Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

THE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF MINNESOTA
PERIODICAL ROOM
CLASS 305
BOOK fB222

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Professor Dr. jur. Dr. rer. pol. h. c. **Riesser,** Berlin,

unter Mitwirkung von:

Reichsfinanzrat Dr. **Boethke,** München; Geh. Justizrat Dr. jur. h. c. **Dove,** Berlin; Prof. Dr. **Flechtheim,** Berlin; Geh. Finanzrat Dr. **Friedrich,** Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Geh. Legationsrat Dr. **Walther Frisch,** Berlin; Prof. Dr. **Gerloff,** Frankfurt a. M.; Prof. Dr. **H. Göppert,** Wirkl. Geh. Rat, Bonn; Prof. Dr. **Wilhelm Kalveram,** Frankfurt a. M.; **Leopold Merzbach,** Frankfurt a. M.; D. **Max v. Schinckel,** Hamburg; Dr. **Gustav Sintenis,** Berlin; Dr. **Georg Solmssen,** Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. jur. h. c. **Teichmann,** Leipzig; Dr. **Paul Wallich,** Berlin.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein,**

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Neunundzwanzigster Jahrgang 1929/30.

Oct. 1929 - Sept. 1930

Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10.

Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68.

Digitized by Google

UNIVERSITY OF
MINNESOTA
LIBRARY

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des XXIX. Jahrgangs.

Seite

50 Jahre Reichsgericht 1
Karl von Lumm † 285, 338
Dr. Arthur Salomonsohn † 349
Moritz Lichtenhein † 436

A. Aufsätze.

Abraham, Das Roheinkommen der Banken als Zerlegungsmaßstab bei der preußischen Gewerbesteuer 317
Arzet, Robert, Die wirtschaftliche Bedeutung der Beseitigung der Kapitalertragsteuer auf Dividendenwerte 1
Auerbach, Otto, Auslosungsschein oder Rentenpapier? Eine Entgegnung. Anschließend unter III. eine Verdeutlichung der Vorschläge zur Konsolidierung der Auslosungsrechte 136
Aufermann, Wandlungen des französischen Wertpapierrechts 313
Bernstein, Otto, Das Ende des vordatierten Schecks 247
Breitenfeld, Hubert, Kapitalanlagegesellschaft (Investment Trust) und Schachtelprivileg 134
v. Breska, Herbert, Die Altbesitzgenußrechte in der Rechtsprechung der Spruchstellen 113
—, Die Aussichten der amerikanischen Freigabe-Zertifikate 387
Britzelmayr, Wilhelm, Konjunkturbeobachtung durch Banken 390
Callmann, Rudolf, Unlauterer Wettbewerb durch Herabsetzung eines Mitbewerbers 248
Cohn, Werner, Effekten-Einkaufs-Kommission. Stellung des Kontokorrentkunden beim Vermögensverfall des Bankiers 76
Dädelow, A., Die Börsenumsatzsteuer bei Konsortialgeschäften 42
Dalberg, Weltkrise, Goldproblem und Kriegsschulden 421
Dannenbaum, Fritz, Hypothekenbanken und Mündelsicherheit 8
—, Das neue Schweizer Pfandbriefgesetz 505
Eichholz, M., Aus der Praxis des Effektengiroverkehrs 299
Erler, Oeffentlich-rechtliche Kreditanstalten als offene Handelsgesellschaften im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes? 234
von Falkenhausen, Gesamtschulden im Konkursverfahren 193
—, Aufsichtsratshaftung und Pflichtrevision 439
Fischer, Otto Chr., Krediterschleichung als Gefährdung der Volkswirtschaft 55
Flechtheim, Der Bezugsrechtsschein 190
Frahm, Karl, Die kurzfristige Verschuldung der Gemeinden 211
Frisch, W., Zur Frage der Unabhängigkeit der Reichsbank 169
Fürstenberg, Hans, Die Neuregelung der Beratungsstelle 399
Gentes, Julius, Anteilscheine an gemischten Effektendepots (fixed investment trust certificates) 285

Seite

Goldschmidt, Ernst, Ueber die Voraussetzungen zur Errichtung von Investment Trusts (Kapitalverwaltungsgesellschaften) in Deutschland 38
Hagen, Louis, Gegenwart und Zukunft des deutschen Privatbankierstandes 155
Harmening, Rudolf, Die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken 329
Haußmann, Fritz, Die Handelsbilanz als Korrektiv der Steuerbilanz zum Nachteile des Steuerpflichtigen. Ein Beitrag zu dem Problem: „Handelsbilanz und Steuerbilanz" 332, 352
—, Bilanzgrundsätze und Steuerpflicht beim Tausch und bei Umwandlung von Unternehmungen 472, 498
Herrmann, Kurt A., Wirtschaftskrisis in Finnland. Zusammenhänge zwischen Bankkredit und Beschäftigungsgrad 365
Heymann, Das Für und Wider bei Gründung städtischer Werke 229
—, Problematik der Vorschriften der Wohnungsbau-Finanzierung zum Schutze gegen die Spekulation . . 370
Hoff, C., Die Entschädigungsansprüche der durch polnische Liquidationsmaßnahmen Geschädigten . . 273
v. Hofmannsthal, Emil, Haftung für delegierte Aufsichtsratsmitglieder 306
Joël, Günther, Zum Recht des Eigentumsvorbehalts . . 309
Kempner, Paul, Kapitalbildung und Steuersystem. Zu der Veröffentlichung der Friedrich List-Gesellschaft 261
Kerschagl, Richard, Technik und Tendenzen der Goldwährungen der Nachkriegszeit 40
—, Die Halbjahrsstände der österreichischen Banken . . 142
Keßler, Joachim, Wohin gehen die Einlagen der Sparkassen und der Banken? 220
Koenning, Reinhold Fr., Die ungeschützte Annuität 447
Koeppel, Wilhelm, Zur Frage der Versteuerung von Konsortialgeschäften 92
—, Zur Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe 303
Korn, Die Neuregelung der kommunalen Anleiheaufnahme in Preußen 270
—, Zur Ablösung fremder Kredite 406
Kratz, Die steuerliche Behandlung der Kostgeschäfte (Reportgeschäfte) nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs 196
Lehmann-Bach, Ernst, Die Nominalverzinsung der Pfandbriefe 178
v. Lilienthal, F., Die gewerbliche Betätigung der öffentlichen Hand und der Entwurf des Deutschen Städtetags zur Reichsstädteordnung 288
Linhardt, Hanns, Filial- und Gruppenbildung im amerikanischen Bankwesen, diskutiert bei der Jahresversammlung der Amerikanischen Bankiervereinigung in San Francisco vom 30. Sept. bis 4. Okt. 1929 . . 64
Lion, Max, Offene Reserven für die private Kaufmannschaft 385

8632

Digitized by Google

Seite

Luther, Hans, 1923 und 1930 131
Maron, Rudolf, Zur Errichtung einer Auskunftsstelle für bankgewerbliche Betriebsführung 471
Merten, Theo, Lehren der amerikanischen Investmenttrust-Entwicklung 174
Mirre, Handelsbilanz und Steuerbilanz bei Gesellschaften mit und ohne juristische Persönlichkeit in vergleichender Darstellung 88
—, Die steuerliche Behandlung des Kostgeschäfts . . . 443
Moll, Ewald, Das Problem der Auslosungsrechte . . . 59
Morey, Lloyd, Erhöhte Geschäftssicherheit durch Buchprüfung 187
Motschmann, Gustav, Geh. Oberfinanzrat Dr. Karl von Lumm † 338
Opitz, Georg, Der Sparbrief 97
—, Aus der Praxis des Effektengiroverkehrs . . . 176, 300
—, Die Girosammelverwahrung von Inhaberteilschuldverschreibungen und von Orderpapieren . . 432, 449, 481
Prins, Die Finanzwirtschaft der Reichsbahn nach dem Young-Plan 209
Ramin, Walther, Konjunkturbeobachtung durch Banken 251
Reupke, Hans, Grundsätzliche juristische Betrachtungen zur Reparationsbank 11
Riesser, Die Reichsbank unter Dr. Schacht 245
Rosendorff, Richard, Die Erleichterung der Kapitalbeschaffung für englische Aktiengesellschaften nach dem Companies Act vom 3. August 1928 . . . 4, 260
—, Die Einwirkung der wirtschaftlichen Konzentrationsbewegung auf die Reform des englischen Aktienrechts nach dem Companies Act vom 3. August 1928 19, 104
—, Firmenrecht und Fusion 73
Rosentreter, Joh., Oesterreichische Silberanleihen unter Berücksichtigung des Urteils des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag vom 12. Juli 1929 über die serbischen Anleihen 22
Rospatt, Zur Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft 26
—, Die Vertretung der Aktiengesellschaft im Prozeß bei Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung 108
—, Aufsichtsratsmitglieder „kraft Auftrags" oder „in amtlicher" Eigenschaft 157
—, Haftung für delegierte Aufsichtsratsmitglieder. Erwiderung 308
—, Die verschleierte Sachgründung der Aktiengesellschaft 340
Rüdel, Der Begriff des auswärtigen Kommittenten in § 58 Abs. 2 KVStG. 235
Sachs, E., Das Rembourgeschäft 233
Saemisch, „Was not tut." Eine Ergänzung 156
—, Der Notenkommissar 325, 377
Schiffer, Dr., Oesterreichs Vorkriegsschulden . . . 493
Schirdewahn, Günther, Sicherungsübereignung und Eigentumsvorbehalt 161
Schönwandt, M., Bezeichnet die Grenze des § 94 EStG. für die Erstattung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag die Roheinnahmen oder das Einkommen? 198
Schreyer, Josef, Zur Forderung der Aufhebung der Kapitalertragssteuer 246
Schwarz, O., Reichsfinanzdämmerung oder Reichsfinanzreform? 170
Simonson, „Haftung für delegierte Aufsichtsratsmitglieder" 404
Sintenis, Gustav, Der Aktienrechts-Entwurf 461
Solmssen, Georg, Kritische Betrachtungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Golddiskontbank . . 415
Sontag, Ernst, Der Kreditbetrug in der Rechtssprechung des Reichsgerichts, im Entwurfe eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches und im ausländischen Recht 213
—, Nachlese zur Rechtsprechung des Reichsgerichts betr. den Kreditbetrug 294
—, Die Wiener Investitionsanleihe von 1902, das österreichische Bundesgesetz vom 27. Jänner 1922, betreffend die Rückzahlung dieser Anleihe, und die Rechtslage für Gegenwart und Zukunft 360
Spangenberg, Die finanzpolitische Bedeutung des Wegfalls von Pfändern und Kontrollen nach dem „Neuen Plan" 267
Springer, Ernst, Der Bezugsrechtsschein 231
Staehle, Eugen, Das Problem der Meliorationskreditsicherung 98

Seite

Traumann, Fritz C., Der Kreditversicherungsvertrag und seine Nutzanwendung für das Bankgewerbe 296
Ullmann, Fritz, Die Genfer Abkommen über Wechselrecht 428
Urbig, Franz, Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 105
Vogel, Gesellschaftssteuer von Krediten unter Banken 30
Waldschmidt, Aktienreform und Bücherrevisoren . 350
Warburg, Max M., Was not tut 53
v. Wedel, Alexander, Die Möglichkeiten der Lagerbewertung in steuerlicher Hinsicht und ihr Einfluß auf die Lagerhaltung 222
von Werthern, Das Schachtelprivileg und der Schuldenabzug 118
Wiethaus, K. W., Aktienrechtsreform und Goldbilanzverordnungen 495
Winckler, Ernst, Der Konkurs der Stadt Glashütte in Sachsen im Lichte des Urteils des sächsischen Oberverwaltungsgerichts 402
Wirckau, Steuerfreie Bilanzverschleierung 181

B. Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Diskontierung von Wechseln durch eine Sparkasse: siehe „Sparkasse".
Dokumenteneinlösung: Verfügungsberechtigung über das bei D. entstehende Guthaben. Zu §§ 164 Abs. 2, 675, 667 BGB. (OLG. Breslau) 372
Eigentumserwerb an veruntreuten Wertpapieren. Zu §§ 932, 990 BGB. (RG.) 77
Gefälligkeitssparbuch: Zu § 1280 BGB. (RG.) 78
Geisteskranker: Wirksamkeit seiner Handlungen gegenüber seinen Erben. Zu § 242 BGB. (OLG. Karlsruhe) 122
Geschäftsbedingungen: siehe Pfandrecht.
Haftung der Bank für Auskunft. Zu § 278 BGB. (RG.) 256
— —: Zu § 826 BGB. (RG.) 256
— —: Zu § 826 BGB. (RG.) 237
— —: Zu § 826 BGB. (OLG. Bamberg) 100
— —: Haftungsausschluß. Zu § 826 BGB. (RG.) 373
— — eines Depositenkassenvorstehers. Zu §§ 31, 831 BGB. (RG.) 254
— für Raterteilung: Keine H. bei sachverständigen Kunden. Zu § 276 BGB., § 94 BörsG. (RG.) 454
— für Veruntreuungen eines Angestellten? Zu § 278 BGB. (RG.) 392
— für Veruntreuungen eines Depositenkassenvorstehers. Zu §§ 826, 278, 254 BGB. (RG.) 35
Höchstbetragshypotheken: Verpflichtungsgemeinschaft der mehreren Schuldner nicht erforderlich. Zu §§ 1113, 1190 BGB. (RG.) 164
— auf Goldmark für auf Reichsmark lautende Anleihen. Zu § 28 GBO. (KG.) 167
Knebelungsvertrag: keine Ersatzpflicht für Schäden aus früheren Krediten. Zu §§ 138, 826 BGB. (RG.) 410
—: Zu §§ 826, 419 BGB. (RG.) 14
Nachlaßpfleger: Befugnis zur Verfügung über Wertpapiere. Zu §§ 1925, 1825, 1812 BGB. (RG.) . . . 348
Pfandrecht der Bank an Tauscheffekten. Zu §§ 1273 BGB., § 7 AnlAblG. (OLG. Naumburg) 15
— an Diskontwechseln. Zu § 1292 BGB. (RG.) 201
Sicherungsübereignung: genaue Bezeichnung der übereigneten Gegenstände. Zu § 930 BGB. (RG.) 437
—: genaue Bezeichnung des vereinbarten Rechtsverhältnisses. Zu § 930 BGB. (RG.) 347
—: siehe auch Knebelungsvertrag und Uebereignungsverträge.
Sammeldepot: Einlegung von Kommissionseffekten ins S. Zu § 947 BGB., § 7 BankDepG. (RG.) . . . 281
Sparkasse: böser Glaube bei Wechseldiskontierung. Zu § 166 BGB. (RG.) 485
—: Haftung für Unterschrift nichtvertretungsberechtigter Beamter. Zu §§ 31, 831, 826 BGB. (RG.) 408
—: Haftung aus einer Wechseldiskontierung. Zu §§ 50 Nr. 3, 56 Nr. 8 Städte-Ordnung, § 77 Abs. 1 BGB. (RG.) 163
— als Kaufmann: Keine Beschränkung der Vertretungsmacht. Zu § 54 HGB. (RG.) 456
Stille Zession: Zu § 398 BGB. (RG.) 455
Uebereignungsverträge zur Sicherung von Steuerschulden. Zu §§ 826, 419 BGB., § 227 RAO. (RG.) 374

Digitized by Google

Seite

II. Handelsrecht.

Anfechtung: siehe Fusion.
Börsenterminfähigkeit eines ins Handelsregister noch eingetragenen Kaufmanns. Zu § 53 BörsG., § 15 HGB. (OLG. Celle) 80
Börsentermingeschäfte durch Vermittlung eines Strohmanns. Zu § 59 BörsG. (OLG. Hamburg) . . 507
Dauerkredit: siehe unter Stempel- und Steuerwesen zu „Gewerbesteuer".
Depotgesetz: Auftrag zur Verpfändung von Wertpapieren. Zu § 2 BankDepG. (RG.) 49
—: keine Formvorschrift für die Genehmigung einer Verfügung des Verwahrers. Zu § 2 BankDepG. (RG.) 48
—: Verletzung des D. strafbar, auch wenn keine Berechtigung zum Betrieb von Depositengeschäften. Zu §§ 9, 11 BankDepG. (RG.) 322
Depot- und Depositengeschäfte: Kaufsparkasse. Zu § 8 DepDeposG. (RG.) 101
Einkaufskommissionär: Pflichten des E. und des Verwahrers. Zu § 384 HGB., § 3 BankDepG. (KG.) 489
Fusion zweier Aktiengesellschaften. Zu §§ 226, 271 Abs. 2, 281 Abs. 1, 290, 292 Abs. 1 Nr. 2, 298, 300, 303, 305, 306, 308 HGB., § 96 RAO. (RG.) 47
Haftung des Aufsichtsrats aus Werbeschreiben der A.-G. Zu §§ 246, 249 HGB. (RG.) 485
— des ausgeschiedenen Gesellschafters für Ansprüche aus Stückekonto. Zu §§ 128, 159 HGB. (RG.) . . . 123
— der Anleihe-Treuhänderin für unrichtige Angaben des Prospekts? Zu § 45 BörsG. (RG.) 79
Kaufsparkasse: siehe Depot- und Depositengeschäfte.
Prämiengeschäfte sind keine Kommissionsgeschäfte. Zu § 95 Abs. 1 Nr. 2 BörsG. (RG.) . . . 322
Scheckbetrug: Betrug durch Hingabe ungedeckter Postschecks. Zu § 263 StGB. (RG.) 438
Umwandlung einer A.-G. in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Zu §§ 332 bis 334 HGB. (RG.) . . 486
Verpfändung von Wertpapieren: siehe Depotgesetz.

III. Wechselrecht und Scheckwesen.

Scheckguthaben infolge Einzahlungen Dritter. Zu § 3 ScheckG. (RG.) 259
Sicherstellung von Ansprüchen aus Wechseln: siehe unter Stempel- und Steuerwesen.
Sparkasse: siehe unter Bürgerliches Recht.

IV. Stempel- und Steuerwesen.

Abtretung des Herausgabeanspruchs: Abtretungsstempel. Zu § 1 Abs. 3, § 10 Abs. 3 TSt. Al. PrStSt. (RG.) 150
Aktienpakete: siehe Bewertung.
Auskunftspflicht über den Erwerb von Aktien gegenüber dem Finanzamt. Zu § 169 RAO. (RFH.) . 202
Ausländische Unternehmungen: Steuerpflicht von Zinseinnahmen der a. U. Zu § 3 Abs. 2 EinkStG. (RFH.) 413
— —: desgl. 508
Bewertung von Aktienpaketen. Zu § 13 KörpStG., §§ 13 und 19 EinkStG. (RFH.) 185
Bilanzberichtigung bei Neuveranlagung. Zu § 13 EinkStG. (RFH.) 202
Bilanzierung streitiger Schulden. Zu § 228 RAO.; zu § 82 RAO., § 13 EinkStG. 1925; zu § 108 Abs. 2 EinkStG. 1925 (RFH.) 240
Börsentermingeschäfte: siehe Sicherheitsbestellung.
Buch- und Betriebsprüfung: siehe Neuveranlagung.
Bürgschaften: siehe Sicherstellungsstempel.
Convertible Bonds: siehe Wandelanleihe.
Darlehnszinsen: siehe Zinsen.
Delkredereabsetzung gleichmäßig für alle Forderungen. Zu § 13 EinkStG. (RFH.) 34
Dividenden: siehe Zinsen.
Erster Erwerber bei der Gründung einer A.-G. Zu § 36 KapVerkStG. (RFH.) 186
Gemeinnützigkeit öffentlich-rechtlicher Betriebe. Zu §§ 2 Nr. 3, 11 Nr. 1 KörpStG., 11 Nr. 2 Körp.-StG. DfVo., § 37 Abs. 3, § 38 Abs. 4 EinkStG. (RFH.) 411
—: siehe auch Girozentrale.

Seite

Genossenschaft: Steuerbegünstigung für ihre Sparkasse. Zu § 11 Nr. 2 KörpStG. (RFH.) 151
—: desgl. 203
Gewerbesteuer: abzugsfähiger Dauerkredit. Zu § 5 Abs. 2a GStV. (Pr. OVG.) 509
Giroverband als Kreditanstalt des öffentlichen Rechts. Zu § 2 Nr. 2d VStG., § 26 Abs. 2 RBewG. (RFH.) 491
Girozentrale ist nicht gemeinnützig. Zu § 2 Nr. 3c KStG., §§ 6 bis 8 KSt. DO. (RFH.) 183
Goldbilanz-Gesellschaftssteuer: Voraussetzung für die Ermäßigung. Zu § 13b KVG., § 1 GesSt.-Goldbilz.-Vo. (RFH.) 280
Grunderwerbsteuer: siehe Auskunftspflicht.
Investmenttrust: siehe unter Zertifikate.
Konsortium mit Nichthändlern. Zu § 49 KVG. (RFH.) 437
Kursmakler: private Effektengeschäfte. Zu §§ 13, 29 EinkStG. (RFH.) 224
Kurswert bei amtlich nicht notierten Wertpapieren. Zu § 141 RAO. (RFH.) 166
Lohnsteuer: siehe Ruhegehaltsversicherung.
Neuveranlagung auf Grund einer Buch- und Betriebsprüfung. Zu § 13 KStG., § 13 EStG., § 212 AO. (RFH.) 393
—: siehe auch Bilanzberichtigung.
Oeffentlich-rechtliche Kreditanstalten: siehe Vermögenssteuer.
Option: bedingtes Anschaffungsgeschäft. Zu § 43 Abs. 1 KVG. (RFH.) 226
Pfandbriefhypothek: Rückzahlung in Pfandbriefen. Zu § 35 KVG. (RFH.) 510
Reporteffekten: Der Hereinnehmer ist wirtschaftlicher Eigentümer. Zu § 43 RBewGes. (RFH.) . . . 279
Reportgeschäfte: Angabe „Prolongation" genügt nicht. Zu § 57 KVG. (RFH.) 301, 348
Resteinzahlung: Anspruch einer A.-G. auf R. Zu §§ 4 Abs. 2 Nr. 5, 26 Abs. 1, 2 Nr. 1 RBewG., 4 AO. (Ob.Bew.Ausschuß) 376
Ruhegehaltsversicherung: Lohnsteuerpflicht von Zahlungen zur R. Zu § 36 EinkStG. (RFH.) . . . 414
Tilgung durch Rückkauf: Voraussetzungen für die Börsenumsatzsteuerfreiheit. Zu §§ 35, 58 KVG. (RFH.) 375
Sicherheitsbestellung für Börsentermingeschäfte: keine Landesstempelsteuer. Zu TarifSt. 15 Abs. 3 PrStStG., § 2 FinAusglG. (RG.) 239
Sicherstellung von Ansprüchen aus Wechseln: keine Stempelsteuer. Zu TarifSt. 15 PrStStG. (RG.) . 240
Sicherstellungsstempel bei Höchstbetragsbürgschaften. Zu TarifSt. 14, 15 und 18 Nr. 2 PrStStG. (RG.) 49
Sicherungsabtretung statt Verpfändung: Abtretungsstempel. Zu TarifSt. 1 und 15 PrStStG. (RG.) 34
Sicherungsübereignung: kein Kaufvertragsstempel. Zu TarifSt. 7 und 18 Ziff. 2 PrStStG. (RG.) 184
Spekulationsgeschäft: Berechnung der Dreimonatsfrist. Zu § 42 EinkStG. (RFH.) 301
Uebereignungsverträge zur Sicherung von Steuerschulden: siehe unter Bürgerl. Recht.
Vermögenssteuer öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten. Zu § 2d VStG. (RFH.) 302
Wandelanleihe: Anschaffungsgeschäfte über W. sind börsenumsatzsteuerpflichtig. Zu §§ 35, 43, 50 Abs. 4 KVG. (RFH.) 253
Wechselsteuer: Erstattung bei irrtümlich ausgestelltem Wechsel. Zu § 19 WechsStG. (RFH.) . . 13
Wechselsteuerentrichtung durch die Bank statt durch den Kunden. Zu §§ 5, 6 WechsStG. (KG.) 204
Zertifikate über Bruchteilseigentum sind keine Schuldverschreibungen. Zu § 25 KVG. (RFH.) . . . 279
— —. Zu §§ 3h, 6a KVG., § 5 RAO. (RFH.) 277
Zinsen und Dividenden sind Einkommen beim tatsächlichen Bezieher. Zu § 37 Abs. 2 EinkStG. (RFH.) 225
— von Darlehn abzugsfähig. Zu §§ 13, 15 Abs. 1 Nr. 3, 19 EStG., 13 KStG., 5 AO. (RFH.) 393

V. Verschiedenes.

Alternative Währungsklausel: siehe Wiener Investitionsanleihe.
Bankbetrieb-Anmeldung. Zu §§ 14, 35 RGewO. (OLG.) 454
Hypothekenvermittlung: siehe Bankbetrieb-Anmeldung.
Krediterschleichung als Betrug. Zu § 263 StGB. (RG.) 100
Wiener Investitionsanleihe: Zu Art. 30 EGBGB. (RG.) 145

Digitized by Google

C. Verbandsangelegenheiten und Mitteilungen aus der Bankpraxis.

Seite

Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes 121
Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Jahr 1929 81
Mißbräuche im Kreditwesen 162
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten 302, 438, 457
Weltspartag 1929 37

D. Bücherbesprechungen.

Bondi-Winckler, Die Praxis der Finanzierung usw. (Moll) 228
Breit, Scheck-, Giro- und Depositenrecht (Bernstein) 101
Dannenbaum, Oeffentlich-rechtliche Kreditanstalten (Tornier) 260
Hausmann, Die Beziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank (Reidenbach) 227
Hundhausen, Kundenwerbung amerikanischer Banken (Lessing) 124
Lachner, Das neue Wechsel- und Scheckrecht Jugoslawiens (Trost) 244
Lange, Louis, Zeichnung reiner Konnossemente gegen Revers (Lutze) 104
Magnus, Tabellen zum Internationalen Recht, Heft 4, Wechselrecht (Trost) 457
Merten-Noack, Geldanlage und Börse (Victorius) 492
Michael, Kurs- und Rentabilitätstabellen (Tornier) 228
Rosendorff, Die Reform des englischen Aktienrechts durch den Companies Act 1929 (Curti) 244
Rummel, Der Entwicklungsgang des Halleschen Bankgewerbes seit 1908 (Victorius) 168
Skrodzki-Moessner, Besteuerung, Ertrag und Arbeitslohn (Victorius) 36
Spangenberg, Deutschlands Reparationslasten (Victorius) 124
Trende, Forschungen zur Internationalen Finanz- und Bankgeschichte. Barthold Georg Niebuhr als Finanz- und Bankmann (Moll) 103

E. Statistischer Teil

(bearbeitet von Dr. Curt Victorius, Berlin).

Gewinn- und Verlust-Rechnung amerikanischer Banken 16
Die Kursentwicklung der deutschen Anleihen an der New Yorker Börse 50
Die Schweizer Banken 125
Die japanischen Großbanken 152
Die amerikanischen Arbeiterbanken 204
Geschäftsergebnisse amerikanischer Investment Trusts . . 282
Zur Entwicklung der Großbankbilanzen in einigen europäischen Staaten 323
Zur Statistik der Kapitalbewegung in der deutschen Zahlungsbilanz 395
Die Entwicklung der amerikanischen Zahlungsbilanz . . 457
Entwicklung und Stand der öffentlichen Verschuldung . . 512

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIX. Jahrgang. **Berlin, 1. Oktober 1929.** **Nummer 1.**

Inhalts-Verzeichnis.

50 Jahre Reichsgericht.
Die wirtschaftliche Bedeutung der Beseitigung der Kapitalertragssteuer auf Dividendenwerte. Von Dr. Robert Arzet, Berlin.
Die Erleichterung der Kapitalbeschaffung für englische Aktiengesellschaften nach dem Companies Act vom 3. August 1928. Von Dr. Richard Rosendorff, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.
Hypothekenbanken und Mündelsicherheit. Von Dr. Fritz Dannenbaum, Berlin.
Grundsätzliche juristische Betrachtungen zur Reparationsbank. Von Rechtsanwalt Dr. Hans Reupke, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.
Statistik: Gewinn- und Verlust-Rechnung amerikanischer Banken

50 Jahre Reichsgericht.

Am 1. Oktober 1929 vollenden sich fünfzig Jahre, seit mit Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivil- und der Strafprozeßordnung auch das Reichsgericht als höchstes Organ einheitlicher deutscher Rechtspflege seine Tätigkeit begann.

Auch der Zeitschrift des deutschen Bankgewerbes geziemt es sich, der Bedeutung dieses Tages zu gedenken. Sie hat es sich seit ihrem Bestehen in besonderem Maße angelegen sein lassen, ihre Leser über die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Bank- und Börsenwesens zu unterrichten und hat es dabei nicht selten auch als ihre Pflicht angesehen, gegenüber Entscheidungen des höchsten Gerichtshofs den Standpunkt bankgewerblicher Berufsanschauungen und Berufserfahrungen kritisch zu vertreten. Die Ehrerbietung, mit der sie dies stets getan hat, war nicht nur eine formelle, wie sie der hohen Stellung eines höchsten Gerichtshofs zu allen Zeiten und in allen Ländern geschuldet wird, sondern entsprach dem Bewußtsein, daß dieser Gerichtshof die besten Traditionen des deutschen Berufsrichtertums, wissenschaftliche Vertiefung und strengste Gewissenhaftigkeit, in seiner Rechtsfindung dauernd verkörpert hat. Unter den wertvollen Aktiven, die das alte Deutschland dem neuen hinterlassen hat, steht diese Tradition mit an erster Stelle.

Vor hundert Jahren prägte ein dem Richterstande angehöriger deutscher Dichter das resignierte Wort: „Man malt nicht ohne Grund die Themis blind und sitzend: ja, sie darf die Schönheit dieser Welt nicht sehen, sie muß inmitten der unendlichen Bewegung starr auf dem Flecke bleiben!" Die heutige Zeit erwartet von der Rechtsprechung gerade umgekehrt ein offenes Auge für das wirkliche Leben in allen seinen Erscheinungsformen und dazu die Fähigkeit, der Entwicklung der Wirtschaft nicht nur langsam zu folgen, sondern in gleichem Schritte mit ihr fortzuschreiten. Und diese Erwartung macht sich um so dringender und um so berechtigter geltend, je tiefer und ernster man zweifeln muß, ob die Rechtsprobleme der Zeit auf dem Wege der Gesetzgebung eine vollkommene Lösung finden können, und je stärker auch von den gesetzgebenden Faktoren selbst das Bedürfnis nach „Rationalisierung der Gesetzgebung" empfunden wird. Für unser Volksleben, für unser Wirtschaftsleben ist das Reichsgericht somit heute Träger bedeutenderer Aufgaben und größerer Hoffnungen als je zuvor, und lebendiger, voller und kräftiger, als der Preis einer ehrenvollen Vergangenheit, tönen ihm darum heute die Glückwünsche auch der unseren Blättern nahestehenden Wirtschaftskreise für eine große, von fruchtbarer Arbeit am Rechte erfüllte Zukunft entgegen.

Herausgeber und Schriftleitung des „Bank-Archiv".

Die wirtschaftliche Bedeutung der Beseitigung der Kapitalertragssteuer auf Dividendenwerte.

Von Dr. **Robert Arzet**, Berlin.

In dem Kampf um die Beseitigung des Steuerabzuges vom Kapitalertrage, der seit mehreren Jahren mit leider bisher negativem Ergebnis geführt wird, ist im allgemeinen die Forderung einer Befreiung der Aktiendividenden von dieser Steuer als weniger dringlich zurückgestellt worden, um dadurch den auf die festverzinslichen Werte bezüglichen Argumenten einen größeren Nachdruck zu verleihen. Wenn die vereinigten Spitzenverbände in ihrer Eingabe an das Reichsfinanzministerium vom Mai 1927 ebenfalls diese Konzession machen zu sollen glaubten, so konnten sie es deshalb unbedenklich tun, weil zu jenem Zeitpunkt die Frage der ausländischen Kapitalzufuhr in der Form von Obligationen als für die deutsche Wirtschaft besonders brennend betrachtet wurde. Der Höhepunkt der Kapitalimporte aus dem Erlös von Bonds-Emissionen im Auslande wurde in den Herbstmonaten 1927 erreicht. Bald danach setzte eine Rückbildung ein, die bekanntlich später zu einer fast völligen Abschnürung Deutschlands von den internationalen Kapitalmärkten führte. Seit Anfang 1929 ist der deutsche Kapitalmarkt

Digitized by Google

praktisch auf sich selbst angewiesen. Dann und wann konnten noch Pfandbriefemissionen im Auslande unter der Hand placiert werden, aber auch diese Möglichkeiten scheinen sich in der jüngsten Zeit nahezu erschöpft zu haben. Deutschland ist im Augenblick in einem seit der Beendigung der Inflationszeit unbekannten Maße auf kurzfristige Auslandskredite angewiesen, die naturgemäß nie über eine gewisse Höhe hinausgehen dürfen, wenn sie nicht die Liquidität der Wirtschaft stören sollen. Für die ausreichende Bereitstellung langfristiger Mittel hat sich die Regenerationskraft des einheimischen Kapitalmarktes als zu gering erwiesen. Die aufgezwungene Selbstgenügsamkeit des deutschen Kapitalmarktes hat neben den weitgehenden Nachteilen erfreulicherweise die Erkenntnis Allgemeingut werden lassen, daß das Maß der Kapitalneubildung nicht ausreicht, um den Bedürfnissen einer normal wachsenden Wirtschaft, die überdies mit großen Reparationszahlungen belastet ist, gerecht zu werden.

Setzt man die Tatsache eines anhaltenden Kapitalmangels als gegeben voraus, so wird man zwangsläufig zu der Fragestellung gedrängt, wie die Zurückhaltung der früheren Geldgeber zu erklären ist und welche Wege in Zukunft beschritten werden müssen, um dem ausländischen Kapital einen Anreiz zu erneuter Betätigung in Deutschland zu geben. Es wäre leicht, die erste Frage mit dem Hinweis auf die Entwicklung der Geldsätze an den führenden Plätzen oder auf die Unsicherheit der Zukunft der Reparationszahlungen oder etwa auf eine ungünstige Auffassung des Auslandes über unsere innerpolitischen Verhältnisse abzutun. In Wirklichkeit sind es ganz andere Gründe, die den deutschen Kapitalmarkt zur ungewollten Isolierung gezwungen haben. In dem Emissionswesen des zur Zeit kräftigsten Geldgebers, nämlich der Vereinigten Staaten, haben sich tiefgreifende Veränderungen vollzogen, die kurz dahin gekennzeichnet werden können, daß die Beliebtheit der festverzinslichen Werte beim amerikanischen Kapitalistenpublikum in ganz ungewöhnlicher und vor wenigen Jahren noch nicht für möglich gehaltener Weise einer stärkeren Bevorzugung der Aktie Platz machen mußte. Folgende Ziffern dürften den in dieser Hinsicht eingetretenen Wandel illustrieren:

In % der Gesamtemissionen	New Yorker Emissionen				
	Jan.-Juni 1927	Juli-Dez. 1927	Jan.-Juni 1928	Juli-Dez. 1928	Jan.-Juni 1929
Obligationen	74,98	72,67	59,96	38,05	33,47
Vorzugsaktien . . .	12,75	20,16	19,79	20,61	17,74
Stammaktien . . .	12,27	7,17	20,25	41,34	48,79

Der amerikanische Emissionsmarkt ist durch Aktienemissionen, die mehr oder weniger mit dem Ueberhandnehmen der Investment-Trusts zusammenhängen[1]), so stark beansprucht worden, daß seit geraumer Zeit weder für einheimische noch für ausländische Bonds noch eine nennenswerte Aufnahmefähigkeit besteht. Hand in Hand damit vollzieht sich in der finanziellen Struktur der amerikanischen Industrie eine weitgehende Umstellung in der Richtung, daß die Bereitstellung der Betriebsmittel in starkem Umfange durch Aktienemissionen bei vielfach vorzeitiger Rückzahlung von Bonds erfolgt. Jedenfalls spielt das Geldbeschaffungsinstrument der Aktie in den Vereinigten Staaten heute eine weit größere Rolle als früher. Diese Entwicklung mag in mancher Hinsicht überspannt sein — insbesondere wird man die durch sie bedingte enge Verknüpfung des Industriekredites mit dem Börsenkredit nicht unbedingt gutheißen können —, es mögen zu gegebener Zeit die Bonds wieder in die ihnen gebührende Stellung einrücken, die erhöhte Bedeutung der Aktie bleibt zweifellos bestehen und es wäre falsch, sich in Europa auf die Meinung festzulegen, daß diese effektenkapitalistischen Strukturveränderungen, über die man sich hier erst langsam klar zu werden beginnt, eine auf die Vereinigten Staaten beschränkte Erscheinung bleiben werden. Die Eigenart der kontinentalen Emissionsmärkte wird es naturgemäß immer verbieten, amerikanische Emissionsmethoden schablonenhaft auf die kontinentalen Verhältnisse anzuwenden, doch darf man annehmen, daß die zunehmende Verflechtung der Kapitalmärkte, durch die Gründung der Internationalen Bank noch verstärkt, auch zu einer gewissen Angleichung der Emissionsprinzipien führen wird.

Auf der jüngsten Tagung des Reichsverbandes der deutschen Industrie ist in dem Referat des Bankdirektors Dr. Kehl über „Die Bedeutung des internationalen Kapitals für Deutschland" die These aufgestellt worden, daß in viel größerem Umfange als bisher ausländisches Kapital in Gestalt langfristiger und verantwortlicher Beteiligung heranzuziehen sei. Diese Anregung ist wörtlich wie folgt begründet worden:

„Nachdem die kurzfristige Verschuldung ein Maximum von unserem Standpunkt aus erreicht hat, nachdem die Reparationen drohen, das Ergebnis ausländischer langfristiger Anleihen für sich in Anspruch zu nehmen, werden wir uns darauf einrichten müssen, in viel größerem Umfang als bisher ausländisches Kapital in Gestalt langfristiger und verantwortlicher Beteiligungen hereinzunehmen. Auf diesem Gebiet bleibt Deutschlands internationale Kapitalverpflechtung nach wie vor hinter seiner Verschuldung zurück und steht in keinem richtigen Verhältnis zu dieser. Fast 15 Milliarden Schulden stehen nur wenige Milliarden Aktienbesitz des Auslandes gegenüber. Es ist klar, woran das liegt. Nach Krieg, Ruhrbesetzung und Inflation wartete der ausländische Kapitalist die wirtschaftliche Entwicklung ab und zog es vor, Gläubiger statt Teilhaber zu werden. Sehr zu unserem Nachteil. Die Investitionen, die wir mit langfristigem und wahrscheinlich auch teilweise kurzfristigem Geld gemacht haben, kosten hohe Zinsen, während allemal es ein gesunder Grundsatz war, nach Möglichkeit die stehenden Anlagen auf Kapital- und nicht auf Schuldkonto zu nehmen. Es wird nicht nur unsere Aufgabe sein, sondern es wird zwangsläufig dazu kommen, für diesen Umlagerungsprozeß die Voraussetzungen zu schaffen und uns hierauf einzurichten. Das will besagen, daß es damit zu einem allgemeinen ökonomischen Interesse wird, die Rentabilität der Unternehmungen so zu steigern, daß sie, mit internationalem Maßstab gemessen, einen Anreiz für den ausländischen Kapitalisten und Industriellen bietet. Dies will aber weiter besagen, daß in den Fällen, und sie sind leider häufig, in denen wichtiger Kapitalbedarf nur durch die

[1]) Siehe Bank-Archiv Nr. 12 vom 15. 3. 1929 „Neuere Entwicklungstendenzen im amerikanischen Investment-Trust-Geschäft".

Digitized by Google

Abgabe einer Beteiligung befriedigt werden kann, weder der Staat mit prohibitiv wirkenden Steuern, noch der Unternehmer mit zu hohen Forderungen diese Entwicklung erschweren sollten. Dies gilt auch für die öffentliche Hand. Wenn diese den Ansprüchen genügen will, die die Entwicklung weiter an sie stellen wird, wird sie sich mit der Frage zu beschäftigen haben, ob es für sie nicht richtig ist, die Konsolidierung ihrer kurzfristigen Schulden durch Abgabe von Teilen der Substanz vorzunehmen und, ob es nicht vorzuziehen ist, für die weitere Entwicklung ihrer Wirtschaft den Aktienmarkt und nicht den Anleihemarkt in Anspruch zu nehmen. Ich glaube, daß es notwendig ist und daß es sich zwangsläufig durchsetzen wird, und es wäre gut, dieser Bewegung zuvorzukommen. Der Weg ist möglich, der in- und ausländische Markt aufnahmefähig für solche Emissionen, ohne daß dabei die Belange der Allgemeinheit auf diesem Gebiet eine sachliche Beeinträchtigung zu erfahren brauchten."

Diese stark beachteten Gedankengänge fallen zeitlich zusammen mit einem ungewöhnlichen Absinken der Aktienkurse, das dem Kapitalmarkt fast noch mehr Sorge bereitet, als die Gestaltung der Kursverhältnisse auf dem Markt der festverzinslichen Werte. Am 21. September haben die Aktienkurse den tiefsten Stand seit zwei Jahren erreicht. Ein ähnlich niedriges Niveau war nur Ende 1927 zu verzeichnen, als noch in Auswirkung des „Schwarzen Freitags" ein anscheinend unaufhaltsamer Liquidationsprozeß einsetzte, der in einem auffälligen Gegensatz zu der damals günstigen Wirtschaftskonjunktur stand. Nach einer kurzen Erholung, die im Frühjahr 1928 ihren Höhepunkt erreichte, kam das Kursniveau erneut ins Weichen und diese Bewegung führte unter nicht übermäßigen Schwankungen schließlich zu einem bisher kaum in solchem Maße beobachteten Zustand der Apathie. Während der Kurswert sämtlicher an der Berliner Börse notierten Stammaktien im April 1927 — also ungefähr auf dem höchsten Stand — rund 22 Milliarden RM betrug, dürfte diese Ziffer heute kaum mehr als 16 Milliarden RM betragen, wobei zu berücksichtigen ist, daß in der Zwischenzeit Neugründungen und Kapitalserhöhungen stattgefunden haben. Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß es sich bei diesen Kursverlusten um eine Größenordnung handelt, die in einem kapitalarmen Land sehr stark ins Gewicht fällt. Konnte man in früheren Jahren der Auffassung sein, daß der Aktienmarkt einer besonderen Pflege nicht bedarf, so muß diese Einstellung nach den Ereignissen der letzten Zeit stark revidiert werden. Der Aktienmarkt ist kaum weniger von der Situation auf dem Geld- und Kapitalmarkt abhängig als der Markt der festverzinslichen Werte. Die fast völlige Erschlaffung, die in der letzten Zeit der Kontermine das Spiel erleichterte, findet ihre Erklärung zum großen Teil in der Blutleere des Kapitalmarktes. Mit dem niedrigen Kursstand tritt aber auch mehr und mehr die Kostspieligkeit des Aktienerwerbes und des Aktienbesitzes in steuerlicher Hinsicht in die Erscheinung. Unter den Reformen, die im Zusammenhang mit der Stützungsakion an der Börse ergriffen werden sollen, haben deshalb die auf die Ermäßigung der Börsenumsatzsteuer und die Beseitigung der Kapitalertragssteuer abzielenden Bestrebungen eine besonders weitgehende Bedeutung. Die Einnahmen aus der Börsenumsatzsteuer haben im Jahre 1927, das nur während der ersten Hälfte durch eine lebhafte Umsatztätigkeit gekennzeichnet war, einen Betrag von 83,3 Millionen RM erbracht. Im Jahre 1928 betrug die entsprechende Ziffer 49,36 Millionen RM, in den ersten 8 Monaten des Jahres 1929 entspricht das erzielte Ergebnis von 24,2 Millionen RM ungefähr 68 % des entsprechenden Aufkommens im Jahre 1928 und 36 % der Ziffern der ersten 8 Monate 1927. Die Rückläufigkeit dieses Steuerpostens ist eine derart auffällige, daß die Notwendigkeit einer Reform keiner Erörterung mehr bedarf.

Für die Errechnung des Aufkommens der Kapitalertragssteuer auf Dividendenwerte bietet die seit zwei Jahren vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte Zusammenstellung über die Bilanzen der deutschen Aktien-Gesellschaften einen Anhaltspunkt. Berücksichtigt sind in der Statistik alle Gesellschaften, deren Aktienkapital den Betrag von mindestens eine Million RM erreicht oder die an einer deutschen Börse eingeführt sind. Erfaßt sind ca. 92 % des Nominalwertes sämtlicher deutschen Aktien-Gesellschaften.

	Dividendenausschüttungen	Dividendenberechtigtes Kapital	in Prozent des Kapitals
	(in Millionen RM)		
1. Quartal 1927	65,7	1229,8	5,3
2. Quartal 1927	105,0	1749,6	6,0
3. Quartal 1927	166,6	2501,2	6,7
4. Quartal 1927	708,3	9446,6	7,5
1. Quartal 1928	93,0	1287,8	7,2
2. Quartal 1928	117,4	1816,9	6,5
3. Quartal 1928	184,5	2596,0	7,1
4. Quartal 1928	747,7	9947,5	7,42

Es sind also nach den Bilanzen, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1927 abgeschlossen wurden, an Dividenden 1045,6 Millionen RM und in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1928 1142,6 Millionen RM aufgekommen. Die Kapitalertragssteuer würde demnach im Jahre 1927 rund 104,6 Millionen RM und im Jahre 1928 114,3 Millionen RM erreicht haben, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Erhebung der Kapitalertragssteuer in der Regel 3—4 Monate später erfolgt, als die vorliegende Bilanzstatistik ausweist. Dies sind immerhin Beträge, die für das Budget ins Gewicht fallen, doch dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß die durch eine Beseitigung dieser Steuer entstehenden Ausfälle auf anderen Posten wieder kompensiert werden könnten. Selbst wenn Ausfälle entstehen sollten, so sind sie nur geringfügig im Vergleich zur Stärkung, die der Wirtschaft und dem Kapitalmarkt daraus erwachsen würden. Schon eine allgemeine Erhöhung des Kursniveaus würde, wie aus den weiter oben genannten Ziffern für den gesamten Aktienwert hervorgeht, zu einer Besserung der Einnahmen aus der Vermögenssteuer führen müssen. Der Wegfall der Kapitalertragssteuer müßte ähnlich wirken, wie eine Steigerung der von den Aktiengesellschaften ausgeschütteten Dividenden. Nach den Börsenerfahrungen pflegt aber die Ankündigung von Dividenden-Erhöhungen bei einigermaßen normalen Börsenverhältnissen zu Kurserhöhungen zu führen, die aus psychologischen Gründen oft noch weiter gehen, als durch das tatsächliche Maß der Dividendensteigerung bedingt wäre. Der oft gehörte Einwand, daß sich der Aktienkurs nur für den Inländer nach dem Ertrag richtet, während für den Aktienverkehr mit dem Auslande neben dem Dividendenerträgnis auch noch andere Faktoren eine Rolle spielen, dürfte

Digitized by Google

nicht ganz stichhaltig sein. Sicher hat die gerade aus steuerlichen Gründen geübte Gepflogenheit, an Stelle erhöhter Dividendenausschüttungen Bezugsrechte zu gewähren, vielfach zu dieser Auffassung beigetragen, doch handelt es sich bei Bezugsrechten nicht um regelmäßige Ausschüttungen, sondern um gelegentliche Geschenke, die bei einer langfristigen und auf genau übersehbare Einnahmen kalkulierten Kapitalsanlage nicht mit ausreichender Sicherheit in Rechnung gestellt werden können. Ueberdies darf man erwarten, daß gerade die ausländischen Investment-Gesellschaften, die an Stelle des Kapitalzuwachses durch Kurssteigerungen in Zukunft für ihr Portefeuille wieder eine breite Renditenbasis suchen müssen, durch eine günstigere Aktienrendite zum Erwerb deutscher Werte angeregt werden. Es sind dies naturgemäß Argumente, deren Richtigkeit rechnerisch zunächst kaum belegt werden kann, die indessen durch gewisse praktische Erfahrungen aus der jüngsten Zeit gestützt werden.

Der sozialpolitische Einwand, der bei der Forderung der Beseitigung der Kapitalertragssteuer immer wieder gemacht wird, ist längst nicht mehr stichhaltig. Ursprünglich sollte die Kapitalertragssteuer allerdings eine Sondersteuer sein, um den Arbeitslohn vom Kapital vorweg zu belasten und um damit einen gewissen Ausgleich für die Lohnsteuer der Arbeitnehmer zu schaffen. Den Charakter einer Sondersteuer verlor jedoch die Kapitalertragssteuer späterhin, als auch offiziell anerkannt wurde, daß sie nur eine besondere Erhebungsform darstelle, die überdies sozial gerade deshalb ungerecht wirkt, weil Kreise mit einem geringeren Arbeitseinkommen, die ihre Ersparnisse in Effekten anzulegen wünschen, keine Möglichkeit haben, sich die Kapitalertragssteuer erstatten zu lassen. Auch für eine Umgehung der Steuer haben sich im Lauf der Jahre immer mehr Wege eröffnet.

Es würde zu weit führen, diese in den letzten Jahren so oft auseinandergesetzten Verhältnisse nochmals in aller Breite zu behandeln. Heute steht die Notwendigkeit einer verstärkten Kapitalbildung bzw. einer weiteren Inanspruchnahme ausländischer Kapitalmärkte in der vordersten Linie. Solange Deutschland ein Kapitaleinfuhrland ist, läßt es sich nicht vermeiden, daß der Steuerabzug vom Schuldner bezahlt wird, d. h. daß er als Kapitalzoll zinsverteuernd wirkt. Es lagen im Sommer 1928 aus dem Auslande, namentlich aus Amerika und der Schweiz, bei den deutschen Großbanken erhebliche Aufträge zum Ankauf festverzinslicher Werte unter der Voraussetzung vor, daß die Kapitalertragssteuer wegfallen würde. Es hatte den Anschein, als ob sich das Ausland in stärkerem Maße durch Anleihe- und Aktienbesitz an der deutschen Wirtschaft interessieren wollte. Wenn damals die Kapitalertragssteuer allgemein aufgehoben worden wäre, so würde ein erheblicher Teil solcher Werte vom Auslande aufgenommen worden sein, und es hätte die Möglichkeit bestanden, für die deutsche Industrie in Zukunft wieder in größerem Maße langfristige Anleihen am inländischen Markt unterzubringen. Durch das Versäumnis des Reichsfinanzministeriums in diesem Punkte ist der deutschen Wirtschaft tatsächlich ein sehr empfindlicher Schaden zugefügt worden.

Bei einer Beseitigung der Kapitalertragssteuer werden zweifellos auch die gerade in den letzten Jahren aus steuerlichen Gründen ins Ausland geflüchteten Kapitalsteile wieder einen stärkeren Anreiz zur Rückkehr finden. Ebenso wirkt der Wegfall der Kapitalertragssteuer in der Richtung einer Senkung des allgemeinen Zinsniveaus. Eine Uebernahme großer Posten Wertpapiere durch Ausländer in dem weiter oben skizzierten Sinne würde unter Beibehaltung der Kapitalertragssteuer ziemlich ausgeschlossen sein, da der Ausländer — wie er in den letzten Jahren bei jeder Gelegenheit zu erkennen gegeben hat — in einem fremden Lande nicht steuerpflichtig sein will[2]).

Die ganze Entwicklung unserer Kapitalmärkte und die veränderten Emissionssitten des kapitalkräftigen Auslandes lassen es unter diesen Gesichtspunkten logisch erscheinen, daß neben die bisher erhobene Forderung auf Beseitigung der Kapitalertragssteuer für festverzinsliche Werte in Zukunft ebenso dringlich die Forderung einer Beseitigung dieser Steuer auf Dividendenwerte gestellt wird, da weder unter dem Gesichtspunkt der steuerlichen Gerechtigkeit noch unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kapitalmarktes sich die weitere Aufrechterhaltung dieser Steuer rechtfertigen läßt.

Die Erleichterung der Kapitalbeschaffung für englische Aktiengesellschaften nach dem Companies Act vom 3. August 1928.

Von Dr. **Richard Rosendorff**, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.

Durch den Companies Act vom 3. August 1928 ist das englische Aktienrecht einer umfassenden Reform unterzogen worden[1]). Das neue Gesetz enthält mehrere Bestimmungen, durch die die Kapitalbeschaffung erleichtert werden soll. Es sind dies die neuen Vorschriften über die Unter-Pari-Emission und die Einführung der rückzahlbaren Vorzugsaktie. Da die hiermit zusammenhängenden Fragen bekanntlich auch in Deutschland vielfach erörtert worden sind (vgl. z. B. die Verhandlungen des 33. und 34. deutschen Juristentages und Teil 2 der Fragebogen des Reichsjustizministeriums zur Reform des Aktienrechts), so dürfte eine Darstellung dieses Teils der englischen Reform mit Rücksicht auf die bevorstehende Reform des deutschen Aktienrechts nicht ohne Interesse sein.

1. Unter-Pari-Emission (issue of shares at a discount).

a) Früheres Recht. Im früheren englischen Recht war die Ausgabe von Aktien Unter-Pari unzu-

[2]) In einem Artikel des Berliner Tageblattes vom 26. September 1929 über „Deutsche Aktien-Plazierung in Amerika?", in dem die Einstellung der amerikanischen Hochfinanz zu der von Bankdirektor Dr. Kehl in Düsseldorf gemachten Anregungen untersucht wird, heißt es: „Da aus Gründen, die nicht näher erörtert werden brauchen, auf absehbare Zeit deutsche Schuldverschreibungen in Wall Street nicht untergebracht werden können, selbst wenn sie mit einem Optionsrecht auf Aktien ausgestattet werden, so kommt gegenwärtig als Kapitalbeschaffungsmittel lediglich die Ausgabe neuer Aktien in Betracht, die von den New Yorker Großbanken in geschlossenen Posten übernommen werden könnten, wenn begründete Aussichten auf eine angemessene Rendite vorhanden sind".

[1]) Ueber die Reform des englischen Aktienrechts vgl. meine Aufsätze im Berliner Tageblatt vom 14. und 15. August 1929 (Abendblatt), sowie meine demnächst in Carl Heymanns Verlag erscheinende größere Arbeit.

Digitized by Google

lässig. Dieser Grundsatz wurde jedoch einmal dadurch durchbrochen, daß es bei Sachgründungen in England keine Revision im Hinblick auf den Wert der gemachten Sacheinlagen gibt, sodann dadurch, daß dem Under-Writer eine Provision zugesichert werden kann, ohne daß irgendwelche Beschränkungen bezüglich ihrer Höhe bestehen. Unter „Unterwriting agreements" versteht man in England Vereinbarungen, durch die sich eine Gesellschaft dazu verpflichtet, eine Provision an Personen zu zahlen, die Aktien zeichnen oder Andere dazu veranlassen. Diese Praxis[2]), die noch durch die Möglichkeit des Verkaufs von Aktien auf dem Wege der „offer for sale" gefördert wurde, zeigt, daß in England die Unter-Pari-Emission von Aktien trotz ihres gesetzlichen Verbotes häufig vorkommt.

b) Stellungnahme der zur Prüfung des englischen Aktienrechts eingesetzten Commissionen.

a) Die Wrenbury-Commission.

Die erste Commission, die zur Prüfung des englischen Aktienrechts und seiner etwaigen Reformbedürftigkeit von der Regierung schon im Jahre 1918 unter dem Vorsitz von Lord Wrenbury eingesetzt wurde, hat in §§ 45 und 46 ihres Berichts zu der Frage, wie folgt, Stellung genommen:

> Der ursprüngliche Grundsatz sei bereits so verletzt worden, daß man nicht sagen könne, er existiere noch immer als Hauptgrundsatz. Das vorliegende Beweismaterial zeige, daß die Ausgabe von Aktien mit einem Preisabschlag vom kaufmännischen Standpunkte aus wünschenswert sei. Die Ausgabe von Aktien unter Pari sei nur die praktische Anwendung eines Zustandes, der schon in Anbetracht der Tatsache Platz gegriffen hätte, daß an Personen, die Aktien zeichnen, Provison gezahlt würde.

Die Commission vertritt jedoch den Standpunkt, daß der Betrag des Disconts kontrolliert werden müßte, so daß die gesetzlichen Bestimmungen mit Bezug auf das Kapital nicht illusorisch würden. Die Höhe des zulässigen Preisabschlages müßte begrenzt werden. Sie macht schließlich folgenden Vorschlag: Bei Beginn oder in den ersten Stadien des Bestehens einer Gesellschaft sollte die Unter-Pari-Emission nicht gestattet werden, sondern nur wenn „the company's issued share capital is at a discount and a maximum percentage of discount should be fixed". Als frühestes Ausgabedatum sollte daher ein Zeitpunkt nach Ablauf von 5 Jahren seit Beginn der geschäftlichen Tätigkeit der Gesellschaft festgesetzt werden. Der Preis dürfe nicht niedriger als 5 pCt. unter dem Marktpreis der ausgegebenen Aktien sein, wenn ein Marktpreis besteht, oder wenn kein Marktpreis besteht, 5 pCt. unter dem Preis, der für die Erhebung des Wertstempels nach dem Stempelgesetz maßgebend ist. Niemals solle der Discont 50 pCt. übersteigen. Außerdem sollte vollständige Offenkundigkeit vorgesehen werden. Bilanz, Jahresbericht und jeder Prospekt müßte den gewährten Discont angeben. Eine an eine Person in Anbetracht ihrer Zeichnung zu zahlende „Commission" sollte verboten werden. Die Bezeichnung: „Commission" solle in ihrer Bedeutung auf Maklergebühren, die eine Bezahlung für geleistete Dienste darstellen, oder „Underwriting-Commission" welche eine Zahlung darstellt, die für eine gegebene Garantie geleistet wird, beschränkt werden.

β) Die Greene-Commission.

Zu gesetzgeberischen Arbeiten hat der am 15. Juli 1918 erstattete Bericht dieser Commission nicht geführt. Im Jahre 1925 wurde eine neue Commission unter dem Vorsitz von Wilfrid Greene durch den Board of Trade eingesetzt.

Der am 8. Mai 1926 erstattete Bericht der Greene-Commission stellt fest, daß in der Geschäftswelt, wenn auch nicht überwiegend, so doch stark, die Ansicht zugunsten der Ermächtigung der Gesellschaften, Aktien mit einem Discont auszugeben, vertreten sei, und er selbst hält eine solche Ermächtigung für vorteilhaft. Er vertritt daher denselben Standpunkt wie der Wrenbury-Ausschuß. Einige der Commissionsmitglieder seien der Ansicht, daß die Abänderung des Gesetzes Gefahren zur Folge haben könne, gegen die ein Schutz nur schwer möglich sei und besonders, daß die „consequential inflation of the nominal issued capital of a company might lead to unsound finance". Andere Mitglieder des Ausschusses glaubten, daß die Auffassung, nach bestehendem Recht sei die Aktienausgabe mit einem Discont unzulässig, irreführend sei, wenn man sehe, daß Aktien als vollbezahlt ausgegeben würden gegen goodwill, Patente und ähnliche Werte, deren Wert ungewiß und schwankend ist. Wenn die Aktienausgabe mit einem Discont zulässig sei, so könnte das Publikum dadurch zu der Erkenntnis kommen, daß „the nominal value of a share is no guide whatever as to its intrinsic worth, and that a share is nothing more than a token representing a certain proportion of the profits and assets of the company". Aus dem gleichen Grunde sprachen sich einige Mitglieder der Commission für die Zulässigkeit der Ausgabe von Aktien „no par value" (Quoten-Aktien) aus. Denn wenn eine Aktie keinen Nennwert zeige, so könne jemand, der eine solche Aktie nimmt, auch nicht dadurch irre geführt werden, daß auf das Aktienzertifikat ein Nennwert aufgedruckt ist[3]).

[2]) Vgl. hierzu die von Lehmann (Verhandlungen des Kölner Juristentages Bd. 1 S. 273 ff.) aus den Protokollen der Enquête-Commission wiedergegebenen Stellen. So die Aussage von Torrens-Yohnson (Nr. 1009), der über Statuten berichtet, die die Zahlung einer Provision von 300 pCt. gestatten und des weiteren mitteilt, daß es im allgemeinen üblich sei, diese Provision in Aktien zu bezahlen. Das habe die Wirkung, das häufig 2 Aktien zum Preise einer Aktie ausgegeben würden. In ähnlicher Weise äußerten sich Pott (Nr. 2197) und Guedalla, die Vertreter der „City of London Solicitors Co.". Ueber die englische Praxis bei Kapitalerhöhungen vgl. Lehmann, a. a. O. S. 274.

[3]) Die Commission hat die Frage, ob es sich empfehle, in England die Institution der Aktien ohne Nennwert (share without par value oder no par value share) einzuführen, wie sie in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada weitverbreitet ist, eingehend geprüft. Lehmann (a. a. O. 280) berichtet über die Vernehmung des als Sachverständigen gehörten solicitors Guedalla folgendes: In den letzten Jahren habe in New York keine industrielle Gründung ohne diese Methode stattgefunden. Eine Aktie entspreche ihrem Nennwerte nur am Tage der Eintragung oder der Emission. Sobald die Aktien an der Börse eingeführt würden, hören sie auf, ihrem Nennwert zu entsprechen. Weiter wurde ausgeführt, daß die Aktie mit Nennwert eine Täuschung des Publikums bedeutet. Die Aktie ohne Nennwert würde den Kapitalisten zwingen, sich genau um den wirklichen Wert des Vermögens der Gesellschaft zu kümmern. Eine Aktie repräsentiere keinen Nennwert, sondern nur einen Teil des schwankenden Vermögens einer Gesellschaft (Lehmann a. a. O. 281). Wiederholt

Digitized by Google

Wenn der Vorschlag der Wrenbury-Commission angenommen würde, so müßte die Grenze von 5 pCt. unter dem Marktwert auf 10 pCt. erhöht werden.

c) Die Bestimmungen des Gesetzentwurfes.

Der Gesetzentwurf (§ 31) enthielt folgende Bestimmungen:

„Eine company soll berechtigt sein, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind, aber unter keinen anderen Bedingungen, Aktien der Gesellschaft unter dem Nennwert auszugeben:

a) Es müssen zur Zeit der Ausgabe mindestens fünf Jahre seit dem Zeitpunkt verstrichen sein, an dem die Gesellschaft berechtigt war, ihre Geschäfte zu beginnen.

b) Wenn die Company bereits Aktien derselben Aktiengattung wie der auszugebenden Aktien ausgegeben hat, so soll der Preis, zu dem die Aktien ausgegeben sind, nicht mehr als 10 pCt. unter dem Marktpreis der bereits ausgegebenen Aktien liegen oder nicht weniger als 50 pCt. des Nominalbetrages der Aktien betragen.

c) Wenn die company nicht bereits Aktien derselben Aktiengattung als der der auszugebenden Aktien ausgegeben hat, so soll der Preis, zu dem die neuen Aktien ausgegeben werden, nicht weniger als 80 pCt. des Nominalbetrages betragen.

2. Der nach sect. 26 des Hauptgesetzes erforderliche Bericht, jeder auf die Ausgabe von Aktien bezügliche Prospekt und jede seitens der company nach der Ausgabe der Aktien ausgegebene Bilanz muß in der vorgeschriebenen Form einen Bericht über das bei der Ausgabe der Aktien zugelassene Disagio oder den Teil des Disagios, der zur Zeit der Errichtung oder Ausgabe der fraglichen Urkunden noch nicht abgeschrieben war, enthalten.

Wenn die company den Bestimmungen dieser subsection zuwiderhandelt, so soll die company und jeder Direktor, Geschäftsführer, Sekretär oder sonstiger Beamter der company, der wissentlich und absichtlich die Zuwiderhandlung genehmigt oder erlaubt, für jeden Tag der Zuwiderhandlung eine Strafe von 5 Pfund verwirken.

3. Für die Zwecke dieser section soll als Marktpreis bereits ausgegebener Aktien gelten:

a) der Durchschnitt der Liquidationspreise solcher Aktien an der Londoner Börse für die drei unmittelbar dem Datum der Ausgabe des Prospektes oder, wenn kein solcher Prospekt vorhanden ist, dem Datum des Vertrages hinsichtlich Uebernahme der jungen Aktien vorausgegangenen drei Liquidationsstichtage, oder

b) wenn keine Liquidationspreise für die drei Stichtage vorhanden sind, dann der Durchschnittspreis, der für solche Aktien gilt, hinsichtlich deren Uebertragungen innerhalb des angegebenen Zeitraums eingetragen worden sind (wobei nur entgeltliche Uebertragungen gerechnet werden), oder

c) wenn weniger als fünf Uebertragungen solcher Aktien innerhalb des angegebenen Zeitraums eingetragen wurden, der Preis, den die Revisoren (auditors) der company unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der company, wie sie sich aus den Abrechnungen der company und aus anderen ihnen gegebenen Erläuterungen und Erklärungen ergibt, als den nach ihrer Ansicht angemessenen Wert der Aktien bescheinigen.

Für die Zwecke der vorstehenden Bestimmungen bedeutet der Ausdruck „der ausgegebene Zeitraum" eine Periode von einem Monat, der drei Wochen vor dem Zeitpunkt der Ausgabe des Prospekts, der zur Zeichnung junger Aktien auffordert, oder, falls kein solcher

---

wurde auch hervorgehoben, daß man im internationalen Gründungsgeschäft ohne Einführung der nennwertlosen Aktien gegenüber Amerika in Nachteil kommen würde (Lehmann a. a. O. 282).

Trotzdem sich die vernommenen Sachverständigen in ihrer Mehrzahl für die Einführung der Aktie ohne Nennwert ausgesprochen haben, hat sich die Commission hierzu nicht entschlossen. Der Bericht enthält hierüber nur folgende wenige Worte:

„Aktien ohne Pariwert sind in letzter Zeit in Canada, den Vereinigten Staaten und gewissen anderen Ländern eingeführt worden. Ihre Einführung in unserem Lande würde einige Gesetzänderungen radikaler Art bedingen, und obwohl uns über den Gegenstand Bekundungen in einigem Umfange gemacht wurden, sind wir nicht in der Lage, irgendwelche Vorschläge zu machen. Es scheint hier einiges Verlangen nach Aktien dieser Art zu bestehen, und wir glauben, daß ein Studium des Systems, wie es sich in anderen Ländern bewährt, angebracht ist; die uns zur Verfügung stehenden Informationsquellen haben uns jedoch nicht in die Lage versetzt, in die Materie tiefer einzudringen. Einer der Vorteile, der aus der Anwendung des Grundsatzes der Aktien ohne Pariwert zu erwarten ist, wurde bereits in § 19 dieses Berichts unter der Ueberschrift „Ausgabe von Aktien mit Preisabschlag" erwähnt."

Flechtheim (Vom Aktienwesen in den Vereinigten Staaten, Zeitschr. f. Ausl. u. Internat. Privatrecht, 1929, 7), führt aus, daß die Quotenaktie in Amerika „geradezu einen Siegeszug vollzogen habe". Ebenso Julius Lehmann a. a. O. 283. Anderer Ansicht Kalisch (Zeitgem. Steuer- u. Finanzfragen 1928, 49, u. JW. 1927, 651) und Solmssen (Probleme des Aktienrechts 17). Das „Corporation Journal" enthält im Nov.-Heft 1928 eine bemerkenswerte Veröffentlichung über die Verbreitung der nennwertlosen Aktien in Amerika.

Diese Zusammenstellung zeigt eine geradezu überraschende Entwicklung der nennwertlosen Aktie in Amerika, nachdem sie erstmalig durch Gesetz vom Jahre 1912 gestattet worden ist. 1922 hatten bereits 6763 Gesellschaften, d. h. etwa 2 pCt. aller in Amerika bestehenden Gesellschaften nennwertlose Aktien ausgegeben; 1925 schon 17 543 Gesellschaften oder beinahe 5 pCt. Für die späteren Jahre stehen die entsprechenden Zahlen infolge Aenderung der Steuergesetzgebung nicht fest. 1925 waren 23 pCt. aller an der New Yorker Börse notierten Aktien ohne Nennwert mit einem Marktwert von 19,5 pCt. aller notierten Aktien; 1928 ist ihre Zahl auf 36,4 pCt., ihr Marktwert auf 33,9 pCt. sämtlicher notierten Aktien gestiegen. 1926 waren 75 pCt. aller an der New Yorker Börse neu eingeführten Werte nennwertlose Aktien und auch 1927 und 1928 hat die Anzahl der neu eingeführten nennwertlosen Aktien die Anzahl der neu eingeführten anderen Aktien erheblich überstiegen. Zur Zeit beträgt der Börsenwert der an der New Yorker Börse notierten nennwertlosen Aktien beinahe 17 Milliarden Dollar.

Digitized by Google

Prospekt vorhanden ist, dem Zeitpunkt des Vertrages zur Uebernahme junger Aktien endet."

d) Die neue gesetzliche Regelung.

Das endgültige Gesetz hat zwar die Ausgabe von Aktien unter Pari grundsätzlich zugelassen, jedoch die Bestimmungen des Entwurfs in wesentlichen Punkten geändert. Ferner sind Bestimmungen darüber getroffen worden, Umgehungen des Gesetzes zu verhindern (§ 38).

a) Die Bestimmungen betreffend die Unter-Pari-Emission: § 37 des Gesetzes lautet folgendermaßen:

„1. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen soll eine Company berechtigt sein, Aktien einer bereits ausgegebenen Aktiengattung unter dem Nennbetrage unter folgenden Voraussetzungen auszugeben:

a) die Ausgabe der Aktien unter dem Nennbetrage muß durch einen in der Generalversammlung der Company ergangenen Beschluß zugelassen und vom Gericht genehmigt sein.

b) Der Beschluß muß den Höchstbetrag des Disagios bezeichnen, zu dem die Aktien ausgegeben werden dürfen.

c) Am Datum der Ausgabe darf nicht weniger als ein Jahr seit dem Zeitpunkt verflossen sein, zu dem die Company zum Beginn des Geschäftsbetriebes berechtigt war.

d) Die unter dem Nennbetrage auszugebenden Aktien müssen innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt ausgegeben werden, zu dem die Genehmigung der Ausgabe durch das Gericht erfolgt ist, oder innerhalb eines solchen Zeitraums, wie er vom Gericht zugelassen werden mag.

2. Falls die Company einen Beschluß gefaßt hat, der die Ausgabe von Aktien unter dem Nennbetrage zuläßt, so kann sie bei Gericht den Erlaß eines Beschlusses beantragen, der die Ausgabe genehmigt, und auf Grund eines solchen Antrages kann das Gericht, wenn es dies bei Berücksichtigung aller Umstände des Falles für angemessen hält, einen die Ausgabe genehmigenden Beschluß unter solchen Bedingungen und Bestimmungen, als es dies für richtig hält, erlassen.

3. Die nach sect. 26 des Hauptgesetzes erforderliche Uebersicht sowie jeder sich auf die Ausgabe von Aktien beziehende Prospekt und jede Bilanz, die nach Ausgabe der Aktien unter dem Nennbetrage veröffentlicht sind, müssen Angaben über die Höhe des Disagios bei Ausgabe der Aktien oder des Teilbetrages des Disagios, der vom Zeitpunkt der Abgabe oder Ausgabe der Urkunde noch nicht abgeschrieben war, enthalten.

Wenn eine Company den Bestimmungen dieses Unterparagraphen zuwiderhandelt, so soll die Company und jeder Direktor, Geschäftsführer oder Sekretär oder sonstige Beamte der Company, der wissentlich oder absichtlich die Zuwiderhandlung genehmigt oder duldet, eine für jeden Tag der Zuwiderhandlung £ 5 nicht übersteigende Strafe verwirken."

β) Die Bestimmungen zur Verhinderung von Umgehungen.

Um zu verhindern, daß diese Bestimmungen ähnlich wie früher durch Gewährung übermäßiger Commissionen umgangen werden, beschränkt § 38 des neuen Gesetzes den Prozentsatz, der als Provision in Verbindung mit der Ausgabe von Aktien gezahlt werden darf, auf 10 pCt. des Preises, zu dem die Aktien ausgegeben werden. Die Personen, die sich dazu bereit erklärt haben, Aktien gegen eine Provision zu zeichnen, müssen angegeben werden. Im Falle dem Publikum Aktien zur Zeichnung angeboten werden, muß diese Angabe im Prospekt erfolgen. Sofern die Aktien dem Publikum nicht zur Zeichnung angeboten werden, muß die Angabe in dem „Statement in Lieu of Prospectus" oder „in the prescribed form of Statement as to Commission" erfolgen. Das letzterwähnte Formular muß, wenn seine Einreichung verlangt wird, dem Registerrichter ausgehändigt werden, bevor die Zahlung der Provision erfolgt. Die Strafe für eine Versäumnis dieser Vorschrift besteht in einer Geldstrafe bis zur Höhe von £ 25.

2. Tilgbare Vorzugsaktien (Redeemable Preferance shares).

Durch § 18 der Novelle ist die tilgbare Vorzugsaktie, die bisher nur bei den statutory companies zulässig war, unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Aktiengesellschaften eingeführt worden.

Die neue Vorzugsaktie soll den Bedürfnissen des Kapitalmarkts dienen. Man hofft, wie in der Kommission von Sachverständigen ausgeführt wurde, dadurch in Fällen, in denen sonst die Beschaffung von Kapital nicht anders möglich ist, die Notwendigkeit Schuldverschreibungen auszugeben und zur Sicherheit für dieselben das Gesellschaftsvermögen zu verpfänden, zu vermeiden.

Durch die Art ihrer Ausstattung glaubt man dem Kapitalisten einen besonderen Anreiz zur Zeichnung zu gewähren. Der § 18 der Novelle lautet folgendermaßen:

„1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Section kann eine company, wenn sie durch ihre Statuten hierzu berechtigt ist, Vorzugsaktien ausgeben, welche unbedingt oder nach Wahl der Gesellschaft tilgbar sind, vorausgesetzt, daß

a) solche Aktien lediglich aus dem Gewinn der company, welcher sonst für Dividende zur Verfügung stände, oder aus den Ergebnissen einer neuen Aktienausgabe, die für die Zwecke der Tilgung gemacht ist, tilgbar sein sollen,

b) daß nur voll gezahlte Aktien getilgt werden dürfen,

c) daß, wenn solche Aktien nicht aus den Ergebnissen einer neuen Aktienausgabe getilgt werden, aus dem Gewinn, welcher sonst für die Dividende zur Verfügung stände, eine Summe zum Reservefond, der Kapitaltilgungsreservefond genannt werden soll, zur Verfügung zu stellen ist, die dem für Tilgung der Aktien zu verwendenden Betrag gleichkommt, und die Bestimmungen des Hauptgesetzes in bezug auf Kapitalherabsetzung einer Kompagnie soll, sofern

Digitized by Google

nicht das Nachstehende etwas anderes ergibt, Anwendung finden, wie wenn der Kapitaltilgungsreservefond eingezahltes Kapital der company wäre.

2. In jeder Bilanz einer company, die tilgbare Vorzugsaktien ausgegeben hat, soll eine Mitteilung enthalten sein, in der angegeben wird, welcher Teil des ausgegebenen Kapitals der company aus solchen Aktien besteht, und ferner das Datum, an oder vor dem solche Bestimmungen zu tilgen sind.

Wenn eine company Bestimmungen dieser subsection nicht erfüllt, so soll sie eine 100 Pfund nicht übersteigende Geldstrafe verwirken, und jeder Direktor, Geschäftsführer, Sekretär oder sonstiger Beamter der company, welcher wissentlich und absichtlich die Zuwiderhandlung genehmigt oder duldet, soll die gleiche Geldstrafe verwirken.

3. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser section soll die Tilgung von Vorzugsaktien auf Grund dieser section unter solchen Bedingungen und in solcher Weise geschehen, wie dies in den Satzungen der company vorgesehen sein mag.

4. Wenn in Gemäßheit dieses Paragraphen eine company Vorzugsaktien getilgt hat oder zu tilgen im Begriff ist, so soll sie befugt sein, bis zum Betrage der getilgten oder zu tilgenden Aktien Aktien auszugeben, gleichwie wenn diese Aktien niemals ausgegeben worden wären, und demgemäß soll das Aktienkapital der company im Sinne irgendwelcher Stempelgesetze nicht als durch Ausgabe von Aktien in Gemäßheit dieser subsection erhöht gelten.

Falls jedoch die neuen Aktien vor Tilgung der alten Aktien ausgegeben sind, so sollen die neuen Aktien, soweit die Stempelpflicht in Betracht kommt, nicht als im Sinne dieser subsection ausgegeben gelten, sofern nicht die alten Aktien innerhalb eines Monats nach Ausgabe der neuen Aktien getilgt sind.

5. Wenn neue Aktien in Gemäßheit der vorstehenden subsection ausgegeben sind, so kann der Kapitaltilgungsreservefond ungeachtet der Bestimmungen dieser section bis zu einem Betrage, der dem Nominalbetrage der so ausgegebenen Aktien gleichkommt, zur Einzahlung auf unausgegebene der company verwendet werden, die an Mitglieder der company als voll bezahlte bonus-Aktien ausgegeben werden sollen."

Wie man aus diesen gesetzlichen Vorschriften sieht, enthält die Vorzugsaktie neben der Gewinnaussicht des Rückkaufskurses noch einen weiteren Anreiz insofern, als die Gesellschaft aus dem Rückkaufsreservefond (the capital redemption reserve fund) für den Nennbetrag der zurückgekauften Aktien neue Aktien ausgeben kann, die alsdann als voll eingezahlt gelten. Der Vorzugsaktionär kann daher nicht nur auf den Gewinn beim Rückkaufskurs, sondern bei ausreichendem Gewinn und Umtausch der alten gegen die neue Aktie auch auf die Ausschüttung des erzielten Gewinns in Gestalt einer Gratisaktie rechnen.

Es ist übrigens interessant, daß der englische Gesetzgeber mit der Bestimmung unter 1c des § 18 der Novelle zu einer Streitfrage Stellung genommen hat, die im Jahre 1926 den Gegenstand einer Controverse zwischen Geiler und Veit-Simon einerseits und Pinner und Flechtheim anderseits gebildet hat[4]). Geiler vertritt den Standpunkt, daß bei Einziehung von Aktien aus dem Reingewinne die Höhe der Kapitalkonten nicht geändert werden dürfe. Nach seiner Meinung darf zwar die Grundkapitalziffer herabgesetzt werden, es sei aber gleichzeitig ein entsprechender Reservefond einzusetzen. Gegen diese Auffassung haben sich Flechtheim und Pinner gewandt. Beide lehnen den Zwang zur Einsetzung eines gesetzlichen Reservefonds ab. Veit-Simon ist der Geilerschen Auffassung beigetreten, während ich mich in meinem Buche (Die rechtliche Organisation der Konzerne, S. 66) auf den Flechtheim-Pinnerschen Standpunkt gestellt habe.

Das englische Gesetz hat die Frage im Sinne Geilers gelöst. In dem Fragebogen des RJM. zur Reform des deutschen Aktienrechts (Fragebogen VI unter VII: Grundkapital) ist die Frage übrigens von neuem aufgeworfen worden.

[4]) Vgl. hierzu Geiler (JW. 1926, 671); Flechtheim (JW. 1926, 936); Pinner (JW. 1926, 938); Veit-Simon (Bank-Archiv XXV, 448).

Hypothekenbanken und Mündelsicherheit.

Von Dr. **Fritz Dannenbaum**, Berlin.

Auf den amtlichen Fragebogen über Mündelsicherheit haben sich die Spitzenverbände der Privatwirtschaft bekanntlich dahin geäußert, daß die Pfandbriefe und Kommunalobligationen der Hypothekenbanken als reichsmündelsicher erklärt werden sollten. Die Aeußerung ist im Bank-Archiv XXVIII Nr. 20 abgedruckt. In der daran anschließenden Diskussion sind einige Fragen aufgeworfen worden, die zu folgenden Erörterungen Anlaß gaben:

Die Frage, ob die Mündelsicherheitsbestimmungen überhaupt geändert werden sollen, ist in den Vorarbeiten zu dem amtlichen Fragebogen auf das eingehendste geprüft. Gründe und Gegengründe sind beachtet, in- und ausländische Gesetzgebung herangezogen, ehe man sich zur Herausgabe des Fragebogens entschloß. Von dem umfangreichen Material sei hier nur kurz auf die Sonderzustände der Hypothekenbanken verwiesen. Es gibt Reichs-Mündelsicherheit und Landes-Mündelsicherheit. Die Landes-Mündelsicherheit kann seit 1900 nicht mehr ausgedehnt werden. Abgesehen von den reichsmündelsicheren Papieren einiger Hypothekenbanken, für die die öffentliche Hand gebürgt hat, gibt es nur landesmündelsichere Papiere. Es gibt Mündelsicherheit der Pfandbriefe, aber nicht der Kommunal-Obligationen bei den bayerischen Hypothekenbanken, umgekehrt Mündelsicherheit der Kommunal-Obligationen, aber nicht der Pfandbriefe bei den preußischen Hypothekenbanken, ferner Mündelsicherheit der Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen bei den thüringischen Hypothekenbanken, schließlich Mündelsicherheit weder der Pfandbriefe noch der Kommunal-Obligationen bei einer Reihe anderer Hypothekenbanken.

Mit diesem Zustand nicht genug, gibt es aber auch noch Besonderheiten, so sind die Kommunal-Obligationen der Pfälzischen Hypothekenbank als einzige in Bayern mündelsicher, so sind die Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen der Rheinischen Hypothekenbank, der Frankfurter Hypothekenbank und der Süddeutschen Bodenkreditbank in Hessen mündelsicher, obwohl teils die Pfandbriefe, teils die Kommunal-Obligationen dieser Banken in ihren Ursprungsländern nicht mündelsicher sind. Ueber die

Digitized by Google

Verhältnisse in Sachsen belehrt folgende Bekanntmachung im Sächsischen Justiz-Ministerialblatt 1926 Seite 34:

„In Sachsen waren nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1899 (GVBl. S. 619) § 1 Nr. 3 nur einzelne bestimmte Serien von Hypothekenpfandbriefen der Sächsischen Bodencreditanstalt und Leipziger Hypothekenbank mündelsicher, während in einer großen Anzahl anderer deutscher Länder die Hypothekenpfandbriefe gewisser Hypothekenbanken Landesmündelsicherheit genießen und die Schuldverschreibungen zweier außersächsischer Hypothekenbanken sogar reichsmündelsicher sind. Dieser Zustand, der die beiden sächsischen Hypothekenbanken gegenüber einer Reihe anderer Hypothekenbanken benachteiligte, und der auch für die sächsische Wirtschaft nicht förderlich war, veranlaßte die Sächsische Bodencreditanstalt und Leipziger Hypothekenbank, das Justizministerium um eine Erklärung darüber zu ersuchen, daß nach seiner Ansicht die Anlegung von Mündel- oder Kindesgeld in ihren Goldpfandbriefen unbedenklich sei. Darauf hat das Justizministerium unter dem 9. Juni 1925 den beiden Grundkreditanstalten folgende schriftliche Erklärung zugefertigt:

Das Justizministerium hat kein Bedenken dagegen, wenn die sächsischen Vormundschaftsgerichte in den Fällen des Gesetzes über die Anlegung von Mündelgeld vom 23. Juni 1923 (RGBl. I S. 411) dem Vormund oder dem Vater gestatten, Mündelgeld oder Kindesgeld in Goldpfandbriefen der Leipziger Hypothekenbank oder der Sächsischen Bodencreditanstalt anzulegen.

Auf Wunsch der beiden Banken bringt das Justizministerium dies hiermit zur Kenntnis der sächsischen Gerichte."

Und noch weiter: Das Sächsische Ministerium hat die gleiche Erklärung für Gold-Kommunal-Obligationen der Sächsischen Bodencreditanstalt erlassen, aber nur, nachdem diese Bank sich verpflichtet hatte, nur in Sachsen Kommunaldarlehen zu gewähren. Desgleichen ist in Preußen die Mündelsicherheit der Kommunalobligationen an die Bedingung geknüpft, daß die Banken nur in Preußen Kommunaldarlehen gewähren.

Man wird zugeben müssen, daß der für diesen Zustand geprägte Ausdruck der „Komödie der Mündelsicherheit" nicht zu scharf ist. Höchstens könnte man statt der Komödie von einem Trauerspiel reden, das in landesmäßiger Zerrissenheit seine Wurzel hat.

Eine Grundfrage des Mündelsicherheitsrechts ist, ob für die Sicherheitserklärung nur die Interessen des Mündels und deswegen nur die Sicherheit der Papiere maßgebend sein darf, oder man den Staatsinteressen in der Weise Rechnung tragen soll, daß unter verschiedenen sicheren Papieren als mündelsicher nur diejenigen bezeichnet werden, deren Absatz im Staatsinteresse liegt. Das Letztere würde bedeuten, daß man den Vormündern verbietet, gewisse Papiere zu kaufen, nicht, weil ihre Sicherheit unerprobt ist, sondern weil man das Mündelvermögen im Staatsinteresse ausnützen will. Die literarischen Aeußerungen, ob man das soll oder nicht soll, sind je nach den Interessen der Schriftsteller verschieden, auf der einen Seite wird auf den Mündel verwiesen, an dem sich die Allgemeinheit nicht deswegen, weil er schutzbedürftig sei, bereichern solle, auf der anderen Seite wird hervorgehoben, daß das Staatsinteresse und insbesondere das Interesse der durch die Mündelsicherheit zu bevorzugenden öffentlichen Anstalten vielfach mit den Interessen derjenigen Volksschichten übereinstimme, aus denen zahlreiche Mündelgelder stammten.

Geht man selbst von der Idee aus, daß die Mündelgelder den Staatsinteressen dienen müßten, so würde sich eine Bevorzugung der Staats- und Kommunalpapiere ergeben, es wäre aber auch dann nicht abzusehen, warum zwischen Emissionspapieren öffentlicher und privater Grundkreditanstalten ein Unterschied gemacht werden sollte. Hypotheken- und Kommunal-Darlehen sind wirtschaftlich nicht weniger wichtig, ob sie von öffentlichen oder von privaten Anstalten gegeben werden. Der Gedankengang, den man bei manchen Schriftstellern findet, daß Kleinhäuser- und Tilgungshypotheken nur von öffentlich-rechtlichen Anstalten gepflegt würden, und nur diese Formen Pflege verdienten, ist nach beiden Richtungen hin unrichtig. Wären sie wirklich das einzig Wahre, so glaube man doch nicht, daß die Bevölkerung dann so unklug wäre, den handgreiflichen Vorteil nicht zu sehen und daß ein Mieter eine andere Wohnungsform oder ein Hausbesitzer eine andere Hypothekenform wählte. In meinem Buch über Hypothekenbanken habe ich nachzuweisen versucht, daß die Meinung des Publikums, wie es in den Wünschen der Mieter und Hausbesitzer zum Ausdruck kommt, dahin geht, daß eines sich nicht für alle schicke und die verschiedenen Formen der Wohnung und der Hypothek nebeneinander ihre Berechtigung haben. Ueber die Betätigung der Hypothekenbanken und der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im Wohnungsneubau seien folgende Zahlen gegeben:

	Hypothekenbanken	Oeffentlich-rechtliche Kreditanstalten
1924	17 Millionen Mark	8 Millionen Mark
1925	62 " "	38 " "
1926	140 " "	75 " "
1927	215 " "	180 " "
1928	550 " "	300 " "

Es ist auch angeführt worden, die Staats- und Kommunalpapiere würden in ihrer öffentlichen Schätzung und im Kurse sinken, wenn man jetzt ihr Monopol der Reichsmündelsicherheit durchbräche. Das ist eine starke Ueberschätzung der Mündelsicherheits-Frage. Im Augenblick stehen die nicht mündelsicheren Pfandbriefe der Hypothekenbanken im Kurse um einige Prozent höher als die mündelsicheren der öffentlichen Anstalten, und wenn der Kunde den Bankier nach mündelsicheren Papieren fragt, so wird er nicht selten mit einem Hinweis auf den Kurszettel zur Antwort erhalten, daß er sich, wenn er es nach dem Gesetz nicht muß, nicht nach der Mündelsicherheit richten soll. Daß die öffentlichen Papiere diskreditiert würden, wenn neben ihnen auch die Pfandbriefe der Hypothekenbanken mündelsicher wären, ist gerade bei

Digitized by Google

dem jetzigen Kursstand eine schwer verständliche Behauptung. Trotzdem wird der Frage von seiten der Hypothekenbanken großes Gewicht beigelegt, sie empfinden es als ein Unrecht und als eine Durchbrechung des fair play, wenn ihnen die Mündelsicherheit verweigert wird, die die öffentlich-rechtlichen Anstalten haben, denn die Frage kann nicht allein auf die heutigen Kurse, sondern muß auf die Dauer der Zeit abgestellt werden.

Die wichtigste Frage ist die der Sicherheit der Pfandbriefe. Es ist von vornherein unwahrscheinlich, daß erststellige Hypotheken in den den Hypothekenbanken vorgeschriebenen Sicherheitsgrenzen irgendwie erhebliche Verluste erleiden. Dafür, daß die Grenzen eingehalten werden, sorgen die Aufsichtsbehörden durch eine eingehend organisierte Kontrolle. Die Geschäftsberichte der Hypothekenbanken, die seit Einführung des Hypothekenbankgesetzes 1900 jeden Verlust aufführen müssen, zeigen denn auch seit dieser Zeit, daß nur in seltenen Fällen kleine Kapitalverluste eingetreten sind. Auch die Zinsverluste waren im Verhältnis zum Gesamtgeschäft nirgends erheblich und niemals auch nur annähernd so, daß sie die Sicherheit der Pfandbriefe berühren konnten.

Da die Hypotheken erststellig sind, kann kein Totalverlust eintreten, sondern nur ein sogenannter Hypothekenschwanz gefährdet sein. Da ferner der Pfandbriefumlauf höchstens das Zwanzigfache des Eigenkapitals der Bank betragen darf, so heißt das, daß an jeder einzelnen Pfandbriefhypothek ein Schwanz von 5 pCt. verloren sein könnte, ehe das Eigenkapital durch die Verluste aufgezehrt wird. Mag mitunter eine Hypothek auch mehr als zu 5 pCt. gefährdet sein, so wird das doch reichlich dadurch ausgeglichen, daß bei der jetzigen Art der Kontrolle unmöglich auch nur annähernd alle Hypotheken gefährdet sein können.

Ferner erscheint es bei der Diskussion der Sicherheitsfrage notwendig, auf die Einzelheiten früherer Hypothenbank-Schwierigkeiten einzugehen und sie nicht bloß mit dem Worte abzutun, daß seit 30 Jahren keine Schwierigkeiten mehr vorgekommen seien.

Zahlungseinstellungen bei den Hypothekenbanken sind im Jahre 1901 vorgekommen, als das 1900 in Kraft getretene Hypothekenbankgesetz die bei jenen Banken vorher entstandenen Mißstände aufdecken und notwendigerweise zur Explosion bringen mußte. Eine Bank ist in Konkurs gegangen, die Deutsche Grundschuld-Bank, weil sie nämlich in der Hauptsache zweite Hypotheken ausgegeben hatte, die dann nicht nur mit einem Hypothekenschwanz, sondern in ganzer Höhe verloren waren. Die Bank war also völlig anders konstruiert, als die heutigen Hypothekenbanken. Zweite Hypotheken werden zwar von einzelnen öffentlichen Anstalten, niemals aber von Hypothekenbanken gegeben.

Ferner waren zwei Banken damals in Schwierigkeiten gekommen, weil sie vor Inkrafttreten des Gesetzes Terrainhypotheken auf Grund schwindelhaft hoher Taxen jahrelang gegeben hatten. Auch das ist heute unmöglich. Vierteljährlich bekommt die Aufsichtsbehörde eine Tabelle der in dem vorhergehenden Vierteljahr gewährten Hypotheken. Eine absichtlich falsche Anfertigung dieser Aufstellung ist nicht möglich, da sie durch die Hände zu vieler Mitwisser gehen müßte. Die Aufsichtsbehörde kontrolliert die Aufstellungen und setzt bei auch nur einigermaßen auffallenden Zahlen sofort mit ihrer Revision ein. Insbesondere würde eine solche Beleihung unbebauter Grundstücke nicht durch Vierteljahre, geschweige denn durch Jahre fortgesetzt werden können. Uebrigens haben die Pfandbriefgläubiger nur bei der Bank für zweite Hypotheken Geld verloren. Bei den anderen Banken haben sie zwar Aerger und Stundungen und Umtausch aushalten müssen, sind aber schließlich zu ihrem Gelde gekommen.

Man hat auch auf die Vorkommnisse bei der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs A. G. hingewiesen. Mit den Pfandbriefgläubigern verglichen können dort nur die Lebensversicherten sein, weil nur ihnen eine der Pfandbrief-Deckungsmasse vergleichbare Deckungsmasse, die Prämienreserve, gesetzlich gesichert ist. Diese Gläubiger aber waren in Frankfurt trotz alles Sonstigen völlig gesichert und haben keinen Pfennig verloren. Außerdem aber ist das Hypothekenbankgesetz insofern weit schärfer als das Aufsichtsgesetz für Versicherungen, als es nur eine beschränkte Anzahl sicherer Nebengeschäfte erlaubt und die ganzen Geschäfte, durch die die Frankfurter in Verluste gestürzt ist, von vornherein unmöglich macht. Wenn man die Frankfurter Katastrophe überhaupt heranziehen will, so würde sie für und nicht gegen die Sicherheit der durch eine staatsbeaufsichtigte Deckungsmasse geschützten Pfandbriefe sprechen.

Ferner wird gegen die Pfandbriefe der Hypothekenbanken vorgebracht, daß die Hypothekenbanken nur der Staatsaufsicht, nicht der Reichsaufsicht, unterlägen. Das gleiche Vorbringen müßte man dann auch gegen die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten richten, die ebenfalls Staatsaufsicht haben. Das Vorbringen ist im übrigen unberechtigt. Die Reichsaufsicht mit ihrer Einheitlichkeit hat gewiß manches für sich, für die Sicherheit der Pfandbriefe aber ist die Staatsaufsicht um so mehr genügend, als die einzelnen Aufsichtsbehörden ohnedies seit Jahren in einem regelmäßigen Austausch der Erfahrungen stehen und nach im wesentlichen gleichartigen Grundsätzen arbeiten.

Bei den Pfandbriefen ist nicht nur Sicherheit von Kapital und Zinsen garantiert, sondern sie haben auch den Vorzug jederzeitiger Verkäuflichkeit durch die Kurspflege, die die Hypothekenbanken ihnen angedeihen lassen. Diese Kurspflege ist nicht gesetzlich gesichert, so daß man darauf allein die Forderung nach gesetzlicher Festlegung der Mündelsicherheit natürlich nicht stützen könnte. Immerhin ist sie als eine vor aller Augen liegende Tatsache für den Wert der Pfandbriefe erheblich und muß zur Unterstützung der anderweit begründeten Forderung auf Mündelsicherheit hervorgehoben werden. Dabei ist es nicht die Höhe des Rückkaufkurses, die die Hypothekenbanken für sich geltend machen können, denn wenn sie den Rückkaufkurs beeinflussen, so beeinflussen sie auch den Einkaufkurs, was sich gegenseitig aufheben mag, sondern es ist die Tatsache, daß jederzeit die Pfandbriefe überhaupt verkäuflich sind, ohne daß durch einen einzelnen Verkauf der Kurs wesentlich herabgedrückt würde.

Auch die Kommunalobligationen der Hypothekenbanken haben durch ihre Sicherheit den Anspruch,

Digitized by Google

für mündelsicher erklärt zu werden. Allerdings können Zweifel bezüglich der Richtlinien der privatwirtschaftlichen Verbände insoweit bestehen, als nach diesen Richtlinien die Obligationen der Städte nur unter Umständen, die Obligationen der Hypothekenbanken aber grundsätzlich mündelsicher sein sollen.

Die Anleihen der Städte unterliegen der Regierungsgenehmigung und es ist schwer einzusehen, wieso die von den wirtschaftlichen Verbänden geforderte weitere Genehmigung des Reichsrats eine so wesentlich größere Sicherheit schaffen sollte. Daß bei den Städten Unsicherheitsmomente vorliegen, ist richtig. Unsicherheitsmomente liegen aber nicht allein in der betreffenden Anleihe, sondern auch in zukünftigen Verhältnissen in zweierlei Hinsicht. Die Kommune kann in Zukunft neue Schulden aufnehmen, die zu gleichem Range mit den alten Schulden stehen und Berechnungen über deren Sicherheit illusorisch machen. Es kann ferner vorkommen, daß in Zukunft die Einnahmen der Kommune zurückgehen, z. B. bei einer Stadt, die auf eine bestimmte Industrie abgestellt ist, oder bei einem Badeort, dessen Heilquelle versiegt.

Wesentlich sind auch die Bedenken, die daraus entstehen, daß bedauerlicherweise für eine deutsche Stadt das Konkursverfahren eröffnet ist, und noch wesentlicher vielleicht das grundsätzliche Bedenken, daß die Regierung nicht ausreichende Mittel hat, um bewilligungsfreudige Stadtverordneten-Mehrheiten in angemessenem Rahmen ihrer Ausgaben zu halten. Es ging kürzlich durch die Zeitungen die Nachricht, daß bei einer großen preußischen Stadt der Regierungspräsident gewisse Ausgaben zwangsetatisiert habe und daraufhin die Stadtverordneten-Mehrheit als Protest neue Ausgaben beschließen wollte.

Anders als bei den ersten Hypotheken kann eine etwaige Gefährdung nicht nur den Schwanz, sondern das ganze Kommunaldarlehen ergreifen.

Diese Zustände machen theoretisch den Kommunalkredit prekär. In der Praxis jedoch erscheint der Kommunalkredit gesichert und es ist zu erwarten, daß die Regierungen Konkurse in größerer Anzahl nicht zulassen würden. Auch daß die Kommunen unter Berufung auf Vollstreckungsprivilegien einfach nicht zahlen, ist ein Zustand, den ein geordnetes Staatswesen nicht ertragen könnte, und der entsprechend verhindert werden würde. Man muß sich entschließen, ob man trotz der theoretischen Unsicherheiten die Kommunalanleihen als genügend sicher ansieht, um ihnen die Mündelsicherheit zuzugestehen, und es wird richtig sein, diesen Entschluß in positivem Sinne zu fassen.

Faßt man ihn aber in positivem Sinne, dann muß man den Kommunalobligationen der Hypothekenbanken ebenso die Mündelsicherheit zugestehen. Sie haben ein Plus an Sicherheit dadurch, daß sie kommunale Risiken ausscheiden, die ihnen von vornherein größer erscheinen, dadurch daß sie die Risiken mischen und vor allem durch ihr Garantiekapital. Von der Zahlungseinstellung der kürzlich in Konkurs gefallenen Kommune ist die Zahlungsfähigkeit der Hypothekenbank, die ihr ein Darlehen gewährt hatte, in keiner Weise in Mitleidenschaft gezogen.

Grundsätzliche juristische Betrachtungen zur Reparationsbank.

Von Rechtsanwalt Dr. **Hans Reupke**, Berlin.

Es wäre noch verfrüht, wenn man die Sonde juristischer Forschung an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (Bank f. I. Z.) legen wollte; indes ist schon heute möglich, einiges Grundsätzliche über die äußere Rechtsstellung der geplanten Gründung und ihre innere Konstruktion zu sagen. Analogien und Anknüpfungspunkte, nach denen der Jurist gern Ausschau hält, fehlen gänzlich; auch die an sich interessante Vorgeschichte hilft nicht weiter, da man über vage Pläne nie hinausgekommen ist. Sowohl die Brüsseler Finanzkonferenz von 1920 wie die Wirtschaftskonferenz von Genua sahen die Schaffung einer internationalen Organisation zur Eröffnung von Krediten zwecks Finanzierung wichtiger Einfuhren vor und traten auch dem Gedanken der Zusammenarbeit der Notenbanken näher.

Hier liegt die eine Wurzel der Bank f. I. Z. Die andere ist in einem eben so kühnen wie originellen Gedanken zu finden: die Verknüpfung des Reparationsproblems mit der Weltwirtschaftspolitik der nächsten Jahrzehnte, und zwar an Hand der Formel: Schaffung von Kredit — Erhöhung der Kaufkraft — Steigerung des internationalen Warenaustausches — Erhöhung des deutschen Exports — Ermöglichung der deutschen Reparationszahlungen. Davon übriggeblieben ist die allgemeine Zweckbestimmung der Bank, durch Kreditgewährung sich als eine nützliche Einrichtung für die Erschließung neuer Handelsgebiete zu erweisen. Die Schaffung eines bankmäßigen Apparates zur Bewirtschaftung der deutschen Reparationszahlungen ist in den Vordergrund geschoben.

Aus diesen Zwecken ergibt sich, daß sich die Tätigkeit der Bank in der Sphäre des Internationalen bewegt. Dafür, daß der Rechtscharakter der Bank dem Privatrecht zuzuschreiben sein würde, spricht zunächst allerdings die programmatische Erklärung des unpolitischen und kommerziellen Wesens der Bank, ferner die Bindung an ein territoriales Recht und der aus Privatpersonen bestehende Körper der Anteileigner (wie die Inhaber der zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten Anteile einmal genannt sein mögen). Diese Gesichtspunkte sind indes wenig brauchbar. Ihnen steht gegenüber, daß der Ursprung der Bank in den Staatsverträgen liegt, die das Reparationsproblem der Lösung entgegenführen sollen, dem Young-Plan und den Ergebnissen der folgenden Konferenzen. Der Organisations-Ausschuß, der die Errichtung der Bank vornehmen soll, ist ein Organ der beteiligten Regierungen. In ihrer Aufgabe als Agent und Treuhänder der Gläubiger-Regierungen tritt die Bank mit Völkerrechtssubjekten in vertragliche Beziehungen öffentlicher Natur. Die internationalen Kreditoperationen, die die Bank vornehmen soll, gehören der Sphäre des internationalen Finanzrechtes insofern an, als die Staaten, welche die Aufschließungskredite der Bank in Anspruch nehmen sollen, eine internationale Finanzkontrolle übernehmen werden müssen. Schließlich wird die Zusammenarbeit der Zentralnotenbanken, zusammengefaßt in der Bank f. I. Z., ebenfalls unter völkerrechtliche Garantien gestellt werden müssen.

Noch bedeutungsvoller als die Qualität der Aufgaben der Bank ist diejenige ihrer Eigenschaften. Der Plan spricht zunächst davon, daß der Bank Steuerbefreiungen territorialer wie internationaler Art zu gewähren seien. Dieses Privileg ist in Wahrheit nichts anderes als eine Befreiung von der Finanzhoheit im Sinne einer diplomatischen Exterritorialität. Rollt man das Knäuel an dem hier erfaßten Faden weiter auf, so ergibt sich, daß neben diese Exemption sofort eine zweite, schwächer angedeutete tritt: die Befreiung von der Justizhoheit, zutage tretend in der Erwähnung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, soweit die Verhältnisse der Bank selbst

Digitized by Google

in Frage stehen. Die dritte, wichtigste, ist überhaupt nicht erwähnt: die Neutralisierung des Hotels und der Safes der Bank und die Gewährleistung der Verkehrsfreiheit in Zeiten kriegerischer Verwickelungen. Solange beide nicht rechtlich und tatsächlich — hiermit hängt die Suche nach einem geeigneten Sitz der Bank zusammen — gesichert sind, ist an eine gedeihliche Entwicklung überhaupt nicht zu denken.

An allen diesen völkerrechtlichen Beziehungen nimmt auch der Staat teil, in dem die Bank ihren Sitz erhält und der deswegen der Gaststaat genannt sein möge. Es wäre aber unerhört, daß ein Staat mit seinem eigenen Untertan auf dem Boden des Völkerrechts verkehren sollte. Deswegen ist die landesrechtliche Inkorporierung der Bank lediglich als ein Notbehelf zur Verschaffung der Rechtspersönlichkeit zu betrachten; die Bank bedarf eines festen juristischen Unterbaues, den das gegenwärtige Völkerrecht ihr nicht geben kann. Bei dieser Loslösung von der Souveränität des Gaststaates wird allerdings die Frage akut, wie weit die Bank seinem materiellen Recht zu unterstehen hat; eine Frage, die hier nur angedeutet sei.

Wir haben demnach eine Organisation vor uns, welche, durch völkerrechtliches Uebereinkommen geschaffen, völkerrechtliche Aufgaben und Eigenschaften in sich vereinigt, während sie ihre Rechtspersönlichkeit dem Privatbzw. territorialem Recht entleiht. Dies ist keine unmögliche Mischung. Eine in manchen Punkten zutreffende Analogie könnte in den überseeischen Handelskompagnien des 17. und der folgenden Jahrhunderte gefunden werden und eine noch treffendere — allerdings in der Sphäre des nationalen Rechts — in der juristischen Konstruktion der Bank von Frankreich. Dieses Institut wird von der Lehre als eine Société privée, aber Banque publique bezeichnet. Auch nach Labandscher Auffassung ist die Reichsbank ein Privatrechtinstitut unter öffentlicher Verwaltung.

Die Organisation der Bank f. I. Z. — und damit gehen wir zum zweiten Teil des Themas über — ist das Ergebnis von Kompromissen. Zwei Möglichkeiten waren vor allem gegeben: sollte die Bank als Regierungsgründung (bzw. als eine Gründung der den Regierungen nahestehenden Zentralnotenbanken) oder als eine rein private Gesellschaft aufgezogen werden? Es bestand eine Zeitlang bei den Beratungen eine gewisse Neigung dafür, im Interesse der Unabhängigkeit der Bank die zweite Alternative zu wählen. Betrachtet man die Frage ohne Voreingenommenheit, so kann es nur eine Antwort geben: die Bank als ein kommendes wichtiges Instrument der Weltwirtschaftspolitik muß fest in den Händen der hierfür verantwortlichen Stellen bleiben; die Auslieferung an private Einflüsse würde sich letzten Endes genau so gefährlich auswirken wie eine solche an die perhorreszierte Politik. Dieser Auffassung entspricht die im Plan vorgesehene Betreuung der Notenbanken mit der Leitung und die gänzliche Entrechtung der als Geldgeber fungierenden Anteilseigner. Der schon im Dawes-Gutachten zu beobachtenden gefühlsmäßigen Einstellung für die Loslösung international wichtiger Finanzfragen aus den Kreisen der Staatspolitik und für eine Nachahmung der vorhandenen ausländischen Vorbilder ist dadurch Genüge getan, daß die politische Unabhängigkeit der leitenden Stellen ausdrücklich ausbedungen ist.

Man hat sich an das allgemeine Schema der Errichtung einer Aktiengesellschaft privaten Rechts gehalten und die Gesellschaft unter öffentliche Verwaltung gestellt. Es mag erwähnt sein, daß sowohl die Reichsbank wie die Bank von Frankreich nach diesem Prinzip organisiert sind. Das zunächst auf 100 Millionen Dollar festgesetzte Grundkapital der Bank f. I. Z. wird nach einem bestimmten Schlüssel unter die beteiligten Staaten aufgeteilt und der auf jeden Staat entfallende Teil durch die zuständige Zentralnotenbank garantiert und — falls sie ihn nicht selbst übernimmt — zur Zeichnung aufgelegt.

Die Anteile, von denen zunächst 25 pCt. einzuzahlen sind, lauten auf die Währung des Gaststaates und sind mit einer alternativen Währungsklausel auf die Währung des Emissionsstaates versehen; sie vermitteln nur ein Gläubigerrecht. Das Stimmrecht wird durch die Zentralnotenbanken ausgeübt, und zwar im unverrückbaren Verhältnis des ursprünglichen Verteilungsschlüssels. Im übrigen sind die Aktien Namensaktien; sie sind ohne besondere Zustimmung der Bankleitung auch außerhalb der Grenzen des Emissionsstaates übertragbar.

Die Leitung zerfällt in das Direktorium und die Geschäftsführung. Das Direktorium, mit souveränen Rechten nicht nur in bezug auf Leitung und Kontrolle der Geschäfte, sondern auch auf Bildung und Abänderung des Rechtsstatuts der Bank ausgestattet, niemandem verantwortlich, wird nach einem hier nicht näher interessierenden Modus aus den Beauftragten der Zentralnotenbanken gebildet. Das Direktorium kann einen permanenten Vollzugsausschuß und für bestimmte Sondergebiete beratende Ausschüsse einsetzen. Die Geschäftsführung wird einem nicht im Direktorium sitzenden Generaldirektor übertragen. An Stelle der Generalversammlung der Aktionäre tritt die Vertreterversammlung der Notenbanken. Der Plan schweigt darüber, welche Funktionen ihr zustehen sollen. Sehr dürftig sind ferner die Vorschriften über die Bilanzierung und die Bilanzkontrolle.

Man gerät in Verlegenheit, wenn man die Organisation der Bank f. I. Z. einem bestimmten Rechtskreis zuzuschreiben versuchen wollte. Will man den Grundsatz der Trennung in Kontrolle (Direktorium) und Geschäftsleitung (Generaldirektor) erkennen, so ist hier ein deutscher Einfluß zu verspüren, der deswegen besonders stark hervortritt, weil ursprünglich die Geschäftsleitung an den Präsidenten des Direktoriums fallen sollte. Angelsächsisch ist die Einführung der Namensaktie, die beschränkte Amtsdauer der Mitglieder des Direktoriums und die Bilanzkontrolle durch Auditors.

Ohne Beispiel ist die Entziehung des Stimmrechts der Anteilseigner. Auch die Zentralnotenbanken haben sich immer ein Rudiment der souveränen Macht der Generalversammlung bewahrt. Bei der Reichsbank ist die Versammlung der Anteilseigner in ihren Befugnissen gegen früher erweitert worden, und in Frankreich hat sie die 15 Regenten und 3 Zensoren für den Generalrat zu wählen. Eine derartige Regelung war ursprünglich vorgesehen worden. Die Direktoren sollten aus einer präsentierten Liste von den Anteilseignern gewählt werden.

Jetzt ruht das Schwergewicht in jeder Beziehung beim Direktorium, das die drei Kompetenzen der Gesetzgebung, Verwaltung und Kontrolle in sich vereinigt. Den Anteilseignern ist das Stimmrecht genommen und an die Vertreterversammlung der Notenbanken gegeben. Sie ist der rückwärtige Januskopf des Direktoriums, demselben Leib der Zentralnotenbanken entsprossen. Hieraus erklärt sich auch, daß ihr besondere Befugnisse nicht übertragen sind.

Das Stimmrecht der Anteilseigner soll durch die Zentralnotenbank des Staates ausgeübt werden, der die Emission ursprünglich übernommen hat. Der Plan spricht hier von einer Vertretung, die zwar wirtschaftlich insofern vorliegt, als es sich um den Kapitalanteil der betreffenden Zentralnotenbank handelt, der in kleineren Stücken weitergegeben ist; juristisch gehen indes die Notenbanken nicht qua Anteilseigner, sondern aus eigenem Recht in die Generalversammlung. Ihr Wille ist es, nicht der der Anteilseigner, der zum Ausdruck kommt. Die ganze, ein wenig seltsame Konstruktion der Anteilseignerschaft erklärt sich ungezwungen daraus, daß einige Zentralnotenbanken erklärten, es sei ihnen nicht möglich, den ihnen zugewiesenen Anteil am Grundkapital aus eigenen Mitteln aufzubringen; es ist demnach die Möglichkeit geschaffen worden, daß die Noteninstitute in handelsfähiger Form ihre Anteile stückeln und zur Zeichnung auflegen können. Da aber immerhin die Anteilseigner ein unmittelbares, wenn auch sehr beschränktes

Digitized by Google

Recht am Vermögen der Bank haben, so muß man von einer Spaltung der Mitgliedschaft sprechen, und zwar in die Gruppe der Anteilseigner, die ein Gläubigerrecht, aber kein Stimmrecht, und die Gruppe der Repräsentanten der Notenbanken, die ein Stimmrecht, aber kein Gläubigerrecht besitzen.

Wenn auch die außerordentliche Machtfülle des Direktoriums auffällig erscheint, so wird sie doch zu billigen sein. Es wäre nur übriggeblieben, einen Teil der Befugnisse auf die Vertreterversammlung zu übertragen; dies hätte nichts anderes als eine unwürdige Geste bedeutet. Die Zukunft eines in seiner Entwicklung derartig problematischen Instituts wie der Bank f. I. Z. ist dadurch am besten gesichert, daß man ihm eine kräftige und machtvolle Spitze gibt.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Steuerrecht.

Zu § 19 Wechselsteuergesetz.

Erstattungsfähigkeit von Wechselsteuer bei Zurückziehung eines irrtümlich ausgestellten Wechsels.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 5. Juli 1929 — II A 228/29 —.

Die Fa. X in Hamburg zog einen Wechsel auf die Bankfirma Y in London, den sie, nachdem sie ihn mit den erforderlichen Wechselsteuermarken versehen hatte, an die Ordre ihrer Hamburger Bank indossierte und dieser übersandte. Am übernächsten Tag stellte sich heraus, daß die Londoner Firma Y ihr irrtümlich als Remboursbank aufgegeben war, daß der Wechsel auf die ähnlich lautende Londoner Firma Z hätte gezogen werden müssen. Sie ließ sich den Wechsel von ihrer Bank zurückgeben und ersetzte ihn durch einen anderen, ordnungsmäßig versteuerten, auf die Firma Z gezogenen Wechsel. Unter Vorlegung des irrtümlich ausgestellten Dokuments begehrte die Firma X Erstattung der Wechselsteuer. Finanzamt und Finanzgericht lehnten den Erstattungsanspruch ab, da ein formell gültiger Wechsel vorliege, dessen Steuerpflicht nach § 5 des Wechselsteuergesetzes in dem Zeitpunkt entstanden sei, in dem ihn der Aussteller aus den Händen gegeben habe, und da nach der Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 20. März 1925 — III A 1193/24 —, abgedruckt in Steuer und Wirtschaft, 4. Jahrgang Nr. 338, die Steuerpflicht — es handle sich um eine Urkundensteuer — nicht dadurch berührt werde, daß der mit dem Wechsel beabsichtigte Erfolg nicht erreicht worden sei.

Der Reichsfinanzhof hob die Entscheidungen der Vorinstanzen auf und stimmt der Erstattung der Wechselsteuer zu.

Aus den Gründen:

Den Komplex der in Betracht kommenden Fragen hat der erkennende Senat schon in dem zum Abdruck bestimmten Urteil vom 28. Mai 1929, II A 106/29, behandelt, die hier in Betracht kommende Frage der Rückwirkung der Nichtigkeit einer Wechselhandlung auf die Steuerpflicht aber dahingestellt sein lassen. Handelte es sich bei der Wechselsteuer wirklich um eine reine Urkundensteuer, so würde man allerdings mit der Vorentscheidung zu einer Bejahung der Steuerpflicht kommen müssen, sobald der Wechsel den wesentlichen Erfordernissen eines solchen entspricht; und das ist hier der Fall, da es zur Gültigkeit eines Wechsels, soviel die Bezeichnung des Namens des Bezogenen angeht, genügt, daß die Bezeichnung der bürgerliche oder Handelsname einer passiv wechselfähigen Person sei kann (vgl. Staub u. Stranz, Kommentar zur Wechselordnung, 11. Auflage, S. 59 Anm. 42 zu Artikel 4). Allein schon die im zuletzt angeführten Urteil des Senats erwähnten Motive zum Wechselstempelsteuergesetze vom 10. Juni 1869 haben ausgeführt, daß die Wechselsteuer nicht als Besteuerung des Papiers, sondern als solche des Wechselgeschäfts gedacht sei, die Steuerpflicht sich aber auf alle Wechselinteressenten fortpflanze, solange sie unerfüllt geblieben sei. Ist aber die Steuer eine Steuer vom Wechselgeschäfte, so muß auch an sich dem Steueranspruche die Einrede mit Erfolg entgegengehalten werden können, daß das Geschäft nichtig, d. h. für den Rechtsverkehr als nicht vorhanden anzusehen sei. Dies muß um so mehr gelten, als die Steuerpflicht nicht durch die Errichtung der Wechselurkunde allein, sondern immer erst durch einen mit der Urkunde vorgenommenen rechtsgeschäftlichen Akt, sei es das „Aus-den-Händen-geben", sei es die Verpfändung oder die Bezahlung usw., aufgelöst wird. Dieser Akt ergibt sich nicht oder doch meist nicht aus der Urkunde, kann aber von der Nichtigkeit der beurkundeten Erklärung in seinem rechtlichen Bestande gleichfalls wesentlich berührt werden. So wird insbesondere der Akt des „Aus-den-Händen-gebens" von der Nichtigkeit ergriffen und ist also ungeeignet, die Steuerpflicht auszulösen, wenn infolge Irrtums ein Wille, einen Wechsel des bezeichneten Inhalts zu geben, überhaupt nicht bestand. Allerdings ergibt sich aus der wechselmäßigen Haftung des Ausstellers, des Akzeptanten und des Indossanten auch jedem späteren Inhaber des Wechsels gegenüber, daß die Steuerpflicht durch eine Einrede der Nichtigkeit des Geschäfts nur dann ausgeschlossen werden kann, wenn sie eine Einrede in rem, d. h. eine Einrede ist, die jedem Wechselgläubiger entgegengesetzt werden kann. Um eine solche Einrede handelt es sich aber hier, da der Irrtum über die Identität der Person als wesentlicher Irrtum im Sinne von § 119 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen ist (Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Aufl., Bd. 1 S. 475 Anm. III, 3 zu § 119, und Staub und Stranz a. a. O. S. 269 Anm. 25 zu Art. 82). Der Irrtum ist auch rechtzeitig geltend gemacht und hat zur Rückgabe des Wechsels geführt.

Das berechtigte Bedenken, bei einem förmlich gültigen Wechsel der Nichtigkeit der einzelnen Wechselhandlung einen Einfluß auf die Steuerpflicht des Handelnden einzuräumen, beruht darin, daß die Nichtigkeit einer einzelnen Wechselerklärung die Gültigkeit der übrigen auf den Wechsel gesetzten Erklärungen nicht berührt, daher auch die Steuerpflichtigkeit des formell gültigen Wechsels insoweit bestehen bleibt. Da nun, wie die erwähnten Motive des Wechselstempelsteuergesetzes von 1869 ergeben und im Urteil des Senats vom 28. Mai d. J. näher ausgeführt ist, die Wechselsteuerpflicht für den Wechsel einheitlich gedacht ist und der einmal zum Wechsel entrichteten Steuer die Bedeutung zukommt, die Steuerpflicht nicht nur für den Steuer-Entrichtenden, sondern auch für seine Nachmänner zu tilgen, so bleibt die einmal zum Wechsel entrichtete Steuer in Ansehung der später auf den Wechsel gesetzten Erklärungen oder später mit ihm vorgenommenen Handlungen geschuldet, auch wenn die wechselmäßige Handlung dessen, der den Stempel verwendet hat, als nichtig anzuerkennen ist. Er kann also, weil der gezahlte Betrag nicht zu Unrecht als Wechselsteuer entrichtet ist, auch nicht nach § 19 von ihm zurückgefordert werden. Eine andere Auffassung würde zu steuerlich praktisch unannehmbaren Ergebnissen führen. Denn die Steuerbehörde wäre dann genötigt, demjenigen, der trotz der Nichtigkeit seiner wechselmäßigen Handlung den Wechsel versteuert und in Verkehr gesetzt hat, die Steuer zu erstatten und zuzusehen, daß sie sie von neuem von einem seiner Nachmänner einziehen kann. Daß das zu unerträglichen Weiterungen führen müßte, ist leicht einzusehen. Es steht dem auch der § 10 des Gesetzes entgegen, der den Nachmann zur Versteuerung des Wechsels nur verpflichtet, wenn die Steuer vom Steuerschuldner, d. h. dem, der nach Inhalt des Wechsels formal der Steuerschuldner ist, nicht entrichtet worden ist. So unerträglich es für die Steuerbehörde wäre, zur Wiedererlangung des von ihr erstatteten Stempels den Nachmännern nachzulaufen, so unerträglich wäre es für diese, nachträglich aus einem Wechsel, der ordnungsmäßig versteuert in ihre Hände gelangt war und den sie weiterzugeben befugt waren, ohne ihrerseits eine Steuerhandlung vorzunehmen, zur Steuer herangezogen zu werden.

Das alles kann indessen nicht hindern, die Erstattungsfähigkeit für eine Wechselsteuer anzuerkennen, die derjenige, der eine nichtige wechselmäßige Handlung vorgenommen hat, zu diesem Rechtsakt verwendet hat, sofern der Wechsel von ihm, bevor noch eine weitere wechselmäßige Handlung vorgenommen ist, für die die Steuer als verwendet zu gelten hätte, wieder aus dem Verkehr gezogen worden ist. Das ist hier geschehen, da die Hamburger Bank den ihr übersandten Wechsel, ohne ihn weiterindossiert zu haben — das von ihr schon auf den Wechsel gesetzte Indossament hat sie wieder ausgestrichen —, wieder zurückgegeben hat. Die Entscheidung II A 1193/24 steht in keiner Weise entgegen, da die versteuerten Wechselhandlungen dort durchaus gültig vorgenommen waren und nur die an sie geknüpfte Erwartung, die Diskontierung werde erfolgen, nicht eingetreten ist.

Digitized by Google

II. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 826, 419 BGB.

Die Haftung für die Schulden wegen Vermögensübernahme kann auch dann eintreten, wenn die Vermögenswerte schrittweise im Verlauf eines längeren Zeitraums im Wege der Sicherungsübereignung übertragen worden sind. Sie entfällt, wenn erhebliche Vermögenswerte von der Uebertragung ausgenommen geblieben sind.

Ein Knebelungsvertrag mit der Folge der Haftung des Kreditgebers liegt nicht vor, wenn die Verhältnisse des Kreditnehmers allgemein bekannt waren und nur ein einzelner Gläubiger über seine Lage im Unklaren geblieben ist.

Urteil des Reichsgerichts v. 30. Mai 1929 — VI 669/28 —T.

Am 14. Januar 1925 kaufte die Klägerin von der Firma St. einen Kraftwagenzug und zahlte auf den Kaufpreis 4525 RM an. Der Wagenzug wurde von der Firma St. nicht geliefert; die Klägerin hat die Anzahlung nicht zurückerhalten. Mit der Klage verlangt die Klägerin Rückzahlung der Anzahlung von 4525 RM von dem Beklagten als dem alleinigen Inhaber der Firma Wi. & Sch. Der Anspruch hängt mit folgenden Vorgängen zusammen:

Die Firma St., deren alleiniger Inhaber der Kaufmann Friedrich St. war, stand vom Jahre 1923 ab mit der Firma Wi. & Sch. in Geschäftsbeziehungen. Ende April oder Anfang Mai 1924 kaufte die Firma Wi. & Sch. von der Firma St. einen Lastkraftwagen und zahlte darauf 12 000 RM an; dieser Wagen wurde nicht geliefert. Ende Mai oder Anfang Juni 1924 kam die Firma St. unter Geschäftsaufsicht; in diesem Verfahren wurde ein Zwangsvergleich mit 50 pCt. abgeschlossen. Zur Finanzierung dieses Zwangsvergleichs stellte die Firma Wi. & Sch. der Firma St. rund 150 000 RM zur Verfügung und schloß mit ihr einen schriftlichen Vertrag vom 30. Juni 1924. Als Abschrift dieses Vertrages hat der Beklagte die Bl. 41 der Akten befindliche Urkunde überreicht; anscheinend enthält aber diese Urkunde nicht den endgültig abgeschlossenen Vertrag; dieser scheint vielmehr in der Bl. 6 der Akten H ./. St. des Landgerichts Dortmund befindlichen Abschrift enthalten zu sein; in der ersterwähnten Urkunde ist ein § 8, auf den sich die Klägerin beruft, nicht vorhanden. Ausweislich der Urkunde stellte die Firma Wi. & Sch. in Form von Darlehen St. die zur fristgemäßen Bezahlung der für die Aufbringung der Akkordsumme erforderlichen Beträge bis zu einem Betrage von 135 000 GM zur Verfügung. Zur Abzahlung des Darlehns sollten von dem Erlöse der Waren des St.schen Geschäfts am 1. und 15. eines jeden Monats 20 v. H. abgeführt werden. Zur Sicherheit für die Forderung der Firma Wi. & Sch. übertrug St. auf sie das Eigentum an seinen sämtlichen Warenbeständen; St. sollte die Waren im ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebe frei veräußern können; für abgehende Teile sollte, soweit die Mittel des Geschäfts es zuließen, Ersatz beschafft werden; neu hinzukommende Waren sollte St. als Vertreter der Darlehensgläubiger erwerben.

Am 19. Februar 1925 schloß St. mit dem Beklagten und der Firma Wi. & Sch. einen weiteren Vertrag. In diesem Vertrage verzichtete St. zunächst auf seine Rechte aus dem Mietvertrage, den er über im Hause der Firma Wi. & Sch. befindliche Räume geschlossen hatte. Ferner übertrug er seine Rechte aus anderen Mietverträgen auf dieselbe Firma. Es wurde sodann auf den Vertrag vom 30. Juni 1924 hingewiesen, wonach der Firma Wi. & Sch. bereits das Eigentum an sämtlichen Warenbeständen und Maschinen zur Sicherheit übertragen worden sei, und dazu bemerkt, daß die Beteiligten auch jetzt noch darüber einig seien, daß die Firma Wi. & Sch. Eigentümerin der sämtlichen in näher bezeichneten Räumen befindlichen Sachen sei oder jetzt werde, falls sie es noch nicht sein sollte. Wi. erklärte, daß er diese sämtlichen Sachen für die Firma Wi. & Sch. in Besitz nehme; St. erklärte, daß er seinen Besitz aufgebe. St. trat ferner seine Rechte aus sämtlichen abgeschlossenen Verträgen, insbesondere aus dem Vertrage mit der Gemeinschaft Deutscher Automobilfabriken G. m. b. H. (GDA.) sowie Kraftfahrzeugversicherungen usw. an Wi. ab. Sodann erklärte St., daß er durch besonderen notariellen Akt den Herren Wi. & Sch. die unwiderrufliche Vollmacht erteile, seine Besitzungen in Dortmund, Oberschledorn und Referinghausen an sich oder einen Dritten aufzulassen. Das Entgelt für die genannten Besitzungen sollte den Herren Wi. und Sch. verbleiben; Miete und Lasten sollten am 1. März 1925 auf sie übergehen. St. verzichtete ausdrücklich auf alle Rechte aus dem Vertrage vom 30. Juni 1924. Sodann wurde bemerkt, daß Herr St. bei verschiedenen Werken Kraftwagen bestellt und Anzahlungen geleistet habe, die näher bezeichnet wurden.

Zur Begründung ihres Anspruches machte die Klägerin geltend, daß die Firma St. nach dem Vertrage vom 30. Juni 1924 ihre wirtschaftliche Selbständigkeit verloren habe, Träger des Geschäfts sei in Wirklichkeit schon damals der Beklagte bzw. die Firma Wi. & Sch. gewesen, die Dritte auf diese Weise irregeführt hätte. Der Beklagte hafte deshalb insbesondere aus dem Rechtsgrunde der unerlaubten Handlung. Ferner habe der Beklagte durch den Vertrag vom 19. Februar 1925 das gesamte Vermögen der Firma St. übernommen und hafte daher für ihre Schulden.

Durch das Urteil des Landgerichts wurde der Beklagte zur Zahlung von 4525 RM verurteilt und zwar unter Beschränkung seiner Haftung auf das von der Firma St. übernommene Vermögen. Gegen dieses Urteil legte sowohl der Beklagte als auch die Klägerin Berufung ein. Im zweiten Rechtszuge wurde die Klage abgewiesen und die Anschlußberufung der Klägerin zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil legte die Klägerin Revision ein.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Das Berufungsgericht stellt im wesentlichen folgendes fest:

Bereits im April 1924 begannen die Zahlungsschwierigkeiten der Firma St. Anfangs Mai schloß sie mit dem Bankhaus Gebrüder St. in D. einen Vertrag, durch den sie dem Bankhaus 30 Kraftwagen zur Sicherung für gewährte Kredite und für die Uebernahme von Wechselbürgschaften übereignete. Außerdem schuldete die Firma St. der Banque B. in K. einen Betrag von rund 60 000 RM, der hypothekarisch gesichert war. Ende Mai oder Anfang Juni 1924 wurde über die Firma St. auf ihren Antrag das Geschäftsaufsichtsverfahren eröffnet. Obwohl damals die Aktivmasse die Schulden um rund 500 000 RM überstieg, mußte die Firma mit ihren Gläubigern einen Zwangsvergleich in Höhe von 50 pCt. abschließen, weil die Aktivmasse schwer zu verwerten und bares Geld nicht vorhanden war. Der Zwangsvergleich wurde nur dadurch möglich, daß die Firma Wi. & Sch. Barmittel in Höhe von rund 150 000 RM hergab. Die Firma hatte ein Interesse daran, die Firma St. zu halten, weil diese in ihrem Hause ihr Geschäftslokal hatte und ihr die Anzahlung für einen bestellten, aber nicht gelieferten Kraftwagen in Höhe von 12 000 RM schuldete. Mit Rücksicht auf die Darlehnsgewährung wurde der obenerwähnte Vertrag vom 30. Juni 1924 geschlossen. St. führte das Geschäft weiter, geriet aber alsbald wiederum in Zahlungsschwierigkeiten, weil das Darlehen der Firma Wi. & Sch. an die Geschäftsaufsichtsschuldner gezahlt wurde und für die von St. abgeschlossenen Verkäufe nicht die angenommenen Werte eingingen. Am 9. August 1924 trat die erwähnte belgische Bank ihre sämtlichen Ansprüche gegen die Firma St. an die Firma Wi. & Sch. ab, nachdem diese die Schuld des St. abgelöst hatte. Um dieselbe Zeit deckte die Firma Wi. & Sch. auch die Schuld der Firma St. gegenüber dem Bankhause Gebrüder St. mit etwa 15—18 000 RM ab.

Das Berufungsgericht verneint die Anwendbarkeit des § 826 BGB. auf diesen Sachverhalt, weil St. nach Abschluß des Vertrages vom 30. Juni 1924, insbesondere aber zur Zeit des Kaufabschlusses mit der Klägerin am 14. Januar 1925 seine wirtschaftliche Selbständigkeit noch nicht verloren gehabt habe. Er sei berechtigt gewesen, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Vorräte zu verkaufen und neue zu beschaffen; er habe nur die Verpflichtung gehabt, zur Abtragung seiner Schuld 20 pCt. des Erlöses an die Firma Wi. & Sch. zu zahlen. In der maßgebenden Geschäftswelt sei bekannt gewesen, daß St. unter Geschäftsaufsicht gestanden habe und der Zwangsvergleich auf 50 pCt. nur durch das Eintreten der Firma Wi. & Sch. zustande gebracht sei. Für jeden einsichtigen Geschäftsmann habe es auf der Hand gelegen, daß die Darlehensgeberin sich hierfür Sicherungen habe geben lassen. Die Revision macht demgegenüber einmal geltend, daß St. seine wirtschaftliche Selbständigkeit verloren habe, da die Waren nicht sein Eigentum geblieben seien; sodann rügt sie, es sei nicht festgestellt, daß die Klägerin selbst Kenntnis vom Sachverhalt gehabt habe. Die erste Rüge kann gegenüber der tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts nicht durchdringen. Der Umfang der Rechte, welche die Firma St. der Firma Wi. & Sch. in bezug auf ihr

Digitized by Google

Vermögen einräumte, zwingt nicht zu dem Schluß, daß der Firma St. die Möglichkeit ihres wirtschaftlichen Fortkommens genommen gewesen wäre. Wesentlicher aber kommt für die Frage, ob in solchem Falle ein gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstoßender Knebelungsvertrag vorliegt, in Betracht, ob die Sicherungsübereignung geheim gehalten wird und andere Gläubiger über die wahre Geschäftslage getäuscht werden (RGZ. Bd. 85 S. 343, 346; RGR. Komm. Anm. 5c zu § 826, 6. Aufl. S. 578 und dortige weitere Nachweisungen). In dieser Beziehung aber stellt das Berufungsgericht gerade fest, es seien in der maßgebenden Geschäftswelt die Umstände, auf die es für die Beurteilung der Sachlage ankomme, bekannt gewesen. Daß gerade ein einzelner Gläubiger, der im Laufe der späteren Zeit eine Forderung gegen den Schuldner erwirbt, von der Sachlage keine Kenntnis erhält, die er, wie anzunehmen, zu erlangen in der Lage gewesen wäre, kann zu keiner anderen Beurteilung der Rechtslage führen. Freilich zieht das Berufungsgericht bei der rechtlichen Beurteilung der Sachlage nicht den Vertrag vom 19. Februar 1925 in Erwägung; allein es waren von der Klägerin keine Umstände angeführt, welche hätten Anlaß geben können, diesen Tatbestand nicht nur nach dem Gesetz über Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens vom 21. Juli 1879 zu beurteilen — es ist nicht ersichtlich, daß die Klägerin den Tatbestand dieses Gesetzes zur Begründung ihres Anspruchs im vorliegenden Rechtsstreit hat geltend machen wollen —, sondern darüber hinaus unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen § 826 BGB. zu erörtern.

Zu Bedenken müssen schließlich die Ausführungen des Berufungsgerichts Anlaß geben, mit denen es die Vermögensübernahme durch die Firma Wi. & Sch. verneint. Das Berufungsgericht führt in dieser Beziehung aus: Die Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmungen würden nur dann vorliegen, wenn man annehmen könnte, daß das Vermögen des St. nach Abschluß des Vertrages vom 14. Januar 1925 auf die Firma Wi. & Sch. übertragen sei. Eine derartige Annahme sei aber nach den wiedergegebenen Feststellungen über die Vermögensübertragungen des St. nicht begründet. Schon durch den Vertrag vom 30. Juni 1924 seien erhebliche Vermögensbestandteile der Firma St. auf die Firma Wi. & Sch. übergegangen und später noch weitere durch Abtretung der Rechte des Bankhauses Gebrüder St. und der erwähnten belgischen Bank. Die Entwicklung des Vermögensverfalls der Firma St. ergebe, daß die Uebertragungen nicht auf den Willen der beiden Firmen, das St.sche Vermögen auf die Firma Wi. & Sch. zu übertragen, zurückzuführen seien, sondern daß St., der mehr und mehr in Zahlungsschwierigkeiten geraten sei, durch äußere Ereignisse gezwungen worden sei, schrittweise immer mehr Werte auf die Darlehnsgeberin zu übertragen. Habe aber der Wille zur Vermögensübertragung in der Zeit vom 30. Juni 1924 bis zum Abschluß des Vertrages vom 19. Februar 1925 gefehlt, so könnten die nach und nach erfolgten Uebertragungen nicht als eine einheitliche Vermögensübertragung am 19. Februar 1925 aufgefaßt werden. Ueberdies seien dem St. auch mit Abschluß des Vertrages vom 19. Februar 1925 noch die Außenstände im Werte von 60 000 RM verblieben, denen allerdings Schulden gegenübergestanden hätten. Das Berufungsgericht übersieht hierbei, daß die Vermögensübertragung nicht wesentlich nur vom Zeitpunkt des 30. Juni 1924 aus betrachtet werden kann. Mag damals nur ein Teil des Vermögens übertragen sein — übrigens doch nur im Wege der Sicherungsübereignung und nicht der endgültigen Uebereignung — und mag in der Zeit bis zum 19. Februar 1925 eine Uebertragung weiterer Vermögensbestandteile stattgefunden haben, so war doch an diesem Tage ein Vermögen vorhanden, für welches die Frage, ob es auf den Beklagten übertragen worden ist, selbständig und unabhängig von den früheren Vorgängen geprüft werden muß. Das Berufungsgericht legt hier offensichtlich auf den Willen der Vermögensübertragung, den es wiederholt betont, das entscheidende Gewicht. Das ist nicht zu billigen. Die Haftung des Uebernehmers für die zur Zeit der Uebernahme bestehenden Schulden mit dem Bestand des Vermögens beruht darauf, daß da, wo die Vermögensmasse, die natürliche Unterlage des dem Schuldner gewährten Kredits, geblieben ist, auch die Befriedigung von dem Gläubiger soll gesucht werden dürfen (RGZ. Bd. 69 S. 288). Die objektive Tatsache der Uebertragung muß demgemäß genügen. Es ist nicht erforderlich, daß sich die Vertragschließenden bewußt sind, es werde von ihnen ein Vermögen übergeben und angenommen. Ein solches Erfordernis würde § 419 BGB. ebenso gegenstandslos machen, wie wenn es auf den Schuldübernahmewillen der Parteien ankäme (RGZ. Bd. 85 S. 169). Was nun den Inhalt des Vertrags vom 19. Februar 1925 angeht, so stellt das Berufungsgericht fest, daß die Firma St. auf die Firma Wi. & Sch. das Eigentum an den gesamten Warenbeständen übertrug, wobei noch ausdrücklich auf den Vertrag von 1924 Bezug genommen wurde und die Firma auf ihre Rechte aus diesem Vertrag verzichtete und sich zur Auflassung ihrer Grundstücke verpflichtete, daß auch die Auflassung der Grundstücke erfolgt ist. Das Berufungsgericht stellt weiter fest, daß dem St. die Außenstände in Höhe von rund 60 000 RM und die Geschäftsschulden mit rund 80 000 RM verblieben, daß aber von ersteren nur etwa 12—13 000 RM eingegangen sind. Das Berufungsgericht wird hiernach die Frage der Vermögensübernahme erneut zu prüfen und festzustellen haben, ob nur solche Vermögensstücke von der Uebernahme ausgeschlossen worden sind, die im Verhältnis zum Ganzen unbedeutend waren (RGZ. Bd. 80 S. 260).

Demnach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

2. Zu § 1273 BGB., § 7 AnlAblG.

Das einer Bank nach ihren Geschäftsbedingungen zustehende Pfandrecht ergreift auch die von einem Bankkunden zur Aufwertung eingereichten Reichsanleihestücke und die dafür eingetauschte Ablösungsanleihe und die Auslosungsscheine.

Urteil des OLG. Naumburg vom 10. Januar 1929 — 5 U 277. 28 —; abgedr. JW. 1929 S. 1153.

Der Kl. haftete als persönlich haftender Gesellschafter der Firma C. & Co. nach § 128 BGB. auch persönlich für deren Gesellschaftsschulden. Der Zwangsvergleich vom 13. Dezember 1926, der im Gesellschaftskonkurs geschlossen wurde, beschränkte zwar den Umfang seiner Haftung nach § 211 II KO.; die Forderung der Bekl. blieb jedoch in der restlichen Höhe von 79 pCt. als natürliche Verbindlichkeit bestehen. Auch die einmal für die ganze Forderung begründeten Pfandrechte blieben daher unberührt und deckten auch die restliche natürliche Verbindlichkeit von 79 pCt. der Forderung. Ein Pfandrecht dieser Art bestand auch an den vom Kl. der Bekl. am 26. Oktober 1925 eingereichten Reichsanleihestücken. Es ist allerdings erwiesen, daß diese Stücke der Bekl. gleich zur Aufwertung und nicht erst ins Depot gegeben sind. Allein dieser Umstand ändert nichts daran, daß die Anleihestücke dem Pfandrecht der Bekl. verfallen sind. Wenn der Kl. die Anwendung der Geschäftsbedingungen der Bekl. auf den vorliegenden Fall deshalb ablehnen zu können glaubt, weil die Bekl. in den Besitz der Anleihestücke nicht im Rahmen ihres privaten geschäftlichen Verkehrs, sondern auf Grund der ihr durch das AnlAblösG. vom 16. Juli 1925 zugewiesenen Funktionen, also gewissermaßen als öffentliche Behörde gelangt sei, so ist dies rechtsirrig. Denn § 9 der ersten DurchfVo. zum AnlAblösG. vom 8. September 1925 sagt ausdrücklich: „Die Vermittlungsstellen sind Beauftragte des Anmeldenden" (der ursprüngliche Druckfehler „Beauftragte des Reichs" ist sogleich berichtigt worden); „das Reich haftet für ihre Handlungen nicht". Das Gesetz gibt damit klar zum Ausdruck, daß die Vermittlungsstellen — das war die Bekl. — nicht als Behörde, sondern als private Beauftragte tätig werden sollten. Die ihr als privater Stelle durch den Auftrag des Kl. zukommenden Wertpapiere unterfielen also den Geschäftsbedingungen.

Nach § 17 der alten Geschäftsbedingungen (§ 16 der neuen Bedingungen) der Bekl. ist für die Begründung des Pfandrechts gleichgültig, auf welche Weise die Papiere in den Besitz der Bekl. gelangten. Das Pfandrecht entstand daher auch an den zum Umtausch eingereichten Reichsanleihen für die Forderung der Bekl. gegen den Kl. als offenen Handelsgesellschafter; diese Forderung bestand damals noch in voller Höhe, da der Zwangsvergleich noch nicht abgeschlossen war. Das Pfandrecht setzte sich dann an den eingetauschten Ablösungs- und Auslosungsstücken nach § 7 des AnlAblösG. fort.

Digitized by Google

Statistik.

Gewinn- und Verlust-Rechnung amerikanischer Banken.

Von Dr. **Curt Victorius**, Berlin.

Quelle: Federal Reserve Bulletin.

Die folgenden tabellarischen Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben der dem Bundesreservesystem angeschlossenen amerikanischen Banken zeigen die Entwicklung der Geschäftsergebnisse seit 1924.

Einnahmen.

Tabelle I gibt einen Ueberblick über die Bewegung und Zusammensetzung der Roh-Einnahmen. Die Einnahmen haben sich, wie Spalte 2 ausweist, mit bemerkenswerter Stetigkeit aufwärts entwickelt, ohne in ihrer Zusammensetzung größeren Schwankungen unterworfen zu sein. Den Hauptanteil an den gesamten Einnahmen bestreiten die Einnahmen aus Zinsen, deren Quote im Durchschnitt der Berichtsperiode 83,9 % beträgt. Dieser Durchschnitt wurde 1924 mit 84,8 % und 1925 mit 84,6 % am stärksten überschritten, 1927 mit 82,5 % am stärksten unterschritten. Diese Bewegungen entsprechen der Lage des Geldmarkts in den betreffenden Jahren.

Tabelle II gliedert für 1927 und 1928 die Zins-Einnahmen ebenso wie die anderen Einnahmen weiter auf und weist den prozentualen Anteil der einzelnen Einnahmeposten an den Gesamt-Einnahmen aus. (Entsprechende Angaben sind für die Vorjahre nicht veröffentlicht worden.) Auch die nähere Aufgliederung zeigt eine große Beharrlichkeit in der Zusammensetzung der Einnahmen. Geringen Veränderungen unterlagen lediglich die Zins-Einnahmen aus Ausleihungen, die sich 1927 auf 59,3 % und 1928 auf 60,2 % belaufen, ferner die Einnahmen aus der Auslandsabteilung sowie aus dem Verkauf von festverzinslichen Werten. In der gegenüber 1927 rückläufigen Bewegung dieser beiden Einnahmeposten kündigt sich die veränderte Lage am amerikanischen Kapitalmarkt an (vgl. Bank-Archiv XXVIII Nr. 19 S. 363 ff.).

Ausgaben.

Der prozentualen Entwicklung der Einnahmen (1924 = 100) stellt Tabelle III die prozentuale Entwicklung der Ausgaben gegenüber. Auch hier zeigt sich eine bemerkenswerte Stetigkeit der Aufwärtsbewegung, die seit 1926 leicht hinter der der Einnahmen zurückbleibt. Immerhin sind mit den Einnahmen die Ausgaben in annähernd entsprechendem Umfang gewachsen.

Tabelle IV gibt eine nähere Aufgliederung der Ausgaben und weist den prozentualen Anteil der einzelnen Ausgabeposten an den Gesamt-Ausgaben aus. Auch die Ausgaben sind in ihrer Zusammensetzung vergleichsweise sehr beharrlich gewesen. Nicht ganz die Hälfte entfällt auf Zins-Vergütungen, etwas über die Hälfte auf andere Ausgaben, bei denen der Posten „Gehälter und Löhne" eine recht konstante Quote der Gesamt-Ausgaben beansprucht, während der Anteil der Steuern von 7,6 % im Jahre 1924 stetig auf 7,0 % im Jahre 1928 absinkt. (Am Schluß der statistischen Analyse werden die Steuern nochmals besonders in Prozenten des Reingewinns ausgewiesen und den entsprechenden Quoten der Berliner Großbanken gegenübergestellt.) Die Zins-Vergütungen für die verschiedenen Einlagen-Kategorien werden wiederum erst seit 1927 gesondert veröffentlicht. Es zeigt sich der höhere und leicht steigende Anteil der Zins-Vergütungen für Sicht-Depositen gegenüber den Vergütungen für täglich kündbare Einlagen.

Tabelle I: Die Einnahmen.
(in 1000 $)

	Roh-Einnahmen	% 1924=100	Zins-Einnahmen	% 3 : 1	Andere Einnahmen	% 5 : 1
	1	2	3	4	5	6
1924	1 786 471	100	1 514 500	84,8	271 971	15,2
1925	1 918 094	107	1 615 595	84,2	302 499	15,8
1926	2 029 863	114	1 713 107	84,6	316 756	15,4
1927	2 120 277	119	1 749 008	82,5	371 269	17,5
1928	2 283 998	128	1 905 728	83,4	378 270	16,6

Tabelle II: Die Einnahmen 1927 und 1928 (Aufgliedernde Uebersicht).
(in 1000 $)

	Roh-Einnahmen	Zins-Einnahmen			Andere Einnahmen					
		aus Ausleihungen	aus Kapitalanlagen	aus Nostroguthaben	aus Inl. Sortenverkehr u. Inkassi	aus Auslandsabteilung	aus Provisionen	aus Trustabteilung	aus Verkauf von festverzinsl. Werten	Sonstige Einnahmen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1927	2 120 277	1 254 289	458 401	36 318	21 157	32 352	19 970	52 971	106 707	138 112
% von Sp. 1	**100**	**59,3**	**21,6**	**1,7**	**1,0**	**1,5**	**0,9**	**2,5**	**5,0**	**6,5**
1928	2 283 998	1 374 130	498 420	33 178	21 329	22 913	23 333	65 956	89 974	154 765
% von Sp. 1	**100**	**60,2**	**21,8**	**1,5**	**0,9**	**1,0**	**1,0**	**2,9**	**3,9**	**6,8**

Tabelle III: Einnahmen und Ausgaben.
(Prozentuale Entwicklung.)

	Roh-Einnahmen 1924 = 100	Gesamt-Ausgaben 1924 = 100
1924	100	100
1925	107	107
1926	114	113
1927	119	118
1928	128	126

Digitized by Google

Tabelle IV: Die Ausgaben.
(in 1000 $)

	Zins-Vergütungen					Andere Ausgaben				Gesamt-Ausgaben
	für Sicht-Einlagen	für tägl. kündb. Einl.	für Nostro-Guthaben	für aufgen. Darlehen	Insgesamt	Gehälter und Löhne	Steuern	Sonstige Ausgaben	Insgesamt	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1924	—[1])	—[1])	—[1])	24 746	619 178	355 018	97 341	208 987	661 346	1 280 524
% v. Sp. 10	—	—	—	1,9	48,4	27,7	7,6	16,3	51,6	100
1925	—[1])	—[1])	—[1])	25 954	669 112	372 741	102 411	223 053	698 205	1 367 317
% v. Sp. 10	—	—	—	1,9	48,9	27,3	7,5	16,3	51,1	100
1926	—[1])	—[1])	—[1])	31 350	706 388	396 796	105 885	234 787	737 468	1 443 856
% v. Sp. 10	—	—	—	2,2	48,9	27,5	7,3	16,3	51,1	100
1927	405 711	225 685	81 642	24 514	737 552	420 128	109 778	248 246	778 152	1 515 704
% v. Sp. 10	26,8	14,9	5,4	1,6	48,7	27,7	7,2	16,4	51,3	100
1928	439 384	234 926	75 352	48 443	798 105	440 000	113 759	261 947	815 706	1 613 811
% v. Sp. 10	27,2	14,6	4,7	3,0	49,5	27,3	7,0	16,2	50,5	100

[1]) Nicht gesondert ausgewiesen.

Tabelle V: Abschreibungen und Rückbuchungen.
(in 1000 $)

	Abschreibungen					Rückbuchungen				Netto-Abschreibungen
	auf Ausleihungen u. Disk.	auf Kapitalanlagen	auf Gebäude usw.	Sonstige Abschreibungen	Insgesamt	bei Ausleihungen u. Disk.	bei Kapitalanlagen	Sonstige Rückbuchungen	Insgesamt	
1924	133 079	33 196	—[1])	31 068	197 343	—[1])	—[1])	—[1])	52 739	144 604
1925	128 774	35 127	—[1])	29 198	193 099	—[1])	—[1])	—[1])	61 806	131 293
1926	124 885	35 909	—[1])	46 736	207 530	—[1])	—[1])	—[1])	53 006	154 524
1927	123 745	37 284	27 172	20 492	208 693	26 010	10 830	14 289	51 129	157 564
1928	119 290	45 293	31 832	20 779	217 194	26 502	11 475	12 898	50 875	166 319

[1]) Nicht gesondert ausgewiesen.

Tabelle VI: Vom Rohgewinn zum Reingewinn.
(in 1000 $)

	Roh-Einnahmen	Gesamt-Ausgaben	Netto-Einnahmen	Netto-Abschreibungen	Reingewinn	% 5 : 1
	1	2	3	4	5	6
1924	1 786 471	1 280 524	505 947	144 604	361 343	20,2
1925	1 918 094	1 367 317	550 777	131 293	419 484	21,9
1926	2 029 863	1 443 856	586 007	154 524	431 483	21,3
1927	2 120 277	1 515 704	604 573	157 564	447 009	21,1
1928	2 283 998	1 613 811	670 187	166 319	503 868	22,1

Abschreibungen.

Die aus den Roh-Einnahmen erfolgenden Abschreibungen sowie die Rückbuchungen auf bereits erfolgte Abschreibungen werden in Tabelle V ausgewiesen. Mit dem wachsenden Geschäftsumfang sind auch die Abschreibungen ständig gestiegen. Den größten, aber stetig fallenden Anteil beanspruchen die Abschreibungen auf Ausleihungen und Diskontierungen. Es folgen mit wesentlich kleineren, aber ansteigenden Beträgen die Abschreibungen auf Kapitalanlagen, die sich vor allem 1928 gegenüber 1927 stark erhöhen. Da die Rückbuchungen mit Ausnahme von 1925 eine rückläufige Tendenz aufweisen, sind auch die Netto-Abschreibungen — mit Ausnahme wieder von 1925 — ständig gestiegen.

Rohgewinn und Reingewinn.

Tabelle VI faßt die Einnahme- und Ausgabe-Summen der Gewinn- und Verlust-Rechnung zusammen und weist den Reingewinn gleichzeitig im prozentualen Verhältnis zum Rohgewinn aus. Im Durchschnitt der Berichtsperiode betrug der Reingewinn 21,3 % des Rohgewinns. Gegenüber diesem Durchschnitt stellen die niedrigste Quote von 20,2 % im Jahre 1924 und die höchste Quote von 22,1 % im Jahre 1928 keine beträchtlichen Abweichungen dar.

Ertrag und Belastung.

Um den Einblick in den Betriebserfolg zu vertiefen, wird in Tabelle VII Ertrag und Belastung der werbenden Anlagen in

Digitized by Google

Hundertsätzen der wichtigsten Einnahme- und Ausgabe-Summen ausgewiesen. Die Zins-Einnahmen, die auf 100 $ werbende Anlagen entfallen, unterliegen Schwankungen, die ziemlich genau die Bewegung der Zinssätze für Ausleihungen widerspiegeln. Verhältnismäßig konstant ist demgegenüber die quotale Belastung durch die Gesamt-Ausgaben. Sie beträgt im Durchschnitt der Berichtsperiode 4,62 % und ist 1925 mit 4,57 % am niedrigsten, im Jahre 1928 mit 4,65 % am höchsten.

Tabelle VII: Gewinn und Verlust in Prozenten der werbenden Anlagen.

	Werbende Anlagen	Roh-Einnahmen			Gesamt-Ausgaben	Netto-Einnahmen	Netto-Abschreibungen	Reingewinn
		Zins-Einnahmen	Andere Einnahmen	Insgesamt				
	in 1000 $	in % der werbenden Anlagen						
1924	27 661 791	5,48	0,98	6,46	4,63	1,83	0,52	1,31
1925	29 916 525	5,40	1,01	6,41	4,57	1,84	0,44	1,40
1926	31 389 157	5,46	1,01	6,47	4,60	1,87	0,49	1,38
1927	32 755 970[1])	5,34	1,13	6,47	4,63	1,84	0,48	1,36
1928	34 721 879[1])	5,49	1,09	6,58	4,65	1,93	0,48	1,45

[1]) Seit 1927 unter Ausschluß der Indossamentverbindlichkeiten.

Tabelle VIII: Kapital und Reingewinn.
(in 1000 $)

	Kapital und Reservefonds[1])	% 1924 = 100	Reingewinn	% 1924 = 100	% 3 : 1
	1	2	3	4	5
1924	4 491 663	100	361 343	100	8,04
1925	4 699 751	105	419 484	116	8,93
1926	4 820 129	107	431 483	119	8,95
1927	5 162 702	115	447 009	124	8,66
1928	5 622 312	125	503 868	139	8,96

[1]) Kapital, Reserve und unverteilter Gewinn.

Tabelle IX: Reingewinn und Dividende.
(in 1000 $)

	Reingewinn	% 1924=100	Dividende	% 1924=100	% 3 : 1
	1	2	3	4	5
1924	361 343	100	258 044	100	71,4
1925	419 484	116	272 686	106	65,0
1926	431 483	119	284 809	110	66,0
1927	447 009	124	312 680	121	69,9
1928	503 868	139	327 422	127	65,0

Tabelle X: Steuern in Quoten des Reingewinns.

	Amerikanische Banken	Berliner Großbanken
	%	
1924	26,9	55,6
1925	24,4	56,9
1926	24,5	43,0
1927	24,6	60,4
1928	22,6	62,7

Die Netto-Verzinsung des Kapitals zeigt Tabelle VIII. Die Ertragsquote stieg von 8,04 % zunächst auf 8,93 %, dann auf 8,95 %, fiel 1927 auf 8,66 % und erhöhte sich 1928 trotz starker Zunahme des Kapitals und der Reserven wieder auf 8,96 %.

Tabelle IX weist die Entwicklung der Dividende im Verhältnis zum Reingewinn aus. Es ergibt sich, daß die Dividenden-Ausschüttungen durchaus nicht immer nach Maßgabe des erzielten Reingewinns erfolgt sind.

Von der steuerlichen Belastung der amerikanischen Banken einerseits, der Berliner Großbanken andererseits vermittelt abschließend Tabelle X einen Eindruck. In Prozenten des Reingewinns fiel die Steuerlast bei den amerikanischen Banken in der Berichtsperiode von 26,9 % auf 22,6 %, stieg die Steuerlast bei den Berliner Großbanken — unterbrochen durch die rückläufige Quote des Jahres 1926 — von 55,6 % auf 62,7 %.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, 15. Oktober 1929. Nummer 2.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Einwirkung der wirtschaftlichen Konzentrationsbewegung auf die Reform des englischen Aktienrechts nach dem Companies Act vom 3. August 1928.
Von Dr. Richard Rosendorff, Rechtsanwalt und Notar zu Berlin.

Oesterreichische Silberanleihen unter Berücksichtigung des Urteils des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag vom 12. Juli 1929 über die serbischen Anleihen.
Von Dr. jur. Joh. Rosentreter, Berlin.

Zur Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft.
Von Landgerichtspräsident Rospatt, Bielefeld.

Gesellschaftssteuer von Krediten unter Banken.
Von Oberregierungsrat Dr. Vogel, Dresden.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechung.

Die Einwirkung der wirtschaftlichen Konzentrationsbewegung auf die Reform des englischen Aktienrechts nach dem Companies Act vom 3. August 1928.

Von Dr. **Richard Rosendorff**, Rechtsanwalt und Notar zu Berlin.

Der Fragebogen des Reichsjustizministeriums zur Reform des deutschen Aktienrechts beschäftigt sich in Teil VII mit der „Einwirkung der wirtschaftlichen Konzentration auf das Aktienrecht" und die dadurch aufgeworfenen Fragen seiner Reform, nachdem bereits Teil VI unter der Ueberschrift „Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung. Gewinnverteilung" im fünften Kapitel „Konzernbilanzen" „Maßnahmen gegen Bilanzverschleierungen bei Unternehmenszusammenschlüssen" zur Erörterung gestellt hat. Es wird hierbei vielfach auf diejenigen Bestimmungen verwiesen, die mit Rücksicht auf ähnliche Erscheinungen im englischen Aktienwesen durch den Companies Act vom 3. August 1928 in England erlassen worden sind[1]).

Es dürfte daher in Anbetracht der bevorstehenden Reform des deutschen Aktienrechts von Interesse sein, diejenigen Bestimmungen der englischen Reform, welche sich auf die Einwirkung der wirtschaftlichen Konzentration auf das Aktienrecht beziehen, nachstehend kurz darzulegen:

I. Die Fusion.

Das englische Aktienrecht enthält keine dem § 306 HGB. entsprechende Bestimmung, nach der eine Fusion unter Ausschluß der Liquidation möglich ist. Dieser Rechtszustand entsprach nach Auffassung der vom Board of Trade eingesetzten Commission zur Prüfung der Reformbedürftigkeit des englischen Aktienrechts nicht mehr dem wirtschaftlichen Bedürfnis. Die Commission machte daher den Vorschlag, das Gericht zu ermächtigen, Fusionen auch unter Ausschluß der Liquidation zu genehmigen, sofern der Fusionsbeschluß gewisse Sicherungsmaßregeln treffe. Diese sollten bestehen

1. in einer Sicherung der Gläubiger der aufzunehmenden Gesellschaft,
2. in Bestimmungen über die Verwendung und Anlage der Vermögenswerte der aufzunehmenden Gesellschaft in der aufnehmenden Gesellschaft,
3. in der Verwendung und Gestaltung des Kapitals der aufnehmenden Gesellschaft und der Verteilung der Aktien unter die Aktionäre der aufzunehmenden Gesellschaft.

Diesen Vorschlägen entsprechend bestimmt § 54 der Novelle folgendes:

Das Gericht soll das Recht haben, die Verschmelzung von Gesellschaften zu genehmigen, ohne daß es notwendig ist, daß die aufzunehmende Gesellschaft in Liquidation tritt. Das Gericht kann auf einen entsprechenden Antrag entweder die Vereinbarung genehmigen oder durch einen späteren Beschluß Bestimmungen über die Regelung der nachfolgenden Angelegenheiten treffen:

1. den Uebergang der Gesamtheit oder eines Teils der Gesellschaft an die übernehmende Gesellschaft,
2. die Zuteilung von Aktien an die übernommene Gesellschaft,
3. die Fortführung von Prozessen durch oder gegen die übernehmende Gesellschaft, die bei einer übernommenen Gesellschaft schweben,
4. die Auflösung einer besitzübertragenden Gesellschaft ohne Liquidation,
5. Vorkehrungen treffen für Personen, welche binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Zeit und in einer vom Gericht zu bestimmenden Art und Weise die Vereinbarungen ablehnen,
6. solche einschlägigen eine Folge und Ergänzung der Fusion bildenden Angelegen-

[1]) Vgl. hierzu Rosendorff: „Die Reform des englischen Aktienrechts" im Berl. Tagebl. vom 14. und 15. Aug. 1929 (Abendblatt). Derselbe: „Die Erleichterung der Kapitalbeschaffung für englische Aktiengesellschaften nach dem Companies Act vom 3. Aug. 1928" im Bank-Archiv 1929, 4. Derselbe: „Buchführung, Bilanz und Bilanzprüfung im englischen Aktienrecht" in ZBH. 1929, 270. Endlich verweise ich auf meine demnächst in Carl Heymanns Verlag erscheinende Arbeit über „Die Reform des englischen Aktienrechts".

Digitized by Google

heiten, die notwendigerweise besorgt werden müssen, um die Fusion vollständig und in wirksamer Form ausführen zu können.

Die übernehmende Gesellschaft kann nach § 65 der Novelle auch eine ausländische Gesellschaft sein. Letztere Bestimmung ist für das deutsche Recht besonders beachtlich, da die Vorschriften der §§ 305, 306 HGB. nur Platz greifen, wenn beide Gesellschaften ihren Sitz in Deutschland haben (vgl. Staub-Pinner Anm. 1 zu § 305 HGB. und Heymann, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht 1928 S. 229). Hierdurch wurde bekanntlich manche derartige Fusion verhindert, und es mußten, wie z. B. bei dem Zusammenschlusse zwischen der Vereinigten Glanzstoff A.G. in Elberfeld und der Enca in Holland, andere Wege gesucht werden.

II. Uebernahme von Aktien.

Wie Koch (ZBH. 1926, 456) ausführt, kann die Fusion zuweilen aus praktischen Gründen nicht durch Uebertragung des Vermögens der aufzunehmenden Gesellschaft durchgeführt werden, z. B. weil der Wunsch besteht, den mit den Namen der aufzunehmenden Gesellschaft verbundenen good-will dem Unternehmen zu erhalten oder weil einzelne Vermögensgegenstände der aufzunehmenden Gesellschaft nicht oder nur mit Zustimmung Dritter übertragbar sind, die nicht erlangt werden kann. In diesem Fall kann die Vereinigung beider Unternehmen dadurch erreicht werden, daß die aufnehmende Gesellschaft die Aktien der aufzunehmenden Gesellschaft erwirbt und in ihr Portefeuille nimmt. Dieser Weg ist aber häufig nicht gangbar, weil einzelne Aktionäre, die bessere Uebernahmebedingungen herauszuschlagen hoffen, dem Aktienumtausch widersprechen und damit die ganze Kombination zu Fall bringen, die mit der Uebernahme aller Aktien steht und fällt. Der § 50 der Novelle macht diesem Rechtszustande, der der Kommission nicht gerechtfertigt erschien, ein Ende, indem er über den zwangsweisen Besitzübergang von Aktien folgende Bestimmungen trifft: Sofern ein Vertrag, der den Besitzübergang von Aktien enthält, binnen vier Monaten, nachdem das Angebot gemacht ist, von mindestens $^9/_{10}$ der betroffenen Aktionäre genehmigt ist, kann die übernehmende Gesellschaft jedem seine Zustimmung verweigernden Aktionär eine Mitteilung zugehen lassen, daß sie seine Aktien zu erwerben wünsche. Diese Mitteilung kann zu beliebiger Zeit binnen zwei Monaten nach Ablauf der gesamten Zeit von vier Monaten erfolgen. Binnen einer Monatsfrist, gerechnet von dem Tage, an welchem die betroffenen Aktionäre diese Mitteilung erhalten haben, kann seitens dieser Aktionäre an das Gericht ein Antrag gestellt werden, darüber zu befinden, ob die übernehmende Gesellschaft berechtigt und verpflichtet ist, die Aktien unter denjenigen Bedingungen zu erwerben, unter denen die Aktien der zustimmenden Aktionäre nach dem Vertrage übergehen. Der Betrag, den die besitzübernehmende Gesellschaft für die Aktien zu zahlen hat, muß an die andere Gesellschaft gezahlt werden. Daraufhin wird die besitzübernehmende Gesellschaft als Inhaber der Aktien eingetragen. Beträge, die die übertragende Gesellschaft derart erhält, müssen auf ein besonderes Bankkonto eingezahlt und treuhänderisch für diejenigen Personen aufbewahrt werden, die auf die Aktien einen Rechtsanspruch haben.

Koch (ZBH. 1926, 456) hält diese Bestimmung „angesichts der in Deutschland gemachten Erfahrungen in ihrem Grundgedanken auch für das deutsche Aktienrecht beachtlich".

III. Offenlegungspflicht von Vergütungen an Direktoren bei Uebertragung von Gesellschaftsvermögen an andere Gesellschaften oder Fusionen.

Nach § 82 der Novelle wird es bei der gänzlichen oder teilweisen Uebertragung des Geschäfts oder von Vermögen einer Gesellschaft für unzulässig erklärt, einem Direktor eine Entschädigung für den Verlust seines Amtes oder eine Gegenleistung für seinen Rücktritt zu leisten, sofern nicht die Einzelheiten solcher Entschädigungen den Aktionären mitgeteilt und von der Gesellschaft genehmigt sind. Wenn eine Zahlung ohne Erfüllung dieser gesetzlichen Vorschriften an einen Direktor geleistet ist, so soll es so angesehen werden, als habe er den Betrag als Treuhänder für die Company erhalten. Sofern eine Zahlung der gedachten Art an einen Direktor in einem Falle geleistet werden soll, in dem den Aktionären einer anderen Gesellschaft das Angebot gemacht worden ist, ihre Aktien zu übernehmen, so muß das schriftliche Angebot an die Aktionäre auch darüber genaue Angaben enthalten. Werden solche Angaben unterlassen, so hat der betreffende Direktor eine Geldstrafe zu zahlen. Auch gelten alsdann die von ihm in Empfang genommenen Summen als von ihm als Treuhänder für die Personen vereinnahmt, die infolge des gemachten Angebots ihre Aktien verkauft haben. Wenn ein Direktor für die ihm gehörigen Aktien einen höheren Preis als die übrigen Aktionäre oder eine sonstige wertvolle Gegenleistung erhält, so soll der Ueberpreis oder der Geldwert der Gegenleistung als eine für den Verlust des Amtes oder für den Rücktritt vom Amt gezahlte Entschädigung im Sinne dieses Paragraphen gelten.

IV. Umwandlung einer Private Company in eine Public Company.

Die Private Company nimmt im englischen Recht ungefähr die Stellung einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein. Zu ihrer Umwandlung in eine Public Company sind, ähnlich wie im deutschen Recht, komplizierte Förmlichkeiten erforderlich. Die durch den 34. Juristentag zur Prüfung einer Reform des deutschen Aktienrechts eingesetzte Kommission war sich darüber einig, daß die derzeitigen Bestimmungen über die Umwandlung einer GmbH. in eine AG. und umgekehrt zu kompliziert sind. Sie gelangte daher zu dem Beschluß, daß derartige Umwandlungen sowohl handelsrechtlich wie steuerrechtlich erleichtert werden sollten (Bericht S. 41). Auf demselben Standpunkt stand für das englische Recht die zur Prüfung der Reformbedürftigkeit des Aktienrechts eingesetzte Enquête-Kommission. Den Vorschlägen dieser Kommission entsprechend vereinfacht nunmehr der § 55 der Novelle die Förmlichkeiten bei der Umwandlung einer Pri-

Digitized by Google

vate Company in eine Public Company wesentlich. Hiernach wird eine Private Company ohne weiteres in eine Public Company umgewandelt, sofern sie ihre Satzungen in der Weise abändert, daß sie Bestimmungen, die die Satzungen für die Private Companies zu enthalten haben, aufhebt. Alsdann gilt die Gesellschaft als Public Company, ohne daß es eines bisher dazu erforderlichen Sonderbeschlusses bedarf. Binnen 14 Tagen nach der vorgenommenen Satzungsänderung muß die Gesellschaft beim Registergericht die gleichen Prospekte und statments einreichen, die für die Public Company vorgeschrieben sind.

V. Konzernbilanzen.

Die englische Enquête-Kommission hat sich besonders eingehend mit der auch in Deutschland viel erörterten Frage der Bilanzierung bei Holdinggesellschaften befaßt. Er sagt darüber:

> „Die Verhältnisse der Holdinggesellschaften, unter besonderer Berücksichtigung der Form ihrer Bilanzen, ist von uns vielfach diskutiert worden, und das Beweismaterial ergibt beträchtliche Meinungsverschiedenheiten über das Thema unter den Kaufleuten und den Accountants. Ohne Zweifel sind von Aktionären solcher Gesellschaften Klagen darüber gehört worden, daß die aus den Berichten der Holdinggesellschaften gemachten Angaben ohne weitere Einzelheiten über die Verhältnisse der Untergesellschaften und angeschlossenen Gesellschaften unverständlich sind. Einige Sachverständige sind der Meinung, daß die Veröffentlichung einer „consolidated or combined balance-sheet for the whole group of companies" obligatorisch gemacht werden sollte. Dem stimmen wir nicht zu. Viele Holdinggesellschaften haben diese Praxis bereits eingeführt, und wir sind der Ansicht, daß es den Aktionären überlassen bleiben sollte, hinsichtlich der Form ihrer Berichte solche Erfordernisse aufzustellen, wie sie ihnen für zweckmäßig erscheinen. Es wird oft übersehen, daß es im Interesse der Aktionäre selbst liegt, wenn die Berichte in einer bestimmten Form aufgemacht werden, und wir sind der Meinung, daß eine übermäßige Einmischung der Gesetzgebung in die inneren Angelegenheiten der Gesellschaften selbst auf die Gefahr hin vermieden werden müßte, daß dadurch in einzelnen Fällen Härten entstehen.
>
> Wegen der in dieser und in verwandten Materien bestehenden Meinungsverschiedenheit sind wir unsererseits nur imstande, Vorschläge in ziemlich beschränktem Umfange zu machen. Einer derselben bedarf einer kurzen Erläuterung. Nach dem Gesetz gibt es keine Bestimmung, durch die eine Holdinggesellschaft verhindert werden kann, die ihr aus rentablen Tochtergesellschaften zufließenden Dividenden dazu zu verwenden, eine Dividende auf ihre eigenen Aktien zu zahlen, ohne in ihren Bericht die Verluste aufzunehmen, die sie durch andere Tochtergesellschaften erleidet, und die Wirkung hiervon kann die sein, daß die Holdinggesellschaft eine Dividende zu der Zeit zahlt, in der die Gruppe als Ganzes „is in debit on the year's working". Obgleich diese Praxis im allgemeinen ungesund ist, besonders wenn sie längere Zeit durchgeführt wird, so glauben wir doch nicht weiter, „that any case has been made for prohibiting it altogether". Andererseits sind wir der Ansicht, daß die Aktionäre und sonstigen Interessenten ein Recht darauf haben, zu wissen, ob die Dividende, die von der Holdinggesellschaft erklärt werden soll, durch die Ergebnisse der Gruppe als Ganzes gerechtfertigt ist."

Mit Rücksicht auf diese Vorschläge enthält die Novelle folgende neue Bestimmungen:

Holdinggesellschaften haben ihrer Bilanz einen vom Board of Directors zu unterzeichnenden Nachweis beizufügen, aus dem die Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaften ersichtlich sind. Aus diesem Nachweise hat insbesondere hervorzugehen, inwieweit Verluste bei den Tochtergesellschaften von der Holdinggesellschaft oder von beiden Gesellschaften gedeckt worden sind.

Unter den Begriff „Untergesellschaft bzw. Tochtergesellschaft" fallen alle Beteiligungen an Aktiengesellschaften oder sonstigen Unternehmungen, welche 50 pCt. des Aktienkapitals oder des Stimmrechts am Bilanzstichtage der Holdinggesellschaft ausmachen, oder wenn die Holdinggesellschaft das Recht hat, die Mehrheit der Verwaltungsorgane und leitenden Stellen zu besetzen. Wenn jedoch eine Gesellschaft, deren gewöhnlicher Geschäftszweck das Verleihen von Geld einschließt, Aktien einer anderen Gesellschaft nur zur Sicherheit besitzt, so sollen für die Feststellung, ob die andere Gesellschaft eine Tochtergesellschaft ist, diese Aktien nicht mitberücksichtigt werden.

Wenn ein Teil des Vermögens einer Gesellschaft in Aktien oder in Forderungen irgendwelcher Art an Tochtergesellschaften besteht, so ist der Gesamtbetrag, zergliedert nach Aktien und Forderungen, in der Bilanz der Holdinggesellschaft als besonderer Posten unter den Aktiven auszuweisen. Umgekehrt sind auch Schulden an Tochtergesellschaften als besonderer Posten unter den Verbindlichkeiten zu bezeichnen.

Der Bericht der englischen Enquête-Kommission hebt hervor, es habe sich bei den Public Companies die Gewohnheit entwickelt, besondere Abteilungen ihres Geschäfts in Form von Private Companies zu betreiben, dadurch würde die Muttergesellschaft zu einer bloßen Holdinggesellschaft, die ihr Geschäft durch die Private Company führe. Dies führe zu einer Umgehung der den Public Companies obliegenden Pflicht, Bilanzen zu veröffentlichen, und so würde vermieden, geschäftliche Dinge bekanntzugeben, die sich im wesentlichen auf das Geschäft der Muttergesellschaft beziehen. Die Kommission ist in Erwägungen darüber eingetreten, ob in solchen Fällen eine Aenderung des Gesetzes wünschenswert sei, um diesen Private Companies, die eigentlich nur Filialen der betreffenden Public Company darstellten, ihre Vorrechte im Hinblick auf die Publizität zu nehmen. Sie hat jedoch davon abgesehen, weil die gegenwärtigen Verhältnisse keine großen Mißstände gezeitigt haben, um eine Gesetzesänderung als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Sie hält vielmehr ihre Vorschläge betreffend die Bilanzen der Mutter-

Digitized by Google

gesellschaften für ausreichend. Weiter zu gehen lehnt sie mit Rücksicht darauf ab, daß die Art, wie eine große Gesellschaft ihr Geschäft mittels einer Anzahl von Private Companies in Unterabteilungen einteilt, sich in der Praxis bewährt habe und eine unnötige Bekanntgabe der Lage der Untergesellschaften der Konkurrenz nutzbringende Einsicht in die Rentabilität oder Unwirtschaftlichkeit der verschiedenen Tätigkeitsgebiete eines Unternehmens verschaffen würde. In der Praxis könne sich die Muttergesellschaft auch nicht gestatten, ihre Zweiggesellschaften nicht zu unterstützen, und aus dem Beweismaterial ergäbe sich kein Grund zu Beschwerden seitens der Gläubiger. „Es wird gesagt, daß dies System in manchen Fällen zu ungesunden zwischengesellschaftlichen Finanzmethoden führt. Wir sind der Ansicht, daß dies nur bei einer beschränkten Anzahl von Fällen zutrifft, aber wir halten den Uebelstand nicht für so ernsthaft oder verbreitet, daß eine Abänderung des Gesetzes nötig wäre."

Wie Koch (ZBH. 1926, 458) hervorhebt, ergibt sich aus diesen Ausführungen des Berichts, daß die englische Praxis den Aufbau der Konzerne vielfach in einer Form vornimmt, der bei uns die Gründung einer Aktiengesellschaft als Spitzengesellschaft und von Gesellschaften m. b. H. als Tochtergesellschaften entsprechen würde. Die deutsche Praxis hat bisher überwiegend den umgekehrten Weg eingeschlagen[2]).

VI. Steuerrechtliche Erleichterungen.

Aehnlich wie in Deutschland hat man sich auch in England mit der Frage der Steuermilderung bei wirtschaftlich gebotenen Zusammenschlüssen und Sanierungen beschäftigt. Diese Frage erschien der Enquête-Kommission so bedeutungsvoll, daß auch sie sich damit beschäftigt hat, obwohl sie, wie der Bericht der Kommission ausdrücklich hervorheben zu müssen glaubt, außerhalb des Rahmens ihrer Aufgabe sei. In diesem Zusammenhange nimmt der Bericht zunächst zu der „ad valorem"-Abgabe Stellung, die bei der sogenannten Rekonstruktion entsteht. Es ist dies der Weg, auf dem sich in England die Sanierung einer Gesellschaft durch Zuschüsse seitens der Aktionäre ohne Erhöhung des Aktienkapitals vollzieht. Es wird dabei die alte Gesellschaft liquidiert und ihre Vermögensgegenstände werden an die zu diesem Zwecke neu gegründete Gesellschaft verkauft, an der diejenigen alten Aktionäre, die mit der Transaktion einverstanden sind, sich mit Aktien mit erhöhter Einzahlungspflicht beteiligen, während die übrigen Aktionäre ausbezahlt werden (Koch, ZBH. 1926, 455). Der Bericht der Kommission hebt hervor, daß das jetzige Stempelgesetz auf solche Fälle von reconstructions eine schwere Last lege. Wenigstens da, wo die Aktionäre der alten und neuen Gesellschaft dieselben sind, erscheint es nicht als gerechtfertigt, daß eine Abgabe auf den Wert von dem Betrage des Kapitals der neuen Gesellschaft erhoben wird, der schon versteuertes Kapital der alten Gesellschaft darstellt. Die Wirkung einer solchen Steuer sei eine Doppelbesteuerung, durch die der Industrie eine ungerechtfertigte Last auferlegt wird und den segensreichen Wiederaufbau-Prozeß behindert.

Aehnliche Ausführungen werden mit Bezug auf Verschmelzungen zweier Gesellschaften gemacht. Die Finanzakte 1927 Sektion 55 und 1928 Sektion 31 haben diesen Vorschlägen hinsichtlich der Kapital- and transfer duty bei gewissen Fällen der amalgamation und reconstruction Rechnung getragen und damit ähnliche Bestimmungen getroffen, wie sie das deutsche Steuermilderungsgesetz vorsieht.

Oesterreichische Silberanleihen

unter Berücksichtigung des Urteils des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag vom 12. Juli 1929 über die serbischen Anleihen.

Von Dr. jur. **Joh. Rosentreter**, Berlin.

Das Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag (St. I. G.) vom 12. Juli 1929 über die serbischen Anleihen ist Anlaß, daß sich die Oeffentlichkeit wieder lebhafter mit anderen ungeregelten Anleihen befaßt. Eine Gruppe dieser Anleihen bilden die österreichischen Silberanleihen. Es liegt nahe, die Berechtigung des Anspruches aus ihnen an Hand des vorliegenden Urteils über die Serben-Anleihen zu prüfen.

Hier wie dort lautet die Hauptfrage, auf welcher Währungsgrundlage der Dienst der Anleihen versehen werden muß.

1. Dem Umstande, daß die Bedienung bis Kriegsende, ja bis 1924 oder 1925 in Papierfrancs erfolgt ist, und daß bei der 4proz. Anleihe von 1895 im Jahre 1920 für die französischen Besitzer sogar von der Pfundbedienung zur Francs-Bedienung übergegangen ist, legt der St. I. G. keinerlei Bedeutung bei. Die Folgerung der serbischen Regierung, daß die Inhaber durch die Annahme der Papierfrancs selbst zu verstehen gegeben hätten, es handele sich um Papieranleihen, läßt der St. I. G. nicht gelten. Die Verträge seien klar und deutlich. Die Inhaber hätten keine unzweideutige Erklärung, worauf sich der Schuldnerstaat stützen könnte, abgegeben. Die Schuld sei geblieben, wie sie ursprünglich war. Die einzige Maßnahme, die der Schuldnerstaat getroffen habe, sei gewesen, weniger zu zahlen, als er nach den Bedingungen schuldig wäre. Auf Grund der Inhaber-Eigenschaft könne jeder Inhaber alle Rechte, welche in den Stücken enthalten seien, geltend machen.

Danach ist es auch ohne Bedeutung, wie die österreichischen Staatsanleihen bis 1919 bedient worden sind. Seit Mitte 1919 ruht der Dienst. Es sei hier aber die von der österreichischen Regierung im Jahre 1899 erlassene allgemeine Kassenvorschrift wiedergegeben:

> „Verbindlichkeiten, welche im Sinne des letzten Absatzes des § 15 des III. Theiles der kaiserl. Verordnung vom 21. September 1899, RGB. Nr. 176, in klingender Münze (Silber) zahlbar sind, sind in Ein-Guldenstücken österreichischer Währung, im Sinne des § 32 in der Kronenwährung berechnet, zu berichtigen, soweit nicht das k. k. Finanzministerium über Ansuchen der Partei die Berichtigung in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln der Kronenwährung bewilligt hat."

Der vorerwähnte § 32 lautet:

> „Die Ein-Guldenstücke österreichischer Währung sind, insolange dieselben nicht gesetzlich außer Verkehr gesetzt werden, bei allen Zahlungen, welche in Landeswährung erfolgen, an Stelle der Münzen der Kronenwährung unbeschränkt anzunehmen und beziehungsweise unbeschränkt in Zahlung zu geben. Hierbei ist das Guldenstück gleich 2 Kronen zu rechnen."

Damit hat die österreichische Regierung ihren Willen, Verpflichtungen in klingender Münze gemäß den gesetz-

[2]) Vgl. hierzu Rosendorff, Die rechtliche Organisation der Konzerne. Berlin 1927.

Digitized by Google

lichen Bestimmungen durch Zahlung von Kurantmünzen der Kronenwährung, wozu bis auf weiteres die Ein-Guldenstücke gehörten, zu erfüllen, nochmals klar zum Ausdruck gebracht. Zahlung mit den Ein-Guldenstücken schrieb sie offenbar vor, um die Goldvorräte zu schonen. Im übrigen gilt auch hier, daß einseitige Maßnahmen des Schuldners die Rechte aus den Anleihen nicht ändern können. Eine solche einseitige Maßnahme ist z. B. die Ausfertigung der neuen Bogen bei einer Bogenerneuerung auf Kronen, wie es, soweit festgestellt, bei einer Anleihe, der 5 % Kaiser Ferdinands-Nordbahn Anleihe von 1872, geschehen ist. Dagegen wurden z. B. die neuen Bogen für die 4 % Kronprinz Rudolfbahn Anleihe von 1884, 4 % Vorarlberger Bahn Anleihe von 1884 und die 5 % österreichische Nordwestbahn Anleihe von 1871 Lit. A noch in den Jahren 1919 bzw. 1922 ordnungsmäßig auf Silbergulden ausgestellt.

2. Der Art, in der die Gläubiger den Gegenwert gezahlt haben, mißt der St. I. G. ebenfalls keine Bedeutung bei. — Die Urkunden der österreichischen Eisenbahn Silberanleihen sind laut ausdrücklichen Vermerks in ihnen erst „nach Empfang des Darlehens" oder „der Darlehens-Valuta" ausgefertigt. Der Gegenwert der 4 1/5 % Silberrente ist durch Hergabe älterer Silberanleihen und zweier auf englische Pfund lautenden Anleihen geleistet. Damit ist auch der Einwand des „Oesterreichischen Volkswirtes" (No. 1929/42), daß eine Anwendung des Serben-Urteils auf die Silberanleihen nicht möglich sei, weil hierfür die Leistung der Darlehens-Valuta in effektiver Silbermünze Voraussetzung wäre, hinfällig.

3. Zur Entscheidung, daß Goldfrancs geschuldet werden, kommt der St. I. G. aus folgenden Gründen: Die Stücke lauten auf den Inhaber. Sie geben die Art der Zahlung, worauf jeder Inhaber Anspruch hat, an. Im Text der Stücke wird unzweideutig Zahlung in Gold bzw. Goldfrancs versprochen.

Das gleiche gilt für die Silberanleihen, mit dem Unterschied, daß die Verpflichtung auf Zahlung in „Silber", in „effektiver Silbermünze" bzw. „in klingender Münze" geht. Der Ausdruck „Silber" kehrt im Urkundentext der Silberanleihen meist noch häufiger wieder, als der Ausdruck „Gold" bei den Serben-Anleihen. Besonders erwähnt sei die 5 % Albrechtsbahn Anleihe von 1877, die außer auf „Gulden ö. W. in klingender Münze" noch auf Mark, Francs und Pfund im Paritätsverhältnis 10 Gulden gleich 20 Mark oder 25 Francs oder 1 Pfund lautet und Verzinsung „in klingender Münze" verspricht.

4. Der Umstand, daß in den Anleihe-Urkunden oder in den Dokumenten, die der Emission vorhergehen, auch von Francs ohne den Zusatz Gold die Rede ist, kann nach Ansicht des St. I. G. die ausdrückliche Goldklausel nicht schwächen. Das Wertpapier sei als Ganzes zu nehmen. Der Anleihetext sei ausschlaggebend. Vorausgegangene Dokumente könnten indes zur Bestätigung der Abmachung von Goldzahlungen herangezogen werden.

Das gilt auch für die Silberanleihen. So werden z. B. in dem von der k. k. priv. Vorarlberger Bahn unterschriebenen Prospekt vom 17. März 1884 die wesentlichen Anleihebedingungen wiederholt, insbesondere heißt es dort, daß

> „Verzinsung und Rückzahlung nach Wahl des Inhabers in Wien oder bei den von der Schuldnerin jeweilig bekanntzugebenden sonstigen Zahlstellen, und zwar: in Wien in effektiver Silbermünze österr. Währung, im Auslande mit dem coursgemäßen Aequivalente in der betreffenden ausländischen Währung erfolgt."

5. Ueber die Tragweite des Wortes „Gold" sagt der St. I. G., es werde nicht bestritten, daß die Parteien sich gegen die Schwankungen des serbischen Dinars schützen wollten. Deshalb hätten sie mit der Goldklausel, mit dem Goldfranc als Wertmesser, abgeschlossen.

Es wird auch nicht bestritten werden können, daß die österreichischen Anleihen auf Silber effektiv abgestellt wurden, damit die Geldgeber gegen die sehr starken und dauernden Schwankungen gerade der österreichischen Währung geschützt wurden. Daß Silber gewählt wurde, hatte seinen guten Grund, weil es zur Zeit der Emission der Anleihen noch als internationales Zahlungsmittel galt und österreichisches Währungsmetall war. Gold war in Oesterreich lediglich Handelsmünze. Im Jahre 1876 schritt man zur Begebung der Goldrente zwecks Beschaffung von Gold, um die Einführung der Goldwährung vorzubereiten.

6. Wenn der Goldfranc auch international anerkannter Wertmesser war, so muß seine Bestimmung nach Ansicht des St. I. G. doch im nationalen Gesetze gesucht werden. Der Goldfranc sei zur Zeit der Emission der Anleihen der 20. Teil eines Goldstückes gewesen. Das sei der anzuwendende Wertmesser. Im übrigen unterlägen die Anleihen hinsichtlich des Inhaltes der Schuld und der Gültigkeit der Goldklausel dem serbischen Recht. Aus der Natur der Inhaber-Eigenschaft folge, daß im Hinblick auf alle Inhaber der Inhalt der Schuld notwendigerweise derselbe sei und daß die Person des Inhabers und der Platz, wo er das Stück erworben habe, ohne Bedeutung seien. Den Standpunkt der serbischen Regierung, daß das französische Recht die Erfüllung von Goldverpflichtungen in Gold verhindere, weist der St. I. G. zurück und stellt fest, daß die Inhaber in Frankreich den vereinbarten Goldwert fordern können.

Für die Bestimmung der geschuldeten Leistung aus den Silberanleihen kommt das österreichische Recht in Frage. In dieser Zeitschrift wurde bereits vor Jahren (XXIV/20 vom 15. Juli 1925) dargelegt, daß die Silberanleihen auf Grund des österreichischen Rechts in Gold unter Zugrundelegung des Umrechnungsverhältnisses 1 Silbergulden gleich 2 Goldkronen zu bedienen sind. Hier mögen im wesentlichen die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und die „Motive", aus denen die Rechtslage klar hervorgeht, auszugsweise wiedergegeben werden.

§ 986a BGB. sagt, daß besondere Vorschriften bestimmen, in welcher Valuta ein in klingender Münze aufgenommenes Darlehen zurückzuzahlen ist:

Die Kaiserl. Verordnung vom 7. 2. 1856 schränkt den Zwangskurs der Noten der Nationalbank dahin ein,

> „daß die Darleihen, welche nach der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung in klingender Münze gegeben werden, von dem Schuldner, wenn sich der Gläubiger die Verzinsung und Zurückzahlung in der gegebenen bestimmten Münzsorte oder doch in klingender Münze bedingt, auf die bedungene Weise zu verzinsen und zurückzubezahlen sind".

Das Kaiserl. Patent vom 27. 4. 1858, § 9, 2 verfügt:

> „Zahlungen, welche auf Darleihen beruhen, die in Folge der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856 (Nr. 21 des Reichs-Gesetz-Blattes) in einer bestimmten inländischen Silbermünz-Sorte oder im Allgemeinen in klingender Münze zu verzinsen und zurückzuzahlen sind, müssen nach dem gesetzlichen Werthe der bedungenen Münze beim Abschlusse des Vertrages und nach dem, im § 5 dieses Patentes bestimmten Maßstabe in der neuen österreichischen Währung berechnet, und vom 1. November 1858 an, entweder in Silbermünzen der neuen österreichischen Währung, oder in Münzen älteren Gepräges nach dem in diesem Patente festgestellten Werthe derselben geleistet werden."

Hiermit stehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1868 über die Bedienung der Staatsschulden sowie die in Durchführung dieses Gesetzes ergangenen Verfügungen, F.M.K. vom 28. 12. 1868 und 6. 3. 1869, F.M.E. vom 14. 7. 1869 und 12. 7. 1870, F.M.K. vom 18. 6. 1878, ferner auch die Bestimmungen über die Zahlkraft der

Digitized by Google

Noten der Nationalbank (F.M.E. vom 29. 4. 1859) und über die Erklärung der Banknoten (à 1 und 5 fl.) zu Staatsnoten (Ges. vom 5. 5. 1866 und 25. 8. 1866) in Einklang.

Art. 24 des Gesetzes vom 2. 8. 1892, wodurch die Goldwährung eingeführt wurde, bestimmt in Absatz 2 und 3:

> Es können „alle Zahlungen, welche gesetzlich in österreichischer Währung — sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, schon von dem Zeitpunkte an, da gegenwärtiges Gesetz in Kraft treten wird, nach Wahl des Schuldners auch in Landesgoldmünzen der Kronenwährung dergestalt geleistet werden, daß das Zwanzig-Kronenstück zum Werthe von 10 Gulden österreichischer Währung und das Zehn-Kronenstück zum Werthe von 5 Gulden österreichischer Währung gerechnet wird. Dasselbe gilt von den Ein-Kronenstücken und den Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung nach Maßgabe der denselben im Art. XIX dieses Gesetzes eingeräumten Zahlkraft."

Die Kaiserl. Verordnung vom 21. 9. 1899 Teil III, womit die obligatorische Einführung der Kronenrechnung verfügt wurde, bestimmt in § 9:

> „An Stelle der Münzen der Kronenwährung sind die Ein-Guldenstücke der österreichischen Währung, insolange dieselben nicht gesetzlich außer Verkehr gesetzt werden, bei allen Zahlungen unbeschränkt anzunehmen; hiebei ist das Ein-Guldenstück gleich zwei Kronen zu rechnen"

— die 2- und ¼-Guldenstücke waren bereits am 1. 6. 1893 außer Verkehr gesetzt worden —,

in § 15 Abs. 1:

> „Alle vor dem 1. Jänner 1900 rechtlich begründeten und in österreichischer Währung erfüllbaren Verbindlichkeiten sind von dem bezeichneten Tage an in der Kronenwährung zahlbar, und zwar dergestalt, daß ein Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen und ein Kreuzer österreichischer Währung gleich zwei Hellern gerechnet wird",

und in dem die Metallverpflichtungen alter Währung neu regelnden § 15 Abs. 3:

> „Verbindlichkeiten, welche in Folge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmäßiger Verpflichtung oder sonstiger Privatwillenserklärung in klingender Münze oder in einer bestimmten Sorte der auf Grund der kaiserl. Patente vom 19. September 1857, R.G.B. Nr. 169, und vom 27. April 1858, R.G.B. Nr. 63, als gesetzliche Zahlungsmittel in österreichischer Währung in Geltung gestandenen Silbermünzen zu leisten waren, sind auch fortan in klingender Münze, und zwar unter Zugrundelegung des im ersten Absatze dieses Paragraphen angegebenen Umrechnungsmaßstabes zahlbar."

Hierin ist unzweideutig gesagt, daß Verpflichtungen schlechthin in klingender Münze oder in Silbermünzen, welche gesetzliche Zahlungsmittel österreichischer Währung waren, fortan in klingender Münze der Kronenwährung, d. h. in 20- und 10-Goldkronen-Stücken und den Ein-Guldenstücken zu erfüllen sind. Voraussetzung für das Recht, für die bisher in Münzen ö. W. erfüllbaren Verbindlichkeiten fortan Zahlung in klingender Münze verlangen zu können, ist nicht, daß die betreffenden Münzen noch im Umlauf waren oder blieben. Am Tage des Erlasses obiger Verordnung waren bereits sämtliche Münzen mit Ausnahme des Ein-Guldenstückes außer Verkehr gesetzt. Es dürfte kein Zweifel bestehen, daß die österreichischen Silberanleihen, wenn sie nicht schlechthin, wie die Silberrente, auf klingende Münze lauten — auf jene Silbermünzen abgestellt sind, die gesetzliche Zahlungsmittel waren, und daß sie somit gemäß dem vorerwähnten § 15, 3 auch als Verpflichtungen in klingender Münze zu behandeln sind.

Mit den Ein-Guldenstücken konnten übrigens, wie im oben angeführten § 9 der Kaiserl. Verordnung vom 21. 9. 1899 III ausdrücklich bestimmt und wie von den Motiven zu Art. X des Gesetzes vom 2. 8. 1892 bereits hervorgehoben wurde, Zahlungen geleistet werden, wenn diese im Kurantgeld der Kronenwährung zu erfüllen sind. Sie konnten also auch für Zahlungsverbindlichkeiten verwandt werden, welche gemäß Gesetz vom 2. 8. 1892 R.G.B. 128 in österreichischen oder ungarischen Goldgulden zu leisten sind.

Hiermit stehen die Ausführungen der Motive zu § 9 der Verordnung vom 21. 9. 1899 in Einklang:

> „Die Verwendung der Ein-Guldenstücke österreichischer Währung an der Stelle der Münzen der Kronenwährung ist eine unbeschränkte. Die Ein-Guldenstücke werden daher bei allen Zahlungen verwendet werden können, auch wenn dieselben in klingender Münze zu leisten sind (§ 15 Absatz 3)."

Allgemein ist über die Bedeutung der Ein-Guldenstücke unter der neuen Währung in den Motiven zu § 7 gesagt:

> „Soweit nach diesem Tage Münzen österreichischer Währung noch bei Zahlungen verwendet werden können, besitzen sie diese Zahlkraft nicht als Münzen der österreichischen Währung, sondern in Stellvertretung der Münzen der Kronenwährung und kraft des gegenwärtigen Gesetzes."

Ueber die Erfüllung der früher eingegangenen Verbindlichkeiten „in klingender Münze" heißt es in den Motiven:

zu § 15:

> „Aus der den Erläuterungen ad § 14 vorausgehenden Darstellung ergibt sich, daß nach den bestehenden Gesetzen gewisse Verbindlichkeiten in klingender Münze der Conventionsmünze und der österreichischen Währung abgeschlossen werden können, welche in klingender Münze erfüllt werden müssen. Durch die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung soll der rechtliche Charakter solcher unter dem Bestande der österreichischen Währung in klingender Münze zu erfüllender Verbindlichkeiten nicht alteriert werden. Dieselben sind daher auch künftig in klingender Münze der neuen Währung zu berichtigen.
>
> Daß auch Ein-Guldenstücke bis auf weiteres bei Erfüllung solcher Verbindlichkeiten verwendet werden können, ergibt sich aus der Bestimmung des § 9 dieses Gesetzentwurfes und aus dem diesen Münzen durch Artikel X des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, gewahrten Charakter von Courantmünzen. Ebenso kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nach § 8 des gegenwärtigen Gesetzentwurfes und nach Artikel XXIV des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, auch die Teilmünzen der Kronenwährung, nach Maßgabe der denselben gesetzlich eingeräumten Zahlkraft, auch zu Zahlungen in klingender Münze verwendet werden können.
>
> Dabei sind noch besonders solche Zahlungsverbindlichkeiten zu berücksichtigen, welche auf eine bestimmte Münzsorte österreichischer Währung lauten. Solche Zahlungsverbindlichkeiten konnten nach § 14 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858 insbesondere auf Vereinsmünze lautend eingegangen werden. Solche Verbindlichkeiten müssen

Digitized by Google

als den auf klingende Münze österreichischer Währung lautenden gleichartig angesehen werden.

Die weittragende Bedeutung, welche den aus Anlaß der Einführung der Kronenwährung aufzustellenden Rechtssätzen zukommt, veranlaßte die Regierung, über den vorbereiteten Gesetzentwurf Gutachten der Universitätsprofessoren Hofrates Dr. S. Grünhut, Hofrates Dr. Leopold Pfaff und Dr. Josef Freiherrn v. Schey einzuholen. Die von den genannten Professoren erstatteten Gutachten sind bei der Schlußredaktion eingehend geprüft worden.

Aus dem Gutachten des Hofrates Professor Dr. Leopold Pfaff ist folgende Stelle hervorzuheben, welche sich speziell mit dem dritten Absatze des § 15 beschäftigt."

Dr. Pfaff weist in seinem Gutachten zunächst nach, daß der Ausdruck „in klingender Münze" bisher sowohl Gold- als Silbermünzen umfaßte, und daß Verpflichtungen, die „in klingender Münze" zu leisten waren, in Gold- oder Silbermünzen zu erfüllen waren, je nachdem, worauf Anspruch bestand. Er fährt dann fort:

„Wohl aber darf gefragt werden, ob auch nach dem Uebergang zur Goldwährung die Gesetzessprache den Ausdruck „klingende Münze" beibehalten solle und ob er auch unter so ganz veränderten Verhältnissen den Ruhm seiner alten Ungefährlichkeit verdienen werde. Ich möchte die Frage nicht ohne weiteres für alle Zukunft bejahen, wohl aber für eine Zukunft, deren Dauer wenigstens ich noch gar nicht absehen kann. So lange ein Rechtssatz von dem Inhalt des § 9 dieses Entwurfes in Geltung steht, d. h. solange an Stelle der Münzen der Kronenwährung die Guldenstücke österreichischer Währung nach dem Verhältnis von 2 : 1 geleistet werden können, wird es, wofern das Gegenteil nicht insbesondere bestimmt ist, immer in der Hand des Schuldners liegen, unter den als „klingende Münze" im Sinne des Gesetzes erscheinenden Zahlungsmitteln selbst die Wahl zu treffen (§ 906 A.B.G.B.).

Dagegen wird die Verpflichtung zur Leistung „klingender Münze" bei größeren Beträgen eine Verpflichtung zur Zahlung in Gold bedeuten, wenn einmal die Silbergulden eingezogen sein werden unter Aufrechthaltung des Satzes, daß im Privatverkehr niemand verhalten werden kann, mehr als 50 Silberkronen in Zahlung zu nehmen. Wenn man aber bedenkt, wie geraume Zeit seit Einführung der Markwährung in Deutschland verstrichen ist, und wie massenhaft trotzdem neben den Goldmünzen die alten Thaler zirkulieren, ja daß derzeit ihre Einziehung noch gar nicht in Aussicht genommen ist, so wird die erwähnte Gefahr auch in Oesterreich nicht als eine eminente bezeichnet werden dürfen.

Dazu kommt noch, daß es der Gesetzgebung, wenn sie die Einziehung der Silbergulden verfügen wird, ohne Frage freisteht, wofern auch dann noch zu besorgen wäre, daß die gerechten Interessen des Schuldners unter der Nötigung zur Goldzahlung leiden, durch entsprechende Vorsorge der Gefahr die Spitze abzubrechen."

Die Einziehung der Silbergulden ist unter der ehemaligen Oesterreich-Ungarischen Monarchie nicht mehr verfügt. Die Schuldner konnten also bis zuletzt Ein-Guldenstücke zur Zahlung wählen. Das bedeutete aber wegen der ihnen beigelegten Zahlkraft Goldzahlung, zu der die Schuldner, auch nach Pfaff, bei Außerverkehrsetzung der Ein-Guldenstücke genötigt gewesen wären, wenn der Staat nicht andere Vorsorge treffen würde. — Diese eventuelle Vorsorge hätte nur eine Begünstigung der Schuldner bedeutet, da ja der Schuldner das Darlehen aufgenommen hatte, als das Silber den höheren Wert hatte. Das wird u. a. deutlich durch das oben angeführte Beispiel der 4 % Albrechtsbahn Anleihe von 1877, wo der „Gulden ö. W. klingende Münze" im Paritätsverhältnis mit anderen Währungen, Mark, Francs und Pfund, erscheint. Bei dieser Anleihe ist keineswegs vom Goldgulden, sondern nur vom „Gulden ö. W. klingender Münze", der 1877 nur der Silbergulden sein konnte, die Rede.

Die österreichische Regierung hat jene von Pfaff befürchtete Vorsorge mit Recht nicht für notwendig erachtet. Es ist bei dem § 15 Abs. 3, bei der Verpflichtung zur Zahlung im Verhältnis 1 Silbergulden = 2 Goldkronen = 0,405 Dollar verblieben.

Schließlich sei auch der Artikel 86 des nach obligatorischer Einführung der Kronenwährung aufgestellten Statuts der Oesterreich-ungarischen Bank wiedergegeben:

„Die Noten der Oesterr.-ungar. Bank genießen ausschließlich die Begünstigung, daß sie bei allen in der Kronenwährung zu leistenden Zahlungen, welche nicht in Folge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmäßiger Verpflichtung oder sonstiger Privatwillenserkärung in klingender Münze zu leisten sind, in beiden Staatsgebieten der Monarchie von Jedermann, sowie von allen öffentlichen Cassen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden müssen."

7. Eine ganz andere Rechtslage ergibt sich für Verpflichtungen, die nicht auf klingende Münze oder nicht auf Silbergulden ö. W., welche gesetzliche Zahlungsmittel waren, sondern auf andere Silbermünzen lauteten. Auch für diese Verpflichtungen hat das östereichische Recht bei dem Uebergang zur Goldwährung in § 19 der kaiserl. Verordnung vom 21. 9. 1899 Bestimmungen getroffen:

„Die auf eine bestimmte, im dritten Absatze des § 15 nicht benannte Münzsorte oder auf eine ausländische Währung lautenden, nach den bestehenden gesetzlichen Bsetimmungen jedoch nicht in dieser Münzsorte, bzw. Währung effectiv zu leistenden Verbindlichkeiten sind, gleichviel ob sie vor oder nach dem 1. Jänner 1900 begründet wurden, von diesem Zeitpunkte an in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, unter Zugrundelegung des im ersten Absatze des § 15 angegebenen Umrechnungsmaßstabes zu erfüllen.

Insoferne nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Bewerthung einer auf Silbermünzen lautenden Verbindlichkeit nach dem inneren Werthe (Metallwerthe) dieser Silbermünzen stattzufinden hat, ist der Werthberechnung in der Kronenwährung der Marktpreis des Silbers in dem für die Bewerthung maßgebenden Zeitpunkte zu Grunde zu legen und die Verbindlichkeit nach dem berechneten Werthe in der Kronenwährung zahlbar."

Erläuternd sagen hierzu die Motive:

„Durch den Uebergang von der bisherigen Silber- zur Goldwährung ist eine besondere Anordnung bezüglich der Erfüllung der auf Silber, und zwar nicht auf Silbermünze ö. W. lautenden Verbindlichkeiten nötig. Sobald solche Verbindlichkeiten im Sinne des bestehenden Rechtes nach dem inneren Werte (Metallwerte) der fraglichen Silbermünzen in Landeswährung zu erfüllen sind, muß eine besondere Wertberechnung auf Grund des jeweiligen Marktpreises des Silbers gemacht werden, weil das Gesetz, durch welches die Kronenwährung festgestellt wurde, nur den Wert der Landessilbermünzen österreichischer Währung in der neuen Währung bestimmt — welche Bestimmung sich nach dem gegenwärtigen Gesetzentwurf ausdrücklich auf solche Münzsorten erstreckt, deren Verhältnis zur österreichischen

Digitized by Google

Währung gesetzlich festgestellt ist — nicht aber ein allgemeines gesetzliches Verhältnis zwischen Gold und Silber oder zwischen Gold- und Silbermünzen aufstellt. Die Anwendung dieser für die Münzen österreichischer Währung aufgestellten Bewertung auf andere Fälle würde um so unrichtiger sein, als diese Bewertung den zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, bestandenen Verhältnissen des Edelmetallmarktes nicht entsprach und das Gesetz durch diese Bewertung nur der bisherigen außerordentlichen Wertgestaltung der österreichischen Währung Rechnung trägt."

Zur Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft.

Von Landgerichtspräsident **Rospatt**, Bielefeld.

In einer Entscheidung vom 24. 1. 1929 (Höchstrichterliche Rechtsprechung 1929 Nr. 1034) hat das Kammergericht (KG.) sich mit der Frage befaßt, ob die Vorschrift des Vereinsrechts in § 37 Abs. 2 BGB., wonach unter Umständen das Amtsgericht Vereinsmitglieder zur Berufung der Mitgliederversammlung ermächtigen kann, auch auf den Aufsichtsrat (AR.) einer Akt.-Ges. (AG.) entsprechend anwendbar ist und danach das Registergericht ein Mitglied des AR. zur Einberufung einer AR.-Sitzung ermächtigen kann. Das KG. hat diese Frage verneint. Zugleich hat es die Fragen berührt, ob, wie Staub (HGB. 12./13. Aufl. § 246 A. 14 I d) annimmt, bei Weigerung des Vorsitzenden ohne weiteres jedes AR.-Mitglied zur Einberufung befugt sei und welche Rechtsgrundsätze für die Beschlußfassung maßgebend seien, ohne aber zu diesen Fragen Stellung zu nehmen. Die Entscheidung in Verbindung mit den zu diesen Punkten und den daraus gezogenen Folgerungen hervorgetretenen Zweifeln gibt Veranlassung, diese Fragen einer näheren Erörterung zu unterziehen.

I. Die Rechtsgrundlage.

Die bestehenden Meinungsverschiedenheiten, die allerdings zumeist praktische Bedeutung nur insoweit gewinnen, als nicht in den Satzungen diese Punkte eine ausreichende Regelung erfahren haben, wurzeln in erster Linie in der Stellung zu der Frage, ob und inwieweit die Bestimmungen des Vereinsrechts auf den AR. anwendbar sind. Daß diese Bestimmungen auf die — in § 6 Abs. 2 HGB. als Verein anerkannte — AG. als solche gemäß Art. 2 EG. z. HGB. subsidiäre Anwendung finden, ist allgemein anerkannt. Auch Staub (§ 178 A. 6a) erkennt dies an trotz seiner in den früheren Auflagen dagegen vorgebrachten und auch noch nicht gänzlich fallen gelassenen Bedenken. Demgemäß werden auch die den Vorstand des Vereins betreffenden Bestimmungen auf den Vorstand der AG. anwendbar sein. Dem Verein fehlt aber ein Organ wie der AR. der AG.; Bestimmungen für einen solchen sind daher auch nicht vorhanden. In Literatur und Rechtsprechung wird aber vielfach der Standpunkt vertreten, daß — entsprechend der in § 28 BGB. für den Vereinsvorstand gegebenen Vorschrift — auch für das Verfahren des AR. die die Mitgliederversammlung des Vereins betreffenden Bestimmungen der §§ 32, 34, 37, 40 BGB. maßgebend seien. Den Mitgliedern des Vereins entsprechen aber die Mitglieder der AG., die Aktionäre, nicht die Mitglieder des AR.

Eine Uebertragung dieser Bestimmungen auf letztere würde sich daher nur dann rechtfertigen, wenn der AR. selbst ein vereinsartiges Gebilde darstellte. Ob das KG. in seiner früheren Entscheidung vom 16. 2. 1912 (Johow Bd. 42 A S. 35), in der es den AR. den Vorschriften der §§ 32, 34 BGB. unterwerfen will, von dieser Auffassung ausgegangen ist, wie Brodtmann (Die AG. § 246 S. 292) annimmt, ist nicht ganz klar. In der Eingangsentscheidung vom 24. 1. 1929 verwehrt er sich dagegen und lehnt die rechtliche Gleichstellung des AR. mit einem Verein als rechtlich unmöglich ab. Diesem Standpunkt kann auch nur beigetreten werden. Beide Rechtsgebilde haben gemeinsam nur die Zusammensetzung aus verschiedenen Personen; im übrigen sind sie voneinander so verschieden wie nur möglich. Um nur die markantesten Gesichtspunkte herauszuheben:

Der Verein entsteht durch freien Zusammenschluß seiner Mitglieder, die auch selbst über Zweck und Einrichtung des Vereins frei bestimmen, der AR. wird gewählt von anderer Seite — wenn auch natürlich frei in der Annahme oder Nichtannahme der Wahl — und ist gebunden an die ihm durch Gesetz und Satzungen, die nicht er, sondern die Gen.-Vers. festsetzt, auferlegten Rechte und Pflichten.

Der Verein ist bedingt durch korporative Gestaltung, der AR. ist so organisationsfrei, daß er gesetzlich nicht einmal eines Vorsitzenden bedarf, auch nicht wie der Verein (§ 22 BGB.) eines bestimmten örtlichen Sitzes, der Verein setzt eine größere Anzahl von Mitgliedern mit von vornherein ins Auge gefaßtem häufigerem Wechsel und schwankender Mitgliederzahl voraus, der AR. besteht aus einer zum mindesten nach Höchst- und Mindestzahlen bestimmten Zahl von Personen (notwendig nur 3, § 243 HGB.), bei denen wohl ein Wechsel eintreten kann, keineswegs aber mit begrifflicher Notwendigkeit vorausgesetzt wird, und eine Vermehrung der Zahl besonderen Beschlusses der Gen.-Vers. bedarf, endlich setzt der Verein zwar nicht begrifflich, wohl aber zur Anwendung der gesetzlichen Vereinsbestimmungen eigene Rechtsfähigkeit voraus (§ 54 BGB.), die bei dem AR. vollständig fehlt.

Der AR. ist eben eine Sondergestaltung des Handelsrechts, ein — notwendig kollegial gestaltetes — Sonderorgan der AG. mit besonderer rechtlicher Ausgestaltung, niemals aber ein Vereinsgebilde für sich. Das ist auch anerkannt in den Entscheidungen des RG. in Z.-S. (nicht in Str.-S., wie in der Eingangsentscheidung versehentlich angegeben) Bd. 55 S. 75 und JW. 1911 S. 400 Nr. 10, ferner von Brodtmann A. 3a zu § 246 HGB. Steht aber der AR. vollkommen außerhalb des Vereinsbegriffs des BGB. und seiner Vereinsorgane, so fehlt auch für eine Anwendung der vereinsrechtlichen Bestimmungen jede Rechtsgrundlage. Das KG. begnügt sich zur Begründung seines gegenteiligen Standpunkts in der Entscheidung bei Johow Bd. 42 A S. 165 mit dem Hinweis, daß ja die AG. ein Verein sei und nach dem EG. z. HGB. die Vereinsbestimmungen des BGB. auf die Handelsgesellschaften subsidiäre Anwendung fänden und „deshalb" auch der AR. diesen Bestimmungen unterworfen sei. Diese Folgerung, deren Richtigkeit das KG. in seiner neuen (Eingangs-) Entscheidung dahingestellt bleiben läßt, hält aber, wie dargelegt, einer näheren Nachprüfung keineswegs stand. Noch schwächer ist die Begründung bei Staub, insofern er in Verbindung mit seinen noch nicht ganz aufgegebenen Bedenken gegen die Anwendung der Vereinsbestimmungen auf die AG. überhaupt (s. o.) sich auf den Satz beschränkt (§ 246 A. 14 I):

> Soweit in diesen (den Satzungen) nichts bestimmt ist, kommen die Vorschriften der §§ 28, 32, 34 BGB., soweit man überhaupt die Vorschriften der Vereine für die AG. gelten lassen will, zur Anwendung,

dann aber gleichwohl durchweg diesen Vorschriften die Tätigkeit des AR. unterstellt. Zu Unrecht beruft er sich dabei auf die Entsch. RGZ. Bd. 82 S. 388, die, wie schon Brodtmann a. a. O. mit Recht hervorhebt, ebenso wie die von anderer Seite angezogene Entsch. RGZ. 66 S. 370 die Unterstellung des AR. unter die vereinsrechtlichen Bestimmungen des BGB. nicht ausspricht, wenn auch in der ersteren (eine G. m. b. H. betreffenden) Entscheidung das Vereinsrecht zu einer vergleichsweisen Betrachtung mit herangezogen wird. Bemerkt sei noch, daß Staub diesen

Digitized by Google

Standpunkt erst von der 10. Auflage ab vertritt. Goldschmit endlich, der auch die Vereinsvorschriften anwenden will (Ring-Schachian, Die Praxis der Akt.-Ges., S. 231), gibt für seinen Standpunkt keine Begründung.

Erst nach Klarstellung dieser grundsätzlichen Frage im negativ vereinsrechtlichen Sinne ist es möglich, zu den Einzelfragen, insbesondere der Einberufung und Beschlußfassung des AR., Stellung zu nehmen.

II. Die Einberufung.

1. Wer hat den AR. einzuberufen?

Nach den obigen Ausführungen ist dem KG. in seiner Zurückweisung der auf analoge Anwendung des § 37 Abs. 2 BGB. gegründeten Einberufungsermächtigung einzelner Mitglieder durch das Reg.-Gericht unbedingt beizutreten.

Staub übergeht diese Frage. In A. 14 Id zu § 246 vertritt er dagegen den Standpunkt, daß bei Weigerung des Vorsitzenden in „entsprechender" Anwendung des Grundsatzes des § 37 BGB. jedes Mitglied unter Hinweis auf die Weigerung den AR. einberufen könne, da sonst der Vorsitzende in der Lage sei, jede Einberufung zu verhindern. § 37 gibt aber dieses Recht auch für den Verein gar nicht, sondern bestimmt nur (Abs. 1), daß der satzungsmäßig bestimmte, sonst der 10. Teil der Vereinsmitglieder, schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung der Mitgliederversammlung beantragen könne, und daß (Abs. 2), wenn diesem Verlangen nicht entsprochen werde, das Amtsgericht diese Mitglieder zur Einberufung ermächtigen könne. An Stelle dieses Verfahrens, bei dem also vorher eine sachliche, auch durch Beschwerde (§ 160 RFrGG.) anfechtbare Nachprüfung des Verlangens zu erfolgen hat, das unbedingte Recht eines jeden Mitglieds zur Einberufung zu setzen, ist ganz willkürlich. Läßt Staub überhaupt gemäß seinem Standpunkt § 37 eingreifen, so müßte er logischerweise auch den Abs. 2 Platz greifen lassen und damit zur Ermächtigung durch das Reg.-Gericht kommen, wodurch auch genügende Sicherheit gegen Willkürverhinderungen des Vorsitzenden gegeben wäre. Auch ist dabei unberücksichtigt geblieben, daß ein AR.-Mitglied noch keineswegs immer den 10. Teil darstellt; die Deutsche Bank z. B. hat über 60 AR.-Mitglieder.

Die Annahme des selbständigen Berufungsrechts jedes Mitgliedes führt aber auch zu ganz unmöglichen Konsequenzen. Daß in einem AR. Parteiungen entstehen, sei es auf Grund verschiedener Interessen oder der Art der persönlichen Beziehungen, ist keine Seltenheit. Dann würde aber die Minorität jederzeit in der Lage sein, ihrerseits AR.-Sitzungen anzusetzen und die Majorität zwingen, daran teilzunehmen, um nicht durch die Minderheit majorisiert zu werden. Ja, da in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des RG. (s. hierüber III 1) auch schon die Anwesenheit nur eines Mitgliedes als zur Fassung eines gültigen Beschlusses ausreichend anzusehen ist, so würde ein einziges Mitglied imstande sein, in dieser Weise dem ganzen AR. ständig zu vergewaltigen. Und wenn in einem AR. einmal nicht nur ein, sondern mehrere Querköpfe vorhanden sind, so könnte jeder in dieser Weise ständig für sich vorgehen; erschienen dann die übrigen Mitglieder nicht, so könnte jeder für sich gültige Beschlüsse fassen, auch wenn sie miteinander ganz unvereinbar wären. Daß das unmöglich der Wille des Gesetzes sein kann, liegt auf der Hand, und damit kann wohl dieser Standpunkt als abgetan erachtet werden.

Mit diesen negativen Ausführungen ist freilich die positive Frage noch nicht beantwortet, wer denn zur Einberufung legitimiert ist. Das Gesetz hat hierüber wie auch über die ganze Art der Geschäftsführung des AR. keinerlei Bestimmung, es hat sogar, wie schon bemerkt, nicht einmal einen Vorsitzenden als notwendig vorgesehen. Es hat vielmehr diese Punkte vollständig der Regelung durch die Gesellschaft selbst überlassen. Demgemäß ist auch durchweg in den Satzungen eine mehr oder weniger eingehend gefaßte Geschäftsordnung für den AR. enthalten, in der sich wohl stets zum mindesten die Bestimmung findet, daß ein Mitglied den Vorsitz führt. Als solchem liegt ihm naturgemäß — ohne daß auf seine sonstige Rechtsstellung hier eingegangen werden soll — in erster Linie die Geschäftsführung ob, aus der die übrigen Mitglieder insoweit ausscheiden. Ein Ausfluß der Geschäftsführung aber ist auch die Einberufung der Mitglieder zu Sitzungen, wofür also er, wie unstreitig, die gegebene Stelle ist. Unerheblich ist hierfür, ob seine Wahl satzungsgemäß durch den AR. oder die Gen.-Vers. erfolgt. Sollte doch noch in einem vereinzelten Falle ein Vorsitzender nicht vorgesehen sein, was jedenfalls nur bei ganz kleinen Verhältnissen und einer sehr geringen Zahl von AR.-Mitgliedern denkbar wäre, so würde das Zustandekommen einer beschlußfähigen Sitzung ein Einverständnis der Mitglieder hierüber voraussetzen, zu dem die Anregung natürlich von jedem ausgehen könnte, aber ohne die Möglichkeit der Erzwingung. Bei mangelndem Einverständnis könnten hieraus natürlich Uebelstände entstehen. Da aber die Gesellschaft es vollkommen in der Hand hat, durch die Einrichtung des Vorsitzes — und zugleich einer Vertretung für den Fall der Verhinderung oder des Wegfalls des Vorsitzenden — diesem Uebelstand abzuhelfen, kann dieser Umstand keinen Grund geben, zur Ausfüllung einer vermeintlichen Gesetzeslücke andere Gesetzesbestimmungen heranzuziehen, zu deren Uebertragung auf den AR. die rechtliche Grundlage fehlt. Die alsdann empfundene Lücke ist eben keine Lücke des Gesetzes, das selbst nähere Bestimmungen nicht hat geben wollen, sondern eine Lücke der Satzungen. Zu einem anderen Ergebnis kann auch die Möglichkeit nicht führen, daß ein Vorsitzender grundlos die von AR.-Mitgliedern geforderte Einberufung einer Sitzung verweigern könnte. Um dem zu begegnen, bedarf es nur einer Satzungsbestimmung, wonach auf Antrag eines bestimmten Teils der Mitglieder die Sitzung einberufen werden muß, anderenfalls diesen selbst das Recht der Einberufung gegeben wird. Bemißt man diesen Teil etwa auf die Hälfte, in sehr großen Verhältnissen vielleicht auf ⅓—¼, so würden daraus Uebelstände, wie sie oben hinsichtlich des Einberufungsrechts jedes Einzelmitgliedes erörtert sind, nicht zu besorgen sein. Einer noch kleineren Zahl aber dieses Recht zu geben, besteht kein Anlaß; gelingt es ihnen nicht, eine größere Zahl von Mitgliedern für ihren Vorschlag zu gewinnen, so würde doch auch keine Aussicht für sie bestehen, in der Versammlung mit ihren Anträgen durchzudringen. Außerdem wird ja auch § 254 HGB. in wichtigen Fällen einer starken Minorität im AR. in der Regel die Möglichkeit geben, eine Klärung des Streitpunktes, eventuell auch einen Wechsel im AR. durch die Gen.-Vers. herbeizuführen.

Auf die Frage, inwieweit neben diesen gegebenenfalls nach Ermessen des Vorsitzenden oder auf Verlangen von Mitgliedern einzuberufenden Sitzungen noch regelmäßige Sitzungen in bestimmten Zeitabschnitten abzuhalten sind, wird noch unten einzugehen sein (III 2).

2. Wie hat die Einberufung zu erfolgen?

Zu diesem Punkt ist streitig, ob bei der Einberufung der Gegenstand der Beratung mitzuteilen ist. Bejaht wird die Frage im Gegensatz zu verschiedenen von ihm angezogenen oberlandesgerichtlichen Entscheidungen von Staub (A. 14 Ic a. a. O.) und Goldschmit (S. 231 a. a. O.), wieder in erster Linie mit Berufung auf die entsprechende Bestimmung (§ 32 BGB.) für Mitgliederversammlungen von Vereinen, falls nicht die Satzung eine abweichende Bestimmung enthält. Weiter beruft Staub sich dann auf die Entsch. RGZ. 66 S. 369. Diese Entscheidung sagt das aber gar nicht. Sie stellt nur den Grundsatz auf, daß jedem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Beratungsgegenstand gegeben sein muß und daß deshalb, wenn bei unterbliebener Ladung ein Mitglied nicht anwesend war, dessen Zustimmung nachträglich eingeholt werden muß. Das ist ganz etwas anderes und diesem Standpunkt ist auch — im Gegensatz zu der Entsch. des OLG. Düsseldorf, Leipz. Zeitschr.

Digitized by Google

1913 S. 789 — unbedingt beizutreten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß das Verfahren des AR. an keinerlei Formvorschriften gebunden ist. Auch Goldschmit erkennt an, daß zum mindesten der Mangel geheilt wird, wenn die Mitglieder sich trotz Nichtmitteilung der Tagesordnung auf die Verhandlung einlassen; verneint man aber die Anwendung des Vereinsrechts, so können die Erschienenen die Einlassung deshalb nicht verweigern. Auf demselben Standpunkt, daß die Gültigkeit eines Beschlusses von der vorherigen Mitteilung der Tagesordnung nicht abhängig ist, steht auch Brodtmann (§ 246 A. 3b Abs. 2), ferner LZ. 1911 S. 232. Natürlich empfiehlt sich aber durchaus die vorherige Mitteilung, um bei Ausbleiben eines Mitgliedes der nachträglichen Einholung seiner Stimme überhoben zu sein, und durch die Satzung kann sie auch vorgeschrieben werden.

III. Die Beschlußfassung.

1. Beschlußfähigkeit.

Streitig ist, welche Zahl von Mitgliedern zur Beschlußfähigkeit in der Sitzung anwesend sein muß. Staub (A. 14 Ig) tritt mit Rücksicht auf die in § 243 HGB. für die Zusammensetzung des AR. vorgeschriebene Mindestzahl von 3 Mitgliedern und die Ueblichkeit für die Notwendigkeit auch der Anwesenheit von 3 Mitgliedern ein, soweit nicht etwa die Satzungen andere Bestimmungen enthalten. Mit Recht machen aber das RG. (RGZ. 82 S. 386) und Brodtmann (A. 3b a. a. O.) dagegen geltend, daß daraus, daß nach Gesetz oder Statut ein Organ aus einer bestimmten Zahl oder Mindestzahl von Personen bestehen muß, noch nicht folgt, daß dieses Organ nur Entschließungen fassen kann, wenn ausnahmslos diese Zahl bereit und imstande ist, sich zu beteiligen. Für die Beschlußfassung fehlt aber die Bestimmung einer Mindestteilnahme. Die weiter von Staub noch als Grund angeführte Ueblichkeit — tres faciunt collegium — ist in diesem Sinne nicht anzuerkennen; wo der AR. nur aus 3 Personen besteht, kommen Beschlußfassungen von 2 Personen nicht selten vor. Auch müßte diese Ueblichkeit, um eine bindende Richtschnur zu ergeben, sich schon zu einem festen Gewohnheitsrecht verdichtet haben, was keinesfalls festzustellen ist. Ebensowenig besteht eine solche allgemeine Ueblichkeit außerhalb des Aktienrechts. Gerade das Vereinsrecht, auf das sonst Staub durchweg zurückgreift, kennt sie nicht. Besteht aber keine Mindestgrenze für die Beschlußfähigkeit, so ist der Schluß nicht von der Hand zu weisen, daß schon 1 Mitglied allein hierzu genügt, also für sich allein bindende Beschlüsse fassen kann. Dieser Schluß wird folgerichtig auch von Brodtmann wie vom RG. a. a. O. gezogen, ebenso auch vom KG. (Johow Bd. 42 S. 164 ff.) und Goldschmit (S. 232 a. a. O.). Als erwünscht kann allerdings dieses Ergebnis nicht bezeichnet werden. Die AG. haben es aber in der Hand, durch Satzungsbestimmung eine Mindestzahl für die Beschlußfähigkeit vorzuschreiben, und es empfiehlt sich dringend, davon Gebrauch zu machen. Bei Bemessung der Zahl wird die Gesamtzahl der AR.-Mitglieder zu berücksichtigen sein.

Sehr bedenklich ist dagegen, wie nicht unerwähnt bleiben kann, der vom RG. in der obigen Entscheidung (82 S. 388) aufgestellte Satz, daß der AR. trotz § 243 HGB. nach Satzungsbestimmung auch aus weniger wie 3 Personen bestehen könne. Dem muß entschieden widersprochen werden. Wenn § 243 in Abs. 1 vorschreibt:

> Der AR. besteht, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine höhere Zahl festsetzt, aus 3 von der Gen.-Vers. zu wählenden Mitgliedern,

so ergibt sich daraus doch klar, daß die Satzungen nur eine höhere Zahl festsetzen können, nicht eine niedrigere. Die obige Entscheidung steht auch, soweit zu sehen, mit diesem Standpunkt allein. Brodtmann und Staub nehmen dazu keine ausdrückliche Stellung, erwähnen aber zu § 243 auch nur die Möglichkeit einer höheren Bemessung der Mitgliederzahl durch die Satzungen (Staub A. 3, Brodtmann A. 4), ebenso Goldschmit (S. 221). Zweifelhaft kann sein, wie weit bei den Mindest- (evtl. auch Höchst-) Zahlen für die Zusammensetzung und Beschlußfähigkeit des AR. die auf Grund des Betriebsratgesetzes (bzw. Ges. v. 15. 2. 22) in den AR. entsandten Betriebsratmitglieder zu brücksichtigen sind. Staub (§§ 243 A. 3, 246 A. 14d) und Goldschmit (S. 221) wollen sie bei der Zusammensetzung nicht mitzählen, wohl aber bei der Beschlußfähigkeit, vorbehaltlich anderer Satzungsbestimmungen. Brodtmann (S. 282 u. 283) will sie, wenn Satzungsbestimmungen nicht vorhanden sind, in die gesetzliche Mindestzahl des § 243 nicht einrechnen. Bei Satzungsbestimmungen unterscheidet er, ob die Bestimmung bei Erlaß des Ges. v. 15. 2. 22 schon bestand oder nicht; im ersteren Falle rechnet er die Betriebsratmitglieder weder bei der Zusammensetzung noch bei der Beschlußfähigkeit mit, in letzterem Falle aber bei beiden. Daß sie in die gesetzliche Mindestzahl des § 243 nicht einzurechnen sind, ist auch m. E. zweifellos. Denn nach § 70 BetrRGes. sollen in Unternehmungen, für die ein AR. besteht, 2 Betriebsratmitglieder in den AR. entsandt werden. Ein schon bestehender AR. wird also vorausgesetzt, der nicht erst durch die Betriebsratmitglieder rechtliche Existenz gewinnt, sondern zu dem diese nur hinzutreten. Also muß schon ohne sie der AR. die gesetzliche Mindestzahl haben. Das gleiche aber muß auch von der Beschlußfähigkeit gelten, deren gesetzliche Mindestzahl — nach obigem ja nur 1 Person — auch ohne die Betriebsratmitglieder vorhanden sein muß. Anders aber ist die Rechtslage, wenn durch die Satzung eine höhere Mindest- oder auch eine Höchstzahl für die Zusammensetzung oder Beschlußfähigkeit des AR. vorzuschreiben ist, ohne die Frage der Mitrechnung der Betriebsratmitglieder zu erwähnen. Den von Brodtmann für diesen Fall gemachten Unterschied halte ich nicht für berechtigt. Gewiß läßt sich sagen, daß bei Aufnahme der Satzungsbestimmung nach dem BetrRG. bekannt war, daß zum AR. auch 2 Betriebsratmitglieder mit grundsätzlich gleichen Rechten — von den besonderen Ausnahmen abgesehen — hinzutreten, und daß sie deshalb bei den unterschiedslos vorgeschriebenen Mindest- und Höchstzahlen als in gleicher Weise wie alle Mitglieder eingeschlossen zu gelten haben. Mit demselben Recht aber läßt sich sagen, daß es Sache der Gesellschaften mit älteren Satzungen, die dieses Ergebnis nicht wollten, gewesen wäre, ihre Satzungen entsprechend abzuändern, und daß anderenfalls anzunehmen ist, daß diese Aenderung absichtlich unterblieben ist, weil Unterschiede insoweit zwischen den verschiedenen Mitgliedern nicht gemacht werden sollten. Die letztere Auffassung entspricht jedenfalls auch am meisten der den § 3 des Aufsichtsratgesetzes v. 15. 2. 1922 beherrschenden Tendenz grundsätzlicher voller Gleichberechtigung mit den übrigen Mitgliedern des AR., die in Zweifelsfällen den Ausschlag geben muß. Die Gleichberechtigung steht aber einer Satzungsbestimmung nicht entgegen, daß der AR. aus mindestens X Personen ohne die hinzutretenden Betriebsratmitglieder bestehen muß, und einer entsprechenden Bestimmung für die Beschlußfähigkeit. Zur Klarstellung der immerhin zweifelhaften Rechtslage ist eine ausdrückliche Regelung jedenfalls dringend zu empfehlen.

2. Teilnahme und Abstimmung.

Von der Teilnahme an der Abstimmung will Staub (A. 14 Ih) die Mitglieder ausschließen, bei denen kollidierende Interessen vorliegen. Ob das zulässig ist, erscheint zweifelhaft. Die für die Gen.-Vers. in § 252 HGB. gegebene entsprechende Bestimmung ist, wie Staub anerkennt, nicht anwendbar. Ebenso sind aber nach den Ausführungen zu I die Vereinsbestimmungen, auf die er den Ausschluß gründen will, nicht anwendbar. Um die Mitwirkung, wie ja fraglos angezeigt, in solchen Fällen auszuschalten, lassen sich vielleicht die auch auf Dienstverhältnisse anwendbaren §§ 157, 242 BGB. heranziehen

Digitized by Google

Auch Goldschmit (S. 236 letzter Abs.) will in diesen Fällen die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes als sittenwidrig ausschließen; weshalb er in diesem Fall trotz seiner sonstigen Zugrundelegung des Vereinsrechts nicht auf § 34 BGB. zurückgreift, ist nicht ersichtlich. Sicherer ist es aber jedenfalls auch hier, durch ausdrückliche Satzungsbestimmung gegen solche Möglichkeiten Vorsorge zu treffen. Interessenkollision in diesem Sinne ist aber nur gegeben bei persönlicher Beteiligung der Mitglieder, nicht schon dann, wenn sie Interessentengruppen oder Banken vertreten und deren Interessen beteiligt sind (so auch Staub §§ 243 A. 2e, 246 A. 14 Ih).

Zur Teilnahme an der Beschlußfassung sind alle Mitglieder berechtigt, aber nicht verpflichtet. Es kann also keinem verwehrt werden, sich der Stimme zu enthalten, die dann außer jeder Berücksichtigung bleibt. Ebenso ist es jedenfalls, wenn ein Mitglied sich ohne genügenden Grund aus der Sitzung entfernt, soweit die nachfolgende Beschlußfassung die mitgeteilte Tagesordnung betrifft. Zweifelhaft ist, ob auch ohne diese vorherige Mitteilung das sich entfernende Mitglied wirksam seine Zustimmung dazu geben kann, daß ohne ihn Beschlüsse von untergeordneter Bedeutung gefaßt werden können (RGZ. 66 S. 373/74). Goldschmit (S. 230) verneint diese vom RG. unentschieden gelassene Möglichkeit als dem Gesetz widersprechend und ich möchte mich ihm anschließen. Was unter einer Frage untergeordneter Bedeutung zu verstehen ist, kann auch, wie gerade die obige Entscheidung zeigt, sehr zweifelhaft sein. Brodtmann will die Zulässigkeit „in gewissem Umfang" bejahen, ohne diesen Umfang aber irgendwie zu bezeichnen, und unter Ausschließung von Beschlüssen, die eine nach außen gerichtete rechtsgeschäftliche Willenserklärung zum Gegenstand haben (S. 292).

Falls etwa ein Mitglied sich nicht sofort schlüssig werden kann, ist es nicht berechtigt, sich nachträgliche Stimmabgabe vorzubehalten. Anderenfalls stände es ja im Belieben eines jeden, ein abschließendes Ergebnis in der Sitzung selbst zu verhindern und auf beliebige Zeit hinauszuziehen. Wer nicht mitstimmt, kann nicht anders behandelt werden wie ein Nichtteilnehmer (RGZ. 82, 388). Zweifel können entstehen, wenn ein Mitglied die Sitzung krankheitshalber vorzeitig verlassen muß. Brodtmann (§ 246 A. 3b Abs. 2) will für diesen Fall im Anschluß an RGZ. 82 S. 386 ff. annehmen, daß eine Beschlußfassung nicht erfolgen könne. In dem vom RG. entschiedenen schon zu III 1 erwähnten Fall war aber bei nur 2 vorhandenen AR.-Mitgliedern in den Satzungen die Bestimmung enthalten, daß bei Widerspruch eines Mitgliedes ein Beschluß nicht zustande komme, und lediglich auf Grund dieser Bestimmung in Verbindung damit, daß das erkrankte Mitglied beim Weggang sich seine Entscheidung vorbehalten hatte, ist das RG., wie es ausdrücklich betont, für den konkreten Fall zu dem obigen Ergebnis gelangt. Das gleiche auch für andere Fälle anzunehmen, erscheint sehr bedenklich, denn es besteht wohl kein ausreichender Grund, Verhinderung am Erscheinen durch Krankheit anders zu behandeln als vorzeitigen Weggang. Auch die etwaige Erwägung, daß ein abwesender Kranker doch schriftlich oder sonstwie seine Entschließung mitteilen könne, trifft keineswegs für alle Krankheitsfälle zu. Anders ist es, wenn die übrigen Mitglieder mit einer nachträglichen Stimmabgabe und damit mit der Hinausschiebung des Abschlusses der Abstimmung einverstanden sind. Zustande kommt dann der Beschluß erst mit Eingang der Erklärung ohne Rückwirkung, und zwar auch dann, wenn durch die Erklärung das Gesamtergebnis in keiner Weise beeinflußt wird, wie das RGZ. Bd. 66 S. 369 ff. (s. o. II 2) für den Fall ausgeführt hat, daß ein Mitglied nicht geladen und nicht anwesend war und nachträglich seine Stimme abgab.

Gegen diese Entscheidung wendet sich in längeren Ausführungen Goldschmit a. a. O. S. 233 mit der Behauptung, daß bei Nichtzuziehung eines Mitgliedes ein gültiger AR.-Beschluß überhaupt nicht zustande gekommen sei und dieser Mangel auch durch nachträgliche Zustimmung des fehlenden Mitgliedes nicht geheilt werden könne, sondern eine vollständig neue Beschlußfassung (neue Sitzung) stattfinden müsse. Er führt im wesentlichen aus:

> Man könne nicht einstweilen den AR. als Vertreter ohne Vertretungsmacht zulassen, der organschaftliche Akt müsse gültig sein, dann erst könne einem Mitglied oder einem Dritten die Ermächtigung zur Ausführung des Aktes erteilt werden. Die Rechtslage sei unlösbar, wenn die Stimmabgabe des nachträglich befragten Mitgliedes zur Umstoßung des Beschlusses führe. Die Beschlußfassung des AR. charakterisiere sich als Bildung eines Gesamtwillens, nicht als Summierung von Einzelwillen, und der Gesamtwille könne nicht durch nachträgliche Beitrittserklärung mitgebildet werden, keinesfalls wenn mündliche Abstimmungspflicht bestehe, aber auch nicht bei zugelassener schriftlicher Abstimmung, wenn sie einmal abgeschlossen und der Gesamtwille vermeintlich gebildet, insbesondere fälschlich als solcher nach außen kundgegeben sei.

Die Ausführungen Goldschmits treffen nur den Fall, daß in der Sitzung die Nichtladung des fehlenden Mitgliedes oder die Nichtmitteilung der Tagesordnung nicht bemerkt worden war oder die Anwesenden fälschlich glaubten, trotz dieser Mängel ohne das Mitglied einen gültigen Beschluß fassen zu können. Letzteres mag für den Fall, den das RG. entschieden hat, zutreffen, so daß insoweit allerdings die Entscheidung nicht unbedenklich ist. Soll aber nach dem Willen der Versammlung wegen versäumter Ladung oder wegen Beschlußfassung über einen nicht mitgeteilten Punkt die Erklärung des fehlenden Mitgliedes dazu noch erst eingeholt werden, so stellt die Stimmabgabe in der Versammlung eine abschließende Beschlußfassung des gesamten AR. noch gar nicht dar, auch nicht nach der Willensmeinung der Teilnehmer. Entfällt also durch nicht zustimmende Erklärung der Mitglieder die zur Beschlußfassung erforderliche Mehrheit, so wird nicht ein Beschluß umgestoßen, sondern das Zustandekommen eines Beschlusses verhindert. Daß vorher infolgedessen eine Beschlußausführung noch nicht möglich ist, ist selbstverständlich. Daß sich daraus eine unlösliche Rechtslage ergeben soll, wird auch Goldschmit nicht annehmen. Und was die Bildung des Gesamtwillens betrifft, als der sich allerdings ein AR.-Beschluß darstellt, so entsteht der Gesamtwille doch durch die Summierung der Einzelstimmen, für oder wider. Diese Stimmen werden aber — auch in der Versammlung selbst — nicht unisono abgegeben, sondern in zeitlicher Reihenfolge. Ganz besonders ist dies natürlich bei der schriftlichen Abstimmung der Fall, die unzweifelhaft — das nimmt auch Goldschmit an, S. 231 — zulässig ist, soweit nicht etwa besondere Satzungsbestimmungen entgegenstehen, was selten der Fall sein wird. Bei der grundsätzlichen Formfreiheit des ganzen Verfahrens besteht aber auch keinerlei Hindernis, wie deshalb auch das RG. insoweit zutreffend feststellt, beide Verfahren zu kombinieren. Erst mit Eingang der letzten Erklärung ist alsdann die Bildung des Gesamtwillens vollzogen.

Mangels entgegenstehender Bestimmung kann die Stimmabgabe, wie nach vorstehendem schriftlich, auch telegraphisch, telephonisch, oder durch Boten, kurz auf jede Weise erfolgen. Staub fordert hierfür auf Grund der vereinsrechtlichen Bestimmung des § 32 BGB. schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu der Beschlußfassung ohne Verhandlung und Einstimmigkeit (§ 246 A. 14 Ib). Ebenso offenbar Goldschmit S. 231. Diese Forderungen fallen mit der Ablehnung des Vereinsrechts als Grundlage. Die Verbindung vorheriger schriftlicher Zustimmung zu dem Verfahren mit nachfolgender möglicher telephonischer oder telegraphischer Stimmabgabe würde auch ebenso umständlich wie wider-

Digitized by Google

spruchsvoll sein, zudem dem § 32 Abs. 2 insofern nicht entsprechen, als dieser nur schriftliche Erklärung zuläßt, nicht durch Fernsprecher oder Telegraph.

Neben den Beschlußfassungen ohne Verhandlung müssen aber nach der Entscheidung RGZ. 107 S. 221 ff. (= JurW. 1924 S. 1145 ff.) in bestimmten Zeitabschnitten, über deren Bemessung allerdings die Entscheidung nichts besagt, auch Sitzungen stattfinden, um den betriebsrätlichen Mitgliedern des AR. die Möglichkeit zu geben, auch in einer Sitzung zu Wort zu kommen. Nur dann kann nach dieser Entscheidung davon abgesehen werden, wenn die Betriebsratsmitglieder satzungsmäßig das Recht haben, jederzeit die Einberufung einer Sitzung zu fordern.

Nach § 244 Abs. 4 HGB. können die Mitglieder des AR. die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen übertragen. Daraus wird fast durchweg die Folgerung gezogen (Goldschmit S. 231, Brodtmann § 246 A. 3b, Staub A. 11 u. 14 Ii), daß eine Vertretung eines Mitgliedes in einer Sitzung und zur Abstimmung, wie mitunter vorgekommen, nicht zulässig sei. Es fragt sich, wieweit dem beizutreten ist. Eine Bestimmung, wonach der Beratung dritte Personen nicht beiwohnen können, besteht nicht. Es besteht auch kein gesetzliches Hindernis, sie dabei, z. B. wegen besonderer Sachkunde oder der Frage der Beschaffung weiterer Mittel, zu Worte kommen zu lassen. Daran ändert auch nichts, daß das teilnehmende Nichtmitglied auf Veranlassung eines verhinderten Mitgliedes teilnimmt und dessen Ansichten vertritt. Der Siztungsteilnahme eines Vertreters in dieser Weise steht also, wenn die Mitglieder einverstanden sind — denn selbstverständlich besteht kein Recht auf Teilnahme —, kein gesetzliches Hindernis entgegen. Das gleiche gilt von seiner bloßen Anwesenheit bei der Abstimmung der übrigen. Wie aber schon erörtert, kann jedes Mitglied seine Entschließung in jeder Weise, auch durch Boten, bekanntgeben. Der erschienene Vertreter kann also auch insoweit — als bloßer Bote, nicht als Willensvertreter — zur Kundgabe der Entschließung seines Auftraggebers mitwirken. Als unzulässig kann nur erachtet werden, wenn er das fehlende Mitglied auch in der — dem Vertreter überlassenen — Willensentschließung selbst vertreten soll. So war auch die Sachlage in dem vom RG. Leipz. Zeitschr. 1917 S. 1126 ff. entschiedenen und von Staub wie von Brodtmann zur Stützung ihres Standpunkts herangezogenen Fall, in dem deshalb die Zulässigkeit der Vertretung mit Recht verneint ist. Ob freilich der Fall so liegt, wird vielfach, besonders bei vorheriger Instruierung des Vertreters nach allgemeinen Richtlinien, schwer festzustellen sein.

Bei der Abstimmung haben, soweit nur die gesetzlichen Bestimmungen in Frage kommen, alle Mitglieder gleiches Stimmrecht. Streitig ist, ob durch Satzungsbestimmung eine Aenderung möglich ist, ob insbesondere das Stimmrecht im AR. nach dem Aktienbesitz abgestuft werden kann. Goldschmit (a. a. O. S. 232 und in Jur.-Zeit. 1922 S. 311) bejaht die Zulässigkeit. Gegen sie wendet sich mit guten Gründen Jacusiel, LZ. 1924 S. 362. Er weist zunächst darauf hin, daß nach § 243 HGB. die AR.-Mitglieder überhaupt nicht Aktionäre zu sein brauchen und der Gen.-Vers. ihr freies Wahlrecht nicht beschränkt werden kann. Auch Staub (§ 243 A. 4) und Brodtmann (§ 243 A. 2g), die beide diese Beschränkungsmöglichkeit im allgemeinen auch bejahen, schränken sie doch zugleich durch den Satz wieder ein, daß die Wahlfreiheit der Gesellschaft dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf. Brodtmann insbesondere weist auf die Schwierigkeiten hin, wenn die Aktien in wenigen Händen sind, und betont mit Recht, daß in jedem Fall der AR. aus 3 Personen bestehen muß, auch wenn 3 geeignete Aktionäre nicht vorhanden sind. Auch erachtet er Bestimmungen dieser Art nicht für zulässig, wenn dadurch einzelne Großaktionäre sowohl den AR. wie die Gen.-Vers. beherrschen. Aber selbst wenn man die Möglichkeit der Beschränkung der AR.-Mitglieder auf Aktionäre, ohne die ja eine Stimmabstufung nach Aktien nicht möglich ist, als gegeben ansehen will — abgesehen natürlich von den Betriebsratsmitgliedern, für die diese Voraussetzung keinesfalls in Frage kommt —, so stehen doch einem Mehrstimmrecht weiter noch, wie Jacusiel mit Recht hervorhebt, ff. Erwägungen entgegen: Der Grundsatz, daß mindestens 3 Aktionäre gemeinsam die Geschäftsführung überwachen und wichtige Entscheidungen treffen sollen, würde praktisch mehr oder weniger illusorisch, wenn durch ganz überragendes Stimmrecht einzelner die anderen zu gänzlicher Bedeutungslosigkeit verurteilt werden. Ferner würde die Haftung der Mitglieder für Versäumnisse, die grundsätzlich alle in gleicher Weise trifft, dazu in unvereinbarem Mißverhältnis stehen. Endlich würde auch der Grundsatz des Betriebsratsgesetzes und des Aufsichtsratsgesetzes vom 15. 2. 1922, daß die Betriebsratsmitglieder gleiche Rechte mit den übrigen AR.-Mitgliedern haben sollen, bei einem Mehrstimmrecht nach Aktien gar nicht durchzuführen sein. Bei Erlaß dieser Gesetze ist offenbar gleiches Stimmrecht aller Mitglieder vorausgesetzt. Goldschmit (S. 232) nimmt zwar an, diese Gleichstellung werde durch ein auf den Aktienbesitz abgestelltes Stimmrecht nicht beeinträchtigt, denn die beiden Gattungen von AR.-Mitgliedern würden unter sich ja nicht verschieden behandelt. Das ist allerdings in der Theorie und insofern richtig, als sie dann bei Zubilligung von je 1 Stimme, wie Goldschmit will, an der vollständigen Bedeutungslosigkeit der keine Aktien besitzenden ordentlichen AR.-Mitglieder gegenüber starkem Aktienbesitz in den übrigen Händen in gleicher Weise teilnehmen würden. Das ist aber wohl kaum der Wille des Gesetzes. M. E. ist daher dem Standpunkt von Jacusiel dahin beizutreten, daß eine Abstufung des Stimmrechts nicht zulässig ist, vielmehr alle Mitglieder einschließlich des Betriebsrats gleiches Stimmrecht haben.

Bei der Abstimmung entscheidet mangels abändernder Satzungsbestimmungen, die zulässig sind, die einfache Mehrheit. Ein Recht des Vorsitzenden, bei Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben, besteht gesetzlich nicht, kann aber gleichfalls durch die Satzung bestimmt werden. Anderenfalls kann, wenn eine Einigung nicht möglich ist, nur die Gen.-Vers. zur Entscheidung angerufen werden; Entscheidung durch das Los ist ohne entsprechende Satzungsbestimmung nicht zulässig (RGZ. 73 S. 236, Staub A. 14 If, Brodtmann § 246 A. 3b).

Gesellschaftssteuer von Krediten unter Banken.

Von Oberregierungsrat Dr. **Vogel**, Dresden.

Das Kapitalverkehrsteuergesetz unterwirft die Ausstattung von Gesellschaften mit Kapital der Gesellschaftssteuer. Der Tatbestand des Steueranspruchs ist in § 6 des KVG. aufgestellt. Dabei ist neben den Einzahlungen auf das Kapital, deren Tatbestände in § 6a und b formuliert sind, unter § 6c der Steuer unterworfen

„die Gewährung von Darlehen an eine inländische Gesellschaft, der Erwerb von Forderungen gegen sie, bei denen die Zahlungsfrist hinausgeschoben ist, oder die Stundung von Forderungen gegen sie, falls Gläubiger der Darlehnsforderungen oder sonstigen Forderungen Gesellschafter sind und

1. entweder die Ansprüche aus den Darlehen oder Forderungen nur gleichzeitig mit den Gesellschaftsrechten abgetreten werden können,
2. oder während der Beteiligung an der Gesellschaft die Rückzahlung der Darlehen oder die Erfüllung der Forderungen nicht beansprucht werden kann,

Digitized by Google

3. oder die Gewährung der Darlehen oder die Hinausschiebung der Zahlungsfrist oder die Stundung der Forderungen eine wesentliche Voraussetzung des Beginns oder der Fortführung der Gesellschaft ist und sich sachlich als Beteiligung an die Gesellschaft darstellt".

Es ist ohne weiteres klar und wird durch Begründung des Gesetzes bestätigt, daß mit dieser Bestimmung Umgehungsversuche getroffen werden sollten. Es lag nahe, daß Gesellschafter ihre Gesellschaft teilweise anstatt durch Einzahlung auf Kapitalkonto durch Hingabe von Darlehen mit Kapital ausstatten würden, um dadurch die Gesellschaftssteuer zu sparen.

Bei der Beratung des Gesetzes wurden bereits Bedenken geäußert, daß die Bestimmung nicht dazu führe, das legale Kreditgeschäft, insbesondere der Banken, zu belasten. Demgegenüber wies der Regierungsvertreter darauf hin, daß der Zweck des Gesetzes sei, die Umgehung der Gesellschaftssteuer zu verhindern und daß das wirtschaftlich begründete Kreditgeschäft, insbesondere der Saisonkredit der Banken, nicht getroffen werden solle.

Die Praxis der Finanzämter und Finanzgerichte setzte sich über diese Zusicherungen sehr schnell hinweg.

Der Reichsfinanzhof stellte ausdrücklich in einer Entscheidung vom 11. Januar 1924 (bei Mrozek) fest, daß es ohne Bedeutung sei, ob die Darlehnsgeber die Absicht der Steuerumgehung gehabt hätten oder ob sie sonstige legale Gründe hätten, ihrer Gesellschaft die Mittel nur darlehnsweise zu gewähren, die eigentlich als Kapital benötigt würden. Was insbesondere das Kreditgeschäft der Banken betraf, so genügte den Finanzämtern häufig die Tatsache, daß eine Gesellschaft, an der die Bank mit Aktienbesitz beteiligt war und in deren Aufsichtsrat sie womöglich vertreten war, dauernd bei der Bank im Debet war, um ein steuerpflichtiges Darlehen anzunehmen. Das Reichsfinanzministerium sah sich genötigt, dieser Tendenz der Praxis mit einem ausführlichen Erlaß vom 8. 3. 1926 (abgedruckt bei Weinbach 3. Aufl. unter Anm. 94g zu § 6) entgegenzutreten und darauf hinzuweisen, daß Kredite, die von den Banken zur Finanzierung ihres Kundenkreises gegeben werden, in der Regel nicht als sachliche Beteiligung anzusehen sind.

Neuerdings haben die Finanzämter im Anschluß an die Entscheidung des RFH. vom 28. 6. 1928 (RStBl. S. 271) ihr besonderes Augenmerk auf die Kredite gerichtet, die von größeren Banken an befreundete kleine Provinzbanken gegeben werden, an denen sie durch Aktienbesitz oder kommanditistisch beteiligt sind. Dabei wird der gesetzgeberische Gedanke weit überspannt und die Bank mit einer ganz unerträglichen Sondersteuer belastet.

Der Entscheidung lag folgender Tatbestand zugrunde:

Eine seit Jahren zunächst als Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, später als A.G. bestehende kleinere Provinzbank hatte ihr Kapital 1924 auf 250 000 RM umgestellt, wovon eine andere Bank, die Centralbank genannt werden mag, 25 000 RM unter Umwandlung in Vorzugsaktien mit dreifachem Stimmrecht und unter Entsendung eines Vertreters in den Aufsichtsrat übernommen hatte. Mit der Centralbank hatte die Provinzbank, bereits bevor sich jene durch Aktienbesitz beteiligt hatte, in Geschäftsverbindung gestanden. Sie hatte bei ihr auch Kredit genossen. Bei der Beteiligung mit Aktien war man davon ausgegangen, daß der Eintritt in die Verwaltung der Provinzbank mit dem damit gewährten Einblick in die Verhältnisse und mit der damit geschaffenen Möglichkeit einer Kontrolle die Voraussetzung für eine noch engere Geschäftsverbindung schaffen werde. Die Centralbank leitete der Provinzbank Inkassogeschäfte zu und verwies Kreditsuchende aus dem lokalen Wirkungskreis der Provinzbank an diese. Zugleich diente sie der Provinzbank als Diskontstelle und gab ihr durch einen laufenden Kredit eine Ergänzung der fremden Mittel, die sie in Form von Kontokorrentguthaben und Depositen aus ihrem Wirkungskreis aufbrachte.

Für diesen Kredit wurde kein formelles Kreditabkommen getroffen. Der Kredit wurde vielmehr nach den allgemeinen Bedingungen der Centralbank, also jederzeit sofort kündbar, gegeben. Die Höhe des Kredites hielt sich in mäßigen Grenzen. Er war als Bewegungskredit gedacht und sein Umfang wurde entsprechend dem Anwachsen des Geschäftes nach und nach im Laufe der Jahre bis zur Höhe des Aktienkapitals erhöht, keineswegs aber dauernd in voller Höhe in Anspruch genommen. Dabei belief sich der Bankkredit aber nur auf etwa den 5. bis 6. Teil der fremden Mittel, stellte also nur einen Ausgleich und eine Ergänzung derselben dar. Der Schuldsaldo gelangte auch verschiedentlich je nach der Lage des Geschäftes zu erheblicher Reduzierung. Die völlige Abdeckung wäre ohne weiteres dadurch möglich gewesen, daß einige von der Centralbank der Provinzbank zugeführte Kredite in unmittelbare Kredite der Centralbank — etwa unter Mithaftung der Provinzbank — zurückgewandelt worden wären. Die Bedingungen des Kredites waren die bankenüblichen.

Die Finanzgerichte und schließlich der Reichsfinanzhof haben in diesem Kredit ein Gesellschafterdarlehen erblicken wollen und ihn in Höhe des aus den Monatsschlußsalden gezogenen Durchschnitts der Gesellschaftssteuer unterworfen. Dabei legte das Finanzamt und das Finanzgericht einen Durchschnittssaldo für die ganze Zeit von dem Eintritt der Geschäftsverbindung mit der Centralbank zugrunde. Weil während dieses Zeitraumes der Steuersatz von 5 auf 4 pCt. geändert worden war, brachte man auch einen durchschnittlichen Steuersatz von 4,5 pCt. zur Anwendung. Der Reichsfinanzhof verwarf den „durchschnittlichen Steuersatz" und wollte, daß „aus dem Gesamtdurchschnitt der Monatssalden der Durchschnittsbetrag der Salden ausgeschieden wird, die in die Geltungszeit des früheren Steuersatzes fallen und daß auf diesen Durchschnittsbetrag der frühere Steuersatz angewendet würde und nur auf den Restbetrag des Gesamtdurchschnittes (!) der spätere Steuersatz".

Unter Berufung auf dieses Urteil werden neuerdings die Kreditverhältnisse der Provinzbanken untersucht, die von einer anderen Bank kommanditiert sind oder einer anderen Bank in ähnlicher Weise Aktien überlassen haben. Eine Kritik an dem Urteil ist deshalb zurzeit sehr praktisch. Es fordert dazu vielfach heraus.

§ 6c hat Darlehen der Gesellschafter im Auge. Die Entleihung von Geld in wechselnder Höhe auf Grund eines Kontokorrentkredites ist nicht einmal nach dem Sprachgebrauch des BGB. und HGB. ein Darlehen; Darlehen ist ein Realkontrakt, jede einzelne leihweise Geldentnahme im Rahmen des Kontokorrentverhältnisses ist Darlehen, es erfolgt also immer wieder Entleihung und Rückzahlung, und es liegt eine lange Kette vieler „Darlehen" vor. Durch jede Saldoziehung werden die einzelnen im Saldo enthaltenen Darlehnsschulden noviert, der Saldovortrag ist unbestrittenermaßen keine Darlehnsschuld. Sieht man vom streng juristischen Standpunkt ab, so ist auch im Sprachgebrauch des täglichen Lebens und der Wirtschaft — nach § 4 der RAO. zur Auslegung heranzuziehen — ein Darlehen etwas anderes als ein Kontokorrentkredit. Zum Darlehen gehört die Bindung an eine feste Summe, feste Rückzahlungstermine, feste Verzinsung. Das Wirtschaftsleben versteht darunter langfristig überlassenes festes Geld.

In den Bilanzen wird das Darlehnskonto unter den Passiven in der Regel neben dem Hypothekenkonto geführt und bei der kaufmännischen Beurteilung der Bilanz durchaus von den kurzfristigen Verbindlichkeiten, den Kreditoren, Akzepten und Bankschulden unterschieden. Aus der Stellung des § 6c und seinem in der Begründung niedergelegten Zweck erhellt, daß das Gesetz ebenfalls diesem Sprachgebrauch folgt. Es stellt die Darlehen neben das Gesellschaftskapital, setzt also voraus, daß die Darlehen für die Gesellschaft die Stelle des Kapitals ver-

Digitized by Google

treten können. Kapital ist das Substrat der Gesellschaft, die festbestimmte Einzahlung, die ihr nicht vom Geldgeber wieder genommen werden kann — abgesehen von den besonderen und erschwerten Voraussetzungen der Kapitalherabsetzung. Die Gesellschaft erreicht mit fremdem Geld etwas ähnliches nur, wenn die Belassung des Geldes, dessen Summe ebenfalls ein für allemal feststeht, nicht von der Willkür des Geldgebers abhängt. Darlehen im Sinne des § 6c sind schon aus diesem Grunde nur feststehende auf lange Zeiträume fest gegebene Beträge. Der grundsätzlich kurzfristige ungebundene Bankkontokredit ist gerade das Gegenteil. Natürlich könnten die Parteien ein festes Darlehen wollen und die Form des Kontokorrentkredites wählen, die dann aber nur zum Scheine verwendet würde. Dann kann die Vorschrift des § 5 der RAO. angewendet werden, es muß dann aber der Nachweis erbracht werden, daß die besonderen Voraussetzungen des Mißbrauchs von an sich ungeeigneten Rechtsformen vorliegen, unter denen die Umgehungsabsicht vom Gesetz vermutet wird.

Der Reichsfinanzhof hat auch verschiedentlich festgestellt, daß Darlehn und Kontokorrentkredit nicht dasselbe sei, er hat aber dann ihn gleich dem Darlehen der Steuer unterworfen, wenn neben dem Kontokorrentverkehr noch ein ausdrückliches oder stillschweigendes Abkommen besteht, nach dem der Gesellschaft über die geschäftsüblichen Zahlungsfristen hinaus für längere Zeit Zahlungsstundung in Höhe eines gewissen Betrages gewährt und wenn dann bei den im Kontokorrentverkehr von Zeit zu Zeit erfolgenden Verrechnungen sich für den Gesellschafter längere Zeit hindurch jedesmal ein Saldo in Höhe jenes Betrages oder eines höheren Betrages ergab. Ob ein solches Abkommen vorliegt, wird durch die Beantwortung der Frage geklärt, ob — wenn der Kredit aus irgendeinem Grunde gekündigt würde — die Gesellschaft mit Recht Zahlung verweigern dürfte. Wenn ja, dann liegt in der Tat ein Darlehen oder doch eine immer wiederholte Stundung des einen gewissen Betrag nicht übersteigenden Saldos vor. Aber jeder Sachverständige weiß, daß eine solche Festlegung bei derartigen Krediten in der Regel nicht erfolgt. Ein solches Abkommen aber zu vermuten, oder gar zu fingieren, wenn der Kredit lange Zeit nicht gekündigt, sondern immer wieder erneuert wird, dies Verfahren hat im Gesetz keine Stütze. Es ist sehr wohl möglich und geradezu üblich, daß in solchen Verhältnissen Kredite durchaus bewußt und absichtlich als kurzfristig gegeben werden. Wenn die Gesellschaft nicht nach den Wünschen der Centralbank das Geld verwendet, will sie die Möglichkeit haben, es in kurzer Zeit zurückzuziehen.

Ist eine Kreditgewährung ausdrücklich wie im besprochenen Falle als kurzfristig vereinbart, so kann auch nicht die fortgesetzte Erneuerung des Kredites im Kontokorrentverkehr als „Stundung" angesprochen werden. Unter Stundung versteht der Sprachgebrauch etwas anderes. Es ist der bindende Verzicht auf die Fälligkeit. Davon ist bei Bankkrediten, auch wenn sie lange hindurch belassen werden, in der Regel keine Rede.

Kontokorrentverhältnisse mit schwankendem Saldo entziehen sich auch schon deshalb der Bestimmung nach § 6, weil ja gar nicht feststeht, welcher Betrag der Steuer zugrunde zu legen wäre. Will man den Mindestsaldo bestimmen — was noch am ehesten zu rechtfertigen wäre, so erhebt sich sofort die Frage nach dem Zeitraum, innerhalb dessen der geringste Saldo aufzusuchen ist. Ein Jahr? Mehrere Jahre? Wieviel Jahre? Ganz willkürlich ist es unter allen Umständen, wenn man nicht eine völlig abgeschlossene Kreditverbindung vorliegen hat. Vollkommen ungerechtfertigt ist es natürlich, nur Monatsschlußsalden zu berücksichtigen, wie es das Urteil tut. Die Bildung eines Durchschnittssaldos aus den täglichen oder aus den monatlichen Salden innerhalb ganz willkürlich gegriffener Zeiträume findet im Gesetz nicht die geringste Stütze.

Will man auf den juristischen Begriff des Darlehens zurückgehen, so müßte eine unübersehbare Kette von Darlehen und Zurückzahlungen von Darlehen festgestellt werden, und man würde geradezu zu einer Umsatzsteuer vom Bankkredit in Höhe von 4 pCt. kommen!!

Man sieht, auf Bank-Kontokorrentkredite will die Bestimmung nicht passen. Man kommt nur zu verwendbaren und klaren Ergebnissen, wenn man die Worte „Darlehen und Stundung" so stehen läßt, wie sie dastehen und wie sie allgemein verstanden werden, im Sinne von fester, in rechtlich bindender Weise ausgesprochener langfristiger Ueberlassung von Geld.

Mußte deshalb bei dem mitgeteilten Tatbestand und in ähnlichen Fällen schon die erste Voraussetzung des § 6c der Steuerpflicht verneint werden, so sind auch die weiteren Voraussetzungen, die diese Gesetzesbestimmung verdrängt, nicht erfüllt. Das steht von den beiden ersten Halbsätzen ohne weiteres fest.

Beide Tatbestände — daß die Darlehnsforderungen nur gemeinsam mit den Gesellschaftsrechten abgetreten werden dürfen oder daß die Rückzahlung der überlassenen Gelder nicht verlangt werden kann, solange die Beteiligung andauert — sind aber auch in diesem Zusammenhang interessant, weil auch sie erkennen lassen, daß das Gesetz offenbar nur an langfristig gebundene Geldüberlassungen denkt und Fälle treffen will, in denen die leihweise Geldüberlassung eng an die Kapitalbeteiligung angeknüpft und auch rechtlich an diese — hinsichtlich der Uebertragbarkeit oder der Dauer — gebunden ist.

Der letzte Unterabsatz des § 6c stellt, im Gegensatz zu den vorhergehenden, nicht auf rechtliche Tatbestandsmerkmale ab, sondern auf wirtschaftliche.

Wenn das in rechtlich gebundener Form überlassene Geld für Beginn oder Fortführung der Gesellschaft so unentbehrlich ist, wie das Kapital selbst, dann wird es wie die Ausstattung mit Kapital besteuert, wenn, das ist die weitere Voraussetzung des 3. Unterabsatzes, die Geldüberlassung sich sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstellt. Im besprochenen Falle hatte die Gesellschaft vor der Darlehnshingabe bestanden. Es kam also nur in Frage, daß die Fortführung der Gesellschaft unmöglich gewesen wäre, ohne den Kredit. Die Beweislast hierfür traf die Finanzbehörde. Der Reichsfinanzhof setzte sich darüber mit der Feststellung hinweg, die Gesellschaft habe selbst zugegeben, daß Mangel an eigenen Mitteln sie gezwungen habe, die Interessengemeinschaft mit der Centralbank zu suchen. Daß damit noch lange nicht feststeht, daß ohne Behebung dieses Mangels der Betrieb hätte eingestellt werden müssen, sondern daß man dann eben in der Kreditgewährung nicht soweit hätte gehen können und manches Kreditbedürfnis hätte unbefriedigt lassen müssen, hätte nicht übersehen werden dürfen. Das Gericht hätte diese Frage genau prüfen müssen und würde dann festgestellt haben, daß z. B. zurzeit der ersten Jahresbilanz wenige Monate nach Eingang der Interessengemeinschaft bei einer Bilanzsumme von über 600 000 RM 275 000 RM eigene Mittel vorhanden waren, aber nur 50 000 RM Kredit bei der Centralbank zur Verfügung stand. Statt dessen stellt das Urteil eine Betrachtung darüber an, daß das eigene Kapital vor der Kapitalerhöhung, zumal es teilweise in Grundstücken angelegt sei, unzureichend gewesen sei, um das Kreditbedürfnis der früheren Genossen zu befriedigen. Auch hierbei wird übersehen, daß keineswegs alle Genossen Kreditnehmer sind und vor allem, daß eine Bank nur zum geringen Teil eigenes Geld auszuleihen pflegt.

Um festzustellen, ob ohne den Kredit die Fortführung der Gesellschaft nicht möglich gewesen wäre, hätte es einer eingehenden sachlichen Prüfung bedurft. Das Verhältnis der eigenen Mittel zu den fremden Mitteln und wiederum des Bankkredites zu den sonstigen fremden Mitteln bedurfte einer genauen Untersuchung.

Dabei hätte bedacht werden müssen, daß die Banken nur zum geringsten Teil eigene Mittel auszuleihen

Digitized by Google

pflegen. Das eigene Kapital bildet nur den Rückhalt und Ausgleich der Ausleihungen, es bildet vielfach einen viel kleineren Teil der Bilanzsumme, als dies im vorliegenden Beispiel der Fall war. Die fremden Mittel stammen zum Teil aus den Guthaben der Bankkunden in laufender Rechnung und aus den Spareinlagen. Zur Ergänzung und zum Ausgleich von unvorhergesehenem Bedarf und unvorhergesehenen Abzügen werden aus dem Geldmarkt Mittel aufgenommen, aus denen die kleinen Banken nicht unmittelbar, sondern im Wege über den Kredit bei größeren Banken schöpfen. Der Prozentsatz, in dem im vorliegenden Falle die bei der Centralbank aufgenommenen Beträge zu der Bilanzsumme, zu den eigenen und zu den sonstigen fremden Mitteln standen, war nicht ungewöhnlich. Wäre das Bankgeld von der Gesellschafterin nicht gegeben worden, so würde es die Provinzbank — vielleicht in etwas geringerer Höhe — überall bekommen haben. Schlimmstenfalls hätte die Bank ihr Geschäft nicht in dem Maße ausdehnen können, wie es mit Hilfe des Kredites geschah. Ganz zu Unrecht will der Reichsfinanzhof in einer Reihe von Entscheidungen dem Umstand, ob der Kredit ebensogut anderswo als bei einem Gesellschafter aufgenommen werden könnte, für sich allein keine Bedeutung beimessen. Ist das dargeliehene Geld auch von anderer Seite zu beschaffen, so ist jedenfalls dieses vom Gesellschafter gegebene Darlehen nicht zur Existenz der Gesellschaft notwendig. Ganz willkürlich ist es auch, wenn der Reichsfinanzhof die Gesetzesworte, daß das Darlehen zur Fortführung der Gesellschaft unentbehrlich sein müsse, dahin auslegt, daß es schon genüge, wenn das Darlehen zur Fortführung des Geschäftes im bisherigen Umfange notwendig sei. Jedes Darlehen wird den Umfang des Geschäfts erweitern. Der Umfang der meisten Geschäfte kann ganz verschieden gehalten werden. Nur wenn die Unkosten eines Geschäftes nicht unter ein Minimum gesenkt werden können, das wiederum nur bei einem Minimum des Geschäftsumfangs verdient werden kann, ist ein Darlehen, ohne das dieser Geschäftsumfang nicht erreicht werden kann, unentbehrlich für die Fortführung des Geschäftes. In dieser Richtung sind aber im besprochenen Falle nicht einmal Behauptungen aufgestellt worden.

Dazu kommt endlich, daß solche existenznotwendige Darlehen nach dem 3. Unterabsatz des § 6c sich sachlich als Beteiligung darstellen müssen. Es ist zuzugeben, daß dieser Satz den Interpreten in Verlegenheit bringt. Ein Darlehen ist sachlich nie eine Beteiligung, es sei denn, daß die Parteien nur ein Darlehen vorspiegeln.

Diese Auslegung würde mit dem Satze der Begründung übereinstimmen, daß die Umgehungen der Gesellschaftssteuer getroffen werden sollten, allerdings wäre dann die Bestimmung überflüssig, weil § 5 der RAO. eine ausreichende Handhabe zur Besteuerung geben würde. So wird man in der unklaren Bestimmung den Gedanken suchen müssen, daß das Darlehen wirtschaftlich Aufgaben erfüllen soll, die regelmäßig nicht durch Ueberlassung fremden Geldes, sondern durch die Beschaffung eigenen Kapitals erfüllt werden müssen und daß die mit der Geldhingabe erstrebten Zwecke dieselben sind, die regelmäßig in Form der Beteiligung erreicht werden. Sehr viel ist auch hiermit nicht anzufangen; denn es gibt keine allgemeinen verbindlichen Regeln darüber, wie hoch das eigene Kapital eines Unternehmens sein muß. Immerhin läßt sich aber sagen, daß eine Bank sich das für ihr Aktivgeschäft benötigte Geld in aller Regel nicht in Form von Eigenkapital, sondern in Form von fremdem Gelde beschafft. Das Bankgeschäft ist im wesentlichen die Weitergabe von geliehenem Geld. Das eigene Kapital stellt nur die Sicherheitsmarge für das ausgeliehene Geld dar. Die Banken sind in dieser Hinsicht anders zu beurteilen als Fabrikations- oder Warenhandelsgeschäfte, zu deren regelmäßigem Betriebe nicht die Aufnahme von Geld gehört und wo Darlehen, die den Betrieb ermöglichen, die Rolle von Eigenkapital eher vertreten. Für die Banken ist das Leihgeld die Ware, die sie weitergeben und die regelmäßig ihnen von anderer Seite zur Weitergabe dargeliehen wird. Was die Zwecke betrifft, die mit der Hingabe des Geldes verfolgt werden, so ist für den Darlehnsgeber die sichere Aussicht auf Rückgabe des Geldes bei eigenem Bedarf und die Erzielung von Zins die Hauptsache, für den Gesellschafter aber die Erhöhung des inneren Wertes der Gesellschaft und die Erzielung eines möglichst hohen Reingewinnes. Bei einer Geldhingabe, die den Charakter der Beteiligung hat, wird also der Geldgeber den vollen erstrebten Vorteil nicht in seiner Stellung als Gläubiger haben, sondern in seiner Stellung als Gesellschafter. Es kann also mit einer solchen Zielsetzung nur gerechnet werden, wenn entweder der Geldgeber zugleich der einzige oder doch der hauptsächliche Gesellschafter ist, oder wenn die anderen Gesellschafter in gleicher Weise Darlehen überlassen. Sonst müßte ja der Geldgeber von dem Gegenwert seiner Geldhingabe seinen Mitgesellschaftern teilweise abgeben. Für eine solche Absicht wird in Fällen wie dem vorliegenden kein Anhalt gegeben sein, wenn an sich das Kreditgeschäft in den Rahmen des bei den Parteien üblichen Geschäfts fällt und die Zinsvergütung die übliche Höhe erreicht, während der Geldgeber am Kapital der Gesellschaft nur mit einem geringen Bruchteil beteiligt ist, jedenfalls aber um dieser geringen Beteiligung willen keine Veranlassung hätte, ein mehrfaches davon in Form von Darlehen festzulegen.

Wenn der Reichsfinanzhof in dem besprochenen Urteil und unter Berufung hierauf in dem Urteil vom 27. 11. 1928 (RStBl. 1929 S. 4) in der Kredithergabe eine sachliche Beteiligung schon dann erblicken will, wenn die Förderung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft irgendeinem eigenen Geschäftsinteresse des Gesellschafters entspricht, auch wenn dies Interesse in etwas anderem als der Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft entspricht, so ist dies eine Ueberspannung, die wiederum den Charakter der Einschränkung der Steuerpflicht, den doch die Bestimmung unter 6c, Unterabsatz 3, hat, aufhebt. Ein gewisses Interesse an dem Geldnehmer ist bei jeder Geldhingabe vorhanden. Nur die Justiz hat die Binde vor den Augen. Der Geldgeber sieht den Geldnehmer an und wählt nur den, der im übrigen seinen Interessen dient. Wollte man aber aus einer solchen Interessengemeinschaft folgern, daß Kredite dadurch den Charakter einer Beteiligung annehmen, so müßte in den meisten Fällen die Kreditverbindung als Kompagniegeschäft beurteilt werden.

Der Auffassung des Reichsfinanzhofs gegenüber ist auf sein Urteil vom 9. Juni 1926 (IIa 250/26, RStBl. Seite 402) zu verweisen, wo ausdrücklich ausgeführt wird, daß auch bei einem Dauerkredit nicht immer eine sachliche Beteiligung angenommen zu werden brauche. Die moderne Wirtschaft sei auf den Kredit aufgebaut, und es gebe kaum ein größeres Unternehmen, das sich aus Gründen eines rationellen Betriebes nicht dauernd der Inanspruchnahme von Kredit bediene. Wie ein geschäftliches Unternehmen sich unter Umständen ausschließlich auf Kredit aufbauen könne, ohne eigenes Betriebskapital zu besitzen, so liege in der dauernden Inanspruchnahme des Kredites seitens einer Gesellschaft keineswegs schon der Beweis, daß sie eines entsprechenden Betriebskapitals bedürftig sei und der Kredit bestimmt sei, dieses Bedürfnis zu befriedigen. Als sachliche Beteiligung an der Gesellschaft aber könne eine Kreditgewährung seitens des Gesellschafters sich nur darstellen, wenn sie **nach Ansicht der Beteiligten** bestimmt ist, die Neubildung von Grund- oder Stammkapital zu ersetzen.

Hier wie in ähnlichen Fällen besteht für beide beteiligten Banken meist kein Anlaß, über das festgesetzte Kapital hinaus Grund- oder Stammkapital zu bilden. Die Beteiligung ist nicht Selbstzweck. Sie tritt an Bedeutung hinter der Kreditverbindung zurück. Die sichere Aus-

Digitized by Google

leihung von Geld im natürlichen Wirkungskreis der Lokalbank und die Heranziehung von Geldern aus diesem Kreise ist das erste Ziel. Welche dieser beiden Funktionen überwiegt, hängt von den allgemeinen Geld- und Kreditverhältnissen ab, und um diese an sich ohne Beteiligung durchaus möglichen Geschäfte um so sicherer und ruhiger führen zu können, wird die Einflußnahme auf das Lokalinstitut folgen, die durch die Kapitalbeteiligung ermöglicht wird.

Bei genauer Prüfung kommt man also zu dem Schluß, daß bei derartigen Krediten, die von Banken an ihnen befreundete Unternehmungen gegeben werden, auch wenn sie lange Zeit hindurch in Anspruch genommen sein sollten, keine der vom § 6c des KVStG. aufgestellten Voraussetzungen erfüllt ist.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu Tarifstelle 1 und 15 des Preuß. StempStGes.

Wird bei Sicherungsabtretungen die Form der Abtretung statt der Verpfändung gewählt, ist der **höhere Abtretungsstempel** zu zahlen.

Urteil des Reichsgerichts vom 20. September 1929 — VII 88. 1929 —.

Die Firma X. in Berlin hat der klagenden Bank am 18. Juni 1928 eine Urkunde folgenden Inhalts ausgestellt:

> „Wir treten Ihnen hierdurch die uns gegen die Firma Y., München, aus Warenlieferung vom 1. Mai 1928 zustehende Forderung von 5375,90 RM ab.
>
> Die Abtretung erfolgt zur Sicherung Ihrer Forderung aus dem uns gewährten Kredit bis zum Höchstbetrage von 5375,90 RM."

Diese Abtretungserklärung hat die Klägerin auf Grund der Tarifstelle 1 des preußischen Stempelsteuergesetzes in der Fassung vom 27. Oktober 1924 mit 5,50 RM versteuert. Sie fordert von dem Beklagten den Betrag von 2,50 RM zurück, indem sie behauptet, daß eine lediglich zur Sicherung erfolgte Uebertragung von Rechten nicht nach Tarifstelle 1, sondern nach Tarifstelle 15 zu verstempeln gewesen sei und sie deshalb nur einen Stempel von 3 RM habe zu entrichten brauchen. Der Beklagte bestreitet dies.

Das Landgericht I in Berlin hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat mit Zustimmung des Gegners Sprungrevison eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils nach dem Klageantrag zu erkennen. Der Beklagte bittet um die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Der Inhalt der Urkunde vom 18. Juni 1928 ergibt zwar, daß es sich um eine Sicherungsabtretung handelt. Aber damit allein ist nicht entschieden, daß die Sicherungsabtretung ein Sicherungsgeschäft ist, das nach der Tarifstelle 15 des preußischen Stempelsteuergesetzes zu versteuern ist.

Bei einer Abtretung, die zur Sicherung einer Schuldverpflichtung erfolgt, geht nur der wirtschaftliche Zweck auf Sicherung. Entscheidend ist aber der rechtliche Inhalt des Geschäfts, und dieser geht auf die Uebereignung des abgetretenen Rechts, wenn auch mit der schuldrechtlichen Pflicht, die abgetretene Forderung nach Tilgung der Schuld auf den Abtretenden wieder zurückzuübertragen. Die Uebereignung überträgt solchenfalls zwar mehr, als es die Sicherung erfordert. Aber sie ist als Mittel zu dieser gewählt und darum müssen die Beteiligten für die Verstempelung ihrer Beurkundung auch die Folgen dieser Wahl tragen. Denn nicht nach dem Zweck ihrer Vornahme, sondern nach ihrem Inhalt und ihm allein ist die Abtretung zu beurteilen. Der Zweck der Abtretung gehört ihrem Inhalt nicht an, weil er lediglich das Schuldgeschäft betrifft und die Abtretung selbst ein abstraktes Geschäft ist (Warneyer 1916 Nr. 12). Dies übersieht Wolff in seinen Aufsätzen im Bank-Archiv Bd. 27 S. 241, Bd. 28 S. 86, worauf auch schon Markiewitz im Bank-Archiv Bd. 28 S. 14 zutreffend hingewiesen hat. Es verschlägt darum auch nichts, daß in der Abtretungsurkunde ausdrücklich hervorgehoben ist, daß die Abtretung zur Sicherung einer Forderung erfolgt. Denn da dies den Inhalt der Abtretung nicht berührt, so kann dadurch auch die Anwendung der Tarifstelle 1 nicht ausgeschlossen werden. Es mochte damit beabsichtigt sein, die Verstempelung der Urkunde nach Tarifstelle 15 zu erreichen. Aber wenn dies mit dem fraglichen Zusatz nicht zu erreichen war, so blieb es ein Versuch mit untauglichem Mittel. Die Entscheidung RGZ. Bd. 117 S. 398 berührt die hier strittige Frage nicht und ebensowenig ist die Entscheidung des Reichsfinanzhofs Bd. 19 S. 126 für die hier zu entscheidende Stempelfrage anwendbar. Die Revision kann deshalb beide Entscheidungen zu ihrer Stütze nicht heranziehen.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen.

2. Zu § 13 EinkStG.

Wenn die Absetzung eines Betrages von 5 pCt. der Forderungen wegen möglicher Uneinbringlichkeit gestattet wird, so kann dieser Betrag von der Gesamtsumme der Forderungen abgesetzt werden, also auch von denjenigen, bei welchen eine besondere Sicherung besteht.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 25. November 1928 — VI A 1054. 28 — abgedr.: Steuer und Wirtschaft 1929, S. 125.

Die Beschwerdeführerin hatte nach Absetzung der wertlosen Forderungen von der Gesamtsumme der übrigen Debitoren 7½ v. H. als Delkredere abgebucht. Die Vorinstanzen haben nur einen Satz von 5 v. H. zugelassen. Mit diesem Satze hat die Beschwerdeführerin sich auch einverstanden erklärt. Sie wendet sich jedoch dagegen, daß die Vorinstanzen von der Summe der Debitoren einen Betrag von 67 000 RM abgezogen haben. Damit hat es folgende Bewandtnis: Unter den Forderungen der Beschwerdeführerin befindet sich ein von dem Verband Z. geschuldeter Betrag von 81 292,05 RM. Die Beschwerdeführerin hatte für die Ausführung der Lieferungen an den Verband durch Vermittlung dieses Verbandes von der Reichskreditbank einen Kredit von 67 000 RM erhalten, der in der Bilanz zum 31. Dezember 1925 als Passivum erscheint. Das Finanzgericht vertritt nun die Auffassung, daß bei Feststellung des Delkrederekontos dieser Kredit von den Forderungen abgezogen werden müsse, weil bei dem Teile der Forderung an den Waggonbeschlagverband, der durch die Bevorschussung sichergestellt sei, ein Risiko nicht mehr bestehe.

In diesem Punkte ist die Rechtsbeschwerde begründet. Wenn das Delkrederekonto nach einem Hundertsatze des Gesamtbetrags der Debitoren bemessen wird, so geht man davon aus, daß erfahrungsgemäß Ausfälle in dieser Höhe bei den Forderungen einzutreten pflegen. Wenn ein auf Erfahrung beruhender, dem kaufmännischen Brauche entsprechender Hundertsatz angewendet wird, so wird die Steuerbehörde nur unter besonderen Umständen von diesem Satze abweichen dürfen. Sie wird zum Beispiel in Fällen, in denen ein Kaufmann nur Forderungen an unbedingt sichere Schuldner hat, sagen können, der Satz sei zu hoch. Anderseits wird der Steuerpflichtige mit Rücksicht auf die Qualität seiner Schulden vorbringen können, der Durchschnittssatz reiche bei ihm nicht aus. Worauf es aber stets ankommt ist, daß die Gesamtsumme der auf die Forderungen vorgenommenen Abschreibungen den Verhältnissen entspricht. Ob das hier der Fall ist, wenn der Abzug von 5 Prozent bei dem Betrage von 67 000 RM nicht zugelassen wird, hat die Vorinstanz aber nicht geprüft. Sie hat lediglich die von der Beschwerdeführerin gebuchte Forderung an den Verband, soweit ihr der Kredit der Reichskreditbank gegenübersteht, mit der Begründung, daß sie insoweit gesichert sei, aus den übrigen Forderungen herausgegriffen und hier den Abzug von 5 Prozent nicht gestattet. Das ist nicht ohne weiteres zulässig; denn der Durchschnittssatz, den der Kaufmann für die Bemessung des Delkrederekontos anwendet, rechnet damit, daß ein Teil der Forderungen gesichert ist; es liegt in seinem Wesen, daß er auf alle Forderungen ohne Unterschied angewendet wird. Das Vorgehen des Finanzgerichts wäre nur dann richtig, wenn in Höhe des Kredits der Reichskreditbank eine Forderung an den Verband tatsächlich nicht mehr bestanden hätte. Das wäre der Fall, wenn ohne Rücksicht darauf, ob der Verband Zahlung leistet oder nicht, die Beschwerdeführerin durch Lieferungen im Werte des ihr von der Reichskreditbank gewährten Vorschusses von ihrer Schuld gegenüber der Bank befreit würde. Ob der Fall so liegt, läßt sich aber aus den Akten nicht feststellen. Auch wenn er so liegt, würde übrigens noch zu prüfen sein, ob die Möglichkeit, daß Lieferungen der Beschwerdeführerin beanstandet werden, und die Beteiligung der Beschwerdeführerin an einer gegenüber der Reichskreditbank übernommenen Bürgschaft die Einsetzung eines Passivpostens in die Bilanz rechtfertigen könnten.

Digitized by Google

II. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 826, 278, 254 BGB.

Mitwirkendes Verschulden des Kunden bei Veruntreuungen eines Depositenkassenvorstehers und Haftung der Bank.

Urteil des Reichsgerichts vom 30. April 1929 — III 312. 28 — T.

Der Ehemann der Klägerin unterhielt seit etwa 1890 bei der Beklagten ein Konto sowie ein Effektendepot. Nach seinem 1911 erfolgten Tode setzte die Klägerin, seine Alleinerbin, diese Bankverbindung fort, und zwar zunächst bei der Zentrale der Beklagten, wo sie von dem Angestellten B. beraten wurde. Am 7. Oktober 1922 ernannte die Beklagte den B. zum Vorsteher ihrer Depositenkasse. Nun übertrug die Klägerin ihr Konto und ihr Depot dorthin und ließ sich weiter von B. beraten. Nachdem B. im Jahre 1925 von der Beklagten entlassen worden war, vertraute ihm die Klägerin die Verwaltung ihres Vermögens an und gab ihm Vollmacht. Mit ihrem Einverständnis nahm er ihre noch bei der Beklagten befindlichen Wertpapiere an sich und gab sie bei einer anderen Bank in Depot. Nach einiger Zeit stellte sich heraus, daß B. in erheblichem Umfange Effekten der Klägerin veruntreut hatte. Für den ihr dadurch entstandenen Schaden macht sie die Beklagte verantwortlich.

Die Klägerin behauptet, daß B. den Hauptteil ihrer Wertpapiere sich angeeignet habe in der Zeit, in der er noch Depositenkassenvorsteher der Beklagten gewesen sei. Ueber diese Effekten, deren gegenwärtigen Wert die Klägerin auf 64458,38 RM beziffert, besitzt die Beklagte sechs Empfangsbescheinigungen, von denen die eine aus dem Jahre 1924, die übrigen fünf schon aus dem Jahre 1923 datiert sind. Die auf ihnen befindlichen Unterschriften der Klägerin sind unstreitig echt. Sie will diese Bescheinigungen gleichwohl nicht gegen sich gelten lassen, da sie sie auf Veranlassung von B. in blanko unterschrieben habe. Wenn sie zur Ueberweisung von Miete oder von Steuern ihre Unterschrift habe geben wollen, habe B. ihr unausgefüllte Vordrucke vorgelegt mit der Bitte, sie zu unterschreiben, da er eilig sei. Sie habe in der Annahme, daß es sich um Ueberweisungsvordrucke handle, ihre Unterschrift gegeben. In Wirklichkeit seien es Vordrucke für Empfangsbescheinigungen gewesen, in die B. dann die darin jetzt aufgeführten Wertpapiere eingetragen habe. Auf Grund der Bescheinigungen habe er die Papiere dem Depot der Klägerin entnommen und sie für sich verwertet, während sie selbst keines davon zurückerhalten habe. Für diese Handlungen ihres Kassenvorstehers hafte die Beklagte.

Nach der Darstellung der Klägerin hat sich B. auch noch einen Teil der Wertpapiere angeeignet, die sie nach Lösung ihrer Geschäftsverbindung mit der Beklagten einer anderen Bank in Depot gegeben hatte. Die Klägerin meint, die Beklagte habe sie nach der Entlassung Bs. vor ihm warnen müssen. Dann würde sie ihm ihr Vermögen nicht anvertraut haben und der weitere Verlust in Höhe von 5366 RM würde nicht eingetreten sein.

Die Klägerin hat zunächst auf Zahlung des vollen Schadensbetrages von zusammen 69 824,38 RM Klage erhoben. Schon vor dem Landgericht hat sie aber nur beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 25 000 RM nebst 9 pCt. Zinsen seit dem 9. Februar 1927 zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt.

Das Landgericht hat die Beklagte nach dem Klagantrage, nur mit einer Einschränkung im Zinsenpunkte, verurteilt. Das Kammergericht hat dagegen für die Klägerin einen Eid dahin festgesetzt, sie habe den B. nicht ermächtigt, auf den von ihr ihm übergebenen und von ihr unterzeichneten Quittungsformularen den Text auszufüllen, noch habe sie diese Erklärungen nach Ausfüllung des Textes unterschrieben. Bei Eidesweigerung soll die Klage abgewiesen werden, bei Eidesleistung dagegen der Klagenspruch in Höhe von 40 v H. dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt werden. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Revision eingelegt. Beide Teile haben um Zurückweisung des gegnerischen Rechtsmittels gebeten.

I. Zur Revision der Klägerin.

Zur Aufhebung des Berufungsurteils, soweit es von ihr angefochten ist, d. h. soweit es ihr im Fall der Eidesleitung nur 40 pCt. der Klagforderung zusprechen will, führt die von der Revision erhobene Rüge, daß § 254 BGB. unrichtig angewandt worden sei. Der Klägerin ist darin beizupflichten, daß die Erwägungen unzulänglich sind, mit denen das Berufungsgericht die Verteilung des Schadens dahin begründet, daß die Klägerin 60 pCt. von ihm selbst zu tragen habe. Es sieht ein Mitverschulden der Klägerin in der Hingabe der Blankounterschriften, die sie nicht mit ihrem großen Vertrauen zu B. rechtfertigen könne, da sie sich habe sagen müssen, daß allzu großes unkontrolliertes Vertrauen oft mißbraucht werde; als besonders leichtfertig sei es zu bezeichnen, daß sich die Klägerin nicht einmal um den Eingang der halbjährlichen Depotaufstellungen gekümmert und die ihr übersandten Aufstellungen offenbar ohne Prüfung als richtig bestätigt habe, durch welches Verhalten sie eine geordnete Bankkontrolle geradezu unmöglich gemacht habe. Diese Ausführungen lassen eine Berücksichtigung des für die Anwendung des § 254 BGB. auf den vorliegenden Fall wesentlichsten Umstand vermissen: die Klägerin hat nur fahrlässig, B. dagegen — vorausgesetzt, daß die Behauptungen der Klägerin durch ihren Eid erwiesen werden — vorsätzlich gehandelt. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 76 S. 323; JW. 1911 S. 91 Nr. 9 = WarnRspr. 1911 Nr. 64) steht aber fest, daß, wenngleich das Bürgerliche Gesetzbuch grundsätzlich auch gegenüber vorsätzlichen Schädigungen nicht die Beachtung eines mitwirkenden, auf Fahrlässigkeit beruhenden Verschuldens des Beschädigten ausschließt, doch in der Regel das Ergebnis der nach § 254 BGB. anzustellenden Abwägung sein wird, daß keine Minderung der Ersatzpflicht eintritt. Es hätte deshalb vom Berufungsrichter zunächst geprüft werden müssen, ob die der Arglist des B. zum Opfer gefallene Klägerin nach den Umständen des Falls überhaupt den ihr entstandenen Schaden selbst mittragen muß, obgleich ihr nur Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dabei darf ihr das Vertrauen, das sie dem B. geschenkt hat, von der Beklagten nicht zum Vorwurf gemacht werden. Denn diese selbst hat ihn durch Uebertragung des wichtigsten Postens eines Depositenkassenvorstehers als zuverlässig und vertrauenswürdig gekennzeichnet. Auf dem Vertrauen, das die Klägerin dem B. entgegenbrachte, beruhte aber nicht bloß die Unterzeichnung der nichtausgefüllten Vordrucke, sondern auch die Anerkennung der ihr übersandten Aufstellungen ohne Nachprüfung. Daß das Verhalten der Klägerin die Kontrolle der Beklagten hinsichtlich des B. erschwerte, vielleicht sogar unmöglich machte, mag richtig sein. Es fragt sich aber, ob die Klägerin, eine ältere, anscheinend geschäftlich unerfahrene Frau, diese Folge ihres Tuns hätte erkennen müssen.

Es wird Sache des Berufungsgerichts sein, unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte nochmals darüber zu befinden, ob der Klägerin wegen eigenen Verschuldens ein Teil des entstandenen Schadens zur Last gelegt werden kann. Jedenfalls muß ihr Anteil daran erheblich niedriger bemessen werden, als das in dem angefochtenen Urteil geschehen ist.

II. Zur Revision der Beklagten.

Die Wertpapiere, die sich B. nach Behauptung der Klägerin angeeignet haben soll, während er Vorsteher der Depositenkassen der Beklagten war und deren Wert die Klägerin daher von der Beklagten ersetzt verlangt, will letztere der Klägerin zurückgegeben haben. Sie stützt sich dabei auf sechs Urkunden, in denen die Klägerin bescheinigt, die Papiere richtig erhalten zu haben. Die Unterschriften sind echt. Den Text soll aber nach der Behauptung der Klägerin B. ohne ihr Wissen und ohne ihren Willen eingefügt haben. Mit Recht hat der Berufungsrichter der Klägerin den Beweis hierfür verstattet, sie aber für beweispflichtig erklärt. Bei Prüfung des Sachverhalts rechnet er hinsichtlich des Zustandekommens der Bescheinigungen mit drei Möglichkeiten:

1. Die Klägerin habe die Vordrucke nach Ausfüllung des jetzt auf ihnen befindlichen Textes unterzeichnet;

2. Sie habe die unausgefüllten Vordrucke unterschrieben, dem B. aber deren Ausfüllung nach seinem Gutdünken überlassen;

3. B. habe die in blanko unterschriebenen Empfangsbescheinigungen widerrechtlich ausgefüllt.

Der Vorderrichter sieht im Falle 1 in der Erteilung der Quittungen ohne Hinnahme der Papiere eine Vollmachtserteilung seitens der Klägerin an B., die Papiere für sie zu verwalten, und lehnt eine Haftung der Beklagten für einen Mißbrauch dieser Vollmacht durch B. ab. Ebenso beurteilt er den Fall 2. Nur für den Fall 3 erklärt er die Beklagte für schadensersatzpflichtig. Auf Grund tatsächlicher Erwägungen ist er dann zur Festsetzung eines richterlichen Eides für die Klägerin gelangt, darüber, daß sie die Quittungen nicht ausgefüllt unterzeichnet und daß sie dem B. keine Ermächtigung zu ihrer Ausfüllung erteilt habe, mit anderen Worten, daß die Fälle 1 und 2 nicht gegeben seien.

Die rechtliche Beurteilung der vom Berufungsgericht als möglich unterstellten Tatbestände zu 1 und 2 enthält keinen Rechtsirrtum zuungunsten der Beklagten. Soweit diese in den Ausführungen zu I und II ihrer Revisionsbegründung aus der Bevollmächtigung des B. durch die Klägerin noch weitere Folgerungen ableiten will, mißversteht sie das Berufungsurteil.

Digitized by Google

Denn dieses nimmt eine solche Vollmachtserteilung noch nicht als dargetan an, sondern unterstellt sie nur. Wird sie aber durch eine Eidesweigerung der Klägerin bewiesen, dann führt sie auch nach Ansicht des Vorderrichters zur Klagabweisung, also zu dem von der Beklagten erstrebten Ergebnis. Eine Ermächtigung des B. persönlich durch eine stillschweigende Uebung und Duldung der Klägerin, mit der die Revision rechnet, hat die Vorinstanz nicht festgestellt.

Der Eid, der der Klägerin auferlegt ist, erschöpft, was die Revision der Beklagten zu Unrecht bestreitet, den Sachverhalt. Der Berufungsrichter kommt, insoweit das Parteivorbringen tatsächlich würdigend, zu dem Ergebnis, daß, wenn die in dem Eid bezeichneten Möglichkeiten (oben zu 1 und 2) ausgeschaltet würden, daß dann B. die von der Klägerin in blanko unterschriebenen Empfangsbescheinigungen widerrechtlich ausgefüllt haben müsse (oben zu 3). Für eine widerrechtliche Blankettausfüllung durch B. hafte die Beklagte, wobei es unerheblich sei, ob er der Klägerin anstelle von Ueberweisungsformularen die Empfangsformulare in Täuschungsabsicht vorgelegt habe oder ob sie die Empfangsformulare habe unterschreiben wollen. Im ersten Falle habe B. einen Betrug, im zweiten Falle Untreue begangen, wenn er, ohne die Anweisung der Klägerin abzuwarten, die Blankoformulare ausgefüllt und über die hieraus den Beständen der Bank entnommenen Effekten absichtlich zum Nachteil der Klägerin verfügt habe. Eine solche Verfügung liege nicht erst in der Verwertung der Papiere, sondern schon im Ansichbringen durch Entnahme aus den Beständen der Bank, da er schon dadurch die Effekten in seine eigene Verfügungsgewalt gebracht habe mit der Absicht, sie demnächst für eigene Rechnung zu verwerten. Ob er diese Verwertung sofort vorgenommen habe oder ob er die Papiere erst noch im Stahlfach der Klägerin verwahrt habe, sei unerheblich, weil die strafbare Handlung in beiden Fällen schon mit der unerlaubten Beschaffung der Papiere begangen worden sei. So komme es nicht weiter darauf an, ob die Klägerin dem B. damals ihren Safeschlüssel übergeben habe oder nicht.

Diese Ausführungen des angefochtenen Urteils werden von der Revision insoweit nicht angefochten, als sie sich auf den Fall beziehen, daß die Klägerin die unausgefüllten Quittungsformulare unterschrieben habe, in dem von B. arglistig in ihr erweckten Irrtum, es handele sich um Ueberweisungsvordrucke. Sie sind aber trotz der von der Revision der Beklagten dagegen erhobenen Einwendungen auch zu billigen für den vom Berufungsgericht nicht ausgeschiedenen Fall, daß die Klägerin die Vordrucke als solche für Empfangsbescheinigungen unterschrieben hat, nicht um den B. zu ihrer beliebigen Ausfüllung zu ermächtigen (Fall 1), zu dem Zwecke vielmehr, die in der Inflationszeit häufig und oft sehr schnell notwendig werdenden Effekten-Transaktionen möglich zu machen, ohne daß sie jedesmal zur Bank zu gehen brauchte. Es ist richtig, wenn die Beklagte ausführt, daß die Herausnahme der Wertpapiere der Klägerin aus dem offenen Depot dann rechtmäßig gewesen sei, wenn die Wertpapiere zwecks schnellerer Verfügung darüber, die die Klägerin durch ihre etwaige Unterschrift unter die nichtausgefüllten Quittungsformulare gerade habe ermöglichen wollen, aus dem Depot genommen und in das Stahlfach der Klägerin gelegt worden seien. Diese Möglichkeit scheidet aber nach der tatsächlichen Annahme des Vorderrichters aus. Danach hat B., wenn durch die Eidesleistung der Klägerin ihre Behauptungen erwiesen werden, die Wertpapiere der Klägerin aus den Beständen der Bank entnommen, in der Absicht, sie demnächst für eigene Rechnung zu verwerten, nicht also, um die Verwertung für die Klägerin zu erleichtern. In der Hinnahme der Papiere durch B. mt dieser Absicht konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum schon ein Ansichbringen durch ihn erblicken und durfte deshalb als unerheblich beiseitelassen, was B. mit den Papieren später getan hat, ob er sie etwa vorläufig in das Stahlfach der Klägerin gelegt hat, zu dem diese ihm nach der von ihr allerdings bestrittenen Behauptung der Beklagten ihren Schlüssel gegeben haben soll. Es ist richtig, daß die Beklagte für die Herausnahme der Papiere aus dem ihrer Verfügung nicht unterstehenden Stahlfach der Klägerin nicht verantwortlich gemacht werden kann. Die rechtswidrige Aneignung der Wertpapiere durch B. lag aber nach dem Gesagten auf alle Fälle schon früher. Die eingehenden Ausführungen der Revision der Beklagten, die sich mit der Fortnahme der Effekten aus dem Stahlfach der Klägerin beschäftitgen (III, IV und V der Revisionsbegründung) sind also gegenüber der für diese Instanz bindenden Beurteilung des Sachverhalts durch den Tatrichter gegenstandslos. —

Nicht ersichtlich ist, weshalb nicht ebenso wie gegen die von der Klägerin unterzeichneten Empfangsbescheinigungen der Gegenbeweis auch zulässig sein soll gegen ihre Erklärungen, sie habe die ihr übersandten Zusammenstellungen der von ihr bei der Beklagten hinterlegten Wertpapiere als richtig befunden. Hierin könnten im für die Beklagte günstigsten Falle sogenannte negative Schuldanerkenntnisse der Klägerin (§ 397 Abs. 2 BGB.) gesehen werden in dem Sinne, daß die Beklagte ihr weitere Wertpapiere aus dem zwischen ihnen geschlossenen Verwahrungsvertrag nicht schulde. Aber auch solchen Anerkenntnissen kann mit dem Einwand der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 Abs. 2 BGB.) entgegengetreten werden, wie er sich hier aus dem durch die Eidesleistung der Klägerin zu beweisenden Tatsachen ergibt. Nicht zu rechnen ist im vorliegenden Falle damit, daß die Parteien durch den negativen Anerkenntnisvertrag nicht lediglich die damals wirkliche Rechtslage haben feststellen, sondern die Rechtslage eventuell auch haben ändern wollen, daß sie den Vertrag über das Nichtbestehen eines weitergehenden Schuldverhältnisses ohne Rücksicht darauf geschlossen haben, ob die Schuld tatsächlich bestehe oder nicht (vgl. JW. 1910 S. 1002 Nr. 9).

Den Ausgangspunkt für die Ausführungen der Revision der Beklagten zur Frage des mitwirkenden Verschuldens der Klägerin bildet die Annahme, daß die Klägerin den B. zu ihrem Bevollmächtigten bestellt habe. Das trifft aber, wie schon oben gesagt, für die allein hier in Frage kommende Zeit bis zu seiner Entlassung aus dem Dienste der Beklagten nicht zu, falls die Klägerin den ihr auferlegten Eid leistet. Im übrigen erledigt sich dieser Revisionsangriff durch das, was über das Mitverschulden der Klägerin zu ihrer Revision (oben I 2) dargelegt worden ist.

Nach alledem muß die Revision der Beklagten zurückgewiesen werden.

Bücherbesprechung.

Besteuerung, Ertrag und Arbeitslohn. Im Auftrage des Reichsverbandes der Deutschen Industrie bearbeitet von B. Skrodzki und K. E. Moessner. Selbstverlag des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Berlin W 10, Königin-Augusta-Str. 28, 84 S.

Eine methodisch klar und einwandfrei aufgebaute statistische Untersuchung über die Zusammenhänge zwischen Arbeitslohn, Steuern und Kapitalertrag bei 1065 gewerblichen Unternehmungen im Jahre 1927. Ergebnis: Von dem Rohertrag der Unternehmung, wie er sich nach Abzug aller sachlichen Unkosten einschließlich der steuerlich zugelassenen Abschreibungen ergibt, beanspruchen der Entgelt für Arbeitsleistungen 77,29 %, die öffentliche Hand 9,78 %, der Kapitaldienst 12,93 %. Da auf die Verzinsung des Fremdkapitals 3,65 % entfallen, verbleibt als Ertrag des Eigenkapitals nur 9,28 %, eine Quote, die unter dem Anteil der öffentlichen Hand liegt.

Was den Entgelt für Arbeitsleistungen im einzelnen betrifft, so ergibt sich folgendes Bild: An der Gesamtsumme sind beteiligt die Gehälter der leitenden Angestellten mit 5,66 %, die der sonstigen Angestellten mit 13,93 %, die Löhne der Arbeiter mit 72,02 %, der Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherung mit 7,42 % und die freiwilligen sozialen Ausgaben mit 0,96 %. Der Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherung liegt also bereits 1927 über der Quote, die die Gehälter der leitenden Angestellten beanspruchen. Andererseits muß man sich den hohen Anteil der Arbeiterlöhne vor Augen halten — er beträgt 55,68 % des gesamten Rohertrages —, um die Auswirkungen zu ermessen, die Lohnerhöhungen auf die Kalkulation der industriellen Unternehmungen zeitigen.

Nach Abzug der Arbeitskosten und der Zinsen für das Fremdkapital ergibt sich der besteuerungsfähige Ertrag des Unternehmens. An diesem Ertrag gemessen, betragen die steuerlichen Leistungen insgesamt 51,32 %. An der Gesamtsumme der Steuern ist die Einkommen- und Körperschaftsteuer mit 27,70 %, die Umsatzsteuer mit 16,14 %, die Industrieaufbringung mit 9,47 % beteiligt. Von sonstigen wichtigen Steuern entfallen auf die kommunale Gewerbekapital- und Lohnsummensteuer 8,96 %, auf die kommunale Gewerbeertragssteuer 8,81 %, auf die Vermögensteuer 6,77 % und auf die Hauszinssteuer 6,58 %. Die Erhebung zeigt, wie der Reichsverband mit Recht hervorhebt, „welche Bedeutung die steuerliche Belastung für die Rentabilität der Unternehmung und damit auch für ihre Kapitalbildung hat".

Dr. Victorius, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, 30. Oktober 1929. Nummer 3.

Inhalts-Verzeichnis.

Weltspartag 1929.

Ueber die Voraussetzungen zur Errichtung von Investment Trusts (Kapitalverwaltungsgesellschaften) in Deutschland. Von Dr. Ernst Goldschmidt, Mitinhaber der Bankfirma E. L. Friedmann & Co., Berlin.

Technik und Tendenzen der Goldwährungen der Nachkriegszeit. Von Dozent Dr. jur. et Dr. rer. pol. Richard Kerschagl, Wien.

Die Börsenumsatzsteuer bei Konsortialgeschäften. Von Regierungsrat A. Dädelow, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistik: Die Kursentwicklung der deutschen Anleihen an der New Yorker Börse.

Weltspartag 1929.

Weltspartag heißt Weltmobilmachungstag der Sparkraft, der stärksten Kraft im Dienste der wirtschaftlichen Kulturarbeit des einzelnen Volks und der Völker in ihrer Verbundenheit.

Die Sammelstellen des Sparkapitals, die Kreditinstitute aller Länder sind es, von denen heute der Appell an die Mobilmachung aller verfügbaren Sparkräfte ausgeht. Auch die verschiedenen Gruppen der deutschen Kreditinstitute — Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften — haben sich an diesem Tage erneut zu gemeinsamem Mahnruf vereinigt. Sie erheben diesen Ruf im Bewußtsein der für sie damit verbundenen Pflicht, auf die zweckmäßigste, das ist auf die sparsamste und produktivste Verwendung der zufließenden Gelder bedacht zu sein. Eine Aufgabe, die schon in Zeiten ausreichender Kapitalbildung und prosperierender Wirtschaft keine leichte ist, die aber an Erfahrung, Umsicht und Verantwortungsgefühl der Bankleiter die höchsten Ansprüche in einer Zeit stellt, in der der Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft gewaltige Mittel erfordert und bindet, während zugleich die Reparationen der unzureichenden Kapitalbildung jährlich mehr als zwei Milliarden entziehen und die Schulden aus Auslandsanleihen verzinst und getilgt werden müssen.

Das Gefühl der Verantwortung und Verpflichtung, das die Angehörigen des Bankierberufes durchdringt, muß auch die sparfähigen Kreise unseres Volkes beherrschen. Die Spartätigkeit in Deutschland ist, so hoch ihre absoluten Ziffern erscheinen mögen, nicht nur gewaltig hinter der Höhe des volkswirtschaftlichen Bedarfs zurückgeblieben, sondern auch erheblich hinter dem Maße dessen, was bei Verzicht auf entbehrlichen und unwirtschaftlichen Aufwand hätte gespart werden können. Lange genug und länger als nötig hat mancher deutsche Sparer, mancher deutsche Kapitalist sich der Beteiligung an der deutschen Wirtschaft versagt und statt dessen ausländische Anlagemöglichkeiten in einem Umfang aufgesucht, der durch den wirtschaftlichen Gesichtspunkt der Risikenverteilung nicht mehr gerechtfertigt werden kann. Viele haben inzwischen wohl eingesehen, daß sie durch solche Fehlleitung ihrer Ersparnisse nicht nur die heimische Volkswirtschaft, sondern vor allem sich selbst geschädigt haben. Wenn der Weltspartag dazu hilft, diese Erkenntnis in weiteste Kreise zu tragen, dann wird auch dies dazu beitragen, den Hunger unserer produktiven Wirtschaft nach neuem Betriebskapital zu stillen und den Zinsfuß in Deutschland von seiner heutigen unerträglichen Höhe herunterzubringen.

Möge der 30. Oktober aber auch ein Tag erneuter Mahnung für die öffentlichen Gewalten des Reichs, der Länder und der Gemeinden sein, daß sie in ihrer Ausgabenpolitik das Beispiel sparsamer Wirtschaft geben und ihre Steuerpolitik in Grenzen halten, bei denen dem Einzelnen die Möglichkeit verbleibt, dem Ruf zum Sparen Folge zu leisten. Mögen sie eingedenk bleiben, daß Kapitalbildung des Einzelnen nicht Raub am Volksganzen ist, sondern zur wirksamsten Förderung der Ziele der Volksgemeinschaft dient. Möge der Weltspartag hinter die guten Vorsätze, welche die verantwortlichen Leiter des Volkes in Bezug auf Schutz und Schonung der Sparkraft hegen, hinter die verheißungsvollen Zusagen, die sie bei manchem Anlaß im gleichen Sinne gemacht haben, ein weithin hörbares Amen setzen!

Digitized by Google

Ueber die Voraussetzungen zur Errichtung von Investment Trusts (Kapitalverwaltungsgesellschaften) in Deutschland.

Von Dr. **Ernst Goldschmidt**, Mitinhaber der Bankfirma E. L. Friedmann & Co., Berlin.

Die Institution der Investment Trusts ist englischen Ursprungs. Sie dient dazu, dem einzelnen Kapitalisten, insbesondere dem mittleren Kapitalisten, die Sorge dafür abzunehmen, in welchen Werten er sein Vermögen anlegt. Gleichzeitig soll durch die Anlage des Vermögens in vielen kleinen Posten verschiedenster Art einerseits das Risiko der Anlage stark vermindert, andererseits eine hohe Rentabilität erzielt werden.

Es fragt sich, ob diese Institution auf deutsche Verhältnisse übertragen werden kann. An und für sich wäre dies durchaus zu begrüßen. Es würde durch die Tätigkeit von Investment Trusts, sofern diese Einrichtung sich in größerem Maße bei uns entwickelt, mit Wahrscheinlichkeit auch eine Belebung und Stabilisierung des Börsengeschäftes zu erreichen sein. Des weiteren würde aber auch infolge der Abänderung der Steuergesetze, die, wie im folgenden gezeigt wird, Vorbedingung für den Aufbau von deutschen Kapitalverwaltungsgesellschaften ist, der Anreiz zur Anlage von Kapitalien im Ausland wegfallen, es würden sogar deutsche Kapitalien aus dem Auslande zurückfließen und dem deutschen, schon ohnedies allzu engen Kapitalmarkt erhalten bleiben.

I. In erster Linie sprechen gegen die Uebertragung der Institution der Kapitalverwaltungsgesellschaften nach Deutschland die steuerlichen Belastungen. Wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft, was kaum zu umgehen sein wird, in Form einer Aktiengesellschaft aufgezogen wird, so wird diese Aktiengesellschaft in Höhe von 20 pCt. des Einkommens körperschaftssteuerpflichtig. Es kommt hinzu die Gewerbeertragssteuer, so daß man mit einer Belastung von etwa 30 pCt. rechnen muß. Selbst wenn es der Gesellschaft gelänge, ihr Vermögen in 10proz. Werten anzulegen, würde sie nur zur Ausschüttung einer Dividende von weniger als 7 pCt. in der Lage sein. Das Schachtelprivileg kann hieran nichts ändern, da es erst in Kraft tritt, wenn die Gesellschaft mehr als 25 pCt. des Kapitals einer anderen Gesellschaft besitzt, was dem Wesen des Trusts, der das Risiko auf eine große Anzahl kleinerer Beteiligungen verteilen soll, zuwiderläuft.

Es braucht hier nicht auf die Steuersysteme anderer Länder ausführlicher eingegangen zu werden. Es ist genugsam bekannt, daß sich z. B. die Schweiz und in der Schweiz selbst die einzelnen Kantone untereinander und andere Länder, wie Liechtenstein, neuerdings Luxemburg usw., darin überbieten, für derartige Gesellschaften steuerliche Vorteile zu schaffen, um sie in ihre Länder zu ziehen. Man kann damit rechnen, daß in diesen Ländern im Höchstfall 1 pCt. Dividende weggesteuert wird. Auch in England ist die Gesetzgebung dem Investment Trust günstig. Eine Doppelbesteuerung beim Trust und beim Besitzer der Trust-Aktien ist ausgeschlossen. Es wird in jedem Fall nur einmal die Einkommensteuer erhoben. Die Begünstigung ist in England davon abhängig, daß in den Satzungen festgelegt ist, daß Kapitalgewinne nicht als Dividenden ausgeschüttet werden.

Um die Körperschaftssteuer zu vermeiden, könnte man daran denken, an Stelle der Aktien Obligationen auszugeben, die mit einem garantierten Zinsfuß ausgestattet sind und die für jedes Prozent, das das gering zu bemessende Aktienkapital über diesen garantierten Zinsfuß hinaus erhält, mit dem Bruchteil eines Prozentes höher verzinst werden. Trotzdem werden, wie die Rechnung ergibt, hierdurch die Gewinnmöglichkeiten der Obligationsinhaber erheblich verringert, wenn auch gleichzeitig ihr Risiko vielleicht kleiner zu veranschlagen ist. Man kann schwerlich einen höheren Zinsfuß als 5 pCt. garantieren, so daß kaum ein Anreiz zum Erwerb der Obligationen besteht. Dabei soll ganz dahingestellt bleiben, ob nicht etwa die Umgehungsparagraphen der Reichsabgabenordnung bei diesem Verfahren zur Anwendung gebracht werden können.

Es tritt infolge der Kapitalertragsteuer-Gesetzgebung — ganz abgesehen davon, daß diese Ausländer überhaupt davon abhalten wird, solche Obligationen zu erwerben — die Schwierigkeit hinzu, daß die Kapitalverwaltungsgesellschaft Anlagen, die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, nur insoweit anschaffen darf, als ihre eigene Körperschaftssteuer den Abzug übersteigt, da der Kapitalertragsteuerabzug nicht erstattungsfähig ist. Wenn die Obligationen, wie es im Interesse der Vermeidung der Körperschaftssteuer erforderlich ist, das Aktienkapital um ein bedeutendes übersteigen, kann die Wahl der Anlagen hierdurch schwierig werden, weil damit die Möglichkeit zu stark beschränkt wird, kapitalertragssteuerpflichtige Werte zu erwerben, was wiederum nicht im Interesse des deutschen Kapitalmarktes liegt.

Man kommt danach zu dem Ergebnis, daß die Gründung von Kapitalverwaltungsgesellschaften in Deutschland in größerem Umfange nur dann möglich ist, wenn für solche Gesellschaften, abgesehen von der wünschenswerten Ermäßigung der Gesellschaftssteuer, die Doppelbesteuerung, die in der Körperschaftssteuer der Gesellschaft und der Einkommensteuer der Aktionäre sowie in der gleichfalls an beiden Stellen erhobenen Vermögenssteuer liegt, vollkommen beseitigt wird. Eine bloße Erweiterung des Schachtelprivilegs, etwa durch Verminderung des kritischen Beteiligungsverhältnisses von 25 pCt., wie sie Dr. Kaliski im Deutschen Volkswirt Nr. 30 vom 26. 4. 1929 vorschlägt, kann keinesfalls genügen. Hand in Hand hiermit muß natürlich der Steuerabzug vom Kapitalertrag, der auf die Erträgnisse der im Eigentum der Kapitalverwaltungsgesellschaft stehenden Werte erhoben wird, entweder fallen gelassen oder erstattet werden. Schon diese 10 proz. Steuer würde die Gründung von Kapitalverwaltungsgesellschaften in Deutschland unmöglich machen. In welcher Form die Erstattung erfolgt, insbesondere ob sie etwa anteilmäßig den Aktionären der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf ihre persönliche Einkommensteuerschuld anzurechnen ist, kann dahingestellt bleiben. Selbstverständlich darf auch eine Gewerbeertragsteuer nicht zur Erhebung gelangen.

Sofern die maßgebenden behördlichen Stellen nicht bereit sind, in eine ernsthafte Diskussion hier-

Digitized by Google

über einzutreten, erscheint eine weitere Behandlung des Themas aussichtslos. Hieran können auch die beiden in Deutschland bereits bestehenden Kapitalverwaltungsgesellschaften nichts ändern. Es handelt sich hier einmal um die Bayerische Investment-Gesellschaft in München, welche mit einem zu 25 pCt. eingezahlten Aktienkapital von RM 1 000 000,— arbeitet. Der vom April 1929 datierte Geschäftsbericht für 1928 weist gleichfalls auf die untragbare steuerliche Belastung hin, macht Mitteilung davon, daß ein geeigneter Fall zur Zeit durchgekämpft wird und stellt nach Klärung dieser Fragen weitere Mitteilungen in Aussicht. Allerdings bezieht sich der zur Klärung gelangende Steuerfall nur auf Geschäfte eines Investment Trusts des sogenannten fixed type (vgl. unten), also eines Trusts, der sein Vermögen nur in von vornherein bestimmten Werten anlegt, so daß die Klärung für die hier aufgeworfenen Fragen nicht von Bedeutung ist. Die Geschäfte eines echten Investment Trusts zu betreiben, hält die Gesellschaft augenblicklich selbst für aussichtslos; sie hat sich daher vorwiegend auf dem Gebiete der Befriedigung des Finanzbedarfs besonders der öffentlichen Hand betätigt.

Bedeutungsvoller ist der mit einem Vermögen von RM 2 950 000,— arbeitende Deutsche Kapitalverein. Diese Gesellschaft hat ihrer Geschäftsführung nach den Charakter eines echten Investment Trusts, betreibt jedoch diese Geschäfte in der Form eines nicht rechtsfähigen Vereins, so daß für dieses Unternehmen eine Körperschaftssteuerpflicht nicht in Frage kommt. Die Frage einer Körperschaftssteuer ist von den Finanzbehörden überhaupt noch nicht aufgeworfen worden, dagegen hat auf dem Gebiete der Vermögenssteuer der Reichsfinanzhof der Gesellschaft Steuerfreiheit zuerkannt. Die Frage der Doppelbesteuerung kommt infolgedessen mindestens vorläufig in Fortfall.

Gerade aus diesem Beispiel sieht man, wie wesentlich die steuerliche Behandlung für die Möglichkeit des Aufbaues einer Kapitalverwaltungsgesellschaft ist. Man wird aber zu dem Ergebnis kommen müssen, daß die Form eines nicht rechtsfähigen Vereins oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts vom zivilrechtlichen Standpunkt aus durchaus ungeeignet für eine Kapitalverwaltungsgesellschaft ist, und zwar abgesehen von Schwierigkeiten und Verwicklungen rechtlicher Natur, die sich aus der Nichtrechtsfähigkeit ergeben, vor allem wegen der Gesamthaftung der Gesellschafter, wegen der mangelnden Kontrollrechte der einzelnen Anteilseigner, dann aber auch mit Rücksicht auf die schwerfällige Umsetzbarkeit der Anteile selbst. Endlich aber macht es diese Form dem Unternehmen unmöglich, Reserven anzusammeln, da den einzelnen Mitgliedern die Möglichkeit des Austritts zu bestimmten, nicht zu weit gesetzten Fristen offengehalten werden muß.

II. Die Lösung der zweiten Frage, die für die Verpflanzung der Institution der Investment Trusts nach Deutschland erforderlich ist, bietet gleichfalls erhebliche Schwierigkeiten, wenn diese auch vielleicht leichter zu überwinden sind, als die im 1. Abschnitt angeführten, durch die Steuergesetzgebung verursachten Hindernisse. Es handelt sich darum, von vornherein einen Mißbrauch der neuen Unternehmungsform unmöglich zu machen.

Man unterscheidet bei den Investment Trusts den management type und den fixed type. Nur die erstere Art kann als eigentlicher Investment Trust angesehen werden, dessen Aufbau bei uns begrüßenswert ist. Bei der zweiten Art ist die Art der Anlagepapiere, welche der Trust anzuschaffen hat, schon im voraus, und zwar vornehmlich dem Geschäftszweig nach bestimmt. Diese zweite Art ist daher eher als Finanzierungsgesellschaft zu betrachten. Das Mutterland des management type ist, wie eingangs erwähnt, England, während der fixed type hauptsächlich in Amerika aufkam. Entsprechend unterscheidet auch Eberstadt in seinem Vortrag „Der Anglo-Amerikanische Investment Trust" in der Gesellschaft für Handelsrecht des Ueberseeverkehrs vom 11. Dezember 1926, auf den im späteren noch öfter zurückgegriffen wird, drei Arten von Beteiligungs-Gesellschaften:

den eigentlichen Investment Trust (der obige management type),

die Effekten-Uebernahme-Gesellschaft, die bei der Finanzierung von Gesellschaften zwischengeschaltet wird, deren Werte nicht unmittelbar im Publikum placiert werden können,

die Holding-Companies, oft auch Trusts genannt, die den Einfluß auf die in ihnen zusammengeschlossenen Gesellschaften wahren sollen und die häufig dem obigen fixed type entsprechen.

Nur die an erster Stelle aufgeführten Gesellschaften kommen für diese Ausführungen in Frage.

Es ist nun zu untersuchen, wie der Gefahr begegnet werden kann, diese Gesellschaften von der Betätigung als Effekten-Uebernahme-Gesellschaft, Holding-Gesellschaft und Finanzierungs-Gesellschaft mit aller Strenge fernzuhalten. Hierfür liegen die Verhältnisse in Deutschland nicht so günstig wie in England, wo der board of directors der angesehenen Trusts durchweg aus Personen ersten Ranges, die völlig unabhängig sind, besteht.

Wie wichtig es ist, eine Verquickung der oben angeführten Arten der Beteiligungsgesellschaft zu vermeiden, zeigt vor allem die Entwicklung in Amerika, wo die Rufe nach einem Eingreifen des Gesetzgebers zur Verhinderung von Mißbräuchen nicht verstummen wollen. Auch eine mehrere Jahrzehnte zurückliegende Entwicklung in Deutschland, die Eberstadt anführt, zeigt, welche Gefahren es mit sich bringt, wenn sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft von ihrer Zweckbestimmung als Kapitalanlagegesellschaft entfernt und sich mit den Geschäften einer Finanzierungsgesellschaft befaßt. Eberstadt führt namentlich die Aktiengesellschaft für Rheinisch-Westfälische Industrie an, die im ersten Jahr eine Dividende von 35 pCt. ausschüttete, dann 11 Jahre dividendenlos blieb, später zahlte sie Dividenden zwischen 0 pCt. und 60 pCt. in völlig regelloser Reihenfolge.

Der wichtigste Grundsatz für den Investment Trust ist die sogenannte Diversification, d. h. die Anlage des Vermögens in möglichst vielen kleinen und verschiedenartigen Posten. Wird dieser Grundsatz befolgt, der zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber durchweg in den Satzungen der guten englischen Gesellschaften verankert ist, so scheint die im vorigen Absatz geschilderte Gefahr bis zu einem gewissen Grade von vornherein aus-

Digitized by Google

geschlossen. Eine Bekanntgabe, in welchen Werten die Anlage erfolgte, ist nicht vorgeschrieben, doch ist es üblich, Angaben hierüber in den Geschäftsberichten zu machen. Es ist wertvoll, an einigen Zahlenbeispielen festzustellen, wieweit diese Diversification bei den englischen Gesellschaften geht.

The London and Provincial Trust Ltd. bestimmt in seinen Satzungen z. B., daß die Beteiligung an einem einzelnen Unternehmen niemals mehr als den 20. Teil des Aktien- und Obligationen-Kapitals zusammengerechnet oder $^1/_{10}$ des Aktienkapitals übersteigen darf. Im allgemeinen werden in der Praxis nie mehr als etwa 7—8000 £ in einem einzelnen Effekt angelegt. Andere Trust-Gesellschaften gehen noch weiter und ziehen die Höchstgrenze für das einzelne Effekt mit $2^1/_2$ pCt., 2 pCt., ja sogar mit nur 1 pCt. des Trust-Kapitals. Auch die nicht unwichtige Bestimmung, daß der im Besitz des Trusts befindliche Aktienbetrag eines bestimmten Unternehmens einen gewissen Prozentsatz des Aktienkapitals dieses Unternehmens nicht übersteigen darf, findet sich häufig, ferner auch eine Bestimmung, wonach der Betrag, der in Werten eines bestimmten fremden Landes angelegt wird, nach oben begrenzt ist. Aehnliche Bestimmungen finden sich bei einigen Trusts in Amerika, die wirklich zum echten management type gehören, und zwar sowohl hinsichtlich der Beschränkung für die Anlage in einzelnen Ländern als auch der Beschränkung für die Anlage bei einer einzelnen Gesellschaft und des Verbotes, ein Majoritätsinteresse zu nehmen.

Man kommt danach zu dem Ergebnis, daß das Problem, in Deutschland Kapitalverwaltungsgesellschaften ins Leben zu rufen, nur lösbar ist, wenn erstens die steuerlichen Fragen befriedigend gelöst werden, zweitens Gewähr dafür gegeben ist, daß die deutsche Gesellschaft nur in der Art des management type tätig wird. Die Tätigkeit als fixed type könnte vielleicht vorübergehend die Placierungsmöglichkeit und Emissionstätigkeit erleichtern, würde jedoch im Endergebnis der Gesamtvolkswirtschaft nur schaden, außerdem unlauteren Elementen ein fruchtbares Tätigkeitsfeld verschaffen.

Die Lösung dieser Fragen, nämlich Verhütung von Mißbräuchen, Gewähr für eine ordnungsmäßige diversifizierte Anlage kann zweckmäßig mit der Lösung der im 1. Abschnitt aufgeworfenen steuerlichen Fragen verbunden werden. Ebenso wie in England die Befreiung von der Einkommensteuer von dem satzungsmäßigen Verbot einer Ausschüttung von Kapitalgewinnen abhängig ist, kann in Deutschland die Befreiung von der Körperschaftssteuer und vom Kapitalertragsteuerabzug und von der Gewerbeertragssteuer davon abhängig gemacht werden, daß die Kapitalverwaltungsgesellschaft gewisse Bestimmungen in ihre Satzungen aufnehmen muß, wonach sie unter Zuerkennung der Händlereigenschaft nur zum An- und Verkauf von Wertpapieren zum Zwecke der Verwaltung berechtigt ist, im übrigen aber sonst keine Bank- oder Geldwechsler-Geschäfte betreiben darf, die Verpflichtung einer weitgehenden Publizität auf sich nimmt und sich in der Auswahl der Wertpapiere Beschränkungen auferlegt, die so weit gehen, daß eine Tätigkeit als Finanzierungsgesellschaft oder Abwege in der Richtung des fixed type restlos ausgeschlossen bleiben.

III. Ich fasse zusammen:

Begrifflich sind die Kapitalverwaltungsgesellschaften ein selbständiges Zwischenglied zwischen der produktiven Kapitalverwendung in Gesellschaftsform und dem Kapitalisten. Wirtschaftlich stellen sie ein bedeutungsvolles Instrument der Finanzpolitik zur Förderung des Wertpapierverkehrs und zur Verhinderung der Kapitalflucht dar. Als Käufer von Aktien des Kassamarkts dienen sie ferner der mittleren Industrie zur Befriedigung ihres Kapitalbedarfs.

Man trägt nur dem Wesen der für Deutschland neuen Unternehmungsform Rechnung, wenn man sie als eine wirtschaftliche Durchgangsstation von der doppelten Besteuerung freistellt, mit der nach geltendem Steuerrecht die Gewinne einer Produktionsgesellschaft zunächst bei dieser selbst und dann, obwohl volkswirtschaftlich keine neue Gewinnquelle entsteht, zum zweiten Male bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft erfaßt werden, so daß das nur einmal erzielte Einkommen bei dem Aktionär der Kapitalverwaltungsgesellschaft letzten Endes zum dritten Male besteuert wird. Darum ist nicht unter dem Schlagwort steuerlicher Begünstigung oder Steuermilderung, sondern schon aus begrifflichen Erwägungen die Forderung zu erheben, daß bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften die Körperschaftssteuer und die Landesgewerbesteuer fallen und der Gesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft berechtigt ist, die von letzterer entrichteten Kapitalertragssteuerbeträge mit dem auf seinen Aktienbesitz entfallenden Anteil bei seinen Steuerzahlungen in Anrechnung zu bringen. Dagegen ist dem Staate im Verordnungswege — wohl am besten in Ausführung des § 44 des Börsengesetzes, da nur Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Zulassung ihrer Aktien zum amtlichen Handel an der Börse beantragen, die vorerwähnten Steuerprivilegien zugute kommen sollen — jede Handhabe zu geben, um sowohl einen Mißbrauch der Kapitalverwaltungsgesellschaften hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung, als auch Mißstände in der Geschäftsführung jederzeit zu unterbinden.

Technik und Tendenzen der Goldwährungen der Nachkriegszeit.

Von Dozent Dr. jur. et Dr. rer. pol. **Richard Kerschagl**, Wien.

Die modernen Goldwährungen haben gegenüber der Vorkriegszeit große Wandlungen durchgemacht und dies läßt sich nicht nur einfach in der Konstatierung zusammenfassen, daß Goldkern- und Golddevisenwährungen an die Stelle der reinen Goldwährungen vielfach getreten sind, soweit es sich um die Deckungsprinzipien handelt. Immerhin ist es auffällig, daß, während in der Vorkriegszeit eigentlich nur Griechenland eine Golddevisenwährung hatte, heute von den 29 europäischen Staaten nur ein Drittel mehr seinen Barschatz ausschließlich aus effektivem Golde zusammensetzt, während alle anderen die Einrechnung goldwerter Devisen zulassen. Die neue Art der Goldwährung kommt auch darin zum Ausdruck, daß eine neue Art der Barzahlung im weitesten Sinne eingetreten ist und sich wohl dauernd an die Stelle der alten Form der Barzahlung gesetzt hat. In der Vorkriegszeit war die alte Barzahlung in „gesetzlichem Metallgeld" die übliche, das heißt, es wurden Münzen aus Währungsmetall, bzw.

Digitized by Google

in den Ländern mit Doppelwährung aus den beiden Währungsmetallen, zur Einlösung der Noten verwendet. Dieses Prinzip wurde höchstens insofern durchbrochen, als in Ländern mit hinkender Goldwährung Kurantmünzen auch zur Noteneinlösung herangezogen werden konnten. Soweit aber Barzahlung, sei es nun in Form einer gesetzlichen Verpflichtung festgelegt, sei es nun tatsächlich gehandhabt wurde, kam ausschließlich gemünztes Metall dafür in Betracht. Diese alte Form der Barzahlung ist in Europa in der Nachkriegszeit eigentlich nur von Schweden voll wieder aufgenommen worden, von Albanien mit gewissen Einschränkungen, und die Schweiz wird sie vermutlich nach dem Entwurf des neuen Währungsgesetzes wieder aufnehmen.

Dafür sind neue Formen der Barzahlung — im nachfolgenden ist nur von der rechtlichen Verpflichtung zur Barzahlung, also nicht nur von der tatsächlich gehandhabten Barzahlung die Rede — neu hervorgetreten. Die eine Form der Barzahlung ist die, daß der Notenbank nach ihrer Wahl die Einlösung in Münzen oder Barren freigestellt ist. Solche Bestimmungen finden wir zum Beispiel in Dänemark und in Norwegen. Die zweite Form ist die, daß die Barzahlung ausschließlich in Barren aufgenommen wurde; die nächste Konsequenz dieser Maßnahme war natürlich die Notwendigkeit, eine Mindestsumme, sei es der zur Einlösung präsentierten Noten, sei es des zur Abgabe gelangenden Goldes festzulegen, was ja ausschließlich auf dasselbe hinauskam. So hat England seine Mindestgoldabgabe mit 400 Unzen fein festgelegt, während Dänemark den Gegenwert von mindestens 28000 dän. Kronen, Frankreich den Gegenwert von mindestens 215000 ffrcs fordert und Italien, soweit überhaupt Gold gegeben wird, es mit einem Mindestgewicht von 5 kg festsetzt. Zu diesen beiden Formen wäre verschiedenes zu bemerken. Hierzu wäre erstens festzustellen, daß der Unterschied zwischen Form 1 und 2 verhältnismäßig geringer ist, da ja auch im ersten Falle die Bank praktisch ausschließlich Barren abgeben kann wenn sie will. Zweitens wäre hierzu zu bemerken, daß immer im zweiten Fall und in sehr vielen Fällen im ersten Fall die Einlösung kleiner Banknotenabschnitte in Gold dadurch praktisch unmöglich erscheint, was wohl auch in der Absicht der Gesetzgeber gelegen sein mag. Schließlich wäre zu bemerken, daß der Zweck dieser ganzen Maßnahmen offensichtlich der ist, dem Golde bei dieser Form von Barzahlung seine Stellung im internationalen Verkehr zu sichern, es aber doch aus dem nationalen Verkehr, vor allem aber aus dem nationalen Geldumlauf, möglichst auszuschalten.

Als dritte Form der Barzahlung finden wir die Barzahlung in Gold oder Devisen nach Wahl der betreffenden Bank. Sie wird heute von einem Drittel der europäischen Notenbanken gehandhabt. Wenn man will, kann man auch noch eine vierte Form der Barzahlung finden, bzw. konstruieren, bei der schon gänzlich jede unmittelbare Beziehung zum Währungsmetall beseitigt erscheint, nämlich wie sie etwa Danzig, Griechenland und Bulgarien besitzt und wo die Barzahlung zumindest nach den gegenwärtigen Statuten überhaupt in Devisen erfolgt und man aus verschiedenen Gründen vermieden hat, selbst die Barzahlung nach Wahl der Bank in Gold oder Devisen festzulegen, was ja schließlich praktisch auf das gleiche herausgekommen wäre. Die Gründe hierfür sind wohl zum Teil darin zu suchen, daß im Ausweis der betreffenden Banken offensichtlich wird, daß dieselben gar keine oder nur so minimale Goldbestände besitzen, daß dieselben praktisch für eine Einlösung nicht in Betracht kommen. Interessant ist, daß in dieser vierten Gruppe von Instituten ebenfalls ein Mindestbetrag für Abgabe von Devisen vorgesehen ist, der für Bulgarien 150000 Leva, für Danzig 1000 Danz. fl., für Griechenland 10000 Drachmen beträgt.

Man sieht aus dem Vorhergesagten, daß Formen der Barzahlung, welche sich in der Nachkriegszeit herausgebildet haben, mit den Formen der Barzahlung vor dem Krieg kaum mehr etwas zu tun haben, und wobei man mit vollem Recht sogar davon sprechen kann, daß der Ausdruck Barzahlung eine grundlegende Veränderung in seiner Bedeutung erfahren hat. Maßgebend für Einführung dieser Formen war außer den allgemeinen für die Goldkernwährungen in Betracht kommenden Umstände, wie die Verzinslichkeit der Devisenbestände, die Goldknappheit, die ungleichmäßige Verteilung der Goldbestände der Welt, vor allem noch ein weiterer Umstand, nämlich die Ausmünzungsschwierigkeiten. Man darf nicht übersehen, daß die Ausmünzung eine relativ kostspielige Angelegenheit ist. Man darf ferner nicht übersehen, daß nur ein verhältnismäßig geringer Teil der neuen Staaten zu seiner Vorkriegswährungseinheit zurückgekehrt ist und daß aus diesem Grunde der alte Goldmünzenumlauf unbrauchbar geworden ist, soweit er überhaupt noch vorhanden ist. Ein überaus großer Teil desselben muß aber überhaupt als dauernd ausgewandert, eingeschmolzen oder sonstwie verschwunden bezeichnet werden. Die Idee einer Sättigung des Umlaufes mit Goldmünzen, wie wir sie vor dem Kriege vielfach propagiert sahen, hat übrigens auch ihre starken Schattenseiten. Die Wirtschaft ist überall krisenhaft und nervös geworden und selbst wenn es gelingen würde, den Umlauf wieder überall mit einer genügend großen Menge von Goldmünzen zu versehen — wobei noch sehr die Frage ist, ob dies volkswirtschaftlich, finanziell und währungstechnisch überhaupt möglich ist — so würde wohl die nächste Konsequenz sein, daß selbst bei verhältnismäßig geringen Vertrauensstörungen das Gresham'sche Gesetz eintreten würde, der Umlauf sich durch Horte entgolden wird und neue Noten ausgegeben werden müßten. Es würde also der Kredit der Notenbank in Krisenzeiten stärker in Anspruch genommen werden, während gleichzeitig der Goldvorrat des Landes sich zu einem beträchtlichen Teil nicht in Zentralnoteninstituten, sondern in verschiedenen privaten Händen befinden würde — eine Sache, die zu Bedenken Anlaß gibt. Im übrigen haben selbst die Begünstigungen der Ausmünzung von Gold, die in den verschiedensten Formen erfolgt sind, bisher eigentlich wenig Erfolg gehabt, sei es, daß man für die Noteninstitute besondere Begünstigungen in der Ausprägungsgebühr festsetzte, sei es, daß sogar die Prägegebühr zur Gänze vom Staat übernommen wurde. Irgend jemand muß doch schließlich die Kosten der Ausprägung zahlen und wenn man schon — es soll hier nicht untersucht werden, ob mit Recht oder Unrecht — die effektive Goldwährung als eine verhältnismäßig teuere Angelegenheit bezeichnet, so ist naturgemäß Währung und Barzahlung mit gemünztem Golde noch teuerer als die mit ungemünztem.

Ein weiterer Faktor wäre noch kurz zu erwähnen, nämlich daß auch die Frage der Goldausfuhr ungeachtet bestehender Barauszahlungen heute noch keineswegs einheitlich geregelt erscheint. Es gibt Staaten mit Goldkernwährungen, welche sogar „barzahlend" im weiteren Sinne sind, aber doch die Goldausfuhr verbieten, wie z. B. Albanien, Polen, Griechenland, Rumänien. Es gibt ferner viele Staaten, welche die Ausfuhr von Gold an Bedingungen knüpfen oder sie stark einschränken und jederzeit praktisch zum Stillstand bringen können, wie etwa Norwegen, Niederlande, Lithauen, Italien, Dänemark, Spanien. Die Barzahlung in einem Lande ist daher noch lange nicht gleichbedeutend mit der tatsächlichen Möglichkeit, Gold auszuführen, also der freien Verfügbarkeit und Uebertragbarkeit des Goldes. Und selbst in jenen Fällen, wo durch keinerlei gesetzliche Bestimmungen die Goldausfuhr eingeschränkt erscheint, sind doch tatsächliche Maßnahmen praktischer Art vielfach dazu bestimmt, dieselbe zu unterbinden oder einzustellen. Immerhin hat die Kooperation der Notenbanken, wie bereits erwähnt, in vielen Fällen dazu geführt, daß eine einverständliche Regelung der Goldübertragungen innerhalb der Notenbanken erzielt wurde.

Digitized by Google

Zusammenfassend kann man jedenfalls sagen, daß die Goldwährung wieder im Vormarsch begriffen ist und es ist sehr charakteristisch dafür, daß selbst von jenen Theoretikern, welche die Stabilisierung der Kaufkraft des Goldes an die Stelle der Stabilisierung der Kurse zu setzen gedenken, mindestens 90 pCt. für die Beibehaltung des Goldes in seiner Rolle als Währungsmetall wärmstens eintreten. Aber über eines muß man sich im klaren sein, daß nämlich die modernen Goldwährungen der Nachkriegszeit nicht nur vorübergehend, sondern voraussichtlich dauernd, sich von den Goldwährungen der Vorkriegszeit unterscheiden werden und in einer Entwicklung begriffen sind, welche keineswegs geradlinig zu heute bereits als historisch betrachteten Formen der Goldwährung ja sogar der modernen Goldwährung zurückführt.

Die Börsenumsatzsteuer bei Konsortialgeschäften.

Von Regierungsrat **A. Dädelow**, Berlin*).

Uebersicht.

1. Begriff Konsortium.
2. Der Konsortialvertrag und der Uebernahmevertrag.
3. Die Händlereigenschaft des Konsortiums.
4. Erster Erwerber bei Konsortialgeschäften.
5. Die Anschaffungsgeschäfte zwischen Konsortium und Konsorten (bei Bestehen von Gesamthandeigentum, Bruchteilseigentum oder Alleineigentum der Konsorten).
   A. Anschaffungsgeschäfte im Sinne der §§ 35 ff. KVG.
   B. Einbringen von Wertpapieren in das Konsortium, Auseinandersetzung über das Konsortialvermögen.
6. Das Verhältnis des geschäftsführenden Mitgliedes zum Konsortium als solchem bei den mit Dritten abgeschlossenen Verträgen (direkte und indirekte Stellvertretung, Metageschäftsverbindung).
7. Unterbeteiligungen.
8. Einzelne Konsortialgeschäfte, die wegen ihrer Versteuerung besonderer Erwähnung bedürfen.
9. Die Abführung der Börsenumsatzsteuer.

1. Begriff Konsortium.

Ein Konsortium ist eine zeitweilige Vereinigung von Banken, nicht Bankgeschäfte betreibenden Firmen oder Privatpersonen zur gemeinschaftlichen Durchführung eines bestimmten Finanzgeschäftes. Die Vereinigung zu einem Konsortium erfolgt in der Regel, um durch Zusammenschluß von Mitteln und Verteilung der Risiken eine Finanztransaktion zu ermöglichen, die die Kraft des einzelnen übersteigt. Die Führung der Geschäfte übernimmt meist eine Bank, und zwar gewöhnlich die Bank, die den Zusammenschluß zu dem Konsortium veranlaßt hat. Die Mitglieder des Konsortiums schließen untereinander gemeinschaftlich oder das führende Mitglied mit jedem Mitglied einzeln den Konsortialvertrag. Schriftform ist für ihn nicht vorgeschrieben, doch ist sie fast allgemein üblich. Der Konsortialvertrag enthält in der Regel Angaben über den Zweck des Konsortiums, die Quoten der Mitglieder, die Führung der Geschäfte, die Eigentumsverhältnisse und sonstige Bestimmungen, die zur Durchführung des Geschäftes notwendig sind. In der Hauptsache werden Konsortien gebildet zum Zwecke der Gründung von Gesellschaften, der Durchführung von Kapitalerhöhungen, der Uebernahme und Unterbringung von festverzinslichen Anleihen, der Durchführung von Fusionen, der Regulierung des Kurses von Aktien oder Obligationen, der Einführung von Wertpapieren an der Börse, mitunter auch zum spekulativen Ankauf und Verkauf von Wertpapieren. Von den Konsortialmitgliedern werden häufig zur Beschränkung des eigenen Risikos und zwecks Kapitalbeschaffung Unterbeteiligungen abgegeben. Die Unterbeteiligten haben auf die Geschäfte des Konsortiums meist keinen Einfluß.

Auf das Konsortium finden die Bestimmungen des BGB. über die Gesellschaft Anwendung. Zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes haben die Konsortialmitglieder in der Regel Beiträge zu leisten. Das aus den Beiträgen gebildete Vermögen sowie der durch das Konsortium erworbene Besitz bilden ein Sondergut der Konsortialmitglieder zur gesamten Hand, wenn nicht durch Vereinbarung bestimmt ist, daß die Gemeinschaft zur gesamten Hand ausgeschlossen und den Konsortialmitgliedern ein Sondereigentum an den ihrer Beteiligung entsprechenden Stücken oder ein Miteigentum nach Bruchteilen zustehen soll. Jedes Konsortialmitglied muß sich dem für die Erlangung des gemeinsamen Zweckes festgestellten Plan oder dem Ermessen des geschäftsführenden Konsortialmitgliedes unterordnen; es kann also auch bei Bestehen von Sonder- oder Bruchteilseigentum kein Konsortialmitglied über auf seine Beteiligungsquote entfallende Stücke oder Bruchteile, wann und wie es ihm beliebt, verfügen. Jedes Mitglied bleibt mit seiner Quote bis zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes gebunden, wobei es gleichgültig ist, welche Vermögensverhältnisse begründet worden sind. Die Rechte und Verpflichtungen der geschäftsführenden Gesellschafter bestimmen sich gemäß § 713 BGB. nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsverhältnis ein anderes ergibt. Für anwendbar erklärt ist also auch die Vorschrift in § 667 BGB., nach der der Beauftragte verpflichtet ist, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrages erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Es ist somit auch das geschäftsführende Konsortialmitglied, welches im eigenen Namen, aber für das Konsortium erworben hat, wie der Beauftragte verpflichtet, das Erworbene dem Konsortium herauszugeben (RG. 54, 106; Staub, HGB., Anhang zu § 342).

2. Der Konsortialvertrag und der Uebernahmevertrag.

Der Konsortialvertrag unterliegt als Gesellschaftsvertrag des bürgerlichen Rechts nach § 2 Abs. 1 zu b und § 16 Abs. 1 KVG. der Gesellschaftsteuer, die jedoch gemäß § 90b a. a. O. bis auf weiteres nicht erhoben wird. Dasselbe gilt für den Unterbeteiligungsvertrag. Inwieweit in diesen Verträgen etwa börsenumsatzsteuerpflichtige Anschaffungsgeschäfte enthalten sind, ist zu prüfen (vgl. hierzu Abschnitte 5 und 7).

Der von dem Konsortium oder dem geschäftsführenden Mitglied des Konsortiums als direktem oder indirektem Stellvertreter des Konsortiums mit dem Emittenten von Wertpapieren abgeschlossene Uebernahmevertrag ist gemäß § 36 KVG. frei von Börsenumsatzsteuer, weil das Konsortium erster Erwerber oder Vermittler zwischen dem Emittenten und dem ersten Erwerber ist (vgl. hierzu Abschnitt 4). Alles, was dem Emittenten auf Grund des Uebernahmevertrages zufließt, unterliegt nach § 6 a. a. O. der Gesellschaftsteuer oder nach § 25 a. a. O. der Wertpapiersteuer, soweit nicht die Steuerbefreiungen der §§ 4 und 26 a. a. O. in Frage kommen. Steuerschuldner ist der Emittent, daneben haften gemäß §§ 10 und 34 a. a. O. alle Personen, die durch den die Steuerschuld begründenden Rechtsvorgang Rechte und Pflichten erworben haben.

Die Versteuerung der Konsortial-, Unterbeteiligungs- und Uebernahmeverträge durch die Länder und Gemeinden ist nach § 84 Abs. 2 a. a. O. ausgeschlossen, soweit in ihnen lediglich Rechtsvorgänge beurkundet sind, die das

*) Anm. der Schriftleitung. Der Abdruck der vorliegenden Abhandlung über ein schon viel behandeltes Thema erfolgt namentlich, um dem Leserkreis des Bankarchivs den Standpunkt der finanzamtlichen Praxis zu den einschlägigen Steuerfragen in gedrängter Zusammenstellung zu vermitteln. Der abweichende Standpunkt, der zu einigen wesentlichen Fragen im Bankgewerbe eingenommen wird, soll in einer Entgegnung dargelegt werden, die wir in der nächsten Nummer des Bank-Archivs zu veröffentlichen beabsichtigen.

Digitized by Google

Kapitalverkehrsteuergesetz der Versteuerung unterwirft. Zugelassen ist die Erhebung des Notariatsurkundenstempels.

3. Die Händlereigenschaft des Konsortiums.

a) Die Voraussetzungen, die zur Inanspruchnahme der Händlereigenschaft bei der Versteuerung von Anschaffungsgeschäften über Wertpapiere berechtigen (§§ 46 KVG., 56 KVAB.), sind bei dem Konsortium als solchem zwar insofern nicht gegeben, als eine bürgerlich-rechtliche Gesellschaft eigene Rechtspersönlichkeit weder im Sinne einer echten juristischen Person noch einer formell rechtsfähigen Handelsgesellschaft besitzt, auch nicht als Kaufmann mit den Eigenschaften des § 46 zu a oder b KVG. angesehen werden kann. Trotzdem ist die Händlereigenschaft dem Konsortium zuzubilligen, sofern sämtliche Beteiligte Händler im Sinne des Kapitalverkehrsteuergesetzes sind; denn die Händlereigenschaft, die jeder einzelne der Beteiligten für sich besitzt, kann, wie der Reichsfinanzhof sagt, nicht dadurch verlorengehen, daß die Beteiligten sich zum Abschluß des Geschäftes zu einer Gelegenheitsgesellschaft vereinen, bei der nur rein äußerlich die Voraussetzungen für die Händlereigenschaft fehlen (RFH. 9, 41; 12, 272; 18, 31; Mrozek, Steuerrechtsprechung KVG. § 35 Rechtssatz 15 letzter Absatz).

b) Die Händlereigenschaft steht dem Konsortium nicht zu, sobald an ihm ein Nichthändler beteiligt ist. Anschaffungsgeschäfte, die ein solches Konsortium abschließt, sind in voller Höhe als Kundengeschäfte zu versteuern, wenn Vertragsgegner Händler sind, und in voller Höhe als Privatgeschäfte, wenn Vertragsgegner Nichthändler sind. Es ist in diesen Fällen also nicht etwa nur in Höhe der Beteiligung der Nichthändler die entsprechend höhere Börsenumsatzsteuer zu entrichten, vielmehr vom ganzen Objekt die Steuer für Kundengeschäfte bzw. die Steuer für Privatgeschäfte. § 58 Abs. 5 KVG. ist nicht anwendbar, da sich dessen Vorschrift nicht auf das Anschaffungs-, sondern auf das Abwicklungsgeschäft bezieht. Es ist auch gleichgültig, welche Eigentumsverhältnisse im Konsortialvertrag vereinbart worden sind. Schließt ein Konsortium ein Anschaffungsgeschäft über Wertpapiere ab, so kann das nicht in der Weise geschehen, daß das Eigentum unmittelbar auf den Konsorten übergehen soll, dem die Wertpapiere bei der Auseinandersetzung unter den Konsorten später einmal zufallen werden, weil es rechtlich undenkbar ist, daß das Konsortium, ohne selbst Eigentümer zu werden, die Wertpapiere als Bevollmächtigter für eine erst später zu bestimmende Person erwirbt (RFH. II A 43/27 vom 18. 2. 27 in StW. 1927 S. 494). Das gilt auch, wenn die Konsorten an dem Konsortium unter Ausschluß der Solidarität beteiligt sind (RFH. 9, 41; 12, 272; 18, 31; Mrozek, Steuerrechtsprechung KVG § 35 Rechtssatz 15 letzter Absatz).

c) Hat ein Nichthändler eine Unterbeteiligung unter einem Konsorten oder unter dem Konsortium als solchem eingeräumt erhalten, so wird dadurch die Händlereigenschaft des lediglich aus Händlern bestehenden Konsortiums nicht berührt, wenn der Nichthändler keinen Einfluß auf die Geschäfte des Konsortiums hat (Mrozek, Steuerrechtsprechung KVG. § 49 Rechtssatz 2). (Vgl. hierzu Abschnitt 7.)

4. Erster Erwerber bei Konsortialgeschäften.

a) Das Konsortium ist als erster Erwerber in allen Fällen anzusehen, in denen es berechtigt ist, über die Wertpapiere aus eigenem Recht zu verfügen, in denen es also bei Uebernahme zu einem festen Kurs einen unentziehbaren Anspruch auf Lieferung der Wertpapiere besitzt und zur Abnahme der Wertpapiere auch dann verpflichtet ist, wenn der Absatz der Wertpapiere an Dritte nicht gelingt. Das Konsortium, das zu einem festen Kurse übernommen hat, verliert die Eigenschaft des ersten Erwerbers nicht schon dadurch, daß es sich der ausgebenden Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Aktien ganz oder teilweise den alten Aktionären zu einem bestimmten Kurse anzubieten oder sie zu einem sonstigen Zwecke zu verwenden (RFH. II A 304/21 vom 20. 9. 21 in JW. 1922 S. 330; RFH. II A 24/22 vom 22. 9. 22 in RStBl. 1923 S. 8; RFH. 13, 115). Erster Erwerber ist auch ein Konsortium, das die Wertpapiere von dem Emittenten zu einem festen Kurse übernimmt mit der Verpflichtung, sie bestmöglich zu verwerten und den Emittenten an dem durch die Verwertung zu einem höheren als dem Uebernahmekurs entstehenden Gewinn zu beteiligen.

b) Nicht erster Erwerber ist ein als Verkaufskommissionär auftretendes Konsortium, das trotz formeller Uebernahme der Wertpapiere den bei dem Vertriebe erzielten Gewinn an den Emittenten abzuführen hat und für seine Bemühungen lediglich eine feste Provision erhält; ebensowenig ist erster Erwerber ein Konsortium, das dem Emittenten das Recht einräumt, über die von dem Konsortium gezeichneten Aktien weiterhin selbst unmittelbar oder durch eine von dem Konsortium zu befolgende Anweisung für eigene Rechnung anderweitig zu verfügen, soweit der Emittent von diesem Recht Gebrauch macht (RFH. II A 24/22 vom 22. 9. 22 in RStBl. 1923 S. 8; RFH. 13, 113; RFH. II A 311/28 vom 6. 7. 28 und 14. 12. 28 in RStBl. 1929 S. 91).

5. Die Anschaffungsgeschäfte zwischen Konsortium und Konsorten.

A. Anschaffungsgeschäfte im Sinne der §§ 35ff. KVG.

Ob die Geschäfte zwischen Konsortium und Konsorten der Börsenumsatzsteuer unterliegen, richtet sich danach, wie die Eigentumsverhältnisse an dem durch Einlieferungen der Konsorten oder durch Anschaffungen des Konsortiums gebildeten Effektenbestand geregelt worden sind. Nach der Entscheidung des RFH. 18, 31 sind hierbei drei Fälle möglich:

a) Es ist Gesamthandeigentum gemäß §§ 718, 719 BGB. begründet. Dann sind die zwischen Konsortium und Konsorten abgeschlossenen Anschaffungsgeschäfte in vollem Umfange steuerpflichtig. Es darf hier auch der prozentuale Anteil des Konsorten am Konsortium bei der Versteuerung des Geschäftes nicht unberücksichtigt bleiben; denn der Konsorte tritt hier dem Konsortium gleich einem Dritten gegenüber. Die Vorschrift des § 80 Abs. 2 AO., nach der Eigentum zur gesamten Hand wie Eigentum nach Bruchteilen zu behandeln ist, findet keine Anwendung, weil die Gemeinschaft zur gesamten Hand auf dem Gebiete der Börsenumsatzsteuer als selbständige Persönlichkeit zu behandeln ist (RFH. 12, 76).

Erwirbt jedoch ein Konsorte von dem den Konsorten zur gesamten Hand zustehenden Konsortialsondervermögen Wertpapiere lediglich in Anrechnung auf seine Beteiligung, scheidet er also insoweit aus dem Konsortium aus, dann ist für den Erwerb Börsenumsatzsteuerpflicht nicht gegeben; Gleiches gilt auch für die Einlieferungen der Konsorten, soweit sie im Konsortialvertrag vereinbart worden sind (vgl. unten zu B).

Gesamthandeigentum ist gemäß §§ 718, 719 BGB. anzunehmen, wenn von den Beteiligten Vereinbarungen über das Eigentum nicht getroffen worden sind (RFH. 18, 31).

b) Es ist Eigentum der Konsorten nach Bruchteilen vereinbart. Dann besteht Steuerpflicht für die zwischen dem Konsortium und den Konsorten abgeschlossenen Anschaffungsgeschäfte nur insoweit, als Eigentumswechsel in den Bruchteilen eintritt. Verkauft also ein Konsorte Wertpapiere an das Konsortium, so ist das Geschäft nur insoweit steuerpflichtig, als die Anteile der anderen Konsorten in Betracht kommen. Erwirbt der Konsorte von dem Konsortium Wertpapiere, dann ist, wie Mirre in der Deutschen Verkehrssteuer-Rundschau 1926 S. 18, 19 mit Recht hervorhebt, zu prüfen, ob der Konsorte die Wertpapiere in Anrechnung auf seine Beteiligung übernehmen oder ob er nach dem Erwerb der Wertpapiere noch mit der ursprünglich vereinbarten Bruchteilsquote an dem Konsortium beteiligt bleiben will.

Digitized by Google

Beispiele: Fünf Konsorten sind an einem Konsortium zu gleichen Bruchteilen beteiligt.

α) Ein Konsorte verkauft an das Konsortium 500 Aktien. Entsprechend seiner Beteiligung behält er an diesen Aktien je $^1/_5$ Bruchteilseigentum; er gibt also $^4/_5$ Bruchteile ab. Zu versteuern ist die Abgabe der $^4/_5$ Bruchteile von den 500 Aktien.

β) Ein Konsorte erwirbt von dem Konsortium, dem 1000 Aktien gehören, 500 Aktien, ohne damit seine Beteiligung von $^1/_5$ an den dem Konsortium verbleibenden 500 Aktien aufgeben zu wollen. An den 500 Aktien, die er erwirbt, stehen ihm bereits $^1/_5$ Bruchteile zu; er muß also $^4/_5$ Bruchteile kaufen, um das volle Eigentum an den 500 Aktien zu erwerben. Die Anschaffung der $^4/_5$ Bruchteile ist steuerpflichtig.

γ) Ein Konsorte erwirbt in Anrechnung auf seine Beteiligung von dem Konsortium, dem 1000 Aktien gehören, 100 Aktien. Er will an den dem Konsortium dann verbleibenden 900 Aktien nur noch mit $^1/_9$ Bruchteilen beteiligt bleiben, gibt also an diesen Aktien $^1/_5$ minus $^1/_9 = {}^8/_{90}$ Bruchteile auf. An den 100 Aktien, die er erwirbt, stehen ihm bereits $^1/_5$ Bruchteile zu; er muß daher noch die $^4/_5$ Bruchteile der anderen Konsorten hinzuerwerben. Diese $^4/_5$ Bruchteile von 100 Aktien ergeben die gleiche Anzahl von Bruchteilen wie die Aufgabe von $^8/_{90}$ Bruchteilen von 900 Aktien. Der von Mirre a. a. O. vertretenen Auffassung, daß sich der Erwerb von Bruchteilen und die gleichzeitige Aufgabe einer gleichen Anzahl von Bruchteilen als ein nach § 39 KVG. steuerfreies Tauschgeschäft darstellt, wird man folgen müssen, selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, daß es sich bei Erwerb und Aufgabe um Bruchteile von Wertpapieren derselben Gattung handelt. Gleiches gilt für die im Konsortialvertrag vereinbarten Einlieferungen der Konsorten (vgl. unten zu B).

c) Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen sind in dem Konsortialvertrag ausgeschlossen; es ist also Alleineigentum der Konsorten vereinbart, wobei es nicht notwendig ist, daß bestimmte Stücke ausgesondert werden; es genügt Vereinbarung des Alleineigentums nach Quotenteilen. In diesem Fall unterliegt die Ueberlassung von Wertpapieren seitens der Konsorten an das Konsortium und umgekehrt nicht der Börsenumsatzsteuer, sofern dabei die Beteiligungsquoten innegehalten werden. Erwirbt ein Konsorte mehr Stücke von dem Konsortium oder überläßt er dem Konsortium (z. B. zur Erfüllung eines vom Konsortium mit einem Dritten abgeschlossenen Verkaufes) mehr Stücke, als der mit ihm vereinbarten Quote entspricht, dann wird für den Mehrbetrag Börsenumsatzsteuer fällig.

Soweit nach den vorstehenden Absätzen a bis c Steuerpflicht besteht, ist zu prüfen, ob dem Konsortium die Händlereigenschaft zugebilligt werden kann (vgl. Abschnitt 2).

B. Einbringen von Wertpapieren in das Konsortium, Auseinandersetzung über das Konsortialvermögen.

a) Bei Bestehen von Gesamthandeigentum.

Der Große Senat des RFH. hat in dem Beschluß Bd. 13 S. 58 ausgeführt, daß die Gesellschaftsverträge einheitlich zu betrachten seien und daß nicht einzelne ihrer Bestandteile unter dem Gesichtspunkt einer anderen Vertragsart einer anderen Steuer als der Gesellschaftsteuer unterworfen werden dürften. Auf Grund dieses Beschlusses hat der RFH. in der Entscheidung Bd. 14 S. 244 das Einbringen von Wertpapieren in eine Gesellschaft für börsenumsatzsteuerfrei erklärt, weil die Einbringung beweglicher Gegenstände und Rechte in eine Gesellschaft einen Bestandteil des Gesellschaftsvertrages darstelle, der nicht unter irgendeinem Titel als selbständiges Geschäft aus dem Gesellschaftsvertrage herausgelöst werden könne.

In weiterer Ausbildung des in dem oben erwähnten Beschluß des Großen Senats des RFH. ausgesprochenen Grundsatzes hat dann der RFH. auch die Auseinandersetzungsverträge für börsenumsatzsteuerfrei erklärt; auch diese seien Gesellschaftsverträge, die nicht unter dem Titel von Anschaffungsgeschäften besteuert werden dürften, und zwar selbst dann nicht, wenn sie von der Gesellschaftsteuer freigelassen seien; denn wenn das Gesetz einen Gesellschaftsvertrag bestimmter Art von der Steuer freilasse, so bringe es damit zum Ausdruck, daß auch seine einzelnen Bestandteile nicht zur Steuer herangezogen werden dürfen; ihre Loslösung aus der Vertragseinheit sei nicht zulässig. Börsenumsatzsteuerpflicht tritt also nicht ein, wenn bei Auflösung einer Gesellschaft oder bei Ausscheiden von Gesellschaftern als Abfindung für die Aufgabe ihres Gesellschaftsrechts einzelnen Gesellschaftern Wertpapiere aus dem Gesellschaftsvermögen überwiesen werden (RFH. 16, 223). Börsenumsatzsteuerpflicht ist auch nicht gegeben, wenn der ausscheidende Gesellschafter anstatt durch Ueberweisung von Wertpapieren aus dem Gesellschaftsvermögen durch eine Barzahlung zu Lasten des Gesellschaftsvermögens abgefunden wird (RFH. 19, 63).

Die Befreiung von der Börsenumsatzsteuer gilt auch, solange die Gesellschaftsteuer von den Gesellschaften des bürgerlichen Rechts gemäß § 90b KVG. nicht erhoben wird. Es liegt also auch kein börsenumsatzsteuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft vor, wenn ein Konsorte sein Recht am Gesellschaftsvermögen, in dem sich Wertpapiere befinden, an einen anderen Konsorten oder an einen Dritten überträgt und dafür von dem Erwerber aus dessen Privatvermögen ein Entgelt irgendwelcher Art erhält, oder wenn ein Konsorte, der aus dem Konsortium ausscheidet, ohne seinen Anteil an Wertpapieren einzelnen anderen Konsorten zu übertragen, von den im Konsortium verbleibenden Konsorten aus deren Privatvermögen ein Entgelt erhält (RFH. 19, 63). Besteht das Entgelt, das der Erwerber aus seinem Privatvermögen zu entrichten hat, jedoch aus Wertpapieren im Sinne des § 35 KVG., dann ist insoweit Börsenumsatzsteuer zu entrichten, und zwar nach § 56 Satz 1 a. a. O.; denn wenn auch für das eine Geschäft aus dem Doppelgeschäfte, die Uebertragung der Konsortialbeteiligung (d. h. also Eintritt des Erwerbers in das Konsortium), eine Börsenumsatzsteuer nicht in Frage kommt, so verbleibt doch die Steuerpflicht für das Geschäft über den Eigentumserwerb des ausscheidenden Konsorten an den als Entgelt empfangenen Wertpapieren, weil diese Seite des Doppelgeschäftes das Gesellschaftsvermögen des Konsortiums in keiner Weise berührt (RFH. 24, 138).

b) Bei Bestehen von Miteigentum nach Bruchteilen oder von Alleineigentum der Konsortialmitglieder.

Durch die Gesellschaftsteuer, die nach § 1 zu a KVG. für Rechtsvorgänge, die Gesellschaften betreffen, erhoben wird, sollen nach der Begründung zum KVG. S. 21 die Kapitalanlagen in Gesellschaftsrechten steuerlich erfaßt werden. Die Kapitalanlage in Gesellschaftsrechten ist ein Rechtsvorgang, auf Grund dessen Vermögen von einem Gesellschafter auf eine Gesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten übergeht. Ist in dem Konsortialvertrage Bruchteilseigentum oder Alleineigentum der Konsortialmitglieder vereinbart, kann es zur Bildung eines Konsortialsondervermögens nicht kommen. Die Wertpapiere, die die Mitglieder des Konsortiums beizutragen haben, gehen nicht in das gesamthänderische Vermögen der Mitglieder über, ebensowenig die Wertpapiere, die das geschäftsführende Mitglied für das Konsortium erworben hat; es liegt hier also keine Kapitalanlage in Gesellschaftsrechten vor, kein Rechtsvorgang, auf Grund dessen Vermögen von den Mitgliedern des Konsortiums auf das Konsortium gegen Gewährung von Gesellschafts-

Digitized by Google

rechten übertragen wird. Bei dem Uebergang eines Anteils an dem Wertpapierbestand des Konsortiums von einem Konsorten an das Konsortium, an andere Konsorten oder an Dritte kann es sich demnach auch nicht um die Uebertragung von Gesellschaftsrechten handeln. Wenn die Gesellschaftsteuer für die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die nach § 90b KVG. zur Zeit nicht erhoben wird, zu entrichten wäre, würde also für eine Urkunde über die Errichtung eines Konsortiums, auf Grund deren die Mitglieder Wertpapiere beizutragen haben, die aber nicht gesamthänderisches Vermögen werden sollen, die Gesellschaftsteuer nicht gemäß § 21 Abs. 1 zu a KVG. nach dem Werte der beizutragenden Wertpapiere zu berechnen sein; es würde lediglich für die Errichtung des Konsortiums die Mindeststeuer des § 22 Abs. 2 zu b a. a. O. in Frage kommen.

Da unter dem Begriff „Rechtsvorgänge, die Gesellschaften betreffen", wie oben erwähnt, die Kapitalanlagen in Gesellschaftsrechten zu verstehen sind und infolgedessen die Beiträge und die Uebertragungen der Anteile an den Vermögensstücken des Konsortiums bei Bestehen von Bruchteils- oder Alleineigentum nicht zum Bereich der von der Gesellschaftsteuer erfaßten Rechtsvorgänge gehören, bleibt zu prüfen, inwieweit in diesen Fällen Börsenumsatzsteuer zu berechnen ist, falls es sich bei den Beiträgen und Anteilsübertragungen um Wertpapiere handelt.

α) Für das Beitragen von Wertpapieren kommt bei Vereinbarung von Alleineigentum keine Börsenumsatzsteuer in Frage, weil das Eigentum an den Wertpapieren nicht auf andere Personen übergeht, ein Anschaffungsgeschäft im Sinne des § 35 KVG. also fehlt. Ist Bruchteilseigentum begründet, dann gibt das einzelne Konsortialmitglied an den Wertpapieren, die es beiträgt, zwar Bruchteile an die anderen Konsortialmitglieder ab, es erhält aber dafür die gleiche Anzahl von Bruchteilen von den anderen Konsortialmitgliedern. Hier liegt also ein nach § 39 a. a. O. steuerfreies Tauschgeschäft vor, wenn es sich um Bruchteile von Wertpapieren derselben Gattung handelt (vgl. hierzu oben zu A, b, γ).

Beispiel: An einem Konsortium sind 4 Konsorten beteiligt, A mit $^2/_5$ Bruchteilen, B, C und D mit je $^1/_5$ Bruchteilen. Vereinbart ist die Beitragung von 1000 Aktien. A liefert 400 Aktien ein, behält davon $^2/_5$ Bruchteile und gibt $^3/_5$ Bruchteile ab; er erhält dafür von den von B, C und D eingelieferten 600 Aktien $^2/_5$ Bruchteile. $^3/_5$ Bruchteile von 400 Aktien ergeben die gleiche Anzahl Bruchteile wie $^2/_5$ Bruchteile von 600 Aktien.

β) Ueberträgt ein aus dem Konsortium ausscheidender Konsorte seinen Anteil am Wertpapierbestand des Konsortiums bei Bestehen von Bruchteils- oder Alleineigentum der Konsorten gegen Entgelt an das Konsortium, an andere Konsorten oder an Dritte, dann ist Börsenumsatzsteuerpflicht gegeben. Falls das Entgelt aus Wertpapieren besteht, ist für beide Seiten des Doppelgeschäftes Börsenumsatzsteuer zu entrichten (vgl. oben zu B, a). Besteht das Entgelt jedoch aus Wertpapieren derselben Art und entweder desselben Betrages oder derselben Menge, dann ist die Börsenumsatzsteuer gemäß § 56 Satz 2 KVG. nur einmal zu berechnen.

6. Das Verhältnis des geschäftsführenden Mitgliedes zum Konsortium als solchem bei den mit Dritten abgeschlossenen Verträgen.

Das geschäftsführende Mitglied kann bei den Verträgen, die es für Rechnung des Konsortiums mit Dritten abschließt, im Namen des Konsortiums oder in eigenem Namen handeln.

A. Handelt das geschäftsführende Mitglied im Namen des Konsortiums, dann liegt nur ein steuerpflichtiges Geschäft unmittelbar zwischen dem Dritten und dem Konsortium vor.

B. Für die Anschaffungsgeschäfte, die das geschäftsführende Mitglied mit Dritten ohne Kundgabe seines Vertretungsverhältnisses abschließt, sind nach der Entscheidung des RFH. 18, 31 drei Fälle denkbar:

a) Das geschäftsführende Mitglied handelt als Kommissionär im Sinne des § 383 HGB. Dann ist Steuerpflicht des Abwicklungsgeschäftes nach § 58 Abs. 1 KVG. gegeben. Die Berechnung einer Provision für die Ausführung der Geschäfte deutet regelmäßig auf Kommission hin; dabei ist es nicht erforderlich, daß die Provision bei der Ausführung jedes einzelnen Geschäftes in Ansatz gebracht wird; es genügt die Berechnung eines Provisionspauschsatzes bei der Endabrechnung oder am Ende bestimmter Zeitabschnitte. Die Entgeltlichkeit gehört jedoch nicht zum Wesen jedes einzelnen Kommissionsgeschäftes (Staub, HGB. § 383 Anm. 16). Wird also für die Mehrzahl der für das Konsortium abgeschlossenen Geschäfte Provision berechnet, so ist das geschäftsführende Mitglied auch dann als Kommissionär anzusehen, wenn es für einzelne Geschäfte keine Provision in Ansatz bringt.

Ob die Gewährung der sogenannten Führungsprovision als Entgelt für die Geschäftsbesorgungen anzusehen ist, muß von Fall zu Fall entschieden werden; in der Regel wird die Führungsprovision nur ein pauschaler Ersatz für die dem geschäftsführenden Mitglied durch die Führung der Geschäfte entstehenden Unkosten sein.

Die Annahme eines Kommissionsgeschäftes wird, wie in der Entscheidung des RFH. 14, 24 ausgeführt ist, auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Kommittent, wenn der Kommissionsvertrag auf Einkauf und Wiederverkauf derselben Wertpapiere geht, nicht erst Eigentümer der Wertpapiere werden soll.

b) Das geschäftsführende Mitglied handelt als mittelbarer Stellvertreter des Konsortiums unentgeltlich auf Grund eines Auftragsverhältnisses, also nicht, wie bei der Kommission, auf Grund eines gegenseitigen Vertrages, bei dem sich Leistung und Gegenleistung gegenüberstehen. Bei einer derartigen unentgeltlichen Mittelstätigkeit wird durch die von dem geschäftsführenden Mitglied mit Dritten abgeschlossenen Geschäfte wirtschaftlich das Konsortium unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Es fehlt daher ein steuerpflichtiges Abwicklungsgeschäft zwischen dem Konsortium und dem geschäftsführenden Mitglied.

c) Das geschäftsführende Mitglied handelt auf Grund einer Metageschäftsverbindung. Dann richtet sich die Steuerpflicht nach § 58 Abs. 4, 5 KVG.

Der Zusammenhang, in dem dieser Fall vom RFH. in der Entscheidung Bd. 18 S. 31 erörtert wird, läßt darauf schließen, daß es sich hier um eine Metageschäftsverbindung zwischen dem geschäftsführenden Mitglied und dem Konsortium als solchem handeln soll, also nicht um eine Metageschäftsverbindung zwischen dem geschäftsführenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern des „Konsortiums" („Konsortium" müßte im zweiten Fall durch „Metageschäftsverbindung" ersetzt werden); denn der RFH. prüft die Frage, in welcher Stellung dem Konsortium gegenüber das geschäftsführende Mitglied sich befinden kann, wenn es für das Konsortium ohne Kundgabe seines Vertretungsverhältnisses mit Dritten Verträge abschließt. In solchem Falle, sagt der RFH., seien erworbene Gegenstände in das Eigentum des Geschäftsführenden übergegangen. Das sei von Bedeutung für die Beurteilung der Steuerpflicht für die zwischen diesem führenden Mitglied und dem Konsortium abgeschlossenen Rechtsgeschäfte (in Frage kommen hier die Abwicklungsgeschäfte).

Der Fall einer Metageschäftsverbindung zwischen dem geschäftsführenden Mitglied des Konsortiums und dem Konsortium als solchem wird in der Praxis äußerst selten sein. Trotzdem sei an dieser Stelle auf den Begriff der Metageschäftsverbindung näher eingegangen.

Das Wesen der Metageschäftsverbindung besteht darin, daß sich zwei oder mehrere Personen (Metisten),

Digitized by Google

die wirtschaftlich und rechtlich selbständig sind und diese Selbständigkeit auch behalten wollen, zur Ausführung einer unbestimmten Anzahl von Anschaffungsgeschäften auf längere Zeit miteinander verbinden, wobei die Geschäfte auf gemeinschaftliche Rechnung, jedoch von jedem Metisten nach außen in eigenem Namen abgeschlossen werden und lediglich die Teilung des aus diesen für gemeinschaftliche Rechnung abgeschlossenen Geschäften sich ergebenden Gewinnes oder Verlustes gemeinsamer Zweck ist. Die Bildung eines Gesellschaftsvermögens ist nicht beabsichtigt. Der im eigenen Namen nach außen auftretende, erwerbende Metist wird Eigentümer der für gemeinschaftliche Rechnung erworbenen Wertpapiere und bleibt Eigentümer derselben, bis er sie zur Erfüllung der von ihm selbst abgeschlossenen Verkäufe den Käufern oder zur Erfüllung der durch den oder die anderen Metisten vorgenommenen Verkäufe diesen liefert (RFH. 12, 270; 13, 290; Reichsschuldenverwaltung Entsch. v. 18. 2. 28 Beschw.Reg. 9668 in JW. 1928 S. 1249 u. 2042; Jacusiel, Zur Theorie des Meta-Geschäftes in JW. 1927 S. 2958; Becher in JW. 1927 S. 3027 Anm. zu 7; Rüdel, Die Börsenumsatzsteuer bei Metageschäften in Bank-Archiv v. 1. 6. 28 S. 331). Eine Verpflichtung des erwerbenden Metisten, das für gemeinschaftliche Rechnung Erworbene an die Metageschäftsverbindung als solche herauszugeben, besteht nicht im Gegensatz zur Verpflichtung des geschäftsführenden Mitgliedes eines Konsortiums (vgl. hierzu Abschnitt 1). Findet im Einzelfall eine Weiterveräußerung erworbener Wertpapiere nicht statt, dann ist der erwerbende Metist berechtigt und verpflichtet, dem oder den anderen Metisten den auf ihre Beteiligungsquote entfallenden Betrag der erworbenen Wertpapiere zu übertragen.

Nach der Begriffsbestimmung des § 187 Abs. 1 KVAB. alte Fassung scheiden nur gelegentliche einzelne Geschäfte auf gemeinsame Rechnung sowie Fälle, die in der einmaligen Abwicklung einer Gruppe von Geschäften bestehen, von dem Kreis der Metageschäfte und damit von der steuerlichen Behandlung nach § 58 Abs. 4, 5 KVG. aus (Rüdel a. a. O.). Metageschäftsverbindungen sind daher z. B. nicht möglich zum Zwecke der Durchführung von Kapitalerhöhungen, dagegen möglich zum Zwecke von Kursregulierungen und zum Zwecke des spekulativen Ankaufs und Verkaufs von Wertpapieren.

Worin der wesentliche Unterschied zwischen Konsortium und Metageschäftsverbindung besteht, sei nochmals besonders hervorgehoben:

Der Konsortialvertrag ist ein Gesellschaftsvertrag zum gemeinschaftlichen Abschluß von Geschäften. Bei den in Betracht kommenden Geschäften hat also das Konsortium als solches als Vertragsbeteiligter zu gelten, und zwar auch in den Fällen, in denen das geschäftsführende Mitglied die Geschäfte mit Dritten ohne Kundgabe seines Vertretungsverhältnisses abschließt (vgl. oben zu B, a und b).

Die Metageschäftsverbindung als solche ist niemals Vertragsbeteiligte, weil ein gemeinschaftlicher Abschluß von Geschäften nicht in Frage kommt. Jeder Metist handelt allerdings für gemeinschaftliche Rechnung mit den anderen Metisten, niemals aber als direkter oder indirekter Stellvertreter oder Kommissionär der Metageschäftsverbindung als solchen.

Der Geschäftsführer des Konsortiums ist verpflichtet, dem Konsortium alles, was er aus den Geschäftsbesorgungen erlangt, herauszugeben; der geschäftsführende Metist dagegen bleibt Eigentümer der erworbenen Gegenstände; eine Uebertragung derselben auf die Metageschäftsverbindung als solche ist ausgeschlossen.

7. Unterbeteiligungen.

Ob der Abschluß eines Unterkonsortialvertrages zwischen dem Mitglied eines Konsortiums (Hauptkonsorten) und einem Dritten der Börsenumsatzsteuer unterliegt, richtet sich nach dem Zeitpunkt seines Abschlusses. Es sind vier Fälle möglich. Der Unterkonsortialvertrag wird abgeschlossen:

a) vor dem definitiven Beitritt des Hauptkonsorten zum Hauptkonsortium und vor dem Abschluß des Uebernahmevertrages des Hauptkonsortiums mit z. B. einer neue Aktien ausgebenden Gesellschaft,
b) nach dem definitiven Beitritt des Hauptkonsorten zum Hauptkonsortium, aber noch vor dem Abschluß des Uebernahmevertrages,
c) nach dem definitiven Beitritt des Hauptkonsorten zum Hauptkonsortium und nach dem Abschluß des Uebernahmevertrages,
d) vor dem Beitritt des Hauptkonsorten zum Hauptkonsortium, aber nach dem Abschluß des Uebernahmevertrages.

Das Reichsgericht (Bd. 26 S. 46) hat unter der Herrschaft des Reichsstempelgesetzes in den Fällen zu a und b in der Abgabe der Unterbeteiligung kein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft erblickt, weil der Vertrag den künftigen Erwerb auf gemeinschaftliche Rechnung von einem am Vertrage nicht beteiligten Dritten bezweckt und bei solchem Vertrage eine Person fehlt, welche der anderen gegen Entgelt verschaffen will. Als solche kann insbesondere auch nicht derjenige betrachtet werden, welcher dem Hauptkonsortium beigetreten ist oder noch beitreten will, da er nicht etwas an die Unterkonsorten gegen Entgelt abtreten will, was er bereits, sei es unbedingt oder bedingt, erworben hat, sondern mit ihnen auf gemeinschaftliche Rechnung erwerben will. Dieser Reichsgerichtsentscheidung wird man auch für das KVG. folgen müssen.

Im Falle zu c hat der Hauptkonsorte bereits vor Abgabe der Unterbeteiligung das Recht erhalten und die Pflicht übernommen, eventuell den auf seine Beteiligungsziffer treffenden Anteil der Wertpapiere zu übernehmen; er ist also derjenige, welcher den Unterbeteiligten die auf ihre Quote entfallenden Wertpapiere eventuell zu verschaffen hat. Daher liegt hier insoweit kein reines Abwicklungsgeschäft unter Metisten, sondern zugleich ein bedingter Veräußerungsvertrag vor (RG. 21, 65; 26, 46), der nach § 43 Abs. 1 KVG. börsenumsatzsteuerpflichtig ist.

Der Fall zu d ist vom Reichsgericht in der Entscheidung 26, 46 nicht erörtert worden. Weinbach vertritt in seinem Kommentar zum KVG. (3. Auflage 1928 S. 627 unten) die Ansicht, daß er wie der Fall zu c zu behandeln ist. Das trifft nicht allgemein zu und gilt nur, wenn der Konsorte (in der Regel wird es das geschäftsführende Konsortialmitglied sein) bereits vor Bildung des Hauptkonsortiums den Uebernahmevertrag mit der neue Aktien ausgebenden Gesellschaft entweder namens eines Konsortiums (mit dessen Bildung er zur Zeit noch beschäftigt ist) oder im eigenen Namen, aber als Treuhänder für das in der Entstehung begriffene Konsortium abgeschlossen hat (vgl. hierzu RFH. II A 43/27 v. 18. 2. 27 in StW. 1927 S. 494). Im übrigen ist der Fall zu d wie die Fälle zu a und b zu behandeln.

In sämtlichen Fällen a, b, c und d kommt bei Unterbeteiligung von Nichthändlern für alle Geschäfte, die das Konsortium nach der Abgabe der Unterbeteiligung durch den Hauptkonsorten an den Dritten abschließt, Versteuerung nach § 58 Abs. 5 in Frage, und zwar auch dann, wenn die Abgabe der Unterbeteiligung selbst wie in den Fällen zu c und d steuerpflichtig ist.

Soll der Unterbeteiligte an Geschäften beteiligt werden, die das Konsortium bereits vor Abgabe der Unterbeteiligung abgeschlossen hat, dann ist auch für die Unterbeteiligung an diesen Geschäften, soweit sie nicht bereits vollkommen abgewickelt sind, d. h. also für Käufe von Wertpapieren, deren Verkauf noch nicht stattgefunden hat, Börsenumsatzsteuer nach § 43 Abs. 1 KVG. zu entrichten, da hier die Ausdehnung der Unterbeteiligung auf die vorhandenen, noch nicht wieder verkauften Wertpapiere ein bedingtes Veräußerungsgeschäft darstellt. Es ist dabei gleichgültig, ob dem Unterbeteiligten die Händlereigenschaft zusteht oder nicht.

Digitized by Google

Die Börsenumsatzsteuer nach § 58 Abs. 5 KVG. kommt bei Unterbeteiligung von Nichthändlern auch dann in Frage, wenn nach den Vereinbarungen im Unterbeteiligungsvertrag den Unterbeteiligten kein Einfluß auf die Geschäfte des Konsortiums eingeräumt ist; denn nach dem Urteil des RFH. v. 6. 7. 1928 II A 203/28 — RStBl. 1928 S. 287 — ist ein Geschäft, an dessen Gewinn und Verlust noch andere Personen beteiligt sind, auch dann als für gemeinschaftliche Rechnung mit diesen Personen abgeschlossen anzusehen, wenn dem Händler (hier dem Hauptkonsorten) von den Beteiligten überlassen worden ist, die Geschäfte nach Treu und Glauben zu führen.

Das bisher Gesagte gilt sinngemäß auch in den Fällen, in denen das Konsortium als solches Unterbeteiligungen abgibt (wegen der Händlereigenschaft eines solchen Konsortiums vgl. Abschnitt 3 zu c).

Es bleibt noch zu prüfen, ob der Hauptkonsorte bei Beteiligung von Nichthändlern Börsenumsatzsteuer zu entrichten hat, wenn er selbst Ersterwerber ist. Diese Frage ist zu bejahen, da nach § 58 Abs. 5 KVG. anzunehmen ist, daß der Hauptkonsorte mit den Nichthändlern Kommissionsgeschäfte abschließt und der Hauptkonsorte in dem vorliegenden Fall als Einkaufskommissionär anzusehen ist.

Zu erwähnen sind ferner noch folgende Geschäfte mit Unterbeteiligten (Greiff RStG. II. Aufl. S. 92):

α) Wird vor Abwicklung des Konsortialgeschäftes ein bestimmter Betrag der Effekten zum Zeichnungskurs seitens des Hauptkonsorten an den Unterkonsorten zugeteilt, so liegt hierin ein dem vollen Wertbetrage nach zu versteuerndes Anschaffungsgeschäft, es sei denn, daß der Unterkonsorte erster Erwerber ist (PrFME. v. 17. 6. 02 III 6425). Erwirbt der Unterkonsorte jedoch die Wertpapiere in Anrechnung auf seine Beteiligung, dann fehlt ein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft, weil darin eine teilweise oder vollständige Abwicklung des aus dem Gesellschaftsvertrage sich ergebenden Rechtsverhältnisses liegt (RFH. 21, 182).

β) Gibt ein Konsorte seinen ganzen Anteil an einen Dritten ab, dann kann von einem auf gemeinschaftlichen Erwerb gerichteten oder einem Gesellschaftsvertrag (Unterbeteiligungsvertrag) nicht die Rede sein; vielmehr erwirbt hier der Konsorte im eigenen Namen die Wertpapiere von dem Emittenten oder dem Konsortium und überträgt sie durch ein neues Anschaffungsgeschäft auf den Dritten (PrFME. v. 14. 4. 02 III 4692).

8. Einzelne Konsortialgeschäfte, die wegen ihrer Versteuerung besonderer Erwähnung bedürfen.

a) Wird die Begebung neuer Aktien einer Gelegenheitsgesellschaft übertragen und stellen dieser Gesellschaft einzelne Aktionäre alte Aktien zur Verfügung mit der Ermächtigung, mit diesen Aktien nach Weisung der ausgebenden Aktiengesellschaft zu verfahren und mit der Verpflichtung, s. Zt. neue Aktien zurückzugeben, so kommt ein Anschaffungsgeschäft zwischen den Aktionären und der Gelegenheitsgesellschaft zustande, aber erst, wenn die Gelegenheitsgesellschaft von der Verfügungsberechtigung Gebrauch macht (Mrozek, Steuerrechtsprechung zu § 35 Rechtssatz 15).

b) Uebernimmt ein Konsortium von einer Aktiengesellschaft junge Inhaberaktien fest mit der Verpflichtung, das Agio und einen Teilbetrag des Nennwertes sofort, den Rest des Nennwertes aber in kalendermäßig festgesetzten kurzen Fristen zu entrichten, und veräußert es die Aktien vor der Vollzahlung der Restzahlungen weiter, so ist von dem Geschäft über die Weiterveräußerung die Börsenumsatzsteuer von einem Betrage zu entrichten, der die Restzahlung einschließt, und zwar auch dann, wenn der Erwerber sich verpflichtet, die ausstehenden Resteinzahlungen statt an das Konsortium an die Gesellschaft zu leisten. Das gleiche gilt bei Weiterveräußerungen von dem Zweiterwerber an einen dritten Erwerber (Gutachten des RFH. 24, 166). Das gleiche muß auch gelten in den Fällen, in denen von dem ersten Erwerber noch nicht die Verpflichtung zur Restzahlung auf eine Inhaberaktie zu einem festen, kurzfristigen Termin übernommen worden ist.

c) Auch Anschaffungsgeschäfte über künftige Anteilsrechte, z. B. Aktien aus einer Kapitalerhöhung, die noch nicht ins Handelsregister eingetragen ist, unterliegen der Börsenumsatzsteuer. Voraussetzung ist dabei, daß die Anteilsrechte überhaupt zur Entstehung gelangen, also z. B. die Kapitalerhöhung im Handelsregister eingetragen wird (RFH. 16, 177).

9. Die Abführung der Börsenumsatzsteuer.

Der Reichsminister der Finanzen hat in seinem Erlaß III Rv 12415 v. 13. 4. 28 bestimmt:

„Bei Bezugsrechtsausübungen, Konvertierungen und sonstigen Emissionsgeschäften hat das Emissionshaus oder das die Emission durchführende Konsortium die für das Geschäft mit dem Bezieher etwa fällige Börsenumsatzsteuer im vollen Umfange abzuführen. Das gilt auch dann, wenn dem Emissionshaus oder dem Konsortium nicht die Händlereigenschaft zusteht. Die Emissionsgeschäfte sind in den Geschäftsbüchern beider Vertragsteile, soweit sie dem Abrechnungsverfahren angeschlossen sind, als solche kenntlich zu machen. Es genügt, wenn für derartige Geschäfte ein besonderes Konto geführt wird. Die dem Bezieher zu erteilende Abrechnung und deren Doppel oder die Schlußnote sind mit dem Vermerk ‚Emissionsgeschäft' und dgl. zu versehen."

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

1. Zu §§ 226, 271 Abs. 2, 281 Abs. 1, 290, 292 Abs. 1 Nr. 2, 298, 300, 303, 305, 306, 308 HGB., § 96 RAO.

I. Wird im Wege der Anfechtungsklage der Beschluß zur Verschmelzung mit einer anderen Aktiengesellschaft angefochten, so geht die Berechtigung des Aktionärs zur Klageerhebung nicht dadurch verloren, daß er seine Aktien gemäß dem Beschluß zum Umtausch in solche der übernehmenden Gesellschaft einreicht oder daß seine Aktien für kraftlos erklärt werden.

II. Ein Fusionsbeschluß ist nicht deshalb unanfechtbar, weil er bis zur Klageerhebung ausgeführt und die Ausführung im Handelsregister eingetragen ist. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts über den Ausschluß der Anfechtung bei Zeichnungsscheinen usw. ist auf Verschmelzungsbeschlüsse nicht anwendbar, selbst wenn mit Rücksicht auf die Verschmelzung das Kapital der übernehmenden Gesellschaft erhöht worden ist.

III. Auflösung der Gesellschaft wegen Veräußerung des gesamten Vermögens.

1. Die Auflösung einer Gesellschaft, welche ihr gesamtes Vermögen veräußert, tritt von Gesetzes wegen ein; es ist gleichgültig, ob die Generalversammlung, als sie den Veräußerungsbeschluß genehmigte, die Absicht hatte, die Gesellschaft zur Auflösung zu bringen. Einzig ausschlaggebend ist, daß tatsächlich das gesamte Vermögen veräußert wird. Dies kann nur nach den Umständen des einzelnen Falles entschieden werden. Eine Gesamtveräußerung kann auch dann vorliegen, wenn einzelne Vermögensstücke nicht übertragen werden.

Digitized by Google

2. Die Veräußerung des bisherigen Betriebes einer Aktiengesellschaft bewirkt die Auflösung der Gesellschaft dann, wenn der Betrieb das gesamte Vermögen der Gesellschaft darstellte, sonstige wesentliche Vermögenswerte also nicht vorhanden waren.

3. Veräußerung des „Vermögens" einer A.G. im ganzen (§ 303 HGB.) und Veräußerung des betrieblichen „Unternehmens" (§ 96 RAbgO.) sind verschiedene Rechtsbegriffe.

4. Verstoßen Beschlüsse einer Generalversammlung gegen die Satzung der Gesellschaft, so führt dies noch nicht die Auflösung der Gesellschaft herbei. Ebensowenig ist es ein Auflösungsgrund, wenn eine Aktiengesellschaft in eine reine Holding-Gesellschaft umgewandelt wird. Die Fusion mit einer anderen Gesellschaft kann noch beschlossen werden, wenn die aufzunehmende Gesellschaft bereits aufgelöst ist.

IV. 1. Bei einer Verschmelzung können bereits vorhandene Vorratsaktien benutzt werden, um die Aktien der übernehmenden Gesellschaft im Tauschwege zu erwerben. Es ist nicht erforderlich, daß eigens für die Durchführung der Verschmelzung das Kapital erhöht wird.

2. Ist die Generalversammlung über die erforderlich werdende Kapitalerhöhung getäuscht worden, so begründet dies vielleicht die Anfechtbarkeit der Beschlüsse, nicht aber die Nichtigkeit. Nach Ablauf der Einmonatsfrist können die Beschlüsse also nicht mehr angegriffen werden.

Die Kapitalerhöhung ist nicht deshalb nichtig, weil die Aktiengesellschaft sich selbst an der Uebernahme junger Aktien beteiligt hat; § 226 HGB. ist auf den Fall der Kapitalerhöhung nicht anzuwenden.

3. Auch wenn der gesamte Betrieb einer Aktiengesellschaft veräußert ist, ist die Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft noch möglich. Als Sacheinlage kann auch eine Vermögensgesamtheit eingebracht werden.

4. Ist in der Satzung einer Aktiengesellschaft als Gegenstand des Unternehmens vorgesehen, daß die Gesellschaft Bergbau betreiben soll, so steht ein Beschluß, durch den die Gesellschaft Aktien einer Bergbau treibenden Gesellschaft erwirbt, mit dieser Satzungsbestimmung im Einklang.

V. 1. Die Vorlage von Bilanzen kann in der Generalversammlung nicht verlangt werden, wenn die Bilanzen vorher bereits veröffentlicht waren.

Wird zur Begründung eines Verschmelzungsvertrages ausgeführt, daß die übernehmende Gesellschaft wegen der bereits bestehenden Interessengemeinschaftsverträge einen Anspruch auf das Vermögen der zu übernehmenden Gesellschaft habe, so liegt darin keine Täuschung der Aktionäre; es ist ohne weiteres klar, daß damit nicht gesagt sein kann, die übernehmende Gesellschaft habe einen **Rechts**anspruch.

Ob diese bestehenden Interessengemeinschaftsverträge in der Generalversammlung vorgelegt werden sollen oder nicht, unterliegt dem unanfechtbaren Beschluß dieser Versammlung.

2. Eine mit erlaubten Mitteln bewirkte Ausdehnung des eigenen Machtbereichs verstößt für sich allein nicht gegen die guten Sitten.

Urteil des Reichsgerichts vom 13. Mai 1929 — II 313. 28 — T.

Der volle Wortlaut des Urteils ist abgedruckt in der Amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts Band 124, Seite 279.

2. Zu § 2 DepotGes.

Wird die nach § 2 DepotGes. erforderliche Erklärung von einem Dritten abgegeben, so bedarf die Zustimmung des Hinterlegers der vorgeschriebenen Form, dagegen nicht die Genehmigung einer Verfügung des Verwahrers durch den Hinterleger.

Urteil des Reichsgerichts vom 12. Januar 1929 — I 274. 28 —; abgedr.: Leipz. Zeitschr. f. Deutsches Recht 1929, Seite 563.

Anfangs 1924 vereinbarten die Parteien, daß die Bekl. gegen Hinterlegung von 110 000 PM Sturm-Falzziegel-Aktien dem Kl. oder der ihm nahestehenden Finanzhilfe G. m. b. H. in S., N.-L., einen Akzeptkredit bis zur Höhe von 30 000 RM gewähren solle. Daraufhin ließ der Kl. der Bekl. durch den S.er Bankverein 110 000 PM junge Sturm-Aktien zugehen mit der Erklärung, daß er sie der Bekl. für die Verbindlichkeiten der Finanzhilfe u. seine eigenen Verbindlichkeiten aus dem zugesagten Akzeptkredit bis zur Höhe von 30 000 GM verpfände und ihr auch das Stimmrecht für die Aktien übertrage. Die Bekl. bestätigte dem S.er Bankverein den Empfang und eröffnete der Finanzhilfe den zugesagten Kredit. Die Finanzhilfe bestätigte der Bekl., daß dieser für den ihr eingeräumten Akzeptkredit von 30 000 GM 110 000 Sturm-Aktien verpfändet seien. Der weitere Schriftwechsel wurde von der Bekl. zum Teil mit dem Kl., zum Teil mit der Finanzhilfe geführt. Am 23. Nov. 1925 wurde über das Vermögen der Bekl. das Geschäftsaufsichtsverfahren eröffnet, das im Lauf des Jahres 1926 durch gerichtl. Vergleich beendet wurde. Die Finanzhilfe hat ihre Schulden aus den ihr von der Bekl. gewährten Wechselkrediten zum Teil getilgt; der Kl. hat Kredit nicht in Anspruch genommen. Die Bekl. hat die ihr verpfändeten Aktien veräußert. Der Kl. will Eigentümer der Aktien gewesen sein. Er berechnet den ihm durch den Verkauf zugefügten Schaden auf 27 500 GM und hat gestützt auf sein Eigentum und auf einen angeblich zwischen den Parteien geschlossenen Pfandvertrag im ersten Rechtszug beantragt, die Bekl. zu verurteilen, ihm 27 500 RM Sturm-Falzziegel-Aktien nebst Erneuerungs- und Dividendenscheinen für das Jahr 1925 und 1926 zu liefern, hilfsweise festzustellen, daß die Bekl. verpflichtet ist, ihm den Schaden zu ersetzen, der durch die Veräußerung der Aktien entstanden ist. Die Bekl. hat um Abweisung der Kl. gebeten.

Das KG. führt ohne Rechtsirrtum aus, daß die Bekl. mangels abweichender Vereinbarungen beim Abschluß des Vertrages gemäß BGB. § 1215 zur Verwahrung der ihr übergebenen Aktien verpflichtet gewesen sei und sie gemäß dem DepGes. § 1 abgesondert von fremden und eigenen Papieren habe aufbewahren müssen. Es hat dann weiterhin geprüft, ob die Bekl. nachträglich die Berechtigung, über die Aktien zu verfügen, erlangt habe. Insoweit hält es die mehrfachen Erklärungen der Finanzhilfe G. m. b. H., auf Nummernaufgabe zu verzichten, mangels Ausdrücklichkeit nicht für ausreichend und den Anforderungen des DepGes. § 2 entsprechend. Dagegen genüge die durch Unterzeichnung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bekl. seitens der Finanzhilfe G. m. b. H. abgegebene Erklärung nicht nur dem Erfordernis der Ausdrücklichkeit, sondern sie sei auch für das einzelne Geschäft erfolgt, da die Geschäftsbedingungen ausschließlich im Hinblick auf die Hinterlegung der bestimmten Aktien von der Finanzhilfe angenommen worden seien. Indessen handele es sich hierbei um die Erklärung eines Nichtberechtigten, die von dem Kl. auch nicht nachträglich genehmigt worden sei. Der Zeuge M. habe zwar bekundet, daß er dem Kl. erklärt habe, die Bekl. müsse die Aktien weiter lombardieren und um dies zu ermöglichen, andere Aktien untermischen, und die Bekl. wolle darin, daß der Kl. dem nicht widersprochen habe, die Genehmigung der Verwendung der Aktien zu eigenem Nutzen sehen; aber auch diese Erklärung würde der Form des DepGes. § 2 bedurft haben, und zwar ganz gleich, ob sie der Hinterlegung der Aktien vorangegangen oder ihr nachgefolgt sei.

Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen, nach der besonderen Lage des Falles, wie sie sich aus den ohne Rechtsirrtum getroffenen tatsächlichen Feststellungen des KG. ergibt, auch insoweit nicht, als angenommen worden ist, daß die Erklärung der Finanzhilfe „für das einzelne Geschäft" im Sinne des DepGes. § 2 erfolgt sei. § 2 a. a. O. verlangt eine den Formerfordernissen entsprechende Erklärung des Hinterlegers oder Verpfänders, hier also des Kl., woraus schon folgt, daß die Erklärung einer dritten Person auch dann nicht ausreichend ist, wenn sie mit der der vorgeschriebenen Form nicht genügenden Zustimmung des Hinterlegers oder Ver-

Digitized by Google

pfänders erfolgt. Ferner kommt in Betracht, daß der vom Gesetz bezweckte Schutz des Hinterlegers oder Verpfänders nicht gewährleistet sein würde, wenn man das Gegenteil annehmen wollte. Es besteht hiernach insofern eine der auch sonst vorgesehenen Ausnahmen von der Regel des BGB. § 182 Abs. 2. Dagegen ist dem DepGes. § 2 nicht zu entnehmen und ist ein Bedürfnis dafür nicht anzuerkennen, daß die in Kenntnis einer bereits erfolgten rechtswidrigen Verfügung des Verwahrers oder Pfandgläubigers erfolgende Genehmigungserklärung des Hinterlegers oder Verpfänders abweichend von den allgemeinen Bestimmungen der Form des DepGes. § 2 unterworfen wird (vgl. auch Breit, Bank-DepGes. § 2 A IV Ziff. 2). Ob eine nachträgliche Genehmigung einer rechtswidrigen Verfügung über die Aktien seitens des Kl. erfolgt ist, wird gegebenenfalls geprüft werden müssen. Soviel aus dem Inhalt der Akten ersichtlich ist, reichen die bisherigen Behauptungen der Bekl. für eine solche Annahme nicht aus, selbst wenn unterstellt wird, daß der Kl. von dem gesamten bei den Akten befindlichen Schriftwechsel der Finanzhilfe G. m. b. H. mit der Bekl. alsbald Kenntnis erhalten hat. Dagegen würde der Kl. in diesem letzteren Falle gegen Treu und Glauben verstoßen haben, wenn er auf die ihm bekannten Erklärungen der Finanzhilfe, mit der Buchung der Wertpapiere auf Stückekonto einverstanden zu sein, und unter den Geschäftsbedingungen der Bekl. geschwiegen hätte. Denn nach der dem Kl. jedenfalls nicht unbekannten Verkehrsauffassung begnügt sich mit einem Anspruch auf Lieferung nur der Gattung und Zahl nach bestimmter Wertpapiere, wer mit ihrer Buchung auf Stückekonto einverstanden ist (Staub HGB. Anhang zu § 424 A. 51), und nach dem Schriftwechsel mußte der Kl. damit rechnen, daß die Bekl. die Rechtslage verkennen und die Finanzhilfe als über die Wertpapiere allein verfügungsberechtigt betrachten könnte. Ein solcher Verstoß gegen Treu und Glauben würde zwar zur Folge haben, daß der Kl. die Verfügungen der Bekl. über seine Aktien nicht beanstanden könnte, aber an der Verpflichtung der Bekl. zur Rückgabe gleichartiger Papiere nichts zu ändern vermögen. Das KG. wird zu prüfen haben, ob es bei der gegebenen Sachlage auf diese Erwägungen für die zu treffende Entscheidung noch ankommt.

3. Zu § 2 DepotG.

Der Auftrag, Wertpapiere zu verpfänden, ist im Zweifel dahin aufzufassen, daß die Stücke in Sonderdepot gegeben werden sollen.

Urteil des Reichsgerichts vom 10. April 1929 — I 347. 28 — T.

Der Bekl. schuldete dem Kl. 2000 RM. Um ihn hierwegen sicherzustellen und um Bankgeld zu beschaffen, händigte der Kl. dem Bekl. 125 Aktien der H. S. AG. mit Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen aus. Der Bekl. hat die Papiere bei dem Bankhaus W. & Co. beleihen lassen. Ueber das Bankhaus ist später die Geschäftsaufsicht angeordnet worden und es hat mit seinen Gläubigern einen Zwangsvergleich geschlossen. Mit der Klage verlangt Kl., unter Erbieten zur Zahlung der geschuldeten 2000 RM, die Herausgabe der Aktien, hilfsweise den Geldbetrag, der zur Anschaffung der Aktien nötig wäre. Das OLG. hat die Klage abgewiesen. Auf die Rev. des Kl. ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das BerG. zurückverwiesen worden.

Gründe.

Das BerG. hat festgestellt, daß der Kl. den Bekl. ermächtigt hat, die H. S. Aktien auf den Namen der Bekl., aber auf seine, des Kl., Rechnung bei W. & Co. beleihen zu lassen. Das BerG. zieht daraus den rechtlichen Schluß, daß die Vorschriften über den Auftrag (Geschäftsbesorgung) Anwendung zu finden haben, und daß der Bekl. an sich das auf Grund des Auftrags Erhaltene und Erlangte nur insoweit herauszugeben habe, als es nicht für die Zwecke der Geschäftsbesorgung verbraucht ist. Verbraucht seien die Papiere dadurch, daß sie bei dem Bankhause hinterlegt und auf Stückekonto genommen seien. Von diesem Zeitpunkt an sei der Bekl. dem Kl. nicht mehr zur Herausgabe der Aktien verpflichtet gewesen, sondern nur noch zur Abtretung der ihm aus der Ausführung des Auftrags zustehenden Ansprüche gegen das Bankhaus.

Diese Ausführungen mögen für den Fall zutreffen, daß der Bekl. die ihm aufgetragene Geschäftsbesorgung ordnungsmäßig ausgeführt hat. Sollte dagegen der Bekl. bei der Ausführung die im Verkehr erforderte Sorgfalt nicht beobachtet und dadurch den Untergang des Eigentums des Kl. an den Aktien herbeigeführt haben, so würde der Bekl. in erster Linie verpflichtet sein, den früheren Zustand wiederherzustellen, also dem Kl. sein Eigentum wieder zu verschaffen, § 249 BGB. In zweiter Linie käme Ersatz in Geld in Betracht, § 251 BGB. Wenn auch der Kl. den rechtlichen Gesichtspunkt des Schadenersatzes nicht besonders betont hat, so war doch eine Prüfung auf Grund des vorgetragenen Sachverhalts und der gestellten Anträge erforderlich.

Bei dieser Prüfung kommt folgendes in Betracht. Das BerG. hat festgestellt, daß die Aktien von W. & Co. auf Stückekonto genommen worden sind. Nach kaufmännischer Auffassung bedeutet das, daß die Verpfändung in der Weise vorgenommen worden ist, daß das Eigentum an den Papieren auf den Pfandnehmer übergehen und dieser verpflichtet sein sollte, Aktien von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren. Für den Pfandnehmer entsteht eine bloß schuldrechtliche Verpflichtung, eine Gattungsschuld (vgl. Staub Anm. 5 und 7 im Anhang zu § 424 HGB.). Im Gegensatz dazu geht bei dem Sammeldepot das Eigentum an den eingelieferten Papieren nicht auf den Pfandnehmer über, sondern die Einlieferer verbleiben in ihrer Gesamtheit Eigentümer; sie erwerben an den einzelnen, von ihnen eingelieferten, vermischten gleichartigen Effekten Miteigentum (Staub a. a. O. Anm. 4). Verwandt damit ist das Summendepot, bei dem aber dem Pfandnehmer die Befugnis zusteht, andere gleichartige Wertpapiere zurückzugeben. Wenn das BerG. an anderer Stelle seines Urteils das Nehmen auf Stückekonto der Einfügung in das Sammeldepot gleichsetzt, so ist das rechtsirrig, und die Annahme, die es anscheinend macht, daß der Kl. mit der Verpfändung auf Sammeldepot einverstanden gewesen ist, ist, auch wenn sie richtig sein sollte, bedeutungslos.

Ferner ist § 2 des Depotgesetzes von Bedeutung. Nach dieser Bestimmung würde eine Vereinbarung zwischen dem Bekl. und W. & Co. dahin, daß die Papiere auf Stückekonto geschrieben werden sollten, nur dann wirksam gewesen sein, wenn der Bekl. ausdrücklich und schriftlich eine entsprechende Erklärung abgegeben haben würde. Daß dies geschehen wäre, ist bisher nicht festgestellt. . . . .

Danach kommen folgende Gesichtspunkte in Betracht. Sollte der Bekl. eine Erklärung im Sinne von § 2 des Depotgesetzes dahin abgegeben haben, daß er in die Umschreibung auf Stückekonto willige, so wird zu fragen sein, ob er im Verhältnis zum Kl. dazu befugt war. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß die Verpfändung auf Sonderdepot vom Gesetz offenbar als das Normale angesehen wird, und daß es besonderer Rechtfertigung bedürfte, wenn der Bekl. die, den Kl. weit mehr gefährdende Gutschrift auf Stückekonto wählte. — Sollte der Bekl. eine Erklärung in dem erwähnten Sinne nicht abgegeben haben, so ist zu erwägen, ob er nicht dadurch schuldhaft gegen das Interesse des Kl. gehandelt hat, daß er die Gutschrift auf Stückekonto, die ihm mitgeteilt worden sein wird, duldete und auch später keine Schritte unternommen hat, das noch bestehende Eigentum des Kl. zu schützen. In dieser Beziehung kann auch der Verkaufsauftrag von Bedeutung sein, den der Bekl. nach der Aussage von S. während des Geschäftsaufsichtsverfahrens hinsichtlich der Aktien erteilt hat. . . . .

Danach mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das OLG. zurückverwiesen werden.

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu Tarifstelle 14, 15 und 18 Nr. 2 PreußStempStG.

Verstempelung von Höchstbetragsbürgschaften. Der Stempel von 3 RM kommt auch dann zur Erhebung, wenn die Höchstbetragsbürgschaften sich nicht nur auf Forderungen aus einem Kreditvertrag, sondern auch auf Forderungen aus einem sonstigen Rechtsgrunderstrecken.

Entsch. des Reichsgerichts vom 20. September 1929 — VII 229/1929 —.

Durch Urkunde vom 23. November 1928 hat A. gegenüber der X.-Bank für alle Forderungen, die ihr oder einer anderen Stelle der X.-Bank gegen die Firma B. aus der Gewährung von Krediten in irgendwelcher Form oder Art, aus Wechsel- oder sonstigen Geschäften oder überhaupt aus irgendeinem Rechtsgrunde, insbesondere auch aus laufender Rechnung jetzt oder zukünftig zustehen möchten, die Bürgschaft als Selbstschuldner und zwar bis zu einem Kapitalbetrage von 100 000 RM übernommen.

Digitized by Google

Das Finanzamt hat 24,50 RM Stempel zu dieser Urkunde erhoben, nachdem es festgestellt hatte, daß am 23. November 1928 schon 24 300 RM auf Grund des eingeräumten Kredits an die Firma B. ausgezahlt gewesen waren. Die X.-Bank verlangt im vorliegenden Rechtsstreit Rückerstattung von 21,50 RM und hat das Urteil des Landgerichts vom 25. März 1929 erstritten, das diesem Antrag stattgab.

Mit der gemäß § 566 ZPO. eingelegten Revision beantragt der Fiskus, die Klage abzuweisen. Die X.-Bank stellt den Antrag auf Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Die Urkunde vom 23. November 1928 enthält die Beurkundung einer Sicherstellung von Rechten und fällt an sich unter die durch TSt. 15 LStG. begründete Steuerpflicht. Nach Nr. 3 das. darf der Stempel den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechts zur Erhebung gelangenden Stempel nicht übersteigen, und es fragt sich daher, wie das sicherzustellende Recht zu beurkunden wäre. Die Revision meint, es lasse sich nicht erkennen, ob es sich um die Sicherstellung von Forderungen aus Darlehen oder anderen Geschäften handele. Sie will damit anscheinend die Prüfung der sicherzustellenden Forderungen in vollem Umfang verlangen (vgl. Loeck, Pr. Stempelgesetz, 10. Aufl. Anm. 15 d zu TSt. 15). Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Das sichergestellte Recht ist für die Stempelberechnung nach § 3 LStG. nur soweit zu beachten, als sich sein Inhalt aus der zu versteuernden Urkunde ergibt. Auch in die zu konstruierende Urkunde über das sichergestellte Recht darf deshalb nicht mehr über dieses Recht aufgenommen werden, als in der Urkunde über die Sicherstellung enthalten ist.

Die Beurkundung des sicherzustellenden Rechtes hätte im vorliegenden Fall entweder durch einseitige schriftliche Erklärung der Firma B. oder durch schriftlichen Vertrag zwischen dieser Firma und der X.-Bank geschehen können. Im ersten Falle würde die Urkunde etwa dahin gelautet haben, daß die Firma B. sich zur Rückzahlung aller Forderungen verpflichte, die der Klägerin aus der Gewährung von Krediten in irgendwelcher Form, aus Wechsel- und sonstigen Geschäften oder überhaupt aus irgendeinem Rechtsgrund, insbesondere auch aus laufender Rechnung jetzt oder künftig gegen B. zustehen mögen, und zwar bis zu einem Kapitalbetrag von 100 000 RM zuzüglich Zinsen, Schäden, Provisionen und Kosten. Die Revision ist allerdings der Ansicht, daß in der Urkunde vom 23. November 1928 die Beschränkung auf 100 000 RM sich nicht auf die Kapitalschuld, sondern auf die Bürgschaftsverpflichtung allein beziehe, dieser Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden, da die Bestimmung, daß die Bürgschaft bis zu einem Kapitalbetrag von 100 000 RM zuzüglich Zinsen und Kosten übernommen werde, nur auf die Höhe der sicherzustellenden Forderungen bezogen werden kann. Das Landgericht hat angenommen, daß in einer solchen Urkunde für die Schuld nur ein Höchstbetrag bestimmt sei, und daß deshalb ein Schuldverschreibungsstempel nach TSt. 14 nicht in Frage komme (TSt. 14 I Abs. 1 Satz 2). Dagegen wendet sich die Revision; sie meint, soweit der Kredit zur Zeit der Ausstellung der Urkunde bereits gewährt sei, müsse er geschätzt werden, er sei im vorliegenden Fall auf 24 300 RM festzustellen (TSt. 15 Nr. 3) und dieser Betrag sei bei der Verstempelung nach TSt. 14 I Abs. 1 Satz 1 zu Grunde zu legen.

Diese, auch von Loeck a. a. O. geteilte Auffassung ist abzulehnen. TSt. 14 I Abs. 1 Satz 1 ist nicht anwendbar, wenn in der Schuldverschreibung der Betrag der Schuld nur dem Höchstbetrag nach bestimmt ist (Satz 2 das.). Der Betrag der Schuld ist auch dann nur dem Höchstbetrag nach bestimmt, wenn die Urkunde die Vorschrift enthält, daß nicht nur die zukünftig zu gewährenden, sondern auch die in der Vergangenheit gegebenen Kredite zurückzuzahlen sind. Eine Schätzung des Kapitalbetrags, von dem die Höhe des Stempels abhängt, ist in TSt. 14 nicht zugelassen, eine solche Zulassung würde auch mit dem Begriff der Schuldverschreibung im Sinne der TSt 14 unvereinbar sein, der nur erfüllt ist, wenn die Verpflichtung zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme urkundlich übernommen wird (RGZ. Bd. 77 S. 374, Bd. 122 S. 281). Würde die über das sicherzustellende Recht aufgenommene Schuldurkunde hiernach einem Stempel nicht unterliegen, so kann er auch für die Sicherstellung nicht gefordert werden. Die Grundlage für die Verstempelung der Urkunde vom 23. November 1928 kann also nur in TSt. 18 Nr. 2 gefunden werden (vgl. RGZ. Bd. 117 S. 398).

Aus diesen Gründen wurde die Revision zurückgewiesen.

Statistik.

Die Kursentwicklung der deutschen Anleihen an der New Yorker Börse.

Von Dr. **Curt Victorius**, Berlin.

Die folgenden graphischen Uebersichten zeigen die Kursentwicklung der deutschen Anleihen an der New Yorker Börse seit Beginn 1928. Sie gewähren somit einen Ueberblick über eine Periode, die im Zusammenhang mit der beispiellosen Aufwärtsentwicklung amerikanischer Aktienwerte der Kursgestaltung festverzinslicher Werte in besonderem Maße abträglich war, während im Rahmen der Gesamttendenz die deutschen Anleihen zugleich den besonderen Einflüssen der Reparationsverhandlungen unterlagen. Diese Periode scheint nunmehr ihr Ende gefunden zu haben. Mit den Vorgängen an den amerikanischen Aktienmärkten kündigt sich ein wieder regeres Interesse für festverzinsliche Werte an, das sich teilweise auch auf deutsche Anleihen erstreckt, die in New York offiziell oder am Curb-Markt zur Notierung gelangen.

Schaubild 1: Gesamt-Index der deutschen Anleihen.

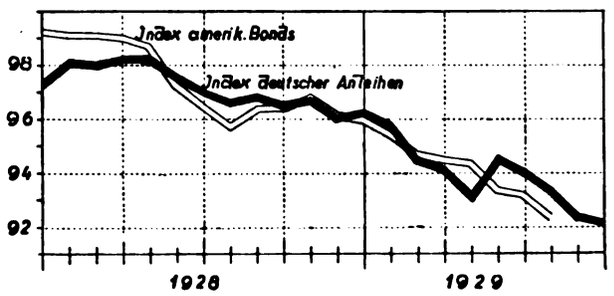

Gesamt-Index der deutschen Anleihen.

Schaubild 1 zeigt zunächst den Gesamt-Index der der statistischen Analyse zugrunde gelegten deutschen Anleihen im Vergleich mit dem Index, den das amerikanische Bundesreserveamt monatlich im „Federal Reserve Bulletin" für 40 amerikanische Bonds veröffentlicht. Der hier errechnete Index der deutschen Anleihen hat die monatlichen Kursdurchschnitte von insgesamt 46 Anleihewerten zur Grundlage, und zwar von 5 Staatsanleihen, 7 Kommunalanleihen und 34 Industrieanleihen. Die Industrieanleihen wiederum umfassen 13 Anleihen kommunaler Versorgungsbetriebe und 21 private Industrieanleihen, von denen 7 Anleihen mit Aktien-Optionsrecht ausgestattet sind. Von den erfaßten Anleihen werden 8 Anleihen mit 6 %, 15 Anleihen mit 6 ½ % und 23 Anleihen mit 7 % verzinst.

Verfolgt man die Entwicklung der beiden Kurven, so zeigt sich zunächst sowohl hinsichtlich der durchschnittlichen Kurshöhe als auch hinsichtlich der allgemeinen Bewegung eine ziemlich weitgehende Uebereinstimmung. Zu den Abweichungen des Index der deutschen Anleihen ist folgendes zu bemerken: Seine Abwärtsbewegung in der Zeit von Mai bis August 1928 ist weit weniger ausgeprägt als die des amerikanischen Index. Die Erwartung einer endgültigen Regelung des Reparationsproblems, die dann Mitte September in Genf beschlossen wurde, mag auf die Kursgestaltung der deutschen Anleihen ihren Einfluß ausgeübt haben. Bemerkenswert ist ferner der Anstieg des Kursniveaus im Januar 1929 gegenüber Dezember 1928 bei weiterer Abwärtsbewegung des amerikanischen Index. Dieser Auftrieb der deutschen Anleihekurse dürfte in dem bekannten optimistischen Bericht des Reparationsagenten, der um die Jahreswende erschien, ihre Erklärung finden. Die folgende Abwärtsbewegung des durchschnittlichen Kursstandes erfaßt nunmehr die deutschen Anleihen schärfer als die amerikanischen Werte und senkt die Kurse im Mai auf einen Tiefstand, der die kritischen Spannungen der Pariser Sachverständigenkonferenz und ihre Rückwirkung auf die deutsche Währung deutlich widerspiegelt. Das Ende Mai in Paris erzielte Ergebnis schleudert die Kurse der deutschen Anleihen im Juni wieder stark in die Höhe, während die rückläufige Tendenz der amerikanischen Bonds gleichzeitig schärfere Formen annimmt. Die Folge ist, daß der monatliche Kursdurchschnitt der deutschen Anleihen im Juni genau so hoch über dem amerikanischen Index liegt, wie er im Mai unter ihm lag.

Digitized by Google

Schaubild 2: Index der verschiedenen Zinstypen.

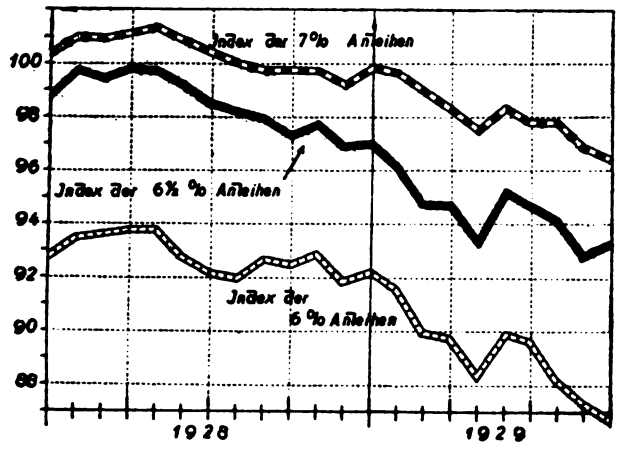

Die Rückläufigkeit der Bewegung ist in den folgenden Monaten Juli und August bei beiden Kurven gleich stark, so daß der Index der deutschen Anleihen in seiner Lage oberhalb des amerikanischen Index verharrt. Für die Monate September und Oktober liegt der amerikanische Index noch nicht vor. Der aus dem Durchschnitt der ersten drei Wochen errechnete Oktober-Index der deutschen Anleihen zeigt, daß das Ausmaß der Abwärtsbewegung sich wesentlich gemildert hat. Die folgenden Schaubilder werden erkennen lassen, daß teilweise bereits wieder ein deutlicher Tendenzumschwung zu verzeichen ist.

Index der verschiedenen Zinstypen.

Schaubild 2 gliedert den Gesamt-Index der Anleihen nach den drei verschiedenen Zinstypen auf. Es zeigt sich, daß der Höhe der Verzinsung der durchschnittliche Kursstand der Anleihen entspricht. Von der Abwärtsbewegung wurden die 6 %-Anleihen am schärfsten erfaßt. Andererseits weisen diese ebenso wie die 6½ %-Anleihen im Juni 1929 einen stärkeren Kursauftrieb auf als die 7 %-Anleihen. Bei den 6½ %-Anleihen zeigt sich nun der Tendenzumschwung der Kursentwicklung im zurückliegenden Monat, während bei den 6 %-Anleihen die Verflauung sich fortsetzt und sich auch bei den 7 %-Anleihen nur leicht mildert.

Schaubild 3: Kursentwicklung der privaten Industrieanleihen.

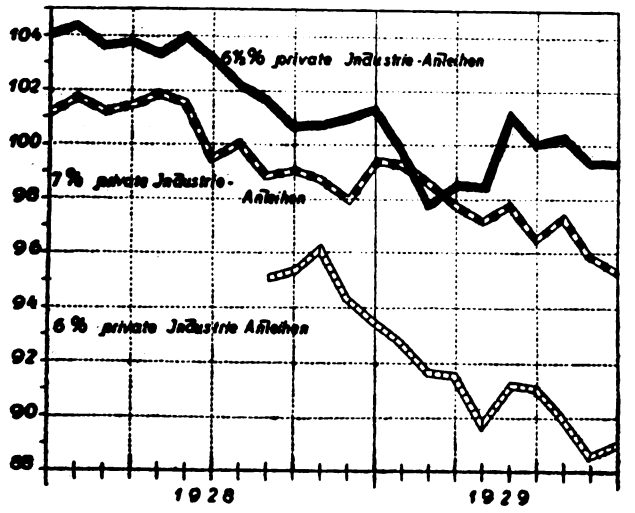

Private Industrie-Anleihen.

Abweichend hiervon ist die Entwicklung der privaten Industrieanleihen, die Schaubild 3 ausgliedert. Es zeigt sich, daß der 6½ %-Typ der privaten Anleihen sich fast durchweg über dem Kursstand des 7 %-Typs bewegt und diesen nur im März 1929 unterschreitet, wo der Tiefpunkt erreicht wird, während in Uebereinstimmung mit der oben gekennzeichneten Gesamtentwicklung der für diese Periode charakteristische Krisentiefpunkt bei den beiden anderen Zinstypen im Mai liegt. Auch ist der allen drei Kurven gemeinsame Kursauftrieb im folgenden Monat Juni bei den 6½%-Anleihen besonders ausgeprägt, während dieser innerhalb der privaten Industrieanleihen vom amerikanischen Markt offenbar bevorzugte Typ am Tendenzumschwung des zurückliegenden Monats, von dem nach Schaubild 2 gerade die 6½ % - Anleihen erfaßt wurden, nicht ausgesprochen teilnimmt. Hingegen zeigt im Gegensatz zur Gesamtbewegung der 6% - Anleihen der 6% - Typ der privaten Industrieanleihen für Oktober eine aufsteigende Linie. Daß sich dieses Kursbild anders gestaltet, wenn man die Entwicklung der privaten Anleihen mit und ohne Optionsrecht je für sich betrachtet, wird noch zu erweisen sein.

Anleihen kommunaler Versorgungsbetriebe.

Vergleicht man mit dieser Entwicklung der privaten Industrieanleihen die in Schaubild 4 ausgewiesene Kursbewegung der Anleihen kommunaler Versorgungsbetriebe, so ergibt sich ein völlig anderes Bild. Es zeigt sich nämlich, daß bei dieser Kategorie industrieller Anleihen im Gegensatz zu den privaten Industrieanleihen der 6½% - Typ nicht nur überhaupt unterhalb des 7% - Typs verläuft, sondern darüber hinaus in einem Maße von der Abwärtsbewegung erfaßt wird, das den monatsdurchschnittlichen Kursstand dieser Anleihe von Dezember 1928 an dicht an das Kursniveau des 6% - Typs heranführt und es im Krisentiefpunkt des Mai sogar unter das Niveau dieses Typs senkt. Der Tendenzumschwung des zurückliegenden Monats macht sich hingegen bei den 6½% - Anleihen der kommunalen Versorgungsbetriebe in einer Abmilderung der Abwärtsbewegung bemerkbar, während die beiden anderen Anleihetypen die Abwärtsbewegung ziemlich ungeschwächt fortsetzen.

Private und kommunale Industrieanleihen.

Um einen unmittelbaren Vergleich zwischen der Kurshöhe und der Kursbewegung der beiden Kategorien industrieller Anleihen, der privaten Industrieanleihen einerseits, der Anleihen kommunaler Versorgungsbetriebe andererseits, zu ermöglichen, wurde aus den 6½%- und 7% - Typen der beiden Kategorien je ein Index errechnet und der Darstellung des Schaubildes 5 zugrundegelegt. Der 6% - Typ beider Kategorien mußte aus der Berechnung ausgeschaltet werden, da dieser Typ bei den privaten Industrieanleihen erst während des Jahres 1928 emittiert und, wie Schaubild 3 bereits zeigte, erst seit Herbst 1928 notiert wurde. Ferner konnte der Index der privaten Industrieanleihen, um ein richtiges Vergleichsbild zu erzielen, nur auf den Anleihen o h n e Aktien-Optionsrecht aufgebaut werden, mit dem Ergebnis, daß der Index der privaten Anleihen 11 Anleihewerte umfaßt, während sich der Index der Anleihen kommunaler Versorgungsbetriebe auf 12 Anleihewerte erstreckt.

Schaubild 4: Kursentwicklung der Anleihen kommunaler Versorgungsbetriebe.

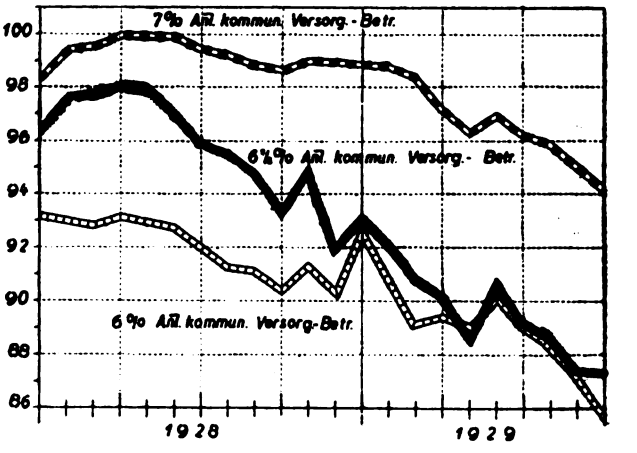

Es zeigt sich nun, daß der so errechnete Index der privaten Industrieanleihen sich ständig über dem Index der Anleihen kommunaler Versorgungsbetriebe bewegt und daß bei diesen die rückläufige Bewegung der Kurse weit schärfere Formen annimmt als bei den privaten Anleihen. Während der Index der privaten Anleihen innerhalb der Berichtsperiode um 4,97 % sinkt, beläuft sich der Kursverlust der kommunalen Industrieanleihen auf 6,88 %. Daß der Index der privaten Anleihen

Digitized by Google

Schaubild 5: Index privater und kommunaler Industrieanleihen.

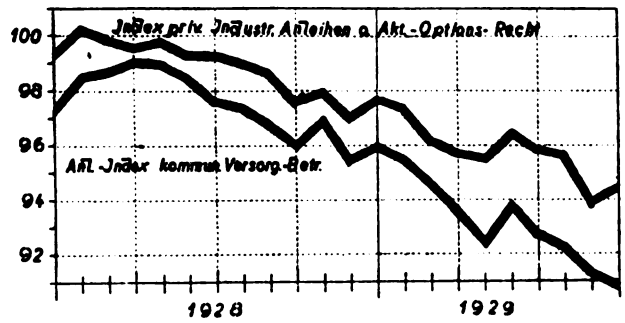

sich im Monat Oktober in so ausgeprägter Weise erhöht, scheint der Darstellung von Schaubild 3 zu widersprechen, die einen klaren Tendenzumschwung lediglich bei dem — hier ausgeschalteten — 6%-Typ der privaten Anleihen ersichtlich

Schaubild 6: Kursentwicklung der Kommunalanleihen.

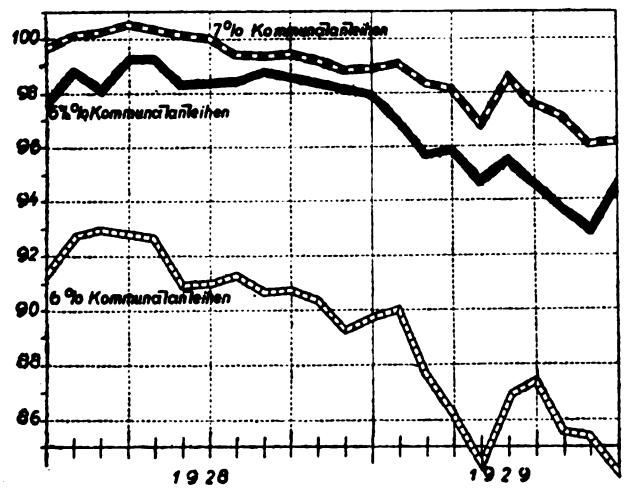

machte. Dieser scheinbare Widerspruch findet seine Erklärung in dem bereits angedeuteten Umstand, daß die Kursbewegung der convertible bonds einerseits, der reinen Obligationen andererseits nicht einheitlich verläuft. Während nämlich

Schaubild 7: Kursentwicklung der Staatsanleihen.

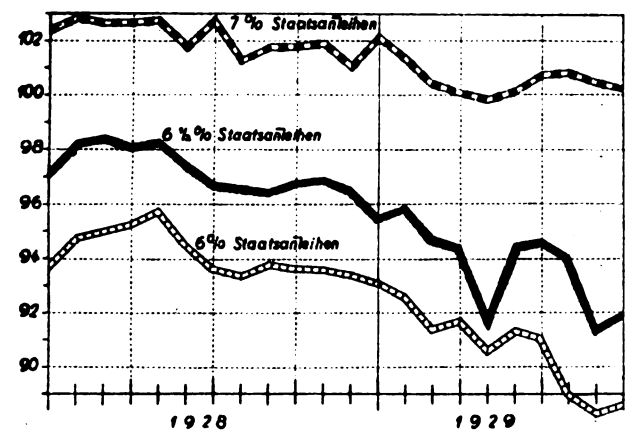

innerhalb der 6½%- und 7%-Typen nur die Anleihen mit Optionsrecht im Oktober gegenüber September schwächer liegen, erhöht sich bei den hier zugrunde gelegten Anleihen ohne Optionsrecht der monatsdurchschnittliche Kursstand. Umgekehrt ist der in Schaubild 3 ausgewiesene Tendenzumschwung der 6%-Anleihen ausschließlich auf die Befestigung der Anleihen mit Optionsrecht zurückzuführen, während der monatsdurchschnittliche Kursstand der 6%-Anleihe ohne Optionsrecht sich senkt.

Kommunal-Anleihen.

Im Vergleich mit der außerordentlichen Schwäche der 6½%-Anleihen kommunaler Industriebetriebe zeigt der gleiche Anleihetyp der Stadtanleihen selbst, wie Schaubild 6 sie ausweist, eine größere Festigkeit, allerdings innerhalb einer seit September 1928 rückläufigen Gesamtbewegung, die nur durch kurze und äußerst geringfügige Kurserholungen in den Monaten April und Juni dieses Jahres unterbrochen wird. Dagegen nimmt die Abwärtsbewegung des 6%-Typs in den Monaten Februar bis Mai 1929 scharfe Formen an und setzt sich hier auch nach kurzem Kursauftrieb, der im Juli gipfelt, kaum abgeschwächt weiter fort. Von dem Tendenzumschwung der letzten Wochen wurden die 6½%-Anleihen in stärkerem Maße, die 7%-Anleihen in schwächerem Maße erfaßt.

Berücksichtigt man, daß der durchschnittliche Kursstand der 6½%-Anleihen, wie ein Vergleich mit Schaubild 3 zeigt, ständig weit unter dem Kursniveau der entsprechenden privaten Anleihen liegt und daß auch die 7%-Anleihen sich dem Kursstand des 6½%-Typs zeitweise weitgehend nähern, so wird man ermessen können, wie wenig die Bedingungen, unter denen der amerikanische Markt sich zur Aufnahme neuer

Schaubild 8: Sonderbewegungen.

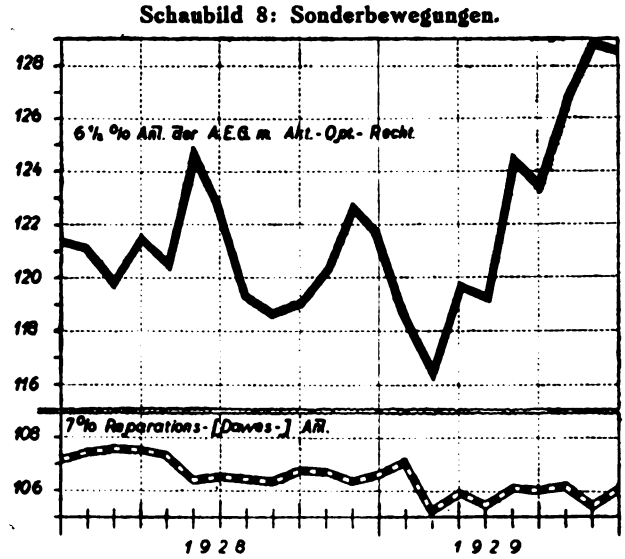

kommunaler Anleihen bereitfinden könnte, der Anleihebereitschaft deutscher Kommunen von sich aus entgegenkommen.

Staatsanleihen.

Schaubild 7 zeigt die Entwicklung der Staatsanleihen. Hier ist es wiederum der 6½%-Typ, der von der Abwärtsbewegung und ihrer krisenhaften Zuspitzung im Mai dieses Jahres schärfer erfaßt wird. Allerdings ist hier der folgende Kursauftrieb stärker als bei den beiden anderen Zinstypen. Auch setzt sich hier nach der scharfen Rückläufigkeit der Kurse im August und September der Tendenzumschwung im Oktober stärker durch, von dem im übrigen auch die 6%-Anleihen erfaßt werden. Die vergleichsweise recht gehaltene Kursbewegung des 7%-Typs umfaßt nicht die Entwicklung der mit besonderen Sicherheiten ausgestatteten 7%-Dawes-Anleihe.

Sonderbewegungen.

Die Kursbewegung dieser Anleihe wird vielmehr in Schaubild 8 unten gesondert ausgewiesen. Auch sie zeigt im allgemeinen eine recht befriedigende Entwicklung. Interessant ist, daß ihre rückläufige Bewegung seit Februar dieses Jahres genau so wie bei dem 6½%-Typ privaten Anleihen bereits im März ihren Tiefpunkt erreicht und daß sie von dem Tendenzumschwung des Oktober im besonderen Maße erfaßt wird.

Ihrer Sonderentwicklung wegen wird im gleichen Schaubild die mit Optionsrecht ausgestattete 6½%-Anleihe der AEG gezeigt, deren Bewegung im Rahmen der ausgewiesenen Gesamtentwicklung der 6½%-Industrieanleihen weitgehend kompensiert wird. Besonders interessant an dieser Anleihe ist nach ihrem ebenfalls bereits im März 1929 erreichten Tiefpunkt ihr stufenweiser stürmischer Aufstieg, der zu der Gesamtentwicklung der deutschen Anleihen während dieser Monate in striktestem Gegensatz steht. Man geht wohl kaum fehl in der Annahme, daß sich in der Kursbewegung dieses Papiers die besondere Beachtung widerspiegelt, die die Beteiligung amerikanischen Kapitals an diesem deutschen Weltunternehmen in der internationalen Finanzwelt fand.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, 15. November 1929. Nummer 4.

Inhalts-Verzeichnis.

Was not tut.
Von Max M. Warburg, Hamburg.

Krediterschleichung als Gefährdung der Volkswirtschaft.
Von Dr. jur. et phil. Otto Chr. Fischer, Vorstandsmitglied der Reichs-Kredit-Gesellschaft A.-G.

Das Problem der Auslosungsrechte.
Von Geh. Finanzrat Dr. Ewald Moll, Berlin.

Filial- und Gruppenbildung im amerikanischen Bankwesen, diskutiert bei der Jahresversammlung der Amerikanischen Bankiervereinigung in San Francisco vom 30. Sept. bis 4. Okt. 1929.
Von Privatdozent Dr. Hanns Linhardt, Münster i.W., z. Z. New York, N. Y.

Firmenrecht und Fusion.
Von Dr. Richard Rosendorff, Rechtsanwalt und Notar zu Berlin.

Effekten-Einkaufs-Kommission. Stellung des Kontokorrentkunden beim Vermögensverfall des Bankiers.
Von Dr. Werner Cohn, Hamburg.

Gerichtliche Entscheidungen.

Was not tut.

Von **Max M. Warburg**, Hamburg.

Wenn sich Mißstände herausgestellt haben, wenn es zu einem Skandal gekommen ist, erhebt sich regelmäßig der bekannte Schrei nach der „Abkehr vom System".

Was an rechtzeitiger Aenderung versäumt wurde, soll gutgemacht werden durch eine Radikalkur: das alte System soll völlig verlassen, ein neuer Weg eingeschlagen werden. Dies ist bedenklich, schon deshalb, weil das Beschreiten neuer Wege auf wirtschaftlichem Gebiet, auch wenn sie theoretisch vorbereitet und durchdacht sind, immer ein Experiment darstellt, das sich unser Land heute schwerlich leisten kann. Wir dürfen es nicht erst soweit kommen lassen, bis alte Methoden zusammenbrechen, wir müssen vorher die Tragbalken des Gebäudes verstärken, das System verbessern.

Es gibt Betriebe, die sich für eine staatliche Verwaltung oder, wenn auch nicht gerade für den alleinigen Machtbereich des Staates, so doch für eine gemischtwirtschaftliche Form eignen, und es gibt Betriebe, für die die privatwirtschaftliche Form und im Rahmen der privatwirtschaftlichen Form die ausschließliche Macht der Privatwirtschaft über diese Betriebe das gegebene ist. Die Grenze zwischen der einen oder der anderen Modalität zu ziehen, ist ein wirtschaftliches Problem, nicht ein politisches. Die politischen Parteien, welche auch immer, sollten erkennen, daß sie eine große Verantwortung auf sich laden, wenn sie bewußt oder unbewußt in ihren Postulaten und in deren Verwirklichung diese Grenze überschreiten. Was mangelnde wirtschaftspolitische Einsicht nach dieser Richtung verfehlt, würde sonst schwindender Kredit erreichen. In welcher Wirtschaftsform aber auch ein Unternehmen — den Begriff Unternehmen im weitesten Sinne, Staats- und Gemeindewesen mitumfassend — betrieben wird, es sind Kontrollen nötig, von solcher Unabhängigkeit und solcher Stärke, daß Auswüchse, Skandale, die unser Land nicht vertragen kann, vermieden werden.

Bekanntlich müssen private Großbetriebe es sich gefallen lassen, daß alle paar Jahre eine Buch- und Betriebsprüfung durch die Reichsfinanzverwaltung bei ihnen stattfindet. Dies ist für den Betrieb lästig und zeitraubend, für den Staat kostspielig. Aber mehr noch als die darin liegende Störung wird von angesehenen Firmen, die ehrlich zu versteuern gewohnt sind, der Gedanke als peinlich empfunden, daß diesen Untersuchungen ein gewisses staatsanwaltschaftliches Moment innewohnt, gegen das sich ihr Selbstbewußtsein, ihr Ehrgefühl auflehnt. Wir sollten unsere Steuergesetze so klar und einfach gestalten, daß der Kaufmann ohne Steuerberatung richtig deklarieren kann. Mindestens aber muß ein beeidigter Bücherrevisor und Betriebsprüfer oder eine Treuhandgesellschaft, — deren Revisoren die gleichen Prüfungen abzulegen hätten, wie die unter eigenem Namen arbeitenden beeidigten Bücherrevisoren, — in der Lage sein, zu bescheinigen, daß die Steuerdeklaration stimmt. Wir sollten dann sehr ernstlich auf das verschiedentlich angeregte Ziel lossteuern, daß solche Buchrevisionen gleichzeitig als Steuerrevisionen dienen und — von Ausnahmefällen abgesehen — die bisherige Steuerrevision ersetzen. Es ist klar, daß der Staat sich hierauf nur einlassen kann, wenn diese Prüfungspersonen die nötigen Qualitäten für die Verifizierung der von ihnen geprüften Bilanzen und Deklarationen haben; Qualitäten, nicht nur in intellektueller sondern vor allem auch in moralischer Beziehung. Diese Revisoren müßten nicht nur der Finanzverwaltung für Fehler einstehen, sie würden auch vor allem bei Nachlässigkeiten ihren Ruf, ihr Diplom, ihr Standing verlieren. Vielleicht könnte man vorsätzliche Falschberichte unter besondere Strafe stellen. Man hat heute in der Kaufmannschaft und im gesellschaftlichen Leben noch nicht die richtige Einstellung zu dem Beruf des beeidigten Bücherrevisors. Man muß das Standing dieser Berufsklasse heben, man muß einen Ehrenkodex, eine Art Revisorenkammer

Digitized by Google

für sie schaffen und ihre Stellung damit etwa derjenigen der juristischen Urkundspersonen, der Notare, angleichen.

Die Ausbildung dieser beeidigten Revisoren und Betriebsprüfer sollte im Reiche nach einheitlichen Richtlinien erfolgen. Die im Ausland geltenden Revisionstheorien sollten wir dabei, ohne sie sklavisch nachzuahmen, verwerten, soweit wir sie für gut befinden. Auf diese Weise würden unsere deutschen Gesellschaften auch im Verkehr mit ausländischen Geldgebern nicht mehr Revisionen durch ausländische Buchprüfungsgesellschaften auf sich zu nehmen brauchen, da gleichwertige deutsche Einrichtungen zur Seite gestellt werden können.

Natürlich sollte diese Revision keineswegs nur eine formale oder steuerliche sein. Diese beeidigten Revisoren und Betriebsprüfer sollten zugleich eine Art Wirtschaftsberater sein. Gewiß, sie können nicht von allen Branchen etwas verstehen. Aber es gibt soviele typische Erscheinungen, die nichts mit den Sonderumständen des einzelnen Unternehmens zu tun haben, daß sie oft Verbesserungen anregen und, was ebenso wichtig ist, in vielen Fällen vor empfohlenen Betriebsverbesserungen, mit denen man heute überschüttet wird, warnen können. Die Leistung, die ihnen zugemutet wird, ist eine außerordentliche. Daß ihre Honorierung dementsprechend sein muß, bedarf keiner Betonung.

Dies alles ist nichts Neues; aber auch dieses „ceterum censeo" kann nicht oft genug wiederholt werden.

Aus den letzten bedauerlichen Vorgängen in der Berliner Stadtverwaltung heraus komme ich zu dem Vorschlag, daß nicht nur die Privatfirmen, sondern auch die öffentlichen Betriebe, die staatlichen, die provinzialen und kommunalen Verwaltungen usw. ihre Geschäftsgebarung auf wirtschaftlichem Gebiet von einer derartigen neutralen Instanz nachprüfen lassen müssen. Hierbei verstehe ich unter der Geschäftsgebarung auf wirtschaftlichem Gebiet nicht nur die in Form separater juristischer Personen bestehenden wirtschaftlichen Betriebe, sondern auch ohne solche formelle Trennung wirtschaftliche Abteilungen der betreffenden Körperschaft; ich möchte mehr nach der negativen Seite mit diesem Begriff andeuten, daß sich diese privaten Revisionen nicht auf die im engsten Sinne dem Staat oder der Kommune obliegenden Aufgaben erstrecken sollen. Hier hat der Ausbau der Oberrechnungskammer oder anderer Kontrollinstanzen, um die Finanzen der Staaten, Länder, Städte und Gemeinden zu kontrollieren, zu erfolgen, der jetzt hoffentlich energisch von den Politikern in Angriff genommen wird[1]), ohne falsche Geheimniskrämerei, ohne falsche Prestige-Politik zu betreiben, die beide den Herd für Verschwendung und Korruption bilden.

Natürlich gibt es auch jetzt schon Revisionen. Aber die jetzigen Prüfungen durch eigene Revisionsabteilungen oder durch parlamentarische Ausschüsse gewähren dem steuerzahlenden Bürger keine ausreichende Sicherheit. Wenn auch sicherlich die übergroße Mehrzahl unserer Beamtenschaft integer und Einflüssen nicht zugänglich ist, so mag es doch Fälle geben, in denen die Freiheit des Prüfungs-Ergebnisses unter der Rücksicht auf die „lokalen Gewalten" leidet, sowie unter dem Risiko, daß der Revisor seine Stellung oder doch die Avancements-Chancen verscherzt, und last not least unter politischen Rücksichten. Der neutrale Buchprüfer kann Vergleiche ziehen mit anderen Betrieben. Er kann aus seiner Kenntnis der privatwirtschaftlichen Methoden heraus die historisch überkommene cameralistische Buchführung verbessern und vereinfachen. Er ist unabhängig. Seine Bestellung sollte nicht von der Körperschaft selbst sondern von einer neutralen Instanz oder einer vorgesetzten Behörde ausgehen.

Ich bin mir klar darüber, welchen horror unsere öffentlichen Verwaltungen gegen einen solchen Gedanken haben werden[2]). Wenn man im Geschäftsleben Kreditnehmern solche Buchrevisionen öfters vorgeschlagen hat und deren anfängliches Sträuben dagegen kennt, kann man sich vorstellen, wie ungewohnt derartiges für kameralistische Betriebe sein muß. Darüber müssen wir hinwegkommen. Der Steuerzahler hat ein subjektives Recht darauf, daß sein Geld nicht verschwendet wird.

Ich glaube, mein Vorschlag ist einfach. Ich fürchte fast, er ist nicht kompliziert genug, um in heutiger Zeit einzuleuchten. Aber man muß sich klar darüber sein, daß ausgreifende Reformvorschläge sich erst in langer Zeit verwirklichen können. Wir können nicht solange warten, und müssen nach Hilfsmitteln suchen, die sich prompt auswirken.

Man wende nicht ein, daß wir über einen derartigen Stamm von beeidigten Buchhaltern nicht verfügen. Wir haben sie in Deutschland bereits in großer Anzahl, vor allem werden aber von dem Augenblick an, in dem ihr Wirkungskreis ein so weiter wird, neue Kräfte diesem Beruf zuströmen. Man denke an die vielen tüchtigen Männer, die bei dem Zusammenschluß in Industrie und Bankwesen für anderweitige Verwendung freiwerden. Man denke auch an die vielen jungen Juristen, die sich auf diesen Zweig umstellen können, in dem es ja auch auf die Erfassung des Systems, vielfach mit juristischem Einschlag, ankommt.

Wir haben keine Zeit zu warten. Staatliche Wirtschaftsbetriebe müssen von beeidigten Buchhaltern und Betriebsprüfern oder Revisionsgesellschaften, soweit deren Leiter die gleichen Revisions-Prüfungen abgelegt haben, auf Wirtschaftlichkeit und Korrektheit geprüft werden; die eigenen staatlichen Revisions-Instanzen genügen nicht; die Auswahl dieser Buchhalter und Prüfer hat von dritter unabhängiger Instanz zu erfolgen.

[1]) Vgl. hierzu insbesondere Leitsatz VIII der Reformvorschläge der Kommission des Industrie- und Handelstags auf dem Gebiete des Reichshaushaltsrechts.

[2]) Umso dankenswerter ist es, daß auch der preußische Minister für Handel und Gewerbe, Herr Dr. Schreiber, in einem kürzlich gehaltenen Vortrag die Gemeinden auf die Notwendigkeit einer Kontrolle ihrer Wirtschaftsbetriebe durch neutrale und unabhängige Treuhandorganisationen hingewiesen hat (vgl. Vossische Zeitung Nr. 534 v. 12. November 1929).

Digitized by Google

Krediterschleichung als Gefährdung der Volkswirtschaft.

Von Dr. jur. et phil. **Otto Chr. Fischer**, Vorstandsmitglied der Reichs-Kredit-Gesellschaft A.-G.*)

I.

Man erinnert sich vielleicht einer Groteske, in deren Mittelpunkt ein neu erfundenes Gas stand, bei dessen Verwendung sämtliche mit künstlicher Kraft arbeitenden Maschinen für immer zum Stillstand gebracht wurden. Der Verfasser überließ es der Phantasie des Lesers, sich auszumalen, welche unmittelbaren Folgen die Zerstörung des mechanischen Unterbaues der kapitalistischen Wirtschaft haben und wie sich die moderne Menschheit auf die Dauer mit der plötzlichen Rückversetzung ins tiefste Mittelalter abfinden würde.

Während dieses Gas glücklicherweise wohl stets ein Spiel der Phantasie bleiben wird und keine ernsthaften Befürchtungen für das Fortbestehen der modernen Wirtschaft aus ihm herzuleiten sind, steht es mit ihren seelischen Fundamenten nicht ganz so günstig. Welche Schwächungen das eine Fundament, der Wille zur Arbeit, erfahren kann, haben wir in den ersten Jahren nach dem Kriege erlebt, und heute sehen wir, daß das andere Fundament, auf welchem die Möglichkeit weitestgehender Arbeitsteilung beruht, nämlich der Leistungswille und die Leistungsfähigkeit desjenigen, der das Entgelt für seine spätere Leistung von dem Gegenkontrahenten vorweg empfangen hat, stark im Schwinden begriffen ist. Die besondere Struktur der kapitalistischen Wirtschaft bringt es aber mit sich, daß sie ohne ein zeitliches Auseinanderfallen von Leistung und Gegenleistung nicht bestehen kann. Es wird daher der kapitalistischen Wirtschaft ein wesentlicher Lebensfaktor, ohne den sie nur noch in schattenhafter Weise vegetieren kann, genommen, wenn das Vertrauen in die Gefahrlosigkeit der Vorleistung aufhört.

II.

Ein solcher bis zur Krisis führender Vertrauensrückgang kann bewirkt werden durch ein den auch in normalen Zeiten zu findenden Prozentsatz übersteigendes Ueberhandnehmen der bewußten Betrüger und Hochstapler, wie es namentlich für mit besonderer Unruhe erfüllte Zeiten charakteristisch ist. Aber dieser Marodeurtyp wird in der Regel nicht so zahlreich werden, daß er über empfindliche Störungen vorübergehender Art hinaus — vgl. den Fall Hatry — eine lang nachhaltende Lähmung des gesamten Wirtschaftsapparates hervorbringen könnte. Viel bedenklicher ist es, wenn die eigentlichen Glieder und Bestandteile der Wirtschaftsmaschinerie anfangen, brüchig zu werden und zu versagen, wenn der Marodeurgeist sich auf die Kerntruppe überträgt, — eine Gefahr, die besonders akut wird, wenn sich die Wirtschaft auf absteigender Kurve befindet, gleichwohl aber die der Wirtschaft und dem einzelnen Wirtschafter auferlegten Lasten, namentlich die steuerlichen Lasten, in ständiger Zunahme begriffen sind. In einer solchen Zeit leben wir heute, wie am besten die Zunahme der Konkurse, die sich bis Oktober 1929 auf 8184 gegen 6672 in derselben Zeit des Jahres 1928 belaufen, zeigt. Nur wenige finden sich mit den Folgen, die der Rückgang der Wirtschaft auch für ihre Person im Gefolge haben muß, resigniert ab. Die Mehrzahl versucht, diesem Abgleiten zu entgehen, und es ist vielleicht sogar der tiefere Sinn einer wirtschaftlichen Krisis, daß sie zur Weckung des Kampfgeistes und zur Verdoppelung des Kräfteaufwandes anreizt. Aber nicht jedem stehen die nötigen Kraftreserven zur Verfügung. Nur ein kleiner Teil ist geneigt, für seine Lebenshaltung die nötigen Konsequenzen aus der verschlechterten Lage zu ziehen. Viele glauben sogar, daß eine Vermehrung des Lebensaufwandes die Kreditfähigkeit erhöht, und so kann es nicht ausbleiben, daß mit der Verschärfung der wirtschaftlichen Krisis eine wachsende Skrupellosigkeit bezüglich der Kampfesmittel im Kampfe ums Dasein zu beobachten ist, und daß man schließlich zu Mitteln greift, deren Benutzung der Allgemeinheit als unfair und als Kennzeichen derjenigen, die sich außerhalb der gesitteten kaufmännischen Gesellschaft gestellt haben, gelten. Die Erfahrung lehrt, daß nichts ansteckender ist, als solche Kampfesmethoden, wenn sie sich — wenigstens vorübergehend — als erfolgreich bewähren, ohne daß ihre Benutzer einen Konflikt mit dem Gesetze zu fürchten hätten. Zeigt sich dann noch, daß das Gesetz in einer Reihe von Fällen, die das kaufmännische Ehr- und Anstandsgefühl gröblich verletzen, einen Zugriff nicht zuläßt, so ist die Gefahr einer Lahmlegung der Wirtschaftsmaschinerie von der Vertrauensseite aus in stärkstem Maße vorhanden.

III.

Dem größten Mißbrauch ist in solchen Zeiten der Kredit ausgesetzt. Ist es schon unter normalen Verhältnissen unmöglich, die Produktions- und Versendungszeit, sowie auch die Fristen, welche die Ware bis zur Ueberführung in den Konsum braucht, ohne Kredit zu überbrücken, so steigt zwangsläufig in Zeiten großer Knappheit die Bedeutung des Kredites noch viel höher, da alsdann auch die sofortige Zahlungsfähigkeit eines großen Teiles der Konsumenten aufhört, namentlich wenn, wie in Deutschland, der zahlungsfähige und auf die Pünktlichkeit der Zahlungen bedachte Mittelstand zu einem erheblichen Teil vernichtet ist.

Dem Zwang zur Erweiterung des Kreditvolumens, wie er vor allem in einer Verlängerung der Zahlungsfristen zum Ausdruck kommt, entspricht nun keineswegs die Zunahme der Kreditwürdigkeit. Man wird im Gegenteil mit großer und schmerzlicher Sorge feststellen müssen, daß die Zweifel an der Kredit- und Vertrauenswürdigkeit weiter Kreise mit Recht immer größer werden. Es wäre verfehlt, hierin leichthin die Zunahme einer bewußten unredlichen Gesinnung zu sehen und lediglich an eine anormale Vermehrung derjenigen Ele-

*) Anm. der Schriftleitung. Gemeinsam mit den Spitzenverbänden von Handel und Industrie bemüht sich der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes seit längerer Zeit um einen besseren strafrechtlichen Schutz des redlichen Kreditverkehrs gegen die unter dem Ausdruck „Krediterschleichung" zusammengefaßten Mißstände. Die obigen Darlegungen weisen auf die außerordentlich große allgemeinwirtschaftliche Bedeutung des Gegenstandes hin.

Digitized by Google

mente zu glauben, die in vollem Bewußtsein der Verwerflichkeit ihres Handelns die Vertrauensseligkeit ihrer Mitmenschen ausnutzen. Hier handelt es sich vielmehr um die bedeutend größere Zahl derjenigen, die sich bei dem Mißbrauch des Kredites, wie man so schön sagt, gar nichts denken, die es innerlich ablehnen, sich klar zu machen, welche Folgen das Beschönigen und Verschleiern von Tatsachen für denjenigen hat, der im Vertrauen auf die Redlichkeit des Gegenkontrahenten diesem einen Teil seines Vermögens anvertraut. Man glaubt, weder zu lügen, noch zu verschweigen, aber man denkt nicht nach und will auch nicht nachdenken. Man verschließt sich der Vorstellung, welche Folgen es haben würde, wenn jedermann das Recht für sich in Anspruch nähme, die Dinge nicht ganz so darzustellen, wie sie sind, und Versprechungen zu geben, deren Einlösbarkeit dem Versprechenden keineswegs so sicher erscheint, wie es dem Versprechensempfänger nach der ihm gegebenen Darstellung erscheinen muß. Es mag sein, daß der bewußte Betrüger und Verbrecher vom moralischen Standpunkte aus mehr zu verurteilen ist, als der unbewußte und unnachdenkliche. Aber da das Unbewußte und Unnachdenkliche viel häufiger vorkommt, als das Bewußte, so ist die soziale Gefahr, die diese unbewußte und unnachdenkliche Unredlichkeit mit sich bringt, größer als jene; sie ist ein schleichendes Gift, dessen Beseitigung viel schwerer ist, als die Heilung der Wunden, die offener Betrug der Wirtschaft schlägt.

IV.

Man weiß, was heutzutage auf einen Teil der Auskünfte zu geben ist. Vorzügliche Auskünfte über Firmen werden erteilt, deren schlechte Vermögensverhältnisse und eigenartige, von den Gebräuchen des ehrbaren Kaufmannes stark abweichende Geschäftsmanipulationen weit über eingeweihte Kreise hinaus bekannt sind. Von manchen Plätzen kann man den Eindruck gewinnen, als ob ein Teil der dortigen Firmen eine gegenseitige Lob- und Preisversicherung abgeschlossen hätte, weil der Kredit des Platzes unter keinen Umständen leiden darf. Es werden Bilanzen vorgelegt, die eigentlich nur der Verschleierung des Vermögensbestandes dienen. Angeblich sind alle Werte auf den niedrigsten Schmelzwert abgeschrieben, aber selbst dieser Schmelzwert wird so geschildert, daß er in gar keinem Verhältnis zu dem sogenannten Privatvermögen, das aus den verschiedensten Gründen nicht in die Bilanz aufgenommen ist, stehe. Sieht man genauer hin, so besteht das Privatvermögen aus der möglicherweise schon lange nicht mehr echten Perlenkette der Frau und einer höchstbelasteten, auf den Namen der Kinder eingetragenen Villa, während die Buchwerte der eigentlichen kaufmännischen Bilanz auch nicht annähernd den Verkaufswerten entsprechen. Es werden Vorräte aufgenommen, deren tatsächliche Unverwertbarkeit seit langer Zeit erwiesen ist, und unter den Debitoren finden sich Forderungen an Konzerne und Tochtergesellschaften, an Grundstücks- und Rittergut-G. m. b. H.'s, die nur noch einen papierenen Wert besitzen. Die anscheinend außerordentlich üppige Kasse enthält bei näherem Zusehen im wesentlichen nur Kassenzettel über eigene Entnahmen, Darlehen an Verwandte und entlassene Angestellte u. ähnliche Dinge, die mit dem Begriff der Liquidität nichts zu tun haben. Ueber Bürgschaftsverpflichtungen wird ganz hinweggegangen, ebenso selbstverständlicherweise über die Verpflichtungen aus Rediskonten, und zwar auch dann, wenn sie in einem ganz anormalen Verhältnis zum Eigenkapital stehen und mit dem eigentlichen legitimen Geschäft gar nichts zu tun haben. Das Verlangen nach fachmännischer Bilanzprüfung wird mit Entrüstung zurückgewiesen, jeder der verschiedenen Bankverbindungen wird versichert, daß noch keine andere auf ein so beleidigendes Ansinnen verfallen wäre. Werden Sicherheiten gestellt, so muß man glücklich sein, wenn sie bei der Verpfändung oder Uebereignung in der Form vorhanden sind, wie sie vom Schuldner dem Gläubiger geschildert sind. Noch glücklicher muß der Gläubiger sein, wenn bei solchen Pfändern, die ihm nicht unmittelbar übergeben werden, keine Doppel- und Drittverpfändungen stattfinden bzw. Eigentumsvorbehalte der Lieferanten vorliegen. Auf der Passivseite erscheinen unter langfristigen Krediten solche mit noch nicht einjähriger Laufzeit, bei denen weder eine Prolongationszusage, noch eine Aussicht auf eine solche besteht. Nachträglich aufgenommene Kredite, die womöglich der Deckung von Verlusten dienen und für die im Gegensatz zu den zuerst aufgenommenen Krediten Sicherheiten gestellt werden, werden ohne jedes Bedenken den früheren Kreditgebern verheimlicht. Daß Verpflichtungen aus Abtlg. II des Grundbuches verschwiegen werden, desgleichen sämtliche Vormerkungen, ist schon fast selbstverständlich. Schildert der unredliche Käufer einer Wohnungseinrichtung dem Abzahlungsgeschäft seine Vermögensverhältnisse, so wird er sein Einkommen wahrscheinlich in voller Höhe darlegen, er wird auch wahrheitsgemäße Angaben über seine Ausgaben für Wohnung, Ernährung und Kleidung machen, aber daß er neben seiner jetzigen Frau noch eine geschiedene Frau und zwei uneheliche Kinder zu unterhalten hat, fällt ihm im Augenblick des Einkaufs zufällig gerade nicht ein.

V.

Man darf sich nicht der Vorstellung hingeben, daß auf diesem Gebiete durch gütliches Zureden und Erziehung allein etwas zu erreichen wäre. Die Wichtigkeit pädagogischer Bemühungen soll keineswegs unterschätzt werden. Aber ist es erst einmal so weit gekommen, wie es heutzutage leider vielfach der Fall ist, dann müssen energischere Maßnahmen ergriffen werden, bei denen die Hilfe des Gesetzes zum mindesten vorübergehend nicht entbehrt werden kann. Nur wenn die Hüter des Gesetzes in der Lage und Willens sind, eisern durchzugreifen, kann dem Unnachdenklichen zum Bewußtsein gebracht werden, daß man für jedes Wort, durch welches der Mitmensch zur Hergabe eines Kredites bestimmt werden soll, einzustehen hat. Denn das Gesetz dient nicht nur der Strafe, es soll vor allem warnen und die Verwerflichkeit der Handlungsweise brandmarken. Man kämpft heutzutage mit Recht gegen die schlechte deutsche Gewohnheit, allzu oft nach der Hilfe des Gesetzgebers zu rufen, und man wird sich auch bei neuen Erscheinungen auf dem Gebiete der sozialen

Digitized by Google

Krankheiten zunächst stets ernstlich fragen müssen, ob sich der soziale Körper nicht selbst dagegen helfen kann. Man wird vielleicht auch zugeben können, daß seitens der Kreditgeber noch manches für eine Vergrößerung des Kreditschutzes geschehen könnte, aber man wird sich auf der anderen Seite darüber auch keiner Täuschung hingeben dürfen, daß die hierfür zur Verfügung stehenden Wege beschränkt sind. Wenn die Kreditinstitute in stärkerem Maße als bisher nicht nur auf einer Bilanzeinreichung, sondern auch auf einer fachmännischen Durchprüfung der Bilanz bestünden und ein einheitliches Vorgehen der Kreditinstitute in dieser Hinsicht herbeigeführt werden könnte, wenn ferner eine Möglichkeit geschaffen würde, der Kreditgewährung des einzelnen Kunden in quantitativer und qualitativer Hinsicht konsequenter nachzugehen als bisher, wenn weiterhin in ausgedehnterer Weise als bisher ein gleichmäßiges Vorgehen bezüglich der Bestellung von Sicherheiten und insbesondere ein Meinungsaustausch über ihre Bewertung erzielt werden könnte, vor allem aber, wenn man sich dazu entschließen würde, in allen geeigneten Fällen rücksichtslos Strafanzeige zu erstatten, so würde das sicherlich von großem Vorteil für die Wirtschaft sein. Aber eine solche Erweiterung der Selbsthilfe wird doch immer nur unter ganz bestimmten Verhältnissen von Nutzen sein. Wenn nach der Durchprüfung der Bilanz der Kreditnehmer unglücklich verlaufende Spekulationen vornimmt oder ihn unerwartete Unglücksfälle mit seinen Warenvorräten oder seinen eigenen Schuldnern treffen und er den Kreditgeber nicht darauf aufmerksam macht, so versagt die Selbsthilfe. Was aber für die Banken gilt, trifft noch in höherem Maße für den Warenkaufmann zu, dem oft nicht dieselben Erkundigungs- und vor allem Prüfungsmöglichkeiten offenstehen wie einem Kreditinstitut. Aber selbst wenn es ihm gelingt, sich über die Lage in der Branche und die Situation seiner Abnehmer auf dem Laufenden zu halten, so ist er gegen mehr oder weniger absichtliche Verschleierung auch nicht gefeit, wie ein Blick in jede beliebige Zeitung lehrt, weder gegenüber dem Kaufmann noch gegenüber dem Nichtkaufmann, der auf Abzahlung oder Stundung Ware bezogen hat.

VI.

Eine andere Frage ist es, ob nicht bei einer die Verhältnisse und Besonderheiten des modernen Geschäftslebens in stärkerem Maße als bisher berücksichtigenden Auslegung der einschlägigen Bestimmungen das heutige Gesetz genügen würde. Der § 263 des bisherigen StGB. ist ganz bewußt ein Kautschukparagraph, der die Vorteile und Nachteile einer solchen dehnbaren Bestimmung in sich birgt. Es gelingt sicherlich bisweilen, mit seiner Hilfe Straftaten zu sühnen, bei denen der Täter die Strafbarkeit einer von ihm begangenen sittenwidrigen Handlung geschickt vermeiden zu können glaubte; auf der anderen Seite fehlt ihm aber die Schlagkraft, die einer Bestimmung innewohnt, welche den Tatbestand kristallklar zum Ausdruck bringt. Läßt aber eine Bestimmung dem Täter von vornherein nicht mit voller Klarheit zum Bewußtsein kommen, daß er eine strafbare Handlung zu begehen im Begriffe ist, so hat das Gesetz den Zweck der Warnung vor der Tat und der Brandmarkung des strafbaren Geschehens verfehlt. Hierauf ist aber, wie bereits hervorgehoben wurde, da es sich in dem Kreditbetrugsfall in der Regel nicht um geborene und unverbesserliche Verbrecher handelt, besonderer Wert zu legen. Eine solche dehnbare Gesetzesbestimmung hat aber auch den Nachteil, daß die Hüter des Gesetzes sich häufig nur allzu schwer entschließen, Tatbestände, die ihnen an der Peripherie der Strafbestimmung zu liegen scheinen, zu verfolgen, namentlich in einer Zeit, in der außergewöhnlich viele Fälle vorliegen, die ganz einwandsfrei den Tatbestand des § 263 StGB. erfüllen. Hinter solchen schweren und klar zutage liegenden Delikten treten dann leicht Fälle zurück, bei denen kompliziertere Tatbestände vorliegen, die vielleicht nur dann ihren gesetz- und sittenwidrigen Charakter ganz enthüllen, wenn man sich in die besonders geartete Mentalität des kaufmännischen Sittenbegriffes hineinversetzt. Auf ein Verständnis für die Mentalität kommt es aber hauptsächlich an und darin liegt eine große Schwierigkeit für die strafverfolgenden Behörden, denn es ist zweifellos nicht ganz einfach für den Nichtkaufmann, das richtige Gefühl für den spezifisch kaufmännischen Begriff von Anstand, Sitte und Ehre zu haben. Der Sitten- und Anstandsbegriff des ehrbaren Kaufmannes hat seine Besonderheiten und Feinheiten, für die sich in langer Tradition auf Grund weit zurückreichender Erfahrungen Grundsätze und Gebräuche herausgebildet haben, für die der Nichtkaufmann, mag er mit noch so feinem Fingerspitzengefühl begabt sein, nur in den seltensten Fällen das volle Verständnis haben wird. Es darf daher kein Wunder nehmen, wenn diese Behörden die Tragweite und Bedeutung einer kaufmännischen sittenwidrigen Handlung nicht immer nach der Seite der Strafwürdigkeit hin voll erfassen, wobei noch besonders zu berücksichtigen ist, daß es wahrscheinlich nur auf wenigen Gebieten so viele völlig unsubstantiierte Strafanzeigen geben mag, wie gerade auf diesem. Da die Zuziehung eines kaufmännischen Sachverständigen oder Gremiums schon in den ersten Anfängen des Verfahrens — also namentlich bei Vorliegen von Anzeigen über Kreditbetrug und Krediterschleichung — sich nur in den seltensten Fällen als opportun erweisen wird, bleibt nichts übrig, als den Tatbestand des Kreditbetruges im Strafgesetzbuch so klar zu umschreiben, daß sich die Strafverfolgungsmaschine ohne besondere Schwierigkeiten und Hemmungen in Bewegung setzen läßt. Man hat eingewendet, daß zu einem solchen Sondergesetz gegen den Schuldner deswegen kein Anlaß vorläge, weil er häufig nicht mehr Schuld an der leichtfertigen Kreditgewährung habe, als der Gläubiger selbst. Darauf ist aber zu erwidern, daß die Konstruktion eines Gegensatzes zwischen Schuldner und Gläubiger den Verhältnissen nicht entspricht. Der Kaufmann wird normalerweise das Doppelgesicht des Gläubigers wie des Schuldners besitzen und, wenn dies beim Nichtkaufmann in der Regel nicht der Fall ist, so kann man darauf nur sagen, daß die Fälle des Kreditbetruges durch den Privaten zahlenmäßig keine sehr große Rolle spielen, daß es aber andererseits geradezu einen Anreiz für den Kreditbetrug darstellen

Digitized by Google

würde, wenn man den Privatmann von den Strafbestimmungen freiließe. Auch der unnachdenklichste Gigolo, der ein Auto auf Abzahlung kauft, muß wissen, ob er in der Lage ist, das Auto auch wirklich zu bezahlen. Unterläßt er diese Prüfung in leichtfertiger Weise und verläßt er sich auf irgendein Wunder, also einen Lotteriegewinn oder eine reiche Heirat, so besteht kein Grund, eine Bestrafung nicht eintreten zu lassen. Hierin liegt übrigens kein Hemmnis, sondern nur eine Förderung des reellen Abzahlungsgeschäftes. Auch in Amerika hat es sich nicht etwa nur deswegen in so hohem Maße durchsetzen können, weil die höheren amerikanischen Einkommen die Leistung der Abzahlung möglich machen, sondern weil vor allem der Käufer in rückhaltlosester Weise über seine Verhältnisse Auskunft gibt und dadurch den Verkäufer in die Lage versetzt, zu entscheiden, ob die Abzahlungen auch wirklich im Bereich der Möglichkeiten stehen.

VII.

Wenn ferner bisweilen eingewendet wird, daß ein Dolus im überlieferten Sinne beim Kreditbetrug keineswegs immer vorliegen wird, daß der Schuldner sogar häufig voraussetzen wird, daß der Gläubiger über des Schuldners prekäre Lage im klaren ist und daß er in anderen Fällen wiederum die Hoffnung haben wird, er könne sich mit Hilfe des Kredites nicht nur über Wasser halten, sondern auch aus seiner jetzigen schlechten Situation sich heraushelfen, so darf das nicht dazu führen, daß der Schuldner völlig straffrei ausgeht. Der Schuldner muß wissen, daß zwischen Gläubigerschaft und Teilhaberschaft ein Unterschied ist und daß das Geld des Gläubigers nicht dem letzten Versuch dienen darf, sich noch einmal aus seiner verfahrenen Situation zu befreien. Wer mit dem Gelde des Gläubigers sozusagen spekuliert in dem Bewußtsein, daß, wenn die Spekulation fehlschlägt, der Gläubiger sein Geld verliert, ist durch einen Konkurs nicht hinreichend bestraft. Zwingt ihn das Gesetz, bevor er einen solchen unter Umständen strafbaren Schritt tut, zur reiflichen Ueberlegung, so werden sich die Fälle der leichtfertigen Kreditaufnahme wesentlich verringern. Glaubt der Schuldner, daß der Gläubiger seine Situation schon kennt, so kompromittiert er sich keineswegs dadurch, daß er den Gläubiger noch einmal ausdrücklich auf sie hinweist. Und endlich kann es nicht als Entschuldigung dienen, wenn der Schuldner sich darauf beruft, daß er sich selbst über seine Lage nicht hinreichend klargeworden sei. Wenn jemand Geld borgt und das Vertrauen eines anderen für sich in Anspruch nimmt, dann ist das erste, was man von ihm verlangen kann, daß er sich über seine eigene Situation völlig im klaren ist und diese dem Gläubiger so darstellt, wie sie ist. Die Zeiten des Römischen Rechts, in denen es erlaubt war, „invicem se circumscribere", passen nicht mehr in die heutige Zeit aus dem einfachen Grunde, weil ohne das Fundament des Vertrauens die moderne Wirtschaft zusammenbrechen muß, was bei den eine Arbeitsteilung im heutigen Sinne nicht kennenden Wirtschaftsformen der früheren Zeiten in diesem Maß nicht der Fall war.

VIII.

Es handelt sich also keineswegs um ein Sondergesetz im Interesse der Gläubiger, die ja in Reinkultur, d. h. ohne gleichzeitig Schuldnereigenschaft zu besitzen, kaum vorkommen. Geht es aber nicht anders, als auch auf diesem Gebiet mit Parteien zu arbeiten, so ist festzustellen, daß tatsächlich ein solches Gesetz viel mehr im Interesse der Schuldner- als der Gläubigerpartei liegt. Nichts untergräbt den Kredit mehr, als das Mißtrauen, und unter diesem Mißtrauen leiden die anständigen Elemente noch mehr als die weniger anständigen. Sehen die Gläubiger ihre Forderungen als gefährdet an, dann werden sie sich bemühen, ihr Geld auf andere Weise einer Verzinsung zuzuführen, und dies wird ihnen unter allen Umständen eher gelingen, als dem Kreditbedürftigen die Aufnahme von Kredit. Jedermann weiß, daß die unklaren und unbefriedigenden, aber leider aus unverständlichen Gründen anscheinend unabänderlichen Bestimmungen über das Mobiliarpfand bzw. die Sicherheitsübereignung häufig Kredithergaben auch dann hindern, wenn das bewegliche Pfand das legitime Mittel zur Sicherung eines legitimen Geschäftes sein würde. Die Unzulänglichkeit des Gläubigerschutzes bei dieser Art des Pfandes hindert häufig an der Durchführung ganz legitimer Geschäfte, worunter gerade der anständige Schuldner in starkem Maße leidet, wie die häufigen Klagen der Landwirtschaft über die Schwierigkeiten, einen vernünftig gesicherten Mobiliarkredit zu erlangen, am besten beweisen. Aehnlich verhält es sich mit der Zession von Forderungen, wo die schlechten Erfahrungen, die der ungeschützte Gläubiger mit gewissenlosen Schuldnern gemacht hat, dazu geführt haben und wahrscheinlich in steigendem Maße dazu führen werden, daß auch Schuldner mit anständiger Gesinnung und mit ganz einwandfreien Forderungen nicht in der Lage sind, einen durch sie gesicherten Kredit zu erhalten. Tatsächlich schützt also das zu erlassende Gesetz nicht in erster Linie den Gläubiger, sondern in viel höherem Maße den Schuldner, dem die Existenzmöglichkeit genommen wird, wenn die Zunahme des Mißtrauens das Kreditinstrument lahmlegt.

Man hat endlich den Einwand gemacht, daß der Gläubiger zu allzu großer Leichtfertigkeit verführt werden könnte, wenn er sich durch strafgesetzliche Bestimmungen gegen einen Kreditbetrug geschützt sieht. Hierauf kann man nur erwidern, daß es vielleicht Fälle geben mag, in denen der Gläubiger dem Schuldner ohne jede Prüfung den Kredit aufdrängt und daß er dies mit noch leichterem Herzen tun wird, wenn er glaubt, der Schuldner würde sich durch das Strafgesetzbuch abhalten lassen, einen Betrug an ihm zu verüben. Aber einmal hat ja der Gläubiger recht wenig davon, wenn er nicht sein Geld, der Schuldner aber einige Monate Gefängnis bekommt. Andererseits aber ist es gerade der Zweck eines solchen Gesetzes, eine gewisse Vertrauensatmosphäre wieder herbeizuführen. Es ist natürlich durchaus möglich, daß, solange ein solches Gesetz noch nicht angewendet ist, und damit seine Bedeutung dem Schuldner noch nicht so klargeworden ist wie dem Gläubiger, der Schuldner unter Ausnutzung des vom Gläubiger erhofften Schutzes des Gesetzes noch ungenierter unberechtigte Kredite an sich ziehen wird, wie vorher, oder es wenigstens versuchen wird. Aber schon die ersten Aburteilungen werden die Wirkung hervor-

Digitized by Google

bringen, die das Gesetz bezweckt, nämlich die eines Warnungssignals vor leichtfertiger und unanständiger Kreditaufnahme. Man wird sich also nicht mit Rücksicht auf einige leichtfertige Gläubiger davon abhalten lassen dürfen, ein Gesetz zu erlassen, das in hohem Maße dazu beitragen wird, das verschwundene Vertrauen wiederherzustellen.

IX.

Man wird bedauern, daß das Zustandekommen eines Gesetzes sehr viel Umstände macht und ein Uebermaß an Zeit in Anspruch nimmt, und daß man daher auf gesetzliche Bestimmungen gegen den Kreditbetrug noch nicht für die allernächste Zeit rechnen darf. Man wird vor allem aber auch der Ansicht entgegentreten müssen, als ob eine Gesundung mit der Zeit ganz von selber eintreten würde. Wer dies hofft, verkennt das Maß an Mißtrauen und Vertrauenslosigkeit, das unser wirtschaftliches Leben, man kann ruhig sagen, beherrscht. Zu dem Mißtrauen des einen in die Zahlungsfähigkeit und den Zahlungswillen des anderen tritt das Gefühl der Hoffnungslosigkeit, die Ueberzeugung, daß alles Wirtschaften keinen Sinn hat, solange die fortgesetzt steigenden Lasten ein Vorwärtskommen und eine Kapitalbildung verhindern. Zeigt sich in solchen Zeiten, daß der ehrliche und anständige Kaufmann gehandikapt ist gegenüber dem skrupellosen, so bringt der Sieg des moralisch Anrüchigen die Reaktionsfähigkeit gegen das Unmoralische in immer weiteren Kreisen zum Erliegen, und da man auf eine rasche Beseitigung der Gründe und Zustände, die zu der moralischen Lauheit geführt haben, leider nicht rechnen darf, so ist es um so notwendiger, wenigstens gegen ihre Folgen energisch anzukämpfen und alles zu tun, um denen zu Hilfe zu kommen, die noch an kaufmännische Sitte und kaufmännischen Anstand glauben. Je eher diese Hilfe kommt und je durchgreifender sie ist, vor um so größeren Schaden wird sie die deutsche Wirtschaft bewahren. Wird ein solches Gesetz später wenig angewandt, weil die Rückkehr zu kaufmännischem Anstand und Sitte es nicht mehr erforderlich macht, um so besser, — um so schlimmer freilich, wenn seine Nichtanwendung auf die Gleichgültigkeit der Gesetzeswächter gegen die Bedürfnisse des ehrbaren Kaufmannes zurückzuführen wäre.

Das Problem der Auslosungsrechte.

Von Geh. Finanzrat Dr. Ewald Moll, Berlin.

I.

Es ist nicht verwunderlich, daß die Aufwertung der öffentlichen Anleihen, insbesondere der vom Deutschen Reich aufzuwertenden Anleihen, wie sie seitens der gesetzgebenden Körperschaften durch das Anleiheablösungsgesetz vom 16. Juli 1925 festgesetzt worden ist, die Gemüter nicht zur Ruhe kommen lassen will. Die einen sind mit der Scheidung von Alt- und Neubesitz nicht zufrieden. Beide Gruppen halten sich für nachträglich neu geschädigt, weil die anfänglichen Börsenkurse für die zum Umtausch erhaltenen Altbesitz- und Neubesitzanleihen seit der Börseneinführung November 1926 bzw. Februar 1927 stark gesunken sind. Wieder andere glauben sich durch die Bestimmungen über die Vorzugs- und Wohlfahrtsrenten, die das Gesetz sozial und kulturell bedürftigen physischen und juristischen Personen bzw. Anstalten in einem (jetzigen) Jahresbetrage von zusammen ungefähr 85 Millionen RM zukommen läßt, nicht auskömmlich bedacht und verlangen neue Vergünstigungen. Wiederum andere Stimmen wenden sich gegen die Art der Aufwertung des Altbesitzes überhaupt, die durch Gewährung von innerhalb 30 Jahren auslosbaren und erst dann mit aufgelaufenen 4½ pCt. Zinsen einlösbaren Auslosungsrechten vorgenommen worden ist, während man zum Umtausch ein neues Anleihepapier mit laufenden Zinsen erwartet hatte. Schließlich sind natürlich sämtliche früheren Anleihebesitzer mit dem einmal zum Gesetz gewordenen Ausmaß der Aufwertung (12½ pCt. für Altbesitz und 2½ Ct. für Neubesitz) nicht zufriedengestellt; sie glauben, daß eine höhere Aufwertung für das Reich tragbar gewesen wäre, wobei der Neubesitz nicht in dem Maße hätte benachteiligt werden dürfen.

Es ist sicher, daß die im Gesetz vom 16. Juli 1925 getroffene Regelung keine durchaus ideale Lösung der Aufwertung ist. Zufriedengestellt wären alle Anleihebesitzer natürlich nur durch eine 100prozentige Aufwertung, die aber bei dem unglücklichen Ausgang des Krieges und unter den Auswirkungen der Nachkriegszeit nur als eine Utopie bezeichnet werden kann. Auch eine andere, insbesondere höhere und frühzeitigere Aufwertung des Alt- und Neubesitzes ist bei den Beratungen des Gesetzes von Juli 1925 als finanziell untragbar bezeichnet worden. Eine höhere Aufwertung nachträglich festzusetzen, kann bei der finanziell äußerst angespannten Lage des Reichs jetzt und in der Folgezeit kaum ernstlich zur Erörterung kommen. Außerdem muß im Interesse einer ruhigen Fortentwicklung die neue Aufrollung der Aufwertungsfrage unterbleiben.

Während Professor Dr. Apt in seiner im Juni 1927 erschienenen Schrift „Zur Reform der Anleihe-Ablösung" und letzthin der frühere Reichsminister der Finanzen Dr. Reinhold in seiner Artikelserie „Die Reichsfinanzreform" im Artikel im „Berliner Tageblatt" Nr. 506 vom 26. Oktober 1929 für eine Verzinsung nicht nur des jetzigen Altbesitzes, sondern auch des Neubesitzes durch Gewährung einer verzinslichen Umtauschanleihe eingetreten sind, hat Bankier Otto Auerbach in seinem Aufsatz „Das Problem der Auslosungsrechte nebst einem Vorschlag zu seiner Lösung" im „Bank-Archiv" Nr. 24 vom 15. September 1929 (S. 448 ff.) seinen Vorschlag der Gewährung einer verzinslichen Anleihe auf die für Altbesitz gewährten Auslosungsrechte beschränkt offenbar mit der Ueberlegung, daß er nur eine solche Regelung vorschlagen wolle, die ohne höhere Belastung des Haushalts durchzuführen sei. Mit einer solchen Vorbemerkung ist auch sein Artikel „Auslosungsschein oder Rentenpapier" in den „Münchener Neuesten Nachrichten" Nr. 281 vom 15. Oktober 1929 eingeleitet, wo der wesentliche Inhalt des Aufsatzes im „Bank-Archiv" wiedergegeben worden ist.

Digitized by Google

Die Prüfung der Sachlage durch den Bankier Auerbach und seine eingehend dargelegten Vorschläge dürfen weitestes Interesse beanspruchen, weil ein kenntnisreicher Bankfachmann sich zu Problemen äußert, die aufs engste mit dem Bank- und Börsenwesen verknüpft sind.

Der Auerbachsche Aufsatz im „Bank-Archiv" zerfällt in drei Abschnitte. Im ersten Abschnitt werden die Aufgaben der Kurspflege behandelt. Hier wird unter anderem darauf hingewiesen, daß die Einführungskurse für Alt- und Neubesitz bereits in der ersten Zeit starken Schwankungen unterlegen haben, worauf dann in der Zeit von Juli bis Oktober 1927 ein rapider Niedergang der beiderseitigen Kurse eingetreten sei. Auerbach macht dem Reich u. E. zu Unrecht den Vorwurf nicht genügender Kurspflege.

Im zweiten Abschnitt werden der auf Grund des § 15 des Anleiheablösungsgesetzes zu bildende Anleihe-Tilgungsfonds, seine Aufgaben, seine Zusammensetzung usw. behandelt. Es werden auch Vorschläge gesetzgeberischer oder verwaltungsrechtlicher Art gemacht. Die ebenfalls zur Zuständigkeit des Reichsfinanzministeriums gehörende Verwaltung des Tilgungsfonds kann an dieser Stelle, wo über das Problem der Auslosungsrechte gesprochen werden soll, um so mehr unerörtert bleiben, weil die von Auerbach im dritten Abschnitt behandelte „Mobilisierung des Tilgungsfonds im Interesse der Altbesitzer" nur der erste, nicht zwingend notwendige Schritt zu seinem weiteren, großen Ziel ist, die gesamten Auslosungsrechte in eine verzinsliche Anleihe umzuwandeln, was Auerbach (a. a. O. S. 452) „Rationalisierung des gesamten Altbesitzes" nennt. In dem Artikel „Auslosungsschein oder Rentenpapier" in den „Münchener Neuesten Nachrichten" vom 15. Oktober 1929 erörtert Auerbach die Auflösung des Anleihe-Tilgungsfonds auch nur nebenher zum Schluß seiner Ausführungen.

Wir können uns daher in unserm heutigen Aufsatz allgemein auf die Frage „Auslosungsschein oder Rentenpapier?" beschränken. Wir werden hierbei zunächst die Frage prüfen, ob denn tatsächlich die allgemeine Abneigung gegen die Auslosungsrechte als Lospapier so stark ist und ob andrerseits die Vorteile des Umtausches der Auslosungsrechte in eine verzinsliche Anleihe so überwiegend sind, daß — theoretisch gesprochen — an den von Auerbach vorgeschlagenen Umtausch herangetreten werden müßte. Sodann wäre zu prüfen, ob der von Auerbach vorgeschlagene Weg der freiwilligen Konvertierung in eine 6prozentige Anleihe unter 20prozentigem Kapitalverzicht zu einem nennenswerten Ergebnis führen würde und ob schließlich dieser 4 bis 5 Jahre nach dem Anleiheablösungsgesetz vorzunehmende Umtausch der Auslosungsrechte in Rentenpapiere unverhältnismäßige Unkosten und Mühen verursachen würde, so daß etwa schon deshalb von einer Durchführung der Auerbachschen Vorschläge abgesehen werden müßte, besonders wenn hierzu die Gesetzgebungsmaschine neu in Tätigkeit treten müßte.

II.

Bevor wir also die Vorschläge von Auerbach und ihre Durchführung näher erörtern, wollen wir prüfen, ob denn tatsächlich in weitesten Kreisen eine so starke Abneigung gegen die Auslosungsrechte besteht, weil diese erst innerhalb 30 Jahren (jetzt also noch innerhalb 26 Jahren) nach Art eines Lotteriepapiers ausgelost und erst dann mit dem Zinsenbetrag der vergangenen Jahre eingelöst werden. Es muß zunächst geprüft werden, ob bei den Besitzern der Auslosungsrechte in überwiegendem Umfange das Verlangen nach einer laufenden Verzinsung besteht.

Zunächst scheiden sämtliche Bezieher einer Wohlfahrts- und Vorzugsrente mit ihren zusammen etwa 75 Millionen RM Auslosungsrechten (zum Rückzahlungswert von 375 Millionen RM) aus. Die Wohlfahrtsrente läuft seit 1926 für 15 Jahre (bis 1941); dann nehmen die zugrunde liegenden Auslosungsrechte wieder an den noch 15 Jahre laufenden Verlosungen teil; Anstalten, die jetzt Wohlfahrtsrente beziehen, werden sich schwerlich zu einem Umtausch entschließen, der ihnen erst nach 15 Jahren Aenderungen bringen würde, die (nach dem Auerbachschen Vorschlag) nur durch einen Kapitalverzicht von 20 pCt. zu erkaufen wären. Aehnliche Erwägungen werden von den Vorzugsrentenbeziehern angestellt werden, die in ihrer großen Mehrzahl wohl mit der Lebenslänglichkeit der Vorzugsrente rechnen. Ebenso sind an der vorgeschlagenen Regelung der Einführung einer festen Verzinsung diejenigen Besitzer von Auslosungsrechten nicht interessiert, die gemäß § 24 des Anleiheablösungsgesetzes auf die Teilnahme an den Auslosungen verzichtet haben, um sich für den Fall ihrer späteren Bedürftigkeit eine Vorzugsrente zu sichern. Insbesondere sind an der neuen Regelung alle jetzigen Bezieher einer Vorzugsrente nicht interessiert, die für ihre einfache Rente nur zeitweilig auf die Teilnahme an den Verlosungen verzichtet haben, aber nach ihrem 60. Lebensjahr durch gänzlichen Verzicht auf das Auslosungsrecht die erhöhte (dann auch lebenslänglich werdende) Vorzugsrente erreichen wollen. Alle Bezieher von Wohlfahrts- und Vorzugsrente, die sich schon jetzt für den Umtausch der Auslosungsrechte in die neue verzinsliche Anleihe entscheiden wollen, könnten dahingehende Anträge für ihre für die Rente gesperrten Auslosungsrechte nur stellen und damit die Auslosungsrechte für den späteren Umtasuch zur Verfügung stellen, wenn ihnen dies durch eine Aenderung der §§ 23 und 27 des Anleiheablösungsgesetzes ermöglicht wird; dieses Gesetz müßte also auch in dieser Hinsicht geändert werden.

Ganz allgemein muß dann aber zu Gunsten der Auslosungsrechte, wenn von ihrem Nachteil der Auslosbarkeit erst innerhalb 30 Jahren gesprochen wird, gesagt werden, daß sich dies gefährlicher anhört, als es in Wirklichkeit ist.

Vorab sei hierzu bemerkt, daß die für Altbesitz gewährten zusammen ungefähr 10 Millionen einzelnen Auslosungsrechte (in Abschnitten von 12,50, 25, 50, 100, 200, 500 und 1000 RM) zwecks Vereinfachung des jährlichen Verlosungsgeschäfts (statt mit fortlaufenden Nummern von 1 bis 10 000 000) nur bezeichnet sind mit den Nummern 1 bis 90 000; diese Nummern laufen dann aber durch für die je durch einen großen Buchstaben (A bis G) kenntlichen 7 Wertabschnitte und auch für zahlreiche, wiederum durch eine Zahl gekennzeichneten

Digitized by Google

Gruppen; auf diese Weise wird mit technischer und zeitlicher Vereinfachung durch je eine der jährlich gezogenen 3000 Nummern eine große Vielheit an einzelnen Auslosungsrechten ausgelost.

Zwar ist es richtig, daß jemand, der für 40 000 Papiermark Altbesitzanleihen Auslosungsrechte von nominell 1000 RM gewährt erhalten hat, diese Auslosungsrechte (falls er bei der Anmeldung keine andere Stückelung, etwa 10 Stück zu 100 RM, beantragt hat) in zwei Auslosungsrechten zu je 500 RM zugewiesen erhalten hat; er hat also, da bei der Zuteilung der Auslosungsrechte stets auf die Verschiedenheit der Nummern geachtet wurde, mindestens zweimal innerhalb 30 Jahren die Auslosungschance; äußerstenfalls kann er natürlich mit einem oder beiden Auslosungsrechten von je 500 RM erst im letzten Jahre (1955) ausgelost werden. Aehnliches kann jemandem passieren, der nur ein Auslosungsrecht kleinster Stückelung zugeteilt erhalten hat. Wer dagegen z. B. zusammen nominell 875 RM Auslosungsrechte gewährt erhalten hat, hat schon — bei der stets befolgten Zuteilung verschiedener Nummern zwischen 1 bis 90 000 — zeitlich mehr verteilte Chancen, denn ihm sind, falls er nicht den besonderen Wunsch nach kleineren Stücken (etwa 8 zu 100, 1 zu 50 und 1 zu 25 RM, also nach 10 Auslosungsrechten) ausgesprochen hatte, zugeteilt: Auslosungsrechte in 4 Abschnitten zu je 200 RM sowie je ein Abschnitt zu 50 und 25 RM, zusammen also 6 Auslosungsrechte, die innerhalb von 30 Jahren wohl bei verschiedenen Ziehungen ausgelost werden. Hat jemand aber für seinen Altbesitz 10 000 oder sogar 30 000 RM Auslosungsrechte gewährt erhalten und sind ihm diese auch nur in Abschnitten von je 1000 RM (mit verschiedenen Nummern) zugeteilt worden, so wird er nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeit im ersteren Falle etwa alle 3 Jahre, im letzteren Falle wohl jedes Jahr durch eine Ziehung begünstigt werden; man kann also im letzteren Falle schon beinahe von einem Kapital mit tatsächlichem Rentenbezug sprechen. Ohne Zweifel liegt eine solche Kapitalanlage bei den Besitzern von 100 000 RM und mehr Auslosungsrechten, den großen Vermögensverwaltungen der Stiftungen, Sparkassen usw., vor; da das größte Auslosungsrecht ein solches von nominell 1000 RM ist, so sind bei Vermögensverwaltungen mit nominell 100 000 RM und mehr Auslosungsrechten (mit je anderen Nummern) also 100 oder mehr Auslosungsrechte innerhalb von 30 Jahren auszulosen. Man kann also wohl sagen, daß bei einem Besitzer von nominell 10 000 RM Auslosungsrechten der Wunsch nach Umtausch der Auslosungsrechte in eine verzinsliche Anleihe nur gering ist, der Wunsch nach Umtausch bei einem Besitzer von nominell 30 000 RM ganz zurücktritt, wenn es sich stets nicht um Kursvorteile der neuen Anleihe (vgl. unten zu III.), sondern nur um die Erreichung jährlicher gleicher Bezüge handelt.

Daß Besitzer von geringeren Beträgen von Auslosungsrechten, etwa von nominell 6000 RM, sich schon Aussichten auf jährlich annähernd gleiche Auslosungschancen schaffen können, indem sie sich durch Vermittlung einer Bank 60 Auslosungsrechte zu 100 RM, 120 zu 50 RM, 240 zu 25 RM oder sogar 480 zu 12,50 RM mit gemischten Nummern zulegen, braucht hier wohl nicht näher dargelegt zu werden. Es sollen tatsächlich schon zahlreiche Besitzer von wenigen tausend RM Auslosungsrechten nach dieser Richtung verfahren; namentlich dürfte dies Verfahren für die von Auerbach selbst (S. 449 Anmerkung 2) erwähnten kurzfristigen Spekulationen auf Verlosungsgewinne vor den Ziehungen angewandt werden.

Nachdem wir soeben die angeblichen Nachteile der Auslosungsrechte wegen der Unsicherheit des Zeitpunkts der Ziehung innerhalb 30 Jahren erörtert haben, wollen wir auch — zunächst wiederum allgemein — die Vorteile einer zum Umtausch hinzugebenden verzinslichen Anleihe untersuchen. Wir prüfen nunmehr umgekehrt, welche Vorteile — abgesehen wiederum von allen Kursgewinnerwägungen — dem Anleihekleinbesitzer, der zugegebenermaßen allgemein von seinem Kapital einen regelmäßigen Zinsgenuß erwartet, zugewandt werden und ob diese Vorteile so bedeutsam sind, daß deretwegen die große Umtauschaktion, wie Auerbach sie im Endergebnis für sämtliche ausgegebenen (anfänglich 10 Millionen) einzelnen Auslosungsrechte unternommen haben möchte, in die Wege geleitet werden soll. Wir folgen hierbei zunächst dem Vorschlag von Auerbach, der (S. 451 links) im Tausch gegen nominell 25 RM Auslosungsrechte (im Rückkaufswert von 125 RM) je 100 RM der neuen, zu 6 pCt. verzinslichen Anleihe anbieten lassen möchte. Auerbach will also, um neue Anleihestücke unter 100 RM zu vermeiden, alle früheren Besitzer von Altbesitz von weniger als 1000 Papiermark vom Umtausch ausschließen; das wären, wenn man die Zahlen der sogenannten Anleihedenkschrift (Reichstagsdrucksache Nr. 474 von 1928 Seite 32) über die gestellten Stückeumtauschanträge auch für den Anteil der bewilligten Anträge gelten lassen will, ungefähr 685 000 Anleihebesitzer oder nahezu 18 pCt. sämtlicher Anmelder. Die allerkleinsten Anleihebesitzer mit nur 12,50 RM gewährten Auslosungsrechten wären also an sich schon — vom Zukauf abgesehen — von den von Auerbach geplanten Vergünstigungen ausgeschlossen; dasselbe würde für die Besitzer solch kleiner Schuldbuchkonten gelten. Sie alle hätten aber ihren Vorteil angeblich in der besseren Verkaufsmöglichkeit ihrer Auslosungsrechte, wie dies auch z. B. von Breska in seinem Aufsatz „Das Zinsproblem der Auslosungsrechte" im Bank-Archiv Nr. 18 vom 15. Juni 1928 S. 351 annahm. Außerdem kommt in Betracht, daß — abgesehen von bereits erfolgten Ziehungen — wohl der größte Teil jener kleinsten Auslosungsrechte im Wege der Barablösung der Anleihekleinbeträge gemäß § 47 Anleiheablösungsgesetzes und auf Grund der Vergünstigung der Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 11. September 1926 (vgl. Anleihedenkschrift S. 28 zu V) eingelöst worden ist.

Als kleinste Anleihebesitzer, die von den Vorschlägen von Auerbach Nutzen haben sollen, kämen dann die Altbesitzer von 1000, 1500 und 2000 Papiermark mit ihren gewährten nominell 25, 37,50 und 50 RM Auslosungsrechten (mit Rückkaufswert von 125, 187,50 und 250 RM) in Betracht. Wenn wir auch hier wiederum die Zahlen der Anleihedenkschrift über die gestellten Stückeumtauschanträge verwenden, so würden zusammen etwa 1⅓ Millionen Besitzer von Auslosungsrechten jener kleinen Beträge die neue Anleihe erhalten können; dazu würden die entsprechenden Besitzer von Schuldbuchkonten kommen; von der Zahl würden die bereits auf Grund

Digitized by Google

der Bekanntmachung des Finanzministers vom 11. September 1926 eingelösten Auslosungsrechte sowie die bereits bei einer Ziehung ausgelosten Auslosungsrechte abzuziehen sein; immerhin dürfte die Zahl der für einen Umtausch in Betracht kommenden Besitzer von Auslosungsrechten von nominell 25, 37,50 und 50 RM (mit Rückkaufswert von 125, 187,50 und 250 RM) noch ungefähr 1 Million sein, wobei die Besitzer der Auslosungsrechte von nominell 37,50 RM die sich ergebende Spitze von 12,50 RM anderweitig abgeben oder durch Zukauf ergänzen müßten.

Was wäre der Zinsgenuß jener 1 Million Anleihebesitzer, die sich bereit fänden, auf 20 pCt. des Kapitals zu verzichten, um statt an Auslosungen an Zinsenzahlungen teilzunehmen? Der Zinsenbetrag der 6prozentigen Anleihe wäre schätzungsweise für rund 500 000 Anleihebesitzer jährlich 6 RM und für die übrigen 500 000 Anleihebesitzer jährlich 12 RM! Auch wenn statt 1 Million Besitzer solch kleiner Auslosungsrechte im ganzen nur noch ½ Million vorhanden wäre, würde es doch wirtschaftlich ein Unding sein, für sie einen Umtausch nach dem Vorschlage von Auerbach herbeizuführen. Selbstverständlich kämen hier nur Zinsscheine für ein ganzes Jahr in Betracht, also jährlich für 6 bzw. 12 RM; auch müßte wohl nach dem Vorschlage von Auerbach (S. 452 links unten) der Steuerabzug unterbleiben; ferner müßte man sogleich die Zinsscheine für die ganzen 26 Jahre mitgeben. All dies wäre ein Aufwand an Zeit und Kosten, der nicht im Verhältnis steht zu den 6 oder 12 RM jährlichen Zinsen. Selbst wenn nach dem Vorschlag von Professor Dr. Apt in der „Berliner Börsen-Zeitung" Nr. 561 vom 1. Dezember 1927 (vgl. die Besprechung seines Buches „Die Reform der Anleihe-Ablösung", Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1927, im „Bank-Archiv" Nr. 10 vom 15. Februar 1928 S. 186) die unrationelle Herstellung kleinster Anleihestücke mit Zinsscheinen dadurch vermieden würde, daß man die neue verzinsliche Umtauschanleihe in weitestem Umfange ins Reichsschuldbuch verwiese, wie es auch inzwischen im Kriegsschädenschlußgesetz für Schadensgrundbeträge über 20 000 M geschehen ist, ist dies doch kein gangbarer Weg. Wie schon an der soeben genannten Stelle im „Bank-Archiv" v. 15. Februar 1928 vom Verfasser gesagt worden ist, mag diese Zwangsregelung bei der drückenden Finanzlage des Reichs (bei einem Schlußentschädigungsbetrage von rund einer Milliarde RM) gerechtfertigt sein für größere Beträge; die zwangsweise Eintragung zum Reichsschuldbuch ist aber wohl nicht zulässig für kleine und kleinste Beträge einer Anleihe, die das Reichsschuldbuch auf 2½ Jahrzehnte hinaus mit anfänglich ½ Million (sich durch die Tilgung verringernden) neuen Schuldbuchkonten und mit jährlich ebensoviel kleinen Zinszahlungen von 6 und 12 RM durch die Post belasten würde. Hinzu kommt, daß gerade die kleinsten Anleihebesitzer im Falle der Not immer die Möglichkeit des Verkaufs auszureichender Stücke haben müßten, zumal ihnen bei so kleinen Beträgen die Geldbeschaffung durch Beleihung (Verpfändung im Schuldbuch) verschlossen ist. Die etwa für 2½ Jahrzehnte mit der neuen Umtauschanleihe zwangsweise ins Reichsschuldbuch verwiesenen Besitzer bisheriger kleiner Auslosungsrechte würden es nicht verstehen und würden sich nie und nimmer mit dieser Ankettung freiwillig einverstanden erklären, wo sie doch bisher die Möglichkeit haben, ihre kleinen Auslosungsrechte jederzeit zu verkaufen, bei Schuldbucheintragung nach vorherigem, jederzeit möglichen Stückeausreichungsantrag.

Hieran würde sich eigentlich die Frage anschließen, bei welchem nominellen Betrage der bisherigen Auslosungsrechte (bzw. bei welchem Betrage des Rückkaufwertes) denn der Umtausch in eine neue, verzinsliche Anleihe gerechtfertigt wäre vom Standpunkte des Besitzers der Auslosungsrechte, der fortlaufende Zinsen wünscht. Diese Frage müßte zugleich im Einklang mit der möglichst glatten Durchführung des Auerbachschen Vorschlages des 20prozentigen Kapitalverzichts beantwortet werden. Wenn Auerbach vorgeschlagen hat, im Umtausch gegen je 25 RM Auslosungsrechte (mit einem Rückkaufswert von 125 RM) je 100 RM der neuen 6prozentigen Anleihe zu gewähren, so ergibt sich — um einen 20prozentigen Kapitalverzicht oder um ein Fünftel ebenfalls glatt durchführen, d. h. um bei der technischen Durchführung des Umtausches einfach verfahren zu können —, daß die Umtauschoperation dann erst bei dem fünfmal höheren Betrag einsetzen kann; für den Umtausch würden also erst Auslosungsrechte von zusammen nominell 125 RM (mit einem Rückkaufswert von 625 RM) in Betracht kommen, für die eine neue Anleihe zum Betrage von 500 RM hingegeben würde, deren halbjährlicher Zinsenbetrag dann 15 RM wäre.

Wenn man diese Grenze für die Gewährung der Umtauschmöglichkeit zwischen Auslosungsrechten und neuer verzinslicher Anleihe setzen würde, so würde dies — in Anlehnung an die in der Anleihedenkschrift S. 32 für den Stückeumtausch bis zu 4000 Papiermark angegebenen Zahlen[1]) — bedeuten, daß nahezu 75 pCt. aller Besitzer von Auslosungsrechten von der von Auerbach erstrebten Vergünstigung des Umtausches eines Lospapiers gegen ein Rentenpapier ausgeschlossen sein würden, und zwar der gesamte Anleihekleinbesitz von früher bis 4500 Papiermark. Die sozialpolitisch gut gedachten Vorschläge von Auerbach könnten sich dann nicht mehr für diese kleinen Anleihebesitzer auswirken, nur noch für die übrigen Schichten der Anleihebesitzer. Da wir oben schon dargetan haben, daß bei einem Besitz von nominell 10 000 RM Auslosungsrechten (mit einem Rückkaufswert von 50 000 RM) sowie bei allen Besitzern selbst kleinerer Beträge, aber mit zahlreichen kleingestückelten Auslosungsrechten mit verschiedenen Nummern, der Wunsch nach Umtausch der Losanleihe in eine verzinsliche Anleihe stark zurücktritt — vor allem dann, wenn er mit einem 20prozentigen Kapitalverzicht

[1]) Die Statistik S. 32 stellt fest, daß 2,83 Millionen Stückeanmeldungen bis zu 4000 PM mit einem Gesamtbetrage von 4,65 Milliarden PM 73,24 pCt. der gesamten 3,86 Millionen Stückeanmeldungen mit einem Gesamtbetrage von 31,58 Milliarden PM ausmachten. In der Statistik ist als nächste Gruppe die von „mehr als 4000 bis 8000 RM" gebildet (mit 486 177 Stückeanmeldungen zum Gesamtbetrag von 2,92 Milliarden PM), auf die 12,60 pCt. aller Stückeanmeldungen entfielen. Auf die 3,31 Millionen Stückeanmeldungen bis zu 8000 PM entfielen hiernach 7,57 Milliarden PM oder 85,84 pCt. aller Stückeanmeldungen, so daß man die Stückeanmeldungen bis zu 4500 PM, die nach den Ausführungen oben von der von Auerbach erstrebten Vergünstigung des Umtausches ausgeschlossen sein würden, weil hierauf höchstens 112,50 RM Auslosungsrechte entfallen (mit einem Rückkaufswert von 562,50 RM), auf ungefähr 75 pCt. aller Stückeanmeldungen schätzen darf, was auch einschließlich des Reichsschuldbuchs gelten wird.

Digitized by Google

erkauft werden soll —, so ist der Gedanke von Auerbach, dem Kleinbesitzer zu helfen, wohl praktisch undurchführbar. Sein Vorschlag, der ja eine freiwillige Konversion, keine (gesetzlich erzwungene) Zwangskonversion sein soll, würde in seiner Ausführung ein Torso bleiben, d. h. in bedeutendem Umfange würde — neben den neuen verzinslichen Anleihestücken und neben den im Reichsschuldbuch als neue 6prozentige Anleihe umgeschriebenen Anleihebeträgen — noch die durch das Gesetz von 1925 geschaffene Ablösungsanleihe mit ihren noch weiter (in noch 26 Jahren) tilgbaren Auslosungsrechten bestehen bleiben, mit ihrem eigenen Verwaltungsdienst, insbesondere den jährlichen Auslosungen.

Es soll nicht unterlassen werden, nebenbei noch auf eine andere allgemeine Ausführung von Auerbach, die er (a. a. O. S. 448) über die Unbeliebtheit der Auslosungsrechte als Losanleihe macht, hinzuweisen. Er teilt mit, daß die Besitzer kleiner Auslosungsrechte den Wert der im Laufe von 30 Jahren auslosbaren Auslosungsrechte nicht zu schätzen wüßten und daß deshalb notwendigerweise in überaus vielen Fällen irgendeine Gelegenheit zum Verkauf der unzweckmäßigen Kapitalanlage wahrgenommen würde, so daß innerhalb 30 Jahren mit einer Besitzumschichtung der Auslosungsrechte aus den Händen des Kleinbesitzes zu rechnen sei. Hierzu ist zu sagen, daß die Besitzumschichtung nicht nur bei den kleinen Auslosungsrechten eintreten mag, sondern sie würde in ähnlichem Umfange auch bei einer verzinslichen 6prozentigen Umtauschanleihe eintreten, wenn bei einem Anleihestück von 100 oder 200 RM die Verkaufsnotwendigkeit eintritt, weil eben die Zinsen von 6 oder 12 RM zur Deckung dringlichster Schulden nicht ausreichen; die Not zwingt dann eben zum Verkauf des Anleihestücks, mag es nun ein Lospapier oder ein verzinsliches sein.

III.

Wenn wir die Frage beantworten, ob bei einer freiwilligen Konversion nach den Vorschlägen von Auerbach mit einem nahezu vollständigen Umtausch der bisherigen Auslosungsrechte in eine verzinsliche Anleihe zu rechnen ist, so müssen wir zum Teil an das im vorigen Abschnitt Gesagte anknüpfen. Es wäre ein Unding, wenn man $^1/_2$ Million Stücke der neuen Umtauschanleihe zu 100 und 200 RM mit einem jährlichen Zinsenbetrag von je 6 und 12 RM ausfertigen lassen würde; ferner würde man einen freiwilligen Umtausch jener kleinen Auslosungsrechte nicht erreichen, wenn man — statt Stückeausfertigung — die neuen verzinslichen Anleihebeträge zwangsweise zum Reichsschuldbuch verwiese. Wenn man dann noch mit der „Psyche des kleinen Mannes" rechnet, der es beim Umtausch der alten Anleihen in Auslosungsrechte nicht verstehen wollte, daß das kleinste Anleihestück für den Umtausch 500 PM war und daß Beträge unter 500 PM sowie Spitzen über je 500 PM ausfallen mußten, so wird man der ganzen freiwilligen Umtauschaktion nach dem Plan von Auerbach keinen großen Erfolg bei der Masse voraussagen können, wo bei dem Umtausch als erstes der Kapitalverzicht um 20 pCt. verlangt wird, von 125 auf 100 RM, von 250 auf 200 RM, von 625 auf 500 RM usw. Der aufmerksam rechnende Anleihebesitzer wird sich sagen, daß der neue Zinsfuß von 6 pCt. nur ein künstlicher, täuschender sei, weil sich für das hingegebene Kapital nur ein Zinsfuß von 4,8 pCt. ergebe.

Auerbach rechnet weiter (a. a. O. S. 451) mit dem schnell und allgemein durchdringenden Wunsche der Besitzer der bisherigen Auslosungsrechte, bald ein Rentenpapier zu erhalten, weil dieses einen etwa 22 pCt. höheren Kurs erreichen werde. Die Erwägungen der Kursspekulation könnten nicht von der Reichsfinanzverwaltung oder einer andern offiziellen Stelle, sondern höchstens von den Banken und Sparkassen als den Beratern der Besitzer von Auslosungsrechten ausgehen, wie ja auch Auerbach in seinem Artikel in den „Münchener Neuesten Nachrichten" diese Hoffnung öffentlich ausspricht. Die Kursentwickelung der späteren Anleihe hängt aber von so vielen Zufälligkeiten ab, daß man sich hüten wird, bestimmte Hoffnungen bei Gelegenheit einer Propaganda für den Umtausch zu erwecken. Auerbach macht ja auch im „Bank-Archiv" schon selbst (a. a. O. S. 451 unten rechts) auf eine Gefahrenquelle bei der Kursentwickelung aufmerksam, indem er sagt, daß ein Mißerfolg des Angebots des Umtausches dann zu erwarten sei, wenn „für die neue Konsolidierungsanleihe eine noch schlechtere Kurspflege und ein Absinken des Kurses unter die jetzige Parität zu befürchten wäre". Hier wird beinahe dem Reichsfinanzministerium die Verantwortung für die Erreichung eines Kurses von 76 pCt. und dessen Stabilisierung durch geeignete Kurspflege übertragen.

Ob sich ein Kurs von 76 nur bildet, wenn die neue Anleihe (innerhalb 27 Jahren, von 1930—1956) zu pari heimgezahlt wird (nach jährlichen Auslosungen), wie Auerbach es (a. a. O. S. 452 Mitte) erörtert, oder ob der Kurs etwa sinken wird, wenn (nach seinem weiteren Vorschlage darunter) eine wesentliche Ersparnis im Tilgungsaufwand erreicht werden soll, indem die Tilgung nicht durch Verlosung zu pari erfolgen muß, sondern möglichst durch freien Rückkauf am Markte, ist eine weitere Frage, die heute nicht mit Sicherheit für 25 Jahre hinaus zu beantworten ist. Jedenfalls rechnet Auerbach selbst mit einem späteren Kursdruck, denn er macht hierzu (a. a. O. S. 452 oben) Vorschläge für eine besondere Kurspflege seitens der Reichsfinanzverwaltung.

Da wir im vorigen Abschnitt wohl nachgewiesen haben, daß Besitzer größerer Beträge von Auslosungsrechten (von nominell 10000 RM und 30000 RM) wenig oder gar keine Neigung zum Umtausch ihrer Auslosungsrechte in ein Rentenpapier haben werden und daß selbst Besitzer kleinerer Beträge dann genügende jährlich fortlaufende Auslosungschancen haben, wenn sie viele kleine Auslosungsrechte (von 12,50, 25 und 50 RM nominell) mit verschiedenen Nummern (zwischen 1—90000) besitzen, so kann man wohl voraussagen, daß zum freiwilligen Umtausch der Auslosungsrechte in eine verzinsliche Anleihe nach dem Vorschlage von Auerbach nur kaum ein Drittel des noch ausstehenden Gesamtbetrags der Auslosungsrechte angemeldet werden wird. Vielleicht ist aber auch diese Schätzung noch zu hoch gegriffen.

Digitized by Google

IV.

Wir haben bisher von den Kosten und Mühen der neuen Konversion nicht gesprochen, ebensowenig von dem Zeitaufwand dafür. Einige Zahlen mögen einen Anhalt geben, um zu zeigen, wie groß die neue Aktion selbst dann sein würde, wenn deren Ergebnis — nach unserer soeben abgegebenen Schätzung — der Umtausch von nur etwa einem Drittel des noch ausstehenden Gesamtbetrags der Auslosungsrechte sein würde.

Bei der Gewährung von Auslosungsrechten für den Altbesitz sind im ganzen ungefähr 10 Millionen einzelne Auslosungsrechte (in Abschnitten von 12,50, 25, 50, 100, 200, 500 und 1000 RM) geschaffen worden. Wenn wir (nach Abzug der bereits ausgelosten und vom Reich anderweitig bar eingelösten Auslosungsrechte sowie nach Abzug der wegen erhöhter Vorzugsrente dem Reiche zur Verfügung gestellten Auslosungsrechte) zur Zeit mit dem Vorhandensein von noch etwa 8 Millionen einzelnen Auslosungsrechten rechnen dürfen, so würden bei der freiwilligen Konversion nach dem Vorschlage von Auerbach, der auf eine Begünstigung des Kleinbesitzes hinausläuft, um diesem eine verzinsliche Anleihe zu geben, wohl mindestens 4 Millionen einzelne Auslosungsrechte in Bewegung kommen bzw. im Reichsschuldbuch umzuschreiben sein.

Wie groß die Zahl der neuen Anleihestücke sein wird, hängt davon ab, wie groß die kleinsten Stücke werden sollen, ob sie auf 100 RM oder erst auf 500 RM lauten werden. Im ersteren Falle kann man wohl mit 2 Millionen neuen Anleihestücken rechnen, wozu noch die im Reichsschuldbuch umzuschreibenden Auslosungsrechte kommen würden. Auch wenn für den auf das Schuldbuch entfallenden Teil der Konversion Stücke nicht ausgefertigt zu werden brauchen, so bliebe doch immer noch ein gewaltiges Stückeumtauschgeschäft zu erledigen, das von den Anmeldern ausginge, zu den Banken und zur Reichsbank führte und dann von der Reichsschuldenverwaltung bzw. der Kontrolle der Reichspapiere zu erledigen wäre, nachdem die Reichsdruckerei die erforderlichen Stücke hergestellt hätte. Für die Erledigung des Umtausches der Auslosungsscheine in neue Anleihestücke und für die entsprechenden Umbuchungen im Reichsschuldbuch kann man mindestens ein ganzes Jahr rechnen.

Ob während dieser Zeit der Börsenverkehr in den bestehenbleibenden Auslosungsrechten eine Störung oder eine erhöhte Anregung erhält, kann man nicht voraussagen. Die von Auerbach erhoffte günstige Kursgestaltung der neuen verzinslichen Anleihe, die vielleicht während der Umtauschzeit der Auslosungsrechte günstig auf deren Börsenkurse wirken könnte, wird erst gegen Abschluß der Umtauschaktion beginnen können, weil die erste Notierung der neuen Anleihe erst erfolgen wird, wenn genügend Material in der neuen Anleihe zur Verfügung steht, die Auslieferung der neuen Anleihestücke also nahezu beendigt ist.

V.

Auerbach hat sich in seinen Aufsätzen im „Bank-Archiv" und in den „Münchener Neuesten Nachrichten" nicht zur Frage geäußert, ob und welche Gesetze zur Durchführung seiner Vorschläge nötig sind und ob er sich Erfolg im Reichstag verspricht.

Das Anleiheablösungsgesetz wäre zu ändern, um die von Auerbach vorgeschlagene Mobilisierung des Anleihe-Tilgungsfonds (§ 15 des Gesetzes) durchführen zu können. Wenn sich die wegen Bezugs einer Vorzugs- oder Wohlfahrtsrente gesperrten Auslosungsrechte ebenfalls an dem Umtausch beteiligen sollen, ist auch in dieser Hinsicht eine Aenderung des Gesetzes erforderlich, weil sonst die Sperre einen Umtausch nicht zulassen würde.

Auch wenn nach dem Vorschlage von Auerbach der Umtausch der Auslosungsrechte in eine verzinsliche Anleihe ein freiwilliger sein soll, so ist für die Schaffung der neuen Umtauschanleihe doch ein Gesetz nötig.

Da Auerbach für seine Kursprognose großen Wert auf Steuerfreiheit der neuen Umtauschanleihe legt, so müßte die Steuerfreiheit ebenfalls gesetzlich bewilligt werden.

Filial- und Gruppenbildung im amerikanischen Bankwesen,

diskutiert bei der Jahresversammlung der Amerikanischen Bankiervereinigung in San Francisco vom 30. Sept. bis 4. Okt. 1929.

Von Privatdozent Dr. **Hanns Linhardt**, Münster i. W., z. Z. New York, N. Y.

Die diesjährige Versammlung der amerikanischen Bankiervereinigung (American Bankers Association) stand im Zeichen der Neuorientierung des amerikanischen Bankwesens. Der weitaus wichtigste Gegenstand der Beratungen war die Frage der Bankexpansion durch Filialgründung und Gruppenbildung und die Stellung der bundesstaatlichen und einzelstaatlichen Bankgesetzgebung hierzu.

Die Filial- und Gruppenbildung im amerikanischen Bankwesen ist gegenwärtig der charakteristische Zug in der amerikanischen Bankevolution. Die Triebkräfte dieser Auszweigungen entstammen aus allgemeinwirtschaftlichem, bankwirtschaftlichem und rechtlichem Boden.

Sieht man die Bankwirtschaft als ein Glied der amerikanischen Gesamtwirtschaft, so scheinen sich in ihr ähnliche Kräfte auszuwirken wie diejenigen, die für die Umgestaltung der amerikanischen Volkswirtschaft verantwortlich sind. Aehnlich wie die standardisierte und typisierte Produktionsweise einen Massenkonsum einerseits bedingt und eine Herausbildung des Großbetriebes und die Zusammenfassung von Unternehmungen gleicher Art und ihrer Tochtergesellschaften unter einheitlicher technischer und kaufmännischer Leitung und finanzieller Kontrolle mittels der Holdinggesellschaft voraussetzt oder bewirkt, ähnlich drängt in der kommerziellen Bankwirtschaft die Ausweitung des Kundenkreises und des Geschäftskreises, die Riesengröße einzelner Bankkunden zum Bankgroßbetrieb. Aehnlich wie der industrielle

Digitized by Google

Großbetrieb seine Produktionsstätten und Absatzorganisationen über alle dichten Bevölkerungszentren des ganzen Landes zu verteilen strebt, ähnlich wie der Warenhausbetrieb, der Restaurationsbetrieb, der Kleinhandel in alkoholfreien Getränken, Gebäck, Zuckerwaren, Rauchartikeln, Drogen etc. seine Kundschaft von der Atlantischen zur Pazifischen Küste mit derselben Ware, Güte, den gleichen Preisen unter gleicher Etikette und Firma bedient, drückt sich in der amerikanischen Bankwirtschaft das Streben nach „nation-wide Banking" deutlich aus. Aehnlich wie die seit Jahren andauernde günstige Börsensituation und die spielende Leichtigkeit der Unterbringung neuer Aktien die Fusionsära in Handel und Industrie und in gemeinnützigen Unternehmungen begünstigt und verstärkt, wenden sich neuerdings geschickte Effektenbroker, gewandte Emissionshäuser und vorausschauende Finanzierungsgesellschaften der Bankaktie zu, um durch den Erwerb von Mehrheiten Bankfusionen herbeizuführen oder angestrebte Fusionen herbeiführen zu helfen.

Betrachtet man die amerikanische Bankwirtschaft für sich, so weiß man, daß sie bisher dem individualistischen Prinzip der unabhängigen Bank gefolgt war. Nun hat die amerikanische Bankwirtschaft in den letzten 15 Jahren viele neue Funktionen sehr schnell nacheinander übernommen. Für diese neuen Funktionen haben sich in der Regel gesonderte Banktypen herausgebildet. Nach dieser schnellen und weitgehenden Funktionsgliederung des gesamten Bankorganismus bedarf es jetzt des zusammenfassenden Aufbaus eines vielseitigen und einheitlich geleiteten Bankgroßbetriebes. Diese Zusammenfassung empfiehlt sich noch aus einem anderen Grund. Die Banken der großen Finanzzentren des Landes haben sich unter den geltenden Bundes- und Staatsgesetzen in ihrer Geschäftstätigkeit sehr stark angeglichen. Ueber ein Drittel aller Nationalbanken mit ¾ des Kapitals aller Nationalbanken führen mit Genehmigung des Bundesreserveamtes ein Trustdepartement, das die Vermögensverwaltung und Treuhänderdienste für die Bankkundschaft versieht, über 85 pCt. aller Banken annoncieren für Spardepositen, die Banktrustgesellschaften, die ursprünglich aus der Vermögensverwaltung und Treuhänderfunktion herausgewachsen sind, verfügen über ein großes Depositen- und Kreditgeschäft, in der Aufnahme neuer Geschäftszweige gehen die verschiedenen Banktypen, die Staatsbanken, Nationalbanken und die Banktrustgesellschaften die gleichen Wege. Je weniger aber die Geschäfte der großen Institute ihrer Natur nach sich unterscheiden, je mehr ihre Interessen in der gleichen Richtung liegen, um so näher liegt der Vorteil der Zusammenlegung der gleichen Abteilungen verschiedener Institute, die Vermeidung doppelter Verwaltungskosten in den gleichen Ressorts und die Ausschaltung schädlicher Konkurrenz. Wir sehen in dem gegenwärtigen Zustand ein Uebergangsstadium zu einem geschlossenen, vielgestaltigen, möglichst alle Bankgeschäfte einschließlich der irregulären, umfassenden Banktypus, der sich über das ganze Inland verbreitet und nach allen Seiten mit dem Ausland verbunden ist. Ein solcher Banktypus wird das Depositen- und Scheckgeschäft betreiben, Darlehen gewähren, den Wechsel- und Akzept-, vor allem Dokumentenkredit pflegen, er wird den Sparverkehr einbeziehen, Vermögensverwaltung und Treuhänderdienste ausüben und er wird sich verschiedener subsidiärer Gesellschaften bedienen, um das Geschäft der Effektenanlage, der Zeichnungsgarantierung, der Emission und der Finanzierung zu betreiben. Im Verlauf dieser Entwicklung wird ein Teil der bisher selbständigen Banken von größeren Instituten absorbiert werden oder in Bankengruppen aufgehen. Es wird jedoch die unabhängige Bank als solche nicht beseitigt werden. Ebensowenig werden Spezialinstitute für bestimmte Bankfunktionen aufhören zu existieren.

Suchen wir nach den hervorstehenden Gründen einiger Fusionen New Yorker Banken, die im Laufe der letzten Monate vollzogen wurden. Das Aufgehen der National Bank of Commerce in der Guaranty Trust Co. im Mai dieses Jahres ist ein typisches Beispiel für die Preisgabe der „National Charter" zugunsten der größeren Bewegungsfreiheit, vor allem im Auslandgeschäft und Effektenanlage- und Emissionsgeschäft, den die Trust Company im Staate New York genießt. Der gleiche Fall liegt bei der Fusion der Seabord National Bank N. Y. mit der Equitable Trust Co., N. Y. vor, die im September dieses Jahres vollzogen wurde. Hierbei ist ebenfalls die Nationalbank völlig in der Trust Company aufgegangen. Kaum hatte die Guaranty Trust Co. durch ihre letzte Fusion die National City Bank, bis dahin seit Generationen die größte amerikanische Bank (gegr. 1812), überflügelt, da kündigt diese ihre Fusion mit der Corn Exchange Bank, N. Y., an. Nunmehr marschiert die National City Bank wieder an der Spitze der amerikanischen Banken, gleichzeitig aber überholte sie die bisher größte Bank der Welt, die Midland Bank, London. Die englischen „big five" gehören zwar zur Zeit noch mit zu den 10 größten Banken der Welt. Ihre Größe hat jedoch den Schein des Außergewöhnlichen verloren. Im Fall der National City Bank spielte der Umstand eine Rolle, daß die fusionierte Corn Exchange Bank ein weites Netz von Filialen in New York ausgelegt hatte. Seit der McFadden Act, 1927, ist es Nationalbanken erlaubt, im Stadtgebiet ihrer Hauptniederlassung Filialen zu gründen, sofern das Bankgesetz des betreffenden Staates den Staatsbanken die Filialgründung nicht verbietet. Im Fall der Fusion der Bank of Manhattan Co. (gegr. 1799) mit der International Acceptance Bank liegt das interessante Beispiel vor, daß die älteste unter den heute bestehenden amerikanischen Banken sich mit einer der jüngsten Banken vereinigt. Die International Acceptance Bank bringt das von ihr erfolgreich betriebene Akzeptgeschäft in die Bank of Manhattan Co. ein, die sich eines unverändert fortbestehenden und weitest gefaßten Bankcharter erfreut. Andere Fusionsbeispiele haben ihre Begründung in der Betriebszusammenlegung, wie wir sie oben angedeutet haben, in der Vereinigung der Kapitalkräfte, in der Verbindung der in mehreren Instituten ungleich ausgebildeten Bankgeschäfte, des Trust- mit dem Scheck- und Depositengeschäft, des Kredit- mit dem Effektenemissionsgeschäft. In den ländlichen Distrikten ist die Konzentrationsbewegung durch die Ueberzahl und unzulängliche Kapital- wie Personalausstattung vieler Banken begründet.

In einem Artikel „Wohin steuert unser Banksystem?" erschienen im „Bankers Magazine", New

Digitized by Google

York (August 1929, S. 197-207), schätzt R. S. Hecht, dem wir später noch begegnen werden, die Fusionen von Banken aller Art in Amerika während des Jahres 1928 auf eine Anzahl von etwa 700, die Fusionen in der ersten Hälfte des laufenden Jahres auf etwa 250. Nach Angaben des Federal Reserve Board sind allein unter den Mitgliederbanken des Federal Reserve Systems (Nationalbanken und Staatsbanken) in den 10 Jahren von 1919—1928 1358 Fusionen vorgekommen. Wir entnehmen die Zahlen für die einzelnen Jahre dem oben erwähnten Artikel:

1919 . .	80	1924 . .	124
1920 . .	77	1925 . .	120
1921 . .	104	1926 . .	164
1922 . .	125	1927 . .	259
1923 . .	120	1928 . .	185

Die Gesamtzahl der Mitgliederbanken nimmt ständig ab. Sie ist vom 12. 4. 1926 bis zum 29. 6. 1929 um 705 Banken zurückgegangen[1]). (Federal Reserve Bulletin v. Juni 1929 S. 423 und v. Sept. 1929 S. 650.) Während 1921 noch 30 812 Banken aller Art in Amerika bestanden, betrug die Zahl Ende 1928 nur mehr 26 213 (R. S. Hecht a. a. O. S. 197).

Die gesamten Mittel aller Banken sind bis Ende 1928 auf 71,6 Milliarden $ gestiegen, Mitte 1923 betrugen sie (für damals 30 178 Banken) 54 Milliarden. 1928 waren 52 Nationalbanken an Konsolidierungen beteiligt, 26 davon sind in Fusionen aufgegangen (nach I. T. Marcosson, „The Evolution of American Banking", Saturday Evening Post v. 27. 4. 1929). In den ersten 6 Monaten des laufenden Jahres haben 79 Nationalbanken mit 2¾ Milliarden $ Gesamtmitteln ihre „national charter" aufgegeben und sich unter staatliche Bankcharter begeben. (Nach I. W. Pole, „Banks Meet New Problems", im Magazine of Wallstreet v. 5. 10. 1929.)

Hinsichtlich der Bankkonzentration kommt R. S. Hecht zu folgenden Ergebnissen: Eine Untersuchung der größten Banken in 26 amerikanischen Städten ergibt, daß in der Regel drei bis vier Banken mehr als 75 pCt. aller Depositen am Ort verwalten. Die 256 untersuchten Banken von 26 Städten kontrollieren 26 827 Millionen $. Die gesamten Bankdepositen des ganzen Landes sind rund 60 000 Millionen $. Mit anderen Worten, diese 256 Banken, d. i. 1 pCt. aller Banken im Lande, halten über 33⅓ pCt. der gesamten Depositen der Nation.

Sieht man sich heute die größten Banken der Vereinigten Staaten an, so findet man, daß sie das Ergebnis jüngster Fusionen sind. Die fünf größten Banken rangieren wie folgt:

	Gesamtmittel (Mill. $)	
National City Bank, N. Y. . .	2386	(N. Y. Times v. 20. 9. 29)
Guaranty Trust Co „ . .	1859	(Ausweis vom 27. 9. 29)
Chase National Bank „ . .	1539	(„ „ 4. 10. 29)
Continental Illinois Bank & Trust Co, Chicago	1138	(„ „ 4. 10. 29)
Equitable Trust Co, N. Y. . .	932	(„ „ 27. 9. 29)

Kürzlich ist in Detroit eine große Bankfusion zustande gekommen. Die Union Commerce Banking Group und die Guardian Detroit Group haben sich zusammengeschlossen zur Guardian Detroit Union Group, Inc. Das Unternehmen arbeitet mit 400 Millionen $ Gesamtkapital. Einige Tage später wurde die Bildung einer Holdinggesellschaft angezeigt, die 5 große Banken in Detroit mit zusammen 725 Millionen $ Gesamtmitteln zusammenfaßt. Die Gesellschaft ist mit 50 Millionen $ kapitalisiert, 35 Millionen $ davon werden gegen die übernommenen Bankaktien ausgetauscht. Die übrigen 15 Millionen dienen zur Aufrechterhaltung eines liquiden Status der vereinigten Banken, ein Umstand, der bei der gegenwärtigen Ueberladung mancher Banken mit Krediten keine unwillkommene Nebenerscheinung ist. (Vgl. New York Times v. 28. 9. 1929.)

Die Bankholdinggesellschaft — eine ganz neuartige Erscheinung — übertrumpft heute die Fusionsbewegung. Im Nordwesten der Vereinigten Staaten haben sich mehrere große Bankholdinggesellschaften herausgebildet, die hunderte von kleinen und mittleren Banken in etwa 10 Staaten der Union zusammenfassen und mehrere hundert Millionen Dollar kontrollieren. Zwei Holdinggesellschaften sind von den drei größten Banken der Zwillingsstädte Minneapolis und St. Paul gegründet worden. (Vgl. N. Y. Times v. 18. 8. 1929.) Eine dieser Holdinggesellschaften umfaßt nach einer Meldung vom 10. 10. 1929 des Wall Street Journal, N. Y., bereits 73 Banken mit 430 Millionen $ Gesamtmitteln. Für eine Reihe von Banken im Staate Wisconsin ist eine eigene Bankengruppe, die First Wisconsin Gruppe, gebildet worden. Sie umfaßt bisher 14 Banken mit 215 Mill. $ Gesamtmitteln. (Wall Street Journal v. 7. 3. 1929.) Die Promotors dieser Gründung bezeichnen sie als Abwehrmaßnahme gegen das Eindringen außenseitiger Bankinteressen und Gruppierungsbestrebungen.

In den Staaten Nordcarolina und New York sind im September dieses Jahres 32 Banken durch eine sog. „Investment Gesellschaft", in Wirklichkeit eine Bankholdinggesellschaft, mit einer Kapitalisierung von 60 Mill. $ zusammengefaßt worden. Die sämtlichen Mittel der 32 Banken belaufen sich auf rund eine Milliarde $. Die 16 Banken von Nordcarolina sind fast ausschließlich Nationalbanken an kleinen Orten, die übrigen 16 Banken vom Staat New York sind meist Trust Companies an kleinen Orten. Die zusammengeschlossenen Banken setzen nach dem Uebergang der Kontrolle auf die Bankholdinggesellschaft, genannt Marine Midland Corporation, mit dem gleichen Personal ihre gleiche Geschäftstätigkeit und Politik unter den unveränderten Bankcharters fort. Je nach der Entscheidung der einzelnen beteiligten Bank erwirbt die Marine Midland Corporation das Aktienkapital der Bank vollständig oder nur die kontrollierende Mehrheit von 51 pCt. Von

---

[1]) Die Abnahme der Mitglieder des Fed. Res. Systems zeigt folgende ständige Bewegung vom 12. 4. 26 bis 29. 6. 29.

Datum	Anzahl	Abnahme	Datum	Anzahl	Abnahme
12. 4. 26	9412	—	31. 12. 27	9034	53+325
30. 6. 26	9375	37	28. 2. 28	8983	51
31. 12. 26	9260	115	30. 6. 28	8929	54
20. 3. 27	9144	116	3. 10. 28	8896	33
30. 6. 27	9099	45	31. 12. 28	8837	59
10. 10. 27	9087	12	27. 3. 29	8755	82
		325	29. 6. 29	8707	48
					705

Digitized by Google

den 60 Mill. $ eingezahltem Kapital der Marine Midland Corporation werden 32 Mill. $ als „revolving Fund" zur Ausleihung an die angeschlossenen Banken verwendet. Sie dürfen lediglich in Staatspapieren, Bankakzepten und Börsengeldern angelegt werden. Auch hier zeigt die Gruppenbildung mit Hilfe der Bankholdinggesellschaft als Begleiterscheinung eine Zufuhr flüssiger Mittel an die angeschlossenen Banken auf dem Weg der Effektenfinanzierung seitens der Bankholdinggesellschaft. Damit ist bereits ein weiterer Schritt von der Bank-Holding-Gesellschaft zur Bank-Management-Ges. und Bank-Finanzierungs-Ges. gemacht. Von hier aus eröffnen sich ganz neue Perspektiven der Bankwirtschaft.

Die bankwirtschaftlichen Gründe der Konzentration und Expansion, von denen wir zuletzt unter Einschaltung einiger jüngster Beispiele gesprochen haben, lassen sich von den rechtlichen Gründen nicht trennen. In vielen Fällen sind rechtliche Hemmungen eines bestimmten Banktypus der Grund dafür, daß er in einen Banktypus anderen Rechtes übergeht oder in einem solchen aufgeht. So sind, wie schon erwähnt, zahlreiche Nationalbanken in Staatsbanken oder in Trust Companies übergegangen, deren Rechtsbefugnisse in manchen Staaten weiter sind, als die unter einer National Charter (gemäß der National Bank Act v. Jahre 1863, der Federal Reserve Act v. 1913 und den späteren einschlägigen Gesetzen). Erst nach der McFadden Act vom Jahre 1927 war es Nationalbanken möglich, Staatsbanken oder Trust Companies mit Filialen aufzunehmen. Dieser Weg wurde bisher der Eröffnung neuer Filialen seitens der Nationalbanken vorgezogen.

Ein rechtlicher Grund für die Bildung von Großbanken, d. i. praktisch vorwiegend auf dem Weg der Fusion, liegt darin, daß es den Nationalbanken und in vielen Staaten den Staatsbanken verboten ist, mehr als 10 pCt. ihres Eigenkapitals (capital & surplus) an einen einzelnen Kunden, sei es Individuum oder Aktiengesellschaft, auszuleihen. Die wachsende Größe der Einzelkunden erfordert daher eine Erhöhung des Eigenkapitals.

Hemmnisse der Filialbildung liegen sowohl in einzelstaatlichen als in bundesstaatlichen Bankgesetzen. Die meisten Staaten der Union lassen überhaupt keine Bankfilialen zu. Einige genehmigen sie nur im Stadtgebiet, Kalifornien genehmigt sie im Staatsgebiet. Die Filialberechtigung der Staatsbanken reicht nicht über die Jurisdiktion des Staates, diese nicht über das Staatsgebiet hinaus. Melvin Traylor, Präsident der First National Bank of Chicago und amerikanischer Vertreter bei der Beratung der Statuten der Internationalen Bank in Baden-Baden, gibt in einem Presse-Interview die Zahl der Staaten, die die Filialgründung erlauben, mit 13—14 an. (N. Y. Times v. 8. 10. 29.)

Die Nationalbanken haben bisher grundsätzlich und überhaupt erst seit der McFadden Act von 1927 keine größeren Filialrechte als die Staatsbanken nach den betreffenden staatlichen Bankgesetzen. Es besteht keine Ermächtigung für interstaatliches Filialwesen. Das ist mit ein Grund, wenn auch nicht der einzige Grund, warum neuerdings die Holdinggesellschaft auf dem Gebiet des Bankwesens dazu verwendet wird, um eine Mehrheit von Banken unter die gleiche Leitung und Kontrolle zu bringen, wenn die verschiedenen Banken in verschiedenen Staaten und unter verschiedenen Bankgesetzen errichtet sind[2]).

Ein anderer und wichtiger gesetzlicher Grund für die Anwendung der Holdinggesellschaft liegt in dem für alle Nationalbanken und die meisten Staatsbanken geltenden gesetzlichen Verbot, Aktien in eigenem Bestand zu haben. Dieses Verbot trifft speziell die Banken. Es ist natürlich weitgehender als die praktische Auslegung der Sherman-Anti-Trust Act v. 2. 7. 1890 im Hinblick auf den Effektenbesitz von Unternehmungen, die die Ausbildung der industriellen Holdinggesellschaft mehr oder weniger nach sich gezogen hat. Wie in Handel und Industrie wird nun im Bankwesen die Holdinggesellschaft das geeignete Mittel zur Durchführung einer Unternehmungskombination, die den „operating companies" als solchen unmöglich wäre.

Für die Bankholdinggesellschaft, die von Banken selbst gegründet werden, bestehen zwei Anwendungsformen. Die Bankholdinggesellschaft ist der Bankgesellschaft entweder neben- oder übergeordnet. Im ersten Fall sind beide derart miteinander verbunden, daß jede Bankaktie eine Aktie der Holdinggesellschaft untrennbar mit sich trägt, und folglich jeder Bankaktionär ohne weiteres Aktionär der Bankholdinggesellschaft ist. Die Aktien der Holdinggesellschaft und deren Aktienbesitz gehören sonach nicht der Bank, die letztere faktisch erwirbt, sondern den Bankaktionären bzw. der Holdinggesellschaft. Im zweiten Fall besitzt die Holdinggesellschaft die sämtlichen Aktien der Bank, von der sie gegründet wurde. In beiden Fällen kann die Holdinggesellschaft dazu dienen, die Aktien anderer Banken zu erwerben und so eine Reihe, ja manchmal mehr als hundert Banken unter einheitliche Leitung und Kontrolle zu bringen. Auf diesem Wege können sowohl größte Banken miteinander liiert als große Reihen kleiner Banken zusammengefaßt werden, die über weite Gebiete verteilt sind.

Auf einen Punkt muß noch besonders aufmerksam gemacht werden. Bekanntlich gehört es zur Eigenart einer Bank, und Ricardo definiert sie sogar danach, daß sie vorwiegend mit fremden Mitteln arbeitet. Das Fremdkapital der Nationalbanken, die 40 pCt. des Gesamtkapitals aller amerikanischen Banken umfassen, ist das Vierfache des Eigenkapitals. Bei den kleineren Banken (außerhalb der großen Bankzentren), die für die Gruppenbildung mittels der Bankholdinggesellschaft am ersten in Frage kommen, ist der Anteil der eigenen an den gesamten Mitteln in der Regel geringer als bei den Großbanken. Auf Grund dieser Kapitalstruktur der Bankunternehmung ist es besonders leicht, durch Erwerb der Kontrolle des

[2]) Die Ausbreitung der Filialbanken hat sich wie nachstehend vollzogen, wobei jede Filiale als Bank gerechnet wird (Zahlen nach einer Statistik des Federal Reserve Board, zitiert aus R. S. Hecht a. a. O.). Es bestanden:

1900 . .	60 Filialbanken	1920 . .	1052 Filialbanken
1905 . .	166 „	1924 . .	2233 „
1910 . .	329 „	1928 . .	3230 „
1915 . .	565 „		

Von den 3230 Filialbanken im Jahre 1928 befanden sich 1855 in den Staaten Kalifornien, New York und Michigan, davon wiederum über 1500 in den Städten San Francisco, Los Angeles, New York und Detroit.

Digitized by Google

Bankaktienkapitals ein Vielfaches des gesamten Bankkapitals einer Bank oder Bankgruppe zu erwerben. Wir haben in dem erwähnten Fall der Marine Midland Corporation gesehen, daß 32 Banken mit zusammen 1 Milliarde Gesamtkapital von einer Holdinggesellschaft mit nur 60 Mill. $ kontrolliert werden, wovon 32 Mill. von vornherein als „revolving fund" ausgesetzt sind.

Sofern eine Bankengruppe sich freiwillig mittels einer Holdinggesellschaft zusammenschließt und die Holdinggesellschaft eine reine Holdinggesellschaft, nicht auch gleichzeitig eine Art Finanzierungsgesellschaft, ist und selbst gar keine Geld- und Finanztransaktionen durchführt, bedarf es zu ihrer Bildung überhaupt keines Neukapitals, außer der zur formellen Eintragung erforderlichen Shares. Sie erwirbt die Bankaktien im Umtausch gegen die von ihr ausgegebenen Anteile. Dabei ist es eine Frage für sich, wie die Aktionäre der bisher unabhängigen Banken bei ihrem Rechte bleiben. Eine weitere Frage ist die, ob die Anteile einer Bankholdinggesellschaft im Verkehr sind, im Markt gekauft und verkauft werden können. Ist das der Fall, so können außenstehende Bank- oder Finanzinteressen die Kontrolle der Bankholdinggesellschaft durch Erwerb von 51 pCt. ihrer Anteile an sich bringen. Es können Holdinggesellschaften von Dritten gegründet werden, die — diesmal durch Effektenbegebung am Markt finanziert — die Kontrolle über Banken und von Banken gegründeten Bankholdinggesellschaften erwerben.

Der Vorteil, wenn man so will, des relativ niedrigen Eigenkapitals der Banken kommt nicht nur den Banken selbst zugute, die durch Holdinggesellschaften Bankgruppen bilden, sondern auch den außenstehenden dritten Bank- und Finanzinteressen. Hieraus erwächst die für die Banken unvergleichlich große Gefahr der Entgleitung der Macht aus den bisherigen Händen und unter Umständen ein für die Kreditwirtschaft im ganzen schädlicher Interessenkampf um die Bankbeherrschung. Sind die Anteile der von der Bankengruppe selbst gegründeten Bankholdinggesellschaft mit der Bankaktie der kontrollierenden Bank untrennbar verbunden oder in einen zugunsten der Bankaktionäre der kontrollierenden Bank errichteten Trust gegeben, so ist die Gefahr der Machtentgleitung beseitigt oder bei weiter Aktienverteilung im ersten Fall gering.

Die bisher aufgetretenen Formen der Bankholdinggesellschaft bieten hierin nicht alle in gleichem Maße die für die Bankleitung der Gruppe wie für die Bankaktionäre und womöglich auch die Bankgläubiger erwünschte Sicherheit. Am ersten scheint sie dort gegeben, wo große Banken mit ansehnlichem Kapital die Bildung der Bankgruppe unternehmen. Ob andere als Bankinteressen, hinter denen Emissionshäuser, Effektenbroker, Finanzierungsgesellschaften stehen können, sich dem Gebiet der Bankholdinggesellschaft enger widmen, die Gruppenbildung durch Beschaffung von Aktienpaketen wesentlich beeinflussen oder durch Gründung von marktfinanzierten Bankholdinggesellschaften ihrerseits die Macht über Banken und Bankholdinggesellschaften erstreben, ist abzuwarten. Anzeichen sind vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die neue Kräftegruppierung in Einzelfällen zu Ergebnissen führt, die man sicherlich nicht wünschte und manche neue Bankherren sich ihrer Herrschaft nicht lange erfreuen.

Um hier gleich die Vorteile und Nachteile der Bankholdinggesellschaft anzudeuten: Vorteile der Gruppenbildung mit Hilfe der Bankholdinggesellschaft können sein: Ausschaltung schädlicher Konkurrenz, Erhaltung der wirtschaftlichen Kontinuität, rechtlichen Selbständigkeit und der Kundenbeziehungen der individuellen Bank, Ausgleich der Kreditbedürfnisse über weite Wirtschaftsgebiete und innerhalb zahlreicher, verschiedener Wirtschaftszweige, Stärkung der Kapitalbasis, des Ansehens der zusammengeschlossenen Banken, Verbesserung der Beziehungen zu den Finanzzentren, Hebung der Leitung und Verwaltung der einzelnen Banken, einheitliche Bankpolitik in geschlossenen wirtschaftlichen Distrikten unter Beobachtung deren besonderer Bedürfnisse und Interessen. Die Nachteile können sein: Schwerfälligkeit des Verkehrs der verbundenen Banken untereinander, höhere Verwaltungskosten der Bankengruppe im Vergleich zum Filialsystem, Gefahr der Ueberstürzung und Uebersteigerung der Konzentration und Expansion durch gründungstüchtige Börsenkräfte[3]), ungeklärte Rechtslage der neuen Bankgebilde, Mißbrauch der Holdinggesellschaft zur Drosselung bisher unabhängiger Bankpolitik und damit verbundener industrieller Interessen, Ueberkonzentrierung in der Kreditwirtschaft, Bevorzugung der Großindustrie, Tötung gesunder Initiative, Gefährdung tüchtigen Nachwuchses von Bankleitern, Ueberwucherung des Bankwesens mit einer künstlichen und undurchsichtigen Ueberorganisation, Verkürzung und Verkümmerung der Rechte des Bankaktionärs.

Die genannten Vor- und Nachteile sind zum Teil solche, die in der Bankkonzentration und Expansion überhaupt liegen, zum Teil sind sie der eigenartigen Form der Bankholdinggesellschaft eigen. Soweit überhaupt ein allgemeines Urteil für oder gegen die Bankholdinggesellschaft gefällt werden kann, wird dies unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Aenderung der Bankgesetze geschehen müssen. Die Gruppenbildung bringt Vorteile gegenüber der bisherigen Banksituation, die Eröffnung eines gesunderen Weges zur Bankexpansion durch Einräumung des Rechtes der Filialgründung in weiteren Territorien würde in vielen Fällen — nicht in allen — die bessere Lösung sein.

Soweit erschien es notwendig, die folgenden Ausführungen über die Erörterung der amerikanischen Bankprobleme beim Bankierkongreß in San Francisco vorzubereiten. Es wird gut sein, sich klar zu machen, daß die Frage, ob Filialgründung oder Gruppenbildung, nur die Formseite der Frage der Bankexpansion darstellt. Wer sich über diese beiden Formen streitet, hat die Bankexpansion im Prinzip bereits anerkannt. Es ist im Grunde verkehrt, die unabhängige Lokal- und Landbank gegenüber einer dieser Formen, der Gruppenbildung oder der Filialbildung, zu verteidigen, wie es auf dem Bankierkongreß geschah. Manche der Ver-

[3]) Dr. B. M. Anderson, Oekonomist der Chase National Bank, New York, empfiehlt in einem Vortrag in der Northern Bankers Assoc. und der New Hampshire Bankers Assoc. einen langsamen Entwicklungsprozeß. Er sagt am Schluß: „Der glänzende, fähige und ehrliche Gründer ist nicht notwendig ein fähiger Leiter." (N. Y. Times v. 13. 10. 29.)

Digitized by Google

treter sträubten sich gegen Formen und übersahen die Bewegung, um die es geht.

Wir geben zunächst den Hauptinhalt eines neutralen Berichtes über die Gruppenbildung im amerikanischen Bankwesen wieder. Diesem folgt die Stellungnahme des Comptroller of the Currency zur Frage der Filial- und Gruppenbildung. Ihr schließen sich wichtig erscheinende Aeußerungen von Bankiers für und wider die neuen Tendenzen an. Sie geben nicht nur Aufschluß über die erörterten Fragen, sondern einen hochinteressanten Einblick in die Welt des amerikanischen Bankiers.

Der erwähnte neutrale Bericht[4]) stellt eine erstmalige Untersuchung des Gruppenbank-(Kettenbank-)wesens dar. Er wurde von dem Ausschuß für Wirtschaftspolitik der American Bankers Association unternommen und von dessen Vorsitzenden, R. S. Hecht, Präsident der Hibernia Bank & Trust Co., New Orleans, Louisiana, erstattet. Wie wir aus den Ereignissen der letzten Wochen ersehen, von denen weiter oben Beispiele erwähnt wurden, ist der Bericht bereits in seinem zahlenmäßigen Inhalt überholt. Die Angaben bieten dennoch ein Bild der Gruppenbankentwicklung, wie sie zur Zeit der Berichtabfassung war. Wir entnehmen daraus einige wichtige Stellen in wörtlicher Uebersetzung.

Die Angaben, die in dem Bericht gemacht werden, gebrauchen den Begriff „Ketten- und Gruppenbanksysteme" im weitesten Sinne.

„1. Sie enthalten jene Gruppen, in welchen das vorherrschende Element eine bestimmte Bank ist, die direkt oder indirekt, aber eindeutig, die Kontrolle über die verschiedenen anderen Banken ausübt. Von dieser Art von Kettensystemen finden wir 77 Beispiele mit 402 Banken einschließlich der Hauptbanken und 6104 Millionen $ zusammengefaßten Gesamtmittel.

2. Sie enthalten ferner jene Gruppen, in welcher keine Bank, sondern eine Holdinggesellschaft, die nicht einer bestimmten Bank untergeordnet ist, das herrschende Element darstellt. Von dieser Klasse der Kettensysteme finden wir 28 Beispiele mit 311 Banken und 4929 Millionen $ Gesamtmitteln.

3. Schließlich enthalten sie jene Gruppen, in denen die bestimmende Kontrolle von Einzelpersonen oder Personengruppen ausgeübt wird, die für sich unabhängig handeln. Wir finden 167 Beispiele dieser Klasse. Sie enthalten 1071 Banken und stellen 1468 Millionen $ Kapital dar.

Diese drei Klassen stellen eine Summe von 272 Ketten dar, sie enthalten 1784 Banken mit ungefähr 12 500 Millionen $ Gesamtmitteln. Bei 25 000 Banken in den Vereinigten Staaten mit 72 Milliarden $ Gesamtmitteln ergibt sich, daß über 7 pCt. der amerik. Banken und über 17 pCt. der Bankgelder in das große Netz der Kettenbanken verwoben sind, das sich heute über fast alle Teile des Landes ausbreitet. Einige dieser Ketten umfassen 50 bis 100 Banken. Ketten von einer dieser drei Klassen sind in allen 48 Staaten mit Ausnahme von 9 festzustellen. Was diese 9 Staaten betrifft, so ist die Auskunft hierüber negativ, so daß man nicht sagen kann, daß dort keine Kettenbanken bestehen. Die Bestimmung der Staatlichkeit ist nach dem Sitz der leitenden Stelle vorgenommen worden. Viele Kettenbanken dehnen ihre Tätigkeit über mehrere Staaten aus und umfassen Banken in verschiedenen Staaten. Die Untersuchung der Kettenbanken zeigt, daß unter jeder der drei Klassen ganz bestimmte Typen hinsichtlich der Struktur der Kettenbankorganisation sich ergeben.

Nicht enthalten sind solche Banktypen, in denen z. B. eine kommerzielle Bank, ein Banktrust, ein Investmenthaus und zuweilen eine Sparbank durch irgendeine Form des Aktienbesitzes miteinander verknüpft sind und in der Regel unter demselben oder einem benachbarten Dache als ergänzende Elemente derselben Bankorganisation arbeiten. Diese Gruppierungen wurden nicht als Kettenbanken, sondern als Universalbanken (departmentized bank structure) betrachtet. Sie haben eine ganz andere Absicht, Zielsetzung und Praxis als ein Ketten- oder Gruppenbanksystem. Es ist jedoch festzustellen, daß solche Bankgruppen ihre Holdinggesellschaften oder Kapitalanlageorganisationen (investment units) dazu verwenden, um ihre Geschäfte in unverkennbarer Weise in Richtung der Kettenbanken auszudehnen.

Für die Zwecke dieses Berichtes werden Ketten- oder Gruppenbanken als jene Systeme definiert, bei denen eine zentralisierte, verwaltungsmäßige Kontrolle, sei es in Form einer Gesellschaft oder persönlicher Art, sei es nach festgelegten oder formlosen Regeln, die Geschäfte von zwei oder mehreren Bankunternehmungen leitet, von denen jede mit eigenem Kapital und eigenem Personal arbeitet und in einer oder mehreren Städten bzw. Staaten errichtet ist. Es gibt eine Reihe von Grenzfällen, aber es zeigt sich im allgemeinen, daß die Unterscheidung von unabhängiger Bank (independent unit banking) und Gruppenbank (multiple unit banking) nach dieser Definition getroffen werden kann.

Man nimmt an, daß die rasche Entwicklung von Ketten- und Gruppenbanken eine Art Reaktion gegen gesetzliche Beschränkungen des Filialwesens der Banken ist. Unsere Beobachtungen bestätigen diese Theorie nicht vollkommen, da wir das Kettenbankwesen ebenso in solchen Staaten vorfinden, in denen keine wesentlichen Beschränkungen des Filialwesens bestehen wie in solchen Staaten, wo das Filialwesen verboten ist. Die Tatsachen zeigen jedoch, daß filialfeindliche Bankgesetze in manchen Fällen und Gebieten ein Faktor in der Ausbreitung des Kettenbankwesens sind.

Die größte Anzahl der Kettenbanken ist in den Staaten Kalifornien (11), Michigan (14), New Jersey (14), New York (17), Pennsylvania (15), Illinois (11), Iowa (12), Minnesota (34), Texas (13), Washington (18) und in Kansas (10). In den ersten fünf Staaten ist die Errichtung von Filialen erlaubt, in den zweiten fünf Staaten ist sie verboten, in Kansas ist hierüber nichts bestimmt.

Die größte Summe der Bankmittel, die von Kettenbanken erfaßt sind, besteht in Kalifornien, wo die Errichtung von Bankfilialen im ganzen Staat erlaubt ist, in Massachusetts, Michigan, New Jersey, New York und Pennsylvania, wo die Errich-

[4]) Der Wortlaut des Referates wurde dem Verfasser von Mr. Gurden Edwards, Presseleiter der American Bankers Association, New York, 110E 42nd Str., zur Verfügung gestellt.

Digitized by Google

tung von Filialen am Sitz der Zentrale erlaubt ist, und in Georgia, Illinois, Minnesota, Missouri, Washington und Wisconsin, wo die Errichtung von Bankfilialen verboten ist. — Es ist möglich, daß ein großer Teil der Bankausdehnung sich in Form der Gruppenbanken auch dann vollzogen hätte, wenn die Gesetze das Filialbankwesen erlaubt hätten.

Im allgemeinen machen es die Bankgesetze unmöglich, direkte Ketten in Form von Gesellschaften zu bilden. Den Nationalbanken ist es nicht erlaubt, Aktien irgendwelcher Gesellschaften zu investieren. Das gleiche bestimmen die einzelstaatlichen Bankgesetze für die Staatsbanken, während Banktrustgesellschaften gewöhnlich solche Anlagen halten dürfen. Aus diesem Grunde hatten, allgemein gesprochen, die bestehenden Gesetze zur Folge, daß solche Kettenbankorganisationen gebildet wurden, die entweder von einer ausschließlich für diesen Zweck gebildeten Holdinggesellschaft kontrolliert werden, die anteilsmäßig im Besitz der Bankaktionäre liegt oder von einem Trust (Trust im Sinne der auf Grund schriftlichen Vertrags geregelten Vermögensverwaltung für Dritte) kontrolliert werden, der zugunsten der Aktionäre einer gegebenen Bank oder Bankengruppe errichtet wird. Engste Zusammenarbeit zwischen der führenden Bank und dem Kettensystem ist jedoch durch die gesetzlichen Bestimmungen nicht ernsthaft gefährdet. Die Trennung zwischen beiden steht nur auf dem Papier, während die sichtbaren Einrichtungen, die Leitung und das übrige Personal im wesentlichen eine Einheit bilden."

Das Referat von I. W. Pole, Comptroller of the Currency, fordert grundsätzlich die Ausdehnung des Rechtes der Filialgründung für die Nationalbanken auf weite Wirtschaftsdistrikte. Das gegenwärtige Banksystem ist nach seiner Ansicht höchst unvollkommen. Wenn keine geeigneten gesetzlichen Maßnahmen getroffen werden, um der Filialbildung Wege zu öffnen, wird die Gruppenbildung überhand nehmen. Da weder die 48 Staatsgebiete noch die 12 Distrikte der Bundesreservebanken eine geeignete Gebietseinheit für die Filialgründung der Nationalbanken bilden, schlägt Pole vor, die dafür in Frage kommenden räumlichen Wirtschaftsgebiete so abzugrenzen, daß den wirtschaftlichen Bedingtheiten durch eine geeignete Gebietsgröße entsprochen wird. Er schlägt vor, daß der Secretary of the Treasury (Finanzminister), der Gouverneur des Federal Reserve Board und der Comptroller of the Currency mit Beginn des kommenden Kongresses einen Ausschuß bilden, um die Grenzen solcher Gebiete zu beraten und vorzuschlagen. Sie sollen hernach vom Kongreß gesetzlich festgelegt werden. Sowohl die Filialausdehnung über das ganze Land, als die nur über die bestehenden Bundesreservedistrikte als auch die innerhalb der einzelnen Staaten würde sich als falsch erweisen. Die Schwäche der Ausdehnung der Nationalbankfilialen über das ganze Land liegt darin, daß sie auf allzu große Widerstände stoßen würde. Die Ausdehnung innerhalb der Bundesreservedistrikte würde in mancher Hinsicht tauglich sein, aber nicht in allen Distrikten. Die Filialausdehnung innerhalb der Einzelstaaten hat den Einwand gegen sich, daß der Staat eine politische, keine wirtschaftliche Einheit bildet.

Für die kommende Filialbildung der Nationalbanken fordert Pole drei Sicherheitsmaßnahmen:

1. Die Ueberwachung des Bankwesens seitens der Regierung muß weiter ausgedehnt und verstärkt werden.
2. Jedes Mutterinstitut muß hinreichend kapitalisiert sein, um für die Verbindlichkeiten der Tochterinstitute (Filialen) einstehen zu können.
3. Der Comptroller of the Currency muß die Genehmigung erteilen können für die Errichtung wie für die Aufhebung von Filialen. (Journal of Commerce, N. Y., v. 3. 10. 29.)

In seiner Kritik des gegenwärtigen Banksystems führte Pole aus, daß zwischen 1921 und 1928 5000 Banken zusammengebrochen sind, wobei 1,5 Milliarden $ Depositen auf dem Spiele standen. Von den 5000 fallierten Banken waren 4300 Staatsbanken, 700 Nationalbanken. In 4 Staaten gingen 40—53 pCt. sämtlicher Banken 1920 (am Ende der Inflationshausse) in Konkurs, in 6 anderen Staaten waren es 20—40 pCt. aller Banken, in den übrigen Staaten 10 bis 20 pCt. Nur die kleinen östlichen Staaten hatten damals keine Bankzusammenbrüche. Von den Zusammenbrüchen erfolgten 80 pCt. an Orten mit weniger als 3000 Einwohnern. Ungefähr 70 pCt. dieser Institute waren mit weniger als 50 000 $ kapitalisiert. Das so oft empfohlene Mittel der staatlichen Garantie der Bankdepositen hat sich noch nie bewährt. Das lokale Geschäft ist nicht groß genug, um für kleine Banken eine stärkere Kapitalisierung und bessere Leitung zu tragen. Der Bankier ist nur für seine eigene Bank, nicht für das nationale Banksystem verantwortlich. Diese Verantwortung hat nicht der Bankier, sondern die Regierung zu tragen. (N. Y. Times v. 3. 10. 29.) Der Zusammenbruch so vieler Banken, denen die Ersparnisse kleinster Einleger anvertraut wurden, ist eine ernste Anklage gegen das Bankwesen in ländlichen Distrikten. Der Hauptgrund für diese Zusammenbrüche ist der, daß der kleinen Einzelbank eine Mischung der Kreditgeschäfte in der Regel nicht möglich ist. Die gegenwärtige Tendenz der Gruppenbildung mit Hilfe der Bankholdinggesllschaft ist nach Ansicht Poles viel umständlicher und kostspieliger als die Filialbildung schlechthin. Mangels gesetzlicher Befugnisse zur ausreichenden Filialbildung entstehen die bekannten Anzeichen für die Bildung von Gruppenbanken, die unter der Wirkung wirtschaftlicher Gesetze womöglich das gegenwärtige System der Einzelbanken (Unit banks) verdrängen. (Journal of Commerce, N. Y., 3. 10. 29.)

Unter dem von Pole vorgeschlagenen Filialsystem würde die Zentrale eines Bankinstituts eine solche Mischung von Kreditgeschäften in verschiedenen Wirtschaftszweigen und Territorien enthalten, daß sie vor wirtschaftlichem Druck in bestimmten räumlichen Wirtschaftsgebieten oder in einzelnen Industriezweigen oder individuellen Unternehmungen geschützt wäre. Ferner würde eine solche Bank in der Lage sein, ausländliche Distrikte dieselben Bankdienste auszudehnen und dem Einleger dieselbe Sicherheit zu bieten, die der Bankkunde der Großbank in der Großstadt genießt. Die Großbank der Großstadt genießt den Vorteil einer breiten Kapitalbasis, einer Risikoverteilung durch Mischung der Kreditgeschäfte

Digitized by Google

und Wirtschaftsbranchen, der Versorgung mit besten Leitern und Arbeitskräften. Sie ist daher in den besten Umständen und spiegelt die allgemeine Stärke von Industrie und Handel wieder, wie eine Bank es soll. Drei Viertel aller Banken der Vereinigten Staaten jedoch befinden sich außerhalb der Metropolen, und gerade diese Banken sind es, die die Mehrheit der amerikanischen Bevölkerung bedienen.

Die Beobachtung der letzten Jahre zeigt, daß ein großer Teil dieser Banken außerhalb der Großstädte keine genügenden Gewinne zu machen imstande war. Im Jahre 1927, das als typisch betrachtet werden kann, haben 966 Nationalbanken mit Verlust gearbeitet, weitere 2000 Nationalbanken haben weniger als 5 pCt. verdient. Mit anderen Worten, 38 pCt. aller Nationalbanken brachten für das Jahr 1927 weniger Ertrag als eine gute Wertpapieranlage bringen müßte. Die Lage der Staatsbanken in den gleichen Gegenden ist durchaus nicht besser. (N. Y. T. 3. 10. 29.)

Betrachtet man nach Pole die Gruppenbanken als eine Form des Filialwesens und zählt man jede Filiale als Bank, so ergeben sich für die sämtlichen Staaten der Union 29000 Bankbetriebe, von denen nur 6000 oder 2 pCt. streng genommen unabhängig und selbständig sind. Bankgruppen in den größeren Städten, die die Kontrolle über Landbanken erwerben, scheinen von wirtschaftlichen Notwendigkeiten bestimmt zu sein. Sie benützen diese Expansionsform, um die besseren Dienstleistungen der Großbank auf ländliche Gegenden auszudehnen. Eine Gruppe aber kann niemals so wirtschaftlich, elastisch und mit solcher einheitlichen Politik betrieben werden wie ein Filialsystem. Wenn das Gesetz die Errichtung von Filialen im Lande erlauben würde, dann würden die Gruppenbanken verschwinden und die Landbanken wären imstande, mit stärkeren Stadtbanken direkt zusammenzugehen. Eine Bankgruppe vermag wohl einzelnen schwächeren Landbanken Stützung und Ansehen zu verleihen, zweifelhaft ist jedoch, ob diese Form die Probleme der gegenwärtigen Banksituation am besten löst. (The World, N. Y., 3. 10. 29.)

Die zentrale Leitung einer Bankengruppe muß sich notwendig auf eine Reihe von getrennt arbeitenden Gesellschaften erstrecken. Jede von ihnen muß ihre eigenen Operationen aufrechterhalten und hat hierfür ihre eigenen Verwaltungskosten. Innerhalb einer Bankengruppe kann eine Uebertragung von Mitteln von einer Bank auf die andere nur so erfolgen, daß die jeweiligen gesetzlichen Erfordernisse der einzelnen Bank erfüllt bleiben. Wenn eine Gruppe von Staats- und Nationalbanken zusammengefaßt ist, wird dadurch die Ueberwachungsarbeit des bundes- und einzelstaatlichen Bankamtes erschwert. Die Lage der einzelnen Bank kann gesetzlich bestimmt und überwacht werden, aber nicht die Gesamtsituation der Gruppe als solcher. (N. Y. Times, 3. 10. 29.)

In einem Artikel des Comptrollers of the Currency, der zur Zeit des Bankierkongresses erschien (Wall Street Magazine v. 5. 10. 29), führt dieser weiter aus, die Bank mit ausgesprochen lokalem Charakter, der Bankier mit persönlichem Interesse an den einzelnen Unternehmungen seines Wohnsitzes seien überlebte Formen der Bankwirtschaft. Heute braucht man „professionals" im Bankwesen, die alten „amateurs" haben ausgespielt. Bislang gibt es noch mehr Banken als Bankiers. Das heutige Vorbild ist die große Citybank, die sich den Bedürfnissen der weitverzweigten Industrie und des Handels angepaßt hat. Der kleinen Bank fehlt die gute Leitung und das gute Personal, sie ist für die modernen Methoden der Prüfung von Kreditanträgen und der technischen Prüfung von Fabrikanlagen und Projekten nicht geeignet und mit den Methoden der Kreditanalyse nicht vertraut. Das Effektengeschäft ist ihr ungewohnt.

Aehnlich wie Pole, der in seiner Eigenschaft als Regierungsvertreter sprach, vertritt der folgende Referent, ein Bankier, die Aenderung des Bankgesetzes, um die wirtschaftlichen Umgestaltungen in gesunden Bahnen zu halten. Er geht über die augenblicklichen Bedürfnisse der Bankreform hinaus und zeichnet eine weitere Ausdehnung des staatlichen Einflusses auf das Bankwesen vor. Gesetzgebung und Bankaufsicht werden sich stärker geltend machen, nicht allein National- und Staatsbanken, sondern alle Banken überhaupt werden unter bundesstaatliche Aufsicht kommen, sagt F. H. Sensenich, Präsident der Westcoast Bank, Portland, Oregon. Weder die Bankabteilung der Bundes- noch der Staatsregierung kann die sich entwickelnden Gruppenbanken richtig überwachen, die alle politischen Grenzen außer acht lassen. Die Bankiers müssen ernstlich mit der Möglichkeit einer bundesstaatlichen Ueberwachung aller Banken in Amerika rechnen. Der Referent führte weiter aus, daß das Filialwesen trotz Widerstände ständig an Boden gewonnen hat. Daß es sich nicht besser entwickelt hat und nun von der Gruppenbildung überholt wird, ist die Schuld einer zu langsamen Gesetzgebung. „Heute ist das ganze Land mit Gruppenbankpfadfindern bevölkert. Es gibt kaum eine Bank von gutem Ruf, an die sich nicht eine von den Holdinggesellschaften herangemacht hätte. Selbst diejenigen unter den unabhängigen Banken, die offen gegen die Gruppenbildung sind, können ihr doch nicht erfolgreich widerstehen." „Ich bezweifle", sagt der Referent weiter, „ob es eine einzige Gruppenorganisation von einiger Bedeutung gibt, die nicht eine Vormerkungsliste von unabhängigen Banken hat, die bereit sind, über den Verkauf ihrer Aktienmehrheit zu verhandeln. Kürzlich wurde berichtet, daß eine dieser Organisationen eine Liste von 100 vorgemerkten Banken führt."

Auf die Ausführungen von Sensenich nimmt ein Leitartikel des von H. P. Willis (Professor für Banklehre an der Columbia Universität New York) redigierten Journal of Commerce Bezug, der darauf hindeutet, daß die Bundesregierung zwar nicht daran denkt, ihre Stellung als Ueberwachungsorgan der Nationalbanken aufzugeben oder einzuschränken, daß sie aber bei Versäumen rechtzeitigen Eingreifens in die Gestaltungsprozesse des Bankwesens ihren Einfluß zu verlieren droht, falls nicht die Banken selbst den Gesetzgebern und Administratoren, die am liebsten die Dinge ließen wie sie sind, die Bankaufsicht aufdrängen. (H. P. Willis, eine Autorität auf dem Gebiet der Bundesreservebankpolitik, steht zur republikanischen Regierung in Opposition und zur Kreditpolitik des F. R. S. in scharfer Kritik.)

Die Entwicklung der Gruppenbanken im Nordwesten fand eine überzeugende Verteidi-

Digitized by Google

gung in dem Referat von T. O. Hammond, Präsident der National Bank of Montana. Der Grund, warum der Nordwesten das Kettenbankwesen so stark entwickelt, liegt nach ihm darin, daß dieses Gebiet seine unentwickelten Wirtschaftsquellen stärker ausnützen, Industrie und Landwirtschaft weiter ausbauen will. Die Bankentwicklung muß Schritt halten mit der Entwicklung des Großbetriebes und der Konzentration in den anderen Wirtschaftszweigen. Der im Nordwesten entwickelte Plan von Kettenbanken soll nach dem Referenten bezwecken, die örtliche Verwaltung und Kontrolle der Bankangelegenheiten in den bisher bewährten Händen zu belassen und dem Eindringen von Kettenbanken anderer Staaten vorzubeugen. Der Referent vergleicht die gegenwärtige Periode der Bankentwicklung mit der Periode der Vereinheitlichung des amerikanischen Eisenbahnwesens. Die Bankdienstleistungen sind heute weit zurück hinter dem Fortschritt des Transport-, Nachrichtenwesens und der Massenproduktion, noch mehr aber hinter der allgemeinen öffentlichen Haltung gegenüber den Weltmärkten. „Wenn wir im Nordwesten in einer Zeit der Massenfabrikation und Marktausdehnung vorankommen wollen, so müssen wir die Dienste starker Bankunternehmen haben, deren Interessen mit unseren verknüpft sind, die unsere Probleme kennen, so daß wir unabhängig von den entfernt liegenden Geldmärkten sind. Wir brauchen die Unterstützung von Männern, die in großzügigen Finanzierungen und in der Nachfrage der Weltmärkte erfahren sind, damit wir die besten Märkte erreichen. Wir brauchen die Anleitung von Männern mit Lebenserfahrung im Bankfach."

Der Referent stellt den Gesichtspunkt der Einflechtung Amerikas in die Weltwirtschaft, seiner Stellung als Weltbankier stark in den Vordergrund und weist dem Bankier innerhalb der Wirtschaft eine Rolle als Organisator und Regulator zu. Er sagt weiter hierüber:

„Wenn die Vereinigten Staaten der Weltbankier sein sollen, so müssen Mittel gefunden werden, um den allgemeinen Kredit des ganzen Landes für solche Darlehen heranzuziehen. Wenn wir dieses Geschäft auf die Mittel der Banken in den wenigen großen Küstenstädten beschränken, so werden diese viel weniger imstande sein, das Geschäft des Weltbankiers auszuüben, als wenn sie Zugang zu den großen Kreditquellen der ganzen Nation hätten. Dieser Zugang kann nicht anders geschaffen werden als durch Formen vom Charakter der Gruppen- oder der Filialbanken."

„Wenn der Landwirt oder der Fabrikant der Vereinigten Staaten für die Weltmärkte produziert oder mit der Welt konkurriert, was solange geschieht, als er mit einem Ueberschuß über dem Inlandbedarf rechnet, so ist der Lokalbankier für ihn kein geeigneter Partner. Seine lokale Bank hat nicht mehr Empfinden für Weltnachfragen als der lokale Landwirt. Unter dem gegenwärtigen System denkt nur der Vermittler in Begriffen des Weltmarktes oder ist auf ihn eingestellt."

„Wenn Fusionen, Zusammenschlüsse und Genossenschaften die Notwendigkeiten und natürlichen Werkzeuge der Erzeugung und des Absatzes im Wettbewerb mit der Welt sind, dann müssen die Banken des Landes und ihre Dienste so gehandhabt werden, daß sie für solche Massenaufgaben Kredit bereitstellen." Hammond weist dem Bankier die Aufgabe zu, die Verbindung zwischen der einheimischen Erzeugung und dem Weltmarkt herzustellen, die bisher nur bei den größten Weltkonzernen besteht. Er bezeichnet es als zwecklos, sich in diesen Fragen auf öffentliche und halböffentliche Agenturen zu verlassen (vermutlich Anspielung auf den Federal Farm Board) und sieht in dem eigennützigen Interesse der Banken den gegebenen Vermittler zwischen Produzenten und Verbaucher der Ueberschußproduktion, gleich ob der Verbraucher im Ausland oder einem entfernten Teil des Inlandes wohnt. (Journal of Commerce, 3. 10. 29.)

Nachfolgend geben wir zwei Auffassungen wieder, die für die unabhängige Lokalbank eintreten, mit den vielbenutzten Argumenten zugunsten der Lokalbank arbeiten, an der augenblicklichen Gruppenbildung berechtigte Kritik üben, aber doch schließlich die Notwendigkeit einer größeren Bankeinheit bestreiten, weil sie sie verkennen oder nicht sehen wollen.

G. W. Davison, Präsident der Central Hanover Bank & Trust Co., verteidigt das bisherige sog. Korrespondenten-Banksystem, unter welchem die Banken in den Finanzzentren als Kreditquellen und Reservestellen für andere Banken fungieren und diese in Bankangelegenheiten beraten, ohne daß die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der betreffenden Banken angetastet würde. Der Referent sieht keine Notwendigkeit für eine umstürzende Neuordnung des amerikanischen Bankwesens. Er fordert, daß an dem individualistischen Grundzug des amerikanischen Bankwesens festgehalten wird. Das Filialwesen biete wohl eine bessere Banktechnik, „das Bankgeschäft jedoch ist nicht eine Unternehmung mit Formularen und Maschinen, es ist tief verbunden mit der menschlichen Seite des Lebens". Die Grenzen des Filialwesens liegen da, wo die Einzelbetriebe zu weit auseinander liegen und vor allem, wo die Konkurrenz der Banken eingeschnürt, die Bankunabhängigkeit gefährdet, und die Beziehungen zum Kunden gestört, mechanisiert und stereotypisiert werden. Davison warnt vor der gegenwärtigen Tendenz der Fusion finanzieller Institute, die leicht das Mißtrauen des amerikanischen Volkes gegen Machtkonzentration wachrufen kann, vor allem gegen eine konzentrierte Finanz- und Geldmacht. Er erklärt, die gegenwärtige Bewegung schaffe den Nährstoff für politische Agitation und die Forderung nach einer Sozialisierung des Bankwesens. (Wall Street Journal, 3. 10. 29.)

Max B. Nahm, der ebenfalls für die Erhaltung der „unit bank" eintrat, empfahl den unabhängigen Banken die Mitgliedschaft des Federal Reserve Systems. Er sprach von einem tropisch-luxuriösen Wachstum der Methoden und Varietäten im amerikanischen Bankwesen, die sich zu einem wahren Dschungel von Bankfusionen auswachsen. Nahm glaubt, die vielen Bankzusammenbrüche wären auch dann eingetreten, wenn die betreffenden Betriebe Filialen oder Gruppenglieder gewesen wären, denn in den meisten Fällen handelte es sich nicht eigentlich um den Zusammenbruch der Bank, sondern um den Zusammenbruch des Ortes, an dem sie bestand. Gute Bankpraxis ist nicht eine Angelegenheit der Größe und Ausdehnung. (Wall Str. Journal, 3. 10. 29.)

Digitized by Google

Hier kann eingeschaltet werden, daß auch das Commercial and Financial Chronicle, N. Y., sich gegen die moderne Strömung der Bankexpansion ausspricht, und die Initiative und persönlichen Kräfte des Country Bankers nicht dem Finanzkapital geopfert sehen will (vgl. No. 3352 v. 21. 9. 29 S. 1799).

In ähnlichem Sinne spricht sich das Bankers Magazine, N. Y., in einem kurzen Artikel „Branch Banks or Unit Banks" (September 1929 S. 330) für Maßnahmen aus, die die Lage der „unit Banks" heben. Zwei Dinge fehlen der „unit bank": Kapital und Leitung. Das Mindestkapital für die Nationalbanken, das von 50 000 $ auf 25 000 $ herabgesetzt worden war, muß auf 100 000 $ erhöht werden. Die verbesserte Leitung muß von den betreffenden Banken selbst aus geschehen. Hierfür bieten sich zwei Wege: Die Vereinigung mehrerer Banken zu Verbänden oder das Clearinghouse. Zwischen Eigenkapital und fremden Geldern sollte ein gesetzliches Verhältnis festgelegt werden, das ein Minimum an Eigenkapital vorschreibt. Eine Einrichtung, die nach den eigenen Worten des Comptroller of the Currency wie keine andere den Genius des amerikanischen Volkes ausdrückt, sollte nicht so leicht geopfert werden. Ohne Reform kann sie sich nicht halten.

Die Stellungnahme der Staatsbanken, die in einer Resolution zum Ausdruck gebracht wurde, war grundsätzlich gegen die Vorschläge von Pole und für die Beibehaltung der unabhängigen Banken, die sich in der Vergangenheit bewährt haben und in der Zukunft immer ihren Platz im amerikanischen Bankwesen behalten werden. Die Staatsbanken glauben, daß sie im Falle der Filialausdehnung der Nationalbanken eine neue und unfaire Benachteiligung erfahren würden. Die Einsetzung eines Ausschusses zum Studium der Bankprobleme wird von der Sektion der Staatsbanken im Bankierverband begrüßt, es wird jedoch gefordert, daß die Hälfte des Ausschusses von Vertretern der Staatsbanken gebildet wird. (Journal of Commerce, 3. 10. 29.)

Die Ausführungen des Comptrollers of the Currency sind im Einverständnis und mit Zustimmung des Secretary of the Treasury, Andrew Mellon, gemacht worden. Ebenso ist das Bundesreserveamt, zu dessen insgesamt 8 Mitgliedern Pole und Mellon ex officis in ihrer derz. Eigenschaft als Comptroller of the Currency bzw. Secretary of the Treasury gehören (Sect. 10, F. R. Act), mit seinen Vorschlägen einverstanden. Man erwartet, daß in der kommenden Kongreßperiode die Fragen der Bankreformen aufgegriffen werden und der Secretary of the Treasury, Andrew Mellon, vor dem Bank- und Finanzkomitee gehört wird. Im Kongreß steht ein heftiger Kampf um die neuen Reformvorschläge bevor, in dem von der gegnerischen Seite die Gefahren der Machtkonzentration bei den Banken, der Verkümmerung der ländlichen Distrikte, der Preisgabe altbewährter amerikanischer Praxis und demokratischer Grundsätze, ins Feld geführt werden.

Die Absicht der Bundesregierung wird es sein, die Stellung der Nationalbanken zu stärken, um eine weitere Schwächung des auf ihnen wesentlich beruhenden Systems der Bundesreservebanken zu verhindern. Man hofft, durch bundesgesetzliche Genehmigung der Filialgründung für die Nationalbank die Form der Nationalbank auf Grund rein privatwirtschaftlicher Erwägungen der Bankleiter und Bankaktionäre wieder mehr begehrenswert zu machen, die bisherigen Nationalbanken im Federal Reserve System zu behalten und Staatsbanken wie Banktrustgesellschaften zur Umwandlung oder zum Aufgehen in Nationalbanken zu bewegen, falls die einzelstaatlichen Bankgesetze nicht in gleicher Richtung geändert werden. Die Erhaltung und Förderung der Nationalbanken erscheint nötig im Interesse der Entwicklung der zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen innerhalb der Union, die eine bundesstaatliche Regelung der Bankwirtschaft verlangt, aber auch im Interesse der Bundesregierung als Instrument der nationalen Kreditpolitik und Finanzpolitik.

Die kommende Auseinandersetzung um die Zukunft des amerikanischen Bankwesens wird Klein- und Großbank, Fusion, Filial- und Gruppenbildung, Staats- und National- und Bundesreserve-Bankwesen vor die Lupe nehmen. Schließlich ist zu erwarten, daß es mit der Annahme des Vorschlages von Pole zu einer Zwischenlösung kommen wird, der später das „nation wide banking" folgen wird.

Eine solche Entwicklung wird den Einfluß des Staates auf das private Bankwesen stärken. Das Bankwesen seinerseits wird am Ende der augenblicklichen Evolutionsperiode stärker gefestigt, höher organisiert, national vereinheitlicht und international ausgebaut sein. Es wird in der rationalen Durchdringung der amerikanischen Produktion und Verteilung wie in der Kombinierung verwandter Unternehmungsgruppen mehr als bisher die Initiative übernehmen und so auf privatkapitalistischem Weg mit Unterstützung des Gesetzgebers die Umbildung der planlosen individualistischen Wirtschaft zur planvollen Wirtschaft vollziehen helfen.

Firmenrecht und Fusion.

Von Dr. **Richard Rosendorff**, Rechtsanwalt und Notar zu Berlin.

Bei dem Zusammenschluß mehrerer gleichwertiger Unternehmungen zu einem einheitlichen Ganzen spielt die Namengebung meistens keine unbeträchtliche Rolle. Drückt sich doch in der alten eingeführten Firma das aus, was man im kaufmännischen Leben den „good will", den Geschäftswert nennt. Jedes Unternehmen setzt deshalb in der Regel seinen Stolz darein, den alten bekannten Namen unverändert fortzuführen.

Dem Gedanken, daß in einer alten eingeführten Firma ein besonderer Wert steckt, ist bei der Schaffung des zur Zeit geltenden Handelsgesetzbuches ebenfalls Rechnung getragen worden. Der § 22 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch bestimmt, daß die zur Zeit des Inkrafttretens des Handelsgesetzbuches im Handelsregister eingetragenen Firmen weitergeführt werden können, soweit sie nach den bisherigen Vorschriften geführt werden durften. So kommt es, daß die vor 1900 gegründeten Aktiengesellschaften vielfach Firmennamen führen, in denen die nach § 21 des HGB. vorgeschriebene Gesellschaftsbezeichnung nicht vorkommt.

Zu den vor 1900 ins Handelsregister eingetragenen Firmen gehören auch die beiden Großbanken Deutsche Bank und Direction der Disconto-Gesellschaft, die sich durch den Fusionsvertrag vom 29. Oktober 1929 zu einem einheitlichen Unternehmen zusammengeschlossen haben, welches die Firma „Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft" führt. Da dieses Unternehmen die Form der Aktiengesellschaft hat, so entspricht diese Firma nicht der zwingenden Vorschrift des § 20 des HGB., nach welcher die Firma einer Aktiengesellschaft die Bezeichnung „Aktiengesell-

Digitized by Google

schaft" enthalten muß. Die neue Firma ist daher von juristischer Seite in der Fusionsgeneralversammlung der Deutschen Bank beanstandet und gegen den Beschluß soll die Anfechtungsklage erhoben worden sein. Die Eintragung der Firma ist allerdings inzwischen erfolgt.

Aus volkswirtschaftlichen Gründen wäre es außerordentlich bedauerlich, wenn die Beanstandung der Firma zu Recht erhoben sein sollte, denn gerade im internationalen Bankverkehr spielt das Alter einer Firma eine sehr große, unmittelbar die Kreditfähigkeit der Firma berührende Rolle. Daher haben die vereinigten Banken ein erhebliches wirtschaftliches Interesse daran, daß die neue Firma ohne den Zusatz „Aktiengesellschaft" geführt werden kann. Denn in der einfachen Firmenbezeichnung dieser beiden Banken kommt die alte Tradition dieser Institute zum Ausdruck, auf der ihr hohes Ansehen in der in- und ausländischen Geschäftswelt beruht. Der Zusatz „Aktiengesellschaft" würde insbesondere im Auslande befremden und unter Umständen materielle Schäden für die Bank zur Folge haben. Das muß auch im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse gerade gegenwärtig vermieden werden.

Davon abgesehen gibt es zur Zeit noch eine erhebliche Zahl von Aktiengesellschaften mit alter Firmenbezeichnung, mit deren Fusion angesichts der immer mehr fortschreitenden Konzentration in der deutschen Wirtschaft zu rechnen ist. Daher hat die Frage, wie die Firma zweier alter miteinander fusionierter Gesellschaften lauten darf, auch eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung und bedarf deshalb einer prinzipiellen Erörterung.

Der § 20 des Einführungsgesetzes zum HGB. wird in Literatur und Rechtsprechung in der Regel einschränkend ausgelegt. Wenn ein Kaufmann seine alte Firma in einem Punkte, etwa durch einen Zusatz ändert, so geht damit nach der herrschenden Auffassung die alte Firma unter, und es entsteht eine neue Firma. Daraus wird gefolgert, daß die in Artikel 22 des EG. zum HGB. den älteren Firmen zugestandene Vergünstigung, unverändert fortbestehen zu dürfen, verlorengeht, wenn der Firmeninhaber von seiner Befugnis, die Firma unverändert fortzuführen, keinen Gebrauch macht, sondern sie durch eine neue, wenn auch der bisherigen ähnliche, so doch in irgendeiner Hinsicht von ihr abweichenden Firma ersetzt. „Jede Aenderung der Firma führt also dazu, daß sie dem jetzt geltenden Recht anzupassen ist." (Vgl. KG. vom 19. 11. 1909, Johow Bd. 39 A. 102).

Von diesem Grundsatz, daß ein Zusatz zur alten Firma als eine Aenderung derselben mit den sich daraus ergebenden firmenrechtlichen Verpflichtungen anzusehen ist, hat sich nun aber in der Rechtsprechung der letzten Jahre eine Ausnahme herausgebildet, welche gerade den Fall des Zusammenschlusses mehrerer Unternehmungen betrifft.

Gemäß § 22 HGB. darf derjenige, der ein bestehendes Handelsgeschäft erwirbt, „für das Geschäft die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen"[1]). Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der Fusion, bei der eine Gesellschaft das Vermögen einer anderen im Ganzen erwirbt.

Ursprünglich neigte die Praxis zwar dazu, eine aus beiden Firmen zusammengesetzte Firma für unzulässig anzusehen. Man meinte, es könne nur eine der beiden Firmen gewählt oder eine neue Firma nach dem Grundsatz der Firmenwahrheit angenommen werden. (Vgl. Staub-Bondi § 22 Anm. 11.) Die Reichsgerichts-Entscheidung Bd. 50 S. 120 läßt die Frage unentschieden. Die jetzt herrschende Praxis läßt aber die Beibehaltung der Firmen beider Geschäfte unter deren Vereinigung zu einer einheitlichen Firma zu. (Staub-Bondi a. a. O.) Es ist zwar nicht zu verkennen, daß — rein formell betrachtet — eine Firma, die sich aus zwei alten Firmen zusammensetzt, gegenüber beiden Firmen etwas Neues darstellt, so daß bei der Verbindung beider Firmen zu einer Firma weder die eine noch die andere der beiden Firmen unverändert fortgeführt wird, wie dies nach dem Wortlaut des § 22 erforderlich scheint. Indessen wird eine solche Betrachtungsweise, wie das Oberlandesgericht Dresden in seiner Entscheidung vom 14. Oktober 1916, RJA. Bd. 15 S. 137, unter Billigung des Kammergerichts (Entscheidung vom 19. Oktober 1927, RJA Bd. 15 S. 219) zutreffend hervorhebt, nicht dem Umstand gerecht, daß das Gesetz auf den regelmäßigen Fall abstellt, wo nur ein Geschäft übernommen und fortbetrieben wird. Dieser Regelfall liegt nicht vor, wenn mehrere Unternehmungen sich zu einer Einheit zusammenschließen. Nach geltendem Aktienrecht (§ 305, 306 HGB.) kann eine solche Vereinigung mehrerer Firmen zwar nur in der Weise erfolgen, daß die eine Gesellschaft die andere aufnimmt und diese ihre Rechtspersönlichkeit verliert. Aber abgesehen davon, daß man diese Formengebung der Fusion mit Recht nur als eine „juristische Hilfsstellung" (Flechtheim) bezeichnet hat, kann die rein aktienrechtliche Betrachtungsweise für die Lösung der firmenrechtlichen Frage nicht ausschlaggebend sein. In einem derartigen Falle der Vereinigung mehrerer Unternehmungen, so sagt das Kammergericht, entspricht es dem Sinn des Gesetzes, die Beibehaltung der Firmen beider Geschäfte unter deren Vereinigung zu einer einheitlichen Firma zuzulassen.

Die beiden oben angeführten Entscheidungen bedeuten eine wesentliche Fortentwicklung der Rechtsprechung. Noch in seiner Entscheidung vom 24. 9. 1908 (Mugdan-Falkmann, OLG. Bd. 19 S. 297) hatte es das Kammergericht für unzulässig erklärt, aus den Firmen „Erste Christbaumschmuck-Fabrik, Inhaber A. B. W." und „Thüringische Wattenfabrik Gebrüder W." die gemeinschaftliche Firma „Erste Christbaumschmuck- und Wattenfabrik Gebr. W., G. m. b. H." zu bilden. Das Oberlandesgericht Dresden und das Kammergericht in seiner Entscheidung vom 19. 10. 1917 glauben sich zwar mit dieser Entscheidung nicht in Widerspruch zu setzen, weil damals die neu zu bildende Firma nicht nur eine Zusammenfassung der beiden bisherigen Firmen, sondern auch eine Abkürzung einer derselben enthalten habe, jedoch hat das Kammergericht in der Entscheidung vom 24. 9. 1908 auf diesen Punkt nicht den entscheidenden Wert gelegt, sondern hat ausgeführt: „Die gewählte Firma entspricht nicht dem Gesetz. Es handelt sich um eine abgeleitete Firma gemäß § 4 S. 3 GesG., § 22 HGB. Wer ein bestehendes Handelsgeschäft mit der Befugnis zur Weiterführung erworben hat, kann nach der klaren Vorschrift des § 22 Abs. 1 die Firma nur so, wie sie bisher geführt wurde, fortführen, und ihr lediglich einen, das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz oder gemäß § 4[2] GesG. zusätzliche Bezeichnung „mbH." beifügen. (Jahrbuch 34 S. 128; RG. 50 S. 120; eine weniger strenge Ansicht vertritt Staub-Koenige 11[2] zu § 22, 4 zu § 25 HGB.)" Von diesen Grundsätzen, die ganz allgemeiner Natur sind, sind das KG. und das OLG. Dresden aber in den zitierten Entscheidungen vom 14. Oktober 1916 und 19. Oktober 1917 mit Recht abgewichen. Beide Urteile enthalten eine gesunde Fortentwicklung des im § 22 HGB. und auch im § 22 des EG. zum HGB. ausgesprochenen Grundgedankens, daß alte Firmenwerte in ihrem Bestand zu schonen sind. Bei dem Zusammenschluß zweier gleichwertiger Firmen kann dies aber nur in der Weise geschehen, daß beide Firmennamen kombiniert werden. Der Zwang, eine der beiden Firmen aufzugeben, bedeutet einen wirtschaftlichen Verlust, der vom Gesetzgeber nicht gewollt worden ist, sondern gerade verhindert werden sollte.

[1]) Auf die Bedeutung des nächsten Satzes, daß „die Verpflichtung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die in § 20 vorgeschriebene Bezeichnung in ihre Firma aufzunehmen, hierdurch nicht berührt wird", komme ich weiter unten zurück.

Digitized by Google

Daraus ergibt sich, daß die Kombination der Firmennamen zweier vereinigter Gesellschaften nicht als eine Veränderung des Firmennamens anzusehen, sondern der Beibehaltung der alten Firma gleichzustellen ist. Daraus folgt wiederum, daß eine vor 1900 ins Handelsgesetzbuch eingetragene Firma einer Aktiengesellschaft gemäß § 22 des EG. zum HGB. nicht verpflichtet ist, in ihre Firma die Bezeichnung „Aktiengesellschaft" aufzunehmen, selbst wenn sie die Firma einer mit ihr fusionierten Gesellschaft in ihre eigene Firma aufnimmt. Im Sinne des § 22 EG. zum HGB. führt sie immer noch ihre alte Firma weiter. Der Grundsatz der oben zitierten Entscheidung des Kammergerichts vom 19. 11. 1909 kommt hier nicht zur Anwendung, da eine Aenderung der Firma in diesem Sinne nicht vorliegt. Dem steht auch nicht § 22 Abs. 1 Satz 2 HGB. entgegen. Denn diese Bestimmung besagt lediglich, daß durch den § 22 HGB. die sich aus § 20 HGB. ergebende Verpflichtung, die Gesellschaftsbezeichnung in die Firma einzufügen, unberührt bleibt. Die Bestimmung besagt dagegen nichts über das Verhältnis der §§ 20 HGB. und 22 EG. zum HGB. zueinander. Durch § 22 EGHGB. wurde die Verpflichtung aus § 20 HGB. im bestimmten Umfange wieder aufgehoben, und soweit dies der Fall ist, wird infolgedessen § 22 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos, da diese Bestimmung voraussetzt, daß eine aus § 20 HGB. sich ergebende Verpflichtung besteht.

Es bleibt deshalb lediglich zu untersuchen, ob die Firma „Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft" als Kombination von zwei, im übrigen unveränderten Firmennahmen anzusehen ist. Der Name „Deutsche Bank" ist nun in der Firma des Gesamtunternehmens unverändert bestehen geblieben. Aus der Firma „Direction der Disconto-Gesellschaft" sind aber die Worte „Direction der" in Wegfall gekommen. Dieser Wegfall ist jedoch unbedenklich, weil diese Worte keinen wesentlichen Bestandteil der alten Firma gebildet haben. Der Name erklärt sich vielmehr historisch folgendermaßen:

Die Gründe, die zu der Annahme der Firma „Direction der Disconto-Gesellschaft" geführt haben, sind aus der Schrift David Hansemanns über „Das Wesen der Disconto-Gesellschaft in Berlin" (Berlin 1852, F. Schneider & Comp., S. 18ff.) sowie aus dem Werk von Alexander Bergengrün über David Hansemann, Berlin, Guttentag 1901, Seite 667 ff.) ersichtlich.

Das Charakteristische ist hiernach, daß die Disconto-Gesellschaft, da die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die ursprünglich ins Leben gerufene Berliner Kreditgesellschaft unter den von den Gründen gewünschten Bedingungen nicht zu erreichen war, nunmehr einfach als Handelsgesellschaft geschaffen wurde, deren Gesellschafter einerseits die persönlich haftenden Geschäftsinhaber, andererseits die „stillen Teilhaber" waren. Sowohl in dem Gesellschaftsvertrag vom 6. Juni 1851 (§ 1) als in dem ersten nach Vornahme gewisser Aenderungen und Zusätzen unter dem 20. Dezember 1852 beschlossenen Statut (Art. 1) ist als Name der Gesellschaft: „Disconto-Gesellschaft" angeführt. Die Firma, unter welcher alle Geschäfte betrieben werden, ist aber nach Art. 53 des genannten Statutes „Direction der Disconto-Gesellschaft". Diese Namengebung rührt offensichtlich daher, daß die Geschäftsinhaber in ihrer Gesamtheit die „Direction" bildeten (Art. 48) und als Eigentümer der Firma betrachtet wurden.

Auch in der zuletzt vor der Verschmelzung gültigen Fassung der Satzung der Disconto-Gesellschaft tritt der Dualismus „Disconto-Gesellschaft" und „Direction der Disconto-Gesellschaft" nach wie vor in Erscheinung, sowohl Aufschrift wie Ueberschrift als auch die Bezeichnung der Gesellschaft in Artikel 1 lauten „Disconto-Gesellschaft", die Firma dagegen „Direction der Disconto-Gesellschaft", als deren Eigentümer die Geschäftsinhaber in Art. 1 Abs. 2 ausdrücklich bezeichnet sind. Art. 2, der die Organe der Gesellschaft nennt, führt in Ziff. 1 „die aus den Geschäftsinhabern bestehende Direktion" auf und Art. 11 Abs. 1 stellt noch einmal klar, daß die Geschäftsinhaber als solche die Firma „Direction der Disconto-Gesellschaft" führen und unter dieser Firma die Disconto-Gesellschaft überall, insbesondere allen Behörden gegenüber vertreten.

Im allgemeinen Geschäftsverkehr, insbesondere auch im Ausland, war die Bank aber überall unter dem Namen „Disconto-Gesellschaft" bekannt. Die Worte „Direction der" kamen im allgemeinen bei der Bezeichnung der Bank in Wegfall und können deshalb keineswegs als für die Firma charakteristisch angesehen werden. Die Zulässigkeit solcher unwesentlichen Firmenänderungen geht aus der oben angeführten Entscheidung des Kammergerichts (Johow Bd. 39 A S. 102) hervor.

Hiermit in Uebereinstimmung befindet sich auch ein Beschluß des Landgerichts Düsseldorf vom 14. 1. 1909, 9. Ta. I. 09, bei dem es sich um die Aenderung der Firma der „Deutsch-Oesterreichischen Mannesmannröhren-Werke" in „Mannesmannröhren-Werke" handelte. In der Begründung des erwähnten Landgerichtsbeschlusses heißt es u. a.:

„Aus den gesetzlichen Bestimmungen wie aus den (oben zitierten) Kommissions- und Reichstagsverhandlungen folgt ebensowenig, daß jede Aenderung der bestehenden Firmenbezeichnung außer der Verwandlung des Sachnamens in Personennamen ohne Mitanwendung der Bestimmung des § 20 HGB. zulässig, noch andererseits, daß jede Aenderung der bisherigen Firmenbezeichnung ohne Hinzufügung des Wortes „Aktiengesellschaft" oder „Kommanditgesellschaft auf Aktien" unzulässig ist. Vielmehr wird jedesmal zu prüfen sein, ob die Aenderung ein Mißverständnis, eine Verwechslungsgefahr mit sich bringt, und nur, wenn letzteres zu befürchten ist — was für die Mannesmannröhren-Werke nicht zutrifft —, würde die Bestimmung des § 20 HGB. Platz greifen."

Die in der Generalversammlung der Deutschen Bank gegen die Firma „Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft" erhobenen Einwendungen scheinen mir demnach nicht begründet zu sein. Sie lassen sich insbesondere nicht durch die Entscheidungen des Kammergerichts und des Reichsgerichts begründen, die in der Generalversammlung angeführt worden sind. Die dort angeführte Kammergerichtsentscheidung vom 6. Oktober 1911 (Johow Bd. 41 A 108) betrifft eine bereits seit 1862 bestehende, aber nicht ins Handelsregister eingetragene Firma, wobei die Tatsache der Nichteintragung die entscheidende Rolle spielt. Die Kammergerichts-Entscheidung hat also mit dem vorliegenden Fall gar nichts zu tun. Die Reichsgerichts-Entscheidung vom 19. 5. 1900 (JW. S. 552 Nr. 4) beschäftigt sich nicht mit der Kombination mehrerer Firmen, sondern mit der Frage, ob eine Gesellschaft, welche bisher die Firma „Ferdinand Beckers Söhne Louis und Karl Becker" führte, die Worte „Louis und Karl Becker" in dem Firmennamen weglassen kann, ohne als neue Firma zu gelten. Das Reichsgericht hat diese Frage ohne nähere Begründung verneint. Da es sich in dem betreffenden Fall um den Wegfall ganz charakteristischer Firmenmerkmale handelte, kann diese Entscheidung für die Beurteilung der Rechtsgültigkeit der Firma „Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft" nicht herangezogen werden. Aus vorstehenden Gründen halte ich daher diese Firma für rechtsgültig[2]).

[2]) Vgl. hierzu auch den Aufsatz von Höver (Mit. d. Handelskammer Bremen vom 29. X. 29, S. 103 ff.), der den gleichen Standpunkt vertritt.

Digitized by Google

Effekten-Einkaufs-Kommission. Stellung des Kontokorrentkunden beim Vermögensverfall des Bankiers.

Von Dr. **Werner Cohn**, Hamburg.

Der Kommissionsvertrag über den Einkauf von Effekten ist ein gegenseitiger Vertrag. Die Gestaltung, die dieser Vertrag durch den Vermögensverfall des Bankiers erfährt, ist verschieden, je nachdem ob der Kommittent seine Verpflichtungen aus dem Kommissionsvertrage vollständig erfüllt hat oder nicht. Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Bankiers hat der Konkursverwalter die Wahl (§ 17 KO.), ob er den Kommissionsvertrag erfüllen will oder nicht, sofern der Kunde seine Verpflichtungen zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht vollständig erfüllt hatte. Das hat zur Folge, daß, sofern der Konkursverwalter Erfüllung wählt, der Anspruch des Kunden Masseanspruch gemäß § 59 Ziff. 2 KO ist[1]). Hatte der Kunde dagegen bereits vollständig erfüllt, so ist sein Gegenanspruch bloße Konkursforderung[2]). Im Vergleichsverfahren ist der Kommittent am Verfahren nicht beteiligt, wenn weder er noch der Schuldner die Verpflichtungen aus dem Kommissionsvertrage vollständig erfüllt haben (§ 4 VglO.), und jeder der Vertragsteile kann in solchem Falle nach näherer Bestimmung des § 28 VglO. die Erfüllung ablehnen. Ferner hat der Kommittent, sofern er seine Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, im Konkurs und im Vergleichsverfahren[3]) über das Vermögen des Bankiers das Vorrecht des § 7a Depotgesetz an den in der Masse befindlichen Effekten gleicher Gattung.

Die Entscheidung der Frage, wann der Kommittent vollständig erfüllt hat, wird zweifelhaft, wenn — wie es in der Regel der Fall sein wird — Bankier und Kunde im Kontokorrentverhältnis stehen. Hier entsteht die Frage, wie Zahlungen des Kunden auf eine Mehrzahl von Debetposten zu verrechnen sind, und welche Bedeutung demnach dem Saldo zukommt, der im Augenblick der Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens besteht.

Der Kontokorrentvertrag enthält die Vereinbarung einer perioden Verrechnung der gegenseitigen Ansprüche und Leistungen. Zahlungen eines Vertragspartners erfolgen nicht zur Bezahlung bestimmter Schulden; sie bilden vielmehr Kreditposten des Zahlenden, die erst bei der künftigen Gesamtverrechnung ihre Wirkung äußern. Die sämtlichen Posten jeder der beiden Seiten des Kontokorrents bilden eine einheitliche Masse. Eine Einzelaufrechnung bestimmter Posten der einen Seite gegen bestimmte Posten der andern ist nicht zulässig. Die Vorschriften der §§ 366, 396 BGB. über die Anrechnung von Zahlungen finden keine Anwendung[4]). Hierüber besteht Einigkeit. Einigkeit besteht auch darüber, daß diese Kontokorrentwirkungen im Einzelfall durch Parteivereinbarung ausgeschlossen werden können[5]).

Das Kontokorrentverhältnis wird durch den Konkurs des Bankiers beendet; es tritt vorzeitige Saldierung ein[6]). Das gleiche wird im Falle der Eröffnung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Bankiers zu gelten haben. Einigkeit herrscht darüber, daß eine Saldoziehung keine Erfüllung bedeutet. Wenn auch in der Saldoziehung eine Novation liegen sollte, „so kann diese doch niemals die Wirkung haben, daß Wertpapiere, die in Wahrheit unbezahlt waren, als bezahlt gelten müssen"[7]). Das gilt sowohl für die durch die Konkurseröffnung eintretende Saldierung wie für jede vorhergegangene.

Streit herrscht aber darüber, ob, soweit es sich um die Folgerungen aus § 17 KO., §§ 4, 28 VglO., § 7a Depotges. handelt, die auf beiden Seiten gemachten Leistungen ihren Charakter als innerhalb des Kontokorrents gemachte Leistungen behalten[8]). Riesser-Bernstein[9]) und Staub[10]) bejahen diese Frage. Sie sagen, daß im Kontokorrent Einzahlungen nicht auf ein bestimmtes Geschäft geleistet seien. Daher habe der Kunde nur dann vollständig erfüllt, wenn sich bei einer Saldoziehung im Augenblick der Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens für ihn kein Debetsaldo ergebe; für § 366 BGB. sei kein Raum. Etwas anderes gelte nur da, wo die Parteien durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung für einzelne Leistungen die Kontokorrentwirkungen aufgehoben hätten, so daß bestimmte Leistungen gegen bestimmte Posten aufgerechnet werden könnten. Anderer Ansicht ist Schütz[11]). Schütz will, wenn im Kontokorrentverkehr vom Kunden mehrere Aufträge gegeben sind, und bei Konkurseröffnung ein Debetsaldo für den Kunden besteht, diese Schuld des Kunden nur auf die zuletzt angeschafften Papiere beziehen. Man könne nicht sagen, daß die sämtlichen nach dem letzten Abschluß der laufenden Rechnungen angeschafften Papiere nicht voll gezahlt seien; eine solche Auffassung würde dem § 7a Depotgesetz[12]) nicht gerecht. Eine weitere Begründung gibt Schütz nicht.

Um die Lösung zu finden, muß man davon ausgehen, daß der Inhalt des Kontokorrentvertrages darin besteht, daß zwei Parteien, die miteinander in Geschäftsverbindung stehen, eine Vereinbarung über die Art und Weise der Verrechnung ihrer gegenseitigen Leistungen treffen. Diese Vereinbarung gilt im Verhältnis zwischen den beiden Parteien und ihrem Inhalt nach nur in diesem Verhältnis. Soweit aber § 17 KO., §§ 4, 28 VglO., § 7a Depotges. in Frage stehen, spielt dies interne Verhältnis der beiden Geschäftsleute gar keine Rolle. Hier handelt es sich nur darum, wie die Rechte des Kunden im Verhältnis zu Außenstehenden, nämlich zu den übrigen Gläubigern des Bankiers bestimmt werden sollen. In diesen Fällen muß die nur für das interne Verhältnis der Kontokorrentpartner geltende Kontokorrentvereinbarung unanwendbar bleiben[13]). Es bleibt bei den Normen des Bürgerlichen Rechts, insbesondere bei den Bestimmungen der §§ 366, 396 BGB.

Danach ergibt sich folgendes:

I. Trifft der Kunde bei einer Leistung, die ihm im Kontokorrent gutgebracht wird, eine Bestimmung, daß durch diese Leistung eine bestimmte Schuld getilgt werden solle, so ist das auf diese Weise bestimmte Geschäft erfüllt. Eine solche Bestimmung des Kunden kann aus-

---

[1]) RG. 53, 352; 55, 267; 64, 338; 66, 328; 77, 439; 84, 239.
[2]) RG. 63, 231; Warneyer, Rechtspr. 08 Nr. 272.
[3]) Riesser-Bernstein, S. 180.
[4]) RG. 87, 438; Recht 1916 Nr. 536; JW. 04, 151.
[5]) RG. 56, 22; Staub, Anh. z. § 424 Anm. 106, § 355 Anm. 19; Düringer-Hachenburg, Bd. III S. 438 Anm. 112; Breit, ZHR. 72, 463; Nußbaum, ZHR. 72, 75; Goldschmidt, § 355 Anm. 3.
[6]) RG. 22, 150; 121, 200; Staub, § 355 Anm. 41; Menzel, § 55 Anm. 1; Strzybny, JW. 1914, 666; Goldschmidt, § 355 Anm. 9; Mosse-Heymann, § 355 Anm. 11; Koenige, § 355 Anm. 8; a. A. Düringer-Hachenburg, § 355 Anm. 40; Ritter, § 355 Anm. 13; Jaeger, § 65 Anm. 8.
[7]) RG. Bank-Arch. 27, 302; Riesser-Bernstein, S. 170 Note 1; Bernstein, Bank-Archiv 25, 440.
[8]) Vgl. RG. 22, 150.
[9]) S. 170 Note 1.
[10]) Anhang zu § 424 Anm. 106.
[11]) Bank-Arch. 23, 131.
[12]) Schütz beschäftigt sich nur mit diesem Fall.
[13]) Man kann hiergegen nicht einwenden, daß in einem andern Falle, nämlich der Pfändung einzelner Posten des Kontokorrents, der Kontokorrentvertrag auch im Verhältnis zu Dritten Wirkungen äußere. Die Unzulässigkeit der Pfändung einzelner Posten des Kontokorrents (vgl. Staub, § 355 Anm. 18) ist dadurch begründet, daß durch eine solche Pfändung die Rechte des Kontokorrentpartners beeinträchtigt würden.

Digitized by Google

drücklich erfolgen, sie kann sich auch aus den Umständen ergeben; so z. B. bei ziffernmäßigem Uebereinstimmen von Belastungs- und Gutschriftposten[14]).

II. Der Saldostand zur Zeit der Konkurs- oder Vergleichsverfahrenseröffnung ist unerheblich[15]). Wenn das Kontokorrent zu irgendeinem Zeitpunkt vor Konkurseröffnung vom Kunden glattgestellt war, so sind sämtliche vor diesem Zeitpunkt dem Kunden belastete Effekteneinkaufskommissionen vom Kunden vollständig erfüllt[16]). Diese vollständige Erfüllung wird durch spätere Neubelastungen des Kunden im Kontokorrent nicht wieder aufgehoben; dabei ist es gleichgültig, aus welcher Art von Geschäften solche Neubelastungen stammen. Bei der Suche nach einer Glattstellung seitens des Kunden muß man das Kontokorrent auch über erfolgte Saldierungen rückwärts hinaus durchprüfen.

III. Sind nach der letzten Glattstellung des Kontos vom Kunden neue Effektenankaufskommissionen erteilt oder sonstige Geschäfte getätigt und besteht im Augenblick der Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens ein Debetsaldo des Kunden, so ist diese Schuld des Kunden auf die zeitlich zuletzt erfolgten Belastungen zu verrechnen[17]). Die zeitlich zurückliegenden Belastungen gelten als getilgt; die ihnen zugrunde liegenden Geschäfte sind vom Kunden vollständig erfüllt.

Nur diese Lösung wird den Interessen des Kontokorrentkunden und dem Zweck der Gesetze gerecht. Man denke besonders an den Fall, daß das Kontokorrent, das aus Effekteneinkaufskommissionen herrührende Belastungen des Kunden enthielt, vom Kunden glattgestellt ist, nachträglich aber neue Belastungen aus anderen, z. B. Devisen-Geschäften erfolgt sind. In diesem Fall wäre es unsinnig, dem Kunden das Konkursvorrecht des § 7a Depotgesetz abzusprechen und dem Konkursverwalter (§ 17 KO.) oder dem Gericht (§ 28 VglO.) die Möglichkeit zu geben, die wirtschaftlich vollständig erfüllten Effektenkommissionen wieder aufzurollen. Solche Schlechterstellung des Kontokorrentkunden käme niemals dem Kontokorrentpartner, sondern nur den übrigen Gläubigern zugute[18]). Diese Gläubiger auf Kosten des Kontokorrentkunden besser zu stellen, fehlt jeder wirtschaftlich vernünftige Grund.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 932, 990 BGB.

Eigentumsübergang beim gutgläubigen Erwerb von entwendeten Wertpapieren.

Urteil des Reichsgerichts vom 18. September 1929 — I 87. 29 — T.

Anfang 1926 stahl der damals achtzehnjährige in der W.er Filiale der Klägerin angestellte Banklehrling U. Wertpapiere, und zwar in der Hauptsache Vorkriegspfandbriefe im Nennwerte von ungefähr 150 000 M und im Goldwerte von 25 bis 30 000 M. Die entwendeten Papiere waren zum größten Teil Eigentum von Kunden der Klägerin, ein kleiner Teil stammte aus ihrem eigenen Bestand.

Einen Teil der gestohlenen Pfandbriefe gab U. seinem Bekannten, dem 28jährigen Bürogehilfen P., der bei der Reichsbahn in W. angestellt war. P. wußte von den Diebstählen. Er verkaufte an die Zweigniederlassung der Beklagten in W. zu zwei Malen Pfandbriefe, und zwar: 1. am 16. Februar 1926 500 PM der Bayerischen Vereinsbank, 2. am 4. März 1926 30 000 PM der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in 6 Stücken zu je 5000 PM. Der Verkauf erfolgte zu amtlichen Tageskursen, der Erlös betrug im ersten Falle RM 167,50, im zweiten RM 2819,50. Der Diebstahl ist bei der Filiale der Klägerin Anfang Januar 1927 entdeckt worden.

Die Klägerin hat vorgetragen, die Angestellten in der Filiale der Beklagten, die bei dem Ankauf mitgewirkt hätten, seien dabei nicht im guten Glauben gewesen; nur infolge grober Fahrlässigkeit sei es ihnen unbekannt geblieben, daß die Pfandbriefe nicht dem P. gehörten.

Der endgültige Klagantrag geht dahin, die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin zweimal je GM 3000 4½% Liquidationspfandbriefe der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank nebst gewissen Anteil-, Raten- und Zinsscheinen zu liefern.

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt.

Die 5. Zivilkammer beim Landgericht München I hat die Klage abgewiesen. Der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts zu München hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Die Klägerin hat Revision eingelegt mit dem Begehren, daß nach ihren Anträgen im zweiten Rechtszuge erkannt werde.

Die Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

Die Klage stützt sich auf die §§ 932, 990 BGB., hilfsweise auch auf § 823 BGB. und die Grundsätze über ungerechtfertigte Bereicherung. Nach dem feststehenden Sachverhalt ist die Klägerin nicht Eigentümerin der hier in Frage kommenden, von U. gestohlenen Pfandbriefe gewesen; diese entstammten vielmehr den Depots ihrer Kunden. Aus eigenem Recht kann sie daher die Ansprüche aus § 990 BGB., wie auch die hilfsweise geltend gemachten nicht erheben. Die Klägerin macht vielmehr in Wahrheit fremde Rechte, nämlich die der Eigentümer geltend. Dazu ist sie aber auch befugt, da sie den Eigentümern zur Obhut über die Papiere vertraglich verpflichtet war, und ihre Interessen mit denjenigen der Eigentümer, denen sie haftbar ist, verknüpft sind (RGZ. Bd. 93 S. 39). Ihre Berechtigung zur Klage, die übrigens in den Instanzen nicht beanstandet worden ist, ist daher gegeben.

Die Klage ist unbegründet, wenn die Beklagte Eigentümerin der 6 Stück Vorkriegspfandbriefe geworden ist. Das ist nach § 932 BGB. nur dann nicht der Fall, wenn ihr beim Erwerbe bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, daß die Wertpapiere nicht dem P. gehörten. Kenntnis der Beklagten vom Nichteigentum des P. ist nicht behauptet worden. Bei der Beurteilung der Frage, ob grobfahrlässige Unkenntnis vorliegt, geht das Berufungsgericht mit Recht davon aus, daß es darauf ankommt, ob hinreichende Verdachtsgründe oder Zweifel an dem rechtmäßigen Besitz des P. bestanden, und ob die Beklagte sich darüber hinweggesetzt hat. Daraus folgt, daß der Schwerpunkt der Beurteilung auf tatsächlichem Gebiet liegt. Nachzuprüfen ist in der Revisionsinstanz, ob sich bei der Beurteilung der einzelnen Umstände durch den Tatrichter ein rechtlicher Irrtum oder der Verdacht eines solchen ergibt, und ob etwa der Begriff der groben Fahrlässigkeit als solcher verkannt ist (RG. in JW. 1929, S. 582).

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, daß einem Bankbeamten nicht zugemutet werden könne, von einer Person, die durch den Besitz der zu veräußernden Inhaberpapiere an sich zu deren Veräußerung befugt erscheint, noch einen besonderen Ausweis zu verlangen. (Vgl. einerseits: RGZ. Bd. 67 S. 27, andererseits RG. im Recht 1919, Nr. 2524). P. hatte seinen richtigen Namen und seine richtige Anschrift angegeben. Die Beamten der Beklagten haben das an der Hand des W.er Adreßbuchs nachgeprüft. Auch wenn sie sich einen Personalausweis hätten vorlegen lassen, würden sie daher zu keinem anderen Ergebnis gekommen sein, als daß seine Angaben über Namen und Anschrift stimmten, daß aber hinsichtlich des von ihm angegebenen und seines wahren Berufs eine Unstimmigkeit vorhanden war.

Das Berufungsgericht hat erwogen, daß zwei Umstände in Betracht kämen, die möglicherweise den Verdacht hätten erwecken können, daß P. die Stücke auf unredliche Weise erworben habe, nämlich die falsche, oder wenigstens ungenaue Angabe seines Berufs und der verhältnismäßig hohe Wert der Papiere. Es hält aber beide nicht für ausreichend, um grobe Fahrlässigkeit der Angestellten der Beklagten festzustelllen. Es hat ausgeführt, daß erfahrungsgemäß kaufmännische Angestellte, also auch wohl Bürogehilfen eines Kaufmanns, sich selbst als Kaufleute zu bezeichnen pflegten; deshalb habe es noch nicht verdächtig erscheinen müssen, daß P., der im Adreßbuch als Bürogehilfe eingetragen war, sich Kaufmann nannte; daß er bei der Reichsbahn angestellt war, sei aus dem Adreßbuch nicht zu ersehen gewesen. Was die Menge

---

[14]) Im Ergebnis übereinstimmend Riesser-Bernstein, S. 170 Note 1; Staub, Anhang zu § 424 Anm. 106, § 355 Anm. 19, die in solchen Fällen vertragsmäßige Aussonderung einer Leistung aus dem Kontokorrent annehmen.

[15]) A. A. Riesser-Bernstein S. 170 Note 1; Staub, Anh. z. § 424 Anm. 106.

[16]) So wohl auch RG. Bank-Arch. 27, 302.

[17]) Ebenso Schütz, Bank-Arch. 23, 131.

[18]) Das gilt auch für das Vergleichsverfahren, vgl. § 28 Abs. 2 Satz 3.

Digitized by Google

und den Wert der verkauften Stücke betreffe, so seien die Zeitverhältnisse ins Auge zu fassen. In den Inflationsjahren, vor allen in den Jahren 1922 und 1923 hätten sich zahlreiche Besitzer von Wertpapieren in dem Glauben, daß diese noch mehr an Wert verlieren würden, ihres Eigentums entäußert. P. habe die Pfandbriefe daher sehr wohl zu einer Zeit rechtmäßig erworben haben können, in denen sie für geringes Geld erhältlich gewesen und erfahrungsgemäß auch von kleinen Leuten gekauft worden seien. Die Spekulationswut habe damals nicht nur in Großstädten, sondern auch auf dem platten Lande ihre Blüten getrieben.

Diese Erwägungen liegen wesentlich auf tatsächlichem Gebiet. Ein Rechtsirrtum ist nirgends erkennbar. Was die Revision dagegen vorbringt, schlägt nicht durch. Ob gerade in W. in den Jahren 1923 bis 1925 nennenswerte Papiermark-Pfandbriefposten gekauft wurden und ob Stücke von 5000 M ganz selten vorkamen, brauchte das Berufungsgericht nicht zu erörtern; denn P. brauchte die Papiere nicht gerade in W. gekauft zu haben. Auch hebt die Revision selbst hervor, daß die Banken vielfach die festverzinslichen Stücke als wertlos an ihre Kunden herausgaben, woraus folgt, daß diese dann im freien Handel, außerhalb des Bankverkehrs, abgesetzt wurden. Daß W. ein so kleiner Platz ist, daß die Personen, welche größere Posten Pfandbriefe besitzen, den Banken bekannt sein müssen, trifft nicht zu. Nach dem Ortslexikon hat es fast 20 000 Einwohner, ist Sitz eines Land- und Amtsgerichts, und es befinden sich dort vier Bankfilialen.

Nach dem bisher Gesagten kommt es auf die Frage, ob bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, nicht an.

2. **Zu § 1280 BGB.**

Ein Sparbuch, das nicht auf Grund eines Sparguthabens, sondern „zu Kreditzwecken" ausgestellt ist, kann u. U., wenn es ordnungsgemäß verpfändet wird, dem Begünstigten einen Zahlungsanspruch verschaffen. Die bloße Sperre eines solchen Sparbuchs begründet diesen Anspruch aber noch nicht.

Urteil des Reichsgerichts vom 8. Mai 1929 — VI 405. 28 — abgedr.: Jurist. Wochenschrift 1929, Seite 2343.

Die Kl. betrieb gegen den Holzhändler D. in S. die Zwangsvollstreckung aus dem vollstreckbaren Vergleiche v. 16. Juli 1924. D. erhob beim AG. in S. Vollstreckungsgegenklage und erwirkte am 7. Januar 1925 einen Beschluß, durch den die Zwangsvollstreckung bis zum Erlasse des Urteils ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt wurde. Mittels Antrags vom gleichen Tage hinterlegte er beim AG. zum „Zwecke der Abwendung der Zwangsvollstreckung" ein Sparkassenbuch über 15 000 RM, das von einem Sparkassenbeamten des Bekl. W., nach der Behauptung des Bekl., noch von einem andern Angestellten, auf den Namen D. ausgestellt und mit einem Sperrvermerke zugunsten der Kl. versehen war. Am 12. Januar 1925 pfändete der Gerichtsvollzieher, der von der Einstellung nichts wußte, bei D. Holz im Werte von etwa 9000 RM. Darauf erwirkte D. beim Prozeßgericht einen zweiten Beschluß v. 14. Januar 1925, durch den die Zwangsvollstreckung „als unzulässig aufgehoben" wurde, weil sie bereits durch den Beschl. v. 7. Januar 1925 einstweilen eingestellt sei, D. zudem Hinterlegung von 15 000 RM nachgewiesen habe. Die Hinterlegung blieb einstweilen bestehen. Am 1. Febr. 1925 ließ sich die Kl. vom Bekl. telegraphisch bestätigen, daß „15 000 RM für sie gesperrt hinterlegt" seien, und bestätigte den Telegrammwechsel durch Schreiben v. 2. Febr. 1925. Am 11. Mai 1925 erwirkte D. die Herausgabe des Sparbuchs mit der Begründung, daß die Hinterlegung versehentlich erfolgt, da Sicherheitsleistung nicht angeordnet sei; der Hinterlegungsstelle hatte er die Beschlüsse vorgelegt. Er gab das Sparbuch an W., der es vernichtete. Es war unstreitig ohne Einzahlung eines Geldbetrages ausgestellt, nach der Behauptung der Kl., von W. gefälscht. Der Rechtsstreit zwischen D. und der Klägerin endigte mit der rechtskräftigen Abweisung der Vollstreckungsgegenklage durch Versäumnisurteil des LG. in L. v. 21. Dez. 1925. Inzwischen war D. aber in Vermögensverfall geraten. Die Kl. nimmt wegen ihres Ausfalls den Bekl. in Anspruch, weil er für W. nach § 31 oder doch nach § 831 BGB. einzustehen habe und überdies als Schuldner der ihr verpfändeten Forderung hafte. Die Klage ist abgewiesen worden.

Die Rev. will den Anspruch in erster Linie auf den Klagegrund stützen, der in den Vorinstanzen erst an zweiter Stelle erschien, nämlich darauf, daß der Bekl. der Kl. aus einem ihr eingeräumten Pfandrechte an der Forderung D. oder aus Verletzung dieses Pfandrechts hafte. Das BG. hat die Entstehung eines Pfandrechts für die Kl. verneint, weil ein gesetzliches Pfandrecht nach § 233 BGB. nur bei Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren, nicht aber bei Hinterlegung eines Legitimationspapiers, entstehe und ein Verpfändungsvertrag zwischen D. und der Kl. nicht geschlossen sei, wie auch die Parteien auf Befragen erklärt hätten. Die Rev. erhebt gegen die Verneinung eines gesetzlichen Pfandrechts keine Bedenken. Solche liegen auch nicht vor. Dagegen sieht sie den Abschluß eines Verpfändungsvertrags darin, daß die zugunsten der Kl. vorgenommene Sperrung des Sparbuchs ihr mit Wissen und Willen D. durch das Gericht mitgeteilt worden sei. Die nach § 1280 BGB. erforderliche Anzeige oder doch den Beweis dafür, daß sie erfolgt sei, erblickt sie in dem Sperrvermerk.

Zur richtigen Beurteilung der Sachlage bedarf es der Klarstellung, welche Forderung D. an den Bekl. gehabt haben kann. Daß er eine Forderung von 15 000 RM gegen ihn hatte, entnimmt die Rev. aus den Erklärungen des Bekl. in der Vorinstanz. In der Tat hat der Bekl. in der BerInst. erklärt, das Sparbuch sei nicht gefälscht, sondern ordnungsmäßig ausgestellt worden. Schon im ersten Rechtszuge hatte er erklärt, er hätte ein Pfandrecht der Kl. beachten müssen, sei dessen jedoch durch die Herausgabe des unnötigerweise hinterlegten Sparbuchs enthoben worden. Die Rev. entnimmt aus diesen Erklärungen aber mit Unrecht, daß die Forderung D.s eine solche aus einem Sparguthaben gewesen sei. Das hat der Bekl. niemals erklärt. Vielmehr hat er angegeben, daß das Buch zu Kreditzwecken ausgestellt und daß die Ausstellung darum ordnungsmäßig gewesen sei, weil sie sich innerhalb des Kredits gehalten habe, der D. habe gewährt werden dürfen. Die Begründung eines Sparguthabens, also einer Darlehnsforderung, kam für D. schon darum nicht in Frage, weil das Buch unstreitig ohne Einzahlung eines Geldbetrages ausgestellt war. Wurde es aber zu Kreditzwecken ausgestellt, so konnte das nur heißen, daß der Bekl. dem D. ein Darlehnsversprechen (§ 610 BGB.) gab, und zwar des Inhalts, er werde dem berechtigten Vorleger des Buchs nach dessen Inhalt Zahlung leisten und damit D. ein Darlehen gewähren, das dieser zurückzuzahlen habe (vgl. Enneccerus, Lehrbuch, 23.—27. Aufl., I, 2 S. 436 f. und RG. 68, 356 f.). Der sich daraus ergebende Zahlungsanspruch konnte nach dem Zwecke des Abkommens von D. zur Sicherung der Kl. verwandt werden, und dies wäre, wie die Rev. mit Recht bemerkt, dadurch möglich gewesen, daß D. den Anspruch ihr vertraglich verpfändet und das Sparbuch hinterlegte. Letzteres wäre zur Wirksamkeit der Verpfändung nach § 1280 BGB. nicht einmal nötig gewesen, aber es diente zur Verstärkung der Sicherheit, wenn auch nicht ganz so, wie eine Uebergabe des Buches, die ebenfalls für die Verpfändung nicht wesentlich war.

Aus dem festgestellten Sachverhalt läßt sich nun aber der Abschluß eines Verpfändungsvertrages zwischen D. und der Kl. nicht entnehmen. D. hinterlegte das zugunsten der Kl. gesperrte Buch anscheinend in der irrigen Meinung, daß er ihr schon damit eine pfandrechtliche Sicherheit verschaffe. Irgendwelche Mitteilung machte er der Kl. davon nicht, das nimmt auch die Rev. nicht an. Ebensowenig geschah das von der Hinterlegungsstelle, die dazu keinen gesetzlichen Anlaß hatte (vgl. § 11 PrHinterlegO. v. 21. April 1913; GS. 225). Darin aber, daß auf Antrag D.s die Zwangsvollstreckung eingestellt und alsdann aufgehoben wurde und die Beschlüsse v. 7. und 14. Januar 1925 der Kl. zugestellt wurden, lag kein Vertragsantrag D.s an die Kl. Wenn sie auch aus dem letzteren Beschlusse von der Hinterlegung erfuhr, so war das Gericht dabei noch nicht Uebermittler einer rechtsgeschäftlichen Erklärung D.s, die dieser nicht erkennbar hatte abgeben wollen und zu deren Uebermittlung das Gericht auch nicht berufen gewesen wäre. Ueberdies enthielt der Beschl. v. 14. Jan. 1925 nichts über eine Sperrung des Sparbuches, auf welche die Rev. besonderen Wert legt und in deren Mitteilung sie den Abschluß eines Verpfändungsvertrages erblickt. Nicht einmal das Sparbuch war darin erwähnt, sondern nur gesagt, daß D. „die Hinterlegung von 15 000 RM (in HL 1/25 des AG.) nachgewiesen" habe. Auf welchem Wege die Kl. sich über die näheren Einzelheiten unterrichtet hat, die sie in ihrem Telegramm v. 31. Jan. 1925 an den Bekl. anführte — Nummer des Sparbuchs, Sperrung — kann dahingestellt bleiben, da sie eine Mitteilung D.s an sie nicht behauptet, vielmehr in der Vorinstanz auf Befragen erklärt hat, es sei kein Verpfändungsvertrag geschlossen worden. Auf das Erfordernis der Anzeige (§ 1280 BGB.) braucht daher nicht eingegangen zu werden.

Die Sperrung des Buches selbst war ein Vorgang, der sich nur zwischen D. und dem Bekl. abspielte und ein Pfandrecht für die Kl. nicht zur Entstehung bringen konnte, da ein Vertrag zugunsten eines Dritten grundsätzlich keine sachenrecht-

Digitized by Google

liche Wirkung hat (RG. 66, 97; 98, 279). Die Verträge über Leistungen an einen Dritten gehören dem Schuldrechte an (§§ 328 ff. BGB.) und lassen keine entsprechende Anwendung auf die Bestellung eines Pfandrechts zu, wo die Einigung zwischen dem Besteller und dem Erwerber vorgeschrieben ist (§§ 1205, 1274 BGB.). Des näheren braucht hierauf nicht eingegangen zu werden, weil die Rev. selbst nicht annimmt, daß die Kl. auf solchem Wege ein Pfandrecht erworben habe. Die Rev. glaubt aber auf die Sperrung ein Forderungsrecht der Kl. stützen zu können, zumal da der Bekl. der Kl. auf deren telegraphische Anfrage v. 31. Jan. 1925 am 1. Febr. 1925 telegraphisch geantwortet hat: „15 000 RM für Euch gesperrt hinterlegt" und er ferner auf das Bestätigungsschreiben der Kl. v. 2. Febr. 1925 geschwiegen hat. Darin hatte sie gesagt, sie habe dankend davon Kenntnis genommen, daß D. ein Sparkassenbuch über 15 000 RM für sie gesperrt beim Gericht hinterlegt habe und diese Hinterlegung und Sperrung so lange gültig seien, bis eine Entscheidung in ihrem gegen D. schwebenden Prozesse herbeigeführt sei. Das BG. legt die Sperrung aber dahin aus, daß die Kl. daraus ein Recht nur dann habe erwerben sollen, wenn das Gericht eine Sicherheitsleistung anordne, und daß auch der unmittelbare Telegrammwechsel zwischen den Parteien und die widerspruchslose Entgegennahme des Bestätigungsschreibens kein weitergehendes Recht für die Kl. habe begründen sollen. Die Angriffe der Rev. gegen diese durchaus mögliche Auslegung sind nicht gerechtfertigt. Die Auslegung läßt keinen Rechtsverstoß erkennen.

Aber selbst wenn man diese Auslegung beanstanden und mit der Rev. annehmen wollte, der Bekl. habe die unbedingte Verpflichtung übernommen, nicht ohne Zustimmung der Kl. zu leisten, ja selbst wenn man unterstellen wollte, daß die Kl. auf einem bisher nicht ersichtlichen Wege ein Pfandrecht an der Forderung D.s erworben habe, so würde das immer noch keine Grundlage für ihren jetzigen Zahlungsanspruch geben. Denn die Kl. beachtet nicht, daß D. keine Forderung aus einem Sparguthaben hatte und daß daher auch ihr kein Recht an einer solchen Forderung erwachsen sein kann. Etwas anderes käme für sie nur dann in Frage, wenn sie sich auf den Schutz des guten Glaubens nach § 405 BGB. berufen könnte. Aber die Anwendung dieser Vorschrift scheitert schon daran, daß ihr das Sparbuch nicht vorgelegt worden ist (vgl. RG. 111, 46; Planck-Siber, 4. Aufl., § 405 BGB. Anm. 3); so daß dahingestellt bleiben kann, inwieweit die Vorschrift auf Pfandrechtsbestellungen und andere Rechtsgeschäfte außerhalb der eigentlichen Abtretung anwendbar ist (vgl. für Verpfändung RGWarn. 1914, 245). Die Kl. hatte daher einen Auszahlungsanspruch, wenn überhaupt, nur unter denselben Voraussetzungen, unter denen D. die Gewährung eines Darlehns vom Bekl. beanspruchen konnte. Daß der Bekl. die 15 000 RM an D. ausgezahlt hätte, ergibt sich aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht, sondern nur, daß der Sparkassenbeamte W. das ihm zurückgegebene Sparbuch vernichtet hat. Es mag der Kl. zugegeben werden, daß weder diese Vernichtung noch andere, ohne ihre Zustimmung getroffenen Maßnahmen ihr etwaiges Recht hätten beeinträchtigen können. Aber zu der Zeit, als sie es zuerst hätte geltend machen können, nämlich nach der Beendigung ihres Rechtsstreites mit D. durch das Versäumnisurteil v. 21. Dez. 1925, war D. mit seinem Vermögen bereits zusammengebrochen und ihm vom Bekl. jeder Kredit entzogen. So wenig wie D. damals und später die Gewährung eines Darlehns vom Bekl. noch hätte beanspruchen können (§ 610 BGB.), so wenig hätte die Kl., sei es auf Grund eines Pfandrechts, sei es auf Grund einer besonderen Verpflichtungserklärung des Bekl., verlangen können, daß die Darlehnssumme an sie ausbezahlt werde. Ihr etwaiges Recht wäre damit erloschen gewesen.

II. Börsenrecht.

1. Zu § 45 BörsG.

Für eine unrichtige Angabe im Zulassungsprospekt haftet eine Bank nicht, wenn sie nur als Anleihetreuhänderin und Zeichnungsstelle genannt ist, ohne daß sie zum Emissionskonsortium gehört.

Urteil des Reichsgerichts vom 9. Januar 1929 — I 207. 28 — T.

Der Kl. hatte Teilschuldverschreibungen einer Anleihe der Cr.-Werke erworben, — wie er behauptet, auf Grund unwahrer Prospektangaben. Den Emissionsprospekt hatte das Bankhaus Wi. & Co. unterzeichnet. Die beklagte Bank war zur Vertreterin der Anleihegläubiger im Sinne des § 1189 BGB. bestellt worden; außerdem war sie in den Schuldverschreibungen als Gläubigerin, unter Beifügung der Orderklausel, bezeichnet und als Einlösungsstelle benannt worden.

Die Cr.-Werke gerieten in Konkurs. Kl. ist geschädigt. Auf Ersatz seines Schadens nimmt er die Bekl. in Anspruch, und zwar sowohl wegen Verletzung ihrer Treuhänderpflichten als auf Grund Prospekthaftung, weil die Bekl., wie Kl. behauptet, in gesellschaftlichem Zusammenwirken mit Wi. & Co. die Emission besorgt habe.

Das LG. hat die Klage abgewiesen. Das OLG. hatte die Berufung des Kl. zurückgewiesen. Dieses Urteil ist vom RG. aufgehoben und die Sache an das BerG. zurückverwiesen worden. In dem jetzt angefochtenen Urteil hat das OLG. wiederum die Berufung zurückgewiesen. Die Rev. des Kl. blieb ohne Erfolg. Zu der Haftung aus § 1189 BGB. hat der BR. festgestellt, daß die Bekl. kein Verschulden treffe; insoweit liegen die Erwägungen des BR. auf tatsächlichem Gebiet. — Zur Prospekthaftung führt das RevUrt. folgendes aus:

Das Reichsgericht hatte die Frage offengelassen, ob auf Grund eines zwischen dem Emissionshause und der Bekl. über die Unterbringung der Anleihe geschlossenen Konsortialvertrags eine Haftung der Bekl. für die zum Teil unrichtigen Angaben des Prospektes angenommen werden könne, daß eine öffentliche Schätzung des Grundstückseigentums der Cr.-Werke nebst Gebäuden, Maschinen und Kesseln auf 800 000 RM Wert vorliege; es hatte zunächst die Aufklärung der Beziehungen der Beteiligten in dieser Hinsicht gefordert. Das BerGericht kommt nach Beweiserhebung über diesen Punkt nunmehr zu dem Ergebnis, daß eine solche Haftung zu verneinen sei. Mit Rücksicht darauf, daß der Beklagten zwar eine 10proz. Beteiligung am Reingewinn der Emission zugesagt, sie im übrigen aber mit dem Emissionsgeschäft, z. B. in Gestalt einer Beteiligung an einem etwaigen Verluste oder einer Uebernahmepflicht für nicht abgesetzte Stücke nicht verknüpft worden sei, daß es ferner überhaupt an Abmachungen für den Fall eines Fehlschlagens der Emission fehle, nimmt das angefochtene Urteil zunächst an, daß eine Beteiligung der Bekl. an einem Emissionskonsortium im wirtschaftsüblichen Sinne keinesfalls vorgelegen habe. Die Bekl. habe allerdings, führt es weiter aus, ein gewisses Interesse daran gehabt, daß das Bankhaus Wi. & Co. durch die Zeichnungsbeträge die Verfügung über Geldmittel erhalte, mit denen sie die Forderung der der Bekl. eng verbundenen Landwirtschaftlichen Genossenschafts-Zentralkasse abdecken könne. Dieses mittelbare Interesse am Ertrage der Anleihe könne aber nicht dazu führen, daß die Bekl. wegen der Zulassung ihrer Benennung als Treuhänder und Zeichnungsstelle in dem Emissionsprospekt für die Unrichtigkeit von Angaben in diesem Prospekte hafte, von deren Richtigkeit sie sich nicht überzeugt habe. Auch eine Garantie für die Angaben des Prospektes habe die Bekl. nicht übernommen. Sie habe die Angaben des Prospektes für wahr gehalten und mit Rücksicht auf das Vertrauen und Ansehen, das die Wi. Bank und die Cr.-Werke zu jener Zeit noch genossen hätten, auch ohne Fahrlässigkeit für wahr halten dürfen. Damit entfalle die Möglichkeit der Heranziehung der Bekl. zur Haftung für diese Angaben auch unter dem Gesichtspunkt der §§ 826, 823 Abs. 2 BGB., 263 StGB.

Diesen Erwägungen ist nicht entgegenzutreten. Der Auffassung des BerG., daß ein eigentliches Emissionskonsortium zwischen der Wi. Bank und der Bekl. nicht gebildet sei, ist beizustimmen. In Frage konnte nur kommen, ob nicht zwischen der Wi. Bank und der Bekl. ein Gesellschaftsverhältnis zu dem beiderseitig erwünschten Zweck bestanden hat, durch die für die Teilschuldverschreibungen einkommenden Gelder die Schuld der Wi. Bank bei ihrer, der Bekl. verbundenen Gläubigerin abzudecken. Nach dem Gesamtinhalte der Erwägungen des BerG. über die Rechtsbeziehungen der Beteiligten kommt jedoch eine, über die Abrechnung über den Reingewinn hinausgehende Rechenschaftspflicht der Wi. Bank gegenüber der Bekl. und ein entsprechendes Prüfungsrecht der Bekl. nicht in Betracht. Damit entfällt die Annahme eines Gesellschaftverhältnisses und damit die Möglichkeit, auf Grund eines solchen die Bekl. als am Erlaß des Prospektes beteiligt zur Haftung für die darin enthaltenen Unrichtigkeiten heranzuziehen, in rechtsähnlicher Anwendung der in § 45 BörsenG. getroffenen Bestimmungen. Eine Erörterung der Zulässigkeit eines entsprechenden Rechtsgrundsatzes erübrigt sich damit ebenfalls. Eine vertragliche Bindung der Bekl. auf Grund des Prospektes kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die Bekl. im Prospekt selbst als Vertragspartei für die Emission der Anleihe nicht hervor-

Digitized by Google

tritt und daher, selbst wenn sie im Innenverhältnis gesellschaftlich beteiligt gewesen wäre, durch die Handlungen des gegenüber der Außenwelt allein auftretenden Emissionshauses nicht gebunden wird. Eine Haftung der Bekl. aus §§ 826, 823 Abs. 2 BGB. ist mit Recht verneint worden.

2. Zu §§ 53 BörsG., 15 HGB.

Ein Vollkaufmann, der seinen Gewerbebetrieb eingestellt hat, aber im Handelsregister nicht gelöscht ist, kann sich nicht auf die Vorschrift des § 53 BörsG. berufen, es sei denn, daß dem Vertragsgegner die Einstellung des Handelsgewerbes bekannt war.

Ansprüche des Bankiers, der Aufträge auf Vorprämiengeschäfte durch Selbsteintritt ausführt.

Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 5. Juni 1929 — 5 VI U 339. 28 —; abgedr. JW. 1929, S. 2165.

Zwischen den Parteien bestand durch die der Kl. erteilten Aufträge ein Kommissionsverhältnis gem. § 383 HGB. Die Ausführung dieser Kommission durch Selbsteintritt war zulässig. Zwar kann nach § 400 HGB. der Kommissionär beim Ankauf von Wertpapieren nur dann eintreten, wenn bei diesen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, eine Voraussetzung, die für Prämiengeschäfte der vorliegenden Art nicht zutraf. Die Vorschrift des § 400 HGB. konnte aber durch besondere Vereinbarung in dem Sinne abgeändert werden, daß der Selbsteintritt auch bei Prämiengeschäften zulässig sei. Dies ist im Abs. 4 der Geschäftsbedingungen der Kl., die die Grundlage der Geschäftsbeziehungen der Parteien bildeten, geschehen. Auch dem Erfordernis des § 405 HGB., wonach der selbsteintretende Kommissionär verpflichtet ist, dem Kommittenten die Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt ausdrücklich und am Tage der Ausführung zu erklären, andernfalls das Geschäft als mit dem Dritten abgeschlossen gilt, ist seitens der Kl. dadurch entsprochen, daß sie in den Auftragsbestätigungen v. 10. u. 14. Jan. 1928 dem Bekl. die Ausführung der Aufträge durch Selbsteintritt mitgeteilt hat.

Bei den am 10. u. 14. Jan. 1928 geschlossenen Vorprämiengeschäften handelte es sich um erlaubte Börsentermingeschäfte. Diese waren nach § 53 BörsG. aber nur dann verbindlich, wenn beide Parteien ins Handelsregister eingetragene Vollkaufleute waren. Zwar lag auf seiten des Bekl. diese Voraussetzung nicht vor, da er zu der fraglichen Zeit kein Handelsgewerbe mehr betrieben hat. Die Kl. konnte sich jedoch mit Recht auf § 15 HGB. berufen, wonach eine in das Handelsregister einzutragende, aber nicht eingetragene Tatsache von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden kann, es sei denn, daß sie diesem bekannt war; denn das Erlöschen der Firma war eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache. Auf § 5 HGB. konnte sich die Kl. dagegen nicht berufen, da diese Bestimmung das Bestehen eines Gewerbebetriebes voraussetzt und der Bekl. zur Zeit des Abschlusses der streitigen Geschäfte nicht nur kein Handelsgewerbe, sondern überhaupt kein Gewerbe betrieben hat. Andererseits stand dem Bekl. auch nicht die Best. des § 53 Abs. 1 Satz 2 BörsG. zur Seite. Zwar ist hiernach für die Börsentermingeschäftsfähigkeit, wenn es sich um solche Kaufleute handelt, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang eines Kleingewerbes hinausgeht, nicht nur die Anwendbarkeit des § 5, sondern auch des § 15 HGB. ausgeschlossen, denn beide Bestimmungen sind Ausfluß des handelsrechtlichen Grundsatzes, daß, wer im Handelsverkehr als Kaufmann auftritt, auch als solcher sich behandeln lassen muß. Im vorliegenden Falle findet indes die Ausnahmebestimmung des § 53 Abs. 1 Satz 2 BörsG. keine Anwendung. Zwar bezweckt die Beschränkung der Börsentermingeschäftsfähigkeit auf Vollkaufleute nicht nur den Schutz der Kleinkaufleute, sondern auch derjenigen, die überhaupt kein Handelsgewerbe betreiben, da auch diese in der Regel in Börsenangelegenheiten nicht die nötige Kenntnis und Erfahrung besitzen. Die Sonderbestimmung des § 53 Abs. 1 Satz 2 bezweckt jedoch lediglich den Schutz der Kleingewerbetreibenden, da sie auf der Erwägung beruht, daß die Grenze zwischen Vollkaufmann und Minderkaufmann oft flüssig ist und sich deshalb ein Minderkaufmann häufig scheuen wird, seine Löschung im Handelsregister zu beantragen, weil er nicht weiß, ob er den Wegfall oder das Nichtvorliegen der Vollkaufmannseigenschaft beweisen kann. Die Anwendbarkeit der §§ 5 u. 15 HGB. auf Minderkaufleute im Börsenterminhandel würde mithin den gesetzgeberischen Zweck des § 53 BörsG. in vielen Fällen vereiteln, ohne daß diese Wirkung irgendwie auf einem Verschulden des Minderkaufmanns beruhte. Ganz anders liegt es, wenn ein früherer Vollkaufmann seinen Gewerbebetrieb gänzlich eingestellt hat. Unterläßt dieser in solchem Falle es, seine Löschung im Handelsregister herbeizuführen, so hat er die Folgen seiner Säumnis zu tragen. Ihm gegenüber muß daher die Schutzbestimmung des § 15 HGB. vor derjenigen des § 53 BörsG. den Vorrang haben. Nach § 15 HGB. hatte jedoch der Bekl. im vorliegenden Falle das Recht, die Vermutung seiner Vollkaufmannseigenschaft durch den Nachweis zu entkräften, daß die Kl. zur Zeit der Geschäftsabschlüsse wußte, daß der Bekl. ein Handelsgewerbe nicht mehr betreibe.

Diesen Beweis hat der Bekl. aber nur hinsichtlich des am 14. Jan. 1928 abgeschlossenen Geschäftes erbracht. Nicht bewiesen ist, daß die Kl. bereits am 10. Jan. 1928 bei Abschluß des ersten Geschäfts gewußt hat, daß der Bekl. seinen Gewerbebetrieb eingestellt habe, kein Handelsgewerbe mehr betrieb. Daß die Kl., wie der Bekl. ausgeführt hat, aus den veränderten Briefaufschriften hätte entnehmen müssen, daß Veränderungen im Geschäftsbetriebe des Bekl. eingetreten waren, ist rechtlich unerheblich, da nach § 15 HGB. das Kennen dem Kennenmüssen nicht gleichsteht. Auch nach § 53 BörsG. bestand für die Kl. keine Verpflichtung, sich über die Börsentermingeschäftsfähigkeit des Bekl. vorher zu vergewissern.

Das am 10. Jan. 1928 geschlossene Vorprämiengeschäft war somit verbindlich, das vom 14. Jan. dagegen nicht, da hier der von dem Bekl. erhobene Termineinwand durchgreift.

Ob es sich bei diesen Geschäften auch um Differenzgeschäfte handelte, kann dahingestellt bleiben, da nach § 58 BörsGes. gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften in Waren oder Wertpapieren, die zum Börsenhandel zugelassen sind, von demjenigen, für welchen das Geschäft nach § 53 BörsG. verbindlich ist, ein Einwand aus den §§ 762, 764 BGB. nicht erhoben werden kann.

Die Kl. kann also aus dem am 10. Jan. 1928 geschlossenen Geschäfte Ansprüche herleiten.

Von diesen Ansprüchen ist zunächst derjenige auf die Prämie begründet. Das Prämiengeschäft ist ein Kaufvertrag, verbunden mit einer Reugeldabrede. Der Käufer erhält gegen Zahlung der Prämie das Recht, vom Vertrage zurückzutreten. Dieser Rücktritt ist erfolgt.

Ebenso steht der Kl. Anspruch auf Provision, Berliner Spesen und Stempel aus dem Geschäft v. 10. Jan. 1928 auf Grund der zwischen den Parteien bestehenden Kommissionsverhältnisse zu. Durch den Selbsteintritt der Kl. wurde das Kommissionsverhältnis nicht beseitigt. Nach § 403 HGB. hat zwar der selbsteintretende Kommissionär lediglich Anspruch auf die gewöhnliche Provision und die sonst bei Kommissionsgeschäften regelmäßig vorkommenden Unkosten. Diese Vorschrift konnte indes zuungunsten des Kommittenten vertraglich abgeändert werden. Dies ist in den Geschäftsbedingungen der Kl., die Vertragsinhalt zwischen den Parteien waren, geschehen. Hiernach hat die Kl. das Recht, außer den gewöhnlichen Unkosten auch die üblichen Maklergebühren und Stempel zu berechnen. Unter die üblichen Maklergebühren sind auch die Berliner Spesen zu rechnen.

Der Bekl. kann diesen Ansprüchen nicht entgegenhalten, daß die Kl. als Bankier ihre Sorgfaltspflichten bei der Beratung ihrer Kunden verletzt habe. Zwar entsteht, wenn jemand mit einem Bankier in Geschäftsbeziehungen tritt, zwischen ihm und dem Bankier ein besonderes Vertragsverhältnis, aus dem sich für den Bankier eine Verpflichtung zu besonderer Sorgfalt bei der Erteilung von Rat und Auskunft dem Kunden gegenüber ergibt. Bei Verletzung dieser Verpflichtung würde der Bankier nach §§ 276, 676 BGB. schadensersatzpflichtig sein und der Kunde gegenüber Ansprüchen des Bankiers mit seiner Schadensersatzforderung aufrechnen können. Durch Abs. 16 der Geschäftsbedingungen der Kl. war jedoch jede Verantwortlichkeit der Kl. für Auskünfte, Berichte und Empfehlungen ausgeschlossen. Eine solche Abrede war, soweit Fahrlässigkeit in Betracht kam, zulässig. Nach § 276 Abs. 2 BGB. konnte lediglich die Haftung wegen Vorsatzes nicht im voraus ausgeschlossen werden. Ein vorsätzlich pflichtwidriges Verhalten der Kl. hat der Bekl. aber nicht genügend behauptet.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, 1. Dezember 1929. Nummer 5.

Inhalts-Verzeichnis.

Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Jahr 1929.

Handelsbilanz und Steuerbilanz bei Gesellschaften mit und ohne juristische Persönlichkeit in vergleichender Darstellung. Von Geh. Regierungsrat Mirre, Reichsfinanzrat in München.

Zur Frage der Versteuerung von Konsortialgeschäften. Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin.

Der Sparbrief. Von Rechtsanwalt Dr. Georg Opitz, Berlin.

Das Problem der Meliorationskreditsicherung. Von Dr. Eugen Staehle, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Jahr 1929.

Ein auf politischem wie auf wirtschaftlichem Gebiete gleich sorgenreiches Jahr geht seinem Ende entgegen. Von den krisenhaften Störungen, die unser Wirtschaftsprozeß durchzumachen hatte, ist in einzelnen seiner Glieder auch das deutsche Bank- und Bankiergewerbe mitbetroffen worden; als Ganzes und im großen gesehen hat es seine Gesundheit und Widerstandskraft bewährt. Rechtzeitig getroffene Maßnahmen betriebstechnischer und betriebsorganisatorischer Rationalisierung sowie eine mitunter als übervorsichtig kritisierte Kreditpolitik haben nachträglich ihre Rechtfertigung gefunden, und es hat sich gezeigt, daß im deutschen Bank- und Privatbankiergewerbe noch immer die Eigenschaften vorhanden und die Kräfte tätig sind, dank denen in den letzten fünfzehn Jahren Gefahren und Erschütterungen weit schwererer Art erfolgreich überstanden wurden.

Die außenpolitischen Geschehnisse, die das Jahr 1929 zu einem geschichtlich denkwürdigen machen werden und in deren Wertung Meinung und Meinung sich schroff gegenüberstehen, sind bei Erstattung dieses Berichts noch nicht zum Abschluß gelangt. Die Pariser Sachverständigenkonferenz, welche die Grundlagen für eine vollständige und endgültige Regelung des Reparationsproblems schaffen sollte, nahm im zweiten Monat des Jahres ihren Beginn; unser Ausschuß für Währungs- und Reparationsfragen hatte eine Aufzeichnung über seine im Januar stattgehabten einschlägigen Beratungen den deutschen Sachverständigen als Material unterbreitet. Der Bericht, den der Reichsbankpräsident als Führer der deutschen Sachverständigen in seiner Münchener Rede vom 28. Juni 1929 erstattete, begann mit der Feststellung, daß das Ergebnis der Konferenz für Deutschland kein erfreuliches war; die Gründe, aus denen die deutschen Sachverständigen gleichwohl ihre Unterschriften unter den Young-Plan gesetzt haben, sind der Oeffentlichkeit in der gedachten Rede und den zuständigen Organen unseres Verbands in einem ihnen am 24. Juni 1929 von Dr. Carl Melchior gehaltenen Vortrag dargelegt worden. Wir haben in unseren auf Grund dieses Berichts gefaßten Beschlüssen dem Umstand größte Bedeutung beigelegt, daß die deutschen Sachverständigen die Uebernahme einer unbedingten Verantwortung für Verpflichtungen abgelehnt haben, die möglicherweise außerhalb der Grenzen der deutschen Leistungsfähigkeit liegen. In diesem Zusammenhang haben wir entscheidenden Wert darauf gelegt, daß die in Ansehung des geschützten Teils der Jahresleistungen Deutschland eingeräumten Befugnisse nicht einen Notbehelf darstellen, dessen Ausübung mit der Signalisierung einer bedenklichen Wirtschaftslage gleichbedeutend wäre, sondern ein Recht, welches Deutschland ohne Gefahr für seinen staatlichen und wirtschaftlichen Kredit in Anspruch zu nehmen haben wird, wenn sich Voraussetzungen und Erwartungen als unzutreffend erweisen sollten, die für die Festsetzung der Leistungen maßgebend waren. Wir haben aber auch zum Ausdruck gebracht, daß gegenüber künftigen Geschlechtern eine Verantwortung für eine politische Entscheidung auf der Grundlage des Sachverständigenplans unmöglich übernommen werden kann, wenn dabei nicht der feste Wille obwaltet, im Innern Deutschlands den Geboten einer gesunden Finanzpolitik uneingeschränkte Geltung zu verschaffen; es müßten deshalb gesetzliche Maßnahmen oder mindestens innerpolitische Bindungen, welche die Erreichung dieses Ziels sichern, mit denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche der Neuregelung unserer ausländischen Zahlungsverpflichtungen dienen sollen, ein untrennbares Ganzes bilden.

Für das Schicksal unseres Volks und unseres Vaterlands ist keine Forderung so wichtig wie diese, und deshalb ist von allen Sorgen, die uns bewegen, keine so beängstigend wie die, daß auch die jetzt erstrebte Finanzreform nach einem großen und verheißungsvollen Anlauf wiederum in halbe Maßnahmen, unbefriedigende Zwischenlösungen und wertlose Zukunftsversprechungen ausmünden könnte. Als Organisation desjenigen Berufs, der die finanziellen Sorgen sowohl der privaten Wirtschaft in allen ihren Zweigen und Gruppen, als auch die unserer großen öffentlichen Korporationen, einschließlich des Reichs selbst, zu teilen und mitzutragen hat, haben wir ein Recht, die Größe und Schwere dieser Gefahr nicht

Digitized by Google

nur gegenüber den berufenen politischen Instanzen zu betonen, sondern auch gegenüber den übrigen wirtschaftlichen Kreisen, die ein solches gemeinsames Unglück für Alle nur durch ein einheitliches Zusammenstehen Aller abwenden können.

Neben der Herstellung des Gleichgewichts in den öffentlichen Haushalten, vor allem mit Hilfe einer durch gesetzliche Garantien zu sichernden sparsamen Ausgabenpolitik, heißt das oberste Gebot einer gesunden Finanzwirtschaft im heutigen Deutschland: Förderung verstärkter Neubildung wirtschaftlich produktiven Kapitals durch einen Umbau der Steuergesetzgebung mit dem Ziele einer weitgehenden Ermäßigung der Realsteuern und einer Senkung des Einkommensteuertarifs, der in seiner heutigen überspannten Höhe die Sparfähigkeit der Bevölkerung beeinträchtigt und der Kapitalabwanderung nach dem Auslande Vorschub leistet. Die hierauf gerichteten Bestrebungen der Wirtschaft, deren Berechtigung und Bedeutung auch der Pariser Sachverständigenbericht in betonter Weise hervorgehoben hat, sind unlängst von einem in Steuerfragen hervorragend tätigen Mitglied einer großen politischen Partei als Ausfluß einer „Kapitalbildungspsychose" hingestellt worden. Wären die verantwortlichen Stellen und wäre die öffentliche Meinung früher, stärker und allgemeiner von dieser „Psychose" ergriffen worden, so würden sich die Folgen hiervon in erträglicheren Zinssätzen, verminderter schuldnerischer Abhängigkeit vom Auslande sowie in vermehrter Arbeitsgelegenheit und verbesserten Verdienstmöglichkeiten für die werktätige Bevölkerung offenbart und es würde die schwere wirtschaftliche Krise dieses Jahres erträglichere Ausmaße angenommen haben. Erfreulicherweise mehren sich die Zeichen wachsenden Verständnisses dafür, daß hier nicht Klasseninteresse gegen Klasseninteresse steht, und damit die Aussichten dafür, daß der Lebenswille einer in all ihren Gliedern zu schwerer Schicksalsgemeinschaft verbundenen Nation stark genug sein wird, um die trennende Kraft veralteter Formeln und überkommener Schlagworte zu überwinden.

Im Zeichen dieser Schicksalsgemeinschaft müssen und werden sich auch Wege finden, um die finanziellen Lebensnotwendigkeiten der Wirtschaft auf den wichtigen Gebieten zu verwirklichen, die zum Bereich der kommunalen Selbstverwaltung gehören. Nicht im Kampfe gegen die Idee der Selbstverwaltung noch auch gegen die gleichberechtigte Beteiligung aller Gemeindemitglieder an ihr werden diese Wege zu suchen sein, wohl aber im Kampfe gegen Entartungserscheinungen, die dem wahren Wesen der Selbstverwaltung zuwiderlaufen. Als einen Kernpunkt der kommenden Finanzreform betrachten deshalb auch wir eine Neuordnung der kommunalen Besteuerung mit dem Ziele, daß eine Erhöhung kommunaler Ausgaben eine unmittelbare und fühlbare steuerliche Mehrbelastung aller Kreise der Bevölkerung bedingt und nicht bloß, wie heute, der Realsteuerpflichtigen oder der Einkommensteuerpflichtigen der höheren und mittleren Stufen. Eine weitere Entartungserscheinung der Selbstverwaltung erblicken wir in der Unterhaltung kommunaler Wirtschaftsbetriebe, die die Daseinsbedingungen der steuerpflichtigen Gemeindemitglieder durch eine bevorrechtigte Konkurrenz untergraben, insbesondere solcher kommunaler Geldinstitute, deren — ausschließlich der Kontrolle politischer Instanzen unterworfene — Kreditpolitik bedenkliche Wege geht, die mit einer Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft des mittelständischen Gewerbes nichts mehr zu tun haben. Eine gleichmäßige Heranziehung der kommunalen und sonstigen öffentlichen Wirtschaftsbetriebe zu den der Privatwirtschaft obliegenden steuerlichen Lasten ist nicht nur eine Forderung steuerlicher Gerechtigkeit, sondern wird sich auch zugunsten der Gesamtwirtschaft und der öffentlichen Finanzen auswirken, da die steuerliche Bevorzugung heute vielfach als eine Prämie für unwirtschaftliche Betriebsführung wirkt. Unter diesen Umständen findet der Ausfall, den die öffentlichen Haushalte durch verminderte Steuereingänge der in ihrer Konkurrenzfähigkeit geschwächten privaten Wirtschaftsbetriebe erleiden nicht immer einen Ausgleich in entsprechend vermehrten Ueberschüssen der öffentlichen Betriebe.

Zu den uns auf steuerlichem Gebiete besonders am Herzen liegenden Gesichtspunkten gehört im Hinblick auf die unserem Kreise angehörenden Privatbankfirmen eine schonendere Behandlung des persönlich haftenden gewerblichen Unternehmers. Ihm gegenüber bedeutet bei jährlich schwankenden Betriebsergebnissen die Anwendung progressiv gesteigerter Steuersätze auf das isoliert betrachtete Einkommen eines einzelnen Jahres eine schwere Unbill, ganz abgesehen von der in der Verhinderung ausreichender Reservestellung liegenden volkswirtschaftlichen Schädigung. Die Gesetzgebung ist unseren auf diesem Gebiete geltend gemachten Wünschen durch Zulassung eines zweijährigen Verlustvortrages nur unzulänglich entgegengekommen; sie wird sich unseres Erachtens auf die Dauer dem Verlangen nach Wiedereinführung des Dreijahresdurchschnitts nicht verschließen können.

Wir hatten im Berichtsjahre wiederholt Gelegenheit, Forderungen, welche den vorstehenden Gedankengängen entsprechen, gegenüber den maßgebenden Stellen sowie gegenüber der Oeffentlichkeit zu vertreten; insbesondere haben wir dies bei unseren gemeinsamen Beratungen mit anderen großen wirtschaftlichen Spitzenverbänden getan und wir begrüßen es lebhaft, daß sich hierbei in allen großen und wichtigen Fragen eine weitgehende Uebereinstimmung ergeben hat. Namentlich begrüßen wir diese Uebereinstimmung bezüglich einer Forderung, die wir während der letzten Jahre im allgemeinen Interesse der deutschen Wirtschaft zu erheben nicht müde geworden sind: der Beseitigung der unter dem irreführenden Namen der Kapitalertragsteuer erfolgenden Besteuerung der Beschaffung wirtschaftlich produktiven Kapitals im Wege der Ausgabe von Obligationen und Aktien. Wir erwarten, daß den in dieser Frage nur allzulange beherrschend gewesenen Gesichtspunkten des finanztheoretischen Doktrinarismus und des politischen Opportunismus endlich diejenigen der volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit vorangestellt werden und daß man sich nicht mit einer unbefriedigenden Teillösung begnügen wird, bei

Digitized by Google

welcher ältere Emissionen gegenüber jüngeren, Dividendenwerte gegenüber festverzinslichen benachteiligt werden. Eine Ausschließung der Dividendenpapiere von der hier in Frage stehenden steuerlichen Erleichterung hieße der deutschen Industrie den Weg der Beschaffung ausländischen Kapitals für Neuinvestitionen ungebührlich erschweren und verteuern und gleichzeitig auf eines der wichtigsten Mittel zur Belebung des stagnierenden Effektenmarktes verzichten.

Mittel zur Erreichung dieses Zieles zu finden und in Bewegung zu setzen, sollte jedoch ein Bestreben nicht nur unseres Berufs und seiner Organisationen, sondern aller behördlichen und wirtschaftlichen Instanzen sein. Gewiß ist der Zustand der Börsen eines Landes nur ein Spiegelbild der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse; gewiß ist deshalb zu hoffen, daß eine Ueberwindung der gegenwärtigen Wirtschaftskrise, insbesondere mit Hilfe einer die Lasten der Wirtschaft erleichternden und die Kapitalbildung fördernden Steuerreform, auch zur Wiederaufrichtung des Börsenorganismus, namentlich auch der so schwer daniederliegenden Provinzbörsen, beitragen wird. Diese Erwägung macht jedoch eine pflegliche und fürsorgliche Behandlung des Börsenverkehrs nicht entbehrlich. Es war deshalb auch in dem jetzt ablaufenden Jahre unser ständiges und nachdrückliches Bemühen darauf gerichtet, neben einer Herabsetzung anderer Kapitalverkehrsteuern, wie Gesellschaftssteuer und Wertpapiersteuer, auch die Börsenumsatzsteuer, die für Geschäfte in Dividendenwerten heute noch ein Mehrfaches des vor dem Kriege geltenden Satzes beträgt, auf ein erträgliches Maß zu senken. Die Bereitwilligkeit der am Effektenverkehr teilnehmenden Kreise, in diesem Falle, zwecks Erreichung des Erfolgs der Umsatzsteigerung, auch eine Senkung der Sätze für Provision und Courtage vorzunehmen, hat die Bedeutung eines sichtbaren Pfandes dafür, daß diese Maßnahme keine Verminderung fiskalischer Einnahmen im Gefolge haben wird, für welche ein anderweitiger Ausgleich zu suchen wäre, sondern daß dadurch eine Steuerquelle wieder ertragbringend werden wird, die unter dem heutigen Börsenzustand nahezu völlig versiegt ist. — Wir haben des ferneren die Aufmerksamkeit der zuständigen Stellen darauf richten zu sollen geglaubt, daß die das Börsentermingeschäft betreffenden Bestimmungen des Börsengesetzes die Rechtssicherheit des börsenmäßigen Effektengeschäfts in einem Maße beeinträchtigen, wie es sowohl den heutigen Auffassungen von Geschäfts- und Verkehrsmoral, als auch den von der staatlichen Börsenpolitik heute zu verfolgenden Zielen widerspricht. Für den Fall, daß eine völlige Beseitigung der heute noch zulässigen unmoralischen Rechtsbehelfe nicht erreichbar sein sollte, haben wir vorgeschlagen, daß mindestens eine der wirtschaftlichen Entwickelung entsprechende Erweiterung des Kreises der termingeschäftsfähigen Personen und eine „Anerkennung der Anerkenntnisse" Platz zu greifen hätte, sowie ferner, daß eine etwaige Unwirksamkeit nicht mehr von Amts wegen, sondern nur noch auf Grund einer Einrede des Schuldners zu berücksichtigen sein und daß der Spieleinwand börsentermingeschäftsfähigen Personen unter keinen Umständen mehr zustehen soll. Da die wesentlichsten dieser Forderungen bereits in einer — nicht Gesetz gewordenen — Regierungsvorlage von 1904 verwirklicht werden sollten, handelt es sich hier nicht um eine neue und umstürzende Gestaltung der vorliegenden Materie, sondern nur um eine Vervollständigung der „Reparatur von Treu und Glauben", welche die Novelle von 1908 angestrebt, aber nur unvollständig durchgeführt hat.

Sehr erwünscht wäre unseres Erachtens die Schaffung der steuerlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Kapitalverwaltungsgesellschaften, und zwar nicht nur wegen der davon erwarteten Belebung des Börsengeschäfts, sondern vor allem, weil solche Gesellschaften geeignet sind, einerseits der mittleren Industrie die Befriedigung ihres Kapitalbedürfnisses zu erleichtern und andererseits den kleineren und mittleren Kapitalisten eine größere Sicherheit und Erleichterung bei der Anlage ihrer Gelder in Industriewerten dieser Art zu verschaffen. Wir haben deshalb diesem Gegenstand besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Dabei erkennen wir durchaus an, daß durch steuerliche Erleichterungen dieser Art nicht die Errichtung zweifelhafter Unternehmungen noch auch eine die Börsentendenz in ungesunder Weise beeinflussende Geschäftspolitik begünstigt werden darf und daß es ferner nicht angängig wäre, wenn solche Erleichterungen, über den gesetzgeberischen Zweck hinaus, von Personen und Firmen anderer Art zur Ersparung von Steuern ausgewertet werden könnten. Vorkehrungen hiergegen können nach verschiedenen Richtungen getroffen werden, und es sind diesbezüglich von uns positive Vorschläge gemacht worden. Werden die fraglichen Erleichterungen an strenge Voraussetzungen und Bedingungen der angedeuteten Art geknüpft, so müssen sie dann auf der anderen Seite aber auch so bemessen sein, daß sie eine rentable Betriebsführung solcher Gesellschaften auch wirklich ermöglichen; für Fiskus und Volkswirtschaft ergäbe sich damit auch der weitere Vorteil einer Hemmung der Kapitalabwanderung in solche Länder, in denen Gesellschaften dieser oder ähnlicher Art ein nahezu unbegrenztes steuerliches Entgegenkommen gewährt wird.

In dem Bestreben nach Eindämmung dieser Kapitalabwanderung berühren sich die besonderen Interessen des deutschen Börsengeschäfts mit den allgemeinen Interessen der deutschen Volkswirtschaft. In besonders erheblichem Maße haben im Berichtsjahre ausländische Bankfirmen von mitunter sehr zweifelhaftem Charakter das deutsche Publikum zu spekulativen Geschäften an ausländischen Börsen anzureizen gesucht; wir sind diesen Bestrebungen in geeigneter Weise, auch im Wege öffentlicher Warnungen, entgegengetreten. Aus gleichen Beweggründen haben wir bei den Verhandlungen über die Umgestaltung des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte geltend gemacht, daß die Erleichterungen, welche man der Errichtung neuer Bankgeschäfte im Inlande zuteil werden lassen will, nicht so weit gehen dürfen, daß die Berechtigung zum Betriebe von Depot- und Depositengeschäften in der Folge auch solchen ausländischen Bankfirmen nicht versagt werden kann, deren hauptsächlicher, durch besondere technische Einrichtungen geförderter Zweck es ist, deutsches Kapital dem Ankauf von Effekten an ausländischen Börsen zu Anlage- oder zu Spekulationszwecken zuzuführen. Nach einem noch jetzt in Geltung befindlichen Bankiertagsbeschluß vom 16. September 1925 sollen sich die

Digitized by Google

Mitglieder unseres Verbands einer hierauf gerichteten Werbetätigkeit enthalten; die Befolgung dieses Beschlusses darf ihnen durch gesetzliche oder administrative Begünstigung einer durch gleiche Verpflichtungen nicht belasteten ausländischen Konkurrenz nicht erschwert werden. — Gemeinsam mit den Spitzenorganisationen der Sparkassen und Genossenschaften sind wir in einer Petition an den Reichstag vom 1. September d. J. für die Wiederherstellung des Bankgeheimnisses gegenüber den Steuerbehörden im Sinne des vor der Reichsabgabenordnung geltenden Rechtszustandes eingetreten. Wir betrachten es als einen bedauerlichen Fehler der Reichsfinanzverwaltung, daß sie allen diesen Bestrebungen aus rein theoretischen und in hohem Maße anfechtbaren Erwägungen ein starres Nein entgegensetzt, statt ihrerseits nach positiven Wegen zu suchen, die das fiskalische Interesse mit dem von den Verbänden des Kreditgewerbes vertretenen volkswirtschaftlichen Interessen in Einklang bringen und den Geldinstituten des Auslandes ein Propagandamittel entziehen, mit dessen Hilfe sie heute nicht mehr bloß in gewissen Grenzbezirken, sondern in allen Teilen des Reichs und auch in mittelständischen Volkskreisen um Kundschaft werben. Wir haben es begrüßt, daß unsere Bestrebungen in den sachverständigsten Organen der deutschen öffentlichen Meinung einen zustimmenden Widerhall gefunden haben. Auch hat zu unserer Genugtuung die in einem Urteil des V. Senats des Reichsfinanzhofs gebrauchte befremdende Wendung von einem „sogenannten" Bankgeheimnis, das der Reichsabgabenordnung unbekannt sei, durch ein wenige Monate später ergangenes Urteil des II. Senats des nämlichen hohen Gerichtshofs, welches der Wichtigkeit des bankgewerblichen Berufsgeheimnisses in weitgehendem Maße Rechnung trägt, die notwendige Richtigstellung erfahren.

In weiten Kreisen unseres Gewerbes und der breiteren Oeffentlichkeit wird unter den Mitteln zur Belebung des Geschäftsverkehrs der Effektenbörsen einer Reform des Aktienrechts im Sinne einer Stärkung der Rechtsstellung des Aktionärs gegenüber der Verwaltung eine wesentliche Bedeutung beigemessen. Der Reichsminister der Justiz hat im Frühjahr dieses Jahres die Gesamtheit der auf diesem Gebiete bestehenden Probleme unter Berücksichtigung der in der deutschen Publizistik lautgewordenen Anregungen sowie auch der ausländischen Gesetzgebung und Rechtsentwicklung in einem mit außerordentlicher Sorgfalt ausgearbeiteten Fragebogen zusammengefaßt, um dessen Beantwortung wir sowie auch andere Spitzenvertretungen der Wirtschaft ersucht worden sind. Durch die dankenswerte Unterstützung der Mitglieder einer von uns unter Berücksichtigung aller Gruppen des Bank- und Bankiergewerbes zusammengesetzten Kommission sind wir in die Lage gesetzt worden, der uns gestellten Aufgabe innerhalb der gesetzten Frist zu entsprechen. Wir haben es dabei für zweckmäßig gehalten, dem Ministerium im Interesse seiner vollständigen Unterrichtung durch Ueberreichung der erstatteten Referate und Korreferate unmittelbare Kenntnis von den sich gegenüberstehenden Ansichten und ihrer Begründung zu geben. Ungeachtet der durch die Verschiedenartigkeit der beruflichen Funktionen und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder bedingten Unterschiede in der Grundeinstellung zu einzelnen aktienwirtschaftlichen und aktienrechtlichen Problemen hat sich doch bezüglich einer Reihe wichtiger Fragen eine völlige oder annähernde Uebereinstimmung der Meinungen ergeben. Sie besteht vor allem darin, daß in der Handhabung der Verwaltungen, insbesondere in der Ausgestaltung der Geschäftsberichte, dem Verlangen nach erhöhter Publizität Rechnung getragen werden muß, und daß namentlich Bürgschaftsverpflichtungen, Garantieverpflichtungen und Wechselobligen in den Bilanzen ersichtlich zu machen sind, ferner darin, daß den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Ueberwachungspflicht dem Vorstand gegenüber durch Aufstellung gewisser Mindestobliegenheiten (Pflichtrevisionen) erleichtert werden sollte. Auf der anderen Seite bestand Einigkeit darüber, daß eine Aenderung des geltenden Rechtszustands in Bezug auf Depotaktienstimmrecht und Legitimationsübertragung den Interessen nicht nur der Gesellschaften, sondern auch der freien Aktionäre zuwiderlaufen würde. Bei gesetzgeberischer Auswertung des in den Antworten der verschiedenen Organisationen enthaltenen Materials wird genau unterschieden werden müssen, inwieweit es sich um Reformgedanken handelt, deren Verwirklichung in Ansehung aller Gesellschaften geboten erscheint und demnach eine Aenderung der aktienrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bedingt, oder um Bestimmungen, für welche ein Bedürfnis lediglich im Falle der Zulassung von Aktien eines Unternehmens zum Börsenhandel besteht. Solche Bestimmungen werden durch die Zulassungsstellen und gebotenenfalls durch den Reichsrat auf dem im § 44 Abs. 2 des Börsengesetzes vorgesehenen Wege schneller und vielfach sachgemäßer getroffen werden können als im Wege der formalen Gesetzgebung.

Nahezu gleichzeitig mit dem Fragebogen über die Reform des Aktienrechts ging unserem Verbande vom Reichsjustizministerium ein weiterer ausführlicher Fragebogen über die Reform der Mündelsicherheit zu. Eine Fühlungnahme mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag und dem Reichsverband der Deutschen Industrie, an welche das gleiche Ersuchen um Stellungnahme ergangen war, ergab eine so weitgehende Uebereinstimmung der Ansichten, daß man eine gemeinsame Aeußerung der drei Organisationen für zweckmäßig erachtete; die an ihre Spitze gestellten Leitsätze sind seiner Zeit der Oeffentlichkeit bekannt gegeben worden. In seltsamer Verkennung sowohl der Bedeutung des Gegenstandes als auch des Inhalts und der Tragweite der Fragestellungen der Reichsjustizverwaltung hat in einer Begrüßungsansprache auf der Königsberger Sparkassentagung vom 8. September d. J. der Vertreter des Preußischen Innenministeriums die vorliegende Materie als eine „rein formalistische Angelegenheit" bezeichnen zu können geglaubt und in nicht minder weitgehender Verkennung des Sinnes und Inhalts der Aeußerung der wirtschaftlichen Spitzenverbände hat er deren Leitsätze als ein „Vorgehen gegen die Mündelsicherheit der Sparkasseneinlagen" bezeichnet. Wenn die Wirtschaftsverbände in Beantwortung einer ausdrücklich gestellten Frage des Reichsjustizministeriums sich grundsätzlich zu dem Standpunkt bekannt haben, daß die Mündelsicherheit der Spar-

Digitized by Google

kassen nicht lediglich auf die kommunale Garantie, sondern in erster Linie auf die Art der Geschäftsbetätigung und der Vermögensanlagen zu basieren sei, so haben sie damit eine Regelung befürwortet, welche den Wert und die Bedeutung der Mündelsicherheit der Sparkassen nicht herabzusetzen, sondern wesentlich zu erhöhen geeignet wäre. Unser Verband glaubt denn auch, sich durch eine Beteiligung an dieser Stellungnahme nicht im entferntesten mit dem Geiste des im Jahre 1928 geschlossenen Wettbewerbsabkommens in Widerspruch gesetzt zu haben. In dem günstigen Urteil über die Bewährung dieses Abkommens stimmen wir mit den von führender Stelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands auf der genannten Tagung gemachten Ausführungen durchaus überein.

Bereits in unserem Geschäftsbericht für das Jahr 1927 erwähnten wir die von uns gemeinsam mit anderen Organisationen entfalteten Bemühungen, um den damals dem Reichstag vorgelegten und noch jetzt dessen Rechtsausschuß beschäftigenden Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs in einer Reihe wesentlicher Punkte mit den Bedürfnissen der Wirtschaft in Einklang zu bringen. Angesichts vielfacher auf dem Gebiete geschäftlicher Kreditinanspruchnahme zu Tage getretener Mißstände haben die Verbände ihre Stellungnahme durch Anträge zwecks strafrechtlicher Erfassung von Vorgängen ergänzt, die von der bisherigen Rechtsprechung regelmäßig nicht als Betrug im strafrechtlichen Sinne behandelt werden, die jedoch nach den Anschauungen ehrbarer Kaufleute zum mindesten eine sittlich verwerfliche und deshalb strafwürdige Krediterschleichung darstellen. Es handelt sich hierbei nicht, wie wir wiederholt zu betonen Veranlassung hatten, um Bestrebungen zum Schutze wirtschaftlich stärkerer Gläubiger gegen wirtschaftlich schwächere Schuldner; geschützt werden soll vielmehr in erster Linie der redliche Kreditnehmer, dem durch die unlautere Konkurrenz kreditunwürdiger Elemente die Beschaffung von Leihkapital oder Warenkredit aufs erheblichste erschwert und verteuert wird, und geschützt werden sollen vor allem die Interessen der Volkswirtschaft, die von einer mit solchen Vorgängen verbundenen Vertrauenseinbuße aufs Schwerste benachteiligt werden. Wir waren uns dabei bewußt, daß dieses Ziel nicht allein und nicht in erster Linie durch strafrechtliche Bestimmungen erreicht werden kann, sondern durch ein solidarisches Zusammenwirken aller Wirtschaftskreise und ihrer Organisationen gegen die beiden Grundübel: Kreditinanspruchnahme auf Grund ungenügender oder unrichtiger Unterlagen und Verheimlichung der an anderen Stellen aufgenommenen Parallelkredite. Eine im Sommer d. J. zusammengetretene Kommission unseres Ausschusses hat in dieser Hinsicht bestimmte Richtlinien aufgestellt, zu denen wir die Zustimmung der Organisationen von Industrie und Handel zu erlangen hoffen. Sie enthalten vor allem die Feststellung, daß es nicht der Ausdruck kränkenden Mißtrauens ist, sondern die Erfüllung eines Gebotes kaufmännischer Sorgfalt, wenn vor Gewährung von Krediten von erheblicherem Ausmaß der Kreditgeber die Vorlegung einer von einem vereidigten Bücherrevisor oder einer Treuhandgesellschaft geprüften Bilanz verlangt, und daß die Weigerung, einem solchen Verlangen zu entsprechen, dem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse an einer gesunden Kreditgebarung widerspricht. Wir sind uns bei unseren Beratungen bewußt gewesen, in welchem Maße eine diesen Anforderungen entsprechende gesunde Kreditwirtschaft von der Voraussetzung abhängig ist, daß die zu Prüfungen und Begutachtungen herangezogenen Bücherrevisoren und Revisionsbeamten von Treuhandgesellschaften in Bezug auf Unabhängigkeit, fachliche Vorbildung und Zuverlässigkeit den höchsten Ansprüchen genügen. Unseres Erachtens ist deshalb unter den den deutschen amtlichen Handelsvertretungen obliegenden Aufgaben kaum eine so wichtig und bedeutsam wie die Schaffung der Voraussetzungen für eine richtige Auslese der zu diesem verantwortungsvollen Amte zuzulassenden Personen.

Aus dem Tätigkeitsgebiet der Ständigen Kommission zur Wahrung der Interessen deutscher Besitzer ausländischer Wertpapiere sind große Ausschnitte jetzt erledigt, bezüglich deren die Verträge im Vorjahre oder im laufenden Jahre getätigt worden sind und deren Ausführung im Berichtsjahr ins Werk gesetzt wurde. Dies sind vor allem die rumänischen Anleihen, die türkischen Staatsanleihen und die Anatolier-Obligationen. Von den in ihrem Tätigkeitsbereich verbleibenden notleidenden Anleihen ist der größte — und bedauerlichste — Komplex derjenige der aus dem Zerfall der Oesterreich-Ungarischen Monarchie verbliebenen Vorkriegs-Staatsanleihen. Von einem Teil der Nachfolgestaaten Oesterreich-Ungarns sind überhaupt noch keine Anstalten getroffen worden, den Anteil zu übernehmen, von dem feststeht, daß er auf sie entfällt. Die Tschechoslowakei hatte im Vorjahre eine gesetzliche Regelung getroffen, die jedoch, was die Markprioritäten und die Silberprioritäten anlangt, nicht hingenommen werden konnte. Die Tschechoslowakei ist bisher den Vorstellungen der Gläubigerverbände aller beteiligten Länder zum Trotz von ihrer unnachgiebigen Haltung nicht abgegangen, ihre Haltung ist um so unverständlicher, als eine angemessene Regelung diesem durch die Friedensverträge besonders begünstigten Lande eine kaum fühlbare Last auferlegen würde. Zu den ungeregelten Anleihen zählen weiter diejenigen finnischer Städte und Pfandbriefanstalten. Einzelne finnische Schuldner berufen sich gegenüber der in den Anleihen verbrieften Goldklausel auf ein finnisches Gesetz, wonach trotz dieser Goldklausel die Anleihen in entwerteter finnischer Währung zurückgezahlt werden können. Die Verhandlungen über eine Regelung sind, obwohl die deutsche Forderung sich auf einen Bruchteil des Goldwertes beschränkte, von finnischer Seite nunmehr über zwei Jahre hingezogen worden. — Leider befindet sich unter den zahlungsunwilligen Schuldnern auch die Gemeinde Wien bezüglich ihrer Investitionsanleihe von 1902. Auch hier ist es ein eigens zur Benachteiligung der ausländischen Gläubiger geschaffenes Gesetz des Schuldnerlandes, auf das sich die schuldnerische Gemeinde beruft. Wenngleich es sich bei der Ständigen Kommission nicht um ein unmittelbares Organ unseres Verbandes handelt, so erwähnen wir ihre Tätigkeit in diesem Berichte, um keinen Zweifel darüber zu lassen, daß sich das deutsche Bankgewerbe mit den

Digitized by Google

Interessen und Bestrebungen der durch Mißbrauch öffentlicher Hoheitsrechte in ihren wohlerworbenen Ansprüchen verletzten Wertpapierbesitzer solidarisch fühlt. Ein gleiches Solidaritätsgefühl erwarten wir von den rechtlich denkenden Kreisen aller Länder auch gegenüber sonstigen Verletzungen des Privateigentums durch politische Akte. Wir begrüßen es als Beweis dieser Solidarität, daß sich in beiden Häusern des britischen Parlaments gewichtige Stimmen erhoben haben, welche die Wegnahme des deutschen Privateigentums durch den Versailler „Friedensvertrag" mit einer Schärfe verurteilen, wie sie deutscherseits nicht übertroffen werden könnte. Um so enttäuschender sind die von offizieller englischer Seite in der Freigabefrage der Liquidationserlöse bisher abgegebenen Erklärungen, die von einem Willen zur Erledigung der Vergangenheit im Sinne des Young-Plans nichts verspüren lassen und ein schweres Hindernis auf dem Wege der Völkerverständigung darstellen, den das Sachverständigengutachten zu ebnen gewillt ist.

Mit Notwendigkeit folgt aus der Berücksichtigung gerade dieser Zusammenhänge, daß auch die inländische Staatsgewalt den Anschein vermeiden muß, als ob sie im eigenen Lande der Unverletzlichkeit des Privateigentums nicht die unbedingte Anerkennung zolle, die Deutschland von fremden Staaten fordert. Wenn sie deshalb in Staatsverträgen, wie dem unlängst getätigten deutsch-polnischen Abkommen, den ungewöhnlichen und nicht unbedenklichen Weg einer Kompensation staatlicher Zahlungsverpflichtungen mit privaten Zahlungsansprüchen gegenüber einer ausländischen Macht gehen zu müssen glaubt, so muß sie den betroffenen privaten Gläubigern für die hierin liegende Enteignung volle Entschädigung gewähren. Wir haben diese Auffassung maßgebenden Ortes zum Ausdruck gebracht.

Unser Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen hatte einen schweren Verlust zu beklagen durch den plötzlichen Heimgang seines Mitgliedes, des Herrn Justizrat Dr. Lindemann, Präsident der Preußischen Central-Bodenkredit Aktiengesellschaft, der seinem Vorgänger, Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Schwartz, nach knapp einem Jahr in den Tod nachfolgte; Herr Präsident Dr. Lindemann hat sich mit seiner weittragenden Erfahrung und seinem großen Wissen um den Sonderausschuß bleibende Verdienste erworben. In der Mitte des Jahres schied Herr Landesrat Noack wegen Uebertritts in den Ruhestand aus dem Sonderausschuß aus, dem er während seiner 20jährigen Mitarbeit bedeutende, wertvollste Dienste geleistet hat.

Im Berichtsjahre waren es sehr wichtige Fragen und Probleme, zu denen der Ausschuß Stellung zu nehmen hatte.

Die für die alten Pfandbriefgläubiger verwalteten Teilungsmassen sind teils voll, teils bis auf unwesentliche Reste in Form von Liquidationspfandbriefen und durch Ausreichung von Barbeträgen ausgeschüttet worden. Auch die Ausschüttung der Kommunalobligationen-Teilungsmasse wird nach der nun erfolgten Klärung einiger Rechtsfragen in rascheren Fluß kommen, so daß in absehbarer Zeit die gesamten Teilungsmassen der Hypothekenbanken bis auf wenige unbedeutende Reste zugunsten der beteiligten Pfandbrief- und Kommunalobligationengläubiger aufgelöst sein werden. Damit ist der Zeitpunkt gekommen, in dem für eine Abtragung des gesetzlichen Aufwertungsgerüstes Sorge getragen werden muß. Hierher gehört vor allem der Entwurf eines Gesetzes zur Grundbuch-Bereinigung. Im Zuge der Aufwertungsgesetzgebung mußten vorübergehend Bestimmungen geschaffen werden, die im einzelnen mit dem früher geltenden Rechte und seinem ganzen System nicht im Einklang standen. Die Beseitigung dieser anormalen Zwischenregelung, insbesondere die unbedingte Wiederherstellung des öffentlichen Glaubens ist das Hauptziel des Grundbuch-Bereinigungs-Gesetzes, verbunden mit Normen, die die für die Kreditgewährung kaum noch erträgliche Unklarheit und Unsicherheit der Grundbuchverhältnisse beseitigen sollen. Das Hypothekenbankgewerbe hat sich mit dem Gesetzentwurf in seiner gegenwärtigen Fassung sowohl in seiner Grundtendenz wie mit seinen Einzelbestimmungen einverstanden erklärt. An dieser Stelle darf nur noch dem Wunsche Ausdruck gegeben werden, daß das dem Rechtsausschuß des Reichstages gegenwärtig vorliegende Gesetzeswerk im Interesse der größeren Sicherheit unseres Kreditverkehrs mit möglichster Beschleunigung verabschiedet wird.

Die nach dem Aufwertungsgesetz vorgesehene allgemeine Kündbarkeit des größten Teiles der Aufwertungshypotheken zu einem Stichtage — zum 1. Januar 1932 — hat ein Problem von weitreichendster Bedeutung geschaffen. Ein Rückzahlungstermin von bisher nicht gekanntem Ausmaß muß ohne Erschütterung unseres Wirtschaftslebens überwunden werden. Angesichts der bekannten, außerordentlich beengten Lage unseres Kapitalmarktes gewinnt die Problemstellung eine wenn möglich noch erhöhte Bedeutung. Selbst bei Zugrundelegung einer zurückhaltenden Schätzung über die Höhe der Aufwertungshypotheken wird doch sicherlich mit einem Betrage von etwa 5—6 Milliarden Mark gerechnet werden müssen. Hiervon entfällt auf die privaten Hypothekenbanken für Ende 1928 ein Betrag von 1700 Millionen Mark; davon werden am 1. 1. 1932 die nicht im System der Tilgungshypotheken laufenden Hypotheken im Gesamtbetrage von 1250 Millionen Mark fällig. Es ist dabei interessant, festzustellen, daß der Höchstbetrag an Aufwertungshypotheken zu Gunsten der Hypothekenbanken 2 Milliarden Mark betragen hat. Die Minderung von 300 Millionen Mark ist der Hauptsache nach durch Rückzahlungen von Aufwertungshypotheken, in geringerem Ausmaße durch Ausfälle, durch Vergleiche bestrittener Posten usw. zu erklären. Im Laufe des Jahres 1929 wird sich der Betrag um einige, aber sicher im Verhältnis zum Gesamtbestand nicht allzu hoch zu veranschlagende Rückzahlungen verringert haben. Die reibungslose Ueberbrückung des Rückzahlungstermins vom 1. 1. 1932 wird wesentlich davon abhängen, ob die Gesetzgebung Normen schafft, welche Vereinbarungen des Schuldners mit dem Gläubiger über eine weitere Liegenbelassung der Hypothekenschuld zu einem erhöhten, angemessenen Zinssatze in dinglich gesicherter Form erleichtern. Die privaten Hypothekenbanken werden unter solchen Voraussetzungen gern das ihre tun, um den Fälligkeitstermin des 1. Januar 1932 zu entlasten. Eine Stundung der Aufwertungshypotheken durch die Hypothekenbanken kann wegen ihrer Rückwirkung auf die Liquidationspfandbriefgläubiger nur in Frage kommen, wenn die Hypotheken und Liquidationspfandbriefe in die Form des normalen Geschäfts übergeführt werden können. Dazu ist unbedingtes Erfordernis, daß die Hypothekenbanken in der Lage sind, den für die laufenden Hypotheken der Realkreditinstitute üblichen Zins mit gleichem dinglich gesicherten Rang — wie ihn der ursprüngliche Aufwertungszinssatz hat — von ihren Schuldnern zu erhalten, und es ist weiter erforderlich, daß die Banken diesen erhöhten Zins vom 1. Januar 1932 an von allen ihren Aufwertungsschuldnern verlangen können, auch bei den alten Amortisationshypotheken und bei den nach der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz in unkündbare Tilgungshypotheken umgewandelten Hypotheken. Nur so wird es möglich, allen Liquidationspfandbriefen gleichmäßig den erhöhten Hypothekenzins — lediglich abzüglich des bisher schon üblichen halbprozentigen Zuschlags für Verwaltungskosten — zugute kommen zu lassen, und sie damit praktisch umzugestalten in Pfandbriefe der laufenden Emissionen.

Digitized by Google

Zu lebhaften Erörterungen führte die Frage, was mit den nicht zur Einreichung gelangenden Papiermarkpfandbriefen und den hierfür reservierten Beträgen werden soll, und welche Termine etwa für eine Caduzierung dieser Pfandbriefe gesetzt werden sollen. Das Problem ist tatsächlich wenig bedeutungsvoll; es bestehen stark übertriebene Vorstellungen von dem Ausmaß der zu erfassenden Beträge. Um hier eine objektive Beurteilung zu ermöglichen, ist vom Sonderausschuß eine Statistik für 29 private Hypothekenbanken erhoben. Danach ergaben sich folgende Durchschnittssätze an noch nicht vorgelegten Papiermarkpfandbriefen für den

30. 6. 1928	31. 12. 1928	30. 6. 1929	30. 9. 1929
1,68 pCt.	1,49 pCt.	1,11 pCt.	0,97 pCt.

Diese Aufstellung beweist, daß die Zahl derer, die ihre Papiermarkpfandbriefe noch nicht angemeldet haben, von Erhebungsdatum zu Erhebungsdatum gleichmäßig stark gesunken ist, und man wird mit Grund annehmen können, daß diese Verminderung auch in der Folgezeit in demselben starken Maße vor sich gehen wird.

Der gesamte Pfandbriefumlauf im Neugeschäft der Hypothekenbanken, der zum 31. 10. 1928 2 960 000 000 M betrug, hat sich abschließend zum 31. 10. 1929 auf 3 435 000 000 erhöht. Der Hypothekenbestand schließt zu demselben Datum mit einer Gesamtsumme von 3 975 000 000 (die Vergleichsziffer zum 31. 10. 1928 beträgt 3 400 000 000 M). An Kommunaldarlehen verzeichnet die Statistik zu dem gleichen Termin vom 31. 10. 1929 einen Betrag von 681 000 000. Am 31. 10. 1928 waren es 566 000 000 M. Von der Gesamtsumme der Hypotheken entfällt auf das landwirtschaftliche Beleihungsgeschäft ein Betrag von 745 000 000, während die Beleihung des städtischen Grundbesitzes einschließlich der im Brennpunkt des öffentlichen Interesses stehenden Neubaufinanzierung 3 231 000 000 für sich in Anspruch nimmt. In dieser letzten Ziffer ist auch der Anteil des Hypothekenbankgeschäfts an der sogenannten gewerblichen Kreditversorgung mit inbegriffen. Aus dem relativ niedrigen Zuwachs der ersten zehn Monate dieses Jahres spricht deutlich die zunehmende Verknappung des langfristigen Kapitalmarktes. Das Bild wird noch deutlicher, wenn den gegebenen Ziffern ergänzend hinzugefügt wird, daß der Hypothekenzuwachs im Jahre 1927 bzw. 1928 jeweils rund 900 000 000 betrug. Der Einzelausschnitt der Finanzierung des Wohnungsbaues bestätigt diese Feststellung. Im Jahre 1927, in einer Zeit, da im Laufe der Entwicklung das Hauptaugenmerk der Hypothekenbanken noch auf die Versorgung des Altbesitzes gerichtet war, wurden bereits 215 Millionen Mark dem Wohnungsbau zugeführt. Der Anteil schnellte im Jahre 1928 auf die erhebliche Summe von 550 Millionen Mark hinauf, um für das erste Dreivierteljahr 1929 wieder auf 262 Millionen Mark zu sinken. Angesichts der starken Verflauung, um nicht zu sagen Abdrosselung des Hypothekenbankgeschäfts gibt diese Ziffer immerhin einen eindrucksvollen Beweis für die Arbeit und die Bedeutung der Hypothekenbanken auf dem Gebiet des Wohnungsneubaus.

Trotz der schwierigen Lage auf dem Geldmarkt sind die Hypothekenbanken einmütig für die Beibehaltung des seit Herbst 1927 bestehenden Nominalzinsfußes von 8 pCt. eingetreten. Diese Einstellung ist von ihnen trotz der sehr bevorzugten Emissionsbedingungen der Reichsanleihe vom Mai des Jahres, und der mit namhaften Vergünstigungen für den Kapitalnehmer ausgestatteten Schatzwechselemissionen der Kommunen, wie auch selbst einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt, nicht aufgegeben worden. Als Motiv war und blieb für ihr Vorgehen bestimmend, daß die Bedingungen für den Darlehnsnehmer, die an sich schon drückend genug sind, nicht noch weiter verschlechtert werden dürfen. Von gleichen Erwägungen war auch die Kurspolitik der Banken beherrscht; wenn die Pfandbriefkurse sich auch langsam und zögernd den allgemeinen Verhältnissen im geringen anpassen mußten, so ist es im wesentlichen doch gelungen, das Kursniveau in stabiler und das Vertrauen zu dem Pfandbrief erhaltender Weise zu wahren. In paralleler Richtung liegen die Maßnahmen zur Beibehaltung und Festigung des Bonifikationsabkommens, das unter den Hypothekenbanken, den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und dem Giroverband geschlossen ist. Trotz gewisser bedauerlicher Einzelerscheinungen wird der Wert des Abkommens zum Nutzen unserer Gesamtwirtschaft nicht geleugnet werden können, indem es die grundlegende und richtungweisende Basis für die Arbeit der Emissionsinstitute zum eigenen und zum Schutze der Darlehnsnehmer gibt. Die Bemühungen der Hypothekenbanken sind so entgegen allen ungünstigen Einflüssen und der stark rücklaufenden Konjunktur konstant und fest in ihrer Zielsetzung geblieben. Ein Ausharren in dieser im allgemeinen Interesse gelegenen Geschäftspolitik kann indessen letztlich nur dann von Erfolg begleitet sein, wenn sie in der allgemeinen Wirtschaftspolitik Unterstützung findet. An dieser Stelle muß deshalb mit allem Nachdruck nochmals die bereits im Hauptbericht aufgestellte Forderung auf unbedingte und unlimitierte Aufhebung der Kapitalertragsteuer für die festverzinslichen Werte unterstrichen werden. Für eine solche Maßnahme, die sowohl für den Absatz der Pfandbriefe im Ausland — da der ausländische Käufer nicht einkommensteuerpflichtig ist —, wie auch für den Absatz im Inlande — da ein erhebliches Kontingent der Pfandbriefgläubiger ebenfalls einkommensteuerfrei ist —, von höchster Wichtigkeit ist, dürfen steuerliche Bedenken um so weniger maßgebend sein, als es sich unbestrittener Weise nur um relativ wenig ins Gewicht fallende Steuerausfälle handeln kann. Die Notwendigkeit des Fortfalls der Steuer für die Kapitalbildung ist jetzt von allen zuständigen Stellen — privaten wie öffentlichen Charakters — anerkannt worden. Es darf gehofft werden, daß auf Grund der weiteren Prüfung auch die Notwendigkeit der einheitlichen Aufhebung der Steuer sowohl für die Zukunft wie auch für die Vergangenheit inzwischen ebenfalls von den maßgeblichen Instanzen anerkannt sein wird. Neben der Aufhebung der Kapitalertragsteuer würden durchgreifende Reformen auf dem Gebiete insbesondere der Finanzierung des kommunalen Kreditbedarfs für eine leichtere Befriedigung des Realkredits von hoher Bedeutung sein. Gerade im laufenden Jahre hatte der Pfandbriefmarkt unter Emissionen der Kommunen zu besonders günstigen Bedingungen und unter der Bewilligung außerordentlich hoher Entschädigungen für den Absatz solcher Werte schwer zu leiden. Es darf der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß die von den zuständigen Gremien und Stellen in richtiger Erkenntnis der Sachlage eingeleiteten bzw. in Aussicht genommenen Schritte in einer Weise durchgeführt werden, daß sie von Erfolg und nachhaltiger Wirkung sind.

Die enge Kapitalmarktlage der Nachkriegszeit stellt die dringende Forderung auf, die kapitalsammelnden Stellen nicht ohne zwingendste Gründe um neue zu vermehren. Es muß deshalb jedem Plane nach Gründung neuer Realkreditinstitute dringendst widersprochen werden. Dabei ist es grundsätzlich ohne Belang, ob es sich um Unternehmungen handelt, die für einen bestimmten regionalen Kreis gegründet werden oder um solche, die zur Behebung eines angeblichen besonders stark vorliegenden Kreditbedürfnisses in einem bestimmten Wirtschafts- oder Gewerbekreis dienen sollen. Für jede Art von berechtigtem Kreditbedürfnis gibt es in Deutschland, mit seinem außerordentlich hoch und weit entwickelten Kreditsystem Anstalten, die die Aufgaben, gestützt auf eine lange Erfahrung, voll befriedigend durchzuführen in der Lage sind. Nicht durch die Neugründung von Instituten, die immer nur wieder das geringe, zur Verfügung stehende Kapital beanspruchen können, ohne neue Mittel zu schaffen, kann geholfen werden, sondern nur durch eine Stärkung des Kapitalmarktes und durch eine zweckentsprechende Leitung der Kapitalströme. Hier zu ihrem Teil helfend und stützend einzugreifen, haben sich die dem Sonderausschuß angeschlossenen Hypothekenbanken stets zur Pflicht gemacht. So hat sich neuerdings volles Einverständnis

Digitized by Google

dahin ergeben, daß die jetzt besonders bedeutungsvolle landwirtschaftliche Siedlungsarbeit nach Kräften zu unterstützen ist durch Hingabe neuer Mittel und durch wohlwollendste Behandlung der Gesuche, welche das Stehenlassen von Gutshypotheken auf Grundstücken bezwecken, die durch Siedlungsgesellschaften, welche unter amtlicher Aufsicht stehen, besiedelt werden.

Im Interesse der Sicherung des Kredits und Erhaltung der Kreditfähigkeit hatte der Sonderausschuß verschiedentlich die Aufgabe, zu Gesetzesentwürfen (Städtebau-, Pachtschutz , Reichwohnheimstätten, Kleingartenpacht) Stellung zu nehmen, die in die Rechte, insonderheit in die freie Verfügungsfähigkeit des Eigentümers weit eingreifen und auch vom Standpunkt des Kreditgebers ernste Befürchtungen hervorrufen. Letzten Endes führen sie gleichmäßig zu einer Verminderung der dinglichen Haftung von Grund und Boden für die durch ihn hypothekarisch gesicherten Kredite. Durch das Preußische Städtebaugesetz ist im weitestgehenden Maße eine entschädigungslose Aushöhlung des Eigentumsbegriffs durch die Beeinträchtigung und Entwertung des Grundeigentums infolge von Flächenaufteilungs- und Fluchtlinienplänen vorgesehen. Die Entschädigungsfrage wird dazu in Fällen der direkten Entziehung des Eigentums in allzu enger, den berechtigten Ansprüchen des Eigentümers nicht genügend Rechnung tragender Weise gelöst. In dem Entwurf einer neuen Pachtschutzordnung bringt die Tendenz, das freie Vertragsrecht des Verpächters in bisher ungekannter Weise aufzuheben, eine empfindliche Minderung der dem Kreditgeber im Zusammenhange mit dem Pachtvertrag und mit der Persönlichkeit des Verpächters und Pächters zur Verfügung stehenden Sicherheiten. Die unabweisliche Folge solcher Gesetze wird die Erschwerung und Verteuerung der Kreditbeschaffung für den Eigentümer sein. Denn es werden nicht nur die unmittelbar durch das Gesetz bedingte Kreditsicherheit, sondern auch die möglicherweise oder mittelbar zu befürchtenden Gefahrenmomente berücksichtigt werden müssen. Das Realkreditinstitut würde andernfalls seine Rechtsstellung in einer seinen Pfandbriefgläubigern gegenüber nicht zu verantwortenden Weise gefährden. Der von dem Pachtschutzgesetzentwurf (ebenso Kleingartenpachtgesetz) beabsichtigte Nutzeffekt wird so sich leicht in sein Gegenteil umkehren, da die Eigentümer notgedrungen sich bei Verpachtungen äußerste Zurückhaltung auferlegen werden müssen.

Die im Hauptbericht bereits erwähnte, vom Reichsjustizministerium in Angriff genommene Reform der Reichsmündelsicherheit ist für das private Hypothekenbankgewerbe von weitestgehender Bedeutung. Von den drei Spitzenverbänden, dem Industrie- und Handelstag, dem Reichsverband der Deutschen Industrie und dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ist bei der Beantwortung des Reformvorschlags einstimmig die Zuerkennung der Reichsmündelsicherheit an die Pfandbriefe und Kommunalobligationen der privaten Hypothekenbanken gefordert worden. In der anschließenden öffentlichen Diskussion ist allgemein die Berechtigung dieses Anspruchs anerkannt, bis auf einzelne abweichende Aeußerungen aus dem Kreise der Sparkassen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten. Immerhin darf dazu mit Genugtuung festgestellt werden, daß die erstklassige Sicherheit der Hypothekenpfandbriefe von keiner Seite irgendwie in Zweifel gezogen wird. Für die zusammenfassende einheitliche Regelung der Mündelmäßigkeit darf aber ausschließlich das Interesse der Mündelvermögen an erstklassiger Vermögensanlage entscheidend sein.

Die bereits im vergangenen Jahr aufgenommenen Vorarbeiten zur Aenderung des Hypothekenbankgesetzes haben sich inzwischen zu der Vorlage eines Gesetzentwurfes an den Reichstag verdichtet. Die Abänderungen bedeuten im wesentlichen nur die Wiederherstellung der Vorkriegsfassung des Gesetzes und können insoweit von den Hypothekenbanken nur begrüßt werden. Dieselbe zustimmende Stellungnahme ergibt sich für den von dem Entwurf vorgesehenen gesetzlichen Schutz der Bezeichnung „Pfandbrief" zu Gunsten der Hypothekenbankpfandbriefe.

Im Kreise unserer Verwaltung hat der Tod in diesem Jahre abermals schmerzliche Lücken gerissen. Wir beklagen den Verlust unseres Vorstandsmitgliedes Herrn Alfred Maron, in Fa. Bondi & Maron, Dresden, Vorsitzenden des unserem Verbande körperschaftlich angeschlossenen Verbands Deutscher Privatbankiers. Unterstützt von dem ihm wenige Wochen im Tode vorausgegangenen Syndikus der genannten Organisation und stellvertretenden Geschäftsführer unseres Verbands, Herrn Geh. Oberregierungsrat Paul Schmidt, hat der Verstorbene die in seiner Person vereinigten Aemter stets auch sachlich im Sinne einer Förderung der gemeinsamen Interessen unseres Berufs verwaltet. Aus unserem Kreise geschieden sind durch den Tod ferner die unserem Ausschuß angehörenden Herren Geh. Kommerzienrat Wilhelm Federer, Stuttgart, Heinrich Rosenthal, i. Fa. S. Schoenberger & Co., Berlin, und Justizrat Dr. Lindemann, Präsident der Preußischen Central-Bodencredit-Aktiengesellschaft, Berlin. Auch diese Dahingegangenen waren verdienstvolle Förderer der Ziele unseres Verbands und uns als Freunde wert und teuer. Wir bewahren den Verewigten dankbar ein dauerndes ehrendes Andenken.

Handelsbilanz und Steuerbilanz bei Gesellschaften mit und ohne juristische Persönlichkeit in vergleichender Darstellung.

Von Geh. Regierungsrat **Mirre**, Reichsfinanzrat in München.

Bei einer Kommanditgesellschaft und einer G. m. b. H. sollen die Verhältnisse vollkommen gleich sein. A ist offener Gesellschafter mit 100 000 RM Kapitalkonto, B Kommanditist mit 150 000 RM, C Kommanditist mit 50 000 RM Kapitalkonto. Die Gewinne sollen auch beim offenen Gesellschafter dem Kapitalkonto nicht zugeschrieben werden, soweit dieses nicht unter den ursprünglichen Betrag gesunken ist. Bei der G. m. b. H. ist X alleiniger Geschäftsführer mit 100 000 RM Stammanteil, Y hat einen von 150 000 RM, Z einen von 50 000 RM. Bei der Kommanditgesellschaft soll ein etwaiger Verlust nach Kapitalkonten verteilt werden. Der Gewinn verbleibt dem A, soweit er 12 000 RM nicht übersteigt. Der Mehrbetrag ist nach Kapitalkonten zu verteilen, soweit er 8 v. H. = 24 000 nicht übersteigt. Der Mehrbetrag über im ganzen 36 000 RM fällt wieder bis 12 000 RM dem A allein zu. Darüber hinaus wieder Verteilung nach Kapitalkonten; falls der Gewinn jedoch 60 000 RM übersteigt, ist in Höhe der Hälfte des Ueberschusses eine Reserve zu bilden, die in mageren Jahren insoweit aufzulösen ist, als dies zur Verteilung von 4 v. H. auf die Kapitalkonten erforderlich ist (z. B. Gewinn an sich 11 000 RM, die etwa vorhandene Reserve ist in Höhe von 13 000 RM aufzulösen, so daß A 12 000 + 4000, B 6000, C 2000 RM erhalten können). Der Vertrag enthält noch Bestimmungen

Digitized by Google

über die Bewertung der Gegenstände, darunter, daß ein Delkrederekonto in Höhe von mindestens 20 v. H. des Nennwerts der Außenstände zu bilden ist. Ganz entsprechend ist auch der Vertrag bei der G. m. b. H., nur ist natürlich hier von Verlust nichts gesagt, X erhält 12 000 RM Gehalt, soweit nicht dadurch Verlust entsteht, er erhält weitere 12 000 RM Gehalt, wenn entsprechend mehr als 8 v. H. des Stammkapitals verdient sind, und die Bildung des Reservefonds erfolgt in Höhe der Hälfte des Mehrbetrags über 36 000 RM (60 000 — zweimal 12 000).

Zunächst sei bemerkt, daß die 12 000 bzw. 24 000 RM, die A offenbar als Vergütung für die Geschäftsführung erhält, trotzdem nicht als Arbeitslohn gelten, sondern zu seinem gewerblichen Einkommen gehören, während die entsprechenden 12 000 bzw. 24 000 RM des X grundsätzlich als Arbeitslohn dem Steuerabzug unterliegen. (Letzteres kann vielleicht zweifelhaft sein, die Behandlung als Arbeitslohn ist aber steuerlich günstiger.) Wir unterstellen, daß beide Gesellschaften gleich erfolgreich gearbeitet haben, wobei jedoch nicht berücksichtigt sein soll, daß die Vergütungen für A und X steuerrechtlich verschiedenen Charakter haben, d. h. die Kommanditgesellschaft hatte ursprünglich die Vergütung des A zu den Unkosten gerechnet und war so zu demselben Gewinn gelangt wie die G. m. b. H.; sie hat aber eingesehen, daß dies steuerrechtlich nicht richtig ist und deshalb eine Bilanz aufgestellt, von der uns hier nur die Passivseite interessiert. Diese Passivseite sieht so aus:

Kapitalkonto A	= 100 000	RM
„ B	= 150 000	„
„ C	= 50 000	„
Gewinn für A	= 37 000	„
„ „ B	= 19 500	„
„ „ C	= 6 500	„
Reserven	= 3 000	„
Delkrederekonto 20 v. H. von 110 000	= 22 000	„
Schulden	= 100 000	„
	488 000	RM

Bei der G. m. b. H. sieht die Passivseite so aus:

Stammanteil X	= 100 000	RM
„ Y	= 150 000	„
„ Z	= 50 000	„
Delkrederekonto	= 22 000	„
Schulden (darunter 24 000 an X)	= 124 000	„
Reservefonds	= 3 000	„
Gewinn	= 39 000	„
	488 000	RM

Der Kundige weiß natürlich, daß die 3000 RM Reserven bzw. Reservefonds dem steuerpflichtigen Gewinn zuzurechnen sind. Sie sind nämlich die Hälfte des Mehrbetrags über 60 000 bzw. 36 000 RM. Aber ganz so einfach ist die Sache doch nicht.

Wie ist nämlich die Rechtslage bei der Kommanditgesellschaft?

Die Kapitalkonten der drei Gesellschafter bedeuten nach der herrschenden, m. E. zweifellos richtigen Ansicht nicht etwa Forderungen der Gesellschafter gegen die Gesellschaft. Andererseits sind in Höhe der oben ausgewiesenen Gewinne für A, B und C nach dem Gesellschaftsvertrag unbedingt richtige Forderungen der Gesellschafter gegen die Gesellschaft entstanden. Aber besteht auch noch eine Schuld der Gesellschaft in Höhe der 3000 RM und an wen?

Offenbar nicht. Man sagt nun meistens, Reserve bedeute überhaupt Reinvermögen. Aber für wen sollen die 3000 RM Reinvermögen sein, wenn die Kapitalkonten der drei Gesellschafter unveränderlich sind? Soll man bei derartigen Gesellschaften sagen, es gäbe nicht nur Kapitalkonten der Gesellschafter, sondern u. U. auch daneben noch unverteiltes Reinvermögen der Gesellschaft? M. E. kommt man zu klareren Begriffen, wenn man in dem Satz „Reserve bedeute Reinvermögen" eine Vermengung steuerlicher und handelsrechtlicher Anschauungen sieht. Ich will nicht behaupten, daß die folgenden Ausführungen allein richtig sind; man kann hier wohl sagen: was ist Wahrheit? Sie sind lediglich zweckmäßige Begriffsbildungen (oder unzweckmäßige). Reserve bedeutet eine auf der Aktivseite fehlende oder auf der Passivseite zu Unrecht stehende Zahl, beides vom Standpunkt wirklich richtiger Vermögensbewertung aus betrachtet. Auf der Aktivseite fehlen 10 000 RM, wenn entweder ein wirtschaftliches Gut von diesem Wert überhaupt nicht berücksichtigt oder mit 10 000 RM weniger, als es wirklich Wert ist, eingesetzt ist. Was man unter dem wirklichen Wert zu verstehen hat, ist eine schwierige Frage, die aber hier nicht erörtert zu werden braucht. Auf der Passivseite stehen 10 000 RM zu viel, wenn entweder ein Passivum um 10 000 RM zu hoch eingesetzt ist oder ein mit 10 000 RM eingesetztes Passivum überhaupt keine Berechtigung hat. Der Erfolg ist in allen vier Fällen derselbe, das bilanzmäßige Reinvermögen ist um 10 000 RM kleiner als das wirkliche. Von einer offenen Reserve spricht man, wenn die 10 000 RM auf der Passivseite (oder vielleicht auch in einer Vorspalte der Aktivseite) unter dem Namen Reserve oder einem ähnlichen unverkennbaren aufgeführt sind. In allen andern Fällen liegt eine stille Reserve vor. Eine unechte Reserve ist ein Betrag, bei dem das Wort Reserve gebraucht ist, der aber in Wirklichkeit eine Berechtigung hat (Beispiel: Prämienreserve bei Lebensversicherungsgesellschaften zur Berücksichtigung des Mehrwerts der Verpflichtungen der Gesellschaft aus laufenden Lebensversicherungen gegenüber den noch ausstehenden Prämienansprüchen). Nun verbietet das Handelsrecht nur, daß jemand ein zu hohes Reinvermögen ausweist; infolgedessen sind handelsrechtlich Reserven jeder Art zulässig, was man höchstens dahin einschränken muß, daß auf diese Weise nicht die Bilanz zu einem vollständigen Unsinn werden darf. Beim Einzelkaufmann hat die Reserve lediglich den Erfolg, daß das Reinvermögen kleiner erscheint, als es tatsächlich ist, und er in der Lage ist, bei einem späteren Verlust durch Beseitigung der Reserve (Auflösung) das bilanzmäßige Reinvermögen als unberührt erscheinen zu lassen. Es sieht nämlich besser aus, wenn man statt Reinvermögen 350 000, 450 000, 420 000 RM die Reihe 350 000, 400 000, 420 000 RM ausweisen kann; dazu dient die im zweiten Jahre gebildete Reserve von 50 000 RM, die im dritten Jahre beseitigt ist.

Das Steuerrecht kann natürlich ganz willkürliche Reservenbildung nicht zulassen. Andererseits ist aber die Einkommensteuerbilanz keine sogenannte Vermögensbilanz, sondern eine Gewinnermittelungsbilanz, was hauptsächlich darin zum Ausdruck

Digitized by Google

kommt, daß bei den einzelnen Aktiven vielfach nicht die gemeinen Werte, sondern die häufig niedrigeren Anschaffungspreise einzusetzen sind. So sind auf der Aktivseite (stille) Reserven teilweise zulässig, teilweise (vgl. § 20 EinkStG.) sogar geboten. Auch auf der Passivseite sind zulässige stille Reserven möglich, was näher auszuführen hier zu weit führt. Jedenfalls unzulässig sind aber offene Reserven. Ob es nicht angebracht wäre, in Jahren eines unverhältnismäßig hohen Gewinnes offene Reserven zuzulassen, die spätestens in der drittfolgenden Bilanz zu beseitigen sind (als teilweiser Ersatz für die m. E. technisch nicht durchführbare Besteuerung nach dem dreijährigen Durchschnitt), sei hier nicht näher erörtert. Zur Zeit ist es jedenfalls so: Enthält die Handelsbilanz eine offene (echte) Reserve, so ist sie für die Steuerbilanz ohne weiteres zu streichen und das steuerliche Endreinvermögen um ihren Betrag höher anzunehmen. Dieses höhere Endreinvermögen ist aber auch zugleich Anfangsvermögen für das nächste Jahr; und erscheint in der Endbilanz dieses Jahres keine oder eine niedrigere offene Reserve, so ist eben die steuerliche Vermögensvermehrung dieses Jahres geringer als die handelsrechtliche. Erscheint dagegen dieselbe Reserve oder eine höhere, so ist ihr Betrag wiederum dem Endvermögen dieses Jahres zuzurechnen. Hat man die Reihe Kapitalkonto a) 350 000 (keine Reserve), b) 400 000 (Reserve 50 000), c) 420 000 (Reserve 10 000), so ist der steuerliche Gewinn des Jahres b = 100 000 (450 000 — 350 000), des Jahres c = — 20 000 (430 000 — 450 000). Wenn man, statt die Reserve zu streichen, sagt, Reserve bedeute Reinvermögen, so entsteht nach meinen Erfahrungen eine Verwirrung, aus der sich nur der sicher herausfindet, der heimlich anders rechnet.

Bei unserer Kommanditgesellschaft hat nun anders, als bei einem Einzelkaufmann, jede Reserve nicht nur zur Folge, daß ein geringeres Reinvermögen ausgewiesen wird als tatsächlich vorhanden ist, sondern auch daß das wirkliche Reinvermögen der Gesellschaft größer bleibt als es sonst geblieben wäre. Hätte die Gesellschaft eine Bilanz aufgestellt, in der die Aktiven um 20 000 RM höher bewertet würden, so wäre eine um 10 000 RM (die anderen 10 000 RM erhöhen die Reserve) höhere Schuld der Gesellschaft an die Gesellschafter entstanden, ohne daß sich sonst in tatsächlicher Hinsicht etwas geändert hätte. Und auch die Einsetzung der vertragsmäßigen offenen Reserve von 3000 RM hat bewirkt, daß in Höhe dieses Betrages keine Forderung der Gesellschafter gegen die Gesellschaft entstanden ist. An dieser zivilrechtlichen Tatsache kann auch die Steuerbehörde nichts ändern; sie kann nicht eine Schuld der Gesellschaft durch Anwendung steuerlicher Vorschriften herausrechnen, die zivilrechtlich nicht besteht. Aber andererseits hat sie doch alle steuerlich unzulässigen Reserven zu streichen. Das bezieht sich nicht nur auf die offenen, sondern auch auf die stillen Reserven. Es sei unterstellt, daß das Delkrederekonto nur in Höhe von 10 v. H. = 11 000 RM steuerrechtlich anzuerkennen ist. Der Gewinn der Gesellschaft beträgt dann 3000 (Reserve) + 11 000 RM (Herabsetzung des Delkrederekontos) mehr als die Summe der für A, B und C in der Handelsbilanz ausgewiesenen Gewinne. Leider ist aber nicht die Gesellschaft einkommensteuerpflichtig, sondern ihre Gesellschafter A, B und C. Folglich muß der Mehrgewinn der Gesellschaft von 14 000 RM auf die Gesellschafter A, B und C verteilt werden. Wären die 14 000 RM in der Handelsbilanz ausgewiesen, so wären sie im Verhältnis 10 : 15 : 5 verteilt worden. M. E. kann dies Verhältnis für die Verteilung eines rein steuerlichen Mehrgewinnes nicht maßgebend sein. Die beiden Reserven können leicht zur Folge haben, daß sich der sonst den Gesellschaftern in diesem Verhältnis zufallende Gewinn zu Ungunsten von B und C verschiebt. Ich würde ihn etwa so verteilen, daß auf A 6000, B 6000 und C 2000 entfallen; aber man kann natürlich auch eine andere Verteilung für richtiger halten. Für die Einkommensteuer sind diese Gewinne den Kapitalkonten der Gesellschafter zuzuschreiben, so daß die steuerlichen Kapitalkonten nicht unveränderlich sind. M. E. empfiehlt es sich, nicht eine besondere Steuerbilanz aufzustellen, vielmehr eine Bilanzergänzung, die die Abweichung von der Handelsbilanz festhält. Diese würde folgendermaßen aussehen (die Posten der Aktivseite sind Wertberichtigungsposten gegenüber Passivposten der Handelsbilanz):

Aktivseite.	
Gestrichenes Reservekonto .	3 000 RM
Herabsetzung beim Delkrederekonto	11 000 „
	14 000 RM
Passivseite.	
Mehrkapital A	6 000 RM
Mehrkapital B	6 000 „
Mehrkapital C	2 000 „
	14 000 RM

Gewinn A 37 000 + 6000, B 19 500 + 6000, C 6500 + 2000 RM. Nur die Auffassung der offenen Reserve als eines in der Handelsbilanz zulässigen Passivpostens gestattet hier eine reinliche Scheidung zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz. Und diese ist hier nötig, da die Handelsbilanz im Verhältnis der Gesellschafter untereinander maßgebend bleibt.

Wir wollen nun unterstellen, daß das nächste Jahr wesentlich ungünstiger ist, so ungünstig, daß das Reservekonto aufgelöst wurde. Passivseite der Handelsbilanz:

Kapitalkonto A	= 100 000 RM
Kapitalkonto B	= 150 000 „
Kapitalkonto C	= 50 000 „
Gewinn für A	= 10 000 „
Delkrederekonto	= 16 000 „
Schulden	= 100 000 „
	426 000 RM

Nach der Handelsbilanz liegt lediglich ein Gewinn des A von 10 000 RM vor, B und C haben weder Gewinn noch Verlust. Die Steuerbehörde streicht wiederum die Hälfte des Delkrederekontos. Infolgedessen stehen auf der Aktivseite der Bilanzergänzung nur noch 8000 RM. Wir wollen eine Verteilung des steuerlichen Mehrkapitals im Verhältnis 4 : 3 : 1 für angebracht halten, worauf die Passivseite der Bilanzergänzung so aussieht:

Mehrkapital A . .	4000 RM
Mehrkapital B . .	3000 „
Mehrkapital C . .	1000 „
	8000 RM

Digitized by Google

Die Verminderung der steuerlichen Mehrkapitalien bedeutet einen steuerlichen Verlust. Der steuerliche Gewinn des A beträgt danach nur 10 000 — 2000 RM, bei B ergibt sich ein Verlust von 3000, bei C einer von 1000 RM. Nachträglich finden wir, daß wir wohl besser getan hätten, dem A von dem steuerlichen Mehrkapital etwas mehr als 6000 RM zuzurechnen. Wir konnten aber nicht vorher wissen, daß die offene Reserve nur dem A zugute kommen würde. Vielleicht hätte man die Verteilung nur im Wege der vorläufigen Veranlagung vornehmen und sie erst nach Ermittlung des Ergebnisses des nächsten Jahres endgültig vornehmen sollen, letzteres derartig, daß auf A 10 000, auf B 3000, auf C 1000 entfielen. Dann ergab sich als steuerpflichtiger Gewinn des nächsten Jahres bei A 10 000 — 6000 = 4000 RM, während B und C mit 0 abschnitten. Die ganzen Schwierigkeiten entstehen dadurch, daß es für die Einkommensteuer gewissermaßen keine Kommanditgesellschaft als Rechtssubjekt gibt, sondern nur die einzelnen Gesellschafter. M. E. muß man noch weiter gehen und sagen: Deshalb gibt es für die Einkommensteuer auch keine Bilanz der Kommanditgesellschaft, sondern nur Bilanzen der einzelnen Gesellschafter, die man allerdings meist in einer Darstellung zusammenfassen kann. Das hat denn auch der 6. Senat des Reichsfinanzhofs in der Entscheidung vom 20. Juni 1928 — IV A 281/28 — ausgesprochen. Von zwei Gesellschaftern hat D ein positives Kapitalkonto von 150 000 RM, E ein negatives von 50 000 RM. Weder bedeutet das positive Kapitalkonto eine Forderung, noch das negative eine Schuld des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft. Nimmt man aber jeden Gesellschafter einzeln, so bedeutet für ihn das positive Kapitalkonto des andern ein Passivum, das negative ein Aktivum. Das positive Kapitalkonto des andern als Passivum hat allerdings die Eigentümlichkeit, daß es im Gegensatz zu den meisten Schulden häufig nicht mit dem wirklichen Wert in der Bilanz steht. Das kann aber auch bei den Passiven, stille Beteiligung und Darlehn mit Gewinnbeteiligung, vorkommen. Ihr für den Kaufmann negativer Wert kann leicht erheblich größer sein als ihr Bilanzwert. Solange nur positive Kapitalkonten vorhanden sind, sieht die ganze Auffassung wie eine Spielerei aus. Aber bei dem negativen Kapitalkonto eines Gesellschafters erhebt sich die Frage, ob nicht der andere Gesellschafter darauf eine Abschreibung machen darf. Der Reichsfinanzhof hat diese Frage, vermutlich zum Entsetzen vieler Bilanztheoretiker, bejaht. Aber wer will leugnen, daß in dem Beispiel D, E das gewerbliche Vermögen des D nicht auf 150 000, sondern nur auf etwa 100 000 RM zu schätzen ist, wenn E vermögenslos ist und auch keine stillen Reserven da sind. Solange E gesund ist, kann vielleicht noch seine Arbeitskraft die Vollwertigkeit des Aktivums für D begründen. Aber wenn E am Bilanzstichtag krank war und kurz nachher gestorben ist, wird man dem D nicht verwehren können, dies Aktivum mit 0 zu bewerten. Für D tritt spätestens beim Tode des vermögenslosen Gesellschafters E ein nicht wegzuleugnender Verlust ein, der ein gewerblicher, das Einkommen des D mindernder ist, weil er ihn sich beim Betriebe seines Geschäfts zugezogen hat. (Zu vergleichen meine Ausführungen Zentralblatt für Handelsrecht 3, 258.)

Auch wenn jemand das Kapitalkonto eines Gesellschafters übernommen und diesem z. B. 30 000 RM mehr als den Nennbetrag gezahlt hat, muß der Uebernehmer für sich eine besondere Steuerbilanz aufstellen, wenn er sich vor steuerlichem Schaden bewahren will; denn wenn er später mit 30 000 RM mehr, als seinem handelsrechtlichen Kapitalkonto entspricht, abgefunden wird, hat er die 30 000 RM nicht gewonnen. M. E. empfiehlt sich auch hier eine Bilanzergänzung. Auf der Passivseite werden 30 000 RM eingesetzt. Nun ist zu erwägen, weshalb die 30 000 RM gezahlt sind. Wir unterstellen 10 000 wegen des niedrigen Buchwerts eines Grundstücks, 5000 wegen des niedrigen Buchwerts von Waren, der Rest wegen der Aussichten des Geschäfts. Die Aktivseite der Bilanzergänzung sieht dann so aus:

Mehrwert des Grundstücks . . .	10 000 RM
Mehrwert der Waren	5 000 „
Geschäftswert	15 000 „
	30 000 RM

Nach einem Jahre ist der Mehrwert der Waren vermutlich weg. Die Bilanzergänzung weist, wenn sonst nichts zu berücksichtigen ist, nur noch 25 000 RM steuerliches Mehrkapital auf, so daß der steuerrechtliche Gewinn des Betreffenden um 5000 RM geringer ist als der handelsrechtliche. Wäre auch das Grundstück verkauft, so wären vom handelsrechtlichen Gewinn 15 000 RM abzuziehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, zu welchem Preise es verkauft ist. Wenn das Grundstück nicht mehr da ist, ist auch der Mehrwert bei ihm verschwunden.

Das ganze Verfahren ist ja etwas umständlich, ich sehe aber kein besseres, um steuerliche Schädigungen zu vermeiden; vielleicht weiß jemand ein einfacheres Verfahren.

Wir wenden uns nunmehr der Bilanz der G. m. b. H. zu. Hier ist für die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) alles ganz anders. Für die Steuer gibt es hier keine Kapitalkonten der Gesellschafter X, Y und Z, sondern nur ein Reinvermögen der G. m. b. H. selbst. Es ist ja ganz nett, daß die Stammanteile der Gesellschafter in der Bilanz aufgeführt sind, aber von Steuer wegen hätte genügt Stammkapital 300 000 RM. Der Ausdruck Reservefonds stammt aus dem Aktienrecht. Unter einem Fonds versteht man eigentlich eine reelle Vermögensmasse, nicht eine bloße Bilanzzahl. Wer zum ersten Male von einem Reservefonds hört, der glaubt leicht, das sei so etwas ähnliches wie etwa ein Reserveautomobil, vielleicht Wertpapiere, die mit dem Betrieb nichts zu tun haben, mit denen man sich aber durch Veräußerung Geld verschaffen kann, wenn solches für den Betrieb dringend gebraucht wird. In der Kriegswissenschaft versteht man ja unter Reserven auch wirkliche Truppenkörper, die zum Eingreifen bereitstehen. Das ist ein vollkommen anderer Reservenbegriff als der im Bilanzwesen übliche; es wird aber mancher Laie, wenn er von Reserven eines Kaufmanns hört, denken, der Kaufmann besitze außer seinem Betriebsvermögen noch anderes, das er leicht veräußern könnte, um den Erlös zu Betriebserweiterungen und Deckung unerwarteten Geldbedarfs zu verwenden. Aber mit dem Ausdruck Reservefonds ist das nicht gemeint, und wenn

Digitized by Google

eine Aktiengesellschaft oder G. m. b. H. einen Reservefonds hat, ist damit nicht gesagt, daß sie derartiges Vermögen, wie leicht veräußerliche Wertpapiere, besitzt.

Ursprünglich hat man sich wohl unter Reservefonds nichts anderes vorgestellt als sonst unter Reserven. Man hat wohl gedacht, es sei bei der Aktiengesellschaft wie bei unserer Kommanditgesellschaft, es bestünde eigentlich für jede Aktie ein Kapitalkonto in Höhe ihres Nennbetrages, das ohne Aenderung des Gesellschaftsvertrages unabänderlich sei und dem man Gewinne deshalb nicht zuschreiben könne. Wenn man nur ein Konto Grundkapital führe, so sei das genau so, wie wenn man für mehrere Maschinen nur ein Maschinenkonto führe. Es sei nützlich, wenn die Gesellschaft Reserven bilde, deshalb wurden sie in bestimmter Höhe gesetzlich vorgeschrieben. Aber m. E. ist die Verkehrsauffassung darüber hinweggegangen und empfiehlt sich jedenfalls, nachdem einmal der besondere, wenn auch irreführende, Ausdruck Reservefonds da ist, mit ihm einen anderen Begriff zu verbinden als mit dem Begriff Reserven und etwa so zu sagen: Die Aktiengesellschaft ist eine juristische Person und hat allein ein Reinvermögen, ihre Aktionäre haben in ihrer Bilanz nichts zu suchen; aus praktischen Gründen ist aber vorgeschrieben, daß das Reinvermögen der Gesellschaft nicht in einer Summe aufgeführt wird, sondern zerteilt in Grundkapital, gesetzlichen Reservefonds, etwaige andere Reservefonds, Gewinn bzw. Verlust; man kann dann nämlich aus der Bilanz ohne weiteres ersehen, ob und welche Dividende beschlossen werden kann. Grundkapital 100 000, ges. Reservefonds 20 000, freiwilliger Reservefonds 30 000, Gewinn 10 000 RM bedeutet im Grunde nur bilanzmäßiges Reinvermögen 160 000 RM, Grundkapital 100 000. Unterbilanz oder Verlust (auf der Aktivseite stehend nach dem Satz: jede Bilanzseite hat negative Zahlen der anderen Seite aufzunehmen) 20 000 RM, nur Reinvermögen 80 000 RM. Also Reservefonds bedeutet anders als Reserve an sich einen Reinvermögensposten. Auch entstehen durch bloße Bilanzaufstellung noch keine Forderungen der Gesellschafter gegen die Gesellschafter, vielmehr erst dadurch, daß eine Dividende beschlossen wird. Wenn die Gesellschafter nicht wollen, kann sie niemand zum Beschließen einer Dividende und die dadurch entstehende Verringerung des Vermögens der Gesellschaft zwingen (eine andere Frage ist es, ob ein Aktionär seinen Willen gegen die Mehrheit durchsetzen kann). Genau so ist es auch bei der G. m. b. H. Aus der Bilanz ersehen wir, daß das Reinvermögen 100 000 + 150 000 + 50 000 + 3000 + 39 000 RM beträgt. Welche Forderungen der drei Gesellschafter X, Y und Z entstehen, wissen wir nicht, wir vermuten nur, daß es im ganzen 39 000 RM sein werden. Da wir wissen, daß das Anfangsvermögen 300 000 RM betrug, so ergibt sich aus der Bilanz ein körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn von 39 000 + 3000 = 42 000 RM. Wird das Delkrederekonto auch hier für die Steuer auf die Hälfte herabgesetzt, so erhöht sich der steuerpflichtige Gewinn um 11 000 RM auf 53 000 RM, wovon die Steuer 10 600 RM beträgt. Unsere Vermutung, daß 39 000 RM ausgeschüttet würden, war übrigens irrig, die Gesellschafter werden wohl nur 39 000 — 10 600 RM ausschütten. Für das nächste Jahr gilt dann als steuerliches Anfangsvermögen 300 000 + 39 000 + 3000 + 11 000 — 28 400 RM. Als Einkommen aus Kapitalvermögen haben dann X, Y und Z zusammen 28 400 RM zu versteuern, wovon auf X $^1/_3$, auf Y $^1/_2$, auf Z $^1/_6$ entfällt. X hat ferner noch 24 000 RM Arbeitseinkommen zu versteuern, gewerbliches Einkommen hat keiner der Gesellschafter, außer wenn sein Anteil etwa zu einem Betriebsvermögen gehört, vielmehr nur die G. m. b. H.

So sieht m. E. der Einkommensteuertheoretiker die Verhältnisse am zweckmäßigsten an. Es ist nun Sache der Handelrechtler zu erörtern, inwieweit diese Anschauungen vom Standpunkt des Handelsrechts unmöglich oder unzweckmäßig sind und wie bei anderer handelsrechtlicher Auffassung die gewiß wünschenswerte Uebereinstimmung mit dem Einkommensteuerrecht zu erreichen ist.

Zur Frage der Versteuerung von Konsortialgeschäften.

Von Dr. jur. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

In dem auf Seite 42 ff. dieser Zeitschrift (Nr. 3 vom 30. 10. 1929) abgedruckten Aufsatz von Dädelow über „Die Börsenumsatzsteuer bei Konsortialgeschäften" befinden sich einige Ausführungen, die dem Gebrauch der Praxis vollständig widersprechen und auch nicht im Einklang stehen mit der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs. In dem vorliegenden Aufsatz soll lediglich eine bestimmte Gruppe von Geschäften herausgegriffen werden, nämlich das Verhältnis zwischen Konsortial- und Meta-Geschäften und die dadurch entstehenden Stempelfragen. In den übrigen Ausführungen des vorerwähnten Aufsatzes befindet sich noch eine ganze Reihe von entweder unvollständigen oder unrichtigen Darlegungen, auf welche vielleicht später eingegangen werden kann.

Dädelow bemerkt in Ziffer 3 bei Festlegung des Begriffs der Händlereigenschaft des Konsortiums zunächst zutreffend, daß ein Konsortium dann die Händlereigenschaft verliert, wenn einer der Hauptbeteiligten nicht Händler im Sinne des KVStG. ist. Er führt aus, daß beim Vorhandensein eines Nicht-Händlers unter den Hauptkonsorten Anschaffungsgeschäfte, die ein solches Konsortium abschließt, in voller Höhe als Kundengeschäfte zu versteuern sind, auch wenn Vertragsgegner Händler sind, und bemerkt, daß in diesen Fällen nicht etwa nur in Höhe der Beteiligung der Nicht-Händler die entsprechend höhere Börsenumsatzsteuer zu entrichten, sondern die Steuer vom ganzen Objekt zu berechnen ist. § 58 Abs. 5 KVStG. sei nicht anwendbar, weil er sich nicht auf das Anschaffungsgeschäft, sondern auf das Abwickelungsgeschäft beziehe. Er fährt dann fort:

> „Es ist auch gleichgültig, welche Eigentumsverhältnisse im Konsortialvertrag vereinbart worden sind. Schließt ein Konsortium ein Anschaffungsgeschäft über Wertpapiere ab, so kann das nicht in der Weise geschehen, daß das Eigentum unmittelbar auf den Konsorten übergehen soll, dem die Wertpapiere bei der Auseinandersetzung unter den Konsorten später einmal zufallen werden, weil es rechtlich undenkbar ist, daß das Konsortium, ohne selbst Eigentümer zu werden, die Wertpapiere als Bevollmächtigter für eine erst später zu bestimmende Person erwirbt. Das gilt auch, wenn die Konsorten an dem Konsortium unter Ausschluß der Solidarität beteiligt sind."

In seinen weiteren Ausführungen unter 6 Seite 45 ff. prüft er dann die stempelrechtlichen Fragen, die sich

Digitized by Google

aus dem Verhältnis des geschäftsführenden Mitgliedes zum Konsortium als solchem bei den mit Dritten abgeschlossenen Verträgen ergeben, und bezeichnet auf Seite 46 als wesentlichen Unterschied zwischen Konsortium und Metageschäftsverbindung:

„Der Konsortialvertrag ist ein Gesellschaftsvertrag zum gemeinschaftlichen Abschluß von Geschäften. Bei den in Betracht kommenden Geschäften hat also das Konsortium als solches als Vertragsbeteiligter zu gelten, und zwar auch in den Fällen, in denen das geschäftsführende Mitglied die Geschäfte mit Dritten ohne Kundgabe seines Vertretungsverhältnisses abschließt (vgl. oben zu B, a und b).

Die Metageschäftsverbindung als solche ist niemals Vertragsbeteiligte, weil ein gemeinschaftlicher Abschluß von Geschäften nicht in Frage kommt. Jeder Metist handelt allerdings für gemeinschaftliche Rechnung mit den anderen Metisten, niemals aber als direkter oder indirekter Stellvertreter oder Kommissionär der Metagegeschäftsverbindung als solcher.

Der Geschäftsführer des Konsortiums ist verpflichtet, dem Konsortium alles, was er aus den Geschäftsbesorgungen erlangt, herauszugeben; der geschäftsführende Metist dagegen bleibt Eigentümer der erworbenen Gegenstände; eine Uebertragung derselben auf die Metageschäftsverbindung als solche ist ausgeschlossen."

Dieser von ihm festgelegte Unterschied spielt eine wesentliche Rolle in seinen Erörterungen auf Seite 45 über die Börsenumsatzsteuer bei Anschaffungsgeschäften, die das geschäftsführende Mitglied eines Konsortiums mit Dritten ohne Kundgabe seines Vertretungsverhältnisses abschließt. Hier unterscheidet er im Anschluß an die Rechtsprechung die bekannten drei Fälle, daß das geschäftsführende Mitglied entweder als Kommissionär oder als mittelbarer Stellvertreter oder aber auf Grund einer Metageschäftsverbindung handelt. Das geschäftsführende Mitglied soll als Kommissionär regelmäßig dann handeln, wenn eine Provision für die Ausführung der Geschäfte berechnet wird, ohne daß es darauf ankommt, ob die Provision für das einzelne Kommissionsgeschäft berechnet ist.

„Wird für die Mehrzahl der für das Konsortium abgeschlossenen Geschäfte Provision berechnet, so ist das geschäftsführende Mitglied auch dann als Kommissionär anzusehen, wenn es für einzelne Geschäfte keine Provision in Ansatz bringt."

Entsprechend dieser erweiterten Auslegung der Tätigkeit des geschäftsführenden Konsortialmitgliedes als Kommissionär wird natürlich umgekehrt die Tätigkeit des geschäftsführenden Mitgliedes auf Grund einer Metageschäftsverbindung außerordentlich eingeengt (6 B c Seite 45).

„Der Zusammenhang, in dem dieser Fall vom RFH. in der Entscheidung Bd. 18 S. 31 erörtert wird, läßt darauf schließen, daß es sich hier um eine Metageschäftsverbindung zwischen dem geschäftsführenden Mitglied und dem Konsortium als solchem handeln soll, also nicht um eine Metageschäftsverbindung zwischen dem geschäftsführenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern des „Konsortiums" („Konsortium" müßte im zweiten Fall durch „Metageschäftsverbindung" ersetzt werden); denn der RFH. prüft die Frage, in welcher Stellung dem Konsortium gegenüber das geschäftsführende Mitglied sich befinden kann, wenn es für das Konsortium ohne Kundgabe seines Vertretungsverhältnisses mit Dritten Verträge abschließt. In solchem Falle, sagt der RFH., seien erworbene Gegenstände in das Eigentum des Geschäftsführenden übergegangen. Das sei von Bedeutung für die Beurteilung der Steuerpflicht für die zwischen diesem führenden Mitglied und dem Konsortium abgeschlossenen Rechtsgeschäfte (in Frage kommen hier die Abwicklungsgeschäfte).

Der Fall einer Metageschäftsverbindung zwischen dem geschäftsführenden Mitglied des Konsortiums und dem Konsortium als solchem wird in der Praxis äußerst selten sein. Trotzdem sei an dieser Stelle auf den Begriff der Metageschäftsverbindung näher eingegangen."

Die von Dädelow vorgenommene scharfe Unterscheidung zwischen Konsortialverträgen und Metageschäftsverbindungen ist falsch. Zutreffend führt er zwar aus, daß bei einer Metageschäftsverbindung die Bildung eines Gesellschaftsvermögens nicht beabsichtigt sei. Gleiches gilt aber auch bei allen Konsortialgeschäften, in denen nicht das Gesamthandseigentum zwischen den Konsorten vereinbart wird. Das Gesamthandseigentum bei bankmäßigen Konsortialgeschäften gilt im Zweifel als ausgeschlossen. Der RFH. hat in der Entscheidung Bd. 18 S. 31 nicht etwa ausgesprochen, daß bei mangelnder Vereinbarung bei Konsortien Gesamthandseigentum anzunehmen sei; der RFH. hat vielmehr nur die Bestimmungen des BGB. über das Gesellschaftsrecht angezogen, welche im Zweifel bestimmen, daß bei einer Gesellschaft Gesamthandseigentum an dem etwa vorhandenen Vermögen anzunehmen ist. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, das Miteigentum oder Gesamthandseigentum könne ausdrücklich „oder nach stillschweigender Uebung" ausgeschlossen sein. Nun ergibt sich aber gerade aus der stillschweigenden Uebung bei bankmäßigen Konsortialverträgen eine vertragsmäßige Aenderung der im Zweifel gesetzlich geltenden Bestimmungen. Soweit nämlich überhaupt bei Aktienkonsortien alle Konsorten Eigentum erwerben sollen, gilt stillschweigend immer die Uebung des Ausschlusses von Gesamthandseigentum und Bruchteilseigentum. Es ist ja bekannt, daß die Industrie- und Handelskammer zu Berlin in einem Gutachten J.-Nr. C. 17143/27 in der Steuerstreitsache X a 114/26 des Finanzgerichts beim Landesfinanzamt Berlin diese Auffassung ausdrücklich bestätigt hat; dem Herrn Verfasser des im Bank-Archiv abgedruckten Aufsatzes muß dieses Gutachten der Industrie- und Handelskammer zu Berlin bekannt gewesen sein. Die Bildung eines Gesellschaftsvermögens kann also keinerlei Unterschied dafür sein, ob ein Konsortium oder eine Metageschäftsverbindung besteht.

Weiterhin ist es unwesentlich, ob der ausführende Metist allein Eigentümer der für gemeinschaftliche Rechnung erworbenen Wertpapiere bleiben soll oder ob er zur größeren Sicherheit des andern oder der andern Metisten für diese Mit- oder Allein-Eigentum anteilsmäßig miterwirbt. Die Ausführungen von Dädelow versuchen, die Rechtsprechung des RFH. dahin umzudeuten, als ob ein essentieller Unterschied zwischen der Metageschäftsverbindung und dem Konsortium bestünde. Gerade in der Bd. 18 S. 32 abgedruckten und von Dädelow zitierten Entscheidung wird aber unter Ziffer 2 darauf hingewiesen, daß derselbe Senat in dem Urteil Bd. 12 S. 270 unter der Herrschaft des Reichsstempelgesetzes einen begrifflichen Gegensatz zwischen beiden gesetzestechnischen Begriffen nicht anerkannt hat. Das KVStG. habe einen solchen gesetzestechnischen Begriff der Metageschäftsverbindung eingeführt, und dieser sei im § 187 der alten Ausführ.-Best. umgrenzt. Nirgends ist davon die Rede, daß der ausführende Metist Alleineigentümer bleiben muß, was gerade für die sogenannten Aufnahmekonsortien von erheblicher Bedeutung ist. Bei solchen Aufnahmekonsortien werden regelmäßig die Voraussetzungen der Metageschäftsverbindung auch im Sinne der früheren, bekanntlich jetzt aufgehobenen Ausführungsbestimmungen zum KVStG. vorliegen. Es kann doch kein Zweifel sein, daß eine Metageschäftsverbindung auch in den Fällen vorliegt, in welchen vereinbarungsgemäß die einzelnen Konsorten

Digitized by Google

anteilsmäßig Alleineigentümer der für die Aufnahme der Meta angeschafften Effekten werden sollen. Auf diese Fragen wird weiter unten im Zusammenhang mit der Darstellung der Auffassung der Praxis noch näher eingegangen werden.

Bei der Prüfung der Frage der Händlereigenschaft des Konsortiums (S. 43) behauptet Dädelow, es sei gleichgültig, welche Eigentumsverhältnisse im Konsortialvertrag vereinbart worden seien. Schließe ein Konsortium ein Anschaffungsgeschäft über Wertpapiere ab, so könne dies nicht in der Weise geschehen, daß das Eigentum unmittelbar auf die Konsorten übergehe, denen die Wertpapiere bei der Auseinandersetzung unter den Konsorten später einmal zufallen werden, weil es rechtlich undenkbar sei, daß das Konsortium, ohne selbst Eigentümer zu werden, die Wertpapiere als Bevollmächtigter für eine erst später zu bestimmende Person erwerbe. Er zitiert hierbei das in St. u. W. Nr. 9 (Septbr. 1927 Anhang Rechtsprechung des RFH. S. 494) veröffentlichte Urteil des RFH. vom 18. 2. 1927. In dem mir vorliegenden Abdruck dieser Zeitschrift sagt der RFH. aber ausdrücklich, daß, wenn eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts Wertpapiere erwirbt, diese nicht notwendig Eigentum der Gesellschafter zur Gesamthand werden; vielmehr könnten nach dem das BGB. beherrschenden Grundsatz der Vertragsfreiheit auch andere Rechtsverhältnisse vereinbart werden: Entweder würden die Wertpapiere Miteigentum der Gesellschafter zu Bruchteilen oder die Gesellschafter würden, unbeschadet des Gesellschaftsverhältnisses, Alleineigentümer einzelner Stücke, deren Betrag ihrem Beteiligungsverhältnis entspräche. Die von Dädelow zitierten Sätze sind in den weiteren Ausführungen des Urteils enthalten, in denen aber nur dargelegt wird, daß im Zweifel, also wenn nichts Gegenteiliges unter den Gesellschaftern vereinbart sei, diese Gesamthandseigentum erwerben und die Gesellschaft dann nicht als Bevollmächtigter der einzelnen Gesellschafter im Hinblick auf die spätere Auseinandersetzung auftreten könne. Es ist also sehr wohl bei Bildung von Konsortien möglich, daß die einzelnen Konsorten unmittelbar Eigentümer werden; denn diesen Sinn hat die übliche Vereinbarung, daß Gesamthandseigentum und Miteigentum ausgeschlossen sein sollen.

Dädelow führt dann weiter aus, seine Behauptung gelte auch dann, wenn die Konsorten an dem Konsortium unter Ausschluß der Solidarität beteiligt wären; er beruft sich dafür auf RFH. Bd. 9 S. 41, Bd. 12 S. 272, Bd. 18 S. 31 und Mrozek § 35 Rechtssatz 15 letzter Absatz. Trotz eingehenden Studiums aller Entscheidungen wird man nur feststellen können, daß diese Frage lediglich in der Entscheidung Bd. 9 S. 41 behandelt wird. Die dortigen Darlegungen, nach denen die Anschaffung durch die Gesellschaft nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß die Eigentumsverschaffung zugunsten der Konsorten ausbedungen wird, trägt die Entscheidung aber nicht; das neuere Urteil vom 18. 2. 1927 besagt auch etwas ganz anderes. Die Entscheidung Bd. 12 S. 272 kann in diesem Zusammenhang überhaupt nicht zitiert werden, da es sich bei diesem Urteil um einen Erwerb durch eine Händlerin für Rechnung eines Konsortiums handelt und dort gerade gesagt wird, daß dann nur der Händlerstempel und für die Beteiligung der Nichthändler der Zusatzstempel gemäß § 24 Abs. 2 RStplG. abzuführen sei, also nicht der Kundenstempel für das ganze Geschäft. Uebrigens ist es bisher unbestritten gewesen, daß selbst bei alleiniger Anerkennung der in Bd. 9 S. 41 enthaltenen Ausführungen dies Urteil immer nur dann Geltung haben kann, wenn die Gesellschaft selbst als Vertragskontrahent auftritt, nicht aber dann, wenn die Führerin allein kontrahiert.

Muß so den Ausführungen von Dädelow in denjenigen Teilen seines Aufsatzes widersprochen werden, in denen er die Voraussetzungen für die Händlereigenschaft des Konsortiums untersucht, so gilt dies in erhöhtem Maße für seine Darlegungen in 6 B S. 45 bei der Prüfung des Verhältnisses des geschäftsführenden Mitgliedes zum Konsortium in den Fällen, in denen die Geschäftsführerin ohne Kundgebung ihres Vertretungsverhältnisses aufgetreten ist, also im eigenen Namen abgeschlossen hat. In der Praxis geschieht dies insbesondere bei Kursregulierungs- und Aufnahme-Konsortien. Die steuerrechtliche Behandlung dieses Falles ist also von außerordentlicher praktischer Bedeutung.

In dem Urteil Bd. 18 S. 31 führt der RFH. aus, daß das geschäftsführende Mitglied nicht nur als Kommissionär (mit Steuerpflicht) oder als mittelbarer Stellvertreter (ohne Steuerpflicht) handeln könne, sondern auch aufgrund einer Metageschäftsverbindung. Diese führt dann natürlich zur Steuerfreiheit des Abwicklungsgeschäfts. Um diese Steuerfreiheit praktisch zu hindern, versucht Dädelow die nach meiner Ansicht mit der Absicht der Vertragschließenden nicht vereinbare und deshalb unmögliche Konstruktion einer Metageschäftsverbindung zwischen Geschäftsführer und Konsortium (statt Konsorten). Ich halte diese Konstruktion für eine mit der Absicht der Parteien nicht übereinstimmende und § 4 RAO. zuwiderlaufende Auslegung. Keine Bank wird dieser Konstruktion von Dädelow zustimmen können. Er gibt ja denn auch selbst zu, daß diese in der Praxis „äußerst selten" wäre. Der RFH. hat aber keineswegs nur einen solchen unpraktischen Fall in seiner grundlegenden Entscheidung so breit erörtert. Das ergibt sich auch deutlich aus seinen übrigen Urteilen.

Zunächst muß man sich über den Begriff der Metageschäftsverbindung einmal klar werden. Er hat einen weiteren und einen engeren Sinn. Metageschäftsverbindung im engeren Sinne wird häufig im Arbitrageverkehr zwischen zwei Händlern vorliegen. In diesem engeren Sinne wird die Metageschäftsverbindung in dem größten Teil des von Dädelow erwähnten Schrifttums behandelt. Dieser Teil des Schrifttums aber interessiert für die Behandlung der Frage, welche Dädelow untersucht, gerade nicht; denn er behandelt doch eben Fälle, in denen das Metageschäft im weiteren Sinne vorliegt. Metageschäft im weiteren Sinne ist nach dem Urteil Bd. 12 S. 273 der Abschluß durch einen der Konsorten im eigenen Namen, aber für gemeinschaftliche Rechnung. Aus den Ausführungen ergibt sich deutlich, daß gemeint ist ein Abschluß für Rechnung der einzelnen Konsorten, nicht des Konsortiums. Geht man von dieser weiteren begrifflichen Bestimmung aus, so ergibt sich, wie auch der RFH. Bd. 12 S. 271 ausdrücklich hervorgehoben hat, daß Metageschäft und Konsortialgeschäft keine begrifflichen Gegensätze sind. Auch aus der Entscheidung Bd. 13 S. 291 kann ein solcher begrifflicher Gegensatz in der Rechtsprechung des RFH. nicht hergeleitet werden, wenn man sich nämlich vor Augen hält, daß dort das Gesamthandseigentum wie üblich ausgeschlossen und demnach kein besonderes Gesellschaftsvermögen vorhanden ist. Die Ausführungen des RFH. in Bd. 18 S. 32 über die Metageschäftsverbindung werden durch Bd. 21 S. 182 ergänzt. Am Schluß dieser letztgenannten Entscheidung macht der RFH. ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Abwicklung des Konsortialgeschäfts nur dann steuerpflichtig sei, wenn es sich dabei nicht um die Abwicklung von Metageschäftsverbindungen handelt. Ein Konsortialvertrag erfolgt durchaus nicht immer zum gemeinschaftlichen Abschluß. Dädelow behandelt ja selbst unter Ziffer 6 die Fälle, in denen nur ein Mitglied des Konsortiums (das geschäftsführende) im eigenen Namen abschließt. Dieses handelt dabei ebenso für gemeinschaftliche Rechnung wie der Metist, und ein Sondervermögen ist bei Ausschluß des Gesamthandseigentums dabei ebensowenig vorhanden wie bei der Metageschäftsverbindung. Der Metist ist ebenso verpflichtet, das aus der Geschäftsverbindung Erlangte herauszugeben, wie der Geschäftsführer eines Konsortiums. Der RFH. hat ferner in Bd. 13 S. 290 ausdrücklich ausgesprochen, daß ein Metageschäft nicht dadurch zu einem Kommissionsgeschäft wird, daß sich

Digitized by Google

der Metist eine Einkaufsprovision berechnet. Warum soll nicht bei einer Metaverbindung der Geschäftsführende den Metisten irgend eine Abgeltung für seine Auslagen berechnen, die selbstverständlich in Form einer Provision, und zwar entweder einer Führungs- oder Börsenprovision, bestehen kann?

Die Praxis legt den Begriff des Metageschäfts in den oben erwähnten Entscheidungen des RFH. im weiteren Sinne aus. Gleiches gilt auch für den Ausdruck Metageschäft im § 58 Abs. 4 KVStG. Diese Vorschrift will nicht etwa nur die reinen Arbitragegeschäfte steuerfrei lassen, sondern alle Geschäfte, die für gemeinschaftliche Rechnung erfolgen, sofern an ihnen nur Händler beteiligt sind, während Abs. 5 dann Bestimmungen für den Fall trifft, daß an der Gemeinschaftsrechnung auch Nichthändler beteiligt sind. Nach meiner Auffassung ergibt sich dies auch aus einem Vergleich mit Tarifstelle 4 a Ermäßigungen I und § 24 Abs. 2 des alten RStplG., aus denen § 58 Abs. 4 und 5 KVStG. hervorgegangen sind. Die Ausführungen in RFH. Bd. 12 S. 271, auf welche Dädelow sich bezieht, verstehe ich ganz anders: Würden seine Schlußfolgerungen zutreffen, so hätte in dem dort vom RFH. behandelten Fall nach meiner Auffassung das ganze Geschäft mit dem Kundenstempel versteuert werden müssen, während der RFH. nur für die Beteiligung der Nichthändler den Zusatzstempel des § 24 Abs. 2 RStplG., jetzt § 58 Abs. 5 KVStG. verlangt.

Wenn man die hier etwas zerpflückte Zitierung der Entscheidungen des RFH. durch Dädelow betrachtet, so kommt man zu dem Ergebnis, daß wohl noch irgend ein anderer Anlaß bestanden haben muß, um zu den hier abgelehnten Schlußfolgerungen zu gelangen. Dieser Anlaß scheint mir in einem nicht veröffentlichten Urteil des RFH. vom 30. 8. 1928 AZ II A 269/28 zu liegen. Dieses Urteil sei deshalb im nachfolgenden abgedruckt:

„Zur Beurteilung stehen börsenumsatzsteuerpflichtige Anschaffungsgeschäfte, die bei der Beschwerdegegnerin, dem Bankhaus B. & Co. über ein Konto Nostro M. und ein als Fortsetzung dieses Kontos sich darstellendes Konsortial-Konto Firma M. geführt worden sind. Das Finanzamt hat die im Einspruchsbescheide gegebene ursprüngliche Begründung seiner Börsenumsatzsteuerforderung fallen lassen und im Berufungsverfahren im Schriftsatz vom 9. Juni 1926 dieser seiner im übrigen unverändert aufrechterhaltenen Steuerforderung folgende Begründung gegeben: Die Geschäfte seien an der Börse von der Beschwerdegegnerin als Kommissionärin eines Konsortiums ausgeführt worden, an dem zu je 1/3 die Beschwerdegegnerin, die Firma M. und die Firma R. beteiligt gewesen seien. Die Abwicklung dieser Geschäfte mit dem Konsortium sei bisher nicht versteuert worden. Die Geschäfte seien für die vor dem 28. Mai 1925 liegenden Geschäfte als Kundschaftsgeschäfte zu versteuern, da einer der Konsorten, nämlich die Firma M. bzw. deren Alleininhaber Dr. M. erst mit dem genannten Tage die Händlereigenschaft erlangt habe. Für die vom 28. Mai 1925 ab geschlossenen Geschäfte sei die Händlersteuer zu berechnen.

Das Finanzgericht hat die Steuer in Wegfall gestellt. Es hat festgestellt, der Wille der Beteiligten sei dahin gegangen, daß derjenige, der das Konto führte, die Effekten in seinem Namen und für seine Rechnung erwarb und veräußerte — das sei die Beschwerdegegnerin gewesen — und daß die andern Beteiligten nur am Gewinn und Verlust der vom Kontoführer ausgeführten Geschäfte beteiligt sein sollten. Anschaffungsgeschäfte zwischen dem Konsortium und den Konsorten seien daher überhaupt nicht vorgenommen worden.

Die Vorentscheidung ist wegen Rechtsirrtums aufzuheben. Wie der erkennende Senat in dem zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmten Urteil vom 6. Juli 1928 II A 203/28 eingehend dargelegt hat, gelten Geschäfte, an denen ein Händler andere Personen dadurch beteiligt, daß diese am Gewinn und Verlust teilnehmen, als für gemeinschaftliche Rechnung mit diesen Personen geschlossen, auch wenn der Erwerb der Effekten durch den Händler im eigenen Namen und zu alleinigem Eigentum geschieht. Befinden sich unter den Beteiligten Personen, die nicht zu den Händlern gehören, so ist nach § 58 Abs. 5 des Kapitalverkehrsteuergesetzes zu unterstellen, daß der Händler mit diesen Personen Kommissionsgeschäfte abgeschlossen hat.

Bei freier Beurteilung ist die Sache spruchreif. Die tatsächliche Feststellung des Finanzgerichts entspricht zwar einer Auffassung, mit der die Beschwerdegegnerin im Laufe des Berufungsverfahrens, zum ersten Male im Schriftsatz vom 15. April 1926, hervorgetreten ist. Mit Sicherheit vermag die Beschwerdegegnerin diese Auffassung aber selbst nicht zu vertreten, wie der Satz „Sollte diese Auffassung nicht richtig sein" ergibt. Ebenso ist in dem Schriftsatz vom 24. Februar 1927 ausgeführt: „Die Konsorten sind überhaupt nicht Eigentümer; der Effekten gewesen, wenn man unseren Darlegungen folgt tut man dies aber nicht, so sind eben die Konsorten dadurch Eigentümer der Effekten geworden, daß die Beschwerdeführerin als mittelbarer Stellvertreter zwar im eigenen Namen, aber für Rechnung des Konsortiums Effekten erworben hat." Die Annahme des Finanzgerichts ist nach Inhalt der Akten auch nicht haltbar.

Von keiner der drei beteiligten Firmen ist je bestritten worden, daß die unter ihnen bestehende Vereinbarung ein Konsortial-Geschäft gewesen ist und daß für diese Vereinbarung der Vertrag vom 31. Dezember 1923 mit der einen Abänderung die Grundlage war, daß an Stelle der Firma M. & Co. G. m. b. H. die Beschwerdegegnerin mit 1/3 Beteiligung eintrat. So heißt es in dem Berufungsschriftsatze der Beschwerdegegnerin vom 9. Februar 1926 unter Nr. 1, worauf sie im Schriftsatz vom 24. Februar 1927 selbst Bezug nimmt, ausdrücklich: „Auch nach Ablauf des Monats März (1924) wurde der Vertrag nicht als hinfällig erklärt. Der Vertrag wurde in dem Punkt abgeändert, daß die M. & Co. G. m. b. H. als Konsorte ausschied und statt dessen B. & Co. als Beteiligter eintrat." Ein Konsortial-Vertrag ist aber ein Gesellschafts-Vertrag zum gemeinschaftlichen Abschluß von Geschäften. Bei den in Betracht kommenden Geschäften hat also jedenfalls das Konsortium als solches als Vertragsbeteiligter zu gelten.

Die Führung des Konsortiums hatte nicht die Beschwerdegegnerin. Das sagt der Konsortial-Vertrag unter Nr. 2 ausdrücklich, und das hat auch die Beschwerdegegnerin im Berufungsschriftsatz vom 19. Februar 1926 unter Punkt VI bestätigt, wo es heißt: „Vor Eröffnung des Kontos nostro M. fand eine Vereinbarung statt, daß die Geschäfte zu je 1/3 für die Beschwerdegegnerin, M. und R. liefen, daß M. die Geschäfte anordnete, B. & Co. das Konto führen sollten." Dazu ist unter Punkt V bemerkt: „Es sei besonders darauf hingewiesen, daß hiernach die Führung des Konsortiums, d. h. die Anordnung der Geschäfte, keineswegs in derselben Hand zu liegen brauchte, wie die Führung des Kontos." Daß er Führer des Konsortiums war, hat auch Dr. M. in seinem Berufungsschriftsatz vom 19. Februar 1926 dargelegt. Was die Beschwerdegegnerin späterhin auszuführen versucht hat, um glaubhafter zu machen, daß sie die Geschäfte allein und für sich abgeschlossen habe, muß an diesen Feststellungen scheitern.

Liegt die Sache aber so, so ist der Schluß des Finanzamts unabweislich, daß die Beschwerdegegnerin, die die Geschäfte unbestritten in eigenem Namen an der Börse ausgeführt hat, dem Konsortium gegenüber die rechtliche Stellung eines Kommissionärs hatte. Mit Recht hat hierfür das Finanzamt auch darauf hingewiesen, daß die Beschwerdegegnerin sich für die Ausführung der Geschäfte eine Provision berechnet hat, wobei es ganz gleichgültig ist, daß dies in Form einer Pauschalvergütung geschehen ist. Daß die Beschwerdegegnerin zugleich Konsorte war, kann an der rechtlichen Beurteilung gleichfalls nichts ändern, da es dem Abschluß von Geschäften zwischen ihr und dem Konsortium nicht entgegensteht. Die Annahme eines Kommissionsgeschäfts wird, wie der Senat in den Entsch. des RFH Band 14 S. 22 (24) ausgeführt hat, auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Kommittent, wenn der Kommissionsvertrag auf Einkauf und Wiederverkauf derselben Wertpapiere geht, nicht erst Eigentümer der Papiere werden soll. Daß, wenn ein Konsortium, dessen Beteiligte nicht sämtlich Händler sind, Anschaffungsgeschäfte mit einem Händler abschließt, diese nicht als Händlergeschäfte, sondern als Kundengeschäfte zu versteuern sind, hat der Senat in ständiger Rechtsprechung (Entsch. d RFH. Bd. 9 S. 40, Bd. 12 S. 270, Bd. 18 S. 27) ausgesprochen.

Hiernach war die Vorentscheidung aufzuheben und die Berufung der Beschwerdegegnerin gegen den Einspruchsbescheid des Finanzamts Börse vom 19. Januar 1926 als unbegründet zurückzuweisen."

Wenn man dieses Urteil, bei welchem der Tatbestand nicht vollständig angegeben ist und das auch nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist, betrachtet, so erkennt man, daß es sich um einen ganz besonders gelagerten Sachverhalt handelt und dieses Urteil vollkommen ungeeignet ist, um allgemeine Schlußfolgerungen daraus zu ziehen.

Digitized by Google

Die Auffassung der Praxis für die Versteuerung von Konsortialgeschäften ist die folgende:

1. Handelt die geschäftsführende Bank nach außen hin im Namen und im Auftrage des Konsortiums, so ist unzweifelhaft das Konsortium unmittelbarer Vertragsgegner. Werden die Geschäfte nach außen hin nur von einem Beteiligten im eigenen Namen, aber für gemeinschaftliche Rechnung abgeschlossen, so ist für das Außenverhältnis dieser Beteiligte allein Vertragskontrahent. Es entsteht folgende Steuerpflicht:

a) wenn das Konsortium nur aus Händlern besteht, so ist nur der Händlerstempel abzuführen;

b) sind am Konsortium auch Nichthändler bebeteiligt, haben diese aber keinen Einfluß auf die Geschäftsführung, sind sie also nur Unterbeteiligte, so ist für das ganze Geschäft nur der Händlerstempel zu entrichten, während für das Abwicklungsgeschäft dann auf die Beteiligung der Nichthändler der Zusatzkundenstempel gemäß § 58 Abs. 5 zu entrichten ist;

c) wenn dem Konsortium auch Nichthändler als Geschäftsherren und am Konsortium unmittelbar Beteiligte angehören, so ist der Kundenstempel für das ganze Anschaffungsgeschäft abzuführen.

2. Handelt die geschäftsführende Bank nach außen hin im eigenen Namen, aber für gemeinschaftliche Rechnung eines Konsortiums oder von Konsorten, tritt also ihr Vertretungsverhältnis gegenüber dem Dritten nicht hervor, so gehen die Effekten zunächst in ihr Eigentum über. Es ist zu unterscheiden, ob dieses Eigentum an den Stücken ihr verbleibt oder auf das Konsortium oder auf die einzelnen Konsorten übergeht.

Ist die geschäftsführende Bank Eigentümerin der Stücke, so ist ein Händlerstempel für das Anschaffungsgeschäft zu entrichten und, falls dem Konsortium Nichthändler angehören, auf deren Beteiligung der „Zusatzkundenstempel" gemäß § 58 Abs. 5. Die geschäftsführende Bank bleibt Eigentümerin der Stücke, wenn es ausdrücklich vereinbart ist oder wenn sämtliche Konsorten am Gewinn und Verlust beteiligt und nur als Unterbeteiligte anzusehen sind.

Schließt die geschäftsführende Bank das Geschäft im eigenen Namen, aber für gemeinschaftliche Rechnung eines Konsortiums ab und verbleiben die Stücke nicht in ihrem alleinigen Eigentum, so ist es für die Frage der Steuerpflicht entscheidend, auf wen das Eigentum an den Stücken übergeht.

Ein Konsortium ist nicht unter allen Umständen als ein mit selbständigem Vermögen ausgestattetes Rechtsgebilde anzusehen; wie oben ausgeführt, gilt im Zweifel bei Effektenkonsortien das Gesamthands- und Miteigentum als ausgeschlossen. Ist eine solche Abrede ausdrücklich getroffen oder nach der Verkehrssitte anzunehmen, so zielt diese Vereinbarung oder Verkehrssitte darauf ab, die Erreichung des Konsortialzwecks ohne Beeinträchtigung des Alleineigentums der Konsorten zu suchen. Bei Geschäften zwischen dem Konsortium und seinen Teilnehmern entsteht eine Steuerpflicht nur dann, wenn Gesamthandseigentum begründet ist oder bei Miteigentum nach Bruchteilen ein Eigentumswechsel in den Bruchteilen erfolgt. Sind das Gesamthands- und Miteigentum ausgeschlossen, so hat das Dazwischentreten des Konsortiums innerhalb der Beteiligungsquote keinen Einfluß auf das Alleineigentum der einzelnen Konsorten. Eine Besteuerung der Ueberlassung von Wertpapieren seitens der Konsorten an das Konsortium und umgekehrt findet nicht statt.

Der Reichsfinanzhof hat drei Fälle als denkbar bezeichnet:

a) das geschäftsführende Mitglied handelt als Kommissionär;

b) das geschäftsführende Mitglied handelt auf Grund einer Metageschäftsverbindung;

c) das geschäftsführende Mitglied handelt unentgeltlich als sogenannter mittelbarer Stellvertreter.

Zu a): Es ist Tatfrage des einzelnen Falles, wann das geschäftsführende Mitglied als Kommissionär handelt. In der Entscheidung des RFH. vom 30. 8. 1928, welche oben abgedruckt ist, ist die Eigenschaft als Kommissionär bejaht worden. In diesem Falle ist einmal das Gesamthandseigentum des Konsortiums nicht ausgeschlossen, so daß ein selbständiges Konsortialvermögen bestand. Mithin gilt das Konsortium als solches als Vertragsbeteiligter. Außerdem ist die handelnde Bank nicht Führerin des Konsortiums. Es ist dies ausdrücklich im Urteil hervorgehoben. Im Hinblick auf diese beiden Voraussetzungen — das Urteil lautet ausdrücklich („liegt die Sache so") — sind die im Abs. 7 des oben abgedruckten Urteils genannten Schlußfolgerungen vom RFH. gezogen worden. In jenem Falle wird die für das mit Sondervermögen ausgestattete Konsortium handelnde Bank auch noch deshalb als dessen Kommissionär angesehen, weil sie sich Provision für die Ausführung des Geschäfts berechnet hat. Diese Erwägung stützt das Urteil aber nicht maßgeblich, sondern die Kommissionäreigenschaft wird vorher aus der Tatsache hergeleitet, daß das Konsortium „als solches" vertragsbeteiligt war, weil es eigenes Vermögen besaß und daraus, daß die handelnde Bank nicht Führerin des Korsortiums war. Aus diesem Urteil, in welchem ein nicht geschäftsführendes Mitglied eine Führungsprovision berechnet hat, kann man also nicht folgern, daß schlechthin der RFH. die Auffassung vertritt, die seitens des geschäftsführenden Mitglieds berechnete Führungsprovision mache es zu einem Kommissionär des Konsortiums. Die Führungsprovision wird auch nicht von dem ausmachenden Wert der einzelnen gekauften und verkauften Effekten berechnet, sondern vom etwaigen Gewinn des ganzen Geschäfts. Sie ist also kein Entgelt für den Handel, sondern ein Entgelt für die mit der Führung verbundenen Unkosten. Komplizierter liegt der Fall schon dann, wenn eine Effektenprovision berechnet worden ist. Aber auch hier wird man gerade in denjenigen Fällen, in denen die Führerin des Konsortiums diese Effektenprovision berechnet, nicht aus der Tatsache dieser Berechnung schlechthin auf ihre Stellung als Kommissionär schließen dürfen, wenigstens nicht bei einer Großbank; denn hier kann wohl durch die Führungsprovision nur die Tätigkeit einer besonderen Abteilung und durch die Effektenprovision die Tätigkeit des Börsenbüros abgegolten werden.

Nimmt man an, daß im einzelnen Falle durch die Berechnung der Effektenprovision die Führerin des Konsortiums nicht zum Kommissionär des Konsortiums wird, so führt das nun nicht etwa dazu, daß jedes einzelne Geschäft als solches unter Abrundung der im Gesetz vorgesehenen Beträge zu versteuern ist, sondern es muß trotzdem gemäß § 4 RAO. die Einheit des ganzen Geschäfts berücksichtigt werden.

Zu b): Wenn das geschäftsführende Mitglied auf Grund einer Meta-Geschäftsverbindung handelt, so ergibt sich die Steuerpflicht aus § 58 Abs. 4 und 5. Ueber die Auslegung des Begriffs der Meta-Geschäftsverbindung ist bereits oben gesprochen worden. In Bd. 12 S. 271 hat der RFH. noch ausgeführt, daß das Metageschäft kein gesetzestechnischer Begriff sei, und hervorgehoben, daß das Metageschäft und Konsortialgeschäft keine begrifflichen Gegensätze seien. In Bd. 13 S. 291 hat der RFH. dann auf § 187 Abs. 1 der alten Ausführungsbestimmungen verwiesen. Es wird dort ausgeführt, daß nach Schrifttum und Rechtsprechung unter Metaverbindung eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ohne gemeinschaftliche Geschäftsführung und ohne besonderes Gesellschaftsvermögen verstanden wird, die vornehmlich den An- und Verkauf von Wertpapieren oder Waren im Namen der einzelnen Gesellschafter auf gemeinschaftliche Rechnung bezweckt. In Bd. 18 S. 32 wiederholt der RFH., daß der gesetzliche Begriff der Meta-Geschäftsverbindung in § 187 der alten Ausführungsbestimmungen umgrenzt sei.

Digitized by Google

Diese Entscheidung ist auch schon überholt; denn in Bd. 21 S. 182 werden diese Vorschriften als unverbindlich und die Einhaltung von Förmlichkeiten daher als nicht erforderlich bezeichnet. Die neuen Ausführungsbestimmungen enthalten deshalb den früher festgelegten gesetzestechnischen Begriff der Meta-Verbindung nicht mehr (vgl. § 98 AB.).

In § 187 der alten Ausführungsbestimmungen behandelte der Gesetzgeber unter der Ueberschrift „Meta-Geschäfte", „Geschäfte durch Beauftragte" die Vorschrift des § 58 Abs. 4 und 5 einheitlich; er ging also davon aus, daß ein erheblicher Unterschied zwischen den Fällen der Abs. 4 und 5 nicht besteht. Beide Bestimmungen beziehen sich eben auf die Verstempelung solcher Geschäfte, die zwar für gemeinschaftliche Rechnung, aber nach außen im eigenen Namen abgeschlossen werden. § 58 Abs. 5, der dem § 24 Abs. 2 des alten Reichsstempelgesetzes entspricht, will also lediglich Steuerumgehungen durch Beteiligungen von Nichthändlern an Händlergeschäften entgegentreten, indem er diese Beteiligungen mit dem „Zusatzkundenstempel" belegt (Bd. 14 S. 22).

Handelt eine Bank im eigenen Namen, aber für gemeinschaftliche Rechnung mit anderen (den Konsorten) und besteht Gesellschaftsvermögen nicht, so sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 58 Abs. 4 und 5 erfüllt; das Abwicklungsgeschäft ist nur nach dieser Vorschrift zu versteuern. Infolgedessen kann man das geschäftsführende Mitglied gar nicht als Kommissionär des Konsortiums ansehen, weil es selbständiges Konsortialvermögen, für das dann gehandelt werden müßte, gar nicht gibt (vgl. Kessler § 58 Anm. 7).

Ob das geschäftsführende Mitglied sich in einem solchen Falle eine Provision berechnet, erscheint mir belanglos. Eine andere Beurteilung würde nämlich dazu führen, daß die geschäftsführende Bank wegen der auf ihren eigenen Anteil anfallenden, in ihrem Alleineigentum befindlichen und verbleibenden Stücke als ihr eigener Kommissionär angesehen werden würde, der mit sich selbst ein Anschaffungsgeschäft abschließt. Außerdem darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß der RFH. in der Entscheidung Bd. 13 S. 290 ausdrücklich erklärt hat, daß es an dem Begriff der Meta-Geschäftsverbindung nichts ändert, wenn der Metist eine Einkaufsprovision berechnet.

Schließlich würde auch für den vom RFH. unter c) erwähnten dritten Fall, in welchem das geschäftsführende Mitglied lediglich als sogenannter mittelbarer Stellvertreter handelt, also eine unentgeltlich für die übrigen ausgeübte Mittlertätigkeit vorliegt, praktisch keine Anwendungmöglichkeit mehr sein: Würde nämlich eine sogenannte Metaverbindung dann nicht mehr vorliegen, wenn eine Provision berechnet wird, so würden ja die sehr großen Ausführungen des RFH. in Bd. 18 S. 32, soweit sie sich auf die Metaverbindung beziehen, überhaupt überflüssig sein.

Wenn man mit dieser ziemlich klaren Auffassung, welche die Praxis bisher einheitlich vertreten hat, einmal die Rechtsprechung des RFH. vergleicht, so ist eigentlich die Rechtsprechung ziemlich klar: Die Entscheidung Bd. 12 S. 270, wo die in Bd. 14 S. 22 ff. verlangten Voraussetzungen für den Handel für gemeinschaftliche Rechnung gegeben sind, gilt heute noch. Man würde der oben abgedruckten Entscheidung des RFH. vom 30. 8. 1928 eine sicherlich vom RFH. nicht gewollte Bedeutung geben, wenn man nun etwa alle Konsortialgeschäfte in vollem Umfang als Kommissionsgeschäfte ansieht, bei denen irgendeine Vergütung zu Lasten der Metisten berechnet wird. Diese Entscheidung hebt ja in Abs. 3 unter Hinweis auf die Entscheidung Bd. 24 S. 6 ausdrücklich hervor, daß bei einem Erwerb der Effekten „für gemeinschaftliche Rechnung" mit Personen, unter denen sich Nichthändler befinden, nach § 58 Abs. 5 zu unterstellen sei, daß der Händler nur mit diesen Personen Kommissionsgeschäfte abgeschlossen habe. Wesentlich ist, daß bei Ausschluß von Gesamthandseigentum und Miteigentum der Händler nicht für das Konsortium als solches, sondern nur für die gemeinschaftliche Rechnung mit den einzelnen Konsorten handelt.

Der Sparbrief.

Von Rechtsanwalt Dr. **Georg Opitz**, Berlin.

Der Sparbrief ist ein von einer Bank ausgestellter kaufmännischer Verpflichtungsschein, der dem Sparkunden der Bank die Spareinlage einschließlich Zinsen bis zum Fälligkeitstage verbrieft. Der Sparbrief wird von der Bank ausgehändigt gegen Einzahlung von Spargeld, das, zuzüglich der Zinsen bis zur Fälligkeit, dem Sparbriefbetrag entspricht.

Der Sparbrief lautet auf den Namen des Sparers und ist nicht an Order gestellt. Er kann also nicht durch Indossament übertragen werden (§ 363 HGB.). Die Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, die diese neue Einrichtung in den Dienst des Spargedankens und der Kapitalerfassung gestellt hat, sieht überdies in ihren Geschäftsbedingungen für den Sparbriefverkehr vor, daß die Rechte aus dem Sparbrief auch sonst nicht übertragen werden dürfen.

Die Auszahlung des Sparbriefbetrags am Fälligkeitstag erfolgt danach nur an den im Sparbrief genannten Sparer, und zwar bei der Einzahlungsstelle. Es ist also Vorsorge getroffen, daß der Sparbrief in keiner Weise als Wertpapier für den Handelsverkehr in Frage kommen kann. Er ist auch nicht für den Zahlungsverkehr zu gebrauchen. Seinem Zweck entsprechend ist er kein Zahlungsmittel, sondern ein Sparmittel.

Für den Sparverkehr ist der Sparbrief ein Massenartikel. An sich könnte er über jeden beliebigen Betrag und Zeitabschnitt ausgestellt werden. Er würde dann aber in das Gebiet des Depositen- und Sparkontenverkehrs übergreifen, das er nicht beeinträchtigen, sondern ergänzen soll. Es kommt darauf an, Beträge unter RM 100.— zu erfassen und der Kapitalbildung zuzuführen, auch aus Kreisen der Bevölkerung, die kein oder noch kein Bankkonto unterhalten. Die breite Masse ist heute am Geldumlauf mehr als früher beteiligt und zur Kapitalbildung mit berufen, wenngleich die mehr verteilten Einnahmen unter dem Einfluß der gegenwärtigen wirtschaftlichen Wirrnisse noch allzusehr die Tendenz haben, unmittelbar dem Verbrauch zuzuströmen. Diese Einstellung hat die genannte Großbank veranlaßt, die Sparbriefe nach Betrag und Anlagezeit zu standardisieren, um dem Sparbriefverkehr eine breite Grundlage zu geben.

Es sind zunächst Sparbriefe über RM 50.— und RM. 100.— eingeführt, und zwar mit einer Laufzeit von zwei bis drei Jahren bei festen einheitlichen halbjährlichen Fälligkeitsterminen (10. April und 10. Oktober). Die gegen den Sparbrief zu zahlende Spareinlage ist gegenüber dem Sparbriefbetrag um den Zinsbetrag verkürzt, liegt also unter RM 100.— und RM 50.—.

Es ist zu beachten, daß jeder Sparer kontomäßig erfaßt wird (§ 165 RAO.). Der Sparbriefberechtigte hat seine Unterschriftsprobe zu hinterlegen, die bei der Auszahlung als Ausweis dient. Erben haben ihr Erbrecht nachzuweisen. Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügung sind zulässig. Der Erwerb eines Sparbriefs auf den Namen eines Dritten — z. B. zu Geschenkzwecken — ist möglich. Der berechtigte Dritte hat sich dann zu legitimieren.

Die Wahl fester Sparbriefbeträge in runden Summen und die Laufzeit auf feste Termine ermöglichen es, die Kosten für die einzelnen Konten gering zu halten. Es ist ausschlaggebend, daß sich die Kontoumsätze bei verhältnismäßig langer Dauer der Kontoführung auf zwei Vorgänge beschränken, die Einzahlung der Spareinlage und die Auszahlung des Sparbriefbetrags. Die Ausstattung des Sparbriefs kann einfach gehalten sein. Da der Urkunde jede Umlaufsfähigkeit fehlt, ist die Anwendung von Sicherungspapier und Sicherungsdruck entbehrlich. Die verpflichtenden Unter-

Digitized by Google

schriften können faksimiliert sein (vgl. Staub-Koenige Anm. 22 zu § 363 HGB., insbesondere RG. 106, 332. Der Tatbestand von RG. 74, 341 ist hier nicht gegeben). Von einer Verkehrsauffassung, wonach kaufmännische, nicht an Order gestellte Verpflichtungsscheine der strengen Form des § 126 BGB. unterliegen, kann jedenfalls nicht die Rede sein. Die Auffassung des Verkehrs geht bei derlei Urkunden, die an eine große Anzahl einzelner bestimmter Personen abgefertigt werden, vielmehr dahin, daß die üblichen Faksimileunterschriften ausreichen.

Eine Steuerpflicht kommt für Sparbriefe, die auf RM 50.— und RM. 100.— lauten, nicht in Frage. Was die Reichssteuer anlangt, so fehlt es bei der materiellen Bindung in der Weiterveräußerung an der Fungibilität der Schuldurkunde, außerdem ist jede der Urkunden auch deshalb individueller Natur, weil die Gläubigerrechte je nach dem Tage der Begebung und der Fälligkeit verschieden sein können, also nicht als Teilabschnitte einer Schuldurkunde angesprochen werden dürfen (vgl. RFH. 15, 43 fg.). Soweit die Länder eine Schuldverschreibungssteuer für derartige private Urkunden vorsehen, halten sich die Sparbriefe mit den genannten Sparbriefbeträgen innerhalb der Freigrenze.

Die Einrichtung des Sparbriefs erscheint geeignet, den Sparwillen in weiten Kreisen der Bevölkerung zu stärken. Die Festlegung der Spareinlagen auf lange Zeit wird allerdings manchen abhalten, Sparbriefe zu erwerben und ihn veranlassen, bei den hergebrachten Sparmethoden zu verbleiben. Andere werden aber zum Erwerb von Sparbriefen für sich selbst oder für ihnen nahestehende Personen dadurch angeregt werden, daß ihnen Gelegenheit geboten wird, kleinere Beträge, die sie erübrigen konnten, gegen Sparzinsen auf längere Zeit festzulegen, wobei der Sparbriefbetrag den Erfolg der Spartätigkeit von vornherein sinnfällig in Erscheinung treten läßt. Für die Bank sind die Eingänge auf Sparbriefkonto als langes Geld erstrebenswert. Einen Erfolg wird sich allerdings nur das fundierte Großunternehmen versprechen dürfen, das sich des festen Vertrauens weiter Kreise erfreut und mit einer großen Anzahl Ausgabestellen zu Diensten sein kann. Die allgemeine Wirtschaft gewinnt durch den Sparbriefverkehr, der nicht nur Kapital, sondern auch Zinsen festhält, eine neue Hilfe in dem schweren Ringen um die Kapitalbildung.

Das Problem der Meliorationskreditsicherung.

Von Dr. **Eugen Staehle**, Berlin.

Während Herr Dr. Barocka an dieser Stelle (XXVIII S. 270) für die gesetzliche Priorität des genossenschaftlichen Meliorationskredites eingetreten ist, lehnt Herr Dr. Frhr. von Bissing, ebenso wie es die privaten Banken und Hypothekenbanken bereits vor dem Kriege getan haben, in seiner Gegenschrift (XXVIII S. 316) den Vorrang des Meliorationskredites vor dem Realkredit, als den letzteren benachteiligend, ab.

Bei der Diskussion über dieses Thema wird vorausgesetzt, daß der Meliorationskredit innerhalb des Agrarkredites eine Sonderstellung einnimmt. — Dr. Barocka bezeichnet ihn als eine Kreditform, die zwischen dem Personalkredit und dem Realkredit liegt. — Zur Lösung des Problems ist es nicht ohne Interesse zu untersuchen, ob dem Meliorationskredit diese Sonderstellung überhaupt zukommt. Ferner ist fraglich, ob eine gesetzliche Priorität überhaupt notwendig und zweckmäßig ist. Letzten Endes wird die Lösung des Problems auch davon abhängen, wie sich eine gesetzliche Priorität für den mit Hilfe eines Meliorationskredites arbeitenden Landwirt auswirkt.

Dr. Barocka begründet die Sonderstellung des genossenschaftlichen Meliorationskredites mit der durch die Melioration herbeigeführten kulturtechnischen und landwirtschaftlichen Verbesserung des ländlichen Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden dauernden Sicherung und nachhaltigen Steigerung der landwirtschaftlichen Erträge, sowie ferner mit der damit in Verbindung stehenden dauernden unmittelbaren Erhöhung des Bodenwertes. Im Gegensatz dazu sei es nicht der bestimmungsmäßige Zweck des Hypothekar-Real-Kredites, derartige Wertsteigerungen herbeizuführen.

Dazu muß gesagt werden, daß die Wertsteigerungen, die der ländliche Grund und Boden im Laufe der Jahrhunderte erfahren hat, wohl nur zu einem geringen Teil durch die Zuführung genossenschaftlicher Meliorationskredite herbeigeführt wurden. Sofern eine Steigerung der landwirtschaftlichen Erträge, und damit eine unmittelbare Erhöhung der Bodenwerte, durch Kreditzufuhr in Frage kommt, so haben hierbei sämtliche Formen des Agrarkredites mitgewirkt. Jeder Kredit, der zur Betriebsverbesserung und Betriebserweiterung verwandt wird, hat diese Eigenschaft. Der Verwendungszweck eines Kredites hängt nicht von der Kreditform ab. Wenn seit dem Jahre 1924 die aufgenommenen Hypothekarkredite angeblich nur zu einem ganz verschwindenden Teil zu Betriebsverbesserungen und Betriebserweiterungen verwandt worden sind, so besagt dies noch gar nichts. Die Gründe hierfür liegen in der zur Zeit bestehenden Agrarkrisis. Es wird aber niemand beweisen können, daß die großen Ertragssteigerungen der letzten Jahrzehnte vor dem Kriege vorwiegend auf die Verwendung von genossenschaftlichen Meliorationskrediten zurückzuführen sind. Zieht man sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe Deutschlands in Betracht, so wird nur ein geringer Prozentsatz jemals einen genossenschaftlichen Meliorationskredit in Anspruch genommen haben, und wenn, dann nur für einen Teil der auf den Betrieb entfallenden Flächen. Die Ertragssteigerung auf all den übrigen Flächen kann dann aber nur dadurch hervorgerufen sein, daß die Landwirte die Betriebsverbesserungen und Betriebserweiterungen mit Hilfe anderweitiger Vermögensbestandteile durchgeführt, oder Kredite in irgendeiner Form für diese Zwecke aufgenommen haben. Es können dies Personal- und Realkredite gewesen sein, jedenfalls aber keine genossenschaftlichen Meliorationskredite. Selbst dort, wo der aufgenommene Hypothekarkredit zunächst nur als Anlagekredit, zum Gutskauf oder zur Erbauszahlung, in Erscheinung tritt, handelt es sich vielfach nur scheinbar um einen Anlagekredit. In solchen Fällen entledigt sich der Kreditnehmer der an ihn gestellten Forderungen durch Aufnahme eines Hypothekarkredites, um weitere Mittel frei zu halten zur Vornahme von Betriebsverbesserungen und Betriebserweiterungen, also zur Ertragssteigerung und Erhöhung des Wertes des Grundstückes.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß dem genossenschaftlichen Meliorationskredit eine Sonderstellung mit der oben angeführten Begründung nicht zugebilligt werden kann. Richtig ist nur, daß der genossenschaftliche Meliorationskredit zu dem vornehmsten Agrarkredit gehört, weil er in erster Linie dem kulturtechnischen und landwirtschaftlichen Fortschritt dienen soll. Diese Stellung hat er aber gemeinsam mit allen Krediten, die der Vornahme von Betriebsverbesserungen und Betriebserweiterungen dienen, gleichgültig in welcher Form die Sicherstellung derartiger Kredite erfolgt.

Wenn trotzdem der genossenschaftliche Meliorationskredit eine Sonderstellung innerhalb des Agrarkredites einnimmt, so rührt dies davon her, daß der Kreditnehmer über den ihm zugebilligten Kredit nicht frei verfügen, und er diesen Kredit nur zu einem ganz bestimmten Zweck verwenden kann. Dabei kann sogar, im Falle der Bildung einer Zwangsgenossenschaft, der Fall eintreten, daß sich im Kreise der Kreditnehmer ein Beteiligter befindet, der den Kredit überhaupt nicht aufnehmen will. Weiterhin besteht die Möglichkeit, daß sich darunter ein Landwirt befindet, der bereits soweit verschuldet ist, daß jede weitere Kreditaufnahme den Betrieb überlastet. In solchem Falle vermag auch eine Melioration nichts mehr

Digitized by Google

zu nützen, weil die Mittel fehlen, und der Landwirt keine weiteren Mittel mehr bekommen kann, um die nach der Melioration erforderlichen Folgeeinrichtungen durchzuführen.

Weiterhin erhält der genossenschaftliche Meliorationskredit dadurch eine Sonderstellung, daß ein Interesse an der Durchführung der Melioration nicht nur bei den beteiligten Landwirten besteht, sondern darüber hinaus der Staat und die staatlichen Verwaltungsorgane an der Meliorierung interessiert sind. Wenn dies nicht der Fall wäre, würden der Staat und seine Organe sich nicht bereit erklären, für die Meliorationskredite zur Zinsverbilligung Beträge zur Verfügung zu stellen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Sonderstellung der genossenschaftlichen Meliorationskredite innerhalb der verschiedenen Formen des Agrarkredites darauf beruht, daß diese Kredite zu einem ganz bestimmten Zweck gegeben werden, und der Staat im Interesse der wirksamen Förderung der Landeskultur an dem Erreichen des beabsichtigten Zweckes interessiert ist. Auf Grund dieser Sonderstellung ergibt sich von selbst die Basis für die finanz- und banktechnische Sicherung der Meliorationskredite. Es ist nicht so, wie Dr. Barocka schreibt: ohne die gesetzliche Priorität der Meliorationskredite ist eine Meliorationsgenossenschaft nicht kreditfähig. Die Frage lautet: wie weit geht das Interesse der maßgebenden Stellen an den Meliorationsarbeiten, und welche Form der Kreditsicherung können diese äußerstenfalls bei der Kredithergabe zugestehen?

Charakteristisch für die Meliorationskredite ist, daß ihre Sicherheit nicht durch den Wert gegeben ist, den die zu meliorierenden Flächen bei der Inangriffnahme der Meliorierung haben, sondern in den durch die Meliorierung in Aussicht stehenden Mehrerträgen und in der dadurch eintretenden Wertsteigerung der Grundstücke. Dementsprechend kann auch die Kreditsicherung nur auf den in Aussicht stehenden Mehrerträgen und der eintretenden Wertsteigerung basieren. Tritt der erwartete Erfolg nicht ein, dann hat der Kredit seinen Zweck verfehlt, die Kredithergabe ist falsch gewesen. Es besteht dann auch keine Berechtigung, die zur Erreichung eines bestimmten Zieles ausgeschütteten Geldkapitalien durch gesetzliche Maßnahmen, durch Einräumung einer Priorität vor anderen, bereits vor Ausführung der Melioration bestandenen Rechten, zu schützen. Tritt der erwartete Erfolg ein, dann ist es ein leichtes, aus den Mehrerträgen die aus der Kredithergabe entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Da die staatliche Aufsichtsbehörde die Satzungen der Genossenschaft, zu denen auch der Meliorationsentwurf gehört, zu genehmigen hat, und der staatliche, kulturtechnische Behördenapparat die Ausführung überwacht, so erhalten dadurch die Meliorationskredite von vornherein die notwendige Sicherheit. Wenn dann außerdem noch eine gesetzliche Priorität für diese Kredite verlangt wird, so könnte dies ja nur so ausgelegt werden, daß man den zuständigen Behörden nicht zutraut, die Melioration tatsächlich so anzusetzen und durchzuführen, daß die zu erwartenden Mehrerträge zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Kredithergabe ausreichen. Werden die bei der Vornahme und Ausführung von Meliorierungen unbedingt notwendigen Sicherungen beachtet, die Dr. Barocka am Schluß seines Artikels sehr gut in 8 Punkten zusammengefaßt hat, dann besteht kein Anlaß, den Meliorationskrediten eine gesetzliche Priorität einzuräumen. Eine derartige Forderung ist weder durch die Sonderstellung der Meliorationskredite gerechtfertigt, noch entspricht sie dem Wesen des Meliorationskredites.

Wenn trotzdem für die Meliorationskredite weitergehende Sicherheiten verlangt werden müssen, weil der Kreditgeber nach Durchführung der Meliorierungen keine Gewähr dafür hat, daß derjenige Teil der Mehrerträge, der an ihn zur Befriedigung seiner Forderungen abgeführt werden müßte, ihm tatsächlich zugeführt wird, so bietet hierfür die durch die Meliorierung eintretende Grundwertsteigerung die Möglichkeit. Durch die Ausführung der Meliorierung muß der Wert des ländlichen Grund und Bodens mindestens eine Steigerung erreichen, die der Höhe der Meliorationskosten entspricht, wenn die Meliorierung zweckmäßig angelegt und sachgemäß durchgeführt worden ist. Es ist daher das Natürlichste und Gegebene, wenn dem Meliorationskredit dieser Wertanteil am Grundstück für eine reale Sicherung zufällt. Nimmt man beispielsweise einen Grundbesitz, der mit einem Hypothekarkredit erststellig bis zur zulässigen Beleihungsgrenze belastet ist, und führt auf diesem Besitz eine Melioration durch, durch die der Grundstückswert entsprechend steigt, dann kann der Meliorationskredit unmittelbar im Range nach der bestehenden ersten Hypothek eingetragen werden. Er wird dadurch innerhalb des Grundstückswertes sichergestellt, da bekanntlich die erststelligen Hypotheken der Kreditinstitute nur innerhalb eines bestimmten Prozentsatzes der Gutswerte gegeben werden, in diesem Falle also innerhalb des Gutswertes vor Durchführung der Meliorierung.

Abgesehen davon gelten aber auch für einen Meliorationskredit, der hinter einem erststelligen Hypothekarkredit eingetragen wird, alle diejenigen Punkte, die Dr. Barocka anführt, um nachzuweisen, daß der Hypothekarkredit bei einer gesetzlichen Priorität des Meliorationskredites nicht gefährdet ist. Eine derartige Sicherstellung öffentlich-rechtlicher Kredite wäre dabei nicht neu. Dr. von Bissing wies bereits im letzten Absatz seines Artikels darauf hin, daß die Art der Sicherung der Umschuldungskredite der Landesbanken einen Fingerzeig für eine Lösung gibt.

Es wäre nun noch zu untersuchen, welche Auswirkung die gesetzliche Priorität der Meliorationskredite für diejenigen Landwirte haben kann, die mit Hilfe derartiger Kredite Meliorationen durchführen, da kaum anzunehmen ist, daß sich die privaten Banken mit der gesetzlichen Privilegierung abfinden. Zunächst behalten sich die Hypothekenbanken bei der Kredithergabe im Darlehnsvertrage das Recht vor, ein bereits gegebenes Darlehn zu kündigen, wenn der belastete Grundbesitz durch Beiträge für eine Bodenverbesserungsgenossenschaft oder einen ähnlichen Verband, dessen Beitragskosten als öffentliche Lasten auf dem Grundbesitz haften, derart beeinträchtigt wird, daß die Sicherheit der Hypothek gefährdet wird. Zumindest hat dadurch die Hypothekenbank jederzeit die Möglichkeit, eine in Aussicht genommene Meliorierung zu unterbinden oder den Besitzer zur Sicherung ihrer Forderung zur Kapitalrückzahlung zu zwingen. Die Bank muß unter Umständen auf Grund der für sie maßgebenden Bestimmungen diesen Weg gehen. Sie hat weder das Recht noch die Möglichkeit, den Meliorationsentwurf zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Sie kann auch nicht voraussehen, wie die Meliorierung sich späterhin auswirkt und hat niemals die Garantie, daß ihre Forderungen unter allen Umständen sichergestellt sind. Eine Aufsicht und eine Ueberwachung über die Meliorationsarbeiten kann sie nicht ausüben und ist dies auch nicht ihre Aufgabe. Der Staat, dem diese Aufgabe durch seinen kulturtechnischen Behördenapparat obliegt, wird aber kaum der Hypothekenbank gegenüber die Garantie und Bürgschaft dafür übernehmen, daß die Meliorationsarbeiten unter allen Umständen den gewünschten Erfolg bringen, und die vorgehenden öffentlichen Lasten die Sicherheit der Hypothek keinesfalls gefährden. Weiterhin wird eine Bank einem Landwirt, auf dessen Besitz öffentliche Lasten dieser Art ruhen, unter Umständen den von ihm nachgesuchten Kredit ablehnen. Man kann keine Bank zwingen, einen Kredit auf einen bestimmten Besitz zu geben. Den Schaden hat der kreditsuchende Landwirt. Zum mindesten kann es ihm passieren, daß er gezwungen ist, an Stelle eines billigeren Hypothekarkredites einen teueren Privatkredit aufzunehmen. Da die Nachfrage nach Geldkapitalien im allgemeinen größer ist als das Angebot, und genügend Betriebe ohne derartige öffentliche Lasten vorhanden sind, so wird dadurch das Kreditgeschäft der Banken nicht beeinträchtigt. Besonders nachteilig werden sich diese Verhältnisse auf die kleineren

Digitized by Google

Landwirte auswirken. Bei dem kleinen Besitz sind die öffentlichen Lasten, die durch Meliorationsarbeiten entstehen, im Verhältnis zum sogenannten Sicherheitswert des Besitzes relativ sehr hoch. Es liegt daher durchaus nicht im Interesse der Landwirte, die gesetzliche Priorität der Meliorationskredite aufrechtzuerhalten.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Strafrecht.

Zu § 263 StGB.

Voraussetzungen für die Strafbarkeit der Krediterschleichung nach dem geltenden Recht.

Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenat, vom 13. Mai 1929 — III 233. 29 — abgedr. in Leipz. Zeitschr. f. Deutsches Recht 1929, Heft 21, Sp. 1277.

Die Feststellung der Strafk., der Beschwerdeführer habe die Darlehnsgeber durch Täuschung zur Hergabe der Geldbeträge veranlaßt, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Allerdings war der Angekl. nicht, wie die Strafk. anzunehmen scheint, schon nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, bei den Darlehnsaufnahmen seine wirtschaftliche Lage zu offenbaren (RGSt. 41, 373 [376]). Er hat aber erwiesenermaßen bei diesen Verhandlungen wissentlich unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht, indem er seine Lage „in rosigem Lichte" schilderte, Vermögensstücke, die er hierbei den einzelnen Darlehnsgebern zur Sicherheit übereignete, wahrheitswidrig als sein freies Eigentum bezeichnete und ausdrücklich erklärte, er habe keine Schulden. Er hat somit falsche Tatsachen vorgespiegelt und insofern auch wahre Tatsachen im Sinne des § 263 StGB. unterdrückt. Die weiteren Ausführungen des BerGer. genügen jedoch nicht, das Vorliegen der sonstigen Tatbestandsmerkmale des Betruges einwandfrei darzutun. Zunächst gibt die Urteilsbegründung Anlaß zu bedenken, ob die Strafk. bei der Feststellung der Vermögensbeschädigung überall von rechtsirrtumfreien Voraussetzungen ausgegangen ist. Der Eintritt eines Vermögensnachteils im Sinne des § 263 StGB. konnte für die Darlehnsgeber nur dann als erwiesen erachtet werden, wenn feststand, daß ihre Forderungen auf Rückzahlung den aus ihrem Vermögen ausgeschiedenen Geldbeträgen im Augenblicke der Hingabe wirtschaftl. nicht gleichwertig waren. Die Strafk. hat die Vermögensbeschädigung darin erblickt, daß die Zeugen für das hergegebene bare Geld nur „ungesicherte" Forderungen auf Rückgabe erwarben, ohne näher darauf einzugehen, ob in allen Fällen der Rückforderungsanspruch auch sonst unsicher war. Die Forderung auf Rückerstattung eines gewährten Darlehns ist aber nicht schon um deswillen als minderwertig zu erachten, weil für ihre rechtzeitige und vertragsmäßige Erfüllung keine irgendwie ausreichende „Sicherheiten" hingegeben worden sind. Einer Erörterung nach der Richtung, ob in jedem einzelnen der 17 für erwiesen gehaltenen Betrugsfälle die wirtschaftliche Lage der Geldgeber durch den Abschluß der Darlehnsverträge verschlechtert war, hätte es um so mehr bedurft, als der Angekl. nach den in dem Urt. getroffenen Feststellungen jedenfalls einigen der genannten Gläubiger zu ihrer Sicherstellung wirtschaftliche Werte übereignet bzw. verpfändet hat, die noch in seinem Eigentum standen und über die er frei verfügen konnte. Dabei hätte auch berücksichtigt werden müssen, daß der Angekl. erhebliche Geldbeträge als Zinsen zu zahlen und teilweise größere Rückzahlungen auf die geliehenen Kapitalien zu leisten imstande, sonach nicht ohne weiteres in allen Einzelfällen von vornherein als kreditunwürdig anzusehen war. Eine weitere Voraussetzung für das Vorliegen eines Betruges ist der Nachweis, daß der Täter mit dem Vorsatze oder wenigstens bedingten Vorsatze der Vermögensbeschädigung, also dem Bewußtsein, infolge der Irreführung und der dadurch veranlaßten Vermögensverfügung könne die Vermögensbeschädigung eines anderen eintreten, gehandelt und diese mögliche Folge mit seinem Willen umfaßt hat. Nun ist von der Strafk. zwar für erwiesen erachtet worden, der Angekl. sei sich bei seinem Vorgehen bewußt gewesen, seine Gläubiger würden dadurch in ihrem Vermögen geschädigt, daß sie an Stelle der hingegebenen baren Darlehen nur ungesicherte Forderungen auf Rückzahlung erwarben, das Gericht hat aber andererseits festgestellt, der Angekl. sei nicht darauf ausgegangen, die Darlehnsgeber um ihr Geld zu bringen, habe vielmehr geglaubt, seinen Verpflichtungen nachkommen zu können. War der Angekl. dieses Glaubens, hat er also angenommen, er werde die ihm geliehenen Geldbeträge ordnungsmäßig und rechtzeitig zurückzahlen können, dann ist nicht ohne weiteres ersichtlich, aus welchen Gründen er — wenn auch nur bedingt — damit gerechnet haben soll, seine Gläubiger würden durch sein Vorgehen in ihrem Vermögen geschädigt.

Nachschrift der Schriftleitung.

Das vorstehende Urteil läßt mit besonderer Deutlichkeit erkennen, wie wenig unter der geltenden Strafgesetzgebung und Rechtsprechung der redliche Kreditverkehr gegen Gefahren geschützt ist, deren verhängnisvolle volkswirtschaftliche Bedeutung Herr Dr. Otto Chr. Fischer in seinem Aufsatz auf S. 55 ff des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift in eindrucksvoller Weise geschildert hat. Die Begründung des Urteils erweckt allerdings auch vom Standpunkt des geltenden Rechts und der bisherigen Rechtsprechung des RG. aus erhebliche Bedenken. Insbesondere hat das RG. in einem Beschluß der Vereinigten Strafsenate vom 20. April 1887 (Strafsachen Bd. 16 S. 11) dargelegt, daß als Vermögensschädigung im Sinne des Betrugsparagraphen auch eine Vermögensgefährdung zu gelten habe, sofern nach der konkreten Sachlage schon die eingetretene Gefahr eines Verlusts, also die Ungewißheit darüber, ob nicht ein Verlust eintreten werde, den Vermögenswert vermindert. „Es kann dies" — so sagen die Vereinigten Strafsenate a. a. O. wörtlich — „auch dadurch geschehen, daß der Besitz eines Vermögenswerts anderweitig vom Zufall abhängig geworden ist, z. B. von der Solvenz eines Schuldners, wenn Kredit erschlichen wurde." Im vorliegenden Falle hatte der Angeklagte nach dem vom Instanzgericht festgestellten Sachverhalt die Kreditgeber durch Täuschung über seine Lage bestimmt, Forderungen zu erwerben, deren Einbringlichkeit zweifelhafter war, als es die Kreditgeber nach den ihnen gemachten Angaben annehmen mußten; das Bewußtsein dieser Vermögensgefährdung war mit der von ihm begangenen Täuschung untrennbar verbunden, und es ist deshalb nicht recht verständlich, wie unter solchen Umständen das RG. eine genügende Entlastung des Angeklagten vom subjektiven Tatbestand des Betruges darin erblicken konnte, daß der Angeklagte „geglaubt" hat, er werde seinen Verpflichtungen gegenüber den von ihm getäuschten Kreditgebern nachkommen können. Ein guter Glaube nach dieser Richtung darf dem Kreditnehmer, der sich zum Zwecke der Krediterlangung des Mittels der Täuschung bedient hat, schlechterdings nicht zugebilligt werden. Aufgabe der Strafrechtsreform wird es sein, den Tatbestand der Krediterschleichung vor allem gegen eine Durchlöcherung unter diesem Gesichtspunkte sicherzustellen.

II. Bürgerliches Recht.

Zu § 826 BGB.

Erteilt ein Bankier Auskunft über einen Kunden in allgemeiner und vorsichtiger Form, so braucht er nicht anzugeben, ob und welche Sicherungen er sich hat geben lassen, zumal wenn nicht ausdrücklich danach gefragt war.

Urteil des OLG. Bamberg vom 13. Juli 1928 — L 68. 28.

Für die Frage, in welchem Umfange ein Bankier für Auskünfte haftbar ist, welche er über die Kreditwürdigkeit einer Person, welche mit ihm in Geschäftsverbindung steht, dritten Personen erteilt, ist von folgenden von der Rechtsprechung des RG. anerkannten Leitsätzen auszugehen: Durch die Erteilung einer Auskunft entsteht zwischen dem Bankier und dem Auskunftsuchenden kein Vertragsverhältnis, der erstere kann deshalb für eine unrichtige schadenbringende Auskunft nur auf Grund der Bestimmungen über unerlaubte Handlungen gemäß §§ 826, 823 BGB. haftbar gemacht werden. Gemäß § 826 BGB. ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt. Der Auskunfterteilende muß sich der Unwahrheit seiner Auskunft bewußt sein, er muß sich aber auch bewußt sein, daß die Auskunft einen schädlichen Erfolg für den Auskunftempfänger haben werde oder doch haben könne. Fahrlässigkeit des Bankiers begründet eine Haftpflicht nicht. Der Bankier braucht und darf seine geschäftlichen Beziehungen mit einem Kunden ohne Zustimmung des letzteren nicht offenbaren, er darf aber, wenn er auch eine Auskunft erteilt, nicht eine wissentlich unwahre Auskunft erteilen. Tut er das, so verstößt er gegen die guten Sitten. Es besteht aber auch für den Auskunftsuchenden die Verpflichtung, die Auskunft zu prüfen und auszulegen, insbesondere in der Richtung, ob sie vollständig ist. Vgl. RG. i. Z. S. 76, S. 318/319; JW. 1917 S. 36; Warneyer 1916 Nr. 110 und Nr. 307; Bank-Archiv 1917 S. 6 ff.

Digitized by Google

In dieser Richtung kommt folgendes in Betracht: zwischen dem Beklagten und seinem Kunden K. bestand, als die Auskunft erholt wurde, eine bereits ungefähr 25 Jahre lang dauernde Geschäftsverbindung. Diese Tatsache ist der beste Beweis dafür, daß der Beklagte den K. für einen Kunden gehalten hat, der seinen Verpflichtungen ihm gegenüber nachkommt. Hätte der Beklagte den K. für einen Kunden gehalten, von dem er Verluste zu befürchten hätte, dann hätte er längst die Geschäftsbeziehungen zu diesem abgebrochen. Die Sicherungen, welche der Beklagte am 16. und 20. April 1926 sich geben ließ, hatten ihren besonderen Grund in dem Umstande, daß K. nicht in der Lage war, einen Wechsel über 1500 RM einzulösen, so daß Wechselprotest erfolgte. Der Beklagte mußte damit rechnen, daß gegen K. in den nächsten Tagen schon Klage im Wechselprozesse erhoben und dann alsbald Zwangsvollstreckung erfolgen werde. Es ist unter diesen Umständen für den kaufmännischen Verkehr nichts auffallendes, wenn der Beklagte für seine Forderungen von K. sich Deckung geben ließ. Es ist nicht entscheidend, ob das Gesamtguthaben des Beklagten nur 2000 RM oder mehr, 6000 RM, wie die Klägerin behauptet, betrug; denn es war nicht der Zweck des Handelns des K., Vermögensstücke für den Fall eines Konkurses auf die Seite zu bringen und dem Zugriff der Gesamtheit der Gläubiger zu entziehen, sondern für ein Guthaben eine Sicherung zu gewähren, welche der Gläubiger verlangen konnte. Ob dabei von seiten des Gläubigers, des nunmehrigen Beklagten, mehr oder minder ein Druck auf den Schuldner ausgeübt wurde, ist ebenfalls belanglos, wenn man berücksichtigt, daß die Sicherung, welche verlangt wurde, verlangt werden konnte und daß es ein Entgegenkommen von seiten des Gläubigers war, wenn bisher eine Sicherung nicht verlangt worden war.

In dem landgerichtlichen Urteile ist zutreffend ausgeführt, daß die Auskunft der Frau des Beklagten so allgemein lautete, daß deren Unvollständigkeit und Unbestimmtheit dem auskunftsuchenden A. deutlich erkennbar war. A. ist nicht nur Bankfachmann, sondern nach den Ausführungen im landgerichtlichen Urteile auch gerichtsbekannt ein sehr gewandter und erfahrener Kaufmann. Dem A. ist demnach auch nach der Ueberzeugung des Berufungsgerichts nicht entgangen, daß ihm in behutsamer und zurückhaltender Weise Auskunft erteilt wurde. „Das Konto ist ordnungsgemäß geführt", lautete die kurze bündige Antwort. A., der mit dieser Auskunft sich begnügte, mußte daraus ersehen, daß die Frau des Beklagten ihm eine weitergehende Auskunft nicht erteilen wollte, insbesondere sollte der Stand des Kontos ohne Zustimmung des K. nicht offenkundig gemacht werden. Sache des A. war es, sich weitere Auskunft über die Vermögens- und Geschäftsverhältnisse des K. zu erbitten. A. unterließ dies; er mußte als Bankkaufmann damit rechnen, daß dem Beklagten von K. für den diesem gewährten Kredit irgendeine Sicherheit gegeben sei, und zwar auch auf dem Wege der Forderungsabtretung und der Uebereignung von Warenvorräten. Kleine Geschäftsleute sind sehr häufig nicht in der Lage, ihren Gläubigern auf andere Weise als durch Abtretung von Außenständen und Warenübereignung Sicherheit zu gewähren. Die Frau des Beklagten hat deshalb nicht gegen die guten Sitten verstoßen, wenn sie ohne nähere Befragung nur die Antwort gab, das Konto beim Beklagten sei ordnungsgemäß geführt.

III. Handelsrecht.

Zu § 8 DepDeposG.

Was wird zum Begriff des Betreibens in § 8 des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925 erfordert?

Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenat vom 28. Juni 1929 — I 185/29 — abgedr. RGSt. 63, 237.

Der III. Strafsenat hat in seinem Urteile vom 6. Juni 1929 (RGSt. Bd. 63 S. 181) ausgesprochen, daß ein Geschäftsgebaren, wie es hier in Frage ist, unter § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925 fällt. Der erkennende Senat schließt sich dem an. Nach § 8 des genannten Gesetzes ist strafbar, wer solche Geschäfte betreibt. Es kommt also darauf an, ob in dem, was der Angeklagte getan hat, bereits ein „Betreiben" zu erblicken ist.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hat der Angeklagte die hier fragliche Kaufspareinrichtung geplant, in Zeitungsankündigungen darauf aufmerksam gemacht und die dafür erforderlichen Rechnungsbücher bereits im Besitze gehabt; aber es ist noch in keinem Falle dazu gekommen, daß er in solcher Weise Geldbeträge hereinnahm, anscheinend deshalb nicht, weil sich bis zur Erstattung der Anzeige noch kein Kunde gemeldet hatte, der von der Einrichtung Gebrauch zu machen wünschte. Das Schöffengericht hat angenommen, es habe bereits ein Betreiben vorgelegen, denn der Angeklagte habe alles getan, was an sich notwendig war, um das beabsichtigte Unternehmen auszuführen; es sei unerheblich, ob es bereits zum Abschlusse eines einzelnen Geschäfts dieser Art wirklich gekommen sei.

Die Frage ist im Schrifttum bestritten[1]). Das angefochtene Urteil beruft sich für seine Auffassung auf die Entscheidung in RGSt. Bd. 61 S. 55 und Bd. 35 S. 44. Die erste dieser Entscheidungen befaßt sich aber nicht mit der Frage, was das Tatbestandsmerkmal des „Betreibens" gewisser Bankgeschäfte voraussetze, sondern dort war das Tatbestandsmerkmal des Betreibens überhaupt außer Streit. Die andere Entscheidung, in RGSt. Bd. 35 S. 44, aber hatte es mit einer Strafvorschrift anderer Art zu tun, nämlich mit § 286 StGB., wo das „Veranstalten" einer Lotterie oder einer Ausspielung unter Strafe gestellt ist. Eine solche Veranstaltung setzt, wie in der Rechtsprechung feststeht, nicht voraus, daß es wirklich zu einer wirtschaftlichen Durchführung des Unternehmens komme. Es fragt sich also, ob der Begriff des Betreibens mehr fordert als der des Veranstaltens, ob also auch hier schon die Schaffung der erforderlichen Einrichtungen und die öffentliche Ankündigung des Unternehmens mit der Einladung zur Teilnahme hieran als ein Betreiben des Unternehmens anzusehen ist.

Zu entscheiden ist die Frage aus dem erkennbaren Zweck des Gesetzes und aus der Natur der Sache. Es läßt sich aber nicht erkennen, warum das Betreiben im Sinne des Depotgesetzes anders aufzufassen sein sollte als das Veranstalten einer Lotterie oder einer Ausspielung. Hier wie dort wird, wenigstens regelmäßig, die Bestellung einer Büroeinrichtung, um in den Räumen ein Geschäft der fraglichen Art zu betreiben, oder der Auftrag an die Druckerei zur Herstellung der erforderlichen Vordruckblätter noch nicht ausreichen, den Begriff des Veranstaltens oder des Betreibens zu erfüllen. Andererseits wird da wie dort nicht erforderlich sein, daß es bereits zu einem vollständigen oder gar verbindlichen Abschluß eines einzelnen Geschäfts gekommen sei. Einen Anhalt für diese Auslegung des Gesetzes gibt die Gegenüberstellung des § 8 mit den §§ 9, 6. Nach § 8 ist strafbar der Betrieb, nach § 9 die Unterlassung der Anzeige, die „beim Beginne des Geschäftsbetriebs" zu erstatten ist. Der „Beginn" des Geschäftsbetriebs kann nichts anderes sein als die erste Handlung, die bereits Geschäftsbetrieb ist. Mit ihr ist schon die Handlung des § 8 vollendet. Auch für die Anzeige des Betriebs muß mehr vorliegen, als daß die Einrichtung erst vorbereitet wird, und sie darf nicht erst geschehen, wenn die Kundenwerbung bereits zu einem einzelnen Abschlusse geführt hat. Die Grenze hat, für § 9 wie für § 8, in zweifelhaften Fällen der Tatrichter zu ziehen. In der vorliegenden Sache gründet das Schöffengericht seine Auffassung, daß bereits ein Betreiben vorgelegen habe, darauf, daß der Angeklagte nicht erst Vorbereitungen getroffen habe, sondern daß von seiner Seite bereits alles geschehen gewesen sei, und es nur noch davon abhing, daß die durch öffentliche Ausschreibungen auf die Gelegenheit hingewiesenen Kunden sich einfanden, um von der Einrichtung Gebrauch zu machen. Diese Beurteilung kann nicht als rechtsirrig erachtet werden.

Da hiernach bei dem bisher festgestellten Sachverhalte die Freisprechung zu Unrecht erfolgt ist, muß das Urteil aufgehoben werden. Eine irrige Annahme des Angeklagten, sein Betrieb habe nicht Depositengeschäfte zum Gegenstand, könnte als ein Irrtum über das Strafgesetz ihn nicht vor Strafe bewahren.

Bücherbesprechungen.

Scheck-, Giro- und Depositenrecht. Kommentar zum Deutschen Scheckgesetz. Von Dr. jur. James Breit, Rechtsanwalt und Notar, Honorarprofessor an der Technischen Hochschule Dresden, 1929. Hermann Sack Verlag, Berlin W 8.

In dem vorliegenden, über 1000 Seiten umfassenden Werk hat der Verfasser eine wissenschaftliche Darstellung des geltenden Scheckrechts gegeben, die mehr sein will, als ein gewöhnlicher Gesetzeskommentar: mit programmatischer Betontheit stellt er im Vorwort in Gegensatz zu einer auf Begriffskultus und Konstruktion aufgebauten Rechtsfindung die von ihm angewandte „freirechtliche" Auslegungsmethode, welche in erster Linie den wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen gerecht zu werden und einen vernünftigen und gerechten Ausgleich widerstreitender Interessen herbeizuführen sucht.

[1]) Feisenberger, Ges. über Depot- und Depositengeschäfte, in Stengleins Strafr. Nebengesetzen, 5. Aufl., Bem. 9 zu § 8; anderseits Winkler, Gesetz usw., Anm. 1 zu § 6. D. E.

Digitized by Google

Eine Besprechung des ausgezeichneten Werks in dieser Zeitschrift wird deren Lesern vor Augen zu führen haben, wie ein Erläuterungsbuch, das sich diese Ziele setzt, sich mit einigen scheckrechtlichen Problemen abfindet, die in den letzten Jahren die besondere Aufmerksamkeit der Praktiker auf sich gelenkt haben.

Im Gegensatz zu der bisher als herrschend anzusehenden Ansicht — vgl. RGZiv. 111 S. 266 — tritt Verfasser für die Anerkennung der Gültigkeit des trassiert-eigenen Schecks ein; er bezeichnet es als „verkehrsfeindlichen Doktrinarismus", dem nun einmal im Zahlungsverkehr auftretenden sog. Kommanditscheck die Scheckqualität absprechen zu wollen. Vielleicht geht der Verfasser damit etwas zu leicht über das doch keineswegs bloß doktrinäre Bedenken hinweg, daß der Scheck seiner wirtschaftlichen Bestimmung nach Zahlungsmittel und kein Kreditpapier sein soll und daß die Ausgabe trassiert-eigener Schecks dem staatlichen Gelde eine währungspolitisch unerwünschte Konkurrenz bereiten könne. Im Ergebnis ist ihm gleichwohl beizustimmen; denn jene Gefahr ist geringer, wenn der trassiert-eigene Scheck als Scheck im Sinne des Scheckgesetzes behandelt wird und der scheckrechtlichen Vorlegungsfrist unterliegt; denn gerade hierdurch wird er der Einlösungsstelle so rasch als möglich zugetrieben und wird ein unnötig langes Herumwandern gleich dem Papiergeld hintangehalten.

In dem das „Scheckbegebungsrecht" behandelnden Anhang zu § 4 nimmt einen breiten Raum das leidige Thema der Begebung ungedeckter Schecks ein. Der Verfasser sieht in der Begebung eines ungedeckten Schecks zutreffend dann Betrug, wenn der Scheckgeber weiß oder mit der Möglichkeit rechnet, daß im Zeitpunkte der Vorlegung Deckung fehlt. Gleichwohl bezeichnet er die Ansicht, daß die Aufrechterhaltung der Guthabenklausel im § 1 des Scheckgesetzes für den strafrechtlichen Schutz des Verkehrs gegen die Begebung ungedeckter Schecks eine wesentliche Bedeutung habe — vgl. hierzu Bank-Archiv XXVIII S. 113 —, als „lebensfremd"; wer mit Hilfe ungedeckter Schecks Betrügereien begehen wolle, lasse sich durch die Guthabenklausel davon nicht abschrecken. Dies mag richtig sein, aber der Wegfall der Guthabenklausel, d. h. die Annäherung zwischen Scheck und gezogenem Wechsel, würde das Bewußtsein der Unerlaubtheit der Begebung ungedeckter Schecks gerade bei solchen Personen trüben, welche nicht gerade betrügen, aber sich durch Hingabe eines Zahlungspapiers vorübergehend Luft verschaffen wollen. Darum muß, entgegen der Ansicht des Verfassers, eine Vereinheitlichung des Scheckrechts unter Beseitigung der Guthabenklausel vom deutschen Standpunkt aus auch weiterhin als bedenklich angesehen werden.

Den Bedürfnissen des Lebens nicht gerecht werden die Ausführungen, mit denen sich Breit gegen die gesetzgeberischen Bestrebungen zur Beseitigung des Unwesens der vordatierten Schecks wendet. „Bei richtiger rechtlicher Betrachtung" laufe die bezogene Bank auch heute keine Gefahr, wenn sie einen vordatierten Scheck vor dem beurkundeten Ausstellungstage einlöse, außerdem könne die Vordatierung im einzelnen Falle sehr wohl auf gerechtfertigten wirtschaftlichen Erwägungen beruhen. Was das erste Argument betrifft, so muß indessen der Verfasser selbst zugeben, daß in der scheckrechtlichen Literatur ein von dem seinigen abweichender Standpunkt angenommen wird und, abgesehen hiervon, glaubt er selbst den Banken raten zu müssen, den vordatierten Scheck mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines in der Zwischenzeit vom Aussteller erwirkten gerichtlichen Einlösungsverbots nicht vor dem beurkundeten Ausstellungsdatum zu honorieren. Für die Möglichkeit von Fällen wirtschaftlich berechtigter Vordatierung beruft sich Verfasser ausschließlich auf Simonson im Bank-Archiv XXVII, 132. Aber Simonson selbst hat ebenda anerkannt, daß diese Fälle, wenn man sie überhaupt als berechtigt anerkennt, doch keineswegs bedeutsam genug seien, um die Gesetzgebung, angesichts des Ueberwiegens der nachteiligen Wirkungen der Vordatierung, von Maßnahmen zu ihrer Beseitigung abzuhalten, und er hat deshalb selbst eine gesetzliche Lösung empfohlen, die im Falle der Vorlegung des vordatierten Schecks vor dem urkundlichen Ausstellungstag die Protesterhebung ermöglicht. Breit irrt, wenn er den Hauptgrund für das Verlangen nach einem solchen gesetzlichen Eingriff in den Unzuträglichkeiten erblickt, die sich aus der Steuerpflicht vordatierter Schecks ergeben haben, sowie in den sonstigen Schwierigkeiten, die den Banken aus der Vordatierung erwachsen sind. Viel wesentlicher sind die Nachteile, die dem Verkehr als solchem durch die Zirkulation einer Scheckart erwachsen, welche ein Sichtpapier zu sein vorgibt und in Wahrheit ein Fristpapier ist und die deshalb bei dem Zahlungsempfänger demnach nur den Schein eines der Barzahlung gleichwertigen Zahlungssurrogats hervorruft. Die Initiative zu Maßnahmen gegen das Unwesen der Vordatierung ist deshalb auch nicht in erster Linie vom Bankgewerbe, sondern von den Organisationen der Industrie und des Warenhandels ausgegangen.

In sehr temperamentvoller Weise kritisiert der Verfasser das Annahmeverbot in § 10 ScheckG. Der Satz der Begründung, daß die Zulässigkeit des Scheckakzepts „im Interesse der Reinheit und Gediegenheit des Scheckverkehrs" abzulehnen sei, sei eine leere Phrase. Das Akzeptverbot, wie es im § 10 formuliert ist, habe die Gerichte zu Entscheidungen verleitet, die mit den elementarsten Anforderungen an das Vertrauen in das gegebene Wort im Zahlungsverkehr unvereinbar sind. Dieser Grundeinstellung Breits entspricht eine enge Auslegung des Akzeptverbots, welches nach seiner Ansicht einer Haftbarmachung der akzeptierenden Bank aus dem Gesichtspunkte des Garantievertrags nicht entgegensteht; außerdem könne eine Verpflichtung zum Schadensersatze gegenüber dem gutgläubigen Erwerber des Schecks zwanglos auf eine analoge Anwendung des Grundsatzes in § 795 Abs. 3 ScheckG. gestützt werden. Diese Analogie ist außerordentlich bedenklich. Bei Inverkehrbringung einer Inhaberschuldverschreibung kann der Erwerber davon ausgehen, daß dem rechtlichen Erfordernis der staatlichen Genehmigung genügt ist, und hat deshalb Anspruch auf einen Schutz dieses Vertrauens; beim Erwerb eines akzeptierten Schecks kann angesichts der absoluten Nichtigkeit des Akzepts gemäß § 10 ScheckG. von einem in gleicher Weise schutzberechtigten Vertrauen keine Rede sein. Wenn der Verf. S. 415 Anm. 4 andeutet, daß das Scheckgesetz möglicherweise mit Rücksicht auf das Interesse der Banken das Scheckakzept für unwirksam erklärt habe, so trifft dies sicher nicht zu. Die Banken haben als Scheckbezogene gewiß kein Interesse daran, Schecks akzeptieren oder zertifizieren zu können, ohne mit einer solchen Erklärung eine rechtliche Haftung zu übernehmen; als Scheckerwerber hätten sie umgekehrt ein Interesse daran, daß die Tragweite der gesetzlichen Nichtigkeit in der vom Verfasser dargelegten Weise eingeschränkt würde, wobei allerdings mit dem Verfasser davon auszugehen wäre, daß in der bloßen Auskunft, daß ein Scheck in Ordnung gehe, eine Verpflichtungserklärung oder Garantiezusage noch nicht zu erblicken ist. Wie im Bank-Archiv XV S. 457 seinerzeit mitgeteilt wurde, hatte der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in einer Eingabe vom 9. September 1916 ausdrücklich beantragt, die der Reichsbank gewährte Befugnis zur Scheckbestätigung auf alle passiv scheckfähigen Institute und Firmen auszudehnen; die ablehnende Antwort der Reichsregierung war auf eine Reihe nicht unbeachtlicher, zum Teil auf währungspolitischem Gebiete liegender Bedenken gestützt, angesichts deren eine Aenderung des § 10 im Sinne der Stellungnahme des Verfassers auch heute wenig aussichtsreich erscheint.

Die sehr eingehende Erläuterung zu § 14 (Verrechnungsscheck) enthält eine Zusammenfassung der vom Verfasser zu diesem Gegenstande in zahlreichen Einzelveröffentlichungen gelieferten kritischen Beiträge, wobei er indessen eine früher von ihm bezüglich des Begriffs der Verrechnung vertretene engere Auffassung zutreffend dahin berichtigt, daß unter Verrechnung jede Einlösungsart zu verstehen ist, die nicht unter den Begriff der Barzahlung fällt. Ungeachtet der Vorliebe, welche der Verf. für den gekreuzten Scheck im Gegensatz zum Verrechnungsscheck noch jetzt bekundet, erkennt er doch an, daß auch der gekreuzte Scheck gegen Veruntreuungen keinen besseren Schutz bietet, als der Verrechnungsscheck; durch die Popularisierung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs haben notwendigerweise beide Einrichtungen viel von der schützenden Kraft eingebüßt, die sie zu der Zeit besaßen, als der Besitz eines Bankkontos noch ein Privileg der oberen Zehntausend war. Der vom Verfasser vorgeschlagene „Scheck mit Bankierklausel" ist für die Verwendung im Verkehr schwerlich geeignet; denn wenn nach Breits Vorschlag der mit dem Inkasso beauftragte Bankier für jeden Mißbrauch haftbar sein soll, falls sein Auftraggeber nicht der im Scheck benannte Zahlungsempfänger ist, so würde im Gegensatz zu der Annahme Breits eine Bank einen solchen Scheck auch von einem ihr als zuverlässig bekannten Zwischenerwerber nicht zum Einzug übernehmen. Der Scheck wäre also trotz seines rechtlichen Charakters als Inhaberscheck praktisch der Negotiabilität beraubt und wäre damit ein noch viel bedenklicheres Zwittergebilde, als der von Breit mit Recht als ein solches bezeichnete „not negotiable"-Scheck des englischen Rechts.

Der Raum verbietet es, auf weitere Einzelheiten des bedeutenden Werks einzugehen, welches den Benutzer bei keiner

Digitized by Google

auf dem Gebiete des Scheckrechts auftauchenden Frage im Stiche läßt. Bedauerlich ist, daß der Verfasser den nur in einigen Amtsstuben gebräuchlichen, aber sowohl dem Scheckgesetz als auch dem Verkehr fremden Plural „Schecke" übernommen hat, für den auch sprachgesetzlich keine Notwendigkeit besteht. Bernstein.

Adolf Trende, Dr. rer. pol. „Forschungen zur internationalen Finanz- und Bankgeschichte. Barthold Georg Niebuhr als Finanz- und Bankmann." Berliner Kommissionsbuchhandlung G. m. b. H. Berlin SW 68. Preis in Leinen 15 RM. 1929. (304 S.)

Barthold Georg Niebuhr war 1776 in Kopenhagen als Sohn des dänischen Ingenieurleutnants und späteren Asienforschers Karsten Niebuhr geboren, studierte 1794—96 an der Universität Kiel, war dann bis 1798 Privatsekretär des dänischen Finanzministers Graf Schimmelmann und zugleich Assessor im Kommerzkollegium für das dänisch-ostindische Büro und Sekretär und Kontorchef bei der Kommission für die afrikanische Konsulatsdirektion, wie die dortigen Kolonialbehörden hießen. Von Sommer 1798 bis Herbst 1799 hielt er sich zur Fortsetzung seiner auf der Hamburger Handelsakademie von Büsch begonnenen Auslandsstudien in London und Edinburg auf. Nach Dänemark zurückgekehrt, trat er seine frühere Tätigkeit wieder an und rückte 1804 zum Direktor des staatlichen Bank- und Wechselkontors auf. Im Jahre vorher hatte er Deutschland bereist, um Anleiheverhandlungen für Dänemark einzuleiten; der Weg hatte ihn außer nach Berlin nach Hamburg, Leipzig, Frankfurt und Kassel geführt, wo er mit den führenden Emissionshäusern verhandelte, z. B. in Leipzig mit Frege und in Frankfurt mit Bethmann. Vielleicht trug diese Reise dazu bei, ihn zum Eintritt in preußische Dienste geneigt zu machen, als ihn Freiherr vom Stein Herbst 1806 als Mitarbeiter zur Durchführung seiner Reformpläne in die Königliche Bank und in die Seehandlung berief. Anfang Oktober 1806 trat Niebuhr seinen Dienst in Berlin an, als Geheimer Seehandlungsrat und zugleich als Direktor der Königlichen Bank. Preußen stand kurz vor der Katastrophe von Jena, die zur Fortschaffung der preußischen Geld- und Effektenbestände aus Berlin führte, wobei Niebuhr mitwirkte. Kurz darauf wurde er bereits zu den Arbeiten herangezogen, den Krieg zu finanzieren und bei handelspolitischen Maßnahmen mitzuwirken, die von Königsberg aus unternommen wurden.

Den kaum 31 Jahre alten Beamten finden wir bald darauf als Mitglied der kombinierten Immediatkommission, die die Aufgaben der inneren Verwaltung zu erledigen und u. a. die Pläne zur Abtragung der Kriegsschuld an Frankreich auszuarbeiten sowie die Frage der Tresorscheine zu prüfen hatte.

Dann betraute ihn Freiherr vom Stein mit der Anbahnung von Anleiheverhandlungen, die zwar in Hamburg scheiterten, aber in Amsterdam fortgesetzt wurden bei den dortigen maßgebenden Emissionshäusern Hope & Co. und de Smeth; von der 8½prozentigen Anleihe konnten 3½ Millionen Gulden untergebracht werden, was bei einer Bevölkerung Preußens von nicht mehr als 5 Millionen als nicht ungünstig bezeichnet werden kann.

August 1809 beruft ihn der Finanzminister Freiherr von Altenstein, der Nachfolger des Freiherrn vom Stein, zu sich nach Königsberg, wo Niebuhr den Entwurf zur Tresorschein-Verordnung vom 4. Dezember 1809 „wegen Herstellung der Realisation und allgemeinen Brauchbarkeit der Tresorscheine als bares Zahlungsmittel" ausarbeitete. Die Verordnung sollte der „erste Schritt zur Herstellung des gesamten Staatsschuldenwesens" sein. Zur Durchführung dieses Programms wurde im Finanzministerium eine besondere Abteilung für das Staatsschuldenwesen und die staatlichen Geldinstitute geschaffen; die Leitung erhielt Niebuhr unter dem 11. Dezember 1809 als Sektionschef. Seine vornehme Gesinnung und Selbstlosigkeit zeigt er dadurch, daß er eine Gehaltserhöhung von 2000 Thalern nicht annimmt, weil es nach seiner Meinung „sündlich sei jetzt mehr zu beziehen" als unvermeidlich nötig sei.

Aus dieser Tätigkeit von Niebuhr sei besonders hervorgehoben das von ihm entworfene Publikandum der Generaldirektion der Seehandlung vom 23. Dezember 1809, wonach die Seehandlung vom 1. Januar 1810 ab die Zahlungen wieder aufnehmen werde. So hat Niebuhr wesentlich zur Hebung des Staatskredits in der auf die Unglückstage von Jena folgenden Zeit beigetragen. Ein im Januar 1810 abgefaßtes Gutachten über Lieferungsgeschäfte in Staatspapieren hat Niebuhr ebenfalls zum Verfasser. Um jene Zeit entwarf er auch den Plan zur Errichtung einer Privat-, Giro- und Zettelbank für die Stadt Königsberg; gleiche Banken sollten in Berlin und Breslau gegründet werden.

Das Ministerium Dohna-Altenstein hielt sich nicht lange. Als der spätere Staatskanzler Graf Hardenberg im Begriffe stand, die Nachfolge anzutreten, bot er Niebuhr die Leitung des Finanzministeriums an. Da Niebuhr sich aber aus der Mitarbeit mit Hardenberg nichts Ersprießliches versprach, trat er von seinen Aemtern zurück und folgte einer Berufung an die neue Universität Berlin als Professor der alten Geschichte, insbesondere der römischen Geschichte. Zugleich wurde ihm zur Pflicht gemacht, dem Finanzministerium auch weiterhin mit seinem Rat und durch Erstattung von Gutachten zur Hand zu gehen. In den Jahren 1810—12, in denen er in Berlin lehrte, hat er noch wichtige Gutachten erstattet, z. B. ein Gutachten über die Denkschrift des Landrats von Knobelsdorff aus dem Jahre 1811 „Ueber das unverhältnismäßige Sinken der Getreidepreise und dagegen zu ergreifende Mittel", ferner Anfang 1812 ein Gutachten über das Papiergeld.

Im Jahre 1816 ging Niebuhr als Gesandter Preußens beim Vatikan nach Rom und verblieb dort bis 1823.

Im Jahre 1823 bat Niebuhr um seine Entlassung und lebte dann — mit geringen Unterbrechungen — in Bonn, wo er an der Universität seine so berühmt gewordenen Vorlesungen hielt, die seinen Ruf als Forscher der römischen Geschichte neu begründeten. Niebuhr starb in Bonn 1831.

Dr. Trende, der sich durch seine Forschungen über den Agrarhistoriker und Agrarpolitiker Niebuhr bereits bekannt gemacht hat, hat seine Forschungen in dankenswerter Weise auch auf den Finanz- und Bankpolitiker Niebuhr erstreckt und in mühevoller Forscherarbeit aus dem Geheimen Staatsarchiv und aus Akten des Preußischen Finanzministeriums und der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) eine Fülle von wichtigsten Urkunden ermittelt, die uns jetzt ein erschöpfendes Bild von der überragenden Bedeutung Niebuhrs auch auf finanziellem Gebiet zu geben vermögen. Der soeben in kurzen Zügen mitgeteilte Lebenslauf von Niebuhr zeigt seine vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit in leitenden Stellungen des preußischen Finanzwesens. „Der ehemalige Kopenhagener Bankdirektor gehört", wie Trende in der Einleitung seines Werkes sagt, „dem Zeitalter der französischen Revolution und der deutschen Befreiungskriege an. Daß Revolutions-, Kriegs- und Nachkriegszeiten den Finanzmann vor besonders schwierige Aufgaben stellen, wissen wir seit dem Kriege, der Inflation und dem Versailler Vertrag aus eigenem Erleben. Auch die Jahrzehnte, in denen Niebuhr lebte und wirkte, sind reich an Aufgaben und Fragen auf den Gebieten des Finanz-, Geld- und Kreditwesens".

In der Einleitung seines Werkes hat Trende klar und übersichtlich die Betätigung von Niebuhr als Finanz- und Bankfachmann geschildert. Das Werk selbst enthält dann die wichtigsten Urkunden aus dem Geheimen Staatsarchiv usw. sowie anderswo befindliche Gutachten und Berichte von Niebuhr in wörtlicher Wiedergabe.

Aus dem reichen Inhalt der Materialsammlung wollen wir nur einiges hervorheben. Auf die Tresorscheinfrage beziehen sich die beiden Gutachten Niebuhrs von Oktober 1807 (S. 7—16), die dann die Grundlage der bereits genannten königlichen Verordnung vom 4. Dezember 1809 betreffend Tresorscheine wurden und den ersten großen Erfolg von ihm bedeuteten. Nicht minder lehrreich sind seine Berichte über Anleiheverhandlungen von April 1807 und Januar 1809 (S. 29—62), die zum Abschluß der Anleihe in Holland führten. Den vorzüglichen Bankfachmann Niebuhr zeigt sein Plan einer Stadtbank für Königsberg (S. 62—69). In die preußische Finanz- und Ministerkrisis des Jahres 1810 leuchtet hinein die Niebuhr'sche Kritik an Hardenbergs Finanzplan (S. 70 bis 82). Sowohl agrarpolitisch als auch finanzpolitisch bedeutsam ist das von Niebuhr über die von Knobelsdorffsche Denkschrift über die Getreidepreise erstattete Gutachten vom 5. April 1811 (S. 83—93); dies Gutachten kann heute besondere Aufmerksamkeit beanspruchen, wo die Roggenpreise zu ernstesten Sorgen für die Landwirtschaft drängen. Wer die Zeiten der Inflation nach dem Kriege mit durchgemacht hat, wird mit Interesse die beachtenswerten Ausführungen Niebuhrs in seinem Gutachten aus dem Jahre 1812 über Papiergeld lesen.

Aus der von Niebuhr zu Anfang der Befreiungskriege ins Leben gerufenen Zeitung „Der Preußische Korrespondent" veröffentlicht Trende eine Reihe von Auf-

Digitized by Google

sätzen und Artikeln, mit denen der begabte Finanzschriftsteller Niebuhr an ein größeres Leserpublikum herantritt. Vielseitig ist der Inhalt. Wir finden hier Artikel über die Finanzen von England, wo Niebuhr sich, wie bemerkt, von Sommer 1798 bis Herbst 1799 aufgehalten hatte; andere Artikel beschäftigen sich mit dem Kurs der französischen und englischen Staatspapiere sowie mit Vorkommnissen in Frankreich und Nordamerika, die finanzpolitische Einblicke in jene Länder geben. Erschütternd zu lesen ist der Artikel „Französische Finanzmittel, um Deutschland auszusaugen" (S. 109—114), der auf den heutigen Leser ebenso wirken wird, wie auf den Leser des „Preußischen Korrespondenten" vom April 1813; Niebuhr zeigte die Unmoral, die Begehrlichkeit und den Uebermut der Siegerstaaten.

Aus der Zeit des Aufenthalts von Niebuhr in Rom 1816—1823 stammen seine dem preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen von Bernstorff erstatteten Berichte, der von August 1821 über „die spanische Staatsschuld und die Finanzmaßregeln der Regierung seit der Revolution" (S. 155—171) sowie der Bericht von 1822 über „Die Finanzen des Kirchenstaats" (S. 171—187).

Aus der Bonner Zeit Niebuhrs stammen seine Gutachten zu den preußischen Bankplänen der Jahre 1824/25 (S. 205—261). Wie hierzu Trende ausführt, hatte das preußische Nationalbankprojekt von 1810, das Hardenberg im Jahre 1821 in neuer Gestalt wieder aufleben lassen wollte, schließlich in einem Entwurf des Seehandlungspräsidenten Rother vom 29. Juni 1824 festere Gestalt angenommen. Die Regierung begünstigte das Projekt, weil darin Vorteile für die Finanzverwaltung in Aussicht gestellt waren, z. B. die Uebernahme von 10 Millionen Kassenanweisungen, Deckung des Defizits der alten Bank und Ersparung eines Prozents für die fünfprozentige Schuld. Die Königliche Bank sollte aufgelöst und eine private Aktienbank mit dem Monopol der Banknotenausgabe errichtet werden. Niebuhr, der wiederholt für dezentralisierten Bankenaufbau gemäß dem lokalen Bedürfnis von Handel und Verkehr eingetreten war, bekämpfte den Plan mit größter Entschiedenheit. Er befürchtete, daß das Bankkapital zu einer Vormachtstellung im Staate gelangen und daß ausländische Bankiers wie Rothschild auf die Entwickelung des staatlichen Lebens Einfluß erhalten könnten. Die Verwirklichung des Rotherschen Projekts bedeutete für Niebuhr die Einführung von Papiergeld binnen weniger Jahre, dem sein Kampf seit zwei Jahrzehnten galt. Die Denkschriften, die durch Trende zum erstenmal der Oeffentlichkeit zugängig gemacht werden, verdienen das höchste Interesse nicht nur wegen ihres bedeutsamen Inhalts, sondern auch wegen der Tatsache, daß jener Mann von Bonn aus noch eine solche Bedeutung gewann, daß das Projekt auf seine Einwendungen hin scheiterte. Trende macht darauf aufmerksam (Einleitung S. XV/XVI), daß übrigens viele der Niebuhrschen Gedankengänge auf dem Gebiete des Bankwesens noch lange nachgewirkt haben, wovon einerseits die Bankreformpläne Frieses und Rothers aus späterer Zeit, andrerseits die bankgeschichtlichen Arbeiten von Karl Sieveking in Hamburg zeugten.

Positiv förderte Niebuhr eine andere Gründung, nämlich der westfälischen Provinzialhilfskasse, der Vorläuferin der heutigen Landesbank der Provinz Westfalen. Trende hat festgestellt, daß sich die Pläne zur Errichtung von provinziellen Kreditinstituten für Westfalen bis in das Jahr 1818 zurückverfolgen lassen (S. 268 Anm. 338). Der damalige Oberpräsident von Vincke war schon 1818 mit dem Entwurf eines Planes der Errichtung von Hilfskassen in jedem der drei westfälischen Regierungsbezirke Westfalens beschäftigt. Es vergingen noch 8 Jahre, ehe die Pläne greifbare Gestalt annahmen. Ende 1826 trat von Vincke (auf Anregung aus den Kreisen des westfälischen Landtags hin) mit Niebuhr in Verbindung, der dann zwei Gutachten, das vom 4. April 1827 und das vom 6. April 1828 (S. 268—275) erstattete. Die Gründung der Provinzialhilfskasse erfolgte 4 Jahre später, im wesentlichen beeinflußt durch die Gutachten von Niebuhr, der sich, wie Trende hervorhebt, hier in positivem Sinne gutachtlich äußern konnte, da keiner der Gründe vorlag, die ihn 1824/25 gegen die Errichtung eines großen zentralen und privaten Zettelbankinstituts auftreten ließen. —

Wir müssen dem eifrigen und verständnisvollen Forscher Trende dankbar sein, daß er das Material zu einem Werke erforscht und veröffentlicht hat, das eine Fülle wirtschaftsgeschichtlich und finanzpolitisch bedeutsamer Arbeiten des Finanz- und Bankmanns Niebuhr enthält, die zwar aus einer Zeit vor ungefähr 100 Jahren und mehr stammen, die aber für die heutige Zeit mit ihren gleichartigen Wirren und Nöten größtes Interesse beanspruchen können.

Dr. Ewald Moll, Berlin.

Dr. Louis Lange, Zeichnung reiner Konnossemente gegen Revers. 1929, Verlag: J. Bensheimer, Mannheim-Berlin-Leipzig.

Der Verfasser hat sich zum Ziel gesetzt, die sich aus der Zeichnung reiner Konnossemente gegen Revers ergebenden Rechtsfragen eingehend zu prüfen, insbesondere der Möglichkeit einer mißbräuchlichen Reinzeichnung entgegenzutreten bzw. deren schädliche Folgen auszuschalten. Zum besseren Verständnis dessen, worauf es bei der ganzen Frage ankommt, seien hier einige der Schrift entnommene Sätze zitiert:

> „Der Ablader hat ein Interesse daran, ein reines Konnossement, d. h. ein Konnossement mit dem Vermerk: „— Empfangen in guter Verfassung und Beschaffenheit", zu erhalten. Der Schiffer dagegen will sich nicht ohne weiteres auf eine Reinzeichnung einlassen. Beide kommen daraufhin zu einer vertraglichen Vereinbarung, in der der Schiffer (als Vertreter des Reeders) sich verpflichtet, ein reines Konnossement auszustellen, wogegen der Ablader es übernimmt, ihn wegen aller Schäden schadlos zu halten, die ihm durch die Reinzeichnung des Konnossementes erwachsen könnten.
>
> Zweck und Ziel dieses sogenannten Reversvertrages ist also, daß das Konnossement einen ganz bestimmten Inhalt erhalten soll. Vermerke, die geeignet sind, seine wirtschaftliche Verwertbarkeit zu beeinträchtigen, sollen unterbleiben. —"

Den Interessen des Abladers entgegengesetzt sind die des Empfängers und aller derjenigen Dritten, für die das Konnossement die Grundlage für Rechtsgeschäfte irgendwelcher Art abgibt. Sie alle haben ein unbedingtes Interesse an der Wahrheit der Konnossemente. Neben den Versicherungsgesellschaften sind es vor allen Dingen die Banken, denen die Konnossemente häufig als Unterlage für von ihnen gewährte Kredite dienen.

Der Verfasser geht auf alle das Rechtsverhältnis zwischen den einzelnen Beteiligten berührenden Fragen auf knappem Raum mit größter Gründlichkeit und Klarheit ein, prüft dabei auch die Frage einer etwaigen Ersatzpflicht des Reeders und Abladers gegenüber der Bank und weist auf die Möglichkeit für letztere hin, sich durch Auskunftsverlangen gegenüber dem Reeder von vornherein eine gewisse Sicherheit darüber zu verschaffen, ob eine ordnungsgemäße Reinzeichnung vorliege oder nicht. Man wird das Studium der kleinen Schrift allen interessierten Kreisen nur empfehlen können.

Dr. Lutze, Köln a. Rh.

Berichtigung.

Mein in dieser Zeitschrift vom 15. Oktober d. J. erschienener Aufsatz enthält auf S. 20 einen Fehler, den ich bei der Korrektur übersehen habe. Es heißt dort:

> „Die übernehmende Gesellschaft kann nach § 65 der Novelle auch eine ausländische Gesellschaft sein."

Hier fehlt infolge Versehens der Satz: Jedoch muß die englische Gesellschaft vorher in Liquidation treten. Unter „I. Die Fusion" ist der § 54 des Companies Act von 1928 von mir erörtert worden. Dieser § 54 hat als § 154 Aufnahme in den Companies (Consolidated) Act von 1929 gefunden, der am 1. November 1929 in Kraft getreten ist und bekanntlich das gesamte zur Zeit geltende englische Aktienrecht enthält. Die Vorschriften der Novelle vom 3. August 1928 sind in diesen Akt „harmonisch" hineingearbeitet. Der § 54 des Companies Act von 1928 (§ 154 Companies Act von 1929) sagt nun in Abs. 5 folgendes:

> "Notwithstanding the provisions of subsection 5 of the last foregoing section the expression "company" in this section does not include any company other than a company mithin the meaning of this Act,"

Der von mir herangezogene § 65 des Companies Act 1928 bezog sich auf § 192 des Companies Act von 1908 und steht jetzt in § 234 des Companies Act von 1929. Hier heißt es:

> "transferred or sold to another Company within the meaning of this Act or not."

§ 234 spricht aber nur von einer Fusion, bei der die zu übernehmende Gesellschaft sich bereits in Liquidation befindet

Dr. Richard Rosendorff, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, 15. Dezember 1929. Nummer 6.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. Von Franz Urbig, Berlin.

Die Vertretung der Aktiengesellschaft im Prozeß bei Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung. Von Landgerichtspräsident Rospatt, Bielefeld.

Die Altbesitzgenußrechte in der Rechtsprechung der Spruchstellen. Von Dr. jur. Herbert v. Breska, Berlin.

Das Schachtelprivileg und der Schuldenabzug. Von Dr. Freiherr von Werthern, Berlin.

29. Ordentliche Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Statistik: Die Schweizer Banken.

Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.

Von **Franz Urbig**, Berlin.

Auf allen Gebieten menschlichen Schaffens hat es Ideen gegeben, die im Zeitpunkte ihres Erscheinens bestechend wirkten. Bestechend um deshalb, weil sie sich mit kühnem Schwung über das Alltägliche hinwegsetzten und das Tor zu neuen Wegen zu öffnen schienen. Der nüchterne Verstand, wenn er zupackte und Wirklichkeit aus der Idee zu machen suchte, wußte manchmal damit nichts anzufangen oder es kam letzten Endes etwas heraus, woran der Schöpfer der Idee gar nicht gedacht hatte. Wer lange im Wirtschaftsleben gestanden hat, für den werden Erfahrungen solcher Art nicht selten sein.

Ob der Gedanke der Errichtung einer Reparationsbank ein ähnliches Schicksal gehabt hat und ob die der Bank für internationalen Zahlungsausgleich durch ihr Statut gegebene Gestalt noch dieselbe ist, die dem Schöpfer der Idee vorschwebte, kann nur der beurteilen, der an den Sachverständigenverhandlungen in Paris und an der Abfassung des Statuts mitwirkte. Hat er das nicht getan, so muß er auch sein Urteil auf die äußere Form stützen, in der das Gebilde sich ihm nunmehr darstellt. Erwähnen darf man immerhin, daß das erste Auftauchen des Projektes eine gewisse Legendenbildung auslöste, nicht nur bei uns, sondern auch in anderen Ländern. Man war unter anderem geneigt, anzunehmen, es werde sich um ein Institut handeln, das auf Grund seiner Aktiven oder ihm zu verleihender internationaler Garantien Noten oder notenähnliche Zertifikate ausgeben würde, die dazu bestimmt sein könnten, bei dieser oder jener Zentralbank im Falle des Bedarfes als Deckung der eigenen Noten herangezogen zu werden. Daß das Projekt auch von derartigen Erwartungen umschwärmt wurde, kann nicht verwundern. Die Periode des Mißbrauchs der Notenpressen liegt noch nicht weit genug hinter uns, als daß ihr Einfluß auf die Gemüter schon ganz erloschen sein könnte. Hierzu kommt, daß man sich in der ganzen Welt überraschend schnell an die Zirkulation von Papiergeld gewöhnt hat, so daß auch in den Ländern mit reiner Goldwährung der Umlauf von Goldmünzen sehr gering geworden ist.

Daß Ideen solcher Art den nüchternden Erwägungen von Männern nicht standhalten würden, die Währungsdisziplin im Leibe haben und deshalb an die letzten 15 Jahre mit Grauen zurückdenken, war ohne weiteres anzunehmen. Die Statuten, welche jetzt als das Ergebnis der Arbeit des Organisations-Comités vorliegen, geben demzufolge der Bank keine Möglichkeit, irgend etwas zu tun, was gegen die Grundsätze verstoßen könnte, nach denen Zentralbanken sich leiten lassen müssen, solange sie als Hüterinnen der Währung eines Landes gelten wollen.

Die Tätigkeit der Bank wird in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil ist ein obligatorischer und erstreckt sich auf die Empfangnahme und Weiterleitung der von Deutschland in gleichen monatlichen Raten zu zahlenden Annuitäten, die im Jahre 1930/31 1708 Millionen Mark betragen, bis 1965 auf 2429 Millionen Mark jährlich steigen und sich für die Zeit von 1966 bis einschließlich 1987/88 auf 1565 Millionen Mark im Jahresdurchschnitt stellen werden. Der zweite Teil der Tätigkeit ist falkultativer Art, soll der geschäftlichen und finanziellen Praxis nach Möglichkeit angepaßt werden und seinem Wesen nach die Durchführung des ersten Teiles erleichtern. Es gibt deshalb, wie die Sachverständigen in ihrem Plane sagen, keine strenge und feste Grenze zwischen diesen beiden Aufgabenkreisen, weil der erste naturgemäß in den zweiten überleitet. Für das Auge des Praktikers stellt sich der zweite Teil als der Geschäftskreis einer Depositenbank dar, der für die Aufrechterhaltung ihrer Liquidität sowohl, als auch für die Auswahl ihrer Geldanlagen und ihrer Kreditgewährung überhaupt ganz bestimmte Vorschriften gegeben sind. Diese Vorschriften sind im großen und ganzen durch die Anschauungen getragen, von denen die Geschäftsführung der Zentralbanken beherrscht wird, entbehren aber andererseits des für die Gewinnaussichten ins Gewicht fallenden Korrelats: nämlich des automatischen Anfalls von Geschäften zu den Bedingungen, die die Zentralbanken für ihre Kreditgewährung selbst bestimmen. Das neue

Digitized by Google

Institut muß sich seine Geldanlagen suchen, und zwar ausschließlich in solchen Währungen, die nach Ansicht des Verwaltungsrates den praktischen Erfordernissen der Gold- oder Goldkernwährung genügen.

Als Sitz der Bank ist Basel in Aussicht genommen und die Grundlage ihres Kapitals ist demgemäß, ebenso wie der Aufbau aller zukünftigen Bilanzen, der schweizer Goldfrank, bemessen nach seinem gegenwärtigen Feingehalt an Gold. Die Schweiz wird diesen Entschluß als eine internationale Verbeugung vor ihrer Währung zu würdigen wissen und dürfte in Bezug auf Exterritorialität und Besteuerung dem Institut jede Erleichterung zugesichert haben. Das Kapital soll 500 Millionen Franken betragen, eingeteilt in 200 000 Stück Aktien von je Frcs. 2500,—. Eingezahlt werden zunächst nur 25 Prozent, doch bleibt, wie üblich, der Besitzer der Aktien für die Einzahlung der restlichen 75 Prozent verpflichtet. Bei Begebung der Aktien soll der Nennbetrag auch in der Währung des Kauflandes zum Ausdruck gebracht werden, in Deutschland also in Mark zur Goldmünzparität. Statt der Original-Aktien dürfen auch Zertifikate ausgegeben werden. Die Begebung an das Publikum ist zugelassen.

Die Zentralbanken von Amerika, Belgien, Deutschland, England, Frankreich, Italien und Japan — wobei für Amerika und Japan den Zentralbanken das Recht der Substituierung vorbehalten ist — zeichnen die gesamten 200000 Aktien, verpflichten sich aber, davon bis zu 88000 Stück den Zentralbanken oder den Banken anderer Länder anbieten zu lassen, die an den Reparationen interessiert sind oder deren Währung den Erfordernissen der Gold- oder Goldkernwährung entspricht. Der Betrag, der in jedem dieser Länder untergebracht werden kann, darf 8000 Stück Aktien nicht übersteigen, so daß also mindestens elf, voraussichtlich aber mehr Länder Gelegenheit haben, an dem Erwerb von Aktien teilzunehmen. Immerhin werden die voraus genannten sieben Länder selbst im Falle einer Kapitalserhöhung stets über mindestens 55 Prozent des Aktienkapitals verfügen und damit, solange die Solidarität für die Beschlüsse der Generalversammlung zwischen ihnen gewahrt bleibt, eine Majorität bilden, mit der sie einen bestimmenden Einfluß auf die Bank und ihr Gebaren ausüben. Dieser Einfluß wird dadurch fest verankert, daß bei einem Verkauf von Aktien an einen Dritten dieser das Stimmrecht, also die Befugnis zur Teilnahme an den Generalversammlungen, nicht miterwerben kann. Dieses Stimmrecht kann nur von der Zentralbank — oder ihrem Vertreter — desjenigen Landes ausgeübt werden, in welchem Aktien gezeichnet worden sind und auch da nur in einem der Anzahl der gezeichneten Aktien entsprechenden Verhältnis. Die Befugnis, eine Zentralbank in der Generalversammlung zu vertreten, kann im gegebenen Falle nur auf ein Finanzinstitut der gleichen Staatsangehörigkeit und auch auf dieses nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates der Bank übertragen werden.

Zu den statutarisch sichtbar gemachten Zwecken des Instituts gehört die Förderung der Zusammenarbeit der Zentralbanken. Die Geschäfte der Bank müssen deshalb mit der Politik der Zentralbanken der beteiligten Länder übereinstimmen. Die Zentralbanken haben ein Recht, gegen ein Finanzgeschäft des Instituts, welches in ihren Ländern getätigt werden soll, Einspruch zu erheben. Gedacht ist hierbei wohl in erster Reihe an eine Emission von Anleihen mit ihrer eventuellen Wirkung auf den Wechselkurs des betreffenden Landes. In diesem Punkte ist eine rechtzeitige Einflußnahme gesichert, denn die Geschäftsführung liegt in den Händen des Verwaltungsrates. Ohne seine Zustimmung kann sonach ein internationales Geschäft von Umfang nicht durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat wiederum besteht aus den jeweiligen Präsidenten der Zentralbanken von Amerika, Belgien, Deutschland, England, Frankreich, Italien und Japan, aus sieben von diesen zu berufenden Vertretern der Finanz, der Industrie oder des Handels, aus je einem Vertreter der gleichen Art — solange der Reparationsplan wirksam ist — von Deutschland und Frankreich und ferner aus nicht mehr als neun Personen, für welche die Präsidenten der Zentralbanken ein Vorschlagsrecht haben, in deren Länder Bestandteile der vorerwähnten 88 000 Aktien untergebracht sind. Die Annahme, daß hierbei die Wahl in den meisten Fällen auf den Präsidenten selber fallen wird, liegt nahe. Deutschland wird sonach bis auf weiteres in dem mindestens 16 und höchstens 25 Mitglieder umfassenden Verwaltungsrat vertreten sein durch den Reichsbank-Präsidenten und zwei von diesem zu berufende Angehörige der Finanz, der Industrie oder des Handels. Mit den durch die Sitzungen dieses Verwaltungsrates gegebenen regelmäßigen Zusammenkünften der Leiter der Zentralbanken wird eine Einrichtung geschaffen, die hoch bewertet werden darf. Hier kann sich eine Quelle von Verständigungsmöglichkeiten erschließen, deren Bedeutung in unserer von Währungssorgen durchaus nicht befreiten Zeit nicht abzusehen ist. Das ungeheure wirtschaftliche Uebergewicht Amerikas, seine steigende Produktion, sein zunehmender Kapitalreichtum, seine durch hohe Zölle bewirkte Abschließung gegen die Einfuhr fremder Erzeugnisse und die dem gegenüber stetig wachsende Verschuldung der übrigen Welt an Amerika lassen Währungsprobleme am Horizont erscheinen, die ihre Lösung vielleicht nur in einer rechtzeitig erkannten Gemeinsamkeit europäischer Interessen und einer sich daraus ergebenden Zusammenarbeit aller Berufenen finden werden. Diese Berufenen sind aber hier zusammengefaßt.

Der Präsident des Verwaltungsrates ist zugleich der oberste Leiter der Bank und ihm sind der Generaldirektor und alle übrigen in die Leitung zu delegierenden Persönlichkeiten untergeordnet. Da die Bank mit einer großen Anzahl von Währungen sowohl auf der Aktiv-, wie auf der Passivseite ihrer Geschäftsführung zu hantieren hat, so ist in der Leitung eine Kenntnis des Wesens der Wechselkurse ebenso wie die praktische Kenntnis des wirklichen Devisengeschäftes unerläßlich. Auf die Auswahl der Persönlichkeiten, denen zugleich sehr solide Geschäftsgrundsätze innewohnen müssen, wird hierbei viel ankommen.

Bei Verteilung der von der Bank erzielten Gewinne ist auf hohe Reservestellungen Bedacht genommen und die Dividende ist demgemäß nach oben mit 12 % begrenzt, wovon die Hälfte, also 6 %, cumulativ ist. Die Gewinnverteilung läßt sich am besten mit einem Beispiel illustrieren, das so-

Digitized by Google

lange paßt, als die gesetzliche Reserve nicht zehn Prozent und die Allgemeine Reserve nicht die Höhe des mit 125 Millionen Schweizer Franken eingezahlten Kapitals erreicht haben. Angenommen, es wäre ein Nettogewinn von Frcs. 30 000 000 (die Ziffer soll keinerlei Schätzung andeuten) verfügbar, so würde folgende Verteilung Platz greifen:

1.	an die gesetzliche Reserve 5 % des Gewinnes	Frcs. 1 500 000
2.	6 % Dividende auf Frcs. 125 Millionen	„ 7 500 000
3.	20 % vom verbleibenden Gewinn (Fr. 21 000 000) als Superdividende . .	„ 4 200 000
	Vom alsdann verfügbaren Gewinn (Fr. 16 800 000)	
4.	50 % an die allgemeine Reserve . . .	„ 8 400 000
5.	37½ % an die mit Einlagen bei der Bank beteiligten Staaten bzw. Zentralbanken	„ 6 300 000
6.	12½ % an Deutschland	„ 2 100 000

Die Positionen 5 und 6 finden ihren Ursprung offensichtlich in dem Bestreben, die Lebensfähigkeit der Bank von Anbeginn auch für den fakultativen Teil ihrer Tätigkeit zu kräftigen. Den an dem Empfang der deutschen Reparationszahlungen beteiligten Staaten und Deutschland wird deshalb nahegelegt, bei der Bank Einlagen zu machen, die frühestens nach Ablauf von 5 Jahren zurückgezogen werden können und für welche, falls sie an der Gewinnposition 5 teilnehmen wollen, der Verwaltungsrat eine Mindesthöhe festsetzen kann. Deutschland soll für seine Einlagen über den pro rata Anteil an der Position 5 hinaus noch einen Gewinnanteil (Position 6) erhalten und das vorstehende Verteilungsbeispiel geht davon aus, daß die deutsche Einlage eine im Statut angedeutete, bei dem gegenwärtigen deutschen Zinssatz und der Finanzlage des Reiches aber äußerst unwahrscheinliche Höhe von 400 Millionen Mark erreichen wird. Ist die Einlage niedriger, so verschiebt sich dementsprechend auch das Verhältnis zwischen den Positionen 5 und 6. Beträgt die Einlage also nur 100 Millionen Mark, so entfallen auf Position 5 46,875 % = Frcs. 7 875 000 und auf Position 6 3,125 % = Frcs. 525 000. Der aus Position 6 fließende Gewinnanteil wird an Deutschland nicht ausgezahlt, sondern bei der Bank als ein verzinslicher Sonderfonds weitergeführt und soll dazu bestimmt sein, Deutschland die Zahlung der letzten 22 Annuitäten zu erleichtern. Da diese 34 422 Millionen Mark betragen sollen, so müssen die Gewinne der Bank schon recht groß sein, wenn dieser Sonderfonds wirksam werden soll.

Die Erträgnisse der Bank werden stark davon abhängen, wie lange und in welchem Umfange die von Deutschland monatlich zu zahlenden Annuitätenbeträge zinslos bei ihr stehen bleiben und welche Höhe die langsichtigen verzinslichen Depositen erreichen werden, die ihr von den Zentralbanken, sei es für deren Rechnung, sei es für Rechnung ihrer Regierungen, zufließen. Hier ist eine sichere Voraussage nur in dem Sinne möglich, daß die Besitzdauer der unverzinslichen Annuitätenbeträge — zu denen auch Deutschland nach Anlage 1 Abschnitt V Nr. 6 des Sachverständigen-Planes als unverzinsliche Einlage bis zu 100 Millionen Mark beisteuern muß — in dem Maße wächst, in welchem durch Ausgabe von Anleihen die Annuitäten mobilisiert werden. Die Bank braucht alsdann die Beträge, die sie in jedem Monat empfängt, voraussichtlich nur an zwei Terminen im Jahre behufs Einlösung der Kupons und verlosten Stücke der begebenen Anleihen auszuzahlen. Daß Deutschland — von politischen, hier nicht zur Erörterung stehenden Erwägungen abgesehen — ein sonderliches Interesse an der Mobilisierung der Annuitäten hat, wird auf unserer Seite kaum jemand behaupten wollen. Solange eine solche Mobilisierung nicht stattfindet, wird die Bank die empfangenen Annuitätenbeträge durch Gutschrift auf den Konten der betreffenden Zentralbanken an die beteiligten Regierungen weiterleiten und es fragt sich dann, ob die Zentralbanken diese ihnen gutgeschriebenen Beträge alsbald zurückziehen werden. Konten für Regierungen selber werden bei der Bank nicht geführt.

Die Behandlung der Reparationszahlungen wird den Gegenstand eines alle Einzelheiten erfassenden Vertrages bilden, der zwischen der Bank und den beteiligten Regierungen geschlossen wird. Mit diesem wichtigen Vertrage wird zugleich die Solidarität sichergestellt, welche unter den Gläubiger-Regierungen nach Beseitigung der Reparations-Kommission und deren Organe einmal für die Verwendung der von Deutschland wirklich aufgebrachten, sodann aber auch im Falle eines Versagens, für die nicht aufzubringenden Beträge geschaffen werden mußte. Das Exekutiv-Organ für diese Solidarität ist sonach die Bank.

Die von Deutschland zu leistenden Zahlungen darf die Bank nur in fremder Währung in Empfang nehmen. Der weitaus wichtigste Teil der Reparationsbelastung, nämlich die Beschaffung der hierfür erforderlichen Devisen, fällt nach wie vor der Reichsbank zu. Reichsmark soll aus Reparationszahlungen die Bank nur in dem Umfange halten dürfen, der durch die Bezahlung der den deutschen Exporteuren auf Grund der Reparation Recovery Acts gemachten Fakturenabzüge und der Sachlieferungen bedingt ist. Letztere werden im Jahre 1930 noch etwa 750 Millionen Mark betragen, bis Ende 1940 auf etwa 300 Millionen Mark sinken und dann aufhören. Wieviel die Bank von den ihr zugeflossenen Einlagen in Reichsmark anlegen wird, unterliegt den Beschlüssen des Verwaltungsrates, der unter gebührender Berücksichtigung der Verpflichtigungen der Bank die anteilmäßige Zusammensetzung ihrer Aktiven nach Währungen bestimmt (Artikel 20 der Statuten). Immerhin ist mit einiger Sicherheit darauf zu rechnen, daß die Bank als regelmäßige Käuferin von Privatdiskonten in Deutschland auftreten wird, ein für die deutschen Banken und die Verwertung des deutschen Bankakzeptes hoffnungsvoller Ausblick. In diesem Zusammenhang ist die Feststellung von Wichtigkeit, daß die Bank alle Geschäfte, die ihr im Verkehr mit den Zentralbanken erlaubt sind, auch mit Banken, Bankiers, Gesellschaften oder Privatpersonen jedes Landes eingehen darf, vorausgesetzt, daß die Zentralbank des betreffenden Landes keinen Einspruch dagegen erhebt.

So berechtigt jede Zurückhaltung ist, die man sich bei Beurteilung der Zukunft der Bank auferlegt, so voreilig würde jedes Urteil erscheinen, das man schon jetzt darüber abgeben würde. Die vorerst wichtigste Aufgabe der Bank liegt in ihrer Stellung als Verwalter der Reparationsbeträge. Von dem nach meiner Ueberzeugung ungeklärten Schicksal der Reparationszahlungen muß deshalb logischerweise auch das Schicksal der Bank beeinflußt werden. Ich zweifle daran, daß das Deutschland, welches

Digitized by Google

wir als das Ergebnis der Entwicklung der letzten 10 Jahre vor uns sehen, imstande sein wird, Leistungen auszuführen, wie sie der Young-Plan vorsieht. Es ist unnötig, hierauf an dieser Stelle näher einzugehen, weil gerade die letzten Wochen reich waren an Kritiken, mit denen die bei uns herrschenden Zustände beleuchtet wurden. Arm und abgeschmackt ist demgegenüber der Einwand der „hochkapitalistischen Tendenzen", mit dem man den berechtigten und immer dringender werdenden Warnungen vernünftiger Männer zu begegnen sucht. Ob das Schicksal und die Zukunft der Bank von den Reparationen allein getragen wird, kann nur die Erfahrung lehren. Die Bank ist ein neues und einzigartiges Gebilde, dem aus der durch die rapide Entwicklung des Verkehrs und die Steigerung aller individuellen Ansprüche geförderten Weltwirtschaft Aufgaben zufallen können, die sich heute noch nicht übersehen lassen und die in das Wesen und Wirken des Instituts Veränderungen hineintragen können, deren Auswirkung allen Nationen, also schließlich auch uns, zugute kommen.

Die Vertretung der Aktiengesellschaft im Prozeß bei Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung.

Von Landgerichtspräsident **Rospatt**, Bielefeld.

§ 272 Abs. 1 HGB. bestimmt für die Anfechtungsklage:

> Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Die Gesellschaft wird durch den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und durch den Aufsichtsrat vertreten.

Die darin bestimmte Abweichung von dem Grundsatz des § 231 HGB., nach dem die AG. durch den Vorstand (V.) allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird, beruht auf der Erwägung, daß der V. möglicherweise der Klage nicht mit der gebotenen Objektivität, sondern nach der einen oder anderen Seite voreingenommen gegenüberstehen könnte. Um einer Auswirkung einer solchen Einstellung wirksam vorzubeugen, erschien es angezeigt, an Stelle der sonstigen bloßen Ueberwachungspflicht des Aufsichtsrats (AR.) zwar nicht seine Alleinvertretung zu setzen, da bei ihm das gleiche möglich wäre, wohl aber seine unmittelbare Mitwirkung neben dem V. als ihm gleichgestellter Vertreter. Damit sollte erreicht werden, daß jedes beider Organe in der Lage sei, das andere zu überwachen, und daß etwaige Kollisionen zwischen den Klägern und den Gesellschaftsvertretern wesentlich erschwert wenn nicht unmöglich gemacht würden. Vgl. Brodmann, Die Akt.-Ges. § 272 Abs. 1, RGZ. 66, 37 f. = JW. 1907 S. 486/[27].

An diese Bestimmung knüpfen sich erhebliche Streitfragen.

I. Wer ist im Sinne der Ziv.-Pr.-O. gesetzlicher Vertreter (g. V.)?

Zwei Auffassungen stehen sich im wesentlichen allerdings nicht immer klar ausgesprochen gegenüber:

1. Vertreter sind die beiden Organe als Kollegien — Mehrgliedrigkeit bei dem V. vorausgesetzt —, so daß 2 g. V. vorhanden sind,
2. Vertreter sind alle Einzelmitglieder von AR. und V., so daß die AG. so viele g. V. hat, als beide Organe zusammen Mitglieder besitzen.

Zur Klarstellung der Frage ist auf die Grundlage und rechtliche Bedeutung des Rechtsinstituts der gesetzlichen Vertretung überhaupt zurückzugehen. Jeder rechtsgeschäftliche Verkehr vollzieht sich durch Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen. Diese ist praktisch — physisch — nur ausführbar durch Betätigung natürlicher Personen; nur sie können sprechen, schreiben usw. und im Prozeß die einer Partei etwa auferlegten Eide leisten. Andere — zu juristischen Personen künstlich geschaffene — Rechtspersönlichkeiten, die selbst unmittelbar weder sprechen noch schreiben noch sonstwie handeln können, müssen sich daher zu diesem Zweck natürlicher Personen bedienen. Die Personen, denen nach dem Gesetz die Uebernahme dieser Akte für die juristische Person obliegt, sind die g. V. Nur natürliche Personen können also g. V. sein. Auch das HGB. hat deshalb hiervon weder abweichen können noch wollen. Wenn es in § 231 bestimmt:

> Die AG. wird durch „den Vorstand" gerichtlich und außergerichtlich vertreten,

so sind auch hier unter dem V. die einzelnen Mitglieder zu verstehen. Ihrer aller Mitwirkung ist nach § 232 mangels abweichender Satzungsbestimmungen zu Willenserklärungen erforderlich, und sie alle haben im Prozeß — ohne die Möglichkeit abändernder Satzungsbestimmung — die Stellung g. V., auch wenn die Prozeßvollmacht nur von einem Teil der Mitglieder ausgestellt ist und satzungsgemäß so ausgestellt werden konnte (s. Brodmann a. a. O. § 231 Abs. 3 a). Auch im Fall des § 272 Abs. 1 hat es dem Gesetz zweifellos ferngelegen, sich mit diesem vollkommen zwangsläufigen Grundsatz in Widerspruch setzen zu wollen; auch hier können unter „dem" V. oder AR. nur die unter dieser Bezeichnung kurz zusammengefaßten Mitglieder verstanden werden, und es sollte nicht den beiden Personengesamtheiten als solchen die Stellung als g. V. zugesprochen werden. Personengesamtheiten — begrifflich unbeschränkt in der Zahl — sind eben keine natürlichen Personen mit eigener unmittelbarer Betätigungsmöglichkeit im Rechtsverkehr, und ebensowenig sind V. oder AR. wieder in sich juristische Personen, als die sie auch ihrerseits wieder g. V. bedürften. Die Mitglieder des AR. oder V. in rechtlicher Zusammenfassung als Gesamtheiten können daher gar nicht die Eigenschaft g. V. haben.

G. V. gemäß § 272 sind also — insoweit ist Brodmann Abs. 1 das. durchaus beizutreten — alle Mitglieder beider Organe. Sie alle, nicht nur in der gesetzlichen oder statutarischen Mindestzahl der Zusammensetzung oder Beschlußfähigkeit, müssen sich der Prozeßvertretung unterziehen, sie alle können in die Notwendigkeit kommen, zugeschobene oder richterliche Eide als Parteivertreter zu leisten.

II. Inwieweit behalten trotz g. Vertretung durch alle Einzelmitglieder doch AR. und V. selbständige Bedeutung?

Aus der gesetzlichen Vertretereigenschaft aller Einzelmitglieder und dem Zweck der Bestimmung, der gegenseitigen Ueberwachung beider Organe und Verhinderung einer Durchkreuzung der Entschließungen des einen durch das andere, zieht Kann (Förster-Kann, ZPO. S. 186 Abs. δ zu § 51) die Schlußfolgerung, daß sämtliche Mitglieder von AR. und V. — von dem in § 272 erwähnten Sonderfall der Klage des V. selbst abgesehen — für die gesamte Prozeßführung ein einheitliches Kollegium bilden. Denselben Standpunkt vertritt offenbar auch, wenn auch nicht mit so ausgesprochenen Worten, Brodmann, indem er Anm. b das. hinsichtlich der Anwaltbestellung ausspricht: „Alle Mitglieder beider Organe müssen zu einer Einigung kommen und können dann gemeinschaftlich . . . . Vollmacht erteilen".

Gegen diese Auffassung spricht zunächst schon der Wortlaut des § 272 Abs. 1. Hiernach wird die Gesellschaft vertreten durch „den V. und durch den AR." Wenn auch gemäß obigem hierunter als g. V. die den V. und AR. bildenden Mitglieder zu verstehen sind, so spricht doch die Fassung nicht dafür, daß man im übrigen die sonstige Selbständigkeit beider Organe hierbei voll-

Digitized by Google

ständig beseitigen wollte. Hätte man das trotzdem gewollt, so würde man es, was ja leicht war, wohl klarer zum Ausdruck gebracht haben. Ferner wäre es dann, wie dies für die beiden Organe selbst geschehen ist, gegeben und notwendig gewesen, auch für das damit geschaffene neue Sonderorgan wenigstens die notdürftigsten Vorschriften für seine Betätigung zu erlassen. Jetzt fehlt dafür jede Grundlage. Wer soll das Sonderorgan zur Beschlußfassung zusammenberufen? Wie soll es seine Beschlüsse fassen? Wann ist es beschlußfähig? usw. Ueber alle diese Fragen geben auch die Vertreter dieses Standpunktes keinerlei Aufklärung. Nur Brodmann scheint nach seiner oben in Abs. 1 zu II wiedergegebenen Bemerkung Einstimmigkeit der Beschlußfassung fordern zu wollen. Denkt man dabei an Gesellschaften von dem Ausmaß der vereinigten D. Bank und Disc.-Ges. mit weit über 100 V.- u. AR.-Mitgliedern, so ist es unerfindlich, wie in solchen Fällen bei einem Veto-Recht eines jeden einzelnen Mitgliedes Beschlüsse zustande kommen sollen.

Auch die durch § 272 bezweckte gegenseitige Ueberwachung beider Organe und Verhinderung einseitiger Prozeßleitung durch nur ein Organ würde dadurch nicht oder doch nur sehr unvollkommen erreicht werden. Denn da der AR. der Zahl nach fast regelmäßig größer ist wie der V., würde er den letzteren selbst bei Anwesenheit aller Einzelmitglieder regelmäßig majorisieren können, in noch erhöhtem Maße natürlich, wenn, wie leicht einmal möglich, ein V.-Mitglied verhindert wäre. Der umgekehrte Fall würde wohl seltener sein, wäre aber immerhin auch möglich. Mangels einer entgegenstehenden Bestimmung würden aber sogar Beschlußfassungen des Gesamtkollegiums möglich sein, an denen die Mitglieder des einen Organs überhaupt nicht teilnähmen. § 272 Abs. 1 besagt nur, daß die beiderseitigen Mitglieder an der gesetzlichen Vertretung teilnehmen, nicht aber die Notwendigkeit ihrer Beteiligung an den einzelnen Entschließungen.

Alle diese Erwägungen nötigen zu dem die Lösung dieser Schwierigkeiten ergebenden Schluß, daß zwar g. V. alle Einzelmitglieder sind, weil nur sie als natürliche Personen es sein können, daß aber innerhalb dieses Gesamtkreises im übrigen ihre sonstige Zusammenfassung zu den 2 Sonderkreisen der einzelnen Organe, besonders auch für die Willensbildung und Entschließung, durchaus bestehen bleibt mit der Maßgabe, daß die Vertretung nur in gemeinsamem Zusammenwirken beider Organe ausgeübt werden kann. Daß dabei die Eidesleistung auch auf einzelne Mitglieder beschränkt werden kann, unter Umständen also die Mitglieder des einen Organs ganz davon frei bleiben können, beruht auf den Sonderbestimmungen der §§ 472 ff. ZPO. ohne daß dadurch im übrigen an dem Vorstehenden etwas geändert wird.

Die Schwierigkeiten der Willensbildung und Entschließung sind so behoben, da jedes Organ dabei nach seinen besonderen Verfahrensvorschriften vorgehen muß. Es bleibt nur die eine Schwierigkeit, daß beide Organe sich untereinander verständigen müssen. Diese Schwierigkeit aber besteht stets, wenn, wie nicht selten, mehrere Gesamtvertreter mit gleichen Rechten vorhanden sind. Notfalls verbleibt die Anrufung der Generalversammlung. So aber wird auch der Zweck der Bestimmung restlos erreicht, indem jedes Organ voll zur Geltung kommt, ohne doch allein im Prozeß vorgehen zu können.

Unklar und anscheinend auch schwankend ist der Standpunkt des RG. In einer Reihe von Entscheidungen steht offenbar die Auffassung im Vordergrund, daß die beiden Organe als solche — also entsprechend Makower — die g. V. der Gesellschaft sind.

So JW. 1891 S. 14/[37]:

> Die Klage mußte gegen den V. und den AR. als gemeinsame Vertreter gerichtet werden.

JW. 1878 S. 120/[20]:

> Die Klage „war gegen die bekl. Gesellschaft, vertreten durch den V. und den AR., zu richten und beiden Organen, die in diesem Fall die ges. Vertretung bildeten, zuzustellen".

JW. 1907 S. 486/[27] = RGZ. 66, 37 (Kommand.-Ges. a. A. betr.):

> „Beide zu g. V. bestellten Organe müssen die Ges. einheitlich vertreten."

Unklar, JW. 1896 S. 662/[22] (Genossenschaft betr.):

> „Bei der . . . entscheidenden Frage ist davon auszugehen, daß . . . sowohl der V. wie der AR. als Organ der G., also als Personeneinheit in dem Prozeß . . . zur Vertretung . . . berufen sind." „Als g. V. sind mithin zu belangen die Gesamtheit der Personen, die . . . den V. und AR. bilden."

In JW. 1901 S. 482/[1] ist (inhaltlich) ausgeführt:

> Alle Mitglieder des AR. bilden als solche neben dem V. die gesetzlich vorgeschriebene Vertretung der AG. für diesen Fall und haben als Personeneinheit die Klage entgegenzunehmen und zugleich mit dem Vorstand zu beantworten.

In diesen beiden letzten Entscheidungen kommt anscheinend teilweise auch der Gedanke zum Ausdruck, daß g. V. in Wahrheit doch die einzelnen Mitglieder der beiden Organe sind, ohne daß aber dem rechtlichen Verhältnis, in dem sie dabei zueinander und zu den Organen selbst stehen, nähergetreten wird. Offenbar sind beide Fragen, die der ges. Vertretung im Prozeß und die der Betätigung innerhalb dieser Vertretung, nicht auseinandergehalten, wie sie es nach den obigen Ausführungen werden müssen. Unklar ist auch wieder die jüngste zu diesem Punkt veröffentlichte Entscheidung

JW. 1927 S. 375[7], in der das RG. ausführt:

> „Hier (§ 272 Abs. 1) wird in Abweichung von der allgemeinen Vorschrift des § 231 Abs. 1, nach der die AG. gerichtlich durch ihren V. vertreten wird, für den besonderen Fall der Anfechtungsklage vorgeschrieben, daß noch ein 2. Organ der Ges., der AR. zuzuziehen ist. Die beiden an sich selbstständigen Organe der Ges. müssen also bei der Vertretung für Anfechtungsklagen zusammenwirken." „Jedes der beiden an der Vertretung der Ges. beteiligten Organe" usw.

Hat etwa das RG. hierbei nur die organweise Betätigung der beiden Organkreise innerhalb des Gesamtkreises unbeschadet der ges. Vertretung durch alle Einzelmitglieder im Sinne gehabt, so wäre es jedenfalls zur Klarstellung angezeigt gewesen, dies in deutlicher Weise zum Ausdruck zu bringen.

Die gleiche Unklarheit der mangelnden Auseinanderhaltung der g. Vertretung selbst und der prozessualen Betätigung der Vertreter zieht sich auch durch einen großen Teil der Literatur. Makower (Komm. z. HGB., A. Ib 1 u. 2 zu § 272) nimmt als Vertreter den AR. und V. als „Behörde" an und verneint ausdrücklich die Vertretereigenschaft der einzelnen Mitglieder. Für ihn bestehen also nur 2 Vertreter. Er beruft sich dabei auf die Zustimmung von Alexander in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht 40, 89 ff. In Wahrheit will aber Alexander dies wohl gar nicht sagen. Allerdings sind auch seine Ausführungen, wie Brodmann mit Recht hervorhebt, unklar. Wenn er aber hinsichtlich des AR. erklärt, daß dieser als einheitliches Organ die Gesellschaft vertritt, so klärt er dies S. 99/100 ausdrücklich dahin auf, daß damit nur gesagt sein solle, daß nicht die einzelnen Mitglieder selbst für die Gesellschaft handeln könnten, daß aber der AR. nicht im Sinne der ZPO. ein einziger g. V. sei, sondern jedes Einzelmitglied die Eigenschaft des g. V. habe. Goldmann (§ 272 A. 3) bezeichnet ohne weitere Bemerkungen V. und AR. als

Digitized by Google

die g. V. der Gesellschaft, scheint also auch auf dem Standpunkt von Makower zu stehen. Zu dessen Vertretern rechnet Brodmann auch Staub gemäß A. 2 zu § 272. Die dort zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß V. und AR. bei dieser Vertretung als Kollegien handeln, besagt dies aber nach dem Ausgeführten nicht notwendig. Dagegen steht auf dem Standpunkt von Makower offenbar auch Horrwitz (D. Recht der Gen.-Versammlungen), indem er nicht nur S. 101 die Kollegien des V. u. AR. gerade im Gegensatz zu den Einzelmitgliedern als die g. V. nennt, sondern auch S. 102 ausführt, „unter Vorstand verstehe man für Akte der Vertretung nicht sämtliche Mitglieder des V., sondern nur soviele, als zur Vertretung erforderlich seien, und entsprechend genüge es, daß der Vors. des AR. als Prozeßvertreter mitfungiere, falls er satzungsmäßig nach außen für den AR. rechtsverbindliche Willenserklärungen abgeben könne". Daß dies aber nicht zutrifft, ergibt klar der schon erörterte Umstand, daß zur Eidesleistung grundsätzlich sämtliche Mitglieder des V. und AR. verpflichtet sind. Auch Lehmann (Recht der Akt.-Ges. S. 226) erklärt: „V. wie AR. vertreten als Organe die Gesellschaft (ebenso in Lehmann-Ring HGB. 2. Aufl. § 272 A. 1), ohne die Frage der Eidespflicht aller Einzelmitglieder, die gerade ein klares Kriterium der g. Vertretung bildet, zu berühren. Zu den Bekennern dieser Ansicht zählt auch noch Hueck (Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen S. 165). Obwohl er S. 169 das. die Eidesleistung erwähnt und dazu bemerkt, daß die Eide in der Regel den Mitgliedern beider Organe zugeschoben werden müssen, unterläßt er es, die sich daraus ergebenden nahen Schlußfolgerungen zu ziehen.

Bei der Ausübung der Vertretung müssen beide Organe, wie schon hervorgehoben, zusammenwirken. Nur beide gemeinsam können Prozeßvollmacht erteilen, Berufung einlegen und alle prozeßerheblichen Akte vornehmen. Nur so wird dem § 272 genügt und sein Zweck erreicht, indem kein Organ die Tätigkeit des anderen ständig durchkreuzen kann. Diese Notwendigkeit wird auch vom RG. in feststehender Rechtsprechung anerkannt, so bes. RGZ. 14, 142; 66, 37 (= JW. 07, 486); JW. 01, 482[1]; 27, 375[7]. Ebenso Lehmann-Ring § 272 Nr. 1, Goldschmit, Akt.-Ges. A. 5 das., Goldmann ebda. A. 7, Horrwitz a. a. O. S. 102/103. Der entgegengesetzte Standpunkt wird grundsätzlich nur von Alexander a. a. O. S. 111 ff. vertreten; seine Gründe können aber nicht als zutreffend anerkannt werden. Selbstverständlich ist die Bestellung mehrerer Prozeßbevollmächtigter zulässig und wird sich vielfach als zweckmäßig ergeben, indem jedes Organ dann durch einen besonderen Vertrauensmann an der Prozeßführung mitwirken kann. Alle Bevollmächtigte müssen aber von beiden Organen gemeinsam bestellt werden. Es kann nicht als zulässig anerkannt werden — wie Staub A. 6 und Makower A. 1b 5 a. a. O. annehmen —, daß V. u. AR. je 1 besonderen Prozeßvertreter bestellen und nur diese zusammenwirken, da eben kein Organ allein einen gültigen Prozeßakt vornehmen kann. Auch Brodmann verneint, wie schon oben (II Abs. 1) bemerkt, von seinem Standpunkt eines Einheitskollegiums aus die Möglichkeit gesonderter Anwaltsbestellung. Hueck (S. 168/169) meint, trotz der Notwendigkeit einheitlicher Prozeßhandlungen sei es denkbar, daß AR. und V. je 1 Anwalt bestellten. Er fügt aber hinzu, jeder RA. sei dann doch Vertreter der Ges. und nicht des einzelnen Organs, und seine Bestellung nur insoweit zulässig, als das andere Organ mindestens stillschweigend damit einverstanden sei, und die Vollmacht sei von beiden Organen zu unterschreiben, der RA. auch an die Weisungen beider Organe gebunden. Das kommt also trotz scheinbarer Abweichung doch auf den hier vertretenen Standpunkt heraus.

III. Zustellung der Klage.

Mit der Annahme der gesetzlichen Vertretung durch alle Einzelmitglieder, ihrer Zusammenfassung zu den Personenkreisen des AR. und V. aber zu allen Prozeßakten, die nicht gesetzlich durch sämtliche Einzelvertreter aktiv oder passiv ausgeübt werden müssen, deckt sich auch die allgemein herrschende Auffassung über die Zustellung der Klage. Diese geht fast ausnahmslos dahin, daß die Zustellung an beide Organe erfolgen muß, so Brodmann S. 414 d, Staub § 272 A. 14, Goldschmit das. A. 1, Gaupp-Stein ZPO. 12. Aufl. § 171 III 2, Skonietzki-Gelbke das. A. 10 usw. Auch das RG. steht in konsequenter Rechtsprechung fest auf diesem Standpunkt: RGZ. 14, 142; 33, 91/92; 66, 37, JW. 07, 486[27]; 13, 210[24]; 27, 375[7].

Zweifel könnte in dieser Hinsicht die Bestimmung des § 171 Abs. 3 ZPO. erwecken:

> Bei mehreren g. V. genügt die Zustellung an einen derselben.

Nimmt man also nur ein einheitliches Kollegium der unter sich gleichberechtigten Vertreter an, so müßte die Zustellung an ein beliebiges Mitglied eines Organs genügen, so daß also die Mitglieder des anderen von der Zustellung gar keine Kenntnis zu erhalten brauchten. Aber auch selbst ohne die Annahme eines Einheitskollegiums könnte die Vertreter-Eigenschaft der Einzelmitglieder lediglich vom Wortlaut des § 171 aus zu diesem Ergebnis führen. Darauf fußend wird dieser Standpunkt von Horrwitz (S. 104) vertreten. Mit Recht wendet sich aber dagegen Skonietzki-Gelbke a. a. O., indem er ausführt:

> Bei den mehreren Vertretern ist vorausgesetzt, daß sie als gleichberechtigt an der gesamten Verwaltung beteiligt sind. Demgemäß findet Abs. 3 keine Anwendung . . . . b) wenn die Beteiligung der mehreren Vertreter an der Verwaltung in verschiedener Weise stattfindet, z. B. der eine die Geschäfte führt, der andere die Geschäftsführung beaufsichtigt; es ist jedem Vertreter besonders zuzustellen. Hierher gehörige Beispielsfälle sind: die Vertretung einer Akt.-G. durch die V.-Mitglieder und durch den AR. im Fall des § 272 Abs. 1 HGB.

Dem tritt auch das RG. JW. 27, 375[7] mit im wesentlichen gleichen Ausführungen bei. Nur dann aber läßt dieser ohne jede Frage zutreffende Rechtsstandpunkt sich halten, wenn man eben nicht ein Einheitskollegium annimmt, sondern davon ausgeht, daß AR. und V. auch hier ihr rechtliches Sonderdasein behalten, soweit es nur mit der Vertretereigenschaft der Einzelmitglieder vereinbar ist.

Von den Vertretern des Einheitskollegiums spricht sich Förster-Kann über die Zustellungsfrage nicht ausdrücklich aus. Nach seinen obigen Ausführungen zur Begründung des Einheitskollegiums aus dem Zweck des Gesetzes ist aber wohl anzunehmen, daß er trotzdem doch auf dem Standpunkt der Zustellungsnotwendigkeit an beide Organe steht. Ausdrücklich erkennt Brodmann (A. δ) die Notwendigkeit an mit der Begründung, daß etwas anderes der Absicht des Gesetzes nicht entspreche. Das ist gewiß richtig, kann aber gegenüber der Vorschrift des § 171 Abs. 3 für sich allein eine gesetzliche Unterlage für die Notwendigkeit der Doppelzustellung nicht ergeben, sondern nur mittels Einschaltung des Zwischengliedes des Fortbestands und der Fortwirkung der beiden Sonderkreise trotz g. Vertretung durch alle Mitglieder.

Dagegen greift § 171 III innerhalb der Einzelkreise Platz. Es genügt also die Zustellung an je ein beliebiges Mitglied beider Organe, wie fast allgemein anerkannt ist. Unzutreffend ist die Bemerkung von Staub A. 14 zu § 272, daß das RG. in der schon zu II erwähnten Entscheidung JW. 1901, 482[1] Zustellung an alle Mitglieder verlange, es sei denn, daß diese die Zustellung an den Vorsitzenden allein genehmigten. In der dort entschiedenen Klage war auf seiten der Bekl. als Vertreter neben dem V. nur angegeben: der AR., „vertreten durch seinen Vorsitzenden". Die Entscheidung läßt

Digitized by Google

allerdings hierzu die Genehmigung der übrigen AR.-Mitglieder mit heilender Wirkung zu, erklärt dann aber weiter: „das war gemäß § 171 Abs. 2 u. 3 ZPO. nicht ausgeschlossen, daß die Zustellung der Klage an den Vorsitzenden des AR. für diesen selbst erfolgte." Den gegenteiligen Standpunkt, daß die Zustellung an irgendein Mitglied eines Organs für dieses nicht genüge, vertritt, soweit ersichtlich, nur Alexander S. 105/106, indem er annimmt, § 171 finde nur Anwendung, wenn jeder der g. V. selbständig die Partei zu vertreten befugt sei, nicht aber bei notwendiger gemeinschaftlicher Vertretung. Das ist unzweifelhaft unrichtig, vgl. Gaupp-Stein A. III 2 zu § 171.

IV. Mindestzahlen der Vertreter und Aussetzung des Verfahrens wegen ihrer Unterschreitung.

Nach § 272 wird die Ges. vertreten durch den V. und den AR. Diesem Erfordernis ist nur dann genügt, wenn die darunter verstandenen Mitglieder in der gesetzlichen oder statutarischen Mindestzahl der Zusammensetzung vorhanden sind. Anderenfalls ist ein zur Ausübung der Vertretung legitimierter V. oder AR. — nur ein solcher ist der V. und der AR. — überhaupt nicht vorhanden, sondern nur Personen, die erst mit anderen zusammen einen solchen bilden sollen, vorläufig aber nur Bruchstücke der demnächstigen Organe darstellen. Auch aus der Fortdauer der Betätigung beider Organe mit selbständigen Entschließungen zur Prozeßführung ergibt sich die Notwendigkeit dieser Mindestzahlen, da ohne sie rechtswirksame Beschlüsse nicht möglich sind (so auch Horrwitz S. 101).

Das RG. fordert in der Entsch. JW. 1891, 14[37] nur das Vorhandensein der Beschlußfähigkeitszahlen, die sich mit den Mindestzahlen der Zusammensetzung nicht zu decken brauchen und in der Regel niedriger sind. Mitwirkung in diesen Grenzen ist natürlich ausreichend für die einzelnen Entschließungen, die aber erst unter der weiteren Voraussetzung der rechtsgültigen und rechtswirksamen Zusammensetzung der Organe überhaupt möglich sind; anderenfalls ist eben ein funktionsfähiger V. oder AR. gar nicht da (so auch Staub a. a. O. A. 5 Abs. 2). Zu dem vorstehenden Ergebnis gelangt auch Kann (§ 51 ZPO. A. *d*), obwohl von seinem Standpunkt eines Einheitskollegiums aus sich dieses Ergebnis kaum rechtfertigen läßt. Brodmann dagegen kommt ganz konsequent zur Verneinung der Mindestzahlen der Zusammensetzung wie der Beschlußfähigkeit. Für wesentlich erklärt er allerdings (A. 1a Abs. 1 u. 2 a. a. O.), daß mit der Instruktion des Prozesses unter allen Umständen V. und AR. befaßt sind, für unwichtig oder doch weniger wichtig, aber, wie groß auf beiden Seiten die Anzahl der Vertreter ist, und erklärt weiter — hinsichtlich einer von einzelnen Organmitgliedern selbst erhobenen Klage —: „So lange auch nur ein Mitglied des Organs vorhanden ist, das nicht Klage erhebt, ist dieses berufen, mit den Mitgliedern des anderen Organs die Vertretung zu führen." Wie schon zu II erörtert, würde dadurch — abgesehen von den vorstehenden Gegengründen — auch der Zweck des Gesetzes nicht erreicht werden.

Staub (§ 272 A. 5 am Schluß) erwähnt als Voraussetzung für eine ersatzweise Vertreterbestellung durch das Gericht (s. zu V) auch die Möglichkeit, daß der AR. durch Klage eines Teils der Mitglieder beschlußunfähig werden könnte, setzt also offenbar auch Mindestzahlen als notwendig voraus. Ob er damit die Beschlußfähigkeitszahlen im engeren Sinne oder die der Zusammensetzung meint, ist nicht sicher zu sehen. Ebenso ist bei Goldschmit (A. 3 a. a. O.), der auch die Notwendigkeit der Beschlußfähigkeit beider Organe betont, nicht klar ersichtlich, was er darunter verstanden wissen will.

Die Mindestzahlen in dem hier erörterten Sinne müssen auch, um der Bestimmung des § 272 zu genügen, bei beiden Organen vorhanden sein. Eine Ausnahme bildet nach der ausdrücklichen Bestimmung des Abs. 1 nur der Fall, daß der Vorstand selbst klagt; in diesem Fall wird die Ges. nur durch den AR. vertreten. Kann sowie Staub a. a. O. folgern hieraus ohne Begründung, daß auch umgekehrt, wenn der AR. die Anfechtungsklage erhebe, der V. allein die Ges. vertrete. Aehnlich Hueck (S. 165), der es allgemein als ausreichend erklärt, wenn die auch von ihm als notwendig erachtete Mindestbesetzung bei nur 1 Organ vorhanden ist, das alsdann zur Alleinvertretung legitimiert sei. Das ist aber mit der klaren Bestimmung des § 272 Abs. 1, wonach eine entsprechende Ausnahme nur für den Fall der Klage des V. zugelassen ist, unvereinbar. Wäre das beabsichtigt gewesen, so wäre es zweifellos ebenso ausgesprochen worden. Mit Recht macht auch Brodmann Hueck gegenüber geltend, daß dieses Ergebnis wohl der Absicht des Gesetzes am wenigsten entspreche·

Streit besteht darüber, wann eine Klage „des Vorstands" im Sinne des § 272 vorliegt. 3 Fälle sind möglich: Der V. klagt als Organ, die V.-Mitglieder klagen als solche (§ 271 A. 4), oder sie klagen als Aktionäre. Goldschmit (A. 1 u. 3 das.), Horrwitz (S. 101—103) und Goldmann (A. 2a) nehmen eine Klage „des V." nur für den 1. Fall an. Ebenso anscheinend Brodmann (§ 272 A. Ia, Abs. 2), ohne allerdings den Fall, daß die V.-Mitglieder als solche klagen, besonders zu erwähnen. Demgegenüber nehmen Staub (A. 5), Kann a. a. O. und Makower (A. Ib 1) auch für den Fall, daß die V.-Mitglieder als Aktionäre klagen, die Alleinvertretung des AR. an. Hueck nimmt zu der Frage keine Stellung. Die Frage kann zweifelhaft sein. Nach der Wortfassung des § 272 in Verbindung damit, daß gerade vorher im letzten Absatz des § 271 einerseits eine Klage „des V." (also als Organ) und daneben eine solche der Vorstandsmitglieder (als solcher) erwähnt ist, neige auch ich zu der Auffassung, daß der Ausnahmefall des § 272 A 1 nur vorliegt, wenn der V. als Organ klagt. Ganz unzweifelhaft müssen jedenfalls die Aktionärklagen der V.-Mitglieder ausscheiden.

Von maßgebender Bedeutung ist die Frage der Mindestzahlen auch hinsichtlich der Anwendbarkeit der §§ 241, 239, 246 ZPO., wonach bei Wegfall des g. V. einer Partei in Anwaltsprozessen auf Antrag die einstweilige Aussetzung angeordnet werden kann. Brodmann (A. 1a zu § 272), so ablehnend er sonst der Auffassung der beiden Organkollegien als Vertreter gegenübersteht, will dieser Auffassung doch die Konzession machen, daß ein Wechsel im Personalbestand nach Eintritt der Rechtshängigkeit der Kontinuität des Prozesses keinen Abbruch tun und die obigen §§ keine Anwendung fänden; wenigstens erachtet er dieses Ergebnis als annehmbar. Dem kann aber in dieser Allgemeinheit nicht beigestimmt werden. Maßgebend ist nach 241, ob der g. V. wegfällt, m. a. W. ob die Partei durch den Wegfall eine zur Prozeßvertretung ausreichende g. Vertretung nicht mehr besitzt. Hat also bei mehreren g. Vertretern jeder volle Einzelvertretungsbefugnis, so tritt durch Wegfall von Vertretern eine Unterbrechung so lange nicht ein, als nur 1 Vertreter übrig bleibt; bestand aber Gesamtvertretung, so führt schon Wegfall eines Vertreters den Fall des § 241 herbei. So auch Förster-Kann zu § 241 (A. 1b Abs. 3); Skonietzki-Gelbke A. 4b, Gaupp-Stein A. 2 und RG. JW. 1898 S. 280[1]. Bei der Anfechtungsklage tritt somit der Aussetzungsfall dann ein, wenn entweder der AR. oder der Vorstand nicht mehr die notwendige Mindestzahl besitzt (so auch wohl Alexander S. 102, Horrwitz S. 101). V.- oder AR.-Mitglieder, die selbst klagen, scheiden natürlich insoweit aus der Vertretung aus; neu eintretende Mitglieder treten in die Vertretung mit ein.

Digitized by Google

V. Abhilfe bei ungenügender Vertretung.

Zur Abhilfe können in Betracht kommen die §§ 29 BGB. und 57 ZPO. § 29 bestimmt für Vereine, daß, soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sie in dringenden Fällen bis zu Hebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem zuständigen Amtsgericht zu bestellen sind. § 57 Abs. 1 ZPO. besagt:

> Soll eine nicht prozeßfähige Partei verklagt werden, die ohne g. V. ist, so hat der Vorsitzende des Prozeßgerichts derselben, falls mit dem Verzug Gefahr verbunden ist, auf Antrag bis zur dem Eintritt des g. V. einen besonderen Vertreter zu bestellen.

§ 29 ermöglicht also nur eine Ergänzung des Vorstands, ist insoweit aber auch auf die Akt.Ges. nach § 6 Abs. 2 HGB., Art. 2 EG. z. HGB. anwendbar. Eine Ergänzung des AR. gestattet er dagegen nicht, da der Verein ein dem AR. entsprechendes Organ nicht kennt, auch der AR. selbst kein Verein ist (vgl. Rospatt Bank-Archiv Bd. 29 S. 26). Staub, der im allgemeinen auch die Anwendbarkeit des § 29 auf den AR. verneint (§ 178 A. 8), will sie zulassen (§ 243 A. 1 Abs. 2), insofern der AR. zur Vertretung der Ges. berufen, nicht nur Kontrollorgan ist. Aber auch dafür fehlt die gesetzliche Grundlage. Im übrigen ist seine Anwendung in allen Fällen, in denen ein vertretungsfähiger Vorstand nicht vorhanden ist, zu seiner Ergänzung grundsätzlich gegeben, aber unter Beschränkung auf dringende Fälle.

Für die Frage, ob ein solcher Fall vorliegt, ist die rechtliche Verschiedenheit beider Vertretungen zu berücksichtigen: Der nach § 29 BGB. ergänzte Vorstand hat die volle Stellung des Vorstandes nach allen Richtungen, während dem Vertreter des § 57 ZPO. nur die Prozeßvertretung zusteht. Die erstere Vertretung hat also viel tiefer- und weitergreifende Wirkungen. Ein dringender Fall zu ihrer Anordnung ist daher nur dann anzuerkennen, wenn nicht Abhilfe durch einen weniger tiefen Eingriff in die Selbständigkeit der Akt.-G. möglich ist. Die Dringlichkeit wird daher zu verneinen sein, wenn Abhilfe mittels § 57 ZPO. möglich ist. Hierfür ist zwar auch Voraussetzung, daß mit dem Verzug Gefahr verbunden ist; das wird aber meist zu bejahen sein, wenn eine prozeßunfähige Partei ohne Vertretung verklagt ist oder verklagt werden soll. Ist überhaupt keine Gefahr, so kann gar keine Vertretungsanordnung erfolgen; der Prozeß ruht, bis die Ges. selbst durch Ergänzung ihrer verfassungsmäßigen Organe für Abhilfe sorgt.

Die Ansichten im Schrifttum zu diesem Punkt gehen auseinander. Makower (A. 4) und Horrwitz (S. 101/102) verweisen für die Abhilfe unterschiedslos auf die §§ 29 BGB. und 57 ZPO. Ebenso Lehmann bei Lehm.-Ring A. 1, während er in dem Recht der Akt.-Gesellschaften S. 226 lediglich § 57 anzieht. Auch Staub nimmt zu der Frage keine bestimmte Stellung. Brodmann (A. 1a, Abs. 2) spricht sich gegen die Anwendbarkeit des § 29 aus, weil dieser — von seiner Beschränkung auf den Vorstand abgesehen — nur den Fall im Auge habe, wo der Verein jeglicher Vertretung ermangle, so daß sonst kein Ausweg sich biete, dem Mangel abzuhelfen. Das kommt in der Begründung annähernd auf den hier vertretenen Standpunkt heraus. Auch Hueck erachtet § 29 für unanwendbar. Goldschmit will umgekehrt nur die Anwendung des § 29 und zwar zur Ergänzung des AR. wie des V. zulassen. Goldmann erwähnt nur den Fall, daß die Beschlußunfähigkeit des V. oder AR. durch Ausscheiden von Mitgliedern infolge eigener Klage herbeigeführt wird. Er will für diesen Fall § 29 anwenden und meint, daß der Bestellung eines besonderen Prozeßvertreters das Bedenken entgegensteht, daß die Ges. ja nicht ohne g. V. sei, der nur die Vertretung nicht führen könne. Es fehlt dann aber doch gerade an einem zur Prozeßführung legitimierten Vertreter, und nur diesem Mangel soll ja die Prozeßvertretung des § 57 abhelfen, ohne im übrigen die g. Vertretung zu berühren. Gerade umgekehrt ist § 29, wie auch Hueck S. 167 hervorhebt, unmöglich, da ja die g. V. im übrigen gar nicht fehlen.

Auch darüber gehen die Ansichten auseinander, in welcher Weise § 57 zur Anwendung zu bringen ist. 3 Möglichkeiten würden an sich denkbar sein: Ergänzung der bei einem Organ fehlenden Mitglieder, Ersatz eines ganzen Organs durch einen anderen Vertreter, und endlich Ersatz aller Mitglieder beider Organe durch einen besonderen Vertreter. Die zumeist vertretene Ansicht (so Hueck S. 165, Horrwitz S. 101/102, Brodmann A. 1a, Abs. 2) geht dahin, daß das auf Grund des § 57 angegangene Gericht nicht nur das Fehlende zu ergänzen, sondern einen neuen selbständigen Vertreter an Stelle von AR. und V. für die Prozeßführung zu bestellen hat. Diesem Standpunkt ist auch beizutreten. § 57 gibt dem Gericht, wie schon hervorgehoben, nicht das Recht, einer Partei einen g. V. zu bestellen, sondern nur das Recht zur Bestellung eines besonderen Vertreters lediglich für die Prozeßführung. Eine Ergänzung des AR. oder V. würde aber die Ernennung g. V. bedeuten. Eine etwaige Zusammensetzung dieser Organe aus teils gesetzlichen, teils bloßen Prozeßvertretern und ebenso die Bestellung eines Prozeßvertreters nur an Stelle des V. oder AR. zwecks gemeinsamer Prozeßführung mit dem anderen Organ wäre ja vielleicht theoretisch denkbar. Beide Konstruktionen würden aber mit dem § 57 nicht vereinbar sein, denn der Prozeßvertreter des § 57 tritt an Stelle „des" ges. Vertreters für die eines solchen entbehrende prozeßunfähige Partei. G. V. in diesem Sinne, d. h. mit voller Legitimation für die Prozeßführung, ist aber, wie zu IV. ausgeführt, nicht der einzelne Vertreter, auch nicht das einzelne Organ bzw. die Gesamtheit seiner Mitglieder, sondern nur die Gesamtheit der Mitglieder beider Organe in ihrer notwendigen Mindestzusammensetzung. An ihrer aller Stelle tritt daher der bestellte Prozeßvertreter. Er ist also, von dem Sonderfall der Vorstandsklage gemäß § 272 abgesehen, auch zu bestellen, wenn nur ein Organ ausfällt oder nicht den notwendigen Mindestbestand an Mitgliedern aufweist. Gegen dieses Ergebnis, wonach also dann die etwa noch vorhandenen gesetzlichen Einzelvertreter von der Mitwirkung bei der weiteren Prozeßführung vollständig ausgeschlossen sind, könnte geltend gemacht werden, daß dies einerseits unbillig sei, anderseits auch unzweckmäßig, indem dadurch an Stelle der am besten informierten Personen möglicherweise solche ohne jede Sachkenntnis und auch ohne das wünschenswerte Sachinteresse träten. Diese Erwägung kann aber bei der nun einmal bestehenden Rechtslage das obige Ergebnis nicht beseitigen. Außerdem ist das Gericht auch in der Lage, diesen Verhältnissen — bei entsprechender Klarlegung im Antrag — Rechnung zu tragen, am besten durch Bestellung von Kollektivvertretern aus den V.- und AR.-Kreisen zu gemeinsamer Vertretung, so daß auf diesem Wege doch auch ein dem § 272 möglichst entsprechendes Verhältnis hergestellt werden kann. Im übrigen ist es Sache der Ges., sobald wie möglich für die Bildung eines aktionsfähigen V. und AR. zu sorgen, der dann die Vertretung übernimmt.

VI. Nachweis der Vertretungsbefugnis und Rechtsfolgen ungenügenden Nachweises.

Maßgebend sind, falls zwischen der Bestellung von AR.- oder V.-Mitgliedern und den Eintragungen im Handelsregister bzw. den wegen des AR. eingereichten Bekanntmachungen Differenzen bestehen, regelmäßig die Eintragungen und Einreichungen. Hierüber herrscht ziemlich allgemeine Uebereinstimmung, indem mit Recht davon ausgegangen wird, daß der Anfechtungskläger der

Digitized by Google

Ges. gegenüber als Dritter im Sinne des § 15 HGB. gilt, sie also diese Eintragungen pp. gegen sich gelten lassen muß, so lange dem Kläger nicht ihre Unrichtigkeit bekannt ist. Dieser Grundsatz bleibt auch dann maßgebend, wenn der angefochtene Beschluß die Abberufung von V.- oder AR.-Mitgliedern und die Bestellung neuer zum Gegenstand hatte und diese inzwischen bestellt sind, so daß dann also die neuen Mitglieder, obwohl gerade ihre Legitimation angefochten wird, als g. V. mitwirken. Auch hierüber besteht weitgehende Uebereinstimmung, vgl. insbesondere mit eingehender Begründung RG. JW. 1896, 662[22]. Nur Makower (A. 4) und Horrwitz (S. 102) wollen das für den Fall nicht gelten lassen, daß der Beschluß gegen zwingendes Recht verstößt und deshalb nichtig ist. Demgegenüber macht aber das RG. a. a. O. mit Recht geltend, daß der Kläger, der die Ungültigkeitserklärung eines die Zusammensetzung der Vertretungsorgane ändernden Beschlusses herbeiführen will, sich nicht schon während des Prozesses auf den Standpunkt stellen kann, den Beschluß als nicht vorhanden zu betrachten, daß vielmehr der Beschluß besteht, solange er nicht für ungültig erklärt ist, und daß der durch ihn geschaffene Rechtszustand während des Prozesses als rechtsbeständig vorauszusetzen ist. Makower übersieht bei seinen Ausführungen vor allem, wie Brodmann Ae zu § 272 zutreffend ausführt, daß der Beschluß, ein Mitglied anzustellen, und die Anstellung selbst 2 verschiedene Dinge sind, und die Nichtigkeit des Anstellungsbeschlusses noch nicht die Anstellung selbst aus der Welt schafft, ganz abgesehen noch von der schon erörterten Wirkung der Eintragung im Handelsregister. Mit Recht aber wendet sich Makower, dem auch Brodmann a. a. O. und Goldschmit (A. 3) insoweit beitreten, gegen RGZ. 33, S. 91/92, wonach der AR. und V. einer Akt.-Ges., deren Umwandlung in eine G. m. b. H. beschlossen war, auch nach Ablauf seiner Amtsdauer noch die Prozeßvertretung behalten soll. Hierfür fehlt die gesetzliche Grundlage.

Nach § 130 ZPO. sollen in den vorbereitenden Schriftsätzen die g. V. im einzelnen genau angegeben werden. Da es sich aber nur um eine Sollvorschrift handelt, auch in § 253 das. unter den Mußvorschriften, denen jede Klage genügen muß, diese Vorschrift nicht aufgenommen ist, können Verstöße dagegen keine Rechtsnachteile nach sich ziehen, insbesondere also auf die Frage einer Verurteilung oder Klagabweisung keine Einwirkung ausüben. Scharf zu scheiden von dieser Namhaftmachung der Vertreter ist aber die Prüfung, ob die Prozeßführung der prozeßunfähigen Partei auch durch die berufenen g. V. erfolgt. Diese Prüfung, die nach § 56 Abs. 1 ZPO. dem Gericht von Amtswegen obliegt, wird von der Namhaftmachung der Vertreter nur insofern berührt, als diese im allgemeinen geeignet ist, die Prüfung zu erleichtern, ist aber in keiner Weise davon abhängig. Es ist also unrichtig, wenn Staub (§ 272 A. 3) unter Berufung auf 2 oberlandesgerichtliche Entscheidungen behauptet, wenn die nachträgliche Benennung der Vertreter der Bekl. nicht erfolge, müsse die Klage abgewiesen werden. Die eine dieser Entscheidungen (OLG. Dresden in ROLG. 5, 277) besagt das auch gar nicht. Zu Unklarheit kann in dieser Hinsicht allerdings das Urteil des RG. JW. 1901, 482[1] Anlaß insofern geben, als dort der Umstand, daß der Kläger die Mitglieder des AR. nicht namentlich benannt hatte, als ein von Amtswegen zu beachtender Mangel bezeichnet wird. In den weiteren Gründen aber wird dann ausgeführt, es sei auch nicht ersichtlich, daß die Prozeßführung von ihnen genehmigt bzw. der Prozeßbevollmächtigte für sie aufgetreten sei. Letzteres würde doch also auch nach Ansicht des RG. genügt haben, selbst wenn Kl. die g. V. nicht angegeben hatte. Ganz klar spricht das RG. dies in JW. 1913, 210[24] aus: es sei unerheblich, daß statt aller AR.-Mitglieder nur der Vorsitzende benannt sei, die Vorschrift des § 130 ZPO. sei nur eine reine Ordnungsvorschrift ohne Rechtsfolgen.

Ein eigenartiger Fall lag dem RG. in der schon mehrfach erwähnten Entscheidung JW. 1896, 662[22] vor. Durch den angefochtenen Beschluß waren 7 von 9 AR.-Mitgliedern abgesetzt und durch andere ersetzt worden; in der Anfechtungsklage waren die alten Mitglieder als Vertreter benannt und ihnen allen war (außer dem Vorstand) auch die Klage zugestellt worden. Das RG. wies die Klage ab, weil nur der neue AR. legitimiert gewesen sei, die Zustellung an die zwei dem alten wie dem neuen AR. angehörigen Mitglieder aber nicht genügen könne, „da Kläger nach der unzweideutigen Angabe der Klageschrift den alten und nicht den neuen AR. belangen wollte, und daher auch die Zustellung an die in der Klage benannten Personen nur in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des alten AR. geschehen ist". Mit Recht wendet sich gegen diese Entscheidung Brodmann A. f zu § 272. Belangen wollte Kl. nicht den alten oder neuen AR., sondern die Akt.-Ges. Zu wirksamer Klagezustellung war, wie oben ausgeführt, nur Zustellung an je ein Mitglied des V. und (neuen) AR. notwendig. Zugestellt ist sogar an zwei Mitglieder des AR. Daß neben diesen noch andere Personen in der Klage als angebliche g. V. angegeben sind, die zur Vertretung nicht legitimiert sind, und daß an diese auch zugestellt ist, ist für die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung ganz gleichgültig. Die unrichtige Angabe in der Klage ist eben nur eine Verletzung einer rechtsunerheblichen Ordnungsvorschrift. Es kann auch keinen Unterschied machen, ob die fälschlich mit angegebenen und mit Klagezustellung bedachten Personen Mitglieder des früheren AR. oder ganz andere Personen sind und aus welchem Grunde Kläger sie zu Unrecht für mit legitimiert erachtet hat. In jedem Falle genügt die Richtung der Klage gegen die AG. und die Zustellung an zwei Mitglieder des AR. (neben dem V.) allen gesetzlichen Erfordernissen; sie ist also vollkommen ordnungsgemäß erhoben. Sache der Bekl. aber war es dann, dafür zu sorgen, daß sie in dem Prozeß nach Vorschrift der Gesetze vertreten war. War sie das nicht, so war die Klage nicht abzuweisen, sondern Vers.-Urteil zu erlassen.

Dieses Ergebnis deckt sich auch mit dem Standpunkt von Gaupp-Stein (§ 56 ZPO. A. IV 2):

> „War die Klageerhebung ordnungsgemäß, tritt aber in der Verhandlung eine nicht legitimierte Person auf, z. B. ein nicht legitimiertes Vorstandsmitglied, so ist die auftretende Person durch Beschluß zurückzuweisen und die Partei ist alsdann nicht vertreten. Es kann daher Vers.-Urteil gegen sie ergehen."

Wenn aber Vers.-Urteil ergehen kann, so muß es auf Antrag auch ergehen.

Außer Betracht geblieben ist bei den vorstehenden Ausführungen die einer späteren Erörterung vorbehaltene Frage der Vertretung der Akt.-Ges. gegenüber Klagen aus § 272 im Fall des Konkurses.

Die Altbesitzgenußrechte in der Rechtsprechung der Spruchstellen.

Von Dr. jur. **Herbert v. Breska**, Berlin.

Der Gesamtumlauf an Altbesitzgenußrechten betrug nach einer in[1]) „Wirtschaft und Statistik" enthaltenen Angabe Ende 1927 63 Millionen Reichsmark, Ende 1928 59 Millionen Reichsmark Nennwert. Es handelt sich also für unsere Wirtschaft hier um einen Kapitalbetrag, der nicht erheblich ist, der aber die Oeffentlichkeit und insbesondere auch unsere maßgebende Finanzpresse fast ununterbrochen beschäftigt. Immerfort kehren in regelmäßigen Abständen die Beschwerden wieder, daß die Altbesitzgenußrechte zu schlecht behandelt werden. Es wird gerügt, daß die Spruchstellen zu niedrige Ablösungs-

[1]) Jahrgang 1929 Nr. 9 S. 384.

Digitized by Google

prozentsätze festsetzten, daß die Schuldner sich ihren Verpflichtungen zum Teil böswillig entzögen oder mindestens den Buchstaben des Gesetzes gegenüber dem Altbesitzer unerhört scharf gebrauchten und daß schließlich die ganze gesetzliche Regelung dieses Teiles der Vorkriegsmarkobligationen unhaltbar sei, weil eine völlige Tilgung des Altbesitzes in den meisten noch akuten Fällen überhaupt nicht abzusehen wäre.

Man wird die Klagen zu einem sehr großen Teile als berechtigt anerkennen müssen.

Die Aufwertungs- und Entschädigungsgesetzgebung des Reiches hat uns leider mit einer Reihe verunglückter Wertpapiertypen bedacht, die die Gesamtheit der Kapitalgeber in hohem Maße beunruhigen und verärgern und die sämtlich ohne übermäßigen geldlichen Aufwand in Ordnung gebracht werden könnten. Zu nennen sind hier die Wiederaufbauschuldverschreibungen des Reiches, die bis 1942 notleidend sind, die Neubesitzanleihe, deren Dienst erst nach Regelung der Reparationsverpflichtungen aufgenommen werden soll, die Auslosungsscheine, die sich mühelos in ein normales, regelmäßigen Zins tragendes Papier verwandeln ließen[2]), und schließlich die Altbesitzgenußrechte. Während man nun bei allen oben aufgezählten Mißgeburten die vollständige Tilgung entweder datenmäßig errechnen kann oder aber — wie bei der Neubesitzanleihe — eine spätere gesetzliche Aenderung des jetzigen Zustandes wenigstens vorgesehen ist, kann man bei den Altbesitzgenußrechten überhaupt nichts Sicheres über ihr endgültiges Verschwinden sagen. Ja, man kann noch weitergehen und behaupten, daß bei einer großen Zahl von Gesellschaften, so wie die Dinge zurzeit liegen, der Altbesitzer wohl überhaupt niemals einen Pfennig erhalten wird, wenn nicht der Gesetzgeber schließlich doch noch einmal eingreift oder die schuldnerischen Gesellschaften ihre Gesamteinstellung gegenüber diesem Teil ihrer Vorkriegsverpflichtungen nicht grundlegend ändern.

Die ungünstige Lage der Altbesitzgenußrechte und die lebhafte Kritik, welche die Oeffentlichkeit übte, haben das Reichsjustizministerium Ende Oktober vorigen Jahres veranlaßt, eine Verordnung zu erlassen, welche in formeller Hinsicht die Rechte der Altbesitzer verbessern sollte (RGBl. vom 2. 11. 1928 I S. 383). Es wurde, ohne in das materielle Recht einzugreifen, eine Erleichterung der Rechtsverfolgung für den Gläubiger erstrebt. Den Gesellschaften, bei welchen Altbesitz ausstand und die keine Bilanzen veröffentlichten, wurde die Publikation derselben vorgeschrieben, ferner allen Schuldnern auferlegt, den Nennwert der jeweilig umlaufenden Genußrechte der Oeffentlichkeit bekanntzugeben. Das Verfahren zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Vertreters wurde wesentlich erleichtert und vereinfacht; schließlich wurde eine Erweiterung der Zuständigkeit der Spruchstellen vorgesehen und eine Aenderung in den Vorschriften über die Kostenverteilung zugunsten der Genußberechtigten eingeführt. Nachdem die Verordnung nunmehr ein Jahr in Kraft ist, kann man ungefähr ihre Wirkung übersehen. Sie hat zur Folge gehabt, daß drei besonders wichtige Streitfragen durch Entscheidung der kammergerichtlichen Spruchstelle, die ja in der weitaus größten Zahl der praktisch vorkommenden Tatbestände zur Urteilsfindung berufen ist, geklärt worden sind. In zwei Fällen sind die Genußberechtigten unterlegen; in einem — dem weniger bedeutungsvollen — sind sie durchgedrungen. Im ganzen kann man sagen, daß die gute Waffe, welche die Verordnung den Altbesitzern geben wollte, einem kraftlosen Arm anvertraut wurde. Die Inhaber der Altbesitzgenußrechte sind durchweg verarmte Inflationsverlierer, die die unvermeidlichen Kosten zur Durchsetzung ihrer Ansprüche nicht aufbringen können oder scheuen und die auch nach Lage der Dinge mit der Materie nicht so vertraut sind, daß sie mit Aussicht auf Erfolg kämpfen können. Die Lage der Altbesitzer, so wie sie sich zurzeit — insbesondere auch auf Grund der Rechtsprechung der Spruchstellen — darstellt, soll im folgenden untersucht werden.

Vier Gruppen von Altbesitzgenußrechten dürften zu unterscheiden sein.

Die erste Kategorie ist die erfreulichste und wohl auch zahlenmäßig die wichtigste. Es handelt sich um diejenigen Genußrechte, welche infolge Anrufung der Spruchstellen durch die Gesellschaften bereits zur Ablösung gebracht worden sind. Hier hat also der Altbesitzer bares Geld empfangen. In der Presse ist vielfach darüber Klage geführt worden, daß die Prozentsätze, welche die Spruchstellen bewilligt haben, zu niedrig bemessen worden sind. Indessen vermag ich — von Ausnahmefällen abgesehen — dieser Auffassung im allgemeinen nicht beizutreten. Nach dem Wortlaut des Aufwertungsgesetzes § 43 Nr. 2 soll die Ablösung „den Wert, den die Genußrechte im Zeitpunkte der Barabfindung haben, nicht unterschreiten". Von den Spruchstellen muß also dieser Wert ermittelt werden. Das ist naturgemäß äußerst schwierig, da bekanntlich kein einziges Altbesitzgenußrecht zur amtlichen Notiz gelangt ist. Auch die Umsätze, die sich im Freiverkehr vollziehen, sind ziemlich unregelmäßig, und bei vielen Gesellschaften sind die Beträge so klein, daß Käufe und Verkäufe überhaupt nicht vorkommen. Die Spruchstellen sind deshalb notwendigerweise auf eine mehr oder minder vage Schätzung angewiesen. Bei solchen Gesellschaften, welche konstant 9 pCt. und mehr Dividende verteilen, hat sich allerdings ein Kurs von ungefähr 55—60 pCt. herausgebildet. In solchen Fällen haben aber die Spruchstellen 75—80 pCt. Ablösung festgesetzt, also wesentlich mehr als den Börsenwert. Ist die Qualität der Gesellschaft nur einigermaßen gut und verteilt sie überhaupt Dividende, wenn auch unter 6 pCt., so pflegen die Ablösungssätze um 50 pCt. herum zu liegen. Ist die Gesellschaft ausgesprochen zweitklassig, so geht man auf 20—30 pCt. herunter. Nach meiner Auffassung sollte eine Spruchstelle — von ganz exzeptionell liegenden Fällen abgesehen — Sätze von unter 30 pCt. auf keinen Fall festsetzen. Hierzu würde sie die gesetzliche Grundlage in § 43 Nr. 2 AufwG. finden, wo es am Schlusse heißt: „Die Spruchstelle kann die Entscheidung über einen Antrag des Schuldners auf Zeit zurückstellen, wenn sie der Ansicht ist, daß durch die alsbaldige Entscheidung die Gefahr einer unbilligen Benachteiligung der Genußrechtsinhaber entstehen könnte." Man wird sich also im ganzen mit der Rechtsprechung der Spruchstellen hinsichtlich der Ablösungen einverstanden erklären können. Uebrigens macht man die Beobachtung, daß, wenn die Spruchstelle den beantragten Ablösungssatz heraufsetzt, derselbe fast durchweg von den schuldnerischen Gesellschaften akzeptiert wird, da, wenn überhaupt erst einmal der Wunsch nach einer Tilgung besteht, auf einen höheren oder niedrigeren Prozentsatz nicht zu ängstlich gesehen wird; es handelt sich ja auch meist nur um ziemlich geringfügige Nennbeträge. Einen besonders breiten Raum haben die Ablösungen bei den Obligationsanleihen der Kali-Industrie eingenommen. Hier sind die Entscheidungen der Spruchstellen vielleicht in einigen Fällen etwas niedrig gegriffen worden. Man hat manchmal nicht ausreichend berücksichtigt, daß der Wert der kleinen, vielfach notleidenden Gewerkschaften gar nicht in der Kalizeche lag, sondern in der Quote am Kali-Syndikat und der Erwerb derselben für die ablösende Zentralgesellschaft auch dann einen sehr erheblichen Wert in sich schloß, wenn die Schächte der schuldnerischen Gewerkschaft stillagen.

Die Ablösung der Altbesitzgenußrechte ist m. E. für die schuldnerischen Gesellschaften dann, wenn eine regelmäßige Verzinsung und Tilgung nicht stattfindet, eine Frage des finanziellen Prestiges. Soweit es irgendwie die flüssigen Kapitalien erlauben, sollten — dem Beispiel einer ganzen Reihe unserer größten und besten Gesellschaften folgend — die Genußrechte abgelöst werden. Besonders hingewiesen sei hier auf das Beispiel von

[2]) Vgl. meinen Aufsatz im Bank-Archiv v. 1. 2. 28.

Digitized by Google

Harpen und Krupp, die sogar den vollen Nennbetrag ohne Anrufung der Spruchstelle zurückzahlten.

Die zweite Kategorie bildet der Altbesitz, bei welchem die Genußrechte diejenigen Rechte voll erhalten, die ihnen nach dem Aufwertungsgesetz als Maximum zugedacht sind. Das bedeutet die Vorkriegsverzinsung und eine Amortisation, die sich bei einem früheren Ertrag von 4 pCt. auf 2 pCt., von 4½ pCt. auf 1½ pCt., von 5 pCt. auf 1 pCt. stellt. Es entstand bei den Genußrechten dieser Art die Streitfrage, in welcher Weise die Tilgung zu berechnen wäre. Die eine Meinung ging dahin, daß den erwähnten 6 pCt. der jeweilige Gesamtumlauf des Altbesitzes zugrunde gelegt werden müßte, während die andere von dem ersten, ursprünglich emittierten dauernd ausging. Beispiel: Eine Gesellschaft hat 100000 RM Altbesitzgenußrechte, die mit 4 pCt. verzinslich sind. Da sie 9 pCt. Dividende zahlt, muß sie im ersten Jahre 4000 RM Zinsen und 2000 RM Tilgung aufwenden. Die Frage, die der Spruchstelle vorgelegt wurde, war, ob im nächsten Jahre wiederum von der Gesellschaft 6000 RM für Verzinsung und Tilgung aufzuwenden sind oder ob die 6 pCt. von dem dann noch umlaufenden Betrage von 98 000 RM Genußrechten zu errechnen waren (ca. 5900 RM). Die Spruchstelle hat sich mit der folgenden Begründung der Meinung angeschlossen, daß der ursprünglich zur Ausgabe gelangte Gesamtbetrag der Genußrechte maßgeblich ist:

> „Da weder der Wortlaut des Gesetzes noch die gesetzgeberischen Vorarbeiten einen sicheren Aufschluß nach dieser Richtung geben, muß aus dem Sinn der gesetzlichen Vorschrift der Wille des Gesetzgebers erforscht werden. Der Sinn der Vorschrift kann aber nur dahin gehen, daß bei der jedesmaligen Verteilung des Jahresreingewinns gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 AufwG. der ursprüngliche Gesamtnennbetrag der Genußrechte berücksichtigt werden soll. Ein solches Verfahren entspricht bei der Tilgung von Teilschuldverschreibungen einem allgemein anerkannten Handelsbrauch; dieser Handelsbrauch ist aber, da ein abweichender Wille des Gesetzgebers nicht erhellt, sinngemäß auch auf Genußrechte anzuwenden, die ihrer Natur nach ein Teilschuldverschreibungen durchaus ähnliches Rechtsgebilde darstellen, sofern nicht zwingende Gründe besonderer Art, die gerade in der Natur der Genußrechte begründet sein müßten, zu einem anderen Ergebnis führen. Letzteres ist nicht der Fall; im Gegenteil spricht für die jedesmalige Berücksichtigung des ursprünglichen Gesamtnennbetrages der Genußrechte der Umstand, daß nach der gegenteiligen Auffassung, worauf der Vertreter der Genußberechtigten zutreffend hingewiesen hat, auch wenn in jedem Jahre mehr als 6 pCt. zur Verteilung gelangen, die völlige Tilgung der Genußrechte mehrere Jahrhunderte andauern würde, ein Ergebnis, das ganz gewiß nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen kann."

Diesen Ausführungen kann man zustimmen. Eine entgegengesetzte Entscheidung der Spruchstelle hätte übrigens gesetzliche Vorschriften über eine beschleunigte Tilgung der Genußrechte geradezu provoziert.

Die dritte Kategorie sind solche Genußrechte, bei denen eine teilweise Verzinsung, nicht aber eine Tilgung stattfindet. Es würden hierher die Fälle gehören, bei denen die schuldnerische Gesellschaft eine Dividende von 7—8 pCt. gewährt. Auch hier hat die Spruchstelle im Juni 1929 ein Urteil in einem Streitpunkte gefällt, das diese Art von Genußrechten besonders angeht und für sie geradezu von entscheidender Bedeutung ist. Es handelt sich um die Frage, in welcher Weise die für die Genußrechte aufzuwendenden Beträge errechnet werden. Im § 40 AufwG. heißt es: „Vorweg stehen 6 vom Hundert, berechnet auf das gewinnberechtigte Gesamtkapital, zur Verteilung an die Geschäftsinhaber oder Gesellschafter zur Verfügung. Der Ueberschuß des Reingewinns wird auf die Gesamtheit der gewinnberechtigten Geschäftsinhaber oder Gesellschafter und der Inhaber der Genußrechte in der Weise verteilt, daß für je 1 vom Hundert, das als Gewinnanteil in irgendeiner Form den Geschäftsinhabern oder Gesellschaftern zugewiesen wird, je 2 vom Hundert bis insgesamt 6 vom Hundert des Gesamtnennbetrags der Genußrechte auf die Inhaber der Genußrechte entfallen."

Diese nicht leicht zu verstehende Gesetzesvorschrift soll an einem Beispiel erläutert werden, wobei für die Praxis von der Tatsache ausgegangen werden muß, daß der Nennwert der Genußrechte wohl bei allen Gesellschaften weitaus geringer als das Aktienkapital ist: Eine Schuldnerin mit 10 Millionen Kapital, welche 7 pCt. Dividende verteilt, möge einen Umlauf von 500 000 RM Genußrechten haben. Sie hat dann nach der insbesondere von Quassowski, Schlegelberger-Harmening u. a. vertretenen Meinung die Genußrechte entsprechend dem zitierten Wortlaut des § 40 mit 2 pCt. zu verzinsen (Gesamtaufwand 10 000 RM), d. h. zugrunde gelegt wird für die Berechnung der 2 pCt. der Nennwert der Genußrechte. Die andere von Mügel und Lehmann-Boesebeck begründete Auffassung will vom Nominale des Aktienkapitals ausgehen. In dem letzteren Falle würde derjenige verteilbare Reingewinn, der über 6 pCt. erzielt ist, zur Verteilung an die Altbesitzer sowie die Aktionäre im Verhältnis von 2 : 1 stehen. Da der Ueberschuß über 6 pCt. sich vorliegend auf 100 000 RM beläuft, müßten diese im Verhältnis von 2 : 1 zwischen Genußrechtsinhabern und Aktionären aufgeteilt werden, wobei aber die Genußrechte nie mehr als 6 pCt. erhalten könnten. Sie würden also bei dem angenommenen Nennwert von 500 000 RM mit 30 000 RM voll bedient werden können. Da — wie bereits oben angedeutet — der Umlauf an Genußrechten durchweg weitaus geringer als das Aktienkapital ist, würde die Annahme der Mügelschen Meinung praktisch bedeutet haben, daß Gesellschaften, die 7 und 8 pCt. Dividende zahlen, ihre Altbesitzgenußrechte voll verzinsen und tilgen müßten. Die Mügelsche Meinung ist von der Spruchstelle in Sachen Deutsche Telefonwerke und Kabel-Industrie A.G. im wesentlichen mit folgender Begründung zurückgewiesen worden:

> „Die Beteiligten glauben — ein jeder in seinem Sinne —, eine Stütze für ihre Ansicht in dem Wortlaut und in dem sprachlichen Zusammenhange der Vorschrift des § 40 Abs. 1 Satz 2 AufwG. finden zu können, und haben diese ihre Auffassung in längeren Ausführungen zu begründen versucht. Die Spruchstelle vermag ihnen auf diesem Wege nicht zu folgen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der bloße Wortlaut der Vorschrift, für sich allein betrachtet, beide Auslegungsmöglichkeiten zuläßt; es erscheint unter diesen Umständen zwecklos, den sprachlichen Zusammenhängen nachzugehen, da aus ihnen allein bei der mehrdeutigen Wortfassung ein sicherer Schluß auf den Willen des Gesetzgebers noch nicht gezogen werden könnte.
>
> Eine sinngemäße Auslegung der Vorschrift kann nach der Auffassung der Spruchstelle nur zu dem Ergebnis führen, daß — in Uebereinstimmung mit der herrschenden Meinung — der Gewinnanteil der Genußberechtigten von je 2 pCt. vom Gesamtnennbetrage der Genußrechte berechnet werden muß. Dieses zwingende Ergebnis muß schon allein die Erwägung zeitigen, daß es das natürliche und auch handelsübliche ist, der Bestimmung der — in Hundertsätzen ausgedrückten — Höhe des Gewinnanteils gewinnberechtigter Papiere den Nennbetrag dieser gewinnberechtigten Papiere zugrunde zu legen und nicht eine andere, damit in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehende Größe. Es würde durchaus allem Herkömmlichen widersprechen, wenn für die anteilsmäßige Gewinn-

Digitized by Google

berechtigung der Genußrechte nicht das Genußrechtskapital, sondern das Aktienkapital maßgeblich sein sollte. Ein derartiger, allem Gebräuchlichen zuwiderlaufender Wille kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden . . . . ."

Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß der Wortlaut des Gesetzes derart ist, daß jede Meinung mit guten Gründen vertreten werden kann. Die Spruchstelle hätte sich also auch für die Mügelsche Auffassung entscheiden können, was bei einer Reihe von Gesellschaften eine wesentlich schnellere Tilgung der Altbesitzgenußrechte zur Folge gehabt hätte.

Ich möchte annehmen, daß die Altbesitzer sich mit dieser Entscheidung nicht unbedingt endgültig abzufinden brauchen. Es besteht nämlich m. E. nicht eine ausschließliche Zuständigkeit der Spruchstelle. Artikel 2 der Verordnung vom 24. 10. 1928 gibt nur einem für die Genußberechtigten bestellten Vertreter das Recht, die Spruchstelle zur Entscheidung darüber anzurufen, ob eine der Vorschrift des § 40 AufwG. widersprechende Verwendung des Reingewinns stattgefunden hat. Wenn eine solche Entscheidung der Spruchstelle erging, so wird dieselbe zweifellos auch für alle Genußberechtigten der betreffenden Emission verbindlich sein. Der einzelne Genußberechtigte wird aber nicht gehindert sein, in Fällen, in denen eine Entscheidung der Spruchstelle noch nicht vorliegt, die Gerichte unmittelbar anzurufen; denn die Verordnung vom 24. 10. 1928 hatte nur den Zweck, die Rechtsverfolgung für den Genußberechtigten zu erleichtern, nicht aber die sich für ihn aus § 40 ergebenden Rechte in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen. Trotz gewisser Zweifel glaube ich also, daß die Einklagung etwa nicht genügend gezahlter Zinsen und Tilgungsbeträge vor den ordentlichen Gerichten möglich ist.

Die vierte und letzte Kategorie von Genußrechten ist diejenige, welche die eingangs angedeuteten besonders unangenehmen Fragen aufwirft. Es handelt sich hier um denjenigen Altbesitz, bei welchem die Dividende der Gesellschaft 6 pCt. oder weniger beträgt, der also notleidend ist. Diese Genußrechte bergen in sich lediglich drei Chancen: die eine, daß die Gesellschaft allmählich in eine höhere Dividende hineinwächst. Bei der jetzigen wirtschaftlichen Situation ist diese Möglichkeit nicht allzu hoch einzuschätzen. Die zweite wäre die, daß durch eine Novellierung des Aufwertungsgesetzes die Rechte der Altbesitzer verstärkt würden. Hier muß man sagen, daß eine Aufrührung des Aufwertungsproblems zurzeit unbedingt vermieden werden muß. Andererseits dürfen die schuldnerischen Gesellschaften sich aber auch nicht in den Glauben versetzen, daß auf die Dauer die Zinslosigkeit ihrer Genußrechte durchgelassen wird. Je weiter wir uns von dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes entfernen, um so eher wird es ohne Aufrollung des gesamten Problems möglich sein, ein kleines Teilgebiet, das sich als verunglückte Regelung herausgestellt hat, zu reformieren, und wenn eine solche Aenderung kommt, so wird sie schon mit Rücksicht auf die lange von den Altbesitzern erduldete Zinslosigkeit jedenfalls für die schuldnerischen Gesellschaften nicht günstig ausfallen.

Die dritte Möglichkeit, zu Geld zu gelangen, könnte in dem Falle einer Fusion der schuldnerischen Gesellschaft gesehen werden.

Die Frage, was im Falle einer Fusion geschehen muß, hat in besonderem Umfange unsere Finanzpresse beschäftigt (vgl. auch meinen Aufsatz im Bank-Archiv vom 1. 2. 1928). Von Wichtigkeit ist hier der § 42 des Aufwertungsgesetzes, welcher unter der Ueberschrift „3. Beteiligung am Liquidationserlös" vorschreibt:

„Sind im Falle der Auflösung oder der Liquidation des Unternehmens des Schuldners die Genußrechte noch nicht getilgt oder auf andere Weise abgelöst, so ist das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen auf die Geschäftsinhaber oder Gesellschafter einerseits und die Genußrechtsinhaber andererseits nach Maßgabe der Bestimmungen des § 40 Abs. 1 Satz 3 so lange zu verteilen, bis auf die Genußscheininhaber der Nennwert der Genußrechte ausgeschüttet ist. Die überschießenden Beträge fallen den Geschäftsinhabern oder Gesellschaftern zu."

Wie man aus der erwähnten Gesetzesbestimmung ersieht, müssen also im Falle der Auflösung oder Liquidation des Unternehmens die Altbesitzgenußrechte zurückgezahlt werden. Handelt es sich um eine richtige Liquidation auch im wirtschaftlichen Sinne, so liegt der Fall sehr einfach. Nehmen wir an, daß eine Terraingesellschaft mit einem Aktienkapital von wiederum 10 Millionen und einem Genußrechtsumlauf von 500 000 RM in Liquidation tritt und eine erste Rate von 1 Million ausschüttet, so sind die Genußrechte, da für sie an sich 666 000 RM, aber nicht mehr als der Nennwert, also 500 000 RM, voll zur Verfügung stehen, mit dem Nominale zu tilgen. Hier handelt es sich also um einen Fall, in dem die Gesellschaft wirklich ihr Vermögen verteilt, sich auflöst, stirbt. Bei der Fusion, insbesondere der liquidationslosen, liegt die Sache anders. Hier stirbt die Gesellschaft nicht, sondern sie verheiratet sich. Eine „Verteilung des Liquidationserlöses" findet nicht statt. Es erfolgt also — wirtschaftlich betrachtet — nicht eine Auflösung oder Liquidation, da der Betrieb im ganzen übergeht. Es fragt sich nun, ob man den genauen Wortlaut des § 42 AufwG. zugrunde legen will oder ob man die Frage der Rückzahlung der Genußrechte davon abhängig machen soll, daß eine wirkliche wirtschaftliche Auflösung stattfindet. Ich habe mich in einem früheren Aufsatze für die wirtschaftliche Betrachtungsweise entschieden, und dieser Meinung hat sich auch die kammergerichtliche Spruchstelle in Sachen Kali-Chemie in einem ganz neuen Urteil mit folgenden Gründen im wesentlichen angeschlossen:

„Keinem Zweifel unterliegt es zwar, daß eine Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften, auch wenn sie unter Ausschluß der Liquidation erfolgt, die Auflösung der übertragenden Gesellschaft zur notwendigen Folge hat, soweit die Auflösung nicht bereits vorher eingetreten war (vgl. § 306 Abs. 1 bis 6 HGB.). Es geht jedoch nicht an, bei der Auslegung einer Gesetzesvorschrift an einem einzelnen Worte zu haften; ihre Bedeutung kann vielmehr nur aus dem Zusammenhange der einzelnen Bestimmungen richtig gewürdigt werden. Wenn nun § 42 AufwG. bestimmt, daß im Falle der Auflösung oder Liquidation des Unternehmens das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen auf die Gesellschafter einerseits und die Genußberechtigten andererseits nach bestimmtem Maßstabe zu verteilen ist, so geht daraus klar und unzweideutig hervor, daß der Gesetzgeber nur einen solchen Fall der Auflösung oder Liquidation ins Auge gefaßt haben kann, bei der eine Verteilung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft stattfindet (vgl. dazu auch die Ueberschrift zu § 43 AufwG.: „Verteilung des Liquidationserlöses"). Hat nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine Verteilung des Vermögens unter die Gesellschafter trotz der Auflösung nicht zu erfolgen, so ist auch eine Berücksichtigung der Genußberechtigten bei der Verteilung, wie § 42 AufwG. es vorschreibt, nicht möglich. Wann und in welcher Weise die Verteilung des Vermögens einer aufgelösten Gesellschaft unter die Gesellschafter zu erfolgen hat, ist für die einzelnen Gesellschaften im Gesetze genau geregelt (vgl. z. B. § 300 HGB. für die Aktiengesellschaften, § 155 HGB. für die offene Handelsgesellschaft, § 73 GmbHG. für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung), und es ist sicher kein Zufall, daß der Wortlaut des § 42 AufwG. „das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen" dem Wortlaut der §§ 155, 300 HGB. genau angepaßt ist.

Digitized by Google

Bei der Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften findet nun eine Verteilung des Vermögens der übertragenden (aufgelösten) Gesellschaft nicht statt. Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft geht auf die übernehmende Aktiengesellschaft über. Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen wird nicht unter die Gesellschafter der aufgelösten Aktiengesellschaft verteilt, es verbleibt vielmehr bei der übernehmenden Gesellschaft. Die Aktionäre der aufgelösten Gesellschaft erhalten von der übernehmenden Gesellschaft lediglich im Austausch die von der übernehmenden Gesellschaft neu zu gewährenden Aktien und werden unmittelbar mit vollzogener Verschmelzung Aktionäre der aufnehmenden Gesellschaft (§§ 305, 306 HGB.). Es handelt sich also bei der Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften nach Maßgabe der genannten Vorschriften um eine Rechtseinrichtung von besonderer Art und besonderer Wirkung, die — abweichend von der Regel — eine Verteilung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft nicht nach sich zieht. Auf einen solchen Fall ist aber die Vorschrift des § 42 AufwG. nach ihrem klaren Inhalte nicht anwendbar. Gegen ihre Anwendung würde auch der Sinn der Vorschrift sprechen. Der Grundgedanke des Gesetzgebers geht ersichtlich dahin, daß nur dann, wenn die Gesellschaft tatsächlich nicht mehr weitergeführt wird, die Genußrechte befriedigt werden sollen. Bei der Verschmelzung bleibt aber wirtschaftlich die Gesellschaft — richtiger der Gewerbebetrieb, das Unternehmen — weiter als Teil der großen aufnehmenden Gesellschaft bestehen; in Wirklichkeit besteht also das Unternehmen — wirtschaftlich betrachtet — fort, und es fehlt an dem inneren Grunde, den Genußberechtigten Befriedigung zu gewähren, obwohl das Vermögen unter die Aktionäre nicht verteilt wird. Es erscheint dies um so weniger gerechtfertigt, als das Gesetz das Schicksal der Genußrechte, wenn auch die Genußberechtigten im Gegensatz zu den Aktionären Gläubiger der Gesellschaft sind, aufs engste mit dem Schicksal der Aktien verknüpft hat. Die Beteiligung der Genußberechtigten am Jahresreingewinn erfolgt, falls eine Dividende über 6 pCt. zur Verfügung steht, durch Verteilung des Ueberschusses nach bestimmtem Maßstabe zwischen Genußberechtigten und Aktionären (§ 40 AufwG.), und dieser Maßstab ist nach der Vorschrift des § 42 AufwG. auch einer Verteilung zwischen Aktionären und Genußberechtigten bei Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft zugrunde zu legen."

Ich halte die Ausführungen der Spruchquelle für richtig, weil bei so ins Wirtschaftsleben eingreifenden Bestimmungen wie dem Aufwertungsgesetz am allerwenigsten am Wortlaut gehaftet werden kann, sondern auf den wirtschaftlichen Sinn zurückgegangen werden muß. Der vorliegende Fall betraf einen liquidationslosen Uebergang des Vermögens der untergehenden Gesellschaft. Es fragt sich, wie die Sachlage dann zu beurteilen ist, wenn eine Universalsukzession nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich ist. Beispielsweise würde eine bergrechtliche Gewerkschaft im Falle der Verschmelzung mit einer Aktiengesellschaft nur im Wege der Einzelübertragung fusionieren können. Auch bei einem solchen Tatbestande würde ich grundsätzlich die wirtschaftliche Betrachtungsweise anwenden und eine Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 42 nicht annehmen; denn auch hier findet ja eine wirkliche Verteilung des Liquidationserlöses nicht statt. Daß hier juristisch eine Liquidation vorliegt, wird man nicht als wesentlich anzusehen haben. Die Entscheidung liegt bei der Frage, ob die Gesellschaft sich — wirtschaftlich betrachtet — wirklich auflöst und liquidiert oder ob sie in der Form der aufnehmenden Gesellschaft weiterlebt.

Man muß immerhin zugeben, daß die Rechtslage in den beiden besprochenen Fällen der Fusion nicht zweifelsfrei ist. Von dem bereits oben erwähnten wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus, daß die Genußrechte nach Möglichkeit zur Tilgung zu bringen sind, könnte man sogar die Entscheidung der Spruchstelle bedauern, denn auch sie ist wiederum ein Hindernis in der Bereinigung der Gesamtfrage. Gewiß kann unter Umständen die Verpflichtung zur Rückzahlung der Genußrechte ein Hindernis bei der Fusion bilden; aber bei solchen Gelegenheiten findet doch ein allgemeines Aufwaschen statt, und da der Nennbetrag der Genußrechte ja in den weitaus meisten Fällen nur gering ist, würde ich einen wesentlichen wirtschaftlichen Schaden für die Gesellschaft in der Verpflichtung zur Ablösung grundsätzlich nicht sehen können.

Auch für die Fusion ist m. E. die Rechtsfrage noch nicht definitiv entschieden; auch im Falle des § 42 ist m. E. dem einzelnen Genußberechtigten die Möglichkeit gegeben, die ordentlichen Gerichte anzurufen. Sowohl im Aufwertungsgesetz als auch in der zitierten Verordnung vom Oktober 1928 ist der § 42 an keiner Stelle als unter die Zuständigkeit der Spruchstelle fallend erwähnt. Das Kammergericht kam zu einer Beurteilung dieser Vorschrift auch nur dadurch, daß sie den Wert, den die Genußrechte im Zeitpunkte der Ablösung hatten, abschätzen mußte, und wenn etwa die Genußrechte im Falle der Fusion voll zurückzuzahlen wären, so hätte sie eben die Ablösung nur mit dem Nennwert einsetzen können. Sie war also berechtigt und verpflichtet, sich mit dem § 42 auseinanderzusetzen; aber es ist nicht ausgeschlossen, daß das Reichsgericht, das ja wesentlich anders als die Spruchstellen zusammengesetzt ist, sich in einem anderen Sinne entscheidet. Bei der außerordentlichen Bedeutung, die der § 42 gerade jetzt in einer Zeit der Fusionen hat, könnte es für die Genußberechtigten ratsam sein, diese Chance nicht außer acht zu lassen und einen „test case" durchzuführen.

Wenn man dazu kommt, daß der Altbesitz im Falle der Fusion nicht zu tilgen ist, so muß gefragt werden, wie denn nun die Genußrechte der untergegangenen Gesellschaft bei Fortbestehen zu behandeln sind. In meinem Aufsatz vom 1. 2. 1928 hatte ich Gewicht darauf gelegt, in welchem Verhältnis die Aktien der schuldnerischen Gesellschaften umzutauschen waren. Mit dieser Auffassung folgte ich der Praxis verschiedener Gesellschaften. Man wird aber doch wohl auf das Tauschverhältnis kein Gewicht legen dürfen, vielmehr die Genußrechte der fusionierten Gesellschaft genau so behandeln müssen wie die der aufnehmenden[3]). Dabei wird sich wohl in den meisten Fällen ergeben, daß die übernehmende Gesellschaft die stärkere und kräftigere ist und daß sich die Rechte der Altbesitzer demnach verbessern. In denjenigen Fällen, in welchen eine Verschlechterung eintritt, würde mit § 41 AufwG. durch die Spruchstelle geholfen werden können.

Bei dieser Sachlage wird es für die meisten Gesellschaften, für die eine Fusion überhaupt in Betracht kommt, durchweg ratsam sein, die Altbesitzgenußrechte zur Ablösung zu bringen, solange diese noch nicht die Qualitätsverbesserung durch die Fusion oder durch die Aussicht auf eine solche erfahren haben. Andererseits müssen natürlich auch die Spruchstellen immer die Möglichkeit einer Fusion im Auge behalten und vielleicht sogar, wenn eine solche erörtert wird, entsprechend § 43 eine Vertagung eintreten lassen, wenn der gebotene Prozentsatz nicht genügend der bevorstehenden Verschmelzung sowie der Qualität der übernehmenden Gesellschaft Rechnung trägt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die durch die Spruchstellen entschiedenen Fragen einmal durch ein reichsgerichtliches Urteil noch im entgegengesetzten Sinne abgeändert werden können und daß sie auf der anderen Seite eine beschleunigte Tilgung der Genußrechte häufig verhindern. Es wird sich aus diesem Grunde fragen, ob

[3]) So auch die Spruchstelle in der zitierten Entscheidung über die Fusion.

Digitized by Google

vielleicht im Wege einer Verordnung gemäß § 88 Abs. 2 AufwG. durch das Justizministerium hier einmal eine endgültige Klärung der Rechtslage, sodann aber auch eine gewisse Verbesserung in der Lage der Altbesitzer herbeigeführt werden kann. Jede Tilgung von Altbesitzgenußrechten trägt dazu bei, das hier noch in besonderer Unruhe befindliche Aufwertungsproblem zur Ruhe zu bringen und damit einen möglichen Schaden von der Wirtschaft abzuwenden, der weit außer Verhältnis zu dem hier in Frage kommenden geringen Objekt von 59 Millionen Reichsmark steht.

Das Schachtelprivileg und der Schuldenabzug.

Von Dr. **Freiherr von Werthern**, Berlin.

Die Frage, ob eine mit einer Schachtelbeteiligung im Sinne des § 27 RBewGes. in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Schuld abzugsfähig ist, bzw. ob Zinsen aus einer solchen Schuld im Hinblick auf § 13 Körperschafts-StGes. und § 15 Abs. 1 Ziff. 3 EinkStGes. vom Abzug auszuschließen sind, rückt immer mehr in den Vordergrund des Interesses. Gegen die Befürworter der Abzugsfähigkeit hat sich jetzt Kühne in einem in juristisch-technischer Hinsicht fraglos sehr beachtlichen Artikel (St. u. W. 1929 Sp. 735) gewandt, wogegen wieder Weber (D.StZ. 1929 S. 411) in mehr auf wirtschaftlicher Basis beruhenden Ausführungen Widerspruch erhebt.

Soviel wird feststehen, daß die Frage der Abzugsfähigkeit für die Vermögenssteuer wie für die Körperschaftssteuer nur einheitlich entschieden werden kann, da die Einkünfte und Ausgaben innerhalb eines Betriebsvermögens naturgemäß den wirtschaftlichen Zusammenhängen der damit im Zusammenhang stehenden Aktiv- bzw. Passivposten ebenfalls unterliegen müssen.

Im wesentlichen hat das Schrifttum bisher fünf Gründe für die Abzugsfähigkeit von in wirtschaftlicher Beziehung zu einer Schachtelbeteiligung stehenden Schulden vorgebracht.

Zunächst ist geltend gemacht, daß der Fiskus durch den Abzug der Schuld keinen Schaden erleide, da ja die der Schuld entsprechende Forderung zum steuerbaren Vermögen des Forderungsinhabers gehöre.

Ferner ist darauf hingewiesen, daß bei Abzugsfähigkeit der Schuld die Gesellschaft steuerlich dasselbe Vermögen besitze, gleichgültig ob die Schachtelbeteiligung auf Kredit oder durch Barkauf erworben worden sei. Die Nichtabzugsfähigkeit der Schuld würde also eine ungerechtfertigte Verschlechterung für die Gesellschaft sein.

Weiter ist dargelegt, daß die Nichtabzugsfähigkeit einer Schuld außerordentlich leicht dadurch umgangen werden könne, daß man die Schuld durch irgendein Arrangement formell beseitige.

Ferner ist ausgeführt, daß die Wirkung des Schachtelprivilegs, wenn man die dafür aufgenommenen Schulden nicht zum Abzug zulassen wolle, äußerst beschränkt, vielfach sogar praktisch überhaupt aufgehoben werden würde.

Endlich wird als besonders starkes Argument erwähnt, daß in den Fällen, in denen die Schuld den Wert der Schachtelbeteiligung übersteigt, die Gesellschaft sich um soviel, als die Schuld höher ist als der Wert der Schachtelbeteiligung, schlechter stehen würde, als sie ohne das Vorhandensein des Schachtelprivilegs steuerlich sich stehen würde.

Kühne hat in seinem bekannten Aufsatz (Steuer und Wirtschaft 1929 Sp. 735) dargelegt, daß die obenerwähnten fünf Argumente miteinander verwandt sind. Kühne hält die Argumente aber deshalb nicht für stichhaltig, weil sie bei jeder anderen Schuld, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Vermögensteilen stehe, z. B. wenn auf Kredit eine Wohnungseinrichtung gekauft worden sei, ebenfalls zuträfen und ebenfalls vorgebracht werden könnten.

Diese Argumentation scheint auf den ersten Blick richtig. Dann aber gelangt man doch zu der Ueberlegung, daß das Gesetz auch dem Sinne nach nicht einfach den Satz aufstellt, alle Schulden, die im Zusammenhang mit steuerfreien Gegenständen stehen, seien nicht abziehbar. Man muß vielmehr in jedem Falle die Art der Steuerfreiheit untersuchen und nicht bloß den gesetzestechnischen, sondern auch den wirtschaftlichen Zusammenhang feststellen, aus dem heraus die Steuerfreiheit der betreffenden Gegenstände entstanden ist. Der Vergleich mit dem von Kühne gewählten Beispiel, mit dem auf Kredit gekauften Hausrat, hinkt schon gesetzestechnisch insofern, als Hausrat nach dem Wortlaut des § 39 RBewGes. „nicht zum sonstigen Vermögen gehört". Mithin sind die zur Anschaffung des Hausrats gemachten Schulden zweifellos nicht abziehbar, weil im § 47 RBewGes. ausdrücklich gesagt ist, daß nicht abzugsfähig Schulden sind, soweit sie in wirtschaftlicher Beziehung zu Gegenständen stehen, die „nicht zum Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören". § 47 gebraucht also genau dieselben Worte wie § 39.

Die Schachtelbeteiligung einer inländischen Gesellschaft der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art gehört aber steuerlich an sich unzweifelhaft zum Betriebsvermögen der Gesellschaft. Nicht nur die Eingangsworte des § 26 Abs. 1 RBewGes. bestätigen das, sondern auch § 26 Abs. 2 RBewGes., wo ausdrücklich erklärt wird, daß alle Gegenstände, die einer Aktiengesellschaft usw. gehören, einen gewerblichen Betrieb bilden.

§ 27, der das Schachtelprivileg enthält, ändert daran nichts, sondern bestimmt lediglich, daß der Wert einer den dort aufgestellten gesetzlichen Erfordernissen genügenden Schachtelbeteiligung bei der Muttergesellschaft „außer Ansatz bleibt".

Diese Bestimmung wäre nicht nötig, wenn die Schachtelbeteiligungen überhaupt nicht zum Betriebsvermögen gehörten. Gehört aber eine Schachtelbeteiligung zum Betriebsvermögen, und ist sie nur bei Berechnung des Steuerwertes „außer Ansatz zu lassen", so bleibt doch ihre Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen an sich bestehen. Dann aber sind die mit der Schachtelbeteiligung im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Schulden unbedingt abziehbar. Denn § 28 schreibt vor, daß „die Schulden von dem Rohvermögen abzuziehen sind, soweit sie mit der Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen des gewerblichen Betriebs im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen; nicht abzugsfähig sind die im § 47 Abs. 1 Nr. 1 a, b bezeichneten Schulden". § 47 Abs. 1 Nr. 1 a, b erwähnt nur die Nichtabziehbarkeit der Rentenbankbelastung und der Industrie- bzw. Aufbringungsbelastung, interessiert also in diesem Zusammenhange nicht.

Das vorstehende Ergebnis ist also allein schon gesetztechnisch zu rechtfertigen, weil § 27 nur eine Bewertungsvorschrift, nicht eine Steuerbefreiungsvorschrift ist. Kühne vertritt allerdings den letzteren Standpunkt; was er aber zur Begründung dafür anführt, scheint wenig stichhaltig zu sein. Kühne hat Recht, daß das Gesetz in den §§ 26 Abs. 4, 39, 46 Satz 1 für Gegenstände, die nicht zur Steuer herangezogen werden sollen, die Redewendung gebraucht, daß sie „nicht zum Vermögen gehören", und daß das Gesetz an anderen Stellen, in denen es die Bewertung regeln will, auch das Wort „Bewertung" gebraucht (§§ 31, 40, 44). Diese beiden Gruppen bilden aber keine Parallele, denn die eine Gruppe betrifft die Befreiung von Gegenständen von der Vermögenssteuer, die andere Gruppe handelt von der Bewertung der nicht steuerbefreiten Gegenstände. Die Fälle der §§ 26, 39, 46 kann man höchstens den beiden weiteren Steuerbefreiungsfällen der §§ 28 und 43 (Schachtelprivileg und Ansatz der Aktien zum halben Wert) gegenüberstellen. Diese beiden letzteren Fälle sind die einzigen, in denen von „Ansatz" die Rede ist, und sind auch die beiden einzigen Fälle, welche dasselbe wirtschaftliche Motiv, nämlich eine Erleichterung bzw.

Digitized by Google

Abwehr der sonst eintretenden Doppelbesteuerung, enthalten. Die hier privilegierten Gegenstände sollen nicht als nicht vorhanden, als nicht zum Vermögen gehörig angesehen werden, sondern sie bleiben Bestandteile des Betriebsvermögens, sollen aber nur ganz bzw. zur Hälfte nicht „angesetzt" werden. Weitere Wirkungen aus dieser Ansatzvorschrift bei Berechnung und Feststellung des übrigen Betriebsvermögens sieht das Gesetz nicht vor.

Auch aus der Stellung des § 27 im Gesetz kann Kühne kein Argument herleiten. Die ganzen Vorschriften über das unter Kapitel B abgehandelte Betriebsvermögen (§§ 26—33) stehen im zweiten Abschnitt des Gesetzes, der die Ueberschrift „Wertermittlung" trägt.

Ebensowenig gibt aus der Entstehungsgeschichte des § 27 die Tatsache einen Anhalt, daß der erste Gedanke dieser Vorschrift auf § 6 des Zwangsanleihegesetzes zurückzuführen ist. § 6 hat allerdings den Wortlaut, daß bei Schachtelgesellschaften „der Wert der Beteiligung nicht der Zeichnungspflicht unterliegt". Ich kann nicht einsehen, daß diese Vorschrift nicht die Bewertung, sondern die Steuerpflicht regeln soll. Die Zeichnungspflicht ist ja erst das Resultat, das je nachdem auf eine Bewertungs- oder Steuerbefreiungsvorschrift zurückzuführen ist. Es ist dasselbe, als wenn in einem Steuergesetz, wo nicht gezeichnet, sondern Steuern gezahlt werden, es heißen würde, daß der Wert der Schachtelbeteiligung „der Steuerzahlungspflicht nicht unterliegt". Diese Wendung sagt nichts über den Grund der Befreiung.

Im übrigen kann man den Streit darum, ob § 27 eine Steuerbefreiungsvorschrift oder eine Bewertungsvorschrift ist, mit Kühne a. a. O. für müßig halten. Eine Bewertungsvorschrift wirkt sich gegebenenfalls in eine, ganze oder teilweise, Steuerbefreiung aus, und insofern kann man zwischen Bewertungsvorschrift und Steuerbefreiungsvorschrift einen praktischen Unterschied kaum machen. Es muß vielmehr wiederholt werden: Gesetzestechnich ist der Abzug zu rechtfertigen. Der ganze Streit um die Frage, ob die Schuld für eine Schachtelbeteiligung abziehbar ist oder nicht, würde aber vom falschen Ende ausgehen, wenn man ausschließlich die bei Steuergesetzen schon an sich auf unsicherem Boden ruhenden gesetzestechnischen Untersuchungen maßgebend sein läßt. Man muß vielmehr auch untersuchen, auf welche wirtschaftlichen Gesichtspunkte die Steuerbefreiung zurückzuführen ist, und muß prüfen, ob es sich um Gegenstände handelt, die ihrer wirtschaftlichen Natur nach, wie Hausrat usw., steuerlich als unbeachtlich, als überhaupt nicht vorhanden, also gewissermaßen als absolut steuerfreie Gegenstände anzusehen sind, oder ob es sich um Gegenstände handelt, die zum steuerbaren Vermögen gehören, wie Aktien, die aber in bestimmten subjektiven Einzelfällen aus wirtschaftlichen Gründen bei der Wertberechnung nicht, oder nur zu einem ermäßigten Betrage angesetzt werden sollen. Diese Gegenstände kann man als relativ steuerfrei bezeichnen. Danach kann man feststellen, ob der Abzug der Schuld im Sinne des § 28 Abs. 1 oder des § 47 Abs. 2 geboten und wirtschaftlich gerechtfertigt ist.

Für diejenigen Fälle, bei denen der Betrag der Schuld den Wert der Schachtelbeteiligung übersteigt, wo sich also die Gesellschaft infolge des Schachtelprivilegs schlechter steht, als wenn das Privileg gar nicht vorhanden wäre, ist auch der Gedanke aufgetaucht, den Teil der Schuld, der über den Wert der Schachtelbeteiligung hinausgeht, für abzugsfähig zu erklären. Zur Begründung wird (Kühne a. a. O. Sp. 741) darauf verwiesen, daß der Teilbetrag der Schuld, der durch den Wert des Aktivums nicht gedeckt ist, als nicht in wirtschaftlicher Beziehung zu dem belasteten Gegenstand stehend, sondern als das gesamte Vermögen belastend vorstellbar ist. Dazu ist zu erwidern, daß es nicht gut vorstellbar ist, die Frage, ob eine Schuld ganz oder teilweise zu einem bestimmten Gegenstand in wirtschaftlicher Beziehung steht, von dem jeweilig wechselnden Wert des Gegenstands abhängig zu machen. Die Abzugsfähigkeit kann doch nicht, sei es ganz oder teilweise von dem wechselnden Betrag der Schuld oder von dem jeweilig bei der steuerlichen Bewertung anzusetzenden Wert der Beteiligung abhängig gemacht werden. Da die Beteiligung nach der ausdrücklichen Vorschrift „außer Ansatz" zu lassen ist, so kann sich auch kein Ueberschuß der Schuld durch Vergleichung mit dem Wert der Beteiligung ergeben, denn ein solches Ergebnis setzt den „Ansatz" voraus. Interessant ist, daß Kühne seine gegenteilige Auslegung als „zu vernünftigen Ergebnissen führend" bezeichnet, was doch nur bedeuten kann, daß nach seiner Ansicht die Durchführung der Abzugsverweigerung bis in die letzten Konsequenzen eben nicht „zu vernünftigen Ergebnissen führt".

Der I. Senat des Reichsfinanzhofs hat in seinem bekannten Gutachten vom 13. April 1928 (RFH 23, 223) bei Erörterung der Frage, wie die auf der nicht vollgezahlten Aktie ruhende Verpflichtung des Aktionärs zur Vollzahlung zu behandeln ist, einen ganz ähnlichen Sachverhalt entschieden. Er hat dabei ausgeführt, daß die Vollzahlungsverpflichtung voll abzugsfähig ist, auch dann, wenn sie den nur zur Hälfte anzusetzenden Steuerwert der Aktie übersteigt. Der Reichsfinanzhof weist mit Recht darauf hin, daß die steuerliche Einbuße dadurch ausgeglichen wird, daß die Gesellschaft ihrerseits die Forderung gegen den Aktionär auf Vollzahlung als Aktivum zu versteuern hat und führt zu dem Gedanken, die Verpflichtung zur Vollzahlung beim Aktionär nur bis zur Höhe des für die Vermögenssteuer anzusetzenden halben Steuerkursus der Aktien abzuziehen, folgendes aus:

> „Damit würde aber die Auswirkung des zur Abschwächung der Doppelbesteuerung eingeführten Bewertungsprivilegs insoweit beseitigt, und dafür läßt sich eine Rechtfertigung aus dem Gesetze nicht entnehmen. Es könnte nur geschehen, wenn § 47 Abs. 2 RBewGes. eingreifen würde. Nach dieser Vorschrift sind nicht abzugsfähig Schulden und Lasten, soweit sie in wirtschaftlicher Beziehung zu Gegenständen stehen, die nicht zum Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören. Es läßt sich aber nun keineswegs sagen, daß die mit der Einzahlungsverpflichtung belasteten Wertpapiere nicht oder nur teilweise zum Vermögen des Steuerpflichtigen gehörten. Sie gehören vielmehr ganz dazu, nur werden sie für die Steuer niedriger bewertet, als es ohne die Vorschrift des § 43 der Fall sein würde. Deshalb eine mit ihnen in wirtschaftlicher Beziehung stehende Schuld oder Last nicht voll zum Abzug zu bringen, ist rechtlich nicht zu begründen. Auch wirtschaftlich ist eine solche Einschränkung des Abzugs nicht gerechtfertigt, da die entsprechende Forderung im Vermögen des Gläubigers voll der Besteuerung unterliegt."

Dieser Begründung ist nichts hinzuzufügen.

Die vorstehenden Darlegungen leiten über zu der Frage, wie die Zinsen für Schulden, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit Schachtelbeteiligungen stehen, bei Körperschaftssteuerveranlagungen zu handhaben sind.

§ 13 KörpStGes. § 15 Abs. 1 Nr. 3 EinkStGes. bestimmt, daß Schuldzinsen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den „für die Einkommensteuer außer Betracht bleibenden" Einkünften stehen, nicht abzugsfähig sind. Kühne liest aus dieser Fassung als zweifellos heraus, daß hier zum Unterschied vom Reichsbewertungsgesetz es ganz klar sei, daß die Zinsen einer mit einer Schachtelbeteiligung im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Schuld nicht abzugsfähig sind. Das scheint mir aber noch keineswegs ausgemacht zu sein. „Außer Betracht bleiben" kann nicht dasselbe bedeuten, wie „außer Ansatz" bleiben, sondern ist für Einkünfte in Anwendung zu bringen, die überhaupt nicht zum steuerbaren Einkommen gehören, die für die Einkommensteuer ganz außer Betracht bleiben. Auch bei den Einkommensarten des Einkommensteuergesetzes und

Digitized by Google

des Körperschaftssteuergesetzes wird man nämlich bei wirtschaftlicher Betrachtung finden, daß die Tatsache der Steuerfreiheit bestimmter Einkünfte auf verschiedene Gründe zurückzuführen ist, daß es auch hier absolut steuerfreie und relativ steuerfreie Einkünfte gibt. Im Einkommensteuergesetz ist im § 6 zunächst zum Ausdruck gebracht, welche Einkünfte als solche der Besteuerung unterliegen. Dann ist in den §§ 26, 29, 35, 36, 37, 38, 40, 44 aufgezählt, was zu den Einkünften der jeweilig erwähnten einzelnen Einkommensart gehört. In den §§ 6 Abs. 3, 36 Abs. 2 und 3 ist dann beispielsweise aufgeführt, was nicht zum Einkommen bzw. zu den erwähnten Einkommensarten gehört. Weiter ist im § 27 gesagt, was bei Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft einzubeziehen ist, in §§ 30, 37 Abs. 2, 38 Abs. 2 was auch als Einkünfte der dort bezeichneten Art zu gelten hat, im § 35 Abs. 2 was als Einkünfte aus selbständiger Berufstätigkeit anzusehen ist. Weiter ist im § 41 und § 42 dargelegt, welche Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften der Besteuerung unterliegen.

Im § 10 des Körperschaftssteuergesetzes sind in gleicher Weise die Einkünfte aufgezählt, die der Besteuerung nach dem Körperschaftssteuergesetz unterliegen.

In den sämtlichen angeführten Fällen handelt es sich, wie man schon sehen kann, um die Umgrenzung der Einkünfte, die als solche steuerpflichtig sind und für die Einkommensteuer bzw. Körperschaftssteuer in Betracht kommen. Das Gegenstück dazu bilden diejenigen Einkünfte, die als solche überhaupt keine Einkünfte im Sinne des Steuergesetzes sind, sondern für die Steuer außer Betracht bleiben.

Schulden, die mit solchen Einkünften im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sollen nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 EinkStGesetz nicht abzugsfähig sein. Das ist gesetzestechnisch verständlich und auch wirtschaftlich berechtigt.

Nun gibt es aber noch Einkünfte, die an sich zweifellos zu den steuerbaren Einkünften gehören und für die Einkommensteuer in Betracht kommen. Sie sollen aber in einzelnen Fällen, wenn bestimmte konkrete Tatbestände vorliegen, die aber mit dem eigentlichen Charakter der Einkünfte nichts zu tun haben, von der Steuer befreit sein. Hier handelt es sich um eine relative Steuerbefreiung, die nicht in der Art der betreffenden Einkünfte begründet ist, sondern in dem Zusammenhang dieser Einkünfte mit deren wirtschaftlichem Steuertatbestand wurzelt. Beispiele hierfür sind die im § 8 Eink.-StGes. aufgeführten Fälle. Hier gebraucht das Gesetz die Worte: „Bei Ermittlung des Einkommens bleiben außer Ansatz:" Mit denselben Worten werden im § 11 KörpStGes. eine Reihe von Einkünften angeführt, die an sich den Charakter steuerbarer Einkünfte haben, aber aus bestimmten Gründen subjektiver Natur außer Ansatz bleiben sollen. Hier sind unter Ziffer 3 auch die Einkünfte aufgeführt, die Erwerbsgesellschaften aus Aktienbeteiligungen zufließen, welche den dort aufgestellten Voraussetzungen entsprechen. Das sind die sogenannten Schachtelbeteiligungen.

Wie man sieht, ist die Steuerbefreiung der Einkünfte aus Schachtelbeteiligungen im Körperschaftssteuergesetz mit genau denselben Worten („außer Ansatz zu lassen") wie im § 27 des Reichsbewertungsgesetzes die Steuerbefreiung des Schachtelbeteiligungskapitals ausgesprochen.

Der Kommentar von Evers, Bem. 4 zu § 11 Körp.-StGes. betont hierzu noch, daß der Ausdruck „außer Ansatz lassen" in den Fällen, in denen gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 1 im Zusammenhalt mit § 13 EinkStGes. der Bestandsvergleich maßgebend ist, die befreiten Einkünfte nicht von vornherein außer Ansatz bleiben können, sondern vom ermittelten Gewinn abgesetzt werden müssen. Jedenfalls geht auch Evers danach davon aus, daß die befreiten Einkünfte auch steuerlich vorhanden sind, in der steuerlichen Bilanz als Bestandteil des nach steuerlichen Regeln festzustellenden Steuergewinns zum Ausdruck kommen und nur auf Grund des besonderen Privilegs von dem ermittelten Gewinn wieder abzusetzen sind.

Besonders deutlich wird der Begriff des „in Ansatz bringen" bzw. „außer Ansatz lassen" auch im § 43 EinkStGes., wo vorgeschrieben ist, daß bei Ermittlung des Gewinnes und des Verlustes bei Veräußerungsgeschäften als Einnahmen der Veräußerungspreis und als Ausgaben neben den Werbungskosten der Anschaffungspreis anzusetzen ist. Hier sieht man, daß das Gesetz unter dem „ansetzen" nur eine rechnungsmäßige Manipulation versteht, die mit der Frage, was zum Einkommen gehört und was beim Einkommen außer Betracht zu bleiben hat, nichts zu tun hat.

Speziell bei den befreiten Einkünften aus Schachtelbeteiligungen, die ja nur im Bereiche einer Erwerbsgesellschaft nach § 4 Abs. 1, 3 KörpStGes. oder eines Betriebes im Sinne des § 2 Nr. 3 KörpStGes. vorkommen können, sind die Einkünfte, die eine Gesellschaft aus einer Schachtelbeteiligung hat, ebenso das Kapital selbst, Bestandteil ihres Betriebsvermögens und sind in der ein einheitliches Ganzes bildenden Aufstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben mit enthalten.

Bei Feststellung des Steuergewinnes bilden diese Einkünfte nur einen Rechnungsfaktor und werden erst auf Grund einer besonderen, wirtschaftlichen Erwägungen dienenden Befreiungsvorschrift wieder abgesetzt. Sie bleiben „außer Ansatz" aber keineswegs „außer Betracht", denn in letzterem Falle würden sie nicht nachträglich abgesetzt werden können.

Es erscheint daher weder gesetzestechnisch noch wirtschaftlich gerechtfertigt, die Zinsen einer mit der Schachtelbeteiligung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schuld, die zunächst als zum Betriebsvermögen gehörige Schuldzinsen in dem ermittelten Gewinn als Rechnungsfaktor enthalten sind, dann aber aus subjektivem Grunde abgesetzt werden, bloß deshalb aus dem Zusammenhang herauszureißen und für nicht abzugsfähig zu erklären, weil sie mit Einkünften zusammenhängen, die auf Grund einer Spezialvorschrift außer Ansatz bleiben.

Das zu einem ähnlichen Sachverhalt ergangene Urteil des Reichsfinanzhofes vom 11. 7. 1928 — VI. A. 669. 27 (RStBl. 1928 S. 312), welches die Zinsen für ein zum Erwerb von Aktien aufgenommenes Bankdarlehn für nicht abzugsfähig erklärt, befindet sich mit obigen Ausführungen vollkommen im Einklang. Der Reichsfinanzhof geht davon aus, daß die Aktien, falls sie nicht innerhalb der Dreimonatsfrist nach § 42 EinkStG. verkauft werden, auch als Quelle nicht steuerbarer Vermögensverrechnungen anzusehen seien und die Schuldzinsen also in wirtschaftlichem Zusammenhange mit nicht steuerbaren Einkünften ständen, soweit die Schuldzinsen nicht erst nach dem Verkauf der Aktien fällig würden. Wir haben oben gesehen, daß nach § 42 als der Besteuerung unterliegende Einkünfte nur solche aus Veräußerungsgeschäften sind, die innerhalb der Dreimonatsfrist getätigt worden sind. Alle nicht darunter fallenden Veräußerungen gehören nicht zu dem Einkommen aus Veräußerungen, bleiben also für die Einkommensteuer außer Betracht, nicht etwa: außer Ansatz. Sie gelten bei der Veranlagung einfach als nicht vorhanden, sind also absolut, nicht relativ steuerfrei.

Im Schrifttum ist auch die Frage erörtert worden, wie es zu halten sei, wenn der Wert der Schachtelbeteiligung niedriger als der Betrag der dafür aufgenommenen Schuld ist bzw. wenn die Schuldzinsen die Einkünfte aus der Beteiligung übersteigen.

Für die Vermögenssteuer hat schon Kühne (a. a. O. Sp. 741) ausgeführt, daß der über den Wert der Beteiligung hinausgehende Schuldbetrag als nicht in wirtschaftlicher Beziehung zu einem steuerbefreiten Gegenstand stehend, sondern das gesamte Vermögen belastend in Abzug zu bringen sei, und sich auf §§ 28, 47 RBewGes. gestützt. Hierzu ist bereits oben Stellung genommen worden. Für

Digitized by Google

das Einkommensteuerrecht bzw. Körperschaftssteuerrecht hat der Reichsfinanzhof anhand des Wortlautes des § 15 Abs. 1 Nr. 3 in seiner Entscheidung vom 19. 12. 1928 VI. A. 1503/28 (RStBl. 1929 S 140) Schuldzinsen für Aktienerwerb insoweit für abzugsfähig erklärt, als sie die im gleichen Steuerabschnitt bezogenen Dividenden aus den erworbenen Aktien nicht übersteigen. In dem entschiedenen Falle lag aber die Sache insofern anders, als den Schuldzinsen unzweifelhaft mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende teils steuerpflichtige teils steuerfreie Einnahmen gegenüberstanden. Dagegen ist für den die Einkünfte aus einer Schachtelbeteiligung übersteigenden Teil der Zinsen einer damit im Zusammenhang stehenden Schuld ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit bestimmten anderen steuerpflichtigen Einnahmen nicht feststellbar, sondern man muß davon ausgehen, daß der überschießende Teil der Zinsen denselben wirtschaftlichen Zusammenhängen wie der übrige Teil der Zinsen unterliegt. Denn die Frage, ob ein wirtschaftlicher Zusammenhang für bestimmte Einkünfte oder Ausgaben gegeben ist oder nicht, läßt sich nicht als Rechenexempel lösen, sondern ist eine für den ganzen Posten einheitlich zu beantwortende Tatbestandsfrage.

Damit erhellt, daß die bekannten, hier nicht näher auszuführenden unbilligen wirtschaftlichen Ergebnisse, welche die Ablehnung des Abzuges von in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einer Schachtelbeteiligung stehenden Schulden schon an sich zur Folge hat, in besonderer Schärfe auftreten, wenn die Schulden bzw. Schuldzinsen höher sind als die Schachtelbeteiligung bzw. die Einkünfte daraus. Schon diese Konsequenz sollte diejenigen, welche den obigen gesetzestechnischen Darlegungen nicht folgen wollen, zur Beurteilung der Frage der Abzugsfähigkeit nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten veranlassen.

29. Ordentliche Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Am 12. Dezember 1929, nachm. 4½ Uhr, fand zu Berlin unter Vorsitz von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser die 29. ordentliche Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes statt.

Der Versammlung lag zunächst der im Bank-Archiv vom 1. Dezember 1929 veröffentlichte Bericht über die Verbandstätigkeit seit der letzten Generalversammlung zur Erörterung und Genehmigung vor.

Zum allgemeinen (finanzpolitischen) Teil des Geschäftsberichts führte Dr. Georg Solmssen, Vorstandsmitglied der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft, Berlin, aus, daß sich seit der Veröffentlichung des Geschäftsberichts durch Bekanntgabe des Finanzprogramms der Reichsregierung eine neue finanzpolitische Lage ergeben habe. Zu dieser Lage Stellung zu nehmen sei die heutige Generalversammlung verpflichtet. Er schlug der Versammlung die Annahme nachstehender Entschließung vor:

„I. Der Young-Plan mit der in ihm vorgesehenen Ueberprüfungsmöglichkeit bildet im Fall seiner Annahme die Grundlage der weiteren Zukunft der deutschen Wirtschaft in all ihren Verzweigungen. Seine Annahme wird Deutschland zu dem Versuch verpflichten, die in ihm vorgeschriebenen Leistungen bis zur äußersten Grenze des Möglichen zu erfüllen. Da diese Leistungen von der Wirtschaft aufzubringen sind, so kann die politische Verantwortung für seine Annahme nur dann übernommen werden, wenn sichere Gewähr für die alsbaldige Verwirklichung eines Finanzprogramms besteht, unter dem die Wirtschaft rentabel arbeiten kann. Dazu gehört nicht bloß eine Senkung der Einkommensteuer und der Realsteuern, sondern auch eine Befreiung der Kapitalaufnahme und des Kapitalverkehrs von prohibitiven Belastungen. Das gestern bekanntgegebene Finanzprogramm der Regierung bleibt hinter berechtigten Erwartungen der Wirtschaft weit zurück und läßt eine Reihe wichtigster Forderungen unerfüllt; vollkommen unmöglich ist die Beschränkung des Wegfalls der Kapitalertragsteuer auf Neuemissionen festverzinslicher Werte unter Ausscheidung der alten Emissionen und der Dividendenwerte. Wenn auch in diesem Programm wenigstens der Ausdruck des Willens zur Beschreitung eines Reformweges erblickt werden kann, welcher die Möglichkeit der Kapitalneubildung und des wirtschaftlichen Aufstiegs eröffnen soll, so ist das Ziel dieses Weges doch nur mit Maßnahmen ungleich weitgehenderer Art erreichbar. Erste und unerläßliche Voraussetzung hierfür ist, daß mit dem bisherigen Verfahren, die Etats der öffentlichen Haushalte von der Ausgabeseite her aufzubauen, gebrochen wird und die mit den Notwendigkeiten der Wirtschaft in Einklang gebrachten Einnahmen zum alleinigen Gradmesser der zulässigen Ausgaben gemacht werden, damit das Reich nicht wieder in eine Kassennotlage kommt, wie die, unter welcher es heute leidet. Die bestehenden schwebenden Schulden durch Konsolidation oder Abdeckung zu beseitigen, ist die vordringlichste Aufgabe auch im Interesse der deutschen Wirtschaft.

II. In welchem Umfange es möglich sein wird, die aufkommenden Einnahmen in das Ausland zu transferieren, hängt in erster Linie von der Bereitwilligkeit dieses Auslands zur Aufnahme deutscher Erzeugnisse ab. Da die Höhe des deutschen Exports in der Stellungnahme unserer Exportländer ihre Grenze findet, muß versucht werden, unseren eigenen Import herabzusetzen. Angesichts der Größe und der dauernden Zunahme des Nahrungsmittelimports, der heute an vier Milliarden Mark heranreicht und dauernd wächst, ist sich auch das Bankgewerbe der Wichtigkeit der Durchführung eines Agrarprogramms bewußt, welches auf das Ziel der allmählichen Erlangung der Nahrungsfreiheit Deutschlands gerichtet ist, von welcher die Erlangung der politischen Unabhängigkeit wesentlich abhängt.

III. Neben der Schaffung der inneren Voraussetzungen für die Durchführung des Young-Plans innerhalb der Grenze des wirtschaftlich Möglichen erwartet das Bankgewerbe aber auch, daß nicht durch neue Zugeständnisse die unserem Lande obliegenden Leistungen über den Rahmen des Young-Plans hinaus erweitert werden.

Werden diese Erwartungen erfüllt und wird seitens der verantwortlichen Stellen schnell

Digitized by Google

gehandelt, so besteht die Hoffnung auf eine neue Entwicklung der deutschen Wirtschaft, die es gestattet, auch den Interessen der Gläubigerländer im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen gerecht zu werden und durch Beseitigung der Folgen des Weltkriegs den Weltfrieden zu befestigen."

Bankier Hans Arnhold, i. Fa. Gebr. Arnhold, Dresden-Berlin, unterstützte den Antrag auf Annahme dieser Entschließung mit kurzer Begründung, in der er besonders hervorhob, daß das in der Entschließung über die Notwendigkeit einer Behebung der Kassennotlage des Reichs Gesagte auch für die Kassenlage der Länder und Gemeinden und für die Konsolidation oder Abdeckung ihrer schwebenden Schulden zu gelten habe.

Namens des Vorstands erklärte Wirkl. Legationsrat Dr. Frisch, Vorstandsmitglied der Dresdner Bank, dessen Einverständnis mit der Entschließung, welche daraufhin einstimmig angenommen wurde.

Zum besonderen Teil des Geschäftsberichts machte sodann Rechtsanwalt Bernstein ergänzende Ausführungen, in denen er u. a. hervorhob, daß sich das Wettbewerbsabkommen mit den Spitzenverbänden der Sparkassen und Genossenschaften gut bewährt habe. Die genannten Verbände seien allen an sie weitergegebenen Beschwerden über Zuwiderhandlungen in loyaler und wirksamer Weise nachgegangen, ebenso sei seitens der Bankorganisation im umgekehrten Falle mit Wettbewerbsbeschwerden der Organisationen der Sparkassen und Genossenschaften verfahren worden. Allerdings habe der Centralverband nicht anerkennen können, daß die Hereinnahme von Spargeldern gegen Ausgabe sogenannter Sparscheine seitens einzelner seiner Mitglieder für die Sparkassenorganisation einen Grund zu berechtigter Beschwerde darstelle. Bei dem Sparschein handele es sich lediglich um eine unter vielen technischen Formen des Depositen- und Spargeschäfts. Ein Grund zur Beschwerde über die Anwendung dieser Form wäre nur dann gegeben, wenn eine Vereinbarung zwischen Banken und Sparkassen über eine Arbeitsteilung bestünde, auf Grund deren die Sparkassen auf den Betrieb bankmäßiger Geschäfte, die Banken auf den Betrieb des Spargeschäfts verzichtet hätten. Die Verhandlungen über eine solche Arbeitsteilung seien jedoch bereits vor dem Abschluß des Wettbewerbsabkommens gescheitert, und zwar infolge mangelnder Bereitwilligkeit der Sparkassenorganisation zur Annahme der bezüglichen Vorschläge der Bankenorganisation. Die Sparkassen könnten sich angesichts des geringen Interesses, welches sie s. Zt. für die von den Banken vorgeschlagene Arbeitsteilung an den Tag gelegt hätten, nicht darüber beschweren, daß die Banken das Spargeschäft nunmehr in gleicher Weise pflegten, wie dies seitens der anderen Gruppen des Kreditgewerbes geschehe.

Rechtsanwalt Bernstein erwähnte in diesem Zusammenhang auch, daß die Deutsche Sparkassenzeitung unlängst zum Ausdruck gebracht habe, daß in der Presse über Zusammenbrüche von Bankfirmen zurückhaltender berichtet worden sei, als über gleichartige Vorkommnisse bei Sparkassen und Kommunalbanken. Dieser Vorwurf gegenüber der Presse sei insofern unbegründet, als auch über Insolvenzen von Bankfirmen vielfach in außerordentlich sensationeller Aufmachung berichtet worden sei. Durch wiederkehrende Mitteilungen über den gleichen Fall sei bei dem oberflächlichen Leser der Eindruck hervorgerufen worden, als ob es sich um viel zahlreichere Fälle handele, als sie tatsächlich vorgekommen sind; dieser Eindruck sei auch noch dadurch verstärkt worden, daß in der Presse von Bankzusammenbrüchen in solchen Fällen gesprochen worden sei, bei denen es sich um Geldverleiher und ähnliche nicht dem Bankgewerbe zuzurechnende Unternehmer oder um solche Firmen gehandelt habe, vor denen der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes bereits öffentlich gewarnt hatte. Im übrigen habe die Oeffentlichkeit an Verlusten und Zusammenbrüchen bei öffentlichen Bankunternehmen in der Tat ein größeres Interesse, als bei privaten; in letzterem Falle kämen als Geschädigte lediglich solche Personen in Betracht, welche aus freien Stücken eine Bankverbindung mit dem zahlungsunfähig gewordenen Unternehmen eingegangen sind, während bei öffentlichen Bankunternehmungen im gleichen Falle die Gesamtheit der Steuerzahler geschädigt sei, die gegenüber diesen Unternehmungen sozusagen eine Zwangsgenossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht bilde.

Demnächst wurde der Geschäftsbericht genehmigt. Bei den Wahlen zum Ausschuß gemäß § 7 der Verbandssatzung wurden neu in den Ausschuß gewählt: Kommerzienrat Schmid, i. Fa. Friedr. Schmid & Co., Augsburg, Otto Kaufmann, i. Fa. Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln, S. Schoenberger, i. Fa. S. Schoenberger & Co., Berlin, Konsul Dr. R. Maron, i. Fa. Bondi & Maron, Dresden, und M. Goldstein, i. Fa. H. A. Jonas Söhne & Co., Hamburg.

In der der Generalversammlung vorausgegangenen Ausschußsitzung erfolgte die Wiederwahl des bisherigen Vorstands; neu in den Vorstand wurde Konsul W. Meyer, i. Fa. George Meyer, Leipzig, gewählt.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 242 BGB.

Die Erben handeln wider Treu und Glauben, wenn sie die Unwirksamkeit von Handlungen ihres infolge Geisteskrankheit geschäftsunfähig gewesenen Erblassers geltend machen, die sie diesen in Kenntnis seiner Geschäftsunfähigkeit vornehmen ließen. Der Gegner kann daher ihrem Verlangen die Einrede der Arglist entgegensetzen.

Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 13. Juli 1929 — I 69. 29 — abgedr. in Bad. Rechtspraxis 1929, S. 133.

Der am 30. Dezember 1922 verstorbene B. war bei der Bekl. — K. Lebensversicherung A.-G. — für zusammen 30 000 RM versichert, zahlbar beim Tode des Versicherten, spätestens nach Erreichung des 85. Lebensjahres. Der letztere Fall trat am 6. August 1921 ein, und die Versicherungssumme wurde am 8. September 1921 auf das Konto des Versicherten bei der Bank Sch. überwiesen. Zuvor war eine Quittung ausgestellt worden, bei deren Unterschrift die Tochter M. unbestritten ihrem Vater die Hand geführt hatte.

Mit der Behauptung nun, der Versicherte sei mindestens schon seit dem Jahr 1920 geschäftsunfähig gewesen, eine Annahme der Versicherungsbeiträge sei daher überhaupt nicht erfolgt, die Bekl. sei daher verpflichtet die Versicherungen aufzuwerten, hat die Kl. als Erbin und Zessionarin der übrigen Erben des verstorbenen B. beantragt, festzustellen, daß sie mit den beiden bezahlten Versicherungsscheinen an dem gemäß § 59 AufwG. zu bildenden Versicherungsstock der K. Lebensversicherung A.-G. teilnimmt. Die Bekl. hat Klagabweisung beantragt. Das LG. hat nach Klagantrag erkannt. Es hielt für erwiesen, daß eine Annahme der Leistung wegen der Geschäftsunfähigkeit des Versicherten nicht erfolgt sei. Eine Verwirkung des Aufwertungsanspruchs sei nicht eingetreten, auch die von der Bekl. auf Grund der Statuten vorgebrachten Einwände seien nicht durchschlagend.

Die Berufung der Bekl. führte zur Aufhebung des Landgerichtsurteils und zur Klagabweisung aus folgenden Gründen:

Den Ausführungen des LG., daß der Versicherte im September 1921 vollständig geschäftsunfähig war, ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme lediglich beizutreten. Ebenso sind keine Bedenken zu erheben gegen die Auffassung, daß, da die Annahme der Leistung ein Rechtsakt, kein tatsächliches Ereignis ist, eine rechtswirksame Annahme des Versicherungsbetrags wegen der Geschäftsunfähigkeit des Versicherten nicht erfolgt ist.

Es ist ferner zweifellos richtig, daß die Erben des Versicherten nicht verpflichtet waren, die Bestellung eines Vormunds

Digitized by Google

oder Pflegers für ihn herbeizuführen. War ihnen aber der Geisteszustand ihres Erblassers bekannt und ließen sie ihn Dritten gegenüber Handlungen vornehmen, die vom Dritten als gültige Rechtsakte angesehen werden mußten, so handeln sie gegen Treu und Glauben, wenn sie selbst die Unwirksamkeit dieser Handlungen geltend machen, und ihrem Verlangen kann der Gegner die Einrede der Arglist entgegensetzen.

Im vorliegenden Fall konnte der Versicherte nach dem Tode seiner Frau am 3. Januar 1920 infolge seiner geistigen Verblödung nicht mehr allein gelassen werden. Im Einverständnis mit den Geschwistern zog daher die Tochter M. zu dem Vater, führte ihm den Haushalt und besorgte auch alle geschäftlichen Angelegenheiten. Nach außen erschien der Vater bei Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen als handelnde Person, während die Entschließungen ausschließlich die Tochter M. traf. So hat sie auch der Bekl. die Anweisungen über die Auszahlung der Versicherungssummen gegeben und auch die Quittung vom 5. September 1921 vollzogen, indem sie dem Vater die Hand führte.

Die Art, wie hiernach die Angelegenheiten vom Versicherten B. geführt wurden, war gewiß allen Kindern und Kindeskindern bekannt, sie hatten ja, um eine Pflegeperson zu sparen oder um den Vater nicht in Anstaltspflege tun zu müssen, sich damit einverstanden erklärt, daß die Tochter M. zu dem Vater ziehe. Wenn die Kl. jetzt behauptet, es hätten nicht alle Erben den Zustand des Vaters gekannt, so ist das schlechthin unglaubhaft, um so mehr als gar nicht angegeben ist, welchen Erben er nicht bekannt gewesen sein soll und aus welchen Gründen. Es ist auch durchaus naheliegend, daß der Geisteszustand des Vaters und seine Unterbringung Gegenstand eingehender Besprechungen war, und der Senat hält es für ausgeschlossen, daß dabei nicht alle Erben über das Wesentliche der Sachlage unterrichtet und gehört wurden. Dadurch, daß sie bei dieser Kenntnis die sie als künftige Erben interessierenden Angelegenheiten des Verstorbenen durch dessen Tochter erledigen ließen, billigten sie aber die Geschäftsführung durch die Tochter M. für ihren Vater. Darum handeln sie gegen Treu und Glauben, wenn sie sich jetzt auf die mangelnde Geschäftsfähigkeit ihres Vaters berufen und die geduldete und gebilligte Geschäftsführung der Tochter M. nicht als verpflichtend anerkennen wollen.

Dies Ergebnis findet noch eine Stütze in allgemeinen, dem Rechte der Geisteskranken entnommenen Erwägungen. Der Schutz dieser Kranken verlangt, daß deren Rechtsgeschäfte nicht selten nichtig sind. Eine solche Nichtigkeit bedeutet eine starke Belastung des Verkehrs. Dessen Belange fordern zum mindesten, daß die Geisteskrankheit, sofern sie auf die Geschäftsfähigkeit einwirkt, in möglichst weitem Umfange offenkundig gemacht werde. Dem dadurch gestellten Erfordernisse wird einigermaßen durch die Entmündigung und im wesentlichen nur durch sie genügt. Dessen müssen sich die zur Entmündigungsbeantragung Berechtigten bewußt sein. Indem ihnen das Gesetz anheimgibt, in entscheidender Weise auf die Entmündigung einzuwirken, werden sie gleichzeitig mit einer Pflicht belastet. Das folgt beim Antragsrechte der Verwandten daraus, daß ihre Berechtigung aus der Zugehörigkeit zur Familie fließt, solche familienrechtliche Befugnisse gleichzeitig aber dem Grundsatze nach Pflichten umschließen. Pflicht des Antragsberechtigten ist es danach vorzugsweise, die Belange des Kranken zu wahren. Aber auch die Belange der Allgemeinheit, des Verkehrs, sind nicht ganz bedeutungslos. Wenn schon das ausgeprägteste Privatrecht, das Eigentum, das in seinem Ursprunge besonders nachdrücklich den Zwecken des Berechtigten dient, nur unter Berücksichtigung des Gemeinen Besten (Art. 153, Abs. 3 RV.) ausgeübt werden darf, dann muß beim Gebrauch der von vornherein mehr dem Wohle Dritter dienenden Familienrechte das Interesse der Gesamtheit erst recht Beachtung fordern. Dadurch wird der Antragsberechtigte nicht gezwungen, die Entmündigung jedes Entmündigungsreifen herbeizuführen. Dies namentlich dort nicht, wo menschliche Schonung des Kranken etwa gegen eine Entmündigung spricht. Soviel aber muß von den Antragsberechtigten gefordert werden: sie dürfen nicht Rechte ausüben wollen, denen gegenüber mit Fug eingewendet werden darf, sie würden nicht bestehen, wenn die zur Entmündigungsbeantragung Befugten den Belangen des Verkehrs genügend Rechnung getragen hätten. Diesem Einwande aber unterliegen die Kl. und ihre Rechtsvorgänger. Sie haben — teils durch Handeln, teils durch Unterlassen — für ihren Vater und Großvater an Stelle der nicht für richtig gehaltenen staatlichen Entmündigungsfürsorge eine private Familienfürsorge eintreten lassen. Die Tochter M. nahm in Ausübung dieser privaten Fürsorge mit allgemeiner, mindestens stillschweigender Zustimmung eine ähnliche Stellung wie ein Vormund ein. Die Familienangehörigen des kranken B., die statt der — dem Verkehre klare Verhältnisse schaffenden — Entmündigung diesem Zustande Vorschub leisteten, würden der dargelegten Pflicht zur Rücksichtnahme auf den Verkehr nicht entsprechen, wollten sie der Tätigkeit der privaten Fürsorgerin eine geringere Bedeutung beimessen als derjenigen eines staatlichen Vormunds. Wäre aber die Tochter M. Vormund gewesen, so bestünde der Klageanspruch nicht.

Er kann deshalb auch jetzt nicht anerkannt werden. Würde er anerkannt, dann würde die Rechtsprechung der ihr im Rechte der Geisteskranken gestellten Aufgabe nicht gerecht werden. Hier verlangt der vom Gesetz — mit Recht — in den Vordergrund gestellte Schutz des Geisteskranken oft genug, eine Schädigung gutgläubiger Dritter in Kauf zu nehmen. Wo aber das Recht eine solche Schädigung vermeiden läßt, ohne daß dem Kranken der ihm seiner Krankheit wegen erforderliche besondere Schutz an Stellen versagt, wo er geboten erscheint, da muß die Rechtsprechung zusehen, die Schädigung hintanzuhalten. Diese Ueberlegung muß zu ungunsten der Kl. im vorliegenden Rechtsstreite Bedeutung gewinnen.

II. Handelsrecht.

Zu §§ 128, 159 HGB.

Kann der ausgeschiedene Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft auf Rückgabe von Wertpapieren in Anspruch genommen werden, die der Gesellschaft während seiner Zugehörigkeit zu ihr in uneigentliche Verwahrung gegeben worden sind?

Urteil des Reichsgerichts vom 9. Oktober 1929 — I 140. 29 — abgedr. RGZ. 125, 117.

Der Beklagte La. und der frühere Mitbeklagte S. hatten sich am 10. Februar 1919 zu der offenen Handelsgesellschaft in Firma S. & La. zusammengetan; die Gesellschaft betrieb Bankgeschäfte. Am 8. August 1925 trat der Bankbeamte Le. als weiterer persönlich haftender Gesellschafter ein. Im Herbst 1925 trat S., im Frühjahr 1926 La. aus der Firma aus; Le. führte das Geschäft unter der bisherigen Firma allein weiter. Alle Veränderungen wurden alsbald ordnungsmäßig in das Handelsregister eingetragen. Anfang 1927 stellte sich heraus, daß Le., der ins Ausland geflüchtet war, umfangreiche Depotunterschlagungen begangen hatte. Die Eröffnung des Konkurses wurde mangels Masse abgelehnt.

Die beiden Kläger und ihre damals noch lebende Mutter haben am 24. November 1924 der offenen Handelsgesellschaft die im Bestätigungsschreiben von diesem Tage aufgeführten Wertpapiere in Verwahrung gegeben. Von den Papieren der Mutter ist ein Teil später durch Erbgang Eigentum der Kläger geworden.

Die Kläger behaupten, daß Le. diese Papiere mit wenigen Ausnahmen unterschlagen habe. Für den entstandenen Verlust, einschließlich entgangener Dividenden, haben die Kläger die Beklagten als frühere Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft in Anspruch genommen.

Die Beklagten haben bestritten, daß sie für den Verlust aufzukommen hätten. Ihr Ausscheiden sei den Klägern durch besonderes Rundschreiben mitgeteilt worden. Damals hätten jene die in Verwahrung gegebenen Papiere zurückfordern können, dies aber nicht getan, auch mit Le. als Alleininhaber noch andere Geschäfte gemacht und die ihnen über die Kontoauszüge übersandten Papiere anerkannt. Aus diesen Tatsachen und dem Umstand, daß Le. von vornherein ihr Vertrauensmann gewesen sei, folge, daß sie die Beklagten aus ihrer Mithaft hätten entlassen wollen.

Die Beklagten unterlagen in beiden Vorinstanzen. Die Revision des Beklagten La. war erfolglos.

Die Klage ist auf § 128 HGB. gestützt. Nach dieser Vorschrift haftet der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft ihren Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Aus § 128 in Verb. mit § 159 HGB. ergibt sich, daß der ausgeschiedene Gesellschafter für die während seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft entstandenen Verbindlichkeiten während der Verjährungsfrist einstehen muß; nicht dagegen für solche, die nach seinem Ausscheiden entstanden sind, mag es sich dabei auch nur um Verlängerung solcher Rechtsverhältnisse handeln, die während seiner Zugehörigkeit begründet wurden. (Vgl. JW.

Digitized by Google

1900 S. 663 Nr. 17, 1902 S. 445 Nr. 10 [Wechselprolongation]; RGZ. Bd. 86 S. 60 [stillschweigende Verlängerung eines abgelaufenen Mietvertrags]). Die Unterscheidung zwischen solchen Rechtsverhältnissen, die schon während der Zugehörigkeit des Gesellschafters begründet worden sind, und solchen, die auf einer späteren Verlängerung beruhen, kann unter Umständen schwierig sein. Im vorliegenden Fall besteht aber kein Zweifel, daß die Verpflichtung zur Rückgabe der Papiere sich auf Vorgänge gründet, die sich während der Zugehörigkeit des Beklagten La. zur Gesellschaft abgespielt haben.

Das Berufungsgericht geht bei der Beurteilung der Sachlage davon aus, daß zwischen den Klägern und ihrer Mutter einerseits und der Firma S. & La. anderseits im November 1924 ein uneigentlicher Verwahrungsvertrag über die eingelieferten Papiere geschlossen worden, d. h. daß vereinbart worden ist, die eingelieferten Stücke sollten in das Eigentum der Firma übergehen und diese nur verpflichtet sein, Stücke gleicher Art und Menge zurückzugeben. Die Revision bekämpft diesen Ausgangspunkt als rechtsirrig, kann aber damit keinen Erfolg haben.

War somit über die Papiere ein uneigentlicher Verwahrungsvertrag geschlossen, so ist unbedenklich die Verpflichtung zur Rückgabe gleichartiger Stücke als auf diesem Vertrag beruhend anzusehen. Abzulehnen ist der Gedanke, daß die Verpflichtung, weil jederzeit die Befugnis der Kläger zur Rückforderung bestand, sich täglich erneuert habe. Ob etwas anderes gelten müßte, wenn die Kläger Eigentümer der Wertpapiere geblieben wären, ob dies aus ROHG. Bd. 19 S. 17 zu entnehmen und gegebenenfalls zu billigen wäre, kann dahingestellt bleiben. Allerdings behaupten Staub-Pinner Anm. 10 zu § 143 HGB. unter Berufung auf dieses Urteil des Reichsoberhandelsgerichts, daß der Hinterleger von Wertpapieren, der nach dem ihm bekannt gewordenen Ausscheiden eines Gesellschafters den übrigen das Depot beläßt, sich wegen einer späteren Veruntreuung nicht an den Ausgeschiedenen halten könne. Das kann jedoch in dieser Allgemeinheit nicht für richtig erachtet werden. Nur auf Grund der Beurteilung des Einzelfalls kann entschieden werden, ob in solchem Verhalten das Einverständnis des Hinterlegers damit erblickt werden kann, daß die übrig bleibenden Gesellschafter allein als Verwahrer zu betrachten sind.

Daß die Kläger nicht auf die Forthaftung der Beklagten verzichtet haben, hat das Berufungsgericht rechtlich einwandfrei begründet; insoweit hat die Revision keine Angriffe erhoben. . . .

Mit Unrecht behauptet ferner die Revision, die Verpflichtung der Bank, die Aktien-Dividenden für 1926 herauszugeben, beruhe auf einem Auftrag, der erst mit der Festsetzung der Dividende durch die Generalversammlung zustandekomme oder wenigstens durch diese Festsetzung bedingt sei. Tatsächlich hatte die Bank, soweit sie die Dividenden nicht bereits zugeschrieben hatte, die betreffenden Dividendenscheine zusammen mit den Mänteln herauszugeben. Dabei handelt es sich um eine Verpflichtung, die genau so auf dem ursprünglichen Vertrag beruht wie die entsprechende wegen der Mäntel.

Bücherbesprechungen.

Hundhausen, Dr. Carl: Kundenwerbung amerikanischer Banken (Financial Advertising). VIII und 350 Seiten, 12 Seiten Tafel-Anhang. Berlin, Leipzig, Wien 1929. Verlagsbuchhandlung Leopold Weiß.

Wenn auch die Zahl der Nachkriegsbücher über Amerika fast unübersehbar geworden ist, so besteht doch an solchen Schriften, die sich gerade an den Bankfachmann wenden, keine allzu ergiebige Literatur. Um so größerem Interesse begegnet das vorliegende Werk, das zu den anregendsten Publikationen über das amerikanische Bankwesen gezählt werden kann. In einem Lande, in dem die Reklame überhaupt eine ungeheure Entwicklung genommen hat, ist natürlicherweise auch die Kundenwerbung amerikanischer Banken als „Dienst an der Allgemeinheit" feiner organisiert als in irgendeinem anderen Lande. Werbematerial und Finanzanzeigen der amerikanischen Banken mögen daher, vom amerikanischen Gesichtspunkt aus gesehen, kein Einzelproblem für sich bilden, für uns in Deutschland beansprucht aber ein Werk über die amerikanische Bankwerbung schon infolge ihres Ausmaßes außerordentliches Interesse, zumal es sich dabei um ein noch kaum bekanntes Gebiet handelt.

Hundhausen behandelt nach einigen einleitenden Kapiteln Wesen und Praxis des amerikanischen Financial Advertising. Die Mittel der Bankwerbung werden im einzelnen analysiert, wobei den größten Umfang die Besprechung der Finanzanzeige einnimmt. Auf die Erläuterung durch Beispiele aus der amerikanischen Praxis ist besonderes Gewicht gelegt; zahlreiche Bildwiedergaben der Werbeäußerungen bekannter amerikanischer Bankhäuser sind einer größeren Sammlung des Verfassers entnommen worden und in das Werk eingefügt. Anhand der Abbildungen werden Anlaß und Inhalt der Finanzanzeigen aufgezeigt, die technischen Mittel, Aufbau, Sprache und Periodizität der Werbung erläutert. Hierbei ergeben sich interessante Gegenüberstellungen, z. B. Pflichtveröffentlichung einer Bilanz und die Form, in der die gleiche Bilanz für Werbezwecke ausgewertet wird, Ankündigungen der gleichen Wertpapiere durch verschiedene Firmen usw.

Weitere Kapitel befassen sich mit dem Werbeetat, der Werbungskontrolle, der Werbeorganisation und der Werbeberatung. Als Anhang ist eine Zusammenstellung der amerikanischen Finanzperiodika mit kurzer Charakteristik, ein Literaturnachweis und ein Namen- und Sachregister beigefügt.

„Ich lege — erklärt der Verfasser im Vorwort — hiermit kein Rezeptbuch vor, aus dem man abschreiben soll und nach dessen Angaben man „richtig" kocht. Diese Schrift soll lediglich zum Denken anregen über die Frage, ob nicht die deutsche Bankpraxis bisher ein großes Gebiet aus vielleicht überholten Erwägungen heraus ungepflügt gelassen hat. Sie soll, wenn diese Frage bejaht wird, weiterhin Ziele aufzeichnen, die erreichbar sind, und die Mittel, die mit dazu beitragen können, sie zu erreichen." Der Verfasser weist aber an anderer Stelle selbst darauf hin, daß das Bestreben falsch sein würde, amerikanische Verhältnisse zu kopieren oder amerikanische Methoden auf andere Länder zu übertragen, ohne daß hierdurch den individuellen Bedürfnissen des betreffenden Teiles Rechnung getragen wird.

Wenn auch die Voraussetzungen für die Bankwerbung in den Vereinigten Staaten anders gelagert sein mögen als in sonstigen Ländern — z. B. beherrscht die Werbung für Effekten anders als in Deutschland die amerikanische Bankwerbung in besonderem Maße — so kann der deutsche Bankpraktiker doch aus dem Buche und dem beigebrachten Material eine Fülle wertvoller Anregungen schöpfen, zumal Hundhausen einen weiten Blick in das amerikanische Bankwesen überhaupt erschließt. Dr. Hans Lessing, Berlin.

Deutschlands Reparationslasten. Versailler Vertrag — Dawes-Plan — Young-Plan. Von Oberregierungsrat Dr. Bernhard Spangenberg, Wilhelm-Limpert-Verlag, Dresden, 107 S.

Eine übersichtliche Darstellung der wechselvollen politischen Geschichte unserer Reparationslasten, ihrer wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen hat uns bisher gefehlt. Die vorliegende Schrift schließt die vorhandene Lücke. In großen Zügen umreißt sie die gesamte Entwicklung der Reparationen, angefangen von den 14 Punkten der Wilson-Botschaft. Klar und eindrucksvoll kommt zum Ausdruck, wie die Behandlung der Reparationsfrage bis zum Inkrafttreten des Dawes-Planes eine Kette von Unrecht bildet, wie insbesondere die Reparationsbestimmungen des Versailler Vertrages und die Ausführungsbestimmungen des Londoner Zahlungsplanes einen glatten Bruch der in der Wilson- und später der Lansing-Note in Aussicht gestellten Regelung bedeuten. Nach einer kurzen Schilderung unserer notwendig zum Scheitern verurteilten Erfüllungsversuche geht der Verfasser dann ausführlich auf Entstehung und Inhalt des Dawes-Planes ein und erörtert eingehend die Auswirkungen der Lasten-Aufbringung einerseits, der Lasten-Uebertragung andererseits. Der abschließenden Darstellung des Young-Planes ist eine kurze Uebersicht über die interalliierten Schulden vorangestellt, deren Höhe für die Lasten-Regelung des Young-Planes bestimmend war. Mit ihrem Ende Juni 1929 erfolgten Abschluß berücksichtigt die Schrift den Stand der Reparationsfrage nach Beendigung der Pariser Sachverständigenkonferenz. Dr. Victorius, Berlin.

Digitized by Google

Statistik.

Die Schweizer Banken.

Von Dr. **Curt Victorius**, Berlin.

Quelle: Mitteilungen des statistischen Bureau der Schweizerischen Nationalbank, 11. Heft.

Die in den folgenden Tabellen ausgewiesene Uebersicht über die Entwicklung des schweizerischen Bankwesens dürfte im Hinblick auf die heutige hervorragende internationale Bedeutung der schweizerischen Bankinstitute von erheblichem Interesse sein. Durch Gegenüberstellung der verschiedenen Gruppen des Kreditgewerbes vermittelt sie einen umfassenden Einblick in die Struktur des schweizerischen Kreditsystems.

Kapital und Reserven.

Tabelle I zeigt die Entwicklung von Kapital und Reserven bei den verschiedenen Gruppen der schweizerischen Kreditinstitute. Der seit 1924 ständigen Zunahme des Kapitals bei den Großbanken entspricht ein relativ noch stärkerer Zuwachs ihrer Reserven, der das Verhältnis von Kapital und Reserven bis 1927 ständig erhöht. Nur 1928 ist gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang der prozentualen Quote zu verzeichnen. Auch bei den größeren Lokalbanken ist das Kapital — teilweise bedingt durch die Uebernahme bisher kleinerer Banken in die Statistik der größeren Lokalbanken — ständig gewachsen, wenngleich hier die Kapitalzunahme sich 1928 durch das Ausscheiden eines im November 1928 zahlungsunfähig gewordenen Züricher Hauses nicht in dem Ausmaß des Vorjahres fortsetzt. Bei den Kantonalbanken ist eine größere Zunahme des Kapitals nur 1924 und 1927 erfolgt, während die mittleren und kleineren Lokalbanken für 1925, 1927 und 1928 ihrer jeweils sinkenden Zahl entsprechend, die Sparkassen für 1928 einen

Tabelle I: Kapital und Reserven.

Jahr	Zahl der Banken	Eingezahltes Kapital in 1000 Fr.	Reserve in 1000 Fr.	% 2:1
		1	2	3
Großbanken				
1923	8	575 269	146 250	25,4
1924	8	574 016	147 500	25,7
1925	8	574 813	152 150	26,5
1926	8	626 855	167 767	26,8
1927	8	700 749	190 683	27,2
1928	8	815 096	214 300	26,3
Kantonalbanken				
1923	24	432 500	103 480	23,9
1924	24	443 500	109 660	24,7
1925	24	443 500	118 033	26,6
1926	24	443 500	123 745	27,9
1927	24	466 000	131 896	28,3
1928	24	467 000	140 851	30,2
Größere Lokalbanken				
1923	57	172 596	49 138	28,5
1924	56	178 720	51 469	28,8
1925	59	182 842	52 919	28,9
1926	59	188 438	56 711	30,1
1927	63	212 621	62 283	29,3
1928	66	223 202	68 080	30,5
Mittlere und kleinere Lokalbanken				
1923	110	39 164	15 824	40,4
1924	106	41 556	16 939	40,8
1925	99	37 594	17 181	45,7
1926	101	39 516	18 295	46,3
1927	100	38 406	18 605	48,4
1928	97	38 010	19 184	50,5
Sparkassen				
1923	91	5 413	40 233	743,3
1924	92	5 550	43 882	790,7
1925	92	5 642	48 584	861,1
1926	93	5 880	53 422	908,5
1927	93	6 678	57 826	865,9
1928	92	5 409	61 394	1135,0

Tabelle II: Eigene und fremde Mittel.

Jahr	Zahl der Banken	Fremde Gelder in 1000 Fr.	Eigen-Kapital in 1000 Fr.	% 2:1
		1	2	3
Großbanken				
1923	8	3 244 299	726 519	22,4
1924	8	3 626 682	726 516	20,0
1925	8	3 805 290	731 963	19,2
1926	8	4 255 669	799 622	18,8
1927	8	4 831 188	891 827	18,5
1928	8	5 442 177	1 029 933	18,9
Kantonalbanken				
1923	24	3 601 592	535 980	14,9
1924	24	3 733 715	553 160	14,8
1925	24	4 002 946	561 533	14,0
1926	24	4 188 176	567 245	13,5
1927	24	4 378 949	597 896	13,7
1928	24	4 632 530	607 851	13,1
Größere Lokalbanken				
1923	57	1 279 008	238 826	18,7
1924	56	1 308 041	242 393	18,5
1925	59	1 382 784	248 339	18,0
1926	59	1 461 004	258 179	17,7
1927	63	1 625 306	284 269	17,5
1928	66	1 814 116	300 048	16,5
Mittlere und kleinere Lokalbanken				
1923	110	411 941	56 321	13,7
1924	106	408 649	59 924	14,7
1925	99	395 906	56 890	14,4
1926	101	417 823	58 843	14,1
1927	100	418 957	57 791	13,8
1928	97	406 227	57 974	14,3
Sparkassen				
1923	91	851 147	45 646	5,4
1924	92	882 520	49 432	5,6
1925	92	915 257	54 226	5,9
1926	93	965 993	59 302	6,1
1927	93	1 011 584	64 504	6,4
1928	92	1 046 043	66 937	6,4

Digitized by Google

Tabelle III: Entwicklung und Gliederung der fremden Gelder.
(in 1000 Fr.)

	Fremde Gelder insgesamt	% 1923 = 100	Scheck- u. Giro-Rechng., Korresp.-Kredit.	% 1923 = 100	Kontokorrent-Kreditoren	% 1923 = 100	Obligationen	% 1923 = 100	Sonstige Depositen	% 1923 = 100	Sparkassen-Einlagen	% 1923 = 100
Großbanken												
1923	3 244 299	100	622 648	100	1 493 365	100	653 263	100	231 105	100	243 808	100
1924	3 626 682	112	734 384	118	1 609 501	108	760 594	116	278 594	121	243 609	100
1925	3 805 290	117	651 986	105	1 709 830	114	842 261	129	327 603	142	273 610	112
1926	4 255 669	131	685 053	110	1 918 243	128	879 680	135	450 403	195	322 290	132
1927	4 831 188	149	943 928	152	1 979 832	133	1 044 205	160	510 355	221	352 868	145
1928	5 442 177	168	996 832	160	2 026 858	136	1 279 318	196	764 170	331	374 999	154
Kantonalbanken												
1923	3 601 592	100	118 139	100	499 331	100	1 620 702	100	63 838	100	1 299 582	100
1924	3 733 715	104	98 255	83	495 027	99	1 767 610	109	67 202	105	1 304 621	101
1925	4 002 996	111	99 931	85	543 976	109	1 913 211	118	84 314	132	1 361 514	105
1926	4 188 176	116	112 159	95	559 280	112	1 965 127	121	94 457	148	1 457 153	112
1927	4 378 949	122	129 643	110	591 026	118	1 999 661	123	111 146	174	1 547 473	119
1928	4 632 530	129	142 135	120	626 991	126	2 115 726	131	120 630	189	1 627 048	125
Größere Lokalbanken												
1923	1 279 008	100	87 205	100	326 870	100	377 913	100	97 097	100	389 923	100
1924	1 308 041	102	89 311	102	327 856	101	403 591	107	100 882	104	386 401	99
1925	1 382 784	108	86 845	99	318 247	97	452 040	120	109 241	113	416 411	107
1926	1 461 004	114	86 041	98	334 809	103	477 236	126	126 814	131	436 104	112
1927	1 625 306	127	117 533	135	363 633	111	523 266	138	148 808	153	472 066	121
1928	1 814 116	142	116 433	134	398 663	122	596 205	158	173 681	179	529 124	136
Mittlere und kleinere Lokalbanken												
1923	441 941	100	11 723	100	70 003	100	119 917	100	22 630	100	187 668	100
1924	408 649	92	16 206	138	66 859	96	108 722	91	22 419	99	194 443	104
1925	395 906	90	14 603	125	65 266	93	107 216	89	22 078	98	186 743	100
1926	417 823	95	12 908	110	67 250	96	116 679	97	22 450	99	198 543	106
1927	418 957	95	16 610	142	68 788	98	115 943	97	21 163	94	196 453	105
1928	406 227	92	14 532	124	65 026	93	120 551	101	22 535	100	183 583	98
Sparkassen												
1923	851 147	100	3 959	100	7 163	100	93 425	100	15 143	100	731 457	100
1924	882 530	104	7 357	186	7 707	108	104 441	112	15 029	99	747 986	102
1925	915 257	108	6 402	162	8 313	116	118 012	126	15 178	100	767 352	105
1926	965 993	113	4 612	116	10 565	147	127 930	137	16 054	106	806 832	110
1927	1 011 584	119	4 579	116	10 814	151	135 785	145	17 023	112	843 383	115
1928	1 046 043	123	4 513	114	11 724	164	148 844	159	19 342	128	861 620	118

Digitized by Google

Tabelle IV. Prozentuale Verteilung der Passiva.

	Fremde Gelder							Tratten u. Akzepte	Sonstige Verbindlichkeiten	Eigene Gelder		
	Scheck- u. Girorechng., Korresp.-Kredit.	Kontokorr.-Kredit.	Obligationen		Sonst. Depositen	Sparkassen-einl.	Zusammen			Kapital nom.	Reserven	Zusammen
			Insgesamt	davon feste Anl.								
Großbanken												
1926	12,20	34,16	15,67	0,84	8,02	5,74	75,79	8,99	0,98	11,25	2,99	14,24
1927	14,90	31,25	16,48	1,29	8,05	5,57	76,25	8,75	0,92	11,07	3,01	14,08
1928	13,92	28,30	17,86	1,14	10,67	5,24	75,99	8,61	1,02	11,39	2,99	14,38
Kantonalbanken												
1926	2,29	11,41	40,08	1,55	1,92	29,72	85,42	0,86	2,15	9,05	2,52	11,57
1927	2,53	11,52	38,96	1,45	2,17	30,15	85,33	0,87	2,15	9,08	2,57	11,65
1928	2,64	11,63	39,23	1,35	2,24	30,17	85,91	0,77	2,05	8,66	2,61	11,27
Größere Lokalbanken												
1926	4,84	18,85	26,87	0,59	7,14	24,55	82,25	1,40	1,81	11,35	3,19	14,54
1927	6,00	18,57	26,71	0,64	7,60	24,10	82,98	0,78	1,73	11,33	3,18	14,51
1928	5,37	18,37	27,48	0.60	8,00	24,39	83,61	0,93	1,63	10,69	3,14	13,83
Mittlere und kleinere Lokalbanken												
1926	2,65	13,79	23,94	—	4,61	40,73	85,72	0,69	1,52	8,32	3,75	12,07
1927	3,40	14,09	23,75	—	4,34	40,24	85,82	0,77	1,57	8,03	3,81	11,84
1928	3,06	13,68	25,37	—	4,74	38,63	85,48	0,74	1,58	8,16	4,04	12,20
Sparkassen												
1926	0,45	1,03	32,16	—	1,56	78,28	93,73	—	0,52	0,57	5,18	5,75
1927	0,43	1,00	32,10	—	1,57	77,97	93,52	—	0,52	0,62	5,34	5,96
1928	0,40	1,05	32,37	—	1,73	77,01	93,49	—	0,53	0,50	5,48	5,98

Kapitalrückgang verzeichnen. Auffällig ist bei den mittleren und kleineren Lokalbanken das hohe und ständig steigende Verhältnis von Kapital und Reserven, wobei zu berücksichtigen ist, daß von den 97 im Jahre 1928 der Statistik zugrunde gelegten Banken 6 Institute ohne Stammkapital sind. Ebenso ist bei den ausgewiesenen Quoten der Sparkassen in Betracht zu ziehen, daß 61 Institute von den insgesamt 92 im Jahre 1928 statistisch erfaßten Sparkassen über ein Stammkapital nicht verfügen.

Eigene und fremde Mittel.

Tabelle II gibt das Verhältnis der eigenen und fremden Mittel wieder. Da in der Gruppe der Großbanken, der Kantonalbanken sowie der größeren Lokalbanken die fremden Gelder relativ stärker gestiegen sind als die eigenen Mittel, hat sich das Verhältnis der eigenen zu den fremden Mitteln gegenüber 1923 durchweg vermindert. Ein hiervon verschiedenes Bild zeigen die Gruppen der mittleren und kleineren Lokalbanken und der Sparkassen. Bei den mittleren und kleineren Lokalbanken haben sich teilweise die fremden Gelder sogar den absoluten Beträgen nach gegenüber den Vorjahren vermindert, während bei den Sparkassen die relative Zunahme der fremden Gelder mit der des Eigenkapitals nicht Schritt hält.

Die fremden Gelder.

Tabelle III veranschaulicht die absolute und relative Entwicklung der fremden Gelder in genauer Aufgliederung. Was zunächst die Gesamtsumme der fremden Gelder betrifft, so zeigt sich die stärkste absolute und relative Zunahme bei den Großbanken. Hier beträgt der prozentuale Zuwachs im Zeitraum von 1923 bis 1928 63 %. Es folgen die größeren Lokalbanken mit 42 %, die Kantonalbanken mit 29 %, die Sparkassen mit 23 %. Bei den mittleren und kleineren Lokalbanken hingegen hat sich die Gesamtsumme der fremden Gelder gegenüber 1923 um 8 % vermindert.

Betrachtet man nun den Anteil der einzelnen Kreditorenarten an der Entwicklung, so ergibt sich bei den Großbanken, Kantonalbanken und größeren Lokalbanken die übereinstimmende Tatsache, daß die kurzfristigen Kreditoren, also die Scheck- und Girorechnungen nebst Korrespondenten-Kreditoren sowie die Kontokorrent-Kreditoren, hinter der allgemeinen Zunahme der fremden Gelder zugunsten der langfristigen Kreditoren relativ zurückgeblieben sind. Hingegen haben bei den mittleren und kleineren Lokalbanken die kurzfristigen Scheck- und Girorechnungen nebst Korrespondenten-Kreditoren, bei den Sparkassen die Kontokorrent-Kreditoren relativ eine überdurchschnittliche Steigerung erfahren.

Innerhalb der langfristigen Kreditoren ist besonders auffällig die relative Entwicklung der „Sonstigen Depositen", vor allem bei den Großbanken, aber auch bei den Kantonalbanken und größeren Lokalbanken. Vergleicht man mit dieser Entwicklung die die einheimische Sparkraft widerspiegelnde Zunahme der Sparkassen-Einlagen, auch bei den Sparkassen selbst, so wird man vermuten können, daß in dem Depositenzuwachs der Grad der internationalen Verflechtung der größeren Schweizer Kreditinstitute teilweise seinen Ausdruck findet. Allerdings darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Entwicklung der „Sonstigen Depositen" bei den Großbanken im letzten Jahr insoweit auf einem rein buchungstechnischen Vorgang beruht, als eine Großbank 138 Millionen aus den Kontokorrent-Kreditoren in die „Depositen auf Termin" umgebucht hat, eine Tatsache, die allerdings ihrerseits wieder lediglich die Umschichtung der kurzfristigen Kreditoren-Anlage in eine langfristige besonders deutlich in die Erscheinung treten läßt.

Digitized by Google

Tabelle V: Prozentuale Verteilung der Aktiva.

	Kassa u. Giroguthaben	Korrespondentendebitoren	Wechselportefeuille	Lombardvorsch. u. Reports	Kontokorrentdebitoren	Vorschüsse auf Termin	Hypotheken	Gemeindedarlehen	Effekten und Konsortialbeteilig.	Immob. und Mobilien	Nicht eingez. Kapital	Diverse
Großbanken												
1926	3,71	16,76	20,11	0,91	46,71	1,01	4,79	—	4,21	1,70	0,09	—
1927	3,51	17,26	16,32	1,88	49,88	1,01	4,34	—	4,35	1,44	0,01	—
1928	3,43	18,51	15,14	1,41	50,01	0,94	4,14	—	5,03	1,24	0,01	0,14
Kantonalbanken												
1926	0,95	4,29	5,75	0,83	17,20	6,71	49,90	2,90	8,03	0,89	—	2,55
1927	0,94	4,82	5,89	0,97	16,92	6,69	49,75	2,68	7,94	0,86	—	2,54
1928	0,90	5,40	5,81	0,93	16,66	6,62	50,01	2,61	7,72	0,84	—	2,50
Größere Lokalbanken												
1926	1,55	7,58	8,14	1,47	31,22	8,08	29,85	0,81	8,25	1,25	0,73	1,07
1927	1,35	7,92	7,40	2,66	30,45	7,73	30,32	0,82	8,65	1,14	0,48	1,08
1928	1,31	7,92	6,51	2,57	30,94	8,19	30,61	0,76	8,67	1,04	0,40	1,08
Mittlere und kleinere Lokalbanken												
1926	1,08	1,89	4,71	—	25,98	12,09	39,92	1,98	9,90	0,68	0,22	1,55
1927	1,14	2,17	5,17	—	26,38	12,21	38,97	1,89	9,67	0,65	0,16	1,59
1928	1,22	1,87	5,24	—	26,71	12,14	39,14	1,78	9,49	0,67	0,16	1,58
Sparkassen												
1926	0,54	1,29	0,62	—	1,43	2,96	73,86	2,39	14,20	0,95	—	1,76
1927	0,52	1,09	0,56	—	1,38	2,29	75,09	2,32	14,15	0,90	—	1,70
1928	0,62	0,99	0,66	—	1,44	2,88	75,07	2,09	13,69	0,85	0,01	1,70

Tabelle VI. Prozentuale Anlageverteilung der für eigene Rechnung gekauften Effekten.

	Von den eigenen Eff. entfallen auf				Vom erfaßten Bestand an schweiz. Obligationen entfallen auf							
	Obligationen	Aktien	Inland-Anlage	Ausland-Anlage	Bund u. Bundesbahnen	Kantone	Kommunen	Oeff.-rechtl. Körp.zsm.	Banken	Finanzgesellsch.	Diverse	Zusammen
Großbanken												
1926	60,81	39,19	80,37	19,63	29,45	8,67	13,66	51,78	15,02	2,91	30,29	100
1927	52,53	47,47	75,29	24,71	29,31	9,08	14,14	52,53	15,01	2,51	29,95	100
1928	49,77	50,23	70,57	29,43	21,88	8,92	10,12	40,92	12,41	1,16	45,51	100
Kantonalbanken												
1926	94,63	5,37	96,92	3,08	31,62	23,01	10,29	64,92	25,65	0,36	9,07	100
1927	94,67	5,33	96,82	3,18	28,46	23,58	10,12	62,16	28,16	0,65	9,03	100
1928	94,13	5,87	96,92	3,08	26,27	24,23	9,87	60,37	30,62	0,73	8,28	100
Größere Lokalbanken												
1926	90,55	9,45	94,31	5,69	27,64	12,58	9,53	49,75	33,98	3,11	13,16	100
1927	89,30	10,70	91,76	8,24	26,44	12,54	8,04	47,02	36,64	2,98	13,36	100
1928	89,91	10,09	91,09	8,91	24,06	12,84	7,12	44,02	38,69	3,53	13,76	100
Mittlere und kleinere Lokalbanken												
1926	96,83	3,17	99,68	0,32	38,25	21,33	10,43	70,01	20,33	0,30	9,36	100
1927	95,81	4,19	98,94	1,06	37,42	19,53	9,49	66,44	24,05	0,93	8,58	100
1928	94,93	5,07	98,46	1,54	36,31	21,45	9,34	67,10	23,77	0,63	8,50	100
Sparkassen												
1926	99,19	0,81	95,79	4,21	35,94	21,93	15,25	73,12	19,02	0,01	7,85	100
1927	99,33	0,67	96,02	3,98	33,67	21,12	14,47	69,26	23,15	0,02	7,57	100
1928	99,21	0,79	96,50	3,50	35,78	25,27	14,54	75,59	19,56	0,07	4,78	100

Digitized by Google

Prozentuale Verteilung der Passiva.

Tabelle IV zeigt, daß trotz dieser Umschichtung der prozentuale Anteil der kurzfristigen Kreditoren an den Gesamt-Passiven bei den Großbanken gleichwohl noch überragend ist, wie umgekehrt bei den mittleren und kleineren Lokalbanken sowie natürlich vor allem bei den Sparkassen die Sparkassen-Einlagen den Hauptanteil nur wenig geschwächt bestreiten. Bei den Kantonalbanken fällt der stärkste Anteil an den gesamten Passiven den Obligationen zu, während er bei den größeren Lokalbanken den der Sparkassen-Einlagen nur unwesentlich überschreitet. Gleichzeitig wird die vergleichsweise geringe Quote ersichtlich, die die „Sonstigen Depositen" trotz ihrer relativen Zunahme an den Passiven der einzelnen Bankengruppen beanspruchen. Sie beträgt 1928 10,67 % bei den Großbanken, 8 % bei den größeren Lokalbanken, während bei den mittleren und kleineren Lokalbanken nur 4,74 %, bei den Kantonalbanken nur 2,24 % und bei den Sparkassen nur 1,73 % auf sie entfallen.

Prozentuale Verteilung der Aktiva.

Einen unmittelbaren Einblick in die Struktur des Anlagegeschäfts der einzelnen Bankengruppen vermittelt Tabelle V. Sie zeigt den überragenden Anteil der Kontokorrent-Debitoren bei den Großbanken und die relativ hohe Quote der Kontokorrent-Debitoren bei den größeren, aber auch bei den mittleren und kleineren Lokalbanken. Der Anlage in Kontokorrentkrediten hält die Hypothekenanlage bei den größeren Lokalbanken etwa die Wage, während diese die Kontokorrentkredite bei den mittleren und kleineren Lokalbanken bereits nicht unbeträchtlich überschreitet. Bei den Kantonalbanken beträgt die Hypothekenanlage etwa 50 % ihrer Aktiven, während sie sich bei den Sparkassen in den beiden letzten Jahren auf 75 % beläuft. Auffallend niedrig ist durchweg der Anteil der Gemeindedarlehen an den Aktiven, der 1928 bei den Kantonalbanken 2,61 %, bei den Sparkassen 2,09 %, bei den mittleren und kleineren Lokalbanken 1,78 % und bei den größeren Lokalbanken nur 0,76 % beträgt: ein erfreuliches Zeichen für die finanzielle Gebarung der Schweizer Kommunen!

Effekten-Anlage.

Die Anlage der für eigene Rechnung gekauften Effekten wird in Tabelle VI näher ausgegliedert. Bei den Großbanken erhöht sich die Anlage in Aktien von 1926 bis 1928 von etwa 39 % auf etwa 50 %, verteilt sich also nunmehr zur Hälfte auf Aktien und festverzinsliche Werte. Diese letzteren beanspruchen bei sämtlichen übrigen Bankengruppen bei weitem den überragenden Anteil, der sich sogar auch bei den größeren Lokalbanken 1928 auf annähernd 90 % beläuft. Außerordentlich gering ist bei diesen Gruppen innerhalb der gesamten Effektenanlage die Anlage in ausländischen Werten, die selbst bei den größeren Lokalbanken 1928 nur 8,91 % beträgt. Auch die Großbanken legen über 70 % ihrer Effekten in inländischen Werten an. Belief sich innerhalb ihres Portefeuilles an schweizerischen Obligationen der Anteil der Obligationen öffentlich-rechtlicher Körperschaften 1927 auf insgesamt 52,53 %, hingegen der Anteil nicht näher ausgegliederter privater Obligationen auf nur 29,95 %, so lauten die entsprechenden Quoten Ende 1928 40,92 % und 45,51 %. Innerhalb der Obligationen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften beanspruchen die Obligationen des Bunds und der Bundesbahnen bei sämtlichen hier aufgeführten Bankengruppen den größten Anteil, dem allerdings bei den Kantonalbanken die Obligationen der Kantone 1928 nahekommen. Auch die Sparkassen sowie die mittleren und kleineren Lokalbanken weisen eine vergleichsweise hohe Quote kantonaler Obligationen aus, während von sonstigen Obligationen der hohe, über 30 % betragende Anteil der Bankenobligationen sowohl bei den größeren Lokalbanken als auch bei den Kantonalbanken in die Augen springt.

Tabelle VII: Zusammensetzung des Bruttogewinns.

	Ertrag des Wechsel-portefeuilles		Saldo des Zinsen-Kontos u. Kommissionen		Ertrag des Effekten-portefeuilles		Verschiedenes		Wiedereingänge früherer Abschreibungen		Gesamter Brutto-gewinn
	in 1000 Fr.	in %	in 1000 Fr.	in %	in 1000 Fr.	in %	in 1000 Fr.	in %	in 1000 Fr.	in %	in 1000 Fr.
Großbanken											
1926	52 554	34,42	79 212	51,87	15 970	10,46	4 885	3,20	83	0,05	152 704
1927	49 733	29,36	86 713	51,19	24 298	14,34	3 653	2,16	5 000	2,95	169 397
1928	53 209	28,17	101 631	53,80	30 135	15,95	3 916	2,08	—	—	188 891
Kantonalbanken											
1926	13 520	18,35	33 570	45,58	21 905	29,74	4 206	5,71	455	0,62	73 656
1927	14 514	19,04	34 973	45,87	22 407	29,39	4 146	5,44	204	0,26	76 244
1928	15 135	19,34	36 215	46,27	22 262	28,44	4 293	5,48	369	0,47	78 274
Größere Lokalbanken											
1926	6 670	20,32	16 254	49,52	8 291	25,26	920	2,80	691	2,10	32 826
1927	5 879	16,90	17 256	49,61	10 135	29,14	940	2,70	573	1,65	34 783
1928	5 839	15,88	19 292	52,47	10 163	27,65	966	2,63	505	1,37	36 765
Mittlere und kleinere Lokalbanken											
1926	1 435	16,54	4 377	50,45	2 644	30,47	211	2,43	9	0,11	8 676
1927	1 504	17,85	4 273	50,71	2 463	29,23	178	2,11	8	0,10	8 426
1928	1 529	17,94	4 130	48,47	2 559	30,03	181	2,13	122	1,43	8 521
Sparkassen											
1926	172	1,73	2 506	25,25	6 851	69,04	388	3,91	6	0,07	9 923
1927	208	2,03	2 526	24,63	7 109	69,32	389	3,79	23	0,23	10 255
1928	255	2,54	2 818	28,07	6 585	65,59	380	3,79	1	0,01	10 039

Digitized by Google

Tabelle VIII: Ertrags-Rechnung.

	Bruttogewinn	Vom Bruttogewinn entfallen auf: Verwaltungskosten insgesamt		davon Steuern und Abgaben		Verluste und Abschreibungen		Reingewinn		Bruttogewinn in % des gewinnber. Kapitals	Reingewinn in % des gewinnber. Kapitals
	in 1000 Fr.	in 1000 Fr.	in %	in 1000 Fr.	in %	in 1000 Fr.	in %	in 1000 Fr.	in %		
Großbanken											
1926	152 704	93 311	61,11	10 621	6,95	7 589	4,97	51 804	33,92	26,25	8,94
1927	169 397	96 728	57,10	9 692	5,72	6 780	4,00	65 889	38,90	26,68	10,38
1928	188 891	103 323	54,70	9 983	5,28	8 601	4,55	76 967	40,75	24,85	10,13
Kantonalbanken											
1926	73 656	24 772	33,63	1 219	1,52	10 323	14,02	38 561	52,35	16,61	8,69
1927	76 244	26 015	34,12	1 313	1,72	7 839	10,28	42 390	55,60	16,55	9,20
1928	78 274	26 503	33,86	1 414	1,81	7 681	9,81	44 090	56,33	16,79	9,45
Größere Lokalbanken											
1926	32 826	18 103	46,89	3 515	10,71	2 627	6,81	17 874	46,30	16,16	9,67
1927	34 783	19 603	47,92	3 810	10,95	3 989	9,75	17 315	42,33	15,99	8,81
1928	36 765	20 395	46,83	4 135	11,25	2 166	4,97	20 992	48,20	15,48	9,70
Mittlere und kleinere Lokalbanken											
1926	8 676	4 079	45,54	908	10,46	495	5,53	4 383	48,93	23,86	11,68
1927	8 426	4 064	45,42	913	10,83	417	4,66	4 466	49,92	24,17	12,07
1928	8 521	4 085	46,20	893	10,48	378	4,28	4 379	49,52	24,51	12,14
Sparkassen											
1926	9 923	4 046	37,13	1 659	16,72	1 200	11,01	5 650	51,86	190,59	98,83
1927	10 255	4 324	37,88	1 742	16,99	1 256	11,00	5 835	51,12	182,73	93,40
1928	10 039	4 394	39,93	1 829	18,22	1 252	11,38	5 357	48,69	209,86	102,17

Rentabilität.

Tabelle VII zeigt die Entwicklung und Zusammensetzung des Bruttogewinns. Während bei sämtlichen Bankengruppen mit Ausnahme der Sparkassen der Ertrag aus Zinsen und Kommissionen etwa die Hälfte des gesamten Bruttogewinns ausmacht, steht bei den Sparkassen der Struktur ihres Anlagegeschäfts entsprechend der Ertrag des Effektenportefeuilles an der Spitze, wenngleich auch hier der Ertrag dieses Portefeuilles 1928 gegenüber 1927 gefallen, der Ertrag aus Zinsen und Kommissionen hingegen gestiegen ist. Der Ertrag des Wechselportefeuilles zeigt bei den Großbanken sowie bei den größeren Lokalbanken eine rückläufige, bei sämtlichen übrigen Bankengruppen eine aufsteigende Tendenz. Immerhin beansprucht er 1928 bei den Großbanken noch immer 28,17 % gegenüber 15,95 % des Effektenportefeuilles, während dieses bei den Kantonalbanken 28,44 %, bei den größeren Lokalbanken 27,65 % und bei den mittleren und kleineren Lokalbanken 30,03 % des gesamten Bruttogewinns abwirft. Es besitzt also bei diesen Bankengruppen die Stellung, die das Wechselportefeuille als Ertragsquelle bei den Großbanken einnimmt.

Die in Tabelle VIII ausgegliederte Ertrags-Rechnung läßt erkennen, daß bei den Großbanken eine ständig fallende Quote des Bruttogewinns auf die Verwaltungskosten, eine ständig steigende Quote auf den Reingewinn entfällt. Wie man aus der gleichfalls fallenden Quote der Steuern und Abgaben ersieht, nehmen diese an der Aufwandsminderung teil mit dem in Tabelle IX ausgewiesenen Ergebnis, daß gegenüber einer in Quoten des Reingewinns ausgedrückten steuerlichen Belastung der Berliner Großbanken von 62,7 % im Jahre 1928 sich die entsprechende Belastung bei den Schweizer Großbanken auf 13,0 % beläuft.

Trotz der fallenden Aufwandsquoten haben sich sowohl Bruttogewinn als auch Reingewinn, ausgedrückt in Prozenten des gewinnberechtigten Kapitals, 1928 gegenüber 1927 bei den Schweizer Großbanken etwas gemindert (vgl. die beiden letzten Spalten in Tabelle VIII). Hingegen ist bei den größeren Lokalbanken lediglich der Hundertsatz des Bruttogewinns etwas gefallen, der des Reingewinns jedoch gegenüber 1927 nicht unbeträchtlich gestiegen. Die drei übrigen Bankengruppen weisen übereinstimmend 1928 gegenüber 1927 sowohl steigende Sätze des Bruttogewinns als auch des Reingewinns aus. Bei diesen Gruppen ist jedoch, wie eingangs gezeigt, die Kapitalentwicklung hinter der beträchtlichen Kapitalzunahme bei den Großbanken wie auch bei den größeren Lokalbanken relativ ziemlich stark zurückgeblieben.

Tabelle IX: Steuern in Quoten des Reingewinns.

	Berliner Großbanken	Schweizer Banken: Großbanken	Größere Lokalbanken	Mittl.u.kl. Lokalbanken	Durchschnitt
1926	43,0	20,5	19,7	20,7	20,4
1927	60,4	14,7	22,0	20,4	19,0
1928	62,7	13,0	19,7	20,4	17,7

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, 1. Januar 1930. Nummer 7.

Inhalts-Verzeichnis.

1923 und 1930.
Von Dr. Hans Luther.

Kapitalanlagegesellschaft (Investment Trust) und Schachtelprivileg.
Von Dr. iur. Hubert Breitenfeld, Berlin.

Auslosungsschein oder Rentenpapier? Eine Entgegnung. Anschließend unter III. eine Verdeutlichung der Vorschläge zur Konsolidierung der Auslosungsrechte.
Von Otto Auerbach, Bankier in München.

Die Halbjahrsstände der österreichischen Banken.
Von Dozent Dr. jur. et Dr. rer. pol. Richard Kerschagl, Wien.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistik: Die japanischen Großbanken.

1923 und 1930.

Von Dr. **Hans Luther.**

Was vom Jahre 1930 zu wünschen wäre, ist dieses: Möchte das deutsche Volk und möchten besonders — wovon im Bank-Archiv ja an erster Stelle zu reden ist — die Vertreter der Wirtschaft endlich in ihrer großen Mehrheit von der Erkenntnis durchdrungen werden, daß die Politik das Schicksal der Wirtschaft ist. Nicht die Politik, die sich an Tagesfragen abkämpft, nicht die Politik, die nur die personelle Seite der Dinge sieht, nicht einmal — für sich allein — die Politik, die irgendwelche Teilreformen mit Ungestüm fordert, sondern eine Politik, die zu den Wurzeln unserer Nöte vordringt. Und unter Wirtschaft darf nicht nur die Gewinn- und Verlustwirtschaft der Privatbetriebe verstanden werden, sondern die allgemeine Volksleistung muß ins Auge gefaßt werden, die die wirtschaftlichen Werte schafft und verteilt.

Die Lage, in der wir uns befinden, hat viel größere Aehnlichkeit mit den Vorgängen im Herbst 1923, als allgemein angenommen wird. Die vielgebrauchte Vorstellung, daß es sich damals um die Rettung der Währung, jetzt aber um die Erhaltung und Neubelebung der Wirtschaft handle, betrachtet die Sachlage mehr äußerlich und vielleicht sogar schief.

Auch im Herbst 1923 hat es sich letzten Endes um die Wirtschaft gehandelt. Richtig ist freilich, daß jetzt die deutsche Währung sich in keinerlei Gefahr mehr befindet. Alles, was nach dieser Richtung gesagt wird, ist unverantwortliches Geschwätz. Am besten deutlich aber wird die Aehnlichkeit zwischen damals und heute, wenn man an die Ursachen denkt.

Damals wie heute lagen die Ursachen für das unmittelbare Heraufziehen der Krise, die im Herbst 1923 zur Katastrophe wurde, in dem Mißverhältnis zwischen Ausgaben und Einnahmen bei den öffentlichen Körperschaften. Zutage trat das damals durch den Währungszusammenbruch. Heute, wo die Währung gesichert ist, haben wir vor der unmittelbaren Gefahr gestanden, daß die Beamtengehälter nicht voll bezahlt werden konnten, und keiner weiß, ob diese Gefahr nicht wiederkehren wird. Den künstlichen Ausweg einer Inflation gibt es nicht mehr, und die ausländische Kreditquelle versiegte. Da blieb nur die unmittelbare Budget-Sanierung. Diese Budget-Sanierung aber war auch bei der Stabilisierung des Pudels Kern, während die Rentenmark selbst nicht sehr viel mehr als eine — freilich unerläßliche — psychologische und währungstechnische Vorstufe dazu war. Damals also wie heute Budget-Sanierung.

Nur war damals alles ein zusammenhängender Plan, der allerdings im Werden wuchs. Heute haben wir bislang nur Teilmaßnahmen, die den Stempel echter Notgebilde tragen, und haben keinen beherrschenden Zielgedanken, wenigstens keinen, von dem die Oeffentlichkeit wüßte. Im Reich ist die soeben noch von den Regierungsparteien einander wechselseitig zugelobte Steuerreform zunächst in den Hintergrund getreten vor dem eisernen Zwang, Haushaltsmittel zur Schuldenabtragung bereitzustellen. In der Reichshauptstadt ist von der Staatsaufsichtsbehörde eine Kontrollmaßnahme ergriffen worden, die den obrigkeitlichen Staatseinfluß in erheblichem Umfang an die Stelle der Selbstverwaltung setzt. Allgemein, oder richtiger grundsätzlich allgemein, sehen sich die Oberbürgermeister als Prellblöcke zwischen ein drohendes Disziplinarverfahren und finanziell nicht zu verantwortende Beschlüsse ihrer Stadtverordnetenversammlungen gestellt.

Den Gedanken, einen Finanzdiktator oder Sparditktator einzusetzen, hat der Reichstag abgelehnt. Die im Reichstag genannten Gründe gegen eine solche Einrichtung sind an sich richtig. Die Frage erscheint auch fast überholt. Die Not hat das Zepter der Finanzdiktatur in die Hand genommen, und Einzelpersönlichkeiten, die kraftvoll in die Speichen eingreifen, sind nur noch ihre Vollstrecker.

Wie aber soll es weitergehen?

Das Außerordentliche und Unorganische der bis jetzt ergriffenen Maßnahmen schließt ihre Dauerhaftigkeit aus. Man denke an die Ereig-

Digitized by Google

nisse der Stabilisierungszeit zurück. Damals ist die Staatsordnung, eine herbe und karge Staatsordnung, mit Hilfe der Ermächtigungsgesetze vom Winter 23/24 geschaffen worden. Auch sie waren außerordentliche Maßnahmen, gingen aber im Gegensatz zu dem, was jetzt geschieht, von einem organisch einheitlichen Wollen aus. Das Geschehen von damals war nach Inhalt und nach Ordnung der Zuständigkeiten durchaus geschlossen. Der Reichstag hatte in einer planmäßig durchdachten Beschlußfassung seine Entscheidungsgewalt mit von ihm gesetzten Bedingungen und vorübergehend an die Reichsregierung abgetreten. Keine von außen wirkende Stelle hat damals den Inhalt der Entscheidungen bestimmt, während heute der Inhalt der Entscheidungen zum großen Teil als von außerhalb der politischen Reichsorgane kommende Bedingung diesen Organen, die formell ihre Verantwortung behalten haben, nahegebracht worden ist. Aber weil auch die damaligen Maßnahmen, trotz ihrer organischen Gestaltung, außerordentlicher Natur waren, konnten auch sie auf die Dauer nicht bleiben.

Als die Ermächtigungsgesetze nach viereinhalb Monaten Bestand in Fortfall kamen und als ihre Nachwirkungen verklungen waren, als Frau Sorge nicht mehr überall zwischen den Bänken der zur Verantwortung Berufenen umherwanderte, da wurde die rationale Staatsordnung der Ermächtigungsgesetzzeit sehr bald wieder abgebaut. Hier gilt es zu unterscheiden: Was in der ersten Stabilisierungszeit durch die Steuernotverordnungen und andere Notmaßnahmen dem Volk an Lasten und Entbehrungen hatte auferlegt werden müssen, konnte unmöglich einen längeren Bestand haben. Es war also eine selbstverständliche politische Pflicht, sobald wieder etwas Luft in Deutschlands Bedrängnis hineingekommen war, aufzulockern, so daß die Daseinsbedingungen des Volkes einigermaßen erträglich wurden. Jedoch man hat im Auflockern und dann im Neubauen nicht halt beim Notwendigen gemacht, nicht einmal beim dringend Wünschenswerten. Sondern wie ein Strom, der aus seinen Ufern tritt, hat das öffentliche Gebaren in Reich, Ländern und Gemeinden mit Freigebigkeit und Schaffensfreudigkeit sich ausgebreitet. Viel Gelände ist so überschwemmt worden, durch das, wäre es nach strengen Wirtschaftlichkeitsregeln angebaut worden, die dem deutschen Volk zur Verfügung stehenden Wirtschaftswerte hätten vermehrt werden können. Das von den politischen Kräften in so großem Umfang gesetzte Vorbild einer Geschäftsführung, die unsere wirkliche politische und wirtschaftliche Lage nicht hinreichend beachtete, hat auch Teile des Volkes und Teile des privaten Wirtschaftslebens mitgerissen, wobei andere Teile in tiefster Not blieben. Selbstverständlich wäre es durchaus falsch, alle Verantwortung für das, was in Deutschland geschehen und unterlassen ist, den öffentlichen Gewalten zuzuschieben. Volk und Wirtschaft tragen ihre eigene Verantwortung. Aber allgemein ist zu sagen: Dieses Uebermaß in der Entwicklung, das in den so notwendigen Erholungsprozeß des deutschen Lebens Krankheitskeime gesenkt hat — wo ist das Geld dafür hergekommen?

Daß wir nach dem verlorenen Krieg und nach den zerwühlenden Wirkungen des Währungszerfalls eine starke wirtschaftliche Aufbauperiode notwendig hatten, wird kein Sachkundiger bezweifeln. Hätten wir nicht diese Spanne gehabt, in der der Auslandskredit zu uns hereinfloß, wie hätten wir mit unseren rückständig gewordenen technischen Einrichtungen jemals wieder wettbewerbsfähig auf dem Weltmarkt werden können? So sehr man immer wieder betonen soll, daß der innere Markt die Hauptsache ist und Grundlage unseres Lebens bleibt, so ist es doch reine Träumerei zu glauben, wir hätten mit einer altpreußischen Sparsamkeit im Stil der Zeit nach den Befreiungskriegen unser Volk wieder emporrichten können. Daß wir das Volk ohne Raum sind, verweist uns zwingend auf den Warenaustausch mit anderen Ländern, verweist uns zwingend auf Pflege der Ausfuhr. Deshalb mußten wir uns wieder wettbewerbsfähig für den Weltmarkt machen. Deshalb mußten wir die ausländischen Kredite haben. Ist dem aber so, so mußte auch die Lebenshaltung der Bevölkerung irgendwie an der steigenden Produktivität teilhaben, deren Richtung wir einschlugen.

Wenn wir somit die Auslandsanleihen dringend gebraucht haben, wenn sie uns die geldlichen Voraussetzungen für den Wiederaufbau vielfach geschaffen haben, so ist doch durch falsche Verwendung des Auslandsgeldes der Segen zum Teil in Fluch verwandelt worden. Die Zeit des Hereinströmens der Auslandsanleihen mit all ihren Versuchungen bedurfte mehr als jede andere Zeit stärkster Selbstzucht des deutschen Volkes, für die die öffentlichen Gewalten das Vorbild hätten abgeben müssen. Es ist durchaus nicht angebracht, in diesem Zusammenhang von einer Schuld zu sprechen. Aber die Klarheit darf man sich nicht trüben lassen, daß wenn in der Führung unserer Staatsgeschäfte auch nur ein bescheidener Anteil jener zusammengefaßten Reichsgewalt der Ermächtigungsgesetze wirksam geblieben wäre, daß wir dann vor der Sachlage, wie sie heute ist, nicht stehen würden.

Wie sieht, an den Ereignissen der damaligen Zeit gemessen, die Gegenwart aus? Noch wissen wir nicht, ob aus den harten, aber unorganischen Eingriffen, die sich bereits vollzogen haben, eine staatliche Kraftzusammenfassung auch nur annähernd der Art wie beim Ermächtigungsgesetz erwächst. Wenn hier vergleichsweise auf die Ermächtigungsgesetze hingewiesen wird, so soll damit in keiner Art einem neuen Ermächtigungsgesetz oder gar einer Anwendung des Artikels 48 das Wort geredet werden. Umgekehrt muß alle Kraft dafür eingesetzt werden, dieses Mal etwas Bleibendes zu schaffen. Das kann nicht unser politisches Ziel sein, daß immer wieder von Zeit zu Zeit die Riemen bei uns durch außerordentliche Maßregeln angestrafft werden, während in den Zwischenzeiten der laufende Betrieb der öffentlichen Gewalten die Dinge wieder schleifen ließe. Aber besteht denn die Gefahr eines neuen Schleifenlassens überhaupt? Ist es nicht viel eher so, daß die Voraussetzungen für die große Auslandskreditwelle, die zu uns hereingeflutet ist, nicht mehr bestehen, daß der große Kreditraum, den Deutschland nach der Inflation hatte, aufgefüllt ist? Wenn nun neue große Auslandskredite nach Deutschland nicht mehr hereinkommen, entfällt damit nicht auch die Gelegenheit zu aufwendiger Führung der öffentlichen Geschäfte? Mit dieser Betrachtung stehen wir am Scheideweg.

Digitized by Google

Wer darauf vertraut und sich damit begnügt, daß durch den Mangel an neuen Krediten die Betätigung von Reich, Ländern und Gemeinden in Fesseln geschlagen wird, wer meint, daß damit die Bahn für die Werte schaffende Arbeit von Volk und Wirtschaft frei gemacht sei, der verkennt völlig die Bedeutung des staatlichen und sonstigen öffentlichen Wirkens besonders für Deutschland in seiner jetzigen Lage. In einem reichen und politisch starken Land kann die Wirtschaft aus sich selbst leben. Dort mag man den Staat als den Betreuer gewisser besonderer Güter der Nation betrachten und mag sich vom wirtschaftlichen Standpunkt aus für befriedigt erklären, wenn die politische Arbeit des Staates nicht zu viel Geld verschlingt. In dem kapitalarmen und politisch so bedrängten Deutschland dagegen kann uns solche negative Einstellung zum Staate nicht voranbringen. Das deutsche Staatswesen muß positiv dafür wirken, daß auf der ganzen Linie produktiv gewirtschaftet wird und daß die Kapitalbildung zunimmt. Auch auf die Auslandskredite können wir nicht etwa verzichten, sondern müssen nur für höchstproduktive Verwendung sorgen. Es wäre auch nicht richtig anzunehmen, daß die deutsche Kreditfähigkeit grundsätzlich erschöpft sei. Besonders für wirkliche Neuleistungen werden wir immer neuen Kredit erhalten, und wenn das, worauf es im Grunde ankommt, gelingt, nämlich die Zinssenkung, dann wird auch allgemein im gleichen Verhältnis wie die Zinsen absinken, neuer Kreditraum für Deutschland entstehen. Wer das deutsche Volk vor dem Schicksal wirtschaftlichen Vegetierens bewahren will, muß Alles daransetzen, um in diesen Richtungen voranzukommen. Die Mittel aber um voranzukommen heißen: Entfaltung höchster Leistungsfähigkeit und Erwerbung neuen Vertrauens. Beide Ziele sind nicht erreichbar ohne positive Einsetzung der ganzen Staatskraft. Wir können und dürfen die Tätigkeit der öffentlichen Gewalten nicht in irgend eine Ecke drängen, sondern wir brauchen den vollverantwortlichen, den — bei aller weiser Selbstbeschränkung — schöpferischen Staat.

Höchste Leistungsfähigkeit unseres Volks- und Wirtschaftslebens setzt voraus, daß wir nunmehr endlich auch unsere Staatsmaschine zu höchster Leistungsfähigkeit bringen, daß wir vor der Reichsreform an Haupt und Gliedern nicht mehr wie vor einem Pflänzchen Rührmichnichtan zurückschrecken. Daß eine Steuerreform, zum mindesten eine gründliche Steuerreform, die doch der Wirtschaft allein helfen kann, von sich allein aus nicht geht, das sollten auch die begeistertsten Verfechter des Gedankens, man solle nur an das Finanzielle denken, aus den Ereignissen der letzten Wochen gelernt haben. Wo ist eine Steuersenkung? Wo ist die Hoffnung auf eine baldige und gründliche Steuersenkung? Hier kann erst Wandel kommen, wenn unser Staatswesen dahin umgebaut wird, daß wir, wenn auch selbstverständlich in den besonderen, durch das Politische gebotenen Formen mit geringstem Kraftaufwand höchste Leistungen erzielen. Eine Finanzreform, die auch die Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte, auf die es schließlich am meisten ankommt, durchgreifend und dauernd erfaßt und dabei doch die Sozial- und Kulturleistungen in einer für unser Volk erforderlichen Höhe durchführt, ist ohne eine Allgemeinreform überhaupt nicht denkbar. Ein Finanzausgleich (d. h. die Steuerverteilung auf Reich, Länder und Gemeinden), der die Zuständigkeit, Ausgaben zu beschließen, und die finanzielle Verantwortung dafür richtig verkoppelt, ist ohne eine Verwaltungs- und Staatsreform in Deutschland überhaupt undenkbar. Wichtigstes Stück einer Allgemeinreform aber ist und bleibt, daß an der Spitze des Reiches eine wirklich für das Ganze verantwortliche Reichsgewalt mit Führungsfähigkeit entsteht, eine Reichsregierung, die bei aller Abhängigkeit vom Vertrauen und von den Entscheidungen des Reichstages doch auch dem Reichstag gegenüber eine selbständige Organstellung mit voller eigener Verantwortung besitzt, eine Reichsregierung, die nicht durch das Vorhandensein der „zweiten Reichsregierung in Berlin", der preußischen Regierung, auf Schritt und Tritt in ihrer Verantwortlichkeit und in ihren Entscheidungen gelähmt wird. Daß es sichere Wege zur Erreichung dieser Ziele gibt, und welcher Art diese Wege sind, darüber besteht unter fast allen, die sich sachlich und ernsthaft mit dem Problem befaßt haben, Einmütigkeit. Was fehlt, ist allein die Tat. Deshalb ist es so außerordentlich wichtig, daß das deutsche Volk oder wenigstens seine führenden Kreise in allen Schichten von der Einsicht durchdrungen werden, daß Finanzreform, Wirtschaftsreform, besonders auch Landwirtschaftsreform und Hilfe für den Mittelstand nur dann zu einer mehr als behelfsmäßigen Lösung geführt werden können, wenn die Staatsmaschine selbst von Grund auf überholt wird.

Auch das andere, das uns helfen kann, neues Vertrauen, ist nur auf dem Wege eines großen Reformwerkes in Deutschland zu erreichen. Ob ein Blick auf Oesterreich, dem es nach seiner Verfassungsreform gelungen ist, Hindernisse auf dem Wege zu einer neuen großen Auslandsanleihe auszuräumen, nicht manches Lehrreiche für uns hat? Wir in Deutschland haben erlebt, daß das sogenannte Wunder der Rentenmark — der Ausdruck ist im Ausland entstanden — uns die bis dahin verschlossene Welt wie mit einer Zauberformel geöffnet hat. Wollen wir vorwärts kommen, so müssen wir noch einmal der Welt zeigen, daß Deutschland im Stande ist, auch seine letzten Kräfte lebendig zu machen. Unsere außenpolitische Lage ist immer noch schwer bedrängt und in den letzten Monaten wahrlich nicht besser geworden. Wer aber nicht den Weg der Mutlosigkeit wählt, für den ist jetzt offenkundig, daß, wenn wir eine kräftige Innenpolitik treiben, wir gerade dadurch in die Lage kommen werden, uns in der Außenpolitik zur Geltung zu bringen.

Ein großes Reformwerk, das in einem für jedermann erkennbaren Zusammenhange Finanz-, Wirtschafts-, Verwaltungs- und Reichsreform durchführt; das dadurch auf der ganzen Linie einer vernunftgemäßen Sparsamkeit die Herrschaft verschafft, überall den zur Kapitalbildung so notwendigen Sparwillen wachruft oder kräftigt und nach einem umfassenden Plane Wirtschaftsförderung betreibt; eine Reform, die die in unserer Lage und auf unserer Kulturstufe so unerläßlichen sozialen Einrichtungen nach dem Grundsatz überprüft, daß es auf die Leistungen ankommt und nicht auf den Aufwand; die den Fürsorgegedanken als ethische Notwendigkeit der

Digitized by Google

Volksgemeinschaft hochhält und die soziale Leistungskraft des Staates so einsetzt, daß Arbeitskraft und Arbeitswillen des Volkes erhöht und Fehler vermieden werden, die die Arbeitskraft lähmen; eine Reform, die als Staatsreform das ganze neue Werk untermauert und ihm Dauer verleiht, indem sie die schöpferischen Staatskräfte richtig schaltet und zur einheitlichen Betätigung unter fester Führung der Reichsregierung zusammenfaßt; eine Reform, die erkennt, daß in der Reichsverfassung die Wege zu all diesen Zielen vorgezeichnet sind, daß aber die Entschlußkraft und auch der Opfersinn, ohne den es keine großen Fortschritte in der Welt gibt, aufgebracht werden müssen, um diese Wege zu beschreiten; eine Reform, die infolge des festen Reformwillens, der sich in ihr offenbart, auch alle sittlichen und sachlichen Kräfte unseres Volkes freimacht und ihnen zum Siege über die Mächte eines ganz unheiligen Eigennutzes verhilft: eine solche Reform würde nicht nur im deutschen Volke selbst Wunder wirken, sondern würde vom Ausland wie ein neues Wunder der Rentenmark gewertet werden und uns großes Vertrauen im Ausland gewinnen. Dadurch würde dann auch, — um das, worum es sich für die Wirtschaft handelt, ganz nüchtern zu wiederholen, — eine Herabsetzung der Zinssätze herbeigeführt werden, deren Höhe heute auf Kapitalflucht und mangelndem Vertrauen beruht. Eine Verminderung der Zinssätze aber ist die unerläßliche Voraussetzung für einen wirklichen deutschen Wiederaufbau.

Ob uns 1930 entscheidende Fortschritte bringen wird? Wir dürfen und wollen hoffen, daß eine rückschauende Geschichtsschreibung in den politischen Vorgängen vor Weihnachten 1929, die uns so tumultuarisch erschienen sind, den Anfang eines großen Gesundungsprozesses erblickt. Aber wie dem auch sei: Unser Schicksal liegt in unserer eigenen Hand.

Kapitalanlagegesellschaft (Investment Trust) und Schachtelprivileg.

Von Dr. iur. **Hubert Breitenfeld**, Berlin.

Die Frage der Errichtung von Investment Trusts in Deutschland ist akut. Ob vom steuerlichen Standpunkt die Errichtung solcher Institute im Rahmen der allgemeinen Steuergesetzgebung oder nur durch ein Sondergesetz oder doch eine Reihe speziell den Investment Trust behandelnder Gesetzesbestimmungen ermöglicht werden kann, ist noch zu entscheiden.

Wenn die Errichtung von Investment Trusts in Deutschland im Rahmen allgemeingültiger Steuervorschriften ermöglicht werden soll, könnte im wesentlichen nur an eine Erweiterung des Schachtelprivilegs[1]) gedacht werden. Tatsächlich ist von verschiedenen Seiten auch dieser Weg empfohlen worden.

Von Herrn Dr. Ernst Goldschmidt ist — durchaus mit Recht — in seinem Artikel über „Die Voraussetzungen für die Errichtung von Investment Trusts (Kapitalverwaltungsgesellschaften) in Deutschland" in der Nr. 3 des Bank-Archivs vom 30. Oktober 1929 eine Regelung der Investment Trust-Besteuerung mit Hilfe von Schachtelprivilegien abgelehnt worden. In der genannten Veröffentlichung sind die Gründe, die für die Ablehnung sprechen, nur angedeutet worden, weil eine ausführlichere Begründung über den Rahmen der Arbeit hinausgegangen wäre, und offenbar auch, weil die Ablehnung dem Verfasser auf der Hand zu liegen schien.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Frage sollen die wichtigsten Gründe, die für solche Ablehnung sprechen, hier doch noch behandelt werden:

A. Das Prinzip des Schachtelprivilegs widerspricht dem Wesen der Kapitalanlagegesellschaft.

Das Schachtelprivileg geht von dem Umfang der Beteiligung einer Muttergesellschaft an einer Tochtergesellschaft aus und setzt als kritische Grenze für die Befreiung von doppelter Besteuerung einen Mindestsatz der Kapitalbeteiligung an der Tochtergesellschaft fest. Schon der Terminus „Muttergesellschaft" (§ 27 RBew.-Ges.) zeigt, daß der Gesetzgeber das Privilegium für wirtschaftliche Beziehungen gewähren will, die zwischen einer oberen (Muttergesellschaft) und der ihr untergeordneten Tochtergesellschaft bestehen. Solche Beziehungen ergeben sich in der Regel aus horizontalen oder vertikalen, produktions- oder absatztechnischen Zusammenhängen. Das Bestehen solcher Zusammenhänge soll für die Anwendung des Schachtelprivilegs eben in der Form einer vorhandenen Mindestbeteiligung nachgewiesen werden.

Der Grundgedanke des Investment Trust ist diesem, dem Schachtelprivileg zu Grunde liegenden Prinzip entgegengesetzt. Beim Investment Trust handelt es sich um die Zusammenfassung von Sparkapital und dessen Anlage bei zahlreichen verschieden gerichteten Unternehmungen. Und zwar nicht mit dem Zweck, diese Unternehmungen zu beherrschen, sondern um das Risiko der Anlage zu vermindern. Dementsprechend muß die kritische Grenze für den Umfang der Beteiligung an einem Unternehmen beim Investment Trust nicht minimal, sondern maximal bestimmt werden, und zwar in einem Prozentsatz seines eigenen Kapitals, und nicht in einem Prozentsatz des Kapitals einer anderen Gesellschaft. Der Umfang des Unternehmens, an dem der Investment Trust Interesse nimmt, ist nur bedeutsam vom Standpunkt der Rentabilitätsmöglichkeiten und der Sicherheit dieses Unternehmens.

Bei den englisch-schottischen Investment Trusts, die in erster Linie als Vorbild dienen können, ist daher nur in den seltensten Fällen die Anlage des Trustvermögens auch dahin beschränkt, daß beispielsweise die Anlage in Aktien eines bestimmten Unternehmens nicht mehr als einen bestimmten Prozentsatz des Kapitals des betreffenden Unternehmens ausmachen dürfe. Vielmehr bestimmen die Diversifikationsvorschriften der englischen und schottischen Trusts, wie es nach dem vorstehenden selbstverständlich erscheint, in erster Linie nur Prozentsätze des Trustvermögens, die den Höchstbetrag einer bestimmten Anlage dieses Vermögens mit gleichartigem Risiko bilden dürfen.

Eine dauernde Beteiligung kommt für den Investment Trust nur insoweit in Frage, als ihm diese Beteiligung vom Standpunkt der Rentabilität und Sicherheit geboten erscheint. Bei vertikalen und horizontalen Vertrustungen, die in erster Linie das Schachtelprivileg genießen sollen, handelt es sich dagegen meist um eine ihrem Wesen nach für die Dauer bestimmte Beteiligung.

[1]) Unter Schachtelprivileg sind hier und im folgenden Bestimmungen zu verstehen, wie sie z. Zt. in den §§ 11 (3) KStG. (Körperschaftssteuer); 25 ebenda (Kapitalertragssteuer); 27 RBewG. (Vermögenssteuer); 5 Abs. 4 PrGewStV. (Gewerbeertragssteuer); 2 (2) II. DV. z. Aufbringungs-Ges. v. Dez. 1925, Geltung haben. Diesen Bestimmungen zufolge bleiben Gewinn-Anteile jeder Art, die einer Muttergesellschaft auf Grund ihres Besitzes an Aktien, Kuxen, Anteilen oder Genußscheinen einer anderen Erwerbsgesellschaft zufließen, bei der Muttergesellschaft steuerfrei, falls der Besitz mindestens ¼ des Kapitals der anderen Erwerbsgesellschaft ausmacht. Der Besitz ist auch frei von Vermögenssteuer und Aufbringungslast.

Digitized by Google

Solche Gegensätze ließen sich noch in größerer Zahl anführen, so daß man fast versucht ist anzunehmen, der Gedanke, den Investment Trust unter das Schachtelprivileg zu bringen, verdanke seine Entstehung lediglich der Tatsache, daß die Bezeichnung „Trust" sowohl in der Bedeutung einer Treuhandschaft (Investment Trust) als auch in der Bedeutung einer Zusammenfassung von Unternehmungen (beispielsweise Margarine - Trust) gebraucht wird.

B. Die Anwendung des Schachtelprivilegs würde zur Aufgabe der wichtigsten Prinzipien der Kapitalanlage führen.

Wenn im ersten Abschnitt also schon grundsätzlich die Anwendung des Schachtelprivilegs für die steuerliche Behandlung der Investment Trusts abgelehnt werden mußte, so ergibt die Betrachtung des Zwecks der in Deutschland zu gründenden Kapitalanlagegesellschaften, daß die Anwendung des Schachtelprivilegs auch die Erreichung dieses Zwecks unmöglich machen würde.

Der Zweck der früher in England und Schottland gegründeten Investment Trusts ist wohl zutreffend dahin angegeben worden, daß „den Aktionären und Obligationären des Trust unter möglichst großer Risikoverteilung ein über die normale Verzinsung der festverzinslichen Wertpapiere hinausgehender Zins gegeben werden sollte".

Den Zweck der in Deutschland zu errichtenden Investment Trusts wird man dieser Aufgabe nicht ohne weiteres gleichsetzen dürfen.

Der Investor gibt sich auch bei großer Sicherheit der Anlage nicht mehr mit einer, wenn auch scheinbar noch so hohen Realverzinsung zufrieden. Die Zurückhaltung gegenüber den zur Zeit außerordentlich hoch verzinslichen und mit wohlbegründeten Sicherheiten ausgestatteten Anlagewerten dürfte sich zum guten Teil aus der Furcht vor einer Verminderung der Kaufkraft des Geldes ergeben.

Der Erwerb von Aktien oder sonstigen Anteilen, der zwar weitgehend vor der Kaufkraftentwertung des Geldes schützt, kommt, da er die Uebernahme eines unbeschränkten Unternehmerrisikos bedeutet, für die Kreise, deren Anlagebedürfnis der Investment Trust befriedigen soll, ebenfalls nur in beschränktem Umfang in Betracht.

Aufgabe der Kapitalanlagegesellschaft, die den angegebenen Tendenzen gerecht werden will, wird es also sein müssen, ihre Anlagen in solcher Mannigfaltigkeit zu wählen, daß den Wünschen der Erwerber ihrer Emissionen sowohl hinsichtlich der Verzinsung, als auch der Risikoverteilung, einschließlich Kaufkraftentwertung des Geldes, so weit möglich Rechnung getragen wird.

Diese Mannigfaltigkeit der Anlage wird daher zurzeit bei uns von noch weitergehender Bedeutung sein, als bei den englisch-schottischen Gründungen.

Die Prinzipien der Diversifikation, die dort bereits in vorzüglicher Weise ausgebaut sind, werden allerdings die gleichen bleiben können.

Die Mannigfaltigkeit der Anlage wird demnach in dreifacher Richtung zu beachten sein:

nach der Branche und den sonstigen Eigenschaften des Schuldners resp. Unternehmens, bei dem die Anlage erfolgt;

nach der Art der juristischen Sicherstellung der Anlage;

schließlich in geographischer Hinsicht.

Der Aufbau von Investment Trusts auf der steuerlichen Basis von Schachtelprivilegien würde die Mannigfaltigkeit der Anlage in jeder der drei angeführten Richtungen unmöglich machen.

I. Betrachten wir die unterste Grenze, bis zu der das Schachtelprivileg — im Rahmen einer allgemein gültigen Steuergesetzgebung — noch tragbar wäre, also etwa eine Kapitalbeteiligung von 5 vom Hundert. Es ergibt sich, daß der Trust, wenn er, wie es die Grundsätze der Diversifikation vorschreiben, nur bestimmte Prozentsätze auch seines eigenen Vermögens in ein und derselben Branche anlegen darf, von der Beteiligung an allen Unternehmungen ausgeschlossen bleiben würde, die in der modernen Wirtschaft nur rentabel geführt werden können, wenn sie großen Umfang haben. Konkret ausgedrückt, würde also dem Trust eine Anlage in Bankwerten, in Hypothekenbank-Aktien, aber auch in den Aktien unserer führenden deutschen Elektrizitäts- und Stahlwerksunternehmungen nicht möglich sein, da er das Schachtelprivileg erst genießen könnte, wenn er 5 pCt. des Kapitals einer solchen Unternehmung erworben hätte.

Notieren die Aktien eines Unternehmens, welches beispielsweise auch nur mit 10 Millionen RM Kapital ausgestattet ist, mit 120 pCt. (den Erwerb von Anteilen von Gesellschaften, die unter pari notieren, wird man wohl kaum für einen Investment Trust in Aussicht nehmen), so bedingt die Anwendung des Schachtelprivilegs bereits die Anlage von 600 000 Reichsmark. Ein Investment Trust mit einem Kapital von 10 Millionen RM, würde 6 pCt. des Trustvermögens bei dieser einen Gesellschaft anlegen müssen, um das Schachtelprivileg geltend machen zu können.

Dieser Tatsache wird nicht einmal durch eine Ermäßigung der Schachtelprivilegsgrenze auf 2½ vom Hundert abgeholfen, da beispielsweise der Käufer von Aktien der J. G. Farbenindustrie, um das Schachtelprivileg zu genießen, zur Zeit auch bei dieser Grenze noch rund 50 Millionen Reichsmark lediglich in Aktien dieser einen Gesellschaft anzulegen hätte.

Der Trust würde also durch das Schachtelprivileg auf die Beteiligung an kleinen und kleinsten Unternehmungen angewiesen werden. Daß man aber den Investment Trust nicht auf die Beteiligung an kleinen und kleinsten Unternehmungen wird beschränken wollen, deren Anteile wenn auch bei entsprechend hoher Rendite doch meist ein größeres Risiko darstellen, braucht nicht weiter begründet zu werden.

II. Die Kapitalanlagegesellschaft würde sich auf Grund von Bestimmungen, wie sie heute etwa in § 27 (im Zusammenhalt mit § 26 [2] 1) RBewG. enthalten sind, in der Praxis nur an den Gesellschaftsvermögen von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien beteiligen können.

Jede Diversifikation hinsichtlich der juristischen Sicherstellung der Anlage würde dagegen unmöglich gemacht, denn der Investment Trust wird von dem Erwerb festverzinslicher Werte: von Pfandbriefen, Kommunal-Obligationen der Hypothekenbanken und der öffentlich-rechtlichen Bodenkreditinstitute ebenso ausgeschlossen wie vom Erwerb von Industrie-Obligationen, insbesondere von Wandelanleihen oder Industrieanleihen mit gleitendem Erträgnis und auch von staatlichen Emissionen oder sonstigen durch den Staat oder öffentlich-rechtliche Körperschaften garantierten Forderungen, soweit sie nicht steuerfrei sind, wie etwa die steuerfreie Reichsanleihe.

Damit würden die Aktien des Investment Trust nichts anderes sein als Zertifikate über ein Bündel Aktien, wie sie etwa vor einigen Jahren mehrfach in Holland emittiert worden sind. Von einer Investment Trust-Tätigkeit könnte gar nicht mehr die Rede sein. Dem Investor würde ein reines Spekulationspapier angeboten werden.

Ferner würde ein wichtiger Geschäftszweig für den Investment Trust ganz ausscheiden, nämlich die Möglichkeit der Ausgabe von Obligationen. Kein Teil des Investment Trust-Vermögens würde alljährlich mit Sicherheit eine bestimmte Minimalrendite bringen, und kein Teil des Investment Trust-Vermögens würde zur Verfügung stehen, dessen Rückfluß in barem Gelde an den Investment Trust an einem bestimmten Termin ohne Verlust für den Trust mit Sicherheit herbeizuführen

Digitized by Google

oder zu erwarten wäre. Beides Voraussetzungen für die Emission von Obligationen!

III. Schließlich macht die Anwendung des Schachtelprivilegs auch die geographische Diversifikation undurchführbar.

Man mag über den Umfang, in dem ein deutscher Investment Trust ausländische Werte erwerben soll, verschiedener Meinung sein. Vielleicht wird eine so weitgehende Anlage des Trustvermögens in fremden Ländern, wie sie von den englisch-schottischen Trusts geübt wurde, der Mentalität des deutschen Investors nicht voll entsprechen. Zweifellos würde es aber ein Fehler sein und gerade den Erfahrungen, die der Investor bei seiner Vermögensverwaltung in den letzten Jahrzehnten gemacht hat, widersprechen, wenn der deutsche Trust sich ausschließlich auf deutsche Anlagen beschränken wollte. Man wird grundsätzlich auch an einer weitgehenden geographischen Diversifikation festhalten müssen und nur vielleicht für den Anfang ein Ueberwiegen inländischer Investitionen unter bestimmten Kautelen zulassen können, wie es etwa bei den englisch-schottischen Investment Trusts bezüglich britischer Wertpapiere geübt wurde, falls diese mit einer ganz besonderen Sicherheit ausgestattet waren.

Der Gesetzgeber würde kaum bereit sein können, im Rahmen einer allgemeinen Steuergesetzgebung die Vorteile des Schachtelprivilegs auch für den Erwerb von Anteilen an ausländischen Unternehmungen zuzubilligen.

Dagegen wird man die Einnahmen des Investment Trust auch aus ausländischen Anlagen steuerfrei stellen müssen, wie ja überhaupt die Steuerfreiheit des Investment Trust sich aus dem Wesen dieser Unternehmungsform ergibt, weil sie ein bloßes Zwischenglied zwischen Kapitalisten und Unternehmungen darstellt.

Wenn das Vermögen und die Einnahmen des Investment Trust aus inländischen Anlagen steuerfrei gestellt werden, damit Besitz und wirtschaftliche Erträgnisse nicht einmal beim Trust und ein zweites Mal beim Aktionär oder Obligationär des Investment Trust als dessen Vermögen und Einkommen besteuert werden, so ist nicht einzusehen, warum ein Gleiches nicht auch für die ausländische Anlage gelten soll?

Wir kommen wieder zu dem Resultat, daß das Operieren mit dem Schachtelprivileg abzulehnen ist. Es bedarf eines steuerlichen Sondergesetzes, welches den Eigenschaften der Kapitalanlagegesellschaft gerecht wird!

Auslosungsschein oder Rentenpapier?

Eine Entgegnung. Anschließend unter III. eine Verdeutlichung der Vorschläge zur Konsolidierung der Auslosungsrechte.

Von **Otto Auerbach,** Bankier in München.

Gegen unsere im Bank-Archiv Nr. 24 vom 15. 9. 1929 dargelegten Vorschläge zur Lösung des Problems der Auslosungsrechte hat Herr Geh. Finanzrat Dr. Moll, Berlin, in Nr. 4 vom 15. 11. 1929 (S. 59 ff.) ausführlich argumentiert.

Wir hatten vor allem eine Auseinandersetzung mit unserer grundlegenden Anschauung über die kommerzielle Minderwertigkeit des Auslosungsrechts und über die Mißwirtschaft des Tilgungsfonds erwartet, ohne die man unseren Vorschlägen kaum gerecht werden kann. Geheimrat Moll umgeht aber — gewiß nicht zufällig — unsere scharfe, an die Verantwortung appellierende Kritik des Auslosungsrechts und argumentiert gegen eine neue Einsicht mit der alten Anschauung, die seinerzeit zur Schöpfung des Auslosungsrechts geführt hat. Ohne auch nur der inzwischen erwiesenen Irrtümer und Mißerfolge zu achten, lehnt er die Notwendigkeit einer Umwandlung der Auslosungsrechte in Rentenpapiere vor allem deshalb ab, weil er der Meinung ist, daß sich der Nachteil der Auslosbarkeit erst innerhalb von 30 Jahren gefährlicher anhöre als es in Wirklichkeit sei. Er sucht dies zu begründen:

1. mit einer Doktrin von der Rentenähnlichkeit der Auslosungsrechte, die schon beim Besitz von 30, bestimmt aber beim Besitz von 100 Stücken so vollkommen sei, daß der Wunsch nach Umwandlung in ein Rentenpapier ganz zurückträte;
2. mit einer skeptischen Beurteilung der Kleinbesitzverhältnisse, denen mit kleinen Rentenausschüttungen nicht beizukommen sei;
3. mit dem Hinweis auf die sehr erheblichen Mühen und Kosten eines Umtausches und der Zinsverteilung.

Gerade weil sich dies mit der in der Oeffentlichkeit bekannten Auffassung der Reichsbehörden deckt, legen wir den größten Wert auf einen gründlichen Gegenbeweis: In Wirklichkeit ist der Nachteil des Auslosungsrechts viel bedeutender als ihn Geheimrat Moll darstellt, während Mühe und Kosten eines Umtausches im Verhältnis zu den Vorteilen gar nicht ins Gewicht fallen.

Die generelle Ueberlegung, ob das Auslosungsrecht einen vollwertigen Ersatz für ein Rentenpapier darstellt, soll in dieser Abhandlung getrennt werden von unserem speziellen Umwandlungsvorschlag. Insbesondere bitten wir die in der Mollschen Beurteilung zwischen den Zeilen stets hervorschauende Kritik eines 20%igen „Kapitalverzichts" einstweilen zurückzustellen.

I. Wie verhält es sich mit der Rentenähnlichkeit der Auslosungsrechte?

a) Klarstellung der Begriffe.

Die Besitzer der alten Reichsanleihen waren gewohnt, aus ihrem Kapital, ohne den Kapitalbestand anzugreifen, regelmäßig zweimal im Jahr bestimmte Rentenerträge zu beziehen, die in der Mehrzahl der Fälle dem Verbrauch zugeführt wurden. Wenn diesen selben Personen als Entschädigung z. B. für PM 32 000 alte Reichsanleihen 4 Lose mit einem Auslosungsnominal von je RM 1000 in die Hand gedrückt würden, so hat das einen so völlig verändernden Charakter, daß von einer Rentenähnlichkeit nicht mehr zu sprechen ist. Der Besitzer dieser vier Lose kann jetzt überhaupt nicht mehr mit zeitlich bestimmtem Kapitalertrag rechnen; er muß es vielmehr dem Zufall anheim geben, wann er ihm innerhalb von drei langen Jahrzehnten viermal je einen Tausender in den Schoß fallen lassen will. Er wird also in ein ganz anderes Verhältnis zu seinem Kapitalbesitz hineingezwungen, als er's als Anleihebesitzer gewohnt war.

Der Begriff der Rentenähnlichkeit setzt mindestens die Chance voraus, jedes Jahr einmal einen Kapitalertrag zu genießen. Es müssen also wenigstens 30 Lose in einer Hand vereinigt sein, ehe man sich über ihre Rentenähnlichkeit unterhalten kann. Drei oder auch zwanzig Lose in einer Hand bleiben ihrem Charakter nach immer nur Lose, die innerhalb von dreißig Jahren einmal Treffer werden.

b) Die Voraussetzungen.

Geheimrat Moll gibt zunächst zu, daß bei der Zuteilung der Auslosungsscheine, wenn nicht spezielle Stückelung angefordert worden war, ohne Rücksicht auf den Grundsatz der Risikoverteilung möglichst große Stücke ausgefolgt wurden, so daß selbst Einreicher von relativ hohen Beträgen nur wenige Auslosungsrechte erhielten (z. B. für PM 40 000 Markanleihen nur 2 Auslosungsscheine zu RM 500 nominal). Sieht man von wenigen Tüftlern ab, die gleich bei Antragstellung auf die Idee einer so großen Risikoverteilung gekommen sein könnten, so war die Voraussetzung für eine Theorie des rentenähnlichen Ablaufs (mindestens 30 Lose gleichen Nominals) nur für die größten Vermögensanlagen gegeben,

Digitized by Google

die mindestens 1 Million Papiermarkanleihen umzutauschen hatten. (Für 1 Million Markanleihen wurden in der Regel 25 Auslosungsscheine zu RM 1000 ausgefolgt.) Das waren nach der Statistik nur 1832 Gläubiger, aber mengenmäßig etwa 20 pCt. des Altbesitzes[1]).

Geheimrat Moll meint aber, daß das Prinzip der Risikoverteilung durch den Umtausch in kleine Stücke seit der Emission sehr große Fortschritte gemacht habe:

„Daß Besitzer von geringen Beträgen von Auslosungsrechten, etwa von nom. RM 6000, sich schon Aussichten auf jährlich gleiche Auslosungschancen schaffen können, indem sie sich durch Vermittlung einer Bank 60 Auslosungsrechte zu RM 100, 120 zu RM 50, 240 zu RM 25, oder sogar 480 zu RM 12,50 mit gemischten Nummern zulegen, braucht hier wohl nicht näher dargelegt werden. Es sollen tatsächlich schon zahlreiche Besitzer von wenigen tausend RM Auslosungsrechten nach dieser Richtung verfahren. Namentlich dürfte dies Verfahren durch die kurzfristigen Spekulationen auf Verlosungsgewinne vor den Ziehungen angewandt werden."

So sehr wir die Erfahrungen des Referenten gerade auf diesem Gebiet einschätzen müssen, so halten wir doch die praktische Durchführung dieser Idee für schwierig. Denn die Auslosungsrechte werden, wie alle Lospapiere, in den Depots der Banken besonders prompt nach Stücken ausgesondert, so daß die Kommissionsbanken nur in seltenen Fällen über Bestände verfügen, die eine so weitgehende Aussonderung nach bestimmten Nominalen erlauben würden. Man müßte ja allermindestens über RM 500 000 Auslosungswert, wahrscheinlich aber über viel mehr unsortierte Auslosungsrechte verfügen, um nur ein einziges Mal die von Geheimrat Moll angeführten RM 6000 (= RM 30 000 Auslosungswert) z. B. in 240 Stücken zu M 25 aussondern zu können. Nach unseren vielseitigen Erkundigungen bei zentralen Bankstellen sind derartige Tauschoperationen nur in einzelnen, meist besonders gelagerten Fällen und dann meist unter Inanspruchnahme der Reichskreditgesellschaft oder der Reichsbank durchführbar gewesen.

Eine allgemeine Besserung der Risikoverteilung ist auf diesem Wege niemals zu erreichen. Denn ursprünglich wurden etwa 10 Millionen Stücke an mehr als 4 Millionen Altbesitzer verteilt. Es trafen demnach auf den Kopf nur 2,5 Lose. Die Altbesitzer müßten sich also dezimieren, ehe die von Geheimrat Moll vorgebrachte Idee Geltung bekommen könnte.

Die Lieferung börsenmäßig gekaufter Stücke in kleinen Abschnitten wird wohl meistens gewünscht, ist aber in der Praxis schwer durchzuführen, zumal wenn von verschiedenen Seiten die kleinen Stücke vorweg zurückgehalten werden. Dann bleiben — und das scheint praktisch der Fall zu sein — die großen Stücke im Umlauf und die kleinen kommen nur in einzelnen Exemplaren bei den Umsätzen zum Einheitskurs an den Markt.

c) Die Doktrin von der Rentenähnlichkeit.

Geheimrat Moll stellt die Rentenähnlichkeit der Auslosungsrechte folgendermaßen dar:

„Hat jemand aber für seinen Altbesitz 10 000 oder sogar 30 000 RM Auslosungsrechte gewährt erhalten, und sind ihm diese auch nur in Abschnitten von je 1000 RM zugeteilt worden, so wird er nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeit im ersteren Falle etwa alle 3 Jahre, im letzteren Falle wohl jedes Jahr durch eine Ziehung begünstigt werden; man kann also in letzterem Falle schon beinahe von einem Kapital mit tatsächlichem Rentenbezug sprechen. Ohne Zweifel liegt eine solche Kapitalanlage bei den Besitzern von 100 000 RM und mehr Auslosungsrechten vor."

Damit wird eine in der Finanzpresse vielfach vertretene Ideologie übernommen, die dort zur Not hingenommen werden mußte, wo die Frage nach der durchschnittlichen Rentabilität einer Anlage von Auslosungsrechten gar nicht anders beantwortet werden konnte als unter der irrealen Voraussetzung eines idealen Verlosungsergebnisses. Nie durfte aber vergessen werden, daß diese Durchschnittsrechnung den ganzen Witz der Lotterie ignoriert. In Wirklichkeit führen Chance und Risiko in der Lotterie der Auslosungsrechte, sofern der einzelne Besitzer nur über 30 oder 100 Lose verfügt, noch die launischsten Streiche und die praktische Wahrscheinlichkeit sieht ganz anders aus als der theoretische Durchschnitt.

Um die Bedeutung dieser Divergenz von Theorie und Praxis einwandfrei darstellen zu können, haben wir aus den Verlosungslisten die Ergebnisse von 1000 × je 30 und 900 × je 100 Nummern zu einer verlässigen Wahrscheinlichkeitsstatistik zusammengefaßt. Danach ergibt sich:

Der Altbesitzer von 30 Losen kann bei jeder Jahresziehung auf folgendes Wahrscheinlichkeitsergebnis rechnen:

Mit etwa	36,8 %	Wahrscheinlichkeit	wird	kein	Los	gezogen	
" "	36,9 %	"	"	1	"	"	
" "	18,4 %	"	werden	2	Lose	"	
" "	6,2 %	"	"	3	"	"	
" "	1,2 %	"	"	4	"	"	
" "	0,5 %	"	"	5 od. 6	"	"	[2])

Der Besitzer von 100 Losen darf bei jeder Ziehung etwa folgendes Ergebnis erwarten:

Mit etwa	3,5 %	Wahrscheinlichkeit	wird	kein	Los	gezogen	
" "	11 %	"	"	1	"	"	
" "	20 %	"	werden	2	Lose	"	
" "	22 %	"	"	3	"	"	
" "	19 %	"	"	4	"	"	
" "	11 %	"	"	5	"	"	
" "	8 %	"	"	6	"	"	
" "	3 %	"	"	7	"	"	
" "	2 %	"	"	8 u. mehr	"	"	[3])

Das Risiko des Ausfalls in der Verlosung ist also wesentlich breiter als es sich der Laie vorzustellen pflegt und die Operationen, die zum Zwecke der Risikoverteilung unternommen worden sind, dürften nur in den seltensten Fällen zu dem erhofften Erfolg führen. Auch die Chance, durch ein Plus schon im zweiten oder dritten

[1]) Der von Geheimrat Moll vertretenen Ansicht, daß bei einem Besitz von RM 10 000 Auslosungsrechten, auch wenn diese nur in 10 Stücken zu RM 1000 zugeteilt wurden, der Wunsch nach Umtausch in ein Rentenpapier gering sei, „wenn es sich nicht um Kursvorteile, sondern nur um Erreichung jährlicher (!) gleicher Bezüge handelt", können wir nicht beipflichten, weil dieser Besitz selbst theoretisch keine Aussicht auf jährliche Erträge verspricht.

[2]) Statistik über das Ziehungsergebnis von 1000mal je **30 Nummern** (Ziehung 1929 Nr. 60 001—90 000).

Jede Zeile registriert 100mal die Anzahl der Treffer, die auf je 30 Nummern entfielen. Die einzelnen Ziffern sind deshalb als Prozentualergebnis zu werten.

	Auf je 30 Nummern entfielen Treffer							Auf 3000 Nummern insgesamt
	0	1	2	3	4	5	6	
60 001—63 000	39	29	23	3	3	3	—	111
63 001—66 000	34	43	18	4	—	—	1	97
66 001—69 000	40	38	16	3	3	—	—	91
69 001—72 000	48	29	14	9	—	—	—	84
72 001—75 000	28	43	14	12	2	1	—	120
75 001—78 000	31	43	23	3	—	—	—	98
78 001—81 000	36	37	17	9	1	—	—	102
81 001—84 000	35	36	26	3	—	—	—	97
84 001—87 000	35	39	16	7	3	—	—	104
87 001—90 000	42	32	17	9	—	—	—	93
	36,8	36,9	18,4	6,2	1,2	0,4	0,1	997

Digitized by Google

Jahr das Minus des ersten Jahres wettzumachen (ebenfalls eine beliebte Ideologie), bleibt zunächst immer geringer als das Risiko eines nochmaligen Ausfalls in der nächsten Verlosung. So besteht z. B. beim Besitz von 30 Losen noch eine Möglichkeit von etwa 13 pCt. in 2 aufeinanderfolgenden Jahren und von etwa 4½ pCt. in 3 aufeinanderfolgenden Jahren ohne Ziehungsergebnis auszugehen. (Die entsprechende Chance wäre dagegen kaum ziffernmäßig festzulegen.) Man sieht ganz deutlich das Wesen der Lotterie: Eine verhältnismäßig große Anzahl von Losbesitzern zahlt mit einem allerdings beschränkten Minus das größere Plus einiger Glückspilze.

Diese Feststellung erhärtet unsere These von der kommerziellen Minderwertigkeit der Auslosungsrechte. Denn auch für den Erwerber darf die Berechnung der Durchschnittsrentabilität nicht die Bedeutung einer Wahrscheinlichkeitsrechnung einnehmen, vielmehr bliebe das Ergebnis der Wahrscheinlichkeitsrechnung, je nach Zahl und Gleichmaß der Stücke, mehr oder minder hinter der Durchschnittsrechnung zurück. Man kann z. B. feststellen, daß sich die Durchschnittsrentabilität einer auf Basis der heutigen Kurse erworbenen Anlage von Auslosungsrechten schon um etwa ½ pCt. verringert hat, sobald die erstfolgende Ziehung ergebnislos vorüber ist. Deshalb ist es vom Standpunkt des Rentenkapitals gerechtfertigt, von Auslosungsrechten eine höhere Durchschnittsrendite zu verlangen als von wirklichen Rentenpapieren.

d) Wie sieht die Kapitalrente der Auslosungsrechte aus?

Aber selbst zugegeben, eine Anlage von Auslosungsrechten hätte ideal gleichmäßige jährliche Verlosungsergebnisse, so hätte die damit erzielbare Rente doch einen sonderbaren Ablauf. Sie würde zunächst verhältnismäßig niedrig einsetzen, um dann allmählich infolge des zunehmenden, aber stets erst bei der Verlosung zahlbaren Zinsagios bis aufs Doppelte anzuwachsen. Schließlich, wenn die letzten Auslosungsrechte verlost sein werden, wäre das Kapital aber verbraucht und alles wäre plötzlich zu Ende. — Die übliche Kapitalrente dagegen ist

1. gleichmäßig und nicht progressiv,
2. verspricht sie den Bestand des Kapitals mindestens zu erhalten und, da die meisten Rentenpapiere unter pari erworben werden, sogar etwas zu erhöhen.
3. Ist die säuberliche Trennung zwischen Kapital und Zins charakteristisch für den Wert des Rentenpapiers.

Das 4½ %ige Rückzahlungsagio der Auslosungsrechte, welches nur fälschlich als „Zins" bezeichnet wird, ist dagegen wirtschaftlich mit der Kapitalforderung untrennbar zu einem Ganzen, dem Verlosungsertrag verbunden, und es gibt für die Praxis keinen einwandfreien Weg, den „Zins" der Auslosungsrechte vom „Kapital" zu trennen. Würde man das Auslosungsnominal stets als Kapital und nur das Zinsagio als Zins betrachten, so käme man zu dem sinnlosesten Resultat. Man würde dann zunächst, solange das ganze Kapital investiert ist, nur einen minimalen Zinsgenuß erhalten, während schließlich, wenn der größte Teil des Kapitals schon durch Tilgung zurückerstattet sein wird, ein ganz riesenhafter Zinsgenuß erzielt werden würde (theoretisch im Jahre 1955 der neunhundertfache Zinsgenuß des Jahres 1926). Eine Anerkennung dieses Zinszerrbildes ist für die Praxis undiskutabel[4]). In einer wirtschaftlichen Betrachtung darf nicht behauptet werden, daß sich das Auslosungsnominal mit 4½ pCt. verzinst.

II. Die Altbesitzaufwertung als Alters- und Rentenversorgung.

Zu fruchtbaren Ergebnissen in der Untersuchung „Auslosungsschein oder Rentenpapier" kann man nur dann kommen, wenn man sich das Märchen von der Rentenähnlichkeit aus dem Kopf schlägt und die primitive Kapitalstruktur in ihrer anderen Art studiert. Unsere vierfache Widerlegung der Doktrin von der Rentenähnlichkeit erwies im Gegenteil, daß überall da, wo Rente, d. h. jährlich gleichmäßiger Kapitalertrag verlangt wird, ein starkes Bedürfnis nach Umwandlung der Auslosungsrechte in Rentenpapiere bestehen muß, gleichgültig ob es große Vermögensverwaltungen oder Kleinrentner betrifft.

Das Auslosungsrecht verstößt nicht gegen die ökonomischen Gesetze, weil es erst innerhalb von 30 Jahren verlost wird (so charakterisiert Geheimrat Moll den Nachteil des Auslosungsrechts), sondern wegen seiner praktischen Zinslosigkeit, d. h. die Leistung von Kapital und Zins fällt immer in einen Akt zusammen. Statt des goldenen Mittelwegs im System des Rentenpapiers — Freigabe der Zinsen für den Konsum, aber gerade dadurch wirksame Garantie für die Erhaltung des Kapitalbestandes — hat das Auslosungsrecht ausgesprochen

[4]) Letzten Endes ist auch die im Reichstag beantragte Aufhebung der Kapitalertragsteuer für die „Zinsen" der Auslosungsrechte auf diese gefühlsmäßige Einsicht zurückzuführen. Doch nützt die Beseitigung der Kapitalertragsteuer allein nur wenig, wenn das Einkommen nach dem gleichen absurden Schema weiter besteuert werden soll. Wir haben schon im Bank-Archiv Nr. 16 dargestellt, daß die Einkommenbesteuerung aus dem Zinsagio der Auslosungsrechte denkbar ungerecht ist, weil sie die vom Glück begünstigten, jetzt schon gezogenen Stücke kaum erfaßt, sondern nur die vom Pech verfolgten, die erst spät zur Ziehung kommen, stark besteuert. Die Einkommenbesteuerung ist auch besonders unwirtschaftlich, weil sie jetzt keine nennenswerten Erträge liefert, sondern nur für eine recht ferne Zukunft größere Erträge statuiert.

[3]) Statistik über das Ziehungsergebnis von 900mal **je 100 Nummern** (Ziehung 1929 Nr. 1—90 000).
Jede Zeile registriert 100mal die Anzahl der Treffer, die auf je 100 Lose entfielen. Die Ziffern jeder Zeile sind deshalb als Prozentualergebnisse zu werten.

	Auf je 100 Nummern entfielen Treffer												Auf 10 000 Nummern insgesamt
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1—10 000	4	11	17	17	22	15	8	5	1	—	—	—	350
10 001—20 000	4	18	16	22	18	7	9	2	2	2	—	—	325
20 001—30 000	2	14	16	27	21	9	7	3	1	—	—	—	327
30 001—40 000	7	9	25	19	20	9	7	4	—	—	—	—	311
40 001—50 000	2	8	18	25	17	16	11	1	1	—	1	—	358
50 001—60 000	2	12	22	24	18	13	5	2	1	—	—	1	328
60 001—70 000	4	9	22	23	20	11	7	3	1	—	—	—	328
70 001—80 000	2	11	22	17	17	12	10	4	4	—	1	—	364
80 001—90 000	5	10	25	26	17	7	4	5	—	1	—	—	309
Summe	32	102	183	200	170	99	68	29	11	3	2	1	3000
in %	3,55	11,33	20,33	22,22	18,88	11,—	7,55	3,22	1,22	0,33	0,22	0,11	

Digitized by Google

extremistischen Charakter. Die Auslosungserträge verschwinden entweder im Konsum oder werden zum allergrößten Teil wieder angelegt. Eine Kontrolle, wie weit die eine oder die andere Verwendungsart Platz greift, bietet das System nicht.

Die Zweckmäßigkeit des Auslosungsrechts hängt also ganz davon ab, ob sich der Kreis der Altbesitzer im wesentlichen aus Sparern zusammensetzt oder aus Rentnern, und wie weit Aussichten bestehen, die Altbesitzer durch das Instrument der Auslosungsrechte zum Sparen, d. h. zur langfristigen Kapitalakkumulation zu erziehen.

Im Besitz von Rentnern, die den Kapitalzins zum Lebensunterhalt verbrauchen, aber auch bei denjenigen, die ihr Kapital irgendwann zu anderweitiger Verwendung heranziehen müssen, wird das Auslosungssystem den Kapitalbestand zerstören. Ein hochverzinsliches Rentenpapier verkörpert für den Rentner den größten Nutzungswert, gewissermaßen das lebenswichtige Betriebskapital, von dem er seinen Unterhalt bezieht. Ein Besitz an Auslosungsrechten steht dagegen außerhalb seiner ökonomischen Disposition, nur ein vielversprechender Luxusartikel, mit dessen Erträgen aber nicht kalkuliert werden kann. Deshalb besteht eine ganz natürliche Versuchung zur — oft leichtfertigen — Liquidierung der Auslosungsrechte, während gerade der typische Rentner hochverzinsliche Rentenpapiere nur im Falle zwingender Not abstößt.

Die unsichere Einstellung zum Besitz der Auslosungsrechte müßte übrigens auch den Finanzbehörden aus zahlreichen Anfragen von Gläubigern bekannt sein. Die Verlosungserträge kommen ja leider nicht dann, wenn der Besitzer sie braucht, sondern wann es der Zufall will. Sie fordern dann aber ihrerseits von den Begünstigten alsbald eine Entscheidung über ihre Verwendung; sie regen die Wünsche an und es ist zu vermuten, daß die Ausschüttungen dieser Lotterie ebenso konsumsteigernd wirken, wie das allgemein von Lotterie- und Spekulationsgewinnen bekannt ist. Bei den vielen Millionen kleiner Stücke muß die Versuchung zum Verbrauch sogar besonders groß sein.

Als Sparsystem würde das Auslosungsrecht ausgezeichnet wirken auf einen Personenkreis, der sein Kapital samt anfallenden Zinsen auf etwa zwei Jahrzehnte akkumulieren kann, ohne den Zinsgenuß zum Verbrauch oder den Kapitalbestand zu anderweitiger Investition zu benötigen. In diesem Zusammenhang kann die von Geheimrat Moll aufgeworfene Frage beantwortet werden, ob das Auslosungsrecht wirklich so unbeliebt sei, wie gemeinhin angenommen werde. — Würde das Auslosungsrecht als Sparsystem tatsächlich Anklang finden, so müßte, zumal der Kursstand überall als außerordentlich niedrig und attraktiv bezeichnet wird, ein großer Teil der Verlosungserträge immer um die Zeit der Jahreswende wieder in Auslosungsrechten angelegt werden. Wir würden die Beliebtheit der Lotterie anerkennen, wenn beispielsweise nur $^1/_3$ der Auslosungserträge — das wären heuer etwa 60 000 000 RM — wieder in Auslosungsrechten angelegt würden. Es würden dann in diesen Monaten etwa RM 120 000 000 Auslosungsrechte aus dem Markt genommen. Dadurch ergäbe sich bestimmt alljährlich eine außerordentliche Kurssteigerung, wahrscheinlich eine ziemlich vollkommene Absorption der im Laufe des Jahres auf den Markt strömenden Ware. Tatsächlich verschwindet aber die Wiederanlage der Verlosungsgewinne, im Kursbild kaum wahrnehmbar, neben der ebenfalls nicht allzu beträchtlichen, offenbar aus ganz anderen Käuferschichten stammenden Nachfrage vor den Jahresverlosungen. Das ist ein klarer Beweis für die Unbeliebtheit oder — objektiv ausgedrückt — für die Unzweckmäßigkeit der Auslosungsrechte.

Ein Blick durch die der „Anleihedenkschrift" beigefügten Uebersichten lehrt, daß der Mehrheit der Altbesitzer jene Fähigkeit des Sparens nicht zugemutet werden kann, welche das System für seinen Erfolg voraussetzen muß.

Uebersicht über die Berufe der Altbesitzer

	nach der Zahl der Anträge	mengenmäßig nach dem Anteil a. d. Altbesitzaufwertung
Frauen ohne Beruf	27 %	20 %
Männer, Rentner, Invaliden, berufslos, minderjährig und sonstige	20 %	17 %
Landwirte, Handwerker und Arbeiter	17 %	9 %
Beamte und Angestellte . . .	15 %	11 %
Kaufleute und freie Berufe . .	8 %	10 %
Juristische Personen . . .	6 %	27 %

Uebersicht über das Alter der Altbesitzer

	nach der Zahl der Anträge	mengenmäßiger Anteil	Durchschnittshöhe d. Einzelbesitzes (Auslos. Nominal)
unter 40 Jahre . .	16 %	11 %	RM 615,—
40—50 „ . .	20 %	15 %	„ 785,—
50—60 „ . .	27 %	27 %	„ 1050,—
über 60 „ . .	37 %	48 %	„ 1375,—

Verblüffend an dieser letzten Uebersicht ist nicht nur das außerordentlich hohe Alter der Altbesitzer (etwa $^1/_3$ dürfte über 60 Jahre alt sein!), sondern auch die Tatsache, daß die Durchschnitthöhe des Einzelbesitzes mit zunehmendem Alter stark ansteigt. Sie beziffert sich bei den über 60 Jahre alten Besitzern 2,25mal so hoch als im Alter unter 40 Jahren. Die Verbreitung des Zwergbesitzes muß folglich mit zunehmendem Alter stark zurückgehen. Das ist für unseren Umwandlungsplan von grundlegender Bedeutung[5]).

Die Vorzugsrente und andere Hilfsmaßnahmen werden niemals weit genug ausgreifen, um die Rentenbedürfnisse zu befriedigen, die sich aus diesen Uebersichten deutlich ergeben. Die Altbesitzaufwertung selbst muß in erster Linie die Pflichten einer Alters- und Rentenversorgung erfüllen. Man muß ja rechnen, daß auch die Altersklassen zwischen 50 und 60 Jahren noch ins erwerbsunfähige Alter vorrücken oder in einen Erbgang verwickelt werden, so daß an mehr als die Hälfte des Altbesitzes die typischen Anforderungen des Alters herantreten werden. Mit zunehmendem Alter vervielfacht sich aber nicht nur das Rentenbedürfnis, es mehren sich auch die Fälle außerordentlichen Kapitalbedarfs durch Krankheit, Todesfälle, Versorgung von Kindern und dgl., während andrerseits die Sparkraft der aus dem Erwerbsleben Ausgeschiedenen schwindet. Wenn das Kapital der Auslosungsrechte sich gegen diese Gefahren behauptet, so kommt schließlich der Erbgang, der erfahrungsgemäß eine besonders starke Gefährdung des Kapitalbestandes nach sich zieht.

Dieser Gedankengang spricht besonders gegen die Behandlung der Auslosungsrechte bei den „gewöhnlichen" Vorzugsrenten. Diese Auslosungscheine müssen bekanntlich während der Laufzeit der Rente bei den Finanzämtern hinterlegt bleiben und nehmen auch an den Ziehungen erst nach Erlöschen der Rente teil, so daß sie praktisch einer vollkommenen Nutzungssperre unterworfen sind. Daraus ergibt sich ein für den formalistischen Aufbau der Altbesitzaufwertung bezeichnender Gegensatz. Einerseits springt der Staat mit einer bescheidenen Rente ein, um das Leben von Hunderttausenden verarmter und zum größten Teil greiser Leute etwas zu verbessern. Gleichzeitig werden diese Armen aber zu ausgesprochenen Sparkapitalisten erzogen. Weil ihnen eine Sozialrente aus-

[5]) Das Reichs-Schuldbuch, welches mit etwa 730 000 Konten nahezu 25 % der Altbesitzaufwertung einnimmt, blieb in den Uebersichten der Anleihedenkschrift unberücksichtigt. Es ist anzunehmen, daß bei diesem Viertel der Altbesitzaufwertung die Renteninteressen noch ausgeprägter sind.

Digitized by Google

gesetzt ist, so argumentierte man offenbar, brauchen sie den Zinsgenuß ihres Aufwertungskapitals nicht. Die Zinsen werden also dem Kapital zugeschlagen und jedweder Zugriff oder Nutzung dieses Kapitals bleibt während der der Laufzeit der Rente selbst im äußersten Notfall untersagt. Da die meisten Renten bis zum Tod der Rentner weiterlaufen dürften, fällt das Kapital der Auslosungrsechte samt aufgelaufenen Zinsen regelmäßig an die Erben. Die dürfen dann nach Erlöschen der Rente frei darüber verfügen und es ist anzunehmen, daß die Erben das ererbte Gut leichtfertigter veräußern werden als die armen Erblasser. Die Bevormundung der Vorzugsrentner bewirkt also in der Regel nur, daß die betreuten Auslosungsrechte erst einige Jahre später auf den Markt kommen können.

Die Regelung ist um so unverständlicher, als die Verlosungssperre keinen Pfennig Ersparnis in der öffentlichen Rechnung bringt. Der Etat der Reichsschuld wirft regelmäßig die Mittel für die Verlosung der gesperrten Auslosungsrechte aus. Die tatsächlich erzielten Ersparnisse in Höhe von jährlich 12—14 Mill. RM werden aber in den Aufwertungs- und Tilgungsfonds ohne öffentliche Kontrolle angelegt. Zu welchem Zweck?

Gerade diese undurchsichtige Thesaurierung auf Kosten einer ausgesprochenen Wohlfahrtseinrichtung legt eine Reform nahe, die den Vorzugsrentnern künftig jene Mittel auch zuführen soll, die derzeit den Haushalt zwar belastend, den Gläubigern aber vorenthalten, den Fonds zufließen. Sofern man nicht vorzieht, den Vorzugsrentnern die vorher in Rentenpapiere umzuwandelnden Auslosungsrechte zur freien Verfügung auszuhändigen, kann die Vorzugsrente auch um die Zinsen des Aufwertungskapitals erhöht werden, während die Kapitalforderung des Rentenpapiers weiter gesperrt bleibt. Nach unserem Konsolidierungsvorschlag betragen die Zinsen genau 30% der Vorzugsrente. Die etwa 450000 derzeit noch laufenden „gewöhnlichen Vorzugsrenten" können also um 30% erhöht werden, so daß sich die Durchschnittsrente von etwa RM 111,— auf etwa RM 145 pro Kopf heben wird. Außerdem bleibt dem Rentner die Kapitalforderung der Konsolidierungsschuld, die heute mindestens ebenso wertvoll ist als das Auslosungsrecht. Sie wäre in Fällen außerordentlichen Bedarfs gegen entsprechende Kürzung der Rente abzulösen, so daß der Rentner wenigstens wieder ein beschränktes Verfügungsrecht über sein Kapital gewinnen kann. Ein Vergleich mit der bisher gewährten „erhöhten Vorzugsrente" zeigt den Vorteil unserer Lösung. Die erhöhte Vorzugsrente konnte nur gegen Verzicht auf die Kapitalforderung der Auslosungsrechte erlangt werden und brachte dennoch nur eine Erhöhung der Rente um 25 %. (Nur über 60 Jahre alte Gläubiger konnten die „besonders erhöhte Vorzugsrente" erlangen, die sich um 50 % höher stellt als die „gewöhnliche Vorzugsrente.")

Ebenso deplaciert stellt sich das Auslosungsrecht gegenüber den Wohlfahrtsrenten dar. Diese sind bekanntlich auf die Dauer von 15 Jahren beschränkt, ebenfalls gegen Hinterlegung und Ziehungssperre der Auslosungsrechte. Es wäre aber sinnlos, diese Anstalten, die man jetzt an Rentenbezug gewöhnt, nach dem Erlöschen der Rente plötzlich mit Losen abzuspeisen. Gerade hier läßt sich voraussagen, daß eine Auflösung der Lotterieansprüche in Rentenbezug erfolgen muß. Nur frägt sich, ob diese Umwandlung schon jetzt oder erst beim Erlöschen der Rente erfolgen soll.

III. Wie ist die Umwandlung der Auslosungsrechte durchzuführen?

Zu den merkwürdigsten Erscheinungen der Aufwertungspsychologie zählt das Argument der hohen Verteilungs- und Organisationskosten, welche der Rentendienst der Altbesitzaufwertung verursachen würde. — Den Bodenkreditinstituten hat die Aufwertungsgesetzgebung ein Unkostenpauschale von nicht weniger als 8 pCt. der Aufwertungshypotheken und ein Zinsagio von ½ pCt. zugesprochen. Dafür wurde die Pfandbriefaufwertung mit dem feinsten Organisationsluxus ausgestattet. Trotzdem die Liquidierung der Pfandbriefaufwertung in dem verhältnismäßig kurzen Zeitraum von 5, höchstens aber 11 Jahren vorgesehen war, verpflichtete man die Institute, kleine Pfandbriefe über RM 50 mit Zinsscheinen auszustatten und die Zertifikate über RM 10 und RM 20 jederzeit in solche Pfandbriefe umzutauschen. Die Pfandbriefausschüttung wurde oftmals in drei Teilausschüttungen und Restanteile zerlegt, so daß sich unnötig kleine Stückelungen und wesentlich erhöhte Organisationskosten ergaben. Ab 1932 wird man voraussichtlich all diese kleinen Stücke wieder mit neuen Zinsscheinen versehen müssen. — Während dieser Luxus, vielfach zur Propaganda des Pfandbriefkredits benutzt, vor sich geht, waltet eine wahre Psychose gegen die Organisationskosten der Anleiheaufwertung, eine Uebertreibung, die dem Anleihekredit ungeheuer geschadet hat. Wenigstens äußerlich gesehen war das Argument der billigeren Organisation eines der ausschlaggebenden, als das minderwertige Auslosungsrecht das normale Prinzip der Rentenverteilung zu Fall brachte. Das geschah, trotzdem die Altbesitzaufwertung eine Sozialschuld abtragen will, trotzdem der Zwergbesitz in Beträgen unter PM 500 Markanleihen überhaupt unberücksichtigt blieb. Es gibt also in der Altbesitzaufwertung keine Forderungen unter RM 62,50 Auslosungswert, keinen Zwergbesitz, wie ihn die Zertifikate der Liquidationspfandbriefe oder die Zwanzig-Mark-Aktien verkörpern. Im Vergleich zur Pfandbriefaufwertung würden sich die Zinsleistungen weniger zersplittern, der Rentendienst wäre ungleich billiger und erfolgreicher durchzuführen und vor allem wäre er wesentlich notwendiger, weil sich die Abwickelung der Altbesitzaufwertung etwa dreimal solange hinziehen wird.

Sobald man sich nicht mehr durch die ungewöhnlich hohen absoluten Ziffern der Altbesitzaufwertung verblüffen läßt, sondern in Verhältniszahlen denkt, ergeben sich für den Rentendienst erträgliche Verhältnisse. Die Kosten für die Herstellung der Anleihestücke mit Zinsscheinbogen, deren Verteilung (eine Vergütung von etwa 2 pT. vom Nominal der umgetauschten Auslosungsrechte an die Umtauschstellen eingerechnet), die Umschreibung im Reichsschuldbuch und die Regiekosten, all das zusammengenommen wird nach roher Schätzung etwa 1½ pT. der zu verteilenden Summen ausmachen, d. h. sofern der gesamte Altbesitz umgetauscht würde, für höchstenfalls 8 Millionen Stücke höchstens 10 Mill. RM. Die Zinsscheineinlösung mit ¼ pCt. veranschlagt, kann höchstens weitere RM 500000 jährlich verschlingen. Die Mehrkosten fallen also verhältnismäßig gar nicht ins Gewicht, abzusehen davon, daß sie nach unseren Plänen durch Ersparnisse in vielfacher Höhe kompensiert würden.

Nach unserem Vorschlag soll jeder Besitzer von Auslosungsrechten, insbesondere auch der Vorzugsrentner das Recht zur Umwandlung haben. Zwang gegenüber dem Zwergbesitz kann und soll vermieden werden. Gerade im Zwergbesitz würde eine Ueberweisung an das Schuldbuch die Verteilungskosten nicht mindern, sondern erhöhen. Wir schlagen vor:

> Stücke auch über RM 50, sowie über RM 100, und RM 200 mit Jahreszinsscheinen auszugeben.
>
> Mit Halbjahreszinsscheinen sollen dagegen Stücke zu RM 300, RM 400, RM 500, RM 1000 und höheren Nominals ausgefertigt werden.

Die Abschnitte zu RM 300 und RM 400, sowie ein Ausgleich der Spitzen zu RM 50 sollen ermöglichen, alle Anleihebeträge von RM 300 an aufwärts in Stücken darzustellen, die mit Halbjahreszinsen ausgestattet sind, sodaß niemand Stücke mit Jahres- und Stücke mit Halbjahreszinsscheinen nebeneinander halten muß. Der

Digitized by Google

kleinste Jahreszinsschein wird RM 3, der kleinste Halbjahreszinsschein RM 9 betragen.

Das Verhältnis der Stücke bis zu RM 200 zu denen von RM 300 Nennwert aufwärts dürfte bei dieser Organisation noch günstiger als 1:2 ausfallen. Bei populär untergebrachten Pfandbriefemissionen war sogar ein Verhältnis 1:1 der Stücke zu RM 100 und RM 200 zu denen zu RM 500 und darüber in den letzten Jahren keine Seltenheit. Wenn das die Wirtschaftlichkeit des Pfandbriefgeschäfts nicht wesentlich beeinträchtigt, wenn manchmal sogar eine derartige Stückeverteilung als Gewähr für eine weitverzweigte, sichere Unterbringung angestrebt wird, so — schließen wir — muß sie auch für die Altbesitzaufwertung erträglich sein.

Die Verzettelung der Zinsausschüttungen wird längst nicht so arg ausfallen, wie gemeinhin angenommen wird. Wir schätzen, daß etwa 8 pCt. der Zinsausschüttungen auf Renten unter RM 18 entfallen, während die übrigen etwa 92 pCt. auf größere Renten entfallen. Im Durchschnitt dürfte die Rente pro Kopf des Altbesitzers betragen:

für den ganzen Altbesitz	etwa	RM 50
„ die über 60 Jahre alten Gläubiger	„	„ 65
„ „ Vorzugsrentner	„	„ 35
„ „ Schuldbuchforderungen . . .	„	„ 75

Gerade für die bedürftigen Altbesitzer wird die Rente wesentliche Bedeutung haben.

* * *

Man bezweifelt den Erfolg eines Umtauschangebotes in dem von uns vorgeschlagenen Verhältnis:

Gegen nom. RM 25 Auslosungsrechte
RM 100 6 pCt. ab 1. Januar 1930 verzinsliche, einkommensteuerfreie und bis 1956 jährlich mit mindestens 1,6 pCt. plus ersparter Zinsen tilgbare Konsolidierungsschuld.

Man stößt sich formal daran, daß dieses Angebot von den Altbesitzern einen 20 %igen Kapitalverzicht fordere, verkennt aber die aus dem Umtausch resultierenden wirtschaftlichen Vorteile. Dagegen ist folgendes einzuwenden:

1. Ein Gegenbeispiel. Das Nominal der Neubesitzablösung ließe sich heute zweifellos stark konvertieren, wenn damit eine Zinsleistung auf die konvertierte Schuld verbunden würde. Ein geringer Prozentsatz von Eigenbrötlern würde der Konversion vielleicht abgeneigt sein, aber die Mehrheit würde den Spatzen in der Hand der Taube auf dem Dach vorziehen. Die Einbringlichkeit der Kapitalforderung liegt in zu unbestimmter Ferne, um in ihrem wirtschaftlichen Effekt respektiert zu werden. — Nicht so kraß, aber im Wesen ähnlich liegen die Verhältnisse des Altbesitzes, formal sogar günstiger, weil der umschriebene Rückzahlungswert des Auslosungsrechts die Bedeutung einer Anleiheforderung nicht ausfüllt und der Mehrheit der deutschen Kapitalisten fremd ist. Wir halten es für psychologisch richtiger, die formale Kontinuität des anzubietenden Rentenpapiers mit dem Auslosungsrecht möglichst aufzuheben, damit die Gläubiger auch rein äußerlich die Wesensverschiedenheit der auszutauschenden Kapitalformen erkennen und zur rein wirtschaftlichen Beurteilung veranlaßt werden:

Statt der zeitlich recht unbestimmten Verlosung zum fünffachen Nennwert plus 4½ pCt. Zinsagio
wird geboten
sofortige Verzinsung des vierfachen Nennwerts zu 6 pCt. bei gleich rascher Tilgung.

Wir wollen vor allem das Sichere gegenüber dem Unbestimmten wirken lassen. Würde man dagegen die Umwandlung auf Basis des Auslosungsnominals vornehmen, wie es z. B. der frühere Finanzminister Herr Dr. Reinhold vorschlägt, so erzöge man die Gläubiger zu formaler Beurteilung. Obwohl eine 5 %ige Verzinsung des Auslosungsnominals mehr böte als unsere Vorschläge, würde man dann den Anschein erwecken, als wollte man den Gläubigern ihren Anspruch auf die seit 1926 angefallenen Zinsen und auf die Verlosung innerhalb von 30 Jahren nehmen. Deshalb sollte man jedenfalls von einer Zwangskonvertierung absehen.

2. Wir sehen das Ziel nicht darin, die Liebhaber der Lotterie durch große Versprechungen zur Umwandlung ihrer Auslosungsrechte zu bewegen. Dazu müßte man doch letzten Endes beträchtliche Zusatzmittel bewilligen. Vielmehr bezweckt ein Umtauschangebot an die Besitzer der Auslosungsrechte nur, der an Kapitalrente interessierten Mehrheit des Altbesitzes mit den zu Gebote stehenden Mitteln ein Optimum an Rente und an kommerzieller Qualität des Aufwertungspapiers zu liefern. Wir meinen, daß unsere Vorschläge diesen Anforderungen genügen. Sollte man aber finden, daß damit kein genügender Anreiz geschaffen sei, so verzichte man keinesfalls auf die Verbesserung der kommerziellen Qualität, welche diese 6 pCt. verhältnismäßig rasch tilgbare Schuld vor einer 4½ oder 5 %igen mit trägerer Tilgung voraus hat, sondern versuche eine Erhöhung des Zinssatzes[*]).

Wir würden die 6 %ige Konsolidierungsschuld in der Zeit von August bis Oktober 1930 zum Umtausch anbieten und die Anträge nebst den umzutauschenden Auslosungsrechten noch vor der — evtl. etwas zu verschiebenden — Auslosung pro 1930 einfordern. — Dann sieht der Kapitalist die der Konsolidierungsschuld anhaftenden 6 pCt. Zinsen für das ganze Jahr 1930 deutlich als Barertrag und vergleicht sie mit der Ziehungschance der Auslosungsrechte: Während die Konsolidierungsschuld 6 pCt. Zinsen bringt, errechnet sich der durchschnittliche Verlosungsertrag (konform auf RM 25 Auslosungsrechte berechnet $\frac{118{,}25 \cdot 125}{100 \cdot 26}$) pro 1930 nur auf 5,7 pCt. Der Umtausch bietet also allein an fixer Kapitalrente mehr als ein entsprechender Betrag Auslosungsrechte, Kapitalrückzahlung und Zinsen zusammengenommen, derzeit durchschnittlich an die Gläubiger ausschüttet. Während sich aber die Kapitalforderung der Auslosungsrechte um die gezogenen Stücke vermindert, bleibt die Kapitalforderung der Konsolidierungsschuld in unverminderter Höhe bestehen. Diese wirtschaftlich richtige Ueberlegung wird u. E. gerade die großen Vermögensverwaltungen fast ausnahmslos zur Umwandlung der Auslosungsrechte veranlassen.

Die Konsolidierungschuld wird zunächst etwa ⅓ mehr an die Gläubiger leisten als das System des Auslosungsrechts derzeit verteilt. Während das Auslosungssystem gegenwärtig etwa 25 pCt. der zur Verfügung stehenden Mittel, d. h. ungefähr 70 Millionen jährlich im Tilgungsfonds thesauriert und dabei einen großen Teil der erzielbaren Zinsen (wenigstens im Sinne der Gläubiger) vergeudet, sollen diese Beträge im System der Konsolidierungsschuld unmittelbar zur Tilgung verwandt werden, sodaß außer der 6 %igen Verzinsung noch eine Tilgungsquote von 1,5—1,6 pCt. plus ersparte Zinsen entfällt.

Diese für deutsche Verhältnisse außerordentlich hohe Tilgungsquote soll, solange das Papier nicht über pari notiert, zu planmäßigen Rückkäufen und zur Regulierung des Marktes verwendet werden. Wir glauben, daß die Leistungsfähigkeit dieser Tilgungsmittel beträchtlich größer ist als das, was die öffentlichen Kassen in den letzten Jahren für Interventionen am Markt der Auslosungsrechte aufgebracht haben. Wie dem aber auch sei, die Konsolidierungsschuld muß durch diese starke am Markt wirksame Tilgung allmählich einen Vorsprung

[*]) Die in der Altbesitzaufwertung verfügbaren Mittel würden nach unserer Schätzung für eine 6½ %ige Verzinsung der Konsolidierungsschuld knapp ausreichen. Wir glauben aber, daß das halbe Prozent Zins gespart werden kann, eine Ersparnis, die allein schon größer sein dürfte als der Ausfall der Einkommensteuer, die aus den Auslosungsrechten erzielt wird

Digitized by Google

vor der Masse der Anleihen bekommen, die über derartige Kursstützungsmittel nicht verfügen können. Nach der konservativen und vielfach stark gebundenen Lagerung des Altbesitzes zu schließen, darf man sogar sagen, daß sich damit, wenn auch nicht sofort, so doch längstens innerhalb eines Jahrzehnts ein relativ ruhiges und übernormal gutes Kursniveau herausbilden läßt, welches der Natur der Sache nach die Altbesitzer nach und nach immer deutlicher zum Verkauf der Konsolidierungsschuld an die Tilgung einladen muß. Die kommerzielle Werbekraft für den Kredit des Reichs, welche aus dieser Rückkaufstilgung schließlich folgen muß, schätzen wir als außerordentlichen Vorzug unserer Vorschläge.

3. Schon weil wir speziell auch für den Großbesitz in der Erlangung der Konsolidierungsschuld wirtschaftliche Vorteile finden, rechnen wir mit einem wesentlich größeren Umtauschbedürfnis als die Schätzung Geheimrat Molls, deren falsche Grundlagen wir ja nachgewiesen haben. Für den Erfolg unseres Plans ist es aber nicht ausschlaggebend, wie groß der Prozentsatz der umgetauschten Auslosungsrechte ausfällt. Der Erfolg wird vielmehr darin liegen, daß die außerordentlich zahlreichen Elemente, für die das Auslosungssystem nicht paßt, eliminiert und auf die Rentenbasis übernommen werden. Der „Torso" Auslosungsrecht, der dann noch zurückbleibt, wird zweifellos lebensfähiger sein als jetzt. Die Verkäufe werden relativ abnehmen, während die natürliche Nachfrage relativ stärker wird. Der Markt wird das herauskommende Material in sich besser verdauen und die Intervention wesentlich erleichtern. Die Spaltung des Milliardenkomplexes der Altbesitzaufwertung nach dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit verspricht, so unsympathisch das in den Ohren von Bürokraten klingt, für alle Teile bedeutende Vorteile, welche die geringen Mehrkosten der Doppelverwaltung vielfach aufwiegen werden.

Die Reform der Altbesitzaufwertung in der hier vorgeschlagenen Form liegt nicht in politischer, vielmehr in finanztechnischer Linie, eine Umorganisation, keine Mehrbelastung und kein Abstrich an den Rechten der Altbesitzer, auf die Dauer aber eine fühlbare Entlastung des Etats der Reichsschuld und vor allem eine völlig reibungslose Beseitigung des Anleihetilgungsfonds, dessen heutiger Inhalt und dessen künftige Gefahren sich nicht überblicken lassen. Bei richtigem Vorgehen erscheint es durchaus nicht ausgeschlossen, die Reform durchzuführen, ohne die dunklen Wasser der Anleihe-Aufwertung von Grund aus aufzurühren. Unter diesen Gesichtspunkten könnte die Scheu überwunden werden, welche die Mehrheitsparteien in letzter Zeit gegenüber allen Fragen an den Tag legten, die mit der Aufwertung zusammenhängen.

Wir sehen die Schwierigkeit nicht in der Zustimmung des Reichstags zu den nötigen Abänderungen des Anleihe-Aufwertungsgesetzes, sondern in der Einstellung der Finanzbehörden. Sie haben ein starkes materielles Interesse daran, die Irrtümer der Anleiheaufwertung möglichst lange aufrecht zu erhalten. Jedes Jahr bringt ihnen das freie, von keiner öffentlichen Kontrolle beengte Verfügungsrecht über etwa RM 70 Millionen Anlagegelder, eine Hilfe, die man gerade in der gegenwärtigen Finanzlage ebenso nötig braucht, wie man sie schwer entbehren würde. Dieser Vorteil wird — wenn auch nicht äußerlich sichtbar — das klare Urteil über die Notwendigkeit und die Vorteile einer Reform der Altbesitzaufwertung nur allzu leicht trüben.

Gerade in Hinblick auf den Tilgungsfonds und seine Bereinigung möchten wir aber die Reform der Altbesitzaufwertung unter die wichtigen Aufgaben der Finanzreform einreihen.

Die Halbjahrsstände der österreichischen Banken.

Von Dozent Dr. jur. et Dr. rer. pol. **Richard Kerschagl**, Wien.

Die Halbjahrsstände der österreichischen Banken für den 30. Juni 1929 haben leider in mancher Beziehung kaum einen Fortschritt gegenüber den früher veröffentlichten Halbjahrsbilanzen auszuweisen. Dies gilt vor allem für ihre Technik und den Zeitpunkt ihres Erscheinens. Es ist keine größere Detaillierung der einzelnen Posten der Stände erzielt worden und ihre Uebersichtlichkeit hat daher nicht gewonnen. Außerdem ist der Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung nicht sehr wesentlich verschieden gewesen von dem der früheren Jahre. Wenn man gar die periodischen Bilanzen anderer Staaten in Betracht zieht, vor allem das deutsche und italienische Muster, so wäre ein rascherer Fortschritt doppelt wünschenswert gewesen. Die Stände sind weiterhin keine reinen Bilanzen im buchhalterischen Sinne, da sie, wie bisher, nur Hauptbuchsaldi darstellen, wobei allerdings für die Zuteilung zu den einzelnen Posten dieselben Prinzipien maßgebend waren, wie bei der Aufstellung der Jahresschlußbilanz, wobei aber eine Trennung, bzw. Berücksichtigung der Gewinn- und Verlustrechnung nicht aufscheint. Es ist daher exakterweise eigentlich nur ein Vergleich mit den Halbjahrsständen früherer Jahre, nicht aber etwa mit den Jahresabschlußbilanzen des gleichen Jahres oder früherer Jahre völlig einwandfrei möglich.

Meritorisch wäre noch zu bemerken, daß in diesen Halbjahrsständen die Bilanz der Boden-Credit-Anstalt fehlt, weil diese Bank, gerade im Zeitpunkt des Erscheinens der Halbjahrsstände, von der Credit-Anstalt aufgenommen wurde. Daher ist auch das Bild, das der Halbjahrsstand der letztgenannten Bank gibt, kein völlig einwandfreies, da eben diese Tatsache noch nicht berücksichtigt erscheint. Wie die Fusionen der letzten Jahre überhaupt gezeigt haben, wird wohl auch selbst die Jahresbilanz des letztgenannten Institutes noch nicht ein völlig klares Bild der durchgeführten Fusion geben können, da dieser Verdauungsprozeß, selbst soweit formale Uebertragungen buchhalterischer Natur erfolgen, sicherlich noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, gar nicht erst zu reden von den Strukturwandlungen, die er noch im Gefolge haben wird. Hingegen ist aufgenommen in die Halbjahrsstände noch die Bankanstalt der Ersten österreichischen Sparkasse, trotzdem auch dieses Institut derzeit von der Credit-Anstalt übernommen wird.

Die Betrachtung der einzelnen Stände geschieht wohl am besten durch Bildung von Gruppen, damit man, wenigstens soweit dies möglich ist, annähernd Gleiches mit Gleichem vergleichen kann. Die erste Gruppe bilden die drei größten Banken, die Credit-Anstalt, die Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft und der Wiener Bank-Verein. (Tabelle 1.)

Was als erstes in die Augen springt ist die Tatsache, welch' ungeheueren Aufschwung die Credit-Anstalt genommen hat. Ihr stets zunehmender Kassastand, sowie die erheblich erhöhten Portefeuilleziffern, das Anwachsen der Konsortialbestände und des Effektenkontos auf der Aktivseite, das Ansteigen der Kreditoren und der Spareinlagen auf der anderen Seite, sind äußerst beachtenswert. Sehr bemerkenswert erscheint wohl, daß dieses Institut von den drei großen Banken den weitaus höchsten Einlagenstand aufweist, etwa doppelt soviel wie die beiden anderen zusammengenommen, und daß es auch einen Kassastand aufweist, der nur ein weniges geringer ist als der beider anderen Institute zusammengenommen. Von diesem Standpunkt aus betrachtet wird ihre Fähigkeit als Fusionszentrum, ganz abgesehen von den guten Erfahrungen, die sie schon aus Anlaß der Aufnahme der Anglo-Bank gemacht hat, in noch günstigerem Licht erscheinen, wenngleich eben wieder dieselben Bilanzziffern dartun, daß die Fusion der Boden-Credit-Anstalt mit

Digitized by Google

einem anderen der zwei großen österreichischen Institute wenigstens zwei annähernd gleichwertige Konkurrenten geschaffen hätte, während heute, nach Durchführung der Fusion, die Credit-Anstalt als überragender Fels, ja als eine Art monopoloiden Gebildes, dastehen wird, hinter dem selbst nach einer glücklich durchgeführten eventuellen Fusion der beiden noch verbliebenen großen Banken — was ja theoretisch möglich wäre — oder nach einer durchgeführten Fusion einer dieser beiden Banken mit einer oder mehreren Mittelbanken — was ja ebenfalls theoretisch möglich wäre — ein solches Institut noch immer in einem sehr bedeutenden Abstand hinter dem neu geschaffenen großen Zentrum der Finanzen rangieren würde. Was die Escompte-Gesellschaft anbelangt, so zeigt auch sie ein gewisses Ansteigen der Kassa und ein Anwachsen des Portefeuilles, auf der Passiv-Seite aber ein sehr nennenswertes Ansteigen der Spareinlagen, das, besonders relativ gemessen, bedeutsam erscheint, wenngleich der Gesamtstand der Spareinlagen, wie bereits gesagt, nur ein Bruchteil dessen der Credit-Anstalt ist. Beim Wiener Bank-Verein ist vielleicht das Charakteristischste der Rückgang des Effektenkontos und der Konsortialbestände einerseits, bei Anwachsen der Debitoren andererseits. Die Bank scheint systematische Bestrebungen zu unternehmen, eine ganz außerordentliche Liquiditätshöhe zu erzielen. Bemerkenswert ist auch, daß Kassa und Portefeuille dieser Bank nunmehr ein Drittel so groß sind, wie die gesamten Debitoren, ein Prozentsatz, der sonst nur von der Zentral-Europäischen Länderbank erreicht worden ist. Die Spareinlagen sind erheblich gestiegen.

Als zweite Gruppe sondern sich gewissermaßen ab: die Zentral-Europäische Länderbank, die Mercurbank, das Credit-Institut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten, die Bankanstalt der ersten österreichischen Spar-Casse. (Tabelle 2.)

Die Länderbank zeigt nach gewissen Rückschlägen einzelner Posten im Vorjahre wieder ein erhebliches Anwachsen. Auch ihre Liquidität muß als hoch bezeichnet werden, wenn man den Stand von Kassa, Portefeuille und Bankguthaben betrachtet. Die Spareinlagen weisen eine recht beträchtliche Höhe auf und sind nicht sehr viel kleiner als die des Bank-Vereines. Die Mercurbank ist bekanntlich eine Danat-Bank und steht eigentlich unter deutscher Leitung. Von ihr ist eigentlich nur zu sagen, daß sie gegenüber dem Vorjahre überall annähernd den gleichen Stand bewahrt hat, insbesondere auch die im Vorjahre bereits einschneidende Verminderung im Effektenkonto. Jedenfalls ist es als erfreulich zu bezeichnen, daß sie eine beträchtliche Vermehrung des Eigenkapitals gegenüber dem Vorjahre durchgeführt und auch eine Vermehrung des Einlagenstandes erzielt hat. Das Oesterreichische Credit-Institut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten zeigt weiterhin stark erhöhte Ziffern, welche durch die Tätigkeit, die dieses Institut als Liquidator und treuhändiger Verwalter ausgeübt hat, hervorgerufen worden sind. Im Zuge dieser Aktionen hat sich auch das Effektenkonto um etwa eine Million S. erhöht, das Portefeuille aber nahezu verdoppelt. Eine spezifische Post dieses Institutes bilden die von ihm emitierten Obligationen und Pfandbriefe mit den entsprechenden Gegenwerten. Der Einlagenstand ist ein verhältnismäßig geringer. Von der Bankanstalt der ersten Oesterr. Spar-Casse wurde bereits erwähnt, daß sie derzeit von der Credit-Anstalt aufgenommen wird.

Die nächste Gruppe in den Bilanzen bilden etwa folgende Banken: Kompaß-Bank, Arbeiter-Bank, die Bank für Oberösterreich und Salzburg, die Steiermärkische Eskomptebank, die Oesterreichische Kommunalbank, die Salzburger Kredit- und Wechslerbank und die Italo-Wiener Creditbank. An der Spitze dieser Gruppe marschiert die Kompaß-Bank. Aus der Bilanz wird rasch ersichtlich, daß der Geschäftskreis weiter gestiegen ist unter Zunahme von Kassa und Portefeuille. Die Bank war offensichtlich bemüht, durch Reservierungen ihr Eigenkapital weiter zu stärken. Die Einlagen, die immer nicht allzu groß waren, haben gegenüber dem Vorjahre eine gewisse Verminderung erfahren, die Bankguthaben haben sich gegenüber dem Vorjahre

Tabelle 1.

	Jahr	Kassa	Portefeuille	Effektenkto.	Kons.-Best.	Debitoren	Realitäten	Diverse	Aktienkapit.	Kreditoren	Spareinlagen	Tratten
Credit-Anstalt . .	1928	21 201	114 983	58 221	44 930	887 825	9 921	—	119 025	836 029	180 704	1 323
	1929	31 995	134 206	67 715	55 596	972 663	11 400	—	119 825	928 820	223 605	1 324
		+ 10 794	+ 19 223	+ 9 494	+ 10 666	+ 84 838	+ 1 479	—	+ 800	+ 92 791	+ 42 901	+ 0 001
Niederösterr. Escompte-Gesellschaft	1928	15 546	52 974	8 223	40 955	328 421	— 01	440	63 914	348 981	33 665	—
	1929	18 436	56 397	9 889	43 535	339 720	— 01	440	64 914	358 267	45 237	—
		+ 2 890	+ 3 423	+ 1 666	+ 2 580	+ 11 299	—	—	+ 1 000	+ 9 286	+ 11 572	—
Wiener Bank-Verein	1928	18 921	98 112	11 621	44 444	332 712	8 075	—	82 528	365 917	65 441	—
	1929	17 730	105 125	10 340	36 671	360 215	7 945	20 300	83 028	395 117	80 074	—
		— 1 191	+ 7 013	— 1 281	— 7 773	+ 27 503	— 140	—	+ 500	+ 29 200	+ 14 633	—

Tabelle 2.

	Jahr	Kassa	Portefeuille	Effektenkto.	Kons.-Best.	Debitoren	Realitäten	Diverse	Aktienkap.	Kreditoren	Spareinlagen	Tratten
Zentraleurop. Länderbank	1928	5688	57 296	14 678	27 227	193 463	2 799	71 684	30 914	276 091	53 873	11 958
	1929	7328	70 578	18 307	29 008	226 657	2 702	71 355	30 984	305 257	68 174	21 519
Mercurbank	1928	5343	14 842	866	9 541	92 189	3 000	—	16 120	93 127	16 360	173
	1929	5278	15 269	891	9 547	105 488	3 000	—	24 681	95 254	19 330	209
Credit-Inst. f. öff. Unt. u. Arb.	1928	5316	3 370	2 087	1 338	44 521	79	2 751	10 273	43 815	2 622	—
	1929	5738	6 518	3 002	2 324	45 037	70	5 726	10 366	49 408	2 916	—
Bankanst. der I. öst. Sparkasse	1928	1014	1 718	2 004	—	59 696	61	—	6 952	57 540	—	—
	1929	1094	1 975	2 310	—	63 187	94	—	6 982	61 678	—	—

Digitized by Google

Tabelle 3.

	Jahr	Kassa	Portefeuille	Effekt.-Kto.	Kons.-Best.	Debitoren	Realit. u. Inventar	Diverse	Aktienkapital	Kreditoren	Spareinlagen	Tratten
		in Tausend S										
„Kompaß" Allg. Kredit- u. Garantie-Bank . . .	1928	1254	1529	781	687	27 294	1083	2655	5853	28 279	1 146	—
	1929	1313	2453	1458	789	30 680	1086	2150	6094	32 630	1 023	—
Arbeiter-Bank	1928	5542	6961	381	—	31 018	161	—	4329	35 861	3 874	—
	1929	9337	9486	285	219	38 098	205	—	4589	46 885	6 157	—
Bank für Oberösterreich u. Salzburg	1928	1830	6448	2546	526	37 577	1373	—	2520	35 873	11 907	—
	1929	2741	7522	3141	508	44 927	1257	—	2570	41 906	15 619	—
Steiermärk. Escomptebank	1928	603	3897	1491	293	18 789	1600	50	2504	18 456	5 764	—
	1929	566	4815	1491	292	24 590	1600	—	2504	23 539	7 309	—
Oesterreichische Kommunalbank	1928	739	1978	533	—	7 680	65	—	1232	9 669	53	—
	1929	683	622	306	—	7 703	61	—	1239	8 032	71	—
Salzburger Kredit- u. Wechselbank	1928	198	518	1209	53	5 920	81	3160	1000	9 943	195	—
	1929	150	994	886	396	6 673	67	1435	1000	9 442	158	—
Italo-Wiener Kreditbank	1928	698	2016	180	710	16 331	84	—	881	18 720	155	230
	1929	2273	1971	398	861	18 269	90	—	3177	20 284	134	176

Tabelle 4.

	Jahr	Kassa	Portefeuille	Effekt.-Kto.	Kons.-Best.	Debitoren	Realit. u. Inventar	Diverse	Aktienkapital	Kreditoren	Spareinlagen	Tratten
		in Tausend S										
Niederösterr. Gewerbe- u. Handelsbank	1928	163	462	142		2 653	137	—	179	3 357		—
	1929	158	576	161		3 043	132	—	320	3 727		—
Tiroler Landesbank . . .	1928	59	542	—	—	4 743	54	—	388	4 554	454	1
	1929	120	652	—	—	5 216	35	—	390	5 116	507	12
Eisenstädter Bank . . .	1928	63	996	81	—	1 120	—	138	448	649	786	515
	1929	51	763	84	—	1 220	—	123	453	602	942	244
Süddeutsche Bank A.-G.	1928	9	5	71	—	2 546	1001	—	408	2 408	816	—
	1929	8	13	26	—	3 461	988	—	826	2 440	1231	—
Hauptbank für Tirol u. Vorarlberg	1928	1000	1855	29	—	17 834	450	—	933	17 358	3029	—
	1929	1151	3464	38	—	20 569	450	—	1590	20 156	3926	—
Bank für Steiermark . .	1928	908	1416	196	566	10 229	89	1100	590	13 916	—	—
	1929	939	1098	187	566	11 359	85	1458	601	14 334	735	—

etwas ermäßigt, sind jedoch etwas höher als vor zwei Jahren. Das Effektenkonto hat sich gegenüber dem Vorjahre nahezu verdoppelt, die Kassa ist gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres gestiegen, der Portefeuillestand hat sich stark erhöht. Die Arbeiterbank weist sichtbare Zeichen auf, sich liquider zu gestalten. Die Kassabestände sind verhältnismäßig hoch, desgleichen das Portefeuille. Der Einlagenstand ist verhältnismäßig groß und um ein Drittel höher als das Aktienkapital zuzügl. Reserven, was allerdings wohl auch dafür spricht, daß diese Einlagen zu einem erheblichen Teil von befreundeten Unternehmungen eingeräumte Kredite oder ständige Einlagen großer Organisationen sein dürften. Aus der Post „Debitoren" ist bei dieser Bank ebensowenig etwas Näheres ersichtlich, wie bei den meisten anderen Banken. Auch bei der Bank für Oberösterreich und Salzburg waren offensichtlich Bestrebungen im Gange, die Liquidität zu erhöhen. Die Spareinlagen und Kassenscheine haben sich vermehrt, die Kassa und das Portefeuille sind gestiegen, Effektenkonto und Debitorenkonto haben eine Steigerung aufzuweisen. Bei der Steiermärkischen Eskomptebank ist ein Ansteigen des Portefeuilles bemerkenswert, während die Kassa allerdings zurückgegangen ist. Die Spareinlagen haben eine Vermehrung aufzuweisen. Die Oesterreichische Kommunalbank weist gegenüber dem Vorjahre eine Verminderung des Geschäftsumfanges auf. Sowohl Kassa- als Effektenkonto haben sich nicht unerheblich vermindert, desgleichen die Gesamtziffern der Kreditoren. Bei der Salzburger Kredit- und Wechslerbank ist eine Vermehrung des Portefeuilles fast auf das Doppelte, bei gleichzeitigem Abbau des Effektenkontos, jedoch einer starken Vermehrung der Konsortialbestände in die Augen springend. Ein Rückgang von Kassa und Bankguthaben ist zu verzeichnen. Der Rückgang des Effektenkontos dürfte nach den vorläufigen Ausweisziffern auf Uebertragungen von Effektenkonto auf Konsortialkonto beruhen. Die Italo-Wiener Creditbank hat eine außerordentliche Erhöhung ihrer Kassabestände und eine sehr erhebliche Erhöhung von Aktienkapital und Reserven zu verzeichnen. Man kann dies wohl dahin auslegen, daß dieses Institut, das für heuer noch keinen sehr erhöhten Geschäftsumfang aufweist, wenn man von einer mäßigen Erhöhung des Debitoren- und Effektenkontos absieht, gewisse Mittel für einen erhöhten Geschäftsbetrieb bereitgestellt hat.

Schließlich die letzte Gruppe der verhältnismäßig kleinsten Institute. Für sie läßt sich ziemlich gleichmäßig sagen, daß sich Umwälzendes bei ihnen wohl kaum ereignet hat. Gewiß zeigt die Niederösterreichische Gewerbe- und Handelsbank eine gewisse Erhöhung des Geschäftsumfanges, und auch die Tiroler Landesbank hat einen zunehmenden Geschäftsgewinn zu verzeichnen. Ein Gleichbleiben scheint, wenigstens nach den vorliegenden Ziffern, bei der Eisenstädter Bank der Fall zu sein, die allerdings einen für ihre Verhältnisse erfreulichen Einlagenstand von fast der doppelten Höhe des Aktienkapitals aufweist. Die Süddeutsche Bank A. G. hat eine namhafte Erhöhung von Aktienkapital und Reserven durchgeführt und offenbar in recht erfreulicher Weise auch ihr Effektenkonto verringert sowie ihr Portefeuille vergrößert. Die

Digitized by Google

Hauptbank für Tirol und Vorarlberg zeigt eine gewisse Zunahme des Geschäftsumfanges und eine Erhöhung von Aktienkapital und Reserven. Die Bank für Steiermark zeigt im großen ganzen gegenüber dem Vorjahr wenig veränderte Ziffern, allerdings erfreulicherweise ein erhöhtes Bankguthaben und eine gewisse Steigerung der Kassa. Alles in allem wird man sich aber doch fragen müssen, inwieweit nicht diese kleinsten Institute von mehr lokaler Bedeutung, soweit sie nicht ohnehin schon die mehr oder weniger offene Kommandite anderer Institute sind, nicht auch noch formell ihren Zusammenhang und ihre Anlehnung an größere Institute zweckmäßigerweise in aller Oeffentlichkeit vollziehen werden. Allerdings bleibt noch abzuwarten, ob nicht gerade die Tatsache, daß an den Fusionen der letzten Jahre, im Gegensatz zur Zeit der Bankenkrise, die größeren Banken einen unverhältnißmäßig großen Anteil hatten, auch mit zunehmender Zentralisierung des Bankgeschäftes eine genügende Berücksichtigung der lokalen sowie der spezifischen Bedürfnisse einzelner Produktionszweige mit sich bringen wird und kann. Jedenfalls ist das Bild, das sich uns heute darbietet, ein recht erfreuliches und bestätigt im allgemeinen die sogar bei der Liquidation der Boden-Credit-Anstalt gemachten Erfahrungen, daß selbst in jenen Fällen, wo die Beweglichkeit einzelner Finanzinstitute erheblich nachgelassen hat, über deren aktive Bilanz nicht nur in formeller, sondern auch in materieller Hinsicht kaum ein Zweifel bestehen kann. Was die Inflations- und Nachinflationsjahre in Oesterreich überdauert hat, und das gilt bis zu einem gewissen Grade für Institute jeder Größe, mag noch gewisse Strukturwandlungen erfahren und ein neues Bild dem Außenstehenden bieten, aber die Banktätigkeit als solche ist jedenfalls bei einem solchen Umfang angelangt, daß er dem verkleinerten Umfang der österreichischen Wirtschaft wohl entspricht. Und was an Instituten übriggeblieben ist, hat wohl eine unzweifelhafte Lebensfähigkeit bewiesen. Der überwiegende Teil der Bankleiter hat jedenfalls seine Aufgabe ganz richtig nunmehr darin erkannt, nicht in erster Linie in ausgedehntem Geschäftsumfange, sondern in angemessener Liquidität und Verbesserung der gesamten Struktur in Anpassung an die eigenen Kräfte und die realen Möglichkeiten der Wirtschaft sein Ziel zu suchen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Internationales Privatrecht.

Zu Art. 30 EG. zum BGB.

Bedeutung der alternativen Währungsklausel in den Bedingungen einer internationalen Anleihe.

Urteil des Reichsgerichts, IV. Ziv.-Sen., vom 14. November 1929 — IV 665. 28 —.

Der Kläger ist Inhaber von 10 Schuldverschreibungen über je 500 Kronen eines Investitionsanlehens der beklagten Stadtgemeinde Wien vom Jahre 1902. Der Kopf der Anleihestücke lautet: „Investitionsanlehen der K. K. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Betrage von Kronen 285 000 000, gleich Mark 242 250 000, gleich Francs 299 250 000, gleich Gulden holländische 143 355 000, gleich Pfund Sterling 11 827 500, gleich Vereinigte Staaten-Münze Golddollars 57 000 000, rückzahlbar innerhalb 90 Jahren. Schuldverschreibung lautend auf den Ueberbringer über 500 Kronen, gleich 425 Mark, gleich 525 frcs., gleich 20 Pfund Sterling 15 Sch., gleich 251,50 fl. holl., gleich 100 Vereinigte Staaten-Münze Golddollars."

Die Anleihe war mit 4 pCt. jährlich verzinslich und in längstens 90 Jahren rückzahlbar. Sie war bestimmt zur Beschaffung von Mitteln für die Verstadtlichung von Straßenbahnen, für den Ausbau des städtischen Straßenbahnnetzes, für den Bau einer zweiten Wasserleitung, für sonstige öffentliche Bauten und andere Gemeindezwecke im Betrage von 285 Millionen Kronen. Im Text der Anleihestücke ist gesagt, daß sowohl die Zahlung der Zinsen, als auch die Rückzahlung des Kapitals der Schuldverschreibungen bei der Hauptkasse der Stadt Wien, sowie bei den sonstigen mittels besonderer Kundmachung zu bezeichnenden Stellen stattfindet, und zwar im Inlande in Kronenwährung, im Auslande nach Wahl des Ueberbringers in Berlin, Frankfurt a. M., Paris, Lyon, Amsterdam, Brüssel, Zürich, Basel, Genf, London und New York in der Währung des Zahlungsortes zu den festen Umrechnungssätzen von 100 Kr. = 85 M. = 105 frcs. = 4 Lstg. 3 sh = 50,30 fl. holl. = 20 Ver. St.-Münze Golddollars.

Kläger, der die Fälligkeit der Kapitalrückzahlungspflicht behauptet, verlangt im Urkundenprozeß klagend Rückzahlung des Kapitalsbetrages seiner Anleihestücke in Schweizer Währung mit 5250 frcs. in Zürich oder nach Wahl der Beklagten deren Gegenwert in deutscher Reichswährung in Berlin. Vorsorglich und alternativ begründet er seinen Klaganspruch auch aus der Verpflichtung der Beklagten zur Einlösung von 500 Zinsscheinen der genannten Anleihe aus der Zeit vom 1. Januar 1924 bis 1. Januar 1927 über je 10,50 frcs. = 5250 frcs.

Die Beklagte hat zunächst die Einrede der Unzuständigkeit des angegangenen Gerichts erhoben, die rechtskräftig verworfen ist.

Sie beantragt die Abweisung der Klage.

Sie bestreitet dem Kläger das Recht, Schweizer Franken in Berlin zu verlangen, behauptet, daß das Schuldverhältnis österreichischem Recht unterstehe und macht geltend, daß die österreichische Währung die Schuldwährung sei, während die ausländischen Währungen nur informationis causa in den Schuldverschreibungen hinzugefügt seien. Eventuell seien, falls eine alternative Währungsklausel als vereinbart zu gelten habe, ihre Valutaverbindlichkeiten durch das österreichische Gesetz vom 27. Jänner 1922 aufgehoben worden.

Kläger steht auf dem Standpunkt, daß das Schuldverhältnis dem Recht des jeweiligen Erfüllungsortes unterstehe, daß hier Schweizer Recht zur Anwendung komme, eventuell macht er geltend, daß das österreichische Gesetz vom 27. Jänner 1922 nicht anzuwenden sei, weil es gegen Art. 30 EG. zum BGB. verstoße.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Kammergericht hat die Beklagte verurteilt, an den Kläger nach ihrer Wahl 5250 frcs. Schweizer Währung in Zürich oder deren Gegenwert in deutscher Reichswährung nach ihrer Wahl in Zürich oder in Berlin zu zahlen, und zwar Zug um Zug gegen Rückgabe der entsprechenden Schuldverschreibungen samt dazugehörigen seit dem 1. Januar 1923 verfallenen Kupons und Talons. Es hat der Beklagten die Ausführung ihrer Rechte im ordentlichen Verfahren vorbehalten.

Das Reichsgericht hat die Revision der Beklagten kostenpflichtig zurückgewiesen, dabei jedoch dem erkennenden Teil des Urteils folgende Fassung gegeben:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5250 Franken schweizerischer Währung, und zwar Zug um Zug gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen ihres Investitionsanlehens vom Jahre 1902 Lit. C Serie 07742 Nr. 12 bis 20 und Serie 06614 Nr. 20 samt dazugehörigen, seit dem 1. Januar 1923 verfallenen Kupons und Talons in Zürich zu bezahlen; die Beklagte ist jedoch berechtigt, die Frankenleistung auch in Berlin zu erbringen oder nach ihrer Wahl in Zürich oder in Berlin deren Gegenwert in deutscher Reichswährung nach dem Kurswerte des schweizerischen Franken, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort Zürich maßgebend ist, zu bezahlen, und zwar in jedem Falle Zug um Zug gegen Rückgabe der obigen Schuldverschreibungen. Der Beklagten wird die Ausführung ihrer Rechte im ordentlichen Verfahren vorbehalten.

Entscheidungsgründe.

Nach dem Text der auf den Ueberbringer lautenden Schuldverschreibungen, die die Stadt Wien im Jahre 1902 für ein Investitionsanlehen von 285 000 000 Kronen ausgegeben hat, findet sowohl die Zahlung der Zinsen als auch der Rückzahlung des Kapitals bei der Hauptkasse der Stadt Wien, sowie bei den sonstigen, mittels besonderer Kundmachung zu bezeichnenden Stellen statt, und zwar im Inlande in Kronenwährung, im Auslande nach Wahl des Ueberbringers in Berlin, Frankfurt a. M., Paris, Lyon, Amsterdam, Brüssel, Zürich, Basel, Genf, London und New York in der Währung des Zahlungsortes zu den festen Umrechnungssätzen von 100 Kr. = 85 M = 105 frcs. = 4 Lstg. 3 sh. = 50,30 fl. holl. = 20 Vereinigte Staaten-Münze Golddollars. Die Rückzahlung des mit 4 pCt. jährlich verzinslichen Kapitals soll durch eine bis zum Jahre 1992 laufende Auslösung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe eines beigedruckten Tilgungsplans erfolgen.

Die Stadt Wien hat sich jedoch das Recht vorbehalten, vom 1. Jänner 1912 angefangen, in dem einen oder anderen

Digitized by Google

Jahre im Laufe der planmäßigen Tilgungsperiode, wann immer auch, eine größere Anzahl von Schuldverschreibungen, als nach dem Tilgungsplan entfallen würde, auszulosen oder auch sämtliche noch nicht ausgelosten Schuldverschreibungen mit mindestens dreimonatiger Frist auf einen Kuponzahlungstermin, 2. Januar und 1. Juli, aufzukündigen.

Der Kläger, der Inhaber von 10 Schuldverschreibungen über je 500 Kronen ist und die vorzeitige Fälligkeit des Kapitals behauptet, klagt auf Zahlung von 5250 Schweizer frcs., und zwar verlangt er, daß diese Leistung nicht da, wo er klagt, nämlich in Berlin, sondern daß sie im Auslande, und zwar in Zürich erbracht werde. Nur entgegenkommenderweise will er, wie er in den Vorinstanzen wiederholt erklärt hat (Bd. I Bl. 163, Bd. II Bl. 31 d. A.) die ihm zukommende Leistung, wenn die Beklagte dies vorziehen sollte, statt in Zürich auch in Berlin entgegennehmen und der Beklagten zur Wahl stellen, den Gegenwert auch in deutscher Währung nach dem Umrechnungskurs der in Zürich geschuldeten Summe in Zürich oder Berlin zu leisten. So ist daher auch der auf wahlweise Leistung gerichtete Klagantrag zu verstehen. Vorsorglich und in alternativer Begründung verlangt er für den Fall, daß die Fälligkeit der Schuldverschreibungsstücke, also des Kapitals, aus rechtlichen Gründen nicht eingetreten sein sollte, die Einlösung von 500 Zinsscheinen der Anleihe aus der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 1. Januar 1927 zu je 10,50 frcs., im Gesamtbetrage von 5250 frcs. (Bd. I Bl. 6, Bd. II Bl. 64 d. A.).

In dem Streit der Parteien über die Zuständigkeit des angegangenen deutschen Gerichts hat das Landgericht mit Rücksicht auf einen in Wien begründeten ausschließlichen Gerichtsstand der Beklagten seine Zuständigkeit verneint, während das Kammergericht in seiner Entscheidung vom 20. Juni 1927 die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit verworfen hat, weil die Beklagte in Berlin Vermögen besitze und daher auch gegen einen Ausländer nach den insoweit allein anwendbaren Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung der Gerichtsstand des Vermögens gegeben sei. Die Revision gegen dieses Urteil ist von dem erkennenden Senat mit der Begründung als unzulässig verworfen worden, daß durch § 549 Abs. 2 ZPO. die Rüge gesetzwidriger Bejahung der örtlichen Zuständigkeit nicht nur dann ausgeschlossen werde, wenn statt des angerufenen deutschen Gerichts ein anderes deutsches Gericht zuständig sein solle, sondern auch dann, wenn die Meinung verfochten werde, daß nur ein ausländisches Gericht zuständig sei.

In dem wiederum mit der Revision angefochtenen, der Klage stattgebenden, Urteil des Kammergerichts wird erwogen, daß die Zulässigkeit einer Klage gegen einen Ausländer auf Leistung im Auslande weder aus § 13 GVG., noch aus § 23 ZPO. Bedenken begegne, daß sich insbesondere die deutsche Gerichtsbarkeit gegen Ausländer nicht beschränke auf Ansprüche, die von Deutschen erhoben würden oder auf Leistung im Inlande gingen. Sofern das Vorbringen der Beklagten dahin zu verstehen sei, daß zufolge einer aus dem Schuldverhältnis zu entnehmenden Vereinbarung der Anspruch eines Gläubigers auf Kapital- oder Zinszahlung nur der Gerichtsgewalt des Staates habe unterworfen werden sollen, in dessen Gebiet und Währung die Zahlung verlangt werde, finde es in dem vorliegenden Sachverhalt keine zureichende Stütze und könne überdies nach Verwerfung der Unzuständigkeitseinrede nicht mehr nachträglich geltend gemacht werden, wobei es auf die Staatszugehörigkeit des Klägers — der nach Behauptung der Beklagten Oesterreicher sein soll — nicht ankomme.

Die Revision macht geltend, es handle sich nicht um die örtliche Zuständigkeit, sondern um die Zulässigkeit, den Prozeß vor deutschen Gerichten zu führen. Die deutsche Gerichtshoheit sei angezweifelt worden und mit dieser Frage habe sich das Kammergericht nicht auseinandergesetzt.

Das Bedenken der Revision ist unbegründet. Die Vorschriften der ZPO. über die örtliche Zuständigkeit regeln die Gerichtsgewalt der deutschen Gerichte nicht nur im Verhältnis zueinander, sondern sie ziehen auch mittelbar dem Auslande gegenüber die Grenze für die Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit. Die Vorschrift des § 549 Abs. 2 ZPO. schließt deshalb die Rüge gesetzwidriger Bejahung der örtlichen Zuständigkeit auch für den Fall aus, daß behauptet wird, nur ein ausländisches Gericht sei zuständig, so daß der Nachprüfung des Revisionsgerichtes auch die Frage entzogen ist, ob die deutsche Gerichtsbarkeit ausgeübt werden durfte. Da durch die rechtskräftige Entscheidung des Kammergerichts die örtliche Zuständigkeit des angegangenen Gerichts aber bejaht worden ist, so steht unangreifbar fest, nicht nur, daß das Landgericht Berlin örtlich zuständig war, sondern auch, daß die deutsche Gerichtshoheit nicht mehr angezweifelt werden kann.

Eine andere Frage ist es, ob der Klage nicht ein materiellrechtlicher Einwand entgegensteht, insofern behauptet wird, der Kläger könne, wenn er in Berlin klage, nach dem Inhalt des Schuldverhältnisses nicht Schweizer Franken, und zwar auch nicht als eine in der Schweiz zu erbringende Leistung verlangen. Ihre Beantwortung hängt jedoch von anderen vorweg zu erörternden Fragen ab.

Die Beklagte vertritt in erster Linie den Standpunkt, daß unter Zugrundelegung des von ihr für maßgeblich erachteten österreichischen Rechts keine alternative Währungsklausel vereinbart sei, daß vielmehr nur die österreichische Krone als die Schuldwährung zu betrachten sei, während die ausländischen Währungen nur informationis causa in den Schuldverschreibungen hinzugefügt worden seien und im übrigen der Erleichterung des Zahlungsgeschäfts im Auslande hätten dienen sollen.

Die Frage, welchem Recht die schuldrechtlichen Beziehungen der Parteien zu unterwerfen sind, beantwortet das Kammergericht nach deutschem internationalem Privatrecht, nach welchem im Zweifel das Recht des Erfüllungsortes maßgebend sei. Es bejaht sodann die Eigenschaft sämtlicher auf den Anleihestücken genannter Zahlungsorte als selbständiger Erfüllungsorte, zieht daraus aber nicht die Folgerung, daß die Rechte der Schuldverschreibungsinhaber nach allen Richtungen nach jedem der in Frage kommenden ausländischen Rechte zu beurteilen seien, sondern unterstellt, ausgehend von dem mutmaßlichen Parteiwillen, dem am Wohnsitz des Ausstellers geltenden, also dem österreichischen Recht, nicht nur den formalen Begründungsakt der Obligation, sondern auch die Auslegung des Inhalts der Schuldverschreibungen, da insoweit der Aussteller unmöglich sich 6 verschiedenen Rechtsordnungen habe unterwerfen wollen und da die Umlaufsfähigkeit der Stücke die Einheitlichkeit der Auslegung des in ihnen verbrieften Rechtes bedingt habe. Ebenso unzweifelhaft aber, so wird fortgefahren, erstrecke sich die Geltung des Rechts des jeweiligen Erfüllungsortes „zum mindesten" auf alle mit dem Erfüllungsgeschäft „zusammenhängenden" Rechtsfragen.

Soweit hiernach das Kammergericht österreichisches Recht anwendet, steht die Verletzung einer revisiblen Rechtsnorm nicht in Frage. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts besteht Uebereinstimmung (vgl. auch die Entscheidung des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 118 S. 374), daß nach internationalem Privatrecht in Schuldverhältnissen in erster Linie stets eine ausdrückliche oder aus den Umständen zu entnehmende stillschweigende Vereinbarung für das anzuwendende Recht als maßgeblich zu betrachten ist. Dem widerspricht auch die Revision nicht. Was sie gegen das Kammergericht ausführt, nämlich, daß weitergehend das ganze Schuldverhältnis österreichischem Recht zu unterstellen und nur Wien Erfüllungsort sei, bestätigt nur — mag die Revision darin Recht haben oder nicht — die Auffassung des Kammergerichts, daß für die Auslegung des Inhalts der Schuldverschreibungen und den formalen Begründungsakt der Obligation österreichisches Recht anzuwenden ist.

Nach diesem Recht beurteilt daher das Kammergericht die streitige Frage, ob sich die Schuldverbindlichkeit der Beklagten auf die Zahlung österreichischer Kronenbeträge beschränkt und der Nennung der ausländischen Währungsbeträge auf den Anleihestücken nur informatorische Bedeutung zukommt oder ob darin eine alternative Währungsklausel zu finden ist und mithin der Gläubiger Befriedigung in jeder beliebigen der mehreren Währungen fordern darf, wobei es sich für berechtigt hält, die Judikatur des österreichischen obersten Gerichtshofes — die die Beklagte für ihre Auffassung anruft — nur nach der Gewichtigkeit der gegebenen Begründungen zu würdigen. Es meint sodann, bei einer internationalen Anleihe, wie der vorliegenden, spreche von vornherein eine starke Vermutung für die alternative Währungsklausel, die der Börsenübung entspreche und das gegebene Mittel zur Gewinnung des internationalen Kapitalmarktes sei. Ausschlaggebend sei aber der Kopf und Text der Anleihestücke und Zinsabschnitte, insbesondere die hier überall durchgeführte Gleichsetzung der angegebenen heimischen und Fremdwährungsbeträge und die in das Belieben der Gläubiger gestellte Wahl der Währung, in der die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung des Kapitals erfolgen solle.

Diese auf der Anwendung österreichischen Rechts beruhende Auslegung, wonach als in obligatione befindlich die Leistung in jeder der mehreren versprochenen Währungen nach Wahl des Gläubigers anzusehen, mithin eine alternative Währungsklausel vereinbart worden sei, ist für das Reichsgericht bindend (§§ 549 Abs. 1, 562 ZPO.).

Die Revision rügt, es sei widersinnig und ein Denkfehler, verstoße auch gegen maßgebende Grundsätze des inter-

Digitized by Google

nationalen Rechts, wenn das Kammergericht bei Auslegung der Schuldverschreibungen der Rechtsprechung des österreichischen obersten Gerichtshofes, die in der Währungsgleichung keine alternative Währungsklausel erblicke, nur nach der Gewichtigkeit der gegebenen Begründungen Bedeutung beigemessen habe.

Die Rüge ist unbegründet.

Ein Verstoß gegen Grundsätze des internationalen Rechts steht nicht in Frage. Es handelt sich um die Ermittelung des im Auslande, Oesterreich, geltenden Rechts durch den deutschen Richter (§ 293 ZPO.), wobei dieser nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet ist, von den ihm zugänglichen Erkenntnisquellen Gebrauch zu machen (RGZ. Bd. 39 S. 346, JW. 1912 S. 196, Stein 13. Aufl. § 293a 13). Der Verstoß gegen diese Pflicht bildet eine Gesetzesverletzung nach §§ 549, 559 ZPO. Ein solcher Verstoß fällt aber dem Berufungsrichter nicht zur Last, wobei auf sich beruhen kann, ob er prozessual ordnungsmäßig gerügt hätte. Denn der Berufungsrichter hat die Rechtsprechung des obersten österreichischen Gerichtshofes nicht unbeachtet gelassen, er hat auch nicht, was ebenso fehlerhaft wäre, ihre Benutzung als Erkenntnisquelle abgelehnt, sondern hat nur das Recht für sich in Anspruch genommen, sie bei der Ermittlung und Auslegung des österreichischen Rechts nach der Gewichtigkeit ihrer Begründungen zu würdigen. Ihr zu folgen war er nicht verpflichtet. Hat ihn diese Würdigung dahin geführt, daß die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des österreichischen Rechts anders auszulegen seien, als der oberste österreichische Gerichtshof bei ähnlichen Schuldverschreibungen die Währungsgleichung bisher ausgelegt hat, so betrifft dies immer nur die Frage der Anwendung und Auslegung ausländischen Rechts durch den deutschen Richter, die das Revisionsgericht nicht nachzuprüfen hat. Es erledigen sich hiernach die insoweit erhobenen weiteren Rügen der Revision.

In Anwendung österreichischen Rechts hat der Berufungsrichter ferner bei Beurteilung der Gläubigerrechte die Staatszugehörigkeit des Inhabers der Schuldverschreibung für belanglos erklärt, da grundsätzlich alle Inhaber die gleichen Rechte haben müßten und eine Beschränkung bestimmter Gläubigerrechte mit Rücksicht auf den jeweiligen Zahlungsort hier nicht erfolgt sei. Damit ist ausreichend und für das Revisionsgericht bindend gesagt, daß nach dem Inhalt der Schuldverschreibungen der Kläger, wenn er Oesterreicher war, nicht darauf beschränkt war, Zahlung in Wien und in österreichischen Kronen zu verlangen, sondern daß er, ebenso wie der Ausländer das Recht hatte, Zahlung auch in Wien, und zwar in Kronen zu fordern, seinerseits beanspruchen konnte, daß ihm auch an den in den Schuldverschreibungen genannten ausländischen Plätzen Zahlung, und zwar in Fremdwährung, geleistet werde.

Auf dem gleichen Gebiet liegt ein weiterer Angriff der Revision, der dahin geht, das Berufungsgericht habe um deswillen dem Kläger zu Unrecht Schweizer Franken zugesprochen, weil in den Schuldverschreibungen zwischen den verschiedenen Gattungen der frcs. (schweizerische, französische, belgische) kein Unterschied gemacht werde, so daß die Forderung des Klägers auf Zahlung von Schweizer frcs. nach den Anleihebedingungen von vornherein grundlos sei. Wie der Berufungsrichter festgestellt hat, ist in dem Text der Schuldverschreibungen an jedem der ausländischen Plätze die Zahlung in der dort geltenden Währung angeboten worden. Er steht daher auf dem Standpunkt — und dies betrifft wiederum die Auslegung des Inhalts der Schuldverschreibungen —, daß durch die Gleichsetzung von 100 Kr. = 105 frcs. in der alternativen Währungsklausel demjenigen, der Zahlung in Zürich wähle, das Recht auf eine entsprechende Anzahl Schweizer frcs. eingeräumt worden sei.

Gegen diesen Anspruch verteidigt sich die Beklagte in zweiter Linie damit, daß sie auf Grund des österreichischen Gesetzes vom 27. Jänner 1922 die noch nicht ausgelosten Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Nennwert in österreichischen Kronen vorzeitig aufgerufen habe, und daß sie durch die Hinterlegung der entsprechenden Kronenbeträge von jeder etwaigen Fremdwährungsverbindlichkeit kraft Gesetzes frei geworden sei.

Zu dieser Frage hat das Kammergericht folgendermaßen Stellung genommen: Die der Beklagten in dem Gesetz vom 27. Jänner 1922 erteilte Ermächtigung lasse sich rechtlich beurteilen entweder als eine Ermächtigung zur Leistung an Erfüllungs Statt, nämlich zur Befriedigung der Gläubiger in österreichischen Kronen und in Wien an Stelle der gleichfalls geschuldeten Zahlung in den an den jeweiligen ausländischen Plätzen geschuldeten Fremdwährungen oder als Aufhebung der Verpflichtung zur Zahlung in ausländischer Währung und im Auslande. In ersterem Sinne verstanden, so meint das Kammergericht, beträfe das Gesetz ausschließlich das Erfüllungsgeschäft und wäre mithin für die im Auslande zu erhebenden Ansprüche auf Zahlung in der Währung des Zahlungsortes ohne Geltung. In letzterem Sinne verstanden, verbiete sich seine Anwendung um deswillen, weil es gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes, nämlich des Art. 153 der RVerf., verstoße (Art. 30 EG. z. BGB.). Ob der letzteren Auffassung, zu der der Berufungsrichter im Gegensatz zum Landgericht unter Außerachtlassung der Behauptung gelangt ist, daß das aus Anlaß der damaligen Währungsnot erlassene Gesetz vom 27. Jänner 1922 der Beseitigung eines Notstandes der Stadt Wien und daher dem österreichischen Allgemeinwohl zu dienen bestimmt und geeignet gewesen sei, beigepflichtet werden könnte, braucht nicht untersucht zu werden. Denn im Vordergrunde steht die Frage, ob dieses Gesetz den Fremdwährungsansprüchen der Gläubiger, sofern sie im Auslande und an ausländischen Erfüllungsorten zu erbringen sind, überhaupt entgegengehalten werden kann. Ist diese Frage zu verneinen, so kommt es nicht darauf an, ob die Anwendung dieses Gesetzes gegen den Art. 30 des EG. zum BGB. verstoßen würde. Sie ist aber zu verneinen.

Das österreichische Gesetz vom 27. Jänner 1922 ist ein öffentlich-rechtlicher Eingriff des Staates in ein einzelnes Schuldverhältnis der Beklagten zu einer Reihe in- und ausländischer Gläubiger, der den Schuldner ermächtigt, seine Schuld, auch insoweit als die Leistung in fremder Währung und an ausländischen Plätzen zu erbringen ist, in österreichischen Kronen zum Nennwert und in Wien mit befreiender Wirkung zu tilgen. Es gestattet die Zahlung in einem Gelde, das schon damals gegenüber dem tatsächlich Geschuldeten völlig entwertet war. Es beschränkt seine Wirkung, wovon auch das Kammergericht ausgeht, nicht auf die im Machtbereich des österreichischen Staates zu erbringenden Leistungen, sondern will die Obligation gerade da treffen, wo sie an ausländischen Plätzen zahlbar gemacht worden ist. Ob ein solcher Eingriff in ein bestehendes privatrechtliches Schuldverhältnis, wenn er, wie die Revision geltend macht, nach österreichischem Verfassungsrecht zulässig ist, doch wie der Kläger vorträgt, aus öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten an den Grenzen des österreichen Staates enden müßte (vgl. RGZ. Bd. 121 S. 337, 344) und ob daher von vornherein anzunehmen wäre, daß eine Einwirkung auf die Fortdauer der verpflichteten Wirkung der Obligation dem legislatorischen Machtbereich des Schuldnerstaates entzogen wäre, soweit der Schuldner an ausländischen Plätzen in dortiger Währung zu leisten sich verpflichtet hat, bedarf hier keiner Untersuchung. Denn zu dem von dem Kläger erstrebten Ergebnis führen schon die Grundsätze des internationalen Privatrechts. Die rein konstruktive Begründung, mit der das Kammergericht die Möglichkeit einer verschiedenen Auslegung des österreichischen Gesetzes einräumt, hat allerdings sachlich keine Bedeutung. Bei der einen wie bei der anderen Auslegung wird, was auch von dem Kammergericht nicht bezweifelt wird, die Beklagte, wenn das Gesetz anwendbar ist, durch einen Akt der Staatsgewalt von ihren Fremdwährungsverbindlichkeiten durch Hinterlegung in österreichischen Kronen, beim Bezirksgericht der Stadt Wien, die erfolgt ist, befreit (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes).

Das ist, wie die Revision mit Recht geltend macht, eine eindeutige Einwirkung auf den Bestand der nach österreichischem Recht begründeten Obligation. Es kann sich daher nur darum handeln, und das ist die entscheidende Frage, ob das Gesetz insoweit keine Macht hat, als international privatrechtlich ein von seiten Oesterreichs unternommener Eingriff in die Substanz des Gläubigerrechts durch Störung oder Beseitigung der Währungsgleichung gegenüber den Ansprüchen auf die an ausländischen Plätzen zu erbringenden Leistungen wirkungslos sein würde. Von diesem Standpunkt aus, der die von dem Gesetz ausgesprochene Befreiung des Schuldners von seinen Fremdwährungsverbindlichkeiten als die eindeutige Gesetzeswirkung betrachtet, führt kein Weg zurück zu der Frage, ob je nach der Auslegung des Gesetzesinhaltes, also nach der Art seiner Formulierung, der Gesetzesbefehl als Ermächtigung zur Leistung an Erfüllungs Statt oder als Aufhebung der Fremdwährungsverbindlichkeiten betrachtet und aus diesem Gesichtspunkt verschiedenerlei Recht zur Anwendung kommen könnte. Verschieden kann vielmehr die Rechtsanwendung sich nur gestalten, je nachdem international privatrechtlich die Frage nach der Fortdauer der verpflichteten Wirkung der Währungsgleichung österreichischem Recht zu unterstellen ist oder nicht. Es fragt sich daher, ob die einmal rechtswirksam und nach österreichischem Recht begründete Verbindlichkeit, soweit sie an ausländischen Plätzen zahlbar gemacht ist, nicht nur in bezug auf das Erfüllungsgeschäft dortigen Gesetzen folgt, sondern auch unabhängig geworden ist

Digitized by Google

von späteren Eingriffen des österreichischen Gesetzgebers in ihren Bestand.

Diese Frage hat das Kammergericht nicht eindeutig entschieden, es hat sie abgeschnitten mit der Erwägung, daß die Anwendung des österreichischen Gesetzes gegen Art. 30 EG. zum BGB. verstoßen würde. Die von ihm getroffenen Feststellungen geben aber einen genügenden Anhalt zu ihrer Lösung.

Die Anleihebedingungen enthalten keinerlei ausdrückliche Bestimmungen über das anzuwendende Recht. Die Prospekte der emittierenden Banken, die als Hilfsmittel in Betracht kommen könnten, sind nicht vorgelegt worden. In Uebereinstimmung mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung geht aber das Kammergericht davon aus, daß es sich bei Beurteilung des mutmaßlichen vernünftigen Parteiwillens nicht sowohl um die Feststellung dieses konkreten Willens als um die Ermittlung dessen handelt, was die Parteien bei vernünftiger und billiger Berücksichtigung aller Umstände über das anzuwendende Recht bestimmt haben würden (vgl. Kommentar der RGR.-Vorbemerkung Nr. 7 vor § 1 und die dort angeführte Rechtsprechung des Reichsgerichts). Daß dieses also zu ermittelnde Recht, wie die Revision geltend macht, nur ein einheitliches, und zwar das österreichische sein könnte, ist der Revision nicht zuzugeben. Die Parteien können die Anwendbarkeit eines bestimmten Rechts nur für diese oder jene einzelne Wirkungsfrage oder in bezug auf sämtliche Wirkungen des Geschäfts gewollt haben. Das hat der erkennende Senat schon in seiner Entscheidung vom 23. Juni 1927, RGE. Bd. 118 S. 370, für die dort in Frage stehende Anleihe der K. K. privilegierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahnen angenommen und der ständige internationale Gerichtshof im Haag hat sich in seiner Entscheidung vom 12. Juli 1929 bei Beurteilung der Frankenklausel in der Serbenanleihe auf den gleichen Standpunkt gestellt. („Toutefois l'état serbe aurait pu vouloir soumettre ses emprunts à une autre loi, soit en général, soit sous certains rapports; si cela avait été prouvé, rien ne pourrait s'y opposer"; vgl. Publications de la cour permanente de justice internationale, Série No. 20/21 S. 42.) Es kann auch nicht zugegeben werden, daß sich eine solche Differenzierung des mutmaßlichen Parteiwillens in der hier in Frage kommenden Richtung mit den Bedürfnissen des Anleiheverkehrs in Widerspruch setzen würde. Wie das Kammergericht mit Recht betont, kann eine verschiedene Rechtsanwendung insoweit nicht in Frage kommen, als es sich um den Begründungsakt der Obligation und die Auslegung des Inhalts der Schuldverschreibungen handelt und daher wendet es insoweit das Recht am Wohnsitz des Ausstellers, also österreichisches Recht an. Eine verschiedene Rechtsanwendung verbietet sich hier aus den vom Kammergericht dargelegten Gründen. Sie würde sich auch deshalb verbieten, weil, wie das Kammergericht angenommen hat, allen Inhabern der Schuldverschreibungen untereinander gleiche Rechte eingeräumt worden sind. Diese Gleichstellung würde gefährdet sein, wenn der Begründungsakt der Obligation und die Auslegung der Schuldverschreibungen nicht einheitlich bei allen Gläubigerrechten nach der gleichen Rechtsordnung zu beurteilen sein würden. Bei Erforschung des mutmaßlichen Parteiwillens in der hier zu entscheidenden Frage stellt sich aber diese Gefahr entgegen der Meinung der Revision der Annahme nicht entgegen, daß die nach österreichischem Recht wirksam begründeten und im Auslande zahlbaren Fremdwährungsansprüche von der Einwirkung der späteren österreichischen Gesetzgebung auf die Währungsgleichung unabhängig gemacht werden sollten. Denn beeinträchtigt würde dadurch nur die Rechtsstellung der Beklagten, unberührt bliebe aber in bezug auf die Rechte der Gläubiger deren Gleichstellung im Verhältnis zueinander. Dies gilt auch dann, wenn der Kläger Oesterreicher sein sollte. Sind dem Oesterreicher, ebenso wie jedem anderen Gläubiger, ohne Rücksicht auf Staatszugehörigkeit die Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeräumt, und sind diese Rechte, soweit sie auf an ausländischen Plätzen zu erbringende Leistungen in Fremdwährung gehen, von dem Einfluß der späteren österreichischen Gesetzgebung nach dem Parteiwillen nicht abhängig, so handelt auch der Oesterreicher, der sie einklagt, nicht dem österreichischen Gesetz zuwider, weil auch seine Ansprüche durch die spätere österreichische Gesetzgebung nicht berührt werden. Daß die Gläubiger in bezug auf das Erfüllungsgeschäft verschiedenen Rechten unterworfen sein können, wie das Kammergericht bedenkenfrei annimmt, ist dem Grundsatz der Gleichstellung nicht zuwider, sondern beruht auf dem allen Gläubigern gleichmäßig zustehenden Recht der Wahl der Währung.

Im allgemeinen wird man international privatrechtlich, wenn nichts anderes erhellt, davon auszugehen haben, daß weder ein Staat, noch eine Stadtgemeinde ihre schuldrechtlichen Beziehungen zu ihren Anleihegläubigern einem anderen Recht unterwerfen wollen, als dem des eigenen Landes (vgl. hierzu auch die angeführte Entscheidung des internationalen Gerichtshofes im Haag a. a. O. S. 42). Daß und in welchen Beziehungen dies auch hier zutrifft, ist erörtert. Es wird aber weiterhin, wenn es an bestimmten gegenteiligen Anhaltspunkten fehlt, auch anzunehmen sein, daß ohne Rücksicht auf außerösterreichische Zahlungsorte, das österreichische Recht, auf dem die verpflichtende Wirkung der Obligation beruht, mit Wirkung gegen alle, auch die ausländischen Gläubiger, darüber entscheidet, ob die verpflichtende Wirkung der Währungsgleichung fortdauert. Zwingende Gegengründe sprechen hier jedoch für einen mutmaßlichen, gegenteiligen Parteiwillen.

Die Unterbringung einer internationalen Anleihe, die auf eine Reihe von ausländischen Währungen verschiedener Länder gestellt ist und die an den Hauptbörsen dieser Länder zur Börsennotierung zugelassen werden soll, beruht auf dem Vertrauen des internationalen Kapitalmarktes. Soll er gewonnen werden, so müssen die Anleihebedingungen den Anschauungen und Bedürfnissen im internationalen Kredit- und Zahlungsverkehr entgegenkommen. Dazu dient vornehmlich die alternative Währungsklausel, die, wie auch das Kammergericht sagt, das gegebene Mittel zur Gewinnung des internationalen Kapitalmarkts ist. Die in ihr enthaltene Zusicherung, durch die nach einer Währungsgleichung neben der heimischen Währung des Schuldners nach Wahl des Gläubigers Fremdwährung, zahlbar an ausländischen Plätzen, versprochen wird, muß, im Hinblick auf das anzuwendende Recht, da sie sich an den internationalen Verkehr wendet, dahin verstanden werden, wie sie an den vertraglich festgelegten Zahlungsorten aufgefaßt wird (vgl. Nußbaum, Vertraglicher Schutz gegen Schwankungen des Geldwerts 1928 S. 72). Es kam daher für die Stadtgemeinde Wien, die die Anleihe im Verein mit führenden Banken (Deutsche Bank und K. K. Priv. Oesterreichische Länderbank Bl. 69 d. A.) herausbrachte, denen die Anschauungen im internationalen Zahlungs- und Kreditverkehr bekannt sind und deren Offerte an die Beklagte (Bl. 65 d. A.) die Aufnahme der alternativen Währungsklausel in den Text der Schuldverschreibungen vorschrieb, darauf an, die Gewähr für die Rückzahlung vermittels der Klausel sicherer erscheinen zu lassen, als sie erscheinen könnte, wenn die Rückzahlung nur in der heimischen Währung versprochen wäre. Daneben spielt für die Garantien der Anleihe im internationalen Verkehr weder die damalige Kapitalkraft und Kreditwürdigkeit der Beklagten, noch die Tatsache eine ausschlaggebende Rolle, daß der Gegenwert der Anleihe für Gemeindezwecke nutzbringend investiert werden sollte. Daß die österreichische Währung, wie das Kammergericht annimmt, damals als gefestigt gegolten hat und die Krone nur geringen Schwankungen gegenüber dem ausländischen Währungsgelde unterlag, sieht das Kammergericht als Anzeichen dafür an, daß die Beklagte um so unbedenklicher eine Verpflichtung zur Zahlung in bunter Währung habe übernehmen können, da sie nach der damaligen Lage der Dinge über die Rückgewähr des Empfangenen nicht hinausgegangen sei. Daß aber angesichts der politischen Verhältnisse der Donaumonarchie und der Nachwirkungen der österreichischen Kuponprozesse der 70er und 80er Jahre die damaligen Währungsverhältnisse Oesterreichs als Anreiz zur Beteiligung fremden Kapitals an einer erst im Verlaufe von 90 Jahren zurückzahlbaren, reinen Kronenanleihe von 285 Millionen Kronen hätten ausreichen können, wird durch die Existenz der Klausel widerlegt. Es kommt daher hier nicht darauf an, wie die Beklagte ihr Risiko einschätzte, das sie mit der alternativen Währungsklausel lief, sondern darauf, welche Konzessionen sie machen mußte, um den Bedürfnissen des internationalen Kapitalmarktes nach einer währungsrechtlichen Sicherung der im Verlaufe von 90 Jahren fällig werdenden Rückzahlungsforderungen Genüge zu leisten. Dabei ist von Bedeutung, daß die Währungsgleichung im Kopf der Anleihestücke zweimal gesperrt gedruckt aufgeführt ist und in dem Text zweimal wiederkehrt, daß sie auf die Währungen besonders kapitalstarker Länder abgestellt ist und daß die Zahlung an den ausländischen Plätzen zu den festen Umrechnungssätzen von 100 Kr. = 105 frs. usw. angeboten wird. Daß diese Sätze fest seien, bedeutet, wenigstens für die Vorstellung des Publikums, nichts Ueberflüssiges. Gewiß wären die Sätze, auch wenn das Wort „fest" fehlen würde, trotzdem einseitig nicht abänderbar und daher insofern zugleich fest. Immerhin war die Zusicherung geeignet, die Vorstellung zu erwecken oder das Vertrauen zu stärken, daß es sich um währungsrechtlich unbedingt gesicherte Ansprüche handle. Wem unter solchen Umständen die Klausel Rechte verheißt, der will sich

Digitized by Google

darauf verlassen können, daß ihm, wenn eine der in Betracht kommenden Währungen, insbesondere diejenige im Heimatlande des Schuldners ins Schwanken gerät oder notleidend wird, nach Maßgabe der Währungsgleichung und nach seiner Wahl der Zugriff auf die anderen Schuldwährungen offensteht. Er will aber nicht in Kauf nehmen, daß sich ihm die Klausel dann versagen könnte, wenn die Währungsverschlechterung im Heimatlande des Schuldners einen Grad erreicht hat, der dort gesetzgeberische Eingriffe in den Bestand der Währungsgleichung herbeiführt. Daß im Jahre 1902, also in Zeiten wirtschaftlicher Blüte und gefestigter Verhältnisse, der Gedanke an Ereignisse dieser Art im allgemeinen fern lag, mag sein. Die Fälle, denen die Verträge nicht ausdrücklich Rechnung tragen und an die nicht gedacht ist, sind es gerade, die Raum lassen für die Ermittelung des mutmaßlichen vernünftigen Parteiwillens. Denkbar ist, daß eine alternative Währungsklausel den Gläubiger nur gegen Kursschwankungen sichern will und daß sie im übrigen bezweckt, den Zahlungsverkehr an den ausländischen Plätzen zu erleichtern, so daß dort kein Erfüllungsort begründet wird. Das Kammergericht sieht indessen die ausländischen Plätze, an denen die Zahlung versprochen ist, nicht als Zahlungsorte, sondern als Erfüllungsorte an. Es begründet dies damit, daß in dem Text der Schuldverschreibungen zwischen der Zahlstelle in Wien und den Zahlstellen im Auslande nicht unterschieden werde, daß namentlich nicht die Geltung der ausländischen Einlösungsstellen auf einen bestimmten Zeitraum von den Fälligkeitsterminen ab beschränkt werde, daß an jeder Zahlstelle die Zahlung in der dort geltenden Währung angeboten werde und schließlich, daß die Absicht der Beklagten auf die Gewinnung des ausländischen Kapitals gerichtet gewesen sei.

Diese Auffassung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision meint, nach den Anleihebedingungen sei den Gläubigern nur für die Zahlung die Möglichkeit gegeben worden, Zahlung in der Währung desjenigen Landes, in dem sie ansässig gewesen seien und die Schuldverschreibungen zur Einlösung vorgelegt hätten, bei der bekanntgegebenen Zahlstelle zu begehren. Trotzdem sei aber der Erfüllungsort lediglich Wien geblieben. Mit diesen Ausführungen setzt sich die Revision mit dem Grundsatz der Gleichstellung aller Gläubiger in Widerspruch. Diese waren nicht darauf beschränkt, Zahlung in der Währung desjenigen Ortes zu verlangen, in dem sie ansässig waren, sondern es stand ihnen ohne Rücksicht auf Wohnsitz und Staatszugehörigkeit frei, die Währung zu wählen, und zwar mit der für alle Gläubiger gleichmäßig geltenden Beschränkung, daß dort, wo Zahlung verlangt wurde, diese in der Landeswährung zu erfolgen hatte. Diese Gleichstellung würde aber durchbrochen, wenn die Gläubiger an die am Orte ihres Domizils geltende Währung gebunden wären, während ihnen die Wahl der Währung freistand. Die am Orte ihres Domizils maßgebliche Währung zu fordern, wären auch diejenigen Gläubiger nicht imstande, die in keinem der Länder wohnten, in denen die vereinbarten Währungen galten.

Wenn aber hiernach zufolge der Absicht der Beklagten, den internationalen Kapitalmarkt zu gewinnen, der räumliche Schwerpunkt der Obligation für die Fremdwährungsansprüche ins Ausland verlegt worden ist, so hat der Standpunkt keine Berechtigung mehr, daß die Beklagte, wie hinsichtlich des Begründungsaktes der Obligation, so auch für die Frage nach der Fortdauer ihrer verpflichtenden Wirkung sich nur österreichischem Recht habe unterwerfen wollen. Es entsprach alsdann vielmehr dem mutmaßlichen vernünftigen Parteiwillen, daß die Klausel die Gläubiger nicht nur vor einer Währungsverschlechterung im Heimatlande des Schuldners schützen, sondern ihnen den Zugriff auf die Fremdwährungen an den ausländischen Erfüllungsorten auch dann offenhalten sollte, wenn sich dem die spätere österreichische Gesetzgebung durch einen Eingriff in den Bestand der Währungsgleichung aus Gründen der Verschlechterung der österreichischen Währung versagte. Das bedeutet aber, daß die Obligation, die dem österreichischen Recht hinsichtlich des Begründungsaktes und der Auslegung der Schuldverschreibung unterworfen ist, durch das spätere österreichische Gesetz vom 27. Jänner 1922 nicht berührt wird, sondern, einmal rechtswirksam begründet, dem Recht der Erfüllungsorte folgt (vgl. auch RGZ. Bd. 108 S. 243). Damit ist dem Einwande, daß das österreichische Gesetz vom 27. Jänner 1922 dem Klaganspruch im Wege stehe, der Boden entzogen.

Nun meint die Revision weiter, die Gleichung der Währungen könne nicht dahin ausgelegt werden, daß die Beklagte verpflichtet sei, an jedem der ausländischen Zahlungsorte in jeder der angegebenen Währungen Zahlung zu leisten, während sie sich doch nur verpflichtet habe, bei jeder ausländischen Zahlungsstelle, bei welcher im konkreten Fall Zahlung verlangt werde, in der Landeswährung des Zahlungsortes Zahlung zu leisten, sonst müßte folgerichtig auch in Wien ein Gläubiger Zahlung in englischen Pfunden oder in nordamerikanischen Dollars fordern können. Das sei zweifellos niemals der Inhalt des Schuldverhältnisses. Selbst wenn eine alternative Währungsklausel vorliegen sollte, so könne der Sinn doch nur der sein, daß die Verpflichtung der Beklagten, in ausländischer Währung zu zahlen, sich auf die Währung desjenigen Zahlungsortes beschränke, an dem der Gläubiger das Papier zur Einlösung vorlege. Daher sei der Anspruch des Klägers auf Zahlung von frcs. in Deutschland und in Berlin von vornherein unbegründet gewesen.

Insoweit hat das Landgericht angenommen, daß der Wille der Parteien dahin gegangen sei, daß an dem gewählten Zahlungsort nur Valuta des Landes gefordert werden dürfe, woraus weiter zu schließen sei, daß es nicht im Sinne der Parteien gelegen habe, daß vor einem außerösterreichischen Gericht andere Valuta als die des angerufenen Gerichts gefordert werden dürfe. Somit könne der Kläger nicht in Berlin auf Zahlung von Schweizer Franken klagen.

Es ist nicht richtig, daß das Kammergericht, wie die Revision meint, sich mit dieser Frage nicht auseinandergesetzt habe.

Die Revision geht zutreffend davon aus, daß an den Zahlungsorten der Gläubiger nur Zahlung in der dort geltenden Währung verlangen, daß er also nicht in Wien Zahlung in Pfunden oder Dollars fordern kann. Etwas Gegenteiliges nimmt auch das Kammergericht nicht an. Der Kläger könnte also auch in Berlin nur Zahlung in der Währung des Landes und nicht dort zu zahlende Schweizer Franken verlangen. Er verlangt sie auch nicht, sondern klagt auf eine am Zahlungsort Zürich zu erbringende Leistung in dortiger Währung. Diesem Anspruch steht nach Erledigung der Unzuständigkeitseinrede, wie das Kammergericht zutreffend annimmt, prozessual nichts mehr im Wege.

Und materiellrechtlich sieht das Kammergericht im Eingang seiner Gründe in Auslegung der Schuldverschreibung eine Vereinbarung des Inhalts, daß der Anspruch eines Gläubigers auf Kapital- oder Zinszahlung nur der Gerichtsgewalt des Staates habe unterworfen werden sollen, in dessen Gebiet und Währung die Zahlung verlangt werde, nicht als bewiesen an. Dem liegt kein Rechtsirrtum zu Grunde. Der Kläger verlangt nicht die Einlösung seiner Papiere in Berlin, sondern in Zürich, und die Beklagte ist nur verurteilt dort gegen ihre Rückgabe Schweizer Franken zu zahlen. Zu dieser Zug-um-Zug-Leistung im Auslande ist sie verpflichtet und — unbeschadet der noch zu erörternden Einwendungen — mit Recht verurteilt, sofern nur in Berlin ein Gerichtsstand begründet ist.

Die Revision macht ferner geltend, daß durch die Aufhebung der Zahlstellen im Auslande auch die Verpflichtung der Beklagten beseitigt worden sei, das Zahlungsgeschäft in der auswärtigen Währung abzuwickeln. Nur solange die ausländischen Zahlungsstellen unterhalten seien, habe auch die Währungsgleichung gegolten. Mit der Aufhebung der Zahlstellen beschränke sich das Schuldverhältnis auf den Erfüllungsort Wien und auf österreichische Kronen.

Die Rüge ist verfehlt.

Der Wegfall der Zahlstellen ist, wie das Kammergericht mit Recht annimmt, ohne Bedeutung, weil die Beklagte sich nicht durch einseitige Maßnahmen ihren übernommenen Verpflichtungen entziehen konnte.

Auch die Behauptung, daß der Kläger Oesterreicher sei und die Papiere in spekulativer Absicht erworben habe, steht dem Klaganspruch nicht entgegen. Die Revision behauptet dies aus dem Gesichtspunkt der Arglist, aber vergebens. Daß diese Einrede dem Kläger als Oesterreicher nicht entgegensteht, ergibt sich aus den bisherigen Darlegungen. Die spekulative Absicht allein begründet diese Einrede nicht.

Endlich rügt die Revision, das Kammergericht habe verkannt, daß wenn das österreichische Gesetz vom 27. Jänner 1922 nicht anwendbar sei, auch die vorzeitige Fälligkeit des Kapitals nicht eingetreten sei. Denn aus der gesetzlichen Ermächtigung zur vorzeitigen Kündigung der Anleihe sei ihre Fälligkeit abzuleiten. Kläger habe also höchstens Auslosung der Anleihe nach dem ursprünglichen Tilgungsplan verlangen können.

Auch diese Rüge kann nicht zum Erfolg führen.

Der Kläger hat sich in der Vorinstanz darauf berufen, daß die Beklagte, vom Jahre 1912 anfangend, schon nach den ursprünglichen Anleihebedingungen das Recht zur Kündigung sämtlicher bis dahin nicht ausgelosten Stücke mit dreimonatiger Frist gehabt habe. Daß dies der Fall ist, hat das Kammergericht in dem Tatbestand seines Urteils festgestellt (BU. S.3). Zu dieser Frage wird in den Gründen ausgeführt, obwohl die Kundmachung des Bürgermeisters in Wien vom 28. Januar 1922, mit der die Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung auf-

Digitized by Google

gerufen seien, auf das Bundesgesetz vom 27. Jänner 1922 Bezug nehme und sich der dort erteilten Ermächtigung anpasse, müßten als von der Aufkündigung betroffen sämtliche dort bezeichneten Anleihestücke erachtet werden, ohne Rücksicht auf die Bereitschaft des betreffenden Gläubigers, die angebotenen Rückzahlungsbedingungen anzunehmen. Denn einmal werde die Aufkündigung ohne Beschränkung auf die bereitwilligen Gläubiger allgemein ausgesprochen und für alle aufgerufenen Schuldverschreibungen die Verzinsung vom 1. Juli 1922 an eingestellt. Weiter müsse bei einer solchen rein einseitigen Kündigung die Zufügung einer Bedingung, sofern solche in der Bezugnahme auf das Gesetz vom 27. Januar 1922 zu finden wäre, überhaupt als unzulässig angesehen werden. Endlich vermöge die Unanwendbarkeit des Gesetzes die Kundmachung des Wiener Bürgermeisters nicht gänzlich zu Fall zu bringen, da dessen etwaigem Irrtum über die Gültigkeit des Gesetzes nur die Bedeutung eines unbeachtlichen Irrtums im Motiv zukäme.

Diese Darlegungen gehen stillschweigend von dem in den Anleihebedingungen der Beklagten eingeräumten Recht vorzeitiger Kündigung aus. Anderenfalls wären sie unverständlich. Denn wenn der Beklagten ein Recht zur vorzeitigen Kündigung der nicht ausgelosten Stücke nach den Anleihebedingungen überhaupt nicht zugestanden hätte, sondern wenn sie ein solches erst durch die gesetzliche Ermächtigung erworben hätte, so könnte, wenn diese gesetzliche Ermächtigung hinfällig ist, auch die Kündigung nicht wirksam sein, so daß die vorzeitige Fälligkeit nicht eingetreten wäre. Der Gedanke des Kammergerichts, daß der Hinweis in dem Kündigungsdokument auf das Gesetz möglicherweise als Bedingung, der Irrtum des Bürgermeisters über die Gültigkeit des Gesetzes als Irrtum im Motiv zu betrachten sei, hat nur Sinn, wenn die Ermächtigung zur vorzeitigen Kündigung schon in den ursprünglichen Anleihebedingungen begründet lag und nicht erst durch das Gesetz selbst erteilt wurde. Auf diesen Kern der Ausführungen des Kammergerichts geht die Revision nicht ein.

Nach welchem Recht der Berufungsrichter die von ihm bejahte vorzeitige Fälligkeit entscheidet, darüber hat er sich nicht ausdrücklich ausgesprochen, es ergibt sich aber aus seinen sonstigen Darlegungen. Für ihn kommt nur österreichisches Recht oder das an den verschiedenen Erfüllungsorten geltende Recht überhaupt in Betracht. Dem letzteren unterstellt er das Zahlungsgeschäft. Da die Frage nach der vorzeitigen Fälligkeit der Rückzahlungsforderungen aber mit dem Zahlungsgeschäft nicht zusammenhängt, so scheidet für die Auffassung des Kammergerichts das Recht des schweizerischen Erfüllungsortes ohne weiteres aus. Dagegen ist die Kündigung von einem rechtswirksam begründeten Recht die Frage, ob vorzeitig gekündigt werden konnte, von der Auslegung des Inhalts der Schuldverschreibung abhängig. Beide Fragen, den Begründungsakt der Obligation und die Auslegung, beurteilt aber der Berufungsrichter, wie nicht zu beanstanden war, nach österreichischem Recht. Ob eine zulässigerweise vorzeitig erfolgte Kündigung als solche im Sinne der Schuldverschreibung gelten kann, kann sich begriffsnotwendig nach keinem anderen Recht entscheiden. Auch die Revision kann die Verletzung einer revisiblen Rechtsnorm nicht behaupten. Die Entscheidung des Berufungsrichters ist daher insoweit für das Reichsgericht bindend.

Danach ist die Revision unbegründet, soweit die Beklagte zur Zahlung von Schweizer Franken in Zürich verurteilt ist.

Ueber die Berechtigung des weitergehenden Klagantrages, mit dem der Kläger der Beklagten freistellen will, auch in Berlin Franken zu bezahlen oder die Leistung in Zürich oder Berlin auch in deutscher Reichswährung zu dem Umrechnungskurs des Franken in Zürich zu erbringen, hat sich das Kammergericht nicht ausgesprochen. Soweit nach dem Text der Schuldverschreibungen die Beklagte Zahlung in deutscher Währung zu leisten hätte, käme, wie die Revision zutreffend sagt, das Recht des deutschen Erfüllungsortes und die deutsche Mark des Jahres 1902 in Frage. Der Kläger könnte sich daher, wenn er nicht Zahlung von Franken in Zürich, sondern von RM in Berlin verlangt hätte, entweder des Umrechnungsmaßstabes des § 5 Abs. 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 bedienen, wobei eine Billion = 1 RM zu setzen wäre, oder er könnte Aufwertung seiner Markforderung verlangen (vgl. RGZ. Bd. 118 S. 374). Da der Kläger aber Zahlung in Zürich gewählt hat, steht eine obligationsmäßige Zahlung in deutscher Währung überhaupt nicht in Frage. Was der Kläger der Beklagten neben der Wahl der Zahlungsorte Berlin und Zürich, wenn sie dies vorziehen sollte, freistellt, ist die Zahlung in RM zu demjenigen Kurse, der am Tage der Zahlung in Zürich 5250 Schweizer Franken entspricht. Es wird also der Beklagten, was die Revision verkennt, vom Kläger keineswegs die Wahl zwischen der in den Obligationen zugesagten Züricher und Berliner Leistung gelassen, sondern es wird ihr nach Art einer facultas alternativa (vgl. § 244 BGB.) überlassen, die Züricher Leistung, wenn sie will, auch in RM nach dem in Zürich geltenden Umrechnungskurs des Franken zu erbringen. Um eine Wahlschuld handelt es sich dabei überhaupt nicht. Es kann also nicht davon die Rede sein, daß die Beklagte, wenn auch nach ihrer Wahl, zur Zahlung in RM verpflichtet wäre, in welchem Falle ja bei nicht rechtzeitiger Vornahme der Wahl das Wahlrecht auf den Gläubiger übergehen würde (§ 264 BGB.). Es handelt sich daher nach dem richtig verstandenen Klagantrage für die Beklagte insoweit nicht um eine Pflicht, sondern um eine ihr freigestellte Ersatzleistung.

Daher war das angefochtene Urteil, das in seinem entscheidenden Teil mißverstanden werden könnte, wie geschehen, richtigzustellen. Hiernach war aber die Revision in vollem Umfange als unbegründet zurückzuweisen.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu §§ 1 Abs. 3, 10 Abs. 3 T.-St. A Abs. 1 des PrStempG.

Die Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe körperlicher Sachen unterliegt dem Abtretungsstempel auch dann, wenn sie der Begründung von Sicherheitseigentum dient und Bestandteil eines Sicherungsübereignungsvertrags ist.

Urteil des RG., VII. ZivSen., vom 25. Oktober 1929 — VII 143. 29 —.

Die Klägerin richtete am 6. Juli 1927 an den mit ihr in Geschäftsverbindung stehenden Kaufmann L. ein Schreiben, durch das sie ihn unter Bezugnahme auf eine früher getroffene Vereinbarung aufforderte, durch Ausfüllung und Unterzeichnung eines mitübersandten Entwurfes eines Antwortschreibens eine Sicherungsübereignung zu bewirken. L. vollzog dieses Schreiben unter dem 9. Juli 1927 und sandte es mit Begleitbrief vom gleichen Tage der Klägerin zurück. Die hier interessierenden Sätze des Schriftstücks lauten:

„Ich habe an die nachstehend bezeichneten Personen die beigesetzten Wagen bzw. Traktoren bzw. Waren unter Eigentumsvorbehalt verkauft:

(Folgen die Namen von sieben Käufern und die Bezeichnung der ihnen verkauften Kraftwagen usw.)

Der Gegenwert ist mir zum Teil in Akzepten gegeben worden, die ich bei Ihnen diskontiert habe. Zur Sicherung Ihrer Ansprüche aus diesen Wechseln gegen mich übereigne ich Ihnen die vorstehend aufgeführten Wagen bzw. Traktoren bzw. Waren und trete zu dem Zweck meine Ansprüche an die Käufer auf Herausgabe der Wagen bzw. Traktoren bzw. Waren an Sie ab. Das Eigentum an den vorbezeichneten Wagen bzw. Traktoren bzw. Waren geht also hiermit auf Sie über."

Der weitere Inhalt des Schreibens bezieht sich auf die Benachrichtigung der Käufer, die Berechtigung der Klägerin zum Verkauf der übereigneten Sachen sowie auf deren etwaige Pfändung durch Dritte und auf die Versicherung der Sachen.

Das Finanzamt verlangte die Verstempelung des Schreibens vom 9. Juli 1927 nach Tarifstelle 1 Abs. 1 (Abtretung von Rechten) des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 mit $^1/_{10}$ v. H. des dort bezeichneten Wertes. Die Klägerin entrichtete, nachdem sie beim Landesfinanzamt erfolglos Beschwerde geführt hatte, am 17. Januar 1928 den erforderten Stempel in Höhe von 20,50 RM. Sie verlangte aber mit der am 26. Januar 1928 eingereichten Klage Rückzahlung von 17,50 RM nebst 8 v. H. Zinsen seit dem 17. Januar 1928, indem sie den Standpunkt vertritt, die streitige Urkunde sei nach Tarifstelle 18 Nr. 2 (Verträge über sonstige vermögensrechtliche Gegenstände) mit nur 3 RM zu versteuern, welche sie von ihrer Zahlung in Abzug bringt. Das Landgericht hat den

Digitized by Google

Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt, das Oberlandesgericht hat seine Berufung zurückgewiesen, seine Revision hatte Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht führt zunächst aus, durch den Schriftwechsel vom 6. und 9. Juli 1927 sei zwischen der Klägerin und dem Kaufmann L. die beabsichtigte Sicherungsübereignung zustande gekommen. Nach der Verkehrssitte pflege über derartige Geschäfte ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden, und die Beteiligten hätten beabsichtigt, die Aufnahme eines solchen Vertrages durch den Briefwechsel zu ersetzen. Deshalb sei es nach § 1 Abs. 3 StStG. so anzusehen, als ob ihre Erklärungen in einer Urkunde enthalten seien. Sodann legt der Vorderrichter dar, die Sicherungsübereignung enthalte als Bestandteil die Einigung über den Eigentumsübergang, die als dinglicher Vertrag der Verstempelung nach Tarifstelle 18 Nr. 2 StStG. unterliege. Daneben sei für die Erhebung auch des Abtretungsstempels (Tarifstelle 1) kein Raum. Denn nach § 10 Abs. 3 StStG. solle für den Fall, daß die in einer Urkunde enthaltenen einzelnen Geschäfte sich als Bestandteile eines einheitlichen, nach dem Tarife steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts darstellen, nur der für das letztere vorgesehene Stempelbetrag entrichtet werden. Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruchs, die in der Urkunde erklärt seien, hätten aber als Bestandteile des Sicherungsübereignungsvertrages zu gelten. Die Abtretung sei nicht neben, sondern zum Zwecke der Eigentumsübertragung ausgesprochen; ohne sie hätte sich die Uebereignung gar nicht vollziehen können. Dieser Zusammenhang mache die in der Urkunde vom 9. Juli 1927 enthaltenen Abreden auch steuerrechtlich zu einem einheitlichen Vertrage, für den nur der Vertragsstempel von 3 RM zu verwenden sei.

Diese Ausführungen mögen insoweit zutreffen, als es sich um die Anwendung des § 1 Abs. 3 StStG. handelt. Im übrigen unterliegen sie rechtlichen Bedenken.

Die Urkunde vom 9. Juli 1927 enthält offensichtlich eine Abtretung von Rechten, nämlich die Uebertragung der Ansprüche des Ausstellers L. an seine Abkäufer auf Herausgabe der ihnen mit Eigentumsvorbehalt verkauften Kraftwagen. Hinzugefügt ist, daß die Abtretung zum Zweck der Uebereignung der Wagen erfolgt. Aber auf diesen Zweck kommt es steuerrechtlich nicht an. In seinem Urteil vom 20. September 1929 (RGZ. Bd. 125 S. 342) hat der erkennende Senat dargelegt, daß die Abtretung nicht nach dem Zweck ihrer Vornahme, sondern nur nach ihrem Inhalt zu beurteilen ist, daß der Zweck mit dem Inhalt des abstrakten Abtretungsgeschäfts nichts zu tun hat, und daß auch die Erhebung des Abtretungsstempels nicht dadurch gehindert wird, daß der Zweck, zu dem die Abtretung erfolgt, ausdrücklich in der Urkunde hervorgehoben ist. Diese Grundsätze müssen dazu führen, im gegebenen Falle den Umstand, daß die Abtretung behufs Uebertragung des Eigentums gemäß § 931 BGB. geschah, für stempelrechtlich belanglos anzusehen.

Auch aus dem vom Berufungsrichter herangezogenen Abs. 3 des § 10 StStG. läßt sich nicht herleiten, daß die Erhebung des Abtretungsstempels unberechtigt wäre. Nach der Vorschrift soll, wenn sich die einzelnen in einer Urkunde enthaltenen Geschäfte als Bestandteile eines einheitlichen, nach dem Tarife steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts darstellen, nur der für dieses vorgesehene Stempelbetrag zu entrichten sein. Nach feststehender Rechtsprechung ist unter einem einheitlichen Rechtsgeschäft im Sinne der Vorschrift ein solches zu verstehen, das sich nach den Begriffen des bürgerlichen Rechts als ein individuell bestimmtes Gesamtgeschäft darstellt, welches mit allen seinen Bestandteilen unter eine bestimmte Stelle des Tarifs fällt, ohne daß das Geschäft mit dem im bürgerlichen Rechte ihm beigelegten besonderen Namen auch im Stempeltarif besonders aufgeführt sein müßte (RGZ. Bd. 49 S. 315, Bd. 58 S. 115/116, Bd. 69 S. 191, Bd. 80 S. 42/43, Bd. 92 S. 169/170). Für die Beurteilung im vorliegenden Falle kommt nicht die schuldrechtliche Vereinbarung über die sicherungshalber vorzunehmende Uebereignung der Kraftwegen in Betracht, denn diese war ausweislich des Schreibens der Klägerin an L. vom 6. Juli 1927 schon früher erfolgt. Vielmehr handelt es sich nur um das zur Erfüllung jener Vereinbarung dienende dingliche Rechtsgeschäft der Sicherungsübereignung. Im Sinne der mitgeteilten Rechtsprechung mag darin ein bürgerlichrechtliches Gesamtgeschäft zu sehen sein, das sich aus der Einigung über den Eigentumsübergang und dem zur Uebertragung des Eigentums an beweglichen Sachen nach den §§ 929, 930, 931 BGB. weiter erforderlichen Rechtsvorgange zusammensetzt. Es ist aber keine Stelle des Stempeltarifs zu finden, unter die dies Gesamtgeschäft fiele. Nur die Einigung läßt sich als dinglicher Vertrag der Tarifstelle 18 Nr. 2 StStG. einordnen, wie dies das Berufungsgericht getan hat. Aber die Einigung kann ihrerseits nur als Bestandteil der Sicherungsübereignung — wie auch jeder anderen Uebereignung — aufgefaßt werden, und daher irrt der Vorderrichter, wenn er die Vorschrift im § 10 Abs. 3 StStG. für anwendbar hält. Sie deckt nicht den Fall, daß einer von mehreren Bestandteilen eines Gesamtgeschäfts sich als ein nach dem Tarife steuerpflichtiges Rechtsgeschäft darstellt.

Hiernach ist die Frage, ob für die streitige Urkunde der Abtretungsstempel geschuldet wird, zu bejahen und deshalb in Anwendung des § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. die Klage abzuweisen. Ob daneben auch die Anforderung des Vertragsstempels aus Tarifstelle 18 Nr. 1 StStG. gerechtfertigt sein würde, bedarf keiner Entscheidung da der Beklagte diesen Stempel nicht verlangt.

2. Zu § 11 Nr. 2 KörpStG.

Wenn eine unbeschränkt steuerpflichtige Genossenschaft von der Befreiungsvorschrift in § 11 Nr. 2 KStG. für die von ihr eingerichtete Sparkasse Gebrauch machen will, dann wird sie für die Regel die Sparkassengelder getrennt von den übrigen Mitteln der Genossenschaft verwalten müssen.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 4. Juni 1929 — I Aa 208. 29 —; abgedr. Reichssteuerblatt 1929 S. 610.

Die beschwerdeführende, einem Revisionsverband angeschlossene Genossenschaft, verfolgt nach § 1 ihrer Satzungen den Zweck, zur Beschaffung der im Gewerbe und Wirtschaft der Mitglieder nötigen Geldmittel Bankgeschäfte zu betreiben. Die zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses nötigen Mittel werden auch aus Nichtmitgliederkreisen hereingenommen, und zwar zum Teil auf Sparbuch, zum Teil in Kontokorrentrechnung. Im Jahre 1926 waren im ganzen 1290 Spareinlagekonti vorhanden, darunter 148 von Mitgliedern und 1142 von Nichtmitgliedern. Der gesamte Bestand auf Spareinlagen betrug 425 706 RM. Die Einlagen werden auf Sparbuch gemacht, das auch die Bedingungen über Annahme, Verzinsung und Rückzahlung der Einlage enthält. Diese decken sich im wesentlichen mit den Bedingungen der öffentlichen Sparkassen. Eine besondere Verwaltung der Spareinlagen und eine besondere Anlage der Spargelder findet nicht statt. Die Gelder fließen wie alle fremden Gelder in die Kasse der Bank. Sie erscheinen in der Bilanz unter dem Passivposten Spareinlagen; im übrigen findet eine Sonderung von dem Vermögen der Bank nicht statt.

Die Beschwerdeführerin fordert nach § 11 Nr. 2 KStG. Steuerfreiheit desjenigen Teiles der Einkünfte, der auf den eigentlichen Sparkassenverkehr entfällt.

Zu prüfen ist, ob und in welchem Ausmaß der Beschwerdeführerin die Vorschrift in § 11 Nr. 2 KStG. zugute kommen kann. Nach dieser Vorschrift bleibt bei den Sparkassen der Genossenschaften und Genossenschaftszentralen (§ 4 Abs. 2c) der Teil der Einkünfte außer Ansatz, der auf den eigentlichen Sparkassenverkehr entfällt, mit Ausnahme der im § 83 EStG. bezeichneten — hier jedoch nicht vorliegenden — Kapitalerträge. Bei den Sparkassen der Genossenschaften macht das Gesetz keinen Unterschied nach der Richtung, ob es sich um unbeschränkt steuerpflichtige oder um beschränkt (vgl. § 11 Nr. 4 KStG.) steuerpflichtige Genossenschaften handelt. Es können also auch Genossenschaften, die mit ihrem Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgehen, eine Sparkasse eingerichtet haben und mit dieser Einrichtung die Vergünstigung des § 11 Nr. 2 KStG. genießen. Es sind jedoch nicht alle Einkünfte einer solchen Sparkasse befreit, sondern nur der Teil der Einkünfte, der auf den eigentlichen Sparkassenverkehr entfällt. Einen Anhaltspunkt dafür, welche Geschäfte unter dem eigentlichen Sparkassenverkehre zu begreifen sind, geben jetzt die Sparkassen-VO. v. 22. März 1928 (RGBl. I S. 109) und die Kreditsicherungs-VO. v. 4. Mai 1928. Beide Verordnungen sind mit rückwirkender Kraft erlassen; sie gelten erstmals mit Wirkung für die erste Veranlagung nach dem Körper-

Digitized by Google

schaftsteuergesetze 1925 und dem Vermögensteuergesetze 1925. Beide Verordnungen stützen sich auf die Ermächtigungsvorschrift in § 9 Abs. 1 Nr. 4 KStG., aber es geht nicht an, den Begriff des eigentlichen Sparkassenverkehrs im Sinne des § 11 Nr. 2 anders auszulegen als im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 KStG. Die Verordnungen geben keine lückenlose Aufzählung der sparkassenfremden oder sparkasseneigenen Geschäfte, sie geben nur Beispiele. Man muß daher bei der Auslegung des Begriffs eigentlicher Sparkassenverkehr auch auf allgemeine Anschauungen zurückgreifen (vgl. Gutacht. des RFH. v. 12. November 1926 — I D 4/26 — in Bd. 19 S. 342). Der eigentliche Sparkassenverkehr wird nach diesen Verordnungen und nach der allgemeinen Verkehrsauffassung sowohl durch die Art der Hereinnahme der Gelder wie durch die Art der Anlegung der Gelder gekennzeichnet. Gestattet ist das Realkreditgeschäft und das Personalkreditgeschäft. Beide Kreditarten unterliegen gewissen Einschränkungen, die eine möglichst große Sicherheit des ausgeliehenen Geldes gewährleisten sollen. Weiter besteht, zum mindesten für den Personalkredit, der Grundsatz, daß die Kredite nicht dem Großunternehmer, sondern nur dem Mittelstande gewährt werden dürfen. Diese Grundsätze sollen nicht nur auf dem Papier stehen, sondern sollen beobachtet werden, und ihre Beobachtung muß von den Steuerbehörden nachgeprüft werden können. Damit das möglich ist, muß, von Ausnahmefällen vielleicht abgesehen, der Sparkasse von der Genossenschaft eine gewisse Selbständigkeit eingeräumt sein, die auch eine verwaltungsmäßige Trennung der Gelder von dem übrigen Vermögen der Genossenschaft bedingt. Ist eine solche Trennung nicht durchgeführt, läßt sich nicht entscheiden, in welcher Weise gerade die Spargelder verwendet sind. Nur wenn, was allerdings wohl nie vorkommen wird, die Genossenschaft satzungsmäßig und tatsächlich mit ihren ganzen Mitteln lediglich sparkasseneigene Geschäfte machen würde, könnte auch ohne Trennung der Vermögensbestände anerkannt werden, daß die Spargelder nur zu sparkasseneigenen Geschäften verwendet werden. Im vorliegenden Falle gewährt die Satzung der Beschwerdeführerin keine nach Sparkassengrundsätzen ausreichende Bürgschaft für die Sicherheit bei der Kreditgewährung, vor allem gestattet sie den unbeschränkten Betrieb von Bankgeschäften. Es ist also schon nach der Satzung keine Gewähr dafür gegeben, daß die sämtlichen Mittel der Genosenschaft nur zu sparkasseneigenen Geschäften verwendet werden. Die Beschwerdeführerin ist danach nicht in der Lage, nachzuweisen, welche Spargelder zu sparkasseneigenen Geschäften verwendet sind. Darum kann sie auch nicht den Teil ihrer Einkünfte bezeichnen, der auf die mit den Spargeldern getätigten sparkasseneigenen Geschäfte entfallen ist. In der Entsch. v. 13. November 1928 — I A 272/28 — Bd. 24 S. 251, RStBl. 1929 S. 65 und 238 Nr. 106 und 378 ist der Ausweg gesucht, den nach § 11 Nr. 2 KStG. steuerfreien Teil der Einkünfte in der Weise zu bestimmen, daß der Gesamtrohgewinn der Genossenschaft im Verhältnis der Spargelder zu den übrigen der Genossenschaft zur Verfügung stehenden Kapitalien zerlegt ist und von dem Rohgewinne des Spargeschäfts der den Sparern gewährte Zins und die entsprechenden Unkosten abgezogen werden. Dieser Weisung liegt die unausgesprochene Voraussetzung zugrunde, daß die Spargelder in einer sparkasseneigenen, also sicheren Weise angelegt waren. Das wäre z. B. in der Art möglich, daß die Genossenschaft auf ihren Grundbesitz für die Spargelder eine Sicherungshypothek hätte eintragen lassen, die den Sparern eine sparkassenmäßige Deckung geboten hätte. Im vorliegenden Falle ist nach den Schriftsätzen der Beschwerdeführerin mit einer solchen Sicherung nicht zu rechnen; auch würde den Spareinlagen von rund 425 000 RM als Realsicherheit nur das Bankgebäude dienen können, das mit rund 73 000 RM zu Buche steht.

Die Beschwerdeführerin glaubt der Forderung einer verwaltungsmäßigen Trennung der Spargelder von den übrigen Mitteln der Genossenschaft den Einwand entgegenhalten zu können, daß eine solche Trennung nur in der Theorie möglich sei und praktisch, zumal bei einer kleinen Bank, nicht durchgeführt werden könne. Wohl alle Genossenschaften würden den einfacheren Weg gehen, daß sie den Sparkassenverkehr als einen Bestandteil des ganzen Geschäfts pflegten und alle Gelder in ihrer Kasse zusammenwürfen, so daß man niemals sagen könne, welcher Kreditnehmer seinen Kredit aus den Spareinlagen, aus den Geschäftsguthaben oder aus den Kontokorrenteinlagen erhalte. Die Beschwerdeführerin hat gewiß recht mit dem Gedanken, daß die verwaltungsmäßige Trennung der Gelder Mühe und Kosten verursacht. Wenn die Forderung trotzdem erhoben und aufrechterhalten wird, so liegt dem nicht nur der Zwang zugrunde, die gesetzlichen Voraussetzungen der Befreiung nachzuweisen, sondern auch ein tieferer Grund. Eine Genossenschaft, die ihren Geschäftsbetrieb nicht auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, sich also wie sonst eine Erwerbsgesellschaft betätigt, wird eine Sparkasse nicht um der Sparer willen, sondern zur Erleichterung ihrer sonstigen Geschäfte, insbesondere zur Erlangung billiger Betriebsmittel einrichten. Welche Gründe dafür sprechen sollen, diese billigeren Betriebsmittel noch weiter dadurch zu verbilligen, daß der Nachweis sparkassenmäßig sicherer Anlage der Spargelder so gut wie nicht gefordert und damit der aus den Spareinlagen erzielte Gewinn steuerfrei gelassen wird, ist nicht einzusehen. In der letzten Zeit sind die Privatbanken, auch die großen Aktienbanken, zur Einrichtung von Sparkonten übergegangen. Wollte man den Genossenschaften, die ihren Geschäftsbetrieb nicht auf den Mitgliederkreis beschränken, die Gewinne aus Spareinlagen ohne den Nachweis sparkassenmäßig sicherer Anlegung der Spargelder steuerfrei lassen, müßte der Gesetzgeber gerechterweise auch die Gewinne der Banken aus den Sparkonten ebenso behandeln. Der Grund, mit dem der Ausschluß des Reichstags die entsprechende Befreiungsvorschrift in das alte Körperschaftsteuergesetz eingefügt hat, daß nämlich die Zinserträge der Spareinlagen steuerfrei gelassen werden sollten, stimmt genau so viel und so wenig auf die Sparkonten der Genossenschaften wie auf die Sparkonten der Banken. Denn von der Steuerersparnis wird höchstwahrscheinlich in den allermeisten Fällen weniger der Sparer als die Genossenschaft selbst, also die Mitglieder der Genossenschaft den Vorteil haben. Die Begründung des Ausschusses würde nur auf den Fall zutreffen, in dem die Sparer lediglich aus Mitgliedern beständen. Sollte eine Genossenschaft ausnahmsweise sich eine Sparkasse im Interesse der Sparer angliedern, dann wird sie auch die Erwägung gerechtfertigt finden, daß eine sparkassenmäßige Sicherheit der Spareinlagen nicht darin erblickt werden kann, wenn die Einlagen einer Genossenschaft anvertraut werden, die nur beschränkt haftet. Sie wird sich, wenn sie wirklich im Interesse der Sparer handeln will, der Erkenntnis nicht entziehen, daß weitere besondere Sicherheiten geschaffen werden müssen. Die Schaffung solcher Sicherheiten ist, wie oben dargelegt wurde, nur dadurch möglich, daß entweder die Genossenschaft in ihrem ganzen Geschäftsgebaren sich der sparkassenfremden Geschäfte enthält, oder, wenn sie dieser Beschränkung sich nicht unterwerfen will, daß sie die Spargelder auch verwaltungsmäßig getrennt hält, um zeigen zu können, welche sparkasseneigenen Geschäfte sie mit den Spargeldern gemacht und welche Gewinne sie aus diesen Geschäften erzielt hat.

Es sei noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die vorstehenden Ausführungen nur für solche Genossenschaften gelten, die ihren Geschäftsbetrieb nicht auf den Kreis der Mitglieder beschränken. Anders liegt es bei den Genossenschaften, welche die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2b KStG. erfüllen. Gehört bei solchen Genossenschaften die Hereinnahme von Spargeldern zu den erlaubten Gegengeschäften, dann sind die Gewinne, die solche Genossenschaften in ihrem Betriebe mit den Spareinlagen erzielen, im Rahmen des § 11 Nr. 4 KStG. ebenso steuerfrei wie sonstige Erübrigungen aus der satzungsmäßigen Tätigkeit.

Statistik.

Die japanischen Großbanken.

Von Dr. Curt Victorius, Berlin.

Quelle: Trade Information Bulletin No. 653 (Washington 1929).

Wie in dem Banksystem der meisten europäischen Länder, so nehmen auch im japanischen Bankwesen einige wenige Institute eine überragende Stellung ein. Vor allem sind es — wie in England — 5 Häuser, die japanischen „big five", die teils aus dem Konzentrationsprozeß der letzten Jahre, teils aus der überkommenen Wirtschaftsmacht einiger alter Adelsgeschlechter ihre beherrschende Stellung herleiten. Dieses für Japan eigentümliche Familiensystem findet sich nicht nur in seinem Bankwesen, sondern auch auf anderen Gebieten der japanischen Wirtschaft, wobei häufig dieselben Geschlechter in verschiedenen Wirtschaftszweigen eine führende Stellung besitzen.

Digitized by Google

Tabelle I: Zahl der Banken.

	Juni 1927	Dezember 1927	Juni 1928	Dezember 1928
Gewöhnliche Banken				
Aktiengesellschaften	1291	1216	1108	974
Offene Handelsgesellschaften . .	25	24	21	20
G. m. b. H.	26	27	25	23
Einzelfirmen . . .	17	16	15	14
Insgesamt	1359	1283	1169	1031
Spezialbanken . . .	33	32	32	32
Sparkassen	116	113	104	100

Tabelle II: Autorisiertes Kapital.
(in Mill. Yen)

	Juni 1927	Dezember 1927	Juni 1928	Dezember 1928
Gewöhnliche Banken				
Aktiengesellschaften	2 368.7	2 362.2	2 235.5	2 175.9
Offene Handelsgesellschaften . .	5.4	3.6	2.8	2.7
G. m. b. H.	3.1	4.0	3.8	3.5
Einzelfirmen . . .	1.0	1.0	1.0	1.0
Insgesamt	2 378.2	2 370.8	2 243.1	2 183.1
Spezialbanken . . .	513.4	486.4	486.4	488.4
Sparkassen	97.2	97.2	90.6	89.1

Konzentration.

Tabelle I zeigt, wie seit der finanziellen Panik des Jahres 1927 die Zahl der Banken einen ständigen Rückgang erfuhr. Sie verminderte sich in 18 Monaten um 328 gewöhnliche Banken. Im ersten Halbjahr 1929 sollen weitere 52 Banken in Fortfall gekommen sein. Wie aus der Tabelle hervorgeht, wird nur eine verschwindend kleine Anzahl von gewöhnlichen Banken nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft geführt.

Tabelle II zeigt die Entwicklung des autorisierten Kapitals für den gleichen Zeitraum. Der zwar stetige, aber relativ unbeträchtliche Rückgang der Ziffern läßt erkennen, wie sehr an der starken Verminderung der Zahl der selbständigen Banken die Fusionsbewegung beteiligt ist, die den größten Teil des in den Banken vor der Krise vereinigten Kapitals der japanischen Volkswirtschaft erhalten hat.

Tabelle III: Depositen-Entwicklung.

	Alle Banken	Davon entfallen auf			
		alle gewöhnl. Banken		„big five"	
	in Mill. Yen	in Mill. Yen	%	in Mill. Yen	%
1926	11 416	9 031	79.10	2 223	19.47
1927	11 465	8 906	77.68	2 828	24.67
1928	11 757	9 216	78.39	3 130	26.62

Die Großbanken.

Im Gegensatz zur Entwicklung des Kapitals hat sich die Gesamtsumme der Depositen aller Banken, wie Tabelle III ausweist, seit 1926 erhöht. An der Steigerung sind die „big five" maßgebend beteiligt, deren Anteil an den Gesamtdepositen des Landes sich von 19,47 % Ende 1926 auf 26,62 % Ende 1928 erhöht. Die Stellung der „big five" innerhalb der gewöhnlichen Banken zeigt für Ende 1928 Tabelle IV. Es ergibt sich, daß die 5 größten Banken 34 % der Depositen aller gewöhnlichen Banken beanspruchen, während sich ihr Anteil an den Debitoren und Diskontierungen nur auf 22 % beläuft. Dies zeugt von der vorsichtigen Kreditpolitik, die die „big five" nach der Krisis von 1927 befolgten. Die Depositenbeträge der den „big five" nachgeordneten Großbanken, die insgesamt 21 % der Depositen aller gewöhnlichen Banken besitzen, sind in Tabelle V gesondert ausgewiesen.

Von den dort aufgeführten 9 Banken ist eine der ältesten, wenn auch nicht größten, die bekannte 15. Bank, auch „Peers'-Bank" genannt, weil die kaiserliche Schatulle sowie die meisten Adligen des Landes Anteilseigner der Bank sind. Mit der „Peers'-Bank" war zeitweilig Prinz Masayoshi Matsukata, der „Vater" des gegenwärtigen Banksystems, verbunden. In der finanziellen Krise von 1927 geriet sie infolge unvorsichtiger Expansions- und Kreditpolitik in Schwierigkeiten. Sie hatte sich mit großen Krediten an die ihr nahestehende Matsukata-Gruppe festgelegt, die u. a. bei den 1927 sanierungsbedürftigen Kawasaki-Werften führend beteiligt war. Trotz ihrer schwierigen Lage verwandte die 15. Bank noch Ende 1926 75 % ihres Gewinns zu Dividenden- und

Tabelle IV: Stellung der „big five" 1928.

	Alle gewöhnl. Banken		Davon entfallen auf					
			400 Clearinghaus-Banken		„big five"		9 andere Großbanken	
	in Mill. Yen	%	in Mill. Yen	%	in Mill. Yen	%	in Mill. Yen	%
Eingezahltes Kapital . . .	1 481[1])	100	1 000	68	290	20	248	17
Reserven	629[1])	100	593	94	246	39	71	11
Depositen	9 216	100	6 044	66	3 130	34	1 932	21
Darlehen u. Diskontierungen	7 389	100	5 426	73	1 602	22	973	13

[1]) Ende 1927

Tabelle V: Depositen von 9 weiteren Großbanken 1928.

Name und Sitz	in Mill. Yen	Name und Sitz	in Mill. Yen
34. Bank, Osaka	391	Konoike Bank, Osaka	148
Yamaguchi Bank, Osaka	348	Nomusa Bank, Osaka	136
Kawasaki-100. Bank, Tokyo . . .	334	Nagoya Bank, Nagoya	133
Aichi Bank, Nagoya	117	Meiji Bank, Nagoya	112
15. Bank, Tokyo	153	Insgesamt	1932

Digitized by Google

Tabelle VI: Bilanz- und Gewinnziffern der „big five" 1928.
(in Mill. Yen)

	Eingez. Kap.	Reserven	Kapital u. Reserven	Kreditoren	Debitoren	Bilanzsumme	Gewinn			
							1.Halbj.	2.Halbj.	Insgesamt	% 9 : 3
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Mitsui	60.0	63.5	123.5	605.6	343.8	872.9	6.7	4.7	11.4	9.2
Mitsubishi . . .	30.0	34.3	64.3	562.3	209.9	697.2	4.2	4.2	8.4	13.1
Dai-ichi	57.5	62.8	120.3	597.3	274.5	750.9	5.1	4.7	9.8	8.1
Sumitomo . . .	50.0	25.0	75.0	642.9	291.1	825.9	3.3	3.1	6.4	8.5
Yasuda	92.8	60.6	153.4	721.9	483.0	995.4	6.6	6.0	12.6	8.2

Tabelle VII: Gewinnquoten der „big five" 1928.

	in % des eingez. Kap.		in % aller Anlagen	
	1. Halbj.	2. Halbj.	1. Halbj.	2. Halbj.
Mitsui	22.5	15.6	1.82	1.29
Mitsubishi	27.6	28.0	1.41	1.34
Dai-ichi	17.6	16.4	1.49	1.19
Sumitomo	13.1	12.5	0.98	0.87
Yasuda	14.2	13.0	1.48	1.38

Bonus-Zahlungen. Sie war die größte Bank, die kurz darauf ihre Schalter schließen mußte, und ihre Reorganisation beschäftigte das Land bis November 1927.

Von der Insolvenz dieser Bank wurden auch die Vorgänger der heutigen Kawasaki-100. Bank mitbetroffen, die 1927 aus der Fusion der Kawasaki-Bank und der 100. Bank hervorging und heute eine der bedeutendsten japanischen Banken ist. Obwohl die Kawasaki-Bank keinerlei Beziehungen zu den in Schwierigkeit geratenen Kawasaki-Werften unterhielt, bewirkten umlaufende Gerüchte, daß sowohl auf die Kawasaki-Bank als auch auf die 100. Bank nach der Insolvenz der 15. Bank ein Kreditoren-Run einsetzte, dem die beiden Institute nicht widerstanden hätten, wenn nicht rechtzeitig das bis Frühjahr 1928 verhängte Moratorium verkündet worden wäre.

Die in der Tabelle aufgeführten 9 Banken bilden zusammen mit den „big five", der Industrial Bank, der Bank von Korea und der Yokohama-Specie-Bank in der Regel das Konsortium, das staatliche, kommunale und andere Anleihen auflegt.

Vergleicht man die in Tabelle VI in Spalte 4 ausgewiesenen Depositenbeträge der der Gruppe der „big five" zugehörigen Institute mit den Depositenziffern der 9 nachgeordneten Banken, so zeigt sich die beherrschende Stellung der 5 größten Banken. Unter ihnen nimmt die Yasuda-Bank sowohl hinsichtlich des eingezahlten Kapitals als auch hinsichtlich der Kreditoren- und Debitoren-Ziffern sowie der Bilanzsumme die führende Stellung ein, während sie hinsichtlich der Reserven von der Mitsui-Bank und der Dai-ichi-Bank um geringfügige Beträge übertroffen wird. Hingegen steht sie hinsichtlich der in Spalte 10 ausgewiesenen Rendite des Eigenkapitals an vierter Stelle. Die höchste Rendite weist entsprechend ihrem vergleichsweise niedrigen Kapital die Mitsubishi-Bank auf, die, wie aus Tabelle VII hervorgeht, ihre Gewinn-Quote, bezogen auf das eingezahlte Kapital, im Gegensatz zu den übrigen Instituten im zweiten Halbjahr 1928 noch zu steigern vermochte und auch im Verhältnis zu den gesamten Anlagen nur unbeträchtlich verminderte.

Von den „big five" besitzt wohl die Mitsui-Bank die älteste Geschichte. Ihr Ursprung geht auf das 1683 gegründete Wechselhaus zurück, das Takatoshi Mitsui in Yedo eröffnete und seinen verzweigten Handelsinteressen dienstbar machte. Darüber hinaus war die Bank als finanzieller Agent der Tokugawas tätig, die bis zur Restauration von 1868 das Land 200 Jahre lang nominell beherrschten. Ihre heutige Form als Aktiengesellschaft besitzt die Mitsui-Bank seit 1909. — Die Mitsubishi-Bank ist 1895 aus der Bankabteilung der Mitsubishi Goshi Kaisha hervorgegangen, einer Holdinggesellschaft, die vor allem maßgebende Interessen im Schiffsverkehr und Schiffsbau besitzt. 1919 erfolgte die Umwandlung dieser Bankabteilung in eine selbständige A.-G. — Die Dai-ichi-Bank ist eine gemeinsame Gründung der Mitsui- und Ono-Bank, die auf Anregung der Regierung 1873 als 1. Nationalbank eröffnet und nach Abschaffung der Nationalbanken in eine Privatbank umgegründet wurde. — Die Sumitomo-Bank wurde als Privatbank 1895 in Tokyo errichtet und 1912 in eine A.-G. umgewandelt. Die wirtschaftliche Tätigkeit der Sumitomos läßt sich bis 1591 zurückverfolgen, wo sie den Kupferbergbau sowie die Gold- und Silbergewinnung betrieben. Das sehr reiche und konservative Geschlecht, das wenig Beziehungen zur Regierung unterhielt, kontrolliert durch eine Holdinggesellschaft u. a. verschiedene Minen, Stahl-, Kupfer- und Kabelwerke, ein Warenhaus und eine Versicherungsgesellschaft. — Die Yasuda-Bank schließlich, die Gründung einer einzelnen Persönlichkeit, befaßte sich zunächst in enger Zusammenarbeit mit der Zentralbank speziell mit der Sanierung schwacher Banken und anderer schwacher Gesellschaften. 1923 in eine A.-G. umgegründet, kontrolliert sie eine größere Anzahl von Banken, deren Kapital- und Depositenziffern Tabelle VIII ausweist.

Tabelle VIII: Von der Yasuda-Bank kontrollierte Banken.
(in 1000 Yen)

Name	Autor. Kapital	Eingezahltes Kapital	Depositen	Name	Autor. Kapital	Eingezahltes Kapital	Depositen
17. Bank	10 200	4 678	41 129	Japan Day & Night	10 000	6 250	81 807
98. Bank	1 300	508	12 332	Higo	1 270	520	5 647
Shikoku	12 000	6 750	48 166	Chubi	1 000	329	2 648
Ogaki Kyoritsu . .	4 500	3 200	27 553	3. Bank	10 000	4 000	16 275
Seiryn	12 000	5 625	55 215	Toyama	2 640	2 376	4 867
36. Bank	3 000	1 500	13 292	Yasuda Savings . .	5 035	2 072	135 521
Togichi Nosho . . .	1 000	625	4 604	Insgesamt	73 945	38 433	449 056

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, 15. Januar 1930. | Nummer 8.

Inhalts-Verzeichnis.

Gegenwart und Zukunft des deutschen Privat-Bankier-Standes. Von Geh. Kommerzienrat Dr. h. c. Louis Hagen, Köln a. Rh.

„Was not tut." Eine Ergänzung. Von Staatsminister a. D. Dr. Saemisch, Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs.

Aufsichtsratsmitglieder „kraft Auftrags" oder „in amtlicher" Eigenschaft. Von Landgerichtspräsident Rospatt, Bielefeld.

Sicherungsübereignung und Eigentumsvorbehalt. Von Rechtsanwalt Dr. Günther Schirdewahn, Berlin.

Mißbräuche im Kreditwesen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechung.

Gegenwart und Zukunft des deutschen Privat-Bankier-Standes.

Von Geh. Kommerzienrat Dr. h. c. **Louis Hagen,** Köln a. Rh.

Im gegenwärtigen kritischen Augenblick, in dem Wirtschaft, Finanz und vor allen Dingen Vertrauen mehr oder minder aus denselben Gründen leiden und in dem man in weiten Kreisen an pessimistischer Auffassung wetteifert, dürfte es am Platze sein, eine Sonde zur Untersuchung anzulegen, ob ein so weitgehender Pessimismus, wie er namentlich in den letzten Wochen und Monaten Platz gegriffen hat, berechtigt ist.

Vorausschicken muß ich, daß viele der Bankgeschäfte, die in den letzten Monaten die Liste der Zahlungsunfähigkeit vermehrt haben, wohl teilweise nur von lokaler Bedeutung waren, im großen und ganzen aber eine größere Bedeutung, namentlich eine internationale Bedeutung, nicht besaßen. Das private deutsche Bankgeschäft verdient den guten Ruf, den es sich in einer langen Vergangenheit erworben hat, auch in der gegenwärtigen krisenhaften Zeit. Dies gilt auch von den solide geleiteten mittleren und kleineren Privatbankfirmen an den Hauptbörsenplätzen und Provinzorten, deren Anzahl und wirtschaftliche Wichtigkeit mitunter erheblich unterschätzt wird.

Die unverkennbaren Umstellungs-Resultate, welche die privaten deutschen Bankgeschäfte seit dem unglücklichen Weltkriege erzielten, sind die Früchte einer schweren Schulzeit. Auch die bekanntesten deutschen Privatbankfirmen haben seit den letzten 50—60 Jahren an der Entwicklung der zu großer Blüte gelangten deutschen Industrie und Weltwirtschaft wesentlich beigetragen. Sie haben Sitz und Stimme in den Aufsichtsräten unserer bedeutendsten größten Industrie-Gesellschaften mit den Vertretern der deutschen Großbanken und haben in Gemeinschaft mit diesen, zu leiten und zu lenken gelernt und es verstanden, die deutsche Wirtschaft in der erreichten hohen Blüte zu unterstützen.

Die Umstellungen, welche Inflation, Stabilisierung, Währungsfragen, Kreditfragen seit 15 Jahren mit märchenhaft schneller Aufeinanderfolge mit sich brachten, sind, neben den Leitern der großen Banken, auch den Leitern von Privat-Bankgeschäften zugefallen. Das Ausland ist längst zu der Ueberzeugung gekommen, daß in Deutschland, neben den D- und anderen großen Banken, auch Privat-Bankgeschäfte tätig sind, die Schule gemacht haben und es dürfte längst zum Bewußtsein der starken Finanzkräfte des Auslands gekommen sein, daß sie am vorteilhaftesten und am sichersten ihren Kredit und namentlich ihren Rembours-Kredit nur durch Vermittlung der deutschen Bankwelt der gesamten deutschen Wirtschaft zur Verfügung stellen und daß es geradezu verderblich wirken würde, wenn die ausländische Bankwelt mit der deutschen Industrie und Wirtschaft ohne Vermittlung der deutschen Bankwelt arbeitete.

Es hat sich im letzten Jahrzehnt immer mehr die Notwendigkeit herausgebildet, daß die deutsche Bankleitung in einem nahen freundschaftlichen Verhältnis zu der gesamten Wirtschaft stehen muß, daß, wer mit Erfolg seine Kunden betreuen will, dieselben auch belehren muß und nicht nur mit Mitteln unterstützen darf, sondern und vor allen Dingen auch in normalen Zeiten, in denen Krisen nicht gerade dazu zwingen, in intimen Beziehungen zu seinen Kunden stehen muß. Die Bankwelt muß in erster Linie darauf sehen, daß alle direkten oder vermittelten Kredite nicht immobil investiert werden. Wenn dieselben in Steine und Maschinen angelegt werden, mit anderen Worten, wenn dieselben verbaut werden, können sie nicht zur geeigneten Zeit mobilisiert werden. Keine deutsche Bank, ob Aktien-Bank, oder Privat-Bankfirma, sollte dieses wichtige Moment auch nur einen Augenblick aus dem Auge lassen. Die sogenannten eingefrorenen Kredite, welche die Debitoren in Anspruch nehmen und zu diesen Debitoren gehören natürlich auch das Reich, die Länder und die Kommunen — und vielleicht sind diese sogar in erster Reihe zu nennen — dürfen nur in einem mäßigen Umfange Unternehmungen auf Kredit schaffen, die eines Tages auch die Rückzahlungen und Zins-Zahlungen garantieren und vor allen Dingen muß das deutsche Bankiergewerbe Tag für Tag im Auge behalten, daß die Regelung der Währungsfrage für das Deutsche Reich das oberste Gesetz ist und bleibt. Wir haben der Fälle schon genügend erlebt, daß die Reichsbank nicht aus Willkür, sondern aus

Digitized by Google

eiserner Notwendigkeit, im Interesse des Reiches zu Restriktionen übergehen mußte, die, wenn sie auch vorübergehend für die Bankwelt mit großen Unbequemlichkeiten verbunden waren, doch bewiesen haben, daß die Stabilität unserer Währung eine garantierte sein muß, wenn wir das Vertrauen der ganzen Welt uns zugewandt wissen wollen. Die Privat-Bankfirmen, die unter diesen Gesichtspunkten arbeiten, werden, wenn sie auch unter den Folgen des abgelaufenen Jahres zu leiden haben, die schwierigen Zeiten ohne tieferen Schaden überwinden und neben unseren solid geleiteten großen Banken ein mächtiger Faktor im deutschen Wirtschaftsleben sein und bleiben. Ihnen gebührt der Rang in unserer ganzen wirtschaftlichen Entwicklung, der den schweren, oft sehr schweren Prüfungen entspricht, welche nicht nur in den Konjunkturen für unsere gesamte Wirtschaft liegen, sondern auch in den Bedürfnissen von Reich, Ländern und Kommunen.

Nach wie vor müssen die Privatbankfirmen einen erheblichen Teil ihrer Tätigkeit dazu verwenden, das Publikum mehr, als es in den letzten Jahren üblich war, daran zu gewöhnen, die zur Verfügung stehenden flüssigen Mittel in erstklassigen deutschen festverzinslichen Anleihen, Pfandbriefen usw. anzulegen und so auch die seit einer Reihe von Jahren immer mehr üblich gewordenen Bevorzugungen ausländischer Märkte wieder abzustellen. Namentlich der Privat-Bankier in der Provinz sollte dieses mit dem wenigsten Risiko verbundene Geschäft mehr pflegen, als es Gewohnheit geworden ist.

Das Ausland aber möge wissen, daß bei dem eisernen Willen, der nicht zum wenigsten bei den bedeutendsten deutschen Bankgeschäften vorhanden ist, die deutsche Wirtschaft auf einem soliden Standpunkt zu erhalten und zu immer größerer Entwicklung zu bringen, die Sorge, dem Ausland gegenüber prompt und zu jeder Zeit seine Verpflichtungen zu erfüllen, oberstes Gesetz ist.

Ich möchte an dieser Stelle in die Erinnerung zurückrufen, daß im Jahre 1924 nach erfolgter Stabilisierung der Mark, nach beendeter Räumung des Ruhrgebietes, für die deutschen Aktien-Banken sehr schwierige Zeiten sich einstellten und daß es damals eine Reihe von Privat-Bankfirmen waren, welche der Wirtschaft so schnell zur Hilfe kommen mußten und konnten, daß ein Stillstand der deutschen Wirtschaft niemals eintrat. Im gegenwärtigen Zeitpunkt daran zu erinnern, dürfte zur Hebung des Vertrauens in dieselben Möglichkeiten für die nächste Zeit beitragen.

Meine kurze Beleuchtung der gegenwärtigen Lage der privaten deutschen Bankgeschäfte wirkt, so hoffe ich, überzeugend genug, sich der bestimmten Erwartung hinzugeben, daß in unserem Vaterland kein Grund vorhanden ist, irgendwie den Mut zu verlieren. Wenn erst der leider zur Gewohnheit gewordene Pessimismus eine ruhigere, sachlichere Beurteilung erfahren wird, kehren auch normale Verhältnisse in der gesamten Wirtschaft zurück und es wird sich sehr bald herausstellen, daß die deutsche Bankwelt, und nicht zuletzt auch die Privatbankiers sich ihrer Verpflichtungen gegenüber der Gesamt-Wirtschaft bewußt geblieben sind und das früher ihnen entgegengebrachte Vertrauen nach wie vor in vollstem Maße verdienen.

„Was not tut."

Eine Ergänzung.

Von Staatsminister a. D. Dr. **Saemisch**,
Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs.

In der Nr. 4 des Bank-Archivs vom 15. November 1929 hat Herr Bankier Max M. Warburg, Hamburg, interessante und beachtliche Ausführungen über die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand gemacht und sich besonders mit der notwendigen Kontrolle öffentlicher Unternehmen beschäftigt. Seine Darlegungen gipfeln in der Forderung, die er am Schluß erhebt: „Staatliche Wirtschaftsbetriebe müssen von beeidigten Buchhaltern und Betriebsprüfern oder Revisions-Gesellschaften, soweit deren Leiter die gleiche Revisionsprüfung abgelegt haben, auf Wirtschaftlichkeit und Korrektheit geprüft werden; die eigenen staatlichen Revisions-Instanzen genügen nicht; die Auswahl dieser Buchhalter und Prüfer hat von dritter, unabhängiger Instanz zu erfolgen."

Herr Warburg hofft, daß die trüben Erfahrungen der letzten Zeit dazu führen werden, seinen Vorschlag recht bald in steigendem Ausmaße zu verwirklichen; hierbei sagt er, daß er sich darüber klar sei, welchen Horror unsere öffentlichen Verwaltungen gegen die von ihm entwickelten Gedanken haben werden. Diese Besorgnis gibt mir Anlaß zu einer Ergänzung der Warburgschen Ausführungen in tatsächlicher Hinsicht. Ich kann feststellen, daß die von Herrn Warburg entwickelten Gedanken bei dem Deutschen Reich, bei einzelnen Ländern und auch bei manchen Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie bei öffentlichen Kreditanstalten schon weitgehend und zum Teil schon vor geraumer Zeit in die Wirklichkeit umgesetzt worden sind. Bezüglich des Reichs sind in der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 eingehende Bestimmungen vorgesehen, welche die Revision von Unternehmen, an denen das Reich beteiligt ist, regeln und die Inanspruchnahme einer neutralen, auch im Sinne der Privatwirtschaft weitgehenden Ansprüchen genügenden Revisions-Gesellschaft vorschreiben. Richtlinien, die zwischen dem zuständigen Reichsminister und dem Rechnungshof vereinbart sind und die in der Praxis reibungslos und mit Erfolg durchgeführt werden, geben die Gewähr dafür, daß die Prüfungen durch eine im Einvernehmen mit dem Rechnungshof zu bestellende Treuhandgesellschaft nach dem modernsten Stande der Betriebsprüfung vorgenommen werden; ihre Resultate werden in kürzester Frist den zuständigen Stellen, d. h. dem Ressortminister und sodann dem Rechnungshof übermittelt. Es läßt sich deshalb sagen, daß die Forderungen, die Herr Warburg erhebt, bezüglich der Unternehmen, an denen das Reich beteiligt ist, grundsätzlich bereits erfüllt sind[1]). Aehnlich liegt es bei dem größten deutschen Lande, bei Preußen; bezüglich der wirtschaftlichen Unternehmen, an denen das Land Preußen maßgeblich beteiligt ist, ist die Kontrolle in analoger Weise —

[1]) Näheres s. in dem Aufsatz des Verfassers: „Die Beteiligung des Reichs an öffentlichen wirtschaftlichen Unternehmungen" in der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. 1 Teil 1 S. 421.

Digitized by Google

zwar noch nicht durch Gesetz, aber durch einen Beschluß des Staatsministeriums — wie im Reich geregelt.

Wesentlich verwickelter liegen allerdings die Verhältnisse bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Es kann hier zwar nicht auf die rechtlichen Grundlagen, auf denen die Kontrolle der kommunalen Finanzgebarung beruht, und auf die nach den örtlichen Verhältnissen recht verschiedene Art ihrer tatsächlichen Handhabung eingegangen werden. Wohl aber darf folgendes festgestellt werden: es gibt Kommunen, die schon seit Jahren mit dem besten Erfolge ihre werbenden Betriebe, mögen sie selbständige Gesellschaften sein oder Teile der Kommunalverwaltungen bilden, von einer neutralen, selbständigen Treuhand-Gesellschaft prüfen lassen. Allerdings ist es noch bei weitem nicht die Mehrzahl der Kommunen, die sich von der überkommenen Anschauung freigemacht haben, daß die Inanspruchnahme einer solchen Revisions-Gesellschaft ein überflüssiger und darum zu vermeidender Luxus sei, weil die eigenen — mehr oder minder vollkommenen — Revisions-Einrichtungen vollauf genügten. Es verdient daher große Anerkennung, daß die kommunalen Spitzenorganisationen gemeinsam mit dem Verbande deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten seit einigen Jahren die Wichtigkeit der Ueberprüfung der kommunalen Betriebe — im weitesten Sinne aufzufassen — erkannt haben und ihre Mitglieder auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit solcher Prüfungen durch eine neutrale Revisionsstelle immer wieder hinweisen. Aus dieser Erkenntnis heraus haben die kommunalen Spitzenverbände — Verband der preußischen Provinzen, Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Reichsstädtebund, Deutscher Landgemeindetag — und der Deutsche Sparkassen- und Giroverband gemeinsam mit dem Verband deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten im Jahre 1927 mit erfreulicher Harmonie an der Treuhand-Gesellschaft für kommunale Unternehmungen AG. in Berlin Interesse genommen und mit einem allerdings nur langsam aber ständig steigenden Erfolge auf die Inanspruchnahme dieser übrigens schon seit dem Jahre 1915, wenn auch in kleinerem Umfange und unter anderem Namen, existierenden Revisions-Gesellschaft hingewiesen. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der kommunalen Treuhandgesellschaft gibt die Gewähr dafür, daß der Gedanke der Prüfung durch eine neutrale, in keinerlei Abhängigkeit von den zu prüfenden Betrieben stehende, mit den Grundsätzen der Privatwirtschaft völlig vertraute Revisions-Gesellschaft an Boden gewinnen wird. Die unerfreulichen, auf dem Mangel einer soliden Geschäftsgebarung und ausreichenden Kontrolle zurückzuführenden Ereignisse, wie sie sich in den letzten Wochen bei öffentlichen und auch bei privaten Unternehmen zugetragen haben, lassen erwarten, daß die erwähnten Bestrebungen der kommunalen Spitzenorganisationen nunmehr zu einer gewissen grundsätzlichen Regelung führen werden. Das, was hinsichtlich der Kontrolle der Betriebe des Reichs und Preußens durch eine Treuhandgesellschaft gilt, muß auf irgendeinem Wege allgemein auf die kommunalen Betriebe übertragen werden. Hierbei mag auf die vor kurzem geführten, auch in der Tagespresse erwähnten Verhandlungen des Deutschen Städtetages über die Revision kommunaler Wirtschaftsbetriebe hingewiesen werden.

Es ist selbstverständlich, daß diese Prüfung der kommunalen Betriebe es als besonders wichtige Aufgabe ansieht, in allen geeigneten Fällen auch eine wirtschaftliche Beratung eintreten zu lassen. Die vielfachen und wichtigen Gesichtspunkte, die hierbei zu beachten sind, und die zum erheblichen Teil aus der Sonderkenntnis kommunaler Betriebe und aus der Ueberprüfung einer großen Zahl von Betrieben der gleichen Art in verschiedenen Orten gewonnen werden, können im Rahmen dieser kurzen Darlegung nicht aufgeführt werden. Es darf jedoch auf Grund der Erfahrung darauf hingewiesen werden, welch großer Schatz von Kenntnissen und Vergleichsmöglichkeiten sich bei einer solchen Revisions-Gesellschaft ansammeln muß, und in welch glücklicher Weise infolge der Zusammenarbeit mit allen kommunalen Spitzenorganisationen dieses Material allen Gemeinden und Gemeindeverbänden nutzbar gemacht werden kann.

Es ist kein Zweifel, daß die ihrer Verantwortung voll bewußten kommunalen Spitzenverbände mit der von ihnen eingeführten und geförderten Prüfungsorganisation auf dem richtigen Wege sind. Jetzt kommt es darauf an, ob die Kommunen den notwendigen entscheidenden Schritt von sich aus tun und das Revisionswesen — und zwar sowohl hinsichtlich ihrer eigentlichen Verwaltung, worauf in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden kann, wie bezüglich ihrer wirtschaftlichen Betriebe — aus eigener Initiative einer allgemein gültigen und wirksamen organisatorischen Regelung unterziehen werden. Zeit ist hierbei nicht mehr zu verlieren. Darauf weisen auch die Ausführungen des Reichsfinanzministers Dr. Hilferding im Reichstag am 14. Dezember 1929 hin; er bezeichnete eine Reform der Rechnungsprüfung der Kommunen unter Einschaltung einer unabhängigen Instanz als notwendig. Den Kommunen ist der Weg vorgezeichnet durch Anknüpfung an das Vorhandene, durch Ausbau des Bewährten. Zusammenschließung und freiwillige Unterwerfung unter die für richtig erkannte Methode muß die Parole sein.

Aufsichtsratsmitglieder „kraft Auftrags" oder „in amtlicher" Eigenschaft.

Von Landgerichtspräsident **Rospatt**, Bielefeld.

In der Leipziger Zeitschrift 1929 Sp. 1233 führt ein österreichischer Jurist (v. Hofmannsthal) unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des österreichischen ABGB. und verschiedene Entscheidungen des Ob. Gerichtshofs in Wien aus, daß nach österreichischem Recht eine Gesellschaft, die ihre Vertreter in den Aufsichtsrat (AR.) einer anderen Gesellschaft wählen lasse, für deren dort entfaltete Tätigkeit hafte. Er spricht weiter die Ansicht aus, daß im deutschen Recht ähnliche Grundlagen zu der gleichen Folge führten. Die Ausführungen geben Anlaß, der Frage näher zu treten, wie überhaupt die Rechtsstellung solcher AR.-Mitglieder, die auf Veranlassung von Interessenten oder auf Grund ihrer sonstigen Berufsstellung eintreten, aufzufassen ist und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben.

I. Rechtsstellung im allgemeinen.

Folgende Hauptgruppen lassen sich unterscheiden:

1. ein Interessent (Großaktionär, Bank) beauftragt eine Vertrauensperson — mit oder ohne be-

Digitized by Google

stehendes Dienstverhältnis — mit dem Eintritt in den AR.,

2. der gesetzliche Vertreter einer mit einer Akt.-Ges. (AG.) in geschäftlichen Beziehungen stehenden natürlichen oder juristischen Person oder der Angestellte einer juristischen Person (Filialdirektor) oder ein Staatsbeamter tritt ohne Auftrag und mit oder ohne besondere Genehmigung in den AR. ein.

1. Für den 1. Fall hat Goldschmidt in der Zeitschrift für Aktienwesen Bd. 34 S. 307 die Bezeichnung „AR. kraft Auftrags" geprägt, die aber, wie Staub (HGB. 12./13. Aufl. Bd. II S. 243 A. 2 e) mit Recht hervorhebt und sich aus den folgenden Ausführungen ergibt, nicht sehr glücklich und irreführend ist. Zunächst kann sich die Frage erheben, ob ein Auftragsverhältnis hinsichtlich der Uebernahme eines AR.-Amtes überhaupt rechtlich möglich ist. Das RG. hat allerdings in RGZ. 105 S. 393 in einem Falle, in dem ein Vorstandsmitglied der Handelsvereinigung (zugleich Vermögensverwalter eines Großaktionärs) AR.-Mitglied einer Anzahl zum Fürstenkonzern gehöriger Gesellschaften war, ausgesprochen, daß er die AR.-Aemter in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied der Handelsvereinigung, also in ihrem Interesse und Auftrag, übernommen und verwaltet habe, und dazu erklärt: „Gegen die rechtliche Zulässigkeit eines derartigen Auftrags bestehen keine Bedenken." Mit Recht bemerkt aber Brodmann (Akt.-Recht S. 276), daß in Wahrheit dagegen die erheblichsten Bedenken bestehen. Jedenfalls können die Rechtsgrundsätze des Auftrags nur mit starker Beschränkung Anwendung finden. Zunächst setzt ein Auftragsverhältnis auf der einen Seite Uebertragung des zu besorgenden Geschäfts durch den Auftraggeber voraus, so daß also die Ausführung von dessen Willen abhängt, auf der anderen Seite die Verpflichtungsübernahme zur Besorgung seitens des Beauftragten. Die Bestellung zum AR.-Mitglied kann aber rechtlich nicht durch den „Auftraggeber", sondern nur durch die Generalversammlung (GV.) erfolgen, gleichviel wie stark der Auftraggeber durch seinen Aktienbesitz und sonstigen Einfluß auf das Abstimmungsergebnis einwirken kann. Und eben deshalb kann auch der Beauftragte durch die Annahme des Auftrags allein noch keine Verpflichtung zu dem nicht nur von ihm abhängigen Eintritt in den AR. übernehmen. Ebenso kann das einmal übernommene Amt nicht — wie sonst ein Auftrag — durch einfachen Widerruf dem Beauftragten genommen werden; er behält es, falls er es nicht selbst in zulässiger Weise niederlegt, bis zum Widerruf oder Nichtwiederwahl nach Ablauf seiner Amtsperiode durch die GV. Er bekleidet also sein Amt nicht kraft Auftrags, sondern kraft des Willens der GV.

Aber auch im inneren Verhältnis des Beauftragten zum Auftraggeber bestehen schwerwiegende Unterschiede. Der Beauftragte führt die Geschäftsbesorgung vollständig für den Auftraggeber. Er ist an seine Weisungen gebunden, von denen er gemäß § 665 BGB. regelmäßig nur abweichen darf, wenn die Billigung des Auftraggebers vorauszusetzen ist. Und mag auch bei einem Dienstverhältnis höherer Art, dem nach § 675 BGB. der Auftrag gegen Entgelt im allgemeinen gleichsteht, unter Umständen dem Beauftragten nach der Sonderart seiner Tätigkeit (Arzt, Rechtsanwalt) eine etwas freiere Stellung zugestanden werden, so bleibt doch wesentlich für Inhalt und Richtung der Geschäftsführung stets die Sorge, daß das für das Interesse des Geschäftsherrn Erforderliche geschehe und das dafür Schädliche unterbleibe. Für den AR. aber stehen in erster Linie seine Pflichten der Gesellschaft gegenüber. Verletzt er sie, so trifft ihn im vollen Maße die Haftung des § 249 HGB. ohne Rücksicht auf etwaige gegenteilige Weisungen oder Interessen seines „Auftraggebers". Solche kollidierende Interessen können aber leicht vorkommen. Beispiel: Der Auftraggeber — oder im Falle 2 die von dem AR.-Mitglied vertretene natürliche oder juristische Person — betreibt ein Werk der weiterverarbeitenden Industrie, die AG. des AR. ein Rohstoffwerk derselben Branche, und letzteres soll selbst die gleiche Weiterverarbeitung mit aufnehmen. Das RG. begnügt sich in der obigen Entscheidung zur Begründung seiner allgemeinen Bejahung der Zulässigkeit eines solchen Auftrags mit dem Hinweis, daß solche Abordnungen heute allgemein üblich seien und daß dafür, daß im konkreten Falle Zweck der Abordnung sei, die Erfüllung der dem AR. durch das Gesetz auferlegten Amtspflicht zuungunsten der Gesellschaft zu beeinflussen oder gar zu gefährden, nichts vorliege, im Gegenteil durch Förderung des Gedeihens der Gesellschaft des AR. für die Interessen des Auftraggebers am besten gesorgt sei. Das hindert aber die Möglichkeit auftretender Kollisionen nicht und kann jedenfalls den vom RG. aufgestellten Satz in dieser nach seiner Fassung über den konkreten Fall hinausgehenden Allgemeinheit nicht begründen.

Ebenso fehlt z. B. jede Möglichkeit für die Anwendung des § 673 BGB., wonach bei Tod des Beauftragten seine Erben unter Umständen die Geschäftsbesorgung fortzusetzen haben, bis der Auftraggeber anderweit Fürsorge treffen kann. Das AR.-Mitglied kann auch nicht für verpflichtet erachtet werden, dem Auftraggeber gemäß § 666 jederzeit über den Geschäftsstand Auskunft zu geben. Ein großer Teil der Beratungen des AR. ist durchaus vertraulich, und mit ihrer Weitergabe würde das Mitglied pflichtwidrig handeln.

Gleichwohl wird die Annahme eines Auftragsverhältnisses, wenn auch in erheblicher Abweichung von dem Normalfall des Auftrags, nicht abzulehnen sein. Hinsichtlich der Uebernahme des Amtes kann der Auftrag nur dahin gehen, eine erfolgte oder in Aussicht genommene Wahl anzunehmen und im AR. solange zu verbleiben, als nicht die GV. die Bestellung oder der Auftraggeber den Auftrag zurücknimmt, in letzterem Falle aber das Amt niederzulegen. Im Innenverhältnis wird der Auftrag dahin zu beschränken sein, daß Weisungen und Interessen des Auftraggebers hinter den Interessen der Gesellschaft zurückzutreten haben; in dieser Beschränkung aber würde die Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers nicht unzulässig sein (vgl. auch Jacusiel, LZ. 1924 S. 363). Würde der Beauftragte trotz Zurückziehung des Auftrags die Niederlegung zum nächsten zulässigen Zeitpunkt verweigern, so würde dem Auftraggeber die Klage auf Abgabe der Niederlegungserklärung zustehen und gemäß § 894 ZPO. mit Rechtskraft des Urteils die Erklärung als abgegeben gelten. In der Zwischenzeit würde dem Beauftragten eine Pflicht, Interessen oder Weisungen des Auftraggebers noch irgendwie zu berücksichtigen, infolge der Lösung des Auftragverhältnisses nicht mehr obliegen; rechtswidrige Weigerung der Niederlegung kann ihn aber schadensersatzpflichtig machen.

Ergibt sich im Einzelfall ein Zwiespalt zwischen den Interessen des Auftraggebers und der Gesellschaft, so bleibt dem Beauftragten, wenn er dieser unerwünschten Lage entgehen will, nur übrig, sein Amt niederzulegen (ebenso Staub a. a. O. Anm. 2e). Unrichtig ist aber die Annahme von Goldschmidt a. a. O. S. 308, daß er, wenn er in solchem Falle pflichtgemäß die Interessen der Gesellschaft voranstellt, seinem Auftraggeber aus den Auftragsbestimmungen des BGB. hafte. Gegen eine Pflicht seinem Auftraggeber gegenüber verstößt er in solchem Falle nicht, denn eine Verpflichtungsübernahme, hierbei dessen Interessen voranzustellen, würde als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig sein. Liebmann (Zeitschr. d. D. Not.-Vereins 1925 S. 352) will in solchen Fällen den betreffenden AR.-Mitgliedern überhaupt das Recht der Abstimmung nehmen. Hierfür fehlt aber die rechtliche Grundlage (vgl. Rospatt, Bank-Archiv 39 S. 28/29); auch Staub, auf den sich Liebmann dabei mehrfach beruft, nimmt diese Ausschließung ausdrücklich nur dann an, wenn die persönlichen Interessen der Mitglieder

Digitized by Google

selbst berührt werden, nicht bei nur kollidierenden Interessen ihrer „Auftraggeber“ (§§ 243 A. 2e, 246 A. 14 Ih).

Zu 2 der obigen Fälle hat das RG. in RGZ. 105, 393 daraus, daß ein Vorstandsmitglied einer AG. in deren Interesse in den AR. einer anderen AG. eintrat, ohne weiteres gefolgert, daß das Mitglied im Auftrag der 1. AG. handle. Diese Schlußfolgerung ist aber nicht ohne weiteres gerechtfertigt. Gewiß kann Auftrag vorliegen, wenn nämlich die Annahme der Wahl auf Anweisung durch den AR., soweit dieser satzungsmäßig dazu befugt ist, oder etwaigem Beschluß der GV. beruht. Eine dem Auftrag gleichzustellende dienstvertragliche Verpflichtung würde vorliegen, wenn die Uebernahmepflicht durch die Satzung oder den Anstellungsvertrag dem Vorstand auferlegt wäre. Das ist aber wohl niemals der Fall, kann es auch schon deshalb regelmäßig nicht sein, weil die Uebertragung von der Wahl durch die GV. der fremden AG. abhängig ist. Die Dienstverpflichtung des Vorstands hat nur die Verwaltung der eigenen Gesellschaft zum Inhalt, erstreckt sich aber nicht auf die Mitbetätigung in einer fremden Gesellschaft. Der Regel nach fehlt es demnach an der Grundlage für ein Auftragsverhältnis. Geschäftsführung ohne Auftrag scheidet auch aus, da sie begrifflich (§ 677 BGB.) voraussetzt, daß derjenige, der für einen anderen ein Geschäft besorgt, dazu nicht berechtigt ist; die gesetzliche Vertretung aber schließt schon diese Berechtigung ein und unterliegt in der rechtlichen Ausgestaltung ihrer Betätigung besonderen Bestimmungen.

Es ist also ein ebenso schiefer Ausdruck wie der des AR.-Mitgliedes „kraft Auftrags“, wenn das RG. a. a. O. sagt, das betreffende Vorstandsmitglied habe das AR.-Amt nicht als Privatmann, sondern „als Vorstandsmitglied übernommen und verwaltet“, oder wenn von einem Eintritt in den AR. in amtlicher Eigenschaft gesprochen wird. Wohl wird in solchen Fällen regelmäßig die Berufsstellung des Eintretenden den Anlaß gegeben haben, ihm das Mandat anzubieten, der Eintritt aber erfolgt lediglich für seine Person, nicht als Vertreter eines Dritten, und nur für ihn rein persönlich ergeben sich alle rechtlichen Auswirkungen des Amtes. Es ist auch gar nicht gesagt, daß der Eintritt immer zur besonderen Förderung der Gesellschaftsinteressen des Eintretenden erfolgt; der Anlaß kann auch bei der Gesellschaft des AR. liegen, die von dem Eintritt ihrerseits eine Förderung erhofft. Selbstverständlich darf sich der Eintretende nicht mit den Interessen seiner eigenen Gesellschaft in Widerspruch setzen, muß also bei zu befürchtenden Kollisionen vom Eintritt absehen und g. F. wie beim Auftrag das übernommene Amt niederlegen. Das beruht auf seiner Treupflicht seiner eigenen Gesellschaft gegenüber, die ihm auch sonst obliegt, und ist keine Besonderheit der AR.-Stellung, nimmt daher seinem Eintritt in den fremden AR. nicht den persönlichen Charakter. Alle Auswirkungen seiner gleichzeitigen Vorstandsstellung beschränken sich — wie beim Beauftragten auf sein Verhältnis zum Auftraggeber — auf sein persönliches Verhältnis zu seiner Gesellschaft. Auch eine etwaige Anzeigepflicht — nach Satzung oder Dienstvertrag — an den AR. oder die GV. der eigenen Gesellschaft und Genehmigung seitens dieser Organe ändert daran nichts; die Anzeige bezweckt nur die Prüfungsmöglichkeit, ob nicht Interessen der eigenen Gesellschaft entgegenstehen, und die vorgeschriebene Genehmigung die Ermöglichung der Verhinderung des Eintritts, wenn dies der Fall sein sollte. Beides hat auch nur interne Bedeutung; die Annahme des Amtes ist auch ohne Anzeige und Genehmigung voll wirksam. Würde ferner der Eintritt in den fremden AR. einen Teil der dienstvertraglichen Tätigkeit des eintretenden Vorstandsmitgliedes bilden, so würde auch diese Betätigung dem Kontrollrecht und der Kontrollpflicht des eigenen AR. gemäß § 246 HGB. unterliegen. Er würde also auch jederzeit Berichterstattung über die Ausübung des AR.-Amtes verlangen können. Daß aber eine solche Auskunftspflicht dem AR.-Mitglied nicht obliegt, im Gegenteil die Auskunfterteilung vielfach direkt gegen seine Pflichten verstoßen würde, ist schon beim Auftrag erörtert. Daß daneben das Recht der eigenen Gesellschaft auf Kündigung des Anstellungsvertrages, wenn das Mitglied bei seiner AR.-Betätigung zu ihrem Nachteil handelt, unter Umständen auch auf fristlose Entlassung steht, ist wiederum keine Besonderheit der AR.-Betätigung. Auch auf die Tantiemen in dem fremden AR. haben nur die Mitglieder selbst Anspruch; die AG., der sie als Vorstandsmitglieder angehören, kann sie nicht für sich beanspruchen. Das RG. geht in der obigen Entscheidung über diesen Punkt sehr leicht hinweg, indem es sagt, bei der Verantwortung, die die AR.-Tätigkeit mit sich bringe, und der Zeit der Arbeit, die sie erfordere, sei die Tantiemen-Ueberlassung an das Mitglied als besondere Vergütung nur billig und rechtfertige noch nicht einmal die Vermutung des Eintritts nur als Privatperson. Wäre so die Rechtslage, so müßte ohne besondere Abmachung die Eigengesellschaft berechtigt sein, die Tantieme für sich in Anspruch zu nehmen. Es ist aber wohl anerkannten Rechtens, daß ein solcher Anspruch nicht besteht, sondern der Vergütungsanspruch umgekehrt ohne besondere gegenteilige Abmachung nur dem AR.-Mitglied persönlich, auch im Innenverhältnis zu seiner Gesellschaft, zusteht.

Ebenso ist die Rechtslage bei den nicht zu den gesetzlichen Vertretern gehörigen Angestellten von Gesellschaften, wie besonders bei dem nicht seltenen Eintritt von Filialdirektoren der Banken in den AR. einer mit der Bank in geschäftlichen Beziehungen stehenden AG. Auch sie übernehmen das Amt regelmäßig nicht infolge Auftrags, sondern sind nach den Anstellungsverträgen nur an die Genehmigung des Bankvorstands gebunden unter gleichzeitiger Verpflichtung, bei Ausscheiden aus ihrer Tätigkeit die übernommenen AR.-Posten niederzulegen. Darüber, daß diese Verpflichtung das Amt als solches nicht berührt, ist schon beim Auftrag das Erforderliche bemerkt.

Auch für den Eintritt der gesetzlichen Vertreter physischer Personen (Vormund, Testamentsvollstrecker) anläßlich der geschäftlichen Beziehungen der Vertretenen ergeben sich keine Besonderheiten.

Ein Eintritt von Staatsbeamten auf Grund ihrer amtlichen Stellung kommt nur bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen in Betracht. Die Frage, inwieweit hierzu nach reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen eine Genehmigung einerseits notwendig ist und anderseits erteilt werden darf, kann vorliegend unerörtert bleiben. In jedem Falle handelt es sich nur um eine Genehmigung, nicht um einen Auftrag, und für die Genehmigung nur um die Prüfung, ob keine dienstlichen Interessen dem Eintritt entgegenstehen. Rechtswirksam ist aber auch hier die Annahme des Amtes auch ohne die vorgeschriebene Genehmigung, die nur das Verhältnis zwischen dem Beamten und dem Staat oder der Gemeinde berührt und deren Fehlen ihn nur diesen gegenüber disziplinarisch verantwortlich macht. Auch die Beendigung des Staatsamts berührt daher unmittelbar seine AR.-Stellung ebensowenig wie die Zurückziehung des Auftrags bei dem Beauftragten. Ob er dem Staat oder der Gemeinde gegenüber bei seinem Ausscheiden zur Niederlegung verpflichtet ist, richtet sich nach dem Dienstvertrag, wird aber im Zweifel wohl zu bejahen sein.

Auch in diesen Fällen treffen daher alle Rechte und Pflichten der AR.-Stellung lediglich den Beamten persönlich und genau ebenso, wie sie ihn ohne seine Beamteneigenschaft treffen würden.

Das Ergebnis ist also für alle diese Fälle, daß es einen Eintritt in den AR. „in amtlicher Eigenschaft“ in dem Sinne, daß damit eine rechtliche Besonderheit der AR.-Stellung selbst verbunden wäre, ebensowenig gibt wie Mitglieder „kraft Auftrags“ in diesem Sinne; in beiden Fällen handelt es sich lediglich um eine nur auf den Anlaß der Uebernahme und in Verbindung damit stehende anderweitige rechtliche Verhältnisse hin-

Digitized by Google

deutende Ausdrucksform, ohne daß durch diese Rechtsbeziehungen die Rechtsstellung des AR. selbst berührt wird.

II. Besondere Rechtsfolgen.

Die aus den vorstehenden Verhältnissen für das AR.-Mitglied sich ergebenden Rechtsfolgen sind unter I zum großen Teil schon mit erörtert. Zu besonderer Betrachtung verbleiben noch 2 Punkte:

1. Die Handakten.

Das RG. hat in der obigen Entscheidung RGZ. 105, 392 ff. das Eigentum und Besitzrecht an den Handakten, die sich das Vorstandsmitglied einer Gesellschaft als AR.-Mitglied einer anderen AG. angelegt hatte, ohne Einschränkung — unter Annahme eines Auftragsverhältnisses — der Eigengesellschaft des Mitgliedes zugesprochen und letzteres selbst auf das Recht der Einsichtnahme beschränkt. Das RG. gründet diese Entscheidung auf § 667 BGB.:

> Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben,

der nach § 675 auch auf einen Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat, Anwendung findet. Auch Goldschmidt (Akt.-Ges. § 243 A. 13) nimmt — ohne nähere Begründung — vollständige Herausgabepflicht einschl. aller gemachten Aufzeichnungen an. Mit Recht hat aber schon Fischer (JW. 1924 S. 171 A. zu 7) hervorgehoben, daß § 667 eine Pflicht, die Handakten als Ganzes, also mit allen Notizen herauszugeben, nicht begründen kann, und auf die ähnliche Rechtslage hinsichtlich der Handakten des Rechtsanwalts verwiesen. Auch hier ist allerdings die Rechtslage umstritten. Sörgel (4. Aufl. S. 947 zu § 611) und Warneyer (A. 1 zu § 667) in ihren Kommentaren zum BGB. bejahen die Herausgabepflicht im ganzen, ebenso Friedländer (§ 31 A. III RAO.). Staudinger (9. Aufl. § 667, I) nimmt keine Stellung dazu. § 667 beschränkt aber die Herausgabepflicht ausdrücklich auf das zur Ausführung Erhaltene und durch die Besorgung Erlangte, schließt also eigene Aufzeichnungen, auch eigene Schreiben nicht ein. Dieser Standpunkt wird auch im RG.-Komm. (6. Aufl. A. 4 zu § 667) vertreten und entspricht allein dem Gesetz. Friedländer a. a. O. begründet seinen weitergehenden Standpunkt im wesentlichen mit der langjährigen und allgemein als bindend anerkannten Verkehrssitte, wonach diese Herausgabepflicht auch unausgesprochen einen Teil des Vertragsinhalts zwischen Anwalt und Mandant bilde. Für den Auftrag zur Annahme eines Aufsichtsratsmandats wird aber eine derartige zwingende Verkehrssitte wohl kaum festzustellen sein, so daß auch dieser Grund hierfür ausscheidet. Zudem aber lassen sich beide Verhältnisse auch nur bedingt vergleichen. Dem RA. gegenüber bleibt der Auftraggeber immer Herr des Geschäfts, das nur für ihn und in seinem Interesse von dem Anwalt als seiner Vertrauensperson geführt wird; das AR.-Mitglied aber übernimmt eine Vertrauensaufgabe einer anderen (jur.) Person gegenüber mit besonderen vom Auftrag unabhängigen Rechten und Pflichten. Weitere Rechte als die des § 667 können daher dem Auftraggeber zur Annahme einer AR.-Wahl nicht zugestanden werden, soweit sie nicht etwa ausdrücklich vereinbart sind. Eine stillschweigende Vereinbarung in diesem Sinne wird ohne begründete Anhaltspunkte regelmäßig nicht anzunehmen sein. Aber selbst bei einer solchen Vereinbarung würden immer noch Notizen und sonstige Schriftstücke rein vertraulicher Natur auszuschließen sein, da ihre Aushändigung gegen die Pflicht des AR. verstoßen würde.

In den Fällen aber, in denen nach I 2 oben ein Auftrag nicht vorliegt, besteht eine Pflicht zur Aushändigung auch in diesen Grenzen gesetzlich überhaupt nicht. Selbstverständlich kann in dem Dienstvertrag des in den fremden AR. eintretenden Vorstandsmitgliedes, Angestellten oder Beamten oder in der Genehmigungserteilung eine dahingehende bindende Klausel enthalten sein. Es kann auch so sein, wie Brodmann (A. 2c zu § 243) hervorhebt, daß aus den Umständen dies als Willensmeinung der Beteiligten auch ohne besonderen Ausspruch zu entnehmen ist. Wann das angenommen werden kann, hängt ganz von den konkreten Umständen ab, so daß sich eine allgemeine Regel darüber nicht aufstellen läßt. Zu weit geht es aber, wenn Fischer a. a. O. ganz allgemein bei Eintritt eines Vorstandsmitglieds im Interesse seiner Gesellschaft in einen fremden AR. diese Herausgabepflicht — und zwar sogar hinsichtlich aller Notizen — annehmen will, weil doch alles nur im Interesse der Eigengesellschaft geschehen sei. Dafür fehlt die gesetzliche Grundlage. Zu beachten ist auch, daß selbst dann, wenn die AR.-Uebernahme im Interesse der Eigengesellschaft erfolgt ist, doch keineswegs durch alle Vorgänge im AR. ihre Interessen berührt werden. Soweit aber die Handakten Schriftstücke enthalten, durch die ihre Rechtsverhältnisse mit betroffen werden, steht ihr regelmäßig das Einsichtsrecht mit Abschriftentnahme nach § 810 BGB. zu, durch das ihr Interesse genügend geschützt wird. Im übrigen ist es ihr unbenommen, durch den Anstellungsvertrag und Genehmigungsvorbehalt sich die gleichen Rechte zu sichern wie ein Auftraggeber.

2. Die Haftung nach § 249 HGB.

Ob die Bestimmungen des österreichischen Rechts gemäß den im Eingang mitgeteilten Ausführungen den dortigen Schluß rechtfertigen, daß eine Gesellschaft für die Tätigkeit ihrer in einen fremden AR. gewählten Vertreter hafte, erscheint mir, auch nach den wiedergegebenen Entscheidungen des OGH., noch keineswegs unzweifelhaft, kann aber für die hier nur zu erörternde Rechtslage nach deutschem Recht dahingestellt bleiben. Nach letzterem würden als Grundlage nur die §§ 31, 278 oder 831 BGB. in Betracht kommen können:

§ 31: Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 278: Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzl. Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

§ 831: Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt.

Der etwaige Wegfall der letzteren Haftung bei Nachweis genügender Sorgfalt des Geschäftsherrn pp. kann außer Betracht bleiben.

Keine der Bestimmungen aber kann Anwendung finden.

§ 31, der nur den Vorstand oder sonstigen verfassungsmäßigen Vertreter eines Vereins — auch einer AG. —, nicht einen Angestellten oder Beauftragten trifft, setzt eine von dem Vertreter „in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen“ begangene Handlung voraus. Diese Voraussetzung ist nur dann gegeben, wenn es sich um Verrichtungen handelt, die dem Vertreter als solchem durch die Verfassung oder Satzung der jur. Person oder organisatorische Verwaltungsbestimmung übertragen sind (RG. in JW. 1903 Beil. S. 39 u. 118). Unter diese Voraussetzungen fällt aber nicht der Eintritt eines Gesellschaftsvorstandes in einen fremden AR. Der Eintritt ist nicht, wie schon zu I 2 hervorgehoben, eine ihm kraft seiner Vorstandseigenschaft zustehende Verrichtung, sondern hinsichtlich der Uebernahme von der Uebertragung durch die fremde GV. abhängig, hinsichtlich der Annahme möglicher-

Digitized by Google

weise Ergebnis eines ihm erteilten aber nicht notwendig durch seine Vorstandseigenschaft bedingten Auftrags, und im übrigen ein Akt persönlicher außerhalb seiner Dienstverpflichtungen liegender und in den rechtlichen Auswirkungen nur ihn treffenden Entschließung.

Auf eine dem § 278 ähnliche Bestimmung des ABGB. für Oesterreich stützt sich Hofmannsthal für seine obige Ansicht in Verbindung damit, daß nach dem Standpunkt des OGH. die Haftung für den Erfüllungsgehilfen nicht nur Vertragspflichten, sondern auch alle gesetzlichen Verpflichtungen jedem Dritten gegenüber umfassen, insbesondere also auch die Pflicht zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und zur Wahrung von Treu und Glauben. § 278 BGB. setzt aber seiner klaren Fassung nach unzweifelhaft eine schon bestehende (konkrete) Schuldverbindlichkeit voraus, gleichviel ob sie auf Vertrag oder Gesetz beruht, und findet nicht Anwendung auf die Beobachtung allgemeiner Rechtspflichten. Das ist in Schrifttum und Rechtsprechung außer allem Zweifel (RG.-Komm. § 278 A. 3 Abs. 7, Sörgel § 278 A. I 1 u. dort angegebene Entscheidungen des RG.). § 278 kann daher schon aus diesem Grunde keine Anwendung finden. Außerdem aber ist der in den AR. eintretende Beauftragte pp. auch kein Erfüllungsgehilfe des „Geschäftsherrn", da, wie schon ausgeführt, seine Tätigkeit im AR. sich unabhängig von Weisungen eines Geschäftsherrn nach den Interessen der Gesellschaft und den gesetzlichen Rechten und Pflichten des AR. bestimmt.

Endlich aber kommt auch § 831 BGB. nicht in Frage. Er setzt voraus, daß jemand einen anderen zu einer Verrichtung „bestellt", d. h. daß ihn die Tätigkeit von dem Besteller übertragen wird. Daran fehlt es für jedes der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse, da nur die GV. der AG., in deren AR. der Eintritt erfolgt, das Amt übertragen kann.

Sicherungsübereignung und Eigentumsvorbehalt.

Von Rechtsanwalt Dr. **Günther Schirdewahn**, Berlin.

Unter der obigen Ueberschrift behandelt Rechtsanwalt Dr. Faerber in der Deutschen Juristen-Zeitung, 1929, S. 1471, die Frage, ob die — zunächst gültig durchgeführte — Sicherungsübereignung eines Warenlagers mit wechselndem Bestande nachträglich dadurch unwirksam werden kann, daß der Schuldner späterhin dem übereigneten Lager noch nicht bezahlte Ware hinzufügt, an der ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten besteht. Faerber stützt sich hierbei auf die bekannte „Mehlsack-Entscheidung" des Reichsgerichts vom 9. März 1926 (Bank-Archiv XXV S. 337 = RGZ. 113 S. 57), die bei derartiger Sachlage das Erfordernis genügender Bestimmtheit des Sicherungsgegenstandes bezüglich der nach Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrages hinzugekommenen Ware und damit für die Sicherungsübereignung überhaupt als nicht mehr erfüllt ansieht. Wie das RG. a. a. O. macht auch Faerber das Ergebnis der Prüfung davon abhängig, ob das übereignete Warenlager sich im Gewahrsam des Kreditnehmers (Sicherungsgebers) oder in dem eines Dritten befindet. Im letzteren Falle, wo die Sicherungsübereignung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den Dritten (z. B. den Lagerhalter) durchgeführt werde, bestehe im Hinblick auf § 934 BGB. die Möglichkeit gutgläubigen Erwerbs des Sicherungsnehmers (der kreditgebenden Bank) an der mit Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware, so daß hier das einmal gültig erworbene Sicherungseigentum auch später wirksam bleibe. Bei Gewahrsam des Schuldners an der zu übereignenden Ware werde das Sicherungseigentum des Gläubigers jedoch durch sog. constitutum possessorium begründet, was gemäß § 933 BGB. gutgläubigen Erwerb an dem eingelagerten Fremdeigentum vor Besitzerlangung des Gläubigers an der zu übereignenden Sache ausschließe. Eine mit Besitzbelassung der übereigneten Ware beim Schuldner geschlossene Sicherungsübereignung werde demgemäß durch nachträgliche Hinzulagerung unter Eigentumsvorbehalt stehender Ware ungültig.

Diese Ausführungen Faerbers können keinesfalls unwidersprochen bleiben. In seinem Aufsatz, der sich im übrigen mit der Regelung der Beweislast sowie mit Vorschlägen zur Abwendung der aus dem Urteil vom 9. März 1926 drohenden Gefahren befaßt, übersieht Faerber nämlich, daß das RG.-Urteil — m. E. zu Recht — im Schrifttum heftig angegriffen worden und daß eine Aenderung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung in der behandelten Frage um so mehr zu wünschen ist, als der erörterten Entscheidung in Wahrheit eine größere Tragweite zukommt, als es zunächst den Anschein hat. In dem fraglichen Falle (Bank-Archiv XXV S. 337) handelte es sich nämlich in der Tat um eine mit Abtretung des Herausgabeanspruchs durchgeführte Sicherungsübereignung. Die Sache wurde in die Berufungsinstanz zur Prüfung etwaigen gutgläubigen Erwerbs an der mit dem Eigentumsvorbehalt belasteten Ware zurückverwiesen. Das OLG. Frankfurt a. M. stellte fest, daß der Schuldner nicht die Absicht gehabt habe, der Gläubigerin die unter Eigentumsvorbehalt verbliebenen Waren zu übereignen, daß ferner die Kreditgeberin nach eigener Erklärung mit der Einlagerung von Vorbehaltsware in das ihr übereignete Lager nicht gerechnet habe, und — nun kommt das Ueberraschende — die beklagte Sicherungsnehmerin wurde, mit Billigung des Reichsgerichts (vgl. JW. 1928 S. 194 Nr. 2), endgültig verurteilt. Die Wirkung des RG.-Urteils vom 9. März 1926 blieb also auf Sicherungsübereignungen von Warenlagern im Besitze des Schuldners nicht beschränkt.

Es ist kaum daran zu zweifeln, daß das OLG. Frankfurt a. M. den Begriff des guten Glaubens hier verkannt hat (die Billigung des RG. galt der nicht revisiblen Tatsachenwürdigung). Es mag auch sein, daß die Vertragsparteien zur Frage der Gutgläubigkeit nicht sehr geschickte Erklärungen abgegeben haben. Jedenfalls aber zeigt die weitere Entwicklung des im Urteil vom 9. März 1926 behandelten Rechtsstreits, daß nicht einmal auf die Fälle zurückgegriffen zu werden braucht, in denen unredliche oder böswillige Schuldner ihnen nicht gehörende Ware dem Sicherungslager — mit oder ohne Kenntnis der Rechtsfolge — absichtlich zufügen, um auf Grund der reichsgerichtlichen Rechtsprechung eine Sicherungsübereignung trotz wirksamer Begründung nachträglich ungültig erscheinen zu lassen. Es würde danach vielmehr schon jedes zufällige — vielleicht auf Unkenntnis von Vorbehaltsklauseln in Lieferungsbedingungen beruhende, vielleicht aber auch durch tatsächliche Fehldispositionen bewirkte — Hinzutreten fremder Ware zum Sicherungsübereignungsbestande genügen, um dieses Ergebnis zu zeitigen.

Eine solche Rechtsprechung kann nicht befriedigen. Sie erscheint auch juristisch nicht haltbar. Genügende Konkretisierung des Sicherungsgegenstandes ist zwar nicht nur für die Sicherungsübereignung in ihrer ursprünglichen Form, sondern auch für die Ersatzbeschaffung zu fordern (Saenger, DNotV. 1929 S. 23). Soweit den Parteien daran gelegen ist, das Sicherungseigentum des Kreditgebers als Alleineigentum an bestimmten Einzelgegenständen zu erhalten, wird es auch meist möglich und zweckmäßig sein, sämtliche eingelagerten — oder doch jedenfalls die nicht der Uebereignung unterfallenden — Gegenstände durch besondere Markierung und Aufstellung von Verzeichnissen zu individualisieren und entsprechend verpflichtende Abreden im Sicherungsübereignungsvertrage zu vereinbaren. Im bankgeschäftlichen Verkehr werden demzufolge dem Kreditnehmer in der Regel genaue Veränderungsanzeigen in bestimmten Zeitabständen auferlegt (vgl. Schwabe, Bank-Archiv XXVI S. 316; Saenger, DNotV. 1929 S. 81). Soweit jedoch

Digitized by Google

die Einlagerung von Fremdware versehentlich erfolgt oder absichtlich und dem Vertragswillen der Parteien zuwider, geht nicht, wie das RG. annimmt, das Sicherungseigentum überhaupt, sondern nur das Sicherungsalleineigentum des Gläubigers unter — ebenso wie das Alleineigentum des Warenlieferanten —, und es tritt Miteigentum zwischen Sicherungsnehmer und Lieferant ein. Nach §§ 947/8 BGB. werden bei untrennbarer Vermengung oder Vermischung beweglicher Sachen die bisherigen Eigentümer der Einzelsachen Miteigentümer des vermengten oder vermischten Bestandes nach Verhältnis des Wertes der von ihnen herrührenden Sachen. Es wird daher heute allgemein angenommen, daß der Tatbestand der §§ 947/8 das von dem Lieferanten vorbehaltene Eigentum nicht untergehen, sondern sich nur in Miteigentum verwandeln läßt[1]). Dieselbe Wandelung erfährt das bisherige Alleineigentum des Sicherungsnehmers. Der Untrennbarkeit steht es dabei gleich, wenn die Trennung der vermengten oder vermischten Sachen mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein würde (§ 948 Abs. 2). Untrennbarkeit ist bei Vermengung oder Vermischung mangelnde Identifizierungsmöglichkeit. Es kann deshalb, um auf den Sachverhalt der RG.-Entscheidung vom 9. März 1926 zurückzukommen, auch keinen Unterschied machen, daß nicht der Sackinhalt, sondern die Säcke selbst eine Trennung in übereignete und in mit Eigentumsvorbehalt belastete Ware nicht ermöglichen. Für die Vorschrift des § 948 BGB. ist es ohne Bedeutung, ob die nach den früheren Alleineigentümern nicht mehr identifizierbare Gesamtmenge schon bisher in lose Warenmengen zerfiel oder ob sie bis dahin bestimmte Einzelgegenstände bildete. Gestalt und Anzahl der vermengten Sachen können nur für die Miteigentumsquote sowie dafür von Belang sein, ob eine der Warenmengen der anderen gegenüber eine „Hauptsache" bildet (§ 947 Abs. 2).

Das Schrifttum hat daher, soweit es in eine Nachprüfung des Urteils eintrat, die Entscheidung des RG. vom 9. März 1926 einhellig abgelehnt[2]). Die dingliche Rechtswirkung tritt im Falle der Vermengung und Vermischung (§ 948) ebenso wie im Falle der Verbindung (§ 947) ein, unabhängig von dem Willen und sogar gegen den Willen der dabei tätigen Menschen. Dem hat auch das Reichsgericht früher zugestimmt (RGZ. 94 S. 129; vgl. auch RGR.-Komm. A. 3 zu § 947, A. 2 zu § 948). Der rein tatsächliche Vorgang untrennbarer Vermengung von bisher verschiedenen Eigentümern gehörenden Lagerbeständen genügt demnach, um Miteigentum auf Grund der obigen Gesetzesbestimmungen entstehen zu lassen. Eine Prüfung, ob der Schuldner im gegebenen Falle den Uebereignungswillen auch auf die mit dem Eigentumsvorbehalt belastete Ware zu erstrecken beabsichtigte, ist nicht erforderlich. Die gesetzliche Regelung der §§ 947/8 BGB. umfaßt den Fall versehentlicher Warenvermengung ebenso wie den vom Bewußtsein des Schuldners getragenen.

Ist hiernach einmal eine Miteigentumsgemeinschaft zwischen dem Gläubiger (Sicherungsnehmer) und dem Lieferanten entstanden, so wird diese auch dadurch nicht wieder hinfällig, daß weiterhin, sei es im freien Eigentum des Schuldners stehende, sei es ihm nicht gehörende Warenmengen dem Lager hinzutreten. Die erforderliche Konkretisierung wird hier vom Reichsgericht zu Unrecht vermißt. Denn die Miteigentumsgemeinschaft — und nur noch diese Rechtsform steht in Frage — erstreckt sich auf jede Einzelsache, die bisher im Alleineigentum eines der jetzigen Miteigentümer stand. Der Gegenstand der Miteigentumsgemeinschaft ist also das Gesamtlager, und dieses bleibt als solches nach wie vor genügend bestimmt. Nicht bestimmt, sondern nur bestimmbar sind dagegen die Eigentumsquoten der Miteigentümer, die sich nach Menge und Wert der bisher im Alleineigentum stehenden Lagerteile berechnen. Im Gegensatz zum Sicherungsgegenstand braucht aber die Eigentumsquote, die auf jeden Miteigentümer entfällt, nicht einheitlich bestimmt zu sein. Es genügt, wenn rechnungsmäßig bestimmbare Anteile vorliegen (RGZ. 112 S. 103; RGR.-Komm. A. 2 zu § 1008).

Die Schlußfolgerungen, die Faerber mit dem Reichsgericht aus dem eingangs erwähnten Sachverhalt zieht, erscheinen somit nicht begründet. Soweit nicht im gegebenen Falle das vom Lieferanten vorbehaltene Eigentum dem guten Glauben des Sicherungsnehmers gemäß § 934 BGB. zu weichen hat, ist vielmehr nur die Eigentumsquote des Lieferanten aus den Büchern festzustellen, worauf sich die Miteigentumsquote des Sicherungsnehmers selbsttätig ergibt. Auf die Zweifelsfrage, welche Rechtsfolge eintritt, wenn der Eigentumsbruchteil des Lieferanten — wert- oder mengenmäßig — nicht zu ermitteln ist, soll hier nicht eingegangen werden. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß dieser Streitfall auch durch die Entscheidung RGZ. 112 S. 102 noch nicht als beendet angesehen werden kann[3]).

Bis zu einem neuen Spruch des RG. wird man die durch das Urteil vom 9. März 1926 hervorgerufene Gefährdung gültig begründeter Sicherungsübereignungsverträge als fortbestehend ansehen müssen. Die mit dem Verlangen genügender Bestimmtheit des Sicherungsgegenstandes verknüpfte Rechtsunsicherheit läßt sich m. E. allerdings auf ein Minimum verringern, wenn an die Stelle der bisher allgemein üblichen Sicherungsübereignung zu Alleineigentum von Anfang an vertragliches Miteigentum zwischen Gläubiger und Schuldner an der Sicherungsware tritt. Die „Kreditsicherung durch Begründung von Miteigentum"[3]) bringt auch sonst eine Reihe von Vorteilen mit sich und geht namentlich den mit einer Sicherungsübereignung durch constitutum possessorium verbundenen Zweifelsfragen aus dem Wege. Welche Stellungnahme zu ihr die Rechtsprechung im einzelnen finden wird, bleibt zwar noch abzuwarten; die Grundlagen der Konstruktion erscheinen jedoch gesichert[4]).

[1]) RGR.-Komm. A. 2 zu § 948; Staudinger, A. IIc zu § 455; Oertmann, A. 2 zu § 455; OLG. Colmar LZ. 1914 S. 92.

[2]) Vgl. Weinhausen, „Die Sicherungsübereignung", 1928, S. 78; Weisweiler, „Die Reform der Sicherungsübereignung", 1927, S. 27; Jacusiel, „Die Sicherungsübereignung", 1928, S. 11; Wunderlich, „Mitteilungen der Industrie- u. Handelskammer zu Berlin", 1928, S. 1051/2; Schirdewahn, „Kreditsicherung durch Begründung von Miteigentum" in „Zeitgemäße Bankrechtsfragen" (Festgabe d. Disconto-Ges.) 1929, S. 176; Hoeniger geht JW. 1926, II, S. 2681, auf die Frage nicht ein; Saenger (DNotV. 1929, S. 81) enthält sich einer eigenen Stellungnahme.

[3]) Vgl. Schirdewahn, Zeitgemäße Bankrechtsfragen (Festgabe der Disconto-Gesellschaft), 1929, S. 189 ff.

[4]) Vgl. auch Lehmann, JW. 1929, S. 2113; Bernstein, Bank-Archiv XXVIII, S. 243.

Mißbräuche im Kreditwesen.

Zwischen den Spitzenverbänden von Industrie und Bankgewerbe haben in den letzten Monaten Besprechungen über geeignete Wege zur Bekämpfung mißbräuchlicher Kreditinanspruchnahme stattgefunden. Man ging bei diesen Beratungen davon aus, daß Mißstände der abzustellenden Art keineswegs bloß zu einer Schädigung der Kreditgeber führen, sondern auch die Interessen der redlichen Kreditnehmer und der ganzen Volkswirtschaft beeinträchtigen.

Den Spitzenverbänden erscheint es vor allem wesentlich, in kaufmännischen Kreisen einem allgemeinen Verständnis dafür die Wege zu ebnen, daß es nicht der Ausdruck eines kränkenden Mißtrauens ist, sondern einem Erfordernis verkehrsüblicher kaufmännischer Sorgfalt entspricht, wenn ein Kreditgeber bei Gewährung oder Verlängerung ungedeckter Kredite von erheblichem Ausmaß die Vorlegung einer durch einen

Digitized by Google

vereidigten Bücherrevisor oder eine Treuhandgesellschaft bestätigten Bilanz verlangt. Wer einem solchen Verlangen entspricht, vergibt damit dem Ansehen seiner Firma und seines Unternehmens in keiner Weise, sondern fördert zu seinem Teil das allgemeine Interesse der Volkswirtschaft an einer gesunden Kreditgebarung. Die Vergrößerung des Verständnisses hierfür wird ein Moment von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit für den Erfolg der allseitigen Bestrebungen zur Senkung der auf die Dauer für die Wirtschaft untragbaren Höhe des heutigen Zinssatzes sein.

Die Spitzenverbände waren darüber einig, daß das heutige Strafgesetzbuch zum mindesten in seiner Anwendung durch die Rechtsprechung nicht genügt, um alle Tatbestände zu erfassen, die nach kaufmännischer Auffassung als betrügerische Krediterschleichung anzusehen sind. Die Verbände haben aus Anlaß der Beratungen über die Reform des Strafgesetzbuches die Aufnahme einer besonderen Bestimmung angeregt, welche die Möglichkeit einer strafrechtlichen Erfassung solcher Tatbestände außer Zweifel stellt. Als eine Krediterschleichung in diesem Sinne kann sich nach Ansicht der Verbände insbesondere auch eine den Geboten von Treu und Glauben widersprechende falsche Auskunft über die Aufnahme von Bankkrediten an mehreren Stellen darstellen.

Die Spitzenverbände sind darüber einig, daß die Prüfung von Kreditunterlagen und insbesondere die Bestätigung von Bilanzen den berechtigten Ansprüchen der Beteiligten und den Interessen der gesamten Kreditwirtschaft nur dann erfolgreich zu dienen vermag, wenn sie in den Händen erstklassiger unabhängiger Sachverständiger liegt. Sie haben mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, daß sich der Deutsche Industrie- und Handelstag als Spitzenverband der amtlichen Industrie- und Handelsvertretungen eingehend mit diesen Fragen befaßt und insbesondere über einheitliche Voraussetzungen der Zulassung von Bücherrevisoren bereits weitgehende Vorarbeiten geleistet hat. Sie sehen hierin eine der wichtigsten und bedeutsamsten der den deutschen amtlichen Wirtschaftsvertretungen obliegenden Aufgaben.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 50 Nr. 3, § 56 Nr. 8 Städteordnung, § 77 Abs. 1 BGB.

Haftung einer Stadtgemeinde aus einem Wechsel. Bedeutung der Haftung der Gemeinde mit dem Vermögen der Städtischen Sparkasse.

Urteil des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1928 — II 266. 28 — T.

Der Kläger ist Inhaber des von der Sparkasse der beklagten Stadt B. ausgestellten, auf den Magistrat der Stadt B. gezogenen und von diesem akzeptierten Wechsels vom 15. April 1925 über 300 000 RM. Der am 15. Juli 1925 fällige Wechsel ist an eigene Order gestellt und mit dem Giro der Ausstellerin auf den Kl. versehen. Dieser Wechsel ist ein Prolongationswechsel eines von der gleichen Ausstellerin an den gleichen Bezogenen trassierten, von der Ausstellerin an die L.-Genossenschaftsbank in B. und von dieser an den Kl. indossierten Wechsels an eigene Order über 350 000 RM, fällig am 2. März 1925. Letzterer Wechsel wurde der Bekl. erstmalig bis zum 15. April 1925 vom Kl. prolongiert und dann, nachdem die Bekl. an diesem Tage 50 000 RM auf die Wechselsumme gezahlt hatte, durch den Klagewechsel auf den 15. Juli 1925 prolongiert. Die Wechselerklärungen der Sparkasse auf diesem neben deren Siegel lauten:

„Der Vorstand der Stadtsparkasse:
Der Vorsitzende: K., Bürgermeister (Unterschrift),
Beisitzer: S. (Unterschrift)."

Der Annahmevermerk lautet:

„Der Magistrat der Stadt B.", darunter die Unterschriften des Beigeordneten R. und des Ratsmannes B. mit dem Siegel der Stadt.

Der am Fälligkeitstage nicht bezahlte Klagewechsel ist rechtzeitig im Auftrage des Kl. protestiert worden. An Protestkosten sind 403 RM entstanden. Am 31. Juli 1925 hat die Bekl. 116 022,94 RM auf den Klagewechsel bezahlt.

Der Kl. hat zunächst im Wechselprozeß, dann im ordentlichen Verfahren gegen die Stadt B. klagend Zahlung des Restbetrages in Höhe von 183 977,06 RM nebst 11 pCt. Jahreszinsen von 300 000 RM für die Zeit vom 15. bis 31. Juli 1925 und von der eingeklagten Summe vom 1. August 1925 ab sowie Zahlung von 403 RM Protestkosten und von ⅓ pCt. eigener Provision = 613,30 RM von der Bekl. auch in ihrer Eigenschaft als Trägerin des Vermögens der Stadtsparkasse gefordert. Die Klage gründet sich auf das Akzept und den Ausstellervermerk der Bekl., ferner auf § 812, § 839, §§ 89 und 31 BGB. Die Bekl. hat um Klageabweisung gebeten. Ihre Einwendungen, soweit sie für die Revision und für die Anschlußrevision noch in Betracht kommen, gehen dahin: das Akzept des Magistrats sei ungültig, weil es sich bei dem Wechsel um ein Anleihegeschäft der Stadt gehandelt habe und deshalb die Genehmigung der Aufsichtsbehörde dem Wechsel hätte beigefügt werden müssen. Der Ausstellervermerk der Sparkasse sei unwirksam, weil nach § 5 ihrer Satzung Urkunden, welche die Sparkasse verpflichten sollen, von dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern des Vorstandes vollzogen und — was hier geschehen sei — mit Siegel oder Stempel versehen sein müssen.

Beide Vorinstanzen haben die Bekl. verurteilt, und zwar die erste, das LG. I, Kammer für Handelssachen, in B. durch Urteil vom 3. Oktober 1927 — abgesehen von einer Ermäßigung des Zinsfußes — nach dem Klageantrag, die zweite, das KG., durch Urteil vom 13. Februar 1928 durch Zurückweisung der Berufung der Bekl. mit der Maßgabe, daß die besondere Verurteilung als Trägerin des Vermögens der Stadtsparkasse in Wegfall kommt.

Die Bekl. hat Revision, der Kl. Anschlußrevision eingelegt. Die Revision der Bekl. ist auf Klageabweisung, die Anschlußrevision des Kl. auf Wiederherstellung der vom Berufungsgericht beseitigten Verurteilung der Bekl. zur Zahlung auch in ihrer Eigenschaft als Trägerin des Vermögens der Stadtsparkasse gerichtet. Außerdem hat jede Partei um Zurückweisung des Rechtsmittels der anderen gebeten.

Das Rechtsmittel der Bekl. ist zurückgewiesen worden. Die Anschlußrevision des Klägers hatte Erfolg.

I. Revision der beklagten Stadtgemeinde:

Der Haupteinwand der beklagten Stadtgemeinde geht dahin, das Akzept beziehe sich auf eine „Anleihe"; daher habe nach § 50 Nr. 3, § 56 Nr. 8 der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 zur Vermeidung der Unwirksamkeit die Genehmigung des Bezirksausschusses eingeholt und in beglaubigter Form beigefügt werden müssen. Beides ist nicht geschehen. Der Einwand geht fehl; ebenso aber auch die Begründung des Berufungsgerichts, mit der es ihn zurückweist. Die Frage, ob dem Akzept des ursprünglichen Wechsels eine „Anleihe" zugrunde gelegen habe, kann nicht, wie das Berufungsgericht rechtsirrig annimmt, dahingestellt bleiben, sondern bedarf der Entscheidung. Von dieser hängt die Gültigkeit des Akzepts ab. Denn die Vorschriften des § 56 Nr. 8 a. a. O., wonach Urkunden, in denen Verpflichtungen für eine Stadtgemeinde übernommen werden, neben der Unterschrift des Bürgermeisters noch die Unterschrift eines anderen Magistratsmitglieds tragen müssen und in Fällen einer erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde diese in beglaubigter Form der Erklärung beigefügt sein muß, stellen nicht eine bloße Formvorschrift, sondern darüber hinaus eine Beschränkung der Vertretungsmacht der städtischen Organe dar. Deshalb haben diese Bestimmungen ihre Gültigkeit neben dem BGB. behalten und gelten auch für Erklärungen der Magistrate im Wechselverkehr (vgl. die Urteile des erkennenden Senats in RGZ. 115, 311 ff. und in JW. 1927 S. 1251 Nr. 8 mit Nachweisen, sowie die Anmerkungen zu dieser Entscheidung daselbst S. 1471 und S. 2214 von Bernstein und Bonnem). Somit läge, wenn es sich in der Tat der Behauptung der Bekl. entsprechend um die Aufnahme einer „Anleihe" im Sinne des § 50 Nr. 3 a. a. O. handeln würde, bei der Akzeptzeichnung ein Fall der unbefugten Stellvertretung vor mit der Rechtsfolge, daß die Bekl. durch das Akzept nicht verpflichtet wurde, auch nicht dem gutgläubigen Kl. gegenüber (Art. 82, 21 WO.). Aber eine „Anleihe" im Sinne dieser Vorschrift ist hier nicht gegeben. Was darunter zu verstehen ist, sagt das Gesetz selbst nicht. Nach der Verkehrsauffassung verbindet man mit

Digitized by Google

diesem Begriff aber eine auf längere Zeit berechnete und nach einem festen Tilgungsplan zurückzuzahlende Kapitalaufnahme. Dagegen sind kurzfristige Kapitalaufnahmen, wie sie für Zwecke der allgemeinen Verwaltung auf einen Zeitraum von gewisser Dauer zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse geschehen und alsbald durch regelmäßige Einnahmen oder durch Mittel aus einer größeren wirklichen Anleihe getilgt werden sollen, keine „Anleihen" im Sinne dieser Bestimmung (vgl. Oertel, Städteordnung für die östlichen Provinzen, 6. Aufl., Anm. Abs. 2 zu § 50 Nr. 3 S. 234 und Kappelmann, Städteordnung für die östlichen Provinzen, 3. Aufl., Anm. zu § 50 Nr. 3 S. 142). Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht auch der Umstand, daß durch ein besonderes preußisches Gesetz vom 9. Juli 1925 (PrGS. 1925 S. 89) die Genehmigung für kurzfristige Geldaufnahmen im Auslande besonders vorgeschrieben ist, weil die Genehmigung von Geldaufnahmen durch Stadtgemeinden nach geltendem Recht auf die Genehmigung von Anleihen im engeren Sinne beschränkt ist, im Gegensatz zu den sog. vorübergehenden Krediten (Drucksachen des preuß. Landtags 1925 Bd. I S. 158; Begründung zu jenem Gesetz).

Nach der Feststellung des Berufungsgerichts bedurfte nun die bekl. Stadtgemeinde im Jahre 1924 größerer Geldmittel zum Bau eines Schulhauses und zu anderen Zwecken. Am 11. Oktober 1924 beschloß die Stadtverordnetenversammlung die Aufnahme einer Anleihe von 1 Million RM. Die Genehmigung dieser Anleihe wurde später von der Aufsichtsbehörde erteilt. Schon vorher bedurfte nach der weiteren Feststellung des Berufungsgerichts die bekl. Stadtgemeinde aber eines kurzfristigen Kredits, den sie von der L.-Genossenschaftsbank in B., einer jetzt in Konkurs befindlichen Genossenschaft, gegen Akzeptierung eines Wechsels über 350 000 RM, d. i. des dem Prolongationsklagewechsel zugrunde liegenden ursprünglichen Wechsels, erhielt. Dieser Wechsel hatte eine kurze Umlaufszeit von 3 Monaten.

Daß dieser ursprüngliche Wechsel später prolongiert ist, macht die Kreditaufnahme nicht zu einer „Anleihe" im Sinne der obigen Gesetzesvorschrift.

Hiernach handelt es sich nur um die Frage, ob die für die Eingehung einer Wechselverbindlichkeit einer Stadtgemeinde erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Das ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum bejaht, indem es annimmt, daß die genannte Städteordnung besondere Vorschriften über die Unterzeichnung von Wechseln durch eine Stadtgemeinde nicht enthält, deshalb die Vorschrift des § 56 Nr. 8 Satz 2 zweiter Halbsatz daselbst maßgebend ist und daher die Unterzeichnung des Akzepts durch den Beigeordneten R., der nach der Feststellung des Berufungsgerichts als Stellvertreter des Bürgermeisters K. unterschrieben hat, und des weiteren Magistratsmitgliedes Ratsmannes B. genügt und die Bekl. verpflichtet.

Die Bekl. hat übrigens weder selbst in den Vorinstanzen noch mit der Revision diese Art der Unterzeichnung an sich als unzureichend beanstandet, vielmehr ihren Einwand gegen die Rechtswirksamkeit des Akzepts nur auf den Mangel der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme der „Anleihe" gestützt.

Die Revision der beklagten Stadtgemeinde war hiernach als unbegründet zurückzuweisen.

II. Anschlußrevision des klagenden Verbands:

1. Das Interesse des klagenden Verbands, im Urteil hervorgehoben zu sehen, daß ihm die beklagte Stadtgemeinde auch als Trägerin des Vermögens der Stadtsparkasse hafte, erklärt sich aus der leichteren Vollstreckungsmöglichkeit. Die Stadtsparkasse hat ein vom sonstigen Vermögen der beklagten Stadtgemeinde gesondertes Sparkassenvermögen, das getrennt vom übrigen städtischen Vermögen verwaltet wird. Die Sparkasse handelt, wenn sie auch eine selbständige Rechtspersönlichkeit nicht besitzt, nach außen selbständig. Die Sparkasse ist aber nicht nur wirtschaftlich betrachtet als selbständig anzusehen. Vielmehr kann die beklagte Stadtgemeinde sich auch rechtlich bei Ansprüchen gegen die Sparkasse nicht darauf berufen, daß deren Vermögen nur ein unselbständiger Teil des Gemeindevermögens sei. Daher ist das Urteil gegen die Stadtsparkasse, d. h. gegen die Stadtgemeinde als Trägerin des Vermögens der letzteren, vollstreckbar unabhängig von der Vollstreckung in das allgemeine Vermögen der Stadtgemeinde. Insbesondere würde der obsiegende Kl. bei der Zwangsvollstreckung die durch § 15 Ziff. 3 EG. ZPO. aufrechterhaltenen Bestimmungen des preußischen Rechts über die Vollstreckung gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht einzuhalten brauchen (vgl. Preuß. Zuständigkeitsges. vom 1. August 1883, PrGS. S. 237, § 17 Ziff. 4).

2. Es fragt sich nun, ob die Voraussetzungen für eine Vollstreckbarkeit in das Sparkassenvermögen gegeben sind. Das ist abhängig von der Entscheidung der Frage, ob der Ausstellervermerk geeignet ist, die Sparkasse zu verpflichten.

Nach § 5 der Satzung der Sparkasse der Bekl. müssen Urkunden, welche die Sparkasse verpflichten sollen, vom Vorsitzenden ihres Vorstandes und zwei Mitgliedern vollzogen sein, während hier Ausstellervermerk wie Indossament nur die Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes aufweisen.

Der hier vorliegende Fall, wo 3 Personen bevollmächtigt sind derart, daß nur alle zusammen zur Vertretung befugt sein sollen, aber nur 2 Personen ohne Mitwirkung der dritten gehandelt haben, ist rechtlich nichts anderes, als daß ein Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt hat (§ 177 Abs. 1 BGB.). Es ist eine unvollständige Vertretung. Der so geschlossene Vertrag erlangt Wirksamkeit für und gegen den Vertretenen erst durch dessen etwaige Genehmigung. Diese Genehmigung der für die Stadtgemeinde als Trägerin des Sparkassenvermögens an sich rechtsunverbindlichen Ausstellung des Wechsels nur durch 2 anstatt 3 Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse hat der Magistrat der Bekl. durch die — wie oben dargelegt — rechtswirksame Unterzeichnung des Akzepts erteilt. Der Magistrat hat dadurch stillschweigend die beiden Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse, die den Ausstellervermerk vollzogen haben, hierzu für den vorliegenden Fall bestellt. Der Umstand, daß die Bestellung der zur Wechselzeichnung bzw. zur Unterzeichnung von Urkunden, welche die Sparkasse verpflichten sollen, zuständigen beiden Vorstandsmitglieder außer dem Vorsitzenden an sich durch den Vorstand der Sparkasse oder durch den Vorsitzenden geschehen sollen (§ 4, 5 der Satzungen), steht einer Bestellung auch durch den Magistrat der Stadtgemeinde nicht entgegen. Einer Satzungsänderung, die nach Ansicht des Berufungsgerichts hierfür erforderlich ist, bedarf es hierzu nicht. Die Sparkasse ist nach § 2 der Satzung eine öffentliche Gemeindeanstalt. Der Sparkassenvorstand hat lediglich die Stellung einer besonderen städtischen Deputation, wie solche für einzelne Geschäftszweige der städtischen Verwaltung, z. B. Schuldeputation, Armendeputation, Gesundheitskommission, nach § 59 der StO. für die östlichen Provinzen bestellt werden. Sie sind innerhalb ihres Geschäftskreises — der Sparkassenvorstand also für die Verwaltung der Sparkasse — zur Vertretung der Stadtgemeinde berufen. Eine solche städtische Deputation bleibt aber, wie im § 59 a. a. O. ausdrücklich hervorgehoben ist, in allen Beziehungen dem Magistrat untergeordnet. Daher kann auch der Magistrat in den Geschäftskreis einer solchen Deputation eingreifen und an ihrer Stelle deren Geschäfte wahrnehmen. Demgemäß war der Magistrat auch nicht gehindert, seinerseits Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse zur Abgabe von Wechselerklärungen für die Sparkasse zu ermächtigen oder abgegebene Erklärungen nachträglich zu genehmigen (vgl. das oben bereits erwähnte Urteil des erkennenden Senats in JW. 1927 S. 1251). Das ist hier durch die rechtswirksam erfolgte Annahme des von jenen Personen (nämlich dem Vorsitzenden und einem anderen Mitgliede des Vorstandes der Sparkasse) für die Sparkasse ausgestellten Wechsels geschehen. Allerdings muß das Akzept, um eine Genehmigung zu erhalten, später als die Unterschriften der Sparkassenvertreter oder wenigstens gleichzeitig mit ihnen auf den Wechsel gesetzt sein; vgl. Urteil des erkennenden Senats in JW. 1928 S. 2626 Nr. 11. Nun ist zwar die Einholung eines Akzeptes auf einem Wechselblankett nicht ausgeschlossen, aber nach der Erfahrung ein recht seltener Fall. Sache der Bekl. wäre es gewesen, den Nachweis zu führen, daß dieser Ausnahmefall hier vorliegt. Sie hat aber nicht einmal eine Behauptung in dieser Richtung in den Instanzen aufgestellt. Unter diesen Umständen konnte von einer Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht behufs Aufklärung dieses Punktes abgesehen werden.

Hiernach war auch die Haftung der Sparkasse aus dem Ausstellervermerk begründet.

2. Zu §§ 1113, 1190 BGB.

An dem Grundsatz, daß eine ungeteilte Hypothek für mehrere Forderungen gegen verschiedene, nicht in einer Verpflichtungsgemeinschaft stehende Schuldner nicht eingetragen werden könne (RGZ. Bd. 75 S. 245; Bd. 118 S. 354), wird nach erneuter Prüfung nicht festgehalten.

Beschluß des RG. V. Ziv.-Sen. vom 4. Dezember 1929, V B 21. 1929.

Digitized by Google

Gründe.

In einer notariell beurkundeten Erklärung vom 24. Dezember 1928 haben

1. X. Y.,
2. seine Frau geb. Z.,
3. der Rentner Z.

bekannt, von der offenen Handelsgesellschaft N. N. als Gesamtschuldner ein verzinsliches, bis spätestens 20. März 1929 rückzahlbares Darlehen von 1500 GM erhalten zu haben. Z. hat weiter erklärt, zur Sicherheit für dieses Darlehen und ferner für die Forderungen der Firma N. N. aus beabsichtigten Warenlieferungen an X. Y. bewillige und beantrage er die Eintragung einer Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von 4000 GM auf seinem näher bezeichneten Grundstück.

Das Grundbuchamt, dem die Urkunde vom Notar eingereicht war, hat den Antrag auf Eintragung der Hypothek auf Kosten des Antragstellers zurückgewiesen. Das Wesentliche einer Höchstbetragshypothek sei, daß die Feststellung der Forderung vorbehalten, die Forderung also unbestimmt sei; wenn der Antragsteller einen Teilbetrag der Forderung in bestimmter Höhe angebe, so könne bezüglich dieses Betrags nur eine gewöhnliche Hypothek eingetragen werden und der Eintrag einer Höchstbetragshypothek für die ganze Forderung sei inhaltlich unzulässig.

Das Landgericht hat mit Beschluß vom 5. Januar 1929 die Beschwerde zurückgewiesen. Die Begründung nahm im wesentlichen auf die bisherige Rechtsprechung des RG. über die Unzulässigkeit der Bestellung einer Höchstbetragshypothek zur Sicherung von Forderungen gegen mehrere in keiner Verpflichtungsgemeinschaft stehende Schuldner Bezug. Das Kammergericht möchte der von den Antragstellern hiergegen eingelegten weiteren Beschwerde stattgeben. Es glaubt aber darin durch die Entscheidungen des Reichsgerichts RGZ. Bd. 75 S. 245 und Bd. 118 S. 354 gehindert zu sein, und hat die weitere Beschwerde gemäß § 79 Abs. 2 GBO. dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Das Reichsgericht habe gegen die Zulässigkeit einer einheitlichen Höchstbetragshypothek das Bedenken, daß die Bestellung einer solchen Hypothek im Gesetz keine Stütze finde, auch unklare Verhältnisse geschaffen werden könnten, zumal wenn die Persönlichkeiten der verschiedenen in Betracht kommenden Schuldner noch nicht feststänen, ihre Feststellung vielmehr von dem Eintritt in ein gewisses Verhältnis abhängig gemacht werde, und endlich, daß auch in der Zwangsversteigerung unüberwindliche Schwierigkeiten zu befürchten seien. Das Kammergericht läßt dahingestellt, ob die hiergegen namentlich von Kretzschmar Bank-Archiv Bd. 21 S. 324, Cammerer Bay. NotV. 1924 S. 222, Güthe-Triebel 5. Aufl. S. 1938, und Rosenberg JW. 1928 S. 2449 geltend gemachten Gesichtspunkte allgemein durchschlügen. Für Fälle, in denen, wie hier, nur bezüglich eines Teils der zu sichernden Forderungen eine Verpflichtungsgemeinschaft fehle, seien die Bedenken des Reichsgerichts jedenfalls nicht begründet. Eine Unbestimmtheit der Person der Schuldner liege nicht vor. Unklarheiten oder Vollstreckungsschwierigkeiten seien nicht in höherem Maße zu befürchten, als wenn bezüglich aller Forderungen eine Gesamthaft bestehe, zumal da auch bei Gesamtschulden die einzelnen Schuldner nach § 425 BGB. verschiedene Einreden gegen die Forderungen haben könnten.

Der Fall der Vorlegungspflicht nach § 79 GBO. ist gegeben. Der erkennende Senat hat in seinem — ebenfalls auf Grund des § 79 GBO. ergangenen — Beschluß vom 1. März 1911 (RGZ. Bd. 75 S. 245) ausgesprochen, daß eine ungeteilte Hypothek für mehrere Forderungen gegen verschiedene, nicht in einer Verpflichtungsgemeinschaft stehende Schuldner nicht eingetragen werden könne. Dieser Satz ist dann im Urteil vom 1. Oktober 1927, V 544/26, ausdrücklich bestätigt worden. Und im Urteil vom 5. November 1927 (RGZ. Bd. 118 S. 354) hat der Senat diese seine Rechtsansicht unter Zurückweisung der im Schrifttum dagegen geltend gemachten Bedenken aufrechterhalten. In den beiden letzten Fällen handelte es sich allerdings um die Rechtswirksamkeit von bereits eingetragenen Höchstbetragshypotheken, während im gegenwärtigen — wie auch in dem in RGZ. Bd. 75 S. 245 entschiedenen Fall — die Hypothek erst eingetragen werden soll. Gleichwohl stehen auch die beiden jüngeren Entscheidungen dem vom Kammergericht in seinem Vorlegungsbeschluß eingenommenen Standpunkt entgegen. Denn wenn, wie in RGZ. Bd. 118 S. 357 ausgesprochen ist, eine Hypothek der in Rede stehenden Art ein rechtlich unmögliches Verhältnis darstellt und trotz ihrer Eintragung unwirksam ist, so liegt es auf der Hand, daß ihre Eintragung vom Grundbuchrichter abgelehnt werden muß (vgl. RGZ. Bd. 118 S. 164).

In der Sache selbst ist dem Landgericht und dem Kammergericht darin beizutreten, daß der vom Grundbuchamt angeführte Grund die Ablehnung des Eintragungsantrags nicht rechtfertigte. Denn der Umstand, daß zu einem Kreis gesicherter Forderungen eine Forderung gehört, deren Betrag schon als feststehend hingestellt ist, steht der Eintragung einer Höchstbetragshypothek nicht entgegen, die den Betrag jener einen Forderung übersteigt. Fraglich kann nur sein, ob nicht die Eintragung der Höchstbetragshypothek deshalb abzulehnen war, weil es sich um Forderungen gegen mehrere nicht in einer Verpflichtungsgemeinschaft stehende Schuldner handelt. Zwar hat die weitere Beschwerde — hilfsweise — geltend gemacht, gegenwärtig handele es sich gar nicht um eine Hypothek, die für mehrere Forderungen gegen verschiedene Schuldner haften solle. Es solle vielmehr nur eine Forderung gegen einen Schuldner gesichert werden, nämlich der Schlußsaldo aus der Geschäftsverbindung der Gläubigerin mit X. Y. Er sei der Schuldner sowohl aus dem schon gegebenen Darlehn, als auch aus den künftigen Warenlieferungen. Der Umstand, daß neben ihm für einen Teil der Forderung (das Darlehn) noch zwei andere Schuldner hafteten, ändere nichts daran, daß die ganze Forderung sich gegen einen Schuldner richte. Damit kann indessen dem Konflikt nicht aus dem Wege gegangen werden. Denn das Landgericht hat die Eintragungsbewilligung ersichtlich — und sachentsprechend — dahin verstanden, daß die Darlehnsforderung durch die Hypothek auch insoweit gesichert sein sollte, als sie sich gegen Frau Y. und den Beschwerdeführer richtet, daß die Hypothek also auch für den Fall in Anspruch genommen werden sollte, daß etwa X. Y. für seine Person als Schuldner des Darlehns ausscheide und für dieses nur noch seine Frau und der Beschwerdeführer — oder auch nur einer dieser beiden — haften würde. Auch die weitere Beschwerde will offensichtlich der Eintragungsbewilligung keinen anderen Sinn beilegen.

Daß die drei Schuldner — worauf die weitere Beschwerde schließlich noch hinweist — wenigstens in bezug auf das Darlehn in einer Verpflichtungsgemeinschaft stehen, kann die beantragte Hypothek — wenn man sich auf den Standpunkt der bisherigen Rechtsprechung des Senats stellt — ebenfalls nicht zulässig machen. Denn die übrigen Forderungen gehen eben nur gegen X. Y. allein, nicht auch gegen die beiden anderen Darlehnsschuldner. Und in dem eben gedachten Fall, daß etwa die Haftung des X. Y. für das Darlehn wegfallen sollte, ohne daß zugleich seine beiden Mitschuldner befreit würden — einem Fall, für den, wie gesagt, die Hypothek ebenfalls gelten soll —, würde durch die Hypothek eine Mehrheit selbständiger Forderungen gegen mehrere selbständige Schuldner gesichert, ohne daß auch nur für einen Teil der Forderungen eine Verpflichtungsgemeinschaft der mehreren Schuldner bestände.

Es kommt somit darauf an, ob an dem Grundsatz festzuhalten ist, daß eine Hypothek für mehrere Forderungen gegen verschiedene nicht in einer Verpflichtungsgemeinschaft stehende Schuldner nicht bestellt werden kann. Eine erneute Prüfung hat den Senat dazu geführt, diesen Grundsatz aufzugeben. Die Bedenken, die den Senat bisher von der Zulassung einer Hypothek der bezeichneten Art abgehalten haben, erweisen sich bei nochmaliger Prüfung als nicht so erheblich, daß dem Bedürfnis des Verkehrs nach Begründung solcher Sicherheiten auch weiter Widerstand entgegengesetzt werden müßte.

Wenn in RGZ. Bd. 75 S. 247 gesagt ist, eine Hypothek für mehrere Forderungen gegen verschiedene, nicht in einer Verpflichtungsgemeinschaft stehende Schuldner finde im Gesetz keine Stütze, so ließe sich, wie schon Rosenberg, JW. 1928 S. 2449, bemerkt hat, auch gegen eine Hypothek für eine einzige, gegen mehrere Gesamtschuldner gerichtete Forderung, aber auch gegen eine einheitliche Hypothek zur Sicherung mehrerer gegen einen und denselben persönlichen Schuldner gerichteter Forderungen einwenden, daß das Gesetz durchgehend nur von „der" durch die Hypothek gesicherten Forderung spricht. Trotz dieser Gesetzesfassung, die erkennbar nur den Regelfall im Auge hat, bestehen keine Bedenken, eine Hypothek zur Sicherung einer gegen mehrere Gesamtschuldner gerichteten Forderung und eine Hypothek für mehrere Forderungen gegen einen und denselben persönlichen Schuldner zu bestellen.

Ausschlaggebend für den Senat war bisher die Besorgnis, daß durch die Bestellung einer Hypothek der fraglichen Art unklare Verhältnisse geschaffen würden, besonders angesichts der Möglichkeit, daß den mehreren Schuldnern verschiedenartige Einreden gegen die Forderung zustehen und dann gemäß § 1137 BGB. auch der Grundstückseigentümer diese ver-

Digitized by Google

schiedenen Einreden gegen die Hypothek geltend machen könnte, ferner das Bedenken, es könnten unentwirrbare Verhältnisse bei der Zwangsvollstreckung eintreten. Auch diese Bedenken erscheinen nunmehr dem Senat nicht so schwerwiegend, daß eine Hypothek der in Rede stehenden Art inhaltlich unzulässig wäre oder auch nur wegen Besorgnis der Verwirrung aus dem Grundbuch ferngehalten werden müßte. Zwar ist daran festzuhalten, daß das Grundbuch keine unklaren Verhältnisse schaffen darf, daß namentlich bei einer Hypothek der Umfang der Grundstückshaftung für alle in Betracht kommenden Fälle genau bestimmt oder doch bestimmbar sein muß, und daß Eintragungen nicht erfolgen sollen, deren Fassung dunkel oder mehrdeutig ist. In allen Fällen ist das Vorhandensein der erforderlichen Klarheit und Deutlichkeit besonders im Hinblick auf die Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung zu prüfen, die sich als das letzte und entscheidende Ziel jedes Hypothekeneintrags darstellt. Aber nicht jede Möglichkeit, daß sich bei einer Zwangsvollstreckung oder auch sonst Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Umfangs der Grundstückshaftung herausstellen könnten, macht die Eintragung einer Hypothek unzulässig.

Gegenüber dem Regelfall, daß nur eine einzige Forderung gegen nur einen einzigen Schuldner durch die Hypothek gesichert wird, ergeben sich gewisse Schwierigkeiten schon dann, wenn für die eine gesicherte Forderung mehrere Schuldner haften. Wie sich aus § 425 BGB. ergibt, können den einzelnen Schuldnern je verschiedene Einwendungen gegen die Forderung zustehen, und bei dem Abhängigkeitsverhältnis zwischen Hypothek und persönlicher Forderung können sich daran Verwicklungen für die Hypothek knüpfen. Die Bestimmung der Rechtslage im Fall einer Mehrheit persönlicher Schuldner für eine durch Hypothek gesicherte Forderung kann, wie Biermann (Arch. Bürg. R. 40, 318 ff.) gezeigt hat, mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein. Gleichwohl kann, wie auch in der bisherigen Rechtsprechung des Senats anerkannt ist, die Eintragung einer Hypothek nicht deshalb abgelehnt werden, weil für die zu sichernde Forderung mehrere Schuldner haften.

Unbedenklich zuzulassen ist die Eintragung einer Hypothek zur Sicherung mehrerer selbständiger Forderungen gegen einen und denselben Schuldner. Hier entstehen nicht notwendig entsprechend viele selbständige Teilhypotheken — wie das etwa in den RGZ. Bd. 113 S. 233 gedachten Fällen angenommen worden ist, daß verschiedene Teilbeträge einer und derselben Forderung auf verschiedenen Grundstücken eingetragen werden oder eine Gesamthypothekenforderung nachträglich auf die einzelnen Grundstücke verteilt wird. Die Hypothek kann vielmehr als einheitliches dingliches Recht bestehen. Auch bei solcher Mehrheit von Forderungen können gegenüber dem vom Gesetz ins Auge gefaßten Regelfall gewisse Schwierigkeiten entstehen, etwa dann, wenn dem Schuldner gegen einzelne Forderungen besondere Einwendungen zustehen, oder wenn ein Bürge nur für einzelne der mehreren Forderungen haftet. Aber diese Schwierigkeiten sind nicht wesentlich andere, als wenn der Schuldner gegen einen Teil der einzigen, durch die Hypothek gesicherten Forderung besondere Einwendungen geltend zu machen hat, oder wenn der Bürge nur für einen Teilbetrag der Forderung haftet.

Für Fälle nun, in denen die Hypothek nicht nur mehrere selbständige Forderungen sichert, sondern diese Forderungen auch gegen verschiedene selbständige Schuldner gerichtet sind, läßt sich nicht von vornherein und grundsätzlich sagen, daß wegen dieser Mehrheit von Forderungen und Schuldnern unklare Verhältnisse geschaffen oder unentwirrbare Verwicklungen hervorgerufen werden müßten. Das Zusammentreffen beider Abweichungen vom Regelfall — Mehrheit von selbständigen Forderungen und zugleich Mehrheit selbständiger Schuldner — muß nicht notwendig Verwicklungen schaffen oder besorgen lassen, die mit der Forderung klarer Gestaltung der Grundstücksverhältnisse nicht zu vereinbaren wäre. Auch die im vorliegenden Fall gegebene Besonderheit, daß der einzige persönliche Schuldner eines Teils der zu sichernden Forderungen zugleich Gesamtschuldner in bezug auf den übrigen Teil ist, kann solche Besorgnisse nicht begründen.

Dazu kommt, daß — worauf Güthe-Triebel 5. Aufl. Seite 1938 hingewiesen hat — im Fall des § 2060 BGB., d. h. dann, wenn Miterben nur für den ihren Erbteilen entsprechenden Bruchteil einer ursprünglich gegen ihren Erblasser gerichtet gewesenen hypothekarisch gesicherten Forderung haften, von Gesetzes wegen ein Tatbestand der hier in Rede stehenden Art eintritt, und daß nicht angenommen werden kann, daß beim Eintritt dieser Voraussetzungen etwa die hypothekarische Sicherung erlöschen sollte.

Der Senat tritt sonach in der Konfliktsfrage dem vom Kammergericht in seinem Vorlegungsbeschluß eingenommenen Standpunkt bei. Das führt dazu, daß die beantragte Eintragung von den Vorinstanzen rechtsirrig abgelehnt worden ist. Dem Eintragungsantrag hätte stattgegeben werden müssen, wenn er nicht nach Erhebung der weiteren Beschwerde zurückgenommen worden wäre. Dem Antragsteller können also für die Zurückweisung seines Antrags und für das Beschwerdeverfahren keine Kosten auferlegt werden. Unberührt bleibt seine Kostenpflicht, die sich auf die Zurücknahme seines Antrags gründet.

II. Steuerrecht.

Zu § 141 Reichsabgabenordnung.

Unter Kurswert im Sinne des § 141 Abs. 1 AO. ist der an einer deutschen Börse amtlich notierte Kurs zu verstehen. Ob der am freien Markte für Aktien notierte Kurs als deren gemeiner Wert angesehen werden kann, kann nur nach Würdigung aller Umstände entschieden werden.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 13. April 1928 — II A 58/28 —[1]).

Den Gegenstand des Steuerrechtsstreits bildet die am 3. Juli 1924 vollzogene Ausgabe von 50 Millionen Mark Aktien der beschwerdeführenden Gesellschaft gegen 12 Millionen Mark Aktien der P.-Werke. Das Finanzamt hat hierfür Gesellschaftsteuer auf Grund von § 6a des Kapitalverkehrsteuergesetzes gefordert und nach § 11 Abs. 2, b, zweiter Halbsatz, nicht den Wert der in Tausch genommenen O.-Werk-Aktien, sondern den Wert der jungen Aktien der Beschwerdeführerin der Steuerberechnung zugrunde gelegt. Als den gemeinen Wert der jungen Aktien (§ 11 Abs. 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes, §§ 137, 138 der Reichsabgabenordnung) hat es den Kurs angenommen, zu dem die an der Börse nichtamtlich notierten Aktien am Markte der unnotierten Werte börsenmäßig gehandelt worden sind, und zwar hat es den Tageskurs nach den Angaben der Bank der Beschwerdeführerin auf nur 2,12 vom Hundert angesetzt.

Auf Berufung hat das Finanzgericht den Einspruchbescheid bestätigt. Es hält die Zugrundelegung des Kurses für richtig, da er das Bild widerspiegele, das sich die am Börsenhandel beteiligten, größtenteils sachverständigen Kreise von der Bedeutung eines Unternehmens machten. Wenn sich auch bei der börsenmäßigen Bewertung der Einfluß spekulativer Momente nie gänzlich ausschalten ließe, so sei doch nichts dagegen einzuwenden, wenn das Finanzamt das spekulative Moment durch den ideellen Wert des Unternehmens für ausgeglichen gehalten haben sollte. Die leitenden Persönlichkeiten hätten noch im Sommer 1924 vom inneren Werte des Unternehmens Vorstellungen gehabt, die den Kurs als der Wirklichkeit des Wertes entsprechend anzusehen gestatteten.

Die Rechtsbeschwerde rügt die Zugrundelegung des Kurses als unzulässig und verlangt, daß die Steuer bei einem gemeinen Werte des Unternehmens von 2 184 932 RM, und da die neuen Aktien ¼ des Aktienkapitals darstellen, auf 7,5 vom Hundert von höchstens ¼ dieses Wertes festgesetzt werde.

Der Rechtsbeschwerde ist stattzugeben.

Allerdings kann nicht, wie die Beschwerdeführerin ursprünglich wollte, davon die Rede sein, daß die Hergabe der Aktien der P.-Werke als Geldzahlungen anzusehen und die Steuer nach § 11 Abs. 2a des Kapitalverkehrsteuergesetzes unter Zugrundelegung des Wertes dieser Aktien zu berechnen sei. Die Hergabe von Aktien ist stets eine Sachleistung, deren gemeiner Wert selbst erst wieder zu ermitteln ist, keine Geldzahlung. Ebenso geht der Angriff fehl, daß § 141 der Reichsabgabenordnung zu Unrecht angewendet sei, da die Zugrundelegung des Kurses der jungen Aktien bei der Steuerberechnung vom Finanzamt und wohl auch vom Finanzgerichte gar nicht auf diese Vorschrift, sondern darauf gestützt ist, daß sich der gemeine Wert des Unternehmens am besten im Kurse widerspiegele. Daß § 141 der Reichsabgabenordnung sich nur auf Wertpapiere bezieht, für die an einer deutschen Börse Kurse notiert werden, ist bereits im Urteil des erkennenden Senats vom 20. März 1925, II A 1088/24 — abgedruckt bei

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

Mrozek, Steuerkartei, Abgabenordnung, Rechtsspruch 1 zu § 141 Abs. 1 — ausgesprochen. Im vorliegenden Falle handelt es sich unbestrittenermaßen um Aktien, die lediglich im freien Verkehr gehandelt worden sind. Soweit das Finanzgericht, das den Ausdruck Börsenkurs in Anwendung auf den Verkehr mit den jungen Aktien der Beschwerdeführerin mehrfach braucht, etwas anderes angenommen haben sollte, würde es damit gegen den klaren Inhalt der Akten verstoßen haben.

Daß die Vorentscheidungen in Anwendung des nach dem Gesagten allein in Betracht kommenden § 11 Abs. 2b des Kapitalverkehrsteuergesetzes nicht den Wert der eingetauschten P.-Werke-Aktien, sondern den Wert der jungen Aktien der Beschwerdeführerin zur Grundlage der Steuerberechnung gemacht haben, ist unbedenklich, gereicht der Beschwerdeführerin auch nicht zur Beschwerde, da nach dem Gesetze mindestens der Wert der Gesellschaftsrechte, die das Entgelt für die Leistungen nach § 6a bilden, zugrunde zu legen ist, und ist auch nicht mehr bemängelt. In keinem Falle könnte nach den folgenden Ausführungen der Wert der P.-Werke-Aktien mit ihrem Kurswert herangezogen werden, da sie nach der Bestätigung der Industrie- und Handelskammer vom 25. Mai 1926 gleichfalls nur im freien Verkehr gehandelt sind.

Eine Verkennung des Begriffs des gemeinen Wertes bedeutet es nämlich, wie hier, so auch bei den jungen Aktien der Beschwerdeführerin, wenn die Vorentscheidungen als deren gemeinen Wert den Kurswert der im freien Verkehr gehandelten Papiere glauben annehmen zu können. Daß im § 141 der Reichsabgabenordnung, in bewußter Anlehnung an § 18 des Wehrbeitraggesetzes und § 34 des Besitzsteuergesetzes, die ausdrücklich vom Börsenkurs sprechen, für börsengängige Papiere die Ansetzung mit dem Kurswert vorgeschrieben ist, will allerdings keine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz sein, daß die Veranlagung von Wertpapieren nach dem gemeinen Werte zu erfolgen habe. Da für Wertpapiere, die einen Börsenkurs haben, eine amtliche Feststellung des Börsenpreises erfolgt, d. h. nach § 29 Abs. 3 des Börsengesetzes desjenigen Preises, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht, so soll der amtlich festgesetzte Kurs gesetzlich als der maßgebende gemeine Wert gelten. Das scheint in gewissem Grade auch gerechtfertigt, insofern durch die Börseneinrichtungen sowohl hinsichtlich der Zulassung der Wertpapiere zur Börsennotiz als bei der Feststellung des Börsenpreises nach der Zusammenstellung der tatsächlich abgeschlossenen Geschäfte und dem Durchschnitt der geforderten, angebotenen und bezahlten Preise (vgl. Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze, 5. Auflage, Bd. II S. 27 Anm. 1 zu § 29 des Börsengesetzes) selbst eine Gewähr dafür gegeben ist, daß im Börsenpreise der Betrag zum Ausdruck kommt, den das Wertpapier in einem bestimmten Augenblick nach der Geschäftslage der Börse wert war. Indessen kann schon der Börsenpreis unter diesen Sicherungen unter Umständen etwas wesentlich anderes als den gemeinen Wert bedeuten, da die Börsennotiz immer nur das Ergebnis von Angebot und Nachfrage für die an einem bestimmten Tage an die Börse gebrachten Papiere angibt, der Börsenpreis also von all den ungewöhnlichen Verhältnissen mitbeeinflußt wird, die an einem bestimmten Tage zur Zurückhaltung in Angebot und Nachfrage, oder in Ueberangebot und Uebernachfrage geführt haben (vgl. Hoffmann, Wehrbeitragsgesetz S. 42 Anm. 5 zu § 18). Richtig sagt Veiel (Zeitgemäße Steuerfragen 1925 S. 283), daß § 141 der Reichsabgabenordnung gar keine Ausnahme von der Grundregel der §§ 137 ff. der Reichsabgabenordnung bedeute, so daß eine Bewertung unter dem Tageskurse nicht ausgeschlossen ist, wenn ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse den Tageskurs beeinflußt haben. Kann aber hiernach schon die amtliche Börsennotiz nicht als ein immer vollgültiger Ersatz für die Ermittlung des gemeinen Wertes eines Wertpapiers angesehen werden, so kann dies noch weniger von den Kursnotierungen im freien Verkehr gelten, da bei diesen alle Sicherungen einer zuverlässigen Feststellung, wie bei der amtlichen Notiz, wegfallen und es sich gerade bei den im freien Verkehr gehandelten Papieren vorwiegend um Spekulationspapiere handelt, bei denen die Tendenzen, die hinter Angebot und Nachfrage eines bestimmten Tages stehen, besonders undurchsichtig sind. Dieser Charakter eines zu damaliger Zeit beliebten Spekulationspapiers ist insbesondere für die hier in Rede stehenden Aktien festgestellt. Die sich vom inneren Werte des Spekulationspapiers entfernenden Zufälligkeiten der Preisbildung müssen sich aber ganz besonders in einer Zeit geltend machen, wo, wie hier, die Inflation nach ihrer Beendigung in eine Deflation umgeschlagen ist. Die Erfahrung hat es durchaus bestätigt, wie hier eine sichere Einstellung auf den bisher verschleiert gewesenen inneren Wert nur ganz allmählich wieder hat gewonnen werden können. Es erscheint aber auch weiter eine Verkennung des wirtschaftlichen Vorganges der Spekulation, wenn die Vorentscheidung das spekulierende Börsenpublikum, zumal für eine Zeit wie die hier in Rede stehende, als größtenteils sachverständig zur Beurteilung der wahren Lage eines gewerblichen Unternehmens bezeichnet. Das spekulierende Publikum will nicht sein Kapital in den Werten des Unternehmens anlegen, in dessen Aktien oder Anteilen es spekuliert, sondern am Kurse dieser Papiere durch Einkauf und Verkauf zu günstig scheinender Zeit Gewinn erzielen. Wenn auch in stetigen Zeiten das Kursniveau bis zu einer gewissen Höhe naturgemäß durch die Güte des Unternehmens bestimmt wird, so läuft doch im übrigen die Kurve der Kurssteigerungen und Kursrückgänge keineswegs einer entsprechenden Kurve des Steigens und Sinkens des inneren Wertes des Unternehmens parallel. Dem Spekulanten kommt es nicht auf den Preis, sondern die Preisbewegung an. Der Wert eines Unternehmens braucht von Angebot und Nachfrage seiner Aktien auf dem Markte in keiner Weise abhängig zu sein; die Preisbewegung hinsichtlich der an den Markt gebrachten Aktien ist es stets. Wenn ein Spekulant Aktien einer bestimmten Art zu einem bestimmten Zeitpunkt kauft, tut er es nicht, weil er der Meinung ist, der augenblickliche Kurs drücke am besten den inneren Wert des Unternehmens in diesem Zeitpunkt aus, sondern er kauft, weil er auf das Anhalten einer steigenden Tendenz des Kurses baut, und er verkauft, weil er ein weiteres Sinken des Kurses fürchtet, ohne daß damit die Ueberzeugung verbunden zu sein braucht, daß der innere Wert des Unternehmens entsprechend im Sinken sei. Ueber die inneren Gründe der Kursänderung von Tag zu Tag vermag sich der Spekulant regelmäßig so wenig Rechenschaft zu geben, wie etwa der Landwirt sich über die mutmaßliche Dauer und die Veränderung des Wetters zuverlässige Rechenschaft geben kann. Es ist hier eben alles auf Mutmaßung und Kombination, auf Anempfindung und innere Schau gestellt, und eben hierin liegt das spielerische Moment der Spekulation, bei der ungewöhnliche Verhältnisse, die für die Bestimmung des gemeinen Wertes nach § 138 der Reichsabgabenordnung auszuscheiden haben, gerade von besonderer Bedeutung sind. Dieser Gesichtspunkt kann vor allem da nicht aus den Augen gelassen werden, wo es sich, wie hier, nicht darum handelt, daß die Aktien als Spekulationsobjekt, sondern zu dem Zwecke erworben werden, damit die eine Gesellschaft sich auf die andere einen dauernden Einfluß sichere.

Da die Vorentscheidung hiernach den Begriff des gemeinen Wertes verkannt hat, ist sie aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen, damit der Wert der jungen Aktien unter Beachtung des § 141 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung anderweit festgestellt und hiernach anderweit Entscheidung getroffen werde. Hierbei wird eingehend alles dasjenige zu prüfen sein, was die Beschwerdeführerin dafür glaubt anführen zu dürfen, daß die Bewertung ihres Vermögens in der Goldmarkbilanz erheblich zu hoch ausgefallen ist, teils weil die Buchhaltung unzuverlässig geführt war, teils weil sich die leitenden Persönlichkeiten infolge der Unsicherheit der Schätzungen in der kritischen Uebergangszeit über die Goldwerte des aktiven Vermögens geirrt haben. Es darf aus der Erfahrung bestätigt werden, daß es den Gesellschaften im Jahre 1924 nicht immer gelungen ist, den Goldmarkwert auf den Beginn ihres Geschäftsjahrs objektiv zuverlässig zu ermitteln. Wo hier Irrtümer vorgekommen sind, ist es Sache des Berufungsgerichts als Tatsachengericht, gemäß dem § 228 der Reichsabgabenordnung den wahren Sachverhalt zu ermitteln. Der Steuerkurs hat hierbei außer Betracht zu bleiben, da sich die Vorschrift des § 142 der Reichsabgabenordnung nicht auf Verkehrsteuern bezieht.

III. Goldbilanzverordnung.

Zu § 28 GBO.

Zur Sicherung einer auf Reichsmark lautenden Anleihe kann eine auf Goldmark lautende Höchstbetragshypothek eingetragen werden.

Beschluß des Kammergerichts vom 18. April 1929 — 1 X 154. 29 —[1]).

Gründe:

Die Beschwerdeführerin hat eine auf ihrem Grund- und Bergwerksbesitz gesamthypothekarisch sicherzustellende Anleihe aufgenommen. Die Anleihebedingungen besagen u. a. folgendes:

[1]) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Esser, Köln.

Digitized by Google

§ 1. Der Gesamtbetrag der Anleihe von 40 Millionen Reichsmark ist eingeteilt in . . . . . Stücke. Die Teilschuldverschreibungen sind von . . . . . unterzeichnet. Sie werden auf den Namen der X.-Bank oder deren Order ausgestellt. Die Uebertragung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Indossament.

§ 2. Die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung des Kapitals erfolgt in Reichsmark bzw. in den z. Z. der Fälligkeit geltenden gesetzlichen deutschen Zahlungsmitteln auf Feingoldbasis mit der Maßgabe, daß 1 Reichsmark = $^1/_{2790}$ kg = 0,35842 g Feingold zu rechnen ist. Bei der Berechnung ist der Londoner Goldpreis am 15. des der Fälligkeit vorangehenden Monats, oder, falls dieser Tag ein Feiertag ist oder an diesem Tage aus irgend einem Grunde eine Goldnotiz nicht festgestellt werden sollte, die nächstvorhergehende Goldnotierung der Londoner Börse zu Grunde zu legen. Die Umrechnung in die deutsche Währung erfolgt nach dem Mittelkurs der letzten amtlichen Berliner Notierung für die Auszahlung London des gleichen Tages. Ergibt sich aus dieser Umrechnung für das Kilogramm Feingold ein Preis von nicht mehr als RM 2800.— oder nicht weniger als RM 2780.—, so ist für jede geschuldete Reichsmark eine Reichsmark in gesetzlichen Zahlungsmitteln zu zahlen.

§ 11. Zur Sicherstellung der nom. RM 40 000 000.— Teilschuldverschreibungen nebst Zinsen ist seitens der Schuldnerin der X.-Bank und deren Rechtsnachfolgern, nämlich den durch Indossament legitimierten Inhabern der Teilschuldverschreibungen, eine mit Zinsen eingetragene Anleihesicherungshypothek von 40 000 000.— Goldmark und zur Sicherstellung etwa hierdurch nicht gedeckter Zinsen- und Kostenansprüche eine Höchstbetragshypothek von 4 000 000.— Goldmark bestellt worden . . . .

§ 12. Die X.-Bank wird gemäß § 1189 BGB. als Grundbuchvertreterin der Teilschuldverschreibungsgläubiger bestellt (folgen nähere Bestimmungen hierüber).

In einer an die beteiligten 31 Amtsgerichte gerichteten Bewilligung vom 14. 12. 1926 haben die Vertreter der Beschwerdeführerin unter Bezug auf die Anleihebedingungen bewilligt, für die X.-Bank und deren Rechtsnachfolger, nämlich die durch Indossament legitimierten Inhaber der Teilschuldverschreibungen, auf dem näher bezeichneten Bergwerks- und Grundbesitz eine Sicherungshypothek gemäß § 1187 BGB. im Betrage von GM 40 000 000.— nebst 8 v. H. Zinsen sowie zur Sicherung etwaiger nicht schon durch diese Hypothek gedeckter weiterer Forderungen eine Sicherungshöchsthypothek gemäß § 1190 im Betrage von GM 4 000 000.—, beide Hypotheken zu gleichem Rang miteinander einzutragen, wobei 1 Goldmark dem Preise von $^1/_{2790}$ kg Feingold entspreche.

Das Amtsgericht T., an das der Eintragungsantrag am 27. 10. 1928 gelangt ist, hat ihn durch Beschluß vom 13. 11. 1928 abgelehnt, weil es nicht angehe, wertbeständige Hypotheken für zwar ebenfalls wertbeständig, aber nach anderem Wertmesser bestimmte Forderungen einzutragen. Das Landgericht hat, die Beschwerde zurückweisend, diesen Standpunkt gebilligt; es hat dabei angenommen, daß hier eine in Reichsmark festgesetzte Forderung durch eine Goldmark-Hypothek gesichert werden solle; dafür, daß die Forderung eine Reichsmark-Forderung sei, verweist es auf § 1 der Anleihebedingungen; den § 2 bezeichnet es als eine dem Schutze der Gläubiger im Falle des Sinkens des Wertes der Reichsmark dienende Bestimmung.

Die weitere Beschwerde vertritt den Standpunkt, die Anleihe sei eine Goldmark-, nicht eine Reichsmark-Anleihe.

Der Prüfung der Entscheidungen der Vorinstanzen seien folgende allgemeine Bemerkungen vorangeschickt:

Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld belasten ein Grundstück für einen bestimmten Geldbetrag, der nach der Sollvorschrift des § 28 GBO. in Reichswährung anzugeben ist. Das auf allgemein liegenschaftsrechtlichen Erwägungen beruhende Erfordernis der Bestimmtheit macht es unzulässig, den Rechtsumfang nach einem Geldbetrag unter Hinzufügung einer sog. Goldwert- oder Kursgarantieklausel zu bezeichnen, denn dann würde sich der Umfang nach einem unbestimmten Aufgeld richten. Die sog. Goldwertklausel ist also für Hypotheken usw. unzulässig (RG. 107, 400; 103, 387; 101, 145, 121, 111; Güthe-Triebel, GBO. § 28 A 14). Anläßlich des deutschen Währungsverfalls ist aber durch das Gesetz vom 23. 6. 1923 — das auch heute noch gilt — gestattet, den Umfang des Rechts wertbeständig, d. h. derart zu bestimmen, daß sein Geldbetrag sich nach dem jeweiligen Preis einer Ware bestimmt; das Gesetz und die zu ihm erlassenen Durchführungsverordnungen lassen nur bestimmte Waren und bestimmte Umrechnungsweisen zu; nach der 5. DurchfV. vom 17. 4. 1924 kann für Feingold in der Gewichtsmenge von $^1/_{2790}$ kg der Ausdruck Goldmark gebraucht werden. Diese Goldmark nähert sich also der alten Goldwertklausel, unterscheidet sich aber von ihr dadurch, daß sie von vornherein als eine bloße Rechnungseinheit auftritt, und daß für ihre Umrechnung in den jeweiligen Währungsbetrag bestimmte gesetzliche Vorschriften bestehen (Umrechnung aus dem Londoner Goldpreis in bestimmt vorgeschriebener Weise). Der Umfang eines Hypotheken- usw. Rechts kann also nur nach Reichsmark oder — wenn man von sonstigen, heute nicht mehr üblichen Waren wie ins. Roggen absieht — Goldmark (in dem eben erläuterten Sinne) bestimmt sein. Ein drittes gibt es nicht. Insbesondere nicht eine Reichsmark mit beschränkter Goldwertklausel, denn das wäre nichts anderes als ein Wiederaufleben der unzulässigen alten Goldwertklausel.

Aus diesen Bemerkungen erhellt, daß die Entscheidung vom Landgericht mit Recht darauf abgestellt ist, ob die Anleiheverbindlichkeit — denn der Umfang der aus ihr entstehenden Forderung ist bei der Hypothek zugleich der Umfang des dinglichen Rechts — auf Reichsmark oder Goldmark lautet.

Wenn das Kammergericht zu dieser Frage zu einer vom Landgericht abweichenden Beurteilung gelangt, so ist diesem doch ohne weiteres einzuräumen, daß die Fassung der Anleihebedingungen ungenau ist, indem in § 1 ganz allgemein die irreführende Bezeichnung Reichsmark gebraucht und der Wille zur Verpflichtung in Goldmark aus § 2 und sonstigen verstreuten Bestimmungen erst mittelbar zu entnehmen ist. Trotzdem bestehen nach Auffassung des Kammergerichts keine Zweifel und es bedarf daher auch nicht etwa der im Grundbuchverfahren bei Bestehen von Zweifeln notwendigen Aufklärung. Ausdrücke wie „x Reichsmark auf Feingoldbasis" oder „x Reichsmark (die RM = $^1/_{2790}$ kg Feingold)" finden sich heute vielfach. Mit solchen Wendungen soll wohl meist nicht etwa in überflüssiger Wiederholung des § 3 Münzgesetzes vom 30. 8. 1924 gesagt werden, daß bei Ausprägung von Goldmünzen der heutigen Reichswährung von 1 kg Feingold 279 Stücke über RM 10.— zu prägen wären, sondern es soll ausgedrückt werden, daß die in Reichswährung stattfindende Zahlung auf der Grundlage der Goldmarkrechnung zu geschehen hat. Einer allgemeinen Stellungnahme hierzu und einer Erörterung darüber, ob etwa derartige Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs hier erläuternd heranzuziehen wären, bedarf es indessen nicht. Für den vorliegenden Fall stellt nämlich insbesondere der oben wiedergegebene § 2 mit eindeutiger Gewißheit klar, daß es sich hier um eine auf Goldmark im Sinne der 5. DurchfVerord. zum Ges. über wertbest. Hyp. vom 17. 4. 1924, also auf den jeweiligen Preis einer bestimmten Feingoldgewichtsmenge abgestellte Belastung handelt.

Das Bedenken der Vorinstanzen wird also nicht aufrechterhalten und die Sache deshalb unter Aufhebung der Vorentscheidungen an die Vorinstanzen zurückverwiesen. Der Eintragung der Gesamthpotheken für die X.-Bank wird stattgegeben werden können, doch kommt der Zusatz „und dessen Rechtsnachfolger, nämlich die durch Indossament legitimierten Inhaber der Teilschuldverschreibungen", für die Höchsthypothek nicht in Betracht.

Bücherbesprechung.

Der Entwicklungsgang des Halleschen Bankgewerbes seit 1908. Von Dr. Bruno Rummel. Buchdruckerei Heinrich John, Halle 1929, 168 S.

Die vorliegende Schrift vermittelt ein Stück lebendiger deutscher Wirtschaftsgeschichte. Sie zeigt, wie der Industrialisierungsprozeß, von dem der hallesche Wirtschaftsbezirk in den letzten 20 Jahren besonders lebhaft ergriffen wurde, auch die Entwicklungsbedingungen des bodenständigen privaten Bankgewerbes verändert hat. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß vor allem die die lokale Hausmacht vertretenden drei größeren Bankhäuser die Veränderung ihrer Existenzbedingungen ohne wesentliche Machteinbuße überstanden haben, obwohl ihnen im Verlauf der industriellen Konzentrationsbewegung ein Teil des Kundenstammes verloren ging und aus dem Aufkommen einer Reihe von Spezialbanken, von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und von Großbankfilialen eine Gefahr für ihre traditionelle Vormachtstellung erwuchs. Die Untersuchung lehrt, daß bei Aufrechterhaltung einer guten, soliden Tradition und einer klugen, anpassungsfähigen Geschäftspolitik auch der Privatbankier seine Existenzgrundlagen erhalten und ausbauen kann, nicht zuletzt dort, wo er mit der Wirtschaft eines lokal umgrenzten Bezirks aufs engste verwachsen ist.

Dr. Victorius, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, 1. Februar 1930. Nummer 9.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Frage der Unabhängigkeit der Reichsbank.
Von Geheimrat Dr. W. Frisch, Vorstandsmitglied der Dresdner Bank.

Reichsfinanzdämmerung oder Reichsfinanzreform?
Von Dr. h. c. O. Schwarz, Erfurt.

Lehren der amerikanischen Investmenttrust-Entwicklung.
Von Dr. Theo Merten, Archivar des Bankhauses Hagen & Co., Berlin.

Aus der Praxis des Effektengiroverkehrs.
Von Rechtsanwalt Dr. Georg Opitz, Berlin.

Die Nominalverzinsung der Pfandbriefe.
Von Dr. Ernst Lehmann-Bach, Berlin.

Steuerfreie Bilanzverschleierung.
Von Regierungsrat Dr. jur. Wirckau, Kassel.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zur Frage der Unabhängigkeit der Reichsbank.

Von Geheimrat Dr. W. Frisch,
Vorstandsmitglied der Dresdner Bank.

Die völlige Unabhängigkeit der Reichsbank von Einflüssen der Regierung, der sie bestimmenden oder von ihr bestimmten Faktoren sollte für jeden, der die Entwicklung unserer Finanz- und Währungspolitik seit 1914 auch nur oberflächlich verfolgt hat, als unabänderliches Postulat feststehen. Die nach dem siegreichen Feldzuge von 1870/71 als eines der Wahrzeichen der neuen kraftvollen Entwicklung des Reiches errichtete Reichsbank war ein integrierender Teil der Reichsgewalt. Der Reichskanzler war ihr oberster Chef. So war es selbstverständlich, daß die Reichsbank beim Ausbruch des Weltkrieges für die Finanzierung des Reiches eintrat und damit die Währung, deren Schutz ihr anvertraut war, zunächst in Gefahr und, als der Krieg unglücklich auslief, zum Opfer brachte. Aus dieser Verkettung hat sie sich auch nach Ablauf des Krieges bis zum Jahre 1924 nicht lösen können; sie konnte sich selbst dann nicht befreien, als man sie durch Reichsgesetz vom 26. Mai 1922 für „autonom" erklärte. Diese Autonomie stand auf dem Papier, da es dem damaligen Reichsbankpräsidenten nicht möglich erschien, die Reichsbank aus der Verstrickung mit den Reichsfinanzen durch Geltendmachung ihrer Autonomie und durch Widerspruch gegen den Mißbrauch seines Institutes zu lösen. Als Havenstein in dem Augenblick starb, da diese Loslösung durch die Schaffung der Rentenmark in greifbare Nähe rückte, waren von der Reichsbank nur noch Trümmer übrig. Man zweifelte anfangs, ob man sie nach den gemachten Erfahrungen überhaupt zu neuem, selbständigem Leben erwecken könnte, das einen völligen Bruch mit der Vergangenheit bedeuten mußte. Im Dawes-Plan steht daher die Forderung nach einer neuen Währung neben der einer neuen Notenbank. Man glaubte die neue Währung nur einer Notenbank anvertrauen zu sollen, die vollständig unabhängig sein und eine Abkehrung von dem alten Prinzip bedeuten mußte. Nach dem Organisationsplan für die neue Reichsbank wurden als Merkmale ihrer Unabhängigkeit gefunden und festgesetzt die Unabhängigkeit des Reichsbankpräsidenten und seines Direktoriums, die Unabhängigkeit des Generalrates und das Verbot, dem Reiche über gewisse niedrige Vorschüsse hinaus zur Verfügung zu stehen. Damit war der Schutz der Währung, dessen Vernachlässigung so viel Unglück heraufbeschworen hatte, in den Vordergrund gerückt; er war nach den gemachten Erfahrungen nur gewährleistet, wenn die völlige Loslösung von den Reichsgewalten beschlossen und jede unklare Verquickung von Funktionen einer Notenbank und eines Organs des Reiches ausgeschlossen wurde. Trotzdem blieb tatsächlich die Reichsbank ein Teil des großen wirtschaftlichen und politischen Reichsorganismus. Wenn in ihn die alte Reichsbank dadurch eingeordnet war, daß ihr Chef der Reichskanzler war, so sprach hier eben der Gedanke mit, daß die Aufgaben des Zentralnoteninstituts im weiteren Sinne nicht mit der Befolgung seiner Satzungen erfüllt sein konnten. Der Schutz der ihm anvertrauten Währung, seine Stellung als mächtigster Faktor im gesamten Wirtschaftsleben stellen größere Anforderungen an seine Leitung, als nur nach anerkannten Grundsätzen für die Regulierung des Notenumlaufs, seine Deckung und die Diskontpolitik zu sorgen. In dieser notwendigen weiteren Auffassung der Tätigkeit eines Zentralnoteninstituts liegt der innere Grund für die jüngst in der Oeffentlichkeit zur Besprechung gelangte Frage einer Einflußnahme der Regierung auf die Reichsbank, insbesondere auf ihren Präsidenten. In diesem Zusammenhange sei hier nur kurz an einige Tatsachen erinnert:

Man hat es mit Dank anerkannt, daß die Reichsbank durch Schaffung der Golddiscontbank dem Kreditbedürfnis der Exportindustrie entgegenkam und so die Wirtschaftskrise zu mildern wußte, die infolge der Deflation im Jahre 1925 entstand. Die unglückliche Finanzpolitik des Reiches, der Länder und der Gemeinden, die den Geldmarkt in eine unnatürliche, dem Bilde einer abflauenden Konjunktur widersprechende Verfassung versetzt haben, mußte zu einer Reaktion der Reichsbank führen, schon weil die Lage der Reichsfinanzen in kritischer Zeit zu Goldabgaben zwang, wie schließlich zur Heraufsetzung des Diskonts und auch seine zögernde Ermäßigung ein Produkt der verkrampften Ver-

Digitized by Google

fassung unserer öffentlichen Finanzen war. Die Frage einer Verschuldung unserer Gemeinden an das Ausland ist nicht nur ein Währungsproblem, weil die aufgenommenen Darlehen in fremder Valuta zurückgezahlt werden müssen, sondern muß die Reichsbank auch deshalb interessieren, weil durch den Zustrom der fremden Devisen eine, ihre Politik störende Kreditinflation erzeugt werden kann, die außerdem infolge der Tatsache, daß ausländische Kredite ausländische Wareneinfuhr zur Folge haben, die Handelsbilanz schädlich zu beeinflussen geeignet ist. Man kann nicht verkennen, daß es Pflicht der Reichsbank war, hier ihren ganzen Einfluß aufzubieten, um Schädigungen, die aus solchem Gebaren drohten, abzuwenden, man müßte sonst annehmen, daß es völlig genügt, wenn die Währung als solche gehalten wird, obschon das Wirtschaftsleben durch politische Faktoren zum Erliegen gebracht wird. Die Verhinderung einer uferlosen kommunalen Kreditpolitik brachte, für den Augenblick gesehen, gewiß Nachteile für den Geldmarkt und die industrielle Beschäftigung mit sich, aber sie führte auch zur Diskussion des Problems der inneren Kapitalbildung und zwang erfreulicherweise weitere Kreise, zur Finanzreform Stellung zu nehmen. Die Erörterungen über die Stellungnahme der Reichsbank zu den Beschlüssen der letzten Haager Konferenz sind noch in frischem Gedächtnis. Alle diese nur flüchtig angedeuteten Fragenkomplexe sollen lediglich vor Augen führen, wie unmöglich es ist, Richtlinien oder Grundsätze für das Interesse aufzustellen, das unser Zentralnoteninstitut oder sein Präsident an öffentlichen Fragen nehmen soll oder darf. Das Irrationale, das hier unverkennbar vorhanden und im Wesen der Sache begründet ist, findet seine Bestimmung im einzelnen Falle im Temperament und in den im öffentlichen Leben so notwendigen Eigenschaften der Verantwortungsfreudigkeit und der Initiative. Es ist nicht unsere Sache, diesen Gedanken hier weiter nachzugehen. Für die gesamte Wirtschaft erhebt sich die Frage, ob wegen gewisser, nicht auszuschaltender politischer Reibungsmöglichkeiten, die immer mit der Stellung eines Zentralnoteninstituts und seiner Leitung im Gesamtorganismus des Reiches verbunden sein werden, aus politischen Gründen also, ein schwerer wirtschaftlicher Rückschritt gemacht werden darf, wie er in der Antastung der Unabhängigkeit der Reichsbank läge. Man sieht aus der Geschichte der alten Reichsbank, wie verderblich die beamtenmäßig ausgeprägte Stellung des Präsidenten der Währung werden mußte, weil in der Gebundenheit an den Reichskanzler auch das Moment des Gehorsams gegen die von ihm vertretene Politik lag. Die Erregung über das, was wir mit dem alten System erlebten, zittert noch in uns nach. Wir wissen, was wir der Unabhängigkeit der Reichsbank und ihrer Organe verdanken. Man sollte in dieser gewiß nicht leichten Zeit, auch wenn man es noch so gut meint, nicht an dem bessern wollen, was uns in den letzten Jahren Sicherheit unserer Währung und damit Vertrauen in unsere Wirtschaft innen und außen verschafft hat. Als Ludwig Bamberger zur ersten Verlängerung des Privilegs der Reichsbank im Jahre 1889 im Reichstag redete, sprach er das kluge Wort: „Bewahren Sie sie nicht bloß vor schlechten Experimenten, sondern sogar vor guten Experimenten."

Reichsfinanzdämmerung oder Reichsfinanzreform?

Von Dr. h. c. O. Schwarz, Erfurt.

I.

Seit Jahren und in letzter Zeit in steigendem Maße klagt die deutsche Wirtschaft über die nicht mehr erträgliche, jede Rentabilität hindernde Steuerbelastung. Kein Wunder, daß, seitdem der Abschluß des Young-Plans mit seiner jährlichen Lastensenkung von etwa 700 Millionen Mark in greifbare Nähe rückte, von allen Seiten umfassende Finanzreformprojekte auftauchten. Zugleich machte man dem Reichsfinanzminister die bittersten Vorwürfe wegen Verzögerung der Veröffentlichung der Hauptziele der von ihm geplanten Reformen. Im Herbst v. J. lüftete dieser zwar den Schleier etwas und gab bekannt, daß er gewillt sei, die wichtigsten direkten Steuern zu senken und zugleich Tabak-, Biersteuer sowie Branntweinverkaufstarife zu erhöhen (ein im Munde eines sozialdemokratischen Ministers zweifellos sehr bemerkenswertes und dankenswertes Zugeständnis). Auch beabsichtigte die Reichsregierung trotz der erst im Januar bevorstehenden Entscheidung über den Young-Plan noch vor Weihnachten eingehendere, zugleich die Sicherung eines dauernden Gleichgewichts im Reichshaushalte bezweckende Steuer- und Tilgungsreformpläne dem Reichstag zur Kenntnis und Billigung zu unterbreiten, als ihr plötzlich durch das bekannte Memorandum des Reichsbankpräsidenten in aller Oeffentlichkeit nicht nur wegen ihrer Reparations-, sondern auch wegen ihrer Finanzpolitik die schwersten Vorwürfe gemacht wurden.

Dem Charakter dieser Zeitschrift entsprechend beabsichtige ich nicht, über Berechtigung, Form und Opportunität dieses politischen Schrittes zu polemisieren, doch nötigt mich mein Thema, in eine sachliche Kritik der Ausführungen des Memorandums einzutreten, soweit sie sich auf die deutsche Finanzwirtschaft beziehen.

In dem Memorandum heißt es zunächst, daß „seit Unterzeichnung des Young-Plans nicht das geringste zur Herstellung des materiellen Gleichgewichts des Reichshaushalts geschehen sei". Nun braucht man die Finanzpolitik Hilferdings, wie übrigens auch der meisten seiner Vorgänger, die ihn mit einem sehr schweren Erbe belastet hatten, wirklich nicht in Allem gut zu heißen, und wird doch gerechterweise anerkennen müssen, daß nicht nur im ordentlichen Etat 1928, sondern mehr noch 1929, in diesem Jahre überdies auch im außerordentlichen Etat starke Ausgabeeinschränkungen stattgefunden haben; daß der Etatsentwurf der Reichsregierung für 1929 weiter ein Mehr von zirka 300 Millionen an neuen Steuern gefordert hatte (annähernd dem Betrag entsprechend, um den etwa nach neuester Schätzung die Steuereinnahmen hinter dem Voranschlag zurückbleiben werden), daß es aber der Reichstag war, der diese — von Reichbankseite leider damals nicht unterstützten — Vorschläge strich, indem er die Einnahmen zu hoch, die Ausgaben zu niedrig ansetzte, und daß nur die Rücksicht auf die prekäre allgemeinpolitische Lage, namentlich das Interesse der für den Young-Plan notwendigen Aufrechterhaltung der Koalitionsregierung es war, welche den Reichsfinanzminister auf jene Steuervermehrung verzichten ließ.

Digitized by Google

Für die

Steuererklärung

ist eine von berufener Feder kommentierte Gesetzesausgabe der beste Berater. Die auf den folgenden Seiten verzeichneten, von ersten Kennern der Materie verfaßten Erläuterungen zu den Steuergesetzen geben in allen Fragen und Zweifelsfällen erschöpfende Auskunft.

Einkommensteuergesetz und Körperschaftssteuergesetz
Die Reichsabgabenordnung
Reichssteuergesetze 1925
Umsatzsteuergesetz
Die Industriebelastungsgesetze
Kommunalabgabengesetz
Preußische Gemeindesteuern
Wertzuwachssteuerrecht
Preußisches Stempelsteuergesetz
Grunderwerbssteuergesetz
Erbschaftssteuergesetz
Getränkesteuergesetze
Das Tabaksteuergesetz
und andere wichtige juristische Werke

Verlag Walter de Gruyter & Co.
Verlag der Guttentagschen Gesetzessammlungen
Berlin W 10 und Leipzig

Digitized by Google

Wertzuwachssteuerrecht nach der Preußischen Mustersteuerordnung und der Berliner Steuerordnung. Kommentar von Dr. **Ernst Hagelberg,** Rechtsanwalt und Notar, Berlin, und Dr. **Ludwig Krämer,** Rechtsanwalt, Berlin. Oktav. XXIV, 252 Seiten. 1930. 12.—. geb. 13.50

Der neue Kommentar zieht das ganze Gebiet des Wertzuwachses in den Kreis seiner Betrachtung. Das Buch bildet einen Leitfaden sowohl für die Steuerpflichtigen und ihre Rechtsberater wie auch für die mit der Verwaltung der Wertzuwachssteuer befaßten Behörden. Die Verfasser legten den Hauptwert darauf, die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung der Bestimmungen klarzustellen. Die Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts wurde erschöpfend berücksichtigt. Besonders aufmerksam wurden auch Spezialfragen wie die Aufwertung und das Schwarzkaufwesen bearbeitet, die im Wirtschafts- und Rechtsleben brennend geworden sind, und auch das gesamte Rechtsmittelverfahren behandelt.

Preußisches Stempelsteuergesetz mit den gesamten Ausführungsbestimmungen. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und der Gerichte herausgegeben von **P. Loeck,** Geh. Regierungsrat. Zehnte, neubearbeitete Auflage von Dr. **R. Eiffler,** Ministerialrat im Preußischen Finanzministerium. Taschenformat. 476 Seiten. 1928. Geb. 13.—

(Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Bd. 18.)

„Das Werk erscheint bereits in der zehnten Auflage, ein Beweis für seine Güte und praktische Brauchbarkeit." *Die Wirtschaftsgenossenschaft.*

Ein Reichsrahmengesetz für die Realsteuern? Von Dr. **Gaertner** und Dr. **Arno Jessen.** Oktav. 140 Seiten. 1927. 5.—

„Dieses Buch ist eins von den wenigen, von denen man behaupten kann, daß es wichtig, notwendig und nützlich ist." *Deutsche Allgemeine Zeitung.*

Die Zusammenhänge zwischen Steuerrecht und Handelsrecht und ihre Entwicklung, untersucht an dem Gewinn und an der Bewertung. Eine bilanzrechtliche und bilanzkritische Darstellung mit praktischen Beispielen. Von Dr. jur. **Johannes Hein,** Syndikus und Steuersachverständiger, Berlin. Groß-Oktav. X, 280 Seiten. 1928. 10.—, geb. 12.—

„Es ist ein Buch von Format, ein Buch, das ohne Bedenken an die Seite der maßgebenden Veröffentlichungen über Steuer- und Bilanzrecht gestellt werden darf." *Zentralblatt für Handelsrecht.*

Handwörterbuch der Rechtswissenschaft (HdR). Herausgegeben von Professor Dr. **Fritz Stier-Somlo** und Dr. **Alexander Elster.** Lexikon-Oktav. 6 Bände. 266.—, in Halbleder 304.—

„Das ausgezeichnete Wörterbuch gestattet ein Urteil höchsten Lobes!" *Juristische Wochenschrift.*

Bank-Archiv. Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. Unter Mitwirkung von hervorragenden Fachmännern herausgegeben von Geh. Justizrat Professor Dr. **Rießer,** Berlin. Schriftleitung: Rechtsanwalt **Otto Bernstein,** geschäftsführendes Mitglied des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes. Quart. Jährlich 24 Nummern. XXIX. Jahrgang. 1929/30. Pro Halbjahr 12.—

Das „Bank-Archiv" bringt aus der Feder der hervorragendsten Sachkenner Arbeiten aus Theorie, Praxis und Politik des Wirtschaftlers, insbesondere des Finanz- und Steuerfachmannes.

Die Qualifikation seiner Mitarbeiter und somit der hohe Wert seiner Arbeiten haben es zum anerkannt besten Informationsorgan für alle Fach-, insbesondere alle Finanz- und Steuerfragen gemacht.

Digitized by Google

Wenn sodann das Memorandum weiter fortfährt, „es sei schon heute mit Sicherheit zu übersehen, daß die Einsparung aus dem Young-Plan nicht nur nicht zu einer Lastenverminderung führen, sondern nicht einmal zur Deckung der jetzt bereits übersehbaren Fehlbeträge ausreichen werde; über die Einsparung des Young-Planes sei längst verfügt, und die deutsche Wirtschaft stehe nicht vor einer Lastensenkung, sondern vor einer Lastenerhöhung", so hat der Reichsbankpräsident zugleich zur Erhärtung der Richtigkeit dieser Behauptung Regierung und Reichstag gezwungen, sofort die Tabaksteuer und die Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu erhöhen, sowie den laufenden Etat mit der Verpflichtung zu belasten, 450 Mill. kurzfristiger Kredite in halbjährigem Zeitraum aus laufenden Mitteln abzudecken, und hat dadurch allerdings Steuersenkungen vorläufig unmöglich gemacht.

Ob die Reichsregierung aber richtig handelte, indem sie diesem Verlangen stattgab, scheint mir keineswegs ausgemacht zu sein. Wie lag denn die Sache? Von dem Kassendefizit von 1700 Mill., das den Anstoß zu dem Schachtschen Vorgehen gab, gingen 900 Mill. den ordentlichen und 800 Mill. den außerordentlichen Etat an. Jene 900 Mill. setzten sich zusammen aus 150 Mill. Fehlbetrag für 1928 und 300 Mill. Fehlbetrag für 1929. Zu ihrer Deckung sollten nach dem Willen der Reichsregierung dienen und reichten aus die Ersparungen aus dem Young-Plan während der 2. Hälfte des Rechnungsjahres 1929. Die weiteren 450 den ordentlichen Etat angehenden Millionen waren nach den Erklärungen des Reichskanzlers im Reichstage nichts anderes als der jährlich wiederkehrende Ultimobedarf des Reiches und fanden — mangels genügender Betriebsfonds des Reiches — ihre gesetzlich zugelassene Deckung in den bekannten 400 Millionen bei der Reichsbank zu diskontierenden Schatzanweisungen und dem ihr von der Reichsbank bis zur Höhe von 100 Millionen zur Verfügung zu stellenden Betriebskredit (§ 25 a. a. O.). Was das dem außerordentlichen Etat entstammende Defizit in Höhe von 800 Mill. anbelangt, so war die Regierung auf Grund früherer Etatsermächtigungen hierfür zur Aufnahme langfristiger Anleihen berechtigt. Da sie diese Anleihen aber bislang weder im In- noch im Auslande aufnehmen konnte, hatte sie sich, um der Wirtschaft neue Steuerlasten zu ersparen, bislang mit kurzfristigen Krediten durchgeschlagen; erst neuerdings gelang es ihr, die Schwedische Kreuger-Anleihe (500 Mill.) zu erlangen, doch mußten bis zu deren Eingang im Laufe des nächsten Jahres entsprechende kurzfristige Darlehen, hauptsächlich bei der Reichsbahn und Reichspost, aufgenommen werden. Vor dem Kriege, wo Reichsbahn und Reichspost noch auf dem allgemeinen Etat standen, würde die Regierung hierzu ohne weiteres die flüssigen Mittel dieser Verwaltungen haben in Anspruch nehmen können. Wenn heute infolge deren Verselbständigung der Umweg über ein Darlehen genommen werden muß, so ändert dies an der Sache selbst im Grunde nichts. Den dem außerordentlichen Etat entstammenden restlichen Posten von rund 300 Mill. wollte die Regierung zunächst kurzfristig im Auslande borgen, um ihn im Spätherbst in eine langfristige Auslandsanleihe umzuwandeln, für deren Möglichkeit ihr offenbar genügende Garantien gegeben waren. Dabei hätte die Regierung den fiskalischen Vorteil gehabt, den Kredit billiger zu erhalten als im Inland und zugleich den volkswirtschaftlichen Vorteil, den stark beengten inneren Kapitalmarkt zu entlasten und die so dringliche Senkung des Diskonts zu beschleunigen. Angesichts der neuesten Verhandlungen hinsichtlich der Mobilisierung der Reparationsanleihe wäre diese Maßnahme, die durch das erwähnte Memorandum kurzerhand zerschlagen wurde, wohl besonders begrüßenswert gewesen.

Jedenfalls wüßte ich nicht, welche begründeten Einwendungen man vom finanzpolitischen und finanztheoretischen Standpunkte gegen das Vorhaben der Regierung erheben könnte. Daß eine schnelle Abdeckung kurzfristiger Kredite budgetentlastend wirkt, liegt natürlich auf der Hand. Ebenso klar ist, daß ein zu großes Maß kurzfristiger Kredite Gefahren für die Budgetlage in sich birgt. Wenn daher in der von der Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes am 12. Dezember 1929 gefaßten Resolution, in der Konsolidation oder Abdeckung (sc. aus laufenden Mitteln) der bestehenden schwebenden Schulden die vordringlichste Aufgabe im Interesse der deutschen Wirtschaft erblickt wird (vgl. Bank-Archiv 29 S. 121), so kann man dem nur beistimmen. Der springende Punkt liegt aber eben in der Frage: Konsolidierung oder Abdeckung? Der geplante Dillon-Read-Kredit war als Konsolidierung gedacht. Schwebende Schulden können aber auch z. B. durch 2-, 3-, 5jährige verzinsliche Schatzanweisungen ersetzt werden, die man nach Fristablauf entweder bei besserer Kassenlage zurückzahlt oder bei günstigerer Lage des Anlagemarktes ganz oder zum Teil in — innere oder auswärtige — langfristige Anleihen umwandelt[1]). Kurzfristige Kredite aber, soweit sie dem außerordentlichen Etat entstammen, aus laufenden Mitteln abdecken, heißt der ohnehin überlasteten Gegenwart immer neue Lasten zugunsten der Zukunft auferlegen. Um solches zu vermeiden, mit welch' enormen, in die Milliarden gehenden Summen schwebender Schulden haben sich die meisten Siegerstaaten jahrelang herumschleppen müssen und müssen dies zum Teil noch heute tun!

Die Entscheidung für den einen oder anderen dieser beiden Wege wird vor allem von der Beantwortung der Vorfrage abhängen, wie hoch und wie dringlich man das steuerliche Entlastungsbedürfnis der deutschen Privatwirtschaft einschätzt. Ist man der Meinung, die SOS-Rufe der Wirtschaft nach Steuersenkung seien übertrieben, glaubt man, daß schon die psychologische Wirkung der Rheinlandräumung, die aus der Annahme des Young-Plans folgende weitere Befriedung der Welt, die stattgehabten und noch zu erwartenden Zinssenkungen genügen, um unserer Wirtschaft neue Lebenskraft einzuhauchen, oder ist man der Meinung, daß für unsere Wirtschaft heute die Zufuhr langfristigen Kapitals im Wege der Ausgabe von Aktien, Obligationen, Pfandbriefen usw. noch vordringlicher sei als Steuerentlastungen (die Abdeckung kurzfristiger öffentlicher Kredite aus laufenden Steuererträgen würde natürlich den Anlagemarkt weitgehend entlasten), dann mag man immerhin die durch den neuen

[1]) Eine neue Form der Konsolidierung schwebender Schulden beabsichtigen bekanntlich die Städte in Form der Heranziehung von Spareinlagen der Sparkassen durchzuführen.

Digitized by Google

Plan freiwerdenden laufenden Mittel restlos zur schnellsten Abdeckung der kurzfristigen Kredite unserer öffentlichen Wirtschaften in Reich, Ländern und Gemeinden und zu deren budgetmäßiger Entlastung gutheißen. Hält man aber eine baldige namhafte Steuersenkung im Interesse der Kapitalbildung und der Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft, ohne die doch eine ausreichende Exportsteigerung und damit die Aufbringung der Reparationslasten aus Wirtschaftsüberschüssen nicht möglich ist, mit der Reichsregierung für unerläßlich, so war der von ihr bevorzugte Weg durchaus vertretbar.

Nur eine gründliche Prüfung dieser Vorfragen wird zu dem richtigen Wege führen, den die kommende Etatsaufstellung und Finanzreformvorlage zu gehen hat, und deshalb wird man heute nicht berechtigt sein, von vornherein zu erklären, daß jede Steuersenkung im kommenden Jahre ausgeschlossen sei.

Ebensowenig aber wird man die deutsche Finanzlage in einem so abfälligen Lichte zu sehen gezwungen sein, wie dies in dem gedachten Memorandum geschehen ist. Gewiß ist die augenblickliche Finanzlage des Reichs außerordentlich gespannt[2]), gewiß sind nicht nur im letzten, sondern auch in den früheren Jahren finanzpolitische Fehler begangen worden; wer aber die Sachen objektiv und vorurteilsfrei beurteilt, muß doch erkennen, daß die derzeitige außerordentliche Zuspitzung der Lage — ganz abgesehen von der bisherigen Fortzahlung der schweren Daweslasten —, eine ganz unmittelbare Folge der von vornherein nicht vorauszusehenden ungebührlich langen Hinausziehung der Youngplanverhandlungen, der dadurch herbeigeführten langdauernden fast völligen Absperrung Deutschlands von langfristigen Auslandskrediten, der mit der Unsicherheit der Lage, dem großen Kapitalmangel und hohen Bankdiskont zusammenhängenden Verschlechterung der Wirtschaftsverhältnisse, der dadurch bedingten Verminderung der Steuererträge und schließlich der großen, die Ziffern des Vorjahres noch übersteigenden Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherungskosten ist. Mit Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage, die doch nunmehr zu erhoffen ist, zumal, wenn die kommende Finanzreform der Wirtschaft die Wege zu neuem Aufstieg ebnet, werden sich auch die Steuererträgnisse, selbst bei verminderten Steuersätzen, erhöhen und wird sich damit die Reichsfinanzlage wieder bessern. Von einer Reichsfinanzdämmerung, wie sie der Reichsbankpräsident an die Wand gemalt hat, oder gar von einem Finanzzusammenbruch, von dem man vielfach in der überhitzten Tagespresse lesen kann, ist jedenfalls nicht die Rede. Unsere Finanzen sind trotz allem innerlich gesund und eine verantwortungsbewußte Reichsfinanzverwaltung wird sicherlich in der Lage sein, der Schwierigkeiten in verhältnismäßig kurzer Zeit Herr zu werden.

II.

In bezug auf die soeben erwähnte Reichsfinanzreform äußert sich das Memorandum dahin, es müsse verlangt werden, daß sie, bevor der Young-Plan von ihr endgültig angenommen wird, Ordnung in den Haushalt von Reich, Ländern und Gemeinden bringt und die Zurückführung der Belastung des deutschen Volkes auf ein Maß vorsieht, das mit der Ertragsfähigkeit der deutschen Wirtschaft vereinbar ist.

Man versteht zunächst nicht recht, wie und wann eigentlich bei der zuvor in dem Memorandum geschilderten Finanzlage die vorgedachte Bedingung erfüllt und wann unter diesen Umständen mit einer Rheinlandräumung gerechnet werden soll. Es wäre aber überhaupt sehr bedauerlich, wenn das deutsche Volk nach Annahme des neuen Plans sich nicht stark genug fühlen sollte, die infolgedessen notwendig werdenden inneren Reformen — erforderlichenfalls unter Herbeiführung einer anderen Zusammensetzung seiner geordneten Vertretungskörper — zu erzwingen. Zum mindesten wird man sich mit der ziemlich allgemein gehaltenen Bindung hinsichtlich der Finanzreform, wie sie im Dezember vom Reichstag beschlossen wurde, begnügen müssen.

Die Ratifizierung vor Abschluß der Finanzreform darf freilich nicht bedeuten, daß diese Reform auch nur einen Tag länger als nötig hinausgeschoben werden dürfte. In diesem Zusammenhange bin ich genötigt, mit einigen Worten auf den am 1. Januar in diesem Blatte unter der Ueberschrift „1923 und 1930" erschienenen Artikel des früheren Reichskanzlers Dr. Luther zurückzukommen und mich mit einigen seiner Ausführungen auseinanderzusetzen, ohne im übrigen seinen wertvollen Gedankengängen und letzten Zielsetzungen zu nahe treten zu wollen. Nachdem Dr. Luther — offenbar in Anlehnung an die soeben erwähnten Vorgänge — die Frage aufgeworfen hat: „Wo ist eine Steuersenkung? Wo ist die Hoffnung auf eine baldige und gründliche Steuersenkung?" stellt er „den begeisterten Verfechtern des Gedankens, man solle nur an das Finanzielle denken", die Forderung gegenüber, man müsse zu den Wurzeln unserer Nöte vordringen und ein großes Reformwerk schaffen, das in einem für Jedermann erkennbaren Zusammenhange Finanz-, Wirtschafts-, Verwaltungs- und Reichsreform durchführt. Zur Begründung dieser Forderung vergleicht Dr. Luther die heutigen Verhältnisse mit denjenigen vom Herbst 1923 und meint, der Erfolg jener Reform sei darauf zurückzuführen, daß damals ein großer zusammenhängender Plan vorgelegen habe, während heute bisher nur Teilmaßnahmen geplant seien, worunter er nach dem ganzen Zusammenhang vor allem eine gesonderte Reichsfinanzreform verstanden wissen will. Wenn man indessen einmal z. B. die Erzbergersche Reform 1919/20 mit der Luther-Schachtschen Reform von 1923/24 vergleicht, so schlug die erstere Reform gerade deshalb fehl, weil Erzberger mit seiner Steuerreform zugleich die „Verreichlichung" eines der wichtigsten Hoheitsgebiete, der Zoll- und Steuerverwaltung verquickte, während der Erfolg der 1923/24er Reform gerade darin lag, daß sie sich lediglich die Währungssanierung zum Ziel setzte, diesem Ziel die Interessen der Einzelwirtschaften in drakonischster Weise unterordnete, die mittleren und kleinen Sparvermögen vernichtete, die Wirt-

[2]) Der Artikel wurde abgefaßt, bevor der neue Reichsfinanzminister Moldenhauer im Reichsausschuß über die infolge der ungünstigen Wirtschaftslage stattgehabte weitere Verschlechterung der Finanzlage berichtet hat. Doch dürfte diese Tatsache an den obigen grundsätzlichen Ausführungen nichts ändern.

Digitized by Google

schaft durch rohe, aber ertragreiche Steuern und unnachsichtige Kreditdrosselung aufs schwerste belastete, im übrigen z. B. die damals nicht weniger wie heute dringliche Verfassungs- und Verwaltungsreform gar nicht ins Auge faßte. Gerade die Einseitigkeit des damaligen Vorgehens also erleichterte und gewährleistete den Erfolg.

Auch heute wird man deshalb gut tun, die Reichsfinanzreform nicht mit anderen Reformen, insbesondere der Verwaltungs- und Reichsreform, zu verknüpfen, welche, wenn eine gegenseitige Berührung auch zweifelsohne besteht (man denke nur an den Finanzausgleich), doch wesentlich andere und viel schwieriger zu lösende Probleme stellt, und von der es überhaupt zweifelhaft ist, ob sie im Reichstage mit den gleichen Mehrheiten erfolgreich zu lösen ist, die für eine vernünftige und wirksame Finanzreform in Frage kommen. Die Einstellung Dr. Luthers steht in gewissem Zusammenhang mit seiner Behauptung, daß heute wie 1923 es sich in erster Linie um die Aufgabe der Budgetsanierung handelte. Dem vermag ich nicht beizutreten. 1923 lagen die Verhältnisse so, daß die öffentliche Wirtschaft, weil die privaten Wirtschaften ihr im Steuerwege nicht die nötige Kaufkraft zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellten, sich mit der inflatorischen Maßnahme des Notendrucks helfen mußte und dadurch immer tiefer in Schwierigkeiten geriet. Das Reformziel war, zwecks Budgets- und Währungssanierung aus den Privatwirtschaften, wenn auch unter furchtbarstem Druck, die nötige Kaufkraft zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben herauszupressen. Heute ist die Lage eine völlig entgegengesetzte. Heute nehmen die öffentlichen Wirtschaften einen viel zu großen Teil der von den Privatwirtschaften erzeugten Kaufkraft für sich in Anspruch und hindern damit die gesunde Fortentwicklung der letzteren. Heute handelt es sich daher weniger um eine Sanierung der öffentlichen, wie der privaten Wirtschaften in dem Sinne, daß ihnen die nötige Entlastung von öffentlichen Abgaben zuteil werden muß. Heute sind es die öffentlichen Wirtschaften, die den Privatwirtschaften ebenso schwere Opfer bringen müssen, wie dies 1923 umgekehrt der Fall war. Soweit sich gar die öffentlichen Finanzverwaltungen trotz der hohen Steuereinnahmen noch über Gebühr verschuldet haben, darf diese Schuldenregulierung nicht auf Kosten der Privatwirtschaften erfolgen, sondern muß mittels Durchführung strengster Sparmaßnahmen und schärfster Ausgabedrosselungen erreicht werden. Deshalb darf man auch die 700 Millionen Entlastung aus dem Young-Plan, die ohnedies nur knapp 5pCt. der gesamten deutschen Steuerlast von ca. 15 Milliarden Mark ausmachen, den deutschen Privatwirtschaften nicht vorenthalten, sondern muß es als Hauptaufgabe der kommenden Finanzreform erblicken, durch Einschränkung des öffentlichen Bedarfs möglichst noch Steuerentlastungsmöglichkeiten über den Young-Plan hinaus zu gewinnen. Dieses Ziel ist so vordringlich, daß es m. E. unmöglich ist, seine Lösung mit dem schwierigen Verfassungs- und Verwaltungsproblem zu verquicken. Wenn sich bei der Durchführung des letzteren weitere Ersparnismöglichkeiten ergeben, mag das immerhin zu weiteren erwünschten Steuersenkungen führen. Indes pflegen sich die finanziellen Auswirkungen solcher Reformen meist noch weit länger hinauszuziehen als die Reformen selbst. Darauf kann die Wirtschaft heute jedenfalls nicht warten.

III.

Die Erkenntnis von der Notwendigkeit sparsamerer öffentlicher Verwaltung hat bekanntlich schon vor einer Reihe von Jahren zur Ernennung eines Reichssparkommissars geführt. Die Tätigkeit desselben verdient alle Anerkennung und hat ohne Zweifel in vieler Hinsicht Gutes gewirkt. Von der tiefschürfenden und gründlichen Arbeit dieser Behörde legen die neusten Spargutachten für den Thüringischen und Hessischen Staat beredtes Zeugnis ab. Aber die Natur der Sache bringt es mit sich, daß diese Arbeiten und ihre Erfolge nur langsam fortschreiten. Man braucht nur an den Sturm von Protesten zu denken, den das Thüringische Gutachten allerwärts hervorgerufen hat, um zu ermessen, wieviel Zeit, Verhandlungen und Schreibereien nötig sein werden, ehe das Gutachten praktische Gestalt gewinnen wird. Daran werden auch die geplanten Erweiterungen der Befugnisse des Sparkommissars kaum viel ändern können. Will man daher der Wirtschaft schnell und gründlich zu Hilfe kommen, so werden drastischere Maßregeln unerläßlich sein. Dr. Stolper macht den Vorschlag, die Reichsregierung für eine Reihe von Jahren auf ein festes Ausgabekontingent zu setzen, wobei ihm offenbar die Maßnahmen des Völkerbunds aus Anlaß der Gewährung von Stabilisierungsanleihen für Oesterreich, Ungarn, Bulgarien, Griechenland usw. vorschweben. Ich halte diesen Gedanken für durchaus erwägenswert, möchte ihn nur cum grano salis auch gegenüber Ländern und Gemeinden zur Anwendung gebracht wissen. Wenn man sparen will, so muß man vor allem sparen wollen. Und so glaube ich, daß, wenn man einer einzelnen Hoheitsverwaltung oder auch einer Gesamtregierung die strikte Weisung gibt, für einige Jahre mit einer gewissen vorgeschriebenen (evtl. prozentual langsam steigenden) Summe auszukommen, sie unter dem Zwange, dringlichste Aufgaben erfüllen und für diese die Ausgaben steigern zu müssen, mit einem Male eine ganze Reihe von Möglichkeiten aufdecken und durchführen wird, um an minder wichtigeren Posten entsprechende Einsparungen zu machen.

Dr. Luther kommt in seinen Ausführungen auch auf die altpreußische Sparsamkeit in der Zeit nach den Befreiungskriegen zu sprechen und hält eine solche heute nicht mehr für anwendbar, weil wir heute als Volk ohne Raum auf den Warenaustausch mit dem Auslande, auf ausländische Kredite und im Zusammenhang damit auf Steigerung der Lebensbedürfnisse der Bevölkerung angewiesen seien. Darin liegt gewiß ein Körnchen Wahrheit. Indes möchte ich glauben, daß das Wort von dem „Großhungern des alten Preußen" doch mehr auf die Sparsamkeit im öffentlichen Haushalte, als in den Privathaushalten gemünzt war. Vergegenwärtigt man sich einmal die Preußische Etatsentwicklung von 1820 bis 1866, so zeigt sich, daß der Zuschußbedarf zur allgemeinen Staatsverwaltung in diesen 45 Jahren nur von 150 auf 259 Millionen, d. h. um 109 Millionen, noch nicht einmal auf das Doppelte anstieg. Dabei entfiel auf den Zuschuß der Zivilstaatsverwaltung ein Zuwachs von 48 auf

Digitized by Google

84 Millionen, wovon auf die Zeit von 1849 bis 1866 nur 4 Millionen kamen. In diesen 17 Jahren blieb der Finanzbedarf für Handel — Gewerbe — Bau — Landwirtschaft — Unterrichts- und Kultusverwaltung fast ganz stationär[3]), und doch war der Preußische Staat befähigt, am Schluß jener Periode zum Gründer und Eckpfeiler des neuen Deutschen Reiches zu werden. Nun stellt die Gegenwart freilich und mit Recht an die öffentliche Wirtschaft weit höhere Anforderungen, als die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Vergegenwärtigt man sich aber, daß der Zivilaufwand des Deutschen Reiches (d. h. der Aufwand ohne Wehrmachtsausgaben, ohne äußere und innere Kriegslasten, wie Kriegspensionen usw.) in der Zeit von 1925 bis 1929, also unter dem Drucke stärkster Dawes-Lasten, von 1586 Millionen auf 2558 Millionen, der Zuschußbedarf von 1474 auf 2410 Millionen, also beide um je fast 1 Milliarde zunahmen (in Ländern und Gemeinden dürfte das Ausgabetempo kaum ein geringeres gewesen sein), so wird man doch sagen müssen, daß es weder der politischen, noch der wirtschaftlichen oder kulturellen Stellung Deutschlands in der Welt wesentlichen Abbruch tun würde, wenn unsere öffentlichen Wirtschaften einmal einige Jahre kürzer treten würden, auch wenn dabei die eine oder andere selbst wichtige kulturelle oder soziale Aufgabe zu kurz käme bzw. auf bessere Zeiten vertagt werden müßte.

Man wird mit einer gewissen Berechtigung demgegenüber einwenden können, daß die starken Ausgabesteigerungen der öffentlichen Wirtschaft, der Ausbau der Sozialversicherung, die Herstellung von Bauten aller Art, die starke Unterstützung wirtschaftlicher, kultureller, sozialer, sportlicher Zwecke aus öffentlichen Mitteln indirekt die Widerstandsfähigkeit unserer Privatwirtschaften in diesen schweren Zeiten in weitem Maße mit gestärkt hat. Alle menschlichen Maßnahmen weisen eben zugleich gute und minder gute Seiten auf. Sache richtiger Politik aber ist es, zu unter- und zu entscheiden, wo im gegebenen Augenblick die vordringlichsten Ziele liegen, wo der Hebel anzusetzen ist, um das Ganze vorwärts zu treiben. Wollen wir die durch den neuen Plan im Falle seiner Annahme uns auferlegten Verpflichtungen loyal zu erfüllen suchen und uns doch zugleich wirtschaftlich und politisch auf der Höhe halten, so scheint mir, muß das Losungswort für die nächsten Jahre in Deutschland klar und deutlich lauten: Die p r i v a t e Wirtschaft voran!

Lehren der amerikanischen Investmenttrust-Entwicklung.

Von Dr. **Theo Merten**,
Archivar des Bankhauses Hagen & Co., Berlin.

Die amerikanische Investmenttrust-Bewegung, die sich in den letzten Jahren so üppig entfaltete, hat eine bittere Ernüchterung erfahren. Im Jahre 1928 und vor allem im Jahre 1929 folgte eine Neugründung der anderen. Die Börsenhausse und die Hausse in Investmenttrusts regten sich wechselseitg an. Zahlenmäßig und an Kapitalkraft (ca. 10 Milliarden Mark) überflügelte die junge amerikanische Investmenttrust-Bewegung gar schnell diejenige Englands, welche auf eine Geschichte von Jahrzehnten zurückblickt und ein nur ganz allmähliches Wachsen zu verzeichnen hatte. Die inzwischen bekanntgewordenen Ergebnisse amerikanischer Trusts haben denen Recht gegeben, die angesichts der schnellen, gar überschnellen Ausdehnung der amerikanischen Investmenttrust-Bewegung zur Zurückhaltung mahnten. Unmittelbar mit dem Zusammenbruch der New Yorker Börsenhausse erlitten die Aktien vieler amerikanischer Investmenttrusts eine Kurseinbuße, wie man sie in solchem Ausmaß bei dieser Art von Gesellschaften, die auf sichere Anlagetätigkeit abzielen, kaum erwarten konnte, und wie sie in England, dem Mutterland der Investmenttrusts, niemals zu verzeichnen war. Der Kursrückgang der Investmenttrust-Aktien war im allgemeinen größer als die durchschnittliche Kurseinbuße der gesamten Aktienwerte. Die Aktien mancher Investmenttrusts verloren bis zur Hälfte oder gar zwei Drittel ihres Kursstandes. Ueberdies scheinen keineswegs bei diesen Kursverlusten grobe Uebertreibungen vorzuliegen, wie man nunmehr feststellen kann, nachdem nähere Einzelheiten und Jahresergebnisse verschiedener Trusts vorliegen. Einige kleinere Trusts sind zusammengebrochen oder mußten sich anlehnen, und die inzwischen bekanntgewordenen Bilanzen zeigen auch bei größeren Trusts solche Verluste, daß eine Dividende auf Stammaktien und sogar auf Vorzugsaktien nicht bezahlt werden konnte.

Gewiß ist es den amerikanischen Investmenttrusts zugute zu halten, daß sie noch keine wesentlichen Reserven hatten aufbauen können und daß der Kurssturz an der New Yorker Börse ungewöhnlich schnell und stark war. Gleichwohl überrascht das Ausmaß der entstandenen Verluste bei vielen Investmenttrusts. Es wäre aber völlig verfehlt, hierfür die Investmenttrust-Idee als solche verantwortlich zu machen und diese Art der Kapitalanlagegesellschaften in Mißkredit zu bringen. Eine nähere Prüfung zeigt vielmehr, daß die Mißerfolge mancher amerikanischer Trusts gerade darauf zurückzuführen sind, daß sie die Grundsätze solider Investmentpolitik völlig außer acht gelassen haben oder sich doch eine Reihe von Verstößen gegen dieselben zuschulden kommen ließen, wie es des Näheren nachzuweisen ist. In folgendem sei dieser Nachweis angetreten, der zu einer vollen Ehrenrettung des Investmenttrust-Gedankens führt und zugleich auch manche Lehren ziehen läßt für die vielleicht nicht mehr ferne Gründung deutscher Investmenttrusts.

Eine Definition des Investmenttrusts, die alle Arten von Kapitalanlagegesellschaften völlig erfaßte, ist kaum zu geben[1]). Während zwar die englischen Investmenttrusts eine weitgehende Gleichförmigkeit aufweisen, zeigt sich bei den amerikanischen Instituten große Mannigfaltigkeit in Organisation, Arbeitsweise und Kapitalisierung. Bestrebungen in Amerika, die Investmenttrusts besonderen Gesetzen zu unterwerfen, sind gerade daran gescheitert, daß es zu schwer war, eine allen Interessen und Möglichkeiten gerecht werdende Definition festzulegen, und man daher Einengung der freien Entwicklung und Vervollkommnung dieser Art von Gesellschaften befürchtete. Auch in England, wo die Investmenttrusts eine auf jahrzehntelange Erfahrung aufbauende, nahezu einheitliche Organisation angenommen haben, hat man von einer gesetzlichen Vorschrift für Investmenttrusts und damit von einer Abgrenzung des Begriffes abgesehen. Für die hier in Frage stehende Ueberprüfung der amerikanischen Investmenttrust-Entwicklung kann auch auf eine Definition überhaupt verzichtet werden. Es genügt, gemäß der geschichtlichen Entwicklung der englischen und älteren amerikanischen Investmenttrusts,

[3]) S. darüber S c h w a r z und S t r u t z, Staatshaushalt Bd. III S. 176 im Text und S. 41 der Anlagen.

[1]) Vgl. L. R. R o b i n s o n, Ph. D., „Investment Trust Organisation and Management", New York 1929.

Digitized by Google

die wichtigsten Grundprinzipien erprobter Investmentpolitik herauszugreifen[2]), und zu untersuchen, wie weit die Entwicklung der amerikanischen Trusts diesen Grundprinzipien gefolgt ist, bzw. inwiefern das Versagen amerikanischer Trusts auf eine Mißachtung dieser Grundprinzipien zurückzuführen ist. Dabei wird sich ergeben, daß eine Reihe der amerikanischen Gesellschaften — und besonders gerade die führenden, meist älteren Trusts — sich in ihrer Organisation eng an das Vorbild der englischen und schottischen Institute angelehnt haben und gerade deswegen die Feuerprobe des vorigen Jahres völlig unerschüttert überstanden haben.

1. Sicherheit der Anlagen und Risikoverteilung durch Streuung der Mittel auf: a) verschiedene Länder, b) Wertpapierkategorien, c) Industriezweige.

a) Während die soliden Investmenttrusts ihre Gelder auf eine große Anzahl von Ländern zu verteilen pflegen und oft sogar in ihren Statuten derartige Vorschriften niedergelegt sind, haben sich manche amerikanische Trusts auf Grund der „prosperity" des Landes verleiten lassen, sich fast ausschließlich in einheimischen Werten zu interessieren und damit ein einseitiges Risiko einzugehen, das sich mit dem Zusammenbruch der New Yorker Börsenbewegung als sehr verhängnisvoll erwies. Im Gegensatz hierzu weist die American Founders Corporation, die größte amerikanische Investmenttrust-Gruppe, ungefähr die Hälfte ihrer Aktiven als in Auslandswerten investiert aus und konnte für das Jahr 1929 ein sehr günstiges Ergebnis erzielen. Ebenso konnte auch die der Dillon, Read & Co. nahestehende United States and Foreign Securities Corporation, die gleichfalls eine internationale Streuung ihrer Anlagemittel vornahm, das Jahr 1929 mit einem Rekordergebnis abschließen.

b) Das Risiko einseitiger Interessennahme in Amerika erhöhte sich für viele amerikanische Trusts insofern, als sie, angeregt durch die Aktienhausse, fast nur Aktien, und zwar Stammaktien erwarben, während sonst eine weitgehende Verteilung der Mittel auf Stamm-, Vorzugsaktien und festverzinsliche Werte die Regel ist, wobei auf die letzteren, weniger im Kurse schwankenden Gruppen häufig mehr als 50 pCt. aller Anlagen entfallen. Dr. Max Winkler, ein bekannter amerikanischer Sachverständiger, hat errechnet, daß von 2300 Millionen Dollar Kapitalzuwachs der amerikanischen Investmenttrusts im Jahre 1929 nur 56 Millionen Dollar, d. h. nicht ganz 2,5 pCt., in ausländischen Werten, der bei weitem überwiegende Teil in Amerika selbst investiert worden ist. Daß diese Mittel fast ausschließlich dem haussierenden Aktienmarkt zuflossen, wird schon dadurch belegt, daß während dieser Zeit der amerikanische Bondmarkt ausgesprochen vernachlässigt lag. Dementsprechend war das Risiko, von dem Aktienkurssturz erfaßt zu werden, ein sehr hohes, und verschiedene amerikanische Investmenttrusts haben auf ihren Effektenbeständen Verluste von 15 bis 20 pCt. gegenüber den Einstandskursen erlitten, wie es inzwischen bekanntgewordene Abschlüsse für 1929 erkennen lassen. Bei einer gemischten Anlage in Aktien und Bonds hätten die letzteren, die gleich nach dem Kurssturz der Aktien eine Erholung erfuhren, einen wesentlichen Ausgleich bilden können.

c) Zum Teil scheinen die Verluste amerikanischer Investmenttrusts dadurch verstärkt worden zu sein, daß die Trusts sich zu sehr auf Wohl und Wehe mit einem bestimmten Industriezweig verbunden hatten, indem sie fast ausschließlich Wertpapiere dieser Marktgruppe erwarben. Auf diese Weise verlor ein amerikanischer Flugzeugtrust die Hälfte seines Aktienkapitals. Auf der anderen Seite pflegen die alten Investmenttrusts eine häufig in den Statuten festgelegte Risikoverteilung derart, daß nur ein gewisser Prozentsatz der gesamten Mittel in einem und demselben Industriezweig angelegt werden darf. Gleichwohl vermögen sogenannte Branchentrusts gute Ergebnisse zu erzielen, wenn neben Aktien auch Bonds und Vorzugsaktien zur Anlage gewählt werden und es sich um konsolidierte, nur geringen Konjunkturschwankungen unterworfene Industriegruppen handelt. Wenn dagegen noch junge, unentwickelte Industrien in Frage stehen, ist die Gefahr von Rückschlägen und daher das Anlagerisiko entsprechend groß.

2. Grundlage der Gewinnrechnung.

Die Kalkulation der Gewinnrechnung von Investmenttrusts basiert auf den laufenden Einnahmen aus Zinsen und Dividenden und weniger auf einmaligen Kursgewinnen, welcher Grundsatz ebenfalls von einer Reihe von amerikanischen Trusts nicht genügend eingehalten wurde. Mit der einseitigen Bevorzugung von Aktien seitens der letzteren erwies es sich sehr bald, daß auf Grund der hohen Kursbasis diese Aktien keine hinreichend hohe Effektivverzinsung brachten, um nur auf Grund dieser Rente eine hinreichende Trustdividende ausschütten zu können. Diese Trusts griffen daher auf die schnell erzielten Kursgewinne zurück, um die Dividende zahlen zu können. Allerdings vermochte ein großer amerikanischer Investmenttrust, der bewußt diese Politik verfolgte, ein überaus günstiges Ergebnis zu erzielen, welches laut Geschäftsbericht zu ca. 90 pCt. auf Gewinne aus Effektengeschäften zurückzuführen war. Manche anderen Trusts ähnlichen Charakters scheinen jedoch nicht über eine gleich tüchtige oder glückliche Leitung verfügt zu haben und erlitten entsprechend große Verluste. Mit der Verleugnung einer vorsichtigen, auf lange Sicht abgestellten Anlagepolitik und mit der Pflege kurzfristiger Geschäfte nehmen solche Trusts den Charakter von Spekulationsgesellschaften an und können nicht mehr als Investmenttrusts im eigentlichen Sinne bezeichnet werden. Wenn verlautete, daß nach dem Börsenumschwung in New York einige Trusts die Abwärtsbewegung der Kurse durch Leerverkäufe ausgenutzt haben, so sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß solide Investmenttrusts derartige Geschäfte nicht pflegen und sogar dahingehende Bestimmungen in ihre Statuten aufgenommen haben.

3. Dividendenpolitik.

Das Ziel der Investmenttrusts ist auf eine günstige laufende Verzinsung des Aktionärkapitals gerichtet. Mit diesem Grundsatz stand die vornehmlich auf Kursgewinne abgestellte Politik mancher amerikanischer Trusts nicht in Einklang, welche Art der Betätigung vielmehr zu schwankenden Erträgen und Dividenden führen mußte. So vermochten einige Trusts während der Aktienhausse zunächst hohe Dividenden bis zu 40 pCt. und gar 100 pCt. auszuschütten, um sie aber nachher zu ermäßigen oder völlig ausfallen zu lassen. Demgegenüber weisen solide Investmenttrusts eine stetige Dividendenpolitik auf. Die sogenannten Fixed Trusts stützen sich dabei grundsätzlich nur auf unveränderlich ausgewählte Effektenbestände. Die sogenannten Management Trusts, denen die größere Bedeutung zukommt, sind dagegen berechtigt, von Fall zu Fall Effekten zu tauschen oder zu verkaufen, ohne jedoch den Effektenhandel, vor allem kurzfristiger Natur, zum Grundsatz zu machen. Die sich ergebenden Kursgewinne werden dementsprechend nicht zur Zahlung laufender Dividenden verwandt, sondern regelmäßig den Reserven zugewiesen. Einige Trusts pflegen einen Teil dieser Reserven, wenn sie einen bestimmten Umfang überschritten haben, von Fall zu Fall in Form einer Zusatzvergütung über die stabile Dividende hinaus zu verteilen. Andere Trusts wiederum lassen diese Reserven grundsätzlich unangetastet. Da die wachsenden Reserven in diesem Falle jedoch nach und nach zu steigenden Erträgen führen,

[2]) Vgl. Dr. Georg Eberstadt, Investment-Trusts im Ausland und in Deutschland. Manuskriptdruck eines Vortrages.

Digitized by Google

weisen diese Gesellschaften ganz allmählich anwachsende Dividendenausschüttungen auf.

Die Vernachlässigung der erprobten Grundprinzipien des Investmenttrust-Wesens seitens vieler amerikanischer Trusts sind erst nach dem Kurszusammenbruch offenbar geworden, nachdem man zuvor nur auf Vermutungen hinsichtlich ihrer Investierungspolitik angewiesen war[3]). Viele amerikanische Trusts pflegten als Zweck nur den Kauf und Verkauf von Effekten und damit zusammenhängende Geschäfte anzugeben, ohne des Näheren in den Statuten die Art und Ziele ihrer Arbeitsweise abzugrenzen. Auch hierin unterscheiden sich die alten Investmenttrusts in vorbildlicher Weise, indem sie eine ausführliche Publizität pflegen. Die Statuten geben einerseits eine genaue Umgrenzung der verfolgten Anlagepolitik. Andererseits unterrichten die Geschäftsberichte oft unter lückenloser Aufführung der Effektenbestände über die vorgenommene Streuung der Anlagemittel. Wenn auch gute Statuten selbstverständlich eine tüchtige Leitung nicht entbehrlich machen, so vermögen sie doch im Rahmen der freiwillig eingegangenen Bindungen einen Schutz vor Risiken zu bieten und vor allem der Oeffentlichkeit gegenüber eine gute Vertrauensgrundlage zu liefern.

Die Ueberprüfung der amerikanischen Investmenttrust-Entwicklung führt zu der auch für Deutschland gültigen Schlußfolgerung, daß die langbewährten Grundsätze der alten englischen Trusts die beste Grundlage für ein gedeihliches Wirken bilden, daß dagegen das Beschreiten neuer Wege besonders für jüngere, noch nicht über Reserven verfügende Trusts leicht größere Risiken im Gefolge hat. Die von den alten Gesellschaften gepflegte Anlagepolitik ist das Ergebnis langjähriger Erfahrungen und hat auch selbst den Weltkrieg und die Inflationsperiode gut überstanden. Auf Grund der besonders vorsichtigen Arbeitsweise der Trusts erwiesen sich deren Aktien für den Kapitalisten als durchweg einträglicher als sonstige anerkannt sicheren Wertpapiere. Ebenso sind, wie schon eingangs erwähnt, auch die soliden amerikanischen Institute aus dem fast beispiellosen Kurzsturz, den die New Yorker Börse im Vorjahr erlitt, ohne Schaden hervorgegangen.

Aus der Praxis des Effektengiroverkehrs.

Von Rechtsanwalt Dr. **Georg Opitz**, Berlin.

Eine Bankfirma hat die Zahlungen eingestellt. Zu der Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens ist es noch nicht gekommen. Ein Treuhänder ist damit beauftragt, die Lage der Firma festzustellen, ihre Angelegenheiten zu ordnen und Depotkunden, die ihr Eigentum an den Papieren geltend machen, zu befriedigen, soweit deren Aussonderungsrecht außer Zweifel stehen würde.

Die Bankfirma hat früher einen Posten Wertpapiere einer bestimmten Gattung von einem Depotkunden zur Verwahrung entgegengenommen. Sie hat die Papiere bei einer Effektengirobank zur Sammelverwahrung hinterlegt, obwohl der Depotkunde eine Ermächtigung hierzu nicht gegeben hat. Der Depotkunde ist von der Bankfirma auf Depotschuldkonto (Stückekonto) erkannt worden, obwohl auch hierzu eine Ermächtigung gemäß § 2 DepG. nicht vorlag. Das entsprechende Effektengiroguthaben ist unversehrt und unbelastet vorhanden.

Der Treuhänder sieht sich vor die Entscheidung gestellt, ob er die von der Effektengirobank bereitgestellten Stücke an den Depotkunden aushändigen darf, oder ob ihn die Verpflichtung, die Interessen aller Gläubiger in gleicher Weise wahrzunehmen, daran hindert.

Die Entscheidung zu Gunsten des Depotkunden würde sich aus § 7a DepG. ergeben, wenn es sich um vollbezahlte Wertpapiere handelte, die die Bankfirma für ihn als Kommissionär angeschafft hätte. Dieser Tatbestand ist aber nicht gegeben. Die Wertpapiere sind von dem Depotkunden zur Verwahrung hinterlegt worden.

Gleichwohl muß die Entscheidung zu Gunsten des Depotkunden ausfallen. Ein anderes Ergebnis wäre unverträglich mit der Verkehrsauffassung, wie sie sich nach der erfolgreichen Durchführung des erweiterten Effektengiroverkehrs unter Billigung der herrschenden Meinung im Schrifttum gebildet hat. Nachdem die Einbringung von Wertpapieren der Bankkundschaft in die Sammeldepots der Effektengirobanken etwas Gewöhnliches und Alltägliches geworden und man darüber einig ist, daß es bei der Verwahrung bleiben und nur die Art der Verwahrung wechseln solle, und daß das Eigentum des Depotkunden entsprechend der Eigenart der neugewählten Verwahrungsart in Gestalt des Miteigentums am Sammeldepot erhalten bleibt, wird man die gleiche eigentumserhaltende Kraft jeder Einbringung von Kundeneffekten in ein Sammeldepot zuzusprechen haben und keinesfalls denjenigen Depotkunden, der zu dieser Einbringung keine Ermächtigung erteilt hat, schlechter stellen dürfen, als den Kunden, der diese Ermächtigung in der üblichen Form gegeben hat!

Diese für den Verkehrsgebrauch allein mögliche Auffassung braucht nicht einmal von einer weitherzigen Auslegung der gesetzlichen Vorschriften getragen zu werden, wie sie durch die wirtschaftlichen Bedürfnisse der nach Vereinfachung und Verbilligung der technischen Mittel strebenden Zeit gerechtfertigt ist, sie erscheint auch bei strenger Anwendung des Gesetzes gerechtfertigt.

Die Buchung der zur Verwahrung eingelieferten Wertpapiere auf Depotschuldkonto (Stückekonto) bei der Bankfirma ist hier ohne Bedeutung für den dinglichen Bestand, also für die Eigentumsverhältnisse, da der Depotkunde eine Ermächtigung gemäß § 2 des DepG. nicht erteilt hat. Es fehlt auch die für die Ueberleitung des Eigentums notwendige Einigung. An diesem Ergebnis würde sich auch dann nichts ändern, wenn dem Einlieferer der Wertpapiere diese Buchung mitgeteilt worden ist, und wenn er diese Mitteilung stillschweigend hingenommen hat. Sein Einverständnis zu einer Eigentumsaufgabe würde sich schon nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechts schwerlich begründen lassen, auf alle Fälle scheitert die Begründung aber an der fehlenden Innehaltung der depotrechtlichen strengen Schutzform, die für die genannte Ermächtigung vorgesehen ist. Man kann also den Fall so betrachten, als habe die Gutschrift auf dem Depotschuldkonto (Stückekonto) bei der Bankfirma überhaupt nicht stattgefunden.

Hätte die Einlieferung der Wertpapiere zum Sammeldepot bei der Effektengirobank nicht stattgefunden, so könnte der Depotkunde das Eigentum an den von ihm zur Bankfirma gebrachten Wertpapieren verfolgen und die Aussonderung dieser Papiere auch im Konkursfalle ohne weiteres beanspruchen. Durch die Einlieferung der Papiere zum Sammeldepot bei der Effektengirobank ist aber das Sondereigentum an diesen Wertpapieren für den Depotkunden nicht mehr verfolgbar. Die Wertpapiere sind Gemeingut aller an dem betreffenden Sammeldepot Beteiligten geworden. Es fragt sich nun, ist die Bankfirma oder deren Depotkunde Mit-

[3]) Besonders die Art der Kapitalisierung und Finanzierung mancher Trusts, vor allem die Schaffung von besonderen Common Shares gegen ganz geringfügige Einzahlungen und die Gratis-Ueberlassung solcher Shares an die Gründer gab von vornherein zu einer kritischen Haltung Anlaß. Vgl. Dr. Georg Eberstadt a. a. O.

Digitized by Google

eigentümer der im Girosammeldepot liegenden Wertpapiere? Bei oberflächlicher Betrachtung könnte es den Anschein erwecken, als ob die Bankfirma Miteigentum erworben hat; denn das ganze Einlieferungsgeschäft und das anschließende Sammelverwahrungsgeschäft mit seinen Buchungen ist eine Angelegenheit zwischen der Bankfirma und der Effektengirobank, bei der die Bankfirma als Girokunde angeschlossen ist. Der Depotkunde der Bankfirma tritt hierbei nicht in Erscheinung; die Effektengirobank hat nur ihren Girokunden als Vertragsgegner, und sie weiß nicht, ob der Girokunde für sich oder für einen Depotkunden handelt. Es wäre aber falsch, aus diesem Sachverhalt zu schließen, daß in allen Fällen zunächst der Effektengirokunde als Sammeldepotmiteigentümer anzusprechen sei, und daß der Depotkunde des Effektengirokunden Miteigentumsrechte für seine Person erst dann geltend machen könne, wenn ihm die Eigentumsrechte vom Effektengirokunden weiter übertragen worden seien. Auf diesem Wege vollzieht sich der Eigentumserwerb beim eigentlichen Effektengirogeschäft, das durch roten Scheck vermittelt wird, also bei der Ueberweisung, nicht aber beim Einlieferungsgeschäft, wie es hier zur Erörterung steht.

Die Einlieferung von Wertpapieren zum Girosammeldepot hat zur Folge, daß das Eigentum an bestimmten Wertpapierstücken durch Miteigentumsanteile am Gesamtsammeldepotbestand der betreffenden Gattung ersetzt wird. Im Schrifttum wird diese Wandlung von Eigentum in Miteigentum von den einen auf Vermengung, von den anderen auf Vertrag zurückgeführt. Man kann also von der einen Lehre ausgehen und die andere in Ersatzstellung halten (vgl. Bank-Archiv XXVII, 197).

Geht man mit dem Reichsgericht[1]) von der Vermengung aus, so kommt man ohne weiteres zu dem Ergebnis, daß der Depotkunde der Bankfirma an Stelle des Eigentums an den von ihm der Bankfirma übergebenen Wertpapieren Girosammeldepotanteile erworben hat, denn die gesetzliche Regelung (§§ 948, 947 BGB.) geht dahin, daß die bisherigen Eigentümer Miteigentümer der vermengten Sache werden. Der Wille der Bankfirma — wenn man ihn so unterstellen wollte —, für sich selbst Miteigentum zu erwerben, wäre bedeutungslos, da die dinglichen Wirkungen der Vermengung unabhängig vom Willen und sogar gegen ihn eintreten (RG. 94, 129). Abweichende Abreden können nur wirksam werden, wenn die sachenrechtlichen Formen ihrer Durchführung erfüllt sind (KRGR. Anm. 3 zu § 947 BGB.). Der Gedanke an eine abweichende Abrede darf hier nicht aufkommen, weil, wie bereits ausgeführt worden ist, eine Ermächtigung gemäß § 2 DepG. nicht erteilt ist, und der Wille des Depotkunden zur Aufgabe von Eigentum fehlt. Der Tatbestand RG. 52, 204—205 ist also nicht gegeben.

Zu dem gleichen für den Depotkunden günstigen Ergebnis gelangt man aber auch, wenn man die Vertragslehre zu Grunde legt. Die Verfechter dieser Lehre gehen davon aus, daß vom Zeitpunkt der Einlieferung ab den Eigentümern der eingelieferten Wertpapiere — also nicht dem zum Sammeldepot einliefernden Effektengirokunden — Miteigentumsanteile zustehen. Um dieses Ergebnis gegen alle Angriffe sicherzustellen, ist eine entsprechende Vertragsabrede in die Geschäftsordnung jeder Effektengirobank aufgenommen worden. So lautet z. B. § 7 der „Geschäfts-Ordnung für das Effekten-Giro-Depot der Bank des Berliner Kassen-Vereins, 8. Ausgabe 1928" (eine gleiche Bestimmung weist jede andere Effekten-Girobank auf) wie folgt:

„(1) Die Bank des Berliner Kassen-Vereins verwahrt die hinterlegten Wertpapiere für die Hinterleger nicht gesondert, sondern nach Gattungen gesammelt; sie ist ermächtigt, anstelle der hinterlegten Wertpapiere gleichartige zurückzugewähren; der Einlieferer begibt sich also des Rechts, bestimmte Nummern oder Abschnitte zurückzuverlangen. Es ist vereinbart, daß von dem Zeitpunkte der Einlieferung ab den Eigentümern der eingelieferten Wertpapiere an den einzelnen Stücken der betreffenden Gattung Miteigentum nach Bruchteilen im Verhältnis der eingelieferten Einheiten zum jeweiligen Gesamtbestande zusteht (Sammeldepot).

(2) Die Bank des Berliner Kassen-Vereins ist mangels anderer Weisung nicht berechtigt, über die sammelverwahrten Wertpapiere zu verfügen. Sie behandelt die hinterlegten Wertpapiere, als wenn ihr von dem Kontoinhaber eine Mitteilung gemäß § 8 Abs. 1 des Bankdepotgesetzes gemacht worden wäre."

Diese Bestimmung ist Bestandteil des zwischen der Effektengirobank und ihrem Effekten-Girokunden geschlossenen Sammelverwahrungsvertrages. Hat nun — wie im vorliegenden Fall die Bankfirma — der Effektengirokunde seiner Effektengirobank nach deren Geschäfts-Ordnung Wertpapiere zur Sammelverwahrung eingereicht, so sind sich beide Vertragsteile darüber einig, daß der bisherige Eigentümer der eingelieferten Wertpapiere an Stelle dieses Eigentums Miteigentumsanteile an dem betreffenden Gesamtsammeldepot erwerben soll. Von einer Einigung über den Erwerb von Miteigentumsanteilen zu Gunsten der Person des Effektengirokunden kann bei dieser Sachlage nicht die Rede sein. Fehlt es aber an dieser Einigung, so kann der Effektengirokunde, im vorliegenden Fall also die Bankfirma des begehrenden Depotkunden, Eigentumsrechte für sich nicht geltend machen, und im Falle eines Konkurses der Bankfirma gehören die Sammeldepotanteile sicherlich nicht zur Masse. Wem stehen die Girosammeldepotanteile zu? Die Effektengirobank ist nach der genannten Geschäftsbestimmung vom Eigentum ausgeschlossen. Die Sammeldepotteilhaber sind auf den ihnen zukommenden Anteil beschränkt. Herrenlosigkeit kommt nicht in Frage, da die Absicht des Depotkunden, auf Eigentum zu verzichten (§ 959 BGB.), fehlt. Es bleibt also nichts anderes übrig, als den Eigentümer der bei der Firma eingelieferten Wertpapiere als Anteilseigner am Girosammeldepot anzusprechen.

Wie hat man sich — von der Vertragslehre ausgehend — die Ueberleitung des Eigentums (Miteigentums) auf den Depotkunden zu denken? Die Einigung ergibt sich aus der Anwendung der genannten Geschäftsordnungsbestimmung der Effektengirobank ohne weiteres. Aber auch die Uebertragung des Besitzes (Mitbesitzes) ist festzustellen. Der Mitbesitz am Girosammeldepot ist durch die Bankfirma als Effektengirokundin dem Depotkunden vermittelt auf dem Wege über §§ 868, 181 BGB. Voraussetzung ist das Bestehen eines Sammelverwahrungsvertragsverhältnisses zwischen der Bankfirma und ihrem Depotkunden. Wenn auch eine Ermächtigung des Depotkunden zur Girosammelverwahrung nicht vorliegt, so kann doch das Bestehen eines Sonderverwahrungsvertrages nicht abgeleugnet werden, denn die Wertpapiere sind seinerzeit zur Verwahrung eingeliefert und entgegengenommen worden. Ein die

[1]) Schon unter der Herrschaft des früheren Rechts RG 21, 34—38, unter dem geltenden Recht LZ. 28, 626 und I 347/1928, Entscheidung vom 20. 4. 1929, in deren Begründung es heißt: „Im Gegensatz dazu" (zum Stückekonto) „geht beim Sammeldepot das Eigentum an den eingebrachten Papieren nicht auf den Pfandnehmer über, sondern die Einlieferer bleiben in ihrer Gesamtheit Eigentümer, sie erwerben an den einzelnen von ihnen eingelieferten vermischten gleichartigen Effekten Miteigentum."

Digitized by Google

Verwahrung ablehnender Wille der Bankfirma ist aus der Gutschrift auf Depotschuldkonto (Stückekonto) nicht zu entnehmen, denn auch wenn diese Gutschrift durch eine ordnungsmäßige Ermächtigung gebilligt wäre, würde Verwahrung vorliegen (vgl. Riesser-Bernstein, DepG. S. 100; Staub-Koenige, HGB. Anm. 42 zu Anhang zu § 424; RG. 52, 204; RG. 58, 290). Die Bankfirma hat nur, und zwar eigenmächtig, die Verwahrungsart geändert. Sie hat die Wertpapiere zur unmittelbaren Verwahrung an die Effektengirobank weitergegeben, während sie selbst mittelbare Verwahrerin geblieben ist, und sie hat ferner mit der unmittelbaren Verwahrerin die Sammelverwahrung vereinbart. Das hatte zur Folge, daß sie den unmittelbaren Besitz an den Wertpapieren aufgegeben und statt dessen den mittelbaren Mitbesitz am Girosammeldepot erlangt hat. Es spricht nichts dafür, daß sie diesen Mitbesitz für ihre eigene Person oder für einen anderen als den Depotkunden auszuüben gewillt war, dagegen spricht das mit dem Depotkunden eingegangene Verwahrungsvertragsverhältnis im Zusammenhang mit der Einigungsabrede nach der genannten Geschäftsordnungsbestimmung der Effektengirobank zwingend dafür, daß die Bankfirma nach wie vor Besitzmittlerin bleiben wollte, nur mit dem durch die gewählte neue Depotart bedingten Unterschied, daß sie fortan nicht den unmittelbaren Besitz an den Wertpapierstücken des Depotkunden, sondern den mittelbaren Mitbesitz am Girosammeldepot dem Depotkunden vermittelte. Die besitzvermittelnde Brücke stellt dabei der Sammelverwahrungsvertrag dar, den die Bankfirma mit sich selbst als Vertreterin ihres Depotkunden schloß. Den Abschluß dieses Vertrages muß man annehmen, da nichts darauf schließen läßt, daß die Bankfirma das Verwahrungsverhältnis schlechthin aufgeben wollte. Soweit sie bei der Abänderung der Verwahrungsart als Nichtberechtigte gehandelt hat (§ 185 BGB.), ist die Genehmigung des Depotkunden aus seinem Auslieferungsbegehren zu entnehmen. Die strenge Form des § 2 DepG. braucht nicht gewahrt zu werden, da es sich hierbei um eine Bestimmung handelt, die lediglich den Schutz des Depotkunden bezweckt. Soweit dies zweifelhaft erscheinen sollte, könnte die Genehmigung zur Girosammelverwahrung auch jetzt noch in der Form des § 2 DepG. nachgeholt werden. Auch eine etwa inzwischen erfolgte Konkurseröffnung würde daran nichts ändern, da die Bankfirma nicht über eigene Vermögenswerte verfügt hat.

Man kommt also auch unter Anwendung der Vertragslehre zu dem Ergebnis, daß die betreffenden — aus Einlieferung herrührenden — Sammeldepotanteile, die von der Effektengirobank der Bankfirma gutgeschrieben wurden, ihrem Depotkunden zustehen, obwohl sie bei der Bankfirma nicht zu Gunsten des Depotkunden als Sammeldepotanteile verbucht sind.

An dem Ergebnis würde sich auch nichts ändern, wenn zwischen der Bankfirma und der Effektengirobank etwa noch ein Zentralbankier eingeschaltet wäre.

Die Nominalverzinsung der Pfandbriefe.

Von Dr. **Ernst Lehmann-Bach**, Berlin.

In den letzten Wochen ist über die Höhe der Nominalverzinsung von Pfandbriefen und verwandten Emissionswerten eine zum Teil recht lebhafte Diskussion geführt worden. Es dürfte zweckmäßig sein, in rein sachlicher Ueberlegung festzustellen, welche Faktoren für den Zinsfuß festverzinslicher Papiere maßgebend und von den Emissionshäusern in erster Linie zu berücksichtigen sind.

Es ist selbstverständlich, daß ganz allgemein die Nettoverzinsung festverzinslicher Papiere der Situation am Kapitalmarkt entsprechen muß, keineswegs aber eindeutig, ob die Disagio-Emission eines niedrig verzinslichen Typs auf die Dauer der Pari-Emission eines hochverzinslichen Papiers vorzuziehen ist oder umgekehrt.

Die zweite Frage, die einer Klärung bedarf, ist, inwieweit die Anpassung der Nettoverzinsung festverzinslicher Papiere an die Zinsschwankungen des Kapitalmarktes in der Erhöhung oder Senkung der Nominalverzinsung neuer Serien oder in den Börsenkursen allein ihren Ausdruck finden soll. Die Notwendigkeit, diese Frage zu klären, ergibt sich erstens aus der Tatsache, daß Hypotheken-Pfandbriefe nach der Inflation wieder zu einem der beliebtesten Spar- und Anlagewerte in Deutschland geworden sind, infolgedessen von der zukünftigen Emissionspolitik der Pfandbriefinstitute die Bewertung enormer Sparanlagen bis zu einem gewissen Grade abhängig ist und damit diese Politik die Spar- und Anlagemethode weiter Kreise des Publikums für viele Jahre entscheidend beeinflussen kann; zweitens ist die Notwendigkeit der Klärung gegeben durch die Bedeutung, die man insbesondere dem Realkredit in den nächsten Jahren für den Aufbau der deutschen Wirtschaft zuzuschreiben geneigt ist.

Die Frage, Disagio- oder Pari-Emission, werden wir von verschiedenen Seiten zu klären haben, nämlich die Vor- und Nachteile, die sich aus der einen oder anderen Form für den Gläubiger, d. h. Zeichner des Papiers, zweitens für den Schuldner, d. h. hauptsächlich für den Hypothekenschuldner, und drittens für das vermittelnde, das Kapital gewissermaßen nur zur Wiederverteilung sammelnde Institut ergeben. Schon hier muß gesagt werden, daß diese theoretisch richtige Teilung in bezug auf die Emissionsinstitute durch die Praxis etwas modifiziert wird. Theoretisch steht das Institut — für unsere Untersuchung genügt ein für allemal die Hypothekenbank als Beispiel — zwischen Pfandbriefgläubiger und Hypothekenschuldner, ohne irgendein besonderes nach der einen oder anderen Seite neigendes Interesse an der Höhe des Nominalzinssatzes zu haben, nur allein bestrebt, den Umsatz zu steigern. Zinsdifferenz und einmalige Provision beim Abschluß von Aktiv- und Passivgeschäft bilden zwar genau so wie früher die Einnahmequelle der Hypothekenbanken. Die Intensität der Bankpolitik ist aber heute weit mehr beim Pfandbrief-Emissionsgeschäft als bei der Kredithergabe zu finden. Der Grund dafür ist einleuchtend genug. Der nach der Inflation einsetzende Realkreditbedarf für Altbauten und der Bedarf für Neubaufinanzierungen bedeutet für das Aktivgeschäft der Hypothekenbanken eine ungewöhnliche Erleichterung; eine Steigerung des Umsatzes wird in dieser Richtung wenig hemmende Faktoren finden. Die Schwierigkeiten der Kapitalbeschaffung sind dagegen ganz außerordentlich gestiegen, und so hat das Emissionsgeschäft für die Entwicklung des Realkredites in Deutschland an Bedeutung die Bankpolitik im Aktivgeschäft weit überflügelt. Daraus folgt, daß für die das Kapital gleichsam nur vermittelnden Hypothekenbanken auch die Frage Disagio- oder Pari-Emission weit mehr unter dem Gesichtspunkt der Kapitalbeschaffung als vom Standpunkt des Hypothekenschuldners geprüft werden muß.

Es könnte hier zunächst der Einwand gemacht werden, daß die Bedeutung der Alternative Disagio- oder Pari-Emission für den Hypothekenschuldner überhaupt nicht von gleicher Bedeutung sein müßte wie für den Pfandbriefgläubiger. Praktisch ist dies aber durchaus der Fall. Disagio-Emissionen niedrig verzinslicher Pfandbrieftypen bedeuten automatisch niedrige Auszahlungskurse und niedrige Zinsen im Hypothekengeschäft. Denn die Disagiovorlage, d. h. die Ausbedingung höherer Zinssätze und Pariauszahlung im Aktivgeschäft trotz Disagio-Emission niedrig verzinslicher Pfandbriefe, wird von den Hypothekenbanken allgemein abgelehnt, sowohl aus materiellen wie psychologischen Gründen. In erster Linie kommt hierfür die Art der Reservebildung der Hypothekenbanken in Frage. Wenn eine Bank einen

Digitized by Google

Teil ihrer Reserven in Hypotheken anlegen will, wählt sie schon deswegen nicht gern den Weg der Disagiovorlage, weil dies für sie rein bilanzmäßig keine Stärkung bedeutet. Alle Hypotheken werden ohne Rücksicht auf ihre Verzinsung bekanntlich in der Hypothekenbankbilanz zu pari eingesetzt, desgleichen alle ausstehenden Pfandbriefe. Werden die Reserven in neuen Hypotheken angelegt, so steigt der ausgewiesene Hypothekenbestand, wird aber in größerem Umfange Disagiovorlage vorgenommen, dann nicht so sehr; die aufgewandten Summen erscheinen dann bilanzmäßig nur Jahr für Jahr mit entsprechenden Teilbeträgen als Gewinn, und zwar als Zinsgewinn. Die Anlage von Reservefonds in Form der Disagiovorlage ist also schon rein technisch nur für stille, nicht für offene Reserven möglich. Eine Aktivierung der Disagiovorlage wird aber im allgemeinen nicht vorgenommen[1]). Zudem bedeutet bei Zinsrückständen bis zur Zwangsversteigerung hohe Nominalverzinsung in weit stärkerem Maße eine zwangsläufige Erhöhung des Obligos als bei Disagioauszahlung von Hypotheken mit niedrigeren Zinsen; Disagiovorlage bedeutet also (bei gleicher Beleihungshöhe) auch erhöhtes Risiko im Aktivgeschäft. Hinzu kommt ein mehr psychologischer Faktor. Die Nettoverzinsung von Hypotheken und Pfandbriefen ist zurzeit noch sehr hoch. Man will einerseits diese Nettoverzinsung nicht voll im Nominalzinsfuß zutage treten lassen, weil man für günstigere Zeiten dadurch eine Hemmung des Zinsabbaues erwartet. Andererseits würde eine Wiedereinführung des § 247 BGB. unter Umständen für die Realkreditinstitute Verluste bringen können, weil die Gesetzesbestimmung sich stets nur auf den Nominalzinsfuß von Forderungen bezog, also mit Pari ausgezahlte, hochverzinsliche Hypotheken, nicht aber mit Disagio emittierte niedrig verzinsliche Pfandbriefe treffen könnte. Bei dem sehr langfristigen Charakter des Realkreditgeschäftes erscheint dieses Bedenken sehr stichhaltig.

Wenn wir nunmehr versuchen wollen, Richtlinien für die zweckmäßigste Emissionspolitik auf Grund theoretischer Ueberlegungen zu finden, so müssen wir im Auge behalten, daß am Kapitalmarkt sich zwar nur Pfandbriefzeichner und Hypothekenbank gegenüberstehen, die wirtschaftlichen Interessen des Grundbesitzes sich mit denen der Emissionsinstitute zwar sehr erheblich, jedoch nicht völlig decken. Die Nachteile einer Emission niedrig verzinslicher Werte mit starkem Disagio liegen für den Schuldner in erster Linie darin, daß er sich der Konvertierungschance für Zeiten flüssigerer Kapitalmärkte begibt. Er wird dies nur gern tun, wenn er auf der anderen Seite für eine bestimmte Zeit eine Senkung der Nettoverzinsung erreicht, die den Verzicht auf eine vorzeitige Konvertierungsmöglichkeit lohnend erscheinen läßt. Der Wert der Konvertierungschance ist für den Hypothekenschuldner größer als für die Hypothekenbank. Letztere kann die Laufzeit der Hypotheken denen der Pfandbriefe anpassen und dann die Chancen die Konvertierung ihren Hypothekenschuldnern ebenso völlig zukommen lassen, wie durch Disagioemission von Pfandbriefen bzw. Disagioauszahlung von Hypotheken mindern. Sie selbst bleibt dann von dem Dilemma unberührt. Der Pfandbriefzeichner wird sich mit einer für die ganze Laufzeit des Papiers errechneten geringeren Nettoverzinsung zufrieden geben, wenn er einen Teil des Ertrages durch Kursgewinne schneller zu realisieren hofft, als bis zur Kündigung bzw. Rückzahlung seines Pfandbriefes. Ist das Disagio sehr groß, d. h. der Nominalzinssatz sehr niedrig, wird diese Kurschance vom Pfandbriefzeichner nicht in vollem Maße bewertet werden, da jede spätere Emission mit geringerem Disagio und höherer Verzinsung bei sinkenden Zinssätzen am Kapitalmarkt eher beachtet werden wird. Hinzu kommt, daß der vorläufige Verzicht auf einen Teil der Rendite aus den Zinskupons nicht zu groß sein darf, um den Reiz des Disagioerwerbes nicht zu schmälern. Ein sehr großer Teil des Sparpublikums ist zu einem solchen Verzicht zu Gunsten größerer Kurschance in größerem Umfange auch gar nicht in der Lage. Ein weiterer Anreiz, mit Disagio emittierte Werte zu erwerben, geht verloren, wenn die Zeit der Rückzahlung sehr lange hinausgeschoben oder nicht fixiert ist. Bei sehr langer Laufzeit vermindert sich die vom Pfandbriefgläubiger erzielbare Mindestnettoverzinsung erheblich und damit muß er unter Umständen auch rechnen, wenn der Rückzahlungstermin nicht fixiert ist. Dieser Mindestnettoerlös stellt für den Pfandbriefkäufer die Maximalgrenze dar, bis zu der sein vorläufiger Verzicht auf die Zinsrendite geht, um dafür die größeren Kurschancen zu erwerben. Diese ist bei sinkenden Zinssätzen um so größer, je länger die Rückzahlung des Papiers ausgeschlossen ist, und so die Möglichkeit eines Ueberparikurses für längere Zeit erwartet werden kann. Eine solche Erwartung ist aber gleichfalls wiederum nur gerechtfertigt, wenn der allgemeine Zinssatz unter den Nominalzinssatz des Pfandbriefes sinken wird, d. h. also nur bei Werten mit nicht zu niedriger Verzinsung und mäßigem Disagio. Es ist also nicht exakt zu bestimmen, wo die Grenze liegt, bis zu der sich für den Pfandbriefschuldner die Verminderung seiner Konvertierungschance zwecks Verbilligung der Nettoverzinsung lohnt. Für den Hypothekenschuldner wird sie aus den oben angeführten Gründen jedenfalls eher erreicht sein, als für die Hypothekenbanken. Sie wird überschritten, wenn der Anreiz des Disagioerwerbes für den Pfandbriefkäufer sinkt, weil die Spanne zwischen Mindest- und Maximal-Nettoverzinsung zu groß wird, sei es infolge zu langer Rückzahlungsfrist oder zu großen Disagios bei sehr niedriger Verzinsung oder beides.

Betrachten wir unter diesen eben gewonnenen Gesichtspunkten die Ausstattung der von den Hypothekenbanken zurzeit emittierten Pfandbriefe, so ergibt sich eine Reihe weiterer Resultate. Die meisten Goldpfandbriefe sind bezüglich ihrer Rückzahlung meist so ausgestattet, daß ihre Kündigung für einige Jahre nach der Emission ausgeschlossen ist, die endgültige Rückzahlung aber erst nach 2—3 Jahrzehnten beendet sein muß. Die generelle Bestimmung einer Unkündbarkeitsdauer von einigen Jahren hatte bei Aufnahme des Neugeschäfts der Hypothekenbanken seine guten Gründe. Der rapide Abbau der 1923/24 enorm übersteigerten Zinssätze bis Ende 1925, die Weiterentwicklung Ende 1926 und Anfang 1927 ließen die Erwartung einer baldigen Rückkehr „normaler Verhältnisse" allenthalben gerechtfertigt erscheinen. Unter „normalen Verhältnissen" verstand man damals eine starke Annäherung an die Zinssätze der Vorkriegszeit. Der Anreiz, der in den Pfandbriefdisagioemissionen dieser Jahre für den Kapitalisten lag, war in erster Linie durch die mehrjährige Unkündbarkeit der Pfandbriefe gegeben, die einen Ueberparikurs erreichen mußten, sowie das allgemeine Zinsniveau unter den Nominalzinssatz der Pfandbriefe sank. Dieser Anreiz der mehrjährigen Unkündbarkeit ist aus verschiedenen Gründen in Fortfall gekommen. Der ursprüngliche Optimismus ist verschwunden, die Kapitalarmut Europas, insbesondere Deutschlands, hat die Hoffnung auf eine rapide endgültige Senkung des Zinsniveaus sehr geschwächt. Hinzu kommt, daß bei einer Anzahl von Pfandbriefserien aus früheren Jahren bei einer Reihe von Banken die Unkündbarkeitsfrist abgelaufen ist, ohne daß die Banken effektiv gekündigt haben. Bei allen diesen Typen ist also die Möglichkeit eines Ueberparikurses überhaupt nicht mehr gegeben, weil die Banken in der Lage sind, die Pfandbriefe sofort zu kündigen, wenn die Nominalverzinsung das allgemeine Zinsniveau nur etwas übersteigt. Die überall zu konstatierende Tendenz, bei Neuemissionen die Unkündbarkeitsdauer zu verlängern, kann bei dem übermäßigen Umfange alter, jederzeit kündbarer Serien gleicher Nominalverzinsung kaum Abhilfe schaffen. Die Ausschließung der Kapitalrückzahlung für

[1]) Vgl. Breitenfeld, Zur Disagiovorlage der Hypothekenbanken, und Zur Disagiobilanzierung der Hypothekenbanken, Bankwissenschaft 4. Jahrgang Heft 12 u. 18.

Digitized by Google

einige Jahre spielt für das Emissionsgeschäft wirtschaftlich keine Rolle mehr.

Die Bedeutung der Chance eines Kurses über Pari, wie sie durch die Ausschließung der Rückzahlung des Kapitals für mehrere Jahre gegeben war, galt für Disagioemissionen ebenso wie für Emissionen zu Pari. Der Fortfall dieser Chance steigert die Wichtigkeit des letztmöglichen Rückzahlungstermins für die mit Disagio begebenen Papiere erheblich. Denn dieser Termin ist nun die einzige Grundlage für die Berechnung der Mindestnettoverzinsung, die der Pfandbriefkäufer erwarten kann, und wir hatten gesehen, daß der Reiz des Disagioerwerbes sinkt, wenn die Spanne zwischen der Mindestnettoverzinsung und der durch schnelle Kurssteigerung evtl. erhöhten Nettoverzinsung des Papiers zu groß wird. Dieser Fall ist dadurch eingetreten, daß die meisten Hypothekenbanken den Termin, bis zu dem der lezte Pfandbrief der betreffenden Emission zurückgezahlt sein muß, sehr lange (20 Jahre und darüber) hinausgeschoben haben. Das Interesse der Pfandbriefinstitute an dieser Methode liegt z. Teil darin, daß sie die Pfandbriefe voraussichtlich erst zurückzuzahlen brauchen, wenn der Paristand sowieso erreicht oder überschritten ist, dann aber sofort zurückzahlen können, während die mit entsprechender Verzinsung ausgestatteten Hypotheken zum Teil nur immer in bestimmten Abschnitten (meist 5 Jahre) rückzahlbar sind. Bei sinkenden Zinssätzen ergibt sich also für die Institute unter Umständen auf diese Weise ein zusätzlicher Zwischenzins zwischen den alten, noch einige Jahre laufenden hochverzinslichen Hypotheken und den bereits durch Kündigung und Neuemission herunterkonvertierten Pfandbriefen. Bei steigenden Zinssätzen können die Institute die Kündigung alter Pfandbriefserien vertagen, während sie bei Ablauf und Rückzahlung der entsprechenden Hypotheken die erhöhten Zinssätze bei der Neuausleihung des Kapitals erreichen können. Erst bei völlig stagnierenden Zinssätzen kommen diese Mehrgewinne völlig in Fortfall, ein Zustand, der aller Voraussicht nach aber für die nächsten Jahre bestimmt noch nicht erwartet werden kann. An dieser Stelle offenbart sich unter Umständen in gewisser Hinsicht eine Spaltung der Interessen der Pfandbriefinstitute und der Hypothekenschuldner. Wenn durch Begrenzung der Rückzahlungsfrist der Pfandbriefe auf kürzere Termine (5 bis 10 Jahre, statt 20 und mehr) eine Verbilligung oder Vermehrung des Realkredites zu erwarten wäre, so würde eine solche Aenderung der Emissionsbedingungen vom Grundbesitz aus gesehen zu begrüßen sein, da seine Hypotheken sowieso nur meist 5 Jahre laufen[2]). Man sollte auf den ersten Blick auch meinen, daß die Hypothekenbanken, zu allererst am Umsatz interessiert, bereitwilliger dazu übergehen würden, bei Neuemissionen die Maximallaufzeit der Pfandbriefe zu verringern. Einzelne, allerdings sehr bescheidene Ansätze in dieser Richtung sind auch bereits zu konstatieren gewesen[3]). Im allgemeinen aber scheinen die Institute sich von der Fixierung kürzerer Pfandbrieflaufzeiten keine solche Umsatzsteigerung zu versprechen, daß die daraus resultierende Mehreinnahme größer wäre als die oben erwähnten Zwischengewinne, die sich bei Begrenzung der Laufzeit der Hypotheken, nicht aber der Pfandbriefe ergeben. Eine entscheidende Wandlung wird hier erst eintreten, wenn die Schwankungen der Zinssätze für langfristiges Leihkapital so gering werden, wie z. B. vor dem Kriege, so daß dann die Möglichkeit der Zwischengewinne immer mehr in Fortfall kommt, der Gesichtspunkt der Umsatzsteigerung entscheidend wird und die Interessen der Hypothekenschuldner mit denen der Hypothekenbanken auch in diesen Punkten vereinigt werden.

Wenn der für den Kapitalisten durch die Art der Rückzahlung zu schaffende Anreiz zum Erwerb von mit Disagio emittierten Werten fortfällt, wird der vorläufige Verzicht auf den Zinsgewinn aus den Kupons nur relativ klein sein dürfen, wenn man überhaupt mit einer Senkung der Nettoverzinsung durch Disagioemission rechnet. Nur die Chance einer sehr baldigen Erreichung des Paristandes wird den Pfandbriefkäufer bewegen können, mit einer niedrigeren Nominalverzinsung vorlieb zu nehmen als allgemein der Kapitalmarktlage entspricht. Auch hier ist die Grenze nicht exakt festzusetzen, auch hier spielen die Imponderabilien, das Ueberwiegen einer optimistischen oder pessimistischen Stimmung eine große Rolle. Allerdings liegt gerade vielleicht bei den Pfandbriefen die Situation so, daß beim Käuferpublikum spekulative Erwägungen stärker in den Hintergrund treten als bei den meisten anderen Werten. Wir erhalten also das Ergebnis, daß alle bislang erwähnten Faktoren daraufhin zu deuten scheinen, daß eine Disagioemission von Pfandbriefen nur dann den Verzicht auf die Konvertierungschance lohnt, nur dann eine voraussichtliche Senkung der Nettoverzinsung erwarten läßt, wenn das Disagio nicht zu groß bzw. der Nominalzinsfuß der Pfandbriefe nicht zu sehr unter dem normalen zeitgemäßen Zinssatz liegt. Daß dies bei den 4½-, 6- und 7prozentigen Pfandbrieftypen heute bereits der Fall ist, darüber dürften keine Zweifel herrschen. Die Hypothekenbanken verzichten infolgedessen seit einiger Zeit darauf, die Placierung dieser Serien zu forcieren. Für den 8prozentigen Typ ist die Frage schwerer zu beantworten. Das Disagio von 7—8 pCt., das viele 8prozentige Pfandbriefserien heute bereits aufweisen, gibt den Bedenken Raum, ob man sich nicht auch hier allmählich der Grenze nähert, wo der Verzicht auf die Konvertierungschance nicht mehr lohnend erscheint.

Wir haben allerdings bislang immer nur den Fall einer völligen Neuemission im Auge gehabt, d. h. davon abgesehen, daß die Hypothekenbanken bei der Fixierung der Emissionsbedingungen heute bereits erheblich Rücksicht nehmen müssen auf die schon im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe gleicher Art, wenn auch nicht immer gleicher Nominalverzinsung. Die Frage nach Aenderung des Nominalzinssatzes bekommt damit eine ganz andere Bedeutung, die nicht mehr allein nach dem Gesichtspunkt der Nettoverzinsung für den Gläubiger und der Konvertierungschance für den Schuldner entschieden werden kann.

Diese, man kann ruhig sagen, Besonderheit der Pfandbriefemission gegenüber anderen Werten ergibt sich aus 2 Faktoren, einmal aus dem Charakter des Pfandbriefes als festverzinslichen, für Dauer- und Sparanlagen bestimmten Wert, und zweitens daraus, daß das Pfandbriefemissionsgeschäft ein laufendes ist. Der Goldpfandbrief als Anlagewert ist die mobilisierte kleingestückelte Goldmarkhypothek. Seine Wertbeständigkeit und Sicherheit stammen daher ebenso wie seine Beliebtheit. Zugleich hat er der Hypothek gegenüber den Vorteil jederzeitiger Veräußerlichkeit. In dieser Richtung hat sich auch gegenüber der Vorkriegszeit nichts geändert. Die ungewöhnlichen, im Vergleich mit der Zeit vor 1914 auf ein Vielfaches gestiegenen Zinsschwankungen am Kapitalmarkt bedeuten aber heute für einen festverzinslichen Wert ebenso starke Kursschwankungen, d. h. Wertverschiebungen, die die Unsicherheit des Rückzahlungstermins (im Gegensatz zu den Hypotheken) noch erschwerend ins Gewicht fallen lassen. Kursverluste sind also für den Pfandbriefzeichner durchaus möglich, wenn er zur Veräußerung vor der Rückzahlung bzw. Kündigung gezwungen ist. Infolgedessen sind die Hypothekenbanken zu einer sehr starken Interventionstätigkeit gezwungen, um die Kurse ihrer Werte zu stabilisieren. Die Rücksicht auf ihr dauerndes Emissionsgeschäft erfordert, den Pfandbrief nicht zum Spekulationswert werden zu lassen. Die Stabilisierung der Börsenkurse erfolgt im intensiven Maße daher bei den Serien, die gleiche Nominalverzinsung haben wie die Emissionsserien. Jeder Uebergang zu einer höheren Nominalverzinsung bei Neuemission würde infolgedessen für die Pfandbriefinhaber der alten Serie das deutliche Anzeichen kommender Kursverluste bedeuten. Die Aufgabe der Emission

[2]) Selten länger bis 10 Jahre; von Annuitätendarlehen ist zur Vereinfachung der Materie bewußt abgesehen.

[3]) Auch die neuerliche Ausstattung einzelner Emissionen mit allerdings noch sehr geringfügigen Auslosungschancen gehört hierher.

Digitized by Google

6- und 7prozentiger Typen zugunsten des 8prozentigen hat noch nicht in diesem Sinne wirken können. Der 8prozentige Typ hat seit 1924 immer existiert, während die Forcierung des 6- und 7prozentigen Pfandbriefes durch die deutsche Diskontpolitik Anfang 1927 im größten Ausmaße bedingt und damit der Entscheidung der Institute entzogen war. Anders liegt die Situation heute, wo die Frage zur Diskussion stand, vom 8prozentigen zum 9prozentigen Typ überzugehen. Die Pfandbriefinstitute haben dies bekanntlich abgelehnt. Mit Recht oder Unrecht? Der Pfandbriefumlauf der Hypothekenbanken besteht in sehr erheblichem Umfange (50—60 pCt.) aus 8prozentigen Werten. Der Uebergang zu einem 9prozentigen Typ hätte das Angebot gerade in 8prozentigen Pfandbriefen wahrscheinlich sehr erheblich gesteigert, vermutlich sogar mehr als durch Neuverkauf der 9prozentigen Werte an Umlaufsvermehrung zunächst erreichbar gewesen wäre. Zudem hätte eine starke Kurssenkung der 8prozentigen Werte den Kurs der 9prozentigen gedrückt, so daß statt der erstrebten Verbilligung eher eine Verteuerung des Realkredites (wenn auch wiederum nur zunächst) zu verzeichnen gewesen wäre. Schließlich wäre die Vorstellung von der jederzeitigen verlustlosen Wiederveräußerlichkeit des Pfandbriefes und damit die Propaganda für kommende Emissionen erheblich gestört worden. Der Beschluß, beim 8prozentigen Typ zu bleiben, war also mit Rücksicht auf die Kontinuität der Umlaufsvermehrung, der Stabilität der Kurse und der Vermeidung einer plötzlichen Verteurung des Realkredites durchaus gerechtfertigt.

Es darf aber nicht verkannt werden, daß diese Stellungnahme sich nur aufrechthalten lassen wird, wenn die Verknappung der Kapitalmärkte nicht noch weiter lange Zeit anhält, und daß ein Entschluß, zu höher verzinslichen Emissionen überzugehen, um so einschneidender wirken muß, je später er schließlich kommt. Die Ausstattung der Pfandbriefe von seiten der Hypothekenbanken hat bislang immer die Hoffnung auf kommende Zinssenkung bei den Emissionshäusern vermuten lassen. Wir haben dies bei der Besprechung der Kündigungs- und Rückzahlungsbestimmungen bereits gesehen und auch die Ablehnung des 9prozentigen Pfandbriefes ist nur so erklärlich. Hoffen auch wir, daß diese Erwartung, auf lange Sicht betrachtet, sich als richtig erweist.

Inzwischen wird die Disagioemission 8prozentiger Pfandbriefe die Kapitalisten aus erwähnten Gründen weniger reizen können, als dies in Zeiten größeren Optimismus der Fall war. Die Umlaufsvermehrung der Pfandbriefe hat bereits eine erhebliche Verlangsamung erfahren. Mit der Ablehnung des 9prozentigen Typs haben die Institute bewußt ein Opfer gebracht, denn der Beschluß stammt nicht etwa nur aus der Sorge vor plötzlicher Stagnation des Geschäfts durch Umtauschoperationen derer, die 8prozentige Werte abstoßen und in 9prozentige tauschen würden, — das wäre doch nur eine Episode gewesen. Stärker war die Sorge, durch Ausgabe von 5 Jahre unkündbaren, 9prozentigen Pfandbriefen die Konvertierungschance für diese Zeit auszuschließen und so einen Zinsabbau für den Realkredit zu erschweren für den Fall, daß ein solcher durch Erleichterung der Kapitalmärkte früher möglich wäre.

Steuerfreie Bilanzverschleierung.

Von Regierungsrat Dr. jur. **Wirckau**, Kassel.

„Gemeinsam mit den Spitzenverbänden von Handel und Industrie bemüht sich der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes seit längerer Zeit um einen besseren strafrechtlichen Schutz des redlichen Kreditverkehrs gegen die unter dem Ausdruck „Krediterschleichung" zusammengefaßten Mißstände." So schreibt die Schriftleitung dieser Zeitschrift auf Seite 55 in einer Anmerkung zu Fischers alarmierendem Aufsatz „Krediterschleichung als Gefährdung der Volkswirtschaft". Gleichzeitig häufen sich in beängstigender Weise die Fälle, in denen sich nach erfolgter Zahlungseinstellung angesehener Firmen herausstellt, daß ihre Inhaber oder leitenden Direktoren jahrelang die ungünstige wirtschaftliche Lage der Firma oder gar ihre eigenen zu Lasten der Firma und deren Gläubiger getätigten Manipulationen gegenüber den Aufsichtsorganen und der Oeffentlichkeit durch gefälschte Bilanzen verschleiert haben. Da erscheint besonders aktuell ein kürzlich bekanntgewordenes Urteil des Reichsfinanzhofs — I A a 426/29 vom 29. 8. 1929, Reichssteuerblatt vom 10. 10. 1929 Seite 545 Nr. 788 —, welches das Verfahren der Bilanzverschleierung zwecks Vermeidung einer Vertrauenserschütterung sozusagen steuerlich sanktioniert und m. E. — weniger vom fiskalischen, als gerade vom allgemein wirtschaftlichen Standpunkt gesehen — schwere Bedenken auszulösen geeignet ist. Der genannten Entscheidung lag folgender Tatbestand zugrunde:

> „Die Beschwerdeführerin, die Ende 1926 ein eingezahltes Aktienkapital von 1 000 000 RM auswies, hat nach dem Ergebnis einer Buchprüfung seit der Inflation jedes Geschäftsjahr mit einer Unterbilanz abgeschlossen. Die Unterbilanz betrug Ende 1924 rund 860 000 RM, Ende 1925 rund 693 000 RM und Ende 1926 rund 488 000 RM. Nach der für 1927 eingereichten Steuerbilanz hat sich die Unterbilanz in diesem Jahre wieder auf rund 749 000 RM erhöht. Die Beschwerdeführerin hatte für alle diese Jahre Handelsbilanzen aufgestellt, die mit so hohen Ueberschüssen abschlossen, daß die Ausschüttung von Gewinnen und die Gewährung von Tantiemen möglich war. Die Geschäftsberichte sind den Handelsbilanzen entsprechend abgefaßt. Für 1927 sind 70 000 RM Dividenden und 17 377,76 RM Tantiemen zur Verteilung gelangt. Die Gewinnausschüttung wird damit gerechtfertigt, daß das Ansehen und die Vertrauenswürdigkeit nach außen nicht geschmälert werden dürften. Es sei bekannt, daß besonders bei Versicherungsgesellschaften in den Jahren, in denen die Verluste besonders groß seien, Gewinne ausgeschüttet würden, um eben Ansehen und Vertrauen nicht zu verlieren. Es bestehe die Erwartung, die Verluste in den nächsten Jahren wieder einzuholen. Man könne derartige Gewinnausschüttungen geradezu als Werbungskosten bezeichnen. Das Finanzamt hat sowohl die Tantieme wie den ausgeschütteten Gewinn als Einkommen angesehen. Einspruch und Berufung blieben erfolglos."

Der Reichsfinanzhof hat die Rechtsbeschwerde für begründet und die als Gewinn ausgeschütteten Beträge für körperschaftsteuerfrei erklärt. Zum Verständnis des Folgenden muß zunächst daran erinnert werden, daß es dem bilanzierenden Kaufmann schon auf Grund der seit Jahren vom Reichsfinanzhof in ständiger Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze über steuerliche „Bilanzberichtigung" möglich ist, für seine Gläubiger, insbesondere die Banken, und für das große Publikum in seiner Handelsbilanz einen schönen Gewinn, für das Finanzamt aber in seiner Steuerbilanz einen weniger schönen Erfolg oder gar einen Verlust auszuweisen, ein Ergebnis, welches dem Nichtfachmann zunächst widersinnig erscheinen mag, da doch die steuerrechtlichen Grundsätze meist umgekehrt ein günstigeres Bilanzergebnis zeitigen als die handelsrechtlichen. Weist nämlich der Kaufmann dem Finanzamt nach, daß seine Handelsbilanz nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unrichtig aufgemacht ist, d. h. in der Regel auf der Aktivseite zu hohe oder auf der Passivseite zu niedrige Werte ausweist, so darf und muß sie für die Steuerveranlagung berichtigt werden; legt er dar, daß seine Handelsbilanz zwar nach einer an sich zulässigen Bilanzierungsmethode a aufgemacht ist, daß sie aber bei Anwendung einer anderen, gleichfalls zulässigen Bilanzierungsmethode b ein geringeres Ergebnis ausweisen würde, so ist zwar für eine Bilanzberichtigung mangels einer unrichtigen

Digitized by Google

Handelsbilanz kein Raum und eine Bilanzänderung für die Steuer durch Uebergang zur Bilanzierungsmethode b wenn überhaupt, dann nur bei gleichzeitiger Aenderung der Handelsbilanz zulässig; eine solche aber soll wenigstens in den Fällen, in denen eine Aenderung der Handelsbilanz keiner besonderen Formen bedarf, d. h. also für Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, vom Finanzamt unterstellt werden dürfen (vgl. Reichsfinanzhof vom 17. 4. 1929 — VI A 879/27 — Steuer und Wirtschaft 1929 Nr. 600; Reichsfinanzhof — I A a 213/29 — vom 12. 11. 1929 Eildienst der Deutschen Steuerzeitung 1929 Spalte 792). Bestand also, wie dargelegt, schon bisher die Möglichkeit, „verschönerte" Geschäftsbilanzen aufzumachen, ohne zu dem Bilanzbild entsprechenden Steuerleistungen gezwungen werden zu können, so war doch mit jener Bilanzverschönerung bisher wenigstens in den besonders kraß liegenden Fällen ein steuerliches Risiko verknüpft, in denen die Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund der verschönerten Bilanz auch Dividenden ausschüttete bzw. der Einzelkaufmann oder Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft übermäßig hohe Entnahmen zum persönlichen Lebensunterhalt tätigte. Denn in diesen Fällen konnte auf Grund von § 10 Abs. 2 zu a Körperschaftsteuergesetz die ausgeschüttete Dividende, auf Grund des § 49 EStG. der tatsächliche Verbrauch der Besteuerung unterworfen werden. Dieses Risiko ist durch die genannte Entscheidung ausgeräumt! Heil und Sieg! Freie Bahn dem Bilanztüchtigen!

Die Entscheidung des Reichsfinanzhofs befaßt sich mit § 10 Abs. 2 zu a Körperschaftsteuergesetz. Diese Vorschrift lautet:

> „Mindestens ist als Einkommen zu versteuern die Summe der Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrates für den Steuerabschnitt gewährt worden sind (§ 17 Nr. 4). Dem zu versteuernden Mindestbetrag kann hinzugerechnet werden die Summe a) der Gewinnanteile, die für den Steuerabschnitt ausgeschüttet worden sind, sofern sie nicht aus Vermögen stammen, das bei seinem Entstehen in den letzten drei Jahren der Besteuerung nach diesem Gesetz unterlegen hat; die Vorschriften des § 11 bleiben unberührt."

Hinsichtlich der verteilten Aufsichtsratstantiemen steht also die Steuerpflicht außer Zweifel; hinsichtlich der Gewinnausschüttungen — die hier allein interessieren! — liegt dagegen nur eine „Kann-Vorschrift" vor, d. h. die Veranlagungsstelle des Finanzamtes entscheidet darüber, ob im einzelnen Falle die Steuer erhoben werden soll oder nicht; sie ist dabei an die allgemeine Regel des § 6 Reichsabgabenordnung gebunden, welcher lautet: „Wo im Sinne des Gesetzes die Behörden die Entscheidung nach ihrem Ermessen zu treffen haben, hat sie nach Recht und Billigkeit zu erfolgen." Der Reichsfinanzhof untersucht nun in der Begründung seiner Entscheidung vom 29. 8. 1929 eingehend, ob es der Billigkeit entspricht, im vorliegenden Falle von der Kann-Vorschrift Gebrauch zu machen und die ausgeschütteten Gewinne trotz tatsächlichen Verlustes als fiktives Einkommen zu versteuern; er gelangt zur Verneinung der Frage. „Bei einem Versicherungsunternehmen" — so führt er aus —, „das seine Geschäfte für lange Sicht abschließt, ist mehr wie bei manchem andern kaufmännischen Unternehmen das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit Voraussetzung für das Gedeihen. Die Beschwerdeführerin konnte zwar von ihren Aktionären noch 2 000 000 RM Aktienkapital einfordern. Aber die Befürchtung liegt doch nahe, daß die Versicherten, wenn sie von der Unterbilanz von 750 000 RM Kenntnis erhalten, sich sagen, wo so viel verlorengegangen ist, kann leicht noch mehr verlorengehen, und daß sie sich darum aus der Geschäftsverbindung mit der Beschwerdeführerin zurückziehen. Entschloß sich die Beschwerdeführerin, in ihren Handelsbilanzen Gewinne auszuweisen, dann erscheint es auch folgerichtig, daß sie Gewinne ausschüttete. Hätte sie das nicht getan, hätte sie also 4 Jahre keine Dividende verteilt, so hätte auch das vermutlich Aufsehen und kritische Fragen nach der Richtigkeit der Bilanz hervorrufen können." Die Gewinnausschüttung sei hier also nicht Ausfluß innerer Kraft und Leistungsfähigkeit, sondern nur einer gewissen Zwangslage, geboren aus dem Bestreben, das Vertrauen der Geldgeber zu erhalten, dessen Verlust bei Offenlegung der wirklichen Lage unvermeidbar wäre. Auch die wesensverwandte Vorschrift über die Verbrauchsbesteuerung aus § 49 EStG. setze die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen und in der Hauptsache die Vermeidbarkeit der tatsächlich gemachten Ausgaben voraus. Der Reichsfinanzhof faßt zusammen:

> „Im vorliegenden Falle hat die Beschwerdeführerin, wie ihr nicht widerlegt werden kann, im Gefühl eines Zwanges gehandelt, als sie die Gewinne ausschüttete. Man wird nicht annehmen können, daß sie subjektiv von dem Gefühle wirtschaftlicher Kraft, die auch in schlechten Jahren Dividendenausschüttungen gestattet, getragen gewesen ist. Und das objektive Bild zeigt ein schwer ringendes Unternehmen, das Jahre gebrauchen wird, bis es innere Festigung und wirtschaftlich gesichertes Gedeihen wiedererlangt haben wird. Darum war von der Anwendung der Kannvorschrift abzusehen und die Steuer lediglich nach der verteilten Tantieme zu berechnen."

Der Hinweis auf § 49 EStG. und die Wesensverwandtheit beider Vorschriften ist nicht uninteressant. Der Einzelkaufmann oder Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft wird sich also mit ebensoviel Recht, wie sich die Versicherungsgesellschaft gegen Heranziehung ihrer ausgeschütteten Dividenden mit Erfolg gewehrt hat, gegen die Heranziehung zur Verbrauchsbesteuerung wehren können, mit der Begründung, er sei im Interesse seines Geschäftes gezwungen, einen hohen Lebensaufwand zu treiben, denn eine plötzliche Einschränkung desselben müsse auffallen und seine Gläubiger mißtrauisch und kritisch machen. Schon Fischer hat in seinem eingangs erwähnten Aufsatz darauf hingewiesen, daß eine Vermehrung des Lebensaufwandes die Kreditfähigkeit zu erhöhen geeignet sein kann. Mit gleichem Recht schließlich werden den Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten einer Aktiengesellschaft oder G. m. b. H. hübsche Sondervergütungen und Tantiemen vom fiktiven Einkommen gezahlt werden dürfen, ohne daß sie zur Mindestbesteuerung gemäß § 10 Abs. 2 zu b Körperschaftsteuergesetz herangezogen werden können. Man sieht also — und das tägliche Leben beweist, daß es sich hier nicht um eine wirklichkeitsfremde Konstruktion handelt! —: die Inhaber und Direktoren der „schwerringenden Unternehmungen" können unter Umständen ganz angenehm und vielleicht besser als ihre Gläubiger weiterleben, solange es eben geht, ohne daß die Aktiengesellschaft (G. m. b. H.) Körperschaftsteuer, der Einzelkaufmann oder Gesellschafter Einkommensteuer zu zahlen braucht (der angestellte Direktor muß natürlich sein Gehalt und Sondervergütung als Arbeitslohn versteuern).

Ich fürchte, die Arbeiter und kleinen Angestellten, denen die Firma pünklich ihre 10 pCt. Lohnsteuer einbehält, werden für diese Art von „Recht und Billigkeit" wenig Verständnis haben. Die Gläubiger aber und die Wirtschaft im ganzen gesehen werden m. E. keinerlei Interesse daran haben, daß es einem innerlich kranken Unternehmen durch steuerliche Begünstigung erleichtert wird, seine Gläubiger und Aktionäre zu täuschen. Der Reichsfinanzhof meint:

> „Es ist hier nicht zu erörtern, ob die Aufstellung und Veröffentlichung unzutreffender Handelsbilanzen und die auf Grund solcher Bilanzen vorgenommenen

Digitized by Google

Gewinnausschüttungen eine kaufmännisch einwandfreie Handlungsweise darstellen."

Das ist zwar sicher richtig. Aber wenn auch die Steuerbehörde nicht zum Wächter über die kaufmännische Moral berufen ist, so glaube ich doch, daß weiteste Kreise auf Grund ihres ganz natürlichen Gefühls durchaus keinen Widerspruch mit Recht und Billigkeit darin erblicken würden, wenn ein Unternehmen, das aus bestimmten Gründen Gewinn ausschütten und damit nach außen den Eindruck einer gewissen Leistungsfähigkeit erwecken will — von natürlich denkbaren besonderen Ausnahmefällen abgesehen —, grundsätzlich auch entsprechend dieser fingierten Leistungsfähigkeit an der finanziellen Notlage des Staates durch Steuerzahlung partizipieren muß. Mir wenigstens würde es unbedenklich erscheinen, eine zweckbewußt vorgetäuschte Leistungsfähigkeit der effektiven Leistungsfähigkeit gleich zu behandeln. Das Unternehmen muß diese Steuern eben als Unkosten seiner Dividendenpolitik mit einkalkulieren, gemäß dem altgermanischen Rechtsgrundsatz: „Wer den bösen Tropfen genießt, genießt auch den guten" und umgekehrt. Bezeichnend in dieser Hinsicht scheint mir zu sein, daß ein führendes Blatt der Wirtschaft, die Deutsche Bergwerkszeitung, der man nun doch wahrhaftig keine übermäßige Steuerfreudigkeit nachsagen kann, in ihrer Nummer 285 vom 6. 12. 1929 das Urteil vom 29. 8. 1929 zwar begreiflicherweise in großer Aufmachung auf erster Seite bespricht, aber sich doch besonderer Lobeserhebungen für das wirtschaftliche Verständnis des Reichsfinanzhofs enthält und vielmehr ernste Worte für die Gefährdung der Oeffentlichkeit durch das heutige Handelsbilanzrecht findet. Sie schreibt:

„Das Reichsfinanzhofsurteil zeugt für die Notwendigkeit, mehr oder weniger schematische Rechtsanwendung im Steuerrecht auszuschließen. Andererseits geht aus dem Urteil mit erschreckender Deutlichkeit hervor, wie wenig Sicherheit das heutige Handelsbilanzrecht dem Außenstehenden bietet, mit welchem Maß von Kritik man den veröffentlichten Handelsbilanzen selbst größerer Unternehmungen gegenüberstehen muß und wie der Grundsatz der Bilanzwahrheit heute in der Praxis durchbrochen wird."

Ist aber das Handelsbilanzrecht unzulänglich, so sehe ich deshalb noch keinen Grund, diese Unzulänglichkeiten auch steuerrechtlich zu fördern, anstatt sie, soweit eben möglich, zu hemmen. Es widerstrebt m. E. in der Tat direkt dem Anstandsgefühl und auch dem unser vielfach zu Unrecht geschmähtes Zivilrecht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben, wenn der ehrbare Kaufmann seine Gläubiger Jahr für Jahr täuschen und einer der Schweigepflicht unterliegenden Staatsbehörde gegenüber sich darauf selber mit zynischer Offenheit berufen darf, um für sich persönlich finanziell ungünstige Folgen seiner Täuschung, nämlich die entsprechenden Steuerzahlungen, zu vermeiden.

Die Gedankengänge der Urteilsbegründung scheinen mir weitgehend beherrscht von der sogenannten, zum Modeschlagwort erhobenen „wirtschaftlichen Betrachtungsweise". Der Reichsfinanzhof bemüht sich bei Beantwortung der Frage nach der Billigkeit der Anwendung der Kannvorschrift des § 10 Abs. 2 zu a Körperschaftsteuergesetz eindringlich, die wirtschaftlichen Beweggründe der Leiter des betreffenden Unternehmens zu erfassen. Die Betrachtungsweise ist also eine rein betriebswirtschaftliche; der Kritiker fragt, ob sie nicht auch von allgemein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten hätte beeinflußt werden dürfen und müssen. Und wer gar — horribile dictu! — juristisch vorbelastet ist, faßt sich an den weltfremden Kopf: Soll nicht auch für die wirtschaftliche Betrachtungsweise das zeitlose Wort der Römer gelten — denen, obwohl „Erfinder" und Meister der Teufelskunst Jurisprudenz, schon vor zweitausend Jahren bekannt war, daß weder Gesetze nach ihrem strengen Wortlaut auszulegen sind, noch eine Auslegungsregel (z. B. „Wirtschaftliche Betrachtungsweise") zum starren Dogma erhoben werden darf — das Wort: summum jus summa injuria!

Gerichtliche Entscheidungen.

Steuerrecht.

1. Zu § 2 Nr. 3c KStG.; §§ 6—8 KSt. DO.

Die Bankanstalt einer Girozentrale, die in der Hauptsache den in der Girozentrale zusammengeschlossenen Kreisen und Gemeinden die Erledigung ihrer finanziellen Geschäfte erleichtert, insbesondere ihre Kreditbedürfnisse befriedigen soll, kann nicht als gemeinnützig im Sinne des § 2 Nr. 3c KStG. angesehen werden, da ihr Zweck in erster Linie auf die Förderung der Interessen der Mitglieder gerichtet ist.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 29. Oktober 1929 — I A a 436/29 —; abgedr. RStBl. 1930, S. 11.

Die Beschwerdeführerin ist eine vom Kommunalen Spar- und Giroverbande für die Provinz Z., einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, errichtete Bankanstalt. Nach § 2 der Verbandssatzung hat sie den Zweck, den Verbandsmitgliedern — Stadt- und Landkreisen und kreisangehörigen Stadt- und Landgemeinden — zur Erledigung ihrer finanziellen Geschäfte zu dienen. Sie beansprucht Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit und damit nach § 2 Nr. 3c KStG. Steuerfreiheit. Die Vorinstanzen haben ihrem Verlangen nicht entsprochen.

Das Finanzgericht hat unter Hinweis auf das im Reichssteuerblatt (1928 S. 98) abgedruckte U. des RFH. v. 6. Dezember 1927 — I A 172/27 — seine Entscheidung damit begründet, daß es an der durch § 11 Nr. 2 KSt. DO. vorgeschriebenen satzungsmäßigen Festlegung des zur Steuerbefreiung führenden gemeinnützigen Zweckes fehle. Die Auffassung der Berufungsklägerin, daß die Satzung des Giroverbandes eine dahingehende Bestimmung zwar nicht dem Wortlaut, aber dem Inhalt nach enthielte, könnte nicht geteilt werden.

Der Rechtsbeschwerde muß der Erfolg versagt bleiben.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die für die Vorentscheidung gegebene Begründung zutreffend ist, oder ob aus den gesamten Satzungsbestimmungen mit Rücksicht auf den allgemeinen Charakter der Girozentralen gefolgert werden muß, daß sie der Vermittlung billigen Personal- oder Realkredits zu dienen bestimmt sind. Denn der Senat vermag aus anderen Gründen die Gemeinnützigkeit der Beschwerdeführerin nicht anzuerkennen. Nach § 6 KSt. DO. sind nur solche Zwecke gemeinnützig, deren Erfüllung unmittelbar die Allgemeinheit fördert. Hier handelt es sich aber um ein Unternehmen, das in der Hauptsache den in der Girozentrale zusammengeschlossenen Kreisen und Gemeinden die Erledigung ihrer finanziellen Geschäfte erleichtern, insbesondere ihre Kreditbedürfnisse befriedigen soll. Zwar können nach § 8 KSt. DO. in bestimmter Weise abgegrenzte Personenkreise als Allgemeinheit angesehen werden, auch kann nach § 7 der Verordnung die Förderung der Allgemeinheit auf materiellem Gebiete liegen, es muß aber nach der gleichen Bestimmung die entfaltete Tätigkeit dem gemeinen Besten nutzen. Diese Voraussetzung ist nur erfüllt, wenn die Tätigkeit eine selbstlose ist. Daran fehlt es aber hier, weil die Beschwerdeführerin ganz oder in der Hauptsache nur die Förderung der eigenwirtschaftlichen Zwecke der betreffenden Kreise und Gemeinden erstrebt. Daß die den Mitgliedern gewährten oder vermittelten Kredite unter Umständen zur Bestreitung der Kosten gemeinnütziger Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Volksbadeanstalten oder Schulbauten, benutzt werden, muß hier außer Betracht bleiben, weil insoweit nur eine mittelbare Förderung der Allgemeinheit gegeben sein würde. Die Beschwerdeführerin hat allerdings darauf hingewiesen, daß neben der Vermittlung des kommunalen Kredits auch der kommunale Giroverkehr, also die Förderung des im Interesse der gesamten Volkswirtschaft liegenden bargeldlosen Zahlungsverkehrs, zu ihren Aufgaben gehöre. Indessen ist bei der Einrichtung des Giroverkehrs mehr an die Erleichterung des Geldverkehrs der Mitglieder und an die Aufsammlung größerer Geldbeträge für Kreditzwecke gedacht worden als an die

Digitized by Google

allgemeine Förderung der Interessen der Volkswirtschaft. Jedenfalls ist der mit der Gründung der Girozentrale verfolgte Zweck in erster Linie auf die Förderung der Interessen der Mitglieder gerichtet. Die Girozentrale ist auch nicht, wie § 11 KSt. DO. für öffentlich-rechtliche Kreditanstalten vorschreibt, zur Beseitigung einer wirtschaftlichen Notlage bestimmter Volkskreise bestimmt. Eine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit liegt also nicht vor. Der Beschwerdeführerin muß daher die Befreiung von der Körperschaftsteuer versagt werden.

2. Zu Tarifstelle 7 und 18 Z. 2 Pr. StempStG.

Sicherungsübereignungsverträge unterliegen **nicht** dem Kaufvertragsstempel.

Urteil des Reichsgerichts vom 13. 12. 1929 — VII. 234. 1929 —.

In Sachen des Preußischen Staates, vertreten durch den Präsidenten des Landesfinanzamtes zu Düsseldorf, Beklagten und Revisionsklägers, gegen die X.-Bank, Kläger und Revisionsbeklagten, hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 13. Dezember 1929 für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts zu Düsseldorf vom 25. Februar 1929 wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Tatbestand.

Der Kläger schloß am 12. Juli 1928 mit der Firma A. einen Vertrag, wonach diese dem Kläger zur Sicherstellung für gewährten Kredit Waren, die in einer besonderen Aufstellung verzeichnet waren, übereignete. Die Uebergabe wurde durch die im Vertrag enthaltene Vereinbarung ersetzt, daß die Kreditnehmerin die Waren fortan nur noch als Verwahrerin für den Kläger behalte.

Weiter besagt der Vertrag:

„Kommt die Kreditnehmerin ihren Verpflichtungen der Bank gegenüber nicht ordnungsmäßig nach, so ist die Bank zum Verkauf der übereigneten Gegenstände nach billigem Ermessen sofort berechtigt, insbesondere darf sie die Gegenstände zu einem angemessenen Preise selbst übernehmen. Ein sich aus dem Erlöse etwa über die Ansprüche der Bank hinaus ergebender Ueberschuß ist der Kreditnehmerin herauszuzahlen. Letztere ist berechtigt, jederzeit die Schuld der Bank zurückzuzahlen und erwirbt durch Rückzahlung der Gesamtschuld, für die obige Sicherungsgüter der Bank übereignet wurden, das unbeschränkte Eigentum an diesen."

Zu diesem Vertrage ist u. a. eine nach der Tarifstelle 7 des Preußischen Stempelsteuergesetzes berechnete Stempelabgabe in Höhe von 2086,50 RM erfordert und vom Kläger entrichtet worden.

Der Kläger ist der Ansicht, daß das Landesfinanzamt zu Unrecht den Stempel nach TSt. 7 Pr. StempStG. gefordert habe und statt dessen lediglich einen solchen nach TSt. 18 Ziff. 2 in Höhe von 3 RM habe berechnen dürfen.

Er verlangt mit der Klage die Rückzahlung von 2083,50 RM samt 7 pCt. Zinsen seit Klageerhebung.

Das Landgericht Düsseldorf, 3. Zivilkammer, hat durch Urteil vom 25. Februar 1929 der Klage in der Hauptsache und bezüglich des Zinsanspruchs in Höhe von 4 pCt. Zinsen stattgegeben, wegen des weitergehenden Zinsanspruchs aber die Klage abgewiesen.

Mit der vom Beklagten unter Zustimmung des Klägers unmittelbar eingelegten Revision beantragt der Beklagte, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Tarifstelle 7 des Preußischen Stempelsteuergesetzes, auf die der Beklagte die zu der Vertragsurkunde vom 12. Juli 1928 erhobene Stempelabgabe gründet, unterliegen „Kauf- und Tauschverträge und andere lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltende Verträge". Das Landgericht hält diese Tarifstelle nicht für anwendbar, weil als „lästig" (entgeltlich) ein Geschäft nur dann angesehen werden könne, wenn auf beiden Seiten Leistungen gegenüberstehen, die nach dem Willen der Beteiligten gegeneinander ausgetauscht werden sollen. Als eine solche, den Gegenwert für die zur Sicherung übereigneten Sachen bildende Leistung könne aber nicht die Verpflichtung des Klägers angesehen werden, die übereigneten Sachen nach Beendigung des Sicherungszweckes an die Kreditnehmerin zurückzugeben. Ebensowenig mache die Vereinbarung, wonach der Kläger bei Nichterfüllung der der Kreditnehmerin obliegenden Verpflichtungen zum Verkauf oder zur Uebernahme der übereigneten Sachen berechtigt sei, den Sicherungsübereignungsvertrag zu einem bedingten Kauf, wie es beim Vorliegen einer Verfallklausel der Fall sein würde. Denn der Kläger habe nicht bereits bei Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrags den Willen zur Eingehung einer Verpflichtung gehabt; vielmehr sei seine Erklärung in den Vertrag dahin aufzufassen, daß er vorerst noch keine Bindung bezüglich des Kaufes habe eingehen wollen. Eine Bindung liege lediglich auf seiten der Kreditnehmerin vor; deren Erklärung habe er sich zu seiner eigenen Sicherung geben lassen. Es handelt sich im vorliegenden Fall nur um eine die Kreditnehmerin bindende Offerte, deren Annahme ganz ins Belieben des Klägers gestellt sei. Eine bloße Offerte zu einem Kauf unterfällt aber der Tarifstelle 7 nicht. Deshalb hat das Landgericht der Rückzahlung der nach TSt. 7 erhobenen Steuer stattgegeben. Die Revision des Beklagten kann keinen Erfolg haben. Die Entscheidung des Landgerichts entspricht der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu der mit TSt. 7 des Stempelsteuergesetzes vom 21. Oktober 1924 im wesentlichen übereinstimmenden Tarifstelle 32 Abs. 1c des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.

Wie der erkennende Senat in dem Urteil vom 4. Juli 1913 (RGZ. Bd. 83 S. 50) ausführt, ist für jene Tarifstelle kein Raum, wenn der beurkundete Vertrag nichts anderes enthält als die Uebereignung der veräußerten Sache, weil alsdann der Urkundeninhalt von einer vom Erwerber übernommenen Gegenleistung, die zur Annahme eines lästigen Veräußerungsgeschäfts unerläßlich ist, nichts ergibt. Lästig oder entgeltlich ist ein Geschäft nur dann, wenn beiderseits Leistungen gegenüberstehen, die nach dem Willen der Parteien gegeneinander ausgetauscht werden sollen, dergestalt, daß das, was jeder Teil durch die Leistung des anderen erlangt, an die Stelle des durch seine eigene Leistung dem anderen Gewährten tritt. Mit dem Urteil in RGZ. Bd. 83 S. 50 ist davon auszugehen, daß die dem Erwerber fiduziarischen Eigentums obliegende Verpflichtung, nach Erledigung des Sicherungszwecks die übereigneten Sachen wieder herauszugeben, nicht den Gegenwert für die Sachen bildet. Zu der Frage, ob etwaige andere Abmachungen den Vertrag zu einem lästigen im Sinne jener Tarifstelle machen, nimmt das vorerwähnte Urteil in der Weise Stellung, daß es in der Vereinbarung einer Verfallklausel für den Fall nicht pünktlicher Zahlung einen bedingten Kauf erblickt, auf den TSt. 32 des alten StempStG. Anwendung findet. Ob auch ein lästiges Veräußerungsgeschäft vorliegt, wenn die Vereinbarung dahin geht, daß der Gläubiger im Falle der Nichtzahlung der Forderung durch Verkauf der übereigneten Sachen Befriedigung zu suchen und einen etwaigen Uebererlös dem Schuldner herauszugeben hätte, läßt das Urteil dahingestellt. Die Antwort wird vom erkennenden Senat durch das Urteil vom 26. September 1916, VII. 197/16 (Zentralblatt für Zölle 1916 S. 266 = Gruchots Beitr. Bd. 61 S. 158), dahin gegeben, daß in einem solchen Falle kein lästiges Veräußerungsgeschäft anzunehmen sei, weil dem Kreditgeber durch eine derartige Vereinbarung keine Verpflichtung zum Verkauf auferlegt, ihm vielmehr nur die Befugnis dazu eingeräumt werde. Hieran ist jedenfalls für die Fälle, in denen der Kreditgeber bei Abschluß des Sicherungsvertrags noch keine Bindung bezüglich der Ausübung der Befugnis abgeben will, festzuhalten und ein lästiges Veräußerungsgeschäft mit dem Landgericht auch dann zu verneinen, wenn der Gläubiger befugt ist, an Stelle des Verkaufs der übereigneten Sachen diese selbst in Anrechnung auf seine Forderung zu übernehmen. Auch hierin kann in solchen Fällen eine rechtlich selbständige Gegenleistung für die Sicherheitsübereignung nicht gefunden werden. Auf diesem Standpunkt steht auch die Mehrzahl der Kommentatoren zum neuen Stempelsteuergesetz, so Weinbach S. 183, Heucke S. 182. Messerschmidt-Kollat S. 153; a. M. (ohne Begründung) nur Loeck-Eiffler S. 151[7], 246[5].

Wenn die Revision im Gegensatz zu der vom Landgericht für seine Entscheidung angeführten Ansicht von Planck, Komm. zu BGB. I. Bd. S. 414 ff., geltend macht, eine auf das bloße Wollen des Verpflichteten gestellte Potestativbedingung sei für wirksam zu erachten und mache den Vertrag in einem Falle wie dem vorliegenden zu einem bedingten Kauf, so kann die Beantwortung dieser Frage dahingestellt bleiben. Denn das Landgericht legt den Vertrag vom 12. Juli 1928 dahin aus, daß der Kläger bei dessen Abschluß noch nicht den Willen gehabt habe, schon eine Bindung, wenn auch nur eine bedingte, einzugehen, daß er sich vielmehr die die Kreditnehmerin bindende Erklärung lediglich zu seiner eigenen Sicherung habe geben lassen. Selbst wenn es sich bei dieser Auslegung um einen typischen Vertrag handeln sollte, wäre sie nicht zu beanstanden, vielmehr würde der Senat den Vertrag in derselben Weise auslegen. Dann aber ist auch die Ansicht des Landgerichts rechtsirrtumsfrei, es liege nur eine

Digitized by Google

die Kreditnehmerin bindende Offerte vor, deren Annahme ins Belieben des Klägers gestellt sei und auf die, mangels einer vertraglich übernommenen Gegenleistung des Kreditgebers, die TSt. 7 StempStG. keine Anwendung finde. Die zu § 19 des Reichsstempelgesetzes ergangenen Entscheidungen des Reichsfinanzhofs in RFH. Bd. 13 S. 140, Bd. 19 S. 15 stehen dem nicht entgegen. Denn diese sehen die Voraussetzungen eines bedingten Anschaffungsgeschäfts nur dann als gegeben an, wenn nach dem Parteiwillen eine obligatorische Bindung anzunehmen sei, eine solche wird aber vorliegend verneint.

Auch der schließlich von der Revision noch geäußerten Ansicht, bei der Vertragsauslegung des Landgerichts würde der Vertrag nicht gegen die Konkursgläubiger wirken (§ 15 KO.), kann nicht beigepflichtet werden. Auch dann, wenn kein lästiges Veräußerungsgeschäft vorliegt, ist der fiduziarische Eigentumserwerb bereits vollendet, an den zur Sicherung übereigneten Sachen würde der Kreditgeberin bei einem etwaigen Konkurs ein Absonderungsrecht zustehen.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen.

3. Zu § 13 KörpStG., §§ 13 u. 19 EinkStG.

Es ist nicht möglich, eine festprozentuale Mindestgrenze des Aktienbesitzes anzunehmen, bei der die Einzelbewertung aufzuhören und die Bewertung unter dem Gesichtspunkt des einheitlichen Aktienpakets einzutreten hätte.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 30. September 1929 — I A 720. 28 —, abgedr. in Mitt. d. Steuerstelle d. RDI. 1929, S. 467.

Mit der Beteiligung an der W. Aktiengesellschaft hat es folgende Bewandtnis. Die Beschwerdeführerin besaß am 1. Januar 1925 außer 500 Stück Vorzugsaktien im Nennwerte von je 10 RM 915 Stück Stammaktien der Aktiengesellschaft im Nennwert von je 200 RM, die sie in ihrer Goldmarkeröffnungsbilanz und ihrer Steuerbilanz mit 105 pCt. = 192 150 RM bewertet hatte. Damit besaß sie 24 v. H. des Grundkapitals der Aktiengesellschaft, also nicht genug, um das Schachtelprivileg aus § 11 Nr. 3 des neuen Körperschaftsteuergesetzes, das mindestens 25 v. H. erfordert, in Anspruch zu nehmen, wohl aber genug, um des Schachtelprivilegs nach § 6 Nr. 8 des alten Körperschaftsteuergesetzes, das nur 20 v. H. erforderte, teilhaftig zu sein. Am 3. Oktober 1925 erwarb sie weitere 210 Stück Stammaktien der Aktiengesellschaft im Tausch gegen 190 ihrer eigenen Aktien im Nennbetrage von je 300 RM, deren Kurs damals 100 pCt. war. Diese in Tausch gegebenen eigenen Aktien hatten also am Tauschtag einen Kurswert von 190 × 300 = 57 000 RM. Die eingetauschten Stammaktien hatten einen Kurswert von 122,5 pCt., sie wären nach dem Kurse also mit 210 × 200 × 1,225 = 51 450 RM zu bewerten gewesen. Am 31. Dezember 1925 war der Kurs der Aktien 93 pCt., die für die neu eingetauschten 210 Stück 39 060 RM, für den gesamten Stammaktienbestand im Besitze der Beschwerdeführerin 209 250 RM ergeben. Die Aktiengesellschaft setzte in ihrer Handelsbilanz den bereits im Vorjahr vorhanden gewesenen Bestand von 915 Stück wiederum mit 105 pCt., den neu eingetauschten Posten von 210 Stück dagegen mit einem sogenannten Stücktauschwert von 149,75 RM je Stück, insgesamt also mit 31 445 RM, ein. Der Buchprüfer verlangte die Bewertung des ganzen Aktienbesitzes nach dem gemeinen Werte, den die Aktien in ihrer Eigenschaft als dauernde Beteiligung für das Unternehmen hätten, und nahm zur Grundlage für die Ermittlung dieses Wertes 105 pCt., also 210 RM für jede einzelne Stammaktie. Die Beschwerdeführerin wandte sich gegen die Bewertung der Stammaktien mit 105 pCt. und verlangte, sie gemäß § 261 HGB. mit dem Stichtagkurse von 93 pCt., d. h. die gesamten 1125 Stammaktien mit 209 250 RM, zu bewerten. Die Vorbehörden legten bei der Veranlagung sowie in der Einspruchs- und Berufungsentscheidung die Bewertung des Buchprüfers zugrunde.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Allerdings bejaht der Senat die grundsätzliche Frage, daß unter Umständen Beteiligungen als besondere Gegenstände des Betriebsvermögens angesehen werden können. Daß ein solcher Gedanke dem Gesetzgeber nicht fernliegt, zeigt die Vorschrift im § 15 Abs. 3 Satz 3 des Vermögensteuergesetzes 1922.

Die Frage, wann aus einer Mehrheit von einzelnen Aktien, die jede für sich zu bewerten sind, ein als einheitlicher Gegenstand zu bewertendes Aktienpaket, eine Beteiligung wird, kann nur von Fall zu Fall beantwortet werden. Die Umstände, Gründe und Erwägungen, auf die der Besitz einer großen Anzahl von Aktien desselben Unternehmens zurückzuführen ist, können sehr verschieden und sehr wenig durchsichtiger Art sein. Was den Besitzer eines „Aktienpaketes" von dem Besitzer einer Mehrzahl von einzelnen Aktien unterscheidet, ist meist die Absicht, die Geschicke der Gesellschaft beherrschend zu bestimmen oder doch maßgebend zu beeinflussen. Der Beweis für das Vorhandensein einer solchen Absicht wird häufig schwer zu führen sein, da dem Paketbesitzer daran liegen kann, seine Absicht zu verschleiern. Es ist auch nicht wohl möglich, eine feste prozentuale Mindestgrenze des Aktienbesitzes anzunehmen, bei der die Einzelbewertung aufzuhören und die Bewertung unter dem Gesichtspunkt des einheitlichen Aktienpaketes einzutreten hätte. Eine solche Grenzziehung würde immer willkürlich bleiben. Man könnte z. B. daran denken, ein einheitlich zu bewertendes Aktienpaket stets zu bejahen, wenn, wie hier, der Gesamtbesitz ein Viertel des Grund- oder Stammkapitals übersteigt. Ein Anteilbesitz in dieser Größe sichert dem Inhaber nicht nur sämtliche handelsrechtlichen positiven und negativen Minderheitsrechte — vgl. HGB. §§ 254, 264, 266 Abs. 2, 268, 271 Abs. 3 Satz 2, 279 Abs. 1 und 2, 288, 295, bezüglich der Kommanditgesellschaften auf Aktien § 320 Abs. 3, bezüglich der Gesellschaften m. b. H. GmbH.-Gesetz §§ 50, 53, 61 Abs. 2, 66 Abs. 2 —, sondern auch das Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht knüpfen an einen Besitz in dieser Höhe besondere steuerrechtliche Nachteile und Vorteile, vgl. § 30 Abs. 3 EinkStG. über die Besteuerung der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen und § 11 Nr. 3 KörpStG. (Beteiligung mit mindestens ein Viertel) über das Schachtelprivileg. Gelegentlich können weniger als 25 pCt. der Aktien größeren Einfluß geben als in einem anderen Falle mehr als 25 pCt., z. B. dann, wenn ein weiterer erheblicher Teil der Aktien im Besitz eines anderen ist, von dem feststeht, daß er seinen Einfluß in der Aktiengesellschaft in gleichem Sinne geltend machen wird, etwa infolge Bestehens einer Interessengemeinschaft. Im Falle des Kampfes zwischen zwei Interessentengruppen, von denen jede 40 v. H. der Aktien besitzt, während von den restlichen 20 v. H. 15 v. H. in der Hand eines dritten Besitzers vereinigt sind, und die letzten 5 v. H. verstreuten Besitz darstellen, kann der Besitz der 15 v. H. einen außerordentlichen Wert in der Hand des Besitzers haben; er wird bei einer Veräußerung an jeden der beiden Großaktionäre mehr als den dreifachen Betrag des Börsenkurswerts der im freien Verkehr befindlichen 5 v. H. der Aktien erzielen. In einem derartigen Falle können schon 15 v. H. der Aktien ein Aktienpaket darstellen. Es kann auf der andern Seite Fälle geben, in denen selbst die Vereinigung der absoluten Mehrheit aller Aktien in einer Hand nicht zu einer Bewertung nötigt, die über den Börsenkurs der einzelnen Aktien hinausgeht. Denn in der Mehrzahl aller Fälle wird es so sein, daß die Interessen aller Aktionäre durch die Generalversammlung gleichmäßig gewahrt werden, daß die Interessen der Gesellschaft und der Gesamtheit aller Aktionäre identisch sind, so daß es für die Gestaltung der Geschicke der Aktiengesellschaft gleichgültig ist, ob die Majorität in der Generalversammlung durch den Besitzer eines Aktienpakets oder durch die Stimmen vieler Kleinaktionäre zustande kommt. Die Beherrschungsmöglichkeit einer Aktiengesellschaft durch ein Aktienpaket ist etwas vages und nicht geeignet, als entscheidendes Merkmal dafür zu gelten, daß ein als einheitlicher Gegenstand zu wertendes Aktienpaket gegeben ist. Um eine Einheit anzunehmen, müßten vielmehr bestimmte Vorteile nachweisbar sein, die der Großaktionär durch die Anhäufung der Aktien erstreot, Vorteile, die sich in Geld schätzen lassen. Ob das Erstreben solcher Vorteile nachweisbar ist und bei der Schaffung des Aktienpakets eine Rolle gespielt hat, ist im wesentlichen Tatfrage. Dabei wird allerdings der für eine Mehrzahl von Aktien gezahlte, erheblich über dem Börsenkurs der einzelnen Aktien liegende Preis regelmäßig einen Anhaltspunkt für eine Sonderbewertung geben können. Denn kein Kaufmann legt für einen Gegenstand mehr Geld an, als er muß, und wenn er für eine Anzahl von Aktien mehr, als ihrem Börsenkurs entspricht, gezahlt hat, so beweist er damit einerseits, daß er zur Zeit der Anschaffung es für unmöglich hielt, die gleiche Menge von Aktien zu dem niedrigeren Börsenkurse zu beschaffen, anderseits, daß der Besitz dieser Aktien ihm für sein Geschäft den gezahlten Mehrpreis wert war, daß also der gemeine Wert im Sinne des § 19 EinkStG. in dem tatsächlichen Preise wohl gegeben war. Immerhin wird man aber zu prüfen haben, ob der gezahlte Mehrpreis tatsächlich durch die Absicht des Erwerbers erklärt werden muß, sich bestimmte, einer näheren Darlegung fähige Vorteile zu verschaffen oder ob nicht dabei Erwägungen anderer Art entscheidend gewesen sind. Es kann z. B. ein Kaufmann, der einen größeren Posten einer bestimmten Art Aktien zu einem nahen Termine liefern muß, verhüten wollen, daß durch seine Einkaufsbemühungen der Börsenpreis der im freien Handel beziehbaren Aktien unverhältnismäßig in die Höhe getrieben wird. Er wird es dann vorziehen, einen in einer Hand befindlichen großen Posten Aktien zu einem nur wenig über dem Börsenkurs liegenden Preise anzukaufen.

Digitized by Google

Entfällt dann die Notwendigkeit der Lieferung und bleibt er infolgedessen im Besitze der Aktien, so kann ihm nicht verwehrt werden, diese alsbald nur mit dem Börsenkurs einzusetzen.

Der Senat ist der Ansicht, daß der vorliegende Tatbestand keine genügende Veranlassung bietet, von der regelmäßigen Bewertung des Aktienbesitzes nach den Grundsätzen der Einzelbewertung, die dem Pflichtigen das Recht gibt, den am Stichtag geltenden Börsenkurs zugrunde zu legen, abzuweichen. Der Mehrbetrag, den die Gesellschaft in dem Kurswert ihrer in Tausch gegebenen Aktien aufgewendet hat, um die zuletzt erworbenen 210 Stück Aktien in ihren Besitz zu bringen, beträgt rechnungsmäßig 5550 RM, also nicht 10 v. H. des Börsenwerts der in Tausch gegebenen Aktien. Die Beschwerdeführerin hat stets bestritten, daß mit diesem Erwerb eine Verschiebung der Machtverhältnisse innerhalb der Aktiengesellschaft beabsichtigt und erzielt worden sei, und irgendein Beweis dafür ist in den Vorinstanzen nicht erbracht worden. Die Anschaffung als solche erklärt sich im vorliegenden Falle hinreichend durch die Absicht der erwerbenden Gesellschaft, ihren Besitz an Aktien auf die Höhe zu bringen, die nach dem neuen Recht zur Wiederausübung des Schachtelprivilegs erforderlich war, und der gewährte Ueberpreis läßt sich mit Erwägungen der Art erklären, daß die erwerbende Gesellschaft nicht durch Inanspruchnahme des offenen Marktes für die von ihr benötigten Aktien deren Kurse in die Höhe treiben wollte. Es wird nun in der Regel kein Grund zur Sonderbewertung eines Aktienpakets vorliegen, wenn die Zusammenbringung eines Aktienbesitzes von 25 pCt. allein durch die Absicht, das Schachtelprivileg zu erlangen, zu erklären ist. Das verbietet sich bereits durch die Möglichkeit einer verschiedenartigen Regelung des steuerlichen Tatbestandes, die schon im bisherigen Körperschaftsteuerrechte gewechselt hat (erst 20, später 25 pCt.) und jederzeit wiederum anders bestimmt werden kann. Es wäre ein höchst auffallendes Ergebnis, wenn ein unverändert bleibender Besitz von 20 v. H. fremder Aktien in der Hand einer Erwerbsgesellschaft unter der Herrschaft des alten Körperschaftsteuergesetzes als einheitliches Aktienpaket hätte bewertet werden müssen, nach dem neuen Körperschaftsteuergesetze plötzlich als Summe von einzelnen Gegenständen behandelt werden könnte und in Zukunft wiederum anders bilanzmäßig zu behandeln und zu bewerten wäre, wenn etwa eine neue Aenderung des Körperschaftsteuerrechts die Grenze für die Ausübung des Schachtelprivilegs wieder anders festlegen sollte. Rein steuerliche Vorteile, die an den Besitz bestimmter Vermögensteile anknüpfen, sind grundsätzlich bei der Bewertung solcher Gegenstände in den Steuerbilanzen außer acht zu lassen. Für den Anschaffungswert ergibt sich das von selbst, für den gemeinen Wert vgl. § 138 Abs. 1 RAbgO. Wertpapierbesitz ist nach § 43 RBewG. bei der Vermögensteuer bevorzugt. Um deswillen wird aber nicht etwa Wertpapierbesitz in den Einkommensteuerbilanzen höher bewertet als der entsprechende Besitz an baren Mitteln, und der gleiche Aktienbesitz wird bei verschiedenen Einzelkaufleuten nicht um deswillen verschieden bewertet, weil der Besitz und das Erträgnis daraus je nach der Höhe des auf den betreffenden Aktienbesitzer anzuwendenden Vermögens- oder Einkommensteuer-Tarifsatzes verschieden hoch bestimmt wird. Solche steuerliche Auswirkungen gehören zu den nach § 138 Abs. 1 Satz 2 RAbgO. nicht zu berücksichtigenden persönlichen Verhältnissen. Es muß danach angenommen werden, daß die Tatsache des durch das Schachtelprivileg gegebenen steuerlichen Vorteils allein eine Aenderung der Bewertung, d. h. also hier einen Uebergang von der Einzelbewertung der Aktien zu der Gesamtbewertung der Beteiligung nicht rechtfertigen kann, zumal es nicht der Absicht des Gesetzgebers entsprechen dürfte, den steuerlichen Vorteil, den er durch Gewährung des Schachtelprivilegs gibt, durch eine infolge desselben Privilegs eintretende abweichende Bewertungsmethode wieder einzuschränken. Danach sind im vorliegenden Fall ausreichende Gründe, die eine Einsetzung der Aktien in die Schlußbilanz zu einem höheren Werte als dem Börsenkurs des Stichtags rechtfertigen würden, nicht gegeben und die Rechtsbeschwerde muß dazu führen, die Bewertung der Aktien mit 93 pCt. zuzulassen.

4. Zu § 36 KapVStG.

Als erste Erwerber der Aktien können die Gründer der Aktiengesellschaft nicht angesehen werden, wenn sie die Aktien nur für Rechnung der Gesellschaft übernommen haben und die Mittel der Gesellschaft erst aus der Zeichnung der Aktien durch die Zeichner zugeflossen sind.

Entsch. d. RFH. v. 30. IV. 1929 — II. A. 151. 29 —; abgedr. in „Steuer und Wirtschaft" Nr. 12 v. Dezember 1929 Sp. 1758/60.

Im Streitfalle liegt eine Simultangründung bei den in Rede stehenden beiden Aktiengesellschaften vor. Daß bei einer solchen die Gründer nicht unter allen Umständen als die ersten Erwerber der Aktien im steuerrechtlichen Sinne anzusehen sind, hat der Senat in den Fällen anerkannt, in denen eine Aktiengesellschaft mit Hilfe vorgeschobener Personen gegründet worden ist. Nach dem Urteil Bd. 14 S. 228 = StW. 1924 Nr. 597 sind in solchem Falle als erste Erwerber die Gründungsinteressenten anzusehen, wenn aus ihren Mitteln die Gesellschaft gegründet worden ist. Wie in dem RFU. vom 14. Januar 1927 II A 550[26] = StW. 1927 Nr. 255 weiter ausgeführt ist, liegt aber das Wesentliche jener Entscheidung nicht darin, daß die ersten Erwerber die Gründungsinteressenten sein müssen, sondern in dem Grundsatz, daß erster Erwerber der ist, der, ohne daß ein anderer zuvor die Aktien für sich hat erwerben wollen, die zum Erwerb der Gesellschaftsrechte erforderliche Leistung im eigenen Namen an die Gesellschaft bewirkt. Die Frage, wer Gründungsinteressent ist, kann daher auf sich beruhen bleiben, wenn es feststeht, daß es nicht die Gründungsinteressenten sind, die mit ihren Mitteln die Gesellschaft gegründet haben. Im vorliegenden Falle sind den neu gegründeten Gesellschaften die Mittel erst aus der Zeichnung der Aktien durch die Zeichner zugeflossen.

Wie in dem RFU. Bd. 19 S. 186 = StW. 1926 Nr. 514 ausgeführt ist, will § 36 KapVStG. die Konkurrenz zwischen Gesellschaftsteuer und Börsenumsatzsteuer dergestalt ausschließen, daß der gesamte Gründungsvorgang nur von der Gesellschaftsteuer getroffen, die Börsenumsatzsteuer also insoweit ausgeschlossen wird, als der Gründungsvorgang reicht. Unter die Gesellschaftsteuer fallen aber alle Rechtsvorgänge bis zum Erwerbe der Gesellschaftsrechte durch den ersten Erwerber in dem vorhin bezeichneten Sinne. Denn wer als erster Erwerber der neuen Aktien anzusehen ist und worin die für den Erwerb erforderlichen Zahlungen und Leistungen bestehen, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht lediglich nach bürgerlich-rechtlichen Gesichtspunkten auf Grund des formellen Gesellschaftsgründungsvertrags zu entscheiden, sondern auf Grund einer einheitlichen Beurteilung des gesamten Gründungsvorganges. Für diese kommt es aber darauf an, wer nach den bei der Gründung vorwaltenden Absichten die Mittel für die neuen Gesellschaften hergeben und gegen die Hergabe die Aktien als erster für sich erwerben soll. Demgegenüber ist es bedeutungslos, wenn, um rascher zu einer Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister zu kommen oder aus sonstigen Gründen, die Form der Simultangründung gewählt worden ist und die Gründer die übernommenen Aktien auf die Aktiengesellschaft übertragen haben, damit diese die Aktien verwerte. Denn dies hat nur formale Bedeutung. Die Gründer fungieren hier lediglich als Uebernahmekonsortium für Rechnung der Gesellschaft. Das Wesentliche liegt allein darin, daß erst durch die Veräußerung der Aktien für Rechnung der Gesellschaft dieser Mittel von seiten derjenigen zufließen, die die Aktien erstmalig für sich selbst erwerben wollen.

Mit dieser Begründung hat der Senat in dem erwähnten Urteil vom 14. Januar 1927 II A 550[26] = StW. 1927 Nr. 255 in einem Falle, in dem mehrere Mitgründer einer Aktiengesellschaft neben der Uebernahme von Aktien für eigene Rechnung weitere Aktien zu treuen Händen der Gesellschaft derart übernommen hatten, daß diese für die Gesellschaft verwertet wurden, dahin entschieden, daß hinsichtlich dieser weiteren Aktien erst die Dritterwerber als die ersten Erwerber anzusehen seien, die Hingabe der Aktien von den Gründern an die Gesellschaft also nicht als börsenumsatzsteuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft anzusehen, demnach nur der Verwertungserlös zur Gesellschaftsteuer herangezogen werden könne. Der vorliegende Fall liegt grundsätzlich nicht anders, nur daß die Gründer hier sämtliche Aktien für Rechnung der Aktiengesellschaft übernommen haben. Die bf. Aktiengesellschaft kommt als Gründungsinteressent, mit dessen Mitteln die Gesellschaft gegründet worden wäre, nicht in Betracht, da es von vornherein nicht in ihrer Absicht gelegen hat, die beiden Aktiengesellschaften mit ihren eigenen Mitteln zu finanzieren, sie vielmehr nur bei der Zuführung von Mitteln seitens der Zeichner von Aktien Provisionen hat verdienen wollen. Der in der Entscheidung Bd. 14 S. 228 = StW. 1924 Nr. 597 behandelte Fall liegt hier also nicht vor. Das gleiche gilt von den in der Vorentscheidung als Gründungsinteressenten bezeichneten Personen. Denn diese haben sich nicht in verbindlicher Weise gemeinsam verpflichtet, die Mittel für die Gesellschaft aus ihrem Vermögen herzugeben, sondern eine Verpflichtung zur Uebernahme der Aktien ist erst für jeden einzelnen von ihnen durch Zeichnung von Aktien, sofern sie sich an der Zeichnung überhaupt beteiligt haben, entstanden.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, 15. Februar 1930. Nummer 10.

Inhalts-Verzeichnis.

Erhöhte Geschäftssicherheit durch Buchprüfung.
Von Lloyd Morey, C. P. A., Professor für Buchführungs- und Revisionswesen und Revisor, Universität Illinois, U. S. A.

Der Bezugsrechtsschein.
Von Prof. Dr. Flechtheim, Berlin.

Gesamtschulden im Konkursverfahren.
Von Rechtsanwalt Dr. Frhr. von Falkenhausen, Berlin.

Die steuerliche Behandlung der Kostgeschäfte (Reportgeschäfte) nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs.
Von Reg.-Rat Dr. Kratz, Berlin.

Bezeichnet die Grenze des § 94 EStG. für die Erstattung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag die Roheinnahmen oder das Einkommen?
Von Dipl.-Kfm. M. Schönwandt, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistik: Die amerikanischen Arbeiterbanken.

Erhöhte Geschäftssicherheit durch Buchprüfung.

Von **Lloyd Morey**, C. P. A., Professor für Buchführungs- und Revisionswesen und Revisor, Universität Illinois, U. S. A.

Will man über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand des Revisorenberufes in den Vereinigten Staaten berichten, so läßt sich das Thema am besten folgendermaßen gliedern: 1. Gesetzliche Anerkennung und Regelung der Berufstätigkeit; 2. Einfluß der Berufsvereinigungen auf Praxis und Methoden der Berufsausübung; 3. Stellungnahme von Geschäftsleitern, finanzierenden und investierenden Persönlichkeiten; 4. gegenwärtige Lage und Zukunftsaussichten.

Die Tätigkeit der öffentlichen Bücherrevisoren ist in den Vereinigten Staaten seit 1896 gesetzlich anerkannt, wo das erste Staatsgesetz über die Regelung der Revisionstätigkeit erlassen wurde. Derartige Gesetze sind jetzt in jedem Staate vorhanden. Die Materie ist nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung, sondern ausschließlich Sache der einzelnen Staaten. Zweck und Ziel der verschiedenen Staatsgesetze weichen etwas voneinander ab, aber im allgemeinen stimmen sie dem Sinne nach mit der folgenden Formulierung in einem der betreffenden Gesetze überein: „Dieses Gesetz verfolgt insbesondere den Zweck, die berufliche Ausübung der Revisionstätigkeit zu fördern, die Revisionsmethoden bei öffentlicher wie privater Betätigung in der Praxis wirksam zu gestalten und sowohl öffentlichen Stellen wie privaten Unternehmungen den Schutz zukommen zu lassen, den eine gesetzlich geregelte Berufstätigkeit bietet." (Kansas Accountancy Law.)

Durch diese Gesetze werden in den meisten Fällen Einrichtungen geschaffen, die es Personen, die sich durch Absolvierung eines bestimmten Studiums qualifiziert haben, ermöglichen, sich als „Beglaubigte Oeffentliche Bücherrevisoren" niederzulassen und zu betätigen. Meistens wird eine Ausbildung gefordert, die dem Studiengang an einer amerikanischen Hochschule mindestens gleichwertig ist. Die Mehrzahl der Kandidaten besitzt jedoch tatsächlich ein vorgeschritteneres Wissen. Die Prüfung umfaßt gewöhnlich die Grundzüge und Probleme des Buchführungs- und Revisionswesens, Bilanzkunde und Handelsrecht. Die Prüfungsrichtlinien sind im allgemeinen sehr streng; tatsächlich werden heute die von dem „American Institute of Accountants" ausgearbeiteten einheitlichen Prüfungsvorschriften verwendet. Was die praktische Vorbildung betrifft, so muß der Prüfling in der Regel bereits eine gewisse Erfahrung im Büro eines praktizierenden Bücherrevisors erworben haben.

Etwa 14 000 Personen sind als beglaubigte öffentliche Bücherrevisoren in den 33 Jahren seit Wirksamkeit der Gesetze qualifiziert worden. Etwa 1000 Personen werden jetzt weiterhin jährlich beglaubigt. Nicht alle üben eine öffentliche Praxis aus. Viele nehmen Vollstellungen in Unternehmungen an oder wirken als Lehrer an Schulen und Universitäten. Alle jedoch nehmen praktisch Stellungen ein, in denen ihre Sachkunde und Erfahrung im Revisionsdienst nutzbringend verwertet wird.

In einigen Staaten ist das Recht, eine öffentliche Praxis als Bücherrevisor auszuüben, nicht auf diejenigen Personen beschränkt, die beglaubigt sind oder eine Lizenz besitzen. Es wird dort lediglich in den Gesetzen genau umschrieben, wer als „beglaubigter" Bücherrevisor gilt und anerkannt wird, im übrigen aber der Oeffentlichkeit überlassen, selbst die entsprechend qualifizierten Personen herauszufinden. Die Oeffentlichkeit ist somit gezwungen, selbst darauf zu achten, welche Personen sich durch die vorgeschriebenen Prüfungen qualifiziert haben. Auch Leute, die nicht auf diese Weise die gesetzliche Anerkennung erlangt haben, setzen ihre Berufstätigkeit als Bücherrevisoren fort und sind häufig für einen öffentlichen Wirkungskreis nicht wirklich geeignet, suchen jedoch, sich von einer Kundschaft, die keine Unterscheidungen zu machen weiß, jede Arbeit zu verschaffen, die sie erhalten können.

Eine beträchtliche Anzahl von Staaten jedoch fordern nunmehr, daß jeder, der eine Praxis als öffentlicher Bücherrevisor zu betreiben beabsichtigt, eine Lizenz erwirbt. Eine solche Lizenz wird nur Personen erteilt, die sich durch Ablegung der Prüfungen voll qualifiziert haben. Auf diese Weise wird der Oeffentlichkeit der beste Schutz geboten.

Digitized by Google

Die Zahl der Staaten, die diese Forderung erheben, wächst stetig. Es muß auch gesagt werden, daß die Geschäftswelt in den Vereinigten Staaten bei der Hinzuziehung fachlich geschulter Kräfte ständig mehr Sorgfalt und Verständnis an den Tag legt und den Revisionsdienst mehr und mehr Leuten anvertraut, die sich als berufen erwiesen haben und für ihre Arbeit die notwendige Berufsmoral besitzen.

Um das Vertrauen und die Achtung der Geschäftswelt und der Oeffentlichkeit in den wirklich qualifizierten Bücherrevisor weiter zu fördern und zum wechselseitigen Nutzen des Kunden und des Revisors Normen für die Berufsausübung zu schaffen, haben sich ebenso wie in anderen Berufen Berufsvereinigungen gebildet, die sich einen weitreichenden und maßgebenden Einfluß erworben haben. Unter diesen Vereinigungen muß zunächst und vor allem das „American Institute of Accountants" aufgeführt werden. Es ist eine streng berufliche Organisation, die die Mitgliedschaft auf selbständig oder als Teilhaber oder in leitender Stellung aktuell tätige Personen beschränkt und an die Zulassung sehr hohe Anforderungen knüpft. Seine Mitgliederzahl beträgt etwa 2200 Personen. Eine andere wichtige Organisation ist die „American Society of Certified Public Accountants", die nur beglaubigte Bücherrevisoren als Mitglieder aufnimmt. Eine große Zahl der beglaubigten Bücherrevisoren des Landes sind Mitglieder dieser Vereinigung. Außerdem findet man fast in jedem Staate eine Vereinigung der Bücherrevisoren.

Diese verschiedenen Organisationen bringen die Angehörigen des Berufs miteinander in Fühlung, bemühen sich, Gegensätze und Konkurrenzneid auszuschalten, veranstalten Diskussionen von schwierigen Fragen und führen autoritative Entscheidungen über strittige Punkte herbei. Außerdem stellen sie eigene Richtlinien auf berufsethischem Gebiete auf und veranlassen ihre Mitglieder zwecks Wahrung der Normen Verstöße zur Sprache zu bringen. Da die Bücherrevisoren bei Fehlschlägen von Unternehmungen nicht allgemein der Oeffentlichkeit gegenüber gehalten sind, alle Tatsachen zu veröffentlichen, die ein der Prüfung unterworfenes Unternehmen betreffen (ein kürzlich ergangenes wichtiges Urteil eines amerikanischen Gerichtshofs hat an diesem Standpunkt erneut festgehalten), so ist die Wirksamkeit dieser Vereinigungen zum Schutze der Oeffentlichkeit um so wichtiger. Ihre Normen und Richtlinien werden natürlich nicht von allen Bücherrevisoren für bindend gehalten, aber wie in jedem Beruf werden sie von den besten Berufsangehörigen befolgt, und letzten Endes wird deren Geschäftsgebarung sich durchsetzen.

Auch die heute bestehenden internationalen Beziehungen zwischen den Angehörigen des Berufs müssen erwähnt werden, wie sie insbesondere durch den glänzenden Internationalen Kongreß der Bücherrevisoren dargetan wurden, der im vergangenen September in New York tagte. Die herzliche Kollegialität, die zwischen den Vertretern vieler Länder besteht, und das hohe Diskussionsniveau, sowohl in technischer wie in moralischer Hinsicht, legen Zeugnis dafür ab, daß die Bücherrevisoren in aller Welt ständig höhere Berufsnormen entwickeln.

Von den kürzlich abgeschlossenen Arbeiten des „American Institute of Accountants" ist eine der wichtigsten, die zugleich mehr als vielleicht irgendeine andere Publikation einen weitreichenden und nützlichen Einfluß auszuüben verspricht, die Ausarbeitung einer Zahl von Instruktionen oder Regeln, die unter dem Titel „Verification of Financial Statements" veröffentlicht wurden. Diese Schrift ist das Ergebnis von Arbeiten, die ein Ausschuß des Instituts auf Veranlassung des Federal Reserve Board, der Spitze des amerikanischen Banksystems, durchgeführt hat. Das Material wurde im „Journal of Accountancy" vom Mai 1929 und auch als besondere Druckschrift des Federal Reserve Board veröffentlicht.

Die Schrift macht mit der besten Form der Rechnungslegung bekannt, die in der Praxis amerikanischer Unternehmungen für notwendig befunden wird. Jeder Posten der Bilanz und der Ertragsrechnung wird kurz erörtert und die Gliederung aufgezeigt, die für eine zweckentsprechende Ausweisung als notwendig betrachtet wird. Es werden Ausweis-Schemata wiedergegeben, die sich für Kreditzwecke am besten eignen. Besonders wichtig ist das Bilanz-Schema, das am Schluß dieses Aufsatzes abgedruckt ist.

Die Anregungen dieser Schrift sind von Personen, die sich mit der Finanzierung und Revision amerikanischer Unternehmungen wesentlich befassen, äußerst günstig aufgenommen worden. Wichtige Vereinigungen des Bank- und Kreditgewerbes, der Bücherrevisoren und anderer Berufe haben der Schrift ihr Giro erteilt. Bücherrevisoren lassen sich von ihr leiten. Man sagt kaum zuviel voraus, wenn man behauptet, daß sie zur Norm werden wird, nach der die Rechnungslegung amerikanischer Betriebe vorbereitet und ausgewiesen werden wird und daß nach den Schemata, die sie gibt, in Zukunft die Unterlagen für Kreditzwecke eingefordert werden.

Die Bedeutung einer solchen Bereicherung der betriebswirtschaftlichen und buchführungstechnischen Literatur kann nicht überschätzt werden. Es ist ein Dokument, das den Banken die Einforderung einheitlicher Ausweise bei Kreditgesuchen ermöglicht. Verwaltungsräte und Aktionäre werden größere Sicherheit empfinden, daß die Geschäftstätigkeit ihrer Gesellschaft in zweifelsfreier Weise überprüft und ausgewiesen wird. Den Geschäftsleitern gibt es die Unterlagen, nach denen sie ihre finanzielle Lage in einer die Banken befriedigenden Weise darlegen können. Der Arbeit der Bücherrevisoren vermittelt es autoritative Verfahrensweisen, auf die sie sich bei Fragen, die von irgendwoher an sie herantreten, berufen können. Es schafft eine Grundlage, auf die sich alle Parteien bei Streitigkeiten, in denen Rechnungslegungen eine Rolle spielen, stützen können. Niemand vermag den Dienst ganz abzuschätzen, den diese wichtige Arbeit zu leisten vermag.

Es ist die Aufgabe der Handelsschulen, die gesetzliche Regelung der Revisionspraxis und den Einfluß der Berufsvereinigungen zu ergänzen. Fast alle amerikanischen Universitäten und viele kleinere Institute vermitteln jetzt eine betriebswirtschaftliche Fachschulung. Auch viele private Lehrstätten arbeiten erfolgreich. In diesen Schulen werden Lehrkurse in Rechnungslegung und Revision, Betriebs-Finanzierung, Betriebs-Organisation, Betriebsführung, Volkswirtschaftslehre, Handelsrecht und verwandten Fächern abgehalten. Die Kurse in Rechnungslegung und Revision sollen den Studenten auf die Arbeit bei einem öffentlichen Bücherrevisor und auf

Digitized by Google

die Prüfungen vorbereiten. Der Unterricht wird häufig von Leuten erteilt, die einen Teil ihrer Zeit der Praxis widmen. So wird den Studierenden eine ebenso hochstehende Berufsmoral wie technische Ausbildung vermittelt. In die Reihen der Bücherrevisoren treten jetzt in großem Umfange Personen ein, die ihre Ausbildung in diesen Schulen erhalten haben, und die sich hieraus ergebende Hebung des Berufsstandes ist unverkennbar.

Es ist schon dargelegt worden, daß die mit der Leitung und Finanzierung von Betrieben befaßten Personen an guter Rechnungslegung interessiert sind. Im allgemeinen beginnt der Kreis dieser Personen zu erkennen, daß „die Konten eines Unternehmens so geführt und ausgewiesen werden sollen, daß Kreditgeber und Anteilseigner über die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Rechnungslegung weitgehende Beruhigung empfinden". Diesem Ziel ist heute das Sinnen und Trachten der Angehörigen des Bankier- und Bücherrevisorenberufes gewidmet. Den Zulassungsgesuchen zur New Yorker und zu anderen amerikanischen Börsen müssen Rechnungslegungen beigefügt werden. Im allgemeinen werden beglaubigte Ausweise beigebracht. Dasselbe gilt bei Kreditgesuchen an Banken und andere Finanzierungs-Institute.

Es ist nicht nur Sache der öffentlichen Bücherrevisoren, gute Methoden der Rechnungslegung und Buchprüfung zu entwickeln; die Bedeutung und Nützlichkeit des Bücherrevisors als Mitglied der Geschäftsführung von Unternehmungen wächst ständig und wird mehr und mehr anerkannt. Paul Mazur von der American Telephone & Telegraphe Co. sagte in seinem Vortrag vor dem Internationalen Kongreß der Bücherrevisoren in New York im September 1929 in dieser Hinsicht folgendes:

„Die Organisation einer neuen Tätigkeit in der Unternehmung ist unerläßlich. Zu den Funktionen der Produktion und des Verkaufs sollte die der Kontrolle und Ueberwachung treten. Wer ist geeigneter, diese Stelle zu besetzen als der Bücherrevisor? Ist er, der den Kontrollmechanismus ausgeklügelt hat, nicht auch am besten geeignet, ihn zu handhaben?"

Bei derselben Gelegenheit sagte George O. May von der Price Waterhouse & Co.: „Die Aufgabe der für die Rechnungslegung der Unternehmungen verantwortlichen Personen ist schwieriger und delikater geworden, und da Bücherrevisoren die sachverständigsten und unparteiischsten Berater der Betriebe sein sollen, haben sich die Möglichkeiten für Bücherrevisoren, und zwar sowohl für Betriebs- als auch für öffentlich praktizierende Revisoren, erweitert."

Sicherlich kann kein System der Rechnungslegung und Kontrolle vor jeder Fälschung oder falschen Darstellung der finanziellen Lage bewahren. Aber ein gutes Rechnungs- und Revisionswesen mit zweckmäßigen internen Kontrollen wird gemeinsam mit einer eigens ausgearbeiteten finanziellen Berichterstattung, die von berufenen öffentlichen Buchsachverständigen geprüft wird, viel dazu beitragen, die Betrugsmöglichkeiten zu beschränken. Geschäftsinhaber und Geldgeber haben gleicherweise den Nutzen davon.

Das tausendjährige Reich, das Kapitalanlagen in der amerikanischen Wirtschaft sichert, ist noch nicht da. Noch immer gibt es Fehlschläge und Unterschleife. Immer noch wird Geld in wertlosen Unternehmungen skrupelloser Leute angelegt. Aber es ist ebenso sicher, daß ständig größerer Schutz erzielt wird. In welchem Ausmaß er in irgendeinem Lande voll erreicht und gesichert werden kann, hängt von dem Grad der Beharrlichkeit ab, mit der Kreditgeber und Geldgeber auf die Vorlage gut vorbereiteter und verifizierter Rechnungslegungen dringen; hängt davon ab, daß die Bücherrevisoren sich ebenso wie andere Berufe bei ihrer Tätigkeit ständig von strengen Normen leiten lassen und daß die Personen, die Unternehmungen Kredit geben oder in ihnen Kapital investieren, eine gute Urteilsfähigkeit für die Art der Dienstleistung an den Tag legen, die Angehörige des Berufsstandes in jedem einzelnen Falle darbieten.

Der Beruf der Bücherrevisoren in den Vereinigten Staaten ist gerüstet, die Dienste zu leisten, die den notwendigen Schutz verständigerweise gewähren. Es ist Sache der Angehörigen des Berufs, an den Normen festzuhalten, die ihre Führer entwickelt haben, und Sache derjenigen, die von ihrer Tätigkeit abhängen, nur die Dienste anzunehmen, die mit jenen Normen übereinstimmen, und an den hierdurch erzielten Erfolgen festzuhalten.

Anhang

Bilanz-Schema

Genehmigt vom U. S. Federal Reserve Board und dem American Institute of Accountants.

Aktiva

Kasse:
- zur Hand
- bei Banken

Wechsel und Außenstände:
- Kundenwechsel (noch nicht fällig)
- Außenstände (noch nicht fällig)
- Kundenwechsel (überfällig)
- Außenstände (überfällig)
- Abzüglich
  - Abschreibungen auf Dubiose
  - „ auf Abzüge, Frachten, Rabatt usw.

Warenbestände:
- Rohstoffe auf Lager
- Zwischenprodukte
- Unvollendete Aufträge
- Abzüglich Anzahlung
- Fertigfabrikate auf Lager

Andere flüssige Aktiva:
- Marktgängige Wertpapiere
- Forderungen an Geschäftsleiter, Anteilseigner und Angestellte
  - Insgesamt flüssige Aktiva

Kapitalanlagen:
- Wertpapiere angeschlossener Gesellschaften
- Forderungen an angeschlossene Gesellschaften (nicht flüssig)
- Andere Kapitalanlagen (wichtige Posten gesondert anführen)

Gebundene Aktiva:
- Fabrik-Grundstücke
- Fabrik-Gebäude
- Maschinen
- Werkzeuge und Betriebs-Inventar
- Modelle und Entwürfe
- Büro-Inventar
- Andere gebundene Aktiva (genau angeben)
  - Insgesamt gebundene Aktiva
- Abzüglich
  - Abschreibungen auf Entwertung, Schwund usw. (genau angeben)

Spätere Unkosten:
- Vorausgezahlte Ausgaben, Zinsen, Versicherung, Steuern usw.

Andere Aktiva (genau angeben):
- Insgesamt

Digitized by Google

Passiva

Wechsel- und Zahlungsverpflichtungen:
- Gedeckte Verbindlichkeiten
  - Schuldverpflichtungen gedeckt durch
    - Zessionen von Außenständen in Höhe von
    - Verpfändete Warenbestände
    - Hinterlegte Wertpapiere
    - Andere Deckungssicherheiten
- Ungedeckte Wechselverpflichtungen
  - Akzepte auf Waren- und Rohstoffkäufe
  - Wechsel für Waren- und Rohstoffkäufe
  - Wechsel für Bankkredite
  - Durch Makler verkaufte Wechsel
  - Wechsel für Maschinen, Betriebsanlagen usw.
  - Wechsel fällig an Anteilseigner, Geschäftsleiter oder Angestellte
- Ungedeckte Zahlungsverpflichtungen
  - Zahlungsverpflichtungen für Einkäufe (noch nicht fällig)
  - " " " (überfällig)
  - Zahlungsverpflichtungen an Anteilseigner, Geschäftsleiter oder Angestellte

Aufgelaufene Verbindlichkeiten (Zinsen, Steuern, Löhne usw.)

Andere kurzfristige Verbindlichkeiten (genau angeben)

Insgesamt kurzfristige Verbindlichkeiten

Langfristige Verbindlichkeiten:
- Schuldverpflichtungen gedeckt durch
  - Hypothek auf Fabrik (Datum der Fälligkeit)
  - " " anderem Grundbesitz (Datum der Fälligkeit)
  - Hypothek auf Maschinen und Inventar (Datum der Fälligkeit)
- Andere fundierte Schulden (genau angeben)

Insgesamt Verbindlichkeiten

Nominalwert:
- bei Körperschafts-Gesellschaften
  - a) Vorzugsaktien (abzüglich Aktien im Portefeuille)
  - b) Stammaktien " " " "
  - c) Reserve:
    - aus Kapital oder Einzahlung
    - aus Höherbewertung der Aktiva
    - aus Gewinn (oder Verlust)
- bei Personal- oder Teilhaber-Gesellschaften
  - a) Kapital
  - b) Unverteilte Gewinne oder Verluste

Insgesamt

Eventuelle Verpflichtungen — klassifizieren und erläutern.

Schema der Gewinn- und Verlust-Rechnung

Brutto-Verkäufe

Abzüglich Frachten, Rabatte und Retouren

Netto-Verkäufe

Warenbestände zu Beginn des Jahres

Einkäufe, netto (oder Selbstkosten der Erzeugnisse)

Abzüglich Warenbestand am Ende des Jahres

Selbstkosten der Verkäufe

Bruttogewinn aus Verkäufen

Verkaufs-Unkosten (entsprechend der Kontenführung spezifiziert)

Gesamte Verkaufs-Unkosten

General-Unkosten (entsprechend der Kontenführung spezifiziert)

Gesamte General-Unkosten

Verwaltungs-Unkosten (entsprechend der Kontenführung spezifiziert)

Gesamte Verwaltungs-Unkosten

Gesamte Unkosten

Netto-Gewinn aus Verkäufen

Andere Einkünfte:
- Einkünfte aus Kapitalanlagen
- Zinsen aus Wechselforderungen usw.

Brutto-Ertrag

Abzüge vom Ertrag:
- Zinsen für fundierte Schulden
- Zinsen für Wechselverpflichtungen
- Steuern, Entwertung usw. (getrennt ausgewiesen)

Gesamte Abzüge

Netto-Ertrag für die Berichts-Periode

Besondere Gutschriften auf Gewinn und Verlust (getrennt ausgewiesen)

Besondere Belastungen von Gewinn und Verlust (getrennt ausgewiesen)

Gewinn und Verlust für die Berichts-Periode

Reserven bei Beginn der Berichts-Periode

Gutschriften oder Belastungen auf Reserve-Konto zuschreibbar früheren Berichts-Perioden

Gezahlte Dividenden

Erzielter Ueberschuß am Ende der Berichts-Periode.

Der Bezugsrechtsschein.

Von Prof. Dr. **Flechtheim**, Berlin.

In den letzten Jahren hat sich das äußere Bild der Gewinnanteilscheine und Bogen zu Aktien nicht unwesentlich geändert. Früher lautete jeder einzelne Dividendenschein auf die Dividende für ein bestimmtes Geschäftsjahr. Ein Bogen mit 10 Kupons enthielt also die Gewinnanteilscheine für eine zehnjährige Geschäftsperiode. Das hatte zunächst zur Folge, daß die Kupons für dividendenlose Jahre gegenstandslos waren und vielfach störten. Dann sind zunächst einzelne Gesellschaften dazu übergegangen, die Bezeichnung des Geschäftsjahres auf den Kupons ganz fortzulassen, so daß der Text aller Kupons eines Bogens übereinstimmt. Die einzelnen Kupons sind dafür in deutlich sichtbarer Weise mit Ordnungsnummern versehen. Die Gesellschaft veröffentlicht in ihrem Dividendenbeschluß, auf welchen Kupon die Dividende zur Auszahlung gelangt (z. B. auf den Kupon Nr. 5). Dieses System hat vor allem den weiteren Vorteil, daß man einen Kupon auch zu anderen Zwecken, und zwar insbesondere zur Ausübung des Bezugsrechts benutzen kann, ohne daß nun der Gewinnanteilschein für ein bestimmtes Geschäftsjahr fehlt. Bisher war es üblich, für die Ausübung des Bezugsrechts die Vorlage des Aktienmantels zu verlangen, der dann abgestempelt und zurückgereicht wird. Diese Methode ist mit erheblichen Kosten, Zeitverlust und Risiken verbunden. Außerdem werden die Aktienurkunden durch die verschiedenen Aufdrucke unübersichtlich. Diese Nachteile werden vermieden, wenn der Aktionär zur Ausübung des Bezugsrechts nur einen in der Bezugsaufforderung der Nummer nach bezeichneten Kupon einzureichen hat. Diese neue Methode ist heute schon weitverbreitet (so z. B. bei der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft, I. G. Farbenindustrie, Gelsenkirchener Bergwerks-A. G. usw.). Die Zulassungsstelle an der Berliner Börse hat in ihren amtlichen Richtlinien über den Neudruck von Wertpapieren vom 13. April 1927 unter b) 10 bestimmt:

> „Gewinnanteilscheine haben statt der bisherigen Angabe des Geschäftsjahres fortlaufende Nummern zu erhalten, damit die Scheine auch zur Ausübung von Bezugsrechten verwendet werden können."[1])

Die Durchführung des Aktienbezugs unter Verwendung eines solchen Kupons hat sich in der Praxis bewährt. Sonderliche Schwierigkeiten haben sich nicht ergeben. Allerdings kann der Aktionär bei der neuen Methode dann in eine unangenehme Lage kommen, wenn er den Kupon verliert. Ein Kupon gerät leichter in Verlust als ein Aktien-

[1]) Der § 25 der Bedingungen für die Geschäfte der Berliner Fondsbörse, der die Abwicklung von Geschäften über Bezugsrechte regelt, ist, soweit ich sehe, der neuen Methode noch nicht angepaßt worden.

Digitized by Google

mantel. Es ist die Frage aufgetaucht, ob und wie ein Aktionär, der den zur Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Kupon verloren hat, sein Bezugsrecht ausüben kann. Die Beantwortung dieser Frage hängt von dem juristischen Charakter des zur Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Gewinnanteilscheins (wir wollen diesen kurz den „Bezugsrechtsschein" nennen) ab. Diese Frage ist keineswegs einfach. Es sind zunächst einige Vorfragen zu klären. Es handelt sich hier nicht um das grundsätzliche Bezugsrecht des Aktionärs nach § 282 Abs. 1 HGB., sondern um das den Aktionären im konkreten Fall zustehende Recht auf den Bezug rechtsgültig beschlossener junger Aktien. Es ist streitig, ob dieses konkrete Bezugsrecht ein Mitgliedsrecht oder ein Gläubigerrecht ist[2]). Aber diese schwierige Frage kann hier offenbleiben. Denn sie betrifft nur das auf dem Gesetz beruhende direkte Bezugsrecht der Aktionäre, nicht aber das indirekte Bezugsrecht beim Dazwischentreten eines Bankenkonsortiums. Diese Methode ist aber bei den uns interessierenden Fällen die fast ausnahmslose Regel. Damit erledigt sich auch ein anderer Zweifel. Brodmann (Aktienrecht § 282 Anm. 2a) meint, „das konkrete Bezugsrecht sei, solange der Anspruch noch nicht der Gesellschaft gegenüber geltend gemacht worden ist, untrennbar mit der Aktie verbunden". Auch diese, mir allerdings sehr zweifelhafte Ansicht bezieht sich nur auf das gesetzliche direkte Bezugsrecht gegen die Gesellschaft und nicht auf das indirekte Bezugsrecht gegenüber dem Bankenkonsortium. Dieses ist, wie jedes andere Gläubigerrecht, übertragbar. Die Uebertragung erfolgt bei der neueren Methode durch die Uebergabe des Bezugsrechtsscheins. So auch Bernicken (S. 93), der aber unerörtert läßt, nach welchen rechtlichen Grundsätzen diese Uebertragung des Bezugsrechts zu beurteilen ist. Das aber hängt wieder vom rechtlichen Charakter des Bezugsscheins ab. Ist dieser ein Inhaberpapier, d. h. also ein echtes Wertpapier, oder ein bloßes Legitimationspapier? Die Mittelstufe zwischen diesen beiden Kategorien, die sogenannten hinkenden Inhaberpapiere oder qualifizierten Legitimationspapiere im Sinne des § 808 BGB., müssen aus der Betrachtung von vornherein ausscheiden. Denn diese setzen voraus, daß die Urkunde einen bestimmten Gläubiger benennt, was bei dem Bezugsrechtsschein ja nicht der Fall ist. Dagegen liegt es nahe, in dem Bezugsrechtsschein ein bloßes Legitimationspapier zu erblicken. Es soll die Kontrolle der Bezugsberechtigten erleichtert und die Gesellschaft gegen die Gefahren der Aushändigung der Aktien an einen Nichtberechtigten geschützt werden. Bei dieser rechtlichen Auffassung würde die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein, den Einreicher des Bezugsrechtsscheins als bezugsberechtigt anzuerkennen. Da alsdann (im Gegensatz zum echten Wertpapier) das Bezugsrecht nicht von dem Papierbesitz abhängig ist, würde der Bezugsberechtigte sein Recht auch dann geltend machen können, wenn er das Papier selbst nicht mehr hat oder jedenfalls nicht vorlegen kann. Er muß sich dann der Gesellschaft gegenüber durch andere Beweismittel legitimieren. Allerdings läuft er Gefahr, daß inzwischen bereits ein Dritter den verlorenen Bezugsrechtsschein vorgelegt und die Gesellschaft ihm die Aktien ausgehändigt hat. Dann ist die Gesellschaft befreit (vgl. Staudinger, BGB. § 808 Anm. I, 1). Aber der Aktionär würde dann die Aktien von dem Einreicher gemäß § 816 Abs. 2 BGB. herausverlangen können, und zwar gleichviel, ob dieser gutgläubig ist oder nicht. Denn wenn der Bezugsrechtsschein kein Wertpapier, sondern nur ein schlichtes Legitimationspapier ist, wird das Bezugsrecht nicht durch Uebergabe des Papiers, sondern nur durch Abtretung des Bezugsrechts übertragen. Die Abtretung ist aber nur wirksam, wenn sie vom Berechtigten selbst oder seinem Vertreter oder mit seiner Zustimmung (§ 185 BGB.) erfolgt. Es gibt hier keinen Schutz des guten Glaubens. Infolgedessen würde derjenige, dem ein solcher Bezugsrechtsschein durch Diebstahl oder sonstwie abhanden gekommen ist, ihn auch von dem gutgläubigen Erwerber herausverlangen können oder aber, wenn der Erwerber das Bezugsrecht bereits erfolgreich ausgeübt hat, die bezogenen jungen Aktien. Letzteres natürlich nur gegen Ersatz des Bezugspreises. Der gutgläubige Erwerber mag sich dann an seinen Verkäufer halten. Aber das würde nicht nur für die Fälle des Diebstahls und sonstigen Verlustes, sondern auch für die zahlreicheren Fälle eigenmächtiger Handlungsweise gelten. Wenn der Ehemann, ohne nach dem Güterrecht hierzu befugt zu sein, den Bezugsrechtsschein von den Aktien seiner Ehefrau trennt und veräußert, so würde der gutgläubige Erwerber kein Bezugsrecht erwerben. Die Ehefrau könnte von ihm den Bezugsrechtsschein und evtl. die jungen Aktien herausverlangen. Oder ein Bankier glaubt, daß sein Kunde das Bezugsrecht seiner im Sonderdepot liegenden Aktien verkaufen will. Er veräußert diese Bezugsrechte im eigenen Namen. Es stellt sich nachher heraus, daß ein Mißverständnis oder eine Verwechselung vorlag. Der Kunde würde sein Bezugsrecht trotz der Veräußerung behalten haben. Bei Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung würde es unbedingt notwendig sein, bei der Veräußerung von Bezugsrechtsscheinen eine zuverlässige Nummernkontrolle durchzuführen, um den Regreß gegen den Vormann zu sichern. Jedenfalls wäre die Rechtslage des Erwerbers eines solchen Bezugsrechtsscheins erheblich ungünstiger, als die des Bezugsrechtskäufers nach der bisherigen Methode. Denn nach dieser muß ihm der Aktienmantel, also ein Inhaberpapier, zur Ausübung des Bezugsrechts zur Verfügung gestellt werden. Hier wird der gute Glaube des Erwerbers geschützt. Die Charakterisierung des Bezugsrechtsscheins als eines bloßen Legitimationspapiers sichert danach allerdings den Aktionär gegen Verluste, aber auf Kosten des gutgläubigen Erwerbers. Das Umgekehrte ist der Fall, wenn man den Bezugsrechtsschein als Inhaberpapier auffaßt. Dann vollzieht sich der Eigentumsübergang nach sachenrechtlichen Grundsätzen, also durch Uebergabe des Papiers (§§ 929 ff. BGB.). Hierbei wird der gute Glaube geschützt, und zwar auch dann, wenn der Schein dem Aktionär gestohlen, verloren oder sonst abhanden gekommen ist (§§ 932, 935 Abs. 2 BGB., § 366 HGB.). Es fragt sich aber, ob der Bezugsrechtsschein unter eine der bekannten Kategorien von Inhaberpapieren unterzubringen ist.

[2]) Vgl. hierzu bes. Bernicken, „Das Bezugsrecht des Aktionärs in rechtlicher und banktechnischer Hinsicht", Berlin 1928, S. 14 ff. und die dortig. Zitate.

Digitized by Google

Es erscheint naheliegend, ihn einfach als das zu behandeln, was er seinem äußeren Ansehen und seinem Wortlaut nach ist, nämlich als Gewinnanteilschein. Aber nachdem der Kupon durch die Erklärung der Gesellschaft in den Bezugsbedingungen die Eigenschaft, einen Gewinnanspruch zu verkörpern, endgültig verloren hat — oder vielleicht richtiger gesagt, niemals erlangt hat —, kann man die Urkunde nicht mehr als Dividendenschein ansehen und behandeln. Es können also auch auf diese Urkunde die gesetzlichen Sonderbestimmungen über Gewinnanteilscheine nicht zur Anwendung kommen, insbesondere nicht die Vorschriften über die Vorlegungsfrist (§ 801 Abs. 2) und über die Behandlung abhanden gekommener oder vernichteter Gewinnanteilscheine (§§ 804 BGB., 367 Abs. 3 HGB.). Der Bezugsrechtsschein verkörpert einen bestimmten aus der Mitgliedschaft erwachsenen Anspruch des Aktionärs. Dennoch ist der Bezugsrechtsschein keine Aktie. Er ist, ebenso wie der Gewinnanteilschein, eine Nebenurkunde über ein selbständig veräußerliches Recht. Es können daher auch nicht die Vorschriften über die Aktienurkunde auf den Bezugsrechtsschein Anwendung finden, also insbesondere nicht die Vorschriften über die Kraftloserklärung (§ 228 HGB.). Der Bezugsrechtsschein ist auch keine Schuldverschreibung auf den Inhaber im Sinne des § 793 BGB. Denn es wird in der Urkunde dem Inhaber nicht die Leistung, d. h. die Ueberlassung der jungen Aktien, versprochen. Es fragt sich daher nur noch, ob der Bezugsrechtsschein zu den „Karten, Marken oder ähnlichen Urkunden, in denen ein Gläubiger nicht bezeichnet ist", im Sinne des § 807 BGB. gehört. Diese Urkunden unterscheiden sich von den eigentlichen Schuldverschreibungen auf den Inhaber gerade dadurch, daß sie den Gegenstand der Leistung nur sehr unvollkommen angeben, so daß die Feststellung des genaueren Inhalts der Verpflichtung aus anderen Umständen entnommen werden muß. Solche „Karten, Marken oder ähnlichen Urkunden" können wiederum einen verschiedenen Charakter haben. Sie können einfache Legitimationspapiere sein, wie z. B. Garderobenmarken. Sie können aber auch Inhaberpapiere, also echte Wertpapiere, sein, wie z. .B. Theaterbilletts, Eisenbahnfahrkarten, Straßenbahnfahrscheine usw. Ob das eine oder das andere vorliegt, hängt nach § 807 BGB. davon ab, ob die Ausgabe der Scheine „unter Umständen geschah, aus welchen sich ergibt, daß der Aussteller dem Inhaber zu einer Leistung verpflichtet sein will". Das Eigenartige liegt darin, daß der Charakter der Urkunde sich nicht aus dem Inhalt der Urkunde selbst, sondern aus den begleitenden Umständen ergibt. Es fragt sich also, ob der Bezugsrechtsschein von der Gesellschaft unter Umständen ausgegeben wird, die erkennen lassen, daß die Gesellschaft dem Inhaber des Bezugsrechtsscheins als solchem zur Gewährung junger Aktien verpflichtet sein will. Der innere Wille der Gesellschaft kommt dabei natürlich nicht in Betracht, sondern nur der aus ihrem äußeren Verhalten sich ergebende Wille. In Wirklichkeit entscheidet überhaupt nicht das subjektive Willensmoment, sondern die objektive Verkehrsauffassung. Es kommt eben darauf an, wie das Verhalten der Gesellschaft nach den Grundsätzen von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte aufzufassen ist. Man muß hier zwei Zeitpunkte unterscheiden, zunächst die Ausgabe der Bogen, und sodann die Erklärung der Gesellschaft in der Bezugsaufforderung. Durch die Ausgabe der nur numerierten Bogen gibt die Gesellschaft bereits zu erkennen, daß sie gegebenenfalls die Kupons auch als Bezugsrechtsscheine verwenden will. Macht sie hiervon im konkreten Fall in der Bezugsaufforderung Gebrauch, so erklärt sie damit, daß sie an die Inhaber von Bezugsrechtsscheinen mit einer bestimmten Nummer eine von dem Inhalt des Gewinnanteilscheins abweichende Leistung bewirken will. Die Frage ist nur, ob sie dadurch sich diesen Inhabern gegenüber zur Ueberlassung der jungen Aktien verpflichten will, oder ob sie sich nur das Recht vorbehalten will, die Leistung an diese zu bewirken. Nach meiner Ansicht kann nur das Erstere angenommen werden. Die Gesellschaft erklärt, die Leistung an den Inhaber eines bestimmten Gewinnanteilscheins machen zu wollen. Der Gewinnanteilschein ist aber Inhaberpapier. Dem nicht juristisch geschulten Verkehr wird der Gedanke fernliegen, daß hier eine Urkunde, die ihrer äußeren Form nach ein Inhaberpapier ist, nunmehr nur als bloßes Legitimationspapier benutzt werden soll. Der Verkehr wird vielmehr die Erklärung der Gesellschaft dahin auffassen, daß sie den Gewinnanteilschein so behandeln will, als ob er das Bezugsrecht verbriefte. Dem entspricht auch die bisherige Behandlung. Tatsächlich werden Bezugsrechtsscheine ganz allgemein als Erfüllung von Geschäften über Bezugsrechte benutzt. Das gilt insbesondere von dem börsenmäßigen Handel mit Bezugsrechten. Hätte der Bezugsrechtsschein den Charakter eines bloßen Legitimationspapiers, so würde er nicht börsenmäßig lieferbar sein. So wenig wie etwa Kassenquittungen, die auch nach der Bezugsaufforderung regelmäßig Legitimationspapiere sind. Nur bei dieser Auffassung erklärt es sich auch, daß die Zulassungsstelle die Benutzung des Gewinnanteilscheins zur Ausübung des Bezugsrechts durch die oben zitierten Richtlinien empfiehlt. Danach spricht alles dafür, den Bezugsrechtsschein als eine Urkunde im Sinne des § 807 BGB. anzusehen, in der ein Gläubiger nicht bezeichnet ist, und die unter Umständen ausgegeben ist, die erkennen lassen, daß der Aussteller dem Inhaber zu einer Leistung verpflichtet sein will. Nun weicht allerdings dieser Fall von dem gewöhnlichen Fall des § 807 insoweit ab, als die Urkunde hier die Leistung, zu der sich der Aussteller dem Inhaber gegenüber verpflichtet hat, nicht nur unvollkommen anführt, sondern überhaupt nicht erkennen läßt. Aber das ist kein entscheidendes Bedenken. Bei den Karten, Marken und Urkunden des § 807 kommt es überhaupt nicht auf den Inhalt der Urkunde an, sondern nur auf die begleitenden Umstände. Es können solche Marken irgendein beliebiges Kennzeichen tragen. Aber auch der Fall, daß der Text der Urkunde die an den Inhaber zu bewirkende Leistung nicht deckt, sondern mit ihr sogar in Widerspruch steht, ist nicht ganz vereinzelt. Hierfür ein Beispiel: Es muß infolge plötzlicher Erkrankung eines Hauptdarstellers eine bestimmte Theatervorstellung einer Festwoche ausfallen. Die Festleitung legt für den nächsten Tag eine andere Vorstellung ein und erklärt auf Grund der Abonnementsbedingungen, daß die gelösten Karten für die eingelegte Vorstellung gelten. In diesem Fall sind diese Billetts nach wie

Digitized by Google

vor Inhaberpapiere im Sinne des § 807 BGB., obgleich ihr Text auf die neue Leistung nicht mehr paßt.

Ich komme also zu dem Ergebnis, daß der zur Ausübung des Bezugsrechts bestimmte Gewinnanteilschein Inhaberpapier im Sinne des § 807 BGB. ist. Auch die Rechte aus einem solchen Inhaberpapier werden nach sachenrechtlichen Grundsätzen übertragen. Es wird insbesondere wie bei anderen Inhaberpapieren der gute Glaube weitgehend geschützt (Staudinger § 807 Anm. III). Ist also der Bezugsrechtsschein von einem Nichtberechtigten und ohne Zustimmung des Aktionärs getrennt und veräußert worden, so geht dennoch das Bezugsrecht auf den gutgläubigen Erwerber über. Die Gesellschaft ist nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, ihn zum Bezuge zuzulassen. Der geschädigte Aktionär kann sich nur an denjenigen halten, der über sein Bezugsrecht unrechtmäßig verfügt hat. Ist der Erwerber dagegen nicht gutgläubig, so erwirbt er auch nicht das Bezugsrecht. Die Gesellschaft ist zwar geschützt, wenn sie ihn zum Bezuge zuläßt, aber sie kann auch die Leistung verweigern. Nur handelt sie im letzteren Falle auf eigene Gefahr. Der Aktionär, der den Bezugsrechtsschein verloren hat, kann ihn nicht im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklären lassen. Einen gewissen Schutz kann ihm die Bekanntmachung des Verlustes im Reichsanzeiger gewähren (§ 367 HGB.). Ein bedenklicher Mangel besteht darin, daß der Aktionär auch dann keinen Anspruch auf Bezug der jungen Aktien hat, wenn der verlorene Kupon innerhalb der Bezugsfrist von dritter Seite nicht vorgelegt wird. Es fehlt an einer dem § 804 BGB. entsprechenden Vorschrift. Eine analoge Anwendung dieser Bestimmung kommt nicht in Frage und hätte auch keinen Zweck, da die Vorlegungsfrist für Gewinnanteilscheine auf 4 Jahre festgesetzt ist (§ 801 Abs. 2 BGB.). Der Aktionär, der durch den Verlust des Bezugsrechtsscheins das Bezugsrecht nicht ausüben konnte, hat auch keinen Bereicherungsanspruch gegen die Gesellschaft. Er ist also in einer schlechteren Lage als der Aktionär, der bei der bisher üblichen Methode die Aktienurkunde verloren hat. Dieser hat doch die Möglichkeit des Aufgebots und der Zahlungssperre (§ 1019 ZPO.). Jedenfalls würde der Aktionär, der den Bezugsrechtsschein verloren hat, in höherem Maße als der, der die Aktienurkunde verloren hat, auf das Entgegenkommen der Gesellschaft angewiesen sein. Das scheint mir kein erfreulicher Rechtszustand. Dem kann aber durch die Bezugsbedingungen abgeholfen werden. Diese könnten bestimmen, daß die fristgemäße Vorlegung des Aktienmantels statt des Bezugsrechtsscheins zur Ausübung des Bezugsrechts genügt, wenn der Bezugsrechtsschein nicht innerhalb der Bezugsfrist von dritter Seite vorgelegt wird. Durch eine solche Bestimmung würden die Vorteile, die sich aus der neuen Methode für die Gesellschaft ergeben, nicht geschmälert, der Aktionär aber nach Möglichkeit gegen Schädigungen geschützt.

Gesamtschulden im Konkursverfahren.

Von Rechtsanwalt Dr. Frhr. **von Falkenhausen**, Berlin.

Es wird in der Praxis bei gerichtlichen Vergleichs- und Konkursverfahren sehr häufig vorkommen, daß neben dem Vergleichs- oder Konkursschuldner noch weitere Personen gesamtschuldnerisch für die Forderung eines Gläubigers haften.

Die Behandlung dieser Gesamtschulden stößt in vielen Fällen auf Schwierigkeiten, weil die für diesen Fall getroffene gesetzliche Regelung von den allgemeinen Vorschriften abweicht. Nach § 422 BGB. wirkt grundsätzlich eine von einem Gesamtschuldner vorgenommene Erfüllungshandlung auch zu Gunsten der anderen neben ihm haftenden Personen, und zwar, gleichgültig, ob es sich um eine vollständige oder um eine teilweise Erfüllung handelt. In jedem Fall ist die Forderung des Gläubigers gegen sämtliche Gesamtschuldner um den Betrag gemindert, den einer von den Schuldnern gezahlt hat.

Anders ist es im Konkurse. In § 68 KO. ist bestimmt, daß, wenn mehrere Personen nebeneinander auf das Ganze haften und eine von ihnen in Konkurs fällt, die Forderung gegen diese auf den Zeitpunkt des Konkursbeginns fixiert wird. Der Gläubiger besitzt gegenüber der Masse während der ganzen Dauer des Konkursverfahrens eine Forderung in der Höhe, wie sie zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens bestand, gleichgültig, ob von einem oder mehreren der anderen Gesamtschuldner Teilzahlungen geleistet werden. Erst wenn die Zahlungen, die der Gläubiger aus der Masse des in Konkurs geratenen Gesamtschuldners erhält, zuzüglich der Beträge, die von den anderen Gesamtschuldnern bei ihm eingegangen sind, seine volle Forderung decken, ist damit auch die Konkursforderung erloschen. Mit anderen Worten, die Konkursquote wird von der zu Beginn des Verfahrens bestehenden Forderung errechnet und an den Gläubiger ausgeschüttet, solange bis er in voller Höhe befriedigt ist.

Diese Regelung greift natürlich nur in das Verhältnis zwischen dem Gläubiger und dem im Konkurs befindlichen Gesamtschuldner ein. In dem Verhältnis zu den anderen Verpflichteten hat es bei den allgemeinen Vorschriften sein Bewenden, so daß Teilzahlungen z. B., die aus der Konkursmasse des einen Gesamtschuldners geleistet werden, ohne weiteres die Forderung des Gläubigers gegen die anderen, nicht im Konkurs befindlichen Verpflichteten vermindern. So kann der Fall eintreten, daß die Ansprüche des Gläubigers gegen mehrere Personen, die ursprünglich auf dieselbe Forderung hafteten, verschieden hoch sind, oder daß die Konkursforderung eines Gläubigers nominell über das hinausgeht, was er insgesamt zu fordern hat. Es kann, wenn für dieselbe Forderung z. B. A., der in Konkurs befindliche B. und C. nebeneinander auf das Ganze haften, eine von C. geleistete Zahlung die Forderung des Gläubigers gegenüber dem Zahlenden selbst und gegenüber A. verringern, während die Konkursforderung gegenüber B. unvermindert bestehen bleibt. Andererseits aber vermindert bei demselben Beispiel die Zahlung einer Quote aus der Konkursmasse des B. nach den allgemeinen Vorschriften die Forderung des Gläubigers gegen alle Gesamtschuldner, wirkt also auch zu Gunsten von A. und C. Anders gestaltet sich die Rechtslage erst, wenn A. und C. selbst in Konkurs fallen und das Verhältnis zwischen ihnen und dem Gläubiger gleichfalls durch § 68 KO. bestimmt wird.

Daraus ergibt sich die Konsequenz, daß ein Gläubiger, dem für seine Forderung mehrere Personen nebeneinander gesamtschuldnerisch haften, nicht selten zur Wahrung seiner Interessen gezwungen ist, alle Gesamtschuldner möglichst gleichzeitig in Konkurs gehen zu lassen, wenn ihm nicht wenigstens die Zahlungsfähigkeit eines von ihnen außer Zweifel steht. Wären nach dem vorerwähnten Beispiel alle drei Schuldner gleichzeitig in Konkurs gegangen oder hätten sie das in diesem Punkte

Digitized by Google

die gleichen Rechtswirkungen äußernde gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnen lassen, so würde der Gläubiger an jedem Verfahren mit der ganzen Forderung teilnehmen und volle Befriedigung erlangen, wenn die Konkursquote in jedem Einzelfalle mindestens 33⅓ pCt. betrüge oder eine geringere Quote in dem einen Verfahren durch eine entsprechend höhere in dem anderen kompensiert würde. Ginge dagegen lediglich B. in Konkurs und folgten ihm A. und C. beispielsweise erst, nachdem aus der Masse B. eine Abschlagszahlung von 15 pCt. ausgeschüttet ist, so würde der Gläubiger in den späteren Verfahren auf eine Konkursforderung beschränkt sein, die sich um die gezahlten 15 pCt. vermindert hat. Eine Quote von 33⅓ pCt. in jedem Verfahren würde nunmehr zur Befriedigung des Gläubigers nicht mehr ausreichen, weil sie in den späteren Verfahren A. und C. nur von 85 pCt. der ursprünglichen Forderung gezahlt wird. Diese Zwangslage, in die ein Gläubiger durch das Gesetz gebracht wird, kann bei einzelnen Zahlungsstockungen unter Umständen zu Konsequenzen führen, die bei ruhiger Entwicklung keineswegs notwendig wären.

Sehr häufig wird in der Praxis § 68 KO. zur Anwendung kommen bei Forderungen, für die Bürgschaften, insbesondere selbstschuldnerische, bestellt sind. Hier handelt es sich zwar nicht um ein Gesamtschuldverhältnis im eigentlichen Sinne des Wortes, dem Gläubiger stehen aber auch hier mehrere Personen als Schuldner gegenüber, die ihm nebeneinander für dieselbe Forderung haften. Häufig wird ein Gläubiger, sobald er von Zahlungsstockungen bei dem Hauptschuldner erfährt, an den Bürgen wegen Abdeckung der Schuld herantreten. Dieser wird manchmal nicht für die gesamte Forderung, sondern nur für einen Teil — so insbesondere bei Höchstbetragsbürgschaften — haften, in anderen Fällen aber, selbst wenn er die ganze Schuld zu tilgen verpflichtet ist, aus wirtschaftlichen Gründen nur zur teilweisen Erfüllung in der Lage sein. Würde nun der Bürge eine Teilzahlung leisten, so verminderte sich automatisch damit die Forderung des Gläubigers gegenüber dem Hauptschuldner, solange sie diesem gegenüber noch nicht durch Eröffnung des Konkurses fixiert ist. Der Gläubiger muß also wieder, wie in dem ersterwähnten Beispiele, bestrebt sein, den Hauptschuldner zur Eröffnung des Konkurses oder zur Einleitung des Vergleichsverfahrens zu zwingen, ehe sich durch Teilzahlungen des Bürgen seine Konkursforderung vermindert hat.

Um dem Gläubiger in dieser Hinsicht eine günstigere Position zu geben und um nicht in jedem Falle auf die ultima ratio des Konkursantrages angewiesen zu sein, hat man häufig folgenden Ausweg gefunden: Der Bürge gibt dem Gläubiger bei Uebernahme der Bürgschaft die Erklärung ab, daß sämtliche von ihm auf die verbürgte Schuld geleisteten Zahlungen dem Gläubiger solange nur als Sicherheit, nicht als Befriedigung zu dienen hätten, bis die gesamte Forderung an den Hauptschuldner abgedeckt ist (vgl. Koch-Schütz, Bankgeschäftliches Formularbuch, 6. Neuausgabe S. 166). Eine derartige Vereinbarung erhält dem Gläubiger seine ursprüngliche Position für den späteren Konkurs des Hauptschuldners auch dann, wenn der Bürge vor dessen Eröffnung bereits Teilzahlungen geleistet hat. Der Gläubiger kann seine volle Konkursquote beanspruchen und hat außerdem das Recht, sich, soweit diese Quote zu seiner Befriedigung nicht ausreicht, an die von dem Bürgen sicherungshalber geleisteten Zahlungen zu halten. Der Konkursverwalter des Hauptschuldners darf den Gläubiger nicht auf die ihm als Sicherheit dienenden Zahlungen des Bürgen verweisen bzw. ihn lediglich mit dem Ausfall am Verfahren beteiligen. Diese Sicherheit stammt ja nicht aus der Konkursmasse, sondern von dritter Seite und macht daher den Gläubiger nicht zum Absonderungsberechtigten (vgl. § 48 KO.), der nur mit dem ihm entstehenden Ausfall am Konkursverfahren beteiligt wäre (vgl. RG. Bd. 74 S. 231).

Eine derartige Regelung hat nicht nur für den Gläubiger selbst bedeutende Vorteile, sie ist auch aus allgemeinen wirtschaftlichen Erwägungen begrüßenswert, da sie dem Gläubiger ein Interesse an überstürztem Vorgehen gegen den Schuldner nimmt und damit indirekt auch den Bürgen schützt, dessen Ansprüche gegen den Hauptschuldner aus § 774 BGB. im allgemeinen bei rigorosem Vorgehen des Gläubigers an Wert verlieren dürften.

Fällt nicht der Hauptschuldner, sondern der Bürge in Konkurs, so ist die Rechtslage verschieden, je nachdem, ob es sich um eine selbstschuldnerische oder eine gewöhnliche Bürgschaft handelt. Im letztgenannten Falle kann der Gläubiger, solange ihm die Einrede der Vorausklage entgegengesetzt werden kann, die Bürgschaftsforderung nur als aufschiebend bedingte Konkursforderung geltend machen, und zwar bedingt durch den Ausfall beim Hauptschuldner und nur in Höhe dieses Ausfalls, da es eine dem § 773 Z. 3 BGB. entsprechende Bestimmung logischerweise für den Konkurs des Bürgen nicht gibt. Der § 68 KO. gewährt also hier dem Gläubiger keinen Schutz. Haftet dagegen der Bürge selbstschuldnerisch, so ist die Rechtslage grundsätzlich dieselbe wie beim Konkurse des Hauptschuldners; lediglich die Frage des internen Ausgleichs, die hier keine Rolle spielt, ist nach anderen Gesichtspunkten zu entscheiden. Es ist hier jedoch mit Rücksicht auf § 770 II. BGB. nicht ohne weiteres möglich, daß sich der Gläubiger von dem Hauptschuldner die Erklärung geben läßt, von ihm geleistete Teilzahlungen sollten nur als Sicherheiten angenommen werden, und auf Grund dieser Erklärung die volle Konkursforderung gegenüber dem selbstschuldnerischen Bürgen geltend macht. Der Gläubiger ist zwar berechtigt, die Annahme von Teilzahlungen zu verweigern (§ 266 BGB.). Nimmt er sie aber entgegen, was er aus erklärlichen Gründen meist tun wird, so vermindert sich entweder dadurch die Hauptschuld, und, ihrer akzessorischen Natur entsprechend, auch die Bürgschaftsschuld, oder der Gläubiger, der die Zahlungen auf einem Sonder- oder Sicherheitskonto verbucht hat, erlangt die Aufrechnungsmöglichkeit gegenüber dem Hauptschuldner. Der Konkursverwalter des Bürgen würde mithin die ursprüngliche Forderung des Gläubigers nicht als Konkursforderung anerkennen können, sondern Kompensation der Forderung mit den von dem Hauptschuldner geleisteten, vom Gläubiger als Sicherheit hereingenommenen Teilzahlungen verlangen und erst den dann noch verbleibenden Rest als Konkursforderung anerkennen. Anders wäre es nur, wenn der Bürge auf sein Recht aus § 770 II. BGB. verzichtet hätte.

Einer der in der Praxis häufigsten Fälle, in dem mehrere Personen einem Gläubiger auf die ganze Forderung haften, werden Wechselverbindlichkeiten sein. Sobald man auf sie den § 68 KO. anwenden will, wird man vielfach auf Schwierigkeiten stoßen, da sich die streng formalen Vorschriften des Wechselrechts der aus Billigkeitserwägungen getroffenen, den Vorschriften des § 422 BGB. widersprechenden Regelung der Konkursordnung nicht durchweg fügen können. Handelt es sich lediglich um einen Wechsel, aus dem mehrere Personen etwa als Akzeptant, Girant und Aussteller haften, so bietet die Rechtslage keine Besonderheiten. Teilzahlungen eines Verpflichteten werden auf dem Wechsel selbst abgeschrieben. Fällt einer der Wechselschuldner oder fallen mehrere von ihnen in Konkurs, so ergeben sich daraus dieselben Folgen, wie in dem oben dargestellten Regelfall. Der Gläubiger ist zwar gegen Zahlung der Wechselsumme auch zur Herausgabe der Wechselurkunde verpflichtet, solange aber auf den Wechsel nur Teilzahlungen erfolgen, gleichgültig ob von einer oder mehreren Seiten, kann er auch die Herausgabe der Urkunde verweigern und hat Anspruch auf die nach der gesamten Wechselforderung berechnete Konkursquote.

Digitized by Google

Anders wird es jedoch, wenn ein Gläubiger mehrere Wechsel in Händen hat. Die aus jedem Wechsel Verpflichteten haften dem Wechselinhaber gegenüber zwar untereinander gemäß Art. 81 WO. als Gesamtschuldner, ihre Beziehungen zueinander aber sind besonderer Natur und ergeben sich aus den speziellen Vorschriften des Wechselrechts. In der Praxis wird es den Regelfall bilden, daß ein Schuldner eine ganze Anzahl von ihm girierter Wechsel auf verschiedene dritte Personen bei einer Bank hat diskontieren lassen. Fällt dieser Girant in Konkurs, so ist der Wechselinhaber gemäß § 68 KO. an sich berechtigt, das gesamte Wechselobligo zur Konkurstabelle anzumelden, und zwar als fälligen Zahlungsanspruch, insoweit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Giranten im Regreßwege vorliegen, als bedingten Anspruch im Sinne von § 67 KO., insoweit die Wechsel nicht fällig und die Voraussetzungen eines Regresses mangels Sicherstellung (Art. 29 WO.) nicht gegeben sind. Werden nun einzelne Abschnitte dieses Obligos von den Akzeptanten oder anderen Wechselverpflichteten eingelöst, so würde, wenn man auf diese Fälle lediglich die Vorschriften der Konkursordnung zur Anwendung bringen wollte, eine derartige Wechseleinlösung lediglich als Teilzahlung auf das gesamte Obligo des Gemeinschuldners anzusehen sein und den Gläubiger nicht verhindern, nach wie vor auf seine gesamte Wechselforderung gegen diesen die Konkursquote zu beanspruchen.

Eine derartige Lösung läßt sich jedoch mit den wechselrechtlichen Vorschriften nicht in Einklang bringen. Der Gläubiger kann gemäß Art. 39 WO. Zahlung der Wechselsumme nur gegen Aushändigung der Urkunde verlangen, der Wechselschuldner hat das Recht und wird auch davon Gebrauch machen, vor Aushändigung des Wechsels die Zahlung zu verweigern. Die Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner sind hier auf das engste an den Besitz der Urkunde selbst geknüpft, sie sind lediglich abstrakter Natur; mit der Rückgabe des Wechsels erlischt für den Gläubiger auch die daraus resultierende Forderung, und zwar gegenüber sämtlichen Verpflichteten. Ob durch Einlösung die Wechselforderung überhaupt untergeht oder von dem Einlöser geltend gemacht werden kann, ist hier gleichgültig. Die Einlösung eines Wechsels bringt automatisch das Wechselrecht des bisherigen Inhabers zum Erlöschen und vermindert dadurch auch dessen ursprüngliche Konkursforderung gegen einen anderen Verpflichteten. Der Konkursverwalter ist nicht in der Lage, einen Wechsel auch nur mit einer Quote zu honorieren, der sich nicht mehr im Besitz des Gläubigers befindet, selbst wenn er vor Einlösung des Wechsels die Forderung im Prüfungstermin anerkannt hat. Er würde sich dadurch unter Umständen der Gefahr aussetzen, die Wechselsumme an denjenigen, der den Wechsel eingelöst hat, noch einmal mit einer Quote bezahlen zu müssen, denn es liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß der Einlöser als Nachmann des Gemeinschuldners seinen Regreßanspruch geltend macht.

Die Lösung ist mit Rücksicht auf das sich lediglich in der Urkunde selbst verkörpernde Gläubigerrecht nicht zu umgehen, wenn sie auch, wie anerkannt werden muß, einer großen Anzahl von Gläubigern die Vergünstigungen nimmt, die ihnen an sich § 68 KO. geben sollte. Sie ist nur daraus zu erklären, daß das Wechselobligo im Konkurse nur als eine Summe von Einzelforderungen angesehen werden kann, die unabhängig voneinander behandelt und abgerechnet werden müssen. Die Einlösung des einen Wechsels äußert keine Rückwirkungen auf den übrigen Bestand des Obligos, sie beseitigt im Verhältnis zwischen Konkursschuldner und Gläubiger lediglich eine der in sich selbständigen Forderungen.

Es wird hier in den meisten Fällen nicht darauf ankommen, ob aus sämtlichen Wechseln stets als Verpflichtete dieselben Personen haften oder ob lediglich der Gemeinschuldner aus allen Wechseln verpflichtet ist, während die anderen Wechselzeichner jeweils verschiedene Personen sind. Auch im erstgenannten Falle hätte der Gläubiger nicht das Recht, den Wechselverpflichteten vorzuschreiben, in welcher Form die von ihnen geleisteten Zahlungen verrechnet werden sollen. Er hätte an sich naturgemäß das Interesse, daß Zahlungen nach Möglichkeit auf das gesamte Obligo des Zahlenden verteilt würden, um den Zeitpunkt möglichst lange hinauszuschieben, an dem er zur Herausgabe eines Wechsels, um dessen Betrag sich seine Konkursforderung automatisch vermindert, verpflichtet ist. Er ist jedoch hier gem. § 366 BGB. an die Wünsche des Wechselschuldners gebunden und muß die gezahlte Summe der gegebenen Anweisung entsprechend verwenden. Er hat also einem Schuldner einen bezahlten Wechsel auszuhändigen, selbst wenn dieser ihm noch aus weiteren Wechseln haftet, sofern nicht besondere Abmachungen ihn zur Zurückhaltung der Wechselurkunde berechtigen.

Die Rechtsstellung eines Gläubigers, bei dem ein Konkursschuldner ein aus mehreren Abschnitten bestehendes Wechselobligo hat, wird hierdurch trotz § 68 KO. praktisch derjenigen eines Absonderungsberechtigten sehr ähnlich. Der Gläubiger hat zwar das Recht, zunächst das gesamte Obligo, nicht nur einen sich etwa ergebenden Ausfall, zur Konkurstabelle anzumelden, er wird aber eine Quote auf die Wechsel nur erhalten, wenn er sich im Zeitpunkt der Ausschüttung noch im Besitz der Urkunde befindet und durch sie sein Gläubigerrecht nachweisen kann. Wird ihm eine derartige Quote gezahlt, bevor von seiten eines anderen Wechselschuldners der in Frage stehende Abschnitt eingelöst ist, so wird die gezahlte Summe auf dem Wechsel selbst als Teilzahlung abgeschrieben (vgl. Art. 39 WO.). Will dann nachträglich einer der anderen Verpflichteten den Wechsel einlösen, so wird er naturgemäß nicht mehr zahlen, als sich aus dem Wechsel selbst als Rest der durch ihn verbrieften Forderung ergibt. Die Frage, ob und inwieweit der Einlöser und die Konkursmasse des Gemeinschuldners einander ausgleichspflichtig sind, kann hier unerörtert bleiben, sie hängt von deren wechselmäßiger Stellung zueinander ab. Der Gläubiger erhält also aus der Masse nur auf diejenigen seiner Wechsel eine Quote, die nicht bereits von anderen Verpflichteten eingelöst sind und bekommt von jenen wiederum nur die Summen, die die Masse nicht schon gezahlt hat. Es bleiben mithin bei der endgültigen Abrechnung zwischen Gläubiger und Konkursverwalter, die naturgemäß erst nach Fälligkeit des letzten Wechsels vorgenommen werden kann, lediglich die Wechsel übrig, die nicht bereits von dritter Seite eingelöst sind. Der Gläubiger erhält also im Endergebnis bei den Wechseln, auf die von dritter Seite überhaupt nichts gezahlt ist, praktisch nichts anderes als eine Quote auf den Ausfall, den er an dem gesamten Obligo erlitten hat. Er ist lediglich durch § 68 KO. insofern mit seinem Wechselobligo besser gestellt als ein Absonderungsberechtigter, als er auf diejenigen Abschnitte, die von dritter Seite nur zum Teil eingelöst werden können, solange die nach dem vollen Wechselbetrag berechnete Quote beanspruchen kann, bis er nach Vollzahlung der jeweiligen Wechselsumme zur Herausgabe der entsprechenden Urkunde verpflichtet ist.

An dieser Rechtslage kann auch durch allgemeine Abmachungen, wie sie etwa in Geschäftsbedingungen enthalten sind, nichts geändert werden. Insbesondere wird hier die Wirksamkeit der in zahlreichen Varianten in Geschäftsbedingungen enthaltenen Klausel, daß alle Konten eines Kunden als einheitliches Kontokorrent im Rechtssinne anzusehen seien, versagen. Abgesehen davon, daß man das Wechselobligo eines Bankkunden als Konto im Sinne dieser Abmachung kaum ansehen kann, scheitert die Anwendbarkeit einer derartigen Klausel auch daran, daß hier das Bestehen jeder einzelnen Wechselverbindlichkeit streng an den Besitz der Urkunde gebunden und infolgedessen auch die Einbeziehung einer Wechselforderung als Rechnungsposten in ein zusammenhängendes Kontokorrent unmöglich ist.

Digitized by Google

Natürlich ist die Rechtslage eine andere, wenn das Schuldverhältnis zwischen Gläubiger und Wechselverpflichteten nicht auf das abstrakte Wechselrecht beschränkt ist, sondern wenn neben oder hinter der wechselrechtlichen Verbindlichkeit noch ein kausales Vertragsverhältnis zwischen Gemeinschuldner und Gläubiger besteht. In diesem Falle kann natürlich, auch wenn ein Wechsel von dritter Seite eingelöst wird, der Gläubiger seine gesamte ursprüngliche Forderung im Konkurse des Gemeinschuldners zur Geltung bringen. Er muß seinen Anspruch aber auf das kausale Vertragsverhältnis, nicht auf das durch Einlösung des Wechsels erloschene wechselrechtliche stützen (vgl. OLG. Bd. 25 S. 335).

Es ergibt sich also, daß man im Konkurse und gerichtlichen Vergleichsverfahren nicht jede Gattung von Verbindlichkeiten, für die mehrere Personen nebeneinander auf das ganze haften, gleichmäßig berücksichtigen kann, daß vielmehr in diesen Gesamtschulden ein Unsicherheitskoeffizient liegen kann, der bei dem Versuch, die finanziellen Ergebnisse eines derartigen Verfahrens im voraus zu errechnen, nicht übersehen werden darf.

Die steuerliche Behandlung der Kostgeschäfte (Reportgeschäfte) nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs.

Von Reg.-Rat Dr. **Kratz**, Berlin.

I. Unter Kost- oder Reportgeschäften versteht man nach Cosack (Lehrbuch des Handelsrechts, 8. Aufl., S. 298) diejenigen Börsengeschäfte, bei denen die eine Partei — der „Hereingeber" — bestimmte Wertpapiere, lieferbar zum nächsten Ultimo, unter der Bedingung verkauft, daß die andere Partei — der „Hereinnehmer" — ihr Stücke gleicher Art und Menge zum übernächsten Ultimo zurückverkauft. Die Kostgeschäfte sind gesetzlich nicht geregelt; sie verdanken ihre Entwicklung den Gewohnheiten des Handelsverkehrs. Gewöhnlich werden sie zu den sog. Termingeschäften gerechnet. Es handelt sich dabei vielfach nur um reine Spekulationsgeschäfte, insbesondere um die Prolongation schwebender Termingeschäfte. Das gilt namentlich dann, wenn die Reportgeschäfte nicht tatsächlich zur Ausführung gelangen, es den Parteien vielmehr lediglich auf die Auszahlung der Differenzbeträge ankommt. Häufig wird die Form des Kostgeschäfts aber auch zur Geldbeschaffung benutzt. Das Hereingeben von Effekten im Wege des Kostgeschäfts bedeutet dann wirtschaftlich die Hinnahme eines Darlehens unter Verpfändung der Effekten. Rechtlich wird dieser Vorgang in zwei Kaufgeschäfte gekleidet, den Verkauf der Wertpapiere und deren Rückkauf. Diese juristische Konstruktion hat zur Folge, daß der Hereinnehmer an den ihm überlassenen Wertpapieren das volle Eigentum erwirbt und frei darüber verfügen, sie also auch veräußern kann. Der Hereingeber wird dadurch nicht geschädigt, da er ja den vollen Wert für die übereigneten Gegenstände erhalten hat, anders wie beim reinen Lombardgeschäft, bei dem in der Regel nur eine prozentuale Beleihung erfolgt. Endgültig abgewickelt wird dann das Kostgeschäft dadurch, daß der Hereinnehmer dem Hereingeber später Gegenstände gleicher Art und Menge zurückverkauft oder beide Parteien sich rechnungsmäßig auseinandersetzen.

II. Die Frage, wie das Kostgeschäft steuerlich zu behandeln ist, kann für die verschiedenen Steuerarten zweifelhaft erscheinen. Es kommt darauf an, ob man bei der einzelnen an dem Kostgeschäft beteiligten Partei das entscheidende Gewicht auf den wirtschaftlichen oder rechtlichen Gehalt des Geschäfts legt.

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Nach der Rechtsprechung des RFH. ist für das Gebiet des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts bei buchführenden Kaufleuten — bei denen der durch eine ordnungsmäßige Steuerbilanz ausgewiesene Geschäftsgewinn zu versteuern ist — die Rechtslage für den Hereingeber und den Hereinnehmer eines Kostgeschäfts nicht einheitlich zu beurteilen.

a) In der Entscheidung des RFH. Bd. 18 S. 11 = Steuer und Wirtschaft 1926 Nr. 64 wird ausgeführt, daß beim Reportgeschäft für den Hereinnehmer (Käufer) zwei rechtlich und steuerlich selbständig zu behandelnde Verträge vorliegen, nämlich ein Kauf und ein später abzuwickelnder Verkauf. Ist am Bilanzstichtage lediglich das Kaufgeschäft durchgeführt, so hat der Käufer bei Aufstellung seiner Bilanz dieses Geschäft nach den allgemeinen, für die ordnungsmäßige Buchführung geltenden Grundsätzen zu berücksichtigen. Er muß also die hereingenommenen, am Bilanzstichtage noch in seinem Besitz befindlichen Wertpapiere mit ihrem Anschaffungspreise oder dem niedrigeren gemeinen Wert in die Inventur und Bilanz aufnehmen. Das am Stichtage von keiner Seite erfüllte Verkaufsgeschäft bleibt dagegen nach den kaufmännischen Grundsätzen über die Behandlung schwebender Geschäfte beim Hereinnehmer zunächst unberücksichtigt. In dem Urteil wird u. a. auch darauf hingewiesen, daß, falls der Hereinnehmer sich zu einem Zwischenverkauf entschließt, dessen ordnungsmäßige Verbuchung überhaupt nur möglich ist, wenn die den tatsächlichen Vorgängen entsprechenden Buchungen vorhergegangen sind. Dementsprechend hat der RFH. die in der Rechtsbeschwerde vom Finanzamt vertretene Auffassung, daß der Hereinnehmer statt des Wertes der gekauften Gegenstände die Forderung auf den Rückkaufpreis zu bilanzieren habe, als rechtsirrig verworfen. Wenn also Wulff-Dr. Knof in „Die Steuern des Bankiers" auf S. 61 und 62 ausführen, daß für die Bewertung der „Reportvorschüsse" die gleichen Grundsätze wie für die Debitoren in Frage kommen, so wird dem kaum gefolgt werden können.

Im Zusammenhang hiermit sei auch noch auf die Entscheidung des RFH. Bd. 26 S. 9 = Steuer und Wirtschaft 1929 Nr. 939 hingewiesen. Hier ist ausgeführt, daß, wenn Wertpapiere mit laufenden Dividenden- und Zinsscheinen veräußert werden, die Zinsen, Dividenden und Ausbeuten in voller Höhe Kapitaleinkommen des tatsächlichen Beziehers darstellen. Der Abzug eines Teiles des für die Wertpapiere gezahlten Erwerbspreises als Werbungskosten, nämlich als Entgelt für die miterworbenen laufenden Zinsen und Dividenden, sei nicht zulässig. Die Grundsätze dieser Entscheidung werden auch bestimmend sein für die Frage, ob der Hereingeber oder der Hereinnehmer einen Anspruch darauf hat, daß ihm die Kapitalertragsteuer, die von den Dividenden der Reporteffekten nach § 83 EinkStG. einbehalten worden ist, gemäß § 102 dieses Gesetzes auf seine Einkommensteuer angerechnet werden. Stellen diese Dividenden für das Steuerrecht Kapitaleinkommen des „tatsächlichen Beziehers", also des Hereinnehmers, dar, so ist die davon einbehaltene Kapitalertragsteuer auch nur ihm auf seine Einkommensteuerschuld anzurechnen.

Für diese Auffassung spricht auch noch folgende Erwägung: Durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag sollte u. a. die Besteuerung bei den davon betroffenen Einkünften vereinfacht werden. Dieser Zweck würde wesentlich beeinträchtigt, wenn man den Finanzämtern die Verpflichtung auferlegte, jedesmal nachzuprüfen, ob nicht dem einen Steuerpflichtigen die Anrechnung des Steuerabzugs bezüglich eines Teiles der von ihm bezogenen Dividenden usw. zu verwehren und dem anderen Steuerpflichtigen eine solche Anrechnung zuzubilligen ist, obwohl er tatsächlich keine entsprechenden Kapitaleinkünfte gehabt hat. Diese verwaltungsmäßigen Belange werden von Dr. Knof in seinem Aufsatz über die steuerliche Behandlung des Reportgeschäfts im Bank-Archiv 1928/29 S. 199 nicht hinreichend gewürdigt, wenn er den Banken die Anrechnung der Kapitalertragsteuer versagen will, die von den Zinsen ihrer Reporteffekten

Digitized by Google

einbehalten wird. Vgl. auch die Ausführungen von v. Breska im Bank-Archiv vom 15. VIII. 1928 auf Seite 409, insbesondere S. 412 r.

b) Mit der Bilanzierung des Reportgeschäfts bei dem Hereingeber befaßt sich ein Urteil des RFH., das in Steuer und Wirtschaft 1928 Nr. 802 mitgeteilt ist. Danach ist der Hereingeber berechtigt, die veräußerten Effekten, wie ihm gehörig, mit dem ursprünglichen Anschaffungspreise zu bewerten und den Rückkaufpreis wie eine Darlehnsschuld zu behandeln. Für den Hereingeber soll allein maßgebend sein die wirtschaftliche Bedeutung des Kostgeschäfts als eines Darlehnsgeschäfts. Nach Zurückerwerb der hingegebenen Wertpapiere sei der Hereingeber in derselben Lage wie vor dem Abschluß des Kostgeschäfts; denn daß er nicht dieselben Stücke zurückerhalte, sei wirtschaftlich bedeutungslos, da eine Aktie genau denselben Wert habe wie eine andere der gleichen Art. Es sei nicht anders, als wenn er die Aktien nur verpfändet habe. Befinde sich das Kostgeschäft am Bilanzstichtag noch in der Schwebe, so habe der Hereingeber am Stichtag einen Anspruch auf Effekten und sei verpflichtet, dafür den Rückkaufpreis zu zahlen. Es könne nicht im Sinne des Einkommensteuergesetzes liegen, daß ein Anspruch auf Gegenstände höher zu bewerten sei als das Eigentum an den Gegenständen. Deshalb sei der Hereingeber berechtigt, die Effekten wie vorhanden mit dem für sie geltenden Anschaffungspreis, d. h. also in der Regel mit dem Buchwert der hingegebenen Stücke in die Bilanz einzusetzen und die Verpflichtung zur Bezahlung des Rückkaufpreises wie eine Darlehnsschuld zu behandeln. In dem Urteil Steuer und Wirtschaft 1928 Nr. 802 wird weiter in eingehenden Ausführungen noch dargelegt, daß die Rechtslage auch dann nicht anders zu beurteilen sei, wenn der Hereingeber die verkauften Effekten tatsächlich nicht besessen, sie vielmehr selbst erst auf Termin gekauft und am Stichtag oder kurz vorher darüber ein Kostgeschäft abgeschlossen habe.

c) Ist der Hereingeber kein buchführender Kaufmann, sondern ein Privatmann, auf den die Grundsätze des § 13 EinkStG. keine Anwendung finden, so erhebt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen die von ihm durchgeführten Reportgeschäfte als Spekulationsgeschäfte im Sinne des § 42 EinkStG. anzusehen sind. Nach § 42 Abs. 1 b gelten in der Regel (vgl. jedoch § 42 Abs. 2) Veräußerungsgeschäfte über Wertpapiere dann als einkommensteuerpflichtige Spekulationsgeschäfte, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung der Wertpapiere weniger als drei Monate beträgt. Steht nun bei Reportgeschäften, insbesondere bei Prolongationsgeschäften, dem Ankauf ultimo März der Verkauf medio April und dem Ankauf medio April der Verkauf ultimo April usw. jedesmal selbständig gegenüber oder ist für die Fristberechnung maßgebend, wann der endgültige Verkauf, d. h. die Glattstellung des Geschäfts erfolgt? Der RFH. hat diese Frage in dem Urteil Steuer und Wirtschaft 1928 Nr. 816 in dem zweiten Sinne entschieden: Wenn jemand Wertpapiere auf Termin gekauft hat und zur Prolongation Kostgeschäfte abschließt, so ist die Dreimonatsfrist des § 42 EinkStG. nur innegehalten, wenn der endgültige Verkauf innerhalb dreier Monate erfolgt.

2. Vermögensteuer.

Zu der Frage, wie Reportgeschäfte bei der Vermögensteuer zu behandeln sind, hat der RFH. bisher noch keine endgültige Stellung genommen. Von Bedeutung ist hier die Vorschrift des § 43 des Reichsbewertungsgesetzes. Danach sind Aktien, Kuxe, sonstige Anteile sowie Genußscheine an inländischen Aktiengesellschaften, G. m. b. H. und den übrigen im § 26 Abs. 2 Nr. 1 RBewG. aufgeführten Körperschaften „beim Eigentümer der Anteile oder Genußscheine nur mit der Hälfte des festgesetzten Steuerkurswerts oder ermittelten Verkaufswerts anzusetzen". Am Schlusse der oben zu Ziffer 1 b) behandelten Entscheidung Steuer und Wirtschaft 1928 Nr. 802 hat der RFH. lediglich bemerkt, daß die Vorschrift über die Einsetzung des halben Kurswerts im Ergebnis bezüglich derselben Wertpapiere nicht mehreren Personen zugute kommen darf. Deshalb könne für die Vermögensteuer nicht gleichzeitig der Hereingeber und der Hereinnehmer als Inhaber der Wertpapiere behandelt werden. Da viele Kostgeschäfte, namentlich die Prolongationsgeschäfte, reine Spekulationsgeschäfte darstellen, die meist niemals tatsächlich abgewickelt werden, und da der Hereinnehmer die ihm wirklich übertragenen Effekten in der Zwischenzeit oftmals weiterveräußert, wobei dann der zweite Erwerber doch ohne Zweifel von der Vergünstigung des § 43 RBewG. Gebrauch machen darf, so dürfte es einleuchten, daß die oben zu 1 b) entwickelten Grundsätze für die Vermögensteuer nicht maßgebend sein können. Für die Vermögensteuer wird es vielmehr darauf ankommen, wem am Stichtage das Eigentum an den Wertpapieren, die den Gegenstand des Kostgeschäfts bilden, tatsächlich zusteht. Das heißt: Als „Eigentümer" im Sinne des § 43 RBewG. kann nur der zivilrechtliche Eigentümer der Effekten gelten. Das ist nicht der Hereingeber, sondern der Hereinnehmer (Käufer), soweit er die ihm bei dem Kostgeschäft übereigneten Wertpapiere am Stichtage nicht bereits weiterveräußert und übertragen hat. Anderer Meinung sind auch hier Wulff-Dr. Knof a. a. O. S. 150 sowie Dr. Knof im Bank-Archiv 1928/29 S. 199, die auch für die Vermögensteuer die reportierten Effekten beim Hereinnehmer als durch Wertpapiere gesicherte Debitoren behandeln und die Wertpapiere mit ihrem vollen Nennwert eingesetzt wissen, d. h. also den Banken die Vergünstigung des § 43 RBewG. versagen wollen. Vgl. jedoch auch hier v. Breska im Bank-Archiv vom 15. VIII. 1928 auf Seite 409, insbesondere S. 413 r, der unter Würdigung börsen- und banktechnischer Gesichtspunkte die oben vertretene Meinung teilt.

3. Kapitalverkehrsteuer.

a) Hinsichtlich der Kapitalverkehrsteuer hatte der RFH. sich mit der Frage zu befassen, ob auch Devisendarlehen zu den steuerpflichtigen Anschaffungsgeschäften im Sinne des § 35 c KapVerkStG. zu rechnen sind, und ob auf sie die Vergünstigungsvorschrift des § 57 Anwendung finden kann, nach der bei Kostgeschäften (Reportgeschäften) die Steuer nur einmal, und zwar von dem höheren Werte zu berechnen ist. Bereits für das Reichsstempelgesetz ist in der Entscheidung des RFH. Bd. 13 S. 135 ausgesprochen: Die Darleihung von auf ausländische Währung lautenden Zahlungsmitteln in Form der Hingabe eines Schecks zu einem bestimmten Kurse gegen Zahlung von Zinsen und Provision für die Darleihung mit der gleichzeitigen Ausbedingung der Verpflichtung, den geliehenen Betrag zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt in Form eines Schecks über den gleichen Betrag und zu dem gleichen Kurse zurückzugewähren, stellt sich als ein steuerpflichtiges Kostgeschäft dar. An dieser Stellungnahme hat der RFH. in dem Urteil Bd. 14 S. 174 auch für das Gebiet des Kap.-VerkStG. festgehalten. Nach dieser Entscheidung sind Leihgeschäfte über Devisen (Devisendarlehen) grundsätzlich steuerpflichtige Anschaffungsgeschäfte im Sinne des § 35 c KapVerkStG. Sie sind jedoch, wie das Urteil näher ausführt, nur als Kostgeschäfte gemäß § 57 zu versteuern.

Nach § 40 KapVerkStG. gilt jede Vereinbarung, durch die die Erfüllung eines Anschaffungsgeschäftes unter veränderten Vertragsbestimmungen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird, als ein neues steuerpflichtiges Geschäft. Diese Vorschrift findet nach RFH. Bd. 14 S. 174 (179) auch Anwendung, wenn durch neue Vereinbarung der Parteien der Fälligkeitstermin eines solchen Devisendarlehens unter Erhöhung des Zinssatzes hinausgeschoben wird (Prolongationsgeschäft).

Digitized by Google

Die Inanspruchnahme eines eingeräumten Währungskredits wird vom RFH. a. a. O. nach den gleichen Bestimmungen für steuerpflichtig erklärt, nicht dagegen schon die Einräumung eines solchen Kredits. Einzahlungen auf ein Währungskonto sowie Abhebungen, die das Kontoguthaben nicht überschreiten, fallen gleichfalls nicht unter § 35 c KapVerkStG.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird darauf hingewiesen, daß die hier besprochene Entscheidung des RFH. Bd. 14 S. 174 heute nur noch grundsätzliche, aber keine unmittelbar praktische Bedeutung mehr hat, nachdem die Devisenumsatzsteuer durch die Verordnung vom 28. XII. 1925 (RGBl. 1925 Teil I S. 476) aufgehoben worden ist.

b) Die Entscheidung des RFH. Bd. 25 S. 62 = Steuer und Wirtschaft 1929 Nr. 564 behandelt die Frage, ob das „uneigentliche Leihgeschäft" als Kostgeschäft besteuert werden kann. In dem dem Urteil zugrunde liegenden Falle hatte ein Steuerpflichtiger von einer A.G. einen Posten Aktien verschiedener Farbwerke geliehen und sich verpflichtet, Aktien gleicher Art und in gleichem Betrage zurückzugeben, außerdem aber als Entgelt die Darleiherin an dem Gewinne aus den Geschäften zu beteiligen, welche er mit den Aktien zu machen gedachte. Nachdem sich mittlerweile die betreffenden Farbwerke in der J.G. Farbenindustrie-A.G. zusammengeschlossen hatten, kam der Steuerpflichtige seiner Rücklieferungspflicht dadurch nach, daß er eine dem Umtauschverhältnis entsprechende Menge von Aktien der J.G. Farbenindustrie-A.G. zurückgewährte. Der Steuerpflichtige vertrat die Auffassung, daß ein Kostgeschäft vorliege und daß daher die Vergünstigungsvorschrift des § 57 Kap.-VerkStG. anzuwenden sei. Der RFH. hat das abgelehnt. Beim eigentlichen Kostgeschäft handele es sich stets um ein Zwischengeschäft, das der Durchführung eines anderen Geschäfts, in der Regel der Prolongation eines Spekulationsgeschäfts diene. Daß das Gesetz für das Kostgeschäft nur den einmaligen Stempel fordere und daß es diesen noch herabsetze, zwinge zu dem Schlusse, daß dabei an eine solche Verbindung des Hauptgeschäfts mit dem Nebengeschäft gedacht sei, die eine erhebliche steuerliche Belastung nicht vertrage, wie dies der Fall sei, wenn der Spekulant sich genötigt sehe, ein eingegangenes Zeitgeschäft zu prolongieren, und sich dazu Geld oder Stücke gegen Zins leihen müsse. So liege die Sache hier nicht. Das Leihgeschäft sei ein Hauptgeschäft, das der Darleiher nicht zur Stützung eines anderen Geschäfts, sondern zu dem Zwecke abgeschlossen habe, mit den erlangten Wertpapieren Spekulationsgeschäfte zu betreiben und bei diesen den Entleiher an den Spekulationsgeschäften zu beteiligen. Solche Geschäfte könnten unmöglich besser behandelt werden wie Geschäfte, die ein Händler auf gemeinschaftliche Rechnung mit einem Nichthändler abschließt und bei dem nach § 58 Abs. 5 auch zweimal Steuer gezahlt werden müsse. Dementsprechend hat der RFH. die von den Vorbehörden vorgenommene Versteuerung gebilligt, die nach § 56 Satz 1 KapVerkStG. unter Zugrundelegung des Kurses der geliehenen Stücke nach den am Tage des Geschäftsabschlusses geltenden Steuersatze Börsenumsatzsteuer sowohl für das Lieferungsgeschäft wie für das Rücklieferungsgeschäft erhoben hatten. Der RFH. hat es ferner als zutreffend bezeichnet, daß als Wert der Gegenleistung der Kurswert der Papiere zuzüglich des Gewinnanteils angenommen worden war. Vgl. zu diesem Urteil auch die Bemerkungen Mirres in Steuer und Wirtschaft 1929 Sp. 605 bis 608, der die Auffassung vertritt, daß die Steuer von dem Kurswert der Wertpapiere hier nur zweimal erhoben werden kann, nicht aber noch der Gewinnanteil zugerechnet werden dürfe. Hingewiesen sei ferner noch auf die Bedenken, die die Schriftleitung des Bank-Archivs in der Nachschrift der Nummer vom 15. Mai 1929 auf Seite 305 zu dem Urteil erhoben hat sowie auf die Aeußerung des Reichsfinanzministeriums im Bank-Archiv vom 1. August 1929 auf Seite 389 zu 2). Hiernach waren in Bankierkreisen Befürchtungen aufgetaucht, daß auf Grund des Urteils RFH. Bd. 25 S. 62 künftig Kostgeschäfte nur dann der gesetzlichen Steuerermäßigung teilhaftig werden könnten, wenn sie der Prolongation von Termingeschäften, nicht aber, wenn sie der Sicherstellung eines Geldkredits dienen. Diese Befürchtungen sind jedoch durch das a. a. O. mitgeteilte Schreiben des Reichsfinanzministers zerstreut worden.

Bezeichnet die Grenze des § 94 EStG. für die Erstattung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag die Roheinnahmen oder das Einkommen?

Von Dipl.-Kfm. **M. Schönwandt**, Berlin.

Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist eine teilweise und willkürliche Vorbelastung des Kapitalertrags, die wirtschafts- und steuerpolitisch wohl von keinem sachverständigen Beurteiler gebilligt werden kann. Um so eigenartiger ist es, daß die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs diese Vorbelastung auch da teilweise aufrecht erhält, wo das Gesetz sie ausschließt, nämlich bei Einkommen unter 1300 RM.

Der Reichsfinanzhof stellt in seiner Entscheidung vom 8. 7. 27 (VI A 151/27, Band 22 S. 23) den Rechtssatz auf:

> „Der einbehaltene Steuerabzug vom Kapitalertrag wird nach § 94 EStG. nur dann erstattet, wenn die Einnahmen des Steuerpflichtigen (Roheinnahmen) den in § 94 vorgesehenen Betrag nicht übersteigen."

Er gibt damit dem § 94 eine seinem Wortlaut widersprechende Auslegung, die die Anwendung ganz erheblich einschränkt. Für die Beurteilung der Richtigkeit dieser Auslegung kann allerdings nicht entscheidend sein, daß durch diese Einschränkung die überaus schädlichen Wirkungen des Steuerabzugs vom Kapitalertrag verstärkt und krasse Ungerechtigkeiten bei der Einkommenbesteuerung hervorgerufen werden. Es fragt sich allein, ob die Auslegung richtig ist. Bei der Prüfung dieser Frage soll auch außer acht gelassen werden, ob die Rechtsprechung sich überhaupt bei klarem Wortlaut der Gesetzesvorschrift mit deren Auslegung befassen soll und ob sie befugt ist, entgegen Wortlaut und Sinn des Gesetzes (wenn vielleicht auch nicht entgegen der angenommenen Absicht des Gesetzgebers) Entscheidungen zu fällen (von „Auslegung" kann man hier schon nicht mehr sprechen, nur von „Ergänzung"). Diese in einem Urteil des gleichen Senats vom 3. 11. 27 (Band 22 S. 191) berührte, aber nicht beantwortete Frage wird hier als bejaht angenommen.

Ebenso wird die durch das geltende Gesetz gegebene, durch das Gutachten Band 20 S. 164 hervorgehobene Tatsache vorausgesetzt, daß der Steuerabzug vom Kapitalertrag in seiner heutigen Gestalt eine Art Objektsteuer ist. Das darf aber nicht dazu führen, die wenigen Bestimmungen des EStG., die ihm diesen Charakter als Objektsteuer wieder teilweise nehmen, entgegen ihrem klaren Wortlaut und Sinn und auch entgegen dem unbefangen ermittelten Willen des Gesetzgebers auszulegen.

Das angezogene Urteil spricht zunächst von „sprachlichen Zweifeln und Bedenken" und meint, „man könne wohl kaum sagen, daß z. B. 6000 RM Dividende, für die der einbehaltene Steuerabzug zu erstatten wäre, in dem durch Anrechnung von Verlusten sich ergebenden Reineinkommen von 1100 RM enthalten" seien.

Dieser Annahme und der daraus gezogenen Folgerung, daß „jedenfalls die Auslegung Einkommen gleich

Digitized by Google

Einnahmen besser passe", wird man noch nicht einmal dann zustimmen können, wenn man das Wort „enthalten" im engsten Sinn auffaßt. In genau dem gleichen Sinn und Zusammenhang wird das Wort nämlich im allgemeinen Sprachgebrauch für das Verhältnis jeder Differenz zum Minuend angewendet. Die Differenz 9 „enthält" den Minuend 1 und den Subtrahend 10 genau so wie das Produkt 6 die Faktoren 2 und 3 „enthält". Noch anschaulicher wird der Sprachgebrauch an der kaufmännischen Verwendung des Wortes „Saldo" gezeigt. Das „Einkommen" — und erst recht das ausdrücklich unter Bezugnahme auf § 54 näher bezeichnete Einkommen — ist ein Saldo aus den Roheinnahmen und den abzugsfähigen Ausgaben. Jeder Handelsschüler sagt ebenso korrekt wie dem Sinn und dem Sprachgebrauch entsprechend: „Der Guthabensaldo des Kontos von 900 RM enthält die Gutschrift von 5000 RM".

Wollte man das Wort „enthalten" entgegen dem Sprachgebrauch enger auslegen, so würde dies noch nicht im geringsten einen Rückschluß auf eine andere Bedeutung des Begriffs „Einkommen" an dieser Stelle erlauben, sondern nur besagen, daß „der Gesetzgeber" hier wie an vielen Stellen ein leicht verständliches Wort gewählt hat, das aber vielleicht von einem Philologen durch das juristisch weniger klare, im Sprachgebrauch bei diesem Zusammenhang selten verwendete, aber philologisch möglicherweise bessere Wort „berücksichtigen" ersetzt worden wäre.

Die vom VI. Senat behauptete Auslegungsbedürftigkeit der Vorschrift ist also überhaupt nicht vorhanden. Infolgedessen liegt auch kein Anlaß vor, der Entstehungsgeschichte nachzugehen und sie — wie die Entscheidung es will — den Ausschlag geben zu lassen. Das wäre allenfalls nötig, wenn die Vorschrift zweifelsfrei etwas anderes bedeuten sollte als sie besagt.

Darüber ergibt die Entstehungsgeschichte aber nicht das geringste. Vielmehr wird durch sie bewiesen, daß die Erstattung von Steuerabzugsbeträgen in genau dem Umfang ausgeschlossen werden sollte, der durch den Wortlaut des jetzigen § 94 klar gekennzeichnet ist. Der § 94 geht zurück auf den Antrag Nr. 99 der Deutsch-Nationalen Volkspartei, zu dem nach dem amtlichen Bericht S. 31 vom Antragsteller folgendes ausgeführt wurde:

> „Der Entwurf lehne die Erstattung von Steuerabzugsbeträgen aus Rechtsgründen ab und habe diesen Grundsatz im § 100 Abs. 3 Satz 2 (jetzt § 102) noch ausdrücklich betont. Nach dem Entwurf gäbe es also nur eine Erstattung von Steuerabzugsbeträgen aus Billigkeitsgründen. Durch die Vorschrift des § 92a (jetzt 93) sei für die Arbeitnehmer mit geringem Einkommen ein Rechtsanspruch auf die Erstattung von Steuerabzugsbeträgen geschaffen worden. Die Vorschrift des § 100 Abs. 3 Satz 2 sei also nicht mehr zutreffend und müsse gestrichen werden. In gleicher Weise wie die Arbeitnehmer mit geringem Einkommen müsse man aber auch die Kleinrentner behandeln, wenn ihr Einkommen das Existenzminimum von 1100 RM nicht übersteige. Dies bezwecke der Antrag Nr. 99. Zuzugeben sei, daß die Verwaltung mit der Erstattung von Kleinbeträgen nicht überlastet werden dürfe. . . . ."

Das Urteil vom 8. 7. 27 folgert aus dieser Entstehungsgeschichte (soweit sie in den Gesetzes-Materialien zum Ausdruck kommt), daß entgegen dem Wortlaut es nicht auf das Einkommen, sondern auf die Roheinnahmen ankäme,

1. weil das Steuerabzugsverfahren grundsätzlich eine eigene Stellung einnähme;
2. weil nur Kleinrentner begünstigt werden sollten;
3. weil die Grenze mit der des § 50 Abs. 1 übereinstimme.

Zu 1. Die besondere Stellung des Steuerabzugsverfahrens wird durch § 94 nicht aufgehoben, sondern nur eingeschränkt — und zwar gleichgültig, ob sein Wortlaut oder die diesem entgegenstehende Auslegung des RFH. gilt.

Zu 2. Es ist unmöglich, dem Sinn des Antrags und dem Willen der Antragsteller und des Reichstags gerecht zu werden, wenn man sich nur an das Wort „Kleinrentner" hält und dann gar noch argumentiert: es käme nicht auf das Einkommen, sondern nur auf die Roheinnahmen an, weil wohl auch Kleinrentner Roheinnahmen über 1100 bzw. 1300 RM, aber Einkommen darunter haben könnten, außerdem aber auch noch Personen, die man unmöglich zu den Kleinrentnern zählen könne, wie Rittergutsbesitzer, Kapitalisten und dergl. Die Antragsteller ziehen ja ausdrücklich den Vergleich mit der Bestimmung des jetzigen § 93 für den Steuerabzug vom Arbeitslohn. Sie sprechen aber irrigerweise davon, daß dieser nur für Arbeitnehmer mit geringem Einkommen die Erstattung ermögliche (diese sogar zweimal wiederkehrende Flüchtigkeit, wie sie übrigenbei fast jedem Antrag in den Reichstags-Beratungen unvermeidlich vorkommt, würde schon eine Ueberbewertung des Ausdrucks „Kleinrentner" ausschließen). Die Antragsteller setzen aber weiter das Einkommen der Personen, denen der Abzug zuzubilligen sei, ausdrücklich in bezug zum Existenzminimum. Das zeigt, daß sie tatsächlich an Einkommen und nicht an Einnahmen gedacht haben, denn niemand wird behaupten wollen, daß Einnahmen als solche irgend etwas mit dem Existenzminimum zu tun hätten. Es hieße auch, die Antragsteller und den gesamten Reichstag einer unsinnigen und unverzeihlichen Einseitigkeit zu bezichtigen, wenn man ihnen unterstellen wollte, nur ausgesprochenen „Kleinrentnern" mit Einkommen unter 1100 RM, nicht aber irgendwelchen anderen Steuerpflichtigen mit solchem Einkommen die Erstattungsmöglichkeit zu gewähren. Es muß im Gegenteil aus der wiederholten Bezugnahme der Antragsbegründung auf die Erstattung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn geschlossen werden, daß der Wille der Antragsteller darauf ging, die Erstattungsmöglichkeit für den Steuerabzug vom Kapitalertrag genau so auszugestalten wie die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn (vgl. die Worte: „in gleicher Weise wie den Arbeitnehmer . . . . . müsse man aber auch . . . . . behandeln"), und daß die Antragsteller nur in der irrigen, in dem Wortlaut ihrer Begründung zweimal zum Ausdruck gekommenen Ansicht, der Steuerabzug vom Arbeitslohn könne nur bei geringem Einkommen erstattet werden, überhaupt eine Einkommensgrenze in ihrem Antrag für die Erstattung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag hineinbrachten, statt sie entsprechend dem § 93 von der Einkommenshöhe unabhängig zu machen und an andere Voraussetzungen zu knüpfen.

Aus dem Wort „Kleinrentner" kann aber auch schon deswegen kein Schluß auf einen anderen Willen der Antragsteller als er im Wortlaut ihres Antrags und der Begründung zum Ausdruck kommt, gezogen werden, weil der Begriff „Kleinrentner" gar nicht eindeutig ist. Sollten die Antragsteller etwa beabsichtigt haben, die Erstattungsfähigkeit für Personen auszuschließen, die aus Arbeitslohn und Kapitalertrag zusammen weniger Einkommen als das Existenzminimum haben? Das Wort „Kleinrentner" bezeichnet einen schwankenden, hauptsächlich in der Inflationszeit zur Verbreitung gekommenen Begriff, unter den ebenso die sogenannten Sozialrentner fallen, wie etwa Hausbesitzer, deren „Rente" aus ihrem Haus auf ein Minimum herabgesunken ist. Für eine Beschränkung des Umkreises der Erstattungsberechtigten in anderem Ausmaß als durch die Worte des Antrags und durch die der Begründung: „wenn ihr Einkommen das Existenzminimum von 1100 RM nicht übersteige" gegeben ist, gibt dieses Wort nicht den geringsten Anhalt.

Zu 3. Schließlich beruft das Urteil sich darauf, daß die Grenze des § 94 mit der des § 50 Abs. 1 übereinstimme. Strutz meint dazu sogar: „Es ist schlechter-

Digitized by Google

dings nicht abzusehen, wie die Antragsteller zu der Zahlengrenze von 1100 (jetzt 1300) RM gekommen sein sollten, wenn nicht durch die Parallele mit § 50", und hält dies für den ausschlaggebenden Grund für die Auslegung des § 94 entgegen seinem Wortlaut (vgl. Strutz, Kommentar Einkommensteuer-Gesetz § 94). Man muß an diesem Punkt noch mehr als an den anderen feststellen, daß die Begründung des Urteils eine Abkehr von Wortlaut und Sinn des Gesetzes nicht rechtfertigen kann. Die Antragsteller haben ja ausdrücklich gesagt, weshalb sie diesen Betrag von 1100 RM als Grenze setzten; nämlich durch seine Bezeichnung als „Existenzminimum". Als Existenzminimum können im steuerlichen Sinne aber niemals die Einnahmen eines Steuerpflichtigen gelten, sondern nur sein Einkommen. Von den Einnahmen kann der Steuerpflichtige nicht existieren, sondern nur von dem, was ihm daraus verbleibt. Es ist danach ganz ausgeschlossen, daß die Antragsteller an die veranlagungstechnische Vorschrift des § 50 gedacht haben, die gar nichts mit dem Einkommen und dem Existenzminimum, sondern ihrerseits nur etwas mit den Roheinnahmen zu tun hat.

Allerdings nennt der § 94 nicht den Betrag, der als Existenzminimum im engeren Sinne oder in der Sprache des EStG. als steuerfreier Einkommensteil bezeichnet wird (jetzt 720 RM nach § 52 Ziffer 1), sondern zufälligerweise den gleichen Betrag wie der § 50. Aus dieser zufälligen Uebereinstimmung der Betragshöhe zu schließen, daß die Antragsteller entgegen ihrer ausdrücklichen Versicherung und dem Sinn des Antrags nicht Existenzminimum und Einkommen, sondern Roheinnahmen gemeint hätten, heißt wirklich: durch Auslegung des Antrags und seiner Begründung seinen Sinn und Zweck ebenso umzukehren wie Wortlaut und Sinn des Gesetzes.

Die Uebereinstimmung des Betrags ergibt sich ganz zwanglos daraus, daß außer dem Existenzminimum im engsten Sinn des steuerfreien Einkommensteils von 720 RM nach § 52 Ziffer 1 auch noch durchweg die Sonderleistungen nach § 51 mit 240 RM, die Abrundung nach § 54 und die Nichterhebung von Zwergbeträgen zu berücksichtigen sind. Eine weitere Parallele besteht mit den vom Steuerabzug freibleibenden Teilen des Arbeitslohns nach § 70 Abs. 2 in Verbindung mit der Abrundung nach § 70 Abs. 1 und Abs. 5. Danach bleibt fast genau ein Einkommen von 1300 RM (nach den jetzigen Gesetzen) lohnabzugsfrei — bei einem größeren Arbeitslohn allerdings nur 1200 RM. Dieser Umstand kann aber die offensichtliche Tatsache nicht widerlegen, daß die Antragsteller genau entsprechend ihren Worten an die steuerfrei bleibenden Beträge sowohl der Veranlagten als auch der Arbeitnehmer gedacht haben, denn für ein größeres Einkommen haben sie ja die Erstattung ebensowenig wie das Gesetz vorgesehen. Gerade die wiederholte Bezugnahme auf die auch erst durch den Ausschuß eingefügte Erstattungsmöglichkeit für den Arbeitnehmer bestätigt die Uebereinstimmung von Wortlaut und Zweck des Antrags und seiner Begründung und erklärt auch die Wahl des Betrags von 1100 bzw. 1300 RM.

Die klare, im Antrag selbst und in seiner Begründung deutlich zum Ausdruck kommende Absicht war also die Gleichstellung der Erstattungsmöglichkeiten für den Steuerabzug vom Kapitalertrag mit denen für den Steuerabzug vom Arbeitslohn. Daß die Antragsteller diese Gleichstellung allerdings nicht erreicht haben, weil sie einerseits irrigerweise annahmen, daß nur Arbeitnehmern mit geringem Einkommen ein Erstattungsanspruch gegeben sei und andererseits die (praktisch bedeutungslose) Beschränkung der Erstattung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn durch Anknüpfung an bestimmte Voraussetzungen übersehen haben, kann nicht dazu dienen, ihren Willen nachträglich umzudeuten.

Da hiernach der Wortlaut der Begründung des Antrags und der Wille der Antragsteller (der vom Senat als Wille des Gesetzgebers hingenommen wird) gar keinen Zweifel lassen, ist es nicht nötig, weiter zu untersuchen, ob — wie der I. Senat in der Entscheidung Reichssteuerblatt S. 489/1929 auch offen läßt — die Erforschung des Willens des Gesetzgebers ausschließlich auf die amtlich veröffentlichten Gesetzes-Materialien beschränkt sei oder sich in Zweifelsfällen (der VI. Senat hat hier einen Zweifelsfall angenommen, der aber tatsächlich nicht vorliegt) noch weiterer Mittel bedienen kann und bedienen muß (z. B. Befragung der Antragsteller oder der anderen Kommissionsteilnehmer oder des Berichterstatters).

Ganz unerfindlich ist es auch, wie der VI. Senat sich im angefochtenen Urteil glaubt auf die Entscheidung des I. Senats in Band 21 S. 60 stützen zu können. Diese Entscheidung führt ja — wie der VI. Senat richtig zitiert — gerade das Gegenteil dessen aus, was der VI. Senat in seinem Urteil für richtig hält, nämlich: „daß § 94 eine Hilfe darstellen soll für Personen, deren Einkommen gerade nur das Existenzminimum oder sogar noch weniger betrage". Hier ist also ausdrücklich von Einkommen und von Existenzminimum die Rede und auch nur an einer einzigen Stelle des Urteils mit flüchtiger Andeutung von der nur veranlagungstechnischen, ohne Zusammenhang mit Einkommen und Existenzminimum stehenden Grenze des § 50. Diese Grenze hat natürlich veranlagungstechnisch ihre Berechtigung, da die Nachprüfung der Steuerpflichtigkeit der Einnahmen unmöglich wäre, wenn es dem Steuerpflichtigen überlassen bliebe, auch bei höheren Einnahmen sein Einkommen selbst zu berechnen und die Veranlagung dann zu verhindern. Es sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das ganze EStG. keine weitere ziffernmäßige Bezugnahme auf Einnahmen enthält. An allen anderen Stellen beziehen sich die Betragsangaben auf Einkommen (in den §§ 89 und 90 allerdings auf Einkommen und Einkünfte, die dem Steuerabzug unterlegen haben, aber auch nur in der Zusammenfassung des Reineinkommens). Hat beispielsweise ein Arbeitnehmer 10 000 RM Arbeitslohn, aber 2500 RM Verlust aus Vermietung und Verpachtung, so findet eine Veranlagung weder des Arbeitslohns noch des Verlustes aus Vermietung und Verpachtung statt. Der Begriff „Einkommen" umfaßt also sogar ein Minuseinkommen und kann niemals im Zusammenhang gebracht werden mit dem ausschließlich in § 50 verwendeten Begriff „Einnahmen".

Schließlich sei noch ein Blick auf die Folgen der bisherigen Auslegung durch den RFH. geworfen, weil diese im Hinblick auf § 4 RAO. nicht unbeachtlich sind. Die dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes widersprechende Auslegung macht die Erstattungsmöglichkeit des Steuerabzugs vom Kapitalertrag noch mehr zu einem Zufallsergebnis als es die gesetzliche Regelung schon tut. Die wirtschaftsschädliche Wirkung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag liegt ja nicht allein in der Erhebungsform, sondern — was von vielen Finanzschriftstellern übersehen wird — in der Unberechenbarkeit der Erstattungs- und Anrechnungsmöglichkeiten. Der Wertpapierbesitzer kann niemals wissen, ob der einbehaltene Steuerabzug für ihn eine Vorbelastung (nicht nur des Einkommens, sondern eine Vorbelastung auch ohne Rücksicht auf das Einkommen) oder nur eine Zahlungsart der Einkommensteuer ist. Je nachdem wie sich sein Einkommen zusammensetzt und wie hoch es ist, ist das eine oder andere der Fall. Infolgedessen muß natürlich jeder Wertpapierkäufer mit dem ungünstigsten Fall rechnen und so den Zinsfuß bei festverzinslichen Papieren und dadurch die Belastung der Wirtschaft heraufdrücken. Kann der Wertpapierbesitzer aber dann den Steuerabzug voll anrechnen (oder erhält er ihn voll erstattet), so bezieht er einen Sondervorteil.

Diese eigenartige und geradezu kraß ungerechte Wirkung ist allerdings nach dem geltenden Recht unvermeidlich — aber mit einer Ausnahme: eben der

Digitized by Google

Erstattungsmöglichkeit bei Einkommen unter 1300 RM. Diese Erstattungsmöglichkeit durch Auslegung gegen den klaren Wortlaut und den deutlich erkennbaren Willen des Gesetzgebers wieder zu nehmen heißt die Ungerechtigkeit mehren, denn es handelt sich nicht um die Frage, ob Kleinrentner oder Kapitalisten die Erstattungsmöglichkeit erhalten sollen, sondern um die Steuerbelastung von Personen mit geringem Einkommen. Bei hohem Einkommen ist immer die volle Anrechnungsmöglichkeit gegeben; bei mittleren Einkommen kann in ungünstigen Fällen der Steuerabzug vom Kapitalertrag nur teilweise anrechnungsfähig sein; bei Einkommen unter dem Existenzminimum soll er (nach dem Gesetz) ganz erstattungsfähig sein.

Uebrigens läßt gerade die Entstehungsgeschichte des § 94 es sehr zweifelhaft erscheinen, ob der Wille des Gesetzgebers wirklich mit der herbeigeführten Wirkung der Erstattungsmöglichkeiten übereinstimmt. Sowohl in der Begründung als auch in Ausschußberichten und vor allem in den während der letzten Jahre geführten öffentlichen Diskussionen wurde der Steuerabzug vom Kapitalertrag immer wieder mit dem Hinweis auf den Steuerabzug vom Arbeitslohn verteidigt. Aus dem Antrag Nr. 99 und seiner Begründung geht klar hervor, daß die Antragsteller und der ihnen beigetretene Reichstag die Erstattungsmöglichkeiten ebenso regeln wollten wie beim Steuerabzug vom Arbeitslohn. Das ist aber im Gesetz ebensowenig zum Ausdruck gekommen wie die Parallele zum Steuerabzug vom Arbeitslohn überhaupt, es könnte deshalb nur bei sehr freier Auslegung, die hier nicht befürwortet werden soll, berücksichtigt werden. Dagegen kann auch die freieste Auslegung bei sorgfältiger Berücksichtigung der Tatsachen nicht die Entscheidung vom 8. 7. 27 rechtfertigen.

Mit diesem Ergebnis fällt selbstverständlich auch die Anwendung des § 50 Abs. 2 auf § 94. Dagegen kann es dahingestellt bleiben, wie der letzte Halbsatz des § 94 auszulegen ist.

Richtig ist, daß auch bei der dem Wortlaut des § 94, dem Zweck der Vorschrift und dem Willen des Gesetzgebers entsprechenden Auslegung, eine Fülle von Ungerechtigkeiten verbleibt. Diese zu beseitigen liegt nicht in der Macht der Rechtsprechung, die die Gesetze anzuwenden hat, auch wenn sie dem Gerechtigkeitsempfinden widersprechen. Noch weniger darf aber natürlich die Rechtsprechung Ungerechtigkeiten, die das Gesetz ausdrücklich ausschließen wollte, durch Auslegung erst schaffen. Die bisherige Rechtsprechung des RFH. kann auch nicht für sich anführen, daß durch die dem Wortlaut entsprechende Auslegung die Erstattungsmöglichkeit nur bei Einkommen unter 1300 RM geschaffen wird, also bei höherem Einkommen erhebliche Steuerabzugsbeträge unerstattet bleiben können. Das entspricht ja gerade der vom Gesetz gewollten Bevorzugung der wenig leistungsfähigen Steuerpflichtigen mit geringem Einkommen (obwohl dies — wie nachgewiesen — auf einer irrigen Auffassung der Antragsteller über die Beschränkung der Erstattung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn auf geringes Einkommen beruht). Uebrigens sind diese Fälle der Nichterstattung bzw. Nichtanrechnung bei Einkommen über 1300 RM weit weniger zahlreich als die durch die bisherige Rechtsprechung des RFH. der Erstattung entzogenen Fälle von Einnahmen über, aber Einkommen unter 1300 RM.

Daß eine Nachprüfung der Rechtsprechung des RFH. gerade über die Begriffe „Einkommen" und „Einnahmen" durch den Großen Senat notwendig ist, zeigt auch folgender Satz aus dem Urteil des I. Senats I A a 128/129 (Band 25 S. 181): „Wer 1300 RM Einkommen hat, ist ganz steuerfrei, wer über 1300 RM bezieht, muß auch die 1300 RM mit versteuern." Jede der beiden Behauptungen dieses Satzes ist irrig; und sogar in mehrfacher Hinsicht: nicht wer 1300 RM Einkommen hat, ist ganz steuerfrei, sondern es wird nur der nicht veranlagt, der 1300 RM Einnahmen hat; — wer über 1300 RM Einkommen hat, muß auch nicht die ersten 1300 RM mit versteuern, weil von ihnen der steuerfreie Einkommenteil, die Sonderleistungen und die Familienermäßigungen abgehen; — aber auch wer über 1300 RM Einnahmen hat, muß nicht diese selbst, sondern nur das Einkommen (d. h. die um die abzugsfähigen Ausgaben verminderten Einnahmen) und auch diese nur wieder nach Absetzung der steuerfreien Teile versteuern.

Der I. Senat hat den obigen Satz gerade als Beispiel dafür geprägt, daß die Folge jeder Zahlengrenze eine teilweise Unbilligkeit sei. Da das Verfahren, dem sich der Reichsminister der Finanzen angeschlossen hatte, ausdrücklich eine Nachprüfung der Rechtsprechung des VI. Senats zu § 94 EStG. bezweckte, kann man annehmen, daß der I. Senat die Urteilsgründe besonders sorgfältig fassen wollte. Daß trotzdem so handgreifliche Irrtümer bei den Begriffen „Einkommen" und „Einnahmen" und den Grenzen der Steuerpflicht (auf die es für den vorliegenden Fall der Auslegung des § 94 Abs. 1 ankommt) vorkommen konnten, zeigt die dringende Notwendigkeit einer Aenderung der Rechtsprechung in diesem Punkt.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 1292 BGB.

Uebersendet ein Kunde seiner Bank einen Wechsel zum Diskont, kommt aber die Diskontierung nicht zustande, so erwirbt die Bank kein Pfandrecht an dem Wechsel trotz einer entgegenstehenden Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen[1]).

Urteil des Reichsgerichts vom 12. November 1929 — II 279. 29 — T.

Ein Wechselpfandrecht gemäß BGB. § 1292 ist von der Klägerin nur dann erworben, wenn bei der Uebergabe der indossierten Wechsel Einigung über die Pfandbestellung geherrscht hat oder mit anderen Worten, wenn ein Begebungsvertrag zu Pfandzwecken abgeschlossen worden ist. Einen solchen Begebungsvertrag zwischen der Girantin und der Bank folgert der Berufungsrichter daraus, daß die Indossantin als Bankkundin der Bank sich deren Geschäftsbedingungen unterworfen hatte und daß diese die Bestimmung enthalten, daß die Bank an allen Werten ihrer Kunden, in deren Besitz sie gelangt, ein Pfandrecht erwirbt. Der Berufungsrichter meint zwar, daß trotz dieser Unterwerfung unter die Geschäftsbedingungen im Einzelfalle etwas anderes vereinbart werden könne, aber immerhin spreche eine Rechtsvermutung dafür, daß sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der Bank und dem Bankkunden unter die Geschäftsbedingungen fielen. Hiernach soll auch die Vermutung dafür streiten, daß ein Bankkunde, der seiner Bank Wechsel zur Diskontierung übersendet, für den Fall der Ablehnung der Diskontierung seitens der Bank ohne weiteres mit einer Verpfändung der Wechsel gemäß den Geschäftsbedingungen der Bank einverstanden ist, sofern er nicht bei der Hingabe der Wechsel einen anderen Willen zu erkennen gibt.

Dieser Auffassung kann der erkennende Senat nicht beitreten. In der Uebersendung von Wechseln an eine Bank zum Diskontieren liegt ein Angebot zum Abschluß eines Wechselbegebungsvertrages unter der Bedingung, daß die Bank zum Diskontieren des Wechsels bereit ist. Der hierbei ganz klar zum Ausdruck gekommene Wille des Bankkunden geht hiernach in einem solchen Fall dahin, daß die Bank durch die Begebung nur dann Eigentümerin des indossierten Wechsels werden soll, wenn sie dem Bankkunden die Diskontsumme zur Verfügung stellt, und daß bei Ablehnung der Diskontierung kein Begebungsvertrag abgeschlossen, der Wechsel vielmehr an den Indossanten wieder zurückgegeben werden soll. Es

[1]) Die in obigem Urteil dargelegte nachteilige Folge tritt nicht ein, wenn in den Geschäftsbedingungen allgemein vereinbart ist, daß Wechsel, deren Diskontierung nicht zustande kommt, der Bank zum Inkasso verbleiben sollen. Eine entsprechende Bestimmung wird in die Allgem. Geschäftsbedingungen einzuschalten sein.

Digitized by Google

liegt hier also ein typischer Fall vor, wo — was ja auch der Berufungsrichter mit Recht für zulässig erachtet — die Geschäftsbedingungen außer Kraft gesetzt werden und jedenfalls nicht auf Grund der Geschäftsbedingungen ein Pfandrecht gemäß BGB. § 1292 zur Entstehung gelangt. Der Bankkunde erklärt eben, daß bei Nichtdiskontierung die Bank mangels Zustandekommens eines Begebungsvertrages die Wechsel zurückgeben soll. Wenn die Bank die Rückgabe, gestützt auf ihre Geschäftsbedingungen, obwohl dieselben vom Bankkunden für diesen Fall außer Kraft gesetzt worden und die Wechsel mit diesen Bedingungen der Bank ausgeantwortet sind, verweigern würde, so läge hierin ein grober Verstoß der Bank gegen Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte und ein offenbarer grober Mißbrauch des vom Bankkunden der Bank entgegengebrachten Vertrauens. — Möglich und durchaus zulässig ist zwar, daß die Bank ihrerseits dem Bankkunden unter Hinweis auf ihre von ihm angenommenen Geschäftsbedingungen den Vertragsantrag macht, ob er ihr den Wechsel als Pfand belassen wolle; ein Pfandrecht aber entsteht in diesem Falle erst mit der Annahme des Vertragsantrages der Bank seitens des Kunden. — Eine solche Annahme kann gegebenenfalls auch stillschweigend erfolgen und aus den gesamten Umständen gefolgert werden; denn für sogenannte stillschweigende Willenserklärungen gilt der Grundsatz, daß der Betreffende sich gefallen lassen muß, daß sein Verhalten vom andern Teil so beurteilt werden darf, wie es nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte gedeutet werden muß. Es fragt sich jedoch, ob in der Berufung der Bank auf ihre Geschäftsbedingungen und in der Tatsache, daß der Bankkunde trotz Ablehnung der Diskontierung der Wechsel seitens der Bank dieselben nicht zurückverlangt, sondern bei ihr beläßt, eine derartige stillschweigende Willenserklärung des Bankkunden zu erblicken ist. Auch das muß verneint werden. Der erkennende Senat hat bereits im Urteil vom 13. November 1925, II 394/25 (Seuff. Arch. Bd. 80 Nr. 47), ausgeführt, daß in der Untätigkeit des Indossanten nicht unter allen Umständen ein stillschweigendes Einverständnis mit der Verpfändung zu erblicken sei, insbesondere dann nicht, wenn dem Indossanten tatsächlich nur an der Erlangung baren Geldes und keineswegs an der Verpfändung des Wechsels gelegen gewesen und die Rückforderung des Wechsels nur deshalb unterblieben ist, weil er die Bank auf Grund ihrer Geschäftsbedingungen zu ihrem Vorgehen für befugt gehalten und sich lediglich dem „Zwange gefügt hatte" (vgl. hierzu das der Entscheidung des Reichsgerichts zu Grunde liegende Urteil des Oberlandesgerichts München vom 20. März 1925, L 72/251, in LZ. Bd. 25 S. 884).

Wenn daher nicht noch sonstige Umstände hervortreten, kann aus der Untätigkeit des Indossanten allein nicht gefolgert werden, daß er sich nach Ablehnung der Diskontierung mit dem Abschluß eines Begebungsvertrages zwecks Verpfändung des Wechsels gemäß BGB. § 1292 einverstanden erklärt hat und erst recht nicht vermag das Vorhandensein derartiger Geschäftsbedingungen den Vertragsantrag der Bank, die Wechsel ihr zu Pfandzwecken gemäß BGB. § 1292 zu belassen, zu ersetzen. Es besteht keinerlei Vermutung, wie sie der Berufungsrichter annimmt; vielmehr trifft die Bank die Beweislast für das Zustandekommen des Begebungsvertrages zu Pfandzwecken. Das entspricht auch der herrschenden Meinung (vgl. Komm. d. RGR. 6. Aufl. § 1292 Anm. 1a E. S. 755; Staudinger 13. Aufl. § 1292 Anm. 5).

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 169 RAO.

Das Finanzamt darf eine Auskunft über den Erwerb von Aktien nicht bloß deshalb fordern, weil die Gesellschaft, nach deren Aktien gefragt wird, auch Grundstücke besitzt und **möglicherweise** Grunderwerbsteuer fällig geworden ist.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 6. November 1929 — II A 576. 29 —; abgedr. im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 21 vom 25. Januar 1930.

Die Steuerbehörde hatte den Beschwerdeführer unter Bezugnahme auf §§ 168, 169, 177, 204 der Reichsabgabenordnung und § 15 der Wertzuwachssteuerordnung der Stadt Berlin vom 11. April 1924 um eine Auskunft darüber ersucht, wann, von wem, wieviel und zu welchen Preisen er Aktien einer Aktiengesellschaft erworben oder veräußert habe und, soweit die von ihm in den Generalversammlungen der Gesellschaft vertretenen Aktien nicht sein Eigentum gewesen seien, wem die Aktien rechtmäßig gehört hätten. Darauf hat der Beschwerdeführer bei der Steuerbehörde zunächst um eine nähere Aufklärung darüber gebeten, um welche Grunderwerb- und Wertzuwachssteuersache es sich handle und auf Grund welchen steuerpflichtigen Rechtsvorgangs Auskunft verlangt werde. Darauf hat die Steuerbehörde erwidert, daß der Erwerb und die Veräußerung von Aktien der Aktiengesellschaft wegen des ihr gehörenden Grundstücks grunderwerbsteuerpflichtig sein könne, weil zum Gegenstand des Unternehmens auch der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken gehöre. Bei der Anfrage der Steuerbehörde handle es sich um die Veranlagung aus Anlaß der vom Beschwerdeführer erworbenen oder veräußerten Aktien. Zur Erteilung der Auskunft sei nach § 169 der Reichsabgabenordnung jeder verpflichtet, bei dem nach dem Ermessen der Steuerbehörde die Möglichkeit einer Steuerpflicht gegeben sei. Zum Schluß des Schreibens erneuert die Steuerbehörde ihr Ersuchen um Beantwortung ihres Schreibens innerhalb acht Tagen. Darauf hat der Beschwerdeführer Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde wurde vom Präsidenten des Landesfinanzamts verworfen. Die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde ist begründet.

Die Möglichkeit einer Steuerpflicht, die die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Auskunftsforderung ist, könnte nur entweder auf § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes und § 5 der Reichsabgabenordnung oder auf § 3 des Grunderwerbsteuergesetzes und § 5 der Reichsabgabenordnung gestützt werden. Die erste Möglichkeit besteht nicht, da die Aktiengesellschaft keine Grundstücksgesellschaft, sondern eine Erwerbsgesellschaft ist, deren Vermögen in erheblichem Umfang noch aus anderen Vermögensgegenständen besteht und schon deshalb die Uebertragung von Aktien nicht irgendwie der Uebertragung des Eigentums an dem zum Vermögen gehörenden Grundstück gleichgestellt werden kann. Die Vorentscheidung selbst hat sich denn auch schließlich nicht mehr auf § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes und § 5 der Reichsabgabenordnung gestützt. Aber auch die Möglichkeit einer Umgehung des § 3 des Grunderwerbsteuergesetzes in Verbindung mit § 5 der Reichsabgabenordnung kann die Anfrage nicht rechtfertigen. Eine solche Umgehung läßt sich nur so denken, daß die Vereinigung aller Anteile in einer Hand dadurch verdeckt wird, daß ein anderer einen Teil der Anteile als Treuhänder für den erwirbt, der die übrigen Anteile in Besitz hat. Soll die Anfrage dazu dienen, diesen anderen zu ermitteln, so ist die Anfrage nach § 177 der Reichsabgabenordnung nicht zulässig, da diese Vorschrift nicht dazu benutzt werden darf, der Steuerstelle noch unbekannte Steuerfälle, für die sie keinen Anhalt hat, aufzudecken. Weder die Steuerbehörde nimmt auf § 177 Bezug, noch stützt die Vorentscheidung ihre sachlichen Ausführungen auf diese Vorschrift. Soll aber die Anfrage auf die Möglichkeit gestützt werden, daß alle Anteile wirtschaftlich in der Hand des Beschwerdeführers vereinigt sind, so kann hierüber die Beantwortung der Fragen keine Auskunft geben, da sie nur erkennen lassen würde, welche Aktien der Beschwerdeführer auf seinen Namen erworben hat, nicht aber, welche Aktien andere auf ihren Namen, aber für den Beschwerdeführer erworben haben. Solle die Möglichkeit einer Steuerpflicht aber darin gefunden werden, daß der Beschwerdeführer diese Aktien an eine dritte Hand veräußert hat, so würde dieser Voraussetzung ein Rechtsirrtum unterliegen, da nach dem Urteil des Senats vom 15. Februar 1929, II A 18/29, die Veräußerer von Geschäftsanteilen überhaupt nicht zur Steuer aus § 3 herangezogen werden können. Von alledem abgesehen, müssen bei einem gewerblichen Unternehmen, das zufällig ein Grundstück besitzt, noch besondere Tatsachen vorliegen, die den Verdacht nahelegen, es könnte eine Verschleierung der Vereinigung aller Gesellschaftsanteile in einer Hand vorliegen. Dazu genügt nicht, daß in den Satzungen unter den Aufgaben der Gesellschaft auch der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken aufgeführt ist, da sich dies regelmäßig nur auf die Ermächtigung der Gesellschaft, für Zwecke ihres wirtschaftlichen Betriebs Grundstücke zu erwerben und zu verwalten, beziehen wird. Hiernach waren die Vorentscheidung und die beiden Verfügungen der Steuerbehörde ersatzlos aufzuheben.

2. Zu § 13 EinkStG.

Hat eine Bilanz der Veranlagung zugrunde gelegen, so kann regelmäßig ihre Berichtigung für die Veranlagung des nächsten Jahres nicht verlangt werden. Kommt jedoch eine Neuveranlagung für das erste Jahr in Frage, so ist die Steuer bzw. der Gewinn für das zweite Jahr nur vorläufig festzusetzen.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 23. Oktober 1929 — VI. A. 1622/29 —; abgedr. „Erlaß und Entscheidung" Heft 1 Januar 1930.

Digitized by Google

Die Pflichtige hatte ihre Warenvorräte in der Endbilanz 1926 mit 20 763 RM bewertet und dementsprechend war ihr Gewinn 1926 festgestellt. Bei der Veranlagung 1927 berichtigte sie diese Bewertung dahin, daß 90 801 RM einzusetzen gewesen seien und verlangte Festsetzung ihres Gewinns 1927 unter Berücksichtigung eines entsprechend höheren Anfangsvermögens. Das Finanzgericht entsprach ihrem Antrag unter der tatsächlichen Feststellung, daß die Warenbewertung mit 20 763 RM unzulässig gewesen sei. Die Rechtsbeschwerde des FA. ist begründet. Das Finanzgericht kann sich allerdings auf die Entscheidung des 1. Senats des RFH. vom 8. Januar 1928 I A 796/28 stützen. Auch bei der einheitlichen Gewinnfeststellung kann man sagen, festgestellt werde nur der Gewinn als solcher; wenn er sich auch aus der Formel: Endvermögen weniger vorjähriges Endvermögen ergäbe, so seien die Zahlenbeträge für die beiden Endvermögen nur Gründe für die Höhe des Gewinns, würden aber nicht von der Feststellung des Gewinns mitergriffen. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob in den Worten des § 13 EStG. (Ueberschuß des Betriebsvermögens über) „das Betriebsvermögen, das am Schluß des vorangegangenen Steuerabschnitts der Veranlagung zugrunde gelegen hat" eine gewisse Rechtskraft der bei der Berechnung des Einkommens bzw. Gewinns zugrunde gelegten Höhe des Endvermögens eingeführt werden sollte oder nicht. Denn der Senat gelangt von beiden Ausgangspunkten im vorliegenden Falle zu demselben Ergebnis. Geht man von der Einführung einer gewissen Rechtskraft aus und nimmt man an, daß im § 13 der Grundsatz der allgemeinen Bilanzkontinuität oder der Bilanzidentität ausgesprochen sei dergestalt, daß die Endbilanz eines Geschäftsjahres als Anfangsbilanz des nächsten anzusehen sei, so muß anerkannt werden, daß der Grundsatz der Bilanzidentität Ausnahmen zuläßt, die aus dem Zweck dieses Grundsatzes folgen. Die Bilanzidentität soll die Endbilanz eines Geschäftsjahres zweischneidig machen, Vorteile und Nachteile, die durch eine niedrigere und höhere Bewertung für das abgelaufene Geschäftsjahr erlangt sind, sollen sich bei der nächsten Veranlagung oder einer folgenden im entgegengesetzten Sinne auswirken. Es soll dadurch sowohl das Interesse des Steuerpflichtigen wie der Steuerverwaltung an der genauen Feststellung des Endvermögens verringert werden. Was der Steuerpflichtige in einem Jahre erspart, muß er in einem folgenden nachholen, was der Steuerverwaltung in einem Jahre entgeht, kommt ihr in späteren zu. Es ist im Einzelfall mit Rücksicht auf die verschiedenen Steuersätze fraglich, ob der spätere Nachteil nicht weit höher ist als der jetzige Vorteil. Aus dieser Erwägung heraus hat der Senat Ausnahmen von dem Grundsatz der Bilanzidentität zugelassen, nämlich soweit sich die Unrichtigkeiten bei der Feststellung des früheren Einkommens nicht ausgewirkt hatten, und zwar zugunsten wie zuungunsten des Steuerpflichtigen. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Es bestand auch sonst keine Veranlassung, hier von dem Grundsatz der Bilanzidentität eine Ausnahme zu machen. Indessen ist zu beachten, daß eine Neuveranlagung der Einkommensteuer des Vorjahres ohne weiteres die Aenderung der Anfangsbilanz herbeiführen würde, und da im vorliegenden Falle mit einer Neuveranlagung des Vorjahres zu rechnen ist, kann die Steuer für dieses Jahr nur vorläufig festgesetzt werden; denn ob eine nach rechtskräftiger Festsetzung der Steuer für dieses Jahr erfolgte Neuveranlagung für das Vorjahr irgendwie berücksichtigt werden könnte, ist mindestens zweifelhaft, da keine ausdrücklichen Vorschriften hierüber vorhanden sind. Bei der vorläufigen Festsetzung der Steuer kann natürlich der nach Ansicht des Finanzgerichts wahrscheinliche Ausgang bezüglich der Neuveranlagung berücksichtigt werden. Daß es sich im vorliegenden Falle um eine einheitliche Gewinnfeststellung handelt, macht keinen Unterschied.

Geht man von dem Satze aus, die Gründe einer Veranlagung würden nicht rechtskräftig, daher sei die Endbilanz des Vorjahres zu berichtigen, soweit sie unrichtig sei, so hält der Senat auch die vollständige Durchführung dieses Satzes für ausgeschlossen. Es ist unmöglich, daß das Gesetz dem Steuerpflichtigen oder dem Finanzamt gestatten wollte, das, wofür sie in dem einen Jahr mit Erfolg gefochten haben, im nächsten Jahre zu bekämpfen. Im ersten Jahre behauptet der Steuerpflichtige, er dürfe ein Aktivum um 20 000 RM niedriger oder ein Passivum um 20 000 RM höher bewerten als das FA. meine. Soll er, wenn er damit durchdringt, im nächsten Jahre behaupten können, das FA. habe früher doch recht gehabt, und das FA. damit zwingen, seinen eigenen früheren Standpunkt zu bekämpfen? Oder soll das FA., wenn es gesiegt hatte, im nächsten Jahre behaupten können, die vom FA. durchgesetzte Bewertung sei unzulässig gewesen? Es kann leicht sein, daß sich FA. oder Steuerpflichtiger für ihren neuen Standpunkt auf die zur Zeit der zweiten Veranlagung herrschende Meinung berufen können oder daß er gar auch der herrschenden Meinung zur Zeit der ersten Veranlagung entspricht. Ein derartiger Wechsel des Standpunktes kann nicht zugelassen werden, und man gelangt so zu dem Satze, daß der Steuerpflichtige und das FA. an das, was sie bei der vorjährigen Veranlagung als richtig verfochten haben, gebunden sind. Das wird besonders für Bewertungen und die Bemessung von Abnutzungsabsetzungen gelten. Aber natürlich kann man nicht verlangen, daß der Steuerpflichtige bei nachträglicher Aenderung der vorjährigen Veranlagung nicht geltend machen dürfe, sie sei zutreffend. So gelangt man auch von dem Satze, die Gründe einer Veranlagung würden nicht rechtskräftig, im vorliegenden Falle zu demselben Ergebnis, daß der Gewinn der Gesellschaft nur vorläufig festzustellen ist.

3. Zu § 11 Nr. 2 KörpStG.

Eine Kreditgenossenschaft genießt Steuerbefreiung nur bezüglich der von ihr eingerichteten Sparkasse und mit den Einkünften aus dem eigentlichen Sparkassenverkehr.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 19. November 1929 — I Aa 439. 29 —; abgedr. in Reichssteuerblatt 1930, Seite 43[1]).

Die beschwerdeführende Kreditgenossenschaft ist in ihren sämtlichen Einkünften zur Körperschaftsteuer herangezogen. Das Finanzgericht hat eine Freistellung der Einkünfte aus sparkasseneigenen Geschäften nach § 11 Nr. 2 KStG. abgelehnt, weil die Beschwerdeführerin keine mit eigener Vermögensverwaltung und einer gewissen Selbständigkeit ausgestattete Sparkasse unterhalte.

Die Rechtsbeschwerde, die nur den zweiten Teil der Vorentscheidung angreift, ist unbegründet.

Nach § 11 Nr. 2 KStG. bleibt bei der Ermittlung des Einkommens bei den Sparkassen der Genossenschaften derjenige Teil der Einkünfte außer Ansatz, der auf den eigentlichen Sparkassenverkehr entfällt (mit Ausnahme der in § 83 EStG. bezeichneten Kapitalerträge). Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, daß alle Kreditgenossenschaften sich als „Sparkassen der Genossenschaften" schlechthin darstellten. Zwischen einer Kreditgenossenschaft, die zur Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses Spargelder von Nichtmitgliedern entgegennimmt, und einer Sparkasse besteht jedoch der grundsätzliche Unterschied, daß die Sparkasse dem Sparer dienen soll, die Kreditgenossenschaft dagegen ihren kreditbedürftigen Genossen. Zwar sollen die Sparkassen auch den Real- und den Personalkredit pflegen (vgl. Entsch. des RFH. vom 25. Oktober 1926 — Gr. S. D 1/26 — Bd. 19 S. 359). Aber damit ist der Kredit der Allgemeinheit gemeint, und die Kreditaufgabe der öffentlichen Sparkasse darf den „Dienst am Sparer" nicht beeinträchtigen. Eine Genossenschaft würde jedoch gegen das Gesetz (§ 1 GenossenschG.) und gegen ihre ganze Zweckbestimmung handeln, wenn sie den Spareinlegern mehr Vorteile zukommen ließe, als unbedingt nötig ist. Die Kreditgenossenschaft soll eben nur für ihre Genossen sorgen; der Spareinleger darf ihr lediglich Mittel zum Zwecke sein.

Hiernach können nach § 11 Nr. 2 KStG. nicht die Kreditgenossenschaften als solche, sondern nur die von ihnen eingerichteten Sparkassen mit den Einkünften aus dem eigentlichen Sparkassenverkehre befreit werden. Die Sparkasse muß sich als eine besondere Einrichtung aus dem Gesamtbetriebe der Genossenschaft herausheben, und zwar so herausheben, daß festgestellt werden kann, welche bestimmten Einkünfte zum Sparkassenbetriebe gehören. Denn die Einkünfte müssen daraufhin nachgeprüft werden können, ob sie auf den eigentlichen Sparkassenverkehr entfallen, wie er in der Sparkassenverordnung vom 22. März 1928 und der Kreditsicherungsverordnung vom 4. Mai 1928 gekennzeichnet ist. Die Vorentscheidung hat darum mit gutem Grunde verlangt, daß es sich auch bei einer Sparkasse einer Genossenschaft um ein Gebilde von einer gewissen Selbständigkeit handeln muß, die auch eine verwaltungsmäßige Trennung der Gelder von dem übrigen Vermögen der Genossenschaft bedingt. Ist eine solche Trennung nicht durchgeführt, dann läßt sich eben nicht nachprüfen, in welcher Weise gerade die Spargelder angelegt sind.

Wenn der Senat nach dem Gesetzeswortlaut eine getrennte Verwaltung zur Voraussetzung einer Anerkennung von Sparkassen der Genossenschaften macht, so setzt er sich damit nicht in Widerspruch zu seiner eigenen Entscheidung in Bd. 24 S. 251 und auch nicht zu dem, die Rechtsmittelbehörden übrigens nicht bindenden Erlasse des Reichsministers der Finanzen vom 4. Mai 1928, IIIe 6900. Das Urteil Bd. 24 S. 251 beschäftigt

[1]) Vgl. auch die RFin.-E. v. 4. Juni 1929, Bank-Archiv XXIX S. 151.

Digitized by Google

sich in seinen Gründen nicht mit dem Problem, wie die sparkassenfremden von den sparkasseneigenen Geschäften zu sondern sind. Der Tatbestand oder doch die für den Reichsfinanzhof durch § 267 AO. gegebene prozessuale Lage wird — so ist aus der Urteilsfassung zu schließen — zugunsten der damaligen Beschwerdeführerin die Annahme zugelassen haben, entweder alle Sparkassengelder seien durch eine besondere Maßnahme im Sinne der Kreditsicherungsverordnung hinreichend sichergestellt oder die damalige Beschwerdeführerin habe sich sogar mit allen ihren Geschäften innerhalb des eigentlichen Sparkassenverkehrs gehalten. Jedenfalls nötigt das Urteil Bd. 24 S. 251, das zu dem jetzt interessierenden Problem keine ausdrückliche Stellung genommen hat, nicht etwa dazu, den Großen Senat anzurufen. Der Reichsminister der Finanzen verbreitet sich im vorletzten Absatz seines Erlasses vom 4. Mai 1928 darüber, wie es zu halten sei, wenn keine getrennte Buchführung für die sparkasseneigenen und die sparkassenfremden Geschäfte besteht. Das ist etwas anderes als das, was die Beschwerdeführerin aus dem Erlasse herausgelesen hat, wenn sie meint, daß der Reichsminister der Finanzen für die ganze Sparkasse keine vom übrigen Genossenschaftsbetriebe getrennte Buchführung verlangt.

Da die Beschwerdeführerin nach den vorstehenden Darlegungen keine Sparkasse im Sinne des § 11 Nr. 2 KStG. besitzt, kann sie auch eine Befreiung von Einkünften nach dieser Vorschrift nicht in Anspruch nehmen.

4. Zu §§ 5, 6 WechselStG.

Die Berufung auf einen Handelsbrauch des Inhalts, daß die Bank die ihr von einer mit ihr in ständiger Geschäftsverbindung stehenden Firma übergebenen Wechsel zu versteuern hat, befreit die Firma nicht von der Verpflichtung, den Wechsel zu versteuern.

Entscheidung des Kammergerichts vom 29. Juli 1929 — 4. S. 87. 29 —.

Die Revision ist nicht begründet.

Das angefochtene Urteil legt rechtlich bedenkenfrei dar, daß die Berufung auf einen Handelsbrauch des Inhalts, daß in Fällen wie den vorliegenden die Bank die ihr von einer mit ihr in ständiger Geschäftsverbindung stehenden Aktiengesellschaft übergebenen Wechsel zu versteuern hat, den Angeklagten als Vorstandsmitglied der X. A.G. in Y. nicht von Strafe befreien kann. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler festgestellt, daß ein Handelsbrauch dieses Inhalts nicht besteht und, wenn der Angeklagte das Bestehen eines solchen Brauchs irrigerweise angenommen hat, sein Irrtum hierüber nicht unverschuldet im Sinne des § 358 der Reichsabgabenordnung gewesen ist. Diese Folgerungen des Vorderrichters entsprechen völlig den im Urteil des erkennenden Senats vom 14. Januar 1929[1]) aufgestellten Gesichtspunkten. Sie sind aber auch insoweit nicht zu beanstanden, als auch der Umstand, daß der Angeklagte vornehmlich den technischen Außendienst der Aktiengesellschaft versah, an seiner Pflicht, das Bestehen eines Handelsbrauchs nachzuprüfen, nichts ändern kann. Das Vorderurteil hat hierzu festgestellt, daß die Finanzierungsgeschäfte der Gesellschaft unter der beratenden Mitwirkung des Angeklagten zustande gekommen sind. Es kommt hinzu, daß, wie aus dem Akteninhalt hervorgeht, die X. A.G. in Y. außer dem Beklagten nur noch einen Direktor hatte, der ebenfalls nicht Kaufmann, vielmehr Architekt war. Die etwaige Vorstellung des Angeklagten, er sei als technischer Direktor für die Erfüllung der in § 84 der Reichsabgabenordnung den gesetzlichen Vertretern einer juristischen Person auferlegten steuerlichen Verpflichtungen der Aktiengesellschaft strafrechtlich überhaupt nicht verantwortlich, würde, wie der Tatrichter rechtlich einwandfrei annimmt, als nicht unverschuldeter Irrtum ebenfalls unbeachtlich sein (Reichsabgabenordnung § 358).

Der Hinweis der Revision auf die bereits früher aufgestellte Behauptung, daß die Aktiengesellschaft das Bankhaus Z. allgemein mit der Versteuerung der hingegebenen Wechsel beauftragt habe, scheitert an der ausdrücklichen, die Revisionsinstanz nach § 337 StPO. bindenden Feststellung des angefochtenen Urteils, daß ein solcher allgemeiner Auftrag nicht erteilt war. Die in der Verhandlung vor dem Senat von dem Verteidiger des Angeklagten mündlich vorgetragene Behauptung, daß gerade bei der Hingabe der beiden in Frage kommenden Wechsel die Bank besonders mit der Versteuerung beauftragt worden sei, steht mit den die Erteilung solcher besonderen Aufträge verneinenden Feststellungen des Urteils gleichfalls in Widerspruch und ist schon deshalb unbeachtlich. Daß ein Beweisantrag nach dieser Richtung gestellt worden wäre, ergibt weder das Urteil noch die Sitzungsniederschrift.

Im übrigen würde auch die Erteilung eines allgemeinen oder besonderen Auftrags die strafrechtliche Haftung des Angeklagten, die nach § 5 und 6 des Wechselsteuergesetzes im Augenblick der Aushändigung der unversteuerten Akzepte entstanden ist, nicht beseitigen können. Aus diesem Grunde würde ein tatsächlicher Irrtum, daß ein solcher Auftrag erteilt sei, gänzlich unerheblich sein. Die etwaige Annahme des Angeklagten, daß er sich durch solche Aufträge von seiner eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreien könne, würde auf dem Boden der vom Tatrichter hinsichtlich der irrtümlichen Annahme eines Handelsbrauchs getroffenen Feststellungen gleichfalls als unbeachtlicher, weil nicht unverschuldeter Strafrechtsirrtum erscheinen. Denkbar wäre allerdings, daß ein Steuerpflichtiger unter Aufbietung aller erforderlichen Kontrollmaßnahmen der Bank die Akzepte zur sofortigen unmittelbaren Versteuerung übergibt und daß trotzdem die Versteuerung unterbleibt. Es wäre dann der Akt der Aushändigung der Wechsel erst im Augenblicke der erfolgten Versteuerung als abgeschlossen zu betrachten. In diesem Falle würde es sich nicht um einen Auftrag, sondern um eine vom Verpflichteten beabsichtigte eigene Versteuerung, gleichsam mit verlängerter Hand, handeln. Welche strafrechtlichen Wirkungen die Unterlassung der Versteuerung in einem solchen Falle haben würde, kann auf sich beruhen, weil der Sachverhalt des Urteils keinerlei Anhalt dafür gibt, daß der Angeklagte mit einem solchen unmittelbar, gewissermaßen unter seinen Augen auszuführenden Verlangen an die Bank herangetreten wäre.

Da auch im übrigen der Tatbestand der Steuergefährdung schlüssig und rechtlich einwandfrei vom Landgericht festgestellt ist, war die Revision, wie geschehen, zurückzuweisen.

[1]) Abgedruckt Bank-Archiv XXVIII S. 413.

Statistik.

Die amerikanischen Arbeiterbanken.

Von Dr. **Curt Victorius**, Berlin.

Quelle: The Labor Banking Movement in the United States, Princeton University 1929.

Wie in einzelnen europäischen Ländern, so hat auch in den Vereinigten Staaten die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den letzten zehn Jahren sogenannte Arbeiterbanken entstehen lassen, also Kreditinstitute, die in maßgebender Weise aus Mitteln gewerkschaftlicher Verbände und der ihnen angeschlossenen Kreise errichtet wurden. Die Erfahrungen, die die amerikanische Arbeiterbankbewegung zeitigte, sind nicht minder lehrreich als Erfahrungen, die mit ähnlichen klassen- oder berufsgebundenen Gründungen in anderen Ländern gemacht werden mußten. Sie zeigen, daß die Gesetze wirtschaftlicher Vernunft nicht ohne Nachteil für die Beteiligten mißachtet werden können.

Zahlenmäßige Entwicklung.

Die erste Arbeiterbank wurde in den Vereinigten Staaten im Mai 1920 begründet. Sechs Jahre später sind es 36 Kreditinstitute, die von Gewerkschaften und den ihnen angeschlossenen Mitgliedern kontrolliert werden. Das ist zugleich die Höchstzahl der jemals zur gleichen Zeit betriebenen Institute. Im Juli 1929 werden nur noch 22 Arbeiterbanken gezählt, von denen seitdem aller Wahrscheinlichkeit weitere vier Institute aus der Kontrolle von Arbeitnehmergruppen in den Besitz außenstehender Kreise übergegangen sind. Von den insgesamt jemals errichteten 39 Arbeiterbanken sind demnach nur 18 Banken, also weniger als die Hälfte, im Gewerkschaftsbesitz verblieben.

Die charakteristischen Züge dieser Entwicklung weisen die folgenden Schaubilder und Tabellen aus.

Der Aufbau der Bewegung.

Tabelle I gibt einen Ueberblick über die Gewerkschaftsgruppen, die in der Arbeiterbankbewegung beteiligt sind oder waren, sowie über die örtliche Verteilung der errichteten und der weiterbestehenden Banken. Zur größeren Veranschaulichung dient Schaubild 1.

Es zeigt sich, daß die 39 jemals errichteten Banken auf 9 verschiedene und die 22 als weiterbestehend verzeichneten Banken auf 8 verschiedene Gewerkschaftsgruppen entfallen. Von diesen haben 2 Gruppen, nämlich die „American Federation of Labor", der Spitzenverband der Gewerkschaftsbewegung,

Digitized by Google

Schaubild 1: Oertliche Verteilung der Banken.

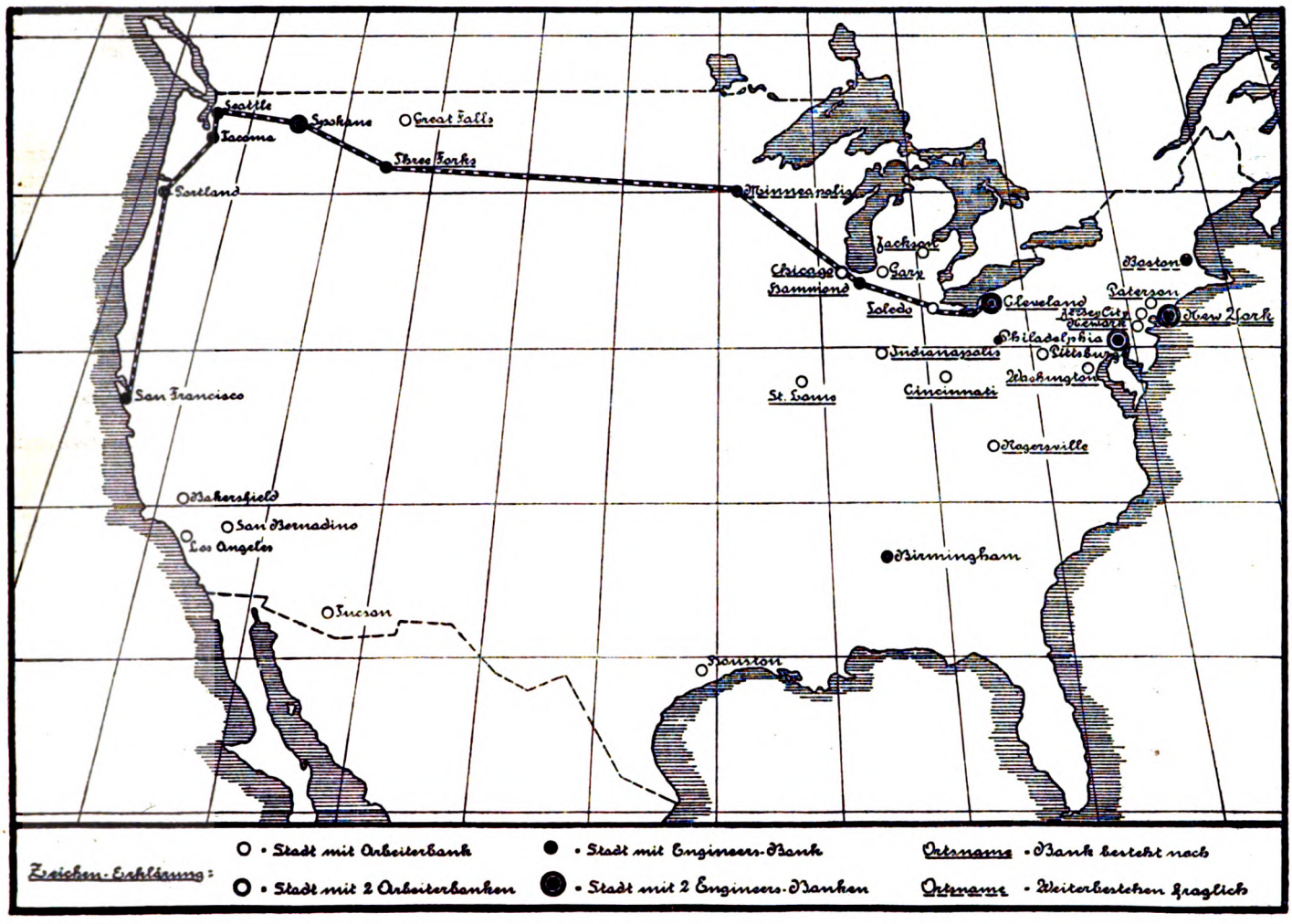

Tabelle I: Kontrollierende Gewerkschaften.

Kontrollierende Gewerkschaft	Errichtete Banken		Weiterbestehende Banken	
	Zahl	Ort	Zahl	Ort
Amalgamated Clothing Workers	3	Chicago, New York, Philadelphia	2	Chicago, New York
American Federation of Labor einschl. verschiedener zentraler und lokaler Gewerkschaftsgruppen	15	Bakersfield, Gary, Great Falls, Houston, Indianapolis, Jackson, Jersey City, Los Angeles, Newark, New York, Paterson, Philadelphia, Pittsburgh, San Bernardino, Tucson	8	Gary, Great Falls, Indianapolis, Jackson, Jersey City, Newark, New York, Paterson
American Flint Glass Workers' Union	1	Toledo	1	Toledo
Brotherhood of Locomotive Engineers	15	Birmingham, Boston, Cleveland (2), Hammond, Minneapolis, New York (2), Portland, San Francisco, Seattle, Spokane (2), Tacoma, Three Forks	3 2 2	Boston[1]), Cleveland, Minneapolis[1]) Hammond[2]), Three Forks[2]) Portland[3]), Tacoma[3])
Brotherhood of Railway Clerks	1	Cincinnati	1	Cincinnati
International Association of Machinists	1	Washington	1	Washington
International Ladies' Garment Workers' Union	1	New York	—	—
International Printing Pressmen's and Assistants' Union	1	Rogersville	1	Rogersville
Order of Railroad Telegraphers	1	St. Louis	1	St. Louis
	39		22	

[1]) Weiterbestand fraglich. [2]) Kontrolle an andere Gewerkschaftsgruppen übergegangen.
[3]) Effektive Kontrolle bei fremdem Investment-Trust; tatsächl. Uebergang bevorstehend oder erfolgt.

Digitized by Google

Schaubild 2: Das Finanzsystem der Lokomotivführer-Gewerkschaft.

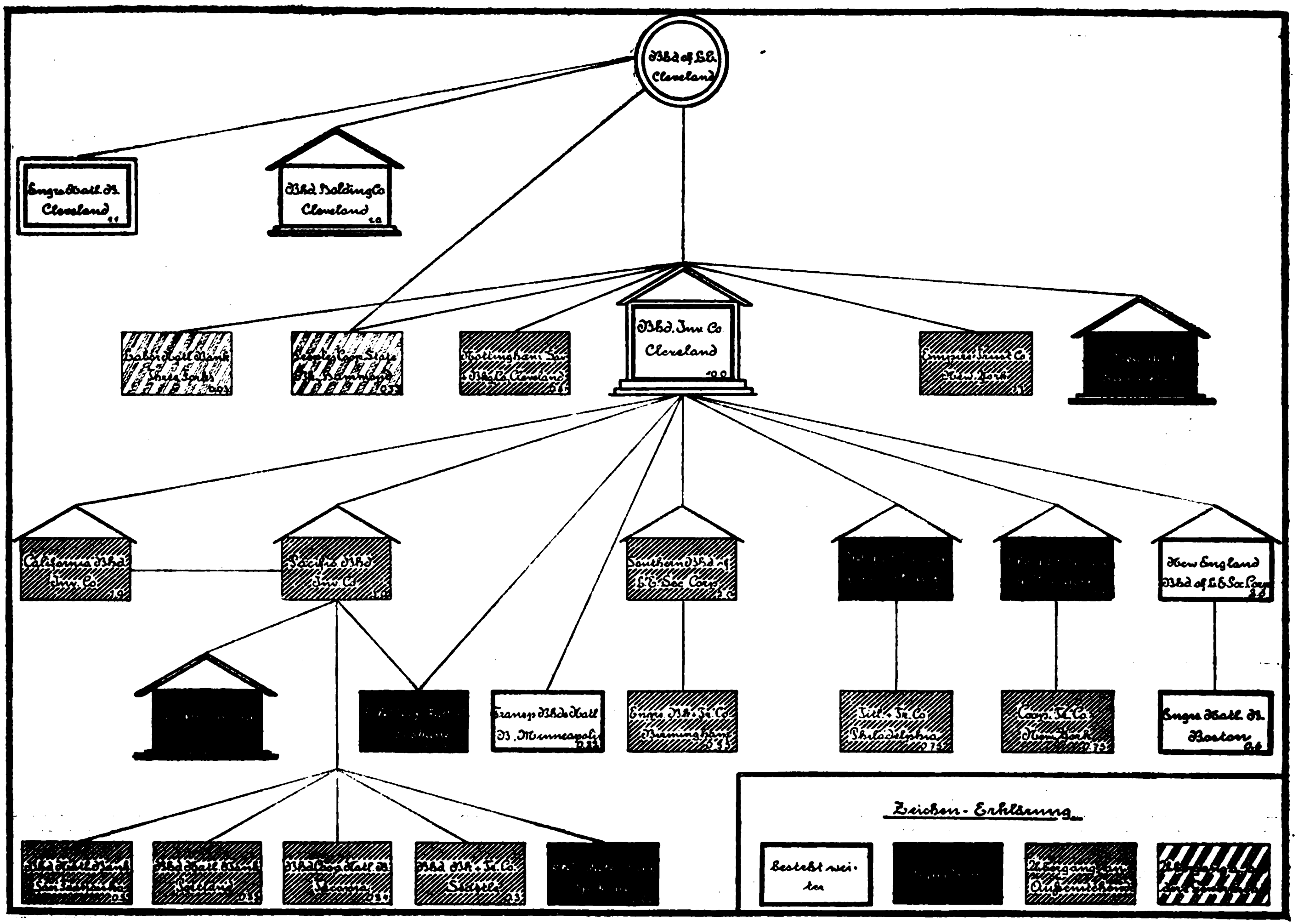

einschließlich verschiedener zentraler und lokaler Gewerkschaftsgruppen und die „Brotherhood of Locomotive Engineers", die Gewerkschaft der Lokomotivführer, je 15 Banken besessen. Von den übrigen 9 Banken waren 3 Banken im Besitz der „Amalgamated Clothing Workers", der Gewerkschaft der Bekleidungsindustrie, während die restlichen 6 Banken auf je eine Gewerkschaftsgruppe entfallen. Die kontrollierenden Anteilseigner dieser Banken sind die Flintglasarbeiter, das Büropersonal der Eisenbahnen, die Maschinisten, die Gewerkschaft des Damenbekleidungsgewerbes, die Drucker und die Eisenbahn-Telegraphisten. Erwähnt sei, daß Gruppen von Eisenbahner-Gewerkschaften, die in der Bewegung eine so bedeutende Rolle gespielt haben, auch an einigen der von verschiedenen örtlichen Gewerkschaften errichteten Banken maßgebend beteiligt waren, so an den Banken in Tucson, San Bernardino, Bakersfield und Great Falls im Süd- und Nordwesten des Landes sowie an den Banken in Jackson und Pittsburgh. Wie Schaubild 1 erkennen läßt, hat sich die Gründungstätigkeit der Lokomotivführer-Gewerkschaft vor allem längs der Bahnlinie entwickelt, die den Nordosten mit dem Nordwesten des Landes verbindet. Darüber hinaus hat die Lokomotivführer-Gesellschaft, die der gesamten Bewegung den entscheidenden Antrieb verlieh, die Gründung verschiedener anderer Banken angeregt oder gefördert.

Wie weitreichend die Pläne dieser Gewerkschaft waren, macht Schaubild 2 deutlich, das den Aufbau des von den „Engineers" entwickelten Finanzsystems zeigt. Nachdem die Gewerkschaft den kontrollierenden Besitz über eine Reihe von Banken erworben hatte, ging sie Anfang 1923 dazu über, ihre weitere Expansionspolitik durch Errichtung zunächst einer zentralen Investment-Gesellschaft in Cleveland, dem Hauptsitz der Gewerkschaft, zu fördern, aus der dann in den folgenden Jahren eine ganze Reihe regionaler Investment-Gesellschaften hervorgingen. Diese im Schaubild als Dachgesellschaften gekennzeichneten Institute übernahmen in ihr Portefeuille die Aktienanteile der in ihrem Distrikt gelegenen Engineers-Banken, und zwar sowohl die Anteile an den bereits vorhandenen als auch an den neu hinzukommenden Banken. Daneben wurden noch besondere Holding- und Placierungs-Gesellschaften gegründet, so bereits 1921 in Cleveland, ferner in New York und an der pazifischen Küste. Die Verbindung mit New York als dem finanziellen Zentrum des Landes wurde weiterhin gefestigt durch Erwerb eines maßgebenden Aktienpakets der „Empire Trust Co.", eines repräsentativen Wallstreet-Hauses. Daneben faßten die Engineers am New Yorker Platze Fuß durch Errichtung einer Investment-Gesellschaft und einer eigenen, von dieser kontrollierten Bank. Besondere Bedeutung erlangte die pazifische Investment-Gesellschaft, die 1926 mit der kalifornischen Schwestergesellschaft vereinigt wurde und danach die Kontrolle über insgesamt 6 Banken besaß.

Der Zusammenbruch der Bewegung.

Die Größe des Zusammenbruchs dieses ganzen kunstvoll aufgebauten Finanzsystems wird aus dem Schaubild erkennbar. Hiernach sind nur noch 3 Banken bestehen geblieben. Aber auch der Weiterbestand der beiden Banken in Boston und Minneapolis ist, wie auch in Tabelle I bereits vermerkt wurde, durchaus in Frage gestellt, so daß der Gewerkschaft aller Wahrscheinlichkeit nach nur ihre erste Bankgründung, das übrigens zeitweilig auch durch Kreditoren-Run schwer gefährdete Stammhaus in Cleveland, verbleibt, das die zweitgrößte der insgesamt weiterbestehenden Arbeiterbanken ist.

Von den 15 Banken des Gewerkschaftsbundes und der verschiedenen zentralen und lokalen Gewerkschaftsgruppen sind 7 Banken teils zusammengebrochen, teils an Kreise außerhalb der Gewerkschaftsbewegung übergegangen. Zu den weiterbestehenden Banken gehört die „Federation Bank and Trust Co." in New York, die größte der insgesamt weiterbestehenden Arbeiterbanken. Von den 3 Banken der Gewerkschaft der Bekleidungsindustrie mußte das in Philadelphia eröffnete Institut bereits nach einem Jahr wieder schließen, da es keine befriedigende Tätigkeit zu entfalten vermochte. Von den beiden weiterbestehenden Banken dieser Gewerkschaft ist das Haus in New York die drittgrößte Arbeiterbank. Die Gewerkschaft des Damenbekleidungsgewerbes mußte

Digitized by Google

Tabelle II: Entwicklung der eigenen und fremden Mittel.
(in $)

Jahres-Mitte	Zahl der Banken	Kapital und Reserven	Einlagen	% 2 : 3
	1	2	3	4
1920	1	209 695	697 243	30,07
1921	3	1 413 087	6 345 863	22,27
1922	7	2 144 011	15 801 434	13,57
1923	14	4 270 678	32 930 541	12,97
1924	25	7 910 002	60 594 612	13,05
1925	29	10 242 218	85 143 783	12,03
1926	36	13 098 810	108 899 264	12,03
1927	33	12 362 481	108 548 389	11,39
1928	28	11 044 415	98 183 830	11,25
1929	22	10 495 079	92 077 098	11,40

Tabelle III: Die drei Größten Mitte 1929.
(in $)

Name der Bank	Eigen-Kapital	Einlagen
Federation Bank and Trust Co., New York	1 881 586	16 958 881
Engineers National Bank of Cleveland	1 357 810	16 923 800
The Amalgamated Bank of New York	1 137 172	11 673 794
Insgesamt . . .	4 376 568	45 556 475
in % aller Arbeiterbanken .	41.70	49.48

Tabelle IV: Gruppierung nach Höhe des Eigenkapitals.

Kapital und Reserven	Zahl der Banken		% 2 : 1
	gegründet	Mitte 1929	
	1	2	3
unter $ 200 000	14	6	43
$ 200 000—499 000	15	12	80
$ 500 000 und darüber	9	4	44

Tabelle V: Renditen-Entwicklung aller Arbeiterbanken.
(in $)

Jahres-Mitte	Zahl der Banken	Kapital und Reserven	Dividenden	% 3 : 2
	1	2	3	4
1920	1	240 000	—	—
1921	3	1 400 000	61 600	4,40
1922	7	1 871 000	115 750	6,18
1923	14	4 058 500	130 875	3,22
1924	25	7 641 270	134 850	1,76
1925	29	9 806 570	235 600	2,40
1926	36	12 366 600	323 200	2,61
1927	33	11 355 000	313 100	2,75
1928	28	9 970 000	309 625	3,10

ihren kontrollierenden Aktienbesitz an der in New York errichteten Bank veräußern, um die Streikgelder zurückzuzahlen, die sie sich von der Bank geliehen hatte.

Eigen-Kapital und fremde Gelder.

Tabelle II gibt einen Ueberblick über die Entwicklung des Eigen-Kapitals und der fremden Gelder von Ende Juni 1920 bis 1929. Die Zahlen lassen den seit 1926 eingetretenen Kapital- und Einlagen-Rückgang erkennen, dem die Verminderung der Zahl der bestehenden Banken zur Seite geht. Von den Einlagen haben die Spareinlagen einen ständig wachsenden Anteil beansprucht. Das Verhältnis der Spardepositen zu den sonstigen Depositen betrug im Dezember 1928 annähernd 2 : 1. Die ständige Erhöhung des Anteils der Spardepositen ist darauf zurückzuführen, daß aus der Reihe der Arbeiterbanken vor allem solche Institute ausschieden, bei denen die sonstigen Depositen, insbesondere kommerzielle Einlagen, überwogen. Von 13 Banken, die in der Zeit von Ende 1926 bis Mitte 1929 in anderen Besitz übergingen, war dies bei 9 Banken der Fall.

Einen wie hohen Anteil am Eigen- und Fremdkapital aller Arbeiterbanken Mitte 1929 die 3 größten weiterbestehenden Banken beanspruchen, wird aus Tabelle III ersichtlich. Es zeigt sich, daß diese Banken über 40 % des in Arbeiterbanken investierten Eigen-Kapitals und annähernd die Hälfte aller fremden Gelder besitzen. Diese Quoten erhöhen sich noch, wenn man die Kapital- und Einlage-Ziffern der 4 Banken in Abzug bringt, deren Zugehörigkeit zu den Arbeiterbanken heute kaum noch wahrscheinlich ist.

Daß nicht nur kapitalschwache, sondern auch überkapitalisierte Banken aus der Bewegung ausschieden, zeigt Tabelle IV. Von Banken mit einem Kapital unter $ 200 000 sind 43 %, mit einem Kapital über $ 500 000 sogar 44 % ausgeschieden, während von Banken mit einer mittleren Kapitalstärke von $ 200 000—500 000 nicht weniger als 80 % ihren Weiterbestand zu sichern vermochten. Zu den 4 Banken, deren Weiterbestand im Rahmen der Arbeiterbanken zweifelhaft ist, gehören allerdings 3 Banken der mittleren Kapitalgruppe an, während die vierte Bank ein Eigenkapital von über $ 500 000 besitzt.

Rendite.

Weit unbefriedigender noch als die kapitalmäßige Entwicklung der Banken ist die Gestaltung ihrer Rendite. Von 39 jemals errichteten Banken haben nur 19, also etwa die Hälfte, überhaupt Gewinne ausgeschüttet. Hiervon gehören 15 zu den weiterbestehenden Banken, während von den überhaupt nicht mehr oder im Rahmen der Arbeiterbanken nicht mehr weiterbestehenden Banken nur 4 Institute während ihrer Tätigkeit Dividenden verteilt haben. Bei etwa 29 Banken war die Höhe der Dividenden in den Statuten auf 10 % begrenzt, eine Maßnahme von rein theoretischer Bedeutung, da von diesen Banken nur 3 und insgesamt nur 5 Banken jemals Dividenden von 10 % bzw. darüber zur Verteilung brachten.

Die Höhe der Kapitalrendite im Durchschnitt aller Arbeiterbanken von 1920—1928 zeigt Tabelle V. Die Zahlen bedürfen ebensowenig eines Kommentars wie die in Tabelle VI ausgewiesenen Renditen-Ziffern der weiterbestehenden Banken. Erwähnt sei lediglich, daß die vergleichsweise hohe Rendite von 6,18 % bzw. 7,99 % im Jahre 1922 in erster Linie darauf zurückzuführen ist, daß im Anfang der Bewegung Dividenden

Tabelle VI:
Renditen-Entwicklung der weiterbestehenden Arbeiterbanken.
(in $)

Jahres-Mitte	Zahl der Banken	Kapital und Reserven	Dividenden	% 3 : 2
	1	2	3	4
1920	1	240 000	—	—
1921	2	1 340 000	61 600	4,59
1922	3	1 395 000	111 500	7,99
1923	9	3 345 000	112 500	3,36
1924	14	4 574 300	119 600	2,61
1925	17	5 577 500	186 600	3,34
1926	22	7 704 000	291 200	3,77
1927	22	8 004 000	293 850	3,67
1928	22	8 559 000	309 625	3,61

Digitized by Google

viel zu frühzeitig und in einer durch die tatsächliche Entwicklung nicht gerechtfertigten Höhe gezahlt worden sind. Von den 19 Banken, die Gewinne ausschütteten, haben im Lichte einer soliden Dividenden-Politik annähernd die Hälfte Gewinne zur Verteilung gebracht, bevor ihre Reserven eine Stabilität der Gewinnausschüttung gewährleisteten. Eine der größten Banken begann mit Dividendenzahlungen zu einem sehr frühen Zeitpunkt und setzte sie in liberaler Weise trotz wiederholter Kapitalverminderungen fort. Eine dem Engineers-Konzern zugehörige Bank zahlte eine Dividende von 5%, nachdem sie 17 Monate in Betrieb war und 6 Monate vorher ihre eingezahlte Reserve vermindert hatte. Eine andere Bank zahlte 6% Dividende trotz gleichzeitiger Notwendigkeit einer durchgreifenden Reorganisation. Der Erfolg war eine starke Verminderung ihrer unverteilten Gewinnziffern, so daß keine Dividende mehr gezahlt werden konnte, bis die Bank aus der Reihe der Arbeiterbanken ausschied.

Gründe des Mißerfolgs.

Neben der verfehlten Dividenden-Politik sind eine ganze Reihe von Gründen für den Mißerfolg der Bewegung verantwortlich. Hierzu gehören die Personal-Politik, die örtliche Auswahl der Niederlassungen, die Zins-Politik, die Gewinnbeteiligungs-Politik sowie die Kredit- und Anlagen-Politik.

Was die Personal-Politik betrifft, so haben zuverlässigen Erhebungen zufolge annähernd die Hälfte aller Arbeiterbanken zeitweise verantwortliche Leiter gehabt, deren Erfahrung zur Betreibung von Bankgeschäften völlig unzureichend war. Während in einigen Fällen derartige Persönlichkeiten durch geeignetere ersetzt wurden, hat bei nicht weniger als 6 Banken ein wiederholter Mißgriff bei der Wahl der Bankleiter stattgefunden. 8 Banken setzten ihre Tätigkeit unter unzureichenden Führern fort, bis Verkauf der Besitzmajorität oder Insolvenz ihre Tätigkeit als Arbeiterbanken beendete. Der schwerste Fehler war, unerfahrene und unfähige politische oder persönliche Günstlinge einflußreicher Gewerkschaftsführer in leitende Stellungen zu wählen. Auch die Männer an der Spitze des Verwaltungsrats haben vielfach versagt. Zumeist waren es Arbeiterführer, auf die die Stellung eines Bankpräsidenten einen großen Anreiz ausübte. Aber nicht nur die materielle Verantwortlichkeit, sondern auch die moralische gegenüber den Einlegern und Anteilseignern ist leider nur allzu häufig auf die leichte Schulter genommen worden.

Auch bei der örtlichen Auswahl der Niederlassungen haben die Gewerkschaften nicht immer eine glückliche Hand gehabt. In mehr als 6 Fällen wurden Arbeiterbanken in Orten errichtet, die bereits eine Uebervölkerung mit Banken zu verzeichnen hatten. Dies gilt z. B. für die Niederlassungen in Houston, Philadelphia und Pittsburgh. In Philadelphia haben zeitweilig zur gleichen Zeit 3 Arbeiterbanken bestanden, die sich alle 3 nicht halten konnten. Die Engineers haben mindestens 4 Banken in Orten errichtet, die bereits eine übergroße Zahl von Kreditinstituten besaßen.

Um gegenüber den bestehenden Banken einen Anreiz zu schaffen, haben die meisten Arbeiterbanken eine besonders günstige Verzinsung der Einlagen in ihren Ankündigungen in Aussicht gestellt. Etwa ein Drittel der Banken hat günstigere Sätze gewährt als die anderen Banken in den betreffenden Orten. Etwa die Hälfte aller Arbeiterbanken haben Zinsberechnungs-Methoden entwickelt, die für den Einleger wesentlich vorteilhafter waren als die üblichen.

Tabelle VII: Gewinn-Verteilung an Sparkonten-Inhaber.

	Engrs. Natl. Bk., Cleveland	Peoples Coop. State Bk., Hammond	Bhd. Coop. Natl. Bk., Spokane
	%		
1921	1	—	—
1922	1	1	—
1923	1	1	—
1924	1	1	1/2
1925	1/2	1	1/2
1926	—	1	1/2
1927	—	1	1/4
1928	—	1	—

Aber zweifellos hat in vielen Fällen die liberale Zinspolitik die Grenzen einer gesunden Geschäftsgebarung überschritten, so daß wenigstens 10 Banken eine Revision ihrer Zinspolitik vornehmen mußten, wobei sie diese regelmäßig den bei anderen Banken üblichen Prinzipien anglichen.

Ein vom Standpunkt gesunder Geschäftspolitik nicht minder fragwürdiges Mittel, auf Spargelder einen Anreiz auszuüben, war die von nicht weniger als insgesamt 29 Banken statutarisch festgesetzte Beteiligung der Besitzer von Sparkonten am Gewinn des Unternehmens. Von diesen 29 Banken haben, wie Tabelle VII zeigt, insgesamt nur 3 Banken, die sämtlich zum Engineers-Konzern gehörten, jemals Gewinne an ihre Einleger verteilt. Nur eine Bank, die inzwischen aus dem Konzern ausgeschiedene Bank in Hammond, hat die Gewinnbeteiligung mit der höchsten jemals verteilten Quote von 1% bis 1928 fortgesetzt. Die „Federation Bank and Trust Co." in New York, die größte der weiterbestehenden Arbeiterbanken, hat in ihrer Jahresversammlung von Januar 1926 ausdrücklich erklärt, daß sie eine Aufrechterhaltung des Gewinnbeteiligungs-Prinzips mit den Grundsätzen einer soliden Geschäftspolitik für unvereinbar halte. Für die inzwischen erfolgte Eliminierung derart „genossenschaftlicher" Züge aus der Geschäftsführung einer ganzen Reihe von Arbeiterbanken ist es weiter bezeichnend, daß von 9 Banken nicht weniger als 6 Institute das Wort „cooperative" aus ihrer Firmierung getilgt haben.

Die größten Verluste aber haben die Arbeiterbanken absehbar durch eine verfehlte Kredit- und Anlagen-Politik erlitten. Ihre Kreditpolitik war in erster Linie einerseits auf die Förderung des Kleinkredits, meist in der Form des ungedeckten Personalkredits, andererseits auf die Kreditgewährung an Unternehmungen gerichtet, deren Führung der organisierten Arbeit loyal gesinnt war. Die Bemühungen einer großen Reihe von Banken, den ungedeckten Kleinkredit in ertragreicher Weise zu entwickeln, sind in vielen Fällen verlustreich gewesen. Wenn auch nachweislich nur 2 Banken ihre Schalter vor allem wegen der in dieser Geschäftssparte erlittenen Verluste schließen mußten, so haben doch die laufenden Unkosten des Kleinkreditgeschäftes sowie die durch Zwangseintreibungen häufig verursachten zusätzlichen Kosten die Rentabilität einer ganzen Reihe von Banken äußerst ungünstig beeinflußt. Was die ausschließliche Kreditgewährung an loyale Unternehmer betrifft, so ist diese Forderung sorgfältigen Nachprüfungen zufolge mit ganz geringen Ausnahmen mehr theoretisch als wirklich gewesen. Denn einerseits haben Unternehmer, die der organisierten Arbeit erklärterweise feindlich gesinnt waren, von sich aus keine Verbindungen zu Arbeiterbanken unterhalten, andererseits haben Leiter von Arbeiterbanken, um ihre Mittel gewinnbringend anzulegen, unabhängig von politischen Rücksichten selbstverständlich auch Kredite an Gewerbezweige gegeben, bei denen die Arbeitnehmer nur teilweise oder überhaupt nicht organisiert waren. Dies war, wenn es sich um sichere Kreditnehmer handelte, um so notwendiger, als die meisten Arbeiterbanken und zumal solche, an deren Spitze unerfahrene Führer standen, mit Kreditforderungen der jeweils faulsten Kunden des Bezirkes geradezu überschwemmt wurden. Es ist daher auch nicht verwunderlich, daß eine ganze Reihe von Banken an ihren eingefrorenen Krediten zugrunde gingen.

Während es in den ersten Jahren der Bewegung als Regel galt, daß die Arbeiterbanken ihre Mittel vorherrschend in Wertpapieren anlegen sollten, hat im Laufe der Entwicklung die Anlage der Mittel in kommerziellen Krediten ständig zugenommen. Von der Summe der Anlagen in Krediten und Wertpapieren beanspruchten die Ausleihungen Ende 1926 55%, Ende 1928 etwa 57%. Diese Quote ist heute beträchtlich höher, da inzwischen Banken aus der Bewegung ausgeschieden sind, bei denen die Effekten-Anlage den Hauptteil der Mittel band. Das gilt vor allem für die Engineers-Banken im Westen des Landes, die einerseits kein befriedigendes Kreditgeschäft aufzubauen vermochten, andererseits durch die zentralen Kapitalanlage-Gesellschaften des Konzerns zur Uebernahme von Effekten gezwungen wurden, deren Wert von vornherein mehr als fragwürdig war. Aber nicht nur eine Anzahl der Engineers-Banken, sondern auch andere Arbeiterbanken sind daran gescheitert, daß ein großer Teil ihres Effekten-Portefeuilles wertlos war.

Ueberblickt man die Bewegung als Ganzes, so muß man zu dem Ergebnis kommen, daß viele Gewerkschaften besser daran getan hätten, ihre Mittel in erstklassigen festverzinslichen Werten oder erststelligen Hypotheken anzulegen als sie in teils unrentablen, teils äußerst verlustreichen Bank- und Finanzgründungen zu zersplittern, die weite Kreise von Kleinsparern aufs schwerste geschädigt haben.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, 1. März 1930. Nummer 11.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Finanzwirtschaft der Reichsbahn nach dem Young-Plan.
Von Reichsbahndirektor Prins, Berlin.

Die kurzfristige Verschuldung der Gemeinden.
Von Bankdirektor Karl Frahm, Magistratsmitglied in Altona.

Der Kreditbetrug in der Rechtssprechung des Reichsgerichts, im Entwurfe eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches und im ausländischen Recht.
Von Reichsgerichtsrat Dr. Ernst Sontag, Leipzig.

Wohin gehen die Einlagen der Sparkassen und der Banken?
Von Dr. Joachim Keßler, Berlin.

Die Möglichkeiten der Lagerbewertung in steuerlicher Hinsicht und ihr Einfluß auf die Lagerhaltung.
Von Dr. Alexander v. Wedel, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Die Finanzwirtschaft der Reichsbahn nach dem Young-Plan.

Von Reichsbahndirektor **Prins**, Berlin.

Das selbständige Unternehmen „Deutsche Reichsbahn" wurde im Jahre 1924 durch die Dawes-Gesetzgebung als „Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft" (DRG.) zum Hauptträger der Reparationslast gemacht. Es wurde mit einer Reparationsschuldverschreibung von 11 Milliarden Goldmark, die mit jährlich 5 v. H. zu verzinsen und mit 1 v. H. zu tilgen war, belastet (Jahreszahlung von 660 Millionen Goldmark). Diese Schuld wurde sichergestellt durch eine kraft Gesetzes entstehende, den ganzen Besitz der Reichsbahn umfassende erststellige Reparationshypothek. Außerdem hatte die Reichsbahn aus der für das Reich erhobenen Beförderungssteuer einen festen Betrag von jährlich 290 Millionen Goldmark an den Reparationsagenten abzuführen. Die Sicherung der Reparationsgläubiger wurde durch die Organisation der DRG. herbeigeführt, in der dem Auslande ein erheblicher Einfluß auf die Geschäftsführung eingeräumt wurde. Das wichtigste Organ der DRG. ist der Verwaltungsrat. Von seinen 18 Mitgliedern werden bisher nur 9 von der Reichsregierung ernannt, während die übrigen 9 von dem von der Reparationskommission eingesetzten ausländischen Treuhänder bestellt werden, worunter sich mindestens 4 Ausländer befinden müssen. Noch viel wichtiger für die Reparationsgläubiger ist aber der besondere bei der DRG. mit ständigem Büro bestellte ausländische Eisenbahnkommissar. Er besitzt nicht nur ganz außerordentlich weitgehende Kontrollbefugnisse, sondern konnte äußerstenfalls (bei längerem Verzug der Leistungen) sogar die Reichsbahn selbst betreiben oder verpachten. Demgegenüber treten zur Zeit der Einfluß und die Einwirkung der Reichsregierung auf die Reichsbahn mindestens nach außen hin nicht so stark in die Erscheinung. Die Reichsregierung hat u. a. das Recht, von der Reichsbahn gewisse Auskünfte zu verlangen, und diese sind von der Reichsbahn selbstverständlich in loyalster Weise gegeben worden. Sie hat auch bestimmte Aufsichtsrechte (Tarife usw.), aber die Erfahrungen der Zeit ließen doch nicht nur beim Reich, sondern auch in den Parlamenten und der Oeffentlichkeit den Wunsch nach manchen Aenderungen der gesetzlichen Beziehungen zur DRG. entstehen.

Die zu dem Young-Plan führenden internationalen Verhandlungen boten die erwünschte Gelegenheit, auch bei der Reichsbahn eine Aenderung herbeizuführen.

Nach Kapitel 8a des Young-Plans sollen die von Deutschland zu zahlenden Annuitäten aus zwei Quellen fließen:

1. der DRG.,
2. dem Reichshaushalt.

Der Sachverständigenausschuß ist der Ansicht, daß die von ihm empfohlenen Annuitäten nicht in vollem Umfange aus dem deutschen Haushalt entnommen werden sollen, sondern daß eine der durch den Dawes-Plan geschaffenen Quellen, nämlich die DRG., beizubehalten sei. Dies nicht nur vom Standpunkt der Sicherheit, sondern auch als geeignetes Mittel zur Aufbringung der erforderlichen Einnahmen.

Diesem Gedanken des Young-Planes entspricht es, daß die Reichsregierung bei der gesetzlichen Durchführung des neuen Planes, die zur Zeit im Reichstag zur Beratung steht, nicht an eine Auflösung der bisherigen DRG. dachte, sondern ihre Betriebsführung ruhig weiterlaufen läßt und nur die Aenderungen erstrebt, die der Plan für die Organisation der DRG. mit sich bringt oder die sonst vom deutschen Standpunkt aus erwünscht erscheinen. Die wichtigsten sind folgende:

Die Reparationslast der Reichsbahn in Höhe von jährlich 660 Millionen Goldmark, künftig Reichsmark, wird dem Betrag nach nicht geändert. Die DRG. hat in Zukunft eine ihr vom Reich auferlegte Reparationssteuer von 660 Millionen Reichsmark in monatlichen Raten von 55 Millionen RM zu entrichten. Diese Steuer ist aus den Betriebseinnahmen zu leisten, sie rangiert hinter den Personalausgaben aber in gleichem Range mit den sächlichen Ausgaben. Dagegen wird die Beförderungssteuer, von der bisher ein Betrag von 290 Millionen Goldmark an den Reparationsagenten abgeführt wurde, grundsätzlich von jeder Belastung für Reparationszwecke frei. Als deutsche Beförderungssteuer bleibt sie

Digitized by Google

zunächst unverändert bestehen. Das Reich kann über sie wieder frei verfügen.

Mit dieser neuen Regelung fallen die bisher für Reparationszwecke dienenden Schuldverschreibungen der DRG., die bekanntlich noch nicht in Verkehr gebracht sind, und insbesondere die dingliche Belastung des Reichsbahnvermögens mit der gesetzlichen, an erster Stelle rangierenden Reparationshypothek fort. Die Sicherung für die Zahlung der Reparationssteuer besteht lediglich darin, daß sie an bevorrechtigter Stelle aus den Betriebseinnahmen gezahlt und vom Reich garantiert wird.

Die wichtigste Errungenschaft für die nach dem Young-Plan umzugestaltende DRG. ist aber zweifellos die vollständige Beseitigung jeder ausländischen Beteiligung an der Verwaltung der Reichsbahn und die daraus folgende Ausdehnung der Souveränität des Reichs auf sie. Alle Ausländer scheiden aus dem Verwaltungsrat aus, jede Einwirkung des Auslandes hört auf. Es verschwinden nicht nur der Treuhänder für die Schuldverschreibungen, sondern in erster Linie auch die ständige Kontrollstelle, der Eisenbahnkommissar. An seiner Stelle kann künftig ein dafür bestimmter Vertreter der Reichsregierung in den Sitzungen des Verwaltungsrats die Wünsche der Reichsregierung zur Sprache bringen. Im übrigen steht der Reichsregierung das Recht zur Prüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu, das sich künftig auch auf die Grundlinien der Wirtschaftsführung erstrecken kann nach Art der Prüfung der Treuhandgesellschaften.

Man darf hoffen, daß die Stellung der DRG. in ihrer Finanzwirtschaft nach dem auf Grund des neuen Planes geänderten Reichsbahngesetz in mancher Beziehung eine gewisse Erleichterung erfährt. Allerdings wird ihre Reparationsleistung von 660 Millionen Reichsmark jährlich nicht gemindert; die neue monatliche an Stelle der bisher halbjährlichen Zahlung bringt ihr sogar eine Mehrbelastung von ungefähr 10 Millionen jährlich. Auch das Ausscheiden der Beförderungssteuer aus den Reparationszahlungen hat keinen Einfluß auf ihre eigenen Finanzen, da diese Steuer auch bisher nur als durchlaufender Posten des Reichs bei ihr geführt wurde. Aber auf dem für die Reichsbahn so überaus wichtigen Gebiet der Kapitalbeschaffung kann die Aenderung, die der Young-Plan bringt, vielleicht eine Erleichterung bedeuten. Bisher konnte die Kapitalbeschaffung erfolgen

a) durch Ausgabe von Vorzugsaktien (hierfür stehen von 2 Milliarden der Reichsbahn 1,5 Milliarden Goldmark zur Verfügung),
b) durch die Aufnahme von Anleihen und Krediten.

Beide Wege sind geblieben, aber die Ausführung hat sich geändert. Von den 1,5 Milliarden Vorzugsaktien sind z. Zt. noch nicht begeben 919 Millionen. Im Hinblick auf die wechselnde Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes für Aktien oder Schuldverschreibungen erscheint es zweckmäßig, der Reichsbahn in ausreichendem Maße die Möglichkeit zu geben, durch Ausgabe von Vorzugsaktien ihren Geldbedarf zu decken. Da der zur Zeit verfügbare Restbetrag von 919 Millionen im Hinblick auf die Dauer des Unternehmens der Reichsbahn nur eine beschränkte Bewegungsfreiheit gestattet, sieht das neue Gesetz die Möglichkeit vor, das Grundkapital der DRG. in bestimmten Grenzen durch Ausgabe weiterer, über die augenblickliche Gesamtsumme von 2 Milliarden hinausgehende Vorzugsaktien zu erhöhen, — natürlich nur mit Genehmigung der Reichsregierung. Aus dieser neuen Bestimmung ergibt sich die praktische Notwendigkeit, künftig die Vorzugsaktien der DRG. in zwei Gruppen zu teilen: Gruppe A umfaßt die bereits vorhandenen Vorzugsaktien im Gesamtbetrage von 2 Milliarden und Gruppe B die neuen Vorzugsaktien. Hier kommt etwas neues hinzu. Nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen konnten die Vorzugsaktien erst vom Beginn des 16. Jahres nach ihrer Ausgabe eingezogen werden. Nach dem neuen Gesetz wird diese Einziehungsspanne nur für die bisher begebenen Serien der Vorzugsaktien (Serie I bis V) aufrecht erhalten, während die Reichsbahn das Recht erhält, alle künftigen Ausgaben von Vorzugsaktien jederzeit ganz oder zum Teil einzuziehen. Auch das gesetzliche Aufgeld, das für die Vorzugsaktien zu zahlen ist, wenn sie vor Ablauf des 35. Jahres nach Uebernahme des Betriebes zur Einlösung aufgerufen werden, fällt für diese zur Ausgabe kommenden Vorzugsaktien fort. Eine solche Zusage wird künftig von den Ausgabebedingungen abhängen. Hierdurch erhält die DRG. für die künftige Ausgabe ihrer Vorzugsaktien eine sehr erwünschte Bewegungsfreiheit.

Auch die Aufnahme von Anleihen wird der DRG. nach dem neuen Gesetz wesentlich erleichtert werden, dies insbesondere infolge des Wegfalls der erststelligen Reparationshypothek. Es ist ja allen Kennern der Verhältnisse noch zu bekannt, wie alle Anstrengungen, die die deutsche und internationale Bankwelt gemeinsam mit der Reichsbahn in den letzten Jahren gemacht haben, eine größere Anleihe für die werbenden Zwecke der Reichsbahn unterzubringen, an dem Widerstand des Reparationsagenten scheiterten. Wenn hierfür auch mehr eventuelle Transferbedenken geltend gemacht wurden, so spielte aber auch die Verhaftung des Reichseisenbahnvermögens für Reparationen eine gewisse Rolle. Jedenfalls soll für Anleiheverhandlungen jetzt der Weg geebnet und die Schwierigkeiten solcher Art beseitigt werden. Es ist sogar noch weiter vorgesehen, diese Anleihen dadurch zu erleichtern, daß die DRG. künftig in der Lage ist, erforderlichenfalls ihre Kredite durch die Bestellung einer einheitlichen Hypothek (Reichsbahnhypothek) auf den gesamten zum Reichseisenbahnvermögen gehörigen Grundstücken nebst allem Zubehör einschließlich der Fahrzeuge zu sichern.

Folgerichtig müssen auch die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Finanzgebarung der DRG. (§ 25) künftig dem Young-Plan angepaßt werden. Wesentliche Aenderungen treten hierbei allerdings nicht ein. An die Stelle der bisher aus dem Betriebsüberschuß zu bestreitenden Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der Reparationsschuldverschreibungen tritt die aus den Betriebseinnahmen vor dem Strich zu zahlende Reparationssteuer. Aus dem Betriebsüberschuß selbst sind zunächst der Zinsendienst der Schuldverschreibungen und Anleihen der Reichsbahn und die für die notwendigen Abschreibungen zu verwendenden Beträge zu bestreiten. Die Bestimmungen über die sodann zu bildende Ausgleichsrücklage, die mit dem Jahre 1929 ihren gesetzlichen Höchst-

Digitized by Google

stand von 500 Millionen RM erreicht hat, bleiben grundsätzlich bestehen. Diese Ausgleichsrücklage, die nur zur Sicherung der rechtzeitigen Zahlung der Reparationssteuer und des Zins- und Tilgungsdienstes der Anleihen usw. der DRG. dient, wird aber auf einen Höchstbetrag von 450 Millionen RM beschränkt. Nach Auffüllung dieser Ausgleichsrücklage wird in Zukunft noch eine weitere Rücklage zur Sicherstellung der Zahlung der Vorzugsdividende auf die Vorzugsaktien (Dividendenrücklage) in Höhe von 100 Millionen RM gebildet. Als Grundstock hierfür dienen die schon bisher zurückgestellten 50 Millionen RM. Ueber die Verwendung des restlichen Reingewinns soll sodann der Verwaltungsrat nach gewissen Richtlinien des Gesetzes (Nachzahlung von Vorzugsdividenden, Rücklage für die Einziehung von Vorzugsaktien, Zusatzdividenden auf diese usw.) im Einvernehmen mit der Reichsregierung beschließen.

Wenn der Young-Plan hiernach der DRG. auch keine finanzielle Entlastung bringt, so wird sie doch in Zukunft die ausländische Kontrolle los, ein Zustand, den jeder Reichsbahner, wenn das Verhältnis mit den Ausländern auch noch so konziliant gewesen sein mag, von Herzen begrüßen wird. Aber auch die Erleichterungen für die Kapitalbeschaffungen der Reichsbahn werden sich hoffentlich in nicht zu ferner Zeit, wenn erst einmal die im Haag vereinbarte Sperrfrist abgelaufen ist, in günstiger Weise auswirken. Dann wird man auch wieder einmal an eine planmäßige Finanzierung des durch die Ungunst der Verhältnisse bisher etwas stiefmütterlich behandelten Bauprogramms der Reichsbahn herangehen können.

Bleibt die DRG. von politischen Einflüssen im Sinne des Sachverständigengutachtens als selbständiges Unternehmen in Zukunft verschont, so wird sie wie bisher nach kaufmännischen Grundsätzen ihren Betrieb so führen, daß sie die ihr auferlegten Pflichten erfüllt und gleichzeitig die Interessen der deutschen Volkswirtschaft wahrt.

Die kurzfristige Verschuldung der Gemeinden.

Von Bankdirektor **Karl Frahm**, Magistratsmitglied in Altona.

Die große Gefahr, die in der kurzfristigen Verschuldung der Gemeinden nicht nur für diese, sondern für die Allgemeinheit liegt, wird nunmehr von fast allen Seiten anerkannt, und zwar auch von denjenigen Stadtverordneten-Mehrheiten, die diese Verschuldung durch ihre Bewilligungsfreudigkeit herbeigeführt haben. Es wird vielfach zu Unrecht den Finanzdezernenten der Städte die Schuld dafür beigemessen, daß sie die Finanzen ihrer Kommunen nicht besser in Ordnung halten, und da diese Ansicht vielfach verbreitet ist, mag darauf hingewiesen sein, daß die Verteilung der Dezernate innnerhalb des Magistrats allein durch den Oberbürgermeister erfolgt und der Kämmerer nicht in der Lage ist, sein Amt zur Verfügung zu stellen, wie es z. B. jeder Minister kann. Der Kämmerer hat kein Einspruchsrecht gegen die Ausführungen der Kollegienbeschlüsse, auch wenn er der Ueberzeugung ist, daß es nicht möglich sein wird, die erforderlichen Mittel zu beschaffen, und selbst wenn er eine Finanzkatastrophe der Stadt befürchtet. Die Bewilligungsfreudigkeit der Stadtverordnetenversammlungen ist schon häufig ernster Kritik unterzogen worden, und es ist die bedauerliche Tatsache zu verzeichnen, daß vielfach Parteiinteressen und mangelndes Verantwortungsbewußtsein Schuld an dem Finanzelend tragen. Wenn man die Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlungen genau betrachtet, kommt man zu der Erkenntnis, daß bei vielen Mitgliedern und manchmal gerade bei den Führern die Erfahrungen fehlen, die für die Finanzpolitik elementare Voraussetzung sein müßten und die jetzt in zwölfter Stunde teuer erkauft werden. Die Zwangswirtschaft im Kriege, die Inflationszeit, in der eine hemmungslose Finanzgebarung sich schließlich als die rentabelste erwiesen hat, war nicht dazu angetan, Männer hervorzubringen, die in den Jahren seit Stabilisierung der Währung zu Führern auf finanziellem Gebiet befähigt gewesen wären. Im Jahre 1924 schwamm die öffentliche Hand durch aus der Substanz gezahlte Steuern im Geldüberfluß, und dieser Umstand hat dazu geführt, die Ausgabenpolitik in großzügigster Weise weiter fortzusetzen, anstatt die Ueberschüsse aus dem Jahre 1924 zu Rückstellungen zu verwenden.

Das persönliche Schicksal der Bürger ist mit der wirtschaftlichen Lage der Städte auf das engste verbunden, und wenn auch Gegensätze zwischen der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Hand nicht zu leugnen sind, ist das, was diese beiden scheinbaren Gegensätze verbindet, stärker, als das was sie trennt, und man kann das Sprichwort: „Des einen Not des anderen Brot" hier in den Gegensatz verkehren und sagen: „Des einen Not des anderen Tod". Es kann den Kommunalverwaltungen gegenüber nicht oft genug darauf hingewiesen werden, daß die private Wirtschaft das primäre ist und die kommunalen Belange das sekundäre sind und daß die Gemeinde ihre Aufgaben nur aus den Steuern einer gesunden und verdienenden Wirtschaft erfüllen kann.

Die Verschuldung der deutschen Gemeinden betrug nach den vorläufigen Ergebnissen der Reichsfinanzstatistik („Wirtschaft und Statistik" 1929 Nr. 16) am 31. März 1928

an Altverschuldung	1138	Mill. RM
an Neuverschuldung		
Inlandsschulden	4095	„ „
Auslandsschulden	542	„ „
	5775	Mill. RM

ohne 401 Mill. RM Schulden der Hansastädte. Von dieser Gesamtverschuldung betrugen die schwebenden Schulden 1525 Mill. Reichsmark, doch hierbei ist zu bemerken, daß von den verbleibenden 4250 Mill. nur 1739 Mill. durch Annuitäten zu tilgen sind, während die übrigen rund 2½ Milliarden zwar langfristige Schulden, aber in voller Höhe an einem späteren Termin fällig sind, so daß die heutigen langfristigen Schulden eines Tages als kurzfristig angesprochen werden müssen. Seitdem ist die Verschuldung der Gemeinden weiter vorgeschritten. Die Finanzstatistik veranschlagt die Gesamtverschuldung der Großstädte, die sich am 31. März 1928 auf 2360 Mill. RM belief, für den 31. August 1929 auf 3782 Mill. RM, also auf rund 1400 Mill. mehr. Hiervon sind 1247 Mill. RM (ca. 33 pCt) schwebende Schulden gegenüber 576 Mill. RM (ca. 24 pCt.) am 31. März 1928.

Digitized by Google

Wie der amtliche preußische Pressedienst mitteilt, haben die preußischen Minister des Innern und der Finanzen in einem Runderlaß vom 14. Februar d. J. wichtige Bestimmungen für die Finanzgebarung der Gemeinden, insbesondere über kurzfristige Kredite und die Aufgaben der Kommunalkredit-Ausschüsse, getroffen.

Es sollen hiernach durch die kommunalen Selbstverwaltungsorganisationen neue Kontrollstellen in Form von Kreditausschüssen geschaffen werden, die die Weiterführung der bisherigen Finanzpolitik unmöglich machen. So sehr man heute jeden Schritt begrüßen kann, durch den eine Besserung zu erhoffen ist, darf es sich doch nur um eine vorübergehende Maßnahme handeln, da ein dauernder Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden unerwünscht ist. Herr Geheimrat Dr. Hagen hat auf dem Bankiertag in Köln darauf hingewiesen, daß alle Kontrollmaßnahmen ein zweischneidiges Schwert seien, denn wenn diese auch einen gewissen Schutz böten gegen ein den Gesamtinteressen der deutschen Volkswirtschaft zuwiderstehendes Finanzgebaren, so seien auf der anderen Seite unvermeidbar manche Nachteile die Folge. Herr Geheimrat Dr. Hagen hat weiter darauf hingewiesen, daß die bürokratisch langsame Verfahrensart, die allen derartigen Beratungsstellen anhaftet, sich wie Blei an die Schwingen mancher durchaus zu billigenden Kollegientätigkeit hängen muß. Es sei doch nicht zu bestreiten, daß manche Großstädte durch den genialen Scharfblick ihrer Führer einen glänzenden Aufstieg genommen haben. Zwangsmaßnahmen der gedachten Art können nicht auf die Dauer gutgeheißen werden. Wenn man die Richtlinien betrachtet, die für die neu eingesetzten Kreditausschüsse gelten sollen, so sieht der Kenner kommunaler Verhältnisse, daß diese sich weniger gegen die ausführenden Organe als in erster Linie gegen die Stadtverordneten richten. Es soll in allen Fällen, in denen die Deckung auf dem Anleiheweg zu erfolgen hat, die Genehmigung der zuständigen Kreditausschüsse eingeholt werden, und die Ausschüsse haben bei der Genehmigung die Vordringlichkeit der Verwendungszwecke festzustellen. Hierin liegt eine unerträgliche Erschwerung, denn es müßten auch kleine aber dringende Ausgaben, wie z. B. Sielbauten, über die Kreditausschüsse laufen, wodurch diese in einer nicht gutzuheißenden Weise mit Arbeit überlastet würden. Die Ausschüsse werden in den seltensten Fällen in der Lage sein, die Vordringlichkeit einwandfrei festzustellen, und auch nicht immer das Wesentliche von dem Unwesentlichen unterscheiden können. Es müßte im Einzelfall ein Höchstbetrag festgesetzt werden, der bis zu einem bestimmten Zeitpunkt auf Anleihe aufgenommen werden darf, um die wichtigsten und zwangsläufigen Bewilligungen durchführen zu können. Die Beurteilung der Haushaltspläne, die gleichfalls von den Ausschüssen vorgenommen werden müßte, stößt insofern auf Schwierigkeiten, als es in Deutschland wohl nicht zwei Haushaltspläne gibt, die nach den gleichen Voraussetzungen aufgestellt werden.

Eine besondere Beachtung bedarf im Erlaß der Hinweis, daß die leitenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände und Finanzdezernenten persönlich dafür verantwortlich gemacht werden sollen, daß kurzfristige Kredite nur aufgenommen werden, wenn sie als solche genehmigt werden, und Ausgaben auf Rechnung von Anleihen aus anderen Mitteln nur geleistet werden, wenn die Genehmigung für die Anleihe erteilt und der Eingang der Anleihevaluta sichergestellt ist. Ein solcher Erlaß hat wohl nur theoretische Bedeutung, denn es dürfte zu bezweifeln sein, daß die im Erlaß ausgesprochene persönliche Verantwortung bei einem Klageverfahren aufrechtzuerhalten ist. Der Magistrat ist verpflichtet, die Beschlüsse der Kollegien auszuführen, es sei denn, daß gesetzliche Aenderungen eintreten, durch die der Kämmerer ein gewisses Vetorecht für solche Fälle erhält, in denen gegen die Richtlinien der Ministerien für die Finanzgebarung verstoßen würde. Man muß nach den Erfahrungen der letzten Jahre die dringende Forderung erheben, daß eine solche Aenderung eintritt. Alsdann könnten der Kämmerer und der Oberbürgermeister zur persönlichen Verantwortung herangezogen werden, wenn sie Beschlüsse über Ausgabe ohne Deckung ausführen, ohne daß einer von ihnen solche Beschlüsse beanstandet hat. Es wäre alsdann erforderlich, daß sofort an die Aufsichtsbehörde darüber berichtet wird, daß für die Durchführung keine Gelder vorhanden sind, und diese hätte zu entscheiden, ob die Beanstandung berechtigt ist. Als letzte Instanz würde das Verwaltungsstreitverfahren eingesetzt werden können. Es dürfte zu empfehlen sein, daß der Kämmerer nicht wie in bisheriger Weise durch jährliche Amtsverteilung seitens des Oberbürgermeisters das Finanzdezernat erhält, sondern dieses Amt ihm auf Wahldauer übertragen wird, und daß der Regierungspräsident die Berufung in ähnlicher Weise wie bei den Polizeiherren zu bestätigen hat; eine vorzeitige Abberufung dürfte alsdann gleichfalls nur mit Genehmigung des Genannten erfolgen.

Jedenfalls darf die Verfügung der preußischen Minister des Innern und der Finanzen nur als Notstandsmaßnahme betrachtet werden, die nach erfolgter Konsolidierung aufzuheben sein wird. Es ist interessant, daß dieser Erlaß von einem Mitglied der sozialdemokratischen Partei herausgebracht ist, das sich stets als Freund der Selbstverwaltung bekannt hat.

Wenn in Vorstehendem zunächst der Erlaß in der Richtung besprochen ist, wie Präventivmaßnahmen ergriffen werden können, mögen jetzt noch einige Gedanken darüber Raum finden, wie die Abdeckung der kurzfristig aufgenommenen Kredite erfolgen kann, ohne die ordentlichen Einnahmen, insbesondere Steuern, übermäßig in Anspruch zu nehmen. Der Beschluß des deutschen Städtetages, von den Neueinlagen der Sparkassen 50 pCt. zur Umwandlung kurzfristiger Schulden in langfristige zu verwenden, ist nur ein Palliativmittel, außerdem wäre, wie bereits früher ausgeführt, rein zwangsläufig die Aufnahme neuer Kredite erforderlich, und diese müßten aus der Sparkassenhilfe zunächst berücksichtigt werden. Wenn auch die Aufnahme von Auslandsanleihen für die deutschen Städte im allgemeinen abgelehnt wird, wäre in diesem Falle eine Ausnahme zu befürworten. Es hat einen bitteren Beigeschmack, von Sanierung zu sprechen, aber die schlechte Finanzlage der deutschen Gemeinden ist so offenkundig, daß man ruhig von

Digitized by Google

einer Sanierungsanleihe sprechen kann. Um aus einer Not herauszukommen, die wir aus eigener Hilfe nicht beseitigen können, wäre eine deutsche im Ausland aufzunehmende Kommunalanleihe im Betrage von 1 Milliarde Reichsmark unter Reichsgarantie der Weg zu einer Sanierung. Allerdings kann dem Reich die Garantieübernahme nur zugemutet werden, wenn Gewähr von den Ländern dafür geboten wird, daß eine ausreichende Kontrolle in einwandfreier Weise durchgeführt wird. Die Gelder, die heute zu teilweise unerträglichen Zinssätzen aufgenommen sind, stammen zum Teil zweifellos auf Umwegen aus dem Ausland, und man würde den Gemeinden die Möglichkeit geben, zu dem Zinssatz das Geld zu nehmen, den heute der erste Geldnehmer zu zahlen hat, wodurch ganz erhebliche Ersparnisse erzielt werden. Die Voraussetzung für eine einmalige Auslandsanleihe ist selbstverständlich die Vorsorge, daß die Vorkommnisse, die zu dieser Verschuldung geführt haben, für die Zukunft unmöglich gemacht werden, und zwar müßten die Kontrollmaßnahmen nicht durch außenstehende Ausschüsse erfolgen, sondern in der persönlichen Verantwortung der leitenden Beamten in der vorhin geschilderten Weise liegen. Es soll nicht verkannt werden, daß die Stadtverordneten hierdurch möglicherweise ein noch geringeres Verantwortungsbewußtsein zeigen werden als in den letzten Jahren, und die Gefahr, rein agitatorische Beschlüsse zu fassen, ist groß, doch dieser Nachteil muß gegenüber dem Vorteil in Kauf genommen werden.

Die gewünschte Hilfe der Reichsbank, die bei der Beratung des Bankgesetzes wieder zur Sprache gekommen ist, ist nicht durchgreifend. Wenn auch, wie angestrebt wird, die Lombardfähigkeit der Kommunalanleihen wiederhergestellt wird, so handelt es sich doch nur um ein Beleihungsrecht und nicht um eine Beleihungspflicht, und gerade in kritischen Zeiten, in denen auch die Städte auf die Reichsbank zurückgreifen möchten, wird die Reichsbank aus währungspolitischen Gründen größte Zurückhaltung zeigen. Aus diesem Grunde sind die Entscheidungen über den Geschäftskreis der Reichsbank nach dem neuen Bankgesetz für die Gemeinden nicht von der Bedeutung, die ihr vielfach beigemessen wird.

Es möge auch noch darauf hingewiesen sein, daß das Mißtrauen, das heute gegen fast alle deutschen Städte gehegt wird, zum großen Teil auf Vorkommnisse bei der Stadtverwaltung Berlin zurückzuführen ist. Berlin hatte in der ganzen Welt das größte Ansehen, und die Enttäuschung, die durch die Aufdeckung der dortigen Finanzverhältnisse hervorgerufen ist, hat zu der vielfach zweifellos vorhandenen aber falschen Schlußfolgerung geführt, daß in anderen Kommunen nicht besser gewirtschaftet wird. Der gewaltige Etat Groß-Berlins, der größer ist als der mancher Länder, läßt angesichts der Bedeutung, die Berlin in der Weltgeltung einnimmt, den Gedanken erstehen, ob es nicht zweckmäßig ist, Berlin die Selbstverwaltung zu nehmen und in die preußische Verwaltung aufgehen zu lassen. Eine derartige Forderung ist durchaus nicht ohne Beispiel, und es mag der Hinweis genügen, daß auch Paris keine Selbstverwaltung besitzt.

Ein normaler Kapitalbedarf für die Gemeinden wird immer bestehen bleiben, doch Kapitalbedarf für nicht werbende Zwecke darf nur gedeckt werden aus Kapitalneubildung innerhalb Deutschlands, die Anlage suchend sich den Kommunal-Anleihen zuwendet. Der Erkenntnis, daß Kapitalneubildung erforderlich ist, hat neuerdings auch der sozialistische Reichswirtschaftsminister Ausdruck gegeben, und wenn diese Auffassung sich weiter durchsetzen wird, können wir auf Besserung hoffen; in Verbindung mit der Kapitalneubildung muß die Aufhebung der Kapitalertragsteuer Hand in Hand gehen, damit wieder das Interesse am Markt der deutschen Anleihen wächst.

Der Kreditbetrug in der Rechtssprechung des Reichsgerichts, im Entwurfe eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches und im ausländischen Recht.

Von Reichsgerichtsrat Dr. Ernst Sontag, Leipzig.

I.

Als ich, damals Untersuchungsrichter beim Landgericht I Berlin, im Jahre 1914 die neuerschienene 6. Auflage des berühmten Handbuches für Untersuchungsrichter von Professor Hans Groß in Graz besprach, machte ich ihm zum Vorwurf, daß er zwar von Gaunerpraktiken, Zigeunern, Waffen, Fußspuren etc. sehr ausführlich handelte, aber an den aus der modernen Wirtschaft sich ergebenden Delikten vollkommen vorüberginge. Diese Unterlassung reicht so weit, daß Groß unter den „Betrügereien" nur Urkundenfälschungen, Siegelfälschungen, Betrug beim Pferdehandel, Spiel- und Antiquitätenbetrug aufzählt. Den Kreditbetrug kennt dieses 1200 Seiten starke Buch nicht!

In dem groß angelegten Werke der „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts" behandelt der Tübinger Universitätsprofessor Hegler den Betrug auf 129 Seiten. Dem Kreditbetrug widmet er, soweit das deutsche Recht in Betracht kommt, eine Seite, dem Auslandsrecht wenige Zeilen bei etwa ½ Dtzd. Staaten.

Wenn sich die Universitätswissenschaft in zwei ihrer bedeutendsten Vertreter so zu diesem wirtschaftlich höchst wichtigen Delikt stellt, kann es dann noch wundernehmen, daß seine Behandlung auch in der Praxis zu wünschen läßt?

Dabei hat der Betrug durch Krediterschleichung bereits in dem wohlhabenden Deutschland vor dem Kriege eine große Rolle gespielt[1]). In dem verarmten Deutschland von heute hat er so zugenommen, daß er sich zu einer wahren Gefährdung der Volkswirtschaft ausgewachsen hat[2]). § 263 StGB. hat zu seiner Bekämpfung versagt, weil, wie nachstehend zu erörtern, das RG. ihm eine Auslegung gegeben hat, welche den Kreditschwindlern zwei Einreden erfolgreicher Verteidigung beläßt. Auch § 343 des Entwurfs eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs wird daran nichts ändern, weil er zu sehr dem § 263 gleicht.

[1]) Vgl. Sontag, Der Vorentwurf eines neuen Deutschen Strafgesetzbuches. Kritische Betrachtungen eines Praktikers. Kattowitz 1911, S. 123 ff.

[2]) Vgl. hierzu die beachtlichen Ausführungen des Vorstandsmitgliedes der Reichskreditgesellschaft Dr. Otto Fischer, „Krediterschleichung als Gefährdung der Volkswirtschaft", im Bank-Archiv 29. Jahrgang S. 55 ff.

Digitized by Google

Die beiden genannten Paragraphen lauten:

§ 263 StGB. „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann."

§ 343 E's: „Wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmäßig zu bereichern, jemand durch eine Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung bestimmt, die für das Vermögen des Getäuschten oder eines anderen nachteilig ist, wird mit Gefängnis bestraft."

Die Aenderungen im letztgenannten Paragraphen gegenüber dem ersteren sind nur äußerlicher Art.

An Stelle des rechtswidrigen Vermögensvorteils ist die unrechtmäßige Bereicherung getreten, was auf dasselbe hinausläuft, an Stelle der Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Tatsachen ist die Täuschung getreten. Auch diese bedeutet inhaltlich dasselbe, wie die Begründung zum Entwurf ausdrücklich betont. An Stelle endlich des „das Vermögen eines Anderen beschädigt" heißt es „für das Vermögen des Getäuschten oder eines Anderen nachteilig ist". Wie wenig hierin ein Unterschied liegt, darauf gehe ich unten noch ein.

Greifen wir nun einige typische Fälle des Kreditbetrugs heraus und prüfen, wie sich das RG. in gegenwärtiger Auslegung des § 263 StGB. und voraussichtlich künftiger des § 343 E. zu ihnen gestellt hat bzw. stellen wird.

II.

Der häufigste und wirtschaftlich schädlichste Typ des Kreditbetrugs ist der, daß Kaufleute, welche in absehbarer Zeit den Konkurs über ihr Geschäft hereinbrechen sehen, ja unter Umständen bereits den Offenbarungseid geleistet haben, noch große Posten Ware auf Kredit entnehmen. Sie brauchen sich meist darum nicht zu bemühen; denn der Reisende kommt ihnen in den Laden und ist glücklich, wenn er einen größeren Auftrag bekommt. Sie verschweigen ihm nur, wie schlecht es mit ihrer Firma steht. Neben diesem Fall steht der der Darlehnsaufnahme, ebenfalls unter Verschweigung der wirtschaftlich schlechten Lage des Darlehnssuchers.

In diesem Verschweigen wird jedes unverbildete Rechtsgefühl die Unterdrückung einer wahren Tatsache im Sinne des § 263 StGB. erblicken. Das RG. jedoch sieht bei einem „reinen Schweigen" eine Unterdrückung nur als vorliegend an, wenn eine Rechtspflicht zur Offenbarung besteht. Bezüglich des Vorhandenseins dieser Rechtspflicht aber hat das RG. bedauerlich enge Grenzen gezogen. So macht sich der Darlehnssucher, wenn er die, wie er weiß, dem Darlehnsgeber unbekannte, in der letzten Zeit eingetretene Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse diesem nicht mitteilt, keiner Unterdrückung einer wahren Tatsache schuldig (RG. I 304/21 vom 6. 6. 1921).

Dieser Gedankengang kehrt auch für nichtkaufmännische Verhältnisse wieder.

Die Lohnempfänger, welche infolge eines Irrtums ihres Arbeitgebers (an dem sie nicht schuld sind) mehr Lohn erhalten als ihnen zusteht, machen sich des Betruges nicht schuldig, wenn sie dieses Geld behalten. Sie hätten eine wahre Tatsache nur unterdrückt, wenn eine Rechtspflicht für sie bestünde, den richtigen Sachverhalt darzulegen, eine solche Rechtspflicht aber habe der Vorderrichter zutreffend verneint, weil nach bürgerlichem Recht die Angeklagten nur zur Zurückzahlung der irrtümlich zu viel gezahlten Beträge verpflichtet sind (RGStR. Bd. 25 S. 95). — Ich vermag nicht einzusehen, daß, wenn man eine Rechtspflicht hat, einen zu viel gezahlten Betrag zurückzuzahlen, die Rechtspflicht sich nicht auch darauf erstrecken soll, die rechtlose Zahlung sofort durch Aufklärung zu verhüten.

Nach einem Urteile des 2. Senats vom 10. 11. 1927 (2 D 879/27) „macht sich der Gläubiger, der für seine Geldforderung bereits bezahlt ist, keiner Unterdrückung einer wahren Tatsache schuldig, wenn er den von dem Schuldner irrtümlich durch die Post noch einmal übersandten Geldbetrag lediglich annimmt und verbraucht, ohne den Irrtum des Schuldners aufzuklären. Es besteht in diesem Falle keine Rechtspflicht zur Offenbarung." — Für mich folgt diese aus Treu und Glauben im Geschäftsverkehr. — Weiter hat das RG. (StR. Bd. 21 S. 67) eine Unterdrückung einer wahren Tatsache verneint, wenn der abtretende Gläubiger dem Rechtsnachfolger oder dem Notar ein vertragsmäßiges Abtretungsverbot verschweigt, oder wenn jemand (V. 712/21 vom 10. 5. 1921) einen gestohlenen Scheck einlöst, den der Einlösende für echt hält.

In dem RGStR. Bd. 31 S. 208 behandelten Falle hatte der Darlehnssucher sich kurz vorher bei dem Darlehnsgeber um eine Stelle als Gutsverwalter beworben. Dabei hatte er wissentlich falsche Angaben über sein freies Verfügungsrecht bezüglich seines Anteiles an den Einkünften eines Fideikommisses gemacht. Das Landgericht stellt fest, daß der Darlehnsgeber das erbetene Darlehn ohne weiteres bewilligt habe, weil er sich infolge der Mitteilungen, welche ihm der Angeklagte bei den vorangegangenen Engagementsverhandlungen gemacht hatte, noch in dem irrigen Glauben befand, dem Angeklagten stehe das freie Bezugsrecht an der Hälfte der Einkünfte des v. W'schen Fideikommisses zu. In dieser Unterhaltung des Irrtums hat die Strafkammer die Unterdrückung einer wahren Tatsache angenommen. Diese Annahme ist m. E. nach allen Erfahrungen des Lebens zutreffend; denn der Bittende sagt sich natürlich, daß die falschen Angaben bezüglich der Fideikommiß-Einkünfte nun ihre Wirkung bei dem Darlehnsgesuch nicht verfehlen werden, mag er auch (worauf das RG. Wert legt) bei der Bewerbung um die Gutsverwalterstelle — in welchem Zeitpunkt er den Schwindel vorgetragen hatte — noch an kein Darlehen gedacht haben. Er unterdrückt bei dem Darlehnsgesuch ein Bekenntnis, von dem jeder Mensch sich sagen muß, daß es für den Entschluß des Darlehnsgebers, ihm ein Darlehn zu gewähren, im höchsten Grade causal ist. Er unterdrückt auch eine Tatsache, die er nach dem Rechtsempfinden aller anständigen Menschen nicht unterdrücken darf; denn dem Bittsteller, der keine Fideikommiß-Einkünfte hat, hätte der Darlehnsgeber das Darlehn nicht gewährt.

Das RG. aber stellt nicht solche Erwägungen an, sondern es sagt wörtlich:

„Wie vom Reichsgericht in konstanter Rechtsprechung anerkannt ist, wird das Merk-

Digitized by Google

mal der Unterdrückung einer wahren Tatsache nicht durch das bloße Verschweigen derselben erfüllt; es muß vielmehr, falls sich damit nicht ein auf Täuschung berechnetes aktives Verhalten verbindet, hinzukommen, daß für den Verschweigenden eine rechtliche Verpflichtung zur Offenbarung der Wahrheit bestehe."

Diese Verpflichtung verneint das RG.; denn für einen Darlehnssucher bestehe an sich keineswegs die Rechtspflicht, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit ins Gewicht fallenden Umstände dem Darlehngeber unaufgefordert mitzuteilen. Die bewußte Benutzung eines bei dem Darlehngeber bezüglich dieser Umstände bereits vorhandenen Irrtums stelle demnach für sich allein noch kein Unterdrücken einer wahren Tatsache im Sinne des § 263 StGB. dar. — Das RG. verteidigt hier — wohl aus einer zu weit gehenden Besorgnis, harmlose Schweiger zu treffen — eine Moral, die sich mit der Moral des redlichen Kaufmanns und mit Treu und Glauben nicht deckt. Diese Rechtsanschauung des RG. ist verantwortlich dafür, daß der Kreditbetrug bei uns so üppig ins Kraut schießen konnte, wie er geschossen ist.

In RGStR. Bd. 41 S. 376 tritt der 3. Senat der Auffassung des 4. Senats bei und betont in einem besonders kraß liegenden Falle (ein Gutsmakler hatte die arglistig erlangte Kenntnis von den Aufträgen eines anderen Gutmaklers für sich ausgenützt): „daß der Beschwerdeführer sich eines schweren Verstoßes gegen die im Privatrecht herrschenden Grundsätze von Treu und Glauben schuldig gemacht und die guten Sitten in der gröblichsten Weise verletzt habe, vermag nach feststehender Praxis des Reichsgerichts den Begriff der „Unterdrückung" im Sinne des § 263 StGB. beim Fehlen der Verletzung einer Rechtspflicht nicht zu erfüllen". Neuerdings hat derselbe Senat in einem Urteil vom 13. 5. 1929 (Leip. Z. 1929 Sp. 1277) wiederholt, daß „der Angeklagte nicht verpflichtet war, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben bei den Darlehensaufnahmen seine wirtschaftliche Lage zu offenbaren".

Diese Entscheidungen sind noch ganz alte scholastische Rechtsprechung, wie wir sie früher auch im Zivilrecht kannten, die nicht glaubt, danach fragen zu dürfen, ob ihr Ergebnis dem gesunden Rechtsgefühl entspricht, ob es die Gerechtigkeit fördert oder schädigt, die vielmehr nur darauf sieht, daß sie richtig konstruiert[3]). Im Zivilrecht haben Ernst Fuchs und unsere Freirechtsbewegung dieses mittelalterliche Gespenst verscheucht, im Strafrecht spukt es leider noch ab und zu, weil dieses Recht starrer und einer freieren Auslegung unzugänglicher ist.

Aber damit ist diese Rechtsprechung nicht zu verteidigen. So schlecht ist unser Strafgesetzbuch nicht, daß es zwänge, Leute freizusprechen, bei denen sonst alle Voraussetzungen des Betruges vorliegen und denen der Senat selbst gröblichste Verstöße gegen gute Sitten und Treu und Glauben vorwirft. Freisprüche beweisen hier nur, daß der Begriff der Rechtspflicht, so wie ihn das RG. auffaßt, zu eng aufgestellt ist. Die Handhabe in den vorgenannten Fällen, eine Rechtspflicht des Angeklagten zur Aeußerung zu konstruieren, bietet sich zwanglos aus dem dem Zivilrecht zu entlehnenden Begriff von Treu und Glauben. Die Geschäfte, bei denen der Kreditbetrug verübt wird, sind zivilrechtliche Geschäfte, es ist nicht einzusehen, warum dann dieser zivilrechtliche Begriff nicht insoweit in das Strafrecht hinübergenommen werden darf, um die erforderliche Rechtspflicht zu begründen.

Die unteren Instanzen haben sich der Rechtsprechung des RG. vielfach nur widerwillig gebeugt, wie mir aus meiner eigenen Praxis bekannt ist, und wie u. a. die oben besprochenen Fälle beweisen, in welchen die Strafkammern Berlin, Liegnitz, Kiel, Itzhoe etc. wegen Betruges verurteilt hatten.

Nun kann aber das Verschweigen der eigenen Kreditunwürdigkeit bzw. des bevorstehenden wirtschaftlichen Zusammenbruches nicht nur eine Unterdrückung einer wahren, sondern auch die Vorspiegelung einer falschen Tatsache sein.

Das RG. (RGStR. Bd. 1 S. 31, Bd. 28 S. 191) läßt Schweigen unter den Begriff der Vorspiegelung fallen, wo es nicht als bloßes Unterlassen, sondern als stillschweigende Kundgebung auftritt. Also beim Kreditbetrug in der bereits durch den Vertragsantrag betätigten Vorspiegelung der in Wirklichkeit nicht gehegten Zahlungsabsicht. Wie der 3. Senat im Urteil vom 7. 6. 1915 (Leipz. Z. 1916 S. 1383 Nr. 12) zutreffend ausführt, konnte das LG. in der Bestellung von Waren die Behauptung finden, die Angeklagten seien in der Lage und gewillt, den Kaufpreis innerhalb der üblichen Frist zu zahlen. Wer den Vertragsantrag zu einem Rechtsgeschäfte macht, erklärt damit, daß die Voraussetzungen dazu in seiner Person gegeben sind (RGStR. Bd. 40 S. 31).

Damit wäre der Praxis vollkommen gedient, wenn nicht das RG. wiederum bezüglich des Nachweises der Schädigungsabsicht zu konstruktiv gewesen wäre.

Der Betrüger wird natürlich stets behaupten, daß er die Absicht gehabt habe, auch die letzten Firmen, von denen er vor dem Zusammenbruche Ware entnommen hat, zu bezahlen, und er wird irgendwelche mehr oder minder phantastische Erwerbsaussichten zur Glaubhaftmachung seiner Behauptung anführen. Hier haben nun untere Instanzen, aus dem gesunden Rechtsempfinden heraus,

[3]) Zutreffend schreibt Eugen Ehrlich in seinem Aufsatze „Juristische Logik" (Arch. Ziv.-Prax. Bd. 115 S. 316 f.):

„Für die Jurisprudenz sind die gesellschaftlichen Uebungen, Besitzformen, Verträge, Satzungen .... nicht, wie in jeder urwüchsigen Rechtsbildung, wie etwa in Rom, im mittelalterlichen Europa und jetzt noch im angloamerikanischen Rechtsgebiete, der Stoff, aus dem der Richter seine Entscheidungsnormen für die Interessengegensätze, die sich darin abspielen, formt, sondern Tatsachen, die der Richter den Rechtssätzen unterordnen soll. Auf diese ungemein einfache Weise wird das ganze gesellschaftliche Recht zu einer bloßen Tatsache abgestempelt und so außerhalb des Rechts gestellt: als Recht erscheint infolgedessen nur der Inbegriff der Rechtssätze, und dieser allein hat sich der Vorstellung von der Einheit des Rechts zu fügen. Die unmittelbare Fühlung des Richters mit der Gesellschaft wird ausgeschaltet: nicht gesellschaftliche Verhältnisse liegen ihm vor, damit er ihnen seinen Schutz angedeihen lasse; er hat bloß über Tatsachen nach den Rechtssätzen zu urteilen."

Liest sich das nicht, wie wenn es mit Bezug auf die Entscheidungen des RG. zum Kreditbetruge geschrieben wäre?

Digitized by Google

daß ein solcher Gauner, der in seinen bevorstehenden Zusammenbruch böswillig noch andere Existenzen hineinzieht, gestraft werden müsse, zutreffend konstruiert, mindestens sei es dem künftigen Konkursifex gleichgültig gewesen, ob er seine neuen Gläubiger werde bezahlen können oder nicht, es liege also Eventualdolus vor. Der 4. Senat hat diese Ansicht gemißbilligt. Er führt (RGStR. Bd. 30 S. 335) aus: „Zum Tatbestand des Betruges genüge ein Eventualdolus nur da, wo von einer Ungewißheit des Täters in betreff der Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer behaupteten Tatsache überhaupt die Rede sein kann. Dies ist aber nicht der Fall, sofern sich die fragliche Behauptung auf eine innere Tatsache bezieht, die in dem Vorhandensein einer eigenen Absicht des Täters besteht. Es erscheint logisch unmöglich, einen Bewußtseins- und Willenszustand des Täters derart zu konstruieren (!), daß ihm zwar kein bestimmtes Wissen, bezüglich des Nichtvorhandenseins der kundgegebenen eigenen Absicht, aber doch das Bewußtsein von der Möglichkeit dieses Nichtvorhandenseins beigewohnt habe."

Diese Ansicht rechnet m. E. nicht mit der leichtfertigen Psyche schwindelhafter Existenzen. Solche geben sich häufig weder über ihre wirtschaftliche Lage noch über zukünftige Absichten so Rechenschaft, wie das RG., offenbar von der Mentalität eines gewissenhaften Menschen ausgehend, annimmt. Bei einem leichtfertigen Schuldenmacher ist durchaus vereinbar, was die Strafkammer beim Amtsgericht zu Itzehoe in dem hier aufgehobenen Urteil sagt, daß ein solches Individuum den Konkurs vor der Tür sieht und keine Hoffnung hat, einen Wechsel bei Fälligkeit einlösen zu können, oder wenigstens diese Hoffnung als so gering ansieht, daß ihm ein auf Nichtzahlung gerichteter eventueller Dolus jedenfalls zu imputieren ist. Es schwankt zwischen Hoffnungslosigkeit und Hoffnung hin und her, und Dolus ist mit Dolus Eventualis bei solcher Psyche und solcher Gemütsverfassung durchaus vereinbar.

Es kommt hinzu, daß der unreelle Kaufmann, der immer wieder neue Ware aufnimmt, um seine Trugexistenz weiter führen zu können, ab und zu auch die dringendsten Gläubiger befriedigen muß. Wer von den Gläubigern drängen wird, weiß er natürlich bei Eingehung der Verpflichtungen noch nicht, er weiß also auch nicht, wen er befriedigen werde und wen nicht, und dies um so weniger, da er ja nie voraussehen kann, ob seine jeweiligen neuesten Geschäfte die letzten sind, oder ob er noch imstande sein wird, sich länger über Wasser zu halten. Darum ist mit der bei ihm vorhandenen sehr vagen Absicht, den einzelnen Gläubiger zu befriedigen, durchaus vereinbar, daß es ihm auch höchst gleichgültig ist, wenn er diesen Gläubiger nicht befriedigt, und damit ist eben der Fall des dolus eventualis gegeben. So sehen diese Fälle aus, wenn man sie wirtschaftlich aufzieht und nicht, wie der 4. Senat, nur in abstrakter Denktätigkeit.

Der 5. Senat schließt sich in einem Urteile vom 3. 11. 1916 (Leipz. Z. 1917 S. 141 Nr. 15) der Ansicht des 4. Senats an, indem er ausführt: „Das Bewußtsein, seine Verpflichtungen möglicherweise nicht erfüllen zu können, kommt der Tatsache des Fehlens der Absicht, seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen zu wollen, nicht gleich. Wenn ihm die Absicht, seine Verbindlichkeit nicht erfüllen zu wollen, nicht innegewohnt hat, so kann der Angeklagte auch nicht durch Vorspiegelung der falschen Tatsache, erfüllen zu wollen, getäuscht haben."

Derselbe Senat sagt in einem Urteil vom 1. 2. 1907 (RGStR. Bd. 39 S. 427):

> „Die bloße Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, daß einmal in Zukunft ein Zustand der Zahlungsunfähigkeit eintreten könne oder werde, ist rechtlich an und für sich belanglos."

Endlich hat in einer neuesten Entscheidung (2 D 701/29 vom 28. 10. 1929) der 2. Senat ausgesprochen:

> „Weder in der Hingabe von Wechseln noch in der Aufgabe einer Warenbestellung kann ohne weiteres eine Angabe über die Zahlungsfähigkeit erblickt werden. Voraussetzung hierfür wäre der Wille, bei Fälligkeit nicht zahlen zu wollen."

Zunächst muß man sich mit diesem letzten, etwas knappen Satz rein textlich auseinandersetzen. Da soll also Voraussetzung dafür, daß in der Hingabe eines Wechsels eine Angabe über die Zahlungsfähigkeit des Wechselschuldners erblickt werden kann, die Tatsache sein, daß dieser nicht den Willen hat, zu zahlen. Wie kann man aber aus dem mangelnden Zahlungswillen auf die Zahlungsunfähigkeit rückschließen? Es gibt doch auch böswillige Schuldner, die zahlen können, aber nicht wollen. Wie verträgt sich diese Entsch. mit RGSt. Bd. 43 S. 172 (s. unten unter III)?

Aber noch bedenklicher in diesem Urteile ist, daß es überhaupt verneint, in der Hingabe eines Wechsels sei eine Angabe über die Zahlungsfähigkeit zu erblicken. Das streitet auch wieder gegen alles Rechtsempfinden und gegen kaufmännische Treu und Glauben. Wer ein Dreimonatsakzept ausstellt, erklärt doch damit, daß er nach 3 Monaten zahlen werde, und zum Zahlen gehört doch auch die Zahlungsfähigkeit. Also liegt in der Ausstellung und Akzeptierung eines Wechsels implicite die Erklärung des Ausstellers und Akzeptanten, daß sie zahlungsfähig seien. Diese meine Auslegung deckt sich mit dem in RGSt. Bd. 40 S. 31 (s. oben) entwickelten Grundsatze.

Alle diese zuletzt besprochenen Entscheidungen sind Konstruktionsjurisprudenz, meist logisch schlüssig, aber für den Kampf mit dem wirtschaftlichen Verbrechertum unzureichend. Wer praktische, dem Leben gerechtwerdende Jurisprudenz treiben will, der wird hier fragen, mit einer wie starken Möglichkeit durfte der Angeklagte rechnen, seine Verpflichtungen erfüllen zu können, wie groß mußte er die Wahrscheinlichkeit einschätzen, sie nicht erfüllen zu können. Wenn dann für letztere Wahrscheinlichkeit fast alles und für erstere Möglichkeit nur ein ganz bescheidener Rest spricht, so darf man und muß man sagen, der Angeklagte war sich bewußt, seine sogenannte Absicht, den Vertrag zu erfüllen, sei in so hohem Grade unausführbar, daß er die Erfüllungsmöglichkeit vorgetäuscht hat; denn die Erfüllungsmöglichkeit, die er dem Kreditierenden zeigen muß, ist keine vage Möglichkeit, sondern mit der Erfüllungsgewißheit gleich, andernfalls gibt jener ihm keinen Kredit.

An Stelle der Vorspiegelung falscher und Unterdrückung wahrer Tatsachen setzt der Entwurf

Digitized by Google

„Täuschung über Tatsachen". Diese Täuschung kann natürlich durch Vorspiegelung, Unterdrückung, Verschweigen geschehen, genau wie bei § 263 StGB. Die Rechtsprechung des RG. zu § 263 wird daher glatt übernommen werden, und der reelle Teil der Kaufmannschaft ist durch die Fassung des Entwurfs um nichts gebessert.

Nun meint aber die Begründung zum Entwurf:

„Auch ein Verschweigen, das den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs widerspricht, z. B. bei der Bitte um ein Darlehen das Verschweigen der aussichtlos schlechten Vermögenslage, kann eine Täuschung sein."

Hierauf etwa die Hoffnung auf eine gesündere Rechtsprechung zu stützen, wäre irrig. Erstens werden die Motive nicht Gesetz, zweitens sagt die Begründung nur, daß das Verschweigen eine Täuschung sein kann, aber nicht muß. Damit ist der Rechtsprechung des RG. das Tor geöffnet, welches das Verschweigen nur dort für eine Täuschung ansieht, wo eine besondere Offenbarungspflicht bestand. Eine solche aber wird verneint, wenn bloß (!) Treu und Glauben sie erheischt hätte. § 343 E. bedarf daher unbedingt schon aus diesem Grunde der Aenderung oder Ergänzung.

III.

Unbefriedigend ist weiter die Rechtsprechung des RG. zum Begriffsmerkmale der Vermögensbeschädigung.

Beim Kreditbetrug besteht der Schaden in dem Eintausch minderwertiger Vermögensbestandteile. Das RG. hat nun folgende bedenkliche Theorie aufgestellt:

„Eine Vermögensbeschädigung wird sich regelmäßig aus einer fehlenden Erfüllungsabsicht nur dann herleiten lassen, wenn infolge hiervon der Wert der versprochenen Leistung minderwertiger wäre, und dies wird dann nicht der Fall sein, wenn der Erfüllungsanspruch auch gegen den säumigen Schuldner ohne Schaden für den Gläubiger alsbald verwirklicht werden kann" (Urteil des 3. Senats vom 16. 12. 1915 Leipz. Z. 1916 S. 228 Nr. 26).

Oder wie es derselbe Senat (Urteil vom 5. 1. 1910 RGStR Bd. 43 S. 172) ausgedrückt:

„Mangelnder Zahlungswille bei vorhandener Zahlungsfähigkeit bedingt keineswegs ohne weiteres und in allen Fällen eine Verminderung oder Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Wertes der Forderung des Darlehensgebers auf Rückzahlung des Darlehens und damit eine Vermögensbeschädigung oder doch Vermögensgefährdung, da der andere Teil gegenüber einem Schuldner mit erreichbarem Vermögen sich in der Lage befinden kann, und häufig befinden wird, die Leistung des Geschuldeten trotz der Böswilligkeit des Gegners zu erzwingen."

Ebenso der 4. Senat in einem Urteile vom 20. 6. 1893 (Goltd. Arch. Bd. 41 S. 142):

„Dadurch, daß der Schuldner im Innern die dem anderen Kontrahenten nicht offenbarte Absicht hegte, die durch den rechtsgültig geschlossenen Vertrag für ihn begründete Verbindlichkeit nicht zu erfüllen, wird weder der rechtliche Bestand der gegen ihn erhobenen Forderung noch auch bei vorhandener Zahlungsfähigkeit des Schuldners deren ökonomischer Wert beeinträchtigt oder vermindert."

Das ist alles vollkommen konstruktiv gedacht und ermangelt der Einfühlung in das praktische Leben. Der ökonomische Wert einer bestrittenen Forderung, die der Kaufmann erst einklagen muß, derentwegen er also dem faulen Gelde noch gutes in Form von Prozeß- und Anwaltskosten hinterher werfen muß, soll ebensogut sein, wie eine, die pünktlich zum Fälligkeitstermin bezahlt wird?

Mit dieser Theorie des RG. muß entschieden gebrochen und an ihrer Stelle die Theorie gesetzt werden, daß das Fehlen des Zahlungswillens den Zahlungsanspruch entwertet. Dann werden die Vermögensschädigungen in vielen Fällen festzustellen sein, in denen sie heute nicht feststellbar sind, und dann werden zahlreiche Kreditbetrüger gefaßt werden können, die heute straffrei ausgehen.

Weiter fordert die Kritik heraus, was zur Frage der Vermögensbeschädigung der 3. Senat in dem bereits oben erwähnten Urteile vom 13. 5. 1929 ausführt. Der Angeklagte hatte in diesem Falle seine Vermögensverhältnisse wider besseres Wissen dem Darlehensgeber günstig dargestellt und Vermögensstücke, die er hierbei den einzelnen Darlehensgebern zur Sicherheit übereignete, wahrheitswidrig als sein freies Eigentum bezeichnet und ausdrücklich erklärt, er habe keine Schulden. Das RG. billigt daraufhin die Feststellungen, daß der Angeklagte falsche Tatsachen vorspiegelt und wahre unterdrückt habe. Es sieht jedoch die Vermögensbeschädigung nicht als ausreichend festgestellt an, weil nur die den Darlehensgebern vom Angeklagten übertragenen Forderungen von zweifelhafter Anbringlichkeit waren, die Strafkammer aber nicht festgestellt hat, ob der Rückforderungsanspruch auch sonst unsicher war.

Auch hier haben wir wieder dieses Sichverschließen vor den Erfahrungen des Lebens. Der Rückforderungsanspruch gegen einen Schuldner, der es nötig hat, lügenhaft seine Lage in „rosigem Lichte" zu schildern, der sich für schuldenfrei erklärt, während er in Wahrheit verschuldet ist, der Sicherungen übereignet, die unsicher sind, ist ohne weiteres objektiv als minderwertig anzusehen.

Was die subjektive Seite angeht, so ist der Vorwurf, daß hier zu Unrecht der gute Glaube des Angeklagten angenommen worden sei, er werde seine Schulden bezahlen können, weniger gegen das RG. als gegen die Strafkammer zu erheben[4]). Wenn diese festgestellt hat, der Angeklagte sei nicht darauf ausgegangen, die Darlehensgeber um ihr Geld zu bringen, habe vielmehr geglaubt, seinen Verpflichtungen nachkommen zu können, so ist das RG., so unverständlich diese Feststellung sein mag, nach unserem heutigen mangelhaften Revisionsrecht an sie gebunden.

Der Entwurf spricht statt von „Vermögensbeschädigung" von einem „Nachteile für das Vermögen" und sieht einen solchen für vorliegend an, wenn die Gesamtvermögenslage des Betroffenen nach der Tat ungünstiger ist als vorher. Daß die

[4]) A. A. die sonst sehr zutreffende Fußnote zum Abdruck des vorgenannten Urteils im Bank-Archiv 29. Jahrgang S. 100.

Digitized by Google

Gefährdung des Vermögens schon zur Erfüllung des Begriffsmerkmals des Nachteils ausreicht, hat das RG. in RGStR. Bd. 39 S. 341 ausgesprochen. Rechtlich ist also auch insoweit im Betrugsparagraphen nichts geändert, die bisherige, dem Leben nicht gerecht werdende Rechtsprechung des RG. wird daher auf den Entwurf, wenn er in der jetzigen Fassung Gesetz wird, Anwendung finden.

IV.

Gegenüber dem Kaufmann, welcher in seinem Gewerbe Kredit erschleicht, reicht also, wie dargetan, in vielen Fällen weder § 263 noch § 343 zur Bestrafung aus. Prüfen wir nun, ob diese Paragraphen anderen Kreditbetrügern gegenüber genügen.

1. Da haben wir die zahlreichen Fälle, in welchen eine Persönlichkeit über einen ansehnlichen Titel, elegante Kleidung und eine Wohnung in einem besseren Stadtviertel verfügt. Sie macht in Warengeschäften größere Einkäufe auf Kredit und läßt sich die Waren nach Hause schicken. Angesichts der vorgenannten, dem Käufer zu Gebote stehenden Aeußerlichkeiten und bei seinem sicheren Auftreten, wagt es der Verkäufer weder, die Kreditgewährung abzuschlagen, noch hält er es für nötig, nähere Erkundigungen über den Käufer einzuziehen, häufig kann er es auch nicht, weil der Käufer mit der Ablieferung der Waren drängt. Stellt sich dann später die Insolvenz des Käufers heraus, oder, daß die elegante Wohnung gar nicht ihm, sondern seiner Frau gehört, mit der er nicht in Gütergemeinschaft lebt, so verteidigt sich der des Betruges Angeklagte damit, er habe nicht die Absicht gehabt, den Verkäufer zu schädigen, er habe ein paar größere Maklergeschäfte oder dergl. auf dem laufenden gehabt, von denen er angenommen habe, daß sie gelingen und ihm die Mittel zur Bezahlung dieser Schulden verschaffen würden. Daß er ein paar solcher Geschäfte schweben gehabt hat, kann er auch nachweisen. Das berechtigt ihn aber noch lange nicht, für tausende Mark Schmucksachen oder Pelzwaren auf Kredit zu kaufen. Wenn er dem Verkäufer über seine wahre Vermögenslage reinen Wein eingeschenkt hätte, hätte ihm dieser sicher nicht kreditiert. Die Unterlassung dieser Aufklärung ist aber weder „Unterdrückung wahrer Tatsachen" nach dem geltenden noch „arglistige Täuschung" nach dem künftigen Recht; denn das RG. verlangt, wie ausgeführt, eine positive Tätigkeit des Täuschenden, durch die ein bestehender Irrtum nicht bloß benutzt, sondern mindestens der wahre Sachverhalt verschleiert wird. In der oben besprochenen Entsch. Bd. 31 S. 210 ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Ausnutzung eines beim Kreditgeber vorhandenen Irrtums kein auf Täuschung berechnetes aktives Verhalten darstellt. Da den hier in Betracht kommenden Personen der von ihnen beim Einkauf genannte Titel wirklich zusteht und sie aus früheren besseren Tagen wirklich die gute Wohnung besitzen, so gehen sie straffrei aus, weil ihnen nach heutiger Rechtsprechung eben nicht zu widerlegen ist, daß sie die Absicht gehabt haben, ihre Gläubiger zu bezahlen und weil eine auf Täuschung berechnete Handlung nicht festzustellen ist.

2. Ein Ehepaar mietet in einem besseren Stadtviertel eine teuere Wohnung und zieht mit einer reichlichen und eleganten Einrichtung ein. Der Hauswirt glaubt es danach mit solventen Leuten zu tun zu haben, erhält vielleicht auch ein- bis zweimal pünktlich die Miete; als diese dann ausbleibt, bringt er erst in Erfahrung, daß er völlig zahlungsunfähige Persönlichkeiten vor sich habe, daß die sämtlichen Möbel entweder im Abzahlungsgeschäft entnommen und noch nicht bezahlt, oder einem Dritten fiduziarisch übereignet sind. Nach der herrschenden Rechtsprechung bestand wiederum keine Offenbarungspflicht des Mieters über seine mißlichen Vermögensverhältnisse gegenüber dem Vermieter, und die Absicht, die Miete nicht zahlen zu wollen, wird dem Mieter in der Regel nicht nachzuweisen sein. Der Hauswirt ist also um die Miete geprellt, und der betrügerische Mieter geht straffrei aus.

Auch die hier unter 1. und 2. behandelten Typen werden weder von § 263 StGB. noch von § 343 E. erfaßt, da es auch hier entscheidend auf den Nachweis der Schädigungsabsicht und auf die Offenbarungspflicht ankommt. Es bleibt also dabei, § 343 darf in seiner jetzigen Fassung nicht Gesetz werden, wenn er seine wichtigste Aufgabe, die Wirtschaft vor den Kreditschwindlern zu schützen, erfüllen soll. Die anderen Typen, welche Betrug beim Betteln, Wahrsagen, Benutzen eines Verkehrsmittels, beim Spiele, Pferdehandel etc. verüben, sind wirtschaftlich gesehen harmlos gegenüber den Kreditbetrügern.

V.

Wie sehr die deutsche Wirtschaft unter dem Kreditbetruge leidet, erhellt daraus, daß verschiedene wirtschaftliche Gremien dem Gesetzgeber gewissermaßen seine Arbeit abgenommen und Vorschläge zur Verbesserung des § 263 StGB. gemacht haben. Diese sind zusammengestellt in der Denkschrift „Der Kreditbetrug" des Verbandes der Vereine Kreditreform e. V. vom September 1929. Die brauchbarsten der dort wiedergegebenen Vorschläge sind der des letztgenannten Verbandes und der von den wirtschaftlichen Spitzenverbänden gemachte. Ein Eingehen auf sie erübrigt sich, da jetzt maßgebende Grundlage aller Verhandlungen zu diesem Thema der von dem Abgeordneten Wunderlich gemachte Vorschlag sein dürfte. Dieser lautet:

> „§ 347a: Wer, abgesehen von den Fällen des Betruges, das Vermögen eines anderen dadurch bschädigt, daß er ihn durch Vorspiegelung falscher Tatsachen oder durch ein Verschweigen von Tatsachen, das die guten Sitten im Kreditverkehr gröblich verletzt, zur Gewährung oder Verlängerung eines Kredits bestimmt, wird wegen Krediterschleichung mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden."

Im wesentlichen kann man sich diesem Vorschlage anschließen, im Einzelnen möchte ich jedoch folgende Verbesserungen vorschlagen: Statt „abgesehen von den Fällen des Betruges" möchte ich sagen, „abgesehen von den sonstigen Fällen des Betruges", um zum Ausdruck zu bringen, daß die Krediterschleichung doch immerhin sowohl juristisch wie nach dem Volksempfinden ein Fall des Betruges ist. Statt einer Verletzung „der guten Sitten im Kreditverkehr" scheint mir passender, von einem

Digitized by Google

Verstoß „gegen Treu und Glauben im Kreditverkehr" zu reden; denn credere heißt vertrauen, und vertrauen hängt sprachlich mit Treue zusammen. Wer das Vertrauen mißbraucht, verstößt darum gegen Treu und Glauben. Auch sind die Worte „gegen die guten Sitten" m. E. zu milde, weil schließlich das, was gegen die guten Sitten verstößt, im wesentlichen nur etwas unständiges, zivilrechtlich nicht zu billigendes, nicht etwas verbrecherisches ist. Die Kreditbetrügereien aber gehören auf die Seite des verbrecherischen und nicht bloß des unanständigen.

Daß besonders leichte Fälle der Kreditbetrügereien straffrei ausgehen sollen, muß man billigen, weil Arbeiter oder kleine Beamte in optimistischer Beurteilung ihrer künftigen Beschäftigungs- oder Beförderungschancen leicht Geld- oder Warenkredite geringen Umfanges aufnehmen, obwohl sie sich bewußt sind, ohne eine Veränderung ihrer wirtschaftlichen Lage die Ware nicht bezahlen, das Darlehn nicht zurückzahlen zu können. Es liegen daher vielleicht alle Tatbestandsmerkmale der Krediterschleichung vor, ohne daß der Täter strafenswert erscheint. Aber es wird doch auch Fälle geben, die nicht so milde liegen, daß man den Täter straffrei ausgehen lassen möchte und die andererseits auch nicht so streng liegen, daß die von Wunderlich einzig empfohlene Gefängnisstrafe am Platze wäre. Ich meine deshalb, daß der letzte Satz lauten müßte: „In leichten Fällen kann auf Geldstrafe erkannt, in besonders leichten von Strafe ganz abgesehen werden."

VI.

Von ausländischen Staaten liefern Vorbilder für die Formulierung eines, die Krediterschleichung treffenden Paragraphen die Gesetzbücher folgender Länder:

Dänemark enthält in § 251 StGB. vier Tatbestände des Betruges, von denen der vierte lautet:

> „Wer ohne die Absicht zu bezahlen, Waren auf Kredit nimmt, wird mit Gefängnis bei Wasser und Brot nicht unter 5 Tagen oder mit Besserungshausarbeit bis zu 2 Jahren bestraft, und es kann die Strafe unter besonders erschwerenden Umständen, wie im Wiederholungsfall, bis zu 6jähriger Strafarbeit steigen."

Nachdem §§ 252—256 weitere Spezialfälle des Betruges behandelt haben, bringt § 257 noch eine Generalklausel des Inhalts:

> „Betrügerische Handlungen, welche wohl mit den in den §§ 251—255 behandelten verwandt sind, aber ihnen doch nicht vollständig zur Seite gestellt werden können, werden mit Bußen oder Gefängnis bestraft. Von der öffentlichen Klage kann mit Einwilligung des Verletzten Umgang genommen werden."

Die Praxis erfaßt hierunter u. a. Betrügereien im Handel und Erlangung von Kredit unter erdichtetem Vorbringen.

§ 274 des Strafgesetzbuches von Norwegen bestimmt: „Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer mit Hilfe falscher Angaben über sein Zahlungsvermögen sich oder anderen ein Darlehen oder eine Leistung ohne gleichzeitige Erbringung einer Gegenleistung verschafft, mit dem Erfolg, daß dadurch ein Vermögensverlust verursacht wird, oder wer dazu mitwirkt."

Das Delikt wird hier also auf den Effekt des Schadens abgestellt. Die Bestimmung schließt sich an die des früheren Rechts, Kap. 21 § 5 an, es wurde aber nach Mot. 96 S. 243 die Fassung eben deshalb verändert, um zum Ausdruck zu bringen, daß die Verursachung des Schadens nicht beabsichtigt sein müsse.

Die Entwürfe zu einem neuen österreichischen StGB. enthielten folgenden Vorschlag: „Wer mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrtums, jedoch ohne betrügerische Absicht jemandem veranlaßt, unter Verhältnissen Kredit zu gewähren oder gewährten zu verlängern, unter welchen die künftige Befriedigung desselben zwar möglich, aber nicht als wahrscheinlich anzusehen ist, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

In den Ausschußbeschlüssen wurde dieser Text stets gestrichen, aber mit der m. E. wenig beweiskräftigen Begründung, daß die Fassung des Textes bedenkliche Auslegungen offenließe, die zu unliebsamen Folgen führen könnten.

§ 384 des ungarischen StGB. bestimmt: „Wenn jemand, obgleich ohne betrügerische Absicht, einen anderen durch listige Vorspiegelungen in Irrtum führt oder in Irrtum hält, um von ihm die Gewährung oder Verlängerung eines Kredites zu erlangen, so wird die Handlung als Betrug betrachtet und mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft."

Auch hier ist der Fallstrick der betrügerischen Absicht vermieden.

Das englische Recht, welches eine Fülle kasuistischer Einzelbestimmungen zur Lehre des Betrugs aufweist, behandelt den Kreditbetrug in 32 und 33 Vict. c. 62, s. 13 (wer bei Eingehung einer Schuld oder Verbindlichkeit Kredit erhält unter falschen Vorspiegelungen oder mittels irgend eines anderen fraud). Entwurf 273 sagt: „By means of any fraud though not amounting to a false pretence."

Aus der englischen Bestimmung ist interessant, daß das Delikt allein auf die falsche Vorspiegelung gestellt ist.

Die übrigen Völker Europas, also die Mehrzahl, kommen, soweit ich feststellen konnte, mit dem allgemeinen Betrugsparagraphen auch zur Bekämpfung des Kreditbetrugs aus.

Immerhin zeigen die vorgenannten Beispiele, daß wir mit einer Bestimmung für den Kreditbetrug nicht allein dastehen würden. Da die Rechtsentwicklung bei uns leider eine solche Bestimmung nötig gemacht hat, der Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Strafgesetzbuches noch nicht abzusehen ist, und die unsere Wirtschaft aufs schwerste schädigenden Kreditbetrügereien je eher je besser unterbunden werden müssen, so wäre durchaus wünschenswert, daß eine solche Bestimmung, wie sie für das neue Strafgesetzbuch zu fordern ist, durch besondere Novelle zu § 263 StGB. möglichst bald verabschiedet würde.

Digitized by Google

Wohin gehen die Einlagen der Sparkassen und der Banken?

Von Dr. **Joachim Keßler**, Berlin.

Wenn in der von Sparkassen zum Zwecke der Heranziehung von Einlagen betriebenen Reklame die Behauptung immer wiederkehrt, daß die den Sparkassen anvertrauten Spar- und Depositengelder in der Stadt oder im Kreise bleiben und nicht nach außerhalb gehen, so soll mit dieser Behauptung — besonders durch die Form, in die sie häufig gekleidet wird — doch jedenfalls beim Publikum der Eindruck erweckt werden, als ob ein Unterschied zwischen Sparkassen und privaten Bankunternehmungen bestände, bei dem die Anlage von Geldern bei der Sparkasse als ein Verdienst um das Gemeinwohl der engeren Heimat, die Anlage von Geldern bei einem privaten Bankinstitut jedoch als Mangel an Bürgersinn zu werten sei.

Besteht ein solcher Unterschied zwischen Sparkassen und Banken nicht, so würde man in der von den Sparkassen aufgestellten Behauptung einen Verstoß gegen das im Mai 1928 von den Spitzenverbänden des Geld- und Kreditwesens getroffene Abkommen zur Verminderung und Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten zwischen Banken, Sparkassen und Genossenschaften erblicken können, einen Verstoß gegen das Wettbewerbsabkommen, das sich übrigens nach übereinstimmender Ansicht der beteiligten Verbände im allgemeinen recht gut bewährt hat und an dem trotz gelegentlich auftretender Differenzen unbedingt festgehalten werden sollte. In diesem, im Bank-Archiv Nr. 16 vom 15. Mai 1928 veröffentlichten Wettbewerbsabkommen heißt es unter Ziffer 1 der „Sachlichen Richtlinien für die Abgrenzung zwischen legitimem und unzulässigem Wettbewerb": „Zwischen den Verbänden besteht Einigkeit darüber, daß mit der geschäftlichen Propaganda für Mitglieder einer Gruppe von Geld- und Kreditinstituten niemals eine Herabsetzung der Mitglieder einer anderen Gruppe verbunden sein darf." Sicherlich kann eine solche Herabsetzung der Mitglieder einer anderen Gruppe auch in einer zu Reklamezwecken aufgestellten Behauptung erblickt werden, in der zwar die Mitglieder einer anderen Gruppe nicht ausdrücklich erwähnt werden, deren Inhalt und Sinn aber nur dahin gedeutet werden kann, daß eine indirekte Herabsetzung konkurrierender Institute gewollt ist. Aber auch wenn man nicht so weit geht, einen Verstoß gegen das Wettbewerbsabkommen als vorliegend anzusehen, so würde eine solche Behauptung, wenn sie den Tatsachen nicht entspricht, jedenfalls mit dem den beteiligten Spitzenverbänden des Geld- und Kreditwesens gemeinsamen Wunsche der Pflege guter Wettbewerbssitten nicht in Einklang zu bringen sein. Es lohnt sich deshalb vom Standpunkte des privaten Bankgewerbes, die Frage zu untersuchen, ob ein solcher Unterschied zwischen Sparkassen und Banken tatsächlich vorhanden ist.

Geht man davon aus, daß die Abweichungen, welche die der „Mustersatzung der Sparkassen" — Rd.-Erl. d. Pr. M. d. I. vom 26. Juli 1927 — IV b 957 — noch nicht angepaßten Sparkassensatzungen aufweisen, für die vorliegende Frage nicht von Erheblichkeit sind — die Mustersatzung geht mit der Beschränkung der Sparkassen im Aktivgeschäft weiter als zahlreiche noch nicht durch das Muster ersetzten Satzungen —, so ergibt die Betrachtung der bei den Sparkassen bestehenden Verhältnisse folgendes:

Nach § 1 Absatz 3 Satz 3 der Mustersatzung dient die Sparkasse „der Befriedigung der örtlichen Kreditbedürfnisse nach Maßgabe dieser Satzung". „Diese allgemeinere Fassung ist gewählt, einmal weil eine Regionalisierung im Passivgeschäft überhaupt fehlt und sodann, weil sie im Aktivgeschäft immerhin nur in Abstufungen erfolgt: es können nämlich bei zwar grundsätzlicher Regionalisierung auf den Bezirk des Gewährverbandes dessen Grenzen für in der einzelnen Satzung namentlich aufzuführende Bezirke überschritten werden. Dies gilt für den Realkredit (§ 25 Abs. 1) sowie für den Personalkredit einschließlich des Wechseldiskonts (§ 27 Abs. 6). Eine Regionalisierung auf den Bezirk der Provinz findet beim Kommunalkredit statt (§ 29 Abs. 1 Satz 2); beim Lombardkredit (§ 26) fehlt eine Regionalisierung." (Simon, Sparkassenrecht Seite 53.)[1])

Die Mustersatzung stellt also zunächst einmal das Prinzip der Regionalisierung auf, die „den Charakter der öffentlichen Sparkassen als dezentralisierter Kreditversorgungsstellen festlegt" (Simon, Seite 71). Aber der Grundsatz, daß die Sparkasseneinlagen im Bezirk des Gewährverbandes, also am engeren Ort ihres Aufkommens, bleiben müssen, ist doch in mehreren Fällen durchbrochen und konnte auch aus guten wirtschaftlichen Gründen nicht in der Strenge aufrechterhalten werden, wie es nach der (oben erwähnten) Propaganda den Anschein hat.

„Bei der Vorbereitung der Mustersatzung erschien eine ausnahmslose Regionalisierung des Realkredits nicht angebracht, da die Besonderheit der örtlichen Verhältnisse nicht selten ein Hinausgreifen der Realkreditbetreuung auf Nachbargemeinden erfordert. Dies gilt namentlich für städtische Sparkassen mit günstiger Liquidität inmitten ländlicher Bezirke, deren Kreissparkassen ein etwa vorhandenes starkes Realkreditbedürfnis nicht ausreichend befriedigen können. Hier muß eine Aushilfe durch die betreffende Stadtsparkasse zulässig sein" (Simon, Seite 187).

Ebenso wie im Realkreditgeschäft ist der Grundsatz der strengen Regionalisierung durchbrochen beim Personalkreditgeschäft (Darlehn gegen Schuldschein, Bürgschaft oder Wechsel und Diskontierung von Wechseln). Während die Mustersatzung für das Realkreditgeschäft die Möglichkeit vorsieht, nicht nur im Bezirk des Gewährverbandes belegene Grundstücke zu beleihen, sondern auch Grundstücke, die in Gemeinden belegen sind, die in der Mustersatzung namentlich aufgeführt sind (§ 25 Abs. 1), gilt Entsprechendes im Personalkreditgeschäft für Personen, die ihren Wohnsitz in Gemeinden haben, die nicht zum Gewährverbande gehören, deren Wohnsitzgemeinden aber in der Satzung namentlich aufgeführt sind (§ 27 Abs. 6).

[1]) Das neue Sparkassenrecht, Kommentar zur Mustersatzung der Sparkassen vom 26. Juli 1927 von Ministerialrat Dr. jur. Ludwig Simon, Referent für das Sparkassenwesen im Preußischen Ministerium des Innern. 1928.

Digitized by Google

Daß von dieser in der Mustersatzung gegebenen Möglichkeit, mit dem Realkredit- und Personalkreditgeschäft die Grenzen des Gewährverbandes zu überschreiten, infolge des Satzungsgenehmigungsverfahrens nur in den Fällen einer wirtschaftlichen Notwendigkeit Gebrauch gemacht wird, kann ohne weiteres unterstellt werden, ändert aber nichts an der Tatsache, daß das Realkredit- und Personalkreditgeschäft vielfach über die Grenzen des Gewährverbandes hinübergreift.

Für die Darlehnsgewährung gegen Faustpfand (§ 26), insbesondere für das Lombardgeschäft, gibt es überhaupt keinen Zwang, der die Gewährung solcher Kredite räumlich beschränkt, wobei ebenfalls zugegeben sein mag, daß die Sparkassen über ihre Gewährverbandgrenzen nicht ohne triftigen wirtschaftlichen Grund hinausgehen. Aber auch hier werden eben häufig solche wirtschaftlichen Gründe für die Mitversorgung der Nachbargebiete sprechen.

Für die Gewährung von Darlehn an Kommunalverbände oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften bestimmt § 29 der Mustersatzung, daß sie „in der Regel nur an Schuldner innerhalb der Provinz, in der die Sparkasse ihren Sitz hat, ausgegeben werden sollen." Bei diesem Zweige des Aktivgeschäfts, der stets einen sehr erheblichen Teil des Ganzen umfassen wird — Kommunaldarlehn dürfen insgesamt bis zu (nicht mehr als) 50 pCt. der gesamten Einlagen betragen, wobei der eigene Gewährverband Beträge in Höhe von höchstens insgesamt 25 pCt. der gesamten Einlagen erhalten darf — sind also die Grenzen der Regionalisierung schon erheblich weiter gezogen als beim Real- und Personalkreditgeschäft, auch wenn man zugibt, daß die Aufsichtsbehörden darauf sehen, „daß diese Regionalisierungsbestimmung ungeachtet ihres Charakters als einer bloßen Sollvorschrift tatsächlich auch innegehalten wird." (Simon, Seite 227.)

Ueber den Gewährverband, über dessen Nachbarbezirke und über die Provinz hinaus können die Sparkassen gehen bei der Anlegung ihrer Bestände in Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Hier sind als Anlagemöglichkeiten u. a. zugelassen Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Landes, einer deutschen kommunalen Körperschaft, eines Sparkassen- und Giroverbandes oder deren Kreditanstalten, Pfandbriefe öffentlich-rechtlicher Kommunal-Kreditinstitute und Kommunal-Obligationen deutscher Hypotheken-Aktienbanken. Da nach dem Preuß. Gesetz vom 23. Dezember 1912 betreffend die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren (PrGS. 1913 S. 3) die öffentlichen Sparkassen von ihrem verzinslich angelegten Vermögen Mindestbeträge in mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber anzulegen haben, und zwar je nach der Höhe des Einlagebestandes, mindestens 15—25 pCt., so ist sicher, daß hier ein erheblicher Teil des Aktivgeschäfts über die Grenzen des Gewährverbandes, der Nachbarbezirke und der Provinz hinausgeht.

Wenn ferner § 33 der Mustersatzung gestattet, daß die Sparkasse vorübergehend verfügbare Gelder bei deutschen öffentlichen Bankanstalten, insbesondere Girozentralen und Landesbanken, ausnahmsweise auch bei benachbarten öffentlichen Sparkassen und solchen Privatbanken anlegt, die die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des zuständigen Sparkassenverbandes zuläßt, oder sie zum Ankauf solcher Wechsel verwendet, die an der Börse oder im offenen Markt als Privatdiskonten gehandelt werden, und wenn schließlich § 35 der Mustersatzung vorschreibt, daß mindestens 30 pCt. des Gesamteinlagenbestandes der Sparkasse in flüssigen Mitteln anzulegen sind, wobei mindestens 10 pCt. des Gesamteinlagenbestandes als Guthaben bei der zuständigen Girozentrale (Landesbank) unterhalten werden muß, so erhellt aus diesen Bestimmungen noch klarer als aus dem vorher Gesagten, daß es eine wirtschaftliche Unmöglichkeit ist, zu behaupten, die Einlagen bleiben in der Stadt oder im Kreise und gehen nicht nach außerhalb. Die Konstruktion des kommunalen Giroverbandes ist in ihrer Wirkung keine andere als die des Filialnetzes einer Großbank, insofern, als die von den Sparkassen bei den zuständigen Girozentralen unterhaltenen Guthaben mit dazu dienen, den Ueberschuß und den Bedarf kurzfristiger Gelder über das gesamte Reich hin auszugleichen.

Wir gelangen damit zu der Feststellung, daß das Regionalisierungsprinzip im Aktivgeschäft der Sparkassen nur ein sehr bedingtes ist, und daß die Einlagen des Sparkassenkunden nicht allein im Bezirk ihres Aufkommens Verwendung finden, sondern zu einem erheblichen Teile den Geld- und Kapitalbedarf innerhalb der Provinz, des Landes und des Reichs befriedigen helfen. Hiermit erfüllen die Sparkassen gewiß eine nützliche Aufgabe und leiten die bei ihnen aufkommenden Gelder in die richtigen Kanäle.

Wie steht es nun auf seiten der privaten Banken, von denen die eingangs erwähnte Propaganda geringere Leistungen im örtlichen Kreditgeschäft behauptet, als man sie nach den ihnen aus ihrem Bezirk zufließenden Einlagen sollte verlangen können?

Die Privatbankfirmen wird man bei dieser Betrachtung ohne weiteres ausschalten dürfen; denn es liegt auf der Hand, daß der Schwerpunkt auch ihres Aktivgeschäfts in ihrem engeren Wirtschaftsbereich liegen muß. Gemeint sind bei der Propaganda wohl nur die großen Aktienbanken, denen man zum Vorwurf machen zu können glaubt, sie zögen die Gelder aus der Provinz heraus, um sie in Berlin zu konzentrieren und an wenige Großfirmen auszuleihen.

Eine „Mustersatzung", an Hand deren man diese Behauptung widerlegen könnte, gibt es freilich nicht, dafür aber andere Momente, welche die Unhaltbarkeit der Behauptung dartun, welche die Sparkassen zum Zwecke des Einlagenwettbewerbs aufstellen.

In dem Geschäftsbericht einer D-Bank für das Jahr 1928 heißt es, daß die Summe der Debitoren bei dem betreffenden Institut, der Größe der im einzelnen gewährten Kredite nach, sich wie folgt zusammensetzt:

Kredite	bis unter	RM	5 000,—	=	57 %
"	"	"	10 000,—	=	70 %
"	"	"	15 000,—	=	75 %
"	"	"	50 000,—	=	90 %
"	"	"	100 000,—	=	95 %.

Nach der von einer anderen D-Bank anläßlich des Jahresabschlusses 1928 bekanntgegebenen Debitorenzergliederung entfielen von der gesamten

Digitized by Google

Stückzahl der Debitorenkonten, die mit 56 000 Stück angegeben wurde, auf Debitoren

bis zu RM 5 000,— = 71,55 %
" " " 20 000,— = 85,78 %
" " " 50 000,— = 92,42 %.

Die Aehnlichkeit der von den beiden Banken gegebenen Zahlen läßt den Schluß zu, daß die Verhältnisse bei allen großen Aktienbanken ziemlich gleich liegen. Diese Zahlen beweisen aber nicht nur, in wie hohem Maße auch die Großbanken das kleinere und mittlere Kreditbedürfnis befriedigen, sondern auch, daß die Einlagen der Kundschaft bei den einzelnen Filialen und Zweigstellen ebenfalls — wie bei den Sparkassen — zum großen Teil im Bezirk ihres Aufkommens ausgeliehen werden, da sich die kleineren und mittleren Debitoren über das ganze Reich verteilen, es sich also nicht um Gelder handeln kann, die von den Filialen aufgesogen und in Berlin konzentriert werden.

Für die Behauptung, daß die Filialen der großen Aktienbanken mit den in ihrem Bereich aufkommenden Geldern nicht die Zentralen alimentieren, daß vielmehr die Zentralen ihren Niederlassungen im Reich in erheblichem Umfange die zur örtlichen Kreditgewährung notwendigen Mittel zur Verfügung stellen müssen, liefert endlich den entscheidenden und schlüssigen Beweis der Anteil, den das Ausland an der Gesamtsumme der Gläubiger der deutschen Großbanken hat. Dieser Anteil ist in dem Geschäftsbericht für 1928 von einer D-Bank mit 32,6 pCt. und von einer anderen D-Bank mit 35 pCt. angegeben worden. Inzwischen hat bekanntlich infolge des Ausbleibens der langfristigen Auslandsanleihen, die im Jahre 1929 um mehr als eine Milliarde hinter dem Durchschnitt der Vorjahre zurückgeblieben sind, die Hereinnahme kurzfristiger Auslandsgelder durch die deutschen Banken noch wesentlich zugenommen, so daß man sicherlich nicht zu hoch greifen wird, wenn man diesen Anteil des Auslandes an den Gläubigern der deutschen Aktienbanken auf 40 pCt. schätzt.

Die erheblichen Beträge, welche das Ausland bei den deutschen Banken angelegt hat, werden von diesen naturgemäß nicht ausschließlich den Großkunden zur Verfügung gestellt, sondern gelangen durch den Verteilungsapparat des Filialnetzes in alle diejenigen Bezirke, in denen ihrer wirtschaftlichen Struktur nach einem sehr starken Kreditbedarf ein nicht entsprechend großes Geldaufkommen gegenübersteht.

An der Tatsache, daß die Gelder nicht den Weg von der Filiale zur Zentrale, sondern den umgekehrten Weg, von der Zentrale zur Filiale, gehen, würde sich auch dann nichts ändern, wenn die vom Auslande unterhaltenen Währungsguthaben, was an sich wünschenswert wäre, ausschließlich den Exportdevisen produzierenden Kunden zur Verfügung gestellt würden, da die für den Export arbeitenden industriellen Unternehmungen aller Branchen und aller Größen sich über das gesamte Reich verteilen.

Wenn man schließlich noch hinzunimmt, daß selbst in geldflüssigen Zeiten, wie den augenblicklichen, die Summe der von den Filialen bei den Zentralen unterhaltenen Guthaben so gering ist, daß sie im Rahmen des Kreditvolumens einer Großbank überhaupt keine Rolle spielt, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß die bei privaten Bankunternehmungen gemachten Einlagen das örtliche Wirtschaftsleben nicht weniger befruchten als die Einlagen bei den Sparkassen.

Ein Verzicht der Sparkassenreklame auf die Behauptung, daß die Sparkasseneinlagen mehr als die Bankeinlagen den örtlichen Interessen dienen, würde unter diesen Umständen zu einer Verbesserung der Wettbewerbsbeziehungen zwischen Sparkassen und Banken beitragen, von denen kein Teil von sich sagen kann, er habe wichtigere lokalwirtschaftliche Funktionen zu erfüllen als der andere.

Die Möglichkeiten der Lagerbewertung in steuerlicher Hinsicht und ihr Einfluß auf die Lagerhaltung.

Von Dr. **Alexander v. Wedel**, Berlin.

In seinem Bericht zur Frage der Lagerhaltung(Enquete der Deutschen Bank)[1]) untersucht Professor Dr. Palyi die Gründe, die nach den Angaben und Andeutungen der befragten Firmen für ihre Lagerpolitik in den Jahren 1924 bis 1928 maßgebend gewesen sind, und sagt u. a.: „Am wenigsten steuerliche: das Lager ist zwar ein wichtiges Abschreibungsobjekt, was jedoch allenfalls die Inventur am Bilanztermin beeinflußt und jedenfalls nicht zur langfristigen Entwicklungstendenz von Lagersteigerung und relativem Zurückbleiben des Umsatzes zu führen braucht." Es bedarf keiner weiteren Erörterung, um zu zeigen, daß der Kaufmann durch das Mittel der Abschreibungspolitik in der Lage ist, am Bilanztermin die Inventur zu beeinflussen und sogenannte stille Reserven zu bilden. Dabei sind ihm jedoch enge Grenzen gezogen. § 19 und § 20 des EinkStG. sprechen sich über die Bewertungsgrundsätze für Waren in der Einkommensteuerbilanz so klar aus, daß eigentlich ein Anlaß zu Zweifeln nicht vorzuliegen scheint. Für den Abschluß des Anschaffungsjahres schreibt § 19 vor, daß der gemeine Wert am Bilanztermin zu Grunde zu legen ist (Abs. I), daß der Steuerpflichtige statt dessen aber auch den Anschaffungspreis einsetzen kann (Abs. II). Der Steuerpflichtige kann aber am Schluß des Anschaffungsjahres auch den gemeinen Wert selbst dann einsetzen, wenn er über den Anschaffungs- oder Herstellungspreis hinaus gestiegen ist, insofern also einen unrealisierten Gewinn aktivieren. (Dies ist nur für die Aktiengesellschaften nach § 261 HGB. verboten.) § 20 Abs. I Halbsatz 1 sagt, daß in den Bilanzen der folgenden Jahre die Bestände grundsätzlich mit den Vorjahrswerten anzusetzen seien; der Steuerpflichtige hat aber hier das Wahlrecht, an Stelle des vorjährigen Anschaffungswertes den gemeinen Wert in die Bilanz einzustellen, je nachdem dieser oder jener niedriger ist. (§ 20 Abs. I Halbsatz 2.) Diese Steuergrundsätze der §§ 19—20 sollen also dem Steuerpflichtigen die Befugnis geben, eine besondere Steuerbilanz neben seiner Handelsbilanz aufzustellen. Die besonderen Steuerbilanzvorschriften des EinkStG., deren Beachtung § 13 des EinkStG. vorschreibt, treten autonom und selbständig neben die handelsrechtlichen Bestimmungen und sollen daneben und unabhängig davon gelten.

Der Reichsfinanzhof hat allerdings diese scheinbar klaren Bewertungsgrundsätze der §§ 19 und 20 des EinkStG. wesentlich modifiziert. In RFH. 21, 62 hatte er sich dahin entschieden, dem Steuerpflichtigen wäre

[1]) Beilage zu den Wirtschaftlichen Mitteilungen der Deutschen Bank, Juni 1929: Zur Frage der Lagerhaltung, eine Enquete der Deutschen Bank, von Professor Dr. Melchior Palyi, Wissenschaftlicher Beirat der Direktion der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft, Seite 3.

Digitized by Google

das Wahlrecht zwischen gemeinem Wert und Anschaffungswert in der Weise einzuschränken, daß eine nach § 19 EinkStG. zulässige Bewertung steuerlich dann unzulässig sein sollte, wenn sie den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung widerspräche. An dieser Auslegung des § 19 hat der Reichsfinanzhof auch in seiner neueren Entscheidung vom 17. 4. 1929 VIa 594 festgehalten. In dem hier zur Entscheidung stehenden Falle hatte der Beschwerdeführer in der mit der Steuererklärung für das Jahr 1925 eingereichten Bilanz seine Waren mit RM. 153 469,46 angesetzt. Als das Finanzamt eine Berichtigung der Bilanz in einigen anderen Punkten vornahm, machte der Steuerpflichtige im Rechtswege geltend, daß der gemeine Wert der Waren am Bilanztage niedriger gewesen sei als der Anschaffungspreis, und da er nach § 19 das Wahlrecht habe, könne er nunmehr verlangen, daß an Stelle des Anschaffungspreises der gemeine Wert angesetzt werde; dieser sei aber im Textilhandel Ende 1928 geringer gewesen als der Anschaffungspreis, und zu seiner Ermittlung sei ein Abschlag vom Anschaffungspreise von 5 pCt. geboten. Der Reichsfinanzhof hat die Frage, ob eine solche Bilanzänderung vom steuerlichen Standpunkt überhaupt zulässig sei, grundsätzlich bejaht für die Frist, in der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren neue Tatsachen vorgebracht werden können. Ob andererseits der Beschwerdeführer verlangen könne, daß beim Ansatz der Waren der niedrigere gemeine Wert an Stelle des ursprünglich angesetzten Anschaffungspreises anzusetzen sei, hänge davon ab, ob der Beschwerdeführer nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung bei dem (höheren) Anschaffungspreis bleiben dürfte, obwohl der gemeine Wert der Waren unter dem Anschaffungspreis lag.

Ueber diese Frage hat der Reichsfinanzhof durch Vermittlung der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft eine Rundfrage veranstaltet, welche in überwiegendem Maße das Ergebnis hatte, daß die Bewertung der Waren in Warenhandelsgeschäften (Groß- und Einzelhandel) mit dem Anschaffungspreise nur dann den Anschauungen des ordentlichen Kaufmanns widerspräche, wenn der am Bilanzstichtag erzielbare Verkaufspreis abzüglich der Verkaufsspesen geringer sei als der Anschaffungspreis, und wenn der Kaufmann bei vorsichtiger Bewertung aller Umstände auch nicht damit rechnen könne, bei späterer Veräußerung den Anschaffungspreis zu erhalten. Der Beschwerdeführer des obigen Falles durfte daher nach kaufmännischen Grundsätzen in die Bilanz den Anschaffungspreis der Waren trotz ihres etwaigen niedrigeren gemeinen Wertes dann einsetzen, wenn mit einem Verkauf der Waren mindestens zum Anschaffungspreis zuzüglich der Verkaufsspesen am Bilanzstichtag zu rechnen war. *War das nicht der Fall, so mußte der niedrigere gemeine Wert angesetzt werden.* Der Reichsfinanzhof hat damit also die speziellen steuerrechtlichen Bilanzvorschriften dahingehend begrenzt, daß diese steuerrechtlichen Vorschriften nur soweit gelten sollen, als sie den handelsrechtlichen Grundsätzen nicht widersprechen. Damit war das Bestreben ausgesprochen, die steuerliche Bewertung der Waren in Anlehnung an die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften so zu gestalten, daß *Steuer und Handelsrecht zusammengehen* können, soweit nicht über den nach Handelsrecht bestehenden Zwang zu möglichst niedriger Bewertung hinaus freiwillig von der etwa handelsrechtlich gewährten Befugnis zur Unterbewertung Gebrauch gemacht wird. Diese Entscheidung des Reichsfinanzhofes gilt allerdings nur für Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.

Scheinbar in entgegengesetzter Richtung wirken sich die Bilanzvorschriften des HGB. und KörpStG. hinsichtlich der Lagerbewertung bei den Aktiengesellschaften aus. Zunächst ist das Gutachten des Reichsfinanzhofes vom 15. Februar 1927, RFH. 20, 325, von grundlegender Bedeutung. Dort wird die Stellungnahme des Reichsfinanzhofes unter schärfster Betonung der Selbständigkeit des Steuerrechts gegenüber der ordnungsmäßig aufgestellten Handelsbilanz dargelegt. Der Begriff der Steuerbilanz wird klar umgrenzt; sie wird als abgeleitete Bilanz bezeichnet, welche sich aus der ordnungsmäßig aufgestellten Handelsbilanz entwickelt hat. Die Korrekturen werden auf das steuerliche Gebiet verlegt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß sich § 13 des KörpStG. und § 19 des EinkStG. von den Vorschriften des § 40 HGB. hinsichtlich der Wertsetzung durchaus unterscheiden. § 40 HGB. definiert den Begriff „Wert" nicht, und es muß als durchaus zweifelhaft bezeichnet werden, ob der „Wert" des § 40 mit dem *„gemeinen Wert"* des Steuerrechts gleichzusetzen ist. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß § 261 HGB. eine weitere Verschiedenheit vom § 19 des EinkStG., welcher nach § 13 des KörpStG. auf die Aktiengesellschaften sinngemäß Anwendung findet, aufweist, da zu dem „Wert" des § 40, der für den § 261 HGB. als Unterbau zu betrachten ist, noch der *Börsen- oder Marktpreis* als Höchstbetrag hinzutritt.

Solange die Ware nicht verkauft ist, hat sie nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und der Sorgfalt eines die Zukunftsmöglichkeiten abwägenden Kaufmannes keinen höheren Wert als denjenigen Betrag, zu dem er die Ware eingekauft hat. Der solide Kaufmann befolgt keinen anderen Grundsatz, als wie ihm § 261 HGB. für die Aktiengesellschaften vorschreibt: über den *„Anschaffungspreis"* wird in der Regel nicht hinausgegangen, wohl aber wird dieser auf einen etwa eingetretenen geringeren Wert herabgesetzt. Unrealisierte Gewinne pflegen nicht errechnet noch ausgeschüttet zu werden. Statt des Anschaffungspreises darf auch der *„gemeine Wert"* eingesetzt werden; und unter „gemeinen Wert" versteht die Rechtsprechung nichts anderes als den „Verkaufswert", d. h. den an dem Bilanzstichtage gegebenen Konjunkturwert (Börsen- oder Marktpreis) der Waren. Der „Wert", in welchem Sinne er immer aufgestellt wird, ist nur für die Höchstgrenze anzusehen, und es gilt als verpönt für ein solides Unternehmen, die „zulässigen" Höchstwerte einzusetzen.

Wir sehen, daß sich Finanzliteratur und Gesetzgebung in der begrifflichen Auslegung vielfach kreuzen, aber doch letzten Endes zu dem Ergebnis kommen, daß Abschreibungen auf das Warenlager, je nach Lage und Art des Geschäftes, in geringerem oder stärkerem Maße wertmäßig vorgenommen werden können.

Zusammenfassend kann man also sagen, daß ein Gegensatz in den Bewertungs-Grundsätzen des HGB. und KörpStG. zum EinkStG. vorhanden ist. Dieser Gegensatz ist aber nur *scheinbar*, denn der Unterschied in den Bewertungs-Grundsätzen der Waren beim Einzelkaufmann und der Aktiengesellschaft besteht lediglich darin, daß der letzteren hinsichtlich der Bewertungsprinzipien *engere* Grenzen gezogen sind. Grundsätzlich haben der Einzelkaufmann wie die Aktiengesellschaft die Möglichkeit, vom Standpunkt der kurzfristigen Lagerbewertungspolitik aus gesehen, Abschreibungen (Bildung innerer Reserven) vorzunehmen. Die Inventur kann also am Bilanztermin durch die Abschreibung zweifellos beeinflußt werden, und eine solche Abschreibungspoiitik kann in *kurzfristiger* Beziehung naturgemäß zu einer gewissen Lagersteigerung führen. Der Einzelkaufmann darf allerdings in der Bewertung seiner Vorräte nur soweit heruntergehen, als seine Wertansetzung im Rahmen der eingangs erwähnten Ausführungen liegt und eine Unterbilanz möglichst vermieden wird. Andererseits ist er aus begreiflichen Gründen gehalten, seine Vorräte nicht zu hoch anzusetzen, um nicht von der Steuer zu scharf erfaßt zu werden. Aehnlich liegt der Fall bei der Aktiengesellschaft. Zwar hat die Aktiengesellschaft nach dem Gesetz, wie bereits früher dargelegt, einen engeren Spielraum in der Bewertung der Waren, aber auch sie kann in *kurzfristiger* Beziehung ihre Inventur am Bilanztermin durch das Mittel

Digitized by Google

der Abschreibungspolitik stark beeinflussen, wenn sie auch, ebenso wie der Einzelkaufmann, aus steuerpolitischen Gesichtspunkten heraus Vorsicht üben muß.

Aeußerlich gesehen scheint also der sogenannten Abschreibungspolitik damit ein verhältnismäßig weiter Spielraum gelassen zu sein. Hier greifen aber nun die Bilanzvorschriften über die Kontinuität und Identität der fortlaufenden Jahresbilanzen ein. Auf „längere Sicht" müssen sich im obigen Rahmen erfolgende Abschreibungen naturgemäß schärfer auswirken und somit zur Bildung „größerer Reserven" führen, da in den einzelnen Bilanzjahren die Differenzbeträge der Wertansetzung des Lagers hinzutreten. Soweit kann also eine derartige Abschreibungspolitik, langfristiger Natur, beim Einzelkaufmann wie der Aktiengellschaft zu einer verhältnismäßig größeren wertmäßigen Reduzierung des Lagers führen.

Wenn aber in den vorangegangenen Jahren ungerechtfertigt hohe Abschreibungen vorgenommen worden waren, so würde diese Bilanztechnik doch zu keinem Erfolge kommen, da nach erfolgter Realisierung der Vorräte im Bilanzjahr selbst bei gleichgebliebenen Verkaufspreisen ein höherer Reingewinn ausgewiesen werden müßte, der bei einer eventuellen Preissteigerung der Waren sich womöglich noch höher gestaltet hätte. Die Einsparung der Steuer, die der Bilanztechniker in den vorhergehenden Jahren mit seiner Abschreibungspolitik vorübergehend vielleicht erzielt hätte, wird dann also wieder durch die Steuer bei einer Realisierung der Vorräte absorbiert.

Anders liegt der Fall — und dieser Fall kann nur als Ausnahme gewertet werden —, wenn z. B. ein Unternehmer von seinen Vorräten, sagen wir, einen Posten im Anschaffungspreise von RM 500,— zu einem Verkaufspreise von RM 1000,— absetzt; investiert er diese RM 1000,— wieder in Vorräten und schreibt er diese wiederum auf RM 500,— (also auf den Anschaffungspreis des früheren Warenpostens) ab, so hat er tatsächlich mengenmäßig seine Warenposten verdoppelt. Er vollzieht dann eine Flucht in die Sachwerte, wobei er den Zinsverlust in Kauf nimmt. Hier scheint allerdings im Gesetz eine Lücke vorzuliegen, die solche Methoden zuläßt.

Sofern also nur bei allen aufeinanderfolgenden Bilanzen dieselben normalen Grundsätze in der Bewertung der Waren angewandt werden, kann die Steuer nur den normalen Gewinn erfassen, der zwischen Bilanzwert und dem tatsächlichen Verkaufswert bei einer Realisierung der Waren liegt.

Vom Standpunkte der mengenmäßigen Vorratspolitik aus gesehen kann also das Mittel der Abschreibungspolitik in kurzfristiger Beziehung zu einer gewissen Lagersteigerung führen, da die Inventur am Bilanztermin durch die Abschreibung zweifellos beeinflußt werden kann; in langfristiger Beziehung jedoch kann, sofern bei den einzelnen aufeinanderfolgenden Bilanzen dieselben Bewertungsgrundsätze befolgt werden, eine Entwicklungs-Tendenz zur Lagersteigerung nicht zur Auswirkung kommen, da die Identität und die Kontinuität der aufeinanderfolgenden Jahresbilanzen dies verhindern und ungerechtfertigte Abschreibungen bei einer eventuellen Realisierung des Lagers doch zur Versteuerung kommen.

Somit bleibt nur das Mittel der Rationalisierung der Lagervorräte, ohne die eine sachgemäße Verwendung des investierten Kapitals nicht möglich ist.

Gerichtliche Entscheidungen.

Steuerrecht.

1. Zu §§ 13, 29 EinkStG.

Die Effektengeschäfte der Kursmakler werden als in ihrem Gewerbebetrieb getätigt behandelt, wenn sie nicht buchmäßig so getrennt geführt worden sind, daß ihr privatgeschäftlicher Charakter deutlich kenntlich ist.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 20. November 1929 — VI A 1779. 29 —; abgedr. Steuer und Wirtschaft 1930, Spalte 32.

Der Bf. hat im Jahre 1926 als Kursmakler regelmäßig die Börse besucht und hierbei an jedem Börsentage von der Möglichkeit spekulativer Betätigung (Effektenterminhandel) Gebrauch gemacht, und zwar in einem Umfang, daß die Zahl der Geschäfte an lebhaften Tagen 100 und mehr betragen hat. Diese Effektengeschäfte haben sich zum weitaus überwiegenden Teil auf Wertpapiere erstreckt, bei deren amtlicher Kursfestsetzung der Bf. zur Mitwirkung berufen ist, nur selten auf Papiere anderer Märkte. Diese Geschäfte sind auch im amtlichen Maklerjournal eingetragen und, soweit sie sich nicht ohne weiteres ausgeglichen haben, durch Beisetzung von E. G. (eigene Geschäfte) kenntlich gemacht. Der Gewinn aus diesen Geschäften stellt einen in der Bilanz ausgewiesenen „Effektengewinn 1926" dar. Außerdem hat der Bf. im Jahre 1926 Käufe und Verkäufe von Wertpapieren durch die Bankgeschäfte A und B ausführen lassen. Auch hierbei hat es sich zum Teil um Geschäfte in Papieren gehandelt, bei deren Kursfestsetzung der Bf. als Makler mitzuwirken hat. In diesen Fällen hat der Bf. nach seiner Darstellung die Geschäfte vornehmen müssen, weil er an dem betreffenden Tage bei Börsenschluß infolge von Fehlern nicht „glatt" gewesen ist. Die Aufträge an die Bankgeschäfte hat der Bf. teils vor Beginn der Börse, teils während der Börse erteilt. Diese durch die beiden Bankgeschäfte getätigten Käufe und Verkäufe in Wertpapieren will der Bf. als reine Privatgeschäfte betrachtet wissen, weil die in Betracht kommenden Wertpapiere zu seinem Privatvermögen zu rechnen seien. Seit Jahren habe er die im Geschäft nicht benötigten Gelder aus dem Geschäft herausgezogen und privat angelegt zur späteren Sicherung seiner Familie. Nach dem Prüfungsbericht hat der Bf. im Jahre 1926 zu Lasten seines Privatkontos 97 000 RM an die beiden Bankgeschäfte überwiesen. Dieser Betrag ist als Ueberschuß betrachtet und zum Ankauf von Wertpapieren verwendet worden. Von den durch die beiden Bankgeschäfte getätigten Verkäufen beziehen sich 29 auf Wertpapiere, die erst im Jahre 1926 angeschafft worden sind. Bei den übrigen Veräußerungsgeschäften hat es sich um Verkäufe aus älteren Wertpapierbeständen gehandelt. Soweit aus den Erlösen festverzinsliche Wertpapiere angeschafft worden sind, waren diese Papiere am Schlusse des Steuerabschnitts noch vorhanden. Von den in Verwahrung der beiden Bankgeschäfte befindlichen Wertpapieren ist ein Posten von nom. 50 000 RM 10%ige Goldpfandbriefe bei der Liquidationskasse Aktiengesellschaft hinterlegt worden. Diese Maßnahme ist nach Angabe des Bf. aus Prestigegründen erfolgt.

Auf Grund dieses Tatbestandes hat das Finanzgericht angenommen, daß der Beschwerdeführer neben seiner Maklertätigkeit den Effektenhandel gewerbsmäßig betreibt, und hat aus diesem Grunde auch den Gewinn aus den durch Vermittlung der beiden Banken getätigten Effektengeschäfte dem Gewinn aus Gewerbebetrieb zugerechnet.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde, in der ausgeführt wird, daß die Vorentscheidung zu Unrecht gewerbsmäßigen Effektenhandel angenommen habe. Soweit der Bf. die beiden Bankgeschäfte zur Erledigung von Effektengeschäften in Anspruch genommen habe, sei er lediglich Kunde dieser Bankinstitute gewesen. Wie in dem Urteil des Senats vom 28. November 1928 VI A 1523[28], RStBl. S. 195, ausgeführt sei, könne derjenige nicht als Gewerbetreibender angesehen werden, der als Kunde von Bankiers auftrete. Wenn der Bf. in seiner freien Zeit an der Börse Effektengeschäfte tätige, so tue er dies für sich selbst. Er sei an der Börse nicht dafür bekannt, daß er zu An- und Verkäufen von Wertpapieren bereit sei. Er habe auch nur gelegentlich Angebote in Wertpapieren angenommen. Aus der Ausnutzung der vorübergehend günstigen Konjunktur im Jahre 1926 könne nicht geschlossen werden, daß er gewerbsmäßigen Effektenhandel betreibe, es handle sich um keine „fortgesetzte" Tätigkeit. Die durch Vermittlung der beiden Bankgeschäfte bewirkten Käufe und Verkäufe bezögen sich auf aus Ersparnissen herrührenden Wertpapierbesitz. Bei der

Digitized by Google

Mehrzahl der Verkäufe habe die Absicht zugrunde gelegen, den Aktienbesitz in festverzinsliche Kapitalanlagen umzuwandeln. Selbstverständlich sei es, daß der Bf. seine eingehende Kenntnis des Effektenmarktes in erster Linie für die Anlage seines eigenen Vermögens sowie seiner Ersparnisse ausnutze.

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Dem Bf. kann nicht verwehrt werden, im Geschäft nicht benötigte Gelder in irgendwelchen Werten anzulegen, die gegebenenfalls leicht veräußerlich sind und deren Wertentwicklung er auf Grund seiner besonderen Kenntnisse überblickt. Es ist auch einleuchtend, daß die Entwicklung der Verhältnisse zur Wiederveräußerung der erworbenen Gegenstände und zur Neuanlage der Erlöse führen kann. Bei der Verwaltung eines größeren Vermögens werden auch häufiger Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden müssen als beim Besitz eines kleineren Vermögens. Die geschickte Verwaltung eines Vermögens stellt jedenfalls noch keinen Gewerbebetrieb dar. Anders ist es aber, wenn die Privatgeschäfte in einem so engen Zusammenhang mit dem gewerblichen Betrieb stehen, daß sie den Charakter als Privatgeschäfte verlieren. Der Beschwerdeführer hat als Kursmakler seine Anwesenheit auf der Börse und die Kenntnis des Effektenmarktes im Jahre 1926 dazu ausgenutzt, um in einem sehr erheblichen Umfang (an lebhaften Tagen 100 Geschäfte und mehr) eigene Spekulationsgeschäfte (Terminspekulationen) zu betreiben. Hierdurch hat er sich am Wertpapierhandel in weit höherem Maße beteiligt, als es sein Beruf als Kursmakler (Uebernahme der sogenannten Spitzen) erforderte. Diese Geschäfte hat er ohne Vermittlung von Bankiers durchweg selbst ausgeführt. Er hat insoweit an dem eigentlichen Börsenverkehr teilgenommen und selbständig als Börsenbesucher den Vorteil der Kursschwankungen ausgenutzt. Daß der Bf. nur die vorübergehend günstige Konjunktur im Jahre 1926 ausgenutzt habe, steht der Annahme nicht entgegen, daß er in diesem Jahre auch gewerbsmäßigen Effektenhandel betrieben hat. Die Annahme eines solchen Handels würde nur dann ausgeschlossen sein, wenn sich der Bf. darauf beschränkt hatte, jeweils bei Beginn der Börse seine Aufträge Banken oder Maklern zu erteilen. Dann würde es sich lediglich um Ausführung von vor dem Börsenbeginn gefaßten Entschlüssen handeln. Das hat der Bf. aber nicht getan. Er hat auch, soweit er die beiden Bankgeschäfte zur Ausführung seiner Anträge in Anspruch genommen hat, seine Aufträge den Bankgeschäften zum Teil erst während der Börsenstunden zugehen lassen. Unter diesen Umständen ist dem Finanzgericht darin beizutreten, daß die über die beiden Bankfirmen getätigten Effektengeschäfte als im Rahmen des Gewerbebetriebs des Bf. ausgeführt anzusehen sind. Zwischen dem Gewerbebetrieb und diesen Geschäften bestehen enge Beziehungen, die besonders dadurch in Erscheinung treten, daß sich diese Geschäfte teilweise auf Wertpapiere erstreckten, zu deren amtlicher Kursfestsetzung der Bf. bestellt ist. Hierzu kommt, daß der Bf. einen Teil der bei den Bankgeschäften angeblich als Privatvermögen verwahrten und verwalteten Wertpapiere bei der Liquidationskasse Aktiengesellschaft in Berlin hinterlegt hat. Wenn diese Hinterlegung, wie der Bf. angibt, aus Prestigegründen erfolgt ist, so geht gerade daraus hervor, daß diese Maßnahme für geeignet gehalten worden ist, geschäftliche Zwecke zu fördern. Wie aus den Akten ersichtlich ist, befaßt sich die Liquidationskasse mit der Abwicklung der Termingeschäfte unter den angeschlossenen Kunden. Da der Bf. Termingeschäfte in erheblichem Umfang betrieben hat, erklärt sich die Hinterlegung der Pfandbriefe bei dieser Kasse ohne weiteres als Maßnahme im Rahmen des Gewerbebetriebs. Eine Trennung der Privatgeschäfte des Bf. von den gewerblichen Geschäften ist hiernach nicht in dem Maße vorgenommen worden, wie gefordert werden muß, damit der privatgeschäftliche Charakter deutlich kenntlich wird.

2. Zu § 37 Abs. 2 EinkStG.

Zinsen von Wertpapieren, Dividenden und Ausbeuten sind Kapitaleinkommen des tatsächlichen Beziehers; ein Abzug eines Teiles des Erwerbspreises für die Wertpapiere ist nicht zulässig.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 4. September 1929 — VI A 1521/29 —[1]).

Streitig ist, ob bei Zinsen und Dividenden von Wertpapieren, die der Steuerpflichtige im Steuerabschnitte bezogen hat, zu berücksichtigen ist, daß er die Wertpapiere erst im Laufe der Zins- bzw. Dividendenperiode erworben hat. Die Vorinstanz hat die Frage verneint; die Zinsen und Dividenden bildeten Einkommen desjenigen, der sie bezieht, ohne daß er einen Teil des Kaufpreises für die Wertpapiere als Werbungskosten abziehen könne. Der Beschwerdeführer vertritt dagegen die Auffassung, daß beim Verkauf eines Wertpapiers ein Teil des Kaufpreises auf die laufenden Zinsen und Dividenden zu rechnen sei und für den Verkäufer Einkommen, für den Käufer Werbungskosten für die bei ihm fällig werdenden Zinsen und Dividenden bilde. Der erkennende Senat hat die Frage bereits in dem Gutachten VI D 1/28[2]) im Sinne der Vorentscheidung behandelt. Seinen Ausführungen sind besonders Seelmann-Eggebert, Steuer und Wirtschaft 1929 S. 348, und Zimmermann, Steuer-Archiv 32. Jhrg. S. 79, entgegengetreten.

Es ist nicht zu verkennen, daß es befremdet, wenn der Erwerber eines Wertpapiers die kurz nach dem Erwerbe fällig werdenden Zinsen und Dividenden in voller Höhe als Einkommen versteuern muß. Es ist richtig, daß in der kurzen Besitzzeit eine dem Zinsen- oder Dividendenbetrag entsprechende Vermögensvermehrung nicht eingetreten ist. Regelmäßig tritt nach Fälligkeit eines Zinsbetrags oder einer Dividende ein ihnen entsprechender Kursabschlag ein, und wenn er nicht oder nicht in voller Höhe eintreten sollte, so ist der Grund eine Höherschätzung des Wertpapiers an sich, die zu anderer Zeit eine Kurssteigerung herbeigeführt hätte. Würde das Einkommensteuergesetz auf dem Standpunkt stehen, daß als Einkommen grundsätzlich jede Vermögensvermehrung und nur eine Vermögensvermehrung anzusehen sei, so könnte die vorliegende Frage nicht auftauchen. Die Schwierigkeiten entstehen lediglich dadurch, daß der Begriff des Einkommens anders zu bestimmen ist, und wenn man vielleicht auch versuchen sollte, den Grundsatz „kein Einkommen ohne Vermögensvermehrung" möglichst zur Geltung zu bringen, so darf die Berücksichtigung dieses Grundsatzes doch nicht dazu führen, die gesetzlichen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes in vielen Fällen auszuschalten oder ihre Anwendung in erheblichem Maße zu erschweren. Wenn A unmittelbar nach Fälligwerden der Dividende oder eines Zinsbetrags ein Wertpapier erworben und unmittelbar vor Fälligwerden der nächsten Dividende usw. an B zu demselben oder einem niedrigeren Preise verkauft hat, so würde die Anwendung des genannten Grundsatzes dazu führen, daß die Dividende weder dem A noch dem B als Einkommen zugerechnet werden könnte. Es ist wohl nicht zweifelhaft, daß dies Ergebnis nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes unannehmbar ist. Ein Fall dieser Art dürfte aber keineswegs besonders selten sein. Der Grundsatz „kein Einkommen ohne Vermögensvermehrung" kann daher höchstens in der Weise berücksichtigt werden, daß in Fällen, in denen die Steuerpflicht nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zweifelhaft sein kann, in diesem Sinne entschieden wird. In dem unterstellten Falle kann nun nicht zweifelhaft sein, daß Kapitaleinkommen in Höhe der Dividende usw. entstanden ist, und es kann deshalb die Steuerpflicht des B nur dann und insoweit verneint werden, als eine Steuerpflicht des A begründet werden kann.

Nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 EinkStG. gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen auch Einkünfte aus der Veräußerung von Dividenden usw., sofern die dazugehörigen Aktien usw. im Eigentume des Steuerpflichtigen bleiben. Diese Vorschrift bedeutet etwas ganz anderes, als der Beschwerdeführer meint, und es würde zu einem Widersinne führen, wenn man sie durch Streichung des Bedingungssatzes erweitern würde. Unterstellt man eine Schuldverschreibung über 1000 RM zu 8 v. H., bei der die Zinsen am 1. Januar jedes Jahres fällig werden, so würde der Verkäufer des am 1. Januar 1930 fälligen Zinsscheins am 1. April 1929 keineswegs etwa 20 RM, sondern fast 80 RM (abzüglich Zwischenzinsen) erhalten (von dem Steuerabzuge vom Kapitalertrage sei hier der Einfachheit halber abgesehen). Er wäre sogar in der Lage, für die 1931, 1932 usw. fälligen Zinsscheine Beträge zu erhalten, die sich auf etwa 60,50 usw. RM stellten. Diese Beträge hat als Kapitaleinkommen zu versteuern, wer die Zinsscheine ohne die Wertpapiere selbst veräußert. Es wäre aber offenbar widersinnig, wenn der Veräußerer des Wertpapiers nebst Zinsscheinen den Wert der zu dem Wertpapier gehörigen Zinsscheine als Einkommen versteuern müßte. § 37 Abs 2 Nr. 2 EinkStG. ist eine richtig durchdachte Vorschrift, die für die hier vorliegende Frage nicht in Betracht kommt, oder höchstens in der Weise, daß eben nur bei Veräußerung der Dividenden- und Zinsscheine ohne gleichzeitige Veräußerung der Wertpapiere Kapitaleinkommen des Veräußerers gegeben ist.

Nach § 38 Abs. 2 EinkStG. gelten als Einkünfte aus Vermietung usw. auch Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen, und zwar auch dann, wenn die Ein-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

[2]) Steuer und Wirtschaft 1928 Nr. 555.

Digitized by Google

künfte im Veräußerungspreise von Grundstücken enthalten sind und sich die Miet- oder Pachtzinsen auf einen Zeitraum beziehen, in dem der Veräußerer noch Besitzer war. Es kann zunächst zweifelhaft sein, ob sich diese Vorschrift nicht überhaupt nur auf rückständige Mietzinsen bezieht. Die Besitzübertragung erfolge am 1. August, die Mietzinsen seien vierteljährlich nachträglich zu bezahlen. Man könnte die Vorschrift so auslegen, daß nur die rückständigen Mieten für die Zeit bis zum 1. Juli vom Veräußerer zu versteuern seien; die Vorschrift beziehe sich nur auf Mieten für einen Zeitraum, der ganz in die Besitzzeit des Veräußerers fiele. Man könnte auch annehmen, bei Mieten für Zeiträume, die nur zum Teil in die Besitzzeit des Veräußerers fielen, sei entscheidend, ob die Mieten vorher oder nachher zu bezahlen sind. Es sei jedoch zugegeben, daß der Veräußerer ein Drittel der nach seiner Besitzzeit fälligen Mieten für das Vierteljahr Juli—September zu versteuern hat. Dem würde der Gedanke zugrunde liegen, daß der Veräußerer den Mietvertrag bezüglich des Juli noch selbst erfüllt habe und daß ihm daher die Miete für Juli gebühre und diese in dem Kaufpreis verrechnet sei. Es ist schon zweifelhaft, ob man diese Vorschrift ganz entsprechend auf die Abtretung von Hypotheken anwenden kann. Bei einer zu 8 v. H. verzinslichen Hypothek von 10 000 RM seien die Zinsen jährlich zu zahlen. Die Abtretung erfolge am 1. Juli. Wenn der Abtretende 10 400 RM erhält, so dürfte einer Steuerpflicht der 400 RM beim Abtretenden nichts im Wege stehen. Es ist aber immerhin fraglich, ob ebenso zu entscheiden ist, wenn der Abtretende nur 10 200 RM oder gar weniger als 10 000 RM erhält. Wenn der Abtretende bei der Bestellung der Hypothek nur 9500 RM an den Schuldner bezahlt hat, wird man ihm kaum mehr Einkommen zurechnen können als den Mehrbetrag des Abtretungsentgelts über 9500 RM und nicht ohne weiteres 900 RM. Für den Erwerber der Hypothek ist es aber gleichgültig, wieviel der Abtretende bei Bestellung der Hypothek gegeben hat. Immerhin ließen sich die Schwierigkeiten vielleicht in der Weise beseitigen, daß der Erwerber, der nur 10 200 RM gegeben hat, trotzdem bei der nächsten Zinszahlung nur 800 — 400 RM zu versteuern hat und weitere 200 RM bei Rückzahlung der Hypothek oder bei späterer Abtretung zum Nennbetrage.

Wenn somit eine entsprechende Anwendung des § 38 Abs. 2 EinkStG. bei Hypotheken und ähnlichen Kapitalforderungen nicht ungerechtfertigt erscheint, so ist doch zu berücksichtigen, daß die Abtretung von Hypotheken ebenso wie die Veräußerung eines Hauses ein verhältnismäßig seltenes Vorkommnis ist, das sich bei demselben Gegenstand im Laufe eines Jahres nur sehr selten wiederholen wird. Auch herrscht bei Hypothekenzinsen der Gedanke einer Leihgebühr für einen bestimmten, einem andern auf Zeit zur Verfügung gestellten Geldbetrag vor. In beiden Beziehungen liegt es bei Wertpapieren wesentlich anders. Bei ihnen ist ein mehrmaliger, ja vielmaliger Besitzwechsel im Laufe eines Jahres keineswegs selten, sondern recht häufig, und ist Zins bzw. Dividende kaum noch als eine Art Leihgebühr für einen früher einmal hingegebenen Geldbetrag, von dessen Höhe der jetzige Besitzer häufig keine genaue Vorstellung hat, aufzufassen; sie erscheinen vielmehr als rechtliche Frucht eines irgendwie entstandenen Stammrechts. Es ist nun wirtschaftlich durchaus richtig, wenn das bürgerliche Recht bei Wechsel des Nutzungsrechts an derartigen Wertpapieren eine Verteilung dieser Rechtsfrüchte entsprechend der Dauer der Nutzungsrechte der betreffenden Personen vorsieht und die Rechtsprechung einer Schädigung früherer Nutzungsberechtigter durch Veräußerung seitens eines späteren durch Behandlung eines Teiles des Veräußerungspreises als Ersatz für die nicht angefallenen Zinsen und Dividenden entgegentritt. Denn es handelt sich in der Regel um eine Frage der Gewinnverteilung in Fällen, in denen die in Frage kommenden Personen hierüber nichts vereinbart haben. Der Wechsel im Nutzungsrecht beruht entweder auf Anordnung eines Dritten (des Erblassers) oder auf Gesetz (bei der elterlichen und ehemännlichen Nutznießung). Und soweit das bürgerliche Recht über Zinsen und Dividenden zuungunsten des tatsächlichen Beziehers entscheidet, kann das Steuerrecht natürlich nur den wirklichen Bezieher besteuern. Es ist aber nicht verpflichtet, die Grundsätze über Zins- und Dividendenverteilung beim Fehlen einer Vereinbarung der Beteiligten auch auf die Fälle der Vereinbarung hierüber entsprechend anzuwenden. Wenn die Nutzungsberechtigung des A innerhalb einer Zinsperiode erlischt, gebührt ihm ein Teil der Zinsen; nur er kann diesen Teil versteuern, nicht der Eigentümer als Nachfolger im Nutzungsrechte. Daraus folgt nicht, daß A beim Verkaufe zu derselben Zeit, wobei die Zinsen dem Käufer infolge des Vertrags zufallen, einen Teil der später dem Käufer zufallenden Zinsen als in dem Kaufpreis enthalten versteuern müßte. Das Steuergesetz wird dies nur anordnen, wenn nicht überwiegende Interessen der Steuerverwaltung dieser Regelung entgegenstehen. Ein unbedingte Unbilligkeit liegt nicht vor, wenn der Käufer die ganzen Zinsen versteuern muß, da ja darauf bei Bemessung des Kaufpreises Rücksicht genommen werden kann.

Eine ausdrückliche Anordnung des Gesetzgebers liegt nicht vor. Einer entsprechenden Anwendung des § 38 Abs. 2 EinkStG. stehen erhebliche Bedenken entgegen. Es kann nicht verkannt werden, daß eine Verteilung der Zinsen und Dividenden auf die Dauer des Besitzes infolge des häufigen Besitzwechsels der Wertpapiere zu beträchtlichen Schwierigkeiten der Steuerberechnung führen würde. Dazu kommt, daß eine solche Verteilung zu Unstimmigkeiten bei der Anrechnung des Steuerabzugs vom Kapitalertrage führen würde. Der Steuerabzug vom Kapitalertrage geht offensichtlich davon aus, daß der Bezieher der um den Steuerabzug gekürzten Beträge gleichzeitig der Bezieher des Einkommens ist. Nur wenn dies einigermaßen regelmäßig zutrifft, ergeben sich für die Anrechnung des Steuerabzugs keine Schwierigkeiten. Bedeutet der Betrag für den Bezieher in vielen Fällen nur zum Teil Einkommen, so wäre es unbillig, wenn er den ganzen Steuerabzugsbetrag auf seine Einkommensteuer anrechnen könnte. Dazu käme, daß sich dieser Vorteil nur bei Personen mit größerem Einkommen auswirken würde. Kann aber der tatsächliche Bezieher nur einen verhältnismäßigen Betrag des Steuerabzugs auf seine Einkommensteuer anrechnen, so müßte der Restbetrag entweder bei keinem anrechnungsfähig sein oder aber unter Umständen in einem Steuerabschnitt, in dem er noch gar nicht vorgenommen ist. Ersteres ist unbefriedigend, letzteres unmöglich. Es würde auch erhebliche unproduktive Arbeit entstehen, wenn den buchführenden Kaufleuten die Anrechnung des Steuerabzugs bezüglich der von ihnen tatsächlich bezogenen Dividenden usw. abgelehnt würde und ihnen dafür das Recht zustünde, den Steuerabzug bezüglich der in Veräußerungspreisen enthaltenen Dividenden usw. zu ermitteln und geltend zu machen. Dazu kommt, daß bei der bekämpften Ansicht sich die Steuerpflicht einer Person nach Umständen richtete, die für sie vollständig unerheblich sind. Denn wenn jemand ein Wertpapier verkauft hat, berührt es ihn nicht, ob die Zinsen tatsächlich später gezahlt werden oder eine Dividende ausgeschüttet wird. Trotzdem wären diese Vorkommnisse für ihn steuerrechtlich vielleicht von erheblicher Bedeutung.

Danach glaubt der Senat, von dem Grundsatz nicht abgehen zu sollen, daß Zinsen, Dividenden und Ausbeuten bei Wertpapieren in voller Höhe Kapitaleinkommen desjenigen bilden, dem sie tatsächlich zufallen, ohne daß ein Abzug eines Teiles des Erwerbspreises in Frage kommt.

3. Zu § 43 Abs. 1 KVG.

Ein bedingtes Anschaffungsgeschäft, welches der Börsenumsatzsteuerpflicht unterliegt, liegt auch dann vor, wenn sich die Vertragsparteien gegenseitig Optionen auf den Erwerb bzw. die Veräußerung der nämlichen Wertpapiere einräumen.[1])

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 7. Januar 1930 — II A 621. 29 —; abgedr. Reichssteuerblatt 1930, S. 72.

In einem notariellen Vertrage vom 15. Februar 1929 hat die Beschwerdeführerin der A.-Gesellschaft 8 400 000 Anteile der O.-Gesellschaft m. b. H. verkauft. Im § 4 dieses Vertrags ist weiter bestimmt:

> Die A.-Gesellschaft hat das Recht, die im Sinne des vorliegenden Vertrags im Eigentume der Beschwerdeführerin verbleibenden 25 v. H. der Anteile der O.-Gesellschaft im Nominalbetrage von 6 000 000 RM zum Preise von 368 532 £ zu erwerben und dieses Recht durch Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefes jederzeit nach dem 31. Dezember 1930, aber spätestens am 1. Juli 1936 auszuüben.
>
> Gleichfalls hat die Beschwerdeführerin das Recht, von der A.-Gesellschaft zu verlangen, daß diese die im Sinne des vorliegenden Vertrags im Eigentume der Beschwerdeführerin verbleibenden 25 v. H. zu genanntem Preise käuflich erwirbt. Dieses Recht kann die Be-

[1]) Anmerkung der Schriftleitung: An dem von jeher anerkannten Grundsatz, daß es sich bei gewöhnlichen Optionen, welche lediglich ein Recht zum Ankauf bestimmter Wertpapiere begründen, nicht um steuerpflichtige Anschaffungsgeschäfte handelt (vgl. RG. in Straf-S. vom 23. März 1909, RGSt. 42 S. 253, Greiff, RStempG. 2. Aufl. S. 82, Weinbach, KapVG. 3. Aufl. S. 619), dürfte durch obiges Urteil nichts geändert werden.

Digitized by Google

schwerdeführerin jederzeit nach dem 31. Dezember 1930, aber spätestens am 1. Juli 1936 durch Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefes ausüben.

Der Streit dreht sich lediglich darum, ob in diesem § 4 ein bedingtes Anschaffungsgeschäft zu erblicken ist, das nach §§ 35, 43 KVG. der Börsenumsatzsteuer unterliegt. Das Finanzamt hat dies unter Billigung des Finanzgerichts bejaht und eine Börsenumsatzsteuer von 18 795,25 RM gefordert. Die Rechtsbeschwerde verlangt die Freistellung.

Das Finanzgericht führt aus: Dem durch den Vertrag geschaffenen Rechte der A.-Gesellschaft, bestimmte Anteile der O.-Gesellschaft zu erwerben, entspreche die Verpflichtung der Beschwerdeführerin, das Eigentum hieran zu übertragen, sobald die A.-Gesellschaft von ihrem Optionsrechte Gebrauch mache. Diese Verpflichtung der Beschwerdeführerin sei bereits durch § 4 des Vertrages begründet. Daß die Wirkung der Verpflichtung erst eintrete, sobald die Gegenseite ihr Optionsrecht ausübe, sei unerheblich. Denn die Ausübung stelle sich für die Beschwerdeführerin als ein von ihrem Willen unabhängiges äußeres Ereignis, mithin als eine aufschiebende Bedingung im Sinne des § 153 BGB. dar, und ohne Bedeutung sei es, daß die Herbeiführung der Bedingung in der Willkür der Gegenseite liege.

Die Rechtsbeschwerde dagegen will in dem § 4 nur ein Angebot zum Abschluß eines Anschaffungsgeschäfts finden, kein bedingtes Anschaffungsgeschäft. Nach dem ganzen Sinne der Abmachungen sei eine Veräußerung zur Zeit noch nicht beabsichtigt, im Gegenteil sollte ein gewisser Anteil an der O.-Gesellschaft der Beschwerdeführerin noch verbleiben, um deren Mitarbeit an ihr zu sichern. Nur um dem nicht ausgesetzt zu sein, daß sich etwa im weiteren Verlaufe dieser Zusammenarbeit Mißhelligkeiten ergeben sollten, sei das weitere Angebot vereinbart. Eine andere Auffassung sei wirtschaftlich unmöglich und würde zu großen Härten führen, da nicht einmal ein Steuerrückerstattungsanspruch gegeben sei, wenn später von dem angebotenen Rechte kein Gebrauch gemacht werde.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß § 43 Abs. 1 KVG. sich auch auf Bedingungen bezieht, welche das Entstehen des Anschaffungsgeschäfts selbst betreffen (U. des Senats v. 3. August 1928 — II A 369/28 — bei Mrozek, Steuerkartei, Rechtsanspruch 3 zu § 43, RStBl. S. 302). Wenn die Rechtsbeschwerde deshalb aus dem Umstand, daß § 71 im vorliegenden Falle keinen Steuerrückforderungsanspruch gewährt, falls die Bedingung nicht eintreten sollte, einen Einwand gegen die angefochtene Entscheidung glaubt erheben zu können, so geht sie offenbar fehl. Denn dieser Einwand greift den Gesetzgeber an, weil er bedingte Geschäfte überhaupt besteuert oder bei Nichteintritt keinen gesetzlichen Anspruch auf Rückforderung der Steuer geschaffen hat. Für den vorliegenden Fall schießt er über sein Ziel hinaus. Was er angreift, ist nichts Besonderes im vorliegenden Falle, sondern die allgemeine gesetzliche Regelung. Sollten sich demnächst aus der getroffenen, dem Gesetz entsprechenden Entscheidung Härten ergeben, so müßte der Besteuerten eine Milderung oder Beseitigung im Verwaltungsweg auf Grund des § 108 AO. herbeizuführen, überlassen bleiben.

Es ist also lediglich zu entscheiden, ob die zwischen der Beschwerdeführerin und der A.-Gesellschaft im § 4 des Vertrags vom 15. Februar 1929 getroffene Vereinbarung ein bedingtes Anschaffungsgeschäft im Sinne des § 43 Abs. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes enthält. Eine bloße Offerte ist nicht steuerpflichtig. Nun kann schon fraglich sein, ob der § 4 des Vertrags überhaupt eine Betrachtung für sich allein, ganz losgelöst von den sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags, erlaubt, oder ob er nicht nur im Rahmen der Gesamtabmachungen auch als eine vertragliche Abmachung zu würdigen ist. Aber das mag dahingestellt bleiben. Denn auch wenn man diesen § 4, wie es die Vorinstanzen getan haben, als etwas Selbständiges ansieht, kann man der Vorinstanz keinen Rechtsirrtum zum Vorwurf machen. Dabei bedarf es keines Eingehens darauf, ob nach bürgerlichem Rechte eine Bedingung lediglich in die Willkür des Berechtigten gestellt werden darf, und ob bejahendenfalls der § 43 Abs. 1 KVG. nicht eine andere Auslegung notwendig macht. Denn im vorliegenden Falle hängt das Eintreten der Bedingung durchaus nicht allein von der Willkür der Berechtigten ab. Es wäre verfehlt, in dem § 4 zwei voneinander unabhängige selbständige Angebote zu finden. Beide Absätze dieses Paragraphen stehen vielmehr im engsten inneren Zusammenhange. Sollte die A.-Gesellschaft von ihrem im Abs. 1 geschaffenen Rechte keinen Gebrauch machen und den Erwerb der restlichen O.-Anteile nicht innerhalb der gestellten Frist verlangen, so ist damit der Erwerb der Anteile nicht hinfällig geworden; vielmehr setzt nun das Recht der Beschwerdeführerin aus Abs. 2 des § 4 ein, trotzdem den Erwerb zu fordern. Und umgekehrt: wenn die Beschwerdeführerin den Erwerb nicht fordert, kann die A.-Gesellschaft trotzdem den Erwerb verlangen, indem sie von ihrem Rechte aus Abs. 1 des § 4 Gebrauch macht. Hieraus ergibt sich, daß der Eintritt der Bedingung keineswegs allein in die Willkür der Berechtigten gestellt ist. Vielmehr ist die Willensentscheidung der Verpflichteten von gleicher Bedeutung. Verträge unter Potestativbedingung, deren Erfüllung vom bloßen Willen der Verpflichteten abhängt, sind rechtsgültig (Entsch. des RG. v. 7. Oktober 1908, 16. Januar 1911 bei Warneyer, Rechtsprechung 1909 Nr. 67, 1911 Nr. 174). Ein Anschaffungsgeschäft unter einer derartigen Potestativbedingung erfüllt den Tatbestand des § 43 Abs. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes.

Hiernach mußte die Rechtsbeschwerde, da gegen die Höhe der Steuer keine Einwendungen erhoben und auch nicht ersichtlich sind, als unbegründet zurückgewiesen werden.

Bücherbesprechungen.

Dr. Hausmann, Regierungs-Direktor: „Die Beziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank." Nürnberg, 1929.

H. gibt im 2. Teil seiner Veröffentlichung (der 1. Teil, in dem die Technik der Frachtstundung eingehend dargestellt ist, interessiert an dieser Stelle weniger) einen Ueberblick über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Bewirtschaftung der Reichsbahngelder. — Dieses Thema wird unter Betonung des derzeitigen privatwirtschaftlichen Charakters der Reichsbahn und unter spezieller Berücksichtigung von Bayern — H. ist Leiter der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank, Zweigstelle Nürnberg — behandelt.

Vom privatwirtschaftlichen Standpunkte aus sind Hs. Ausführungen interessant und lehrreich, insbesondere hinsichtlich der gut organisierten Technik der Ueberweisungen durch die Vermittlungs-Banken und -Bankstellen, der Ablieferungen durch die Eisenbahn-Kassen und der Bezahlung der Rechnungen, Gehälter und Löhne der Reichsbahn durch die Deutsche Verkehrs-Kredit-Bank. Den Grundsätzen über die Einräumung von Krediten, seien es direkte Kredite, sogenannte erweiterte Frachten-Kredite oder die Bevorschussung von Lieferungen an die Reichsbahn (also praktisch Anzahlungen), ist zuzustimmen. —

Von der volkswirtschaftlichen Seite aus gesehen, vermag ich allerdings den Ausführungen Hs. nicht in allen Teilen beizutreten. Nachdem aber die Diskussion über die Verwaltung der Reichsbahngelder, die zeitweise recht lebhaft war (Enquête-Ausschuß, VII. Bankiertag in Köln), durch die bekannten Abmachungen zwischen der Reichsbank und der Reichsbahn von 1927 und 1928 zu einem gewissen Abschluß gekommen ist, handelt es sich zur Zeit bei einer Stellungnahme zu der volkswirtschaftlichen Seite nicht um akute bankpolitische Bestrebungen, sondern um mehr theoretische Erörterungen.

Zum Beispiel erscheint mir der Vergleich I. G. Farbenindustrie A.-G. — Deutsche Länderbank und Reichsbahn — Deutsche Verkehrs-Kredit-Bank der (trotz der formellen Loslösung vom Staate) bestehenden Eigenart der Reichsbahn als Staatsunternehmen zum öffentlichen Nutzen nicht ausreichend gerecht zu werden. —

H. setzt sich ferner für eine dezentralisierte Verwaltung der Reichsbahngelder (in der letzten Bilanz der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank wurden an Bankguthaben und Wechselanlagen rund ½ Milliarde ausgewiesen) ein. Wenn auch die schwierige Stellung der Reichsbahn, die „unter Wahrung der Interessen der deutschen Volkswirtschaft nach kaufmännischen Grundsätzen verwaltet werden soll", um zur Tilgung der Reparationsverpflichtungen beizutragen, keinesfalls verkannt werden darf, so sei dahingestellt, inwieweit das Mindererträgnis, das sich aus einer teilweise zwangsläufigen, anstatt gänzlich freien Anlage der Reichsbahngelder ergibt, im Etat der Reichsbahn von Bedeutung ist. —

Insgesamt bietet die Veröffentlichung Hs. mit ihrem Zahlenmaterial demjenigen, der sich für die Verwaltung der öffentlichen Gelder interessiert, einen guten Einblick in das Spezialgebiet der Reichsbahngelder. Für die Bankwelt ist hierbei von Interesse, daß H. die Bankguthaben, Termingelder, Frachtenkredite und Bevorschussungen von Eisenbahnlieferungen der Zweigstelle Nürnberg mit zeitweise 12 Millionen RM beziffert. —

Dr. Reidenbach, Hamburg.

Digitized by Google

Dr. Felix Bondi und Dr. Ernst Winckler: „Die Praxis der Finanzierung bei Errichtung, Erweiterung, Verbesserung, Fusionierung und Sanierung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H., Bergwerken sowie Kolonialgesellschaften." Handbuch für Juristen, Nationalökonomen, Bankiers, Handelsgewerbetreibende, Industrielle, Kapitalisten, Gesellschaften usw. Zugleich 7. gänzlich neubearbeitete Auflage des gleichnamigen Werkes von Dr. Emil Wolff und F. Birkenbihl. Berlin 1929, Verlag Otto Liebmann. (541 S.) Preis 21 RM, geb. 23,50 RM (Vorzugspreis für die Abonnenten der Deutschen Juristen-Zeitung 18 RM, geb. 20,50 RM).

Wir leben in einer Zeit der Rationalisierung der Wirtschaft. Dies prägt sich nach zwei Seiten hin aus. Zunächst handelt es sich um die Durchführung rein technischer Reformen durch verstärkten Ersatz der Menschenkraft durch Maschinen; wir denken hierbei auch an das Prinzip der „Normung" und an dasjenige, was wir mit dem Schlagwort „laufendes Band" kennzeichnen. Neben dieser rein technischen Rationalisierung geht die verwaltungsmäßige her. Auch diese kann sich auf technische Vereinfachungen beschränken (z. B. auf die Zusammenlegung mehrerer kaufmännischer Abteilungen eines Werkes zu einer einzigen kaufmännischen Zentrale); sie kann sich aber auch zu juristischen Neuformationen auswachsen, wie wir sie unter dem Namen der Fusion kennen. Es können ferner Neugründungen vorgenommen werden, wie es auf dem Gebiete der deutschen Eisen- und Stahlindustrie der Fall war, wo wir den Stahlwerksverband in Düsseldorf und die übrigen Stahlwerksverbände haben. Auf juristischem Gebiete liegen auch die Verankerungen innerhalb der verschiedenen Industrieunternehmungen mit dem Ziele der Schaffung von Kartellen, Syndikaten und Interessengemeinschaften aller Art. In welchen juristischen Formen dieser Ausbau und Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft am zweckmäßigsten geschieht, kann man nicht aus den trockenen Paragraphen des Handelsgesetzbuchs und der einschlägigen Steuergesetze, auch nicht aus den noch so guten Kommentaren dieser Gesetze studieren, wenngleich sie eine wesentliche Grundlage für alle derartigen Erwägungen usw. abgeben. Zu den Kommentaren der Gesetze muß noch ein von Praktikern des Wirtschaftslebens geschriebenes Buch als systematischer Wegweiser durch die zahlreichen Konstruktionsmöglichkeiten juristischer Gebilde hinzutreten.

Ein solcher Wegweiser liegt in dem hiermit angezeigten Werke des Geheimen Justizrats, Rechtsanwalts und Notars Dr. Bondi in Dresden im Verein mit dem Rechtsanwalt und Syndikus der Dresdner Bank in Dresden Dr. Winckler vor. Dr. Felix Bondi ist als wesentlicher Mitarbeiter am großen Staubschen Kommentar zum Handelsgesetzbuch bekannt und bietet mit dem Syndikus einer Großbank, Dr. Winckler, seine Erfahrungen auf dem Gebiete der juristischen Gestaltung des Wirtschaftslebens dar.

Das Werk ist eine völlige Neubearbeitung der vorhergehenden (siebenten) Auflage des bekannten Werkes von Wolff und Birkenbihl. Dies zeigt sich schon äußerlich in der neuen, sachgemäßen Einteilung des Stoffes. Der erste Teil (S. 1—44) enthält allgemeines über die Finanzierung von Unternehmungen und kann als die volkswirtschaftliche Einleitung des Werkes bezeichnet werden. Hier werden statistische Angaben über die einzelnen Unternehmungsformen geboten; es wird der Begriff der Finanzierung klargelegt; hierauf folgt die Charakteristik der einzelnen Unternehmungsformen, wobei die Vorteile und Nachteile der einzelnen Gesellschaftsformen abgewogen werden. Sodann folgt ein Abschnitt, der die Besteuerung (Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Besteuerung der sogenannten toten Hand durch § 10 des Grunderwerbssteuergesetzes usw.) in systematischer Anordnung behandelt. In einem Schlußabschnitt wird dann im ersten Teil noch eine Untersuchung über die Höhe der Gründungs- und sonstigen Kosten bei einer Aktiengesellschaft und einer Gesellschaft m. b. H. angestellt, um an dem Beispiel einer AG. und einer G. m. b. H. mit je 1 Million RM Kapital die Vorteile der Gründung einer G. m. b. H. darzutun.

Der zweite Teil des Werkes (S. 45—416) behandelt in einzelnen großen Abschnitten die Gründung und Finanzierung von Aktiengesellschaften (S. 45—316), von den nur noch wenig vorkommenden Kommanditgesellschaften auf Aktien (S. 317—332), von Gesellschaften m. b. H. (S. 333—389), von Bergbaugewerkschaften (S. 390—405) und schließlich von Kolonialgesellschaften (S. 406—416). Dieser zweite Teil ist das Rückgrat des Werkes. Es stimmt freudig, wenn man sieht, mit welcher Sorgfalt und Genauigkeit die einzelnen Vorgänge aus dem Leben einer Aktiengesellschaft systematisch gegliedert sind und wie dann im Verlaufe des Werkes jedem einzelnen Abschnitt Sorgfalt und Liebe zugewandt ist. Daß sich dies in erster Linie auf die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft m. b. H. bezieht, ergibt sich aus dem übermäßig großen Anwendungsgebiet dieser beiden Unternehmungsformen. Hier scheint kaum etwas vergessen zu sein, wie sich aus dem interessanten Abschnitt über die Mantelgründung und den Mantelkauf bei der Aktiengesellschaft (S. 78) und aus dem durch Beispiele der neusten Zeit belegten Abschnitt über Wandelobligationen (convertible Bonds), denen ein besonderer Abschnitt (S. 266—274) gewidmet ist, ergibt. Auch die Obligationen mit Optionsschein sind eingehend behandelt (S. 275—284). Ueberall sind die Steuer- und Stempelfragen eingehend gewürdigt, ebenso die Notariatsgebühren und andere Kosten des Vorgangs.

Wohl etwas zu kurz ist die Gründung und Finanzierung der Bergbaugewerkschaft behandelt. Aber dies ergab sich vielleicht aus der heute nur noch geringen Anwendung dieser eigenartigen Unternehmungsform, nachdem so viele Gewerkschaften auf dem Gebiete des Steinkohlen-, Braunkohlen- und Kalibergbaus durch Fusion mit andern Unternehmungen, insbesondere durch Vereinigung mit Aktiengesellschaften, aber auch durch Stillegung der Betriebe infolge Ankaufs der Beteiligungsziffer an Syndikaten ihr Ende erreicht haben. Neuerdings sind jedoch wieder — unter Billigung des preußischen Handelsministeriums im Wege des Mantelkaufs — einige neue Kali-Bergbaugewerkschaften gegründet worden, als es sich darum handelte, die den elsässischen Kaligewerkschaften zugesprochenen Liquidationsentschädigungen deutschen Reichsangehörigen zuzuleiten und diesen deutschen Vereinigungen die Rechtsform der Bergbaugewerkschaft zu ermöglichen, was in früheren Jahren auf dem Wege des Ankaufs des Mantels einer gothaischen Gewerkschaft gang und gäbe war.

Der dritte Teil des Werkes behandelt den Verkehr in Wertpapieren, insbesondere in Aktien. Hier werden die Kursbildung und Kursfeststellung, die Zulassung zum Börsenhandel und die Börsentermingeschäfte eingehend erörtert, ebenso auch die Rechtsbeziehungen zwischen Bank und Kunde. Das Werk enthält außerdem in den einzelnen Abschnitten für die Notare jedesmal das Rüstzeug, dessen sie bei Gründungen, Fusionen, Generalversammlungen usw. bedürfen; hier sind von den mit größter Sachkunde ausgestatteten Verfassern Dr. Bondi und Dr. Winckler für jeden nur denkbaren Vorgang aus dem Leben einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft m. b. H., sofern er einer notariellen Festlegung oder Beurkundung bedarf, Muster entworfen. Dazu kommen in dem Anhang (S. 490—509) noch Muster für einen Aktienzulassungsantrag sowie Muster für Prospekte für Aktien und Obligationen.

Ein vorzügliches Sachregister erleichtert die Benutzung des Werkes.

Dr. Ewald Moll, Berlin.

Michael — Kurs- und Rentabilitätstabellen — von Bankdirektor Dr. Hermann Michael, Regierungsrat a. D., Gengenbach & Hahn Druckerei und Verlag A. G., Mannheim 1929.

Die nach mehreren Hauptgesichtspunkten gegliederten Kurs- und Rentabilitätstabellen werden für den praktischen Gebrauch der einschlägigen Berufskreise wie der privaten Interessenten ein außerordentlich wertvolles Hilfsmaterial darstellen. Die Haupttabellen über die Effektivzinsen und Kurse zerfallen in zwei grundsätzlich verschiedene Abschnitte. Im ersteren Abschnitt befinden sich die Berechnungen für Anleihen ohne Teiltilgung und in der zweiten Haupttabelle diejenigen für solche Anleihen, die im Wege der Amortisation getilgt werden. Die notwendige Ergänzung des Grundschemas bilden mehrere Hilfstabellen, von denen die zur Errechnung des Barwertes eines nach einer Reihe von Jahren erst fälligen Kapitals bzw. zur Feststellung des gegenwärtigen Wertes einer am Ende jeden Jahres zahlbaren Rente besonders erwähnt werden mögen. Die alle im üblichen Verkehr in Frage kommenden Zinsmargen umfassenden Tabellen ermöglichen eine schnelle und absolut exakte Errechnung der erwünschten Werte. Einige im Vorwort gegebene Anleitungen erleichtern dazu den Gebrauch der Tabellen in zweckmäßigster Weise.

Dr. Tornier, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, 15. März 1930. Nummer 12.

Inhalts-Verzeichnis.

Das Für und Wider bei Gründung städtischer Werke. Von Dr. Heymann.

Der Bezugsrechtsschein. Von Geh. Oberfinanzrat Dr. Ernst Springer, Berlin.

Das Remboursgeschäft. Von Dr. iur. E. Sachs, Hamburg.

Oeffentlich-rechtliche Kreditanstalten als offene Handelsgesellschaften im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes? Von Rechtsanwalt Dr. Erler, Jena.

Der Begriff des auswärtigen Kommittenten in § 58 Abs. 2 KVStG. Von Reg.-Rat Dr. Rüdel, Frankfurt a. M.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Das Für und Wider bei Gründung städtischer Werke.

Von Dr. **Heymann.**

Das Bestreben der Gemeinden, die sog. öffentlichen Versorgungsbetriebe — Elektrizität, Gas und Wasser — aus den Händen privater Gesellschaften in eignen (Regie-) Betrieb zu bekommen, datiert schon von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an. Schon in den gesegneten Vorkriegszeiten empfanden die Gemeinden die Einnahmen, die aus diesen Monopolbetrieben, sicherer und ergiebiger als aus den der Konkurrenz des offnen Marktes ausgesetzten, zu ziehen waren, als willkommene Auffüllung ihrer Steuereinkünfte.

Heute, wo die Aufgaben der Gemeinden wahrhaft gigantisch gewachsen sind, im Vergleich zu jenen Zeiten; wo der verlorene Volkswohlstand den Kreis der im Wege der öffentlichen Fürsorge zu betreuenden Aufgaben immer weiter zieht, wo andererseits das den Gemeinden genommene Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer wie die Verkümmerung ihrer Steuerhoheit überhaupt, die Einkünfte schmälert, heute sind „werbende" Betriebe für eine Gemeinde bekanntlich von ausschlaggebender finanzieller Bedeutung.

Daher stellt sich die Frage immer mehr in den Mittelpunkt des Interesses, wie man diese Betriebe in ihren Erträgnissen steigern könne, wobei die Wirtschaftsnöte, die auch vor jenen nicht Halt machen, ganz von selbst auf die Organisation eines möglichst wirtschaftlichen Betriebs, auf die Steigerung des Nutzeffekts, hinweisen.

Die Monopolstellung bedeutet wohl eine Befreiung von Rücksichtnahmen auf Konkurrenzpreise, sie wird aber oft in der Oeffentlichkeit sehr überschätzt, wenn die Meinung, mühelos hohe Gewinne herauszuwirtschaften, daran geknüpft wird. Die Tarifpolitik der Gemeinden ist alles andere, als frei von Schranken. Die Gemeindevertreter wachen von jeher darüber, daß die unentbehrlichen Verbrauchsgüter, um deren Erzeugung es hier geht, den Massen nicht zu sehr verteuert werden. Das gilt natürlich auch von den „Herstellungskosten", soweit die Lohnpolitik in Frage kommt. Hier entstehen gerade beim gemeindlichen Regiebetrieb und besonders in den Großstädten der Betriebsführung aus politischen Gründen Hemmungen, die der Private nicht kennt. Es bleibt zwischen diesen beiden Grenzschranken hindurch nur der Weg höchstmöglicher Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung und diesen eben glaubt man jetzt zu erreichen durch die Gründung der Betriebe, durch ihre Zurückführung in privatwirtschaftliche Gesellschaften.

Dabei sei gleich betont, daß die Meinung nicht sein kann, diese Versorgungsbetriebe dem Privatkapital zurückzugeben. Dazu können sich die Gemeinden schon deswegen nicht entschließen, weil es sich hier um lebensnotwendige Interessen der Allgemeinheit handelt, die der Privatwillkür nicht ausgeliefert werden können. Wohl aber ist man jetzt an verschiedenen Plätzen überzeugt, daß die Wirtschaftsform grundsätzlich alle Vorzüge des Privatbetriebs sich aneignen sollte.

Die sog. gemischtwirtschaftliche Form einer Privatgesellschaft, bei der privates und öffentliches Kapital zusammen arbeiten würden, ist neuerdings wieder recht umstritten[1]). Die jetzt herauskommenden Gründungen enthalten ausdrücklich die Klausel, daß die Aktien ausschließlich im kommunalen Eigentum bleiben sollen, die Verfügung über jene (Abtretung, Verpfändung) wird außerordentlich erschwert (Zustimmung der Städtischen Körperschaften mit qualifizierten Mehrheiten). Diese Bestimmungen sind mitunter die condicio sine qua non für die Gründung gewesen.

Die ablehnende Haltung mancher Gemeinden gegen die Zulassung von Privatkapital gegen Aktien wird bekämpft. So meinte neuerdings Dipl.-Ing. H. Ludwig[2]), man solle, um die notleidenden städtischen Finanzen zu

[1]) Man unterscheidet folgende Betriebsformen: den öffentlichrechtlichen Regiebetrieb: das Werk ist eine städtische „Dienststelle", den verselbständigten Regiebetrieb: dem Werke sind durch Ortsgesetz gewisse Freiheiten der Geschäftsführung gegeben, ohne daß es jedoch aus dem Haushaltplan der Stadt herausfiele, die Privatgesellschaft, ev. unter Beteiligung von Privatkapital: gemischtwirtschaftl. Form, endlich die Verpachtung der im Eigentum der Stadt verbleibenden Werke an eine private Gesellschaft (reine Betriebsgesellschaft).

[2]) „Das Versagen der Organisationsform der Berliner städt. Versorg.-Betriebe", Berl. Börsenztg.

Digitized by Google

sanieren, gemischtwirtschaftliche Unternehmen zulassen. Damit wird also die gemischtwirtschaftliche Form als Rettungsanker gegen die Finanznot der Betriebe auf rein kommunaler Basis bezeichnet. Dieser Auffassung werden viele Kommunen zustimmen, jedoch mit der Einschränkung, daß dieser Ausweg erst dann zur Diskussion zu stellen sei, wenn die Aufnahme von Anleihen nicht mehr zu umgehen und weder der Stadt als solcher noch ihrer rein kommunalen Gesellschaft gelingen sollte. Die ganz außergewöhnliche Kreditnot des letzten Jahres hat nun zwar einen starken Pessimismus hinsichtlich der Anleihebeschaffung für Städte erzeugt; auf der anderen Seite wird immer und immer wieder abzuwarten sein, bis die politischen Verhältnisse, die Annahme des „Neuen Plans" unserer Kriegsgegner, geklärt ist. Erst dann wird die Aufnahmefähigkeit des Marktes für städtische Anleihen endgültig beurteilt werden können und damit die Frage, ob notgedrungen (nach Meinung mancher Städte) die gemischtwirtschaftliche Form der privaten Gesellschaft angewandt wird.

Uebrigens sind die Städte, die ihre Werke gründen, der Meinung, daß schon die Form der rein kommunalen Privatgesellschaft den Anleiheweg leichter zugänglich mache, als wenn für die Regiebetriebe die Stadt als solche sich auf die Anleihesuche mache. Letzthin hat es wieder Oberbürgermeister Dr. Blüher offen ausgesprochen, daß die inzwischen gegründeten Dresdner Werke um 2 pCt. billigeres Leihkapital bekommen könnten, als die Stadt selbst. Behandelt man diese Frage mit Sachverständigen der Hochfinanz und stellt man die Frage, ob es denn wirklich auf den Geldgeber einen Unterschied mache, ob er es mit der Stadt selbst, oder mit einer rein städtischen Privatgesellschaft zu tun habe, so kann man allerdings die Meinung hören, man wisse den Unterschied zu schätzen, daß die Privatgesellschaft, mag sie auch ganz der Stadt gehören, doch ein zuverlässigerer Schuldner sei, als jene, die sich im Falle des Konkurses ihren meisten Verpflichtungen entziehen könne, wie man am Falle Glashütte zur Genüge gesehen habe. — Man kann es also den Städten jedenfalls nicht verdenken, daß sie zur Zeit erst einmal abwarten, ob nicht ihre gegründeten Gesellschaften die Anleihen erhalten, auch ohne Beteiligung ihrer Geldgeber durch Aktien.

Wenn wir so im Zusammenhange mit der Beteiligung von Privatkapital an den Gründungen städtischer Betriebe[3]) die Frage der Mittelbeschaffung als besonders bedeutsam erkannten, so haben wir damit gewissermaßen den jüngsten Beweisgrund vorweg behandelt, der außer den schon früher bestandenen, allgemeinen für die Notwendigkeit der Privatgesellschaft ins Feld geführt zu werden pflegt. Wo eine Gründung aus Anleihenot, aus der Not, Zwischenkredite zu konsolidieren vorhanden ist, können die allgemeinen Gründe, die Steigerung des wirtschaftlichen Nutzeffekts der Betriebsführung nur an Bedeutung gewinnen. Nur sparsamste und zweckdienlichste Betriebsführung kann die Lasten des Anleihedienstes in seiner heutigen teueren Form mit herauswirtschaften, kann überdies noch Mittel für eine Selbstfinanzierung zur Beschränkung der fremden Leihgelder noch herausholen, ohne die an eine Selbsterhaltung der Werke nicht zu denken ist.

Die nun für die Gründung der Städtischen Betriebe stimmen, meinen, daß beim einfachen oder „verselbständigten" Regiebetrieb (vgl. Anm. 1) die zweckdienliche Organisation aus nachstehenden Gründen nicht zu erreichen sei:

Der städtische Regiebetrieb könne den leitenden Personen nie die Entschlußfreudigkeit und das Verantwortlichkeitsgefühl geben, die nötig seien, um ihrer wirtschaftlichen Initiative die nötige Stoßkraft zu sichern. Eine städtische Dienststelle, die der Regiebetrieb doch immer nur sein könne, ersticke unter der Unzahl von „Zuständigkeiten" anderer Dezernate, deren Geschäftskreis verfassungsmäßig nur zu oft berührt werde durch Maßnahmen des Werks. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhange auch auf die Mitarbeit der zuständigen Ausschüsse und städtischen Kollegien, die ohne Verzögerung und ohne umständliche Kleinarbeit leider nicht möglich sei, die Leiter der Werke mit „Vorlagen", „Erläuterungen" aufhalte und damit von ihrer Hauptaufgabe, der Entschließung nach kaufmännischem Instinkt abbringe. So werde die Initiative des Einzelnen, von hohem Vertrauen getragenen, in „Mehrheitsbeschlüssen" verwässert. Politische Einflüsse hemmten das rein wirtschaftliche Denken des für das Werk Verantwortlichen. Entscheidungen von größter wirtschaftlicher Wichtigkeit und Eile könnten durch Wahlperioden gehemmt werden, wenn die Zustimmung von politischen Körperschaften dazu nötig sei, die diesen Perioden eben ausgeliefert seien.

Wenn auch dem Regiebetrieb die kaufmännische Buchführung zugestanden sei, so sei er doch noch in die Zwangsjacke des Haushaltplans eingepreßt. Was bei der Gesellschaft des besten Börsenpapiers wohl als Utopie anerkannt würde: der Zwang für den Vorstand, die Dividende zu Anfang des Geschäftsjahrs sicherzustellen, das würde in jedem Haushaltplan in jedem noch so verworrenen Wirtschaftsjahr vom Vorstand eines städtischen Regiebetriebs verlangt. In welcher Höhe der Reingewinn an die Stadt abzuführen sei, würde so lediglich auf Grund von Schätzungen im Voraus bestimmt, wobei schließlich die Temperamente der beteiligten Dienststellen und auch das Gewicht der Dezernate den Ausschlag gäben, ohne daß eine klare vertragliche Bindung, also eine Bindungskraft gegenseitigen Einverständnisses, möglich sei.

Auch sei dem städtischen Regiebetrieb die Möglichkeit benommen, selbst zu bestimmen, in welchem Ausmaße er sich (durch Rücklagen, Abschreibungen) finanzieren oder fremde Gelder aufnehmen wolle. Die Verhandlungen über die Beschaffung von fremden Geldern dürfe er nicht selbst führen.

Der städtische Regiebetrieb sei für eine reine „Aufwandswirtschaft" bestimmt, nicht auf einen „werbenden" Betrieb anwendbar. Interessant ist jedenfalls, das bereits 1908 von einem hohen Kommunalbeamten[4]) festgestellt worden ist, daß „die freiheitlichen und wertvollen, wirtschaftlichen Geschäftsmethoden der privaten Wirtschaft immer

[3]) Zu den eingangs genannten tritt auch die Straßenbahn.

[4]) Oberbürgermeister Marx in der Hartungschen Zeitung.

Digitized by Google

mehr und mehr auch in die kommunale Verwaltung eindringen".

Der kommunale Regiebetrieb, so sagt man weiter, könne nur mit dem Hemmschuh bürokratischer Betriebsformen arbeiten. Die Personalpolitik könne nur von der Stadt bestimmt werden. Sie müsse sich daher im Rahmen der allgemeinen Normen handeln. Es sei kein Geld vorhanden, sich wirklich erstklassige Kräfte mit den dazu nötigen Opfern zu sichern (die sich durch deren Geschäftsführung rentierten!) und es sei auch nicht möglich, aus den beamteten Angestellten aus diesem oder jenem Sondergrunde Extraleistungen in Ermangelung von Ueberstundenvergütung herauszuholen. Große Aufgaben in diskreter Weise durch Verhandlungen anzubahnen, sei den Leitern eines derartigen Regiebetriebs nicht möglich, weil sie dem Gegenüber nie die nötige Bewegungsfreiheit hätten, die eben erforderlich sei, um das Gewicht ihrer persönlichen Meinung ausschlaggebend in die Wagschale der Verhandlung zu werfen. Beamtete Kräfte, die mit dem Tempo der rasenden Wirtschaftsentwicklung nicht Schritt zu halten vermöchten, seien schwer durch andere zu ersetzen. Auch müsse die Tarifpolitik losgelöst werden von der Zustimmung von Ausschüssen und Kollegien. Endlich seien Tariffragen allein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter ausschl. Verantwortung der Werke zu regeln und nicht an die Zustimmung politischer Körperschaften zu binden.

Die gegen die Gründungen städtischer Betriebe sind, pflegen wohl folgendermaßen zu argumentieren: Warum diese Aenderung, es ist doch all' die Jahre so gut gegangen, wir haben gute Erträgnisse an die Stadt abgeliefert, jeder hat auch so seine Pflicht getan. Richtig ist, wir sind in Schulden geraten, aber wir werden die Ausgaben, die Investierungen vor allem, abdrosseln, da werden wir die Schulden bald los werden.

Besondere Widerstände haben sich, das wurde anläßlich der Dresdner Gründung offenbar, aus der Beamtengewerkschaft erhoben. Man bemängelte die Umständlichkeit auch der neuen Instanzen (außer dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung noch ein „Verwaltungsrat" und ein „gemischter Ausschuß" — als Vorberater für Beschlüsse der Generalversammlung). Man hegte aber insbesondere Besorgnisse wegen der Ueberführung der städtischen Bediensteten in die neue Gesellschaft, wegen Wahrung von deren wohlerworbenen Rechten. Die Widerstände aus Arbeitnehmerkreisen haben zwar die Dresdner Gründung nicht verhindern können, dagegen blieb die Entscheidung über das Schicksal der Leipziger Werke infolge von Widerständen aus diesen Kreisen bis heute im Ungewissen und jede Stadt, die sich vorstehende Frage stellt, rechnet mit Widerständen dieser Art.

Uns will scheinen, daß das Für und Wider der Gründung städtischer Betriebe auf die Dauer nicht in das Belieben dieser oder jener politischen Gruppen wird gestellt werden können, sondern entschieden werden wird durch den Zwang der wirtschaftlichen Not. Wir möchten die Gründe derer anerkennen, die den kameralistischen Regiebetrieb für überlebt erachten und wir möchten den Gegenspielern bei dieser ungemein brennenden Wirtschaftsfrage empfehlen, ihre Bedenken aus folgenden Gründen zurückzustellen:

Der Umstand, daß die bisherige Betriebsform im allgemeinen genügt hat, weist noch nicht in die Zukunft, die schwierig wird und neue Aufgaben stellt, die in der bisherigen Form nicht zu meistern sind. Mit Drosselung der Investierungen allein ists nicht getan. Die extensive Wirtschaft unserer Versorgungsbetriebe, die durch das Wachstum der Verbrauchsgebiete bedingt ist, der Fortschritt der Technik, wird Investierungen in immer stärkerem Maße bedingen und die Finanzierungsprobleme, wie die Wirtschaftsführung überhaupt vor gewaltige, neue Aufgaben stellen. Kaufmännische Witterung kann durch pflichtgetreues Schaffen allein nicht ersetzt werden! Die Monopolstellung unserer Betriebe ist, wir sagten es schon eingangs, durchaus nicht enthoben eines sorgsamen kaufmännischen Kalküls, das dahin einzusetzen ist, daß Tariferhöhungen nicht das schematische Allheilmittel zur Bilanzierung sein können, sondern daß eine rationelle Betriebsweise in der vorstehend im einzelnen beschriebenen Form den Ausgleich schafft. Das alles läßt sich machen, ohne den wohlerworbenen Beamtenrechten Abbruch zu tun. Denn einmal ist durchaus anzunehmen, daß moderne Beamte den im Betriebe eines privatwirtschaftlichen Unternehmens erforderlichen Leistungsgrad erreichen, ihr ganz besonders anerzogenes Verantwortungsbewußtsein, ihre Fähigkeit, Arbeitsvorgänge klar und logisch zu übersehen und zu entwickeln mit Erfolg ausspielen. Zum andern wird bei solchen Gründungen ein Zwang, mit herüber zu kommen, auf keinen ausgeübt, dem diese Sache nicht liegt, und selbst der Rücktritt in den Städtischen Dienst ohne Verschlechterung der Aufrückungsmöglichkeit kann offen bleiben. Davon hängt die Frage der gedeihlichen Organisation der städtischen Betriebe nicht ab. Wohl aber davon, daß sich endgültig dort ein Personal zusammenfindet, das zu den besonderen Höchstleistungen von Betrieben solcher Art angespornt werden darf und sich auch anspornen läßt. Daß diese Tätigkeit wesensfremd den kommunalen Amtsgeschäften ist, muß Einsicht der Beteiligten werden, ohne daß dabei eine Zurücksetzung der einen vor der anderen Berufsart gemeint ist.

Neue Zeiten, neue Wandlungen; je eher sie verstanden werden, um so besser in diesem Falle für unser gemeindliches Wirtschaftsleben.

Der Bezugsrechtsschein.

Von Geh. Oberfinanzrat Dr. **Ernst Springer**, Berlin.

Prof. Dr. Flechtheim wirft in Nr. 10 des „Bank-Archivs" die Frage auf, ob der zur Ausübung des Bezugsrechts verwendete Dividendenschein einer Aktie ein Legitimationspapier oder ein Inhaberpapier sei. Er vertritt die Ansicht, daß dieser Schein ein Inhaberpapier ist.

Ich bin der entgegengesetzten Ansicht und halte ihn für ein Legitimationspapier.

Die Verwendung der Gewinnanteilscheine auch zur Ausübung von Bezugsrechten beruht, wie Flechtheim zutreffend ausführt, auf dem Rate der Zulassungsstelle der Berliner Börse, demzufolge sie nicht mehr das Geschäftsjahr enthalten, um

Digitized by Google

dessen Gewinnausschüttung es sich handelt, sondern fortlaufende Nummern, so daß der jeweilige Generalversammlungsbeschluß über die Gewinnausschüttung oder die zu dessen Ausführung erforderliche Erklärung der Organe der Gesellschaft noch die Nummer des Scheins zu bezeichnen und bekanntzugeben hat, auf dessen Einreichung hin die Dividende zahlbar ist.

Dem entspricht üblicherweise der Wortlaut dieser Scheine, in der Regel wie folgt lautend:

„Aktiengesellschaft XYZ, Gewinnanteilschein Nr. 00 zu der Aktie Nr. . . . über RM 1000,—. Der Inhaber dieses Gewinnanteilscheins erhält gegen dessen Rückgabe den von der G. V. festgesetzten Gewinnanteil.

Unterschrift."

Aus dem Inhalt ergibt sich unzweideutig, daß der Aussteller an jeden Inhaber leisten will. Es liegt also ein Inhaberpapier im Sinne des § 793 BGB. vor. Hiernach kann der Inhaber des Scheins von der Gesellschaft die darin ausgesprochene Leistung verlangen. Die Leistung besteht nach dem Inhalt des Scheins in dem von der G. V. festgesetzten Gewinnanteil. In dem Schein ist aber nichts anderes als die Auszahlung des Gewinnes versprochen, welche die G. V. für den Schein mit dieser Nummer beschließen wird. Nur hinsichtlich dieses Anspruches ist der Schein der Träger des Rechts. Ein weitergehendes Recht, insbesondere ein solches auf den Bezug neu auszugebender Aktien (oder, was auch vorkommt, von Obligationen oder Genußrechtsscheinen), ist darin nicht verbrieft. Wenn der Schein daher zu irgendwelchen anderen Zwecken dienen soll, so muß seine Einbeziehung in das beabsichtigte neue Rechtsverhältnis auf anderen Momenten als auf seinem Inhalte beruhen. Da aber nach § 793 die Inhaberpapiereigenschaft an „die in der Urkunde dem Inhaber versprochene Leistung" geknüpft ist, so kann der Schein für das nach dem neuen Verhältnis zu Leistende kein Inhaberpapier sein.

Welche Natur der Schein in dem vorgedachten Falle erhält, geht nun aus dem von Prof. Flechtheim richtig angegebenen Grundgedanken hervor. Die früher erforderliche Vorlegung und Abstempelung der Aktienmäntel bei der Ausübung des Bezugsrechts war umständlich und mit Nachteilen und Gefahren verbunden. Die Vorlegung eines nicht durch die Jahreszahl, sondern nur durch die Nummer individualisierten, ursprünglich als Gewinnanteilschein beabsichtigten, aber durch die Erklärung der Organe der Gesellschaft hierfür untauglich gemachten Scheins soll also dem Aktionär die Vorlegung des Mantels ersparen, welcher der Träger des Aktionärsrechts ist. Der Schein soll also als Ersatz des Aktienmantels zu seinem Ausweise als Aktionär dienen. Hierzu ist er auch vorzüglich geeignet, da er sich in dem der Aktie als Zubehör beigegebenen Gewinnanteilscheinbogen befindet. Er ist also ein Ausweispapier zur Legitimation des Aktionärs durch die Bekanntgabe der Organe der Gesellschaft für den besonderen Zweck der Bezugsausübung geworden. Das unmittelbare Aktienbezugsrecht aus § 282 HGB. steht dem Aktionär ausdrücklich als solchem zu. Aber auch das mittelbare Bezugsrecht, im Falle des Ausschlusses des § 282 und Auferlegung auf ein Uebernahmekonsortium durch den Uebernahmevertrag, gründet für den Aktionär als „Dritten" das Recht auf seine Eigenschaft als Aktionär. Zur Geltendmachung braucht er sich daher nur als Aktionär auszuweisen, wozu die Vorlegung des Aktienmantels, des Trägers des Aktionärrechts, ausreicht. Durch die zugelassene Legitimation mittels des der Nummer nach bezeichneten Gewinnanteilscheins wird der Aktienmantel seiner rechtlichen Bedeutung nicht entkleidet.

Der Vorgang ist hier der gleiche, wie er sich vor Jahrzehnten bei den mit Zinsscheinbogen versehenen Schuldverschreibungen der Staaten und Korporationen abgespielt hat. Auch dort mußten früher nach Ablauf der mit der Haupturkunde ausgegebenen Zinsscheine die Haupturkunden zur Empfangnahme des neuen Zinsscheinbogens eingereicht werden. Dies führte aus dem gleichen Bedürfnis des Verkehrs heraus zur Einführung der mit dem Zinsscheinbogen verbundenen Talons, jetzt Erneuerungsscheine genannt. Sie ermöglichten die Vermeidung der Hin- und Hersendung der Haupturkunden und ihrer Abstempelung oder ihres Umtausches. Auch hier entstanden anfänglich Zweifel über deren Rechtsnatur, welche sich jedoch sehr bald dahin klärten, daß die Talons nicht selbständige Träger eines Rechtsanspruches sind, sondern nur zur einfacheren Legitimation des durch das Hauptdokument Berechtigten dienten, eine Auffassung, welche schließlich durch die Gesetze bestätigt wurde.

Ist der nicht nach seinem Inhalt, sondern nach anderweiter Erklärung der Gesellschaft zur Ausübung des Bezugsrechts vorzulegende Gewinnanteilschein nicht von dem berechtigten Aktionär, sondern von einem Dritten vorgelegt und von der Gesellschaft durch Ausreichung der zu beziehenden Aktien gutgläubig honoriert worden, so ist die Gesellschaft befreit. Aber durch rechtzeitige Anmeldung des Verlustes unter Vorlegung des Aktienmantels wahrt der Aktionär sein Bezugsrecht. Es entstehen hier dieselben Verhältnisse wie § 805 BGB. sie beim Erneuerungsschein ausdrücklich ordnet.

Die sich daraus ergebenden Rechtsverhältnisse sind völlig klar, und auch der Handel in Bezugsrechten vollzieht sich bei der Verwendung der Gewinnanteilscheine reibungslos. So, wie der Verkäufer des Bezugsrechts bisher verpflichtet war, dem Käufer die Ausübung dadurch zu ermöglichen, daß er ihm den Aktienmantel zur Vorlegung übergab oder bei der Gesellschaft zur Verfügung stellte, so ist er jetzt verpflichtet, das obligatorische Verkaufsgeschäft in entsprechender Weise zu erfüllen. Wird dem Käufer des Bezugsrechts, dem er dazu den bezeichneten Gewinnanteilschein übergeben hat, von der Gesellschaft bei Vorlegung etwa der Bescheid, daß der bisherige Besitzer diesen als verlustig angemeldet und unter Vorlegung des Mantels das Bezugsrecht bereits ausgeübt habe, so hat eben sein Verkäufer nicht erfüllt, und er hat gegen diesen seine gesetzlichen Ansprüche. In einem solchen theoretisch denkbaren, praktisch gewiß äußerst seltenen Fall liegt es nicht anders als sonst, wenn bei zeitlichem Auseinanderfall von Vertragsschluß und Erfüllung ein die Erfüllung hinderndes oder erschwerendes Moment sich herausstellt.

Digitized by Google

Das Remboursgeschäft.

Von Dr. iur. E. Sachs, Hamburg.

In Zeiten, die so voller Unruhe sind wie die gegenwärtigen, werden in Geschäfte, die in festliegenden Bahnen sich abzuwickeln schienen, neue Gedanken getragen und dadurch neue Zweifelsfragen geschaffen. So wird der Remboursbankier — oder dessen inländischer Vertreter — gezwungen, sich neue Wege zu überlegen, durch die er in den Stand versetzt wird, drohende Schäden abzuwenden oder schon entstandenen Schaden zu verringern. Bei der Betrachtung der Remboursgeschäfte unter diesen Gesichtspunkten begibt man sich auf ein ziemlich unerforschtes Gebiet. Einigermaßen aktuelle höchstrichterliche Entscheidungen liegen, soweit ich sehe, überhaupt nicht vor, so daß dem Zweifel Tor und Tür geöffnet wird.

Zur Entscheidung der sich ergebenden Fragen muß man zunächst trennen zwischen dem bestätigten und dem unbestätigten Rembours. Die Trennung zwischen dem gedeckten und dem ungedeckten Rembours ist in anderer Richtung wichtig und wird unten später behandelt werden.

Gehen wir also zunächst von dem unbestätigten Rembours aus, den die Bank B — gleichgültig ob ihr Sitz im In- oder Auslande ist — auf Antrag ihres Kunden K entweder bis zu einem vereinbarten Limit oder für einen bestimmten Kauf überseeischer Erzeugnisse, die der Verkäufer V zu liefern hat, eröffnet hat. Die Bank leistet regelmäßig ihr Akzept, wenn ihr die in Betracht kommenden Dokumente von V vorgelegt und von ihr in Ordnung befunden sind. Es leuchtet daher von vornherein ein, daß die jeweilige Vermögenslage des V außer Betracht bleiben kann, da er in dem Augenblick, in dem für B das Obligo beginnt, die ihm obliegende Leistung erfüllt hat. Die Frage der Geltendmachung etwaiger Qualitätsdifferenzen gegen V kann hier außer Betracht bleiben, da sie durchweg von untergeordneter Bedeutung ist, und da sie ferner ein Recht des K — und nicht der B — gegen V darstellt. K's Verpflichtungen B gegenüber, die nach Akzeptierung der Tratte B ausschließlich interessieren, werden durch etwaige Qualitätsmängel nicht berührt.

Nehmen wir nun an, daß B die Dokumente — es handelt sich ja nicht um einen gedeckten Rembours — pflichtgemäß dem K weitergegeben hat. Letzterer gerät in diesem Zeitpunkt, also jedenfalls vor Anschaffung des Trattenbetrages bei B, in Schwierigkeiten. Das Ergebnis für B ist so klar wie unangenehm: er geht mit seinem Anspruch in die K'sche Masse, ohne irgendein Aequivalent in Händen zu haben, und hat naturgemäß sein Akzept bei Fälligkeit zu honorieren.

Noch unerfreulicher für B gestaltet sich die Situation bei dem bestätigten Rembours, bei dem im übrigen nach Leistung des Akzeptes das oben Gesagte gilt. Nach der aber wohl als allgemein zu bezeichnenden Auffassung stellt die Bestätigung eines Remboursses gegenüber V eine unwiderrufliche Erklärung dar. Daraus ergibt sich die Verpflichtung B's zur Leistung des zugesagten Akzeptes, auch wenn K schon vorher illiquide geworden sein sollte. Nur wenn dessen Zahlungsunfähigkeit unmittelbar nach der Absendung der Bestätigung von B an V bekannt wird, kann diese Folge vermieden werden. B kann nämlich seine Bestätigung — allerdings nur vor deren Eintreffen bei V — widerrufen (telegraphisch oder durch Kabel), wodurch die gewöhnlich schriftlich erfolgte Bestätigung gemäß § 130 BGB. kraftlos wird.

Es sei hier hervorgehoben, daß diese Bestimmung des deutschen Rechtes dem englischen Empfinden widerspricht. Dort geht die allgemeine Meinung dahin, daß die zur Post gegebene Bestätigung wirksam ist und bleibt, ganz gleich, was nacher geschehen möge.

Kommt B im geschilderten Fall, wo K nach der Bestätigung zahlungsunfähig wird, in den Besitz des Konnossements, so kann er dieses zurückhalten und so die Ware — falls nicht etwa K sie mit dem direkt gesandten Duplikat-Konnossement abgehoben hat — für sich verkaufen, und damit den größten Teil seines Schadens decken. Geht ihm aber vereinbarungsgemäß das Konnossement nicht zu, so trifft ihn ein Verlust in voller Höhe des Trattenbetrages, und diese Verlustmöglichkeit ist, wie dargelegt, vom Zeitpunkt der Bestätigung an bereits gegeben.

Diese weittragenden Folgen des ungedeckten Rembourses — von dem bisher ausschließlich die Rede war — waren die Veranlassung für die große Ausdehnung des gedeckten Remboursgeschäftes, das insbesondere in der letzten Zeit wesentlich an Bedeutung gewonnen haben dürfte. Hier kann, wenn nicht Unredlichkeiten vorliegen, ein Totalverlust für B keinesfalls eintreten.

Der Zeitpunkt, in dem das Obligo zu laufen beginnt, ist hier derselbe wie oben, da hierfür nur die Bestätigung oder Nicht-Bestätigung maßgeblich ist, während die Deckungsfrage insoweit keine Bedeutung hat. Hier aber bleibt B oder dessen kontinentaler Vertreter theoretisch stets im Besitz der maßgeblichen Dokumente, bis K seine Verpflichtungen ihm gegenüber erfüllt hat. B kann also in jedem Stadium bei einem Schwachwerden des K die Ware entweder direkt an K's Abnehmer abliefern oder anderweitig selbst verkaufen, wodurch er vor einem nennenswerten Verlust normalerweise bewahrt werden wird.

Mit voller Absicht ist erwähnt, daß diese Situation die theoretisch gegebene ist. Praktisch wird ja meistens diese klare Lage durchbrochen durch eine treuhändige Aushändigung der Dokumente von B an K, die aus mancherlei Gründen (Einlagerung, Vorführung gegenüber dem Käufer) erfolgen kann. Wie ist nun B's Position, wenn K vor Rückgabe der Dokumente seine Zahlungen einstellt?

Hier ist wichtig, ob B Eigentümer der Ware geworden ist, oder ob er nur ein Pfandrecht an ihr hatte. Ist er ersteres, so berührt ihn die entstandene Schwierigkeit nicht. Er muß sein treuhändig ausgeliefertes Eigentum in jedem Zeitpunkt von jedem — auch vom Konkursverwalter — zurückerhalten. Anders beim Pfandrecht. Dieses erlischt mit der Rückgabe — auch mit der treuhändigen (!) — der Dokumente an K, und B ist damit ohne Rücksicht auf die Vereinbarung eines gedeckten Geschäftes völlig ungesichert.

Ob nun Eigentum oder Pfandrecht vorliegt, ist meist außerordentlich schwer zu entscheiden, da der englische Remboursbankier, der ja meist in Betracht kommt, diese Unterscheidung nicht macht; auch im rein deutschen Verkehr findet sie sich nicht immer. Es empfiehlt sich also, diese Frage schon bei der Eröffnung des Kredites zu klären und sie außerdem im Dokumentenverkehr formularmäßig bei allen in Frage kommenden Transaktionen ausdrücklich zu erwähnen, wobei — wie das Gesagte ergibt — stets das Eigentumsrecht im Interesse des Bankiers als vereinbart hervorzuheben ist.

Wir kommen zur letzten Frage des gedeckten Rembourses: der treuhändigen Auslieferung der Dokumente zur Ablieferung der Ware an K's Abnehmer, A. Von einer direkten Lieferung von B an A wird im Interesse des Prestiges von K meist abgesehen, zudem würde in den meisten Fällen auch A hiermit nicht einverstanden sein. Aus Prestigegründen wird auch oft von einer Zession der Forderung K's gegen A (auf Zahlung des Kaufpreises) an B Abstand genommen. K erhält also die bisher in B's Depot befindliche Ware ohne neue Verabredung zu getreuen Händen zur Ablieferung an A. Dieser erwirbt in dem Augenblick, in dem er sie gutgläubig in Empfang nimmt, Eigentum an ihr, und B's Sicherung ist damit verloren. Nehmen wir an, K gerät jetzt in Schwierigkeiten (denn vor A's Eigentumserwerb kann B die Ware bei K aussondern). Hat in diesem Falle A an K schon gezahlt, so geht B mit seiner Forderung in die K'sche Masse, genau wie beim ungedeckten Rembours.

Wenn aber A noch nicht gezahlt hat? Dann kann im Konkurs auf Grund einer wenig beachteten Bestimmung, des § 46 KO., B die Abtretung des Anspruches gegen A

Digitized by Google

von der Masse K verlangen und dementsprechend die Forderung selbst einziehen. B, der vor Beginn des Konkursverfahrens gesichert war und seine Forderung durch A's Eigentumserwerb verloren hatte, kann sich also als ursprünglich Aussonderungsberechtigter sozusagen von neuem sichern, indem er sich nach erfolgter Abtretung direkt an A hält. —

Aus dem vorstehenden dürfte zur Genüge hervorgehen, welche Fülle von Fragen das Rembourgeschäft schon unter dem alleinigen Gesichtspunkt der Zahlungseinstellung birgt. Alle Schwierigkeiten bis ins letzte zu verfolgen, ist an dieser Stelle unmöglich. Es wäre aber sehr dankenswert, wenn von berufenerer Seite eine buchmäßige Zusammenfassung dieses ganzen, von seiten der Gerichte kaum beleuchteten Fragenkomplexes, vorgenommen würde.

Oeffentlich-rechtliche Kreditanstalten als offene Handelsgesellschaften im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes?

Von Rechtsanwalt Dr. **Erler**, Jena.

I.

Der Reichsfinanzhof hat mit einer überzeugenden Begründung die Partenreedereien den offenen Handelsgesellschaften im Sinne des § 26 Abs. 2 Nr. 3 RBewG. gleichgestellt (RFH. 20, 35). Nicht anerkannt werden kann dagegen das Urteil vom 31. 10. 1929 I Ab 288/29 = RStBl. 1930 Nr. 7, welches die öffentlichen Kreditanstalten wie offene Handelsgesellschaften behandeln will. „Die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten weisen hiernach, wenn sie mit bürgerlich-rechtlichen Gesellschaften verglichen werden, die meiste Aehnlichkeit mit den offenen Handelsgesellschaften auf", so heißt es in den Gründen des Urteils vom 31. Oktober 1929. Wegen dieser Aehnlichkeit sollen sie wie offene Handelsgesellschaften behandelt werden, eine Feststellung, die der gleiche Senat in seinem Urteile von demselben Tage — I A 505/28 — nochmals unterstreicht. Der Sachverhalt, der dem ersterwähnten Urteile — I Ab 288/29 — zu Grunde lag, war folgender: Der Provinzialverband von X und der Xsche Sparkassen- und Giro-Verband haben eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt gegründet. Sie dient nach ihrer Satzung als Bankanstalt dieser Verbände und als Giro-Zentrale. Sie ist mit einem Stammvermögen ausgestattet, das die Verbände, von denen sie errichtet ist, je zur Hälfte gestellt haben. Sie ist an der Kreisbank Y zu mehr als einem Viertel beteiligt, an der deutschen Giro-Zentrale mit weniger als einem Viertel. Das Finanzgericht hatte das Stammvermögen nicht zum Abzug zugelassen, hatte das Schachtelprivileg des § 27 RBewG. versagt und die Beteiligung an der deutschen Giro-Zentrale mit dem vollen Anteilswert angesetzt. Hiergegen hatte die Kreditanstalt Rechtsbeschwerde eingelegt. Der Reichsfinanzhof hat aus zutreffenden Gründen den Abzug des Stammvermögens nicht zugelassen, hat jedoch die Beteiligung der Beschwerdeführerin an der Kreisbank und der deutschen Giro-Zentrale nach § 46 RBewG. außer Ansatz gelassen, weil sowohl die Beschwerdeführerin als auch die Kreisbank und die deutsche Giro-Zentrale als offene Handelsgesellschaft zu behandeln seien und infolgedessen die Anteile der Beschwerdeführerin an den beiden genannten Instituten nach § 46 RBewG. nicht zum Vermögen gehören. Diese Rechtsprechung muß die schwersten Bedenken auslösen.

II.

Das Verwaltungsrecht unterscheidet zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und zwischen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist eine mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Personenvereinigung. Eine Körperschaft in diesem Sinne ist beispielsweise der Provinzialverband, der bei der Errichtung der Bankanstalt beteiligt war. Die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten sind teils Körperschaften, teils Anstalten. So fallen beispielsweise die Landschaften des preußischen Rechts unter den Begriff der Körperschaften, während die von ihnen gegründeten Darlehnskassen als Anstalten des öffentlichen Rechts anzusprechen sind. Auch im vorliegenden Falle ist das von den beiden Verbänden errichtete Bankinstitut eine öffentlich-rechtliche Anstalt.

III.

Kreditanstalten des öffentlichen Rechts können, einerlei ob sie unter den Begriff der Körperschaft oder der Anstalt fallen, niemals als offene Handelsgesellschaften im Sinne der Einheitsbewertung behandelt werden. Zunächst ist es überhaupt untersagt, das Pfandbriefgeschäft, also eins der wesentlichsten Geschäfte nicht nur der Hypothekenbanken, sondern auch der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, in Form der offenen Handelsgesellschaft zu betreiben (§ 2 des Hypothekenbankgesetzes). Weiter ist es immerhin gewagt, bei den vom Reichsfinanzhof als offenen Handelsgesellschaften behandelten Gebilden gegenseitige Beteiligungen zu unterstellen, obwohl nach der herrschenden Lehre eine offene Handelsgesellschaft nicht Gesellschafterin einer anderen offenen Handelsgesellschaft werden kann. Diese Bedenken mögen vielleicht allein für sich betrachtet nicht durchschlagend sein. Hierzu kommt aber folgendes: Bei denjenigen Kreditinstituten, die als öffentlich-rechtliche Anstalten anzusehen sind, also beispielsweise auch bei der von dem Provinzialverband und dem Sparkassenverband gegründeten Bank, ist eine Gleichstellung mit den offenen Handelsgesellschaften schon deshalb nicht möglich, weil diese Anstalten überhaupt keine Personenvereinigungen darstellen. Die Struktur einer offenen Handelsgesellschaft und einer Anstalt in diesem Sinne ist eine gänzlich verschiedene. Es ist von vornherein unangebracht, die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, soweit sie keine Personenvereinigungen sind, mit bürgerlich-rechtlichen Gesellschaften, also mit Personenvereinigungen zu vergleichen.

Aber auch die preußischen Landschaften, die öffentlich-rechtliche Korporationen sind, können nicht den offenen Handelsgesellschaften im Sinne des § 26 Abs. 2 Nr. 3 RBewG. gleichgestellt werden. Wohl handelt es sich sowohl bei den preußischen Landschaften als auch bei den offenen Handelsgesellschaften um Personenverbände. Es muß aber bestritten werden, daß die Landschaften Aehnlichkeiten mit den offenen Handelsgesellschaften haben. Die Landschaften sind vielmehr rechtskräftige Gebilde, während dies die offenen Handelsgesellschaften nicht sind. Zwar sind die offenen Handelsgesellschaften nach dem Reichsbewertungsgesetz und nach dem Vermögensteuergesetz Steuersubjekte. Allein sie werden hierdurch doch nicht zu juristischen Personen. Da nun einmal im § 26 Abs. 2 RBewG. sowohl juristische Personen als auch offene Handelsgesellschaften aufgeführt werden, so liegt es viel näher, sie mit juristischen Personen des Handelsrechts in eine Linie zu bringen als mit den offenen Handelsgesellschaften.

IV.

Wenn sonach öffentlich-rechtliche Kreditanstalten nicht wie offene Handelsgesellschaften behandelt werden, so ist nunmehr noch die Frage zu beantworten, wie bei der Feststellung des Einheitswerts solcher Anstalten vorzugehen ist. Sie unterliegen der Vermögensteuer (§ 2 Nr. 2, d VermStG.). Es muß für sie ein Einheitswert festgestellt werden, und zwar liegt es hierbei sehr nahe, das Vermögen, das dem Betrieb solcher Anstalten dient, als Betriebsvermögen zu behandeln. Es fragt sich, ob

Digitized by Google

etwa die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten unter die im § 26 Abs. 2 Nr. 2, RBewG. erwähnten „Anstalten" fallen. Da es Anstalten des bürgerlichen Rechts im technischen Sinne überhaupt nicht gibt, könnte man versucht sein, hierbei an die Anstalten des öffentlichen Rechts zu denken. Dem steht aber entscheidend der § 2 Nr. 2 VermStG. und die zu dieser Vorschrift des Vermögensteuergesetzes gegebene Begründung entgegen. Nach der Begründung sollten ausdrücklich die Betriebe und Verwaltungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts und die öffentlichen Betriebe und Verwaltungen mit eigener Rechtspersönlichkeit von der Vermögensteuerpflicht ausgenommen werden; nur die Kreditanstalten des öffentlichen Rechts sind für vermögensteuerpflichtig erklärt worden. Sie werden ausdrücklich erwähnt im § 2 Nr. 2, d VermStG. Bei dieser Sachlage können aber unter den Anstalten im Sinne des § 2 Nr. 2, b VermStG. nicht solche des öffentlichen Rechts verstanden werden. Vielmehr besagt der Begriff „Anstalten" im wesentlichen dasselbe wie die im § 2 Nr. 2, b VermStG. ebenfalls erwähnten „Stiftungen". Besondere Anstalten des Zivilrechts gibt es wie erwähnt nicht. Also scheint man mit den Anstalten mehr oder weniger dasselbe wie Stiftungen im Auge gehabt zu haben. Das Reichsbewertungsgesetz hat aber im § 26 Abs. 2 Nr. 2 die im § 2 Nr. 2, b VermStG. aufgezählten Vermögensteuersubjekte wörtlich übernommen. Es können also auch nach § 26 Abs 2 Nr. 2 RBewG. nur Rechtsgebilde des bürgerlichen Rechts, nicht solche des öffentlichen Rechts in Frage kommen. Wenn in dieser Vorschrift von „Körperschaften des bürgerlichen Rechts" die Rede ist, so beziehen sich die Worte „des bürgerlichen Rechts" auch auf die Anstalten und Stiftungen, die vorher genannt worden sind.

Wenn man schon den Versuch machen will, die öffentlichen Kreditanstalten unter § 26 Abs. 2 RBewG. einzureihen, wie es der Reichsfinanzhof will, so muß unterschieden werden zwischen Kreditanstalten, die Körperschaften sind, und solchen, die als öffentlich-rechtliche Anstalten zu betrachten sind. Die ersteren haben die meiste Aehnlichkeit mit den im § 26 Abs. 2 Nr. 1 RBewG. genannten Aktiengesellschaften. Die letzteren sind am ersten zu vergleichen mit den Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die § 26 Abs. 2 Nr. 2 RBewG. erwähnt. Die Stiftungen des bürgerlichen Rechts und die Anstalten des öffentlichen Rechts sind Parallelerscheinungen. Beide besitzen Rechtsfähigkeit, beide sind keine Personenvereinigungen. Die Landschaften dagegen, d. h. die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten mit Verbandscharakter, sind ebenso wie die Aktiengesellschaften Personenvereinigungen. Beide sind rechtsfähig. Wenn also eine Landschaft mit einer Gesellschaft des Handelsrechts verglichen werden soll, dann kann nur die Aktiengesellschaft in Frage kommen.

Der Begriff des auswärtigen Kommittenten in § 58 Abs. 2 KVStG.

Von Reg.-Rat Dr. **Rüdel**, Frankfurt a. M.

§ 58 Abs. 2 KVStG. bestimmt: Erklärt bei einem an sich als Händlergeschäft zu versteuernden Kommissionsgeschäft ein auswärtiger Kommittent dem Kommissionär, daß er seinerseits als Kommissionär eines andern handle, so unterliegt das Händlergeschäft der für das andere Kommissionsgeschäft vorgeschriebenen Steuer. In diesem Falle ist das andere Geschäft steuerfrei.

Während die beiden ersten Voraussetzungen der in § 58 Abs. 2 KVStG. ausgesprochenen Steuervergünstigung, die Begriffe Kommissionsgeschäft und Händlergeschäft ohne weiteres sich aus dem Gesetz, nämlich den §§ 383, 406 Abs. 1 HGB. und den §§ 46 ff. KVStG. erklären, bestehen Zweifel über das im Gesetz selbst nicht erschöpft erläuterte dritte Erfordernis, den Begriff des „auswärtigen" Kommittenten.

§ 96 Abs. 9, 10 der AusfBest. z. KVStG. bestimmen:

Ein Zwischenkommissionär gilt als auswärtig, wenn die Niederlassung des Zwischenkommissionärs, die den Auftrag angenommen hat und das Geschäft mit dem Kommittenten abwickelt, sich an einem anderen Orte befindet, als die Niederlassung des Hauptkommissionärs, die das Geschäft ausführt. Der Zwischenkommissionär gilt nicht als auswärtig, wenn sich seine Niederlassung und die Niederlassung des Hauptkommissionärs innerhalb des Ortsgebiets derselben Wertpapierbörse (§§ 64, 65) befinden.

Befindet sich die Niederlassung des Zwischenkommissionärs und die des Hauptkommissionärs innerhalb des Ortsgebiets derselben Wertpapierbörse und ist dem Zwischenkommissionär die unbeschränkte Händlereigenschaft gemäß § 59 bewilligt, so gilt er als auswärtig, wenn er seine Niederlassung außerhalb des Bezirkes der Gemeinde betreibt, in der der Hauptkommissionär seine Niederlassung hat.

Zur Erläuterung dieser Bestimmungen ist u. a. nachstehendes Beispiel aufgeführt:

1. Privatmann Müller in Kassel (Kommittent);
2. Provinzbankier Krause in Kassel (Zwischenkommissionär);
3. Börsenbankier Deutsche Bank in Berlin (Hauptkommissionär).

Das Geschäft zwischen 2. und 3. wird wie ein Kundengeschäft versteuert. Die Deutsche Bank verrechnet die halbe Händlersteuer, Bankier Krause die Kundensteuer abzüglich der halben Händlersteuer. Das Geschäft zwischen 1. und 2. ist steuerfrei.

Die übrigen Beispiele sind lediglich Variationen der Art bzw. Höhe der von dem Zwischenkommissionär vorzunehmenden Versteuerung; zur Begriffsbestimmung des auswärtigen Kommittenten tragen sie nichts bei.

Der als Beispiel angeführte Fall ist ohne weiteres klar. Hinsichtlich seiner Behandlung können Meinungsverschiedenheiten nicht entstehen. Wie ist es aber zu beurteilen, wenn der Hauptkommissionär oder der Zwischenkommissionär mehrere Niederlassungen besitzt, die an dem Zustandekommen des Geschäfts beteiligt sind? Es ergeben sich folgende Fälle:

a) Besitzt der Hauptkommissionär mehrere Niederlassungen, darunter eine am Sitze des Zwischenkommissionärs, und gibt der Zwischenkommissionär den Auftrag des Kunden an diese Niederlassung weiter, welche ihn ihrerseits von der Niederlassung am Börsenplatz ausführen läßt, so hat die überwiegende Praxis bisher das Vorliegen der Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 KVStG. mit der Begründung verneint, daß sich Zwischenkommissionär und Hauptkommissionär am gleichen Platze befinden, der Zwischenkommissionär daher nicht als auswärtig im Sinne der angegebenen Vorschrift angesehen werden könne.

Das Finanzgericht Unterweser weicht nun in seiner Entscheidung vom 3. 5. 1929 II 16/29 von dieser Praxis ab und erklärt, daß eine andere Auslegung dem Zweck der Vorschrift nicht gerecht würde, die bekanntlich einen Schutz des Provinzbankiers gegenüber dem Bankier am Börsenplatz darstellen soll und deren Wirkungen bei anderer Auslegung vereitelt würden, da sich die Provinzkundschaft andernfalls unmittelbar an die Niederlassungen der großen Börsenbanken am Provinzplatz unter Umgehung der eigentlichen Provinzbanken wenden würde. Ferner spricht das Urteil aus, daß maßgebend nicht diejenige Niederlassung des Hauptkommissionärs

Digitized by Google

sei, an welche sich der Zwischenkommissionär wendet, sondern diejenige, welche die Ausführung im banktechnischen Sinne tätigt. Der Provinzniederlassung des Hauptkommissionärs komme lediglich die Stellung eines Organs bei.

Das Gesetz selbst enthält den Ausdruck „ausführen" nicht; dagegen findet er sich in § 96 Abs. 1 AusfBest. z. KVStG., wo gesagt ist, die Steuer sei auch für das Geschäft zu entrichten, das der Kommissionär „in Ausführung" des Kommissionsauftrages mit einem Dritten abschließt. Nachdem nicht angenommen werden kann, daß sich der Gesetzgeber innerhalb der gleichen Gesetzesvorschrift (§ 96) eines und desselben Ausdruckes in verschiedenem Sinne bedient, wird man mit dem Finanzgericht Unterweser zur Bejahung der Anwendbarkeit des § 58 Abs. 2 KVStG. auf diesen Fall kommen.

Mit Rücksicht auf § 96 Abs. 8 AusfBest. z. KVStG. muß jedoch gefordert werden, daß die Tatsache, daß das Geschäft durch eine andere Niederlassung, als diejenige, die den Auftrag angenommen hat, ausgeführt wurde aus der dem Zwischenkommissionär vom Hauptkommissionär zu erteilenden Abrechnung hervorgeht, sei es, daß die ausführende Niederlassung die Abrechnung unmittelbar an den Zwischenkommissionär erteilt, sei es, daß sie durch Vermittlung der den Auftrag entgegennehmenden Niederlassung erteilt wird oder daß die den Auftrag entgegennehmende Niederlassung einen entsprechenden Vermerk auf der dem Zwischenkommissionär zu erteilenden Ausführungsanzeige anbringt.

b) Besitzt der Zwischenkommissionär mehrere Niederlassungen, von denen sich eine am Sitz des Hauptkommissionärs befindet, und wird der Auftrag nicht von der Provinzniederlassung, sondern von der am Börsenplatz befindlichen Niederlassung dem Hauptkommissionär weitererteilt, so verneint die überwiegende Praxis ebenfalls die Anwendbarkeit des § 58 Abs. 2 KVStG. Ebenso das erwähnte Urteil des Finanzgerichts Unterweser, wenn es ausführt, es käme darauf an, welche Niederlassung des Zwischenkommissionärs den Kommissionsauftrag erteilt.

Dieser Auffassung vermag ich nicht beizutreten. In Abs. 9 Satz 1 des § 96 AusfBest. z. KVStG. ist als maßgebende Niederlassung des Zwischenkommissionärs diejenige erklärt, welche den Auftrag angenommen hat und das Geschäft mit dem Kommittenten abwickelt. Der Gesetzgeber muß dabei den Fall im Auge gehabt haben, daß der Zwischenkommissionär über mehrere Niederlassungen verfügt, da sich andernfalls die Hinzufügung des einschränkenden Relativsatzes überhaupt nicht erklären ließe. Wenn dann in Abs. 9 Satz 2 a. a. O. ausgeführt ist, daß der Zwischenkommissionär nicht als auswärtig gilt, wenn sich seine Niederlassung und die Niederlassung des Hauptkommissionärs innerhalb des Ortsgebiets derselben Wertpapierbörse befinden, so kann unter „seiner Niederlassung" nur die in Satz 1 für maßgeblich erklärte Niederlassung, die einerseits den Auftrag annimmt und andrerseits das Geschäft mit dem Kunden abwickelt, gemeint sein. § 96 Abs. 9 Satz 2 gibt lediglich eine Auslegung des in Satz 1 verwendeten Begriffes „anderer Ort" im Sinne des Ortsgebietes derselben Wertpapierbörse.

Reicht also die Niederlassung des Zwischenkommissionärs, die den Auftrag angenommen hat und das Geschäft mit dem Kunden abwickelt, den Auftrag an eine andere Niederlassung des Zwischenkommissionärs am Börsenplatz weiter und läßt diese den Auftrag durch den Hauptkommissionär am gleichen Orte ausführen, so liegt m. E. auch hier ein Fall des § 58 Abs. 2 KVStG. vor. Dem Hauptkommissionär ist dabei natürlich anzugeben, daß es sich um einen an die Provinzniederlassung erteilten Auftrag handelt, damit er den ihm nach § 96 Abs. 3 AusfBest. z. KVStG. obliegenden Formvorschriften gerecht werden kann. Da dem Zwischenkommissionär eine Ausführungsanzeige des Hauptkommissionärs zugehen muß (vgl. § 96 Abs. 8 a. a. O.), entstehen für die Nachprüfung keinerlei Schwierigkeiten.

Würde im genannten Falle die Niederlassung des Zwischenkommissionärs am Sitze des Hauptkommissionärs den Auftrag entgegennehmen und das Geschäft mit dem Kunden abwickeln, oder nur eines dieser beiden zum Zustandekommen des Geschäfts mit dem Kommittenten erforderlichen Tatbestandsmerkmale selbst erfüllen, so entfiele die Vergünstigung.

Dieses Ergebnis entspricht auch deshalb der Billigkeit, weil nicht einzusehen ist, warum die eine Niederlassung des Zwischenkommissionärs im Verhältnis zur anderen nicht ebenso die Stellung eines bloßen Organs haben kann, wie die verschiedenen Niederlassungen eines Hauptkommissionärs zueinander. Der Gesichtspunkt, daß es sich beim Hauptkommissionär meist um das Verhältnis von Zentrale zu Filiale handelt, kann für den rechtlichen Begriff des Organs nicht ausschlaggebend sein.

Es ergeben sich also, sofern die angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind, folgende Spielarten des oben angeführten, in § 96 AusfBest. z. KVStG. aufgeführten Beispiels:

ad a) 1. Privatmann Müller in Kassel (Kommittent);
2. Provinzbankier Krause in Kassel (Zwischenkommissionär);
3. Niederlassung der Deutschen Bank in Kassel (Organ des Hauptkommissionärs);
4. Niederlassung der Deutschen Bank in Berlin (Hauptkommissionär).

ad b) 1. Privatmann Müller in Kassel (Kommittent);
2. Niederlassung des Bankiers Krause in Kassel (Zwischenkommissionär);
3. Niederlassung des Bankiers Krause in Berlin (Organ des Zwischenkommissionärs);
4. Niederlassung der Deutschen Bank in Berlin (Hauptkommissionär).

In beiden Fällen ist das Geschäft zwischen 2. und 4. als Händlergeschäft zu versteuern; die Deutsche Bank verrechnet die halbe Händlersteuer, Bankier Krause in Kassel die Kundensteuer abzüglich der halben Händlersteuer. Das Geschäft zwischen 1. und 2. ist steuerfrei.

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, daß die Anwendbarkeit des § 58 Abs. 2 KVStG. auch dann gegeben ist, wenn der Kommittent ein Auslandskunde im Sinne der §§ 41, 53 KVStG. ist, daß jedoch der Fin.-Min.-Erl. v. 27. 8. 1929, S. 5140 — 858 III — an dem in RG. Bd. 46 S. 106 aufgestellten Erfordernis, daß der mit der Ausführung des Geschäfts beauftragte Kommissionär eine inländische Bank sein muß, festhält, und auf Grund des § 110 AusfBest. z. KVStG. zuläßt, daß bei Vereinbarung des Kaufpreises in ausländischer Währung der Kaufpreis zur Berechnung der Börsenumsatzsteuer für das Ausführungsgeschäft auf der gleichen Grundlage in Reichswährung umgerechnet wird, wie bei der Abrechnung des Abwicklungsgeschäfts, während bisher für das Ausführungsgeschäft die Berechnung nach den für die Wechselsteuer geltenden Bestimmungen zu erfolgen hatte (§ 72 KVStG. A 1).

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 826 BGB.

Eine Auskunft braucht keine Angabe darüber zu enthalten, daß der Auskunfterteilende sich Sicherungen hat geben lassen; sie darf dann aber auch nicht den Anschein erwecken, als ob er eine Gewährung von ungedecktem Kredit für risikolos halte.

Urteil des Reichsgerichts vom 21. November 1929 — VI 155. 29 — T.

Der Beklagte lieferte seit mehreren Jahren der Firma F. & N. in Hannover Leder auf Kredit. Zur Sicherheit für jeglichen ihr gewährten Kredit hatte die Firma F. & N. durch Vertrag vom 12. März 1926 der Beklagten eine Anzahl der in ihrem Betriebe gebrauchten Maschinen übereignet; in dem Vertrage hatte die Beklagte der Firma gleichzeitig einen Wechselkredit in Höhe von 15 000 RM eingeräumt; die Beklagte war berechtigt, die Herausgabe der ihr zur Sicherheit übereigneten Maschinen von der Firma F. & N. zu verlangen, wenn diese ihren Zahlungsverpflichtungen in irgendeinem Umfange nicht nachkam. Dieser Sicherungsübereignungsvertrag wurde ersetzt durch einen Vertrag vom 1. November 1926, der im wesentlichen den gleichen Inhalt hatte wie der Vertrag vom 12. März 1926. Die Vereinbarung über die Einräumung des Wechselkredits von 15 000 RM war jedoch in dem neuen Vertrage nicht mehr enthalten.

Die Klägerin, welche von der Firma F. & N. um Lieferung von Leder auf Kredit angegangen war, wandte sich am 7. April 1927 mit folgendem Schreiben an die Beklagte:

„Die Firma F. & N. in Hannover gibt Sie uns als Referenz auf und bitten wir Sie, da wir beabsichtigen, mit der Firma größere Geschäfte zu tätigen, uns über die Verhältnisse derselben eine möglichst eingehende Auskunft zu geben. Es handelt sich bei dem Kredit, den die Firma in Anspruch zu nehmen gedenkt, um ca. 10 000 M und wäre es uns erwünscht, von Ihnen zu erfahren, ob wir diesen Kredit ohne Bedenken und in Ruhe der Firma einräumen können. Wir danken Ihnen im voraus für Ihre Bemühungen und sind zu Gegendiensten gern bereit."

Die Beklagte erwiderte darauf mit Schreiben vom 13. April 1927 folgendes:

„Ich gelangte in den Besitz ihrer Zeilen von 7. cr. und gebe Ihnen nachstehende Auskunft streng vertraulich und ohne mein Obligo. Mit der Firma F. & N. arbeite ich seit 3½ Jahren zu meiner vollen Zufriedenheit. Ich habe mit genannter Firma in dieser Zeit ca. 130 000 M umgesetzt, wovon im Jahre 1927 ca. 17 800 M; reguliert wird nach 30 Tagen in Dreimonatsakzepten. Es ist auch schon vorgekommen, daß 4 oder 5 Monate Kredit in Anspruch genommen wurden. Wechsel sind aber immer prompt eingegangen. Ein Prolongieren von Wechseln ist nie vorgekommen. Ich halte die Firma für vertrauenswürdig. Herr W. N. ist ein tüchtiger, fleißiger und ehrenwerter Mensch."

In der Folgezeit lieferte die Klägerin der Firma F. & N. Leder auf Kredit, und zwar zunächst für 4015,60 RM und am 2. Mai 1927 für 1576 RM. Am 2. Juni 1927 wurde über das Vermögen der Firma F. & N. das Konkursverfahren eröffnet. Irgendeine Zahlung auf die von ihr gelieferten Waren hat die Klägerin nicht erhalten.

Die Klägerin hat unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Ansprüche Klage auf Zahlung von 4500 RM gegen die Beklagte erhoben. Das Landgericht in Altona hat durch Urteil vom 23. Mai 1928 nach dem Klageantrag erkannt. Die Berufung der Beklagten ist durch Urteil des Oberlandesgerichts in Kiel vom 15. Dezember 1928 zurückgewiesen.

Die Revision ist nicht begründet.

Wie das Reichsgericht wiederholt, insbesondere in bezug auf Banken, ausgesprochen hat (Urt. vom 26. Februar 1917 — VI. 2/17 — in WarnRspr. 1917 Nr. 110, Urt. vom 28. November 1927 — VI. 181/27 — in Bank-Archiv 1928 S. 184, Urt. vom 7. März 1929 — VI. 325/28 —), pflegen im geschäftlichen Leben Auskünfte über die Kreditfähigkeit eines Dritten regelmäßig von dem die Auskunft Erteilenden mit der durch die eigenen Geschäftsbeziehungen gebotenen Vorsicht und Zurückhaltung erteilt, auf der anderen Seite von dem die Auskunft Empfangenden mit der gleichen, diesen Umstand berücksichtigenden Vorsicht aufgenommen und gelesen zu werden. Der um Erteilung einer Auskunft Angegangene braucht seine eigenen Beziehungen zu der Person, über die die Auskunft erteilt werden soll, nicht ohne weiteres zu enthüllen; andererseits wird er häufig nicht in der Lage sein, aus diesem Grunde die Auskunft ganz abzulehnen, weil das ein in der Sachlage begründetes Vorurteil gegen den Dritten hervorrufen könnte. Erteilt er aber in einem solchen Falle die Auskunft, so muß diese jedenfalls der Wahrheit in der Weise entsprechen, daß der Anfrager nicht der Sachlage zuwider zur Eingehung von Geschäften mit dem Dritten aufgemuntert wird; der die Auskunft Erteilende darf wissentlich nichts Unwahres berichten und keine irreführenden Angaben machen; im übrigen muß sie bei aller Vorsicht und Zurückhaltung das enthalten, was notwendig ist, damit der Anfragende, wenn er ebenso sorgfältig als umsichtiger Kaufmann erwägt, was die Auskunft besagt, wie das, worüber sie schweigt, sich daraus richtig zu orientieren vermag (RG. Urteil vom 26. Februar 1917 — VI. 2/17 — in Warn.-Rspr. 1917 Nr. 110). Geht man von diesen Gesichtspunkten bei der Beurteilung des vorliegenden Falles aus, so ist zwar allein in der Verschweigung der Tatsache, daß die Beklagte sich durch die Verträge vom 12. März und 1. November 1926 Maschinen der Firma F. & N. zur Sicherheit hatte übereignen lassen, noch nicht ohne weiteres ein gegen die guten Sitten verstoßendes Verhalten der Beklagten im Sinne des § 826 BGB. zu erblicken. Denn die Beklagte war an sich nicht verpflichtet, der Klägerin über ihre eigenen Geschäftsbeziehungen zu der Firma F. & N. Aufschluß zu geben (JW. 1911 S. 43[29], WarnRspr. 1916 Nr. 307, Recht 1908 Nr. 2926, WarnRspr. 1917 Nr. 110, 291). Indessen ist das Verschweigen der Sicherungsübereignung nicht für sich allein, sondern im Zusammenhang mit der von der Beklagten erteilten Auskunft zu beurteilen, und es fragt sich, ob nicht mit Rücksicht auf den Inhalt der von ihr erteilten Auskunft die Beklagte jene Tatsache nicht hätte unerwähnt lassen dürfen, die Auskunft durch das Verschweigen der Tatsache den Charakter einer unrichtigen oder zum mindesten irreführenden Auskunft erhalten und insofern die Beklagte durch das Verschweigen der Tatsache gegen die guten Sitten verstoßen hat. Das Berufungsgericht hat in dieser Richtung erwogen, daß es der Klägerin darauf ankam, durch die Auskunft zu erfahren, ob sie der Firma F. & N. einen ungedeckten Kredit von 10 000 RM gewähren könne, und daß die Beklagte dies auch dem Schreiben der Klägerin vom 7. April 1927 entnommen hat. Die Beklagte hat in ihrer Auskunft vom 13. April 1927 die an sie gerichtete Frage, ob die Klägerin diesen Kredit der Firma ohne Bedenken und in Ruhe einräumen könne, nicht unmittelbar beantwortet, vielmehr über ihre eigenen Geschäftsbeziehungen zur Firma tatsächliche und — davon geht auch das Berufungsgericht aus — an sich richtige Angaben gemacht und dem die Bemerkung hinzugefügt „Ich halte die Firma für vertrauenswürdig". Damit hatte sich die Beklagte nicht mit der Abgabe eines allgemeinen Urteils über die Kreditfähigkeit der Firma begnügt, sondern war auf ihre eigenen Geschäftsbeziehungen zu dieser eingegangen und hatte in dieser Richtung nähere Angaben gemacht, welche in der Klägerin, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, den Eindruck hervorrufen mußten, als habe auch die Beklagte selbst der Firma den in der Auskunft erwähnten Kredit ohne jede Sicherung gewährt. Dadurch wurden die an sich richtigen tatsächlichen Angaben zu unvollständigen und irreführenden. Entschloß sich die Beklagte, über ihre eigenen Geschäftsbeziehungen überhaupt Angaben zu machen, so mußte sie dies auch in einer Weise machen, daß die Klägerin ein klares und richtiges Bild darüber gewann und nicht im unklaren blieb über Punkte, die, wenn sie mitgeteilt wären, die Geschäftsbeziehungen der Beklagten zu der Firma in einem anderen Lichte erscheinen ließen, als sie ohne Erwähnung dieser Punkte erscheinen mußten. Daß es sich aber bei der Sicherung der Beklagten durch die Uebereignung der Maschinen um einen solchen Punkt handelte, hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen. Es hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Beklagte durch die Sicherungsübereignung ein scharfes Druckmittel in der Hand hatte, pünktliche Zahlungen zu erreichen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war der überwiegende Teil der maschinellen Einrichtung des Fabrikbetriebes der Firma F. & N. der Beklagten zur Sicherung übereignet; nach dem Vertrage vom 1. November 1926 konnte letztere sofortige Herausgabe der Maschinen verlangen, falls die Firma ihren Zahlungsverpflichtungen in irgendeinem Umfange nicht nachkam. Unter diesem Gesichtspunkt erhielten naturgemäß die in der Auskunft enthaltenen Angaben der Beklagten über ihre eigenen Geschäftsbeziehungen zu der Firma F. & N. eine ganz andere Bedeutung. Sie konnten nicht mehr das Vertrauen zur Firma rechtfertigen, das der Empfänger der Auskunft gewinnen mußte, der von der Tatsache der Sicherungsübereignung nichts wußte. Unter den gegebenen Verhältnissen war daher die Auskunft der Beklagten eine irreführende, und zwar um so mehr, als die Beklagte den Angaben

Digitized by Google

noch die Bemerkung, sie halte die Firma für vertrauenswürdig, hinzugefügt hatte, eine Bemerkung, die insofern mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht im Einklang stand, als nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Verhältnisse bei der Firma F. & N., die noch im November 1926 zur Erneuerung des Sicherungsübereignungsvertrages Veranlassung gegeben hatten, sich bis zur Erteilung der Auskunft jedenfalls nicht gebessert hatten. Das Berufungsgericht hat hiernach ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Beklagte, nachdem sie überhaupt Angaben über ihre Geschäftsbeziehungen zur Firma F. & N. gemacht hatte, auch verpflichtet gewesen wäre, das Bestehen des Sicherungsübereignungsvertrages mitzuteilen, und daß sie durch das Schreiben vom 13. April 1927 eine irreführende Auskunft erteilt und durch die Erteilung der irreführenden Auskunft, welche geeignet war, dem auf sie Vertrauenden Schaden zuzufügen, objektiv gegen die guten Sitten verstoßen hat.

Die Revision rügt weiter, daß auch die subjektiven Voraussetzungen des § 826 BGB. rechtsirrig als gegeben angesehen worden seien. Sie führt aus, das Berufungsgericht spreche davon, die Beklagte habe in gewissenloser und leichtfertiger Weise unterlassen, den Umstand in ihre Auskunft aufzunehmen, daß ein erheblicher Teil der Maschinen ihr zu Eigentum übereignet sei. Bloße Leichtfertigkeit genüge aber nicht; es sei nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 76 S. 320) zu unterscheiden zwischen einem leichtfertigen Urteil und dem Bewußtsein, ein Urteil abzugeben, das ohne Ueberzeugung von seiner Richtigkeit abgegeben werde. Wenn das Berufungsgericht berücksichtigt hätte, daß die Beklagte selbst nicht nur einen erheblichen eigenen Kredit gewährt, sondern diesen auch noch nach Erteilung der Auskunft erhöht habe, so hätte es nur zu dem Ergebnis kommen können, daß höchstens bloße Leichtfertigkeit vorliege.

Richtig ist, daß die nur auf Leichtfertigkeit beruhende Erteilung einer irreführenden Auskunft noch nicht einen Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 826 BGB. bedeute. Auf der anderen Seite braucht aber nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts der in § 826 BGB. vorausgesetzte Verstoß gegen die guten Sitten nicht notwendig einem Vorsatz zu entspringen; unter Umständen reicht hierfür auch eine besonders hochgradige Fahrlässigkeit („Gewissenlosigkeit") aus, dies insbesondere dann, wenn Personen, deren Stellung ein berechtigtes Vertrauen auf die von ihnen bei Ausübung ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit gemachten Angaben mit sich bringt, in wesentlichen Dingen grob fahrlässig wahrheitswidrige Angaben machen. Dahin kann nach Umständen auch eine geschäftliche Auskunft zählen (RGZ. Bd. 72 S. 175, Bd. 90 S. 106, WarnRspr. 1914 Nr. 122, besonders S. 174, 1916 Nr. 254, besonders S. 415, 1917 Nr. 291). Nun hat das Berufungsgericht im vorliegenden Falle für festgestellt erachtet, daß die Beklagte bewußt das Bestehen des Sicherungsübereignungsvertrages verschwiegen hat und daß sie das getan hat, obgleich sie selbst Zweifel in die Sicherheit der Firma F. & N. setzte und sich dessen bewußt war, daß die Klägerin sich zur Hergabe der Kredite nicht verstehen würde, wenn ihr das Bestehen des Sicherungsübereignungsvertrages bekannt wäre. Angesichts dieser tatsächlichen Feststellungen kann eine lediglich leichtfertige Erteilung der irreführenden Auskunft nicht mehr in Frage kommen. Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, daß sie selbst der Firma einen den Wert der übereigneten Maschinen weit übersteigenden Kredit gegeben und daß sie diesen Kredit auch noch nach der Auskunftserteilung erhöht habe. Denn sie hatte, wie das Berufungsgericht richtig hervorgehoben hat, in dem Sicherungsübereignungsvertrage ein starkes Druckmittel, pünktliche Zahlungen zu erzwingen, in der Hand, und war sich selbstverständlich auch über ihre hierdurch bedingte besonders günstige Lage nicht im Zweifel. Sie war sich, wie das Berufungsgericht tatsächlich festgestellt hat, bei der Erteilung der Auskunft darüber klar, daß für die Entscheidung der Klägerin über die Gewährung eines Kredites der Umstand, daß sie selbst noch fünf Monate vorher die Erneuerung des Sicherungsübereignungsvertrages für erforderlich gehalten hatte, von ausschlaggebender Bedeutung sein würde. Unter diesen Umständen war es nicht nur leichtfertig, sondern, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, gewissenlos und ein dem vorsätzlichen Verstoß gegen die guten Sitten gleichkommendes Verhalten, wenn sie trotzdem die Auskunft vom 13. April 1927 erteilte, ohne auch nur in irgendeiner Weise das Bestehen des Sicherungsübereignungsvertrages zu erwähnen. Diese Auffassung ist um so mehr gerechtfertigt, als die Beklagte, worauf das Berufungsgericht zutreffend hingewiesen hat, gerade durch Einzelangaben über die eigenen Geschäftsbeziehungen den Anschein erweckte, als erteile sie eine besonders vertrauenswürdige Auskunft. Hinzu kommt: Die Beklagte wußte aus der Anfrage der Klägerin, daß die Firma F. & N. sich auf sie als Referenz bezogen hatte, daß also gerade auf ihre Auskunft besonderes Vertrauen gesetzt wurde, was die Klägerin noch dadurch zum Ausdruck gebracht hatte, daß sie anfragte, ob sie den Kredit ohne Bedenken und in Ruhe einräumen könne. Es handelt sich nicht, wie in der von der Revision in bezug genommenen Entscheidung RGZ. Bd. 76 S. 320 um die leichtfertige Bildung eines Urteils über Verhältnisse, die dem die Auskunft Erteilenden persönlich unbekannt waren, sondern darum, daß der Auskunft Erteilende Tatsachen verschwiegen hat in dem Bewußtsein, daß die Kenntnis dieser Tatsachen für den die Auskunft Empfangenden von Erheblichkeit sein würde.

Rechtsbedenkenfrei sind auch die Ausführungen des Berufungsurteils, soweit sie den nach § 826 BGB. erforderlichen Vorsatz der Beklagten, der Klägerin Schaden zuzufügen, betreffen. Das Berufungsgericht hat sich nicht, wie die Revision geltend macht, mit der Feststellung begnügt, die Beklagte habe gewußt, daß die Klägerin ihrerseits Kredit nicht gegeben haben würde, wenn ihr Mitteilung von dem Sicherungsübereignungsvertrag gemacht worden wäre, es hat vielmehr weiter ausgeführt, die Beklagte sei sich bei Erteilung der Auskunft dessen bewußt gewesen, daß die Klägerin auf Grund der Auskunft nunmehr jene Gefahr laufe, welche sie selbst nicht habe übernehmen wollen, nämlich, der in ihren Augen unsicheren Firma F. & N. ungesicherte Kredite einzuräumen; die Beklagte habe erkannt, daß auf diese Weise eine Schädigung der Klägerin herbeigeführt werden könne, sie habe diese Möglichkeit in ihren Willen aufgenommen und den möglichen Erfolg für den Fall seines Eintritts gebilligt. Damit sind ausreichende tatsächliche Feststellungen getroffen, die entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (WarnRspr. 1917 Nr. 291 und die dort angeführten Entscheidungen) die Annahme des Vorsatzes in bezug auf die Schadenszufügung rechtfertigen.

Auch die Revisionsrüge, es sei der ursächliche Zusammenhang zwischen der Auskunft und dem der Klägerin erwachsenen Schaden nicht ausreichend festgestellt, ist nicht begründet. Die Revision vermißt eine Nachprüfung durch das Berufungsgericht in der Richtung, wie die Dinge gelaufen wären, wenn man sowohl die Auskunft der Beklagten als auch die Anfrage der Klägerin ganz wegdenke oder eine Antwort unterstelle, die eine Auskunftserteilung ablehne, ohne den Verdacht zu erwecken, daß der Kunde ungünstig beurteilt werde. Es sei nicht geprüft, ob die Klägerin nicht auch andere Auskünfte erhalten habe und wie diese lauteten; es sei endlich anzunehmen, daß die Klägerin anderweit Auskünfte eingezogen haben würde, wenn sie von der Beklagten keine Auskunft erhalten hätte. Nach dem ganzen Zusammenhange der Ausführungen des Berufungsurteils ist das Berufungsgericht ersichtlich davon ausgegangen, daß die Klägerin den ungedeckten Kredit nicht gewährt haben würde, wenn die Beklagte entweder keine Auskunft oder jedenfalls nicht eine solche Auskunft erteilt hätte, aus der die Klägerin entnehmen durfte, daß die Firma F. & N. ihr als vertrauenswürdig empfohlen würde. Daß die Klägerin sich etwa auch noch an andere Firmen gewandt und von diesen Auskunft erlangt habe, war von der Beklagten selbst nicht behauptet. Die bloße Möglichkeit, daß die Klägerin, falls sie keine Auskunft erteilt hätte, auf Grund anderweit eingezogener Auskünfte den gleichen Kredit gegeben haben würde, war eine so ungewisse, daß das Berufungsgericht keine Veranlassung hatte, sie bei der Beurteilung der Frage des ursächlichen Zusammenhanges zu berücksichtigen. Irrig ist auch die Meinung der Revision, das Berufungsgericht habe es unterlassen, zu prüfen, ob die Klägerin der Firma F. & N. den gleichen Kredit gewährt haben würde, wenn die Beklagte in der Auskunft die wirkliche Sachlage in bezug auf die Sicherungsübereignung offenbart, also angegeben hätte, daß sie zwar Maschinen in Höhe von 5000 RM zur Sicherung übereignet erhalten, der Firma aber einen Kredit von 20—25 000 RM gewährt und die Absicht habe, ihn nach der Auskunftserteilung noch weiter zu erhöhen. Auch hier ergibt der Zusammenhang der Ausführungen des Berufungsurteils, daß das Berufungsgericht angenommen hat, der Klägerin würde auch in diesem Falle die Auskunft nicht genügt haben, um einen ungedeckten Kredit zu gewähren. Wenn das Berufungsgericht sich hierbei von der Erwägung hat leiten lassen, die Tatsache, daß die Firma F. & N. durch die Uebereignung des überwiegenden Teiles ihrer Maschinen sich in die Hand der Beklagten gegeben habe, bedeute eine erhebliche Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit, so sind hiergegen Bedenken, namentlich auch von dem Gesichtspunkt der allgemeinen Lebenserfahrung aus, nicht zu erheben.

Die Revision hat endlich geltend gemacht, bei der Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte habe bei der Auskunftserteilung das volle Bewußtsein gehabt, die Klägerin werde an die Firma F. & N. keine Kredite geben, wenn ihr

Digitized by Google

die Sicherungsübereignungen bekannt würden, und sei sich bewußt gewesen, daß die Klägerin sich nunmehr der Gefahr aussetze, die sie gerade vermeiden wolle, handele es sich nicht um tatsächliche Feststellungen; denn für die inneren Tatsachen, die festgelegt werden sollten, fehle es an äußeren Geschehnissen. Auch in dieser Richtung kann ein Rechtsverstoß nicht festgestellt werden. Das Berufungsgericht hat seinen Erwägungen die Tatsache zugrunde gelegt, daß die Beklagte es noch am 1. November 1926 für erforderlich erachtet hatte, den Sicherungsübereignungsvertrag zu erneuern, und daß sich seitdem die Verhältnisse der Firma F. & N. nicht gebessert hatten; es hat aus diesen Tatsachen Folgerungen in bezug auf das Verhalten der Beklagten in subjektiver Beziehung gezogen, gegen die rechtlich nichts einzuwenden ist.

Hiernach erweist sich die Revision der Beklagten in vollem Umfange als unbegründet.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu TSt. 15 Abs. 3 des Preuß. StempStG., § 2 des Finanzausgleichsgesetzes v. 27. April 1926.

Urkunden über die Bestellung von Sicherheiten für Börsentermingeschäfte unterliegen in Preußen nicht der Landesstempelsteuer.

Urteil des RG. VII. Ziv.-Sen. v. 11. Februar 1930 — VII. 345. 1929 —.

Der Kläger hat am 13. September 1928 der N-Bank in Berlin folgende Urkunde ausgestellt:

„Ich bestelle Ihnen hierdurch Sicherheit mit einem Teilbetrag von 2400 RM des mir gegen Ihre Bank auf Konto . . . zustehenden Guthabens. Die Sicherheit soll zur Deckung von Verlusten aus sämtlichen Börsenterminegeschäften in Wertpapieren dienen, die ich mit Ihnen abgeschlossen habe und abschließen werde."

Zu der Urkunde sind 3 RM Landesstempel entwertet worden. Mit der gegenwärtigen Klage fordert der Kläger die Zurückzahlung dieses Betrages. Das Landgericht hat den Beklagten seinem Anerkenntnis gemäß verurteilt, 0,50 RM an den Kläger zu zahlen, im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Auf die von dem Kläger eingelegte Berufung hat das Kammergericht den Beklagten seinem weiteren Anerkenntnis gemäß verurteilt, an den Kläger noch 1 RM zurückzuzahlen, im übrigen hat es der Berufungsrichter bei der Abweisung der Klage belassen. Auf die Revision des Klägers ist das angefochtene Urteil, soweit darin zum Nachteil des Klägers erkannt war, aufgehoben und in Abänderung des landgerichtlichen Urteils vollständig nach dem Klageantrage erkannt worden.

Entscheidungsgründe.

Die Revision ist begründet.

1. In der streitigen Urkunde ist eine Sicherstellung von Rechten beurkundet worden. Da der Wert der sichergestellten Rechte nicht schätzbar ist, würde sie gemäß Abs. 4 der TSt. 15 des Preußischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 — LStG. — mit 1,50 RM zu versteuern sein, falls nicht Abs. 3 a. a. O. eingriffe, wo es heißt:

„Der Stempel darf in keinem Falle den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechts zur Erhebung gelangenden Stempel übersteigen."

Das Kammergericht hat diese Vorschrift nicht für anwendbar erachtet, weil das sichergestellte Recht zwar einer Landessteuer nicht unterliege, diese Landessteuerfreiheit aber auf Reichsrecht beruhe und deshalb für die nach Abs. 3 a. a. O. anzustellende Vergleichsberechnung nicht in Betracht komme. Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden.

2. Sichergestellt sind durch die streitige Urkunde die etwaigen Ansprüche der Bank aus teils bereits abgeschlossenen, teils noch abzuschließenden Börsentermingeschäften in Wertpapieren. Diese Geschäfte unterliegen als Anschaffungsgeschäfte der Börsenumsatzsteuer nach § 35 des Kapitalverkehrsteuergesetzes. Sie selbst und die etwa darüber aufgenommenen Urkunden sind deshalb landessteuerfrei, denn § 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Reichministers der Finanzen vom 27. April 1926 (RGBl. I S. 203) sagt:

„Die Inanspruchnahme von Steuern für das Reich schließt die Erhebung gleichartiger Steuern durch die Länder . . . aus, wenn nicht reichsgesetzlich ein anderes vorgeschrieben ist",

und ergänzend heißt es in § 84 Abs. 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes:

„Soweit das gegenwärtige Gesetz Rechtsvorgänge der Versteuerung unterwirft, ist auch die Versteuerung der über die Rechtsvorgänge errichteten Urkunden durch die Länder . . . ausgeschlossen".

Diesen Vorschriften entsprechend nimmt die TSt. 7 Abs. 1 LStG. Kauf- und Tauschverträge und andere lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltende Verträge von der Landesbesteuerung nach TSt. 7 a. a. O. aus, „insoweit sie nach dem Kapitalverkehrssteuergesetz einer Reichssteuer unterliegen oder von ihr befreit sind". Danach bliebe als Landesstempel, der für Börsentermingeschäfte in Frage kommen könnte, nur der allgemeine Vertragsstempel nach TSt. 18 Nr. 2 LStG. übrig, aber auch er muß ausscheiden, denn als Steuer, die auf „Verträge über sonstige vermögensrechtliche Gegenstände" gelegt ist, „wenn keine andere Tarifstelle zur Anwendung kommt", trifft auch er den Vermögensumsatz und deshalb muß auch er als der Börsenumsatzsteuer des Reichs „gleichartig" angesehen werden.

3. Gegen die aus den vorstehenden Erwägungen abzuleitende Folge, daß bei der Landessteuerfreiheit von Urkunden über Börsentermingeschäfte in Wertpapieren nach TSt. 15 Abs. 3 LStG. auch die streitige Urkunde über die Sicherstellung von Rechten aus derartigen Börsentermingeschäften landessteuerfrei sein müßte, wendet das Kammergericht ein, der Sinn des Abs. 3 a. a. O. sei, ein Mißverhältnis zwischen der Versteuerung des grundlegenden Hauptvertrages und der weniger bedeutenden Nebenvereinbarung zu vermeiden; wenn der Hauptvertrag wegen der darauf ruhenden Reichssteuer zwar landessteuerfrei, aber eben doch reichssteuerpflichtig sei, dann könne von einem Mißverhältnis nicht gesprochen werden. Indessen der Abs. 3 a. a. O. beschäftigt sich nur mit dem preußischen Landesstempel und dem Verhältnis des Landesstempels für die eine Urkunde zu dem Landesstempel für die andere Urkunde. Ist die Urkunde über das sicherzustellende Recht landesstempelfrei, so soll auch die Urkunde über die Sicherstellung landesstempelfrei sein. Diese Folgerung hat der jetzt erkennende Senat schon in seinem zum Abdruck bestimmten Urteil vom 24. Januar 1930 VII. 303/1929 gezogen, allerdings ohne ausführliche Begründung, denn in jenem Falle hatte schon das Berufungsgericht, das Oberlandesgericht Naumburg, den richtigen Standpunkt eingenommen, und dagegen hatte auch die Revision des Preußischen Staates nichts eingewendet. Auch im gegenwärtigen Rechtsstreit hat der Beklagte die vom Kammergericht schließlich für durchschlagend erachtete Erwägung, soweit aus den Akten ersichtlich, in keiner der drei Instanzen vertreten.

4. Mit dem § 2 des Finanzausgleichsgesetzes ist das gefundene Ergebnis vereinbar. Seinem Inhalt widerspricht es nicht, wenn er bewirkt, daß nicht nur das Hauptgeschäft, sondern kraft Landesgesetzes auch das Nebengeschäft landessteuerfrei bleibt.

5. Der Beklagte hat sich in der gegenwärtigen Sache — ähnlich wie in der schon erwähnten Sache VII. 303/1929 — damit verteidigt, daß nicht die reichssteuerpflichtigen Börsentermingeschäfte das Hauptgeschäft seien, aus welchem das sicherzustellende Recht sich ergebe, daß vielmehr wegen der künftig abzuschließenden Börsentermingeschäfte eine besondere, nicht reichssteuerpflichtige, Abrede getroffen worden sei, welche dem allgemeinen Vertragsstempel nach TSt. 18 Abs. 2 LStG. unterliege. Die streitige Urkunde vom 13. September 1928 gibt indessen keinen Anhalt dafür, daß ihr eine solche besondere Abrede zugrunde läge. In der Revisionsinstanz hat denn auch der Beklagte diese Ansicht nicht mehr aufgestellt. Er hat sich jetzt auf § 42 f. des Kapitalverkehrsteuergesetzes berufen, wonach von der Börsenumsatzsteuer befreit sind:

„Anschaffungsgeschäfte über Aktien und Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung der im § 4 Abs. 1 zu c, d genannten Gesellschaften, wenn der Erwerbspreis den Nennbetrag der Aktien oder Anteile nicht übersteigt".

In § 4 Abs. 1 c a. a. O. wird von Gesellschaften gesprochen

„deren verfassungsmäßiger und tatsächlicher Zweck ausschließlich gemeinnützig ist und wesentlich der Förderung minderbemittelter Volkskreise dient",

und in § 4 Abs. 1 d von Gesellschaften,

„die in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirken und deren Aktionäre oder Gesellschafter ausschließlich oder überwiegend Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind, die einem Revisionsverbande angehören und deren Geschäftsbetrieb satzungsgemäß auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist".

Digitized by Google

Der Beklagte meint, daß der Kläger vielleicht auch Börsentermingeschäfte in Aktien oder Anteilen der in § 4 Abs. 1 c und d erwähnten Gesellschaften und unter der Bedingung des § 42 f. a. a. O. hätte machen können; diese Geschäfte würden einer Reichssteuer nicht unterliegen, Urkunden über solche Geschäfte würden deshalb mit dem allgemeinen Vertragsstempel der TSt. 18 Nr. 2 LStG. zu belegen sein; also seien mindestens einige der denkbaren Geschäfte, aus denen sich das sichergestellte Recht ergeben könnte, nicht landessteuerfrei und danach sei auch die Sicherstellungsurkunde selbst der Landessteuer unterworfen.

Es mag unerörtert bleiben, ob derartige Börsentermingeschäfte, wie der Beklagte sie in seinen Darlegungen als möglich unterstellt, überhaupt abgeschlossen werden können, verfehlt ist jedenfalls die Annahme, daß die Befreiung solcher Geschäfte von der Reichssteuer den Weg für die Landesbesteuerung freimachen würde. Wenn der oben wiedergegebene § 2 des Finanzausgleichgesetzes von der „Inanspruchnahme von Steuern für das Reich" spricht, so sind damit nicht die Steuer*beträge* gemeint, welche im einzelnen Falle zu zahlen sind, sondern die Steuer*arten*, welche das Reich mit der Wirkung für sich in Anspruch nimmt, daß gleichartige Steuern in den Ländern usw. nicht erhoben werden dürfen. Ob das Reich bei der Regelung einer Steuerart, die es sich vorbehalten hat, gewisse Befreiungen zuläßt, ist für die Länder ohne Bedeutung. Da ihnen die ganze Steuerart entzogen ist, können sie auch die von der Reichssteuer befreiten Rechtsvorgänge nicht mit einer gleichartigen Landessteuer belegen. Ausdrücklich ausgesprochen ist das von Reichs wegen im § 25 des Wechselsteuergesetzes vom 10. August 1923 (RGBl. I. S. 778 ff.). Danach sind Urkunden, welche nach diesem Gesetz steuerpflichtig sind oder auf welche die in diesem Gesetz vorgesehenen Steuerbefreiungen Anwendung finden, in den einzelnen Ländern keiner Steuer unterworfen, vgl. das schon oben angezogene Urteil des erkennenden Senats vom 24. Januar 1930.

Daß auch die preußische Gesetzgebung sich auf diesen Standpunkt gestellt hat, zeigt deutlich TSt. 7 Abs. 1 LStG., der in seinem hier in Betracht kommenden Wortlaut bereits oben unter Nr. 2 mitgeteilt worden ist. Kauf- und Tauschverträge usw. sind danach dem Stempel der TSt. 7 LStG. nicht unterworfen, wenn sie nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz einer Reichssteuer unterliegen *oder von ihr befreit sind*.

Jede andere Auffassung müßte zu unlösbaren Widersprüchen führen und könnte wohlwollende Absichten der Reichsgesetzgebung, die gewisse Geschäfte z. B. aus sozialpolitischen Gründen steuerfrei läßt, geradezu in ihr Gegenteil verkehren, wenn nämlich die wegen der Befreiung des Geschäfts von der Reichssteuer zulässig werdende Landessteuer höher wäre, als die Reichssteuer, von der das Geschäft befreit ist.

2. Zu Tarifst. 15 PrStStG.

Die Sicherstellung von Ansprüchen aus Wechseln und Schecks ist frei von Stempelsteuer.

Urteil des Reichsgerichts vom 24. Januar 1930 — VII 303. 29 —.

Am 18. Mai 1928 hat die Klägerin der Reichsbankstelle in Halle a/S. eine „Verpfändungserklärung" ausgestellt, in deren Absatz 1 es heißt:

> „Für alle der Reichsbank gegen uns aus Wechseln und aus Schecks mit unserer Unterschrift künftighin erwachsenden Forderungen an Kapital, Zinsen, Provisionen und Kosten bestellen wir der Reichsbankstelle in Halle a/S. hiermit Sicherheit, indem wir die umseitig verzeichneten Wertpapiere gemäß § 1205 BGB. als Faustpfand übergeben und verpfänden."

Der Abs. 2 befaßt sich mit der etwaigen Pfandverwertung, der Abs. 3 mit der Ueberwachung der verpfändeten Wertpapiere. Die Klägerin hat für diese Urkunde am 22. Mai 1928 einen Stempel von 1,50 RM. bezahlt. Mit der gegenwärtigen Klage verlangt sie die Zurückzahlung der 1,50 RM nebst 4 pCt. Zinsen seit dem 22. Mai 1928. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten im wesentlichen zurückgewiesen, den Beginn der Verzinsungspflicht jedoch auf den 20. November 1928 festgesetzt, den Tag der Klagezustellung. Die Revision des Beklagten beantragt, das angefochtene Urteil, soweit es dem Beklagten ungünstig ist, aufzuheben und die Klage ganz abzuweisen. Die Klägerin hat gebeten, die Revision zurückzuweisen. Der Sachverhalt ist nach den Urteilen der Vorinstanzen vorgetragen worden.

Die Revision ist nicht begründet.

Die Verpfändungserklärung vom 18. Mai 1928 fällt an sich als „Beurkundung über die Sicherstellung von Rechten" unter die T.-St. 15 des Preußischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 — LStG. — und ist nach Abs. 4 das., weil der Wert der sichergestellten Rechte nicht schätzbar ist, mit 1,50 RM verstempelt. Diesen Betrag hat die Klägerin entrichtet, um seine Zurückzahlung handelt es sich. Der Streit der Parteien knüpft insoweit an Abs. 3 a. a. O. an, wo es heißt:

> „Der Stempel darf in keinem Falle den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechts zur Erhebung gelangenden Stempel übersteigen."

Die Rechte, um deren Sicherstellung es sich am 18. Mai 1928 handelte, das waren die künftigen Ansprüche der Reichsbank gegen die Klägerin, die sich aus den von dieser unterzeichneten Wechseln und Schecks ergeben würden. Diese Ansprüche waren zwar am 18. Mai 1928 noch nicht beurkundet, das geschah aber später, wenn die Klägerin ihre Unterschrift auf einen Wechsel oder Scheck setzte, der an die Reichsbank gelangte. Für die Beurkundung von Wechseln und Schecks ist ein Landesstempel nicht zu erheben, denn nach § 25 des Wechselsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1923 (RGBl. I S. 778 ff.) sind Urkunden, welche nach diesem Gesetz steuerpflichtig sind — das sind nach § 1 a. a. O. die Wechsel — oder auf welche die in diesem Gesetz vorgesehenen Steuerbefreiungen Anwendung finden — dazu gehören nach § 4 Abs. 1 c a. a. O. die Schecks —, in den einzelnen Ländern keiner Steuer unterworfen. Deshalb darf auch für die Sicherstellung der Rechte aus Wechseln und Schecks ein Landesstempel nicht erhoben werden.

Die Revision will dies Ergebnis nicht gelten lassen, weil der Urkunde vom 18. Mai 1928 nach allgemeiner und bei ihrer Auslegung zu berücksichtigender Erfahrung eine beiderseits bindende kausale Vereinbarung zu Grunde liege, möge man nun insoweit einen Diskontierungsvertrag oder einen Akzeptkreditvertrag annehmen. Indessen die sichergestellten Ansprüche der Reichsbank reichen weiter, als die Ansprüche, welche sich aus den von der Revision genannten Verträgen ergeben könnten. Die Klägerin haftet der Reichsbank aus den von ihr unterzeichneten Wechseln und Schecks auch dann, wenn sie nicht von der Klägerin, sondern von anderer Seite diskontiert werden, und auch dann, wenn die Reichsbank bei der Hereinnahme der Wechsel oder Schecks nicht gerade der Klägerin — und vielleicht überhaupt niemandem — einen Kredit gewährt hat.

Die sämtlichen Ansprüche der Reichsbank, welche durch die Urkunde vom 18. Mai 1928 gesichert wurden, ergeben sich aber aus den Wechsel- und Scheckurkunden selbst. Auch das leugnet die Revision, indem sie auf die §§ 223 Abs. 1, 439, 607, Abs. 1 und 2, 610 BGB. hinweist, die nach diesen Vorschriften begründete Haftung gehe über die wechsel- oder scheckrechtliche hinaus. Aber der § 223 Abs. 1 a. a. O. besagt für unsern Fall nur, daß auch die Verjährung eines wechsel- oder scheckrechtlichen Anspruchs den Berechtigten nicht hindert, seine Befriedigung aus dem verpfändeten Gegenstand zu suchen. Das Heranziehen des § 439 BGB., welcher die Haftung des Verkäufers für einen Mangel im Recht unter gewissen Umständen *ausschließt*, ist nicht verständlich. In dem von der Revision dazu angeführten Schriftsatz vom 23. März 1929 war denn auch gesagt, daß der Verkäufer eines Wechsels oder Schecks über § 437 BGB. hinaus nicht nur für den *Bestand* der Forderung hafte. Das ist an sich richtig, aber diese weitergehende Haftung ist doch nur eine Folge der durch die Unterschrift herbeigeführten wechsel- oder scheckrechtlichen Bindung. Die §§ 607 Abs 1 und 2 und 610 BGB. beziehen sich auf Darlehnsgeschäfte. Von solchen ist in der Urkunde vom 18. Mai 1928 überhaupt keine Rede.

Da das angefochtene Urteil auch sonst zu rechtlicher Beanstandung keinen Anlaß bietet, muß die Revision zurückgewiesen werden.

3. a) Zu § 228 RAbgO.

Neu im Sinne des § 228 AO. sind solche Tatsachen und Beweismittel, die aus den Akten über den betreffenden Steuerfall nicht ersichtlich sind, deren Bekanntsein aber die Steuerfestsetzung beeinflußt haben würde.

Geschäftsvorfälle, die rechnungsmäßigen Aufstellungen zugrunde liegen, die ein Steuerpflichtiger dem Finanzamt früher aus besonderem Anlaß eingereicht hat, gelten bei späteren Steuerfestsetzungen nicht als den Finanzbehörden bereits bekannt.

b) Zu § 82 RAbgO.; § 13 EinkStG. 1925.

Die in den Entsch. des RFH. (Steuer und Wirtschaft 1928 Nr. 268 und 412) für die Bilan-

Digitized by Google

zierung von Forderungen, über die am Bilanzstichtage ein Rechtsstreit schwebt, aufgestellten Grundsätze gelten auch für die Bilanzierung von streitigen Schulden.

c) Zu § 108 Abs. 2 EinkStG. 1925.

Ist eine Schuld in der Vermögensteuerbilanz 1925 außer Ansatz geblieben, so hindert das nicht, sie in der Einkommensteuereröffnungsbilanz zu passivieren.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 30. April 1929 — I A 280. 28 —[1]).

I.

Die Beschwerdeführerin, eine Grundstücksgesellschaft m. b. H., ist Eigentümerin eines Grundstücks in Berlin, das sie im Jahre 1920 erworben hat. Sie hat in ihrer Handelsbilanz für den 31. Dezember 1925 einen Jahresgewinn von 69 377,75 RM ausgewiesen, dem sie in ihrem Schreiben vom 6. April 1926 10 840,35 RM Unkosten verbuchte Körperschaftsteuer hinzurechnete. Den Gesamtbetrag von 80 218,10 RM wollte sie ursprünglich für 1925 versteuern. In dem Schreiben vom 29. September 1927 an das Finanzgericht hat sie den von ihr zu versteuernden Jahresgewinn auf 55 517,14 RM berechnet.

1. Da dem Finanzamt keine förmliche Steuererklärung und keine ordnungsmäßig aufgestellten Bilanzen eingereicht worden waren, setzte es bei der Veranlagung den steuerpflichtigen Gewinn auf Grund der ihm im Erörterungsverfahren übermittelten Unterlagen schätzungsweise auf 231 440 RM fest. Diese waren folgendermaßen berechnet:

a) Bilanzgewinn		69 377,75 RM
b) Tilgungsrate des Hypotheken-aufwertungs-Ausgleichskontos . .		149 125,00 RM
c) Personalsteuern (§ 17 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes) . . .		12 945,21 RM
		231 447,96 RM
	abgerundet	231 440,— RM

2. In der Einspruchsentscheidung wurde der steuerpflichtige Jahresgewinn auf 397 750 RM erhöht, wobei das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 6. April 1926 einschließlich der mittlerweile eingereichten Aufstellungen und Erläuterungen als Steuererklärung angesehen wurden.

Berechnung.

Betriebsvermögen am 1. Januar 1925		55 565,68 RM
Betriebsvermögen am 31. Dezember 1925		238 413,87 RM
	Ueberschuß	182 848,19 RM
Nach § 17 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes hinzuzurechnende Personalsteuern		21 793,95 RM
	insgesamt	204 641,14 RM
Nicht abzugsfähige, im Jahre 1925 entrichtete Obligationensteuer . . .		193 117,85 RM
	insgesamt	397 759,99 RM
	abgerundet	397 750,— RM

Die von dem so errechneten Gewinne zu zahlende Körperschaftsteuer 1925 ist in der Einspruchsentscheidung auf 79 550 RM festgesetzt worden. Bei der Berechnung des Betriebsvermögens zum 31. Dezember 1925 ist die auf dem Hypotheken-Aufwertungsausgleichskonto in Höhe von 149 125 RM abgesetzte Tilgungsrate nicht zum Abzug zugelassen worden.

3. Auf die Berufung der Steuerpflichtigen hat der Vorsitzende des Finanzgerichts zunächst einen vorläufigen Bescheid vom 28. Dezember 1927 erlassen, in dem der steuerpflichtige Gewinn für 1925 auf 399 304,03 RM ermittelt worden ist. Da der Finanzgerichts-Vorsitzende jedoch die Voraussetzungen für eine Verböserung (§ 228 der Reichsabgabenordnung) nicht für gegeben erachtete, verblieb es bei der in der Einspruchsentscheidung vorgenommenen Besteuerung von 397 750 RM. Der Finanzgerichts-Vorsitzende wich von der Einspruchsentscheidung nur insofern ab, als er im Hinblick auf das wegen der Obligationssteuer schwebende Rechtsmittelverfahren die Steuerfestsetzung gemäß § 82 der Reichsabgabenordnung für vorläufig erklärte.

Für die Gewinnermittelung hat der Finanzgerichts-Vorsitzende in seinem vorläufigen Bescheide besondere Steuerbilanzen aufgestellt, auf die verwiesen wird. Aus diesen ergibt sich, daß der von der Beschwerdeführerin begehrte Abzug der auf dem Aufwertungsausgleichskonto abgebuchten Tilgungsrate von 149 125 RM und der im Jahre 1925 entrichteten Obligationssteuer im Betrage von 193 117,85 RM abgelehnt worden ist. Auf die Begründung dieser Abzugsverweigerung wird Bezug genommen. Im übrigen ist aus den in dem vorläufigen Bescheid aufgestellten Bilanzen noch folgendes hervorzuheben:

a) Die Steuerbilanz vom 1. Januar 1924 weist ein steuerliches Kapitalentwertungskonto von 291 023,41 RM aus.

b) Nach der Bilanz vom 1. Januar 1925 übersteigen die Passiven die Aktiven um 308 072,77 RM. Da für die Besteuerung das in diesem Unterschied enthaltene steuerliche Kapitalentwertungskonto zu a) auszusondern sei, ergebe sich für 1924 ein nach § 15 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes abzugsfähiger Verlust von 308 072,77 — 291 023,41 = 17 049,36 RM.

c) Die in der Steuerbilanz vom 31. Dezember 1925 ausgewiesenen Aktiven übersteigen die dort aufgeführten Passiven um 86 486,67 RM. Diesem Ueberschusse sind hinzugerechnet:

das steuerliche Kapitalentwertungskonto	291 023,41 RM
nach § 17 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes nicht abzugsfähige Personalsteuern	21 693,95 RM
so daß sich ein steuerpflichtiger Gewinn für 1925 ergibt von	399 204,03 RM

4. Nachdem die Beschwerdeführerin gegen den vorläufigen Bescheid vom 28. Dezember 1927 Antrag auf Entscheidung durch das Finanzgericht gestellt hatte, ist dieses in seiner Berufungsentscheidung vom 19. März 1928 den Ausführungen seines Vorsitzenden in dessen vorläufigen Bescheide beigetreten. Das Finanzgericht hat die Berufung mit der Maßgabe als unbegründet zurückgewiesen, daß die in der Einspruchsentscheidung festgesetzte Körperschaftsteuer 1925 von 79 550 RM als vorläufig im Sinne des § 82 der Reichsabgabenordnung zu gelten habe.

II.

In der Rechtsbeschwerde ficht die Gesellschaft die von dem Finanzgericht vorgenommene Steuerfestsetzung an:

1. wegen der Beurteilung des Aufwertungsausgleichskontos;
2. wegen der Bilanzierung der Obligationensteuer;
3. wegen der Anwendung des § 82 der Reichsabgabenordnung;
4. wegen der für das Grundstück Leipzigerstraße 75/76 zugelassenen Abschreibungen.

III. Aufwertungsausgleichskonto.

Die Beschwerdeführerin hat in der Schlußbilanz vom 31. Dezember 1925 auf Grund des § 81 des Aufwertungsgesetzes unter den Aktiven ein Aufwertungsausgleichskonto in Höhe von 1 193 000 RM eingestellt, das sich anscheinend auf folgende zwei Hypotheken bezieht:

a) auf eine aus dem Jahre 1906 stammende „Obligationen-Hypothek" des früheren, jetzt aufgelösten Aktienbauvereins in Höhe von 7 500 000 Papiermark;

b) auf eine Hypothek der Deutsches Gewerbehaus G. m. b. H. In dem Schreiben der Beschwerdeführerin vom 26. Oktober 1926 (Vermögensteuerakte Bl. 81) wird der Papiermarkwert dieser Hypothek auf 9 225 000 M beziffert und bemerkt, man sei sich einig, daß ihr Goldmarkbetrag sich auf 680 000 GM belaufe. In dem Schreiben vom 29. September 1927 wird der Papiermarkbetrag mit 680 000 Papiermark angegeben.

Nach dem Buchprüfungsberichte des Landesfinanzamts vom 19. Oktober 1927 setzt sich das Aufwertungsausgleichskonto folgendermaßen zusammen:

Aufgewertete Obligationen	1 125 000 RM
Aufwertung der Hypothek von 15 % auf 25 %	68 000 RM
	1 193 000 RM

Anscheinend handelt es sich bei den 1 125 000 RM um den nach den späteren Ausführungen zu IV. zur Zeit noch im Streite befindlichen Aufwertungsbetrag der früher zugunsten des Aktienbauvereins auf dem Grundstück der Beschwerdeführerin eingetragenen Hypothek von 7 500 000 Papiermark, auf Grund deren von dem Aktienbauverein die Obligationen ausgegeben worden sind.

Auf diesem Ausgleichskonto von 1 193 000 RM hat die Beschwerdeführerin in der Schlußbilanz 1925 149 125 RM

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

getilgt. Streit besteht darüber, ob der steuerpflichtige Jahresgewinn um diesen Betrag zu kürzen ist.

Mit der steuerlichen Beurteilung des Aufwertungsausgleichskontos im Sinne des § 81 des Aufwertungsgesetzes hat der Senat sich in dem zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmten Urteil I A 805/28 vom 30. April 1929[2]) befaßt. Dort ist ausgeführt, daß die auf diesem Konto in der Handelsbilanz erfolgenden Abschreibungen nur handelsrechtliche Bedeutung haben. Für die Steuerbilanzen spielen sie dagegen keine Rolle. Wegen der Regelung der §§ 104, 105, 108 des Einkommensteuergesetzes berühren diese Abschreibungen den steuerpflichtigen Gewinn überhaupt nicht. Auf die Ausführungen in dem Urteil I A 805/28, das die der Beschwerdeführerin — wie sich aus den Akten ergibt — nahestehende M.-Grundstücksgesellschaft m. b. H. betrifft, wird Bezug genommen. Da an dieser rechtlichen Beurteilung festzuhalten ist, kann dem Verlangen der Beschwerdeführerin, den steuerpflichtigen Gewinn des Jahres 1925 um die auf dem Aufwertungsausgleichskonto erfolgte Abschreibung von 149 125 RM zu kürzen, nicht entsprochen werden. Die Auffassung der Beschwerdeführerin, daß diesen Abschreibungen die Rechtsnatur von Werbungskosten im Sinne des § 16 des Einkommensteuergesetzes zukomme, trifft nicht zu.

IV. Obligationensteuer.

1. Ueber die streitige, auf der III. Steuernotverordnung Artikel III § 21 beruhende Obligationensteuer ist aus den Akten folgendes zu entnehmen:

Laut Schreiben der Beschwerdeführerin vom 28. Dezember 1926 ist ihr bereits im Jahre 1924 ein Steuerbescheid über die Obligationensteuer zugestellt worden. Auf ihre „Beschwerde" (richtiger: Einspruch) vom 27. November 1924 ist am 5. Januar 1925 ein neuer Steuerbescheid ergangen, in dem die einfache Obligationensteuer auf 131 325 RM und die erhöhte Obligationensteuer auf 1 155 298,90 RM festgesetzt worden ist. Im Einspruchsverfahren ist sodann die einfache Obligationensteuer auf 127 500 RM und die erhöhte Obligationensteuer auf 128 450,45 RM ermäßigt worden, zu denen noch 7678 RM Zuschläge erfolgten = Gesamtbetrag 263 628,45 RM. Die Gesellschaft hat Berufung eingelegt. Das Berufungsverfahren ist vom Finanzgerichte vorläufig ausgesetzt worden bis zur Entscheidung eines vor dem Reichsgerichte schwebenden Prozesses wegen der persönlichen Schuld.

Im Jahre 1925 hat die Beschwerdeführerin auf die Obligationensteuer einen Teilbetrag bezahlt, und zwar nach ihren ursprünglichen Angaben in Höhe von 193 117,85 RM (vgl. dazu jedoch die späteren Ausführungen zu VII.). Streit besteht darüber, ob dieser Betrag dem steuerpflichtigen Gewinne des Jahres 1925 hinzuzusetzen ist. Das Finanzgericht hat das bejaht, weil die Obligationensteuerschuld in voller Höhe mit dem Inkrafttreten der III. Steuernotverordnung entstanden und infolgedessen auch schon in der Anfangsbilanz vom 1. Januar 1925 mit dem für diesen Tag maßgebenden Betrag einzusetzen gewesen sei.

Gegen diese Auffassung erhebt die Beschwerdeführerin folgende Einwendungen: Die in Betracht kommenden Obligationen in Höhe von 7 500 000 Papiermark seien von dem Aktienbauverein ausgegeben worden, der nach dem Schreiben der Gesellschaft vom 29. September 1927 um das Jahr 1922 herum im Handelsregister gelöscht worden ist. Die Obligationenschuld als solche habe die Beschwerdeführerin nicht berührt, nachdem sie die damit im Zusammenhange stehende Hypothek von 7 500 000 Papiermark, deren Gläubiger der B.-Verein gewesen sei, mittlerweile zurückbezahlt hätte. Der Verein sei nie wieder aufgelebt und habe infolgedessen gegen die Beschwerdeführerin auch keine Ansprüche aus der Hypothekenschuld erhoben. Die Obligationäre hätten sich nur an den Verein wenden können. Sofern im Zusammenhange mit den Obligationen überhaupt eine Obligationensteuer gefordert werden könne, käme als Schuldner nur der Verein in Betracht. Das Finanzamt habe sich dem gegen die Obligationensteuerforderung von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Bedenken nicht verschlossen, denn es habe die weitere Erhebung dieser Steuer eingestellt, bis der vor dem Reichsgerichte gegen die Beschwerdeführerin schwebende Prozeß der Obligationäre entschieden sei. Wenn auch der Reichsfinanzhof entschieden habe, daß die Obligationensteuerschuld schon im Jahre 1924 entstanden sei, so lägen hier doch besondere Verhältnisse vor. Nach der Auffassung der Beschwerdeführerin käme eine Obligationensteuerpflicht für sie überhaupt nicht in Betracht, sondern nur für den Aktienbauverein. Dieser subjektiven Auffassung entsprechend habe sie die hier in Betracht kommenden Vorgänge in ihrer Buchführung behandelt, d. h. die Obligationensteuerschuld nicht als Passivum eingestellt. Da nun trotzdem vom Finanzamt Obligationensteuerbeträge einverlangt worden seien, habe sie diese in Höhe ihrer Zahlung mit 193 117,85 RM als möglicherweise fällig werdend betrachten und als Unkostenposten behandeln müssen. Dementsprechend seien sie über Steuerkonto verbucht worden. Werde der Betrag später zurückerstattet, so werde er sich dann als Gewinn auswirken.

Hinzu komme, daß der Bescheid des Finanzamts über die Obligationensteuer erst am 5. Januar ergangen und daß der darin geforderte Steuerbetrag in der Einspruchsentscheidung des Finanzamts vom 2. November 1925 bedeutend ermäßigt worden sei. Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sei am 31. Dezember 1924 der Vermögensstand so auszuweisen gewesen, wie er sich an diesem Tage dargestellt habe. Die Beschwerdeführerin hätte deshalb in die Bilanz für den 31. Dezember 1924 keine Steuerschuld einsetzen können, von der sie am Abschlußtage nichts gewußt habe und von der sie noch heute überzeugt sei, daß sie nicht zu Recht besteht. Bei dieser Sachlage habe sie nur die Obligationensteuerbeträge, die zur Erhebung gelangt seien, und zwar erst bei der Zahlung als Ausgabe verbuchen müssen.

Abgesehen davon sei die Hinzurechnung der 193 117,85 RM zu dem steuerpflichtigen Gewinn aber auch deshalb unzulässig, weil es sich bei den Vorgängen, die diesen Posten betreffen, nicht um das Bekanntwerden neuer Tatsachen handele. Wegen der Ausführungen, die die Beschwerdeführerin zu diesem Punkte im einzelnen gemacht habe, wird auf ihre verschiedenen Schriftsätze Bezug genommen.

2. Der letzte Einwand ist unbegründet. Das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 13. November 1925 nebst der als Anlage beigefügten Gewinn- und Verlustrechnung, in der 167 581 RM Obligationensteuer als Ausgabe vermerkt stehen, bezog sich auf die Körperschaftsteuer-Voranmeldungen für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1925. Aus der mit dem Schreiben vom 19. April 1926 eingereichten Bilanz vom 31. Dezember 1925 nebst Anlagen, die die Grundlage für die Körperschaftsteuerveranlagung 1925 gebildet haben, war lediglich ersichtlich, daß sich das Steuerkonto aus 8536 RM Hauszinssteuer und 252 514,48 RM „sonstigen Steuern" zusammensetzte, in denen die hier streitige Obligationensteuer enthalten war. Erst im Einspruchsverfahren teilte die Beschwerdeführerin dem Finanzamt auf dessen Anfrage durch das Schreiben vom 14. Dezember 1926 mit, aus welchen Steuern sich der Posten von 252 514,48 RM im einzelnen zusammensetzte, worauf das Finanzamt in seiner Einspruchsentscheidung den Abzug der ihm nunmehr erst bekanntgewordenen Ausgabe von 193 117,85 RM Obligationensteuer versagte.

Bei dieser Sachlage ist ein Verstoß gegen § 228 der Reichsabgabenordnung nicht anzuerkennen. Das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 13. November 1925 hatte mit der Festsetzung (Veranlagung) der hier streitigen Steuer nichts zu tun. Die ihm beigefügte Anlage, auf die die Beschwerdeführerin sich beruft, umfaßte eine größere Anzahl von Rechnungsposten. Man kann aber bei einer Steuerfestsetzung nicht voraussetzen, daß dem Veranlagungsbeamten die einzelnen Rechnungsposten einer Aufstellung, die früher aus besonderem Anlaß eingereicht wurde, noch gegenwärtig sind. Nur was in den Akten „über den betreffenden Steuerfall" steht, wird ohne weiteres als dem Finanzamt bekannt zu gelten haben (vgl. Becker, Reichsabgabenordnung, 5. Auflage, § 212 Anm. 9 S. 513). Würden alle Geschäftsvorfälle, die solchen Rechnungsposten zugrunde liegen, auch bei späteren Veranlagungen als den Finanzämtern bekannte Tatsachen anzusehen sein, so würde das bedeuten, daß die Finanzämter in großem Umfang früheres Rechnungswerk, das ihnen für einen besonderen Zweck eingereicht worden ist, stets nochmals darauf nachprüfen müßten, ob es für die gerade vorzunehmende Steuerfestsetzung noch wichtig sei. Eine solche Auslegung des Gesetzes, die eine bedeutende Geschäftserschwernis für die Finanzbehörden herbeiführen würde, ist mit dem Zwecke und Sinne des § 228 der Reichsabgabenordnung nicht vereinbar. Dieser beruht auf dem Gedanken, daß das Rechtsmittelverfahren bei den zur tatsächlichen Nachprüfung berufenen Instanzen seinem Kerne nach nur eine Fortsetzung des Festsetzungsverfahrens ist. „Neu" sind daher solche Tatsachen und Beweismittel, deren Bekanntsein schon bei der ersten Veranlagung die Steuerfestsetzung beeinflußt haben würde. Das ist hier anzunehmen.

3. Nach der Entscheidung des Senats I A 16/27 vom 25. Oktober 1927 (abgedruckt in Steuer und Wirtschaft 1927

[2]) RFH. 25, 193.

Digitized by Google

Nr. 462 = Mrozek, Steuerkartei, Körperschaftsteuergesetz 1925, § 13 bei Rechtsspruch 15) ist die Obligationensteuerschuld nach der III. Steuernotverordnung mit dem Inkrafttreten der III. Steuernotverordnung entstanden (nach Artikel IX § 85: 14. Februar 1924). Da § 81 der Reichsabgabenordnung maßgebend ist, entsteht die Steuerschuld nicht, wie die Beschwerdeführerin meint, erst bezüglich der einzelnen fälligen Tilgungsbeträge in den Steuerabschnitten der Fälligkeit. Auch bedarf es für die Entstehung der Schuld, wie die Beschwerdeführerin anscheinend gleichfalls annimmt, nicht erst deren Festsetzung durch das Finanzamt. Denn der Obligationensteuerbescheid hat nach § 81 der Reichsabgabenordnung keine rechtsbegründende (konstitutive), sondern nur eine rechtserklärende (deklaratorische) Bedeutung. An dieser Auffassung hat der Senat in der Entscheidung I A 311/27 vom 31. Januar 1928 (abgedruckt in Steuer und Wirtschaft 1928 Nr. 393 = Steuerkartei a. a. O. bei Rechtsspruch 23) auch gegenüber den von Becker in Steuer und Wirtschaft 1927 S. 1230 ff. geltend gemachten Bedenken festgehalten. Auch der vorliegende Fall gibt dem Senat keine Veranlassung, davon abzuweichen.

Danach muß die Obligationensteuerschuld nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung mit dem noch nicht getilgten Restbestand in der Steuereröffnungsbilanz des ersten unter das neue Körperschaftsteuergesetz fallenden Steuerabschnitts als Schuld erscheinen.

Sie ist damit im Jahre ihrer Entstehung bei der Körperschaftsteuerveranlagung voll abzugsfähig. Die spätere ratenweise Tilgung kann dann den Gewinn des Steuerabschnitts, in dem die Tilgung erfolgt, nicht mehr beeinflussen, weil die durch die Bezahlung der einzelnen Raten entstehende Verminderung der Aktiven durch die entsprechende Minderung des Schuldpostens ausgeglichen wird. Wegen der Berücksichtigung von Zwischenzinsen bei der Bewertung der Gesamtbelastung vgl. die Entscheidung in Steuer und Wirtschaft 1929 Nr. 286.

4. In den zu 3. angeführten Entscheidungen des Senats drehte sich der Streit in der Hauptsache darum, wann die Obligationensteuerschuld, deren Rechtmäßigkeit damals nicht bestritten wurde, als entstanden zu behandeln sei. Hier ist weiter noch ungewiß, ob überhaupt eine solche Steuerschuld in Betracht kommt. Für die Frage, ob und wie unter diesen Umständen eine Bilanzierung der Obligationensteuer zu erfolgen hat, sind die Grundsätze ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung maßgebend. Nach diesen Grundsätzen kann ein Gewerbetreibender Ansprüche und Verbindlichkeiten, über die am Bilanzstichtag ein Rechtsstreit schwebt, nicht willkürlich bilanzieren. Er hat vielmehr die gesamten Verhältnisse vorsichtig und sorgfältig abzuwägen, innerhalb des ihm dabei verbleibenden Spielraums die Prozeßlage nach seinem vernünftigen Ermessen zu beurteilen und dementsprechend die Bilanz aufzustellen. Das gilt auch im vorliegenden Falle hinsichtlich der Bilanzierung der Obligationensteuer.

Die Beschwerdeführerin hat nach ihren eigenen Angaben bereits im Jahre 1924 einen Obligationensteuerbescheid erhalten, der dann allerdings am 5. Januar durch einen neuen Steuerbescheid über insgesamt 1 286 623 190 RM ersetzt worden ist. Wenn dieser Betrag auch später im Einspruchsverfahren erheblich ermäßigt wurde, so mußte doch die Beschwerdeführerin aus ihrer steuerlichen Inanspruchnahme schließen, daß bei der anscheinend nicht einfachen Rechtslage immerhin die Möglichkeit einer Obligationensteuerpflicht bei ihr bestehe (vgl. dazu auch Entsch. des RFH. Bd. 14 S. 301 und Bd. 17 S. 213). Als vorsichtiger Kaufmann hätte sie dieser Möglichkeit in ihrer Bilanz in jedem Falle Rechnung tragen müssen. Das heißt: Es war zu ermitteln, wie hoch ein Kaufmann bei verständiger Würdigung des Falles die hier verlangte Obligationensteuer als Schuld ansetzen würde. Das gilt um so mehr, als bei der Eröffnungsbilanz 1925 wegen des Fehlens der Bilanzkontinuität — die sonst jede Bewertung in zweierlei Richtung wirken läßt: für das abgelaufene Jahr in der Richtung der Erhöhung, für spätere Jahre in der Richtung der Erniedrigung des Gewinns durch jeden Mehrbetrag — ein mehr objektiver Maßstab bei der Bewertung anzulegen ist, vgl. Steuer und Wirtschaft 1928 Nr. 268 Sp. 480 unten.

Die Beschwerdeführerin hätte höchstens die Möglichkeit gehabt, anstatt die Steuerschuld endgültig zu passivieren, das Verfahren einzuschlagen, das die Entscheidungen des Reichsfinanzhofs in Steuer und Wirtschaft 1928 Nr. 268 und 412 für die Bilanzierung von Ansprüchen, über die am Stichtag ein Rechtsstreit schwebt, in wichtigen Ausnahmefällen zulassen und das auch für die Bilanzierung von streitigen Schulden als statthaft zu erachten ist. Danach kann unter besonderen Umständen — insbesondere wenn es sich um erhebliche Beträge handelt und jeder Anhalt zur Schätzung fehlt — eine Rückstellung in dem Sinne zulässig oder geboten sein, daß diese weder als Bewertungskonto noch als echte Reserve aufzufassen ist, sondern die Höhe des Reinvermögens und damit des Bilanzgewinns in der Schwebe läßt. Im Grunde genommen läuft hier die Vorentscheidung auf dasselbe hinaus, da sie die Steuerfestsetzung nur als vorläufig bezeichnet hat.

Uebrigens könnte die Frage, ob die Beschwerdeführerin bei der gebotenen Nachprüfung zu dem Ergebnis kommen mußte, daß die von ihr verlangte Obligationensteuer auf den 1. Januar 1925 zu passivieren sei, hier offen bleiben. Ist sie zu bejahen, dann ermäßigt sich der Passivposten um die 1925 gezahlten Obligationensteuerbeträge, die damit den steuerpflichtigen Gewinn dieses Jahres nicht berühren. Konnte es dagegen vom kaufmännischen Standpunkt aus nicht beanstandet werden, daß die Passivierung der Steuerschuld unterblieben ist, dann mußte die Beschwerdeführerin folgerichtig den ihr nach ihrer Auffassung zustehenden Anspruch auf Rückerstattung der zu Unrecht gezahlten Obligationensteuerbeträge aktivieren. Hierdurch wurde dann gleichfalls bewirkt, daß der streitige Betrag auf die Gewinnermittlung ohne Einfluß bleibt.

Die durch § 108 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes erfolgte Verkoppelung der Einkommensteuereröffnungsbilanz mit der Vermögensteuerbilanz 1925 steht dieser rechtlichen Beurteilung nicht entgegen. Ausweislich der Einheitswert- und Vermögensteuerakten ist die Obligationensteuerschuld bei der Veranlagung der Beschwerdeführerin zur Vermögensteuer 1925 nicht zum Abzug gelangt. Das hindert jedoch nicht, sie in der oben angegebenen Weise zu berücksichtigen. Nach § 108 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Gegenstände des Betriebsvermögens in der Einkommensteuereröffnungsbilanz (hier: zum 1. Januar 1925) mit keinem höheren Werte angesetzt werden als in der Vermögensteuerbilanz 1925. Dadurch soll lediglich verhindert werden, daß ein Steuerpflichtiger, der Betriebsgegenstände für die Vermögensteuer 1925 möglichst niedrig bewertet hat, die gleichen Gegenstände in der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuereröffnungsbilanz höher in Ansatz bringt, um darauf höhere Abschreibungen machen und dadurch den steuerpflichtigen Gewinn senken zu können. Das kommt jedoch hier nicht in Frage.

Es ist also nicht zu beanstanden, daß die Vorbehörden den Abzug der im Jahre entrichteten Obligationensteuerbeträge versagt haben.

V. Anwendung des § 82 der Reichsabgabenordnung.

Da der Ausgang des über die Obligationensteuer anhängigen Rechtsmittelverfahrens noch dahinsteht, ist ungewiß, wie hoch das Betriebsvermögen der Beschwerdeführerin am 1. Januar und 31. Dezember 1925 tatsächlich anzunehmen ist. Damit ist weiterhin ungewiß, ob und in welcher Höhe für den 31. Dezember 1924 eine Unterbilanz im Sinne des § 15 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes besteht, deren Vorhandensein das Finanzgericht angenommen hat. Da eine solche Unterbilanz und ihre Höhe für die Errechnung des 1925 zu besteuernden Gewinns von Bedeutung ist, sind die Voraussetzungen des § 82 der Reichsabgabenordnung gegeben. Abgesehen davon würde sich die Anwendung dieser Vorschrift auch noch aus den zu IV. 4. dargelegten Gründen (Bilanzierung von streitigen Schulden) rechtfertigen. Das Finanzgericht hat also die Körperschaftsteuer 1925 mit Recht nur vorläufig festgesetzt (vgl. Steuer und Wirtschaft 1928 Nr. 412 sowie Entsch. des RFH. Bd. 23 S. 182).

VI. Abschreibungen auf das Grundstück.

Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Bilanz zum 31. Dezember 1925 das Grundstück mit 1 084 049 RM bewertet und darauf 21 680 RM abgeschrieben (Akte des Finanzamts Bl. 71). Das Finanzamt hat diese Bewertung und Abschreibung in der Einspruchsentscheidung anerkannt, wie sich aus der für diese Entscheidung aufgestellten Steuerbilanz vom 31. Dezember 1925 ergibt (Bl. 101 RS.). In dem vorläufigen Bescheide vom 28. Dezember 1927 hat der Finanzgerichts-Vorsitzende nur eine Abschreibung von 3097 RM zugelassen und das Verlangen der Beschwerdeführerin, die Absetzungen nach dem Feuerkassenwerte zu bemessen, abgelehnt. Wegen der Berechnung der 3097 RM wird auf den vorläufigen Bescheid verwiesen. In der Berufungsentscheidung des Finanzgerichts ist es bei der Bemessung der Abschreibung mit 3097 RM verblieben. In der Rechtsbeschwerde macht die Gesellschaft geltend, bei der Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung 1925 sei der Einheitswert des Grundstücks mit 5 476 800 RM angenommen worden. Wenn man mit dem

Digitized by Google

Finanzgericht davon ausgehe, daß von dem gesamten Einheitswerte $^4/_5$ auf den Grund und Boden und $^1/_5$ auf das Gebäude entfalle, so seien die Abschreibungen nach einem Gebäudewerte von 1 095 360 RM zu bemessen. Das Finanzgericht habe sie jedoch nach einem Werte von 1 084 049 RM errechnet.

Sind Gegenstände des Betriebsvermögens in der handelsrechtlichen Bilanz mit einem Werte angesetzt worden, der hinter den in §§ 106, 107 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebenen Höchstwerten zurückbleibt, so sind sie nach § 108 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes auf Antrag des Steuerpflichtigen mit diesen Höchstwerten, jedoch niemals mit einem höheren Betrage als dem Vermögensteuerwerte 1925 anzusetzen. Da der hiernach zulässige Bilanzberichtigungsantrag auch noch im Rechtsmittelverfahren gestellt werden kann (vgl. dazu Strutz, Einkommensteuergesetz 1925, § 108 Anm. 9), ist dem Verlangen der Beschwerdeführerin stattzugeben. Wegen der Berechnung der Absetzungen wird auf Entsch. des RFH. Bd. 23 S. 269 und Steuer und Wirtschaft 1928 Nr. 677, 678 verwiesen.

VII.

Die Berufungs- und Einspruchsentscheidung waren danach aufzuheben und die nicht spruchreife Sache zur erneuten Entscheidung an das Finanzamt zurückzuverweisen. Zunächst sind die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Hypothekenschulden und die inzwischen erfolgten Aufwertungen nochmals nachzuprüfen und klarzustellen. Die bisherigen Angaben der Beschwerdeführerin darüber widersprechen sich zum Teil (vgl. oben bei III. b). Weiterhin ist zu untersuchen, ob und inwieweit die Hypothekenschulden sich durch die in dem Schreiben der Beschwerdeführerin vom 18. Januar 1928 zu III. erwähnten planmäßigen Tilgungen und Aufkäufe von Obligationsanleihestücken an den verschiedenen Bilanzstichtagen gemindert haben. Bei der Bewertung der Hypothekenschulden sind die Entscheidungen Steuer und Wirtschaft 1929 Nr. 180 zu 3 und Nr. 293 zu beachten.

Die Vorbehörden haben angenommen, daß die Beschwerdeführerin im Jahre 1925 insgesamt 193 117,50 RM Obligationensteuer bezahlt hat. Nach dem Schreiben der Gesellschaft vom 18. Januar 1928 zu II. (Nebenakte B Bl. 9) sollen bezahlt worden sein:

1925 . . .	87 885,55 RM
1926 . . .	105 232,30 RM
insgesamt	193 117,85 RM

Bei der erneuten Entscheidung ist noch folgendes zu beachten:

a) Für die Aufstellung der Bilanz auf den 1. Januar 1924 gelten die Grundsätze der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923. Die III. Steuernotverordnung und das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 waren damals noch nicht in Kraft. Es ist zu ermitteln, ob und in welcher Höhe ein steuerliches Kapitalentwertungskonto für den 1. Januar 1924 anzunehmen ist.

b) Bei der Aufstellung der Bilanz für den 1. Januar 1925 ist festzustellen, ob — wie in dem vorläufigen Bescheide des Finanzgerichts vom 28. Dezember 1927 angenommen worden ist — eine aus dem Jahre 1924 stammende Unterbilanz im Sinne des § 15 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes vorliegt. Diese kann in den folgenden Steuerabschnitten steuerfrei abgedeckt werden. Bei der Prüfung dieser Frage sind das Gutachten des Senats in Entsch. des RFH. Bd. 20 S. 325 sowie die Entscheidung Bd. 21 S. 48 und S. 144, Bd. 24 S. 318 und S. 340 zu beachten.

c) Auf die Anwendbarkeit des § 82 der Reichsabgabenordnung aus den oben zu V. dargelegten Gründen wird verwiesen.

Bücherbesprechungen.

Hugo Lachner, Das neue Wechsel- und Scheckrecht Jugoslawiens. Verlag des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, Wien 1929.

In Jugoslawien waren bisher, entsprechend der Entstehung dieses Staates aus fünf Rechtsgebieten, verschiedene Rechtsordnungen des Wechsel- und Scheckverkehrs in Kraft. Dieser für den bargeldlosen Zahlungsverkehr besonders unhaltbare Zustand ist durch die im Dezember 1929 in Kraft getretenen Gesetze (Wechselgesetz und Scheckgesetz) beseitigt worden. Die Broschüre von Lachner bringt den deutschen Wortlaut der Gesetze mit eingehenden Sachregistern sowie einleitende Erläuterungen, die einen guten Ueberblick über die getroffene Regelung verschaffen; von Wert ist namentlich die Klarlegung der Abweichungen vom bisherigen österreichischen Recht und der Angleichung an die Entwürfe zur internationalen Vereinheitlichung dieser Materien.

Dr. Trost, Berlin.

Die Reform des englischen Aktienrechtes durch den Companies Act 1929, ein Beitrag zur Reform des deutschen Aktienrechtes, von Dr. Richard Rosendorff, Rechtsanwalt und Notar zu Berlin (Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1930).

Mit dem 1. November 1929 ist das neue englische Gesetz über die Aktiengesellschaften in Kraft getreten und schon sind auf dem deutschen Büchermarkt zwei eingehendere Publikationen darüber erschienen, das eine Buch vom Verfasser dieser Zeilen (Dr. A. Curti) unter dem Titel „Die englische Aktiengesellschaft" (erschienen bei Julius Springer, Berlin), und das zweite: das Rosendorffsche Buch. Beide Bücher haben nebeneinander ihre Existenzberechtigung, da sie ganz verschiedene Zwecke verfolgen und einander gegenseitig ergänzen. Während das erstgenannte Buch eine getreue Uebersetzung des ganzen Gesetzes mit allen seinen Beigaben (Statuten, Formularen usw.) und zur Einführung eine kurze systematische Darstellung des neuen Rechtes gibt, bezweckt Rosendorffs Darstellung in der Hauptsache, die durch das Gesetz gebrachten Reformen und Aenderungen dem deutschen Leser bekanntzugeben. In einem ersten Abschnitt zeichnet er in kurzen Umrissen das bis zur Reform des Jahres 1929 geltende Recht und in einem zweiten größeren Abschnitt gibt er eine klare Darstellung der Reform selbst, worauf ein „Schluß" folgt, in welchem die englische Kritik der Reform, sowie weitere Reformwünsche besprochen und die wesentlichen Merkmale der englischen Reform nochmals hervorgehoben werden.

Ueberall wird auf die englische Gerichtspraxis, die englische Literatur und die Materialien zum neuen Gesetz verwiesen und auch die deutsche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur über das Aktienrecht wird zum Vergleich herangezogen.

Das Buch ist nicht weitläufig, sondern knapp gefaßt und gibt deshalb ein um so deutlicheres Bild von der englischen Aktienreform, besser als dies die bloße Wiedergabe des vollständigen Gesetzestextes geben kann, dem es an jeglicher klaren Systematik fehlt, da auch der englische Gesetzgeber nicht abstrakt zu denken versteht, sondern sein Gesetz als eine Sammlung aller in Betracht kommenden konkreten Rechtsfälle betrachtet, deren Ergänzung und eventuelle Aenderung der Gerichtspraxis vorbehalten bleibt. Das Gesetz leidet denn auch an Weitläufigkeit und zeigt überdies, daß das Juristen-Englisch mit seinen periodenreichen Sätzen und den alten Rechtsbezeichnungen noch weit schlimmer ist als das oft kritisierte Juristen-Deutsch.

Um so verdienstlicher ist das vorzüglich geschriebene Buch Rosendorffs, das wirklich als ein anregender Beitrag auch zur Reform des deutschen Aktienrechtes bezeichnet werden darf. Auch aus dem vielfach der kontinentalen Mentalität fernstehenden neuen englischen Aktiengesetz wird der deutsche Jurist und vor allem der Gesetzgeber viele Anregungen empfangen. Wenn zwar der englische Gesetzgeber — für die Reform hat sich übrigens nur ein beschränkter Teil der Praktiker und Juristen interessiert — es verschmäht, bei der Ausarbeitung von Gesetzen ausländisches Recht und ausländische Literatur zu beraten, so ist doch die moderne Aktiengesellschaft der verschiedenen Länder in ihren Grundlagen nicht stark verschieden, und die überall mehr oder weniger sich in gleicher Weise geltend machenden Bedürfnisse des modernen internationalen Verkehrs, bei welchen die Aktiengesellschaft heute eine so große Rolle spielt, haben ohne weiteres zur Folge, daß in allen Ländern ähnliche Probleme zu lösen sind. Das macht den Vergleich mit dem Rechte anderer Länder besonders wünschenswert und deshalb ist das Buch von Rosendorff sehr zu begrüßen. Was die englische Aktiengesellschaft vor dem Rechte anderer Länder auszeichnet, ist wohl weniger das durch das Gesetz vorgeschriebene Recht, als vielmehr die außerordentlich scharfe Kontrolle und Revision in der Praxis durch die Chartered Accountants.

Dr. Arthur Curti, Rechtsanwalt, Zürich.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, 1. April 1930. Nummer 13.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Reichsbank unter Dr. Schacht.
Von Dr. Riesser.

Zur Forderung der Aufhebung der Kapitalertragssteuer.
Von Geh. Justizrat Josef Schreyer, Vorsitzendem des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen, M. d. Vorl. R.-W.-R., München.

Das Ende des vordatierten Schecks.
Von Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin.

Unlauterer Wettbewerb durch Herabsetzung eines Mitbewerbers.
Von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Callmann, Köln.

Konjunkturbeobachtung durch Banken.
Von Dr. jur. Walther Ramin, Archivar der ADCA, Leipzig.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechung.

Die Reichsbank unter Dr. Schacht.

Von Dr. **Riesser.**

Am 3. April beendet Dr. Hjalmar Schacht seine Tätigkeit als Präsident der Reichsbank. Als Dr. Schacht kurz vor Weihnachten 1923 als Havensteins Nachfolger zum Leiter der deutschen Reichsbank ernannt wurde, sah er sich einer Aufgabe gegenüber, wie sie schwerer und verantwortlicher nicht gedacht werden konnte. Der Zahlenspuk der Billionen und Trillionen war zwar schon wenige Wochen vorher zerstoben. Aber der theoretischen Gleichung 1 Billion Papiermark = 1 Goldmark = $^{10}/_{42}$ Dollar = 1 Rentenmark, der der Reichswährungskommissar Schacht seine Billigung erteilt hatte, mußte der neue Reichsbankpräsident Schacht erst die praktische Geltung sichern. Dabei stand ihm von vornherein als unverrückbares Ziel vor Augen, das letzte Glied dieser Gleichung, die für die genesende Währung zunächst wertvolle Krücke der Rentenmark sobald wie möglich zu beseitigen und die deutsche Werteinheit wieder ausschließlich auf der bewährten Kraft einer international vollgültigen reinen Goldwährung aufzubauen. Dazu fehlte nur eine Voraussetzung, nämlich das Gold. Der Goldbestand der Reichsbank belief sich am Ende des Jahres 1923 auf 467 Millionen Goldmark, denen für Rechnung des Reichs eingegangene Zahlungsverpflichtungen an das Ausland in Höhe von über 200 Millionen Goldmark und eine Garantie der Reichsbank für die Einlösung der im Frühjahr 1923 ausgegebenen Dollarschatzanweisungen im Rückzahlungsbetrage von 60 Millionen Dollar, insgesamt also Verpflichtungen von über 450 Millionen Goldmark gegenüberstanden. Auch über Devisenbestände in irgendwie nennenswertem Umfange verfügte die Reichsbank nicht.

Diesen von Dr. Schacht selbst als verzweifelt bezeichneten Status der Reichsbank muß man sich ins Gedächtnis zurückrufen[1]), um die Bedeutung der Aufgabe, die Dr. Schacht übernommen hatte, richtig zu würdigen. Mit welcher Tatkraft und mit welchem Geschick Dr. Schacht das Ziel der reinen Goldwährung ansteuerte und erreichte, wird stets ein denkwürdiges Kapitel der neueren Währungsgeschichte bilden. Besonders interessant ist die Rolle, die Dr. Schacht im Rahmen seines planvollen Vorgehens der im April 1924 errichteten Golddiskontbank zuwies, über deren gesetzliche Grundlagen ich seinerzeit an dieser Stelle berichtete. Ihrer wesentlichen Funktion nach als eine auf Pfundwährung abgestellte Kreditbank gedacht, die dem Wiederaufbau der wirtschaftlichen Beziehungen zum Auslande eine wirksame Hilfe gewähren sollte, erhielt sie gleichzeitig das Recht, auf Pfund Sterling lautende Noten in beschränkter Höhe auszugeben. Von diesem Recht hat die Bank niemals Gebrauch gemacht. Dr. Schacht hatte sich, wie er nachträglich bekannte, das Notenausgaberecht lediglich für den Fall gesichert, daß der damals in Ausarbeitung begriffene Dawes-Plan, der eine Rückkehr Deutschlands zur Goldwährung vorsah, keine Annahme fände. Gleichzeitig nahm Dr. Schacht auf die Beratungen der Dawes-Sachverständigen, soweit sie die neuen bankgesetzlichen Bestimmungen betrafen, einen hervorragenden Einfluß. Seinen Bemühungen ist es in erster Linie zu danken, daß die von den Sachverständigen in Aussicht genommene Goldnotenbank ein ausschließlich deutsches Direktorium und im übrigen eine Umgestaltung des Bankgesetzes vorsah, durch die einerseits die erforderliche Unabhängigkeit von staatsfinanziellen Einflüssen, andererseits die Aufrechterhaltung der bewährten Grundsätze der alten Reichsbank gewährleistet wurde. Wenn die Vertreter des deutschen Bankgewerbes ebenso wie die führenden Kreise von Handel und Industrie eine Ablehnung des Sachverständigen-Gutachtens nicht glaubten verantworten zu können, so nicht zuletzt darum, weil sie in der von den Sachverständigen vorgeschlagenen Goldnotenbank das einzige für eine dauernde Stabilisierung der deutschen Währung zur Verfügung stehende Mittel erblickten.

Folgerichtig wandten sich die Bemühungen Dr. Schachts, als das Ziel der Stabilisierung erreicht war, dem Wiederaufbau des deutschen Geld- und Kapitalmarkts zu. In dem von Betriebsmitteln völlig entblößten Lande galt es, die geringen verfügbaren und die nur spärlich sich bildenden neuen Beträge einer möglichst zweckmäßigen und produktiven Verwendung zuzuführen, um die Kapital-

[1]) Hjalmar Schacht, „Die Stabilisierung der Mark", S. 94.

Digitized by Google

neubildung zu fördern und den unerträglich hohen Stand der Zinssätze des freien Marktes allmählich zu senken. Im Dienste dieser so dringend notwendigen Wiederaufbauarbeit standen neben den Maßnahmen, die den Giro- und vor allem auch den Wechselverkehr wieder in Gang setzten, die mit großer Zähigkeit verfolgten Bestrebungen, die öffentlichen Gelder, die bald nach der Stabilisierung zu beträchtlicher Höhe anschwollen, unter die einheitliche Verwaltung der Reichsbank zu bringen. Der Einsicht in die Notwendigkeit haushälterischer Kapitalverwendung und der Sorge um Aufrechterhaltung der Währung entsprang auch sein Vorgehen gegen eine übermäßige Inanspruchnahme des ausländischen Kredits. Die von ihm in diesem Zusammenhang veranlaßten Maßnahmen — die Restriktion der Börsenkredite im Mai 1927 und die — von ihm selbst so bezeichnete — „Guillotinierarbeit" der Anleihenberatungsstelle — gehören zu den bestrittensten Kapiteln seiner Amtsführung. Wie immer das rückblickende Urteil über diese Maßnahmen lauten mag, so wird doch selbst der schärfste Kritiker zugeben müssen, daß in einer vertrauensarmen Zeit nichts so sehr zur Stärkung des Vertrauens in die deutsche Währung im Inlande wie auch namentlich im Auslande beigetragen hat, wie die sichtbare Tatsache, daß an der Spitze der Reichsbank eine Persönlichkeit stand, für welche die Erhaltung der Sicherheit dieser Währung so sehr das oberste Ziel alles Handelns bedeutete, daß dahinter alle anderen Rücksichten zurücktraten, namentlich diejenigen auf politische oder persönliche Gegnerschaft. Solche Gegnerschaft ist dem jetzt aus dem Amt scheidenden Reichsbankpräsidenten in reicherem Maße zuteil geworden, als irgendeinem seiner drei Amtvorgänger. In letzter Zeit trug ihm namentlich sein Finanzmemorandum vom Dezember 1929 den Vorwurf des Strebens nach der Stellung eines Finanzdiktators ein, die mit derjenigen eines Reichsbankpräsidenten unvereinbar sei. Demgegenüber bleibt nur zu wünschen, daß sich niemals wieder ein Reichbankpräsident einem durch ungehemmte Ausgabenpolitik hervorgerufenen Finanznotstand des Reichs gegenübersehen möge, der ihm ein Ueberschreiten der Grenzen formaler Amtszuständigkeit gleichsam als Gewissenspflicht erscheinen läßt.

Mit Dr. Schacht hat das deutsche Bankgewerbe eine sorgsame Pflege des inländischen Kapitalmarkts und eine Förderung der Kapitalneubildung stets für eine der dringendsten Aufgaben unserer Wirtschafts- und Finanzpolitik gehalten. Die Dringlichkeit dieser Aufgabe wird, insbesondere auch nach den Erfahrungen des letzten Jahres, das den inländischen Kapitalmarkt wieder in größerem Umfange auf sich selber gestellt sah, heute mehr denn je von einer breiteren Oeffentlichkeit erkannt und anerkannt. Wenn Dr. Schacht in diesen Tagen den Schutz der deutschen Währung und die Betreuung des deutschen Kredits in andere Hände legt, so übergibt er daher ein Erbe, dessen Verwaltung ebenso energischer wie behutsamer Pflege bedarf. Der neue Reichsbankpräsident Dr. Luther, der Finanzminister der Stabilisierungsperiode, darf das unbedingte Vertrauen beanspruchen, daß das Erbe in gute und sichere Obhut gerät.

Zur Forderung der Aufhebung der Kapitalertragssteuer.

Von Geh. Justizrat **Josef Schreyer**, Vorsitzendem des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen, M. d. Vorl. R.-W.-R., München.

1. Im Jahre 1929 hat der Absatz der festverzinslichen Werte fast völlig versagt mit der Folge einer wesentlichen Einschränkung des Beleihungsgeschäftes der Realkreditinstitute. Die Wirkungen waren für die Gesamtwirtschaft tief bedauerlich.

In weitem Umfange mußten die Bauprogramme der Städte eingeschränkt werden, die so nötige Beschaffung neuen Wohnraums, besonders für die Arbeiterbevölkerung, kam in Stockung, eine Unzahl arbeitsfähiger und arbeitswilliger Menschen, die berufen gewesen wären mit ihrer Hände Arbeit der Wohnungsnot zu steuern und normale Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkte wieder herbeizuführen, mußten feiern und Arbeitslosenunterstützung empfangen. Wenn nun auch die ersten Monate dieses Jahres und insbesondere die letzten Tage eine stärkere Belebung des Pfandbriefabsatzes brachten, bleibt bei der knappen Kapitaldecke, die in Deutschland zur Verfügung steht, die Sorge, daß wiederum eine Absatzstockung beim Pfandbriefverkaufe eintritt. Die Gesamtwirtschaft aber, und vor allem und in erster Linie Wohnungsbau und Landwirtschaft haben das allergrößte Interesse, daß alles geschieht, um eine ununterbrochen fortdauernde Absatzmöglichkeit der festverzinslichen Werte zu garantieren, und eine so katastrophale Einengung des Pfandbriefverkaufes, wie wir sie im Vorjahre erlebten, zu verhindern.

Zu dem Ende brauchen wir einen starken Impuls für die dauernde Belebung des Marktes festverzinslicher Werte.

2. Einen solchen Impuls wird der Fortfall der Kapitalertragssteuer geben. Es werden Auslandskäufe in großem Umfang kommen, es werden die Inlandskreise, für welche die Kapitalertragssteuer wegen ihrer Befreiung von der Einkommensteuer eine Sonderbelastung bedeutet, (öffentliche Fonds, Stiftungen etc. etc.) sich dem Kaufe festverzinslicher Werte zuwenden, es werden dies auch die kleinen Sparer tun, die wegen ihres geringen Einkommens von der Einkommensteuer befreit sind, aber beim Kaufe von Pfandbriefen erst den langen und schwierigen Weg der Antragsstellung auf Rückvergütung der zu Unrecht erhobenen Kapitalertragssteuer gehen müssen. Dieser Fortfall der Kapitalertragssteuer wird aber nicht nur den Absatz heben, seine Hauptwirkung wird daneben eine kursfestigende sein. Die Hypothekenbanken haben im vergangenen Jahre unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen auf dem Geld- und Kapitalsmarkte mit beträchtlichen Opfern ein stärkeres Absinken der Pfandbriefkurse im Interesse einer möglichsten Niederhaltung der Kosten des Realkredits verhindert. Heute, bei den gebesserten Verhältnissen des Geldmarktes erscheinen die Kurse durchaus gerechtfertigt. Gerade aus dieser Epoche der Unsicherheit und der Gefahren für das Kursgebäude heraus aber erhellt die Notwendigkeit einer weiteren Untermauerung; durch die Aufhebung der Kapital-

Digitized by Google

ertragssteuer wird die Beliebtheit der Pfandbriefe gesteigert, wird die Hochhaltung der Kurse auch in Krisenzeiten erleichtert. So ist einer Aufhebung der Kapitalertragssteuer bestimmt der Erfolg einer Verbilligung der Kosten des Realkredites zuzusprechen; mit einer solchen Maßnahme wird hingearbeitet zu einem allmählichen Abbau der unerschwinglichen Zinsbedingungen, zu einer Lösung des Hauptproblems unserer ganzen Wirtschaft, das in einer Absenkung des hohen Zins- und Schuldkosten-Niveaus zu erblicken ist.

3. Unbedingt geboten ist aber die Aufhebung der Steuer in toto für die künftigen, wie für die bereits im Umlauf befindlichen Emissionen. Die Beibehaltung der Steuer für die bereits ausgegebenen Werte würde zu weitgreifenden Umtauschoperationen führen, das starke Angebot müßte Kursdruck erzeugen, der sich auch wieder auswirken müßte bei den neuen von der Kapitalertragssteuer befreiten Emissionen.

Die Hypothekenbanken aber würden weiter durch die Aufnahme so vieler alter Stücke außer Stande gesetzt werden neue Emissionen zu begeben, das Neugeschäft würde leiden, wenn nicht ganz unterbunden werden. So würde der Hauptzweck der ganzen Aktion: Verbilligung der Kosten des Realkredites und Verbreiterung des Absatzes durch eine Teilmaßnahme vereitelt werden.

Von einer Teilmaßnahme wäre aber noch mehr zu fürchten. In unser ganzes Pfandbriefgeschäft würde durch die verschiedene Behandlung der alten Stücke eine Unruhe und Unsicherheit hineingetragen werden, die für die Beliebtheit des Pfandbriefes einen schweren Schlag bedeutete. Die Allgemeinheit hat das größte Interesse an einer pfleglichen Behandlung des Pfandbriefgeschäftes und dazu gehört vor allem die Garantie der ruhigen Fortentwicklung, die Abkehr von allen Experimenten.

Es kann deshalb nur sehr dankbar begrüßt werden, daß auf Grund des vom Reichsfinanzministerium vorgelegten und vom Reichskabinett bereits gebilligten Ermächtigungsgesetzes zur Ergreifung von steuerlichen Maßnahmen zum Zwecke der Erleichterung und Verbilligung der Kreditversorgung der deutschen Wirtsahaft die gleichzeitige Aufhebung der Kapitalertragssteuer für alte und neue Emissionen von festverzinslichen Werten durchgeführt werden soll. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß mit als Erfolg dieser Maßnahme bereits die gegenwärtige starke Belebung des festverzinslichen Marktes zu buchen ist. Notwendig bleibt noch, baldmöglichst den Zeitpunkt der Aufhebung der Steuer im Gesetzes- oder Verordnungswege festzulegen, um so allen interessierten Kreisen die notwendige absolute Sicherheit zu verschaffen.

4. In weitem Umfange bedeutet die Aufhebung der Steuer nur eine Aenderung in der Art der Steuererhebung; aber auch der geringe Ausfall im Steueraufkommen, den das Reich erleiden wird, (wohl äußerstens 40 bis 50 Millionen) wird reichlichst aufgewogen werden durch das ungeheure Aktivum, welches eine in ihren begründeten Immobiliarkreditbedürfnissen entsprechend befriedigte und damit von sonst katastrophalen Hemmungen befreite Wirtschaft für das Volksganze bedeutet.

Eine baldigste, uneingeschränkte Aufhebung der kapitalverkehrshindernden, realkreditverteuernden Kapitalertragssteuer muß deshalb im Interesse der ganzen Wirtschaft, im Interesse einer stetigen Befriedigung der Realkreditbedürfnisse, im Interesse eines allmählichen Abbaues der hohen Kosten des Realkredites, nicht zuletzt zur Ermöglichung der Finanzierung der erforderlichen Wohnungsbauten und damit zur Verringerung der Arbeitslosigkeit dringendst gefordert werden.

Das Ende des vordatierten Schecks.

Von Rechtsanwalt **Otto Bernstein**, Berlin.

Im September 1927 fand auf Anregung des Reichsverbands des Deutschen Groß- und Ueberseehandels eine Aussprache von Vertretern der Spitzenverbände von Industrie, Handel und Bankgewerbe über eine Reihe von Mißständen im Scheckverkehr statt, welche innerhalb des Handelsstands zu Klagen Veranlassung gegeben hatten. Bei dieser Besprechung wurde einhellig festgestellt, daß trotz allen bisherigen gemeinsamen Bemühungen der Verbände das Unwesen der Scheckvordatierung eine Veränderung nicht erfahren habe. Hieran hatte sich auch dadurch nichts geändert, daß die Banken schon seit Jahren allgemein zur Scheckbelastung zum Tage der Vorlegung übergegangen waren, so daß als Beweggrund für die Vordatierung nicht mehr das Interesse an einer günstigeren Valutierung in Frage kommen konnte, sondern nur der Wunsch, durch eine Verlängerung des Umlaufs eine Zahlungsfrist auf Kosten des Scheckempfängers oder seiner Nachmänner zu gewinnen. In einer sehr großen Zahl der Fälle bedeutete der vordatierte Scheck nichts anderes als eine mildere Erscheinungsform des ungedeckten Schecks. Für den Nehmer derartiger Schecks ergaben sich außerdem noch Nachteile auf steuerlichem Gebiete: sobald bei Buch- und Betriebsprüfungen das Vorkommen ungedeckter Schecks festgestellt wurde, wurde ihm als Umlaufsbeteiligtem die — von dem Aussteller vielfach nicht beitreibbare — Nachentrichtung der geschuldeten Wechselsteuer auferlegt.

Man wurde sich im Kreise der Spitzenverbände darüber klar, daß es zur Beseitigung des Unwesens der Vordatierung nur ein wirksames Mittel gebe, nämlich die Aufnahme einer Bestimmung in das Scheckgesetz, wonach ein Scheck, welcher dem Bezogenen vor dem auf dem Scheck vermerkten Ausstellungsdatum vorgelegt wird, am Tage der Vorlegung als ausgestellt gilt. Beim Bestehen einer solchen Vorschrift wird der mit der Vordatierung verfolgte Zweck vereitelt; denn der Aussteller muß alsdann damit rechnen, daß der von ihm begebene vordatierte Scheck schon vor dem Ausstellungstag eingelöst oder, falls ein Guthaben beim Bezogenen nicht besteht, protestiert wird. Es ist alsdann auch möglich, von der vexatorischen Wechselsteuerpflicht vordatierter Schecks abzusehen, die einen fiskalischen Zweck nicht verfolgt hat und nur der Bekämpfung des Unwesens der Vordatierung zu dienen bestimmt gewesen ist.

Dieser Gedankengang hat in der Folge den Beifall auch des Reichsbank-Direktoriums sowie der Spitzenverbände der Sparkassen und Genossenschaften gefunden und ist im Schrifttum von namhafter Seite

Digitized by Google

verfochten worden[1]). Auch die maßgebenden Ressorts des Reichs und der Länder zeigten sich ihm geneigt. Es wurde demgemäß am 9. Oktober 1929 mit Zustimmung des Reichsrats der nachstehende Entwurf (Drucksache Nr. 1379) dem Reichstag vorgelegt und von diesem nach Ausschußberatung und Entgegennahme eines kurzen mündlichen Berichts des Abg. Dr. Wunderlich (143. Sitzung, S. 4505 D, 4506 A B) am 15. März 1930 in zweiter und dritter Lesung unverändert angenommen.

Artikel I

Das Scheckgesetz vom 11. März 1908 (Reichsgesetzbl. S. 71) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 7 erhält folgenden Abs. 2:

   Ein Scheck, der dem Bezogenen vor dem Tage, der auf dem Scheck als Tag der Ausstellung bezeichnet ist, zur Einlösung vorgelegt wird, gilt als am Tage der Vorlegung ausgestellt. Der Nachweis der Vorlegung kann nur durch die im § 16 Abs. 1 bezeichnete Erklärung, Bescheinigung oder Protesturkunde geführt werden.

2. § 11 erhält folgenden Abs. 4:

   Bei vordatierten Schecks, deren vorzeitige Vorlegung gemäß § 16 Abs. 1 nachgewiesen wird, ist eine nochmalige Vorlegung nicht erforderlich. Die Vorschriften über die Vorlegungsfrist finden aber, soweit die Berechnung der Benachrichtigungsfrist (§ 17) und des Beginns der Verjährung (§ 20 Abs. 2) in Betracht kommt, auch auf diese Schecks Anwendung; für den Beginn der Frist tritt an die Stelle des Tages der Ausstellung der Tag der Vorlegung.

3. § 16 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

   2. durch eine auf den Scheck gesetzte und den Tag der Vorlegung enthaltende Bescheinigung der Abrechnungsstelle;

4. § 29 wird gestrichen.

Artikel II

Das Wechselsteuergesetz in der Fassung vom 10. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 778) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.
2. § 7 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel III

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats den Wortlaut des Wechselsteuergesetzes neu bekanntzumachen, und zwar in der zur Zeit der Bekanntmachung geltenden Fassung unter bisheriger oder neuer (fortlaufender) Paragraphenfolge und unter dem Datum des Tages der Bekanntmachung.

Das Gesetz ist nunmehr im RGBl. Teil I Nr. 10 vom 31. März 1930 auf Seite 107 unter dem Datum des 28. März 1930 veröffentlicht worden.

Wie der Berichterstatter in der Reichstagssitzung vom 15. März 1930 erwähnte, hatte der Deutsche Industrie- und Handelstag in einer Eingabe an den Reichstag zunächst vorgeschlagen, über den Inhalt des obigen Entwurfs hinaus Vereinbarungen zwischen dem Aussteller und der bezogenen Bank für nichtig zu erklären, nach denen die Bank den Scheck nicht vor dem skripturmäßigen Ausstellungstag einlösen dürfe: diese Eingabe sei indessen zurückgezogen worden, da gegen eine solche Bestimmung manche Bedenken sprächen und der mit ihr angestrebte Zweck auch durch Vereinbarungen der Bankenvereinigungen zu erreichen sei. Vereinbarungen solcher Art sind denn auch nach Verabschiedung des Gesetzes auf Anregung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes bereits in die Wege geleitet worden, und zwar dahin, daß die Mitglieder der Bankenvereinigungen sich der Kundschaft gegenüber nicht verpflichten dürfen, Schecks, die ihnen mit einem dem Vorlegungstage nachfolgenden Ausstellungstage vorgelegt werden, vor diesem Tage nicht zu honorieren. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. in den besonderen Scheckbedingungen soll ferner bestimmt werden, daß Schecks, welche vor dem in ihnen bezeichneten Ausstellungstage vorgelegt werden, aus dem Guthaben des Kunden ohne vorherige Rückfrage bezahlt werden und daß bei mangelnden Guthaben dem Vorleger die gesetzlich vorgesehene Bescheinigung über die Nichteinlösung alsbald erteilt wird. Endlich soll bestimmt werden, daß zum Inkasso eingereichte Schecks auch vor Eintritt des in ihnen bezeichneten Ausstellungstags zur Vorlegung gebracht werden; es besteht also für die Bank als Inkassobeauftragte, ebensowenig wie für die bezogene Bank, eine Verpflichtung, in der Handhabung einen Unterschied zwischen vordatierten Schecks und anderen Schecks zu machen, und es können gegen sie keine irgendwie gearteten Ansprüche daraus hergeleitet werden, daß vordatierte Schecks von ihr vor Eintritt des Ausstellungsdatums zur Einziehung gebracht worden sind.

Durch das neue Gesetz und die gedachten zu seiner Ergänzung getroffenen Maßnahmen ist der Scheck aus einem hinkenden Sichtpapier, als welches man ihn trotz § 7 ScheckG. angesichts der Möglichkeit wirksamer Befristung im Wege der Vordatierung bisher bezeichnen mußte, zu einem zwangsläufigen Sichtpapier geworden, wie es dem Willen des Scheckgesetzes von vornherein entsprach und wie es, nach der zutreffenden Darlegung auf S. 2 der Begründung des neuen Gesetzes, auch die Interessen der Volkswirtschaft und des bargeldlosen Zahlungsverkehrs gebieten. So stellt sich das neue Gesetz zugleich als eines der geeigneten Mittel dar, um der als Folge mancher unliebsamer Vorkommnisse eingetretenen Diskreditierung des Schecks[2]) entgegenzuwirken und ihm im bargeldlosen Zahlungsverkehr wieder eine gleichberechtigte Stellung neben der Ueberweisung einzuräumen.

[1]) Reichsgerichtsrat a. D. Simonson im Bank-Archiv v. 15. Januar 1928 S. 132 vgl. die Anm. der Schriftleitung a. a. O. S. 133; eine abweichende Meinung vertritt Breit Kommentar zum Scheckgesetz S. 342 ff. im Anhang zu § 7, dagegen Bernstein, Bank-Arch. XXIX S. 102.

[2]) Vgl. Bank-Archiv XXVI S. 324, 325.

Unlauterer Wettbewerb durch Herabsetzung eines Mitbewerbers.

Von Rechtsanwalt Dr. **Rudolf Callmann**, Köln.

Der Fortschritt des Neuen zeigt sich in dem Vergleich mit dem Alten. Immerzu ist der im Wettbewerb Stehende genötigt, an der Güte fremder Leistung den Wert der eigenen zu messen. Im ständigen Vergleich aller um den Erfolg miteinander ringenden Arbeitserfolge gewinnt der Einzelne zugleich Ansporn zur Entfaltung seiner Kräfte, Maßstab für die Erkenntnis der eigenen Wettbewerbsfähigkeit. Darum ist es nicht verwunderlich, daß die Versuchung, auch in den öffentlichen Aeußerungen der Werbung eine vergleichsweise Betrachtung fortzusetzen, einen starken Einfluß auf die Gestaltung der modernen Reklame ausgeübt hat. Niemals hat man so oft wie heute in allen Zweigen der Wirtschaft

Digitized by Google

Klage geführt über das Hineinziehen der Person des Wettbewerbers in die Reklame und erst in einer neuen grundlegenden Entscheidung des Reichsgerichts (Band 116 Seite 280) wird der, man sollte meinen, selbstverständliche Satz als Axiom verkündet: „Eine sogenannte persönliche Reklame, der Hinweis auf besondere Vorzüge der eigenen Leistungen gegenüber denjenigen bestimmter Konkurrenten, ist im allgemeinen zu vermeiden und nur in besonderen Fällen zulässig." Im Bankgewerbe hat man versucht im Wege der Selbsthilfe diesem Unwesen zu steuern, als man in dem im Mai 1928 von den Spitzenverbänden des Geld- und Kreditwesens getroffenen Wettbewerbsabkommen Einigkeit zwischen den Vertragsschließenden darüber feststellte, daß mit der geschäftlichen Propaganda für Mitglieder einer Gruppe von Geld- und Kreditinstituten niemals eine Herabsetzung der Mitglieder einer anderen Gruppe verbunden sein dürfe. (Siehe Bank-Archiv XXVII, 305.) Die Streitfragen, die sich in Rechtsprechung und Schrifttum an diese Forderung eines lauteren Wettbewerbs geknüpft haben, sind im wesentlichen nach drei Richtungen beachtenswert. Einmal: Wann sind Mitbewerber von einer Reklame betroffen? Ferner: Wann ist eine Behauptung über einen Anderen unwahr? Und schließlich: Können auch solche Behauptungen über einen Mitbewerber verboten werden, die erweislich wahr sind?

1. Bei Prüfung der Frage, ob sich eine Reklamewendung gegen einen Mitbewerber richtet, ist nicht von ihrem Wortlaut auszugehen, sondern von dem Sinn, den der Werbende erkennbar in sie hineingelegt hat. Der grobe Fall, daß jemand seinen Konkurrenten in der Reklame mit Namen nennt, ist nicht so häufig und macht rechtlich keine Schwierigkeiten. Hier kann es gar nicht zweifelhaft sein, daß eine verbotene Reklame vorliegt, denn man darf in seiner Reklame nur persönlich werden, wenn die objektive Schilderung dazu zwingt; so z. B. wenn die Ergebnisse eines neuen Verfahrens nur beschrieben werden können, indem man ihre Fortschritte gegenüber bestimmten anderen Leistungen schildert. Viel interessanter ist der Tatbestand, wenn jemand die Spitze gegen einen Konkurrenten in dem Vorwurf verbirgt, den er gegen eine ganze Gruppe richtet. Schon in zahlreichen älteren Entscheidungen hat das RG. die zutreffende Auffassung vertreten, daß der Konkurrent als betroffen zu gelten habe, wenn die Form des Vorwurfs Geschäft oder Ware des Konkurrenten unzweifelhaft als mitbetroffen erkennen lasse, wenn also in einer solchen Weise etwas über die Gruppe der Gewerbetreibenden, der der Betroffene angehört, ausgesagt wird, daß die Behauptung gegen jeden Angehörigen dieser Gruppe ohne Ausnahme gerichtet ist. Man hat sich, um die Folgen dieser Rechtsprechung zu umgehen, damit zu helfen gesucht, daß man das fremde System angriff, da schließlich eine solche auf das Gegenständliche gerichtete Kritik schwer verhindert werden konnte. Wie Pilze schossen nun die „wissenschaftlichen" Streitschriften aus dem Boden einer durchaus subjektiven Betrachtungsweise. Man denke an den Kampf zwischen Warenhaus und Detailgeschäft im Einzelhandel, zwischen Banken und Sparkassen im Geld- und Kreditwesen. Die Unterscheidung zwischen dem abstrakten Begriff des Systems und der bloßen Zusammenfassung der einzelnen Gewerbetreibenden zur Gruppe wurde schließlich zur Masche im Netz dieser Rechtsprechung, durch die hindurchzuschlüpfen keine sonderliche Schwierigkeit bot. Erst in jüngster Zeit (am 13. 12. 1929) hat das RG. eine zur demnächstigen Veröffentlichung in der Juristischen Wochenschrift bestimmte Entscheidung gefällt (Aktenzeichen II 157/29), in der ein Kaufhaus die Warenhäuser als solche herabsetzte und sich dabei auf den Jahrzehnte langen im Einzelhandel herrschenden Kampf zwischen den verschiedenen Interessentengruppen berief. Aber vergebens. Mit eindeutiger Klarheit bekämpft die Entscheidung die Unehrlichkeit, die die Förderung des Eigeninteresses mit der Sorge um das Wohl der Allgemeinheit bemäntelt; die Unehrlichkeit, die vorgibt, Mißstände anzuprangern, wo nur die Herabsetzung fremder Gewerbetätigkeit erstrebt wird; die sich den Anschein gibt, mit objektiv fachlicher Wertung ein System zu kritisieren, wo in Wirklichkeit die Verärgerung über den Erfolg des mächtigeren Konkurrenten dessen Beschimpfung und Herabsetzung in die Form des Scheinurteils kleidet. Ist schon für den Einzelkaufmann die Versuchung stark, durch Bekämpfung einer Wirtschaftsgruppe den Anschein zu vermeiden, als ob er einen bestimmten Konkurrenten im Auge habe, so ist im Kampf der großen Wirtschaftsgruppen untereinander insbesondere dann, wenn er von ihren Interessenvertretungen geleitet oder unterstützt wird, die gruppenmäßige Zusammenfassung der Konkurrenz eine naheliegende Form des Angriffs. Die Reklame öffentlicher Sparkassen, in denen durch Gegenüberstellungen wie: „Banken oder Sparkassen?", ja mitunter sogar durch namentliche Hervorhebung bestimmter Banken die Vorteile des Sparkassensystems angepriesen werden, sind ebenso wie jede andere kaufmännische Reklame unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, daß die Kritik eines Systems nur der objektiven Aufklärung dienen soll, daß aber derjenige, der ausschließlich die Förderung des eigenen Wettbewerbes erstrebt, der Letzte ist, dem die Befugnis zugesprochen werden darf, über solche Dinge die Allgemeinheit aufzuklären, in denen er als Richter in eigener Sache auftritt.

2. Daß unwahre Behauptungen in der Oeffentlichkeit überhaupt verboten sind, ist keine bemerkenswerte Feststellung; trotzdem erlebt man es immer wieder, daß die Reklametreibenden glauben, das Gebot der Wahrheit durch eine sophistische Behandlung des Wortlautes erfüllen zu können, bei der Auslegung des Inhalts von dem eigenen Vertrautsein mit internen Geschäftsverhältnissen ausgehen zu dürfen statt von der völligen Unkenntnis derjenigen Kreise, auf die eingewirkt werden soll, so bei der Verwendung eines Kunstausdruckes, unter dem der Fachmann etwas anderes versteht als der Laie. Hierhin dürfte der Hinweis auf die Ausschließlichkeit von Mittelstandskrediten durch Sparkassen gehören, wobei außer acht gelassen wird, daß auf Grund der Fiktion des § 28 der sog. Mustersatzung vom Fachmann hierunter auch in die Hunderttausende gehende Kredite verstanden werden, sofern sie nur im Einzelfalle nicht den Satz von 1 pCt. der gesamten Spar-, Depositen-, Giro- und Kontokorrenteinlagen der Sparkassen übersteigen.

Weiterhin muß von der Rechtsprechung immer wieder der Satz betont werden, daß das Verschweigen wesentlicher Umstände eine Angabe unwahr machen kann, was angesichts der jedem Laien vertrauten Formel unseres Eides, in

Digitized by Google

der er darauf hingewiesen wird, daß er nichts verschweigen dürfe, ein geradezu merkwürdiges Licht auf die Gutgläubigkeit derjenigen wirft, die sich hinter dem Vorwand der wortgetreuen Richtigkeit ihrer Angaben der Rechtsverfolgung zu entziehen suchen. Wenn ein Fabrikant eine Maschine anpreist, deren übliche und ordnungsmäßige Verwendungszeit 8 Jahre beträgt, so würde die Erwähnung dieser Selbstverständlichkeit in der Reklame den Eindruck einer Besonderheit darstellen. Durch das Hinzufügen dieser Zeitdauer wird verschwiegen, daß jede andere Maschine dieselbe Leistungsfähigkeit besitzt, und somit wird der Abnehmerkreis getäuscht. Aehnlich liegt der Fall, wenn Sparkassen rühmend auf die Aufwertung der Spareinlagen im Gegensatz zur Nichtaufwertung der Depositen von Banken und Bankiers gemäß § 66 AufwG. hinweisen und verschweigen, daß auch sie die Aufwertung der von ihnen hereingenommenen bankmäßigen Depositen unter Berufung auf § 66 AufwG. ablehnen.

Mißverständlich und deshalb unzulässig ist die Behandlung schwieriger Wirtschaftsprobleme in der Reklame, wenn den Kundgebungen an die breite urteilslose Masse durch Schlagworte und die Verkündung politisch demagogischer Behauptungen der Schein unumstrittener volkswirtschaftlicher Wahrheit gegeben wird. Wenn z. B. eine Darlehensgenossenschaft im Wirtschaftskampf mit einer neu errichteten Großbankfiliale auf die Kundschaft durch Aeußerungen der Art einzuwirken versucht, daß die Banken nur auf das Land kommen, um Geld aufzusaugen und es unter Entwurzelung des Bauernstandes der Großindustrie zuzuführen (vgl. OLG. Hamm im Bank-Archiv XXI, S. 403); oder wenn die Aufwertungsfrage, die rechtspolitisch doch wahrlich heiß genug umstritten war, mit demagogischer Vereinfachung des schwierigen Problems zur Stimmungsmache und Verlästerung der Konkurrenz ausgebeutet wird. Als ob irgendein Gewerbezweig schon jemals freiwillig der Allgemeinheit ein Opfer gebracht hätte!

Aus dem gleichen Gedanken heraus ist Keßler im Bank-Archiv XXIX (1930) S. 220 ff. durchaus zuzustimmen, wenn er den Verzicht der Sparkassenreklame auf die Behauptung verlangt, daß die Sparkasseneinlagen mehr als die Bankeinlagen den örtlichen Interessen dienen, denn die Frage der Unbedingtheit des sog. Regionalisierungsprinzips scheint doch wohl kaum so allseitig geklärt zu sein, daß eine Reklame, die sich mit diesem Problem befaßt, dem großen Publikum unumstrittene Weisheiten darzubieten vermöchte![1]) „Wer immer in die persönliche Vergleichung eintritt und die Leistungen gegeneinander abwägt, wer also ein Richteramt in eigener Sache übernimmt, muß mindestens für seine Behauptungen die äußerste Sicherheit haben. Von altersher galt der Satz, daß, wer ausnahmsweise in eigener Sache richten soll, mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt zu Werke gehen muß: Er soll namentlich nicht mit Zweifelhaftigkeiten operieren, sondern nur Dinge behaupten, die über allem Streit erhaben sind." (Kohler i. M. & W. XVI, 218.)

Der § 3 UnlWG. verbietet die unwahren Angaben, soweit sie geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, d. h. es kommt auf die Wirkungsmöglichkeit der Angabe an. Die Wirkung ist aber nicht allein abhängig von dem Inhalt, sondern auch von der äußeren Form der Reklame. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn sich der Werbende der Stimme eines Mittelsmannes bedient, dessen Wort aus irgendeinem Grunde eine besondere Bedeutung hat. Wer auf Grund seiner Sachkenntnis oder wirtschaftlichen Bedeutung besonderes Vertrauen im Publikum genießt, darf dies nicht mißbrauchen, indem er sich den Anschein gibt, objektiver Kritiker zu sein, in Wirklichkeit aber in Form eines Scheinurteils eine nicht ernst gemeinte herabsetzende Beurteilung einer fremden gewerblichen Leistung verbreitet. „Damit würde er den freien Willen des Kunden durch Täuschung beeinflussen, würde das Zutrauen, das seiner Urteilsfähigkeit vom Publikum entgegengebracht wird, mißbrauchen, indem er es für einen Fall benutzte, für den es nicht bestimmt war" (RG. i. M. & W., XI, 87). Ebenso ist der Fall zu beurteilen, wenn jemand die angebliche Offensichtlichkeit minderwertiger Leistung des Mitbewerbers darzutun versucht, indem er sie durch den einfachen Mann aus dem Volke rügen läßt, d. h. indem er selbst in der Maske dieses Unzufriedenen zu seiner Kundschaft spricht (Fingiertes „Eingesandt" in der Zeitung). Hier mag inhaltlich die Kundgebung noch so berechtigt, ja zutreffend sein, ihr Erscheinen unter der Deckperson des fingierten Einsenders täuscht den Leser über die Urheberschaft des Artikels. Die Wirkung der Reklame wird durch Täuschung gesteigert.

3. Nicht weniger bedeutsam sind die Tatbestände, in denen über den Mitbewerber die Wahrheit gesagt wird. Ob die Verbreitung von nachteiligen, wenn auch wahren Tatsachen unsittlich ist, hängt wesentlich von der Gesinnung dessen ab, der glaubt, diese Tatsachen der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten zu dürfen. Wer Mißstände im Interesse der Allgemeinheit mit scharfen Worten geißelt, macht sich verdient, denn die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, daß Rede- und Preßfreiheit nicht unterbunden werden, andererseits aber muß sie verlangen, daß diese Freiheit nicht aus Gewinnsucht oder auch Gehässigkeit mißbraucht wird. Keinesfalls darf der Grund des allgemeinen Mißstandes ein Scheingrund, ein Vorwand sein. Strenge Prüfung ist hier am Platze, und es ist anzunehmen, daß derjenige, der im Handelsverkehr eine öffentliche Mitteilung erläßt, dies zu eigenen Zwecken und nicht im Interesse der Allgemeinheit tut. Im Geschäftsleben ist der Wettbewerbszweck in der Regel bestimmend. Der Hauptzweck von Veröffentlichungen ist die Beseitigung oder Schädigung der Konkurrenz, demgegenüber die Absicht, die Oeffentlichkeit in deren Interesse aufzuklären, als nebensächlich nicht in Betracht kommt. Daß eine Veröffentlichung zugleich dem Interesse des

[1]) Anmerkung der Schriftleitung:
In Nr. 36 der Deutschen Sparkassen-Zeitung vom 25. März 1930 ist inzwischen eine Erwiderung auf den Keßlerschen Aufsatz erschienen, in der es als verfehlt bezeichnet wird, in der den obigen Punkt betreffenden Sparkassenreklame eine Herabsetzung der Privatbanktätigkeit oder gar den Vorwurf mangelnden Bürgersinns erblicken zu wollen. Eine solche Auffassung und Absicht habe jedenfalls auf Sparkassenseite nie Boden gefunden. Vom Standpunkte der in dem obigen Aufsatz vertretenen grundsätzlichen Einstellung aus dürfte freilich ein Wettbewerb, dem es darauf ankommt, im Kreise der umworbenen Kundschaft eine dem Mitbewerber ungünstige Stimmung zu erzeugen, nicht damit zu rechtfertigen sein, daß der in dieser Weise vorgehende Wettbewerber sich seinerseits dagegen verwahrt, daß er sich die Vorurteile zu eigen mache, die seine Reklame bei der Kundschaft voraussetzt.

Digitized by Google

gesamten Handelsstandes und dem besonderen Interesse eines bestimmten Kundenkreises entspricht, braucht nicht notwendig auch eine Entlastung für den zu bedeuten, der sich ausschließlich von dem Bestreben leiten läßt, dem eigenen Geschäftsbetrieb Vorteile zu sichern.

Es müßte eine Selbstverständlichkeit sein, daß das Gebot der Sachlichkeit in der Reklame die Verbreitung all derjenigen Tatsachen verbietet, die mit dem in Frage stehenden Geschäftsverkehr nicht in Verbindung stehen. So wäre es unzulässig, die privaten Verhältnisse eines Mannes in die Oeffentlichkeit zu zerren, unter Hinweis auf geschäftsfremde Umstände wie persönliche Eigenschaften, Eheleben, nationale und religiöse Zugehörigkeit, Kunden abspenstig zu machen. Aber auch Behauptungen über Verhältnisse der fremden gewerblichen Leistungen sind unzulässig, wenn sie nicht notwendig sind. Mitteilungen über Kreditfähigkeit oder gar Zahlungsschwierigkeiten eines Mitbewerbers stehen dem anständigen Kaufmann nicht zu, sofern er nicht verpflichtet ist, über solche Umstände Auskunft zu erteilen. Die Leistung des Konkurrenten darf nicht als minderwertig bezeichnet werden. Hier seien die trefflichen Worte Kohlers in M. & W. XVI, 128 angeführt: „Die Reklame soll nicht nur wahr und lauter sein, sie soll sich auch solcher Mittel enthalten, welche den Rücksichten widersprechen, die man dem Publikum, den Mitgewerbetreibenden, die man schließlich auch sich selbst schuldet . . . . . Darum soll die Reklame im wesentlichen objektiv bleiben; man soll unter Hervorhebung seiner eigenen Leistungen nicht eine Niedrigstellung der Leistungen des Gegners zum Ausdruck bringen; das Verhältnis des einen zum anderen soll sich dem maßgebenden Publikum von selbst ergeben. Es muß möglichst vermieden werden, die Ankündigung dahin zuzuspitzen, daß der Gegner weniger gut und weniger preiswert produziert; eine Abwägung dieser Verhältnisse ist Sache des Verkehrs, nicht Sache der Reklameparteien."

4. Schließlich sei noch auf einen Gesichtspunkt hingewiesen, der gerade im Kampf zwischen privaten und öffentlichen Geldinstituten von hervorragender Bedeutung ist. Ich habe in meinem Kommentar zum Wettbewerbsrecht versucht, die Grundsätze darzulegen, die in der Ueberfülle des Tatsächlichen die Richtlinie für Erkenntnis der Unlauterkeit darstellen, und ich habe mit besonderem Nachdruck den Wettbewerb der öffentlichen Hand untersucht. Dies ist m. E. ein Problem, das von immer steigender Bedeutung wird, je größer der Raum wird, den die öffentliche Hand im Wirtschaftsleben beansprucht. Daß aber der Wettbewerb eines Geschäftsbetriebes der öffentlichen Hand und überhaupt die Aeußerungen beamteter Personen im geschäftlichen Verkehr anders beurteilt werden müssen als die gleichen Handlungen von Privatpersonen, leuchtet ein, auch wenn man Erwägungen politischer oder wirtschaftspolitischer Art („Kalte Sozialisierung") völlig außer acht läßt. OLG. München in M. & W. 27/28, 619 hatte anläßlich eines Falles aus dem Versicherungsgewerbe bemerkt: „Es ist kein Zweifel, daß eine staatliche Versicherungsanstalt im Volke größeres Vertrauen genießt als eine noch so gut geleitete und mit noch so großen Mitteln ausgestattete Privatversicherung . . . Die Allgemeinheit glaubt, daß dem Staate größere Mittel zur Verfügung stehen als der Privatwirtschaft, und endlich ist es allgemein bekannt, daß der Staat, was auch gerade bei der Eingehung von Versicherungsverträgen von Bedeutung ist, den sozialen Verhältnissen und Forderungen möglichst Rechnung trägt." Es ist Aufgabe der Gerichte, diesen Unterschied durch eine verschärfte Beurteilung der Wettbewerbstatbestände auszugleichen. Es ist aber auch noch in Erwägung zu ziehen, daß dieselben Personen, die den Untertanen gegenüber als Behörden Pflichten haben, nicht in ihrer Eigenschaft als Gewerbetreibende schrankenlosem Wirtschaftsindividualismus huldigen dürfen. Mag dieser Wirtschaftsindividualismus auch den Vorteil der Allgemeinheit erstreben, so verlangt er doch von einem in der Regel kleinen Teil dieser Allgemeinheit so bedeutende Opfer, daß sie ohne parlamentarische Mitwirkung den Bürgern nicht auferlegt werden dürfen. Ueberzeugend führt Otto Bernstein in JW. 1927, 1072 im Anschluß an ein Urteil des OLG. Dresden vom 11. Januar 1926 (4 O 208/25), das sich mit dem Monopolmißbrauch der öffentlichen Hand beschäftigt, aus: „Das Gemeinwesen steht zu seinen Mitgliedern in einem öffentlich-rechtlichen Treuverhältnis und verletzt diese seine Treupflicht in sittenwidriger Weise, wenn es die Machtstellung, welche die Verwaltung des durch Beitragsleistung der Gemeindeangehörigen angesammelten Vermögens mit sich bringt, zu wirtschaftlichen Schädigungen eben dieser Gemeindemitglieder oder eines Teiles derselben mißbraucht."

Konjunkturbeobachtung durch Banken.

Von Dr. jur. **Walther Ramin**, Archivar der ADCA, Leipzig.

Die Konjunkturbeobachtung, soweit sie in den Archiven der großen Banken erfolgt, begegnete in letzter Zeit wiederholt der Kritik. Dies meist unter dem Hinweis, daß sie neben den Leistungen der amtlichen Organisationen auf diesem Gebiet nur das Ergebnis einer oft mit einem umfangreichen Personal- und Sachapparat zustandegebrachten und unter den gegenwärtigen ungünstigen Wirtschaftsbedingungen besser zu vermeidenden Doppelarbeit darstelle, deren subjektive Fassung zudem noch störe. Demgegenüber muß zunächst betont werden, daß wohl an keiner privaten Stelle die Absicht vorliegt und das Ziel vorschwebt, in einen irgendwie gearteten Wettbewerb zu den berufenen wissenschaftlichen Institutionen zu treten. Vielmehr kann es sich bei der Sammlung und Verwertung wirtschaftlichen Tatsachenmaterials durch die Banken lediglich darum handeln, im Rahmen der aus der wirtschaftlichen Not der Zeit heraus verständlichen allgemeinen Bemühungen um bessere Erkenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge in Ergänzung und in Verbindung mit der rein systematischen, exaktwissenschaftlichen Forschung die praktischen Auswertungsmöglichkeiten wirtschaftlicher Vorgänge in weitestgefaßtem Sinne zu vertiefen. Selbstverständliche Voraussetzung hierfür ist das Vertrautsein mit den wissenschaftlichen Methoden und Systemen, wogegen sich aus der technischen Schulung in der Wirtschaftspraxis die sachliche Rechtfertigung für das gesonderte und in den Einzelheiten abweichende Vorgehen bei der Konjunkturbeobachtung durch die Banken herleitet.

Um dies zu begründen, gilt es, die Konjunkturbeobachtung durch Banken in den Rahmen der Gesamtkonjunkturbeobachtung einzuordnen, woraus sich gleichzeitig die entsprechenden Hinweise auf die Quellenbenutzung ergeben. Vorausgeschickt sei, daß sich — wie

Digitized by Google

das Beispiel der Vereinigten Staaten von Amerika zeigt — selbst die Entwicklung der objektiv-theoretischen Konjunkturforschung anfangs auf in Form und Inhalt rein empirischen Vorarbeiten privatwirtschaftlicher Kreise aufbaute, daß ferner ein erheblicher Teil der amtlich verwerteten Zahlenunterlagen auf privaten, nicht immer vollständigen und daher ergänzungsbedürftigen Meldungen beruht und daß vor allem die fortgesetzte Verschiebung der Tatsachen und der Wandel der strukturellen Wirtschaftsgrundlagen die Systeme der Materialerfassung ständig in Fluß hält. Schon dies erweist bereits in den Vorstadien der Sammlung und Gliederung des Stoffes — ungeachtet des überragenden Wertes der von jeder einseitigen Interessenpolitik unabhängigen amtlichen Tätigkeit, wie sie vom Institut für Konjunkturforschung und vom Statistischen Reichsamt geleistet wird — die Berechtigung konjunkturbeobachtender Mitarbeit durch an sich zweckbestimmte und deshalb zweckbewußte Organisationen. Noch mehr gilt das Gesagte naturgemäß für die Gruppierung und das Zueinanderinbeziehungsetzen der gewonnenen Tatsachen, wenngleich heute die Zusammenfassungen der einzelnen Erkenntnisreihen nahezu festzustehen scheinen. Immerhin wird man sich in überwiegendem Maße der bereits vorliegenden „aufbereitenden" Statistik der amtlichen Stellen bedienen, schon weil bei der immer von neuem zu beobachtenden psychologischen Abneigung des Deutschen gegen eine Ueberlassung privater Angaben für allgemeine Belange eigene Feststellungen der Banken beispielsweise in Kreisen der Kundschaft bei dieser verstimmend wirken und in ihren Ergebnissen und deren Beurteilung noch begrenzter sein müssen, als es schon bei der amtlichen Statistik der Fall ist. Zudem werden dadurch gleichzeitig Kräfte frei, um — in übertragenem Sinne — von den umfassend arbeitenden Behörden-Institutionen zentral gegebene Quantitäten aus der Intelligenz, Kritikfähigkeit und Intuität der bestimmenden Persönlichkeiten heraus qualitativ noch brauchbarer zu machen. Denn wie überall, so wird auch in der Wirtschaft die Gestaltung der Dinge im großen und kleinen nicht allein durch einen schematischen und deshalb statistisch-mathematisch zu erfassenden Ablauf der Ereignisse beeinflußt, sondern letzten Endes durch die psychologischen Unwägbarkeiten der menschlichen Natur. Hierin beruht ja immer wieder das trotz einer noch so klaren und weitgehenden Analyse unvermeidbare, für das Ganze jedoch oft leider entscheidende Ueberraschungsmoment, wie es sich z. B. erneut, und zwar ungeachtet aller wissenschaftlichen Prognosen, in der schwerwiegenden Plötzlichkeit der jüngsten Börsenderoute in den U. S. A. zeigte.

So werden die Veröffentlichungen des Institutes für Konjunkturforschung und der Reichs- sowie Landesstatistischen Aemter trotz eines — vergleichende Arbeiten häufig recht schwierig gestaltenden — Wandels in den Berechnungssystemen von den Banken vielfach als die wissenschaftlich anerkannten Ausgangspunkte für die eigene Auswertung benutzt, wobei es an sich schon eine dankenswerte Aufgabe ist, das gebotene und für den Nichtfachmann meist schwer verständliche Material in eine den Ansprüchen der Wirtschaftspraxis geläufigere Form zu bringen. In ähnlicher Weise wird man zur Bildung des eigenen Urteils die Auslandsinformationen der amtlichen Stellen heranziehen, wenngleich hier die Mängel der Sacherfassung, der Materialsichtung und der Nachrichtenverteilung ein viel besprochenes Problem darstellen, das von vornherein zu einer weitgehenden Inanspruchnahme auch der amtlichen und privaten Berichterstattung des Auslandes selbst in ihrer verschiedenen Gestalt nötigt. Ein aufmerksames Verfolgen der akademischen Forschungstätigkeit an den Universitäten und Hochschulen vornehmlich in ihren kritisch-aktiven Leistungen dürfte dabei wesentlich zu einer Schärfung des Blickes und zu einer Konzentration des Willens beitragen. Daneben aber wird man laufend auf die privat- und volkswirtschaftliche Nachrichtenübermittlung sowie auf die wirtschaftspolitische Stellungnahme der Tagespresse zurückgreifen müssen, weil sie aus der Bedingtheit ihres Aufgabenkreises die Zusammenhänge der Ereignisse aktuell veranschaulicht. Schon hieraus erhellt andererseits — was nur beiläufig bemerkt sei — die Wichtigkeit und der Wert einer ausreichenden und zutreffenden Unterrichtung der Presse auch von seiten der Banken selbst. Daß es allerdings unerläßlich ist, die schon aus der Schnelligkeit der Publikation resultierenden Fehlerquellen und die trotz des Strebens nach Objektivität nicht auszuschaltende parteipolitische Färbung der Darstellung bei der Tagespresse gebührend in Ansatz zu bringen, bedarf keiner Betonung. Demgegenüber bringt die Fachpresse ebenso wie das in statistischen Zusammenstellungen, Denkschriften und programmatischen Erklärungen niedergelegte Wirken der wirtschaftlichen Verbände bedeutsame Unterlagen für die allgemeine Konjunkturbeobachtung vornehmlich in der Richtung der Brancheninformation, obwohl die zur Grundlage genommene ausgesprochene Bewußtheit des jeweils verfolgten Sonderzweckes und die damit verbundene Kompliziertheit des im Einzelfalle angewandten statistischen Erfassungssystems eine vorsichtige Bewertung zur Bedingung macht.

Eine ausschlaggebende Informationsquelle zur Konjunkturbeobachtung durch Banken liegt schließlich in ihrem Verkehr mit der Kundschaft. Die begriffliche Fassung dieses Erkenntnisgebietes darf wohl kaum anders gewählt werden. Denn es kommt, wie bereits erwähnt, kein systematisches Erfragen in Betracht, weil dies aus den oben angeführten Gründen auf Widerstand stoßen würde. Vielmehr leiten sich die erforderlichen und wertvollen Einblicke in die Gesamtwirtschaftslage hier lediglich aus der unmittelbaren und ständigen Fühlung mit allen Erwerbskreisen ab, weil sich die Kundschaft der großen Kreditbanken nicht nur aus den Angehörigen und Betrieben der landwirtschaftlichen, industriellen und handwerksmäßigen Produktion zusammensetzt, sondern in gleicher Weise auch den Handel in seiner mannigfachen Gestalt sowie die freien Berufe und die Kreise der Gehalt und Lohn empfangenden Verbraucher umfaßt. Die Vielheit der Wünsche und Sorgen, die so aus den verschiedenartigsten Bedürfnissen heraus an die Banken herantritt, rundet sich ihnen, täglich von Neuem mosaikartig zusammengesetzt aus großen und kleinen Einzelheiten, oft ganz unbewußt zu einem selbständigen Gesamtbild der Lage, das sich ohne weiteres einprägend innerhalb eines Bankbetriebes lebendig von Person zu Person mitteilt und angesichts der dabei mitwirkenden vielerlei und häufig sich widersprechenden Interessen ganz aus sich heraus der Objektivität nahekommt.

An Hand einer solchen Betrachtung gelangt aber nicht allein die sachliche Berechtigung einer Konjunkturbeobachtung durch Banken zur Evidenz, sondern es ergibt sich auch deren Einordnung in den Gesamtrahmen der Konjunkturbeobachtungen überhaupt. Die umfangreichen Arbeiten der Banken auf diesem Gebiet charakterisieren sich jedenfalls auf der einen Seite nicht als eine Konkurrenz für die amtliche Statistik und für die wissenschaftliche Forschung. Zwar geht ihnen, wie kaum einer anderen Stelle, aus dem Umfang und der Gewichtigkeit der persönlichen und sachlichen Beziehungen eine Fülle von tatsächlichem und stimmungsmäßigem Material zu, doch liegt für sie der Ausgangspunkt seiner Benutzung zunächst in rein internen Bedürfnissen, mag es sich dabei nun um eine allgemein unterrichtende Tätigkeit oder um Spezialinformationen handeln. Auf jeden Fall ist der organisatorische Aufbau der zuständigen Abteilungen sowohl den Personen wie der Sache nach ein ganz anderer als in den rein wissenschaftlichen Forschungs-

Digitized by Google

instituten. Auf der anderen Seite verleiht der umfassende Wirkungskreis der großen Banken ihrer Materialsammlung und Materialverwertung im Gegensatz zu dem meist einseitig zweckbestimmten Wirken der Verbände sowie der Fach- und Tagespresse ein erhebliches Maß von Objektivität, weil nach dem vorhin Ausgeführten das privatwirtschaftliche Gedeihen vornehmlich der Kreditbanken nicht mit der Prosperität eines einzelnen Wirtschaftszweiges verknüpft ist, sondern der Gesamtwirtschaftsentwicklung parallel läuft, so daß interessenpolitische Erwägungen für die Konjunkturbeobachtung der Banken nicht in Frage kommen. Zweifellos mag — je nach den Anforderungen der augenblicklichen Situation — die Bedeutung der einzelnen Beobachtungskomplexe bei den Banken Wandlungen unterworfen sein und damit auch eine Verschiebung in den Ausgangspunkten und den Endzielen zur Folge haben, zumal sich das besondere, aber auch das Allgemeininteresse zu verschiedenen Zeiten wechselnden Spezialgebieten zuwendet. Stets wird die Möglichkeit der sachlich weitgreifenden und aus den Verhältnissen heraus aktuellen Konjunkturbeobachtung bei den Banken für die Oeffentlichkeit einen beachtlichen Wert besitzen, in dem gleichzeitig die Berechtigung zu entsprechender Publikation liegt.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Steuerrecht.

A. **KapVerkStG. §§ 35, 43.**

a) Wenn eine Bank zur Unterbringung einer Anleihe von einer Gesellschaft bestellt und den Abnehmern der Anleihe zugleich ein Recht auf Bezug von Aktien der Gesellschaft eingeräumt ist, die hinterlegt wurden, so liegt in diesen Abmachungen noch kein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft hinsichtlich der Aktien; Steuerpflicht tritt erst mit der Annahme des gemachten Angebots von Aktien durch die Schuldverschreibungsempfänger ein.

b) In dem eingeräumten Rechte, Aktien bis zu einer bestimmten Zeit anzunehmen oder abzulehnen, liegt nur eine Offerte und nicht ein unter einer Potestativbedingung geschlossenes Anschaffungsgeschäft. Eine Potestativbedingung setzt eine Vereinbarung über eine Handlung des Berechtigten voraus, die in seinem Belieben steht, nicht den bloßen Willen, ob er eine Offerte annehmen will oder nicht.

B. **KapVerkStG. § 50 Abs. 4.**

§ 50 Abs. 4 schlägt nicht ein, wenn den Abnehmern von Schuldverschreibungen einer Gesellschaft das Recht eingeräumt ist, innerhalb bestimmter Frist Aktien der Gesellschaft zu einem bestimmten Kurse zu erhalten. Wenn in der Bestimmung vom Umfang der Leistung die Rede ist, so ist dabei nur an eine Leistung von Wertpapieren derselben Art gedacht, die ihrem Umfang nach noch nicht feststeht, nicht an Leistung noch anderer Wertpapiere und Waren.

Reichsfinanzhof. Vorbescheid vom 18. Oktober 1929, der durch Antrag auf mündliche Verhandlung und demnächstige Rücknahme der Rechtsbeschwerde nicht rechtswirksam geworden ist. (Rechtsbeschwerde des Finanzamts.)

Gründe.

Die Beschwerdegegnerin wollte im Jahre 1926 eine Anleihe aufnehmen, beauftragte zwei Banken mit der Auflegung der auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur Zeichnung und bestellte die beiden Banken zu Treuhändern. Da die Treuhänder erklärt hatten, daß es ohne gleichzeitige Gewährung eines günstigen Aktienbezugsrechts nicht möglich sein werde, die Teilschuldverschreibungen unterzubringen, verpflichtete sich die Beschwerdegegnerin in den mit den Treuhändern abgeschlossenen sog. Optionsverträgen vom 1. Juni und 1. Juli 1926, den Gläubigern der Teilschuldverschreibungen ein Optionsrecht auf ihre Aktien in der Weise zu gewähren, daß sie gegen Rückgabe des den Teilschuldverschreibungen beigefügten Options- oder Aktienkaufberechtigungsscheins bis zu einem bestimmten Termin und zu einem bestimmten Kurse eine Aktie der Beschwerdegegnerin erwerben konnten. Zur Deckung der hieraus zu erwartenden Optionen hat die Beschwerdegegnerin 50 815 000 + 42 000 000 RM ihrer Aktien bei den beiden Treuhändern hinterlegt. Die Zeichnung und Zuteilung der Teilschuldverschreibungen nebst den Options- oder Aktienkaufberechtigungsscheinen an die Zeichner ist dann später erfolgt. Das Finanzamt hat durch Steuerbescheid vom 4. Juni 1928 die genannten Optionsverträge vom 1. Juni und 1. Juli 1926 für börsenumsatzsteuerpflichtig erklärt, da sie nicht als bloße Angebote angesehen werden könnten. Es hat die Steuer nach § 50 Abs. 4 des Kapitalverkehrsteuergesetzes nach dem höchstmöglichen Werte des Gegenstandes berechnet, nämlich vom Werte der sämtlichen hinterlegten Aktien, den es für den Zeitpunkt des Abschlusses der Optionsverträge auf 130 v. H. des Nennwerts annimmt. Nach erfolglosem Einspruch wurde die Beschwerdegegnerin durch die Vorinstanz von der Steuer freigestellt, da bedingte Anschaffungsgeschäfte über die Aktien nicht vorlägen. In den Optionsverträgen sieht die Vorinstanz nur vor dem Abschluß der Anleihen getroffene vorbereitende Maßnahmen, durch die lediglich eine Verpflichtung der Beschwerdegegnerin gegenüber den beiden Banken begründet werde, den Anleihegläubigern bei der demnächst auszugebenden Anleihe ein Bezugsrecht auf Aktien zu einem bestimmten Kurse zu gewähren, und in denen die Banken auch nicht etwa als Vertreter der späteren Anleihegläubiger und Bezugsscheinberechtigten gehandelt hätten. Darüber hinaus prüft die Vorinstanz auch die Frage der Steuerpflicht der durch die spätere Zeichnung und Zuteilung mit den Anleihegläubigern zustande gekommenen Geschäfte, in denen sie, soweit es sich um das Aktienbezugsrecht handelt, nur das Vorliegen eines Angebots, nicht aber eines Vertrags erblickt.

Die Rechtsbeschwerde des Finanzamts, das jetzt noch eine Erhöhung der Steuer auf 119 714,60 RM begehrt, weil es sich nicht, wie ursprünglich angenommen, um Händlergeschäfte gehandelt habe, konnte keinen Erfolg haben.

Die Vorinstanz hat zunächst mit Recht angenommen, daß die beiden im Steuerbescheid genannten Optionsverträge nicht ein vom Finanzamt angenommenes Anschaffungsgeschäft enthalten. Denn diese Vorverträge regeln nur die Rechte und Pflichten der Beschwerdegegnerin und der beiden Banken in ihrer Eigenschaft als Anleihetreuhänder untereinander, um eine Unterbringung der Anleihe zu ermöglichen und etwaigen künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, und lediglich letzterem Zwecke dient auch die in Art. V Abschnitt 1 Abs. 1 des Optionsvertrags vom 1. Juni 1926 erfolgte Ernennung des Treuhänders zum Vertreter und Bevollmächtigten der Berechtigungsscheininhaber, so daß auch von einem Abschluß dieses Vertrags seitens des Treuhänders namens der künftigen Zeichner keine Rede sein kann.

Wenn die Vorinstanz sodann ausgeführt hat, daß die Steuerforderung sich auch nicht auf die späteren durch Zeichnung und Zuteilung mit den Anleihegläubigern zustande gekommenen Geschäfte stützen lasse, so ist zunächst die Vorfrage zu prüfen, ob die Frage der Steuerpflicht dieser Geschäfte überhaupt Gegenstand des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens ist. Denn dessen Gegenstand wird durch den des Steuerbescheids bestimmt und begrenzt. Gegenstand des Steuerbescheids sind nun nach dessen oben wiedergegebenem Wortlaut nur die zwei zwischen der Beschwerdegegnerin und den beiden Banken abgeschlossenen Optionsverträge vom 1. Juni und 1. Juli 1926, während es sich hier um Geschäfte handelt, die zeitlich später liegen, andere Vertragsparteien haben und eine große Anzahl von Einzelgeschäften darstellen. Da indessen das Finanzamt in seinem darauf erlassenen Einspruchsbescheid ausgeführt hat, die Treuhänder seien als Bevollmächtigte der Anleihegläubiger und Berechtigungsscheininhaber aufgetreten, muß auch der Steuerbescheid dahin ausgelegt werden, daß durch diesen die Steuerforderung jedenfalls auch auf die zwischen der Beschwerdegegnerin und den Anleihegläubigern zustande gekommenen Geschäfte hat gestützt werden sollen. Die Vorinstanz hat daher ohne Rechtsirrtum ihre Entscheidung auch auf die Frage ausgedehnt, ob die durch die Zeichnung und Zuteilung zwischen den Anleihegläubigern und der Beschwerdegegnerin zustande gekommenen Geschäfte die Steuerforderung rechtfertigen.

Digitized by Google

Eines Eingehens auf die zu diesem Teile der Entscheidung der Vorinstanz erhobene Rüge des Finanzamts, ihm sei vorher nicht Gelegenheit gegeben worden, zu dem von der Vorinstanz verwerteten Wortlaut der Zeichnungsaufforderung und der Zeichnungsscheine Stellung zu nehmen, bedarf es nicht mehr, weil das Finanzamt nunmehr alles dazu Erforderliche hat vorbringen können.

In der Sache selbst hat das Finanzamt hier in seiner Begründung der Steuerpflichtigkeit gewechselt. Es hat anfänglich angenommen, daß ein unter einer Potestativbedingung abgeschlossenes Anschaffungsgeschäft vorliege, später, daß der Fall des § 50 Abs. 4 des Kapitalverkehrsteuergesetzes gegeben sei. Das sind zwei ganz verschiedene Dinge, da § 50 Abs. 4 nicht von bedingten Verträgen (vgl. Entsch. des RFHofs Bd. 15 S. 277), überhaupt nicht von der Entstehung der Steuerpflicht, sondern lediglich vom Gegenstand eines gültig zustande gekommenen Vertrags und von der Bestimmung dieses Gegenstandes handelt.

Eine Potestativbedingung stellt das Optionsrecht der vorliegenden Art nicht dar. Von einer solchen könnte nur die Rede sein, wenn eine Vereinbarung über eine Handlung des Schuldverschreibungsnehmers vorläge, die in seinem Belieben steht. Was vorliegend im Belieben des Schuldverschreibungsnehmers steht, ist aber nicht eine vereinbarte Handlung von ihm, sondern sein Wille, ob er das Angebot der Aktien annehmen will oder nicht. Solange das Angebot nicht angenommen ist, bleibt es eben ein Angebot und ist kein Vertrag und also auch kein Anschaffungsgeschäft.

§ 50 Abs. 4 könnte in Betracht kommen, wenn man die Vereinbarung über das Optionsrecht als einen bloßen Bestandteil des Anschaffungsgeschäfts über die Schuldverschreibungen ansieht und annimmt, daß in diesem einheitlichen Geschäfte dem Erwerber den Umfang der Leistung zu bestimmen überlassen ist. Indessen hat sich die Gesetzesstelle auf Fälle der vorliegenden Art überhaupt nicht beziehen wollen und paßt auch gar nicht auf Fälle, in denen das Optionsrecht auf Jahre hinaus besteht. Gedacht ist an Prämien-, Stellage- und Nochgeschäfte. Wenn vom „Umfang der Leistung" die Rede ist, so kann dabei nur an eine Leistung von Wertpapieren derselben Art gedacht sein, die ihrem Umfang nach noch nicht feststeht, nicht an Leistung noch anderer Wertpapiere und Waren, da sonst nicht vom Umfang, sondern vom „Gegenstand" der Leistung die Rede sein müßte. Nur im ersten Falle hat es auch einen Sinn, eine besondere Vorschrift zu erlassen, daß die Steuer nach dem höchstmöglichen Werte des Gegenstandes zu berechnen ist, weil in dem Falle, daß die Leistung ihrem Umfang, also ihrer Quantität nach, nicht feststeht, keine feste Summe vorhanden ist, nach der die Steuer berechnet werden könnte. Im vorliegenden Falle aber steht der Quantität nach sowohl für die Schuldverschreibungen als auch für die Aktien der Preis fest, und es fehlt an jedem Grunde, hier die Steuer anders als nach § 50 Abs. 1 zu berechnen, d. h. den vereinbarten Preis zugrunde zu legen.

Da hiernach hinsichtlich der Aktien ein auch nur bedingtes Geschäft nicht vorliegt, § 50 Abs. 4 des Kapitalverkehrsteuergesetzes aber ausscheidet, war der Vorentscheidung beizutreten und die Rechtsbeschwerde auf Kosten des Reichs (§ 287 der Reichsabgabenordnung) als unbegründet zurückzuweisen.

II. Bürgerliches Recht.

1. **Zu §§ 31, 831 BGB.**

Haftet eine Bank für die unrichtige Auskunft eines Depositenkassenvorstehers?

Urteil des Reichsgerichts vom 9. Dezember 1929 — VI 142. 29 — T.

Im Jahre 1925 hat der Kläger an die Pianofortefabrik K. & Sch. Holz gegen Wechsel geliefert. Im November 1925 hat diese Firma ihre Zahlungen eingestellt. Kl. will sich vor Aufnahme der Geschäftsbeziehungen und in deren weiterem Verlauf bei der Depositenkasse der bekl. Großbank erkundigt und von dem Vorsteher dieser Depositenkasse günstige Auskünfte über K. & Sch. erhalten haben. Der Vorsteher habe diese Auskünfte bewußt wahrheitswidrig erteilt; die Bekl. hafte für ihn. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Kl. ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Es kann hier nur eine außervertragliche Haftung der bekl. Bank in Betracht kommen. Hier kommt in erster Linie die Haftung aus § 31 BGB. in Frage. Der von der RevBekl. angeregte Zweifel, ob diese Gesetzesbestimmung auf Aktiengesellschaften überhaupt angewendet werden kann, ist nicht begründet. § 31 BGB. bezieht sich auf alle juristischen Personen. Vgl. auch Art. 163 EG. zum BGB. Mit Recht bemängelt die Rev., daß die Ausführungen des BerG. über die Anwendbarkeit der Bestimmung im vorliegenden Falle nicht frei von Rechtsirrtum seien. Nach § 31 BGB. ist eine juristische Person für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied eines Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Wer als anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter anzusehen ist, ist nach § 30 BGB. zu beurteilen. Danach kann durch die Satzung bestimmt werden, daß neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Das BerG. nimmt an, daß der Vorsteher der Depositenkasse nicht als satzungsmäßiger Vertreter der bekl. Bank anzusehen sei. Es führt hierzu aus: Zur Anwendbarkeit des § 31 BGB. sei es erforderlich, daß die Stellung des ..... als Leiter der Depositenkasse sich unmittelbar auf die Satzung der Bekl. zurückführen lasse. Es genüge dazu, daß die Satzung der Bank überhaupt die Errichtung von Depositenkassen vorsehe, da sie hierdurch die Kassen für satzungsmäßige Einrichtungen erklären würde. In der Satzung der Bekl. sei aber weder die Einrichtung der Depositenkassen vorgesehen, noch lasse sich aus den sonstigen Bestimmungen der Satzung etwas für eine satzungsmäßige Vertreterstellung der Vorsteher der Depositenkassen herleiten. § 3 der Satzung sehe nur die Errichtung von Zweigniederlassungen, Agenturen und Kommanditen vor. Unter diese Begriffe falle jedoch eine Berliner Depositenkasse nicht. Unter den Zweigniederlassungen seien nur Niederlassungen in einer anderen Stadt als der des Hauptunternehmens zu verstehen. Da der Sitz der Bekl. sich in Hamburg befinde, würde die Berliner Zentrale mit darunter zu rechnen sein. Auch als eine Agentur könne eine Berliner Depositenkasse nicht angesehen werden; darunter seien nur solche kleinere Bankstellen in wirtschaftlich weniger bedeutenden Orten zu verstehen, die von selbständigen Kaufleuten betrieben würden. Der Ausführung des Kl., daß nach der hamburgischen kaufmännischen Gepflogenheit die Agenturen auch Depositenkassen umfassen, könne nicht gefolgt werden; aus dem Umstand, daß die neue Satzung der Bekl. vom Jahre 1927 die Fassung der früheren Satzung beibehalten habe, die Depositenkassen aber mit keinem Wort erwähne, ergebe sich unzweideutig, daß die Bekl. auch jetzt den Depositenkassen nicht die Bedeutung einer satzungsmäßigen Einrichtung habe beimessen wollen. Das BerG. beruft sich für seine Auffassung auf Urteile des RG. in RGZ. Bd. 94 S. 318 und Bd. 91 S. 1. In der ersten Entscheidung handelte es sich um einen Fall, in dem die Errichtung von Depositenkassen nicht ausdrücklich in die Satzung aufgenommen war. In der zweiten Entscheidung handelte es sich um eine unstreitig als Zweigniederlassung angesehene Niederlassung einer Gasmotorenfabrik. Der vorliegende Fall unterscheidet sich von dem ersten Fall allerdings dadurch, daß die Depositenkassen nicht ausdrücklich in der Satzung als ein Geschäftszweig der bekl. Bank aufgeführt ist. Dieser Umstand schließt aber nicht ohne weiteres aus, daß die Depositenkassen gleichwohl in eine der in der Satzung aufgeführten Kategorien einzubeziehen sind. Im Zweifelsfalle ist der Inhalt der Satzung durch Auslegung zu ermitteln und der so ermittelte Inhalt muß die Grundlage der Feststellung bilden (RGU. vom 26. Februar 1917 VI. 2/17). Von diesem Gesichtspunkt aus können die Darlegungen des BerG. nicht als erschöpfend angesehen werden, weil es am buchstäblichen Sinne der Satzung haftet. Das BerG. meint, daß unter den Zweigniederlassungen nur Niederlassungen in einer anderen Stadt als der des Hauptunternehmens zu verstehen seien. Das würde die Einreihung der Depositenkassen unter die genannten drei Klassen nicht ausschließen, da Sitz der bekl. Bank Hamburg ist. Das BerG. fährt dann aber fort, da der Sitz der Bekl. sich in Hamburg befinde, würde die Berliner Zentrale darunter zu rechnen sein. Ob die Auslegung der Satzung nicht zu eng sein würde, wenn unter dem Gesichtspunkt des § 30 BGB. der Begriff der Zweigniederlassung nur aus § 13 des Handelsgesetzbuchs entnommen würde, kann dahingestellt bleiben; denn der Umstand, daß etwa die Berliner Zentrale als Zweigniederlassung anzusehen ist, würde das Vorhandensein weiterer Zweigniederlassungen in Berlin nicht ausschließen. Es kann vielmehr nur darauf ankommen, ob das als Depositenkasse bezeichnete Unternehmen nach der Art und dem Umfang seiner Geschäfte ein solches ist, daß es unter den Begriff einer Zweigniederlassung oder einer Agentur gebracht werden

Digitized by Google

könnte. Das BerG. hat in einem andern Falle, welcher der rechtlichen Nachprüfung in der Entscheidung des RG. Bd. 118 S. 234 ff. unterlag, in Uebereinstimmung mit dem LG. in bezug auf Berliner Depositenkassen folgendes ausgeführt:

> Von den Depositenkassen der Großbanken in Berlin würden täglich die umfangreichsten Bank- und Börsengeschäfte aller Art abgewickelt. Die Großbanken unterhielten diese Depositenkassen in allen Stadtteilen und forderten in ihren Bekanntmachungen das Publikum zur Abwicklung aller solchen Geschäfte von diesen Kassen aus öffentlich auf. Das Publikum könne daher damit rechnen und rechne damit, daß in diesen Depositenkassen doch mindestens ein verantwortlich zeichnender Vertreter der Bank vorhanden sei. Wenn es davon ausginge, daß die in den Depositenkassen tätigen Angestellten der Bank nur untergeordnete Organe seien, die allenfalls in der Lage seien, eine Quittung auszustellen, so würde es nicht daran denken, sich mit diesen Depositenkassen in Geschäfte einzulassen, aus denen in zahlreichen Fällen auch umfangreiche Verpflichtungen der Bank gegen den Kunden erwüchsen. Es sei gerichtsbekannt, daß alle Bank- und Börsengeschäfte kleineren und größeren Umfangs von solchen Kassen täglich in großen Mengen vorgenommen würden. Die Verkehrsauffassung gehe auch dahin, daß die Kundschaft bei den Depositenkassen alle bankmäßigen Geschäfte abschließen könne.

Von dem RG. wurden in jener Entscheidung Aeußerungen einer Anzahl von Schriftstellern herangezogen, die sich mit der gleichen Frage befassen. So wurde auf Riesser, Die deutschen Großbanken, hingewiesen, der ausführt, daß die Depositenkassen nach und nach zu Wechselstuben geworden seien, die alle Bankgeschäfte gleich der Zentrale und gleich den Filialen betreiben — abgesehen von Konsortialgeschäften und Effektengeschäften auf eigene Rechnung —. Es wurde ferner auf Müller, Bank-Archiv 8. Jahrgang S. 117, hingewiesen, der dort Wechselstuben und Depositenkassen bespricht und ohne Unterscheidung ausführt, daß sie in ihrer heutigen Auffassung vollständige Bankgeschäfte seien und alle Zweige des Bankgeschäfts mit Ausnahme von Konsortialgeschäften betrieben. Es kann noch auf die Aeußerung von Schacht in den Beiträgen zu staats- und rechtswirtschaftlicher Fortbildung Heft 4 S. 1 ff. und S. 24, 25 hingewiesen werden. Er führt dort aus, daß es sich bei den Depositen unserer Großbanken nur zum allerkleinsten Teil um Spargroschen handele; die Bezeichnung Depositen in den Bankbilanzen sei, wenn man darunter Spareinlagen verstehe, irreführend. Es handele sich dabei zum größten Teile um nichts anderes, als um die in einer anderen Bilanzpost ausgewiesenen Kontokorrent-Kreditoren. Der Kl. hatte im vorliegenden Rechtsstreit vorgetragen, daß die bekl. Bank seit vielen Jahren etwa 50 Depositenkassen eingerichtet habe und daß in der hier in Rede stehenden Depositenkasse etwa 30—35 Angestellte vorhanden seien. Der Zeuge M., der sich als Leiter der Depositenkassen bezeichnet, hat von etwa 100 Depositenkassenvorstehern gesprochen. Es wird bei der Prüfung der Frage, ob die Depositenkassen als satzungsmäßige Einrichtungen anzusehen sind, nicht an der tatsächlichen Entwicklung der Dinge vorübergegangen werden dürfen, und es wird von der Würdigung aller Umstände abhängen, ob bei Anlegung eines objektiven Maßstabes die Depositenkassen als unter die Satzung fallende Einrichtungen angesehen werden können. Der Umstand, daß etwa der Wille der Bekl. dieser Beurteilung nach einem objektiven Maßstabe entgegenstehe, wofür indessen kein Anhalt gegeben ist, würde die Anwendung dieses Maßstabes nicht ausschließen. Auch die Behauptung des Kl., daß nach der Gepflogenheit Hamburger Kaufleute von den Agenturen auch Depositenkassen umfaßt werden, kann hiernach nicht ohne weiteres ausgeschaltet werden. Ob es möglich wäre, im Gegensatz zu den tatsächlichen Verhältnissen der Satzung eine Fassung zu geben, die den Zweck hat, die Haftung der Gesellschaft einzuschränken, kann im vorliegenden Falle unerörtert bleiben, und es braucht deshalb auch auf den Inhalt der Anmerkung zu der Entscheidung in JW. 1918 S. 84 nicht eingegangen zu werden.

Falls nach erneuter Prüfung durch das BerG. die Depositenkassen der Bekl. in Berlin als satzungsmäßige Einrichtungen anzusehen wären, würde es sich weiter fragen, ob die Leiter dieser Kassen besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB. sind. Das würde davon abhängen, ob sie in der Satzung selbst bestellt oder auf Grund einer Bestimmung der Satzung zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Bank für einzelne oder alle Geschäfte berufen und ermächtigt sind (RGZ. Bd. 91 S. 4, Bd. 117 S. 64). Ob die Erwägung, daß eine satzungsmäßige Zweigniederlassung regelmäßig die Bestellung eines Leiters notwendig machen wird, der damit zu einem in der Organisation der Bank vorgesehenen, also einem verfassungsmäßigen wird (LZ. 1915, 129; Warn. Rspr. 1915 Nr. 317), auf die Organisation der Bekl. in Berlin zutrifft, bedarf tatsächlicher Prüfung. Die Erteilung einer Handlungsvollmacht, die in erster Linie nur für das innere Verhältnis zwischen dem Bevollmächtigten und dem Machtgeber von Bedeutung ist, schließt die Eigenschaft eines Vertreters nicht aus (RGZ. Bd. 91 S. 3, Bd. 94 S. 320); die Vorsteher müssen nur noch nach außen hin eine selbständige Stellung für einen gewissen Geschäftskreis haben, wenn auch die Selbständigkeit allein für die Anwendbarkeit des § 30 noch nicht entscheidend ist (RGZ. Bd. 121 S. 387). Darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird das BerG. tatsächliche Feststellungen zu treffen haben.

Nach dem vom BerG. auch herangezogenen § 15 Abs. 3 der Satzung kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzelnen Angestellten Vollmacht zum Betrieb des gesamten Handels und Gewerbes oder zur Vornahme zu bestimmten Arten von Rechtsgeschäften erteilen derart, daß sie zur Vertretung der Gesellschaft entweder zu zweien oder einzeln mit einem Mitglied des Vorstandes oder einem Prokuristen berechtigt sind. Das BerG. beschränkt sich auf die Ausführung, daß dieser Fall in keiner Weise vorliege; es ist nicht ganz klar, was damit gemeint ist. Der Kl. hatte ausdrücklich völlige rechtliche Selbständigkeit der Depositenkasse behauptet. Bestand eine jahrelange, den Bedürfnissen der Bank entsprechende Uebung, daß zwei Angestellte der Depositenkasse diese vertreten, so würde auch eine Billigung des Vorstandes und eine stillschweigende Zustimmung des Aufsichtsrates rechtlich möglich sein. Falls dem Vorsteher nur das Recht zur Kollektivzeichnung zugestanden hätte, würde diese nach feststehender Rechtsprechung nicht der Haftung der Bank aus seiner unerlaubten Handlung entgegenstehen (RGZ. Bd. 117 S. 64 und dort angeführte).

Für den Fall, daß eine Haftung der bekl. Bank auch aus § 31 BGB. nicht festzustellen ist, würden die Voraussetzungen des § 831 BGB. zu erörtern sein. Auch hier ist das angefochtene Urteil nicht frei von Rechtsirrtum. Es führt aus: § 823 Abs. 1 BGB. sei im vorliegenden Falle nicht anwendbar, weil kein besonderes unter diese Bestimmung fallendes Rechtsgut des Kl. verletzt worden sei, sondern nur eine allgemeine Vermögensschädigung des Klägers. § 823 Abs. 2 oder § 826 BGB. könnten nicht angewendet werden, weil der Beklagten ein gegen die guten Sitten verstoßendes Verhalten nicht zur Last gelegt werden könne. Der Entlastungsbeweis der bekl. Bank aus § 831 habe sich lediglich auf die Bestellung des .... zum Vorsteher einer Depositenkasse zu beschränken. Dagegen falle eine etwaige Vernachlässigung der späteren Aufsichtspflicht der beklagten Bank nicht unter § 831 BGB., vielmehr sei diese allgemeine Aufsichtspflicht nur nach § 823 BGB. zu beurteilen. Nachdem das Berufungsgericht sodann die für die Zeit der Bestellung des .... zum Depositenkassenvorsteher in Betracht kommenden Verhältnisse erörtert hat, kommt es zu dem Ergebnis, daß die beklagte Bank ihrer Entlastungspflicht aus § 831 für die Zeit der Bestellung genügt habe; insbesondere kämen Anführungen des Bekl. deshalb nicht in Betracht, weil sie nichts mit der Anstellungsfrage zu tun hätten. Diese Ausführungen beurteilen die Rechtslage nicht erschöpfend. Zwar kann die Ueberwachungspflicht der Regel nach nur aus § 823 BGB. gefolgert werden (RGZ. Bd. 53 S. 56 und 125; JW. 1907, 674; 1911, 403; 1913, 203). Aber in feststehender Rechtsprechung ist vom RG. anerkannt, daß unter Umständen jene Regel eine Ausnahme erleidet und die Verpflichtung des Geschäftsherrn zur allgemeinen Beaufsichtigung des Angestellten auch aus § 831 BGB. abgeleitet werden kann (RGZ. Bd. 78 S. 107, Bd. 79 S. 105, Bd. 87 S. 1; JW. 1920 S. 492; RGU. vom 9. Januar 1928 VI. 222/27 und vom 15. November 1928 VI. 76/28 u. a.). Denn da der Angestellte nicht nur zur Zeit seiner Anstellung die Befähigung und Eignung zu Ausführungen der ihm übertragenen Verrichtungen besessen und der Geschäftsherr nicht nur zu dieser Zeit die ihm in § 831 BGB. auferlegte Sorgfaltspflicht geübt haben muß, so folgt aus dem Grundsatz, daß nur ein wohlbeaufsichtigtes Personal als ein wohlauserwähltes gelten kann, bei längerer Dauer der Anstellung die Pflicht des Geschäftsherrn, sich über die allgemeine Dienstführung seines Angestellten auf dem laufenden zu erhalten. In solchen Fällen hat sich, zumal wenn zwischen der Anstellung und der Zeit der Schadenszufügung, wie im vorliegenden Falle, ein längerer Zeitraum verstrichen ist, der dem Geschäftsherrn obliegende Entlastungsbeweis von selbst auf eine regelmäßige Ueberwachung des Angestellten zu erstrecken. Diese Grundsätze müssen auf das Verhältnis zwischen der Bank und dem Depositenkassen-

Digitized by Google

vorsteher Anwendung finden. Denn die Art, wie ein Depositenkassenvorsteher seinen Dienst verrichtet, berührt einen großen Kreis von Personen, die in den verschiedensten Arten in eine Beziehung zu der Bank treten. Eine dauernde, den Umständen angepaßte Kontrolle ist hier zu erfordern. Der Kl. hat überdies Anführungen gemacht, die eine mangelhafte Beaufsichtigung des Vorstehers durch die Bank erweisen sollen und über die das BerG. nicht hätte hinweggehen dürfen.

Nach alledem war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das BerG. zurückzuverweisen.

2. Zu § 278 BGB.

Haftung für die unrichtige Auskunft über Kunden.

Urteil des Reichsgerichts vom 22. Okt. 1929 — VII 147. 29 — T.

Am 8. Oktober 1925 erschien der Kaufmann F. bei der Klägerin, um von ihr einen Waggon Mehl zu kaufen. Bei den Kaufverhandlungen bot er zur Deckung des Kaufpreises der Klägerin einen Wechsel über den Betrag von 3750 RM an, der von einem Kaufmann Ki. ausgestellt, von dem Rittergutsbesitzer Bo. angenommen und von Ki. auf F. indossiert war. Als Referenz gab er die Kreissparkasse in S. auf. Der Inhaber der Klägerin erklärte ihm, daß er das Geschäft davon abhängig mache, daß die Auskunft der Sparkasse gut ausfalle, und setzte sich darauf mit dieser telephonisch in Verbindung. Er erreichte jedoch den Direktor nicht, die Klägerin wurde aber später von der Sparkasse selbst angerufen. Sie behauptet, daß sich am Fernsprecher der Sparkassendirektor Dae. gemeldet habe, den ihr Inhaber nunmehr unter Mitteilung der mit F. gepflogenen Kaufverhandlungen um Auskunft über die Kreditwürdigkeit der auf dem Wechsel stehenden Personen gebeten habe. Dae. habe darauf erklärt, sie könne das Geschäft unbesorgt machen, die Leute seien gut. Auf Grund dieser Auskunft habe sie das Geschäft mit F. getätigt und gegen Giro des Wechsels diesem das Mehl geliefert. Sie habe den Wechsel weitergegeben, alsdann aber selbst einlösen müssen und von den Wechselschuldnern keine Befriedigung erlangt. Die Auskunft des Dae. sei bewußt unrichtig gewesen. Die aus dem Wechsel Verpflichteten seien bei Abschluß des Geschäfts nicht mehr in der Lage gewesen, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Dies sei Dae. bekannt gewesen, insbesondere habe er gewußt, daß Bo. bereits anfangs Oktober nicht mehr einen Wechsel über 40 000 RM habe decken können und zur gleichen Zeit auch ein anderer Wechsel des Dr. E. gegen ihn zu Protest gegangen sei.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat die Klägerin einen Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten erhoben, indem sie der Meinung ist, daß dieser die falsche Auskunft ihres Sparkassendirektors zu vertreten habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Revision der Bekl. wurde zurückgewiesen.

Durch die Aussage des Zeugen P. hält das Berufungsgericht auch für erwiesen, daß Dae. bekannt war, daß bereits vor der Erteilung der Auskunft an den Inhaber der Klägerin ein Wechsel gegen Bo. zu Protest gegangen war; es stellt auf Grund der Aussage des Zeugen E. auch fest, daß ein von diesem nach einer Auskunft der Sparkasse in Zahlung genommener Wechsel des Bo. am 8. Oktober 1925 gegen letzteren protestiert worden ist, und Dae., wenn er dies bei seiner Auskunft an H. (den Inhaber der klagenden Firma) nicht bereits gewußt hat, zum mindesten damit vertraut gewesen ist, daß der Protest zu erwarten sei. Daraus schließt es, daß mit der Einlösung weiterer Wechsel durch Bo. nicht mehr zu rechnen gewesen sei und Dae. dem Inhaber der Klägerin bewußt eine den Tatsachen nicht entsprechende Auskunft erteilt hat, wenn er sagte, die aus dem der Klägerin angebotenen Wechsel Verpflichteten seien gut, sie könne das beabsichtigte Geschäft gegen Hereinnahme des Wechsels machen. Auch diese Feststellungen liegen auf tatsächlichem Gebiet und sind daher der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen. Wenn die Revision demgegenüber geltend macht, daß bloße Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit des Bo. gleichgültig waren, weil auch noch andere Personen den Wechsel unterschrieben hatten, so übersieht sie, daß Dae. alle aus dem Wechsel verpflichteten Personen als „gut" bezeichnet hatte, im übrigen aber auch F. oder Ki. nicht kreditwürdig gewesen sind, da die Ausklagung des Wechsels gegen diese auch nicht zur Befriedigung der Klägerin geführt hat.

Ohne Rechtsirrtum geht das Berufungsgericht davon aus, daß § 676 BGB. grundsätzlich eine Haftung für einen aus der Befolgung eines Rats oder einer Empfehlung entstandenen Schaden ausschließt und daß der Begriff der Erteilung eines Rats oder einer Empfehlung im Sinne dieser Gesetzesbestimmung auch die Erteilung einer Auskunft über die Kreditwürdigkeit einer Person umfaßt.

Der Rechtsprechung des Reichsgerichts entspricht es aber auch, daß für die von Banken erteilten Auskünfte in gewissem Umfange eine Verantwortlichkeit besteht, wenn sie die Auskunft mit Bezug auf ein mit ihnen getätigtes Kauf- oder Kommissionsgeschäft (RGZ. Bd. 42 S. 125, Bd. 67 S. 394, JW. 1905 S. 502, 1910 S. 808, 1911 S. 809) oder auch nur allgemein im Rahmen bestehender Geschäftsverbindung einem Kunden erteilen (RGZ. Bd. 27 S. 118, JW. 1903 S. 151, 1907 S. 363). Nach den rechtlich bedenkenfreien Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Sparkasse des Beklagten auch Bankgeschäfte in den Bereich ihrer Tätigkeit aufgenommen. Daß sie an sich ein Unternehmen war, das gemeinnützige Zwecke verfolgte, hinderte sie daran nicht (RGZ. Bd. 116 S. 229, 247). Ob die Banken angesichts ihrer Pflicht, über die zu ihrer Kenntnis gelangten Vermögensverhältnisse ihrer Kunden Stillschweigen zu bewahren, die Verpflichtung haben, anderen Kunden auf Grund der Geschäftsverbindung mit ihnen Auskunft über die Kreditwürdigkeit dritter Personen zu erteilen, bedarf keiner Erörterung. Denn jedenfalls hat sich im Bankverkehr die Gewohnheit herausgebildet, in gewissen Grenzen solche Auskünfte zu erteilen, und werden sie erteilt, dann können die Banken mit Rücksicht auf das zwischen ihnen und dem Kunden bestehende Vertrauensverhältnis sich auch der Haftung für ihre Auskunft nicht schlechthin entziehen, weil deren Erteilung sich solchenfalls als eine auf Grund der Geschäftsverbindung übernommene Pflicht erweist. Keinesfalls können sie die Haftung für eine bewußt falsche Auskunft in diesem Falle ablehnen. Allerdings bestand die Bankverbindung zwischen den Parteien noch nicht lange. Aber darauf kommt es nicht an. Denn das Bestehen der Geschäftsverbindung und das sich aus dieser ergebende Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunden läuft schon vom Beginn der Geschäftsverbindung und ist darum unabhängig von ihrer bisherigen Zeitdauer. Auch daß der Gegenstand der Auskunft im Rahmen der zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsverbindung lag, ist nicht zweifelhaft. Denn aus Anlaß der mit ihrer Kundschaft geschlossenen Mehlverkäufe war die Klägerin mit dem Beklagten in Bankverbindung getreten und auch die Auskunft betraf einen solchen Verkauf.

Pflegte der Beklagte in seinem Bankbetriebe den Kunden Auskunft zu erteilen, so mußte auch der Sparkassendirektor Dae. mit dieser Aufgabe als betraut gelten. Die Eigenschaft des Erfüllungsgehilfen des Beklagten ist ihm deshalb vom Berufungsgericht mit Recht zugesprochen (RGZ. Bd. 91 S. 344, JW. 1915 S. 577).

Zuzugeben ist der Revision, daß die Anwendung des § 278 BGB. nicht gegeben ist, wenn eine schuldrechtliche Verpflichtung erst aus der Zuwiderhandlung des Gehilfen entsteht. Aber das trifft im vorliegenden Falle nicht zu. Denn die Verpflichtung, die die Haftung des Beklagten für die unrichtige Auskunft begründet, lag bereits in der auf Grund der Geschäftsverbindung mit der Klägerin übernommenen Erteilung der Auskunft, bei der er sich des Dae. als Erfüllungsgehilfen bediente. Die wissentlich falsch erteilte Auskunft des Dae. stiftete dann nur den Schaden, den der Beklagte ersetzen muß.

Rechtfertigt sich der Schadensersatzanspruch der Klägerin schon aus § 278 BGB., so bedarf es keines Eingehens auf die Haftung des Beklagten auf Grund des § 831 BGB. Aber auch in dieser Beziehung lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts keinen Rechtsirrtum erkennen.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen.

3. Zu § 826 BGB.

Banken sind keine Auskunfteien.

Urteil des Reichsgerichts vom 3. März 1930 — VI 193. 29 —[1]).

In der Zeit von Mai bis Juli 1926 lieferten die vier Kläger der Firma Lorenz D. in W. Waren im Gesamtwert von etwa 130 000 RM gegen Dreimonatsakzepte. Am 15. September 1926

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat a. D. Simonson, Leipzig.

Digitized by Google

stellte die Firma ihre Zahlungen ein; am 15. Oktober 1926 wurde über sie das Konkursverfahren verhängt. Vor den Lieferungen hatte ein jeder der Kläger bei der Beklagten, der Bankverbindung der Firma D., eine Auskunft über die Kreditwürdigkeit dieser Firma eingeholt.

Die Klägerin zu 1 bat mit Schreiben vom 6. Mai 1926 „ohne Obligo" der Beklagten um möglichst eingehende Auskunft, insbesondere über die Vermögensverhältnisse, die Bedeutung und das Ansehen des Unternehmens sowie über die Solidität und Vertrauenswürdigkeit der Geschäftsleitung und darüber, ob geschäftliche Transaktionen größeren Umfangs mit D. unbedenklich ausgeführt werden könnten. Die Antwort der Beklagten vom 7. Mai 1926, in der jede Verantwortung für den Inhalt der Auskunft abgelehnt wird, lautet:

> „Inhaber des im Jahre 1862 gegründeten Geschäfts ist Herr Lorenz H. D., ein Sohn des im Ruhestande lebenden früheren Inhabers der Firma. Die Firma ist angesehen. Sie betreibt Hanfspinnerei und Hanfseilfabrikation auf überwiegend eigenen Grundstücken und ist unseres Wissens ihren Verpflichtungen stets ordnungsmäßig nachgekommen. Die Firma genießt bei uns einen Kredit auf gedeckter Basis. Für Warenkredite im üblichen Rahmen halten wir die Firma z. Zt. gut."

Die Klägerin zu 2 erbat unter dem 2. Juli 1926 eine eingehende Auskunft, insbesondere Einzelheiten über den Ruf der Firma und ob man dieser in Ruhe einen Kredit von etwa 25 000 RM einräumen könne. Die Antwort der Beklagten vom 5. Juli 1926 stimmt mit der der Klägerin zu 1 erteilten Auskunft fast wortgetreu überein.

Am 19. Mai 1926 richtete die Firma Ey. & Co. in W. im Auftrage der Klägerin zu 3, jedoch ohne ihre Auftraggeberin namhaft zu machen, an den einen der Direktoren der Beklagten, P., „ohne jede Verbindlichkeit" für diesen ein Schreiben, in welchem sie um Auskunft über die finanzielle Lage von Lorenz D. unter dem Hinweis bat, daß dieser ein Akzept über rund 3000 RM um zwei Monate habe prolongieren lassen. Die Antwort der Beklagten vom 25. Mai 1926 lautet:

> „Auf Ihre Anfrage an unseren Herrn Direktor P. teilen wir Ihnen mit, daß die obige Firma mit uns in angenehmer Geschäftsverbindung steht und bei uns einen Kredit auf gedeckter Basis genießt. Der Inhaber des im Jahre 1862 gegründeten Geschäfts ist Herr Lorenz H. D., den wir für einen soliden und fleißigen Herrn ansehen. Die Geschäftslage der Hanfspinnerei- und Tauwerkfabriken richtet sich hier sehr stark nach den Verhältnissen der Fischdampfer-Reedereien, die im letzten Jahre nicht besonders günstig abgeschnitten haben. Dadurch mag es kommen, daß gelegentlich einmal fällige Verpflichtungen nicht so prompt in Ordnung gehen. Diesbezügliche Klagen sind uns aber bislang nicht zu Ohren gekommen und wir möchten glauben, daß man der Firma auch fernerhin mit Vertrauen begegnen darf."

Endlich fragte die Klägerin zu 4 am 29. März 1926 bei der Beklagten „ohne jegliches Vorurteil" für diese an, ob die Firma D. einen guten Ruf vom kommerziellen Standpunkt aus genieße, ob sie ihren Zahlungen und Verpflichtungen prompt nachkomme und ob sie als zahlungsfähig für einen Dreimonatsakzept zu £ 2000 anerkannt werde. Die Antwort der Beklagten vom 31. März 1926 lautet fast wörtlich wie die Antwort an die Klägerin zu 1. Es heißt jedoch an Stelle des dortigen Schlußsatzes:

> „Was den beanspruchten Akzeptkredit anbelangt, so hören wir, daß ein Fakturenwert von etwa £ 1000 in Frage kommt. Nach unseren Beobachtungen dürfte ein solcher Kredit, als im Rahmen des Geschäfts liegend, gewährt werden können."

Die Kläger behaupten, daß die ihnen erteilten Auskünfte tatsächlich unrichtig gewesen seien und daß der Beklagten die hoffnungslose Vermögenslage D. bereits zur Zeit der Auskunftserteilungen bekannt gewesen sei; nur durch die Auskünfte seien die Kläger zu den Lieferungen auf Kredit an D. veranlaßt worden. Sie machen daher die Beklagte für den ihnen erwachsenen Schaden verantwortlich. Diesen berechnen sie in der Weise, daß sie von ihren Warenforderungen an Lorenz D. die Beträge in Abzug bringen, die sie als Dividenden in dessen Konkurse erhalten haben und die ihnen ferner der Kaufmann Johannes D., ein Bruder des Gemeinschuldners und Inhaber der Firma John L. K. in H., vergleichsweise in den gegen ihn erhobenen Anfechtungsprozessen bezahlt hat. Die Kläger haben daher Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 54 173,90 RM (Klägerin zu 1), 10 073,05 RM (Klägerin zu 2), 2446,74 RM (Klägerin zu 3) und 12 979,62 RM (Klägerin zu 4) nebst Zinsen beantragt.

Die Beklagte hat u. a. geltend gemacht, daß die von ihr erteilten Auskünfte nach den ihr bekannten Tatsachen richtig gewesen seien. Der Zusammenbruch des Lorenz D. sei erst nach der Erteilung der Auskünfte dadurch herbeigeführt worden, daß Johannes D., der Hauptrohstofflieferant seines Bruders und außer der Beklagten sein Hauptgläubiger, hinter dem Rücken der Beklagten seine Kredite zurückgezogen habe; er habe sich, wie dies auch die Kläger vortragen, die neubezogenen Waren von Lorenz D. übertragen lassen und sie demnächst gegen seine Forderungen verrechnet.

Das Landgericht hat die Ansprüche der Kläger dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Dagegen hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Die Revision erstrebt die Wiederherstellung des Urteils erster Instanz. Die Beklagte erbittet Zurückweisung der Revision.

In erster Reihe bittet die Revision um Nachprüfung des Standpunktes des Oberlandesgerichts, daß zwischen den Parteien bezüglich der Auskunftserteilung ein vertragliches oder vertragsähnliches Verhältnis nicht bestanden habe. In diesem Punkte ist jedoch dem Berufungsrichter lediglich beizutreten. Nach § 676 BGB. ist derjenige, welcher einem anderen einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, zum Ersatz des aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet, sofern sich nicht aus einem Vertragsverhältnis oder einer unerlaubten Handlung seine Verantwortlichkeit ergibt. Hierunter fallen auch Kreditauskünfte. Bei der Erteilung solcher Auskünfte durch eine Bank kommt ein Vertragsverhältnis nur in Betracht, wenn ihr entweder ein entgeltlicher, die Auskunftserteilung betreffender Vertrag zugrunde liegt oder wenn sich die Auskunft als Nebenleistung eines anderen zwischen den Beteiligten bestehenden Vertrages darstellt oder wenn endlich sich infolge einer dauernden Geschäftsverbindung ein solches Vertrauensverhältnis herausgebildet hat, daß die Wahrung von Treu und Glauben eine Haftung nach Vertragsgrundsätzen geboten erscheinen läßt (RGZ. Bd. 65 S. 141, Bd. 67 S. 395, Bd. 122 S. 355, Recht 1910 Nr. 3169, 1911 Nr. 2870, JW. 1911 S. 809, RGU. vom 11. Juli 1929, VI. 89/29 und vom 9. Dezember 1929, VI. 142/29). Keiner dieser Fälle liegt nach der Darstellung der Kläger hier vor. Die Kläger haben vielmehr, wie ihre Anfragen erkennen lassen, lediglich die Gefälligkeit der Beklagten, ohne mit ihr in Geschäftsverbindung zu stehen, in Anspruch genommen, wohl weil ihnen bekannt war, daß die Firma Lorenz D. mit der Beklagten in Bankverbindung stand. Demnach kommt, da der Tatbestand des Betruges (§ 263 StGB.) von den Klägern nicht behauptet ist und folgeweise eine Haftung der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB. ausscheidet, als rechtliche Grundlage der Klageansprüche nur der § 826 BGB. in Betracht.

Der Tatbestand des § 826 BGB. erfordert einmal den Vorsatz der Schadenszufügung, wobei bedingter Vorsatz, nicht aber eine wenn auch noch so grobe Fahrlässigkeit, genügt (RGR. Komm. 6. Aufl. Erl. 3 zu § 826 Bd. II S. 574/5), und ferner ein Handeln gegen die guten Sitten. Zur Erfüllung des letzteren Tatbestandsmerkmals reicht unter Umständen ein besonders hohes Maß von Fahrlässigkeit, das als Gewissenlosigkeit oder äußerste Leichtfertigkeit zu bezeichnen ist, aus (RGR. Komm. a. a. O. Erl. 2 S. 574). Bankauskünfte über die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden sind bereits oftmals der Beurteilung der Gerichte und insbesondere des Reichsgerichts auf der Grundlage des § 826 BGB. unterbreitet worden (vgl. aus neuerer Zeit u. a. Warn. Rspr. 1917 Nr. 110, RGU. vom 28. November 1927, VI. 181/27, vom 7. März 1929, VI. 325/28, vom 21. November 1929, VI. 155/29 sowie die oben erwähnten Urteile vom 11. Juli und 9. Dezember 1929, ferner die Nachweisungen im Komm. RGR. Erl. 5h zu § 826 Bd. II S. 580/1 und in Soergel BGB. 4. Aufl. Anm. 3 zu § 676 Bd. I S. 1038/9 und Anm. B 3 zu § 826 Bd. I S. 1292/3). Von den in dieser Rechtsprechung ausgebildeten leitenden Gesichtspunkten, soweit sie für den vorliegenden Fall von Bedeutung sind, sind die folgenden hervorzuheben. Die Banken sind keine Auskunfteien. Es hat sich nur im geschäftlichen Leben die in hohem Maße bedenkliche Gepflogenheit herausgebildet, daß die Banken über die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden in deren Interesse Auskunft erteilen, um nicht durch Ablehnung diesbezüglicher Anfragen dritter Personen den Anschein zu erwecken, als ob sie den betreffenden Kunden für kreditunfähig halten, und um nicht auf diese Weise in dem Anfragenden ein Vorurteil gegen den Kunden zu wecken. Diese Zwangslage, in der sich die Banken befinden, hat zu der Uebung geführt, daß sie Kreditauskünfte nur mit der durch ihre eigenen Geschäftsbeziehungen zu dem

Digitized by Google

Kunden bedingten Vorsicht und Zurückhaltung erteilen. Dies ist im Geschäftsverkehr bekannt. Die Banken dürfen daher erwarten, daß ihre Auskünfte vom Empfänger derselben mit der gleichen Vorsicht aufgenommen und mit der nötigen Aufmerksamkeit gelesen werden. Ihre eigenen Beziehungen zu dem Kunden, über den Auskunft gewünscht wird, braucht die Bank nicht ohne weiteres zu enthüllen. Die Auskunft muß jedoch auch insoweit der Wahrheit entsprechen, daß der Anfrager nicht der Sachlage zuwider zur Eingehung von Geschäften mit dem Dritten aufgemuntert wird. Die Bank darf keine irreführenden Angaben machen und für die Frage der Kreditwürdigkeit des Kunden wesentliche Umstände nicht verschweigen. Bei aller Vorsicht und Zurückhaltung muß die Auskunft das enthalten, was notwendig ist, damit der Anfragende, wenn er als umsichtiger Kaufmann erwägt, was sie besagt und worüber sie schweigt, sich ein richtiges Bild zu machen vermag. Bevor die Auskunft gegeben wird, muß ihr Erteiler sich die Kreditlage des Kunden, soweit sie ihm bekannt ist, so vergegenwärtigen, daß er von der Richtigkeit der Auskunft sich überzeugt halten darf. Wieweit im einzelnen hiernach die Auskunft zu gehen hat, hängt von den besonderen Umständen des Falles ab. Enthält das Auskunftsersuchen bestimmte Fragen, die die Bank nicht beantworten kann oder will, so wird sich eine ausdrückliche Ablehnung der insoweit gestellten Fragen der Regel nach erübrigen. Denn durch ihr Schweigen auf solche Fragen bringt sie in einer dem Empfänger der Auskunft zur Genüge verständlichen Weise zum Ausdruck, daß sie insoweit von einer Beantwortung abzusehen wünscht. Legt gleichwohl der Empfänger auf Antwort gerade auf diese Fragen Wert, so bleibt es ihm überlassen, seine Anfrage an die Bank zu wiederholen oder sich an anderer Stelle um Auskunft zu bemühen. Die Grenze zwischen Fahrlässigkeit und Gewissenlosigkeit bei der Erteilung unrichtiger Kreditauskünfte zu ziehen ist nur an der Hand der Umstände des Einzelfalls möglich und daher im wesentlichen Sache des Tatrichters.

Prüft man auf dieser rechtlichen Grundlage das angefochtene Urteil, so läßt sich nicht verkennen, daß der Vorderrichter seine Entscheidung in Anbetracht des sehr umfänglichen Vorbringens beider Parteien eingehender hätte begründen können. Ob der § 286 ZPO. verletzt ist, kann jedoch auf sich beruhen; denn eine solche Rüge ist von der Revision nicht erhoben und konnte auch im Hinblick auf die Entlastungsgesetze vom 21. Dezember 1925 (RGBl. I S. 475) und 28. März 1928 (RGBl. I S. 120) nicht mit Erfolg erhoben werden, da die Revision noch unter diese Gesetze fällt. Sachlich rechtliche Bedenken gegen das angefochtene Urteil liegen nicht vor; insbesondere tritt eine Verkennung der oben aufgestellten Grundsätze nirgends zutage. Der Berufungsrichter hat die in den 4 Auskünften enthaltenen Angaben, für deren Richtigkeit übrigens ein Teil der Kläger der Beklagten schon im voraus jede Haftung ausdrücklich erlassen hatte, einzeln geprüft und ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß diese Angaben entweder sachlich richtig oder aber jedenfalls vom Standpunkt der Beklagten aus zutreffend waren; er hat weiter erwogen, daß die Tatsachen, welche der Beklagten zwar bekannt waren, aber in den Auskünften verschwiegen sind, von der Beklagten für unwesentlich gehalten werden durften. In allen diesen Ausführungen ist ein Rechtsirrtum nicht ersichtlich. Das Oberlandesgericht hätte zur weiteren Begründung seiner Entscheidung noch auf zweierlei hinweisen können. Vergleicht man die in den Auskunftsersuchen von den Klägern gestellten eingehenden Fragen und die recht knapp gefaßten Antworten der Beklagten, so ist es kaum verständlich, wie die Kläger durch diese vorsichtigen Auskünfte sich dazu haben bestimmen lassen, der Firma Lorenz D. Kredite einzuräumen, noch dazu in der von der Klägerin zu 1 gewährten Höhe. Ferner aber hat nach dem eigenen Vortrag der Kläger die Veranlassung zu dem Zusammenbruch der Firma Lorenz D. darin bestanden, daß diese die von den Klägern gelieferten Waren an die Firma K. verschoben und K. sich auf diese Weise für einen Teil seiner Forderungen an D. Befriedigung verschafft hat. Daß etwa die Beklagte von diesem zum mindesten zivilrechtlich bedenklichen Zusammenspiel der Brüder D. bereits zur Zeit der Auskunftserteilungen Kenntnis gehabt hätte, haben die Kläger nicht einmal behauptet.

Die Angriffe der Revision vermögen zu einer abweichenden Beurteilung nicht zu führen. Dieselben haben zum Teil bereits durch die vorstehenden Erörterungen ihre Widerlegung gefunden. Im übrigen ist zu den einzelnen Revisionsrügen nur noch folgendes zu bemerken.

Wenn das Berufungsurteil ausführt, daß ein so schwerer Vorwurf wie sittenwidriges Verhalten im Sinn des § 826 BGB. gegen Personen, die im Geschäftsleben an leitender Stelle stehen, nicht leichthin erhoben werden dürfe und daß daher an den Nachweis für ein solches Verhalten nicht zu geringe Anforderungen gestellt werden dürften, so ist damit keineswegs, wie die Revision als möglich hinstellt, gesagt, daß im Geschäftsleben an leitender Stelle stehende Persönlichkeiten hinsichtlich der Frage des Vorsatzes oder der Gewissenlosigkeit milder zu beurteilen seien als andere Personen, was allerdings offensichtlich rechtsirrtümlich wäre, sondern der Satz bezieht sich nur auf die an den Beweis zu stellenden Anforderungen und hält sich daher im Rahmen des in § 286 ZPO. dem Tatrichter eingeräumten, in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbaren freien Ermessens.

Wie die Kreditlage der Firma Lorenz D. zur Zeit der Auskunftserteilungen objektiv sich gestaltet hatte, hat das Oberlandesgericht offengelassen und es mag daher mit der Revision zu unterstellen sein, daß es die diesbezüglichen Feststellungen des landgerichtlichen Urteils gebilligt hat. Dagegen kann der Revision nicht zugegeben werden, daß der Berufungsrichter die Feststellungen des ersten Urteils auch insoweit nicht in Zweifel gezogen habe, als sie sich auf die Kenntnis der Beklagten von der Vermögenslage des Lorenz D. zur Zeit der Auskunftserteilungen beziehen. Vielmehr ist das Berufungsgericht insoweit zu entgegengesetzten Ergebnissen gelangt. Damit erübrigt sich ein Eingehen auf alle die Revisionsbeschwerden, welche sich auf jenen unzutreffenden Ausgangspunkt der Revision stützen.

Die von der Revision beanstandete Unterlassung der Gegenüberstellung der Verschiedenheiten in den vier Auskünften fällt dem Berufungsrichter nicht zur Last. Wesentliche Verschiedenheiten bestehen nur zwischen der der Firma Ey. & Co. erteilten Auskunft und den drei anderen Auskünften. Gerade die erstere Auskunft aber hätte die Klägerin zu 3 zu besonderer Vorsicht mahnen müssen. Denn in ihr war auf die Abhängigkeit der Fabrik des Lorenz D. von den Verhältnissen der Fischdampfer-Reedereien, sowie darauf hingewiesen, daß letztere im letzten Jahre nicht besonders günstig abgeschnitten hätten.

Vergeblich zieht die Revision die Auffassung des Berufungsgerichts in Zweifel, daß die Angabe in den den Klägern zu 1, 2 und 4 erteilten Auskünften, Lorenz D. betreibe die Fabrikation auf überwiegend eigenen Grundstücken, objektiv zutreffend gewesen sei. Daß aus dieser Angabe die Empfänger der Auskünfte nach Treu und Glauben den Schluß hätten ziehen dürfen, in den Grundstücken stecke noch ein ausreichendes Aktivum des D., wie dies die Revision vertritt, kann nicht anerkannt werden. Von einer solchen Auslegung hätte die Empfänger der Auskünfte schon der darin enthaltene Hinweis abhalten müssen, daß D. bei der Beklagten einen Kredit auf gedeckter Basis genieße, was das Vorhandensein von Sicherungshypotheken als zum mindesten möglich erscheinen ließ. Wenn die Revision weiter noch beanstandet, daß in den bezeichneten drei Auskünften von „Grundstücken" statt von „Grundstück" die Rede ist und daß die Kläger daran kein Interesse gehabt hätten, ob das Villengrundstück des Lorenz D. dessen Eigentum war oder nicht, so erledigt sich diese Ausführung schon damit, daß in den Vorinstanzen nicht festgestellt ist, ob sich die Fabrikgebäude auf einer oder mehreren Grundstückparzellen befunden haben, die Mehrzahl „Grundstücke" also überhaupt die Villa mit umfaßt hat.

Weshalb es der Beklagten, wie die Revision meint, als besonders auffällig hätte erscheinen müssen, daß an sie in kurzer Zeit von vier verschiedenen Seiten Auskunftsersuchen gestellt wurden, während bis dahin die Firma K. der einzige Warenlieferant von D. gewesen war, ist nicht einzusehen. Auf diesen Punkt brauchte der Vorderrichter nicht ausdrücklich einzugehen. Die Beklagte konnte ohne Verschulden annehmen, daß D. seinen Betrieb vergrößern wolle oder daß K. ihn gerade nicht beliefern könne oder daß sonstige Umstände ihn zum Ankauf von Waren an dritter Stelle veranlaßten.

Der Beurteilung des angefochtenen Urteils, daß der Satz in den Auskünften, D. sei seinen Verpflichtungen stets ordnungsgemäß nachgekommen, nicht dadurch unwahr geworden sei, daß er am 2. Januar 1926 die Beklagte einmal um Verzicht auf die vereinbarte Ratenzahlung von 2000 RM gebeten habe, ist aus Rechtsgründen nicht entgegenzutreten. Derartige gelegentliche Prolongationsgesuche werden im kaufmännischen Verkehr nicht so streng beurteilt, wie dies die Revision annimmt. Das gleiche gilt von den wenigen übrigen, vom Vorder-

Digitized by Google

richter nicht besonders erörterten Fällen, die die Revision sonst noch hierzu anführt. Offensichtlich hat der Berufungsrichter auch diese Fälle nicht für ausreichend angesehen, um daraufhin die Feststellung zu gründen, daß der Beklagten Gewissenlosigkeit bei der Erteilung der Auskünfte zur Last falle.

Durch die Angabe, daß D. bei ihr einen Kredit auf gedeckter Basis genieße, hatte die Beklagte ihrer Mitteilungspflicht entgegen der Auffassung der Revision genügt. Reichte dieser hinreichend deutliche allgemeine Hinweis den Klägern für ihre Entschließung, ob sie D. Kredit einräumen wollten, nicht aus, so blieb es ihnen überlassen, die Beklagte um nähere Aufklärung zu ersuchen.

Allerdings wußte die Beklagte um die Verschuldung des Lorenz D. bei ihr selbst und bei der Firma K. Auf erstere Verbindlichkeit hat sie in den vier Auskünften ausdrücklich aufmerksam gemacht. Daß sie die letztere Verbindlichkeit verschwiegen hat, entschuldigt der Berufungsrichter damit, daß sie davon habe ausgehen dürfen, daß Johannes D. seine Hand von dem Bruder nicht zurückziehen werde; diese Auffassung wird auf Briefe des Johannes D. gestützt. Diese Beurteilung ist tatsächlicher Natur, aus Rechtsgründen, wie die Revision glaubt, ist sie nicht zu beanstanden.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen.

III. Wechsel- und Scheckrecht.

Zu § 3 ScheckG.

Die Einzahlung für Rechnung eines Scheckkunden begründet ein „Guthaben" mit der Verpflichtung der Bank, vorkommende Schecks einzulösen, erst in dem Zeitpunkt, in welchem sie auf dem Konto des Scheckkunden gutgebracht ist, vorausgesetzt, daß die Bank die Gutschrift im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges bei ordnungs- und sachgemäßer Führung des Kontos ohne Verzögerung bewirkt hat.

Urteil des Reichsgerichts vom 10. Dezember 1929 — II 236. 29 —.

Die am 16. Juni 1922 mit einem Stammkapital von 20 000 M gegründete, aber erst am 29. Juni 1923 im Handelsregister eingetragene K.-bau-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, deren Gründer und einzige Gesellschafter der Fabrikant X. und der Architekt Y. waren, stand im Kontokorrent- und Scheckverkehr mit der Beklagten, Depositenkasse W. in Berlin, bei der sie auch ein Konto hatte. Nach dem Gesellschaftsvertrag sollten, wenn die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hatte, je zwei zusammen vertretungsberechtigt sein. Geschäftsführer waren zunächst X. und Y. Letzterer hat aber schon mit Schreiben vom 25. Januar 1923 sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt; das Schreiben ist unter dem 30. Januar 1923 dem Registergericht mit dem weiteren Anfügen vorgelegt worden, daß nunmehr X. alleinvertretungsberechtigt für die Gesellschaft sei. Im Scheckverkehr mit der Beklagten hatte er ohnehin von Anfang allein für die Gesellschaft gezeichnet. X. hatte im Oktober 1922 ein Darlehen von 250 000 M, rückzahlbar mit 300 000 M, bei dem Kaufmann A. aufgenommen und ihm zur Sicherheit hierfür durch notariellen Vertrag vom 18. Oktober 1922 Geschäftsanteile der Siedlungsgesellschaft m. b. H. im Nennbetrag von 50 000 M mit der Abrede übertragen, daß A. zur Rückübertragung nur im Fall der Rückzahlung des Darlehns bis 25. November 1922 einschließlich verpflichtet sein solle.

Am 25. November 1922, einem Sonnabend, wurde nun im Büro des Rechtsanwalts des A. nach Büroschluß in Abwesenheit des Anwalts für A. ein namens der K.-bau-G. m. b. H. auf die Beklagte gezogener Scheck über 300 000 M, der die Unterschrift: „K.-bau-G. m. b. H. X." trug, abgegeben und von dem Bürovorsteher unter Vorbehalt angenommen. Diesen Scheck wies A. am 27. November 1922 bei der Depositenkasse W. vor; er wurde aber, weil angeblich Deckung fehlte, nicht eingelöst und von der Bank auf Verlangen A's. mit dem Vermerk versehen: „Vorgelegt und nicht bezahlt." Am selben Vormittag gelangten auf das Konto der K.-bau-G. m. b. H. 300 000 M zur Einzahlung. A. lehnte die Rückübertragung der Siedlungs-G. m. b. H.-Anteile auf X. ab. Dieser erhob im Dezember 1922 gegen ihn Klage auf deren Herausgabe; die Klage wurde aber von dem Landgericht III zu Berlin durch Urteil vom 22. Mai 1923 abgewiesen. In diesem Prozeß hatte X. der Beklagten den Streit verkündet; sie trat aber nicht bei; X. legte gegen das Urteil keine Berufung ein. Die fraglichen Geschäftsanteile waren von dem Kläger zu Auseinandersetzungszwecken mit seinem Mitgesellschafter M. an X. übertragen worden. Letzterer hat laut der von ihm mit „Ernst X." unterschriebenen Urkunde vom 18. April 1926

> „den Schadensersatzanspruch gegen die Bank . . . . . ., welcher durch Nichteinlösung eines Schecks von 25 000 Mark . . . . . ., obwohl ein Guthaben in dieser Höhe vorhanden war, entstanden ist",

an den Kläger abgetreten. Dieser hat zunächst als Teilbetrag des angeblichen Schadens 1000 RM gegen die Beklagte eingeklagt, die auch durch rechtskräftiges Urteil des Kammergerichts vom 11. März 1927 dementsprechend verurteilt worden ist.

Nunmehr verlangt Kläger als weiteren Schadensteilbetrag 100 000 RM von der Beklagten. Er behauptet, zur Deckung des fraglichen Schecks seien am 27. November 1922 alsbald nach Kassenöffnung gegen 9 Uhr vormittags bei der Depositenkasse W. 300 000 M einbezahlt, der Scheck aber erst gegen 1 Uhr zur Einlösung vorgelegt worden; es sei deshalb Deckung vorhanden gewesen und die Nichteinlösung seitens der Beklagten schuldhafterweise unterblieben mit der Folge, daß die nennwertlich 50 000 M Geschäftsanteile der Siedlungsgesellschaft m. b. H., deren Wert er auf 165 000 RM beziffert, endgültig A. verfallen seien; X. habe das A.sche Darlehen für die Zwecke der K.-bau-G. m. b. H. aufgenommen und in deren Nutzen verwendet. Die K.-bau-G. m. b. H. sei deshalb X. gegenüber aufwendungsersatzpflichtig und auch zur Abtretung ihrer Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte verpflichtet gewesen; die Abtretung sei durch X. in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der G. m. b. H. eben durch die Erklärung vom 18. April 1926 erfolgt.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und den Ersatzanspruch nach Grund und Betrag bestritten.

Das Landgericht, Kammer für Handelssachen, hat den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, das Kammergericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision erstrebt sie die Aufhebung des angefochtenen Urteils und Klagabweisung. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Nach Ansicht des Kammergerichts enthält die Nichteinlösung des Schecks über 300 000 M durch die Beklagte am 27. November 1922 eine schuldhafte Verletzung ihrer Rechtspflichten aus dem mit der Ausstellerin des Schecks, der — damals noch nicht im Handelsregister eingetragenen — K.-bau-G. m. b. H. abgeschlossenen Girovertrag. Das Kammergericht sieht auf Grund der Zeugenaussagen als erwiesen an, daß am 27. November 1922, kurz nach 9 Uhr, durch K. 300 000 M auf das Konto der K.-bau-G. m. b. H. bei der Beklagten einbezahlt worden seien, der fragliche Scheck aber von A. erst gegen 12 Uhr mittags oder später, mithin zu einer Zeit, als Beklagte volle Deckung gehabt habe, zur Einlösung vorgelegt worden sei. Den ihr nach § 285 BGB. obliegenden Entlastungsbeweis habe Beklagte nicht zu führen vermocht. Im Gegenteil ergebe sich aus den Angaben der Zeugen, daß A. ausdrücklich die Anbringung eines Vermerks auf dem Scheck über dessen Nichteinlösung verlangt und daß zuvor nach dem Einzahlungsbeleg über die 300 000 M gesucht worden sei; die Beklagte sei mithin auf die Bedeutung der Zurückweisung des Schecks besonders aufmerksam gemacht worden und ihre Beamten hätten annehmen müssen, daß A. sogleich Regreßansprüche zu erheben beabsichtige; da der Einzahlungsbeleg damals offenbar nur infolge Fahrlässigkeit der Angestellten der Beklagten nicht auffindbar gewesen sei, müsse sie für dieses Versehen ihrer Angestellten einstehen; ihr Einwand, ein „Guthaben" sei erst bei Verbuchung der Einzahlung im Kontobuch vorhanden, müsse auch für die Zeiten der Geldentwertung zurückgewiesen werden; im Interesse eines ordnungsmäßigen Verkehrs und des Scheckkunden müsse vielmehr der Zeitpunkt der Annahme der Zahlung maßgebend sein.

Mit Recht wendet sich hiergegen die Revision.

Daß in dem Girovertrag besondere Abreden über die Scheckeinlösungspflicht der Beklagten getroffen gewesen wären, ist nicht behauptet. Die Beklagte war demnach in aller Regel der K.-bau-G. m. b. H. gegenüber zur Einlösung der von dieser ausgestellten Schecks nur verpflichtet, wenn und insoweit im Zeitpunkt des Vorkommens der Schecks die Kontokorrentrechnung ein Guthaben derselben auswies (s. a. Breit, Erl. z. Scheckgesetz Anm. 38 Anhang zu § 3). Die Einzahlung der 300 000 M schuf zunächst nur einen Aktivposten für die lau-

Digitized by Google

fende Rechnung der G. m. b. H. Gewiß haftete die Beklagte aus dem Girovertrag für eine richtige Kontoführung und dazu gehörte, daß sie im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsgangs Einzahlungen, die für die Scheckkunden geleistet worden waren, auf deren Konto unverzögerlich gutbrachte. Das ändert aber daran nichts, daß die Einlösungspflicht erst in dem Zeitpunkt zur Entstehung gelangte, zu welchem das Konto des Kunden bei ordnungs- und sachgemäßer Führung auf den neusten Stand ergänzt sein konnte und mußte und dabei ein entsprechendes Guthaben desselben auswies oder ausgewiesen hätte. Es ist demnach rechtsirrtümlich und mit den Erfordernissen und Bedürfnissen eines geordneten Scheckverkehrs nicht vereinbar, wenn das Kammergericht die Zeit der Einzahlung für die Entstehung der Einlösungspflicht will entscheidend sein lassen.

Hier steht nun fest, daß das Konto der K.-bau-G. m. b. H. weder am 25. November 1922 (einem Samstag), als der Scheck ausgestellt und dem Sachwalter A's. übergeben wurde, noch am 27. November 1922 bis zur Verbuchung der Einzahlung der 300 000 M vom selben Tag ein Guthaben der Scheckkundin zeige und zeigen konnte. Zwischen der Einzahlung der 300 000 M am 27. November 1922 vormittags und der Vorlegung des fraglichen Schecks lagen aber nach den Feststellungen des Kammergerichts bestenfalls kaum mehr als 3 Stunden. Es handelt sich hier um Vorgänge aus den Zeiten schon weit vorgeschrittener Geldentwertung. Gerichtsbekanntermaßen hatte sich damals der Bankeinzahlungs- und Auszahlungsverkehr vollends in den Großstädten sehr rasch und fort und fort ungewöhnlich gesteigert; die aufgeblähten Zahlen der rasch verfallenden Papiermark erschwerten zu allem hin eine geordnete und schnelle Buch- und Kontoführung außerordentlich. Diese Dinge waren auch im Verkehr allgemein bekannt. Wenn aber bei solcher Sachlage zur Zeit der Vorlage des Schecks durch A., die wenige Stunden vorher erfolgte Einzahlung der 300 000 M auf dem Konto der K.-bau-G. m. b. H. noch nicht vermerkt war, so läßt sich daraus noch kein Verstoß, geschweige denn ein schuldhafter Verstoß der Beklagten gegen ihre Verpflichtungen aus dem Girovertrag herleiten. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß damals vor Anbringung des Nichteinlösungsvermerks auf den Scheck nach dem Kassenzettel über eine etwaige, am selben Vormittag geleistete Einzahlung auf das Konto der G. m. b. H. vergeblich gesucht worden war. Insoweit handelte es sich um mehr nicht, als einen Versuch geschäftlichen Entgegenkommens. Daß etwa bei der Einzahlung der 300 000 M eine Sonderabrede hinsichtlich der Einlösung des Schecks vom 25. November 1922 getroffen worden ist, hat Kläger selbst nicht behauptet. Die Beklagte ist vielmehr damals nicht einmal auf dessen Begebung und demnächstiges Vorkommen hingewiesen worden.

Es war daher unter Aufhebung des angefochtenen Urteils auf Klagabweisung zu erkennen.

Berichtigung.

In meinem Aufsatz „Die Erleichterung der Kapitalbeschaffung für englische Aktiengesellschaften nach dem Companies Act vom 3. August 1928", abgedruckt im Bank-Archiv vom 1. Oktober 1929 Seite 4 ff., habe ich auf S. 6 und 7 eine Uebersetzung des Gesetzentwurfes wiedergegeben. Diese Uebersetzung des Gesetzentwurfes ist dem Aufsatz des Herrn Rechtsanwalts Dr. Siegfried Goldschmidt, Berlin, „Zur Abänderung des englischen Aktienrechts" in der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, 2. Jahrgang (1928) S. 399 ff. sowie S. 848 ff., entnommen. Die Entnahme ist von mir versehentlich in meinem Aufsatz nicht als solche gekennzeichnet.

Desgleichen ist infolge eines Versehens in meinem Aufsatz „Die Einwirkung der wirtschaftlichen Konzentrationsbewegung auf die Reform des englischen Aktienrechts nach dem Companies Act vom 3. August 1928" im Bank-Archiv vom 15. Oktober 1929 S. 19 ff., auf S. 20 und 22 durch Anführungszeichen nicht kenntlich gemacht, daß die von mir zitierten Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Dr. Fritz E. Koch, Z. B. H. 1926 auf S. 456, von den Worten „kann die Fusion" bis zu den Worten „steht und fällt" und auf S. 458 von den Worten „ergibt sich" bis zu den Worten „Weg eingeschlagen" eine wörtliche Entnahme darstellen.

Ich erlaube mir, dies hiermit berichtigend zur Kenntnis zu bringen.

Rechtsanwalt Dr. Richard Rosendorff, Berlin.

Bücherbesprechung.

Oeffentlich-rechtliche Kreditanstalten. — Wirtschaftliche Darstellung der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, die Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen ausgeben, nebst Kommentar zum Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten. Von Dr. Fritz Dannenbaum, Rechtsanwalt in Berlin. Berlin 1930, Verlag von Franz Vahlen, Berlin W 9, Linkstraße 16.

Im Anschluß an die im Jahre 1928 von dem Verfasser herausgegebene zweite Auflage des Kommentars über das Hypothekenbankgesetz nebst einer wirtschaftlichen Darstellung über die deutschen privaten Hypothekenbanken ist jetzt das vorliegende Werk als Parallelbearbeitung der öffentlich-rechtlichen Realkreditverhältnisse erschienen. Es mußte sich diese Darstellung in stärkstem Maße an die Bearbeitung der Hypothekenbank-Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse anlehnen, da ja das Pfandbriefgesetz für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten vom Jahre 1927 nach dem Muster des Hypothekenbankgesetzes aufgebaut ist. Nach Kodifizierung der für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten bis dahin geltenden verschiedenartigen Einzelrechtsverhältnisse ist die vorliegende Arbeit von Dr. Fritz Dannenbaum die erste, die diese Rechtsmaterie grundlegend behandelt. Wie bei der Besprechung des Hypothekenbankgesetzes hat es auch hier der Verfasser mit Recht vermieden, auf die umfangreiche, aber nicht auf die Dauer zum Realkredit gehörende Aufwertungsmaterie des näheren einzugehen. Das Buch setzt der Besprechung der einzelnen Rechtsbestimmungen zunächst — ebenfalls wie bei dem Musterbeispiel des Hypothekenbankgesetzes — einige allgemeine grundsätzliche Gedanken wirtschaftspolitischer Art voraus. Dabei erscheint es nur allzu selbstverständlich, daß die beiden Grundformen der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten hier schon eine gewisse Sonderberücksichtigung finden, nämlich in den Abschnitten über die ältesten preußischen Realkreditinstitute, die Landschaften, und des weiteren über die weitaus später entstandenen Stadtschaften. Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit des öffentlich-rechtlichen Kreditsystems finden ihren Ausdruck in kurzen Einzelübersichten über die Landesbanken, Girozentralen, Sonderinstitute wie die Preußische Landespfandbriefanstalt etc. Im zweiten Hauptteil findet sich das eigentliche Rückgrat der Arbeit, nämlich die Kommentierung des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten vom Jahre 1927. Neben der vergleichenden Darstellung der Einzelbestimmungen mit den entsprechenden des Hypothekenbankgesetzes kommen auch notwendig die nicht unwesentlichen Verschiedenheiten, die sich nach den beiden Gesetzen in der Praxis für die jeweils ihnen unterstellten Anstalten ergeben, zum Ausdruck. Es handelt sich dabei im wesentlichen um das Fehlen der Treuhänderbestimmungen für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und die Tatsache, daß von ihnen nicht ausschließlich erste Hypotheken gegeben werden dürfen, — wie es für die Hypothekenbanken nur zulässig ist. Ergänzt wird das grundsätzliche Gesetzesfundament für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten durch die mannigfaltigen sonstigen gesetzlichen Bestimmungen reichsrechtlicher wie auch landesrechtlicher Natur, die für die Gesamtheit der Anstalten oder auch nur einzelne von Bedeutung sind. In den Materialien und Tabellen findet sich schließlich eine Reihe von Satzungen und Darlehnsurkunden, die für die einzelnen Institute und für deren Einstellung zu ihrer Kreditarbeit besonders charakteristisch sind. Ein Literatur- und Sachverzeichnis beschließt das für jeden am Realkredit Interessierten bedeutungsvolle Werk.

Dr. Tornier, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, 15. April 1930. Nummer 14.

Inhalts-Verzeichnis.

Kapitalbildung und Steuersystem. Zu der Veröffentlichung der Friedrich List-Gesellschaft.
Von Dr. Paul Kempner, Mitinhaber des Bankhauses Mendelssohn & Co., Berlin.

Die finanzpolitische Bedeutung des Wegfalls von Pfändern und Kontrollen nach dem „Neuen Plan".
Von Oberregierungsrat Dr. Spangenberg, Dresden.

Die Neuregelung der kommunalen Anleiheaufnahme in Preußen.
Von Landessyndikus Dr. Korn, Wiesbaden.

Die Entschädigungsansprüche der durch polnische Liquidationsmaßnahmen Geschädigten.
Von Dr. C. Hoff, Mitglied des Reichstags.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistik: Geschäftsergebnisse amerikanischer Investment Trusts

Kapitalbildung und Steuersystem.

Zu der Veröffentlichung der Friedrich List-Gesellschaft.

Von Dr. **Paul Kempner,**
Mitinhaber des Bankhauses Mendelssohn & Co., Berlin.

Wirtschaftspolitische Veranstaltungen und Erörterungen in Wort und Schrift haben im Deutschland der Nachkriegszeit Umfang angenommen. An die Seite stets respektierter Institutionen wie des wissenschaftlich-politischen Kennerkreises des Vereins für Sozialpolitik mit seinen schönen Bändereihen wertvoller Erkenntnisarbeit treten neue Gremien. In den Tagungen des Deutschen Industrie- und Handelstages, des Reichsverbands der Deutschen Industrie, des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, den Veranstaltungen des Langnamvereins, des Bankiertags und manchen anderen suchen die Wirtschaft und einzelne ihrer Gruppen den Standpunkt ihrer Lebensbelange mit dem der Objektivität gegenüber dem Ganzen „auf hoher Warte" in Kongruenz zu setzen. Ganz vorzügliche Referate mit Inhalt und Ideen waren hierbei nicht selten. Das Publikationsmaterial mancher der großen Reichstagsdenkschriften, die Untersuchungen der Institute für Konjunkturforschung, die Berichte des Generalagenten für die Reparationszahlungen, die Veröffentlichungen des englischen Handelsattachés, alle diese Gruppen von Schriften bieten, teils in Auswertung der grundlegenden Publikationen des Statistischen Reichsamts, teils unabhängig hiervon, Material für wirtschaftlich Eingestellte. Die auf rund 100 Bände zu schätzende Veröffentlichung der Enquête wird die so entstehende Handbibliothek abrunden. Schon beginnt sie sich drückend zu füllen. Ich glaube, man darf in der neueren Entwicklung gerade der Beschickung von Tagungen der Wirtschaftsglieder durch gründlich vorbereitete Referenten einen Ausdruck des zunehmenden sachlich-wirtschaftspolitischen Willens erblicken und damit den Aufwand von Kraft und Ausmaß rechtfertigen. Allerdings geschieht des (mehr oder weniger) Guten viel. Wirtschaftspolitische Erörterungen, die mit dem Anspruch auf allgemeine Belangstellung auftreten, müssen zwei Bedingungen genügen. Einmal: wir müssen verlangen, daß jedes Wort und jeder Begriff, der zur Bezeichnung wirtschaftlicher Tatbestände und Ziele gebraucht wird, einen klaren, in seinem Autor lebendigen Sinn besitzt. Zweitens: es kommt darauf an, daß die behandelte Sache nicht mit irgendwelcher, sei es aus mangelnder Kenntnis, sei es aus persönlichen Interessen oder aus beidem bedingter Einseitigkeit angepackt wird; sie muß objektiv, d. h. von allen möglichen Seiten und in ihrer Bedeutung für alle erfaßt werden. Die Friedrich List-Gesellschaft, deren neueste Veröffentlichung ich im folgenden bespreche[1]), darf für sich in Anspruch nehmen, diesen Forderungen bei ihren bisherigen Veranstaltungen vorbildlich, wenn auch notwendig nicht restlos, gerecht geworden zu sein. Dies galt schon für die beiden Konferenzen, die sich im Jahre 1928, kurz vor der Pariser Konferenz, in bis dahin unerreicht eindringlicher Weise und in nützlicher Zusammenarbeit von Professoren, hohen Staatsbeamten und Wirtschaftspraktikern mit den Fragen des Transfers und der Kommerzialisierung befaßten[2]). Es gilt neuerdings von der Konferenz in Bad Eilsen im vergangenen Herbst, die im Zusammenwirken des Vorsitzenden der Gesellschaft und des damaligen Staatssekretärs des Reichsfinanzministeriums zur Erörterung des in der Ueberschrift bezeichneten Gegenstands einberufen war. Die Protokolle zusammen mit den zur Vorbereitung der Konferenz erstatteten Gutachten liegen jetzt der Oeffentlichkeit in zwei Bänden (von 494 und 594 Seiten) vor[3]). Der Umfang wird demjenigen,

[1]) Kapitalbildung und Steuersystem. Verhandlungen und Gutachten der Konferenz von Eilsen. Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben von Dr. Gerhard Colm und Dr. Hans Neisser, Privatdozenten an der Universität Kiel. Veröffentlichungen der Friedrich List-Gesellschaft e. V., 3. u. 4. Bd., Berlin 1930, Verlag von Reimar Hobbing.

[2]) Vgl. Das Reparationsproblem. Verhandlungen und Gutachten der Konferenzen von Pyrmont und Berlin. Im Namen des Vorstandes hrsg. von Edgar Salin. Veröffentlichungen der Friedrich List-Gesellschaft e. V., 1. u. 2. Bd., Berlin 1929, Verlag von Reimar Hobbing.

[3]) Von mir bisher bekannt gewordenen Besprechungen erwähne ich die von Carl Krämer im Hamburger „Wirtschaftsdienst", Heft 14 vom 4. April 1930. — Von Spezialgebieten, die auf der Konferenz behandelt wurden, wird die „Selbstfinanzierung" in einem Aufsatz des „Magazin der Wirtschaft", Nr. 11 vom 14. März 1930, herausgegriffen. Das Problem der kurzfristigen Auslandsverschuldung im Zusammenhang mit der inneren Kapitalpolitik, das auf der Konferenz ebenfalls angeschnitten wurde, wird in einem Artikel von Prof. Landmann im Archiv für Sozialwissenschaft und

Digitized by Google

der neben dem Buchstudium noch anderes zu tun hat, zunächst kein Zutrauen einflößen. Ich will aber bemerken, daß der erste Schrecken sich bei der Lektüre als überwindbar erweist. Denn im Gegensatz zu manchen Werken rein wissenschaftlicher Art verstrickt sich der Leser hier schnell in das für den vielschichtigen Stoff erstaunlich lebendige und verhältnismäßig leicht greifbare Bild einer außergewöhnlich angeregten und abwechslungsreichen Debatte. Auch Persönlichkeiten, die die Materie gestaltend beherrschen müssen, waren beim Durchlesen der beiden Bände überrascht von der Fülle der Gedanken und Gesichtspunkte. Sachregister und Seitenüberschriften, die die Herausgeber Privatdozenten Colm und Neisser dankenswerterweise hinzugefügt haben, erleichtern die Bewältigung.

In drei Tagen konzentrierter Leistung hat ein Kreis von Wissenschaftlern (ich nenne v. Beckerath, Bräuer, Bühler, Colm, Diehl, Eisfeld, Harms, Helander, Landmann, Leidig, Löwe, Lotz, Lukas, Mann, Moeller, Neisser, Palyi, Prion, Raab, Ritschl, Röpke, Salin, Schuster, Stucken, Terhalle, Walb, Alfred Weber, v. Wiese), von Politikern (z. B. Dernburg, Fonk, Hertz, Horlacher, Keil, Oberfohren, Reinhold, Gustav Schneider, Tarnow), von Männern der Verwaltung (Ernst, Jahn, Luther, Popitz, Saemisch, Staudinger, Wagemann, Zarden u. a.), von Vertretern von wirtschaftlichen Organisationen, Verbänden und Forschungsstellen sowie der Wirtschaftspresse (u. a. Baade, Bernfeld, Bernstein, Demuth, Engel, Feiler, Gestrich, Haekel, Hamm, Keinath, Lange, Mulert, Rüstow, Stolper, v. Sybel) und von Persönlichkeiten der Wirtschaft (Arnhold, Bötzkes, Goeser, Hahn, Jeidels, Leonhardt, Meinhardt, Molling, Müller-Oerlinghausen, H. Pensgen, Pulvermann, H. Reusch, Silverberg, Stimming, Susat) den Versuch gemacht, die Erkenntnisgrundlagen zur Lösung der größten und dringlichsten Aufgabe herauszuarbeiten, die Deutschland nach der Annahme des Youngplanes jetzt zu bewältigen hat: Ordnung und Neugestaltung seiner öffentlichen Finanzwirtschaft. Denn zu dieser umfassenden Fragestellung hat sich die Diskussion in Bad Eilsen mit unverkennbarer Zwangsläufigkeit entwickelt, je weiter man von den Problemen der Theorie und der Statistik, mit denen begonnen wurde, fortschritt zu der Frage nach dem, was getan werden soll. Das Thema, unter dem die Einladung der Friedrich List-Gesellschaft erging — Klärung des Zusammenhanges zwischen Steuersystem und Kapitalbildung — war im Interesse gründlicher Behandlung bewußt und absichtlich enger gefaßt. Es bildete den Unterton der umfassenderen Aussprache. Zunächst wurde untersucht, welche neue Kapitalbildung seit der Stabilisierung der Währung in Deutschland nachweisbar ist. Die hochinteressanten, wenn auch mangels besserer Möglichkeiten auf der nicht unanfechtbaren Grundlage von Nominalkapitalziffern (Zunahme von Gläubigerschaften im weiteren Sinne einerseits, Schuldnerschaften andererseits) gründlich aufgebauten Ziffern des Präsidenten Wagemann bildeten hierbei den Ausgangspunkt. Die Behandlung und Auswertung von Fehlerquellen halte ich für vorbildlich. Die Ziffern sind neu erarbeitet, lassen sich aber mit den bekannten Zahlen der Reichs-Kredit-Gesellschaft und älteren Untersuchungen der Frankfurter Zeitung vereinbaren. Man erörterte auf dieser Grundlage von vielen Seiten her die Einwirkung der geltenden Besteuerung auf die Kapitalbildung. Man besprach die Forderungen nach Umgestaltung des deutschen Steuersystems dahin, der wirtschaftlichen Notwendigkeit verstärkter Kapitalbildung mehr Rechnung zu tragen. Daß die Förderung privater Kapitalbildung unter den wirtschaftlichen Erfordernissen unserer Zeit an erster Stelle stehe, daß demgemäß unsere künftige Wirtschafts- und Finanzpolitik in erster Linie dies Ziel verfolgen müsse, war als Ausgangspunkt und Zielsetzung der Konferenz von vornherein zugrunde gelegt. Auch erwies die Aussprache die grundsätzliche Anerkennung dieser Forderung selbst bei weit links stehenden Teilnehmern. Die Aussprache hat aber alsbald gezeigt, daß, sobald man konkreter wurde, keineswegs allgemeines Einverständnis herrschte. Es wäre deshalb weder richtig noch überhaupt möglich gewesen, unter strenger Beschränkung auf den im Programm festgesetzten Problemkreis die Erörterung der verschiedenen sonstigen Zielsetzungen, die für die deutsche Finanzreform unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgestellt werden können, von der Debatte auszuschließen. Diese Zielsetzungen halte ich für wichtig genug, um sie weiter unten noch etwas näher zu besprechen. Sie lassen sich, soviel ich sehe, schlagwortmäßig wie folgt gliedern: verstärkte Ersparnisbildung (Kapitalbildung im engeren Sinn), Erhöhung der Rentabilität der Wirtschaftsunternehmungen, Förderung der volkswirtschaftlichen Produktivität des Wirtschaftsapparates, und schließlich Steigerung der Kauf- und Konsumkraft der Massen. Prof. Harms als Vorsitzender der Konferenz hat es verstanden, die Diskussion zusammenzuhalten, deren Gebiet sich auf diese Weise sehr stark gegenüber dem ursprünglichen Plan ausweitete. Ueber alle Gefahren des Auseinanderflatterns hinweg kam man zu gewissen Abschlüssen. Die Debatte bedeutete so für alle Teilnehmer — ich glaube, ich darf das aussprechen, ohne jemand zu nahe zu treten — entschieden die Erlangung höherer Klarheit und Einsicht in die verwickelten Zentralprobleme.

Daß die Aufrollung der Frage nach den Zielsetzungen unvermeidlich war, zeigte sich mit aller Deutlichkeit, als im ersten Stadium der Aussprache der Versuch unternommen wurde, den Vorgang der Kapitalbildung in Deutschland, wie er sich in den letzten Jahren vollzogen hat, in seinen Ursachen und Größenverhältnissen zu erfassen. Die Erörterung des Begriffes der Kapitalbildung ergab sofort die Notwendigkeit scharfer Unterscheidung zwischen Geldkapital einerseits, Sachkapital andererseits.

Sozialpolitik, Bd. 63, Heft 1, in sehr interessanter Weise weiterverfolgt. — Die letztgenannten Veröffentlichungen geben Anlaß zu betonen, daß mir in der Tat der Weg der monographischen Behandlung einzelner Teilgebiete der einzige zu sein scheint, der dem reichen Inhalt der beiden Bände gerecht werden kann. In einer zusammenfassenden Besprechung wie der obigen können naturgemäß nur die allgemeinen Grundlinien aufgezeichnet werden, nicht aber die Menge der Einzelheiten, die die Konferenz zutage gefördert hat. Gerade in diesen liegt ihr Hauptwert. Das gilt vor allem auch für die Gutachten und statistischen Materialien, die von sehr sachverständigen Seiten für die Konferenz ausgearbeitet worden sind. Sie schließen eine große Menge neuer Einzelerkenntnisse in sich.

Digitized by Google

Etwas genauer ausgedrückt: zwischen der Frage nach den Geldbeträgen, die von den Einkommensbeziehern nicht konsumtiv verwendet, sondern auf die Sparkasse gebracht oder in einem Wertpapier angelegt werden (oder, was ebenfalls hierher gehört, von einer wirtschaftlichen Unternehmung aus ihrem Gewinn nicht ausgeschüttet, sondern den Rücklagen zugeführt werden) und der Frage nach der Verwendung all dieser so ersparten und zurückgelegten Geldbeträge zur Erstellung sachlicher Produktionsanlagen in der Wirtschaft. Fragt man beispielsweise nach der Beteiligung der verschiedenen Einkommensschichten am Kapitalbildungsprozeß in Deutschland vor und nach dem Kriege (Behauptung der stärkeren Beteiligung der kleineren Einkommenserwerber am Sparprozeß in den letzten Jahren), oder nach dem Einfluß der durch Krieg und Inflation veränderten Verbrauchssitten auf die Kapitalbildung — Fragen, die ausführlich, wenn auch nicht mit ganz eindeutigem und unbestrittenem Resultat, behandelt wurden —, so ist hier Kapitalbildung in dem erstgenannten Sinne (der Geldkapitalbildung) gemeint. Die Frage nach dem Gesamtbetrag dieser Geldkapitalbildung in einem bestimmten Zeitraum findet ihre Lösung in der möglichst vollständigen und dabei Doppelzählungen vermeidenden Addition der in dem betreffenden Zeitraum neu entstandenen Sparkassenguthaben und echten Bankdepositen, abgesetzten Wertpapiere, neu gegebenen Hypothekendarlehen, usw. Aber die so errechnete oder geschätzte Summe ist nicht identisch mit dem Zuwachs, den das Produktivkapital der Volkswirtschaft in dem gleichen Zeitraum erfahren hat. Man kann für diese Diskrepanz zwischen Geld- und Sachkapital einer Reihe von Einzelgründen nachgehen (Fehlanlagen, unproduktive Verwendung von Neukapital etc.). Aber abgesehen von allen derartigen Einzelheiten richtet sich der aktuelle Wert des Produktivvermögens der Wirtschaft in einem bestimmten Zeitpunkt grundsätzlich nach anderen Grundlagen und Maßstäben als danach, was für die Produktionsanlagen bei ihrer Schaffung an Geldbeträgen aufgewendet worden ist: nur der privat- oder volkswirtschaftliche Nutzeffekt, nicht die Anlagekosten, entscheiden. Kapitalzuwachs in diesem Sinn bedeutet Verbesserung der privatwirtschaftlichen Rentabilität der einzelnen Unternehmungen einerseits, Steigerung der volkswirtschaftlichen Ergiebigkeit des Wirtschaftsapparates oder, wie der beliebte Ausdruck lautet, Vermehrung des Sozialproduktes andererseits. Es leuchtet ein, daß mit diesen Zielsetzungen etwas anderes gemeint ist als mit dem Postulat der Förderung der Kapitalbildung im Sinne der Einschränkung des Verbrauchs und der Verstärkung der Ersparnisse. Man wendet vielleicht ein, daß alle diese Ziele nicht von einander verschieden seien, da sie letzten Endes auf das Gleiche, nämlich auf allgemeine wirtschaftliche Prosperität, hinauslaufen. Ich kann das nicht gelten lassen. Denn, um bestimmte gangbare Wege für die Finanzreform zu finden, müssen konkrete und greifbare wirtschaftliche Zielsetzungen vorliegen, nicht ein allgemeiner und inhaltleerer Begriff, in dem alle Unterschiede sich auflösen, so wie in der Nacht alle Kühe grau sind. Es soll damit nicht gesagt sein, daß die Finanzreform nur in der Richtung auf eine einzelne dieser Zielsetzungen hin zu erfolgen haben wird. Im Gegenteil, eines der wichtigsten Erkenntnisse der Konferenz war es, daß sich die Umbildung des deutschen Steuersystems nicht ausschließlich an dem Ziel der Kapitalbildung im Sinne verstärkter Ersparnisbildung zu orientieren haben wird, sondern daß dabei, ganz abgesehen von sozialen und allgemeinpolitischen Motiven, auch noch andere wirtschaftliche Gesichtspunkte mit in Betracht gezogen werden müssen. Insbesondere die Förderung der Unternehmungsrentabilität, die „Erhöhung der Ertragsfähigkeit des jetzt in der deutschen Wirtschaft investierten Kapitals", wie es Dr. Reinhold formulierte, ist von einer ganzen Reihe von Rednern — zum Schluß der Debatte noch einmal besonders eindringlich von Müller-Oerlinghausen und Geheimrat Stimming — neben oder gegenüber dem Gesichtspunkt höherer Kapitalbildung mit guten Gründen als Ziel der deutschen Finanzreform hingestellt worden. Auf dem Wege der Beseitigung oder Ermäßigung der spezifischen Unternehmungssteuern, also vor allem der Gewerbesteuer sowie der Industrie- und Rentenbankbelastung, wäre ein Stück davon zu erreichen. Ueber die Berechtigung dieses Gedankens brauche ich vor den Lesern des Bank-Archivs, denen die Bedeutung des selbständigen Unternehmers gewiß ist, nichts zu sagen. Seine für die Gesamtwirtschaft — jedenfalls solange sie auf dem heutigen System beruht — lebenswichtigen Funktionen wird das deutsche Unternehmertum auf die Dauer nur ausüben können, wenn die Unternehmungsfreudigkeit gestärkt und erhalten wird, und dazu gehört — dies ist auf der Konferenz immer wieder zum Ausdruck gebracht worden — in erster Linie, daß die Rentabilität der privaten Unternehmungen in höherem Maße als bisher geschont, gefördert, sichergestellt wird. Die Reform auf diesem Gebiet muß vor allem im Abbau solcher Steuern bestehen, die den Wirtschaftsbetrieb ohne Rücksicht darauf belasten, ob er überhaupt mit Gewinn arbeitet, und die, wenn sie nicht abgewälzt werden können, substanzverzehrend wirken. Diese u. a. besonders von Oberfohren und — für das spezielle Gebiet der Landwirtschaft — von v. Sybel vertretene Forderung ist, soweit ich sehe, auf der Konferenz von keiner Seite mit ernsthaften Argumenten bestritten worden. Weniger einfach gestaltete sich die Behandlung der Frage, ob die Steuerpolitik auch produktionsfördernd und produktivitätssteigernd im Sinne der Mehrung, Verbesserung und Verbilligung des Sozialproduktes wirken könne und wirken solle. Für die Teilnehmer der Konferenz wird dieser Fragenkomplex mit der Erinnerung an das wundervolle Referat von Prof. Landmann verknüpft bleiben, das einen der Höhepunkte der Tagung bildete und auch von erfahrenen praktischen Denkern als ein Kabinettstück konzentrierter wissenschaftlicher Darstellung empfunden wurde. In Auseinandersetzung mit den einzelnen Gedankenrichtungen, die für Orientierung der Steuerpolitik an dem Ziel der Entfaltung der nationalen Produktivkräfte eintreten, kam Landmann zu dem Ergebnis, daß durch die Form der Besteuerung produktionsfördernde Wirkungen nicht oder nur in praktisch nicht relevantem Maße möglich sind. Er hat diese Feststellung freilich — in einer für meine Empfindung entscheidenden Weise — eingeschränkt.

Digitized by Google

Denn er gab zu, daß ein Steuersystem Triebkräfte des Wirtschaftskörpers lähmen könne, und zog daraus die Folgerung, daß sich „das Problem steuerpolitischer Produktionsförderung letztlich in das Problem entsprechendster Anpassung des Steuersystems an das Produktionssystem auflöse". Für den gegenwärtigen Zustand dürfte dies immerhin soviel bedeuten, daß durch Beseitigung steuerlicher Produktionshemmungen neue Produktionsantriebe gegeben werden können; diese positive Seite der Sache ist denn auch in der an das Landmannsche Referat anschließenden Diskussion besonders von Reichskanzler a. D. Dr. Luther wirkungsvoll hervorgehoben worden. Landmann selbst erblickte in Fortführung seines vorstehend angedeuteten Gedankenganges die dem gegenwärtigen Wirtschaftssystem adäquateste Steuerpolitik in einer solchen, „die die Kapitalbildung am wenigsten beeinträchtigt und die Investitionsrichtung des neu gebildeten Kapitals am wenigsten beeinflußt". Damit sind wir wieder bei dem eigentlichen Programmpunkt der Tagung angelangt.

Ich möchte nun kurz über die einzelnen Gesichtspunkte und Vorschläge sprechen, die hierzu vorgebracht wurden, und damit von den prinzipiellen und theoretischen zu den mehr praktischen Fragestellungen und Ergebnissen der Konferenz übergehen. Der obenerwähnte vierte Gesichtspunkt der Zielsetzung für die Finanzreform — unmittelbare Erhöhung der Massenkaufkraft durch starke steuerliche Entlastung der unteren Schichten, die ihrerseits zu einem Aufschwung der volkswirtschaftlichen Produktion, speziell der Massenproduktion, führen soll und auf diesem Wege auch wieder zu erhöhter Kapitalbildung — ist auf der Konferenz verschiedentlich aufgetaucht, ohne aber eine eingehende Würdigung und Bestätigung gefunden zu haben. Diese „Kaufkrafttheorie des nationalen Wohlstandes", die ja in Amerika gerade auch in Wirtschaftskreisen eine starke Anhängerschaft besitzt, mag in der übersteigerten Form, in der sie von ihren Vertretern bei uns propagiert wird, für unsere leider ganz unamerikanische Wirtschaftssituation keine praktische Geltung besitzen. Sie hat aber einen richtigen Kern. Er besagt, daß durch absolute Sparsamkeit, die z. B. in plötzlichem Massenverzicht auf eine Reihe mehr oder minder entbehrlicher Luxus- und Genußgüter zur Auswirkung käme, die Gesamtwirtschaft nicht gefördert, sondern in eine schwere Krisis gestürzt würde. Dies hat der Vorsitzende Harms in seiner Zusammenfassung am Schluß der Tagung, wie ich glaube mit vollem Recht, hervorgehoben. Er hat damit die allgemeine Forderung des planmäßigen, auf weite Sicht gerichteten Vorgehens bei allen wirtschaftlichen Umstellungen und bei aller Wirtschafts- und Finanzpolitik verknüpft.

Auch unter Berücksichtigung der verschiedenen andersartigen Zielsetzungen, die ich angedeutet habe, hat die Konferenz die Förderung der Kapitalbildung zum mindesten als eines der Hauptziele der deutschen Finanzreform nahezu allgemein anerkannt. Ich glaube, daß hierin angesichts der Zusammensetzung des Kreises der Konferenzteilnehmer ein nicht zu unterschätzendes Ergebnis liegt. Ich begrüße es z. B., daß auch ein Mann von der Bedeutung des Reichstagsabgeordneten Dr. Hertz bei der Aufzählung der von ihm persönlich anerkannten Hauptgesichtspunkte der Finanzreform die Tatsache an die Spitze gestellt hat, daß die Kapitalbildung allgemein für notwendig gehalten wird. Er hat anschließend naturgemäß gefordert, daß auch die anderen Zielsetzungen nicht vergessen werden. Daß die innere Kapitalbildung in Deutschland durch das Mittel einer Steuerreform von Hemmungen befreit werden kann, ist auf der Konferenz unzweideutig zum Ausdruck gekommen. Gleichzeitig freilich hat sich ebenso deutlich gezeigt — was vielleicht für manchen eine Enttäuschung gewesen sein mag —, daß sich durch einen bloßen Umbau unseres Steuersystems nicht etwa Milliardenbeträge zusätzlicher Kapitalbildung aus der Erde stampfen lassen. Aus den besonders ausgedehnten und tiefschürfenden Erörterungen zu diesem Punkt ist festzustellen, daß die Konferenz im Interesse verstärkter Kapitalbildung in erster Linie den Abbau der Einkommensteuer, und zwar sowohl bei den oberen wie bei den unteren Einkommen, für notwendig erachtet. Sehr viel ist darüber gesprochen worden, ob sich die Kapitalbildung heute im Gegensatz zu früher stärker in den mittleren und unteren Einkommensschichten vollziehe als in den höheren, was eine Reihe von Rednern aus den statistischen Ziffern entnommen hat. Mag dies als statistische Tatsache zutreffen (Prof. Diehl hat aber gerade zu diesem Punkt auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Ergebnisse der Statistik nationalökonomisch und durch Erfahrungen der Wirtschaftspraxis zu durchleuchten!), so rechtfertigt es doch nicht die von manchen Seiten gezogene Schlußfolgerung, daß eine steuerliche Entlastung der unteren Schichten für die gesamte Ersparnisbildung mehr einbringen werde als eine Entlastung der oberen. Dies würde Erziehung der unteren Schichten dahin, den Betrag der Entlastung wirklich zu sparen, voraussetzen. Vielmehr deutet diese Statistik — abgesehen davon, daß der Prozentsatz der höheren Einkommen am Gesamteinkommen der Bevölkerung gegenüber der Vorkriegszeit zurückgegangen ist — gerade darauf hin, daß die Besteuerung der höheren Einkommen in Deutschland das im Interesse der Kapitalbildung erwünschte und angemessene Maß überschritten hat. Zu einer klaren Lösung dieses Fragenkomplexes ist es nicht gekommen. Der Vorsitzende hat den Eindruck, den ihm die sehr ausführliche Aussprache über diesen Punkt vermittelt hat, nach Ansicht vieler Teilnehmer zutreffend dahin zusammengefaßt, daß die Kapitalbildung durch Steuererleichterung der großen Einkommen mehr angereizt werden würde als durch Steuererleichterung der kleinen Einkommen (die aber, wenngleich teilweise aus anderen Erwägungen, ebenfalls nahezu allgemein befürwortet worden ist). Ich glaube, man muß ihm bei Berücksichtigung aller auf der Konferenz vorgetragenen Momente, nicht zuletzt der in unserer Zeit festzustellenden steigenden Konsumfreudigkeit der breiten Masse, zustimmen. Eine wichtige Rolle spielen bei all diesen Dingen psychologische Faktoren. Sie sind auch auf der Konferenz gebührend gewürdigt worden. Besonders Luther und Popitz haben u. a. sehr eindringlich auf die psychologischen Gesichtspunkte hingewiesen, die für die Finanzreform im ganzen und vor allem für die steuerliche Behandlung der verschiedenen Einkommensschichten Beachtung finden müssen. Die nicht nur im Hinblick

Digitized by Google

auf unsere inländische Kapitalversorgung, sondern dringlich vor allem aus Gründen der Moral des Handelns gegenüber staatlichen Satzungen nun endlich in ihrer ganzen Bedeutung anzupackende Frage der Kapitalflucht ist auf der Konferenz mit einer bisher wohl noch nicht erreichten Vielseitigkeit behandelt worden. Im Anschluß an das Gutachten und Referat Oberfohrens über die „Grenzen der Besteuerung" sind besonders von Dernburg und Salin die Gründe, Formen und Größenverhältnisse dieser für unser Staats- und Wirtschaftsleben sehr bedenklichen Erscheinung mit aller Offenheit ans Licht gestellt worden. Die Kapitalabwanderung ist zu einem erheblichen Teil durch das Maß der Besteuerung der höheren Einkommen in Deutschland verursacht. Andere Faktoren, namentlich die Unsicherheit des ganzen deutschen Wirtschaftsschicksals, sprechen nur sekundär mit. Gerade wegen der Auswirkung der gegenwärtigen hohen Steuersätze auf die Kapitalflucht ist der Abbau der starken Einkommensteuerprogression nahezu einstimmig gefordert worden. In diesem Zusammenhang muß die Forderung der völligen Wiederherstellung des Bankgeheimnisses erwähnt werden, die ja von unserem Verband seit Jahren aus vielen Gründen vertreten wird, u. a. auch im allgemeinen Interesse der Kapitalbildung. Auf die ganz vorzügliche Darstellung dieser Frage, insbesondere die historische Uebersicht über ihre Entwicklung in den letzten Jahren, von Rechtsanwalt Bernstein und die Erwiderung von Staatssekretär Popitz weise ich hin. Von weiteren beachtenswerten Vorschlägen auf dem Gebiet der Einkommensbesteuerung habe ich noch die Anregung der steuerlichen Begünstigung ersparter Einkommensteile und den Vorschlag weitgehender steuerlicher Begünstigung von Unternehmungsrücklagen (Reserven) hervorzuheben. Prof. Walb, Dr. Silverberg, Ministerialdirektor Zarden, Müller-Oerlinghausen u. a. machten hierzu vielbesprochene Ausführungen. Dr. Reinhold hat noch den wichtigen Hinweis hinzugefügt, daß die Einzelfirmen und offenen Handelsgesellschaften auf diesem Gebiet besonders benachteiligt sind. Bei ihnen ist die Besteuerung der Reservenbildung nicht wie bei den Körperschaften auf 20 pCt. begrenzt, sondern sie unterliegt bekanntlich gegebenenfalls den viel höheren Sätzen der Einkommensteuer (zuzüglich der Kirchensteuer). Die ganze verwickelte Frage der Abschreibungen und des Verlustvortrages sowie der damit eng verbundene Problemkreis der Selbstfinanzierung, der Kapitalbildung innerhalb der Unternehmungen an Stelle höherer Ausschüttungen, haben in diesem Zusammenhang sowohl nach der begrifflichen wie nach der zahlenmäßigen Seite hin neuartige Beleuchtung erfahren. Das Zusammenwirken von Wissenschaftlern und Praktikern aus Wirtschaft und Finanzverwaltung hat sich gerade bei diesen Problemen als anregend erwiesen. Selbstverständlich ist auch die Frage der Aufhebung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag erörtert worden. Zarden kam bei der Abwägung fiskalischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu dem Schluß, daß die Aufhebung nur bei festverzinslichen Neuemissionen als gerechtfertigt anzusehen sei, während die meisten anderen Redner für die völlige Aufhebung, also auch bei bereits ausgegebenen Wertpapieren und bei Aktien, eintraten. Luther wies besonders darauf hin, daß durch eine Aufhebung der Kapitalertragsteuer nur für Neuemissionen die psychologische Wirkung der Aktion namentlich im Ausland verfehlt werde. Ich freue mich, daß das Finanzprogramm der Regierung diesem Gesichtspunkt Rechnung trägt. — Der Bilanz- und Buchprüfungsdienst der Finanzämter fand einen scharfen Kritiker unter den Industriellen. Ich selbst habe bei Anerkennung des Bedürfnisses einer ausgesprochen wirtschaftlichen Einstellung und Schulung der Prüfer der Einrichtung als solcher zugestimmt. Sie hilft dem ehrlichen Steuerzahler, sie erzieht die Gesamtheit gewerblicher Steuerpflichtiger. Aber sie darf nicht beschränkt fiskalisch eingestellt sein. Fälle, in denen dem Gewerbetreibenden gewaltsam Gewinne vorgerechnet, vernünftige Reserven ex post gestrichen werden, müssen der Einrichtung schaden und das Verhältnis zwischen Fiskus und Steuerpflichtigen spannen. Der Grundgedanke der Einrichtung ist jedoch gesund. Leider ist Warburgs Vorschlag der Zulassung der Berichte anerkannter Treuhandgesellschaften oder Bücherrevisoren[4]) noch unerfüllt. — Neben dem starken Abbau der Einkommensbesteuerung hat sich als zweite Hauptforderung der Konferenz ziemlich einmütig der Abbau der Realsteuern, zu denen auch die Rentenbank- und Industriebelastung gerechnet werden muß, herauskristallisiert. Die Notwendigkeit eines solchen Abbaus habe ich oben bei der Frage der Wiederherstellung der Unternehmungsrentabilität schon betont. Seiner vernünftigen Durchführung stehen freilich große Schwierigkeiten gegenüber, solange unsere Realbesteuerung so unübersichtlich ist wie bisher und noch nicht einmal das Steuervereinheitlichungsgesetz in Kraft steht. — Die Konferenz war sich darüber klar, daß die für notwendig gehaltenen Erleichterungen auf den Gebieten der Einkommens- und Realbesteuerung, wenn sie in wirkungsvollem Ausmaße durchgeführt werden sollen, größere Beträge erfordern als sie durch die Ersparnisse aus dem Youngplan (nach Abzug des zur Balanzierung des Reichshaushalts erforderlichen Betrags) zur Verfügung stehen. Die Beschaffung von Aequivalenten für die Steuersenkungen durch Erhöhung anderer Steuern ist zunächst unumgänglich. Denn Einsparungen größeren Umfanges in unseren öffentlichen Haushalten, so dringend sie verlangt werden müssen, lassen sich wohl nicht von heute auf morgen erzielen. Die Meinungen und Vorschläge über die vorzunehmenden Steuererhöhungen gingen, obgleich über ihre Notwendigkeit auf der Konferenz Einverständnis bestand, weit auseinander. Neben der Erhöhung der Verbrauchssteuern auf Getränke und Tabak, die inzwischen bereits teilweise eingetreten ist, neben den umstrittenen Gebieten des Branntweinmonopols und des von Stolper vorgeschlagenen Tabakmonopols, wurde im einzelnen besonders die Erhöhung der Erbschaftssteuer und der Umsatzsteuer diskutiert. Zu einer einigermaßen einheitlichen Stellungnahme ist es nicht gekommen. Wenn sich gerade diese Debatte über die speziellen Steuerfragen, die von Stolper mit der Darlegung der Grundgedanken seines großzügigen Finanzplanes eingeleitet worden war, besonders lehrreich und anregend für alle Teilnehmer

[4]) Vgl. Bank-Archiv, XXIX. Jahrgang, Nr. 4 vom 15. Nov. 1929.

Digitized by Google

der Konferenz gestaltet hat, so war dies in erster Linie der Teilnahme von Popitz und Zarden zu verdanken. Popitz vereinigte am Schluß die nüchternen einzelnen Ergebnisse im Versuch einer Synthese in einer großangelegten Rede, die viele Teilnehmer ergriffen hat. Sie zeigte noch einmal die Schwere der Aufgabe, die Schwere des Wegs, den der „Odysseus Deutschland" jetzt zu durchwandern hat, um endlich der ersehnten Ruhe im Hafen der Sicherheit und des Aufstiegs teilhaftig zu werden.

Das ganze Problem der Finanzreform ist im Vorstehenden im Hinblick auf die Seite der Steuerpolitik, d. h. von der Einnahmeseite des öffentlichen (ordentlichen) Haushalts her betrachtet worden. Die Konferenz ist bei dieser Betrachtungsweise nicht stehengeblieben. Aber — ohne daß ihr daraus ein Vorwurf gemacht werden soll, denn das gehörte nicht zum Programm — es muß gesagt werden, daß die Probleme der Ausgabenseite des öffentlichen Haushalts, auf die die Erörterung an vielen Stellen hindrängte, nur andeutungsweise zur Sprache kamen. Das Gleiche gilt von den Problemen des außerordentlichen Haushalts und der öffentlichen Anleihegebarung, die Prof. Lotz unter dem Gesichtspunkt der Kapitalmarktgesundung in den Vordergrund gestellt hat. Eine ihrer Wichtigkeit entsprechende Behandlung haben diese Fragen nicht finden können. Die Ausgabenseite unserer öffentlichen Etats spielt vom Standpunkt der Kapitalbildung und der Wirtschaftsförderung aus eine doppelte Rolle. Einmal unter dem Gesichtspunkt der Höhe der öffentlichen Ausgaben im Ganzen, zweitens unter dem Gesichtspunkt ihrer Verwendung. Die Verwendung der Steuergelder ist für die wirtschaftlichen Wirkungen der öffentlichen Finanzpolitik — in einem Land, in dem die öffentlichen Kassen ein Drittel des Volkseinkommens für sich beanspruchen! — noch wichtiger als die Art, in der die Steuererhebung erfolgt. Es war deshalb bei der Vorbereitung der Tagung die Anregung gegeben worden, als Gegenstand zunächst nicht „Kapitalbildung und Steuersystem", sondern „Die Ausgabenwirtschaft des Staates" aufzustellen. Es zeigte sich aber, daß eine Debatte hierüber derartige Einzelkenntnisse der öffentlichen, namentlich der kommunalen Haushalte erfordert, daß sie zuverlässig nicht hätte gestaltet werden können. Daß Staatsausgaben nicht, wie es noch manchmal geschieht, schlechthin als unproduktive Konsumausgaben angesehen werden dürfen, sondern daß sie prinzipiell sehr wohl kapitalbildend und produktivitätsfördernd wirken können, ist gewiß. Von unseren 15 Milliarden RM Steuern müssen aber nach Schätzung von Popitz allein zwischen 3 und 4 Milliarden RM lediglich zur Erhaltung einer bescheidenen Konsumfähigkeit notleidender Volkskreise aufgewendet werden. Sie gehen der Kapitalbildung mit Sicherheit verloren. Die notwendigen und dennoch nicht produktiven Staatsausgaben sind damit keineswegs erschöpft. Bei Betrachtung der produktiven Verwendungen — wenn wir dabei von solchen Funktionen des Staates absehen, die wie die Sorge für die öffentliche Sicherheit oder für die Heranbildung des Nachwuchses nur in einem weiteren Sinn als produktivitätsfördernd bezeichnet werden können — erhebt sich stets wieder die Grundfrage, ob Kapitalverwaltung und überhaupt wirtschaftliche Tätigkeit zweckmäßiger in privater oder in öffentlicher Form vollzogen wird. Gewiß steht diese Frage an der Grenze zwischen wirtschaftlichem und weltanschaulichem Gebiet. Ich will mich hier darauf beschränken, zu der Debatte in Bad Eilsen zu bemerken, daß nicht bloß das stets angeführte Profitinteresse des Unternehmers ein schwer ersetzliches Antriebsmoment ist, sondern mehr noch das persönliche Verlustwagnis. Erfahrungen der letzten Zeit lehren vielleicht weniger, daß der Staat nicht wirtschaften kann, daß Beamte nicht industriell denken können, als daß der Staat notwendig nicht den Verlust trägt, den er verursacht. Eine Behörde — man verzeihe die Banalität — macht fast nie Bankerott. Ein Teil der im Steuerwege erhobenen und damit der privaten Kapitalbildungsmöglichkeit entzogenen Gelder findet so beispielsweise infolge von Uebersetzung und ungenügender Rationalität des Verwaltungsapparates zu konsumtiven Zwecken Verwendung. Ebenso ist Arbeitslosenunterstützung bei Arbeitslosenfreizügigkeit prinzipiell wohl ethisch-politisch, nicht aber wirtschaftlich diskutabel. Die Höhe der öffentlichen Ausgaben ist, wie Luther betont hat, das eigentlich Entscheidende in unserem öffentlichen Haushalt. Solange wir auf dem Standpunkt stehen, daß privatwirtschaftliche Kapitalbildung notwendig ist — und das taten auf der Konferenz Vertreter aller Gruppen —, wird die Senkung der öffentlichen Ausgaben auf längere Sicht mehr zur Förderung der privaten Kapitalbildung beitragen müssen als der bloße Umbau des Besteuerungssystems. Die Ersetzung einer die Kapitalbildung stärker hemmenden und abschreckenden Steuerart durch eine andere, sie weniger beeinträchtigende, ist wichtig, aber allein nicht entscheidend. Es war neben Prof. Palyi gerade Popitz, der die Frage mit aller Schärfe aufgeworfen und sie als Zentralpunkt der ganzen Diskussion bezeichnet hat, ob wir denn wirklich zur Erfüllung zu Recht bestehender Aufgaben von Reich, Ländern und Gemeinden soviel Steuern aus unserer Wirtschaft herausziehen müssen, wie wir es tun. Die Antwort geht, kurz zusammengefaßt, dahin, daß geradezu entscheidende Ersparnisse durch die Reform unserer Verwaltung erzielt werden können. Sollen die ins Gewicht fallenden Ausgabensenkungen unserer öffentlichen Haushalte nicht auf Leistungsverminderung, sondern auf Rationalisierung des Verwaltungsapparates beruhen, so sind sie wiederum aufs engste verknüpft mit der Aufgabe, die ich als Schicksalsfrage unseres Volkes betrachte: Umgestaltung des Staatsaufbaus, „Reichsreform". Sie würde nicht allein Rationalisierung der Ausgaben, sondern, um es einmal so auszudrücken, eine alle Volksschichten seelisch hebende Rationalisierung des staatlichen Willensimpulses bringen. Die Konferenz hat sich mit diesen großen Grundfragen der Staats- und Verwaltungsreform nicht näher beschäftigt, aber die Dringlichkeit unter wirtschaftlich-organisatorischen Gesichtspunkten wurde den Teilnehmern so recht mit unerbittlicher Schärfe bewußt.

Vorstehende Andeutungen sollen lediglich den Versuch machen, einen Eindruck von der Fülle und Vielseitigkeit des Stoffes zu vermitteln, der in den beiden neuen Bänden der Friedrich List-Gesellschaft aufgeboten ist. Sie sind gleich lesenswert für den intimen Kenner der Materie wie für denjenigen, der ihr noch ferner steht, aber eine gründliche

Digitized by Google

Einfühlung in dies komplizierte Gebiet gewinnen möchte. Ich mußte darauf verzichten, einzelne Problemkreise auf Grund des in den Gutachten und in der Debatte bruchstückweise angesammelten Materials zusammenhängend zu untersuchen und darzustellen. In dieser Richtung wird die Wissenschaft noch manche Anregung zu neuer Arbeit aus den beiden Bänden schöpfen können. Ich habe auch, obwohl dies im allgemeinen zu den Aufgaben der Besprechung gehört, davon abgesehen, in sachlicher Hinsicht grundsätzlich kritisch Stellung zu nehmen. Aber ich glaube, daß dies bei dem vorliegenden Werk weder möglich noch notwendig ist. Denn indem es nicht die Meinung eines einzelnen vorträgt, sondern Rede und vielfache Gegenrede nebeneinander setzt, trägt der Inhalt des Werkes (von Einzelheiten abgesehen) seine Kritik in sich selbst. Das Werk bringt, als Ganzes betrachtet, keine fertige Wahrheit und keine fertigen Rezepte. Aber es zeigt, wie sich die einzelnen für uns so wichtigen Fragen in den Augen der verschiedenartigen Betrachter verschieden spiegeln. Es zeigt — wenn ich hier das Wort Platos als des großen Schöpfers der Methode dialektischer Forschung gebrauchen darf —, wie die Wahrheit im „zeugenden Gespräch" gesucht und wenigstens annäherungsweise gefunden wird. Seiner ganzen Entstehung nach ist es notwendigerweise ein uneinheitliches, unsystematisches Buch. Aber dafür ist es auch frei von den Mängeln, die jedem System mehr oder minder anhaften: Begrenztheit, Einseitigkeit, Unwirklichkeit. Dafür ist es wie wenige Bücher geeignet, als Führer auf den Wegen der Wirklichkeit zu dienen, die ja immer unsystematisch und endlos sind.

Die finanzpolitische Bedeutung des Wegfalls von Pfändern und Kontrollen nach dem „Neuen Plan".

Von Oberregierungsrat Dr. **Spangenberg**, Dresden.

Im Streit um den Young-Plan haben seine Auswirkungen auf die Finanzlage mit Recht eine große Rolle gespielt; sowohl die direkte, also die Entlastung des Reichshaushalts vor allem in den nächsten Jahren, als auch die indirekte, nämlich die unbedingte Notwendigkeit, vor dem Versuche der Erfüllung des Neuen Plans die öffentlichen Finanzen in Ordnung zu bringen. Dagegen sind die praktischen Wirkungen bisher in der Oeffentlichkeit nur wenig beachtet worden, die der Wegfall der Pfänder, Sicherheiten und Kontrollorgane des Versailler Vertrags und des Dawes-Plans für die deutsche Finanz- und Wirtschaftspolitik haben kann und wird.

Der Wegfall der Pfänder und Kontrollen ist als einer der wichtigsten Vorzüge des Young-Plans gepriesen worden. Schon der Plan selbst, besonders aber das Haager Abkommen zeigen freilich, daß dieser Grundsatz nicht ohne erhebliche Einschränkungen durchgeführt worden ist. Die Bestimmung des Deutsch-amerikanischen Sonderabkommens, daß Deutschlands Treu und Glauben und Kredit als einzige Sicherheit und Garantie für die Erfüllung dieser Verpflichtungen angenommen wird, bildet leider nur eine Ausnahme.

Trotzdem ergeben sich durch den Wegfall der bisherigen Beschränkungen nach dem Neuen Plan für uns verschiedene wirtschaftliche und finanzielle Vorteile, auch wenn man die politische Seite hier außer Betracht läßt. Das gilt schon von Artikel II des Haager Abkommens vom 20. 1. 30, wonach die früheren Verpflichtungen Deutschlands vollständig durch den Neuen Plan ersetzt werden. Damit sind, worauf der Bericht des „Organisationsausschusses für die angewiesenen Einnahmen" ausdrücklich hinweist, die besonderen Lasten und Sicherheiten des Versailler Vertrags praktisch außer Kraft gesetzt, wenn auch keine von ihnen formell aufgehoben ist. Vor allem erledigt sich hierdurch die in Artikel 248 dieses Vertrags festgelegte Mithaftung der Länder für die deutschen Reparationsschulden, was für deren künftige Anleihepolitik sehr wichtig ist. Man erinnere sich daran, daß die Frage nach der Priorität der Anleiheschulden vor den Reparationsschulden zuerst vor einigen Jahren bei den Auslandsanleihen der Länder akut geworden ist.

Weiter werden nach Artikel IV des Haager Abkommens alle bisherigen Organisationen für die Reparationszahlungen aufgehoben. Das betrifft nicht nur die Organe des Dawes-Plans, also den Generalagenten für Reparationszahlungen, das Transferkomitee, die Kommissare für die verpfändeten Reichseinnahmen, die Reichsbank und die Reichsbahn-Gesellschaft, die Treuhänder für die Eisenbahn- und Industrieobligationen und die ausländischen Verwaltungsratsmitglieder bei der Reichsbank, der Reichsbahn-Gesellschaft und der Bank für Industrie-Obligationen. Vielmehr spricht es Artikel IV ausdrücklich aus, daß auch die Beziehungen zwischen der Reparationskommission und Deutschland aufhören. Damit fallen nicht nur einschneidende Beschränkungen der deutschen Souveränität weg, sondern auch ernste Gefahren und Beunruhigungen für unsre Finanzen und unsre Wirtschaft. Ich möchte hierzu nur auf zweierlei hinweisen. Die Kommissare für die Reichsbahn und die verpfändeten Einnahmen hatten unter dem Dawes-Plan bei Stockungen in unseren Reparationsleistungen außerordentlich große Machtbefugnisse, die bei uns viel zu wenig beachtet worden sind, weil sie glücklicherweise niemals praktisch wurden. So konnte unter gewissen Umständen sogar der Eisenbahnkommissar das Betriebsrecht der Reichsbahn verpachten und der Kommissar für die Reichseinnahmen verlangen, daß einzelne Steuerzweige selbständig und unabhängig vom Staat verwaltet würden[1]). Weiter ist hier noch einmal an den außerordentlich starken Einfluß zu erinnern, den der Reparationsagent durch seine Halbjahrsberichte auf die reparationspolitische Entwicklung ausgeübt hat. Daß wir beim Young-Plan nicht mehr erreicht haben, ist meiner Ansicht nach nicht zum wenigsten auf die Stimmungen und Anschauungen zurückzuführen,

[1]) § 24 der bisherigen Reichsbahn-Gesellschaftssatzung und Unteranlage I Kapitel III Ziffer 10 des Londoner Schlußprotokolls von 1924.

Digitized by Google

die diese Reparationsberichte in den letzten Jahren im Ausland erzeugt hatten.

Die zur Durchführung des Neuen Plans noch notwendigen Funktionen sollen bekanntlich auf die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich übergehen. Durch die Vorschrift des erwähnten Artikels IV, daß diese sie „unter den Bedingungen und in den Grenzen des Neuen Planes gemäß den Bestimmungen ihrer Statuten" ausüben soll, werden m. E. politische Kontrollrechte der Bank ausgeschlossen. Eine sehr starke Bedeutung für die deutsche Finanzpolitik würde dagegen die Stellungnahme des Beratenden Sonderausschusses der Bank im Falle eines Transferaufschubs oder einer entsprechenden Erklärung der deutschen Regierung haben (Anlage III Abschnitt V Ziff. 10 des Haager Abkommens). Dies ergibt sich vor allem aus dem Satz in Kapitel 8e Ziffer 121 des Young-Plans, daß der Ausschuß „sich bei einem Transferaufschub davon überzeugen soll, daß die zuständigen deutschen Stellen alles in ihrer Macht Stehende zur Erfüllung der Verpflichtungen getan haben". Es ist mit Recht schon wiederholt darauf hingewiesen worden, welche Gefahren in dieser Bestimmung liegen, wenn es uns nicht bald gelingt, Ordnung in unsrer Finanzwirtschaft zu schaffen.

Die dritte grundlegende Vorschrift des Haager Abkommens ist der Artikel XIV, in dem die Gläubiger unter gewissen Vorbehalten anerkennen, daß „ihre Annahme der feierlichen Verpflichtung der deutschen Regierung alle zur Zeit etwa bestehenden Pfänder, Kontrollen, Garantien und Vorrechte ersetzt". Die Vorbehalte sind von dreierlei Art und verschieden großer Bedeutung.

1. Der eine betrifft die verpfändeten Reichseinnahmen. Diese Verpfändung ist tatsächlich bis auf ein „negatives Pfand" im Neuen Plan weggefallen, trotzdem im Haag nochmals versucht wurde, den Gläubigern ein wirkliches Pfandrecht zu wahren. Die deutsche Regierung muß (Anlage VII zum Haager Abkommen) künftig nur noch die Einnahmen aus den Zöllen, der Tabaksteuer, der Biersteuer und dem Branntweinmonopol — also nicht mehr die Zuckersteuer, wodurch deren Beseitigung theoretisch ermöglicht wird — für die Bezahlung der Annuitäten des Neuen Plans „anweisen". Damit ist gemeint, daß sie die zur Deckung der Annuitäten erforderlichen Beträge aus diesen Einnahmen „im Wege der Nebensicherung sicherstellen" soll, jedoch unbeschadet ihrer Freiheit, sie aus den allgemeinen Einnahmen zu leisten. Diese „Anweisung" wird eben als das „negative Pfand" bezeichnet. Die praktische Bedeutung dieser Formulierung ist lediglich, daß das Reich die angewiesenen Einnahmen nur mit Zustimmung der Internationalen Bank für irgend eine andere Anleihe oder einen anderen Kredit belasten darf und daß selbst dann die Belastung für die Annuitäten des Neuen Plans allen anderen Lasten vorgehen würde. Das negative Pfand kann sich aber auch auf andere Reichseinnahmen ausdehnen, wenn die angewiesenen Einnahmen insgesamt unter 150 pCt. der höchsten Haushaltszahlung nach dem Young-Plan, also unter 2653,2 Millionen RM sinken.

Zu diesen etwas verklausulierten Abmachungen enthält der Bericht des Organisationsausschusses für die angewiesenen Einnahmen wichtige Erläuterungen. Er hebt besonders hervor, daß die Reichsregierung nunmehr legislativ und administrativ vollkommene Freiheit in der Handhabung der in Frage stehenden Steuern hat. Ihre Befugnis zur Aenderung des Erhebungsverfahrens umfaßt auch die Möglichkeit der Errichtung von Monopolen. Dagegen würde es nach Ansicht des Ausschusses mit dem Sinn des Planes nicht vereinbar sein, wenn angewiesene Einnahmen für bestimmte andere Zwecke besonders zurückgestellt oder Zahlungen an „örtliche Stellen" (hiermit sind anscheinend nicht nur die Gemeinden, sondern auch die Länder gemeint!) ausdrücklich aus ihrem Ertrage geleistet würden. Darnach soll es zwar möglich sein, die Reichssteuerüberweisungen nach dem Ertrage der angewiesenen Einnahmen zu berechnen. Weitergehende Maßnahmen, vor allem die Ueberlassung angewiesener Einnahmequellen an Länder oder Gemeinden zur selbständigen Ausschöpfung, dürften dagegen durch das „negative Pfand" unmöglich gemacht sein, was bei den Erörterungen über die Finanzreform, namentlich aber bei dem Stolper'schen Finanzplan beachtet werden muß.

2. Weiter war es notwendig, die Sicherheiten aufrechtzuerhalten, die für die deutsche äußere Anleihe von 1924, die sogen. Dawes-Anleihe, eingeräumt worden waren. Artikel XIII des Haager Abkommens stellt das nicht nur ausdrücklich fest, sondern bestätigt auch das Vorrecht des Dienstes dieser Anleihe vor allen Reparationsverpflichtungen. Freilich wird man kaum behaupten können, daß die Neuregelung dieses Dienstes durch Anlage XI des Haager Abkommens der Empfehlung des Young-Plans entspräche, das Verfahren möglichst zu vereinfachen. Auch künftig müssen nämlich alle Reichseinnahmen aus den Zöllen, dem Branntweinmonopol und den Steuern auf Tabak, Bier und Zucker zunächst auf das Reichsbankkonto der Treuhänder für diese Anleihe abgeliefert werden. Die Treuhänder werden allerdings der Reichsbank widerruflich den Auftrag geben, alle nicht für die Deckung der nächsten Monatszahlung an die Anleihegläubiger nötigen Beträge sowie nach Begleichung der Monatsrate auch die Deckung selbst für die Reichsregierung wieder freizugeben. Immerhin bleibt die Tatsache bestehen, daß Reichseinnahmen von fast 3 Milliarden RM jährlich das Konto der Anleihe-Treuhänder durchlaufen müssen, um Sicherheit für Zins- und Tilgungsraten zu schaffen, die zunächst jährlich rund 90 Millionen und später noch weniger betragen.

3. Auch die Reichsbahn-Gesellschaft wird zwar von den ausländischen Kontrollorganen frei, nicht aber von ihrer Reparationsbelastung. Sie muß nach wie vor jährlich 660 Millionen RM zahlen, aber künftig als Reparationssteuer, nicht mehr als Zins- und Tilgungsraten für die 11 Milliarden Eisenbahnobligationen, die nach Inkrafttreten des Neuen Plans vernichtet werden. Wenn nun auch

Digitized by Google

diese Steuerlast jeder sonstigen Belastung im Range vorgehen soll, so wird doch der Wegfall der Obligationen, die durch eine erststellige Hypothek am Reichseisenbahnvermögen gesichert waren, hoffentlich die Finanzierung des künftigen Investierungsbedarfs der Reichsbahn wie überhaupt deren ganze Finanzgebarung erleichtern. Indirekt ist also diese Aenderung auch für die Wirtschaft und insbesondere für die an Eisenbahnlieferungen interessierten Zweige von Bedeutung. Dem gleichen Zwecke dient übrigens der neue § 8 des Reichsbahngesetzes[2]), wonach die Gesellschaft für die Zeit bis zum Ende des Jahres 1964 selbständig Kredite aufnehmen und dafür sogar an allen zum Reichseisenbahnvermögen gehörigen Grundstücken nebst allem Zubehör und zwar einschließlich des Fahrzeugparks, eine einheitliche Hypothek bestellen darf.

Nicht ganz geklärt war nach dem Young-Plan das künftige Schicksal der Beförderungssteuer. Bisher wurden bekanntlich von den Zahlungen der Reichsbahn auf diese Steuer jährlich 290 Millionen, also der größte Teil, gleichfalls für Reparationszwecke in Anspruch genommen. Aus den endgültigen Haager Vereinbarungen ergibt sich nun Folgendes:

Das Reich hat die Zahlung der obengenannten „Reparationssteuer" von 660 Millionen gewährleistet. Diese Verpflichtung ist doppelt gesichert. Einmal umfassen die am 15. jedes Monats aus der Reichskasse zu zahlenden Reparationen den Reparationsbeitrag der Reichsbahn mit; dafür werden dann immer die am nächsten Monatsersten eingehenden Zahlungen der Reichsbahn dem Reiche überwiesen (Anlage III Abschnitt VII des Haager Abkommens). Außerdem aber bestimmt der neue § 4 des Reichsbahngesetzes, daß die Reichsregierung bei Stockungen in den Reparationssteuer-Zahlungen der Reichsbahn die Gesellschaft ermächtigen muß, die für das Reich erhobene Beförderungssteuer für die Reparationszahlungen heranzuziehen, „sofern eine solche Steuer besteht". Reicht sie dafür nicht aus, so muß das Reich mit eigenen Mitteln eintreten. Eine praktische Bedeutung dürfte diese Nebensicherung kaum haben. Im übrigen ist nach § 4 die Beförderungssteuer von jeder Sonderbelastung für Reparationszwecke frei. Rechtlich besteht also künftig die Möglichkeit, die auf der Reichsbahn lastende Beförderungssteuer zu senken oder ganz aufzuheben und damit die Tarifpolitik der Reichsbahn zu erleichtern. Zunächst soll hiervon allerdings im Rahmen der Finanzreform leider noch nicht Gebrauch gemacht werden.

Gänzlich in Wegfall kommt entsprechend den Vorschlägen des Young-Plans (Abschnitt 8 a, Ziffer 110) die Sonderbelastung der Industrie für Reparationszwecke. Die Industrieobligationen werden vernichtet, die Bank für Industrieobligationen wird liquidiert werden, der bei ihr bestellte Treuhänder wird verschwinden. Damit wird auch die an den Betriebsgrundstücken der belasteten Unternehmer bestehende öffentliche Last[3]) zum Erlöschen kommen. Dadurch werden zunächst die lästigen Umständlichkeiten beseitigt, die mit der Durchführung der Industriebelastung verbunden waren. Finanziell wird sich diese Aenderung allerdings zunächst mehr zugunsten des Reichs als zugunsten der Industrie auswirken. Nach dem Aufbringungsgesetz vom 30. August 1924[4]) mußten die von diesem Gesetze betroffenen Unternehmer bekanntlich jährlich 300 Millionen für die Verzinsung und Tilgung der Industrie-Obligationen + 10 Prozent = 30 Millionen Zuschlag für eine Ausgleichs- und Sicherungsrücklage entrichten. Schon die im Februar 1930 fällige Ratenzahlung von 150 Millionen RM (ohne Rücklagezuschlag), die für Reparationszwecke nach Annahme des Neuen Planes nicht mehr gebraucht wurde, ist für Reichszwecke, nämlich zum Ausgleich des Nachtragshaushalts für 1929 in Anspruch genommen worden. Aber auch in den nächsten Jahren sollen nach den gegenwärtigen Plänen für die Finanzreform die Zahlungen nach dem Aufbringungsgesetz nur nach und nach abgebaut, im übrigen aber zunächst noch zugunsten des Reichs erhoben werden. Näheres ist zunächst nur für die Rechnungsjahre 1930 und 1931 bekannt, in denen 350 bzw. 230 Millionen RM nach den Vorschriften des Aufbringungsgesetzes für das Reich erhoben werden sollen. Von den 350 Millionen für 1930 sollen aber 70 Millionen der Ausgleichs- und Sicherungsrücklage entnommen werden, so daß die Industrie neu nur 280 Millionen aufzubringen hätte. Freilich hat auch auf das Vermögen der Rücklage nach Wegfall ihres Zwecks eigentlich die Industrie Anspruch, da sie diese aus ihren Mitteln zusammengebracht hat, so daß tatsächlich auch die Inanspruchnahme der Rücklage für Reichszwecke eine besondere Heranziehung der Industrie darstellt. Wie sich die Abwicklung der Industriebelastung endgültig gestalten wird, läßt sich im Augenblick noch nicht übersehen; möglicherweise wird auch der bekannte Silverberg'sche Vorschlag, eine Hilfsaktion der Industrie für die Landwirtschaft auf der Grundlage des Aufbringungsgesetzes durchzuführen, künftig stärkere Beachtung erfahren als bisher.

Schließlich sei in diesem Zusammenhang auch noch der Wegfall der ausländischen Mitglieder des Generalrats und des ausländischen Notenkommissars bei der Reichsbank erwähnt. Die Kontrolle über die An- und Ausfertigung, die Ausgabe, Einziehung und Vernichtung der Reichsbanknoten wird nach § 27 des neuen Bankgesetzes künftig durch den jeweiligen Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs ausgeübt. Die Kontrolle der Notenausgabe besteht aber künftig nur noch in der zahlenmäßigen Festsetzung des Vorhandenseins der vorgeschriebenen Notendeckung; eine Prüfung oder Erörterung der Kredit-, Diskont- und Währungspolitik der Bank darf nicht mehr damit verbunden werden, was wirtschaftspolitisch nicht unwichtig ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß mit dem

[2]) Reichsgesetzbl. 1930 Teil II S. 369.

[3]) §§ 41 flg. des Industriebelastungsgesetzes vom 30. August 1924 (RGBl. Teil II S. 257).

[4]) RGBl. Teil II S. 269.

Digitized by Google

Inkrafttreten des Neuen Plans und des Haager Abkommens die bisherigen Kontrollen, Pfänder, Belastungen und Sicherheiten zwar in erheblichem Umfange wegfallen werden, daß aber doch noch mancher lästige Rest davon übrig bleiben wird. Jedenfalls aber sollte man gerade im Zusammenhange mit der Finanzreform die Bedeutung dieser Aenderungen nicht übersehen, ganz gleich, wie man im übrigen die Auswirkungen des Young-Plans beurteilt.

Die Neuregelung der kommunalen Anleiheaufnahme in Preußen.

Von Landessyndikus Dr. **Korn**, Wiesbaden.

I. 1925 veranlaßte die starke Aufnahme kommunaler Auslandskredite den Erlaß einengender gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Vorschriften, insbes. die Schaffung der vielumstrittenen Beratungsstelle für Auslandskredite. Hinsichtlich der Aufnahme von Inlandskrediten beließ man es dagegen bei der bisher maßgeblichen Regelung, abgesehen davon, daß in dem Erlaß v. 27. 1. 25 (MBl. i. V. S. 134) und v. 1. 8. 25 (MBl. i. V. S. 857) der Begriff der genehmigungspflichtigen Anleihe, der bislang in der Literatur nur unzureichend definiert war[1]), klargestellt wurde. Die spätere Verschlechterung des inländischen Kapitalmarktes zeigte jedoch, daß es nicht ausreicht, wenn die kommunalen Anleihevorhaben einzig von den Beschlußbehörden im Hinblick darauf geprüft werden, ob sie — allein betrachtet unter dem Gesichtspunkt kommunaler Finanzwirtschaft — notwendig und angemessen sind. Es stellte sich vielmehr als wünschenswert heraus, auch noch eine gewisse Rationierung der auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehenden Mittel durch Gutachterausschüsse vorzunehmen, um so ihre allzu starke Beanspruchung durch anleihesuchende Kommunen zu vermeiden, die bislang nicht ohne Einfluß auf die Hochhaltung des Zinsfußes auf dem Kapitalmarkt trotz Verflüssigung des Geldmarktes gewesen sein mag. Zu gleicher Zeit aber erschien es auch angebracht, den Kommunen die Aufnahme kurzfristiger Kredite zu erschweren, da diese bei der derzeitigen Lage des in- und ausländischen Kapitalmarktes u. U. die Finanzlage der schuldnerischen Gemeinde stark gefährden können.

a) Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, ist unter dem 14. 2. 30 ein Runderlaß des preuß. Innenministers und Finanzministers ergangen[2]), der sowohl Ausschüsse von Sachverständigen in das Anleihegenehmigungsverfahren eingliedert wie auch schärfere Grundsätze hinsichtlich der Geldaufnahmen und ihrer Genehmigung aufstellt.

1. Bez. der ersteren sind sowohl provinzielle wie zentrale Ausschüsse vorgesehen.

   aa) Die provinziellen Ausschüsse zerfallen in sog. Kreditausschüsse, die von den provinziellen Organisationen der einzelnen kommunalen Spitzenverbände eingerichtet werden und zur Begutachtung der einzelnen Anträge auf Genehmigung von Schuldscheindarlehen bis zu 5 Millionen RM dienen, und einen gemeinschaftlichen provinziellen Ausschuß, dem auch ein Vertreter der provinziellen Girozentrale (Landesbank) angehört und dem die Erörterung der Marktlage, der Gesamtsumme und der Vordringlichkeit der Verwendungszwecke im allgemeinen obliegt. Auf Grund provinzieller Vereinbarungen können die Kreditausschüsse und der gemeinschaftliche Ausschuß auch zu einem einzigen Ausschuß zusammengefaßt werden.

   bb) Als zentrale Ausschüsse sind gleichfalls sowohl Kreditausschüsse wie ein gemeinschaftlicher Ausschuß der kommunalen Spitzenverbände vorgesehen, die entweder mit Rücksicht auf die Bedeutung der geplanten Anleihe (Inhaberschuldverschreibungen sowie Schuldscheindarlehen ab 5 Millionen RM) oder im Hinblick auf den Darlehensnehmer (Deutsche Girozentrale, prov. Girozentralen, Landesbanken usw.) zuständig sind.

   cc) Das Verhältnis der neuen Kreditausschüsse zu den Kommunalaufsichts- und Beschlußbehörden ist dergestalt geregelt, daß letztere eine Genehmigung nur dann aussprechen sollen, wenn die betr. Kommune ein befürwortendes Gutachten des Ausschusses ihrem Genehmigungsantrag beigefügt hat.

2. Hinsichtlich der Geldaufnahmen und ihrer Genehmigung wird zunächst nochmals den Gemeinde- und Aufsichtsbehörden die genaue Befolgung der Grundsätze des Erl. v. 1. 8. 25 zur dringenden Pflicht gemacht. Hier ist vor allem ausgeführt, daß jede Geldaufnahme der Genehmigung bedarf, die nicht nur ein vorübergehender Kredit ist, d. h. ein kassentechnischer Notbehelf zur Schaffung eines vorübergehenden Ersatzes für ausstehende ordentliche Einnahmen. Zugleich ist dort hervorgehoben, daß solche vorübergehenden Kredite nur aufgenommen werden dürfen zur Bestreitung laufender ordentlicher Ausgaben. Damit nun die Kommunen nicht unzulässigerweise Geldaufnahmen als „vorübergehenden Kredit" behandeln, weist der neue Min.-Erl. darauf hin, daß ein nicht genehmigungspflichtiger Kassenkredit „nicht über einen geringen Bruchteil der zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Verwaltung bestimmten ordentlichen Einnahmen hinausgehen darf". Außerdem stellt er klar, daß die Kommunalaufsichtsbehörden jederzeit befugt sind, sich über die Höhe der schwebenden Kassenkredite zu unterrichten, wie sie auch anordnen können, daß ihnen von der Aufnahme solcher Kredite Anzeige zu erstatten ist oder regelmäßige Nachweisungen einzureichen sind.

---

[1]) Vgl. Korn, Bank-Archiv 28. Jahrg. S. 254.
[2]) MBl. i. V. Sp. 115 = Mitteilungen des Deutschen Städtetages v. 3. 3. 30 S. 109.

Digitized by Google

Des weiteren ordnet der Erlaß an, daß kurzfristige Kredite nur dann aufgenommen werden dürfen, wenn sie als solche genehmigt sind. Daß die Genehmigung sich auch auf die Rückzahlungsbedingungen zu erstrecken hat, war schon im Erl. v. 1. 8. 25 vorgeschrieben worden. Bez. der kurz- und mittelfristigen Kredite bringt der Erl. v. 14. 2. 30 noch insofern eine Erschwerung, als sie nicht mehr schon dann genehmigt werden dürfen, wenn die zuständige Behörde überzeugt ist, daß eine Gefährdung der Liquidität der Gemeinde bei Fälligkeit ausgeschlossen ist, sondern nur dann, wenn die Umwandlung in einen langfristigen Kredit sichergestellt ist, was aber nur in Ausnahmefällen als gegeben angenommen werden könne, oder die Rückzahlung durch Ansammlung eines internen Tilgungsfonds gewährleistet wird.

Schließlich schreibt der Erl. vor, daß vorsorglichen Anträgen auf grundsätzliche Genehmigung langfristiger Anleihen bis auf weiteres in der Regel nicht zu entsprechen sei.

b) Daß der Erl. v. 14. 2. 30 mit Rücksicht auf die dargelegte Einengung der Geldaufnahmen von vielen Kommunen nicht gerade begrüßt wird, ist zu verstehen. Es werden sich infolgedessen bei Verhandlungen mit geldsuchenden Kommunen die Fälle mehren, in denen — ebenso wie es bereits bezüglich des Erl. v. 1. 8. 25 geschehen ist — der Standpunkt vertreten wird, der Erlaß entbehre bezüglich der kurz-, evtl. auch der mittelfristigen Kredite der Rechtsgültigkeit; denn gesetzlich werde nur eine Genehmigung erfordert bei „Anleihen, durch welche die betr. Kommune mit einem Schuldenbestand belastet oder durch die der bereits vorhandene vergrößert wird". Eine solche „Anleihe" aber sei nur gegeben, wenn ein größerer Betrag für längere Zeit aufgenommen wird[3]), woraus folge, daß auf jeden Fall kurzfristige Geldaufnahmen auch ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung rechtsgültig erfolgen könnten. Wenn der Ministerialerlaß trotzdem die Einholung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorschreibe, sei dies — auf jeden Fall für die Beziehungen zwischen geldsuchender Kommune und dem Geldgeber — ohne Belang, da das Ministerium gesetzliche Vorschriften nicht abändern könne. Erwidert man hierauf, daß die fraglichen Erlasse lediglich eine Bestimmung des Anleihebegriffs bringen und die hieraus gezogenen Folgerungen bezüglich der Genehmigungspflicht infolgedessen durchaus ihre gesetzmäßige Stütze hätten, so wird von den Kommunen entgegengehalten, daß sie die Ministerialdefinition nicht für zutreffend erachten könnten. Daß diese Auffassung in der Praxis sogar ziemlich verbreitet ist, ergibt die Bemerkung von Dannenbaum auf S. 179 seines soeben erschienenen Werkes „Oeffentlichrechtliche Kreditanstalten", die dahin geht, daß die Praxis die scharfe Auslegung des Anleihebegriffs nicht teile, da zahlreiche kurzfristige Kredite mit festen Laufzeiten von Städten ohne Genehmigung aufgenommen würden.

Soweit es sich hierbei nicht um zweifelsfreie vorübergehende Kredite handelt, kann diese weitherzige Auffassung der Praxis u. U. gelegentlich erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Allerdings kann das Ministerium gesetzliche Vorschriften nicht abändern. Hiervon ist aber vorliegend auch gar keine Rede, da es sich lediglich um die Definition des gesetzlichen Anleihebegriffs handelt, und zwar um eine durchaus zutreffende, die, im Gegensatz zu den bisherigen Begriffsbestimmungen, im Einzelfall eine einwandfreie Beantwortung der Frage zuläßt, ob eine genehmigungspflichtige Anleihe vorliegt[4]). Außerdem ist auch der Anleihebegriff der Kommunalverfassungsgesetze durch § 1 des Ges. betr. ausländischen Kommunalkredit v. 9. 7. 25 (GesS. S. 89) im gleichen Sinn authentisch interpretiert, da dieses Gesetz die in den KommVerfGes. ohne Genehmigung zugelassenen Geldaufnahmen, sofern es sich um Auslandskredit handelt, gleichfalls einem Genehmigungsverfahren unterwerfen wollte und demgemäß in einem solchen Fall für die Aufnahme eines nur vorübergehenden, aus ordentlichen Einnahmen zu deckenden Kredits die Einholung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorschreibt. Darüber hinaus aber hat die ministerielle Begriffsbestimmung auch noch, was nicht übersehen werden darf, die Billigung des IV. Ziv.-Sen. des RG. gefunden[5]) mit der einzigen Abweichung, daß auch die Vorwegnahme des Aufkommens aus einer bereits genehmigten Anleihe als „vorübergehender Kredit" und somit als nicht genehmigungspflichtig erachtet wird. Da weiterhin das RG. in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertritt, daß Kommunen rechtsgültig vertragliche Verpflichtungen nur unter Wahrung der in den KommVerfGes. enthaltenen einschlägigen Vorschriften übernehmen können, laufen diejenigen Geldgeber, die in Abweichung von der ministeriellen Definition bei kurz- oder mittelfristigen Geldaufnahmen durch Kommunen von der Beibringung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung absehen, Gefahr, lediglich auf einen Bereicherungsanspruch beschränkt zu sein. Es trifft somit durchaus zu, wenn der Min.-Erl. v. 1. 8. 25 ausführt, daß ein Kredit, der nicht als „vorübergehender" anzusehen ist, der Genehmigung gem. den Gemeindeverfassungsgesetzen bedarf und daß der Abschluß eines Kreditvertrags ohne die erforderliche Genehmigung rechtlich wirkungslos ist. Mit Rücksicht hierauf ist es dann, wenn Zweifel bestehen, ob ein vorübergehender Kredit vorliegt, angebracht, vorsorglich eine aufsichtsbehördliche Genehmigung zu verlangen. Zunächst ist eine solche zwar ein unschädliches superfluum, doch wird sie wirksam, falls sich ihre Notwendigkeit, z. B. infolge Aenderung der Rechtsprechung, herausstellt[6]). Statt dessen kann sich aber auch der Geldgeber eine Bescheinigung des Leiters der geldaufnehmenden Kommune dahin ausstellen lassen, daß es sich um die Vorwegnahme ausstehender ordentlicher Einnahmen zur Bestreitung ordentlicher Ausgaben handelt, damit evtl. auf Grund ihrer die Kommune in Anspruch genommen werden kann[7]).

Aus dem Dargelegten ergibt sich folgendes:

Von einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung kann nur abgesehen werden, wenn es sich zweifelsfrei nur um einen kassentechnischen Notbehelf handelt, mithin lediglich zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ein geringer Bruchteil der ordentlichen

[3]) Vgl. Buck in Stier-Somlo, Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechts in Preußen, 1917, Bd. II 2 S. 101.

[4]) Vgl. Korn, Bank-Archiv Bd. 28 S. 254.

[5]) Entsch. v. 19. 12. 27, abgedruckt in Kartenauskunftei Abt. Bankwesen unter „Anleihe" Karte 215.

[6]) Dannenbaum a. a. O. S. 179 unter Ziff. 18.

[7]) Vgl. Korn a. a. O.

Digitized by Google

Einnahmen vorweggenommen werden soll. Dies wird aber kaum der Fall sein bei mittelfristigen Geldern, da diese zumeist auf einen längeren Zeitraum genommen werden, als zur „Vorwegnahme" der ausstehenden ordentlichen Einnahmen erforderlich ist. Aber auch bei kurzfristigen, an einem bestimmten Termin zurückzuzahlenden Geldern ist genaue Prüfung am Platz, ob sie die Voraussetzungen für einen „Kassenkredit" erfüllen. Ganz bedenkenfrei sind lediglich solche Kredite, die entsprechend dem tatsächlichen Eingang der vorweggenommenen Einnahmen abgedeckt werden.

Die weitere Bestimmung des Min.-Erl. v. 14. 2. 30, daß die Genehmigung einer langfristigen Anleihe nicht zur Aufnahme eines kurzfristigen Kredits berechtigt, steht zwar zunächst im Widerspruch zu der erwähnten Entscheidung des IV. Ziv.-Sen. des RG. Trotzdem aber empfiehlt es sich, auch hier dem strengeren Standpunkt des Ministerialerlasses zu folgen, da immerhin die Möglichkeit besteht, daß das RG. in einer künftigen Entscheidung im Hinblick auf die fragliche Vorschrift des Erlasses die Vorwegnahme des Aufkommens aus einer bereits genehmigten langfristigen Anleihe mit Rücksicht auf die u. U. bedenklichen Folgen nicht mehr als vorübergehenden Kredit anspricht. Schließlich liegt es auch im eigenen Interesse aller Geldgeber, das Ministerium in seinem Bestreben zu unterstützen, eine nach jeder Richtung ordnungsgemäße Finanzgebarung der Kommunen herbeizuführen.

Die Rechtsgültigkeit der übrigen Vorschriften des Min.-Erl. v. 14. 2. 30 wegen Ablehnung einer vorsorglichen Genehmigung langfristiger Anleihen und Mitwirkung der Sachverständigenausschüsse braucht hier nicht untersucht zu werden, da sie den Geldgeber nicht unmittelbar berühren, sondern sich nur an die Kommunalaufsichts- und Beschlußbehörden richten.

II. Was die künftige Regelung der Geldaufnahmen durch Kommunen betrifft, so ist hierzu folgendes zu bemerken:

a) Ein großer Teil der Schwierigkeiten bei der Gewährung von Darlehen an Kommunen rührt bei der derzeitigen gesetzlichen Regelung, wie sich aus vorstehenden Ausführungen ergibt, daher, daß der Begriff der genehmigungspflichtigen Anleihe nicht gesetzlich festgelegt ist und somit in Literatur, Rechtsprechung und Praxis verschieden ausgelegt wird. Im Gegensatz zum Entwurf des Städtetags, der gleichfalls eine gesetzliche Begriffsbestimmung vermissen läßt[8]), bringt der Entwurf des preuß. Innenministeriums[9]) eine solche Definition, und zwar schließt er sich derjenigen des IV. Ziv.-Sen. des RG. an, indem auch die Vorwegnahme außerordentlicher Einnahmen als vorübergehender Kassenkredit angesehen wird. Daß die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt ist, muß durch eine entsprechende amtliche Bescheinigung dieser Stelle nachgewiesen werden, die gleichzeitig mit der Willenserklärung der Kommune dem Geldgeber zuzuleiten ist. (§ 87 i. V. m. § 86 Abs. III u. IV.) Da jedoch immerhin noch Grenzfälle denkbar sind, in denen es trotz bestmöglicher Begriffsbestimmung zweifelhaft bleibt, ob eine genehmigungspflichtige Anleihe oder ein genehmigungsfreier vorübergehender Kassenkredit vorliegt, wie auch die rechtliche Bedeutung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung keineswegs für alle Fälle feststeht[10]), dürfte nach dieser Richtung dem Entwurf des Städtetags der Vorzug zu geben sein, nach welchem nach außen hin schon durch die Erklärung des Bürgermeisters oder seines Vertreters die rechtliche Bindung eintritt (§ 32), wogegen das Verhältnis zur Aufsichtsbehörde nur interne Bedeutung hat[11]).

b) Noch eine wesentliche Verbesserung bringt der Entwurf des preuß. Innenministeriums insofern, als die Beschlußbehörde auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des Gläubigers bei Nichterfüllung anerkannter oder gerichtlich festgestellter Verbindlichkeiten entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben anordnen kann (§ 94). Ein solches Recht besteht z. Zt. bekanntlich nicht. Der Entwurf des Städtetags sieht es gleichfalls nicht vor.

c) Nach einer dritten Richtung aber weisen sowohl der Entwurf des preuß. Innenministeriums wie auch derjenige des Städtetags eine Lücke auf, indem sie keine Vorsorge dagegen treffen, daß nicht die Rechte eines Gläubigers, der sich vor der Geldhergabe davon überzeugt hat, daß die Kommune die aus der Geldhergabe erwachsenden Verpflichtungen zweifelsfrei erfüllen kann, durch später erfolgende weniger vorsichtige Darlehensgewährungen beeinträchtigt werden. Nach der heutigen Rechtslage ist der Gläubiger u. U. völlig davon abhängig, was Gericht oder Verwaltung über die Art der Befriedigung seiner Forderung beschließen[12]). Der Entwurf des preuß. Innenministeriums sieht die Einleitung eines Verteilungsverfahrens vor, wenn dies zur gleichmäßigen Befriedigung mehrerer Gläubiger erforderlich ist (§ 95). Es wäre nun angebracht und läge auch durchaus in der vom preuß. Innenministerium verfolgten Linie einer scharfen Gewährleistung zweifelsfreier Finanzwirtschaft, wenn die Darlehensgeber künftig nicht mehr gleichmäßig, sondern in der Reihenfolge der Geldhergabe befriedigt würden, die ihrerseits durch Eintragung in ein Schuldbuch festzulegen wäre. Auf diese Weise wäre der Gläubiger gegen spätere Beeinträchtigungen geschützt, was zwangsläufig auch zu einer besonders vorsichtigen Geldaufnahme durch die Kommunen führen würde, damit sie auch für künftige Aufgaben noch kreditwürdig bleiben, wie auch hierdurch zweifellos die Wertschätzung der Kommunalanleihen, die, wie schon die Kursentwicklung zeigt, in den letzten Jahren nicht die wünschenswerte Beliebtheit besaßen, sich wieder dem Vorkriegsstand angleichen würde.

[8]) Reichsstädteordnung. Entwurf 1930. § 42.

[9]) Entw. eines Ges. über die kommunale Selbstverwaltung § 76.

[10]) Vgl. Dannenbaum a. a. O. S. 179/180 unter Ziff. 20.

[11]) Der Entw. des Städtetages sieht nur ein Einspruchsrecht vor (§ 42).

[12]) Vgl. Waldecker, Die Zwangsvollstreckung gegen Kommunalverbände in Preußen, 1918, S. 7.

Digitized by Google

Die Entschädigungsansprüche der durch polnische Liquidationsmaßnahmen Geschädigten.

Von Dr. C. Hoff, Mitglied des Reichstags.

Nach dem Versailler Vertrage (Art. 92 Abs. 4, 297 h Abs. 2, 305) haben die durch polnische Maßnahmen Liquidationsgeschädigten einen unmittelbaren, nach Art. 304 vor dem deutsch-polnischen gemischten Schiedsgericht zu verfolgenden Anspruch auf Ersatz des Schadens. Der Wortlaut dieser Bestimmungen, ihre Stellung im Versailler Vertrage, lassen über ihren Sinn keinen Zweifel, und damit deckt sich auch der Standpunkt, den die deutsche Staatsvertretung beim deutsch-polnischen gemischten Schiedsgericht eingenommen hat. Ebenso steht fest, daß seit dem Zeitpunkt der jeweils erfolgten Liquidation die Geschädigten einen Zinsanspruch haben. Die veröffentlichten Bände der Entscheidungen der verschiedenen nach dem Versailler Vertrage eingerichteten gemischten Schiedsgerichtshöfe ergeben, daß stets mindestens 5 pCt. jährlicher Zinsen zugesprochen worden sind; in besonders gelagerten Fällen — und hierzu gehört eine ganze Reihe der durch polnische Maßnahmen Geschädigten — sind auch höhere Zinsen vom Schuldner zu vergüten. Die Schiedsgerichte setzen bei Entschädigungsforderungen der vorliegenden Arten die Summe des Urteils und den Zinsbetrag in Goldwährung fest. Sie sind nach dem Versailler Vertrage souverän und ihre Maßnahmen sind unabhängig von den Währungen der einzelnen Schuldnerländer. Infolgedessen ergibt sich ganz klar — und es ist dies auch von der deutschen Staatsvertretung bei den Schiedsgerichten niemals bestritten worden —, daß die Geschädigten einen Anspruch auf Ersatz des Schadens und auf Ersatz der vollen Zinsen, und zwar mindestens 5 pCt. jährlich, in Gold gerechnet haben.

Dies war der Rechtszustand bis zum Abschluß des deutsch-polnischen Liquidationsabkommens. In diesem in der Presse vielfach besprochenen und im Reichstag sehr eingehend verhandelten Abkommen vom 31. Oktober 1929 „verzichtet" die deutsche Regierung auf diese privaten Forderungen. Art. II dieses Abkommens lautet im amtlichen deutschen Vertragstext wie folgt:

> „Die deutsche Regierung erklärt den Verzicht auf alle mit dem Kriege oder dem Friedensvertrag in Zusammenhang stehenden Forderungen finanzieller oder vermögensrechtlicher Art sowohl des Staates wie seiner Staatsangehörigen — natürlicher und juristischer Personen —, die wegen irgend eines Vorganges aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Young-Plans unmittelbar oder mittelbar gegen Polen geltend gemacht worden sind oder künftig geltend gemacht werden könnten, einschließlich der Reklamationen, die in besonderen, auf solche Vorgänge bezüglichen Abkommen anerkannt sind.
>
> Was die Forderungen finanzieller oder vermögensrechtlicher Art von seiten Polens sowohl des Staats wie seiner Staatsangehörigen — natürlicher und juristischer Personen — betrifft, die mit dem Kriege oder dem Friedensvertrag im Zusammenhang stehen und wegen irgend eines vor dem Inkrafttreten des Young-Plans liegenden Vorgangs unmittelbar oder mittelbar gegen Deutschland geltend gemacht worden sind oder künftig geltend gemacht werden könnten, einschließlich der Reklamationen, die in besonderen, auf solche Vorgänge bezüglichen Abkommen anerkannt sind, so erkennt die polnische Regierung die Bestimmungen in Kapitel IX Ziffer 143 des Young-Plans an.
>
> Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels V dieser Uebereinkunft stellen die gegenwärtigen Erklärungen einen vollständigen und endgültigen Verzicht auf die obenerwähnten Reklamationen dar, gleichviel wer daran beteiligt ist."

Dieser Verzicht, welcher ohne Fühlungnahme mit den Liquidationsgeschädigten erfolgte, machte es notwendig, daß das Deutsche Reich hinsichtlich der Entschädigungsforderungen in vollem Umfange an die Stelle des polnischen Staates trat. Geschehen ist dies durch Art. III des Mantelabkommens (Gesetz über die Abkommen zur Regelung von Fragen des Teils X des Vertrages von Versailles). Die Vorschrift hat gemäß den Beschlüssen des Reichstags folgende Fassung erhalten:

> „Reichsangehörige, die durch die deutsch-polnische Uebereinkunft (Art. I Nr. 3 dieses Gesetzes) einen unmittelbaren Vermögensnachteil erleiden, erhalten eine angemessene Entschädigung. Bei der Festsetzung der Entschädigung dürfen die Geschädigten nicht schlechter gestellt werden, als wenn die Entschädigung nach den Grundsätzen festgesetzt worden wäre, nach denen der deutsch-polnische gemischte Schiedsgerichtshof oder der Ständige gemischte Schiedsgerichtshof im Haag die Entschädigung voraussichtlich festgestellt haben würde. Die Entschädigung wird als verzinsliche Forderung in das Reichsschuldbuch eingetragen.
>
> Ueber die Entschädigung entscheidet im ersten Rechtszuge eine vom Reichsminister der Finanzen bestimmte Stelle, deren Zusammensetzung und Verfahren der Reichsminister der Finanzen regelt (Entschädigungsstelle). Gegen die Entscheidung der Entschädigungsstelle kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts anrufen.
>
> Die näheren Vorschriften über die Höhe der Verzinsung und Tilgung der Reichsschuldbuchforderungen sowie die verfahrensrechtlichen Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags."

Für das Verständnis dieser Vorschrift, die für eine sehr große Zahl von Fällen von grundlegender Bedeutung sein wird, ist ihre Entstehungsgeschichte von erheblichem Interesse, weil die Vorlagen der Regierung an den Reichsrat und Reichstag andere waren und Protokolle über die entscheidenden Verhandlungen der vereinigten Ausschüsse des Reichstags (Auswärtiger Ausschuß und Haushaltsausschuß) nicht existieren.

Infolgedessen dürfte eine genaue Angabe der Entstehungsgeschichte der eben erwähnten Vorschrift für die spätere praktische Auslegung von Wichtigkeit sein.

Der Reichsfinanzminister hatte ursprünglich dem Reichsrat folgenden Vorschlag gemacht:

> „Reichsangehörige, die durch die deutsch-polnische Uebereinkunft (Artikel I Nr. 3 dieses Gesetzes) einen unmittelbaren Vermögensnachteil erleiden, erhalten eine angemessene Entschädigung, die als Forderung in das Reichsschuldbuch eingetragen wird. Das Nähere über die Art und den Umfang der Entschädigung bestimmt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats.
>
> Ueber die Entschädigung entscheidet im ersten Rechtswege eine vom Reichsminister der Finanzen bestimmte Stelle, deren Zusammensetzung und Verfahren der Reichsminister der Finanzen regelt (Entschädigungsstelle). Gegen die Entscheidung der Entschädigungsstelle findet, soweit sie die Entstehung oder den Umfang des Vermögensnachteils betrifft, Rechtsbeschwerde, soweit sie die Höhe der Entschädigung betrifft, Berufung an das Reichswirtschaftsgericht statt."

Abs. 2 ergab ganz klar, daß den Geschädigten nur in einem beschränkten Umfange der Schutz des Reichswirtschaftsgerichts an Stelle des bisherigen gemischten deutsch-polnischen Schiedsgerichtshofs

Digitized by Google

gewährt wurde; praktisch lag die Entscheidung in den Händen des Reichsfinanzministers, also in den Händen einer Partei. Darüber hinaus aber war die Fassung des Abs. 1 sehr wenig klar, und die Begründung, welche dem Reichsrat vorgelegt wurde, ergab, daß die Regierung auch in tatsächlicher Hinsicht nicht die Absicht hatte, eine Regelung zu treffen, nach welcher das Deutsche Reich in vollem Umfange die Verbindlichkeiten Polens übernahm.

Der Reichsrat ließ den Abs. 1 unverändert und erweiterte lediglich die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts, jedoch in einer etwas unklaren Fassung. Diese Fassung legte die Regierung dem Reichstag vor; sie hatte folgenden Wortlaut:

> „Reichsangehörige, die durch die deutsch-polnische Uebereinkunft (Artikel I Nr. 3 dieses Gesetzes) einen unmittelbaren Vermögensnachteil erleiden, erhalten eine angemessene Entschädigung, die als Forderung in das Reichsschuldbuch eingetragen wird.
>
> Ueber die Entschädigung entscheidet im ersten Rechtszuge eine vom Reichsminister der Finanzen bestimmte Stelle, deren Zusammensetzung und Verfahren der Reichsminister der Finanzen regelt (Entschädigungsstelle). Gegen die Entscheidung der Entschädigungsstelle, ob und in welchem Umfang ein Vermögensnachteil entstanden ist, sowie gegen ihre Entscheidung über die Höhe der Entschädigung kann der Betroffene die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts anrufen.
>
> Das Nähere über die Art und den Umfang der Entschädigung sowie über das Verfahren bestimmt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags."

Für das Verständnis dieser Vorlage ist die amtliche Begründung wichtig. In ihr wurde folgendes ausgeführt:

> „Zu den Entschädigungsbestimmungen ist folgendes zu bemerken:
>
> Für die Schäden, die Reichsangehörige durch den in der Uebereinkunft ausgesprochenen Verzicht auf ihre Ansprüche gegen den polnischen Staat erleiden, wird eine angemessene Entschädigung zugesichert. Zu den Reichsangehörigen im Sinne dieser Bestimmung gehören auch deutsche juristische Personen, Gesellschaften oder andere Personenvereinigungen. Die Berechnung des Schadens sowie die Bemessung der Entschädigung werden sich nach den gesamten Umständen des Einzelfalles richten und die Rechtsprechung des deutsch-polnischen gemischten Schiedsgerichts berücksichtigen müssen. Ferner wird die Realisierbarkeit seines Anspruchs gegen den polnischen Staat zu berücksichtigen sein, d. h. es wird im Hinblick darauf, daß die Entscheidung des Schiedsgerichts und im Falle einer günstigen Entscheidung die Zahlung einer Entschädigung durch Polen erst später erfolgt wäre, von dem errechneten Betrag ein gewisser Abschlag zu machen sein.
>
> Die Durchführung der Entschädigung soll einer Stelle übertragen werden, deren Besetzung mit besonders fachkundigen Personen eine beschleunigte und reibungslose Durchführung des Entschädigungsverfahrens gewährleistet. Im Interesse sowohl des Reiches wie der Geschädigten wird angestrebt, die Entscheidung in einem beschleunigten Verfahren zu erledigen. Soweit ein Vergleich nicht zustande kommt, wird dem Betroffenen gegen die Entscheidung der Entschädigungsstelle der Rechtszug an das Reichswirtschaftsgericht eröffnet. Die Fälle, die in das streitige Verfahren gehen, werden voraussichtlich nicht zahlreich sein und sich in der Hauptsache auf die Sachen beschränken, in denen die Entstehung eines Schadens überhaupt zweifelhaft ist. Es kann damit gerechnet werden, daß das Entschädigungsverfahren in der Hauptsache in einem Jahr durchgeführt sein wird."

Aus dieser Begründung ging also klar hervor, daß die deutsche Regierung keineswegs die Liquidationsgeschädigten in demjenigen Umfang abfinden wollte, wie Polen nach den eindeutigen Bestimmungen des Versailler Vertrages verpflichtet war. Sie wollte vielmehr zunächst eine Ziffer errechnen, die sich nach den Bestimmungen des Versailler Vertrages ergab, und wollte von dieser Ziffer Abschläge machen, einmal für die Verzögerung des Verfahrens vor dem gemischten deutsch-polnischen Schiedsgericht und zweitens für die angebliche Schwierigkeit bei der Vollstreckbarkeit eines Urteils. Außerdem aber ergab sich eine weitere Unklarheit insofern, als der Ausdruck „angemessene Entschädigung" keineswegs eindeutig war; es mußte im Hinblick auf die in Band 2 S. 18 der Entscheidungen des Reichswirtschaftsgerichts abgedruckte Plenarentscheidung damit gerechnet werden, daß das Reichswirtschaftsgericht diesem Gesetz eine Auslegung gab, die einen noch weiteren, und zwar sehr erheblichen Abschlag von der nach den Bestimmungen des Versailler Vertrages für den Einzelfall sich ergebenden Ziffer notwendig machte, nämlich einen Abschlag, der sich aus der Finanzlage des Deutschen Reichs und der allgemeinen Verarmung ergab. Wenn man bisher die These vertreten hatte, daß die Liquidationsgeschädigten nicht enteignet werden sollten, sondern daß ihnen lediglich der Rechtsschutz genommen würde — übrigens eine Auslegung, die praktisch unmöglich war und schon am Wortlaut des Abkommens scheitern mußte, außerdem aber auch den wirtschaftlichen Effekt einer derartigen Entziehung des Rechtsschutzes völlig außer acht ließ —, so herrschte im Reichstag bei dieser Form der amtlichen Begründung nunmehr die Auffassung vor, daß dennoch in gewissem Umfange eine Enteignung der Liquidationsgeschädigten vorgenommen werden solle.

In diesem Zusammenhang wurden dem Reichstag Gutachten von namhaften Staatsrechtslehrern vorgelegt, nämlich den Herren Reichsgerichtspräsident a. D. Dr. Walter Simons, Geh. Justizrat Prof. Dr. Heinrich Triepel und Prof. Dr. Erich Kaufmann.

Diese Gutachten unterscheiden sich in einzelnen Teilen voneinander; einheitlich aber wiesen sie auf folgendes hin:

1. Die Geschädigten haben im Versailler Vertrage einen unentziehbaren Rechtsschutzanspruch durch Art. 304 des Versailler Vertrages erhalten, den sie vor einem unabhängigen Gericht, nämlich dem deutsch-polnischen gemischten Schiedsgericht, verfolgen können.

Wenn an Stelle dieses Schiedsgerichts, welches als gesetzliches Gericht anzusehen ist, nicht ein anderes unabhängiges deutsches Gericht gesetzt wird, so liegt darin ein Verstoß gegen die Vorschriften der Art. 105 und 112 Reichsverfassung.

2. Das Deutsche Reich verzichtet auf die Liquidationsansprüche der Geschädigten. Dieser Verzicht bedeutet einmal einen Verzicht auf staatliche Rechtsverfolgung, zweitens aber auch einen Verzicht auf private Rechtsschutzansprüche und drittens einen sehr weitgehenden Verzicht auf materielle Rechte. Die Gutachter wiesen übereinstimmend darauf hin, daß die Verfasser des Abkommens in den verschiedenen Urkunden, aus denen es zusammengesetzt ist, zwischen dem materiellen Verzicht und dem Verzicht auf die internationale Rechtsverfolgung klar

Digitized by Google

und deutlich unterschieden haben. Die Gutachter wiesen auch darauf hin, daß von deutscher Seite eindeutig auf die Rechte und Ansprüche selbst verzichtet würde, nicht auf ihre Verfolgung, und daß sich die ganz unmißverständlichen Worte des Verzichts ganz ebenso auf die staatlichen wie auf die privaten Rechte und Ansprüche bezögen. Schließlich wiesen die Gutachter hin auf andere Verträge des Deutschen Reiches. Insbesondere machte Dr. Simons geltend:

> Die deutsche Regierung hatte im XII. Abkommen der II. Haager Friedenskonferenz erreicht, daß prisenrechtliche Ansprüche von Reichsangehörigen auf dem Wege der Berufung (des „Rekurses") von den nationalen Prisengerichten an eine neutralere Instanz gebracht werden konnten, den Internationalen Prisenhof. Vor diesem Gerichtshof sollten auch Privatpersonen den Rekurs anbringen können; doch blieb der Macht, der die Privatperson angehörte, das Recht vorbehalten, falls sie neutral war, ihrem Angehörigen die Anrufung des Prisenhofs zu untersagen oder dort selbst an ihrer Stelle aufzutreten. Gerade diese Bestimmung entspricht einem Vorschlag der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amts und zeigt, welche Fassung gewählt worden wäre, wenn man z. B. inbetreff der deutschen Liquidationsgeschädigten nur auf den Rechtsschutz vor dem gemischten Schiedsgericht hätte verzichten wollen.
>
> **Noch deutlicher als durch einen Vergleich mit jenem nie zur Ratifikation gelangten Vorkriegsabkommen ergibt sich das Irrige jener Auslegung durch den Vergleich mit dem deutsch-russischen Rapallo-Vertrag vom 16. April 1922.** In Art. 2 verzichtet das Reich Sowjetrußland gegenüber sowohl auf den Ersatz von Kriegskosten und Kriegsschäden als auf die Ansprüche, die sich aus der Anwendung der Sozialisierungs- und anderer Gesetze sowie aus den entsprechenden Maßnahmen Rußlands gegen Reichsangehörige oder ihre Rechte ergeben. Hier ist von einem Verzicht auf die Privatrechte selbst keine Rede; vielmehr bedeutet dieser Verzicht, wie die amtliche Begründung zum Entwurfe des Reichsgesetzes über den Rapallo-Vertrag mit Recht ausführt, „daß Deutschland darauf verzichtet, in dieser Hinsicht völkerrechtliche Entschädigungsansprüche geltend zu machen". Der Art. 2 berührt mithin nicht den Bestand der deutschen (privaten) Rechte selbst. Und als der Rapallo-Vertrag auf die andern Sowjetrepubliken ausgedehnt wurde (Vertrag vom 5. November 1922), kennzeichnete die Reichsregierung den Inhalt des Art. 2 dahin: „Deutschland habe unter gewissen Voraussetzungen auf die völkerrechtliche Geltendmachung derjenigen (staatlichen oder privaten) Ansprüche verzichtet, die sich etwa aus den sogenannten Sozialisierungsmaßnahmen ergeben". In den amtlichen „Erläuterungen zu den deutsch-polnischen Abmachungen vom 31. Oktober 1929" findet sich keinerlei Andeutung einer ähnlichen Auffassung; im Gegenteil läßt die Gegenüberstellung des Wertes der beiderseitigen Privatforderungen und die Wendung, daß die Forderungen, die von polnischen Staatsangehörigen deutscher Abstammung gegen Polen vor dem Schiedsgericht erhoben worden sind, von dem Verzicht nicht ohne weiteres berührt werden, nur den Schluß zu, daß es sich um materielle Verzichte handelt. Es erscheint völlig ausgeschlossen, daß der deutsche Unterhändler, wenn er trotzdem den Vertrag von Rapallo zum Vorbild nehmen wollte, dies nicht klar zum Ausdruck gebracht hätte.

Triepel endlich wies darauf hin, daß wirtschaftlich eine Enteignung vorläge, weil die Regierung die Liquidationsgeschädigten völlig schutzlos stelle, so daß die Ansprüche überhaupt keinen Wert mehr hätten. Früher hatten diese Ansprüche aber einen erheblichen Wert; denn es war von seiten der Interessenten und auch seitens einiger Spitzenverbände unter Beibringung von Unterlagen nachgewiesen worden, daß in einem nicht unbeträchtlichen Umfange diese Ansprüche zur Unterlage von Krediten schon seit längerer Zeit gemacht worden waren.

Die Gutachter stimmten sämtlich darin überein, daß eine Enteignung bei der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung der Entschädigung verfassungswidrig sei, weil nämlich eine wesentliche Voraussetzung für die Zulässigkeit der Enteignung nicht gegeben war. Zulässig ist nach Art. 153 RV. die Enteignung, wenn sie dem öffentlichen Wohle entspricht. Alle drei Gutachter waren darin einig, daß — im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts — diese Voraussetzung nur dann erfüllt ist, wenn sie das einzige und letzte Mittel darstellt, um das betreffende Rechtsgut zum Zwecke des öffentlichen Wohls wegzunehmen. Es war klar, daß diese Voraussetzung nicht gegeben war; denn das Deutsche Reich konnte sehr einfach die volle Entschädigungspflicht übernehmen.

3. Im übrigen unterschieden sich die einzelnen Gutachten voneinander. Während Simons schlechthin das deutsch-polnische Liquidationsabkommen für verfassungswidrig hielt, waren die beiden anderen Gutachter der Auffassung, daß dieses Bedenken, mindestens praktisch, fortfallen würde, wenn das Reich voll die den Geschädigten gegen Polen zustehenden Ansprüche übernehmen und erfüllen würde und den Geschädigten außerdem die unbeschränkte Zuständigkeit eines ordentlichen Gerichts gab. Infolgedessen wurde nach langwierigen Verhandlungen zunächst folgender Antrag im Reichstag gestellt:

> „Reichsangehörige, die durch die deutsch-polnische Uebereinkunft (Art. I Nr. 3 dieses Gesetzes) einen unmittelbaren Vermögensnachteil erleiden, erhalten eine angemessene Entschädigung; hierbei dürfen die Geschädigten nicht schlechter gestellt werden, als wenn die Entschädigung nach den für die bisherige Rechtsinstanz maßgebenden Rechtsnormen festgestellt worden wäre. Die Entschädigung wird als verzinsliche Forderung in das Reichsschuldbuch eingetragen.
>
> Ueber die Entschädigung entscheidet im ersten Rechtszuge eine vom Reichsminister der Finanzen bestimmte Stelle, deren Zusammensetzung und Verfahren der Reichsminister der Finanzen regelt (Entschädigungsstelle). Gegen die Entscheidung der Entschädigungsstelle kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Entschädigungsbescheides die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts anrufen.
>
> Die näheren Vorschriften über die Höhe der Verzinsung und Amortisation der Reichsschuldbuchforderungen bestimmt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags."

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen kam es dann zu einigen Abänderungen, und zwar wurde von seiten der Regierung angeregt, folgende Fassung zu wählen:

> „Reichsangehörige, die durch die deutsch-polnische Uebereinkunft (Art. I Nr. 3 dieses Gesetzes) einen unmittelbaren Vermögensnachteil erleiden, erhalten eine angemessene Entschädigung. Hierbei finden die Grundsätze, nach denen der deutsch-polnische gemischte Schiedsgerichtshof oder der ständige internationale Gerichtshof im Haag die Entschädigung voraussichtlich festgestellt haben würde, entsprechende Anwendung. Die Entschädigung wird als verzinsliche Forderung in das Reichsschuldbuch eingetragen.
>
> Ueber die Entschädigung entscheidet im ersten Rechtszuge eine vom Reichsminister der Finanzen bestimmte Stelle, deren Zusammensetzung und Verfahren der Reichsminister der Finanzen regelt (Entschädigungsstelle). Gegen die Entscheidung der Entschädigungsstelle kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts anrufen.
>
> Die näheren Vorschriften über die Höhe der Verzinsung und Tilgung der Reichsschuldbuchforderung

Digitized by Google

sowie über das Verfahren erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags."

In diesem zweiten Entwurf war neu die Erwähnung der Rechtsprechung des ständigen internationalen Gerichtshofs im Haag. Sie wurde von der Regierung mit Erwägungen rechtlicher Art begründet, jedoch mit dem Hinzufügen, daß dadurch der Stand der Geschädigten dem ersten Antrage gegenüber nicht verschlechtert, sondern noch verbessert würde.

Gleichwohl genügte dieser Entwurf dem Ausschuß des Reichstags nicht, weil daraus nicht ganz klar hervorging, daß der Nennbetrag der sogenannten angemessenen Entschädigung demjenigen Betrage entsprechen würde, der sich bei ausschließlicher Anwendung der Bestimmungen des Versailler Vertrages ergeben hätte. Es war beabsichtigt, daß bei Berechnung dieses Nennbetrages der Entschädigung keinerlei andere Momente, wie z. B. die Kassenlage des Reichs oder ähnliches oder gar die Schwierigkeiten der Rechtsverfolgung nach internationalen Vorschriften, irgendeine Rolle spielen sollten. Aus diesen Gründen wurde von den bürgerlichen Regierungsparteien unter Nr. 518 der folgende Antrag gestellt, der dann auch die Annahme im Reichstag mit starker Mehrheit fand:

> Reichsangehörige, die durch die deutsch-polnische Uebereinkunft (Art. I Nr. 3 dieses Gesetzes) einen unmittelbaren Vermögensnachteil erleiden, erhalten eine angemessene Entschädigung. Bei der Festsetzung der Entschädigung dürfen die Geschädigten nicht schlechter gestellt werden, als wenn die Entschädigung nach den Grundsätzen festgesetzt worden wäre, nach denen der deutsch-polnische gemischte Schiedsgerichtshof oder der Ständige gemischte Schiedsgerichtshof im Haag die Entschädigung voraussichtlich festgestellt haben würde. Die Entschädigung wird als verzinsliche Forderung in das Reichsschuldbuch eingetragen.
>
> Ueber die Entschädigung entscheidet im ersten Rechtszuge eine vom Reichsminister der Finanzen bestimmte Stelle, deren Zusammensetzung und Verfahren der Reichsminister der Finanzen regelt (Entschädigungsstelle). Gegen die Entscheidung der Entschädigungsstelle kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts anrufen.
>
> Die näheren Vorschriften über die Höhe der Verzinsung und Tilgung der Reichsschuldbuchforderungen sowie die verfahrensrechtlichen Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags.

Durch diese neue Formulierung war klargestellt, daß als angemessene Entschädigung derjenige Betrag zu gewähren ist, der sich bei ausschließlicher Anwendung der materiell-rechtlichen Vorschriften des Versailler Vertrages und ergänzend der für die COUR maßgebenden Bestimmungen ergibt. Der Sinn dieses Antrages ist folgender: Wenn sich nach den Bestimmungen des Versailler Vertrages ergibt, daß ein liquidiertes Unternehmen einen Wert von 1 Million RM hat, so darf der Nennbetrag des als verzinsliche Forderung ins Reichsschuldbuch einzutragenden Entschädigungsbetrages nicht unter 1 Million RM betragen. Hierzu würden nach den früheren Ausführungen noch die Zinsen kommen, und zwar in Höhe von jährlich 5 pCt., gerechnet vom Zeitpunkt des schadenbringenden Ereignisses ab.

Der Reichsfinanzminister hat sich zu dem vorerwähnten Antrage in der Sitzung vom 22. Februar 1930 wie folgt geäußert:

> „Allen Personen, auf deren Ansprüche wir in dem Abkommen, wenn auch notgedrungen, so doch aus freien Stücken verzichtet haben, soll eine ausreichende Entschädigung gewährt werden. Sie sollen nicht schlechter gestellt werden, als sie ständen, wenn das Abkommen nicht geschlossen worden wäre und sie ihre Ansprüche vor dem deutsch-polnischen gemischten Schiedsgericht hätten durchfechten müssen. Mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage des Reiches kann die Entschädigung nicht in bar, sondern in Schuldverschreibungen gewährt werden. Dadurch, daß wir auf die Ansprüche der Privatpersonen zwar aus bestimmten politischen Motiven, aber doch aus freien Stücken verzichtet haben, liegt in diesem Abkommen ein entscheidender Unterschied gegenüber den Liquidationsgeschädigten, die auf Grund des Versailler Vertrages ihre Ansprüche verloren haben und mit diesen an das Reich verwiesen wurden."

Die Erklärungen des Ministers wurden von den Antragstellern der Parteien mit Befriedigung aufgenommen. Aus den Kreisen der Geschädigten wurden aber noch Zweifel nach einer bestimmten Richtung geäußert. Um diese letzten Zweifel zu beseitigen, habe ich mich dann mit einem Schreiben vom 27. Februar 1930 an den Reichsminister der Finanzen gewandt und ihn gebeten, im Anschluß an seine Ausführungen im Reichstage noch eine Erklärung nach der Richtung abzugeben,

> „daß der Nennwert der Reichsschuldbuchforderung demjenigen Betrage entsprechen muß, der sich bei Anwendung der für die Rechtsprechung des deutsch-polnischen gemischten Schiedsgerichts oder des ständigen internationalen Gerichtshofs im Haag maßgebenden Vorschriften ergeben würde, und daß im Streitfall den Geschädigten die uneingeschränkte Berufung an das Reichswirtschaftsgericht gegeben wird".

Hierauf erwiderte mir der Reichsfinanzminister mit Schreiben vom 27. 2. 30 — IV. 3 32031:

> „Auf Ihr Schreiben vom 27. 2. 30 betr. die Regelung der Entschädigungsfrage auf Grund des deutsch-polnischen Liquidationsabkommens vom 31. Oktober 1929 erwidere ich Ihnen ergebenst folgendes:
>
> Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung erkläre ich mich damit einverstanden, daß
>
> a) der Nennbetrag der als Entschädigung festzusetzenden Schuldbuchforderung, unbeschadet der Befugnis des Reichsministers der Finanzen oder der von ihm bezeichneten Stelle, mit den Geschädigten Vergleiche abzuschließen, grundsätzlich der Entschädigung entsprechen muß, die sich bei Anwendung der für die Rechtsprechung des deutsch-polnischen gemischten Schiedsgerichts oder des ständigen internationalen Schiedsgerichtshofs im Haag maßgebenden Vorschriften ergeben würde,
>
> b) im Streitfall den Geschädigten die uneingeschränkte Berufung an das Reichswirtschaftsgericht gegeben wird."

Das Gesetz wurde bekanntlich dann vom Reichstag in neuer Fassung in dritter Lesung verabschiedet; der Herr Reichspräsident aber erhob Bedenken und ließ genau untersuchen, ob das deutsch-polnische Liquidationsabkommen nicht etwa verfassungsändernden Charakter habe.

Die Reichsregierung hatte sich von den Herren Prof. Dr. Anschütz und Privatdozent Dr. Schmitt Gutachten erstatten lassen, die im Gegensatz zu den weiter oben angeführten Gutachten zu dem Ergebnis kamen, daß das Abkommen nicht verfassungsändernd wäre. Die Mehrheit des Reichstags hat in den Verhandlungen die Auffassung vertreten, daß das Polenabkommen nur dann verfassungsändernden Charakter trage, wenn das Deutsche Reich nicht in vollem Umfang hinsichtlich der den Liquidationsgeschädigten zustehenden Ersatzansprüche an die Stelle Polens trete. In der auf Veranlassung des Herrn Reichspräsidenten erfolgenden Nachprüfung spielte nun neben der Auffassung

Digitized by Google

der Reichsregierung eine weitgehende Rolle die Auffassung der drei oben erwähnten Gutachter. Geheimrat Triepel äußerte sich in einem kurzen Nachtragsgutachten wie folgt:

„Die Ausführungen meines Gutachtens über den verfassungsändernden Charakter des mit Polen geschlossenen Liquidationsabkommens beruhten auf der Voraussetzung, daß das Abkommen ohne weitere gesetzliche Zusätze ratifiziert werden würde, d. h. ohne Zusätze, die den Geschädigten einen ausreichenden Ersatz gewährten. Meine Bedenken sind natürlich weg, wenn der Art. III des Mantelgesetzes in der Fassung, wie sich aus der Anlage ergibt (jetzige Fassung des Art. III), gesetzeskräftig geworden ist. Allerdings ist dabei Voraussetzung, daß der Art. III wirklich so ausgelegt wird, daß die den Geschädigten nach den Bestimmungen des Versailler Vertrages zustehenden Ansprüche genau in dem Umfange, wie sie hiernach festzusetzen sind, als verzinsliche Forderung ins Reichsschuldbuch eingetragen werden. Es würde in meinen Augen anders stehen, wenn man illoyalerweise versuchen sollte, den Art. III in einem Sinne auszulegen, der es ermöglicht, von jenen Beträgen Abschläge zu machen. Aber man darf wohl annehmen, daß eine solche Illoyalität ausgeschlossen ist."

In demselben Sinne äußerte sich auch Professor Kaufmann.

Ob und inwieweit diese Erklärungen dem Herrn Reichspräsidenten als Unterlage für seine Entscheidung gedient haben, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich möchte indessen annehmen, daß sie ihm vorgelegen haben, und zwar ebenso wie eine nachträgliche Eingabe der die liquidierten Ostdeutschen vertretenden Berliner Anwälte folgenden Inhalts:

Die unterzeichneten, für die liquidierten Ostdeutschen tätigen Anwälte haben in dem beigefügten Memorandum sich dahin ausgesprochen,

daß im Hinblick auf die von RGP. Dr. Simons, Gehr. Triepel und Prof. Dr. Erich Kaufmann erstatteten Gutachten es angesichts der ursprünglichen Fassung des Art. III des Mantelgesetzes „mindestens zweifelhaft sei, ob nicht diese Fassung des Gesetzes, die eine teilweise unzulässige entschädigungslose Enteignung der reichsdeutschen Kläger zur Folge haben würde, verfassungswidrig sei und deshalb eine Zweidrittelmehrheit erfordere".

Damals mußte damit gerechnet werden, daß Geschädigte, die sich durch eine ihnen ungünstige Auslegung des Begriffes „angemessen" nach der bisherigen Judikatur auf Grund der damaligen Fassung des Gesetzes benachteiligt fühlten, das Reichsgericht anrufen würden.

Die unterzeichneten Anwälte haben deshalb gebeten, den von der Reichsregierung vorgelegten Gesetzentwurf dahin abzuändern,

daß der in der Begründung des Gesetzes enthaltene Gedanke: es wird zu prüfen sein, welchen Betrag der Geschädigte bei unparteiischer vernünftiger Rechtsprechung des deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichts hätte erwarten können, zum Bestandteil des Gesetzes gemacht würde, und daß jedwede weitere Kürzung dieses Entschädigungsbetrages, sei es unter dem Gesichtspunkt späterer Urteilsfällung, sei es späterer Zahlung durch Polen abzulehnen sei, weil das Gemischte Schiedsgericht Zinsen von der Liquidation ab bis zum Tage der Zahlung zuerkannt haben würde, und die Entschädigung in Schuldbuchforderungen geleistet wird, welche nur mit einem bedeutenden Kursverlust veräußerlich sind.

Außerdem haben die Anwälte gebeten, die materiellrechtliche Gestaltung des Entschädigungsanspruchs nicht in die Hand des Reichsfinanzministers zu legen, da dieser Partei sei. —

Der Reichstag hat inzwischen den Art. III des Mantelgesetzes dahin abgeändert,

daß bei der Festsetzung der Entschädigung „die Geschädigten nicht schlechter gestellt werden dürfen, als wenn die Entschädigung nach den Grundsätzen festgesetzt worden wäre, nach denen der deutsch-polnische Gemischte Schiedsgerichtshof oder der Ständige internationale Gerichtshof im Haag die Entschädigung voraussichtlich festgestellt haben würde".

Es ist ferner die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts im vollen Umfange normiert worden.

Nachdem der Herr Reichsfinanzminister in einem Briefwechsel mit dem Reichstagsabgeordneten Dr. Hoff in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage der Unterzeichneten sich damit einverstanden erklärt hat, daß diese Gesetzesvorschrift dahin auszulegen ist,

„daß der Nennbetrag der als Entschädigung festzusetzenden Schuldbuchforderung unbeschadet der Befugnis des Reichsministers der Finanzen oder der von ihm bezeichneten Stelle, mit den Geschädigten Vergleiche abzuschließen, grundsätzlich der Entschädigung entsprechen muß, die sich bei Anwendung der für die Rechtsprechung des deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofes oder des Ständigen internationalen Gerichtshofes im Haag maßgebenden Vorschriften ergeben würde"

sind nach Ansicht der Unterzeichneten nunmehr in die Verfassungsmäßigkeit des deutsch-polnischen Liquidationsabkommens keine Zweifel mehr zu setzen.

Die Unterzeichneten glauben hinzufügen zu sollen, daß die Professoren Triepel und Kaufmann, falls der Nennbetrag der als Entschädigungsforderung in das Reichsschuldbuch einzutragenden Forderung demjenigen Betrage entspricht, der sich nach den Bestimmungen des Versailler Vertrages und der für das deutsch-polnische Gemischte Schiedsgericht maßgebenden Vorschriften ergibt, eine Verfassungsänderung nicht annehmen; auch Dr. Simons dürfte in diesem Falle eine Verletzung der Art. 153 und 105 der Reichsverfassung verneinen. —

Es ist wichtig, diese Entstehungsgeschichte der maßgeblichen Gesetzesvorschrift festzuhalten und zwar deswegen, weil sich daraus wichtige Anhaltspunkte sowohl für die Entscheidungen des Reichswirtschaftsgerichts als auch für etwaige Vergleichsverhandlungen zwischen dem Reich und den Geschädigten ergeben. Der Reichsminister der Finanzen hat sich den Abschluß derartiger Vergleiche in seinem Schreiben an mich vom 27. 2. 1930 ausdrücklich vorbehalten. Es steht zu hoffen, daß die entsprechenden Verhandlungen, von denen man hört; daß sie bereits in weitem Umfang aufgenommen sind, alsbald zu einem befriedigenden Ergebnis führen werden. Ich meine damit ein Ergebnis, das in voller Anerkennung der nunmehr geschaffenen Rechtsgrundlage sowohl vom Standpunkt des Reichs als auch vom Standpunkt der Geschädigten aus gesehen befriedigend ist.

Gerichtliche Entscheidungen.

Steuerrecht.

1. a) Zu § 3h KapVerkStG.

Eine Gemeinschaft nach Bruchteilen an Wertpapieren wird nicht deshalb zu einer Personengemeinschaft, weil sie die Verwaltung des gemeinschaftlichen Wertpapierbesitzes einem Dritten zu treuen Händen überträgt.

b) Zu § 6a KapVerkStG.; § 5 RAbgO.

Es bedeutet keinen Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes, wenn eine Aktiengesellschaft, um Interessenten die Möglichkeit einer gesicherteren Anlage ihres Kapitalbesitzes in Wertpapieren zu bieten, Anteilscheine über eine Beteiligung des Inhabers an den darin aufgeführten Wertpapieren

Digitized by Google

nach Bruchteilen ausgibt und die Verwaltung der Wertpapiere als Treuhänderin übernimmt.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 11. März 1930 — II A 104/30 — (Rechtsbeschwerde des Finanzamts) [1] [2] (siehe S. 279).

Die Beschwerdegegnerin, die X.-Aktiengesellschaft, hat nach § 2 ihrer Satzungen zum Gegenstand ihres Unternehmens die Kapitalinvestition nach dem Vorbild der englischen und amerikanischen Investmentkorporationen zur Erzielung einer sicheren, guten Dauerrente durch Erwerb von festverzinslichen Obligationen, von Aktien und Beteiligungen sowie durch Gewährung und Vermittlung langfristiger Kredite und Anleihen aus eigenen und fremden Mitteln. In Ausführung ihres Zweckes gibt sie zunächst Anteilscheine (Zertifikate) in zwei Reihen aus. Die Anteilscheine der I. Reihe beteiligen den Inhaber des einzelnen, auf je 1000, 500 und 200 RM lautenden Anteilscheins je nachdem zu $^1/_{80}$, $^1/_{160}$ oder $^1/_{400}$ an den darin namentlich aufgeführten 20 verschiedenen Sorten von inländischen festverzinslichen Schuldverschreibungen im Nennwert von zusammen 80 000 RM, die Anteilscheine der II. Reihe den Inhaber des einzelnen, auf je 200 RM lautenden Anteilscheins zu $^1/_{10}$ an den darin aufgeführten Aktien im Nennwert von meist 1000 RM und berechtigen ihn in beiden Fällen, seinen Anteil an Kapital und Ertrag nach Maßgabe der aufgedruckten Bestimmungen zu verlangen. Die Beschwerdegegnerin verpflichtet sich darin, dem Inhaber des Anteilscheins die aufgeführten Wertpapiere, die für die Inhaber der sämtlichen Anteilscheine dieser Reihe von ihr bei der Staatsbank hinterlegt sind, nach Maßgabe der bezeichneten Bestimmungen zu verwalten, wozu auch die Ersatzbeschaffung ausgeloster Wertpapiere gehört. Der Ertrag des gemeinschaftlichen Vermögens wird anteilmäßig alljährlich an die Anteilscheininhaber ausgeschüttet und das gemeinschaftliche Vermögen selbst bei der Reihe I am 31. Dezember 1948, bei der Reihe II am 31. Dezember 1938 anteilmäßig an sie verteilt. Im übrigen regeln jene Bestimmungen den Inhalt des Treuhandverhältnisses. Hervorzuheben ist, daß die Anteilscheininhaber in einer Versammlung gewisse Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen können. Der Inhaber kann aus der Gemeinschaft jederzeit ausscheiden und erhält, wenn zu diesem Zwecke weniger als 20 Anteilscheine eingereicht werden, den vertragsmäßigen Anteil in bar, bei Einreichung von 20 Anteilscheinen den vertragsmäßigen Anteil in Wertpapieren ausgehändigt. Die übrigen Inhaber setzen das Gemeinschaftsverhältnis fort. Im übrigen verzichten die Inhaber auf vorzeitige Auflösung des gemeinschaftlichen Vermögens.

1. Durch Steuerbescheid vom 1. Juni 1929 hat das Finanzamt von Einzahlungen, die zum erstmaligen Erwerbe von Anteilscheinen der Reihe I an die Beschwerdegegnerin geleistet worden sind, auf Grund von § 3h, § 6a des Kapitalverkehrsteuergesetzes Gesellschaftsteuer gefordert und die Forderung im Einspruchbescheid mit folgender Begründung aufrechterhalten. Die Inhaber der Zertifikate der gleichen Serie bildeten eine Personenvereinigung, deren Vermögen in den hinterlegten Wertpapieren bestehe und in Anteile zerlegt sei, die in den Anteilscheinen verkörpert seien. Diese Anteile seien nach den aufgedruckten Bestimmungen an Dritte frei übertragbar. Jeder Anteilscheininhaber hafte nur anteilmäßig für die Schulden der Gesellschaft. Die Personenvereinigung verfolge auch Erwerbszwecke, da die Anteilscheininhaber wirtschaftliche Vorteile bezweckten, indem sie eine möglichst günstige Anlage ihres Kapitalvermögens erstrebten. Das Finanzgericht hat auf Berufung die Beschwerdegegnerin von der Gesellschaftsteuer freigestellt, da jedenfalls nicht eine Personenvereinigung vorliege, die Erwerbszwecke verfolge. Die bloße verzinsliche Anlegung von verwendungsbereitem Kapital sei nach der Verkehrsauffassung kein Verfolgen von Erwerbszwecken. Dazu gehöre die Entfaltung einer berufsmäßigen, auf Erzielung eines besonderen Gewinns durch Geldgeschäfte gerichteten Tätigkeit, wie bei Fuisting, Die preußischen direkten Steuern, Bem. 9 zu § 1 des Gewerbesteuergesetzes, Bd. III, S. 22/23 und die dort aufgeführte Rechtsprechung, dargelegt sei.

Mit der Rechtsbeschwerde begehrt das Finanzamt die Aufhebung der Vorentscheidung und die Zurückweisung der Berufung aus den im Einspruchbescheid angeführten Gründen.

Die Rechtsbeschwerde ist insoweit unbegründet.

Es liegt überhaupt keine Personenvereinigung, sondern lediglich die Begründung eines Miteigentumsverhältnisses nach § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und eine hierdurch begründete Gemeinschaft nach Bruchteilen (§§ 741 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) vor. Eine Personenvereinigung setzt einen Zusammenschluß von Personen voraus, um eine auf einen gemeinschaftlichen Zweck gerichtete Tätigkeit zu entfalten (vgl. § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Im vorliegenden Falle will der Erwerber an sich nichts weiter, als eine Mehrzahl von verschiedenen Wertpapieren zur Kapitalanlage erwerben, um dadurch das Risiko eines Verlustes, insbesondere eines Kursverlustes, das er beim Erwerb von mehreren Wertpapieren derselben Gattung läuft, möglichst zu vermindern. Da er aber nicht in der Lage ist, eine Anzahl verschiedener Wertpapiere ganz zu erwerben, verschafft er sich Eigentumsanteile an ihnen. Auf Beteiligung an den Wertpapieren mit einem Anteil und nichts anderes lautet denn auch der Anteilschein. Mit dem Erwerb des Miteigentums ist der Zweck erreicht. Nicht soll das gemeinschaftliche Eigentum die Grundlage einer zu entfaltenden Tätigkeit bilden. Denn was nun noch folgt, die gemeinschaftliche Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Eigentums, ist Folge des Miteigentumsverhältnisses, nicht Zweck einer Personenvereinigung. Die Gemeinschaft nach Bruchteilen (communio incidens) ist das Gegenteil einer solchen. Sie wird auch nicht dadurch zu einer Personengemeinschaft, daß den Anteilinhabern das Recht gemeinsamer Vertretung ihrer Interessen zusteht. Das haben nach dem Gesetz über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 auch die Inhaber von Schuldverschreibungen, ohne deshalb eine Gesellschaft zu bilden. Wie unmöglich die Ansicht des Finanzamts ist, zeigt, daß in dem gleichzeitig zu entscheidenden Rechtsstreit II A 103/30 begehrt wird, die Anteilscheine mit der Wertpapiersteuer als Schuldverschreibungen zu belegen. Es soll der Anteilschein also gleichzeitig ein Gesellschaftsrecht verkörpern und eine Verbriefung eines von der Beschwerdegegnerin gegebenen Schuldversprechens sein. Daß von einer Verfolgung von Erwerbszwecken keine Rede sein könne, hat das Finanzgericht ohne Rechtsirrtum dargelegt. Doch kommt es nach dem Gesagten hierauf nicht an.

2. Durch einen zweiten Steuerbescheid vom 1. Juni 1929 hat das Finanzamt von Einzahlungen, die zum erstmaligen Erwerb von Anteilscheinen der Reihe II an die Beschwerdegegnerin geleistet worden sind, auf Grund von § 5 der Reichsabgabenordnung, § 6a des Kapitalverkehrsteuergesetzes Gesellschaftsteuer gefordert und die Forderung im Einspruchsbescheide mit folgender Begründung aufrechterhalten. Die Rechtsform des Treuhandverhältnisses sei aus steuerlichen Erwägungen gewählt, um die Wertpapiere nicht als eigenes Vermögen, die Erträgnisse nicht als eigene Einkünfte der Beschwerdegegnerin erscheinen zu lassen und dadurch die Körperschaftsteuer und den Steuerabzug vom Kapitalertrage herabzumindern. In Wahrheit sei die Beschwerdegegnerin nichts anderes als eine Holdinggesellschaft. Aufgabe der Holdinggesellschaft sei es im allgemeinen, Aktien und Obligationen anderer Gesellschaften in ihr Vermögen aufzunehmen und zu verwalten, und sie verschaffe sich die Mittel für diese ihre Tätigkeit durch Ausgabe von Aktien und Obligationen. Soweit die Holdinggesellschaft sich die Verwaltung von Aktien zum Ziele setze, sei die Ausgabe eigener Aktien das Gegebene, da die Erwerber ihr Geld gegen Gewinnbeteiligung (Dividende) anlegen, also Gesellschaftsrechte erwerben wollten. Es sei also eine ungewöhnliche Rechtsform, wenn die Beschwerdegegnerin als Holdinggesellschaft Zertifikate ausgebe, die die Erwerber unmittelbar an den zu verwaltenden Aktien beteilige. Denn die Beschwerdegegnerin müsse sich zu diesem Zwecke die Aktien selbst für sich beschaffen, und es sei eine künstliche Konstruktion, sie dann aus ihrem Vermögen trotz der gemeinschaftlichen Verwaltung den Anteilscheininhabern anteilig zu übertragen.

Das Finanzgericht hat diese Ansicht mit Recht verworfen. Es ist schon widersinnig, hinsichtlich der Steuer von Kapitalgesellschaften einmal eine Personenvereinigung mit Erwerbsabsichten im Sinne von § 3h und zum andernmal eine Aktiengesellschaft anzunehmen, je nachdem die Beschwerdegegnerin die Verwaltung von Obligationen oder Aktien zum Gegenstand ihres Unternehmens macht. Denn wenn es wirklich für eine Gesellschaft, die sich mit der Verwaltung von Aktien befaßt, das allein Gegebene wäre, die an den Aktien Interessierten zu ihren Aktionären zu machen, so muß ganz das gleiche auch gelten, wenn sie die Verwaltung von Obligationen zum Gegenstand ihres Unternehmens macht, weil der Grund für die Vergesellschaftung doch einzig und allein in der gemeinschaftlichen Verwaltung liegt und es für diese ganz gleichgültig ist, ob der Gegenstand der Verwaltung Wertpapiere der einen oder der anderen Art sind. Folgerichtig wäre also höchstens, auch als das wirtschaftlich Gegebene anzusehen, daß auch die Interessenten an den Schuldverschreibungen zu Aktionären der Gesellschaft gemacht werden.

Es kann nun aber unter keinen Umständen, auch nicht soweit es sich um die Verwaltung von Aktien handelt, als

Digitized by Google

das wirtschaftlich allein Gegebene angesehen werden, die Interessenten in einer Aktiengesellschaft zusammenzufassen, wenn deren Interesse lediglich dahin geht, an einer im voraus bestimmten Anzahl von Wertpapieren bloße Miteigentumsrechte zu erwerben, weil sie nicht in der Lage sind, die Wertpapiere ganz zu erwerben. Zur wirtschaftlichen Befriedigung dieses Interesses ist aber eben die Begründung des Miteigentumsverhältnisses, die Sachgemeinschaft das Gegebene. So wie aber das Miteigentum an Grundstücken notwendig eine Gemeinsamkeit der Verwaltung und etwaigen Verwertung und gemeinsame Regeln für die Auflösung der Gemeinschaft erfordern, wie sie im Gesetze (§§ 741 ff. des bürgerlichen Gesetzbuchs) getroffen sind, durch Vertrag aber auch anders normiert werden (§ 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und insbesondere durch Einfügung eines Treuhandverhältnisses geregelt werden können, die Gemeinschaft aber dadurch nicht zur Gesellschaft wird, so wird auch die Eigentumsgemeinschaft an beweglichen Sachen, insbesondere also an Wertpapieren, durch die Notwendigkeit gemeinsamer Verwaltung nicht zu einer Personengemeinschaft, noch weniger nötigt sie dazu, unter den Beteiligten eine Aktiengesellschaft zu gründen. Wenn Dr. Goldschmidt in dem von der Vorentscheidung angeführten Aufsatz „Ueber die Voraussetzungen zur Errichtung von Investment trust's in Deutschland" (Bank-Archiv, 29. Jahrgang, Nr. 3 S. 58) ausführt, daß für solche Trusts in Deutschland die Aktiengesellschaft die gegebene Form sei, einstweilen aber wegen der zu hohen steuerlichen Belastung noch nicht in Frage komme, so bezieht sich das, wie der Aufsatz klar ausführt, nicht auf die Form des hier in Frage stehenden fixed type, sondern auf die Form des management type, bei der das Interesse der Beteiligten nicht auf den Erwerb bestimmter Wertpapiere, sondern auf die Entfaltung einer Tätigkeit geht, die für das Kapital des einzelnen dauernd die jeweilig beste Anlage sucht und daher den Wertpapierhandel zu Anlagezwecken in sich schließt. Hier mag allerdings das wirtschaftlich Gegebene sein, daß die Wertpapiere im Eigentum einer Gesellschaft bleiben und der einzelne nur mittelbar als Gesellschafter an ihnen beteiligt wird. Wenn die Beschwerdegegnerin, wie unterstellt werden kann, aus den infolge des Steuerrechts entgegenstehenden Hindernissen sich nicht zu einem Investment trust dieses Types gemacht, sondern in den Bereich ihrer Tätigkeit lediglich die eines Treuhänders für Eigentumsgemeinschaften gezogen hat, so ist das ihr gutes Recht. Denn wenn auch der einzelne da, wo das Steuergesetz bestimmte wirtschaftliche Vorgänge in der ihnen entsprechenden Rechtsform treffen will, zur Vermeidung der Steuer für diese wirtschaftlichen Vorgänge nicht ungewöhnliche Rechtsformen soll wählen dürfen, so folgt daraus, daß dem Staate an möglichst hohen Steuererträgen gelegen ist, nicht, daß der einzelne zur Entfaltung wirtschaftlicher Tätigkeiten gezwungen werden kann, die außerhalb seiner eigenen Absichten liegen, nur weil dieser wirtschaftlichen Tätigkeit eine Rechtsform entsprechen würde, deren Benutzung dem Staate eine höhere Steuer abwerfen würde. Dazu kommt, daß, wie die Vorentscheidung gleichfalls hervorgehoben hat, die Beschwerdegegnerin noch andere Geschäftszweige, insbesondere das Kreditgeschäft pflegt, an denen der Anteilscheininhaber keinerlei Interesse hat und die ihn nicht veranlassen können, Aktionär der Gesellschaft zu werden.

Die Rechtsbeschwerde ist also auch in diesem Punkte unbegründet und war daher in vollem Umfang zurückzuweisen.

a) Zu § 25 KapVerkStG.

Zertifikate, die den Inhaber an den in der Urkunde aufgeführten verzinslichen Schuldverschreibungen mit Bruchteilseigentum beteiligen und den Aussteller des Zertifikats verpflichten, die von den Zertifikatsinhabern eigentümlich besessenen Schuldverschreibungen zu treuen Händen zu verwalten, sind keine Schuldverschreibungen im Sinne von § 25 KapVerkStG.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 11. März 1930 — II A 103/30 —.[1] [2])

Wegen des Sach- und Streitstandes wird auf die Begründung der Vorentscheidung und auf das Urteil des erkennenden Senats vom heutigen Tage II A 104/30 verwiesen[3]).

In dem gegenwärtigen Steuerrechtsstreit soll darüber entschieden werden, ob Anteilscheine der Reihe I der Beschwerdegegnerin, in denen der Inhaber an den im Anteilschein aufgeführten verzinslichen Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Eigentumsbruchteil beteiligt wird und die Beschwerdegegnerin sich verpflichtet, die Schuldverschreibungen zu verwalten, als verzinsliche Schuldverschreibungen im Sinne von § 25 Abs. 1a des Kapitalverkehrsteuergesetzes anzusehen seien. Das bejaht das Finanzamt im Einspruchbescheid unter Heranziehung von §§ 4, 5 der Reichsabgabenordnung. Das Treuhandverhältnis sei lediglich aus Rücksichten der Steuerersparung gewählt worden, um die angeschafften Wertpapiere nicht als Vermögen der Beschwerdegegnerin erscheinen zu lassen und dadurch die Körperschaftsteuer und den Steuerabzug vom Kapitalertrage herabzumindern. Es handle sich bei der Beschwerdegegnerin um eine Gesellschaft, die den Holdinggesellschaften gleichzustellen sei. Holdinggesellschaften verschafften sich das ihnen nötige Kapital durch Ausgabe von eigenen Aktien oder Obligationen. Soweit der Geschäftsbetrieb der Beschwerdegegnerin auf die Anlage von Schuldverschreibungen gerichtet sei, sei es das wirtschaftlich Gegebene, daß sie an die an den Obligationen Interessierten ihrerseits Obligationen ausgebe. Die Zertifikate müßten also steuerlich so behandelt werden, als wenn sie verzinsliche Obligationen wären. Das hat das Finanzgericht abgelehnt.

Die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Zunächst ist festzustellen, daß es sich bei den Holdinggesellschaften ihrem Wesen nach (vgl. Staatslexikon der Görresgesellschaft, 5. Auflage, Bd. 2 S. 1326 s. v. Holdinggesellschaft) um wirtschaftliche Verhältnisse ganz anderer Art handelt, aus denen für den vorliegenden Fall keinerlei Schlüsse gezogen werden können. Denn die Holdinggesellschaft bezweckt gemeinhin, Gesellschaftsrechte anderer Gesellschaften in ihre Hand zu bringen, um diese Gesellschaften zu kontrollieren und zu verwalten, und muß demnach die Aktien oder sonstigen Anteile dieser Gesellschaften selbstverständlich in ihrer Hand behalten. Hier handelt es sich um eine Gesellschaft, die von Dritten besessene Aktien oder Obligationen für diese Dritten zu verwalten hat.

Eine Widerlegung, daß mit Hilfe der Analogie unter Berufung auf § 4 der Reichsabgabenordnung eine Steuer, die für einen ganz andere wirtschaftliche Verhältnisse betreffenden Rechtsvorgang bestimmt ist, auf die diesen anderen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Rechtsform ausgedehnt werden kann, ist überflüssig. Den Ausführungen der Vorentscheidung ist lediglich beizutreten.

Ebensowenig kommt nach den in dem eingangs erwähnten Urteil des Senats eingehend gegebenen Darlegungen die Anwendung des § 5 der Reichsabgabenordnung in Betracht. Wie dort näher ausgeführt ist, erwirbt der an den Obligationen Interessierte einen Anteil an diesen Obligationen, weil er sich vor Verlusten, insbesondere Kursverlusten, dadurch schützen will, daß er statt Obligationen einer bestimmten Gattung ganz die Anteile von verschiedenen Arten von Obligationen erwirbt; und daß er nur Anteile erwirbt, beruht darauf, daß er die Obligationen ganz zu erwerben nicht in der Lage ist Dafür ist die gegebene Rechtsform die hier gewählte der Begründung eines Miteigentumsverhältnisses, aus der dann die Regelung gemeinsamer Verwaltung von selbst folgt, soweit sie sich nicht bereits aus dem Gesetz (§§ 741 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ergibt. Dabei können sich die Beteiligten auch eines Treuhänders bedienen.

Daß die Anteilscheine ohne Zuhilfenahme der §§ 4, 5 der Reichsabgabenordnung sich nicht als Schuldverschreibungen im Sinne von § 25 Abs. 1a des Kapitalverkehrsteuergesetzes darstellen, ist klar, übrigens auch nicht bestritten. Wie der Senat im Urteil vom 10. Januar 1928 (abgedruckt im Reichssteuerblatt 1928 S. 62 ff.) dargelegt hat, sind unter Schuldverschreibungen im Sinne der Vorschrift grundsätzlich nur Versprechungen eines bestimmten Geldbetrags zu verstehen, und nur die Verhältnisse aus dem in der Inflationszeit eingetretenen Währungsverfall haben den Senat dazu geführt, den Schuldverschreibungen auch verbriefte Versprechungen von Leistungen anderer fungibler Sachen als Ersatzwährung den Schuldverschreibungen gleichzustellen.

Die Rechtsbeschwerde war hiernach als unbegründet zurückzuweisen.

2. Zu § 43 Reichsbewertungsgesetz.

1. Der wirtschaftliche Eigentümer reportierter Effekten ist der Hereinnehmer, sofern er die Wertpapiere in Eigenbesitz hat. Handelt es sich um inländische Aktien, so sind sie mit dem halben Kurswert anzusetzen.

---

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

[2]) Die Tragweite der beiden Urteile wird in einem Aufsatz behandelt werden, den wir in der nächsten Nummer zum Abdruck bringen.

[3]) Abgedruckt oben Seite 277 ff.

Digitized by Google

2. Für ein überschuldetes Betriebsvermögen ist ein negativer Einheitswert festzusetzen.

Urteil des III. Senats des Reichsfinanzhofes vom 6. März 1930 — III A 134/29 —.

Gründe:

Streitig ist die Bewertung der Report-Effekten beim Hereinnehmer. Die Vorbehörden haben die Report-Effekten der Beschwerdeführerin bei der Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens auf den 1. Januar 1927 mit dem vollen Kurswert angesetzt, weil das Reportgeschäft wirtschaftlich als Darlehnsgeschäft mit Sicherung durch Effektenübereignung anzusehen sei. Die Beschwerdeführerin begehrt Bewertung der Report-Effekten nach § 43 des Reichsbewertungsgesetzes mit der Hälfte des Steuerkurswertes.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Bei einem Kostgeschäfte kauft der „Hereinnehmer" Wertpapiere von dem „Hereingeber" zum Liquidationskurs und verkauft ihm die gleichen Wertpapiere zum selben Kurs zuzüglich der Reportzinsen zum Prolongationstermin. Formalrechtlich ist der Hereinnehmer Eigentümer der Wertpapiere geworden. Das Schrifttum hat in seiner herrschenden Meinung das Kostgeschäft wirtschaftlich als Darlehensgeschäft unter Verpfändung der hereingenommenen Wertpapiere angesehen. Wenn nun auch das Kostgeschäft in seinem wirtschaftlichen Ergebnis wie eine Verpfändung wirkt, so ist damit noch nicht gesagt, daß es für die Vermögenssteuer einer Verpfändung vollkommen gleichzustellen sei. Die vom Oberbewertungsausschuß angeführte Entscheidung vom 27. Oktober 1928 VI A 1047/28, Steuer und Wirtschaft 1928 Nr. 802 ist zur Einkommensteuer ergangen und behandelt das Problem von einer ganz anderen Seite. Sie betrifft lediglich den Hereingeber, während die Beschwerdeführerin Hereinnehmer ist. Die Entscheidung betont aber gerade, daß die Sache beim Hereingeber anders liegt als beim Hereinnehmer, der nach der Entscheidung Bd. 18 S. 11 die am Bilanzstichtage vorhandenen Gegenstände ohne Rücksicht auf das Kostgeschäft zu bewerten hat. Im übrigen besagt die Entscheidung lediglich, daß das Kostgeschäft für die Einkommensteuer des Hereingebers insofern nicht als Verkauf und Rückkauf anzusehen sei, als der Hereingeber den Anspruch auf Lieferung der Effekten mit dem ursprünglichen Anschaffungspreise der Wertpapiere bewerten dürfe, und die einzelnen Prolongationsgeschäfte nicht als eine Reihe von selbständigen Spekulationsgeschäften anzusehen seien. Hieraus ist aber noch nichts für die Entscheidung der Frage zu entnehmen, wem für die Vermögenssteuer das wirtschaftliche Eigentum an den Effekten zusteht. Vielmehr läßt es das Urteil vom 27. Oktober 1928 ausdrücklich dahingestellt, wie das Kostgeschäft bei der Vermögenssteuer zu behandeln sei, bei der der tatsächliche Anschaffungspreis keine Rolle spiele und lediglich die Schwierigkeit entstehe, daß die Vorschrift über die Einsetzung des halben Kurswerts nicht im Ergebnis bezüglich derselben Wertpapiere mehreren Personen zugute kommen dürfe; deshalb könne für die Vermögenssteuer nicht gleichzeitig der Hereingeber und der Hereinnehmer als Inhaber der Wertpapiere gelten.

Danach ist für die Vermögenssteuer zu entscheiden, wer der wirtschaftliche Eigentümer der Report-Effekten ist, der Hereingeber oder der Hereinnehmer. Bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise muß man zu der Entscheidung kommen, daß auch das wirtschaftliche Eigentum dem Hereinnehmer zusteht, sofern er die Wertpapiere im Eigenbesitz hat. Der Hereinnehmer unterscheidet sich vom Pfandgläubiger in dem wesentlichen Punkte, daß er nicht dieselben Stücke, sondern nur gleichartige Papiere zurückzugeben hat und berechtigt ist, die Wertpapiere zu verkaufen. Es handelt sich also um ein „depositum irregulare". So wenig nun beim Darlehen der Darlehensgeber wirtschaftlicher Eigentümer der hingegebenen Geldstücke bleibt, so wenig bleibt der Hereingeber wirtschaftlicher Eigentümer der hingegebenen Effekten. Vielmehr kann der Hereinnehmer gleich dem Darlehensnehmer über die Stücke wie ein Eigentümer verfügen; er besitzt sie also als ihm gehörig (§ 80 der Reichsabgabenordnung). In seinem durch das Eigentum begründeten Verfügungsrecht über die hereingenommenen Papiere ist er in keiner Weise beschränkt (Entsch. des RFHofs Bd. 18 S. 11). Der Hereingeber hat lediglich einen Anspruch auf Rücklieferung gleichartiger Wertpapiere (Entsch. des RFHofs Bd. 18 S. 11 und Urteil vom 27. Oktober 1928 VI A 1047/28). Der Hereinnehmer braucht also am Stichtag die hereingenommenen Wertpapiere gar nicht zu besitzen, sondern er kann sie vorher an einen Dritten veräußert haben. In diesem Falle ist wirtschaftlicher Eigentümer zweifellos nicht der Hereingeber, sondern der Dritte und nur dieser. Nun erscheint es aber unzweckmäßig, das wirtschaftliche Eigentum des Hereingebers davon abhängig zu machen, ob der Hereinnehmer am Stichtag die Wertpapiere noch besitzt oder nicht. Dies wird häufig gar nicht oder nur mit Schwierigkeiten festzustellen sein. Man denke z. B. an den Fall, daß Hereinnehmer eine Bank ist, die die Effekten mit ihrem übrigen Wertpapierbestand vermischt hat. Daher erscheint es einfacher, praktischer und auch wirtschaftlich richtiger, die Reporteffekten bei dem anzusetzen, der sie am Stichtag besitzt, d. h. beim Hereinnehmer oder bei dem sonstigen Eigenbesitzer, und sie bei diesem mit dem halben Steuerkurswert zu bewerten, während sich der Anspruch auf den Kaufpreis und die Verpflichtung zur Rücklieferung der Wertpapiere im allgemeinen gegenseitig ausgleichen werden. Ebenso wird beim Hereingeber der Anspruch auf Rücklieferung der Wertpapiere in der Regel durch die Kaufpreisschuld ausgeglichen. Das Kostgeschäft ist also insofern nicht anders zu behandeln als sonstige am Stichtag schwebende Kaufgeschäfte über Wertpapiere. Diese Regelung führt allerdings zu dem Ergebnis, daß der Hereingeber durch das Kostgeschäft den Vorteil der Bewertung mit dem halben Steuerkurswert verliert, obgleich die Aktien nur vorübergehend aus seinem Vermögen ausgeschieden sind. Diese Folge tritt aber auch dann ein, wenn der Pflichtige sich in sonstiger Weise vor dem Stichtag der Aktien vorübergehend entäußert hatte, wie andererseits der Vorteil demjenigen zugute kommt, der am Stichtag gerade sein Vermögen in Aktien angelegt hat.

Nach alledem waren die Vorentscheidungen wegen unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes aufzuheben.

Die Sache ist (aus rechnerischen Gründen) nicht spruchreif.

Ergibt die Berechnung ein überschuldetes Betriebsvermögen, so wird ein negativer Einheitswert festzustellen sein. Das Reichsbewertungsgesetz enthält keine Bestimmung darüber, welcher Einheitswert für überschuldetes Betriebsvermögen festzustellen ist. Auf „Null" darf der Einheitswert nicht festgestellt werden, weil dies der Anrechnung des Schuldenüberschusses beim sonstigen Vermögen entgegenstehen würde. Ebensowenig erscheint es angängig, in einem solchen Fall von der Feststellung eines Einheitswerts für das Betriebsvermögen überhaupt abzusehen und es dem Finanzamt zu überlassen, den Schuldenüberschuß bei der Feststellung des Gesamtvermögens zu ermitteln. Denn die Höhe des Schuldenüberschusses ergibt sich aus der Bewertung des Betriebsvermögens, und diese liegt dem Gewerbeausschuß ob und nicht dem das Gesamtvermögen feststellenden Finanzamt. Auch entstände für das Finanzamt eine vermeidbare Mehrarbeit, wenn es bei der Feststellung des Gesamtvermögens seinerseits die Bewertung des Betriebsvermögens nochmals prüfen müßte. Endlich könnten sich Schwierigkeiten bei der Schuldenanrechnung ergeben, falls der Gewerbeausschuß bei einer erneuten Prüfung des Betriebsvermögens zur Feststellung eines positiven Einheitswerts gelangen würde. Aus diesen Gründen tritt der Senat der Ansicht von Seweloh, Handkommentar zum Aufbringungsgesetz § 4 Anm. 8a bei, daß für überschuldetes Betriebsvermögen ein negativer Einheitswert festzustellen ist. Hierbei kann es keinen Unterschied machen, ob Betriebsinhaber eine Einzelperson ist oder eine Erwerbsgesellschaft, die nur Betriebsvermögen haben kann. Bei einer Erwerbsgesellschaft spielt allerdings die Höhe des Schuldenüberschusses regelmäßig keine Rolle, weil eine Anrechnung auf sonstiges Vermögen nicht in Frage kommt.

3. Zu § 13 b KVG, § 1 VO. über GesellschSt. bei Aufstellung von Goldbil.

Eine Kapitalerhöhung ist zur Deckung eines Verlustes an dem in Goldmark umgerechneten Eigenkapital nicht schon deswegen erforderlich, weil das Goldvermögen bei der Goldmarkeröffnungsbilanz zu hoch eingesetzt war.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 13. August 1929 — II A 203. 29 — abgedr. Steuer u. Wirtschaft 1930, Sp. 213.

Daß der Goldmarkwert des Eigenkapitals im Sinne von § 1 Abs. 2, § 3 der VO. vom 1. Dezember 1924 mit dem Vermögen der Gesellschaft und also mit den in diesem etwa enthaltenen stillen Reserven nichts zu tun hat, vielmehr lediglich aus dem Goldmarkwert der auf das Grundkapital bis zur Umstellung gemachten Einzahlungen und Einlagen zu berechnen ist, geht aus der VO. klar hervor und ist des näheren von dem FG. dargetan. Aber auch die Behauptung der bf. Akt-Ges., daß die Aktiva in der Goldmarkeröffnungsbilanz zu niedrig bewertet seien, bedarf keiner näheren Untersuchung, da eine Berücksichtigung einer solchen zu niedrigen Bewertung für die Anwendung der VO. insoweit auszuscheiden hat, als es sich um

Digitized by Google

die Voraussetzungen für die Anwendung dieser VO. handelt.

Die VO. vom 1. Dezember 1924 steht mit der VO. über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923, aus deren § 20 sie ihre Kraft herleitet, in notwendigem rechtlichen Zusammenhang und setzt deren Tatbestände auch für sich voraus. Denn ihr Sinn ist kein anderer, als da, wo sich aus der Umstellung auf Grund der Goldmarkeröffnungsbilanz Zahlungen und Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 der Goldbilanz-VO. ergeben, unter Einführung des Begriffs des Goldmarkbetrags des Eigenkapitals Milderungen der Vorschrift des § 19 Abs. 3 herbeizuführen und zu bestimmen, in welchem Sinne § 13 b KapVStG. in den Tatbeständen der GoldbilanzVO. als erfüllt anzusehen ist. Das tut die VO. in der Weise, daß sie als Verlust am Grundkapital in § 1 Abs. 2 den Unterschied bezeichnet zwischen dem Vermögen, das sich bei Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden ergibt (§ 5 Abs. 2 der Goldbilanz-VO.) und dem Goldmarkbetrage des Eigenkapitals (§ 3). Durch Bezugnahme auf § 5 Abs. 2 der Goldbilanz-VO. ist aber klargestellt, daß unter dem „sich bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergebenden Vermögen" nicht etwa nur die Summe der zum Vermögen gehörigen Gegenstände, gleichviel wie hoch ihr Wert festzustellen ist, sondern das Vermögen in der Bewertung zu verstehen ist, wie dies die Eröffnungsbilanz ergibt. Denn der Zweck der Goldbilanz-VO. geht dahin, für die Bilanzgebarung der kaufmännischen Betriebe, um aus den Wirrnissen der Inflationszeit herauszukommen, eine unantastbare Ausgangsgrundlage auf Goldmarkbasis zu schaffen, insbesondere bei Aktiengesellschaften die Grundkapitalziffer mit dem Goldmarkwerte des reinen Vermögens in Einklang zu bringen, sei es, daß sie auf den Goldmarkbetrag des Vermögens herabgesetzt, sei es, daß durch Bildung eines Kapitalentwertungskontos oder durch Vermehrung des Vermögens durch neue Einlagen bis zur Höhe des Betrags des Eigenkapitals eine Auffüllung des Goldmarkreinvermögens bis zu dem Betrage vorgesehen wird, der künftig als Grundkapital gelten soll. Alle diese Maßnahmen sind als Ausgangsgrundlage nur möglich, wenn die Goldmarkbetragziffer des Reinvermögens in den Zahlen der Goldmarkeröffnungsbilanz als endgültig angesehen werden muß. Der Gesetzgeber konnte bei Erlaß der Goldbilanz-VO. nicht darüber in Zweifel sein, daß die Schwierigkeiten in der richtigen Vermögensbewertung nach Goldmark nicht sofort mit Beendigung der Inflation beseitigt waren. Wenn daher auch das Ziel bei Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz die Einstellung der wahren Goldwerte war und die Goldbilanz-VO. in dieser Richtung besondere Vorschriften wie in § 4 getroffen hat, so war das Entscheidende doch, daß die Goldmarkeröffnungsbilanz mit den Ziffern, die sie enthielt, durch den Generalversammlungsbeschluß, der die Genehmigung der Bilanz aussprach, die Bedeutung einer unabänderlichen Ausgangsgrundlage erhielt.

Hiernach kann auch die VO. vom 1. Dezember 1924 nur auf Zahlungen und Leistungen Anwendung finden, die über den in der Goldmarkeröffnungsbilanz festgesetzten Goldmarkbetrag des Reinvermögens hinaus zur Auffüllung des Vermögens bis zur Höhe des Eigenkapitals, nie aber höher als bis zum Goldmarkbetrage des Eigenkapitals, geleistet worden sind.

Eine Anwendung der VO. vom 1. Dezember 1924 auf die Deckung eines Minderwerts des Vermögens gegenüber dem in der Goldmarkeröffnungsbilanz eingesetzten Vermögenswert ist daher ausgeschlossen.

II. Bürgerliches Recht.

Zu § 947 BGB., § 7 BkDepG.

Legt eine Bank die aus einem Deckungsgeschäft für einen Kommissionsauftrag bezogenen Wertpapiere in ein Sammeldepot, so wird sie selbst Miteigentümerin, sofern sie nicht äußerlich zum Ausdruck bringt, daß das Miteigentum dem Kunden zustehen soll.

Urteil des Reichsgerichts vom 26. Februar 1930 — I 163. 29 — T.

In der Zeit vom 24. Januar bis zum 5. März 1923 erteilte der Kläger der Beklagten Aufträge zum Ankauf von insgesamt 1 270 000 M 4prozentiger Westfälischer landschaftlicher Pfandbriefe. Im Herbst 1923 erfolgte die Aushändigung der Wertpapiere an den Kläger. Ein Teil von ihnen war im Februar und März, ein Teil im August 1923 ausgestellt. Der Kläger hat den Standpunkt vertreten, die Beklagte habe mit Stücken, die zur Zeit der Ausführung des Kaufauftrages noch nicht ausgegeben gewesen seien, nicht erfüllen können, sie schulde außerdem die Einzelstücke, die sie selbst in den von ihr getätigten Deckungsgeschäften erworben habe. Er hat daher zunächst Rechenschaftslegung über die in Ausführung seiner Aufträge angeschafften Stücke, Lieferung der als geschuldet beanspruchten Stücke und weiter im Unvermögensfalle Schadensersatz gefordert, soweit er durch die vertragswidrige Lieferung weniger wertvolle Stücke erhalten habe.

In den beiden ersten Rechtszügen ist die Klage abgewiesen worden. Das Reichsgericht hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück.

Nach Beweiserhebung hat das Berufungsgericht neuerdings die Berufung des Klägers gegen das klagabweisende Urteil des Landgerichts zurückgewiesen. Mit der Revision begehrt der Kläger, daß unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach seinem in der Vorinstanz gestellten Antrage erkannt werde. Die Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

In dem früheren reichsgerichtlichen Urteil ist bereits dargelegt, die Beklagte habe als selbsteingetretene Kommissionärin dem Kläger die auf Grund des Einkaufsauftrags angeschafften Wertpapiere zunächst nur als Gattungsschuld und nicht als Einzelstücke geschuldet, sie habe daher mit der Lieferung aus der Gattung erfüllen können, falls nicht nachträglich eine Einschränkung der geschuldeten Lieferung auf bestimmte Stücke stattgehabt habe. Es war dort ferner ausgeführt worden, der Klaganspruch erscheine für den Fall, daß die Beklagte aus der Gattung habe liefern dürfen, nicht begründet. Ob eine Beschränkung der Schuld auf Lieferung von Einzelstücken stattgefunden habe, war dem Berufungsgericht zur Prüfung aufgegeben worden.

Das Berufungsgericht, das sich durchaus an die im reichsgerichtlichen Urteil angegebenen Gesichtspunkte gehalten hat, ist unter eingehender Würdigung der Beweisaufnahme unter Beihalt des Inhalts der Depotaufstellungen vom 16. März und 4. Mai 1923, des Postenauszuges vom 7. Juni 1923, der Schreiben der Beklagten vom 6. und 19. Februar 1923 und des Schreibens des Klägers vom 4. November jenes Jahres zu dem Ergebnis gelangt, es sei nicht festzustellen, daß die Beklagte nach der Lieferung der Pfandbriefe irgendwelche Handlungen vorgenommen habe, die ihren Willen, bestimmte Stücke für den Kläger abzusondern und ihm das Eigentum an diesen Papieren zu übertragen, äußerlich hätten erkennen lassen.

Diese Feststellung trägt die Abweisung der Klagansprüche, welche der Kläger nunmehr auf Rechenschaftslegung über die in gesonderte Verwahrung genommenen Pfandbriefe und deren Herausgabe gegen Rückgabe einer entsprechenden Anzahl der gelieferten Pfandbriefe gerichtet hat.

Die Revision vertritt die Auffassung, bei Verwahrung der Wertpapiere in einem Sammeldepot, die nach den Ausführungen des Berufungsgerichts zum mindesten angenommen werden müsse, habe der Kläger Mitbesitz an den einzelnen Stücken des Gesamtvorrats erlangt und sei berechtigt, die Auslieferung von Papieren der gleichen Gattung zu verlangen; auch in solchem Falle sei die Beklagte verpflichtet, in einem Depotbuch die Wertpapiere nach Gattung und Nennwert aufzuführen. Danach sei die Abweisung der Klage ungerechtfertigt.

Hierzu ist zu bemerken: Selbst wenn der Kläger an einem ideellen Bruchteil jedes der für sämtliche Inverwahrunggeber gemeinschaftlich verwahrten Pfandbriefe Eigentum erlangt hätte, so vermöchte das zum mindesten den Klaganspruch zu 2 keinesfalls zu stützen. Außerdem aber liegen nach der Würdigung der Beweisaufnahme durch das Berufungsgericht weder Anhaltspunkte vor, noch hat der Kläger ausreichend substantiierte Behauptungen aufgestellt, aus denen entnommen werden könnte, daß die Beklagte bei der Inverwahrungnahme Miteigentum an den Pfandbriefen, an denen sie als Kommissionärin zunächst Eigentum erworben hatte, auf den Kläger hat übertragen wollen. Brachte die Beklagte dies aber nicht irgendwie äußerlich erkennbar zum Ausdruck, so trat sie, nicht der Kläger, in das Miteigentumsverhältnis ein, falls durch die Vermischung mit den Wertpapieren anderer Eigentümer ein solches entstand. Die von der Revision angezogenen Ausführungen bei Riesser, Bankdepotgesetz, 5. Aufl. S. 116 gehen davon aus, daß der Inverwahrunggeber bei der Einfügung von Wertpapieren in ein Sammeldepot bereits deren Eigentümer war. Die auf dieser Grundlage dort angestellte Erwägung, daß bei späterer Wertveränderung einzelner Stücke des Gesamtdepots der Depothalter eine angemessene Verteilung an sämtliche Miteigentümer vorzunehmen habe, entbehrt bei dem vorliegenden Sachverhalt der Berechtigung. Gegenüber den Ausführungen der Revision sei weiter der Vollständigkeit halber bemerkt, daß zur Eintragung der Wertpapiere in ein Depotbuch gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Bankdepotgesetzes für die Beklagte, wie bereits in dem früheren reichsgerichtlichen Urteile ausgeführt ist, nach § 7 Abs. 2 jenes Gesetzes keine Verpflichtung bestand, solange die Wertpapiere noch nicht in das Eigentum des Kommittenten übergegangen waren, sowie ferner, daß die Aufzeichnung der Wertpapiernummern im Depotbuch, die der Kläger zum mindesten voraus-

Digitized by Google

setzen müßte, wenn er aus solcher Aufzeichnung irgend etwas zu seinen Gunsten entnommen wissen will, nicht vorgeschrieben ist (Riesser, a. a. O. S. 84).

Die Revision meint ferner, das angefochtene Urteil habe zu Unrecht bei der Beweiswürdigung unbeachtet gelassen, daß für die Verwahrung der Wertpapiere im Sammeldepot das Einverständnis des Klägers erforderlich gewesen wäre, daß aus dem Mangel der Behauptung solchen Einverständnisses aber geschlossen werden könne, daß in den Urkunden unter „Depot" ein „Sonderdepot" zu verstehen sei. Diese Bemerkung erledigt sich mit dem Hinweis darauf, daß die Beklagte nur Gattungsschuldnerin war und die Art der Inverwahrungnahme der Wertpapiere daher den Kläger nichts anging.

Aus diesen Gründen war die Revision unter Anwendung von § 97 ZPO. zurückzuweisen.

Statistik.

Geschäftsergebnisse amerikanischer Investment Trusts.

Von Dr. **Curt Victorius**, Berlin.

Quelle: The Commercial & Financial Chronicle.

Die amerikanische Investmentbewegung, im wesentlichen ein Produkt der Nachkriegsentwicklung, hatte im kritischen Börsenjahr 1929 ihre Feuerprobe zu bestehen. Von dem zahlenmäßigen Ergebnis, das nunmehr in weitgehendem Umfange vorliegt, vermitteln die folgenden tabellarischen Uebersichten einen Eindruck, der dem auch für uns praktisch recht bedeutungsvollen Investment-Gedanken kaum abträglich sein dürfte.

Kapitalzuwachs.

Tabelle I zeigt die Höhe der Begebungen der Kapitalanlage-Gesellschaften für die einzelnen Monate des Jahres 1929. Während sich nach Berechnungen der „Standard Statistics Co." der Kapitalzuwachs der Investment Trusts 1924 auf 41 Mill. $, 1925 auf 37 Mill. $, 1926 auf 41 Mill. $, 1927 auf 314 Mill. $ und 1928 auf 806 Mill. $ belief, betrug nach der Emissionsstatistik des „Chronicle" der Kapitalzuwachs im Jahre 1929 insgesamt 2224 Mill. $, von denen 2106 Mill. $ auf Aktien-Begebungen entfallen. Diese Gesamtziffern sowie die monatlichen Rekordziffern im August und September zeugen eindrucksvoll von dem Anlagetaumel, der den amerikanischen Kapitalmarkt unter dem Einfluß der Börsenhausse ergriffen hatte. Ebenso deutlich wird aus den November- und Dezember-Ziffern die Auswirkung des Börsenzusammenbruchs auf den Anlagemarkt erkennbar.

Wert der Kapitalanlagen.

Wie haben die Kapitalanlage-Gesellschaften diesen Zusammenbruch überstanden? Tabelle II gibt die Antwort. Der Untersuchung wurden die im „Chronicle" veröffentlichten Geschäftsberichte von insgesamt 119 Investment-Gesellschaften zugrundegelegt, deren Kapital und Reserven insgesamt 3417 Mill. $ betragen. Die berichtenden Gesellschaften wurden in drei Gruppen gegliedert: die erste Gruppe umfaßt alle Gesellschaften, bei denen der Marktwert der Investierungen am Bilanzstichtag über dem Anschaffungswert lag, die zweite Gruppe alle Gesellschaften, die ihre Aktien entweder zum jeweils niedrigsten Wert bilanzierten oder eine Differenz zwischen Marktwert und Anschaffungswert zahlenmäßig nicht auswiesen, die dritte Gruppe alle Gesellschaften, bei denen der Marktwert der Investierungen am Bilanzstichtag unter dem Anschaffungswert lag.

Während die drei derart geschiedenen Gruppen hinsichtlich der Summe von Kapital und Reserven einander etwa entsprechen, weichen sie hinsichtlich der Zahl der Gesellschaften wesentlich voneinander ab. Von den insgesamt 119 Gesellschaften entfallen auf die erste Gruppe lediglich 19, hingegen auf die zweite 46 und auf die dritte 54 Gesellschaften. Von den 19 Gesellschaften der ersten Gruppe, die in ihrer Anlagenpolitik erfolgreich gewesen sind, beanspruchen allein 3 Gesellschaften etwa 57 % der gesamten eigenen Mittel. Es sind dies:

Tabelle I: Begebungen von Investment-Gesellschaften im Jahre 1929.

(in $)

	Langfristige Bonds	Kurzfristige Bonds	Aktien	Insgesamt
Januar .	15 000 000	—	262 013 500	277 013 500
Februar	21 500 000	—	217 284 050	238 784 050
März . .	47 000 000	—	132 998 588	179 998 588
April . .	1 500 000	—	80 558 000	82 058 000
Mai . . .	—	—	78 206 200	78 206 200
Juni . .	8 000 000	—	65 406 224	73 406 224
Juli . . .	20 250 000	—	200 338 090	220 588 090
August .	1 000 000	—	452 727 220	453 727 220
Sept. . .	2 000 000	—	527 237 100	529 237 100
Oktober	—	1 000 000	77 637 816	78 637 816
Nov. . .	—	—	8 435 000	8 435 000
Dez. . .	—	—	8 639 110	8 639 110
	116 250 000	1 000 000	2 106 480 898	2 223 730 898

The United Corporation of Delaware (323 Mill. $), American Founders Corporation nebst Tochtergesellschaften (188 Mill. $) und Insull Utility Investments (129 Mill. $). Mit Ausnahme der Anfang Januar 1929 unter Mitwirkung von I. P. Morgan & Co. gegründeten United Corporation haben sämtliche Gesellschaften dieser Gruppe vor 1929 bestanden. Am Wertzuwachs der Kapitalanlagen in Höhe von 96.9 Mill. $ ist allein die American Founders mit 42.1 Mill. $ beteiligt. Dieser Betrag entspricht einem Investitionsgewinn von etwa 49 % auf das 91.2 Mill. $ betragende Aktien-Kapital.

In der zweiten Gruppe, in der von 46 Gesellschaften 40 vor 1929 bestanden, sind insbesondere 2 Gesellschaften von überragender Kapitalkraft, und zwar United Founders Corporation (215 Mill. $) und Goldman-Sachs Trading Corporation (231 Mill. $). Während United Founders, bei der am Bilanzstichtag 42.674 % ihrer Investierungen Aktien der ihr eng verbundenen American Founders darstellten und die in den letzten Wochen diesen Besitz durch Tauschtransaktion zum kontrollierenden ausgebaut hat, innerhalb dieser Gruppe in die Reihe derjenigen Gesellschaften gehört, bei denen der Marktwert der Investierungen in einer zahlenmäßig nicht ausgewiesenen Höhe über dem Anschaffungswert liegt, gehört Goldman-Sachs Trading zu den in diese Gruppe eingereihten Gesellschaften, die unter Bildung stiller Reserven zum jeweils niedrigsten Wert bilanzierten. Ihnen stehen jene Gesellschaften gegenüber, bei denen ein nicht näher ausgewiesener Investitionsverlust entweder aus der Tatsache vorgenommener Wertverlust-Abschreibungen zu erkennen oder allgemein zu vermuten ist. Es erscheint die Annahme berechtigt, daß innerhalb der zweiten Gruppe sich Wertzuwachs und Wertminderung der Kapitalanlagen etwa ausgleichen dürften.

Tabelle II: Kapital und Kapitalanlagen.

(in $)

Zahl	Aktien-Kapital	Schuldverschreibungen	Reserven aus Kapital	Reserven aus Gewinn	Summe 1—4	Buchwert der Kapitalanlagen	Marktwert ±	% 7 : 5	% 7 : 6
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
19	551 162 205	159 232 330	297 087 785	116 407 883	1 123 890 203	1 074 530 117	+ 96 938 530	8,6	9,0
46	774 124 963	119 250 344	184 690 023	75 844 134	1 153 909 464	1 073 947 307	—	—	—
54	791 129 989	46 458 270	256 423 277	45 143 475	1 139 155 011	912 779 395	—111 648 528	9,8	12,2

Digitized by Google

Auch die dritte Gruppe, in der von 55 Gesellschaften nur 27 bei Jahresbeginn bestanden, weist eine Anzahl kapitalkräftigster Unternehmungen auf. Es sind dies vor allem Lehman Corporation (100 Mill. $), Shenandoah Corporation (117 Mill. $) und Blue Ridge Corporation (131 Mill. $). Diese drei Gesellschaften haben ihre Geschäftstätigkeit erst in der zweiten Hälfte von 1929 begonnen, und zwar Shenandoah im Juli, Blue Ridge im August und Lehman erst im September. Bemerkenswerterweise hat Lehman Corporation nicht nur einen buchmäßigen Investitionsverlust (12.8 % des Anschaffungswerts) erlitten, sondern auch einen tatsächlichen Verlust in Höhe von 1.780 Mill. $ an Effektenverkäufen realisiert, denen ein Netto-Ertrag von nur 1.275 Mill. $ gegenübersteht. Da die Effekten-Anlagen die allgemein übliche Streuung aufweisen und sogar 13 % der Mittel liquide angelegt waren, ist für den tatsächlich eingetretenen Verlust, der sich übrigens in engen Grenzen hält (0.5 % der eigenen Mittel), vor allem also der Zeitpunkt der Anlage entscheidend gewesen, wobei zu bemerken ist, daß sowohl Shenandoah, eine Tochtergesellschaft der Goldman-Sachs Trading, als auch Blue Ridge, ihrerseits eine Tochtergesellschaft der Shenandoah, bei buchmäßigen Investitionsverlusten von 8 % bzw. 2 % des Anschaffungswertes noch maßgebliche Netto-Erträge aus Effekten-Verkäufen auszuweisen vermögen.

Tabelle III: Kapital und Reingewinn.
(in $)

Zahl	Aktien-Kapital	Kapital-Reserve	Summe 1—2	Reingewinn	% 4 : 1	% 4 : 3
	1	2	3	4	5	6
18	547 376 575	296 810 186	844 186 761	83 211 833	15,2	9,9
37	565 730 380	172 751 006	738 481 386	71 371 841	12,6	9,7
35	347 986 074	82 396 490	430 382 564	39 151 366	11,3	9,1

Tabelle IV: Rohgewinn und Reingewinn.
(in $)

Zahl	Rohgewinn	Reingewinn	% 2 : 1
	1	2	3
18	101 992 427	83 211 833	81,6
35	82 208 677	68 804 328	83,7
35	50 867 544	39 151 366	77,0

Nun zum Gesamtbild: Einem buchmäßigen Investitionsgewinn der ersten Gruppe in Höhe von 96.9 Mill., das sind 8.6 % der eigenen Mittel, steht gegenüber ein buchmäßiger Anlageverlust der dritten Gruppe in Höhe von 111.6 Mill., das sind 9.8 % der eigenen Mittel. Dieser Investitionsverlust hat sich durch die inzwischen eingetretene Kursaufwertung verringert. Betrug bei einem Marktwert von 64 708 Mill. $ aller an der New Yorker Börse notierten Aktien der Durchschnittswert der Aktie Anfang Januar 1930 57.38 $, so betrug er bei einem Marktwert von 70 807 Mill. $ am 1. März 1930 60.52 $. Einzelne Gesellschaften haben eine Erhöhung des Anlagewerts ihres Kapitals auch dadurch herbeizuführen gesucht, daß sie eigene Aktien aufkauften und tilgten, wenn ihr Kurs tiefer gefallen war, als der Investitionsverlust rechtfertigte. Diese Art der Bilanzbereinigung, durch die der in der amerikanischen Oeffentlichkeit besonders beachtete Anlagewert buchmäßig gesteigert werden konnte, hat übrigens vielfach Kritik hervorgerufen.

Kapital-Ertrag.

Tabelle III weist innerhalb der einzelnen Gruppen die Kapitalrendite im Durchschnitt derjenigen Gesellschaften aus, die eine Ertragsrechnung für einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten veröffentlichten. Es zeigt sich, daß bei allgemein recht befriedigender Höhe der Renditen-Durchschnitt, bezogen auf das Aktienkapital, nicht unwesentlich in den einzelnen Gruppen voneinander abweicht, während unter Hinzunahme der Kapital-Reserve die Differenzen sich wesentlich mindern.

Auffällig ist der in allen Gruppen außerordentlich günstige Betriebskoeffizient, wie er in Tabelle IV aus dem Verhältnis von Reingewinn zu Rohgewinn hervorgeht. Daß dieses Verhältnis in der dritten Gruppe vergleichsweise am niedrigsten ist, hängt in erster Linie damit zusammen, daß die an Effekten-Verkäufen erlittenen Verluste, soweit sie als Abzugsposten vom Rohertrag gesondert ausgewiesen werden, hier besonders zu Buche schlagen.

Auf der anderen Seite bilden in dieser Gruppe die realisierten Kursgewinne, wie aus Tabelle V hervorgeht, einen besonders großen Bestandteil des Rohgewinns. Auch in der ersten und zweiten Gruppe ist der aus dieser Quelle stammende Ertrag durchaus beachtlich, die anormalen Gewinnmöglichkeiten des Berichtsjahres veranschaulichend. Was die Einnahmen aus Dividenden betrifft, so hat der Lage am Kapitalmarkt entsprechend im Berichtsjahr die Bezugsrecht-Gewährung eine hervorragende Rolle in der Dividendenpolitik der amerikanischen Aktiengesellschaften gespielt. Diese Form des Dividendenempfangs hat die überwiegende Zahl der Kapitalanlagegesellschaften in der Ertragsrechnung nicht aktiviert. Wo es gleichwohl ersichtlich geschah, wurde in der vorliegenden Untersuchung der aktivierte Betrag vom Rohgewinn abgesetzt.

Aber auch in der Gewinnpolitik der Kapitalanlagegesellschaften selbst spielte die wertmäßig schwer erfaßbare Bezugsrechthingabe eine so ausschlaggebende Rolle, daß auf eine statistische Erfassung der Dividenden-Ausschüttung verzichtet werden mußte.

Tabelle V: Zusammensetzung des Rohgewinns.
(in $)

Zahl	Rohgewinn	Zinsen und Dividende	Realisierte Kursgewinne	Sonstiges Einkommen	% 3 : 1
	1	2	3	4	5
16	86 257 304	38 864 651	37 999 871	9 392 782	44,1
32	71 935 978	27 660 940	35 164 083	9 110 955	48,9
48	59 233 924	25 623 729	31 566 759	2 043 436	53,3

Tabelle VI: Steuerliche Belastung.
(in $)

Zahl	Rohgewinn	Davon an Steuern und Steuerrückstellung	% 2 : 1
	1	2	3
9	73 843 837	3 633 053	4,9
17	40 134 643	3 475 872	8,7
31	38 271 108	3 295 693	8,6

Hingegen wurde versucht, ein Bild von der Höhe der steuerlichen Belastung der Investment-Gesellschaften zu gewinnen, wobei wiederum zu berücksichtigen ist, daß die Gewinnrealisationen eine ebenso anormale und ergiebige Steuerquelle bildeten, wie sie eine anormale und ergiebige Ertragsquelle darstellten. Stellt man dies in Rechnung, so wird vielleicht in Tabelle VI einerseits die Höhe des Belastungsquotienten in der zweiten und dritten Gruppe und andererseits seine Disparität von dem Belastungsquotienten der ersten Gruppe verständlich.

Zusammensetzung der Kapitalanlagen.

Um ein Bild von der Zusammensetzung der Kapitalanlagen eines repräsentativen Trusts zu gewähren, der sich in internationalen Anlagewerten betätigt, wird in den Tabellen VII bis IX der Portefeuille-Ausweis der American Founders Corporation wiedergegeben. Tabelle VII zeigt die geographische Verteilung der Kapitalanlagen. Der inländischen Anlage in Höhe von 42.373 % folgt die Anlage in mitteleuropäischen Werten in Höhe von 25.570 %. Aus Tabelle IX wird erkennbar, daß die deutschen Werte hierbei maßgeblich beteiligt sind. Denn der Anteil der Reichsmark-Anlagen an den gesamten Kapitalanlagen beträgt fast 14 % und steht an zweiter Stelle. Tabelle VIII schließlich zeigt die Verteilung der Anlagen auf die

Digitized by Google

Tabelle VII: Geographische Verteilung der Kapitalanlagen der American Founders Corporation.
(in %)

U. S. A.	Zentral- und Süd-Amerika	Britisches Reich	Europäischer Kontinent					Japan und übriges Asien	Zusammen	Kasse	Insgesamt
			Nord-Europa	Mittel-Europa	Ost-Europa	Süd-Europa	West-Europa				
42,373	3,395	8,694	2,588	25,570	2,061	2,787	1,191	2,564	91,222	8,778	100,000

Tabelle VIII: Verteilung der Kapitalanlagen der American Founders Corporation nach Geschäftszweigen.
(in %)

	Regierungs-Anleihen	Verkehr	Versorgungsbetriebe	Industrie	Pfandbrief- u. andere Banken	Banken u. Versicherungs-Gesellschaften	Investment-Gesellschaften	Finanzierungs-Gesellschaften	Zusammen	Insgesamt
Bonds	14,765	0,441	4,595	5,543	5,788	—	0,142	0,818	32,092	
Vorzugs-Aktien	—	0,449	0,692	0,585	—	—	3,139	0,874	5,739	
Stamm-Aktien	—	3,434	13,786	16,076	—	7,990	11,287	0,818	53,391	
	14,765	4,324	19,073	22,204	5,788	7,990	14,568	2,510	91,222	
Kasse									8,778	100,000

Tabelle IX: Anteil der Währungen an den Kapitalanlagen der American Foundler Corporation.
(in %)

Währung	%	Währung	%
U. S. A.-Dollars	67,694	Norw. Kronen	0,583
Pfund Sterling	7,054	Öster. Schilling	1,108
Reichsmark	13,959	Ital. Lire	0,083
Japanische Yen . . .	1,108	Französ. Franken . .	0,863
Kolumbische Pesos .	1,342	Belgische Franken . .	0,150
Ungarische Pengös .	1,574	Pol. Zloties	0,256
Holländ. Gulden . . .	0,997	Andere Währungen .	2,446
Schwed. Kronen . . .	0,216	Insgesamt	100,000

verschiedenen Geschäftszweige und Wertpapier-Gattungen. Auffällig ist bei letzteren der vergleichsweise hohe Anteil der festverzinslichen Werte, der mit 32.092 % weit über der Durchschnittsquote von 6.35 % steht, die eine amerikanische Statistik aus den Ausweisen von 34 Gesellschaften errechnet hat. Dieser hohe Anteil an Bonds zeugt von der konservativen Anlagepolitik der Gesellschaft während einer vom Aktientaumel ergriffenen Periode. Innerhalb der Geschäftszweige stehen Industriewerte an erster, Public Utilities an zweiter Stelle. Es folgen Regierungs-Anleihen und Investment-Gesellschaften mit annähernd gleichen Quoten.

Einer amerikanischen Statistik entnehmen wir noch eine in Tabelle X wiedergegebene namentliche Zusammenstellung derjenigen 25 Werte, die sich am häufigsten im Portefeuille von 77 Investment-Gesellschaften finden. Aus der Liste ersieht man, daß Public Utility-Werte in der Reihe der bevorzugten Anlagen besonders zahlreich vertreten sind.

Während die überwiegende Mehrzahl der Kapitalanlage-Gesellschaften ihrer Tätigkeit das Prinzip möglichst weitgehender Streuung der Kapitalanlagen sowohl in branchenmäßiger als auch in regionaler Hinsicht zugrunde legt, gibt es eine Reihe von Gesellschaften, die eine zu weitgehende Streuung ablehnen oder ihre Anlagetätigkeit ausschließlich auf Werte eines einzigen Geschäftszweiges beschränken. So sind durchaus zahlreich Investment-Gesellschaften, die nur in Public Utilities investieren, und eine Anzahl solcher Gesellschaften hat äußerst günstige Resultate erzielt. Gegenüber einem durchschnittlichen Investitionsgewinn von 9 % des Buchwerts der Kapitalanlagen, wie ihn Tabelle I für die erste Gruppe ausweist, betrug z. B. der Wertzuwachs bei einem vorwiegend aus Public Utilities bestehenden Portefeuille etwa 24 %, bei einem andern ähnlich zusammengesetzten etwa 19 %. Auf der anderen Seite haben Investment-Gesellschaften, die sich einseitig in Werten einer einzigen Branche betätigten, besonders schwere Investitionsverluste erlitten. So betrug die buchmäßige Wertminderung der Anlagen einer Gesellschaft, die sich nur in Versicherungswerten betätigte, etwa 25 % des Buchwerts gegenüber einem Durchschnitt von 12,2 %, den Tabelle I für die dritte Gruppe ausweist. Ein nur aus Eisenbahnwerten zusammengesetztes Portefeuille verlor über 15 %, ein nur aus Luftfahrwerten bestehendes Portefeuille über 40 %, ein anderes ähnlich zusammengesetztes sogar über 50 %. Abgesehen von diesen mangels Risikoausgleichs entstandenen Verlusten sind größere Investitions- und z. T. auch Realisierungs-Verluste nur entweder bei anhaltend spekulativem oder verspätetem Einsatz der Mittel eingetreten.

Tabelle X: Die 25 häufigsten Anlage-Werte von 77 Trusts.

Name des Anlagewerts	Anzahl der Anlagen	Name des Anlagewerts	Anzahl der Anlagen	Name des Anlagewerts	Anzahl der Anlagen
Consolidated Gas of New York	49	Gillette Safety Razor	29	Commonwealth & Southern . .	24
American Telephone	42	Union Pacific	29	National Drairy Products . . .	24
Union Carbide	42	United States Steel	29	Gulf Oil	23
Electric Bond & Share . . .	40	International Harvester . . .	27	North American	23
General Electric	37	American Can	26	Public Service of New Jersey	23
New York Central	35	American Smelting	26	American Gas & Electric . .	22
Standard Oil of New Jersey .	35	Pennsylvania	26	Pacific Lighting	22
Columbia Gas & Electric. . .	31	United Glas Improvement . .	26		
Atchison	29	American Tobacco	24		

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, 1. Mai 1930. Nummer 15.

Karl von Lumm †

Mit dem früheren Mitgliede des Reichsbankdirektoriums, Geh. Oberfinanzrat Dr. Karl von Lumm, der am 25. April d. J. das Zeitliche segnete, ist ein hervorragender Theoretiker und Praktiker des deutschen Bankwesens dahingegangen, der dem Kreise der ständigen Mitarbeiter des Bank-Archiv seit nahezu 25 Jahren angehörte. Eine Persönlichkeit von starkem Können und starkem Wollen hat von Lumm in der Finanzwirtschaft der Vorkriegszeit und der Kriegszeit an führender Stelle gestanden und sich Verdienste erworben, deren Würdigung durch den unglücklichen Ausgang des Krieges nicht geschmälert wird. In der Geschichte des deutschen Bankgewerbes behält die von ihm im Bank-Archiv Anfang 1912 veröffentlichte Aufsatzreihe „Diskontpolitik" um deswillen bleibende Bedeutung, weil darin zum ersten Male mit größtem Nachdruck das Interesse der Reichsbank und der Gesamtwirtschaft an bindenden Vereinbarungen der Bankwelt zwecks Einschränkung des gegenseitigen Depositenwettbewerbs und zwecks Erfüllung sonstiger an ihre Liquidität zu stellender Anforderungen betont worden ist. Sein Aufsatz über die Wertsicherungen der Rentenmark im Bank-Archiv vom 1. Oktober 1926 zeigt, daß er auch nach dem Rücktritt von seiner amtlichen Tätigkeit der Entwickelung der deutschen Währung, ihrem Sturz und Wiederaufstieg, mit leidenschaftlichem Interesse folgte. Unsere Zeitschrift, die dem Verstorbenen, abgesehen von seiner persönlichen Mitarbeit, weitgehende Förderung verdankt, wird sein Andenken stets in hohen Ehren halten.

Anteilscheine an gemischten Effektendepots (fixed investment trust certificates).

Von Dr. jur. **Julius Gentes**, München.

Die Durchführung des englisch-amerikanischen Investmentprinzips, auf Grundlage von Effekten, die nach dreierlei Richtung, nach Ländern, Wirtschaftszweigen und Sicherheiten (ob Vorzugs- oder Stammaktien oder Obligationen mit oder ohne Sicherheiten) gemischt sind, neue Effekten auszugeben, geschieht in zwei verschiedenen Formen: Entweder gibt der Investment-Trust, die Investment-Gesellschaft ihre eigenen Zertifikate bzw. Aktien und Obligationen auf Grund ihres eigenen diversifizierten Effektenportefeuilles aus (management trust), oder errichtet von ihrem eigenen Effektenportefeuille getrennte Effektendepots und gibt daran Anteilscheine (Zertifikate) aus (fixed trust)[1]). Im ersten Falle ist der Zertifikatsinhaber bzw. der Aktionär Teilhaber, der Obligationär Gläubiger der Gesellschaft, sie beide sind am Gedeih und Verderb ihres Trusts und deshalb an der Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit des managements interessiert. Im zweiten Falle ist der Inhaber des Anteilscheines nur an dem besonderen Effektendepot selbst interessiert und berechtigt; er ist weder Aktionär noch Gläubiger der Gesellschaft; seine Rechte werden durch ihre gute oder schlechte Entwicklung nicht berührt. Steht Bestand und Zusammensetzung des Effektendepots ein für allemal fest, sind Veränderungen nicht oder nur in bestimmten, rein verwaltungsmäßigen Grenzen zulässig, ist also ein wirkliches management ausgeschlossen, dann ist der Inhaber des Anteilscheines auch von dem management der Gesellschaft unabhängig, an ihm uninteressiert. Der fixed trust ist selbständig gegenüber seinem Schöpfer und führt rechtlich und wirtschaftlich sein eigenes Dasein.

Der Gedanke, auf von vornherein bestimmter Grundlage die Effektensubstitution vorzunehmen, hat in mehrfacher Form Ausdruck gefunden: Gegen Hinterlegung von gleichartigen Effekten, z. B. Stammaktien einer bestimmten Gesellschaft, werden gleichartige Anteilscheine (bankers' shares, in Holland die Zertifikate der Administratie en Trustkantoren)[2]) ausgegeben. Ein schweres Papier wird durch Ausgabe von mehreren Anteilscheinen darüber gespaltet und sein Erwerb auch kleineren Händen erleichtert. Kleine Papiere werden unter einem größeren Anteilschein zusammengefaßt. Für die Ausgabe solcher Zertifikate können auch andere Gründe als die Umstückelung maßgebend sein, so die Kontrolle bzw. das Stimmrecht an den unterliegenden Effekten (voting trust certificates)[3]). Von dieser Umstückelung nach dem Betrag ist die Umstückelung nach dem Ertrag verschieden: Hier werden auf gleichartiger Effektenunterlage verschieden geartete neue Effekten substituiert, so in den Fällen, wo englische Investment Trusts auf Grund von Eisenbahn-Aktien eigene Vorzugs- und Stammaktien ausgeben[4]). Eine dritte Substitution der Rechtsform ersetzt Namenspapiere durch Inhaberpapiere. Eine vierte Form interessiert hier am meisten: Gegen verschiedenartige gemischte Effekten werden neue gleichartige Effekten sub-

[1]) Für England und Amerika ist der Trust ein Rechtsinstitut, das im deutschen Recht noch unentwickelt ist; dort steht er der Gesellschaft, der company bzw. der corporation gegenüber; im folgenden wird der Ausdruck Trust hauptsächlich der Kürze und Prägnanz halber für die hier interessierenden Kapitalanlagen verwendet ohne Rücksicht, ob sie in der Form der juristischen Person oder der Personen- oder Sachgemeinschaft erscheinen; daher die im folgenden gebrauchten Bezeichnungen freier (management) und gebundener (fixed) Trust.

[2]) Vgl. Frankfurter Zeitung Nr. 776 vom 16. 10. 1928 und Monatsbericht der Rotterdamschen Bankvereeniging für Januar 1929.

[3]) Auch bei den Zertifikaten über die Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn ist bestimmt, daß das den Vorzugsaktien zustehende Wahlrecht zum Verwaltungsrat für die Zertifikate durch einen Dritten ohne Bindung an deren Weisungen ausgeübt wird.

[4]) So gibt der Stock Conversion and Investment Trust of London auf Grundlage von je £ 1000 common stock der Union Pacific, Canadian Pacific und Great Western £ 1000 4% first preferred, £ 500 second preferred und £ 1000 common stock aus und ähnlich der London, Midland and Scottish Trust. Der preferred stock hat dabei die feste Rente, der common stock bei steigendem Erträgnis die Gewinnchance. Vgl. Steiner, Investment Trusts American Experience 1928 Seite 226 ff. und Grayson Investment Trust etc. 1928 Seite 119 ff.; anders wieder die holländischen Zertifikate über Vorzugs- und Stammaktien oder Aktien und Obligationen eines und desselben Unternehmens.

Digitized by Google

stituiert, so die holländischen Zertifikate auf Grundlage verschiedener gemischter Effekten und vor allem die amerikanischen fixed trust certificates, zuweilen auch participation certificates genannt[5]).

Der Unterschied zwischen management und fixed trust, der freien und gebundenen Kapitalsanlage durch Effektensubstitution, liegt nicht in der Rechtsform, wenn auch die Entwicklung dahin geht, daß die freie Kapitalsanlage sich am besten in der Kapitalgesellschaft betätigt und für die gebundene die Form des Trusts im angelsächsischen Recht oder anderwärts des unmittelbaren gemeinschaftlichen Eigentums in Betracht kommt. Der Unterschied ist sonach hauptsächlich ein wirtschaftlicher[6]). Für beide Formen sind Anhänger und Kritiker entstanden[7]) und alle Betrachtung dreht sich um das Ausmaß des managements und darum, wie die im freien und auch noch im beschränkten management liegenden Gefahren vermieden werden können. So wird verständlich, daß vor allem in Amerika der Standpunkt entstehen konnte, jedes wirkliche management auszuschließen und lieber die Gebundenheit einer ein für allemal feststehenden Anlage in Kauf zu nehmen, wobei eine solche Anlage, wie wir sehen werden, beweglicher gestaltet werden kann, als es beim ersten Blick den Anschein hat.

In Deutschland hat der Investmentgedanke noch keine Gestalt gewonnen. Die Kapitalanlagegesellschaft ist auf dem Boden des derzeitigen Steuerrechts unmöglich; für sie ist praktisch nur eine Form gegeben, die Aktiengesellschaft[8]) und deren Erträgnis wird durch die Ertrags- und Vermögenssteuern des Reichs, der Länder und der Gemeinden durchschnittlich bis zu 50 pCt. weggesteuert. Dies ist für eine reine Kapitalanlagegesellschaft untragbar; es ist auch steuerlich nicht zu begründen, wieso hier eine dreifache Besteuerung desselben Erträgnisses eintreten dürfte, einmal bei dem Unternehmen, dessen Aktien die Anlagegesellschaft besitzt, zum zweiten bei der Anlagegesellschaft und zum dritten bei deren Aktionär. Die Kapitalanlagegesellschaft muß als solche, als Verwalter, als Zwischenglied zwischen der Anlage und dem Kapitalisten steuerfrei sein, ihre Aktien oder Obligationen dürfen nicht dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegen, so auch Goldschmidt a. a. O. Eine bloße Steuerbegünstigung, etwa durch ein Pauschale von etwa 10 pCt. des Reinertrages ist deshalb grundsätzlich abzulehnen und auch praktisch unzureichend, weil damit die Anziehungskraft des benachbarten Auslandes, Schweiz und Luxemburg, für solche Kapitalanlagegesellschaften nicht aufgehoben wird. Abzulehnen aber ist unter allen Umständen der Gedanke, die Steuerfreiheit oder Steuerbegünstigung nur solchen Gesellschaften zu gewähren, welche einen bestimmten Teil ihrer Anlagen in deutschen Effekten und womöglich in Staatspapieren vornehmen. Mit einer solchen zwangsweisen Auflage hebt man das Wesen der Kapitalanlagegesellschaft auf und verzerrt den Investmentgedanken schon bei seiner ersten Einführung in Deutschland. Die Investmentgesellschaft muß grundsätzlich frei in ihrer Anlage sein. Dies gilt auch da, wo die Mobilisierung schon vorhandener Effekten zu einer Festlegung der Anlagepolitik führen, wo die Anlagegesellschaft zur Uebernahme- oder gar zur Ablagegesellschaft werden könnte. So erfreulich die Belebung und Stabilisierung des Effektenmarktes auch wäre, so begrüßenswert auch die Befriedigung des Kapitalbedarfs der mittleren Industrie (vgl. Goldschmidt a. a. O.), es dürfen dies nur Erwägungen zweiter Ordnung sein und im Vordergrund muß die unabhängige Anlage ausschließlich im Interesse des Kapitalisten stehen.

Sind so die Voraussetzungen für die Einführung der Kapitalanlagegesellschaft in Deutschland noch nicht gegeben, so ist zu prüfen, ob für den gebundenen Trust der Weg frei ist. Hier hat der Reichsfinanzhof zu den von der Bayerischen Investment Aktiengesellschaft in München geschaffenen Anteilscheinen an gemischten Effektendepots (vgl. die Entscheidungen vom 11. 3. 1930, abgedruckt im Bank-Archiv vom 15. 4. 1930) Stellung genommen und entschieden, daß sie weder der Gesellschaftssteuer noch der Wertpapiersteuer unterliegen. Daraus und aus der Begründung ist die Folge zu ziehen, daß auch der Steuerabzug vom Kapitalertrag für diese Anteilscheine nicht in Frage kommt, weil sie unter keine der Kategorien des § 83 des Einkommensteuergesetzes einzureihen sind und weiter, daß auch die Voraussetzungen für die Körperschafts- oder Vermögenssteuer nicht gegeben sind. Ertrag und Vermögen wird unmittelbar beim Inhaber des Anteilscheins versteuert, der Trust und der Anteilschein als äußere Form der unmittelbaren Berechtigung des Inhabers am Trust scheiden steuerlich aus. Die formalrechtliche Regelung der Börsenumsatzsteuer durch die Entscheidung vom 18. 3. 1930 (AZ II A 138/30 S), wonach die Steuer nach den einzelnen, im Anteilschein aufgeführten Effekten nach § 52 KVStG., auch mit dem Mindestsatz von 10 Pf., allerdings auch mit der Zusammen-

---

[5]) Vgl. hierüber außer Steiner und Grayson auch Fowler jr. American Investment Trust 1928, Speaker The Investment Trust 1926, Robinson Investment Trust Organisation and Management 1926.

Einen Begriff über den Umfang solcher fixed trusts gibt der Prospekt über die North American Trust Shares (Participating Certificates of Orwnership in Common Stocks), wonach innerhalb des ersten Jahres 1929 50 Millionen Dollar dieser Anteilscheine abgesetzt wurden.

[6]) Der Ausdruck Kapitalanlagefonds für den fixed trust im Gegensatz zu Kapitalanlageunternehmung für den management trust bei Kilgus „Kapitalanlage-Gesellschaften Investment Trusts" entfernt sich von dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, der unter Fonds ein zweckgebundenes Vermögen versteht, während hier die Gebundenheit in der Betätigung liegt. Bedenken bestehen ferner, weil der Ausdruck „fund" bei den amerikanischen fund participations auch für nicht gebundene Anlagen verwendet wird. Vgl. Steiner a. a. O. Seite 204 ff.

[7]) Die Meinung von Goldschmidt, Bank-Archiv vom 30. 10. 29, daß der fixed trust eher als Finanzierungsgesellschaft zu betrachten sei und daß die deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaft nur in der Art des management type tätig werden sollte und als fixed type vielleicht die Plazierungsmöglichkeit und Emissionstätigkeit erleichtern, jedoch im Endergebnis der Gesamtvolkswirtschaft nur Schaden, außerdem unlauteren Elementen fruchtbares Tätigkeitsfeld verschaffen würde, berührt nichts dem fixed trust Eigentümliches und kann mindestens ebensogut vom management trust und seinen Abarten gesagt werden.

[8]) Der „Deutsche Kapitalverein" in Berlin war bis jetzt eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht oder ein nicht rechtsfähiger Verein, jedenfalls keine juristische Person. Die Anteile der Gesellschafter oder Mitglieder waren daher rechtlich und praktisch für den Verkehr nicht geeignet. Das Gleiche gilt auch nach dem jetzt beschlossenen Uebergang des Deutschen Kapitalvereins auf den Deutschen Investment-Verein e. G. m. b. H. (vgl. Frankfurter Zeitung Nr. 309/311 vom 27. 4. 1930) für die nunmehr in Betracht kommenden Genossenschaftsanteile.

Digitized by Google

rechnung des § 51 Satz 2, zu berechnen wäre, wird in der Praxis einfacher gestaltet werden müssen.

Gestalt und Inhalt eines solchen gebundenen Trusts ergeben sich in den Grundzügen wie folgt, wobei alle, auch wesentliche und für die praktische Durchführung wichtige Einzelheiten wegbleiben müssen:

1. Die Errichtung des Trusts erfolgt in der Weise, daß jemand bei einem anderen nach Investmentgrundsätzen diversifizierte Effekten hinterlegt, praktisch eine Bank, eine Treuhandgesellschaft, eine Investmentgesellschaft bei einer anderen Bank, über dieses Depot als Treuhänder Anteilscheine (Zertifikate) ausgibt und darin die Rechte der drei Beteiligten, Treuhänder, Verwahrer und Anteilscheinsinhaber am Depot und untereinander vertraglich festlegt. Die Effekten stehen den Anteilscheinsinhabern gemeinschaftlich zu. Dieses Verhältnis kann eine Gemeinschaft nach Bruchteilen (§ 741 ff. BGB.) oder eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (§ 705 ff. BGB.) bzw. ein nicht rechtsfähiger Verein (§ 54 BGB.) und alsdann in den beiden letzten Fällen eine Gemeinschaft zur gesamten Hand sein. Die sich aus der verschiedenen Natur dieser Rechtsinstitute ergebenden Folgerungen brauchen sich dann nicht auszuwirken, wenn die vertraglichen Bestimmungen genügende Klarheit schaffen, so wenn bestimmt wird, daß mit der Uebertragung der Anteilscheine alle Rechte des Inhabers daraus übergehen. Der Reichsfinanzhof sieht in dem hier gegebenen Gemeinschaftsverhältnis eine Sachgemeinschaft, ein Miteigentumsverhältnis, die Bruchteilsgemeinschaft gegeben und lehnt eine Personengemeinschaft ab, welche eine auf einen gemeinschaftlichen Zweck gerichtete Tätigkeit entfaltet. Die gemeinschaftliche Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Eigentums ist nach ihm Folge des Miteigentumsverhältnisses, nicht Zweck einer Personenvereinigung und kann auch durch Einfügung eines Treuhandverhältnisses geregelt werden.

Die gemeinschaftlichen Effekten können alle voneinander verschieden sein und brauchen in keinem zahlenmäßigen Verhältnis untereinander und zu den Anteilscheinen zu stehen, so wenn beispielsweise 1000 Anteilscheine mit 1000 verschiedenen Effekten bedeckt wären oder es werden zahlenmäßig bestimmte Gruppen von Effekten gebildet, so beispielsweise zwanzig verschiedene Sorten von Effekten mit je fünfzig Stück; dann stehen den 1000 Anteilscheinen fünfzig gleiche Einheiten mit der gleichen Zusammensetzung von zwanzig verschiedenen Wertpapieren oder je zwanzig Anteilscheinen eine solche Einheit gegenüber. Dieser Aufbau hat den Vorteil, daß der an sich weniger bewegliche gebundene Trust elastisch wird, je nach den Bedürfnissen erweitert und zusammengezogen werden kann. Man kann theoretisch mit einer Einheit beginnen und je nach der Anfrage nach Anteilscheinen durch immer wieder neue, gleiche Einheiten ihn vergrößern und umgekehrt bei Angebot von Anteilscheinen oder wenn sich herausstellen sollte, daß die Zusammensetzung des Trusts im ganzen oder einzelnen unzweckmäßig war, gegen Einreichung der notwendigen Mindestzahl von Anteilscheinen Einheit für Einheit auflösen. Dieses Recht steht, wie wir noch sehen werden (vgl. unten Ziffer 6), auch jedem Inhaber dieser Mindestzahl von Anteilscheinen zu.

2. Die Anteilscheine sind über die Anteile am gemeinsamen Vermögen ausgestellt; sie sind also weder Aktien noch Schuldverschreibungen. Was zivilrechtlich keinem Zweifel unterliegt, hat der Reichsfinanzhof nun auch steuerlich in den angeführten Entscheidungen festgestellt: Aktien nicht, weil er die vom Finanzamt angenommene ungewöhnliche Rechtsform des § 5 RAO. ablehnt und Schuldverschreibungen im Sinne des § 25 KVStG. aus dem gleichen Grunde und deshalb nicht, weil er darunter nur Versprechungen eines bestimmten Geldbetrages bzw. aus den Verhältnissen der Inflationszeit heraus auch Versprechungen von Leistungen anderer fungibler Sachen als Ersatzwährung versteht.

Wenn der Anteilschein für den Verkehr geeignet sein sollte, so mußte er ein negotiables Wertpapier, entweder ein Ordre- oder ein Inhaberpapier sein. In die geschlossene Reihe der Ordrepapiere war er nicht einzufügen, so daß er sich zweckmäßig als auf den Inhaber lautend und als frei übertragbar bezeichnet. Da er nicht die Zahlung einer bestimmten Geldsumme verspricht, sondern nur die Beteiligung an den gemeinsamen Effekten ausspricht, ist die staatliche Genehmigung nach § 795 BGB. für die Ausgabe nicht erforderlich.

Die Anteilscheine sind nur zum besseren Verständnis, ohne rechtliche Bedeutung, auf einen bestimmten Nennwert im Verhältnis des Anteils des einzelnen Anteilscheines an den gemeinschaftlichen Effekten im Nennwert ausgestellt, z. B. Anteilschein über RM 1000.— im Nennwert = $^1/_{1000}$ Anteil an den gemeinschaftlichen Effekten im Nennwert von RM 1 000 000.—. Diese Effekten sind auf der Vorderseite des Anteilscheines einzeln aufgeführt, so daß der Inhaber des Anteilscheines genau sieht, an welchen Effekten er interessiert ist.

3. Der Treuhänder, der die Effekten für die Inhaber der Anteilscheine bei einer Bank, dem Verwahrer, hinterlegt hat, wird von diesen ermächtigt, sie dort weiter hinterlegt zu halten und sie nach Maßgabe der auf den Anteilscheinen abgedruckten Vertragsbestimmungen zu verwalten. Der Verwahrer wird ermächtigt, jeweils auf Anweisung des Treuhänders nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen, alle Erträgnisse aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, insbesondere den hinterlegten Effekten und barem Gelde an die Inhaber der Anteilscheine gegen Einreichung der Ertragsscheine zu verteilen, Effekten nur gegen die entsprechende Zahl von Anteilscheinen herauszugeben, Effekten umzutauschen, zu verkaufen und den Gegenwert nur zum Ankauf von Ersatzstücken zu verwenden oder gegen Aushändigung von Anteilscheinen oder Teilscheinen herauszugeben. (Vgl. unten Ziffer 4.)

Die eigentliche Verwaltung der Effekten in den Grenzen der Vertragsbestimmungen eines gebundenen Trusts liegt beim Treuhänder, die Tätigkeit des Verwahrers ist mehr formell, automatisch, weil sie im Interesse der Sicherheit der Anteilscheinsinhaber nicht vom Ermessen des Verwahrers abhängen darf, sondern sich schnell und reibungslos abwickeln muß, zum Teil ähnlich wie die des Treuhänders des Hypothekenbankgesetzes.

Digitized by Google

Treuhänder und Verwahrer verpflichten sich den Anteilscheinsinhabern gegenüber zu allen Leistungen, die ihnen nach den Vertragsbestimmungen auferlegt sind; die Verwaltung und Verwahrung erfolgt für Rechnung der Anteilscheinsinhaber gegen die üblichen bankmäßigen Vergütungen. Das Vertragsverhältnis ist beiderseits mit angemessener Befristung kündbar.

4. Die Verwaltung durch den Treuhänder muß in den Grundzügen und Einzelheiten vertraglich festgelegt und dem Wesen und Zweck der gebundenen Anlage entsprechend auf das Mindestmaß des Notwendigen beschränkt werden: Zurückgezahlte Effekten sind durch solche der gleichen Sorte oder, wenn dies nicht möglich, durch solche der anderen im Trust vertretenen Sorten zu ersetzen. Die Ersatzbeschaffung muß innerhalb bestimmter Frist und Marge geschehen, andernfalls wird der Gegenwert, wieder innerhalb bestimmter Frist und Marge, zum Aufkauf oder letztenfalls zur Auslosung von Anteilscheinen verwendet. Statt dessen ist auch die Regelung möglich, daß schon vor Ablauf des Trusts teilweise Kapitalrückzahlungen an die Anteilscheinsinhaber erfolgen. Damit solche Rückzahlungen ohne Weitläufigkeiten, wie Einreichung der Anteilscheine zur Abstempelung, vor sich gehen können, werden den Anteilscheinen neben den Ertrags- und Erneuerungsscheinen noch besondere mit den einzelnen Effektensorten korrespondierende Kapitalteilscheine beigegeben, nur gegen deren Einreichung die betreffende Kapitalrückzahlung erfolgt. Solche Teilscheine sind auch dann notwendig, wenn der Treuhänder ermächtigt ist, bei Vorliegen wichtiger Gründe einzelne Effektensorten abzustoßen. Es ergibt sich also die Regel, daß Wieder- oder Ersatzanlage nur innerhalb der ursprünglichen Sorten und Rückzahlung nur in den vorerwähnten Formen möglich, Neuanlage, d. h. Anlage in Effekten, die im Anteilschein nicht genannt sind, ausgeschlossen ist.

Alle Zinsen und sonstigen Einnahmen sammeln sich beim Verwahrer. Der auf die Ertragscheine oder gegebenenfalls auf die Teilscheine entfallende Betrag wird vom Treuhänder und Verwahrer in üblicher Weise durch amtliche und nichtamtliche Blätter bekanntgegeben. Aus den abgetrennten fehlenden Teilscheinen ist ersichtlich, welche Kapitalrückzahlungen schon stattgefunden haben und aus welchen Effekten der Trust noch besteht. Zur größeren Sicherheit für den Verkehr in den Anteilscheinen geben Treuhänder und Verwahrer weiter von Zeit zu Zeit Bestand und Zusammensetzung des Trusts bekannt.

5. Die Inhaber der Anteilscheine sind die wirklich Berechtigten an dem Trust; der Treuhänder wird nur in ihrem Interesse, ohne eigenes Interesse, tätig; ihre Willenserklärungen erfolgen in Gestalt von Beschlüssen durch Stimmenmehrheit, wohei der Betrag der kleinsten Stückelung je eine Stimme gibt. Der Treuhänder hat solche Versammlungen von sich aus oder auf Antrag von Inhabern einer Minderheit des Gesamtumlaufs der Anteilscheine zu berufen; wird einem solchen Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller selbst die Versammlung berufen, alles und im übrigen in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Schuldverschreibungsgesetzes vom 4. 12. 1899.

6. Die Auflösung des Trusts erfolgt entweder von selbst bei Eintritt des im Vertrag festgesetzten Endtermins oder der sonstigen Voraussetzungen, so z. B. wenn der Trust durch Rückzahlungen oder aus sonstigen Gründen sich auf einen bestimmten Prozentsatz des Gesamt-Nennbetrags der ursprünglichen Effekten vermindert hat oder vorher auf Grund eines Beschlusses der Inhaber der Anteilscheine. Neben dieser vollständigen Liquidation findet auch eine teilweise Liquidation des Trusts durch die Herausgabe von Einheiten gegen Einreichung der entsprechenden Mindestzahl von Anteilscheinen (vgl. oben Ziffer 1 a. E.) statt. Sind nicht mehr alle ursprünglichen Effektensorten vorhanden, so bestimmt sich durch die Zahl der jeweils verbleibenden Sorten der Umfang der Einheit und der einzureichenden Anteilscheine.

Ein grundsätzlich dergestalt aufgebauter gebundener Trust erscheint für die praktische Durchführung auch in Deutschland geeignet. Durch das Recht des Treuhänders, aus wichtigen Gründen Effekten abzustoßen, durch das Recht eines jeden Inhabers einer Mindestanzahl von Anteilscheinen, Herausgabe einer Einheit zu verlangen und durch die Bestimmung der vollständigen Auflösung des Trusts auch vor Ablauf seiner festgesetzten Lebenszeit, sowohl bei Herabsinken auf einen Teil des ursprünglichen Bestandes als auch vor allem durch Beschluß der Anteilscheinsinhaber, wird die Gebundenheit, die beim ersten Blick gegenüber dem freien Trust als Bindung, als Fessel, empfunden wird, soweit gelockert, daß sie bei näherer Prüfung weder praktisch noch rechtlich eine Schwierigkeit darstellt; im Gegenteil, sie kann vielleicht den Vorteil haben, daß sie, weil beim gebundenen Trust der für Deutschland neue Investmentgedanke nach Form und Inhalt klarer in die Erscheinung tritt als beim freien Trust, als Schranke wirkt gegen die Gefahren, welche dem freien Trust bei seiner Einführung in Deutschland durch innere und äußere Beeinflussung seines wahren Wesens drohen.

Die gewerbliche Betätigung der öffentlichen Hand und der Entwurf des Deutschen Städtetags zur Reichsstädteordnung.

Von Oberreg.-Rat Dr. jur. et phil. **F. v. Lilienthal**, Berlin.

In der Begründung des vom Deutschen Städtetag herausgegebenen Entwurfs einer Reichsstädteordnung (1930) wird mehrfach mit großer Entschiedenheit die Auffassung vertreten, daß es den Kommunen völlig freistünde, gewerbliche Betriebe soweit zu unterhalten, als es ihnen angebracht erscheine. Von der gleichen Auffassung ist die Jahresversammlung des Preußischen Städtetages (Frankfurt a. M. 28. 9. 29) bei ihrer Endentschließung ausgegangen. Diese Stellungnahme des Deutschen Städtetages rückt das Problem der gewerblichen Betätigung der öffentlichen Hand wieder in den Mittelpunkt des Interesses. Nach allem, was im Laufe der letzten Jahre zu dieser Angelegenheit gesagt worden ist, scheint es nunmehr an der Zeit, klar und deutlich die Frage

Digitized by Google

aufzuwerfen: Soll die öffentliche Hand volle Gewerbefreiheit genießen oder nicht?

Wer nicht auf dem Boden sozialistischer Wirtschaftsauffassung steht, wird diese Frage mit einigen, später noch zu erwähnenden Ausnahmen durchaus verneinen müssen. Denn die gewerbliche Betätigung der öffentlichen Korporationen hat mit dem Gedanken der Privatwirtschaft nichts oder bestimmt nur sehr wenig zu tun. Gewerbliche Betätigung der öffentlichen Hand ist Staatssozialismus. Die marxistische Wirtschaftsauffassung geht — worüber ja kein Streit besteht — davon aus, daß die gewinnbringende gewerbliche Betätigung möglichst vollständig den Einzelpersönlichkeiten entzogen werden solle. An die Stelle des Einzelunternehmers hat nach marxistischer Lehre der Staat zu treten, der die erforderliche gewerbliche Tätigkeit im Namen und für Rechnung der Allgemeinheit ausübt.

Wir wissen, daß die Entwicklung der Betätigung der öffentlichen Hand bereits ziemlich weit fortgeschritten ist. Nach den Zahlen, die Oberbürgermeister Dr. Jarres auf der Jahresversammlung des Preußischen Städtetages (28. 9. 29) gegeben hat, beträgt das Vermögen der öffentlichen Hand in Deutschland gegenwärtig 55 Milliarden. Als Vergleichszahl möge erwähnt sein, daß man das uns noch verbliebene Volksvermögen gegenwärtig auf 250 Milliarden zu schätzen haben wird. Von dem öffentlichen Vermögen entfallen etwa auf die Reichsbahn 26 Milliarden, auf die Reichspost 1 Milliarde (sehr knapp berechnet), auf die kommunalen Betriebe 8 Milliarden und auf den sonstigen öffentlichen Besitz 20 Milliarden. Dies sind ansehnliche Beträge und insbesondere erscheint auch das Betriebsvermögen der Kommunen selbst dann sehr hoch, wenn man der Ansicht zuneigt, daß die bezeichneten 8 Milliarden sich infolge des Vorhandenseins von Schulden um einiges vermindern.

Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß es für die Privatwirtschaft außerordentlich schwer ist, den Wettbewerb der öffentlichen Betriebe — insbesondere der von den Kommunen unterhaltenen — zu ertragen. Dies liegt zunächst an der allgemeinen Tatsache, daß die Ausdehnungsmöglichkeiten für das deutsche Gewerbe recht begrenzt sind. Im Auslandsgeschäft stehen die deutschen Unternehmen einer äußerst schwierigen Lage gegenüber. Große Teile der Welt — und zwar gerade diejenigen, deren Kaufkraft besonders erheblich ist — sind bestrebt, sich nicht nur gegen deutsche, sondern überhaupt gegen fremdländische Waren abzuschließen. Ständig werden die Zollsätze erhöht und es ist vielfach jedenfalls der deutschen Industrie nicht möglich, diese Schranken zu überspringen. Die nicht zum wenigsten infolge der Reparationsverpflichtungen in Deutschland übermäßig gesteigerten öffentlichen Abgaben verteuern die Waren und dazu kommen soziale Lasten von einem Ausmaß, das in den anderen Ländern meistens unbekannt ist. Auch ist es bei uns immer noch nicht gelungen, eine Lohnpolitik durchzuführen, die bei Berücksichtigung der Arbeiterbelange gleichzeitig den Lebensnotwendigkeiten der Industrie Rechnung trägt.

Aus den bezeichneten Tatsachen ergibt sich vielfach die Unmöglichkeit, in größerem Umfange zu exportieren. Zudem bringen die immer noch bewirkten Auslandslieferungen aber nach übereinstimmender sachverständiger Ansicht teilweise keinen Gewinn oder gar Verlust. Bei diesen Lieferungen ist also von einem Export auf gesunder wirtschaftlicher Grundlage keine Rede. Gerade die letzten, sogenannten günstigen Außenhandelsbilanzen sind vielfach dahin bewertet worden, daß der in ihnen zur Erscheinung gelangende verstärkte Export vorwiegend als eine Summe von durch die heimische Depression erzwungenen Verlustgeschäften anzusprechen sei. Eine entscheidende Besserung der Exportmöglichkeiten ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Wir werden uns damit abfinden müssen, daß die meisten Industrien noch auf sehr lange Zeit hinaus mit Exportschwierigkeiten zu kämpfen haben werden.

Unter solchen Umständen gewinnt der innere Markt für das gesamte deutsche Gewerbe naturgemäß immer stärker an Bedeutung. Einengungen des innerdeutschen Absatzgebietes können im Auslandsgeschäft nicht ausgeglichen werden und sind daher in der Regel endgültiger Natur. Dies ist um so mehr der Fall, als die Kaufkraft des deutschen Volkes gegenwärtig bereits wohl schon bis zum äußersten angespannt ist. Die vielfach bemerkbare Uebersteigerung der Abzahlungsgeschäfte läßt die Ansicht berechtigt erscheinen, daß die heute noch erzielten Umsätze aller Wahrscheinlichkeit nach sogar demnächst noch zurückgehen werden. Eine Hilfe wird noch einmal kommen, wenn es gelungen sein sollte, die Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe wieder einigermaßen herzustellen. Für nahe Zeit ist aber auf eine solche Entwicklung leider bekanntlich nur wenig Hoffnung.

Man muß sich diese Tatsachen vor Augen halten, um zu erkennen, welche vernichtende Wirkung allein das Bestehen der Konkurrenz der öffentlichen Hand ausübt. Es ist keineswegs übertrieben, wenn man ausspricht, daß die gewerbliche Tätigkeit der öffentlichen Hand sich großen Teils auf Kosten des privaten Unternehmertums entwickelt. Wo die öffentliche Hand vordringt, liquidiert meist eine entsprechende Anzahl Privatbetriebe mit oder ohne Bankerott. So betrachtet, darf weiter gesagt werden, daß die öffentlichen Korporationen gegenwärtig tatsächlich einen wirtschaftlichen Kampf auf Tod und Leben gegen ihre eigenen Bürger führen.

Die bezeichneten Tatsachen sind naturgemäß, schon rein an sich betrachtet, überaus bedenklich. Sie gewinnen aber noch an Schwergewicht dadurch, daß unter den gegenwärtigen Umständen von einem freien Wettbewerb zwischen der öffentlichen Hand und dem privaten Unternehmertum keine Rede ist. In diesem Zusammenhange kommt zunächst die den Erwerbsbetrieben der öffentlichen Korporationen weitgehend gewährte Steuerfreiheit in Betracht. Es braucht hier nicht besonders hervorgehoben zu werden, in wie bedeutendem Maße der Reingewinn aller deutschen Unternehmungen

Digitized by Google

infolge der Besteuerung geschmälert wird, ja daß vielfach der Staat nahezu den ganzen Gewinn der Betriebe im Wege der Besteuerung an sich zieht. Die Betriebe der öffentlichen Hand genießen deshalb infolge der Steuerfreiheit einen ungeheuren Vorsprung vor den konkurrierenden Privatunternehmungen, einen Vorsprung, der in keiner Weise aufgeholt werden kann. — Aber die Steuerfreiheit ist nicht das einzige Moment der Begünstigung für die öffentlichen Erwerbsbetriebe. Auch auf dem Gebiete des Arbeitsrechts erstrebt die öffentliche Hand bevorzugte Wettbewerbsbedingungen durch Herausnahme ihrer Betriebe aus den für bestimmte Berufskreise als allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen*). Ein wichtiger Vorteil für die öffentliche Hand liegt dann aber namentlich auch in der verhältnismäßigen Leichtigkeit der Kapitalbeschaffung. Großen privaten Unternehmungen gegenüber mögen hier die öffentlichen Betriebe allerdings vielleicht keinen allzu bedeutenden Vorzug genießen. Die mittleren und kleineren Betriebe aber sind bekanntlich seit Jahren aufs schwerste bei der Beschaffung der nötigen Kapitalien behindert. Zahlreiche Bankerotte hätten vermieden werden können, wenn es den notleidenden Firmen gelungen wäre, ein Betriebsdarlehen zu leidlich angemessenem Zinsfuß zu erhalten. Daß dies so oft nicht möglich gewesen und auch heute noch sehr häufig nicht möglich ist, darin beruht ein großer Teil der deutschen Wirtschaftsnot.

Von diesen Schwierigkeiten sind die öffentlichen Betriebe meist völlig befreit. Während der für die Privatwirtschaft so überaus schwierigen letzten Jahre haben die öffentliche Korporationen — namentlich aber auch die großen Gemeinden — immer wieder Kredite gefunden und waren in der Lage, diese ganz oder teilweise zum Ausbau ihrer Unternehmungen zu verwenden. Man hat — wie bekannt ist — bei den Gemeinden hinsichtlich ihrer Anleihen einen scharfen Unterschied zwischen Anleihen für werbende, und solchen für nichtwerbende Zwecke gemacht. Werbende Anleihen sind in der Mehrzahl der Fälle zugelassen worden und die Gemeinden haben auch fast immer das nötige Geld gefunden. Auf Grund dieser Anleihen konnten vielfach öffentliche Betriebe in einer Form ausgestaltet werden, die sie zu besonders gefährlichen Gegnern im Wettbewerb mit den privaten Unternehmern gemacht hat.

Vor allen Dingen aber sind die öffentlichen Korporationen fast niemals genötigt, einen Erwerbsbetrieb eingehen zu lassen, wenn sie dies nicht wünschen. Jahrelange Unterbilanzen können ohne weiteres durch das Steueraufkommen ausgeglichen werden. Die gewerblichen Betriebe der öffentlichen Hand haben, da sie ihren Rückhalt an der Steuerhoheit ihres Firmeninhabers besitzen, praktisch unbegrenzte Ausgleichsmittel für Fehlbeträge zur Verfügung. Auf diese Tatsache muß immer wieder hingewiesen werden. Denn hierdurch — in Verbindung mit dem Steuerprivileg — genießen die öffentlichen Erwerbsunternehmungen alle Vorteile einer geradezu unschlagbaren Position. Während ein privates Unternehmen, das im Wettbewerb mit einem Gemeindebetrieb ein geschäftliches Wagnis eingeht, meist verloren ist, wenn der Versuch fehlschlägt, kann die Gemeinde praktisch im Kampf gegen die Konkurrenz auch gelegentlich ein sehr erhebliches Risiko auf sich nehmen. Die Steuerzahler müssen sie, wenn ein Mißerfolg eintritt, immer wieder aus der unglücklichen Lage befreien und die Tatsache entbehrt wirklich nicht einer gewissen Tragik, daß die von der Konkurrenz der Gemeindebetriebe bedrohten Privatunternehmen oft selbst durch ihr Steuergeld dazu beitragen müssen, den wettbewerbenden öffentlichen Betrieb wieder zu sanieren.

Die öffentlichen Korporationen sind als Unternehmer aus den vorbezeichneten Gründen im Besitze einer nahezu unbegrenzten Machtvollkommenheit. Diese Tatsache wirkt sich aber nicht nur dem Einzelunternehmer gegenüber aus, der im Wettbewerb mit den öffentlichen Betrieben zusammenbricht. Sie ist auch von höchster allgemeiner Bedeutung. Wir sehen hier eine Entwicklung angebahnt, die ohne weiteres bis zur völligen Zerstörung des privaten Unternehmertums fortgetrieben werden kann. Die öffentlichen Korporationen — insbesondere die Kommunen — brauchen in Wirklichkeit nur zu wollen, um sofort auf jedem denkbaren Erwerbsgebiete Fuß zu fassen. Hier ist der Weg, den der Sozialismus zur Erreichung seiner Ziele gehen muß, ganz deutlich vorgezeichnet. Er braucht ihn nur Schritt vor Schritt zu verfolgen, um binnen kurzem — jedenfalls sobald er will — die besten Teile des Geschäftes an sich zu reißen, oder — mit andern Worten gesagt — das Wirtschaftsleben zu sozialisieren. Es ist fast unbegreiflich, daß diese Gefahr in der Oeffentlichkeit noch immer so wenig erkannt wird. Wäre dem anders, dann müßte jeder, der aus Deutschland keinen rein sozialistischen Staat gemacht sehen will, sich mit äußerster Entschlossenheit gegen die gewerbliche Betätigung der öffentlichen Hand wenden.

Die Uninteressiertheit der Oeffentlichkeit an diesen Fragen rührt im übrigen nicht nur von der auch in andern Angelegenheiten zur Erscheinung gelangenden allgemeinen politischen Gleichgültigkeit des Bürgertums her. Es ist vielmehr in Sachen der Betätigung der öffentlichen Hand oft für den Fernerstehenden nicht ganz leicht, die wesentlichen Streitpunkte zu erkennen, da die Diskussion ständig in Verwirrung gebracht wird. Eine solche Verwirrung ergibt sich namentlich daraus, daß — vornehmlich seitens der Gemeinden — in diesem Zusammenhange mit dem Begriff der Gemeinnützigkeit operiert wird. Dies geschieht u. a. in Sachen der Versorgungsbetriebe. Die Gemeinden nehmen für sich in Anspruch, die Versorgung der Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität selbst durchführen zu müssen, da hier nur die öffentliche Hand eine Gewähr dafür biete, daß die Preisgestaltung angemessen erfolge. Nun ist allerdings hinsichtlich der Elektrizitätsversorgung nachgewiesen worden, daß die von den privaten Unternehmern (rein privaten oder gemischt wirtschaftlichen Betrieben) berechneten Preise meist nicht

*) Vgl. hierzu Bankbeamtenztg., 35. Jahrg., Nr. 3, S. 34 ff.

Digitized by Google

höher, vielfach aber sogar niedriger sind als die Tarife der öffentlichen Hand, und dieses Verhältnis wird sich noch zu Gunsten der privaten Betriebe verschieben, wenn — wie es gegenwärtig den Anschein hat — manche größere Gemeinden dazu übergehen sollten, den Strompreis zu erhöhen. Es soll aber heute hier auf diese Frage, die ich schon früher im Bank-Archiv behandelt habe (15. Dez. 1928, Nr. 6, „Entbehrlichkeit privilegierter öffentlicher Unternehmen, insbesondere auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung") nicht näher eingegangen werden. Dagegen ist im vorliegenden Zusammenhange darauf hinzuweisen, daß es doch immer hin noch keinen endgültig entschiedenes Problem ist, ob die Gemeindemitglieder einen Anspruch darauf haben, besonders billig mit Gas oder Elektrizität (vom Wasser soll hier keine Rede sein) versorgt zu werden.

Meines Ermessens ist die Behauptung, daß auf diesem Gebiete eine besonders billige Versorgung beansprucht werden könnte, im wesentlichen willkürlich. Gas und Elektrizität sind für die Erhaltung des Lebens jedenfalls weniger notwendig als Kleider oder Nahrung, die ja der Bevölkerung auch nicht verbilligt zugänglich gemacht werden. Selbstverständlich würde es überhaupt zweifelhaft sein, ob die Gemeinde in der Lage wäre, auf die Dauer Kleider, Brot und Fleisch billiger, als der Privathandel es tut, zu verkaufen. Aber bei den Elektrizitätslieferungen ist die entsprechende Frage ja auch zum mindesten durchaus offen. Insofern also bestände kein Unterschied. — Wollte man sich aber der — unbewiesenen und höchstwahrscheinlich auch falschen — Hypothese von der Fähigkeit der Gemeinden zu besonders billigen Lieferungen anschließen, dann wäre es allerdings denkbar, hinsichtlich solcher kommunalen Tätigkeit Gemeinnützigkeit festzustellen. Denkbar aber nur vom Standpunkte des reinen Versorgungsstaates aus, der eben praktisch nichts anderes sein kann und will als der sozialistische Staat. Die Privatwirtschaft dagegen muß es mit Bestimmtheit ablehnen, diese Form der Gemeinnützigkeit anzustreben. Denn der auf privatwirtschaftlicher Grundlage beruhende Staat verfolgt die unbestrittene Absicht, das Wohl seiner Bürger durch Begünstigung der privaten Initiative auf dem Wege der Schaffung freier Wettbewerbsmöglichkeiten zu befördern. Mit dieser Feststellung ist die privatwirtschaftliche Auffassung über die Gemeinnützigkeit der städtischen Versorgungsbetriebe eindeutig umschrieben.

Die Gemeinnützigkeit spielt aber nicht nur in Bezug auf die städtischen Versorgungsbetriebe eine Rolle. Sie wird besonders immer wieder betont, wenn von den kommunalen Kreditinstituten und den Staatsbanken der Länder die Rede ist. Hier ist die Gemeinnützigkeit sogar vielfach zum Kriterium der Steuerbefreiung erhoben worden (zu vergl. meinen Aufsatz in Nr. 15 des Bank-Archiv vom 1. Mai 1928, „Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund für kommunale Banken"). Jedoch muß in diesem Zusammenhange hervorgehoben werden, daß der etwaigen Gemeinnützlichkeit einer gewerblichen Tätigkeit der öffentlichen Hand fast immer — vom privatwirtschaftlichen Standpunkte aus gesehen — eine gewisse Gemeinschädlichkeit gegenübersteht. Dies folgt erstens daraus, daß — worauf weiter oben eingehend hingewiesen worden ist — die Erwerbsunternehmen der öffentlichen Hand den privaten Betrieben eine unerträgliche Konkurrenz machen. Ferner aber wirkt sich in der öffentlichen Hand notwendigerweise jede Machtvermehrung politisch aus. Je mehr Kapital sich jedoch bei der öffentlichen Hand ansammelt, umso stärkere Möglichkeiten wachsen ihr zu, im Wege der Kreditgewährung das Leben der Nation zu beeinflussen. Dies zeigt sich im Kleinen ebenso wie bei den Millionenkrediten, die große staatliche Institute gewähren. Eine solche Entwicklung würde bereits eine gewisse Gefahr bedeuten, selbst wenn unsere politischen Verhältnisse ausgeglichen wären. Dies ist aber bekanntlich nicht der Fall. Deutschland ist erfüllt von starken politischen Kämpfen und der größte Teil dieser Kämpfe läßt sich auf die einfache Formel „Privatwirtschaft oder Sozialismus?" zurückführen. Fast alle diejenigen Gemeinden aber, die bedeutenden Umfang haben und daher bei ihren Geldinstituten auch über große Spardepots verfügen, sind sozialistisch-kommunistisch geleitet, oder wenigstens vom Marxismus weitgehend beherrscht. Unter solchen Umständen gelangen höchst erhebliche Teile der deutschen Spargelder unter die Kontrolle des Sozialismus und die Gefahr wird zum mindesten immer bestehen, daß die bezeichneten finanziellen Mittel von den Gemeinden zur Verstärkung ihrer politischen — d. h. sozialistischen — Macht verwendet werden. Das Vordringen der öffentlichen Hand im Bankgewerbe — ein Vordringen, dem bekanntlich bereits sehr erhebliche Teile des privaten Bankiergewerbes zum Opfer gefallen sind — bedeutet somit in mehr wie einer Hinsicht auch eine starke Bedrohung der Privatwirtschaft als solcher und ist daher insoweit mit dem richtig verstandenen Gemeinwohl nicht zu vereinbaren.

Während der letzten Jahre und namentlich Monate hat die Oeffentlichkeit immer wieder davon Kenntnis nehmen müssen, daß große Betriebe der öffentlichen Hand nicht rationell geleitet worden sind. Dies ist zweifellos zu bedauern, soweit zum Ausgleich der unrationell verwendeten Betriebsmittel Steuergelder herangezogen werden mußten. Indessen hat man sich darüber klar zu sein, daß die gewerbliche Betätigung der öffentlichen Hand auch dann noch keineswegs zulässig erscheinen würde, sofern deren Betriebe durchweg — was allerdings offenbar nicht der Fall ist — rationell geleitet wären. Denn auch ein rationell geleiteter Betrieb — und gerade ein solcher — macht den privaten Unternehmungen starken und unzulässigen Wettbewerb und die vorbezeichneten, aus der gewerblichen Betätigung der öffentlichen Hand folgenden Mißstände werden bei rationeller Führung der Gemeindebetriebe nicht geringer. Hier liegt eine Quelle immer wiederholter Mißverständnisse. Die Oeffentlichkeit muß daran gewöhnt werden, daß die gewerbliche Betätigung der öffentlichen Hand unter keinen Umständen

Digitized by Google

zulässig ist, auch dann nicht, wenn sie rationell erfolgt.

Gegenwärtig liegen zwei Entwürfe betr. die Schaffung neuen Kommunalrechts vor: Erstens der Referentenentwurf der preußischen Regierung zu einem Gesetze über die kommunale Selbstverwaltung nebst Einführungsgesetz und der schon eingangs dieser Arbeit angeführte Entwurf des Deutschen Städtetages (Reichsstädteordnung). Es ist nun bezeichnend für die Einstellung der Kommunen zu den Fragen der gewerblichen Betätigung der öffentlichen Hand, daß der Entwurf des Deutschen Städtetages dieser Betätigung noch geringere Schranken setzt, als es der preußische Regierungsentwurf tut. In der Begründung zu dem Entwurf lehnt der Deutsche Städtetag jede mögliche Einschränkung der gewerblichen, kommunalen Betätigung ab. Die Begründung (S. 29f.) führt aus, daß jeder gesetzliche Katalog, der „erlaubten" städtischen Betriebe nach Lage der Umstände falsch sein müsse, und daß der Gedanke einer solchen Katalogisierung daher zu verwerfen sei. Insbesondere bestehen nach der Begründung aber auch Bedenken gegen ein staatliches Genehmigungsrecht für die nicht ausdrücklich zugelassenen gemeindlichen Unternehmen und ebenso wird die Einführung einer qualifizierten Mehrheit auf dem Gebiete der gewerblichen und kommunalen Betätigung als unzulässig bezeichnet. Entsprechend diesen Darlegungen der Begründung findet sich auch in dem Entwurf selbst keine Einschränkung des kommunalen Strebens nach gewerblicher Tätigkeit. Durch diesen Mangel unterscheidet sich der städtische Entwurf in einer unseres Ermessens unvorteilhaften Weise von dem preußischen Referentenentwurf, der in § 87 vorschreibt, daß Beschlüsse der Gemeinden oder Gemeindeverbände über die Errichtung oder Satzung einer Kommunalbank der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen. Ein entsprechender Paragraph fehlt in dem städtischen Entwurf.

Als besonders wesentlich erscheint § 44 des Städteentwurfs. Er besagt in Absatz 1: „Die Städte sind berechtigt, sofern es das Gemeinwohl erfordert, ihre Einwohner durch Ortsgesetze zu verpflichten, sich an bestimmte gemeinnützige städtische Einrichtungen anzuschließen." Da § 46 ausdrücklich vorschreibt, daß Ortsgesetze keiner Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedürfen, gibt § 44 — zum mindesten theoretisch — die Privatunternehmen nahezu vollkommen in die Hand der Kommunen. Daß der Begriff des „Gemeinwohls" dehnbar ist und daß sich beinahe jede Vorschrift darauf berufen kann, dem Gemeinwohl zu dienen, ist selbstverständlich. Es würde also, sofern der städtische Entwurf zum Gesetz erhoben werden sollte, tatsächlich den Kommunen möglich sein, die in ihrem Bezirk gelegenen Unternehmen z. B. zu verpflichten, einen gewissen Bruchteil ihrer Betriebsmittel oder diese auch vollständig bei einem kommunalen Kreditinstitut anzulegen, etwaige Effektengeschäfte nur über dieses Kommunalinstitut zu machen und ähnl. Es ist interessant zu hören, was die Begründung (S. 52) über diesen Teil des Entwurfs sagt: „Ein öffentlich-rechtlicher Zwang für den Bürger, sich bestimmter gemeinnütziger Einrichtungen der Stadt zu bedienen, konnte nach der Gesetzgebung der meisten Länder, besonders auch Preußens, bisher nur durch eine in Ergänzung eines städtischen Ortsstatutes erlassene Polizeiverordnung vorgeschrieben werden. Diesen ebenso umständlichen wie unnötigen (! d. Verf.) Umweg beseitigte der Entwurf ..." Dem ist tatsächlich nichts hinzuzufügen! Der kommunale Wille, sich die unbedingte Macht über die Privatwirtschaft anzueignen, tritt hier mit höchst bemerkenswerter Klarheit hervor.

Abs. 2 von § 44 erwähnt den Zwang für den Anschluß an die städtische Kanalisation, Wasserleitung, Müllabfuhr, Straßenreinigung und Leichenbestattung. Jedoch geht aus der Begründung (S. 52) hervor, daß dieser Absatz 2 in erster Linie aufgenommen worden ist, um die Vorschrift des Benutzungszwanges für solche Einrichtungen dem bisher meist vorgesehenen Einspruchsrecht der Aufsichtsbehörde künftig zu entziehen. Gerade aus der Begründung ergibt sich meines Ermessens, daß Absatz 2 des § 44 nicht als Einschränkung von Absatz 1 gedacht ist. — Der preußische Referentenentwurf (§ 72) bestimmt lediglich, daß die Gemeinden den Zwang zum Anschluß an Wasserleitung, Kanalisation, Müllabfuhr und Straßenreinigung vorschreiben können, sofern es die öffentliche Ordnung und Sicherheit erfordern. Hier weicht die Auffassung der preußischen Regierung über die den Gemeinden zu gewährende Machtbefugnis grundsätzlich von der Stellungnahme des Deutschen Städtetages ab. Wir halten es zwar für ausgeschlossen, daß der § 44 des städtischen Entwurfs jemals Gesetz werden könnte. Es ist aber doch wohl nicht uninteressant, von diesem Plan, dessen Verwirklichung einen sehr schweren Eingriff in die Privatwirtschaft bedeuten würde, Kenntnis zu nehmen.

Auch noch in anderer Hinsicht enthält der preußische Referentenentwurf Sicherungen, die in dem städtischen Entwurf fehlen. So schreibt § 73 des preußischen Referentenentwurfs folgendes vor: „Unterhalten Gemeinden oder Gemeindeverbände Betriebe, bei denen der Wettbewerb gleichartiger privater Betriebe tatsächlich ausgeschlossen ist, so darf die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, daß

a) die Gemeinde oder der Gemeindeverband sich das ausschließliche Recht auf andere Leistungen oder Lieferungen, als den Anschluß an das Versorgungsnetz ausbedingt;
b) die Gemeinde oder der Gemeindeverband dem Belieferten die Verpflichtung auferlegt, außer der Belieferung andere Leistungen oder Lieferungen in Anspruch zu nehmen."

Daß durch den Mangel einer solchen Bestimmung in einer Reichsstädte-Ordnung zum mindesten die theoretische Möglichkeit eines Monopolmißbrauchs begründet wird, bedarf keiner näheren Darlegung.

Auch hinsichtlich der Vorschriften betreffend die Aufnahme von Anleihen weichen die beiden Entwürfe von einander ab. Der preußische Referentenentwurf (§ 87) sieht die vorherige Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Digitized by Google

vor, während § 42 des städtischen Entwurfs der Aufsichtsbehörde nur das Recht des Einspruchs zuweist. In der Begründung zum städtischen Entwurf wird die letzgenannte Regelung als die „fortgeschrittenere Form staatlicher Einwirkung" bezeichnet und das Verfahren bei der Einspruchserhebung in der Gestaltung durch Ausführungsvorschriften vorbehalten (§ 59, Ziffer 4). In Anbetracht der Tatsache, daß nach allgemeiner sachverständiger Ansicht die von vielen deutschen Kommunen jahrelang gepflogene Anleihegebahrung teilweise geradezu schädlich für den deutschen Kredit sowie auch bedenklich für den Steuerzahler war, auf dessen Kosten die Anleihen künftig zurückgezahlt werden müssen, wird man der vorsichtigeren Fassung des preußischen Referentenentwurfs entschieden den Vorzug zu geben haben. — Weiterhin enthält der preußische Referentenentwurf in § 94 für die Gläubiger der Gemeinden eine Schutzvorschrift, wie sie entsprechend in dem Entwurfe des Reichsstädtetages nicht vorhanden ist.

Aus vorstehendem folgt, daß jedenfalls der preußische Referentenentwurf erhebliche Vorzüge vor dem Entwurfe des Reichsstädtetages besitzt. Damit ist indessen nicht gesagt, daß der preußische Referentenentwurf etwa die Frage der gewerblichen Betätigung der öffentlichen Hand — soweit die Kommunen in Betracht kommen — einer Lösung ernsthaft näherbrächte. Die gegebenen Sicherungsvorschriften genügen keineswegs, was schon daraus hervorgeht, daß eine Gewähr für eine stets angemessene Ausübung des Aufsichtsrechtes natürlich nicht gegeben ist. Auch kann die Frage der Betätigung der öffentlichen Hand nicht allein im Hinblick auf die Gemeinden gelöst werden. Es wird vielmehr erforderlich sein, dieses Problem einer alle öffentlichen Korporationen berücksichtigenden Regelung zuzuführen.

Die eingangs dieses Aufsatzes gestellte Frage, ob den öffentlichen Korporationen volle Gewerbefreiheit zuzubilligen sei, ist nach dem vorstehend Ausgeführten durchaus zu verneinen. Unzweifelhaft widerspricht die gewerbliche Betätigung der öffentlichen Hand nicht nur theoretisch dem Gedanken der Privatwirtschaft, sondern wirkt sich auch praktisch aufs stärkste in der Richtung einer Sozialisierung des gesamten Wirtschaftslebens aus. Die ideale Lösung könnte nur darin bestehen, grundsätzlich die gewerbliche Tätigkeit der öffentlichen Hand durch Reichsgesetz zu verbieten und jedenfalls auf diesem Wege zunächst einmal die künftige Errichtung neuer öffentlicher Gewerbebetriebe zu unterbinden. Der bekannte Nationalökonom Adolf Wagner hat die Grenzen der öffentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit wie folgt umschrieben: „Die öffentliche Hand hat diejenigen Tätigkeiten zur Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Angehörigen zu übernehmen, welche weder die Privatwirtschaft noch freie Vereine. noch andere Zwangsgemeinschaften überhaupt, oder welche alle diese nur weniger gut oder mit bedenklichen sozialen oder politischen Folgen oder nur kostspieliger ausüben können". Damit ist ausgesprochen, daß die Tätigkeit der öffentlichen Hand richtigerweise nur subsidiär sein kann. Sie hat dort einzusetzen, wo die Privatwirtschaft aus irgend welchen Gründen den Bedürfnissen der Allgemeinheit nicht gerecht zu werden vermag. Kein Zweifel besteht darüber, daß gegenwärtig die gewerbliche Betätigung der öffentlichen Hand weit über die von Adolf Wagner gesteckten, natürlichen Grenzen hinausgeschweift ist. Sehr zum Schaden der Allgemeinheit! Allerdings wird es nicht möglich sein, selbst bei entschlossenstem Willen zu radikaler Abhilfe alle Schäden auf einmal gut zu machen. Viel aber wäre schon gewonnen, wenn die vorbezeichnete reichsrechtliche Regelung ganz allgemein die Errichtung neuer öffentlicher Betriebe verhinderte.

Bis zu einer solchen Regelung aber wird als Zwischenmaßnahme zunächst die Beseitigung des Steuerprivilegs der öffentlichen Hand durchzuführen sein. Ich habe in meinem Aufsatz im Bank-Archiv vom 15. 12. 28 die Mehreinnahmen, welche der Fiskus aus der Besteuerung der von der öffentlichen Hand betriebenen Unternehmungen ziehen könnte, auf jährlich 200 Millionen Mark geschätzt. Nach Dr. Jarres (in seinem vorerwähnten Vortrag v. 28. 9. 29) ist der Reichstagsausschuß zu einer gleichlautenden Schätzung gelangt. Allerdings ist es richtig, daß ein Teil der von den Kommunen für ihre Betriebe etwa künftig abzuführenden Steuern wieder in die Hand der Gemeinden zurückgelangen würde. Dies würde aber nur bei den Ueberweisungssteuern der Fall sein. Jedoch kann aus der Tatsache dieses teilweisen Zurückfließens der Steuergelder gegen die Besteuerung der öffentlichen Betriebe überhaupt kein Einwand hergeleitet werden. Denn diese Besteuerung soll in erster Linie nicht fiskalische Zwecke, sondern den Schutz der Privatwirtschaft vor übermäßiger Konkurrenz verfolgen. Im übrigen aber würde es sich dabei ja auch nach den vorstehend gemachten Vorschlägen nur um eine — wenn auch unbedingt erforderliche — Uebergangsregelung handeln.

Auch der Tätigkeit der Anleiheberatungsstelle wird, wenngleich ihre Aufgaben auf anderem Gebiete liegen, für die Uebergangszeit weiterhin eine gewisse mittelbare Bedeutung zukommen. Vor allem aber wird es Sache der Aufsichtsbehörden sein, einem Ueberhandnehmen der öffentlichen Erwerbsunternehmen durch energisches Einschreiten vorzubeugen. Die künftige Reichstädteordnung muß so gestaltet werden, daß ein derartiges Einschreiten der Aufsichtsbehörde praktisch möglich und wirkungsvoll ist, soweit sie nicht überhaupt von vornherein gesetzliche Grenzen für eine erwerbswirtschaftliche Betätigung der Städte vorsieht. Die zur Mitarbeit an diesem Gesetzgebungswerk berufenen wirtschaftlichen und parlamentarischen Stellen können nicht früh und nicht nachdrücklich genug ihre Aufmerksamkeit diesem Ziele zuwenden, bei dem es sich vielleicht um die wichtigste der auf dem Gebiete der Reform des Städterechts zu lösenden Aufgaben handelt.

Digitized by Google

Nachlese zur Rechtsprechung des Reichsgerichts betr. den Kreditbetrug.

Von Reichsgerichtsrat Dr. Ernst Sontag.

I.

In Nr. 11 des Bank-Archivs vom 1. März 1930 habe ich ausführlich auseinandergesetzt, daß die Rechtsprechung des RG. ihrer Aufgabe, die Wirtschaft vor den Kreditbetrügern zu schützen, deshalb nicht gerecht wird, weil sie eine Rechtspflicht zur Offenbarung verneint, wo diese nach Treu und Glauben gegeben ist und weil sie weiter sich zu schwer entschließt, eine Vermögensschädigung und die Absicht einer solchen anzuerkennen.

Eine Durchsicht der gesamten Rechtsprechung der Strafsenate aus den letzten Jahren hat mir noch einige Entscheidungen in die Hand geliefert, die interessant genug sind, um über sie zu berichten. Insbesondere ist vor wenigen Wochen eine Entscheidung des 1. Strafsenats ergangen, welche, allerdings auf einem ganz engen Gebiet, einen Ansatz zu einer befriedigenderen Rechtsprechung in Ansehung des Begriffes der Vermögensschädigung zeigt als wir sie bisher kannten.

II.

1. Der Angeklagte hatte seinem Vertragsgegner, welcher, wie ihm bekannt war, bares Geld oder sofort realisierbare Werte brauchte, als Gegenleistung für Ueberlassung einer Hypothek unverkäufliche Aktien geliefert. Er hatte ihn nicht darauf aufmerksam gemacht, daß die Aktien bei Banken und Sparkassen nicht abzusetzen seien, wohl aber ihm — wahrheitswidrig — gesagt, daß die nicht ungünstige Vermögenslage der A.G. den sofortigen Weiterverkauf der Vorzugsaktien an Privatpersonen ermögliche. Die Strafkammer hatte hierin eine Vorspiegelung falscher Tatsachen erblickt, und der 1. Strafsenat (Urteil vom 5. 6. 1928 — 1 D 399/28) hat verneint, daß die Strafkammer damit den Begriff von Treu und Glauben überspannt habe. Das RG.-Urteil fährt wörtlich (allerdings in einem wenig schönen Deutsch) fort:

> „Die Annahme der Strafkammer, daß der Angeklagte, wenn er es einmal unternahm, zur Ermöglichung einer Verwertung der Aktien den zu deren Erwerb geneigten Personen in den diesen übersandten „Prospekten" die Vermögenslage der A.G. darzulegen, bei diesen Darlegungen wahrheitsgemäß zu verfahren und deshalb nicht nur einseitig die auf eine günstige Vermögenslage hindeutenden Umstände anzugeben hatte, sondern auch die Umstände, die das Urteil darüber zu einem ungünstigen gestalten würden, nicht verschweigen durfte, entspricht gleichfalls der Rechtsauffassung des Reichsgerichts (vgl. RGRspr. Bd. 5 S. 395, 396). Die hiernach für den Angeklagten gegebene Pflicht zur Offenbarung des wahren Vermögensstandes der A.G. wurde durch die nach § 249 BGB. für den Angeklagten als Vorsitzenden des Aufsichtsrates begründeten Verpflichtungen in keiner Weise berührt."

In diesem Urteile kann man mit Befriedigung feststellen, daß der Begriff von Treu und Glauben für den Strafrichter existiert, während doch sonst die RG.-Urteile immer sagten, es fehle der Rechtstitel, auf den die Offenbarungspflicht gegründet werden könne. — Soweit diese Pflicht auch auf Mitteilung der ungünstigen Umstände erstreckt wird, ist kein Fortschritt zu vermerken, weil der Betrüger sich hier nicht völlig passiv verhalten, sondern positive Angaben gemacht hatte, und dann wurden schon immer vom RG. die richtigen Angaben verlangt.

2. „Der Angeklagte hatte die Rechtspflicht, bei der Schilderung seiner Verhältnisse außer den zur Hervorrufung eines günstigen Eindrucks geeigneten Umständen auch diejenigen Umstände anzuführen, welche jenen Eindruck abzuschwächen geeignet waren. Indem er dieser Rechtspflicht nicht genügte, erfüllte er objektiv das Merkmal der Unterdrückung wahrer Tatsachen." Dieses Urteil des 1. Senats vom 8. 3. 1929 (1 D 913/28) ist, wie das vorbesprochene, zu würdigen. Die Offenbarungspflicht wird auch auf die ungünstigen Umstände erstreckt, aber immerhin nur in einem Falle, in dem der Angeklagte gewisse Eröffnungen von sich aus schon gemacht hatte.

3. Große Bedenken in der Begründung erweckt ein Urteil des I. Senats vom 19. 1. 1929. Die Revision des wegen Kreditbetruges verurteilten Angeklagten wird zwar verworfen, im Ergebnis ist das Urteil also befriedigend, allein in der Begründung wird wiederum die Offenbarungspflicht bezgl. der Vermögensverhältnisse verneint, und in dem bloßen Verschweigen ungünstiger Vermögensverhältnisse noch keine Täuschung des Verkäufers erblickt. Es wird zur Annahme des Vorliegens einer Täuschung verlangt, daß der Käufer bei dem Ankauf die Absicht, die Waren zu bezahlen, überhaupt nicht gehabt habe. Das RG. sagt: „Das Fehlen einer solchen Absicht kann, falls auf Kredit verkauft wird, ohne daß die Art und Weise der Zahlung näher bestimmt worden ist, nicht schon daraus gefolgert werden, daß sich der Käufer bei dem Abschluß des Kaufvertrages seiner Zahlungsunfähigkeit bewußt war. Vielmehr wird der Mangel des Zahlungswillens in der Regel erst dann vorliegen, wenn der Käufer bei dem Ankauf der Waren nicht einmal die Hoffnung gehabt hat, er werde binnen angemessener Frist die erforderlichen Mittel zur Befriedigung des Verkäufers erlangen."

Leichter kann man es dem Kreditschwindler wahrhaftig nicht machen, gegenüber einer Anklage den Entlastungsbeweis zu führen; denn wie Schiller sagt: „noch am Grabe pflanzt er die Hoffnung auf". Wem wird zu widerlegen sein, daß er keine Hoffnung gehabt habe, sich rechtzeitig Zahlungsmittel zu beschaffen?

Auch in der Begründung zum neuen Strafgesetzentwurf wird mit dem Moment der „Hoffnungslosigkeit" als Voraussetzung eines strafbaren Verschweigens operiert. Für die Entwicklung der künftigen Praxis ist die hierin liegende Einschränkung höchst gefährlich, weil eine sentimentale Rechtsprechung nur allzusehr geneigt sein wird, dem Angeklagten, mag er sich auch tatsächlich im Zustand offenbarster Zahlungsunfähigkeit befunden haben, eine optimistische Beurteilung seiner Zukunftsaussichten zugute zu halten. Davon abgesehen, ist überhaupt der Begriff der hoffnungslos schlechten Vermögenslage im Unterschied von einer bloß schlechten Vermögenslage schon wegen seiner Verschwommenheit strafrechtlich nicht verwertbar.

Digitized by Google

So gelangt denn auch das Gericht in dem hier besprochenen Falle zur Verurteilung nur aus dem Grunde, daß „der Angeklagte durch sein ganzes Auftreten bei dem Abschluß der Kaufverträge in den Verkäufern den Irrtum erregte, er sei zahlungswillig, während er in Wirklichkeit beabsichtigte, den aus dem Weiterverkauf zu erzielenden Erlös lediglich zur Abdeckung alter Schulden zu verwenden. Er wußte auch, daß er sich dann bei der „Hoffnungslosigkeit" seiner Vermögenslage die Mittel zur Befriedigung der beiden Verkäufer nicht anderweitig werde beschaffen können; deshalb hatte er überhaupt nicht die Absicht, den beiden Verkäufern Zahlung zu leisten, und er täuschte sie durch sein Auftreten über diese seine Absicht".

Hier wird ganz ausnahmsweise einmal diese Hoffnungslosigkeit festgestellt, in der Regel wird, wie schon bemerkt, eine solche Feststellung nicht gelingen. Darum ist dieses Urteil als Symptom einer den Bedürfnissen der Wirtschaft gerecht werdenden Rechtsprechung nicht zu werten.

III.

1. In einem Urteile des 1. Senats vom 1. 10. 1926 finden wir zur Frage der Vermögensbeschädigung noch ganz die alte wirtschaftsfremde Rechtsanschauung des RG. Es beanstandet die Ansicht der Strafkammer, daß in der bloßen Empfangnahme eines mit einem gefälschten Akzept versehenen Wechsels ohne weiteres eine Vermögensbeschädigung zu erblicken sei. „Denn da nach Art. 76 WO. aus einem mit einem falschen Akzepte versehenen Wechsel sämtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet bleiben, ist ein Wechsel mit der echten Unterschrift eines zahlungsfähigen Schuldners in seinem Werte nicht schon dadurch gemindert, daß andere darauf befindliche Unterschriften gefälscht sind." — Das RG. entscheidet also die Frage, ob eine Vermögensbeschädigung vorliegt, nicht aus kaufmännischen Gesichtspunkten, sondern allein aus dem rechtlichen, ob noch genug wechselmäßige Verpflichtungen übrigbleiben. Es identifiziert die Vermögensbeschädigung des Wechselnehmers mit der Tatsache, daß er aus dem Wechsel überhaupt nicht zu seinem Gelde kommt. Dabei übersieht es, daß gerade die Summe aller Unterschriften auf dem Wechsel die Sicherheit des Wechselnehmers darstellt, und darum eine Vermögensbeschädigung schon vorliegt, wenn auch nur ein Haftender weniger darauf steht. Weiter läßt es unberücksichtigt, daß, wenn ein reeller Kaufmann erfährt, eine Unterschrift auf dem Wechsel sei gefälscht, er sich scheuen wird, den Wechsel weiter zu begeben, womit das Papier also in gewissem Sinne für ihn entwertet ist.

2. In einem Urteile vom 4. 12. 1925 (1 D 552/25) behandelt der 1. Senat die Frage, ob der Wegfall eines zugesagten Sicherungsmittels für eine Darlehensforderung unter allen Umständen eine Vermögensbeschädigung enthält, und kommt hier zu dem unbefriedigenden Ergebnis, dies zu verneinen. Er führt aus:

> „Daß eine Vermögensbeschädigung nicht angenommen werden kann, wenn die durch die Darlehenshingabe begründete Forderung trotz des Wegfalls des zugesagten Sicherungsmittels im Hinblick auf den Zahlungswillen und die Zahlungsfähigkeit des Darlehensschuldners — etwa im Hinblick auf die Möglichkeit eines Zugriffs auf das Grundstück oder auf eine an dem verkauften Grundstück hypothekarisch gesicherte Kaufgeldrestforderung — als durchaus vollwertig zu erachten ist. Die dem angefochtenen Urteil offenbar zu Grunde liegende Annahme des Berufungsgerichts, daß eine ungesicherte Forderung unter allen Umständen geringwertiger ist als eine gesicherte, beruht auf Rechtsirrtum."

Das ist rein theoretisch gedacht. In der Praxis wird eine gesicherte Forderung überall höher bewertet als eine ungesicherte, also ist der in seinem Vermögen geschädigt, welchem eine Pfandsicherung zugesagt, nachher aber nicht erfüllt worden ist. Interessant ist übrigens, daß das unten unter Nr. 4 zu besprechende jüngste Urteil sich auf den entgegengesetzten Standpunkt stellt.

3. Der Angeklagte hatte einen wertlosen Gefälligkeitswechsel als sicheren Kundenwechsel begeben. Der 2. Senat (Urteil vom 10. 2. 1927 — 2 D 1061/26) sieht nicht als erwiesen an, daß der Wechselnehmer durch die Annahme des Wechsels zur Gutschrift in seinem Vermögen beschädigt worden ist. Der Senat würde eine Vermögensbeschädigung nur unter bestimmten im Urteile näher entwickelten Voraussetzungen annehmen, wozu er Schädigung des Rufes der Firma, Wechselunkosten oder sonstige greifbare Nachteile rechnet. Durch die bloße Uebernahme des wertlosen Wechsels zur Gutschrift dagegen sei des Wechselnehmers Vermögenslage nicht schlechter, als sie es vor Uebernahme des Wechsels gewesen war.

Diese Deduktion wird kein Kaufmann verstehen. Sie ist rein logisch richtig, aber wirtschaftlich falsch. Natürlich ist ein Kaufmann ebenso reich, ob er gar keinen Wechsel oder einen wertlosen Wechsel von seinem Schuldner erhält, aber da ihm der wertlose Wechsel doch nicht als wertloser, sondern als wertvoller gegeben worden ist, so ist er in seinem Vermögen geschädigt, wenn der Wechsel sich nachher als wertlos entpuppt; denn für den Kaufmann, der über seine flüssigen Mittel ständig disponieren muß, ist es eine Vermögensschädigung, wenn ein Betrag ausfällt, den er glaubte seinerseits als Zahlungsmittel verwenden zu können. Bemerkenswert ist, daß auch hier das sofort zu besprechende neueste Urteil sich dieser richtigen Ansicht nähert.

4. Der Angeklagte, Vorstandsmitglied einer kleinen ländlichen Genossenschaft, hatte ohne Genehmigung des Aufsichtsrates sich selbst Kredite in Höhe von insgesamt 8—9000 RM gewährt, die mit den dazu aufgelaufenen Zinsen die Höhe von etwa 13 000 RM erreicht hatten, während die Höchstgrenze des für ein Mitglied zulässigen Kredites auf 3000 RM festgesetzt war. Schuldscheine und Bürgschaftserklärungen hat er erst 2 Jahre nach Entnahme des Geldes beigebracht.

Nach § 146 d. G. betr. d. Erw.- u. Wirtschafts-Gen. werden Mitglieder des Vorstandes etc., wenn sie absichtlich zum Nachteile der Genossenschaft handeln, bestraft. Den Nachteil für die Genossenschaft erblickt das Landgericht einmal darin, daß diese infolge Fehlens der Schuldscheine bis Anfang 1928 überhaupt keinen Ueberblick über die

Digitized by Google

Höhe der Schuld des Angeklagten gehabt, weiter aber darin, daß es ihr jahrelang an Sicherheiten für die Forderung gegen den Angeklagten gefehlt habe.

Der 1. Strafsenat (Urteil vom 18. 3. 1930 — 1 D 245/30) billigt diese Ansicht und macht folgende, wie schon gesagt, einen Ansatz zu befriedigenderer Rechtsprechung enthaltenden Ausführungen:

> „Der Nachteil im Sinne des § 146 GenG. muß ein vermögensrechtlicher sein. Er ist gleichbedeutend mit Vermögensbeschädigung ..... Das ist hier auf Grund der besonderen Verhältnisse eines kleinen ländlichen Kreditvereins ausreichend nachgewiesen. Mag der mangelnde Ueberblick über die Höhe der Kredite, die sich der Angeklagte gewährt hatte, nur eine Unklarheit über den Vermögensstand zur Folge gehabt haben, so war doch der Wert der Forderungen gegen den Angeklagten durch das Fehlen jeder Sicherheit, wie Hypotheken, Bürgschaften und dergl., gemindert. Wenn die Revision demgegenüber auf das Vermögen des Angeklagten hinweist, das auch das Landgericht als in Höhe von etwa 50 000 RM vorhanden annimmt, so folgt doch daraus nicht, daß die Kasse nicht geschädigt sein könne. Denn eine kleine Genossenschaft, die Bankgeschäfte betreibt, und, wie die Feststellungen ergeben, etwa 6—7000 RM Spareinlagen ihrer Mitglieder hatte, darf nicht nur das Vermögen ihrer Schuldner (die sogenannte Bonität) ins Auge fassen, sondern muß auch auf eine gewisse Flüssigkeit (Liquidität) ihrer Mittel Bedacht nehmen, die es ihr ermöglicht, den laufenden Ansprüchen gerecht zu werden."

Hier haben wir also für kleine genossenschaftliche Verhältnisse endlich die Erkenntnis, daß eine ungesicherte Forderung, auch bei Bonität des Schuldners, schlechter ist, wie eine gesicherte, und daß eine Genossenschaft geschädigt ist, wenn ihre Liquidität leidet.

Immerhin ist von diesem ersten Schritt einer verständnisvollen Rechtsprechung auf dem Gebiete des Kreditbetrugs bis zu einer vollkommenen Umkehr des Reichsgerichts noch ein so weiter Weg, zumal bei dem bekannten horror pleni, daß der von den Verbänden der Wirtschaft geforderte besondere Kreditbetrugsparagraph nicht entbehrlich ist.

Der Kreditversicherungsvertrag und seine Nutzanwendung für das Bankgewerbe.

Von **Fritz C. Traumann**, Berlin.

Der Warenkaufmann sieht sich bei Führung seiner Geschäfte zwei Kardinalrisiken gegenübergestellt.

Das eine besteht in den Preisschwankungen der Ware, die durch die manigfaltigsten Umstände verursacht werden, und gegen welche er sich nur durch sorgfältigste Beobachtung der Märkte und vorsichtige Dispositionen einigermaßen schützen kann; trotzdem läuft er immer noch Gefahr, daß sein Unternehmen durch schwere Verluste auf diesem Gebiete zu Schaden kommt.

Das zweite Risiko liegt bei den Abnehmern, den Debitoren. Wunsch und Gedanke, sich gegen das Debitorenrisiko zu schützen, sind schon sehr alt und die ersten praktischen Versuche einer Kreditversicherung liegen 200 Jahre zurück. Die verschiedensten Gründe haben jedoch eine allgemeine und praktische Anwendung der Kreditversicherung bis zur Wende des 20. Jahrhunderts illusorisch gemacht. Erst von diesem Zeitpunkt an, und zwar zuerst in England, hat man, klug geworden durch früher gemachte schlechte Erfahrungen und unterstützt durch die Vervollkommnung der Nachrichtenmittel, eine Kreditversicherung ins Leben gerufen, die den an sie gestellten Anforderungen gerecht werden konnte. In Deutschland befaßte sich ungefähr zu dem gleichen Zeitpunkt die „Globus" Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg mit diesem neuen Zweig. Aus dem „Globus" ist dann 1917 die Hermes Kreditversicherungsbank A.-G. hervorgegangen.

Der unglückliche Ausgang des Krieges, die hierdurch hervorgerufene völlige Umwälzung der gesamten Wirtschaftsverhältnisse, die Kapitalknappheit, der Eintritt neuer Elemente in die kaufmännischen Erwerbszweige und die jähe Verminderung der bisher für Kreditbestimmungen gültigen Faktoren haben die Bedeutung von Schutzmaßnahmen gegen Insolvenz-Gefahren in den Vordergrund gerückt.

Die Zunahme von Abschlüssen von Kreditversicherungsverträgen zeigt mit eindringlicher Deutlichkeit den Wert und die Bedeutung, die die Wirtschaft derselben beimißt.

Entsprechend den Anforderungen, die an sie gestellt werden, rechnet die Kreditversicherung im wesentlichen mit 4 Deckungsarten:

1. Die Einzelkunden-Delcredere-Versicherung, welche sich auf die Deckung einzelner Forderungen oder Kunden erstreckt;
2. die Pauschal-Delcredere-Versicherung. Diese umfaßt das Gros der Außenstände einer Firma; die einzelnen Debitoren werden bis zu einer gewissen Höhe unbenannt gedeckt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, diejenigen die Pauschal-Deckung überschreitenden Außenstände zur Höherdeckung anzumelden. Diese müssen aber, da sie wesentlich höhere Risiken in sich schließen, benannt aufgegeben werden. Der Versicherer behält sich hierbei Ablehnung oder teilweise oder ganze Indeckungnahme der beantragten Summe vor.
3. Die Delcredere-Mantelversicherung. Diese Versicherungsart kommt nur bei solchen Firmen in Anwendung, die eine beschränkte Anzahl von Großkunden beliefern. Diese werden in der Regel, ohne daß eine Pauschal-Deckung hierfür in Frage kommt, benannt in Deckung gegeben, wobei sämtliche Kunden des Versicherungsnehmers obligatorisch dem Versicherer zu nennen sind.

   Zu allen diesen Verträgen kann ein Bereitstellungsvertrag abgeschlossen werden. Dieser sieht für den Kunden bzw. nach erfolgter Abtretung für die Bank eine vorzeitigere Auszahlung von entstandenen Schäden, als dies in den Kreditversicherungsverträgen vorgesehen ist, gegen Zahlung einer geringen Bereitstellungsprovision vor, wodurch die Liquidität des Kunden oder bei Abtretung der Rechte aus dem Bereitstellungsvertrage an die Banken, die Liquidität der in deren Händen befindlichen Sicherheiten erhöht wird.
4. Die Exportkreditversicherung. Diese unterscheidet sich von Vorgenanntem in regionaler Hinsicht und erstreckt sich im wesentlichen auf das außereuropäische Ausland und schließt im Gegensatz zu den übrigen Versicherungsarten auch das politische Risiko mit ein.

Digitized by Google

Für das kreditgebende Bankhaus besteht die Nutzanwendung des Kreditversicherungsschutzes, den dessen Kunde genießt, in zwei Momenten.

Das erste Moment ist mehr ethischer und ideeller Natur, denn die genau umrissenen und klaren Bestimmungen, welche die Kreditversicherungsverträge hinsichtlich des Kreditgebahrens des Versicherungsnehmers enthalten, zwingen diesen zu einer genauen Prüfung seiner Debitoren und zur vorsichtigen Kredithingabe; damit ist der Zweck, die nötige Vorsicht walten zu lassen, und den Warengläubiger daraufhin zu erziehen, erreicht. Für den Bankier ist es eine angenehme Beruhigung zu wissen, daß sein Kunde zu vorsichtigem Kreditgebahren angehalten und gegen trotzdem entstehende Ausfälle bei seinem Schuldner geschützt ist.

Das zweite Moment ist vom Bank-Standpunkt aus betrachtet ein rein praktisches. Durch die Veröffentlichungen des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes sind dessen Mitglieder davon unterrichtet worden, daß sie sich die Entschädigungsansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer abtreten lassen können, insofern diesem die Verhältnisse des Versicherungsnehmers zurzeit der Antragsstellung intakt erscheinen.

Um den Wert und die Brauchbarkeit dieser Sicherung für Bankzwecke zu heben, dehnt der Versicherer, wenn eine Abtretung erfolgt ist, seine Haftungspflicht über die in den Normalbestimmungen vorgesehene Grenze aus. Während nämlich der Normalvertrag bestimmt, daß im Falle der Zahlungseinstellung der versicherten Firma, der Delcredere-Vertrag mit Wirkung ab Beginn des gerade laufenden Vertragsjahres erlischt (§ 7, 3 des Pauschal-Delcredere-Vertrages), läßt der Versicherer im Interesse des Cessionars seine Haftung für alle Lieferungen bestehen, die bis zum Eintritt der Insolvenz der versicherten Firma erfolgen.

Es gibt drei Gesichtspunkte, unter denen eine Bank es als zweckmäßig ansehen kann, den Abschluß eines Delcredere-Vertrages und evtl. darüber hinaus eine Abtretung des Entschädigungsanspruches aus dem Delcredere-Vertrag zu verlangen.

1. Die Bank hat sich zur Sicherung ihres Kredites bereits Außenstände der Firma, der sie den Kredit gewährt, zedieren lassen. Wer steht ihr aber dafür ein, daß diese Außenstände auch eingehen? An diesem Punkt setzt die Wirkung des Delcredere-Vertrages ein. In Gestalt der Delcredere-Deckung auf die zedierten Außenstände ist der Schutz gegen Ausfälle geschaffen worden.

2. Es kann aber ebenso gut der Fall vorliegen, daß die Bank Kredit ohne Unterlage in Gestalt abgetretener Forderungen gegeben hat. Die Kreditsicherungen können auf anderen Gebieten liegen: Gleichwohl hat auch in diesem Fall eine Abtretung des Entschädigungsanspruches aus dem Delcredere-Vertrag an die Bank ihren Vorteil für diese. Erhält nämlich die Firma aus Debitorenverlusten eine größere Entschädigung, so geht dieser Betrag an die Bank. Normalverluste oder gar erst Ueberraschungsverluste können sich in unerwartet hohen Ziffern auswirken. Es werden dem Kreditgeber flüssige Mittel zugeleitet, was unter Umständen für den Kontostand und für die Kontobeurteilung eines Kunden von Belang ist.

3. Es kann aber noch weiter gegangen und festgestellt werden, daß schon überhaupt das Bestehen eines Delcredere-Vertrages eine wertvolle Einrichtung im Bankinteresse ist, selbst dann, wenn eine Abtretung an die kreditgebende Bank nicht erfolgt ist. Denn es wird keinem Zweifel unterliegen, daß in vielen Fällen — und das ist auch häufig schon aus Versichertenkreisen bestätigt worden — ein erzieherischer Wert in den Kreditprüfungs- und Ueberwachungsvorschriften des Vertrages steckt. Es kommt nicht allein darauf an, Schäden zu vergüten, sondern ebenso sehr, Schäden zu verhüten. Es kann als feststehend angesehen werden, daß allein schon durch die Existenz eines Delcredere-Vertragsverhältnisses die Bonität der versicherten Firma, wenigstens soweit hierfür ihre Warenkreditpolitik in Frage kommt, gehoben wird.

Obige drei Gesichtspunkte, die den Interessen der Bank dienen, lassen sich von rückwärts wie folgt zusammenfassen:

1. Hebung der Bonität der versicherten Firma durch das Bestehen eines Delcredere-Vertrages,
2. evtl. Zufluß flüssiger Mittel aus Entschädigungsleistungen des Versicherers,
3. Sicherung der der Bank zedierten Forderungen durch die Delcredere-Deckung.

Um den Sicherungswert einer Delcrederedeckung zu ermessen, muß sich der Bankier vor allem einen Einblick in die Kreditversicherungs-Verhältnisse seines Kunden verschaffen, um zu wissen, ob derselbe für seine vollen Warenforderungen gedeckt ist oder nur für die pauschaliter versicherten

Wie bereits bekannt, sieht der Pauschal-Delcredere-Vertrag eine blinde Deckung sämtlicher Kunden eines Versicherungsnehmers vor, wobei für jeden Kunden ein sich aus der Kundenstaffel ergebender Durchschnittshöchstkredit festgesetzt wird. Ueber diesen Höchstkredit hinaus sind die Schuldner des Versicherungsnehmers nicht gedeckt; es sei denn, daß der Versicherungsnehmer im Anschluß an den Pauschal-Delcredere-Vertrag mit dem Versicherer Abmachungen zwecks Höherdeckung getroffen hat. Das Höherdeckungsverfahren kann als obligatorisches oder fakultatives ausgebildet sein. Hierbei prüft der Versicherer zunächst die Deckungsanträge, die auf eine Deckung über den Höchstkredit hinaus abzielen. Die Indeckungnahme kann ganz oder teilweise erfolgen oder abgelehnt werden. Für die Höherdeckung wird eine Zuschlagsprämie in Anrechnung gebracht; doch hat der Kunde hierfür den Vorteil, daß der Versicherer nicht nur die Prüfung bei Antragsstellung vornimmt, und daß sich aus dem Prüfungsergebnis für den Versicherungsnehmer wichtige Schlüsse ziehen lassen, sondern daß auch während des Verlaufes der Höherdeckung die gegebenen Kredite ständig vom Versicherer mitüberwacht werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich für den Bankier also die Nutzanwendung, daß dieser auf eine Indeckungnahme möglichst sämtlicher Debitoren seines Kunden Wert legen sollte. Auch eine Ablehnung oder die Uebernahme nur einer Teildeckung kann geeignet sein, den Bankinteressen in erhöhtem Maße zu dienen. Ablehnungen wirken wie ein Sieb.

Die Prüfung, ob alle der Bank abgetretenen Außenstände bzw. die von dieser hierauf gegebenen Kredite gedeckt sind, ist einfach. In einer für diesen Zweck vorgesehenen Spalte der in Händen der Bank befindlichen Zessionslisten oder Kartei sind zu jedem einzelnen zedierten Posten von Bedeutung — vor allem die höhergedeckten Außenstände kommen in Frage — die von dem Versicherer akzeptierten Deckungsbeträge einzutragen und deren Fortbestehen zu überwachen.

Den Nachweis hierfür hat der Versicherungsnehmer durch Vorlage seines Versicherungsvertrages und der grünen Höherdeckungszusage zu erbringen.

Der Versicherer ist mit Zustimmung des Versicherungsnehmers bereit, der Bank auf Anfrage sämtliche Aufklärungen über den Kreditversicherungsvertrag zu geben.

Bei der Untersuchung der Auswertung einer Kreditversicherung für die Bank ist zu berücksichtigen:

1. Bis zu welcher Höhe seiner Nettoschäden (= Bruttoschäden minus Quote) der Kunde vom Hermes entschädigt wird.

Für Deutschland ist der Kunde im allgemeinen mit 25 pCt. am Schaden beteiligt, während die Schadensbeteiligung an ausländischen Schäden zwischen 25 und 50 pCt. schwankt.

Digitized by Google

2. Es ist nicht Aufgabe einer Kreditversicherung für normale Verluste, die der Kaufmann in den Verkaufspreis seiner Ware bequem einkalkulieren kann, einzutreten. Ihr Zweck besteht in der Entschädigung der über das normale Maß hinausgehenden Verluste, der „Exzeßverluste"; denn durch deren Größe und überraschenden Eintritt wird erst eine wirkliche Gefährdung entstehen, zumal solche Großverluste erfahrungsgemäß in der Hauptsache in einer durch allgemeine Geldknappheit und Kreditrestriktionen gekennzeichneten Krisenzeit eintreten.

Der Versicherer vertritt den Standpunkt, daß für die Normalverluste der Versicherungsnehmer keine Prämie zu zahlen hat, da statistisch als normal festgestellte Verluste bei der Kalkulation der Warenpreise berücksichtigt werden können. Der Versicherungsnehmer trägt also die Verluste in der normalen Durchschnittshöhe selbst. Man bezeichnet diesen, vom Versicherungsnehmer zu tragenden Verlust als Eigenvorrisiko.

Ueber den Normalverlust hinausgehende Schäden trägt die Versicherungsgesellschaft und hierfür zahlt der Vertragskunde eine Prämie in bar und im voraus. Diese Prämie variiert und richtet sich nach dem bisherigen Verlustbild, der Branche und den Konjunktur-Aussichten; dieselbe ist so berechnet, daß sie für jeden Versicherungsnehmer, auch unter den heutigen schwierigen Verhältnissen, wobei das Unkostenkonto besonders berücksichtigt werden muß, tragbar ist.

Die Kalkulation von Eigenvorrisiko und Prämie ist auf einem festgestellten Umsatz aufgebaut.

3. Für den kreditgebenden Bankmann ist es wichtig zu wissen, was er im Abtretungsfalle an Schadensvergütung von dem Versicherer zu erhalten hat. Hierzu folgendes Beispiel:

Der Netto-Verlust des Kunden nach Abzug der Konkursquote ist beispielsweise RM 10 000.—, das Eigenvorrisiko beträgt RM 2000.— und wird vom Kunden selbst getragen, bleibt somit RM 8000.—. Von diesen RM 8000.— gehen noch 25 pCt. Selbstbeteiligung am Ausfall = RM 2000.— ab, somit verblieben RM 6000.—. Hierfür hat der Kunde angenommen eine Prämie von RM 1000.— an den Versicherer entrichtet, so daß bei einem Nettoschaden von RM 10 000.— = RM 5000.— verloren gehen, wobei zu berücksichtigen ist, daß in dieser Verlustsumme sein miteinkalkulierter Gewinn aus den notleidend gewordenen Geschäften enthalten ist, und abgezogen werden kann.

4. Von großer Wichtigkeit für die Stichhaltigkeit des Vertrages ist die Einhaltung der Kreditprüfungsvorschriften durch den Versicherungsnehmer. Es kann natürlich der Fall eintreten, daß ein Kunde, dessen geschäftliche Lage schwierig geworden ist, mehr und größere Kredite gibt, als sich mit den Kreditprüfungsvorschriften, die ihm der Versicherungsvertrag auferlegt, vereinbaren läßt. Sollten hierauf Verluste eintreten, so besteht eine Entschädigungspflicht für den Versicherer nicht. Gegen derartige Manipulationen seines Kunden kann sich der kreditgebende Bankier nur schwer schützen. Er besitzt zwar eine Handhabe in der Kontrolle des Wechselobligos, da er hieraus bei scharfer Beobachtung das Kreditgebahren seines Diskontkunden ersehen kann. Gibt der Kunde Kredite an notorisch schwache Abnehmer, so ist darin unbedingt ein Warnungszeichen für den Bankier zu erblicken und es dürfte sich in einem solchen Falle empfehlen, daß er sich unverzüglich mit seinem Kunden unter Vorlegung und Prüfung des Delcredere-Versicherungsvertrages über dessen Kreditgebahren unterhält.

5. Bei benannten Deckungen wie Höherdeckungen, Einzelkunden-Versicherungen und Mantelversicherungen, wobei die Kunden dem Versicherer benannt aufgegeben worden sind, ist der Verfalltermin der einzelnen Deckungen, der in den Zessionslisten ersichtlich gemacht werden muß, im Auge zu behalten und möglichst in dubiosen Fällen bei Verfall dieser Forderungen festzustellen, ob diese entweder eingegangen oder gestundet sind. Sollte letzteres zutreffen, so empfiehlt es sich, beim Versicherungsnehmer und gegebenenfalls auch beim Versicherer zurückzufragen, ob eine Verlängerung der Deckung für diese Lieferungen von dem Kunden beantragt und vom Versicherer genehmigt worden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist letzterer von einer Entschädigungspflicht befreit. Durch sein Eingreifen kann der Bankier hierbei auch im eigensten Interesse schützend und erzieherisch auf seinen Kunden einwirken.

6. Der Kreditversicherungsvertrag sieht die Regulierung sämtlicher während einer Vertragsperiode (= Vertragsjahr) eingetretener Schäden am Ende desselben vor. Dieser Standpunkt ist versicherungstechnisch bedingt. In einer Anzahl von Fällen mag jedoch dem Versicherungsnehmer daran gelegen sein, für im Laufe der Vertragsperiode eingetretene besonders hohe und seine Liquidität berührende Schäden eine frühere Entschädigung zu erhalten, als dies ursprünglich durch den Kreditversicherungsvertrag ausbedungen war.

Um entsprechenden Wünschen des Versicherungsnehmers entgegenzukommen, ist seit 18 Monaten ein neues Verfahren im sogenannten Bereitstellungsvertrag ausgebildet worden. Hiernach kann der Versicherungsnehmer nach Feststellung der tatsächlichen Schadenshöhe oder, wenn diese noch nicht feststeht, einer zu schätzenden Schadenshöhe in Form eines Darlehens ganze oder teilweise Vorauszahlung auf den Schaden erhalten. Hierfür ist eine im voraus fällige geringfügige Bereitstellungsprovision zu entrichten.

Das Darlehen wird durch eine Bankengruppe, der führende deutsche Banken und Bankiers angehören, über eine bekannte Treuhandgesellschaft dem Antragsteller gewährt.

Verzinsung und Provisionsberechnung geschieht auf Grund der banküblichen Bedingungen.

Für die Bank, die auf besondere Liquidität bei der Gewährung von Krediten sehen muß, bedeutet die Einführung des Bereitstellungsvertrages eine weitere Verbesserung, zumal bei einem bestehenden Bereitstellungsvertrag eine Abtretung der Entschädigungsansprüche aus dem Kreditversicherungsvertrage nur mit ersterem erfolgen kann.

7. Man begegnet häufig der Auffassung, daß eine Abtretung des Kreditversicherungsvertrages ausschließlich zur Sicherheit bereits abgetretener Kaufpreisforderungen an Drittschuldner erfolgen kann. Dies ist nicht zutreffend. Die Entschädigungsansprüche gegen den Versicherer werden unbeschadet der Kaufpreisforderungen an Dritte der Bank als Nebensicherheit abgetreten. Es muß aber berücksichtigt werden, daß in zahlreichen Fällen zum Zeitpunkt der Abtretung noch nicht feststeht, ob überhaupt eine Entschädigung zu zahlen ist bzw. welche Höhe dieselbe erreicht.

8. Die Delcredere-Versicherung deckt grundsätzlich nur nach Abschluß des Delcredere-Vertrages getätigte Warenlieferungen, damit also auch Wechselforderungen, die auf Grund von Warenlieferungen entstanden sind. Ausgeschlossen ist die Deckung von Finanzwechseln. Es mag von seiten einer Bank die Einwendung gemacht werden, daß nicht immer erkenntlich sei, ob es sich um einen Waren- oder einen Finanzwechsel handelt, und es ist zuzugeben, daß eine derartige Feststellung mitunter recht schwer ist. Trotzdem muß der Versicherer bei der Prüfung des Schadens und nach erfolgter Feststellung, daß der notleidend gewordenen Wechselforderung keine Warenlieferung zugrunde liegt, die Deckung ablehnen. In dubiosen Fällen wird es sich für den Diskonteur empfehlen, sich vom Einreicher die der Wechselforderung zugrunde liegende Warenlieferung nachweisen zu lassen. Wenn ein solcher Nachweis nicht möglich war und es sich bei der Zahlungseinstellung herausstellt, daß Finanz- oder Reitwechsel vorliegen, so ist eben ein Fall gegeben, gegen den der Kreditversicherer ebensowenig schützen kann, wie gegen aus Mängelrügen und Mängelprozessen ent-

Digitized by Google

stehende Verluste. Es bleibt der Kunst und Erfahrung des Wechsel-Diskonteurs vorbehalten, den wirklichen Charakter und inneren Wert des von ihm zu diskontierenden Wechsels zu erkennen.

Die oben gemachten Ausführungen beziehen sich in der Hauptsache auf die Indeckungnahme von Risiken in Deutschland und in den sogenannten guten europäischen Absatzländern sowie den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die übrigen Länder Europas, hierzu gehören insbesondere Polen, Rumänien und die Randstaaten, und die überseeischen Absatzgebiete werden im Rahmen einer gewöhnlichen Kreditversicherung nicht gedeckt. An deren Stelle tritt der Export-Zusatzvertrag, der eine Kombination zwischen der Kreditversicherung für die normalen Länder und die gefährlichen Länder ist und dem, was diese letzte Kategorie von Ländern anbetrifft, die Bedingungen des Export-Bündelversicherungs-Vertrages zugrunde gelegt sind. Für die Fälle, für welche unter Ausschluß eines besonderen Pauschal-Vertrages ausschließlich der Export in Frage kommt, ist das Institut der Exportkreditversicherung in enger Zusammenarbeit mit dem Reich geschaffen worden. Diese Versicherung deckt nicht nur die normalen kaufmännischen Schäden, sondern auch die durch Verfügung hoher Hand oder durch Katastrophen verursachten. Die Exportkreditversicherung kann sowohl für einzelne Risiken, als auch für eine Gesamtheit von Risiken in Form einer Bündelversicherung abgeschlossen werden. Die Kosten der Exportkreditversicherung liegen, da es sich hier um ein erhöhtes Risiko handelt, über denjenigen der normalen Kreditversicherung. Eine Abtretung des Entschädigungsanspruchs ist auch bei der Exportkreditversicherung, und zwar in Form eines sogenannten auf den Namen der begünstigten Bank lautenden Deckungsschreibens, vorgesehen.

Dem kreditgebenden Bankier ist mit der Kreditversicherung ein wertvolles Instrument an Hand gegeben, welches richtig verstanden, gewertet und ausgenützt, eine immer mehr zunehmende Bedeutung und Verwendung für ihn selbst, seine Kunden und letzten Endes für die gesamte Wirtschaft zu gewinnen bestimmt ist.

Aus der Praxis des Effektengiroverkehrs.

Von Rechtsanwalt Dr. **M. Eichholz**, Hamburg.

Im Bank-Archiv Nr. 9 vom 1. Februar 1930 wird unter obiger Ueberschrift eine Darlegung von Rechtsanwalt Dr. Georg Opitz, Berlin, veröffentlicht, die mich veranlaßt, gegen diese Ausführungen Stellung zu nehmen, da sie mit den jetzt gültigen Gesetzesvorschriften nicht im Einklang stehen und deshalb geeignet sind, namentlich bei den am Effektenhandel beteiligten Privatbankiers zu schwerwiegenden Folgen zu führen, wenn sie sich die Opitzsche Auffassung gegebenenfalls zu eigen machen und in der Praxis befolgen.

Ausgegangen wird von einem verhältnismäßig einfachen Tatbestand: Eine Bankfirma hat die Zahlungen eingestellt. Zur Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens ist es noch nicht gekommen. Die Bankfirma hat einen Posten Wertpapiere einer bestimmten Gattung von einem Depotkunden zur Verwahrung entgegengenommen. Sie hat die Papiere bei einer Effektengirobank zur Sammelverwahrung hinterlegt, obwohl der Depotkunde eine Ermächtigung hierzu nicht gegeben hat. Der Depotkunde ist von der Bankfirma auf Stückekonto erkannt worden, obwohl auch hierzu keine Ermächtigung vorlag. Das Effektengiroguthaben ist unbelastet vorhanden.

Dr. Opitz kommt zu dem Ergebnis, daß sowohl nach der Vermischungs- wie nach der Vertragstheorie in einem solchen Falle der Kunde Auslieferung der zum Girosammeldepot eingelieferten Wertpapiere fordern könne. Der Tatbestand wird als ganz üblich hingestellt. Die Folgerungen werden auf einem etwas ungewöhnlichen Wege gezogen. Zunächst etwas zur Ueblichkeit des Tatbestandes: Wenn ein Bankier, der Wertpapiere in Natur zur Verwahrung erhalten hat, sie dem Kunden auf Stückekonto gutschreibt und sie in ein Girosammeldepot gibt, so dürfte dies nicht nur zivilrechtlich unerlaubt, vielmehr unter Umständen auch kriminell strafbar sein. Der Kunde hat sich sein Eigentum an den eingelieferten Stücken im Original erhalten wollen. Der Bankier konnte hierüber nicht im Zweifel sein. Gibt er trotzdem die Aktien in das Girosammeldepot, so verfügt er rechtswidrig über das Eigentum an den ihm eingelieferten Wertpapieren. Denn wie man auch die Natur des Girosammeldepots beurteilen mag, daß es eine Minderung des Eigentums, im günstigsten Falle Miteigentum an Stelle Alleineigentums verschafft, ist unbestreitbar. Infolgedessen ist anzunehmen, daß jedes Bankhaus, das nicht ausdrücklich die schriftliche Zustimmungserklärung des Kunden für die Einlieferung in ein Sammeldepot erhalten hat, sich hüten wird, eingelieferte Wertpapiere in ein Sammeldepot zu geben.

Ist dies aber trotzdem erfolgt, so ist keineswegs der Schluß berechtigt, daß die aus Einlieferung herrührenden Sammeldepotanteile, die von der Effektengirobank der einliefernden Bankfirma gutgeschrieben wurden, ihrem Depotkunden zustehen, obwohl sie bei der Bankfirma nicht zugunsten des Depotkunden als Sammeldepotanteil verbucht sind. Dr. Opitz kommt zu diesem Schluß auf einem ungeheuer einfachen Wege: Er stellt die Forderung als Leitsatz voraus: „Gleichwohl muß die Entscheidung zugunsten des Depotkunden ausfallen. Ein anderes Ergebnis wäre unverträglich mit der Verkehrsauffassung, wie sie sich nach der erfolgreichen Durchführung des erweiterten Effektengiroverkehrs unter Billigung der herrschenden Meinung im Schrifttum gebildet hat." Also weil die Befürworter des Effektengiroverkehrs den Effektengiroverkehr vorwärtsgetrieben haben, muß das Ergebnis sein, daß die angeschnittene Frage zugunsten des Depotkunden ausfallen muß. Leider ist das Rechtsleben nicht immer so freundlich, eine Entscheidung, die eine bestimmte wirtschaftliche Gruppe in ihrem Interesse für zweckmäßig hält, nun auch als übereinstimmend mit der geltenden Rechtsordnung zu erklären.

Die Einlieferung bei dem Girosammeldepot erfolgt von seiten der Bankfirma ohne Nennung ihres Bankkunden. Die Bankfirma steht im festen Vertragsverhältnis mit der Effektengirobank. Sie ist der Effektengirobank lediglich als Vertragsgegnerin bekannt. Sie gibt lediglich zu erkennen, daß sie bestimmte Wertpapiere in das Sammeldepot geben und infolgedessen Miteigentum an dem Sammeldepot im Sinne der Vertragslehre erwerben will. Die Grundsätze des BGB. über Vermischung oder Vermengung spielen gegenüber den vertraglichen Abmachungen der Beteiligten keinerlei Rolle. Es ist nun rechtlich kaum denkbar, daß trotz der Eigenschaft der Bankfirma als Vertragsgegnerin der Effektengirobank ein Dritter, nämlich der Bankkunde seinerseits Miteigentum erwerben soll, das ihn berechtigen könnte, im Falle des Zusammenbruches der Bankfirma das Miteigentum am Effektensammeldepot als sein Eigentum in Anspruch zu nehmen. Auch ein Nichtberechtigter kann Eigentum übertragen, wenn nur der Vertragsgegner gutgläubig Eigentum erwirbt. In diesem Verhältnis stehen Bankfirma und Effektengirobank einander gegenüber. Wollte man das Gegenteil annehmen, dann müßte man es häufig in gleicher Weise bejahen, daß böser Glaube anzunehmen ist, wenn eine Großbank Wertpapierbestände eines kleineren Bankunternehmens lombardiert. Es ist sehr häufig vorgekommen, daß hierbei unzulässigerweise Effektenbestände der Privatkundschaft lombardiert worden sind. Niemand hat an dem guten Glauben der beleihenden Großbank in einem solchen Falle bisher gezweifelt. Analoge Verhältnisse müssen aber dann auch für das

Digitized by Google

Rechtsverhältnis der Bankfirma zur Effektengirobank gelten. Also ist davon auszugehen, daß das Miteigentum an dem Girosammeldepot nur von der einliefernden Bankfirma im besten Falle, wofern diese am Girosammelverkehr unmittelbar beteiligt ist, vielleicht sogar nur von einem dazwischengeschalteten Zentralbankier erworben wird.

Um nun nachzuweisen, daß trotz dieser verhältnismäßig einfachen und klarliegenden Rechtslage irgendein Vertragsverhältnis zwischen dem Depotkunden und der Effektengirobank besteht, macht Dr. Opitz die kühnsten rechtlichen Sprünge. Marksteine auf diesem Wege sind: „Es bleibt also nichts anderes übrig, als den Eigentümer der bei der Firma eingelieferten Wertpapiere als Anteilseigner am Girosammeldepot anzusprechen." „Voraussetzung ist das Bestehen eines Sammelverwahrungsverhältnisses zwischen der Bankfirma und ihrem Depotkunden." „Wenn auch eine Ermächtigung des Depotkunden zur Girosammelverwahrung nicht vorliegt, so kann doch das Bestehen eines Sonderverwahrungsvertrages nicht abgelehnt werden." „Ein die Verwahrung ablehnender Wille der Bankfirma ist aus der Gutschrift auf Depotschuldkonto (Stückekonto) nicht zu entnehmen . . . . ." „Die besitzvermittelnde Brücke stellt dabei der Sammelverwahrungsvertrag dar, den die Bankfirma mit sich selbst als Vertreterin ihres Depotkunden schloß." „Die strenge Form des § 2 DepG. braucht nicht gewahrt zu werden, da es sich hierbei um eine Bestimmung handelt, die lediglich den Schutz des Depotkunden bezweckt."

Nein, hier handelt es sich nicht um den Schutz des Depotkunden. Hier handelt es sich darum, ob dem Depotkunden die Einlieferung in das Sammeldepot als eine erträgliche Form der Vermögensverwaltung hingestellt werden kann. Der Irrtum, dem Dr. Opitz unterlegen ist, liegt in dem Satz „Die besitzvermittelnde Brücke stellt dabei der Sammelverwahrungsvertrag dar, den die Bankfirma mit sich selbst als Vertreterin ihres Depotkunden schloß". Sie durfte aber keinen Vertrag mit sich selbst im eigenen Namen und als Vertreterin ihres Depotkunden abschließen. Nach § 181 BGB. darf ein Vertreter, sofern nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen. Hier kann nicht behauptet werden, daß etwa eine ausdrückliche Zustimmung des Depotkunden zur Vornahme eines solchen Geschäftes vorliegt. Man kann auch eine stillschweigende Ermächtigung des Depotkunden nicht annehmen. § 2 DepG. gibt ihm ganz bestimmte Rechte. Wenn der Depotkunde über das Recht unterrichtet ist, wird er freiwillig auf den ihm nach dem Depotgesetz gewährten Rechtsschutz nicht verzichten. Er wird nicht sein freies unbeschränktes Eigentum an den Wertpapieren aufgeben, um ein zweifelhaftes Miteigentum zu erwerben. Der Bankier kann also nicht mit sich einen Vertrag abschließen, der ihn ermächtigt, für den Depotkunden dessen Wertpapiere in das Sammeldepot zu geben. Damit entfallen aber alle rechtlichen Folgerungen, die Dr. Opitz zugunsten des Depotkunden zieht. Das Eigentum am Sammeldepot fällt in die Masse. Alle Gläubiger haben an ihr ein gleiches Anrecht. Das Eigentum des Depotkunden an seinem Depot ist durch die rechtswidrige Handlung der Bankfirma untergegangen.

Kommt man zu diesem Ergebnis schon bei unbelastetem Sammeldepot, so wird die Rechtslage noch weit schwieriger und unübersichtlicher, wenn die Bankfirma unzulässigerweise den Anteil am Sammeldepot zu ihren Gunsten belastet hat. Handelt es sich um voll bezahlte Wertpapiere, die entweder der Bankfirma zum echten Depot eingeliefert sind oder die sie als Kommissionärin angeschafft hat, so bietet die Lombardierung solcher Wertpapiere durch die Bankfirma schon der Schwierigkeiten genug. Was geschieht mit den Spitzenbeträgen, die nach einer Glattstellung des lombardierten Depots der Bankfirma verbleiben? Können hier die zufälligen Eigentümer von Wertpapieren, die in echtes Depot gegeben sind oder die nach § 7a DepG. diesen gleichgestellt sind, Aussonderung der verbleibenden Wertpapiere aus der etwaigen Konkursmasse fordern? Können sie, wenn man dieses bejaht, ihr Eigentum frei herausverlangen oder nur belastet mit einem verhältnismäßigen Anteil des Betrages, zu dem der ganze Wertpapierbestand lombardiert war? Hat die schuldnerische Bankfirma, der etwaige Treuhänder oder Konkursverwalter ein Recht, durch Anweisungen bei der Glattstellung das Herauskommen bestimmter Spitzenbeträge zu erzielen? Aendert eine solche Anweisung die Rechte der Eigentümer von Spitzenbeträgen (Margen) oder solcher Gläubiger, die ihnen gleichstehen? So viele Fragen, so viele Zweifel. In einer großen Anzahl von Fällen waren diese Zweifel bei den Zusammenbrüchen der letzten Monate vom Konkursverwalter, Treuhänder oder Gläubigerausschuß in der einen oder anderen Weise zu beseitigen. Möge man sich hüten, zu diesen Zweifeln neue nicht notwendige hinzuzufügen. Das Vertrauen zum Bankier als Verwahrer fremder Vermögenswerte steht und fällt mit der Sicherheit des Eigentums, das ihm anvertraut wird. Keiner, der am Börsenverkehr und an dessen Ausweitung ein Interesse hat, darf dazu beitragen, daß dieses Vertrauen gemindert oder enttäuscht wird.

* * *

Von Herrn Rechtsanwalt Dr. Georg Opitz, Berlin, wird auf diese Darlegungen erwidert, was folgt:

Meine Ausführungen im Bank-Archiv XXIX, 176 fg. behandeln, wie dies aus der Ueberschrift und der Wiedergabe des Tatbestandes zu entnehmen ist, einen Fall, der sich in der Praxis ereignet hat. Ich habe ihn nicht als „ganz üblich" hingestellt. Nichts läßt auf eine solche Absicht schließen. Sie lag mir auch fern. Die geschilderte eigenmächtige Handlungsweise der Bankfirma verstößt gegen Gesetz und Vertrag. Ich hielt es für überflüssig, sie ausdrücklich als unerlaubt zu kennzeichnen, weil reichhaltiges Schrifttum, wiederholte Rundschreiben der Fachverbände, ebenso die Presse zur Genüge darauf aufmerksam gemacht haben, daß zur Sammelverwahrung von Wertpapieren und zur Einrichtung eines Stückekontos eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Ermächtigung des Depotkunden erforderlich ist. Es kann Herrn Rechtsanwalt Dr. Eichholz nicht entgangen sein, daß ich selbst diese Notwendigkeit immer wieder betont habe, zuletzt in den Ausführungen, die er angreift.

Zweck meiner Ausführungen war es, darzutun, daß bei dem geschilderten Tatbestand dem Depotkunden trotz der eigenmächtigen Handlungsweise, die sich seine Bankfirma nun einmal hatte zu Schulden kommen lassen, die dingliche Sicherheit erhalten geblieben ist durch Erwerb von Miteigentumsanteilen an den im Girosammeldepot der betreffenden Aktiengattung vereinigten Wertpapieren.

Eichholz kann sich mit diesem Ergebnis nicht befreunden, macht es sich aber etwas leicht. Mit der Wiedergabe zahlreicher aus dem Zusammenhang gerissener Sätze ist nichts getan. Bei der juristischen Betrachtung kommt er auf ein falsches Gleis. Die Tatsache, daß ein Effektengirokundè mit der Effektengirobank über ihr eingelieferte Wertpapiere (in diesem Falle Wertpapiere eines Depotkunden) einen Sammelverwahrungsvertrag schließt, rechtfertigt nicht den Schluß, daß „infolgedessen" der Effektengirokunde das Miteigentum an den im Girosammeldepot vereinigten Wertpapieren für sich selbst erwirbt. Bei seinen Ausführungen zu § 181 BGB. verkennt Eichholz, daß die Bankfirma, die nun einmal eigenmächtig die Wandlung von Alleineigentum in Miteigentumsanteile herbeigeführt hat, dem

Digitized by Google

Depotkunden gegenüber verpflichtet war, die Anteile ihm unmittelbar zu erwerben, an Stelle des untergegangenen Alleineigentums, und daß sie zu diesem Zweck dem Depotkunden mit ihrer Besitzvermittlung (§ 868 BGB.) zu dienen hatte. Dieser Umstand und das eigenste Interesse des Depotkunden an der Erhaltung seines wenn auch künftig anders gearteten dinglichen Rechts rechtfertigt den Schluß, daß in dem behandelten Fall die Bankfirma zum Handeln mit sich selbst in Vertretung des Depotkunden befugt war. (Vgl. Staudinger Anm. 4 Abs. 2 zu § 181 BGB., KRGR. Anm. 2 zu § 181 BGB., RG. 52, 130; 52, 204—205; 63, 17 und 99, 209.)

Im Girosammeldepot sieht Eichholz eine Minderung des Eigentums. Miteigentum sei weniger als Alleineigentum. Auf einen und denselben Gegenstand bezogen, ist das „unbestreitbar". Das Miteigentum am Girosammeldepot bezieht sich aber auf alle im Girosammeldepot der gleichen Gattung jeweils vereinigten Wertpapiere. Es handelt sich dabei um vertretbare Sachen, und bei der Eigenart der Gemeinschaft steht es jedem Teilhaber frei, jederzeit aus der Gemeinschaft auszuscheiden. Das darf bei der Bewertung nicht außer acht gelassen werden.

Gerichtliche Entscheidungen.

Steuerrecht.

1. Zu § 42 EinkStG.

Ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft liegt auch dann vor, wenn Wertpapiere, die als Daueranlage angeschafft waren, wegen außerordentlicher Kurssteigerung schon vor Ablauf der Dreimonatsfrist verkauft werden.

Urteil des Reichsfinanzhofs v. 14. November 1929 — VI A 1085. 29 — abgedr.: Steuer und Wirtschaft 1930, Sp. 354.

Streitig ist, ob Spekulationsgeschäfte im Sinne des § 42 des EinkStG. vorliegen. Der Beschwerdeführer hatte behauptet, beim Ankauf habe es sich um dauernde Anlage verfügbarer Gelder gehandelt, der Wiederverkauf sei nur infolge des außergewöhnlichen Steigens der Kurse erfolgt, was nur zur vernünftigen Vermögensverwaltung gehöre.

Nach § 42 des EinkStG. gelten Geschäfte in Wertpapieren als Spekulationsgeschäfte, sofern der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als drei Monate beträgt, es sei denn, daß der Steuerpflichtige dartut, die Wertpapiere seien nicht zum Zwecke gewinnbringender Wiederveräußerung erworben. Da das Gesetz hier dem Steuerpflichtigen den Beweis für eine innere Tatsache auferlegt, muß angenommen werden, daß es die Steuerpflicht nur in Ausnahmefällen ausschließen will. Es kann deshalb nicht darauf ankommen, in welchem Maße der Gedanke der Möglichkeit einer gewinnbringenden Wiederveräußerung beim Erwerb bestimmend gewesen ist, es muß vielmehr genügen, wenn dieser Gedanke beim Erwerb überhaupt eine Rolle gespielt hat. Hierher ist gerade diejenige Vermögensverwaltung zu rechnen, bei der Wertpapiere gekauft werden, deren Kurs als verhältnismäßig niedrig erscheint, und Wertpapiere wieder abgestoßen werden, sobald ihr Kurs als im Verhältnis zum inneren Werte zu hoch erscheint. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch mag man hier von einer Spekulation nicht sprechen, es besteht aber einerseits keine feste Grenze gegenüber dem zweifellosen Spekulieren und anderseits hat diese Art von Vermögensverwaltung eine erhebliche Aehnlichkeit mit einer berufsmäßigen Tätigkeit, so daß es nicht ungerechtfertigt erscheint, wenigstens einen Teil der hierbei erzielten Gewinne der Einkommensteuer zu unterwerfen. Nur bei dieser Auffassung bildet die Steuerfreiheit von Verkäufen innerhalb dreier Monate die Ausnahme; sie beschränkt sich auf Fälle, in denen aus den Gründen, die zur Veräußerung geführt haben, entnommen werden kann, daß der Gedanke der Wiederveräußerung beim Erwerb keine Rolle gespielt hat, also insbesondere wenn die Veräußerung infolge eines beim Erwerb nicht voraussehbaren Geldbedarfs erfolgt ist. Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben.

2. Zu § 57 KVG.

Um die Ermäßigung für Reportgeschäfte in Anspruch zu nehmen, genügt nicht die Bezeichnung als „Prolongation" im Stempelbuch usw.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 10. 9. 29 — II A 629/29 —[1]).

Im § 97 Abs. 1 der Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz vom 22. Juli 1927 (Reichsministerialbl. S. 233) hat der Reichsminister der Finanzen auf Grund der ihm im § 69 zu e des Kapitalverkehrsteuergesetzes erteilten Ermächtigung bestimmt, daß bei Report-, Deport-, Kostgeschäften, für die die Vergünstigung des § 57 des Kapitalverkehrsteuergesetzes in Anspruch genommen wird, auf der Abrechnung, Verrechnungsanzeige oder Schlußnote je nach der Art des Geschäfts der Vermerk „Reportgeschäft", „Deportgeschäft", „Kostgeschäft" angebracht werden muß und daß auch in den Geschäftsbüchern des Händlers die Report-, Deport-, Kostgeschäfte als solche kenntlich zu machen sind. Nach § 2 derselben Ausführungsbestimmungen ist von der Innehaltung dieser Förmlichkeiten die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 57 des Kapitalverkehrsteuergesetzes abhängig (abweichend von der Entsch. des RFHofs Bd. 14 S. 177 für die alten Ausführungsbestimmungen). Die beschwerdeführende Bankfirma hat nun, wie bei einer am 10./11. April 1929 bei ihr nach § 77 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vorgenommenen Steuerprüfung festgestellt wurde, sowohl auf den Abrechnungen, die sie ihren Kunden über derartige Geschäfte erteilt hat, als auch in ihrem als Grundlage für die Berechnung der Börsenumsatzsteuer dienenden „Stempelbuch" für die betreffenden Geschäfte nicht die in § 97 Abs. 1 vorgeschriebenen Bezeichnungen gebraucht, sondern sie als „Prolongationen" bezeichnet. Mit Rücksicht hierauf hat das Finanzamt ihr die von ihr in Anspruch genommene Steuervergünstigung aus § 57 des Kapitalverkehrsteuergesetzes streitig gemacht. Gegenstand des schwebenden Rechtsmittelverfahrens ist lediglich ein von der Beschwerdeführerin am 12. Juni 1928 mit dem Bankier René de G. abgeschlossenes Reportgeschäft über Dessauer Gasaktien und Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsaktien, für welches ein Steuerbetrag von 75 RM nachgefordert ist. In den Abrechnungsanzeigen über dieses Geschäft heißt es, daß die betreffenden Wertpapiere „prolongationsweise per medio (bzw. ultimo) Juni cr. übernommen (bzw. überlassen) würden", während im Stempelbuch die Worte „Prolongation Berlin" beigefügt sind. Die Beschwerdeführerin glaubt, daß hiermit der Formvorschrift des § 97 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen Genüge geleistet sei, weil im Geschäftsverkehre mit Wertpapieren in und außerhalb der Börse ganz allgemein unter Prolongationsgeschäften nur die in § 57 des Kapitalverkehrsteuergesetzes, § 97 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen bezeichneten Report-, Deport- und Kostgeschäfte und nicht auch die unter § 40 des Kapitalverkehrsteuergesetzes fallenden Geschäfte verstanden würden und weil es nicht der Sinn der Ausführungsbestimmungen sein könne, die Steuervergünstigung gerade von der Anwendung bestimmter Worte abhängig zu machen, zumal für die Eintragung in die Geschäftsbücher überhaupt nur die „Kenntlichmachung" des Geschäfts und nicht auch der Gebrauch bestimmter Worte vorgeschrieben sei; im vorliegenden Falle sei insbesondere für den in der Westschweiz wohnenden Vertragsgegner das Wort „Kostgeschäft" überhaupt nicht verständlich gewesen; durch die tatsächlich der Schlußnote gegebene Wortfassung sei daher der nach § 4 der Reichsabgabenordnung zu berücksichtigende Zweck der Formvorschrift, den Vertragsgegner darauf aufmerksam zu machen, daß die Börsenumsatzsteuer richtig entrichtet worden sei, viel besser erfüllt worden, als wenn das Wort „Kostgeschäft" auf die Schlußnoten gesetzt worden wäre.

Das Finanzgericht hat sich im Gegensatz zu diesen Ausführungen der Auffassung des Finanzamts angeschlossen und die Berufung als unbegründet zurückgewiesen.

In der Rechtsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin unter Wiederholung ihrer früheren Ausführungen, daß das Finanzgericht es unterlassen habe, eine gutachtliche Aeußerung darüber einzuholen, daß mit dem Ausdruck „Prolongation" üblicherweise lediglich die Prolongation im Sinne des § 57 des Kapitalverkehrsteuergesetzes bezeichnet werde. Sie selbst beruft sich gleichzeitig in dieser Beziehung auf ein von ihr in Abschrift vorgelegtes Schreiben des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom 14. Oktober 1929.

---

[1]) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Oppenheimer, Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Die Rechtsbeschwerde kann keinen Erfolg haben, da der Auffassung des Finanzgerichts im Ergebnis beizutreten ist. Aus den im § 97 der Ausführungsbestimmungen stehenden Worten „je nach der Art des Geschäfts", lassen sich allerdings entgegen der Ansicht des Finanzgerichts für die zu entscheidende Streitfrage keine maßgebenden Schlüsse ziehen. Nach dieser Wortfassung müßte das „Kostgeschäft" als besondere Geschäftsart neben dem „Report-" und „Deportgeschäft" anzusehen sein, während es tatsächlich doch ein Gattungsbegriff ist, der sowohl die Report- als auch die Deportgeschäfte umfaßt. Man wird daher bei der vorliegenden Fassung annehmen müssen, daß der Formvorschrift des § 97 in jedem Falle durch den Vermerk „Kostgeschäft" genügt ist, gleichviel ob es sich um ein Report- oder um ein Deportgeschäft handelt, was ja auch für die Steuerberechnung keine Bedeutung hat. Anderseits ist jedoch dem Finanzgericht darin beizutreten, daß der Formvorschrift des § 97 nicht genügt ist, wenn an Stelle eines der darin bezeichneten Worte Ausdrücke wie „Prolongation", „Prolongationsgeschäft", „prolongationsweise überlassen" oder ähnliche Ausdrücke gebraucht werden, die jedenfalls ihrem Wortsinn nach nicht nur für die in § 57 des Kapitalverkehrsteuergesetzes bezeichneten Geschäfte, sondern in noch höherem Maße für die nicht steuerbegünstigten Geschäfte des § 40 des Kapitalverkehrsteuergesetzes passen. Mit Recht werden diese letzteren Geschäfte als eigentliche (echte) Prolongationsgeschäfte, die Geschäfte des § 57 demgegenüber als uneigentliche Prolongationsgeschäfte bezeichnet. Die Einwendung der Rechtsbeschwerde, lediglich die Erläuterungsbücher zum Kapitalverkehrsteuergesetz hätten versucht, begriffsmäßig den Ausdruck „Prolongationen" für die Geschäfte des § 40 anzuwenden, ist unrichtig. Auch im § 190 der alten Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergestz vom 27. November 1922 ist vom Reichsminister der Finanzen ausdrücklich im vorbezeichneten Sinne zwischen eigentlichen und uneigentlichen Prolongationsgeschäften unterschieden. Die Auffassung, von der der Minister bei Erlaß der Ausführungsbestimmungen ausging, muß aber auch für die Auslegung des § 97 Abs. 1 der neuen Ausführungsbestimmungen maßgebend sein. Danach erscheint es aber als ausgeschlossen, daß nach dem Sinne des § 97 Abs. 1 an Stelle der dort vorgeschriebenen in Anführungszeichen gesetzten Worte auch Bezeichnungen gebraucht werden können, von denen nach dem Standpunkt des Ministers auch die nicht steuerbegünstigten Geschäfte des § 40 des Kapitalverkehrsteuergesetzes umfaßt werden. Eine andere Auslegung des § 97 Abs. 1 ist daher auch nicht um deswillen berechtigt, weil nach dem Schreiben des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes im geschäftlichen Verkehr unter juristisch nicht gebildeten Personen die Ausdrücke Reportgeschäft, Deportgeschäft, Kostgeschäft verhältnismäßig selten gebraucht werden, während der Ausdruck Prolongation allgemein für derartige Geschäfte, nicht aber auch für die Geschäfte des § 40 des Kapitalverkehrsteuergesetzes gebräuchlich sein soll. Im übrigen hat auch weder die Beschwerdeführerin selbst noch der Centralverband angegeben, in welcher Weise denn die Geschäfte des § 40 im Gegensatz zu den Geschäften des § 57 des Kapitalverkehrsteuergesetzes bezeichnet zu werden pflegen. Die Vorschrift des § 97 Abs. 1 hat keineswegs, wie die Beschwerdeführerin meint, lediglich den Zweck, den Vertragsgegner darauf aufmerksam zu machen, daß die Börsenumsatzsteuer richtig entrichtet sei, was übrigens gerade bei Auslandsgeschäften der vorliegenden Art im Hinblick auf § 45 zu d des Kapitalverkehrsteuergesetzes für den ausländischen Vertragsgegner gar keine Bedeutung hat. Die Vorschrift soll vielmehr in erster Linie den Prüfungsbeamten der Steuerbehörden die Möglichkeit gewähren, die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung schnell und sicher nachzuprüfen. Dazu ist aber erforderlich, daß auf den Schlußnoten oder Verrechnungsanzeigen zur Kennzeichnung der Geschäfte gerade die im § 97 vorgeschriebenen Bezeichnungen gebraucht werden und daß mit eben diesen Bezeichnungen auch in den Geschäftsbüchern der Händler die Geschäfte des § 57 des Kapitalverkehrsteuergesetzes als solche kenntlich gemacht werden. Geschieht das nicht, so kann auch die Steuervergünstigung keine Anwendung finden.

Von solchen Erwägungen aus hat der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung (vgl. außer dem vom Finanzgericht bereits angezogenen Urteil vom 9. März 1926 Bd. 18 S. 266 der amtlichen Sammlung auch die Urteile vom 9. März 1926 II A 676/25, abgedruckt bei Mrozek, Steuerkartei Rechtsspruch 2 zu § 58 Abs. 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes, und vom 26. März 1926 II A 74/26) entschieden, daß die auf die Steuerbefreiung des § 58 Abs. 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes bezüglichen Formvorschriften des § 186 der alten Ausführungsbestimmungen (= § 96 der neuen Ausführungsbestimmungen) strengen Rechtes sind und daß eine strenge Auslegung gerade wegen des nach § 4 der Reichsabgabenordnung besonders zu berücksichtigenden Zweckes der Vorschriften geboten ist. Für die Vorschrift des § 97 der neuen Ausführungsbestimmungen kann keine andere Beurteilung Platz greifen, nachdem von ihrer Innehaltung im § 2 der neuen Ausführungsbestimmungen auch die Steuervergünstigung des § 57 des Kapitalverkehrsteuergesetzes abhängig gemacht worden ist.

Hiernach war die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

3. Zu § 2d VStG.

Oeffentlich-rechtliche Kreditanstalten sind auch dann steuerpflichtig, wenn sie das ihrem Betriebe dienende Vermögen nur zu treuen Händen für eine an sich vermögenssteuerfreie öffentlich-rechtliche Körperschaft besitzen.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 31. Oktober 1929 — I A 505. 28 —; abgedr. Reichssteuerblatt 1930 Seite 54.

Die Beschwerdeführerin ist gegründet von der Ritterschaft und den Landgemeinden der Provinzialverbände X. Wie die Satzungsbestimmungen zeigen, treffen auf die Beschwerdeführerin die Ausführungen des U. v. 31. Oktober 1929 — I Ab 288/29 — (RStBl. 1930 S. 5 Nr. 7) zu. Die Stammeinlage der Stände ist deshalb wie die Einlage von Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft zu behandeln und somit nicht abzugsfähig. Ein Schuldverhältnis, wie es ein Darlehen voraussetzt, besteht auch nach der Satzung der Beschwerdeführerin selbst zwischen den Ständen und der Beschwerdeführerin nicht. Denn nach § 1 der Satzung sind die Stände Eigentümer der Beschwerdeführerin, können sich selbst also nichts schulden. Wollte man die Beschwerdeführerin als ein Unternehmen der einheitlichen Rechtspersönlichkeit der Landstände ansehen, dann würde sie dem Unternehmen eines Einzelkaufmanns entsprechen, bei dem das dem Betriebe gewidmete Vermögen ebenfalls nicht abzugsfähig ist. Der Umstand, daß die beschwerdeführende Bank „Eigentum der Stände" ist, kann andererseits nicht die von der Beschwerdeführerin ebenfalls vorgetragene Ansicht begründen, ein Einheitswert sei für sie überhaupt nicht festzustellen, weil die Stände als Eigentümer der Bank nach § 2 VStG. steuerfrei seien. Denn die Beschwerdeführerin besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Den Ständen könnte sie nur in der Weise gehören, daß sie das ihrem Betriebe dienende Vermögen als Treuhänderin für die Stände besitzt und verwaltet. Es ist zwar richtig, daß Treuhandvermögen nach der Rechtsprechung des Senats steuerlich beim Treugeber, das wären hier die Stände, zu erfassen ist. Derartige Treuhandverhältnisse können aber zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die an sich steuerfrei sind, und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, die nach § 2d VStG. der Vermögensteuer unterliegen, nicht anerkannt werden. Denn das würde dazu führen, daß die Vorschrift des § 2d gegenstandslos würde. Das widerspricht dem Zwecke dieser Vorschrift, der nach § 4 AO. maßgebend zu beachten ist.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Der Berliner Ausschuß für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten hat in seiner Sitzung vom 28. April d. J. nachfolgende Usance beschlossen:

„Beim Handel in Papiermark-Obligationen (Aufwertungsobligationen) am Berliner Platz hat die Lieferung mit laufendem Kupon zu erfolgen, sofern nicht im einzelnen Falle die Mitlieferung früherer Kupons ausdrücklich vereinbart ist".

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, 15. Mai 1930. Nummer 16.

Zur Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe.

Von Dr. jur. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 20. Juni 1929 bei der zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1929 u. a. folgende Entschließung angenommen:

die Reichsregierung zu ersuchen,

a) die Frage der Besteuerung der Betriebe der öffentlichen Hand und ihrer sonstigen Belastung mit Abgaben für öffentliche Zwecke einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und die volkswirtschaftliche und finanzpolitische Bedeutung der Frage darzustellen,

b) einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Betriebe der öffentlichen Hand zur Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet werden.

Nachdem fast ein Jahr seit diesem Beschluß des Reichstags ins Land gegangen ist, ohne daß seitens der Reichsregierung etwas geschah, legt der Reichsfinanzminister nunmehr dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat den Entwurf eines „Gesetzes über die Mitwirkung der öffentlichen Betriebe bei Erhebungen zur Prüfung der Frage ihrer Besteuerung" vor. Zur Begründung der Vorlage dieses Gesetzes führt die amtliche Begründung in der Einleitung aus:

„Bevor an die vom Reichstag gewünschte Prüfung herangetreten werden kann, ist eine Klärung der Frage nötig, wie sich überhaupt die Besteuerung der Betriebe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Deutschland entwickelt hat, welches der gegenwärtige Rechtszustand ist und welche Gründe für und gegen die Aufrechterhaltung dieses Rechtszustandes vorgebracht werden. Aus der Darlegung dieser Gründe und der gegen sie gemachten Einwendungen wird sich dann als Vorbedingung für die bezeichnete Prüfung die Notwendigkeit ergeben, daß die Betriebe der öffentlichen Hand gesetzlich zur Klarstellung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse verpflichtet werden."

Der Entwurf des Gesetzes selbst besteht aus zwei Paragraphen und hat folgenden Inhalt[1]):

„Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Zum Zwecke der Prüfung der Frage, wie sich die Besteuerung der Betriebe der öffentlichen Hand volkswirtschaftlich und finanzpolitisch auswirken würde, sind

1. die Behörden von Körperschaften des öffentlichen Rechts,
2. die Vorstände von Betrieben mit eigener Persönlichkeit des öffentlichen Rechts,
3. die Vorstände von Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts zufließen,

verpflichtet, den vom Reichsminister der Finanzen beauftragten Behörden auf Verlangen über die finanziellen und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der ihnen unterstellten oder von ihnen unterhaltenen oder geleiteten Betriebe Auskunft zu erteilen, Erklärungen abzugeben und Einsicht in die Jahresrechnungen, Jahresberichte, Wirtschaftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen und Geschäftspapiere dieser Betriebe zu gewähren. Aeußerstenfalls ist Buch- und Betriebsprüfung zulässig.

Soweit die Betriebe der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen, gilt für sie die Verpflichtung des Abs. 1 nicht.

§ 2.

Für die Zwecke des § 1 finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Steuerermittlung, Steueraufsicht, Rechtsmittelverfahren und Wahrung des Steuergeheimnisses entsprechend Anwendung, wie wenn die im § 1 bezeichneten Betriebe unbeschränkt steuerpflichtig wären."

Die Begründung zu diesem Gesetz gibt zunächst eine Uebersicht über die Besteuerung der öffentlichrechtlichen Körperschaften in der Vergangenheit und Gegenwart, alsdann eine Uebersicht über die in der Besteuerung der öffentlichen Betriebe liegenden Probleme (Gründe für und gegen die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes) und gibt schließlich am Schluß allgemeine Folgerungen aus den verschiedenen Gründen, welche für und gegen die Steuerpflichtigkeit der öffentlichen Betriebe sprechen.

Die Reichsregierung selbst hat in der Begründung zu den aufgeworfenen Problemen absichtlich keine Stellung genommen. Sie ist vielmehr, wie die Begründung auf Seite 15 hervorhebt, der Auf-

[1]) Der wirtschaftspolitische und finanzpolitische Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats behandelten in ihrer gemeinsamen Sitzung vom 8. Mai 1930 den obigen Gesetzentwurf. Während der umfangreichen und sehr eingehenden Aussprache in den beiden Ausschüssen wurden einige Aenderungsanträge gestellt, durch die der Hauptteil des Gesetzentwurfs die nachstehende Fassung erhielt:

„Zum Zwecke der Prüfung der Frage, wie sich die Besteuerung der Betriebe der öffentlichen Hand unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Belastung mit Abgaben für öffentliche Zwecke volkswirtschaftlich, finanzpolitisch und sozialpolitisch auswirken würde, sind

1. die Behörden von Körperschaften des öffentlichen Rechts,
2. die Vorstände von Betrieben mit eigener Persönlichkeit des öffentlichen Rechts,
3. die Vorstände von Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts zufließen,

verpflichtet, den vom Reichsminister der Finanzen beauftragten Behörden auf Verlangen über die finanziellen und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der ihnen unterstellten oder von ihnen unterhaltenen oder geleiteten Betriebe Auskunft zu erteilen, Erklärungen abzugeben und Einsicht in die Jahresrechnungen, Jahresberichte, Wirtschaftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen und Geschäftspapiere dieser Betriebe zu gewähren. Aeußerstenfalls ist Buch- und Betriebsprüfung zulässig."

Außerdem wurde nachfolgende Entschließung angenommen:

„Die Reichsregierung wird gebeten, die Beschaffung der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Unterlagen zu beschleunigen und ihre Stellungnahme auf Grund dieser Unterlagen zu der Frage, wie sich die Besteuerung der Betriebe der öffentlichen Hand volkswirtschaftlich, finanzpolitisch und sozialpolitisch auswirken würde, dem Reichswirtschaftsrat möglichst bis zum 31. Dezember 1930 vorzulegen."

Digitized by Google

fassung, daß, bevor diese Frage gelöst wird, zuerst einmal die Unterlagen beschafft werden müssen, die erforderlich sind, um die Stichhaltigkeit der einzelnen für und gegen die Besteuerung vorgebrachten Gründe prüfen und die Gründe gegeneinander abwägen zu können. Für derartige Erhebungen fehlt aber nach Angabe der Reichsregierung zur Zeit noch die gesetzliche Grundlage. Diese Grundlage soll entsprechend der eingangs wiedergegebenen Reichstagsentschließung durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen werden. In ihm wird vorgeschlagen, für die öffentlichen Betriebe eine gesetzliche Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften über ihre Verhältnisse und zur Gewährung von Einsicht in die einschlägigen Unterlagen einzuführen. Die Reichsregierung bemerkt durchaus zutreffend, daß die vorzunehmende Prüfung sich nicht auf die privaten und gemischtwirtschaftlichen Betriebe miterstrecken müsse, weil diese schon bisher allen einschlägigen Steuern unterlegen haben und infolgedessen ihre wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sich mit hinreichender Deutlichkeit aus den über sie vorhandenen Steuerakten ergeben.

Wenn man zu diesem Gesetzentwurf kritisch Stellung nehmen will, so ist zunächst zu bemerken, daß jedenfalls ein Fortschritt zu verzeichnen ist insofern, als die Reichsregierung, wenn auch mit mir unverständlicher Verspätung, endlich einmal die Unterlagen für diese Prüfung durch den vorliegenden Gesetzentwurf beschaffen will. Wie im einzelnen die Ausführungsbestimmungen nachher aussehen werden, ist aus dem Entwurf noch nicht zu entnehmen. Die Regierung bemerkt hierzu

> „Die an die öffentlichen Betriebe im einzelnen zu stellenden Fragen im Gesetz selbst festzulegen, erscheint schon mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen nicht angängig. Für die Durchführung der Erhebungen wird die Aufstellung und Hinausgabe eines eingehenden Fragebogens durch den Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit den beteiligten Ressorts des Reichs und der Länder notwendig werden. Wie die Darlegungen unter B zeigen, liegen die zu stellenden Fragen auf den verschiedensten Gebieten. Um für die Durchführung der Erhebungen alle ihrem Zweck schädlichen Hemmungen auszuschalten, dürfte daher eine möglichst allgemeine Fassung der einzuführenden Verpflichtung geboten sein. In § 1 Abs. 1 des Entwurfs ist vorgesehen, die Verpflichtung darauf zu erstrecken, den vom Reichsminister der Finanzen beauftragten Behörden auf Verlangen über die finanziellen und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der von ihnen geleiteten oder unterhaltenen oder ihnen unterstellten Betriebe Auskunft zu erteilen, Erklärungen abzugeben und Einsicht in die Jahresrechnungen, Jahresberichte, Wirtschaftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen und Geschäftspapiere dieser Betriebe zu gewähren. Aeußerstenfalls, d. h. wenn auf anderem Wege eine Klärung der Verhältnisse eines Betriebs oder bestimmter Einzelfragen nicht möglich ist, soll Buch- und Betriebsprüfung zulässig sein."

Der Fortschritt ist aber doch nur ein minimaler. Die Reichsregierung meint, daß für die anzustellenden Erwägungen, welche der Reichstag gefordert hat, zur Zeit noch die gesetzliche Grundlage fehlt, weil die öffentlichen Betriebe nicht der Besteuerung unterlegen haben. Das ist im großen und ganzen richtig, stimmt aber doch nicht in dem Umfange, wie die breite Oeffentlichkeit annehmen möchte.

Zunächst einmal hat eine ganz große Reihe öffentlicher Betriebe der Gewerbesteuer gerade in dem größten Lande, nämlich in Preußen, unterlegen. Die Versorgungsbetriebe wie auch die sonstigen gewerblichen Betriebe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind nämlich in Preußen gewerbesteuerpflichtig. Nur in einigen Ländern sind die bisherigen Befreiungen den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes von 1925 angepaßt worden. So genießen die Versorgungsbetriebe der Länder und Gemeinden in Bayern (Art. III Abs. 1 Nr. 3 des bayerischen Gewerbesteuergesetzes), in Sachsen (§ 5 des sächsischen Gewerbesteuergesetzes), in Württemberg (Art. I Abs. 2 Satz 1 des württembergischen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetzes), in Thüringen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 des thüringischen Gewerbesteuergesetzes) und in Hamburg (§ 5 Nr. 1 des hamburgischen Gewerbesteuergesetzes) Gewerbesteuerfreiheit. In Baden sind nach § 47 Nr. 1a 2 des badischen Grund- und Gewerbesteuergesetzes die vom badischen Staate betriebenen Unternehmungen sowie die Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich dem badischen Staat unmittelbar oder mittelbar zufließen, durchweg, die von badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen betriebenen Unternehmungen insoweit, als sie unmittelbar für öffentliche Zwecke betrieben werden, von der Gewerbesteuer befreit. In Preußen sind, wie schon gesagt, die Versorgungsbetriebe wie auch die sonstigen gewerblichen Betriebe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach wie vor gewerbesteuerpflichtig und zwar in vollem Umfange. Da nun in Preußen im großen und ganzen der steuerpflichtige Gewerbeertrag im unmittelbaren Anschluß an die Vorschriften des Körperschaft- und Einkommensteuergesetzes berechnet wird, so hätte die Reichsregierung immerhin durch Verhandlungen mit Preußen ein außerordentlich ergiebiges Material über das steuerpflichtige Einkommen der öffentlichen Betriebe des größten deutschen Bundesstaates erhalten können.

Aus den eigenen Akten könnte aber die Reichsregierung noch viel weitergehend das steuerpflichtige Vermögen sämtlicher öffentlicher Betriebe einschließlich der Versorgungsbetriebe feststellen. Zwar erstreckt sich die Vermögensteuerpflicht nach dem Reichsvermögensteuergesetz grundsätzlich überhaupt nicht auf öffentlich-rechtliche Körperschaften; nur Kreditanstalten des öffentlichen Rechts unterliegen ihr (§ 2 Nr. 2d VStG.). Dagegen werden bekanntlich zu den Leistungen nach dem Aufbringungsgesetz die werbenden Betriebe des Reiches, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie solche werbenden Betriebe herangezogen, deren Erträge ausschließlich dem Reich, den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 des AufbrGes.). Wenn man den Rechtszustand genau beschreiben will, so ist § 2 Abs. 2 Satz 2 des AufbrGes. zu verbinden mit § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des § 60 des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Juli 1923 (RGBl. I S. 731). Danach sind als werbende Betriebe anzusehen Betriebe, die nach gesetzlicher Vorschrift oder allgemeinen finanzwirtschaftlichen Grundsätzen in der Weise zu führen sind, daß durch die Einnahmen mindestens die Ausgaben gedeckt werden, gleichviel ob dieser Erfolg im einzelnen Fall tatsächlich erreicht wird. Zu den werbenden Betrieben gehören insbesondere:

1. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und zur Gewinnung von Bodenschätzen (Domänen, Güter, Weinberge, sonstiger landwirtschaftlich genutzter Grundbesitz, Forsten, Ziegeleien, Bergwerke, Hütten, Salinen, Steinbrüche und dergl.),

Digitized by Google

2. Verkehrsbetriebe (Kleinbahnen, Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Hafenbetriebe, Lagerhäuser, Meßgebäude und dgl.),
3. Anstalten zur Versorgung mit Wasser, Gas, Kraft und Licht,
4. Banken und sonstige Kreditanstalten mit Ausnahme der Sparkassen, sonstige gewerbliche Betriebe (Versorgung mit Lebens- und Genußmitteln, Bäderverwaltungen, Fabriken, Mühlen, Molkereien, Brauereien, Zeitungen, Druckereien und dergl.).

Dagegen gehören nicht zu den werbenden Betrieben Veranstaltungen, die ohne Rücksicht auf Ertragserzielung zu gemeinnützigen Zwecken unterhalten werden. Oeffentliche Sparkassen gelten nur dann als werbende Betriebe, wenn sie sich nicht auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken. Nicht als werbender Betrieb gilt der Betrieb der Reichspost (§ 2 Abs. 2 Satz 4 AufbrGes.).

Gerade diese öffentlichen Betriebe werden nicht nach dem Kurswert der Anteile zur Aufbringung der Industriebelastung nach dem Dawesplan herangezogen worden sein, sondern es wird eine genaue Berechnung des Vermögens erfolgt sein. Es wäre interessant, durch Fragen aus dem Reichstag zu erfahren, wie hoch das aufbringungspflichtige gesamte Vermögen dieser Versorgungsbetriebe und auch der öffentlichen Kreditanstalten ist. Hinsichtlich der letzteren muß ja das Reich ohnehin auch Akten über die Heranziehung zur Reichsvermögensteuer besitzen, weil dieser letzteren Steuer Kreditanstalten des öffentlichen Rechts nach § 2 Nr. 2d VStG. unterliegen. Die öffentlichen Sparkassen sind allerdings von der Vermögensteuer befreit, soweit sie sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken, und ebenso sind befreit sonstige öffentlichrechtliche Kreditanstalten, die satzungsgemäß ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 und 6 VStG.). Während im allgemeinen vermögensteuerfrei auch Unternehmungen sind, deren Erträge ausschließlich dem Reich, den Ländern oder den Gemeinden zufließen, gilt ausdrücklich eine Ausnahme für Kreditunternehmungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VStG.). Infolgedessen wird sicherlich der Reichstag bei den bevorstehenden Verhandlungen über die Verabschiedung dieses Gesetzes vom Reichsfinanzminister das Material darüber erbitten, wie groß nach dem Aufbringungsgesetz das aufbringungspflichtige Vermögen der öffentlichen Betriebe einschließlich der Versorgungsbetriebe ist und wie groß nach den Vermögensteuerakten das steuerpflichtige Vermögen der öffentlichen Kreditanstalten ist; der Reichsfinanzminister wird aber auch in der Lage sein, sich rechtzeitig das Material darüber zu beschaffen, wie groß nach den preußischen Gewerbesteuerakten die steuerpflichtigen Gewerbeerträge der öffentlichen Betriebe, insbesondere der Versorgungsbetriebe, sind.

Wenn man einmal das steuerpflichtige Vermögen der öffentlichen Versorgungsbetriebe hat, ist es im übrigen nicht so sehr schwer, eine Durchschnittsziffer für den Ertrag der Versorgungsbetriebe sich auszurechnen; denn es gibt industrielle Erfahrungsziffern, die für Gas, Wasser und Elektrizität den voraussichtlichen durchschnittlichen Ertrag durchaus zuverlässig schätzen lassen, wenn man das Vermögen kennt. Zuverlässiger wird die Schätzung allerdings dann, wenn man auch den Umsatz kennt. Diese Umsatzziffern können aber ohne weiteres angegeben werden. Allerdings werden sie vielfach dem Reichsfinanzminister nicht bekannt sein; denn nach dem Umsatzsteuerrecht sind von der allgemeinen Umsatzsteuer ausgenommen Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände wegen der Schlachthöfe, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke (§ 3 Nr. 2 UStG.).

So sehr zu wünschen ist, daß der vom Reichsfinanzminister vorgelegte Gesetzentwurf so schnell wie möglich vom Reichstag angenommen wird, so sollte doch seitens der Regierungsparteien im Reichstag nicht darauf verzichtet werden, die hier angedeuteten Fragen zu stellen und die Vorlage des Materials zu verlangen. Es ist zu wünschen, daß der Reichstag jetzt bei der bevorstehenden Debatte über die allgemeine Steuersenkung und Steueränderung grundsätzlich auch die Einführung der Steuerpflicht für die öffentlichen Betriebe einschließlich der Versorgungsbetriebe beschließt. Die Gründe für die Einführung dieser Steuerpflicht sind in dem Gesetzentwurf zutreffend aus der vorhandenen Literatur zusammengestellt. Sie sind einzuteilen in Gründe wirtschaftspolitischer, sozialpolitischer und finanzpolitischer Art. Diese Gründe sind so oft erörtert worden und auch in der amtlichen Begründung zu diesem Gesetzentwurf so vollkommen zusammengestellt, daß an dieser Stelle auf eine nochmalige Erörterung verzichtet werden kann. Nur auf einen Grund, welcher bisher im allgemeinen wenig hervorgehoben worden ist, sei hingewiesen: Es gibt eine große Reihe von gemischtwirtschaftlichen Betrieben, welche an sich körperschaftsteuerpflichtig sind und an denen die öffentliche Hand beteiligt ist. Gerade die öffentliche Hand verlangt vielfach, daß ein erheblicher Teil des Jahresgewinns in irgendeiner Form abseits der Dividende vorab gezahlt wird, um dadurch zu erreichen, daß diese Beträge nicht der Körperschaftsteuer unterliegen. Dadurch werden die an solchen gemischtwirtschaftlichen Betrieben beteiligten Privatgesellschaften benachteiligt; denn sie müssen natürlich diese Beträge versteuern, während die öffentliche Hand steuerfrei ausgeht. An sich bietet die neueste Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs wohl hier eine Möglichkeit, derartige Vorab-Zahlungen als Gewinnausschüttungen anzusehen und bei den gemischtwirtschaftlichen Betrieben der Körperschaftsteuer zu unterwerfen. Es ist dies aber in keinem erheblichen Umfange bisher geschehen. Bei den Privatbetrieben werden diese Beträge nicht als Dividende behandelt, so daß sie dann auch nicht auf Grund des Schachtelprivilegs steuerfrei sind. Verstößt schon im allgemeinen die Steuerfreiheit der öffentlichen Versorgungsbetriebe gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Belastung oder, wie es einmal ausgedrückt worden ist, gegen den Grundsatz des fair play, so muß mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß durch diese ziemlich verbreiteten Methoden natürlich die Ungleichmäßigkeit der Belastung noch vermehrt wird. Dieser Einwand kann unmöglich mit dem Hinweis darauf bekämpft werden, wie es von Anhängern der Steuerfreiheit so gern geschieht, daß die öffentlichen Betriebe angeblich besonders sozial wirkten. Es ist ja kein Geheimnis, daß die Städte und Gemeindeverbände die Tarife für die öffentlichen Betriebe keineswegs niedrig halten, sondern durch ihre Höhe eine allgemeine indirekte Steuer erheben. Das Prinzip ist an sich durchaus richtig; man sollte es aber anerkennen und nicht mit verschämtem frommem

Digitized by Google

Augenaufschlag beteuern, daß die Tarife nur dann so niedrig gehalten werden könnten, wenn die Steuerfreiheit bestünde.

Zum Schlusse noch ein Wort zu den formalrechtlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfs. Nach § 1 Abs. 1 soll für die Zwecke des Gesetzes „äußerstenfalls" Buch- und Betriebsprüfung zulässig sein und nach § 2 sollen für die Zwecke des § 1 die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Steuerermittlung, Steueraufsicht etc. entsprechend Anwendung finden, wie wenn die im § 1 bezeichneten Betriebe unbeschränkt steuerpflichtig wären. Der Reichsfinanzhof nimmt nun aber (vgl. Entscheidungen Bd. 4 S. 265, Bd. 26 S. 183 sowie RStBl. 1930 S. 245) den Standpunkt ein, daß die Finanzbehörden nicht berechtigt seien, selbst gegenüber solchen öffentlichen Betrieben, die nach geltendem Recht steuerpflichtig und der Buch- und Betriebsprüfung unterworfen sind, Zwangsmittel anzuwenden, wenn diese Betriebe eine solche Prüfung nicht dulden wollen! Kein Geringerer als der Senatspräsident am RFH. Dr. Becker, der Schöpfer der Reichsabgabenordnung, hat (StW. 1930 Spalte 267 f.) auf die Unhaltbarkeit dieses Rechtszustands hingewiesen und eine Aenderung im Gesetzgebungswege angeregt. Angesichts der bekanntgewordenen Fälle, in denen unter offensichtlicher Mißachtung der Reichsautorität staatliche und kommunale Betriebe die Befolgung der einschlägigen Bestimmungen der RAO. verweigert haben, erscheint es dringend geboten, den vorliegenden Anlaß zur Schließung einer Lücke des Gesetzes zu benutzen, deren Bestehen eine weitere und fühlbare Förderung des Wettbewerbs der öffentlichen Hand gegenüber der Privatwirtschaft enthält.

Haftung für delegierte Aufsichtsratsmitglieder.

Von Dr. **Emil v. Hofmannsthal**, Rechtsanwalt in Wien.

In Nr. 8 des „Bank-Archiv" nimmt Herr Landesgerichtspräsident Rospatt und in Nr. 2 des „Zentralblatt für Handelsrecht" Herr Reichsgerichtsrat Simonson zu meinen Ausführungen in der Leipziger Zeitschrift 1929 über die „Haftung der Banken für von ihnen entsendete Aufsichtsräte" Stellung. Beide gelangen im wesentlichen zu abweichenden Ergebnissen. Die Ursache dieser Abweichung ist hauptsächlich ihre verschiedene Auffassung vom Verhältnis der delegierenden Gesellschaft (A) zu dem von ihr in das Organ (Aufsichtsrat, Vorstand) einer anderen Gesellschaft (B) entsendetem Vertreter. Ich wage es natürlich kaum, den Rechtsansichten so hervorragender Juristen entgegenzutreten und bitte nur um die Erlaubnis zur Prüfung der Frage, ob sie sich mit den tatsächlichen Verhältnissen decken. Denn eine rechtliche Auffassung kann nur dann zutreffend sein, wenn sie sich auf das bezieht, was ist, nicht bloß auf das, was sein soll.

Rospatt erhebt Zweifel gegen die vom Reichsgericht mit 105, 392 ausgesprochene Ansicht, daß gegen die rechtliche Zulässigkeit eines derartigen Delegierungsauftrages keine Bedenken bestehen. Simonson verteidigt sie. Beide treffen sich aber in der Auffassung, daß der Funktionär in ein maßgebliches Rechtsverhältnis nur zur Gesellschaft B, nicht zu A, trete. Wenn er „die Stellung nicht als Privatmann, sondern als Vorstandsmitglied seiner Gesellschaft, also in ihrem Interesse und Auftrag, übernommen habe, so beständen gegen die rechtliche Zulässigkeit eines derartigen Auftrags nicht, wie das Urteil sagt, keine, sondern in Wahrheit die erheblichsten Bedenken" (Brodmann, Aktienrecht, § 243, Anm. 2c). „Was, gewissermaßen hinter den Kulissen, vorgeht, ist für die rechtliche Beurteilung des Verhältnisses der Bank zu jenem anderen wirtschaftlichen Unternehmen in Hinsicht auf den Sitz eines ihrer Herren im Aufsichtsrat jenes Unternehmens völlig belanglos" (Simonson, l. c., S. 34/3).

Ist das richtig? Entspricht dies den tatsächlichen Verhältnissen? Ich bitte um eine rechtliche Beurteilung von Tatsachen, nicht von Fiktionen. Werden die Funktionäre der Aktiengesellschaften lediglich gewählt, weil „die Aktionäre in ihrer Mehrheit ihnen Vertrauen schenken" (Simonson, l. c., S. 34/1), oder als Delegierte starker Aktionärgruppen, mitunter sogar einflußreicher Geschäftsfreunde (Kreditbanken), auf deren Wink sie zurücktreten oder ausgewechselt werden? Fragen wir doch die Banken oder Muttergesellschaften, die ihre Funktionäre in die Organe kontrollierter A.G. entsenden; fragen wir alle die unzähligen Syndikatare, die einander gegenseitig in einem Vertrage die Wahl einer bestimmten Anzahl von Aufsichtsratstellen garantieren; fragen wir einfach den Laien, der einen Anwalt als seinen Vertreter in den Aufsichtsrat einer A.G. wählen läßt, an der er mit einem großen Aktienpaket interessiert ist. Sie würden recht erstaunte Augen machen, wenn man ihnen erklären wollte, daß das nicht ihr Bevollmächtigter, nicht ihr Vertreter im Aufsichtsrat sei, daß sie ihn bei geschwundenem Vertrauen nicht zurückziehen und durch den Mann ihres Vertrauens ersetzen könnten. „Es kann durchaus vorkommen, daß jemand, der infolge seiner Zugehörigkeit zu einer Bank in einen Aufsichtsrat gewählt worden ist, trotz seines Ausscheidens aus seiner Bankstellung seine Stellung als Aufsichtsrat behält, was ausgeschlossen wäre, wenn er als Vertreter der Bank im Rechtssinne seinen Sitz im Aufsichtsrat innehätte" (Simonson, l. c., S. 35/2). Es kann nicht vorkommen, und kommt es doch vor, so wäre dieser Aufsichtsrat, der sich ohne Weiterbestehen des Mandats der Gesellschaft A an einen Sitz in der Gesellschaft B klammern wollte, dort sofort jedes Einflusses, jeder Beachtlichkeit entkleidet.

Rospatt definiert doch den Delegierungsauftrag sehr richtig dahin, „eine Wahl anzunehmen und im Aufsichtsrate so lange zu verbleiben, als nicht die Generalversammlung B die Bestellung oder der Auftraggeber A den Auftrag zurücknimmt und im letzteren Falle das Amt niederzulegen, im Innenverhältnis aber darauf, daß Weisungen und Interessen der Gesellschaft A hinter den Interessen der Gesellschaft B zurückzutreten haben", und nur in diesem Rahmen die Interessen der Gesellschaft A zu vertreten (l. c. S. 158/6). Aber das genügt wohl, ihn zum Beauftragten und zum Vollmachtträger der Gesellschaft A zu machen, für den eben, wenigstens nach österreichischem Recht (§§ 1017, 1313a ABGB.), „insofern der Gewalthaber nach dem Inhalte der Vollmacht den Gewaltgeber vorstellt", und wenn ich mich nicht täusche, auch nach deutschem (§ 278 BGB.), ja nach fast allen Rechten, der Auftraggeber haftet, wenn er im Rahmen seines Mandats einen Dritten schädigt. Vollmachtüberschreitungen fallen aus dem Rahmen dieser Betrachtung.

Es gibt nun ein ganz einfaches Kriterium, um festzustellen, ob ein Aufsichtsrat einen bestimmten Mandanten vertritt. Man frage sich einfach, ob er auch gewählt worden wäre, wenn er nicht Direktor dieser Bank, Delegierter jener Gruppe, Anwalt eines Aktionärs wäre. Praktisch vertritt ein Aufsichtsrat Aktionäre (hie und da auch Geschäftsfreunde oder Gläubiger), theoretisch wird er „vom Vertrauen der Generalversammlung" gewählt. Dieses Vertrauen würde ihn aber — von Ausnahmen abgesehen — nie dorthin erheben, wenn er nicht eben Vertreter einer Aktionärgruppe wäre, die durch ihn handelt. Daher muß sie auch für ihn haften.

Diese Konstruktion ist nicht nur aus dem Leben geholt, sondern auch im Recht verankert. Wir kennen

Digitized by Google

das offizielle Delegierungsrecht öffentlicher Körperschaften bei Gemischtwirtschaftlichen Unternehmen (vgl. Gutachten der Kommission des Juristentages S. 22 und des Anwaltsvereines I S. 106). Ist da die Rechtslage eine andere? Der Delegierte der Körperschaft weniger ihr Vertreter als der Delegierte eines Konzerns? Die öffentliche Eigenschaft verschiebt die Rechtslage nicht um ein Jota. Schließlich führt das zur Frage des Proportionalwahlrechts, welches das Recht einzelner Gruppen von Aktionären bedeutet, in den Organen der A.G. vertreten zu sein. Es besteht praktisch schon heute für Gruppen, die der Mehrheit angehören. Wenige Seiten nach Simonson finde ich im Zentralblatt für Handelsrecht Horrwitz: „Mit Recht nimmt die herrschende Meinung schon für das heute geltende Recht die Zulässigkeit der statutarischen Vertretung der Minderheit im Aufsichtsrat an. Es ist aber von dieser Möglichkeit bisher kaum Gebrauch gemacht worden. Das ist auch ganz natürlich. Denn eine derartige statutarische Bestimmung ist nur bei Einwilligung aller Gründer und später nur durch Beschluß der Mehrheit möglich" (l. c. S. 38). Also ist es rechtlich zulässig, daß Gruppen Delegierte zur Wahl präsentieren, die gewählt werden müssen. Hören diese durch die Wahl auf, Mandatare ihrer Gruppen zu sein?

Daran ändern die Folgen einer Interessenkollision zwischen den beiden Gesellschaften A und B gar nichts. Es ist zweifellos, daß die Interessen der Gesellschaft B vorangehen sollen (z. B. RG. 9. 10. 28, Str I 308/28). Wie das in der Praxis aussieht, ist eine andere Frage. Die Delegierten betrachten sich meist vor allem als Vertreter der entsendenden, nicht der kontrollierten A.G., der Anwalt in obigem Beispiel vorerst als Vertreter seines Klienten bei der A.G., dann erst als Funktionär der A.G. Aber jeder Mandatar läuft Gefahr, in einen Interessenkonflikt zu geraten. In einen Konflikt mit eigenen, oder in einen Konflikt mit anderen, ihm ebenfalls anvertrauten Interessen. Was er in einem solchen Falle zu tun hat, steht nicht zur Diskussion. Der Japaner hilft sich äußerstenfalls mit Harakiri, der Europäer meist mit Demission. Aber was beweist die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes, was beweist das Zusammentreffen zweier Pflichtenkreise gegen den Bestand des einen mit allen seinen Rechtsfolgen?

In Wirklichkeit ist es ja die Gesellschaft A, die in den Aufsichtsrat der Gesellschaft B eintritt und dies in der Form tut, daß sie einen Vertreter wählen läßt. Der ganze Irrtum löst sich auf, sobald man die Wahlfähigkeit der gewählten Person selbst annimmt. Vgl. „Juristische Personen als Aufsichtsratsmitglieder" im „Eildienst der Deutschen Steuerzeitung", S. 187/1930: „Nur allmählich erringt sich die juristische Person die vollkommene Gleichstellung mit der natürlichen Person, die ihr von Gesetzes wegen zukommt . . . Es ist noch gar nicht so lange her, daß man ihr die Möglichkeit bestritt, Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft zu sein (RG. 105, 101). Kurz vor dem Kriege wurde sie erstmalig in Bayern als persönlich haftende Gesellschafterin einer Kommanditgesellschaft anerkannt (die A.G. & Co., die G.m.b.H. & Co.). Die Entwicklung ging bald weiter. Die juristische Person kann Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter sein, einem Gläubigerausschuß im Konkurs angehören (OLG. Dresden, SeuffArch. 60, 41). Einen Schritt weiter bedeutet die Entscheidung des OLG. Karlsruhe (JW. 1925, 2017). Dort wurde erstmalig anerkannt, daß die juristische Person Liquidator einer Gesellschaft, sogar einer G.m.b.H. sein könne. Das KG. hat jetzt, nachdem es zunächst diese Auffassung als falsch verworfen hat (EgersE. 20, 244), neuerdings in einem Beschluß vom 26. 9. 1929 — 1 b X 617/29 (Recht 1930 Nr. 327) — dem zugestimmt. Gerade für die neuzeitliche Zusammenfassung von Unternehmungen ist es ein Bedürfnis, juristische Personen als gesetzliche Vertreter von Gesellschaften, insbesondere von Liquidatoren, zuzulassen; das lebende Recht muß sich über die Auffassung, die nach dem Stand der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Zeit der Abfassung des Gesetzes gegeben war, entsprechend der Aenderung dieser Verhältnisse hinaus entwickeln. Es ist Sache der Rechtsprechung, dieser Entwicklung Rechnung zu tragen." Mit Recht weist auch das KG. jetzt darauf hin, daß die entgegengesetzte Auffassung der Verfasser des Kommissionsberichtes keinen Hemmschuh der Entwicklung bedeuten könne.

Der Vorstand der juristischen Person ist ihr Repräsentant. Damit sind die Voraussetzungen für ein Tätigwerden der juristischen Person gegeben.

Ferner hat Loeb in ConradsJ. 78, 13 mit Recht darauf hingewiesen, daß wirtschaftliche Notwendigkeiten für die Anerkennung der juristischen Person als Aufsichtsratsmitglied sprechen.

Wenn und solange man diese Ansicht nicht anerkennt, handelt die Gesellschaft A eben nur durch ihre Funktionäre, durch die sie sich bei B vertreten läßt, weil sie nicht anders handeln kann, und muß für sie haften.

Wenn man diese Ansicht anerkennt, dann würde es den Tatsachen entsprechen, daß die Gesellschaft A selbst in den Aufsichtsrat B gewählt würde. Dann könnte an ihrer Haftung für die Handlungen, die doch wieder nur ihre Funktionäre setzen, nicht gezweifelt werden.

Die Haftung könnte sie auch nicht umgehen, indem sie einfach an ihrer Stelle ihren Vertreter wählen ließe. Rospatt scheint nicht im Recht zu sein, wenn er das Vorliegen des von ihm definierten Auftrages nur dort annehmen will, wo die „Annahme der Wahl auf die Weisung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft A, soweit dieser satzungsmäßig dazu befugt ist oder auf etwaigen Beschluß der Generalversammlung beruht „oder" wenn die Uebernahmepflicht durch die Satzung oder den Anstellungsvertrag auferlegt wäre". Er fährt selbst fort, „daß dies aber wohl niemals der Fall ist; daß die Dienstverpflichtung des Vorstandes nur die Verwaltung der eigenen Gesellschaft zum Inhalt habe, sich aber nicht auf die Mitbetätigung bei einer fremden Gesellschaft" bezieht.

Hier scheint mir der verehrte Verfasser von den tatsächlichen Verhältnissen des Wirtschaftslebens abzuweichen. Nach seiner Ansicht würde das Vorliegen einer solchen Aufsichtsratstelle „kraft Auftrag" nur in äußerst wenigen Fällen vorliegen. Ich glaube jedoch sagen zu können, daß es in sehr vielen, beinahe in der überwiegenden Zahl der Fälle vorliegt und möchte die Grenze anders ziehen.

Wenn der Funktionär oder Vertrauensmann der Gesellschaft A mit deren Zustimmung in den Aufsichtsrat der Gesellschaft B gewählt wird, der ohne diese Eigenschaft bestimmt nicht gewählt worden wäre, so ist er als Vertreter der Gesellschaft A im Aufsichtsrate zu betrachten. Ich möchte das Verhältnis nicht einmal auf einen bestimmten Auftrag der Gesellschaft A abstellen, der u. U. leicht vermieden würde, um die Verantwortung der Gesellschaft A zu beseitigen, bei voller Wahrung ihrer Interessen durch den Vertreter. Ist der gewählte Aufsichtsrat ein Funktionär der Gesellschaft A, so kann man mit Beruhigung das Vertretungsverhältnis vermuten; man kann es dem Gegenbeweise freistellen, daß er in concreto nicht als deren Vertreter, sondern kraft seiner Privatverhältnisse oder seines privaten Aktienbesitzes gewählt wurde. Wenn der Direktor einer Bankfiliale in einer Stadt in den Aufsichtsrat einer Industrie dieser Stadt gewählt wird, weil seine Bank mit Aktienbesitz oder Kreditverbindung an diesem Unternehmen beteiligt ist, so ist es doch für die den Tatsachen nahekommende wirtschaftliche Betrachtung jedem Zweifel entrückt, daß er als Vertreter dieser Bank zu betrachten ist; nur wenn nachgewiesen würde, daß die Bank an dem Unternehmen nicht interessiert ist, oder daß er kraft seines oder eines anderen Mandatars Aktienbesitz oder wegen seiner privaten Fähigkeiten gewählt wurde, wäre das Gegenteil

Digitized by Google

anzunehmen. Wer könnte andernfalls zweifeln, daß er die Interessen der Bank bei der Industrie tatsächlich vertritt, wie ein Vertreter dieser Bank, ob sie ihn nur formell einen Auftrag dazu erteilt hat oder nicht.

Bei dieser Auffassung fallen wirtschaftliche und rechtliche Betrachtung nicht auseinander. Zur Bekräftigung seien einige weitere Sätze des erwähnten Artikels aus dem „Eildienst" angeführt, deren sachliche Richtigkeit wohl nicht bestritten werden können:

„Wirtschaftlich sind schon lange die von den Großunternehmungen entsandten Aufsichtsratsmitglieder nur deren Repräsentanten. Nicht wenige müssen sich verpflichten, ihr Amt als Aufsichtsrat niederzulegen, sobald sie ihre Vertrauensstellung bei dem eigenen Unternehmen aufgeben oder verlieren, gar manche müssen die Tantieme ihrer Gesellschaft zur Verfügung stellen. . . . . Das Publikum würde zweifellos wieder größeres Vertrauen zu seiner A.G. gewinnen, wenn es wüßte, daß das Großunternehmen selbst für etwaige Verfehlungen eintritt."

Zusammenfassend sei nochmals die Ansicht vertreten:

„Wer sich in dem Organ einer juristischen Person durch einen Delegierten vertreten läßt, haftet für den Schaden, den dieser dort anrichtet."

* * *

Von Herrn Landgerichtspräsident Rospatt in Bielefeld geht uns hierzu nachstehende Erwiderung zu:

Die vorstehenden Ausführungen können mir zu einer Aenderung meines Standpunktes (B.-A. XXIX, 157 ff.) keinen Anlaß geben.

Ausscheiden kann die Frage, ob eine jur. Person selbst wieder AR.-Mitglied einer AG. sein kann, eine Frage, die übrigens nach geltendem Recht wohl kaum zu bejahen ist (vgl. die eingehenden Gegenausführungen bei Brodmann, Akt.-R. § 243 A. 2e, und Staub, 12./13. Aufl., A. 4 Abs. 2 zu § 243 HGB.); denn auch, wenn die Uebernahme des AR.-Amtes auf Veranlassung eines Einzelinteressenten erfolgt, der selbst das Amt übernehmen könnte, läßt sich eine Erstreckung der Haftung des § 249 HGB. auf ihn der Regel noch nicht rechtfertigen.

Hofmannsthal nimmt für die Ausübung des Amtes in diesen Fällen ein reguläres Auftragsverhältnis an, bei dem Pflichtenkollisionen nur ebenso vorkommen können wie bei jedem Mandatsverhältnis. Dem stehen aber nach meinen Ausführungen a. a. O. vor allem folgende hier noch einmal kurz zusammengefaßten Gründe entgegen:

1. Ein Auftragsverhältnis beruht auf der vom Willen des Geschäftsherrn abhängigen Uebertragung der Geschäftsbesorgung, das AR.-Amt aber kann nur durch die Gen.-Vers. übertragen werden.
2. Der „Geschäftsherr" kann durch Widerruf die Uebernahme des Amtes nicht wie eine auftragsweise Geschäftsbesorgung rückgängig machen.
3. Richtschnur für die Tätigkeit eines Beauftragten ist lediglich das Interesse des Geschäftsherrn, für die AR.-Tätigkeit aber in erster Linie das Interesse der AG., und nur soweit dieses Interesse nicht berührt wird, darf das Mitglied seine eigenen oder fremde Interessen berücksichtigen.

Hofmannsthal will schon daraus, daß das AR.-Mitglied nicht gewählt worden wäre, wenn es nicht zugleich Direktor einer Bank oder Vertreter eines Interessenten wäre, die Folge ziehen, daß die Bank oder der Interessent durch das Mitglied als ihren Vertreter im AR. handle und deshalb auch für ihn haften müsse. So läßt sich aber ein Auftragsverhältnis, das an bestimmte rechtliche Voraussetzungen gebunden ist, von denen gerade die wesentlichsten (1—3 vorstehend) hier fehlen, nicht begründen. Weiter will er für den Fall, daß die Satzungen Proportionalwahlen zugunsten der Minderheit vorsehen und diese von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch macht, die Gewählten als Mandatare der Minderheit ansehen, und ebenso anscheinend bei Mehrheitsgruppen deren Kandidaten. Wie nun, wenn die von diesen Gruppen Präsentierten gleichzeitig Direktoren einer ebenfalls interessierten aber nicht zu der präsentierenden Minderheit gehörigen Bank usw. sind? Wer soll dann Auftraggeber und nach Hofmannsthal haftbar sein? Die Bank oder die Gruppe? Und wie, wenn verschiedene Gruppen ohne weiteren Zusammenschluß gegenseitig ihre Kandidaten aufstellen und wählen? Wie ferner, wenn die Wahlgruppe später auseinanderfällt? Und wie soll das Auftragsverhältnis sich äußern? Wessen Interessen soll der „Beauftragte" — soweit seine AR.-Pflichten nicht entgegenstehen — in diesen Fällen wahrnehmen und wessen Weisungen folgen? Wem gegenüber soll er event. zur Niederlegung verpflichtet sein? Denn das Auftragsverhältnis kann sich doch nicht einzig in der Haftung, die Hofmannsthal ja selbst erst als Folge des Auftrags annimmt, erschöpfen. Ueber alle diese sich doch aufdrängenden Fragen mit ihren zum mindesten starken Unklarheiten gibt Hofmannsthal keinen Aufschluß. Und wenn er hinsichtlich der Beendigung des Amtes meint, ein Mitglied, das sich trotz Fortfalls des Auftrags an das Amt klammern wolle, wäre dort sofort gänzlich einflußlos, so ist auch das nicht ohne weiteres richtig, sondern kommt ganz auf die Umstände an; bestehen im AR. wie so oft verschiedene Gruppen, so kann das einzelne Mitglied trotzdem das Zünglein an der Wage sein. Jedenfalls ist der Fortbestand des Auftrags keine rechtliche Voraussetzung für die Ausübung des Amtes. Weiter wird aber auch die Charakterisierung des Innenverhältnisses dahin, daß lediglich wie bei jedem Auftragsverhältnis Interessenkonflikte vorkommen können, der Rechtslage keineswegs gerecht. Kennzeichnend für diese ist vielmehr die grundsätzliche gerade Umkehr der sonstigen Rechtslage: während für die Tätigkeit des Beauftragten das Gesetz des Handelns grundsätzlich das Interesse des Auftraggebers bildet, ist es umgekehrt für den AR. in erster Linie — und für die meisten Fälle daher allein entscheidend — das Gesellschaftsinteresse. Richtig ist gewiß, daß Interessenten, die Vertrauensleute zur Wahl in den AR. vorschlagen, diese dann vielfach nur als ihre Interessenvertreter ansehen. Das ist aber eben so falsch, wie wenn Parteien bei einem Schiedsgericht die von ihnen benannten Schiedsrichter, wie man auch nicht selten beobachten kann, als ihre Interessenvertreter ansehen. In beiden Fällen stehen vielmehr die Pflichten des übernommenen Amtes vollkommen souverän über allen Anweisungen und Interessen und bilden die für die Ausübung des Amtes maßgebende Richtschnur. Verstößt der Inhaber des Amtes gegen diese Pflicht, so macht er sich haftbar. Selbstverständlich kann ihm nicht verwehrt werden, soweit ein Gesellschaftsinteresse dadurch nicht berührt wird, auch sein eigenes oder ein fremdes Interesse zu berücksichtigen, da er hierdurch gegen keine Pflicht verstößt; aber auch soweit er dabei einer ihm erteilten Weisung folgt, ergibt sich daraus doch keinesfalls — auch abgesehen von den obigen Gegengründen — die Unterstellung der gesamten AR.-Tätigkeit unter ein Auftragsverhältnis, sondern höchstens für diesen ganz beschränkten Rahmen, innerhalb dessen die Ausübung, weil für die Interessen der AG. bedeutungslos, auch keinen Schaden für sie im Gefolge haben kann.

Selbst wenn man aber die ganze AR.-Tätigkeit gegebenenfalls unter das Auftragsverhältnis ziehen wollte, würde sich daraus doch noch keine Haftung des Auftraggebers für diese Tätigkeit ergeben. Hofmannsthal stellt als allgemeinen Grundsatz hin, daß der Auftraggeber für den Beauftragten haftet, wenn dieser im

Digitized by Google

Rahmen seines Mandats einen Dritten schädigt. Einen solchen Rechtssatz schlechthin kennt aber das deutsche Recht jedenfalls nicht. Wohl haftet er nach § 830 BGB. in gleicher Weise wie der Beauftragte, wenn er zu der diesen haftbar machenden Handlung mitgewirkt, besonders ihn dazu angestiftet hat. Darüber hinaus aber läßt sich eine Haftung nur auf die von mir im B.-A. XXIX, 160 f. erörterten §§ 31, 278 oder 831 BGB. gründen. Von diesen will Hofmannsthal den § 278 zugrunde legen. Wie aber a. a. O. dargetan, setzt § 278 — von dem Fall des Handelns als ges. Vertreter abgesehen — eine Beauftragung zur Erfüllung einer schon bestehenden konkreten Schuldverbindlichkeit voraus und findet nicht Anwendung auf die Pflicht zur Beobachtung allgemeiner Rechtspflichten (Handeln nach Treu und Glauben usw.). Ueber diesen, in Schrifttum und Rechtsprechung einhellig anerkannten Grundsatz setzt sich Hofmannsthal, obwohl meine Verneinung der Haftung auch ausdrücklich darauf mit gestützt war, hinweg, ohne ihn überhaupt zu erwähnen. Im übrigen sei zu § 831, ergänzend zu den früheren Ausführungen, noch darauf hingewiesen, daß die darauf gegebenenfalls zu gründende Ersatzpflicht auch noch fortfällt durch den Nachweis genügender Sorgfalt bei Auswahl der beauftragten Person.

Nach geltendem deutschen Recht ist somit die Haftung zu verneinen. Aber auch eine Rechtsänderung im Sinne einer Haftung in solchen Fällen würde erheblichen, hier nur kurz zu berührenden, Bedenken begegnen. So würde man dem Auftraggeber dafür doch mindestens das Recht geben müssen, ein Mitglied, das sein Vertrauen verloren hat, aus dem AR. abzuberufen. Dann würde sich auch für manche Fälle die oben berührte und vielfach kaum lösbare Frage ergeben, wer denn als Auftraggeber anzusehen ist. Weiter würde auch eine starke Unbilligkeit in der Haftung liegen, wenn der Auftraggeber gar nicht in der Lage ist, die Betätigung des Beauftragten zu bestimmen. Man würde also vor der Frage stehen, ob das AR.-Mitglied künftig verpflichtet sein soll, statt nach eigener Prüfung nach Anweisung zu handeln. Damit aber würde der AR. vollends zum Tummelplatz der widerstreitendsten Interessen — und zwar nunmehr auf gesetzlicher Grundlage — werden, ein Zustand, der kaum geeignet sein würde, das Vertrauen des Publikums zu ihm zu fördern.

Zum Recht des Eigentumsvorbehalts.

Von Rechtsanwalt Dr. **Günther Joël**, Berlin.

Als Nr. 51 der Veröffentlichungen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie ist im März 1930 die Abhandlung von Rechtsanwalt Dr. Günter Stulz „Der Eigentumsvorbehalt im in- und ausländischen Recht" erschienen. Der Reichsverband der Deutschen Industrie hat der Abhandlung des in seiner auslandsrechtlichen Auskunftsstelle tätigen Verfassers ein Vorwort gewidmet, in dem er auf die ständig zunehmende Aufnahme des Eigentumsvorbehalts (EV.) in die Lieferungsbedingungen industrieller und sonstiger Verbände hinweist und zugleich betont, er überlasse die Entscheidung der Frage, ob diese allgemeine Anwendung des Vorbehalts sich empfehle, grundsätzlich seinen Fachverbänden. Daher nehme die aus der rechtlichen Beratung der Mitgliedverbände und Mitgliedfirmen des Reichsverbandes hervorgewachsene Arbeit des Verfassers zu den wirtschaftspolitischen Fragen keine Stellung; vielmehr behandele er unter selbstverständlich eigener Verantwortung für die von ihm vertretene Rechtsauffassung lediglich die mit dem EV. zusammenhängenden Rechtsfragen des in- und ausländischen Rechts.

Ungeachtet des damit angedeuteten Verzichts des Verfassers auf eine Auseinandersetzung mit den wirtschaftspolitischen Fragen nach der Erwünschtheit und Berechtigung der immer ausgedehnteren Anwendung des EV. lassen jedoch m. E. seine rechtlichen Ausführungen insbesondere zu einigen Einzelfragen im deutschen Recht eine bestimmte, die angebahnte Entwicklung des Eigentumsvorbehalts im deutschen Wirtschaftsleben bejahende Grundeinstellung des Verfassers erkennen. Ihr entsprechen die dieser Entwicklung günstigen Ergebnisse, zu denen der Verfasser bei rechtskritischer Stellungnahme zu verschiedenen Fragen der Form und Wirkung des EV. gelangt. Anläßlich der Kritik dieser m. E. rechtlich angreifbaren Ausführungen zu Einzelproblemen wird dargelegt werden, daß und weshalb jene wirtschaftspolitische Grundauffassung des Verfassers unrichtig und die ihr entsprechenden Einzelergebnisse auch wirtschaftlich nicht annehmbar erscheinen.

Systematisch ist der Verfasser so vorgegangen, daß er zunächst, nach einigen allgemeinen Ausführungen über die Zulässigkeit des EV. in den verschiedenen Rechtssystemen und über wirkungsschwächere Ersatzmittel für ihn (gesetzliche Verkäuferprivilegien) in einigen Ländern romanischen Rechts, für das deutsche Recht und die wichtigsten ausländischen Rechte die Formerfordernisse der Begründung des EV., sodann in einem weiteren Abschnitt die Fragen behandelt, die beim EV. an zur Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Verbindung bestimmten Sachen auftauchen. Es folgt ein Kapitel über die Wirkungen des EV. einerseits zwischen Verkäufer und Käufer, andererseits gegenüber Dritten; die Fragen der Gefahrtragung und des Verhältnisses zwischen Geltendmachung des vorbehaltenen Eigentums und des Rechts zum Rücktritt vom Kaufvertrage sowie die Probleme von Verfügungen des Käufers über die Vorbehaltsware, der Wirkung des EV. gegenüber dem gesetzlichen Vermieterpfandrecht, bei der Zwangsvollstreckung und im Konkurse des Käufers werden untersucht. Ein letztes Kapitel widmet der Verfasser der Erörterung der international-privatrechtlichen Grundsätze, die für die dinglichen und schuldrechtlichen Wirkungen des EV. gelten.

Bei der Behandlung des ausländischen Rechts des EV., das den Hauptgegenstand der Arbeit bildet, beschränkt sich der Verfasser im wesentlichen auf berichtende Darstellung der ausländischen einschlägigen Gesetzesregelung und der von der Rechtsprechung in Auslegung, Ergänzung oder Ersetzung gesetzlicher Regelung in den einzelnen Ländern entwickelten Grundsätze. In diesen auslandsrechtlichen Teilen der Abhandlung, für die der Verfasser, wie er einleitend bemerkt, auch die vielfachen, der auslandsrechtlichen Auskunftsstelle des Reichsverbandes der deutschen Industrie von den amtlichen deutschen Auslandsvertretungen erteilten Auskünfte und seine praktischen Erfahrungen auf Grund seiner Tätigkeit in der Auskunftsstelle hat nutzbar machen können, hat er die wesentlichen Entwicklungslinien des EV. in den einzelnen Rechtssystemen übersichtlich herausgearbeitet und bringt eine Fülle von Quellenmaterial für positivrechtliche Einzelheiten. Seine Arbeit wird so für den praktischen Gebrauch sowohl beim Abschluß von Lieferungsverträgen mit dem Ausland wie bei kritischer Beurteilung solcher Verträge sich als wertvoll erweisen und bietet zugleich für rechtsvergleichende Betrachtungen ausschlußreiches Material.

In den das deutsche Recht des EV. behandelnden Abschnitten der Arbeit hat der Verfasser sich auf eine im wesentlichen berichtende Darstellung nicht beschränkt, sondern, wie erwähnt, zu einer Reihe von Rechtsfragen kritisch Stellung genommen, darunter mehrfach zu solchen, die als offene Zweifelsfragen kaum gelten können, bei denen er vielmehr eine in der Praxis herrschende Lehre bekämpft.

Bei der Erörterung einzelner solcher Fragen ist er zu Ergebnissen gelangt, die m. E. einseitig zu Gunsten der des Vorbehalts sich bedienenden Lieferantenkreise, zu Ungunsten der Abnehmer und der durch den Vorbehalt berührten Dritten ausfallen, und die m. E. weder rechtlich überzeugend begründet, noch wirtschaftlich annehmbar sind.

Dies gilt zunächst von der bejahenden Stellungnahme des Verfassers zu der Frage, ob der auf eine zugleich mit der verkauften Ware übersandte Rechnung gesetzte Vermerk eines vorher nicht ausbedungenen EV. auch ohne tatsächliche Kenntnisnahme des Käufers von dem Vermerk die dingliche Wirkung der Aufschiebung des Eigentums-

Digitized by Google

überganges hat (S. 11 f.). Zuzustimmen ist dem Verfasser allerdings darin, daß zum Ausschluß des unbedingten Eigentumsüberganges die einseitige, spätestens bei Uebergabe der Kaufsache erfolgende Erklärung des EV. seitens des Verkäufers genügt, unbeschadet der vertragsrechtlichen Folgen eines solchen etwa vertragswidrigen Vorbehalts. Es kommt für die Entscheidung der erwähnten Frage, wie der Verfasser zutreffend ausführt, nur darauf an, ob die Vorbehaltserklärung mit dem Vermerk auf der Rechnung dem Käufer, der den Vermerk nicht gelesen hat, im Rechtssinne zugegangen ist. Das will der Verfasser bejahen; er meint, einmal sei schon zweifelhaft, ob die herrschende Lehre, Rechnungen seien nur zur Angabe der Warenmenge und des Preises bestimmt, andere Vermerke auf ihnen könne der Käufer regelmäßig unbeachtet lassen, für den auf Rechnungen sich immer mehr einbürgernden Vermerk des EV. noch gelten könne; sodann beziehe sich diese Lehre nur auf die hier nicht in Betracht kommende Frage des stillschweigenden Einverständnisses des Rechnungsempfängers mit ungewöhnlichen Rechnungsvermerken, nicht auf die für die dingliche Wirksamkeit des einseitigen EV. auf der Rechnung allein entscheidende Frage des Zugangs. Der Zugang auch einer in einer Urkunde ungewöhnlichen Erklärung sei aber zu bejahen, wenn die Urkunde in die Hände des Käufers gelangt sei. Weder das eine noch das andere ist m. E. richtig. Für die Frage, welche rechtserheblichen Erklärungen nach kaufmännischem Brauch in eine Rechnung gehören und welche darin nichts zu suchen haben, kann eine sich etwa tatsächlich einbürgernde Uebung dann nicht entscheidend sein, wenn diese Uebung sich als mißbräuchlich darstellt. So liegt es aber beim EV. Eine so wichtige, das Wesen des auf Abwicklung durch Leistung um (kreditierte!) Gegenleistung abgestellten Warenumsatzgeschäfts mit Hinausschiebung der endgültigen Umsetzung geradezu ins Gegenteil verkehrende Willenserklärung des Verkäufers gehört nicht in die Rechnung, die den Käufer zur Erbringung seiner (ihm kreditierten) Gegenleistung auffordert und nur für deren rechnerische Bezeichnung bestimmt ist; die entsprechend ihrer Zweckbestimmung in seinem Geschäftsbetriebe auch nur zur Erledigung der ordnungsmäßigen Zahlung von den dafür zuständigen Angestellten bearbeitet wird. Ein EV. ist deshalb auf der Rechnung im Rechtssinne ungewöhnlich, mag er noch so häufig tatsächlich angebracht werden. Eine in Rechnungen ungewöhnliche Erklärung ist aber auch nicht mit dem Zugang der Rechnungsurkunde im Sinne des § 130 BGB. zugegangen, es sei denn, daß sie tatsächlich vom Empfänger gelesen wurde. Es bedarf zum Zugang der Eigentumsvorbehaltserklärung einer Uebermittlung in geschäftsüblicher Form und auf geschäftsüblichem Wege. Entgegen der Annahme des Verfassers, die herrschende Lehre über die Unbeachtlichkeit ungewöhnlicher Rechnungsvermerke stelle allein auf die Frage des stillschweigenden Einverständnisses des nicht widersprechenden Rechnungsempfängers ab, greift diese, wenn auch nicht klar scheidend, doch auch auf den Gesichtspunkt des Zugangs über und verneint den Zugang unüblicher Rechnungsvermerke durch bloßen Rechnungsempfang. Das kommt in dem die herrschende Lehre wiedergebenden Schrifttum und in der Rechtsprechung zum Ausdruck; so, wenn es z. B. bei Staub-Koenige HGB., Anhang zu § 372 Anm. 34 a heißt: „Vermerke, die man in Rechnungen nicht zu suchen hat, sind dem Adressaten nicht in geschäftsüblicher Form übermittelt; das Schweigen auf derartige Vermerke ist daher regelmäßig ungefährlich." In der von Staub a. a. O. zitierten Entscheidung des RG. im Recht 1923, Nr. 367 = JW. 1922, S. 1717 Nr. 1 wird bezüglich eines ungewöhnlichen Rechnungsvermerks anklingend an den Gesichtspunkt des mangelnden Zugangs ausgeführt, es sei nichts Ungewöhnliches, daß Rechnungen von untergeordneten, noch nicht völlig ausgebildeten Angestellten bearbeitet werden und den Prinzipalen nicht oder nicht sofort zu Gesicht kommen. Die Ansicht, ein Kaufmann müsse die gesamte eingehende Post lesen oder sich auf andere Weise von den für das Geschäft wichtigen Mitteilungen Kenntnis verschaffen, sei daher zutreffend nur für den Fall, daß die geschäftserheblichen Erklärungen ihm auch in geschäftsüblicher Form und auf geschäftsüblichem Wege übermittelt werden. Nach dem Grundgedanken dieser Entscheidung ist m. E. der Zugang des EV. auf der vom Warenempfänger nicht gelesenen Rechnung zu verneinen, ebenso wie — um ein besonders krasses Beispiel zu gebrauchen — sicherlich der Zugang einer Mietskündigung zu verneinen wäre, die der Vermieter als gleichzeitiger Warenlieferant seines Mieters auf einer vom Mieter nicht gelesenen Warenrechnung anbringen würde[1]). Dieses Ergebnis ist für die Frage des einseitigen EV. m. E. auch allein billig; weder kann dem Käufer die Beachtung eines bloßen Fakturenvermerks bei seinen Verfügungen über die Ware zugemutet, noch kann es, wie der Verfasser meint, als Folge der gegenteiligen von ihm vertretenen Rechtsauffassung in Kauf genommen werden, daß bei dieser, für eine so schwerwiegende Erklärung wie den bei den Kaufverhandlungen unerwähnt gebliebenen EV. ungehörigen Uebermittlungsart der Käufer von der dann in der Regel vertragswidrigen Aufschiebung seines Eigentumserwerbs tatsächlich keine Kenntnis erlangt und sich daher zur Geltendmachung seines Anspruchs auf unbedingte Uebereignung nicht veranlaßt sieht.

Im nächsten Abschnitt (S. 17 ff.) untersucht der Verfasser für das deutsche Recht u. a. die Frage der Zulässigkeit von Eigentumsvorbehalten an zur Weiterveräußerung bestimmten Gegenständen. Hier wird man seinem rechtlichen Ergebnis, die Gestattung der Weiterveräußerung im ordnungsmäßigen Geschäftsgange seitens des Lieferanten stehe mit dessen EV. nicht in unlöslichem Widerspruch und ein solcher EV. sei bis zur Weiterveräußerung sachenrechtlich wirksam, zustimmen können; insbesondere ist sein Einwand gegenüber Darlegungen des in Anm. 47 zitierten Urteils des LG. I Berlin zutreffend: eine derartige Vereinbarung habe keineswegs nur für den Fall des Konkurses oder der Zwangsvollstreckung Bedeutung, wie das Landgericht meint, sondern zeitige für den Zeitraum bis zur Weiterveräußerung des Gegenstandes die vollen schuld- und sachenrechtlichen Wirkungen eines echten EV. Indessen macht an dieser Stelle (S. 18) der Verfasser, entgegen dem im Vorwort angedeuteten Verzicht auf wirtschaftspolitische Stellungnahme, in Abwehr gegen eine seiner Meinung nach weniger auf rechtliche Erwägungen als auf die Behauptung der wirtschaftlichen Unerwünschtheit eines derartigen EV. gestützte Anzweiflung seiner Rechtsgültigkeit Ausführungen wirtschaftlicher Art, die nicht überzeugen können. Er erhebt eine petitio principii mit dem Satz: Wenn man nicht den Kreditkauf als solchen für volkswirtschaftlich nachteilig halte, so dürfe man auch einen EV. mit der Gestattung der Weiterveräußerung vor Bezahlung der Ware nicht für wirtschaftlich unerwünscht halten, da eben diese Gestattung dem Kreditnehmer die Möglichkeit geben müsse, durch den Betrieb seines Gewerbes sich die Mittel zur Bezahlung seiner Schulden zu verschaffen, und da sie also geradezu im Interesse des Verkäufers liege, der in der Regel nur auf diese Weise Bezahlung zu erlangen hoffen könne. Der Verfasser unterstellt dabei als selbstverständlich, daß der EV., und zwar gerade auch in den oberen Verteilungsstufen des Handels, d. h. im Verhältnis zwischen Fabrikant und Großhändler, zwischen Groß- und Kleinhändler, wo er früher nicht verwandt zu werden pflegte, ein volkswirtschaftlich gerechtfertigtes und erwünschtes Mittel zur Sicherung von Warenkredit sei, richtiger, daß Waren

[1]) Diese Frage des Zugangs der Eigentumsvorbehaltserklärung hat die vom Verf. S. 13 erwähnte Entsch. des KG. in JW. 1929, 2146 = Handelsrecht und Handelsbrauch 1929, 180 ungeprüft gelassen. Der Einwand des Verf. gegen die Kritiker dieser Entsch. (Liebstedter und Sprinz) ist m. E. insoweit zutreffend, als diese an der Zugangsfrage vorbeigehend in Zweifel ziehen, daß durch einen Rechnungsvermerk der Verkäufer den EV. überhaupt im Rechtssinne erklärt habe. Die rechtserhebliche Abgabe einer Erklärung durch den Rechnungsvermerk ist zu bejahen, so daß bei Kenntnisnahme des Käufers der Vorbehalt wirksam wird.

Digitized by Google

kredit generell volkswirtschaftlich erwünscht, nicht nur im Einzelfalle wirtschaftlich vertretbar auch dann sei, wenn er dinglich sicherungsbedürftig und nicht ganz vorwiegend reiner Personalkredit sei. Wenn dies, wie es scheint, der nicht ausdrücklich ausgesprochene und begründete wirtschaftspolitische Standpunkt des Verfassers ist, auf Grund dessen er die sich anbahnende Entwicklung des EV. zu einem allgemeinen Warenkreditsicherungsmittel in Industrie und Großhandel für volkswirtschaftlich gerechtfertigt und gesund hält, so setzt er sich mit einer solchen Einstellung m. E. in unlöslichen Widerspruch zu dem wahren Wesen gesunden Handels als einer Summe fluktuierender, auf Abwicklung gerichteter Umsatzgeschäfte. Es liegt ein begrifflicher und ein wirtschaftlicher Widerspruch darin, wenn bei einem auf Kredit aufgebauten Warenumsatzgeschäft gerade die den Umsatz der Ware erst erfüllende Uebereignung bis zur Bezahlung des — kreditierten — Kaufpreises hinausgeschoben wird. Das Wesen des kreditweise getätigten Umsatzgeschäfts wird verfälscht, wenn es durch generelle Anwendung des EV. den Typus eines Geschäfts erhält, bei dem der Gegenstand des Umsatzes als Gegenstand dinglicher Sicherung eines Kredites betrachtet wird, für dessen Gewährung bei dem Streben nach Absatzsteigerung die Einschätzung der Bonität des Schuldners nicht mehr die allein ausschlaggebende Rolle spielt. Das Umsatzgeschäft des Handels gleitet damit hinüber ins Gebiet des Finanzierungsgeschäfts, der Warenbeleihung. Dieses Gebiet sollte aber volkswirtschaftlich richtigerweise den Banken als berufenen Mittlern zwischen Anlagebedürfnis und Kapitalbedarf der Wirtschaft überlassen bleiben. Sie sind zur Betriebsfinanzierung die geeignete Stelle, weil ihre Kreditpolitik von fremden Zweckerwägungen — wie dem Streben nach Umsatzsteigerung beim Warenlieferanten — frei ist und allein nach Rücksichten des Kreditbedürfnisses und der Kreditwürdigkeit reguliert wird. Die Banken sind hierbei zu vorsichtiger Kreditgebarung schon um deswillen veranlaßt, weil sie als Ausleiher fremden Geldes ihren Einlegern für die Sicherheit der von ihnen gewährten Kredite sich letzten Endes verantwortlich fühlen müssen.

Auf S. 20 ff. behandelt der Verfasser die als Ausbau des EV. immer häufiger werdende Vorausabtretung der Forderungen des Erstkäufers aus den künftigen Weiterverkäufen der Vorbehaltsware. Die rechtliche Zulässigkeit dieser Vorausabtretungen ist, so unerwünscht sie als eine Ueberspannung der Ausgestaltung des EV. sind, m. E. mit dem Verfasser anzuerkennen, da die Forderungen durch den weiterveräußerten Gegenstand hinreichend bestimmbar sind. Auf die erhebliche praktische Schwierigkeit eindeutiger Bestimmung des Gegenstandes der Weiterveräußerung bei vertretbaren Sachen weist der Verfasser mit Recht hin.

Nicht zu folgen vermag ich dagegen der auf S. 22 dargelegten Rechtsauffassung des Verfassers, der Lieferant, dem die Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware abgetreten sei, könne im Konkurse seines Abnehmers Wechsel aus der Masse aussondern, die dieser auf die vorausabgetretene Verkaufsforderung von seinem Schuldner erhalten habe. Richtig ist zwar, daß der Lieferant als Zessionar der Verkaufsforderung einen schuldrechtlichen Anspruch auf Uebertragung dieser Wechsel hat. Solange aber der Wechsel selbst ihm nicht übergeben ist, kann auch die geschuldete Abtretung der Wechselforderung nicht als „bis auf die Uebergabe des Wechsels selbst vollendet" in dem Sinne angesehen werden, als ob bei der im großen und ganzen bereits erfolgten Abtretung der Wechselforderung nur noch als ein Formalakt die Uebergabe des Papiers ausstehe. Vielmehr gehört bis zur Wechselübergabe materiell — und nicht nur formalrechtlich, wie der Verfasser es darstellt — die Wechselforderung zum Vermögen des Abnehmers. Die vom Verfasser verfochtene Anwendung des bei Treuhandverhältnissen von der Rechtsprechung ausgebildeten Satzes, daß der Konkursverwalter sich auf ein mit der materiellrechtlichen Lage nicht in Einklang stehendes formales Recht nicht berufen dürfe, würde voraussetzen, daß das Wechselrecht bereits zum Vermögen des Lieferanten gehört hätte und nur zu einem beschränkten wirtschaftlichen Zweck treuhänderisch dem Abnehmer übertragen gewesen wäre[2]). Es genügt zur Begründung eines Aussonderungsrechts eben nicht, daß bei Konkursausbruch ein noch unerfüllter Anspruch des Lieferanten auf Uebertragung der noch nicht in seinem Vermögen gewesenen Wechselforderung besteht. Die in der Vorausabtretung der Verkaufsforderungen liegende Uebersteigerung des EV. durch den Versuch zu rechtsgeschäftlicher Begründung dinglicher Surrogation findet hier ihre rechtliche Schranke.

Etwas ausführlicher ist endlich noch auf einige Darlegungen des Verfassers in dem Abschnitt über die Wirkung des Eigentumsvorbehalts gegenüber Dritten (S. 42) einzugehen. Bei der Erörterung des deutschen Rechts beschäftigt er sich zunächst mit dem sog. uneigentlichen Eigentumsvorbehalt, d. h. einem Verbot des Verkäufers an den Käufer, über die gekauften und ihm unbedingt übereigneten Gegenstände vor deren Bezahlung durch Sicherungsübereignung oder Verpfändung zu verfügen. Dem Verfasser ist darin zuzustimmen, daß einer solchen Klausel auch auf dem Umwege über § 826 BGB. Dritten gegenüber keine Wirkung zukommt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen sei hier nur verwiesen.

Bei der Untersuchung der Stellung des Dritterwerbers von Rechten an der mit echtem Eigentumsvorbehalt belasteten Ware erörtert der Verfasser auf S. 43 ff. insbesondere die Stellung der Banken als Sicherungsnehmer. Er weist darauf hin, daß die Banken bei der Sicherungsübereignung in steigendem Maße dazu übergegangen seien, sich nicht mit der einen Erwerb in gutem Glauben gemäß § 933 BGB. ausschließenden Uebereignung durch bloßes Besitzkonstitut zu begnügen, sondern durch eigene Beauftragte oder durch Treuhandgesellschaften den unmittelbaren Besitz übernehmen zu lassen, so daß dann auch bei der Sicherungsübereignung — wie bei der Verpfändung — ein Rechtserwerb im guten Glauben möglich sei. Der vom Verfasser erwähnte Versuch zahlreicher Firmen und Verbände, den Banken den zum Rechtserwerb erforderlichen guten Glauben dadurch zu nehmen, daß sie ihnen unter Inanspruchnahme der Vermittlung des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes von der Aufnahme des Eigentumsvorbehalts in ihre Lieferungsbedingungen Mitteilung machen, kann als ein tauglicher nicht bezeichnet werden. Abgesehen davon, daß ein Verlust des guten Glaubens nicht schon durch die Kenntnis von der Ausbedingung eines Eigentumsvorbehalts, sondern erst dann eintritt, wenn der Erwerber im konkreten Erwerbsfalle weiß oder infolge grober Fahrlässigkeit verkennt, daß ein ausbedungener Eigentumsvorbehalt noch nicht durch Zahlung erledigt ist, haben die Verbandsbeschlüsse über Anwendung des Eigentumsvorbehalts auch einen derartigen Umfang angenommen, daß den Banken die Kontrolle aller dieser Beschlüsse und die im Einzelfall schwierige Prüfung, ob es sich bei ihnen zu übereignender Ware um den Lieferungsbedingungen eines der Verbände unterliegende Ware handelt, nicht mehr zugemutet werden konnte. Wenn aus diesem Grunde der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes im Jahre 1929 dazu übergegangen ist, die Weitergabe von Verbandsmitteilungen über den Eigentumsvorbehalt an seine Mitglieder abzulehnen, so hat er damit m. E. eine berechtigte Abwehrstellung gegenüber einer erheblichen Ueberspannung in der Anwendung des Eigentumsvorbehalts eingenommen. Auf Empfehlung des Centralverbandes verlangen seitdem die Banken bei allen Sicherungsübereignungen und Verpfändungen von Waren ohne Ansehung der Person des Sicherungsgebers und ohne Rücksicht darauf, ob die Sicherungsübereignung durch Verschaffung des unmittelbaren Besitzes bzw. unter Abtretung des Herausgabeanspruchs an einen Drittbesitzer der Ware erfolgt, oder aber nur durch Vereinbarung eines Besitzkonstituts, wobei Erwerb im guten Glauben nicht

[2]) Vgl. Mentzel, KO. zu § 1 Anm. 5 S. 17.

Digitized by Google

möglich ist, eine formulierte Erklärung des Sicherungsgebers. Dieser hat zu versichern, daß er zur freien Verfügung über die Ware berechtigt ist, und daß die Ware nicht dem Eigentumsvorbehalt eines Dritten unterliegt[3]). Die Argumente, mit denen der Verfasser den guten Glauben einer Bank an die Erledigung eines etwaigen Eigentumsvorbehalts durch Bezahlung der Ware trotz dieser spezialisierten Erklärung des Sicherungsgebers anzweifelt, halten nicht stand. Der von ihm aufgestellte Satz, die bloße Erklärung des Kreditnehmers bilde für die Annahme des Erlöschens eines Eigentumsvorbehalts durch Bezahlung der Ware eine recht schwache Grundlage, bedeutet angesichts der spezialisierten Frage, mit der die Banken durch das Verlangen der erwähnten Erklärung ihre Kreditnehmer auf die Tragweite des Eigentumsvorbehalts und die Voraussetzungen seines Erlöschens hinweisen, eine durchaus ungerechtfertigte Anzweiflung der kaufmännischen Zuverlässigkeit jener Kreise, die als Kreditkunden der Banken in Betracht kommen. Die Banken pflegen Kredite auch gegen Sicherungsübereignung und Verpfändung nur da zu geben, wo sie von der persönlichen Zuverlässigkeit der Kreditnehmer überzeugt sein dürfen. Sie haben keinerlei Veranlassung, die in so strenger Form verlangte und abgegebene Erklärung ihres Kreditnehmers über seine Verfügungsberechtigung bezüglich der Ware in Zweifel zu ziehen; ein derartiges Mißtrauen würde mit dem durch nichts begründeten Zweifel an der kaufmännischen Zuverlässigkeit ihres Kreditnehmers, ja mit seiner Verdächtigung als Betrüger, gleichbedeutend sein. — Durchaus verfehlt sind aber auch die weiteren Ausführungen. Sie laufen darauf hinaus, die Bank müsse schon aus der Tatsache, daß überhaupt Kredit erbeten wird, die Folgerung ziehen, daß sich im Besitz des Schuldners noch unbezahlte Waren befänden, und sie müsse weiter den Verdacht hegen, daß gerade die ihr zur Sicherung angebotene Ware unbezahlt und mit dem Eigentumsvorbehalt belastet sei. Wie eine wenig bedeutsame Ausnahme erwähnt in diesem Zusammenhang der Verfasser nur beiläufig in Klammern den Fall eines Kredites zu Zwecken der Betriebserweiterung, bei dem schon die erste Schlußfolgerung auf das Vorhandensein unbezahlter Ware ohne weiteres entfällt. Solche Betriebserweiterungskredite nehmen aber im Kreditgeschäft der Banken gerade einen sehr erheblichen Raum ein. Weiter ist die als „Erfahrungstatsache" aufgestellte Behauptung, daß der Kaufmann von allen Schulden die aus Warenlieferungen zuletzt bezahle, durchaus unrichtig, soweit das Verhältnis zu den Banken als Kreditgebern in Betracht kommt. Wenn überhaupt von einer Erfahrungstatsache in bezug auf die Reihenfolge der Schuldabdeckung gesprochen werden kann, so mag sie im Verhältnis zwischen Lohn- und Gehaltsempfängern des Warenabnehmers und seinen Warenlieferanten in gewissem Maße gelten. Im Verhältnis zu den Banken beweisen gerade deren Erfahrungen mit sog. eingefrorenen Krediten die Unrichtigkeit der Behauptung. Während es sich ferner bei solchen unbezahlten Bankschulden oft um langfristige handelt, sind die unbezahlten Warenposten doch in der Regel nur die „Spitzenlieferungen" der letzten 3 Monate, da die Waren üblicherweise mit dreimonatlichem Ziel bezahlt werden. Selbst wenn es aber richtig wäre, daß die Banken schon aus der Inanspruchnahme ihres Kredites auf das Vorhandensein unbezahlter Waren beim Kreditnehmer schließen müßten, so fehlt darum doch jede Berechtigung für die weitere Schlußfolgerung, daß die Bank trotz der ausdrücklichen und mit einer eingehenden Erläuterung ihrer Bedeutung erforderten Eigentumsversicherung ihres Kunden annehmen müßten, daß gerade die ihnen zu verpfändenden oder zu übereignenden Waren unbezahlt und vorbehaltsbelastet seien. Der Verfasser will den Banken über die Einholung dieser Eigentumsversicherung hinaus die Pflicht der Nachprüfung der Erklärung des Kunden auf ihre Richtigkeit aufbürden. Er beruft sich für diese These auf eine Rechtssprechung, welche es als grob fahrlässig erklärt, wenn jemand unter Umständen, aus welchen er hätte Verdacht schöpfen müssen oder sogar tatsächlich geschöpft hat, sich mit der bloßen Erklärung des Vertragsgegners begnügt. Solche verdachtserregende Umstände liegen aber hier, wie dargelegt, gerade nicht vor, und insbesondere ist unverständlich, wie der Verfasser die Einholung der Eigentumsversicherung des Bankkunden als ein Anzeichen dafür werten kann, daß die Bank ihrem Kunden gegenüber den Verdacht tatsächlich hege, die ihr zur Sicherung angebotenen Waren ständen nicht zu seiner freien Verfügung. Das unterschiedlose Verlangen der Eigentumsversicherung in allen Fällen der Sicherstellung durch Waren, sei es durch Verpfändung, sei es durch eine den Erwerb in gutem Glauben ausschließende Sicherungsübereignung mittels Konstituts, und bei allen Waren irgendwelcher Art, ohne Rücksicht auf die Frage, unter welchen Bedingungen sie geliefert sind, schließt es ohne weiteres aus, die Stellung des Verlangens als ein Indiz für einen Verdacht der Bank im konkreten Einzelfalle zu werten. Das Verlangen wäre für die Bank auch zwecklos, wenn sie den Verdacht hegte, die Erklärung würde von den Kunden wahrheitswidrig abgegeben werden. Andererseits ist die vom Verfasser den Banken zugemutete Nachforschung auch ebenso unzumutbar wie undurchführbar; unzumutbar, weil sie der krasseste Ausdruck eines nicht begründeten Mißtrauens der Bank gegen die Richtigkeit der ausdrücklichen Eigentumsversicherung ihres unverdächtigen, ihr meist längere Zeit bekannten Kunden bedeuten würde; undurchführbar, weil, wie Bernstein an der vom Verfasser in Anm. 163 zitierten Stelle zutreffend dargelegt hat, schon allein die Feststellung der Vollzahlung in zahlreichen Fällen außerordentlich schwierig ist, und weil ferner gerade bei vertretbaren Waren, um die es sich vorwiegend handeln wird, die Identität der Waren, über deren Bezahlung etwa der Kreditnehmer Belege vorlegen würde, mit den zur Sicherung angebotenen Waren in aller Regel für die Bank nicht nachprüfbar ist. Die vom Verfasser in Anm. 162 zur Stützung seiner auf die Begründung einer Nachforschungspflicht der Banken abzielenden Ausführungen zitierten Gerichtsentscheidungen[4]) betreffen sämtlich besonders gelagerte Fälle, in denen nach den konkreten Umständen besondere Verdachtsmomente für den Erwerber vorlagen. Insbesondere bei dem Reichsgerichtsurteil vom 28. 9. 28, Verkehrsrechtliche Rundschau 1928 S. 489 = JW. 1929, 582, 11, handelt es sich um den Verkauf eines Automobils zu auffallend niedrigem Preise; das Reichsgericht führt in dem Urteil aus, daß die Erklärung, die der Verkäufer abgegeben habe, um den niedrigen Preis des Wagens dem Käufer verständlich zu machen, in sich unschlüssig gewesen sei und deshalb der auf diesen Angaben aufgebaute, als möglich angenommene, in den Einzelheiten aber unklar gelassene Gedankengang des Erwerbers nicht derartig gewesen sei, daß er für seinen guten Glauben wirklich verwertbar wäre. Außerdem war sowohl in diesem wie in dem im Recht 1913 Nr. 1463 vom Reichsgericht entschiedenen Falle die vom Veräußerer abgegebene Erklärung über seine Verfügungsberechtigung viel allgemeiner gehalten, als die von den Banken verlangte formulierte Eigentumserklärung. Bezüglich der Pflicht, eine solche Erklärung auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen, stellt das Reichsgericht in mehreren der zitierten Entscheidungen ausdrücklich auf die Einzelumstände des gegebenen Falles ab, die zu einem Verdacht Anlaß geben müssen.

[3]) Der Verfasser gibt bei Zitierung dieses Reverses dessen zweiten Teil, in dem der Sicherungsgeber ausdrücklich auf die Voraussetzungen hingewiesen wird, von deren Erfüllung die Erledigung eines ursprünglich bestehenden Eigentumsvorbehalts abhängt, insofern unvollständig wieder, als er die ausdrückliche Erläuterung wegläßt, daß die Hingabe eines Schecks oder Wechsels nicht als endgültige, den Eigentumsvorbehalt erledigende Zahlung gilt, solange die Einlösung nicht erfolgt ist.

[4]) Von denen übrigens der Verfasser irrtümlich ein- und dieselbe Entscheidung mit zwei verschiedenen Fundstellen, nämlich RGKomm. 932, 6 und Recht 1911 Nr. 1142, doppelt anführt.

Digitized by Google

Aus den dargelegten Gründen ist bei Sicherungsübereignungen und Verpfändungen in aller Regel eine Pflicht der Banken zur Nachprüfung der von ihren Kunden abgegebenen Eigentumsversicherung zu verneinen. In allen Fällen, in denen ein Schutz des guten Glaubens Platz greift, geht ein entgegen der Versicherung des Kunden noch unerledigt bestehender EV. durch gutgläubigen Rechtserwerb der Bank unter. Dieses rechtliche Ergebnis ist aber auch in dem bestehenden wirtschaftlichen Interessenkonflikt zwischen Handel und Industrie einerseits und den Banken andererseits das wirtschaftlich richtige. Die den Darlegungen des Verfassers wohl zu Grunde liegende Auffassung, es sei vielmehr umgekehrt der EV. in seiner allgemeinen Anwendung die „legitime Waffe"[5]) des Warenlieferanten gegen die Sicherungsübereignung der Banken, wäre nur berechtigt, wenn der durch Eigentumsvorbehalt gesicherte Warenkredit dem warengesicherten Bankkredit volkswirtschaftlich gleichzustellen wäre. Daß und weshalb dies nicht der Fall ist, wurde oben dargelegt. Die im Falle des Zusammenbruchs eines von Banken finanzierten Warenkaufmannes, der sein zum Teil noch unbezahltes Lager seinen Kreditgebern zur Sicherung übereignet oder verpfändet hat, eintretende Situation ist auch nicht so einseitig zu Gunsten der Banken gelagert, wie es auf den ersten Blick scheinen mag. Denn einmal wird die Bank häufig nach Verwertung des Lagers noch erhebliche Ausfälle an ihrem oft seit längerem eingefrorenen Kredit erleiden, andererseits werden die Warenlieferanten in der Regel nur wegen der „Spitzenlieferungen" etwa der letzten drei Monate teilweise unbezahlt bleiben, während die Abnahme und Bezahlung aller ihrer früheren Lieferungen häufig gerade durch die dem Abnehmer gewährten Bankkredite ermöglicht worden ist. Handel und Industrie können gerade im Interesse der Pflege ihres Absatzes der Finanzierung ihrer Abnehmer durch Bankkredite, und zwar auch durch warengesicherte Bankkredite, die in Blanko nicht gegeben werden könnten, nicht entraten. Die Banken andererseits müssen gerade als Verwalter fremder Kapitalien auf gebotene Sicherung der von ihnen gewährten Kredite bedacht sein. Die sich anbahnende Entwicklung allgemeiner Anwendung des EV. wird dieser wirtschaftlichen Sachlage nicht gerecht; sie führt — zumal die Banken vielfach sich mit Sicherungsübereignungen durch Besitzkonstitut, also ohne Schutz ihres guten Glaubens, begnügen müssen — zu einer Rechtsunsicherheit, die sich letzten Endes zum Schaden der Lieferantenkreise selbst auswirken muß.

Wandlungen des französischen Wertpapierrechts.

Von Reg.-Rat Dr. **Aufermann**, Darmstadt.

Das Recht der französischen Wertpapiere weist in den letzten Jahren Anfänge zu einer Strukturwandlung auf, welche eine verblüffende Aehnlichkeit mit Entwicklungstendenzen haben, die sich zur Zeit in Deutschland nachweisen lassen. Einmal ist es das Steuerrecht der Wertpapiere, das sich in Frankreich, wenn auch nur langsam, den wirtschaftlichen Notwendigkeiten anzupassen versucht. Es mag dies teilweise eine Folgerung aus den Gedanken einer „autonomie du droit fiscal au sein du droit public"[1]) sein, aus der Forderung einer Verselbständigung des Steuerrechts, wie sie in Deutschland von Enno Becker, Emge, Ball und vielen anderen gefordert wird. Eine solche Autonomie des Steuerrechts läßt eine Anknüpfung an die privatrechtlichen Tatbestände nur als eine Art Notbehelf zu und fordert dafür die reguläre Verknüpfung mit Wirtschaftsbegriffen, so daß sich als Ideal die Einheit wirtschaftlicher und juristischer Betrachtung herausschält.

Für den Betriebswirtschaftler erscheint eine solche Hervorhebung des „Wirtschaftlichen" etwas Erfreuliches, doch sollte das Bestreben einer Ausschaltung der formaljuristischen Einstellung, sollte der Ausgang vom tatsächlich Gegebenen, vom Wirtschaftlichen, nicht verkennen lassen, daß damit auch gewisse Gefahren verbunden sind. Sehr oft wird es nötig sein, die festgeformten Begriffe des Zivilrechts durch vage Begriffe der Wirtschaftslehre zu ersetzen und dadurch eine gewisse Unsicherheit in das Rechtsleben zu bringen. Die Berechtigung solcher Bedenken wird ebenso wie in der deutschen Literatur auch in der französischen nicht verkannt. Wirkliche Gefahren scheinen uns nur dort zu drohen, wo die Anpassung des Steuerrechts an das Wirtschaftliche teilweise zu schnell und gar etwas unüberlegt erfolgt. Von einer solchen übereilten Anpassung kann man jedoch bei der französischen Steuerrechtsentwicklung nicht reden, während bei der deutschen die Gefahrengrenze an verschiedenen Punkten allerdings schon ziemlich nahe gerückt scheint.

Weniger als beim Steuerrecht ist es an sich beim Handelsrecht, das sich ja als Teil des Zivilrechts präsentiert, möglich, die allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze durch wirtschaftliche zu ersetzen. Eine gewisse Ergänzung ist aber auch hier möglich, die Fortentwicklung des Handelsrechts zu einem „Tatsachen"recht ist nicht aufzuhalten. Allerdings erscheinen uns die Hemmnisse in Deutschland bei dieser Strukturwandlung größere zu sein als in Frankreich.

Die nachstehenden Darlegungen gehen zuerst auf das Handelsrecht der Wertpapiere ein und behandeln an zweiter Stelle die steuerrechtliche Seite. Die Voranstellung der handelsrechtlichen Wandlung und Wandlungstendenz ergibt sich aus dem Umstand, daß die handelsrechtlichen Neuerungen den steuerrechtlichen an Bedeutung vorgehen.

Wandlung des französischen Handelsrechts im Hinblick auf Wertpapiere.

Das Gesetz, welches das französische Handelsrecht in den letzten Jahren am weitgehendsten wandelte — die Gesetzesergänzung in bezug auf die Schaffung eines Handelsregisters liegt bereits zehn Jahre zurück — ist das Gesetz vom 23. Januar 1929 „sur les parts de fondateur émises par les sociétés". Wenn wir den Wortausdruck eines „part de fondateur" als Gründeranteil übersetzen, dann ist dies an und für sich zwar richtig. Gar zu leicht wird dann aber übersehen, daß den Gründeranteilen sog. „parts bénéficiaires" gleichgestellt sind, welche keineswegs bei der Gründung der Gesellschaft geschaffen zu sein brauchen. Jedenfalls lassen sich die „parts de fondateurs" mit den „actions de jouissance" unter dem gemeinsamen, allerdings sehr vagen Sammelbegriff der Genußscheine zusammenfassen.

Die Gründeranteile spielen bei den französischen Aktiengesellschaften eine nicht unbedeutende Rolle. Nach der letzten uns zugänglichen Statistik vom 31. März 1923 waren von 52 Milliarden gehandelten Wertpapieren an der Pariser Börse 1,3 Milliarden Gründeranteile.

Wenn man die Frage aufwirft, welche Beweggründe im Regelfall zur Bildung der Gründeranteile führen, dann muß man beachten, daß ein Gesetz vom 16. November 1903 die sog. „actions d'apport" für den Handel innerhalb von 2 Jahren nach der Gründung der Gesell-

---

[5]) So RA. Dr. Gustav Schwarz, Mitgl. der Geschäftsführung des Reichsverbandes der deutschen Industrie, in Mitteilungen der Industrie und Handelskammer, Berlin, Heft 7 Seite 376 ff.

[1]) Einzelheiten über ein autonomes Steuerrechtssystem finden sich in der französischen Literatur besonders bei Trotabas, Précis de Science et Législation Financières, Paris 1929, S. 236.

Digitized by Google

schaft sperrt[2]). Die französische Rechtsliteratur betrachtet nun den „part de fondateur" nicht als eine Aktie, so daß die Sperrzeit für ihn nicht gilt. Dies führt in sehr vielen Fällen zur Ausgabe von Gründeranteilen, in welchen die wirtschaftlichen Beweggründe an sich die Ausgabe von Aktien fordern würde.

Die Schaffung der Gründeranteile kann nach dem neuen Gesetz in den Gründungsstatuten verankert sein, kann jedoch auch auf einer Statutenänderung beruhen. Die Anteilbesitzer können die Einberufung einer Versammlung sämtlicher Beteiligten durch die Gesellschaft auf deren Kosten verlangen, wenn sie $^1/_{20}$ der Stimmen aufweisen. Es war bereits vor Erlaß des Gesetzes bei sehr vielen Unternehmungen möglich, eine Vereinigung der Anteilbesitzer durch Gründung einer „société civile" zu erreichen. Durch die neue Gesetzregelung fällt die Notwendigkeit der Schaffung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts fort, und es verschwinden hiermit die zahllosen Zweifelsfragen, welche Kompetenzen solchen Hilfsgesellschaften zugesprochen werden können. Sollte eine Aktiengesellschaft sich nach Erlaß der neuen Rechtsbestimmungen weigern, die Anteilbesitzer zu einer Versammlung zu berufen, dann kann nach Ablauf einer Frist von einem Monat der Präsident des Handelsgerichts die Versammlung einberufen. Bei der regulären, wie auch bei der irregulären Berufungsmodalität hat diese durch zweimaliges Inserieren in dem „Bulletin annexe du Journal officiel" zu geschehen.

Der Abstimmungsmodus der Versammlungen muß der gleiche sein, wie bei den Generalversammlungen der Aktionäre. Dieser Modus ist ohne Zweifel etwas schwerfällig, hat aber im besonderen gegenüber den deutschen Regeln den nicht gering einzuschätzenden Vorteil, daß bei ihm der Gesamtwille deutlicher hervortreten kann. Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Januar 1929 setzt die folgenden Mindestquoten der Anteilmasse bei Konstanz der qualifizierten Stimmenmehrheit — $^2/_3$ — voraus:

1. Versammlung = $^3/_4$ der Anteilmasse
2. Versammlung = $^1/_2$ der Anteilmasse
3. Versammlung = $^1/_3$ der Anteilmasse.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als Dreiviertel der emittierten Gründeranteile vertreten sein, so hat die zweite Versammlung nach einem Monat stattzufinden, sollte in ihr weniger als die Hälfte der Teilmasse zur Vertretung gelangen, dann verschiebt sich die endgültige Verhandlung um einen Monat.

Besonderes Interesse des Betriebswirtschaftlers und des Banktechnikers verdienen die Artikel 8 und 9 des Gesetzes. Der erste regelt die Umwandlungsmodalität der Gründeranteile in eine andere Effektenart, im besonderen in Aktien. Daß die Konversion erst nach zweijährigem Bestehen des Anteils erlaubt ist, läßt sich leicht verstehen, da ja sonst die Umgehung der Sperrzeit für „Einführungsaktien" nahe gelegt würde. Eine Umwandlung ist nur durch die Umbuchung eines Reservekontenwertes auf Kapitalkonto durchzuführen. Die Auflösung einer Gesellschaft, welche zur Emission von „parts de fondateur" geschritten ist, kann nach Artikel 9 des Gesetzes nur dann ohne Befragen der Inhaber der Gründeranteile geschehen, wenn sämtliche Reserven und $^1/_4$ des Aktienkapitals als verloren zu gelten haben. Zweifel können leicht darüber entstehen, inwieweit unter Reserven nur die offenen oder auch die stillen zu verstehen sind. Will die Gesellschaft in Liquidation treten, ohne daß diese Voraussetzungen gegeben sind, — dies im besonderen im Falle einer Fusion — dann sind die Anteilseigner in einer Generalversammlung um ihre Einwilligung anzugehen. Wird diese erteilt, dann haben die Organe der Gesellschaft freie Hand. Sollte die Einwilligung hingegen verweigert werden, dann bleibt der Gesellschaft trotzdem das Recht, die reine Liquidation oder die Fusion durchzuführen; den Anteilseignern steht jedoch in diesem Falle ein Recht auf Entschädigung zu. — Action en dommages-intérêts. — Die Interessen der Besitzer der Gründeranteile müssen durch einen oder mehrere gewählte Vertreter — représentants — innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beschluß der Auflösung oder Fusion durch die Aktionäre vor Gericht geltend gemacht werden.

Versucht man eine wirtschaftliche Würdigung dessen durchzuführen, was das Gesetz vom 23. Januar 1929 bringt, dann kann man wohl sagen, daß neben der erzielten Klarheit über die Rechte der Anteilseigner in erster Linie erreicht wurde, daß deren Machtstellung etwas vermindert erscheint. Eine Art „Kollektivrecht" befreit eine nicht unbedeutende Zahl von Gesellschaften von der Willkür des einzelnen Anteilbesitzers, bzw. von der Willkür einer kleinen Minderheit. Vor allem ist es durch die neuen Rechtsbestimmungen möglich, Konzentrationsmöglichkeiten Folge zu leisten, ohne durch eine ungebührliche Höhe der Entschädigungen den Fusionsplan von vornherein mit außerordentlichen Kosten zu belasten.

Erkennt man die praktischen Vorteile, welche das Gesetz vom 23. Januar 1929 mit sich brachte, dann muß man es etwas bedauern, daß sein Anwendungsgebiet ein so beschränktes ist. Die Zweifel, welche früher bei den Interessenvertretungen der „parts de fondateurs" auftauchten, sind heute zum mindesten noch teilweise vorhanden, soweit es sich um die Vertretung der reinen Obligationenrechte handelt. Sehr viele Aktiengesellschaften Frankreichs gehen schon seit längerer Zeit dazu über, die Interessen ihrer Obligationäre in einer „société civile d'obligataires" zu vereinigen. Die Rechtsnatur einer solchen Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist aber zum mindesten fraglich. Der Artikel 1832 des Code Civil, welcher die Natur der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts regelt, verlangt „l'exploitation d'un fonds constitué par les apports des associés en vue de recueillir les bénéfices d'une exploitation." Diese Voraussetzungen fehlen jedoch bei den Interessenvereinigungen der Obligationäre, da das eine Mal ein Betriebsfonds fehlt, dann aber nicht ohne weiteres von einem Gewinninteresse gesprochen werden kann. Solche Gesellschaften der Obligationäre sind daher in der handelsrechtlichen Literatur sehr oft als „entités hybrides" abgelehnt worden.

Die Rechtssprechung hat zuerst versucht, auf Grund einer Auftragsfiktion — théorie du mandat — den Interessen der Obligationärverbindungen und der Aktiengesellschaften Rechnung zu tragen. Einer solchen Einstellung muß aber die Frage entgegengehalten werden, wer als Mandatgeber anzusehen ist. Daß die Gesellschaft selbst nicht ohne weiteres als ein solcher auftreten kann, scheint klar zu sein. Die Rechtssprechungspraxis ist daher in der letzten Zeit auch dazu übergegangen, dem Zweckgedanken der „sociétés civiles d'obligataires" mehr dadurch zu dienen, daß sie von dem Rechtsgebilde der Geschäftsführung ohne Auftrag ausgeht — théorie de la gestion d'affaires —. Bei einem solchen Ausgangspunkt steht nur noch bei Interessenkämpfen zur Entscheidung, inwieweit der Geschäftsführer eine ordnungsmäßige Geschäftsführung durchführte oder nicht, d. h. inwieweit er die Interessen des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen bewahrte oder nicht.

Die Bedeutung der Wandlung in der Rechtssprechung zeigt sich im besonderen in dem vor einiger Zeit akuten Fall der „Société maritime et commerciale du Pacifique". Die Gesellschaft hatte die Obligationäre in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts vereinigt und versucht, die Rückzahlung der Obligationen durchzuführen. Da aus statutarischen Gründen die Einwilligung der Eigentümer der Schuldverschreibungen hierzu nötig war, wurden diese gefragt, wobei 23 000 Stimmen unter einer Gesamtstimmenzahl von 24 000 sich für die Rückzahlung

[2]) Art. 3, Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 bestimmt in der neuen Fassung: „Ces actions ne peuvent être détachées de la souche et ne sont négociables que deux ans après la constitution définitive de la société."

Digitized by Google

aussprachen. Der Entschluß wurde von einigen der fehlenden 1000 Stimmberechtigten angegriffen. Der „Tribunal civil de la Seine" entschied zu Gunsten der Gesellschaft, wobei allerdings die Begründung angreifbar blieb. Der „Cour de Paris" — d. h. die mittlere Instanz eines „Cour d'appel", die somit nicht mit dem „Cour de Cassation" zu verwechseln ist — hat jedoch das Urteil der ersten Instanz bestätigt und zwar unter erstmaliger Heranziehung der weiter oben angezogenen Gestionstheorie. Damit ist immerhin der wichtigste Teil der Unsicherheit beseitigt, welcher in bezug auf die Rechte der Inhaber von Teilschuldverschreibungen bestand. So konnte denn auch Guilhou im „Temps" vom 6. Januar 1930 ausführen: „On peut attendre sans trop d'impatience que le législateur se décide à opérer des réformes longtemps espérées et trop fréquemment ajournées".

Zeigt das im vorstehenden Ausgeführte eine bewerkenswerte Fortentwicklung des Obligationenrechts durch die Umstellung der Rechtssprechungspraxis, dann ist in Hinblick auf das Aktienrecht eine weitgehende Wandlung durch den Gesetzgeber zu erwarten, wenn der den französischen Kammern vorliegende Gesetzentwurf über die allmähliche Beseitigung der Mehrstimmaktien zur Annahme gelangt. Die französische Literatur sieht weit einheitlicher als die deutsche Literatur in der Auswirkung des Mehrstimmenrechts der Aktie eine Verwilderung der Aktiensitten. Es mag dies zu einem gewissen Grad auf die individuelle Geisteseinstellung des Durchschnittsfranzosen zurückzuführen sein. Fraglich erscheint es allerdings, ob die Aenderung der Relation zwischen Aktien- und Obligationenemissionen, die sich in 1929 herausbildete, in erster Linie auf die wachsende Gegnerschaft der Kapitalisten gegen die oft durch Mehrstimmaktien geschützte Verwaltungspraxis der Aktiengesellschaften zurückzuführen ist[3]). Daß diese Gegnerschaft einen Teil der Ursache darstellt, kann wohl nicht verneint werden, wenn natürlich auch das Steigen der Staatsrente die Interessenten wieder auf die festverzinslichen Papiere hingewiesen hat.

Die Mehrstimmaktie erscheint in der französischen Wirtschaftspraxis gewöhnlich als „action de préférence", „action de priorité" oder „action privilégiée", d. h. unter dem Sammelnamen einer Vorzugsaktie. Allerdings findet man in der letzten Zeit auch hier und da den spezielleren Wortbegriff einer „action à vote plural" oder „action à droit de vote privilégiée". Unrichtig wäre es jedoch, den Begriff der Mehrstimmenaktie mit dem Begriff der „actions de catégories" zu identifizieren[4]). Kategorienaktien liegen dann vor, wenn die Vorzugsaktien in zwei oder mehreren Gruppen mit verschiedenen Vorrechten gegeben sind. Da evtl. nur eine Aktiengruppe mit Mehrstimmenrecht ausgerüstet ist, bildet der Kategorienbegriff allerhöchstens einen Oberbegriff.

---

[3]) Der „Temps" vom 17. Februar 1930 veröffentlicht die folgenden Emissionszahlen:

	Aktienemission	Obligationenemission
Januar	501	188
Februar	757	335
März	1047	359
April	1118	358
Mai	774	368
Juni	765	367
Juli	748	795
August	231	291
September	552	369
Oktober	671	1622
November	668	761
Dezember	507	983

Diese Statistik zeigt die Emissionen der französischen Gesellschaften mit Ausnahme derjenigen, welche nicht im „Journal officiel" zur Veröffentlichung gelangen. Im besonderen sind dies die Obligationen der Eisenbahngesellschaften.

[4]) Ueber die Kategorienaktien vergl. im besonderen die Ausführungen von Robert-Milles in „La grammaire de la Bourse", Paris.

Die rechtliche Möglichkeit der Ausgabe von Mehrstimmaktien gründet sich auf Artikel 34 des Code de Commerce. Dieser Artikel wurde durch ein Gesetz vom 16. November 1903 geändert, wonach „toute société par action peut . . . créer des actions de priorité, jouissant de certains avantages sur les autres actions . . . Sauf dispositions contraires des statuts, les actions de priorité et les autres actions ont, dans les assemblées, un droit de vote égal". Insoweit ist der Text jedenfalls klar und verlangt keinerlei Auslegung. Nun ist es aber etwas verwunderlich, daß man den alten Text, wie er vor der Abänderung im Jahre 1903 bestand — abgesehen von der formalen Wandlung des Wortbegriffes „société anonyme" in „sociétés par actions" — stehen ließ. Dieser ursprüngliche Text aus dem Jahre 1841 macht aber die Ausgabe von mehreren Aktienkategorien, welchen verschiedenes Stimmrecht zuerkannt ist, unmöglich, wenn er lautet: „Le capital social des sociétés par actions se dévise en actions et même en coupons d'actions d'une valeur nominale égale".

In der handelsrechtlichen Literatur Frankreichs liegt eine heute schon fast unübersehbare Menge von Versuchen vor, die „Antinomie" der beiden Texte durch Auslegung zu überbrücken. Im allgemeinen — so auch das „Tribunal de Commerce de la Seine" in einer Entscheidung vom 12. Juni 1922 — glaubt man die Diskrepanz dadurch beseitigt zu haben, daß man jedem Aktionär das Recht zuerkennt, an den Generalversammlungen teilzunehmen und seine Stimme abzugeben. Nach dieser Auffassung würde der erste Absatz des Artikels 34 in der Hauptsache verhindern, daß das Stimmrecht überhaupt von dem Besitz einer gewissen Aktienzahl abhängig gemacht werden könnte. Durch diese Auslegungspraxis wurde jedenfalls erreicht, daß aus dem alten Text keine gesetzliche Hemmung der Ausgabe von Mehrstimmaktien hergeleitet wird. Nimmt man aber an, daß der alte Text des Artikels 34 verlangt, daß jeder Aktie eine Stimme zusteht, dann ist es immerhin möglich, Mehrstimmaktien zu schaffen; es genügt dazu, die Nominalwerte in den einzelnen Kategorien zu variieren.

Die französische Finanzierungspraxis hat — dem belgischen Beispiel folgend — verhältnismäßig frühzeitig die Mehrstimmaktien verwendet. Die ersten Firmen von Bedeutung, welche zu ihrer Ausgabe schritten, dürften „Oxylithe" und „Société Financière des Pétroles" gewesen sein. Die handelsrechtliche Literatur hat sich lange Zeit sehr wenig mit dieser neuen Aktienkategorie beschäftigt, dann aber ihre Emission für zweckmäßig erachtet, wenn auch von vornherein dafür eingetreten wurde, daß das Mehrstimmrecht sich in bescheidenen Grenzen halten müsse. So schreibt Décugis noch in der sechsten Auflage seines weitverbreiteten Lehrbuches des Handelsrechts aus dem Jahre 1926: „Pratiquement, on ne saurait guère recommander d'aller au delà et de donner à une catégorie d'actions un droit de vote dépassant le triple" — S. 94 —. Diese Ermahnung ist aber nur von einem Teil der Praktiker beherzigt worden. Gerade nach 1926 sind auch in Frankreich Mehrstimmaktien entstanden, welche weit mehr als ein dreifaches Mehrstimmrecht präsentieren. Die hieraus entstehende Machtverschiebung wurde bei der gegenüber den deutschen Verhältnissen sehr mangelhaften Publizität der Gesellschaften in dem Moment bedenklich, in welchem die einseitige Machtsteigerung der Verwaltungsorgane und der ihnen nahestehenden Kreise in erhöhtem Maße zu einer Gewinnreservierung führte. Die fallende Rendite der Aktien mußte gerade in Frankreich Gegenbewegungen hervorbringen, als deren Resultat der hier in Frage stehende Gesetzentwurf anzusehen ist.

Wandlung des französischen Steuerrechts im Hinblick auf Wertpapiere.

Die Wertpapiersteuern, deren Wandlung hier einer Besprechung unterworfen ist, werden durch eine Sonderabteilung der französischen Finanzverwaltung, die

Digitized by Google

„Direction générale de l'Enregistrement, des domaines et du timbre" erhoben. Wir haben im deutschen Steuerbehördenaufbau keinen Verwaltungszweig, welcher mit dem Enregistrement verglichen werden könnte, und so ist es daher nicht ganz leicht, eine brauchbare und vor allem umfassende Definition dieses Behördenzweiges zu geben. Hier muß es genügen, das Enregistrement als die Stelle zu definieren, welche seit dem 22. Frimaire des 7. Jahres der Revolution die Urkundenbesteuerung und die Besteuerung des Besitzwechsels — actes et mutation — vornimmt. Es handelt sich teilweise um Steuern, welche schon sehr lange zur Erhebung gelangen, und es mag in der Hauptsache wohl damit zusammenhängen, daß gerade die Steuern, welche als Ersatz der Steuern des „ancien régime" möglichst wenig den Bürger bei der Erhebung belästigen sollten, von einer Verwaltung erhoben werden, deren Bürokratismus selbst über die Grenzen Frankreichs bekannt ist. Von den Steuern, welche dem Enregistrement unterstehen, sind hier die folgenden drei insoweit heranzuziehen, als sie den Wertpapierverkehr berühren:

a) Wertpapierstempel = — timbre —
b) Wertpapierumsatzsteuer = — droit de transmission —
c) Einzeleinkommensteuer = — impôt sur le revenu des capitaux mobiliers —.

Die an dritter Stelle genannte Steuer, welche als „Rentensteuer" sehr der Kapitalertragsteuer ähnelt, die in das deutsche Einkommensteuergesetz eingezogen ist, — vergl. §§ 83—88 EinkStG. — wurde erst durch das Gesetz vom 29. Juni 1872 geschaffen. Ihre Schaffung erklärt sich aus den gewaltig gestiegenen Fiskalansprüchen nach dem verlorenen Krieg. Als durch ein Gesetz vom 31. Juli 1917 weitere Einzeleinkommensteuern geschaffen wurden — im besonderen der „impôt cédulaire sur les bénéfices industriels et commerciaux", welcher das Einkommen der Betriebe erfaßt — konnte man sich nicht entschließen, die Rentensteuer den anderen Einzeleinkommensteuern ohne weiteres gleichzustellen.[5]) Bestehen somit, im besonderen soweit die Erhebungsmodalität in Frage steht, hier wesentliche Unterschiede, so ist die Sachlage in materieller Hinsicht heute jedenfalls doch so, daß die Rentensteuer als Einzeleinkommensteuer gelten muß, deren Eingliederung sich aus der nachstehenden Zusammenstellung ergibt:

Einzeleinkommensteuern	Gesamteinkommensteuer
a) neue Steuern (impôts cédulaires)	(impôt global oder général).
1. landwirtschaftl. Betriebssteuer,	
2. industr. Betriebssteuer,	
3. Lohnsteuer,	
4. Einkommensteuer der freien Berufe.	
b) alte Steuern	
1. Grundsteuer,	
2. Rentensteuer.	

Der „impôt sur les capitaux mobiliers" wurde bis zum Erlaß des Gesetzes vom 3. August 1926 in Höhe von 12 pCt. — 10% + 2% als „double décime" — erhoben, von dann ab stellt sich der Steuersatz auf 18 pCt. — 15% + 3% als „double maxime" — so daß er fast das Doppelte des deutschen Satzes beträgt. Das neue Gesetz vom 29. Dezember 1929 brachte ausschließlich die Neuerung, daß neben den französischen Staatspapieren nun auch die Titel der Departements, der Kommunen und der Kolonien steuerfrei bleiben. Ob man bei dieser Freistellung im Interesse des Kommunalkredits nicht doch zu weit gegangen ist, kann fraglich sein. Die sehr tätige „Fédération des porteurs de valeurs mobilières" hatte vor Erlaß des Gesetzes vergeblich versucht, den Gesetzgeber von der vollständigen Freistellung der Kommunalpapiere abzubringen, und selbst jetzt nach dem Erlaß des Gesetzes wird dieses Steuerprivileg nur deshalb in den Fachzeitschriften ohne allzustarke Kritik besprochen, weil man hofft, daß sich der Kreis der „steuerfreien" Papiere im Laufe der nächsten Jahre wesentlich erweitern wird.

Brachte das Gesetz vom 29. Dezember 1929 für die Rentensteuer noch nicht die erwartete Senkung des Steuersatzes, so wurde diese doch für die Stempelsteuer und die Wertpapierumsatzsteuer erreicht. Die Stempelsteuer — le timbre — wurde durch ein Gesetz vom 5. Juli 1850 geschaffen. Soweit sie die Wertpapiere erfaßt, hat sie große Aehnlichkeit mit der Wertpapiersteuer, welche sich als Teil der deutschen Kapitalverkehrsteuer präsentiert. Besondere Beachtung verdient die Verschiedenheit der Erhebung in Frankreich und Deutschland. Das französische Gesetz kennt zwei verschiedene Erhebungsmodalitäten, eine erste „du comptant" und eine weitere „par abonnement". Die sofortige Zahlung der Steuer forderte bisher einen Steuersatz von 2 oder 4 pCt., je nachdem das Wertpapier für einen Zeitraum von weniger als 10 Jahren emittiert war oder diese Zeitspanne überschritten wurde. Der Steuersatz ist durch das neue Gesetz auf die Hälfte herabgesetzt worden, so daß er für die „Normalpapiere" 2 pCt. beträgt und damit dem englischen Steuersatz gleichkommt. Die Sukzessivzahlung „par abonnement" bedingt seit Erlaß des neuen Gesetzes einen jährlichen Steuersatz von 0,10 pCt. Die Zahlung erfolgt durch die Gesellschaft, welche die Aktien oder Obligationen emittiert hat, in vierteljährlichen Raten an das „Bureau de l'Enregistrement". Beachtenswert ist der Umstand, daß seit Promulgation des Gesetzes vom 1. Juni 1925 die Steuer nicht mehr vom Nominalwert der Effekten berechnet wird, sondern das Emissionsagio als Steuerberechnungsunterlage mit herangezogen wird[6]).

Die aus dem geschichtlichen Werden herzuleitende Bezeichnung der Wertpapiersteuer als Stempelsteuer darf nun nicht zu der Folgerung führen, daß die Steuer stets in Form der Anbringung eines Stempels erhoben würde. Soweit es sich um die Barzahlungsmethode handelt, kann allerdings der Stempel benutzt werden, welcher sich auf dem Mantel und dem Erneuerungsschein — souche und talon — anbringen läßt. Bei der Zahlung „par abonnement" begnügt man sich hingegen mit dem folgenden Aufdruck:

„Droit de timbre acquitté par abonnement.
Avis d'autorisation inséré au Journal officiel du . . ."

Wie sich aus diesem Vermerk entnehmen läßt, muß die Berechtigung zur Zahlung „par abonnement" offiziell bekannt gegeben sein.

An letzter Stelle ist hier noch das „droit de transmission" einer eingehenderen Besprechung zu unterziehen. Diese Steuer ist eine spezielle Umsatzsteuer, nicht jedoch identisch mit der eigentlichen Börsenumsatzsteuer. Die Bestrebungen gerade diese Steuer zu „veredeln", sind im besonderen nach der Stabilisierung des Franken nicht von der Tagesordnung verschwunden, ohne daß jedoch bisher wesentliche Verbesserungen erreicht werden konnten. Die Steuer wird verschieden berechnet, je nachdem es sich um Namens- oder Inhaberpapiere handelt. Bei den letztgenannten Papieren, bei welchen ein Effektenverkauf eine „transmission sans transfert sur les registres de la société" vorstellt, muß die reguläre Umsatzvermutung als eine Fiktion herhalten. Man ermittelt zu diesem Zweck — da eben ein eigentlicher Umsatzwert entfällt — den Durchschnittswert des in Frage stehenden Papiers, so wie jener sich aus den Einzelkursen während des abgelaufenen Jahres ergibt. Bis zum 1. Januar 1927 wurden von dem Mittelwert 0,84 pCt. als Steuerquote erhoben; —

[5]) Ueber Einzelheiten siehe Aufermann, Die französische Steuerbilanz, Berlin 1929.

[6]) Man beachte die korrespondierenden Vorschriften in § 28 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 8. April 1922.

Digitized by Google

0,70 pCt. zuzüglich des double décime — am 1. Januar 1927 wurde der Steuersatz auf 0,50 pCt. gesenkt und von der Erhebung des Doppelzehntel abgesehen. Das hier in erster Linie interessierende Gesetz vom 29. Dezember 1929 hat den Steuersatz weiter auf 0,40 pCt. ermäßigt. Durch diese letzte Steuerermäßigung dürfte das französische Budget einen jährlichen Ausfall von ca. 160 Millionen Franken erleiden. Das „Palliativmittel" der Steuersenkung hat somit immerhin empfindliche Nachwirkungen. Trotz einer wiederholten Milderung des Steuersatzes bleibt aber das „droit de transmission" eine sehr angreifbare und den Pflichtigen drückende Steuerart. Es ist eben nicht in erster Linie der Steuersatz, sondern die Veranlagungsform, die „l'assiette" dieser Steuer, die seit Jahren der schärfsten Kritik unterzogen wird und einer grundlegenden Wandlung bedürftig ist. Die Steuer ist ursprünglich als eine Art Ertragsteuer gedacht, wirkt aber in den meisten Fällen wie eine materielle Vermögenssteuer. Eine solche Wirkung wird besonders dadurch heraufbeschworen, daß die Steuererhebung „kumulativ" geschieht. Weist in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ein Unternehmen keinen Ertrag auf, dann wird die Steuer nicht erhoben. Die Besteuerung ist jedoch nicht aufgehoben, sondern nur aufgeschoben. Im Moment der Ausweisung eines späteren Gewinns wird die gestundete Steuer der vorausgegangenen Verlustperioden fällig. Eine solche Erhebungsform führt nur allzuoft zu geradezu absurden Resultaten. Meist ist es so, daß in dem Moment, in welchem nach schlechten Jahren wieder bessere sich einstellen, die aufgelaufene Steuerschuld den ausschüttbaren Gewinn ganz oder doch zum größten Teil absorbiert. Man kann die Ermäßigung der Steuer durch das Gesetz vom 29. Dezember 1929 daher nur als ein Palliativ ansehen, das Grundübel, das dieser Umsatzsteuer anhängt, wird nicht durch eine Abschwächung der Symptome beseitigt. Einer grundlegenden Abänderung des Gesetzes stehen jedoch vor allem die „Traditionen" des Enregistrement entgegen[7]).

In bezug auf die Besteuerung der Namenspapiere begnügte man sich ebenfalls mit der Senkung des Steuersatzes von 0,80 pCt. auf 0,64 pCt., was eine gleichhohe Ermäßigung von 20 pCt. wie bei den Inhaberpapieren darstellt. Auch die „taxe de conversion", welche bei der Umwandlung der Namenspapiere in Inhaberpapiere fällig wird, — während die Konversion von Inhaberpapiere in Namenspapiere stets steuerfrei bleibt — wurde um 20 pCt. ermäßigt.

Nimmt man das Gesetz vom 29. Dezember 1929 als ein Ganzes, dann muß man sagen, daß die bereits von vornherein nicht sehr hoch gesetzten Erwartungen der Wirtschaftsinteressenten bitter enttäuscht wurden. Die Ermäßigung des Steuersatzes ist nur ein Teil dessen, was einer Aenderung bedürftig erschien. Während die handelsrechtlichen Bestimmungen über Effekten in Frankreich schon teilweise eine wesentliche Ergänzung erfuhren und zum anderen Teile vor einem wesentlichen Umbau stehen, konnte man sich bisher noch nicht dazu entschließen, auch die steuerrechtlichen Bestimmungen, welche sich auf den Effektenertrag und den Effektenverkehr beziehen, den wirtschaftlichen Forderungen anzupassen. Es kann jedoch kein Zweifel darüber bestehen, daß auch auf diesem Gebiet in nicht allzulanger Zeit eine grundlegende Aenderung eintreten muß, denn auch ein kapitalreiches Land kann sich auf die Dauer wirtschaftlichen Notwendigkeiten nicht entgegenstemmen.

[7]) Die französische Regierung schlug anläßlich der Gesetzesberatung dem Parlament vor, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die sämtlichen Effektensteuern jährlich nicht mehr als 40 pCt. des Ertrags ausmachen sollten. Der Vorschlag wurde nicht angenommen. Selbst die Schutzvereine der Effektenbesitzer hatten keine Propaganda für den Vorschlag gemacht, da sie selbst die Höchstgrenze mit 30 pCt. propagierten und auf Kompromisse nicht eingehen wollten.

Das Roheinkommen der Banken als Zerlegungsmaßstab bei der preußischen Gewerbesteuer.

Von Regierungsrat **Abraham**, Berlin.

Hat ein gewerbesteuerpflichtiges Unternehmen mehrere Betriebsstätten in Preußen, so hat bei der Besteuerung nach dem Ertrage wie nach dem Kapital eine Zerlegung des Steuergrundbetrags auf die verschiedenen preußischen Betriebsstätten zu erfolgen. Für diese Zerlegung stellt § 37 Abs. 1 Satz 1 der preußischen Gewerbesteuerverordnung für den Fall, daß das steuerpflichtige Unternehmen ein Versicherungs-, Bank- oder Kreditunternehmen ist, den Grundsatz auf, daß der Zerlegung das Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Roheinnahmen zu Grunde zu legen ist.

Der Begriff der Roheinnahmen war vor langen Jahren heftig umstritten. Seit mehr als fünfzehn Jahren ist der Streit der Meinungen aber als erledigt angesehen worden durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zum alten preußischen Gewerbesteuergesetz. Jetzt plötzlich flammt er wieder auf, veranlaßt durch die Unzufriedenheit mehrerer Gemeinden, die bei der Art und Weise, wie eine bedeutende Berliner Bank auf Grundlage dieser Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts die Zerlegung des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages vornehmen will, zu kurz kommen würden und deshalb Entscheidung der Frage begehrten, die, seitdem die neue Gewerbesteuerregelung mit der Verordnung vom 23. November 1923 in Kraft getreten ist, vom Oberverwaltungsgericht noch nicht wieder behandelt worden ist.

Abgesehen von der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zum alten preußischen Gewerbesteuergesetz findet man in der Literatur zu unserer Streitfrage nichts. Zwar erwähnen Hog-Ahrens in ihrem Kommentar zur preußischen Gewerbesteuerverordnung 4. Aufl. S. 166 die Streitfrage und auch Markull in seinem Kommentar zum Reichsfinanzausgleichsgesetz erwähnt sie zu § 26, der ja für die Verteilung der Reichssteuererträge auf die einzelnen Betriebsgemeinden den gleichen Grundsatz der Verteilung im Verhältnis der Roheinnahmen bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmungen aufstellt. Beide Kommentare sehen aber von Aufstellung und Begründung einer eigenen Ansicht ab, geben vielmehr lediglich die Anschauung des Oberverwaltungsgerichts für das alte preußische Gewerbesteuergesetz bzw. Kommunalabgabengesetz wieder und schließen sich dessen Auffassung an. So bleibt uns als einzige Erkenntnisquelle, aus der wir schöpfen können und mit der wir uns zu beschäftigen haben, außer den Gesetzen selbst nur die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts.

Was die gesetzliche Gestaltung unserer Frage betrifft, so hat sie ihren Ausgangspunkt offenbar genommen von der Bestimmung im § 47 des preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, welche zur Vermeidung von Doppelbesteuerung folgendes vorschreibt: „Die Verteilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Gewerbe- oder Bergbauunternehmung erfolgt, sofern nicht zwischen den beteiligten Gemeinden, und dem Steuerpflichtigen ein anderweiter Maßstab vereinbart ist, in der Weise, daß bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften derjenigen Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesamtbetriebes stattfindet, der zehnte Teil des Gesamteinkommens vorab überwiesen, dagegen der Ueberrest nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahmen verteilt wird".

Von dieser Bestimmung aus ist ihr Grundgedanke dann übernommen in die Ausführungsanweisung vom 4. November 1895 zum alten preußischen Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891. Hier wird in Artikel 19 — da das Gesetz selbst keinerlei Grundsätze über die Zerlegung aufgestellt hatte — für die Besteuerung der nur

Digitized by Google

zum Teil in Preußen gewerbesteuerpflichtigen Gewerbe zunächst der Grundsatz aufgestellt, daß versucht werden müsse, eine gesonderte Ertragsberechnung für den in Preußen steuerpflichtigen Teil des Gewerbebetriebes vorzunehmen. Dann heißt es aber weiter: „Ist jedoch der diesseits steuerpflichtige Teil des Betriebs mit dem nicht steuerpflichtigen dergestalt verbunden, daß der Ertrag nur einheitlich für das gesamte Unternehmen ermittelt werden kann, so ist der Besteuerung unter sorgfältiger Beachtung des etwa schon für die Veranlagung der Einkommensteuer gesammelten Materials eine nach Billigkeit und nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger zu bemessende Quote des Gesamtertrages zu Grunde zu legen, wobei das Verhältnis der für die Gewinnerzielung vornehmlich entscheidenden Merkmale (z. B. bei Versicherungsgesellschaften das Verhältnis der Prämieneinnahmen, bei Banken und Warenverkaufsgeschäften das Verhältnis der Roheinnahme usw.) hauptsächlich zu berücksichtigen bleibt".

Vom preußischen Kommunalabgabengesetz ausgehend ist dann eine gleiche Vorschrift in § 26 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes aufgenommen worden und letzterer endlich hat dem § 37 der preußischen Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1923 als Vorbild gedient.

Ob in allen diesen gesetzlichen Bestimmungen der Begriff „Roheinnahmen" oder „Bruttoeinnahmen" völlig gleichmäßig angewendet ist, so daß wir unbedenklich die Rechtsprechung zu jeder dieser Verordnungen über den streitigen Begriff auch für eine Auslegung im Sinne des § 37 der preußischen Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1923 verwerten können, wird die nähere Untersuchung festzustellen haben.

Zu behandeln sind folgende Fragen:

1. Gehören Zinsen, mit denen sich die Betriebsstätten von Banken gegenseitig im Kontokorrentverkehr für Abgabe von Geldbeträgen belasten, zu den Roheinnahmen?

Diese Frage liegt verhältnismäßig einfach und ist vom Oberverwaltungsgericht (Entscheidung Bd. 72 S. 193) aus zweifellos zutreffenden Gründen verneint worden. Die Frage war in diesem Falle zu entscheiden für die Gemeindeeinkommensteuer, also auf Grund § 47 Abs. 1 zu a preußischen Kommunalabgabengesetzes. Das Oberverwaltungsgericht erklärte aber, der Begriff der Bruttoeinnahmen (Roheinnahmen) im Sinne des Artikel 19 zu I. Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 4. November 1895 zum preußischen Gewerbesteuergesetz sei kein anderer als derjenige im Sinne des Kommunalabgabengesetzes. Und für die Gewerbesteuerzerlegung hatte der Gerichtshof bereits unter denselben damals beteiligten Interessenten entschieden, daß unter „Bruttoeinnahmen" nur wirkliche Einnahmen zu verstehen seien. So wird nun auch in der Verteilungssache aus § 47 Kommunalabgabengesetz ausgeführt, daß, wenn Großbanken in ihren Geschäftseinrichtungen die Buch- oder Verrechnungszinsen für den Verkehr ihrer Zweigniederlassungen untereinander und mit der Hauptniederlassung eingeführt haben, dies geschehen sei lediglich zu dem Zwecke, um dauernd einen Ueberblick darüber zu gewinnen, wie jede einzelne Betriebsstätte im Rahmen des Gesamtunternehmens rentiert, ob sie von diesem Standpunkt aus mit Gewinn oder Verlust arbeitet. Wenn also aus diesem Grunde die eine Betriebsstätte, falls sie der andern mit Geld aushelfe, diese wie jeden anderen Geldnehmer behandele, sich also für das hergegebene Geld Zinsen gutschreibe und die geldfordernde Betriebsstätte damit belaste, so würden doch hierdurch diese Zinsen nicht wirkliche Einnahmen. Denn die Identität des Unternehmens in subjektiver und objektiver Hinsicht schließe es aus, daß zwischen den Zweigniederlassungen oder der Hauptstelle und ihren Nebenstellen wirkliche Schuldverhältnisse entstehen könnten. Dann könnten aber auch aus dem Geldverkehr zwischen diesen Stellen keine Zinsansprüche erwachsen, die im Kontokorrent erscheinen, die Zinsen seien vielmehr nur buchmäßige.

2. Viel schwieriger scheint mir die Rechtslage bei der Frage zu sein, ob die bei den verschiedenen Betriebsstätten einer Bank zur Einzahlung gelangenden Spar- und Depositengelder Roheinnahmen (Bruttoeinnahmen) der einzelnen Betriebsstätte sind oder nicht. Auch zu dieser Frage hat das Oberverwaltungsgericht bereits Stellung genommen, aber seine Ausführungen zu diesem Punkte sind nicht so bedenkenfrei wie zu Punkt 1.

Das Oberverwaltungsgericht hat den Ausgangspunkt seiner Erwägungen in dieser Hinsicht genommen von der Begründung des dem § 47 des Kommunalabgabengesetzes entsprechenden § 21 des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Aufbringung der Gemeindeabgaben (Drucksachen d. Abg.-Hauses, Leg.-Per. 13, Session II No. 72), wonach das Kommunalabgabengesetz die Bestimmung, daß bei den Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmungen die Bruttoeinnahmen als Verteilungsmaßstab dienen sollen, um deswillen getroffen habe, weil bei diesen Unternehmungen das Verhältnis der Bruttoeinnahmen dem Verhältnisse der Reineinnahmen zu entsprechen pflege. Auf Grund dieser Deduktion lehnt das Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung Bd. 60 S. 177 ff. die Auffassung ab, daß unter Roheinnahmen alle Geldeingänge zu verstehen seien, die ohne Rücksicht auf das der Einzahlung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft in die Kassen der Bank fließen. In Anlehnung an eine frühere Entscheidung (Bd. 45 S. 64 ff.) kommt das Oberverwaltungsgericht vielmehr zu dem Ergebnis, daß zu den Bruttoeinnahmen im Sinne des § 47 des Kommunalabgabengesetzes nur solche Eingänge gehörten, die das Produkt des gewerblichen Betriebes, in diesem Sinne also darin erzielt seien. Daß diese Voraussetzung bei den Spar- und Depositeneinlagen der Kreditunternehmungen erfüllt sei, stellt das Oberverwaltungsgericht in Bd. 60 S. 180 in Abrede und zwar mit folgender Begründung: „Bei dem Warenumsatzgeschäfte setzt sich das Erzeugnis der gewerblichen Tätigkeit aus den beiden Faktoren des Ein- und Verkaufs der Waren zusammen. Bei der auf die Vermittelung des Kreditverkehrs gerichteten Tätigkeit der Kreditgeschäfte, die auf der einen Seite Kredit nehmen und auf der andern Seite Kredit geben, ist der Kredit selbst Handelsartikel. Die Annahme der Spar- und Depositeneinlagen ist daher nicht das Erzeugnis des gewerblichen Betriebs, sondern nur ein Mittel, welches das Unternehmen in den Stand setzt, aus der Gewährung von Kredit Nutzen zu ziehen. Erst das Nehmen und das Geben des Kredits in ihren Wechselwirkungen stellen das Ergebnis des Gewerbebetriebs dar und nur durch das Zusammenwirken beider Faktoren kann das Ziel der gewerblichen Tätigkeit, die Erlangung eines Gewinns, erreicht werden. Die eingezahlten Spar- und Depositeneinlagen sind danach zwar in Ausübung des Gewerbebetriebs vereinnahmte Gelder, aber gleichwohl keine aus dem Gewerbebetrieb erzielten Einnahmen und geben daher nicht, was bei den Bruttoeinnahmen des § 47 des Kommunalabgabengesetzes verlangt werden muß, für die Bemessung des Reingewinns einen irgendwie geeigneten Anhalt".

Diese Stellungnahme des Oberverwaltungsgerichts, die seitdem als herrschende Rechtsauffassung gegolten hat, ist für alle Gemeinden, in denen sich Filialen von Banken befinden, außerordentlich ungünstig, da durch sie naturgemäß die Beteiligungsquote solcher Gemeinden am Gewerbesteuergrundbetrag erheblich herabgedrückt wird. Die für die Filialgemeinden ungünstigen Folgen dieser Gesetzesauslegung werden aber dadurch noch gesteigert, daß in Fortentwicklung des Gedankens, nur im Gewerbebetrieb „erzielte" Einnahmen hätten als Roheinnahmen zu gelten, das Oberverwaltungsgericht ständig (z. B. 18 S. 95 und Bd. 72 S. 197) entschieden hat, als Stelle, die einen Geldeingang als Roheinnahme für sich in Anspruch nehmen dürfe, käme nicht die den Geld-

Digitized by Google

eingang vereinnahmende Stelle, sondern lediglich diejenige Stelle in Betracht, die diesen Geldeingang „erzielt" habe, also das den Geldeingang herbeiführende Geschäft abgeschlossen habe. Da nun bei Spar- und Depositengeldern nach der in Bd. 60 S. 180 entwickelten Ansicht eine Roheinnahme überhaupt nicht durch den bloßen Eingang von Spar- und Depositengelder erzielt wird, sondern erst durch „Erlangung eines Gewinnes" aus diesen Geldern, so hat das Oberverwaltungsgericht in der Entscheidung Bd. 72 S. 197 den Standpunkt eingenommen, daß Depositengelder nur an der Stelle als Roheinnahmen zu gelten haben, wo sie werbend angelegt werden, wo sie arbeiten. Und weiter: In der Entscheidung Bd. 60 S. 181 hatte das Oberverwaltungsgericht noch im Interesse der „Filialgemeinden" die Konzession gemacht, daß, soweit eine einzelne Betriebsstätte in ihrem geschäftlichen Gebaren von anderen Betriebsstätten, insbesondere von der Zentrale, abhängig ist, also vereinnahmte Spar- und Depositengelder nicht selbst an Geschäftskunden ausleiht, sondern an jene abführt, oder umgekehrt ihr von diesen Betriebsstätten Kapitalien überwiesen werden müssen, damit sie das zu befriedigende Anleihebedürfnis ihrer Kunden decken kann, für die so erhaltenen oder abgeführten Gelder eine angemessene Vergütung in Ansatz zu bringen und auf diese Weise die Bruttoeinnahmen der einzelnen Betriebsstätte selbständig zu ermitteln sei. Diese Konzession ist in der späteren, schon mehrfach erwähnten Entscheidung Bd. 72 S. 197 als unzulässig zurückgenommen worden.

Gerade dieser letzte Vorgang gibt zu denken. Gewiß hat das Oberverwaltungsgericht in Bd. 60 S. 181, rein logisch betrachtet, mit der von ihm gemachten Konzession Unrecht, weil (vgl. auch die Ausführungen zu 1) fiktive, nicht von außen kommende, sondern interne Vergütungen niemals als Roheinnahmen angesprochen werden können. Aber die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts in dieser Entscheidung lassen doch einen deutlichen Schluß zu darauf, daß dem Gerichtshof selbst das Ergebnis, wonach bei Filialbetrieben die Spar- und Depositengelder als nicht „erzielte" Roheinnahmen gänzlich unter den Tisch fallen und dadurch die beteiligten Gemeinden leer ausgehen, vom Standpunkt der Gemeinden aus überaus unbefriedigend erschien und er nach einem Ausweg aus dem Dilemma suchte. Der vom Oberverwaltungsgericht in der Entscheidung Bd. 60 S. 177 gefundene Ausweg ist nun allerdings nicht gangbar und einen Ausweg unter Aufrechterhaltung der bisherigen Auslegung des Begriffs „Roheinnahmen" wird es überhaupt nicht geben. Dagegen wird diese Auslegung m. E. im Interesse der Gerechtigkeit einer Revision unterzogen werden müssen. Zu einer solchen Revision ist m. E. ein Fingerzeig gegeben in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bd. 45 S. 64 ff. In dieser Entscheidung ist ja allerdings gerade auch der Grundsatz aufgestellt worden, daß Bruttoeinnahmen im Sinne des § 47 Kommunalabgabengesetzes nur solche Einnahmen seien, die ein Produkt des gewerblichen Betriebes seien. Und diese Entscheidung ist — im Gegensatze zu den obigen bereits erwähnten Entscheidungen — sogar in einer Gewerbesteuersache, allerdings einer aus einer kommunalen besonderen Gewerbesteuer nicht aus der staatlichen Gewerbesteuer stammenden Sache, gefällt worden. Aber ich will auch gar nicht diese Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts selbst ins Feld führen, sondern die vom Oberverwaltungsgericht reprobierte Ansicht der Berufungsinstanz. Letztere (der Bezirksausschuß zu Köln) hatte folgenden Standpunkt eingenommen: Bei Ermittelung des steuerpflichtigen Ertrages selbst ist eine Einnahme, die nicht im gewerblichen Betriebe erzielt ist, also kein Produkt des gewerblichen Betriebes ist, außer acht zu lassen, während bei der nach §§ 47 u. 48 des Kommunalabgabengesetzes vorzunehmenden Zerlegung auf die einzelnen als Betriebsstätten des steuerpflichtigen Unternehmens in Betracht kommenden Gemeinden sehr wohl Einnahmen, die nicht dem Ertrage zugerechnet werden dürfen, als Roheinnahmen berücksichtigt werden können, weil es sich nur um Ermittelung von Verhältniszahlen handelt, welche ein Bild von dem Zusammenhang des Gewerbebetriebes mit dem Orte seiner Niederlassung usw. geben können.

Wie bereits erwähnt, hat das Oberverwaltungsgericht diese Auffassung zurückgewiesen. Sie enthält aber m. E. einen wichtigen Gedanken und vor allem einen Gedanken, der nach meiner Auffassung allein geeignet ist, der Schwierigkeiten, die in der Lösung des Problems liegen, Herr zu werden und im Interesse der beteiligten Gemeinden zu einer gerechten und wirtschaftlich zutreffenden Entscheidung zu gelangen, die in der bisherigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts schwerlich gesehen werden kann. Allerdings muß der vom Bezirksausschuß Köln ausgesprochene Gedanke eingehender als dies der Bezirksausschuß getan hat, begründet werden. Dies zu versuchen, ist das Ziel der nachstehenden Erörterungen:

Für das geltende preußische Gewerbesteuerrecht sind gesetzliche Vorschriften gegeben in §§ 37, 38 der Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1923, die für die Zerlegung des Steuergrundbetrages unter preußische Gemeinden bei Bankunternehmungen als Grundlage die Roheinnahmen bestimmen. Die Frage, wie der Ertrag selbst für Preußen zu berechnen ist, wenn Unternehmungen Betriebsstätten in und außer Preußen besitzen, ist in der Gewerbesteuerverordnung nicht geregelt. Darüber lassen sich nur die ministeriellen Ausführungsbestimmungen aus (Art. 4 der Ausführungsanweisung vom 13. Mai 1927). Diese ordnen (übrigens nicht zwingend) an, daß bei solchen Unternehmungen zur Ermittelung des auf Preußen entfallenden Teils des Ertrags (und Gewerbekapitals) von dem Grundsatz auszugehen ist, daß der in Preußen steuerpflichtige Ertrag im allgemeinen bei Bankunternehmungen nach dem Verhältnis der in Preußen erzielten Roheinnahmen zu der gesamten Roheinnahme zu ermitteln sein wird. In der ersten Auflage des Kommentars von Hog-Arens zur preußischen Gewerbesteuerverordnung ist auf S. 120 in der Vorbemerkung angegeben, daß die Bestimmungen des § 37 dem Reichsfinanzausgleichsgesetz (§ 26) und dem Kommunalabgabengesetz (§ 47) entnommen sind. Und nach dem Kommentar von Markull zum Reichsfinanzausgleichsgesetz S. 361, 362 entspricht § 26 Reichsfinanzausgleichsgesetzes dem § 24 des früheren Landessteuergesetzes, im übrigen ist er im wesentlichen den Bestimmungen des preußischen Kommunalabgabengesetzes nachgebildet. Sieht man sich nun den § 24 des Landessteuergesetzes (des Vorgängers des Reichsfinanzausgleichsgesetzes) näher an, so findet man allerdings, daß auch er bei gewerblichen Unternehmungen der Zerlegung der Gemeindeanteile bei Banken das Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Roheinnahmen zu Grunde legte. Aber er enthielt im Interesse der Gemeinden folgenden Absatz: „Wenn in einzelnen Fällen aus der Anwendung dieser Verteilungsgrundsätze besondere Härten für eine beteiligte Gemeinde oder mehrere Gemeinden sich ergeben, kann dem Verteilungsplan ein anderer Maßstab zu Grunde gelegt werden". Konnte hiernach den berechtigten Interessen der Gemeinden Rechnung getragen werden, so war die Stellung der Veranlagungs- und Zerlegungsbehörden unter der Herrschaft des alten preußischen Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 eine noch freiere. Denn dieses Gesetz hatte zwar, wie schon erwähnt, in seiner Ausführungsverordnung vom 4. November 1895 hinsichtlich der Ermittlung des preußischen Ertrages bei Betrieben, die in Preußen und außerhalb Preußens Betriebsstätten besaßen, in § 19 angeordnet, daß hierbei das Verhältnis der Roheinnahmen zu berücksichtigen sei, hatte aber bei der Zerlegung der Gewerbesteuer auf preußische Gemeinden den Steuerbehörden überhaupt keine Bindungen

Digitized by Google

auferlegt. Härten bei der Zerlegung auf die preußischen Gemeinden, wie sie jetzt entstehen können, kamen daher unter der Herrschaft des alten preußischen Gewerbesteuergesetzes gar nicht vor. Wenn daher in der vorher zitierten Vorbemerkung in der ersten Auflage von Hog-Arens erklärt wird, § 37 Gewerbesteuerverordnung bedeute gegenüber dem früheren Zustande eine erhebliche Vereinfachung, weil nunmehr die Zerlegung nach festen Maßstäben zu erfolgen habe, so kann man zwar die Vereinfachung zugeben, muß aber vom Interesse der Gemeinden aus eine Verschlechterung gegen früher feststellen, an der gerade das jetzige starre, keine härtemildernde Aenderung duldende System der Zerlegung die Schuld trägt. Auch die Reichszerlegungsverordnung vom 17. Januar 1927 kennt in ihrem § 17 Abs. 3 die gleiche härtemildernde Anordnung, wie sie das Landessteuergesetz in seinem § 24 im Interesse von Gemeinden aufgestellt hatte, die bei Anwendung der Zerlegung nach dem Roheinkommen (und des Zerlegungsmaßstabes überhaupt) unbilligerweise schlecht abschnitten. Endlich sieht auch der einen Teil der Steuervereinheitlichung bildende Entwurf eines Reichsgewerbesteuerrahmengesetzes zwar gleichfalls grundsätzlich für die Zerlegung als Maßstab bei Bankunternehmungen das Verhältnis vor, in welchen die Summe der in allen inländischen Betriebsstätten erzielten Einnahmen zu den in den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden erzielten Einnahmen steht (§ 30). Aber § 35 Abs. 3 ordnet an, daß, wenn die Zerlegung nach diesem Maßstab im einzelnen Fall zu einem offenbar unbilligen Ergebnis führt, die Zerlegung nach einem Maßstab vorgenommen werden kann, der den tatsächlichen Beteiligungsverhältnissen Rechnung trägt.

Ist nun bei der jetzt geltenden preußischen Gewerbesteuerverordnung infolge des starren Wortlauts des § 37 und fehlender Korrektivbestimmungen eine solche wirtschaftlich zweckmäßige Korrektur nicht ohne weiteres möglich, so muß m. E. entweder im Wege der Gesetzesänderung dafür Sorge getragen werden, daß solche Korrektivbestimmungen, wie sie das frühere Landessteuergesetz, die Reichszerlegungsverordnung und das Reichsgewerbesteuerrahmengesetz kennen, auch in das jetzige preußische Gewerbesteuerrecht aufgenommen werden, oder die Auslegung des § 37 muß sich hinsichtlich des Begriffes des „erzielten Roheinkommens" ändern nach der Richtung, daß die Interessen der Gemeinden besser gewahrt werden, als durch die jetzige Auslegung. Daß eine solche, in der Absicht auf ein bestimmtes Ziel unternommene Auslegung bedenklich sein sollte, kann ich nicht glauben. Ich kann es umsoweniger glauben, als mehrfach der Reichsfinanzhof und auch das preußische Oberverwaltungsgericht in der Absicht, eine wirtschaftlich als richtig erkannte Lösung einer Frage durchzusetzen, eine Auslegung sogar gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes vorgenommen haben. In unserem Falle bedarf es solch einer Auslegung contra legem nicht einmal, um das mir erwünscht scheinende wirtschaftliche Ziel zu erreichen. Denn niemand wird leugnen können, daß die Worte „erzielte Roheinnahmen")§ 37 Gewerbesteuerverordnung) oder „erzielte Bruttoeinnahmen" (§ 47 Kommunalabgabengesetz) durchaus den Sinn haben können, daß alle Einnahmen überhaupt, unter Weglassung der Ausgaben, darunter zu verstehen sind. Ja man wird mir sogar zugeben müssen, daß diese Auslegung eigentlich die näherliegende, die natürlichere ist, als die auf Grund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zur Zeit herrschende. Diese letztere Auslegung hat doch in die Worte des Gesetzes erst etwas hineinlegen müssen, was man ohne weiteres aus ihnen nicht herauszulesen braucht. Betrachten wir nun den Gedankengang, der zu dieser Auslegung des Oberverwaltungsgerichts geführt hat, so finden wir, daß dazu Anlaß gegeben hat außer der erwähnten Begründung zu § 21 des Gesetzentwurfs betreffend die Aufbringung der Gemeindeabgaben (wonach die Bruttoeinnahme bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmungen als Maßstab gewählt ist, weil bei diesen Geschäften das Verhältnis der Bruttoeinnahmen durchschnittlich dem Verhältnisse der Roheinnahmen zu entsprechen pflegt) die Auslegung des Wortes „erzielt", die in diesem Worte allen Wert und alleinigen Wert legt auf die in dieses Wort natürlich hineinlegbare auf die Erreichung des Ziels gerichtete Absicht des Erfolges. Nun ist dies aber zunächst nicht schlüssig aus dem Grunde, weil das Wort „erzielt" ebenso häufig gebraucht wird in dem Sinne von „erfolgt" oder „stattgefunden", d. h. in einem Sinne, der lediglich einen eingetretenen Erfolg feststellt, ohne dabei zugleich Wert darauf zu legen, daß dieser Erfolg, diese Tatsache das Ziel einer Tätigkeit war. Wenn man davon spricht, daß jemand „eine Einnahme von 10 000 RM erzielt hat", so wird man regelmäßig nur damit sagen wollen, daß er 10 000 RM eingenommen hat. Rein wortgrammatikalisch nötigt also nichts zu der Auslegung des Wortes „erzielt", wie sie das Oberverwaltungsgericht anwendet.

Zwingen demnach rein sprachliche Erwägungen nicht zu der Auslegung des Oberverwaltungsgerichts, so möchte ich auch bezweifeln, ob Gründe der Logik oder der wirtschaftlichen Betrachtungsweise sie notwendig machen. Gewiß sind die eingehenden Depositen- und Spareinlagen nicht das Produkt des Gewerbebetriebes einer Bankunternehmung. Aber eins der Ziele einer Bankunternehmung sind sie sicherlich. Je größer der Umfang des Eingangs an solchen Einlagen ist, desto umfangreicher und ertragreicher wird sich der Bankbetrieb gestalten und ohne Zweifel ist eins der Hauptziele des Leiters einer Bankdepositenkasse das, aus der Bevölkerung, die für seine Filiale in Betracht kommt, möglichst viele Gelder „anzusaugen". Zur Erzielung solchen Erfolgs muß, namentlich in mittleren Städten, in denen die Werbetätigkeit des Bankfilialleiters zweifellos von erheblicher Wichtigkeit ist, der Vorsteher der Filiale eine intensive Tätigkeit entfallten. Und in diesem Sinne sind daher m. E. die bei seiner Filiale auf Grund solcher Tätigkeit eingehenden Spar- und Depositengelder mindestens ebenso „erzielte" Einnahmen seiner Filiale, wie es für die Hauptstelle die durch die dort erfolgende werbende Anlegung der Spar- und Depositengelder „erzielten" Ueberschüsse sind. Ich glaube, daß schon von diesem Gesichtspunkt aus die von mir vertretene Auffassung ebenso berechtigt ist, wie die des Oberverwaltungsgerichts. Nun kommt aber noch folgendes hinzu: Verhindert keine Erwägung irgendwelcher Art die von mir vertretene Auslegung des Wortes „erzielte" (Roheinnahmen), so steht meiner Meinung nach auch der Umstand dieser Auslegung nicht entgegen, daß nach der Begründung zu § 21 des Entwurfs zum Gemeindeabgabengesetz die Roheinnahmen (Bruttoeinnahmen) bei Bankunternehmungen deshalb als Zerlegungsmaßstab gewählt sind, weil ihr Verhältnis dem der Reineinnahmen nahe kommt. Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts hat m. E. diesen Satz der Motive mißverstanden. Ich kann dieser Rechtsprechung folgen, wenn es sich um die Feststellung handelt, welcher Teil des Ertrages bei einem auf Preußen und Außerpreußen sich erstreckenden Betriebe, auf Preußen entfällt. Denn in diesem Fall handelt es sich um die Zerlegung des Ertrages selbst. Und für diesen Zweck muß naturgemäß danach gestrebt werden, durch den Maßstab der Zerlegung dem wirklich auf Preußen entfallenden Ertrag möglichst nahezukommen. Für solche Zerlegung ist daher die bisherige Auslegung des Oberverwaltungsgerichts die allein richtige.

Ganz anders aber, wenn — wie in meinen Ausführungen allein zur Erörterung steht — nicht der Ertrag selbst für Preußen durch Zerlegung festgestellt werden soll, sondern wenn, nachdem der preußische Ertrag durch Zerlegung festgestellt ist, nunmehr festgestellt werden soll, wieviel vom Steueraufkommen auf die verschiedenen preußischen Betriebsstätten zu verteilen ist. Hierbei sind es ganz andere Erwägungen,

Digitized by Google

die anzustellen sind. Bei der Zerlegung des Ertrages auf Preußen und Außerpreußen ist doch wohl in der Hauptsache Ziel der Zerlegung, daß im Interesse des besteuerten Unternehmens zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen (die am besten gleich in diesem Teil des Verfahrens vermieden werden, damit es nicht erst zu dem umständlichen Verfahren aus § 12 Reichsfinanzausgleichgesetzes zu kommen braucht), der auf Preußen entfallende Ertrag möglichst genau festgestellt wird. Bei der Zerlegung des preußischen Steueraufkommens auf die verschiedenen preußischen Betriebsstätten ist dagegen in der Hauptsache das Interesse der verschiedenen Gemeinden maßgebend. Es muß nach Möglichkeit erreicht werden, daß alle Gemeinden, die zweifellos Betriebsstätten sind, am Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden. Von diesem Gesichtspunkt aus wirkt nun die Auslegung des Oberverwaltungsgerichts durchaus tendenzwidrig, da zahlreiche Gemeinden, in denen die Filialen hauptsächlich oder auch sogar vielleicht lediglich Spar- und Depositengelder vereinnahmen und an die Hauptgeschäftsstelle weitergeben, bei Befolgung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts an dem Steueraufkommen der Bankunternehmung nicht beteiligt werden können. Eine Auslegung des § 37 Gewerbesteuerverordnung, die so tendenzwidrige Wirkungen auslöst, ist m. E. änderungsbedürftig.

Wenn das Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung Bd. 60 S. 180 von dem (durch die Begründung zu § 21 des preußischen Abgabengesetzentwurfs veranlaßten) Gedanken ausgeht, Bruttoeinnahmen seien nur solche Einnahmen, die für die Bemessung des Reingewinns einen irgendwie geeigneten Anhalt gäben, so kann ich dieser Anschauung nicht folgen. Ich verbleibe dabei, daß der Ausdruck „erzielte Roheinnahmen" lediglich so auszulegen ist, wie es den Interessen der Gemeinden am besten entspricht, denn nur so wird die Einheitlichkeit des Gedankenganges in § 37 Gewerbesteuerverordnung (und § 47 Kommunalabgabengesetz) gewahrt. Daß es die Interessen der Gemeinden sind, die in diesen Vorschriften hauptsächlich gewahrt werden sollen, ergibt schon allein der Umstand, daß man den Maßstab der Zerlegung verschieden gestaltet hat, indem für alle anderen Arten von Betrieben (außer Bank-, Kredit- und Versicherungsunternehmen) die Zerlegung nach Gehältern und Löhnen vorgeschrieben ist. Nöll-Freund, Kommunalabgabengesetz, 7. Aufl. S. 251 Anm. 12 bemerken dazu (in Uebereinstimmung mit der Begründung wiederum zu § 21 des zitierten Gesetzentwurfs), „Gehälter und Löhne, nicht Bruttoeinnahmen, weil diese in den übrigen Fällen meistens nur an der Verkaufsstätte erzielt werden, dann auch, weil der Maßstab der Gehälter und Löhne den Verhältnissen am meisten entspricht, in welchem der betreffenden Gemeinde Ausgaben durch den Gewerbebetrieb zu erwachsen pflegen". Also weil bei der Wahl von Bruttoeinnahmen als Zerlegungsmaßstab diejenigen Gemeinden unberücksichtigt bleiben werden, in denen solche Unternehmungen reine Fabrikationsstätten haben, ist der Zerlegungsmaßstab auf das Verhältnis der Löhne und Gehälter abgestellt worden.

Wird danach unleugbar der Zweck des Gesetzes in Nr. 2 des Abs. 1 des § 37 Gewerbesteuerverordnung (Nr.b des Abs. 1 des § 47 Kommunalabgabengesetzes) von der Wahrung des Interesses der beteiligten Gemeinden nach der Richtung bestimmt, daß möglichst alle Gemeinden, in denen sich eine Betriebsstätte eines Unternehmens befindet, auch am Steueraufkommen des Unternehmens beteiligt werden, so kann es — wenn man nicht einen Riß im Zusammenhang der Bestimmungen annehmen will — unmöglich in Nr. 1 (bzw. Nr. a) derselben Vorschrift anders sein. Also auch Nr. 1 (bzw. Nr. a) wollen das Interesse der Gemeinden in dem vorher ausgeführten Sinne wahren. Das führt zu dem zwingenden Schlußergebnis, daß jede Auslegung dieser Bestimmung falsch ist, die zu einem den Interessen der Gemeinden abträglichen Resultat gelangt, indem sie einem großen Teil von Gemeinden die Beteiligung am Steueraufkommen des Unternehmens gänzlich nimmt oder doch erheblich verkümmert. Spar und Depositeneinlagen sind deshalb als Roheinnahmen anzusehen.

3. Die Ausführungen zu 2 gelten sinngemäß in Anbetracht der völlig gleichen tatsächlichen Lagerung (Depositengelder z. B. werden ja in der Regel im Kontokorrentverkehr abgewickelt) für alle Eingänge aus dem Kontokorrent-, Giro-, Scheck- und Wechselverkehr.

4. Der Bezirksausschuß zu Köln hatte in der zu 2 erwähnten Berufungsentscheidung seine Ausführungen, die ich zur Unterstützung meiner Auffassung hinsichtlich der Spar- und Depositeneinlagen herangezogen hatte, gemacht, um nachzuweisen, daß auch der Agiogewinn zu den Roheinnahmen zu rechnen sei. Das Oberverwaltungsgericht hat diese Anschauung abgelehnt. Auch ich kann betreffs des Agiogewinns der Auffassung des Bezirksausschusses nicht beitreten. Nach § 262 Nr. 2 des Handelsgesetzbuches muß der Agiogewinn unmittelbar nach seiner Entstehung in den gesetzlichen Reservefonds eingestellt werden und demgemäß bereits in der für den Schluß des betreffenden Geschäftsjahres gezogenen Bilanz unter den Passiven erscheinen. Er stellt rechtlich wie wirtschaftlich einen Teil der Kapitaleinlage der Erwerber der Aktien dar.

Diese gesetzliche Sonderstellung des Agiogewinns, die ihn als bilanzmäßigen Gewinn völlig ausscheiden läßt, muß es auch unmöglich machen, ihn als Roheinnahme anzusehen.

Zum Schluß sei noch folgendes bemerkt:

Die Gewerbesteuerveranlagungsbehörden haben ständig die Erfahrung gemacht, daß die steuerpflichtigen Unternehmungen Wert darauf legen, daß möglichst alle Gemeinden, in denen sie eine Betriebsstätte besitzen, am Steueraufkommen des Unternehmens beteiligt werden. In den Fällen, wo bei der jetzt bestehenden Auslegung des § 37 Gewerbesteuerverordnung von Gesetzes wegen eine Gemeinde nicht berücksichtigt werden konnte, haben sogar mehrfach Unternehmungen freiwillig Steuerbeträge an Gemeinden bezahlt, die bei der gesetzlichen Zerlegung leer ausgingen. Die Unternehmungen haben das getan, nicht nur aus dem begreiflichen Wunsche, im guten Einvernehmen mit ihren Betriebsgemeinden zu verbleiben, sondern auch aus der Erkenntnis heraus, daß die Nichtbeteiligung einer Gemeinde am Steueraufkommen, in der unzweifelhaft eine Betriebsstätte des Unternehmens sich befindet, im wirtschaftlichen Sinne eine Ungerechtigkeit darstellt. Ich möchte deshalb glauben, daß die von mir vorgeschlagene anderweite Auslegung des § 37 Gewerbesteuerverordnung nicht nur im Interesse der Gemeinden, sondern auch der Bankunternehmungen liegt.

Nachschrift der Schriftleitung.

Gegen die von dem Herrn Verfasser an seine Ausführungen geknüpften Schlußfolgerungen glauben wir Bedenken erheben zu sollen. Einmal ist zu berücksichtigen, daß sich der für die Erhebung der Gewerbesteuer maßgebende Grundbetrag lediglich nach dem festgestellten steuerpflichtigen Ertrage bestimmt und sich daher in seiner Gesamtsumme durch die Zerlegung nicht verändern kann. Hieraus folgt, daß sich in demselben Verhältnis, als der Kreis der steuerberechtigten Gemeinden erweitert oder der Anteil am Grundbetrage an der einen oder anderen Stelle erhöht wird, der Grundbetrag bei den übrigen beteiligten Gemeinden verringern muß. Da die Summe der Anteile dem durch die Veranlagung festgesetzen Grundbetrage entsprechen muß, kann also der Ausgleich nur unter den Gemeinden selbst stattfinden. Auch das Wesen der Depositen- und Spargelder wird u. E. nicht richtig dargestellt. Depositen- und Spargelder werden von dem Einzahler der Bank nicht in der Absicht über-

Digitized by Google

geben, um den betriebswirtschaftlichen Zwecken der Bank zu dienen, sondern vorwiegend aus dem Grunde, um zur Zeit entbehrliche Mittel nicht selbst aufzubewahren und dadurch gegen Diebstahl oder sonstigen Verlust zu schützen. Es handelt sich bei diesen Depositen um keine Einnahme im eigentlichen Sinne, sondern um treuhänderisch übernommene Guthaben, über die der Depotinhaber im allgemeinen jederzeit verfügen kann. Aus diesem Grunde müssen die Depositen- und Spargelder bei der Berechnung der Roheinnahmen nach wie vor unberücksichtigt bleiben.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

Zu §§ 9 u. 11 DepotGes.

Verstöße gegen die Vorschriften des Bankdepotgesetzes sind auch dann strafbar, wenn das betreffende Unternehmen nicht die Berechtigung zum Betriebe von Depot- und Depositengeschäften hatte.

Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenat, vom 29. Oktober 1929 — I 675. 29 —; abgedr. RGSt. 63, S. 303.

Das Schöffengericht hat die im Schrifttum[1]) bestrittene Frage, ob Hinterlegungs- und Verwahrungsverträge mit Kaufleuten, die nach dem Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925 keine Berechtigung zum Betrieb von Depotgeschäften besitzen, nach § 134 BGB. nichtig seien und deshalb nicht den Bestimmungen des Bankdepotgesetzes unterliegen, im verneinenden Sinne entschieden. Diese Annahme begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Das Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte stellt sich lediglich als ein gewerbepolizeiliches Schutzgesetz dar; sein Zweck ist, insoweit unter Beschränkung der Gewerbefreiheit, unlautere Elemente und Personen, deren Zuverlässigkeit und Vertrautheit mit den deutschen bankgesetzlichen Vorschriften nicht dargetan ist, von dem wichtigsten und grundlegenden Zweige des Bankgeschäfts, dem Depot- und Depositengeschäft, fernzuhalten (vgl. Begründung zum Gesetze S. 3, Verhandl. d. Reichst. Bd. 386 S. 2294 flg.). Demgemäß bedroht es in seinem § 8 den geschäftsmäßigen Betrieb solcher Geschäfte durch eine hierzu nicht berechtigte Person mit Strafe, spricht aber nirgends aus, daß die von einer solchen Person gleichwohl im Depot- und Depositenverkehr vorgenommenen Rechtsgeschäfte nichtig sein sollen. Das Verbot richtet sich also nur gegen einen der beiden am Vertrage Beteiligten, nämlich den Gewerbetreibenden, nicht aber gegen den Inhalt des einzelnen Hinterlegungs- und Verwahrungsgeschäftes. Die Uebertretung des Verbotes berührt daher nicht die bürgerlich-rechtliche Gültigkeit des ihm zuwider geschlossenen Geschäftes. Vielmehr würde nach den in der Rechtsprechung des Reichsgerichts entwickelten Grundsätzen das Rechtsgeschäft, da es sich hierbei nicht um eine einseitige Verfügung handelt, nur dann im Sinne des § 134 BGB. nichtig sein, wenn von beiden Beteiligten bewußt gegen Gesetz oder Sitte verstoßen wurde (vgl. RGZ. Bd. 78 S. 347 [353], Bd. 105 S. 65 [67], Bd. 106 S. 316 [317]). Im gegebenen Falle liegt aber nach dem Urteilszusammenhang keinerlei Anhalt dafür vor, daß auch nur einem der Geschäftskunden der Kommanditgesellschaft L. & S. der Mangel der Berechtigung dieser Gesellschaft zum geschäftsmäßigen Betrieb von Depot- oder Depositengeschäften bekannt gewesen sei. Die Strafbarkeit des Beschwerdeführers auf Grund der §§ 9 und 11 des Bankdepotgesetzes ist daher, soweit auch die übrigen Voraussetzungen dieser Strafbestimmungen nachgewiesen sind, nicht zu bezweifeln.

[1]) Vgl. Stenglein-Feisenberger, Anm. 3 zu § 1 des Depotgesetzes; Riesser, Das Bankdepotgesetz, 5. Aufl. S. 40; Pietzcker, Depot- und Depositengeschäfte (Bankverwahrungsgeschäfte) im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, 2. Band S. 15, 18 Nr. 9c; Staub-Könige, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 12. und 13. Aufl., Anhang zu § 424 Anm. 24 Abs. 2. D. E.

II. Börsenrecht.

Zu § 95, Abs. 1 Nr. 2 BörsG.

Der ein Prämiengeschäft abschließende Bankier wird nicht als Kommissionär tätig. § 95 Abs. 1 Nr. 2 BörsG. ist deshalb auf Prämiengeschäfte nicht anwendbar.

Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenat, vom 17. Oktober 1929 — II 1413. 28 — abgedr. RGSt. Bd. 63, S. 389.

Eine Bestrafung aus § 95 Abs. 1 Nr. 2 BörsenG. setzt voraus, daß ein Kommissionsgeschäft abgeschlossen worden ist. Handelt es sich nicht um ein Kommissionsgeschäft, vielmehr um ein rechtlich anders zu beurteilendes Geschäft, so ist die erwähnte Gesetzesbestimmung nicht anwendbar.

Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen hatte der Angeklagte als Inhaber eines Bankgeschäfts mit einem Kunden, dem Kaufmann W., ein sogenanntes Vorprämiengeschäft abgeschlossen, indem er diesem eine Vorprämie von 13 pCt. auf den Bezug von nominell 12 000 M G.-Bergwerksaktien zum Kurse von 159¾ pCt. einräumte. Die für diese Vereinbarung nach dem Vertragswillen geltenden Geschäftsbedingungen des Angeklagten stimmen in den hier wesentlichen Punkten mit den „Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse" (gültig vom 1. April 1905 ab) überein. Daraus geht hervor, daß nach dem Willen der Parteien das Vorprämiengeschäft in der Form, wie sie an der Berliner Fondsbörse nach diesen Bedingungen üblich ist, abgeschlossen sein sollte. Wie das Reichsgericht, I. Zivilsenat, in einem Urteile vom 7. Dezember 1901 (JW. 1902, S. 101) dargelegt hat, wird die Vorprämie von dem auf das Steigen der Kurse spekulierenden Terminkäufer für den Fall versprochen, daß er die gekauften Wertpapiere am Termin nicht abnehmen will, weil seine Spekulation fehlgeschlagen ist, und die Differenz noch größer ist, als die Vorprämie. Der in der Börsensprache sogenannte Kauf der Vorprämie stellt sich hiernach, wie im Anschluß an ROHG. Bd. 19 S. 3, 6 weiter ausgeführt wird, rechtlich als die Abrede eines Rücktrittsrechts gegen Zahlung eines Reugelds, der Prämie, dar. Bei einem solchen Geschäft sind alle wesentlichen Merkmale eines Kaufs gegeben, die des Kommissionsgeschäfts fehlen. Zunächst ist hier ein durch den Kurs von 159¾ pCt. genau bestimmter Preis vereinbart. Schon dies spricht gegen die Annahme eines Kommissionsgeschäfts, bei dem in der Regel, wenn auch keineswegs ausnahmslos, der Kommissionär perpflichtet ist, einen möglichst günstigen Preis zu erzielen und diesen dann dem Kommittenten in Rechnung zu stellen. Das dem Kommissionsvertrage wesentliche Wahrnehmen des Interesses des Kommittenten durch den Kommissionär entfällt bei einem solchen Vorprämiengeschäft vollständig. Ob und wie der Prämienverkäufer die zu liefernden Wertpapiere sich verschafft, ob er dabei auf seine Rechnung kommt, und ob er Gewinn oder Verlust hat, ist für den Prämienkäufer gleichgültig. Dieser hat, wenn er nicht von seinem Rechte der Nichtabnahme Gebrauch macht, nur das jedem Käufer zustehende Recht auf Lieferung der gekauften Wertpapiere zu dem vereinbarten Preise. Dafür entfällt für ihn aber auch das beim Kommissionsvertrag dem Kommittenten nach § 627 BGB. zustehende Recht der Kündigung. Das Rücktrittsrecht gegen Verzicht auf den Prämienbetrag, das Reugeld, ist davon begrifflich verschieden und hat praktisch andere Wirkungen (vgl. § 359 BGB.). Welche Bezeichnungen bei einem Vorprämiengeschäft im Börsenverkehr üblich sind, ist unerheblich, weil in diesem Verkehr vielfach die rechtliche Natur nicht zum richtigen Ausdruck gebracht wird (vgl. RGZ. Bd. 94 S. 65 [66] und S. 288, Bd. 101 S. 380, Bd. 110 S. 119 flg., Bd. 114 S. 9 flg.).

Das Berufungsgericht führt selbst an, daß sich das Auftreten des Angeklagten als Eigenhändler „auch zweifelsfrei aus dem Vorprämiengeschäft ergibt"; es erkennt also richtig, daß ein solches Geschäft nur durch die beiden Vertragsparteien abgewickelt werden kann, und das Deckungsgeschäft, durch das sich der Prämienverkäufer die zu liefernden Wertpapiere verschafft, das Verhältnis zum Prämienkäufer in keiner Weise berührt, diesem also nicht die in § 387 HGV. erwähnten Rechte verleiht.

Wenn das Berufungsgericht nicht die hieraus sich ergebenden rechtlichen Folgerungen zieht, so befindet es sich in einem Rechtsirrtum, der zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen muß.

Digitized by Google

Statistik.

Zur Entwicklung der Großbankbilanzen in einigen europäischen Staaten.

Von Dr. **Curt Victorius**, Berlin.

Die folgende Untersuchung beschränkt sich darauf, über die Entwicklung der Großbankbilanzen in einigen europäischen Staaten einen kurzen Ueberblick zu gewähren, der auch eine gewisse Vergleichsmöglichkeit nicht ausschließt. Zu diesem Zwecke wurden die wichtigsten annähernd vergleichbaren Posten der Jahresbilanz und Ertragsrechnung einer Zahl europäischer Großbanken von 1927 bis 1929 staatenweise zusammengefaßt und in zwei Uebersichten vereinigt, die auf Reichsmark abgestellt sind. Der Untersuchung liegen ausschließlich die Abschlüsse von Großbanken zugrunde, die über ein ausgedehntes Filialnetz verfügen.

Passiva.

Ein Blick auf Tabelle I zeigt die überragende Kapitalkraft der fünf englischen Großbanken, der sogenannten „big five". Sowohl hinsichtlich des Eigenkapitals als auch hinsichtlich der fremden Mittel sind sie 1929 den deutschen Großbanken noch um etwa das Dreifache überlegen. Während Kapital und Reserven keine Veränderung gegenüber dem Vorjahr aufweisen, haben sich die Einlagen um etwa 1 Milliarde vermindert. Diese Entwicklung der fremden Gelder steht im Gegensatz zu der Aufwärtsbewegung der Kreditoren in allen übrigen, in der Tabelle verzeichneten Ländern, wobei zu bemerken ist, daß bei der Kreditorenentwicklung der niederländischen Großbanken die 1929 vollzogene Fusion der „Rotterdamsche Bankvereeniging" mit der „Nationale Bankvereeniging" eine gewisse, wenn auch nicht ausschlaggebende Rolle spielt. In welchem Ausmaß die Steigerung der Einlagen bei den Großbanken der „neutralen" Staaten auf einen Zufluß ausländischer Gelder zurückgeführt werden muß, ist schwer zu sagen, während der vergleichsweise hohe Anteil des Auslands an den Kreditoren der deutschen Großbanken bekannt ist und vollauf die Bemühungen rechtfertigt, die auf eine stärkere Heranziehung inländischer Sparkapitalien abzielen. Im übrigen sind an der Entwicklung dieses Bilanzpostens der deutschen Großbanken ebenso wie an der ihres Eigenkapitals natürlich auch die Großbankfusionen des letzten Jahres beteiligt.

Was den Anteil der einzelnen Passivposten an der Bilanzsumme betrifft, so weisen die englischen und deutschen Großbanken einerseits, die Schweizer und schwedischen Großbanken andererseits eine weitgehende Uebereinstimmung auf. Während sich der Anteil des Eigenkapitals bei den englischen und deutschen Großbanken 1929 auf 6,1 bzw. 6,5 %, der Anteil der fremden Gelder auf 85,1 bzw. 87,5 % beläuft, betragen die entsprechenden Quoten bei den Schweizer und schwedischen Großbanken 13,1 bzw. 13,9 % und 79,0 bzw. 77,3 %. Bei den niederländischen Banken ist der Anteil des Eigenkapitals mit 21,7 % noch wesentlich höher, der des Fremdkapitals mit 57,3 % noch wesentlich niedriger als bei den übrigen Gruppen. Hingegen ist bezeichnenderweise der Anteil der Akzeptquote bei den niederländischen Banken 1929 mit 9,9 % am höchsten, höher als die deutsche Akzeptquote, die sich auf 8,9 % beläuft, und die entsprechende englische Quote, die unter der Auswirkung der zeitweise äußerst angespannten Lage am englischen Geldmarkt von 10,3 % auf 8,1 % gefallen ist.

Aktiva.

Die Zahlen der Aktivseite legen der Vergleichsmöglichkeit noch größere Beschränkungen auf, als sie an sich schon vorhanden sind, da hier die Bilanzierungsmethoden bei den einzelnen Ländern und innerhalb ihrer bei den einzelnen Banken besonders stark abweichen. So weisen die englischen und schwedischen Großbanken die Reports und Lombards sowie die Warenvorschüsse, die Schweizer und holländischen Großbanken nur letztere nicht gesondert aus. Vom Umfang der Rembourskredite vermitteln also ausschließlich die deutschen Großbanken ein — wie man gleich

Tabelle I: Wichtige Bilanzposten 1927—1929.
(in Mill. RM)

	Zahl der Banken	Passiva						Bilanz-Summe	Aktiva									
									Debitoren und Vorschüsse								Liquide Anlagen	
		Eigenkapital	%	Einlagen	%	Akzepte	%		Insgesamt	%	Debitoren	%	Vorschüsse auf: Effekten	%	Waren	%	Kasse, Guthaben, Wechsel	%
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
England																		
1927	5	2346,3	*6,2*	32 761,4	*87,0*	2414,8	*6,4*	37 642,3	17 159,6	*45,6*	—[1])	—	—[1])	—	—[1])	—	12 665,1	*33,6*
1928	5	2377,7	*5,8*	34 030,0	*83,5*	4203,7	*10,3*	40 732,8	17 752,9	*43,6*	—[1])	—	—[1])	—	—[1])	—	13 198,2	*32,4*
1929	5	2377,7	*6,1*	33 025,4	*85,1*	3155,9	*8,1*	38 792,4	17 990,8	*46,4*	—[1])	—	—[1])	—	—[1])	—	12 214,7	*31,5*
Deutschland																		
1927	5	770,6	*8,6*	7 605,6	*84,6*	824,1	*9,2*	8 979,7	5 088,0	*56,7*	3756,4	*41,8*	541,0	*6,0*	810,6	*9,0*	3 237,6	*36,1*
1928	5	785,8	*7,0*	9 774,4	*86,7*	917,8	*8,1*	11 273,1	6 446,1	*57,2*	4341,2	*38,5*	641,9	*5,7*	1463,0	*13,0*	4 116,4	*36,5*
1929	4	814,5	*6,5*	10 973,6	*87,5*	1122,2	*8,9*	12 545,0	7 430,4	*59,2*	5207,0	*41,5*	495,5	*3,9*	1727,9	*13,8*	4 361,3	*34,8*
Schweiz																		
1927	4	483,3	*13,6*	2 760,2	*77,6*	274,9	*7,7*	3 557,8	1 907,9	*53,6*	1830,7	*51,5*	77,2	*2,2*	—[1])	—	1 347,2	*37,9*
1928	4	548,6	*13,5*	3 182,5	*78,5*	287,6	*7,1*	4 054,2	2 171,3	*53,6*	2102,9	*51,9*	68,4	*1,2*	—[1])	—	1 512,3	*37,3*
1929	4	613,1	*13,1*	3 685,0	*79,0*	312,4	*6,7*	4 662,8	2 415,6	*51,8*	2379,7	*51,0*	35,9	*0,8*	—[1])	—	1 804,0	*38,7*
Schweden																		
1927	3	424,0	*13,3*	2 392,6	*78,0*	167,1	*5,4*	3 067,9	1 881,9	*61,3*	—[1])	—	—[1])	—	—[1])	—	851,8	*27,8*
1928	3	429,7	*14,2*	2 344,2	*77,2*	178,4	*5,9*	3 035,9	1 913,0	*63,0*	—[1])	—	—[1])	—	—[1])	—	776,9	*25,6*
1929	3	435,3	*13,9*	2 417,2	*77,3*	185,1	*5,9*	3 128,1	1 898,4	*60,7*	—[1])	—	—[1])	—	—[1])	—	901,3	*28,8*
Niederlande																		
1927	4	467,1	*22,5*	1 054,0	*50,8*	216,7	*10,5*	2 073,3	1 052,5	*50,8*	750,3	*36,2*	302,2	*14,6*	—[1])	—	647,1	*32,5*
1928	4	470,3	*22,5*	1 042,8	*50,0*	186,5	*8,9*	2 087,0	1 065,4	*51,0*	711,3	*34,1*	354,1	*17,0*	—[1])	—	629,7	*30,2*
1929	4	475,0	*21,7*	1 254,3	*57,3*	216,2	*9,9*	2 189,9	1 271,3	*58,1*	866,8	*39,6*	404,5	*18,5*	—[1])	—	660,8	*30,2*

[1]) nicht gesondert ausgewiesen, in Spalte 8 enthalten

Digitized by Google

hinzufügen kann — seit 1927 ständig erfreulicheres Bild, das die starke Belebung unseres Ausfuhrhandels widerspiegelt. Auf der anderen Seite zeugt der starke Rückgang der Reports und Lombards von der letztjährigen völligen Lethargie der deutschen Börsen. Auch die Schweizer Banken legten sich angesichts der abflauenden Börsentätigkeit eine weitgehende Zurückhaltung auf, während die holländischen Großbanken ihre Reports und Lombards nicht unerheblich ausdehnten und mit 18,5 % im Jahre 1929 einen Anteil dieses Bilanzpostens an der Bilanzsumme erreichten, der fast das Fünffache der entsprechenden deutschen Quote ausmacht.

Hingegen tritt bei den Schweizer Großbanken der vergleichsweise hohe Anteil der eigentlichen Debitoren an der Bilanzsumme hervor und die quotale Steigerung dieses Bilanzpostens bei den deutschen Großbanken. Hinsichtlich der Summe von Debitoren und Vorschüssen zeigen die englischen Großbanken die vergleichsweise niedrigste Quote, ein Zeichen dafür, daß das industrielle Kreditgeschäft trotz der angebahnten Entwicklung noch nicht die gleiche Bedeutung wie bei den meisten kontinentalen Großbanken besitzt. Immerhin spricht die anhaltende absolute Steigerung dieses Bilanzpostens und die gemeinsam mit den Großbanken von der Bank von England in die Wege geleitete Kreditaktion ausreichend dafür, daß die englischen Banken bereit sind, in den Grenzen des praktisch Möglichen ihre Aufgabe gegenüber Handel und Industrie ebenso zu erfüllen, wie dies die deutschen Großbanken aus einer anderen Tradition seit ihrem Bestehen getan haben.

Die sogenannte Liquidität ersten Ranges, die sich auf Kasse, Nostroguthaben und das Wechselportefeuille stützt, ist bei den deutschen und Schweizer Großbanken vergleichsweise am höchsten, bei den übrigen Gruppen etwas niedriger. Irgendeine Bedeutung kommt den Abweichungen selbstverständlich nicht zu.

Ertragsrechnung.

Bei einer vergleichenden Betrachtung der Ertragsrechnung, wie Tabelle II sie darbietet, scheiden die englischen Großbanken aus, da sie sich auf den Ausweis des Reingewinns beschränken. Wirft man zunächst einen Blick auf die Einnahmenseite, so zeigt sich für 1929 eine weitgehende Uebereinstimmung in der Gliederung der Einnahmen bei den schwedischen und holländischen Banken. Den überragenden Anteil an den Roheinnahmen beanspruchen die Erträge aus Zinsen und Wechseln, während die Provisionen mit nicht ganz 30 %, die sonstigen Einnahmen, wie insbesondere Effekten- und Konsortialgewinne mit annähernd 5 % beteiligt sind. Letztere sind bei den holländischen Banken gegenüber 1929 recht beträchtlich gesunken. Auch bei den Schweizer Banken beläuft sich der Ertrag aus Zinsen und Wechseln immerhin noch auf etwa 58 %, während er bei den deutschen Banken zwar eine aufsteigende Entwicklung zeigt, aber noch nicht die Hälfte der gesamten Einnahmen erreicht. Der Lage an den deutschen Börsen entsprechend sind die sonstigen Einnahmen ebenfalls außerordentlich zurückgegangen und betragen 1929 noch nicht 2 % des Rohgewinns.

Auf der Ausgabenseite tritt vor allem die außerordentliche Unkostenbelastung der deutschen Großbanken hervor, die sich 1929 auf insgesamt 86,4 % der Roheinnahmen erhöht. Die reinen Verwaltungskosten beanspruchen 75,5 %, die Steuern etwa 11 % des Rohertrags, während die entsprechenden Quoten bei den Schweizer Großbanken nur 54 % und 7,1 % betragen. (Hinzugefügt sei, daß bei einer schwedischen Großbank, die ihre Steuern gesondert ausweist, die steuerliche Belastung in den letzten drei Jahren regelmäßig nur etwa 3 % der Roheinnahmen beträgt.) Dementsprechend ist der Anteil des Reingewinns am Rohgewinn auf 13,3 % bei den deutschen Großbanken gesunken, also auf nicht ganz ein Drittel der entsprechenden Schweizer Quote. Hingegen hält sich die Verzinsung des Eigenkapitals bei den deutschen Großbanken durchaus im Einklang mit den Quoten der Schweizer und holländischen Banken, während sie bei den englischen und schwedischen Banken höher ist. Auf das Gesamtkapital bezogen, haben die niederländischen Banken im Hinblick auf ihren vergleichsweisen geringen Anteil an Fremdkapital 1929 mit 2 % die höchste Reingewinnquote zu verzeichnen, während sie bei den englischen und deutschen Banken ihrer Kapitalzusammensetzung entsprechend am niedrigsten ist.

Tabelle II: Ertrags-Rechnung 1927—1929.
(in Mill. RM)

	Zahl der Banken	Gliederung der Einnahmen						Roh-einnahmen	Gliederung der Unkosten						Reingewinn	Reingewinn in %		
		Zinsen und Wechsel	%	Provisionen	%	sonstige	%		Insgesamt	%	Verw.-kosten	%	Steuern	%		der Roh-einnahm.	des Eigen-kapitals	d. Gesamt-kapitals
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
England																		
1927	5	—[1]	—	—[1]	—	—[1]	—	—[1]	—[1]	—	—[1]	—	—[1]	—	236,2	—	10,1	0,7
1928	5	—[1]	—	—[1]	—	—[1]	—	—[1]	—[1]	—	—[1]	—	—[1]	—	239,9	—	10,1	0,7
1929	5	—[1]	—	—[1]	—	—[1]	—	—[1]	—[1]	—	—[1]	—	—[1]	—	242,9	—	10,2	0,7
Deutschland																		
1927	5	176,1	*41,0*	223,2	*52,0*	29,7	*7,0*	429,0	353,3	*82,4*	305,3	*71,2*	48,0	*11,2*	72,9	17,0	9,5	0,9
1928	5	188,9	*43,3*	227,1	*52,0*	20,7	*4,7*	436,7	360,2	*82,5*	310,2	*71,0*	50,1	*11,5*	75,0	17,2	9,5	0,7
1929	4	210,5	*46,3*	236,0	*51,9*	8,3	*1,8*	454,8	393,1	*86,4*	343,6	*75,5*	49,5	*10,9*	60,6	13,3	7,4	0,5
Schweiz																		
1927	4	51,3	*53,8*	44,1	*46,2*	—[1]	—	95,4	61,6	*64,6*	55,8	*58,5*	5,8	*6,0*	32,6	34,2	6,7	1,0
1928	4	58,3	*55,3*	47,2	*44,7*	—[1]	—	105,5	64,9	*61,5*	58,7	*55,7*	6,2	*5,9*	39,3	37,3	7,2	1,1
1929	4	66,2	*58,2*	47,5	*41,8*	—[1]	—	113,7	69,5	*61,1*	61,4	*54,0*	8,1	*7,1*	43,9	38,6	7,2	1,0
Schweden																		
1927	3	56,2	*67,0*	21,8	*26,0*	5,9	*7,0*	83,9	39,5	*47,1*	—[1]	—	—[1]	—	33,6	40,0	7,9	1,2
1928	3	56,7	*66,9*	23,8	*28,1*	4,2	*5,0*	84,7	40,0	*47,2*	—[1]	—	—[1]	—	34,1	40,3	7,9	1,2
1929	3	60,3	*67,7*	24,3	*27,3*	4,5	*5,0*	89,1	41,7	*46,8*	—[1]	—	—[1]	—	40,4	45,3	9,3	1,4
Niederlande																		
1927	4	49,1	*62,3*	21,8	*27,7*	7,8	*10,0*	78,7	31,0	*39,4*	—[1]	—	—[1]	—	29,6	37,6	6,3	1,9
1928	4	51,7	*61,7*	23,8	*28,4*	8,3	*9,9*	83,8	32,0	*38,2*	—[1]	—	—[1]	—	32,7	39,0	7,0	2,2
1929	4	63,4	*65,4*	28,9	*29,8*	4,7	*4,8*	97,0	39,5	*40,7*	—[1]	—	—[1]	—	34,6	35,7	7,3	2,0

[1]) nicht gesondert ausgewiesen

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, 1. Juni 1930. Nummer 17.

Inhalts-Verzeichnis.

Der Notenkommissar.
Von Dr. h. c. Saemisch, Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs.

Die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken.
Von Oberregierungsrat Rudolf Harmening, Berlin.

Die Handelsbilanz als Korrektiv der Steuerbilanz zum Nachteile des Steuerpflichtigen.
Ein Beitrag zu dem Problem: „Handelsbilanz und Steuerbilanz".
Von Dr. Fritz Haußmann, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

Geh. Oberfinanzrat Dr. Karl von Lumm †.
Von Dr. Gustav Motschmann, Berlin.

Die verschleierte Sachgründung der Aktiengesellschaft.
Von Landgerichtspräsident Rospatt, Bielefeld.

Gerichtliche Entscheidungen.

Der Notenkommissar.

Von Dr. h. c. **Saemisch,**
Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs.

Mit der Inkraftsetzung des „Neuen Plans" ist an die Stelle des ausländischen Notenkommissars ein inländischer getreten. Da der Schreiber dieser Zeilen als derzeitiger Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs vom Gesetz mit der Funktion dieses Notenkommissars betraut worden ist, hält er sich für berufen, im Nachstehenden einige Ausführungen zu dieser Veränderung zu machen.

Der Sachverständigenplan vom 7. Juni 1929 in der Form des Haager Protokolls vom 31. August 1929 ist von Deutschland durch Gesetz vom 13. März 1930 (RGBl. II S. 45) angenommen worden. Dieses Gesetz erklärt die Zustimmung Deutschlands zu dem betreffenden Abkommen, das im Haag am 20. Januar 1930 zwischen den Vertretern Deutschlands und der Gläubigermächte vereinbart worden ist. Nach Artikel IX dieses Abkommens (RGBl. II S. 83) hat sich die Deutsche Regierung verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die für die Anwendung des Neuen Planes nötigen besonderen Gesetze erlassen werden, nämlich — was hier allein interessiert — ein Gesetz über die Abänderung des Bankgesetzes vom 30. August 1924 gemäß einer besonderen Anlage V. Diese Anlage V (RGBl. II S. 131) enthält die „Vorschriften, die in das Deutsche Bankgesetz einzufügen oder darin beizubehalten sind". In Uebereinstimmung hiermit ist das Gesetz zur Aenderung des Bankgesetzes vom 13. März 1930 — RGBl. II S. 355 — ergangen. Der Artikel XII dieses Gesetzes gibt dem § 27 Abs. 1—3 des bisherigen Bankgesetzes eine neue Fassung; sie bezieht sich auf die hier zu behandelnde Bestellung des jeweiligen Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs als Notenkommissar.

I.

Zum Verständnis dieser Bestimmung ist auszugehen von der Regelung im Bankgesetz vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 235). Dieses Gesetz war ein Teil des Gesetzgebungswerkes, welches deutscherseits auf Grund des Dawesplanes und der Londoner Konferenz vom August 1924 erlassen worden war. Die Grundzüge für dieses neue Bankgesetz waren von dem ersten Sachverständigen-Ausschuß in dem Teil I seines Berichtes vom 9. April 1924 niedergelegt worden. Im Abschnitt VI, der sich mit der Stabilität der Währung und der neuen Notenbank beschäftigte, war der Vorschlag enthalten, einen aus 7 Deutschen und 7 Ausländern bestehenden „Generalrat" zu schaffen. Dieser Generalrat sollte umfassende Befugnisse in solchen Angelegenheiten der Organisation und Tätigkeit der Bank erhalten, die die Interessen der Gläubigermächte berühren könnten. „Eines der ausländischen Mitglieder des Generalrats wird als der Kommissar bezeichnet werden. Er wird dafür verantwortlich sein, daß die Bestimmungen über die Notenausgabe und die Aufrechterhaltung der Bankreserven nicht verletzt werden." In der Anlage Nr. 1 zum Bericht des ersten Sachverständigenkomitees (Plan für die Errichtung einer Notenbank in Deutschland) war dem Kommissar ein besonderer Abschnitt (VIII) gewidmet worden. Als grundlegende Bestimmungen wurden vorgeschlagen: der Kommissar mußte ein Ausländer sein und durch Mehrheitsbeschluß von mindestens 9 Mitgliedern des Generalrats, unter ihnen mindestens 6 ausländische Mitglieder, gewählt werden. Der gewählte Kommissar sollte — wenn er nicht bereits dem Rat angehörte — durch die Tatsache seiner Wahl Mitglied des Rats werden. Eine wesentliche Aufgabe des Kommissars sollte es sein, die Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes und der Statuten über die Banknotenausgabe und die Erhaltung der Bankreserven, die diese Ausgabe decken, zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollte der Kommissar das Recht haben, die Vorlage aller Statistiken und Urkunden zu verlangen, die er für die Durchführung seiner Aufgabe für zweckdienlich halte, und in Person oder durch seine Hilfsarbeiter jede Untersuchung anzustellen, die er für notwendig halte. Er sollte berechtigt sein, bei den Sitzungen des Direktoriums in Berlin zugegen zu sein. Die mit der Aufrechterhaltung der Notenreserve betraute Stelle sollte Noten nur mit Genehmigung des Kom-

Digitized by Google

missars herausgeben. In den Vorschlägen der in Rede stehenden Anlage Nr. 1 über den Generalrat (Abschnitt VII) war noch ausdrücklich vorgesehen, daß der Generalrat in jeder seiner Sitzungen und wenigstens einmal im Monat die Berichte, die ihm der Kommissar vorlegt, prüfen und ferner über alle ihm von dem Kommissar unterbreiteten Vorschläge Beschluß fassen sollte.

Diese Vorschläge des Sachverständigen-Ausschusses gingen von dem Gedanken aus, eine einheitliche und stabile Währung in Deutschland herbeizuführen. Dieses Ziel war mit Recht als Vorbedingung für die Sanierung der deutschen Finanzen, für den Ausgleich des Haushalts und für die Wiederherstellung des Auslandskredits aufgestellt worden.

Auf der Grundlage und in Verfolg des Berichts des ersten Sachverständigen-Ausschusses (Anl. 1 Abschn. III) wurde ein Organisationskomitee gebildet, das aus dem Präsidenten der Deutschen Reichsbank Dr. Schacht und dem Engländer Sir Robert Kindersley bestand. Dem Organisationskomitee war die Vollmacht erteilt, wenn es dies für richtig hielt, den Sachverständigenplan durch Umgestaltung der Reichsbank, anstatt durch Errichtung einer neuen Gesellschaft auszuführen und die erforderlichen gesetzlichen Aenderungen vorzusehen. Das Organisationskomitee wählte diesen Eventualweg und arbeitete in Fühlung mit der Deutschen Regierung den Entwurf eines Bankgesetzes sowie die Statuten der Reichsbank aus. Diese Entwürfe fanden die Zustimmung der Reparationskommission.

Nun trat im Juli 1924 die Konferenz in London zusammen. Das Schlußprotokoll dieser Konferenz vom 16. August 1924 stellte als Ergebnis der Verhandlungen fest, daß alle beteiligten Regierungen dem Plan der ersten Sachverständigenkommission vom 9. April 1924 zugestimmt hatten. Als Bestandteil dieser Vereinbarung galt u. a. das Abkommen zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission vom 9. August 1924; in diesem verpflichtete sich die Deutsche Regierung, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den Plan der Sachverständigen in Wirksamkeit zu setzen und sein dauerndes Funktionieren zu sichern, insbesondere das Gesetz betr. die Bank in der von der Reparationskommission gebilligten Form zu erlassen und seine Durchführung zu sichern. Der Sachverständigen-Plan vom 9. April 1924 sollte nach einem weiteren Abkommen zwischen den alliierten Regierungen und Deutschland als in Gang gesetzt betrachtet werden, wenn die Reparationskommission erklärt hatte, daß deutscherseits u. a. die für das Funktionieren des Planes erforderlichen Gesetze in der von der Reparationskommission gebilligten Form durch den Reichstag angenommen und verkündet und insbesondere die Bank gemäß den Bestimmungen des betr. Gesetzes errichtet worden sei.

Nachdem der Reichstag neben anderen das Bankgesetz am 29. August 1924 verabschiedet hatte, wurde es am 30. August verkündet; am gleichen Tage wurde das Londoner Protokoll ratifiziert.

Das Bankgesetz vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 235) hob im § 53 das alte Bankgesetz vom 14. März 1875 nebst seinen Aenderungsgesetzen auf. Es übernahm aber aus ihm eine Reihe von Bestimmungen; insbesondere wurden seine materiellen Bestimmungen über die An- und Ausfertigung, die Ausgabe, Einziehung und Vernichtung der Reichsbanknoten nicht geändert. Die Ausführung verblieb der dem Reichsbankdirektorium unterstellten Notenabteilung der Bank. Neu war indessen die Kontrolle durch den Kommissar. Der Aufgabenbereich dieses Kommissars wurde in § 27 in voller Uebereinstimmung mit den oben dargelegten Vorschlägen des Sachverständigengutachtens näher umschrieben. Zugleich erhielten die Notendeckungsvorschriften eine neue Fassung, die von der früheren zum Teil wesentlich abwich und eine gewisse Verschärfung bedeutete.

Um die Stellung und Aufgabe des Kommissars richtig zu beurteilen, ist es wichtig, auch den § 19 des neuen Bankgesetzes von 1924 heranzuziehen. Dieser Paragraph steht in dem Unterabschnitt C der Organisationsbestimmungen, d. h. in dem Abschnitt, der sich mit dem „Generalrat" befaßt. Hier heißt es, daß der Generalrat eines seiner ausländischen Mitglieder oder einen anderen Ausländer, der eine nach § 14 des Bankgesetzes im Generalrat vertretene Staatsangehörigkeit besitzt, zum Kommissar für die Notenausgabe bestellt. Auch diese Formulierung des Gesetzestextes steht durchaus im Einklang mit den erwähnten Vorschlägen des Sachverständigen-Ausschusses; ebenso wurde sein Vorschlag hinsichtlich der qualifizierten Mehrheit für die Wahl des Notenkommissars in das Gesetz aufgenommen. Wichtig ist noch die weitere Bestimmung des § 19, nach welcher die Amtsdauer des Kommissars für die Notenausgabe vier Jahre betragen sollte, d. h. eine ebenso lange Zeit umfassen sollte wie die Amtsdauer des als Vorsitzender des Generalrats fungierenden Präsidenten des Reichsbankdirektoriums, während die Amtsdauer der anderen Mitglieder des Generalrats auf drei Jahre festgesetzt wurde (§ 15 Abs. 2 a. a. O.). Als Begründung für diese längere Amtsdauer hatte das Organisationskomitee ausgeführt, daß es sich um eine Beschäftigung handele, welche die volle Arbeitskraft des Kommissars in Anspruch nehme und seinen Aufenthalt in Deutschland bedinge (vgl. Bericht des Organisationskomitees Abschn. VIII).

Ueberblickt man die vorstehend wiedergegebenen Bestimmungen, so erkennt man zunächst deutlich, daß die Bestellung des Kommissars nicht der Ausdruck einer allgemeinen ausländischen Kontrolle über die Deutsche Notenbank war, an die man ursprünglich wohl gedacht hatte. Vielmehr war die Kontrolltätigkeit des Kommissars aus einem gewissen Mißtrauen des Auslandes gegenüber der Stabilität der deutschen Währung entsprungen und demgemäß auf die Notenausgabe und Deckung beschränkt. Es ist in diesem Zusammenhang interessant, wie Reichsbankpräsident Dr. Schacht die Stellung und Aufgabe des Kommissars gesehen hat. Er sagt in seinem Kommentar zum Bankgesetz (7. Auflage des Koch schen Kommentars, Berlin 1926 S. 41), daß die Einsetzung des Notenkommissars im wesentlichen die letzte Folge der Inflation aus dem Gesichtswinkel des Auslands heraus gesehen sei. Vom Gesichtspunkt der deutschen Notenbankgesetzgebung aus sei diese Einrichtung selbstverständlich überflüssig; denn die Reichsbankleitung habe selbst das größte Interesse daran, alle Sicherheitsmaßnahmen für die Notenausgabe und die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Deckungsvorschriften von sich aus zu treffen. Indessen wertete Dr. Schacht die Einrichtung des Kommissars über die ihm gesetzlich zugewiesene Funktion hinaus unter allgemeinen Gesichtspunkten

Digitized by Google

doch etwas anders, nämlich in dem Sinne, daß durch die ständige persönliche Berührung des Notenkommissars, als dem Exponenten der ausländischen Mitglieder des Generalrats, auf eine Stärkung des vertrauensvollen Zusammenarbeitens hingewirkt werde. Diesem Zweck diene offenbar auch die Bestimmung des Bankgesetzes, wonach der Kommissar den Sitzungen des Reichsbankdirektoriums beizuwohnen berechtigt sei. Dr. Schacht betonte, daß die nach dieser Richtung gehende Hoffnung durch die erstmalig erfolgte Ernennung eines neutralen (holländischen) Generalratsmitgliedes zum Notenkommissar gefördert worden sei.

Dieser Beurteilung vom — ich möchte sagen — psychologischen Standpunkt aus wird man durchaus zustimmen können. Sie entbindet indessen nicht von einer näheren Prüfung der rechtlichen Stellung des Kommissars und seines Aufgabenkreises. In dieser Hinsicht ergibt sich als wesentlich das Verhältnis des früheren Notenkommissars zum Generalrat. Von ihm gewählt, war er auch ihm allein verantwortlich. Entsprechend der Idee, welche der Schaffung des Generalrats zu Grunde lag, konnte der Kommissar als ein Organ betrachtet werden, welches vornehmlich Aufgaben im Interesse der Gläubigernationen zu erfüllen haben sollte. Andererseits ist in der Art der Bestellung, Stellung und Aufgabe des Kommissars seine völlige Unabhängigkeit zum Ausdruck gelangt. Das Sachverständigengutachten hatte in seinem Abschnitt XVI vorgeschlagen, daß der Bankkommissar — wie auch die übrigen Kommissare — die volle Verantwortung für die Erfüllung der ihm anvertrauten Aufgabe tragen und nur an die ein Zusammenarbeiten regelnden Richtlinien gebunden sein sollte, die sich etwa als notwendig erweisen würden, um jede Doppelarbeit, jedes Uebereinandergreifen von Amtstätigkeiten, alle unnötigen Reibungen und überhaupt jede Störung der harmonischen Durchführung des Planes zu verhindern. Insbesondere war keinerlei Unterstellung unter die Reparationskommission vorgeschlagen; vielmehr sollte es lediglich eine Vermittlungsstelle zwischen dieser und den verschiedenen Kommissaren geben; diese Vermittlungsstelle sollte dem Agenten für Reparationszahlungen übertragen werden. Das Sachverständigengutachten war davon ausgegangen, daß die verschiedenen Kommissare sowohl untereinander wie auch mit dem Generalagenten für Reparationszahlungen eng zusammenarbeiten sollten. Das Gutachten hatte daher einen „general coordinating Board" in Vorschlag gebracht, der sich aus den genannten Personen zusammensetzen und in beratender Form durch Austausch von Auskünften ein gemeinsames Handeln ermöglichen und die Ausarbeitung von „coordinating orders" durch den Generalagenten erleichtern sollte.

Nach allem hatte der Kommissar bei der Reichsbank insofern eine gewisse Doppelstellung, als er neben seinen besonderen, auf dem Bankgesetz beruhenden Aufgaben Mitglied des erwähnten „general coordinating Board" war und an den gemeinsamen Aufgaben der ausländischen Kontrollorgane mitzuwirken berufen war. Faßt man seine Stellung auf Grund des Bankgesetzes ins Auge, so kann man ihn in seinem innersten Wesen als ein Organ der Bank oder genauer als ein Organ des Generalrats bezeichnen. Wichtig ist daher die aus der Beschränkung der Aufgaben des Generalrats auch für den Notenkommissar abzuleitende Folgerung: die Rechte, welche dem Reichsbankdirektorium bezüglich der Verwaltung der Bank, insbesondere hinsichtlich der Bestimmung der Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik der Bank vorbehalten waren (Bankgesetz § 6 Abs. 1), konnten und sollten durch keine Beschlüsse des Generalrats beeinträchtigt werden (Bankgesetz § 18 Abs. 2); mithin konnten solche Beschlüsse auch nicht etwa von dem Notenkommissar beantragt werden.

Die in dieser allgemeinen Stellung zum Ausdruck gelangende Beschränkung der Aufgaben des Notenkommissars spiegelt sich auch in der Fassung des § 27 Abs. 2 des Bankgesetzes wieder. Denn, nachdem dort seine allgemeine Aufgabe umrissen war, wurde bei Anführung seiner besonderen informatorischen Rechte (Verlangen der Vorlage aller Urkunden, Anstellung von Untersuchungen) ausdrücklich hinzugefügt, daß sie auf die Durchführung seiner Aufgabe Bezug haben müßten; allerdings war die Entscheidung darüber, welche Unterlagen er verlangen wollte, in sein Ermessen gestellt, indem es hieß: „die er für die Durchführung seiner Aufgabe für zweckmäßig hält".

Die Stellung und Aufgabe des Notenkommissars als Mitglied und Organ des Generalrats war selbstverständlich eine streng persönliche und nicht im Weg der Vertretung auf einen Dritten übertragbare. Andererseits bedurfte der Kommissar zur Ausführung seiner zum großen Teil technischen Aufgabe persönlicher Hilfe. Das Bankgesetz sah in § 27 Abs. 2 dementsprechend vor, daß er seine Untersuchungen bei der Bank entweder persönlich oder durch seine Hilfsarbeiter anstellen konnte; selbstverständlich war er für die Tätigkeit seiner Hilfsarbeiter persönlich verantwortlich. Ohne daß es im Gesetz ausdrücklich erwähnt worden war, unterlag es auch keinem Zweifel, daß er sich für die Durchführung seiner Mitwirkung bei der An- und Ausfertigung der Noten, die in der Reichsdruckerei erfolgt, dritter Personen bedienen konnte.

Diese Mitwirkung bei der An- und Ausfertigung der Noten sollte nach dem Bankgesetz (§ 27 Abs. 4) durch einen besonderen Ausfertigungskontrollstempel beurkundet werden, der nach den Anweisungen des Kommissars angebracht werden sollte; jede Note, die die Bank in Umlauf setzte, mußte diesen Stempel tragen. Daraus ergab sich, daß die Tätigkeit des Notenkommissars die Einfügung seiner Hilfsarbeiter in den Herstellungsvorgang der Reichsbanknoten in der Reichsdruckerei bedingte. Wie sich dieser technische Vorgang im einzelnen vollzieht, ist für die rechtliche Beurteilung ohne Bedeutung. Von Interesse für die Oeffentlichkeit ist nur, daß sich die erwähnte Beurkundung der Mitwirkung des Kommissars durch einen Stempel in der Form vollzogen hat, daß auf jede Reichsbanknote ein kleiner farbloser runder Trockenstempel aufgedrückt wurde, der die Worte „Ausfertigungs - Kontroll - Stempel" enthielt. Eine Reichsbanknote, welche etwa nicht mit diesem Stempel versehen gewesen wäre, hätte vom Verkehr als ungültig abgelehnt werden können, da sie nicht „gesetzliches Zahlungsmittel" im Sinne des § 3 Abs. 2 des Bankgesetzes gewesen wäre.

Es ist selbstverständlich, daß mit dem Recht des Notenkommissars, die auszugebenden Banknoten mit seinem Stempel zu versehen, auch eine Verpflichtung verbunden war, diesen Stempel solange nicht zu verweigern, als die gesetzlichen Deckungsverhältnisse

Digitized by Google

eine Ausgabe von Banknoten zuließen. Wenn in der ersten Zeit nach der Londoner Konferenz von 1924 davon gesprochen worden ist, daß der Kommissar die deutsche Notenemission „beherrsche", so ist das nicht in dem Sinne zu verstehen, daß er etwa aus anderen Gründen als zufolge etwaiger Mängel der gesetzlichen Deckung, z. B. aus subjektiven wirtschaftlichen Erwägungen, durch Verweigerung der Abstempelung die Ausgabe gültiger Noten hätte verhindern können.

An diese Kontrolle der An- und Ausfertigung der Reichsbanknoten schloß sich die Mitwirkung des Kommissars bei ihrer Ausgabe durch die Reichsbank. Hierbei konnte die Tätigkeit des Kommissars nur eine mittelbare sein. Es leuchtet ein, daß der Gesamtbetrag an umlaufenden Reichsbankoten nur durch ein Subtraktionsverfahren ermittelt werden kann. Zahlenmäßig feststellbar ist der Gesamtbetrag der mit dem Ausfertigungskontrollstempel versehenen und an die Reichsbank abgelieferten Noten. Zahlenmäßig feststellbar sind ferner die Notenbestände, die sich bei der Reichbank befinden, sowie die aus technischen Gründen vernichteten — d. h. insbesondere die wegen Abnutzung nicht mehr umlaufsfähigen — Noten. Zieht man die Summe der letzteren Zahlen von der ersterwähnten Zahl der ausgefertigten und an die Reichsbank abgelieferten Noten ab, so erhält man im Prinzip, d. h. ohne Eingehen auf Einzelheiten, den Banknotenumlauf. Nach dem Bankgesetz von 1924, § 27 Abs. 2, hatte der Kommissar das unbeschränkte Recht, die Richtigkeit dieser, selbstverständlich von der Reichsbank laufend festgestellten, Zahlen nachzuprüfen; im Abs. 3 dieses Paragraphen war zudem noch ausdrücklich vorgeschrieben, daß dem Kommissar die täglichen Nachweisungen über die im Umlauf befindlichen Noten fortlaufend „zur Prüfung und Billigung" vorzulegen waren.

Die weitere Aufgabe des Kommissars war die Kontrolle der Deckung der Reichsbanknoten. § 27 des Bankgesetzes bestimmte in dieser Beziehung als Aufgabe des Kommissars, „die Durchführung derjenigen Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung zu gewährleisten, die sich auf die Ausübung des Notenausgaberechts und die Erhaltung der Golddeckung für die im Umlauf befindlichen Noten beziehen". Als „Golddeckung", die in Höhe von mindestens 40 pCt. der im Umlauf befindlichen Noten vorgeschrieben war, bezeichnet § 28 des Bankgesetzes: „Gold oder Devisen", wovon mindestens ¾ aus Gold bestehen muß; das Gesetz gibt weiter eine genaue Definition der Begriffe „Gold" und „Devisen". Die Kontrolle war mithin auf die Deckung durch Gold und Devisen abgestellt. Es konnte zweifelhaft sein, ob sie sich auch auf die restliche Deckung durch diskontierte Wechsel oder Schecks, für welche § 21 des Bankgesetzes nähere Vorschriften gibt, zu erstrecken hatte. Im Zusammenhang mit dem Umstand, daß im Dawesplan eine Kontrolle der „Bank's reserves" im allgemeinen vorgesehen worden und im Bankgesetz allgemein von den Bestimmungen über die Ausübung des Notenausgaberechts die Rede war, wurde aber dem Kommissar auch Gelegenheit gegeben, sich regelmäßig über den Stand der übrigen Deckung des Banknotenumlaufs durch Wechsel und Scheck zu vergewissern. Wie die Kontrolle der bankmäßigen Deckung im einzelnen an der Hand der von der Reichsbank gegebenen Nachweisungen kontrolliert wurde, braucht hier nicht dargelegt zu werden. Es genügt die Feststellung, daß auch diese Kontrolle eine tatsächliche war, d. h., daß der Kommissar auch in dieser Hinsicht ein unbeschränktes Prüfungsrecht hatte (Bankgesetz von 1924 § 27 Abs. 2 und 3). Soviel mir bekannt, hat der Kommissar das Hauptgewicht seiner Kontrolle auf die Feststellung der Golddeckung gelegt.

Ueber seine vorstehend besprochene Kontrolltätigkeit hat der Kommissar jeweils monatlich einen Bericht an den Generalrat erstattet. Dies entsprach der Bestimmung in § 18 Abs. 2 des Bankgesetzes, wonach der Generalrat in jeder seiner Sitzungen und wenigstens einmal im Monat die Berichte prüfen sollte, die ihm von dem Kommissar vorgelegt worden waren. Es ist anzunehmen, daß die erwähnten Berichte zahlenmäßige Mitteilungen über den Notenumlauf und seine Deckung gebracht haben.

Wenn auch die besonderen Pflichten des Kommissars gemäß § 27 des Bankgesetzes hauptsächlich die Durchführung der Gesetzesbestimmungen über die Ausübung des Notenausgaberechts und die Erhaltung der Deckung für die Noten umfaßten, so darf man darin doch kaum den eigentlichen Schwerpunkt seiner Stellung und persönlichen Tätigkeit sehen. Er war in erster Linie eben doch ein qualifiziertes Mitglied des Generalrats. Qualifiziert nicht nur durch seine längere Amtsdauer und den besonderen Kontrollauftrag, sondern besonders durch das Gewicht seiner Stimme. § 18 des Bankgesetzes sah für das Zustandekommen der Beschlüsse des Generalrats zwei Möglichkeiten vor: entweder eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 10 Stimmen (von insgesamt 14) oder einfache Stimmenmehrheit, wenn der Präsident und der Kommissar in der Mehrheit inbegriffen waren. Soweit ist allerdings die Heraushebung des Kommissars nicht gegangen, daß man ihm etwa ein Vetorecht gegen gewisse Beschlüsse des Generalrats eingeräumt hätte. Insbesondere ist seine Zustimmung zu einem Beschluß des Generalrats auf Herabsetzung der Golddeckung unter 40 pCt. nicht erforderlich gewesen; da aber für diesen Beschluß ohnehin Einstimmigkeit bis auf eine Stimme vom Gesetz (§ 29) gefordert wurde, konnte praktisch kaum mit einer Ueberstimmung des Kommissars hierbei gerechnet werden.

Daneben hatte der Kommissar noch eine besondere, ihn vor den anderen Mitgliedern des Generalrats heraushebende Befugnis, nämlich das Recht, den Sitzungen des Reichsbankdirektoriums beizuwohnen; dieses Recht war ihm durch den letzten Satz des Absatzes 2 des § 27 beigelegt worden. Nach § 11 der Satzung der Reichsbank finden diese Sitzungen regelmäßig einmal in der Woche statt. Dr. Schacht sagt dazu in seinem oben erwähnten Kommentar folgendes: „Zweck seiner Anwesenheit ist die Aufrechterhaltung der persönlichen Fühlungnahme mit dem Direktorium und die Möglichkeit der Informierung über alle mit den ihm durch das Gesetz gegebenen Aufgaben zusammenhängenden Fragen."

Ueberall, wo konkurrierende Zuständigkeiten verschiedener Gremien oder Personen begründet werden, sind Auslegungszweifel und in ihrem Verfolg Zuständigkeitskonflikte möglich. Insbesondere liegen sie nahe, wenn ein Gesetz in seiner Gesamtidee von einem gewissen Generalauftrag an eine bestimmte Person ausgeht, dann aber im einzelnen die ent-

Digitized by Google

sprechenden Befugnisse nicht der Reihe nach erschöpfend aufführt, so daß diese zum Teil aus dem Sinn verschiedener Gesetzesbestimmungen herausgelesen werden müssen. Auch im deutschen Schrifttum über das Bankgesetz von 1924 finden sich vielfache Befürchtungen, der Kommissar könne durch persönliches Eingreifen dem Reichsbankdirektorium Schwierigkeiten bereiten. Tatsächlich sind aber m. W. Zuständigkeitskonflikte zwischen dem Reichsbankdirektorium und dem Kommissar niemals aufgerollt worden; das hat sicherlich an dem ausgezeichneten persönlichen Verhältnis gelegen, welches sich von beiden Seiten her entwickelt hat. Nicht zuletzt ist dieses auf die Persönlichkeit des ausländischen Kommissars zurückzuführen. Professor Bruins verfügte als Gelehrter wie als Praktiker über hervorragende Kenntnisse auf dem Gebiet des Bank- und internationalen Geldwesens; hat er doch gleichzeitig als Königlicher Kommissar bei der Niederländischen Bank die Vertretung der Niederländischen Regierung bei der Leitung dieses Instituts inne. So hat er es wohl verstanden, seine Funktionen in Formen zu erfüllen, welche die Kompetenzfrage gar nicht erst entstehen ließen. Und die Reichsbank hat diese Objektivität des ausländischen Kommissars, soviel ich weiß, mit Dank begrüßt und anerkannt.

Daß sich der Kommissar auch für das wichtigste Gebiet der Reichsbank, die Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik, interessiert hat, ergibt sich aus seinen in drei Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch) abgefaßten und veröffentlichten Halbjahresberichten. Die Pflicht, solche periodischen Berichte aufzustellen, beruhte auf Abschnitt XVI des Sachverständigengutachtens. Die Berichte wurden in der Regel zugleich mit denen des Generalagenten für Reparationszahlungen und denen der anderen Kommissare und Treuhänder der Oeffentlichkeit übergeben. Um diese Berichte ihren Zweck erfüllen zu lassen, mußte den Erwägungen Rechnung getragen werden, die dazu geführt hatten, die Reichsbank in den Dawesplan hineinzubeziehen. Dem entsprach es, daß der Inhalt dieser Berichte weit über den Bereich der eigentlichen Notenkontrolle hinausgriff. Dies zeigt schon das Inhaltsverzeichnis dieser Berichte. An das Kapitel über die Reichsbanknoten schlossen sich solche über die anderen Zahlungsmittel (Rentenbankscheine, Noten der Privatnotenbanken, Münzen), über den bargeldlosen Zahlungsverkehr, über das Verhältnis der Reichsbank zum Reich und über die Golddiskontbank. Den Schluß bildete ein besonders weit gespannter Ueberblick über die Politik der Reichsbank. Hier erörterte der Kommissar zunächst die Grundlagen des Wirtschaftslebens in der Berichtsperiode, insbesondere die Entwicklung der allgemeinen Konjunktur, die Preisbewegung, die Handelsbilanz, den Kapitalverkehr mit dem Ausland, die Entwicklung der Devisenkurse und den Geld- und Kapitalmarkt. Gewissermaßen die Krönung bildeten dann die Betrachtungen über die Diskont- und Kreditpolitik wie über die Gold- und Devisenpolitik der Reichsbank. Von besonderem Interesse waren die Schlußbetrachtungen, in denen der Kommissar von der Vergangenheit und Gegenwart ausgehend einen Ausblick auf die zu erwartende Entwicklung in der Zukunft gab. Die große Bedeutung dieser Berichte in rückwärts gerichteter Betrachtung zu würdigen, kann nicht Aufgabe dieser Zeilen sein. Wohl aber muß gesagt werden, daß sie ein Beweis dafür sind, wie umfassend der Kommissar seine Aufgabe gesehen hat und wie er in täglicher Verfolgung des deutschen Wirtschaftslebens bemüht war, sich von allen Faktoren, die auf die Politik der Reichsbank Einfluß haben, ein möglichst wahrheitsgetreues Bild zu machen und dieses dann den Lesern seines Berichtes zu übermitteln. Das war um so bedeutungsvoller, als der Leserkreis dieser Berichte infolge ihrer Drucklegung und Verteilung ein weit größerer gewesen ist, als das für seine Monatsberichte entsprechend ihrer Bestimmung gegeben war.

Vielleicht ist es nicht ohne inneren Sinn, daß das Bankgesetz von 1924 in den §§ 18 und 27 von einem „Kommissar für die Notenausgabe" spricht, während die Monats- und Halbjahresberichte die von dem Sachverständigengutachten in Abschnitt XII gebrauchte Firmierung „Kommissar bei der Reichsbank" trugen. Es fühlte eben der Kommissar seine Verantwortung als eine auf dem Sachverständigenplan beruhende und daher weitgespannte; dieser Aufgabe ist er in vollem Umfange und ohne jegliche Reibungen gerecht geworden. So haben sich die starken Befürchtungen, die anfangs in der deutschen Oeffentlichkeit an die Einrichtung des Kommissars geknüpft worden sind, nicht als tatsächlich gerechtfertigt erwiesen. Man hat vielmehr, des bin ich sicher, Herrn Professor Bruins persönlich aus seiner nicht ganz sechsjährigen Tätigkeit bei der Reichsbank — ungeachtet der ganz selbstverständlichen Freude über das endgültige Aufhören jeder ausländischen Kontrolle — nur mit Dank und Anerkennung scheiden sehen.

(Ein weiterer Artikel folgt.)

Die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken.

Von Oberregierungsrat **Rudolf Harmening**, Berlin.

Die Reichsregierung hat den Entwurf eines Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken dem Reichsrat und dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat vorgelegt[1]). Der Entwurf will nach Möglichkeit die Gefahren beseitigen, die dem deutschen Wirtschaftsleben aus einer Zusammenballung der Fälligkeiten am 1. Januar 1932 drohen. Er versucht dies auf einem Wege, der bei gebührender Rücksichtnahme auf die Interessen des Schuldners so wenig wie möglich die Rechte der Gläubiger beeinträchtigt. Er bringt daher weder ein allgemeines Moratorium für die Schuldner noch läßt er diese für den 1. Januar 1932 völlig schutzlos.

Vom 1. Januar 1932 ab wird der Zinssatz für aufgewertete Hypotheken, Grundschulden und hypothekarisch gesicherte Forderungen (auch soweit ihr Aufwertungsbetrag den des dinglichen Rechts übersteigt) erhöht. Diese Zinserhöhung war schon durch § 28 Abs. 1 Satz 4 des Aufwertungsgesetzes angekündigt, „insoweit dem Eigentümer oder dem Schuldner über den 1. Januar 1932 hinaus Stundung bewilligt ist". Da über die Auslegung dieser Gesetzesvorschrift Meinungsverschiedenheiten be-

[1]) Der Gesetzentwurf nebst Begründung ist im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 114 vom 17. Mai 1930 veröffentlicht.

Digitized by Google

standen, ordnet § 1 des neuen Gesetzentwurfs die Zinserhöhung noch einmal generell an für alle Fälle, in denen der Aufwertungsbetrag am 1. Januar 1932 nicht zurückgezahlt ist. Es wird kein Unterschied gemacht, ob die Nichtzurückzahlung auf einer Stundungsbewilligung des Gläubigers oder der Aufwertungsstelle oder auf schon bei Begründung der Hypothek getroffenen Parteivereinbarungen beruht. Die Zinserhöhung trifft also auch die Tilgungshypotheken. Gegen die Einbeziehung dieser Hypotheken in die Zinserhöhung sind namentlich von landwirtschaftlicher Seite Bedenken geäußert. Die Zinserhöhung soll die verbrieften Rechte der Schuldner verletzen und angesichts der Notlage der Landwirtschaft eine untragbare Belastung sein. Gegenüber dem ersten Bedenken ist zu sagen, daß es sich ja nicht um eine Erhöhung des vertraglichen, sondern des gesetzlichen Zinssatzes handelt und daß es, wenn man nicht schon § 28 Abs. 1 Satz 4 AufwGes. auch auf die Tilgungshypotheken anwenden will, mit den Grundsätzen des Aufwertungsgesetzes (gleicher Aufwertungssatz, gleiche Verzinsung für alle Aufwertungshypotheken) nicht vereinbar wäre, den Tilgungshypotheken den doch nur als Notzins gedachten Satz von 5 pCt. bis zum Ende der Laufzeit zu belassen. Die Notlage der Landwirtschaft ist nicht zu leugnen. Richtig ist auch, daß der größte Teil der Tilgungshypotheken auf landwirtschaftlichem Besitz ruht. Aber die Tilgungshypothek ist doch nicht in allen Teilen des Reichs der landwirtschaftliche Verschuldenstyp gewesen, selbst wenn es sich um Anstaltshypotheken handelt. Die Privathypotheken der Landwirtschaft werden niemals Tilgungshypotheken sein. Eine Bevorzugung der Tilgungshypotheken in der Verzinsung würde daher innerhalb der Landwirtschaft selbst eine Differenzierung und keine allgemeine Erleichterung bringen. Der Bauer, der seine kündbare Aufwertungshypothek hoch zu verzinsen hat, würde es jedenfalls nicht verstehen, warum sein Nachbar seine Hypothek nur deshalb niedriger zu verzinsen hat, weil er sich das Geld zufällig bei einem anderen Gläubiger geliehen hat. Es ist auch sehr zweifelhaft, ob es angängig ist, die Notlage eines ganzen Berufsstandes auf dessen Gläubiger (in diesem Falle vor allem die Besitzer der Landschaftlichen Liquidationspfandbriefe) abzuwälzen. Allgemeine Hilfsmaßnahmen scheinen da mehr am Platze, für die aber in einem Aufwertungsgesetze kein Raum ist.

Den neuen Zinssatz soll die Reichsregierung bei Inkrafttreten des Gesetzes festsetzen. Richtlinien, die sie bei der Festsetzung des Zinsfußes einhalten soll, stellt das Gesetz nicht auf. Von der richtigen Bemessung des Zinssatzes wird es aber abhängen, ob das Ziel, die Ueberwindung der mit der Fälligkeit der Aufwertungshypotheken zusammenhängenden Schwierigkeiten, erreicht wird. Wird der Zinssatz zu niedrig festgesetzt, so werden alle Schuldner bemüht sein, eine Zahlungsfrist zu erhalten. Die Gläubiger würden sich in ihren Erwartungen, zum 1. 1. 1932 wenigstens den vollen Wert ihrer Ansprüche zu erhalten, getäuscht sehen. Ein zu hoher Zinsfuß würde zwar einen großen Anreiz zu baldiger Zurückzahlung der Aufwertungsbeträge bieten, aber — abgesehen von allgemeinen kreditpolitischen Bedenken — für die Schuldner, die nicht zurückzahlen können, eine untragbare Belastung bedeuten. Von der richtigen Bemessung wird es abhängen, ob die Gläubiger, die ihr Kapital nicht unbedingt benötigen und in der Hypothek eine Sicherung ihrer Forderung erblicken, von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen. Besonders wichtig ist dies für die Versicherungsgesellschaften, die dann die Aufwertungshypotheken in die Prämienreserve des Neugeschäfts übernehmen können und so Mittel für ihre eigenen Ende 1932 fällig werdenden Aufwertungsverpflichtungen frei bekommen.

Der neue Zinssatz ist nicht gleitend gestaltet; er soll, einmal festgestzt, auch bei Veränderung der Zinsverhältnisse Geltung behalten. Die Nachteile, die sich daraus bei einem Sinken des allgemeinen Zinsfußes für den Schuldner ergeben können, sind durch Einführung eines unabdingbaren Kündigungsrechts für den Schuldner (Frist: 3 Monate) gemildert. Dieses unabdingbare Kündigungsrecht ist ein wichtiges Mittel, um den Schuldner gegen eine etwaige Ausbeutung seiner Notlage durch gewissenlose Gläubiger zu schützen.

Der neue Zinssatz gilt gleichmäßig für erste und nachstellige Hypotheken. Gewiß ist dadurch der Anreiz zur Kündigung für den Gläubiger einer nachrangigen Hypothek erheblich erhöht. Die Abgrenzung einer „ersten" und „zweiten" Hypothek gleichmäßig für das ganze Reich, für Stadt und Land erschien aber ohne starke Belastung der Aufwertungsstellen nicht möglich und die Nennung eines allgemein gültigen Zinssatzes für nachrangige Hypotheken nicht unbedenklich. Eine Festsetzung durch die Aufwertungsstellen von Fall zu Fall würde unerwünschte Verschiedenheiten in den einzelnen Bezirken zur Folge haben.

Vielfach werden die Parteien den Zinssatz durch Vereinbarung schon für die Zeit nach dem 1. Januar 1932 festgesetzt haben. Es wird dabei gewiß Fälle geben, in denen die Bemessung des Zinssatzes wesentlich für die Dauer der bewilligten Stundung und die Höhe des Aufwertungsbetrags gewesen ist. Sehr häufig wird aber der Zinssatz bei den Verhandlungen zwischen Gläubiger und Schuldner keine Rolle gespielt haben. Dies wird insbesondere dann der Fall gewesen sein, wenn der Satz von 5 pCt., weil er eben der gesetzliche Satz war, vereinbart ist. Der Entwurf will daher abweichende Zinsvereinbarungen nur dann bestehen lassen, wenn sie nach Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes getroffen sind und eine höhere Verzinsung als 5 pCt. vorsehen.

Die neuen Zinsen sollen, auch soweit sie 5 pCt. übersteigen, den Grundbuchrang der Hypothek haben. Auch schon vor dem 1. Januar 1932 können die Parteien im Wege der Vereinbarung die Hypothek bis zu dem neuen Zinssatz erweitern, ohne daß die gleich- oder nachstehenden Berechtigten zuzustimmen brauchen. Hierin ist gelegentlich eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung der Interessen der Nachhypothekare erblickt worden. Dem ist jedoch nicht zuzustimmen. Wenn § 1119 BGB. die Erweiterung der Hypothek bis 5 pCt. zuließ, so wollte er damit dem Eigentümer die Möglichkeit der Umschuldung auch noch bei guten zweiten Hypotheken und damit ein wichtiges Mittel zur Beseitigung der Gefahr der Zwangsversteigerung in die Hand geben. Diesen Zweck kann § 1119 heute nicht mehr erfüllen und wird ihn leider auch in absehbarer Zeit nicht wieder erfüllen können. Damit daß der

Digitized by Google

Gesetzgeber eine obsolet gewordene Gesetzesbestimmung bei Vorlage einer zwingenden Notwendigkeit den veränderten Umständen anpaßt, müssen die Beteiligten im Rechtsleben rechnen. Es ist auch nicht richtig, daß jeder, der nach Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes ein Recht hinter einer aufgewerteten Hypothek erworben hat, sich darauf hätte verlassen können, daß auch über 1932 hinaus der Zinssatz von 5 pCt. bleiben würde. Das gerade Gegenteil ging vielmehr aus § 28 AufwGes. hervor, wenn er bestimmt, daß bei Stundung über den 1. Januar 1932 der Zinssatz sich erhöhe. Daß dann dieser erhöhte Zinssatz etwa nicht den Rang der Hypothek haben sollte, ist nirgends gesagt, vielmehr war aus der generellen Vorschrift in § 6, daß die aufgewertete Hypothek ihren bisherigen Rang behalte, mangels einer abweichenden Bestimmung für die Zinsen das Gegenteil zu folgern. Die bei Inkrafttreten der Aufwertungsgesetzgebung bereits vorhandenen Nachhypothekare können sich aber über die Erweiterung der Hypothek im Zinssatz noch weniger beschweren, da sie durch die Beschränkung der Aufwertung auf 25 pCt. bereits eine weitgehende Verbesserung ihres Rangs erlangt hatten. Sie dürfen auch die Vorteile nicht unterschätzen, welche die nur in Verbindung mit einer Zinserhöhung mögliche Ueberwindung des 1. Januar 1932 auch ihnen bringt. Um aber eine im Einzelfall trotzdem mögliche Härte für den Nachhypothekar zu beseitigen, bestimmt § 10 Abs. 1 des Entwurfs, daß die Aufwertungsstelle die Bewilligung der Zahlungsfrist von der Leistung einer Abschlagszahlung und Löschung eines entsprechenden Teils der Hypothek abhängig machen kann. Die Aufwertungsstelle hat es also in der Hand, den Nachhypothekar aufrücken zu lassen, wenn sie dies — namentlich mit Rücksicht auf die Erweiterung der vorgehenden Aufwertungshypothek im Zinsfuß — für billig erachtet.

§ 25 des Aufwertungsgesetzes hat die Fälligkeit der Aufwertungshypotheken dahin geregelt, daß grundsätzlich die vertraglichen Vereinbarungen über die Fälligkeit bestehen bleiben, daß die Rückzahlung aber nicht vor dem 1. Januar 1932 verlangt werden kann. Eine allgemeine Hinausschiebung dieses Zahlungstermins lehnt der Entwurf ab. Er macht aber in jedem Falle die Fälligkeit des Aufwertungsbetrags von einer Kündigung des Gläubigers abhängig. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr; die Kündigung ist erstmalig zum 31. Dezember 1931 und dann immer zum Schluß der folgenden Kalendervierteljahre zulässig. Bis zum Schluß des auf die Kündigung folgenden Kalendervierteljahrs kann der Eigentümer-Schuldner bei der Aufwertungsstelle die Bewilligung einer Zahlungsfrist beantragen. Man wird nicht sagen können, daß diese Frist für den Eigentümer zu kurz bemessen sei, wenn man bedenkt, daß das Verfahren vor der Aufwertungsstelle und den Beschwerdeinstanzen kaum schneller als in den dann noch zur Verfügung stehenden 9 Monaten erledigt werden kann. Die Aufwertungsstelle soll eine Zahlungsfrist nur bewilligen, wenn der Schuldner über die zur Rückzahlung des Aufwertungsbetrags erforderlichen Barmittel nicht verfügt und sie sich auch nicht zu billigerweise zumutbaren Bedingungen beschaffen kann. Auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen soll aber die Zahlungsfrist nur dann bewilligt werden, wenn sie unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Eigentümers oder Schuldners für den Gläubiger keine unbillige Härte bedeuten würde. Hierbei ist besonders daran gedacht, daß der Gläubiger das Geld unbedingt braucht (z. B. um eigene Verpflichtungen zu erfüllen; dies kann häufig bei Versicherungsgesellschaften mit Rücksicht auf Art. 103 Abs. 3 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 der Fall sein).

Die Zahlungsfrist kann nur einmal und nur bis zum 31. Dezember 1934 bewilligt werden. Zur Festsetzung eines anderen Zinssatzes ist die Aufwertungsstelle nicht befugt. Die Möglichkeit der mehrmaligen Bewilligung einer Zahlungsfrist würde zu einer unerträglichen Belastung der Aufwertungsstellen geführt haben. Der Entwurf lehnt sie daher ab selbst auf die Gefahr hin, daß die Aufwertungsstellen nunmehr geneigt sein könnten, die ganze Frist auszuschöpfen. Gegen die Befristung der Zahlungsfrist auf den 31. Dezember 1934 ist das Bedenken erhoben, daß diese Regelung zu einer Zusammenballung der Fälligkeiten am 31. Dezember 1934 führen könnte; es sei besser, die Zahlungsfrist nicht auf einen bestimmten Stichtag, sondern allgemein auf 3 Jahre von der Bewilligung ab zu begrenzen. Würde dann aber nicht jeder vorsichtige Gläubiger schon zum 31. Dezember 1931 kündigen, um zu verhindern, daß er sonst die Möglichkeit verliert, sein Kapital wenigstens zum 31. Dezember 1934 zurückzuerhalten? Dann würde zur Zusammenballung der Fälligkeiten noch die Massierung der Kündigungen und Zahlungsfristverfahren kommen.

Eine Sondervorschrift für Hypothekenbanken enthält § 6 des Entwurfs. Danach sollen Hypothekenbanken nicht verpflichtet sein, zu einem vor dem 1. Januar 1935 liegenden Termin zu kündigen. Diese Vorschrift dient lediglich der Klarstellung. Aus ihr kann nicht etwa im Wege des Gegenschlusses herausgelesen werden, daß die Hypothekenbanken nun unbedingt verpflichtet seien, wenigstens zum 1. Januar 1935 zu kündigen. Aus dem Rechtsverhältnis der Hypothekenbank zu ihren Pfandbriefgläubigern wird eine solche Verpflichtung im allgemeinen nicht hergeleitet werden können. Auch wird das nach Art. 86 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 bestehende Recht der Hypothekenbanken, die Hypotheken unter bestimmten Voraussetzungen in Tilgungshypotheken umzuwandeln, nicht berührt. Das Interesse der alten Pfandbriefgläubiger erfordert natürlich eine baldige Liquidierung der Aufwertungshypotheken; dieses Interesse ihrer Gläubiger werden die Hypothekenbanken bei etwaigen Stundungen über den 1. Januar 1935 hinaus gebührend zu berücksichtigen haben.

Das Verfahren vor der Aufwertungsstelle ist ebenso geregelt wie im Aufwertungsgesetz. Gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle ist die sofortige Beschwerde an das Landgericht und gegen dessen Entscheidung bei Vorliegen einer Gesetzesverletzung die weitere sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht zugelassen. Neu ist, daß die Aufwertungsstelle bis zur endgültigen Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen kann, gegen die ein Rechtsmittel nicht gegeben ist. Durch eine solche Anordnung kann die Aufwertungsstelle z. B. eine einstweilige Stundung bewilligen oder dem Schuldner von vornherein die Leistung einer Abschlagszahlung aufgeben.

Digitized by Google

Die Zahlungsfrist wird dem Schuldner nicht unbedingt gewährt. Abgesehen von besonderen Bedingungen (Sicherstellung, Abschlagszahlungen), die die Aufwertungsstelle an die Gewährung der Zahlungsfrist knüpfen kann, läuft die Zahlungsfrist unter der gesetzlichen Bedingung, daß der Schuldner seiner Verpflichtung zur Zahlung von Tilgungs- und Zinsbeträgen nachkommt. Ist er mit diesen Zahlungen länger als 1 Monat im Verzug, so kann der Gläubiger ohne Rücksicht auf die Zahlungsfrist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Die Vorschriften der Art. 21, 22 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 über den Abzug des Zwischenzinses bei vorzeitiger Zahlung sollen mit dem 1. Januar 1932 außer Kraft treten.

Die Frage, wie der Schuldner, insbesondere der Hausbesitz die Mittel für die erhöhte Verzinsung aufbringen soll, läßt der Entwurf offen. Er beschränkt sich, wie die Begründung sagt, darauf, allgemein die Rechtsbeziehungen zwischen Gläubigern und Schuldnern zu regeln. In diesem Zusammenhang sei jedoch auf § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juni 1926 verwiesen, der, wenigstens soweit die Zinserhöhung auf § 28 Abs. 1 Satz 4 Aufw.-Ges. beruht, den Interessen der Hauseigentümer schon jetzt gerecht werden dürfte.

Der Entwurf beschränkt sich, wie schon eingangs bemerkt, auf Hypotheken, Grundschulden und hypothekarisch gesicherte Forderungen. Er beschäftigt sich insbesondere nicht mit den Industrieobligationen, obwohl nicht zu verkennen ist, daß hier die Verhältnisse nicht viel anders liegen wie bei den Tilgungshypotheken.

Es ist damit zu rechnen, daß der Entwurf noch vor den Sommerferien des Reichstags Gesetz wird. Der Reichswirtschaftsrat hat ihm schon seine Zustimmung erteilt. Die Beratungen des Reichsrats sollen ebenfalls noch vor Pfingsten stattfinden.

Die Handelsbilanz als Korrektiv der Steuerbilanz zum Nachteile des Steuerpflichtigen.

Ein Beitrag zu dem Problem: „Handelsbilanz und Steuerbilanz".

Von Dr. **Fritz Haußmann**, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

I.

Je stärker im Laufe der letzten Jahre der steuerliche Druck des Gesetzgebers auf die Wirtschaft geworden ist, desto mehr wurde auch die Handhabung und Durchführung der Steuergesetze zu einem bedeutsamen wirtschaftlichen Problem. Denn auch eine besondere Schärfe oder Rigorosität in der Handhabung und Durchführung der Steuergesetze bedeutet praktisch eine Verschärfung des Steuerdrucks, die mitunter im Einzelfall noch fühlbarer werden kann als die Belastung, die schon nach dem Gesetz selbst auf der Wirtschaft ruht.

Bei dieser Sachlage gewinnt das alte Problem: „Handelsbilanz und Steuerbilanz", in dem sich die Art der steuerlichen Ermittlung des Gewinns und damit das Ausmaß der Heranziehung zu allen Ertragssteuern widerspiegelt, eine immer größere praktische Bedeutung. Allerdings hat sich der Begriff der „Steuerbilanz" als solcher mehr und mehr verflüchtigt. Im Grunde genommen gibt es keine „Steuerbilanz" oder womöglich sogar noch verschiedene Arten von Steuerbilanzen (Vermögenssteuerbilanz, Körperschaftssteuerbilanz, Gewerbesteuerbilanz usf.); vielmehr sind alle diese „Bilanzen" in Wirklichkeit nur Zusammenstellungen der Abweichungen, die sich in Anwendung der verschiedenen Steuergesetze gegenüber der handelsbilanzmäßigen Beurteilung ergeben. Dies hat neuerdings auch der I. Senat des Reichsfinanzhofs in einer Entscheidung vom 11. Februar 1930[1]), auf die noch in anderem Zusammenhang zurückzukommen sein wird, mit aller Deutlichkeit ausgesprochen, indem er unter Bezugnahme auf Judikatur und Literatur[2]) den Satz aufstellt:

> „Die Steuerbilanz ist eine abgeleitete Bilanz. Sie ist die Handelsbilanz mit den durch das Steuerrecht bedingten Korrekturen."

Diese grundsätzlich zutreffende Charakterisierung der sogenannten Steuerbilanz als einer Modifikation der Handelsbilanz wird schon deswegen in Wirtschaftskreisen allgemeine Zustimmung finden, weil damit das Primat der Handelsbilanz gegenüber der Steuerbilanz zum erstenmal so klar vom Reichsfinanzhof ausgesprochen worden ist. Die überragende Bedeutung der Handelsbilanz gegenüber der Steuerbilanz wird aber vom Reichsfinanzhof in der angeführten Entscheidung noch deutlicher unterstrichen, wenn der I. Senat weiter ausführt:

> „Im übrigen sollte grundsätzlich das Auseinanderfallen von Steuerbilanz und Handelsbilanz auf das unbedingt Notwendige beschränkt, jedenfalls nicht gefördert werden."

Dem Leitsatz, den der Reichsfinanzhof hier ausspricht, wird man voll und ganz zustimmen können. Aber es bedarf näherer Untersuchung, was dieses Prinzip im einzelnen besagt.

Die nächstliegende Folgerung aus dieser Grundauffassung des I. Senats des Reichsfinanzhofs wäre die, daß in allen denjenigen Fällen, in denen die steuerlichen Vorschriften dem pflichtgemäßen Ermessen und der Schätzung Raum geben, und die in der Praxis, namentlich bei Streitigkeiten mit der Buch- und Betriebsprüfung eine ganz außerordentliche Bedeutung haben, das Steuerrecht sich grundsätzlich pflichtgemäßen Schätzungen der Handelsbilanz zu fügen hat, es sei denn, daß das Steuerrecht andere Vorschriften gibt oder die Schätzungen von Erwägungen ausgehen, die im Sinne des Steuergesetzes als eine mißbräuchliche Anwendung des kaufmännischen Ermessens anzusehen sind. Die konsequente Durchführung dieses Standpunktes wäre um so naheliegender, als das Gesetz selbst in § 13 EStG. auf die Anpassung des Steuerrechts an die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ausdrücklich Bezug nimmt, und die Beachtung dieser Grundsätze der Steuer zur Pflicht macht. Man müßte bei dieser Sachlage also annehmen, daß, wenn es sich um die Buchung von Vorgängen handelt, die auf

---

[1]) Vgl. Reichssteuerblatt 1930 S. 153.

[2]) Vgl. I A 213/29, RStBl. 1929 S. 660 und VI A 879/27, RStBl. 1929 S. 455, sowie ferner Lion, Deutsche Steuerzeitung 1928 Spalte 870 und 984 und Becker, Steuer und Wirtschaft 1929 Spalte 19 ff.

Digitized by Google

Schätzungen beruhen, wie z. B. des Eintritts einer ordentlichen oder außerordentlichen Entwertung, die Beurteilung der Unsicherheit eines Schuldners oder des Ausgehens von Prozessen oder sonstiger ungewisser künftiger Ereignisse, die Beurteilung des gemeinen Wertes von Gegenständen, über den der Natur der Sache nach stets mehr oder weniger Zweifel herrschen muß, die Feststellung der Selbstkosten von Waren usf., die Steuerbehörden nach dieser vom Reichsfinanzhof nunmehr klargestellten Grundauffassung sich in viel stärkerem Maße als bisher den kaufmännischen Gepflogenheiten fügen und diese zur Richtschnur nehmen müßten.

Doch eine solche Tendenz ist vielleicht in einigen Entscheidungen des Reichsfinanzhofs selbst, nicht aber in der Praxis der unteren Finanzbehörden, sowie auch der Buch- und Betriebsprüfungsorgane festzustellen. Im Gegenteil! Die steigende Verselbständigung der steuerlichen Beurteilung, die noch vielfach durch eine mißverständliche Handhabung des Begriffs der „wirtschaftlichen Betrachtungsweise" unterstrichen wird, führte in den letzten Jahren zu einer immer stärkeren Nichtachtung der kaufmännischen Bilanz- und Schätzungsgrundsätze und zu einer steigenden selbständigen Normung der Bewertungs- und Abschreibungsgrundsätze sowie einer eigenmächtigen Handhabung der sonstigen Ermessensfragen im Bilanzrecht. Hierbei nimmt man vielfach überhaupt nicht mehr auf das, was der Kaufmann in seiner eigenen Bilanz zu bewerten, abzuschreiben und abzubuchen pflegt, Rücksicht, sondern versucht in steigendem Maße auf das in der betreffenden Branche „Uebliche" oder „Normale" zurückzugreifen und diese „Normalbegriffe" der Bilanz des betreffenden Unternehmens steuerlich aufzuoktroyieren.

Es wäre außerordentlich dankenswert, wenn die eingangs erwähnte nunmehr vom I. Senat des Reichsfinanzhofs mit aller wünschenswerten Deutlichkeit entwickelte Grundauffassung dazu führen würde, der Handelsbilanz gegenüber der sogenannten Steuerbilanz mehr Ansehen zu verschaffen, als dies bisher in der Praxis der Fall war. —

Aber auch der Reichsfinanzhof selbst stellte die vorher wiedergegebenen Grundsätze — wie sich beim näheren Zusehen ergibt — nicht etwa deswegen auf, um den kaufmännischen Gepflogenheiten, wie sie in der Handelsbilanz zum Ausdruck kommen, im Interesse des Steuerpflichtigen wieder Geltung zu verschaffen. Die erwähnte Entscheidung des I. Senats des Reichsfinanzhofs vom 11. Februar 1930 ist vielmehr nur ein Glied in einer langen Kette von Urteilen, deren Grundtenor der ist, daß die tatsächlich aufgestellte Handelsbilanz so weit die Grundlage der Steuerbilanz bilden muß, als die Handelsbilanz nicht gegen steuerrechtliche Grundsätze verstößt[3]). Das Problem, das den Reichsfinanzhof im konkreten Falle beschäftigte, war nicht etwa das, der kaufmännischen Bilanz in allen Schätzungs- und Ermessensfragen den Vorrang vor der Steuerbilanz zu verschaffen und Abweichungen der Steuerbilanz von der Handelsbilanz in Schätzungsfragen grundsätzlich zu vermeiden; vielmehr wenden sich die Gedankengänge des Reichsfinanzhofs in den erwähnten Entscheidungen gegen den Pflichtigen, indem man ihn steuerlich an Handelsbilanzgrundsätze in der Hauptsache dann binden will, wenn ihm dies für die Steuerbilanz nachteilig ist. Der normale Fall, um den hier gestritten wird, ist der des § 19 Abs. 2 EStG., wonach der Pflichtige steuerlich die Wahl hat, für einen Gegenstand am Ende des Jahres entweder den gemeinen Wert oder aber den Anschaffungs- oder Herstellungswert abzüglich der normalen Absetzungen einzusetzen, wobei der letztere Wert, der sich jeweils aus kontinuierlichen, auf eine gewisse Reihe von Jahren zu verteilenden Absetzungsbeträgen ergibt, höher oder auch niedriger sein kann, als der gemeine Wert am Ende des betreffenden Jahres. Der Reichsfinanzhof meint nun: Hat der Steuerpflichtige handelsbilanzrechtlich ein Wahlrecht, entweder den gemeinen Wert oder den aus den regelmäßigen Abschreibungen sich ergebenden Endwert einzusetzen, und macht er in der Handelsbilanz von einem dieser Wege Gebrauch, so kann er steuerbilanzmäßig sich nicht auf die Zulässigkeit auch des anderen Weges berufen. Hier wird also die Handelsbilanz gegen die Steuerbilanz und dasjenige, was nach steuerlichen Grundsätzen abzuschreiben an sich zulässig wäre, gewissermaßen ausgespielt. Die Handelsbilanz wird dem Pflichtigen entgegengehalten, um ein höheres steuerliches Ergebnis zu erzielen, weil zwar rein steuerlich gesehen eine höhere Abschreibung oder die Einsetzung eines niedrigeren gemeinen Wertes zulässig gewesen wäre, diese aber in der Handelsbilanz nicht durchgeführt ist.

Damit ist grundsätzlich das Problem aufgeworfen, das ich mit der Ueberschrift dieses Aufsatzes: „Die Handelsbilanz als Korrektiv der Steuerbilanz zum Nachteile des Steuerpflichtigen" zu kennzeichnen versucht habe.

Dieses Problem hat im Grunde genommen aber zwei Ausstrahlungen. Einmal wird, wie bereits dargelegt, die Handelsbilanz bei der Durchführung der Steuergesetze dem Pflichtigen in dem Sinne entgegengehalten, daß er in der Aufstellung der regulären Steuerbilanz durch die Handelsbilanz gehindert werden soll. Aber auch der Gesetzgeber selbst kennt einen Fall, in welchem die Handelsbilanz — oder genauer die in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum Ausdruck gelangende kaufmännische Praxis — die normale Durchführung der steuerlichen Grundsätze durchkreuzt, nämlich den des § 10 Abs. 2 KörpStG., nach welchem, auch wenn nach steuerlichen Grundsätzen ein Gewinn in einem Jahre nicht vorhanden ist, in jedem Falle die etwaige Ausschüttung eines im steuerlichen Sinne nicht vorhandenen Gewinns zu einer Versteuerung führen kann. Obwohl der Fall des § 10 Abs. 2 KörpStG., welcher eine Ausschüttungsversteuerung trotz Vorhandenseins eines steuerlichen Verlustes oder Mindergewinns zuläßt, mit den Gedankengängen der vorerwähnten Entscheidung nicht in unmittelbarem Zusammenhange zu stehen scheint, sei nachstehend vorerst dieser Fall behandelt, weil sich bei näherer Betrachtung Zusammenhänge zwischen den beiden Problemkreisen ergeben werden, und jedenfalls in beiden Fällen der Grundgedanke des Festhaltens an der Handelsbilanz

[3]) Vgl. insbesondere Reichsfinanzhof vom 12. November 1929, I Aa 213/29, RStBl. 1929 S. 660.

Digitized by Google

und kaufmännischen Grundsätzen zum Nachteile des Steuerpflichtigen entgegen an sich dem Pflichtigen günstigeren steuerlichen Grundsätzen eine Rolle spielt.

II.

Nach § 10 Abs. 2 KörpStG. ist mindestens als Einkommen zu versteuern die Summe der Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats für den Steuerabschnitt gewährt worden sind. Dem zu versteuernden Mindestbetrage kann hinzugerechnet werden die Summe

a) der Gewinnanteile, die für den Steuerabschnitt ausgeschüttet worden sind, sofern sie nicht aus Vermögen stammen, das bei seiner Entstehung in den letzten drei Jahren der Besteuerung nach diesem Gesetz unterlegen hat;
b) der Tantiemen, Entschädigungen und Belohnungen, die an Mitglieder des Vorstandes und Angestellte in leitender Stellung für den Steuerabschnitt gewährt worden sind, ohne daß sie vertraglich zugesichert waren.

Es handelt sich hier also um Fälle, in denen es gleichgültig ist, ob die steuerlichen Grundsätze über die Gewinnermittlung einen körperschaftssteuerpflichtigen Gewinn ergeben oder nicht; selbst wenn ein Verlust festgestellt wird, sind Vergütungen an den Aufsichtsrat trotzdem der Körperschaftssteuer unterworfen, und diesem mindestens zu versteuernden Betrage können die Ausschüttungen und Tantiemen etc. hinzugerechnet werden.

Die gesetzliche Regelung der sogenannten Mindestbesteuerung des § 10 Abs. 2 KörpStG. geht, wie die Entstehungsgeschichte ergibt[4]), in ihrem ersten Teil auf den Wegfall der früher nach dem Reichsstempelgesetz und später nach dem Kapitalverkehrssteuergesetz erhobenen Sondersteuer von 20 pCt. zurück, der die Aufsichtsratstantiemen etc. unterworfen waren; in der Hauptsache aus systematischen Gründen wurde diese Besteuerung später in das Körperschaftssteuergesetz hineingearbeitet. Die Besteuerung von Gewinnausschüttungen gemäß § 10 Abs. 2 a KörpStG. hat ihren Entstehungsgrund darin, daß nach dem früheren Körperschaftssteuergesetz von Gewinnausschüttungen ganz allgemein eine Zuschlagssteuer erhoben worden war, die nach dem neuen Gesetz in Wegfall kam und nach der ursprünglichen Absicht dieses Gesetzes durch die neue Steuer des § 10 Abs. 2 a ersetzt werden sollte. Aehnlich aber, wie die sogenannte „Aufwandsbesteuerung" des jetzigen § 49 EStG. für Einzelpersonen im Laufe der parlamentarischen Beratungen in eine Kann-Vorschrift umgewandelt wurde, heißt es nunmehr in bezug auf die Mindestbesteuerung der Gewinnausschüttungen, daß die Ausschüttungen den zu versteuernden Aufsichtsratsvergütungen hinzugerechnet werden können. Es wurde also nach dem Gesetz nur die Möglichkeit geschaffen, die Ausschüttungen ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines steuerlichen Gewinns zur Steuer heranzuziehen; darüber, wann von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden sollte, sagte der Gesetzgeber nichts.

In eingehenden Erörterungen über die Tragweite dieser Bestimmung hat nun Evers[5]) nachgewiesen, daß im Grunde genommen die Vorschrift des § 10 Abs. 2 bezüglich der steuerlichen Heranziehung der Mindestausschüttungen gar nichts mit der Frage einer besonderen Besteuerung der Leistungsfähigkeit solcher Gesellschaften zu tun hat, welche trotz steuerlicher Unterbilanz oder gegenüber der Handelsbilanz geringeren steuerlichen Gewinnergebnissen Ausschüttungen vornehmen. Vielmehr handelt es sich, wie Evers ausführt, bei der Besteuerung der Gewinnausschüttungen als solcher grundsätzlich um eine steuerliche Benachteiligung gesunder Dividendenpolitik von Gesellschaften, welche die Gewinne guter Jahre nicht restlos ausschütten, sondern sich durch teilweise Thesaurierung die Möglichkeit verschaffen, auch in schlechteren Jahren ihre Dividendenzahlungen aufrechtzuerhalten. An diesem Grundgedanken ändert auch nichts, daß § 10 Abs. 2 KörpStG. nur Ausschüttungen erfassen soll, welche in den letzten drei Jahren der Besteuerung nicht unterlegen haben; denn grundsätzlich ist, wie Evers zutreffend hervorhebt, die Doppelbesteuerung im vierten Jahre ebenso ungerechtfertigt wie im ersten. Evers kommt hiernach zu dem Ergebnis, daß im Prinzip die Besteuerung der Gewinnausschüttungen nach § 10 Abs. 2 KörpStG. entweder zu einer Doppelbesteuerung oder, was wirtschaftlich gleichbedeutend ist, zur erstmaligen Besteuerung einkommensteuerfreien Zuwachses (Schenkungen, steuerfreies Agio etc.[6]) führt.

Wenn sich hieraus schon ergibt, daß die Analogie der Ausschüttungen mit der Aufwandsbesteuerung von physischen Personen fehlgeht, und die Entstehungsgeschichte der Vorschrift ein klares Bild von der eigentlichen Tragweite des Gesetzes nicht gibt, so ist durch die Ausführungsbestimmungen, die das Reichsfinanzministerium zu § 10 Abs. 2 a erlassen hat, die Situation in besonderem Maße zum Nachteile der Pflichtigen verschärft worden. Während nämlich grundsätzlich eine Kann-Vorschrift nur eine Ermächtigung gibt, von der die Steuerbehörde in besonderen Fällen Gebrauch machen sollte — auch die Aufwandsbesteuerung ist ja nicht eine regelmäßig anzuwendende Bestimmung —, schreibt der Sammelerlaß des Reichsfinanzministeriums vom 3. April 1926 — III e 1900 — in Bezug auf die Besteuerung der Gewinnanteile folgendes vor:

> „Von dieser Möglichkeit ist, wenn die verlangten Voraussetzungen vorliegen, stets Gebrauch zu machen, es sei denn, daß im Einzelfall ein besonderer Billigkeitsgrund vorliegt, der eine Abstandnahme von der Besteuerung als geboten erscheinen läßt."

Ein besonderer Billigkeitsgrund, der eine Abstandnahme von der Besteuerung zu rechtfertigen vermag, liegt nach Ansicht des Reichsfinanzministers zum Beispiel in einem Falle vor, in dem die Gesell-

[4]) Vgl. eingehend hierzu Evers, Kommentar zum KörpStG., 2. Aufl., zu § 10 III Anm. 11—56 S. 410 ff.

[5]) Vgl. Evers a. a. O.

[6]) Auch die Ausschüttung steuerfreier Tochtergesellschaftsdividenden durch die Muttergesellschaft könnte an sich hier in Frage kommen, wenn zwischen Vereinnahmung und Ausschüttung der Tochtergesellschaftsdividende durch die Muttergesellschaft mehr als 3 Jahre liegen (vgl. hierzu RFinH. Deutsche Steuerzeitung 1927 S. 808 und Strauss, ebenda 1928 S. 618 ff.). Angesichts der ausdrücklichen Bezugnahme des § 11 KörpStG. in § 10 Abs. 2a wird aber anzunehmen sein, daß die Ausschüttung einer Tochtergesellschaftsdividende durch die Muttergesellschaft von der Mindestbesteuerung schlechthin frei ist.

Digitized by Google

schafter einer G. m. b. H. — in der Mehrzahl Witwen oder Töchter früherer Gesellschafter — auf regelmäßige jährliche Gewinnausschüttungen angewiesen sind. Schon hieraus ergibt sich, daß das Reichsfinanzministerium grundsätzlich nicht allgemein volkswirtschaftliche Gründe für Gewinnausschüttungen als durchschlagend erachten will, um von der Mindestbesteuerung abzusehen, sondern nur ganz besonders gelagerte Fälle, bei denen „soziale Gründe", wie die Bedürftigkeit armer Gesellschafter etc., in Frage kommen. Man wird nicht sagen können, daß solche Richtlinien des Finanzministeriums der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Notwendigkeit von Gewinnausschüttungen unter gegebenen Umständen auch nur in etwa Rechnung tragen.

Die unteren Finanzbehörden verstanden diesen Hinweis des Reichsfinanzministeriums dahin, daß sie die Kann-Vorschrift des Gesetzes praktisch in eine Muß-Vorschrift umdeuteten, von der sie Ausnahmen nur in ganz besonderen Fällen und unter besonderen Schwierigkeiten zuließen. Sie verfuhren vielfach so, daß sie zuerst versuchten, im fiskalischen Interesse ein möglichst über den Ausschüttungsbetrag hinausgehendes steuerliches Ergebnis herauszurechnen; wenn dieses aber hinter der tatsächlichen Ausschüttung zurückblieb, versteuerten sie ohne weitere Erörterungen und ohne sich über das Wesen einer „Kann-Vorschrift" weiter Gedanken zu machen, schematisch den Mindestbetrag der Ausschüttungen. Gegen diese zweifellos dem Grundgedanken des Gesetzes widersprechende Auslegung wandte sich in dankenswerter Weise der Reichsfinanzhof, indem er versuchte, in Anknüpfung an die wirtschaftlich treffenden Ausführungen von Evers die uferlose schematische Anwendung der Mindestbesteuerung von Ausschüttungen einzudämmen. Einmal folgerte er aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift, daß in den drei auf die Geldentwertungszeit folgenden Geschäftsjahren grundsätzlich von einer Heranziehung der ausgeschütteten Gewinnanteile als Mindesteinkommen abzusehen war[7]). Ferner stellte er in einer Entscheidung vom 4. März 1927[8]) den Grundsatz auf, daß die Rechtsmittelbehörden von Amts wegen unter Beachtung des § 6 AO. zu prüfen haben, ob von der Ermessensvorschrift des § 10 Abs. 2a KörpStG. Gebrauch zu machen ist, wobei er den erwähnten Finanzministerialerlaß mit Recht als nicht bindend und gegen den Grundgedanken des Gesetzes verstoßend beiseite schob. Weiter stellte er in dieser Entscheidung im Interesse des Pflichtigen fest, daß, auch wenn von dem Steuerpflichtigen besondere Billigkeitsgründe nicht geltend gemacht werden, die Behörden nicht der selbständigen Prüfung überhoben sind, ob von der Ermächtigungsvorschrift des § 10 Abs. 2a KörpStG. richtig Gebrauch gemacht wurde. In dem letzterwähnten Falle war die Gewinnausschüttung nur 8 pCt. höher gewesen, als das steuerlich ermittelte Einkommen. Der Reichsfinanzhof bezeichnet es ziemlich unzweideutig als einen Mißbrauch der Ermessensvorschrift, wenn in derartigen Fällen, in denen die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens verhältnismäßig nicht allzuweit hinter der Ausschüttung zurückbleibt, alsdann automatisch und ohne nähere Prüfung der Mindestbetrag der Ausschüttung für die Besteuerung zugrunde gelegt wird.

In einer weiteren Entscheidung geht der Reichsfinanzhof davon aus, daß, wenn das Vermögen, das für die Ausschüttung der Gewinnanteile verwendet wird, ebenso gut in späteren wie in früheren Jahren entstanden sein kann, zu unterstellen ist, daß zur Ausschüttung von Gewinnanteilen solches Vermögen verwendet worden ist, dessen Verwendung zu Gewinnausschüttungen dem Steuerpflichtigen nach § 10 Abs. 2a KörpStG. am günstigsten ist[9]).

Vor allem aber versucht jetzt der Reichsfinanzhof in einer Entscheidung vom 29. August 1929[10]) in Verfolg seiner ganzen Rechtsprechung Richtlinien aufzustellen, nach denen man bei der Anwendung der Erhebungsvorschrift des § 10 Abs. 2 KörpStG. vorzugehen hat. Er scheint hierbei in seiner — allerdings nicht ganz klaren — Begründung von dem Gesichtspunkt der Dividendenstabilität mit beeinflußt zu sein, und erkennt an, daß besonders bei Versicherungsgesellschaften u. U. auch in Verlustjahren Gewinne ausgeschüttet werden müssen, damit diese ihr Ansehen und Vertrauen nicht ganz verlören.

Dieses Urteil hat kürzlich Herrn Regierungsrat Dr. Wirkau Veranlassung gegeben, in einem Aufsatz im Bank-Archiv mit der Ueberschrift: „Steuerfreie Bilanzverschleierung"[11]) gegen die ganze Tendenz der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs Stellung zu nehmen. Die Polemik Wirkaus gegen den Reichsfinanzhof unter Berufung auf die kaufmännische Moral verschiebt so grundlegend dasjenige, worauf es bei der Handhabung des § 10 Abs. 2 KörpStG. entscheidend ankommt, daß ein näheres Eingehen auf diese Ausführungen verstattet sein möge.

Wirkau argumentiert etwa so: Wenn der Reichsfinanzhof im vorliegenden Falle die Bestimmung des § 10 Abs. 2a KörpStG. nicht für anwendbar erachtet habe, so begünstige er gewissermaßen

[7]) Vgl. Reichsfinanzhof XXI S. 128.
[8]) Vgl. Reichsfinanzhof XX S. 280.

[9]) Urteil des I. Senats vom 28. Januar 1930 — I A 532/28 —, Nr. 64 der neuesten Rechtssätze des Reichsfinanzhofs 1930 (vgl. auch Reichssteuerblatt 1930 S. 165/66).
Noch nicht vom Reichsfinanzhof unmittelbar entschieden erscheint aber folgende Frage: § 10 Abs. 2a KörpStG. knüpft an die Höhe der Ausschüttung nach der Handelsbilanz an, nimmt aber andererseits die in den letzten drei vorangegangenen Jahren versteuerten Reserven aus. Wenn nun in einem dieser drei vorangegangenen Jahre steuerlich ein Gewinn errechnet ist, der in der Handelsbilanz nicht in Erscheinung tritt, und der steuerlich der Kapitalreserve zugeschlagen wird, so fragt sich, ob im Sinne des § 10 Abs. 2a KörpStG. auch ein solcher Gewinn im Jahre der Ausschüttung als mitausgeschüttet anzusehen ist. In Verfolg der Entscheidung vom 28. Januar 1930 müßte man dies unterstellen. Die ganze Fragestellung zeigt aber, daß § 10 Abs. 2a KörpStG. schon gesetzestechnisch deswegen nicht vollkommen durchdacht ist, weil hier einerseits an die Handelsbilanz angeknüpft wird, andererseits aber eine Anrechnung „versteuerter Reserven" auf die Handelsbilanzausschüttung stattzufinden hat, worunter nur im rein steuerlichen Sinne festgestellte Reserven verstanden werden können.
Im übrigen vgl. über die Auswirkung der handelsbilanzmäßigen Ausschüttung eines Gewinns, der steuerlich nicht vorhanden ist, auf die nächstfolgende Steuerbilanz: Urteil des Reichsfinanzhofs vom 25. Februar 1930 — I A a 270/29 — in den Neuesten Rechtssätzen des Reichsfinanzhofs Nr. 454 für 1930.

[10]) Vgl. RStBl. v. 10. 10. 1929 S. 545 Nr. 788, vgl. auch Reichsfinanzhof XX S. 280.

[11]) Vgl. Bank-Archiv XXIX S. 181.

Digitized by Google

die Ausschüttung von Gewinnen, die gar nicht vorhanden seien. Nach seiner Ansicht wird, wie er sich ausdrückt, derjenige, der zweckbewußt eine Leistungsfähigkeit vortäuschen will, vom Reichsfinanzhof dadurch noch prämiiert, daß er für diese Ausschüttung keine Steuern zu zahlen brauche.

Hier wird aber die Streitfrage, um die es sich im Grunde handelt, vollkommen schief dargestellt.

Ausgangspunkt des ganzen Fragenkomplexes ist nach den obigen Darlegungen, wie die bisherige Gesetzesverletzung in der Praxis der Finanzbehörden in Anwendung des § 10 Abs. 2a KörpStG. auf ein richtiges Maß zurückgeführt werden kann; denn es war eine Gesetzesverletzung, wenn die Finanzämter bisher in der Praxis eine Bestimmung, die nur als Kann-Vorschrift für besondere Fälle in Betracht kam, verallgemeinern und schematisch auf jeden Fall anwenden wollten. Daß dieser einseitig fiskalischen Tendenz die Entscheidungen des Reichsfinanzhofs einen Riegel vorgeschoben haben, mag ein Gesichtspunkt sein, der hie und da als eine Hemmung fiskalischer Handhabung des § 10 Abs. 2a ärgerlich empfunden worden sein mag. Die Ausführungen von Wirkau jedenfalls mit dem Motto: „Wer den bösen Tropfen genießt, genießt auch den guten" laufen praktisch auf nichts anderes heraus, als daß, wer ausschüttet, hierfür an sich schon Steuern zahlen muß, und zwar nicht etwa nur die normale Steuer, wie jeder andere, sondern entweder, wie oben schon dargelegt, eine doppelte Steuer auf denselben Gewinn, oder eine solche auf an sich steuerfreie Zuwendungen. Wirkau verkennt ganz, wie dies früher die ungesetzliche Praxis der Finanzämter tat, daß die Bestimmung des § 10 Abs. 2a KörpStG. bewußtermaßen nicht den Sinn hat, denjenigen, der ausschüttet, schlechthin mit einer Doppelbesteuerung zu bestrafen, sondern nur in besonderen Fällen die Möglichkeit zu geben, eine Ausschüttung trotz Vorliegens eines steuerlich geringeren Gewinns mit einer doppelten Steuer zu belegen. In diesem Sinne führt auch der RFH. mit Recht in der Entscheidung vom 29. August 1929 aus:

> „In jedem Falle muß vor Anwendung der Kann-Vorschrift die Billigkeit der Maßnahme geprüft werden."

Nach alledem kann es sich nur darum handeln, diejenigen Fälle auszusondern, bei denen ausnahmsweise die Anwendung der Kann-Vorschrift des § 10 Abs. 2a KörpStG. gerechtfertigt erscheint.

Es ist nun Wirkau ohne weiteres zuzugeben, daß der Fall, der ihm vorschwebt, und den er bekämpfen will, daß nämlich jemand in Täuschungsabsicht Dividenden ausschüttet, um auf diese Weise schwindelhaft Kredit zu erlangen, wohl Veranlassung geben kann, von der Ermächtigungsvorschrift des § 10 Abs. 2a KörpStG. Gebrauch zu machen. Hierbei lasse ich mangels näherer Unterlagen den konkreten Fall, den Wirkau zum Anlaß seiner Polemik nimmt, außer Betracht[12]). Aber es läge eine wirtschaftlich völlig falsch gesehene Verallgemeinerung dann vor, wenn man etwa annehmen wollte, daß derartige Fälle die typischen sind, um die es sich bei § 10 Abs. 2a KörpStG. handelt, und daß daher gewissermaßen eine Vermutung dafür spräche, daß eine Ausschüttung von Dividenden trotz steuerlicher Unterbilanz oder Minderergebnisse zum Zwecke der schwindelhaften Erschleichung von Krediten oder aus anderen unlauteren Gründen erfolge.

Einer der Hauptgesichtspunkte, der, wie Evers zutreffend herausgearbeitet hat, bei § 10 Abs. 2a KörpStG. beachtet werden muß, ist der der Dividendenstabilität. Es ist bekannt, daß die volkswirtschaftlich vornehmste Rechtfertigung der Aufsammlung von Reserven die ist, den Aktionär vor den Erschütterungen einer schwankenden Dividendenpolitik zu bewahren, und daß es im besonderen gerade in schwierigen Uebergangszeiten, wie sie gegenwärtig obwalten, Krisen außerordentlich beschleunigen könnte, wenn sich nicht manche Gesellschaften entschließen würden, ihre aufgesammelten Reserven zur Aufrechterhaltung der bisherigen Dividende vorübergehend mit heranzuziehen, solange sie die Hoffnung haben können, nach Ueberwindung der Krise wieder aus sich selbst heraus ausreichende Gewinne zu erzielen. Nichts wäre verkehrter, als diese Vorgänge volkswirtschaftlich als ungesund und gar als unlautere Vortäuschung einer Leistungsfähigkeit zwecks Krediterschleichung zu charakterisieren.

Ist hiernach der Grundgedanke der Rechtsprechung, der diesen Gesichtspunkt der Dividendenstabilität als wirtschaftlich beachtlich anerkennt, ein durchaus zutreffender, so vergißt Wirkau weiterhin das eingangs bereits skizzierte Grundproblem des Verhältnisses der Handelsbilanz zur Steuerbilanz überhaupt. Grundsätzlich wird heute — schon infolge der selbständigen Ermittlung der steuerlichen Ausgangswerte vom 1. Januar 1925 — die Bilanz kaufmännisch nach gänzlich andern Grundsätzen aufgemacht, als dies die Steuerbehörde tut. Daß hier häufig Divergenzen in der steuerlichen Ermittlung des Gewinns gegenüber der handelsbilanzmäßigen Gewinnermittlung und Dividendenpolitik eintreten, liegt in der Natur der Sache. Solche Differenzen zwischen steuerlicher und handelsbilanzmäßiger Gewinnermittlung haben ihre verschiedensten Gründe. Man

[12]) Daß die tatbestandsmäßigen Unterlagen des Falles für eine erschöpfende Beurteilung nicht völlig ausreichen, ergibt sich schon aus folgender Erwägung: Das betreffende Unternehmen wies per 1. 1. 1925 eine „Unterbilanz" von 860 000 RM auf, diese ging 1925 auf 693 000 RM zurück, Ende 1926 auf 488 000 RM. Im Jahre 1927 erhöhte sie sich auf 749 000 RM. Die Gesellschaft hatte aber nur steuerlich eine Unterbilanz per 1. 1. 1925. Zahlreiche Gesellschaften, bei denen die Steuerbehörde per 1. 1. 1925 eine „Unterbilanz" konstruiert (z. B. wegen des sinnwidrigen ⅓-Abzuges des § 107 II EStG. oder wegen zu niedriger Einheitswerte oder zu niedrigen Anfangsschätzungen aus sonstigen Gründen), sind innerlich vollkommen gesund; nur die steuerlichen Schätzungen der Anfangswerte waren, wirtschaftlich gesehen, zu niedrig. In den Jahren 1925 und 1926 hat das Unternehmen verdient. 1927 scheint ein vorübergehender Rückgang vorzuliegen. Keinesfalls gibt schon dieser Tatbestand allein, selbst bei einer Ausschüttung für 1927 in gleicher Höhe wie 1926, Anlaß, von „Bilanzverschleierungen" u. dgl. zu sprechen. Auch die Erwägung des RFH., „weshalb das Unternehmen bereits seit vier Jahren trotz zweier Gewinnjahre die Unterbilanz nicht beseitigen konnte", sind solange nicht nachprüfbar, als man nicht weiß, worauf die „Unterbilanz" per 1. 1. 1925 zurückzuführen war. Beruhte sie, wie dies in vielen Fällen vorzukommen pflegt, auf den angegebenen rein steuerlichen Gründen, so ist sie handelsrechtlich und wirtschaftlich gänzlich irrelevant.

Digitized by Google

braucht beispielsweise nur an einen Fall zu denken, in dem die Steuerbehörde einen Gewinn bereits im Jahre 1925 als entstanden ansieht, weil sie ein langjähriges Konsortialgeschäft schon zu dieser Zeit als abgewickelt betrachtet, während der Kaufmann der Auffassung ist, daß diese Abwicklung erst im Jahre 1929 eingetreten ist und dementsprechend bilanziert. Wenn auf Grund dieses Konsortialgewinns eine Gewinnausschüttung im Jahre 1929 vorgenommen wird, nachdem im Jahre 1925 dieser Gewinn schon versteuert worden ist, so besteht für die Anwendung des § 10 Abs. 2a KörpStG., der zu einer völlig ungerechtfertigten Doppelbesteuerung desselben Konsortialgewinns führen würde, keinerlei innere Berechtigung. Aber man braucht nicht nur an solche besonderen Fälle zu denken, um die in der Praxis täglich auftretenden Verschiedenheiten zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz zu erklären. Diese Divergenzen sind vor allem darauf zurückzuführen, daß die Steuerbehörde andere, z. B. höhere als die handelsbilanzmäßigen Ausgangswerte per 1. Januar 1925 in die Körperschaftssteueranfangsbilanz einsetzt und infolgedessen auch entsprechend andere Abschreibungen für die kommenden Jahre zulassen muß, oder daß sie Abbuchungen über Betrieb, Materialienabbuchungen, handelsrechtliche Vorratsbewertungen etc. beanstandet, entsprechende Aktivierungen in der Steuerbilanz vornimmt und alsdann auf die steuerlich neu aktivierten oder erhöhten Posten in den nächsten Jahren Abschreibungen zulassen muß, die sich in der Handelsbilanz nicht finden können. Derartige Fälle, die sich beliebig vermehren lassen, müssen dazu führen, daß in der Praxis das Bild der Handelsbilanz ein gänzlich anderes ist, als dasjenige der Steuerbilanz, und daß infolgedessen das Handelsbilanzbild Gewinne aufweisen kann, die steuerlich in dem betreffenden Falle nicht oder nicht in dieser Höhe vorhanden sind. Wenn alsdann aber, wie dies bisher die Steuerbehörde zu tun pflegte, das steuerbilanzmäßige Ergebnis in der Regel dahin korrigiert wurde, daß in jedem Falle mindestens die Ausschüttung besteuert wird, so würde dies, wie Evers zutreffend in seinem Kommentar ausführt, zu den sinnwidrigsten Doppelbesteuerungen führen müssen[13]).

Fragt man sich nach alledem, welche Gesichtspunkte bei der Anwendung der Kann-Vorschrift des § 10 Abs. 2a KörpStG. in Betracht kommen, so ergibt sich folgendes Bild: Die Ermessensvorschrift des § 10 Abs. 2a KörpStG. ist eine Ausnahmevorschrift, von deren Anwendung grundsätzlich abzusehen ist, es sei denn, daß besondere Tatumstände diese Anwendung rechtfertigen. Die Sachlage ist also nicht die, daß der Pflichtige sich gegenüber der Anwendung der Mindestbesteuerung gewissermaßen exkulpieren muß, sondern daß umgekehrt die Steuerbehörde nachweisen muß, weshalb sie die besondere Härte einer Doppelbesteuerung in dem betreffenden Falle der Ausschüttung Platz greifen zu lassen für gerechtfertigt erachtet.

Die nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes naheliegende Analogie mit der Verbrauchsbesteuerung des § 49 EStG. versagt im Grunde genommen. Denn die Dividendenausschüttung ist kein Verbrauch. Sie gewährt nur dem Aktionär seinen Anteil am Reingewinn, und hält volkswirtschaftlich das Ansehen der Aktiengesellschaft, die Kurse ihrer Aktien und ihren Kredit aufrecht. Aber wenn man einmal die Analogie mit § 49 EStG. zu ziehen versucht, so kann man nur auf allgemeinwirtschaftliche Erwägungen zurückgehen, wie dies der RFH. und im Grunde auch Wirkau — letzterer allerdings sehr einseitig — tatsächlich tun. Der RFH. will zwar mit Recht in dem betreffenden Falle nicht nachprüfen, ob die Gewinnausschüttung eine kaufmännisch einwandfreie Handlungsweise darstellte, vielmehr lediglich, ob es der Billigkeit entspricht, die ausgeschütteten Gewinne als fiktives Einkommen zu versteuern. Dies wird man insbesondere stets dann verneinen müssen, wenn überhaupt nur rein steuertechnische Gründe zu der Divergenz zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz geführt haben, oder die Dividendenausschüttung einer gesunden Unternehmenspolitik auf längere Sicht entsprach.

Eine unmittelbare Parallele jedenfalls, die man mit § 49 EStG. ziehen kann, ist die, daß § 49 EStG. ein offenbares Mißverhältnis zwischen Einkommen und Verbrauch voraussetzt. Will man also an Fälle, wie sie Wirkau im Auge hat, nämlich solche einer Ausschüttung zwecks unlauterer Krediterschleichung anknüpfen, so muß jedenfalls ein offenbares Mißverhältnis zwischen der Dividendenausschüttung und dem tatsächlichen Stande der Gesellschaft vorliegen, was nach allgemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden ist; dann kann in der Tat die Ermächtigungsvorschrift des § 10 Abs. 2a KörpStG. in Betracht kommen, obwohl oder gerade weil die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft eine Ausschüttung in keiner Weise vertretbar erscheinen läßt. In keinem Falle aber kann § 10 Abs. 2a KörpStG. angewendet werden, wenn, nur durch die steuerliche Brille gesehen, ein Gewinn in Höhe der Ausschüttung nicht vorhanden ist; denn bei dem grundsätzlichen Auseinanderfallen von Handelsbilanz und Steuerbilanz, wie sie nun einmal in der Praxis leider die Regel geworden ist, besagt ein rein steuerlich errechneter Verlust oder Mindergewinn überhaupt noch nichts darüber, welche Dividendenpolitik eine Aktiengesellschaft einzuschlagen hat.

Nach alledem ist mit dem RFH. im Gegensatz zu dem Geiste und der Tendenz der Ausführungen von Wirkau daran festzuhalten, daß die Kann-Vorschrift des § 10 Abs. 2a KörpStG. eine Ausnahmevorschrift ist, die grundsätzlich zu einer Doppelbesteuerung führt und schon aus diesem Grunde der bisher üblich gewesenen extensiven Interpretation der unteren Finanzbehörden nicht standhält. Daß der RFH. in der erwähnten Entscheidung zutreffend von dieser Grundtendenz ausgeht, ist wichtiger, als daß er vielleicht in der Begründung des konkreten Falles Mißverständnisse hervorgerufen haben mag, welche zu den Wirkauschen Darlegungen geführt haben.

(Der Schluß des Aufsatzes folgt im nächsten Heft.)

[13]) Dies gilt ganz besonders in den Fällen, die Wirkau bei seiner Polemik außer acht läßt, und die in der Entscheidung des RFH. Band XX S. 181 eine Rolle gespielt haben, daß das steuerliche Gewinnergebnis nur um wenige Prozente hinter dem handelsbilanzmäßigen Gewinnergebnis zurückgeblieben ist, und daß sogar solche geringen, oft rein zufälligen Differenzen die Steuerbehörde dazu führen, eine Doppelbesteuerung durch Zugrundelegung der Ausschüttung vorzunehmen.

Digitized by Google

Geh. Oberfinanzrat Dr. Karl von Lumm †.

Von Dr. **Gustav Motschmann**, Berlin.

Am 25. April d. J. wurde, wie bereits an leitender Stelle der Nummer des Bank-Archivs vom 1. Mai mitgeteilt worden ist, Geh. Oberfinanzrat Dr. Karl von Lumm aus diesem Leben abberufen, der 33 Jahre lang in der Reichsbank gewirkt hat, fast die Hälfte dieser Zeit als Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, und der auch zu den ständigen Mitarbeitern dieser Zeitschrift gehört hat. Seine Persönlichkeit und seine Lebensarbeit verdienen eine besondere Würdigung.

Geboren am 6. April 1864 zu Krefeld am Niederrhein, widmete er sich dem Bankfach und trat 1886 in den Dienst der Reichsbank. Hier hat er zunächst an verschiedenen Bankanstalten seine praktische Ausbildung genossen, gleichzeitig aber mit großem Eifer sich volkswirtschaftlichen Studien zugewandt. Diese betrieb er in Freiburg i. B. bei Prof. von Philippovich und in Straßburg i. Els., wo er bei Prof. Knapp auf Grund seiner Arbeit „Das Bankwesen in Elsaß-Lothringen seit der Annexion" promovierte. Mit beiden Lehrern ist er sein ganzes Leben in Verbindung geblieben und dankbar hat er oft bekannt, wie sie ihm Neigung und Verständnis für die großen Fragen der Volkswirtschaft, insbesondere des Geld- und Bankwesens geweckt hätten, deren Entwicklung mit der Entfaltung des deutschen Wirtschaftslebens immer weitere Kreise zog. In alledem lag es begründet, daß er bei der Reichsbank selbst alsbald in die vorderste Linie rückte und nach Berlin berufen wurde, wo er u. a. an der Denkschrift mitarbeitete, mit der die Reichsbank 1900 nach 25jährigem Bestehen über ihre Tätigkeit Rechenschaft ablegte, sowie an der Novelle zum Bankgesetz, die anläßlich der Erneuerung des Notenprivilegs an Regierung und Reichstag zu leiten war, und wo er vor allem die Statistische Abteilung begründen half, deren Dezernent er später im Reichsbank-Direktorium wurde und die sich unter seinem Einfluß zu dem eigentlich wissenschaftlichen Organ der Reichsbank entwickelte. Nach weiterer Ausbildung in leitenden Stellen des praktischen Dienstes, zuletzt als Erster Vorstandsbeamter der Reichsbankstelle Liegnitz, wurde er schon 1903 durch den Präsidenten Dr. Koch als Mitglied in das Reichsbank-Direktorium berufen. Hier fand er Gelegenheit zu reichhaltiger Beschäftigung, einmal als Bearbeiter für die Bankanstalten in Süddeutschland (Bayern, Württemberg, Elsaß-Lothringen, Hessen), ferner aber namentlich auf volkswirtschaftlichem und bankpolitischem Gebiet, auf dem sich immer neue wichtige Aufgaben für die Reichsbankleitung ergaben. Hatte schon die Periode wirtschaftlicher Hochkonjunktur, die etwa 1895 einsetzte und schließlich um die Jahrhundertwende zu schweren krisenhaften Erscheinungen und Zusammenbrüchen großer Bankinstitute führte, die allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenhänge zum Brennpunkt der Bank- und Kreditpolitik gemacht, so war das in steigendem Maße der Fall, als eine neue wirtschaftliche Hochspannung in Deutschland eintrat, die bald mit der großen, von Amerika ausgehenden Geldkrisis des Jahres 1907 zusammenfiel.

Es war naturgemäß, daß das volkswirtschaftliche Dezernat in der Reichsbankleitung durch alle diese Dinge besonders stark in Anspruch genommen wurde, wobei der Verewigte sich persönlich mit Eifer und Energie betätigte. Die starke Kreditanspannung war auf den Wechselverkehr bei der Reichsbank nicht ohne Einfluß geblieben und hatte es mit sich gebracht, daß auch in ihren Bestand sich „illiquide" Wechsel und „Prolongationen" eingeschlichen hatten. v. L. hatte dies bei persönlicher Prüfung der Wechselbestände seiner Bankanstalten festgestellt und in einer Denkschrift strengere Vorschriften und genaue Ueberwachung vorgeschlagen, die dann durch das Reichsbank-Direktorium zur Ausführung gebracht wurden. Aber noch bedeutsamer wurden die Aufgaben, die mit der Anfrage des Grafen Kanitz über die hohen Zinssätze Anfang 1908 im Reichstage und durch die von der Regierung bald darauf veranstaltete Bank-Enquete an die Reichsbank herantraten. Die Leitung der Bank-Enquete wurde dem Präsidenten Havenstein übertragen, der hierbei neben dem Vizepräsidenten Dr. v. Glasenapp durch den volkswirtschaftlichen Dezernenten v. Lumm unterstützt wurde. Die dazu erforderlichen Arbeiten fielen in der Hauptsache dem letzteren und der ihm unterstellten, durch Reichsbankdirektor Dr. Arnold geleiteten Statistischen Abteilung zu. Für die Reichsbank selbst ergaben sich aus der Bank-Enquete manche neuen Aufgaben, z. B. auf dem Gebiete der Gold- und Devisenpolitik, zu deren Durchführung v. Lumm gemeinsam mit Geheimrat Schmiedicke Studienreisen nach Wien, Budapest und Brüssel unternahm, wo die Oesterreichisch-Ungarische Bank und die Belgische Nationalbank das Devisengeschäft schon lange besonders gepflegt hatten. Aus der Bank-Enquete erwuchsen ferner die Verhandlungen der Reichsbank mit den Privatbanken über die Veröffentlichung von Zwischenbilanzen sowie die Vorbereitung von Maßnahmen, die sich angesichts der wachsenden Anspannung unseres Kreditwesens als notwendig erwiesen.

v. Lumm war dauernd bestrebt, für die mannigfachen Berufspflichten durch ständige Fühlungnahme mit den Kreisen der Wirtschaft und der Wissenschaft gerüstet zu bleiben; deshalb verfolgte er mit starker Anteilnahme das Schrifttum des Geld- und Bankwesens und betätigte sich selbst dadurch, daß er in verschiedenen Zeitschriften zu wichtigen Fragen das Wort ergriff oder Vorträge vor größerem Kreise hielt. So wurde er auch Mitarbeiter dieser Zeitschrift und veröffentlichte u. a. Arbeiten über die „Diskontpolitik", die die wichtigste Grundlage für die Maßnahmen der Notenbank bildet, sowie über die „Stellung der Notenbanken in der Volkswirtschaft", die durch Vorgänge im Bankwesen, insbesondere die Konzentrationsbewegung, aber auch durch Wandlungen in der Wirtschaft selbst sich stark verändert hatte. Diese Arbeit fand auch im Ausland starken Beifall, und v. L. wurde durch Philippovich zu einem Vortrage hierüber in Wien eingeladen. In mündlichen Vorträgen behandelte er ferner die Aufgaben und Organisation der Reichsbank innerhalb der neu geschaffenen Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung

Digitized by Google

sowie Fragen der finanziellen Kriegführung vor den Offizierkorps verschiedener Regimenter usw. v. L. wurde auch damit betraut, den deutschen Kronprinzen in das Gebiet des Geld- und Bankwesens und der volkswirtschaftlichen Zusammenhänge einzuführen. Starke Anregungen empfing v. L. durch eine Persönlichkeit, die im Geld- und Bankwesen praktisch und theoretisch eine führende Rolle gespielt hat, das ist Karl Helfferich. Ihm ist er durch langjährige Freundschaft und gemeinsame Arbeit sein Leben hindurch verbunden geblieben, und ihm hat er auch in seinem Buche „Karl Helfferich als Währungspolitiker und Gelehrter" ein unvergängliches Denkmal gesetzt. Das Schicksal, das beide Männer im Leben vielfach verknüpft hatte, wollte es schließlich, daß der Sterbetag v. Lumms (25. April) mit dem Todestage Helfferichs fast zusammenfiel, der an Lebensalter etwa 8 Jahre jünger, ihm am 23. April 1924 im Tode vorangegangen ist.

Helfferich war es auch, der auf Grund seiner überragenden währungspolitischen und wirtschaftlichen Schulung die Bedeutung des Handelskrieges klar erkannte und von dem der Gedanke ausging, in dem besetzten Gebiete Belgiens eine besondere Stelle zur Ueberwachung des Geld- und Bankverkehrs unserer westlichen Gegner zu schaffen. Diese Stelle wurde v. L. übertragen, der Anfang September 1914 mit einigen Beamten der Reichsbank und anderen Vertretern der Wirtschaft nach Brüssel ging, wo er zunächst als Mitglied der Zivilverwaltung und bald als Generalkommissar für die Banken bis zum Ausgang des Krieges gewirkt hat. Die Tätigkeit, die v. L. als Leiter der mit den Aufgaben der Kriegsführung gewachsenen Bankabteilung bei dem Generalgouverneur in Belgien entfaltet hat, stellt ein besonderes Kapitel seiner Lebensarbeit dar. Hier sei nur hervorgehoben, daß sich die große Energie und Arbeitskraft des Verstorbenen auch unter den schwierigen Verhältnissen bewährt haben, die der mehr als vierjährige Krieg und die Besetzung eines feindlichen Landes mit sich brachten, das zwar militärisch von uns besetzt war, politisch und wirtschaftlich aber durch Frankreich, England und Amerika beherrscht wurde. v. L. hat in besonderem Grade das Vertrauen der drei Generalgouverneure, namentlich des Freiherrn von Bissing, und das der Reichsregierung genossen, mit der er zahlreiche mündliche Verhandlungen über die immer neu auftretenden Fragen führen mußte. Mit der Dauer des Krieges ergaben sich freilich mancherlei Gegensätze zwischen Heimat und besetztem Gebiet. v. L. hat das oft schwer empfunden, aber den Standpunkt, zu dem ihn sein neues Amt zwang, mit Nachdruck vertreten, wobei er die Unterstützung Helfferichs fand, der inzwischen Staatssekretär des Innern geworden war. Die zunehmende Verschlechterung unserer Gesamtlage, deren Ernst v. L. frühzeitig erkannt hatte, erforderte eine starke Anspannung aller Kräfte auch in Belgien, während die dort geleistete Arbeit von ihrem Erfolg mehr und mehr einbüßte. Als schließlich der Umsturz, der von der Heimat ausging, in Belgien zu einer vollen Auflösung zu führen drohte, bedurfte es nochmals der ganzen Tatkraft v. L.s, um das Personal der ihm unterstellten Abteilung und das wertvolle Material an Akten usw. nach Deutschland zu bringen. Nachdem v. L. noch eine Zeitlang die Abwicklung seiner Verwaltung geleitet hatte, trat er 1919 in den Ruhestand, wobei neben einer zunehmenden Erkrankung wohl auch manche trüben Erfahrungen der Kriegsjahre für ihn maßgebend waren. Wie er dem Verfasser gegenüber wiederholt betont hat, sah er voraus, daß die Reichsbankleitung nach dem Kriegsende vor die allerschwersten Entscheidungen gestellt werden und infolge der Umwälzung des Staatswesens in scharfen Gegensatz zu der Regierung geraten würde. Ob die rücksichtslose Energie, die v. L. wiederholt bewiesen hatte, der Reichsbankleitung hierbei von Nutzen hätte sein können, mag dahingestellt bleiben. Daß die Hauptursachen für die unheilvolle Inflation außerhalb der Reichsbankleitung zu suchen sind, unterliegt keinem Zweifel. (Vgl. hierzu die Aeußerungen des Verfassers im „Deutschen Oekonomist" vom 20. 11. 1924: „Ein Gedenkblatt für Rudolf Havenstein".)

Zum Schluß noch ein Wort über die Persönlichkeit des Verstorbenen. Er war ein Mensch mit Fehlern und Schwächen — wer wäre ohne solche? —, aber auch mit hohen Eigenschaften und großen Vorzügen. Zu ihnen gehörte vor allem seine mehrfach gerühmte Energie, die sich in den festen Zügen seiner klaren, bis zuletzt vorbildlichen Handschrift widerspiegelte, sowie die große Arbeitskraft und starke Anteilnahme, die ihn bis an sein Lebensende begleitet haben. So hatte er noch eine weitere Arbeit zum Andenken Helfferichs unter der Feder, worin er den Angriffen entgegentrat, die gegen dessen angeblich falsche Kriegsfinanzierung erhoben wurden. Erst im Oktober v. J. verlegte er seinen Wohnsitz von München, wo er seit seiner Militärzeit viele Freunde und gute Beziehungen hatte, nach Wiesbaden, womit er an den Rhein, den Strom seiner Heimat, zurückkehrte. Wie er dem Verfasser damals schrieb, gedachte er damit in die letzte Phase seines Lebens einzutreten, für die er sich noch mit mancherlei Plänen trug. Aber wie so oft im Menschenleben hatte es das Schicksal anders beschlossen, und als er diese Worte schrieb, stand schon die Parze hinter ihm bereit, seinen Lebensfaden durchzuschneiden. Dank seiner großen Willenskraft hat er sich zu einer hohen Stellung durchgerungen und diese mit Erfolg zu behaupten gewußt. Als Sohn seiner rheinischen Heimat besaß er eine heitere Lebensauffassung und verstand es, sein eigenes Leben mit glücklicher Hand zu gestalten und auch Lebensfreude um sich zu verbreiten. So wird sein Andenken fortleben bei allen denen, die ihm im Leben durch gemeinsame Arbeit und Interessen verbunden waren, und zugleich in der Geschichte der Reichsbank und des deutschen Bankwesens, zu deren bemerkenswerten Persönlichkeiten der Verewigte immer gehören wird.

Digitized by Google

Die verschleierte Sachgründung der Aktiengesellschaft.

Von Landgerichtspräsident **Rospatt**, Bielefeld.

§ 186 HGB. bestimmt über die Gründung der Akt.-Ges. (AG.) in Abs. 2 u. 4:

> Werden auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen gemacht, die nicht durch Barzahlung zu leisten sind, oder werden vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen, so müssen der Gegenstand der Einlage oder Uebernahme, die Person, von der die Ges. den Gegenstand erwirbt, und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden.
>
> Jedes Abkommen über die vorbezeichneten Gegenstände, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung im Gesellschaftsvertrag gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

In § 207 ist sodann bestimmt, daß binnen 2 Jahren nach Eintragung der AG. im Handelsregister Verträge, nach denen sie Betriebsanlagen oder Grundstücke für eine den 10. Teil des Grundkapitals übersteigende Vergütung übernimmt, der Zustimmung der Gen.-Vers. unter den dort angegebenen erschwerten Bedingungen der sog. Nachgründung bedürfen. § 207 erwähnt den Fall nicht besonders, daß die Uebernahme schon bei der Gründung beabsichtigt war, aber in dem Ges.-Vtrg. unerwähnt geblieben ist, und die Uebernahme nunmehr auf dem Wege des § 207 nachgeholt werden soll. Dieser in der Praxis nicht seltene Fall der verschleierten Sachgründung ist die Quelle der verschiedensten und für die Rechtslage der AG. sehr bedeutungsvoller Streitfragen geworden. Es handelt sich dabei vor allem um die Fragen:

> Ist der Ges.-Vtrg. durch die Verschleierung nichtig geworden?
>
> Ist — wenn die 1. Frage verneint wird — doch der Reg.-Richter berechtigt, die Eintragung abzulehnen?
>
> Kann — wenn auch die Eintragung trotzdem erfolgt ist — die Nachgründung insoweit beanstandet werden?

Daran schließen sich sodann noch einige weitere Fragen an.

I. Auszugehen ist hierbei von der Frage, welche Einwirkung diese Verschleierung auf die rechtliche Gestaltung des Ges.-Vertrages überhaupt ausübt?

Nach der Fassung des § 186 Abs. 2 allein („müssen . . . . festgesetzt werden") würde an sich die Schlußfolgerung möglich sein, daß Gründungsverträge, die dem nicht entsprechen, nach § 134 BGB. (Verstoß gegen ein gesetzl. Verbot) oder 138 das. (Verstoß gegen die guten Sitten) nichtig wären. Die Folge der §§ 134, 138 kann aber nur dann in Frage kommen, wenn das Gesetz nicht selbst anders bestimmt. Das ist in diesem Fall geschehen durch den Abs. 4, der als Folge nur die Unwirksamkeit der getroffenen Abkommen der Ges. gegenüber vorschreibt, die Folge also klar hierauf beschränkt. Sollte der ganze Ges.-Vtrg. nichtig sein, so wäre die Fassung des Abs. 4 sinnlos. Aus der Unwirksamkeit der Abkommen der AG. gegenüber folgt weiter, daß trotz der beabsichtigten Sachübernahme der Ges.-Vtrg. gemäß seinem schriftlich darin zum Ausdruck gebrachten Inhalt vom Gesetz als reiner Bargründungsvertrag aufrecht erhalten wird mit allen bei reinen Bargründungen für alle Beteiligten erwachsenden Rechten und Pflichten. Insbesondere bleibt also auch die Barzahlungspflicht der Gründer trotz etwaiger Sacheinlagen bestehen ohne eine Berechtigung, gegen diese Pflicht mit dem Einlagenwert bzw. Uebernahmepreis aufzurechnen.

Insoweit ist die Rechtslage auch in der Rechtsprechung nirgends in Zweifel gezogen, so daß von ihrer Einzelerörterung zu diesem Punkt abgesehen werden kann. Bezüglich der Aufrechthaltung der verschleierten Sachgründung als reiner Bargründung sei nur noch besonders verwiesen auf das KG. in ROLG. 42, 219 betreffend die gleichlautenden Bestimmungen — § 5[4] Ges. — für die G. m. b. H. Zweifel könnte hinsichtlich der Einstellung zur Nichtigkeitsfrage auf den 1. Blick die Entsch. des RG. in LZ. 1913, 940 erwecken, wenn sie Geschäfte, die auf Umgehung des § 186 abzielen, als nichtig erklärt. Was damit gesagt sein soll, ist, wie auch Brodmann (Akt.-Recht § 207 A. 7) hervorhebt, wenig klar, sicher aber wohl, daß der Ges.-Vtrg. selbst nicht damit gemeint ist. Auch die Literatur stimmt hiermit fast durchweg überein. So insbesondere Goldschmit, Akt.-Ges. § 186 A. 28 Abs. 2, 31, Brodmann a. a. O. § 186 A. 6a u. b, Hachenburg JW. 1924, 199ff. Note zu 1, Flechtheim JW. 29, 2105ff. Staub (Komm. z. HGB. 12/13. Aufl. § 186 A. 17a) dagegen nimmt an, daß die feste Vereinbarung von Sacheinlagen oder Uebernahmen neben dem seinem schriftlichen Inhalt nach auf reine Bargründung abgestellten Ges.-Vtrg. diesen und damit die AG. selbst — auch trotz erfolgter Eintragung — nichtig mache. Auf die Gründe Staubs und ihre Würdigung soll zur Vermeidung von Wiederholungen erst später (u. III) mit eingegangen werden, ebenso auf die teilweise auch abweichende Stellung von Fischer.

II. Geht man nach vorstehendem von der Rechtsgültigkeit des Ges.-Vertrages (als Bargründung) trotz der beabsichtigten Sachübernahme aus, so erscheint der Schluß ohne weiteres gerechtfertigt, daß dann auch sowohl gegen die Eintragung im Handelsregister wie gegen die spätere Nachgründung kaum rechtliche Hindernisse bestehen können. Gleichwohl sind auch von den Vertretern der Rechtsgültigkeit des Vertrages in beiden Punkten sehr erhebliche Bedenken erhoben worden. Träger dieser Bedenken sind vor allem die Rechtsprechung des KG., des RG. und des OLG. Dresden geworden, auf die deshalb zunächst einzugehen ist.

Das KG. hat vor allem grundlegend in Joh. 10, 29 (betr. §§ 209b, 213f HGB., alt. F.) die Ablehnung der Eintragung unter den angegebenen Umständen für gerechtfertigt und den § 213f (207) nur für einen Notbehelf erklärt, falls es nicht gelungen sei, die Beobachtung der Gründungsvorschriften zu erzwingen; so lange aber das noch möglich sei, habe der Reg.-Richter das Recht und die Pflicht der Ablehnung. Es hat ferner ausgesprochen, daß ein Uebernahme-Abkommen i. S. des § 186 Abs. 2 „nicht nur die nach allen Richtungen hin perfekte Uebereinkunft umfasse, sondern jedes Abkommen über den Erwerb durch die AG., gleichviel ob dessen Rechtsbestand von dem Eintritt einer Bedingung, Zeitbestimmung u. a. abhängig sei", und daß es nicht zulässig sei, daß die AG. sich einstweilen ohne Rücksicht auf die Uebernahme konstituiere und letztere nur den Vorschriften über die Nachgründung unterwerfe. In Joh. 25 A 85 = ROLG. 7, 152 (v. 6. 10. 02) hat sodann das KG. unter Wiederholung dieser Grundsätze ein der Eintragung entgegenstehendes Uebernahme-Abkommen schon dann angenommen, wenn auch förmliche Verträge überhaupt noch nicht abgeschlossen seien, sondern nur „unter den Beteiligten Einverständnis über eine Gestaltung der künftigen Ges. bestehe, wonach diese eine vorhandene oder herzustellende Anlage oder sonstige Sache erwerben soll". Diesen Standpunkt hat das KG. auch in seinen neueren Entscheidungen unverändert festgehalten, so in Ring, Jahrbuch I, 204ff u. ROLG. 43, 305 (aus 1922) u. JW. 24, 199ff. In den beiden ersten Entscheidungen hat das KG. auch die Frage berührt, ob ein schon bestandenes Einverständnis über Sachübernahmen — außer der Eintragungsbeanstandung — auch der Nachgründung nach § 207 entgegenstehe, ohne aber zu der Frage Stellung zu nehmen. In JW. 29, 199ff. hat es sodann diese Frage im

Digitized by Google

verneinenden Sinne entschieden und ausgesprochen, daß nach Eintragung der verschleierten Sachgründung als Bargründung der Sachübernahme durch Nachgründung gemäß § 207 nichts entgegenstehe, der Gesetzgeber vielmehr für diesen Fall den Schutz des § 186[4] aufgegeben habe.

Das RG. hat in RGZ. 121, 99ff (v. 23. 4. 28) unter ausdrücklicher Billigung von Joh. 25 A 85 gleichfalls ausgesprochen, daß § 186 keine formgerechten Verträge voraussetze; zu der Verpflichtung zur Angabe im Ges.-Vtrg. genüge es, wenn bei den Gründern die feste Absicht und auf Grund schon getroffener wenn auch rechtsunverbindlicher Abmachungen die sichere Aussicht des Einbringens oder der Uebernahme bestehe. Das RG. hat sodann weiter erklärt, daß infolge der Nichtigkeit dieser Abkommen auch nicht — entgegen dem KG., JW. 24, 199ff. — nach Eintragung der AG. ihr nochmaliger Abschluß nach § 207 wirksam erfolgen könne, sondern die Heilung der Unwirksamkeit nur im Wege der Satzungsänderung möglich sei.

Eine ebenso scharf ablehnende Stellung hat das OLG. Dresden schon in Joh. 33, 313 (RJA. 7, 248 v. 4. 7. 1906) eingenommen, und die Eintragung des Gen.-Vers.-Beschlusses über eine Nachgründung abgelehnt, weil der Erwerb schon bei der Gründung in Aussicht genommen war. Darüber, was unter einem Inaussichtnehmen in diesem Sinne zu verstehen ist, spricht sich die Entscheidung nicht aus. In der Entscheidung vom 27. 5. 24 (Ring II, 195ff.) unterscheidet das OLG. drei Fälle (S. 197):

1. Bei Abschluß des in Bargründungsform geschlossenen Ges.-Vertrages war schon ein bindender Vertrag zwischen den Gründern und dem Inhaber eines Unternehmens über dessen Uebernahme geschlossen.

2. Ein fester Vertrag bestand nicht, aber unter den Beteiligten war ein Einverständnis in der Weise erzielt, daß die Verhandlungen zu einer Einigung geführt hatten und nur der Abschluß des formalen Vertrages vorbehalten war.

3. Der Erwerb des Unternehmens lag zwar von vornherein im Gründungsplan der AG., es haben auch Uebernahmeverhandlungen unter den Beteiligten schon stattgefunden, so daß sie wohl in Aussicht steht, ein völliges Einverständnis liegt aber noch nicht vor.

In den beiden ersten Fällen erachtet das OLG. den Reg.-Richter in Uebereinstimmung mit dem KG. für berechtigt, die Eintragung der AG. abzulehnen und sogar nach Eintragung die Beteiligten zur nachträglichen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus §§ 192, 193, 195 Abs. 2 Nr. 5 HGB. im Wege des § 132 RFrGG. anzuhalten. Es erklärt weiter mit dem RG. in diesen Fällen den Weg der Nachgründung nach § 207 für ausgeschlossen und Heilung nur durch Satzungsänderung für möglich. Im dritten Falle dagegen läßt es die Nachgründung zu und hat offenbar auch gegen die Eintragung der Gründung im Register keine Bedenken, und dies selbst für den Fall nicht, daß der Erwerb für die Erreichung des Gesellschaftszweckes unumgänglich notwendig war.

Zu erwähnen ist außerdem noch die Entsch. des OLG. Braunschweig ROLG. 43, 294, das (zu 2 dort) die Ablehnung der Eintragung für den Fall als gerechtfertigt erachtet, daß bei der Gründung schon bindende Abmachungen über Sacheinlagen vorlagen, sonst aber nicht.

In der Literatur erachtet Makower (HGB. 13. Aufl. § 208 A. Ia u. b) den § 186 nur für anwendbar, wenn der Uebernahmevertrag sogleich mit der Errichtung der Ges. wirksam werden soll, nicht aber bei einer Vereinbarung, wonach die Ges. erst nach der Errichtung den Erwerbsvertrag abschließen soll. Demgemäß sieht er in letzterem Fall keinen Anlaß zur Ablehnung der Eintragung der AG. durch den Reg.-Richter und hat auch kein Bedenken gegen eine von vornherein vereinbarte Nachgründung nach § 207. Staub nimmt ein Abkommen i. S. des § 186 (A. 17 u. 17a das.) nur an, wenn schon feste Vereinbarungen über die Uebernahme vorliegen. Für diesen Fall erachtet er, wie schon erwähnt, sogar den auf Bargründung lautenden Ges.-Vtrg. für nichtig und demgemäß (A. 16) den Reg.-Richter für verpflichtet, die Eintragung abzulehnen; offenbar soll dann seiner Ansicht nach auch das Löschungsverfahren nach § 144 RFrGG. Platz greifen. Die Zulässigkeit der Nachgründung nach § 207 verneint er für diese Fälle und läßt Heilung der beabsichtigten Sachgründung nur mittels Satzungsänderung zu (A. 18). Goldschmit (§ 186 A. 27 u. 28) nimmt eine unzulässige verschleierte Sachgründung jedenfalls dann an, wenn schon ein festes Abkommen vorlag. Er neigt zu dieser Annahme aber auch schon für den Fall nur vorhandenen noch nicht rechtsverbindlichen Einverständnisses und bejaht auch für diesen Fall Recht und Pflicht des Richters zur Ablehnung der Eintragung. Unklar ist seine Stellung zur Nachgründung. In A. 27 schließt er sich ausdrücklich in der Unmöglichkeit der Heilung des nach § 186 nichtigen Abkommens durch Befolgung von § 207 Staub an, in A. 28 (S. 53) erklärt er, daß nach einmal erfolgter Eintragung der Reg.-Richter die Eintragung des Nachgründungsbeschlusses nicht ablehnen könne, da die Nachgründung nicht zu beanstanden sei (so auch wohl zu § 207 A. 1). Fischer (LZ. 1912, 591 ff.) bejaht das Ablehnungsrecht — ob auch die Pflicht, läßt er dahingestellt —, falls der Richter glaubhaft erfährt, daß die angebliche Bargründung in Wahrheit eine Sachgründung sei (S. 596), erachtet aber (S. 598) den Nachgründungserwerb gemäß § 207, auch bei unmittelbarem Anschluß an die Gründung, für rechtsgültig.

Zu einem wenig klaren Ergebnis kommt auffallenderweise — gegenüber seiner sonst durchweg so klaren und festen Stellungnahme — Brodmann (§ 207 A. 1 u. 7). Er vertritt zwar grundsätzlich als seine Auffassung, daß der Weg des § 207 auch bei vornherein gewollter Sachübernahme vollkommen freigegeben sei. Es sei aber verständlich, wenn die Praxis, um die Aufnahme der Sachgründung in den Ges.-Vtrg. zu erreichen, nach einem Ausweg suche, und ziemlich allgemeine Anerkennung habe gefunden, daß der Reg.-Richter die Eintragung ablehne, wenn er erkenne, daß eine Nachgründung „in der Luft liege", also ohne Rücksicht darauf, ob es schon zu bindenden Abmachungen gekommen sei. Er setzt dann aber selbst hinzu: „Gegenüber dem Gesetz, wie es nun einmal gilt, ist das einigermaßen gewaltsam." Die Wiederlöschung der einmal erfolgten Eintragung wegen verheimlichter Absicht einer Nachgründung erachtet er aber für ganz ausgeschlossen. Flechtheim (JW. 29, 2105 ff.) vertritt die unbedingte Zulässigkeit der Nachgründung des § 207 ohne Rücksicht darauf, ob die Uebernahme schon vor der Gründung verabredet war oder nicht, billigt aber andererseits — ohne nähere Begründung — die Ablehnung der Eintragung bei Verdacht beabsichtigter aber verheimlichter Sachgründung. Mit voller Entschiedenheit tritt dagegen sowohl gegen diese Ablehnung wie auch für die volle Freiheit der vorbeabsichtigten Nachgründung Hachenburg in JW. 1924, 199 ff. (Note) in eingehenden Ausführungen ein. Heilbrun (HansR. 22, 651 ff.) erachtet es zwar als richtig, daß in den Fällen, in denen bei Gründung bindende Sacheinlage-Abkommen vorliegen, die Sachgründungsbestimmungen beachtet werden, aber für ebenso zweifellos, daß dazu keine Notwendigkeit besteht, wenn die Uebernahme nur beabsichtigt war; in letzterem Falle ist seiner Ansicht nach der Weg der Nachgründung nach § 207 ganz einwandfrei, und besteht nicht die geringste Veranlassung, ihn als Gesetzesumgehung zu brandmarken und die Nachgründung über die klaren Bestimmungen des Gesetzes hinaus einzuschränken.

III. Grundlage der Bedenken gegen die Eintragung der AG. in den erörterten Fällen und die Zulassung der Nachgründung ist, daß dieses Verfahren mit § 186 im Widerspruch stehe und nur dazu dienen solle, seine Vorschrift zu umgehen, eine Umgehung des Gesetzes aber nicht geduldet werden könne. Richtig ist, daß die für Sachgründungen gegebenen besonderen Schutz-

Digitized by Google

vorschriften der §§ 191, 192 (Gründungsbericht und Revisorenprüfung) auf die Nachgründung nicht erstreckt sind; für die Unterwerfung der Nachgründung seitens des OLG. Dresden unter diese Bestimmungen (s. zu II) fehlt jede gesetzliche Grundlage. Eine Zuwiderhandlung gegen § 186 oder Umgehung aber würde in der Wahl des erleichterten Weges des § 207 doch nur dann liegen, wenn dieser Weg (statt dem des § 186) mit dem Willen des Gesetzes im Widerspruch und die Beobachtung der schärferen Sachgründungsbestimmungen für alle Fälle vorgesehener Sachübernahme zwingend vorgeschrieben wäre. Gerade das ist aber, wie schon zu I hervorgehoben, nicht der Fall, der Ausdruck „müssen" in § 186 Abs. 2 vielmehr nur dahin zu verstehen: falls die Abkommen der Ges. gegenüber wirksam sein sollen! Das Gesetz hat die AG. nur davor schützen wollen, daß sie mit Verpflichtungen aus Abs. 2 ohne Klarlegung und genügende Prüfung belastet ins Leben träte, und dafür genügte auch vollständig die Unwirksamkeitserklärung aller dieser Abkommen in Abs. 4. Nach dem klaren Willen des Gesetzes bleibt die Gründung in diesem Falle trotz der Sacheinlage-Abkommen mit dem Rechtscharakter einer reinen Bargründung bestehen. Eine Umgehung des Gesetzes würde nur vorliegen, wenn auf dem Weg des § 207 doch noch aus der Bargründung eine Sachgründung würde bzw. die Ges. mit den Sachübernahmeverpflichtungen belastet ins Leben träte. Ersteres ist aber nicht möglich, und die Sachübernahmeabkommen sind unwirksam.

Die Zulässigkeit der Nachgründung auch in Fällen, in denen sie von Anfang an vorgesehen war, ergibt sich auch aus der Bestimmung des § 208 HGB.:

> Erwirbt die Ges. vor Ablauf der in § 207 Abs. 1 bezeichneten Frist Vermögensgegenstände in Ausführung einer vor ihrer Eintragung in das Handelsregister von Gründern getroffenen Vereinbarung, so kommen in Betreff der Rechte der Ges. auf Entschädigung und i. B. der ersatzpflichtigen Personen die Vorschriften der §§ 202, 205, 206 zur Anwendung.

Fischer (LZ. 12, 542) meint allerdings, die Folge der §§ 207, 208 sei der Wegfall der Geldeinlageverpflichtungen der Gründer, womit also der Charakter der Bargründung entfiele. Wie aber schon Flechtheim JW. 29, 2107 ausgeführt hat, ist diese Schlußfolgerung aus § 208 nicht zu entnehmen und scheitert vor allem an § 221, wonach eine Befreiung von der Geldeinlagepflicht nicht möglich ist. Für die Auslegung, insbesondere den Zusammenhang der §§ 207, 208 mit 186, sind auch die Motive zur Aktiennovelle von 1884 und die Denkschrift zur Novelle von $\frac{1898}{1900}$ nicht unberücksichtigt zu lassen, da die jetzigen Bestimmungen auf diese Novellen zurückgehen. In den Motiven zu 1884 ist (S. 199, 200) zunächst bemerkt, daß nach Eintragung der AG. im Register im allgemeinen Sacheinlagen und erhöhte Vergütungen an Gründer nicht mehr vorkommen könnten. Dann fahren die Motive fort:

> Dagegen bleibt der Erwerb bereits vorhandener oder noch zu errichtender Einlagen oder in anderer Weise auch nach jenem Zeitpunkt möglich, selbst wenn der Erwerb zur Erreichung des Gesellschaftszweckes von Anfang an unabweislich war. Hier besteht die Gefahr, daß der Erwerb schon vor Errichtung der Ges. von den Gründern geplant, der Abschluß des Vertrages aber nur hinausgeschoben war, um ihn später durch die von ihnen beherrschten Ges.-Organe bewirken zu lassen und dadurch die strengeren Erfordernisse des Art. 209b (jetzt 186) ... zu umgehen. Für den Entwurf lag deshalb die Notwendigkeit vor, einer solchen Umgehung in geeigneter Weise zu begegnen.

Deshalb, fahren die Motive fort, seien für Erwerbungen über den 10. Teil des Aktienkapitals hinaus in den ersten 2 Jahren besondere Bestimmungen vorgesehen. Und in der Denkschrift heißt es bez. des jetzigen § 208 (S. 151/152):

> Ist von den Gründern eine Vereinbarung der fraglichen Art getroffen worden, so müßte sie bei richtigem Verfahren nach Maßgabe des Art. 209b in den Ges.-Vtrg. aufgenommen werden. .... Ist nun eine entsprechende Festsetzung im Ges.-Vtrg. unterblieben, weil die Gründer sich darauf verließen, daß ihr Einfluß auf die Ges. genügen werde, die Vereinbarung, auch ohne daß sie der Ges. gegenüber rechtsverbindlich geworden war, zur Ausführung zu bringen, so dürfen die Voraussetzungen der Verantwortlichkeit der Gründer nicht enger begrenzt werden, als wenn bei der Gründung ordnungsgemäß verfahren wäre.

Die Motive bezeichnen demnach allerdings die vorbeabsichtigte Nachgründung als eine Umgehung des Gesetzes. Diese Bezeichnung ist aber nach dem oben Ausgeführten nicht korrekt, da der Rechtscharakter der Begründung dadurch nicht verändert wird. Nur der vom Gesetz angestrebte Erfolg, tunlichst alle Uebernahmen zum Inhalt des Ges.-Vertrages und Objekt der verschärften Vorprüfung zu machen, wird dadurch vereitelt, und umgekehrt der von den Beteiligten angestrebte Erfolg unter Vermeidung des § 186 gleichwohl auf anderem Wege erreicht. Darin liegt aber eine Umgehung des Gesetzes nur, wenn der gewählte Weg und der erzielte Rechtserfolg dem Gesetz widersprechen, nicht aber, wenn das Gesetz selbst beide Wege gegeben hat. Das ist aber, wie auch Hachenburg JW. 24, 199 ff., gleichfalls unter Würdigung der Motive und der Denkschrift, dargelegt hat, hier der Fall. Gerade auch die Motive ergeben trotz des Wortes von der Umgehung deutlich, daß nur den möglichen Folgen der „Umgehung" durch Sicherheitsvorschriften begegnet werden sollte, daß aber mit diesen Sicherheiten auch dieser Weg, „selbst wenn der Erwerb zur Erreichung des Gesellschaftszweckes von Anfang an unabweislich war", frei stehen sollte. Und auch die obige Stelle der Denkschrift zu § 208 führt notwendig zu dem gleichen Ergebnis. § 186 betrifft offensichtlich nur Abschlüsse im Entstehungsstadium der Ges., die mit ihrer Entstehung unmittelbar auf sie berechtigend und verpflichtend übergehen sollen, die §§ 207, 208 dagegen Erwerbsgeschäfte, für die eine Genehmigung im Ges.-Vertrag nicht eingeholt wurde und die daher für die ins Leben tretende Ges. rechtlich nicht existieren, sondern Rechtexistenz erst durch erneuten Abschluß seitens der Organe der entstandenen Ges. gewinnen (vgl. außer Hachenburg auch Makower o. zu II). Wenn Fischer hiergegen (LZ. 12, 593) geltend macht: „Daß ein Gesetzgeber ohne weiteres die Umgehung einer von ihm aufgestellten Vorschrift an einer anderen Stelle ausdrücklich gutheißt, ist ausgeschlossen", so läßt sich mindestens mit dem gleichen Recht mit Hachenburg sagen: „Es wäre ein sonderbares Gesetz, das zwar die Aufnahme in den Ges.-Vertrag erzwingen will, aber doch wieder, wenn es nicht geschieht, sich bescheidet und ein dann geltendes Verfahren vorschreibt". Es besteht eben kein gesetzlicher Zwang zur Aufnahme in den Ges.-Vertrag, und weil das nicht der Fall ist, verstößt auch die Verschiebung der Uebernahme in das Nachgründungsverfahren nicht gegen das Gesetz. Im übrigen gelangt aber auch Fischer selbst zu dem Schluß, daß nach dem aus den Motiven zu entnehmenden Willen der Gesetzgeber den Schutz aufgegeben habe, den § 209 b (186) gegenüber den der erweislichen Umgehung des Abs. 2 dienenden Geschäften gegeben habe, um dafür den Schutz des § 213 f (207) einzutauschen. Um so weniger ist es hiernach gerechtfertigt, wenn Fischer gleichwohl mit Rücksicht auf manche unerfreuliche Vorkommnisse bei den späteren Uebernahmen dem Reg.-Richter wenn auch nicht die Pflicht auferlegen, so doch das Recht zugestehen will, die Eintragung des Ges.-Vertrages bei anzunehmender Nachgründungsabsicht abzulehnen. Wird

Digitized by Google

der angestrebte Erfolg mit einem Gesetz nicht erreicht, so mag ein Fehler in der Fassung und dem Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen vorliegen, wie ihn auch Fischer annimmt. Das gibt aber kein Recht, entgegen dem Ergebnis der nun einmal vorhandenen Bestimmungen ohne Gesetzesänderung andere an ihre Stelle zu setzen. Das KG. sucht sich in Joh. 10, 34 dem obigen Rückschluß aus den Motiven dadurch zu entziehen, daß es sagt, § 213 f (207) sei nur ein Notbehelf, falls es nicht gelungen sei, die Beobachtung der Gründungsvorschriften zu erzwingen; solange das aber noch möglich sei, könne das Rev.-Gericht nicht darauf verwiesen werden, daß weitere Schutzvorschriften beständen, die die Wirkung der Umgehung nach Möglichkeit zugunsten der verletzten Ges. ausgleichen. Diese Beweisführung krankt aber daran, daß sie auch zu Unrecht von einer Umgehung und Verletzung des Gesetzes ausgeht und als Entscheidungsgrund vorausstellt, was gerade erst bewiesen werden müßte. Mit Recht weist Heilbrun a. a. O. darauf hin, daß es sich bei der vorbeabsichtigen Nachgründung um ein durchaus legitimes Bedürfnis des wirtschaftlichen Lebens handelt und eine wirtschaftsgemäße Rechtsbetrachtung es ablehnen muß, dem Rechttverkehr eine Institution in Fällen aufzudrängen, in denen das Gesetz selbst sie nicht fordert.

Auch Brodmann (§ 207 A. 7) hat keinen Zweifel, daß § 207 gerade die vorbedachte Nachgründung im Auge hat und daher auch ihre Benutzung erlaubt ist, und daß somit für die Uebernahme von Sachwerten zwei Wege wahlweise zur Verfügung stehen, der des § 186 und des § 207. Nichts hat auch nach seiner Ansicht dem Gesetz ferner gelegen als hier nur einen Notbehelf zu schaffen, und auch er korrigiert den Ausdruck einer Umgehung des Gesetzes in den einer Vermeidung der strengeren Gründungsbestimmungen durch einen anderen vom Gesetz selbst als erlaubt gewiesenen Weg. Folgerichtig hätte er also auch zu einer glatten Ablehnung eines Beanstandungsrechts gelangen müssen, dessen Konstruktion er selbst gegenüber dem Gesetz, wie es nun einmal liege, für gewaltsam erklärt. Auch er ist daher, wenn er sich auch mit diesem von der Gerichtspraxis aufgestellten Recht abfindet, doch in die Reihe derer zu rechnen, die den Standpunkt vertreten, daß dieses Recht in den gesetzlichen Bestimmungen keine Stütze findet.

Staub stützt seine Verteidigung des Beanstandungsrechts gleichfalls auf die angeblich vorliegende Gesetzesverletzung (§ 186 A. 17) und darauf, daß der Richter Satzungen, die dem Gesetz widersprechen, nicht einzutragen habe. Wie dies nach dem Ausgeführten unzutreffend ist, so stützt er danach auch die von ihm angenommene Nichtigkeit (A. 17 a) zu Unrecht darauf, daß die Ges. auf gesetzwidriger Grundlage aufgebaut sei, weil in Wirklichkeit keine Bargründungs- sondern eine Einbringungs-Ges. vorliege. Richtig ist daran auch wieder nur, daß nach vollzogener Nachgründung der gleiche praktische wirtschaftliche Erfolg erreicht ist wie mit einer Sachgründung. Am Schluß des Abs. 1 A. 17 a sagt auch Staub selbst: „Die Ges. bleibt also Bargesellschaft". Er fügt hinzu: „was den Absichten der Beteiligten unter allen Umständen widerspricht". Das ist zunächst jedenfalls für die Fälle nicht richtig, in denen den Beteiligten bekannt ist, daß der Rechtscharakter der Bargründung durch die Abkommen unberührt bleibt, und sie also diesen Rechtscharakter auch wollen, unbeschadet der gleichen wirtschaftlichen Erfolgserstrebung auf anderem Wege; im übrigen aber hat auch ein entgegenstehender Parteiwille keine Rechtserheblichkeit, wenn das Gesetz ihm diese abspricht und — ihm entgegen — die Aufrechthaltung des Rechtsaktes mit anderem Inhalt vorschreibt. Auch in anderen Fällen hält das HGB. Verträge mit anderem als von den Beteiligten gewolltem Inhalt aufrecht, so in den §§ 62 ff., betreffend die Handlungsgehilfen. Dazu kommt hinsichtlich der Nichtigkeit, daß in § 309 HGB. die Nichtigkeitsgründe erschöpfend behandelt sind, darunter aber der Fall der sog. verschleierten Sachgründung nicht fällt. Ebenso mit eingehender und gerade auch den letzteren Fall mit berücksichtigender Begründung RGZ. 114, S. 79—81; auch das KG. kommt in Ring 1, S. 208—211, wenn es auch die Frage, ob § 309 die Nichtigkeitsgründe erschöpfend regelt, dahingestellt läßt, doch für die verschleierte Sachgründung in ausdrücklichem Gegensatz zu Staub zu dem gleichen Ergebnis. Hachenburg sagt allerdings am Schluß seiner Ausführungen, JW. 24, 199 ff., in denen er die angebliche Unzulässigkeit der Verschweigung einer beabsichtigten Sachübernahme und ihrer Nachholung durch Nachgründung nachdrücklich zurückweist, daß Folge der gegenteiligen Auffassung die Unwirksamkeit des Gründungsaktes selbst und die Wiederlöschung der schon eingetragenen Ges. sei. Aber selbst wenn der Gründungsakt in der erörterten Weise eine Gesetzesverletzung darstellte, — nur auf diesen Fall bezieht sich die Schlußfolgerung — würde die Annahme der Unwirksamkeit doch, besonders mit Rücksicht auf § 309, noch den stärksten Bedenken unterliegen. Näher ist auch Hachenburg in der kurzen Schlußbemerkung auf diese Frage nicht eingegangen. Im übrigen ist, wie schon hervorgehoben, die gesamte Literatur und Rechtsprechung außer Staub in der Zurückweisung der Nichtigkeit der Gründung in den erörterten Fällen einig. In der Einleitung zu § 208 wendet sich sodann noch Staub gegen die Auffassung, daß sich gerade auch aus ihm die Zulässigkeit der planmäßigen Sachgründung ergebe, indem er sagt: „Ueber die Frage, ob Vereinbarungen, die vor den Eintragungen geschlossen wurden, gültig sind, sagt der Paragraph nichts nnd will nichts sagen, da hierüber § 185 bestimmt. Die Ges. kann die Verträge für nichtig erklären, sie kann sie auch in den Formen der Satzungsänderung genehmigen". Gewiß bestimmt über die Gültigkeit der Abkommen § 186 und zwar nach Abs. 4 dahin, daß sie nichtig sind. Eben deshalb ist auch der 2. Satz nicht richtig: die Ges. kann nicht die Verträge für nichtig erklären, sondern sie sind ihr gegenüber nichtig, und sie kann sie auch nicht einfach in Form einer Satzungsänderung genehmigen, sondern sie muß, wenn die Uebernahme erfolgen soll, durch ihre nunmehr zuständigen Organe vollständig neue Verträge schließen, für die das Gesetz den Weg der §§ 207, 208 gerade freigibt. Und wenn auch § 207 selbst über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der vorbeabsichtigten Nachgründung nichts besagt, so doch § 208 umso mehr, denn wenn er ausdrücklich die Folgen — wenn auch nur hinsichtlich der Haftansprüche der Ges. — einer Nachgründung „in Ausführung einer vor Eintragung von Gründern getroffenen Vereinbarung" regelt, so ergibt sich doch daraus klar, daß ein solches Verfahren nicht unzulässig und die Nachgründung nicht ungültig sein kann. Was aber die angebliche Heilung der Nichtigkeit des Abkommens durch Satzungsänderung betrifft, so ist es das Verdienst von Flechtheim in JW. 29, 2105 ff. klar dargelegt zu haben, daß diese „Heilung" gar nicht möglich ist. Vor allem steht ihr entgegen, daß § 141 BGB., auf den sich Staub, (§ 186 A. 18) bezieht und der die Bestätigung eines nichtigen Rechtsgeschäfts der erneuten Vornahme gleichstellt, Bestätigung durch die gleichen Personen voraussetzt, die Gründer aber, die die Abkommen geschlossen haben, die AG. nicht mehr vertreten können. Dazu kommt, daß eine Bargründung überhaupt nicht nachträglich, auch nicht durch Satzungsänderung, in eine Sachgründung umgewandelt werden kann, nebst den erheblichen weiteren von Flechtheim dort eingehend erörterten Bedenken.

Goldschmit, der ja wohl die Zulassung der vor, beabsichtigten Nachgründung bejahen will (s. o. zu II), zugleich aber Recht und Pflicht des R.-Richters zur Ablehnung der Eintragung der Ges. für diesen Fall bejaht, führt zur Begründung seines Standpunkts aus (§ 186 A. 27): Wenn man bei vorhandenem Einverständnis der Beteiligten

Digitized by Google

(über die geplante Nachgründung) unterstelle, daß die AG. und die Gründer noch volle Freiheit des Handelns hätten, so lasse man den Schein über das Wahre siegen; das Einverständnis bilde die Grundlage für die Lebensbetätigung der Ges., und möchten auch die Beteiligten keine klagbaren Verpflichtungen gegeneinander haben, so hätten sie doch die AG. gegründet, um ihre Abreden in Wirksamkeit treten zu lassen, und den Weg der Bargründung gewählt, um sich den lästigen Gründungsschutzvorschriften zu entziehen, also ihren wahren Willen verschleiert. Es ist aber nicht anzuerkennen, daß dabei der Schein über das Wahre siegt. Aus den Vertragsabreden erwächst der Ges. nicht die geringste Verpflichtung; erst ein neuer Abschluß durch ihre Organe und die Erfüllung der Voraussetzungen des § 207 kann diese begründen. Gewiß mag die geplante Uebernahme erst die notwendige Grundlage für die Betätigung und damit für die Existenz der AG. ergeben, und aus diesem Grunde mag die Freiheit der AG. nur eine äußerliche sein; dieser Fall ist aber, wie Motive und Denkschrift zeigen, von vornherein — ohne Offenlegung im Gründungsvertrag — als möglich unterstellt, also auch zugelassen, und kann demnach keinen Grund zur Ablehnung der Eintragung ergeben.

Von den in der Rechtsprechung zum Ausdruck gebrachten Gegengründen ist auf Joh. 10, 34 schon oben eingegangen. In den dort anschließend mitgeteilten weiteren Entscheidungen Joh. 25, 85, ROLG. 43, 305, Ring 1, 204 hat das KG. dem nichts neues hinzugefügt. Es hat nur immer wieder angeführt, daß doch entgegen dem Bargründungsvertrag von den Gründern in Wahrheit eine Sachgründung vorgenommen und dadurch gegen § 186 verstoßen sei, was nach dem ausgeführten der Rechtslage nicht entspricht. Im übrigen spricht das KG. in Ring 1, 204, selbst aus, daß § 186, indem er an die Nichtoffenlegung der beabsichtigten Sachübernahme die Folge der Unwirksamkeit der Uebernahme-Abkommen der Ges. gegenüber knüpfe, damit die weitergehende Folge der Nichtigkeit des Ges.-Vertrages ausschließe, gelangt aber nicht bis zu der damit schon nahegelegten Folgerung, daß dadurch überhaupt weitere Rechtsfolgen ausgeschlossen sind (ganz ähnlic hauch RG. im RGZ. 114, 81). In JW. 24, 199 ff. begründet das KG. das Beanstandungsrecht des R.-Richters im wesentlichen nur damit, daß die Schutzvorschriften des § 207 gegenüber unreellen Gründungen nicht denselben Schutz gewährten wie bei der in den Ges.-Vtrg. aufgenommenen Sachgründung. Das läßt sich wohl hören vom Standpunkt einer Gesetzesänderung aus, gibt aber kein Recht, der Auslegung der bestehenden Gesetze, wie es Brodmann richtig nennt, Gewalt anzutun. Daß im übrigen auch das KG. in dieser Entscheidung den Weg einer Heilung durch Satzungsänderung ablehnt, ist schon oben (zu II) hervorgehoben. Das RG. bezieht sich in RGZ. 121,99 ff, zunächst dafür, daß vorbeabsichtigte Sachübernahmen in den Ges.-Vtrg. aufzunehmen seien, ohne eigene Begründung nur auf Joh. 25 A. 85 und Goldschmit. Zur Begründung seines weiteren Standpunkts, daß Heilung nur durch Satzungsänderung zulässig sei, beschränkt es sich auf den Satz (S. 103 Schlußs. zu 1): Wenn das Gesetz in § 18 b für den Fall solcher Abkommen die Aufnahme in den Ges.-Vtrg. für geboten erachte, so könne nicht angenommen werden, daß es im § 207 auch für diesen Fall eine ganz andere Form vorschreibe, wenn nur die Verträge nochmals nach der Eintragung abgeschlossen würden. Ganz abgesehen davon, daß nach den gemachten Ausführungen der Vordersatz nicht als Inhalt des Gesetzes anerkannt werden kann und damit die Prämisse für den Nachsatz entfällt, ist auch diese Gleichstellung beider Fälle nicht anzuerkennen, da im 2. Fall, wie schon wiederholt betont, die Gründung in ihren rechtlichen Auswirkungen doch stets Bargründung bleibt. Ganz unberücksichtigt sind dabei noch die aus den Motiven, der Denkschrift, und § 208 nach obigem sich ergebenden Gegengründe geblieben.

Das OLG. Dresden hat sich in der 1. der oben (zu II) mitgeteilten Entscheidungen (Joh. 33, 313) auch ziemlich kurz gefaßt. Es sagt zur Begründung nur, die Nichtangabe der geplanten Uebernahme im Ges.-Vertrag sei eine Umgehung des Gesetzes und daher sei auch die Nachgründung wegen mangelnder Anwendbarkeit der Schutzvorschriften der Sachgründung unwirksam; § 207 sei nur ein äußerstes Schutzmittel für den Fall, daß kein Verdacht der Gesetzesumgehung bestehe. In sehr eingehenden Ausführungen sucht dagegen das OLG. seinen Standpunkt — unter Ausscheidung unverbindlicher Vorbesprechungen — in Ring 2, 195 ff. zu rechtfertigen. Wesentliche Grundlage ist die Besorgnis, daß die Schutzvorschriften des § 207 gegenüber unlauteren Machenschaften nicht genügten. Dabei sagt das OLG. selbst S. 198:

> Aus dem Zusammenhang der Vorschriften über die Sachgründung und die Nachgründung läßt sich allerdings nicht entnehmen, daß das Gesetz auf eine Beschränkung der Nachgründungen abziele. Denn das Gesetz stellt nur bestimmte Schutzvorschriften gegenüber verschiedenen gesetzlich erlaubten Gründungshergängen auf.

Ihren gleichwohl ablehnenden Standpunkt gegen vorvereinbarte Nachgründungen begründet die Entsch. sodann weiter mit den Sätzen:

> Anderseits ergeben die Vorschriften nicht, daß die Gründer sich willkürlich den strengeren Erfordernissen der Sachgründung zu entziehen vermöchten. Obgleich die Vorschriften über die Nachgründung dazu bestimmt sind, den Gefahren zu begegnen, die einer Umgehung jener Erfordernisse entspringen, wird durch sie nicht jede Umgehung der letzteren gutgeheißen. Dies folgt auch nicht aus der . . . . . Vorschrift des § 208.

Wenn aber aus dem Gesetz keine Beschränkung der Nachgründung entnommen werden kann, so ist sie eben gesetzlich nicht beschränkt, auch wenn die strengeren Erfordernisse der Sachgründung dadurch außer Anwendung bleiben, und eine „Umgehung jener Erfordernisse" — richtiger mit Brodmann als Vermeidung der strengeren Bestimmungen bezeichnet — ist wie dargelegt, noch keine Gesetzesumgehung. Aehnlich ist es mit den Sätzen S. 202:

> Eine Umgehung liegt auch dann vor, wenn die der Privatwillkür gezogenen Schranken, die in zwingenden Schutzvorschriften ihren Ausdruck finden, umgangen werden. Hier bestehen die Schutzvorschriften nicht allein in der Androhung der Nichtigkeit nicht festgesetzter Abmachungen, ... sondern auch in der Aufstellung rechtspolizeilicher Anordnungen.

Ob aber durch § 186 der Privatwillkür, wenn sie den Weg des § 207 wählt, Schranken gezogen sein sollen, und ob mit ihm außer der Nichtigkeit der Abkommen weitergehende den Weg des § 207 ausschließende Anordnungen rechtspolizeilicher Natur gegeben sein sollen, ist eben die Frage. Und wenn das OLG. weiter (S. 199/200) sagt, aus § 208 sei nichts zugunsten der unbeschränkten Zulassung der Nachgründung zu entnehmen, da er nur im Verhältnis der Ges. zu den Gründern deren Schadensersatzpflicht feststelle, so ignoriert es dabei den schon hervorgehobenen Umstand, daß § 208 doch eine rechtsgültige Nachgründung „in Ausführung einer vor Eintragung getroffenen Vereinbarung" voraussetzt. Wegen des Schlusses von Abs. 1 auf S. 200, dessen Ausführungen sich gleichlautend bei Staub (§ 208 A. Einl.) finden, wird auf die obigen Ausführungen zu Staub verwiesen. Auch zur Frage der Heilung durch Satzungsänderung, die das OLG. auch fordert, gibt die Entsch. zu weiteren Ausführungen keinen Anlaß.

IV. Wie die Uebersicht zu II ergibt, betreffen die Meinungsverschiedenheiten auch z. T. die Frage, ob nur feste Verträge oder auch unverbindliche Abmachungen oder schon bloße Uebernahmepläne bei Verschweigung

Digitized by Google

am Ges.-Vertrag gegen § 186 verstoßen sollen. Bei dem hier vertretenen Standpunkt scheidet diese Frage aus, indem danach in allen Fällen die Gründung einwandfrei und die Nachgründung nicht zu beanstanden ist. Aber auch vom gegenteiligen Standpunkt aus dürfte eine Berechtigung dieses Unterschieds nicht anzuerkennen sein. Durch die Bestimmung des Abs. 4 stehen ja alle Abreden und Besprechungen der Ges. gegenüber darin gleich, daß sie ihr gegenüber rechtlich überhaupt nicht existieren. Auch ist, wenn man überhaupt einmal aus § 186 eine allgemeine rechtspolizeiliche Vorschrift herauslesen will und davon ausgeht, daß die Beobachtung der strengen Sachgründungsvorschriften geboten sei, um unreelle Uebernahmen zu verhindern, kein Grund, unverbindliche Abmachungen oder auch bloße „Inaussichtnahmen", zumal wenn sie für die Betätigung der AG. von Anfang an unabweislich sind, davon auszunehmen, da bei ihnen genau die gleichen Gründe in Frage kommen würden. Damit käme man dann freilich mit den Motiven (s. o. zu III) in unmittelbaren Widerspruch. Zutreffend sagt Hachenburg (JW. 24, 199), daß man bei den Versuchen, hier Unterschiede machen zu wollen, und bei der doch gleichzeitigen Unmöglichkeit einer festen, alle Fälle klar entscheidenden Grenzziehung geradezu in einen „kasuistischen Sumpf" gerate. Ein treffendes Beispiel dafür ist gerade die zu II inhaltlich wiedergegebene und zu III am Schluß erörterte Entsch. des OLG. Dresden (Ring 2, 195 ff.). In dem dortigen Fall ist das OLG. davon ausgegangen, daß die Uebernahme zur Erreichung des Gesellschaftszweckes unumgänglich war und auch im Plan der Gründung lag, daß auch Uebernahmeverhandlungen bei der Gründung schon schwebten, und nur nicht gewiß ist, daß sie schon damals zu einer vollständigen Einigung geführt hatten. Es ist ferner bemerkt, daß zwischen der gegründeten AG. und der übernommenen G. m. b. H. enge Beziehungen bestanden und von den beiden Geschäftsführern der G. m. b. H. der eine in den A.-R. der AG. gewählt, der andere zu ihrem Vorstand bestellt ist und daß die G. m. b. H. die wirtschaftlich stärkere Ges. gewesen sei, die zu gründende schwächere Ges. aber nicht die stärkere aufzukaufen pflege. Dabei erfolgte die Uebernahme der G. m. b. H. nebst Genehmigung der Gen.-Vers. 5 Wochen nach Eintragung der AG. Das ist doch, wenn man überhaupt in der planmäßigen Vermeidung der Sachgründungsbestimmungen eine Gesetzesumgehung sieht, das Musterbild einer solchen, wobei es gar nicht zweifelhaft sein kann, daß jedenfalls in allen wesentlichen Punkten das erforderliche Einverständnis schon bei der Gründung vorhanden gewesen sein muß. Gleichwohl hat das OLG. das Verfahren nicht beanstandet, indem es nicht für sicher nachgewiesen erachtet, daß die geführten Verhandlungen schon im Zeitpunkt der Gründung zu einem völligen allseitigen Einverständnis geführt hätten, und daraufhin einen Fall verbotener Sachgründung nicht als gegeben erachtet. Offensichtlich hat hier das OLG. (anscheinend auch schon in einer vorausgegangenen nicht veröffentlichten Entsch.) in Erkenntnis der Bedenken gegen die Ablehnung der sog. verschleierten Sachgründung und ihre Konsequenzen nach einem Ausweg gesucht, um, ohne das Prinzip preiszugeben, doch die Konsequenzen tunlichst zu beschränken, ein Ausweg, bei dem es aber die Grundlagen des Prinzips selbst untergräbt.

V. Umstritten ist ferner die Frage, welcher Rechtszustand sich ergibt, wenn ein Nachgründungsvertrag zunächst ohne die im § 207 vorgesehene Zustimmung der Gen.-Vers. geschlossen wird. Da die Nachgründungsverträge der ersten 2 Jahre zum großen Teil vorbeabsichtigte Sachübernahmen betreffen, ist diese Frage hier mit zu erörtern, wenn sie auch alle Nachgründungen betrifft, und die Frage, ob sie vorbeabsichtigt waren, nach dem hier vertretenen Standpunkt rechtlich bedeutungslos ist.

Im allgemeinen herrscht Einigkeit in Literatur und Rechtsprechung, daß vor dem Zustimmungsbeschluß die Verträge nicht nichtig sind, sondern nur ein Schwebezustand bedingter Unwirksamkeit Platz greift, der durch den Zustimmungsbeschluß behoben wird und in den der vollen Rechtswirksamkeit übergeht. So besonders Bayr. Oberstes Landesger. in JW. 1925, 1646 f. unter Hinweis sowohl auf den offensichtlich nachträgliche Zustimmung als Regel voraussetzenden Wortlaut des § 207 wie auch darauf, daß der Vertragsschluß nicht gegen ein Verbot verstößt; ferner KG. in Ring 1, 376, RG. JW. 29, 2944 ff., Goldschmitt II Note das., Goldschmit Akt.-Ges. § 227 A. 3 Abs. 5, Brodmann § 207 A. 4a usw. Allerdings hat sich für Nichtigkeit früher Staub (§ 207 A. 5) ausgesprochen jetzt (12./13. Aufl. das.) aber auch das Wort nichtig durch unwirksam ersetzt. Auch in den früheren Auflagen (s. 8. Aufl. A. 6) ist aber schon angenommen, daß die Zustimmung auch nachfolgen könne, was bei Nichtigkeit nach § 141 BGB. durch einen bloßen Zustimmungsbeschluß der Gen.-Vers. nicht möglich wäre. Denselben Standpunkt wie Staub hat auch in beiden Punkten — Nichtigkeit, aber Heilung durch Gen.-Vers.-Beschluß — Lehmann-Ring (§ 207 A. 5b u. 7); zu besonderen Bemerkungen geben ihre Ausführungen keinen Anlaß.

Die Annahme eines Schwebezustandes läßt aber noch die Frage offen, von welchen Rechtsregeln dieser Zustand im übrigen — abgesehen von seiner Beendigung durch die Zustimmung der Gen.-Vers. — beherrscht wird. Das RG. hat in JW. 29, 2944 angenommen, daß die Bestimmungen der §§ 177 ff. BGB. über Rechtsgeschäfte mit Vertretern ohne Vertretungsmacht Anwendung fänden, und daß daher auch gemäß § 178 der Vertragsgegner bis zur Zustimmung der Gen.-Vers. zum Widerruf berechtigt sei, es sei denn, daß er den Mangel der Vertretungsmacht bei Vertragsschluß kannte. Die Anwendbarkeit der §§ 171 ff. wird auch, ohne aber auf das Widerrufsrecht einzugehen, bejaht vom Bayr. OLG. JW. 25, 1646, Brodmann § 207 A. 4a und Goldschmit AG. § 207 A. 3 Abs. 5. Auch Goldschmitt II (JW. 25, 1646 Note zu 4) bejaht sie, wobei er zu der Frage des Widerrufrechts meint, es sei grundsätzlich nicht ausgeschaltet, werde es aber tatsächlich meist sein, indem der Gegner den Mangel der Vertretungsmacht des Vorstands kenne.

Gegen das Widerrufsrecht wie überhaupt gegen die allgemeine Anwendbarkeit der §§ 171 ff. haben in JW. 29, 2924 und 2944 gleichzeitig Geiler und Flechtheim sehr entschieden Stellung genommen. Sie machen übereinstimmend geltend, daß es sich hier um den Vertragsschluß eines Vertreters ohne Vertretungsmacht gar nicht handle, vielmehr gerade der Vorstand, und nur er allein, die Ges. beim Abschluß, auch für Nachgründungsverträge, vertrete, und daß nur für diesen Fall zu der Vertretung noch die Zustimmung eines anderen Organs der Ges. hinzukommen müsse; die Sachlage entspreche also vielmehr dem Vertragsschluß eines Vormunds ohne die notwendige Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wobei auch regelmäßig kein allgemeines Widerrufsrecht besteht. Beide heben auch die Unmöglichkeit der Anwendung des § 177 selbst — Fristsetzung seitens des Vertragsgegners zur Erklärung der Genehmigung binnen 2 Wochen — hervor, da die Genehmigung durch die Gen.-Vers. gar nicht in dieser Zeit erfolgen kann (§ 255 HGB.), und daß auch die anderen Bestimmungen der §§ 177 ff. vielfach gar nicht passen. Endlich weisen beide noch auf die üblen Konsequenzen dieser Rechtsprechung hin: sie führe dazu, daß die vielfach nicht beobachtete Form des § 207 jetzt nach Jahren von den Vertragsgegnern aufgegriffen würde, um die Ungültigkeit der abgeschlossenen Verträge zum Nachteil der Ges. geltend zu machen, besonders in Verbindung mit der vom RG. gleichzeitig bejahten Nichtigkeit auch der in Erfüllung der Verträge getätigten Auflassungen (s. hierüber u. zu VI). Der praktische Erfolg ist also nicht der durch § 207 bezweckte möglichste Schutz der Aktionäre, sondern das gerade

Digitized by Google

Gegenteil. Dem Standpunkt von Flechtheim und Geiler kann nur durchaus beigetreten werden. Daß eine unmittelbare Anwendung der §§ 177 ff. nicht angeht, erkennen auch Brodmann und Goldschmit an; sie wollen nur „entsprechende" Anwendung, wobei Brodmann auch erklärt, ob und wie lange der Gegner gebunden sei, lasse sich nicht allgemein sagen.

Verneint man hiernach die gesetzliche Unterstellung des Rechtsverhältnisses unter die §§ 177 ff., so fehlt es überhaupt an einer unmittelbaren Vorschrift für diese Fälle, denn die für den Vormund gegebenen Sonderbestimmungen sind natürlich auch nicht ohne weiteres auf sie übertragbar. Die Lücke muß aber auf irgend eine Weise ausgefüllt werden. Sie fällt auch für § 178 nicht durch die Erwägung von Goldschmitt II fort, der Vertragsgegner werde meist die mangelnde Vertretungsmacht des Vorstands gekannt haben; denn einesteils trifft das keineswegs als Regel zu, da vielfach sogar die Vorstände selbst die Beschränkung nicht kennen — so gerade der Fall in JW. 29, 2944 —, anderseits ist damit auch die Frage nicht gelöst, bis wann die Zustimmung der Gen.-Vers. erfolgen muß und unter welchen Voraussetzungen mangels rechtzeitiger Zustimmung der Gegner frei wird. Flechtheim und Geiler kommen hier nicht zu ganz gleichen, in der praktischen Auswirkung sich aber doch nahe berührenden Ergebnissen. Geiler erklärt die wörtliche Anwendung des § 177 zwar für verfehlt, eine „vernunftgemäße und entsprechende" aber als angängig und verwirft nur vollständig die des § 178, Flechtheim erklärt beide für unanwendbar, lehnt aber die etwaige Folgerung ab, daß der andere Teil unbeschränkt an den Vertrag gebunden sei und die Ges. die Genehmigung beliebig hinausschieben könne. Er verweist hierfür auf die Ausführung des RG. in RGZ. 121, 105, daß die schwebende Unwirksamkeit in den Zustand endgültiger Nichtigkeit übergegangen sei, weil die Ges. trotz Aufforderung jahrelang untätig geblieben sei, und auf die Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben. Die Bestimmung des § 157 BGB., wonach Verträge so auszulegen sind, wie es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern, ist in der Tat auch m. E. die einzige Grundlage, auf der die Lösung der obigen Fragen zu finden ist. Die Annahme eines jederzeitigen Widerruftsrechts des Gegners gemäß § 178, wie das RG. will, steht damit in unvereinbarem Widerspruch; weder haben die Beteiligten ein solches Recht gewollt, noch entspricht es für diese Fälle der Verkehrssitte. Wohl aber entspricht es einer solchen Auslegung, dem Vertragsgegner das Recht zu geben, die Ges. zur Beibringung des Zustimmungsbeschlusses in angemessener Frist aufzufordern und bei fruchtlosem Ablauf zurückzutreten. Das ist ein Ergebnis, das gewiß dem Inhalt des § 177 ähnlich ist, aber doch nicht von dessen Bestimmungen beherrscht wird, und insbesondere der Fristbemessung unter Berücksichtigung der aktienrechtlichen Verhältnisse den notwendigen Spielraum läßt.

VI. Es fragt sich weiter, ob die Abhängigkeit des Nachgründungsvertrages von der Zustimmung der Gen.-Vers. gemäß § 207 auch das Erfüllungsgeschäft, die Auflassung, umfaßt. Das Bayr. ObLG. in JW. 25, 1646 hat diese Frage unter Zustimmung von Goldschmitt II (Note zu 4 dort) bejaht mit der Schlußfolgerung, daß grundbuchlich ein solcher Vertrag vor Genehmigung nicht vollzogen werden könne. Das RG. hat in JW. 29, 2946 denselben Abhängigkeitsgrundsatz ausgesprochen ohne die Frage, ob der Grundbuchrichter in solchen Fällen die Auflassung oder Eintragung abzulehnen habe, weiter zu erörtern. Staub (§ 207 A. 5) nimmt an, daß der Richter zwar die Auflassung entgegenzunehmen, die Eintragung aber bis zur Behebung der Unwirksamkeit zu versagen habe. Auch Brodmann (§ 207 A. 4b) überträgt die Unwirksamkeit auch auf das Erfüllungsgeschäft mit dem Ergebnis, daß der Richter die Auflassung nur unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Genehmigung der Gen.-Vers. beurkunden dürfe und daß die Umschreibung ohne die Genehmigung das Grundbuch unrichtig mache. Er begründet dieses Ergebnis mit der Erwägung: übersteige das Kausalgeschäft die Machtbefugnis des Vorstands, so gelte das von dem Verfügungsgeschäft erst recht, und die Auflassung sei doch gerade der Vertrag, den zu schließen der Vorstand nicht die Macht besitze. Diese Sätze sind aber ebensowenig eine Begründung wie der Satz Goldschmitts, die Auflassung sei in diesem Fall abhängig gemacht von der Zustimmung der Gen.-Vers. als gesetzlichem Erfordernis für den Eintritt der Wirksamkeit der dinglichen Einigung. Die Sätze enthalten vielmehr wieder einmal, wie auch Geiler a. a. O. hervorhebt, gerade die petitio principii: was sie als gegeben hinstellen ist das, was erst bewiesen werden soll. Umgekehrt stehen auf dem Standpunkt der Beschränkung der Unwirksamkeit auf das Grundgeschäft Makower § 207 A. II, Güthe-Triebel GBO. 5. Aufl. § 33 A. 16, Lehmann-Ring § 207 A. 7 (Nr. 9) und Geiler a. a. O.. Auch das KG. hat in Ring 1, 372 ff. (= ROLG. 43, 307) die Ablehnung der Eintragung der Eigentumsänderung seitens des Grundbuchrichters (nach offenbar notariell erklärter Auflassung) für ungerechtfertigt erklärt.

Gegen die Erstreckung der Unwirksamkeit auf das dingliche Erfüllungsgeschäft spricht in erster Linie die Fassung des § 207, nach dem der Genehmigung nur unterworfen sind: „Verträge, nach denen sie .... erwerben soll". Darunter können nur die der Erfüllung vorausgehenden schuldrechtlichen (Verpflichtungs-) Verträge verstanden werden. Durch einen Mangel des Verpflichtungsgeschäfts wird aber, wie das KG. a. a. O. (ebenso Güthe-Triebel § 19 A. 27) zutreffend bemerkt, grundsätzlich die Gültigkeit des Erfüllungsgeschäfts nicht berührt, auch nicht wenn beide in einer Urkunde zusammengefaßt sind, sondern nur wenn derselbe Grund beide Geschäfte betrifft, wie z. B. bei Geschäftsunfähigkeit eines Teils, Schein, Verstoß gegen gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten, oder wenn nach dem Willen der Beteiligten die Gültigkeit des Erfüllungsgeschäfts von der Gültigkeit des Grundgeschäfts abhängig gemacht wird. Letzterer Fall scheidet für die Auflassung, die nach § 925 Abs. 2 BGB. die Abhängigmachung von einer rechtsgeschäftlichen Bedingung ausschließt, ganz aus. Anzuerkennen ist allerdings ihre mögliche Abhängigkeit von notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen des Rechtserfolges als Rechtsbedingungen. Woraus soll aber entnommen werden, daß für die Auflassung bei Nachgründungen die Zuständigkeit der Gen.-Vers. eine solche Rechtsbedingung bildet? Aus der Fassung des § 207, wie schon bemerkt, sicherlich nicht. Auch Goldschmitt a. a. O. erkennt an, daß der Wortlaut des § 207 jedenfalls nur den schuldrechtlichen Vertrag trifft. Die Rechtslage läßt sich auch nicht, wie er meint (ähnlich auch Brodmann a. a. O.) dem Fall gleichstellen, daß die Auflassung an einen Vertreter ohne Vertretungsmacht erfolgt ist, da — wie zu IV dargelegt — der Vorstand kein Vertreter ohne Vertretungsmacht ist. Das RG. sagt in JW. 29, 2946: „Ebensowenig kann der Mangel der Wirksamkeit durch die nachträgliche Eigentumseintragung als ausgeglichen gelten, denn sonst würde der Umgehung des Gesetzes Tür und Tor geöffnet sein. Vielmehr ist . . . auch die dingliche Einigung durch die Zustimmung der Gen.-Vers. bedingt". Hierin — der Verhütung vermeintlich drohender Gesetzesumgehung — steckt offenbar auch hier wieder der wesentlichste Grund für die Stellung des RG. Das Bestreben, Gesetzesumgehungen zu verhüten, ist gewiß nur zu billigen; es darf aber nicht, wie schon hervorgehoben, zur Aufstellung von Rechtssätzen führen, für die das Gesetz nun einmal keine Grundlage bietet. Hinsichtlich der praktischen Folgen der Erstreckung der Unwirksamkeit auf das Erfüllungsgeschäft

Digitized by Google

weist auch Geiler noch mit Recht auf die außerordentliche Rechtsunsicherheit mit ihren unerfreulichen Auswirkungen hin, wenn vielleicht Jahre durch das Eigentumsverhältnis ganz in der Schwebe bleibt.

VII. In JW. 30, 308 ist Hagelberg für den Fall verschleierter Sachgründung unter Bezugnahme auf die Geilerschen Ausführungen über den Nachgründungsvertrag für die Beschränkung auch der Nichtigkeit der nach § 186 Abs. 4 nichtigen Abkommen auf den schuldrechtlichen Vertrag eingetreten. Er macht geltend, daß schon nach dem Wortlaut unter „Abkommen" nicht das dingliche Erfüllungsgeschäft verstanden sein kann, und auch nur solche Abkommen nichtig sind, die nach Abs. 2 in den Ges.-Vtrg. aufzunehmen gewesen wären, zu denen das Auflassungsgeschäft nicht gehöre, das auch im Gründungsstadium noch gar nicht getätigt werden könne; er hebt ferner hervor, daß eine Unwirksamkeit nur der Ges. gegenüber (§ 186⁴) eintreten solle, was mit dem Charakter der Auflassung und des Eigentums nicht vereinbar sei, daß auch der Schutzzweck des Abs. 4 die Erstreckung nicht erfordere, da durch die Auflassung die Ges. nicht belastet werde. Seinen Ausführungen ist m. E. beizutreten. Von Bedeutung ist auch, daß die Auflassung als abstraktes Rechtsgeschäft sich vollständig unabhängig von dem Kausalgeschäft vollzieht, die dingliche Einigung aber trotz Unwirksamkeit des Kausalgeschäfts sehr wohl vorhanden sein kann. Wenn allerdings Hagelberg als Folge dieses Standpunkts erwartet, daß dem Vertragsgegner die Möglichkeit, wegen Ungültigkeit des Sacheinlage-Abkommens die übereignete Sache — unter Umständen nach Jahren — zurückzufordern, zum mindesten stark beschnitten wird, so erscheint diese Erwartung kaum begründet. Denn die Nichtigkeit des Abkommens gibt dem Gegner nach § 812 BGB. das Rückforderungsrecht wegen rechtloser Bereicherung der Ges. Die Nichtigkeit kann auch nicht wie die schwebende Unwirksamkeit durch Zustimmung der Gen.-Vers. geheilt werden, das Rückforderungsrecht kann vielmehr nur durch erneuten Abschluß auch des schuldrechtlichen Vertrages und die Zustimmung der Gen.-Vers. nach § 207 beseitigt werden. Dieses Rückforderungsrecht verkennt auch Hagelberg nicht, wie der Schlußabsatz ergibt. Er will ihm aber die Bestimmungen der §§ 814, 817 BGB. entgegenhalten, wonach es fortfällt, wenn der Leistende wußte, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war, oder die Leistung einer sittlichen Pflicht oder auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach, oder ihm bei der Leistung ein Verstoß gegen ein Verbotsgesetz oder gegen die guten Sitten zur Last gefallen ist. Diese Voraussetzungen dürften aber in den seltensten Fällen gegeben sein. Kenntnis der Nichtigkeit gemäß § 186 Abs. 4 wird man über den Kreis von Juristen oder mit Gründungen häufiger befaßten Personen hinaus nicht ohne weiteres voraussetzen und zumeist jedenfalls schwer mit genügender Sicherheit nachweisen können. Eine sittliche oder Anstandspflicht ist gegenüber § 186⁴ objektiv wohl kaum anzuerkennen; ihre subjektive Annahme genügt aber nicht. Anderseits stempelt aber die Nichtigkeit der Abkommen selbst die Uebertragung noch nicht zu einem unsittlichen oder verbotenen Akt. Dagegen hat die Beschränkung der Nichtigkeit auf das Grundgeschäft die — von Hagelberg nicht berührte — Folge, daß auch hier wie bei der noch nicht genehmigten Nachgründung der Grundbuchrichter die Auflassung und Eintragung nicht ablehnen kann.

Schlußbemerkung.

Die Fülle der Streitfragen, die sich an die verschleierte Sachgründung in Verbindung mit der Nachgründung knüpfen, die Stärke der Meinungsverschiedenheiten und große Bedeutung der anschließenden rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen lassen es dringend geboten erscheinen, bei der bevorstehenden Aktienrechtsreform auch diese Fragen gesetzlich zu regeln. Sehr zu bedauern ist daher der Standpunkt der Kommission des Juristentages, diese Fragen der Rechtsprechung zu überlassen. Für die Praxis wird natürlich in 1. Linie die Rechtsprechung der oberen Gerichte maßgebend sein. Der steigende Widerspruch, dem die bisherige Rechtsprechung in so schwerwiegenden Punkten gemäß den obigen Ausführungen begegnet, läßt aber doch vielleicht hoffen, daß die genannten Gerichte Veranlassung nehmen werden, ihren Standpunkt nochmals zu überprüfen und tunlichst einer Revision zu unterziehen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

1. Zu § 930 BGB.

Bei der Sicherungsübereignung muß, wenn das übereignete Gut im Besitz des Schuldners belassen werden soll, das vereinbarte Rechtsverhältnis völlig unzweideutig bezeichnet werden.

Urteil des Reichsgerichts vom 22. Oktober 1929 — VII 128. 29 — T.

Die Beklagte hat im April 1928 bei ihrem Schuldner Friedrich B. für eine ausgeklagte Forderung ein Oelgemälde pfänden lassen. Der Kläger begehrt mit der Klage, die Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären, da er das Eigentum an dem Gemälde mittels Besitzkonstituts auf Grund Vertrags vom 10. Juli 1927 erworben habe. Die Beklagte macht außer anderen Einwendungen besonders geltend, daß die Uebereignung nicht in gültiger Weise nach § 930 BGB. erfolgt sei.

Das Landgericht wie das Oberlandesgericht haben diese Einwendung für berechtigt angesehen und deshalb die Klage abgewiesen bzw. die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision beantragt der Kläger, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach dem Klagantrage zu erkennen, wogegen die Beklagte in erster Linie um Verwerfung der Revision als unzulässig, in zweiter Linie um ihre Zurückweisung bittet. Auf Grund der Urteile der Vorinstanzen ist der gesamte Streitstoff vorgetragen worden.

Die Revision ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Da eine Uebergabe des Bildes an den Kläger nicht erfolgt ist, handelt es sich nach § 930 BGB. darum, ob zwischen ihm und B. ein Rechtsverhältnis vereinbart worden ist, vermöge dessen er den mittelbaren Besitz erlangte. Nach dem hierfür in Betracht kommenden § 868 BGB. ist zwar der Kreis dieser Rechtsverhältnisse mit Rücksicht auf die allgemeine Schlußklausel „und ähnliche Verhältnisse" weit zu fassen, auch bedarf es nicht der ausdrücklichen Bezeichnung eines solchen, besonders nicht mit dem Namen eines im BGB. näher geregelten Rechtsverhältnisses. Aber immer muß es sich doch nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts um ein einzelnes bestimmtes schuldrechtliches oder dingliches Rechtsverhältnis handeln, das ein Nutzungsrecht oder eine Verwaltungspflicht des Veräußerers begründet und den fortdauernden unmittelbaren Besitz des Veräußerers nicht mehr als Eigenbesitz erscheinen läßt. Dagegen genügt nicht ein bloß abstraktes Besitzkonstitut. In der von B. ausgestellten Urkunde vom 10. Juli 1927 konnte aber das Berufungsgericht in Uebereinstimmung mit dem Landgericht frei von Rechtsirrtum die Vereinbarung eines bloß abstrakten Besitzvorbehalts finden, dagegen verneinen, daß damit ein Leiheverhältnis vereinbart worden sei. Denn der Satz, daß der Kläger das Gemälde vorläufig im Besitz des B. belasse, könnte ebensowohl auch auf einen Verwahrungsvertrag hindeuten, so daß sich also ein bestimmtes Rechtsverhältnis aus der Urkunde nicht entnehmen läßt; der weitere Halbsatz, daß der Kläger „aber zu jeder Zeit das Recht habe, unumschränkt zu jeder Zeit über das Gemälde zu verfügen", entbehrt aber auch durchaus der nötigen Klarheit des rechtlich damit Gewollten (vgl. besonders Urteil vom 24. März 1925 VI 400/24, Warn. Rspr. 1925 Nr. 166 und die dort angezogene Entscheidung).

Nun würde es allerdings an sich möglich sein, daß die Vertragsteile tatsächlich ein Leiheverhältnis gewollt hätten, und dies würde auch beachtlich sein, obgleich es in der Urkunde nicht genügend zum Ausdruck gekommen ist, wenn es nur aus sonstigen Umständen ersichtlich geworden wäre. Der Kläger hat einen solchen übereinstimmenden Willen der Vertragsteile ausdrücklich behauptet und nach dem angefochtenen Urteile auch Beweis dafür angeboten, daß bei Abschluß des Ver-

Digitized by Google

trags ausdrücklich besprochen worden sei, daß der Schuldner B. das Gemälde vorläufig leihweise behalten solle. Daß die Ablehnung mit einer sachlich-rechtlich unzutreffenden Beurteilung der Rechtslage zusammenhängt, ist dem Urteil nicht zu entnehmen, insbesondere steht das Berufungsgericht nicht etwa auf dem Standpunkt, daß eine solche mündliche Beredung gegenüber der Fassung der Urkunde rechtlich bedeutungslos sein würde.

Da hiernach eine mündliche Abrede neben der Urkunde nicht in Betracht zu ziehen ist, erscheint nach dem Ausgeführten das Klagbegehren nicht gerechtfertigt und die Revision ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

2. Zu §§ 1925, 1825, 1812 BGB.

Darf eine Bank den Auftrag des Nachlaßpflegers zum Verkauf von Wertpapieren ohne besondere vormundschaftsgerichtliche Genehmigung ausführen, wenn der Pfleger gerade zur Aufteilung des Nachlasses bestellt ist?

Urteil des Reichsgerichts vom 15. Februar 1930 — I 235. 29 — T.

Die Kläger und der Kaufmann R. sind die Erben des am 8. Dezember 1923 zu Hi. verstorbenen B. Am 11. Dezember 1923 hat das Amtsgericht Hi. den genannten R. zum Pfleger für diejenigen, die Erben des B. werden würden, bestellt und hinzugefügt, sein Wirkungskreis umfasse die Verwaltung des Nachlasses. In einer Verhandlung vom 17. Dezember 1923 hat das Amtsgericht den R. ermächtigt, auf Grund einer Besprechung vom gleichen Tage die Verteilung des Nachlasses in die Wege zu leiten und soweit möglich durchzuführen. — Bei der Filiale der bekl. Bank in Hi. bestanden ein Depositen- und ein Effektenkonto für den Nachlaß. Ueber beide hat der Pfleger verfügt. Im Juli 1928 ist R. seines Pflegeramtes enthoben worden, weil er Unterschlagungen begangen haben sollte. Unter der Behauptung, die bekl. Bank habe im geschäftlichen Verkehr mit R. die Sorgfalt außer acht gelassen, die die Bekl. den Kl. als Erben ihres Kunden B. schuldete, haben die Kl. Schadenersatzansprüche erhoben. Das OLG. hat den Klageanspruch in Höhe von 276 046 RM dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die Rev. der Bekl. hat das RG. das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das BerG. zurückverwiesen.

Die Bekl. hat unstreitig eine Reihe von Wertpapieren, die zum Nachlaß des B. gehörten, im Auftrag des Pflegers R. als Kommissionärin verkauft. Die Klage ist in erster Linie darauf gestützt, daß die Bekl. dadurch schuldhaft gegen die Pflichten, die ihr aus dem Bankvertrag gegenüber den Kl. als Erben oblagen, verstoßen habe; denn sie habe gewußt oder aus Fahrlässigkeit nicht gewußt, daß R. zu der Verfügung, die in der Erteilung der Verkaufsermächtigung liegt, nicht befugt gewesen sei. Voraussetzung dieser Klagbegründung ist, daß R. die Befugnis weder an sich hatte noch durch Erklärungen des Nachlaßgerichts erworben hat. Das BerG. hat diese Voraussetzung bejaht. Es führt aus: Auf die Nachlaßpflegschaft fänden die für die Pflegschaft geltenden Bestimmungen Anwendung. Nach § 1925 BGB. gelten für die Pflegschaft die Bestimmungen über die Vormundschaft, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergebe. Zu den anwendbaren Bestimmungen gehöre auch § 1812 BGB., der u. a. bestimme, daß der Vormund über ein Wertpapier des Mündels nur mit Genehmigung des Gegenvormunds oder, in Ermangelung des Gegenvormunds, mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen könne. Das gelte auch für den Nachlaßpfleger; daß ihm kein Gegenvormund bestellt zu werden brauche, ändere nichts. Die einzelnen Verfügungen des R. seien unstreitig nicht genehmigt. Die Bekl. behaupte aber eine allgemeine Ermächtigung, was zulässig sei, § 1825 BGB. Eine solche liege indessen in der Uebertragung der Verwaltung nicht. Auch dem Vormund stehe in allen Fällen die Verwaltung zu, § 1793 BGB.; trotzdem beständen die Vorschriften der §§ 1812, 1821, 1822 BGB., die seine Vertretungs- und Verfügungsmacht einschränkten. Aus der Uebertragung der Verwaltung folge daher nicht, daß er von den Beschränkungen des § 1812 BGB. entbunden sei. — Auch die vom Nachlaßgericht erteilte Ermächtigung zur Verteilung des Nachlasses habe nicht eine solche zur Verfügung über das Effektendepot in sich geschlossen. Die Ermächtigung sei an sich unzulässig gewesen. Sie stelle aber auch nur ein allgemeines Programm für die künftige Auseinandersetzung dar; für deren einzelne, von dem Nachlaßpfleger dem Gericht vorzuschlagende Verfügungshandlungen sei noch besondere Genehmigung vorbehalten geblieben. Denn wenn eine Verteilung auch vielfach ohne Veräußerung von Erbschaftsstücken nicht möglich sei, so gebe es doch auch solche Fälle, die eine Teilung in Natur zuließen, besonders wenn der Nachlaß in Bankforderungen und Wertpapieren bestehe. — Allerdings behaupte die Bekl., der Nachlaßrichter habe im August 1926 der Filiale auf fernmündliche Anfrage mitgeteilt, er habe den R. ermächtigt, den Nachlaß zu verkaufen, wenn nur soviel übrig bliebe, um die Gerichtskosten zu decken. Darin würde aber eine neue Ermächtigung nicht gelegen haben, da das Gericht die Genehmigung nur dem Vormund, also auch nur dem Nachlaßpfleger gegenüber aussprechen dürfe, § 1828 BGB.

Die Rev. beanstandet diese Rechtsausführungen als irrig. Sie meint, die zweckmäßige Verwaltung eines aus zahlreichen Wertpapieren bestehenden Vermögens lasse sich ohne An- und Verkäufe nicht durchführen, noch weniger aber eine Teilung unter 22 Erben. In der Uebertragung der Verwaltung, jedenfalls aber in der Anweisung, die Teilung durchzuführen, müsse daher die Ermächtigung zu Veräußerungen gesehen werden. — Das BerG. hat indessen mit Recht angenommen, daß nach § 1915 BGB. der Pfleger, dem die Verwaltung eines Vermögens übertragen ist, nicht freier gestellt sein kann als der Vormund, dem die Verwaltung des Mündelvermögens von selbst zusteht. Ebensowenig ist zu beanstanden, wenn der Berufungsrichter in der Anweisung an den Pfleger, die Teilung des Nachlasses vorzunehmen, keine allgemeine Ermächtigung zu Veräußerungen erblickt hat. Ob die Anordnung zulässig war oder nicht, kann dahinstehen, da die Bekl. mit ihrer Zulässigkeit rechnen durfte. Zutreffend hebt aber der Berufungsrichter hervor, daß die Teilung des Nachlasses keineswegs immer zu Veräußerungen nötige. Das Gesetz geht von der Teilung in Natur aus, § 752 BGB. Auch war bei der Art des Nachlasses eine Teilung in Natur in gewissem Umfang sicherlich möglich.

Weiter macht die Rev. geltend, der Berufungsrichter habe der Behauptung der Bekl. über die Auskunft des Nachlaßrichters im August 1926 rechtsirrigerweise keine Bedeutung beigelegt. In der Behauptung habe zugleich ein Beweisantritt dafür gelegen, daß dem Pfleger gegenüber die Ermächtigung zum Verkauf des Nachlasses erteilt sei. Notfalls habe der Berufungsrichter gemäß § 139 ZPO. auf die Benennung des Nachlaßrichters als Zeugen hinwirken müssen. — Dieser Rüge ist der Erfolg nicht zu versagen. Nicht zu beanstanden ist allerdings die Ansicht des Berufungsrichters, daß das behauptete Gespräch mit dem Nachlaßrichter, für sich allein betrachtet, bedeutungslos sei. Aber da dies auf der Hand lag, mußte sich dem Berufungsrichter der Gedanke aufdrängen, daß hier eine ungenügende Angabe der geltend gemachten Tatsachen vorliege, daß der Sinn der Behauptung über ihren Wortlaut hinaus gehe. Er hätte daher auf eine klare und vollständige Erklärung hinwirken müssen. Darin, daß dies unterblieben ist, liegt ein Verstoß gegen § 139 ZPO. Für die Rev.-Instanz ist zu unterstellen, daß die Behauptung dahin gegangen ist, daß der Nachlaßrichter den R. ermächtigt hat, den Nachlaß zu verkaufen, ferner, daß hierfür Beweis angetreten ist und daß notfalls der Richter dafür als Zeuge benannt werden sollte. Diese Behauptung der Bekl. kann in verschiedener Richtung von Bedeutung sein. Zunächst würde eine nach § 1825 BGB. zulässige allgemeine Ermächtigung des Pflegers zum Verkauf der Wertpapiere vorliegen, welche ihre Wirkung in die Zukunft geäußert hätte, so daß die nach ihr liegenden Verfügungen des R. wirksam gewesen sein würden. Es kann in ihr aber auch möglicherweise eine Genehmigung der etwa bereits vorher erfolgten Verfügungen gefunden werden; allerdings wäre diese Genehmigung dem andern Teil, der Bekl., gegenüber erst wirksam geworden, wenn sie ihr durch den Pfleger mitgeteilt worden wäre, § 1829 BGB. Endlich könnte die Ermächtigung eine durch den Richter selbst erfolgte Auslegung seiner Verfügung vom 17. Dezember 1923 in dem Sinne darstellen, daß er schon damals den R. zur Versilberung des Nachlasses habe ermächtigen wollen. In diesem Falle könnte schwerlich ein Verschulden der Bekl. angenommen werden; ihr könnte es nicht zum Vorwurf gereichen, wenn sie die Verfügung so aufgefaßt hat, wie der Richter sie gemeint hatte, um so weniger, als sie im Falle einer Anfrage bei Gericht eine ihre Auffassung bestätigende Auskunft erhalten hätte.

Da in dieser Richtung Feststellungen und Erörterungen fehlen, ist das angefochtene Urteil nicht geeignet, die Entscheidung zu tragen, und mußte aufgehoben werden.

Berichtigung.

Das Datum des auf S. 301 abgedruckten Urteils des Reichsfinanzhofs zu § 57 KVG. muß (statt 10. 9. 29) richtig lauten 4. März 1930.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, 15. Juni 1930. Nummer 18.

Am 15. Juni wurde

Dr. Arthur Salomonsohn

Aufsichtsratsvorsitzender der Deutschen Bank
und Disconto-Gesellschaft

durch einen sanften Tod von schwerem Leiden erlöst.

Unersetzlich ist der Verlust, den sein Heimgang für unseren Verband bedeutet. Der Entschlafene hat an der Errichtung unserer Organisation wesentlichen Anteil genommen; fast ein Menschenalter lang war er ihr stellvertretender Vorsitzender; seit der Errichtung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats vertrat er dort das Bankgewerbe. Der Umfang seiner sonstigen beruflichen Pflichten hinderte ihn nicht, für die gemeinsamen Interessen seiner Berufsgenossen zu jeder Zeit mit nie ermüdendem Eifer zu wirken. Das Ziel seines Wollens war allezeit auf die Verwirklichung sittlicher Ideale im Wirtschaftsleben gerichtet und diesem Ziel vor allem galt der Einfluß, den er während einer langen und schicksalsreichen Zeit auf die Führung unserer Verbandsgeschäfte ausübte.

Um einen Mitkämpfer, einen Freund, einen Menschen von seltenem Wert sind wir ärmer geworden. Sein Andenken wird im deutschen Bankgewerbe stets ein gesegnetes bleiben.

Berlin, den 16. Juni 1930.

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)

Der Vorsitzende des Vorstands:

Dr. Riesser.

Digitized by Google

Aktienreform und Bücherrevisoren.

Von Justizrat Dr. **Waldschmidt**, Berlin.

Zu den neun Fragebogen des Reichsjustizministeriums wegen Reform des Aktienrechts hat auch der Verband Deutscher Bücherrevisoren in Berlin in einer 30 Druckseiten umfassenden Arbeit Stellung genommen, die in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift (Verlag G. A. Glöckner, Leipzig) veröffentlicht worden ist. In der Einleitung wird vorangestellt, daß es sich nicht darum handeln könne, ein grundsätzlich neues Aktienrecht zu schaffen, da das geltende Recht sich im Wirtschaftsleben eingebürgert habe und eine Erschütterung der geltenden Rechtsgrundsätze starke Unruhe in die Wirtschaft bringen würde. Demgemäß stimmen die Antworten zu einem großen, wenn nicht zum größten Teil in den wichtigsten Punkten überein mit den Ansichten des Deutschen Industrie- und Handelstags und des Reichsverbandes der Deutschen Industrie; es hält also auch der VDB. die Mißstände oder Mängel, die seit Umsturz und Inflation oder später im deutschen Aktienwesen sich gezeigt haben, nicht für so schwerwiegend, um grundstürzende Aenderungen des Aktienrechts erforderlich oder wünschenswert zu machen. Dieser Standpunkt ist umso bemerkenswerter, als die Mitglieder des VDB. durch ihren Beruf einen umfassenden und tiefen Einblick in die gesamte Verwaltung und die letzten Geheimnisse der Aktiengesellschaften erhalten; denn schließlich finden alle guten und schlechten Geschäfte, alle glücklichen Kombinationen und alle unbewußten oder bewußten Mißgriffe ihren Niederschlag in den Zahlen der Geschäftsbücher und Bilanzen.

Ich schicke diese allgemeine Bemerkung voraus, um keine falsche Ansicht über meine Einschätzung der Arbeit des VDB. aufkommen zu lassen, wenn ich mich in folgendem ausschließlich kritisch zu dieser auf soviel Sachkunde und sorgsamer Begründung beruhenden Arbeit äußere.

Daß die Banken und Bankgeschäfte, bei denen Barbeträge für die Gründung eingezahlt werden können, für jedes Land und jede Provinz zu bestimmen sind — d. h. doch wohl von den Landesregierungen und Provinzialverwaltungen —, halte ich nicht für einen glücklichen Vorschlag. Hierdurch würde eine Rivalität der Banken und Bankgeschäfte, eine Verlegenheit und Verantwortung der Regierungsbehörden entstehen, die man nicht heraufbeschwören soll.

Den vom VDB. empfohlenen Vermerk auf der Originalbestätigung der Bank, daß die Forderung der Bank nicht durch eine Gegenforderung beeinträchtigt sei, halte ich für wertlos; es würde doch ein sehr einfacher Ausweg sein, das Geld bei einer Bank einzahlen zu lassen, die keine Gegenforderung hat. Die weiter vom VDB. empfohlene Bestimmung, wonach die Bank für die Richtigkeit ihrer Bestätigung einzustehen hat, ist überflüssig, weil sie keine neue Verpflichtung der Bank begründen würde.

So richtig der Vorschlag ist, daß die Revisoren unabhängig und sachverständig sein sollen, so scheint mir doch bedenklich, daß der Reichsjustizminister in Verbindung mit dem Reichswirtschaftsminister die Voraussetzungen für Unabhängigkeit und Sachverständnis bestimmen sollen. Wenn sie diese Bestimmungen auch erst nach Anhören der Standesvertretung erlassen sollen, so würde ich doch gesetzliche Festlegung vorziehen im Hinblick auf den häufigen Wechsel und die ausgesprochen politische Stellung der heutigen Minister; auch darf man vorerst noch fragen, wer die maßgebende Standesvertretung darstellt, da es neben dem VDB. auch andere Berufsverbände von Bücherrevisoren gibt.

Daß die Qualifikation zum Revisor von einem Befähigungsnachweis abhängig sein soll, scheint mir durchaus erwünscht; daß sie aber, wie es scheint, vor einer Berufsorganisation ohne Mitwirkung der Industrie- und Handelskammern erbracht werden kann, wird die Zustimmung der letzteren kaum finden.

Daß VDB. bei Kapitalerhöhungen die Unterpari-Emission zulassen will, steht in einem mich befremdenden Gegensatz zu dem sonst allenthalben bemerkbaren, manchmal vielleicht überstrengen Verlangen der Revisoren nach äußerster Solidität. Sicherlich würde es bei dem schlechten Geschäftsgang, unter dem derzeit viele Gesellschaften zu leiden haben — Ende 1929 standen 55 pCt. aller an der Berliner Börse notierten Aktien unter pari — unmöglich sein, sich neues Aktienkapital zu pari zu beschaffen — Obligationen sind zu teuer oder überhaupt nicht zu haben —, wenn es nicht das Institut der Vorzugsaktien gäbe, die mit Anspruch auf Vorzugsdividende ausgestattet werden können; aber die Sicherheit müßte auch künftig jeder Aktionär haben, daß bei ihrer Ausgabe auf alle Aktien wenigstens der Nennbetrag einbezahlt worden ist. Heute ist diese Ueberzeugung allgemein, und sie sollte es bleiben dürfen, um das Publikum nicht noch bedenklicher gegen die Aktien als Anlagewerte zu machen, als es, zum Teil erschreckt durch allzuviel Reformvorschläge, zum größeren Teil freilich aus triftigeren Gründen, zurzeit schon ist. — In diesem Punkt — Pari-Emission — sind sich übrigens Kommission des Deutschen Juristentages, Industrie- und Handelstag, Reichsverband der Deutschen Industrie und Deutscher Anwaltverein einig.

Der VDB. spricht sich sodann für Zulassung des autorisierten Kapitals aus. Daß für eine Rechtsform dieser oder ähnlicher Art ein Bedürfnis besteht, wird von vielen Seiten zugegeben; im ausländischen Recht ist sie nicht unbekannt. Warum aber eine neue Rechtsform einführen, wenn die Praxis sich bereits zu helfen gewußt hat? VDB. gibt als einen Grund für das autorisierte Kapital an, daß die Verwaltungsaktie entbehrlich würde. Umgekehrt darf man behaupten, daß die bereits Gewohnheitsrecht gewordene Verwaltungsaktie das autorisierte Kapital entbehrlich macht. Mir ist eine aus der Praxis hervorgegangene Einrichtung immer lieber als ein vom Gesetzgeber erdachtes oder nachgeahmtes ausländisches Rechtsinstitut; so entsteht naturwüchsiges, aus dem Bedürfnis hervorgegangenes und an bestehendes Recht sich anlehnendes Recht, und dies ist seit alters für das bessere gehalten worden. Was man der Verwaltungsaktie übles nachsagt, läßt sich vermeiden, indem man sie dividendenlos, stimmlos und bezugsrechtlos macht; auch hierin ist die Rechtsprechung des Reichsgerichts vorangegangen.

So sehr ich mit der Forderung des VDB. auf obligatorische Revision einverstanden bin, geht sie mir insofern zu weit, als sich die Revision auch erstrecken soll auf „die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Geschäftsgebahrung"; die vom VDB. selbst hinzugefügte Einschränkung „soweit sie im Zusammenhange mit dem Rechnungswesen steht" ist kaum eine Einschränkung, denn, wie ich oben in an-

Digitized by Google

derem Zusammenhang sagte, schließlich findet jedes Geschäft einen zahlenmäßigen Ausdruck in dem Rechnungswesen. Daß aber die Revisoren in eine materielle Prüfung darüber eintreten sollten, ob die Geschäfte überhaupt wirtschaftlich zweckmäßig geführt werden, würde nach beiden Seiten zu weit gehen: den Revisoren mutet eine solche Pflicht Kenntnisse und Erfahrungen in nahezu allen Geschäftszweigen zu, die sie unmöglich haben können, und die Verwaltungen, besonders die Aufsichtsräte, würden solche Kritiken in eine äußerst schwierige Situation bringen; zunächst einmal: sollen sie solche Kritiken über wirtschaftliche und zweckmäßige Geschäftsgebahrung vor die Generalversammlung bringen? Weiter, wenn sie es nicht tun, sie auch nicht zur weiteren Richtschnur für die Geschäftsführung machen, weil Vorstand oder Aufsichtsrat die Kritik für unzutreffend halten, aber unglücklicherweise — vielleich aber aus ganz anderen Gründen — die Rentabilität ausbleibt oder fortgesetzt Verluste entstehen, würden nicht die 10 pCt. des Aktienkapitals besitzenden Aktionäre, welche durch eine von ihnen herbeigeführte Revision Kentnis von jener Kritik der früheren Jahresbilanz-Revisoren erhalten, mit einem gefährlichen Schein von Recht dem Aufsichtsrat vorwerfen können, er habe seine Pflicht verletzt, und ihn in die schwierige Lage bringen, seinerseits zu beweisen, weshalb dieser Vorwurf unbegründet ist?

Was die Revisoren tun können und tun sollen, ist, aus dem gesamten ihnen zur Verfügung stehenden Zahlenmaterial aufweisen, in welchen Abteilungen, an welchen Artikeln mit Gewinn oder Verlust gearbeitet worden ist, ob zu teuer gekauft, produziert, zu billig verkauft worden ist, ob die Handlungsunkosten oder einzelne Zweige davon, besonders die Vertriebskosten, unverhältnismäßig hoch sind, und manches andere der Art. Gerade den Revisoren stehen teils aus theoretischem Wissen, mehr aber noch aus praktischer Erfahrung — ohne indiskret gegenüber anderen Firmen sein zu dürfen — gewisse Verhältniszahlen zur Verfügung, die sie als Maßstab benutzen können; die Konsequenzen hieraus zu ziehen, müssen sie der Verwaltung überlassen. Eine Aufgabe freilich möchte ich ihnen besonders zuweisen — ohne daraus eine Rechtsvorschrift zu machen: die Verwaltung auf unzweckmäßige, nicht hinreichend aufklärende Buchführung aufmerksam zu machen und das für die revidierte Gesellschaft geeignete Kontenschema vorzuschlagen. Diese Kritik ist nicht nur erwünscht, sondern notwendig und liegt durchaus im Rahmen der Kenntnisse und der Aufgabe der Revisoren.

Wenn man nun diese schwierige Aufgabe den Revisoren stellt, so bin ich nicht sicher, ob die Behauptung des VDB., es ständen schon heute genügend viel gut ausgebildete Revisoren zur Verfügung, um eine obligatorische Prüfung der 11 344 Aktiengesellschaften vorschreiben zu können, aufrechtzuerhalten ist, denn es gibt doch auch zahllose andere Firmen aller Rechtsformen, die auf eine freiwillige jährliche Buchprüfung nicht verzichten wollen oder können, und weiter ist zu beachten, daß dem Vernehmen nach die Finanzämter ständig etwa 3000 Buchsachverständige beschäftigen, die doch wohl zum größten Teil dem Stand der berufsmäßigen Revisoren entnommen sind. Jedenfalls ist der Industrie- und Handelstag der Meinung, daß die Anforderungen an Revisoren, denen man die obligatorische Prüfung zunächst einmal der zum Börsenhandel zugelassenen Aktiengesellschaften anvertrauen kann, nach einem strengeren und womöglich einheitlichen Maßstab bemessen werden sollen, als der ist, welchen zurzeit viele, wahrscheinlich die meisten Handelskammern bei der Bestallung beeidigter Bücherrevisoren anwenden.

Ein Gesetz, welches einen anerkannten Stand der Bücherrevisoren schafft oder regelt, wie es z. B. einen gesetzlich anerkannten Stand der Patentanwälte gibt, wird kaum zu vermeiden sein, so sehr wir schon unter der Massenfabrikation der Gesetzgebungsmaschine leiden.

Gegen die Fassung, welche VDB. einem neuen Absatz 2 zu § 246 geben will, habe ich insofern Bedenken, als danach der Aufsichtsrat den Revisionsbericht zur Kenntnis nehmen und beachten soll. So wenig es freilich genügen würde, wenn der Aufsichtsrat von dem Bericht nur Kenntnis nehmen wollte, so könnte doch der Ausdruck beachten im Sinne von befolgen ausgelegt werden, was vermutlich nicht gemeint ist. Ich würde vorziehen, etwa zu sagen: den Revisionsbericht zu würdigen.

Wie VDB. sich die Ausgestaltung der vorhandenen Publizitätsmittel, die er für erforderlich hält, denkt, ist mir nicht recht klar geworden. Mit Recht sagt VDB., daß viele Geschäftsberichte farblos und dürftig sind; wie aber die gesetzlichen Vorschriften lauten sollen, die er für erforderlich hält, ist nicht ersichtlich, denn daß mit der vom VDB. vorgeschlagenen Vorschrift, daß „der Bericht aktuell ist", in der Praxis nichts anzufangen ist, leuchtet ein; man könnte sogar einwenden, daß er gar nicht aktuell sein kann, denn er erscheint 3—5 Monate nach Schluß des Geschäftsjahres, auf das er sich bezieht.

Der weiteren Forderung des VDB., daß der Bericht fristgerecht vorgelegt werden soll, entspricht bereits HGB. § 263 und die Praxis. Die vom VDB. empfohlene gesetzliche Festlegung, daß die Funktion des Geschäftsberichts eine Erläuterung der Bilanz sein soll, bringt uns auch nicht weiter; ich kenne solche Berichte, die lediglich eine Paraphrase der Bilanz sind und nur den Vorzug haben, daß die Handelspresse dem Vorstand nicht den Vorwurf eines allzu knappen Berichts machen kann. Richtig bemerkt VDB. selbst, daß der Geschäftsbericht je nach Geschäftszweigen und Unternehmungsgruppen verschieden sein muß, und daß nähere Vorschriften darüber nicht zu erlassen sind.

Gegen den Vorschlag, zu erwägen, ob für bestimmte Gewerbszweige im Reichsjustizministerium oder im Reichswirtschaftsministerium Bilanzformulare aufgestellt werden sollen, habe ich das Gleiche in verschärftem Sinne einzuwenden, was ich wegen der scharf politischen Auswahl der heutigen Minister oben gelegentlich Vorschriften für Qualifikation der Revisoren bemerkt habe. Die programmatisch kapitalfeindliche Stellung sozialistischer Minister könnte die Gesellschaften vor Aufgaben stellen, deren Lösung gegen das handgreifliche Interesse der Gesellschaften wäre; auch die von VDB. geforderte Hinzuziehung von qualifizierten Büchersachverständigen wäre kein hinreichender Schutz, da der beste Rat schwächer ist als privatwirtschaftsfeindliche Macht.

In dem vom VDB. als Gesetz empfohlenen Leitsatz, die Bilanzen sollten nach allgemein anerkannten Grundsätzen so vollständig klar und übersichtlich

Digitized by Google

sein, daß die Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens erhalten, ist nicht ersichtlich, wer mit den Beteiligten gemeint ist. Sollen es die Mitglieder der Verwaltung sein, so darf man wohl behaupten, daß sie für ihre Mitwirkung bei der Aufstellung der Bilanz diesen Einblick eigentlich schon vorher haben müssen; sind mit den Beteiligten die Aktionäre gemeint, so ist es potentiell jedermann, denn die Aktien, wenigstens die an den Börsen gehandelten, also die Hälfte des gesamten Aktienkapitals, gehen unausgesetzt von Hand zu Hand. Bekanntlich ist aber den meisten Menschen die Fähigkeit, eine Bilanz zu lesen, versagt. In diesem Punkt werden nur die Zulassungsstellen von Fall zu Fall das Richtige treffen können, und damit ist dem wirklich praktischen Bedürfnis genügt, das an der Börse kaufende und verkaufende Publikum, soweit als seine Bilanzlesekunst reicht, vor Irrtum zu bewahren. Jedenfalls scheint mir die Forderung des VDB., die Verbindlichkeiten in gesicherte und ungesicherte zu trennen, damit aus der Bilanz ersichtlich ist, ob Aktivwerte durch Verpfändung, Sicherungsübereignung, Eigentumsvorbehalt usw., durch Aussonderungs- oder Absonderungsrechte belastet sind, viel zu weit zu gehen. Hier scheint mir der Unterschied verwischt, der auch weiter bestehen sollte zwischen Bilanzen, die für Konkursgläubiger bestimmt sind, oder für Bankiers, die um Kredit gebeten werden, und Bilanzen, die veröffentlicht werden und damit allen Geschäftsfreunden und Geschäftsfeinden bekannt werden.

Die vom VDB. geforderte Aenderung, wonach Wertpapiere mit Börsenpreis nicht mit dem Kurswert des Bilanzstichtags, sondern mit einem Kurswert, den sie in einem bestimmten Zeitraum vor diesem Tag gehabt haben, in die Bilanz eingesetzt werden dürfen, halte ich für verfehlt. Die logische Folge wäre doch, daß dasselbe für börsengängige Waren gelten müßte; auch wäre, wenn man einen Durchschnittswert gelten lassen wollte, nicht richtig, ihn zu gestatten, sondern nötig, ihn vorzuschreiben. Jetzt z. B. weiß man, daß die Banken auf ihren Effektenbesitz infolge der niedrigen Kurse vom 31. Dezember 1929 Abschreibungen hierauf vornehmen mußten. Sind ihre Bilanzen und folglich der Wert ihrer Aktien noch vergleichbar, wenn jede Bank in dieser Hinsicht machen kann, was sie will?

Daß für die Bilanz Zinsen für Fremdkapital als Herstellungspreis von Fabrikaten und Halbfabrikaten sollen gelten dürfen, wie der VDB. empfiehlt, halte ich für unzulässig. Zweck des jetzigen § 261 ist bekanntlich, Gewinne, die sich erst nach Fakturierung der Ware erzielen lassen, nicht vorwegzunehmen, wobei als Regel vorausgesetzt wird, daß der Verkaufspreis höher ist als die Herstellungskosten plus Vertriebsspesen, eine Annahme, die freilich heute schon leider häufig trügt. Der Verkaufspreis richtet sich aber nicht nach den eigenen Herstellungskosten, sondern nach denen der am rationellsten fabrizierenden — inländischen oder ausländischen — Konkurrenz, die denn doch vielfach mit eigenem Kapital arbeitet. Wollte man nun dem Fabrikanten oder auch dem Händler, der mit Leihkapital, zumal bei heutigen Zinssätzen, arbeitet, gestatten oder gar vorschreiben, diese Zinsen unter Herstellungskosten zu verrechnen, so würden vielfach Bewertungen entstehen, die, vermehrt um die unvermeidlichen Vertriebskosten, nicht mehr durch den Verkaufspreis gedeckt oder, wie es doch normalerweise sein soll und vom Aktionär erwartet wird, übertroffen werden.

Wenn, wie der VDB. es verlangt, in einem künftigen Gesetz mit den Begriffen Muttergesellschaft und Tochtergesellschaft operiert werden soll, so müssen sie definiert werden; es wird dies kaum anders möglich sein, als daß durch 51prozentigen Aktienbesitz die Muttergesellschaft — etwas veralteter Denkweise entsprechend — die Tochter beherrscht; es ist aber bekannt, daß bei verzetteltem Aktienbesitz zur Beherrschung eine geringere Quote genügt und daß 51 pCt. leicht durch 49 pCt. ersetzt und damit eine gesetzliche Vorschrift illusorisch gemacht werden kann. Insbesondere läßt sich dies für den Bilanztag leicht machen. Es erscheint deshalb sehr fraglich, ob derartige Vorschriften Wert haben.

Die vorstehenden kritischen Bemerkungen betreffen meist weniger wichtige von dem Reichsjustizministerium gestellte von dem VDB. behandelte Fragen; erfreulicherweise haben die großen Fragen hinsichtlich Gründung, Quotenaktie, bedingte Kapitalerhöhung, Vorrats- und Verwertungsaktien, Genußscheine, Organisation der Verwaltung, Pflichtrevision für private und gemeinwirtschaftliche Aktiengesellschaften, zentrale Aufsichtsbehörde, stille Reserven, seitens des VDB. die gleiche Beurteilung gefunden, zu der sich Industrie, Handel und Banken im großen und ganzen bekannt haben, so daß seine Arbeit als eine wertvolle Unterstützung ihrer gutachtlichen Aeußerungen bezeichnet werden darf.

Die Handelsbilanz als Korrektiv der Steuerbilanz zum Nachteile des Steuerpflichtigen.

Ein Beitrag zu dem Problem: „Handelsbilanz und Steuerbilanz".

Von Dr. **Fritz Haußmann**, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

III[1]).

Will der Reichsfinanzhof in der Auslegung des § 10 Abs. 2a KörpStG. den Pflichtigen im großen ganzen davor schützen, daß dieser unter Hinweis auf die Handelsbilanz entgegen den allgemeinen steuerlichen Grundsätzen bei Gewinnausschüttungen einer Doppelbesteuerung unterworfen wird, so zeigt andererseits die Rechtsprechung seit einiger Zeit eine Entwicklung, welche dem Pflichtigen in der Aufstellung der Steuerbilanzen im allgemeinen durch die Forderung der Anpassung an die Handelsbilanz erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann. Diese Tendenz hat in den schon erwähnten Entscheidungen des I. Senats des Reichsfinanzhofs vom 12. November 1929[2]) und vom 11. Februar 1930[3]) einen prägnanten Ausdruck gefunden.

Gegenstand der ersteren Entscheidung war die Frage der Zulässigkeit von Abschreibungen auf Flaschenbierabfüllanlagen. Die betreffende A. G. hatte im Geschäftsjahr 1924/25 27 475,66 RM auf diese Anlage abgeschrieben. Das Finanzamt hat nur eine Abschreibung von 20 pCt. = 24 654,— RM steuerlich zugelassen und die Differenz von

[1]) Der erste Teil dieses Aufsatzes ist in der vorhergehenden Nummer veröffentlicht.

[2]) Vgl. Reichssteuerblatt 1929 S. 660.

[3]) Vgl. Reichssteuerblatt 1930 S. 153.

Digitized by Google

2821,66 RM dem Bilanzgewinn hinzugerechnet. Die A. G. wandte ein, sie hätte eigentlich wegen Veraltung der Anlage in dem betreffenden Jahre noch eine höhere Absetzung zu beanspruchen, da der gemeine Wert am Ende des Steuerjahres um 42 430,— RM gesunken sei. Der Reichsfinanzhof führt demgegenüber aus, der Pflichtige hätte tatsächlich in seiner Handelsbilanz die normale Abschreibung vorgenommen, diese sei aber bei vermutlich fünfjähriger Lebensdauer mit 20 pCt. angemessen gewesen. Allerdings hätte der Pflichtige auch in der Steuerbilanz auf den gemeinen Wert am Ende des Jahres übergehen können; dies habe er aber in der Handelsbilanz nicht getan, also könne er sich auch steuerbilanzmäßig darauf nicht berufen[4]). In Verfolg dieser Auffassung führt der Reichsfinanzhof aus:

> Der Pflichtige darf nicht eine von der Handelsbilanz völlig abweichende Steuerbilanz aufstellen, sofern er sich nur an die Vorschriften der §§ 19, 20 EStG. über die Bewertung usw. hielte. Vielmehr muß die tatsächlich aufgestellte Handelsbilanz soweit die Grundlage der Steuerbilanz bilden, als die Handelsbilanz nicht gegen steuerrechtliche Grundsätze verstößt.

Die zweite Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 11. Februar 1930 betraf Abschreibungen einer A. G. auf Beteiligungen und Hotelinventar. In beiden Fällen hatte die pflichtige A. G. steuerlich höhere Abschreibungen für angemessen erachtet als in der Handelsbilanz. Bezüglich des Hotelinventars insbesondere hatte das Finanzamt schließlich in Bausch und Bogen eine Absetzung von jährlich 15 pCt. zugebilligt. Der Reichsfinanzhof stellt sogar dieser vom Finanzamt bereits zugestandenen Pauschalabschreibung gegenüber fest, die Beschwerdeführerin hätte keinen Anspruch auf Erhöhung des Absetzungsbetrages über die entsprechenden Ansätze in ihren Handelsbilanzen hinaus gehabt. Deswegen seien nur diese für die Zwecke der Besteuerung zugrunde zu legen gewesen.

Man könnte meinen, die Stellungnahme des Reichsfinanzhofs sei folgerichtig und innerlich begründet. Denn weshalb soll der Pflichtige für die Steuerbilanz einen anderen Standpunkt einzunehmen berechtigt sein, als er selbst in der Handelsbilanz zum Ausdruck bringt? Aber so einfach liegen die Verhältnisse in der Praxis keineswegs.

Wie schon oben auseinandergesetzt, hat die Steuerbilanz sich ihre selbständigen Grundsätze der Bewertung und Abschreibung geschaffen. Nicht nur sind die Werte der Steuereröffnungsbilanz per 1. Januar 1925 gemäß den steuerlichen Uebergangsvorschriften der §§ 105 ff. EStG. nach gänzlich anderen Grundsätzen festgesetzt worden, als dies in der Handelsbilanz geschah, so insbesondere was das Anlagekapital (1/3 Abzug!) und die Einheitswerte der Grundstücke anlangt. Auch in den folgenden Jahren sind in weitem Umfange, wie die späteren Darlegungen noch näher ergeben werden, Abschreibungen steuerlich selbständig bemessen worden; ebenso unterlagen Abbuchungen und sonstige Absetzungen steuerlich einer oft gänzlich anderen Beurteilung als nach der Handelsbilanz. Und auch sonst erfolgten allenthalben durchgreifende steuerliche Veränderungen in den Bewertungen der einzelnen Objekte gegenüber der Handelsbilanz, z. B. gelegentlich von Fusionen, Rechtsgeschäften mit Tochtergesellschaften u. dgl. mehr. So kamen und kommen die umfangreichen Buch- und Betriebsprüfungen auf Schritt und Tritt zu so starken Abweichungen von der Handelsbilanz, daß man hier vielfach gänzlich neuen Bewertungen und Aufteilungen von Gesamtbewertungen auf die Einzelobjekte gegenübersteht.

Unter diesen Umständen ist es eine in der Praxis nicht seltene Erscheinung, daß die Steuerbilanz in weitesten Teilen von der Handelsbilanz abweicht und die einzelnen Steuerwerte fast alle mehr oder weniger, manchmal um Millionenbeträge, gegenüber der Handelsbilanz differieren.

Praktisch kann heute bei dieser Sachlage der Pflichtige die Technik und die Einzelheiten der „Steuerbilanz" überhaupt nicht mehr übersehen; ja vielfach versteht er den Inhalt der umfangreichen Buch- und Betriebsprüfungsberichte und ihre weiteren steuerlichen Konsequenzen gar nicht mehr. So ist nicht zuletzt durch die Buch- und Betriebsprüfungen die steuerliche Gewinnermittlung wieder zu einer Spezial- und Geheimwissenschaft geworden, der der Laie verständnislos gegenübersteht. Die Folge ist für die Praxis, daß man sich im großen ganzen bei Aufstellung der Handelsbilanz um die Steuerbilanz und die steuerlichen Auswirkungen im wesentlichen nicht mehr kümmert und auch gar nicht mehr kümmern kann, weil sich die Steuer ihrerseits von der Handelsbilanz praktisch losgelöst hat und ihren eigenen Gesetzen folgt.

Wenn nun der I. Senat des Reichsfinanzhofs dem Pflichtigen allgemein den Satz entgegenzustellen scheint, daß zwar die Steuerbilanz ihren eigenen Gesetzen unterliegt, daß aber, um diese steuerlichen Grundsätze im einzelnen zur Durchführung zu bringen, der Nachweis erforderlich sei, daß auch in der Handelsbilanz entsprechend verfahren sei, so stellt er damit den Kaufmann vielfach vor eine praktisch unmögliche Aufgabe. Für diesen stellt sich die Sachlage alsdann so dar, daß zwar positiv die Steuer die Schätzungs- und Abschreibungsgrundsätze der Handelsbilanz mehr oder weniger ignoriert, daß sie aber gleichzeitig negativ in den Fällen, in denen dies zum Nachteil des Pflichtigen gereichen kann, auf die Handelsbilanz zurückgreifen will, die nach gänzlich anderen Grundsätzen aufgemacht ist, als dies dem Steuerrecht entspricht. Diese Unsicherheit der ganzen Lage wird noch dadurch verstärkt, daß der Reichsfinanzhof mehrfach ausgesprochen hat, das Hemmnis der Handelsbilanz in dem dargelegten Sinne könne nur durch rückwirkende Aenderung der Handelsbilanz selbst beseitigt werden, wobei der für physische Personen zuständige VI. Senat des Reichsfinanzhofs eine solche

[4]) Ob nicht in dem betreffenden Falle die um 2821,66 RM als zu hoch beanstandete Abschreibung wenigstens insoweit als ein Herabgehen auf den gemeinen Wert, d. h. also auf einen Zwischenwert hätte angesehen werden können, wird nicht untersucht. Vielmehr wird formal lediglich auf die Alternative: Normale Abschreibung oder Heruntergehen auf den gemeinen Wert abgestellt.

Digitized by Google

Bilanzberichtigung ohne weiteres aus der entsprechenden Stellungnahme des Pflichtigen gegenüber dem Finanzamt unterstellt[5]), während für juristische Personen formelle Generalversammlungsbeschlüsse auf rückwirkende Aenderung der Handelsbilanzen für erforderlich erachtet werden. Unter diesen Umständen mehren sich in letzter Zeit die Fälle, in denen nicht nur die Einzelkaufleute und offenen Handelsgesellschaften rückwirkend aus steuerlichen Gründen ihre Handelsbilanzen ändern, sondern auch Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch Generalversammlungsbeschlüsse für zurückliegende Jahre in bereits genehmigte Bilanzen eingreifen, um nicht steuerliche Nachteile in Kauf nehmen zu müssen[6]).

Zuzugeben ist, daß man in der Praxis — allerdings teilweise beunruhigt durch die Stellungnahme einzelner Finanzämter — den eingangs wiedergegebenen Entscheidungen eine zu weitgehende Bedeutung beimißt.

Dies sei an einigen praktischen Beispielen klargestellt:

1. Per 1. Januar 1925 ist ein Verwaltungsgebäude für die Körperschaftssteueranfangsbilanz mit M 1 Million (dem Einheitswert) bewertet worden; in der Handelsbilanz steht das Haus nur mit M 500 000,— zu Buch, da man das Gebäude nicht mit dem Realisationswert einsetzen wollte. Die Steuerbehörde erkennt Abschreibungen auf das Haus von jährlich 2 pCt. an, d. h. also jährlich M 20 000,—. Die steuerpflichtige A. G. schreibt in ihrer Handelsbilanz entsprechend einer von ihr angenommenen Lebensdauer von 33⅓ Jahren 3 pCt. auf M 500 000,—, d. h. M 15 000,— jährlich ab. Kann der steuerpflichtigen A. G. von der Steuerbehörde nach der neueren Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs entgegengehalten werden, daß sie zwar an sich berechtigt sei, nach steuerlichen Grundsätzen M 20 000,— jährlich abzuschreiben, daß sie aber diese Absetzungen, weil in der Handelsbilanz nur jährlich M 15 000,— abgeschrieben worden sind, auch steuerlich auf diesen Betrag zu reduzieren habe?
2. Für das Jahr 1927 aktiviert die Buch- und Betriebsprüfung einen Betrag von M 100 000,—, weil nach ihrer Ansicht die pflichtige Bergwerks-A. G. Förderwagen zu diesem Werte steuerlich zu unrecht über Betrieb abgebucht hat. Die Buch- und Betriebsprüfung erkennt an, daß der Betrag von M 100 000,— zwar zu aktivieren, aber unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Förderwagen in 10 Jahren zu amortisieren ist. Kann die pflichtige A. G. diese Amortisation vornehmen, obwohl in der Handelsbilanz auf die bereits im Anschaffungsjahr abgebuchten Posten entsprechende Abschreibungen nicht gemacht werden können?
3. Im Jahre 1929 gibt die Aktiengesellschaft X einen Teil ihres Betriebes gegen Aktien der Aktiengesellschaft Y an diese heraus. Die Y-Aktien werden bei der X-A. G. steuerlich mit dem Werte zu Buch gebracht, der die Summe der an die Y-A. G. herausgegebenen Gesamtwerte ausmacht; der hiernach sich steuerlich ergebende Kurs, mit dem die Y-Aktien alsdann im Durchschnitt bei der X-A. G. einstehen, soll 120 pCt. betragen. In der Handelsbilanz der X-A. G. werden abweichend von der steuerlichen Beurteilung die Y-Aktien mit 100 pCt. zu Buch gebracht, weil der Handelsbilanzwert der herausgegebenen Objekte insgesamt geringer war als der steuerlich festgestellte Wert. Jetzt sinkt per Ende 1929 der Börsenkurs der Y-Aktien auf 80 pCt. In der Handelsbilanz werden demgemäß die Y-Aktien auch mit 80 pCt. eingesetzt. Kann nun in der Steuerbilanz die pflichtige A. G. einen steuerlichen Verlust von 40 pCt., oder nur, wie in der Handelsbilanz ausgewiesen, einen solchen von 20 pCt. einsetzen?

   Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn der Kurs per 31. Dezember 100 pCt. betrug? Kann die steuerpflichtige A. G., obwohl hier in der Handelsbilanz überhaupt keine Abschreibung vorgenommen worden ist, sich darauf berufen, daß der Börsenkurs der Y-Aktien nur 100 pCt. beträgt, also steuerlich ein Verlust von 20 pCt. in Ansatz zu bringen ist?
4. Im Jahre 1929 macht der Pflichtige, weil sich nach seiner Ansicht die finanziellen Verhältnisse seiner Kunden in diesem Jahr außergewöhnlich verschlechtert haben, eine Sammelabschreibung auf Debitoren von 5 pCt. Die Steuerbehörde streicht diese, weil sie der Ansicht ist, daß die Verschlechterung in den finanziellen Verhältnissen der Kunden erst im Jahre 1930 eingetreten ist. Kann der Pflichtige die bereits 1929 vorgenommene, ihm nicht anerkannte Abschreibung wenigstens 1930 steuerlich in Ansatz bringen, obwohl er die Abschreibung handelsbilanzmäßig nicht 1930, sondern schon 1929 vorgenommen hat?

Derartige Fälle lassen sich beliebig vermehren, so namentlich in bezug auf Warenbewertung, Materialbewertung, Abschreibungen auf einen Zwischenwert zwischen Anschaffungswert abzüglich Abschreibung und dem gemeinen Wert usf. Tatsache ist jedenfalls, daß da, wo die Steuerbehörde bisher nach ihren eigenen steuerlichen Grundsätzen ohne Rücksicht auf die Handelsbilanz vorzugehen pflegte, jetzt die Frage auftaucht, ob nicht in jedem einzelnen Falle einer Absetzung und Gewinnschmälerung überhaupt festgestellt werden muß, was in der Handelsbilanz geschehen ist. Da hiernach über die Rechtsfolge einer Divergenz zwischen Steuer- und Handels-

---

[5]) Vgl. hierzu Strutz Kommentar zum EStG. Ergänzungsband 1930, Nachträge zu § 13 Nr. 5 S. 113 ff. und die späteren Darlegungen zu IV.

[6]) Außerordentlich einseitig werden diese Verhältnisse von Wirckau, Bank-Archiv 1930 S. 181, betrachtet, wenn dieser ausführt,

> daß es dem bilanzierenden Kaufmann schon auf Grund der seit Jahren vom Reichsfinanzhof in ständiger Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze über steuerliche „Bilanzberichtigung" möglich sei, für seine Gläubiger, insbesondere die Banken, und für das große Publikum in seiner Handelsbilanz einen schönen Gewinn, für das Finanzamt aber in seiner Steuerbilanz einen weniger schönen Erfolg oder gar einen Verlust auszuweisen.

Wirckau vergißt, daß die Idee der rückwirkenden „Bilanzänderung" und „Bilanzberichtigung" ja nicht von dem Pflichtigen ausgegangen ist, sondern nur eine Art Notwehr in Fällen darstellt, in denen der Kaufmann durch seine Handelsbilanz, ohne dies zu wissen, in steuerliche Schwierigkeiten geraten ist.

Digitized by Google

bilanz in diesem Sinne in der Praxis eine bedenkliche Unsicherheit Platz zu greifen droht, ist vorerst klarzustellen, ob die Entscheidungen des Reichsfinanzhofs tatsächlich so weit gehen, daß stets die Handelsbilanz als Korrektiv der Ermittlung des steuerlichen Gewinns heranzuziehen ist.

Zutreffend weist bereits Kennerknecht[7]) darauf hin, daß die erwähnten Urteile sich lediglich auf Bilanzansätze beziehen, die nur auf dem Wege der Schätzung ermittelt werden konnten, bei denen es sich also entweder um die Ermittlung des gemeinen Wertes, oder um die Ermittlung des vom Anschaffungspreis abzuziehenden, der Abnutzung gleichkommenden Betrages (der Absetzungen für Abnutzung) handele. Aber selbst bei dieser Einschränkung ist nicht zu verkennen, daß der Reichsfinanzhof gelegentlich der von ihm behandelten Fälle allgemeine Erwägungen anstellt, deren Auslegung, namentlich für die Praxis der unteren Finanzbehörden und der Buch- und Betriebsprüfungen, von großer Tragweite werden kann. Zu diesen Grundsätzen gehört vor allem der Ausspruch des I. Senats des Reichsfinanzhofs in der Entscheidung vom 11. Februar 1930:

> Hat eine Gesellschaft eine rechtsgültige Handelsbilanz aufgestellt, und hält sie für ihre geschäftlichen Zwecke an dieser Bilanz fest, dann ist sie auch für Steuerzwecke an diese Bilanz gebunden, es sei denn, daß das Steuerrecht Abweichungen vorschreibt[8]).

Fragt man sich nun, wie weit die Tragweite dieses allgemeinen Grundsatzes geht, so enthält dieser, wie man sieht, in sich bereits eine gewichtige Einschränkung, die der Reichsfinanzhof mit den Worten:

> es sei denn, daß das Steuerrecht Abweichungen vorschreibt,

zum Ausdruck bringt. Diese an sich selbstverständliche Einschränkung kann den ganzen Umständen nach nicht nur besagen, daß die Bindungen an die Handelsbilanz zwingenden Vorschriften des Steuerrechts zum Nachteile des Pflichtigen weichen müssen. Vielmehr ist hiermit zugleich der Gedanke zum Ausdruck gebracht, daß dann, wenn das Steuerrecht an sich seinen eigenen Gesetzen folgt, es hierbei nicht auf halbem Wege stehen bleiben kann, sondern diese Gesetze von sich aus — unabhängig von der Handelsbilanz — steuerlich bis zu Ende führen muß.

Dies bedeutet, daß, wenn in dem Beispiel 1) schon der Ausgangspunkt der Bewertung für das Steuerrecht ein anderer ist, dann das Steuerrecht in seiner Eigengesetzlichkeit auch diesen Weg bis zu Ende gehen muß. Schreibt das Steuergesetz vor, daß ein Gegenstand höher zu bewerten ist, als dies in der Handelsbilanz geschieht, so ergibt sich als unausweichliche weitere Konsequenz, daß das Steuerrecht als solches auch Abschreibungen auf diesen erhöhten Wert in den von ihm für angemessen erachteten Grenzen zulassen muß, gleichviel, welche Abschreibungen in der Handelsbilanz vorgenommen werden. Dies folgt auch schon aus dem Kontinuitätsgrundsatz des § 20 EStG. und dem vom Reichsfinanzhof anerkannten Prinzip, daß nicht nur der Steuerpflichtige, sondern auch das Finanzamt an das gebunden sind, was sie in der vorjährigen Veranlagung als richtig verfochten haben[9]).

Ebenso ist in dem Beispiel 2) die unausweichliche Konsequenz der Eigengesetzlichkeit der Steuervorschriften, daß, wenn steuerlich entgegen der Handelsbilanz eine Aktivierung von Förderwagen im Betrage von M 100 000,— vorgenommen wird, auf diesen aktivierten Betrag ohne Rücksicht auf die Handelsbilanz die entsprechenden normalen Abschreibungen vorgenommen werden können, weil steuerlich derartige Abschreibungen ausdrücklich zugelassen sind.

Fast noch klarer liegt der Fall in dem Beispiel 3). Hier liegt überhaupt kein Widerspruch zwischen der Stellungnahme des Pflichtigen für seine Handelsbilanz und für seine Steuerbilanz vor. In beiden Fällen steht der Pflichtige auf dem Standpunkt, daß der Kurs von 80 pCt. der richtige ist und setzt demgemäß diesen Kurs in die Handelsbilanz und in die Steuerbilanz ein. Daß hier die Auswirkung dieses Standpunktes handelsbilanzmäßig und steuerlich eine andere ist, ist nur die selbstverständliche Folge davon, daß die Steuergesetzgebung bei Feststellung der Ausgangswerte ihren eigenen Gesetzen folgte.

Auch in der Alternative des Beispiels 3), in welcher der Kurs mit 100 pCt. angenommen wurde,

---

[7]) „Zur Frage der Abweichung der Steuerbilanz von der Handelsbilanz", Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin 1930 S. 481 ff. Vgl. hierzu auch Kennerknecht: „Berichtigung und Aenderung der Steuerbilanz" in der Beilage zu Nr. 4 der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin vom 25. Februar 1930.

[8]) An sich scheint dieser Grundsatz nichts Neues gegenüber der Rechtsprechung zum alten Preußischen Einkommensteuergesetz zu bedeuten. So sagt insbesondere die Entscheidung XV OVGSt. S. 319:

> Das Ergebnis der einzelnen Geschäftsjahre muß an der Hand der Bilanzen ermittelt werden, zu deren Aufstellung die Gesellschaft gesetzlich verpflichtet ist. Es ist nicht angängig, daß die Gesellschaft solche Bilanzen aufmacht, sie aber zum Zwecke der Feststellung ihres steuerpflichtigen Einkommens nicht gelten lassen will.

Vgl. hierzu auch Fuisting-Strutz: Kommentar zum Preußischen Einkommensteuergesetz 1915 zu § 16 Anm. 4 und OVGSt. XIV S. 353, IV S. 222, VIII S. 200/201, XI S. 262.

Aber die Verhältnisse haben sich gegenüber der Praxis nach dem alten Preußischen Einkommensteuergesetz grundlegend nach folgender Richtung geändert: Einmal galt damals uneingeschränkt das Prinzip des dreijährigen Durchschnitts, das gerade für Fälle, wie die vorliegenden, wo es sich vielfach um Verschiebungen von steuerlichen Gewinnerhöhungen oder Gewinnminderungen von einem Jahr in das andere handelte, ausgleichend wirkte und die praktische Bedeutung des betreffenden Falles abschwächte. Ferner ist das Verhältnis der Steuerbehörden zur kaufmännischen Bilanz überhaupt ein grundlegend anderes geworden, weil, wie dargelegt, die Steuerbehörden sich immer mehr von den Bilanzgrundsätzen loslösen und zu selbständigen Ermittlungen, Schätzungen und Bewertungen übergegangen sind. Im Zusammenhang hiermit spielt endlich eine wesentliche Rolle, daß mit dem 1. Januar 1925 eine steuerlich gänzlich neue Wertrechnung eingeführt worden ist, die sich von der Goldmarkeröffnungsbilanz bewußtermaßen loslöste. Es haben sich also die tatsächlichen Verhältnisse gegenüber den Grundsätzen der steuerlichen Gewinnermittlung im Frieden außerordentlich verändert und daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer erneuten Aufrollung des ganzen Fragenkomplexes.

[9]) Vgl. Reichsfinanzhof, VI A 1622/29, vom 23. 10. 1929 und Erg.-Bd. zu Strutz, Einkommensteuergesetz S. 127/28.

Digitized by Google

so daß handelsbilanzmäßig überhaupt keine Abschreibung erfolgt, liegt der Fall nicht anders. Denn die steuerlich von dem Pflichtigen eingenommene Haltung deckt sich mit seiner Stellung nach der Handelsbilanz. Die verschiedene Auswirkung in Handelsbilanz und Steuerbilanz ergibt sich unmittelbar aus den steuerlichen Vorschriften.

Von anderen Gesichtspunkten aus ist der Tatbestand in Beispiel 4) zu beurteilen. Wenn die Steuerbehörde der Ansicht ist, daß eine gewinnschmälernde Maßnahme, z. B. eine außerordentliche Absetzung, nicht in dem Jahre 1929, sondern in einem späteren Jahre hätte erfolgen müssen, weil die Entwertung zu einem anderen Zeitpunkt eingetreten ist, als der Steuerpflichtige annimmt, so kann sie in Konsequenz ihres Standpunktes nicht verlangen, daß die Durchführung dieser Abbuchung auch in diesem Jahre, d. h. nochmals handelsbilanzmäßig nachgewiesen wird. Es muß genügen, daß in der Handelsbilanz der Pflichtige grundsätzlich den gleichen Standpunkt einnimmt, wie ihn auch die Steuerbehörde billigt, nämlich, daß überhaupt die Abbuchung entsprechend der Entwertung handelsbilanzmäßig durchgeführt wird. Ein Gleiches wird zu gelten haben, wenn die Handelsbilanz die Abbuchung erst 1930 ausweist, während die Steuerbehörde die Entwertung schon 1929 als eingetreten ansieht.

Im übrigen ist aber der Grundsatz der Rechtsprechung zu beachten, daß der Pflichtige die Abschreibungen eines Jahres nicht willkürlich in andere Jahre verschieben darf[10]). Aber hier greift eine Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 30. Januar 1930[11]) ein, in welcher der VI. Senat für die Frage, in welchem Jahre eine Abschreibung auf den gemeinen Wert vorgenommen werden muß, dem kaufmännischen Ermessen gegenüber der steuerlichen Beurteilung den Vorrang gibt und u. a. die Steuerbehörde nicht für berechtigt erachtet, „an die Stelle einer optimistischen Anschauung, die auch ein vorsichtiger Kaufmann bei seiner Bilanzierung walten lassen darf, auf Grund nachträglicher Sachverständigen-Gutachten auch für zurückliegende Jahre eine pessimistische Bewertungsänderung zu verlangen". Man wird diesem Urteil allgemein entnehmen können, daß in Zweifelsfällen darüber, ob eine außerordentliche Absetzung oder Abbuchung in dem einen oder in dem anderen Jahre eingetreten ist, grundsätzlich der in der Handelsbilanz zum Ausdruck gebrachten Auffassung der Vorrang vor abweichenden Meinungen der Steuerbehörde zu geben ist[12]).

Nach alledem ist zu der bisherigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs einengend folgendes festzustellen:

Die Judikatur geht keineswegs davon aus, daß jede Entwertung, Abbuchung oder sonstige steuerliche Maßnahme, die eine steuerliche Gewinnschmälerung nach sich zieht, in der Handelsbilanz nachgewiesen werden muß. Sie hat diesen Grundsatz nur für Schätzungen, insbesondere für die Alternative aufgestellt, daß der Pflichtige die Wahl zwischen einer normalen Absetzung wegen Abnutzung und dem Herabgehen auf den gemeinen Wert hat. Aber auch in diesem Falle können die Gedankengänge des Reichsfinanzhofs nur insoweit in Betracht kommen, als der Ausgangspunkt der steuerlichen Betrachtung der gleiche ist wie derjenige der Handelsbilanz, und nicht von vornherein bei der Bewertung des Gegenstandes die Steuerbehörde ihren eigenen Gesetzen gefolgt ist; solche Eigengesetze müssen konsequent in den späteren Bilanzen unabhängig von der Handelsbilanz bis zum Ende ihrer Auswirkungen steuerlich durchgeführt werden.

IV.

Aber auch die vorstehenden Feststellungen, aus denen sich ergibt, daß die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs im Grunde genommen nur bezweckt, ein widerspruchsvolles Verhalten des Pflichtigen in der Handelsbilanz einerseits und der Steuerbilanz andererseits zu verhüten, und daß ein solcher Widerspruch nur bei an sich vergleichbaren Tatbeständen in Betracht kommt, sind noch keineswegs ausreichend, um Schwierigkeiten und Kollisionen in der Praxis zu verhüten.

Der Gesichtspunkt der vergleichbaren Tatbestände bedarf noch einer weiteren Untersuchung. Wie schon dargelegt, klaffen Handelsbilanz und Steuerbilanz überwiegend auseinander. Das Gesamtbild beider Bilanzen ist vielfach ein grundsätzlich anderes. Von diesem Gesamtbild aber und im besonderen der handelsbilanzmäßigen Feststellung des Rohgewinns hängt die Feststellung des Reingewinns und damit unmittelbar zusammenhängende Dispositionen in der Handelsbilanz betreffend Abschreibungen, Rückstellungen u. dergl., ja die ganze endgültige Gestaltung der Bilanz entscheidend ab. Diejenigen Dispositionen, die mit Rücksicht auf ein gegebenes Handelsbilanzbild im einzelnen getroffen werden, sind als ganzes genommen mit einem steuerlichen Bilanzbild, das von einer gänzlich anderen Grundauffassung ausgeht, überhaupt nicht vergleichbar. Es ist daher grundsätzlich keineswegs mehr richtig, daß, wenn in der Handelsbilanz andere Bewertungen, Abschreibungen etc. vorgenommen sind, als in der Steuerbilanz, es von vornherein als ein widerspruchsvolles Verhalten zu kennzeichnen ist, wenn der Steuerpflichtige für die Steuerbilanz einen anderen Standpunkt einnimmt als für die Handels-

---

[10]) Vgl. hierzu die Rechtsprechung über die Nachholung von Abschreibungen, z. B. Urteil des I. Senats vom 13. 3. 1928, StW. 1928 Bd. II Sp. 368 Nr. 212.

[11]) Vgl. Reichssteuerblatt 1930 S. 200.

[12]) Der Reichsfinanzhof führt allerdings weiterhin in seiner Entscheidung (vgl. Anm. 11) aus:

> Anders wäre die Sache nur dann, wenn sie (die steuerpflichtige Beschwerdeführerin) etwa am 31. Dezember 1926 schon erkannte, oder bei der einem vorsichtigen Kaufmann obliegenden Bewertungspflicht ohne weiteres erkennen mußte, daß die Farben aus der Mode waren und daher zweifellos nicht mehr verwendet werden konnten, oder wenn ihr die Unverwendbarkeit etwa infolge von Mängelrügen der Kunden oder Meldungen der bei ihr beschäftigten Färber bekannt geworden war.

Der VI. Senat macht also eine Ausnahme für den Fall, daß der Pflichtige bewußtermaßen von den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung abweicht, die eine Bilanzierung im Sinne einer außerordentlichen Abschreibung notwendig gemacht hätten. Auch diese Ausnahme kann immerhin zu Zweifeln Anlaß geben. Aber sie kommt nach der Ansicht des Reichsfinanzhofs nur in Frage, wenn erwiesenermaßen nach kaufmännischer Anschauung der Pflichtige die ihm nach dem Handelsgesetzbuch obliegenden ordnungsmäßigen Buchführungspflichten verletzt hat.

Digitized by Google

bilanz. Dies wird noch klarer, wenn man erwägt, daß ja auch innerhalb gegebener Abschreibungsmöglichkeiten eine abweichende Auffassung über die Zulässigkeit der einen oder anderen Abschreibung auf den oder jenen Gegenstand obwalten kann. Steuerlich wird vielleicht für Maschinen im allgemeinen ein durchschnittlicher Abschreibungssatz von 10 pCt., der in der Handelsbilanz angewandt worden ist, für zu hoch erachtet. Nichtsdestoweniger läßt sich die Steuer davon überzeugen, daß für besondere Maschinen eine Abschreibung von 12 oder 15 pCt. vertreten werden kann. Soll nun der Steuerpflichtige mit Rücksicht darauf, daß er allgemein auf alle Maschinen nur einen Satz von 10 pCt. abgeschrieben hat, darunter leiden, daß ihm die Steuer zwar für Spezialmaschinen 12 oder 15 pCt. Abschreibung anerkennen würde, ihm aber diese Anerkennung verweigert, weil er in der Handelsbilanz eine allgemeine Abschreibung von 10 pCt. auf alle Maschinen durchgeführt hat?

Diese Erwägungen führen dazu, daß man die in den vorherigen Erörterungen erwähnten Beispiele, die schon angesichts offensichtlicher Verschiedenheit der Einzeltatbestände der Vergleichbarkeit ermangeln, erweitern und die Frage des Verhältnisses zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz noch viel grundsätzlicher aufwerfen muß.

Im Grunde genommen ist das Problem des Verhältnisses von Handelsbilanz und Steuerbilanz nichts anderes als eine Ausstrahlung des Problems der Konkurrenz von Steuervorschriften und handelsrechtlichen Bilanzvorschriften. Damit münden die Untersuchungen in die weitschichtigen Erörterungen über die auch für die Körperschaftssteuer maßgeblichen Vorschriften des § 13 EStG., der einerseits bei buchführenden Gewerbetreibenden den Gewinn nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln will, andererseits aber die „Beachtung" der speziellen steuerlichen Bewertungs- und sonstigen Vorschriften fordert[13]). Wenn auch diese Erörterungen, soweit sie den Steuerpflichtigen auch zu seinem steuerlichen Nachteile an der Handelsbilanz festhalten wollen, in der Hauptsache von dem bekannten Wahlrecht des § 19 EStG. zwischen Anschaffungspreis abzüglich Abschreibungen und Herabgehen auf den gemeinen Wert ausgehen, so kommt ihnen doch auch eine ganz allgemeine Bedeutung zu, vor allem für die zahlreichen Fälle, in denen im einzelnen Differenzen über die Art und Höhe von Absetzungen obwalten.

Mirre, der das ganze Problem des Verhältnisses von handelsrechtlichen und steuerlichen Vorschriften im Sinne des § 13 vor einigen Jahren neu aufgeworfen hat[14]), behandelt insbesondere den Fall, daß das Handelsrecht eine bestimmte Methode vorschreibt, das Einkommensteuerrecht aber die eine oder die andere Methode freistellt. Dann ist, wie er sagt, dieses Wahlrecht für den Buchkaufmann gleichwohl ausgeschlossen; er muß (auch steuerlich) die handelsrechtlich allein zulässige Methode anwenden. Ihm schließt sich Strutz mit folgenden Ausführungen an[15]):

> Ich fasse den Sinn des § 13 dahin auf, daß grundsätzlich die Handelsbilanz maßgebend sein und von ihr abgewichen werden soll nur, soweit die in § 13 EStG. angezogenen Vorschriften des EStG. hierzu zwingen. Wenn also das Steuerrecht mehrere Möglichkeiten eröffnet, das Handelsrecht nur eine, so hat es lediglich bei dieser zu bewenden.

Demgegenüber führt der jetzige Vorsitzende des I. Senats, Evers, aus[16]):

> Geht das enger gefaßte Steuerrecht dem Handelsrecht in einer Bewertungsfrage vor, so ist auf der anderen Seite nicht einzusehen, warum der Vorrang der steuerlich zugelassenen Bewertungsmethode, da wo sie weiter gefaßt ist als die handelsrechtliche und daher steuerliche Vorteile für den Steuerpflichtigen ergibt, unzulässig sein soll.

Der Rahmen der vorstehenden Untersuchungen erlaubt es nicht, auf diese Zusammenhänge ausführlicher einzugehen. Der sich zwanglos aus dem Wortlaut und auch aus der Entstehungsgeschichte des § 13 ergebende Sinn des Verhältnisses zwischen Handelsrecht und Steuerrecht dürfte jedenfalls der sein, daß grundsätzlich dasjenige, was handelsrechtlich zulässig ist, auch steuerlich beachtet werden soll, daß aber das Interesse des Steuerfiskus, das durch besondere Spezial-Bewertungs- und Abschreibungsgrundsätze und dergl. in den Steuergesetzen zum Ausdruck kommt, hierunter nicht leiden darf.

Es wird also die an sich bestehende Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze durch eine fiskalische besondere Betrachtungsweise, die in den Vorschriften der Steuergesetze zum Ausdruck kommt, abgewandelt.

Damit ist aber noch nichts unmittelbar über die hier interessierende Frage gesagt, ob, wenn das Handelsrecht mehrere Möglichkeiten der Bewertung und Absetzung wie der Beurteilung überhaupt zuläßt (und dies pflegt in weitem Umfange der Fall zu sein, insbesondere was die Höhe von Abschreibungen anlangt), und in der Handelsbilanz eine dieser Möglichkeiten gewählt ist, der Pflichtige auch steuerlich hieran unbedingt gebunden erscheint[17]).

---

[13]) Vgl. im einzelnen hierzu Becker, Steuer und Wirtschaft IV Spalte 1824; Evers, Steuer und Wirtschaft V Spalte 1733 ff.; Mirre, Kommentar zum Körperschaftssteuergesetz S. 51; Strutz zu § 13 Einkommensteuergesetz Anm. 12 S. 724; Evers, Kommentar zum Körperschaftssteuergesetz § 13 (Anm. 15 zu § 13 EStG.) S. 577.

[14]) Vgl. Becker, Steuer und Wirtschaft IV Spalte 1824; Mirre, Kommentar zum Körperschaftssteuergesetz S. 51.

[15]) Vgl. Strutz zu § 13 Anm. 14 S. 730.

[16]) Vgl. Evers zu § 13 Körperschaftssteuergesetz S. 582.

[17]) So formuliert im Ergebnis auch Becker in seinen grundlegenden Ausführungen über das Verhältnis der Steuerbilanz zur Handelsbilanz, Steuer und Wirtschaft 1929 S. 21 ff.: „Zur Frage, ob die vom Kaufmann für die Besteuerung des Einkommens eingereichte Bilanz berichtigt oder geändert werden kann." Becker wirft die Frage auf, wie weit die Bindung des Pflichtigen an die Handelsbilanz zu gehen hat. In grundsätzlichen Betrachtungen legt Becker klar, daß, wenn man selbst die Bindung an die Handelsbilanz nicht anerkennen wolle, es immer noch den Mittelweg gäbe, daß jedenfalls die Bindung des Pflichtigen an die handelsgesetzlichen Vorschriften zu fordern sei. Hierbei sieht er den Kern dieser Auffassung darin, daß dann der Kaufmann innerhalb der durch Handelsrecht und Steuerrecht gelassenen Schranke be-

Digitized by Google

Diese im vorliegenden Zusammenhange entscheidende Frage ist m. E. nur zu lösen, wenn man dasjenige, was der Steuerbehörde recht ist, auch für den Steuerpflichtigen billig sein läßt. Die Grundaufassung, mit welcher die Steuerbehörde der Handelsbilanz gegenübertritt, ist nun aber nicht die, daß sie generell den Satz anerkennt:

> Soweit nicht zwingende steuerliche Vorschriften entgegenstehen, ist die Steuerbehörde an die Bewertungen und Schätzungen der Handelsbilanz gebunden.

Vielmehr ist der Grundsatz der Rechtsprechung[18]) in dieser Hinsicht nur:

> Die Bilanzen einer Gesellschaft haben die Vermutung der Richtigkeit für sich: wenn die Steuerbehörde von ihnen abweichen will, muß sie ihre Unrichtigkeit nachweisen.

Auf den Pflichtigen und seine eigene Bindung an Schätzungen und Bewertungen übertragen, bedeutet dies:

> Auch gegen den Pflichtigen haben Schätzungen und Bewertungen der Handelsbilanz die Vermutung der Richtigkeit für sich. Will der Steuerpflichtige hiervon abweichen, so muß er für Steuerzwecke den Nachweis der Unrichtigkeit führen.

Würde man dieses Grundverhältnis der Bindung an tatsächliche Bewertungen und Schätzungen in der Handelsbilanz indiesem Sinne gleichmäßig auf Steuerbehörde und Pflichtigen anwenden, und sich von vornherein damit begnügen, eine Vermutung der Richtigkeit des handelsbilanzmäßigen Verhaltens des Pflichtigen aufzustellen, — und zwar zweischneidig, d. h. für und gegen den Pflichtigen und für und gegen die Steuerbehörde — so würde damit auch den fiskalischen Interessen genügt sein, und der Widerspruch zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz, ohne daß es formeller Bilanzänderungen bedürfte, auf das Gebiet der Würdigung des Einzelfalles verwiesen werden. Hierbei kann man ohne weiteres zugeben, daß der Pflichtige, schon seiner eigenen Glaubwürdigkeit wegen, sich nicht widerspruchsvoll verhalten darf, und daß ihm der Beweis, beispielsweise der Angemessenheit einer höheren Abschreibung als er in der Handelsbilanz durchgeführt hat, steuerlich nicht zu leicht gemacht zu werden braucht. Jedenfalls würde die dargelegte Auffassung einerseits die Zweischneidigkeit der Bindung an die Handelsbilanz zum Ausdruck bringen, andererseits aber die Handhabung dort, wo formal Kollisionsschwierigkeiten zwischen Steuerbilanz und Handelsbilanz auftauchen, elastischer gestalten. Auch gesetzliche Bedenken ständen dieser Lösung nicht entgegen. Denn § 13 EStG. verweist zwar auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sagt aber nichts über eine stärkere Bindung des Pflichtigen an die Handelsbilanz und ihre Schätzungen, als dies auf seiten der Steuerbehörde der Fall ist[19]) [20]).

2. Aber die Rechtsprechung ist in den letzten Jahren, wie vorher schon dargelegt, andere Wege gegangen und liest aus § 13 EStG. die grundsätzliche Bindung des Steuerpflichtigen an die Handelsbilanz heraus. Aus dieser Bindung ergeben sich alsdann Zwangslagen, in die der Pflichtige durch seine Handelsbilanz, wie er oft erst viel später sieht, steuerlich kommt, und daraus wiederum folgt das Bestreben zur nachträglichen Aenderung der Handelsbilanz.

Man sieht aus diesen Gedankengängen, daß das in den letzten Jahren viel erörterte Problem der Abänderung der Handelsbilanz im Steuerinteresse überhaupt nur im Zusammenhang mit der steuerlichen Bindung des Pflichtigen an die Handelsbilanz auftauchen konnte. Die Nachteile, die sich für den Pflichtigen aus einer vom steuerlichen Standpunkt unbedachten oder unzweckmäßig aufgemachten Handelsbilanz ergeben, sollen nachträglich durch Anpassung der Handelsbilanz an die steuerlichen Grundsätze geheilt werden können. Wäre es auch zweckentsprechender, das Grundverhältnis zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz in dem vorher dargelegten Sinne zu revidieren und so festzustellen, daß sich hieraus von vornherein keine Unbilligkeiten für den Pflichtigen ergeben, so ist immerhin die Heilung von steuerlich unzweckmäßig aufgestellten Handelsbilanzen besser als das Bestehenlassen der Ungerechtigkeit.

Hierbei ergibt sich nun aber, daß der VI. Senat des Reichsfinanzhofs die einfache Lösung gefunden hat, daß er bei Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften die nachträgliche formlose Aenderung der Handelsbilanz zur Anpassung an die Steuerbilanz zuläßt und bei einem entsprechenden Verlangen vor der Steuer-

---

liebig für das Handelsrecht so, für das Steuerrecht anders bilanzieren könne. Becker zögert noch, eine so weitgehende Konsequenz zu ziehen, ohne daß weitere gewichtige Gründe für diese Auffassung beigebracht würden. Hierbei läßt er sich vor allem wohl auch von der auch im Eingange dieses Aufsatzes in den Vordergrund gestellten Auffassung leiten, daß das Ziel nicht das Auseinanderreißen der beiden Bilanzen, sondern die möglichste Annäherung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz sein müsse. Aber da dieses Ziel nun einmal nur bis zu einem gewissen Grade erreichbar ist, solange die Steuergesetze ihre gegenwärtige Gestalt haben, bleibt nur übrig, das Maß der möglichsten Annäherung von Steuerbilanz an Handelsbilanz ohne zu große Schädigung beider Beteiligten, des Pflichtigen und des Steuerfiskus, festzustellen. Durch die nachstehenden Ausführungen im Text würde jedenfalls, ohne das Band zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz grundsätzlich zu zerreißen, ein wechselseitiger Ausgleich erreicht werden, der m. E. auch für den Steuerfiskus tragbar sein dürfte. Man darf sich auch durch einzelne Beispiele nicht schrecken lassen, in denen das Resultat einer freieren Stellung des Steuerpflichtigen in bezug auf die Steuerbilanz im ersten Augenblick nicht unbedenklich erscheint. Denn da ein scheinbarer steuerlicher Vorteil für den Pflichtigen in dem einen Jahre seine Bindung nach sich zieht, hieraus auch für die nächstfolgenden Jahre die Konsequenzen zu ziehen, gleichen sich die Ergebnisse sehr bald wieder aus.

[18]) Vgl. statt anderer Reichsfinanzhof Bd. III S. 76.

[19]) Ebenso Becker, Steuer und Wirtschaft 1929 S. 21.

[20]) Die oben entwickelte Grundauffassung würde auch mit einem Urteil des I. Senats im Einklang stehen, der in einer Entscheidung vom 25. Februar 1930 (vgl. Reichssteuerblatt 1930 S. 334) ausführt, daß er Absetzungen für außergewöhnliche wirtschaftliche Abnutzung bei Gegenständen des Betriebsvermögens nur insoweit für zulässig erachtet, als der Betriebsinhaber der behaupteten außergewöhnlichen Abnutzung in seinem Betriebe erkennbar Rechnung trägt.

Gedacht ist hierbei an Fälle, in denen der Pflichtige die Wertlosigkeit einer Maschine für den Betrieb steuerlich behauptet, während er sie praktisch unverändert weiter benutzt. In derartigen widerspruchsvollen Situationen kann in der Tat die Handelsbilanz in gleicher Weise wie die kaufmännische Handhabung der Geschäfte einen Anhaltspunkt für die Würdigung des steuerlichen Vorgehens des Pflichtigen geben.

Digitized by Google

behörde bereits die ihm genügende Erklärung sieht, daß auch die Handelsbilanz geändert werde[21]).

Dagegen macht der I. Senat für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung Schwierigkeiten. Er verlangt die Durchführung der Aenderung der Handelsbilanz durch Generalversammlungsbeschluß, es sei denn, daß die Handelsbilanz im Sinne des HGB. nichtig ist[22]).

Hieraus ergibt sich für die Praxis eine mißliche Situation, die man vor allem auch deswegen als besonders unbillig empfindet, weil die dargelegten Schwierigkeiten bei Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften etc. durch einfache nachträgliche Bilanzberichtigung aus dem Wege geräumt werden können, dagegen bei juristischen Personen der umständliche Weg der Einberufung einer neuen Generalversammlung zwecks rückwirkender Aenderung der Bilanzen die einzige Möglichkeit ist, um steuerliche Nachteile des Unterschiedes zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz zu beseitigen.

Gelingt es der vorher entwickelten Grundauffassung — wonach die Bindung an die Handelsbilanz der Vermutung der Richtigkeit des handelsbilanzmäßigen Verhaltens zu weichen hätte — nicht, sich durchzusetzen, so wird die Aufstellung der Handelsbilanz für die Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung immer mehr von der Kunstfertigkeit besonderer Steuertechniker begleitet werden müssen, deren Aufgabe es sein wird, die durch den I. Senat herbeigeführten Schwierigkeiten schon bei der Aufstellung der Handelsbilanz selbst nach Möglichkeit abzumildern. Auch die — an sich unschöne — nachträgliche formale Aenderung der Handelsbilanz durch Generalversammlungsbeschluß wird bei größeren Objekten in Zukunft alsdann wohl oder übel in Kauf genommen werden müssen.

Eine gewisse Abschwächung der aus der Stellungnahme des I. Senats des Reichsfinanzhofs sich ergebenden Schwierigkeiten könnte schließlich die Beachtung des bereits in der bisherigen Praxis anerkannten Gesichtspunktes des Ausgleichs zwischen zu hohen und zu niedrigen Abschreibungen zur Folge haben[23]).

Ein Beispiel mag verdeutlichen, worum es sich hier handelt:

> Eine A.-G. pflegt auf Grundstücke 2 pCt., auf Gebäude im allgemeinen 3 pCt., auf Maschinen 10 pCt., auf besondere Apparate 12 pCt., auf Anschlußgleise 12 pCt. und auf Inventarzugänge 50 pCt. abzuschreiben. Die Steuerbehörde gruppiert demgegenüber anders. Sie erachtet für Grundstücke 0 pCt., für Wohngebäude 2 pCt., für Fabrikgebäude 5 pCt., für Maschinen im allgemeinen 8 pCt., für Werkzeugmaschinen 12 pCt., für besondere Apparate 15 pCt., für Anschlußgleise 15 pCt. und für Inventar 20 pCt. für angemessen.

Soll es hier dem Pflichtigen zum Nachteil gereichen, daß er nicht — vorausahnend — in seiner Handelsbilanz genau die gleichen Abschreibungssätze angewandt hat, wie sie 2 bis 3 Jahre später die Buch- und Betriebsprüfung im Verhandlungswege zu konzedieren bereit ist? Soll demgemäß bei allen denjenigen Posten, bei denen der Pflichtige nach Ansicht der Steuerbehörde handelsbilanzmäßig zu viel abschrieb, eine Kürzung der Abschreibungssätze erfolgen, dagegen bei denjenigen Posten, bei denen er steuerlich mehr hätte abschreiben können, eine Bindung an die Handelsbilanz eintreten, welche künstlich den steuerlichen Gewinn heraufschraubt?

Schon nach dem EStG. vom 29. März 1920 führt Strutz in Uebereinstimmung mit der herrschenden Praxis aus[24]):

> Wird die auf einen Gegenstand beanspruchte Abschreibung von der Steuerbehörde nicht anerkannt, so kann der Steuerpflichtige den Einwand erheben, er habe auf andere Gegenstände zu wenig abgeschrieben und beanspruche nun die Erhöhung dieser zu niedrigen Abschreibungen. Denn es kommt für die Einkommensteuer nur darauf an, wieviel dem Steuerpflichtigen nach Abzug aller nach § 13 zulässigen Abzüge an Einkommen verbleibt.

Im gleichen Sinne wird im Eildienst der Deutschen Steuerzeitung 1930 S. 202 darauf hingewiesen, daß die Bilanz für die Steuerveranlagung im ganzen betrachtet werden muß, und daher auch für den Vergleich der Handels- und Steuerbilanz nur entscheidend sein darf, wie die Bewertung der einzelnen Gegenstände des Betriebsvermögens zusammengerechnet auf den Bilanzgewinn einwirkt[25]) [26]).

---

[21]) Vgl. hierzu im einzelnen Strutz, EStG. Erg.-Bd. Nachträge zu § 13 Anm. 5 S. 113 ff.; Lion, Deutsche Steuerzeitung 1928 Spalte 870, 984, und Kennerknecht a. a. O.

[22]) Vgl. im einzelnen Kennerknecht a. a. O. S. 482, der mit Recht darauf hinweist, daß die Verquickung der handelsrechtlichen Grenzziehung zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit mit dem Steuerrecht die Sachlage für das Steuerrecht noch mehr kompliziert, und der insbesondere auch eine Abschwächung der Entscheidung des I. Senats vom 11. Februar 1930 nach der Richtung fordert, daß nicht nur bei Nichtigkeit, sondern schon bei nachgewiesener Verletzung von zwingenden Vorschriften des Handelsrechts eine Berichtigung der Bilanz nicht für erforderlich erachtet werden soll.

Auch Kennerknecht kommt hiermit schon den Beckerschen Gedankengängen (vgl. Anm. 17) und den Ausführungen des Textes näher.

[23]) Vgl. in diesem Sinne auch den mit „K" gezeichneten Artikel des Eildienstes der Deutschen Steuerzeitung vom 28. März 1930 Nr. 13 S. 201: Zur Frage der Uebereinstimmung der Handelsbilanz und der Steuerbilanz von Erwerbsgesellschaften bei Abschreibungen auf Neuanschaffungen.

[24]) Vgl. Strutz, Handausgabe zum Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920, Verlag Liebmann, zu § 13 Anm. 27.

[25]) Mit Recht wird in dem genannten Artikel darauf hingewiesen, daß der Gesichtspunkt der Zulässigkeit der Sammelabschreibungen, die ja grundsätzlich in der Praxis zugelassen sind — vgl. Kennerknecht KörpStG. S. 271 — ebenfalls für die Zusammenrechnung der verschiedenen Abschreibungen spricht, da es äußerst unbillig wäre, wenn bei einer Erwerbsgesellschaft, welche eine Abschreibung in Form einer Sammelabschreibung vornimmt, der Nachweis der Durchführung bestimmter von der Steuerbehörde in der Handelsbilanz vermißter Abschreibungen durch Hinweis auf diese Sammelabschreibung geführt werden könne, während eine Gesellschaft, die nach bestem Wissen lediglich spezialisierte Abschreibungen auf einzelne Objekte vornimmt, hierdurch steuerliche Nachteile erleiden kann.

Wenngleich die Erwägungen des genannten Aufsatzes sich nur auf 20 proz. Vorwegabschreibungen auf Neuanschaffungen beziehen, sind sie auch allgemein für die vorstehenden Gedankengänge verwendbar.

[26]) Eine besonders zu entscheidende Zweifelsfrage wäre übrigens, ob die Zusammenrechnung der handelsrechtlichen und der steuerrechtlichen Abschreibungen auch die oben zu III behandelten Fälle miteinbegreift; soweit die steuerliche Ab-

Digitized by Google

Wenn auch der vorstehende als Ausweg in Betracht zu ziehende Gesichtspunkt durchaus keine für alle Fälle befriedigende Lösung bietet — denn auch die Zusammenrechnung der Gesamtabschreibungen einer Handelsbilanz im Vergleich zur Steuerbilanz kann nur mehr oder weniger zufällige Ergebnisse zeitigen —, so würde es immerhin für die Praxis wenigstens eine gewisse Erleichterung bedeuten, wenn dieser Gesichtspunkt eine ausdrückliche Anerkennung durch den I. Senat des Reichsfinanzhofs erfahren würde.

Aber es bleibt als Ergebnis der gesamten vorstehenden Erörterungen bestehen, daß nur eine grundsätzliche Neuaufrollung des Verhältnisses zwischen Steuerbilanz und Handelsbilanz im Sinne des § 13 EStG. und eine Abschwächung der Bedeutung der beiderseitigen Bilanzen von einer Bindung zu einer Vermutung einen durchgreifenden Ausweg bietet, es sei denn, daß auch der I. Senat die erleichterte Methode der rückwirkenden Bilanzänderung für Steuerzwecke im Sinne der Rechtsprechung des VI. Senats übernimmt.

V.

Die vorstehenden Untersuchungen führten aus der Erörterung praktischer Schwierigkeiten, die durch die Rechtsprechung des I. Senats des Reichsfinanzhofs entstanden sind, auf das Grundverhältnis zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz zurück. Immer wieder zeigt sich, daß dieses Grundverhältnis, das dem Wesen der Sache nach nie zu einer eindeutigen Klarheit gelangen dürfte, für die Praxis nicht anders weitergebildet werden kann, als im Wege eines sinnvollen Interessenausgleichs zwischen Steuerfiskus und Pflichtigen. Weder die Bindung des Pflichtigen an rein steuerliche Grundsätze ohne Rücksicht auf die kaufmännischen Gepflogenheiten, noch andererseits die ausschließliche Bindung der Steuer an die kaufmännische Uebung und Bilanz kann bei der einmal gegebenen gesetzlichen Lage der Dinge die Lösung bringen. Eine solche kann nur aus der Erkenntnis geboren werden, daß beide Bilanzen, Handelsbilanz und Steuerbilanz, zweckbestimmt sind — die eine durch die Bedürfnisse und Gepflogenheiten des Kaufmanns, die andere durch die fiskalische Tendenz der Steuer — und diese teils widerstrebenden, teils sich überschneidenden Richtungen nur vereinigt werden können, wenn an der Hand der Praxis die Zumutbarkeit der Ergebnisse in allen Konfliktsfällen eine verständnisvolle Prüfung erfährt[27]).

Im Gegensatz zu der Rechtsprechung des VI. Senats ist die im zweiten Teil der vorstehenden Erörterungen dargelegte Rechtsprechung des I. Senats des Reichsfinanzhofs im Ergebnis noch nicht zu einer für die Praxis annehmbaren Lösung des Grundverhältnisses zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz gelangt. Mögen die vorstehenden Darlegungen und Lösungsversuche dazu beitragen, ein Ergebnis zu finden, welches die Praxis des Handels- und Steuerbilanzrechts vor Künsteleien und vor Härten bewahrt.

Die Wiener Investitionsanleihe von 1902, das österreichische Bundesgesetz vom 27. Jänner 1922, betreffend die Rückzahlung dieser Anleihe, und die Rechtslage für Gegenwart und Zukunft.

Von Reichsgerichtsrat i. R. Dr. Sontag, Berlin.

I.

Die Stadt Wien hat im Jahre 1902 eine sogenannte Investitionsanleihe in Höhe von 285 Millionen Kronen herausgebracht, bestimmt zur Beschaffung der Mittel für die Verstadtlichung von Straßenbahnen, für den Ausbau des städtischen Straßenbahnnetzes, für den Bau einer zweiten Wasserleitung, für sonstige öffentliche Bauten und für andere Zwecke der Gemeinde. Die Schuldverschreibungen führen hinter dem Kronenbetrage den gleich hohen Betrag in deutscher Mark, Francs, engl. Pfunden, holl. Gulden und Gold-Dollars der Vereinigten Staaten auf. Kapital und Zinsen sind rückzahlbar bzw. zahlbar im österreichischen Inlande in Kronenwährung, im Auslande nach Wahl des Ueberbringers in Berlin, Frankfurt a. M., Paris, Lyon, Amsterdam, Brüssel, Zürich, Basel, Genf, London und New York in der Währung des Zahlungsortes zu den festen Umrechnungssätzen von 100 Kronen = 85 Mark = 105 Francs = 4 Lstg. 3 sh. = 50,30 Fl. holl. = 20 Vereinigte Staaten-Münze Gold-Dollars.

Nach dem Währungsverfall erging ein österreichisches Bundesgesetz vom 27. Jänner 1922, welches die Stadt Wien ermächtigte, die Teilschuldverschreibungen der vorgenannten Anleihen aufzurufen und zum vollen auf den Schuldverschreibungen in Kronenwährung ausgedrückten Nennwert in österreichischen Kronen vorzeitig zurückzahlen, ferner, soweit die Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain nicht entgegenstehen, die bereits verlosten, aber noch nicht eingelösten Teilschuldverschreibungen sowie die bereits fälligen, aber noch nicht eingelösten Zinsscheine in österreichischen Kronen einzulösen. Bezüglich der binnen einer zu bestimmenden Frist nicht vorgelegten Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine sollte sich die Gemeinde dadurch von jeder Verbindlichkeit befreien können, daß sie den entsprechenden Kronenbetrag hinterlegte. Die Verzinsung der aufgerufenen Teilschuldverschreibungen endete mit dem 30. Juni 1922.

Die ökonomische Seite dieses tiefen Eingriffs in das Recht der Gläubiger der Teilschuldverschreibungen ist anderweit ausreichend behandelt worden (vgl. z. B. Mainz: „Die Krise des Anlagemarktes

schreibung nur Konsequenz eines steuerlichen, früher angewandten Eigengesetzes ist, dürfte die Einrechnung in den späteren Jahren zu unterbleiben haben.

[27]) Bei dieser Grundauffassung zeigt sich zugleich, daß nichts verfehlter erschiene, als die Steuerbilanz idealisierend als diejenige Bilanz zu bezeichnen, die im Verhältnis zur Handelsbilanz als die „wahre und gerechte" Bilanz anzusehen ist. Nur von dieser Auffassung aus, die sowohl Becker wie auch Strutz — vgl. Strutz Kommentar zum EStG. Bd. 2 S. 1326 — wie auch der Reichsfinanzhof als dem Gesetz wie auch dem Sinn des Steuerrechts nicht entsprechend bezeichnen, konnte Lion (Steuer und Wirtschaft VII Spalte 1033 ff.) in seinen Schriften „Bilanzsteuerrecht", „Wahre Bilanzen", „Bilanzreform" in Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen IX, S. 122 zu seiner Auffassung gelangen — die in der Praxis, soweit ich sehe, ziemlich einmütige Ablehnung erfahren hat —, daß nicht die Steuerbilanz sich der Handelsbilanz, sondern umgekehrt die Handelsbilanz sich der Steuerbilanz grundsätzlich anpassen müsse.

Digitized by Google

in Oesterreich", Bank-Archiv, 28. Jahrg. Nr. 10 vom 15. 2. 1929). Hier soll der gesetzgeberische Eingriff von 1922 nur unter allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten betrachtet werden. Dabei sollen alle dahingehenden Sentiments, daß es gerade der uns als ehemaliger Bundesgenosse und nach seinem Volkstum nahestehende Staat Oesterreich ist, der der Welt das Schauspiel einer solchen ad hoc Gesetzgebung gibt, beiseite bleiben. Das Wort Bismarcks, es sei nicht Aufgabe der deutschen Politik, Oesterreichs Schleppenträger zu sein, gilt sinngemäß auch für die folgende rechtswissenschaftliche Untersuchung.

Es handelt sich hier um eine Frage von präjudizieller Bedeutung; denn den Schritt, den Oesterreich mit seinem Gesetz vom Jänner 1922 tat, kann morgen jeder andere Staat, der in Währungsbedrängnis gerät, tun. Es taucht die Erinnerung an das polnische Valutagesetz vom 20. November 1919 auf, welches als einziges gesetzmäßiges Zahlungsmittel in den früheren preußischen Gebieten die polnische Mark erklärt, und die deutsche Mark als Zahlungsmittel abgeschafft hatte. Alle Verpflichtungen in deutscher Mark sollten in polnischer Mark in der gleichen Nominalsumme erfüllt werden. Da die polnische Mark wesentlich schlechter stand, als die deutsche, bedeutete dies eine schwere Schädigung der Gläubiger. Hier war aber der Druck vom Auslande so stark, daß sich die polnische Regierung zu einem Rückzuge genötigt sah. In einer Bekanntmachung vom 18. Februar 1920 sagte sie, das Valutagesetz sei „mißverstanden" worden. Die in diesem Gesetz erwähnte Beseitigung der deutschen Mark durch die polnische Mark beziehe sich nur auf diejenigen Gebiete, welche durch den Versailler Vertrag Polen zugesprochen sind, die aber früher zu Deutschland gehörten. Im Verkehr mit dem Ausland würden die polnischen Behörden keinerlei Schwierigkeiten bereiten, welche den Handelsverhältnissen im Auslande nachteilig sein und den Kredit des polnischen Staates schädigen könnten.

Deutschland ist leider seit dem verlorenen Kriege Schuldnerstaat geworden. Die deutsche Schuldnerehre steht bei Beurteilung des hier behandelten Problems mit auf dem Spiel. Wenn deutsche Gerichte das österreichische Gesetz von 1922 guthießen, würde der uns übelwollende Teil des Auslandes sagen, Deutschland habe sich mit einer solchen Rechtsprechung eine Hintertür geöffnet, durch die es notfalls sich selbst seinen seit 1924 eingegangenen Schuldverpflichtungen entziehen könnte. In der Ablehnung einer solchen Gesetzgebung liegt die Bedeutung und Tragweite des Reichsgerichtsurteils vom 14. November 1929 (RGZ. Bd. 126 S. 196)[1].

II.

Prüft man die in der Anleihe von der Stadt Wien eingegangenen Verpflichtungen nach deren Texte, so kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß es sich hier um eine Anleihe mit alternativer Währungsklausel handelt. Die neben der österreichischen Währung genannten Währungen besonders kapitalstarker Länder sind nicht aufgeführt, um dem Gläubiger nur die Möglichkeit zu geben, Zahlung in der Währung seines Landes bei einer dort befindlichen Zahlstelle zu verlangen, während Wien ausschließlich Erfüllungort blieb, sondern die aufgeführten ausländischen Plätze sind als selbständige Erfüllungsorte genannt. Dafür spricht einmal die Fassung des Textes der Schuldverschreibungen, nach welchem die Zahlstellen im Auslande ohne jede Unterscheidung neben die Zahlstelle in Wien gestellt sind[2]). Weiter spricht dafür aber vor allem das durchsichtige Motiv der Einführung dieser Zahlstellen.

Oesterreich hatte im Jahre 1902 bereits drei Staatsbankerotte hinter sich, 1811, 1848 und 1866. Dazu kam, daß nach dem Jahre 1876 (in welchem Jahre in Deutschland die Goldwährung als allgemeine Reichswährung eingeführt worden war) die österreichischen Eisenbahnen (mit Ausnahme der Südbahn und der Aussig-Teplitzer Bahn) ihre auf bunte Währungen gestellten Obligationen nicht mehr in den zugesagten Beträgen zahlten, sondern nur soviel, als ob die Zinszahlung und Einlösung ausschließlich in österreichischer Silberwährung versprochen wären, unter Berücksichtigung des für diese bestehenden Tageskurses. Hieraus entstanden die bekannten österreichischen Couponprozesse, die ein Jahrzehnt lang die finanziell interessierten Kreise beschäftigten (vgl. hierüber insbesondere Bekker: „Ueber die Couponprocesse der österreichischen Eisenbahngesellschaften und über die internationalen Schuldverschreibungen", Weimar 1881).

Nach diesen Antecedenzien konnte die Stadt Wien nur hoffen, ausländischen Kredit zu erhalten, konnte es die Zulassung seiner Anleihe an den Hauptbörsen Europas und der Vereinigten Staaten nur erreichen, wenn es das Vertrauen des internationalen Kreditmarktes dadurch gewann, daß es sich zur Rückzahlung des Darlehns auch in den Währungen anderer Länder verpflichtete.

Wenn österreichischerseits dem entgegengehalten worden ist, die Kronenwährung sei im Jahre 1902 stabilisiert gewesen, Wien habe es deshalb nicht nötig gehabt, sich einer alternativen Währungsklausel zu unterwerfen, so ist dies vollkommen abwegig. Oesterreich hatte für seine Nationalbank die Pflicht der Einlösung der Noten suspendiert, und diese Befreiung bestand im Jahre 1902 noch fort. Die Investitionsanleihe sollte erst im Laufe von 90 Jahren zurückzahlbar sein. Welcher Bankier würde nach der Finanzgeschichte Oesterreichs aus dem vorausgegangenen Jahrhundert der österreichischen Krone auf so lange getraut haben?

Es mußte also für jedermann zweifelsfrei sein, daß die Schuldverschreibungen der Investitionsanleihe eine alternative Währungsklausel enthalten.

Damit drängt sich die Frage auf, konnte der österreichische Staat eine dergestalt international begründete Schuldverpflichtung durch österreichisches Gesetz auch mit Wirkung dem Auslande gegenüber dahin ändern, daß die Rückzahlung nicht mehr wahlweise in verschiedenen, darunter auch hochwertigen Valuten, sondern ausschließlich in der entwerteten österreichischen Valuta erfolgen sollte?

[1]) Mitteilungen aus den Prozeßakten verdanke ich Herrn Rechtsanwalt am Kammergericht Dr. Richard Grau.

[2]) Zutreffend schreibt auch Nußbaum, „Vertraglicher Schutz gegen Schwankungen des Geldwertes", S. 71: „Die Entscheidung, ob alternative Währungsklausel, oder lediglich alternative Zahlungsortklausel, kann in den meisten Fällen kaum zweifelhaft sein. Was insbesondere die internationalen Anleihen betrifft, so muß eine alternative Währungsklausel als vorliegend angenommen werden, wenn der Text der Urkunde feste Summen in den verschiedenen Währungen nennt, die gegen den Coupon oder die Schuldverschreibung jeweils gezahlt werden müssen."

Digitized by Google

Vorweg ist zu sagen, daß dieser gesetzgeberische Eingriff nichts mit dem Problem der Aufwertung oder der Währung zu tun hat. Alle Berufungen darauf, daß andere Länder, z. B. auch das Deutsche Reich seine Schulden ebenfalls herabgesetzt habe, scheitern daran, daß es sich bei diesen immer nur um Schuldverpflichtungen in der eigenen Währung handelte, bei der Investitionsanleihe aber die Schuld ausdrücklich auch auf fremde Währungen abgestellt ist. Zudem beschäftigt sich die Aufwertungsgesetzgebung mit den vom Währungsverfall betroffenen Rechten, durch das Gesetz von 1922 aber sollten gerade die nicht vom Währungsverfall betroffenen Rechte vernichtet werden. Auch von der Möglichkeit verschiedenartiger Auslegungen, wie bei den österreichischen Couponprozessen, kann keine Rede sein; denn die österreichischen Silberprioritäten waren immerhin Zwitter, die zwischen der „Alternativ-" und der „Aequivalenz-Obligation" standen. Die Schuldverschreibungen der Investitionsanleihe dagegen sind unzweifelhaft Alternativ-Obligationen, bei welchen jeder Inhaber Leistung nach seiner Wahl verlangen kann.

Das deutsche Reichsgericht hat daher in dem vorerwähnten Urteil vom 14. November 1929 die rechtliche Zulässigkeit eines solchen gesetzgeberischen Eingriffs bereits verneint.

Einer näheren Untersuchung bedarf noch, nach welchem Rechte sich zivilrechtlich ein derartiges Schuldversprechen richtet. Insoweit ist zu unterscheiden zwischen der Auslegung der Titres als solcher und der sich aus ihnen ergebenden Verpflichtungen. Für die Auslegung eines Börsenpapiers ist in erster Reihe maßgebend der besondere Sprachgebrauch, der sich im internationalen Börsenverkehr herausgebildet hat (der Wertpapierjargon, um es plastisch zu sagen). Dieses Mittel der Auslegung zu verwerten, hat das Reichsgericht übersehen.

In zweiter Linie ist zur Auslegung das Recht des Emissionsortes heranzuziehen. Nach diesem Rechte bestimmt sich der formale Begründungsakt und die Auslegung des Inhalts des Wertpapieres. Anders aber ist die Frage, welches Zivilrecht das Schuldverhältnis beherrscht, das aus dem Wertpapier fließt. Für die Beurteilung dieses Schuldverhältnisses greift — soweit nicht konkrete Umstände im einzelnen Falle zu einer gegenteiligen Auslegung Veranlassung geben, das Recht des Erfüllungsortes Platz. Hier sind solche gegenteiligen Umstände nicht festzustellen, vielmehr sind nach dem Parteiwillen die im Ausland liegenden Erfüllungsorte gerade mit Rücksicht darauf gewählt worden, daß das unabhängige ausländische Recht über Einhaltung der Verpflichtungen, so wie sie eingegangen worden sind, wachen sollte.

Das RG. hat in seiner Entscheidung vom 14. Nov. 1929 — deren Ausführungen voll beizutreten ist — nicht zum ersten Male Gelegenheit gehabt, die Frage zu überprüfen, wie es sich mit der Herrschaft eines fremden Zivilrechts über Obligationen verhält, die auch im Auslande erfüllt werden sollen. Bereits in einer Entscheidung vom 1. März 1882 (RGZ. Bd. 6 S. 125) hatte der I. Senat des RG. sich mit aller Deutlichkeit dahin ausgesprochen:

> „Es ist Zahlung in Thalerwährung im Thalerwährungsgebiete versprochen. Es erscheint unzutreffend, die rechtlichen Wirkungen, welche einem Versprechen der Zahlung in Vereinsthalern und im Gebiete der Thalerwährung an sich zukommen, von den unterstellten Motiven bloßer Normierung eines festen Kurses an Stelle eines schwankenden und Vermeidung der Sendung der Coupons zur Einlösung nach Wien herabzumindern. Zudem muß die Beschränkung auf diese Motive bestritten werden. Einer erfolgreichen Bewerbung um deutsches Kapital stand auf seiten dieses Kapitals insbesondere ein Mißtrauen gegen die österreichische Währungsgesetzgebung entgegen. Es war in den deutschen Währungsgebieten ausreichend bekannt, daß in Oesterreich uneinlösliche Staatsnoten Zwangskurs hatten und das alleinige allgemeine Zahlungsmittel bildeten. Die Befürchtung lag daher nicht ganz fern, es möchten für die Rückzahlung von Anleihen in Oesterreich, auch wenn sie ausdrücklich in Silber oder in ausländischer Währung versprochen, doch unter Umständen solche Noten von der dortigen Gesetzgebung zum gesetzlichen Zwangsmittel zu einem Zwangskurs erklärt werden. Von Belang war es daher, im Publikum den Eindruck hervorzurufen, daß ein nach Wahl des Gläubigers auswärts domiziliertes Papier geschaffen sei, welches damit der Möglichkeit rechtlicher Herrschaft der österreichischen Währungsgesetzgebung entzogen sei.
>
> .....
>
> Es muß aber auch dabei verblieben werden, daß die Beklagte für die gedachten Emissionen dem Art. 14 des deutschen Münzgesetzes als einer Rechtsnorm des maßgebenden Erfüllungsortsrechtes in Bezug auf die Art der Erfüllung unterworfen ist."

Der IV. Senat hat in seinem Urteil vom 14. November 1929 diese zur Stützung seiner Ansicht wertvolle Entscheidung des I. Senats von 1882 nicht zitiert. Genau so, wie es der I. Senat prophetisch befürchtet hat, hat es Oesterreich durch sein Gesetz von 1922 gemacht. Zwar ist der Zwangskurs nicht auf alle österreichischen Noten schlechthin erstreckt worden, allein die Beschränkung der Zahlungsverpflichtungen aus der Investitionsanleihe auf die österreichische Währung läuft im Effekt auf eine Beilegung eines Zwangskurses für Erfüllung dieser einen Schuld hinaus.

Seine im Urteil von 1882 aufgestellte Ansicht behält der I. Senat in einem Urteil vom 9. Februar 1887 (RGZ. Bd. 19 S. 47) bei, sogar für den dort weniger klarliegenden Fall, daß zwar Zahlung in deutscher Währung zugesagt war, aber Zahlungsorte innerhalb Deutschlands nicht festgesetzt worden waren, alle Coupons vielmehr in Budapest eingelöst werden mußten.

III.

Ist aber in Deutschland ein Erfüllungsort vorhanden, so muß untersucht werden, ob seiner Anwendung nicht Art. 30 EG. BGB. entgegensteht. (Das Reichsgericht hat diese Untersuchungen unterlassen, während das Kammergericht auf sie eingegangen war.) Art. 30 lautet:

> „Die Anwendung eines ausländischen Ge-

Digitized by Google

setzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde."

Ein Verstoß gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes wird nur dann angenommen werden dürfen, wenn die Anwendung des ausländischen Rechts zu Ergebnissen führt, die mit leitenden Grundsätzen des deutschen Gesetzes in Widerspruch stehen, wenn die Anwendung des ausländischen Rechts direkt die Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Rechts angreifen würde (vgl. RGZ. Bd. 60 S. 296, Zitelmann, „Internationales Recht", Bd. I S. 336).

Das hier verletzte deutsche Recht ist Art. 153 RV., welcher in Absatz 1 das Eigentum gewährleistet und in Abs. 2 bestimmt:

„Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt."

Die Rechtsprechung hat, wissenschaftlichen Lehrmeinungen folgend, den Satz aufgestellt, daß der Voraussetzung des „Wohles der Allgemeinheit" noch nicht genügt ist, wenn sich der Staat oder ein Unternehmen ausschließlich bereichern. Der von Art. 153 erforderte Nutzen für die Allgemeinheit muß über den durch die vorgenommene Rechtsentziehung an sich und ohne weiteres erreichten Vorteil hinausgehen oder außerhalb dieses Vorteils bestehen (vgl. RGZ. Bd. 103 S. 200, Martin Wolff in der Festgabe für Kahl „RV. und Eigentum" S. 15).

Lediglich eine solche Bereicherung der Stadt Wien aber würde vorliegen, wenn es ihr gelänge, in wertvollen Valuten zu tilgende Schulden in der 1922 notorisch völlig wertlosen österreichischen Krone bezahlen zu dürfen.

Das deutsche Recht schützt das Privateigentum. Es widerspricht aber diesem Schutze, und damit einem der wichtigsten Zwecke des deutschen Rechts, wenn ein in Deutschland anerkannter privatrechtlicher Anspruch an einem Gesetze wie dem von 1922 scheitert.

Der Art. 30 EG. BGB. nennt neben dem Verstoß gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes den Verstoß gegen die guten Sitten. Man wird sehr zurückhaltend sein müssen, ehe man zur Annahme eines solchen Verstoßes kommt; denn darin liegt stets, wie Zitelmann (a. a. O. S. 336) zutreffend hervorhebt, ein schwerer Vorwurf gegen das fremde Recht. Man muß daher auch hier verlangen, daß die sittliche Anschauung, der der fremde Rechtssatz nicht widerstreiten darf, die Grundlagen unseres sozialen Lebens betrifft.

Berücksichtigt man aber, daß Wien mit den Gläubigern einiger anderer Staaten günstigere Akkorde abgeschlossen, und die deutschen Gläubiger dabei vollkommen übergangen hat, so kann man auch einen Verstoß des österreichischen Gesetzgebers gegen die guten Sitten nicht verneinen, wenn dieser sich dazu herbeiläßt, eine solche, im Konkurse eines Privatmannes anfechtbare Bevorzugung der einen Gläubiger vor den anderen, durch ein Gesetz zu fördern.

Das RG. sagt bereits in einem Urteil vom 4. Oktober 1882 (RGZ. Bd. 9 S. 3), aus Anlaß eines Eingriffs eines österreichischen Einkommensteuergesetzes in die Zinsansprüche ausländischer Gläubiger:

„Selbst in Bezug auf Schuldverbindlichkeiten, welche in ihren Wirkungen gänzlich unter ausländischen Gesetzen stehen, wird von beachtenswerten Seiten die Ansicht vertreten, daß der einheimische Richter zu Gunsten des einheimischen Gläubigers denjenigen Schuldbefreiungsgründen des ausländischen Gesetzes die Wirkung zu versagen habe, welche nicht mit allgemeinen Gerechtigkeitsgrundsätzen im Einklange stehen und insbesondere lediglich zum Schutze eines Sonderinteresses des ausländischen Staates oder seiner Angehörigen, namentlich in Richtung gegen die einheimischen Gläubiger eingeführt sind."

Was hier von Begünstigung einheimischer Gläubiger gesagt ist, muß gleicherweise von Begünstigung eines Teiles der ausländischen Gläubiger gelten.

Der Eingriff des Gesetzes von 1922 erscheint um so mehr als ein Verstoß gegen die guten Sitten, als dieses Gesetz sich auch über den Grundgedanken einer Norm des österreichischen Rechts hinwegsetzt, nämlich den Art. 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867:

„Das Eigentum ist unverletzlich, eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt."

IV.

Ein rechtlicher Grund gegen die Anwendbarkeit des Gesetzes von 1922 in Deutschland wird vom RG. im Urteil vom 14. November 1929 nur angedeutet, ohne daß es Stellung dazu nimmt. Das RG. sagt:

„Es bedarf hier keiner Untersuchung, ob nicht ein solcher Eingriff in ein bestehendes privatrechtliches Schuldverhältnis, wenn er nach österreichischem Verfassungsrecht zulässig ist, doch aus öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten an den Grenzen des österreichischen Staates enden müßte."

Diese Frage ist unbedingt zu bejahen, und ist vom RG. selbst bejaht worden, soweit es sich um das polnische Valutagesetz von 1919 handelt.

Der III. Senat hat in einem Urteil vom 19. Januar 1923 (RGZ. Bd. 106 S. 210), der V. Senat in einem Beschlusse vom 27. Juni 1928 (RGZ. Bd. 121 S. 337) und der VI. Senat in einem Urteil vom 25. Oktober 1928 (JW. 1928 S. 3108 Nr. 1) ausgesprochen, daß, „da das Schuldverhältnis dem deutschen Rechte unterworfen ist, das polnische Valutagesetz von 1919 auf die Forderung der Antragstellerin ohne Einfluß bleibt. Diesem Gesetz kann eine über die Grenzen des polnischen Staates hinausgehende Wirkung nicht zuerkannt werden."

Der Eingriff des österreichischen Gesetzes von 1922 wäre eine Enteignung sowohl im Sinne des Art. 153 DRV., wie des Art. 5 des österr. Staatsgrundgesetzes von 1867.

Wie Anschütz („Die Verfassung des Deutschen Reiches", 10. Aufl., Art. 153 Nr. 7) mit zutreffenden Gründen, auf die hier nur verwiesen werden kann, ausführt, „trifft eine tunlichst weite

Digitized by Google

Auslegung des Wortes „Enteignung" das, was man den Willen des Gesetzgebers nennt".

Natürlich ist nicht jedes Gesetz, das eine Vermögensbeeinträchtigung herbeiführt, eine Enteignung im Sinne des Art. 153, wohl aber die Gesetze, „welche den Charakter von Einzeleingriffen haben, indem sie bestimmte Personen oder verhältnismäßig eng begrenzte Personenkreise mit besonderen Opfern belasten". Gleicherweise hat der österreichische Verfassungsgerichtshof ausgeprochen (Adamowich und Froehlich, „Die österreichischen Verfassungsgesetze", 2. Aufl. S. 322):

> „Unter Eigentum im Sinne des Art. 5 StGG. ist jedes Privatrecht zu verstehen, unter Enteignung jede Entziehung oder Schmälerung von Privatrechten."

Danach stellt sich der Eingriff des Gesetzes von 1922 als eine Enteignung dar. Eine solche aber kann jeder Gesetzgeber nur mit Wirkung für sein Inland, nie aber mit Wirkung über seine Grenzen hinaus vornehmen.

V.

Es kann auch gegenüber den deutschen Ansprüchen aus der Investitionsanleihe nicht mit dem Unterschiede von Alt- und Neubesitz gearbeitet werden. Dieser Begriff hat mit den vorliegenden Schuldverschreibungen überhaupt nichts zu tun. Wer solche erworben hat, hat sie auch mit dem Rechte der Rückzahlung in den verschiedenen, auf den Stücken aufgeführten Währungen erworben, und er hat sie gerade gekauft, weil die Valutaklausel auf ihnen steht. Der zwangsweise Eingriff, welchen das Gesetz von 1922 vornimmt, hat den Inhalt der Schuldverschreibungen nicht geändert. Wollte man eine Unterscheidung zwischen Alt- und Neubesitz vornehmen, so würde man damit gerade die Rechtgültigkeit des zwangsweisen Eingriffs anerkennen, indem man sagte, wer vor einem gewissen Zeitpunkt gekauft hat, habe einen Anspruch auf Zahlung in fremder Valuta, wer später gekauft hat, müsse das Gesetz von 1922 gegen sich gelten lassen. Das ist eine juristische Unmöglichkeit.

VI.

Die schon oben erwähnte Gefahr, daß jeden Tag ein anderer Schuldnerstaat einen gleichen Weg der Schuldabbürdung beschreiten könnte, den Oesterreich mit dem Gesetz von 1922 beschritten hat, legt die Frage nahe, ob gegen diese internationale Gefahr nicht internationale Schutzmittel geschaffen werden können.

Eine allgemeine Konkursordnung für Staaten wird sich nicht einführen lassen, so wünschenswert sie auch wäre. Aber Anläufe zu einer Regelung des Gläubigerschutzes sind doch mehrfach gemacht worden. So hat schon Meili („Der Staatsbankrott und die moderne Rechtswissenschaft", insbesondere S. 52—61) vorgeschlagen, wenn Gläubigerrechte durch einen schuldnerischen ausländischen Staat verletzt werden, sei dieser anzuhalten, sich einem aus Mitgliedern anderer Nationen komponierten Gerichtshof oder einer internationalen Kommission zu unterwerfen.

Den gleichen Gedanken nimmt die preisgekrönte Arbeit Pflugs („Staatsbankrott und internationales Recht") auf.

Der holländische Jurist van Daehne van Varick reichte der 2. Haager Konferenz eine Denkschrift ein (Le droit international financier, insbesondere Seite 7 und 10) mit dem Vorschlage, alle Staatsanleihen zu einer Art internationaler Vereinbarung zu machen, so daß bei ihrer Verletzung dieselben Vollstreckungsmaßregeln des Völkerrechts angewendet werden könnten, wie bei anderen politischen Verträgen. Ein einheitliches Weltfinanzrecht solle geschaffen werden, und alle Rechtssätze, die auf die privatrechtlichen Schuldverhältnisse anwendbar sind, sollen auch auf die öffentlichen Schulden anwendbar sein.

Der in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts abgehaltene Friedenskongreß in Bern erörterte den Schutz der Auslandsgläubiger bei Staatsbankrotten mittels eines schiedsgerichtlichen Verfahrens. In Staatsanleiheverträge sollte eine Klausel aufgenommen werden, wonach der Staat sich einem besonderen Schiedsgericht zu unterwerfen sich verpflichtete, wenn nicht schon etwa ein ständiges Schiedsgericht dieser Art vorhanden sei (Manes, Staatsbankrotte S. 207).

Das Internationale Statistische Institut beschäftigt sich seit der gleichen Zeit mit der Frage, welche Maßregeln anzuwenden und zu empfehlen seien, um die Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus Auslandsanleihen zu hindern (vgl. Manes, „Staatsbankrotte" S. 187).

Schutzverbände von Auslandsgläubigern sind teils als vorübergehende, teils als dauernde Einrichtungen in den verschiedenen Ländern Europas und der Vereinigten Staaten gegründet worden (vgl. Näheres Manes a. a. O. S. 197 ff.). Börsen haben die Emission von Anleihen abgelehnt, wenn es sich um einen fremden Staat handelte, der die Bedingungen einer früheren Anleihe nicht innegehalten hat.

Alle diese Vorarbeiten und Vorläufer könnte der Völkerbund sich zu eigen machen (vgl. Flugschriften der deutschen Liga für Völkerbund aus den Jahren 1919 bis 1921). Er wäre das geeignete Instrument, den internationalen Gläubigerschutz in die Hand zu nehmen.

Die von ihm im Herbst 1920 veranstaltete Brüsseler Finanzkonferenz hat sich für internationale Aktionen zur Vermeidung wie zur Beseitigung von finanziellen Schwierigkeiten der Staaten ausgesprochen (Näheres s. Manes a. a. O. S. 215 ff. und amtliche Druckschriften der Brüsseler Friedenskonferenz, Berlin 1921).

Als Beispiel praktischer Arbeit des Völkerbundes auf diesem Gebiete sei der Staatsanleihevertrag zwischen der Tschechoslowakei und der Londoner Bankfirma Baring Brothers genannt. Er sieht im Falle von Zahlungsschwierigkeiten der Tschechoslowakei ein Anrufen des Rates des Völkerbundes und evtl. eines Schiedsgerichts zum Schutze der Anleihe vor.

Die dringlichste Aufgabe auf diesem Gebiete wäre m. E. die Einrichtung internationaler Schiedsgerichte für Streitigkeiten aus Anleiheverträgen. Die Urteile dieser Schiedsgerichte würden untereinander abweichende Entscheidungen der verschiedenen Staaten vermeiden und in allen Ländern

Digitized by Google

gleichmäßig vollstreckbar sein. Dieser internationale Rechtsschutz würde erst die Verwirklichung der bona fides im internationalen Anleiheverkehr bedeuten.

Solange es an derartigen Schiedsgerichten fehlt, hilft nichts anderes als die Solidarität der an der internationalen Kapitalmacht Beteiligten.

Solange alsdann Oesterreich und Wien auf dem Gesetze von 1922 bestehen, gefährden sie ihre Kreditfähigkeit auf dem internationalen Geldmarkte.

Wirtschaftskrisis in Finnland. Zusammenhänge zwischen Bankkredit und Beschäftigungsgrad.

Von Dr. **Kurt A. Herrmann**, Berlin.

I.

Finnland erlebt seit Ende 1928 eine Wirtschaftskrisis, die an Schärfe die krisenhaften und depressiven Monate der Jahre 1924 bis 1925 erheblich übertrifft. Während damals — im Januar 1925 — die Zahl der Erwerbslosen mit 4896 ihren Höchststand erreicht hatte, stellt sich Ende Januar 1930 die Zahl der Erwerbslosen auf 12751. Auch alle übrigen Wirtschaftsvorgänge, die für den Konjunkturverlauf symptomatisch sind, zeigen scharfe Rückgänge. Notenumlauf und Wareneinfuhrüberschuß, die immer in engstem Zusammenhang mit dem Beschäftigungsgrad stehen, sind seit dem Einsetzen der Arbeitslosigkeit stark gesunken. Das nachstehende Schaubild 1 zeigt die engen Zusammenhänge zwischen Beschäftigtenziffer, Zahlungsmittelbedarf und Handelsbilanz besonders deutlich: im Mai 1928 steigen die Arbeitslosenzahlen, im Juni sinkt die Warenmehreinfuhr und im Juli der Notenumlauf.

Den Verlauf und namentlich die Anfänge der Wirtschaftskrisis in Finnland zu betrachten, ist für den deutschen Beschauer aus drei Gründen besonders geboten. Zunächst hat Finnland für den Absatz deutscher Waren eine größere Bedeutung, als der Bevölkerungszahl dieses Landes entspricht. In der finnischen Wareneinfuhr nimmt Deutschland eine dominierende Stellung ein; der deutsche Anteil an der Gesamteinfuhr betrug 1927 = 32,6 pCt. und 1928 = 37,0 pCt. und stieg 1929 auf 38,3 pCt. Bei der starken Konjunkturempfindlichkeit der finnischen Auslandskäufe bedeutet die jetzige Wirtschaftskrisis eine Behinderung für die deutsche Fertigwarenausfuhr; eine Beendigung dieser Krisis würde eine Hebung der deutschen Ausfuhr ermöglichen.

Weiterhin zeigt die Konjunktur in Finnland zeitlich sowohl wie in ihren Erscheinungsformen enge Parallelen zu den wirtschaftlichen Vorgängen in Deutschland. Auch hier ist die Krisis und der Abschwung — und zwar ziemlich gleichzeitig — auf einen schnellen, zugleich stark kreditfinanzierten Aufschwung gefolgt. Beide Länder haben — trotz völlig verschiedenartiger Wirtschaftsstruktur — gleichartig eine Periode umschwungreicher Investitionen bei ziemlich gleichartiger Abhängigkeit von Auslandskapital hinter sich. Erkenntnisse, die über den Konjunkturverlauf in Finnland zu gewinnen sind, können somit in gewissem Grade für die Beurteilung der deutschen Wirtschaftsbewegung herangezogen werden.

Insonderheit lassen sich an dem finnischen Beispiel Einblicke über die Bewegung des Bankkredits im Konjunkturverlauf gewinnen, wie sie vorläufig in diesem Umfang aus der Betrachtung der deutschen Bankbilanzen nicht erstellt werden können. In Finnland gibt es schon seit Jahren eine laufende Bankstatistik, die monatlich Ziffern über den Stand und die Veränderung der wichtigsten Aktiv- und Passivposten ermittelt. Von besonderer Wichtigkeit ist hierbei, daß in den Bilanzveröffentlichungen der finnischen Banken die Auslandskonten scharf von den Inlandskonten getrennt sind, so daß hier — abweichend von Deutschland — die der inländischen Wirtschaft gegebenen Bankkredite sowie die inländische, in Depositenform sich vollziehende Geldkapitalbildung ziffernmäßig in Stand und Bewegung genau erfaßt werden können. Gleichzeitig bieten diese bankstatistischen Unterlagen mit ihrer Heraushebung der Auslandskonten die Möglichkeit, zahlenmäßige Feststellungen über die Zusammenhänge zwischen Zahlungsbilanz und Auslandskredit einerseits, Kreditvolumen und Kapitalbildung zu treffen. Eine solche spezielle Untersuchung über den Konjunkturverlauf in Finnland kann somit gleichzeitig als ein Beitrag für die monetäre Konjunkturtheorie angesehen werden.

Schaubild 1.
Arbeitslose (1), Notenumlauf (2) und Handelsbilanz (3).

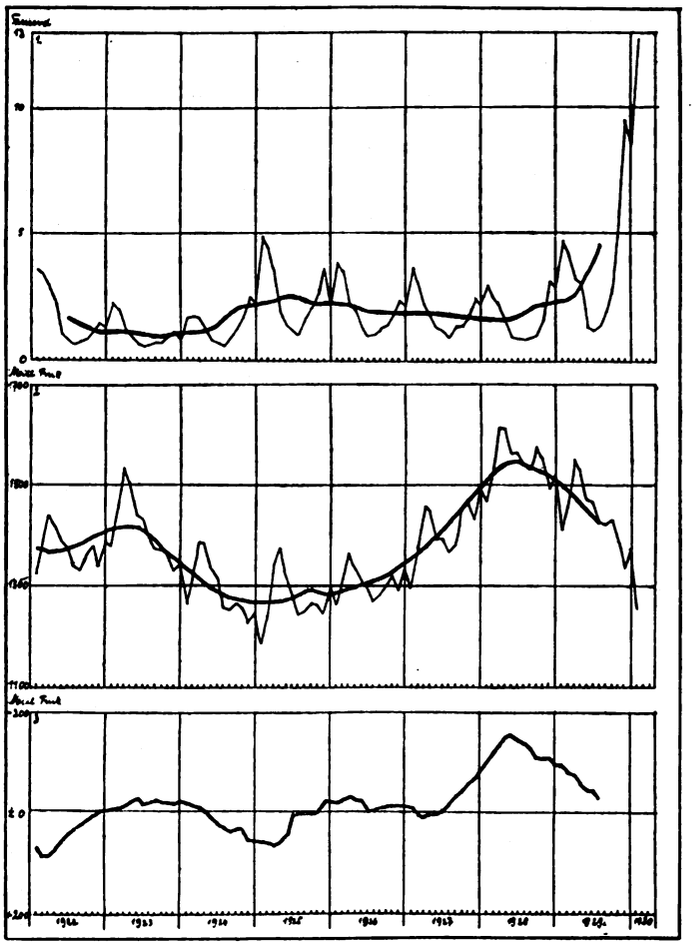

Anmerkung zum Schaubild 1: Die schwache Kurve zeigt die tatsächlichen Monatsziffern. Die stark gezeichnete Kurve stellt die durch Bildung von beweglichen 12-Monatsdurchschnitten saisonbereinigte Bewegung dar. Bei der Handelsbilanz sind die tatsächlichen Monatsziffern, die besonders scharfe Saisonschwankungen haben, fortgelassen und nur die beweglichen 12-Monatsdurchschnitte gegeben.

II.

Betrachten wir zunächst kurz den Konjunkturverlauf der letzten Jahre im allgemeinen. Die Epoche der finnischen Valutaentwertung war Anfang 1924 durch das Erreichen der de facto Stabilität der Finnmark und Mitte 1925 durch die de jure Stabilisierung abgeschlossen[1]). Wirt-

[1]) Vgl. „Währungsreform in Finnland", Bank-Archiv XXIV. Jahrg. Nr. 18 v. 15. 6. 1925.

Digitized by Google

schaftlich wird der Zeitabschnitt zwischen de facto und de jure Stabilisierung durch eine starke Depression ausgefüllt, die auf den Aufschwung und den Hochstand der Jahre 1922 und 1923 gefolgt war. In diese Depressionszeit fällt die Aufnahme mehrerer großer Auslandsanleihen; so der 10 Mill. $ Staatsanleihe, der 7 Mill. $ Kommunalanleihe und der 12 Mill. $ Anleihe der Industriehypothekenbank. Unmittelbar an das Hereinkommen dieser Auslandsanleihen und die endgültige Stabilisierung der Finnmark schließt sich der starke Aufschwung an, der bis Anfang 1928 anhält und dann in den Abschwung und die gegenwärtige Krisis mündet.

Die Bewegung der Handelsbilanz und ihre Zusammensetzung in diesen Jahren deutet die Ursachen dieses Aufschwunges und seines Zusammenbruchs an. Parallel mit dem Aufschwung geht eine schnelle Zunahme der Wareneinfuhr. Die Einfuhr beträgt:

Jahre	In Mill. fmk.			In v. H.	
	Produktionsgüter	Konsumgüter	Insges.	Produktionsgüter	Konsumgüter
1924	2112,5	2603,0	4715,5	44,8	55,2
1925	2459,3	3060,2	5519,5	44,6	55,4
1926	2930,3	2737,4	5667,7	51,7	48,3
1927	3365,1	3020,8	6385,9	52,7	47,3
1928	4036,6	3975,2	8011,8	50,4	49,6

Die besonders starke Zunahme der Produktionsgütereinfuhr (deren Anteil an der Gesamteinfuhr sich 1926 auf 51,7 v. H. und 1927 auf 52,7 v. H. gehoben hat) kennzeichnet den Aufschwung dieser Jahre als Investitionskonjunktur ungefähr gleicher Art, wie sie Deutschland 1927 bis 1928 erlebt hat. Ausbau der Zellstofferzeugung und der Elektrizitätsversorgung sind die Hauptträger dieser Investitionskonjunktur der Aufschwungsjahre. Die abweichende Gliederung der Einfuhr des Jahres 1928 zeigt aber, daß im weiteren Fortschreiten der Aufschwung seinen Charakter gewandelt hat. Die Steigerung der Konsumgütereinfuhr läßt erkennen, daß — mit wachsendem Beschäftigungsgrad und steigendem Notenumlauf — die Investitionskonjunktur in eine Verbrauchskonjunktur gemündet ist. Symptomatisch für diese Wandlung sind auch die in dieser Zeit aufgenommen Auslandsanleihen. Die beiden Staatsanleihen vom Herbst 1926 und Frühjahr 1928 von zusammen 30 Mill. $ wurden, soweit sie nicht zur Zurückzahlung alter Schulden dienten, zum Ausbau der Elektrizitätsversorgung verwendet. In den September 1926 fällt eine 30 Mill. Fmk Anleihe der Zellstoffindustrie. Die im Herbst 1928 aufgenommene 10 Mill. $ Hypothekenbankanleihe diente dagegen dem Wohnungsbau. Das Hinübergreifen des Aufschwungs in die Verbrauchssphäre scheint eine der wichtigsten Voraussetzungen für den — auf den Mai 1928 zu datierenden — Umschwung gewesen zu sein.

Wie hat nun Finnland diese den Aufschwung begleitende Warenmehreinfuhr finanziert? Im Gegensatz zu Deutschland hat der Zufluß von Auslandskredit hierfür keine große Rolle gespielt. Die wenigen langfristigen Auslandsanleihen wurden bereits erwähnt. Auch kurzfristige Auslandskredite scheinen in den beiden ersten Aufschwungsjahren nur in geringem Umfange in Anspruch genommen zu sein. Die Auslandsverbindlichkeiten der Banken haben sich nur von 334,5 Mill. Fmk Ende 1925 auf 359,4 Mill. Fmk Ende 1927 erhöht. Erst im Jahre 1928 haben die Banken Auslandskredit aufgenommen; Ende Mai 1928 erreichen diese Verbindlichkeiten bereits 515,5 Mill. Fmk und am Jahresende 529,1 Mill. Fmk.

In den beiden ersten Aufschwungsjahren war Finnland gar nicht auf Auslandskredite angewiesen, weil es den größten Teil der zusätzlichen Einfuhr durch Steigerung der Warenausfuhr finanzieren konnte. Schon von Ende 1923 bis Anfang 1925 hatte Finnland eine Welle der Ausfuhrsteigerung erleben können; die erheblichen Devisenzuflüsse dieser Depressionsperiode waren mehr auf den verbesserten Warenabsatz nach dem Auslande als auf die damals aufgenommenen Auslandsanleihen zurückzuführen. Eine gleich starke Welle zunehmender Warenausfuhr fiel in den Zeitabschnitt Anfang 1926 bis Mitte 1927; während dieses Zeitraums reichte die Mehrausfuhr fast vollkommen aus, die durch den Aufschwung ausgelöste Einfuhrsteigerung auszugleichen. Von Mai 1927 aber an zeigt die Ausfuhr rückläufige Tendenz; fast gleichzeitig beschleunigt sich die Einfuhrsteigerung. Schlechte Ernte und Verbrauchskonjunktur wirken sich von diesem Zeitpunkt an, also etwa 2 Jahre nach dem Beginn des Aufschwungs, zu einem schnell wachsenden Defizit der Handelsbilanz aus, das im Mai 1928 seinen Höhepunkt erreicht. Erst von Mitte 1927 an war die Fortführung des Aufschwungs von einer zusätzlichen Finanzierung der Warenmehreinfuhr und somit von dem Zufluß von Auslandskredit abhängig. Von diesem Zeitpunkt an sehen wir auch das Anwachsen der kurzfristigen Auslandsverbindlichkeiten der Banken. Aber diese Auslandskredite haben nicht ausgereicht, das Defizit der Handelsbilanz zu decken. Die Banken mußten in erheblichem Umfang auf ihre eigenen Devisenreserven und die der Finnlandsbank zurückgreifen, um den Devisenbedarf des Einfuhrhandels zu decken. Die Folge war das scharfe Ansteigen der Notenbankbeanspruchung, in dem die Kreditklemme dieser Monate ihren sichtbaren Ausdruck findet.

Ueber die Zusammenhänge zwischen Auslandskredit und allgemeiner Wirtschaftsentwicklung ergibt sich an Hand des finnischen Beispieles folgendes allgemein und somit auch für Deutschland verwendbares Bild. Der exogene Faktor des Kapitalzuflusses aus dem Auslande hat für den Beginn der finnischen Investitionskonjunktur zweifellos keine entscheidende Rolle gespielt. Als auslösendes Moment sind die Auslandsanleihen der Jahre 1924 und 1925 kaum anzusprechen. Anderseits war aber die Beschaffung von Auslandskapital eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Durchführung der Investitionskonjunktur. Denn da Finnland kein Industrieland ist und Kapitalgüter kaum selbst erzeugt, so ist jeder Ausbau des Erzeugungs- und Verkehrsapparats gleichbedeutend mit Steigerung der Einfuhr von Kapitalgütern. Das finnische Beispiel zeigt aber gleichzeitig, daß das zusätzlich benötigte „Auslandskapital" nicht immer auf dem Kreditwege beschafft zu werden braucht. Die „Kapitalbeschaffung durch Warenausfuhr" hat bis Ende 1927 die Kreditaufnahme im Auslande unnötig gemacht. Erst als diese — aus exogenen und enogenen Gründen — versagte, wurde die Hereinholung von Auslandskredit Voraussetzung für den Fortgang des Aufschwungs. Als diese Voraussetzung wegfiel, mußte — über die Kreditklemme — der auf den Mai 1928 zu datierende Umschwung einsetzen. Das finnische Beispiel läßt somit erkennen, daß der Einfluß, den der Zufluß von Auslandskredit auf den Konjunkturverlauf ausübt, weder überschätzt noch unterschätzt werden darf. Es muß nicht Ursache oder Voraussetzung für den Beginn eines Aufschwungs, es kann aber Voraussetzung für die Fortführung eines Aufschwungs sein.

III.

Welche Bewegung zeigt nun im Verlaufe des letzten Konjunkturabschnitts das Kreditvolumen, d. h. die Summe aller kurzfristigen und langfristigen Kredite? Der Gesamtbetrag dieser Kredite ist mit vollständiger Genauigkeit naturgemäß nicht festzustellen. Mit Hilfe der finnischen Bankstatistik läßt sich aber eine Summenziffer finden, die weitgehend als repräsentativ für die Kreditaufnahme seitens der finnischen Wirtschaft angesehen werden kann. An Hand dieser Ziffern ist die Bewegung von Kreditvolumen und Kapitalbildung in dem nachstehenden Schaubild 2 dargestellt.

Der Gesamtbetrag der von der finnischen Wirtschaft in Anspruch genommenen und geschuldeten Kredite hat

Digitized by Google

sich in dem beobachteten Zeitraum 1922 bis 1929 ständig erhöht. Nur während zweier Monate in der Mitte des Jahres 1925 hat sich der Gesamtbetrag der aufgenommenen Kredite geringfügig vermindert; nur während dieses kurzen Zeitraums sind mehr Kredite zurückgezahlt als aufgenommen worden. Die Konjunkturschwankungen des Kreditbedarfs und der Kreditversorgung kommen somit

Schaubild 2.

Kreditvolumen und Kapitalbildung in Finnland 1922—1929 in Mill. Fmk.

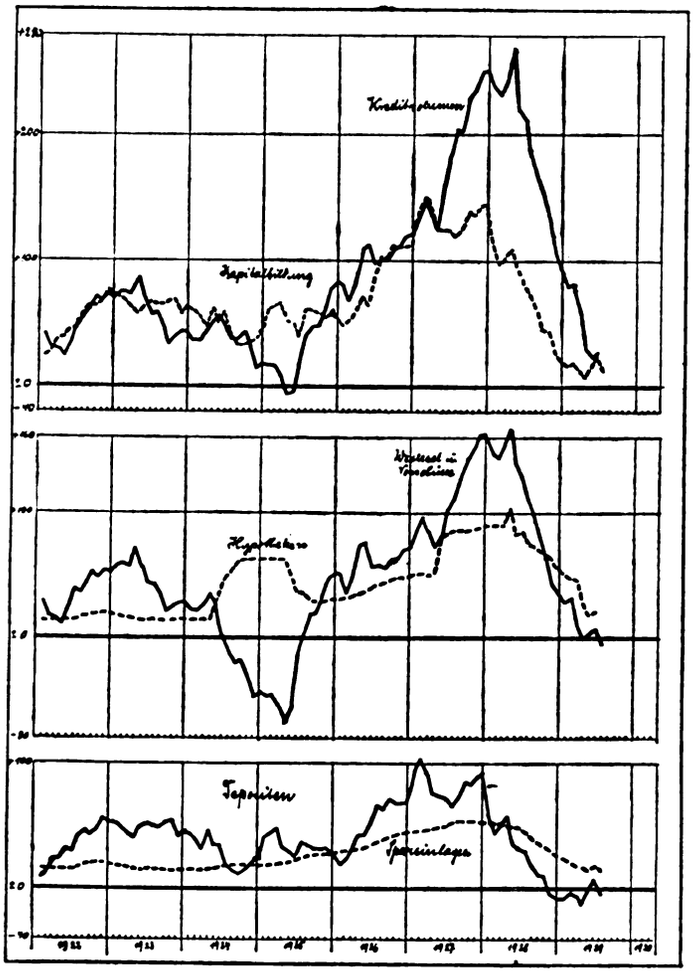

Als Wechsel und Vorschüsse sind die entsprechenden Bilanzposten der Aktienbanken mit den Direktkrediten der Finnlands-Bank (ohne rediskontierte Wechsel, die in den Bilanzveröffentlichungen der Privatbanken von den Wechselbeständen nicht abgesetzt werden) zusammengefaßt. Als Hypotheken sind die Bestände der Hypothekenbanken und der Sparbanken zusammengefaßt (mangels genauerer Unterlagen wurden hier bei den Sparbanken nicht die Ziffern über die Hypothekenbestände sondern über die Spareinlagen verwendet). Zur Darstellung der „Kapitalbildung" ist die Summe der Einlagen der Banken (Depositen und Kreditoren) und der Einlagen der Sparbanken (Spareinlagen) gebildet; ausländische Gelder sind in diesen Beträgen nicht enthalten. In dem vorstehenden Schaubild ist nicht die tatsächliche monatliche Bewegung dargestellt; vielmehr sind — zur Ausschaltung der Saisonschwankungen — bewegliche 12-Monatsdurchschnitte gebildet. Die Kurven zeigen nicht den Stand, sondern die monatliche Veränderung der Kredite und Einlagen.

nur in einer mehr oder minder großen Beschleunigung der strukturellen Kreditausweitung zum Ausdruck.

Die Bewegung des Kreditvolumen und zum Teil der Kapitalbildung insgesamt zeigt in Finnland eine auffallende Parallelität mit Beschäftigungsgrad, Notenumlauf und Warenmehreinfuhr. Beim Kreditvolumen ist die Parallelität so eng, daß der Anstieg im Jahre 1925 und der Abstieg im Jahre 1928 fast im gleichen Monat einsetzt wie die Wendung im Beschäftigungsgrad. Diese enge Parallelität läßt erkennen, daß die Höhe des Kreditvolumens fast ausschließlich vom Kreditbedarf der Wirtschaft bestimmt wird und daß die Wirtschaft — ein elastisches Bank- und Kreditsystem vorausgesetzt — sich den Kredit schafft und verschafft, den sie zur Durchhaltung eines höheren Beschäftigungsgrades benötigt. Die mengenmäßige Steigerung des Kreditvolumens ist insoweit nicht Ursache, sondern Folge des Wirtschaftsaufschwungs. Besonders deutlich wird diese Abhängigkeit des Kreditvolumens von dem Tätigkeitsgrad der Wirtschaft in den Bewegungen der Jahre 1924 und 1925. Wie aus dem zweiten Teil des Schaubildes deutlich erkennbar ist, führt die Ausweitung der langfristigen Kreditgewährung nicht zu einer Ausdehnung der gesamten Kreditmenge, sondern zu einer Verminderung der kurzfristigen Bankkredite. Die aus der Auslandsanleihe der Industriehypothekenbank und aus den wachsenden Spareinlagen neu gewährten Hypotheken wurden zur Rückzahlung kurzfristiger Bankkredite verwendet. Zum Teil war diese Fundierung eine unmittelbare; die Empfänger der Hypothekarkredite haben aus dem Erlös ihre eigenen kurzfristigen Verbindlichkeiten abgedeckt. Zum andern Teil ist zu berücksichtigen, daß zwischen Hypotheken einerseits und Wechseln und Bankvorschüssen anderseits nicht nur ein Unterschied der Fristigkeit, sondern auch der kreditempfangenden Wirtschaftszweige besteht; die Empfänger der Hypothekenbankkredite haben dadurch, daß sie den Erlös für neue Investitionen verwenden, dem Handel und anderen Wirtschaftszweigen zusätzliche Einnahmen zugeführt, die diese zur Abdeckung von Verbindlichkeiten verwerten konnten.

Die enge Parallelität zeigt anderseits aber auch die starke Kreditbedingtheit des Beschäftigungsgrades. Theoretisch wäre denkbar, daß auch ohne zusätzliche Kreditaufnahme eine Steigerung der Einkommen, sei es durch Erhöhung der Warenausfuhr, sei es durch schnelleren Umschlag der vorhandenen Geldkapitalien, eine Mehrbeschäftigung von Arbeitskräften ermöglicht. Sicherlich treten solche Einflüsse in jedem Konjunkturverlauf in Erscheinung. Das finnische Beispiel läßt aber erkennen, daß die Richtung in der Bewegung des Beschäftigungsgrades ausschließlich durch den Umfang der verfügbaren und in Anspruch genommenen Kredite bestimmt wird. Zusätzliche Beschäftigung von Arbeitskräften hat zusätzliche Kreditversorgung zur Voraussetzung. Sobald diese Voraussetzung nicht mehr gegeben ist (wie im April 1928, tritt der Umschwung am Arbeitsmarkt ein (Mai 1928).

Die wichtige Frage ist nun, von welchen Voraussetzungen die zur Finanzierung eines höheren Tätigkeitsgrades erforderliche Steigerung des Kreditvolumen abhängig ist. Die allgemeine Anschauung betont, daß der Ausdehnung der Kreditgewährung immer eine Zunahme der Geldkapitalbildung, d. h. insbesondere eine stärkere Ansammlung von Depositen und Spareinlagen bei den Banken und Sparkassen vorausgehen müsse. Diese Anschauung wird durch die Bewegung der Kapitalbildung innerhalb des letzten Konjunkturzyklus' der finnischen Wirtschaft nicht in vollem Umfange gestützt. In Finnland bestand in der Tat ein zeitlicher Abstand und somit eine Folgebewegung zwischen Kapitalbildung (in Geldform) und Kreditvolumen. Der Mitte 1925 beginnenden Ausdehnung der Kreditgewährung ging der Umschwung in der Bewegung der Kapitalbildung um mehrere Monate voraus. Noch deutlicher ist die Folgebewegung im Jahre 1928; die Einengung der Kreditgewährung folgt in einem Abstand von etwa 4 Monaten auf ein scharfes Absinken und in einem noch längeren Abstand auf ein Stagnieren der Kapitalbildung.

Andernfalls zeigt aber das finnische Beispiel ebenso deutlich, daß die Hauptbewegungen der Kapitalbildung sich in enger Parallelität mit Kreditvolumen und Be-

Digitized by Google

schäftigungsgrad vollziehen. Die Erholung der Kapitalbildung, die dem 1925 beginnenden Aufschwung vorausging, war ihrem Ausmaße nach geringfügig. Die für die Finanzierung der Investitionskonjunktur entscheidende umfangreiche Kapitalansammlung bei Banken und Sparkassen setzte erst ein, als Beschäftigungsziffer und Kreditgewährung anstiegen. Ebenso beginnt das scharfe Absinken der Kapitalbildung erst im Mai 1928, also gleichzeitig mit dem Rückgang von Tätigkeitsgrad und Kreditvolumen. Aus der theoretischen Ueberlegung ergibt sich, daß diese Parallelität zwangsläufig ist. Zusätzliche Einkommen können nur durch Kredit geschaffen werden; nur aus erhöhten Einkommen werden in der Regel größere Ersparnisse in Form von Depositen oder Spareinlagen abgespalten. Außerdem wird die Höhe der kurzfristigen Bankeinlagen zweifellos in erheblichem Maße durch den Bedarf der Erwerbsunternehmungen an Kassenbeständen und liquiden Reserven bestimmt. Ebenso wie man von einem Bedarf an baren Zahlungsmitteln sprechen darf, der mit steigender Beschäftigung und erhöhten Verbrauchsausgaben wächst und die Erhöhung des Notenumlaufs herbeiführt, läßt sich ein Depositenbedarf der Wirtschaft feststellen, der mit steigendem Tätigkeitsgrade in der Unternehmersphäre wächst und bei einem Rückgang der wirtschaftlichen Tätigkeit sich vermindert. Diese zwangsläufige Parallelität von Kreditvolumen und Kapitalbildung widerspricht der Auffassung, daß eine Ausweitung der Kredittätigkeit etwas Gefährliches oder Unerwünschtes sei, weil sie den „Geldmarkt" ausschöpfe. Tatsache ist vielmehr, daß das durch die Kreditausweitung neugeschaffene Geld durch Stehenbleiben der Depositen im Geldmarkt verbleibt oder durch höhere Sparbildung der Verbrauchswirtschaft in ihn zurückkehrt. Der Aufschwung der finnischen Wirtschaft hat sich von Mitte 1925 bis Mitte 1927 selbst finanziert; fast der gesamte Betrag der zusätzlich aufgenommenen Kredite verblieb als Depositen oder Spareinlagen im Geldmarkt.

Trotz dieser allgemeinen Parallelität zwischen Kreditgewährung und Kapitalbildung haben jene oben betonten kurzfristigen Unterbrechungen der Parallelbewegung zweifellos beträchtlichen Einfluß auf eine Richtungsänderung des Tätigkeitsgrades. Sowohl dem Aufschwung 1925 wie dem Abschwung 1928 ging für einige Monate eine Art Konträrbewegung („Spannung") zwischen Kreditgewährung und Kapitalbildung voraus. Für die Konjunkturbeobachtung ist die Frage besonders wichtig, ob diese Spannungen zwangsläufig und automatisch zu einer Richtungsänderung des Konjunkturverlaufs führen müssen und ob ihre Feststellung somit uneingeschränkt gültige Unterlagen für eine Prognose schafft.

Wichtig ist zunächst die Feststellung, daß diese Spannungen dadurch entstehen, daß die Kreditgewährung ihre Richtung beibehält, bei der Kapitalbildung dagegen eine Richtungsänderung eintritt. Enge Beziehungen bestehen zwischen Kapitalbildung und Zahlungsbilanz. In Finnland begann der Zufluß von Spareinlagen und zum Teil auch der Depositen im Jahre 1924 zu wachsen, als in der Handelsbilanz ein Ausfuhrüberschuß eintrat. Im Jahre 1927 macht sich die Stagnation und der Rückgang der Kapitalbildung in dem Augenblick bemerkbar, als die relative Ausgeglichenheit der Zahlungsbilanz durch die starke Warenmehreinfuhr beseitigt ist. In der Zwischenzeit folgt der steigenden Kreditgewährung ebenso eine wachsende Kapitalbildung, wie die höhere Wareneinfuhr durch steigende Warenausfuhr finanziert wird. Die oben erwähnte „Kapitalbeschaffung durch Warenausfuhr" findet somit ihre innerwirtschaftliche Erscheinungsform in dem Anwachsen der Bank- und Sparkasseneinlagen. Gleichzeitig besteht — wenn auch nur zeitweilig — eine Konträrbewegung zwischen Notenumlauf und Kapitalbildung, eine Bewegung, die wenigstens insoweit zwangsläufig ist, wie Depositen durch Bareinzahlung entstehen und durch Barabhebung verschwinden. Notenumlauf und Zahlungsbilanz sind somit die beiden wichtigsten Faktoren, die darüber entscheiden, ob und inwieweit der Gegenwert neugewährter Kredite als Depositen im Geldmarkt verbleibt. Da Notenumlauf und Handelsbilanz in enger Parallelität zum Konjunkturverlauf stehen, so muß der Fortgang des Aufschwungs zwangsläufig zur Behinderung und der Fortgang des Abschwungs zur Förderung der Depositenbildung bei Banken und Sparkassen führen.

Die Spannungen werden dadurch ausgelöst, daß die Kreditgewährung der Richtungsänderung der Kapitalbildung sich nicht anpaßt, daß diese Anpassung vielmehr erst nach einem kürzeren oder längeren Zeitintervall eintritt. Die Feststellung, durch welche kreditwirtschaftlichen Vorgänge diese Zeitintervalle ausgefüllt sind, ist für die Frage wichtig, ob die Spannungen zwangsläufig nur durch Richtungsänderung der Kreditgewährung gelöst werden können, ob also z. B. der Rückgang der Kapitalbildung unbedingt eine Einschränkung der Kreditgewährung prognostizieren muß.

Die Differenz zwischen Kapitalbildung und Kreditmenge bedeutet ja nicht, daß (wie in Finnland 1924—1925) die inländischen Ersparnisse vollkommen unverwendet bleiben oder daß (wie in Finnland 1927—1928) die über die Kapitalbildung herausragenden Kredite aus dem Nichts gewährt werden. Vielmehr stehen (wie in Finnland in der Periode 1927—1928) jeder Wirtschaft, wenn die eigene Kapitalbildung insbesondere durch Depositenbildung nicht ausreicht, noch andere Mittel zur Aufrechterhaltung einer auch steigenden Kreditgewährung zur Verfügung. In jeder Wirtschaft, die mit der Weltwirtschaft in Beziehung steht, wird eine (positive oder negative) Spanne zwischen Kreditmenge und Depositenmenge immer durch Verschiebungen in den Kreditbeziehungen mit dem Auslande ausgeglichen. Dazu kommt in jeder modernen Geldwirtschaft der elastische Notenbankkredit als Quelle zusätzlicher Kreditgewährung. Somit bedeutete auch für Finnland die im Jahre 1927 eintretende Schrumpfung der Kapitalbildung durchaus noch nicht die Unmöglichkeit, die Ausdehnung der Kreditgewährung im gleichen oder sogar wachsenden Umfange fortzusetzen. Nicht die Möglichkeiten, sondern nur die Voraussetzungen der Kreditauswertung hatten sich gewandelt. Die weitere Kreditausdehnung war jetzt — ebenso wie es oben bei der Handelsbilanz festgestellt wurde — von dem Kreditzufluß aus dem Auslande bzw. von der Notenbank abhängig. Erst als der Auslandskredit nicht ausreichte und die Notenbank mit Hilfe der Diskonterhöhung weitere Inanspruchnahme abwehrte, mußte die Einschränkung der Kreditgewährung auf die Schrumpfung der Kapitalbildung folgen. Daraus ergibt sich: der Eintritt einer Spanne zwischen Kreditgewährung und Kapitalbildung hat nur einen bedingten prognostischen Wert. Der Richtungsänderung der Kapitalbildung kann oft eine Richtungsänderung der Kreditgewährung folgen. Ob in jedem Falle oder in welchem zeitlichen Abstand diese Folgebewegung eintritt, kann aus den innerwirtschaftlichen Kreditvorgängen allein nicht geschlossen werden. Die finnischen Banken konnten 1924 bis 1925 die ihnen zufließenden Einlagen zum Abstoßen von Auslandsverpflichtungen und zur Ansammlung von Devisenreserven verwenden, eine Verwendung, die zweifellos privatwirtschaftlich weniger rentabel war als die inländische Kreditgewährung. Die Voraussetzung, diese wieder auszudehnen, war gegeben; die Wirtschaft machte aber von der größeren Kreditbereitschaft erst Mitte 1925 Gebrauch. Umgekehrt konnte ab 1927 nach der Schrumpfung der inländischen Kapitalbildung die Kreditausweitung mit Hilfe von Auslandskredit weitergeführt werden. Die Spannung wurde „überbrückt", so daß ein Zwang, sie zu „lösen", lange Zeit nicht vorhanden war. Erst das Ausbleiben des Auslandskredits hat — über Notenbankbeanspruchung und Kreditklemme hinweg — die Lösung durch Krediteinengung erzwungen.

IV.

Für die monitäre Konjunkturtheorie ergeben sich aus dieser Betrachtung der finnischen Wirtschaftskrise

Digitized by Google

und ihrer Zusammenhänge mit der Bewegung des Bankkredits eine Reihe beachtlicher Hinweise. Eine Betrachtung, die die Vorgänge auf der Geldseite der Wirtschaft in den Vordergrund stellt, gibt zweifellos erhebliche Erkenntnisse über den Konjunkturverlauf. Wichtig ist die Feststellung, daß Beschäftigungsgrad und Kreditvolumen parallel laufen und daß also die allgemeine Wirtschaftstätigkeit in erheblichem Maße von der Menge des zur Verfügung stehenden Kredits abhängig ist. Wichtig ist auch das Ergebnis, daß — abgesehen von den Spannungen kurz vor einem Umschwung — eine Parallelität zwischen Kreditgewährung und Kapitalbildung besteht, daß also der Aufschwung lange Zeit hindurch sich selbst finanziert. Wichtig ist weiter die Feststellung, daß eine Wendung im Konjunkturverlauf eine (negative oder positive) Spannung zwischen Kreditgewährung und Kapitalbildung mit gewissem prognostischen Wert vorausgeht.

Wenn aber die monetäre Konjunkturtheorie behaupten will, daß die Bewegung des Kreditvolumens die entscheidende oder gar alleinige Ursache des Konjunkturverlaufs sei, so wird diese Behauptung durch das praktische Beispiel der finnischen Wirtschaftsentwicklung nicht gestützt. Eine solche Theorie reicht nicht aus, den Anfang und das Ende des Aufschwungs zu erklären. Es ist richtig, daß die „negative" Spannung, die Geldflüssigkeit 1924/1925 die Voraussetzung für die Mitte 1925 einsetzende Kreditausdehnung war. Aber warum die Wirtschaft erst von diesem Zeitpunkt an in stärkerem Maße auf den Bankkredit zurückgriff, wird durch die monetäre Konjunkturtheorie nicht geklärt; um so weniger, als vor diesem Zeitpunkt die Wirtschaft die erweiterte langfristige Kapitalbeschaffung (Auslandsanleihen, Sparkassenhypotheken) nicht zur Erhöhung, sondern nur zur Fundierung ihrer Kreditverbindlichkeiten verwendete. Auch der Umschwung im Mai 1928 wird durch die Möglichkeiten der Kreditbeschaffung nicht restlos erklärt. Richtig ist, daß diese sich durch die Schrumpfung der Kapitalbildung und durch die Notwendigkeit, auf Auslandskredit und Notenbankkredite zurückzugreifen, sich stark verschlechtert hatten. Aber die Lage der internationalen Geldmärkte allein erklärt nicht, daß von der Möglichkeit ausländischer Geldbeschaffung (namentlich kurzfristiger) nicht in größerem Maße als tatsächlich geschehen, Gebrauch gemacht wurde. Der Umschwung Mai 1928 kann zweifellos nicht allein monetär durch einen Mangel an verfügbarem Kredit erklärt werden. Hinzu kamen Ursachen, die auf der Seite der kreditnehmenden Wirtschaft lagen. Zu denken wäre zunächst an eine freiwillige Zurückhaltung der Kreditnehmer, eine durch warenwirtschaftliche Momente (z. B. Ueberfüllung der Läger usw.) ausgelöste und durch die Zinsverteuerung verstärkte Scheu vor weiterer Erhöhung des Kreditobligo. Wichtiger vielleicht sind noch die Einflüsse, die die Höhe der Verschuldung, namentlich der kurzfristigen, auf die Initiative zur stärkeren Kreditaufnahme ausübt. Nachstehendes Schaubild 3 zeigt den Stand der bei beiden finnischen Banken (einschl. Finnlands-Bank) aufgenommenen kurzfristigen Wechsel- und Vorschußkredite.

Die Bilanzen der kreditgebenden Banken sind in vielem ein Spiegelbild der Bilanzen der kreditnehmenden Wirtschaft. Die Spannung, die ab Mitte 1927 zwischen Kreditvolumen und Kapitalbildung eintritt, ist ein Spiegelbild der Bilanzen der Industrie- und Handelsfirmen, auf deren Passivseite die kurzfristigen Verbindlichkeiten wachsen und auf deren Aktivseite die Bankguthaben schrumpfen. Die schwindende Liquidität der Kreditnehmer hat zweifellos zu dem im Mai 1928 eintretenden Umschwung ebenso beigetragen wie die Klemme bei den Kreditgebern.

Dem Kreditbedarf, bzw. dem Wollen der Wirtschaft, Kredit aufzunehmen, kommt somit ein entscheidender Einfluß auf die Höhe des Kreditvolumens und vor allem auf Beginn und Ende der Kreditausweitung zu. Der Kreditbedarf wird aber durch den Einfluß der Vorgänge geformt, die sich auf der Güterseite der Wirtschaft vollziehen. Die Vorgänge auf der Geldseite sind — allerdings wichtige — Voraussetzungen, daß die Kreditnachfrage durch Kreditversorgung gedeckt wird.

Die Erkenntnis, daß die Vorgänge auf der Geldseite nicht Ursachen, sondern nur Voraussetzungen des Konjunkturverlaufs sind, braucht nicht zu der Anschauung führen, daß die allgemeine Kreditpolitik und die Initiative der Banken keinerlei Einfluß auf den Beginn oder das Ende eines Aufschwungs habe. Diese Einflüsse beschränken sich nicht allein auf die Diskontpolitik der Notenbank. Auch die Kreditbanken haben weitgehende Möglichkeiten solcher Einflußnahme. Auch das finnische Beispiel deutet solche Möglichkeiten an. Dem Aufschwung 1925 ist eine stärkere Versorgung mit langfristigem Kredit vorausgegangen; die Anschauung wird bestätigt, daß ganz allgemein ein reichlicherer Kapitalzufluß der Vorläufer eines Aufschwungs ist. Solchen Wirtschaftszweigen, die wie der Baumarkt in der

Schaubild 3.
Die kurzfristige Verschuldung (Wechsel und Vorschüsse) 1922—1930. Abweichungen von der Grundlinie der Entwicklung in Mill. Fmk.

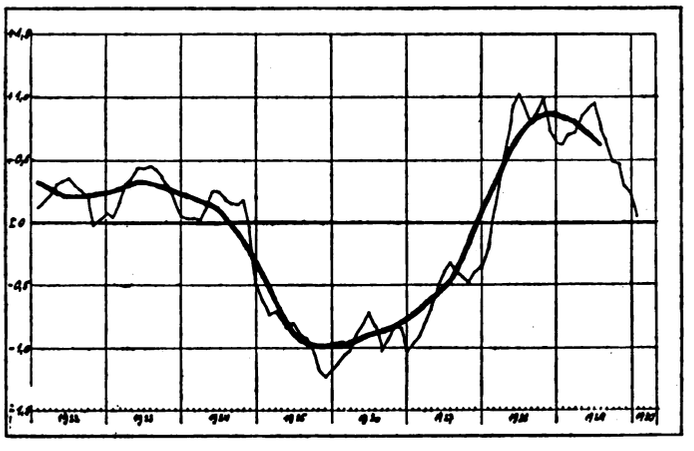

Die dünne Kurve gibt die tatsächlichen Monatsendziffern, die starkgezeichnete Kurve die 12-Monatsdurchschnitte, durch die die Saisonschwankungen ausgeschaltet sind.

Regel nur langfristig finanziert werden können, werden Mittel zur Hebung des Tätigkeitsgrades zugeführt; den anderen Wirtschaftszweigen, die sowohl Anlagekapital (Gebäude, Maschinen) oder Betriebskapital (Läger) zu finanzieren haben, wird die Möglichkeit zur Fundierung kurzfristiger Schulden gegeben.

Die Depositenbanken haben durchaus die Möglichkeit, die dem Aufschwung vorhergehende Versorgung mit Langkrediten zu fördern. Die moderne Entwicklung des Kreditwesens läuft darauf hinaus, daß in wachsendem Maße die kurzfristigen Depositen der Banken als langfristige Kredite der Wirtschaft zufließen. Ermöglicht wird dies dadurch, daß auf der Aktivseite der Bankbilanzen der Anteil der dem Effektenmarkt zur Verfügung gestellten Kredite wächst. Bei den amerikanischen Banken[2]) ist diese Entwicklung (Kredite gegen Effektendeckung, Bestand an festverzinslichen und sonstigen eigenen Wertpapieren) am weitesten fortgeschritten. Die Voraussetzungen eines Aufschwunges können schneller geschaffen werden, wenn die Kreditbanken in der Depression ihre Kreditpolitik bewußt auf den Effektenmarkt lenken.

[2]) Vgl. „Die Ausdehnung des Bankkredits in den Vereinigten Staaten im Jahre 1927". Bank-Archiv XXVII. Jahrg. Nr. 14 v. 15. 4. 1928.

Digitized by Google

Problematik der Vorschriften der Wohnungsbau-Finanzierung zum Schutze gegen die Spekulation.

Von Dr. Heymann.

Die Finanzierungsgesetzgebung des deutschen Wohnungsbaues enthält den zweifellos richtigen Gedanken, daß ein Riegel vorgeschoben werden müsse gegen die Bauspekulation. Letztere, so alt wie der Wohnungsbau selbst, hatte ja vor dem Kriege die wunderlichsten Blüten getrieben und die Einführung so billiger Baugelder, wie die fast verschenkten Hauszinssteuerhypotheken, schienen offenbar den Gesetzgebern die Gefahr mißbräuchlicher Verwendung doppelt nahe zu rücken.

Prüft man daraufhin die Vorschriften der einzelnen Länder[1]), so hat der Gesetzgeber in der Hauptsache zwei Tatbestände spekulativen Bauens aufgestellt:

A. den Wohnungsbau, nicht zum eigenen Bedarf, sondern zwecks
   aa) Erzielung einer Rente durch Vermietung an Dritte oder
   bb) Veräußerung an Dritte sowie
B. den Wohnungsbau ohne hinreichend gesicherte Finanzierung.

Die Problematik dieser Tatbestände erblicken wir — zu A — darin: daß insoweit das spekulative Moment überhaupt nicht ohne weiteres gegeben ist, zu B: daß letzteres hier wohl der Fall ist, daß aber de facto die Vorschriften nicht ausreichen, spekulative Auswüchse zu unterbinden. Grund genug also für jeden, der die Unterbindung der Bauspekulation als unerläßlich, gerade im Hinblick auf Opfer der Allgemeinheit in Form der billigen Hauszinssteuermittel, erachtet, diese Bestimmungen einmal genauer zu durchleuchten.

Die Vorstellung der Gesetzgeber, daß ein Wohnungsbau, der nicht dem eigenen Bedarf dient (zu A) schlechtweg „spekulativ" sei, wird z. B. in den authentischen Erläuterungen der Sächsischen Richtlinien[2]) offen ausgesprochen, im übrigen liegt die Andeutung darin, daß dieser Wohnungsbau allgemein zurückgesetzt wird hinter dem anderer Bauwerber (gemeinnützige und öffentlichrechtliche). Diese Zurücksetzung hat, wie nunmehr nach 10 Jahren öffentlicher Subvention festgestellt werden kann, nicht verhindern können, daß 60 pCt. aller Wohnungen in dieser Form zu bauen erstellt worden sind. Mit anderen Worten: Am Erfolg, die Wohnungsnot durch Neubau zu lindern, hat gerade der als „spekulativ" gebrandmarkte Wohnungsbau den stärksten Anteil. Er ist der feste Unterbau, auf dem erst die dünneren Schichten gemeinnützigen Bauens durch Genossenschaften und Kommunalverbände ruhen (30 pCt. bzw. 10 pCt. aller Wohnungen). Er erscheint statistisch als das Grundsätzliche. Schon hieraus müssen Bedenken kommen, ob es richtig war, das Bauen für andere schlechthin als das weniger Wünschenswerte, als Spekulation einzuschnüren bei der Zuweisung öffentlicher Subventionen.

Welche Gedankenfehler liegen vor? Es findet eine Verwechselung statt zwischen spekulativem und „erwerbstätigem" Bauen. Jenseits des gemeinnützigen Bauens, das sich heute satzungsgemäß mit einer unternormalen Dividende des Eigenkapitals (5 pCt.) begnügt, liegt nicht gleich das Bauen mit übermäßigem, spekulativem Gewinn, sondern zwischen beiden breitet sich — als Normalfall — weit das Bauen mit Eigenkapital, das sich verzinst wie ein landläufiger Pfandbrief, in dem das solide Sparkapital angelegt wird. Wer heute bauen will, um die neuen Wohnungen zu vermieten zu Sätzen, die für sein mitgebrachtes Geld („Eigenkapital") eine 8 proz. Verzinsung gestatten, verdient genau so als ehrenwerter Sparer angesehen und durch Subventionen unterstützt zu werden, wie der, der einen Pfandbrief üblicher Verzinsung kauft. Beide spekulieren in alle Wege nicht, sie legen ihr Geld nur an. Der Bauherr tut dabei noch ein Uebriges, indem er das finanzielle Risiko, das mit jedem Bau verbunden ist, übernimmt, während der Pfandbriefkäufer dem aus dem Wege geht. Jener wird zu einer Anlage seiner Spargroschen nur durch die Notwendigkeit geführt, seine baureife Parzelle in arbeitendes Kapital zu verwandeln, was ebenso nötig ist, wie das Herausnehmen von Bargeld aus dem Strumpfe zwecks Erwerbs eines Pfandbriefs.

Ist der Parzelleninhaber zugleich Bauunternehmer, so haben wir den „erwerbstätigen" Privatbau gewissermaßen in Reinkultur. Der Bauunternehmer baut, um seine Leute zu beschäftigen, um seinem Erwerb nachzugehen. Es ist bekannt, daß viele Bauunternehmer Hausbesitzer werden müssen, nur um genügend Beschäftigung für ihre Leute zu bekommen. All' dies Bauen ist reguläre und selbstverständliche Wirtschaftsnotwendigkeit — darum hat es sich auch, trotz aller bürokratischer Schranken in der Finanzgesetzgebung[3]), mit den obenerwähnten 60 pCt. so eruptiv durchgesetzt.

Und, wenn nun dieser Bauherr verkaufen will, ist das auch gleich wieder Spekulation? Die Bestimmungen der Länder verbarrikadieren ihm die Möglichkeit durch ein dinglich am Grundstück zu sicherndes Vorkaufsrecht, durch das Gebot, den subventionierenden Kommunalverband um Genehmigung zu fragen, andernfalls die Hypothek mit Strafzinsen fällig sein soll. Sind diese Umständlichkeiten[4]) denn wirklich grundsätzlich nötig und der dadurch erforderliche Aufwand an Kräften gerechtfertigt? Ein spekulativer Uebergewinn ist beim Verkauf des Neubaus grundsätzlich ausgeschlossen. Der Verkauf erfolgt auch aus ganz anderen Gründen. Meistens ist der Unternehmer gezwungen, sein Betriebskapital, das er in den Neubau gesteckt hat, zu realisieren um weiterbauen zu können. In den meisten Fällen ist das gar nicht möglich, wenigstens nicht zu 100 pCt. der investierten Summe. Dies Betriebskapital ist Eigenkapital im Gegensatz zu den vorstelligen Hypotheken dritter Gläubiger. Es ist also nur an schlechtester Rangstelle eintragbar. Gewöhnlich muß der Veräußerer froh sein, eine kleine Anzahlung zu erhalten, das „Restkaufgeld" muß er stehen lassen. Bekanntlich schleppen sich eine ganze Reihe von Bauunternehmern mit solchen Hypotheken herum, von denen es noch gar nicht ausgemacht ist, ob sie ordnungsgemäß getilgt werden. Man denke das Exempel nur einmal ganz durch: Auf unseren Neubauten lastet eine Ueberteuerung, von der wir alle hoffen, daß sie einmal abschmilzt. Dieser „abschmelzende"

---

[1]) Z. B. Preußen: „Richtlinien für die Verwendung des für die Neubautätigkeit bestimmten Anteils am Hauszinssteueraufkommen" im Amtsblatt des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt 1929 Nr. 4; Sachsen: VO. des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums über Baudarlehen aus der Aufwertungssteuer vom 3. 1. 27 im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 1 in Verbdg. mit VO. v. 29. 1. 29, ebenda Nr. 1.

[2]) Vgl. Sächsische Richtlinien, in denen die Regierung ausführt: „Die Vorschrift höherer Eigenbeteiligung bezieht sich auf den privaten Spekulationsbau, denjenigen Bau, der zum Verkauf oder überwiegend zur Vermietung bestimmt ist, „also" um des daran zu erzielenden Gewinnes willen unternommen wird."

[3]) Nach den Sächsischen Richtlinien sollte der erwerbstätig Bauende gar 30 pCt. Eigenkapital aufbringen, eine in der Kapitalarmut des verflossenen Dezenniums schier unmögliche Schranke.

[4]) Die Sächsische Regierung sah sich genötigt, 1928 ein das Vorkaufsrecht der Gemeinden betreffendes Vertragsmuster aus dem Jahre 1926 nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts aufzuheben und das Justizministerium zu veranlassen, neue, juristisch einwandfreie Fassungen kostenlos einzutragen gegen Löschung der alten, gegen die Vorschriften des BGB verstoßenden . . . .

Digitized by Google

Bauwert kann 20—30 pCt. betragen. Sollte dies eintreten, so wird der Nachbar des Käufers um so viel billiger bauen und vermieten können. Der Käufer wird seine Mieten kürzen müssen, um sich dem gegenüber zu behaupten. Hier liegt das Risiko des Veräußerers als Gläubiger der Kaufresthypothek, dem die Baufinanzgesetzgebung heute schon einen Spekulationsgewinn ausrechnet.

Und der Käufer? Ist der vielleicht gesonnen, dem Veräußerer einen Spekulationsgewinn zuzuschanzen? Auch der Käufer macht sich sein Exempel, auch er legt ja nur sein Geld an. Statt, daß er seine Spargroschen auf die Sparkasse trägt, steckt er sie in ein Haus. Vorzüglich der „kleine Mann", vielleicht aus einer (aller Ehren werten) Eitelkeit, sich Hausbesitzer nennen zu können, verzichtete darauf, tatenlos seine Zinsen seinem Sparkassenbuch zuschreiben zu lassen, und zog sie in Form der Miete durch Verwaltung seines Zinshauses. Das war schon früher so und nicht der schlechteste Hausbesitzertyp ist aus solchen Leuten hervorgegangen. Das wissen alle die Hypothekengläubiger am besten, die solche kleinen, gewissenhaften Zinszahler hatten. Hat die heutige Finanzierungsgesetzgebung diese Normalverhältnisse ganz aus dem Gesichtskreise gelassen? Es scheint fast so! Man lasse also diese Bevormundung beim Hausverkauf fallen und vertraue darauf, daß das Haus — als Ware — schließlich dazu bestimmt ist, seinen Käufer auf dem freien Markte zu finden. Die Kommunalverbände sollten nicht sowohl solchen Verkauf erschweren, als vielmehr ihn fördern, schon um der Fatalität zu entgehen, das Grundstück selbst auf den Hals zu bekommen. Für die Gemeinden muß es eine Wohltat sein, ein Grundstück nicht durch Ausübung des Vorkaufsrechts auf den Hals zu bekommen. Geschähe es dennoch, so ist das ihr Pech, das sie — auch ohne Stipulierung des Vorkaufsrechts — schon aus dem Grunde nicht hindern können, weil sie mit ihrer Mietzinssteuerhypothek an letzter Stelle stehen.

Der Wohnungsbau ohne hinreichende eigne Mittel des Bauherrn ist der Spekulationsbau in Reinkultur, auf die Spitze getrieben, wenn überhaupt ohne eigne Mittel gebaut wird. Denn in diesem Falle fehlt es ganz oder hinreichend am eignen Interesse, das der Bauherr (Unternehmer) am Grundstück haben muß, um seine Gläubiger nicht durch Preisgabe oder liederliche Verwaltung desselben zu gefährden. Man könnte es in diesen Fällen nur billigen, wenn Schutzbestimmungen gegen solches Bauen mit ungenügendem oder gar keinem Eigenkapital in der Wohnungsfinanzierungsgesetzgebung getroffen würden. Die Problematik besteht — wir deuteten es schon oben an — darin, daß solche Vorschriften nur für einen Teil der Bauwerber bestehen, nämlich den „erwerbstätigen". Beim „gemeinnützigen" versagt das Gesetz.

Ungeachtet der Kapitalknappheit übertreiben die Richtlinien der Länder oft die Vorsorge für das Eigenkapital des Bauherrn — beim erwerbstätigen Wohnungsbau, indem sie zu hohe Anteile fordern. Der Normalsatz, der etwa bei 10 pCt. des Bauwerts (Baukosten + Grundstück) liegt, wird willkürlich auf 20—25 pCt. gesteigert. Für den erwerbstätigen Privatbau entstehen dadurch nur unnötige Hemmungen.

Auf der anderen Seite wird den gemeinnützigen Bauherren ein zu geringer Prozentsatz an Eigenkapital auferlegt oder überhaupt keins angesonnen. Die Bevorzugung des gemeinnützigen Baues auf Kosten des erwerbstätigen hängt auch hier mit der irrigen Vorstellung zusammen, erwerbstätiger sei gleich spekulativer Bau zu setzen. Wir sahen, daß dies nicht zutrifft. Durch die Bevorzugung des gemeinnützigen Bauherren in bezug auf das Eigenkapital wird aber bei diesen der Spekulation Tür und Tor geöffnet. Wenn so manche Gründungen in den letzten Jahren darauflos gebaut haben mit ganz ungenügenden eignen Mitteln[5]), wenn sie heute, mit Zwischenkrediten auf die „festen" Hypotheken warten (die nicht kommen wollen), wenn sie dadurch die Mietzinssteuerhypotheken gefährden, so ist dies eine Folge dieser einseitigen Gesetzgebung. Die „Zusatzhypotheken", die die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften, z. B. in Berlin, jahraus jahrein bekommen, haben den Anteil an Privatkapital auf 2 pCt. herabgedrückt. Nur so erklärt es sich, warum all die Jahre viel zu aufwendig für die „Minderbemittelten" gebaut wurde, so daß die Bezahlung der Miete schwierig ist und die Arbeiter in vielen Fällen nicht in diese Wohnungen kommen.

Die gut geleiteten gemeinnützigen Baugenossenschaften haben inzwischen erkannt, daß „unter 300 M" kein Genossenschaftsanteil festgesetzt werden solle. Dieser Anteil repräsentiert das „Eigenkapital" von der Wohnung, die der Genosse bezieht. Reicht dies aus? Für den normalen Satz — 10 pCt. — gewiß nicht. Denn die landläufige Kleinwohnung kostet heute 12 000 M, mindestens 10 000 M im Durchschnitt. Der Anteil müßte also 1000—1200 M betragen. Das ist nur bei wenigen Genossenschaften der Fall. Bei vielen ist aber dieser Anteil nicht nur zu klein, er ist, wenn das Haus fertig ist, noch nicht einmal voll eingezahlt[6]). Alle diese Bestimmungen fördern, nüchtern betrachtet, nur die Bauspekulation im Sinne eines Bauens bzw. einer Beteiligung an einer Baugenossenschaft, ohne daß genügende Eigenmittel ein hinreichendes Eigeninteresse gewährleisten. Es sind schon viele Fälle zu konstatieren gewesen, in denen Genossen, nachdem sie einmal eine Wohnung hatten, nicht nur den „Siedlergeist" verloren hatten, sondern auch den Willen, ihren Anteil voll einzuzahlen. Sie mußten ausgeschlossen werden.

Wir sagten schon, daß vernünftige Führer der gemeinnützigen Baugenossenschaftsbewegung, insbesondere die Revisoren, auf Eigenbeteiligung (wenn auch vielfach noch ungenügende) dringen, sie bezeichnen sie als das Rückgrat gesunder Wirtschaftlichkeit. Umso sonderbarer ist es, daß Bestimmungen geschaffen und aufrechterhalten bleiben konnten, die nachgerade ermuntern, auf Eigenbeteiligung zu verzichten. Die Sächsischen Richtlinien über die Vergebung von Hauszinssteuerdarlehen legen es heute noch den Gemeinden nahe, mit der Hauszinssteuerhypothek die sogenannte „Spitzenfinanzierung" zu betreiben, so daß diese Hypothek mit 100 pCt. des Bauwerts ausgeht. Ausdrücklich wird gesagt, daß dann kein Eigenkapital für die gemeinnützigen Baugenossenschaften erforderlich sei. „Sie sind dann in der Lage", so heißt es in der Begründung zu der maßgeblichen Verordnung, „den gesamten, durch die Hauszinssteuerhypothek nicht gedeckten Rest der Baukosten durch erste Hypothek zu beschaffen. In der Hand der Gemeinden liegt es, ihnen diese Erleichterung zu gewähren!" Diese Bestimmung stammt aus dem Jahre 1927; sie ist heute noch in Kraft!!

So sehen wir, wie der Gesetzgeber — ganz gegen seine Absicht — spekulativem Bauen Tür und Tor öffnet.

Zu solch spekulativem Bauen können sogar Gemeinden — als Bauherrn — kommen. Zwar wird in den genannten Sächsischen Richtlinien von bauenden Gemeinden ausdrücklich eine 15 proz. Eigenbeteiligung gefordert. Aber die Gemeinden haben sich die Bestimmungen für die gemeinnützigen Baugenossenschaften

---

[5]) Es gibt Fälle, wo fünf- und zehn-Mark-weise ein ungenügender Anteil eingezahlt werden soll, ohne daß abzusehen ist, ob der Arbeiter (bei Stellenlosigkeit oder Krankheit) seine Raten wird pünktlich einhalten können.

[6]) Leider soll auch in dem Entwurf des neuen „Gemeinnützigkeitsgesetz", das dem Reichsrat vorgelegen hat, der Genossenschaft-Anteil nur „mindestens 300 M" betragen. Er braucht erst innerhalb dreier Jahre nach der gerichtlichen Eintragung eingezahlt zu sein; auch kann die Mindestgrenze von der obersten Landesbehörde herabgesetzt werden.

Digitized by Google

gemerkt, selbst solche gegründet (G. m. b. Hs auf „gemeinnütziger Grundlage") und bauen nun frisch darauf los — ohne Eigenkapital. Die Hauszinssteuerhypothek wird „in die Feueresse" plaziert und ohne städtisches Betriebsvermögen oder hinreichendes Gesellschaftskapital der G. m. b. H. wird die Finanzierung durch Hypotheken des freien Marktes vor der Hauszinssteuerhypothek zu Wege gebracht. Auf diese Weise kommt man mit einem Gesellschaftskapital von, sagen wir, 50 000 M. zur Erstellung von Millionenobjekten. Das Gesellschaftskapital kann beliebig (klein) sein, weil man es als „Eigenkapital" bei der Baufinanzierung gar nicht braucht.

In solchen Fällen könnten — bei Lichte besehen — solche städtische Baugesellschaften die Häuser in der Zwangsversteigerung fahren lassen, ohne nennenswerte Einbuße. Dieser Zustand ist spekulativ, das muß mit aller Deutlichkeit einmal gesagt werden. Wenn auch die Gemeinden aus Prestigegründen sich der Bauobjekte nicht entäußern werden, es sind immerhin Fälle denkbar, in denen leistungsschwache Gemeinden bei Mietausfällen gezwungen sein könnten, die Häuser fahren zu lassen.

Die freie Bauwirtschaft hat allen Anlaß, an diesen Zuständen größtes Interesse zu nehmen. Solche gemeindliche, gemeinnützige Baugesellschaften reißen in großen Rahmenplanungen gewaltige Mietzinssteuermittel an sich, während private Einzelunternehmer mit ihrer baureifen Parzelle zusehen müssen, obschon sie doch mit dieser Parzelle schon genügend Eigenkapital einbringen könnten, wenn man sie nur bauen und an dem Mietzinssteueraufkommen teilnehmen ließe.

So wirkt sich die Problematik der Vorschriften gegen die Bauspekulation leider in vollem Umfange gegen die freie Bauwirtschaft aus: Sie drosselt sie — einmal — durch „Schutzbestimmungen", die sich gar nicht gegen wirkliche Spekulation richten (Verkennung des Begriffs des erwerbstätigen Wohnungsbaues), — zum anderen wird durch unwirtschaftliche Erleichterung der Finanzierung bei gemeinnützigen Bauherren wirklicher Spekulation der Weg nicht versperrt.

Die freie Bauwirtschaft, willens und in der Lage, die Neubautätigkeit zu fördern unter Vermeidung der Spekulation, unbeschadet ehrlichen Erwerbs, muß einer derartigen Finanzgesetzgebung entgegentreten und erwarten, daß künftig zwischen spekulativem und erwerbstätigem Wohnungsbau eine reinlichere Scheidung gemacht wird, als dies bisher festzustellen gewesen ist.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 164 Abs. 2, 675, 667 BGB.

Werden Dokumente bei einer Bank eingelöst, die zu ihrer Ausfolgung von einer anderen Bank beauftragt war, so entsteht hierdurch ein Guthaben bei der beauftragten Bank zunächst nur zugunsten der auftraggebenden Bank, nicht aber zugunsten des Kunden der letzteren.

Urteil des OLG. Breslau vom 10. April 1930 — 2 U 163/30[1]).

Tatbestand.

Die J-Bank in Kreta übersandte durch 2 Schreiben vom 7. Mai 1927 der beklagten Bank die Verladedokumente, insbesondere die Konossemente, betreffend die Verladung von Waren durch die M-Corporation in Kandia als Verkäuferin an die Firmen X und Y in Breslau als Käufer mit dem Auftrage, sie diesen beiden Firmen gegen Zahlung eines Betrages von insgesamt 4 448,45 RM auszuhändigen und ihr diesen Betrag auf ihrem Konto bei der Zentrale der Beklagten in Berlin gutzubringen. Der Rechtsvorgänger des Klägers, der Kaufmann Z in Breslau, hat am 29. Juni 1927 diesen Betrag bei der Beklagten eingezahlt und dafür die Verladedokumente von ihr ausgehändigt erhalten. Der Kläger behauptet, Z. habe tags vorher in der Dokumentenabteilung der Beklagten auf Rückfrage die Auskunft erhalten, daß die „M." bei ihr Dokumente zum Inkasso liegen habe. Daraufhin habe er am nächsten Tage die Dokumente bei der Kasse der Beklagten eingelöst und dabei dem Kassierer erklärt, daß er zur Gutschrift für die „M." Zahlung leiste.

Der Kläger steht auf dem Standpunkt, daß durch diese Vorgänge die „M." bei der Beklagten ein Guthaben in Höhe des von Z. eingezahlten Betrages erlangt habe.

Z. hat dieses angebliche Guthaben der „M." bei der Beklagten auf Grund zweier von ihm gegen die erstere erwirkten Arrestbefehle noch am 29. Juni 1927 pfänden lassen.

Der Kläger behauptet, Z. habe von seinen beiden durch Arrest gesicherten Forderungen gegen die „M." ihm einen Teilbetrag von 600 RM nebst dem vorbezeichneten Pfändungspfandrecht abgetreten.

Er hat auf Grund dessen mit der vorliegenden Klage von der Beklagten die Hinterlegung dieses Betrages für ihn und die „M." gemeinsam begehrt.

Die Beklagte hat der Klage widersprochen. Sie bekämpft den Standpunkt des Klägers, daß infolge der Einlösung der Dokumente durch Z. die „M." ein Guthaben bei ihr erlangt habe, und meint, daß dieses Guthaben lediglich der J.-Bank zustehe, von der ihr die Dokumente zum Zwecke der Einziehung der vorbezeichneten Beträge übersandt worden seien. Sie bestreitet auch, daß Z. ihr bei der Einlösung der Dokumente besondere Weisungen erteilt habe, und macht geltend, daß diese Einlösung sich lediglich in banküblicher Weise vollzogen habe.

Durch das angefochtene Urteil ist die Klage abgewiesen worden. Der erste Richter ist der Beklagten darin beigetreten, daß durch die zwecks Einlösung der Dokumente erfolgte Einzahlung nicht die „M.", sondern die J.-Bank ein Guthaben bei der Beklagten erlangt habe.

Gegen dieses Urteil, das am 18. Dezember 1929 zugestellt worden ist, hat der Kläger am 15. Januar 1930 Berufung eingelegt.

Er bittet,

das erste Urteil abzuändern und nach dem Klageantrage zu erkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Parteien haben den Tatbestand und die Entscheidungsgründe des ersten Urteils nebst allem, worauf darin verwiesen wird, vorgetragen. Sie wiederholen ihr Vorbringen aus dem ersten Rechtsgange und ergänzen es nach Maßgabe ihrer Schriftsätze II. Instanz, auf die verwiesen wird.

Der Kläger hält den Standpunkt aufrecht, daß die „M." durch die Einlösung der Dokumente ein Guthaben bei der Beklagten erlangt habe. Er macht insbesondere geltend, daß die Kaufpreisforderung für die Waren, auf die sich die fraglichen Dokumente bezogen hätten, der „M." zugestanden habe, und nicht etwa an die J.-Bank abgetreten worden sei, daß diese letztere vielmehr von der „M." nur mit der Einziehung dieser Forderung beauftragt worden sei.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung konnte keinen Erfolg haben.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hing in der Tat lediglich davon ab, ob durch die von Z. zur Einlösung der Dokumente bewirkte Einzahlung, die „M." oder die J.-Bank ein Guthaben bei der Beklagten erlangt hat. Denn nur wenn das erstere der Fall war, unterlag das durch die Einzahlung jenes Betrages bei der Beklagten geschaffene Guthaben dem Zugriff des Rechtsvorgängers des Klägers, Z., auf Grund der von diesem gegen die „M." erwirkten Arrestbefehle. Dem Landgericht war aber darin beizutreten, daß jenes Guthaben nicht für die „M.", sondern für die J.-Bank entstanden ist. Es kommt gar nicht darauf an, ob die Kaufpreisforderung für die Waren, auf die sich die hier fraglichen Verladedokumente bezogen, zur Zeit ihrer Einlösung durch Z. der „M." oder der J.-Bank zustand. Eine Bank, die, wie hier die Beklagte, die Einlösung ihr zu diesem Zwecke übersandter Verladepapiere vermittelt, übernimmt nämlich damit grundsätzlich gar nicht die Einziehung des Kaufpreises für den Verkäufer, wenn auch mit der

[1]) Mitgeteilt von Herrn Banksyndikus Dr. Otto Hauke in Breslau.

Digitized by Google

Einlösung der Verladedokumente das Kaufgeschäft, auf das diese sich beziehen, in der Regel sowohl vom Verkäufer, wie vom Käufer erfüllt wird. Denn die Verladepapiere, in denen nicht das Recht aus dem Kaufvertrage, sondern das Recht des Abladers gegen den Reeder verbrieft ist, stellen vermöge ihrer Rechtsnatur ein dem ursprünglichen Kaufgeschäft gegenüber mit eigenem Wert ausgestattetes wirtschaftliches Gut dar, und es ist für die ihre Einlösung vermittelnde Bank gar nicht ersichtlich, ob derjenige, dem z. Zt. der Einlösung das Recht aus ihnen zusteht, der ursprüngliche Verkäufer ist, und ob derjenige, der sie einlöst, der Käufer ist, was z. B. im vorliegenden Falle hinsichtlich des Rechtsvorgängers des Klägers offenbar auch gar nicht zutraf. Eine Bank, die die Einlösung von Verladepapieren herbeiführt, nimmt daher, soweit die daraus für sie sich ergebenden Rechtsbeziehungen in Betracht kommen, dadurch lediglich ein vom ursprünglichen Kaufvertrage losgelöstes Geschäft des Güterumsatzes vor, indem sie die ein wirtschaftliches Gut darstellenden Dokumente weggibt und dafür Geld einnimmt. Sie nimmt dieses Geld demgemäß nicht ohne weiteres für den Verkäufer ein, zu dem sie gar nicht in Rechtsbeziehungen zu stehen braucht. Die Frage, wem es zusteht, hängt vielmehr von dem Rechtsverhältnis ab, auf Grund dessen die Bank die Papiere zur Vermittelung ihrer Einlösung erhalten hat. Im vorliegenden Falle beruhte nun die von der Beklagten in dieser Hinsicht entwickelte Tätigkeit allein auf den beiden Schreiben der J.-Bank an sie vom 7. 5. 1927. Mit Recht hat der erste Richter im Einklang mit der Beklagten dem Inhalt dieser Schreiben entnommen, daß auf dieser Grundlage lediglich Rechtsbeziehungen zwischen der Beklagten und der J.-Bank entstanden sind. Denn aus diesen Schreiben, in denen die genannte Bank der Beklagten den Auftrag erteilt hat, die Verladepapiere gegen Einziehung der von ihr angegebenen Beträge auszuhändigen, ist nicht im geringsten ersichtlich, daß die Bank dabei nicht im eigenen Namen aufgetreten ist. Im Gegenteil spricht dafür, daß dies der Fall war, sogar ihr Wunsch, daß der eingezogene Betrag ihr auf ihrem Konto gutgebracht werden solle. Infolgedessen wäre es für das Rechtsverhältnis zwischen ihr und der Beklagten auch unerheblich, wenn sie tatsächlich im Innenverhältnis zu der „M.", als deren Einziehungsbevollmächtigte gehandelt hätte (§ 164 Abs. 2 BGB.). Dieser Punkt kann daher auf sich beruhen. Das Recht auf den eingezogenen Betrag steht vielmehr, wie der erste Richter in Anwendung der §§ 675, 667 BGB. zutreffend darlegt, im Verhältnis zu der Beklagten lediglich der J.-Bank als der Auftraggeberin der letzteren zu, sodaß nur diese, nicht dagegen die „M." infolge der Einzahlung jenes Betrages durch Z. bei der Beklagten ein Guthaben bei dieser erlangt hat.

Die Rechtslage würde auch dann nicht anders zu beurteilen sein, wenn Z. bei der Einlösung der Papiere dem Kassierer der Beklagten wirklich erklärt haben sollte, daß er zur Gutschrift für die „M." Zahlung leiste. Daß Z. sich mit dem Kassierer der Beklagten bei der Einzahlung jenes Betrages ausdrücklich darüber geeinigt hat, daß durch die Einzahlung ein Guthaben der „M." bei der Beklagten zur Entstehung gelangen solle, behauptet der Kläger nämlich selbst nicht. Sobald das aber nicht der Fall war, bedeutete die angebliche Erklärung des Z. nur eine nebensächliche Bemerkung, die nicht verhindern konnte, daß der eingezahlte Betrag demjenigen zukam, für den die Beklagte die Einlösung der Papiere herbeiführte. Denn der Kassierer hatte naturgemäß nur den Willen, das zur Einlösung der Papiere bestimmte Geld unter dieser Voraussetzung entgegenzunehmen, da er sonst die Papiere nicht hätte aushändigen dürfen. Der erste Richter hat sonach mangels Vorhandenseins eines dem Zugriffe des Z. unterliegenden Guthabens der „M." bei der Beklagten die Klage mit Recht abgewiesen, sodaß auch die Berufung des Klägers, wie geschehen, zurückgewiesen werden mußte.

Die Entscheidungen über den Kostenpunkt und die vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung beruhen auf §§ 97, 708 Ziff. 7 ZPO.

2. Zu § 826 BGB.

Auskünfte ohne Unterschrift und mit dem Vorbehalt des Haftungsausschlusses sind unverbindlich, es sei denn, daß sie gewissenlos leichtfertig erteilt werden.

Urteil des Reichsgerichts vom 10. März 1930 — VI 328. 29 — T.

Der Kläger will im Vertrauen auf zwei Auskünfte der Beklagten im Juni und Juli 1926 an den Zigarettenfabrikanten Carl M. St. in Nürnberg und Hamburg erhebliche Mengen Tabak auf Kredit geliefert haben. Carl M. St. wurde im Januar 1927 flüchtig, über sein Vermögen ist das Konkursverfahren eröffnet. Die beiden Auskünfte, vom 19. Februar und 20. Mai 1926, sind vom Beklagten zu 2. in seiner Eigenschaft als Angestellter der Beklagten zu 1. in ihrer Nürnberger Zweigniederlassung entworfen und ausgegeben worden, die erste Auskunft an St. selbst, der sie dem Kläger vorlegte, die zweite an Carlo Z. Th. in Hamburg, der dem Kläger Vorschuß auf die Ware gab. In beiden Auskünften war mittels Vordrucks jede Haftung abgelehnt, Unterschriften trugen sie nicht. In beiden war angegeben, daß Carl M. St. noch mit einem größeren Betrage bei der Tuchgroßhandlung M. St. & Co. in Nürnberg beteiligt, Vorsitzender des Deutschen Textil-Exportverbandes und alleiniger Gesellschafter der „A." G. m. b. H. in Nürnberg sei. Dann fuhr die erste Auskunft fort:

> „Es handelt sich um einen angesehenen, seriösen Nürnberger Kaufmann aus altbekannter Familie. Er genießt besonders in Sportkreisen großes Ansehen. Unsere Verbindung mit ihm datiert schon seit einigen Jahren; unsere Beziehungen sind nur angenehme. Wir können eine Verbindung empfehlen".

In der zweiten Auskunft lauteten die entsprechenden Sätze:

> „Es handelt sich um einen angesehenen Nürnberger Kaufmann aus bekannter Familie. Er genießt besonders in Sportkreisen Ansehen. Unsere Verbindung mit ihm datiert schon seit langem und unsere Beziehungen sind angenehme. St. ist unseres Wissens bisher seinen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen".

Der Kläger meint, daß diese Auskünfte nach demjenigen, was den Beklagten über die Persönlichkeit des Carl M. St., insbesondere über den Grund seines Ausscheidens aus der väterlichen Firma M. St. & Co., bekannt gewesen sei, nicht hätten gegeben werden dürfen. St. habe nämlich seine Stellung als vertretungsberechtigter Gesellschafter mißbraucht, um Wechsel, die zur Finanzierung eines Sportplatzes gedient hätten, mit der Firma zu zeichnen. Er habe daher bei seinem Ausscheiden im Dezember 1925 kein Guthaben bei der Firma gehabt, sondern sei ihr im Gegenteil einen erheblichen Betrag schuldig gewesen. Auch bei der Beklagten selbst habe er bereits am 20. Mai 1926 eine große Schuld gehabt, für die sie eine Deckung zu erlangen gesucht habe. Er verlangt aus dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung von den Beklagten als Gesamtschuldnern einen Schadensersatz von 17 772 hfl. und stützt die Klage hilfsweise auf Abtretung des Anspruchs von Carlo Z. Th.

Die Beklagten bestreiten den Anspruch nach Grund und Höhe. Sie wollen überhaupt für derartige Auskünfte nicht haftbar sein, behaupten aber auch, die Auskünfte seien von dem Beklagten zu 2. nach bestem Wissen gegeben. Sie wollen von dem wirtschaftlichen Zusammenbruch des Carl M. St. selbst überrascht und die Beklagte zu 1. will dadurch erheblich geschädigt worden sein. Im übrigen bestreiten sie, daß die Auskünfte für die Entschließung des Klägers bestimmend gewesen seien, und erheben den Einwand mitwirkenden Verschuldens.

Das Landgericht erklärte nach einer Beweisaufnahme den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Auf die Berufung der Beklagten wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden.

Das Berufungsgericht entnimmt den Vorbehalten bei Erteilung der Auskünfte und dem nach seiner Ueberzeugung absichtlichen Fortlassen einer Unterschrift, daß die Beklagte zu 1. eine eigene Verantwortung für sie nicht trage und sich von jeder Haftung aus § 831 BGB., auch für Vorsatz ihres Angestellten, freigezeichnet habe. Es nimmt weiter an, daß die erste Auskunft nicht mehr bestimmend gewesen sein könne, und vermißt einen hinreichenden Beweis für einen Verstoß des Beklagten zu 2. gegen § 826 BGB. In allen diesen Richtungen wird das Urteil von der Revision angegriffen, jedoch ohne Erfolg.

Da kein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien in Frage kommt, so kann die Klage ihre rechtliche Grundlage nur in § 826 BGB. finden. Für die Beklagte zu 1. handelt es sich dabei nur um eine Haftung aus § 831 BGB. Denn es ist nicht behauptet, daß bei einer der Auskünfte ein Vorstandsmitglied (§ 31 BGB.) oder ein verfassungsmäßig berufener besonderer Vertreter (§§ 30, 31 BGB.) der Beklagten zu 1. beteiligt gewesen sei. Der Beklagte zu 2. hatte zwar bei ihr Prokura, war aber damit kein verfassungsmäßig berufener Vertreter. Daß die Prokura als Gesamtprokura erteilt und wie die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht geregelt war, hat für den vorliegenden

Digitized by Google

Rechtsstreit keine Bedeutung, da die Erteilung der Auskünfte kein Rechtsgeschäft war und nur als unerlaubte Handlung in Frage steht. Der Beklagte zu 2. war, da er die Auskünfte als Angestellter der Beklagten zu 1. zu erteilen hatte, von ihr im Sinne des § 831 BGB. zu dieser Verrichtung bestellt. Für ihre Haftung aus § 831 BGB. wäre aber in jedem Falle Voraussetzung, daß der Beklagte zu 2. gegen § 826 BGB. verstoßen hätte, denn eine andere Art der widerrechtlichen Zufügung eines Schadens kommt nicht in Betracht. In solchem Falle muß auf Seiten des Angestellten der volle Tatbestand des § 826 BGB. vorliegen, während im allgemeinen die objektive Widerrechtlichkeit genügt (JW. 1911 S. 584 Nr. 27). Die Frage, ob sich die Beklagte zu 1. von der Haftung aus § 831 BGB. freizeichnen konnte und freigezeichnet hat, wäre daher nur dann zu erörtern, wenn gegen das Berufungsurteil, insoweit es den Tatbestand des § 826 BGB. bei dem Beklagten zu 2. nicht für erwiesen erachtet hat, ein erfolgreicher Revisionsangriff erhoben werden könnte. Das ist aber, wie noch zu begründen sein wird, nicht der Fall.

Auch die Frage, ob die erste Auskunft ursächlich oder doch mitursächlich für den behaupteten Schaden gewesen sein kann, hat keine entscheidende Bedeutung. Die zweite Auskunft unterscheidet sich kaum von der ersten und der Beklagte zu 2 hat nach Ausweis des Berufungsurteils selbst erklärt, daß er auch die zweite für eine gute Auskunft halte. Es würde daher für die Schadensersatzklage genügen, wenn die Erteilung einer guten Auskunft überhaupt nach der Sachlage als Verstoß gegen § 826 BGB. beurteilt werden müßte.

Das hat aber das Berufungsgericht in einer für die Revision nicht angreifbaren Weise verneint. Allerdings faßt es den Begriff eines Verstoßes gegen die guten Sitten zu eng, wenn es verlangt, daß der Auskunfterteilende sich der Unwahrheit seiner Angaben bewußt sein müsse. Die für § 826 BGB. erforderlichen Tatbestandsmerkmale des Verstoßes gegen die guten Sitten und der vorsätzlichen Schadenszufügung sind von einander zu trennen; zu dem ersten gehört nicht notwendig Arglist oder auch nur Vorsatz, vielmehr kann auch eine ins Gewissenlose übergreifende Leichtfertigkeit gegen die guten Sitten verstoßen (RGZ. Bd. 72 S. 176, Bd. 90 S. 110), so eine ohne Grundlage ins Blaue hinein erteilte Auskunft (JW. 1911 S. 584 Nr. 27). Indessen erklärt das Berufungsgericht es doch schon für genügend, wenn der Beklagte zu 2. von der Wahrheit seiner Angaben nicht überzeugt gewesen sei. Von einer „Ueberzeugung" kann aber bei einer Leichtfertigkeit der genannten Art nicht die Rede sein, und die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts beweisen, daß es zwar eine unrichtige, vielleicht auch fahrlässig falsche Beurteilung der vorhandenen Unterlagen bei dem Beklagten zu 2. für möglich, aber eine gewissenlose Auskunftserteilung nicht als erwiesen erachtet hat.

Was das Berufungsgericht zur Begründung dieser Ansicht anführt, liegt auf tatsächlichem Gebiet und ist mit der Revision nicht angreifbar. Hiernach mußte die Revision zurückgewiesen werden.

II. Steuerrecht.

1. Zu §§ 826, 419 BGB., 227 RAbgOrdn.

Uebereignungsverträge zur Sicherung von Steuerschulden sind im ordentlichen Rechtsweg nachprüfbar; sie verpflichten unter Umständen den Steuerfiskus zum Ersatz des Schadens, den andere Gläubiger durch die Täuschung über die Kreditwürdigkeit des Schuldners erlitten haben.

Urteil des Reichsgerichts vom 4. März 1930 — VII 328. 29 — T.

Die Firma D.-Zigarettenfabrik, Inhaber Arthur Kr., schuldete im September 1924 dem Reichssteuerfiskus rund 650 000 RM fällige oder demnächst fällig werdende Steuern. Der beklagte Fiskus, vertreten durch das Hauptzollamt Berlin-Nord, ließ sich zur Sicherheit für die gedachten Steuerbeträge Einrichtungsgegenstände, Rohmaterialien und Fertigwaren, ferner Maschinen und Kraftwagen der D. durch die Verträge vom 2., 6. und 9. September 1924 übereignen.

Die Klägerin stand mit der D. seit Anfang des Jahres 1924 derart in Geschäftsverbindung, daß sie ihr einen laufenden Wechselkredit zur Finanzierung von Tabakkäufen gewährte. Die Wechsel, die nicht länger als drei Monate laufen durften, wurden bei Fälligkeit jeweils gegen einen entsprechenden Prolongationswechsel ausgetauscht. Aus dem ihr von der D. am 29. September 1924 gegebenen Prolongationswechsel über 50 000 RM klagte die Klägerin und erwirkte im Februar 1925 ein Urteil gegen die D.

Als die Klägerin vollstrecken wollte, intervenierte der Beklagte gemäß Schreiben vom 21. März 1925, worauf die Klägerin am 1. April 1925 die gepfändeten Gegenstände freigab. Eine weiter von ihr versuchte Vollstreckung blieb erfolglos.

Die Klägerin behauptet, die Sicherungsübereignungsverträge des Beklagten mit der D. seien gemäß § 138 BGB. nichtig, weil dadurch so gut wie das ganze Vermögen der D. bzw. ihres Inhabers Kr. in das Eigentum des Beklagten übergegangen sei, ohne daß dies nach außen hin erkennbar geworden wäre. Die Verträge seien auch nach § 3 Nr. 1 AnfG. anfechtbar, weil sie Rechtshandlungen darstellten, welche die Firma D. in der dem Beklagten bekannten Absicht, ihre Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen habe. In den Verträgen sei ferner ein Verstoß des Beklagten gegen § 826 BGB. zu erblicken. Auch sei der Beklagte der Klägerin aus § 419 BGB. haftbar, da die übereigneten Gegenstände im wesentlichen das ganze Vermögen der D. darstellten. Die Klägerin verlangt in erster Linie Verurteilung des Beklagten zur Zahlung eines Teilbetrags von 30 000 RM, in zweiter Linie Verurteilung des Beklagten zur Duldung der Befriedigung der Klägerin aus der dem Beklagten noch besonders verpfändeten Grundschuld über 35,84 kg Feingold.

Das Landgericht hat den Zahlungsanspruch der Klägerin aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung und des Anfechtungsgesetzes dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das Kammergericht hat auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen.

Mit der Revision beantragt die Klägerin, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach ihrem in der Berufungsinstanz gestellten Antrag zu erkennen.

Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Der Berufungsrichter hat zwar die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs zurückgewiesen, indem er den § 227 RAbgO. nur auf steuerrechtliche Streitigkeiten zwischen einem Steuerschuldner und dem Beklagten anwenden will, während hier der Beklagte durch den Abschluß der Sicherungsübereignungsverträge privatrechtlich geschützte Interessen eines Dritten, der Klägerin, verletzt haben soll. Aber der Berufungsrichter hält die Klage materiell für unbegründet.

1. Einen Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne von § 138 BGB. verneint er. Einmal sei die Firma D. durch die Verträge ihrer wirtschaftlichen Freiheit und Unabhängigkeit durchaus nicht gänzlich beraubt worden; es seien dem Beklagten nicht die sämtlichen Vermögensstücke der D. und ihres Inhabers Kr. übereignet, auch seien ihm nicht alle gegenwärtigen und zukünftigen Außenstände übertragen worden, wie schon ein Vergleich zwischen den in den Verträgen aufgeführten Gegenständen und der Aufstellung des Bücherrevisors H. vom 25. Oktober 1924 ergebe. Unbestritten habe Kr. auch noch ein Villengrundstück von größerem Werte behalten und habe der Fortbetrieb der Firma durch ihn große Gewinnmöglichkeiten geboten. Es sei aber auch nicht außer acht zu lassen, daß das Verlangen des Beklagten nach Sicherstellung und die Erfüllung dieses Verlangens durch die D. ihre Grundlage in den Steuergesetzen fänden. Unter Hinweis auf die Vorschriften in §§ 12, 96 TabakstG., §§ 82a, 109—114, 348, 349 RAO. und § 35 der Stundungsordnung vom 29. Januar 1923 erachtet der Berufungsrichter die D., die Anfang September 1924 mit größeren fälligen Tabaksteuerbeträgen in Rückstand war und weitere Steuerzeichen in erheblichem Werte entnommen hatte, für verpflichtet, dem Verlangen des Beklagten nach Sicherheitsleistung zu entsprechen, zumal der Beklagte nach §§ 348, 349 RAO. in der Lage gewesen sei, die verlangten Sicherheiten zu erzwingen. Bei dieser Sachlage hält es der Berufungsrichter für ausgeschlossen, daß sich die Vertragsteile bei Abschluß der Sicherungsübereignungsverträge von andern Gesichtspunkten hätten leiten lassen, als davon, den gesetzlichen Vorschriften nachzukommen. Verwerfliche Beweggründe kämen bis zum Beweise des Gegenteils nicht in Betracht.

2. Auch eine Anfechtbarkeit im Sinne von § 3 Nr. 1 des AnfG. sei nicht gegeben, weil sich weder eine Benachteiligungsabsicht der D. noch gegebenenfalls die Kenntnis des Beklagten von einer solchen Absicht feststellen lasse. Beide hätten sich lediglich von dem Gedanken bestimmen lassen, den gesetzlichen Vorschriften zu genügen. Da für die D. eine Rechtspflicht zur Vornahme der fraglichen Handlung bestanden habe, genüge nicht das etwaige Bewußtsein ihres Inhabers von der Möglichkeit des benachteiligenden Erfolges, vielmehr hätte es des Willens bedurft, die andern Gläubiger zu benachteiligen. Ein solcher Wille sei nicht festzustellen. Deshalb fehle es auch an der

Digitized by Google

Voraussetzung für die Kenntnis des Beklagten von einer solchen Absicht des Schuldners. Selbst wenn aber eine derartige Absicht bestanden hätte, könne doch nicht festgestellt werden, daß sie dem Beklagten bekannt gewesen sei.

3. Aus den Ausführungen unter 1. ergebe sich, daß der Beklagte durch den Abschluß der Sicherungsübereignungsverträge den andern Gläubigern nicht in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt hätte.

4. Auch den § 419 BGB. hält der Berufungsrichter nicht für anwendbar. Eine Uebernahme des Vermögens der D. oder ihres Inhabers liege nicht vor, weil wesentliche Teile des Vermögens nicht mitübernommen worden seien.

Hiernach erachtet der Berufungsrichter die Klage für unbegründet.

Der Revision der Klägerin kann der Erfolg nicht versagt werden. Was zunächst die Zulässigkeit des Rechtswegs anlangt, so ist sie trotz der hiergegen von dem Revisionsbeklagten erhobenen Angriffe mit dem Berufungsrichter zu bejahen. Nach § 13 GVG. ist der Rechtsweg u. a. zulässig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für die nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden begründet ist. Nun bestimmt § 227 RAbgO., daß in Steuersachen der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen ist. Es fragt sich also, ob Sicherungsverträge der hier in Betracht kommenden Art als Steuersachen im Sinne des § 227 RAbgO. anzusehen sind. Das muß verneint werden. Zwar fällt die in den §§ 298—354 RAbgO. geregelte Beitreibung unter den Begriff der Steuersachen, so daß der Rechtsweg dritten, durch die Beitreibung beeinträchtigten Personen nur infolge besonderer Bestimmungen, z. B. § 301 RAbgO., eröffnet ist. Aber um eine Beitreibung im Sinne jener Vorschriften handelt es sich nicht, wenn ein Steuerschuldner von der ihm durch §§ 12, 96 Tabaksteuergesetz, § 35 Stundungsordnung eingeräumte Möglichkeit Gebrauch macht und mit der Finanzbehörde einen Sicherungsübereignungsvertrag abschließt, um der drohenden Beitreibung von Steuerschulden zu entgehen. Eine solche Vereinbarung zwischen dem Fiskus und dem Steuerschuldner liegt auf privatrechtlichem Gebiet; sie hängt ab vom freien Willen des Schuldners; einigt er sich in der erwähnten Weise mit dem Fiskus, so wird ein dem Privatrecht angehörender Vertrag abgeschlossen, der nicht unter den Begriff der Steuersache im Sinne des § 227 RAbgO. fällt.

Sind aber die im vorliegenden Falle abgeschlossenen Sicherheitsübereignungsverträge als privatrechtliche Verträge anzusehen, so muß sich auch der Beklagte gleich einem Privatgläubiger behandeln lassen. Trägt der Vertrag die Merkmale eines Kredittäuschungsvertrags an sich, indem die Schuldnerin in Kenntnis des Beklagten diesem annähernd alle greifbaren Vermögensstücke übereignete, während die Uebereignung nach außen verdeckt blieb und die Schuldnerin kreditfähig erschien, dann würden die Verträge nach § 138 Abs. 1 BGB. sittenwidrig und daher nichtig sein (vgl. RGZ. Bd. 67, S. 166; Bd. 77, S. 210; Bd. 85, S. 345; WarnRspr. 1914 Nr. 316; 1915 Nr. 134; 1916 Nr. 271; 1926 Nr. 84; 1929 Nr. 74). In dieser Beziehung ist es von Belang, ob die Aufstellung des Bücherrevisors H. dieselben Gegenstände wie die in den Verträgen aufgeführten enthielt und der höhere Wert in jener Aufstellung nur auf verschiedene Bewertung zurückzuführen ist, sowie ob die mitübereignete Grundschuld ungefähr dem Werte des Villengrundstücks Krs. gleichkommt.

Die Revision rügt daher mit Recht die Nichterhebung der in dieser Richtung angetretenen Beweise.

Nun leidet aber das angefochtene Urteil noch an einem andern Mangel. Der Berufungsrichter übersieht nämlich, daß die Verträge vom 2., 6. und 9. September 1924 insoweit, als die zu übereignenden Gegenstände nicht bestimmt bezeichnet sind — im Vertrag vom 2. September: 15000 kg Rohtabak ohne Identität, 10000000 Stück Zigaretten ohne nähere Bezeichnung; im Vertrag vom 6. September: ca. 12000 kg Abfalltabak; im Vertrag vom 9. September: für 200000 RM Außenstände ohne besonderes Verzeichnis — mangels Bestimmtheit der zu übereignenden Gegenstände nicht geeignet waren, Eigentum zu übertragen, sofern nicht etwa die einzelnen Posten jeweils den ganzen Bestand bei der Schuldnerin darstellten. Scheiden aber diese Posten oder einige von ihnen bei der Uebereignung aus, dann wird festzustellen sein, ob der übrige, zunächst als übereignet anzusehende Teil noch so erheblich ist, daß seine Uebertragung die Tatbestandsmerkmale eines Kredittäuschungsvertrags erfüllt.

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

2. **Zu §§ 35, 58 KVG.**

1. Ein Rückkauf verzinslicher Inhaberschuldverschreibungen an der Börse durch den Aussteller stellt eine die Annahme eines Anschaffungsgeschäfts ausschließende Tilgung der Schuldverschreibungen auch dann nicht dar, wenn der Rückkauf zwecks Einziehung der Schuldverschreibungen erfolgte, der Aussteller sich dabei eines Kommissionärs bediente und dieser von der Absicht seines Kommittenten, die aufgekauften Stücke einzuziehen, Kenntnis hatte.
2. Ob sich ein Geschäft zwecks Einziehung von Schuldverschreibungen, bei dem sich der Aussteller eines Kommissionärs bedient, als bloßes, die Annahme eines Anschaffungsgeschäfts ausschließendes Tilgungsgeschäft darstellt, kann für das gesamte Rechtsverhältnis nur einheitlich nach dem Verhältnis des Ausstellers zum Schuldverschreibungsinhaber beurteilt werden. Stellt es sich diesem gegenüber nicht als Tilgung dar, so kann auch das Abwicklungsgeschäft keine Tilgung enthalten.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 15. April 1930 — II A 147/30 —, abgedr. in RStBl. 1930 S. 355.

Die beschwerdeführende Stadtgemeinde hat Stücke ihrer Ende 1923 und Anfang 1926 ausgegebenen verzinslichen Anleihen zum Zwecke der Einziehung durch Vermittlung der Bank X. als ihrer Kommissionärin an der Börse freihändig zurückgekauft. Sie begehrt Erstattung der von der Bank hierfür entrichteten und ihr in Rechnung gestellten Börsenumsatzsteuer. Das haben Finanzamt und Finanzgericht abgelehnt. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde unter Wiederholung des Erstattungsbegehrens. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Ein Geschäft, durch das der Schuldner seine Verpflichtung zur Rückzahlung der Schuldsumme gegen Rückgabe der Schuldverschreibung durch Zahlung erfüllt, ist, wie der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen hat (Entsch. des RFH. Bd. 2 S. 321, RStBl. 1920 S. 293; Bd. 24 S. 140, RStBl. S. 351), allerdings kein Anschaffungsgeschäft. Zur Annahme eines solchen bloßen Erfüllungsgeschäfts gehört aber, daß der Wille beider am Geschäft Beteiligter auf ein Tilgungsgeschäft gerichtet ist. Das setzt auf seiten des Schuldners voraus, daß er durch die Zahlung der verschriebenen Schuldsumme gegenüber dem Schuldverschreibungsinhaber von seiner Verpflichtung aus der Schuldverschreibung frei werden will, auf seiten des Zahlungsempfängers, daß er die Rechte aus der Schuldverschreibungsurkunde auf Rückzahlung der Schuldsumme geltend machen will und die Schuldverschreibung, die mit der Zahlung ihre Bedeutung als Wertpapier verliert, dem Schuldner lediglich als Legitimation für seine Berechtigung, die Zurückzahlung zu fordern, zurückgibt. Von alledem ist im vorliegenden Falle im mindesten nicht die Rede. Eine Auslosung oder Kündigung der Schuldverschreibungen ist nicht erfolgt, und was die Schuldnerin zahlte, war nicht die in der Schuldverschreibung für den Fall bei der Einlösung versprochene Schuldsumme, sondern der Kurswert, den die Schuldverschreibungen im Handel in ihrer Eigenschaft als Wertpapier hatten. Der Schuldverschreibungsinhaber hatte überhaupt keine Kenntnis davon, daß die Schuldverschreibungen zum Zwecke der Einziehung erworben wurden und sollte gar keine Kenntnis davon haben, da die Schuldnerin die Rückkäufe zugestandenermaßen auch zum Zwecke der Kursregulierung benutzen wollte. Ein Einlösungsvertrag ist mit dem Schuldverschreibungsinhaber nicht geschlossen worden, und mangels Auslosung und Kündigung stand diesem ein Anspruch auf die Schuldverschreibungssumme zur Zeit gar nicht zu. Es handelt sich um ein gewöhnliches Kaufgeschäft, das die Schuldnerin zum Eigentümer der erworbenen Schuldverschreibungen machte und das als solches nach dem in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts ergangenen U. des Senats v. 5. Oktober 1928, Entsch. des RFH. Bd. 24 S. 140, RStBl. S. 351, den Untergang des Forderungsrechts durch Vereinigung von Gläubiger und Schuldner nicht herbeiführte. Die Tilgung der Schuldverschreibung ist also nicht durch ein Geschäft zwischen

Digitized by Google

Schuldnerin und Schuldverschreibungsinhaber, sondern erst dadurch herbeigeführt worden, daß die Schuldnerin als Erwerberin der Wertpapiere die Tilgung in sich vollzog.

Zu Unrecht beruft sich die Beschwerdeführerin auf das Gutachten des Senats v. 30. Dezember 1919, Entsch. des RFH. Bd. 2 S. 321, RStBl. 1920 S. 293. Denn dort ist (S. 323) ausdrücklich ausgeführt, daß keine bloße Tilgung, sondern ein Anschaffungsgeschäft vorliegt, wenn der Schuldner durch das Geschäft nicht gehindert wird, die von ihm erworbenen Papiere im Verkehr zu lassen, und eine solche Verhinderung bestand vorliegend auf Grund des Geschäfts mit dem Schuldverschreibungsinhaber für die Beschwerdeführerin nicht. Welche Absichten die Beschwerdeführerin mit den durch Kaufgeschäft erworbenen eigenen Schuldverschreibungen hatte, berührt den Charakter dieses Geschäfts selbst nicht. Ebensowenig war es für die Charakterisierung des Geschäfts von Belang, ob dem Kommissionär die Absicht des Kommittenten bekannt war, die erworbenen Papiere einzuziehen, und zwar gilt dies sowohl für das Geschäft des Kommissionärs mit dem Dritten, wie für das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten (§ 58 Abs. 1 KVG.). Denn wenn das Abwicklungsgeschäft auch aus der Fiktion heraus für steuerpflichtig erklärt worden ist, als ob der Kommissionär das Geschäft durch Selbsteintritt vollzogen hätte, so kann die Beurteilung des ganzen Rechtsverhältnisses doch nur einheitlich erfolgen.

Auch das Abwicklungsgeschäft ist kein Tilgungsgeschäft, da das, was der Kommittent dem Einkaufskommissionär zu ersetzen hat, nicht der aus der Schuldverschreibung geschuldete Einlösungsbetrag, sondern der Kaufpreis ist, der für den Ankauf des Wertpapiers aufzuwenden war, und die Weiterübertragung des vom Einkaufskommissionär erworbenen Eigentums auf den Kommittenten nicht eine bloße Legitimationsausübung zur Abhebung der verbrieften Rückzahlungssumme ist. Daran würde auch nichts dadurch geändert werden, daß der Kommissionär die Ermächtigung oder den Auftrag hatte, die Entwertung der angeschafften Schuldverschreibungen bereits bei sich vorzunehmen. Eine Erstattung der Börsenumsatzsteuer kann also auch insoweit nicht eintreten, als es sich um Steuerbeträge für das Abwicklungsgeschäft handelt. Daß das Wissen des Kommissionärs um die Absicht des Kommittenten, die erworbenen eigenen Schuldverschreibungen einzuziehen, für den Schuldverschreibungsinhaber belanglos ist, hat schon das Finanzgericht dargetan. Die Vorschriften der §§ 164, 166 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten nur für die direkte, nicht für die mittelbare Stellvertretung. Außerdem kommt es auf die Absicht, was die Schuldnerin mit den erworbenen Schuldverschreibungen anfangen wollte, wie schon ausgeführt, überhaupt nicht an.

Die Rechtsbeschwerde war hiernach auf Kosten der Beschwerdeführerin (§ 286 AO.) als unbegründet zurückzuweisen.

3. Zu RBewG. § 4 Abs. 2 Nr. 5, § 26 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, AO. § 4.

Wann gehört der Anspruch einer AG. auf Leistung der restlichen Einzahlungen nicht zum steuerbaren Vermögen der Gesellschaft?

Entsch. des Ober-Bewert.-Ausschusses in Breslau, Ber. Liste Nr. 14/29 vom 30. Dezember 1929[1]).

Der B'er Kassenverein und Effektengirobank AG. mit einem Grundkapital von 500 000 RM, eingeteilt in 500 Stück auf den Namen lautende Aktien von je 1000 RM, war durch Vermögensfeststellungs- und Vermögenssteuerbescheid für 1928 nach einem steuerpflichtigen Vermögen von 500 000 RM veranlagt worden, obwohl nur 25% des Nennwerts der Aktien zuzüglich des Agios von 6%, zusammen also 31%, mit 155 000 RM eingezahlt waren und mit der Einforderung des Restes nicht zu rechnen ist. Der Kassenverein hatte gegen diese Feststellung Einspruch erhoben, und zwar unter Hinweis auf das Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 13. April 1928 — I D 1/28 — RStBl. S. 172, amtliche Sammlung Band 23 Seite 212 ff., Bank-Archiv XXVII S. 402, das für den ähnlich gelagerten Fall von Versicherungsgesellschaften die Veranlagung nur mit dem eingezahlten Kapital zuläßt. Die Berufung des Kassenvereins beim Landesfinanzamt ist von Erfolg begleitet gewesen. Da der Fiskus von der Einlegung der Rechtsbeschwerde beim Reichsfinanzhof Abstand genommen hat, hat diese Entscheidung des Landesfinanzamts Rechtskraft beschritten und es interessieren daher deren in Nachfolgendem wörtlich wiedergegebene

Gründe:

Die Berufungsführerin verfolgt nach dem Gründungsvertrage den Zweck, den im Breslauer Ortsbereich domizilierenden Banken und Bankiers die Durchführung der ihnen obliegenden Pflichten zu erleichtern, ihnen insbesondere für den Geld- und Effektenverkehr Clearingeinrichtungen zu bieten, um so das Girogeschäft zu vereinfachen und ihnen die Möglichkeit zu Anschlüssen an den Effekten-Giroverkehr mit anderen deutschen Börsenplätzen zu schaffen. Das Grundkapital ist auf 500 000 RM festgestellt, eingeteilt in 500 Stück auf den Namen lautende Aktien im Nennwerte von je 1000 RM. Die Ausgabe der Aktien ist zu 106% erfolgt, wovon 25% des Nennwerts und das Agio von 6%, zusammen 31% eingezahlt sind.

Das Finanzamt hat durch den angefochtenen Vermögensfeststellungs- und Vermögenssteuerbescheid 1928 das steuerpflichtige Vermögen auf 500 000 RM festgestellt. Der gegen diese Feststellung gerichtete Einspruch ist als unbegründet zurückgewiesen. Das Finanzamt vertritt unter Bezugnahme auf das Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 23 S. 212 (Bank-Archiv XXVII S. 402 ff.) den Standpunkt, daß die Ansprüche der Berufungsführerin auf Leistung der restlichen Einzahlungen zum steuerbaren Vermögen gehörten. Auf den Inhalt der Einspruchsentscheidung wird verwiesen.

Die rechtzeitig eingelegte Berufung ist begründet. Die Berufungsführerin verlangt, wie auch im Veranlagungs- und Einspruchverfahren, daß das Vermögen nur auf den Betrag der tatsächlich geleisteten Einzahlung in Höhe von 155 000 RM festgestellt werde. Sie führt aus, aus dem Zwecke, zu dem sie gegründet worden sei, ergibt sich, daß ein größerer Geldbedarf für sie nicht in Frage komme. Der Gründungszweck sei nicht der gewesen, ein neues Bankinstitut zu gründen. Die Spesen würden durch Umlagen bei den angeschlossenen Banken gedeckt, so daß ein Betriebskapital und eine Einzahlung auf das Aktienkapital überhaupt nicht nötig sei. Die Höhe des Aktienkapitals sei auf die hohe Summe von 500 000 RM nur im Interesse des Ansehens der beteiligten Mitglieder beziffert. Mit einer Einzahlung über die bereits angezogene Summe hinaus sei keinesfalls zu rechnen. Eine solche könnte nur dann vorkommen, wenn durch ganz unvorhergesehene außerordentliche Ergebnisse, insbesondere Verluste durch deliktische Eingriffe ein plötzlich ungeahnter Kapitalbedarf eintrete und nicht durch die geleistete Einzahlung und die gewöhnliche Spesenumlage gedeckt werden könnte.

Die Auslegung, die das Finanzamt Breslau-Mitte dem Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 23 S. 212 ff. gegeben hat, ist für vorliegenden Fall zu eng. Der Reichsfinanzhof hat in ständiger Rechtsprechung (vgl. insbesondere Urteil vom 29. Mai 1929 — I A b 289/29 St. u. W. 29 Nr. 870 — und die daselbst angeführten Entscheidungen, ferner die Urteile vom 6. August 1929 — I A b 431/29 — a. a. O. Nr. 871 und 2. Mai 1929 — I A b 255/29 — a. a. O. Nr. 883), an dem in dem Gutachten Bd. 23 S. 212 ausgesprochenen Grundsatz, daß die Ansprüche einer gewerbetreibenden Erwerbsgesellschaft auf Leistung der restlichen Einzahlungen auch dann zum steuerbaren Vermögen der Gesellschaft gehören, wenn ein Beschluß, das außenstehende Aktienkapital einzufordern, noch nicht gefaßt sei, grundsätzlich festgehalten, jedoch ausgeführt, daß für die Frage, in welcher Höhe das ausstehende Kapital anzusetzen ist, maßgebend sei, mit welcher Wahrscheinlichkeit nach den Verhältnissen am Stichtage mit einer Einforderung des im übrigen wie jede andere Forderung zu bewertenden Aktienkapitals zu rechnen sei. Die Folgerung des Finanzamts aus dem Inhalt des Gesellschaftsvertrages, daß eine weitere Einzahlung auf das Aktienkapital vorgesehen sei, rechtfertigt noch nicht die Feststellung, daß mit einer weiteren Einzahlung, insbesondere mit einer vollen Einzahlung zu rechnen sei. Die Ausführungen der Berufungsführerin, insbesondere ihr Hinweis auf den Zweck, zu dem sie gegründet worden sei, ferner ihr Hinweis, daß mit einem weiteren Kapitalbedarf überhaupt nicht zu rechnen sei, erscheinen zutreffend. Dem Anspruch der Berufungsführerin auf Einzahlung des noch ausstehenden Grundkapitals kann hiernach am Bewertungsstichtage ein Wert nicht beigemessen werden. Die Höhe des Vermögens war daher antragsgemäß auf 155 000 RM festzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 286, 287 der Reichsabgabenordnung.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Banksyndikus Dr. Otto Hauke in Breslau.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, 1. Juli 1930. Nummer 19.

Inhalts-Verzeichnis.

Der Notenkommissar. (Teil II und III.)
Von Dr. h. c. Saemisch, Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs.

Offene Reserven für die private Kaufmannschaft.
Von Dr. Max Lion, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.

Die Aussichten der amerikanischen Freigabe-Zertifikate.
Von Dr. jur. Herbert v. Breska, Berlin.

Konjunkturbeobachtung durch Banken. Eine Entgegnung.
Von Dr. oec. publ. Wilhelm Britzelmayr, Diplom-Volkswirt, München.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistik: Zur Statistik der Kapitalbewegung in der deutschen Zahlungsbilanz.

Der Notenkommissar.

Von Dr. h. c. **Saemisch,**
Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs.

II.

In dem ersten Abschnitt dieser Abhandlung (vgl. Nr. 17 vom 1. Juni d. J.) ist der frühere ausländische Kommissar bei der Reichsbank einer Betrachtung unterzogen worden. Nunmehr ist die Rechtsgrundlage für Aufgaben und Stellung des jetzigen deutschen Notenkommissars nach der Novelle zum Bankgesetz vom 13. März 1930 (RGBl. II S. 355) zu untersuchen; dabei sind besonders die Unterschiede gegenüber dem früheren Rechtszustand herauszuarbeiten. Hierzu ist es notwendig, auf die Entstehungsgeschichte des entscheidenden § 27 dieser Novelle einzugehen, wie sie sich insbesondere nach der Regierungsvorlage vom 29. Jan. 1930 und der amtlichen Ausgabe der Entwürfe zu den Gesetzen über die Haager Konferenz (Berlin 1930 Reichsverlagsamt) darstellt.

Wesentlich ist da zunächst der Bericht des „Unterausschusses zur Anpassung des Bankgesetzes". Dieser Unterausschuß war ein Teil des Organisationskomitees, das in der Anlage V des Sachverständigenplans vom 5. Juni 1929 vorgesehen war. Er hat aus 4 Mitgliedern, und zwar 2 deutschen und 2 ausländischen, bestanden und ist vom 22. August bis 12. November 1929 tätig gewesen. In seinem Bericht vom 12. November 1929 wird als erster Grundsatz, den der Sachverständigenplan vom 7. Juni 1929 aufgestellt hatte, der Wegfall der ausländischen Kontrollorgane der Reichsbank angeführt. Hierzu bemerkt der Unterausschuß folgendes: der Wegfall der ausländischen Kontrollorgane bedinge nicht, daß die betreffenden Organe, nämlich der Kommissar für die Notenausgabe und der Generalrat beseitigt würden; er bedinge vielmehr nur die Aufhebung ihrer Wahrnehmung durch Ausländer, wobei an den Funktionen möglichst wenig geändert werde. Der Unterausschuß kam daher zu dem Ergebnis, daß der Notenkommissar ein Deutscher sein solle, wobei dieses Amt von dem jeweiligen Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs wahrgenommen werden solle. Die Funktionen des Notenkommissars sollten hierbei auf die zahlenmäßige Feststellung der gesetzlichen Notendeckung beschränkt werden. Der § 19 des bisherigen Bankgesetzes komme damit in Fortfall und werde durch die Vorschriften des entsprechend umzustellenden § 27 ersetzt. Weiter liege es, so sagt der Unterausschuß, auf der Hand, daß nach Wegfall der Schutzbestimmungen des Dawes-Plans über den Transfer die wichtigste Garantie für die deutsche Währung in der Reichsbankleitung selbst liegen müsse.

Das gedruckte und veröffentlichte Material gibt mithin nur eine sehr knappe Begründung der Aenderung und enthält insbesondere keinerlei Ausführungen über die ratio legis hinsichtlich der positiven Gründe für die Beibehaltung des Notenkommissars. Man ist also in dieser Beziehung auf Vermutungen angewiesen. Immerhin wird man kaum fehlgehen, wenn man etwa folgende Erwägung zum mindesten auf seiten der deutschen Mitglieder des Unterausschusses unterstellt. Die Voraussetzungen, unter denen der frühere Notenkommissar geschaffen worden war, haben sich grundlegend verändert. Damals bestand noch kein volles Vertrauen zur deutschen Währung, insbesondere nicht auf seiten der Gläubigermächte. In dieser Hinsicht ist inzwischen eine völlige Wandlung eingetreten: das Ausland hat das Vertrauen zur Stabilität des deutschen Geldwesens wiedergewonnen, dagegen sind — zwar ganz unberechtigt, aber doch immer wieder — aus dem Inland gelegentlich Befürchtungen vor einer neuen Verschlechterung unserer Währung laut geworden. Aus einer vollkommenen Beseitigung der Kontrolle würden daher unter Umständen derartige Befürchtungen eine gewisse Verstärkung erfahren können. Um dies an der Quelle abzuschneiden, also mehr aus psychologischen Gründen, konnte es vom innerdeutschen Standpunkt aus erwägenswert erscheinen, diese Kontrolle in einer den neuen Verhältnissen angepaßten Form beizubehalten. Mit anderen Worten: es sollte der Ausfertigungskontrollstempel beibehalten werden, um auch äußerlich keine Aenderungen an den Reichsbanknoten und ihrer Ausgestaltung vorzunehmen.

Dementsprechend wurde für den § 27 des Bankgesetzes die folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die An- und Ausfertigung, die Ausgabe, Einziehung und Vernichtung der Banknoten erfolgt unter

Digitized by Google

der Kontrolle des jeweiligen Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches als Kommissar.

Die Kontrolle der Notenausgabe besteht in der zahlenmäßigen Feststellung des Vorhandenseins der vorgeschriebenen Notendeckung. Die Prüfung ist für die Tage vorzunehmen, für die die Bank nach § 36 Abs. 1 ihre Ausweise regelmäßig veröffentlicht. Die Berichte hierüber sind dem Generalrat zu jedem seiner Sitzungstermine einzureichen. Eine Prüfung oder Erörterung der Kredit-, Diskont- und Währungspolitik der Bank ist mit der Kontrolle nicht verbunden.

Dem Kommissar sind täglich Nachweisungen über die Notendeckung und über die im Umlauf befindlichen Noten vorzulegen."

Absatz 4 (Ausfertigungskontrollstempel) und 5 (Verpflichtung zur Verschwiegenheit) bleiben unverändert.

Von grundlegender Bedeutung ist noch, daß diese Aenderung des § 27 in der Anlage II zum Bericht des Unterausschusses enthalten ist, d. h. in dem Teil, welcher die allein noch in Zukunft international gebundenen Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der deutschen Währung betrifft. Ferner ist hervorzuheben, daß nach Abschnitt V des Unterausschuß-Berichtes für den Gesetzentwurf nur der deutsche Text maßgebend sein sollte.

Das vom Reichstag verabschiedete und am 13. März 1930 vollzogene Gesetz zur Aenderung des Bankgesetzes (RGBl. II S. 355) hat eine mit dem Vorschlag des Unterausschusses wörtlich übereinstimmende Fassung erhalten.

Geht man von diesem Wortlaut aus und legt man der Betrachtung die Zielsetzung des Unterausschusses zu Grunde, so ergibt sich zunächst folgende Frage: In welchen Beziehungen und wie weit ist die Aufgabe des deutschen Notenkommissars gegenüber derjenigen des ausländischen Kommissars durch die neue Fassung des Gesetzes eingeengt?

Bezüglich der im ersten Absatz des § 27 behandelten An- und Ausfertigung, Ausgabe und Vernichtung der Banknoten ist keine Aenderung des Gesetzestextes gegenüber der früheren Rechtslage — abgesehen von dem Wechsel in der Bezeichnung der Person des Kommissars — eingetreten; auch die Bestimmungen des vierten Absatzes über die Beurkundung der Mitwirkung des Kommissars durch einen Ausfertigungskontrollstempel sind unverändert geblieben. Der Notenkommissar wird mithin hinsichtlich der An- und Ausfertigung sowie der Vernichtung der Banknoten ein Kontrollverfahren auszuüben haben, das sich auch in den Einzelheiten von dem früheren nicht zu unterscheiden braucht, wenn er dieses Verfahren in jeder Hinsicht im einzelnen für zweckmäßig und ausreichend hält.

Dagegen weicht der zweite Absatz des neuen § 27 wesentlich von der früheren Fassung ab. Nach dem früheren Gesetz hatte sich die Kontrolle auf die „Ausübung des Notenausgaberechts und die Erhaltung der Golddeckung für die im Umlauf befindlichen Noten" zu beziehen. In dem neuen Gesetz ist lediglich von einer „Kontrolle der Notenausgabe" die Rede; es wird aber hinzugefügt, daß diese Kontrolle in der „zahlenmäßigen Feststellung des Vorhandenseins der vorgeschriebenen Notendeckung" bestehe.

Es könnte zunächst vermutet werden, daß das neue Gesetz unter „Kontrolle der Notenausgabe" im zweiten Absatz des § 27 etwas anderes verstanden wissen will, als das alte Gesetz mit der oben wiedergegebenen Fassung zum Ausdruck bringen wollte. Denn sonst hätte ein zwingender Anlaß zur Aenderung der Wortfassung nicht vorgelegen. Es ist aber nicht erkennbar, daß der Gesetzgeber hinsichtlich des Gegenstandes der Kontrolle eine Aenderung beabsichtigt hätte. Vielmehr unterwirft die neue Fassung wie die frühere das Vorhandensein der vorgeschriebenen Notendeckung der Kontrolle; denn der Umstand, daß in dem früheren Gesetz von der Erhaltung der „Golddeckung" die Rede war, während in der jetzigen Fassung von „vorgeschriebener Notendeckung" schlechthin gesprochen wird, d. h. die bankmäßige Deckung durch Wechsel oder Schecks dem Wortlaut nach einbezogen ist, bedeutet nach dem in dem ersten Abschnitt Gesagten keinen materiellen Unterschied.

Ist mithin der Gegenstand der Kontrolle grundsätzlich der gleiche, so bleibt die weitere Frage zu erörtern, ob hinsichtlich der Methode der Kontrolle eine Aenderung eingetreten ist. Das neue Gesetz verwendet in dieser Beziehung den knappen Ausdruck „zahlenmäßige Feststellung", während in dem früheren Gesetz dem Kommissar ausdrücklich das Recht gegeben war, die Vorlage aller von ihm für zweckmäßig erachteter Unterlagen zu verlangen und bei der Bank alle diesbezüglichen Untersuchungen anzustellen. Ein solches weitgehendes Recht ist dem neuen Kommissar zweifellos nicht gegeben. Frage bleibt aber, welche eingeschränkten Rechte aus dem Sinn des Gesetzes und dem Wortlaut „zahlenmäßige Feststellung" herzuleiten sind.

Die weitestgehende Einschränkung der Rechte und Pflichten des Kommissars würde dann gegeben sein, wenn der Kommissar darauf beschränkt würde, das Deckungsverhältnis aus den ihm von der Reichsbank jeweils mitgeteilten und von ihm ohne Nachprüfung als richtig anzunehmenden Zahlen über den Umlauf an Banknoten einerseits und über die vorhandenen Bestände an Gold, Devisen, Wechsel oder Schecks andererseits zu errechnen. Man könnte eine solche Auslegung zunächst darauf stützen, daß das neue Gesetz die Aufgabe des Kommissars bewußt beschränken und diese Beschränkung eben durch die Wortfassung „zahlenmäßige Feststellung" zum Ausdruck bringen wollte. Dabei müßte man die Ueberlegung heranholen, daß nicht schlechthin von einer Feststellung die Rede ist, sondern daß von einer „zahlenmäßigen" Feststellung gesprochen wird, was gewissermaßen das Gebiet der Tatsachen von der Prüfung völlig ausschließen und dieser nur die Verwertung gegebener zahlenmäßiger Angaben überlassen wollte.

Für diese Auslegung ließe sich auf den ersten Blick noch ein ferneres Argument heranziehen; nämlich die Aenderung des Abs. 3 des § 27. Während nach dem früheren Gesetz dem Kommissar die täglichen Nachweisungen über die Notendeckung und über die im Umlauf befindlichen Noten „zur Prüfung und Billigung" vorzulegen waren, ist dieser Zusatz im neuen Gesetz weggefallen; der jetzige Kommissar hat also zweifellos diese täglichen Nachweisungen lediglich zur Kenntnis zu nehmen. Diese aus der Aenderung des Abs. 3 des § 27 gezogene Schlußfolgerung ist aber nicht als stichhaltig anzusehen. Denn es sind nicht die täglichen Nachweisungen, welche die Grundlage für die Kontrolle bilden. Vielmehr ist in dem vorhergehenden Absatz des neuen

Digitized by Google

Gesetzes ausdrücklich gesagt, daß die „Prüfung" für die Tage der Veröffentlichung der Bankausweise vorzunehmen ist. Das ist in der Tat etwas grundsätzlich anderes als die Kenntnisnahme von den täglichen Nachweisungen.

Auch im übrigen ist nicht zu verkennen, daß eine so einengende Auslegung der Befugnisse des Kommissars doch auch ihre rechtlichen Bedenken hat. Zunächst muß es zweifelhaft erscheinen, ob der juristische Sprachgebrauch überhaupt einen Begriff der „Feststellung" kennt, der — ohne daß es ganz zweifelsfrei ausgesprochen ist — die Verpflichtung für den Feststellenden enthält, irgendwelche ihm gemachte Zahlenangaben für richtig zu halten, ohne die Unterlagen für das Zustandekommen dieser Zahlen selbst prüfen zu dürfen. Dabei ist es eine zweite Frage, wieweit nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die Pflichten und Rechte eines Feststellenden gehen, insbesondere ob er sich nicht u. U. auf die Prüfung der schriftlichen Unterlagen zu beschränken hat, aus denen sich die Zahlen ergeben, also kein Recht und keine Pflicht zur eigenen Prüfung der zu Grunde liegenden Tatsachen besitzt. Zieht man vergleichsweise die mit dem früheren Sprachgebrauch übereinstimmende Ausdrucksweise der Rechnungslegungsordnung vom 3. Juli 1929 (RMinBl. S. 439) heran, so ergibt sich folgendes: § 78 behandelt die „Sachliche Feststellung" eines Rechnungsbelegs und definiert sie als die Bestätigung der in dem Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben; dazu gehört gegebenen Falles die Bescheinigung, daß eine Lieferung oder Leistung sachgemäß und vollständig ausgeführt ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Feststeller, um eine solche Bescheinigung abgeben zu können, nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, sämtliche Unterlagen, d. h. den ganzen Tatbestand, zu prüfen. Daneben kennt die Rechnungslegungsordnung eine „rechnerische Feststellung" (§§ 84 ff.). Sie ist etwas ganz anderes, nämlich lediglich eine Prüfung aller Berechnungen und Zahlenangaben, die sich auf Berechnungen stützen, hinsichtlich der Richtigkeit dieser Berechnung.

Es könnte nun immerhin zweifelhaft erscheinen, ob der vom Bankgesetz gebrauchte Ausdruck „zahlenmäßige Feststellung" gleichbedeutend sein kann mit diesem zuletzt erwähnten Ausdruck „rechnerische Feststellung". Denn ganz abgesehen davon, daß nicht ohne weiteres einzusehen wäre, weshalb dann der maßgebende deutsche Gesetzestext einen von dem allgemeinen Sprachgebrauch abweichenden Ausdruck zur Bezeichnung einer gleichen Aufgabe gebraucht haben sollte, würde die Gleichstellung der Begriffe im Ergebnis bedeuten, daß man bezüglich des Deckungsverhältnisses der Reichsbanknoten einen Beamten der Besoldungsgruppe B 3 beanspruchen wollte, während man sich im übrigen hierfür der Beamten der Gruppe A 4 d oder von Vertragsangestellten der Gruppe 4 c bedient. Auch ist die Errechnung des Deckungsverhältnisses so einfach, daß sie von jedem Interessenten aus den Zahlen der Wochenausweise der Reichsbank ohne irgendwelche Schwierigkeit selbst vorgenommen werden kann. Was sich aber der Nachprüfung durch die Oeffentlichkeit entzieht, ist die Richtigkeit der Zahlenangaben, welche der Berechnung zu Grunde liegen. Führt man den Vergleich mit der Feststellung eines Rechnungsbeleges durch, so ist z. B. bei einer Lieferung oder Leistung grundlegend, daß die Richtigkeit der Zahlenangaben über die in Rechnung gestellten Mengen oder Maße geprüft und sachlich festgestellt wird; selbstverständlich sind auch das „zahlenmäßige" Feststellungen; aber diese Feststellungen sind nicht lediglich rechnerischer Art, sondern gehen auf die Unterlagen selbst zurück. Auf die vorliegende Frage angewendet, könnte mithin der Schluß gezogen werden, daß zum mindesten das Zustandekommen der Zahlen, wie sie von der Reichsbank selbst ermittelt werden, einer Prüfung unterzogen werden müßte, wenn der Feststeller für ihre Richtigkeit selbst eine gewisse Verantwortung übernehmen sollte. Die volle Verantwortlichkeit könnte er allerdings nur dann tragen, wenn er die eigene Prüfung auf den Tatbestand selbst auszudehnen befugt wäre, d. h. zum mindesten stichprobenweise Prüfungen der Bestände an Gold, Devisen und Wechsel vorzunehmen befugt und verpflichtet wäre, wie es Recht und Pflicht des früheren ausländischen Kommissars gewesen ist.

Im Ergebnis ist auch folgendes nicht ganz zu verkennen: Die Feststellung der Notendeckung ist letztlich ein Rechenexempel, bei dem die ausgegebenen Noten einerseits und die Deckungsmittel andererseits in Beziehung gesetzt werden. Bei der An- und Ausfertigung der Noten setzt nun zwar die besprochene tatsächliche Kontrolle des Kommissars bis zu dem Stadium der Uebergabe der fertigen Noten an die Reichsbank zweifelsfrei ein, während bei der zur Debatte stehenden einengenden Auslegung hinsichtlich der Feststellung der Deckungsunterlage eine Beschränkung auf eine Annahme von gegebenen Zahlen erfolgen würde. Der Wert einer Berechnung wird aber durch die Gleichmäßigkeit aller Unterlagen bedingt und richtet sich nach dem unsichersten, aber nicht nach dem sichersten Faktor der Rechnung. Es ist selbstverständlich, daß mit dieser Ueberlegung die Richtigkeit der von der Reichsbank gegebenen zahlenmäßigen Unterlagen über die Deckungsbestände in gar keiner Weise angezweifelt werden soll. Nur könnte ein in dieser Beziehung in seiner Prüfung beschränkter Kommissar auch für das Gesamtergebnis der Rechnung nur die sich aus dieser Beschränkung ergebende geringe Verantwortung übernehmen.

Auch könnte es scheinen, als ob bei einer solchen Auslegung der Wert der Noten-An- und -Ausfertigungskontrolle überhaupt in Frage gestellt würde. Diese letzte Schlußfolgerung trifft nun allerdings in einem wesentlichen Punkte nicht zu. Der Kommissar besitzt in der Kontrolle der Notenausfertigung ein Mittel, um gegebenenfalls aus einer festgestellten Unterschreitung des vorgeschriebenen Deckungsverhältnisses unmittelbare Folgerungen zu ziehen. Er könnte — ganz abgesehen von einer außerordentlichen Berichterstattung an den Generalrat — die An- und Ausfertigung weiterer Noten dadurch verhindern, daß er es ablehnte, sie mit seinem Ausfertigungskontrollstempel zu versehen; allerdings vermöchte er durch einen solchen Schritt die Ausgabe von Noten aus den Beständen der Reichsbank nicht zu beeinflussen. Es hieße indessen in das Gebiet des völlig Unwahrscheinlichen übergreifen, wenn man sich einen solchen Fall in allen Einzelheiten und Auswirkungen vorstellen wollte. Die Ueberlegung sollte nur andeuten, inwiefern der tatsächlichen Kontrolle der Notenausfertigung doch

Digitized by Google

unter Umständen eine besondere Bedeutung beiwohnen könnte.

Eine innere Rechtfertigung für eine unterschiedliche Behandlung der Kontrolle hinsichtlich der An- und Ausfertigung der Noten einerseits und ihrer Deckung andererseits kann darin erblickt werden, daß das Verhältnis der Reichsbank zu beiden Vorgängen und Tatbeständen ein verschiedenes ist. Bei der Noten-An- und -Ausfertigung bedient sich die Reichsbank technisch weitgehend der Reichsdruckerei, die allerdings und selbstverständlich bei dieser Tätigkeit von der Reichsbank selbst kontrolliert wird. Bei der Ausgabe der Noten und bei ihrer Deckung handelt es sich aber um ein der unmittelbaren Tätigkeit der Reichsbank unterworfenes Gebiet. Will man aus diesem tatsächlichen Unterschied die Folgerung einer selbstverständlichen Verschiedenheit der Kontrolle und Tätigkeit des Kommissars ableiten, so unterstellt man freilich hier ein Motiv des Gesetzgebers, das an keiner Stelle einen ganz klaren Ausdruck gefunden hat. Die Schwierigkeit für die Auslegung liegt eben darin, daß das behandelte Gesetz den Verhältnissen entsprechend weder mit einer ausführlichen Begründung versehen worden war, noch in den Einzelheiten zum Gegenstand eingehender Beratungen seitens des Reichstags gemacht worden ist. Jedenfalls könnte einem solchen Gedankengang der Einwand entgegengehalten werden, daß der Unterausschuß des Organisationskomitees in seinem Bericht von einer möglichst geringen Aenderung an den Funktionen des Kommissars gesprochen hat und seinerseits die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Aenderung in dem hier in Rede stehenden Sinn nicht zweifelsfrei angedeutet hat. Nach einer mündlichen Erklärung der deutschen Mitglieder des Unterausschusses ist es indessen ihre Absicht gewesen, durch die Begründung und den Wortlaut des Gesetzes die bisherigen weitgehenden materiellen Prüfungsrechte des ausländischen Kommissars bei der Reichsbank selbst fortfallen zu lassen.

In diesem Zusammenhang ist auch noch die Streichung des § 42 des Bankgesetzes von 1924 durch die Novelle vom 13. März 1930 (Z. XVII) zu erwähnen. Dieser Paragraph enthielt eine besondere Strafbestimmung gegen solche Beamte und Angestellte der Reichsbank, die auf eine von dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums oder dem Kommissar innerhalb ihrer Zuständigkeit an sie gerichtete Anfrage wissentlich unrichtige Angaben machten. Nach dem jetzt geltenden Recht würde daher ein Beamter nicht mehr auf Grund einer Spezialbestimmung, sondern nur auf Grund der allgemeinen Disziplinarvorschriften für unrichtige Angaben gegenüber dem Kommissar zur Verantwortung gezogen werden können (§ 9 Abs. 4 des Bankgesetzes). Daß hierin eine gewisse Abschwächung der Verantwortlichkeit und Haftbarmachung gesehen werden könnte, ergibt sich aus den Absichten, welche die Sachverständigen des Dawes-Planes seinerzeit mit der Einfügung dieser Bestimmung in das Gesetz verfolgt haben. Es bleibt aber zu beachten, daß die besonderen Strafbestimmungen des § 41, die sich gegen die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums für den Fall richten, daß sie in den vorgeschriebenen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verschleiern, aufrechterhalten worden sind. Es würde daher eine gewisse Betonung der Verantwortlichkeit der Reichsbank für die Richtigkeit der dem Kommissar über die Notendeckung zu machenden Angaben bedeuten, wenn diese im Gegensatz zu dem früheren Verfahren von dem Reichsbankdirektorium selbst und nicht von einer nachgeordneten Stelle gemacht würden.

Die aufgeworfene Frage über die Methode der Feststellung der Notendeckung hat nun eine Lösung in dem eingeschränkten Sinn dadurch gefunden, daß die Reichsregierung (Reichswirtschaftsminister und Reichsfinanzminister) unter Mitwirkung der Reichsbank und im Benehmen mit dem Präsidenten des Rechnungshofs Grundlagen festgelegt hat, die zur Klarlegung der Aufgaben des Notenkommissars dienen sollen. Diese Grundlagen werden in diesen Tagen im Reichsanzeiger veröffentlicht werden.

Danach findet die Kontrolle der Ausgabe der Reichsbanknoten in der Weise statt, daß an Hand der vom Reichsbankdirektorium gelieferten und von ihm unterschriftlich vollzogenen Nachweisungen das Vorhandensein der vorgeschriebenen Deckung zahlenmäßig festgestellt wird. Auf die Einzelheiten der dem Kommissar täglich bzw. wöchentlich zu übermittelnden Nachweisungen kommt es für die Beurteilung der grundsätzlichen Frage nicht mehr an. Der wichtigste und eine Neuerung gegenüber dem früheren Verfahren enthaltende Gesichtspunkt ist aus der Unterzeichnung der Ausweise und Nachweisungen durch das Reichsbankdirektorium zu erblicken, das damit auch dem Kommissar gegenüber die uneingeschränkte formelle Verantwortung für die Richtigkeit aller Zahlenangaben, insbesondere über die Bestände der Deckungsmittel, über die Notenbestände der Bank und über den gesamten Notenumlauf übernimmt.

Entsprechend den oben wiedergegebenen Rechtsausführungen sehen die „Grundlagen" dagegen bei der An- und Ausfertigung der Noten sowie bei ihrer Vernichtung eine effektive Kontrolle des Kommissars vor.

Nachdem nunmehr durch die von der Reichsregierung unter Mitwirkung der Reichsbank in der beschriebenen Form festgelegten „Grundlagen" der Tätigkeit des Notenkommissars in bezug auf die Feststellung des Umlaufs an Banknoten und hinsichtlich des Vorhandenseins der gesetzlichen Deckungsmittel der engste Rahmen gegeben worden ist, muß die Frage noch einmal aufgeworfen und beantwortet werden, welches nun der Sinn der von ihm zu treffenden Feststellung des Deckungsverhältnisses der umlaufenden Noten ist. Um der Antwort einen positiven Inhalt zu geben, wird man folgende Betrachtung anzustellen haben. Die Feststellung soll nicht den Charakter einer Prüfung haben, sondern in ihrem Wesen eine Beurkundung von Zahlen und Zahlenverhältnissen sein. Der Kommissar beurkundet, daß die seiner Berechnung des Deckungsverhältnisses zu Grunde gelegten Zahlen ihm von dem allein verantwortlichen Reichsbankdirektorium gegeben sind, und daß das aus diesen Zahlen errechnete Deckungsverhältnis die Ausfertigung weiterer Reichsbanknoten zuläßt. Diese Beurkundung erfolgt durch die Anbringung des Ausfertigungskontrollstempels und gilt mithin für den Zeitpunkt der Ausfertigung dieser Noten. Bei den Erörterungen über das innere Wesen dieser von einer eigenen Prüfung losgelösten Feststellung ist eine

Digitized by Google

Parallele gezogen worden mit einem staatsrechtlichen Vorgang, nämlich der Ausfertigung der Reichsgesetze durch den Reichspräsidenten gemäß Art. 70 der Reichsverfassung. Diese Ausfertigung hat auch den Charakter einer Beurkundung mit öffentlich-rechtlicher Wirksamkeit. Für die Ausfertigung der Reichsgesetze durch den Reichspräsidenten gilt aber auch der Art. 50 der Reichsverfassung, indem die Ausfertigungs-Anordnung zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister bedarf. Durch die Gegenzeichnung wird die Verantwortung übernommen, insbesondere für das verfassungsmäßige Zustandekommen des verkündeten Gesetzes. Die Parallele ist in der Unterscheidung zwischen Beurkundung und Verantwortung für die Richtigkeit zu erblicken; bei der Notenausfertigung liegt die Beurkundung dem Kommissar, die Verantwortung dem Reichsbankdirektorium ob.

Die Frage, was der Notenkommissar zu tun haben würde, wenn seine Feststellung einmal eine Unterschreitung des gesetzlichen Deckungsverhältnisses ergeben würde, ist ebenfalls in den Grundlagen geregelt worden, und zwar in Ergänzung der darüber keine Bestimmung enthaltenden Gesetzesvorschrift. In einem solchen Falle benachrichtigt der Kommissar die Mitglieder des Generalrats unverzüglich. Sache des Generalrats ist es dann, ob er das Deckungsverhältnis gemäß § 29 Abs. 1 des Bankgesetzes herabsetzen und so die Ausgabe weiterer Banknoten ermöglichen will oder nicht. Es ist selbstverständlich auch möglich, daß eine Unterschreitung der gesetzlichen Notendeckung binnen kurzem durch ausreichenden Rückfluß von Noten oder durch Vermehrung der Deckungsmittel wieder behoben wird; sobald dies geschehen ist, benachrichtigt der Kommissar wiederum unverzüglich die Mitglieder des Generalrats. Von einem nach § 29 Abs. 1 des Bankgesetzes gefaßten Beschluß des Generalrats erhält der Kommissar vom Reichsbankdirektorium Mitteilung, damit er ihn seinen Feststellungen zu Grunde legen und g. F. die Anbringung des Ausfertigungskontrollstempels wieder in Gang setzen kann.

Die grundsätzliche Frage, ob die in den „Grundlagen" zum Ausdruck gelangte Interpretation der Gesetzesbestimmung für den Kommissar bindend und maßgebend ist, wird zweckmäßiger am Schluß dieses Abschnitts, im Rahmen der Betrachtung seiner allgemeinen Stellung zu behandeln sein.

Ehe darauf eingegangen wird, bedarf noch der letzte Satz des § 27 Abs. 2 einer Besprechung, und zwar deshalb, weil hierin eine bestimmte Beschränkung der Funktionen des neuen Kommissars ganz klar zum Ausdruck gelangt ist. Es heißt da: „Eine Prüfung oder Erörterung der Kredit-, Diskont- und Währungspolitik der Bank ist mit der Kontrolle nicht verbunden." Daß dieses Gebiet von dem früheren Kommissar zum Gegenstand der Erörterung gemacht worden ist, wurde, im ersten Abschnitt dargelegt, ebenso aber auch, daß es nach der Absicht des Dawes-Planes und des Bankgesetzes von 1924 insoweit nicht den Kern seiner Tätigkeit gebildet hat, als es der Beeinflussung des Kommissars rechtlich entzogen, vielmehr ausschließlich dem Reichsbankdirektorium vorbehalten war. Der Unterschied liegt also darin, daß der jetzige Kommissar diese Bankpolitik nicht prüfen oder erörtern darf, während eine solche Kritik dem früheren Kommissar tatsächlich freistand. Diese Beschränkung entspricht auch vollkommen dem Berichte des Unterausschusses des Organisationskomitees.

Bei der Vergleichung des alten und neuen Rechtes ist nach der Besprechung der Funktionen des Kommissars nun noch seine allgemeine Stellung zu erörtern. Aus dem im ersten Abschnitt Gesagten geht klar hervor, daß der frühere Kommissar ein solcher des Generalrats war und in dieser Eigenschaft auch den Sitzungen des Reichsbankdirektoriums beiwohnte. Ueber die Stellung des neuen Kommissars ist vom Gesetz positiv nichts Näheres gesagt. Zweifellos ist sie im Verhältnis zum Generalrat insofern eine völlig andere, als er ihm nicht als Mitglied angehört; ebensowenig hat er das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Reichsbankdirektoriums. Gerade hierin findet die in dem Unterausschuß des Organisationskomitees beabsichtigte Beschränkung der Funktionen des neuen Kommissars ihren allgemeinsten Ausdruck. Immerhin ist der Generalrat die einzige Stelle, die im Gesetz als Empfänger der Berichte des Kommissars bezeichnet worden ist. Eine andere Stelle, welche Berichte des Kommissars außerdem zu empfangen hätte, ist im Gesetz ebensowenig genannt, wie ein Organ bezeichnet ist, welches den Kommissar zu bestellen oder mit Anweisungen zu versehen hätte. Er übt vielmehr sein Amt schlechthin auf Grund des Gesetzes aus. Andererseits verlangt der Begriff des „Kommissars" seine Abhängigkeit von einem „Kommittenten". Als einzige Stelle, zu welcher der Kommissar in dienstlicher Beziehung steht, kommt nach dem Wortlaut des Gesetzes allerdings, wie gesagt, nur der Generalrat selbst in Frage.

Aber es wäre zu formalistisch gedacht, wenn man daraus den Schluß ziehen wolle, daß auch der neue Kommissär ebenso wie der frühere nach seinem innersten Wesen ein solcher des Generalrats wäre. Man wird ihm vielmehr eine grundsätzlich unabhängige Stellung zuerkennen müssen. Die Beibehaltung des Kommissars geht offenbar von dem Gedanken aus, in ihm eine Einrichtung fortdauern zu lassen, welche dem Interesse der ganzen Oeffentlichkeit dienen soll; das findet seinen Ausdruck in der Beibehaltung des Ausfertigungskontrollstempels. Der Kommissar soll gegenüber demjenigen, der die deutschen Reichsbanknoten im Verkehr annimmt und ausgibt, die letzte und volle Gewähr für die Aufrechterhaltung der vorgeschriebenen Notendeckung tragen, also einen Schutz gegenüber irgendwelchen — nur theoretisch möglichen — Gefahren der Inflation verbürgen. Dies ist aber in erster Linie ein Interesse des deutschen Volkes, das im Reich seine staatliche Zusammenfassung gefunden hat. Indem ein deutsches Gesetz den Kommissar schlechthin einsetzt, ist das Gesetz gewissermaßen selbst der Kommittent. Allerdings mag die Frage aufgeworfen werden, ob es bei dieser Rechtsauffassung, die übrigens durchaus im Einklang steht mit der von der Reichsregierung und der Reichsbank bei der Behandlung der „Grundlagen" eingenommenen Haltung, nicht richtiger gewesen wäre, die Bezeichnung als „Kommissar" ganz fallen zu lassen. Demgegenüber kann man geltend machen, daß diese Formulierung äußerlich eine gewisse Kontinuität zwischen dem früheren ausländischen Kommissar bei der Reichsbank und

Digitized by Google

dem jetzigen Notenkommissar zum Ausdruck bringt. Der darin liegenden Nachfolgerschaft hat es auch entsprochen, daß der frühere Kommissar am 17. Mai d. J., d. h. dem Tage des Inkrafttretens des Neuen Planes, seine Geschäfte nebst den dazu erforderlichen Unterlagen in einer formellen Sitzung unter Beteiligung eines Vertreters des Reichsbankdirektoriums dem jetzigen Notenkommissar übergeben hat. Wenn es also auch keinesfalls angängig wäre, die Reichsregierung als Kommittenten anzusprechen, so kann man sie doch als Beteiligten bezeichnen, insofern sie als Repräsentant des Volkes und als Wahrer und Schützer des im Deutschen Reiche geltenden Rechtes auftritt. Selbstverständlich können aus einer solchen Auffassung keinerlei formale Anweisungsbefugnisse gegenüber dem Kommissar abgeleitet werden. Dies um so weniger, als der Kommissar in seinem Hauptamt als Präsident des Rechnungshofs auch keinerlei Anweisungsrecht der Reichsregierung unterliegt, vielmehr nur dem Gesetz unterworfen ist (Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 § 121). Ebenso ist es selbstverständlich, daß jede Konstruktion als ausgeschlossen gelten muß, welche der Reichsregierung entgegen dem aufrechterhaltenen § 1 des Bankgesetzes auf dem Umwege über den Kommissar irgendeine Einwirkungsmöglichkeit auf die Reichsbank geben könnte. Hiermit würde es aber nicht im Widerspruch sein, vielmehr durchaus im Einklang mit der Idee des Gesetzes stehen, wenn der Kommissar sich in der allgemeinen Art und Weise der Ausübung seiner Befugnisse im Einvernehmen mit der Reichsregierung hält. Ihr etwa auch über das Ergebnis seiner Kontrolltätigkeit Mitteilungen zu machen, würde allerdings mit dem ausdrücklichen Gebot der völligen Verschwiegenheit (Bankgesetz § 27 Abs. 5) in formalem Widerspruch stehen. Daher ist auch in den erwähnten „Grundlagen" von keiner solchen Berichterstattung die Rede, so daß sie als de iure ausgeschlossen gelten muß. Von einer solchen Berichterstattung des Kommissars an die Reichsregierung konnte auch im Hinblick darauf abgesehen werden, daß das Reichsbankdirektorium nach § 20 Abs. 3 des Bankgesetzes zur Aufrechterhaltung einer ständigen Fühlung in den währungs- und finanzpolitischen Angelegenheiten verpflichtet ist, der Reichsregierung in regelmäßigen Zeitabständen sowie jederzeit auf Ersuchen über Angelegenheiten dieser Art Bericht zu erstatten.

Man wird nach dem Gesagten der Reichsregierung aus ihrer allgemeinen Stellung heraus die Befugnis zuerkennen müssen, das Bankgesetz im Einvernehmen mit der Reichsbank auszulegen. Sie hat dies in der oben zitierten Form getan und sich durch die Inanspruchnahme einer Auslegungsbefugnis auf dem Boden der hier als vertretbar bezeichneten Auffassung bewegt. Freilich hat, um es nochmals zu betonen, diese Auslegung, soweit sie sich auf die Befugnisse des Kommissars bezieht, formal nicht den Charakter einer bindenden Anweisung an diesen, da er ja nur dem Gesetz verantwortlich ist. Wohl aber wird sich der Kommissar hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit für die Art und Weise, wie er seine Befugnisse im einzelnen ausübt, jederzeit darauf berufen können, daß er sich bei dieser Ausübung streng an die Auslegung hält, welche Reichsregierung und Reichsbank gemeinsam dem Gesetz gegeben haben.

III.

In den beiden vorigen Abschnitten sind Aufgaben und Stellung des jetzigen deutschen Notenkommissars mit denen des bisherigen ausländischen Kommissars bei der Reichsbank verglichen worden. Um die heutige Rechtslage nach allen Richtungen hin würdigen zu können, ist indessen noch eine Ergänzung nach zwei Beziehungen am Platze. Einmal muß eine Vergleichung mit dem früheren Recht unter der Herrschaft des alten Bankgesetzes vom 14. März 1875 hinzutreten; zum anderen ist es von Interesse, sich die Regelung vor Augen zu führen, welche hinsichtlich der Rentenbankscheine in Geltung ist.

Das Bankgesetz vom 14. März 1875 (RGBl. S. 177) enthielt im § 16 Abs. 2 eine Vorschrift folgenden Wortlauts: „Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben (— d. h. der von der Reichsbank ausgegebenen Banknoten —) erfolgt unter Kontrolle der Reichsschulden-Kommission, welcher zu diesem Zweck ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt." Es ist immerhin merkwürdig, daß m. W. bei der Erörterung über den alten wie über den neuen Notenkommissar verhältnismäßig selten auf diese gesetzliche Regelung zurückgegriffen worden ist. Beim Durchsehen des Schrifttums aus der ersten Zeit des Dawes-Planes bin ich übrigens auf Ansichten gestoßen, die mit der früheren Gesetzeslage nicht im Einklang stehen. So habe ich in einer wissenschaftlichen Abhandlung gelesen, daß die Reichsschuldenverwaltung mit dieser Aufgabe betraut gewesen sei. Der Irrtum erklärt sich vielleicht daraus, daß die früheren Reichskassenscheine im Auftrage der Reichsschuldenverwaltung hergestellt und nach ihrer Einziehung von ihr auch wieder vernichtet wurden. Hinsichtlich der Herstellung der Darlehenskassenscheine galt übrigens das gleiche; dagegen wurde die Vernichtung der aus dem Verkehr gezogenen Darlehenskassenscheine von der Hauptverwaltung der Darlehenskassen (Reichsbank) vorgenommen. Soweit bei den Reichskassenscheinen und Darlehnskassenscheinen eine Mitwirkung der Reichsschuldenverwaltung einsetzte, unterlag die Ausübung dieser Geschäfte auch einer Aufsicht, und zwar durch die Reichsschuldenkommission.

Die Entstehungsgeschichte des Bankgesetzes von 1875 ist bekanntlich sehr interessant, braucht aber hier nur gestreift zu werden. Der Entwurf, welchen der Reichskanzler am 3. November 1874 auf Grund eines Bundesratsbeschlusses dem Reichstag vorgelegt hatte, erfuhr im Reichstag eine ganz grundsätzliche Umgestaltung. Im Regierungsentwurf war es noch vermieden, die Frage einer zentralen Bank für das gesamte Reich zu lösen; man wollte allerdings einer solchen Neugestaltung nicht präjudizieren, vielmehr den gesetzlichen Boden schaffen, auf dem sich eine solche Entwicklung zu vollziehen haben würde. Erst die Beratungen des Reichstags führten dazu, sogleich das Institut einer deutschen Reichsbank in das Gesetz einzufügen und diese Reichsbank durch Umbildung der Preußischen Bank zu schaffen. In dieser Entstehungsgeschichte des Bankgesetzes von 1875 liegt die Ursache dafür, daß die Begründung des ursprünglichen Regierungsentwurfs für die endgültige Gestalt des Bankgesetzes in vielen Punkten keinen Aufschluß gibt. Dies gilt

Digitized by Google

auch für die oben wiedergegebene Vorschrift im § 16 Abs. 2. Die Formulierung dieses Gesetzestextes ist einem Antrage entsprungen, der auf Grund der Erklärungen des Bundesrats in der Reichstagskommission gestellt worden war. Nähere Ausführungen enthält der am 19. Januar 1875 abgeschlossene Bericht der Reichstagskommission über die Motive für die getroffene Regelung nicht. Das Reichstags-Plenum hat den Kommissionsentwurf in diesem Punkte unverändert ohne Diskussion angenommen.

Der in Rede stehende § 16 des alten Bankgesetzes hatte die Notenkontrolle der Reichsschulden-Kommission mit der Maßgabe übertragen, daß ihr „zu diesem Zweck ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt". Die Reichsschulden-Kommission war aus je drei Mitgliedern des Bundesrats und des Reichsrats und dem Präsidenten des Rechnungshofs zusammengesetzt. Ihre eigentliche Aufgabe bestand — und besteht auch heute noch — in der Aufsicht über die der Reichsschuldenverwaltung unter eigener Verantwortung übertragenen Geschäfte. Es ist bezeichnend, daß die Kontrolle der Banknoten-An- und -Ausfertigung usw. von vornherein einem besonderen, völlig unabhängigen Gremium anvertraut und nicht in die Hände desjenigen Organes gelegt worden war, welches die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank auszuüben hatte; als solches Organ war das unter dem Vorsitz des Reichskanzlers stehende Bank-Kuratorium vorgesehen. Zu der Ergänzung der Reichsschulden-Kommission durch ein vom Kaiser ernanntes weiteres Mitglied ist noch folgendes zu sagen: Es heißt im Bankgesetz, daß die Erweiterung der Kommission zu dem Zwecke der Notenkontrolle erfolge. Der Bericht der Reichsschulden-Kommission vom 11. November 1876, in dem zum erstenmal über diese Banknoten-Kontrolle Mitteilung gemacht wird, läßt erkennen, daß das hinzutretende Mitglied nach seiner Ernennung vom 1. Januar 1876 an schlechthin und allgemein als Mitglied der Kommission angesehen wurde; man hat also anscheinend die Gesetzesworte „zu diesem Zweck" lediglich als Motivierung und nicht als Beschränkung der Mitgliedschaft aufgefaßt. Im übrigen ist diese Erweiterung der Reichsschulden-Kommission bereits mit dem Inkrafttreten der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (RGBl. S. 129) aufgehoben worden, indem im § 20 die in Rede stehenden Worte des Bankgesetzes gestrichen wurden. Dies hing offenbar mit der zahlenmäßigen Vergrößerung des Mitgliederkreises der Reichsschulden-Kommission zusammen (bisher je 3, von da ab je 6 Mitglieder des Bundesrats und Reichstags neben dem Präsidenten des Rechnungshofs).

Die Kontrolle der Reichsschulden-Kommission über die Notenausgabe hat erst ihr Ende gefunden am 10. Oktober 1924, d. h. dem Tage vor dem Inkrafttreten des neuen Bankgesetzes vom 30. August 1924, durch welches der ausländische Kommissar eingesetzt wurde. Beachtlich ist, daß das Gesetz über die Autonomie der Reichsbank vom 26. Mai 1922 (RGBl. II S. 135) die Kontrollbestimmung des § 16 unberührt gelassen hat. Während nach dem alten Bankgesetz von 1875 die Leitung der Bank dem Reiche zustand und nach § 26 „vom Reichskanzler und unter diesem von dem Reichsbank-Direktorium ausgeübt" wurde, übertrug das Autonomiegesetz die Leitung der Reichsbank ausschließlich dem Reichsbankdirektorium. Mit dieser Loslösung der Reichsbank von der Reichsregierung schien also die Beibehaltung der Notenkontrolle durch die Reichsschulden-Kommission als durchaus vereinbar. Ehe die Schlußfolgerungen aus dieser rechtsgeschichtlichen Entwicklung im Hinblick auf den heutigen Notenkommissar gezogen werden, empfiehlt es sich, noch auf den Umfang und die Ausübung der Kontrolle durch die Reichsschulden-Kommission einzugehen.

Zunächst ist der Wortlaut des alten § 16 in einem Punkte enger als der des jetzt geltenden Gesetzes. Jener spricht nur von der An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der Banknoten, dagegen nicht von ihrer Ausgabe. Das alte Bankgesetz übertrug mithin nicht die Kontrolle über die Ausgabe der Banknoten der Reichsschulden-Kommission. Die Ursache mag wohl in folgendem geschichtlichen Zusammenhang zu erblicken sein.

Die Kontrollbestimmungen des Bankgesetzes von 1875 knüpfen bis zu einem gewissen Grade an die Regelung an, welche für die Ausgabe von Banknoten durch die frühere Preußische Bank bestand. Der Bank war in dem Stiftungsreglement vom 29. Oktober 1766 die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten verliehen worden; diese Befugnis wurde, nachdem sie seit Erlaß der in der Gesetz-Sammlung veröffentlichten (S. 318) Order vom 5. Dezember 1836 nicht mehr ausgeübt worden war, durch Kabinetsorder vom 11. April 1846 (Gesetz-Sammlung S. 153) unter folgenden Modalitäten wieder in Kraft gesetzt. Es wurde eine regelmäßige Prüfung des Umlaufs an Banknoten und der dafür vorhandenen Deckungsmittel auf Grund von Nachweisungen, die von dem Chef der Bank vierteljährlich aufzustellen waren, vorgesehen und dem mit der Oberaufsicht über die Bank beauftragten Kuratorium übertragen, wobei die zur Revision der Rechnungen der Bank bestehende Kommission der Oberrechnungskammer zugezogen werden sollte. Dagegen wurde mit der Kontrolle über die Anfertigung der Banknoten, insbesondere über die Innehaltung der Höchstsumme von zunächst 10 Millionen Thalern, aber auch mit dem Umtausch der beschädigten Banknoten die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden beauftragt. Zur Ausübung dieser Kontrolle durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist es übrigens gar nicht gekommen, weil zwei ihrer Mitglieder die beabsichtigte Emission von Banknoten für eine Verletzung der Verordnung vom 17. Januar 1820 über das Staatsschuldenwesen hielten. In einer Kabinetsorder vom 16. Juli 1846 (GS. S. 264) bezeichnete der König diese Bedenken zwar als unbegründet; er übertrug aber die Kontrolle über die Ausfertigung der Banknoten, um „Niemanden in seinem Gewissen zu beengen oder zu beunruhigen" an Stelle der Hauptverwaltung der Staatsschulden einer besonderen Immediatkommission, welche aus einem Mitglied des Kuratoriums der Bank, dem Vorsteher der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft und dem Dirigenten der Kontrolle der Staatspapiere bestehen sollte. Diese Kommission hatte zur Beurkundung ihrer Ueberwachungstätigkeit jede Banknote mit ihrem Kontrollstempel zu versehen. An die Stelle dieser Immediatkommission ist dann durch das Bankgesetz die Reichsschulden-Kommission berufen worden. Dies tritt in dem ersten Bericht der Reichsschulden-Kommission über ihre Noten-Kontrolle vom 11. November 1876 insofern

Digitized by Google

deutlich in Erscheinung, als an die zahlenmäßigen Angaben der Immediatkommission über die mit ihrem Kontrollstempel bedruckten Banknoten sowie über die unter ihrer Beteiligung vernichteten Noten ausdrücklich angeknüpft wird.

Ueber die Art und Weise der von der Reichsschulden-Kommission ausgeübten Kontrolle gibt dieser dem Bundesrat und Reichsrat erstattete Bericht nähere Auskunft. Die Kontrolle ist danach im wesentlichen eine buchmäßige gewesen; sie hatte zum Ziel, festzustellen, ob die erforderliche Uebereinstimmung gegeben war zwischen dem Sollbestand an Banknoten (Betrag der von der Druckerei an die Reichsbank abgelieferten Noten, vermindert um den Betrag der vernichteten Noten) und gewissermaßen dem Ist-Bestand (Betrag der Banknotenbestände bei der Reichsbank einschl. Zweiganstalten zuzüglich des als Umlauf ausgewiesenen Betrages). Von einer Beteiligung der Reichsschulden-Kommission bei der Ausfertigung der neuen Reichsbanknoten — etwa auch durch Anbringung eines Kontrollstempels nach dem Verfahren der Immediatkommission — wurde durch Entschließung der Kommission von vornherein Abstand genommen. Dagegen wurde zu jeder Vernichtung von Banknoten ein Mitglied der Kommission deputiert, ohne dessen Beisein eine Vernichtung nicht stattfinden durfte. Hiervon abgesehen ist die Prüfung eine rein buchmäßige gewesen, d. h. sie hat auf eine Prüfung der Bestände verzichtet; immerhin hat man sich nicht mit den von der Reichsbank aufgestellten Nachweisungen begnügt, sondern ihre Richtigkeit durch Zurückgreifen auf die Bücher — allerdings selbstverständlich nur stichprobeweise — geprüft. Diese Prüfung fand in der Regel nur einmal im Berichtsjahr statt.

Faßt man Aufgabe und Stellung der Reichsschulden-Kommission im großen und ganzen ins Auge, so läßt sich durchaus die Ansicht vertreten, daß der heutige Notenkommissar ihr mittelbarer Nachfolger ist. Da der Präsident des Rechnungshofs nach der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 der geborene Vorsitzende des jetzigen Reichsschuldenausschusses ist, hätte man vielleicht die Kontinuität des deutschen Rechtes im jetzigen Bankgesetz dadurch zum Ausdruck bringen können, daß man die Funktionen des Notenkommissars dem Vorsitzenden des Reichsschuldenausschusses übertragen hätte, was mithin personell keinen wesentlichen Unterschied bedeutet haben würde. Allerdings spielt die Wahl zwischen der einen oder anderen Formulierung eine Rolle für die Vertretungsfrage, die im geltenden Recht nicht ausgesprochen geregelt ist. Es ist aber klar, daß, wenn der Inhaber eines Amtes mit einer Sonderaufgabe betraut wird, er im Behinderungsfalle auch in dieser Beziehung durch seinen regelmäßigen Vertreter zu ersetzen ist. Dem entspricht die jetzt maßgebende Vereinbarung unter den Beteiligten, daß gegebenen Falles an die Stelle des Präsidenten des Rechnungshofes sein gesetzlicher Stellvertreter zu treten hat. Wäre dagegen als Notenkommissar der Vorsitzende des Reichsschuldenausschusses gesetzlich bestellt worden, so hätte seine Vertretung dem zum Vertreter des Vorsitzenden gewählten Mitgliede des Reichsschuldenauschusses zufallen müssen.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem heutigen und dem alten Recht besteht mithin darin, daß die Kontrolle jetzt von einer Einzelpersönlichkeit ausgeübt wird, früher dagegen von einem Ausschuß. Dieser Ausschuß war ein völlig unabhängiges parlamentarisches Organ; er erhielt in der Notenkontrolle eine Erweiterung seiner Zuständigkeit, die er in derselben Weise und mit denselben Folgen wie seine primären Aufgaben ausübte, also insbesondere mit Berichterstattung an die gesetzgebenden Körperschaften. Der jetzige Kontrolleur muß zwar auch als unabhängig angesehen werden — trotz seiner Bezeichnung als Kommissar —, aber die Rechte und Pflichten als Notenkommissar ergeben sich nicht aus seinem unabhängigen Hauptamt, sondern aus den Sonderbestimmungen des Bankgesetzes und sind daher grundsätzlich begrenzte. Früher hat der Ausschuß selbst bestimmt, in welchem Umfang er die ihm zustehende Kontrolle ausüben wollte, heute ist der Kommissar in dieser Hinsicht tatsächlich an die Gesetzesauslegung durch Reichsregierung und Reichsbank gebunden.

Es mag dahingestellt bleiben, ob nicht die Uebertragung der Kontrolle an eine Einzelpersönlichkeit ihre Vorteile hat; ich neige dieser Auffassung an sich aus Zweckmäßigkeitsgründen zu. Es geht aber andererseits aus dem Gesagten hervor, daß aus der Form der Bestellung einer Einzelperson gewisse Schwierigkeiten sich ergeben können, wenn ihr eine Funktion nicht unzweifelhaft als Erweiterung ihres Hauptamtes, sondern gewissermaßen ad personam übertragen wird. In diesem Zusammenhang ist es nicht ganz ohne Interesse, daß durch den Reichshaushaltsplan neuerdings dem Präsidenten des Rechnungshofs als solchem eine bisher dem Reichsschuldenausschuß zustehende Prüfung der Rechnung über einen Ausgabe-Titel übertragen worden ist; diese Aufgabe hat er m. E. sachlich und förmlich nach Analogie der Pflichten und Rechte der Behörde zu erfüllen, deren Präsident er ist.

Im Gesamtergebnis wird man darin, daß das geltende Recht nicht im Prinzip zu den Bestimmungen des alten Rechtes zurückgekehrt ist, eine fortwirkende Folge der Umgestaltung der Reichsbank durch den Dawes- und Young-Plan zu würdigen haben. Dies prägt sich auch in der Erweiterung der Kontrolle gegenüber dem alten Recht aus, indem in diese jetzt auch das Vorhandensein der vorgeschriebenen Notendeckung einbezogen ist.

Einer nur noch kurzen Betrachtung bedarf die zweite zu Eingang dieses Abschnittes gestellte Frage hinsichtlich der Rentenbank. Die Rentenbank ist bekanntlich auf der Rechtsgrundlage der Verordnung vom 15. Oktober 1923 (RGBl. I S. 963) von Vertretern der Landwirtschaft, der Industrie, des Gewerbes und des Handels einschließlich der Banken errichtet worden. Ihre Satzung ist von den Gründern festgestellt und von der Reichsregierung genehmigt worden. Danach ist die Bank in ihrer Geschäftsführung und Verwaltung vollkommen selbständig. Der Reichsregierung steht neben der schon erwähnten Genehmigung der Satzung nur eine ebensolche der Wahl des Präsidenten der Bankverwaltung, d. h. des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, zu. Zweck und Ziel der Schaffung der Rentenbank war die Begründung einer neuen Währung an Stelle der durch die fortschreitende Inflation immer weiter, zum Schluß mit rasender Schnelligkeit entwerteten Papiermark. Dies geschah bekanntlich durch die Schaffung besonderer Wertzeichen unter dem Namen Rentenbankscheine. Als Deckung für diese auf Rentenmark

Digitized by Google

abgestellten neuen Wertzeichen sollten in gleicher Höhe auf Goldmark lautende verzinsliche Rentenbriefe dienen, die ihrerseits auf Grund der für die Rentenbank begründeten Grundschulden der Landwirtschaft und der ihr zu übergebenden Goldschuldverschreibungen der Industrie, des Handels und Gewerbes Deckung finden sollten.

Es erschien von vornherein klar, daß das Vertrauen der Oeffentlichkeit zu den Rentenbankscheinen mit allen Mitteln gestärkt und weiterhin aufrechterhalten werden mußte. Zu diesem Zweck erschien eine besondere Kontrolle über das ständige Vorhandensein der erwähnten Deckung am Platze. Als Organ, welches diese Kontrolle auszuüben hat, wurde von der Satzung (§ 14 Abs. 3) der Aufsichtsrat der Deutschen Rentenbank mit der Maßgabe betraut, daß zwei Kommissare mitzuwirken haben, von denen der eine vom Reichsrat, der andere vom Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs zu bestellen ist. Dieses Gremium hat die Pflicht, halbjährlich einen Bericht darüber zu veröffentlichen, daß die vorgeschriebene Deckung der Rentenbriefe und Rentenbankscheine vorhanden ist. Der Aufsichtsrat, der ein Organ der Bank ist, erhält durch die Mitwirkung der beiden Kommissare für diese Kontrollaufgabe eine Erweiterung, die seinen Feststellungen und Veröffentlichungen einen unbedingten öffentlichen Glauben verleiht; denn ohne die Mitwirkung der beiden Kommissare wäre die Feststellung und Veröffentlichung nicht satzungsgemäß. Das Ziel einer ganz unbeeinflußbaren Kontrolle hat es auch ausgeschlossen, daß mit ihr etwa der Kommissar der Reichsregierung bei der Rentenbank betraut worden wäre; dieser war nicht als Aufsichtsorgan gedacht, sondern sollte nach dem Wortlaut der Durchführungsbestimmungen (§ 7) dem Zweck der gegenseitigen Fühlungnahme dienen; ein förmliches Einspruchsrecht hat er erst durch das Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 252) zugleich mit dem neu bestellten Kommissar der Reichsbank erhalten (§ 17 a. a. O.).

Der in Rede stehenden halbjährlichen Veröffentlichung gehen Prüfungen voraus, denen im wesentlichen folgende Materialien zu Grunde liegen: eine Erklärung des Reichsministers der Finanzen über die Höhe der bestehenden Grundschuldbelastung (die Goldschuldverschreibungen der Industrie pp. sind durch Gesetz vom 30. 8. 1924 fortgefallen), eine Nachweisung über die ursprünglich gedruckten Rentenbankscheine mit ihren Zu- und Abgängen, eine Auskunft der Reichsbank über die bei ihr ruhenden und über die umlaufenden Rentenbankscheine, sowie der jeweils letzte Monatsausweis der Rentenbank. Die Prüfung ist insofern eine tatsächliche, als sie sich auf die im Tresor der Rentenbank liegenden Rentenbriefe erstreckt. Selbstverständlich kann bei der Prüfung nicht jedesmal eine vollständige Durchzählung erfolgen; man muß sich dabei vielmehr — wie in allen solchen Fällen — auf eine geeignete Auswahl von Stichproben beschränken. Diese Art der Kontrolle gewährleistet, daß die zur Ausgabe gelangten Rentenmarkbeträge durch die Rentenbriefe und diese wieder durch das Vermögen der Rentenbank (Grundschulden) jederzeit in vollem Umfange gedeckt sind und bleiben.

Die Betrachtungen dieses Schlußabschnittes geben dazu Anlaß, die Einrichtung des jetzigen Notenkommissars grundsätzlich unter zwei Gesichtswinkeln zu sehen. Zunächst tritt uns die gegenwärtige Regelung als Abwandlung der durch den Dawes-Plan begründeten ausländischen Kontrolle entgegen. Daneben erscheint sie zugleich auch als Ausdruck deutscher Rechtsgestaltung. Allerdings hat sich der dem deutschen Recht innewohnende Gedanke von der Notwendigkeit irgendeiner Kontrolle gegenüber dem Notenwesen nicht eindeutig und klar entwickelt; sowohl Umfang und Inhalt der Kontrolle wie die Auswahl des Kontrollorgans erscheinen in der bisherigen Rechtsentwicklung mehr als Ausfluß zufällig bestimmend gewesener Gesichtspunkte und nicht als logische Entwicklung eines einfachen Rechtsgedankens. Es bleibt indessen als Grundidee, daß die Zulassung papierner Zahlungsmittel durch den Staat diesem auch die Verpflichtung auferlegt, eine Gewähr gegenüber allen Besorgnissen aufzurichten, welche an die Verwendung solcher Geldzeichen im Verkehr geknüpft werden könnten.

Offene Reserven für die private Kaufmannschaft.

Von Dr. **Max Lion**, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.

Vorbem. der Schriftleitung: Die vorliegende Frage hat seit langem, namentlich in letzter Zeit, die Spitzenverbände von Bankgewerbe, Handel und Industrie eingehend beschäftigt; in seiner Rede im Haushaltsausschuß des Reichstags vom 28. Juni d. J. hat der Reichsfinanzminister Dr. Dietrich sie in zustimmendem Sinne berührt. Herr Dr. Lion, als langjähriger Vorkämpfer dieses Gedankens, hat freundlicherweise unserer Bitte entsprochen, denselben in seiner Bedeutung und seiner Auswirkung hier nochmals ausführlich zu behandeln.

Die gegenwärtig drohende Erhöhung der Einkommensteuer läßt ein Problem besonders hervortreten, das der Verfasser dieser Zeilen schon früher, angesichts der seit Jahren bestehenden Uebersteuerung unserer Wirtschaft, für eine teilweise Entlastung der privaten Kaufmannschaft — also der Einzelkaufleute, der offenen Handels- und einfachen Kommanditgesellschaften — mit bestimmten Vorschlägen behandelt hat, nämlich die steuerlich privilegierte Stellung offener Reserven[1]). Die Hauptgründe für eine solche Maßnahme sind: die übermäßige steuerliche Kapitalentziehung aus den privaten kaufmännischen Betrieben, und ihre Benachteiligung im Wettbewerb mit den juristischen Personen. Der erste Umstand, die Kapitalentziehung, hat ja nun allmählich Formen angenommen, die auch dem lebhaftesten Befürworter hoher direkter Steuern zeigen, wohin der Weg bei einer so großen und komplizierten Volkswirtschaft wie der deutschen gehen muß, wenn die notwendige Kapitalbildung nicht nur durch die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse erschwert, sondern durch eine prohibitive Steuerbelastung geradezu verhindert wird. Man kann nicht oft genug auf den Unterschied hinweisen, der in dieser Beziehung zwischen den bilanzierenden Kaufleuten einerseits, den anderen Steuerpflichtigen, besonders den Angestellten und Beamten andererseits, besteht. Die letzteren werden nach

[1]) Ich darf verweisen auf meine Ausführungen beim Deutschen Juristentag 1924, vgl. „Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen" 1924, Sonderheft 5 S. 34; Berliner Tageblatt 1928 Nr. 280 vom 15. Juni, Nr. 329 vom 14. Juli und Nr. 496 vom 19. Oktober; Deutsche Wirtschaftszeitung 1929 S. 5.

Digitized by Google

der Einnahmen- und Ausgabenrechnung versteuert. Erfaßt wird nur der wirkliche Ueberschuß der Einnahmen. Wenn die Einkommensteuer einen Teil davon wegnimmt, so verhindert sie natürlich auch im entsprechenden Umfang die Kapitalneubildung; das macht sich am öffentlichen Geldmarkt zweifellos stark bemerkbar. Allein die Fortnahme der Ueberschüsse gefährdet, wenigstens bei der zur Zeit noch geltenden, wenn auch sehr verbesserungsbedürftigen Staffelung der Steuer, regelmäßig doch nicht die Existenz des Betroffenen. Er kann mit dem ihm verbleibenden Rest des Einnahmeüberschusses den Lebensunterhalt für sich und seine Familie bestreiten und dadurch seine Tätigkeit fortsetzen.

Anders beim bilanzierenden Kaufmann. Bei ihm wird nicht der Einnahmeüberschuß besteuert, sondern die Vermögensvermehrung. Es wird der Vermögensstand des Unternehmens am Ende zweier Jahre verglichen; die Vermehrung des Vermögens ist Gewinn und wird als Einkommen besteuert. **Es wird also ein Teil des Betriebskapitals weggenommen, das die Unternehmung zur Fortführung braucht.** Denn in der Ueberzahl aller Fälle liegt die Vermögensvermehrung ja nicht in barem Gelde auf der Bank, sondern sie steckt im Warenlager, in den hergestellten Produkten, in angefangenen oder beendeten Bauten, in angeschafften Effekten usw. Gerade für ein gutgehendes Unternehmen trifft das zu. Und es ist eines der erfahrungsgemäßen Wirtschaftsgesetze, die die kaufmännische Praxis anerkennt und durchführt, daß ein Geschäft nicht gut gehen kann, wenn immer der ganze Ueberschuß als Gewinn entnommen wird, sondern daß unter allen Umständen so viel wie möglich vom Ueberschuß im Geschäft belassen werden und dort weiter arbeiten muß. Kapitalneubildung gehört zur gesunden Geschäftsführung. Volle Gewinnentnahme bedeutet Stagnation, ja oft genug Rückschritt, wenn zur Herausnahme der Vermögensvermehrung in größerem Umfange Aktivwerte versilbert werden müssen, durch dringende Veräußerung von Waren, Produkten, Vorräten, Effekten. Kein gesundes kaufmännisches Unternehmen wird so handeln. Dazu zwingt es aber jetzt der Steuergesetzgeber, indem er auch das Kapital, das nach diesem kaufmännischen Gesetz im Geschäft verbleibt, mit der vollen Einkommensteuer erfaßt. Während die Unternehmungen auf der einen Seite flüssige Mittel durch Kredite aller Art hereinzunehmen suchen, entzieht ihnen der Steuergesetzgeber auf der anderen Seite in ungesunder, den inneren Gesetzen des Unternehmens widersprechender Weise große Mittel und zwingt dazu, sie flüssig zu machen. Bei einer Einkommensteuer, die rasch bis zu 40 pCt. geht und jetzt durch Zuschläge noch gesteigert werden soll, neben einer Gewerbesteuer von 10 bis 20, oft noch erheblich mehr Prozenten des Ertrages, neben all den anderen Lasten wie Umsatzsteuer (die oft genug nicht abgewälzt werden kann), Lohnsummensteuer, Vermögensteuer, Aufbringungslast, muß man von einer wirtschaftswidrigen Blutentziehung sprechen.

Zu dieser Frage der absoluten Steuerhöhe tritt die Benachteiligung gegenüber den juristischen Personen. Der Steuertarif der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung beträgt 20 pCt. Für die Unternehmung in dieser Form hat es hierbei sein Bewenden. Mit einer höheren Einkommensteuerbelastung braucht sie nicht zu kalkulieren. Der Einzelkaufmann, der Mitinhaber der offenen Handels- und Kommanditgesellschaft dagegen hat für den Gewinn der Unternehmung bis zu 40 pCt. Einkommensteuer zu zahlen, ganz gleichgültig, ob er diesen Gewinn entnimmt oder im Geschäft beläßt. Diese Formen der kaufmännischen Unternehmung, also gerade die persönlichen Geschäftsformen, wo es auf Leistung, Ansehen und Vertrauenswürdigkeit des Inhabers ganz besonders ankommt, und die die Geschäftsform der kleineren und mittleren Unternehmung, also des kaufmännischen Mittelstandes sind, gerade diese Formen sind also gegenüber den Großunternehmungen und Konzentrationsgesellschaften im Wettbewerb ganz außerordentlich vorbelastet. Das ist um so fühlbarer, als bei der Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Lebensunterhalt ihrer Leiter, also die Bezüge der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer, vom Unternehmen überhaupt nicht besteuert werden, dieses mithin davon keine Körperschaftsteuer einzukalkulieren hat. Und alles das, obwohl der Einzelkaufmann, der Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft und der Komplementär der Kommanditgesellschaft ein viel größeres Risiko trägt, da er mit seinem ganzen Vermögen haftet. Und obwohl insbesondere die Aktiengesellschaft, zumal die große, ganz andere Quellen der Kreditbeschaffung hat als der schwer ringende kaufmännische Mittelstand.

Es liegt also eine außerordentliche steuerliche Ungerechtigkeit zum Nachteil des privaten Kaufmannes vor, die diesen in seiner Wettbewerbsfähigkeit, in der Möglichkeit zur Geschäftserweiterung und Kapitalneubildung, ja oft genug in seiner Existenz auf das schwerste belastet.

Der Weg der Abhilfe, den ich vorgeschlagen habe, besteht in der formellen Reservebildung in der Bilanz privater Unternehmungen. Der Einzelkaufmann, die offene Handels- und Kommanditgesellschaft müssen berechtigt sein, mit steuerlicher Wirkung in ihrer Bilanz offene Reserven zu bilden. Daß sie handelsrechtlich dazu befugt sind, unterliegt ja keinem Zweifel; nur hat das bisher nicht die geringste Steuerwirkung. Das müßte geändert werden. Es wäre zu bestimmen, daß derartige aus dem Jahresgewinn gebildete offene Reserveposten im Jahre ihrer Bildung nicht höher als mit 20 pCt. besteuert werden. Der Nachteil, der dadurch dem Fiskus zunächst erwächst, bleibt sicherlich weit zurück hinter dem oben dargelegten schweren Nachteil für die gesamte private Kaufmannschaft, die jetzt, bei der bevorstehenden Steigerung der Einkommensteuer — von einer solchen der Körperschaftsteuer wird offenbar abgesehen — nur noch krasser hervortreten würde.

Eine steuertechnische Schwierigkeit entsteht bei der Behandlung der Reserven in den späteren Jahren. Wegen der Einzelheiten muß ich auf meine in Anmerkung 1 angeführten Darlegungen verweisen. Gegenüber einem von anderer Seite, die sich sonst meinen Vorschlägen anschließt[2]), angeregten Wege

[2]) Regierungsrat Aufermann im Archiv für das Revisions- und Treuhandwesen, 1928, S. 405 ff.

Digitized by Google

halte ich auch heute noch an folgendem fest: Die steuerlich privilegierte Reserve darf in späteren Jahren aufgelöst werden, sei es zu Entnahmen, sei es zum Verlustausgleich. Fiskalisch wird sogar zu verlangen sein, daß alle Entnahmen, die nicht auf Jahresgewinne erfolgen, zunächst von dieser Reserve abzusetzen sind. Andererseits müssen alle Gewinnerhöhungen, die eine Buchprüfung errechnet, der offenen Reserve zugeführt werden, so daß sie höchstens mit 20 pCt. besteuert werden können. Auch wird jetzt, nach Zulassung des Verlustvortrages, zu überlegen sein, wie sich spätere Verluste zu solchen Reserven verhalten. Die Vortragung eines Verlustes bedeutet steuerlich, daß man ihn in den nächsten beiden Jahren steuerfrei wieder verdienen darf. Rechnet man nun einen Verlust gegen eine solche Reserve auf, so bedeutet dies, daß der Betrag dieser Reserve endgültig mit höchstens 20 pCt. versteuert bleibt (der Mehrbetrag an Einkommensteuer, der ohne das neue Privileg im Jahre der Reservebildung darauf entfallen wäre, ist also endgültig erspart). Andererseits muß nun ein neuer Gewinn versteuert werden, und soweit er über den verbrauchten Reservebetrag hinausgeht, mit dem anstoßenden Tarif, während er beim Verlustvortrag nur mit dem Anfang des Tarifs erfaßt wird.

Beispiele für einen Einzelkaufmann:

I. Bilanz 1929.

1. Ohne Reserveprivileg.

AKTIVA		PASSIVA	
Verschiedenes .	500 000 RM	Bisherig. Kapitalkonto	300 000 RM
		Vermögensvermehrung . .	200 000 „
	500 000 RM		500 000 RM

Einkommensteuer: 70 000 RM.

2. Mit Reservebildung.

AKTIVA		PASSIVA	
Verschiedenes .	500 000 RM	Bisherig. Kapitalkonto	300 000 RM
		Reserve	150 000 „
		Gewinn	50 000 „
	500 000 RM		500 000 RM

Steuer: für den Gewinn . . . . . 11 500 RM
für die Reserve 20 % = 30 000 „
41 500 RM

II. Bilanz 1930.

1. Ohne Reservebildung.

AKTIVA		PASSIVA	
Verschiedenes . .	350 000 RM	Kapitalkto. (nach 50 000 RM Entnahme)	450 000 RM
Verlust	100 000 „		
	450 000 RM		

2. Mit Reservebildung.

AKTIVA		PASSIVA		
Verschiedenes . .	350 000 RM	Kapitalkonto . . .		300 000 RM
		Reserve .	150 000	
		ab Verlust . . .	100 000	50 000 „
				350 000 RM

III. Bilanz 1931.

1. Ohne Reservebildung.

AKTIVA		PASSIVA		
Verschiedenes . .	500 000 RM	Kapitalkonto . . .		450 000 RM
		Gewinn:	150 000	
		Verlustvortrag	100 000	50 000 „
				500 000 RM

Steuer von 50 000 RM: 11 500 RM.

2. Mit Reservebildung.

AKTIVA		PASSIVA	
Verschiedenes . .	500 000 RM	Kapitalkonto . . .	350 000 RM
		Reserve (Rest) . .	50 000 „
		Gewinn	100 000 „
	500 000 RM		500 000 RM

Steuer von 100 000 RM: 30 000 RM.

Steuern insgesamt I—III:
ohne Reservebildung 70 000 + 11 500 = 81 500 RM
mit Reservebildung 41 500 + 30 000 = 71 500 „

Es fragt sich hiernach, ob der Steuerpflichtige gegen seinen Willen gezwungen werden soll, die Reserve erst gegen spätere Verluste aufzurechnen, oder ob dies seinem Belieben überlassen werden soll. Für das erste spricht der Gesichtspunkt der erheblichen Vereinfachung für die späteren Jahre. Auch bleibt der Vorteil dann immer noch erheblich; denn die Entnahme der Reserve würde ja auf jeden Fall, gleichgültig ob in Gewinn- oder Verlustjahren, weitere Steuer verursachen. Ich glaube daher das erste Verfahren für das richtigere halten zu wollen.

Schließlich sei folgende Formulierung vorgeschlagen:

§ 58a des Einkommensteuergesetzes.

(1) Bei Steuerpflichtigen im Sinne des § 13 Abs. 1 ermäßigt sich der Steuersatz auf den Höchstsatz von 20 pCt. für den Teil des Geschäftsgewinnes, der nachweislich dem Betriebsvermögen nicht entnommen, sondern in der Jahresbilanz als offenes Reservekonto ausgewiesen wird.

(2) Entnahmen im Sinne dieser Bestimmung sind ohne Rücksicht auf Benennung und Rechtsform alle Zuwendungen von Geld oder Geldeswert aus dem Betriebsvermögen an den Steuerpflichtigen, bei Unternehmungen im Sinne des § 29 Ziff. 3 an Mitunternehmer, einschließlich der an die Genannten, ihre Ehefrauen und Kinder aus dem Betriebsvermögen gewährten Darlehen.

(3) In einem folgenden Steuerjahre sind Entnahmen im Sinne des Abs. 2, die nicht aus dem Geschäftsgewinn des Jahres gedeckt werden, von der Reserve in Abzug zu bringen und zusammen mit dem übrigen Einkommen des Jahres zu versteuern. Verluste späterer Jahre sind zunächst von der Reserve in Abzug zu bringen.

(4) Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Vorschriften erläßt der Reichsfinanzminister nach Anhörung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags.

Die Aussichten der amerikanischen Freigabe-Zertifikate.

Von Dr. jur. **Herbert v. Breska**, Berlin.

I. Settlement of War Claims Act of 1928.

Das Settlement of War Claims Act of 1928, welches am 29. Februar 1928 vom Kongreß angenommen und am 10. März gleichen Jahres vom Präsidenten der Vereinigten Staaten unterzeichnet wurde, verfolgt im wesentlichen drei Ziele:

a) die Freigabe der in den Vereinigten Staaten beschlagnahmten deutschen Privatvermögen,
b) die Entschädigung wegen der von der amerikanischen Regierung für eigene Zwecke über-

Digitized by Google

nommenen deutschen Schiffe, Radiostationen und Patente,

c) die Bezahlung der amerikanischen Entschädigungsansprüche gegen Deutschland (awards der Mixed Claims Commission).

Die Bestimmungen des Gesetzes werden an dieser Stelle im allgemeinen als bekannt vorausgesetzt, jedoch sollen einige Vorschriften nochmals kurz dargestellt werden, die für die Beurteilung der in den Zertifikaten liegenden Aussichten besonders wichtig sind.

Bekanntlich sieht das Freigabegesetz vor, daß von dem deutschen beschlagnahmten Vermögen 80 pCt. zurückgegeben werden, während 20 pCt. des Wertes dieses Besitzes unter Umwandlung in bares Geld zunächst von dem Custodian bzw. dem Treasury Department einbehalten werden.

Die Freigabe der 80 pCt. ist zum größeren Teil bereits erfolgt; soweit sie noch nicht durchgeführt ist, können jedenfalls die deutschen Berechtigten in absehbarer Zeit damit rechnen, ihr Geld zu erhalten. Anders steht es mit den restlichen 20 pCt., die im folgenden kurz „Zertifikate" genannt werden sollen, wenngleich — wie weiter unten ausgeführt werden wird — die eigentliche Mobilisierung in solche wohl noch geraume Zeit auf sich warten lassen wird. Für die im Gesetz vorgesehene 5prozentige Verzinsung und die Rückzahlung dieser Zertifikate sind eine Reihe von Vorschriften getroffen, die außerordentlich kompliziert sind.

II. Das German Special Deposit Account und die Rangordnung des Zahlungsplans.

Der Zweck der vorläufigen Einbehaltung der 20 pCt. ist der Wunsch der amerikanischen Regierung, die möglichst rasche Bezahlung der durch die Mixed Claims Commission festgesetzten amerikanischen awards zu erreichen. Um diese durchzuführen, ist in Abschnitt 4 des Gesetzes das sog. „German Special Deposit Account" geschaffen worden, in welches aus verschiedenen Quellen Geld fließt und das in genau vorgesehener, noch darzustellender Weise zur Befriedigung zunächst der amerikanischen, später auch der deutschen Berechtigten verwendet wird.

An das German Special Deposit Account werden abgeführt:

1. 20 pCt. des beschlagnahmten deutschen Privatvermögens. Die hier in Betracht kommende Summe wurde bei Inkrafttreten des Gesetzes auf 40 Millionen Dollar geschätzt; man wird aber in der Annahme nicht fehlgehen, daß der tatsächliche Betrag sich auf 45 Millionen Dollar stellen wird. Die Erhöhung erklärt sich wohl im wesentlichen durch die seit 1928 eingetretenen Kurssteigerungen für die amerikanischen Werte, wobei der neuerliche Rückgang bereits berücksichtigt ist.
2. Barguthaben Deutscher wurden vom Custodian für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Winslow Bill, März 1923, nicht verzinst. Hieraus entstand der sog. „unallocated interest fund", der sich auf 25 Millionen Dollar beläuft. Letzterer ist gleichfalls dem German Special Deposit Account zugeführt worden. Diese Zinsen gehen aber dem deutschen Besitzer nicht endgültig verloren, da er für sie unverzinsliche, ganz zuletzt zu tilgende Zertifikate erhält.
3. Für die von der amerikanischen Regierung übernommenen Schiffe, Radiostationen und Patente werden 50 Millionen Dollar bereitgestellt. Von diesen kann die Hälfte zur Bezahlung der amerikanischen claims (vgl. unten) verwandt werden, während die anderen 25 Millionen zur ersten Zahlung an die Reeder dienen sollen. Sobald die Entscheidung des arbiter über die Höhe der Entschädigung feststeht, fließt ferner in das German Special Deposit Account noch die Hälfte der 50 Millionen Dollar übersteigenden Entschädigungssumme hinein. Die andere Hälfte erhalten wiederum die Schiffsbesitzer.
4. Die deutschen Reparationszahlungen an die Vereinigten Staaten, und zwar sowohl die unter dem Dawes- als auch dem Young-Plan zu leistenden.

Aus diesen vier Posten werden die Ansprüche der amerikanischen und der deutschen Interessenten in nachstehender Reihenfolge befriedigt:

a) Zunächst werden die amerikanischen awards bezahlt, und zwar in folgender Rangordnung:
   1. Schäden für Leib und Leben,
   2. awards bis zu 100.000 $,
   3. eine Teilzahlung auf alle 100.000 $ übersteigenden awards in dieser Höhe,
   4. weitere Teilzahlungen auf die letztgenannten awards; die insgesamt auszuschüttende Barsumme darf aber 80 pCt. des Betrages aller amerikanischen awards (also eingeschlossen die Schäden für Leib und Leben und die Schäden bis zu 100.000 $) nicht übersteigen. Soweit an die Amerikaner nicht bar ausgezahlt wird, erhalten diese ebenfalls Zertifikate.

b) Die deutschen Berechtigten werden aus dem erwähnten Gelddepot wie folgt entschädigt:
   1. Die früheren Besitzer der Schiffe, Radiostationen und Patente erhalten 50 pCt. des endgültigen Festsetzungsbescheides (die anderen 50 pCt. erhalten sie in Form von Zertifikaten).
   2. Alsdann bekommen die Zertifikatbesitzer die Zinsen auf ihre einbehaltenen 20 pCt.
   3. Hiernach werden den früheren Besitzern der Schiffe, Radiostationen und Patente auf die zunächst nicht ausgezahlten, sondern in das German Special Deposit Account überführten 50 pCt. Zinsen vergütet.

c) Es werden schließlich die Zertifikate, und zwar sowohl der Amerikaner wie auch die 20 pCt. des deutschen Privateigentums und die 50 pCt. für Schiffe, Radiostationen und Patente anteilig kapitalmäßig getilgt.

d) In letzter Linie werden dann auch die sog. „unverzinslichen Zertifikate" (siehe oben) zurückgezahlt[1]).

III. Der Stand des Verfahrens am 31. 10. 1929.

In dem Jahresbericht des amerikanischen Finanzministers, welcher im Dezember 1929 veröffentlicht wurde, sind eine Reihe interessanter Mitteilungen gemacht worden, aus welchen sich ergibt, wieweit entsprechend den Bestimmungen des Zahlungsplans die Abwicklung des geschilderten Verfahrens vorgeschritten war. Bis zu dem vorerwähnten Zeitpunkt waren in das German Special Deposit Account folgende Beträge geflossen:

1. unallocated interest fund . . .	$	25.000.000,—
2. für Schiffe, Radiostationen und Patente	„	50.000.000,—
3. Zahlungen unter dem Dawes-Plan	„	34.965.942,51
4. Zahlungen unter dem Young-Plan	„	2.782.891,04
5. an das German Special Deposit Account vom Custodian geleistete Zahlungen	„	9.500.277,44
6. Einnahmen aus Anlagen . . .	„	2.624.794,05
im ganzen:	$	124.873.905,04

Die amerikanischen awards wegen Schäden an Leib und Leben sowie bis zu 100.000 $ sind voll beglichen

[1]) Die weiteren Bestimmungen interessieren hier nicht.

Digitized by Google

worden. Auf die Forderungen über 100.000 $ sind bis zum 31. 10. 1929 drei Zahlungen geleistet, und zwar derart, daß jeder award, soweit über 100.000 $, 41,6 pCt. des 100.000 $ übersteigenden Betrages erhalten hat[2]). Die Gesamtsumme, die auf die awards bisher gezahlt wurde, betrug — immer auf den oben erwähnten Zeitpunkt abgestellt — $ 91.153.932,56. Per 31. 10. 1929 ergibt sich noch eine verfügbare Summe von $ 30.937.081,44. Von dieser müssen 25 Millionen Dollar für die von dem arbiter festzusetzenden awards für Schiffe, Radiostationen und Patente reserviert bleiben, so daß für die Ausschüttungen an die Amerikaner noch $ 5.937.081,44 übrig bleiben. Dieser Betrag ist ziemlich vollständig im Dezember v. J. durch eine weitere Ausschüttung von etwas über 5 pCt. auf die 100.000 $ übersteigenden claims ausgekehrt worden. Daraus ergibt sich, daß per Ende v. J. ca. 47 pCt. auf die großen amerikanischen awards bezahlt waren[3]).

IV. Die weitere Abwicklung des Zahlungsplans.

Für die Zukunft sind eine Reihe von Unsicherheitsmomenten gegeben, die es unmöglich machen, ein klares Bild darüber zu gewinnen, wie schnell der Zahlungsplan weiter ausgeführt werden wird und für welchen Zeitpunkt man daher die erste Zinszahlung auf die Zertifikate erwarten kann.

Geht man von der runden Summe von 170 Millionen Dollar amerikanischer am 31. 10. 1929 rechtskräftig festgestellter awards zunächst aus, so müssen von diesen nach den oben erwähnten Bestimmungen im ganzen 80 pCt. ausgezahlt werden. Dies würde den Betrag von 136 Millionen Dollar ergeben. Da hiervon bereits 91 Millionen bezahlt sind, fehlen noch 45 Millionen. Bisher sind nun vom Custodian durch das Treasury Department nur 9½ Millionen abgefordert worden, so daß, da die Gesamtsumme der einbehaltenen 20 pCt. auf 45 Millionen zu schätzen war, noch rund 35 Millionen beim Custodian verfügbar bleiben würden[4]). Diese Summe dürfte zu einem Teil schon effektiv bar vorhanden sein; zu einem Teil wird sie jedenfalls mit der Freigabe der einzelnen deutschen Ansprüche allmählich geschaffen, wobei die Abwicklung sich allerdings noch geraume Zeit hinziehen wird. Wenn sie schon jetzt vollständig vorhanden wäre, so könnte man bis auf 10 Millionen Dollar die am 31. 10. 1929 festgestellten awards in der Höhe der vorgeschriebenen 80 pCt. voll bezahlen.

Es ist nun noch folgendes zu berücksichtigen: Wenn der arbiter für die Schiffe, Radiostationen und Patente eine Summe von über 50 Millionen Dollar festsetzt, so kann die Hälfte des 50 Millionen übersteigenden Betrages zur Bezahlung der amerikanischen awards verwandt werden. Fixiert also beispielsweise der arbiter die Gesamtentschädigung auf 75 Millionen (diese Zahl soll keinerlei Hinweis auf die mögliche Höhe der Entschädigung enthalten, sondern bildet die Mitte zwischen der Höchst- und der Mindestsumme), so würde noch etwas mehr als die oben erwähnten noch fehlenden 10 Millionen Dollar zur vollen Befriedigung der amerikanischen awards zur Verfügung stehen (genau 12½ Millionen), und es könnte dann das weiter eingehende Geld zugunsten der Zinszahlung auf die Zertifikate verwandt werden. Voraussetzung wäre nur, daß eben die 35 Millionen beim Custodian schon jetzt verfügbar wären, was nicht der Fall ist.

Leider ist eine so optimistische Kalkulation aus verschiedenen Gründen nicht denkbar. Einmal müssen die amerikanischen claims ab 1. 1. 1928 5 pCt. Zinsen erhalten, was den Zahlungsplan verschlechtert. Das Wesentliche ist aber, daß man sich im ungünstigen Falle noch auf weitere ca. 50 Millionen Dollar zur Zeit noch schwebende awards gefaßt machen muß. Diese Summe setzt sich in der Hauptsache aus zwei Posten zusammen. Den größeren Teil machen die sog. Sabotage claims aus, bei denen das Treasury Department mit 40 Millionen — wohl als Maximum — rechnet. Es handelt sich hier um zwei Rechtsstreitigkeiten, nämlich den berüchtigten Black Tom-Prozeß und den Prozeß um die Kingsland Plant[5]). In beiden Fällen wird von seiten der amerikanischen Kläger behauptet, deutsche Geheimagenten, für welche unsere Regierung verantwortlich sei, hätten zu einer Zeit, als Amerika noch neutral war, Explosionen von Munitionsvorräten hervorgerufen, die einen außerordentlichen Schaden anrichteten. Es würde natürlicherweise die ganze Sachlage außerordentlich klären, wenn über die schon seit vielen Jahren streitigen Sabotage claims eine Entscheidung herbeigeführt werden könnte. Sehr häufig ist auch darüber gesprochen worden, daß Deutschland und Amerika sich wegen dieser claims vergleichen sollten; insbesondere scheinen Anregungen von amerikanischer Seite in dieser Richtung gemacht worden zu sein. In Deutschland steht man indessen mit Recht auf dem Standpunkt, daß jede Einigung in diesen Prozessen unmöglich ist. Wenngleich man sich kaum vorstellen kann, daß im Endeffekt eine Verurteilung Deutschlands erfolgt, so muß man doch für die zukünftige Abwicklung des Zahlungsplans vorsichtshalber mit diesen immerhin anhängigen awards rechnen.

Zu diesen Sabotage claims treten noch ungefähr 10 Millionen Dollar weitere zu erwartende Ansprüche hinzu, zum großen Teil aus sog. „late claims" herrührend, die gleichfalls berücksichtigt werden müssen. Es ergibt sich alsdann, daß die Summe der Gesamtclaims im ungünstigen Falle auf etwa 225 Millionen Dollar zu veranschlagen ist. 80 pCt. hiervon würden eine im ganzen bar zu zahlende Summe von 180 Millionen Dollar ausmachen, von der rund die Hälfte beglichen wurde. Zieht man von dem verbleibenden Betrage von 90 Millionen die vom Custodian noch zu erwartenden 35 Millionen und die schätzungsweise gegriffenen 12½ Millionen wegen der Schiffe ab, so würden noch 42½ Millionen Dollar zu bezahlen sein. Da die deutschen Leistungen nach dem Young-Plan auf 40,800.000 M pro Jahr festgesetzt worden sind, würde es noch über vier Jahre dauern, bis die amerikanischen Forderungen sämtlich beglichen sind; hierbei ist aber noch nicht berücksichtigt, daß die awards, soweit unbezahlt, mit 5 pCt. verzinst werden müssen. Das Bild verschiebt sich aber zugunsten der Zertifikatbesitzer dann, wenn der arbiter eine höhere Summe als 75 Millionen festsetzt; denn da die Hälfte des 50 Millionen Dollar übersteigenden Betrages für die Bezahlung der amerikanischen awards verwendet wird, würden beispielsweise bei Festsetzung auf die Maximalsumme von 100 Millionen Dollar weitere 25 Millionen für den Zahlungsplan zur Verfügung stehen. Man würde dann also nicht nach vier Jahren, sondern etwa nach 2½ Jahren vorbehaltlich der erwähnten Zins-

[2]) Da an die amerikanischen Berechtigten zunächst nur 80 pCt. der Gesamtforderungen ausgezahlt, die Schäden für Leib und Leben und die bis zu 100.000 $ indessen voll beglichen werden, wird für die claims, soweit sie 100.000 $ überschreiten, nicht eine 80prozentige, sondern nur eine knapp 70prozentige Barzahlung erfolgen, während sich die großen amerikanischen Forderungen für die restlichen ca. 30 pCt. zunächst auch mit Zertifikaten begnügen müssen.

[3]) Im April sind dann wiederum 7 pCt. vom Schuldrest = 3,68 pCt. pro award ausgekehrt worden, so daß nunmehr 51 pCt. auf die großen claims, soweit 100.000 $ übersteigend, getilgt sind.

[4]) Zu diesem Punkt muß noch folgendes bemerkt werden: Ganz offenbar verfährt das Treasury Department derart, daß es Beträge vom Custodian erst dann abfordert, wenn es dieselben an die amerikanischen Besitzer von awards ausschütten will. Es scheint ziemlich sicher zu sein, daß bei dem Custodian ständig größere Barbeträge, die aus den einbehaltenen 20 pCt. stammen, gehalten werden. Die 5prozentigen Zertifikatzinsen laufen nun nach amerikanischer Auffassung aber erst dann, wenn das Geld in das German Special Deposit Account geflossen, also vom Treasury Department dort abgefordert ist. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt es bei dem Custodian nur die Tageskontokorrentzinsen, die zur Zeit naturgemäß ziemlich niedrig sind.

[5]) Näheres siehe Voss. Ztg. vom 16. März 1930.

Digitized by Google

differenz mit der Bezahlung der amerikanischen awards fertig sein.

Für die Besitzer der Zertifikate hat die Höhe, in welcher der arbiter die Entschädigungen für Schiffe, Radiostationen und Patente festsetzt, ein doppeltes Gesicht. Werden diese hoch bemessen, so stehen zur Tilgung der amerikanischen awards entsprechend größere Beträge zur Verfügung, d. h. die Zinszahlung auf die Zertifikate kann dementsprechend früher erfolgen. Auf der anderen Seite erhalten aber die aus Schiffen, Radiostationen und Patenten Berechtigten bei einer hohen Festsetzung durch den arbiter ihrerseits entsprechend größere Mengen an Zertifikaten; denn diejenige Hälfte der für die Schiffe festgesetzten Entschädigungen, welche zur Tilgung der amerikanischen claims verwandt wird, bekommen die Reedereien in Form von Zertifikaten. Ist die Gesamtsumme nun hoch, so gibt es entsprechend mehr Schiffszertifikate. Da die einbehaltenen 20 pCt. und die wegen der Schiffe zunächst nicht ausgezahlten 50 pCt. pari passu zu tilgen sind, verzögert sich also bei einer hohen Festsetzung durch den arbiter die Tilgung notwendig, während allerdings die Zinszahlung früher aufgenommen werden kann[6]).

Die nachträgliche Zulassung der late claims schiebt zweifellos die Abwicklung erheblich hinaus und hat außerdem die zu befriedigenden awards um ca. 8 bis 10 Millionen Dollar vermehrt. Außerdem wird die Arbeit der in der Mixed Claims Commission sitzenden Richter in größtem Maße durch die late claims beansprucht, die sich der Zahl nach ursprünglich auf über 8000 beliefen und zur Zeit wohl auf ungefähr 2000 heruntergedrückt worden sind[7]). Es ist ferner als nicht günstig anzusprechen, daß auch jetzt noch late claims angemeldet werden können. Der Grund hierfür ist wohl darin zu suchen, daß man auch die Frist für Freistellungsanträge wegen des beschlagnahmten deutschen Vermögens weiter erstreckt hat. Merkwürdigerweise hatten sich nämlich im vorigen Jahre für 2 Millionen Dollar Berechtigte noch nicht gemeldet[8]). Solange die endgültige Höhe der awards aber nicht feststeht, insbesondere die Entscheidung über die Sabotage claims noch nicht erfolgt ist, müssen 80 pCt. des Nominalbetrages auch der schwebenden awards zurückgestellt werden, ehe an die erste Zinszahlung zugunsten der deutschen Zertifikatbesitzer geschritten werden kann. Ebenso ist natürlich erforderlich, daß das eigentliche Freigabeverfahren restlos durchgeführt ist, da vorher ja die 35 Millionen noch nicht zur Verfügung stehen. Schließlich muß, wie bereits oben hervorgehoben, der arbiter über die Schiffe, Radiostationen und Patente entscheiden, da erst dann klar wird, wie groß die Hälfte des 50 Millionen $ übersteigenden Betrages ist, die zur Bezahlung der amerikanischen awards in das German Special Deposit Account fließt.

Wenn ich alle Möglichkeiten gegeneinander abwäge und damit rechne, daß die Sabotage claims abgewiesen werden, so möchte ich mit dem notwendigen Vorbehalt glauben, daß in etwa 2—3 Jahren die Zinszahlungen auf die Zertifikate aufgenommen werden können.

V. Die Mobilisierung der Zertifikate.

In den vorstehenden Ausführungen ist der Kürze halber der Ausdruck „Zertifikatbesitzer" gebraucht worden, obgleich genauer nur von einem Restfreigabeanspruch gegen den amerikanischen Staat gesprochen werden kann. Als das Gesetz erging, hatte man geglaubt, die Zertifikate sehr schnell negotiabel machen zu können. Diese Erwartung hat sich indessen nicht erfüllt, und hieran wird sich auch vorläufig nichts ändern. Solange es noch unklar erscheint, wann die ersten Zinszahlungen erfolgen werden, und solange man noch damit rechnen muß, daß erst in mehreren Jahren die ersten Ausschüttungen erfolgen, ist kein Wert vorhanden, der sich für einen Umsatz im börsenmäßigen oder börsenähnlichen Verkehr eignet. Es dürfte übrigens auch nicht den Intentionen des amerikanischen Staates entsprechen, daß, solange die verschiedenen erheblichen Unsicherheitsfaktoren vorhanden sind, die Zertifikate ausgegeben werden; denn wenn auch der amerikanische Staat ausdrücklich jede eigene rechtliche Verpflichtung im Settlement of War Claims Act ausgeschlossen hat, so wird er doch von den Besitzern der Zertifikate in einen engen Zusammenhang mit denselben gebracht werden, insbesondere weil die auf die Zertifikate zu zahlenden Beträge durch die Hände des amerikanischen Staates fließen und von diesem ausgezahlt werden.

Im Interesse der deutschen Besitzer, vor allem der kleineren, wäre es dringend zu wünschen, wenn die vorhandenen Unsicherheitsmomente sobald wie möglich geklärt würden; dadurch würde sich der Tageswert der Zertifikate herauskristallisieren und alsdann die Voraussetzung für eine Mobilisierung der einbehaltenen 20 pCt. bzw. bei den Schiffen 50 pCt. gegeben sein.

Daneben bleibt natürlich für die deutschen Zertifikatbesitzer vor allem noch die Hoffnung, daß sich die amerikanische Regierung doch noch einmal dazu entschließt, neue Maßnahmen zu treffen, auf Grund deren eine schnellere Abwicklung des ganzen Verfahrens möglich sein würde. So, wie die Dinge zurzeit liegen, würde sich die Tilgung der verzinslichen und unverzinslichen Zertifikate auf einen Zeitraum von über 35 Jahren erstrecken. Es kann in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß die Zertifikate mit 5 pCt. verzinslich sind, während amerikanische Staatsanleihen infolge ihrer Steuerfreiheit und aus anderen Gründen nur eine 3prozentige Rendite erbringen. Möglicherweise liegt in diesem Unterschiede der Schlüssel für eine Lösung des Problems im Sinne einer schnelleren Bereinigung.

[6]) Wenn die rückständigen Zinsen auf die 20 pCt. Zertifikate entrichtet sind, müssen vor Tilgungsbeginn der Zertifikate die Zinsen auf die Schiffszertifikate gezahlt werden. Sind diese sehr hoch, so wird die Tilgung der 20 pCt. Zertifikate auch noch hinausgeschoben.

[7]) Von Interesse ist, daß die Mixed Claims Commission rund 90 pCt. aller amerikanischen Ansprüche zurückgewiesen hat.

[8]) Es handelt sich hier wohl meist um Baltimore-, Ohio- und Pennsylvania-Shares, bei denen die Besitzer immer noch fälschlich glauben, daß sie ohne formelles Freigabeverfahren durchkommen können.

Konjunkturbeobachtung durch Banken[1]).

Eine Entgegnung.

Von Dr. oec. publ. **Wilhelm Britzelmayr**,
Diplom-Volkswirt, München.

Es ist richtig, daß die Konjunkturbeobachtung durch Banken die Kritik herausfordert. Soweit diese Kritik allerdings nur die in der Abhandlung einleitend angeführten Hinweise betrifft, dürfte sie dem Wesen der Sache wenig nahekommen, so daß man sich in diesem Punkte der Ansicht von Dr. Ramin anschließen kann. Wenn jedoch Dr. Ramin schreibt: „Selbstverständliche Voraussetzung ist hierfür (. . . die praktischen Auswertungsmöglichkeiten wirtschaftlicher Vorgänge zu vertiefen . . .) das Vertrautsein mit den wissenschaftlichen Methoden und Systemen . .", so bedarf das der näheren Erläuterung. Dr. Ramin bemerkt sehr richtig, daß es gilt, die Konjunkturbeobachtung durch Banken in den Rahmen der Gesamtkonjunkturbeobachtung einzugliedern. Den Hinweis auf die Vereinigten Staaten, in denen die empirischen Vorarbeiten durch privatwirtschaftliche Kreise erfolgten, möchte ich dahin ergänzen, daß es

[1]) Konjunkturbeobachtung durch Banken von Dr. jur. Walter Ramin in Bank-Archiv Nr. 13.

Digitized by Google

weniger die Banken, als die auf erwerbswirtschaftlicher Basis aufgezogenen, für Amerika typischen, Wirtschafts- und Konjunkturdienste waren, wie Brookemire Economic Service und Babson Statistical Organisation. Doch soll nicht verkannt werden, daß auch die Banken Wertvolles dazu beitrugen, wie es z. B. die Arbeiten von C. Snyder, dem Chefstatistiker der New Yorker Federal Reserve Bank, taten.

Soll nun die Konjunkturbeobachtung durch Banken in den Rahmen der allgemeinen Konjunkturbeobachtung eingegliedert werden, so gibt es hierfür zweierlei Möglichkeiten: Entweder die Banken untersuchen den für ihren Geschäftszweig typischen Konjunkturverlauf in der Gesamtkonjunktur — sie treiben also Branchenbeobachtung, oder sie wollen die ihnen auf Grund ihrer Tätigkeit besonders zugänglichen Markterscheinungen als Konjunktursymptome verwenden und die allgemeinen Konjunkturberichte ergänzend verbessern.

Die Schwierigkeiten, die sich hierbei einstellen, liegen meines Erachtens für den ersten Fall darin, daß man gezwungen ist, um methodisch einwandfrei zu arbeiten, die Forschungsmethoden des Instituts für Konjunkturforschung Berlin (und nur dieses mit der Zweigstelle „Westen" kommt ja in Frage) fast wahllos zu übernehmen. Die Ansicht von Dr. Ramin, daß „die Zusammenfassungen der einzelnen Erkenntnisreihen nahezu festzustehen scheinen", kann ich nicht teilen. Die Konjunkturlehre als Wissenschaft steht noch im Anfangsstadium. Ausgehend von den Methoden des Harvard Instituts[2]) hat das Deutsche Konjunkturforschungsinstitut dessen Methoden übernommen, ausgebaut und auf deutsche Verhältnisse zugeschnitten. Ohne irgendwie die großen Verdienste des Instituts in Zweifel ziehen zu wollen — seine Bedeutung nicht nur als Forschungsstelle, auch als Stelle des praktischen Wirtschaftsdienstes ist restlos anerkannt —, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß ernste Gründe vorliegen, die Richtigkeit aller Methoden nicht ohne weiteres als gegeben anzunehmen. Es sei hier auf die vorzüglichen Arbeiten der Frankfurter Gesellschaft für Konjunkturforschung unter Leitung E. Altschuls aufmerksam gemacht, insbesondere auf die Arbeiten Andersons, der zum erstenmal eine scharfe Kritik der Harvard Methoden vornimmt und darüber hinaus positive, sehr beachtliche Vorschläge für Verbesserung und Ausgestaltung, vor allem hinsichtlich der Korrelationsrechnung, macht. Aber auch Dr. Ramin selbst empfindet den entwicklungsmäßig notwendigen „Wandel in den Berechnungssystemen" des Instituts als sehr störend.

Nicht zustimmen kann ich ferner, daß Dr. Ramin unterstellt „psychologische Unwägbarkeiten der menschlichen Natur" sollen schematisch und deshalb statistisch-mathematisch erfaßt werden. Beruht doch gerade das Endziel der Konjunkturforschung darin, den typischen, reinen Konjunkturverlauf empirisch-realistisch zu erfassen, wobei es nur eine Methodenfrage ist, wie weit mathematisch-statistisch vorgegangen wird. Es würde zu weit in die Problematik der Konjunkturtheorie hineinführen, wenn man die Frage aufwirft, inwieweit die psychologischen Momente beim Unternehmer für den Konjunkturverlauf von Einfluß sind.

Gerade hier sehe ich aber eine unklare Auffassung von Dr. Ramin, der sich in letzter Linie zu einer Kausaltheorie zu bekennen scheint und doch methodisch seine Konjunkturbeobachtung eingliedern will in die Arbeiten des Instituts für Konjunkturforschung Berlin; hat doch Wagemann[3]) deutlich sein Bekenntnis zur Symptomatik und Funktionaltheorie präzisiert und den Trennungsstrich gegenüber der Kausaltheorie gezogen.

Ich erkenne also für die Konjunkturbeobachtung durch Banken eigentlich nur den einen Weg, dem Streit um Konjunkturtheorien und Methoden fernzubleiben. Das kann ruhig den Forschungsinstituten und privaten Forschern überlassen bleiben. Oder auf eine Formel gebracht: Konjunkturforschung und Beobachtung mit dem Ziel einer Konjunkturprognose den Forschungsinstituten, Wirtschaftsbeobachtung mit dem Ziele der Information über die jeweilige Wirtschaftslage den Banken. Auf diese Weise kann gegenseitige Anregung erfolgen und eine klare, zielbewußte Arbeit erreicht werden in der Verwertung der beiderseitigen Ergebnisse. In diesem wirtschaftsbeobachtenden Sinne ist den Ausführungen von Dr. Ramin wiederum zuzustimmen, wenn er die Auslandsinformationen, die akademische Forschungstätigkeit, die Tages- und Fachpresse, die Erfahrungen im Verkehr mit der Kundschaft verwertet sehen will.

Es wird auch derjenigen Kritik der Boden entzogen, welche die wirtschaftliche Verwendung der Mittel für Konjunkturbeobachtung durch Banken in Zweifel zieht, wenn eben nur informatorische Wirtschaftsbeobachtung getrieben wird. Als Mittel zur Unterstützung der Konjunkturforschung sind sie ebenfalls zweifelsohne anzuerkennen, wie überhaupt gegen die verdienstvolle Forschungsarbeit durch die Banken kein Wort gesagt werden soll — ich gehe sogar weiter wie Dr. Ramin und halte eine freie Konkurrenz[4]) mit amtlichen Stellen[5]) bei Zulänglichkeit der Mittel für durchaus wünschenswert. Jedoch wird die Wirtschaftlichkeit solcher Ausgaben bei zersplitterten Stellen in Zweifel gezogen.

Es sei gestattet, das Wesentliche meiner Auffassung zusammenzufassen. Die positive Formulierung des Begriffs Konjunktur im Sinne des Konjunkturforschungsinstituts als den Inbegriff wirtschaftlicher Reaktionserscheinungen ist zu umfassend und daher zu nichtssagend. Die negative Begriffsdefinition der Konjunktur als der Inbegriff derjenigen Wirtschaftsveränderungen, die übrigbleiben, nachdem man die einmaligen kontinuierlichen sowohl, als auch die diskontinuierlichen und außerdem die in strengem Rhythmus sich wiederholenden Bewegungen, d. h. die Saisonschwankungen, ausschaltet, bringt mit der Forderung für diese Ausschaltung z. Zt. noch keineswegs gelöste methodische Eliminationsprobleme. Eine Eingliederung einer Branchenbeobachtung — als solche ist auch die Bankkonjunkturbeobachtung anzusprechen, wenn auch zugegeben ist, daß das privatwirtschaftliche Gedeihen sonderlich der Kreditbanken mit der Gesamtwirtschaftsbewegung parallel laufen kann — ist noch verfrüht. Bei der Bejahung einer kausaltheoretischen Konjunkturauffassung müßte erst zu ihr die Brücke von der Funktionaltheorie über die Strukturtheorie geschlagen werden.

Dagegen wird die Beobachtung der Wirtschaftslage durch die Banken bei entsprechender kritischer Verarbeitung der vom Konjunkturforschungsinstitut übermittelten Ergebnisse wesentlich befruchtet werden. Sie wird aber insbesondere ihrerseits dank dem umfassenden Wirkungskreis der Banken und der damit gegebenen reichen Materialsammlung und Materialverwertung wesentlich zum Ausbau der Konjunkturstatistik beitragen und durch zweckmäßige Auswahl wirtschaftlich relevanter Daten die Konjunktursymptomatik fördern.

---

[2]) Harvard University Comittee of Economic Research an der Universität Cambridge.

[3]) Wagemann, Prof. Dr. E., Präsident des Statistischen Reichsamts, Direktor des Instituts für Konjunkturforschung: Einführung in die Konjunkturlehre, Leipzig 1929.

[4]) Es sei auf die Wirtschaftskurve der Frankfurter Zeitung (herausgegeben unter Mitarbeit von E. Kahn) verwiesen.

[5]) Im übrigen ist das Institut für Konjunkturforschung keine reine amtliche Stelle, sondern organisatorisch von den großen wirtschaftlichen Spitzenverbänden und öffentlichen Körperschaften getragen und durch Personalunion mit dem Statistischen Reichsamt verknüpft.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 278 BGB.

Wird dem Angestellten einer Bank Geld zur Anlegung auf seinem Depositenkonto gegeben und veruntreut der Angestellte später diese Beträge, so hat der Geschädigte keine Ansprüche gegen die Bank.

Urteil des Reichsgerichts vom 11. 12. 1929 — I 209/29 — T.

Die klagende Stadtgemeinde verlangt als Inhaberin ihrer Stadtbank von der Bekl., einer kath. Pfarrgemeinde als Eigentümerin des St. M. Hospitals, Anerkennung eines Saldos aus Abrechnung. Die Bekl. bestreitet den Saldo, weil sie an die Bank 15 000 RM zu fordern habe. Der Meinungsverschiedenheit liegt folgendes zugrunde. Im April 1924 ist der damalige Buchhalter der Stadtbank Hü. an den ihm befreundeten Vorsitzenden des Kuratoriums des Hospitals, Pfarrer Bö., mit dem Ansinnen herangetreten, das Guthaben des Hospitals bei der Sparkasse H. auf ein Depositenkonto bei der Stadtbank zu übertragen, da diese höhere Zinsen zahle. Bö. ging darauf ein und gab Hü. eine schriftliche Vollmacht zur Empfangnahme des Sparbuchs von der Gemeindeschwester. Hü. ließ das Sparbuch holen und die Sparkasse anweisen, 15 000 RM auf sein (Hü.'s) Depositenkonto bei der Stadtbank zu überweisen. Der Betrag ist bei der Stadtbank über Verrechnungskonto auf Depositenkonto Hü. geschrieben worden. Dem Pfarrer B. übergab Hü. eine von ihm selbst geschriebene, von zwei Beamten der Stadtbank unterzeichnete Quittung vom 7. April 1924, in der die Bank bescheinigt, 15 000 RM von Herrn Rudolf Hü. hier (St. Marienhospital) für Rechnung Depositenkonto erhalten zu haben. Ob die eingeklammerten Worte schon zur Zeit der Unterschrift vorhanden gewesen sind, ist streitig. Am 30. April 1924 ließ das Hospital 5000 RM auf sein Depositenkonto einzahlen. Es wurde eine ordnungsmäßige, von Hü. mitunterzeichnete Quittung ausgestellt und im Depositenkontobuch ein neues Konto M. Hospital mit dieser Einzahlung angelegt. Am 10. Juni 1924 änderte Hü. die Eintragung eigenmächtig ab, indem er im Kassabuch über das Wort „M. Hospital" die Worte „R. Hü." schrieb, im Depositenbuch den Vermerk „Juni 10 Storno 5000 RM" machte und bei seinem eigenen Depositenkonto „Einzahlung 5000 RM" buchte. Im Juli 1924 wurden bei einer Revision in der Bank die Konten der Angestellten geprüft. Es fiel auf, daß Hü. ein Depositenguthaben von über 27 000 RM hatte. Auf Befragen des Bürgermeisters erklärte Hü., es seien kirchliche Gelder, sie stammten vom M. Hospital bzw. Pfarrer B. Damit beruhigten sich die revidierenden Beamten. Am 4. September 1924 überwies Hü. auf Wunsch des ebenfalls bei der Stadtbank angestellten Buchhalters He. 16 500 RM von seinem Konto auf He.'s Depositenkonto. He. hob die Summe bald darauf ab. Nach Entdeckung der Verfehlungen Hü.'s schrieb die Bank der Bekl. die 5000 RM nebst Zinsen gut, weigerte sich aber hinsichtlich der 15 000 RM das gleiche zu tun. — Alle Instanzen haben zugunsten der Kl. erkannt.

Das BR. verneint das Zustandekommen eines Depositenvertrags zwischen dem M. Hospital und der Stadtbank, weil Hü. den Auftrag gegeben habe, den Betrag von 15 000 M seinem Depositenkonto zuzuschreiben, und dementsprechend nach dem Inhalt der Bücher der Stadtbank die Summe auf seinem Konto ohne irgend welchen Zusatz als Guthaben gebucht sei. Diese Buchungsvorgänge seien allein entscheidend für die Frage, ob Vertragsbeziehungen zwischen dem Hospital und der Stadtbank entstanden seien, und müßten zu ihrer Verneinung führen. Der Inhalt der Quittung könne hieran nichts ändern, so daß es in diesem Zusammenhang nicht darauf ankomme, ob sie den eingeklammerten Vermerk: „St. M. Hospital hier" schon bei der Unterzeichnung getragen habe oder nicht.

Diese Ausführungen sind im Ergebnis nicht zu beanstanden. Unzutreffend ist es freilich, daß die Buchungsvorgänge bei der Stadtbank allein entscheidend seien für die Frage, ob Vertragsbeziehungen zwischen ihr und dem St. M. Hospital entstanden sind, und daß der Inhalt der Quittung hieran nichts ändern könne. Das Gegenteil ist richtig. Die Buchungen der Bank sind für sich betrachtet, da sie nur einen inneren Betriebsvorgang darstellen, für die Rechtslage bedeutungslos. Nur insoweit sie zur Kenntnis des Vertragsgegners gebracht werden, sind sie Ausdruck eines rechtsgeschäftlichen Willens. Was nach außen in Erscheinung trat, war in diesem Falle aber gerade die Quittung. Hätte sie einen von den Buchungen abweichenden Inhalt gehabt, so wäre sie — vorbehaltlich einer Anfechtung — in erster Linie maßgebend gewesen. Tatsächlich ist das aber nicht der Fall. Nach den Ausführungen des OLG. an dieser Stelle der Begründung muß allerdings unterstellt werden, daß sie schon bei der Unterzeichnung durch die Beamten der Stadtbank den eingeklammerten Zusatz „M. Hospital hier" enthielt. Auch mit diesem Zusatz besagte sie nichts anderes, als daß die Bank den Betrag zur Gutschrift auf Konto Hü. enmpfangen habe. Derartige Zusätze sind im Bankverkehr nicht selten. Sie haben, wenn für eine Person mehrere Konten geführt werden, von denen eins den beigefügten Zusatz trägt, die Bedeutung, daß die Buchung auf diesem Konto erfolgen soll oder erfolgt ist. Wird ein so bezeichnetes Konto nicht geführt, so ist der Zusatz regelmäßig ohne Bedeutung. Jedenfalls kann er nach der Auffassung des Bankverkehrs nicht bewirken, daß neben die erstgenannte Person noch ein zweiter Verfügungsberechtigter oder statt ihrer ein anderer Verfügungsberechtigter tritt oder daß im vorliegenden Fall die Einzahlung bei der Stadtbank zwischen den Parteien als durch Hü. „für Rechnung" des St. M. Hospitals gemacht zu behandeln wäre (siehe auch RGZ. Bd. 105 S. 398 ff.).

Die Bekl. beanstandet die Begründung, mit der das OLG. ihre Ansicht zurückgewiesen hat, daß Hü. schon bei der Empfangnahme des Sparbuchs und der Ueberweisung der 15 000 M an die Bank als Erfüllungsgehilfe der letzteren gehandelt habe, so daß die Bank für sein Verschulden beim Vertragsschluß und bei der Ausführung des Bö.'schen Auftrags aufkommen müsse. Das OLG. hat dazu ausgeführt: Hü. habe bei Entgegennahme des Sparbuchs und Vornahme der Ueberweisung lediglich als Beauftragter des Pfarrers Bö., nicht als Erfüllungsgehilfe und Bankbevollmächtigter der Stadtbank gehandelt. Allerdings habe Dir. W. Anfang 1924 zu seinen Angestellten und auch zu Hü. gesagt, sie möchten ihre Beziehungen zu Bekannten dahin ausnutzen, daß diese ihr Geld bei der Bank anlegten. Es könne auch sein, daß Hü. das dahin aufgefaßt habe, daß die Bekannten zwecks Erzielung höherer Zinsen veranlaßt werden sollten, das Geld auf Namen der Angestellten einzuzahlen. Allein, es sei nicht erwiesen, daß W. den Hü. beauftragt habe, gerade mit dem M. Hospital über solche Anlage zu verhandeln. Wenn Hü. der ganz allgemeinen Anregung gefolgt sei, so habe er das zwar im Interesse der Bank, aber nicht als ihr Beauftragter oder als Bankbevollmächtigter, sondern als Privatperson getan.

Die Rev. macht dagegen geltend: Hü. habe den Auftrag von W. nicht als Privatperson, sondern als Angestellter erhalten. Daß der Auftrag nicht gerade auf Verhandlungen mit dem Hospital gelautet habe, sei gleichgültig. Denn auch so habe er in Erfüllung des Auftrags gehandelt, um Geld „loszueisen". Pfarrer Bö. habe ihm die Ueberweisung des Geldes nicht als Mitglied eines katholischen Vereins, sondern als Angestellten der Bank übertragen.

Dem BerG. ist mindestens im Ergebnis beizutreten. Nach der Verkehrsauffassung gelten Beamte einer Bank, die in Geschäftsverkehr mit dem Publikum treten, die sogenannten Schalterbeamten, als ermächtigt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Schalterverkehr gewöhnlich mit sich bringt (RGZ. Bd. 86 S. 89 u. öfter). Zum Schalterverkehr gehört es aber nicht mehr, wenn es sich darum handelt, für einen Kunden die Uebertragung eines Guthabens von einer andern Stelle auf die Bank vorzunehmen. Damit befassen sich die Bankgeschäfte überhaupt nicht, oder nur in Ausnahmefällen. Wenn daher ein Bankangestellter sich dem Kunden gegenüber dazu erbietet, so tut er dies gemäß der Verkehrsauffassung nicht als Angestellter, sondern als Privatperson, es sei denn, daß besondere Umstände für das Gegenteil sprechen. Das ist hier nicht der Fall. Die Anweisung, welche W. dem Hü. gegeben hat, ist, auch wenn sie rechtgeschäftlichen Charakter getragen haben sollte, ohne Bedeutung. Entscheidend ist allerdings wohl nicht, daß W. nicht auf das M. Hospital hingewiesen hat, wohl aber, daß die allgemeine Anweisung nichts über die Ausführung im einzelnen enthielt, so daß nicht angenommen werden kann, daß auch solch ungewöhnliche Tätigkeiten, wie die Uebernahme der Ueberweisung von der Sparkasse auf die Bank von ihr mitumfaßt werden sollten.

Ohne ersichtlichen Rechtsirrtum hat das BerG. weiterhin ausgeführt, daß Hü. die Ueberweisung an He. am 4. September 1924 nicht in Ausführung der ihm als Vorstandsmitglied zustehenden Verrichtung und auch nicht in Ausübung einer Verrichtung, zu der er von der Bank bestellt war, ausgeführt hat. Nach den Feststellungen hat er einen Ueberweisungsauftrag gegeben, wie ihn jeder Kunde der Bank im gleichen Falle hätte anbringen müssen. Daß er ihn nicht am Schalter abgab, ist selbstverständlich belanglos. Die Annahme, daß er lediglich als Bankkunde gehandelt hat, kann daher nicht beanstandet werden. Wenn die Rev. meint, daß ein Vorstandsmitglied

Digitized by Google

als solches die Pflicht habe, Unregelmäßigkeiten, die es früher begangen hat, schleunigst in Ordnung zu bringen und erst recht weitere zu unterlassen, so mag das im allgemeinen richtig sein. Damit ist aber nicht gesagt, daß ein Verstoß gegen diese Pflicht stets in Ausübung der dem Vorstand zustehenden Verrichtung begangen sein müßte. Für den vorliegenden Fall hilft der Satz daher nicht weiter.

Die Bekl. hat sich weiter darauf berufen, daß die Organe der Stadtbank ihre aus dem Bankkundenvertrage folgende allgemeine Treupflicht verletzt hätten, indem sie auf Grund des verdächtigen Inhalts der Quittung vom 7. April 1924 keine weiteren Nachforschungen angestellt und den Angestellten Hü. und sein Konto nicht genügend überwacht hätten.

Die Quittung muß hier ausscheiden, weil nicht erwiesen ist, daß sie zur Zeit der Unterzeichnung durch die Bankbevollmächtigten schon den Klammervermerk trug, und sie ohne diesen Vermerk keinen Anlaß zum Verdacht bot. Bezüglich der Verletzung der Ueberwachungspflicht hat das OLG. ausgeführt, den Vorstandsbeamten der Bank und dem leitenden Beamten der Kl. sei bekannt gewesen, daß Hü. das Vertrauen der katholischen Geistlichkeit in hohem Maße genossen habe, und daß er nach Inhalt seiner Personalakten ein zuverlässiger und ehrlicher Angestellter sei. Der Rev.-Beamte und der Bürgermeister hätten sich daher mit seiner Erklärung, das hohe Depositenguthaben stamme vom M. Hospital bzw. Pfarrer Bö., es handle sich um kirchliche Gelder, zufrieden geben dürfen. Es habe für sie keine Veranlassung vorgelegen, durch Nachfrage beim M. Hospital die Richtigkeit der Angaben nachzuprüfen. Es sei nichts ungewöhnliches, daß Privatleute Bankangestellte zu Treuhändern bestellten. Diese Annahme habe um so näher gelegen, als es sich um einen Pfarrer gehandelt habe, bei dem vermutet werden könne, daß ihm die Erledigung bankmäßiger Geschäfte weniger zusage. Diese Begründung, deren Schwerpunkt auf tatsächlichem Gebiete liegt, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es ist der Rev. nicht zuzugeben, daß angesichts der ganzen Umstände die Tatsache des hohen Kontos allein so auffällig war, daß weitere Nachforschungen nötig gewesen wären. Es kann dahingestellt werden, ob dem BerG. auch darin zu folgen wäre, daß selbst bei Entdeckung der Umbuchung vom 10. Juli 1924 die mit der Kontrolle befaßten Organe noch keinen Verdacht hätten zu schöpfen brauchen. Tatsächlich ist diese Entdeckung nicht erfolgt und daß sie nicht erfolgt ist, gereicht den Beamten der Kl. nach dem Ausgeführten nicht zum Verschulden.

Die Rev. hat schließlich zur Nachprüfung verstellt, ob nicht die in RGZ. Bd. 105 S. 398 in Verbindung mit RGZ. Bd. 65 S. 292 entwickelten Rechtsgrundsätze zu einer der Bekl. günstigen Entscheidung führen müssen. Auch das ist mit dem BerG. abzulehnen. Die dort behandelten Fälle lagen ganz anders. Die Stadtbank hat nichts auf Kosten des M. Hospitals ohne rechtlichen Grund erlangt, weil der Depositenvertrag mit Hü. abgeschlossen worden ist. Jedenfalls ist sie zur Zeit nicht mehr bereichert, weil der Betrag von 15 000 M von He. abgehoben und damit aus ihrem Vermögen wieder ausgeschieden ist.

II. Steuerrecht.

1. Zu § 13 KStG., § 13 EStG., § 212 AO.

Eine Neuveranlagung ist nicht zulässig, wenn das, was bei einer Buch- und Betriebsprüfung entdeckt wird, aus den früheren Bilanzen klar zu ersehen war.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 18. März 1930 — I A a 249/29 —; abgedr. RStBl. 1930, S. 336.

In einer für die Vermögensteuer 1924 von der Beschwerdegegnerin eingereichten Vermögensaufstellung vom 31. Dezember 1923 erscheint auf der Aktivseite ein Posten „Grundstücke" im Betrag von 370 000 RM. Auf der Passivseite findet sich ebenfalls ein Posten „Grundstücke" mit 300 000 RM. Zu der Aufstellung bemerkt der Bericht eines Buchprüfers vom 22. Oktober 1924, daß das Grundstück im Februar 1919 gekauft und im Februar 1924 verkauft worden sei. Die Firma habe dabei 70 000 RM verdient. Der Mehrwert trete in der Bilanz in die Erscheinung (Aktivum 370 000 RM, Passivum 300 000 RM). Die Vermögensaufstellung und der Bericht des Buchprüfers sind zu den Körperschaftsteuerakten der Beschwerdegegnerin genommen worden. In der Goldmarkeröffnungsbilanz vom 1. Januar 1924 finden sich die Posten „Grundstücke" mit denselben Werten. Bei dem Aktivposten (370 000 RM) ist dazu bemerkt: Inzwischen verwertet zu 370 000 RM. Die Bilanz wurde anläßlich eines Antrags der Beschwerdegegnerin auf Herabsetzung des Ablösungsbetrags für die Vorauszahlungen 1924 einer Prüfung unterzogen. Der Bericht vom 22. September 1925 bemerkt: In der Schlußbilanz (vom 31. Dezember 1925) erscheine das Grundstück nicht mehr, weil es im Jahre 1924 für 370 000 RM verkauft worden sei. Auch dieser Bericht wurde zu den Körperschaftsteuerakten der Beschwerdegegnerin genommen. Das Geschäftsjahr 1924 schloß mit einer Unterbilanz ab. Die Körperschaftsteuer 1925 wurde vom Finanzamt am 12. Juli 1926 festgesetzt. Die Unterbilanz wurde nach § 15 Nr. 3 KStG. vom Finanzamt durch Aenderung seiner Einspruchsentscheidung nach § 76 Abs. 3 AO. mit Verfügung vom 28. Juni 1927 berücksichtigt. Im April 1928 wurde bei der Beschwerdegegnerin wiederum eine Buchprüfung vorgenommen. Der Bericht darüber führt aus, das Grundstück sei in der Goldmarkeröffnungsbilanz mit 70 000 RM überbewertet worden. Die Beschwerdegegnerin hätte überdies nur ein im Jahre 1919 erworbenes Vorkaufsrecht an dem Grundstück besessen. Auf dieses Recht habe sie gegen eine Abfindung von 70 000 RM verzichtet. Diese 70 000 RM seien bei der im Mai 1925 beschlossenen Umstellung dem ursprünglich nur mit 300 000 RM bewerteten Vorkaufsrecht hinzugeschlagen worden, weil die Verhandlungen über den Verzicht auf das Vorkaufsrecht bereits Ende 1923 geschwebt hätten. Durch den Zuschlag der 70 000 RM auf den Posten „Grundstücke" in der Goldmarkeröffnungsbilanz sei ein im Jahre 1924 erzielter Gewinn auf das Jahr 1923 zurückverschoben worden. Bei richtiger Bilanzierung ergebe sich danach für 1924 ein Gewinn und damit für 1925 keine vortragsfähige Unterbilanz. Die Beschwerdegegnerin hat die Darstellung des Buchprüfers bestritten. Das Finanzamt nahm auf Grund von § 212 Abs. 2 AO. eine Neuveranlagung der Beschwerdegegnerin für 1925 vor, bei der eine Unterbilanz nicht mehr berücksichtigt wurde. Das Finanzgericht hob die Neuveranlagung auf, weil neue Tatsachen und Beweismittel, die die Neuveranlagung rechtfertigen könnten, nicht vorgelegen hätten. Die Rechtsbeschwerde des Finanzamts ist unbegründet.

Bei der ursprünglichen Veranlagung für 1925 vom 12. Juli 1926 und der Aenderung der Veranlagung nach § 76 Abs. 3 a. a. O. vom 28. Juni 1927 lagen dem Finanzamt die Vermögensaufstellung der Beschwerdegegnerin vom 31. Dezember 1923 und die Goldmarkeröffnungsbilanz mit den zugehörigen Berichten der Buchprüfer vor. Die Bilanzen und Berichte konnten nur dahin verstanden werden, daß ein im Jahre 1924 erzielter Gewinn bereits bei dem Aktivposten des Grundstücks in der Vermögensaufstellung und der Goldmarkeröffnungsbilanz berücksichtigt war. Da bei der Veranlagung für 1925 wegen der Vorschrift des § 15 Nr. 3 KStG. mitzuprüfen war, ob und inwieweit eine vortragsfähige Unterbilanz aus 1924 vorhanden sei, war die Goldmarkeröffnungsbilanz mitzuprüfen. Die Unterlagen dafür befanden sich bei den Körperschaftsteuerakten. Ihr Inhalt war damit dem Finanzamt bekannt. Der Bericht des Buchprüfers vom April 1928 enthält sachlich nichts Neues. Ob es sich um die Bewertung und den Verkauf eines Grundstücks oder eines Vorkaufsrechts handelte, ist unwesentlich. Worauf es ankommt, ist das, ob ein im Jahre 1924 erzielter Gewinn bereits in der Anfangsbilanz als Aktivum behandelt war. Das war nach den früheren Buchprüfungsberichten ebenso anzunehmen wie nach dem Berichte von 1928. Da dieser Bericht auch sonst keine neuen Tatsachen erbracht hat, die es rechtfertigten, den ganzen Steuerfall neu aufzurollen, ist mangels neuer Tatsachen und Beweismittel die Neuveranlagung für 1925 nicht gerechtfertigt.

2. Zu §§ 13, 15 Abs. 1 Nr. 3, 19 EStG., § 13 KStG., § 5 AO.

1. Der Grundsatz, daß die Zinsen einer Darlehnsschuld, die jemand zum Erwerbe von Aktien aufgenommen hat, nicht abzugsfähig sind (U. d. RFH. v. 11. Juli 1928 — VI A 669/27 —)[1]), gilt nur für einen privaten Aktienbesitzer, nicht aber für eine buchführende Erwerbsgesellschaft.
2. In der Tatsache, daß eine inländische Einmann-Gesellschaft m. b. H. eine Hypothekenschuld eingeht, um ausländische Aktien zu erwerben, kann eine ungewöhnliche Rechtsform im Sinne des § 5 AO. nicht erblickt werden.

[1]) RStBl. 1928 S. 312 Nr. 566.

Digitized by Google

3. Zu den Anschaffungskosten von Aktien gehört auch das Agio eines Bankdarlehens, das zwecks Erwerbung der Aktien aufgenommen ist.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 13. März 1930 — I Aa 271/29 —; abgedr. RStBl. 1930, S. 332.

Die beschwerdeführende A.-Hotelgesellschaft m. b. H. hat ein Stammkapital von 130 000 RM; 129 von 130 Anteilen sind im Besitze des Hotelunternehmers Z., der gleichzeitig alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft m. b. H. ist. Im Jahre 1925 erwarb Z. 97 v. H. der Aktien der im Ausland gelegenen B.-Hotel-A.-G. Von diesen Aktien hat Z. einen Teil in das Betriebsvermögen der A.-Hotel-G. m. b. H. hineingenommen; diese erscheinen seit der Schlußbilanz vom 31. Dezember 1925 (1200 Stück) in den Bilanzen der beschwerdeführenden Gesellschaft m. b. H., den Rest der erworbenen Aktien (etwa 700 Stück) besitzt Z. persönlich. Um das Geld für den Erwerb der Aktien flüssig zu machen, wurde auf dem Grundbesitz der A.-Hotel-G. m. b. H. eine hypothekarische Belastung zugunsten der geldgebenden Bank in Höhe von 1 300 000 RM aufgenommen. Die Bank zahlte das Darlehen jedoch nicht in voller Höhe, sondern nach Abzug eines Disagios von 302 000 RM aus. (Weiteres Geld wurde dadurch beschafft, daß auf einem der B.-Hotel-A.-G. gehörenden Grundstück eine Bank-Hypothek von 700 000 RM eingetragen wurde.) In der berichtigten Bilanz der beschwerdeführenden Gesellschaft m. b. H. auf den 31. Dezember 1925 wurden die Hypothekenzinsen des Jahres 1925 für die Hypothek von 1 300 000 RM mit 74 035 RM zu Lasten des Gewinns verbucht. Von dem Disagio von 302 000 RM wurden 128 755,48 RM zu Lasten der Gewinnreserve des Vorjahrs abgeschrieben. Von dem Reste des Disagios in Höhe von 174 144,52 RM hat die Gesellschaft m. b. H. rund ein Drittel, d. h. den streitigen Betrag von 58 144,52 RM, zu Lasten des Gewinns 1925 verbucht (die übrigen zwei Drittel will sie in den Jahren 1926 und 1927 abschreiben). Auch die bei der Gelegenheit entstandenen Notariatskosten von 10 273,30 RM hat die Firma vom Gewinne des Jahres 1925 abgebucht.

Das Finanzgericht hält diese drei Posten nicht für abzugsfähig. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 EStG. seien die Hypothekenzinsen nicht abzugsfähig, weil die Aktien nicht als steuerliche Einkommensquelle der Gesellschaft m. b. H. anzusehen seien. Der Erwerb sei gerade mit Rücksicht auf die nicht steuerbaren Einkünfte aus den Aktien (Wertsteigerung — im Gegensatze zu den Dividendeneinkünften —) erfolgt. Nach dem U. des RFH. v. 11. Juli 1928 — VI A 669/27 — (RStBl. 1928 S. 312 Nr. 566) seien Schuldenzinsen, die mit dem Erwerbe solcher Aktien zusammenhängen, nicht abzugsfähig. Ob die Gesellschaft m. b. H. für aus den B.-Hotel-Aktien fließende Dividenden in Deutschland steuerpflichtig sei, könne dahingestellt bleiben, da 1925 keine Dividenden ausgeschüttet seien, und selbst wenn solche ausgeschüttet und in Deutschland einkommensteuerpflichtig wären, die Aktien nach dem erwähnten Urteil des Reichsfinanzhofs doch nicht als Quelle steuerbarer Einkünfte anzusehen seien. Ebensowenig wie danach die Hypothekenzinsen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 EStG. abzugsfähig seien, ebensowenig seien das Disagio und die Notariatskosten als Werbungskosten abzugsfähig, weil der Grundsatz, daß Schuldzinsen bei wirtschaftlichem Zusammenhange mit nichtsteuerbaren Einkünften nicht abzugsfähig sind, entsprechend auch für Werbungskosten gelte.

Zu a. Soweit die Rechtsbeschwerde den Abzug der Hypothekenzinsen vom steuerpflichtigen Einkommen verlangt, war ihr stattzugeben. Die Vorinstanz hat geglaubt, die Abzugsfähigkeit der 74 035 RM Hypothekenzinsen verneinen zu müssen, weil sie im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 3 EStG. mit Einkünften im Zusammenhange ständen, die für die Einkommensteuer außer Betracht blieben. Die Vorinstanz stützt ihre Meinung auf das U. des VI. Senats v. 11. Juli 1928 — VI A 669/27 — (RStBl. 1928 S. 312 Nr. 566). Dort ist die Abzugsfähigkeit von Zinsen einer Darlehnsschuld, die jemand zum Erwerbe von Aktien aufgenommen hatte, verneint, weil die Aktien als eine Quelle nicht steuerbarer Einkünfte anzusehen seien. Die Vorinstanz übersieht aber, daß es sich in jenem Falle um einen privaten Aktienbesitzer handelte, nicht aber um eine buchführende Erwerbsgesellschaft, wie in dem zur Entscheidung stehenden Falle. Bei einer solchen Erwerbsgesellschaft gibt es nur einen einheitlichen, nach § 13 EStG. festzustellenden Gewinn, keine nichtsteuerpflichtigen Einkünfte. Die Meinung des Finanzamts, daß die Dividenden der B.-Hotel-Aktien im Inland nicht steuerpflichtig seien (nach dem zwischen dem in Frage kommenden Staat und Deutschland geschlossenen Doppelbesteuerungsvertrage) ist irrig. Die Abzugsfähigkeit der Hypothekenzinsen ist schon aus dem Grunde zu bejahen, weil diese Zinsen Betriebsausgaben der G. m. b. H. sind. Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. Entsch. des RFH. Bd. 19 S. 195)[2]) aber sind alle Betriebsausgaben der nach § 13 EStG. zu besteuernden Gesellschaft m. b. H. als Werbungskosten abzugsfähig.

Es liegt auch kein Anwendungsfall des § 4 oder § 5 AO. vor. Das Finanzamt ist der Meinung, daß die Aktien nicht der Gesellschaft m. b. H., sondern Herrn Z. persönlich gehörten. Er habe im eigenen Namen und für eigene Rechnung die sämtlichen Aktien gekauft; auch sei die Zahlung des Kaufpreises über sein persönliches Bankkonto erfolgt. Daraus kann jedoch nicht gefolgert werden, daß die in den Bilanzen der Gesellschaft m. b. H. ausgewiesenen Aktien nicht nunmehr Eigentum der G. m. b. H. seien. Besondere Umstände, die dafür sprächen, daß es sich bei der Uebertragung der Aktien auf die Gesellschaft m. b. H. um einen Verschleierungsvorgang handle, sind nicht ersichtlich. Die Tatsache, daß die Gesellschaft m. b. H. in ihrer ersten Schlußbilanz 1925 die Hypothekenzinsen nicht abgesetzt hatte, ist als solcher Umstand nicht aufzufassen; denn die Angabe der Beschwerdeführerin, die Verbuchung sei zunächst auf einem Interimskonto zu Lasten der Aktiengesellschaft erfolgt — da man die Zinsen mit der zu erwartenden Dividende habe verrechnen und nur den Ueberschuß in die Bilanz der Gesellschaft m. b. H. habe aufnehmen wollen —, erscheint glaubhaft, zumal die anderen Abzüge (Disagio, Notariatskosten) von vornherein gemacht sind.

In der Tatsache, daß eine inländische Einmann-Gesellschaft m. b. H. eine Hypothekenschuld eingeht, um ausländische Aktien zu erwerben, kann eine ungewöhnliche Rechtsform im Sinne des § 5 AO. nicht erblickt werden.

Auch die Anwendung des § 33 EStG., die das Finanzamt in seiner Stellungnahme zur Rechtsbeschwerde fordert, erscheint nicht möglich. § 33 setzt „besondere Vereinbarungen" voraus, infolgederen der Gewinn des inländischen Unternehmens in einem offenbaren Mißverhältnis zum Normalgewinn ähnlicher Betriebe steht. Im vorliegenden Falle ist das schlechte Geschäftsergebnis des inländischen Unternehmens in erster Linie auf die jährliche Zinsenlast von 74 035 RM zurückzuführen, die auf einem Darlehnsvertrage zwischen der Beschwerdeführerin und der Bank beruht und mit dem Auslandsunternehmen nur die Beziehung hat, daß das Darlehen zum Erwerbe von Aktien desselben gedient hat. Mit dem Disagio liegt es ähnlich. Besondere Vereinbarungen zwischen der Beschwerdeführerin und der B.-Hotel.-A. G. etwa in dem Sinne, daß Z., der beide Unternehmen wirtschaftlich beherrscht, bei der B.-Hotel-A. G. eine Thesaurierungspolitik betriebe, um zu verhindern, daß der Beschwerdeführerin Dividenden zufließen, sind nicht dargetan.

Zu b. Die Gesellschaft m. b. H. hat die Hypothek, die sie zwecks Erwerbung der B.-Hotel-Aktien eingegangen ist, zu Recht im vollen Nennbetrage der Schuld = 1 300 000 RM unter den Passiven in die Bilanz eingesetzt. Zum Ausgleich dessen hat sie auf der Aktivseite die erworbenen Aktien mit dem vollen Betrage der Aufwendungen, die zur Erwerbung der Aktien erforderlich waren, eingesetzt, nämlich mit 1 310 273,30 Reichsmark. Darin ist das Agio in Höhe von 302 000 RM (und die 10 273,30 RM Notariatskosten) enthalten. Die Entscheidung — VI A 1031/28[3]) — hält eine solche Bewertung für unzulässig. Der erkennende Senat vermag sich jedoch diesem Urteil nicht anzuschließen. Die streitige Aktivierung steht im Einklang mit den handelsrechtlichen Grundsätzen. In dem gesamten handelsrechtlichen Schrifttum besteht Einstimmigkeit darüber, daß unter „Anschaffungs- und Herstellungspreis" nicht nur der Kaufpreis, sondern alles zu verstehen ist, was der Kaufmann zur Erlangung des Gegenstandes hat aufwenden müssen.

Staub-Könige, Anm. 20 zu § 261 HGB.: Anschaffungspreis ist alles, was dazu aufgewendet wurde, um den Gegenstand anzuschaffen, also nicht nur der nackte Kaufpreis, sondern auch Provisionen, Versicherung, Steuern, Stempel usw.

Anm. 30 daselbst: „z. B. bei Aufnahmen eines Darlehens zum Zwecke der Herstellung einer Fabrikeinrichtung bildet die aufgenommene Darlehenssumme einschließlich der dafür gezahlten Provisionen den Herstellungspreis der Einrichtung".

---

[2]) U. v. 2. Juli 1926 — II A 123/26 — (RStBl. 1926 S. 268 Nr. 362).

[3]) U. v. 26. September 1928 — VI A 1031/28 — (RStBl. 1928 S. 363 Nr. 655).

Digitized by Google

Nach Anm. 21 ist eine große Zahl von beachtenswerten Schriftstellern sogar der Ansicht, daß ein angemessener Teil der Generalunkosten dem Herstellungspreise zuzuschlagen sei, was von Staub-Könige jedoch abgelehnt wird.

Lehmann-Ring in Anm. 13 zu § 261 HGB. wird bemerkt, daß Kosten der Geldbeschaffung das Erwerbskonto belasten dürfen.

Hachenburg, Anm. 33 zu § 42 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Unter Anschaffungspreis ist alles zu verstehen, was dazu aufgewendet wurde, um den Gegenstand in das freie Eigentum der Gesellschaft zu bringen, also nicht bloß der Kaufpreis, sondern auch Provisionen, Steuern, Aufwendungen zur Ablösung von Lasten (Dienstbarkeiten, Nutzungen) usw. Wenn hier Geldbeschaffungskosten, Provisionen, Steuern usw. zu den Anschaffungskosten gerechnet werden, so hat für das im vorliegenden Falle gezahlte Disagio von 302 000 RM das gleiche zu gelten.

Die Beschwerdeführerin will nun denjenigen Teil der Anschaffungskosten, der über den eigentlichen Kaufpreis hinaus hat aufgewendet werden müssen, am Ende des Jahres 1925 bzw. zum Teil am Ende der beiden folgenden Jahre abschreiben. Die Beschwerdeführerin geht von der Erwägung aus, daß nach kaufmännischen Grundsätzen die Abschreibung eines solchen Disagios als zulässig zu erachten sei und daß auch die Verteilung dieser Abschreibungen auf mehrere Jahre den kaufmännischen Regeln entspreche. Es ist richtig, daß die Regeln der kaufmännischen Buchführung auch für das Steuerrecht grundsätzlich maßgebend sind (§ 13 EStG.), jedoch mit der Einschränkung, daß u. a. die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Bewertung (§§ 19 bis 21) zu beachten sind. Danach sind die von der Beschwerdeführerin vorgenommenen Abschreibungen nicht zu rechtfertigen. Verfehlt ist die Bezugnahme auf das U. des erkennenden Senats v. 23. März 1927 — I A 17/27[4]) — als auf einen gleichliegenden Tatbestand. Dort ist entschieden worden, daß bei einem gegen Damno gewährten Hypothekendarlehen, während auf der Passivseite der Bilanz die Hypothek in vollem Nennbetrag erscheint, auf der Aktivseite nur der um das Damno geminderte, also der wirklich zur Auszahlung gelangte Darlehensbetrag zu erscheinen braucht. Im vorliegenden Falle ist jedoch nicht die Frage zu entscheiden wie der zur Auszahlung gelangte Darlehensbetrag zu verbuchen ist. Für diesen Darlehensbetrag sind vielmehr noch im Laufe des Jahres 1925 die B.-Hotel-Aktien erworben; deren Bewertung mit dem vollen Anschaffungspreis in der Bilanz war zulässig; § 19 EStG. Es könnte sich also nur darum handeln, daß die Beschwerdeführerin anstatt des Anschaffungswerts von 1 310 273,30 RM gemäß § 19 Abs. 1 EStG. den gemeinen Wert (oder einen zwischen Anschaffungswert und gemeinen Wert liegenden Zwischenwert) in die Bilanz 1925 eingesetzt wissen will. Insofern hätte Abs. 1 Satz 2 des § 19 Anwendung zu finden; die Aktien sind für die Beschwerdeführerin Gegenstand des Anlagekapitals, da für den Erwerb der Aktienmehrheit das Ziel der wirtschaftlichen Beherrschung des ausländischen Schwesterunternehmens maßgeblich gewesen ist. Die Bewertung des Aktienpakets hat also nach dem Gesichtspunkt des Teilwerts (vgl. Entsch. des RFH. Bd. 20 S. 87[5])) zu erfolgen. In diesem Falle greift die Vermutung Platz, daß der gemeine Wert (Teilwert im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2) gleich der Summe der Anschaffungskosten ist (Entsch. des RFH. Bd. 23 S. 238[6])). Umstände, die zu einer niedrigeren Bewertung Anlaß geben könnten, sind nicht ersichtlich; vielmehr hat die Beschwerdeführerin selbst zugegeben, daß im Endergebnis der Aktienerwerb sich als ein lohnendes Geschäft erweisen werde. Es handelt sich offenbar um ein Geschäft auf weite Sicht, bei dem die mangelnde Rente der ersten Jahre einkalkuliert und für den Anschaffungspreis mitbestimmend gewesen ist. Hiernach erscheint eine niedrigere Bewertung als mit dem Anschaffungswert auch unter dem Gesichtspunkt des Teilwerts nicht zulässig. Da es sich um eine Bewertungsfrage handelt, kommt eine Abschreibung auf „Disagio", wie die Rechtsbeschwerde meint, nicht in Frage. Eine solche ist auch in der Bilanz nicht vorgenommen. Insoweit die Abschreibung der Anschaffungskosten aus der Gewinnreserve des Jahres 1924 gedeckt worden ist, erscheint auch diese Buchung nicht zulässig; da aber dadurch der Gewinn des Jahres 1925 nicht beeinflußt worden ist, hat das keine Bedeutung für die Entscheidung.

Zu c. Ob die 10 273,30 RM Notariatskosten im unmittelbaren Zusammenhange stehen mit der Erwerbung der Aktien oder ob sie entstanden sind bei der Aufnahme des Hypothekendarlehens, ist aus den Akten nicht klar ersichtlich. In jedem Falle ist aber auch dieser Betrag nicht von dem Gewinne des Jahres 1925 abzuziehen. Denn im ersteren Falle gehörte er zu den aktivierungspflichtigen unmittelbaren Anschaffungskosten der Aktien, während er im letzteren Falle zu den Geldbeschaffungskosten gehören würde, die in der gleichen Weise wie das Disagio (vgl. zu b) zu behandeln sein würden.

[4]) RStBl. 1927 S. 125 Nr. 205.

[5]) U. v. 14. Dezember 1926 — VI A 575/26 — (RStBl. 1927 S. 85 Nr. 101).

[6]) U. v. 8. Mai 1928 — I A 453/27 — (RStBl. 1928 S. 210 Nr. 377).

Statistik.

Zur Statistik der Kapitalbewegung in der deutschen Zahlungsbilanz.

Von Dr. **Curt Victorius**, Berlin.

In Nr. 11 des laufenden Jahrgangs der vom Statistischen Reichsamt herausgegebenen Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" werden die Ziffern der deutschen Zahlungsbilanz des Jahres 1929 veröffentlicht. In der Aufstellung, die methodisch gegenüber früher bei den Hauptposten keine Veränderung erfahren hat, sind unter Berücksichtigung der Untersuchungen des Enquete-Ausschusses die Schätzungen in vielen Einzelheiten ergänzt und auch die Zahlen für die Vorjahre erneut berichtigt worden. Die folgenden Ausführungen und Uebersichten setzen sich vor allem mit den Ziffern der Kapitalbewegung und ihrer methodischen Eingliederung in die Gesamtbilanz auseinander.

Die Hauptposten.

Tabelle I weist die Hauptposten der deutschen Zahlungsbilanz von 1924 bis 1929 aus, in der Zusammenfassung des Statistischen Reichsamts. Diese zusammenfassende Uebersicht ergänzt den ausführlichen amtlichen Zahlenausweis, auf den, soweit er die Kapitalbewegungen betrifft, gleich zurückzukommen sein wird. Sie ermöglicht eine schnelle Information über die Entwicklung der wichtigsten Posten, wenn auch gegen die Art und Weise der Zusammenfassung einige Bedenken nicht unterdrückt werden können.

Was zunächst die Entwicklung selber anlangt, so zeigt sich für 1929 neben der Ausgeglichenheit der Handelsbilanz die Steigerung des passiven Zinssaldos, der starke Rückgang der langfristigen und der schwächere Rückgang der kurzfristigen Kapitaleinfuhr. Dieser Rückgang der lang- und kurzfristigen Kapitaleinfuhr würde noch schärfer zum Ausdruck gelangt sein, wenn aus den betreffenden Posten Kapitalbewegungen ausgegliedert worden wären, die nicht ohne weiteres echte Bestandteile der als langfristig bzw. kurzfristig zusammengefaßten Kapitalbewegungen darstellen. Tabelle II zeigt, wie in dem ausführlichen Ausweis der deutschen Zahlungsbilanz die Kapitalbewegung, wenn man von der Gold- und Devisenbewegung absieht, sich gliedert und aus welchen Bestandteilen die genannten Hauptposten der zusammenfassenden Uebersicht sich in den Jahren 1924—1929 zusammensetzen.

Die langfristige Kapitalbewegung.

Für die langfristige Kapitalbewegung wird erkennbar, daß sie in den Jahren 1924 und 1925 ausschließlich die langfristigen Anleihen und Kredite umfaßt, während ihr seit 1927 die von diesem Jahre an bei den deutschen Banken erfragte Effektenbewegung sowie die „Sonstige Bewegung ausländischer Anlagen in Deutschland", soweit sie ermittelt werden konnte, hinzugerechnet wurde. Im Jahre 1929 ist schließlich als Bestandteil der langfristigen Kapitalbewegung noch die „Sonstige Bewegung deutscher Auslandsanlagen" erfaßt, die in den Vorjahren der kurzfristigen Kapitalbewegung zugeschlagen wurde. Abgesehen davon, daß durch das Hinzutreten neuer, vorher nicht ermittelter Posten die im Hinblick auf die Kapitalverschuldung ans Ausland besonders wichtige Uebersicht über die tatsächliche Entwicklung in Frage gestellt wird, muß auch ein-

Digitized by Google

Tabelle I: Zusammenfassende Uebersicht über die Hauptposten der deutschen Zahlungsbilanz.
(in Milliarden RM)

	1924			1925			1926			1927			1928			1929		
	+	—	Saldo	+	—	Saldo	+	—	Saldo	+	—	Saldo	+	—	Saldo	+	—	Saldo
1. Warenhandel [1]	7,8	9,6	— 1,8	9,5	12,0	— 2,5	10,7	9,9	+ 0,8	11,1	14,1	— 3,0	12,6	13,9	— 1,3	13,5	13,5	± 0
2. Dienstleistungen [2]	0,8	0,5	+ 0,3	1,1	0,6	+ 0,5	1,2	0,7	+ 0,5	1,4	0,9	+ 0,5	1,4	0,9	+ 0,5	1,4	0,9	+ 0,5
3. Zinsen	0,3	0,1	+ 0,2	0,3	0,3	± 0,0	0,3	0,5	— 0,2	0,3	0,6	— 0,3	0,4	1,0	— 0,6	0,4	1,3	— 0,9
4. Reparationsleistungen	—	0,3	— 0,3	—	1,0	— 1,0	—	1,2	— 1,2	—	1,6	— 1,6	—	2,0	— 2,0	—	2,5	— 2,5
Laufende Posten			— 1,6			— 3,0			— 0,1			— 4,4			— 3,4			— 2,9
Kapitalbewegung			+ 1,6			+ 3,0			+ 0,1			+ 4,4			+ 3,4			+ 2,9
5. Gold- und Devisenbewegung bei den Notenbanken	—	1,3	— 1,3	0,5	0,6	— 0,1	0,1	0,6	— 0,5	0,6	0,1	+ 0,5	—	0,9	— 0,9	0,5	0,4	+ 0,1
6. Langfr. Kapitalbewegung	1,0	—	+ 1,0	1,1	0	+ 1,1	1,5	0,1	+ 1,4	1,9	0,2	+ 1,7	3,8	2,1	+ 1,7	2,0	1,4	+ 0,6
7. Kurzfr. Kapitalbewegung	2,3	0,8	+ 1,5	0,4	0,1	+ 0,3	0,2	0,1	+ 0,1	2,4	0,6	+ 1,8	2,2	0,8	+ 1,4	1,7	0,5	+ 1,2
8. Nichtaufgliederbare Kapitalbewegung [3]	0,4	—	+ 0,4	1,7	—	+ 1,7	—	0,9	— 0,9	0,4	—	+ 0,4	1,2	—	+ 1,2	1,0	—	+ 1,0

[1]) Einschl. Edelmetallbewegung im freien Verkehr und Reparations-Sachleistungen. — [2]) Einschl. der Reparations-Leistungen im Inland und der handelsstatistisch nicht erfaßten Reparations-Sachleistungen. — [3]) Als Saldo errechnet.

mal geprüft werden, ob die so zusammengefaßten Posten tatsächlich sämtlich echte Bestandteile einer als langfristig anzusprechenden Kapitalbewegung darstellen.

Dies steht bei Posten 1, den „Langfristigen Anleihen und Krediten", außer Frage. Er umfaßt die öffentlich aufgelegten langfristigen Anleihen und die sonstigen statistisch erfaßten langfristigen Kredite und berücksichtigt die Tilgung und außerplanmäßige Rückzahlung der Auslandsanleihen.

Etwas anders verhält es sich mit Posten 2, der „Effektenbewegung". Wenn es auch keinem Zweifel unterliegt, daß eine Investition in ausländischen Werten vielfach in der Absicht langfristiger Kapitalanlage erfolgt, so trifft dies doch lange nicht für sämtliche über Banken getätigte Effektenkäufe zu, sei es, daß besondere Bewegungen an ausländischen Börsen kurzfristig ausgenutzt werden, sei es, daß die Eigenbestände der Banken an ausländischen Effekten einen Teil ihrer jederzeit liquidierbaren Devisenreserven bilden. Hinzu kommt, daß die internationale Effektenbewegung gegenüber der Bewegung lang- und kurzfristigen Leihkapitals insofern eine Kapitalbewegung sui generis ist, als die Verpflichtungen, die aus ihr erwachsen, sich auf den Verzinsungsanspruch beschränken und nicht wie die Aufnahme ausländischen Leihkapitals eine zusätzliche Kapitalbelastung begründen, die aus dem Wirtschaftsertrag in vereinbarter Frist getilgt werden muß. Aber selbst über die Zinsbelastung vermag die Statistik der Effektenbewegung keinen vollkommenen Aufschluß zu geben, da eine Aufgliederung nach in- und ausländischen Papieren nicht möglich ist und somit beispielsweise der Posten „Verkäufe an das Ausland" auch die Repatriierung ausländischer Werte enthält, die die Zinsenbilanz sogar in entsprechendem Umfang entlastet. Auch dürfte der Gegenwert für den Rückkauf eigener Effekten kaum als befristete Kapitalhingabe bezeichnet werden können, da sie in diesem Falle endgültig ist.

Aehnliche Einwände erheben sich gegen die Einordnung des Postens 3, der „Sonstigen Bewegung ausländischer Anlagen in Deutschland", in die langfristige Kapitalbewegung. Während für 1929 unter diesem Rubrum keine Zahlen ausgewiesen werden, wird für 1927 und 1928 je ein vergleichsweise kleiner Passivsaldo gezeigt, ohne daß in dem den tabellarischen Uebersichten beigegebenen Text die Posten erläutert werden. Offenbar handelt es sich um direkte dauernde Beteiligungen des Auslands an deutschen Unternehmungen, die sich in den betreffenden Jahren entsprechend vermindert haben. Erklärungsbedürftig bleibt nur, warum für 1929 hier überhaupt keine Schätzungen eingesetzt wurden, während aus einer beachtenswerten Zusammenstellung des dem Statistischen Reichsamt verbundenen Instituts für Konjunkturforschung hervorgeht, daß die direkten dauernden Beteiligungen des Auslands an deutschen Unternehmungen 1929 über 300 Mill. RM ausmachen und damit den Betrag der aufgenommenen langfristigen Anleihen mindestens erreichen.

Tabelle II: Gliederung der Kapitalbewegung und ihre Zuteilung an die Hauptposten.

Gliederung der Kapitalbewegung in der deutschen Zahlungsbilanz	Bestandteil des Hauptpostens 6 (lang) bzw. 7 (kurz) in Tabelle I					
	1924	1925	1926	1927	1928	1929
1. Langfristige Anleihen und Kredite	lang	lang	lang	lang	lang	lang
a) Oeffentlich aufgelegte langfristige Anleihen	"	"	"	"	"	"
b) Gewährung anderer langfristiger Kredite	"	"	"	"	"	"
c) Tilgung und außerplanmäßige Rückzahlung von Auslandsanleihen	"	"	"	"	"	"
2. Effektenbewegung	.	.	.	lang	lang	lang
a) Verkäufe an das Ausland	.	.	.	"	"	"
b) Käufe vom Ausland	.	.	.	"	"	"
3. Sonstige Bewegung ausländischer Anlagen in Deutschland	.	.	.	lang	lang	—
4. Sonstige Bewegung deutscher Auslandsanlagen	kurz	kurz	—	kurz	kurz	lang
5. Kurzfristige Kapitalbewegung	kurz	kurz	kurz	kurz	kurz	kurz
a) Kurzfristige Anleihen und verwandte Kredite und ihre Rückzahlung	—	"	"	"	"	"
b) Bewegung des Kassenbestands des Reparationsagenten	kurz	"	"	"	"	"
c) Bewegung der Auslandsschulden deutscher Banken	.	.	.	"	"	"
d) Bewegung der Auslandsforderungen deutscher Banken	.	.	.	"	"	"
e) Sonstige kurzfristige Kapitalbewegung	kurz	kurz	—	"	"	—

Digitized by Google

Tabelle III: Entwicklung der langfristigen Anleihen und Kredite.
(in Millionen RM)

	1924			1925			1926			1927			1928			1929		
	+	—	Saldo	+	—	Saldo	+	—	Saldo	+	—	Saldo	+	—	Saldo	+	—	Saldo
Oeffentl. aufgelegte Anleihen	900	—		1096	—		1400	—		1285	—		1341	—		321	—	
Andere langfr. Kredite	100	—	+1000	40	—	+1136	63	—	+1463	60	—	+1345	27	—	+1368	8	—	+ 329
Tilgung u. außerplanmäßige Rückzahlung	—	—	—	—	12	— 12	—	87	— 87	—	135	— 135	—	100	— 100	—	153	— 153
Gesamt-Saldo			+1000			+1124			+1376			+1210			+1268			+ 176

Tabelle IV: Entwicklung der kurzfristigen Kapitalbewegung.
(in Millionen RM)

	1924			1925			1926			1927			1928			1929		
	+	—	Saldo	+	—	Saldo	+	—	Saldo	+	—	Saldo	+	—	Saldo	+	—	Saldo
Kurzfristige Anleihen und verwandte Kredite und ihre Rückzahlung	—	—	—	104	—	+ 104	149	31	+ 118	127	125	+ 2	173	111	+ 62	351	45	+ 306
Auslandsschulden deutscher Banken	.			.			.			2247			1914			1100		
Auslandsforderungen deutscher Banken		.	.		.	.		.	.		495	+1752		693	+1221		453	+ 647
Sonstige kurzfristige Kapitalsbewegung	1250	750	+ 500	—	75	— 75	—	—	—	—	2	— 2	21	31	— 10	—	—	—
Gesamt-Saldo			+ 500			+ 29			+ 118			+1752			+1273			+ 953

Tabelle V: Entwicklung der Gold- und Devisenbewegung.
(in Millionen RM)

	1924			1925			1926			1927			1928			1929		
	+	—	Saldo	+	—	Saldo	+	—	Saldo	+	—	Saldo	+	—	Saldo	+	—	Saldo
Edelmetallbewegung																		
Kassenbestand	—	110		—	566		—	550		—	122		—	861		510	—	
Auslandsbestand	—	186	— 296	111	—	— 455	—	74	— 624	89	—	— 33	—	5	— 866	—	64	+ 446
Devisenbewegung	—	959	— 959	365	—	+ 365	56	—	+ 56	485	—	+ 485	—	65	— 65	—	284	— 284
Gesamt-Saldo			—1255			— 90			— 568			+ 452			— 931			+ 162

Tabelle VI: Sonstige statistisch erfaßte Kapitalbewegung.
(in Millionen RM)

	1924			1925			1926			1927			1928			1929		
	+	—	Saldo	+	—	Saldo	+	—	Saldo	+	—	Saldo	+	—	Saldo	+	—	Saldo
Effektenbewegung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	575	20	+ 555	2276	1846	+ 430	1417	1266	+ 151
Sonstige Bewegung ausländischer Anlagen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	72	— 57	14	57	— 43	.	.	.
Sonstige Bewegung deutscher Auslandsanlagen	1000	—	+1000	200	—	+ 200	—	—	—	—	5	— 5	147	14	+ 133	275	19	+ 256
Gesamt-Saldo			+1000			+ 200			—			+ 493			+ 520			+ 407

Schließlich ist noch auf Posten 4, die „Sonstige Bewegung deutscher Auslandsanlagen", kurz einzugehen, die für 1929 der langfristigen Kapitalbewegung, wie erwähnt, zugeschlagen wurde. Sie betrifft auf der Aktivseite die Freigabe deutschen Vermögens in den Vereinigten Staaten, von der anläßlich der Veröffentlichung der Zahlungsbilanz für das Jahr 1928 noch irrtümlicherweise erklärt wurde: „In die Zahlungsbilanz gehört sie grundsätzlich nicht hinein, da es sich nur um die Umwandlung einer latenten deutschen Auslandsanlage in eine liquide handelt. Die Gelder können zur Abdeckung deutscher Verpflichtungen verwendet worden sein und würden dann als Verminderung deutscher Auslandsanlagen . . . in der Zahlungsbilanz erscheinen müssen. In welchem Umfang eine solche Verwendung aber stattgefunden hat, dafür fehlen die Unterlagen völlig." Hierzu ist zu bemerken, daß in die Zahlungsbilanz alle bekannten oder geschätzten Transaktionen zwischen zwei Wirtschaftsgebieten hineingehören, die — nach einer treffenden Formulierung des

Digitized by Google

Bearbeiters der amerikanischen Zahlungsbilanz im Handelsministerium der Vereinigten Staaten — „die Bewegung von Gold oder anderen gesetzlichen Währungsstücken zwischen den beiden Gebieten innerhalb einer bestimmten Periode beeinflussen". Offenbar bekennt sich auch das Statistische Reichsamt nunmehr zu dieser Ansicht. Warum aber müssen gemäß der oben zitierten Aeußerung des Reichsamts die Freigabegelder, falls sie zur Abdeckung deutscher Verplichtungen drüben verwendet werden, in der Zahlungsbilanz als Verminderung deutscher Auslandsanlagen erscheinen, während doch unsere Anlagen im Ausland keine Verpflichtungen, sondern Forderungen gegenüber dem Ausland darstellen? Hier liegt wohl nur ein Versehen vor, auf das, wenn es sich praktisch möglicherweise auch kaum jemals auswirken dürfte, immerhin vorsorglich hinzuweisen ist. Denn werden amerikanische Freigabegelder drüben zur Verminderung deutscher Verpflichtungen, werden sie z. B. zur Tilgung kontrahierter Anleiheschulden verwendet, so müßte diese Verwendung in der Zahlungsbilanz natürlich als Verminderung ausländischer Anlagen in Deutschland erscheinen. Im übrigen kann auch dieser Posten nicht als echter Bestandteil einer irgendwie befristeten Kapitalbewegung gelten, da er eine endgültige Kapitalhingabe bedeutet.

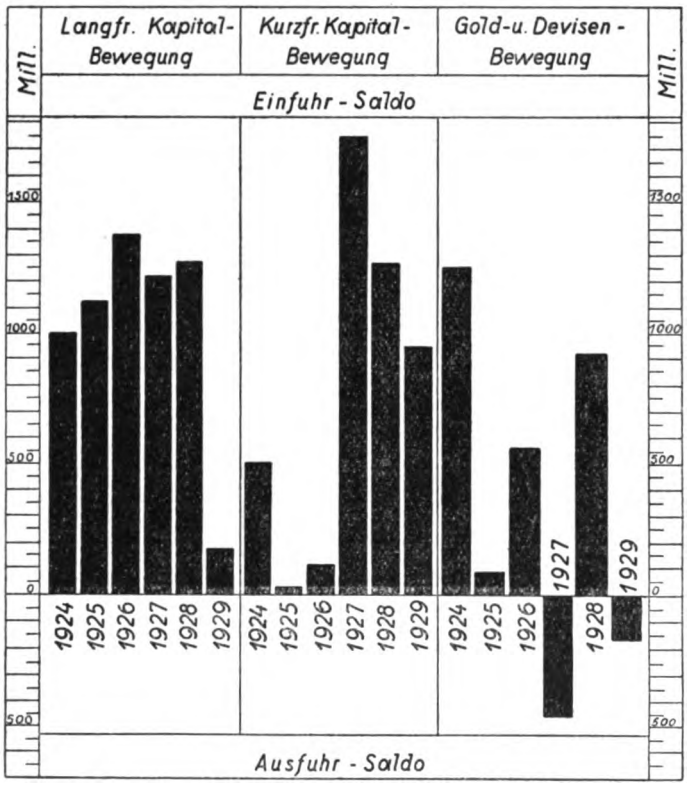

Die kurzfristige Kapitalbewegung.

Dasselbe gilt für die unter derselben Position in den Vorjahren der kurzfristigen Kapitalbewegung zugeschlagenen Beträge, soweit ihre Bedeutung feststellbar ist. In den Jahren 1924 und 1925 handelt es sich um den Rückfluß gehamsterter Noten, also um Aktivsaldi, die keinen kurzfristigen Anspruch des Auslands darstellen, während die für 1927 und 1928 aufgeführten Beträge an keiner Stelle erläutert sind, obwohl für 1928 ein Aktivsaldo von immerhin 133 Mill. RM ausgewiesen wird.

Was nun Posten 5, die eigentliche „Kurzfristige Kapitalbewegung", betrifft, so stellen seine Unterglieder a, c, d und e echte Bestandteile der kurzfristigen Kapitalbewegung dar. Die unter b aufgeführte „Bewegung des Kassenbestandes des Reparationsagenten" hingegen betrifft die im Inland vor ihrer Transferierung kurzfristig angelegten Reparationsgelder. Dieser Posten stellt einen reinen Gegenposten zu dem in der zusammenfassenden Uebersicht unter 4 aufgeführten passiven Hauptposten „Reparationsleistungen" dar, der sämtliche an den Reparationsagenten bezahlten Beträge umfaßt, gleichgültig, ob sie bereits transferiert wurden oder nicht. Es ist, nachdem die neue Reparationsregelung in Kraft getreten ist, zwecklos, des näheren zu prüfen, ob diese Art der Aufzeichnung der Reparationsleistungen in der Zahlungsbilanz methodisch einwandfrei war oder nicht. Ursprünglich sollten nur die tatsächlichen Uebertragungen an das Ausland in der Zahlungsbilanz in Erscheinung treten. Jedenfalls ist es notwendig, bei einer Erfassung der tatsächlichen kurzfristigen Kapitalbewegung mit dem Ausland den Posten 5 b in Tabelle II auszuschalten.

Bereinigte Darstellung.

Die im Vorstehenden vorgebrachten Einwände haben zu einer bereinigten Aufstellung der Kapitalbewegungen in den Tabellen III—VI Veranlassung gegeben, die durch das Schaubild ergänzt werden. Tabelle III zeigt die Entwicklung der langfristigen Anleihen und Kredite (Posten 1 der Tabelle II) und damit die langfristige Kapitalbewegung im eigentlichen Sinne, Tabelle IV die Entwicklung der tatsächlichen kurzfristigen Kapitalbewegung (Posten 5 der Tabelle II unter Ausgliederung von b), Tabelle V die Gold- und Devisenbewegung, Tabelle VI die sonstige Kapitalbewegung (Posten 2—4 der Tabelle II). Es zeigt sich nun der Rückgang der langfristigen Kapitaleinfuhr in voller Schärfe. Auch der Saldo des kurzfristigen Kapitalimports ist nun kleiner als in der zusammenfassenden Uebersicht des Statistischen Reichsamts.

Zum Schaubild, das diese Bewegungen verdeutlicht, ist noch folgendes zu bemerken: Die außerordentliche Steigerung der kurzfristigen Kapitaleinfuhr im Jahre 1927 gegenüber dem Vorjahr ist keine echte, da, wie aus Tabelle IV hervorgeht, die Auslandsschulden und -forderungen der deutschen Banken erst seit 1927 erfaßt wurden. Die Salden sind also erst seit 1927 vergleichbar. — Das Schaubild gibt die Bewegungen als Einfuhr- und Ausfuhrsalden, nicht wie die tabellarischen Uebersichten der Zahlungsbilanz als Aktiv- und Passivsalden. Dies geschieht, um die Gold- und Devisenbewegungen im Hinblick auf ihre kreditpolitische Funktion mit den lang- und kurzfristigen Kapitalbewegungen auf einen Nenner zu bringen. Denn zahlungsbilanzmäßig ist jede Edelmetall- und Deviseneinfuhr wie jede gewöhnliche Wareneinfuhr ein Passiv-Posten, der einen entsprechenden Gegenwert fordert, jede Edelmetall- und Devisenausfuhr wie jede Warenausfuhr ein Aktiv-Posten, der einen entsprechenden Gegenwert einbringt. — Auf eine schaubildliche Darstellung der in Tabelle VI ausgewiesenen sonstigen Kapitalbewegung wurde verzichtet, da diese vorläufig nur lückenhaft erfaßt werden kann, wenn auch im Zusammenhang mit den Untersuchungen des Enquete-Ausschusses eine ständige Verfeinerung der Erhebungsmethoden erzielt werden konnte.

Zum Bilanzschema.

Der Wert dieser Erhebungen würde sich noch erhöhen, wenn die ausgewiesenen Ziffern ausführlicher als bisher im begleitenden Text erläutert würden und wenn die methodischen Einwände, die sich gegen die Art der Zusammenfassung der Hauptposten richten, berücksichtigt würden. Dabei sei abschließend noch eine Anregung gestattet, die sich auf die grundsätzliche Form des Zahlungsbilanzausweises bezieht. Das Statistische Reichsamt errechnet sowohl in der ausführlichen als auch in der zusammenfassenden Uebersicht den Saldo der laufenden Posten und setzt ihm als rechnerischen Gegenposten den Saldo der Kapitalbewegung gegenüber. Der statistisch nicht erfaßbare Differenzsaldo wird als „Nichtaufgliederbare Kapitalbewegung" ausgewiesen (vgl. Posten 6 in Tabelle I). Diese Form der Darstellung könnte irreführend sein. Sie könnte die Vorstellung erwecken, als ob ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der Bewegung der laufenden Posten und der Kapitalbewegung bestünde, dahingehend, daß eine von beiden rein ursächlich und die andere von beiden rein abhängig sei. In Wirklichkeit sind die Beziehungen zwischen den verschiedenen Posten viel zu mannigfaltig und verwickelt, als daß die Vorstellung der eindeutigen Abhängigkeit auch nur als methodische Fiktion zu rechtfertigen wäre. So können Kapitalimporte ebenso primär und ursächlich sein wie z. B. Warenimporte und umgekehrt. Der Bearbeiter der amerikanischen Zahlungsbilanzstatistik hat die mangelnde Eindeutigkeit der Beziehungen in ausgezeichneten methodischen Ausführungen unterstrichen und in der Bilanzdarstellung zum Ausdruck gebracht, indem er den Saldo jedes Hauptpostens ohne Aufrechnung für sich und die Differenz aus der Gesamtaufrechnung als unaufgeklärten Saldo ohne nähere Bezeichnung ausweist. In der Tat ist auch in der deutschen Zahlungsbilanz der unaufgeklärte Saldo keineswegs ausschließlich ein solcher der Kapitalbewegung, als welcher er ausgewiesen wird, wenn auch zu den unaufgeklärten Resten sicherlich ein großer Teil der statistisch am schwersten erfaßbaren Kapitalbewegung gehört. Aber Fehlschätzungen bei anderen Posten mögen, wie ja auch offen zugegeben wird, eine ebenfalls durchaus beachtliche Rolle im Betrage des Differenzsaldos spielen. Eine Angleichung an das amerikanische Zahlungsbilanzschema wäre daher aus den dargelegten Gründen sehr zu begrüßen.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, 15. Juli 1930. Nummer 20.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Neuregelung der Beratungsstelle.
Von Hans Fürstenberg, Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft.

Der Konkurs der Stadt Glashütte in Sachsen im Lichte des Urteils des sächsischen Oberverwaltungsgerichts.
Von Rechtsanwalt Dr. Ernst Winckler, Dresden.

„Haftung für delegierte Aufsichtsratsmitglieder."
Von Reichsgerichtsrat a. D. Simonson, Leipzig.

Zur Ablösung fremder Kredite.
Von Landessyndikus Dr. Korn, Wiesbaden.

Gerichtliche Entscheidungen.

Die Neuregelung der Beratungsstelle.

Von **Hans Fürstenberg,**
Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft.

Die Klagen über die Handhabung unserer städtischen Finanzen wollen seit Jahren nicht verstummen. Unendlich viel Tinte ist geflossen und wenig oder nichts hat sich geändert. Skandale und Schwierigkeiten sind aufeinander gefolgt. Es fällt einem Berliner Bankier schwer, festzustellen, daß das Exempel schließlich an der Reichshauptstadt selbst statuiert werden mußte. Es ist erinnerlich, wie die Stadt Berlin zum Ende des Jahres 1929 ihren Kassendienst nicht mehr regeln konnte und, als die Schwierigkeit überbrückt war, von den Landesbehörden unter Aufsicht gestellt wurde. Unter dem Eindruck dieser und ähnlicher Vorfälle wird eine Neuregelung der Beratungsstelle angestrebt. Ein Entwurf hierzu ist kürzlich bekanntgegeben worden und ist am 9. Juli 1930 an die nach Berlin einberufene Länderkonferenz gelangt. Er weicht erheblich von einem früheren Entwurf ab, der vor einigen Monaten den Länderregierungen zugegangen war und bei diesen auf Widerstände stieß. Zwar scheint auch über die neue Fassung noch keine Einmütigkeit zu bestehen. Doch kann man gleichwohl mit der Möglichkeit rechnen, daß die geplante Regelung in wichtigen Teilen zustande kommt, und es verlohnt sich, zu einigen Einzelheiten des Entwurfs Stellung zu nehmen.

Bisher hat die Beratungsstelle die ihr zugedachte Funktion als Kontrollstelle der kommunalen Verschuldung nur teilweise ausüben können. Die auf sie delegierten Aufsichtsrechte der Länder bezogen sich auf langfristige Auslandsanleihen. Die Aufsicht über die inländischen Anleihen und über die kurzfristige Verschuldung wurde von den Ländern ungleichmäßig gehandhabt und zum Teil nur sehr locker ausgeübt. Es ist ein offenes Geheimnis, daß, nach der langfristigen, nun auch die kurzfristige Kreditinspruchnahme in einzelnen Fällen bis auf eine einigermaßen beängstigende Höhe angewachsen ist. Die Städte haben die Gefahren der Lage selbst erkannt und haben durch ihren Spitzenverband, den Deutschen Städtetag, Bestrebungen eingeleitet, um ihre kurzfristige Verschuldung zu konsolidieren. Durch Anlage von städtischen Sparkassengeldern in Stadtanleihen ist dies bereits im gewissen Umfange gelungen und wird voraussichtlich weiter gelingen. Die Bedenken gegen ein solches Verfahren liegen auf der Hand. Sparkassengelder sollten ihrer Natur nach nicht dazu Verwendung finden, um überwiegend oder gar ausschließlich für die Konsolidierung städtischer Defizite herzuhalten. Anderen Wirtschaftsaufgaben werden hierbei unersetzbare Kapitalzufuhren abgeschnitten, auch hätten die Besitzer von Sparkassenguthaben die eingeschlagene Politik übel vermerken können. Es muß festgestellt werden, daß dies nicht der Fall gewesen ist. Da derartige Maßnahmen im wesentlichen nach ihrem Erfolg zu beurteilen sind, so darf man sagen, daß die Konsolidierungsaktion mit guter Aussicht auf Erfolg fortschreitet. An der dauernden Vermehrung der Schulden kann sie nichts ändern.

Das ist die Sachlage, mit der sich der Entwurf über eine Neuregelung der Beratungsstelle abzufinden hatte. Wird er angenommen, so erscheint gegenüber dem bisherigen Zustand ein großer Fortschritt erzielt. Viele Lücken, die alle bisherigen Ueberwachungsversuche hinfällig machten, sollen gestopft werden. Ob es wirklich gelingt, alle Löcher zu schließen, bleibt dabei fraglich. Die Zeiten werden sich weiter ändern und sämtliche bisherigen Maßnahmen sind dadurch unwirksam geworden, daß sie auf einen bestimmten Zustand des Kapitalmarktes zugeschnitten waren. Man wird den neuen Bestimmungen daher in erster Reihe wünschen müssen, daß sie elastisch sein mögen. Die geplanten Maßnahmen sollen teils durch die Landesregierungen, teils durch die Beratungsstelle nach einem einheitlichen Plane ausgeübt werden. Als eine erhebliche Verbesserung ist zu verbuchen, daß in Zukunft neben den Inlands- und Auslandsanleihen auch kurzfristige Schulden der Genehmigung unterliegen sollen. Dies wird dadurch herbeigeführt, daß kurzfristige Kredite nur dann aufgenommen werden dürfen, wenn die Rückzahlung bei Fälligkeit von vornherein gesichert ist — sei es auch nur durch Umwandlung in eine langfristige Anleihe. Frei sollen lediglich kurzfristige Darlehen und Kredite der Gemeinden sein, die innerhalb von sechs Monaten aus den laufenden Einnahmen abgedeckt werden können — eine immerhin noch recht dehnbare Bestimmung. Die Verlängerung eines Warenkredites über sechs Monate hinaus soll ebenfalls der vorherigen Genehmigung unterliegen.

Digitized by Google

Alle diese Beschränkungen sollen sinngemäß auch auf Anleihen und Kredite der kommunalen Giroverbände und Kreditinstitute sowie der Versorgungsbetriebe Anwendung finden, d. h. der Unternehmungen auf dem Gebiet der Gas-, Wasser-, Elektrizitätsversorgung, des Verkehrswesens usw., sofern die Gemeinden einen maßgebenden Einfluß auf deren Geschäftsführung haben. Unklar bleibt, wie die Kontrolle bei den städtischen Kreditinstituten in die Tat umgesetzt werden soll. Besonders zu begrüßen ist der Umstand, daß den Gemeinden die Gewährung von Garantien für die Aufnahme von Krediten seitens Dritter ohne eine vorherige Genehmigung der Beratungsstelle nicht gestattet sein soll. Hier dürfte ein weites Feld zu bereinigen sein, wie denn überhaupt die Handhabung des Garantiewesens zu einem Krebsschaden der deutschen Finanzwirtschaft zu werden droht. Wenn es gelingt, alle technischen Mängel zu beheben und die Kontrolle zu einer vollständigen zu machen, so bleibt die Frage zu beantworten, in welchem Sinne die Kontrolle ausgeübt werden soll und auf welcher rechtlichen Grundlage sie ruht.

Die Aufgabe, die der Beratungsstelle in Zukunft gesetzt werden soll, scheint sich von den bisher verfolgten Zwecken wesentlich zu unterscheiden. Bisher war der Beratungsstelle übertragen worden, bei Genehmigung einer Anleihe die Nützlichkeit der Verwendung des Geldes zu prüfen und sich hiernach ihr Urteil zu bilden. Es hat sich gezeigt, daß dieser Zielsetzung nur in ganz fiktiver Weise Rechnung getragen werden konnte. In Zukunft wird die Beratungsstelle von der Prüfung der Anleihezwecke absehen, wenn die das Gutachten einholende Landesregierung erklärt, daß sie den Verwendungszweck geprüft und bedenkenfrei gefunden hat. Im übrigen scheint man in Zukunft mehr von den Bedürfnissen des Geldmarktes ausgehen zu wollen und legt dabei den Begriff einer notfalls vorzunehmenden Kontingentierung der Beträge und einer Kontrolle der Anleihebedingungen zugrunde. Oberster Grundsatz für die Entscheidungen der Beratungsstelle soll die pflegliche Behandlung des Kapitalmarktes und die Kontrolle des gesamten öffentlichen Finanzwesens von einer Zentralstelle aus sein. Man will also den Städten und Gemeinden nicht nur wie bisher Höchstbedingungen angeben, zu denen sie Anleihen abschließen können, sondern ihnen notfalls auch denjenigen Platz im inländischen und ausländischen Kapitalmarkt anweisen, auf den sie im Rahmen der gesamten deutschen Bedürfnisse Anspruch erheben dürfen. Dieser Ausgangspunkt ist sicherlich in volkswirtschaftlicher Beziehung richtig gewählt. Ob eine Kontrolltätigkeit auf dieser Grundlage besser funktionieren wird als auf Grund der bisherigen Fiktion einer Prüfung des Anleihezweckes, erscheint aber immerhin zweifelhaft.

Die Lage des Kapitalmarktes wechselt von Augenblick zu Augenblick und mit ihr schwanken auch die Anleihebedingungen. Erst kürzlich haben wir es erlebt, daß zum Beispiel der erste Teil der Young-Anleihe einen ausgesprochenen Erfolg erzielte, bis dann plötzlich eine innerhalb der kritischen Woche in Amerika auftretende Verstimmung die Entwicklung nach der ungünstigen Seite beeinflußte. Aber selbst wenn man die Lage des Geldmarktes richtig voraussehen kann, so bleibt es immer noch sehr schwer zu entscheiden, welcher Anteil nun gerade auf Städte und Gemeinden entfallen soll. Andererseits sei anerkannt, daß die Beratungsstelle nur mit festen Maßstäben arbeiten kann, wenn sie auf die Gestaltung der Gemeindefinanzen Einfluß gewinnen will. Die Festsetzung von Höchstbedingungen wird in diesem Fall von praktischem Wert bleiben. Ein besonderes Merkmal des Entwurfs besteht darin, daß die Regelung nicht nach dem Grundsatz der Zusammenarbeit, sondern ganz im Sinne der obrigkeitlichen Entscheidung erfolgen soll. Nachdem der Deutsche Städtetag im März d. J. in einer Eingabe an die Reichsregierung so weit gegangen war, eine Auflösung der Beratungsstelle zu fordern, um sie durch einen besonderen Kontrollausschuß der Gemeinden zu ersetzen, soll diesen jetzt sogar das Mitbestimmungsrecht bei der neuen Beratungsstelle abgelehnt werden. Diese soll zusammengesetzt werden aus je einem Vertreter des Reichsfinanzministers, des Reichswirtschaftsministers und der Reichsbank sowie aus den Präsidenten der Preußischen Staatsbank und der Bayerischen Staatsbank. Gegenüber der Zusammensetzung der alten Beratungsstelle ist hierbei das Fehlen eines Vertreters der jeweils die Gutachten einholenden Länderregierungen festzustellen.

Die solchermaßen konstituierte Beratungsstelle soll in Zukunft den Landesregierungen die Höchstbedingungen und gegebenenfalls die Höchstbeträge mitteilen, bis zu denen Kredite von den Gemeinden aufgenommen werden können. Die Landesregierungen sollen dafür zu sorgen haben, daß diese Grenzen nicht überschritten werden. Auf besonderen Antrag können Ausnahmen gestattet werden, falls die Beratungsstelle keine Bedenken trägt. Diese weitgehenden Vorrechte der Beratungsstelle werden dadurch eingeschränkt, daß die Landesregierungen das Recht haben, die Vereinbarungen über die Beratungsstelle unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zu kündigen, wenn die Beratungsstelle eine Kontingentierung der aufzunehmenden Kredite im Laufe eines Jahres für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten vornimmt. Die Kündigung wird allerdings erst dann wirksam, wenn der Reichsrat seine Zustimmung gibt. Andererseits kann das Reich ebenfalls eine Kündigung aussprechen, falls wichtige Bestimmungen von den Landesregierungen nicht eingehalten werden. Diese Kündigungsrechte werden in der Praxis kaum zur Anwendung gelangen, erscheinen aber geeignet, die Durchführung einschneidender Maßnahmen seitens der neuen Beratungsstelle zu behindern. Derartige Bedenken mußten wohl in Kauf genommen werden, da der neue Entwurf nur eine Art Rahmen darstellt, ohne jedoch eigentlichen Gesetzescharakter zu besitzen. Er läßt sich als eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Reich und den Ländern kennzeichnen. Die Richtlinien sollen bis zum 1. April 1934 gelten. Den Ländern wird die Verpflichtung auferlegt, die Bestimmungen einzuhalten und die zur Durchführung erforderlichen Gesetze und Verordnungen zu erlassen. Die neue Beratungsstelle bildet somit die Zusammenfassung eines Teils der den einzelnen Ländern zustehenden Begutachtungs- und Genehmigungstätigkeit auf dem betreffenden Gebiet.

Wenn hier gegen einige Einzelheiten des Entwurfs Bedenken ausgesprochen worden sind, so muß

Digitized by Google

dies mit der Einschränkung geschehen, daß einer derartigen Vorlage immer gewisse Mängel anhaften und daß die endgültige Beratung vielleicht noch die eine oder die andere Verbesserung bringen kann. Diese Hoffnung kann leider nicht auf eine grundsätzliche Kritik ausgedehnt werden, die hier formuliert werden muß.

Sie geht dahin, daß, wie so oft in den letzten Jahren, die Symptome einer Krankheit mit einem großen Aufwand an Energie und Intelligenz behandelt werden, während man an dem Krankheitsherd selbst vorbeigeht. In der Tat wird man damit rechnen müssen, daß alle Einschränkungen, die man der weiteren Kreditbeschaffung der Städte in den Weg legt, immer wieder in der einen oder anderen Weise hinfällig gemacht werden, solange die Verschuldung selbst fortschreitet. Diese Vermehrung der Verschuldung hat im wesentlichen drei Quellen, nämlich:

1. Unrationelle oder zu teure Verwaltung, die sich an einzelnen Stellen bis zur Mißwirtschaft steigert,
2. Schaffung von Neuanlagen, die zwar wünschenswert, aber nicht notwendig sind,
3. Kapitalbedarf der wirtschaftlichen Betriebe einschließlich der Bautätigkeit der Kommunen.

Die beiden ersten Punkte treten hinter dem dritten an Bedeutung zurück. Als selbstverständlich muß aber gefordert werden, daß Kommunen sparsamer wirtschaften und auf alle nicht unbedingt notwendigen Neuanlagen verzichten. Für die Bedürfnisse der wirtschaftlichen Betriebe muß finanziell gesorgt werden, wenn sie in kommunalen Händen bleiben. Somit bilden die finanziellen Bedürfnisse, die aus dem wirtschaftlichen Besitzstand der Kommunen erwachsen, den Kernpunkt des Problems.

Der Besitz deutscher Städte und Gemeinden an „public utilities" ist zum Teil schon alt und gut fundiert. Darüber hinaus aber sind unsere Städte wohl unsere größten Inflationsgewinnler gewesen. Aehnlich wie mancher Großindustrielle haben sie Objekt nach Objekt gegen geringes Entgelt an sich gerissen und dabei übersehen, daß ein Wirtschaftsunternehmen nur dann mit Nutzen besessen werden kann, wenn man es auch mit den erforderlichen Betriebsmitteln ausstatten und das Geld für Ausbau und Modernisierung aufbringen kann. Gerade die Neuanlagen, die vielfach zu höchsten Preisen geschaffen werden mußten, haben unsere Städte schwer belastet. Man denke nur an die letzten Untergrundbahnbauten der Stadt Berlin! So sind denn ungeheure städtische Konzerne entstanden, deren Schicksal von weiterer regelmäßiger Kapitalzufuhr abhängt. Ueber sie kann man nicht mit Hilfe von administrativen Maßnahmen Sperren verhängen, ohne daß ernsthafte Schädigungen unseres Wirtschaftslebens entstehen. Hier stehen auch wichtige Interessen der Industrien auf dem Spiele, die auf städtische Aufträge angewiesen sind. Aehnlich liegen die Verhältnisse im Hausbau, der seit dem Kriege im wesentlichen der Privatwirtschaft entrückt und in die kommunalen Belange eingereiht wurde.

Wird dafür gesorgt, daß den städtischen „public utilities" die erforderlichen Kapitalien nicht nur für die Unterhaltung und den Betrieb, sondern auch für den Ausbau zufließen, so muß andererseits mit ganz anderer Schärfe als bisher die Scheidungslinie zwischen den Verwaltungs- und Wohlfahrtseinrichtungen der Städte und ihren wirtschaftlichen Betrieben und Leistungen gezogen werden. Nach den Grundsätzen kaufmännischer Kalkulation muß festgestellt werden, welchen von den bereits vorhandenen Schulden rentable Aktiven gegenüberstehen, das heißt solche, deren Ueberschüsse sowohl die Verzinsung als auch die Amortisation der betreffenden Verpflichtungen decken. Alle übrigen Schulden müssen darauf geprüft werden, in welchem Verhältnis sie zur Steuerkraft der Kommune und zu den ihr zustehenden Ueberweisungen von Land und Reich stehen, bzw. zu dem Teil dieser Ueberweisungen, die bei vorsichtiger Wirtschaft für Zwecke des Anleihedienstes eingespart werden können. Nur aus solchen Quellen kann ja der Schuldendienst sichergestellt werden. Ergeben die Feststellungen ein Mißverhältnis zwischen Einkommen und Schulden, so dürfen diese nicht mehr vermehrt werden. Es scheint wünschenswert, von dem ziemlich nebelhaften Begriff einer Kontingentierung je nach Lage des Geldmarktes möglichst bald auf eine derartige sachlich begründete Abgrenzung überzugehen. Reich und Länder haben ein starkes Interesse hieran, da sie ja letzten Endes für die Verpflichtungen ihrer teilweise überschuldeten Kommunen werden geradestehen müssen. Für die Zukunft sieht der wiederholt erwähnte Entwurf bereits eine Klarstellung über den Verwendungszweck neuer Anleihen vor. Die Genehmigungserteilung soll davon abhängig gemacht werden, daß der Erlös einer Anleihe in dem außerordentlichen Haushalt als Einnahme und, gesondert nach Verwendungszwecken, als Ausgabe eingestellt wird. Das ist sicher ein erfreulicher Schritt in der anzustrebenden Richtung. Eine Trennung zwischen Verwaltungs- und Wirtschaftsbetrieben müßte bei den Kommunen auch in dem Sinne eintreten, daß die Tarife der Wirtschaftsbetriebe nicht wie kommunale Steuern gehandhabt werden. Der Fall, daß Tarife wesentlich heraufgesetzt wurden, nicht weil ein wirtschaftliches Bedürfnis vorlag, sondern weil eine Stadtverwaltung ein Defizit aufwies, ist ja erst kürzlich aktuell gewesen.

Wird das Problem der Stadtverschuldung von dieser, das heißt von der organischen Seite angefaßt, so ergibt sich die weitere Frage, wie weit in der heutigen Weltordnung „public utilities" in kommunalem Besitz überhaupt mit den Kapitalien ausgestattet werden können, die erforderlich sind, um mit der Entwicklung unserer Großstädte gleichen Schritt zu halten, und wie weit der Hausbau eine kommunale Angelegenheit bleiben darf. Ergäben sich hier auf die Dauer unüberwindliche Schwierigkeiten, so müßte eine Rückführung in kapitalstarke Privathände ins Auge gefaßt werden. Die Frage soll hier nur gestreift werden und zwar keineswegs im Sinne einer vollständigen Privatisierung des Bauwesens oder gar der „public utilities". Nicht nur ist hier auf gewisse traditionelle Entwicklungen Rücksicht zu nehmen, sondern man muß auch dem Umstande Rechnung tragen, daß sich die Städte während der letzten Jahre tief verschuldet haben und daß ihre Anleihen auf Grund der wertvollen ihnen gehörenden Aktiven vom Publikum gekauft worden sind, selbst

Digitized by Google

wenn keine unmittelbare Verpfändung derartiger Aktiven Platz griff. Tatsächlich sind unsere Stadtanleihen, wie soeben dargelegt wurde, hinsichtlich ihres Schuldendienstes nur zum Teil durch werbende Anlagen gedeckt. Aus dem nicht allzu fest gefügten Gebäude die vorhandenen Aktiven herausnehmen, hieße eine gefährliche Politik treiben. Andererseits gibt es zweifellos mehr als ein Unternehmen, daß in Privathand besser bewirtschaftet werden könnte als im Besitz einer Stadt und dessen finanzielle Bedürfnisse sich auf diesem Wege erheblich leichter decken ließen. Wo derartige Betriebe zu guten Preisen abgestoßen werden können, sollte es geschehen. Das Feldgeschrei „Hie öffentlicher Betrieb — hie Privatwirtschaft" hat dabei nichts zu suchen. Es handelt sich um Fragen reiner Zweckmäßigkeit. Zusammenfassend wird man sagen können, daß die städtischen Wirtschaftsbetriebe nicht im großen Stil veräußert, daß aber zunächst Abrundungen nach unten und nicht nach oben angestrebt werden sollten, wie dies schon in letzter Zeit mehrfach geschehen ist. Im Sinne dieser Darlegungen scheint es auch richtig, daß der Entwurf für die Neuregelung der Beratungsstelle eine Bestimmung vorsieht, wonach die Gemeinden zur Sicherung von Darlehen und Anleihen kommunale Vermögensanteile nicht mehr verpfänden sollen. Auf die Kreditinstitute, die sich mit der Gewährung von Kommunalkrediten befassen, soll gleichzeitig in dem Sinne eingewirkt werden, daß sie ebenfalls auf die Stellung von Sondersicherheiten verzichten und die festgesetzten Ausgabekurse beachten.

Die grundsätzliche Kritik, die hier formuliert worden ist, richtet sich nicht gegen den mehrfach erwähnten Entwurf, der als großer Fortschritt gegen den bestehenden Zustand gekennzeichnet wurde. Sie führt aber zu der Schlußfolgerung, daß neben der angestrebten Regelung noch mit möglichster Beschleunigung eine Untersuchung stattfinden müßte, die die Grundprobleme kommunaler Verschuldung gründlicher aufklärt als es bisher geschehen ist. An sachverständiger Beratung wird es dabei der Länderkonferenz nicht fehlen. Es wäre zu wünschen, daß sie sich dieser Aufgabe nicht entzieht. Allerdings erscheint ihre Kompetenz dadurch geschwächt, daß die Länder sich den neuen Kontrollen, die sie ihren Städten auferlegen, nicht selbst unterwerfen wollen, sondern daß in dieser Beziehung vorerst alles beim alten bleiben soll. Die erste Tagung der Konferenz hat zu einem Ergebnis nicht geführt. Man hat sich entschlossen, einen Unterausschuß einzusetzen, der vor allem untersuchen soll, wie weit sich die Ausdehnung der Beratungsstelle auf den Inlandsmarkt empfiehlt. Eine Abschwächung nach dieser Seite würde das ganze Programm in Frage stellen. Die Angelegenheit drängt, denn die bisherigen Bestimmungen über die Beratungsstelle sind tatsächlich bereits am 30. April 1930 abgelaufen. Wir stehen im Zeichen einer vorläufigen Verlängerung, die mit dem Zeitpunkt der Verabschiedung des Reichshaushaltes für das Jahr 1930 erlöschen sollte und neuerdings mit dem 1. November befristet zu sein scheint. Man darf hoffen, daß diesmal das Problem der städtischen Verschuldung, das im Geiste allzu scharfer Polemik oder allzu weicher Kompromißpolitik immer wieder in den Vordergrund der deutschen Finanzprobleme gerückt wird, nun endlich einmal eine gründliche Erledigung findet.

Der Konkurs der Stadt Glashütte in Sachsen im Lichte des Urteils des sächsischen Oberverwaltungsgerichts.

Von Rechtsanwalt Dr. **Ernst Winckler**, Dresden.

I. Nach § 15 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zur ZPO. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts treffen. Ebenso läßt Artikel IV des Einführungsgesetzes zur KO. die landesgesetzlichen Vorschriften weiter in Kraft, welche die Zulässigkeit des Konkursverfahrens über das Vermögen der in § 15 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zur ZPO. bezeichneten juristischen Personen beschränken oder ausschließen. Im Rahmen dieser Befugnis hat Sachsen in §§ 4 und 6 der Verordnung zur Ausführung der ZPO. und KO. vom 20. 11. 99 (GVBl. S. 583) einmal bestimmt, daß die Konkurseröffnung über das Vermögen einer Gemeinde nur zulässig ist, wenn die Zahlungsunfähigkeit und Ueberschuldung vom Ministerium des Innern festgestellt sind, und weiter, daß die zum unentbehrlichen Verwaltungsvermögen gehörigen Gegenstände nicht zur Konkursmasse gehören. Das gleiche Ministerium hat dann auch die Feststellung darüber zu treffen, welche Gegenstände als unentbehrlich anzusprechen sind. Gegen die Feststellung des Ministeriums kann die Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht erhoben werden.

II. Diese Bestimmungen sind jetzt erstmalig zur Anwendung gekommen. Wenn sie sich auch nur auf sächsische Verhältnisse beziehen, so ist ihre erstmalig praktische Anwendung doch auch über Sachsens Grenzen hinaus interessant. Interessant auch mit Rücksicht auf die Notlage so vieler Gemeinden. Eine Warnungstafel für alle Kreditgeber solcher Körperschaften, nicht alles das, was als Gemeindevermögen ausgegeben wird, als ein Objekt zukünftigen Zwangszugriffes anzusehen. Jedenfalls ein Hinweis, bei Kreditverhandlungen mit Gemeinden genau zu prüfen, was im Konkursfalle zur Masse gezogen werden kann. Das umfangreiche Urteil kann hier natürlich nur in seinen Hauptpunkten besprochen werden, eben nur insoweit, als es von allgemeinem Interesse ist[1]).

III. Im März 1929 hatte der Stadtrat zu Glashütte beim zuständigen Amtsgericht die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Stadtgemeinde beantragt. Gemäß § 4 der erwähnten sächsischen Verordnung stellte das Ministerium des Innern durch Verordnung vom 29. Juni 1929 die Zahlungsunfähigkeit und Verschuldung der Stadt fest. Zugleich bezeichnete die Verordnung diejenigen Gegenstände des Gemeindevermögens, welche das Ministerium für die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Gemeinde als unentbehrlich ansah. Es können hier nicht alle diejenigen Gegenstände aufgeführt werden, welche das Ministerium als unentbehrlich in diesem Sinne aufführte, es sollen nur die wesentlichsten hervorgehoben werden, um das Prinzip der Entscheidung

[1]) Eine Einsichtnahme des Wortlauts des 78 Schreibmaschinenseiten umfassenden Urteils bei der Schriftleitung des Bank-Archivs wird Lesern, die an dem Gegenstand interessiert sind, anheimgestellt.

Digitized by Google

des Oberverwaltungsgerichts darstellen zu können.

Als unentbehrlich in diesem Sinne wurde bezeichnet:

a) ein großer Teil des Grundbesitzes der Gemeinde.

Dabei hebt die Verordnung des Ministeriums hervor, daß diese Grundstücke teils schon jetzt unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen, teils künftig für solche Zwecke benötigt werden.

b) Barvermögen und Forderungen.

Bei diesem Posten handelt es sich um Guthaben bei der Sparkasse, sowie um Aufwertungssteuerdarlehen in bedeutendem Umfang. Die Stadtgemeinde hat hier darauf hingewiesen, daß sie diese Beträge für künftige soziale oder kulturelle Aufgaben benötigt. Das Ministerium hat in seiner Verordnung bestätigt, daß die Stadtgemeinde diese Forderungen bzw. die darauf eingehenden Geldbeträge in vollem Umfange zur Aufrechterhaltung ihrer öffentlichen Verwaltung braucht, und sie daher als unentbehrlich für die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben bezeichnet.

c) An Unternehmungen: das Wasserwerk, die Gasanstalt, das Elektrizitätswerk, die Stadtgirokasse und die städtische Sparkasse.

Dabei stellt die Verordnung fest, daß das gesamte Sparkassenvermögen, das gesamte Stadtgirokassenvermögen (ca. RM 406 000,—) ohne Rücksicht darauf, wie es im einzelnen angelegt ist, einschließlich etwaiger Verlustrücklagen und der Stammeinlagen bei dem Giroverband Sächsischer Gemeinden unentbehrlich seien.

IV. Die Feststellung des Ministeriums des Innern stellt, wie man sieht, so ziemlich alle wertvollen Objekte vom Zugriff der Gläubiger frei, und es darf mit Bestimmtheit angenommen werden, daß die Kreditfähigkeit sächsischer Gemeinden einen vernichtenden Stoß erlitten hätte, wenn nicht das sächsische Oberverwaltungsgericht im wesentlichen die Verordnung des Ministeriums aufgehoben und den größten Teil der Gegenstände als entbehrlich bezeichnet hätte.

Zwei große Gesichtspunkte beherrschen das Urteil: Es verlangt für die Feststellung der Unentbehrlichkeit, daß der betreffende Gegenstand bereits im Zeitpunkt der Konkurseröffnung einem öffentlichen Zwecke dient. Daraus ergibt sich die Ablehnung der Feststellung der Unentbehrlichkeit bei Grundstücken, die, auf Vorrat gekauft, späteren Aufgaben zu dienen bestimmt sind. Bei der Bodenvorratswirtschaft der Kommunen in unserer Zeit ist diese Entscheidung gewiß zu begrüßen.

Das Oberverwaltungsgericht lehnt weiter die Auffassung der Stadtgemeinde ab, daß auch Forderungen und andere Rechte für unentbehrlich erklärt werden könnten: Eine Feststellung der Unentbehrlichkeit für Forderungen und andere Vermögensrechte komme überhaupt nicht in Frage. Aus diesem Gesichtspunkte heraus ist im wesentlichen die Feststellung der Unentbehrlichkeit des Barvermögens und der Forderungen abgelehnt worden.

V. Besonders interessant sind die Ausführungen des Urteils, soweit es sich um die Unternehmungen der Stadtgemeinde handelt. Hier müssen wir länger verweilen, vor allen Dingen auch deshalb, weil bei Verhandlungen über Gewährung von Darlehen an Stadtgemeinden von diesen immer auf das große Vermögen, das sie in den werbenden Werten angelegt haben, hingewiesen wird.

Es ist nochmals voranzustellen: für die gemeindeeigenen Gegenstände ist die Freiheit von der Konkursbeschlagnahme an die Voraussetzung geknüpft, daß sie für die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Gemeinde unentbehrlich sind. Das Urteil bezeichnet öffentlich-rechtliche Gemeindeaufgaben als solche, deren Erfüllung in den Bereich der öffentlichen Verwaltung fällt, ein Stück der öffentlichen Verwaltung der Gemeinde darstellt und damit den Vorschriften und Rechtsgrundsätzen des öffentlichen Rechts untersteht. Es wird aber mitunter, namentlich bei Gemeindebetrieben, die Entscheidung über die öffentlich-rechtliche Natur einer Aufgabe ihrem nächsten unmittelbaren Zwecke nicht ohne weiteres zu entnehmen sein, sondern davon abhängen, wie die Erfüllung der Aufgabe im Einzelfalle ausgestaltet ist, nämlich, ob damit öffentliche Interessen wahrgenommen oder aber wirtschaftliche Zwecke verfolgt werden sollen. Sehr richtig weist das Oberverwaltungsgericht darauf hin, daß für die Bestimmung einer Aufgabe als einer öffentlich-rechtlichen nicht allein schon der Umstand maßgebend sein kann, daß ihre Erfüllung tatsächlich häufig, ja regelmäßig, von den Gemeinden übernommen wird, und daß diese Uebernahme der jeweils herrschenden kommunalpolitischen Anschauung entspricht. Denn anderenfalls würde die Lage der Gemeindegläubiger um so ungünstiger sich im Konkurs einer Gemeinde auswirken, je unternehmungslustiger die Gemeinden eingestellt sein würden.

Bei der Beurteilung der rechtlichen Natur der städtischen Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke stellt das Urteil zunächst fest, daß diese zwar dem lebenswichtigen Bedürfnisse der Bevölkerung dienen. Das Urteil lehnt es aber ab, daraus ohne weiteres den Schluß zu ziehen, daß sie damit öffentlich-rechtliche Gemeindeaufgaben erfüllen. Dazu seien noch weitere Voraussetzungen zu fordern. Es komme vor allem darauf an, ob für die Gemeinde zur Errichtung und zum Betriebe solcher Werke noch andere Rücksichten, besonders wirtschaftliche Gesichtspunkte, wie die Absicht der Gewinnerzielung, maßgebend waren. Von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung dieser Frage könne es auch sein, wie das Unternehmen und sein Rechtsverhältnis zu den Verbrauchern ausgebildet sei.

Für das Wasserwerk stellt nun das Urteil fest, daß in Sachsen die von den politischen Gemeinden übernommene Wasserversorgung einen Teil der öffentlichen Verwaltung und damit eine öffentlich-rechtliche Gemeindeaufgabe darstellt. Die Wasserwerke seien regelmäßig als Gemeindeanstalten ausgebildet, die Gegenleistung für den Bezug von Wasser werde in Form einer Gebühr erhoben. An der Versorgung der Einwohnerschaft mit einwandfreiem Trinkwasser bestehe ein dringendes öffentliches Interesse, so daß sich heute eine entwickelte Gemeinde dieser Aufgabe kaum noch entziehen könne. Zur größeren Sicherheit der allgemeinen und vollkommenen Durchführung dieser Aufgabe werde die Gemeinde deshalb ohne weiteres die Form der öffentlichen Einrichtung wählen.

Digitized by Google

Bei Gas- und Elektrizitätswerken sei das nicht in gleichem Maße der Fall. Gewiß bestehe auch hier ein Bedürfnis auf seiten der Einwohnerschaft. Doch könnte der einzelne hier leichter seinen Bedarf mit Ersatzmitteln decken. Für diese Werke seien auch erhebliche Ueberschüsse herausgewirtschaftet worden. Das rechtfertige die Annahme, daß die Werke hauptsächlich in der Absicht, Gewinn zu erzielen, errichtet worden seien.

Das Oberverwaltungsgericht kommt also zu dem Schluß, daß der Beschlagnahmeschutz nur für das Wasserwerk, nicht aber für Gas- und Elektrizitätswerk besteht. Es hebt aber ausdrücklich hervor, daß Kassenbestände, Rücklagen, aus dem Betrieb stammende Forderungen und andere Rechte auch des Wasserwerkes nicht als unentbehrlich in Betracht kommen, also den Beschlagnahmeschutz nicht genießen.

Bei der Stadtgirokasse (ca. RM 406 000,—) handelt es sich um die in Liquidation befindliche frühere städtische Girokasse. Ihre Verwaltung ist von der Girozentrale Sachsen bis zur Beendigung dieser Liquidation für Rechnung und Gefahr der Stadtgemeinde Glashütte übernommen worden. Das Vermögen bestand zur Zeit der Konkurseröffnung fast ausschließlich aus Forderungen. Wenn auch das Urteil den Anschluß einer Gemeinde an den Giroverband sächsischer Gemeinden als Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe ansieht, kommen nach der früher erwähnten prinzipiellen Einstellung des Oberverwaltungsgerichts doch die Forderungen für den Beschlagnahmeschutz nicht in Frage. Die Feststellung der Unentbehrlichkeit konnte also nur für das Geschäftsinventar der früheren städtischen Girokasse aufrechterhalten werden, während die Forderungen und sonstigen Rechte der früheren Stadtgirokasse zur Konkursmasse gezogen werden können.

Dieselben Grundsätze wendet das Oberverwaltungsgericht auch auf die städtische Sparkasse an, d. h. auch bei der Sparkasse bejaht es das Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe. Es gewährt aber auch hier den Beschlagnahmeschutz nicht für Forderungen und andere Rechte, so daß auch in diesem Falle der Schutz nur dem Inventar zugute kommt. Selbstverständlich wird durch diese Entscheidung nicht das Vorzugspfandrecht, das den Spargeldeinlegern der Sparkasse an dem gesamten Sparkassenvermögen auf Grund von § 11 Abs. 1 Satz 4, 5 der sächsischen Gemeindeordnung zusteht, berührt, dieses Vorzugspfandrecht bleibt vielmehr auch im Konkurs der Gemeinde in Kraft.

VI. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts stellt eine Vertrauensbasis für alle diejenigen wieder her, die an sächsische Gemeinden Kredit geben. Mit Recht weist das Oberverwaltungsgericht den Antrag der Stadtgemeinde, den Beschlagnahmeschutz auf „ihre sämtlichen Vermögenswerte und Vermögensrechte" zu erstrecken, mit dem Hinweis zurück, daß eine solche Anwendung des Landesgesetzes praktisch die Durchführung eines Konkurses gegen Gemeinden überhaupt ausschließen würde, und daß gerade die mehrfach erwähnten sächsischen Ausführungsbestimmungen das Konkursverfahren gegen Gemeinden nach wie vor zulassen und nur gewisse Beschränkungen zu Gunsten der Gemeinden vorsehen wollen. Das Gesetz will ein Weiterbestehen der Gemeinden mit der Festsetzung eines Beschlagnahmeschutzes ermöglichen. Auf der anderen Seite will es aber die Durchführung eines Gemeindekonkurses, den es mit allen erforderlichen Kautelen umgibt, doch nicht ausschließen. Es ist das Verdienst des sächsischen Oberverwaltungsgerichts, daß es im ersten Falle bereits, der zu seiner Beurteilung gelangte, zu einer Entscheidung kam, die geschickt die Interessen aller Beteiligten abwägt. In erster Linie sollten aber auch die Gemeinden den Wert zu würdigen wissen, den das Urteil für ihre Kreditfähigkeit gewonnen hat. Darüber hinaus ist das Urteil auch geeignet, das Verantwortungsgefühl der Gemeinden zu schärfen und sie wieder zu vorsichtiger Kreditgebarung anzuhalten. Das Beispiel Glashüttes, einer Stadt, die viele Jahre brauchen wird, ehe sie sich neuen sozialen Aufgaben zuwenden kann, muß die Gemeinden zu sparsamer Wirtschaft erziehen. Auf die Grundsätze des Urteils wird man aber auch bei Konkursen nichtsächsischer Gemeinden zurückgreifen können, da sie, insbesondere was die Ausführungen über die öffentlich-rechtlichen Aufgaben anlangt, allgemeine Geltung beanspruchen.

„Haftung für delegierte Aufsichtsratsmitglieder."

Von Reichsgerichtsrat a. D. **Simonson**, Leipzig.

Zu dem Aufsatze des Wiener Rechtsanwalts Dr. v. Hofmannsthal: „Haftung der Banken für die von ihnen entsandten Aufsichtsräte" in LZ. 1929 Sp. 1233 haben LGPr. Rospatt im Bank-Archiv XXIX S. 157 und ich im ZBH. 1930 S. 33, und zwar beide ablehnende Stellung genommen. In Nr. 16 Bank-Archiv S. 306 geht v. Hofmannsthal in Verteidigung seines Standpunktes auf diese Entgegnungen ein, worauf sich Rospatt im Anschlusse daran S. 308 äußert. Mit folgendem melde auch ich mich nochmals zum Worte.

Die neuen Ausführungen v. Hofmannsthals haben mich ebensowenig wie Rospatt von der Richtigkeit des v. H.'schen Standpunktes — soweit es sich um deutsches Recht handelt — überzeugen können.

Während er den Standpunkt vertritt, daß diejenigen, die als Direktoren von Banken oder von anderen Unternehmungen oder durch den Einfluß eines Großaktionärs oder einer Mehrheit von solchen in einen Aufsichtsrat gewählt worden sind, als deren Delegierte anzusehen sind, auf deren „Wink sie zurücktreten oder ausgewechselt werden", daß sie im Aufsichtsrat als deren Vertreter, Bevollmächtigte sitzen, wird dies von uns, soweit es sich um eine Vertretung im Rechtssinne handelt, entschieden in Abrede gestellt. Ich hatte dies in die Worte gekleidet: „Was gewissermaßen hinter den Kulissen vorgeht, ist für die rechtliche Beurteilung des Verhältnisses der Bank zu jenem anderen wirtschaftlichen Unternehmen in Hinsicht auf den Sitz eines ihrer Herren im Aufsichtsrat jenes Unternehmens völlig belanglos." v. H. bezeichnet dies als eine den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende Fiktion. Den Nachweis dafür kann man aber nicht mit v. H. mit dem Befragen derer erbringen, durch deren Einfluß jemand Mitglied eines Aufsichtsrats geworden ist. Sollten sie wirklich „recht erstaunte Augen machen, wenn man ihnen erklären wollte, daß das nicht ihr Bevollmächtigter, nicht ihr Vertreter im Aufsichtsrat sei, daß sie ihn bei geschwundenem Vertrauen nicht zurückziehen und durch den Mann ihres Vertrauens ersetzen könnten", so würde dies kaum als ausreichender Beweis für die Richtigkeit der rechtlichen Beurteilung v. H.'s und der Unrichtigkeit der von uns beiden

Digitized by Google

vertretenen anzusehen sein. Denn für die rechtliche Beurteilung kann es nicht auf die laienhafte Auffassung von Interessenten ankommen, deren Erstaunen sich vielleicht sofort verändern würde, wenn man ihnen klarmachte, daß, wenn ihre Auffassung richtig wäre, sie auch — mindestens unter Umständen — für von ihren Bevollmächtigten, Vertretern als Mitglieder des Aufsichtsrats begangene Verfehlungen aufzukommen haben würden.

Ebensowenig kann man als irgendwie rechtlich beachtliche Begründung seine Ausführung anerkennen, es gebe „nun ein ganz einfaches Kriterium, um festzustellen, ob ein Aufsichtsrat einen bestimmten Mandanten vertritt. Man frage sich einfach, ob er auch gewählt worden wäre, wenn er nicht Direktor dieser Bank, Delegierter jener Gruppe, Anwalt eines Aktionärs wäre." Wenn er auch theoretisch „vom Vertrauen der Generalversammlung" gewählt wird, so vertrete er doch praktisch Aktionäre, dieses Vertrauen der Generalversammlung würde ihn aber — von Ausnahmen abgesehen — „nie dorthin erheben, wenn er nicht eben Vertreter einer Aktionärgruppe wäre, die durch ihn handelt. Daher muß sie auch für ihn haften." An einer weiteren Stelle führt er aus, daß, solange man die Zulässigkeit der juristischen Person als Mitglied von Aufsichtsräten nicht anerkennen will, „die Gesellschaft A. eben nur durch ihre Funktionäre, durch die sie sich bei B. vertreten läßt", handelt, „weil sie nicht anders handeln kann, und muß für sie haften". Also auch hier wieder Voraussetzung, daß der Betreffende im Aufsichtsrat als Vertreter eines Aktionärs oder einer Gruppe von solchen, oder, wie v. H. in seinem ersten Aufsatze sagt, „nur als Organ seines Institutes" sitzt, eine Behauptung, die erst noch des Beweises bedarf, der nach Rospatts wie auch nach meiner Ansicht nicht erbracht werden kann. Auch mit dem ferneren Satze v. H.'s kommt man nach dieser Hinsicht nicht weiter, daß es in Wirklichkeit die Gesellschaft A. sei, die in den Aufsichtsrat der Gesellschaft B. eintritt und dies in der Form tue, daß sie einen Vertreter wählen läßt. Der ganze Irrtum löse sich auf, sobald man die Wahlfähigkeit der juristischen Person selbst annimmt, wofür er eintritt. Wenn er hierbei hervorhebt, daß Loeb in Conrads Jb. 78, 13 mit Recht darauf hingewiesen habe, daß wirtschaftliche Notwendigkeiten für die Anerkennung der juristischen Person als Aufsichtsratsmitglied sprechen, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es mindestens zweifelhaft ist, ob man dies als Meinung Loebs annehmen muß. Denn nach sehr eingehenden Ausführungen über die starke Beteiligung von Banken oder Bankfirmen bei Neugründungen oder Umwandlungen bestehender Unternehmungen in Aktiengesellschaften sagt er: in jedem Falle sei also das finanzielle Interesse des betreffenden Bankhauses so groß, daß seine Vertretung im Aufsichtsrat der Gesellschaft entschieden berechtigt sei. Darüber dürfte aber kaum ein Zweifel bestehen, daß, selbst wenn man eine Befugnis des Vertretenwerdens im Aufsichtsrat anerkennen wollte, daraus eine wirtschaftliche Notwendigkeit für die Anerkennung der juristischen Person als Mitglied des Aufsichtsrats sich jedenfalls nicht zwingend herleiten läßt.

Am eingehendsten für die Zulässigkeit des Eintritts von juristischen Personen in einen Aufsichtsrat ist der zu früh verstorbene, bekannte und anerkannte Berliner Rechtsanwalt Veit Simon in einem umfangreichen gehaltvollen Aufsatze (LZ. 1908 S. 1 ff.) eingetreten. Er erkennt aber selber an, daß das Schrifttum „mit seltener Einmütigkeit" die passive Wahlfähigkeit von Firmen, insbesondere von Aktiengesellschaften ablehnt. Und wenn er auch einige wenige Anhänger gefunden hat, so ist doch die weitaus überwiegende Mehrheit des Schrifttums bei ihrer entgegenstehenden Meinung verblieben. Schon Düringer (LZ. 1908 S. 367) bezweifelt, ob die Simonsche Annahme der Zulässigkeit der Wahl juristischer Personen in einen Aufsichtsrat ohne Eingreifen der Gesetzgebung möglich sein wird. Goldmann (HGB. § 243 Anm. I, II) erklärt nur physische Personen als wahlfähig. Wenn dies auch im Gesetze nicht besonders ausgesprochen sei, so ergebe sich dies doch von selbst aus der nach dem Gesetze den Aufsichtsräten obliegenden Verantwortlichkeit. Ich möchte ferner verweisen auf Lehmann (Recht der Aktiengesellschaften Bd. 2 S. 359) und Lehmann-Ring (HGB. 2. Aufl. § 243 Anm. 2), wo die gleiche Auffassung vertreten wird. Im ZBH. (1930 S. 35) hat kürzlich Justizrat Hugo Horrwitz zu der Frage auch mit Rücksicht auf die Reform des Aktienrechts Stellung genommen und die Zulassung juristischer Personen zum Aufsichtsrat als unerwünscht bezeichnet. Mit ihr würde, wie er sagt, die allgemeine und berechtigte Vorstellung von der Persönlichkeitsnatur des Aufsichtsratsamtes und von seinem persönlichen Verhältnis zu den Aktionären durchbrochen werden.

Ist somit von der Unfähigkeit juristischer Personen zum Eintritt in einen Aufsichtsrat auszugehen, so fällt damit schon m. E. für sie die Möglichkeit, Vertreter im Rechtssinn in einen Aufsichtsrat zu entsenden. Denn als Vertreter übt die „Vertrauensperson" keine eigenen Befugnisse, sondern lediglich die ihres Machtgebers aus. Hat aber der Machtgeber nicht das Recht, die Befugnisse eines Mitglieds eines Aufsichtsrats auszuüben, so kann er sie auch nicht auf einen anderen übertragen. Der Versuch wegen Wahlunfähigkeit einer juristischen Person durch Annahme eines Auftragsverhältnisses oder eines Dienstvertrags, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat (§ 675 BGB.), zu helfen, würde an den gesetzlichen Bestimmungen über den Auftrag, schon soweit sie nach § 675 BGB. anwendbar wären, scheitern.

Aus dem Wesen des Auftrags ergibt sich, daß der Beauftragte an die Weisungen des Auftraggebers gebunden ist. Abweichungen sind nur zulässig unter der doppelten Voraussetzung, daß der Beauftragte den Umständen nach annehmen darf, der Auftraggeber werde bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen, und daß, wenn er, wie das Gesetz vorschreibt, dem Auftraggeber Anzeige erstatten und dessen Entschließung abwarten würde, mit dem Aufschub Gefahr verbunden sein würde (§ 665 BGB.). Er hat dem Auftraggeber (auch unaufgefordert) die erforderlichen Nachrichten zu geben, jederzeit auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung Rechenschaft abzulegen und, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben (§§ 666, 667 BGB.).

Stellt man dem gegenüber die Zwecke, denen die Einrichtung des Aufsichtsrats zu dienen bestimmt ist, und die Anforderungen, die an seine Mitglieder zu stellen sind, so wird sofort klar, daß damit der rechtliche Aufbau eines Auftrags- oder Dienstvertragsverhältnisses nicht zu vereinen ist. Der Aufsichtsrat ist um der Interessen der Gesellschaft willen da, das Auftragsverhältnis dagegen um des Interesses des Auftragsgebers willen, was keineswegs mit dem Interesse der Gesellschaft übereinzustimmen braucht, nicht zu selten sogar mit diesem im Kampfe stehen mag. Es läßt sich denn auch nicht verkennen, daß diejenigen, die — gegebenenfalls — in einem Aufsichtsratsmitglied den Vertreter einer Bank oder eines Großaktionärs sehen, die ganze Einrichtung des Aufsichtsrats in erster Linie nicht vom Standpunkt der Wahrung der Interessen der Gesellschaft, sondern vornehmlich vom Standpunkt der Interessen dessen betrachten, der die betreffende Persönlichkeit in den Aufsichtsrat hineingebracht hat.

Zutreffend bemerkt Jacusiel (LZ. 1924 Sp. 362), daß die Aufsichtsratsmitglieder sämtlich die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen haben, so daß sie, auch wenn sie von bestimmten Aktionärgruppen in den Aufsichtsrat entsandt sind, doch in erster Linie die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen haben und eigene oder fremde Aktionärinteressen nur insoweit berücksichtigen dürfen, als sie denen der Gesellschaft nicht widerstreiten. In der Tat steht dem nichts im Wege, daß ein Aufsichtsratsmitglied die Wahrung der Interessen einer Bank oder eines Großaktionärs oder einer Gruppe

Digitized by Google

von Aktionären insoweit übernimmt, als dafür hinter den eigenen Interessen der Gesellschaft, deren Aufsichtsrat er angehört, noch Raum ist. Dann aber wird man nicht seine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats als im Auftragsverhältnis geübt ansehen, sondern letzteres nur soweit annehmen können, als die Pflichten als Mitglied des Aufsichtsrats ihm dazu unbedenklich Raum lassen. Mag die Grenze im Einzelfall auch nicht zu selten flüssig sein und den sogen. Vertrauensmann gelegentlich in einen Gewissenszwiespalt bringen, so ändert dies doch nichts daran, daß er in seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats nicht Vertreter eines anderen ist und nicht sein kann. Mit Recht sieht Prof. Dr. Ernst Goldschmidt (Ztschr. f. Gesellschaftswesen Bd. 34 S. 307) das Amt des Aufsichtsrats an sich als ein persönliches Vertrauensamt an, weshalb es ganz selbstverständlich sei, daß sich mit solchem Vertrauensamt zusammenhängende Pflichten nicht übertragen lassen. Dann aber — wird man hinzufügen müssen — ist es undenkbar, daß der Inhaber eines solchen ihm im Interesse der Gesellschaft von dieser anvertrauten Amtes bei dessen Ausübung von Weisungen Dritter abhängig sein soll und von solchen nur in den vorher erwähnten Fällen (§ 665 BGB.) sollte abweichen dürfen.

Aus diesem Vertrauensverhältnis ergibt sich auch, daß die Verhandlungen im Aufsichtsrat vertrauliche sind, daher darüber wie über die dort empfangenen Mitteilungen strengste Verschwiegenheit zu beobachten ist. Häufig ist dies, obwohl es sich von selbst versteht, in den Satzungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht (Die Satzungen der Deutschen Aktiengesellschaften, von J. Flechtheim, M. Wolff, M. Schmulewitz S. 344). Damit würde aber die aus § 666 BGB. sich ergebende Pflicht unvereinbar sein, den Auftraggeber mit vollster Auskunft über den Stand oder die Abwicklung des Geschäfts zu versehen.

Soweit — was die Regel ist — die Gesellschaft den Mitgliedern ihres Aufsichtsrats ein Entgelt für diese Tätigkeit gewährt, haben diese auch der Stelle gegenüber, als deren Vertrauensmann sie in den Aufsichtsrat gekommen sind, an sich Anspruch darauf, daß ihnen dieses Entgelt verbleibt. Nur einzelne Satzungen bestimmen etwas anderes. Würde das Aufsichtsratsmitglied dagegen als Beauftragter anzusehen sein, so hätte er schon dem Gesetze gemäß (§ 667 BGB.) das Entgelt, als aus der Geschäftsbesorgung erlangt, dem Auftraggeber herauszugeben.

Es ist auch nicht richtig, wenn im „Eildienst der Deutschen Steuerzeitung" (Nr. 12 v. 21. 3. 1930 Sp. 187) unter Zustimmung v. H.'s gesagt wird, wirtschaftlich seien schon lange die von den Großunternehmungen entsandten Aufsichtsratsmitglieder nur deren Repräsentanten. Treffend verweist Rospatt demgegenüber darauf, daß dieser Fall sehr ähnlich liegt dem, daß jemand als Schiedsrichter für ein Schiedsgericht einen Mann seines Vertrauens beruft in der Erwartung, daß dieser im Schiedsgericht die Interessen dessen wahrnehmen werde, der ihn benannt hat. Wie aber der Schiedsrichter seine Amtspflicht verletzen würde, wenn er dem entsprechend, also nicht unparteiisch, richten würde, so gilt das gleiche für das Mitglied eines Aufsichtsrats, das, weil es dem Einfluß einer Bank oder eines Großaktionärs seine Wahl in den Aufsichtsrat zu verdanken hat, sich bei Ausübung der ihm in dieser Stellung obliegenden Pflichten von dem Gedanken leiten ließe, daß er nur Repräsentant jener Bank usw. sei, deren Interessen er in seiner Stellung als Mitglied des Aufsichtsrats, wie bereits gesagt, nur insoweit wahrnehmen darf, als ihm die Interessen der Gesellschaft, der er als Aufsichtsrat angehört, dazu Raum lassen.

Diese bereits von Jacusiel betonte Auffassung wird auch von Staub-Pinner (HGB. § 243 Anm. 2e) vertreten, die (§ 246 Anm. 14h) aus dem Umstande, daß derartige Vertrauensleute nicht als „Beauftragte" anzusehen sind, den nicht ganz unbedenklichen Schluß ziehen, daß der Vertrauensmann, wenn es sich um ein Geschäft handelt, das mit dem geschlossen wird, der ihn in den Aufsichtsrat gebracht hat, sich nicht der Stimme zu enthalten habe. Justizrat Dr. Liebmann (Zeitschr. d. deutschen Notarvereins 1925 S. 350) erklärt es für ganz unzulässig, daß die Ausübung des Amtes als Aufsichtsrat etwa unter Einwirkung oder gar auf Anweisung dritter Personen erfolgt. Brodmann (Aktienrecht § 243), der (Anm. 2c) ausdrücklich sagt, daß der Aufsichtsrat — sowohl im ganzen wie auch in jedem seiner Mitglieder — nicht die Interessen eines einzelnen Gläubigers der Gesellschaft wahrnehmen dürfe, verweist (Anm. 2a) auf KGJ. 32 S. 136, wo es als unzulässig bezeichnet wird, daß von irgendwelcher dritter Seite Personen in den Aufsichtsrat delegiert werden, weil sie möglicherweise nicht die Interessen der Aktionäre — und auch nicht, wie Brodmann treffend hinzufügt, die des Unternehmens und seiner Gläubiger —, sondern die ihres Auftraggebers wahrnehmen würden. Diese Art der Stellenbesetzung sei, wie Brodmann bemerkt, unvereinbar mit der zwingenden Gesetzesvorschrift, daß die Generalversammlung jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Mitglieder des Aufsichtsrats entlassen kann.

Den von v. H. mit seinen beiden Aufsätzen verfolgten Hauptzweck der Begründung der Haftung von Banken usw. für Regreßverbindlichkeiten ihrer in den Aufsichtsrat einer anderen Gesellschaft abgeordneten Direktoren, lehnt übrigens schon Simon (a. a. O.) ausdrücklich ab, obwohl er die Erreichung dieses Zieles mit der Zulassung der Wählbarkeit juristischer Personen in Aufsichtsräte offenbar erstrebt. Kann ein Mitglied eines Aufsichtsrats, wie dargetan, als solcher nicht Vertreter eines Dritten — im Rechtssinne — sein, so muß der die Haftpflicht des Dritten ablehnenden Auffassung unbedingt beigepflichtet werden. Daß eine derartige Haftpflicht nicht aus § 278 BGB. hergeleitet werden kann, hat Rospatt überzeugend dargetan.

Daß eine Reform unseres Aktienrechts den Aufsichtsrat seinem wesentlichen Inhalte nach beseitigen wird, darf wohl als ausgeschlossen angesehen werden. Dann aber wird auch künftig kein Raum für den von v. H. aufgestellten Schlußsatz sein: „Wer sich in dem Organ einer juristischen Person durch einen Delegierten vertreten läßt" (eine Vertretung, die eben nicht als solche im Rechtssinne zu verstehen ist), „haftet für den Schaden, den dieser dort anrichtet." Daß eine dahingehende Aenderung mit ihren Folgen aber auch durchaus unerwünscht wäre, hat Rospatt ebenfalls überzeugend nachgewiesen.

Zur Ablösung fremder Kredite.

Von Landessyndikus Dr. Korn, Wiesbaden.

Angenommen den Fall, die Bank B wolle den dinglich gesicherten Kredit, den die Bank A ihrem Kunden X in Höhe von RM 50 000,— eingeräumt hat und der mit RM 30 000,— in Anspruch genommen ist, dergestalt ablösen, daß X nunmehr bei ihr ebenfalls bis zu RM 50 000,— verfügen darf, so ist die Rechtslage folgende:

I. Besteht die dingliche Sicherung in einer Grundschuld, so ist die Ablösung mit keiner Schwierigkeit verbunden. Die Bank B läßt sich auf Grund der mit X getroffenen Kreditvereinbarung von der Bank A gegen Abdeckung des Schuldbetrages von RM 30 000,— die Grundschuld abtreten, die dann ohne weiteres auch für diejenigen Beträge haftet, die X nunmehr der Bank B auf Grund der verstärkten Kreditinanspruchnahme, also über die abgelösten RM 30 000,— hinaus, schuldet.

II. Ist jedoch die Kreditsicherung durch Eintragung einer Höchstbetragshypothek erfolgt, so genügt eine Uebertragung derjenigen Rechte, welche der Bank A zustehen, auf die Bank B nicht. Denn hierdurch geht

Digitized by Google

lediglich die dinglich gesicherte Forderung der Bank A auf die Bank B über, d. h. letztere kann nunmehr von X RM 30 000,— fordern zuzüglich Zinsen und evtl. Verzugsschaden sowie die Kosten der Rechtsverfolgung (RGZ. 90 S. 171; KGJ. 35 A 317). Eine Fortsetzung des Kreditverhältnisses dergestalt, daß X auch über den Restbetrag bis zu RM 50 000,— verfügt, läßt aber neue Forderungen für die Bank entstehen. Solche Forderungen jedoch gehören nicht zu denjenigen, welche durch die Höchstbetragshypothek gesichert sind, da diese nur die Forderungen der Bank A (bereits entstandene und künftige wie z. B. Zinsen pp.) deckt (vgl. insbesondere KGJ. 43 A 241; 49 S. 224 ff; RGZ. 125 S. 140). Es ist aber auch nicht möglich, im Falle einer einfachen Rechtsübertragung dem Kunden X ohne weiteres wenigstens einen Kredit bis zu RM 30 000,— offenzuhalten. Denn wenn er diesen Betrag ganz oder teilweise abdeckt, so ist die ursprünglich der Bank A zustehende Forderung insoweit erloschen (vgl. Biermann B.-A. 7. Jahrgang S. 263) und bei erneuter Inanspruchnahme des Kredits entsteht eine neue Forderung der Bank B, die aber ihrerseits nicht von der Höchstbetragshypothek gedeckt wird. Hieraus folgt aber auch weiterhin, daß der bei Kreditablösung von manchen Banken eingeschlagene Weg nicht gangbar ist, den abzulösenden Kredit zunächst voll in Anspruch nehmen und sich dann die voll valutierte Höchstbetragshypothek abtreten zu lassen, ohne diese später in eine Grundschuld umzuwandeln oder eine Forderungsauswechselung gem. § 1180 BGB. vorzunehmen.

a) Ein ganz zweifelsfrei sicherer Weg, der die Fortführung des Kreditverhältnisses mit der Bank B unter dinglicher Sicherung gestattet, ist der, daß die Höchstbetragshypothek bei der Bank A in eine Grundschuld umgewandelt (§ 1198 BGB.) und letztere dann der Bank B zur Sicherung des Kredits abgetreten wird (RGZ. 125 S. 140).

b) Daneben besteht die Möglichkeit der Forderungsauswechslung gem. § 1180 BGB. (vgl. KGJ. 49 A 225). Dieser Weg ist aber nicht so einfach wie der vorstehend angegebene. Denn das RG. hat zwar in RGZ. Bd. 60 S. 262 ausgeführt, „daß der § 1180 an sich auch auf Sicherungshypotheken Anwendung findet", doch stellt es in RGZ. Bd. 125 S. 140 unter Hinweis auf die Ausführungen in RGR.-Kommentar Anm. 1 zu § 1180, der eine Erweiterung der Haftung nur im Wege der Umwandlung nach § 1198 zulassen will, diese Frage als offen hin und läßt den gewünschten Erfolg im übrigen nur „bestenfalls" auf dem Wege des Forderungswechsels gem. § 1180 erreichen. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn bereits eine den Höchstbetrag ausfüllende Forderung aus dem gesicherten Rechtsverhältnis entstanden ist, d. h. der Kunde X den ihm von der Bank A eingeräumten Kredit z. Zt. der Ablösung voll in Anspruch genommen hat. Ist dies nicht der Fall, ist vielmehr, wie in dem hier gewählten Beispiel, der Kredit von RM. 50 000,— nur mit RM. 30 000,— beansprucht, so kann höchstens in letzterer Höhe eine Forderungsauswechslung erfolgen, nicht aber bezüglich des Restbetrages von RM. 20 000,—, da bezügl. seiner noch gar keine Forderung entstanden ist, sondern dieser Betrag noch dem Eigentümer als auflösend bedingte Eigentümergrundschuld zusteht (vgl. KGJ. 45 A 290 mit Zitaten, sowie RGZ. 125 S. 136). Bezüglich dieses Restbetrages kann mithin lediglich gem. §§ 877, 873 BGB. für die künftige Verwandlung in eine Hypothek eine andere Bedingung als bisher gesetzt werden (RGR.-Kommentar Anm. 1 zu § 1180 in Kritik der abweichenden Rechtsprechung des KG., das auch bezüglich des nichtvalutierten Teils der Höchstbetragshypothek eine Forderungsauswechslung zuläßt). Hieran wird auch nichts geändert, wenn eine vertragsmäßige Feststellung des Saldos zwischen der Bank A und dem Kunden X nicht erfolgt. Denn während das KG. eine Feststellung der Forderung und damit Klärung der Frage, welcher Teil der Höchstbetragshypothek dem Gläubiger zusteht und welcher Teil endgültig Eigentümergrundschuld geworden ist, lediglich durch Vertrag oder Urteil, nicht aber durch einseitige Erklärung des Gläubigers, zuläßt (KGJ. 35 A 317; 43 A 240), kann sie nach dem RG. auch schon darin liegen, daß die Bank den Kredit mit einem die Höchstbetragshypothek nicht voll ausfüllenden Betrag festsetzt (RG. Rhein. Not. Ztschr. 1913 S. 195, Bollenbeck. Ztschr. d. Dtschen Notarvereins 1915 S. 13), woraus weiter geschlossen werden kann, daß das RG. auch in der Beendigung des Kreditverhältnisses bei Ueberleitung auf eine andere Bank eine solche abschließende Feststellung sieht (vgl. RGZ. 125 S. 139 ff.: Löschungsvormerkung). Infolgedessen muß dann, wenn bei einer Kreditablösung der Weg der Forderungsauswechslung beschritten werden soll, zur Vermeidung von Schwierigkeiten der eingeräumte Kreditbetrag bei der abzulösenden Bank voll ausgenutzt sein. Bei der Forderungsauswechslung selbst ist zu beachten, daß die Vereinbarung sowohl die Haftung der Höchstbetragshypothek für die aus der alten wie auch für die aus der neuen Bankverbindung erwachsenden Forderungen oder eine solche für alle Forderungen der neuen Bank, gleichgültig, aus welchem Rechtsgrunde sie herrühren, festlegen muß (vgl. KGJ. Bd. 49 S. 224 ff, insbes. S. 227).

c) Ist eine Löschungsvormerkung zu Lasten der Höchstbetragshypothek eingetragen, so kommt eine Kreditablösung mit Kreditgewährung durch die ablösende Bank ohne Zustimmung des Vormerkungsberechtigten überhaupt nicht in Frage. Denn wie oben dargelegt ist, bedarf es zur Fortsetzung des Kreditverhältnisses entweder der Umwandlung in eine Grundschuld oder einer Forderungsauswechslung, andernfalls jede Rückzahlung des Schuldners unmittelbar zu einer Einengung der dinglichen Sicherstellung der ablösenden Bank führt. Eine Umwandlung oder Forderungsauswechslung aber ist dem Vormerkungsberechtigten gegenüber unwirksam, wenn er ihr nicht zugestimmt hat, da es sich hierbei um eine Verfügung des Eigentümers über die Rangstelle handelt, deren Beseitigung der Zweck des § 1179 ist (KG. in RJA. 11 S. 242, RGR. Kommentar Anm. 7 zu § 1179, Anm. 2 zu § 1186; Güthe 5. Aufl. S. 1952).

d) Gleichfalls läßt man, was zusätzlich bemerkt werden soll, den Kredit vor seiner Ablösung geeigneterweise dann voll in Anspruch nehmen, wenn nach Bestellung der Höchstbetragshypothek ein Eigentumswechsel hinsichtlich des belasteten Grundstücks erfolgt ist. Denn in einem solchen Fall steht dann, wenn die Forderung des Gläubigers bei endgültiger Feststellung nicht die Höchstbetragshypothek ausfüllt, der nichtvalutierte Teil demjenigen zu, der Eigentümer z. Zt. der Bestellung war (RGZ. 55 S. 220, RGR. Kommentar Anm. 1 zu § 1190), weswegen bei nicht völliger Valutierung z. Zt. der Ablösung der frühere Eigentümer bei der Forderungsauswechslung mitwirken muß (vgl. Bollenbeck a. a. O. S. 24 ff.) und bei Umwandlung in eine Grundschuld zwei Grundschulden einzutragen wären, nämlich eine in Höhe des valutierten und eine in Höhe des nichtvalutierten Teils.

III. Ergebnis:

a) Keine Schwierigkeiten bestehen, wenn der abzulösende Kredit durch eine Grundschuld gesichert ist (oben I.).

b) Bei einer Sicherung durch Höchstbetragshypothek (oben II.) sind folgende Fälle zu unterscheiden:

aa) Ist zu Lasten der Höchstbetragshypothek eine Löschungsvormerkung eingetragen, so kommt eine Kreditablösungmit weiterer Kreditgewährung durch die ablösende Bank ohne Zustimmung des Vormerkungsberechtigten nicht in Frage.

bb) Hat nach Eintragung der Höchstbetragshypothek bereits ein Wechsel im Eigentum an dem belasteten Grundstück stattgefunden, so wird man geeigneterweise den Kredit schon

Digitized by Google

bei der abzulösenden Bank voll in Anspruch nehmen lassen (vgl. oben II d). Hierbei ist es gleichgültig, ob die ablösende Bank diejenigen Forderungen, die bei ihr durch die Fortsetzung des Kreditverhältnisses neu erwachsen, durch Umwandlung der Höchstbetragshypothek in eine Grundschuld (§ 1198) (vgl. II a) oder durch Forderungsauswechslung (§ 1180) (vgl. II b) dinglich sichern will.

cc) Im übrigen muß der Kredit bei der abzulösenden Bank nur dann voll ausgenutzt sein, wenn Forderungsauswechslung für den ganzen Betrag beabsichtigt ist.

Liegt keine völlige Kreditausnutzung vor, so kann man zur Sicherung des neuen Kreditverhältnisses zwei Wege einschlagen:

Entweder wechselt man die Forderung lediglich für den valutierten Teil aus und ändert für den nichtvalutierten Teil die Bedingungen gem. §§ 877, 873,

oder — was am einfachsten und daher zu empfehlen ist — man läßt die Höchstbetragshypothek vor der Kreditablösung in eine Grundschuld umwandeln.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 31, 831, 823, 826 BGB.

Haftung einer Städtischen Sparkasse für Unterzeichnung von Urkunden durch nicht vertretungsberechtigte Beamte.

Urteil des Reichsgerichts vom 20. Januar 1930 — VIII 505. 29 — T.

Anfangs 1924 stand die Firma L. in Geschäftsverbindung mit der Sparkasse der bekl. Stadtgemeinde. Die Firma, — die später in Konkurs fiel, — bemühte sich damals bei der Klägerin um Spritlieferungen. Nach Verhandlungen mit dem Beamten der Sparkasse, Direktor Sch., erhielt die Kl. am 21. Februar 1924 zwei Bürgscheine für Forderungen der Kl. aus Spritkäufen der L.-AG. über 50 000 l für 68 000 HollFl und über 60 000 l für 102 000 HollFl. Die Scheine waren mit den Worten „Städt. Sparkasse" ohne Beifügung eines Siegels unterstempelt und mit dem Namen des Direktors Sch. und eines anderen Sparkassenbeamten B. unterzeichnet. Die Kl. gab diese Bürgschaften ihrer Gläubigerin, der belgischen Bank de V., bekannt; der letzteren Bank hat die Sparkasse, wiederum durch Sch. und einen anderen Beamten vertreten, am 25. Februar und 7. März 1924 bestätigt, daß beide Bürgschaften auch ihr gegenüber gelten sollten.

Aus der ihr gegenüber erklärten Bürgschaft nimmt die Kl. die Bekl. auf Zahlung von 170 000 HollFl nebst Zinsen in Anspruch. Die Bekl. hat, neben anderen Einwänden, bestritten, daß die Unterzeichner der Bürgschaft zur Vertretung der Bekl. berechtigt gewesen seien. Das LG. hat nach dem Klageantrag erkannt. Das OLG. hat die Klage abgewiesen. Die Rev. der Kl. führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

In der Rev.-Instanz hat die Bekl. die Klagebefugnis der Kl. deshalb bemängelt, weil die Bekl. nach dem Zustandekommen des Bürgschaftsvertrags zwischen den Parteien die Bürgschaft gegenüber der Bank von V. eingegangen sei, die denn auch allein Klagrecht habe. Dieses Bedenken hat in dem festgestellten Sachverhalt keine Stütze. Es ist nicht festgestellt und auch nicht behauptet, daß die Kl. die Hauptforderung gegen die L.-AG., deren Sicherung die Bürgschaft dient, an die Bank von V. abgetreten habe. Welche Rechtsfunktion und welche Wirksamkeit der nachträglichen Bürgschaftsbestätigung dieser Interessentin gegenüber beizumessen ist, berührt den vorliegenden Streit nicht. Die Forderungsberechtigung der klagenden Gläubigerin, die ebensowohl Zahlung zu Händen der Bank wie zu eigenen Händen verlangen kann, wird dadurch nicht berührt.

Der sachliche Streit betrifft zunächst die Frage, ob die Bekl. in die Bürgschaft rechtsgeschäftlich wirksam verstrickt worden ist. — Die Sparkasse der Bekl. wird, nach § 3 ihrer Satzung, durch den Verwaltungsrat verwaltet. Er besteht aus dem Oberbürgermeister oder einem von ihm förmlich beauftragten Beigeordneten und aus zwölf von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Bürgern der Stadt. Der Verwaltungsrat vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, § 6 Abs. 3. Der Vorsitzende und ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats kann, auf Beschluß des letzteren, sowohl in einzelnen Fällen auf Grund einer besonderen Vollmacht, als auch für gewisse häufig wiederkehrende Geschäfte ein für allemal zur Ausführung dieser Rechtsgeschäfte beauftragt werden. Nach § 7 müssen alle Urkunden, welche von dem Verwaltungsrat ausgestellt werden, wenn sie die Sparkasse verpflichten sollen, von dem Vorsitzenden, einem zweiten Mitglied des Verwaltungsrats und dem Rendanten (Direktor) unterzeichnet und, abgesehen von gerichtlichen und notariellen Urkunden, mit dem Siegel der Sparkasse versehen sein. Weder der Direktor noch der andere Sparkassenbeamte B., der die Bürgschaftsurkunden vom 21. Februar 1924 mitgezeichnet hat, gehört dem Verwaltungsrat an. Ueber die Beamten der Sparkasse bestimmt § 4 Abs. 1, daß ihnen die Führung der Kassengeschäfte unter gemeinsamer Verantwortung obliegt, und im letzten Satz: daß, soweit im Statut nichts anderes bestimmt ist, alle Erklärungen und Quittungen der Sparkasse zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Rendanten und des Kontrolleurs bedürfen.

In Uebereinstimmung mit dem BerG. und einem Urteil des II. Zivilsenats, II. 5/1927 vom 30. September 1927, das Ansprüche an die Bekl. aus der Zeichnung eines Wechsels über 500 000 M durch den Dir. Sch. zu beurteilen hatte, ist unbedenklich davon auszugehen, daß durch die Satzung keine Befugnis der Sparkassenbeamten begründet ist, für die Bekl. Verpflichtungen wie die hier streitige einzugehen. Denn zur Führung der in § 4 Abs. 1 genannten, den Sparkassenbeamten selbständig zugewiesenen Kassengeschäfte gehören Verbindlichkeiten dieser Art und dieses Umfangs nicht. Ob außerhalb dieses Bereichs trotz der Regelung in § 6 Abs. 3 den Sparkassenbeamten die Vertretungsbefugnis für Uebernahme von Verbindlichkeiten im Rahmen laufender Geschäfte (RGZ. Bd. 104 S. 205, Bd. 115 S. 311, Bd. 116 S. 247) satzungsmäßig hätte übertragen werden können, bedarf der Erörterung nicht. Denn der BerR. hat in Uebereinstimmung mit der Rechtsauffassung der vorangeführten und auch sonst ständigen Rechtssprechung des RG. verneint, daß die Bürgschaftsübernahme zum Betrag von 170 000 holl. Gulden zu den laufenden Geschäften der Sparkasse der Bekl. gehörte. Die Rev. hat sich weiter auf eine ausdrückliche, außerhalb der Satzung liegende Bevollmächtigung des Sparkassendirektors zum Abschluß derartiger Geschäfte berufen. Sie sieht diese Ermächtigung in der, wie folgt, zum Protokoll vom 17. Januar 1924 niedergelegten Stellungnahme des Verwaltungsrats zur Geschäftsführung von Sch.

> „Herr Dir. Sch. berichtet über die Geld- und Arbitragegeschäfte, wodurch im großen Stile es möglich gewesen ist, Gelder zu billigen Sätzen hereinzunehmen und wieder weiter zu einem höheren Satze gut und sicher unterzubringen. Bisher würde ungefähr mit einem Reingewinn von 130—150 000 GM schon gerechnet werden können. Der Verwaltungsrat begrüßt die Geschäfte, heißt dieselben gut und beschließt gleichzeitig, die Gewinne demnächst wertbeständig anzulegen."

Es kann unentschieden bleiben, ob die Wirksamkeit einer hieraus etwa zu entnehmenden Bevollmächtigung des Sch. daran scheitern müßte, daß der ermächtigende Verwaltungsrat nach dem Vorangestellten nicht auf satzungsmäßigem Boden stehen würde. Denn der BerR. legt den „Beschluß" ohne ersichtlichen Rechtsirrtum und jedenfalls nicht sinnwidrig dahin aus: Der Verwaltungsrat habe nur die Zustimmung erteilen wollen und erteilt, daß die Sparkasse sich mit Geld- und „Arbitrage"geschäften befasse, ohne an der satzungsmäßigen Vertretung der Sparkasse etwas zu ändern.

Es muß auch ferner der Versuch der Rev. scheitern, aus stillschweigender Duldung der zu Anfang 1924 ins Große gehenden Geld- und „Arbitrage"geschäfte durch den Verwaltungsrat eine Außenvollmacht im Sinne des § 54 HGB. zu begründen. Auch wenn mit dem Urteil des II. Zivilsenats vom 30. September 1927 in der bezeichneten Wechselstreitsache der Sparkasse, deren Kaufmannseigenschaft nicht in Zweifel gezogen wird, so hat doch jenes Urteil sich mit Recht auf den Standpunkt gestellt, daß die Vertretungsregelung durch die Satzung nicht nur die positive Bedeutung hat, die satzungsmäßige Vollmacht zu umgrenzen, sondern zugleich eine Schranke für die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis bildet, die aus Tatbeständen außerhalb der Satzung erwachsen mag. Daß der Schutz der öffentlichen Sparkassen, dem solche Satzungsbestimmungen in gleicher Weise dienen, wie die entsprechenden Vorschriften des § 139 Abs. 3 der Preuß. Kreisordnung und § 68 der Preuß. Landgemeindeordnung dem Rechtsschutz der

Digitized by Google

Kreise und Gemeinden, diese Auffassung fordert, hat der II. Zivilsenat seit der Entscheidung vom 1. März 1927, II. 371/26 (RGZ. Bd. 116 S. 227), ständig vertreten (RGZ. Bd. 116 S. 247, Bd. 122 S. 175 und S. 351, Urteile vom Dez. 1927 in II. 418/27 und 20. November 1928 in 414/28). Der IV. Zivilsenat hat in dem Urteil vom 13. Mai 1927 in IV. 646/26, Gruch. Bd. 69 S. 601 im gleichen Sinne Stellung genommen. Der erkennende Senat folgt dieser neueren Rechtsprechung des RG., die allein geeignet ist, den im öffentlichen Interesse mit diesen Bestimmungen bezweckten Schutz der Sparkassen im Wirtschaftsverkehr durchzusetzen.

Die Rev. kann auch keinen Erfolg haben mit dem Versuch, den in Frage stehenden rechtsgeschäftlichen Verkehr zwischen der Sparkasse der Bekl. und der Kl. dahin umzudeuten, die Kl. habe in Wahrheit nicht mit der Bekl. in ihrer Sonderorganisation als Sparkasse, sondern mit einer Stadtbank zu tun gehabt, die die Bekl., durch ihre allgemeinen Organe vertreten, in den Räumen und mit dem Personal der Sparkasse geführt habe. Auch dieser Begründung eines vertraglichen Erfüllungsanspruchs ist das Urteil des II. Zivilsenats vom 30. September 1927 in der Sache II. 5/27 schon entgegengetreten. Die Rev. hält gegenüber jenem Rechtsstreit die Lage für grundsätzlich dadurch geändert, daß dort die Klage gegen die Bekl. mit dem Zusatz (Städtische Sparkasse M.-Gl.) wie angestrengt so auch durchgeführt worden ist, während hier zwar bis in den zweiten Rechtszug hinein die Parteibenennung der Bekl. die gleiche war, durch den zweitinstanzlichen Schriftsatz vom 17. Januar 1928 aber das Rubrum so geändert ist, daß die Klage sich nunmehr gegen die bekl. Stadt schlechthin wendet. Damit ist aber ein neuer Klagegrund in den Rechtsstreit nicht eingeführt worden. Auch in dem Schriftsatz vom 17. Januar 1928 und in den folgenden der Ber.-Instanz ist der Anspruch immer auf die Rechtsbeziehungen gestützt geblieben, die zwischen den Parteien durch Rechtshandlungen der Bekl. im Rahmen ihrer Sparkasseneinrichtung durch Beschlüsse des Verwaltungsrats und durch sein Gewährenlassen begründet sind oder begründet sein sollen. Der BerR. hat gegenüber diesem Gesichtspunkt der Stadtbankhaftung festgestellt, es sei nichts dafür vorgebracht, daß die Bekl. neben der Sparkasse und unabhängig von ihr einen Bankbetrieb eröffnet habe. Nur insoweit mögen die Behauptungen der Kl. an eine solche Begründung anklingen, als die Kl. sich auf das Schreiben berufen hat, das der damals stellvertretende Oberbürgermeister der Bekl. am 7. März 1924 an die Konsortial- und Handelsbank in B. geschrieben hat. Wenn in diesem Schreiben der für die Stadt nach Maßgabe der Rhein. Städteordnung vom 15. Mai 1856 vertretungsberechtigte Bürgermeister den Empfänger darauf hinweist, daß die Satzungen nicht mehr unverbrüchlich gehandhabt werden und daß mit dem Empfänger Geschäfte in einer der Satzung widersprechenden Art geschlossen werden können, so mag das im Verhältnis zu dem Empfänger als Bekenntnis der Stadt zu einem bankmäßigen Geschäftsbetrieb außerhalb der Sparkasse angesprochen werden können. Daß es sich der Sache nach um in den Betrieb der Sparkasse gehörende Angelegenheiten handelte, mag demgegenüber nicht entscheidend sein. Das RG. hat in dem für den Bereich der östlichen Städteordnung ergangenen Urteil vom 26. Oktober 1928 (RGZ. Bd. 122 S. 176) und ebenso in dem JW. 27 S. 1251 abgedruckten Erkenntnis hinsichtlich einer Gemeinde westfälischen Städterechts die Genehmigung der nach der Satzung in unvollständiger Vertretung vollzogene Wechselerklärung der Sparkasse durch das Akzept der ordnungsmäßigen Stadtvertretung für die Stadt als solche gesehen, weil die Sparkasseneinrichtung trotz ihrer eigenen Organisation letzten Endes auch dem Magistrat untergeordnet bleibe. Ob diese Grundsätze auch für das Rhein. Städterecht und die hier geltende Sparkasseneinrichtung Geltung haben können, ist nicht zu erörtern. Denn in jenen Fällen handelt es sich um rechtsgeschäftliche Erklärungen, die von der Stadtvertretung als solcher und die gegenüber dem Vertragskontrahenten (der Sparkasse) abgegeben waren. Die hier in Frage kommende Kundgebung vom 7. März 1924, wenn sie als namens der Stadt abgegeben gelten sollte, war an die Kl. nicht gerichtet; sie konnte ihr, schon weil sie zeitlich der Bürgschaftszusage an die Kl. folgt, nicht einmal bei dem Vertragsabschluß bekannt sein.

Soweit aber Erklärungen, sei es auch von dem Stellvertreter des Oberbürgermeisters in Amtshandlung, für die Sparkasse abgegeben sind, kann es nur auf die satzungsmäßige, nicht auf die Vertretungsmacht auf Grund der Städteordnung ankommen. Sonst wären, da nach § 3 der Satzung der Oberbürgermeister neben 12 Bürgern der Stadt dem Verwaltungsrat angehört, der gemäß § 8 nach Stimmenmehrheit entscheidet, diese besonderen Sicherungen, die gerade das Vertrauen der Bürgerschaft anrufen, inhaltslos. Es bewendet daher auch hier bei dem Ergebnis, zu dem der II. Zivilsenat in der Sache II 5/27 gekommen ist, es sei nicht angängig, Beschlüsse, die der Verwaltungsrat gefaßt, und Schritte, die er getan hat, in solche städtischer Organe umzudeuten, und der Gesichtspunkt des Schutzes der Sparkassen nach Maßgabe ihrer Satzungen muß auch jenen Erwägungen gegenüber entscheiden.

Eine andere Frage ist es, ob dieser Gedanke, der gegenüber dem vertragsmäßigen Erfüllungsanspruch durchgreift, auch für einen vertraglichen Schadensersatzanspruch nach §§ 276, 278 BGB. aus dem Grunde, daß die Vertretungsberechtigten ihre Aufsichtspflicht versäumt haben, Geltung beansprucht. In dem Urteil RGZ. 122, 351 hat der II. ZS. einen solchen Schadensersatzanspruch anerkannt, indem die gesetzliche Vertretung der Stadt im Rahmen der (ihr bekannten) dauernden Geschäftsverbindung der Sparkasse mit einer Girozentrale die unbefugte Abgabe von Wechselerklärungen namens der Sparkasse geduldet hat. Der II. ZS. hat in jener Entscheidung die Anwendung dieses Haftungsgrundsatzes streng auf die besonderen Umstände des Falles, die dauernde und der Vertretung bekannte Geschäftsverbindung bei gleichzeitiger Kenntnis der unbefugten Vertretungshandlungen der Sparkassenbeamten, beschränkt. Zutreffend hat der BR. darauf hingewiesen, daß ähnliche Umstände hier nicht vorliegen, daß die Kl. vielmehr mit den zuständigen Stellen der Bekl. in keiner Verbindung gestanden hat und daß deren Kenntnis von der Handhabung des Bürgschaftsgeschäfts, überhaupt der Geschäftsverbindung der Bekl. mit der Sparkasse nicht in Frage kommt.

Soweit der bekl. Stadtgemeinde zum Vorwurf gemacht wird, daß ihre gesetzliche Vertretung allgemein, der Oeffentlichkeit gegenüber die notwendige Kontrolle des Sparkassenbetriebs, insbesondere der Geschäftsführung des Direktors Sch. verabsäumt habe, kommt nur ihre Heranziehung unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung in Frage, insoweit aber auch, entgegen der Annahme der Bekl., ohne Beschränkung auf ihre Vermögensstellung als Inhaberin des Sparkassenvermögens. Ohne Rechtsirrtum hat aus diesem Rechtskreis der BR. die Anwendung des Preuß. Beamtenhaftungsgesetzes abgelehnt, weil ein schuldhaftes Handeln in Ausübung öffentlicher Gewalt nicht in Frage kommt (RGZ. 68, 285; 91, 344, Urt. vom 1. März 1927, II 371/26, vom 26. März 1928, VI 450/27), ebenso die Begründung des Anspruchs aus §§ 31, 89 BGB., weil Sch. nicht als verfassungsmäßig berufener Vertreter gehandelt hat, die Organe der Bekl. aber, auch wenn sie fahrlässig gehandelt hätten, nicht den Tatbestand einer unerlaubten Handlung im Sinne der §§ 823 ff. BGB. in ihrer Person verwirklicht hätten. Das entspricht der Stellungnahme des RG. (RGZ. 122, 351; Urt. vom 20. November 1928, II 414/28). — Der Hauptangriff der Rev. richtet sich zur Frage der unerlaubten Handlung gegen die Beurteilung des Tatbestands aus dem Gesichtspunkt des § 831 BGB. Der BR. hat hierzu ausgeführt: Sch. habe bei Uebernahme der Bürgschaften in Ausführung der Verrichtungen, zu denen ihn die Bekl. bestellt habe, gehandelt, weil die Bürgschaftsübernahmen mit der Tätigkeit des Sch. in einem gewissen inneren Zusammenhang gestanden hätten. In Ausführung dieser Verrichtungen habe Sch., auch widerrechtlich der Kl. Schaden zugefügt, indem er vorsätzlich oder wenigstens fahrlässig seine Befugnisse überschritt, bei der Kl. den Glauben an seine Vertretungsbefugnis erweckte und sie dadurch veranlaßte, Lieferungen an die L.-AG. zu bewirken. Aber das reiche nicht hin, weil Sch. der Kl. gegenüber trotzdem keine unerlaubte Handlung im Sinne des bürgerlichen Rechts begangen habe. Für die Anwendung des § 823 Abs. 1 BGB. fehle es an der Verletzung der dort bezeichneten besonderen Rechtsgüter. Im Rahmen des § 823 Abs. 2 BGB. könne als verletztes Schutzgesetz nur § 263 StGB. gegenüber Sch. in Betracht kommen. In dieser Hinsicht sei zwar Klarheit des Sch. darüber anzunehmen, daß er zur Bürgschaftsübernahme nicht befugt war; dafür spreche die Verheimlichung der Geschäfte vor den Mitgliedern des Verwaltungsrats. Ein Betrug würde aber nur dann vorliegen, wenn dem Sch. im Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bekannt gewesen wäre oder er zum mindesten damit gerechnet hätte, daß die L.-AG. ihre Verpflichtungen nicht erfüllen werde. Das sei nicht bewiesen. Auch hätte Sch. sich bewußt sein müssen, daß die von ihm mitunterzeichneten Bürgschaftsurkunden keine Haftung der Bekl. begründen könnten. Auch dieses Bewußtsein könne man bei der zweifelhaften Rechtslage dem Sch. nicht unterstellen. Aus den gleichen Erwägungen könne auch davon nicht die Rede sein, daß Sch. der Kl. in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt habe, § 826 BGB. — Diese Ausführungen greift die Rev. nicht ohne Grund an.

Digitized by Google

Die Vollständigkeit eines objektiven Deliktstatbestands im Sinne des bürgerlichen Rechts vermißt der BR. zur Anwendbarkeit des § 823 Abs. 1 BGB. unangreifbar. Dagegen unterliegt schon die Verneinung des § 823 Abs. 2 BGB. verbunden mit § 263 StGB. rechtlichen Bedenken. Insoweit hält der BR. den subjektiven Tatbestand des § 263 StGB. in dem Merkmal der Vermögensbeschädigung nicht für feststellbar. Die Rechtsprechung des RG. in Strafsachen sieht als Vermögensschädigung die auf Grund der erschlichenen Vermögensverfügung eintretende Verschlechterung des gegenwärtigen Vermögensstandes an. Eine Verschlechterung des Vermögensstands kann auch in der Gefährdung von Vermögensteilen dann liegen, wenn die Gefährdung nach der Verkehrsanschauung den gegenwärtigen Wert herabsetzt. So sehen die Urteile RGStS. 9, 168; 39, 420, den Erwerb einer unsicheren Forderung an Stelle einer sicheren als Vermögensschädigung an; das Urteil des I. Strafsenats vom 26. November 1926, I D 747/26, sieht in der Ungewißheit, die in dem Vermögensstand eintritt, einen gegenwärtigen Schaden. Es genügt danach nicht, daß Sch. mit dem Versagen des Hauptschuldners in der Zukunft und dem Eintritt das Bürgschaftsfalles nicht gerechnet hat; es würde zur Annahme der Schädigung bzw. des Bewußtseins davon vielmehr ausreichen, wenn die Forderung der Kl. an die L.-AG. ohne wirksame Bürgschaftssicherung nach der Verkehrsanschauung als minderwertig, und die Auslieferung der Waren gegen eine solche ungesicherte Forderung als Vermögensminderung erscheinen mußte und wenn sie in diesem Sinne auch von Sch. beurteilt worden ist. Soweit der Wert der Kaufpreisforderung aber durch ihre Bürgschaftssicherung beeinflußt wird, ist einleuchtend, daß der von einem Vertretungsberechtigten übernommenen rechtsgeschäftlichen Bürgschaftshaftung nicht die Haftung gleichgestellt werden kann, die sich aus irgendwelchen, von dem BR. nicht näher bezeichneten Gesichtspunkten gegenüber der Bekl. aus der Tatsache der Bürgschaftsleistung durch einen Unbefugten ergeben kann.

Ebensowenig zutreffend ist die Ablehnung des Haftungsgrundes aus §§ 831, 826 BGB. Wenn Sch. sich darüber klar war, daß er eine wirksame Bürgschaftsverpflichtung nicht eingehen dürfe und unter Verschweigung dieses Umstands die Kl. zu einem Geschäftsabschluß so bedeutenden Werts veranlaßte, daß mindestens mit einer wesentlichen Beeinträchtigung ihres wirtschaftlichen Bestandes zu rechnen war, falls das Geschäft fehlging, so widerspricht das auch unter Berücksichtigung der Verhältnisse von Anfang 1924 dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Das muß auch bei der Annahme des BR. gelten, daß Sch. mit dem Eintritt des Bürgschaftsfalles nicht gerechnet und das Erwachsen eines Anspruchs auch aus einer unwirksamen Bürgschaftsverpflichtung für möglich gehalten hat. Denn soviel wußte er nach der Feststellung des BR., daß der Gläubiger die Möglichkeit eines Ausfalls in der Hauptschuld seinerseits in Betracht gezogen und die Sicherung durch Bürgschaft der Bekl. als entscheidend für Abschluß oder Ausführung des Geschäfts angesehen hatte. Das Unternehmen, bei solcher Sachlage, unter Vortäuschung des für den Gläubiger entscheidenden Umstands, diesen in ein Geschäft größter wirtschaftlicher Tragweite hineinzulocken, kann der Kennzeichnung des Verstoßes wider die guten Sitten nicht entgehen. Nur dann könnte sich eine andere Beurteilung rechtfertigen, wenn Sch. nach den Umständen glauben durfte, mit einer Genehmigung seiner Bürgschaftserklärung durch den zuständigen Vertreter der Bekl. sicher rechnen zu dürfen.

Mangels einer solchen Feststellung wird durch die vorangeführten Erwägungen des BR. weiterhin der Teil des Tatbestandes von § 826 BGB. nicht ausgeschlossen, daß der Täter dem Verletzten vorsätzlich Schaden zugefügt haben muß. Auch im Sinne dieser Bestimmung entlastet es die Bekl. nicht, wenn Sch. nicht damit gerechnet hat, daß die L.-AG. ihre Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen werde. Der BR. stellt gleichzeitig fest oder unterstellt zum mindesten, daß Sch. in Kenntnis des Mangels seiner Vertretungsmacht die Kl. veranlaßt hat, an die L.-AG. überaus bedeutende Lieferungen zu machen in Austausch gegen eine Forderung mit rechtsunwirksamer Sicherung. Schon die bewußte Herbeiführung dieser Rechtsunsicherheit ist vorsätzliche Zufügung eines Schadens im Sinne von § 826 BGB. So hat auch der VI. Zivilsenat in dem Urteil vom 26. März 1928, VI 450/27, einen Schadensvorsatz gemäß § 826 BGB. darin gesehen, daß der Bürgermeister einen von ihm, wie er erkannte, unzulässig für die Gemeinde H. akzeptierten Wechsel bewußt in den Verkehr gehen ließ, ohne die Feststellung, daß der Wechsel nach Meinung des Bürgermeisters notleiden werde, zu fordern.

Wenn im Sinne dieser Erwägung die Voraussetzung des § 831 BGB., daß Sch. der Kl. widerrechtlich Schaden zugefügt hat, sich bestätigt, würden für die Entschuldigung der Bekl. die von der Kl. erhobenen und in der Rev. betonten Vorwürfe mangelnder Beaufsichtigung, der Vernachlässigung der für bankmäßigen Betrieb erforderlichen sachlichen Einrichtung sowie der Nichtverwendung bankmäßig erfahrener Personen zur Kontrolle neben der Frage, ob die Bekl. bei der Auswahl des Sch. ein Verschulden im Sinne des § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB. trifft, zu berücksichtigen sein.

Die Ersatzpflicht der Bekl. aus dem Gesichtspunkt des § 831 BGB. hängt aber schließlich noch davon ab, ob der BR. in zutreffender Erwägung angenommen hat, daß Sch. die streitige Bürgschaftserklärung in Ausführung der Verrichtung abgegeben hat, zu der er von der Bekl. bestellt war. Die vom BR. gegebene Begründung: die Bürgschaftsübernahme habe mit der Tätigkeit Schs. „in einem gewissen inneren Zusammenhang" gestanden, ist unklar und reicht nicht zu. In dem Urteil des II. Zivilsenats vom 20. November 1928, II 414/28, wird die Verantwortlichkeit der bekl. Sparkasse aus Bürgschafts- und Garantieerklärungen des Rechners nach § 831 BGB. abgelehnt. Nach den Feststellungen des BR. sei die Angabe solcher Erklärungen durch den Rechner namens der Kasse aus dem Rahmen des ihm zugewiesenen Geschäftsbereichs herausgefallen; der Rechner habe deshalb den Klägerinnen nicht in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen Schaden zugefügt. Soweit der Geschäftsbereich des Sch. durch positive Regelung bestimmt ist, liegt dieser Sachverhalt auch hier vor. Wegen der satzungsmäßigen Lage ist auf die frühere Erörterung zu verweisen; die Protokollerklärung des Verwaltungsrats vom 17. Januar 1924 enthält nach der bindenden Auslegung des BR. keine Erweiterung der satzungsmäßigen Vertretungsbefugnisse des Sch. Die Kl. hatte aber zudem behauptet, daß dem Sch. mindestens durch schlüssiges Verhalten von den Organen der Bekl. eine Stellung eingeräumt worden ist, die in ihrer umfassenden Abschlußfreiheit auch Geschäfte von der Art der streitigen Bürgschaftsübernahme ergriff.

Allgemein ist es in Uebereinstimmung mit dem Urteil des IV. Zivilsenats vom 13. Mai 1927, Gruch. Bd. 69 S. 601, nicht abzulehnen, daß im Sinne von § 831 BGB. auch der rechtsgeschäftlich nach der Satzung nicht vertretungsberechtigte Sparkassenbeamte (dort der Kassierer) durch Duldung der Abgabe von Verpflichtungserklärungen zu der entsprechenden Verrichtung bestellt werden kann. Die Erwägungen, die der Annahme einer rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigung durch stillschweigendes Verhalten entgegenstehen, greifen für die andersartige Haftung aus Schadensersatz für unerlaubte Handlungen nicht ein.

Zur Prüfung im Sinne dieser Erwägungen, aber auch der Frage, ob der Kl. als einer kaufmännischen Firma nicht bekannt sein mußte, daß Sparkassen Satzungen haben, deren Bestimmungen der Vertragsgegner zu beachten hat, und ob nicht aus diesem Grunde die Anwendung des § 254 BGB. geboten ist, war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

2. Zu §§ 138, 826 BGB.

Ein Knebelungsvertrag begründet keine Ersatzpflicht gegenüber einem Gläubiger, der den Kredit vor Abschluß jenes Vertrages gewährt hat. Eine Ersatzpflicht ist gleichfalls nicht gegeben, wenn gegenüber einem Gläubiger der Vertrag nicht verheimlicht worden ist und wenn der Sicherungsnehmer damit gerechnet hat, daß gerade dieser Gläubiger durch den Vertrag nicht geschädigt werde.

Urteil des Reichsgerichts vom 20. Februar 1930 — IV 216. 29 — T.

Für die Beklagte, eine Zigarettenfabrik, hatte K. die Generalvertretung und unterhielt für sie ein Kommissionslager. Die Klägerin war Angestellte des K. Sie behauptet, ihm am 12. 12. 1925 ein bares Darlehen von 20 000,— RM gegeben zu haben. — Bei einer Revision, die die Beklagte bei K. vornahm, wurde festgestellt, daß K. mit der Abführung von Verkaufserlösen in Höhe von etwa 160 000.— RM im Rückstande war. Sie ließ sich von K. in einem Vertrage diese Ziffer als Schuld bestätigen und zur Sicherung seinen gesamten Lagerbestand an Zigarren, Zigaretten und Tabaken, seine Büroeinrichtung, seine in vier Ladengeschäften befindlichen Waren und seinen Personenkraftwagen übereignen. K. verpflichtete sich, beträchliche Wochenraten abzuzahlen; die Uebererlöse sollte er in gewissem Umfange für sich behalten können. Am 21. September 1926 forderte die Beklagte die Liquidierung der Angelegenheit und nahm sie, als K. darauf nicht einging, selbst vor.

Digitized by Google

Die Klägerin verlangt von K. und der Beklagten einen Teilbetrag des Darlehens in Höhe von 5 000.— RM. Gegen K. erhielt sie Versäumnisurteil. Gegen die Beklagte wurde sie in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision war ohne Erfolg.

Die Revision bemängelt die Ausführungen des Berufungsgerichtes, wonach die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs nicht vorliegen sollen. Das Berufungsgericht sieht den Vertrag vom 24. Dezember 1925 schon um deswillen als nichtig im Sinne des § 138 Abs. 1 BGB. an, weil er auf eine wirtschaftliche Knebelung des K. durch die Beklagte hinauslaufe. Es läßt es dahingestellt, ob die Beklagte sich der naheliegenden Möglichkeit der Schädigung der sonstigen Gläubiger des K. durch die Sicherungsübereignungen bewußt gewesen sei, indem es meint, es komme hierauf deshalb nicht an, weil der Klägerin gegenüber ein unter § 826 BGB. fallendes Verhalten der Beklagten nicht nachgewiesen sei.

Die Revision rügt Verkennung des subjektiven Tatbestandes einer aus § 138 in Verbindung mit § 826 BGB. herzuleitenden Schadensersatzpflicht: Nach dem Sachverhalt, wie ihn die Beklagte insbesondere im Schriftsatz vom 25. August 1928 zur subjektiven Seite vorgetragen habe, müsse der Beklagten ein vorsätzliches, wider die guten Sitten verstoßendes Verhalten zur Last gelegt werden. Das gelte auch dann, wenn die Beklagte von der Dahrlehnsgewährung der Klägerin keine Kenntnis gehabt haben sollte. Die Beklagte habe sich schon dann schadensersatzpflichtig gemacht, wenn sie bei Abschluß des Vertrages vom 24. Dezember 1925 auch nur mit der Möglichkeit gerechnet habe, daß ein Gläubiger des K. dadurch geschädigt werde. Daß sich ihr Vorsatz gerade gegen die Klägerin gerichtet habe, sei nicht erforderlich gewesen.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts können Sicherungsübereignungen wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB. nichtig sein und Schadensersatzansprüche gegen den gesicherten Gläubiger begründen, wenn das gesamte Vermögen eines Schuldners einem seiner Gläubiger übereignet, wenn die Sicherungsübereignung vereinbarungsgemäß den andern Gläubigern gegenüber geheim gehalten wird und wenn der Schuldner durch die Sicherungsübereignung beim Fehlen weiterer genügender Mittel nicht mehr in der Lage ist, seine anderen — gegenwärtigen und künftigen — Gläubiger zu befriedigen. In subjektiver Hinsicht genügt nicht, daß der Schuldner sein Vorgehen den übrigen Gläubigern verheimlichen und sie über seine Kreditwürdigkeit täuschen wollte; auch der Gläubiger, der sich die Sicherung gewähren läßt, muß wenn auch nicht mit der Absicht der Schädigung der sonstigen Gläubiger, so doch mindestens mit dem Bewußtsein gehandelt haben, daß die sonstigen Gläubiger durch die Sicherungsübereignung geschädigt werden. (RGZ. Bd. 118 S. 362).

Ob in diesem Sinne Nichtigkeit der Sicherungsübereignungen des K. an die Beklagte vorliegt, konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum dahingestellt sein lassen. Denn die besondere Lage des Falles rechtfertigt die Annahme, daß die Beklagte sich der Klägerin gegenüber nicht schadensersatzpflichtig gemacht hat, wenn sie auch mit dem Bewußtsein der Schädigung etwaiger anderer Gläubiger des K. gehandelt haben sollte. Das Berufungsgericht führt zunächst aus, die Klägerin habe, als sie dem K. die 20 000.— RM zur Verfügung stellte, gewußt, daß dessen Verbindlichkeiten gegenüber der Beklagten diesen Betrag erheblich überstiegen. Sie habe das Geld unstreitig gegeben, damit K. einen Teil der Schuld bei der Beklagten tilge. Damals sei der Vertrag vom 24. Dezember 1925 noch nicht abgeschlossen gewesen, so daß nicht Unkenntnis des Vertrages die Entschließung der Klägerin beeinflußt haben könne. Später sei ihr der Vertrag nicht verheimlicht, sondern im Gegenteil als der Angestellten des K. bekannt gegeben worden. Hiernach kann keine Rede davon sein, daß die Beklagte der Klägerin gegenüber auf eine Verheimlichung der Sicherungsübereignungen und auf eine Täuschung ausgegangen wäre oder auch nur mit dem Bewußtsein der Möglichkeit einer Schädigung der Klägerin gehandelt hätte. Die Klägerin war vom Vorgehen der Beklagten gegen K. unterrichtet und durch nichts gehindert, mit den ihr zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln dem Vorgehen der Beklagten zu begegnen. Wenn sie nichts nach dieser Richtung unternommen hat, so ist es offenbar darauf zurückzuführen, daß sie ebenso wie die Beklagte geglaubt hat, durch deren Maßnahmen werde sich eine Sanierung der Geschäfte des K. erreichen lassen.

Es kann sich hiernach nur noch fragen, ob die Beklagte einem Abkommen mit der Klägerin zuwider gehandelt oder die Voraussetzungen des § 826 BGB. etwa dadurch erfüllt hat, daß sie schließlich zur Liquidierung der Geschäfte des K. schritt, um sich aus dem Erlös, soweit er zureichte, wegen ihrer Forderungen gegen ihn zu befriedigen. Auch diese Frage hat das Berufungsgericht rechtlich einwandfrei verneint. Die Beklagte war dem K. gegenüber zur Liquidierung berechtigt, weil dieser, wie die Klägerin selbst vorgetragen hat, den von ihm der Beklagten gegenüber übernommenen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, insbesondere kein Geld an sie abgeführt hat. Eine ihrerseits der Klägerin gegenüber übernommene Verpflichtung hat die Beklagte damit nicht verletzt; denn an den Abmachungen der Beklagten mit K., insbesondere an dem im Parkhotel im Mai 1926 getroffenen Abkommen war die Klägerin nach der tatsächlichen Annahme des Berufungsgerichts nicht beteiligt. Wenn sich die Beklagte durch Schreiben vom 12. Juli 1926 an den Anwalt der Klägerin damit einverstanden erklärt hat, daß diese aus den Erträgnissen der K.'schen Detailgeschäfte 6% Zinsen jährlich erhalte, so war selbstverständliche Bedingung dieses Versprechens, daß K. die Weiterführung seiner Geschäfte durch Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtungen ermöglichte. Diese Bedingung ist von K. nicht erfüllt worden. Schließlich legt das Berufungsgericht mit Recht Gewicht auf die in diesem Schreiben enthaltenen Worte: „Die Abtragung des Darlehens" (Kapitals) „kann von Herrn K. natürlich erst dann vorgenommen werden, wenn er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachgekommen ist", wozu noch hinzugefügt wird, daß die Beklagte von der Darlehnsforderung der Klägerin gegen K. erst im Frühjahr desselben Jahres (1926) erfahren habe. Damit hatte die Beklagte der Klägerin gegenüber deutlich zum Ausdruck gebracht, daß ihre Forderungen gegen K. der Darlehnsforderung der Klägerin vorgehen müßten. Da die Klägerin diesem Schreiben unstreitig nicht widersprochen hat, vielmehr Ansprüche daraus herleitet, konnte die Beklagte nach Treu und Glauben auf ihr Einverständnis schließen. Bei dieser Sachlage sind keine rechtlichen Bedenken gegen die Annahme des Berufungsgerichts zu erheben, daß die Beklagte durch ihr Vorgehen gegen K. weder vertragliche Verpflichtungen gegenüber der Klägerin verletzt, noch mit einem unter § 826 BGB. fallenden Schädigungsvorsatz ihr gegenüber gehandelt hat.

Das Berufungsgericht verneint die Anfechtbarkeit der Abmachungen zwischen K. und der Beklagten nach § 3 des Anfechtungsgesetzes, weil kein Beweis dafür erbracht sei, daß K. seine Gläubiger habe benachteiligen wollen. Wenn die Revision diesen Punkt der Urteilsbegründung angreift, so übersieht sie, daß es sich hier nur um eine Hilfsbegründung handelt. Geht man mit der Revision von der Nichtigkeit der Abmachungen zwischen K. und der Beklagten aus, so ist für eine Anfechtung kein Raum mehr vorhanden. Für alle Fälle scheitert diese Anfechtung an der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts, wonach keine Absicht der Gläubigerbenachteiligung bei K. nachgewiesen ist.

Da die Urteilsausführungen auch sonst zu keinen rechtlichen Bedenken Anlaß geben, konnte die Revision keinen Erfolg haben.

II. Steuerrecht.

1. Zu §§ 2 Nr. 3, 11 Nr. 1 KörpStG; § 11 Nr. 2 DiVO z. KörpStG; §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 4 EinkStG.

1. Ein Betrieb ist nicht etwa um deswillen gemeinnützig, weil er von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft unterhalten wird oder weil er selbst öffentlich-rechtlichen Charakter besitzt.

2. Nur solche öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, die zur Beseitigung einer wirtschaftlichen Notlage bestimmter Volkskreise bestimmt sind, können die Vorschrift des § 11 Nr. 2 der Durchführungsverordnung zum Körperschaftsteuergesetz für sich in Anspruch nehmen.

3. Stellt sich ein steuerpflichtiger öffentlicher Betrieb als ein Gewerbebetrieb dar, dann werden die in diesem Betrieb anfallenden Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus der Vermietung oder Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten dem Einkommen aus Gewerbebetrieb hinzugerechnet; sie bleiben darum bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nicht außer Ansatz.

I. Senat des Reichsfinanzhofs. Bescheid vom 26. September 1929, bestätigt durch Urteil vom 12. Dezember 1929 — I A a 653/28 — abgedr. RFH. 26, 135.

Die Beschwerdeführerin ist im Jahre 1922 von Kommunalverbänden und sonstigen Kommunalverwaltungen des Landes X. errichtet. Es sind ihr die Rechte einer Körperschaft öffentlichen Rechtes verliehen. Ihr Stammkapital beträgt rund 500 000 RM. Sie soll nach § 1 ihrer Satzung ausschließlich für die Interessen der angeschlossenen kommunalen Körperschaften arbeiten. Als Zweck des Unternehmens ist im § 2 der

Digitized by Google

Satzung die Förderung des Kommunalkredits bezeichnet. Gegenstand des Unternehmens ist:

a) der Bankbetrieb, jedoch nur, soweit er unmittelbar oder mittelbar der Erfüllung des Gesellschaftszwecks dient, insbesondere die Hereinnahme und Ausleihung kurzfristiger und langfristiger Verzinsungsgelder;
b) die Ausgabe eigener und die kommissionsweise Begebung fremder Inhaberschuldverschreibungen;
c) der An- und Verkauf von Wertpapieren;
d) der An- und Verkauf, die Ausstellung, Akzeptation und Girierung von Wechseln;
e) die Uebernahme von Bürgschaften;
f) die Beteiligung an anderen Unternehmungen.

Mitglieder der Bank können nach § 8 der Satzung Stadt- und Landgemeinden, sowie kommunale Verbände, Verwaltungen und Anstalten des Landes X. sein. Die Mitgliedschaft wird durch Uebernahme von Anteilen des Stammkapitals erworben. Im § 14 der Satzung ist festgelegt, daß die Bank nicht den Zweck hat, Geschäftsgewinne zu machen. Ueberschüsse sollen nur insoweit erstrebt werden, als sie nötig sind für eine höchstens 5 proz. Verzinsung der Geschäftsanteile und für Rückstellungen zur weiteren Sicherheit der Bankgläubiger. Für den Fall der Auflösung der Bank soll nach § 18 der Satzung das nach Befriedigung aller Verbindlichkeiten übrigbleibende Vermögen auf die Mitglieder der Bank im Verhältnis der Höhe ihrer Geschäftsanteile verteilt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß den einzelnen Mitgliedern hieraus nicht mehr als 5 pCt. ihres Geschäftsanteils über diesen hinaus zufließen dürfen. Der Ueberschuß ist für gemeinnützige Zwecke zu bestimmen.

Nach den Geschäftsberichten ist die Beschwerdeführerin zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses ihrer Mitglieder in der Weise tätig gewesen, daß sie während der Inflationszeit zwei Obligationenanleihen in Papiermark aufgenommen, 1925 eine Auslandsanleihe über 3 600 000 Dollar abgeschlossen und 1926 für etwa 12,5 Millionen Mark inländische Goldschuldverschreibungen ausgegeben hat. Für die Anleihen der Beschwerdeführerin haften die angeschlossenen Gemeinden unbeschränkt. Die Mittel sind im wesentlichen den Gemeinden als langfristige Tilgungsdarlehen zugeflossen. Außerdem konnte die Beschwerdeführerin ihren Mitgliedern aus eigenen Mitteln namhafte kurzfristige Darlehen und in geringerem Maße auch langfristige Darlehen gewähren. Weiter hat die Beschwerdeführerin in den kreditarmen Jahren 1924 und 1925 auch Mittelstandskredite gegeben und sich bei der Verteilung der von anderer Seite zur Verfügung gestellten Stützungskredite für Handel und Industrie sowie für die Landwirtschaft betätigt. Im Jahre 1924 betrug der ausgewiesene Bilanzgewinn rund 810 000 RM, im Jahre 1925 rund 740 000 RM und im Jahre 1926 rund 477 000 RM.

Der Streit dreht sich in erster Linie darum, ob die Beschwerdeführerin als öffentlicher Betrieb mit eigener Rechtspersönlichkeit überwiegend gemeinnützigen Zwecken dient, und darum nach § 2 Nr. 3c KörpStG. steuerfrei zu stellen wäre. Die Beschwerdeführerin beruft sich auf die oben inhaltlich wiedergegebenen §§ 1, 14, 18 ihrer Satzungen. Danach solle sie Ueberschüsse nur in der Höhe machen, daß sie Sicherheitsrücklagen bilden und 5 pCt. auf die Geschäftsanteile verteilen könne. Sie sei deshalb auch in der Lage gewesen, ihre Kredite an die Gemeinden zu einem erheblich niedrigeren als dem sonst üblichen Zinsfuß auszugeben. Ebenso wie auf Landschaften und Stadtschaften müsse auch auf sie die Vorschrift im § 11 Nr. 2 der DurchfVO. zum KörpStG. angewendet werden.

Die Berufungsentscheidung hat die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abgelehnt. Sie hat darauf hingewiesen, daß Gemeinnützigkeit bei einer Kreditanstalt nur dann anerkannt werden könne, wenn die Kreditanstalt den Zweck habe, billige Kredite zu vermitteln. Dieser Zweck müsse auch ausdrücklich in der Satzung festgelegt sein. Die Satzungen der Beschwerdeführerin enthielten jedoch eine derartige Festlegung nicht. Die fehlende Satzungsbestimmung könne auch nicht etwa dadurch ersetzt werden, daß die Beschwerdeführerin den Nachweis führe, sie gewähre ihre Darlehen in der Tat zu besonders günstigen Bedingungen.

Auch der erkennende Senat vermag eine Gemeinnützigkeit im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes nicht anzuerkennen. Es kann dahingestellt bleiben, ob der vom Finanzgericht betonte Grund formalistisch ist und ob die Zweckbestimmung der Beschwerdeführerin als einer Vermittlerin billigen Kredits aus der Gesamtheit der Satzungsbestimmungen gefolgert werden muß. Es ist auch nicht nötig, im Verfolg der von der Beschwerdeführerin vorgelegten Eingabe des Verbandes öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten an die gesetzgebenden Körperschaften in eine grundsätzliche Erörterung darüber einzutreten, ob und inwieweit eine Betätigung der öffentlichen Hand im Bankwesen zu begrüßen und steuerlich zu begünstigen ist. Bei den öffentlich-rechtlichen Bankbetrieben liegen die Dinge im einzelnen Falle zu verschieden, als daß es möglich wäre, eine grundsätzliche Entscheidung für alle öffentlich-rechtlichen Bankbetriebe zu fällen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um ein Unternehmen von Gemeinden. Die Gemeinden haben sich zusammengetan, weil sie hoffen, vereinigt leichter und billiger die für ihre Wirtschaft nötigen Geldmittel geliehen zu erhalten. Ein Privatmann, der für sein wirtschaftliches Wohlergehen tätig ist, kann nicht als selbstlos gelten. Schließen sich viele Privatleute zusammen, um ihre Wirtschaften zu fördern, so ist auch das keine Selbstlosigkeit. Geschieht der Zusammenschluß in der Form eines rechtsfähigen Vereins, so empfängt der Verein seine Zielrichtung, also seinen Willen, durch den Willen seiner Mitglieder. Ein solcher Verein will den wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder dienen; darin aber kann keine Gemeinnützigkeit gefunden werden (vgl. RFH. Bd. 25 S. 284 und die Entscheidung I A 664/28 vom 3. Juni 1929 im Reichssteuerblatt 1929 S. 493). Die Beurteilung ändert sich grundsätzlich nicht, wenn statt der Privatpersonen Gemeinden sich zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Interessen zusammenschließen. An sich hätte der Gesetzgeber die öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit all ihren Bestrebungen ohne Prüfung im einzelnen als gemeinnützig erklären und mit ihren Betrieben und Verwaltungen steuerfrei lassen können. So ist das Körperschaftsteuergesetz 1925 aber nicht vorgegangen. Ein Betrieb ist nicht etwa um deswillen gemeinnützig, weil er von einer öffentlichen Körperschaft unterhalten wird oder weil er selbst öffentlich-rechtlichen Charakter besitzt. Vielmehr muß jeder derartige Betrieb, falls er als gemeinnützig anerkannt werden soll, sich wie ein privatrechtliches Gebilde einer Prüfung unterziehen lassen, ob er den besonderen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Umstand, daß der Betrieb einer Körperschaft öffentlichen Rechtes dient, daß er einer Körperschaft öffentlichen Rechtes Mittel zuführt oder sonst wirtschaftliche Vorteile gewährt, begründet für sich nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes. An sich sollen alle Unternehmungen einer Gemeinde zuletzt den Mitgliedern der Gemeinde und damit der Allgemeinheit zugute kommen. Nach allgemeinem Sprachgebrauch werden sie daher wohl als gemeinnützig bezeichnet, weil sie dem allgemeinen Besten dienen sollen. Für die Körperschaftsteuer muß aber die Scheidung gemacht werden, ob das Unternehmen einer Gemeinde unmittelbar oder nur mittelbar dem allgemeinen Besten dient (vgl. § 6 der DurchfVO. zum KörpStG.). Nur die unmittelbar gemeinnützigen Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Schulen und dgl., sind steuerfrei, während Betriebe und Verwaltungen, die der Gemeinde lediglich Mittel zuführen oder Ausgaben ersparen sollen, steuerpflichtig sind. Die beschwerdeführende Körperschaft ist eine gemeinsame Einrichtung der angeschlossenen Gemeinden, die es den Gemeinden ermöglichen soll, Mittel zu günstigen Bedingungen geliehen zu erhalten. Die Beschwerdeführerin setzt die Gemeinden in den Stand, dem öffentlichen Wohle wirksamer zu dienen. Sie ist also nur mittelbar gemeinnützig. Die Einspruchsentscheidung hat in diesem Zusammenhange mit Recht auf die Bestimmung in § 7 Abs. 2 der DurchfVO. hingewiesen: Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

Die Beschwerdeführerin hat allerdings angeführt, daß sie nicht nur für ihre Mitglieder tätig sei, sondern daß sie auch der Industrie, der Landwirtschaft und dem gewerblichen Mittelstande Kredite gewährt oder vermittelt habe; des weiteren habe sie an Gemeinden, die ihr als Mitglieder nicht angehörten, Feldbereinigungsgenossenschaften, Wassergenossenschaften, Kirchengemeinden, Religionsgesellschaften, gemeinnützige Baugenossenschaften und dgl. Darlehen gewährt. Die Betätigung zum Nutzen von Nichtmitgliedern ist aber nicht der vorwaltende Zweck der Beschwerdeführerin. Die der Wirtschaft geliehenen Geldmittel waren sogenannte Ankurbelungskredite, die nach Möglichkeit bald abgedeckt werden sollten. Es handelte sich dabei um eine Uebergangsmaßnahme, deren Abwicklung sich bei der schwierigen Geldmarktlage allerdings hinauszögert. Die den nicht beigetretenen öffentlichen Körperschaften, Genossenschaften und dgl. gewährten Kredite sind im Verhältnis zur Gesamtsumme der ausgeliehenen Gelder gering. Zum Teil handelte es sich dabei um Kredite, für die von den Mitgliedern der Beschwerdeführerin Bürgschaft übernommen ist und an deren Gewährung angeschlossene Gemeinden Interesse haben. Die Beschwerdeführerin würde auch gegen ihre Satzung handeln, wenn sie ihre Tätigkeit Mitgliedern und Nichtmitgliedern in gleicher Weise zugute kommen lassen wollte. Denn nach § 1 der Satzungen arbeitet die Beschwerdeführerin ausschließlich für die Interessen der angeschlossenen kommunalen Körperschaften. Wenn es dann

Digitized by Google

im § 2 der Satzung heißt, daß der Zweck des Unternehmens die Förderung des Kommunalkredits sei, so soll diese Bezeichnung der Betätigungsart die im § 1 ausgesprochene Beschränkung nicht aufheben. Es wäre auch nicht zu verstehen, wenn die angeschlossenen Gemeinden durch ihre Haftung nicht angeschlossenen Gemeinden Darlehen verschaffen wollten.

Daß § 11 Nr. 2 der DurchfVO. zum KörpStG. von der Beschwerdeführerin nicht in Anspruch genommen werden kann, ist bereits in der Einspruchsentscheidung ausgeführt, wo darauf hingewiesen ist, daß die Beschwerdeführerin nicht „zur Beseitigung einer wirtschaftlichen Notlage bestimmter Volkskreise bestimmt" ist.

Die Rechtsbeschwerde hat für den Fall, daß die Anerkennung der Gemeinnützigkeit versagt wird, mehrere Einwände gegen die Höhe der Steuer erhoben. Die Beschwerdeführerin besaß Ende 1925 Rücklagen in Höhe von 1 932 762 RM. Die Beträge sind nicht gesondert angelegt, sondern arbeiten im Betrieb mit. Die Beschwerdeführerin nimmt eine Durchschnittsverzinsung von 10 pCt. an und meint, daß das, was sie mit den Mitteln der Rücklagefonds erübrigt, Ertrag aus Kapitalvermögen sei. Unter Hinweis auf § 11 Nr. 1 KörpStG. hat sie in der Steuererklärung darum 193 276 RM von dem Gewinne abgesetzt. Weiter hat sie unter Berufung auf dieselbe Gesetzesvorschrift die Bruttomiete, die sie aus ihren zur Gewinnung von Geschäftsräumen in mehreren Städten gekauften Häusern erzielt hat, mit 11 079 RM abgesetzt. Das Finanzamt hat bei der Veranlagung die 193 276 RM ganz wieder hinzugesetzt und weiter als steuerpflichtiges Einkommen aus den Häusern 4 431 RM als den geschätzten Unterschiedsbetrag zwischen der Brutto- und Nettomiete angenommen. In der Einspruchsentscheidung hat das Finanzamt seine Auffassung aufrechterhalten und ausgeführt, daß nach § 11 Nr. 1 KörpStG. bei öffentlich-rechtlichen Betrieben zwar Einkommen aus Kapitalvermögen und aus der Vermietung unbeweglichen Vermögens steuerfrei sei. Wenn Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus der Vermietung unbeweglichen Vermögens in einem gewerblichen Betrieb anfielen, hätten sie jedoch nach §§ 37, 38 EinkStG. als Einkommen aus Gewerbebetrieb zu gelten. Da die Beschwerdeführerin einen gewerblichen Betrieb unterhalte, fielen die bezeichneten Einkünfte nicht unter die Vorschrift des § 11 Nr. 1 KörpStG. und könnten nicht abgezogen werden. Während die Beschwerdeführerin diese Posten in der Berufungsinstanz nicht mehr erwähnt hat, ist sie in der Rechtsbeschwerde wieder mit dem ursprünglichen Antrag auf Absetzung dieser Einkünfte hervorgetreten. Sie macht geltend, daß ihr Betrieb mangels einer Gewinnabsicht nicht als gewerblich anzusehen sei; es seien die Grundsätze der Entscheidung Bd. 15 S. 347 auch hier anzuwenden.

Der Grund, aus dem die Beschwerdeführerin ihren Betrieb nicht als einen Gewerbebetrieb gelten lassen will, ist nicht stichhaltig. Die Beschwerdeführerin will allerdings nicht den höchstmöglichen Gewinn erzielen, aber sie will doch aus ihrem Geschäftsbetrieb Erübrigungen machen, um die 5 proz. Verzinsung der Einlagen und besonders die hohen Rücklagen zu ermöglichen, die sie an Stelle ausreichender Einlagen der Mitglieder nötig zu haben glaubt. Da auch sonst alle Merkmale eines Gewerbebetriebs vorhanden sind, kann die Beschwerdeführerin mit Recht nicht bestreiten, daß sie ein Gewerbe betreibt. Sie kann sich auch nicht auf die Entscheidung Bd. 15 S. 347 berufen, die einen Konsumverein zum Gegenstand hatte, der seinen Geschäftsbetrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkte und seine Erübrigungen nach dem Warenbezuge der einzelnen Genossen verteilte. Einmal ist die Beschwerdeführerin keine Genossenschaft, dann beschränkt sie ihren Geschäftsbetrieb nicht auf den Kreis ihrer Mitglieder und schließlich steht die soziale Verwendung der Erübrigungen nach dem Warenbezuge der Mitglieder im Gegensatz zu der kapitalistischen Verwendung, die die Gewinne bei der Beschwerdeführerin durch Verzinsung der Einlagen und Ansammlung großer Betriebsmittel erfahren. Ist sonach der Ausgangspunkt der Beschwerdeführerin, daß sie kein Gewerbe betreibe, falsch, so müssen auch die Schlußfolgerungen abgelehnt werden. Darum kann es dahingestellt bleiben, ob, abgesehen von der Frage des Gewerbebetriebs, in den 193 276RM überhaupt Einkünfte aus Kapitalvermögen gesehen werden können. Denn die Rücklagen sind lediglich Rechnungsposten, und bestimmte Wertpapiere oder dgl. sind ihnen nicht zugeführt.

2. Zu § 3 Abs. 2 EinkStG.

Der beschränkten Steuerpflicht ausländischer Unternehmungen können solche Darlehn unterliegen, die durch Eintragung einer Sicherungshypothek gesichert sind, nicht dagegen Darlehn, für die Hypothekenbriefe verpfändet sind.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 14. Mai 1930 — I A 391/29[1]).

Die Beschwerdeführerin ist ein holländisches Bankgeschäft ohne inländische Betriebsstätte. Für sie ist eine unverzinsliche Grundschuld auf inländischem Grundbesitz eingetragen. Die Grundschuld dient zur Sicherstellung eines Kredits, der einer inländischen Firma eingeräumt ist. Die Vorinstanzen haben die Beschwerdeführerin bezüglich der Kontokorrentzinsen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes für beschränkt steuerpflichtig gehalten. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Da die Beschwerdeführerin im Inland keine Betriebsstätte und keinen ständigen Vertreter hat, kommt eine Steuerpflicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (Einkünfte aus inländischem Gewerbebetrieb) nicht in Frage. Es entspricht aber nicht dem Zwecke des § 3 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes, die Steuerpflicht der in Rede stehenden Zinsen mit der Begründung zu verneinen, daß sie zum gewerblichen Einkommen der Beschwerdeführerin gehörten und diese mit Einkünften aus Gewerbebetrieb nicht steuerpflichtig sei. Zinsen sind an sich Einkünfte aus Kapitalvermögen, sie können gleichzeitig zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören, und wenn sie als solche der inländischen Steuer unterliegen, so können sie natürlich nicht nochmals als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig sein. Kommen sie aber für steuerpflichtiges Einkommen aus Gewerbebetrieb nicht in Betracht, so verbleibt es bei einer etwaigen Steuerpflicht, die bei ihnen als Einkünfte aus Kapitalvermögen begründet ist, wie ja auch beim Steuerabzug vom Kapitalertrage keine Ausnahme für solche Einkünfte zu machen ist, die zum gewerblichen Einkommen gehören. Der Senat tritt deshalb der Entscheidung des I. Senats vom 7. Februar 1929 — I A 377/28 — bei, wonach Einkünfte, die für sich betrachtet, unter § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes fallen, nach dieser Vorschrift steuerpflichtig sind, auch wenn sie zu ausländischen gewerblichen Einkünften gehören und als solche nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 nicht steuerpflichtig sind. Dies ergibt sich aus § 21 Nr. 3d des Körperschaftsteuergesetzes.

Es entspricht auch nicht dem Zwecke des § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes, einen Abzug von Schuldzinsen zuzulassen. Die Zinsen von inländischen Hypotheken sollen in voller Höhe der inländischen Steuer unterworfen sein, und es muß einem ausländischen Hypothekengläubiger, der sich das Geld dazu erst verschafft hat, überlassen bleiben, bei Bemessung der von ihm an seinen Geldgeber zu zahlenden Zinsen die deutsche Steuerpflicht der ihm zufließenden Zinsen zu berücksichtigen. Wollte man den Abzug zulassen, so könnte der ausländische Hypothekengläubiger seinem Geldgeber höhere Zinsen bewilligen, als dieser bei unmittelbarer Hingabe des Geldes auf deutsche Hypothek unter Berücksichtigung der deutschen Steuer erlangen könnte. Bei einer achtprozentigen Hypothek könnte er z. B. 7⅓ vom Hundert bewilligen, während dem Geldgeber bei unmittelbarer Hingabe des Geldes auf Hypothek unter Berücksichtigung der Steuer nur 7,2 vom Hundert verbleiben würden.

Dagegen tritt der Senat der Rechtsbeschwerde darin bei, daß § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes im vorliegenden Falle nicht anwendbar ist. Diese Vorschrift unterwirft der beschränkten Steuerpflicht: „Einkünfte aus Hypotheken, Grundschulden und anderen Forderungen oder Rechten, die durch inländischen Grundbesitz oder inländische grundstücksgleiche Rechte gesichert sind." Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um Einkünfte aus einer Grundschuld, da die für die Beschwerdeführerin eingetragene Grundschuld unverzinslich ist. Die verzinslichen Kontokorrentforderungen sind allerdings durch die Grundschuld gesichert, es handelt sich um die fiduziarische Eintragung einer Grundschuld, die wirtschaftlich der Verpfändung einer für den Grundstückseigentümer eingetragenen Grundschuld gleichzustellen ist; aber eine Grundschuld ist zweifellos nicht zu den grundstücksgleichen Rechten zu zählen. Der Vorinstanz ist nur zuzugeben, daß man wohl sagen könnte, die fraglichen Kontokorrentzinsen seien wirtschaftlich durch das betreffende Grundstück gesichert. Die Sicherheit dieser Forderungen hängt in demselben Maße von dem Wert des Grundstücks ab wie bei einer Hypothek mit dem Range der eingetragenen Grundschuld. Der Senat muß jedoch Bedenken tragen, eine mittelbare Sicherung durch ein inländisches Grundstück der unmittelbaren gleichzustellen. Man müßte dann nicht nur bei Verpfändung von Grundschulden und Hypotheken, sondern auch bei Verpfändung von Hypothekenpfandbriefen annehmen, daß die dadurch sichergestellten Forderungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes durch inländischen Grundbesitz gesichert seien. Damit würde die Anwendung des § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes auf Forderungen erstreckt, die man im Verkehre nicht mehr zum

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

Grundstückskredite zu rechnen pflegt. Bei den Grundschulden und Hypotheken waltet der Gedanke vor, daß dem Berechtigten ein dingliches Recht an dem Grundstück bestellt ist, daß die Zinsen als Ertrag eines Rechtes an einem Grundstück erscheinen, während die bei Hypotheken bestehende persönliche Haftung des Schuldners im Verkehr mehr als Begleiterscheinung des dinglichen Rechtes angesehen wird, und deshalb ist es gerechtfertigt, die Hypotheken- und Grundschuldzinsen als Einkünfte zu behandeln, die ein im Inland gelegener Gegenstand gewährt, falls das betreffende Grundstück im Inland liegt. Nur bei Höchstbetragshypotheken (§ 1190 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist die Auffassung im Verkehr eine ähnliche wie bei Sicherstellung von Forderungen durch Verpfändung beweglicher Sachen und anderer Rechte; es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob bei ihnen die wirtschaftlichen Verhältnisse ausreichen, eine Nichtanwendung des § 3 Abs. 2 Nr. 6 entgegen seinem Wortlaut zu rechtfertigen. Jedenfalls liegt es bei Verpfändung von Hypotheken und Grundschulden nicht so, daß ein dingliches Recht als an ihnen und damit mittelbar an dem Grundstück begründet erscheint, das Einkünfte gewährt, sondern die Zinsen der sichergestellten Forderungen erscheinen durchaus als Einkünfte aus den Forderungen selbst. Nun spricht zwar § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes von Einkünften aus Forderungen, die durch inländischen Grundbesitz gesichert sind; das Gesetz mußte sich aber so ausdrücken, da natürlich juristisch Hypothekenzinsen Einkünfte aus der Forderung, nicht aus dem dazu gehörigen dinglichen Rechte sind. Wenn es sich jedoch um die Frage handelt, ob eine mittelbare Sicherung durch Grundbesitz genügt, so ist auch und in erster Linie zu berücksichtigen, als was sich die Hypothekenzinsen wirtschaftlich darstellen, und danach zu beurteilen, ob die Einkünfte aus nur mittelbar durch Grundbesitz gesicherten Forderungen denen aus unmittelbar durch Grundbesitz gesicherten gleichzustellen sind. Und da ergibt sich der grundlegende Unterschied, daß im Verkehr die Hypothekenzinsen regelmäßig als Einkünfte aus dem dinglichen Rechte angesehen werden, während sich diese Auffassung bei den nur mittelbar durch Grundbesitz gesicherten Forderungen regelmäßig verbietet. Dies führt dazu, die Anwendung des § 3 Abs. 2 Nr. 6 auf Fälle mittelbarer Sicherstellung durch inländischen Grundbesitz zwar nicht ganz auszuschließen, sie aber auf Fälle zu beschränken, in denen wirtschaftlich die Lage wie bei einer Verkehrshypothek ist, d. h. wenn ein auf längere Zeit gewährtes Darlehen durch Verpfändung einer Eigentümergrundschuld oder auch durch Eintragung einer unverzinslichen Grundschuld für den Gläubiger sichergestellt ist. So liegt der vorliegende Fall nicht. Es handelt sich bei ihm nicht um Realkredit, sondern um gedeckten Bankkredit. Daß er nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 Nr. 6 getroffen würde, falls er durch eine Höchstbetragshypothek sichergestellt wäre, rechtfertigt nicht, ihn auch für steuerpflichtig zu halten, wenn diese Form vermieden ist. Hätte der Gesetzgeber jede mittelbare Sicherstellung von Personalkredit der beschränkten Steuerpflicht unterwerfen wollen, so hätte es nahe gelegen, der Steuer ausdrücklich auch die durch Verpfändung von Hypotheken und Grundschulden sichergestellten Forderungen zu unterwerfen.

Danach war die angefochtene Entscheidung aufzuheben und auf Freistellung der Beschwerdeführerin zu erkennen.

3. Zu § 36 EinkStG.

Lohnsteuerpflicht von Zahlungen des Arbeitgebers an Kassen zur Ruhegehaltsversicherung.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 12. März 1930 — VI A 1866/29 —[1]).

Die Beschwerdeführerin hat an die Ruhegehaltsversicherung als deren Mitglied in der Zeit vom 1. Januar 1926 bis 31. Januar 1928 Beiträge geleistet, die die Vorinstanzen als Teile des Gehaltseinkommens des Geschäftsführers N. der Beschwerdeführerin behandelt und für lohnsteuerpflichtig erklärt haben.

Die Ruhegehaltsversicherung bezweckt, ihren Mitgliedern die Kosten zu erstatten, die ihnen aus der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung für ihre Angestellten erwachsen. Mitglieder können deutsche Ortskrankenkassen und ähnliche Anstalten werden. Angestellte, die aus der Beschäftigung bei einer Mitgliedskasse ausscheiden, können sich nach ihrem bisher versicherten Diensteinkommen oder mit einer niederen Summe das Anrecht auf die Leistungen aus der Versicherung erhalten. Bezugsberechtigt sind die Mitglieder für die Erstattung der gewährten Leistungen an Ruhegehalt usw. und die Weiterversicherten für die Leistungen aus der Weiterversicherung. Die Versicherung hat sich auf alle ruhegehaltsberechtigten Angestellten der Mitgliedskasse zu erstrecken. Nach der gemäß § 351 der Reichsversicherungsordnung von der Beschwerdeführerin erlassenen Dienstordnung für ihre Angestellten, die dem schriftlichen Anstellungsvertrage jeweils als Anlage beizufügen ist, werden den mit Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge angestellten Beamten Ruhegehalt usw. nach den Bestimmungen der Satzung der Allgemeinen Ruhegehaltsversicherung deutscher Krankenkassen gewährt, bei der die Angestellten zu versichern sind (§ 18 der Dienstordnung). Nach § 20 der Dienstordnung trägt die Beschwerdeführerin die vollen Pflichtbeiträge zu den Sozialversicherungen und die Beiträge an die Ruhegehaltskasse. Nach diesen Bestimmungen der Dienstordnung ist auch der Geschäftsführer N. der Beschwerdeführerin mit dem Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung angestellt worden.

Das Finanzgericht hat die Lohnsteuerpflicht der von der Beschwerdeführerin an die Ruhegehaltskasse für ihren Geschäftsführer N. abgeführten Beiträge für gegeben gehalten, weil zwischen der Versicherung und dem Anstellungsvertrag ein Zusammenhang bestehe, die Beiträge nicht allgemein, sondern individuell nach dem Gehaltseinkommen N.'s berechnet worden seien und für die versicherten Angestellten die Möglichkeit bestehe, in das Versicherungsverhältnis einzutreten.

Die Rechtsbeschwerde macht dagegen geltend, daß die Versicherung bei der Ruhegehaltskasse eine reine Rückversicherung darstelle. Durch die Versicherung werde den Krankenkassen die Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber ihren Angestellten auf Gewährung von Pension usw. wirtschaftlich erleichtert. Im § 18 der Dienstordnung sei nur deshalb auf die Satzung der Ruhegehaltskasse Bezug genommen, um das Maß des Anspruchs der Angestellten festzulegen. Nur im Falle des Ausscheidens der Angestellten aus der Krankenkasse oder des Austritts der Krankenkasse aus der Ruhegehaltskasse könne der Angestellte selbst in das Versicherungsverhältnis eintreten und den Gegenwert der Prämien erhalten. Im regelmäßigen Verlaufe der Dinge könnten die Angestellten niemals den Gegenwert der geleisteten Zahlungen erhalten, so daß ihnen auch nichts zugeflossen sein könne, was als Arbeitslohn anzusehen sei.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats, daß Leistungen an Pensionskassen, die im Einvernehmen mit dem Angestellten für diesen durch den Arbeitgeber gemacht werden, grundsätzlich Vergütungen aus dem Arbeitsverhältnisse sind und bei der Zuweisung an die Kasse als zugeflossen dem Lohnsteuerabzug unterliegen. Nach der Dienstordnung, die Bestandteil des Angestelltenvertrags ist, war der Geschäftsführer N. von der Beschwerdeführerin bei der Ruhegehaltskasse zu versichern. Die Beschwerdeführerin hat dies durch Anmeldung des Geschäftsführers bei der Kasse getan und die Beitragsleistungen nach der Satzung dieser Kasse entsprechend dem Gehaltseinkommen N.'s bewirkt. Hiernach ist der Ansicht des Finanzgerichts beizutreten, daß die Versicherung mit dem Anstellungsvertrag im engen Zusammenhange steht und die Leistungen an die Kasse als im Einverständnis mit dem Angestellten bewirkt anzusehen sind. Durch den Anstellungsvertrag in Verbindung mit der Dienstordnung hatte der Geschäftsführer N. einen Anspruch darauf erlangt, daß er von der Beschwerdeführerin bei der Ruhegehaltskasse versichert wurde. Diese Versicherung bringt den in Betracht kommenden Angestellten neben der erhöhten Sicherheit für ihre Ansprüche den Vorteil, gegebenenfalls selbst in das Versicherungsverhältnis einzutreten und sich den Versicherungsanspruch durch Weiterzahlung der Prämien zu erhalten. Ob diese Weiterversicherung nur in Ausnahmefällen eintritt, ist unerheblich, jedenfalls erwächst aus der Versicherung nicht unter allen Umständen nur ein Anspruch der Mitgliedskassen. Die Ruhegehaltsversicherung stellt also nicht nur einen Pensionsfonds dar, den die Krankenkassen gemeinschaftlich zur Erfüllung ihrer Pensions- und Versorgungsverpflichtungen bilden.

Hiernach liegt, wirtschaftlich betrachtet, die Sache nicht anders, wie wenn die Beiträge an die Ruhegehaltskasse zunächst von der Beschwerdeführerin dem Geschäftsführer N. ausgezahlt worden wären und dieser sie unter entsprechenden Bedingungen angelegt hätte. Die Zahlungen der Beschwerdeführerin an die Ruhegehaltskasse sind mit Recht als Teile des Gehaltseinkommens N.'s angesehen und der Lohnsteuer unterworfen worden. Hieran ändert auch nichts, daß den ruhegehaltsberechtigten Angestellten im Regelfalle kein unmittelbarer Zahlungsanspruch an die Ruhegehaltskasse eingeräumt ist.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, 1. August 1930. Nummer 21.

Inhalts-Verzeichnis.

Kritische Betrachtungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Golddiskontbank.
Von Dr. Georg Solmssen.

Weltkrise, Goldproblem und Kriegsschulden.
Von Dr. jur., Dr. phil. Dalberg, Berlin.

Die Genfer Abkommen über Wechselrecht.
Von Landrichter Dr. Fritz Ullmann, Berlin.

Die Girosammelverwahrung von Inhaberteilschuldverschreibungen und von Orderpapieren.
Von Rechtsanwalt Dr. Georg Opitz, Berlin.

Moritz Lichtenhein †.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Kritische Betrachtungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Golddiskontbank.

Von Dr. **Georg Solmssen.**

Das Projekt der Umbildung der Deutschen Golddiskontbank ist seitens der beteiligten Instanzen in aller Stille vorbereitet worden, so daß die Frist bis zu seiner geplant gewesenen parlamentarischen Verabschiedung zu kurz geworden war, als daß die Privatwirtschaft zu seinem Inhalt in Ruhe hätte Stellung nehmen können. Die unerwartet eingetretene Reichstagsauflösung hat die Verabschiedung des Gesetzentwurfes verhindert. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, sich näher mit den Bestimmungen und Folgen des Gesetzes zu befassen und die Folgerungen dieser Betrachtungen zu ziehen.

Zum Verständnis der durch den Gesetzentwurf aufgeworfenen Fragen sei kurz auf die Vorgeschichte und die bisherige Entwicklung der Golddiskontbank eingegangen.

Die Bank wurde auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1924, also wenige Monate nach der Stabilisierung der Währung, vor Schaffung des neuen Bankgesetzes in engster Angliederung an die Reichsbank und unter deren Führung mit privatem Kapital errichtet, um als von der Reichsregierung unabhängiges Institut auf Pfund Sterling lautende Noten bis zum Gesamtbetrage von £ 5 000 000.— auszugeben. Von diesem Notenausgaberecht wurde kein Gebrauch gemacht; es wurde dadurch gegenstandslos, daß das Bankgesetz vom 30. August 1924 der Reichsbank und den vier Privatnotenbanken die Notenausgabe vorbehielt. Diese Entwicklung war folgerichtig, weil mit der Golddiskontbank keine neue Währungsbank, sondern ein Instrument geschaffen werden sollte, das in der einer jahrelangen Inflation von nie erlebten Ausmaßen folgenden Uebergangszeit die Kapital- und Kreditnot durch die Heranziehung ausländischen Kredits mildern und zu der Versorgung der deutschen Wirtschaft mit Devisen beitragen sollte. Auf diese Weise sollte die neue Bank als Brücke zu der neu zu schaffenden Reichsmarkwährung dienen. Aus dieser Zweckbestimmung erklärt sich die damalige Abstellung des Kapitals auf die Pfundwährung. Die Bank sollte die Heranziehung ausländischen Akzeptkredites vermitteln und sich als Apparat zur Finanzierung des Rohstoffeinfuhrbedarfs und zur Entlastung des Devisenmarktes betätigen. Der für die Erfüllung der Zwecke des Instituts erforderliche Auslandskredit wurde dadurch beschafft, daß eine Gruppe englischer Banken sich für die Rediskontierung deutscher Wechsel bis zum Höchstbetrage von £ 10 000 000.— zur Verfügung stellte, indem sie sich bei der Bank von England den entsprechenden Wechselkredit sicherte. Diese Kreditzusage bedingte, daß auch das Kapital der Bank auf Pfundwährung abgestellt wurde, und zwar auf £ 10 000 000.—, von welchem Betrage die Reichsbank die Hälfte auf Grund eines ihr von einem ausländischen Konsortium in gleicher Höhe gewährten Kredits übernahm. Bei den Beratungen des Reichstags-Haushaltsausschusses über den Gesetzentwurf im März 1924 erklärte Reichsbankpräsident Dr. Schacht, die Abstellung auf Pfund-Sterling sei wesentliche Voraussetzung gewesen, um am Londoner Markt das erforderliche Entgegenkommen für diese Transaktion zu finden, die Golddiskontbank werde aber verschwinden, sobald sie ihren vorübergehenden Zweck erfüllt habe. Dementsprechend wurde der Reichsbank die gesetzliche Befugnis gegeben, die Bank jederzeit zu liquidieren. Neben der englischen Kredithilfe wurde mit amerikanischen Banken ein Rediskontkredit in Höhe von $ 25 000 000.—, später $ 50 000 000.— abgeschlossen, der den Charakter eines Bereitschaftskredits hatte und als solcher noch im Februar dieses Jahres auf längere Frist erneuert worden ist.

Ihrem Ursprungszweck entsprechend war die Kreditgewährung der Golddiskontbank von Anfang an nach Gesichtspunkten der Devisenpolitik orientiert. Die in der Regel auf Pfund lautenden Diskontkredite sollten nur solchen Kreditnehmern gewährt werden, deren Geschäftsbetrieb die Beschaffung der für die Rückzahlung erforderlichen Devisenbeträge ohne Inanspruchnahme des deutschen Devisenmarktes, also ohne Verkauf von Markvaluta, sicherstellte. Daraus ergab sich, daß Kredite zum Zweck der Einfuhr von Waren für den inländischen Verbrauch nicht gewährt werden konnten, vielmehr ausschlaggebend die Förderung der Ausfuhr entweder durch Finanzierung von Rohstoffimporten

Digitized by Google

zwecks Weiterverarbeitung und schließlicher Wiederausfuhr in veredelter Gestalt oder durch Kreditgewährung an deutsche Exporteure war, welche diese in Stand setzt, ihren ausländischen Abnehmern längere Zahlungsfristen, als sonst angängig gewesen wäre, einzuräumen, eine für die Erweiterung des deutschen Exportes nach kapitalschwachen Ländern ungemein wichtige Facilität.

Durch Erfüllung der sich aus dieser Rahmenziehung ergebenden Aufgaben hat sich die Golddiskontbank im Laufe der Jahre als ein für den deutschen Export nützliches Instrument erwiesen. Allerdings waren die von ihr gewährten Kredite, gemessen an dem wachsenden Umfang der deutschen Ausfuhr, quantitativ nie sehr bedeutend, erreichte doch die Summe ihrer Wechseldiskontierungen im August 1924 mit rund £ 14 000 000.— den seit Bestehen des Instituts überhaupt erzielten Höchstbetrag. Die Ursache für diese verhältnismäßig geringe Betätigung lag darin, daß mit dem Inkrafttreten des Bankgesetzes vom 30. August 1924 die Gründe, die ursprünglich für die Errichtung des Instituts maßgebend gewesen waren, im Wesentlichen nicht mehr bestanden. Wir finden daher die Bank Anfang des Jahres 1925 auf dem Wege, die Liquidation ihrer Geschäfte durchzuführen. Mit Rücksicht auf die damals immer noch bestehende und namentlich die Ausfuhr beeinträchtigende Kreditknappheit wurde indessen im Mai 1925 beschlossen, die Liquidation einzustellen und weitere Golddiskontkredite zu gewähren, jedoch deren Dauer von bisher drei auf sechs Monate und in besonderen Fällen auch auf neun Monate auszudehnen. Auch diese Kredite haben die im Jahre 1924 gewährten Beträge nie wieder erreicht, weil, wie der Geschäftsbericht der Bank für das Jahr 1925 hervorhebt, inzwischen der deutschen Wirtschaft auf anderen rein privatwirtschaftlichen Wegen ausreichende Auslandskredite zugeflossen waren. Ende des Jahres 1927 betrug der Gesamtbestand der bei der Bank laufenden Exportkredite £ 3 000 000.—, Ende des Jahres 1928 war er auf £ 2 400 000.— zurückgegangen. Seither hat sich an diesem Bestande nicht viel geändert.

Ueber die zeitweiligen Bemühungen der Reichsbank, die Golddiskontbank auch zu anderen Zwecken, z. B. als Instrument zur Zentralisierung der öffentlichen Gelder, zu benutzen, kann an dieser Stelle hinweggegangen werden. Das Bild der bisherigen Entwicklung des Instituts, welches die Abwandlungen des Ausgangsgedankens seiner Gründung widerspiegelt, wäre aber nicht vollständig ohne Erwähnung der von ihm Ende des Jahres 1926 eingeleiteten landwirtschaftlichen Kreditaktion, mit der es sich von seinem ursprünglichen Gründungszweck vollends entfernte. Die Aktion geschah in Gestalt eines Abkommens mit der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, wonach diese gegen Hergabe von 7proz. Hypothekar-Schuldscheinen Reichsmark 240 000 000.— erhielt, welche der Landwirtschaft als Realkredite zugeführt wurden und nach drei, vier und fünf Jahren rückzahlbar sein sollten. Die Mittel für die Hergabe dieses Kredits beschaffte sich die Golddiskontbank zum Teil durch Ausgabe von Solawechseln, die am offenen Geldmarkt untergebracht wurden. Das erste Drittel der Hypothekar-Schuldscheine wurde am 15. Juli 1929, das zweite bis zum 15. Juli dieses Jahres eingelöst, übrigens zum großen Teil in Gestalt der Beschaffung von Ersatzkrediten durch die Rentenbank-Kreditanstalt und die Realkreditinstitute. Die dritte Rate wird bis zum Juli 1931 eingelöst werden, vorzeitige Rückzahlungen sind bereits erfolgt. Damit wird in Jahresfrist das Agrarkreditgeschäft der Bank abgewickelt sein. Der Vorgang ist wesentlich für das Verständnis des monatlichen Ausweises der Bank, in dem der Posten „Wertpapiere", der lange Zeit weit größer war als das Wechselportefeuille, mit der Verminderung der Hypothekar-Schuldscheine der Rentenbank-Kreditanstalt neuerdings eine ständige Verminderung erfahren hat.

Die Geschichte der Golddiskontbank bis zu ihrer jetzt geplanten Umwandlung zeigt also weniger eine zielbewußte, auf wirtschaftlichen Notwendigkeiten fußende Verwendung des Instituts, sondern läßt erkennen, daß es, zur Unterstützung der neuen Reichsmarkwährung gegründet, um deren mit begreiflicher Zaghaftigkeit erfolgte Schaffung durch Heranziehung unter den Auspicien der Reichsbank gesuchter Valuta-Kredite zu unterstützen, zwischen verschiedenen Verwendungszwecken hin und her gependelt hat, seitdem erwiesen war, daß der Privatwirtschaft genügend Valuta-Kredite auch für die Finanzierung des Exports zur Verfügung standen. Man kann sich angesichts der auf den heterogensten Gebieten erfolgten Verwendung und der jetzt in Erscheinung tretenden neuen Pläne nicht des Eindrucks erwehren, daß die Golddiskontbank, anstatt die ihr bei ihrer Geburt zugeschriebene Zweckbestimmung folgerichtig auszubauen, sich immer stärker zum Mädchen für alles machen ließ und daß mehr das unbestimmte Gefühl, nicht zu wissen, wofür man sie noch einmal verwenden könne, als ein auf ein klares Ziel gerichtetes Wollen dazu geführt hat, ihre Liquidation aufzuschieben und schließlich zu unterlassen. Man konnte sich nicht entschließen, sich von dem Institut zu trennen und suchte immer wieder nach einem neuen Inhalt, um den in der bisherigen Form vermeintlich entbehrbar gewordenen Körper zu füllen. Leider hat man hierbei nicht erkannt, daß die Golddiskontbank, wenn sie in stärkerem Umfange dazu benutzt worden wäre, diejenigen Exportgeschäfte zu finanzieren, welche das private Bankgeschäft nicht zu finanzieren in der Lage war, eine Lücke unserer Wirtschaftskonstruktion auszufüllen vermocht hätte, die immer wieder schmerzlich empfunden wurde. Unsere Kapitalarmut, mit deren Fortbestand für längere Zeit zu rechnen ist, verschließt unserer Industrie die Exportmärkte derjenigen Länder, deren Grenzen mangels einer eigenen, mit uns konkurrierenden Industrie und infolge des Fehlens kolonialer Abhängigkeit von anderen Industrieländern uns nicht durch Schutzzollmauern verschlossen sind. Diese Länder, welche selbst Agrarprodukte exportieren müssen, sind für uns sehr wichtige Vertragskontrahenten, um im Austausch gegen Uebernahme kontingentierter Mengen ihrer Erzeugnisse die Aufnahme unseres industriellen Exports unter besonderen Bedingungen sicherzustellen. Das private Bankgeschäft kann mit Rücksicht auf seine Liquidität wenig tun, um diese mit zeitlich langen Festlegungen verbundenen Transaktionen zu finanzieren. Es fehlt an einer Institution, die hier einspringen und gemeinsam mit der Privatwirtschaft die staatliche Hilfe finanziell in die Tat umsetzen kann, um Geschäfte dieser Art zu ermöglichen, an deren Zustandekommen die Allgemeinheit ein er-

Digitized by Google

hebliches Interesse hat. Eine diesem Zwecke dienende Institution muß im Stillen wirken, darf nicht auf Gewinn abgestellt sein und muß ihre Liquidität den jeweils an sie herantretenden Anforderungen anpassen können statt diese Anforderungen ihrer Liquidität anpassen zu müssen. Die Golddiskontbank wäre der gegebene Apparat gewesen, um nach dieser Richtung ausgebaut zu werden und damit der deutschen Exportindustrie sowohl wie unserer Agrarwirtschaft, ersterer zur Förderung ihres Exports, letzterer zum Schutze gegen Import, zielbewußt und ohne viel Aufhebens nach außen zur Seite zu stehen.

Dieser klare, sich aus der Entwicklung der Dinge und der Lehre der Handelsvertragsverhandlungen von selbst ergebende Gedanke wurde aber nicht als Richtschnur für die zu treffenden Maßnahmen genommen. Man hat vielmehr zu einer Konstruktion gegriffen, aus der sich für die Golddiskontbank, wenn sie die ihr eigentlich zufallende Aufgabe erfüllen wird, Komplikationen ergeben müssen. Man ist auf den Gedanken verfallen, die Golddiskontbank mit der Umgestaltung der Reichsbank zu verkuppeln. Dadurch ist zwangsläufig aus dem im Stillen wirkenden Apparat eine in das Licht der internationalen Oeffentlichkeit gestellte Institution geworden, deren Zwitternatur allenthalben zu Tage tritt und die, ob ihre Urheber wollen oder nicht, dank den in ihr schlummernden divergierenden Faktoren eine Entwicklung nehmen muß, die, wenn es bei den Vorschlägen, wie sie sich jetzt präsentieren, bleibt, allen Beteiligten noch viel Kopfzerbrechen, Aerger und Enttäuschung bereiten wird. Eine Bestimmung des Bankgesetzes vom 30. August 1924, die sich im Laufe der Jahre als reformbedürftig erwiesen hatte, war der Gewinnverteilungsschlüssel der Reichsbank.. Es hatte sich als notwendig herausgestellt, dem Reich einen größeren Anteil an den Gewinnen der Zentralnotenbank zu verschaffen, eine Forderung, die sich nur durchführen ließ, wenn den Anteilseignern für die Zustimmung zur Verminderung ihrer gesetzlichen Gewinnansprüche ein angemessenes Aequivalent geboten wurde. Man hat es für richtig gehalten, dieses Aequivalent dadurch zu bilden, daß den Anteilseignern aus den Reserven der Reichsbank auf je vier Altanteile zu je RM 100 ein Gratisbezugsrecht auf eine Golddiskontbankaktie zu £ 10 und einen neuen Reichsbankanteil zu RM 100 gewährt wird. Man hat also aus den Reichsbankanteilseignern zwangsweise Eigner von Golddiskontbankaktien gemacht. Aus dieser Konstruktion folgte die Notwendigkeit, der Golddiskontbankaktie dadurch entsprechenden Wert zu verleihen, daß die Verzinsung des von ihr repräsentierten Kapitals gesichert wurde. Das geschah, indem man beschloß, aus dem bisherigen Anhängsel der Reichsbank eine selbständige, von ihr getrennte, auf Gewinnerzielung abgestellte Bank zu machen. Das Kapital der Bank soll nach erfolgter Vollzahlung £ 10 000 000.— betragen. Außerdem wird der Bank das Recht eingeräumt, das Fünffache von Kapital und Reserven in Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Bank wird also einschließlich ihrer Reserven eigene Mittel in Höhe des Gegenwerts von rund RM 250 000 000.— besitzen und sich ein Leihkapital bis zum Gegenwert von RM 1 250 000 000.— beschaffen können. Die Deutsche Golddiskontbank rückt mit dieser Kapitalkraft in die vorderste Reihe aller banklichen Institutionen, über welche Deutschland verfügt, Grund genug für die gesamte Wirtschaft, insbesondere aber für das Bankgewerbe, sich mit diesem Gebilde näher zu beschäftigen.

Der Plan ging dahin, aus der Golddiskontbank durch Erweiterung ihres bisherigen Arbeitsgebietes eine Spezialexportbank großen Stils zu machen. Ursprünglich hieß es, daß dabei das Schwergewicht auf langfristige Kreditierung gelegt werden solle. Der Reichsbankpräsident begründete in der Generalversammlung der Reichsbank vom 15. Februar d. J. die Notwendigkeit eines solchen Exportfinanzierungsinstituts besonders damit, daß die ausländische Industrie angesichts der besseren Situation ihrer Kapitalmärkte im Gegensatz zu Deutschland für mehrere Jahre Kredit einräumen könne, eine Konzession, welche für die Erteilung der Aufträge oftmals entscheidend sei.

Dieser ursprüngliche, durchaus gesunde Gedanke der langfristigen Exportfinanzierung, ja der Exportfinanzierung überhaupt, findet sich in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf in völlig denaturierter Form wieder. Nach dem Wortlaut des Artikels I des Gesetzes soll die Bank in Zukunft den Zweck haben, „Kreditbedürfnisse der heimischen Wirtschaft, insbesondere auf dem Gebiete der Ausfuhrförderung" zu befriedigen. § 1 der Satzungen ergänzt diese Zweckbestimmung durch die Erklärung, daß „Gegenstand des Unternehmens der Betrieb von Bankgeschäften ist". In der Begründung werden Zweck und Gegenstand der Bank näher dahin umschrieben, daß sie sich hauptsächlich der Gewährung mittelfristiger Exportkredite widmen soll.

Keine dieser Bestimmungen wird dem von den Begünstigten und Betroffenen zu erhebenden Anspruch auf ein klare Umschreibung des neuen Aufgabenkreises gerecht. Die Wendung „insbesondere" ist dehnbar und vieldeutig und wirkt in Verbindung mit der Fakultät des Betriebes von Bankgeschäften beängstigend. Bedeutet „insbesondere", daß neben der Exportfinanzierung je nach Lage der Dinge auch dem allgemeinen Kreditgeschäft voller Raum gewährt werden soll? Soll sich die Golddiskontbank unter schrittweiser Aufgabe ihres ursprünglichen Zweckes mehr und mehr zu einer öffentlichen oder halböffentlichen Bank entwickeln, die sich auf allen Gebieten des privaten Bankgeschäftes betätigt? Was ist ein „mittelfristiger Kredit"? Ist ein auf neun Monate eingeräumter Diskontkredit bereits mittelfristig im Gegensatz zu dem drei Monate laufenden kurzfristigen, oder wann beginnt die mittelfristige Laufzeit?

So viele Fragen, so viele Unklarheiten, unter denen sich jeder der Interessenten etwas anderes denken kann und wird!

Es war erforderlich, zu diesen Unklarheiten zu greifen, nachdem man den Entschluß gefaßt hatte, mit Golddiskontbankaktien die Ansprüche der Anteilseigner der Reichsbank zu befriedigen. Jede andere Lösung dieses Problems, gleichviel ob sie in Gewährung einer Barabfindung, in Zubilligung von Bezugsrechten auf neue Aktien der Reichsbank oder in Ausstellung von Genußscheinen bestanden hätte, welche den Anteilseignern einen Mehranspruch auf Dividende gewährt hätten, wäre besser gewesen als die Idee, die Golddiskontbank ihrem bisherigen stillen Wirken zu entziehen und sie auf die Bühne

Digitized by Google

der Privatwirtschaft zu zerren. Aus einem Instrument zur Gewährung von Exporthilfen, das seine Geschäfte nicht auf Gewinnerzielung, sondern lediglich auf Rückfluß der ausgeliehenen Kapitalien einzustellen hatte, soll eine Bank wie jede andere werden, die genötigt ist, ihren Status liquide zu halten, Dividenden auszuschütten, stille Reserven zu sammeln und die außerdem ihre Betriebsführung an die aus der Aufnahme langfristiger Schulden fließende Zinslast ketten soll. Vergegenwärtigt man sich diese, die Geschäftsführung der Bank in Zukunft bestimmenden Notwendigkeiten, so versteht man, daß die Urheber des Gesetzentwurfes es vermeiden mußten, die Förderung des Exportkredites, und zwar desjenigen, der durch die regulären Bankeinrichtungen nicht befriedigt werden kann, als alleinigen Zweck und Gegenstand des neuen Unternehmens zu bezeichnen. Hätten sie solches getan, so würden sie die Bank gezwungen haben, denjenigen Geschäften fernzubleiben, welche nicht unter den vorgenannten Titel fallen, und sich damit diejenigen Gewinnquellen zu verschließen, deren sie unbedingt bedarf, wenn sie die ihr nunmehr zugedachte Rolle als ein öffentliches, seinen Aktionären verantwortliches Unternehmen spielen soll. Damit wird die Entwicklung der Bank auf ein völlig abwegiges Geleise geschoben. Anstatt die Golddiskontbank als Institution zu erhalten, welche bestimmt ist, die Lücke auszufüllen, die das private Bankgewerbe mit Rücksicht auf die seine Tätigkeit umgrenzenden Faktoren nicht übernehmen kann, und damit eine wirkliche Hilfe für die Förderung des deutschen Exportkredites auf seinen gefährdeten Punkten zu werden, ist man drauf und dran, sich durch die Umformung der Bank eines unter besonderen staatlichen Auspicien im Stillen wirkenden Unternehmens zu berauben, um dagegen ein Allerwelts-Institut einzutauschen. Man kann sogar sagen, daß die Golddiskontbank, weil sie in der geplanten neuen Form nicht umhin kann, sich Geschäften zuzuwenden, die schwer liquidierbar sind und ein erhebliches Risiko in sich schließen, gezwungen ist, sich mit größter Verve auf das reguläre, d. h. liquide und von Risiken mehr oder weniger freie Bankgeschäft zu stürzen, um aus ihm diejenigen Gewinne zu ziehen, deren sie bedarf, nicht nur um ihre Dividende zu zahlen und ihre Zinsen aufzubringen, sondern ganz besonders auch, um die erforderlichen stillen Reserven zu legen, ohne welche sie das risikoreichere Geschäft, das sie eigentlich betreiben sollte, gar nicht betreiben kann.

Die neue Form beraubt die Bank aber auch der Möglichkeit, zur Unterstützung des deutschen Exports staatliche Sonderhilfen wie Mittragung des Risikos durch das Reich bei hierfür in Betracht kommenden Geschäften zu genießen. Es ist unmöglich, solche staatlichen Sonderhilfen zu gewähren, wenn ihr Erfolg privaten Aktionären zugute kommt. Die Gestaltung der Bank in dem vorgeschlagenen Sinne verkennt also vollkommen die Lücke in den Finanzierungsmöglichkeiten, welche es auszufüllen gilt. Es handelt sich gar nicht darum, daß bestehende Privatbanken und Bankfirmen nicht in der Lage wären, das reguläre Kreditbedürfnis unserer Exportindustrie zu befriedigen. Wenn die deutsche Ausfuhr von RM 6500 Millionen im Jahre 1924 auf RM 12 500 Millionen im Jahre 1929 gesteigert werden konnte, so ist dies Ergebnis in erster Linie durch die großen, hohe Anerkennung verdienenden Leistungen von Industrie und Handel erzielt worden. Es wäre aber nie erzielt worden ohne die tatkräftige Kredithilfe der bestehenden Banken und Bankfirmen, welche eine Verdoppelung der Ausfuhr in den genannten fünf Jahren finanziert haben. Für das reguläre Kreditgeschäft, auf das die Golddiskontbank in ihrer neuen Form geradezu gedrängt wird, reichen die bestehenden privaten Einrichtungen vollkommen aus. Wofür sie nicht ausreichen und wofür sie niemals ausreichen können, das sind diejenigen Geschäfte, welche außerhalb des regulären Rahmens liegen, die aber infolge der besonderen Verhältnisse, in denen sich Deutschland befindet, für uns besonders wichtig sind. Die deutsche Zahlungsbilanz des vergangenen Jahres wies bei einem Passivsaldo des Außenhandels von RM 750 Millionen ein Manko von annähernd RM 3000 Millionen auf, das vor allem durch die Reparationszahlungen und den Zinsendienst unserer privaten Auslandsschuld entstanden war. Dieses Manko mußte durch Kapitalbewegungen verschiedenster Art, im wesentlichen durch Hereinnahme kurz- und langfristiger Auslandskredite ausgeglichen werden. Um unsere Auslandsverpflichtungen aus eigener Kraft und ohne fortschreitende, uns in weiterer Zukunft mit immer höheren Zinsverpflichtungen belastende Auslandsverschuldung abzudecken, brauchen wir unbedingt größere Ausfuhrüberschüsse. Wir müssen uns diese erkämpfen gegen den Widerstand einer Welt, in welcher der Protektionismus immer neue Blüten treibt und die noch weit davon entfernt ist, den Widersinn zu erkennen, der darin liegt, daß man einerseits von Deutschland gewaltige Reparationsleistungen verlangt, ihm andererseits aber den Absatz seiner Waren, durch den es allein seine Verpflichtungen abgelten kann, handelspolitisch so weit wie irgend möglich erschwert.

Die Förderung der Exportbestrebungen ist also eine staatlich zu unterstützende wirtschaftliche Notwendigkeit. Das Problem besteht nicht darin, das reguläre, laufende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige Kreditbedürfnis zu decken, wenn man unter langfristigen Krediten selbst solche von ein bis zwei Jahren versteht, sondern neue Finanzierungsmöglichkeiten zu schaffen, welche einen zusätzlichen Export außerhalb der regulären Exportmöglichkeiten auf die Beine stellen. Es muß gelingen, Exportaufträge hereinzuholen, die gegenwärtig wegen des Fehlens solcher besonderen Finanzierungsmöglichkeiten nicht zum Abschluß gelangen können, weil sie an die Kredit gebende Bank Anforderungen stellen, deren Erfüllung ihre Liquidität zu stark beeinträchtigen und ihre Dividende infolge des mit dem Geschäft verbundenen Risikos in Frage stellen könnte. Exportaufträge dieses Charakters betreffen in erster Linie umstrittene Gebiete, in denen das Fußfassen im Kampf mit der ausländischen Konkurrenz nur möglich ist, wenn gewisse Wagnisse übernommen werden. Es wird sich weniger um kleinere Einzelgeschäfte, als um Transaktionen größeren Kalibers handeln, bei denen Aufträge von Staaten vorliegen, welche noch den Aufbau ihrer Finanzen durchzuführen haben, aber bei der Plazierung ihrer Anleihen auf dem internationalen Markte auf Schwierigkeiten stoßen. Die deutschen Banken und Bankfirmen können die Schatzscheine solcher Staaten nur beschränkt finanzieren, weil ihnen innerhalb Deutschlands der Absatz dafür fehlt und das Ausland ebensowenig ge-

Digitized by Google

willt ist, sie zu übernehmen. Genau so wie das Reich für Exportaufträge solcher Art bereits jetzt häufig ein weitgehendes Risiko auf sich nimmt, ist es durchaus vertretbar und sogar wünschenswert, daß eine auf Förderung des Exportes abgestellte Institution, wie die Deutsche Golddiskontbank es sein soll, mit als ihren Hauptzweck bezeichnet, die Finanzierung solcher langfristiger, schwer plazierbarer Transaktionen durchzuführen und dadurch mitzuhelfen, neue Absatzmärkte für unsere Industrie und unseren Handel zu erschließen.

Nichts wäre verfehlter, als wenn Industrie und Handel die Schwierigkeit, Geschäfte dieser Art unterzubringen, zum Anlaß nähmen, nach einem Institut wie der jetzt geplanten Golddiskontbank zu rufen, deren Konstruktion, wie gezeigt, sie gerade der Erfüllung dieser Aufgabe entfremdet und sie darauf hinweist, auf dem Gebiete des regulären Bankgeschäfts eine durch volkswirtschaftliche Bedürfnisse nicht begründete Tätigkeit zu suchen. Der deutsche Gesamtexport stellt einen Wert von mehr als RM 12 Milliarden dar. Das Kapital der neuen Golddiskontbank mit insgesamt RM 250 000 000 kann, selbst bei mehrmaligem Umschlag innerhalb eines Jahres, nur einen sehr beschränkten Teil des Exportes befriedigen, es sei denn, daß man die nach Ansicht weiter Bankkreise vergebliche Hoffnung nährt, die Finanzierungsmöglichkeiten der Bank durch Unterbringung von Obligationen erheblich erweitern zu können. Man würde also, um des verhältnismäßig kleinen Anteils willen, den die Golddiskontbank an der Finanzierung des Exportgeschäftes nehmen kann, den wohlgefügten Apparat des deutschen Bankgeschäftes durch eine auf breiter Grundlage mit allen Hilfsmitteln des Staates arbeitende Konkurrenz schwächen und damit die Finanzierungsmöglichkeiten für das eigentliche Exportgeschäft reduzieren.

Wenn betont wird, daß ein Eindringen in das private Bankgeschäft durchaus nicht beabsichtigt sei und darauf hingewiesen wird, daß die Golddiskontbank in ihrer alten Form bereits nach ihrem Statut in der Lage war, Bankgeschäfte jeder Art zu betreiben, so muß hervorgehoben werden, daß diese Fakultät ein völlig anderes Gesicht bekommt von dem Augenblick an, in dem die Bank nicht mehr hundertprozentig der Reichsbank gehört, sondern ein von dieser mehr oder weniger losgelöstes Institut darstellt. Die Begründung des neuen Gesetzes weist besonders darauf hin, daß der Vorstand der Bank durch selbständige Personen hauptamtlich besetzt werden soll. Die in dieser Loslösung liegende Gefahr wird durch den Zusatz, daß die Golddiskontbank in ihrer neuen Form sich auch fernerhin der geschäftlichen Einrichtungen der Reichsbank bedienen werde, keineswegs vermindert, sondern erhöht; denn die Einrichtungen und das Ansehen der Reichsbank werden damit den Zwecken eines Erwerbsunternehmens dienstbar gemacht, dessen Leitung höchstens einer mittelbaren und begrenzten Kontrolle der Reichsbank untersteht. Wenn die Begründung weiter besagt, daß die Einrichtung eigener Filialen vermieden werden soll, so zeigt die Entwicklung, die eingesetzt hat, sobald überhaupt das Projekt des Gesetzes bekannt wurde, wie wenig richtig seine Väter den Gang der Dinge vorausgesehen haben, der sich zwangsläufig aus den von ihnen geschaffenen Grundlagen ergibt. Selbstverständlich haben sofort Handelskammern von Orten, die besonders für die Exportindustrie arbeiten, gefordert, daß an ihren Plätzen Filialen der neuen Bank errichtet werden müßten; man ist sogar so weit gegangen zu verlangen, daß auch Sonderausschüsse des Export-Beirates an diesen Orten zu schaffen wären. Es wird schwer halten, solchen Wünschen auf die Dauer Widerstand zu leisten. Genau so wie in diesem Falle wird es in allen anderen Fällen ergehen, in denen heute noch seitens der in Betracht kommenden amtlichen Instanzen geglaubt wird, die Geschäfte der Bank würden sich frei von Konkurrenz mit dem privaten Bankgewerbe führen lassen. Wenn seitens der Reichsbankleitung auf die dahingehenden Vorstellungen des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes erwidert wurde, daß man doch zu ihr das Vertrauen haben müsse, daß sie derartige Entwicklungen zu verhindern wissen werde, so wage ich zu behaupten, daß ihr solches selbst beim besten Willen nicht möglich sein wird. Der Vorstand der Bank wird ein durchaus selbständiges Gremium sein, das für sich in Anspruch nehmen muß, diejenigen Maßnahmen treffen zu dürfen, die erforderlich sind, um der Bank die Entwicklung zu geben, deren sie bedarf, wenn sie die ihr zugedachte Rolle spielen soll. Diese Entwicklung kann keine andere als die sein, daß die Bank sich mit aller Wucht auf das private Bankgeschäft werfen wird. Man braucht wirklich kein Pessimist zu sein, wenn man diese Entwicklung voraussagt und als gar nicht so abseits liegend bezeichnet. Es sei nur daran erinnert, daß noch vor wenigen Jahren einer der Führer der Volkswirtschaftslehre, Professor Dr. W. Lotz, in diesen Blättern gegen die in einer gekrönten Preisschrift verfochtene Idee der „Verstaatlichung des Kredits" mit der Frage zu Felde ziehen mußte, ob man denn bereits wieder vergessen habe, daß das private Bankwesen noch Stand hielt, als der Kredit des Staates bereits vernichtet war!

Aber auch von diesen Sorgen abgesehen, muß das Projekt in der Form, in der es jetzt vorliegt, erhebliche Bedenken auslösen. Auf die Frage der Unterbringung von Obligationen bis zum Höchstbetrage von RM 1250 Millionen soll an dieser Stelle nicht des näheren eingegangen werden. Sie stellt ein Experiment dar, das den Kredit der Reichsbank nur allzu leicht in Mitleidenschaft ziehen kann, während alles darauf abgestellt werden muß, das als Basis der Währung dienende Institut von jeder Verstrickung in derartige Diskussionen fern und über alle Kritik erhaben zu halten.

Noch eine Reihe weiterer Bestimmungen des Gesetzentwurfes trägt den Stempel der Inkongruenz zwischen Theorie und Praxis. Das eigene und das Leihkapital der Bank sollen auf Pfundwährung abgestellt bleiben, obwohl die Gründe, die im Jahre 1924 für die Wahl der fremden Währung maßgebend waren, inzwischen fortgefallen sind. Die Umstellung auf die Reichsmarkwährung hätte schon um deswillen erfolgen müssen, weil In- und Ausland in dem Festhalten am Pfund-Sterling allzu leicht Anzeichen eines Währungsmißtrauens erblicken könnten, dem auch nur scheinbar Nahrung zu geben gerade die Reichsbank auf das sorgfältigste vermeiden sollte.

Außerdem steht dieses Festhalten am Pfund-Sterling in Widerspruch mit den Bemühungen

Digitized by Google

der Golddiskontbank und der Reichsbank, der deutschen Währung im internationalen Verkehr stärkere Geltung zu verschaffen. Erst vor wenigen Monaten hat die Golddiskontbank ihre Bereitschaft zum Ankauf von Auslandswechseln mit einer Laufzeit von über drei Monaten auch auf solche Auslandswechsel ausgedehnt, die auf Reichsmark lauten, ein Vorgehen, in dem das sehr zu begrüßende Bestreben zum Ausdruck kommt, das Reichsmarkakzept wieder zu Ehren zu bringen. Der Reichswirtschaftsrat hat den hier gekennzeichneten Währungsbedenken Rechnung getragen, indem er beantragte, den Gesetzentwurf dahin zu ändern, daß bis zum 31. Dezember 1931 die Pfundaktien der Bank in Markaktien umgewandelt werden müssen. Durch diesen Beschluß wird die Reichsbank in die peinliche Lage gebracht, sich den Vorwurf gefallen lassen zu müssen, ihren Aktionären für die Abgeltung ihres in Zukunft geminderten Gewinnanteils ein Angebot gemacht zu haben, das sie in der Form, in der es erfolgte, nicht aufrechtzuerhalten vermag. Unliebsame Kommentare dieses dem deutschen Ansehen nicht gerade förderlichen Ergebnisses werden nicht ausbleiben. Sie hätten sich vermeiden lassen, wenn man, statt die Welt im Februar dieses Jahres mit der vorher undiskutierten Idee der teilweisen Privatisierung der Golddiskontbank und ihrer Nutzbarmachung für ihr gänzlich wesensfremde Zwecke vor ein fait accompli zu stellen und sich dann beinahe ein halbes Jahr Zeit zu lassen, um die Oeffentlichkeit wiederum mit einem der Ausführung dieses Planes dienenden Gesetzentwurf zu überraschen und dessen Annahme im Galopp durch die zuständigen Instanzen zu versuchen, den umgekehrten Weg gegangen wäre und vor Herbeiführung des bekannten Beschlusses der Generalversammlung der Reichsbank eine sachgemäße Erörterung des Planes veranlaßt hätte. Die Ueberstürzung seiner Schöpfung und Durchführung hat nur Verwirrung geschaffen.

So wie die Golddiskontbank jetzt gedacht ist, wird niemand Freude an ihr haben, am wenigsten die Industrie, zu deren Unterstützung sie bestimmt ist. Wie die diesen Ausführungen beigefügte, von maßgeblicher industrieller Seite errechnete Uebersicht zeigt, ergeben sich bei den verschiedenen Kombinationen von Dividenden und Obligationszinsen Kreditkosten von einer Höhe, welche die Kredithilfe der Bank recht fragwürdig erscheinen lassen.

Bei Verteilung einer 6prozentigen Dividende auf die Aktien, einer Ueberweisung von 1 pCt. des Kapitals an den Reservefonds und Aufnahme einer 7prozentigen Obligationsschuld im Gegenwert von RM 250 Millionen beträgt der Zinsfuß der Kredite 8 pCt. und fällt auf 7,75 pCt., wenn das Obligationskapital auf den Gegenwert von RM 1250 Millionen steigt. Bei 8 pCt. Dividende, den gleichen Reservestellungen und dem gleichen Zinssatz für die Obligationsanleihe beträgt der Zinssatz für die Kredite entsprechend 9,10 pCt. und 8,10 pCt. Es bedarf keiner Ausführung, daß diese Sätze prohibitorisch wirken und die Verwirklichung der eigentlichen Zwecke einer zur Unterstützung der Export-Industrie bestimmten Organisation außerordentlich erschweren müssen.

Man wird vielleicht den vorstehenden Betrachtungen den Vorwurf machen, daß sie eine einseitige Stellungnahme vom Standpunkt des deutschen Privatbankgewerbes aus enthielten. Selbstverständlich kann das deutsche Privatbankgewerbe nicht achtlos an der Tatsache vorübergehen, daß hier Hals über Kopf ein Gebilde geschaffen werden soll, das logischerweise zu seinem Konkurrenten werden muß. Es war darum Recht und Pflicht der offiziellen Vertretung des deutschen Privatbankgewerbes, warnend die Stimme zu erheben, sobald ihm die Möglichkeit gegeben wurde, die Pläne der Regierung in ihren Einzelheiten kennenzulernen. Das deutsche Privatbankgewerbe kann aber für sich in Anspruch nehmen und hat dies bei unzähligen Gelegenheiten bewiesen, daß es keine bloße Interessentenwirtschaft treibt, sondern sich als Hüter der Gesamtwirtschaft betrachtet, von deren Wohl und Wehe sein eigenes Schicksal abhängt. Es sind also nicht in erster Linie „egoistische" Motive, welche zu der hier skizzierten Stellungnahme gedrängt haben, sondern viel tiefer gehende Ueberlegungen, welche sich jedem aufzwingen, der mitten in der deutschen Wirtschaft steht, und deren Nöte tagtäglich an einer Unzahl von Beispielen beobachtet.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes konnte bei der Eile, die für seine Stellungnahme geboten war, wenn er überhaupt noch den parlamentarischen Körperschaften einen Vorschlag für die Behandlung des Gesetzentwurfes, so wie er in letzter Stunde der Oeffentlichkeit präsentiert wurde, machen wollte, nicht anders verfahren als versuchen, durch eine Eingabe an die Reichsregierung dem Gesetz eine Richtung zu geben, durch welche eine Reihe von Schäden, deren Eintreten man vorhersah, gemildert werden sollte. Es wäre eine vergebliche Hoffnung gewesen zu erwarten, daß in dem Sturm und Drang der letzten Tage des Daseins des verflossenen Reichstages weitergehende Wünsche Berücksichtigung erfahren hätten, wenn die Regierung diesen Gesetzentwurf, so wie es den Anschein hatte, als ein Anhängsel des großen Steuer- und Finanzprogramms behandelte. Nachdem die Gefahr einer übereilten Beschlußfassung der parlamentarischen Körperschaften verschwunden und Zeit gewonnen ist, sich in Ruhe in den Inhalt und die Konsequenzen dieses Gesetzgebungswerkes zu vertiefen, kommt man allerdings zu viel weitergehenden Schlüssen, als sie in der erwähnten Eingabe zum Ausdruck kommen.

Es handelt sich darum, den Charakter der Golddiskontbank als einer Bank zur Unterstützung der deutschen Exportindustrie zu wahren und sich nicht durch irgendwelche Nebenabsichten von diesem Programm, dessen Erfüllung wünschenswert ist, abdrängen zu lassen. Um der Golddiskontbank ihren ursprünglichen Charakter zu erhalten, muß man sie lassen wie sie ist und ihren Tätigkeitskreis intern so erweitern, daß sie imstande ist, die bestehende Lücke für die Finanzierung industrieller Kredite auszufüllen. Man muß also den Mut haben zu erkennen und zu bekennen, daß die Verquickung der Golddiskontbank mit der Abfindung der Reichsbank-Anteilseigner ein Mißgriff war, der schnellstens zu beseitigen ist, indem die Reichsbank eine andere Art der Abfindung für ihre Anteilseigner bereitstellt und dadurch die Möglichkeit schafft, die Golddiskontbank wieder von der öffentlichen Bühne zu entfernen und ihr die Abgeschiedenheit ihres Wirkens zu ermöglichen, durch die sie allein die ihr gesetzten Ziele zu erreichen vermag. Anstatt sich auf das Experiment einzulassen, Anleihen eines den Stempel der Reichsbank tragenden Institutes zu emittieren und damit den

Digitized by Google

Kredit der Reichsbank der Gefahr auszusetzen, durch die Bilanz der Golddiskontbank oder dadurch in Mitleidenschaft gezogen zu werden, daß eine Emission ihrer Obligationsanleihen fehlschlägt oder ihr Kursstand absackt, halte man die Reichsbank von der Verquickung mit wesensfremden Risiken frei und bringe die Golddiskontbank in eine Form, die ihr gestattet, das zu leisten, was die Privatwirtschaft nicht leisten kann und nicht leisten darf, zwinge sie aber nicht, sich zu einer neuen Konstruktion privatwirtschaftlicher Betätigung der öffentlichen Hand auszuwachsen. An solchen haben wir wahrlich genug. Versuchen, ihre Zahl auf direktem oder indirektem Wege zu vermehren, muß sich die von der öffentlichen Hand allmählich zu Tode gehetzte Wirtschaft mit aller Energie entgegenstellen.

Erforderliche Kosten der Golddiskontbankkredite.

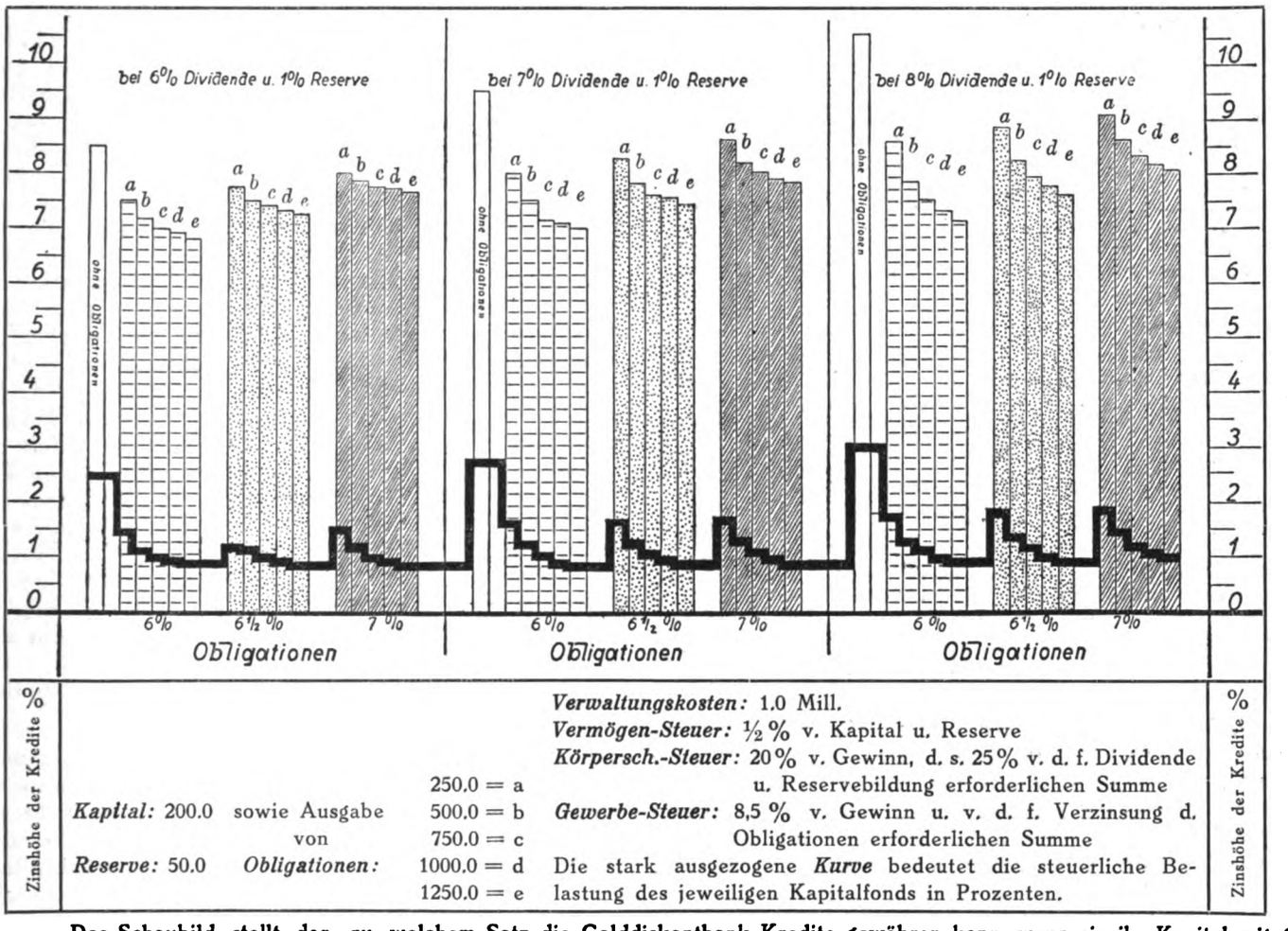

Das Schaubild stellt dar, zu welchem Satz die Golddiskontbank Kredite gewähren kann, wenn sie ihr Kapital mit 6 bzw. 7 bzw. 8% verzinsen will, 1% in Reserve stellt und Obligationen in einer jeweiligen Höhe von a bis e Millionen ausgibt, die mit 6 bzw. 6½ bzw. 7% zu verzinsen sind. Berücksichtigt sind ferner 1,0 Mill. Verwaltungskosten sowie die am Fuß der Übersicht namhaft gemachten steuerlichen Lasten aus Vermögen, Einkommen und Gewerbebetrieb. Die stark ausgezogene Kurve bringt zum Ausdruck, in welcher prozentualen Höhe die Steuern für sich den jeweiligen Kapitalfonds belasten.

Weltkrise, Goldproblem und Kriegsschulden.

Von Dr. jur., Dr. phil. **Dalberg**, Berlin.

Die Depression, die heute fast alle von der Weltwirtschaft berührten Länder in gleicher Schärfe bedrückt — nur Frankreich scheint vorläufig noch eine Konjunkturinsel zu bilden —, geht parallel mit einer Senkung des allgemeinen Preisniveaus und damit mit einer Steigerung des Geld- und Goldwerts. Die Erklärung der Erscheinungen aus der Wirtschaft der einzelnen Länder heraus versagt; es handelt sich um internationale Vorgänge, um eine Deflation der Weltwährungen gewaltigen Umfangs, wie sie in der uns erinnerlichen Wirtschaftsgeschichte in dieser Allgemeinheit und Schwere kein Beispiel hat. Man muß schon über Krisen der siebziger Jahre hinweg auf die Jahrzehnte nach den napoleonischen Kriegen zurückgreifen, auf die Zeit des jahrzehntelangen Ringens des inflationierten englischen Pfundes nach Wiedererlangung der Goldparität, um eine Depressionsperiode von ähnlicher internationaler Verbreitung und Intensität festzustellen.

Zunächst einige Belege über den Grad der internationalen Preisbaisse, wie sie sich aus der Entwicklung der hierfür maßgeblichen englischen Großhandelsindizes ergibt:

1913 = 100

Zeit	Getreide u. Fleisch	Andere Nahrungsmittel	Textilien	Mineralien	Versch.	Gesamt-Index
Durchschnitt 1924	168,5	215,8	214,7	149,3	122,6	166,2
„ 1928	152,9	189,7	165,0	115,2	111,2	140,9
„ 1929	143,0	173,5	144,7	119,6	105,0	132,8
Ende Juni 1929	140,3	170,1	145,5	120,4	103,6	131,7
„ Dezemb. 1929	136,2	169,1	129,6	115,6	103,5	126,9
„ Juni 1930	121,3	157,3	104,4	103,5	97,6	113,2

Digitized by Google

Besonders anschaulich gemacht wird die Entwicklung auch durch die Preisbewegung der wichtigen großen Rohstoffe, von denen die meisten sogar unter den Friedensstand gesunken sind.

Weltmarktpreise:

	1913	Juni 1929	Juli 1930
a) Lebens- u. Genußmittel			
Weizen, Chicago	68,5	113,75	89,00
Mais, „	68,5	92,50	75,68
Schmalz, „	10,70	11,90	9,45
Talg, New York	6,87	7,00	5,00
Butter, Kopenhagen	2,18	2,95	2,44
Kopra, London	24.0.0	21.15.0	20.0.0
Kaffee, Rio, N. York	9,00	16,75	7,62
Kakao, London	58/—	41/6	31/6
Thee, London	—/8½	1/2½	1/0¼
Zucker, New York	3,12	1,77	1,24
Reis, London	7/7	13/9	13/—
b) Industriestoffe			
Baumwolle, N. York	12,57	18,45	13,15
Wolle 64er Kzg. Bradford	—/25	—/40	—/27
Rohseide, Lyon	247,0	290,0	165,0
Flachs, BKKO, Riga	44.0.0	85.0.0	62.0.0
Jute, London	35.10.0	30.0.0	20.12.6
Zink, London	21,50	26,12	15,75
Zinn, London	169,5	200,5	134,5
Blei, London	18,25	23,87	18,00
Silber, London	26,56	24,25	15,75
Platin, London	200/—	277/6	175/—
Kohle, Durham	14/6	15/—	13/3
Eisen, New York	15,00	22,66	21,91
Rohöl, Pennslv. N. Y.	—	4,00	2,05
Kautschuk, London	37	10,44	5.15/16
Kupfer, London	65,12	74,50	48,25

Die Fertigprodukte sind bisher bei weitem nicht in gleichem Maße gesunken; das Festhalten der Arbeiterschaft an den einmal erreichten Nominallöhnen und auch die Festlegung auf hohe Gewinnzuschläge bei manchen Kartellpreisen und auch bei vielen Stellen der Güterverteilung und schließlich die Ueberlastung der Wirtschaft mit Steuern und Sozialabgaben wirken der Notwendigkeit der Anpassung entgegen. Solange aber die wichtigsten Kostenfaktoren nicht entsprechend heruntergehen, können auch die Fertigprodukte und damit die Lebenshaltungskosten nicht auf ein den verbilligten Rohstoffen entsprechendes niedriges Preisniveau herabgehen. In Deutschland stand der Preisindex für industrielle Fertigwaren Ende Juni 1930 noch auf 151 und für die Gesamtlebenshaltungskosten noch auf 147,6 (1913 gleich 100 gesetzt), während die Agrarstoffe bereits auf 110,4 (nach einem Höchstjahresdurchschnitt von 137,8 in 1927) und die industriellen Rohstoffe und Halbwaren auf 120,9 (nach einem Höchstjahresdurchschnitt von 134,1 in 1928) gesunken waren. Auf die Dauer ist, wenn die Depression überwunden werden soll, eine weitere Angleichung unerläßlich; sei es durch den heute in erster Linie beschrittenen Weg der Senkung der Preishöhe von Fertigprodukten und Lebenshaltung, sei es durch den Versuch einer Rückbildung der Rohstoffpreisbaisse, die aber nur in internationaler Kooperation in die Hand genommen werden kann.

Die Erklärungsversuche der Depression sind zahlreich. Gemeinhin wird die „Ueberproduktion" oder die über allen Bedarf hinaus gewachsene Ueberkapazität der Produktion dafür verantwortlich gemacht. Theoretisch erscheint diese Erklärung nicht ausreichend. Es ist sehr wohl denkbar, daß die heutige Menschheit das volle Produkt der gesteigerten Produktion für sich in Anspruch nehmen und verwenden kann; der Drang der einzelnen nach erhöhter Versorgung mit Sachgütern ist praktisch unbeschränkt. Es gibt keine allgemeine Ueberproduktion. Grundsätzlich liefert jedes erzeugte Produkt auch dem Markt die Mittel zu seinem Ankauf; Arbeiterschaft und Unternehmer der produzierten Ware sind zunächst die Träger der entsprechenden Kaufkraft, die sie als Lohn- und Unternehmergewinn bezogen haben, und die sie tauschweise an diejenigen weitergeben, die schließlich sachlichen Bedarf für die produzierten Waren haben. Abgesehen von ganz wenigen in Reichtum Lebenden, haben alle die andern Millionen Menschen Interesse und Verwendung für eine starke Erhöhung ihres sachlichen Einkommens und würden dieses ohne Schwierigkeit auch „konsumieren" können. Ueberproduktion kann immer nur in einzelnen Wirtschaftszweigen entstehen, wenn nämlich die Produzenten den auf ihre Produkte entfallenden Teil der Gesamtnachfrage überschätzen und ihre besondere Produktion zu stark steigern. Wenn heute in der ganzen Welt ein Ueberangebot an Gütern gegenüber der Nachfrage tatsächlich vorhanden ist, so kann das nicht aus absoluter, sondern lediglich aus partieller Ueberproduktion entstanden sein und aus partiellem Versagen der Kaufkraft, aus mangelnder Nachfrage-Organisierung gegenüber dem Ueberangebot.

Man darf sich also nicht bei dem Schlagwort „Ueberproduktion" bescheiden, sondern hat zu untersuchen: Wie ist das partielle Ueberangebot gegenüber der für diese Warengebiete in Betracht kommenden Nachfrage oder Kaufkraft entstanden? Mit dieser Frage ist man aber schon bei der Geld- oder Kaufkraftseite des Problems angelangt, über die weiter unten zu handeln ist.

Eine andere bemerkenswerte, die Produktionsseite betreffende Ansicht (Lansburgh), die allerdings wesentlich das Problem auf Deutschland beschränkt, geht davon aus, daß Deutschland mit Hilfe des Weltkredits in drei bis vier Jahren ein Zehnjahresprogramm an Investitionen erledigt habe, und daß nunmehr die Vorsorge der Vergangenheit für Gegenwart und nächste Zukunft einigermaßen ausreiche, so daß eine Schrumpfung des Bedarfs und erhöhte Vorsicht und Zurückhaltung des Kapitals von neuen Unternehmen zu einer Teilkrise geführt hätten, die sich in eine Totalkrise auswachse.

Dieser Theorie steht die scharf entgegengesetzt gerichtete Meinung der Reichs-Kredit-Gesellschaft A. G. (Halbjahresbericht 1930) gegenüber, die sagt: Steigende Produktion, sinkende Kosten und rückgängiger Absatz müssen so lange in sinkenden Preisen Ausdruck finden, bis die Erkenntnis der Veränderung der Preisverhältnisse neue

Digitized by Google

Käuferschichten auf den Plan gerufen und zu neuen Verwendungsarten angeregt hat. In der modernen Wirtschaft, die ständig bemüht ist, Kapital zu bilden und produktiv anzulegen, besteht notwendigerweise die Tendenz wachsender Erzeugung bei einem langsamer steigenden Verbrauch, die Tendenz wachsender Produktionsüberschüsse. Ihr entspricht die Tendenz sinkender Preise, solange die Ersparnisse nicht ebenso schnell oder schneller festgelegt, investiert werden, als die Ueberschüsse steigen. Seit Kriegsende wuchsen die Ersparnisse, die mit Hilfe der wieder steigenden Produktion erzielt wurden, im ganzen schneller als die Investitionen . . . Die außergewöhnliche Vernichtung von Ersparnissen im Verlaufe des Krieges und die Gefahren und Hindernisse, denen im Kriege und noch nachher die langfristige Kapitalanlage ausgesetzt wurde, haben die Kapitalkosten auch in der Zeit nach dem Kriege so hoch gehalten, daß die Kapitalfestlegung relativ zögernd erfolgt, eine relative Verlangsamung der Investitionen eingetreten ist, zumal die übrigen Investitionskosten sich zumeist erheblich über Vorkriegshöhe bewegten. Auch gegenwärtig sind die Kapitalkosten und die übrigen Investitionskosten, gemessen an den Produktionsfortschritten der Welt, noch hoch. Neue technische Umwälzungen, von denen demnächst größere weltweite Investitionen ausgehen könnten, sind nicht erkennbar. Es ist daher wahrscheinlich, daß die Investitionstätigkeit auch in den nächsten Jahren noch verhältnismäßig langsamer zunehmen wird als die Produktionsüberschüsse. Infolge dieser veränderten Produktions- und Absatzverhältnisse sind seit Kriegsende die Preise im Sinken begriffen. —

Gegenüber solchen sachlich-warenwirtschaftlich begründeten Erklärungsversuchen der Weltdepression von der Angebotsseite her stehen die Erörterungen geld- und kreditwirtschaftlicher Art, welche die Störungen der Nachfrage, der Kaufkraftseite der Wirtschaft, in den Vordergrund stellen. Hier ist bemerkenswert eine Meinung (Berliner Börsen-Courier), die in dem großen New Yorker Börsenkrach die auslösende Ursache sieht: Die aus diesem Börsenkrach entspringende Notwendigkeit zum Aktienverkauf brachte Rückwirkungen auf dem Warenmarkt hervor. Sie führte zu einem übertriebenen Warenangebot aller der Kreise, die wegen der zusammengebrochenen Börsenspekulation Bargeld gebrauchten, zu einer Zurückhaltung der Einkäufer, die noch gefördert wurde dadurch, daß fast in allen Rohstoffgebieten glänzende Ernten zu verzeichnen waren, so daß eine Ueberproduktion weitere Preisverbilligung anzukündigen schien . . .

Gegenüber dieser einseitig von einer bestimmten Nachfrage- und Kaufkraftausfall ausgehenden Meinung liegt die Führung der von der Nachfrageseite ausgehenden Ansichten bei der Theorie von der Goldverknappung als auslösenden deflatorischen Elements.

Bereits vor mehreren Jahren hat Cassel auf die Gefahr der relativen Knappwerdung des Goldes und auf die daraus zu erwartenden Deflationsstörungen der Weltwirtschaft hingewiesen. Vor einem Jahr, bei erst mäßig vorgeschrittener Preisbaisse hat der englische Professor Gregory in einem gehaltvollen kleinen Aufsatz über das Goldproblem die schlechte Verteilung des Goldes unter die einzelnen Münzstellen hervorgehoben und hat als Forderung aufgestellt, daß jede der Notenbanken soviel, aber auch nicht mehr Gold erhalten solle, als sie brauche, um ihre Verpflichtungen (Notenumlauf usw.) sichern zu können. Durch „Blockieren" des Goldes werde seine Wirksamkeit, als Kredit- und Kaufkraftmittel zu dienen, zerstört; man müsse die Goldreserven allgemein herabsetzen, um Kaufkraftausfälle und damit die weiterdrohenden Senkungen des Preisniveaus und die damit verbundenen depressiven Tendenzen zu bekämpfen. Soweit das nicht erfolge, werde die Menschheit die Folgen ihrer schlechten Gewohnheiten im Verlust ihres materiellen Wohlstandes zu tragen haben.

Die gleiche Grundanschauung vertritt eine neue eingehende und viel beachtete Abhandlung von Sir Henry Strakosch (Beilage zum engl. Economist v. 5. Juli 1930), welche bereits die Deflationserscheinungen der Welt in diesem letzten Jahre bis zur Gegenwart ihren Ausführungen zugrunde legt. Strakosch geht zutreffend davon aus, daß, nachdem das Gold überall Grundlage der Währungen geworden ist, die Kaufkraft der Währungen innerhalb kleiner Margen bestimmt werde durch die Kaufkraft des Goldes. Die Preisbewegungen sind der treue Abglanz der Schwankungen der Goldkaufkraft.

Bei einem Anwachsen der Weltproduktion von durchschnittlich 3 pCt. im Jahre müsse nun, so führt Strakosch aus — ceteris paribus —, auch eine Vermehrung des Goldes in der Welt um jährlich 3 pCt. erfolgen, damit von der Geldseite keine Störung in den Austauschprozeß eintreten und die vergrößerte Produktion ausgetauscht werden könne. Aber Voraussetzung sei, daß dann auch das Gold in entsprechend gleichem Maße wie früher zur Ausgabe von Notengeld und Kredit verwandt werde. Gold, auf dem kein Kredit aufgebaut wird, erfüllt keine monetäre Funktion mehr. Tatsächlich hätten nun in den letzten fünf Jahren die neu in den Verkehr gelangenden Goldmengen nicht wesentlich weniger als 3 pCt. jährlich betragen. Aber diese Goldbeträge seien falsche Wege gegangen, sie hätten nicht krediterzeugend, kaufkraftschöpfend gewirkt, sie seien vielmehr im wesentlichen solchen Stellen zugeflossen, bei denen ein ohnehin schon zu großer Goldvorrat lagerte und seien dort sterilisiert worden. Dieses Gold sei in der Hauptsache den Notenbanken der Vereinigten Staaten, Frankreichs und Argentiniens zugeflossen und sei dort zu den vorhandenen an sich schon zu großen Beständen hinzugenommen, thesauriert und für die Welt sterilisiert worden. Für die drei Jahre 1926 bis 1928 sei dies noch in bescheidenem Umfange erfolgt, und daher der nur mäßige Preisfall in dieser Zeit. Im Jahre 1929 aber sind nach Strakosch nicht weniger als £ 110 Millionen netto durch die Vereinigten Staaten und Frankreich sterilisiert worden, und daher das starke Sinken der Weltpreise in diesem Jahre.

Digitized by Google

Strakosch gibt an, daß Ende 1929 die Notenbanken an Gold besaßen:

	Absoluter Betrag in Mill. £	je Kopf der Bevölkerung in £
Vereinigte Staaten . . .	802	6,6
Frankreich	336*)	8,0
Argentinien	91	8,3
gegenüber		
Großbritannien	146	3,2
Deutschland	112	1,7
Japan	110	1,2
Italien	76	1,7

*) Bis Juli 1930 waren es bereits 365 Mill. £, oder 45 Milliarden frcs. In den letzten 2½ Jahren sind demnach etwa 200 Mill. £ effektives Gold der Bank von Frankreich zugeflossen. Gold u. Golddevisen werden z. Zt. auf nicht weniger als 70 Milliarden frcs. angegeben.

Durch solche Ueberanhäufung von Gold an einzelnen Stellen sei gegenüber der angewachsenen Produktion an anderen Stellen der Weltwirtschaft eine relative Beschränkung der Kaufkraft dort eingetreten; hieraus habe sich eine Verzögerung des Austauschprozesses und der Konsumtion ergeben, woraus schließlich die Preisbaisse und die allgemeine Depression entstanden seien, die heute eine so ungeheure Wohlstandszerstörung vornehmen. Die Welt beraube sich selbst der Vorteile der steigenden Produktion und Reichtumserzeugung, wenn sie nicht in Kooperation dafür vorsorge, daß der Geldgebrauch des Goldes gesichert werde. „The deflationary effect of the sterilisation of gold" sei der wahre Grund für das verderbliche Fallen aller Preise und der Weltdepression, wie wir sie jetzt erleben.

Die mit vielen Einzeldaten versehene Beweisführung von Sir Henry Strakosch hat in ihrer Einfachheit etwas Bestechendes, wenngleich ernstliche Einwendungen naheliegen. So kommt eine eben veröffentlichte deutsche Untersuchung (Herrmann im Magazin der Wirtschaft vom 25. Juli 1930) zu der Feststellung, daß, trotz aller disproportionaler Goldverteilung, in Europa als Gesamtbegriff die umlaufende Zahlungsmittelmenge (deren Spielraum doch durch die Goldvorräte bestimmt wird) sich in den letzten Jahren noch erhöht habe, während in den Vereinigten Staaten in letzter Zeit allerdings tatsächlich eine konjunkturelle Senkung des Geldumlaufs eingetreten sei (wenngleich dort die größten Goldbestände liegen). Herrmann wertet aber diese Grundlage und den von ihm weiter angeführten Umstand, daß die Erhöhung der amerikanisch-europäischen Goldvorräte in den letzten Jahren auch wesentlich durch Goldabgaben überseeischer Länder (Japan, Südamerika, Australien und Neuseeland) im Gesamtbetrage von 1 Milliarde Goldmark gefördert sei, nur zur Erklärung der amerikanisch-europäischen Diskontbaisse aus und verläßt damit das in der vorliegenden Untersuchung im Vordergrund stehende umfassendere Problem der Weltpreisbaisse und Depression. Auch Palyi (Berliner Tageblatt vom 27. Juli 1930) ist der Ansicht, daß seit 1914 Zahlungsmittel und Kreditvolumen stärker gestiegen seien, als die Goldvorräte und belegt dies durch präzise Zahlen für Nordamerika und Kanada. Er wendet sich gegen die monetäre Erklärung der Preisbaisse. Eine Korrelation sei noch kein Kausalverhältnis. Der Streit, ob Warenseite oder der monetäre Faktor für die Konjunktur verantwortlich seien, sei reichlich unfruchtbar, da beide ihren Anteil daran hätten.

Es können hier in einer im Raum beschränkten Abhandlung nun nicht die vielen Meinungen gegeneinander abgewogen und der Kritik unterzogen werden. Bei einem so weitschichtigen Problem sind der Ursachen viele. Aber es soll hier auf eine außerwirtschaftliche Ursache der Weltdepression hingewiesen werden, die zu anderen hinzukommt, deren Bedeutung allerdings der Verfasser als schwerwiegender einschätzt, als alles, was sonst zur Erklärung verwertet worden ist: die Kapitalübertragungen und internationalen Kaufkraftverschiebungen auf Grund der Kriegsschulden, also letzten Endes politische, nicht wirtschaftliche Ursachen.

Es sind zwei verschiedene Gedankengänge, die zu diesem Ergebnis führen. Der eine geht von den Ausführungen von Strakosch aus, ohne daß jedoch damit der Verfasser die Meinung von Strakosch zu der eigenen machen wollte; aber die große Bedeutung, die jenen Ausführungen, insbesondere im maßgeblichen Ausland, beigelegt wird, rechtfertigt es, sie zunächst hypothetisch als Grundlage zu nehmen und daraus ein Ergebnis abzuleiten, das dann nachher durch Argumente, die von dieser etwas schwankenden Grundlage unabhängig sind, endgültig gerechtfertigt wird. Strakosch hat seinen Gedankenbau nicht zu Ende geführt; er bleibt bei der ungleichen Verteilung der Goldvorräte stehen, gleich als ob diese ein letzter Urgrund wirtschaftlichen Geschehens wären, oder auf freien Entschließungen einzelner Personen oder Notenbanken beruhte, die man als gegeben hinzunehmen hätte. Bei seiner groß angelegten Untersuchung hätte sich Strakosch die weitere Frage stellen müssen: Welche Gründe führten denn zu der Sterilisierung so großer Goldmengen, und wie kam es zu der ungleichen Goldverteilung in den letzten Jahren? Erst die Beantwortung dieser Fragen, die durchaus nicht schwierig ist, führt zu den letzten treibenden Kräften, und damit auch zur Erkenntnis, ob und welche Möglichkeiten der Einwirkung auf die beklagenswerte Entwicklung bestehen.

Es liegt natürlich nicht so, daß die maßgebenden Leiter der Notenbanken von Nordamerika, Frankreich und Argentinien aus bloßer Freude am gelben Metall sich Jahr für Jahr neue Goldmengen in ihre Keller gelegt hätten. Das Gold ist ihnen vielmehr ziemlich ohne ihr Zutun zugeflossen; sie mußten es nehmen, wobei man durchaus vermuten kann, daß sie es auch gern genommen haben. Der Goldzufluß erfolgte als Ausdruck einer aktiven Zahlungsbilanz. Die maßgebliche Ursache hierfür aber waren und sind bis heute, jedenfalls soweit Nordamerika und Frankreich in Frage kommen (Argentinien kann wegen der absolut niedrigen Zahlen hier außer Betracht bleiben), die Kriegsschuldenzahlungen, die in die wirtschaftlich bedingten sonstigen Posten der Zahlungsbilanzen immer wieder ein außer-

Digitized by Google

wirtschaftliches, politisch begründetes Störungsmoment hereingebracht haben.

In den letzten Jahren des Dawesplans, und jetzt weiter unter dem Youngplan, flossen und fließen weiter, so kann man in runder Rechnung sagen, jährlich rund 2 Milliarden RM deutscher Zahlungen ohne Gegenleistung ans Ausland, und zwar zu zwei Dritteln über Frankreich und England nach Nordamerika, während rund ein Drittel für Wiederaufbaukosten, insbesondere bei Frankreich und Belgien verbleibt. (Vgl. Die Einzel-Zahlen b. Riderer Youngplan S. 21 Verl. R. Hobbing.) Das gleiche Verhältnis traf auch für die letzte Zeit des Dawesplans ungefähr zu: Bei 2½ Milliarden RM deutscher Leistung im Jahre 1928/29 weisen die Vereinigten Staaten in ihrer Zahlungsbilanz für 1929 einen Posten war-debts receipts von 207 Mill. Dollars aus.

Wenn Jahr für Jahr solche ungeheuren Summen ohne wirtschaftliche Gegenleistung dem einen Land genommen und anderen Ländern zugeleitet werden, so muß eine Störung des weltwirtschaftlichen Kreislaufs von Waren und Geld die Folge sein; denn die Gläubigerländer sind weder dazu bereit, sich auf ein Rentierdasein einzustellen und die eigenen Leistungen an die Weltwirtschaft (Exporte usw.) entsprechend zu verringern, oder mehr Waren der Schuldnerländer bei sich einzuführen, noch auch wird glatt erreicht, daß die eingehenden politischen Zahlungen etwa unverzüglich wieder in Form von Krediten oder Kapitalanlagen ins schuldnerische Ausland zurückgeleitet werden. Mangels solcher schneller und vollständiger Zahlungsausgleichung bleiben jeweils Spitzen offen, die dann in Gold gezahlt werden. Solche Fehlleitungen von Gold nach Stellen, die keinen Goldbedarf haben, sind nur Folgeerscheinungen, und keineswegs die wichtigsten, des Systems der politischen Schulden, das der Weltkrieg hinterlassen hat. Bei den politischen Zahlungen, die jährlich in Höhe von 2 Milliarden RM von Land zu Land erfolgen, liegen die letzten Ursachen der Weltkrise.

Mit der Feststellung solcher Zusammenhänge könnten die Erörterungen eigentlich abgeschlossen werden; wenn nicht die Verknüpfung der Dinge durch eine immerhin fragwürdige Goldtheorie Anlaß zu besonderer Nachprüfung gäbe. Eine genauere Ueberlegung zeigt nun aber, daß es der Strakoschschen Goldtheorie als Mittelgliedes logisch gar nicht bedarf, und daß der gleiche Zusammenhang zwischen Weltdepression und Kriegsschulden sich aus anderen weniger gezwungenen Erwägungen in einleuchtender Weise feststellen läßt.

Wenn durch Kriegsschuldenzahlungen jährlich rund 2 Milliarden RM von Deutschland an Frankreich und mittelbar über Frankreich und England an Nordamerika geleitet werden, so bedeutet das einen Kaufkraftverlust für das Schuldnerland und einen entsprechenden Kaufkraftzuwachs für die Gläubigerländer.

Wie erfolgt der Ausgleich? Er müßte eigentlich so vor sich gehen, daß die Gläubigerländer für das Plus an Kaufkraft jeweils fortlaufend entsprechende Waren und Dienstleistungen des Schuldnerlandes erwürben, oder doch wenigstens durch Abtretung ihrer Ansprüche an andere Länder dem Schuldnerland die Ausgleichung durch Waren und Dienstleistungen an diese ermöglichten. Bekanntlich ist das nicht, oder nur zum kleinen Teil der Fall. Die protektionistische Zollpolitik in den meisten Staaten der Welt, und insbesondere auch in Nordamerika und Frankreich, hat es nicht gestattet, daß Deutschland einen der entzogenen Kaufkraftmenge nur annähernd entsprechenden Ueberschuß seiner Handelsbilanz erzielt hätte. Hierzu wenige Zahlen der Handelsbilanzen der in Frage kommenden Länder der letzten Jahre:

	in Mill. RM 1929	1928	1927
Im deutschen Warenhandel betrug der Saldo	— 47	— 1285	— 2960
In Dienstleistungen (ohne Reparationen) betrug der Saldo	+ 342	+ 305	+ 307
Demnach deutscher Handelsbilanzsaldo	+ 295	— 980	— 2653

Die Vereinigten Staaten, die Hauptempfänger der Kriegsschuldzahlungen, denken nicht daran, diese etwa in Gestalt importierter Waren entgegenzunehmen. Sie haben im Gegenteil ihre Hochschutzzollpolitik neuerdings noch verschärft und stehen in stärkster Abwehr gegen die Hereinnahme ausländischer Güter. Sie haben statt eines Wareneinfuhrüberschusses einen außerordentlich hohen Exportüberschuß (1929 nicht weniger als 734 Mill. Dollar), den sie außer durch Reiseausgaben im Ausland (1929: 565 Mill. Dollar) im wesentlichen durch Goldeinfuhr (1929: 120 Mill. Dollar) und Kapitalausfuhr (1929: 373 Mill. Dollar netto, d. h. nach Abzug der Kapitaleinfuhr, in früheren Jahren wesentlich mehr) ausgleichen.

Auch die französische Handelsbilanz weist, abgesehen von dem einen Jahr 1929, keine in die Waagschale fallende Passivität auf, welche den Ausgleich der Reparationszahlungen für Deutschland wesentlich erleichtern könnte.

	1929	1928	1927	1926
Einfuhr (in Milliarden Goldfrcs.)	11,8	10,8	10,8	10,0
Ausfuhr „ „	10,9	10,4	11,1	10,2
Demnach Saldo „ „	— 0,9	— 0,4	+ 0,3	+ 0,2

Der Ausgleich der internationalen Kaufkraftverschiebungen blieb also zu dem wesentlichsten Teil für die Zahlungsbilanzen der beteiligten Länder offen. Deutschland hat in den Jahren 1925—1930 ausländische Kredite zum Ausgleich aufnehmen und sonstige Kapitaleinfuhr (Verkauf von Wertpapieren und Grundbesitz an das Ausland) in Kauf nehmen müssen. Die deutschen langfristigen Auslandsanleihen betrugen in Milliarden Mark

1925—28	etwa 6,3	Milliarden RM
1929	0,4	Milliarden RM
1930, 1. Halbjahr,	1,1	Milliarden RM
Summa	7,8	Milliarden RM,

wovon ein Teil aber wieder amortisiert ist.

Dementsprechend wird (vom Statistischen Reichsamt) für Ende 1929 die nach Abgang der Amortisationen daraus verbliebene jährliche Zinsenlast auf 375 Millionen RM geschätzt, während für den gleichen Zeitpunkt die kurzfristige Verschuldung auf nicht weniger als 11 Milliarden RM angenommen wird, woraus bei 5½ pCt. Zins sich eine

Digitized by Google

Jahreszinsenlast von 605 Millionen RM errechnet. Ausländischer Besitz an deutschen Effekten wird auf 4½ Milliarden veranschlagt, woraus 225 Millionen Jahreszinsen angenommen werden, wozu noch 50 Millionen Jahresleistungen aus ausländischem Grundbesitz in Deutschland hinzukommen, so daß sich eine gesamte Jahreszinslast zu Lasten Deutschlands von 1255 Millionen RM ergibt, die allerdings um 382 Millionen RM Aktivzinsen auf ca. 800 Millionen RM gemindert wird.

In den fünf Jahren 1925—1929 hat also Deutschland in runder Rechnung, bei einer Gesamtaufnahme fremden Kapitals von mehr als 20 Milliarden RM, jährlich im Durchschnitt mehr als 4 Milliarden RM fremdes Kapital hereinnehmen müssen, und zwar mehr als die Hälfte in der gefährlichen Form kurzfristigen Kredits, der immer nur ein Aushilfsmittel ist und den Schuldner in dauernder Abhängigkeit erhält. Die sachliche Veranlassung zu so weitgehender Inanspruchnahme fremden Kapitals waren bei mehr als 2 Mill. RM jährlich die anormalen wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland (Kapitalzerstörung durch Krieg und Inflation, Verlust der Kolonien und der Ueberschußgebiete im Osten Investitions- und Wiederaufbaubedarf) und bei den restlichen annähernd 2 Milliarden RM die politisch bedingten Kriegsschuldenzahlungen. Zeitlich geht nun regelmäßig das durch Passivität der Zahlungen von Land zu Land im Schuldnerland entstehende Kapitalmanko der Ausgleichung oder Verringerung dieses Mankos durch Kapitaleinfuhr voraus; denn immer erst, wenn durch den Kapitalmangel im Schuldnerland der Kapitalzinsfuß hoch genug gestiegen ist, werden Anleihen gewährt, und erst wenn Effektenkurse und Grundstückspreise infolge Kapitalknappheit genügend gesunken sind, erfolgt Kapitalübertragung durch Ankauf solcher Werte von seiten der Gläubigerländer.

Es ist in allen diesen Jahren in Deutschland eine Kapitalbedarfspitze unbefriedigt geblieben, während andererseits zur gleichen Zeit in den Gläubigerländern stets Ueberschuß-Kapitalbeträge vorhanden und zeitlich ohne Verwendung geblieben sind, um dann schließlich zu einem Teil in Form von Gold sterilisiert zu werden. In Frankreich insbesondere steigen Goldzufluß und Geldflüssigkeit immer mehr an, da nicht einmal versucht wird, durch systematische Kapitalausfuhrpolitik die Lage zu entspannen. Die von Frankreich bisher in 1930 gewährten Auslandsanleihen sind zusammen nicht so groß, wie der Betrag, den es selbst aus der Younganleihe vom Ausland erhalten hat. Die insbesondere durch die Reparationen aktivierte Zahlungsbilanz muß sich weiter als dauernder Störungsfaktor auf dem internationalen Gold- und Geldmarkt auswirken.

In Nordamerika liegt es ganz ähnlich. Ein Zufluß von jährlich 200 Mill. Dollar auf Kriegsschuldenkonto, der sich allmählich auf das Doppelte erhöht, kann auch dort nicht verdaut werden, und es ist ein fadenscheiniges Argument, wenn der Unterstaatssekretär Klein in Washington gegenüber den auch in Nordamerika auftauchenden Ansichten über die Schädlichkeit der Kriegsschuldenzuflüsse daran erinnert, daß in die Ver. Staaten im Jahre 1928 allein 488 Mill. Dollar für langfristige Anlagen eingingen, ohne irgendwelchen Schaden anzurichten. Er sieht nicht den Unterschied zwischen der aus wirtschaftlichem Kreislauf entstehenden Zahlungen und den politischen Kriegsschulden.

Demgegenüber wurde und wird weiter das Kapital von Deutschland abgezogen. Das aus wirtschaftlichen Gründen bestehende Kaufbedürfnis Deutschlands, insbesondere für die Rohstoffe und Lebensmittel aus den Vereinigten Staaten und dem Britischen Reich, konnte nicht zu entsprechend großen Käufen dieser Waren führen, weil ein Teil der an sich dafür in Betracht kommenden Kaufkraft durch politische Ursachen nach Nordamerika und Frankreich verschoben war, und nur zum Teil, aber nicht ausreichend, durch Kreditgewähr und Kapitalübertragung zurückfließen konnte, während der Rest in jenen Ländern steril wurde. Den produzierten amerikanischen und britischen Rohstoffen stand bei den als Käufer in Betracht kommenden mitteleuropäischen Konsumenten und Verarbeitern nicht die entsprechende Kaufkraft gegenüber, und so entstanden aus diesem Mißverhältnis Preissenkungstendenzen und schließlich die allgemeine Preisbaisse.

Insbesondere haben die politischen Verwicklungen des Jahres 1929, die zu verschärfter Zurückhaltung internationaler Kapitalübertragungen führten, das Tempo der Entwicklung außerordentlich beschleunigt. Damals schwebten die Verhandlungen über den Youngplan, die mehrmals zu kritischen Konflikten führten. In dieser Zeit der Ungewißheit hatte das Ausland einerseits nicht das Vertrauen, Anleihen nach Deutschland zu legen, und es war auch die Parole ausgegeben, den Markt für die kommende Younganleihe frei zu halten und ihn nicht vorher durch deutsche Emissionen zu belasten; andererseits war Deutschland in dieser Zeit nicht aufnahmebereit für Auslandsanleihen (Sperre durch Beratungsstelle), um nicht das Bild der wirtschaftlichen Scheinblüte noch zu verstärken. Seit Mitte des Jahres 1929 wurden außerdem bereits die nicht unbeträchtlichen Summen, die zu Einzahlungen in die Internationale Bank vorgesehen waren, allmählich anderer Verwendung entzogen und für die Wirtschaft mehr oder weniger sterilisiert. Die (langfristige) Anleihegewährung an Deutschland beschränkte sich aus allen diesen Gründen im Jahre 1929 auf 373,6 Mill. RM gegen durchschnittlich 1½ Milliarden RM in den Jahren vorher. Ein Blick in die Preisstatistik (vgl. die obigen Tabellen) zeigt, daß sich die im Jahre 1929 besonders geschwächte internationale Kaufkraft Deutschlands unmittelbar in einer besonders verschärften Preissenkungsbewegung auf den internationalen Warenmärkten ausgewirkt hat.

Was bedeutet das nun alles für den internationalen Handel und die Warenmärkte? Deutschland, ein Land mit 65 Millionen arbeitsfähiger und arbeitswilliger Menschen, der größte Käufer industrieller Rohstoffe auf dem Weltmarkt, hat in allen den fünf verflossenen Jahren die von ihm benötigte Kaufkraft, die es hätte brauchen können, und die es auszuüben bereit war, nicht voll zur Verfügung gehabt.

Digitized by Google

Deutschland hätte, falls ihm jeweils das nötige Kapital zur Verfügung gestanden hätte, in den vergangenen Jahren bis jetzt für die noch zu leistenden großen industriellen Aufgaben, wie Straßenbau, Wohnungsbau, Ausdehnung der Elektrifizierung, Motorisierung, des Verkehrs usw. noch in sehr viel größerem Maße, als es tatsächlich geschehen, die dazu benötigten industriellen Rohstoffe, wie Erze, Metalle, Textilien, Kautschuk usw. vom Ausland gekauft, und hätte in der Folge bei Vollgang seiner Industrie für die dann kaufkräftige Arbeiterschaft in erhöhtem Maße Lebens- und Genußmittel, Baumwolle, Wolle usw. aus dem Auslande bezogen. Darin, daß Deutschland wegen seiner durch politische Schulden geschwächten und nicht durch ausreichende Wiederzuführung von Kapital wieder voll hergestellten Kaufkraft auf dem Weltmarkt als Käufer für die Rohstoffe teilweise ausfiel (trotz aller absolut hohen Zahlen), liegt der grundlegende Anstoß zu der Preisbaisse in der ganzen Welt. Nachdem aber so die Preissenkung einmal in Gang gesetzt war, mußte sie sich wellenartig fortsetzen; denn nun wurde der Ausfall an Kaufkraft bei den Rohstoffproduzenten in U. S. A. und im Britischen Weltreich zum Anlaß von Betriebseinschränkungen und sinkender Kaufkraft der Arbeitermassen in diesen Produktionszweigen, woraus in schnellem Uebergreifen auch auf die zunächst verschonten Wirtschaftsgebiete sich das Bild der heutigen Weltdepression ergeben hat.

Die Preisbaisse, die weitgehende Stillsetzung des Produktionsapparates der Welt, bedeutet eine Wohlstandszerstörung von gigantischem Ausmaß. Es soll dieserhalb nicht auf die ungezählte Milliarden betragenden Kursverluste an den großen Börsen aller Länder hingewiesen werden; denn hier könnte man entgegnen (wenn auch diesmal wohl zu Unrecht), daß dies nur Verluste auf dem Papier seien, die durch Gegenbewegungen wieder einmal schnell eingeholt werden könnten. Es ist vielmehr zu verweisen auf die Produktionsminderung in aller Welt. Der Produktionsindex in Deutschland ist z. B. im 2. Vierteljahre 1929 noch 109,1 (gegen 1928 = 100) gewesen und ist auf 84,6 im 2. Vierteljahr 1930, also innerhalb eines Jahres, um etwa 25 pCt. gesunken (nach Institut für Konjunkturforschung). Aehnlich liegt es in den meisten anderen Ländern, insbesondere in Nordamerika. Das bedeutet, daß ¼ der an sich möglichen Jahresproduktion nicht geschaffen wird, und dieses Viertel liegt schon bei Deutschland, aufs Jahr berechnet, in der Größenordnung von 15 Milliarden RM Produktionswert. Die entsprechenden Zahlen für die andern Länder sind nicht schwer abzuschätzen.

Die Festlegung von 2 Milliarden politischer Schulden kostet der Welt also bereits in einem Jahre viele Dutzende von Milliarden an geminderter Produktion. Die anorganisch und grob in den feinen Mechanismus der internationalen Zahlungen hineindiktierten politischen Zahlungen sind es, die das Räderwerk der internationalen Wirtschaft gestört haben und weiter stören werden, so daß kein Gleichgewicht und kein selbsttätiger wirtschaftlicher Ausgleich eintreten kann.

In der ersten Reparationsperiode 1919 bis 1923 hat die Eintreibung von wirtschaftlich unmöglichen Reparationszahlungen zum wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenbruch Deutschlands durch die Inflation geführt. Der Erfüllungswille Deutschlands hat damals, nach den Worten Rathenaus, durch den Ruin der deutschen Wirtschaft die Reparationspolitik Poincarés ad absurdum geführt. In der zweiten und nunmehrigen dritten Reparationsperiode haben die auf Grund der Dawes- und Youngregelungen international bestimmten deutschen Reparationszahlungen die schwersten Deflationsstörungen zur Folge gehabt, die der Weltwirtschaft und insbesondere auch den Gläubigerländern Verluste von einem Ausmaß gebracht haben und weiter bringen, die zu den immerhin nicht geringen Reparationszahlungen in einem geradezu schreienden Mißverhältnis stehen. Durch die heute eingetretenen Wirtschaftstatsachen wird auch die Etappe der internationalen Regelung der Reparationen durch zum Teil gewiß wohlmeinende Sachverständige ad absurdum geführt. Aber da die Menschheit nur durch Erfahrung lernt, war es wohl notwendig, daß dieser Weg zunächst gegangen wurde. Die Erkenntnis der wahren Zusammenhänge, die nach der deutschen Inflation zu einer relativen Vernunftregelung, dem Dawesplan, führte, muß jetzt nach der Weltdeflation und Depression zu neuem internationalen Zusammenarbeiten Anlaß werden.

Noch wenige Bemerkungen über die besondere Lage in Deutschland.

Da mit der eingetretenen Senkung des Weltpreisniveaus die Schwere aller festen Verpflichtungen, also auch der Reparationsleistungen entsprechend anwächst, so ist nicht etwa in naher Zukunft ein Auspendeln der Dinge, ein neuer Gleichgewichtszustand zu erwarten. Die Störungen müssen sich fortsetzen. Wahrscheinlich können sie überhaupt nicht zur Ruhe kommen, weil gerade mit der Preissenkung, und deren Kehrseite, der Wertsteigerung des Goldes, das Gewicht von etwa 2 Milliarden RM jährlicher Tribute für die deutsche Wirtschaft absolut weitaus zu schwer geworden ist, und sie dem Gewicht nach die 2,5 Milliarden Dawesleistungen (bei damals geringerwertigem Gold) heute faktisch übersteigen; eine Korrektur, wie im Dawesplan bei 10 proz. Wertveränderung des Goldes vorgesehen, ist von den Sachverständigen des Youngplans, für die offenbar das Gold und seine Kaufkraft außerhalb jeder Problematik standen, leider nicht vorgesehen worden. Die Folge davon ist, wie in diesen Tagen Josiah Stamp, einer der Väter von Dawesplan und Youngplan, unter offener Mißbilligung ausführt (Lloyds Bank Review July 1930), daß das Sinken des Weltpreisniveaus den Anteil, den Amerika (und Frankreich) von der deutschen Gesamtproduktion auf Grund der Kriegsschulden jährlich erhält, entsprechend größer werden läßt.

Vielleicht hat die Nichtberücksichtigung der Goldwertänderung im Youngplan das Gute, daß sie die Revision überhaupt in Gang bringt; denn man kann nicht Zahlungen bewußt an der obersten Grenze der Leistungsfähigkeit festsetzen und sie aufrechterhalten wollen, wenn eine Revolution

Digitized by Google

der Goldkaufkraft ihr Gewicht um 25 pCt. erhöht hat. Kommt die Revision aber, dann wird man sich weiter klar werden müssen, daß die politische Festlegung solcher Leistungsmengen überhaupt immer wieder Störungen der Weltwirtschaft bringen muß, die den Gläubigerländern ein Vielfaches dessen kosten, was sie durch die Reparationen zu gewinnen glauben.

Die Steigerung der Kaufkraft von Gold und der auf Gold gegründeten Reichsmark wird schon die innere Aufbringung der Reparationsschuld in Deutschland auf die Dauer unmöglich machen. Die heroische Arbeit, die heute die deutsche Regierung zu leisten versucht, nämlich den öffentlichen Haushalt ins Gleichgewicht zu bringen, weist vorderhand keine Aussicht auf Erfolg auf. Die festen Geldverpflichtungen im Reichshaushalt, die inneren und äußeren Schulden, die Kriegspensionen, aber auch die am festen Nominallohn haftenden und nur sehr schwer heruntersetzbaren Beamten- und Arbeiterlöhne, können schwerlich, wie es versucht wird, durch verschiedenartige Formen neuer Einkommensbelastung ausbalanziert werden; denn die Einkommen sinken im Nominalbetrag ganz allgemein mit der Steigerung des Geldwertes, und für die noch nicht abzusehende Dauer der Depression verwandelt sich ein immer größerer Teil von Unternehmereinkommen in Verlust, und immer größere Teile der Bevölkerung werden durch Arbeitsmangel einkommenlos.

Abgesehen von einer allgemeinen neuen Kriegsschuldenregelung ist aber immerhin noch ein anderer, wenn auch im Wirkungsgrad wesentlich schwächerer Hebel erkennbar, der eine Entspannung der Weltlage einleiten könnte: Die von den englischen Goldtheoretikern geforderte Kooperation zur Verteilung des Goldes in der Welt trifft nur eine Folge der Verwirrung, nicht die Grundlage. Es ist erforderlich eine Weltkooperation zur gleichmäßigen Kapitalversorgung der Welt. Dort, wo sich arbeitsbereite Hände und Materialien finden, muß das Kapital und zwar unter tragbaren Bedingungen hingeleitet werden, damit die Produktion voll in Gang kommt. Die kurzfristige Gelddisponierung von Börsenplatz zu Börsenplatz reicht hierzu nicht aus. Nur auf Grund von dauerhaft vorhandenem Kapital kann die Produktion nachhaltig belebt, die internationale Preissenkung abgestoppt, und vielleicht in mäßig dosierter Inflationierung der Goldkaufkraft etwas zurückgebildet werden. Hier liegen große Probleme der Internationalen Bank, über die noch viel zu sagen wäre.

Die Genfer Abkommen über Wechselrecht.

Von Landrichter Dr. **Fritz Ullmann**, Berlin.

Die beiden Haager Wechselrechtskonferenzen von 1910 und 1912 führten zur Aufstellung einer einheitlichen Wechselordnung, die das deutsche und französische Rechtssystem vereinigte. Durch das Haager Abkommen vom 23. Juli 1912 verpflichteten sich 30 Staaten zur Einführung des Haager Textes. Der Krieg verhinderte jedoch die Durchführung dieses großen überstaatlichen Gesetzgebungswerkes. Eine Reihe von Staaten, unter ihnen auch Deutschland[1]), hatte die Vorarbeiten zur Ratifikation schon weitgehend gefördert. Das Haager Recht nahm aber, obwohl es nicht in Kraft trat, auf die Gesetzgebung der einzelnen Staaten einen weitgehenden Einfluß. Es seit nur hervorgehoben, daß die Wechselordnungen Polens, Jugoslaviens, Guatemalas dem Haager Reglement im wesentlichen nachgebildet sind.

Nach dem Kriege lenkte erstmalig die Finanzkonferenz von Brüssel im Jahre 1920 die Aufmerksamkeit auf die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts zurück und wies den Völkerbund auf diese Aufgabe hin. Der Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes beauftragte daraufhin vier Juristen: Jitta, Chalmers, Franz Klein und Laon-Caen mit der Ausarbeitung von Berichten, die im Jahre 1923 erstattet und veröffentlicht wurden[2]). Nachdem die Gutachter sich im positiven Sinne geäußert hatten, berief der Wirtschaftsausschuß eine Kommission von Sachverständigen[3]), die in den Jahren 1926 bis 1928 vier Entwürfe ausarbeitete, nämlich den Entwurf einer einheitlichen Wechselordnung, den Entwurf einer einheitlichen Scheckordnung, einen Entwurf von Vertragsartikeln über die Frage der Gültigkeit nichtverstempelter Wechsel und über wechselrechtliche Kollisionsnormen, schließlich einen entsprechenden Entwurf für den Scheck. Der von den Sachverständigen ausgearbeitete Entwurf einer einheitlichen Wechselordnung schloß sich eng an den Haager Text an und ergänzte ihn beinahe durchweg nur in Einzelheiten.

Nach diesen Vorarbeiten, zu denen noch von der Internationalen Handelskammer auf der Stockholmer Tagung im Jahre 1927 aufgestellte, ebenfalls an die Haager Texte anknüpfende Entwürfe traten, berief der Völkerbund die Dritte Wechselrechtskonferenz nach Genf ein. Sie tagte vom 13. Mai bis zum 7. Juni unter dem Vorsitz des holländischen Staatsrats Dr. Limburg. 32 Staaten waren auf ihr vertreten. Nach eingehenden Erörterungen wurden folgende drei Abkommen geschlossen:

1. Abkommen über die Einführung eines einheitlichen Wechselgesetzes, dem als Anhang I das einheitliche Wechselgesetz (loi uniforme) und als Anhang II die Vorbehalte für die Landesgesetzgebung beigefügt sind.
2. Abkommen über wechselrechtliche Kollisionsnormen.
3. Abkommen über die Rechtsfolgen ungenügender Verstempelung von Wechseln[4]).

Die ersten beiden Abkommen sind von folgenden Staaten gezeichnet worden: Belgien, Brasilien, Columbien, Danzig, Dänemark, Deutsches Reich, Ecuador, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Peru, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei und Türkei. England und die Vereinigten Staaten von Amerika nahmen dieselbe Stellung wie auf den Haager Konferenzen ein. Sie lehnten den Beitritt zu den Abkommen ab. Eine Vereinigung der kontinentalen Rechte mit dem englischen Recht, das sich durch engen Zusammenhang mit dem bürgerlichen Recht, durch Formfreiheit und namentlich dadurch auszeichnet, daß es dem Parteiwillen auf die Gestaltung des Wechselanspruchs weitgehenden Einfluß einräumt, ist gegenwärtig noch nicht durchführbar. Für die ablehnende Haltung der anglo-sächsischen Staaten sind außer dem erheblichen

---

[1]) Die Reichsregierung hatte das Abkommen bereits dem Reichstag vorgelegt (vgl. Reichtagsdrucksache 13. Leg.-Per. I. Session 1912 Drucksache Nr. 1002).

[2]) Diese vier Berichte fassen die Probleme in hervorragend umsichtiger Weise zusammen und gehören ohne Zweifel zu den wertvollsten Beiträgen zur Frage der Vereinheitlichung. Um so bedauerlicher ist es, daß der Völkerbund einen Neudruck der vergriffenen Drucksache C 487 M. 203/1923 II, in dem die Berichte veröffentlicht sind, bisher nicht herausgegeben hat.

[3]) Deutschland war in dieser Kommission durch Geh. Reg.-Rat Dr. von Flotow vertreten.

[4]) Völkerbundsdrucksachen C 346 M. 142/1930 II; C 347 M. 143/1930 II; C 348 M. 144/1930 II.

Digitized by Google

Unterschied der Rechtsauffassungen auch politische Gründe maßgebend: Es ist zweifelhaft, ob die anglo-amerikanische Rechtseinheit auf dem Gebiete des Wechselrechts, die durch die Geltung des englischen Bills of Exchange Act von 1882 und des ihm nachgebildeten amerikanischen Mustergesetzes (Negotiable instruments law) gewährleistet ist, bei Annahme der einheitlichen Wechselordnung sich aufrechterhalten läßt. Denn der Beitritt Englands würde nicht ohne weiteres alle Dominions verpflichten und der Beitritt der Union nicht die ihr angehörenden Bundesstaaten, denen die Kompetenz für die Wechselgesetzgebung zusteht. — England hat aber das Abkommen über den Wechselstempel mitgezeichnet, dem also bisher insgesamt 23 Staaten beigetreten sind. Mit weiteren Zeichnungen ist zu rechnen. Die Zeichnungsfrist läuft erst am 6. September d. J. ab. Auch nach diesem Zeitpunkt können Staaten, die nicht gezeichnet haben, durch Erklärung gegenüber dem Generalsekretär des Völkerbundes den Abkommen beitreten. Die Abkommen sind zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sollen vor dem 1. September 1932 beim Generalsekretär des Völkerbundes niedergelegt sein. Die Abkommen treten aber erst nach der Ratifikation durch sieben Staaten, von denen drei dem Ständigen Völkerbundsrat angehören müssen, in Kraft.

Die überwiegende Mehrheit der Delegationen hat bereits in der ersten Sitzung den Vorschlag des comité économique und der Sachverständigen, sich nur auf die Ausarbeitung eines Mustergesetzes zu beschränken, entschieden abgelehnt[5]). Es wurde allgemein eine stärkere völkerrechtliche Bindung für notwendig gehalten, um eine möglichst weitgehende Rechtseinheit zu erzielen. Man wählte deshalb die gleiche Methode wie im Haag: Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, das einheitliche Wechselgesetz als Landesgesetz einzuführen und den beschlossenen Text nur insoweit zu ändern, oder zu ergänzen, als es die für die Landesgesetzgebung vorgesehenen Vorbehalte zulassen. Außerdem bleibt das Recht der vertragschließenden Staaten unberührt, die Fragen nach eigener Entschließung zu regeln, die das einheitliche Wechselgesetz nicht behandelt, wie z. B. Form, Zeit, Ort und Zulässigkeit der Protesterhebung oder die Gründe, die den Ablauf der Verjährung des Wechselanspruchs unterbrechen oder hemmen. Die in Genf von den Staaten übernommene Bindung ist allerdings dem Haag gegenüber abgeschwächt. Das Abkommen kann bereits nach dem Ablauf von zwei Jahren mit dreimonatlicher Frist gekündigt werden[6]). Außerdem kann jeder vertragschließende Staat im Fall der Dringlichkeit, über dessen Vorliegen der Staat selbst zu befinden hat, das Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz kündigen. Für die beiden anderen Abkommen ist ein solches außerordentliches Kündigungsrecht nicht vorgesehen. Diese Abschwächung erwies sich als notwendig, weil in einzelnen Ländern die Ratifikation des Haager Abkommens seinerzeit an dem Einwand zu scheitern drohte, daß es den gesetzgebenden Körperschaften die Herrschaft über das innerstaatliche Recht in zu starkem Maße beschneide. Es können sich auch in der Tat unabweisbare wirtschaftliche Bedürfnisse ergeben, die für den inneren Wechselverkehr eine vom einheitlichen Wechselrecht abweichende Regelung notwendig erscheinen lassen. Die Lockerung des Haager Systems ist daher m. E. eher als Vorzug als ein Nachteil zu betrachten.

Der Inhalt der von dem Sachverständigen comité économique aufgestellten, den Arbeiten der Konferenz zugrunde liegenden Entwürfe ist bereits eingehend dargestellt und gewürdigt worden[7])[8]). Im folgenden werden daher nur die von der Konferenz beschlossenen Abweichungen und Neuerungen gegenüber dem Genfer und Haager Text mitgeteilt.

Das einheitliche Wechselgesetz (EWG.) folgt im wesentlichen dem Haager Text, der damit seine Lebenskraft erneut bewiesen hat. Auch die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Aenderungen und Ergänzungen hat die Konferenz überwiegend abgelehnt; sie hat fast durchweg den Haager Lösungen den Vorzug gegeben.

Ueber die Formerfordernisse des gezogenen Wechsels konnte erfreulicherweise eine völlige Einigkeit erzielt werden. Ein dem Art. 2 des Haager Abkommens entsprechender Vorbehalt, wonach die vertragschließenden Staaten von der Einführung der Wechselklausel absehen können, fand keine Annahme. Auch Frankreich erklärte sich mit der Wechselkausel einverstanden. Vielleicht hat hierbei die Erwägung mitgesprochen, daß ein Warnungszeichen erwünscht sei, nachdem die Novelle zum code de commerce vom 8. Februar 1922 die Wechselfähigkeit erheblich erweitert hat. Auf französischen Antrag wurde nur den Vertragsstaaten eingeräumt, eine sechsmonatliche Uebergangsfrist anzuordnen (Vorb. Art. 1).

Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Wechselakte wurde schärfer betont, und die systematisch zusammenhängenden Vorschriften des Art. 7 und des Art. 68 des Entwurfs wurden zu einer Bestimmung zusammengefaßt. Nach dieser Norm (Art. 7 EWG.) läßt die aus irgendeinem Grunde herrührende Nichtigkeit einer Wechselunterschrift die Gültigkeit der sonstigen Wechselverpflichtungen unberührt.

Eine Neuerung ist die auf italienische Anregung getroffene Regelung des Blankowechsels[9]). Nach dem neu eingefügten Art. 10 EWG. kann, falls ein unvollständig ausgestellter Wechsel im Widerspruch mit den getroffenen Abreden ausgefüllt wird, die Nichteinhaltung der Abreden gegen den Inhaber nur bei bösgläubigem oder grob fahrlässigem Erwerb eingewendet werden. Worauf die Abreden sich beziehen können, legt die Vorschrift nicht fest. Die Konferenz ging aber bei ihren Erörterungen davon aus, daß sowohl die Ausfüllung wesent-

[5]) Die Sachverständigen hatten vorgeschlagen, die völkerrechtliche Bindung der vertragschließenden Staaten auf die Vorlage des vereinbarten Mustergesetzes an die Parlamente zu beschränken, wobei diese die Freiheit haben sollten, Abänderungen und Ergänzungen zu beschließen. Documents préparatoires, Völkerbundsdrucksache C 234 M. 380/1929 II. S. 7.

[6]) Das Haager Abkommen sah eine dreijährige Bindung und eine einjährige Kündigungsfrist vor (Art. 28 Abs. 2).

[7]) von Flotow: Der heutige Stand der Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts, Z. f. ausl. und intern. Priv.-R. 1927, S. 68. Strauß, Ludwig: Die Vereinheitlichung des kontinentalen Wechselrechts. Juristische Blätter 1928, S. 549; Die Vereinheitlichung des Wechselrechts. Gerichts-Zeitung 1929, S. 273. Wieland, Karl: Der Vereinheitlichung des Wechsel- und Scheckrechts entgegen? Zentralbl. f. Handelsrecht 1928, S. 283. Wehli, Albert: Die Vereinheitlichung des Wechselrechts. Wien 1929. Hupka, Joseph: Zur Revision des Haager Wechselrechts. Wien 1930; Die Haager Wechselrechtsübereinkommen und der Völkerbund. Z. f. ausl. und intern. Priv.-R. 1930, S. 205. Hirsch, Ernst: Die Vereinheitlichung der wechselrechtlichen Kollisionsnormen. JW. 1930, S. 1337. Chéron, Albert: Vers l'unification du droit de change. Annales de Droit Commercial. 1929. Jahrgang 38, Heft 1.

[8]) Die Konferenz erörterte die Entwürfe der Sachverständigen über das Scheckrecht nicht. Die Behandlung dieser Materie ist einer zweiten, für den Januar nächsten Jahres einzuberufenden Tagung vorbehalten. Inwieweit die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Scheckrechts zum Erfolge führen werden, ist ungewiß. Jedenfalls sind die Schwierigkeiten, die sich der Vereinheitlichung des Scheckrechts entgegenstellen, wegen der erheblichen Verschiedenheiten der Landesgesetzgebung größer als beim Wechselrecht. Nach der Auffassung maßgebender deutscher Wirtschaftskreise ist andererseits ein Bedürfnis, das Scheckrecht unter Aufgabe bewährter einheimischer Grundsätze zu vereinheitlichen, nicht anzuerkennen. Es wird aber gleichwohl mit ernsthaften Bemühungen, zu einem Abkommen zu gelangen, gerechnet werden müssen.

[9]) Einigen Rechten ist eine solche Regelung bereits bekannt, z. B. Oesterreich, Justizmin. VO. vom 6. Oktober 1853 (Reichsgesetzbl. S. 200); Polen, VO. betr. das Wechselrecht vom 14. November 1924 (Art. 2 Abs. 5); Jugoslavien, Wechselgesetz vom 29. November 1928 (§ 16 Abs. 2).

Digitized by Google

licher Bestandteile wie die Ausfüllung von Klauseln und Zusätzen (z. B. des Domizilvermerks), vereinbart werden können. Die übernommene Vorschrift steht mit der in der deutschen Praxis herrschenden Auffassung in Einklang[10]).

Das Inhaberindossament wird als Blankoindossament aufrechterhalten (Art. 12 Abs. 3 EWG.). Die Konferenz hat hier, wie bei anderen Anlässen, im Interesse des Verkehrs die Nichtigkeit von Wechselerklärungen möglichst einschränken wollen. Dieser Tendenz entspricht es auch, daß man dem Vorschlage der Sachverständigen, auf die Vorderseite des Wechsels gesetzte Vollindossamente als nichtig zu behandeln, nicht gefolgt ist. Der Haager Text über die Form des Indossaments wurde wiederhergestellt (Art. 13 EWG.).

Eingehend wurde die Frage der Wechseleinwendungen behandelt. Der Haager Text sieht vor, daß der Schuldner dem Inhaber persönliche, gegen den Vormann gerichtete Einwendungen nur entgegensetzen darf, wenn der Uebertragung des Wechsels ein arglistiges Einverständnis zugrunde liegt. Die Experten änderten den Text dahin, daß bereits böser Glaube des Erwerbers den Schuldner zur Erhebung von persönlichen, gegen den Vormann begründeten Einwendungen berechtige. Hiernach hätte also die bloße Kenntnis vom Bestande der Einwendungen genügt, um die Durchführung des Wechselanspruchs für den Erwerber auszuschließen. Die deutsche Praxis ist in dieser Frage nicht einhellig. Das Reichsgericht läßt den Einwand der Arglist nur bei arglistigem Zusammenwirken zwischen Vormann und Erwerber zu[11]). Namhafte Vertreter des Schrifttums und Entscheidungen der Instanzgerichte lassen dagegen die bloße Kenntnis des Erwerbes zur Erhebung der exceptio doli genügen[12]). Die Konferenz war der Auffassung, daß die bloße Kenntnis des Einwands, z. B. der Tatsache, daß der Schuldner dem Vormann gegenüber aufrechnen kann, den Einwand der Arglist nicht rechtfertige. Es müsse noch die Absicht hinzutreten, den Schuldner zu schädigen. Diese Absicht könne aber bei dem Erwerber bestehen, ohne daß es eines arglistigen Zusammenwirkens mit dem Veräußerer bedürfe. Dementsprechend wurde vorgeschrieben, daß der Schuldner den Einwand der Arglist erheben kann, wenn der Inhaber beim Erwerb wissentlich zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat[13]).

Art. 19 behandelt das im deutschen Recht unbekannte Pfandindossament. Bei einer großen Zahl von Delegationen bestand die Neigung, die Vorschrift zu streichen, weil die Verpfändung sich einfacher und zweckmäßiger durch ein gewöhnliches Indossament vollziehen lasse. Man beließ sie schließlich in der Ueberzeugung, daß die nicht völlig klare Regelung[14]) in der Praxis kein Unheil stiften könne, da der Verkehr sich nach wie vor des gewöhnlichen Indossaments zur Bestellung eines Pfandes am Wechsel bedienen wird.

Die Vorlegungsfristen für Sicht- und Nachsichtwechsel sind von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert worden (Art. 23, 34 EWG.).

Die Streichung des Akzepts und seine Wirkung wurde eingehend erörtert. Nach deutschem Recht kann die einmal erfolgte Annahme nicht zurückgenommen werden (Art. 21 Abs. 4 DWO.). Dagegen läßt das EWG. in Uebereinstimmung mit dem Haager Text zu, daß der Akzeptant die Annahmeerklärung vor der Rückgabe des Wechsels streicht. Die Annahme gilt in diesem Falle als verweigert. Nach der von der Konferenz beschlossenen Fassung wird vermutet, daß die Streichung vor der Rückgabe bewirkt ist. Trotz der Streichung soll der Akzeptant wechselmäßig haften, wenn er von der Annahme einem Wechselzeichner schriftlich Mitteilung gemacht hat (Art. 29 EWG.).

Die Sachverständigen hatten zur Herbeiführung einer einheitlichen Sprachweise vorgeschlagen, die Ausdrücke „entente frauduleuse" und „fraude" durch „mauvaise foi" zu ersetzen. Die Konferenz ist ihnen hierin weder bei der Regelung der Wechseleinwendungen noch bei der Ordnung der Prüfungspflicht des zahlenden Wechselschuldners gefolgt. Sie war der Auffassung, daß die Prüfungspflicht des Zahlenden nicht zu weit gezogen werden dürfe, wenn die Einlösung der Wechsel, namentlich im Bankverkehr, sich glatt abwickeln solle. Deshalb gab sie dem Haager Text den Vorzug, wonach die Zahlung nur dann keine befreiende Wirkung hat, wenn dem Zahlenden Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Zu den Vorschriften über die Zahlung von Valutawechseln faßte die Konferenz Beschlüsse von einiger Tragweite. Art. 41 EWG. hält im Einklang mit Art. 40 HWO. daran fest, daß der Schuldner eines nicht effektiv in ausländischer Währung zahlbaren Wechsels die Wahl hat, ob er in dieser oder in der heimischen Währung zahlen will. Für die Umrechnung der heimischen Währung ist der Fälligkeitstag maßgebend. Gerät aber der Schuldner in Verzug, so soll der Inhaber nach einem von der Konferenz beschlossenen Zusatz die Wahl haben, ob er die Umrechnung nach dem Kurs am Fälligkeitstage oder am Zahlungstage beanspruchen will. Durch diese Regelung wird vermieden, daß sich der Schuldner auf Kosten des Inhabers Schwankungen zwischen der heimischen und der ausländischen Währung zunutze macht. Einer Spekulation des Inhabers, der etwa, um aus den Währungsschwankungen Vorteil zu ziehen, den Wechselanspruch erst nach der Vorlegungsfrist geltend machen möchte, kann der Schuldner durch Hinterlegung des Wechselbetrags begegnen (Art. 42 EWG.). Die Konferenz beschloß weiter einen Vorbehalt zugunsten der landesrechtlichen Devisengesetzgebung. Es ist den vertragschließenden Staaten gestattet, aus besonderen, den Währungsschutz bezweckenden Gründen die Wirkungen der Effektivklausel für die auf ihrem Gebiete ausgestellten und ferner für die auf ihrem Gebiet zahlbaren Valutawechsel aufzuheben (Vorb. Art. 7).

Der Haager Text über die Wirkungen der Klausel „ohne Protest" wurde wiederhergestellt (Art. 46 EWG.). Die von den Sachverständigen vorgeschlagene Einschränkung, wonach nur der Aussteller zu dem Vermerk „ohne Protest" berechtigt sein sollte, fand keine Billigung. Auch den Indossanten oder Avalisten wird ein solcher Vermerk gestattet. Die Klausel wirkt verschieden, je nachdem, ob sie vom Aussteller oder von sonstigen Garanten herrührt. Im ersten Falle wirkt sie gegenüber allen Wechselverpflichteten, im zweiten Falle nur gegenüber ihrem Urheber. Der Vermerk des Ausstellers hat die Wirkungen eines Protestverbotes; d. h. die Kosten des dennoch erhobenen Protestes treffen den Inhaber. Der Vermerk des Indossanten oder Avalisten hat nur die Wirkungen eines Protesterlasses; d. h. trotz der Klausel sind alle Wechselzeichner zum Ersatz der Protestkosten verpflichtet.

Die Protestfrist ist abweichend vom Haager Text und in Uebereinstimmung mit dem französischen Recht dahin geregelt, daß der Protest an einem der beiden auf den Zahlungstag folgenden Werktage zu erheben ist (Art. 44 Abs. 3 EWG.). Auf deutschen Antrag ist aber ein Vorbehalt aufgenommen, der den Vertragsstaaten er-

[10]) Zu vgl. RG., JW. 1925 S. 786; JW. 1926 S. 1817; Staub-Stranz, Komm. zur WO., 12. Aufl. Art. 7 Anm. 7 ff.; Bernstein, Wechselordnung, S. 59.

[11]) Zu vgl. RGZ. 96, 191; 111, 202.

[12]) Vgl. Staub-Stranz, 12. Aufl. Art. 82 Anm. 16 ff.; Bernstein, Wechselordnung, S. 313 ff.

[13]) Art. 17 EWG. lautet in der von der Konferenz beschlossenen Fassung: Les personnes actionnées en vertu de la lettre de change ne peuvent pas opposer au porteur les exceptions fondées sur leurs rapports personnels avec le tireur ou avec les porteurs antérieurs, à moins que le porteur, en acquérant la lettre, n'ait agi sciemment au détriment du débiteur.

[14]) Die Vorschrift verhält sich namentlich nicht darüber, wie der verpfändete Wechsel bei Eintritt der Fälligkeit der pfandgesicherten Forderung zu verwerten ist und überläßt diese Frage dem bürgerlichen Recht der vertragschließenden Staaten.

Digitized by Google

möglicht, auch den Zahlungstag in die Protestfrist einzubeziehen (Vorb. Art. 9).

Der Zinssatz für rückläufige Wechsel ist in Art. 48, 49 EWG. dem Vorschlage der Sachverständigen entsprechend auf 6 pCt. festgesetzt worden. Ein Anspruch auf Provision, wie ihn Art. 50, 51 DWO. vorsieht, steht dem Rückgriffsnehmer nach den genannten Vorschriften nicht zu. Es wurden aber zu diesen Bestimmungen zwei wichtige Vorbehalte gemacht: Einmal können die vertragschließenden Staaten für in ihrem Gebiet ausgestellte und zahlbare Wechsel den Zinsfuß abweichend bestimmen (Vorb. Art. 13). Deutschland kann also z. B. für inländische Wechsel an dem System des gleitenden, von der Höhe des Reichsbankdiskontes abhängenden Zinssatzes festhalten. Andererseits können die vertragschließenden Staaten dem Rückgriffsnehmer eine Provision zubilligen (Vorb. Art. 14).

Die von den Sachverständigen vorgeschlagene Regelung der Folgen der höheren Gewalt, nach der der Inhaber nach Wegfall der höheren Gewalt Vorlegung und Protesterhebung zur Ausübung des Rückgriffsrechts nachholen muß, fand keine Billigung. Es wurde einstimmig der Haager Text wiederhergestellt, demzufolge der Rückgriff, wenn die höhere Gewalt länger als 30 Tage dauert, ohne Vorlegung und Protesterhebung genommen werden kann. Die Befürworter der Haager Fassung, namentlich die Mitglieder der österreichischen Delegation, empfanden es als unbillig, das Risiko der höheren Gewalt einseitig auf den Inhaber abzubürden. Letzten Endes müsse das Risiko der Aussteller als Urheber der Wechselverpflichtung tragen. Die österreichischen Delegierten beriefen sich im übrigen auf die günstigen Erfahrungen, die Oesterreich während des Krieges mit der Haager Regelung gemacht habe[15]).

Die sonstigen in dem Entwurf der Sachverständigen vorgenommenen Aenderungen bedürfen in dieser Uebersicht keiner Erwähnung, da sie nur von minderer Tragweite sind[16]).

Es ist aber noch kurz auf die vereinbarten Vorbehalte einzugehen. Das Haager Abkommen sieht 17 Reserven vor[17]), das Genfer Abkommen 22. Es fehlen dem Genfer Abkommen die Haager Vorbehalte über die Wechselklausel, das Pfandindossament und die Teilzahlung, außerdem der Vorbehalt über die Regelung der Folgen des Verlustes des Wechsels, weil man es für selbstverständlich hielt, daß der Landesgesetzgeber über die im EWG. nicht geregelten Materien Vorschriften treffen kann. Im übrigen sind alle Haager Vorbehalte, wenn auch zum Teil in veränderter Fassung, wiedergekehrt. Darin liegt ein Beweis dafür, daß es sich bei den vorbehaltenen Fragen um solche handelt, bei denen die gegensätzlichen Auffassungen nicht überbrückt werden können. Eine Reihe von Vorbehalten sind neu hinzugetreten[18]). Eine mangelnde Einigung kommt aber nur in solchen Reserven zum Ausdruck, die eine vom EWG. abweichende Regelung gestatten. Die Vorbehalte, die den Erlaß landesrechtlicher Vorschriften für im EWG. nicht geregelte Fragen gestatten, haben im Grunde nur erklärende Natur: Sie stellen bindend fest, daß die einschlägige Materie nicht im EWG. behandelt ist und daher vom Landesrecht geregelt werden kann (z. B. der Bereicherungsanspruch oder die Rechte an der dem Wechsel zugrunde liegenden Forderung[19]). Eine dritte Gruppe von Vorbehalten räumt den vertragschließenden Staaten ein, durchführende Vorschriften zu erlassen, die notwendig nur von den einzelnen Staaten getroffen werden können. Hierzu gehört die Bestimmung der Abrechnungsstellen oder die Bestimmung der aus den Verfahrens- und Konkursrecht der einzelnen Staaten abzuleitenden Tatbestände des Rückgriffs vor Verfall[20]). Geht man hiervon aus, so verbleibt die immer noch stattliche Zahl von 14 echten Vorbehalten. Die Konferenz ließ sie in der Meinung zu, daß man, um möglichst vielen Staaten die Ratifikation zu ermöglichen, den in einzelnen Ländern eingebürgerten Gewohnheiten des Wechselverkehrs Rechnung tragen müsse; andererseits dürfe das Abkommen den teilnehmenden Staaten nicht die Aufrechterhaltung des ordre public unterbinden und die Durchführung von notwendigen währungs- und finanzpolitischen Maßnahmen abschneiden.

Den Abkommen über die wechselrechtlichen Kollisionsnormen (KA.) kommt nach der Einführung des EWG. für den Wechselverkehr zwischen den Vertragsstaaten keine erhebliche praktische Tragweite zu. Sie ist zwischen diesen Ländern für solche Fragen von Bedeutung, die das EWG. nicht regelt oder die auf Grund der Vorbehalte von den einzelnen Staaten abweichend geordnet sind.

Der für Kollisionsnormen aufgestellte Entwurf der Sachverständigen wurde in verschiedener Hinsicht geändert und ergänzt. In Uebereinstimmung mit dem Entwurf soll sich die Form einer Wechselerklärung nach den Gesetzen des Staates richten, wo die Unterschrift geleistet worden ist. Nach einem von der Konferenz beschlossenen Vorbehalt können aber die vertragschließenden Staaten vorschreiben, daß im Ausland von einem Inländer eingegangene Wechselverpflichtungen gegenüber einem anderen Inländer wirksam sind, wenn sie die im Inland verlangte Form wahren. Entsprechendes ordnet bereits Art. 85 Satz 2 DWO. an. Die Wirkungen der Wechselverpflichtungen des Annehmers eines bezogenen Wechsels und des Ausstellers eines eigenen Wechsels sollen sich nach dem Recht des Zahlungsorts, die Wirkungen der übrigen Wechselverpflichtungen nach dem Recht des Staates bestimmen, in dessen Gebiet die Unterschrift geleistet worden ist (KA. Art. 4). Die Sachverständigen hatten es auf das Recht des Wohnsitzes abgestellt. Diese Lösung lehnte die Konferenz in der Erwägung ab, daß die Ermittlung des Domizils mit erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten verknüpft ist. Die Fristen für die Geltendmachung des Wechselanspruchs werden für alle Wechselverpflichteten durch das Recht des Ausstellungsorts bestimmt (KA. Art. 5). Unter diesen Fristen sind die einigen Rechten bekannten Ausschlußfristen für die Erhebung des Rückgriffsanspruchs zu verstehen[21]). Zweck der Vorschrift ist, klare Verhältnisse für den Fall zu schaffen, daß ein Wechsel in mehreren Ländern umläuft, deren Rechte für die Geltendmachung des Rückgriffsanspruchs verschiedene Fristen bestimmen. Für die vertragschließenden Staaten ist die Vorschrift ohne praktische Bedeutung, da das EWG. Ausschlußfristen für den Rückgriffsanspruch nicht vorsieht und auch für die vertragschließenden

[15]) In Oesterreich ist die Haager Regelung durch Gesetz vom 30. November 1912 (Reichsgesetzbl. S. 215) eingeführt.

[16]) Geändert sind z. B. Einzelheiten der Vorschriften über Wechselabschriften (Wiederherstellung des Art. 64 HWO., Regelung der Klausel „von hier ab gelten Indossamente nur noch auf der Abschrift"), ferner die Vorschriften über den Ehreneintritt.

[17]) Hierbei sind Art. 18 u. 20, die das internationale Privatrecht betreffen, nicht mitgezählt.

[18]) Es handelt sich um folgende Vorbehalte: Die Landesgesetzgebung kann 1. von der Einführung des Art. 10 (Blankowechsel) absehen; 2. die Abrechnungsstellen im Sinne des Art. 38 EWG. bestimmen; 3. die Wirkungen der Effektivklausel aufheben; 4. die Tatbestände des Rückgriffs vor Verfall näher bestimmen; 5. den vor Verfall in Anspruch genommenen Garanten Zahlungsfristen einräumen; 6. dem Rückgriffsnehmer einen Provisionsanspruch zubilligen; 7. falls außergewöhnliche Gründe vorliegen, die Fristen für die zur Ausübung der Wechselrechte erforderlichen Handlungen verlängern.

[19]) Hierzu gehören Vorb. 2, 15, 16, 17.

[20]) Vgl. Vorb. 6, 10, 18. — Kein Vorbehalt im eigentlichen Sinne ist schließlich Vorb. 1, der den Staaten die Anordnung einer sechsmonatlichen Uebergangsfrift für die Einführung der Wechselklausel gestattet.

[21]) Ein höchst verwickeltes System von Ausschlußfristen besteht z. B. in Frankreich, Belgien und Italien, die aber sämtlich zu den vertragschließenden Staaten gehören (vgl. Magnus, Tabellen zum Intern. Recht. Heft IV Wechselrecht, S. 16, 101, 145).

Digitized by Google

Staaten kein Vorbehalt aufgenommen ist, der die Einführung solcher Fristen gestattet. — Das Recht des Ausstellungsorts soll darüber bestimmen, ob der Inhaber die der Ausstellung zugrunde liegende Forderung erwirbt (KA. Art. 6). Die Regelung, die den Grundsatz des internationalen Privatrechts für die dinglichen Wirkungen des Forderungsübergangs entspricht, hat für Deutschland den praktischen Vorzug, daß sie für im Inland ausgestellte Wechsel die Anwendung der undurchsichtigen Provisionslehre ausschließt, während nach dem Vorschlag der Experten, der den Zahlungsort für maßgebend erklärt, auch bei Diskontierung eines von Deutschland auf Frankreich gezogenen Wechsels an einen inländischen Wechselnehmer diese Lehre anwendbar gewesen wäre.

Nach dem Abkommen über den Wechselstempel verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, ihre Gesetze, falls es erforderlich ist, dahin abzuändern, daß die Gültigkeit von Wechselverpflichtungen oder die Ausübung von Wechselansprüchen nicht von der Beobachtung von Stempelvorschriften abhängig gemacht werden kann. Für England soll sich die Verpflichtung nur auf die außerhalb Englands zur Annahme vorgelegten, angenommenen oder zahlbaren Wechsel beziehen.

Die drei Abkommen führen eine weitgehende Einheit des kontinentalen Wechselrechts herbei und sind daher geeignet, den internationalen Wechselverkehr zu erleichtern. Andererseits übernimmt das EWG. in wesentlichen Teilen deutsches Recht. Soweit es nicht der Fall ist, ermöglichen die beschlossenen Vorbehalte dem Deutschen Reich, bewährte Grundsätze der deutschen Wechselordnung beizubehalten. Unter diesen Umständen kann die Ratifizierung der Abkommen Deutschland nur erwünscht erscheinen.

Die Girosammelverwahrung von Inhaberteilschuldverschreibungen und von Orderpapieren.

Von Rechtsanwalt Dr. **Georg Opitz**, Berlin.

I.

Die Sammelverwahrung von Wertpapieren beruht auf dem Rechtsgedanken des Miteigentums zu ideellen, nach dem Nennbetrag rechnungsmäßig bestimmten Anteilen, weiterhin auf der Möglichkeit, die Menge der verwahrten gleichartigen Papiere in Natur wieder aufzuteilen[1]). Die Begründung, Uebertragung und Verpfändung von Sammeldepotanteilen beruht auf ihrer Sacheigenschaft. Das Recht des einzelnen Miteigentümers an jedem der im Sammeldepot vereinigten Wertpapiere ist nicht ein neben dem Eigentum stehendes und dieses belastendes Bruchteilsrecht, sondern ist Eigentum. Es finden also auf den Sammeldepotanteil alle Vorschriften über Eigentum Anwendung[2]).

Es ist ferner für die Sammelverwahrung von Wertpapieren und für den Giroverkehr wesentlich, daß sie nicht lediglich körperliche Gegenstände (Sachen) sind, also nicht in dem Begriff des körperlichen Gegenstands aufgehen[3]), sondern daß ihre körperliche Erscheinungsform auch das in ihnen verbriefte Recht trägt, daß also das Eigentum (Miteigentum) an dem Papier die Innehabung (Mitinnehabung) des in ihm verbrieften Rechts vermittelt, dergestalt, daß das Recht aus dem Papier dem Recht an dem Papier folgt und sich nach dessen Schicksal richtet.

II.

Inhaberpapiere sind derartige rechtsvermittelnde Sachen. Davon gehen Gesetz, Schrifttum und Rechtsprechung aus[4]). Die Inhaberpapiere eignen sich also für die Sammelverwahrung und für den auf der Girosammelverwahrung beruhenden Effektengiroverkehr. Man hatte von den Inhaberpapieren zunächst nur die Inhaberaktien in den Effektengiroverkehr einbezogen. Es bestehen aber vom Gesichtspunkt des Miteigentumsgedankens aus grundsätzlich keine Hindernisse, auch die Teilschuldverschreibungen auf Inhaber der Girosammelverwahrung und damit dem Effektengiroverkehr zuzuleiten.

Es ist allerdings zu beachten, daß es sich beim Recht aus der Aktie um ein Mitgliedsrecht handelt, während die Teilschuldverschreibung sich als ein Forderungsrecht darstellt. Mitgliedschaftsrechte — auch unverbriefte Aktionärsrechte[5]) — können, wie grundsätzlich jedes Recht, Gegenstand einer Gemeinschaft nach Bruchteilen sein[6]). Inwieweit Forderungsrechte gegenständlich einer Bruchteilsgemeinschaft unterliegen können, ist umstritten[7]). Auf diesen Streit kommt es aber nicht an, wenn die Forderungen, wie dies bei Inhaberteilschuldverschreibungen der Fall ist, durch Urkunden getragen werden. Das Rechtsschicksal des Forderungsrechtes bestimmt sich dann nach dem der Urkunde. Die Gemeinschaft an dieser ist entscheidend für die Gemeinschaft an dem von der Urkunde abhängigen Forderungsrecht, und zwar unabhängig davon, ob die Leistung teilbar ist oder nicht, denn der Schuldner leistet nur gegen Aushändigung der Schuldurkunde[8]).

III.

Die Sammelverwahrung von Wertpapieren beruht aber — wie eingangs ausgeführt wurde — nicht nur auf der Idee des Miteigentums, sondern auch auf der Teilbarkeit des Ganzen in Natur. Die Teilung eines gemeinschaftlichen Gegenstandes (oder mehrerer gemeinschaft-

---

[1]) Vgl. RG. 91, 418; KRGR. Anm. 2 zu § 752 BGB.

[2]) Vgl. Mot. z. BGB. III, 438; RG. 56, 100. Nach Sohm (Der Gegenstand S. 60 Anm. 1) ist Verfügungsgegenstand „nicht der körperliche Gegenstand als solcher — dieser ist nur Gegenstand der Herrschaft —, sondern das Recht an der Sache (das Eigentum)".

[3]) Vgl. Brunner in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, Wechsel- und Seerechts S. 144.

[4]) Vgl. z. B. §§ 90, 935, Abs. 2, 1293 BGB.; Jacobi, Die Wertpapiere im BGB. 1901 S. 263, auch in Ehrenbergs Handbuch des ges. Handelsrechts Bd. 4 S. 493; Staub-Pinner 12. u. 13. Aufl. Anm. 8 zu § 179 und Staub-Koenige Anm. 2 Anh. zu § 365 HGB.; RG. 58, 10.

[5]) Vgl. § 225 HGB.; RG. 34, 115.

[6]) Vgl. Planck Anm. 2 zu § 741 BGB.; Ritter Anm. 1 zu § 225 HGB.; Brodmann, Aktienrecht Anm. 1 zu § 225 HGB.

[7]) Haben mehrere eine teilbare Leistung zu fordern (§ 420 BGB.), so handelt es sich um Teilforderungen ohne Gemeinschaftsverhältnis, also um mehrere selbständige Forderungen mit verschiedenen Berechtigten (vgl. KRGR. Anm. 2 zu § 420 und Anm. 1 zu § 741 BGB.; Staudinger Anm. II 1, b zu § 741 BGB.; Oertmann Anm. 1c Vorbem. zu § 741 fg. BGB.; Sohm, Der Gegenstand S. 61; Enneccerus-Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse 11. Aufl. § 180 II). Erstreckt sich dagegen die Forderung mehrerer Gläubiger auf eine unteilbare Leistung (§ 432 BGB.), so wird man mit KRGR. (a. a. O.) und Oertmann Anm. a zu § 754 und Anm. 6 zu § 432 BGB. von der Zulässigkeit eines Gemeinschaftsverhältnisses (nach Bruchteilen) ausgehen dürfen. Sohm (a. a. O. und S. 63), Enneccerus (a. a. O.) und Jörges (Miteigentum und gesamte Hand in Goldschmidt, Ztschr. f. Handelsrecht Bd. 49 S. 179) sind gegenteiliger Ansicht, weil bei unteilbaren Forderungen jeder der mehreren Gläubiger ein selbständiges ungeteiltes Recht auf Leistung an alle Gläubiger habe (§ 432 BGB.). Diese Begründung ist aber nicht überzeugend, weil sie das Verhältnis zwischen den mehreren Gläubigern zu dem Schuldner betrifft, während es hier auf das Innenverhältnis der mehreren Gläubiger zueinander ankommt (§ 754 BGB.).

[8]) Vgl. Sohm a. a. O. S. 61 Anm. 5.

Digitized by Google

lichen Gegenstände) in Natur hat zur Voraussetzung, daß sich gleichartige, den Anteilen der Teilhaber entsprechende Teile bilden lassen.

Diese Voraussetzung ist bei den Aktiensammeldepots gegeben. Den Sammeldepotteilhabern stehen aus der Menge der für sie sammelverwahrten Aktien so viel (ganze) Stücke zur Verfügung, als ihrem Anteil an den einzelnen sammelverwahrten Wertpapieren entspricht, wobei es auf eine gleichmäßige Stückelung nicht ankommt[9]). Die Teilbarkeit ist bei den Aktiensammeldepots stets gewährleistet, weil das Grundkapital der Aktiengesellschaft (§ 178 HGB.) sich gleich bleibt und alle Aktien, in die das Grundkapital zerlegt ist, ein durchaus gemeinsames Schicksal haben.

Bei den Teilschuldverschreibungen kann man von einer Schicksalsgemeinschaft im strengsten Sinne nur da reden, wo die ganze Schuld in allen Einzelheiten, insbesondere der Fälligkeit nach, sich für alle Gläubiger einheitlich auswirkt, wie z. B. beim Anleiheneubesitz (ohne Auslosungsscheine), bei dem die Tilgung ausgesetzt ist, oder bei Schatzanweisungen, die zu einem bestimmten Termin einheitlich zurückgezahlt werden. Die meisten Teilschuldverschreibungen werden aber — nach einem bestimmten, im voraus festgelegten Plan oder auf Grund eines dem Schuldner vorbehaltenen Kündigungsrechts — allmählich getilgt. Wenn dabei auch jedem der Gläubiger gleiches Recht gewährleistet wird, so schafft doch das zur Erreichung dieses Ziels angewendete Mittel der Auslosung ein verschiedenes Schicksal, und es bleibt zu untersuchen, ob und inwieweit Teilschuldverschreibungen unter dem Gesichtspunkt der erörterten Teilbarkeit in Natur überhaupt geeignet sind, Gegenstand einer Sammeldepotgemeinschaft zu sein.

Denkt man sich gleichartige Teilschuldverschreibungen, die einer Auslosung unterliegen, in einem Sammeldepot vereinigt und erfolgt dann eine Auslosung, von der Stücke aus dem Sammeldepot betroffen werden, so würde die vollzogene Auslosung die Wirkung haben, daß die sammelverwahrten bis dahin gleichartigen Schuldverschreibungen in zwei Gruppen geschieden erscheinen. Die Schuldverschreibungen sind dann nur noch insoweit als gleichartige anzusprechen, als sie derselben Gruppe angehören. Aus der einen Gemeinschaft der Sammeldepotteilhaber sind zwei Gemeinschaften geworden, derart, daß jeder Teilhaber — nach Maßgabe des ihm bisher zustehenden Bruchteils — an den Papieren jeder der beiden Gruppen beteiligt ist.

Diese Veränderung bereitet vom Standpunkt der allgemeinen Gemeinschaftslehre keine Schwierigkeiten, verträgt sich aber nicht mit dem Gedanken der Wertpapiersammelverwahrung, für die die Teilbarkeit in Natur wesentlich ist. Diese letztere Voraussetzung mag noch zutreffen für die Gruppe der ausgelosten Stücke, an deren Stelle der in Natur teilbare Einlösungsgeldbetrag beschafft werden kann, bei der Gruppe der nicht fälligen Schuldverschreibungen ist aber die Aufteilung in Stücke, die den Quoten der Teilhaber entsprechen, nicht gewährleistet — jedenfalls nicht im Rahmen des Effektengiroverkehrs, in den die Wertpapiere der Depotkundschaft einbezogen sind, also des erweiterten Effektengiroverkehrs. Die Aufteilungsdecke ist nach dem Ausscheiden der ausgelosten Stücke zu kurz geworden.

Es wäre an sich denkbar, die Gruppe der von der Auslosung nicht betroffenen Schuldverschreibungen durch Eindeckung wieder auf den Bestand zu bringen, wie er vor der Auslosung und vor der Abspaltung der anderen Gruppe sich darstellte, unter Verwendung der Auslosungsgeldbeträge und unter Verteilung des Auslosungsgewinns oder Einziehung des Auslosungsverlustes — beides pro rata —, dieser Ausweg ist aber im Rahmen des erweiterten Effektengiroverkehrs nicht gangbar, weil er eine Verwaltungstätigkeit der Effektengirobank mit sich bringen müßte, die deren Geschäftsbereich überschreiten würde, und weil ferner eine solche Eindeckung sich immer schwieriger und kurstreibender gestalten müßte, je weiter das Tilgungsgeschäft fortschreitet[10]).

[9]) Eine ungleichmäßige Stückelung bei der Zuteilung beeinträchtigt nach der Verkehrsauffassung keineswegs die Gleichmäßigkeit der Teile (vgl. KRGR. Anm. 2 zu § 752 BGB.). Sammelverwahrte Wertpapiere sind — ungeachtet ihres Nummernaufdrucks — vertretbare Sachen (§ 91 BGB.), die nach dem Nennbetrag bestimmt werden. Soweit nach der Verkehrsauffassung von einer Wertpapiergattung Stücke verschiedenen Nennbetrags verschieden bewertet werden, können freilich nur gleichbewertete Stückelungen in ein und dasselbe Sammeldepot aufgenommen werden!

[10]) Vgl. hierzu die Ausführungen im Bank-Archiv XXVI, 243 fg., ferner Schmidt, Der deutsche Effektengiroverkehr, Diss. Würzbg. 1928, S. 111.

Die Geschäftsordnung der Bank des Berliner Kassen-Vereins enthält gleichwohl folgende Bestimmung:

„§ 11. Ziehung verlosbarer Wertpapiere.

(1.) Die Hinterleger von verlosbaren Wertpapieren, welche deren Herausnahme mittels weißer Effektenschecks nicht rechtzeitig vor der Ziehung bewirkt haben, sind verpflichtet, sich die Nummern der Stücke spätestens an dem der jedesmaligen Ziehung vorhergehenden Börsentage von dem Effekten-Giro-Depot aufgeben zu lassen.

(2.) Für den Fall, daß Effekten-Giro-Kontoinhaber dies unterlassen sollten, laufen sie nach Verhältnis ihres Besitzes gemeinschaftlich die Gefahren und genießen gemeinschaftlich die Vorteile der Verlosung.

(3.) Die Bank des Berliner Kassen-Vereins wird daher, falls ein oder mehrere solcher Stücke ausgelost werden, diese verwerten, zwecks Ergänzung des Bestandes dagegen neue Stücke ankaufen, und den daraus entstehenden Gewinn oder Verlust unter die Hinterleger dieser Wertpapiere nach Verhältnis ihres Besitzes verteilen oder von diesen einziehen. Die Hinterleger solcher am Ziehungstage im Depot vorhanden gewesenen Wertpapiere verpflichten sich, die Berechnung der Bank des Berliner Kassen-Vereins als für sie verbindlich anzusehen, die etwa geforderte Zahlung sofort zu leisten und hieraus an die Bank des Berliner Kassen-Vereins keine Ansprüche irgendwelcher Art geltend zu machen.

(4.) Dessenungeachtet ist die Bank des Berliner Kassen-Vereins berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, gelegentlich der Verlosungen denjenigen Kontoinhabern, welche die Einforderung der Nummernaufgabe bis zum Schlusse des Tages vor der Ziehung versäumt haben, die ihnen zukommenden Nummern aufzugeben. Die Aufgabe der Nummern erfolgt in diesem Falle spätestens bis 11 Uhr vormittags am Tage der Ziehung; es genügt, wenn bis zu diesem Zeitpunkte die betreffende Benachrichtigung zur Aushändigung an den Interessenten im Banklokale bereitgestellt ist. Hatte der Kontoinhaber vor dem Empfang der Nummernverzeichnisse ganz oder teilweise durch weiße oder rote Effektenschecks verfügt, so ist er verpflichtet, die zuviel empfangenen Nummernverzeichnisse unverzüglich der Bank unter Aufgabe der darüber ausgeschriebenen Effektenschecks zurückzugeben.

(5.) Alle Verzeichnisse über aufgegebene Nummern sind nach Erscheinen der Verlosungslisten unter Aufgabe etwa gezogener Stücke an das Effekten-Giro-Depot sogleich zurückzugeben. Bis zu dieser Rückgabe sind Verfügungen durch weiße, rote oder grüne Effektenschecks nur dann zulässig, wenn denselben vom Effekten-Giro-Depot ausgegebene Nummernverzeichnisse in Höhe des Scheckbetrages beigefügt sind. Letztere sind in diesem Falle von dem Aussteller des Effektenschecks mit dem Firmenstempel zu versehen.

(6.) Umfaßt die Verfügung nur einen Teil der in einem Verzeichnisse aufgeführten Stücke, so muß der Aussteller des Effektenschecks auf der Rückseite die zu liefernden Nummern, sowie die Eingangsnummern der dazugehörigen Verzeichnisse angeben."

Hierzu ist zu bemerken, daß die wiedergegebene Regelung aus der Zeit stammt, in der Wertpapiere der Depotkundschaft der Effektengirokunden noch nicht in den Effektengiroverkehr einbezogen waren, und daß sie insbesondere zu Absatz 2 und 3

Digitized by Google

IV.

Dieses theoretisch erörterte, im erweiterten Effektengiroverkehr praktisch nicht durchführbare Eindeckungsverfahren zielt darauf hin, die durch eine Auslosung bewirkte Spaltung der Sammeldepotgemeinschaft in zwei Gruppen wieder auf eine in Natur teilbare Gemeinschaft zurückzuführen. Zu diesem Ziel kann man aber noch auf einem anderen Wege gelangen, der für die Praxis des erweiterten Effektengiroverkehrs vielleicht doch gangbar gestaltet werden kann. Man braucht nur so zu verfahren, daß die Geldbeträge, die auf die ausgelosten Teilschuldverschreibungen ausgezahlt werden, nicht pro rata auf die Sammeldepotteilhaber verteilt, sondern daß sie (nach getroffener Geschäftsabrede) einzeln und ungeteilt den von der Auslosung betroffenen Teilhabern zugewiesen werden. Um dies zu erreichen, ist es erforderlich, daß unter Aufrechterhaltung der Miteigentumsgemeinschaft jedem Teilhaber zum Zwecke der Auslosung soviel Nummern der im Sammeldepot vereinigten Teilschuldverschreibungen gesichert werden, als sein Anteil Wertpapiereinheiten ergibt. Dieses Verfahren, bei dem die Nummern entweder vor jeder Auslosung aufs neue verteilt oder nach Möglichkeit von der Einlieferung der Papiere ab durchgehalten werden, ist bereits früher ausführlich geschildert worden[11]).

Die von einer Auslosung betroffenen Sammeldepotteilhaber scheiden dann insoweit aus der Sammeldepotgemeinschaft aus und erhalten das ausgeloste Stück oder nach dessen Einlösung den Auslosungsgeldbetrag. Damit ist erreicht, daß die von der Auslosung nicht betroffenen, im Sammeldepot verbleibenden Teilschuldverschreibungen — wie der Gesamtbestand vor der Auslosung — in gleichartige, den Anteilen der Teilhaber entsprechende Teile zerlegt werden können (§ 752 BGB.).

Es bleibt noch einer genauen betriebswirtschaftlichen Untersuchung vorbehalten, zu ermitteln, ob es sich nicht doch lohnen würde, die eine oder andere der beiden gezeigten[12]) technischen Möglichkeiten für die Zwecke des Effektengiroverkehrs auszunutzen[13]). Im folgenden soll das Problem nur nochmals kurz gestreift werden:

Was den Vorschlag der wiederholten Nummernverteilung anlangt, so wird befürchtet, daß die Kosten und Umständlichkeiten einer solchen Maßnahme schwer in ein günstiges Verhältnis zu den praktischen Vorteilen zu bringen sein würden. Es wird eben darauf ankommen, daß es gelingt, die jedesmalige Nummernverteilung ausreichend zu mechanisieren. Abträglich ist der Umstand, daß eine Anzahl von Emissionen mit Auslosungsbeträgen ausgestattet ist, die gegenüber dem Einführungskurs eine nicht unerhebliche Gewinnchance geben, was naturgemäß die Einführung des Nummernwechsels im Bankdepotgeschäft erschwert (vgl. Bank-Archiv XXVI, 244/245).

Nach dem anderen Vorschlag (a. a. O. S. 245) soll grundsätzlich jeder Depotinhaber — zum Zwecke der Auslosung, also auch hier ungeachtet der bestehenden Miteigentumsgemeinschaft — die ursprünglichen Nummern behalten; dieses Verfahren würde die jedesmalige Nummernaufgabe (vor der Auslosung) ersparen. Es wäre dann allerdings erforderlich, daß bei den stückelosen Lieferungen die Nummern mit aufgegeben werden. Das wird sich aber ohne erhebliche Reibung durchführen lassen. Für den Fall des Abhebungsgeschäfts (mittels weißen Schecks) war nach dem Vorschlage ein Nummernwechsel vorgesehen. Auch dieser gelegentliche Nummernaustausch läßt sich vermeiden, wenn man es so einrichtet, daß der abhebende Sammeldepotteilhaber aus dem Girostapelbestand dasjenige Stück erhält, welches die von ihm gehaltene Auslosungsnummer trägt. Diese Handhabung paßt insofern nicht recht in den Rahmen des Sammeldepotgedankens, als sie die Tresorruhe der gestapelten Schuldverschreibungen stört; denn es muß ein bestimmtes Stück herausgesucht werden. Die Bestände müssen zu diesem Zweck übersichtlich gehalten werden, was mehr Raum fordert. Es ergeben sich mehr Arbeitsgänge als sonst bei der Sammelverwahrung. Im Gegensatz zu den früheren Ausführungen (Bank-Archiv XXVI, 245) darf aber auf Grund der inzwischen auf dem Gebiete der maschinellen Buchhaltung gesammelten praktischen Erfahrungen angenommen werden, daß diese Schwierigkeit organisatorisch zu überwinden ist. Immerhin wird sich

---

für den erweiterten Effektengiroverkehr ohne praktische Bedeutung ist, weil auslosbare Wertpapiere der Depotkundschaft der Effektengirokunden, soweit die Auslosung praktisch wird, auch jetzt noch nicht in den Effektengiroverkehr einbezogen sind! Sobald es dazu kommt, müssen die vorgenannten Bestimmungen neu geregelt werden!

[11]) Vgl. Opitz, Bank-Archiv XXVI, 244; vgl. auch Riesser-Bernstein, S. 118 Anm. 2; Schmidt a. a. O. S. 111 fg.; Lengeling, Der Effektengiroverkehr in Deutschland, Diss. Münster (Westf.) 1929, S. 122 fg.; v. Ibell, Technische und rechtliche Fragen zum stückelosen Effektenverkehr, Diss. Heidelberg 1929, S. 25.

Es sei nochmals betont, daß der Nummernbesitz nicht etwa — wie dies die Bank des Berliner Kassen-Vereins in Nr. 11 Abs. 4—6 ihrer GO. vorsieht — auf das Eigentum an dem durch die Nummer gekennzeichneten Stück schließen läßt. Die sammelverwahrten Teilschuldverschreibungen bleiben vielmehr ungeachtet des Nummernbesitzes im Miteigentum der Teilhaber. Die zwischen der Effektengirobank und ihren Girokunden — und die zwischen den letzteren und ihren Depotkunden — zu treffende Geschäftsabrede müßte also dahin gehen, daß der von der Auslosung nummernmäßig Betroffene insoweit aus der Sammeldepotgemeinschaft ausscheidet, und daß sich sein Herausgabeanspruch fortan auf das ausgeloste Stück oder nach dessen Einlösung auf Auszahlung des Auslosungsbetrages richtet.

Daß eine solche Geschäftsabrede auch zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten wirksam geschlossen werden kann, erscheint unbedenklich. Die Uebersendung eines Nummernverzeichnisses durch den Kommissionär schafft allerdings grundsätzlich kraft Gesetzes (§ 7 DepG.) Eigentum für den Kommittenten, ganz gleichgültig, ob der Wille des Einkaufskommissionärs auf Eigentumsübergang gerichtet ist (vgl. Riesser-Bernstein S. 155 zu b und Ruth, Das Depotgesetz und seine Reform S. 23), wenn es sich aber darum handelt, daß der Kommissionär im Einverständnis mit dem Kommittenten seiner Lieferungsverpflichtung durch Uebereignung von Sammeldepotmiteigentum nachkommt, so steht nichts im Wege, durch eine weitere Abrede klarzustellen, daß, solange der Kommittent das Verlangen der Erteilung eines Stückeverzeichnisses gemäß § 3 DepG. nicht gestellt hat, die Nummernaufgabe nicht die Bedeutung des Eigentumsüberganges an dem nummernmäßig gekennzeichneten Stück, sondern nur die Bedeutung eines Auslosungsmittels haben soll (vgl. Staub-Koenige, Anhang zu § 424 HGB. Anm. 100 und RG. im Bank-Archiv XII, 302; vgl. hierzu auch Schlechtriem, Effektenkommissionsgeschäft und Properhandel, Diss. Göttingen 1930, S. 33/34). Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß dem Kommissionär, der sammeldepotmäßig liefert, die Verfügung des durch die übersandte Nummer gekennzeichneten Stückes nicht zusteht, und daß deshalb eine Voraussetzung zum Eigentumsübergang gemäß § 7 DepG. fehlt (vgl. Riesser-Bernstein S. 155 zu a und S. 159 und Staub-Koenige a. a. O.), und daß ferner die Effektengirobank bei Erteilung des Nummernverzeichnisses nicht als Kommissionärin, sondern als Depothalterin handelt.

[12]) Bank-Archiv XXVI, 243.

[13]) Vgl. Riesser-Bernstein, S. 118 Anm. 2; Schmidt a. a. O. S. 111 ff. Der von Schmidt (S. 114) gemachte Vorschlag der Schaffung eines Tilgungsfonds für ausgeloste Papiere, die in Sammelverwahrung gehalten werden, und der Sistierung der Auszahlung dieser Papiere ist schon deshalb nicht durchführbar, weil dann die Rechte der Gläubiger je nach der gewählten Verwahrungsart verschieden gestaltet würden, und weil dem Gläubiger nicht das Recht genommen werden kann, von der gewählten Sammelverwahrung wieder zur Sonderverwahrung überzugehen (§ 3 DepG.).

Digitized by Google

— was das Verwahrungsgeschäft anlangt — im Vergleich zur Sonderverwahrung auslosbarer Werte wohl nicht viel ersparen lassen. Dagegen bleiben die Vorteile des stückelosen Lieferungsverkehrs voll erhalten. Das allein rechtfertigt aber die Einbeziehung der auslosbaren Papiere in den Effektengiroverkehr.

Bei dem eben geschilderten Verfahren wird, was nochmals betont sei, ungeachtet der Nummernzuteilung die Rechtsgrundlage der Miteigentumsgemeinschaft aufrecht erhalten. Man könnte daran denken, so zu verfahren, daß jedem Hinterleger das Sondereigentum verschafft wird oder erhalten bleibt. Das käme dann darauf hinaus, daß die Bank als Verwahrerin die Stücke für den Depotkunden bei der Effektengirobank als dritter Stelle hinterlegt (§ 691 BGB.), ohne zur Sammelverwahrung ermächtigt zu sein. Die stückelose Lieferung von Bank zu Bank wäre auch auf diesem Wege zu erreichen. Zu empfehlen ist aber dieser Weg nicht, weil er das einheitliche System der Girosammelverwahrung und den Gemeinschaftsgedanken stören, sowie die Arbeit und Uebersichtlichkeit bei den Effektengirobanken erschweren würde.

V.

Die bisherige Betrachtung ging davon aus, daß bei der Auslosung der Teilschuldverschreibungen die Nummer eines jeden Stückes einzeln gezogen wird. Dieses Verfahren ist so umständlich und erfordert soviel Arbeitsgänge (bei der Auslosung selbst und ihrer Kontrolle, bei der Drucklegung der ausgelosten Nummern und schließlich bei der depotgeschäftlichen Kontrolle), daß es gegenüber den modernen Bestrebungen wirtschaftlicher Vereinfachung als veraltet bezeichnet werden muß. Man hat denn auch bereits Wege gesucht, die Auslosung zu vereinfachen. Der eine ist die Gruppeneinteilung mit gleicher Nummernfolge für die einzelnen Gruppen. Die gezogene Nummer gilt dann für alle Gruppen. Ein anderer Weg ist die Zusammenfassung je einer Nummernfolge gleichen Umfangs zu einem Los. Beide Methoden verringern die Zahl der Lose, bringen sonst aber wenig oder keine Ersparnis an Arbeitsgängen bei der bankdepotgeschäftlichen Erledigung des Auslosungsgeschäfts. Auch für den Bereich des Effektengiroverkehrs bringen sie keine Erleichterung.

Dagegen liegt es anders bei dem — vereinzelt bereits gehandhabten — Verfahren der Serienauslosung. Hierbei ist die Anleihe in eine Anzahl Serien eingeteilt, und es brauchen nur so viele Lose gebildet zu werden, als Serien vorhanden sind. Es sind dann also nur einige wenige (wenn nicht überhaupt nur ein Los) zu ziehen, und auch die Veröffentlichung des Auslosungsergebnisses bezieht sich nur auf die jeweilig ausgeloste Serie. Für den Effektengiroverkehr ergibt sich der Vorteil, daß die Teilschuldverschreibungen serienweise in Sammeldepots genommen werden können. Die Schuldverschreibungen je derselben Serie können je in einem Sammeldepot verwahrt werden, ohne daß es hierbei auf die Nummer der einzelnen Stücke ankommt, weil alle Stücke ein und derselben Serie das gleiche Schicksal haben. Die Girosammelverwahrung vollzieht sich dann ebenso einfach wie bei den Aktiensammeldepots. Im Tresor der Effektengirobank findet die Auslosung die davon betroffenen Stücke bereits gesammelt vor!

Der Serienauslosung steht allerdings entgegen, daß vielfach Tilgungspläne vorgesehen sind, die für die Zeit des Anleihelaufs einen jährlich gleichmäßigen Schuldendienst bei fortschreitendem Tilgungs- und abnehmendem Zinsenaufwand vorsehen. Es soll hier nicht erörtert werden, ob es finanzpolitisch immer richtig oder notwendig ist, an einem gleichmäßigen Schuldendienst festzuhalten oder ob nicht auch seine degressive Gestaltung Vorteile hat, es sei aber darauf hingewiesen, daß auch das Festhalten an einem gleichmäßigen Schuldendienst bei progressiver Tilgung mit der Serienauslosung vereinbar ist, wenn man auf eine genaue Gleichmäßigkeit verzichtet. Man braucht dann nur eine im Vergleich zu der Zahl der Auslosungstermine größere Anzahl von Serien vorzusehen und so zu verfahren, daß mit abnehmendem Zinsendienst sich die Zahl der zu ziehenden Lose steigert.

Es soll nicht verkannt werden, daß da, wo bei einer Anleihe eine verschiedene Stückelung vorgesehen ist, die einzelnen Größen in den Serien gleichmäßig untergebracht werden müssen. Es wird dann notwendig, die einzelnen Serien — der vorgesehenen Stückelung entsprechend — in Gruppen einzuteilen oder für jede Größe eine besondere Serienfolge vorzusehen (Parallelserien!).

Die Vorteile der Serienauslosung liegen also auf der Hand. Es wäre an sich wünschenswert, wenn diese Methode als radikale Vereinfachung des Auslosungsgeschäfts und zur Förderung des Sammeldepotgedankens mehr als bisher Eingang fände. Leider ergibt sich in der Praxis die Schwierigkeit, daß Anleihebedingungen nicht selten eine Bestimmung enthalten, wonach die Tilgung nicht nur im Wege der Auslosung, sondern auch durch Rückkauf erfolgen soll. Es sind dann jeweilig nur soviel Stücke auszulosen, als von dem vorgesehenen Hundertsatz oder dem vorgesehenen Nennbetrag noch nicht durch Rückkauf getilgt sind. Bei der Einzelauslosung sind die Nummern der rückgekauften Stücke an der Auslosung nicht mehr beteiligt; sie sind getilgt und gewissermaßen schon ausgelost. Man weiß genau, wieviel Nummern noch zu ziehen sind bis zur Erreichung der nach den Anleihebedingungen vorgesehenen Tilgungsquote. Die Serienauslosung paßt insofern nicht zu einem solchen Tilgungsplan, als es dazu kommen kann (und wird), daß durch den Rückkauf die einzelnen Serien in verschiedenem Grade getilgt werden. Ob die Zulassung der Tilgung durch Rückkauf die Serienauslosung unmöglich macht oder ob man nicht doch einen Weg finden kann, beide Tilgungsverfahren miteinander zu vereinigen, um auch bei Anleihen, die durch Rückkauf neben der Auslosung getilgt werden, die sämtlichen Vorteile der Sammelverwahrung ausnutzen zu können, ist eine Frage, die einer sorgfältigen Untersuchung der Praktiker bedarf, so daß hier zunächst nicht weiter auf sie eingegangen werden soll.

VI.

Es ist schon ausgeführt worden (III, Abs. 3), daß die Aufnahme derjenigen Teilschuldverschreibungen, deren Tilgung bis auf weiteres ausgesetzt ist oder die zu einem bestimmten Termin einheitlich zurückgezahlt werden, in den Effektengiroverkehr keine Rücksicht auf die Stückenummer voraussetzt. Dasselbe gilt für diejenigen Teilschuldverschreibungen, bei denen der Beginn der Auslosung für einen bestimmten späteren Termin planmäßig vorgesehen ist, innerhalb der Zeit bis zur beginnenden Auslosung. Es ist dann nur die Nummernzuteilung an den Effektengirokunden und weiter an den Depotkunden nötig, kurz bevor die Auslosung beginnt. Diese Nummernzuteilung

Digitized by Google

würde dann nach getroffener Geschäftsabrede die Auflösung der Sammeldepotgemeinschaft und Schaffung von Sondereigentum für die bisherigen Teilhaber bedeuten, soweit die erörterten Vorschläge (zu IV und V) noch nicht Gestalt angenommen haben, andernfalls gilt das vorher in Anm. 11 Gesagte.

VII.

Für die Girosammelverwahrung von Wertpapieren, die als Grundlage des in der Praxis bewährten Effektengiroverkehrs heut nicht mehr wegzudenken ist, muß der durch die Depotgesetznovelle von 1923 (§ 3) geschaffene Zustand, wonach ein Stückeverzeichnis vom Kommissionär an den Kommittenten erst auf Verlangen des letzteren zu erteilen ist, bei einer etwaigen künftigen Gesetzesänderung aufrechterhalten werden[14]). Das gilt auch für die einer Auslosung unterliegenden Teilschuldverschreibungen[15]). Wollte man wenigstens für diese den Zustand vor der Novelle von 1923 wiederherstellen, so würde das bedeuten, daß ihnen der Weg zum Effektengiroverkehr abgeschnitten wäre!

(Fortsetzung folgt)

Moritz Lichtenhein †.

Durch den am 23. Juli d. J. unvorhergesehen erfolgten Hingang Moritz Lichtenheins hat der Bankierstand und hat das gesamte Bankgewerbe Deutschlands einen viel und schmerzlich beklagten Verlust erlitten. Den Trauerkundgebungen der zahlreichen Berufsvertretungen, in denen der Dahingegangene mit so großem und bleibendem Erfolge tätig war, möchte auch diese Zeitschrift sich anschließen, die in Lichtenhein einen von ihr und ihren Lesern besonders geschätzten Mitarbeiter besaß und an seinem Grabe mit Stolz der Tatsache gedenkt, daß wichtige Reformgedanken auf dem Gebiete des Bank- und Börsengeschäfts, welche später zu erfolgreicher Durchführung gelangt sind, von Lichtenhein in ihren Blättern zum erstenmal vor der Oeffentlichkeit entwickelt wurden.

Es gilt dies namentlich von dem Beitrag, den Lichtenhein im Bank-Archiv vom 15. November 1919, also noch zur Zeit des formellen Kriegszustandes, unter der Ueberschrift: „Vom kommenden Terminhandel" erscheinen ließ. In diesem Aufsatz entwickelte er zum erstenmal öffentlich den Vorschlag, daß bei Wiedereinführung des Terminhandels nach Möglichkeit der Personalkredit ausgeschaltet und eine Regulierungsstelle geschaffen werde, bei der jeder, der sich an der Börse am Terminhandel beteilige und als Aufgabe gelten wolle, für jedes Engagement eine den Regularien entsprechende Sicherheit zu stellen habe. Die ihm schon damals im Geiste vorschwebende Einrichtung der heutigen Liquidationskasse konnte freilich nicht eher ins Leben gerufen werden, als bis nach Beendigung der Inflation und Wiedereinführung einer stabilen Währung das Valutarisiko aus dem Termingeschäft ausgeschaltet war; fünf Jahre nach dem Erscheinen jenes Artikels, am 15. November 1924, kam Lichtenhein erneut im Bank-Archiv mit einem Aufsatz „Anregungen zum Effektenterminhandel" zu Worte, in welchem die Grundlinien des neuen Liquidationsvereins noch deutlicher und konkreter, als in dem ersten Aufsatz, abgezeichnet sind. Auf dem VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertag zu Berlin im September 1925 konnte Lichtenhein mit Genugtuung den dort versammelten Berufsgenossen über das Gelingen des Werkes berichten, welches der Berliner Effektenbörse wieder die volle Ausübung ihrer Funktionen ermöglichte und für andere deutsche Börsen zum Vorbild wurde.

Nicht minder wichtige Anregungen gingen von der Arbeit aus, die Lichtenhein unter der Ueberschrift: „Arbeitsvereinfachung und Kräfteersparung im Bankgewerbe" im Bank-Archiv vom 1. Januar 1923 veröffentlichte. „Das Effektengiro", so schrieb er damals, „an sich eine ausgezeichnete Einrichtung, erleidet dadurch eine betrübliche Einbuße, daß es vor allem im Großbetriebe nicht genügend benutzt wird, da die Banken es vorziehen, die Effektenbestände zuhause zu halten". Gegenüber diesem Zustande trat Lichtenhein für eine Erweiterung des Effektengiroverkehrs, insbesondere für einen stückelosen interurbanen Verkehr ein. Das Verdienst, welches er sich mit dieser Anregung erwarb, wird dadurch nicht gemindert, daß die spätere Verwirklichung seines Gedankens in einer etwas anderen technischen Form erfolgt ist, als sie von ihm in seinem damaligen Aufsatz in Vorschlag gebracht worden war.

Die heute schwebenden Fragen der Börsenreform begegneten Lichtenheins leidenschaftlichem Interesse. Seine Absicht war es ursprünglich, zu Eingang der hierüber eingeleiteten Erörterungen seine Ansicht zu den hauptsächlich in Frage kommenden Punkten, insbesondere zur Frage einer zeitgemäßen Umgestaltung der Liquidationskasse, wiederum im Bank-Archiv zu entwickeln; er hat die Ausführung dieser Absicht vertagt, um nicht durch eine öffentliche Meinungsäußerung den Beratungen des zuständigen Kreises von Berufsgenossen vorzugreifen, an denen er wesentlichen Anteil genommen hat. Auf seine Initiative geht der in diesen Beratungen entstandene Plan der Schaffung eines selbständigen Eigenhändlerstands an der Berliner Börse neben Bankiers und Maklern zurück, der in der Berufswelt, in der Fachpresse und bei den zuständigen Behörden eine seiner Bedeutung entsprechende Würdigung erfahren hat.

Ein allzu früher Tod hat diesen hervorragenden Mann aus einem Leben voller Tätigkeit abberufen, noch ehe die genannten Arbeiten abgeschlossen waren, bei deren Fortführung seine Mitwirkung allseitig aufs schwerste vermißt werden wird. Der Mensch Lichtenhein ist von seinen Kollegen und Freunden tief betrauert worden; seine Wirksamkeit für das Berufsganze wird in der Geschichte des deutschen Börsenwesens fortleben.

[14]) Vgl. Opitz, JW. 1930, S. 1373 und Schlechtriem a. a. O. S. 42—43, im Gegensatz zu Ruth, Das Depotgesetz und seine Reform, S. 15.

[15]) Auch soweit sie an Order lauten! (vgl. die folgenden Ausführungen zu VIII).

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 930 BGB.

Das Erfordernis der Bestimmtheit der zur Sicherung übereigneten Waren ist nicht schon dann erfüllt, wenn vereinbart ist, daß das Eigentum an **sämtlichen** vorhandenen Waren ohne Angabe von Individualisierungsmerkmalen übergehen soll.

Urteil des Reichsgerichts vom 20. Mai 1930 — VII 500. 29 — T.

Durch § 5 des Vertrags vom 25. Juli 1925 hat die Firma L. & Co. das in Tr. befindliche Zweiggeschäft mit sämtlichen Warenbeständen, soweit sie im Eigentum der genannten Firma standen, der Beklagten zur Sicherheit für ihre Forderungen übereignet. Das Berufungsgericht erachtet die Uebereignung für nichtig, weil es an jeder Substantiierung der übereigneten Ware fehle, so daß die im Interesse der Rechtssicherheit erforderliche Bestimmtheit des zu übereignenden Gegenstands nicht vorhanden sei. Die Revision macht hierzu geltend, das Berufungsgericht habe das Fragerecht nach der Richtung ausüben müssen, ob irgendwelche Waren von der Uebertragung ausgeschlossen sein sollten, alsdann würden die Beklagten behauptet haben, daß solche Gegenstände nicht vorhanden gewesen seien. Die Meinung des Berufungsgerichts ist indessen nicht durch eine solche Behauptung zu entkräften. Der Vertrag ermangelt schon deshalb einer hinreichenden Bestimmung der zu übereignenden Gegenstände, weil er voraussetzt, daß in dem Lager sich Waren befanden, die einem anderen, als der Firma L. & Co. zustanden, und nicht angibt, wie sich die der Firma L. & Co. gehörigen Waren, die allein veräußert werden sollten, von den übrigen unterschieden. Dieser Mangel des Vertrags würde nicht behoben, wenn die Behauptung der Revision zuträfe, daß es sich in Wirklichkeit nur um der Firma L. & Co. gehörige Waren gehandelt habe, daß also von der Uebertragung ausgeschlossene Waren nicht vorhanden gewesen seien. Dieser Umstand würde nur dahin führen, daß die übereigneten Waren auf Grund einer außerhalb des Vertrags liegenden Tatsache nachträglich festgestellt werden können, eine solche Bestimmbarkeit genügt aber nicht den Erfordernissen der Sicherungsübereignung (RGZ. Bd. 113 S. 62).

Die Nichtigkeit der Sicherungsübereignung ergibt sich aber auch aus einem anderen Grunde. Bei Uebertragung eines Warenlagers, das, wie hier, für ein Ladengeschäft gehalten wird, und dessen Bestand daher dem täglichen Wechsel durch Ab- und Zugänge unterworfen ist, ist das Erfordernis der Bestimmtheit nicht schon erfüllt, wenn der Eigentumsübergang an sämtlichen vorhandenen Waren ohne Angabe von Individualisierungsmerkmalen vereinbart wird. Da der Vertrag die Bestimmung, daß die nach Vertragsschluß in das Lager gelangenden Waren der Firma L. & Co. auch in das Eigentum der Beklagten gelangen sollten, nicht enthält, mußten die Eigentumsverhältnisse schon nach kurzer Zeit undurchsichtig werden, weil Unterscheidungsmerkmale für die zur Zeit des Vertrags vorhandenen Waren nicht im Vertrag festgelegt sind. Deshalb hätte es einer Bezeichnung der zu übereignenden Waren im Vertrage bedurft, die es ohne weiteres ermöglichte, diese Waren jederzeit von dem übrigen Bestand des Lagers zu trennen. Nur in einem solchen Falle läge die zur Eigentumsübertragung erforderliche Bestimmtheit vor. Namentlich bei Sicherungsübereignungen muß im Interesse des Gläubigerschutzes genaueste Bestimmtheit der übereigneten Gegenstände im Vertrage gefordert werden.

Mit demselben Mangel ist die im Vertrag vom 1. Mai 1925 vereinbarte Sicherungsübereignung behaftet. Er bestimmt, daß der gesamte Tr'er Warenbestand der Firma L. & Co. auf die beklagte Ehefrau zu Eigentum übertragen werde, ohne die veräußerten Waren näher zu bezeichnen. Mit Recht hat das Berufungsgericht auch diese Eigentumsübertragung wegen mangelnder Bestimmtheit der übereigneten Gegenstände für unwirksam erachtet.

Aus diesen Gründen ist die Revision zurückgewiesen worden.

II. Steuerrecht.

Zu § 49 KVG.

Verkauft ein Händler börsenumsatzsteuerpflichtige Wertpapiere an ein Konsortium, bei dem auch Nichthändler beteiligt sind, in der Weise, daß das Konsortium als solches zur Abnahme der Wertpapiere verpflichtet ist, so ist das Anschaffungsgeschäft, und zwar zum vollen Betrage des Entgelts, auch dann als Kundengeschäft zu versteuern, wenn das Eigentum an den Wertpapieren vereinbarungsgemäß zu Bruchteilen unmittelbar vom Veräußerer auf die Konsorten übergeht.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 18. März 1930 — II A 55/30 —[1]).

Die beschwerdeführende Bank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, hat nach dem Notenwechsel vom 24. Juli/6. August 1925 für ein Konsortium 4 000 000 Goldmark eigene Aktien von der F. Bank als Vertreterin des Stillehaltekonsortiums T. zu dem nicht mehr bestrittenen Preise von 62 v. H. des Nennwerts übernommen. Das Stillehaltekonsortium T. besitzt nach dem Einspruchbescheide die Händlereigenschaft. Das von der Beschwerdeführerin geführte Konsortium bestand zum Teil aus Nichthändlern. An dem übernommenen Aktienpakete sollten die einzelnen Konsorten mit im voraus bestimmten Teilbeträgen nach festen Stücken beteiligt sein. Auf die Nichthändler entfiel ein Nennbetrag von 2 468 300 RM. Welche Abmachungen zwischen der Beschwerdeführerin und den übrigen Konsorten bestanden, ist der Vertragsgegnerin im einzelnen nicht mitgeteilt worden.

Gestritten wird nur um den auf das börsenumsatzsteuerpflichtige Geschäft anzuwendenden Steuersatz. Finanzamt und Finanzgericht wollen den Steuersatz für Kundengeschäfte angewendet wissen, da auf der Seite des von der Beschwerdeführerin geführten Konsortiums nicht ausschließlich Händler beteiligt gewesen seien. Die Beschwerdeführerin behauptet, beim Abschluß des Geschäfts für die einzelnen Konsorten gehandelt zu haben; auf diese seien die auf sie entfallenden Teilbeträge in festen Stücken unmittelbar übergegangen. Der Kundenstempel könne nur insoweit gefordert werden, als die Stücke auf Nichthändler übergegangen seien.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet. Sie hält, wie die Vorentscheidung richtig hervorgehoben hat, nicht das dingliche Erfüllungsgeschäft, also die Eigentumsübertragung, und das schuldrechtliche Geschäft auseinander. Nicht das erstere, sondern nur das letztere kommt für die steuerliche Beurteilung in Betracht. Es kann der Beschwerdeführerin mit der Vorentscheidung zugegeben werden, daß das Eigentum an den Aktien unmittelbar vom Veräußerer auf die einzelnen Konsorten nach der zwischen ihnen vereinbarten Stückzahl übergehen sollte und übergegangen ist. Dem würde nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (zu vgl. Kommentar der Reichsgerichtsräte zum Bürgerlichen Gesetzbuche, 6. Aufl., Bd. I S. 282, Anm. 3 Abs. 3 zu § 164 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) auch nicht entgegenstehen, daß der Wille der Beschwerdeführerin, beim Eigentumsübertragungsgeschäft nur als Stellvertreter der einzelnen Konsorten zu handeln, nicht erkennbar hervorgetreten ist, wenn es dem Veräußerer nicht darauf ankam, sein Recht gerade auf den mit ihm verhandelnden Vertreter zu übertragen, weil ihm die Person des Erwerbers gleichgültig war. Hieraus würde für die Beurteilung der schuldrechtlichen Rechtsverhältnisse aber nur folgen, daß ein Anschaffungsgeschäft zwischen dem Konsortium und den Konsorten auf Uebertragung des Eigentums an dem entsprechenden Teilbetrag der Wertpapiere nicht vorlag, da das dingliche Uebereignungsgeschäft unter Vermittlung des Konsortiums bereits unmittelbar zwischen den Konsorten und dem Veräußerer zustande gekommen war. Mehr ist auch in dem Urteil des erkennenden Senats vom 1. Dezember 1925, Entsch. des RFHofs Bd. 18 S. 27, nicht ausgesprochen worden.

Dagegen folgt daraus für die Natur des schuldrechtlichen Rechtsgeschäfts zwischen dem Uebernahmekonsortium und dem Veräußerer gar nichts. Ein Konsortium zur Uebernahme von Wertpapieren kann sich als Gelegenheitsgesellschaft des bürgerlichen Rechtes auch in der Weise bilden, daß der gemeinsame Zweck darin besteht, einen Posten Wertpapiere, z. B. eine ganze Emission, zu übernehmen, daß das Eigentum an den übernommenen Wertpapieren aber vereinbarungsgemäß zu bestimmten Stückbeträgen unmittelbar an die Konsorten übergeht. Das hat der Senat schon im Urteil vom 10. April 1922, Entsch. des RFHofs Bd. 9 S. 40, ausgesprochen. Daß ein solcher einheitlicher Uebernahmevertrag zwischen dem Konsortium und

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

dem Veräußerer als schuldrechtliches Geschäft hier vorliegt, hat das Finanzgericht ohne Rechtsirrtum angenommen. Die Rechtsbeschwerde sagt selbst, Zweck der Transaktion sei gewesen, das Paket Bank-Aktien aus der Gruppe F. in andere Hände zu bringen, und daß das in einem geschehen sollte, geht eben daraus hervor, daß das Konsortium zum Zwecke der Uebernahme gebildet worden ist, ohne daß dem Veräußerer bekanntgegeben worden ist, wer die Konsorten sind und zu welchen Beträgen sie sich untereinander an den übernommenen Aktien beteiligt haben.

Liegt aber die Sache so, liegt also ein einheitliches Rechtsgeschäft zwischen dem Veräußerer und dem Konsortium vor, das dieses als solches zur Abnahme des Aktienpakets verpflichtete, so kann auch für die Frage, ob das Geschäft im Sinne des § 49 des Kapitalverkehrsteuergesetzes ein Kundengeschäft ist, die Beurteilung des einzelnen Vertragsteils als Händlers oder Nichthändlers nur einheitlich beurteilt werden. Der Senat hat allerdings in dem erwähnten Urteil Bd. 9 S. 40 der Entsch. des RFHofs und im Urteil vom 10. Juli 1923, Entsch. des RFHofs Bd. 12 S. 270, dargelegt, daß die dem Effektenhändler zustehende Steuerermäßigung nicht dadurch verloren gehen kann, daß mehrere Händler unter der Rechtsform einer Gelegenheitsgesellschaft am Verkehre teilnehmen. Nicht aber folgt daraus, daß einer Gelegenheitsgesellschaft die Händlereigenschaft schon dann zuzusprechen ist, wenn nur ein Teil der Gesellschafter Händler sind. Eine Teilanwendung mehrerer Steuersätze ist aber von vornherein ausgeschlossen, da sich der Steuersatz nach der ganzen Anlage der Vorschriften nach der Chararakterisierung des Geschäfts als eines Ganzen richtet. Die Rechtsbeschwerde war hiernach zurückzuweisen.

III. Scheckwesen.

Zu § 263 StGB.

Betrug durch Hingabe ungedeckter Postschecks.

Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenat, vom 3. Februar 1930 — 3 D 1102. 29 — T.

Die Revision des Angeklagten ist unbegründet. Die ihm zur Last gelegte Täuschungshandlung hat die Strafkammer darin erblickt, daß er dem Zeugen Fr. an Stelle eines Teiles der für eine Holzlieferung zugesicherten Barzahlung einen ungedeckten Postscheck übergab mit der bewußt unwahren Erklärung, auf seinem Postscheckkonto lägen genügende Deckungsmittel bereit, und dadurch, sowie durch die spätere bewußt unwahre Versicherung, er habe die Entlastungsanzeige von dem Postscheckamt bereits erhalten, den Zeugen bzw. die von ihm vertretene Gesellschaft veranlaßte, von einer alsbaldigen Beitreibung des rückständigen fälligen Kaufgeldes abzusehen. Nach der Urteilsfeststellung ist die Verkäuferin hierdurch insofern geschädigt worden, als die anfänglich noch vorhandene „Einbringlichkeit" ihrer Forderung infolge dauernder Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Angekl. und seiner Ehefrau durch das Hinauszögern des Zugriffs vermindert wurde, während der von dem Angekl. erstrebte und auch erlangte Vermögensvorteil nach der Ueberzeugung des Gerichts darin bestand, daß ihm bzw. seiner Ehefrau ein Teil des sofort bar zu bezahlenden Kaufpreises zur freien Verfügung erhalten blieb. Damit sind die Tatbestandsmerkmale des dem Angekl. zur Last gelegten Betruges, insbesondere auch die ursächlichen Zusammenhänge zwischen der Täuschung und der schädigenden Verfügung (Unterlassung) der getäuschten Firmeninhaber in ausreichender und bedenkenfreier Weise dargetan.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hat beschlossen, dem Abschnitt B, IV der Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten über „Verzögerte Erfüllung" folgende Neufassung zu geben*):

„IV. Verzögerte Erfüllung.

§ 18. Ist eine der Vertragsparteien mit der Erfüllung des Geschäfts im Verzuge, so kann der andere Teil nach vorgängiger schriftlicher oder telegraphischer Androhung die betreffenden Werte

a) bei verzögerter Abnahme verkaufen,
b) bei verzögerter Lieferung ankaufen lassen,

und zwar durch einen zur Vornahme von Verkäufen und Käufen öffentlich ermächtigten Handelsmakler, es sei denn, daß die Parteien über eine andere Art des Verkaufs oder Ankaufs einig geworden sind.

§ 19. In der Androhung ist der säumige Teil zur Erfüllung des Geschäfts innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Diese Frist muß mindestens 3 Tage — den Tag der Absendung der Aufforderung sowie Sonn- und Feiertage nicht eingerechnet — betragen. Gleichzeitig hat der nichtsäumige Teil den Beauftragten, der den Selbsthilfeverkauf oder den Selbsthilfeankauf vornehmen, sowie den Platz und den Tag, an dem derselbe stattfinden soll, dem anderen Teile zu bezeichnen. Der Aufforderung zur Erfüllung und der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der säumige Teil ausdrücklich und schriftlich die Erfüllung verweigert oder das Zustandekommen des Geschäfts bestritten hat.

Hält der säumige Teil den gewählten Platz für ungeeignet, so kann er innerhalb der gesetzten Frist, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des nichtsäumigen Teils, eine Entscheidung des Vorsitzenden der Ständigen Kommission durch Vermittelung des Geschäftsführers des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes erbitten. Sofern der Vorsitzende die Beanstandung für begründet erachtet, kann er an Stelle des nichtsäumigen Teils einen anderen Platz für den An- oder Verkauf sowie eine Verlängerung der Androhungsfrist bestimmen; er kann in jedem Falle die durch die Entscheidung entstandenen Kosten dem unterliegenden Teile auferlegen.

Der nichtsäumige Teil kann auf Antrag von dem Vorsitzenden der Ständigen Kommission ermächtigt werden, dem säumigen Teil an Stelle der Zwangsregulierung den Rücktritt von dem Geschäft anzudrohen und demgemäß bei fruchtlosem Ablauf der gemäß Abs. 1 gestellten Frist vom Geschäft zurückzutreten. Der nichtsäumige Teil kann auf Antrag von dem Vorsitzenden der Ständigen Kommission auch ermächtigt werden, die Höhe des ihm durch Nichterfüllung des Geschäfts entstandenen Schadens abweichend von den Bestimmungen der §§ 18, 19 Abs. 1 in einer dem § 326 BGB. entsprechenden Weise festzustellen.

Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist der Geschäftsführer befugt, die im Abs. 2 und 3 vorgesehenen Entscheidungen unter Zuziehung eines Mitglieds der Ständigen Kommission an Stelle des Vorsitzenden zu treffen. Haben beide Parteien ihren Wohnsitz bzw. ihre Niederlassung an ein und demselben Platz und besteht an diesem Platz ein Ortsausschuß im Sinne des § 26 der Usancen, so ist für Entscheidungen der in Abs. 2 und 3 vorgesehenen Art in jedem Falle dieser Ortsausschuß an Stelle des Vorsitzenden der Ständigen Kommission anzurufen.

§ 20. Der Unterschied zwischen dem erzielten Erlöse und dem vereinbarten Kaufpreise ist dem Teil, zu dessen Gunsten er ausfällt, sofort zu zahlen.

§ 21. Beim Selbsthilfeankauf kann Lieferung am nächsten Werktage verlangt werden."

*) Die neuen Zusätze sind durch Sperrdruck gekennzeichnet.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, 15. August 1930. Nummer 22.

Inhalts-Verzeichnis.

Aufsichtsratshaftung und Pflichtrevision.
Von Rechtsanwalt Dr. Freiherr von Falkenhausen, Berlin.

Die steuerliche Behandlung des Kostgeschäfts.
Von Geh. Regierungsrat Mirre, Reichsfinanzrat in München.

Die ungeschützte Annuität.
Von Dr. Reinhold Fr. Koenning, Berlin.

Die Girosammelverwahrung von Inhaberteilschuldverschreibungen und von Orderpapieren. (Fortsetzung.)
Von Rechtsanwalt Dr. Georg Opitz, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Statistik: Die Entwicklung der amerikanischen Zahlungsbilanz.

Aufsichtsratshaftung und Pflichtrevision.

Von Rechtsanwalt Dr. Freiherr **von Falkenhausen**, Berlin.

Neben den Bestrebungen, die Pflichten und die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats einer umfassenden gesetzlichen Neuregelung zu unterziehen, wird jetzt vielfach empfohlen, in den Organismus der Aktiengesellschaft des deutschen Rechts, neben dem Aufsichtsrat ein weiteres Kontrollorgan einzufügen. Dieses soll von der Verwaltung unabhängig nur der Gesellschaft selbst, ihren Aktionären und der Oeffentlichkeit verantwortlich sein Amt ausüben. Derartige Vorschläge stammen nicht erst aus der Zeit, in der die Aktienrechtsreform in ein akutes Stadium getreten ist.

Bereits in den Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentages vom September 1906 hat die Behandlung der Probleme „Aufsichtsratshaftung und Pflichtrevision" einen breiten Raum eingenommen. Unter Ablehnung radikalerer Vorschläge, die eine Ausgestaltung der Bestimmungen über die Ueberwachungspflicht und Haftung des Aufsichtsrats und Einführung obligatorischer regelmäßiger Revisionen durch außerhalb des Unternehmens stehende Rechnungsprüfer forderten, haben sich die Referenten des Deutschen Juristentages Düringer und Riesser damals auf folgende Thesen geeinigt:

1. Ein dringendes Bedürfnis zu einem gesetzlichen Eingreifen ist nicht anzuerkennen.
2. Bei einer etwaigen künftigen gesetzlichen Regelung wird festzulegen sein, daß im Statute das Mindestmaß der Kontrollpflichten des Aufsichtsrates mit Rücksicht auf die besondere Art und Branche jeder Gesellschaft bestimmt werde. Die selbständige Kontrollpflicht der einzelnen Aufsichtsräte sei zu verschärfen, besondere Dezernate seien einzurichten mit der Wirkung, daß jeder aus seinem Dezernat den anderen Aufsichtsratsmitgliedern für strenge Pflichterfüllung verantwortlich sei, nach außen aber der Aufsichtsrat weiter in pleno die Haftung trage.
3. Für die Aktiengesellschaften mit 1 000 000 Mark Aktienkapital und mehr seien jährliche obligatorische Bilanzrevisionen einzuführen; die — von der Aktiengesellschaft unabhängigen — Revisoren seien durch die Generalversammlung zu wählen.

Seit dieser Zeit häufen sich die Anregungen, im Wege der Gesetzgebung eine Aenderung des bestehenden Zustandes herbeizuführen, und es ist selbstverständlich, daß auch der Fragebogen des Reichsjustizministers zur Aktienrechtsform diese Punkte zur Debatte stellt.

Man wird bei Stellungnahme zu diesen Fragen zu prüfen haben, einmal, ob die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über den Pflichtenkreis des Aufsichtsrats, Ausübung der Kontrollpflicht, Haftung bei Pflichtverletzung und Durchführung des Regreßanspruchs, einer weiteren Ausgestaltung bedürfen, zum anderen, ob es notwendig und zweckmäßig ist, neben dem Aufsichtsrat ein neues selbständiges Kontrollorgan von der Art der auditors des englischen Rechts in den Organismus der Aktiengesellschaft einzufügen, weil der Aufsichtsrat im Laufe der Zeit aus einem kontrollierenden immer mehr ein mitverwaltendes Organ geworden ist.

Bei Stellungnahme zu dem ersten Fragenkomplex muß man sich von allen ressentiments, die aus einzelnen bedauerlichen Vorfällen der letzten Zeit stammen könnten, freimachen und Abstand gewinnen von dem Bestreben, für die allgemeine Unzulänglichkeit menschlicher Einrichtungen die mangelnde Sorgfalt des Gesetzgebers verantwortlich zu machen. Wenn irgendwo, so ist auf diesem Gebiet, wo die Persönlichkeit alles, die Einrichtung als solche ohne die belebende Kraft persönlicher Initiative nichts oder sehr wenig ist, der Ruf nach dem Gesetzgeber bedenklich.

Das bestehende Recht hat sich darauf beschränkt, abgesehen von den Sonderaufgaben, die es dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft für die Zeit der Gründung und der Nachgründung auferlegt, in § 246 HGB. einen sehr weiten und elastischen Rahmen für die Pflichten zu ziehen, die kraft Gesetzes dem Aufsichtsrat obliegen. Er soll die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung überwachen, sich von dem Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bilanz und die Vorschläge zur Gewinnverteilung prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht erstatten. Die Uebertragung

Digitized by Google

weiterer Aufgaben ist der Satzung der Gesellschaft überlassen, allerdings ohne die in der oben zitierten These 2 enthaltenen Einschränkungen, damit die Gewaltenteilung innerhalb der Gesellschaft nach den Erfordernissen des Einzelfalles und unter Berücksichtigung der Eigenschaften der beteiligten Personen vorgenommen werden kann. Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat es schon zur Zeit, als der 28. Deutsche Juristentag diese Frage aufgriff, in vielen Fällen unmöglich gemacht, daß der Aufsichtsrat buchstäblich die Ueberwachung aller Zweige der Gesellschaft selbst in der Hand behielt. Die Bildung von Großunternehmen und die fortschreitende Konzentration auf allen Wirtschaftsgebieten nahmen auch einem Aufsichtsratsmitglied zwangsläufig die Möglichkeit, jeden Geschäftsvorfall bis in seinen Ursprung hinein zu verfolgen und sich dadurch ein eigenes von den Erläuterungen der Sachbearbeiter ungetrübtes Bild der Verhältnisse zu verschaffen. Diese Entwicklung erfordert aber keine Aenderung der Gesetzgebung. Es ist bei der Auslegung, die § 246 HGB. in der Rechtsprechung gefunden hat, durchaus zulässig, daß ein Aufsichtsratsmitglied sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeigneter Hilfsorgane bedient. Man hat z. B. durch Verteilung der Funktionen des Aufsichtsrats auf einzelne Kommissionen eine weitgehende Arbeitsteilung herbeigeführt. Wenn auch nicht jede Uebertragung bestimmter Aufgaben an eine derartige Kommission die an ihr unbeteiligten Mitglieder des Aufsichtsrats automatisch von der Haftung befreit (vgl. RG. 93 S. 383), so bedeutet eine derartige Arbeitsteilung doch im Normalfalle eine weitgehende Entlastung aller Aufsichtsratsmitglieder. Auch im übrigen sind die Hilfsmittel, die einem Aufsichtsratsmitglied zur Verfügung stehen, so mannigfaltig, daß es unmöglich ist, sie in juristisch formulierte Begriffe zu fassen. Es wäre daher ein Fehler, hier den Versuch zu machen, von Gesetzeswegen dem Aufsichtsrat im einzelnen vorzuschreiben, was ihm zu tun obliegt. Innerhalb des vom geltenden Gesetz gezogenen Rahmens bleibt es die Aufgabe einer von Formalismus freien, wirtschaftlich orientierten Rechtsprechung, im Einzelfall die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes klar zu umschreiben.

Der § 249 HGB., der die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder bei Pflichtversäumnis festlegt, ist eine notwendige, aber gleichfalls ausreichende Ergänzung des § 246 HGB. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und haften bei Verletzung der ihnen gesetzlich oder durch die Satzung auferlegten, oben näher umschriebenen Pflichten als Gesamtschuldner mit den Vorstandsmitgliedern für den entstandenen Schaden. Auch hier ist lediglich ein Rahmen gezogen, den Praxis und Rechtsprechung auszufüllen haben, wenn man von den in § 249 Abs. 3 HGB. behandelten Sonderfällen, die wissentliche Verstöße gegen zwingende Gesetzesvorschriften zum Gegenstand haben, absieht, und es besteht kein Anlaß, von dieser Regelung abzugehen.

Es sei hier auf das englische Recht (Companies Act) verwiesen, das zwar in seiner neuen Fassung ebenso wie das deutsche Recht in § 249 HGB. eine satzungs- oder vertragsmäßige Einschränkung der gesetzlichen Haftung der „directors, managers oder officers" der Gesellschaft für unwirksam erklärt (sect. 152), im Einzelfall aber dem Gericht anheimstellt, auf Regreß in Anspruch genommene Personen der Haftung ledig zu sprechen, wenn es zu der Ueberzeugung kommt, daß die Beklagten „honestly and reasonably" gehandelt hätten (sect. 372).

Wenn man gegen die heutige gesetzliche Regelung den Einwand erhebt, dem Aufsichtsrat, der häufig auch bei bestem Willen seiner Kontrollpflicht nicht selbst nachkommen kann, dürfe für ein von vornherein vorauszusehendes Versagen im Ernstfalle keine derart schwere Haftung auferlegt werden, so kann das nicht entscheidend sein. Das Korrektiv für überspannte Anforderungen bildet eine verständige Auslegung des auf wirtschaftlichem Gebiet liegenden Begriffs der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes. Zu dieser Frage nimmt der Bericht der von dem 34. Deutschen Juristentag eingesetzten Kommission zur Prüfung einer Reform des Aktienrechts Stellung. Er greift auf die obenerwähnten Thesen des 28. Juristentages nicht zurück. Die Kommission hält vielmehr die bestehende Gesetzgebung zu den hier besprochenen Fragen in der Ausgestaltung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat, für im wesentlichen ausreichend. Sie schlägt lediglich vor, dem Aufsichtsrat auch gesetzlich die Möglichkeit zu geben, die ihm obliegende Kontrollpflicht zu delegieren, und regt folgende Gesetzesänderung an:

> „Der Aufsichtsrat kann sich von der Haftung für die Rechnungsprüfung durch Uebertragung derselben an besondere, der Verwaltung der Gesellschaft nicht angehörende sachverständige Organe befreien, er haftet alsdann nur für die Auswahl der Rechnungsprüfer."

Durch diese Bestimmung würde allerdings eine gewisse Erleichterung geschaffen. Nach der geltenden gesetzlichen Regelung stehen die Aufsichtsratsmitglieder in einem Dienst- oder Auftragsverhältnis zur Gesellschaft und haften dieser aus Vertrag, wenn sie gegen ihre Obliegenheiten verstoßen. Daraus läßt sich folgern, daß sie gemäß § 278 BGB. für jedes Verschulden der Stellen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen, wie für eigenes einzustehen haben, selbst wenn sie bei der Auswahl dieser Organe mit größter Sorgfalt zu Werke gegangen sind. In dieser uneingeschränkten Haftung eines Aufsichtsrats für jedes Verschulden seiner Hilfsorgane liegt allerdings eine Gefahr, die aber m. E. ohne Aenderung des geltenden Rechts durch die Rechtsprechung überwunden werden kann. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied, das aus persönlichen und sachlichen Gründen zur Vornahme der erforderlichen Kontrollen in eigener Person nicht in der Lage ist, eine gut berufene, sorgfältig ausgewählte Treuhandgesellschaft mit der Revision beauftragt, so wird es sich regelmäßig bereits durch Erteilung des Auftrages, durch Ueberwachung seiner Ausführung und durch Auswertung des Prüfungsergebnisses, seiner Kontrollpflicht gegenüber der Gesellschaft entledigt haben. Nicht die Tätigkeit der Treuhandgesellschaft, sondern die Inanspruchnahme ihrer Dienste stellt dann die Erfüllung der dem Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft gegenüber obliegenden Verpflichtung dar, so daß die Tätigkeit selbst nicht als die eines Erfüllungsgehilfen gewertet zu werden braucht. Bei einer derartigen Auslegung des § 249 HGB., die sich m. E.

Digitized by Google

mit dem Verbot des § 246 Abs. 4 HGB. durchaus in Einklang bringen läßt, wird die geforderte Gesetzesergänzung entbehrlich. Gegen sie spricht u. a. das grundsätzliche Bedenken, daß es mißlich ist, innerhalb des Komplexes der mit der Tätigkeit und Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats zusammenhängenden Fragen diesen Einzelpunkt durch kasuistische gesetzliche Regelung besonders hervorzuheben und ihm damit eine Bedeutung beizumessen, die ihm praktisch meist nicht zukommen wird. (Vgl. hierzu Liftschütz: Zentralblatt für Handelsrecht 1929 S. 141; Frankf. Zeitg. — Antwort an das R.-J.-M. — Nr. 703 vom 20. 9. 29.)

Die weitere Frage, ob man die Rechte der Minderheitsaktionäre oder dritter Personen auf Geltendmachung von Regreßansprüchen gegenüber der jetzigen Regelung erweitern solle, wird man gleichfalls verneinen müssen. Der § 268 HGB. gibt einer Minderheit von nur 10 pCt. des Grundkapitals das Recht, von der Gesellschaft die Erhebung der Regreßklage zu verlangen, und die Vorschrift, daß im Falle dieses Verlangens vom Gericht bestellte von der Minderheit nominierte Vertreter den Rechtsstreit zu führen haben, bietet die Gewähr dafür, daß die Prozeßführung keinerlei Einflüssen der Verwaltungsorgane unterliegt. Die Vorschrift des § 269 II HGB., die die den Regreß verlangende Minderheit zwingt, ihre Aktien für die Dauer des Rechtsstreits zu hinterlegen und glaubhaft zu machen, daß sich die Aktien seit mindestens 6 Monaten in ihrem Besitz befinden, ist eine notwendige Sicherung gegen Pressionsversuche von Spekulanten, die sich in den vorübergehenden Besitz dieser qualifizierten Kapitalsminderheit gesetzt haben, oder von Minderheiten, die ihrer Mißstimmung gegen einzelne Verwaltungsmaßnahmen durch das Verlangen aus § 268 Luft machen. Die Regreßnahme gegen die Verwaltungsorgane ist eine einschneidende Maßnahme, die für den inneren Organismus der Gesellschaft und ihre meist durch Persönlichkeiten der Verwaltung repräsentierten Verbindungen mit anderen Stellen des Wirtschaftslebens notwendig eine ernste Erschütterung bedeutet, und muß daher gerade im Interesse der Gesellschaft selbst auf wirklich ernste Fälle beschränkt werden. Die vom Gesetz geforderten formalen Garantien können unmöglich als zu weitgehend bezeichnet werden, um so weniger, als ja durch § 270 HGB. die Gewähr dafür geboten ist, daß nicht über den Kopf der Minderheit hinweg innerhalb der Verwaltung selbst Regreßmöglichkeiten durch Vergleich oder Verzicht beseitigt werden.

Eine Erweiterung der Minderheitsrechte in der Richtung, daß in gewissen Fällen auch kleinere als 10 pCt. des Kapitals vertretende Aktionärgruppen oder gar jeder einzelne Aktionär die Erhebung der Regreßklage durch die Gesellschaft zu verlangen berechtigt sein sollen, unterliegt schwersten Bedenken. Sie wäre eine Ueberspannung des Minderheitenschutzes und würde zwangsläufig zu einer Minderheitstyrannei führen, die dem Gesellschaftsinteresse in der Regel abträglicher sein wird als die so stark befehdete Verwaltungssouveränität.

Im übrigen ist ja auch jetzt nicht in jedem Falle die Regreßmöglichkeit auf die Gesellschaft selbst beschränkt. Auch der einzelne Aktionär unmittelbar, sogar dritte Personen können in gewissen Fällen die Mitglieder der Verwaltung unmittelbar auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. § 241 Abs. 4 HGB. gibt ausdrücklich den Gläubigern der Gesellschaft das Recht, den Vorstand und, sofern die Tat mit seinem Wissen und ohne sein Einschreiten vorgenommen ist, auch den Aufsichtsrat auf Schadensersatz zu belangen, wenn die Gesellschaft den Vorschriften des HGB. zuwider eigene Aktien oder Interimsscheine erworben, zum Pfande genommen oder eingezogen hat.

Der Versuch, den § 249 HGB. als Schutzgesetz für bestimmte Personen zu behandeln und daraus eine allgemeine Schadensersatzpflicht gegenüber jedem mit der Gesellschaft in Verbindung tretenden Dritten nach § 823 II BGB. herzuleiten, ist sehr mit Recht von der Rechtsprechung (vgl. RG. Bd. 115 S. 289 ff.) zurückgewiesen worden. Dagegen hat das Reichsgericht einen Schutz der Allgemeinheit im beschränkten Umfange geschaffen, indem es den § 314 Z. 1 HGB. zum Schutzgesetz im Sinne des § 823 II BGB. gestempelt hat (RG. 81 S. 271, 87 S. 309). Wenn also Vorstand oder Aufsichtsrat wissentlich in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern, so haften sie jedem, der durch derartige Handlungen geschädigt ist, insbesondere natürlich denjenigen, die als Aktionär oder Gläubiger in direkten Beziehungen zu der Gesellschaft stehen. Hier ist also die Möglichkeit, den Hebel anzusetzen, wenn eine Majorität die Organe der Verwaltung auch bei wirklich grober, d. h. wissentlicher Täuschung der Allgemeinheit zu decken beabsichtigt. Daß die materiellen Ergebnisse einer derartigen Regreßklage nicht der von einer der Verwaltung hörigen Majorität beherrschten Gesellschaft, sondern den Geschädigten unmittelbar zufließen, wird man hier noch als besonderen Vorteil werten können.

Ebensowenig wie sich eine Aenderung oder Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufsichtsratstätigkeit und -haftung empfiehlt, sollten von Gesetzes wegen Pflichtrevisionen durch besondere von der Verwaltung „unabhängige" Revisoren angeordnet werden. Die gutachtlichen Aeußerungen, die zu dem Fragebogen des Reichsjustizministeriums in diesen Punkten eingegangen sind, vertreten hier widersprechende Ansichten. Das ausführliche Gutachten des Deutschen Anwalts-Vereins zur Revision des Aktienrechts erklärt sich grundsätzlich gegen die obligatorische Kontrolle durch gesellschaftsfremde Stellen (vgl. S. 109), schlägt aber für den Fall, daß eine derartige Gesetzesergänzung doch eingeführt werden sollte, die Bestellung der Revisoren durch die Generalversammlung vor (vgl. S. 111 ff.).

Daß sich das Gutachten des Verbandes Deutscher Bücher-Revisoren, das in diesen Blättern vor kurzem eingehend besprochen ist (vgl. Waldschmidt Bd. XXIX S. 350 ff.) für obligatorische Revisionen einsetzt (vgl. S. 16 ff.), ist selbstverständlich, aber auch das Gutachten der Vereinigung Berliner Handelsredakteure spricht sich grundsätzlich für die Einführung der Pflichtrevision aus (vgl. Fragebogen III, Frage 60 ff.).

Die Vorteile, die die Einführung einer derartigen Gesetzesänderung mit sich bringt, werden jedoch

Digitized by Google

überschätzt. Man glaubt, die englische Regelung auf das deutsche Recht übertragen zu können, ohne dabei zu berücksichtigen, daß die „auditors" des englischen Rechts einen großen Teil der Funktionen des deutschen Aufsichtsrates zu erfüllen haben. Dort fügen sich die auditors als Kontrollinstanz gegenüber dem Board of Directors als verwaltender Stelle in den Organismus der Gesellschaft ein, es besteht in der Theorie eine klare Abgrenzung der Kompetenzen. In Deutschland, wo die Zweiteilung des Verwaltungsorganismus sich als zweckmäßig erwiesen hat und seine Beibehaltung allgemein befürwortet wird, würde ein neues selbständiges Kontrollorgan keinen abgegrenzten Wirkungskreis haben, seine Befugnisse würden sich in weitem Umfange mit denen des Aufsichtsrates überschneiden.

Will man die Pflichtrevision, dann sollte man konsequenterweise den Aufsichtsrat von der Kontrollpflicht überhaupt entlasten, ihn auf die rein verwaltenden Befugnisse beschränken und, da die Zweiteilung damit ihren wesentlichen Sinn verloren hätte, Vorstand und Aufsichtsrat zu einem einheitlichen Organ verschmelzen. Ein derartiger Schritt wird aber mit Recht von keiner Seite empfohlen.

Wie weit die Kontrollfunktionen der auditors denen des deutschen Aufsichtsrates entsprechen, ist im einzelnen bei Ollendorf, „Die Organisation der deutschen und der englischen Aktiengesellschaften" (S. 58 ff.) dargestellt. Hier sei nur hervorgehoben, daß beide Organe für bestimmte Zeit von der Generalversammlung gewählt werden, und ihr verantwortlich sind, beide die Verpflichtung haben, sich zu dem vom Vorstand erstatteten Bericht und der ihrer Prüfung vorgelegten Bilanz zu erklären, und daß das englische Recht, um die erforderliche Kontinuität zu gewährleisten, gewisse Vorkehrungen trifft, die die Wiederwahl derselben auditors für mehrere Geschäftsjahre erleichtern.

Diese Gegenüberstellung ergibt, daß bei allen sonstigen Verschiedenheiten grundsätzlicher Art die Abhängigkeit der auditors von der Generalversammlung durchaus derjenigen der Aufsichtsratsmitglieder entspricht, und daß die Möglichkeiten des Vorstandes, auf die Wahl geeigneter Persönlichkeiten hinzuwirken, im englischen Recht nicht geringer sind als im deutschen. Wollte man also neben dem Aufsichtsrat noch besondere Revisoren bestellen, so würde ihre Unabhängigkeit von der Gesamtverwaltung praktisch weder größer noch geringer sein als die der Aufsichtsratsmitglieder vom Vorstand.

Die Pflichtrevision durch auditors würde daher, wie in der gutachtlichen Aeußerung des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes E. V. zu den einschlägigen Punkten des Fragebogens des Reichsjustizministeriums hervorgehoben ist, einerseits leicht zu einem Zuwenig an Revisionen führen, weil der Aufsichtsrat sich durch das neue Institut für entlastet hält und auch in der öffentlichen Meinung als entlastet gilt, andererseits im Publikum den irrigen Glauben einer erhöhten Gewähr für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte erwecken.

Den Bedenken, die gegen die Wahl der Revisoren durch die Generalversammlung sprechen, können sich auch die vorerwähnten, die Einführung der Pflichtrevision fordernden Gutachten nicht verschließen und befürworten deshalb die Bestellung dieser Organe durch den Aufsichtsrat. Damit wird den Revisoren eigentlich der letzte Nimbus von Unabhängigkeit genommen und sie werden zu dem, was sie praktisch bereits heute sind, einem Hilfsorgan des Aufsichtsrats, nur daß diese Stellung der Oeffentlichkeit gegenüber verschleiert wird durch formale, in der Praxis belanglose Garantien, wie Beeidigung durch die Handelskammer, Beschwerdemöglichkeit mit dem Ziel einer direkten Auswahl durch die Handelskammer u. ä.

Die Bestellung der Revisoren durch das Registergericht, wie sie in dem neuen polnischen Aktiengesetz, über dessen praktische Auswirkungen Erfahrungen wohl nicht vorliegen, vorgesehen ist, wird wohl von keiner maßgeblichen Seite befürwortet. Eine derartige Möglichkeit, die bereits vor mehr als 25 Jahren durch Weber (Bankarchiv Bd. III S. 27 ff.) gebührend charakterisiert worden ist, würde den einhelligen Widerspruch der weitesten Kreise hervorrufen, die der Bürokratisierung des Wirtschaftslebens mit Mißtrauen gegenüberstehen.

Läßt man alle Bedenken grundsätzlicher Art beiseite und findet sich mit der von vornherein schiefen Stellung ab, die bei der heutigen Struktur der Aktiengesellschaft unter eigener Verantwortlichkeit arbeitende Revisionsorgane haben müssen, so wäre doch der Nutzen, den sie im Regelfalle durch ihre Kontrolltätigkeit stiften würden, verhältnismäßig gering.

Wenn im Fragebogen III zu Frage 62 in dem Gutachten der Berliner Handelsredakteure gefordert wird, daß die Revisoren nicht nur die formale Nachprüfung der Bücher vorzunehmen hätten, sondern auch auf die Richtigkeit der Bilanzansätze und der Bewertungen eingehen müßten, während andererseits die Prüfung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzansätze dem Aufsichtsrat vorbehalten bleiben soll, so wird damit eine Quelle von unendlichen Kompetenzstreitigkeiten geschaffen.

Der Aufsichtsrat hat von Gesetzes und Satzungs wegen das Recht und die Pflicht, die geschäftliche Politik der Gesellschaft richtunggebend zu beeinflussen und notfalls die Geschäftsführung selbst in die Hand zu nehmen. Das einzelne Aufsichtsratsmitglied ist in der Regel materiell oder ideell an der Gesellschaft interessiert, kennt ihre Pläne und Geschäftsgrundsätze und kann unter diesem maßgeblichen Gesichtspunkt die Bilanzansätze nachprüfen. Zwischen den Revisionsorganen und der Gesellschaft dagegen besteht in der Regel keine Interessenverbundenheit, die geschäftlichen Pläne der Gesellschaft können bei Vornahme der Prüfung keine Berücksichtigung finden, selbst wenn die Revisoren regelmäßig die erforderlichen eingehenden Branchekenntnisse besitzen. Ihr Pflichtenkreis ist in einer von Weber a. a. O. zitierten englischen Entscheidung zutreffend wie folgt umschrieben worden:

> „Es gehört nicht zu den Aufgaben des „auditors", den Direktoren oder Aktionären irgendwelche Ratschläge zu geben. Es geht ihn nichts an, ob es klug oder unklug ist, Kredite mit oder ohne Sicherheit zu bewilligen, ob das Geschäft verständig oder unverständig, verlust- oder gewinnbringend geführt wird.
>
> . . . Seine Aufgabe ist es lediglich, sich über die wahre finanzielle Lage der Gesellschaft zu vergewissern und diese festzustellen für die Zeit, wo seine Revision stattfand. Doch

Digitized by Google

nun kommt die Frage: Wie kann er sich über die Lage Gewißheit verschaffen? Die Antwort lautet: durch Prüfung der Gesellschaftsbücher. Aber er erfüllt nicht seine Pflicht, wenn er dies tut ohne Untersuchung und ohne sich irgendwelche Mühe zu geben, um zu sehen, daß die Bücher selbst die wahre Lage der Gesellschaft zeigen. Um dies zu erfahren, muß er angemessene Sorgfalt anwenden . . . Was angemessene Sorgfalt ist, muß von Fall zu Fall untersucht werden und hängt von den Umständen ab. Liegt kein Grund zu Argwohn vor, so wird eine oberflächliche Nachforschung (very little inquiry) genügen, und in der Praxis werden, wie ich glaube, nur Stichproben gemacht, um zu sehen, ob alles in Ordnung ist."

Daraus ergibt sich, daß die Revisoren zwar in der Lage sind, die Bücher der Gesellschaft auf ihre formale Ordnungsmäßigkeit, die Werte des Anlage- und Betriebskapitals auf ihr Vorhandensein und ihren Zustand zu prüfen, daß sie, wenn auch häufig mit Schwierigkeiten, die Werte der Waren- und Materialienvorräte ermitteln und an Hand der Kalkulationsunterlagen und der Unkostenkonten die Bewertungsmethoden der Gesellschaft nachprüfen können. Die Summe der durch derartige Nachprüfungen ermittelten Einzelposten braucht aber immer noch kein zutreffendes Bild von der Situation des lebenden Unternehmens zu geben (vgl. hierzu auch Lehmann a. a. O. S. 320 ff. unter Heranziehung des bekannten Falles „City Equitable"). Kaum jemals z. B. wird ein Revisor die von der Gesellschaft als dauernde Anlagen oder Beteiligungen erworbenen Werte richtig schätzen können, ohne daß er die für den Erwerb dieser Vermögensstücke maßgebenden Pläne kennt. Ein Revisor also, der seiner Aufgabe wirklich gerecht werden und seine Feststellungen unter eigener Verantwortlichkeit treffen will, wird garnicht umhin können, seine Kompetenzen zu überschreiten und auch in die Geschäftsführung der Gesellschaft selbst einzugreifen; daß diese Auffassung auch in den Kreisen der Bücherrevisoren vertreten wird, ergibt sich aus der in ihrem vorgenannten Gutachten aufgestellten Forderung, die Revision solle sich auch auf die „wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Geschäftsgebarung erstrecken, insoweit sie im Zusammenhang mit dem Rechnungswesen steht" (vgl. hierzu Waldschmidt a. a. O.). Damit ist der Anspruch der Revisoren auf Ausübung eines Mitbestimmungsrechts mit aller Deutlichkeit angemeldet.

Sind die Revisoren wie bisher nicht „unabhängig", sondern vom Aufsichtsrat zur Unterstützung auf gewissen Gebieten seines Aufgabenkreises eingesetzt, dann haben sie an ihm einen Rückhalt, erfahren die Einzelheiten, die sie zur Vornahme der geforderten Feststellungen wissen müssen und können auf diesem begrenzten Gebiet ausgezeichnete Arbeit leisten. Der Aufsichtsrat, der den erstatteten Bericht unter seiner eigenen Verantwortlichkeit zu verwerten hat, kann auf Grund seiner Vertrautheit mit den Verhältnissen ganz andere Schlüsse daraus ziehen als die Generalversammlung und die weitere Oeffentlichkeit (vgl. hierüber Solmssen, „Probleme des Aktienrechts", 2. Aufl. S. 92 ff.). Damit werden die Aufgaben, die den Revisionsorganen zufallen, in keiner Weise verkleinert, im Gegenteil, ihre Bedeutung wird in dem Maße wachsen, in dem sich die Revisionsmethoden vervollkommnen. Ein Revisionsbeamter, der unter der Autorität des Aufsichtsrats in einer Gesellschaft seine Feststellungen zu treffen hat und von seinem Auftraggeber die erforderlichen Unterlagen für seine Arbeit erhält, wird stets den Direktoren und Vorstandsmitgliedern gegenüber eine sehr viel bessere Position haben als ein Revisor, der kraft eigenen Rechts ohne Vertrautheit mit den Verhältnissen der Gesellschaft im einzelnen allgemeine Kontrollmaßnahmen treffen soll.

Kommt man zu diesem Ergebnis, so ist es auch überflüssig, durch Gesetz bestimmte Fristen festzulegen, innerhalb welcher regelmäßige Revisionen stattzufinden haben; auch dies würde das Gegenteil von dem zur Folge haben, was damit bezweckt wird. Ein Aufsichtsrat, der sich darauf berufen kann, diese regelmäßigen Kontrollen vorgenommen zu haben, wird rein gefühlsmäßig bis zu einem gewissen Grade als entlastet gelten, obwohl vielleicht diese Revisionen rein formaler Natur waren und keinerlei greifbares Ergebnis erbracht haben. Revisionen werden, wie die Erfahrungen der letzten Zeit immer wieder gezeigt haben, nur dann erfolgreich sein, wenn sie sich auf bestimmte vorher begrenzte Gebiete beschränken und das Ziel haben, über ganz bestimmte Geschäftsvorfälle Klarheit zu schaffen. Daraus ergibt sich, daß ihre Vornahme, um wirklich wirksam zu sein, nicht terminmäßig erfolgen kann.

Die vorstehenden Ausführungen sollen keineswegs eine bedingungslose Verherrlichung des bestehenden Rechtszustandes sein, sie sollen nur warnen vor Gesetzesänderungen, die an Symptomen kurieren, vor allen Dingen, wenn sie „cum ira et studio" aus Anlaß von Einzelfällen angeregt werden. Ein Gesetz kann Wegbereiter und Förderer einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung sein, wenn es unter bewußtem Verzicht auf Eingehen in Einzelheiten und Tagesfragen klare Richtlinien zeichnet, es kann aber, selbst wenn es heute noch so enthusiastisch begrüßt wird, morgen bereits hemmend und reaktionär wirken, wenn es im Streit um Einzelheiten Stellung nimmt und sich damit auf das der Praxis und der Rechtsprechung vorbehaltene Gebiet begibt.

Die steuerliche Behandlung des Kostgeschäfts.

Von Geh. Regierungsrat **Mirre**, Reichsfinanzrat in München.

Der III. Senat des Reichsfinanzhofs hat in dem Urteil vom 6. März 1930 III A 134/29 entschieden, daß bei einem Kostgeschäft der Hereinnehmer der Wertpapiere als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen sei (natürlich außer, wenn er sie weiterveräußert hat). Diese Entscheidung hat verschiedentlich Widerspruch erregt, man findet vielfach, daß sie zwei bekannten Entscheidungen des VI. Senats widerspreche (vgl. über letztere besonders Knof, Bank-Archiv 28, 199). Der VI. Senat hat zwei Fragen entschieden: Erstens: ein Privatmann hat z. B. im Mai Aktien auf Termin, lieferbar Ultimo Mai, gekauft, Ende Mai, Ende Juni, Ende Juli und Ende August Kostgeschäfte abgeschlossen und im September lieferbar Ultimo September verkauft, so daß er nunmehr glatt ist. Hat er den Gewinn zu versteuern? Sagt man, er habe im Mai gekauft und

Digitized by Google

Ende Mai verkauft, Ende Mai gekauft und Ende Juni verkauft usw., so liegt eine Reihe von An- und Verkäufen vor, bei denen die Frist zwischen An- und Verkauf weniger als drei Monate beträgt, also Steuerpflicht (natürlich sind die meist z. T. vorliegenden Verluste von den Gewinnen abzuziehen). Der VI. Senat hat dagegen entschieden, es liege nur ein Ankauf im Mai und ein Verkauf im September vor, die Kostgeschäfte bedeuteten nur Aufnahme von Darlehn unter Verpfändung von Wertpapieren, folglich keine Steuerpflicht, da zwischen An- und Verkauf mehr als drei Monate liegen. Zweitens: ein Kaufmann hat Wertpapiere zu 150 v. H., lieferbar Ultimo, gekauft und bis zum Bilanzstichtag einschließlich Kostgeschäfte abgeschlossen, so daß seine Lage am Bilanzstichtag ist: er hat am nächsten Ultimo Wertpapiere zu z. B. 180 v. H. abzunehmen. Liegt weiter nichts vor, als dieses schwebende Geschäft, das in der Bilanz nicht zu berücksichtigen ist? Nimmt man wiederum eine Reihe von An- und Verkäufen vor, so liegt am Bilanzstichtag weiter nichts vor, als ein einziges schwebendes Geschäft, bei dem Leistung und Gegenleistung als gleichwertig anzusehen sind. Der VI. Senat meint jedoch, der Kaufmann habe Wertpapiere zu 150 v. H. gekauft, aber bisher nicht verkauft, sondern sie nur verpfändet. Er dürfe bei 10 000 RM Nennwert die Papiere mit dem Anschaffungspreis 15 000 RM in die Bilanz einsetzen und gleichzeitig eine Darlehnsschuld von 18 000 RM. Der Senat verkennt dabei nicht, daß von Verpfändung im zivilrechtlichen Sinne keine Rede sein kann, ja nicht einmal von einer Sicherungsübereignung, und daß vermutlich der Hereingeber nicht einmal bestimmte Stücke hereingegeben hat; denn wer im Mai 10 000 Hapagaktien lieferbar Ultimo gekauft hat und am Ultimo Mai ein Kostgeschäft über 10 000 Hapagaktien abschließt, ist an diesem Tage einfach glatt, ohne daß irgendeine Beziehung zu bestimmten Stücken entstanden ist. Die beiden Entscheidungen des VI. Senats sind m. E. wirtschaftlich richtig. Sie entsprechen auch dem, was ich 1924 in den Mitteilungen der Steuerstelle des Rv. d. D. I. 7, 111 ausgeführt habe. Meine dortigen Ausführungen weichen allerdings von dem, was ich sonst gelesen habe, etwas ab, und es wäre mir lieb, wenn sich einmal ein Kenner darüber äußerte. Ich sehe nämlich in dem Kostgeschäft nicht ein bloßes Gelddarlehn unter Verpfändung von Wertpapieren, sondern gewissermaßen ein doppeltes Darlehn. Der Hereingeber nimmt ein Gelddarlehn unter Sicherstellung durch Wertpapiere und der Hereinnehmer ein Wertpapierdarlehn unter Sicherstellung durch Geld. Jeder von ihnen ist gleichzeitig Darlehnsnehmer und Darlehnsgeber und kann in letzterer Eigenschaft Schaden erleiden, wenn am Verfalltag die Sicherheit nicht mehr ausreicht und der Darlehnsnehmer zahlungsunfähig ist; der Hereinnehmer, wenn der Kurs gefallen, der Hereingeber, wenn er gestiegen ist. Der Charakter eines Wertpapierdarlehns tritt hervor, wenn jemand nach einem Blankoverkauf von Wertpapieren ein Kostgeschäft (als Hereinnehmer) abschließt. Allerdings hat es der Privatmann als Blankoverkäufer nicht so gut wie als Terminkäufer. Bei ihm wird ein Spekulationsgeschäft auch dann angenommen, wenn er sich nach mehr als drei Monaten glattstellt. Siehe § 42 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Und wie liegt es bei dem Kaufmann, der einen Blankoverkauf zu 180 vorgenommen hat und am Bilanzstichtag Hereinnehmer eines Kostgeschäfts zu 150 ist? Er hat am nächsten Ultimo z. B. 10 000 RM Nennwert zu 15 000 RM zu liefern und besitzt 3000 RM bar; die zu liefernden Wertpapiere besitzt er natürlich nicht. Kann er leugnen, daß er 3000 RM gewonnen hat? Er wird natürlich sagen, es sei zweifelhaft, ob er wirklich einen Gewinn machen wird. Vielleicht läßt sich hier die Theorie des Reichsfinanzhofs vom Anschaffungspreis von Schulden anwenden. In der Entscheidung vom 19. Dezember 1928 VI A 1630/28 (RStBl. 1929 S. 139) führt der Reichsfinanzhof aus, wenn ein Kaufmann eine längere Zeit unkündbare Hypothekenschuld von 1,5 Millionen aufnehmen und dabei infolge von Eintragungs- und Vermittlungskosten sowie eines sogenannten Damnums nur 1,2 Millionen erhalte, so könne der letztere Betrag als Anschaffungspreis für die Schuld angesehen werden. Er braucht also, namentlich wenn das ganze Geschäft kurz vor dem Bilanzstichtag abgeschlossen ist, keinen Verlust auszuweisen. Man könnte sagen: wenn er für 18 000 RM Wertpapiere blanko verkauft, habe seine Verpflichtung zur Lieferung von Wertpapieren einen Anschaffungspreis von 18 000 RM. Schließt er nun ein Kostgeschäft, so bleibt wirtschaftlich die bisherige Schuld unverändert, auch wenn der Gläubiger ein anderer geworden ist und der frühere und der neue Gläubiger nichts miteinander zu tun haben. Für den Kaufmann ist es einerlei, ob er die Wertpapiere dem A oder dem B zu liefern hat. Er darf deshalb die Wertpapierschuld in der Bilanz mit 18 000 RM bewerten, und da er nur eine Geldforderung von 15 000 RM hat, so braucht er keinen Gewinn von 3000 RM auszuweisen, obwohl er den Betrag bar in der Hand hat. Diese Auffassung ist möglich; ob man so weit gehen kann, mag fraglich sein.

In den genannten Fällen sind eigentliche Schwierigkeiten nicht aufgetreten. Anders liegt es nun mit der Frage, wer die Kapitalertragsteuer auf seine Einkommensteuer anrechnen kann, wenn während der Laufzeit eines Kostgeschäfts eine Dividende fällig geworden ist. Wer sich etwas im Kapitaleinkommen auskennt, ahnt von vornherein Unheil; denn beim Kapitaleinkommen versagt der Instinkt für das wirtschaftlich Richtige. Wir gehen von dem Beispiel bei Knof a. a. O. S. 202 aus, unterstellen jedoch lediglich ein Kostgeschäft ohne vorheriges Termingeschäft. A verkauft an B 10 000 RM Nennwert zu 100 v. H. und kauft denselben Nennwert lieferbar Ultimo des nächsten Monats zu 100,50 v. H. zurück = B gewährt dem A ein Darlehn von 10 000 RM verzinslich zu ½ v. H. monatlich (= 6 v. H. jährlich). Im Laufe des Monats wird eine Dividende von 10 v. H. = 1000 RM ausgeschüttet; B erhält als Besitzer der Wertpapiere 900 RM (100 RM Kapitalertragsteuer sind einbehalten), er schreibt sie dem A gut, so daß dieser am Ultimo nur 9150 RM zu zahlen hat. Knof meint, wenn B die 100 RM Kapitalertragsteuer auf seine Einkommensteuer anrechnen dürfe, so verdiene er an dem Geschäft 50 + 100 RM. Ganz so ist es nicht. Wenn B die 100 RM als für seine Rechnung einbehalten behandeln will, dann muß er diesen Betrag auch als an sich gezahlt ansehen und die 100 RM seinem einkommen- und gewerbeertragsteuerpflichtigen Einkommen zurechnen. Ist A kein Kaufmann, so wird er vielleicht keinen Wert auf die Anrechnung der Kapitalertragsteuer legen, weil er

Digitized by Google

dann auch kein Einkommen anzuerkennen braucht. Man vergleiche: 1. A hat kein Kostgeschäft abgeschlossen, sondern das Darlehn zu demselben Zinssatz anderweitig erhalten; er hat 1000 RM Kapitaleinkommen und darf die 100 RM Kapitalertragsteuer anrechnen. 2. A hat seine Wertpapiere zu 100 v. H. an X verkauft und am Ende des nächsten Monats von Y zu 91,50 gekauft; er hat kein Kapitaleinkommen und kann natürlich auch keine Kapitalertragsteuer anrechnen. In beiden Fällen steht A zum Schlusse so da wie beim Kostgeschäft. Klar ist aber, daß der Fall des Kostgeschäfts dem Fall Nr. 1, nicht dem Fall Nr. 2 wirtschaftlich gleichzusetzen ist; denn die Gleichheit mit Nr. 2 beruht auf dem Zufall, daß A die Wertpapiere gerade für 91,50 erhalten hat, während die Gleichheit mit Nr. 1 lediglich die Gleichheit des Zinssatzes zur Voraussetzung hat. Anders liegt es, wenn A buchführender Kaufmann ist. Wir wollen unterstellen, daß die Wertpapiere mit 80 v. H. zu Buche standen. A hat dann 10 000 RM vereinnahmt und nur 9150 RM zurückgezahlt, also 850 RM Gewinn; die Wertpapiere hat er mit 80 v. H. zu bewerten, so daß der Buchgewinn von 850 RM bleibt. Er steht sich natürlich besser, wenn er noch 100 RM als vereinnahmt ansehen muß, dafür aber die 100 RM Kapitalertragsteuer auf seine Einkommensteuer anrechnen darf. Hätte er die Wertpapiere zu 100 an X verkauft und zu 91,50 RM von Y gekauft, so müßte er sogar infolge des Verkaufs einen Buchgewinn von 2000 RM ausweisen und könnte die von Y gekauften Wertpapiere nur zu 9150 RM einsetzen, so daß also der Gewinn von 2000 RM bleibt (es wird unterstellt, daß der Kurs bis zum Bilanzstichtag nicht unter 91,50 sinkt), und eine Anrechnung von Kapitalertragsteuer kommt nicht in Frage. Immerhin ist es für später von Vorteil, daß der Buchwert der Wertpapiere höher ist. Auf jeden Fall ist es so: Der Privatmann hat ein Interesse daran, daß er möglichst kein Kapitaleinkommen bezieht, der Kaufmann hat das umgekehrte Interesse. Während der Privatmann entrüstet ist, daß bei Ausgabe von Gratisaktien der Nennwert als ausgeschüttete Dividende gilt, ist das dem Kaufmann gleichgültig. Man rechne einen Fall durch, bei dem der Kaufmann nichts verdient. Er hat eine Aktie für 3000 RM erworben, eine Gratisaktie erhalten und beide Aktien für 3000 RM verkauft. Steuerlicher Erfolg: er muß unterstellen, daß ihm 1111,11 RM als Dividende zugeflossen sind, 111,11 RM gelten als für seine Rechnung einbehaltene Kapitalertragsteuer, 1000 RM gelten als zum Erwerb der Gratisaktie aufgewendet, ob diese mit 1000 RM zu bewerten ist und wie die alte Aktie zu bewerten wäre, kann dahingestellt bleiben; denn alte und junge Aktie sind verkauft, und der Erlös entspricht dem Buchwert der alten Aktie. Was allein übrigbleibt, sind die 111,11 RM, die als für Rechnung des Kaufmanns einbehaltene Kapitalertragsteuer dem Bilanzgewinn zuzusetzen sind und die er aber auf seine Einkommensteuer anrechnen kann. Es ist allerdings ein Trugschluß, wenn er glaubt, einen Vorteil erlangt zu haben; denn er hat in dem Beispiel tatsächlich nichts gewonnen, muß 111,11 RM versteuern, nehmen wir an mit x RM, zieht aber 111,11 RM von seiner Einkommensteuer ab, bleibt als Vorteil 111,11 RM — x. Würde die Ausgabe von Gratisaktien nicht als Kapitaleinkommen angesehen, so wäre das Vermögen der Gesellschaft nicht um den Steuerabzug vermindert, der Kaufmann hätte deshalb beim Verkauf der Aktien 111,11 RM mehr erhalten (es handelt sich hier natürlich um eine schematische Berechnung, die an der Wirklichkeit nicht nachgeprüft werden kann), er hätte also tatsächlich 111,11 RM gewonnen, hierfür beträgt die Steuer wiederum genau x, so daß der endgültige Vorteil 111,11 RM — x ist. Für den Kaufmann ist es demnach im Durchschnitt gleichgültig, ob die Gratisaktien als Kapitaleinkommen gelten oder nicht. Es führt aber zu weit, dies an anderen Beispielen nachzuweisen. Wenden wir uns nun wieder dem Kostgeschäft zu. Knof meint, der Hereingeber A sei wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere gewesen, er habe deshalb die Dividende bezogen. Das klingt sehr einleuchtend, wie ist es aber, wenn B die Wertpapiere veräußert hatte und sie erst nach Ausschüttung der Dividende zurückkauft? Und wie, wenn B von 100 000 RM Nennwert gleichartigen Effekten nur einen Teil verkauft hatte? Mit dem Begriff des wirtschaftlichen Eigentums kommt man m. E. nicht durch; er wäre anwendbar, wenn eine fiduziarische Eigentumsübertragung vorläge und B die Wertpapiere nicht veräußern dürfte.

Unterstellen wir folgenden Vorgang: A hat dem B die Wertpapiere Ende April übereignet. Dieser hat sie dem C Anfang Mai verkauft und übereignet, C hat die Dividende bezogen und sodann die Wertpapiere dem D verkauft und übereignet und von D hat sie B zurückerworben und dem A Ende Mai geliefert. Es ist zwar unwahrscheinlich, daß A seine alten Papiere zurückerhält, die Sachlage erscheint aber dann klarer. C hat jedenfalls 1000 RM Kapitaleinkommen und ist berechtigt, den Steuerabzug geltend zu machen. Wie kommt es eigentlich, daß B von A nicht die ganzen 10050 RM verlangen kann? Es ist doch wohl so, daß als von A gekauft anzusehen sind die Wertpapiere einschließlich der laufenden Dividendenscheine; man muß ferner als selbstverständlich unterstellen, daß die laufenden Dividendenscheine, falls inzwischen eine Dividende ausgeschüttet ist, nicht mitzuliefern, sondern zu vergüten sind. Nun sagt § 37 Abs. 2 Nr. 2 EStG.: „Als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten auch Einkünfte aus der Veräußerung von Dividenden, sofern die dazugehörigen Aktien im Eigentum des Steuerpflichtigen bleiben." Diese Vorschrift ist m. E. anwendbar, wenn jemand einen Anspruch auf eine Aktie nebst Dividendenschein hatte, tatsächlich aber statt des Dividendenscheins den Wert vergütet erhält. Es ist deshalb zunächst als sicher anzusehen, daß A Kapitaleinkommen versteuern muß. Es ist dann, auch wenn A kein Kaufmann ist, vorteilhafter, wenn 1000 RM Kapitaleinkommen anzunehmen sind und er die 100 RM Kapitalertragsteuer auf seine Einkommensteuer anrechnen darf als wenn nur 900 RM Einkommen vorliegen und er keine Kapitalertragsteuer anrechnen darf. Offenbar ist das erstere gerechter. Aber der von der Aktiengesellschaft einbehaltene Betrag wird bereits von C auf seine Einkommensteuer angerechnet. Man müßte also annehmen, daß B nochmals 100 RM Kapitalertragsteuer abzuführen hat. Das wäre wohl nicht so unbillig. Denn im Durchschnitt ergibt sich folgende Rechnung. Wenn die Aktien vor der Dividendenausschüttung 10 000 RM wert waren, müssen sie nach der Dividendenausschüttung von 10 v. H. nur 9000 RM wert sein. Also hat — schematisch ge-

Digitized by Google

rechnet — B die Aktien für 10 000 RM an C verkauft und für 9000 RM von D zurückgekauft. Erhält er von A 9150 RM, so hat er nicht bloß den Reportzins von 50 RM, sondern noch weitere 100 RM verdient, falls er diesen Betrag nicht für Rechnung des A an die Steuerkasse abzuführen hat. Es ist das jedoch eine recht unsichere Rechnung. Deshalb möchte ich die Forderung der Kapitalertragsteuer von B nicht für gerechtfertigt halten und die ganzen Erwägungen nur zu folgenden Schlüssen benutzen: Der Hereingeber eines Kostgeschäfts hat Kapitaleinkommen in Höhe der ihm vergüteten Dividende zuzüglich des Steuerabzugs (d. h. bei 900 RM Vergütung 1000 RM Einkommen) und darf die Kapitalertragsteuer auf seine Einkommensteuer anrechnen. Der Hereinnehmer darf, soweit er die Dividenden wirklich bezieht, die Kapitalertragsteuer nicht anrechnen, weil er denselben Betrag seinerseits als Kapitalertragsteuer abführen müßte. Hat er die Wertpapiere in der Zwischenzeit veräußert, so mag in Kauf genommen werden, daß die nur einmal entrichtete Kapitalertragsteuer zweimal auf Einkommensteuer angerechnet wird. Es mag kurz noch dargestellt werden, was A zu buchen hat, wenn die Wertpapiere bei ihm zufällig mit 10 000 RM oder noch höher zu Buche standen. (Die Spesen seien der Einfachheit halber nicht berücksichtigt.) Beim Abschluß des Kostgeschäfts: 10 000 RM per Kasse an Kreditores. Bei Rückempfang der Papiere: 10 000 Reichsmark per Kreditores, 50 RM per Zinsenkonto, 9150 RM an Kasse, 900 RM an Dividendenkonto. Es ist m. E. nicht nötig, daß 100 RM per Kapitalertragsteuer und an Dividendenkonto gebucht werden. Wenn die Anrechnung des Steuerabzugs auf die Einkommensteuer geltend gemacht wird, ist derselbe Betrag dem Bilanzgewinn zuzusetzen. Der Buchwert der Wertpapiere bleibt unverändert, eine Abschreibung auf den gemeinen Wert mitten im Geschäftsjahr ist unzulässig, noch weniger ist es zulässig, die Dividende vom Buchwert der Wertpapiere abzuschreiben; sonst könnte man alle Aktien allmählich auf 0 abschreiben. Natürlich ist eine Abschreibung auf den Kurswert am Bilanzstichtag zulässig, wenn bis dahin der Dividendenabschlag noch nicht eingeholt ist. Auch kann der errechnete Gewinn von 850 RM dadurch beseitigt werden, daß die Aktien kurz nachher für 9150 RM verkauft werden.

Wir sehen also, daß es nicht einfach war, im Falle der Dividendenausschüttung zu einem wirtschaftlich befriedigenden Ergebnis zu gelangen. Wir mußten schon in Kauf nehmen, daß der Steuerfiskus nicht ganz zu seinem Rechte kommt. Bei der Vermögensteuer kann man m. E. wohl überhaupt nicht zu dem wünschenswerten Ergebnis gelangen.

A sei der Hereingeber, B der Hereinnehmer von 10 000 RM Nennwert. Hereingebepreis 15 000 RM, die Höhe des Reports interessiert hier nicht. Der Steuerkurswert der Wertpapiere sei 12 000 RM. Nach der Entscheidung des III. Senats hat A die baren 15 000 RM zu versteuern, im übrigen liegt ein schwebendes Geschäft vor, das nicht zu berücksichtigen ist. B dagegen hat nur die Hälfte von 12 000 RM = 6000 RM zu versteuern. Ohne das Kostgeschäft hätte A 6000 und B 15 000 RM zu versteuern. Dasselbe kommt heraus, wenn man A als Eigentümer der Wertpapiere behandelt. Er besitzt dann diese = 6000 RM, ferner 15 000 RM bar, denen eine Dahrlehnsschuld von 15 000 RM an B gegenübersteht, B besitzt nur die Darlehnsforderung von 15 000 RM. Es ist m. E. nicht angängig, den A als wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere zu bezeichnen. Es gibt rechtlich nur Eigentum an bestimmten Stücken, nicht an irgendeiner Quantität, und so kann man auch den Begriff des wirtschaftlichen Eigentums nur auf bestimmte Stücke anwenden. A hat jedoch keinerlei Beziehung zu den Stücken, die B gehören, dieser wird sie ja vermutlich liefern, aber er kann ebenso gut andere Stücke liefern, selbst wenn er die hereingenommenen noch besitzt. Man kann lediglich erwägen, ob nicht der Anspruch auf eine Sache dem Eigentum an ihr gleichzustellen ist. Jemand erbt ein Rittergut mit dem Einheitswert 400 000 RM. Wie ist es, wenn nur ein Kaufvertrag mit dem Preis 500 000 RM vorlag? Darf er dann sagen: Anspruch auf das Rittergut = 400 000 RM, Kaufpreisschuld 500 000 RM = — 100 000 RM. Vielleicht ist die beste Lösung: ja, falls der Vertrag wirklich ausgeführt wird. Nun aber die Kehrseite: Zur selben Zeit ist auch der Verkäufer gestorben; dessen Erbe will bloß 400 000 RM versteuern und den Kaufvertrag als schwebendes Geschäft unberücksichtigt lassen. Sollen, falls der Kaufvertrag erfüllt wird, beide Erben den Vorteil des niedrigen Einheitswerts haben? Wohl nicht, und es erscheint richtig, den Vorteil dem Erben des Käufers zuzuweisen. Davon, daß der Käufer wirtschaftlicher Eigentümer des Ritterguts war, ist keine Rede. Nun liegt es beim Kostgeschäft und überhaupt bei jedem Terminkauf insofern anders, als kein Anspruch auf bestimmte Gegenstände, sondern nur auf ihrer Art nach bestimmte besteht. Es ist deshalb leicht möglich, daß der Verpflichtete am Stichtag gar keine Wertpapiere der Art besitzt. Man kann dann nicht sagen: B besitzt zwar Wertpapiere, da er sie aber zu liefern hat, werden sie nicht zu seinem Vermögen gerechnet, und es bleibt seine Geldforderung gegen A in Höhe von 15 000 RM als einziges Vermögensstück. Sondern wenn man schon eine Forderung auf nur der Art nach bestimmte Wertpapiere genau so bewerten will wie das Eigentum an derartigen Wertpapieren, muß man folgerichtig auch die Verpflichtung zur Lieferung derartiger Wertpapiere entsprechend bewerten. Nehmen wir also an, B hätte die Wertpapiere nicht in Natur hereingenommen, sondern sich durch Abschluß des Kostgeschäfts für die Ultimoliquidation glattgestellt. Die Lage am Stichtag ist dann: A hat einen Anspruch auf Wertpapiere und ist 15 000 RM schuldig, B hat einen Anspruch auf 15 000 RM und ist Wertpapiere schuldig. Der wirkliche Wert ist für beide = 0. Unter Berücksichtigung der Bewertungsvorschriften für Aktien wäre jedoch zu rechnen: A 6000 — 15 000 = — 9000, B 15 000 — 6000 = 9000 RM. Das wird B natürlich nicht recht sein. Es ist verständlich, wenn sich der III. Senat scheut, die Bewertungsvorschriften auf Wertpapierschulden anzuwenden. Es ist aber dann einseitig gegen den Fiskus gerichtet, wenn man sie trotzdem auf Wertpapierforderungen anwendet. Auf diese Weise wird die Vergünstigung bezüglich des halben Kurswerts auf mehr Aktien angewendet, als tatsächlich vorhanden sind. Und dann liegt es auch nahe, zu sagen, es könne keinen Unterschied machen, ob der Schuldner der Wertpapiere gerade die zur Lieferung erforderlichen besitzt. Wenn man die Entscheidung des III. Senats bekämpft, muß man genau sagen, was man eigentlich für richtig hält: An-

Digitized by Google

wendung der Bewertungsvorschriften auf Wertpapierforderungen und Wertpapierschulden oder Anwendung einseitig auf Wertpapierforderungen oder Anwendung auf letztere lediglich für den Fall, daß der Schuldner die erforderlichen Wertpapiere besitzt. Für den Fall, daß man letzteres für richtig hält, muß man noch ausführen, wie zu entscheiden ist, wenn der Hereinnehmer von Kostgeschäften nur einen Teil der erforderlichen Wertpapiere besitzt. Vorläufig scheint mir die Entscheidung des III. Senats trotz der wirtschaftlichen Bedenken die befriedigendste Lösung zu bieten.

Die ungeschützte Annuität.

Von Dr. **Reinhold Fr. Koenning**, Berlin.

Anläßlich der Inkraftsetzung des Youngplans am 17. Mai dieses Jahres tauchte ein Streitfall zwischen Deutschland und den fünf Gläubigermächten auf. Es herrschte kein Einverständnis darüber, ob die ungeschützte, bedingungslose Annuität des Youngplans nach 37 Jahren erlöschen oder auch während der letzten 22 Jahre der Laufzeit des Youngplans im Rahmen der deutschen Leistungen fortbestehen sollte. Zur Klärung dieser Frage seien die folgenden Ausführungen beigetragen:

Die gesamten Annuitäten des Pariser Sachverständigen-Berichts können in Teilbeträge zerlegt werden, denen jeweils eine besondere Bedeutung zukommt. Man kann die Annuitäten nach ihrer Verwendung bzw. Bestimmung zerlegen und hierbei die „Netto-Außenzahlungen", die zur Deckung der Salden der interalliierten Schulden bestimmt und im gleichzeitigen Memorandum festgelegt wurden, einerseits, und die Indemnité nette (darüber hinaus verbleibende Nettoentschädigung) andererseits unterscheiden. Legt man der Aufteilung das Prinzip des Aufbringungsschutzes zugrunde, so ergibt sich die Zerlegung in eine geschützte, aufschiebbare und eine ungeschützte, unaufschiebbare Annuität. Die ungeschützte Annuität setzt sich wiederum aus zwei Größen zusammen, von denen die eine variabel, die andere dagegen konstant ist. Die variable Größe entspricht dem für die deutsche Auslandsanleihe von 1924 (Dawes-Anleihe) bereit zu stellenden Schuldendienst, der bis zum 15. Oktober 1949 — dem planmäßigen Fälligkeitstermin der letzten ausstehenden Stücke dieser Anleihe — mit stetig sich vermindernden Beträgen läuft. Der konstante Anteil der ungeschützten Annuität ist gleich der Summe der Raten der beteiligten Gläubigermächte aus der „ungeschützten" Annuität, die gemäß Ziffer 189 des Pariser Sachverständigen-Berichts und Ziffer 2 des Haager Protokolls vom 31. August 1929 mit insgesamt 612 Millionen RM festgesetzt wurden. Hiervon sollen entfallen auf:

Frankreich	500	Millionen RM
Italien	42	„ „
Britisches Reich . . .	55	„ „
Japan	6,6	„ „
Jugoslawien	6,0	„ „
Portugal	2,4	„ „
insgesamt:	612,0	Millionen RM

Aus der beigefügten Tabelle 1 ist festzustellen, daß die ungeschützte Annuität bis zum 31. März 1949 jährlich um etwa 1,3 Millionen RM abnimmt, dann bis zum 31. März 1950 sich um 32 Millionen RM infolge der Fälligkeit der letzten Tilgung auf die Dawes-Anleihe am 15. Oktober 1949 vermindert und schließlich vom 1. April 1950 ab nur noch 612 Millionen RM in konstanter Höhe bis zum 31. März 1966 beträgt. Für den Zeitraum nach dem 31. März 1966 wird keine unaufschiebbare Annuität mehr eingesetzt. Die Begründung hierfür wird weiter unten gegeben werden.

Tabelle 1.

Aufteilung der Annuitäten in Millionen RM.

Jahre endend 31. 3.	Form der Annuitäten			Bestimmung der Annuitäten		
	Geschützt	Ungeschützt[1])	Summe der gesamten Annuitäten[1])	„Netto-Außenzahlungen"[3])	„Indemnité nette"	Dawes-Anleihe[5])
1930	64,9	663,8	728,7	—	676,9	51,8
1931	1 029,6	700,0	1 729,6	965,1	676,5	88,0
32	1 006,9	698,7	1 705,6	942,3	676,6	86,7
33	1 060,1	697,4	1 757,5	995,4	676,7	85,4
34	1 132,9	696,1	1 829,0	1 136,4	608,5	84,1
35	1 195,5	694,8	1 890,3	1 199,0	608,5	82,8
36	1 221,5	693,5	1 915,0	1 224,9	608,6	81,5
37	1 268,3	692,2	1 960,5	1 271,8	608,5	80,2
38	1 307,8	690,9	1 998,7	1 334,0	585,8	78,9
39	1 326,1	689,6	2 015,7	1 352,5	585,6	77,6
40	1 371,4	688,3	2 059,7	1 375,0	608,4	76,3
1941	1 484,1	687,1	2 171,2	1 487,6	608,5	75,1
42	1 502,6	685,8	2 188,4	1 437,9	676,7	73,8
43	1 519,9	684,5	2 204,4	1 455,1	676,8	72,5
44	1 516,2	683,2	2 199,4	1 451,5	676,7	71,2
45	1 529,4	681,9	2 211,3	1 464,7	676,7	69,9
46	1 525,7	680,6	2 206,3	1 460,9	676,8	68,6
47	1 521,4	679,3	2 200,7	1 456,5	676,9	67,3
48	1 537,1	678,2	2 215,1	1 472,3	676,8	66,0
49	1 531,9	676,7	2 208,6	1 467,1	676,8	64,7
50	1 628,7	644,0[2])	2 272,7	1 461,6	779,1	32,0
1951	1 671,1	612,0	2 283,1	1 503,9	779,2	—
52	1 655,1	612,0	2 267,1	1 487,9	779,2	—
53	1 658,1	612,0	2 270,1	1 491,0	779,1	—
54	1 665,2	612,0	2 277,2	1 498,1	779,1	—
55	1 676,5	612,0	2 288,5	1 509,4	779,1	—
56	1 671,7	612,0	2 283,7	1 504,5	779,2	—
57	1 666,1	612,0	2 278,1	1 499,1	779,0	—
58	1 673,7	612,0	2 285,7	1 506,7	779,0	—
59	1 705,7	612,0	2 317,7	1 538,6	779,1	—
60	1 682,5	612,0	2 294,5	1 515,4	779,1	—
1961	1 692,4	612,0	2 304,4	1 525,4	779,0	—
62	1 710,2	612,0	2 322,2	1 543,2	779,0	—
63	1 703,1	612,0	2 314,1	1 535,0	779,1	—
64	1 714,5	612,0	2 326,5	1 547,4	779,1	—
65	1 714,0	612,0	2 326,0	1 546,8	779,2	—
66	1 740,7	612,0	2 352,7	1 573,7	779,0	—
Summe 1930/66	54 281,6	24 178,4	78 460,0	50 737,7	26 187,9	1 534,4
1967	1 566,9[4])	—	1 566,9[4])	1 566,9[4])	—	—
68	1 566,1	—	1 566,1	1 566,1	—	—
69	1 575,9	—	1 575,9	1 575,9	—	—
70	1 589,2	—	1 589,2	1 589,2	—	—
1971	1 602,9	—	1 602,9	1 602,9	—	—
72	1 613,1	—	1 613,1	1 613,1	—	—
73	1 621,5	—	1 621,5	1 621,5	—	—
74	1 624,9	—	1 624,9	1 624,9	—	—
75	1 627,6	—	1 627,6	1 627,6	—	—
76	1 634,2	—	1 634,2	1 634,2	—	—
77	1 637,9	—	1 637,9	1 637,9	—	—
78	1 644,6	—	1 644,6	1 644,6	—	—
79	1 654,7	—	1 654,7	1 654,7	—	—
80	1 659,6	—	1 659,6	1 659,6	—	—
1981	1 670,5	—	1 670,5	1 670,5	—	—
82	1 687,6	—	1 687,6	1 687,6	—	—
83	1 691,8	—	1 691,8	1 691,8	—	—
84	1 703,3	—	1 703,3	1 703,3	—	—
85	1 683,5	—	1 683,5	1 683,5	—	—
86	925,1	—	925,1	925,1	—	—
87	931,4	—	931,4	931,4	—	—
88	897,8	—	897,8	897,8	—	—
Summe 1967/88	33 810,1	—	33 810,1	33 810,1	—	—
Insgesamt 1930/88	88 091,7	24 178,4	112 270,1	84 547,8	26 187,9	1 534,4

[1]) Einschließlich Dawes-Anleihe, doch ohne Zahlungen an U. S. A. gemäß Sonderabkommen und ohne belgische Markforderungen.
[2]) Letzte Fälligkeit der Dawes-Anleihe.
[3]) Gemäß gleichzeitigem Memorandum.
[4]) Ab 1. 4. 1966 nur zur Deckung der „Netto-Außenzahlungen" bestimmt.
[5]) Nur ordentliche Tilgung.

Digitized by Google

Die Aufteilung der deutschen Annuität in „Netto-Außenzahlungen" und „Netto-Entschädigung"[1]) zeigt, daß die oft als Wiederaufbauforderung gewertete Netto-Entschädigung größenmäßig etwa der ungeschützten Annuität nahe kommt.

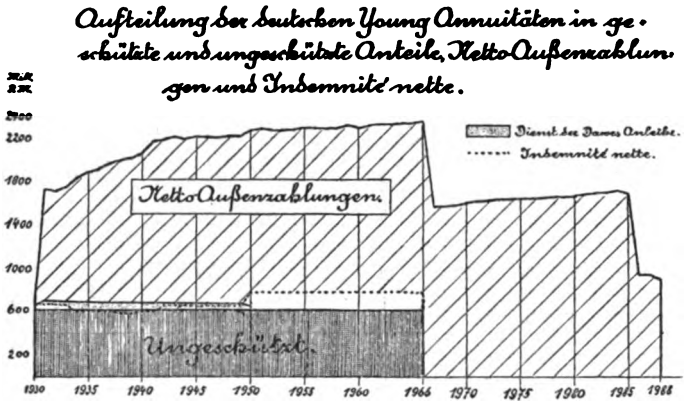

Wenn jetzt von Seiten der Hauptreparationsgläubiger unter Berufung auf Ziffer 89 des Pariser Sachverständigen-Berichts ein Weiterlaufen der ungeschützten Annuität auch für die Dauer der letzten 22 Jahre verlangt wird, so kann dagegen angeführt werden, daß der Absatz 89 des Pariser Sachverständigen-Berichts, der — wie allgemein bekannt — durch den Inhalt der Ziffer VII der Anlage I zum Haager Protokoll vom 31. August 1929 bereits grundlegend infolge Neufestsetzung der Höhe der ungeschützten Annuität abgeändert wurde, ebensowohl als Beweismittel für eine Laufzeit der ungeschützten Annuität nur über die letzten 22 Jahre herangezogen werden könnte. Das eine ist so sinnlos wie das andere, da bei der Ermittlung der geschützten Annuität offenbar ganz bestimmte Erwägungen in bezug auf die „Außenzahlungen" maßgebend waren.

Aber selbst im gegnerischen Lager ist man sich über die Grundlage dieser Neuforderung nicht einig geworden. In dem kürzlich erschienenen beachtenswerten kritischen Werk „Le Plan Young" von André Pépy[2]), Universitätsprofessor der juristischen Fakultät zu Grenoble, wird an einer Stelle die Parallelität zwischen den Netto-Außenzahlungen, wie sie im gleichzeitigen Memorandum zum Pariser Sachverständigen-Bericht festgesetzt wurden, und den Gesamtbeträgen der Deutschland auferlegten Annuitäten untersucht. Pépy stellt hierbei nach eingehender Würdigung der Beweggründe, die zur Unterteilung der deutschen Annuitäten geführt haben, folgendes fest:

„De 1966 à 1981 les annuités différables, les seules qui subsistent, puisque les annuités inconditionelles disparaissent à l'expiration de la 37e année, restent constamment supérieures de 40,8 millions de RM aux annuités interalliées."

Demnach betragen die aufschiebbaren Annuitäten, die einzigen, die bestehen, da die bedingungslosen Annuitäten bereits mit dem 37. Jahre verschwunden sind, vom Jahre 1966 bis 1981 je 40,8 Millionen RM (die Leistungen an Amerika, die durch ein Sonderabkommen geregelt wurden) mehr als die Annuitäten für die „Außenzahlungen". Pépy hat damit richtig erkannt, daß zwischen der Festsetzung der Außenzahlungen einerseits und der Festsetzung der ungeschützten Annuität andererseits ein bestimmter innerer Zusammenhang bestanden hat, der sich bereits oben in der Tabelle zahlenmäßig andeutete.

Ebenso wie aus diesen Worten geht die Meinung des französischen Gelehrten aus der als Annexe IV seinem Werk beigefügten graphischen Darstellung hervor, die den Titel trägt: „Annuités du plan Young et dettes interalliées." Hieraus ist deutlich ersichtlich, daß von einer ungeschützten Annuität nur bis zum 31. März 1966 gesprochen werden kann, da die Annuitäten vom 1. April 1966 ab im Gesamtbetrage als „annuités différables" bezeichnet werden.

An anderer Stelle des genannten Werkes wird die Beteiligung Deutschlands an einer Kriegsschuldenerleichterung zugunsten eines oder mehrerer Reparationsgläubiger in Höhe von $^2/_3$ des gewährten Nachlasses während der ersten 37 Jahre des Youngplans gemäß Ziffer 209 des gleichzeitigen Memorandums ebenfalls als Beweismittel für die Dauer der Laufzeit der ungeschützten Annuität herangezogen, indem gesagt wird, daß das Verhältnis der Aufteilung der aus Kriegsschuldenstreichung erwachsenden Netto-Erleichterung mit $^2/_3$ zu $^1/_3$ der Relation zwischen dem „bedingten" Teil der Annuität, der für die „Außenzahlungen" reserviert werden soll, und der konstanten Annuität, die bis 1966 läuft, entspricht.

Da in den letzten 22 Jahren des Youngplans ausschließlich die Außenzahlungen gedeckt werden sollen, so fällt eine Netto-Erleichterung der interalliierten Schulden sinngemäß und auch gemäß Ziffer 213 des gleichzeitigen Memorandums Deutschland im vollen Ausmaße einer Streichung zu, um so mehr, als während dieser Zeit keine ungeschützte Annuität mehr vorgesehen ist. Es wäre ja auch widersinnig, einerseits eine ungeschützte, bedingungslos zahlbare Annuität für den obengenannten Zeitraum bestehen zu lassen und andererseits die Bedingungen, die zur Streichung der gesamten Annuitäten — also einschließlich derselben bedingungslosen Annuitäten, wenn man deren Existenz annähme — führen könnten, vertragsmäßig festzusetzen.

Die auch von deutscher Seite zur Verteidigung dieses, den Fortbestand der ungeschützten Annuität über den 31. März 1966 hinaus ablehnenden Standpunkts aufgenommene Behauptung, das Moratoriumsrecht des Youngplans sei den Moratoriumsbedingungen der interalliierten Schuldenabkommen der Vereinigten Staaten von Amerika bewußt nachgebildet worden, könnte leicht zu der irrigen Auffassung führen, es seien auch die speziellen Bedingungen der Moratorien einander angeglichen worden. Dem ist aber nicht so; eine absolute Uebereinstimmung ist lediglich in der 90tägigen Vorankündigung, die für das deutsche wie für die interalliierten Moratorien eingesetzt wurde, festzustellen. Alle in den interalliierten Schuldenabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und Frankreich enthaltenen Moratorien sind im Gegensatz zu dem Deutschland eingeräumten Moratorium — abgesehen von der Moratoriumssperre bis zu einem bestimmten Termin — als bedingungslose Zahlungs-Moratorien anzusprechen. Nur mit Frankreich wurde bis zum Jahre 1932 ein partielles Moratorium vereinbart, das also ebenfalls, wenn man will, zwischen einer geschützten und einer befristeten ungeschützten Annuität unterscheidet. Ein ähnliches Prinzip ist bei der Fixierung des Moratoriums im Churchill-Volpi-Abkommen zwischen Großbritannien und Italien maßgebend gewesen, wo dem Schuldner ebenfalls nur ein partielles Moratorium zugestanden wurde.

Das deutsche Zahlungsmoratorium, das allein mit den Moratorien in den interalliierten Abkommen verglichen werden kann, muß als einjähriges mit einer Verzinsung von 5,5 % bedachtes Moratorium, das auf die Hälfte der ein Jahr vorher zum Transferschutz angemeldeten Annuität begrenzt ist, bezeichnet werden. Demgegenüber stehen die günstigsten interalliierten

[1]) Die Ermittlung der Netto-Entschädigung wird in einer soeben erschienenen Einzelschrift zur Statistik des Deutschen Reiches mit dem Titel: „Die interalliierten Schulden. Ihre Entstehung und ihre Behandlung im Youngplan" genaustens durchgeführt.

[2]) Pépy: Le Plan Young, Paris 1930; Les éditions internationales.

Digitized by Google

Moratorien mit einer Laufzeit von 2 Jahren und Zinsfreiheit; sie erstrecken sich auf die volle jährliche Amortisationsquote, zu der nötigenfalls noch die Annuität des folgenden Jahres hinzugenommen werden kann. Nach diesen Bedingungen könnte eine Amortisationsannuität zwei Jahre und die im folgenden Jahre fällige auf ein Jahr aufgeschoben werden. Die ungünstigsten interalliierten Moratorien, die von den Vereinigten Staaten von Amerika eingeräumt wurden, laufen immer noch über zwei Jahre und tragen 4¼% Zins (den Zins der amerikanischen Liberty Loans), der halbjährlich fällig wird. Eine Zusammenstellung der in den interalliierten Schuldenabkommen festgelegten Moratiums-Bedingungen ist in der vorstehenden Uebersicht vorgenommen worden.

Tabelle 2. Die Moratoriumsbedingungen der Interalliierten Schulden.

Schuldner	Vereinigte Staaten von Amerika als Gläubiger			Großbritannien als Gläubiger			Frankreich als Gläubiger		
	Frist (Jahre)	Zinssatz %	Betrag	Frist (Jahre)	Zinssatz %	Betrag	Frist (Jahre)	Zinssatz %	Betrag
Großbritannien . .	2	0	Volle Tilgungsrate	—	—	—	—	—	—
Frankreich . . .	3	4¼	Volle Tilgungsrate[1])	3	5	¼ der Annuität	—	—	—
Belgien	2	0	Volle Tilgungsrate[2])	—	—	—	—	—	—
Italien	2	4¼	Volle Tilgungsrate[3])	2	5	Anteile der halben Annuität über 1 Mill. £	—	—	—
Rumänien	2	0	Volle Tilgungsrate[4])	Ohne Befristung	6	Ohne Begrenzung	Ohne Befristung	6	Ohne Begrenzung
Jugoslavien . . .	2	4¼	Volle Tilgungsrate[5])	Ohne Befristung	6	Ohne Begrenzung	Ohne Befristung	5	Ohne Begrenzung
Griechenland . .	—	—	—[6])	Ohne Befristung	6	Ohne Begrenzung	—	—	—[6])
Portugal	—	—	—	Ohne Befristung	6	Ohne Begrenzung	—	—	—

[1]) Vor dem 16. Juni 1932 partielles Moratorium für den über 20 Millionen $ hinausgehenden Anteil der Annuitäten. [2]) Ab 15. Juni 1935. [3]) Ab 15. Juni 1930. [4]) Ab 15. Juni 1939. [5]) Ab 15. Juni 1937. [6]) Ohne Moratorium.

Hieraus muß aber auch entnommen werden, daß diesen Moratoriums-Bedingungen während der letzten 22 Jahre der Laufzeit des Youngplans, da nur die Salden der interalliierten Schulden in diesem Zeitabschnitt abgedeckt werden sollen, auch die im Sonder-Memorandum festgelegten Netto-Außenzahlungs-Annuitäten — von der Seite der reparationsberechtigten Gläubiger aus betrachtet — unterliegen müßten. Demnach müßten für die als Aequivalente dieser Nettoaußenzahlungen festgesetzten deutschen Leistungen die entsprechenden Grundsätze maßgebend sein. Ein Weiterlaufen der ungeschützten deutschen Annuität über den 1. April 1966 hinaus hätte somit keine Berechtigung. Im gleichzeitigen Memorandum Ziffer 217 wurde eindeutig festgestellt, daß die deutschen Moratoriumsbedingungen ungünstiger gestaltet wurden als diejenigen, die für die Gläubigermächte wirksam werden können und daß, ausgehend von dieser Erwägung die Festsetzung des ungeschützten Teils der Annuität vorgenommen und nur für den Rest Schutzmaßnahmen eingerichtet wurden. Demnach spräche auch der Sinn dieser Ziffer 217 des gleichzeitigen Memorandums ganz entschieden gegen ein Weiterlaufen der ungeschützten Annuität über den 31. März 1966 hinaus.

Sollte der Haager Gerichtshof, dem gemäß Ziffer 2 des Haager Abkommens zum gleichzeitigen Memorandum vom 20. Januar 1930 die Entscheidung in Meinungsverschiedenheiten zwischen den vertragschließenden Teilen nach Vorlage zusteht, zur Schlichtung dieser Streitfrage angerufen werden, so könnte jedenfalls eine Berufung der Gegner auf Ziffer 89 des Pariser Sachverständigen-Berichts auch vor allem durch die Beweismittel des gleichzeitigen Memorandums entkräftet werden.

Die Erklärung der deutschen Reichsregierung, in der der Vorbehalt der Hauptgläubiger bei der Übernahme der Schuldbescheinigung für die letzten 22 Jahre zurückgewiesen wird, muß als durchaus zutreffend im Sinne des Pariser Sachverständigen-Berichts und des gleichzeitigen Memorandums bezeichnet werden.

Die Girosammelverwahrung von Inhaberteilschuldverschreibungen und von Orderpapieren.

Von Rechtsanwalt Dr. **Georg Opitz**, Berlin.

(Fortsetzung.)

VIII.

Ob auch Orderpapiere — Aktien, Interimsscheine und Teilschuldverschreibungen — sich zur Sammelverwahrung eignen, hängt davon ab, ob auch sie rechtsgeschäftlich als Sachen behandelt werden können, und dann auch noch davon, ob die den Orderpapieren eigene Uebertragungsform, die Indossierung, dem nicht entgegensteht.

Lediglich auf seine Erscheinungsform hin betrachtet, hat auch das Orderpapier die Eigenschaft eines körperlichen Gegenstandes, also einer Sache (§ 90 BGB.). Die körperliche Erscheinungsform allein ist aber, wie bereits ausgeführt, für die Sacheigenschaft, wie sie die Wertpapiersammelverwahrung voraussetzt, nicht genügend. Das verbriefte Recht muß dem Recht an der Sache — Sache im Sinne der rein körperlichen Erscheinungsform — folgen. Es wird zu prüfen sein, inwieweit dies bei den Orderpapieren, insbesondere bei den Namensaktien, Interimsscheinen und Teilschuldverschreibungen an Order der Fall ist.

Namensaktien, Interimsscheine und Teilschuldverschreibungen an Order gehören zu den sogenannten vollkommenen oder technischen Orderpapieren[16]). Das

[16]) Vgl. hierzu Brunner a. a. O. S. 192; Jacobi, Wertpapiere a. a. O. S. 40 ff., ders. in Ehrenbergs Handbuch a. a. O. S. 154 und 473, ders., Grundriß des Rechts der Wertpapiere S. 79; Staub-Koenige, Einl. zu § 364 HGB.

Digitized by Google

Wesen der vollkommenen Orderpapiere besteht darin, daß ihr Indossament nicht nur die schlichte Uebertragungswirkung der Forderungsabtretung hat, wie dies bei dem einfachen Orderpapier, z. B. dem Reichsbankanteilschein[17]), der Fall ist, sondern die volle wechselmäßige Uebertragungswirkung. Es werden also nicht nur die Rechte aus dem Papier übertragen, sondern der Indossatar erhält die volle Legitimation eines rechtmäßigen Inhabers der Urkunde, also das volle Recht am Papier. Es kommt dann nur noch darauf an, daß die bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten „zusammenhängt", wobei es nur auf den äußeren formalen Zusammenhang ankommt und die Echtheit der Indossamente unterstellt wird (Art. 36 WO.). Ist die Indossamentenreihe vollständig, so ist der Inhaber des vollkommenen Orderpapiers in seiner Eigenschaft als Eigentümer des Papiers — Papier im Sinne des Stoffes — materiell-rechtlich genau so gestellt, wie der Besitzer eines Inhaberpapiers: Der Besitz des Papiers ergibt das Eigentum am Papier. Allerdings ist im BGB. nicht, wie beim Inhaberpapier, der — für den Effektengiroverkehr naturgemäß unentbehrliche — sachenrechtliche Schutz des redlichen Erwerbers gestohlener, verlorener oder sonstwie abhanden gekommener Papiere auch für den Erwerb von Orderpapieren vorgesehen (§ 935 Abs. 2 BGB.). Diese gesetzliche Regelung bedeutet aber nicht eine Bevorzugung des Inhaberpapiers gegenüber dem Orderpapier. Die genannte Vorschrift ist aus dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch übernommen[18]). Von den Inhaberpapieren handelte Art. 307, während Art. 305 für die Orderpapiere „in Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Inhabers und der Prüfung dieser Legitimation, sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe" die Artikel 11 bis 13, 36 und 74 WO. für anwendbar erklärt, was den jetzt geltenden Bestimmungen der §§ 222 Abs. 3, 223 Abs. 2 (224) und 365 Abs. 1 HGB. entspricht. Für den Schutz des gutgläubigen Erwerbers von Orderpapieren des Handelsrechts ist also außerhalb des BGB. Sorge getragen, und es erübrigte sich daher, diese Orderpapiere, wie überhaupt die vollkommenen Orderpapiere in § 935 Abs. 2 BGB. den Inhaberpapieren gleichzustellen (vgl. Art. 32 EG. BGB.).

Für die Zwecke der Sammelverwahrung kann man jedenfalls davon ausgehen, daß der Rechtsschutz des redlichen Erwerbers bei den Namensaktien, Interimsscheinen und an Order lautenden Teilschuldverschreibungen ebenso gewährleistet ist, wie bei den Inhaberpapieren. Von Staub-Stranz[19]) wird allerdings noch in der 11. Auflage des Erläuterungsbuches zur WO. geltend gemacht, daß Einwendungen wegen mangelnden Begebungsvertrages auch gegenüber den gutgläubigen Dritten Platz greifen. Diese vom übrigen Schrifttum[20]) nicht geteilte und auf einer Ueberspannung der Vertragstheorie beruhende Ansicht ist aber mit dem Grund-

[17]) Vgl. §§ 5 Abs. 4 u. 5, 44 Abs. 1 Nr. 2 des Bankgesetzes vom 30. 8. 1924 (RGBl. II S. 235); § 3 der Satzung der Reichsbank vom 11. 10. 1924; Art. 11 bis 13 WO. Die für die vollkommene wechselmäßige Uebertragungswirkung wesentliche Bezugnahme auf Art. 36 und Art. 74 WO. fehlt in der Satzung der Reichsbank im Gegensatz zu §§ 222 Abs. 3, 223 Abs. 2 (224), 365 Abs. 1 HGB.; es ist vielmehr (§ 2 Abs. 3) ausdrücklich bestimmt, daß zur Prüfung der Legitimation des Inhabers eines Reichsbankanteilscheins die Reichsbank zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist (vgl. auch RG. 22, 185). Bei Reichsbankanteilscheinen hat das Indossament nur die Wirkung der Forderungsabtretung (vgl. Staub-Koenige, Einl. zu § 364 HGB.). Das ist zu beachten bei Prüfung der Frage, ob Reichsbankanteilscheine sich zur Aufnahme in den Effektengiroverkehr eignen. Die Grundlage der Miteigentumsgemeinschaft wird hierbei jedenfalls schwerlich zu verwerten sein. Der Reichsfinanzhof, dem die Frage zur Entscheidung vorlag, ob ein Ausländer, der an einem inländischen Girosammeldepot beteiligt war, Steuerfreiheit vom Kapitalertrag gemäß § 45 Abs. 3 des Bankgesetzes vom 30. 8. 1924 (RGBl. II, 235) begehren könne, ist allerdings in seiner Entscheidung vom 7. 5. 1930 (A. Z. VI A 1733/29) vom Tatbestand des Miteigentums im Wege der Vermischung ausgegangen. Der Reichsfinanzhof kommt aber gleichwohl zur Ablehnung der Steuerfreiheit aus folgenden Erwägungen:

„Daraus, daß das Bankgesetz Ausländern, die Reichsbankanteilscheine im Eigentume haben, die Steuerfreiheit bewilligt, ist nicht unter allen Umständen zu entnehmen, daß es sich bei dem Rechte des Ausländers um Alleineigentum handeln muß. Es ist nicht abzusehen, warum nicht auch für mehrere Ausländer, die Miteigentümer an Reichsbankanteilscheinen sind (etwa als Ehegatten oder als Erbengemeinschaft), die Steuerbefreiung des § 45 Abs. 3 des Bankgesetzes gegeben sein soll. Zweifelhaft wird die Sache, wenn Miteigentum zwischen einem Ausländer und einem Inländer besteht. Alsdann kann, auch wenn die Steuerfreiheit für ein einzelnes Stück geltend gemacht wird, in Zweifel gezogen werden, ob zur ideellen Hälfte noch anerkannt werden muß, daß es sich um einen Anteilschein handelt, der im Eigentum eines Ausländers ist. Es bedarf aber diese Frage abschließender Prüfung nicht. Denn jedenfalls für ein Sammeldepot im neuen Effektengiroverkehre kann, solange die Anteilscheine vermischt mit zahlreichen anderen, solchen von Inländern und Ausländern, in Verwahrung der Bank sind, steuerlich nicht anerkannt werden, daß eine genügende Grundlage für die Steuerfreiheit aus dem Eigentum eines Ausländers an Reichsbankanteilscheinen gegeben wäre. Allerdings wird für den Effektengiroverkehr anzuerkennen sein, daß es sich bürgerlich-rechtlich dabei bei gleichartigen Effekten um Miteigentum der Einleger im Sinne des § 948 des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt (wenn schon auch das für das bürgerliche Recht nicht außer Streit ist). Das kann eine bürgerlich-rechtliche Wirkung, insbesondere für einen Konkursfall haben. Für die Auslegung des § 45 Abs. 3 des Bankgesetzes und die Anschauungen und Bedürfnisse des Steuerrechts muß aber hier folgende Erwägung in den Vordergrund gestellt werden: Die Vermischung (unter Umständen nicht nur bei der einzelnen Bank, sondern in weiterer Zusammenfassung von Banken untereinander) läßt für die steuerliche Behandlung den Gesichtspunkt des Eigentums und Miteigentums sehr stark in den Hintergrund treten; deshalb kann ein Miteigentum aus Sammelverwahrung nicht zu der Anerkennung führen, daß zu einem Quotenteil dem Ausländer, der im Ausland wohnt, die Steuerfreiheit aus Eigentum an Reichsbankanteilen zustände. Dieser Standpunkt verletzt im Grundsatz auch die Erfordernisse der Billigkeit nicht; denn es ist dem Ausländer, der Steuerfreiheit geltend macht, regelmäßig ohne Schwierigkeit möglich, vor der Zeit einer Dividendeneinlösung ihm zustehende Stücke aus der Sammelverwahrung seiner Bank zu entnehmen und für sie mit der vom Reichsminister der Finanzen verlangten Nummernangabe eine Steuerbefreiung zu beantragen."

Die Begründung, bei der sich der RFH. auch auf eine Verfügung des Reichsfinanzministers vom 21. 4. 1925 $\frac{\text{III C 6 39}}{\text{III D 3054}}$ bezieht — wonach der Antragsteller in einem Affidavit an die Reichsbank die Versicherung ausschließlichen Eigentums an nummernmäßig bezeichneten Reichsbankanteilscheinen abzugeben hat —, erscheint nicht schlüssig. Nach § 45 Abs. 3 des genannten Bankgesetzes ist die Steuerfreiheit gegeben, „soweit Reichsbankanteilscheine sich im Eigentum von Ausländern ohne Wohnsitz im Deutschen Reiche befinden". Es ist nicht einzusehen, daß der die Steuerfreiheit begehrende Ausländer seine Bevorzugung einbüßen soll, wenn er statt mit Ausländern mit Inländern in Gemeinschaft steht. Für die Frage aber, ob und inwieweit es sich empfiehlt, Reichsbankanteilscheine in den Effektengiroverkehr aufzunehmen, bleibt das Vorliegen der Entscheidung des RFH. von Bedeutung.

[18]) Vgl. Motive III S. 349.

[19]) Vgl. Anm. 25 zu Art. 36, Einl. z. Art. 74 und Anm. 65c zu Art. 82 WO.

[20]) Vgl. Staub-Koenige Anm. 9 zu § 365 HGB.

Digitized by Google

gedanken des Art. 74 WO. nicht vereinbar, und das Reichsgericht hat sie in ständiger Rechtsprechung abgelehnt[21]). Nach den Ausführungen des Reichsgerichts ist es zwar im allgemeinen richtig, daß der Indossant aus seinem Indossament nur haftet, wenn zu dem Skripturakt noch ein Vertrag über Geben und Nehmen des Wechsels hinzutritt; in der Person des durch eine fortlaufende Reihe von Indossamenten legitimierten Nachmannes entsteht aber der Wechselanspruch trotz fehlenden Begebungsvertrages. Im Art. 74 WO. wird zwar nicht wie in §§ 932/934 BGB. der Eigentumserwerb ausdrücklich von der Gutgläubigkeit des Erwerbers abhängig gemacht, es kommt aber, wie das Reichsgericht mit Recht ausführt, auf dasselbe hinaus, wenn für die vollkommenen Orderpapiere die Regelung (Art. 74) getroffen ist, daß der nach Art. 36 WO. legitimierte Besitzer der Urkunde nur dann zu deren Herausgabe angehalten werden kann, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. „Der gutgläubige Erwerber erlangt also nicht nur das Recht an dem Papier, sondern auch das Recht aus dem Papier, d. h. das Recht an der durch das Papier verbrieften Forderung. In diesem Rechte des redlichen Erwerbers findet der Einwand des mangelnden Begebungsvertrages seine Schranke."

Das Reichsgericht hat damit gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß auch die vollkommenen Orderpapiere das in ihnen verbriefte Recht zu vermitteln in der Lage sind[22]). Es ist hierbei allerdings zu beachten, daß für das Uebertragungsgeschäft der Orderpapiere besondere gesetzliche Vorschriften gegeben sind. Die Uebertragung hat durch Indossament zu erfolgen (Art. 9 WO.; §§ 222 Abs. 3 Satz 1 [224], 363 Abs. 1 HGB.). Es ist also nicht so wie beim Inhaberpapier, daß (neben der Einigung) die Uebergabe zur Uebereignung ausreicht; die Indossierung muß noch hinzukommen. Das ist für den Effektengiroverkehr insofern von entscheidender Bedeutung, als die zugrunde liegende Sammelverwahrung die Ueberleitung des Alleineigentums des Einlieferers an den eingelieferten Wertpapieren auf das Miteigentum der Sammeldepotteilhaber zur Voraussetzung hat. Es ist hierbei darauf zu achten, daß die Sammeldepotteilhaber gemäß Art. 36 WO. legitimiert sind (§§ 222 Abs. 3 [224], 365 Abs. 1 HGB.). Eine Vollindossierung des Einlieferers an die Sammeldepotteilhaber und von diesen immer wieder bei jeder Veränderung an die jeweiligen Sammeldepotteilhaber ist theoretisch denkbar, aber in der Praxis nicht durchführbar. Daraus ergibt sich, daß Orderpapiere nur dann für die Sammelverwahrung in Frage kommen können, wenn sie mit Blankoindossament versehen zum Sammeldepot eingeliefert werden (§§ 222 Abs. 3 [224], 365 Abs. 1 HGB.; Art. 12 WO.). Praktisch bedeutet diese Einschränkung keine Verkleinerung des Kreises sammelverwahrungsfähiger Wertpapiere, da jeder Remittent oder Indossatar ohne weiteres in der Lage ist, das Orderpapier, das er zur Sammelverwahrung einliefern will, vor Einlieferung mit seinem Blankoindossament zu versehen.

Die Betrachtung kann sich also darauf beschränken, zu untersuchen, ob Aktien, Interimsscheine und auf Order lautende Teilschuldverschreibungen sich dann zur Sammelverwahrung eignen, wenn sie mit Blankoindossament und zusammenhängender Girokette versehen zur Sammeldepotstelle eingeliefert werden.

Daß die vollkommenen Orderpapiere ebenso wie die Inhaberpapiere Wertpapiersacheigenschaft haben, ist schon ausgeführt worden. Es bleibt noch zu untersuchen, ob die Begründung des Miteigentums zu ideellen Teilen, die Uebertragung und Verpfändung der Bruchteile sich ebenso durchführen läßt wie bei den Inhaberpapieren. Bei der Lieferung von Effektenstücken, also beim dinglichen Veräußerungsgeschäft von Wertpapieren, treten dieselben Vorgänge in Erscheinung, mag es sich um Inhaberpapiere handeln oder um Orderpapiere, die mit Blankoindossament versehen sind. In dem einen wie in dem anderen Falle geht das Wertpapier aus der Hand des Veräußerers in die des Erwerbers körperlich über (soweit nicht Uebertragungsersatz verabredet war), und beide sind darüber einig, daß das Eigentum von dem einen auf den anderen übergeleitet werden soll. Es ist das Wesen des Blankoindossaments, daß es den Empfänger der Urkunde (wie überhaupt jeden redlichen Erwerber) legitimiert, ohne daß irgend etwas anderes zu tun ist, als beim Erwerb von Inhaberpapieren. Die Vorschriften der Art. 12 und 13 WO. ermöglichen es, ein wechselmäßiges Orderpapier in der gleichen Weise durch bloße Uebergabe — also ohne Niederschrift eines Indossaments — zu übertragen, wie dies nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften (§§ 929/931) für die Uebereignung von Inhaberpapieren vorgesehen ist (arg. § 935 Abs. 2 BGB.). Die Orderpapiere mit Blankoindossament gehen also gleich den Inhaberpapieren ohne weiteres von Hand zu Hand[23]). Das erweckt leicht den Anschein, als seien blankogirierte vollkommene Orderpapiere in jeder Beziehung den Inhaberpapieren gleichzustellen. Diese Meinung ist auch im Schrifttum vertreten worden[24]). Sie ist schon deshalb nicht zutreffend, weil das Inhaberpapier den Berechtigten als solchen ohne weiteres durch die Tatsache der Innehabung der Urkunde ausweist, während beim Orderpapier mit Blankoindossament noch die zusammenhängende Girokette wesentlich ist (Art. 36 WO.). Für die Schuldverschreibungen auf den Inhaber gelten übrigens die besonderen Vorschriften der §§ 793 ff. BGB.[25]), die auf Schuldverschreibungen an Order, auch wenn sie mit Blankoindossament versehen sind, keine Anwendung finden. Vielfach sind allerdings im BGB. die Orderpapiere mit Blankoindossament den Inhaberpapieren gleichgestellt, wobei auch ihre Sacheigenschaft ausdrücklich betont wird (§§ 234 Abs. 1 Satz 2, 1084, 1362, 1381 Abs. 1 Satz 2, 1392 Abs. 1 Satz 3, 1646 Abs. 1 Satz 2, 1814 Satz 3, 2116 Abs. 1 Satz 3 BGB.). Man kann daraus

[21]) Vgl. RG. 112, 204. Diese Entscheidung ist auch in JW. 1926, S. 1548 wiedergegeben mit einer Anmerkung von Stranz. Er muß sich mit der Entscheidung abfinden, bestreitet aber die in ihr angerufene „ständige Rechtsprechung" zu der behandelten Frage, hält auch die Begründung des Reichsgerichts nicht für überzeugend. Er bleibt dabei, daß dem redlichen Erwerber eines Wechsels trotz des wegen Art. 74 WO. nicht zu bestreitenden Eigentumsschutzes der Mangel des Begebungsvertrages nach Art. 82 WO. entgegengehalten werden könne. Der Eigentumserwerb sei also nicht ausschlaggebend. Diese Ausführungen von Stranz gehen fehl. Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen des Wechselrechts des redlichen Erwerbers, betrachtet unter dem Gesichtspunkte des rechtsgeschäftlichen Erwerbes, kann nicht anders beurteilt werden, als die Frage des Eigentumsrechtes an der Wechselurkunde, die das Wechselrecht verkörpert. Die Bestimmung des Art. 82 WO. gibt keine Handhabe, dem durch Art. 74 WO. geschützten Recht am Papier die Gefolgschaft des Rechtes aus dem Papier zu nehmen. Im übrigen könnten die Einwendungen von Stranz nur Bedeutung haben für die Garantiewirkung des Indossaments. Die einschlägige Bestimmung der Wechselordnung (Art. 14) ist aber weder in § 222 Abs. 3 (224), noch in § 365 Abs. 1 HGB. angezogen. Ebensowenig die Bestimmung des Art. 82 WO. Es kommt bei den vollkommenen Orderpapieren des Handelsrechts nur auf die Uebertragung des in der Urkunde verbrieften Rechts auf den neuen Erwerber an.

[22]) Vgl. hierzu auch Brunner a. a. O. S. 190 ff.; Jacobi in Ehrenbergs Handbuch a. a. O. S. 154 ff. und S. 450 ff., ders., Grundriß a. a. O. S. 22 ff. und S. 74 ff.; auch RG. 78, 151.

[23]) Vgl. Staub-Stranz Anm. 4 zu Art. 13 WO.; RG. 46, 48.

[24]) Vgl. hierzu die Ausführungen Brunners a. a. O. S. 193; auch Jacobi-Ehrenberg a. a. O. S. 461; Staub-Pinner a. a. O. Anm. 8 zu § 179 HGB.; RG. 78, 151.

[25]) Diese Vorschriften finden auch auf die Inhaberaktien Anwendung, soweit die Eigentümlichkeiten der Aktien dies zulassen; vgl. RG. Warn. 1914 Nr. 16; KRGR. Anm. 1 vor § 793 BGB.; Staub-Koenige Anm. 1a Anh. zu § 365 HGB.

Digitized by Google

schließen, daß die wirtschaftliche Bedeutung der Orderpapiere mit Blankoindossament sich der der Inhaberpapiere stark nähert. Immerhin bedeuten diese mehr gelegentlichen parallelen Regelungen keine Gleichstellung schlechthin. Das ergibt sich schon daraus, daß die einfachen Orderpapiere, wie z. B. der Reichsbankanteilschein, in keiner der genannten Vorschriften ausgenommen ist, obwohl ihm, auch wenn er mit Blankoindossament versehen ist, die Sachgemeinschaft eines Inhaberpapiers keinesfalls zugesprochen werden kann (vgl. Anm. 17). Es kommt aber für die Zwecke der Sammelverwahrung und des Effektengiroverkehrs gar nicht darauf an, daß die vollkommenen Orderpapiere mit Blankoindossament in jeder Beziehung den Inhaberpapieren gleichstehen. Es genügt, wenn dies hinsichtlich der Begründung des Miteigentums und der Uebertragung und Verpfändung von Sammeldepotanteilen der Fall ist, denn beim Sammelverwahrungsgeschäft ist nicht das Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller und dem Inhaber, das ja, wie bereits ausgeführt, für die Inhaberpapiere im Gegensatz zu den Orderpapieren nach §§ 793 ff. besonders geregelt ist[26]), von grundsätzlicher Bedeutung, sondern es handelt sich um sachenrechtliche Vorgänge, die eine wechselnde Gestaltung des Eigentums für die Sammeldepotteilhaber mit sich bringt, wie sie durch die Eigenart der Sammeldepotgemeinschaft, insbesondere durch ihre Begründung und Auflösung bedingt ist. Bei diesen sachenrechtlichen Vorgängen handelt es sich, sofern man der Vermischungslehre folgt, um Entstehung und Veränderung von Miteigentum durch die Tatsache der Vermischung und um rechtsgeschäftliche Uebertragung von Effektenstücken der Sammeldepotgemeinschaft an die Ausscheidenden zu Volleigentum (§ 752 BGB.). Sofern man aber der Vertragslehre folgt, handelt es sich um die Uebertragungsgeschäfte, wie sie die Einlieferungen zum Sammeldepot und die Auslieferungen daraus mit sich bringen[27]).

Daß Aktien, Interimsscheine und Teilschuldverschreibungen, die mit Blankoindossament versehen sind, vermischt werden können[28]) (§ 948 BGB.), ergibt sich aus der Sacheigenschaft, die ihnen als vollkommenen Orderpapieren eigen ist, und insbesondere daraus, daß es sich hierbei um vertretbare Sachen handelt (§§ 91 BGB., 419 HGB.). Es könnte sich nur fragen, ob der originäre Erwerb durch Vermischung angesichts der herrschenden Begebungstheorie überhaupt möglich ist[29]). Dies Bedenken ist aber unbegründet, denn die Vermischung kann bei den Beteiligten als gewollt vorausgesetzt werden; und wenn auch die Tatsache der Vermischung, die ja kein rechtsgeschäftlicher Vorgang ist, sich unabhängig vom Willen der Beteiligten vollzieht, so genügt dieser Wille beim Geben und Nehmen des Papiers dennoch, um die Voraussetzung der „Begebung" im Sinne der Begebungslehre zu schaffen. Zum mindesten muß dies gelten für die hier zu behandelnde Begebung der handelsrechtlichen Orderpapiere im Wege des Blankoindossaments, wobei der weiterbegebende Inhaber des Papiers, wie bereits ausgeführt, seinerseits nicht in die Verpflichtung aus dem Papier eintritt (Art. 14 WO.). Der Einwand des mangelnden Vertrages würde in den Bedürfnissen des Verkehrs in diesen Papieren[30]) in der gleichen Weise seine Schranken finden müssen, wie dies das Reichsgericht[31]) zugunsten der Rechte des redlichen Erwerbers angenommen hat.

Aber ungeachtet der Vermischungslehre ist der auf dasselbe Ziel der Miteigentumsbegründung gehende gemeinschaftliche Wille von Geber und Nehmer im Sinne der zusätzlichen Vertragslehre ausreichend[32]). Die rechtsgeschäftliche Begebung eines blankogirierten Orderpapiers, das ja, wie das Inhaberpapier, ohne weiteres von Hand zu Hand gehen kann[33]), unterliegt, soweit es sich nicht um die wechselmäßige Uebertragungswirkung (Art. 9 ff. WO.) handelt, sondern lediglich um die Besitzübertragung des Urkundenkörpers als solchen, den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften, da diese Besitzübertragungsgeschäfte, soweit sie nach der herrschenden Begebungslehre[34]) erforderlich sind, in der Wechselordnung keine Regelung gefunden haben[35]).

Damit ergibt sich, daß alle Grundsätze, die zur Besitzfrage, z. B. unmittelbaren und mittelbaren Besitz, Mitbesitz, zur Frage der Uebergabe und des Uebergabeersatzes (§§ 929/931 BGB.)[36]), sowie zur Frage der auf Rechtsgeschäft beruhenden Gemeinschaft (§§ 741 ff. BGB.) im Schrifttum über den Effektengiroverkehr mit Bezug auf die Inhaberpapiere erörtert worden sind, in gleicher Weise auch für die hier behandelten blankogirierten handelsrechtlichen Orderpapiere gelten. Einer besonderen Erörterung bedürfen nur noch die Fragen, ob die wechselmäßigen Uebertragungsvorschriften (§§ 222 Abs. 3, 224, 364 Abs. 1, 365 Abs. 1 HGB.; Art. 11/13 WO.) die Indossierung[37]) an mehrere Personen zur Gemeinschaft nach Bruchteilen zulassen und wie sich das Pfandgeschäft und die Pfändung gestaltet.

Für den Wechselverkehr ist die Zulässigkeit einer Indossierung an mehrere Personen nicht unbestritten. Die alte Streitfrage, ob Wechselrechte durch sogenannte Teilindossamente[38]) übertragen werden können, ist vom Reichsgericht im Sinne der Unzulässigkeit entschieden worden[39]), weil die Zulassung von Teilindossamenten eine Zerstückelung des einheitlichen Wechselgläubigerrechts in mehrere koexistente koordinierte Teilrechte herbeiführen würde, was nach der Wechselordnung dem Wesen der Wechselobligation widerspreche[40]). Aus dem Begriff der Vorschriften der Wechselordnung ergebe sich, daß die Wechselgläubigerrechte an die Inhaberschaft einer mit ganz bestimmten unerläßlichen Eigenschaften versehenen Urkunde, des Wechsels, als eines einheitlichen Trägers

---

[26]) Vgl. KRGR. Anm. 2 vor § 793 BGB.

[27]) Vgl. hierzu Opitz, Bank-Archiv XXVII S. 195 ff. und das dort angeführte Schrifttum.

[28]) Vgl. hierzu Jacobi-Ehrenberg a. a. O. S. 352, ders., Wertpapiere a. a. O. S. 249/250.

[29]) Auch der Schutz des Art. 74 WO. setzt ja die Begebung an den redlichen Erwerber voraus und heilt nur den Mangel einer früheren Begebung.

[30]) Nach § 225 HGB. kann eine Aktie auch mehreren Mitberechtigten zustehen, auch nach Bruchteilen. Einen Unterschied zwischen Inhaberaktien und Namensaktien macht das Gesetz nicht. Dasselbe wird für die Entstehung der Miteigentumsbruchteile gelten müssen.

[31]) RG. 112, 205.

[32]) Vgl. Opitz, Bank-Archiv XXVII S. 197.

[33]) Vgl. Staub-Stranz Anm. 4 zu Art. 13 WO.; Jacobi-Ehrenberg a. a. O. S. 461; Bernstein § 3 zu Art. 12 WO.; Hamburg OLG. 7, 172; RG. 46, 48.

[34]) Vgl. JW. 1927 S. 2419/20.

[35]) EG. BGB. Art. 32; vgl. auch Bernstein Anm. B zu Art. 9 WO.

[36]) Die Vorschriften der §§ 932/934 BGB. finden, wie bereits ausgeführt, keine Anwendung, da durch Art. 74 WO. Vorsorge getroffen ist (RG. 112, 204; JW. 1926, S. 1548; Seufferts Blätter f. Rechtsanwendung 1907 Nr. 22, S. 989).

[37]) Auch die Uebergabe eines blankogirierten Orderpapiers ohne Namensschrift des Begebenden (Blankotradition), auf die es ja bei der Sammelverwahrung von Orderpapieren ankommt, bedeutet eine Indossierung im Sinne des Wechselrechts (Art. 12 und 13 WO.; vgl. auch Staub-Stranz Anm. 1 zu Art. 12 und Anm. 4 zu Art. 13 WO.).

[38]) Teilindossament ist diejenige wechselmäßige Erklärung des Wechselinhabers, die auf den betreffenden Indossatar Wechselrechte nur in bezug auf einen Teil der Wechselsumme übertragen soll, während das Wechselrecht auf die restliche Wechselsumme dem Teilindossanten verbleibt, soweit es nicht ebenfalls durch Teilindossament übertragen wird (vgl. RG. 11, 148).

[39]) RG. Bd. 11, 148 und Bd. 41, 115; JW. 1889, S. 111.

[40]) RG. 11, 158.

Digitized by Google

geknüpft sei und die Erfüllung der Wechselverpflichtung zur Zahlung der Wechselsumme nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels als Gegenstand eines perfekten erzwingbaren Wechselrechtes bestehe. Schon daraus folge die wechselrechtliche Unwirksamkeit einer solchen Operation (des Teilindossaments), welche bezwecke, das Ergebnis zu erzielen, daß die Wechselgläubigerrechte gleichzeitig mehreren Individuen in der Weise zuständen, daß jeder dieser Individuen für sich das selbständige perfekte Wechselrecht besitze, einen Teil der Wechselsumme zu fordern[41]).

Diese Ausführungen lassen ganz deutlich erkennen, daß die Teilung des Wechselgläubigerrechts in reale Teile als unzulässig angesehen wird. Die gegebene Begründung ist überzeugend. Das Wechselrecht kann nur als ganzes, d. h. einheitliches, übertragen werden[42]). Das hindert aber nicht die Uebertragung des Wechselrechts auf eine Mehrheit von Personen, also die Indossierung an mehrere Indossatare. Diese verschiedenen Tatbestände sind im Schrifttum wie in der Rechtsprechung nicht immer klar auseinandergehalten worden[43]).

Im Sinne der Einheit der Wechselforderung darf man davon ausgehen, daß nach jetzt herrschender Rechtsauffassung in Ansehung eines jeden Wechselbeteiligten[44]) eine Mehrheit von Personen in Erscheinung treten kann. Man kann also davon ausgehen, daß die Indossierung an mehrere Indossatare zulässig ist. Diese Indossierung kann wie jede Indossierung durch Blankoindossament erfolgen und auch — worauf es bei der Sammelverwahrung von Orderpapieren ankommt — durch Blankoübergabe[45]).

Die Personenmehrheit beim Indossatar kann rechtlich verschieden gestaltet sein. Es handelt sich um mehrere Gläubiger. Die Rechtsbeziehungen dieser zueinander richten sich, wie bereits ausgeführt wurde, nicht nach dem Wechselrecht, sondern nach dem zivilen bürgerlichen Recht[46]). Das Gläubigerrecht der mehreren Indossatare kann also jede Gestaltung annehmen, die das BGB. zuläßt. Es ist Gesamtgläubigerschaft denkbar (§ 428 BGB.), im Zweifel aber wird Gläubigerschaft mehrerer auf unteilbare Leistung angenommen (§ 432 BGB.)[47]).

Die Rechtsgemeinschaft mehrerer Indossatare kann in den gesetzlich besonders geregelten Fällen — z. B. im Falle der Erbengemeinschaft — eine Gemeinschaft zur gesamten Hand sein, im übrigen ist sie eine Bruchteilsgemeinschaft (§§ 741 ff. BGB.). Die Unteilbarkeit der Wechselforderung (§ 432 BGB.) steht der Bruchteilsgemeinschaft nicht entgegen, sondern bedingt sie[48]). Bruchteilsrechte sind Anteilsrechte kraft Vermögensrechts. Anteilsrechte an einem Gegenstand bedeuten „Aufteilung dieses Gegenstandes in mehrere Gegenstände ohne Aufteilung der Rechtsausübung. Der Gegenstand ist gemeinschaftlich kraft der rechtlichen Notwendigkeit gemeinsamer Ausübung der Teilrechte“ [49]).

Es ergibt sich also, daß die wechselrechtlichen Vorschriften, die das Uebertragungsgeschäft regeln, der Sammelverwahrung von Wechseln nicht entgegenstehen, sofern im übrigen diese Papiere mit Blankoindossament versehen sind und — was bei Gleichheit aller Wechselbeteiligten und der Wechselsumme der Fall ist (vgl. hierzu Anm. 9) — als vertretbare Sachen (§ 91 BGB.) anzusprechen sind. Was aber für die Wechsel gilt, hat auch für die hier behandelten kaufmännischen Orderpapiere zu

---

[41]) RG. 11, 153.

[42]) Staub-Stranz Anm. 4 zu Art. 9; Bernstein § 3[3a] zu Art. 4 WO.

[43]) Es handelt sich „einmal um die skripturrechtliche Uebertragung der Wechselforderung mit Wirkung gegenüber dem Wechselschuldner, die immer nur die ganze Summe ungeteilt zum Gegenstande haben kann, und daneben um die Begründung neuer bisher nicht vorhandener Rechte an der Forderung, um das Rechtsverhältnis der neu eintretenden Gläubiger untereinander in bezug auf die übertragene Forderung. Dieses Rechtsverhältnis kann vertragsmäßig von den Beteiligten so gestaltet werden, daß die Erwerber gemeinsam, oder so, daß sie anteilweise, zu bestimmten Anteilen berechtigt sein sollen. Doch steht wechselmäßiger Geltendmachung der Teilforderungen gegenüber dem Schuldner die Vorschrift entgegen, daß letzterer nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zu zahlen verpflichtet ist (Art. 39, 54) und daß überhaupt die Wechselforderung gegen den Schuldner nur als eine einheitliche geltend gemacht werden kann (Art. 4 Nr. 4).“

So die überzeugenden Ausführungen von Frommhold, Personenmehrheiten bei Wechselschuldverhältnissen in Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 61 S. 352.

[44]) Wegen des Ausstellers vgl. Staub-Stranz Anm. 31 zu Art. 4 WO.; Frommhold a. a. O. S. 327 ff.; JW. 1889 S. 111; RG. 51, 23 und 51, 69; LZ. 1914 S. 407.

Wegen des Bezogenen und wegen des Akzeptanten vgl. Staub-Stranz Anm. 43 zu Art. 4 WO.; Frommhold a. a. O. S. 343 ff.; RG. 46, 132.

Wegen des Remittenten vgl. Staub-Stranz Anm. 12 zu Art. 4 WO.; Czelechowsky, Wechselrechtl. Entsch. d. K. K. Obersten Gerichtshofes Nr. 658; Frommhold a. a. O. S. 340 ff.; LZ. 1914 S. 407; KRGR. Anm. 1 zu § 432 BGB.; a. M. JW. 1889 S. 111.

Wegen des Indossatars vgl. Staub-Stranz Anm. 5 und Bernstein § 3 Nr. 1 Abs. 4 zu Art. 9 WO.; Czelechowsky a. a. O.; Frommhold a. a. O. S. 342; OLG. Frankfurt in Seuff. Arch. 49 Nr. 38.

Bei dem Aussteller ergibt sich die Möglichkeit einer Personenmehrheit schon aus dem Wortlaut des Art. 81 WO., dem Art. 8 oder Art. 4 Nr. 5 nicht entgegensteht. Es ist nicht folgerichtig, wenn für die Person des Remittenten abgelehnt wird, was für die des Ausstellers angenommen wird (so RG. in JW. 1889, 111); denn wenn mehrere Personen einen Wechsel ausstellen können, so kann man ihnen nicht das Recht absprechen, diesen Wechsel an Order zu stellen und — gemeinschaftlich — zu indossieren.

[45]) Vgl. Frommhold a. a. O. S. 343; OLG. Frankfurt in Goldschmidts Zeitschr. 44, 542 und Seuff. Arch. 49 Nr. 38.

[46]) Vgl. auch Frommhold a. a. O. S. 354. Ausgeschlossen ist nur die selbständige Teilberechtigung (§ 420 BGB.). Vgl. hierzu RG. 11, 148; Bernstein § 3[3a] zu Art. 4 WO.; Czelechowsky a. a. O. S. 658; Frommhold a. a. O. S. 354; KRGR. Anm. 1 zu § 432 BGB.

[47]) KG. in LZ. 1914 S. 407; vgl. Staub-Stranz Anm. 12 zu Art. 4 und Anm. 5 zu Art. 9 WO. In OLG. 9, 284 lehnt KG. Gesamtgläubigerschaft ab. Frommhold (a. a. O. S. 353) ist der Meinung, daß mehrere Blankoindossatare derart wechselberechtigt sind, daß jeder von ihnen als Inhaber der Wechselurkunde für sich die ganze Summe vom Schuldner fordern, letzterer sie an jeden von ihnen mit tilgender Wirkung zahlen könne. Diese Ansicht ist zutreffend und findet in Art. 36 WO. ihre Stütze. Wenn er aber weiterhin ausführt, „hier wie bei disjunktiver Benennung mehrerer liegt ein Gesamtgläubigerverhältnis im Sinne des § 428 BGB. vor“, so kann man ihm nicht folgen. Die Bestimmung des § 36 WO. regelt nur die Legitimationsfrage, nicht aber materiell die Eigentums- und Gläubigerrechtsfrage. Wenn einer von mehreren Blankoindossataren, die den Wechsel z. B. geerbt haben, den Wechsel an einen unredlichen Erwerber weitergibt, so bleiben die Blankoindossatare, obwohl der begebende Indossatar nach Art. 36 WO. „als Eigentümer des Wechsels legitimiert ist“, Gesamthandseigentümer des Wechsels und Gläubiger nach §§ 432, 2033 ff. BGB. Das Recht des einzelnen von mehreren Blankoindossataren, auf Grund des Wechsels die Wechselsumme entgegen den eben genannten Vorschriften fordern zu können, beruht nicht auf bürgerlich-rechtlichen Vorschriften, sondern auf einer Vorschrift der Wechselordnung (Art. 36 WO. mit Art. 32 EG. BGB.), mit § 428 BGB. hat dieses Recht nichts zu tun.

[48]) Vgl. die Ausführungen in Anm. 7.

[49]) Vgl. Sohm, Der Gegenstand a. a. O. S. 60/61. Die Ausführungen des Kammergerichts (LZ. 1914 S. 407) leugnen die Rechtsgemeinschaft der Remittenten „zu gleichen Anteilen und Rechten“. Nur im Sinne des geteilten Rechts (§ 420 BGB.) verstanden ist dies zutreffend, nicht im Sinne der Bruchteilsgemeinschaft.

Digitized by Google

gelten, weil für diese die einschlägigen wechselrechtlichen Vorschriften (Art. 11—13, 36, 74 WO.) „entsprechende" Anwendung finden. Für die Namensaktien und für die Interimsscheine ergibt sich übrigens die Indossierung an mehrere Personen zu Bruchteilseigentum ohne weiteres aus der Bestimmung des § 225 GHB., die ja von der Mitberechtigung mehrerer Personen an einer Aktie schlechthin handelt (vgl. Anm. 30).

(Schluß folgt.)

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Reichsgewerbeordnung.

Zu §§ 14, 35 RGewO.

Zur Anzeigepflicht des Bankiers aus den §§ 14, 35 der Reichsgewerbeordnung. Umfang des Bankiergewerbes.

Urteil des OLG. Königsberg i. Pr. 2. Strafsenat vom 6. Februar 1930 — 6 S 500. 29[1]).

Ein Königsberger Bankier hatte sein Bankiergewerbe gemäß § 14 der GO. beim Magistrat in Königsberg angemeldet. Er vermittelte auch gelegentlich Grundstücksverkäufe und gewerbsmäßig Hypotheken, ohne daß er sich für verpflichtet erachtete, der Polizeibehörde von dieser Tätigkeit aus § 35 der GO. Anzeige zu machen. Auf die Anregung eines Vereins von Grundstücks- und Hypothekenmaklern erließ das Amtsgericht in Königsberg einen Strafbefehl auf 30 RM gegen den Bankier, weil er den selbständigen Betrieb des Gewerbes als Immobilienmakler (Vermittlung des Kaufs und Tausches an Grundstücken) nicht dem Magistrat in Königsberg angezeigt habe. Auf seinen Einspruch hin holte das Amtsgericht ein Gutachten der Industrie- und Handelskammer in Königsberg ein, demzufolge die gewerbsmäßige Vermittlung des Kaufs und Tausches an Grundstücken nicht in den Aufgabenkreis eines Bankgeschäfts fällt, während alle Banken gelegentlich Grundstücksgeschäfte vermitteln, soweit sich ein Anlaß hierzu aus ihrer sonstigen Tätigkeit ergibt; die gewerbsmäßige Hypothekenvermittlung gehört zu den regulären Geschäftszweigen eines Bankgeschäfts. Das Amtsgericht hat den Angeklagten freigesprochen. Es hat nur einen einzigen Fall einer Grundstücksvermittlungstätigkeit festgestellt, verneint den gewerbsmäßigen Betrieb dieser Tätigkeit und ist der Auffassung, daß er die Vermittlung von Hypothekengeschäften nicht anzumelden brauchte, weil sie mit dem Betrieb des Bankgewerbes, insbesondere der Beschaffung von Geld, derart verbunden sind, daß sie neben diesem Gewerbe einen selbständigen Gewerbebetrieb nicht darstelle. Die Revision des Staatsanwalts hat das Oberlandesgericht in Königsberg verworfen. Es geht davon aus, daß nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der GO. jeder, der den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, der zuständigen Behörde, in Preußen dem Gemeindevorstand (Ziff. 7 der AusfAnw. v. 1. V. 1904), gleichzeitig Anzeige davon zu machen hat, gleichviel welcher Art das Gewerbe ist. § 35 Abs. 7 der GO. bestimmt, daß Personen, die eines der dort bezeichneten Gewerbe, nach Abs. 3 also insbesondere auch die gewerbsmäßige Vermittlung von Immobiliarverträgen, beginnen, bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebs der zuständigen Behörde, in Preußen nach den AusfAnw. der Ortspolizeibehörde, Anzeige zu machen haben. Die Anzeige aus § 35 ist eine besondere mit dem Zwecke, bei den in dieser Vorschrift aufgezählten Betrieben eine polizeiliche Ueberwachung und nötigenfalls die Untersagung des Betriebes wegen Unzuverlässigkeit zu gewährleisten, während die Anzeige des § 14 anderen, insbesondere Steuerzwecken dient; erstere hat daher neben letzterer zu erfolgen (vgl. Landmann (8) zu § 14 Anm. 3k S. 180 und zu § 35 Anm. 11). Nun legt der Strafbefehl des Amtsgerichts dem Angeklagten nur die Unterlassung der Anzeige des Gewerbebetriebes eines Immobilienmaklers beim Magistrat als Verstoß gegen §§ 14 und 148 Ziff. 1 GO. zur Last, eröffnet daher nicht das Verfahren wegen Nichtanzeige bei der Polizei gemäß den §§ 35, 148 Ziff. 4 GO. Hierbei handelt es sich auch nicht etwa um eine bloße irrige Bezeichnung oder um eine andere rechtliche Beurteilung derselben Tat, sondern um einen anderen Vorgang. Da der Angeklagte seiner Aburteilung auch wegen dieser Tat nicht zugestimmt hat, war nicht weiter zu erörtern, ob der Angeklagte aus den §§ 35, 148 Abs. 1 Ziff. 4 GO. zu verurteilen ist, und nur nachzuprüfen, ob die Freisprechung von der Anklage der Uebertretung der §§ 14, 148 Abs. 1 Ziff. 1 GO. rechtsirrtumsfrei ist. Das ist zu bejahen. Der Angeklagte hat nur einmal gelegentlich, ohne den Willen der Wiederholung, einen Grundstücksverkauf vermittelt. Eine solche nur gelegentliche Grundstücksvermittlung gehört im übrigen, ebenso wie die gewerbsmäßige Vermittlung von Hypothekengeschäften, zum Gewerbe eines Bankiers, wie dem Senat aus eigener Sachkunde bekannt ist und auch die Auskunft der Königsberger Industrie- und Handelskammer ergibt. Durch die rechtzeitige Anzeige seines Bankgewerbes beim Magistrat hat der Angeklagte auch die gelegentliche Grundstücksvermittlung und die gewerbsmäßige Hypothekenvermittlung angezeigt, so daß von einer Uebertretung der §§ 14, 148 Abs. 1 Ziff. 1 GO. keine Rede sein kann. Wenn die Revision ausführt, der Gewerbetreibende, der bereits ein Gewerbe angemeldet hat, werde durch diese Anmeldung nicht von der Pflicht frei, die Aufnahme eines zweiten, anders gearteten Gewerbes ebenfalls anzuzeigen, so geht das ohne weiteres fehl, weil der Angeklagte nach dem Gesagten gar nicht nachträglich ein zweites Gewerbe angefangen hat. Es bedarf daher auch keiner Stellungnahme zu der in Wissenschaft und Rechtsprechung bestehenden Streitfrage (vgl. Landmann zu § 14 Anm. a. S. 179), ob bei nachträglicher Aenderung des Gewerbes, Beginn eines neuen Gewerbes oder nachträglicher Einrichtung eines Hilfsbetriebes überhaupt nochmalige Anzeige gemäß § 14 erforderlich ist. Was die Revision zu § 35 GO. ausführt, ist für das jetzige Verfahren gegenstandslos, weil, wie dargelegt, Nichtanzeige bei der Polizei nicht Gegenstand dieses Strafverfahrens ist.

[1]) Mitgeteilt von Herrn OLG.-Rat Ermel, Königsberg i. Pr.

II. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 276 BGB., § 94 BörsenG.

Eine Bank kann nicht wegen ihrer Raterteilung für Verluste aus Spekulationsgeschäften haftbar gemacht werden, wenn der Kunde selbst genügend sachverständig war.

Urteil des Reichsgerichts vom 11. Dezember 1929 — I 206. 29 — T.

Der Kl. macht aus abgetretenem Recht des Verlagsbuchhändlers V. eine Schadensersatzforderung gegen die Bekl. zu 1 (Großbank) und deren Depositenkassenvorsteher T. als Zweitbeklagten geltend. V. war seit 1922 Kunde der Depositenkasse X. der bekl. Bank. T. war Vorsteher dieser Kasse. In der Inflationszeit und dann wieder in 1924 und 1925 hatte er bei der Bekl. zu 1 Effektengeschäfte getätigt. Anfang Mai 1927 hat er zum ersten Male Börsentermingeschäfte gemacht, indem er Aktien der A. E. G. u. a. per medio Mai kaufte. Am 13. Mai 1927 trat die als „schwarzer Freitag" bekannte Börsenkatastrophe ein. Auch V.'s Aktien gaben im Kurse stark nach. Um die Geschäfte vornehmen zu können, hatte V. seinen Bestand an Effekten verkauft und von dem Erlös 60 000 RM als Deckung bei der Bekl. zu 1 bestimmt. Das Engagement hatte den dreifachen Umfang der Deckung. Die Bekl. schritt wegen des Kurssturzes zu Exekutionen; deren Ergebnis zehrte das Guthaben V.'s fast ganz auf. — Die Klage fordert von den Bekl. als Gesamtschuldnern Ersatz des dem V. entstandenen Schadens in Höhe eines Teilbetrags von 20 000 RM nebst Zinsen. Der Kl. behauptet, T. habe als Vertreter der bekl. Bank den V. falsch beraten und ihn z. B. auch im eigenen persönlichen Interesse des T. zu Käufen ermuntert; die Bekl. zu 1 hafte aus §§ 276, 278, 30 BGB., der Bekl. T. aus §§ 823 Abs. 2, 826 BGB. und § 94 BörsenG. Die Klage ist in den Vorinstanzen abgewiesen worden. Auch die Rev. blieb ohne Erfolg.

Das KG. geht zutreffend davon aus, daß durch den langjährigen Geschäftsverkehr zwischen V. und der Bekl. zu 1 ein Vertrauensverhältnis zwischen ihnen begründet worden ist, aus dem sich ihre Verpflichtung ergeben hat, ihn bei Geschäften betreffend Anschaffung von Effekten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu beraten und daß diese Verpflichtung sich auch als Nebenleistung aus dem Kommissionsgeschäft ergibt. Es prüft dann, ob der Bekl. zu 2 bei der Beratung V.'s die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt habe. Dazu führt es aus: an und für sich brauche ein Bankier

Digitized by Google

einen Kunden, bei dem er genügende Sachkenntnis voraussetzen könne, vor Börsenspekulationen nicht zu warnen noch ihm davon abzuraten; das gelte auch für Börsentermingeschäfte. Vorliegend habe ihm nun V. gegenübergestanden, der Kaufmann und Inhaber eines großen Verlagunternehmens sei und seit 1922 wiederholt Aktien gekauft und verkauft habe, und zwar teilweise unter Inanspruchnahme von Krediten der Bekl. zu 1. V. habe 1925 für 40 000 RM mehr Effekten gekauft, als er habe bezahlen können, und einen im April 1925 ihm bewilligten Kredit von 75 000 RM zum Ankauf von Effekten verwendet. Allerdings behaupte der Kl., V. habe sich mit der eigentlichen kaufmännischen Leitung seines Unternehmens nicht befaßt und bei den Effektenkäufen auf Kredit habe es sich nicht um Spekulationsgeschäfte gehandelt.

Aus dem Vorbringen des Kl. erhelle aber nicht, daß dem T. diese Umstände bekannt waren. T. habe sehr wohl annehmen können, daß V. sich den Kredit in großem Umfang zu Spekulationszwecken habe einräumen lassen, daß er ein Spekulant sei und in solchen Geschäften bewandert sein müsse. Einen Anlaß, den V. von den Börsertermingeschäften abzuhalten, habe der Bekl. T. daher an sich nicht gehabt; ein solcher sei auch nicht durch die Vermögensverhältnisse des V. gegeben gewesen. T. habe allerdings nach seinen eigenen Erklärungen dem V. nicht nur Rat erteilt, sondern ihn auch zu den Geschäften erst bestimmt. Aber auch darin sei einem sachkundigen und leistungsfähigen Manne gegenüber grundsätzlich kein Verschulden zu erblicken. Zu fragen sei allerdings noch, ob T. noch Anfang Mai 1927 zu Börsentermingeschäften habe raten dürfen. Dabei sei von Bedeutung, daß kurz vorher zwischen der D. Bank und der Bekl. zu 1 eine Meinungsverschiedenheit über die Beurteilung der Börsenlage bestanden habe. Aber der Direktor der D. Bank, W., habe am 26. April 1927 eine Erklärung abgegeben, in welcher der Bekl. T. eine Bestätigung der Auffassung seiner eigenen Bank habe erblicken können, daß noch mit weiteren Kurssteigerungen zu rechnen sei. Daher sei es dem T. nicht zum Verschulden anzurechnen, wenn er an Kurssteigerungen bis zum 15. Mai 1927, dem Stichtage des Geschäfts, geglaubt habe. Daran werde nichts geändert, wenn die Reichsbank schon Ende April 1927 eine ernstliche Mahnung an die Vertreter der Bank- und Börsenwelt habe ergehen lassen, die Kundschaft von neuen Engagements zurückzuhalten, und wenn dies dem Bekl. T. bekannt gewesen wäre. Auch dann habe T. die Meinung seiner eigenen Bank, der sich die D. Bank angeschlossen hatte, für richtiger halten dürfen; das gelte auch für die Bekl. zu 1 selbst. Die Warnung der Reichsbank habe allgemein keine Beachtung gefunden, ebenso wie die Aeußerungen anderer sachkundiger Personen wie des Reichsfinanzministers, des Reichsbankpräsidenten u. a. m.

Die Revision bekämpft diese Begründung als rechtsirrig, kann aber damit keinen Erfolg haben.

Eine Pflicht des Bankiers, seinen Kunden zu beraten, besteht insoweit nicht, als er ohne Verschulden annehmen kann, daß der Kunde selbst die nötige Sachkunde besitzt. Darf er damit rechnen, daß der Kunde selbst sich der Gefahren von Spekulationsgeschäften bewußt ist, so kann nicht von ihm verlangt werden, daß er das Zureden zur Eingehung derartiger Geschäfte unterläßt oder gar abrät. Nach den Feststellungen des BerG. durfte der Bekl. T. annehmen, daß V. in Spekulationsgeschäften bewandert sei. Allerdings hatte es sich bei den früheren, dem T. bekannten Geschäften nicht um Termingeschäfte gehandelt; aber darauf kommt es hier nicht an. Wie bereits das LG. ausgesprochen hat, ist die Verlustgefahr bei Termingeschäften an sich nicht, oder doch nicht wesentlich höher als bei Kassaspekulationsgeschäften. Sie erfordere nur eine andere Einstellung des Käufers. Ueber Wesen und Technik hatten die Beamten der Depositenkassen den V. aufgeklärt. Somit durfte der Bekl. T. glauben, daß V. das gewiß nicht risikolose Geschäft, das er einging, genügend beurteilen könne. — Die Rev. meint, der Bekl. zu 2 habe, wenn er schon selbst an eine weitere Kurssteigerung, zum mindesten bis zum Stichtage, hätte glauben dürfen, doch die ihm bekannten warnenden Aeußerungen namhafter Personen dem V. mitteilen müssen. Auch darin ist der Rev. nicht zu folgen. Wie festgestellt, waren die Meinungen über die Andauer der Hausse Anfang Mai 1927 durchaus geteilt. Die Vertreter mindestens zweier bedeutender Banken hielten den Kursstand für angemessen und rechneten mit weiterer Steigerung. Dem standen die Aeußerungen anderer namhafter Personen entgegen. War T. verpflichtet, die Warnungen mitzuteilen, so hätte er gleichzeitig die Aeußerungen weitergeben dürfen, die die Aussichten des Geschäfts als günstig erscheinen ließen. Dann durfte er annehmen, daß V., der ja selbst nicht Fachmann war, aus den widerstreitenden Meinungen sich selbst kein Urteil bilden könne und sich daher doch auf ihn, T., verlassen werde. Es kann daher dem KG. darin nicht entgegengetreten werden, daß die Unterlassung der Mitteilung der warnenden Stimmen nach Lage der Sache nicht schuldhaft war und daß die beabsichtigten Termingeschäfte als sichere, bei denen nach menschlichem Ermessen ein hoher Gewinn zu erwarten und jedes Risiko ausgeschlossen sei, empfohlen werden durften. Mehr als dies hat V. nach den Feststellungen des BerG. aus Ts. Worten nicht entnommen.

Der Rev.Kl. bekämpft die Darlegungen des BerG., daß der Bekl. zu 2, T., nicht gegen § 94 BörsenGes. verstoßen habe. Auch damit kann er keinen Erfolg haben. Es kann dahinstehen, ob der Rechtsbegriff der Gewohnheitsmäßigkeit verkannt ist. Nicht zutreffend ist jedenfalls, daß die Unerfahrenheit Vs. rechtsirrig verneint sei. Das ergibt sich im wesentlichen schon aus dem bisher Ausgeführten. Richtig ist, daß Unerfahrenheit Mangel an Erfahrung bedeutet und daß dieser Mangel nicht etwa allgemein vorzuliegen braucht, sondern daß es genügt, wenn der Verleitete die Tragweite solcher Unternehmungen, wie sie in Frage stehen, nicht zu übersehen vermag. Nicht richtig aber ist es, daß Erfahrung in diesem Sinne nur angenommen werden könnte, wenn V. bereits früher Börsentermingeschäfte vorgenommen hätte. Es ist ausreichend, wenn er auf Grund der bei anderen Spekulationen gesammelten Erfahrungen und der Belehrung über die Technik der Termingeschäfte deren Tragweite und Gefahren zu überblicken vermochte. Das hat der Bekl. T. nach den Feststellungen angenommen und daher die Unerfahrenheit seines Vertragsgegners nicht ausgebeutet. Rechtlich unbedenklich ist die Begründung, daß auch Leichtsinn bei V. nicht vorgelegen habe, zum mindesten dem T. nicht erkennbar geworden sei. Sie wird von der Rev. auch nicht bemängelt.

2. Zu § 398 BGB.

Die Wirksamkeit einer stillen Zession wird nicht durch die Abrede beeinträchtigt, daß der Zedent das Recht zur Einziehung solange behalten soll, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Zessionar nachkommt.

Urteil des Reichsgerichts vom 14. März 1930 — VII 394. 29 — T.

Durch Vertrag vom 20. Januar 1926 verpflichtete sich die beklagte Ehefrau gegenüber der Firma M. Dr., Bruno Pi. & Co., zur Hingabe von Darlehen, um diese Firma zu sanieren. Die Sicherstellung der Beklagten sollte späterer Vereinbarung vorbehalten bleiben. Am 3. März 1926 trat die genannte Firma an die beklagte Ehefrau in Ausführung des Vertrags vom 20. Januar 1926 alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen ab, die sie aus dem Geschäftsverkehr mit gewissen Firmen habe oder haben werde.

In der Zeit vom 14. Februar 1927 bis zum 24. Mai 1928 schwebte das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Pi. & Co. Der Konkursverwalter hinterlegte auf Veranlassung der Klägerin von den Eingängen auf Forderungen, die der beklagten Ehefrau abgetreten waren, den Betrag von 4947,29 RM bei der S. Staatsbank in Dr. Ferner wurden von Schuldnern solcher Forderungen beim Amtsgericht in Dr. 9472,74 RM hinterlegt. Durch Beschlüsse vom 6. Juli 1928 wurden die Ansprüche der Firma Pi. & Co. an die S. Staatsbank und den S. Staat auf Auszahlung der hinterlegten Summen für die Klägerin gepfändet und ihr zur Einziehung überwiesen.

Die Klägerin verlangt im vorliegenden Rechtsstreit u. a. Verurteilung der beiden Beklagten zur Einwilligung in die Auszahlung der hinterlegten Beträge an die Klägerin. Das Landgericht wies diesen Anspruch am 7. Dezember 1928 ab. Auf die Berufung der Klägerin verurteilte das Oberlandesgericht die Beklagten nach dem Klageantrag.

Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das BerG. zurückverwiesen worden.

In der Abtretungsurkunde vom 3. März 1926 ist vereinbart, daß die Zessionen zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs zunächst nicht zugestellt werden sollen, der beklagten Ehefrau wird aber das Recht eingeräumt, jederzeit die Zustellung durch eingeschriebenen Brief zu verlangen. Das Berufungsgericht legt diese Abrede dahin aus, daß die Firma Pi. & Co. die Beträge, die auf die abgetretenen Forderungen eingehen würden, im Geschäft verwendet, also bis auf weiteres zur Einziehung der Forderungen im eigenen Namen und zur Ver-

Digitized by Google

wendung der Gelder zu eigenen Zwecken berechtigt sein solle; der Geschäftsgang habe ungestört in der bisherigen Weise weitergehen sollen, die Einziehung habe auch nicht im Namen der beklagten Ehefrau erfolgen sollen, damit die Schuldner nicht stutzig würden; nicht einmal für Rechnung der beklagten Ehefrau habe die Einziehung geschehen sollen. Aus diesen Umständen schließt das Berufungsgericht, daß eine sofort wirksame Abtretung nicht stattgefunden habe, weil die Forderungen nicht aus dem Vermögen der Firma Pi. & Co. in das der beklagten Ehefrau übergegangen seien.

Die Revision hält diese Ausführungen für rechtsirrig, weil nach der Abtretungsurkunde die Einziehung der Forderungen nicht dauernd und bedingungslos der Firma Pi. & Co. verblieben sei, sondern der beklagten Ehefrau die Befugnis zugestanden habe, jederzeit die Benachrichtigung der Schuldner zu verlangen. Die Annahme des Berufungsgerichts, die Einziehung habe nicht für Rechnung der beklagten Ehefrau geschehen sollen, entbehrt nach der Meinung der Revision jeder Grundlage, da keine Partei eine entsprechende Behauptung aufgestellt habe.

Die letztgedachte Rüge ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat aus dem Inhalt der Abtretungsurkunde entnommen, daß die Geschäfte in der bisherigen Weise weitergeführt und daß die Forderungen von der Firma Pi. & Co. eingezogen werden sollten. Auf Grund dieser Feststellungen ist es zu der weiteren gelangt, daß die Einziehungen, wie bisher, für Rechnung der Firma geschehen sollten. Es handelt sich um eine Würdigung des Sachverhalts, zu der das Berufungsgericht befugt war, auch wenn das Ergebnis sich nicht mit einer Parteibehauptung deckte.

Dagegen geht das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung, daß die Forderungen nicht wirksam abgetreten seien, nicht überall von zutreffenden rechtlichen Erwägungen aus. Mit dem Wesen der Abtretung verträgt es sich nicht, wenn vereinbarungsgemäß das Recht zur Einziehung der Forderung bei dem bisherigen Gläubiger dauernd und bedingungslos verbleiben soll (RGZ. Bd. 92 S. 103). Auch dann ist diese Voraussetzung gegeben, wenn der Zessionar nur befugt sein soll, Ansprüche Dritter, die durch Pfändungen der Forderungen und im Konkurse der Zedenten etwa erhoben werden würden, durch sein Dazwischentreten abzuwehren. Soll aber der Zedent das Einziehungsrecht nur solange behalten, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Zessionar nachkommt, dieser aber zu eigener Einziehung befugt sein, sobald eine fällige Verpflichtung des Zedenten gegenüber dem Zessionar nicht erfüllt wird, so steht diese Abrede der Wirksamkeit der Abtretung nicht im Wege (RG. vom 12. März 1918 — II 528/1917 —). Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Beklagte durch die Vereinbarung mit der Firma Pi. & Co. bis auf weiteres an der Einziehung der Forderungen gehindert sei, genügt hiernach nicht zum Nachweis der Unwirksamkeit der Abtretung, denn sie läßt die Möglichkeit offen, daß die Beklagte nach Benachrichtigung der Drittschuldner, zu der die Firma Pi. & Co. jederzeit auf Verlangen der Beklagten verpflichtet sein sollte, auch zur Einziehung der Forderung befugt sein sollte. Ein bloßer Aufschub der Einziehungsbefugnis steht der Wirksamkeit der Abtretung regelmäßig nicht entgegen. Es kommt also darauf an, ob die Beklagte nach der getroffenen Vereinbarung nicht nur zur Abwehr von Angriffen dritter Personen, sondern vornehmlich auch zur eigenen Befriedigung ihrer Forderung im Falle des Verzuges des Schuldners die Benachrichtigung der Drittschuldner zu verlangen berechtigt sein und Einziehungsbefugnis haben sollte. Zu dieser Frage hat das Berufungsgericht keine Stellung genommen.

Hiernach mußte das Urteil aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen werden.

III. Handelsrecht.

Zu § 54 HGB.

Sofern einer Sparkasse im Hinblick auf die von ihr im Verkehr gebrauchte Bezeichnung als Bankanstalt und den Umfang der von ihr getätigten bankmäßigen Geschäfte die Eigenschaft als Kaufmann zuzusprechen ist, haben die in der Sparkassensatzung enthaltenen Beschränkungen der Vertretungsmacht der Sparkassenorgane mindestens insoweit keine Geltung, als es sich um laufende Geschäfte handelt.

Urteil des Reichsgerichts vom 17. Juni 1930 — VII 566/29 — T.

Die Firma August Gr. und Söhne in W. hatte für Zuckerlieferungen von Anfang 1924 an die Firma Al. in M. als Bezahlung 4 von deren Inhaber Wilhelm Al. an sie girierte Wechsel über zusammen 371 900 RM erhalten, die am 18., 20. und 22. April und 1. Mai 1924 fällig waren. Die sämtlichen Wechsel wurden mangels Zahlung protestiert und am 16. Mai 1924 ergingen gegen alle Wechselverpflichteten Versäumnisurteile, die rechtskräftig geworden sind. Die Wechselgläubigerin ist aus den Urteilen nur zum Teil befriedigt worden. Die Firma Al., die in R. in Baden eine Filiale hatte, betrieb den Zuckerhandel im großen Umfang und stand seit Anfang Februar 1924 mit der M.er Stadtbank, einer Abteilung der städtischen Sparkasse der beklagten Stadtgemeinde, in regem geschäftlichen Verkehr. Im Laufe des April 1924 kam Al. bei der Stadtbank in tiefe Schulden. Laut Urkunden vom 10. und 30. April 1924 schloß er mit ihr zwei Sicherungsübereignungsverträge, nach denen er ihr — außer der hier nicht interessierenden Abtretung einer Forderung — die Waren seines R.'er Lagers sicherungshalber übereignete.

Diese Sicherungsübereignungsverträge hat die Firma Gr. und Söhne mit einer im Dezember 1925 erhobenen Klage nach § 3 Nr. 1 AnfG. angefochten. Nachdem am 7. Oktober 1926 über Al.'s Vermögen der Konkurs eröffnet worden war, ist der Konkursverwalter durch Aufnahme des Verfahrens in den Rechtsstreit eingetreten und hat, nunmehr die Klage auch auf § 31 Nr. 1 KO. stützend, in Erweiterung des von der Firma Gr. und Söhne gestellten Klagantrags die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 400 000 RM (als Wertersatz für die unstreitig nicht mehr vorhandenen Waren) s. Z. beantragt.

Das Landgericht hat der Klage im vollen Umfang stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht den Kläger mit einem Teil seiner Zinsenforderung abgewiesen, im übrigen aber die Berufung zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Ob die Urteilsausführungen über die drei selbständigen Gründe, aus denen die Befugnis M.'s zum Abschluß der Verträge mit Wirkung für die Beklagte angenommen wird, 1. daß es sich nicht um eine bloße Sparkasse, sondern um eine besondere „Bankanstalt" handele, 2. daß ein Geschäft der laufenden Verwaltung in Frage stehe, 3. daß durch die Sicherungsübereignungsverträge für die Stadtbank nur Rechte und keine Verpflichtungen erwachsen seien, durchweg rechtlich zutreffend sind, ist zweifelhaft.

Rechtlich unbedenklich hat das Berufungsgericht zunächst die Kaufmannseigenschaft der Beklagten mit Rücksicht auf den Betrieb der Stadtbank angenommen. Es stellt tatsächlich fest, daß die Stadtbank, eine Bankabteilung der städtischen Sparkasse der Beklagten, die sich im geschäftlichen Verkehr selbst ausdrücklich als „Bankanstalt" bezeichne, als solche einen außerhalb des Sparkassenzwecks liegenden Geschäftsbetrieb gehabt habe, und redet von dem Umfang des allgemeinen Geschäftsbetriebs der Stadtbank in Verbindung mit der Art und dem Umfang des hier in Rede stehenden Kreditverkehrs, d. h. also des Kreditverkehrs mit der Firma Al.; daraus ist mit Sicherheit zu entnehmen, daß das Berufungsgericht einen Geschäftsbetrieb von Bankgeschäften außerhalb der eigentlichen Sparkassengeschäfte von ganz erheblichem Umfange annimmt, so daß also der Revision nicht zugegeben werden kann, daß überhaupt nicht mehr als ein Einzelfall festgestellt sei. Unter diesen Umständen entspricht aber die Annahme der Kaufmannseigenschaft der Beklagten in bezug auf die von ihr betriebene Stadtbank der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 116 S. 227, Urteil des II. Zivilsenats vom 30. September 1927 — II 5/27 — Bank-A. XXVII S. 202). Ob damit die Haftung der Beklagten trotz der Bestimmungen in § 4 der Satzung ihrer Sparkasse auf Grund stillschweigender Vollmacht für alle von der Stadtbank abgeschlossenen Rechtsgeschäfte anzunehmen wäre, ist allerdings nach der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts über die in solchen Satzungsbestimmungen liegende Beschränkung der Vertretungsmacht der betreffenden Organe der Sparkasse durchaus zweifelhaft (vgl. RGZ. Bd. 115 S. 316 Bank-A. XXVI S. 227, RGZ. Bd. 116 S. 252 fg., Bd. 122 S. 161, Bd. 127 S. 227, Bank-A. XXIX S. 408 — zit. II 5/27). — Doch braucht dazu nicht Stellung genommen zu werden, da jedenfalls der weitere vom Berufungsgericht angegebene Grund das Urteil trägt, daß es sich bei den

Digitized by Google

hier vorliegenden Sicherungsübereignungsverträgen um Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stadtbank gehandelt habe und insoweit die in der Anstellung M.'s als kaufmännischen Leiters der Stadtbank liegende Ermächtigung zur Eingehung solcher laufenden Geschäfte nicht von der Einhaltung der sonst bei Geschäften einer städtischen Sparkasse geltenden strengen Vorschriften abhängig sei. Entgegen der Ansicht der Revision ist vom Reichsgericht der Grundsatz, daß die den Rahmen der Vertretungsmacht beschränkenden Vorschriften nicht gelten, soweit es sich um den Kreis der laufenden Geschäfte handelt, gerade auch gegenüber Beschränkungen von Sparkassen durch ihre Satzungen ausgesprochen worden (RGZ. Bd. 115 S. 316; Bd. 116 S. 249, 253; II. 5/27; RGZ. Bd. 127 S. 227). Die Annahme, daß es sich bei den abgeschlossenen Verträgen um Geschäfte der laufenden Verwaltung gehandelt hat, ist auch vom Berufungsgericht in tatsächlicher Beziehung genügend begründet worden. Denn indem es auf den Umfang des Geschäftsbetriebs der M.er Stadtbank im allgemeinen und daneben insonderheit auf die Art und den Umfang des Kreditverkehrs mit der Firma Al. hinweist und ferner die ursprüngliche eigene Erklärung der Beklagten wiedergibt, daß „rein banktechnische Angelegenheiten, zu denen selbstverständlich Sicherungen bestehender Bankkredite gehören", den Bestimmungen des § 4 der Satzung nicht unterliegen, stellt es tatsächlich fest, daß sowohl die Kreditgewährung an die Firma Al. trotz ihres erheblichen Umfangs als auch die als natürliche und notwendige Folge einer so umfangreichen Krediteinräumung sich ergebenden Abmachungen über Sicherungen, und zwar auch in der hier vorliegenden Form der Sicherungsübereignung, wie sie im Wirtschaftsleben durchaus gebräuchlich ist, in den Kreis der Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen.

Bücherbesprechung.

Magnus, Tabellen zum Internationalen Recht, Heft 4, Wechselrecht (Verlag Franz Vahlen, Berlin, 1930).

In der Reihe der Tabellen zum Internationalen Recht veröffentlicht Herr Justizrat Dr. Magnus nunmehr eine Darstellung des Wechselrechts aller irgendwie in Betracht kommenden Länder. Beim Wechsel, dem internationalen Zahlungs- und Kreditinstrument, macht sich die Verschiedenheit der rechtlichen Regelung in den einzelnen Ländern am störendsten bemerkbar. Daher setzen auch die Bestrebungen zur Schaffung eines einheitlichen Weltrechts zuerst beim Wechselrecht ein. Bei allen am internationalen Zahlungs- und Geschäftsverkehr beteiligten Kreisen besteht ein starkes Bedürfnis, sich im Falle des Notleidens eines Wechsels über die Einzelheiten der Regelung in dem betreffenden Land schnell und bequem, aber trotzdem gründlich und zuverlässig zu unterrichten. Aus diesem Bedürfnis sind die bekannten Zusammenstellungen über die wesentlichen Wechselvorschriften des Auslandes entstanden, wie sie u. a. auch von Großbankseite herausgegeben worden sind.

Die vom Herausgeber gewählte Form der Tabellen mit gleichbleibender Einteilung der Rubriken für alle Länder erweist sich als besonders geeignet für ein solches zusammenfassendes Uebersichtswerk. Dem Hauptteil ist hier ein Verzeichnis von Begriffsbestimmungen vorangestellt, die im ganzen Werk einheitlich verwendet werden, und bei denen nur unwesentliche Einschränkungen für einzelne Rechtskreise erforderlich gewesen sind. Als Hauptteil bringen sodann die Tabellen das Wechselrecht (einschließlich der wesentlichen Verfahrensvorschriften und der Steuerbestimmungen) für über 70 Länder. Den Schluß bildet die gleichfalls in Tabellenform gehaltene Schilderung der Regelung, die die „Haager Einheitliche Wechselordnung" vorgeschlagen hatte, sowie endlich des „Genfer Abkommens über Wechselrecht" vom 7. Juni 1930, das voraussichtlich in kurzer Zeit in Kraft treten und dann für die wichtigsten Teile des Wechselrechts eine gleichförmige Regelung in allen Ländern — ausgenommen diejenigen des englisch-amerikanischen Rechtsgebiets — schaffen wird.

An Uebersichtlichkeit und Bequemlichkeit der Unterrichtung bietet das Werk Hervorragendes. Für die Gründlichkeit und Zuverlässigkeit der Darstellung dürfte, abgesehen vom Namen des Herausgebers, der Umstand Gewähr leisten, daß mit wenigen Ausnahmen jede Tabelle von einheimischen Sachkundigen des betreffenden Landes auf ihre Richtigkeit nachgeprüft ist.

Dr. Trost, Berlin.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Der Börsenvorstand zu Berlin hat am 31. Juli 1930 beschlossen, was folgt:

„Bei der Stückzinsenberechnung für diejenigen festverzinslichen Werte, deren Zinsscheine nach dem 2. Januar 1931 fällig werden, kommt ab 1. August 1930 der 10%ige Abzug der Kapitalertragsteuer in Fortfall".

Die Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten hat beschlossen, daß diese Festsetzung auch auf amtlich nicht notierte festverzinsliche Werte Anwendung findet.

Statistik.

Die Entwicklung der amerikanischen Zahlungsbilanz.

Von Dr. **Curt Victorius**, Berlin.

Quelle: U. S. Department of Commerce, Trade Information Bulletin No. 698.

Der jährliche Bericht des amerikanischen Handelsministeriums über die Zahlungsbilanz der Vereinigten Staaten ist eine der vorbildlichsten Leistungen, die wir heute auf dem Gebiete wirtschaftsstatistischer Publizistik zu verzeichnen haben. Er ist zugleich die aufschlußreichste Veröffentlichung über die Verflechtung der außeramerikanischen Welt mit dem heute größten internationalen Kreditmarkt. Selbstverständlich sind trotz der Sorgfalt und Gründlichkeit der Erhebung, trotz der ständigen Verfeinerung der Methodik die Fehlerquellen noch zahlreich genug in einer Aufstellung, bei der sich wesentliche Posten der vollständigen statistischen Erfassung entziehen und ergänzende Schätzungen notwendig machen. Dies gilt insbesondere auch für Teile der Kapitalbewegungen, nicht zuletzt des Effektenhandels. Alle Posten jedoch, bei denen Fehlschätzungen erheblichen Umfanges möglich erscheinen, werden von Dr. Ray Hall, dem ausgezeichneten Kompilator der amerikanischen Zahlungsbilanz, durch entsprechende Fußnoten gekennzeichnet, die auch in die nachstehenden tabellarischen Aufstellungen übernommen wurden.

Zusammenfassende Uebersicht.

Tabelle I gibt eine zusammenfassende Uebersicht über die Entwicklung der amerikanischen Zahlungsbilanz von 1922—1929. Diese Entwicklung wird gekennzeichnet durch eine in ihrer Höhe zwar schwankende, aber anhaltende Aktivität der Warenhandelsbilanz, die sich 1929 gegenüber 1928 zwar um 116 Mill. $ vermindert, jedoch den durchschnittlichen Ausfuhrsaldo der Jahre 1922—1929 in Höhe von etwa 594 Mill. $ nicht unwesentlich überschreitet. Der absolute Betrag der Ausfuhr erreichte mit 5490 Mill. $ eine Rekordhöhe, und auch die Einfuhrziffer in Höhe von 4756 Mill. $ wird nur durch die Ziffer des Jahres 1926 um 10 Mill. $, also unwesentlich übertroffen. Interessanterweise unterlag die Handelsbilanz mit Deutschland, wie eine hier nicht wiedergegebene Sonderaufstellung ausweist, den größten Schwankungen. Es sank nämlich der Ausfuhrüberschuß nach Deutschland gegenüber dem Vorjahr um nicht weniger als 90 Mill. $, dank einer Verminderung der Ausfuhr nach Deutschland um 57 Mill. $ und einer Erhöhung der Einfuhr aus Deutschland um 33 Mill. $.

Erweitert man den Saldo der Handelsbilanz um den Saldo der übrigen laufenden Posten, die in der Uebersicht unter „Verschiedene unsichtbare Posten" rubrifiziert sind, so zeigt sich eine weitere Verminderung des Aktivsaldos des Warenhandels. Welche Posten haben diese Entwicklung beeinflußt?

Zunächst: der größte Aktivposten, nämlich die Zinsen aus privaten amerikanischen Anlagen im Ausland, ist seit 1922 ständig und zwar in den beiden letzten Jahren beträchtlich gestiegen. Auf der anderen Seite haben sich zwar auch die amerikanischen Zinsverpflichtungen ans Ausland ständig erhöht, doch ist der Aktivsaldo der Zinsenbilanz gleichwohl

Digitized by Google

ununterbrochen gewachsen, von 411 Mill. $ Ende 1922 auf 562 Mill. $ Ende 1929. Von den übrigen Aktiv-Posten haben sich die Einnahmen aus dem ausländischen Reiseverkehr ebenfalls ständig erhöht, während die Gesamteinnahmen aus Kriegsschuldzahlungen (Kapital + Zinsen) seit 1927 so gut wie stabil blieben.

Die Verminderung des Ausfuhrsaldos der Handelsbilanz muß also auf die Erhöhung einiger Passivposten zurückzuführen sein. In der Tat sind die Frachtzahlungen an das Ausland 1929 gegenüber dem Vorjahr um 35 Mill. $ gestiegen, haben sich die Ausgaben amerikanischer Touristen insbesondere in dem angrenzenden Kanada erhöht. Ferner haben die Zahlungen der Bundesregierung, die als einen wesentlichen Posten die Freigabegelder enthalten, eine beträchtliche Nettozunahme erfahren, während die Geldsendungen der Einwanderer sowie die Wohlfahrtsleistungen Amerikas mit einer allerdings nur geringfügig verminderten Ziffer in die Erscheinung treten.

Geht man nun zu einer Betrachtung der Kapitalbewegung über, so zeigt ein Blick auf die Entwicklung des Saldos der lang- und kurzfristigen Kapitalbewegung für 1929 den Rückgang der amerikanischen Nettokapitalausfuhr um 561 Mill. $ gegenüber dem Vorjahr. Wie sehr dieser Rückgang des Kapitalexports auch von maßgebender amerikanischer Seite als die wichtigste Veränderung in der letztjährigen Gestaltung der amerikanischen Zahlungsbilanz erkannt und in ihrer weltwirtschaftlichen Auswirkung gewürdigt wird, zeigen die diesbezüglichen Ausführungen des Handelsministers Lamont in dem der Veröffentlichung beigegebenen Vorwort. Lamont

Tabelle I: Zusammenfassende Uebersicht über die amerikanische Zahlungsbilanz 1922—1929.
(in Millionen $)

	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929[1])
I. Warenhandel (berichtigt)								
Ausfuhr	4021	4368	4834	5177	5044	5091	5333	5490
Einfuhr	3432	4162	3952	4544	4766	4508	4483	4756
Saldo	**+ 589**	**+ 206**	**+ 882**	**+ 633**	**+ 278**	**+ 583**	**+ 850**	**+ 734**
II. Verschiedene unsichtbare Posten								
Frachten (netto)	— 79	— 83	— 64	— 84	— 95	— 66	— 80	— 115
Ausgaben amerikanischer Reisender:								
Grenzländer	— 100	— 131	— 159	— 185	— 201	— 231	— 288	— 322
Uebersee	— 345	— 313	— 374	— 400	— 422	— 465	— 516	— 517
Ausgaben ausländischer Reisender in den Vereinigten Staaten	+ 87	+ 104	+ 107	+ 112	+ 148	+ 163	+ 163	+ 180
Ueberseeischer Passagierverkehr[2])	+ 53	+ 60	+ 53	+ 63	+ 69	+ 89	+ 89	+ 94
Zinsen aus privaten amerikanischen Kapitalanlagen im Ausland (lang- und kurzfristig)	+ 555	+ 594	+ 635	+ 689	+ 740	+ 800	+ 893	+ 976
Zinsen auf fremde Kapitalanlagen in den Vereinigten Staaten (lang- und kurzfristig)	— 144	— 180	— 192	— 229	— 268	— 281	— 359	— 414
Kriegsschuldeinnahmen (Kapital)	+ 32	+ 92	+ 23	+ 26	+ 35	+ 46	+ 50	+ 62
„ (Zinsen)	+ 126	+ 167	+ 160	+ 160	+ 160	+ 160	+ 157	+ 145
Andere Regierungstransaktionen (netto)	— 46	— 66	— 53	— 61	— 49	— 29	— 57	— 92
Einwanderer-Rimessen (netto)	— 255	— 229	— 229	— 235	— 218	— 206	— 225	— 223
Wohltätige und religiöse Stiftungen	— 75	— 70	— 55	— 50	— 46	— 49	— 51	— 49
Andere Posten (netto)[3])	+ 46	+ 57	+ 68	+ 74	+ 74	+ 74	+ 24	+ 25
Saldo aus I und II	**+ 444**	**+ 208**	**+ 802**	**+ 513**	**+ 205**	**+ 588**	**+ 650**	**+ 484**
III. Neue private Anleihen, Anlagen und Depositen								
Nettozunahme der amerikanischen langfristigen Anlagen im Ausland (pari)	— 823	— 258	— 869	— 872	— 808	— 972	— 1318	— 808
Abzüglich Diskonten und Provisionen	+ 101	+ 48	+ 125	+ 119	+ 121	+ 119	+ 122	+ 26
Netto-Auszahlung	— 722	— 210	— 744	— 753	— 687	— 853	— 1196	— 782
Nettozunahme der ausländischen langfristigen Anlagen in den Vereinigten Staaten	+ 37	+ 240	+ 11	+ 193	+ 147	+ 158	+ 488	+ 396
Veränderung in der Nettoverschuldung amerikanischer Banken ans Ausland	+ 375	+ 3	+ 216	— 61	+ 359	·	— 226	+ 13
Saldo aus III	**— 310**	**+ 33**	**— 517**	**— 621**	**— 181**	**— 695**	**— 934**	**— 378**
IV. Andere Ausgleichsposten								
Goldbewegungen (netto)	— 234	— 295	— 216	+ 102	— 72	+ 154	+ 272	— 120
Amerikanische Banknoten	+ 40	+ 50	— 20	— 30	·	·	·	·
Nettodifferenz auf Grund ungenauer Zahlen[4])	+ 60	+ 4	— 49	+ 36	+ 48	— 47	+ 12	+ 9

[1]) Vorläufig.
[2]) Im wesentlichen ein Abzugsposten der Ausgaben amerikan. Reisender in Uebersee.
[3]) Einschließlich Versicherungen, Filmlizenzen, Kabelgebühren, Kanadische Stromabgaben, Abonnements auf Drucksachen, Patente und Copyrights sowie Reklameausgaben.
[4]) Jede dieser Nettodifferenzen war 2½mal so groß in früheren Berichtigungen. So war z. B. eine Veränderung von — 119 in 1926 auf + 118 im folgenden Jahr, also eine Gesamtfehlschätzung von 237. Da eine so hohe Fehlschätzung kaum bei den „laufenden" Posten möglich erschien, wurde angenommen, daß die meisten Ursprungsnettodifferenzen, wenigstens in jenen beiden Jahren, aus Fehlschätzungen bei den vier „Kapital"-Posten herstammten, die bekanntlich am schlechtesten erfaßbar sind. Die berichtigten Schätzungen dieser vier Posten wurden daher sämtlich nach einheitlichen Sätzen verändert, die 60 % der früheren Jahresnettodifferenzen ausschalteten. Dies ist eine teilweise Uebernahme der englischen Methode, die Schätzungen der Kapitalbewegung aus den Schätzungen der laufenden Posten abzuleiten.

Digitized by Google

erklärt unumwunden, daß die starke Abnahme der amerikanischen Kapitalausfuhr zum Teil zweifellos für die finanziellen und valutarischen Schwierigkeiten einiger Länder, für die weltwirtschaftlichen Depressionserscheinungen und den Rückgang der amerikanischen Warenausfuhr in der zweiten Hälfte des Jahres verantwortlich sei und daß sie auch zum Fallen der Weltmarktpreise beigetragen haben möge. Was die aus der Tabelle ersichtliche Goldeinfuhr in Höhe von 120 Mill. $ betrifft, die einer Goldausfuhr des Vorjahres in Höhe von 272 Mill. $ gegenübersteht, so betrachtet Lamont auch sie mit Recht als Folge der außerordentlichen Verminderung der Kapitalausfuhr, und zwar als eine durchaus unerwünschte Folge, da der Goldzufluß nach Amerika auf der einen Seite die Kreditbasis und Kaufkraft der abhebenden Länder vermindert habe, während er in Amerika lediglich die schon reichlichen Bestände an „freiem Gold" erhöht habe, ohne einem nützlichen Zweck zu dienen. Lamont kommt zu dem Ergebnis, daß alle tauglichen Mittel, durch die die Schwankungen der amerikanischen Kapitalausfuhr vermindert werden könnten, ernste Beachtung verdienten.

Die Kapitalbewegung im Einzelnen.

Während Tabelle I nur die Nettozunahme der amerikanischen Kapitalausfuhr, die Nettozunahme der ausländischen Kapitaleinfuhr sowie die Veränderung der kurzfristigen Nettoverschuldung der amerikanischen Banken ausweist, wird in den folgenden Tabellen die lang- und kurzfristige Kapitalbewegung im Einzelnen ausgegliedert.

Tabelle II zeigt die Entwicklung der gesamten als „langfristig" erfaßten Kapitalbewegung seit 1927. Sie setzt sich im wesentlichen zusammen aus den dem Ausland gewährten langfristigen Anleihen, aus den wechselseitigen „direkten" Kapitalanlagen und aus den Bewegungen des Effektenhandels. Posten 1 weist die in Amerika öffentlich aufgelegten Anleihen zum Pariwert aus. Von diesem Betrage sind die Refundierungen für bisher kurzfristige Kredite, die Zeichnungs-Provisionen und die Differenz für die Unterpari-Emissionen in Abzug zu bringen. Es zeigt sich, daß von dem erwähnten Rückgang der Nettokapitalausfuhr in Höhe von 561 Mill. $ allein 489 Mill. $, also 87 %, auf die Verminderung der öffentlich aufgelegten Neuemissionen entfallen. Veränderungen im Betrage früherer Anleihen werden durch die Posten 7 und 8 verzeichnet. Sie ergeben einen Aktivsaldo von 276 Mill. $ für 1929 gegenüber 361 Mill. $ in 1928. Entsprechend der letztjährigen Zinsentwicklung am amerikanischen Kapitalmarkt haben sich nämlich die Konversionen früherer Anleihen um 94 Mill. $ vermindert.

Die „direkten" Kapitalanlagen, soweit sie in den betreffenden Jahren neu erfolgten, sind in den Posten 5 bzw. 11, und soweit sie Veränderungen früherer Kapitalanlagen betreffen, in den Posten 9 bzw. 14 ausgewiesen. Wie

Tabelle II: Die langfristige Kapitalbewegung 1927—1929.
(in Millionen $)

	1927			1928			1929		
	+	—	Saldo	+	—	Saldo	+	—	Saldo
Neue amerikanische Kapitalanlagen im Ausland									
1. Oeffentlich aufgelegte ausländische Werte (pari)	—	1537		—	1484		—	696	
2. Refundierungen	235	—		238	—		35	—	
3. Zeichnungs-Provisionen	63	—		59	—		15	—	
4. Unterpari-Emissionen	56	—	— 1183	63	—	— 1124	11	—	— 635
5. Neue „direkte" amerikanische Kapitalanlagen im Ausland	—	257	— 257	—	378	— 378	—	335	— 335
6. Kleinere Effektenmengen, vom Ausland erworben[1])	—	166	— 166	—	556	— 556	—	588	— 588
Zwischen-Saldo			— 1606			— 2058			— 1558
Verminderung früherer amerikanischer Kapitalanlagen im Ausland									
7. Konversionskäufe des Auslands	200	—		260	—		166	—	
8. Tilgungskäufe des Auslands	104	—	+ 304	101	—	+ 361	110	—	+ 276
9. Rückverkäufe „direkter" Kapitalanlagen	51	—	+ 51	50	—	+ 50	58	—	+ 58
10. Effekten-Rückverkäufe an das Ausland[1])	398	—	+ 398	451	—	+ 451	442	—	+ 442
Zwischen-Saldo			+ 753			+ 862			+ 776
Neue ausländische Kapitalanlagen in Ver. Staaten									
11. „Direkte" Kapitalanlagen	28	—	+ 28	70	—	+ 70	31	—	+ 31
12. Verkauf amerikanischer Effekten an das Ausland[1])	861	—	+ 861	1503	—	+ 1503	1537	—	+ 1537
Zwischen-Saldo			+ 889			+ 1573			+ 1568
Verminderung früherer ausländischer Kapitalanlagen in den Vereinigten Staaten									
13. Konversions- u. Tilgungszahlungen an das Ausland	—	70	70	—	70	70	—	77	— 77
14. Erwerb amerikanischen Besitztums vom Ausland	.	.	.	.	.	.	—	15	— 15
15. Rückkäufe amerikan. Effekten[1])	—	661	— 661	—	1015	— 1015	—	1080	— 1080
Zwischen-Saldo			— 731			— 1085			— 1172
Gesamte private Kapitalanlagen	1996	2691	— 695	2795	3503	— 708	2405	2791	— 386

[1]) Einer der vier wichtigen Posten, deren Höhe äußerst unsicher ist.

Digitized by Google

Posten 5 zeigt, haben sich die direkten Neubeteiligungen Amerikas im Ausland 1929 gegenüber dem Vorjahr nicht sehr erheblich verringert, während Posten 11 einen Rückgang der ausländischen Beteiligungen in Amerika um mehr als die Hälfte verzeichnet. Frühere amerikanische Beteiligungen im Ausland sind 1929 in einem Betrage von 58 Mill. $ (Posten 9) liquidiert worden gegenüber 50 Mill. $ 1928, während auf der anderen Seite dem Auslande inländische Besitztümer im Betrage von 15 Mill. $ (Posten 14) abgekauft wurden.

Die Bewegungen des Effektenhandels, dargestellt durch die Posten 6, 10, 12 und 15, sind nun diejenigen Bestandteile der Zahlungsbilanz, deren statistische Erfassung mit die größten Schwierigkeiten bereitet und denen gegenüber die stärksten Vorbehalte notwendig sind. Das gilt ebenso sehr bereits hinsichtlich ihrer Eingliederung in die langfristige Kapitalbewegung als solche wie hinsichtlich der ziffernmäßigen Schätzungen. Die sachlichen und methodischen Bedenken, die kürzlich an dieser Stelle gegen die Eingliederung des gesamten Effektenhandels in die langfristige Kapitalbewegung anläßlich der statistischen Analyse der deutschen Zahlungsbilanz vorgebracht wurden (Bank-Archiv XXIX, Nummer 19, S. 396), gelten natürlich in gleicher Weise für das entsprechende Verfahren der amerikanischen Statistik. Ganz bestimmt ist ein durchaus nicht unbeträchtlicher Teil der Effektenbewegung durchweg kurzfristiger Struktur, und daß gerade 1929 hierin keine Ausnahme macht, braucht wohl kaum ausdrücklich betont zu werden. Was nun die absoluten Beträge des Effektenhandels betrifft, so werden sowohl bei den Käufen ausländischer Effekten (Posten 6) wie den Verkäufen amerikanischer Effekten (Posten 12) nur unwesentliche Veränderungen ausgewiesen. Dasselbe gilt für die Rückverkäufe ausländischer Effekten (Posten 10), während die Rückkäufe amerikanischer Effekten (Posten 15) immerhin mit einem gegenüber 1928 um 65 Mill. $ erhöhten Betrage eingesetzt sind. Diese Ziffer scheint von allen Schätzungen der Effektenbewegung noch die größte Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen zu dürfen, während insbesondere gegenüber der geringfügigen Veränderung des Postens 12 vorläufig noch eine gewisse Skepsis nicht unterdrückt werden kann.

Tabelle III: Stand der kurzfristigen Verschuldung.
(in Millionen $)

	31. Dez. 1928	31. Dez. 1929
Schulden des Auslands		
Amerik. Depositen im Ausland . . .	199	190
Verpflichtungen amerik. Banken f. noch nicht fällige ausl. Tratten, akzeptiert von amerik. Banken	509	769
(Geschätzter Betrag der Verpflichtungen amerik. Banken f. noch nicht fällige amerik. Tratten zur Finanzierung des amerik. Exports, akzeptiert von amerik. Banken: 372 bzw. 424)		
Ueberziehungen von Ausländern . . .	255	202
Andere kurzfristige Kredite	319	286
Kurzfristige amerik. Anlagen auf ausländ. Geldmärkten	24	37
Insgesamt	**1306**	**1484**
Schulden ans Ausland		
Ausländ. Depositen in Amerika . . .	1581	1653
Ausstehender Betrag noch nicht fälliger Tratten amerik. Banken und ihrer Kunden, im Ausland akzeptiert und diskontiert (geschätzt)	93	72
(Ausstehender Betrag amerik. Bürgschaften für Akzeptierungen, vollzogen von ausländ. Banken f. Rechnung amerikanischer Importeure: 53 bzw. 34)		
Ueberziehungen amerik. Banken . . .	36	24
Andere kurzfristige Kreditaufnahmen .	11	—
Ausländ. Gelder auf dem amerik. Geldmarkt angelegt in:		
Amerik. Akzepten	565	891
Maklerdarlehn	333	271
Schatzanweisungen	166	62
Andern kurzfr. Anleihen	12	9
Nicht diskontierte aufs Ausland gezogene Akzepte zwecks Einziehung bei amerik. Banken	99	105
Insgesamt	**2896**	**3087**
Kurzfristige Netto-Verschuldung der amerikanischen Banken	1590	1603

Wirft man einen Blick auf die errechneten Zwischensalden, so erkennt man, daß das Ausland 1929 per Saldo 10 Mill. $ mehr in Amerika „langfristig" neu angelegt hat als Amerika im Ausland. Auf der anderen Seite sind dem Ausland aus der wechselseitigen Verminderung früherer Kapitalanlagen 1929 per Saldo 396 Mill. $ zugeflossen, insbesondere dank den außerordentlich hohen Rückkäufen amerikanischer Effekten. Da man annehmen kann, daß diese Rückkäufe zu einem erheblichen Teil freiwillig und zu einem Zeitpunkt erfolgt sind, in dem die Aufwärtsbewegung an den amerikanischen Börsen in voller Blüte stand, so wird man daraus die Schlußfolgerung ziehen dürfen, daß das Ausland nicht unerheblich an der amerikanischen Börsenbewegung verdient hat.

Während in der Zahlungsbilanzaufstellung naturgemäß nur die während der Berichtsperiode eingetretenen Veränderungen der langfristigen Kapitalanlagen erscheinen, will das amerikanische Handelsministerium doch zugleich auch versuchen, sich einen Ueberblick über den Stand der wechselseitigen langfristigen Kapitalverschuldung zu verschaffen. Hinsichtlich der langfristigen Anlagen Amerikas im Ausland kündigt es daher für das kommende Jahr eine genaue statistische Uebersicht an und begnügt sich im diesjährigen Bericht damit, auf Grund der bereits vorhandenen Unterlagen ungefähre Schätzungen mitzuteilen. Die gesamten langfristigen amerikanischen Kapitalanlagen im Ausland schätzt das Amt Ende 1929 auf 13 366 bis 15 366 Mill. $, von denen 5051 bis 5807 Mill. $ auf Latein-Amerika, 3970 bis 4564 Mill. $ auf Europa, 3155 bis 3627 Mill. $ auf Kanada und Neufundland und 1190 bis 1368 Mill. $ auf Asien, Australien und die übrige Welt entfallen. Aber auch hinsichtlich der langfristigen ausländischen Kapitalanlagen in Amerika teilt das Amt auf Grund von Angaben amerikanischer Handelsvertretungen Schätzungen mit, denen gegenüber alllerdings die Auskunfterteilenden selber die größten Vorbehalte gemacht haben. Nur des Interesses wegen sei aus diesen Zahlenangaben mitgeteilt, daß z. B. die langfristigen Kapitalanlagen Europas in den Vereinigten Staaten auf etwa 3300 Mill. $ geschätzt werden, also auf einen Betrag, der um 670 Mill. $ unterhalb der oben erwähnten untersten Schätzung der amerikanischen Kapitalanlagen in Europa liegt. An der geschätzten Ziffer der europäischen Kapitalanlagen in den Vereinigten Staaten beansprucht das britische Reich einschließlich Irland mit 1600 Mill. $ bei weitem den größten Anteil. Es folgen in weitem Abstand die Niederlande mit 450 Mill. $, Deutschland und Frankreich mit je 400 Mill. $, die Schweiz mit 200 Mill. $, während auf die übrigen europäischen Länder nur sehr viel geringfügigere Beträge entfallen. Von außereuropäischen Ländern ist nur noch die Anlagenziffer Kanadas in Höhe von über 935 Mill. $ bemerkenswert.

Ueber die kurzfristige Kapitalbewegung der beiden letzten Jahre schließlich und ihre Bestandteile gibt Tabelle III Aufschluß, deren Ziffern sich auf Angaben von 191 amerikanischen Banken stützen. Während Tabelle I nur die Nettoveränderung der kurzfristigen Verschuldung der amerikanischen Banken auswies, werden nun die absoluten Beträge der wechselseitigen kurzfristigen Kapitalverschuldung für Ende 1928 und 1929 ersichtlich. Es zeigt sich, daß Ende 1929 über 3 Milliarden $ Auslandsgelder kurzfristig in Amerika angelegt waren, während noch nicht ganz die Hälfte dieses Betrages von Amerika kurzfristig ans Ausland ausgeliehen war.

Wie sind die kurzfristigen Auslandsgelder in Amerika angelegt worden? Ueber 1,6 Milliarden sind Depositengelder bei Banken, über 1,2 Milliarden fanden Anlage am amerikanischen Geldmarkt, davon der größte Teil, nämlich 0,9 Milliarden, in Privatdiskonten. Die Tatsache, daß sich die Anlage in Maklerdarlehn gegenüber dem Stand am Jahresende 1928 um über 60 Mill. $ verringert hat, ist ziemlich nichtssagend. Bekanntlich haben die Maklerdarlehn unmittelbar vor dem Börsenkrach insgesamt 5,2 Milliarden $ betragen und haben sich innerhalb des letzten Jahresquartals um 2,7 Milliarden $ vermindert. An dieser Verminderung waren die zurückgezogenen Auslandsgelder in keineswegs unbeträchtlichem Umfang beteiligt.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, 1. September 1930. | Nummer 23.

Inhalts-Verzeichnis.

Der Aktienrechts-Entwurf.
Von Dr. Gustav Sintenis, Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft.

Zur Errichtung einer Auskunftsstelle für bankgewerbliche Betriebsführung.
Von Dr. Rudolf Maron i. Fa. Bondi & Maron, Dresden.

Bilanzgrundsätze und Steuerpflicht beim Tausch und bei Umwandlung von Unternehmungen.
Von Dr. Fritz Haußmann, Rechtsanwalt am Kammergericht.

Die Girosammelverwahrung von Inhaberteilschuldverschreibungen und von Orderpapieren. (Schluß.)
Von Rechtsanwalt Dr. Georg Opitz, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechung.

Der Aktienrechts-Entwurf.

Von Dr. **Gustav Sintenis,**
Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft.

Kaum ein anderer Stand ist in gleichem Maße an einer guten Ausgestaltung des Aktienrechts interessiert wie das Bankgewerbe. Es handelt sich bei der Regelung des Aktienwesens gerade für den Bankierstand um lebenswichtige Fragen, da diesen Stand die engsten Beziehungen mit den Aktienunternehmungen verknüpfen. Der Bankier verwaltet die Guthaben der Gesellschaften, und er hat andererseits die weit bedeutsamere Aufgabe, für ihren Geldbedarf im Kreditwege zu sorgen. Die Bankkonsortien, die sich für jedes größere Unternehmen gebildet haben, sind als Emissionshäuser tätig, um die Aktien und Schuldverschreibungen der ihnen nahestehenden Gesellschaften an das Publikum zu verkaufen. Der Börsenhandel, der sich alsdann in diesen Werten vollzieht, gehört zu den wichtigsten Zweigen des Bankgeschäfts. Schließlich und nicht zum wenigsten ist die überwiegende Mehrzahl der Bankiers und Bankenleiter in den Verwaltungen von Aktienunternehmungen als Aufsichtsratsmitglied tätig.

Von welchem dieser verschiedenen Gesichtspunkte aus man die Fragen des Aktienrechts betrachtet, so müßten bei richtiger Würdigung aller Umstände die Interessen der beteiligten Banken und Bankiers im wesentlichen parallel laufen. Wenn dennoch mitunter Gegensätze, auch solche grundlegender Art innerhalb des Bankgewerbes bestanden haben und noch bestehen, so beruhen sie nach meiner Ueberzeugung vielfach auf Mißverständnissen oder auf einer falschen Einschätzung der Auswirkungen, die die eine oder andere für wünschenswert gehaltene Vorschrift in der Praxis haben könnte. Soviel ist sicher, daß sämtliche Banken und Bankiers den allergrößten Wert auf eine einwandfreie und tadellose Verwaltung der Aktiengesellschaften legen. Dies gilt naturgemäß ganz besonders von den Bankiers und Bankenvertretern, die selbst Aufsichtsratsmitglieder anderer Gesellschaften sind. Ihre Tätigkeit beschränkt sich keineswegs auf die Zubringung von Geschäften, wie gelegentlich aus einer mißdeuteten Ausführung in einer Generalversammlung geschlossen worden ist; sie sind vielmehr das geborene Kontrollorgan für die Kreditgewährung, sie sind ferner die vorbereitende Instanz für die Ausgabe neuer Aktien und Schuldverschreibungen, sie sind meistens vertraute Berater der Vorstände und vielfach sogar, kraft ihrer maßgeblichen Stellung als Aufsichtsratsvorsitzender oder Ausschußmitglied, zur unmittelbaren Anteilnahme an den wichtigeren Entscheidungen berufen.

Wenn man, von solchen Gesichtspunkten ausgehend, an den vom Reichsjustizministerium vorgelegten Entwurf eines neuen Aktiengesetzes herantritt, so wird man den grundlegenden Ideen, die an die Spitze der Begründung gestellt sind, volle Anerkennung gewähren müssen. Es ist richtig, daß sich im Laufe der Jahrzehnte eine Wandlung in der Gestaltung der Aktienunternehmungen und insbesondere in der Verflechtung der gegenseitigen Beziehungen zwischen solchen Unternehmungen vollzogen hat. Es ist aber auch richtig, daß das allgemein als vortrefflich anerkannte geltende Handelsgesetzbuch sich dieser Wandlung hat anpassen können, wozu die Rechtsprechung auf vielen Gebieten in vorbildlicher Weise — erinnernd an die Fortbildung des altrömischen Rechtes — beigetragen hat. Es ist ferner mit Recht betont, daß die Interessen des Unternehmens ebenso schutzbedürftig sind wie das individuelle Interesse des einzelnen Aktionärs. Weiter: „Das Gedeihen eines Unternehmens hängt in hohem Maße davon ab, daß den leitenden Persönlichkeiten schnelles Entschließen und rasches Handeln ermöglicht wird. Eine zu starke Beengung der in der Verwaltung tätigen Kräfte, insbesondere auf dem Gebiete der Finanzierung, würde den Interessen des Unternehmens und damit der Aktionäre und der Allgemeinheit zuwiderlaufen."

Mit solchen Grundideen wird sich jeder restlos einverstanden erklären können. Es bleibt zu untersuchen, inwieweit der vorliegende Entwurf seinen eigenen Grundsätzen gerecht wird.

Digitized by Google

Der Entwurf enthält eine tiefgreifende Umgestaltung des gesamten Aktienrechts. Dies zeigt sich schon äußerlich dadurch, daß vorgeschlagen wird, die bisherigen Abschnitte „Aktiengesellschaft" und „Kommanditgesellschaft auf Aktien" aus dem Handelsgesetzbuch auszuscheiden und ein besonderes Gesetz hierfür zu schaffen. Wesentlicher ist, daß auch der Inhalt des Entwurfs außerordentlich weitgehende Aenderungen zeigt. Die Reformfreudigkeit des Ministeriums ist dadurch gekennzeichnet, daß von den 260 Paragraphen des Entwurfs mehr als 100 völlig neu sind, während sehr viele sonstige Bestimmungen eine mehr oder minder beträchtliche Aenderung erfahren haben. Es wird der Versuch unternommen, eine Fülle von Fragen, die sich im Laufe der Zeit ergeben haben, auf gesetzgeberischem Wege zu lösen. Hierunter befinden sich auch manche Gebiete, die noch im Fluß sind und bei denen deshalb eine Regelung besser der Zukunft vorbehalten bleiben sollte. Dieses Bestreben zur Regelung aller möglichen Probleme hat dazu geführt, zahlreiche neue Begriffe in das Gesetz einzufügen und hierfür Begriffsbestimmungen, sogenannte Legaldefinitionen, zu schaffen. Kannte das bisherige Recht nur einige Arten von Aktien — Inhaberaktien und Namensaktien sowie „mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung" (in der Praxis als Stamm- und Vorzugsaktien unterschieden) —, so enthält der Entwurf u. a. folgende neue Begriffsbestimmungen: Vorratsaktien, gebundene Aktien, Stimmrechtsaktien, Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, Bezugsaktien. Wir finden ferner in dem Entwurfe Begriffsbestimmungen für Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen; wir finden weiter den im bisherigen Rechte nicht erwähnten Typus Genußscheine, der allerdings nicht definiert wird. Es wird auch der Versuch unternommen, die „Tochtergesellschaft" begrifflich zu erfassen und sie von der „Konzerngesellschaft" zu unterscheiden. Wir werden bei der Einzelbetrachtung sehen, inwieweit diese Begriffsbestimmungen als geglückt anzusehen sind. Schon jetzt aber muß darauf hingewiesen werden, daß verschiedene der neuen Definitionen für die Auslegung einen weiten Spielraum lassen und deshalb bei der Handhabung zu großen Schwierigkeiten führen dürften.

Dieser Weitmaschigkeit von Begriffsbestimmungen steht auf der anderen Seite das Bestreben gegenüber, die Regelung mancher Gebiete bis in die kleinsten Einzelheiten auf gesetzlichem Wege zu bewirken. Etliche Vorschriften des Entwurfs gehen darin so weit, daß sie an die Kasuistik des alten preußischen Landrechts erinnern. Begnügt sich das bisherige Handelsrecht damit, in großzügiger — gelegentlich vielleicht allzu großzügiger — Weise die rechtlichen Grundlinien zu umschreiben, so verfällt der Entwurf in das entgegengesetzte Extrem, indem er möglichst für jeden vorkommenden Fall eine bindende Rechtsvorschrift schaffen möchte. Durch die zahllosen Anforderungen, die sich hieraus — insbesondere für die Verwaltungsorgane — ergeben und die sich in der Praxis vielfach als unerfüllbar herausstellen müssen, wird ein Moment der Unsicherheit in die Verwaltungen hereingetragen, daß den Unternehmungen häufig eher schädlich als nützlich sein wird. Es ist weiter zu befürchten, daß eine Reihe von Vorschlägen des Entwurfs, wenn sie zum Gesetz erhoben werden sollten, geradezu eine Lahmlegung der Gesellschaften, namentlich nach der Richtung ihrer finanziellen Beweglichkeit, bewirken können. Dies gilt insbesondere von der geplanten erheblichen Ausdehnung der zwingenden Dreiviertelmehrheit, wovon unten noch im einzelnen die Rede sein wird.

Die vorstehenden Bedenken gegenüber gewissen allgemeinen Richtlinien des Gesetzentwurfs dürfen nicht etwa zu der Ansicht verleiten, daß ich der Vorlage im ganzen ablehnend gegenüberstehe. Ich möchte vielmehr ausdrücklich hervorheben, daß die geleistete Arbeit viele mir gut und nützlich erscheinende Vorschriften hervorgebracht hat. Die Licht- und Schattenseiten des Entwurfs, so wie sie sich mir darstellen, werden im einzelnen hervortreten, wenn wir nunmehr die wesentlichen Neuerungen, die in den verschiedenen Abschnitten des Entwurfs enthalten sind, einer Betrachtung unterziehen.

1. Gründung.

§ 3.

Auch in Zukunft soll die Aktiengesellschaft ein festes Grundkapital haben. Der Mindestbetrag dieses Grundkapitals wird auf 50 000 RM festgesetzt. Das Grundkapital ist zerlegt in Aktien, deren geringster Betrag auf 100 RM beziffert ist. Die noch aus der Inflationszeit verbliebenen Aktien mit einem Mindestnennbetrage von 20 RM sollen allmählich verschwinden; es besteht die Absicht, sie durch eine weitere Ergänzung der Verordnung über Goldbilanzen aus dem Verkehr zu ziehen.

Mit dieser Regelung wird man sich ausnahmslos einverstanden erklären können. Das Bankgewerbe hat von jeher die Aktien im Nennbetrage von weniger als 100 RM als eine arge Belästigung empfunden, da hierdurch die bankmäßige Handhabung des Wertpapierverkehrs erheblich erschwert wurde. Wichtiger als dieser mehr technische Umstand ist die Aufrechterhaltung des Grundsatzes, daß die einzelnen Aktien wie das gesamte Grundkapital ziffernmäßig bestimmt sein müssen. Die Einführung der nennwertlosen Aktien (Quotenaktien) würde der deutschen Auffassung vom Wesen des Aktieninstituts nicht entsprochen haben. Das gleiche gilt von der sogenannten Unterpariemission, die nach wie vor untersagt ist.

Zu begrüßen ist auch, daß es bei der baren Einzahlung des bei der Gründung oder Kapitalerhöhung zunächst eingeforderten Betrages verbleiben soll. Dagegen hat der Entwurf die Bestimmung gestrichen, daß der eingezahlte Betrag im Besitze des Vorstandes sein müsse; es soll genügen, wenn der Betrag zur Verfügung des Vorstandes steht, womit dem Bedürfnis der Rechtssicherheit entsprochen ist. Eine Neuerung liegt darin, daß in Zukunft sowohl bei der Gründung wie bei der Kapitalerhöhung ein gerichtliches Vorprüfungsverfahren stattfinden soll. In der Praxis wird meist schon entsprechend verfahren. Neu ist ferner, daß das Gericht den gestellten Eintragungsantrag ablehnen kann, wenn die vorherige Prüfung durch Revisoren (jetzt Prüfer genannt) zu Beanstandungen geführt hat. Erwähnt sei schließlich, daß der Entwurf die bisherigen sehr umfangreichen Vorschriften über die Stufengründung (Simultangründung) gestrichen hat, da eine Grün-

Digitized by Google

dung fast niemals in dieser Form vorgenommen worden ist und ein Bedürfnis für die fragliche Bestimmung somit nicht besteht.

2. Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

bleiben im wesentlichen unverändert. Eine Erleichterung erfährt die Einziehung von Aktien. Hierfür sind zwar im allgemeinen die für die Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften zu befolgen. Dies gilt nach bisherigem Rechte nicht, wenn die Aktien aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Gewinn eingezogen werden. Jetzt soll das gleiche der Fall sein, wenn die Aktien der Gesellschaft unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden oder die Einziehung zu Lasten eines Reservekontos erfolgt. Vorstehende Vorschrift ist wichtig, weil der Entwurf an einigen Stellen unter gewissen Voraussetzungen die Einziehung von Stimmrechtsaktien erleichtern möchte.

Aufrechterhalten ist die Bestimmung, daß eine Aktiengesellschaft eigene Aktien im regelmäßigen Geschäftsbetriebe weder erwerben noch als Pfand nehmen soll. Es ist aber eine gewisse Ausdehnung dieser Vorschrift vorgesehen. Auch eine „Tochtergesellschaft" soll weder Aktien der Muttergesellschaft zeichnen noch deren Aktien erwerben oder als Pfand nehmen. Als „Tochtergesellschaft" wird eine Gesellschaft bezeichnet, auf die eine andere Aktiengesellschaft „auf Grund von Beteiligungen oder in sonstiger Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluß ausübt oder auszuüben in der Lage ist" (§ 56 Abs. 3).

Es sei hier darauf hingewiesen, daß die Tochtergesellschaft noch an anderen Stellen des Entwurfs eine wichtige Rolle spielt. Jeder Aktionär soll das Recht haben, sich in den Generalversammlungen auch über die Beziehungen zu einer Tochtergesellschaft zu unterrichten (§ 86 Abs. 1). Im Geschäftsbericht soll über die Beziehungen zu einer Tochtergesellschaft berichtet werden. Die Forderungen an Tochtergesellschaften und die Verbindlichkeiten gegenüber Tochtergesellschaften sind in der Bilanz gesondert auszuweisen (§ 110 Abs. 3 Satz 2, § 113 Abs. 2 IV 8, Abs. 2 IV 5).

Angesichts dieser sehr einschneidenden Vorschriften ist es notwendig, zu untersuchen, ob die Begriffsbestimmung der Tochtergesellschaft zu praktisch brauchbaren Ergebnissen führt. Die Frage ist zu verneinen. Nach dem Entwurfe soll es lediglich auf den beherrschenden Einfluß ankommen, gleichviel, ob er unmittelbar oder mittelbar ausgeübt wird, gleichviel, ob eine Beteiligung besteht oder nicht. Alsdann aber gerät man ins Uferlose. Eine kraftvolle Persönlichkeit wird in der Lage sein, beherrschenden Einfluß auszuüben, auch wenn sie sich nicht auf Kapitalmacht stützen kann. Auf solche Weise beherrschte Hugo Stinnes zahlreiche Unternehmungen, bei denen er nicht oder nur geringfügig beteiligt war. Es kann aber unmöglich gesagt werden, daß alle diese von ihm beherrschten Gesellschaften im Verhältnis von Mutter- und Tochtergesellschaft gestanden hätten. Sieht man sich die neuere Entwicklung an, so kommt man bei der Begriffsbestimmung des Entwurfs zu den merkwürdigsten Folgerungen. Sind vielleicht die Vereinigten Stahlwerke, das größte deutsche Unternehmen der Eisen- und Kohlenindustrie, eine Tochtergesellschaft der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft, weil dieses weit kleinere Unternehmen vielleicht unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann? Die Frage stellen, heißt, sie verneinen. Sie zeigt aber, daß die Begriffsbestimmung des Entwurfs Zweifeln Tor und Tür öffnet. Mit Recht sagt die Begründung, daß die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft noch nicht abgeschlossen sei. Dies gilt aber auch von dem Begriff der Tochtergesellschaft selbst. Es wäre m. E. richtiger, die Bestimmungen über die Tochtergesellschaft gänzlich aus dem Entwurfe zu entfernen und die Entscheidung in streitigen Fällen der gerichtlichen Praxis zu überlassen. Besondere Bedenken bestehen aber gegen die oben erwähnte Vorschrift, wonach die Tochtergesellschaft Aktien der Muttergesellschaft nicht zeichnen oder erwerben soll. Es ist bekannt, daß in sehr vielen Fällen befreundete Gesellschaften, auf die die Begriffsbestimmung Tochtergesellschaft passen könnte, Aktien von ihnen nahestehenden Gesellschaften, die alsdann als Muttergesellschaft anzusehen wären, bereits in ihrem Besitze haben. An diesem Zustande würde das beabsichtigte Verbot nichts ändern können; und auch sonst würde es sich als ein Schlag ins Wasser erweisen, da der beabsichtigte Zweck, einen mittelbaren Einfluß der Gesellschaft auf eigene Aktien zu verhindern, sich doch nicht erreichen läßt. Uebrigens wäre es, zumal in kritischen Zeiten, nicht zu billigen, wenn man den größeren Unternehmungen verwehren wollte, das an den Börsen auf den Markt geworfene Aktienmaterial durch nahestehende Gesellschaften aufzunehmen. Soll z. B. die Länderbank nicht mehr berechtigt sein, den Kurs der Farbenaktien zu regeln?

Die Einwendungen gegen den Begriff der Tochtergesellschaft und die auf sie bezüglichen Vorschriften werden dadurch verstärkt, daß der Entwurf weiterhin den Versuch unternimmt, auch eine Begriffsbestimmung für „Konzerngesellschaften" zu treffen (§ 116 Nr. 2). Es sollen dies Gesellschaften sein, deren Verhältnisse durch die Beziehungen zu einem oder mehreren anderen Unternehmen maßgebend beeinflußt werden. Für derartige Gesellschaften soll die Reichsregierung ermächtigt sein, Vorschriften über die Aufstellung des eigenen und über die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Jahresabschlusses zu erlassen; außerdem ist über sie im Geschäftsberichte zu berichten (§ 110 Abs. 3). Der feine begriffliche Unterschied zwischen maßgebender Beeinflussung (Konzerngesellschaft) und beherrschendem Einfluß (Tochtergesellschaft) ist für die Praxis schlechterdings unerträglich. Abgesehen hiervon gilt auch von dem Begriff „maßgeblicher Einfluß" das gleiche, was über den „beherrschenden Einfluß" gesagt wurde. Mit solchen unbestimmten Merkmalen läßt sich nichts anfangen. Bei den sehr nahen Beziehungen, die vielfach zwischen Großbanken und industriellen Unternehmungen bestehen, wäre es durchaus denkbar, eine ganze Reihe solcher industrieller Gesellschaften wegen eines angenommenen maßgeblichen Einflusses der betreffenden Bank als deren Konzerngesellschaft — oder bei beherrschendem Einfluß sogar als Tochtergesellschaft — zu be-

Digitized by Google

zeichnen, während nach der im Geschäftsleben herrschenden Auffassung hiervon keine Rede sein kann.

3. Vorstand und Aufsichtsrat.

Mit Recht hält der Entwurf an dem seit alters bestehenden Zustande einer Trennung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat fest. Das ausländische Board-System ist damit abgelehnt. Im einzelnen aber enthält der Entwurf eine Menge neuer Vorschriften, die darauf hinauslaufen, die Verantwortung der beiden Gesellschaftsorgane erheblich zu verschärfen. Teilweise sind diese Bestimmungen zu begrüßen, teilweise schießen sie m. E. über das Ziel hinaus. Es ist hier notwendig, eine allgemeine Betrachtung einzuschalten. Die Begründung weist an verschiedenen Stellen darauf hin, daß der im vorigen Jahre erfolgte Zusammenbruch der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft für die Ausgestaltung des Gesetzgebungswerkes bestimmend gewesen ist. So selbstverständlich es nun sein muß, daß die in einem solchen Falle gesammelten Erfahrungen bei der Reform des Aktienrechts Berücksichtigung finden, so muß man sich doch davor hüten, die in dem einen oder anderen Einzelfalle begangenen Fehlgriffe zu einem Fundament für gesetzgeberische Tätigkeit zu erheben. Auch in der Vergangenheit haben sich schwere wirtschaftliche Katastrophen ereignet, und trotzdem hat sich ergeben, daß ohne Aenderung des Gesetzes eine ordnungsmäßige und gedeihliche Entwicklung der Aktienunternehmungen durch lange Jahre sich vollziehen konnte. Es sei hierbei besonders an die großen Zusammenbrüche um die Wende des Jahrhunderts erinnert. Aus diesem Grunde werden die einzelnen Vorschläge des Entwurfs, die sich auf die erweiterten Pflichten des Vorstandes und Aufsichtsrats beziehen, einer besonders sorgfältigen Nachprüfung unterzogen werden müssen. Es wäre unbillig, Anforderungen zu stellen, von denen mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sie in der Praxis nicht erfüllt werden können, und die sich sonach nur als Fallstricke erweisen würden, sofern die Gesellschaft durch Unglücksfälle in irgendwelche Schwierigkeiten gerät.

In Abweichung von dem bisherigen Rechte legt der Entwurf dem Vorstande auf, dem Aufsichtsrat in regelmäßigen, mindestens vierteljährlichen Zwischenräumen sowie bei wichtigem Anlaß über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens mündlich oder schriftlich zu berichten. Die vierteljährliche Berichterstattung ist sicherlich wünschenswert; dagegen ist der Ausdruck „wichtiger Anlaß" als zu unbestimmt zu bezeichnen.

Während bisher für den Aufsichtsrat die Bestimmung gilt, daß er die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke vom Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten hat, heißt es in Zukunft nur: „Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen". Hierin liegt eine beabsichtigte und zu begrüßende Einschränkung der dem Aufsichtsrat obliegenden Verpflichtungen. Wenn es aber weiter heißt, daß nicht nur der Aufsichtsrat als solcher, sondern auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats befugt sein soll, vom Vorstande jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen (§ 79 Abs. 2), so sieht dieses dem einzelnen Mitgliede gegebene Recht einem Danaer-Geschenk ähnlich. Die Begründung bemerkt denn auch, daß hierdurch dem einzelnen Mitgliede die Möglichkeit genommen werden solle, sich künftig mit Unkenntnis zu entschuldigen, falls sich herausstellt, daß bei der Gesellschaft etwas nicht in Ordnung gewesen ist. Jeder Praktiker weiß aber, daß das einzelne Aufsichtsratsmitglied in 99 von 100 Fällen beim besten Willen nicht in der Lage sein wird, von der Befugnis zur Einforderung eines Berichtes Gebrauch zu machen. Das gleiche gilt von der neuen Bestimmung des § 77, daß jedes Aufsichtsratsmitglied berechtigt ist, unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine unverzügliche Einberufung des Aufsichtsrats zu verlangen.

Weiter soll der Aufsichtsrat zukünftig in seinen Bemerkungen zum Geschäftsbericht des Vorstandes mitteilen, in welchen Zeitabschnitten, in welcher Art und in welchem sachlichen Umfange die Prüfung der Geschäftsführung während des Geschäftsjahres erfolgt ist und ob diese Prüfung nach ihrem abschließenden Ergebnis zu Beanstandungen Anlaß gegeben hat oder nicht. Hier wird gleichfalls Unerfüllbares verlangt. Wie liegen denn die Dinge in der Praxis? Der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit, der bei großen Gesellschaften aus etlichen Dutzenden Mitgliedern besteht, muß sich regelmäßig darauf beschränken, die mündlichen und schriftlichen Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen. Eine umfangreichere Tätigkeit liegt den Ausschüssen ob. Die hauptsächliche dem Aufsichtsratsorgan zugewiesene Tätigkeit wird aber in der Mehrzahl der Fälle von dem Vorsitzenden — und gelegentlich noch von dem einen oder anderen Mitgliede — geleistet. Diese Tätigkeit ist, wie der Kenner der Verhältnisse weiß, meistens außergewöhnlich umfangreich. Sie besteht in einem dauernden schriftlichen und mündlichen Gedankenaustausch zwischen dem Vorsitzenden und dem Vorstande, der vielfach weit über die Kontrolltätigkeit hinausgeht und zu einer gemeinschaftlichen Beratung der für das Unternehmen in Betracht kommenden wichtigen Fragen führt. Es besteht aber gar keine Möglichkeit, über die Art und den Umfang dieser Tätigkeit, die doch dem gesamten Aufsichtsrat zugute kommt, im Anschluß an den Geschäftsbericht Mitteilungen zu machen. Nicht minder undenkbar ist es, von jeder etwaigen Beanstandung, die sich bei der prüfenden Tätigkeit des Aufsichtsrats (oder gar des Vorsitzenden allein?) ergeben haben sollte, der Oeffentlichkeit Kenntnis zu geben. Ein Vorstand, dem derartiges bescheinigt würde, wäre jeder Autorität beraubt und müßte sofort seinen Abschied nehmen.

Einen scharfen Eingriff in die Beziehungen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat enthält der Vorschlag des Entwurfs, daß Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats Darlehen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Aufsichtsrats gewährt werden dürfen. Dies soll sich auch auf Vorschüsse von Vergütungen erstrecken. Der Aufsichtsrat soll in dem die Genehmigung erteilenden Beschlusse Bestimmungen über Verzinsung und Rückzahlung des entliehenen oder vorgeschossenen Betrages treffen. Für Darlehen, die ohne die vorstehende Genehmigung erteilt sind, haften sowohl der Vorstand wie

Digitized by Google

auch die Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie von dem Vorfall Kenntnis hatten. Wir haben es hier sicherlich mit einer Auswirkung des Zusammenbruchs der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu tun. Es ist auch nicht zu leugnen, daß die neue Vorschrift im ersten Augenblick bestechend wirkt. Trotzdem lassen sich ernste Zweifel nicht unterdrücken. Umgehungen werden nicht schwierig sein. Gerade mächtige Verwaltungsmitglieder verstehen es mitunter, ihre persönlichen Interessen in ausländischen Gesellschaften unterzubringen, die alsdann die Darlehen entnehmen könnten, deren direkte Beanspruchung untersagt wäre. Es ist aber weiterhin schwer denkbar, daß der gesamte Aufsichtsrat mit derartig vertraulichen Angelegenheiten, wie Darlehnsgewährungen an Vorstandsmitglieder, befaßt wird. Zum mindesten müßte es also gestattet sein, daß ein engerer Ausschuß die Genehmigung erteilt und daß hierdurch der gesamte Aufsichtsrat gedeckt wird. Sodann besteht ein Unterschied zwischen ungesicherten Darlehen und solchen, die gegen eine vollkommen ausreichende Deckung gegeben werden. Sicherlich aber ist die Vorschrift für Banken nicht geeignet, da in deren Aufsichtsrat sich stets Personen befinden werden, die als Inhaber von Handelsfirmen oder Gesellschaften Kredite in Anspruch nehmen, und da gerade ihre Wahl in den Aufsichtsrat eben wegen dieser geschäftlichen Beziehungen, die keinesfalls der Kontrolle durch den Aufsichtsrat unterworfen werden dürfen, erfolgt ist.

Nicht minder wichtig sind die Bedenken, die sich gegen eine weitere Neuerung des Entwurfs richten: „Wer zwecks Erreichung gesellschaftsfremder Sondervorteile für sich oder einen Dritten unter Benutzung seines Einflusses als Aktionär ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats zu einem vorsätzlichen Handeln zum Schaden der Gesellschaft bestimmt, haftet mit dem Mitgliede des Vorstandes oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft als Gesamtschuldner für den daraus entstehenden Schaden" (§ 84 Abs. 1). Wir haben es hier mit einer abgeschwächten Form der sogenannten Generalklausel zu tun, die die Aktienrechtskommission in Vorschlag gebracht hatte. Dieser Klausel begegnet man noch an anderer Stelle. Ein Beschluß der Generalversammlung soll nämlich auch dann anfechtbar sein, wenn der Beschluß auf einer Stimmrechtsausübung beruht, durch die der Aktionär gesellschaftsfremde Sondervorteile für sich oder einen Dritten verfolgt (§ 136 Abs. 1). Es ist hier nicht der Ort, die Vorteile und Nachteile der Generalklausel darzulegen oder die vielumstrittene Deutung der Worte „gesellschaftsfremder Sondervorteil" zu erörtern. Ich muß mich vielmehr darauf beschränken, meiner Auffassung dahin Ausdruck zu geben, daß es der Neueinführung der oben erwähnten Vorschriften nicht bedarf, weil die Bestimmungen des geltenden Rechts über vorsätzliche Schadenszufügung in der Auslegung, die sie vom Reichsgericht erfahren haben, vollkommen ausreichend sind und weil durch die Einführung eines neuartigen vieldeutigen Begriffs eine weitgehende Unsicherheit in die praktische Handhabung hineingetragen würde.

Die verschiedenen Erleichterungen, die für die Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder vorgeschlagen werden (§§ 132—134) entsprechen den berechtigten Anforderungen.

Während so auf der einen Seite die Pflichten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder eine Verschärfung erfahren, wird auf der anderen Seite eine Entlastung geplant, und zwar in Gestalt einer Pflichtprüfung des Jahresabschlusses (§§ 118 ff.). Allerdings soll der Teil des Gesetzes, der sich hierauf bezieht, erst in einem später von der Reichsregierung zu bestimmenden Zeitpunkte in Kraft treten, da zunächst die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden sollen, damit eine genügende Zahl fachmäßig vorgebildeter Buchprüfer zur Verfügung steht. Die Begründung rechnet damit, daß sich diese Voraussetzungen in verhältnismäßig kurzer Frist verwirklichen werden, was zweifelhaft sein dürfte. Es ist aber zu beachten, daß sich die bei sehr vielen Gesellschaften bereits bestehende Gepflogenheit, die Jahresabschlüsse durch eine der bewährten Treuhandgesellschaften prüfen zu lassen, als segensreich erwiesen hat. Besonders die größeren Banken legen seit Jahrzehnten hohen Wert darauf, daß derartige Prüfungen in möglichst weitem Umfange erfolgen, und sie haben zu diesem Zwecke besondere unabhängige Treuhandgesellschaften ins Leben gerufen. In dem Entwurfe findet sich nun die Vorschrift, daß Treuhandgesellschaften von der Prüfung ausgeschlossen sein sollen, auf deren Geschäftsführung Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats der zu prüfenden Gesellschaft maßgebenden Einfluß ausüben oder auszuüben in der Lage sind (§ 120 Abs. 2). Hieraus können sich Schwierigkeiten ergeben; denn wenngleich die fraglichen Treuhandgesellschaften auf ihrem Geschäftsgebiete völlig unabhängig sind, so bestehen doch meist zwischen ihnen und den betreffenden Banken kapitalmäßige und persönliche Beziehungen, so daß mit einem Schein von Berechtigung behauptet werden könnte, daß hier die Möglichkeit der Ausübung maßgebenden Einflusses vorliegt. Es kann aber keiner Bank zugemutet werden, zur Prüfung der ihr nahestehenden Gesellschaften eine andere als die ihr selbst befreundete Treuhandgesellschaft heranzuziehen. Weiter erhebt sich die Frage, ob es richtig und durchführbar ist, die Prüfung durch Bilanzprüfer für alle Gesellschaften ohne Unterschied des Größenverhältnisses zwangsweise vorzuschreiben. Es ist anzunehmen, daß die Erfahrungen, die bei der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft gemacht worden sind, auch hier eine Rolle gespielt haben; indessen ist gerade dieser Fall insofern wenig beweiskräftig, als die Versicherungsgesellschaften durch ein besonderes Aufsichtsgesetz sogar einer Behörde unterstellt sind, die in dem fraglichen Falle versagt hat. Der Hinweis auf die — übrigens sehr bewährten — chartered accountants ist ebenfalls nicht durchschlagend. Denn diese Einrichtung hat bekanntlich nicht verhindert, daß gerade im Laufe des letzten Jahres in den gelobten Ländern, in denen diese chartered accountants tätig sind, die schwersten Zusammenbrüche sich ereignet haben.

Ueber die Bestellung des Aufsichtsrats ist nachzutragen, daß in Abänderung des bisherigen Rechtszustandes die Möglichkeit vorgesehen ist, im Gesellschaftsvertrage einer Minderheit von Aktionären das Recht auf Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat einzuräumen (§ 74

Digitized by Google

Abs. 1 u. 5). Dies dürfte sich namentlich für gemischtwirtschaftliche und ähnliche Unternehmungen, bei denen sich mehrere Gruppen in die Herrschaft eines Unternehmens teilen, als zweckmäßig erweisen. Bisher war es nicht möglich, Abreden über eine paritätische oder anderweite prozentuale Besetzung des Aufsichtsrats mit verbindlicher Kraft für die Gesellschaft zu treffen. Dagegen ist es vom Ministerium mit Recht abgelehnt worden, einer Minderheit das Recht zur Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern zu gewähren, wenn dies im Gesellschaftsvertrage nicht vorgesehen ist. Es wäre ein für das deutsche Aktienwesen unerträglicher Zustand, wenn man ihm das Verhältnis-Wahlrecht mit allgemeiner Gültigkeit aufzwingen wollte.

Zu begrüßen ist ferner die geplante Aufhebung der Bestimmung, daß Vorstandsmitglieder erst nach ihrer Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden dürfen. Eine lästige Fessel, die niemand Nutzen brachte, wird hiermit aus der Welt geschafft.

Erwähnt sei schließlich, daß die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern künftig nicht der Dreiviertelmehrheit bedarf. Diese Regelung steht im Gegensatz zu dem sonst in dem Entwurfe vorwaltenden Bestreben, die Fälle, in denen Dreiviertelmehrheit notwendig sein soll, zu vermehren. Auch nach bisherigem Rechte war es möglich, durch die Satzung den Widerruf durch einfache Mehrheit vorzusehen. In Zukunft wird umgekehrt in der Satzung eine höhere als die einfache Mehrheit gefordert werden können.

4. Generalversammlung und Stimmrecht.

Man hat in diesen Tagen vielfach gelesen, daß der Entwurf des Aktienrechtes einen Kompromiß-Charakter zeige; daß er mit der einen Hand nehme, was er mit der anderen gebe; daß manche Bestimmungen einer Echternacher Springprozession ähnlich sähen. Das soll namentlich auch bei der Behandlung der sogenannten Herrschaftsaktien der Fall sein. Der Eindruck, den ich von dem Inhalte des Entwurfs empfangen habe, ist ein ganz anderer. Zwar sind in der Begründung — was selbstverständlich ist — überall die Gründe und Gegengründe gegeneinander abgewogen, aber das Ministerium ist doch auf vielen Gebieten, und so besonders auf dem des Stimmrechts, dazu gekommen, sich eine Art von System zurechtzulegen. Die Durchführung dieses Systems wird dann in möglichst lückenloser Form zu verwirklichen gesucht. Und wenn ein Einwand berechtigt erscheint, so geht er dahin, daß zuviel Systematik getrieben und hierdurch die praktische Anwendung des Gesetzes erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird.

In der Frage des Stimmrechts ist das System gegen die Herrschaftsaktien gerichtet. Allerdings verkennt der Entwurf nicht, daß die völlige Beseitigung der erhöhten Stimmenmacht verhängnisvoll sein würde. Wenn die Begründung — mit vollem Recht — auf die noch immer bestehende, in Zukunft vielleicht noch schärfer als bisher hervortretende Gefahr der äußeren Ueberfremdung hinweist, so trifft sie hiermit nur einen Teil des Problems. Wichtiger noch ist der Schutz des Unternehmens gegen das Eindringen von Wettbewerbern, Großspekulanten oder sonstigen unliebsamen Elementen. Aber von welchem Gesichtspunkte man auch ausgehen möge: sicher ist, daß der Entwurf das Herrschaftsstimmrecht nur noch in zweifacher Gestalt zulassen will:

1. in der Form der nicht voll eingezahlten Aktien, was bei einer Einzahlung von 25 pCt., vom etwaigen Aufgeld abgesehen, ein einfaches Stimmrecht bedeutet,
2. in der Form der „Stimmrechtsaktien", worunter eine eigens geschaffene Gattung von Aktien verstanden wird, der in der Satzung ein höheres Stimmrecht beigelegt ist (§ 94).

Beide Fälle des erhöhten Stimmrechts unterliegen aber wesentlichen Einschränkungen. Nicht vollgezahlte Aktien (§ 93) bedürfen zur Ausübung des Stimmrechts einer Dreiviertelmehrheit, die zwingend ist (ausgenommen bei Versicherungsgesellschaften). Andernfalls haben sie überhaupt keine Stimmberechtigung, also nicht einmal im Verhältnis des eingezahlten Kapitals. Diese Vorschriften sind umso einschneidender, als ihnen rückwirkende Kraft beigelegt werden soll.

Noch schwerer sind die Fesseln, die den „Stimmrechtsaktien" angelegt werden (§ 94). Hier ist ausnahmslos für die Schaffung solcher Aktien zwingende Dreiviertelmehrheit vorgesehen (§ 95). Sie müssen ferner auf Namen lauten, und zu ihrer Uebertragung soll die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich sein, und zwar die Zustimmung nicht nur des Vorstandes, sondern auch des Aufsichtsrats und sogar der Generalversammlung (§ 52 Abs. 4). Die bereits bestehenden Stimmrechtsaktien sind innerhalb Jahresfrist auf Namen umzuschreiben; sie dürfen nach dieser Umschreibung ebenfalls nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden (Art. 13 AG). Sodann können alle Stimmrechtsaktien — die bereits bestehenden drei Jahre nach Inkrafttreten des Aktiengesetzes, die neu geschaffenen fünf Jahre nach ihrer Entstehung — durch Beschluß der Generalversammlung eingezogen werden. Für diesen Beschluß ist nur einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals erforderlich (§ 96 Art. 14). Beachtenswert ist schließlich die Ordnungsvorschrift, daß der Vorstand jeder Zulassungsstelle das Vorhandensein von Stimmrechtsaktien anzeigen soll (Art. 12). Auch sind solche Aktien in der Bilanz gesondert auszuweisen, wogegen nichts einzuwenden ist.

Abgesehen von diesen Erschwerungen der Stimmengewalt enthält der Entwurf eine wichtige Vorschrift auf dem Gebiete der Abstimmungen. Er befindet sich insoweit in Uebereinstimmung mit der jüngsten Rechtsprechung des Reichsgerichts, die nunmehr zum Gesetz erhoben werden soll. Es wird ein Unterschied gemacht zwischen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenmehrheit) und der Mehrheit des vertretenen Grundkapitals (Kapitalmehrheit). Die Bedeutung dieser anfänglich etwas verwickelt erscheinenden, aber doch durchaus klaren Unterscheidung möge durch folgendes Beispiel erläutert werden:

> Eine Gesellschaft hat 10 Mill. RM Stammaktien mit 100 000 Stimmen und 1 Mill. RM Vorzugsaktien mit 30 000 Stimmen. In einer Generalversammlung sind vertreten

Digitized by Google

8 Mill. RM Stammaktien mit 80 000 Stimmen und die Vorzugsaktien mit 30 000 Stimmen. Alsdann beträgt die Stimmenmehrheit 55 001 Stimmen, dagegen die Mehrheit des vertretenen Kapitals 4 500 100 RM. Um die „Kapitalmehrheit" zu erreichen, müssen also zu den Vorzugsaktien noch 3 500 100 RM Stammaktionäre hinzutreten, während zur Erreichung der einfachen Stimmenmehrheit 2 500 100 RM ausreichen würden.

Durch die Verwertung des Begriffs „Kapitalmehrheit" wird nun die Stimmenmacht der Herrschaftsaktien wesentlich herabgemindert. Dies zeigt sich namentlich darin, daß in allen Fällen, in denen Dreiviertelmehrheit gefordert wird, die Berechnung von dem vertretenen Grundkapital ausgehen muß. Der Entwurf will aber die Fälle, in denen eine solche erhöhte Mehrheit notwendig ist, ganz erheblich vermehren. Während bisher eine Dreiviertelmehrheit zwingend nur bei Aenderung des Gegenstandes, Nachgründung, Herabsetzung des Grundkapitals und Veräußerung des Gesellschaftsvermögens im ganzen vorgeschrieben war, sollen in Zukunft zwingend der Dreiviertelmehrheit unterworfen sein: die Beschlußfassung über bedingte Kapitalerhöhung (siehe unten), über die Beilegung des Stimmrechts an nicht vollgezahlte Aktien, über die Beilegung eines Vorzugsstimmrechts, über Ausschließung des Bezugsrechts, über die Fortsetzung aufgelöster Gesellschaften, über Abschluß, Aufhebung und innerliche Aenderung von Interessengemeinschafts-, Pacht- und ähnlichen Verträgen. In allen diesen Fällen soll also in Zukunft außer der einfachen Mehrheit sämtlicher Stimmen die Dreiviertelmehrheit des vertretenen Grundkapitals erforderlich sein. Es muß schon hier darauf hingewiesen werden, daß durch diese Häufung der Anforderungen an das Zustandekommen von Beschlüssen leicht eine Lahmlegung der Gesellschaft herbeigeführt werden kann. Hiervon wird unten noch näher die Rede sein.

In der viel umstrittenen Frage der Legitimationsübertragung steht der Entwurf auf dem Boden der geltenden Lehre und Rechtsprechung. Er hält diese Uebertragung demnach für zulässig und lehnt irgendwelche Vorschriften, die das Depotstimmrecht der Banken beeinträchtigen würden, ab. Man kann dem nur restlos zustimmen. Die Gründe, die für den bestehenden Zustand sprechen, sind gerade im Bank-Archiv so häufig und so überzeugend dargelegt, daß ich auf eine Wiederholung verzichten kann. Wenn Quertreiber oder Personen, die sich des Einflusses auf Gesellschaften mit verhältnismäßig geringfügigen Mitteln bemächtigen wollen, das Bankenstimmrecht bekämpfen, so mag dies verständlich erscheinen. Weniger begreiflich ist es, daß auch von ernsthafter Seite immer wieder die alten Einwendungen gegen diese sich aus der Natur der Inhaberaktie ergebende Folgerung erhoben werden. Die Hoffnung, daß die Aufhebung des Bankenstimmrechts die einzelnen Aktionäre veranlassen würde, die Generalversammlungen selbst zu besuchen oder besondere Vollmachten hierfür zu erteilen, ist nach meinem Dafürhalten gänzlich unbegründet. Im übrigen ist zu bezweifeln, ob die Erfahrungen, die verschiedene Aktionärgruppen gerade in der jüngsten Zeit mit der Wahrnehmung ihrer Interessen durch die von ihnen entsandten Bevollmächtigten gemacht haben, sie in irgendeiner Weise befriedigen konnten. Der Einzelaktionär aber, der in der Generalversammlung erscheint, ist fast niemals in der Lage, den Verlauf der Verhandlungen in sachdienlicher Weise zu beeinflussen.

Völlig ablehnend verhält sich der Entwurf gegenüber der Ausübung des Stimmrechts durch Vorratsaktien und gebundene Aktien. Unter „Vorratsaktien" versteht der Entwurf solche Aktien, die bei der Gründung oder Zeichnung für Rechnung der Gesellschaft übernommen worden sind. Er ordnet an, daß derartige Aktien, soweit sie bestehen, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einzuziehen sind, falls nicht in der Zwischenzeit die volle Einzahlung geleistet worden ist. Unterbleibt die Einziehung, so haften die Uebernehmer der Aktien ohne Rücksicht auf die mit der Gesellschaft etwa getroffenen Vereinbarungen. In Zukunft ist die Schaffung neuer Vorratsaktien in dem vorbezeichneten Sinne dadurch ausgeschaltet, daß die Gründer oder Zeichner nicht geltend machen können, sie hätten die Aktien nicht für eigene Rechnung übernommen. Die noch vorhandenen Vorratsaktien sind, soweit sie nicht eingezogen werden, jeweilig im Geschäftsbericht anzuführen (Art. 9 Abs. 1 AG., § 41 und § 110 Abs. 5 Nr. 1).

„Gebundene Aktien" sind nach dem Entwurfe solche Aktien, bei denen ein Aktionär durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung mit der Gesellschaft zu ihren Gunsten in der Ausübung der Aktienrechte oder in der Veräußerung oder sonstigen Verfügung über die Aktien gebunden ist oder war. Solche Aktien sollen nach der Vorschrift des Entwurfs überhaupt nicht berechtigt sein, das Stimmrecht auszuüben.

Die vorstehenden Vorschläge wegen der Vorratsaktien und der gebundenen Aktien sind nach verschiedenen Richtungen zu beanstanden. Schon die Begriffsbestimmungen sind zu bemängeln. Auch das geltende Recht verpflichtet den Zeichner, ohne Rücksicht auf die im Zeichnungsschein nicht enthaltenen Abreden. Eine Abrede, daß die Aktien für Rechnung der Gesellschaft übernommen werden, wäre aber im Zeichnungsschein unstatthaft. Noch stärker sind die Bedenken gegen die Definition der „gebundenen" Aktien. Es gibt zwar stillschweigende Willenserklärungen, aber mit stillschweigenden Vereinbarungen sollte ein Gesetz nicht operieren. Außerdem ist nicht abzusehen, warum das Stimmrecht eines Aktionärs auch dann ruhen soll, wenn er in der Vergangenheit einmal in der Verfügung gebunden war. Ganz abgesehen hiervon halte ich es aber für wenig empfehlenswert, die Möglichkeit des Mitstimmens von sogenannten Vorrats- oder gebundenen Aktien gesetzlich auszuschließen. Es würde zu weit führen, im Rahmen der vorliegenden Abhandlung die vielfach erörterten Gründe, die für und gegen das Herrschaftsstimmrecht sprechen, nochmals darzulegen. Wer aber gleich mir auf dem Standpunkt steht, daß den Gesellschaften die Freiheit gegeben werden muß, ihren Bestand zu schützen und für ihre weitere gedeihliche Entwicklung ausreichend vorzusorgen, der muß auch fordern, daß die Ausübung des Stimmrechts durch Vorrats- oder gebundene Aktien im Rahmen der Satzung gestattet bleibt. Da nämlich über wichtige Beschlüsse, ins-

Digitized by Google

besondere Kapitalerhöhung, nach wie vor getrennte Abstimmung notwendig ist, können die etwa vorhandenen Stimmrechtsaktien für sich allein keinen positiven Beschluß herbeiführen. Das Unternehmen würde also unter Umständen in eine Sackgasse geraten, wenn nicht die Möglichkeit bestünde, auch bei den Stammaktien das Gewicht der hierfür geschaffenen Vorrats- oder gebundenen Aktien in die Wagschale zu werfen. Es ist bekannt, daß die deutschen Zulassungsstellen gegen etwaige Mißbräuche dieses Rechtes ausreichende Sicherheiten geschaffen haben. Hierbei sollte man es auch in Zukunft belassen.

Nimmt hiernach der Entwurf in der Frage der Stimmrechtsaktien eine den Verwaltungen wenig freundliche Haltung ein, so ist er dem einzelnen Aktionär umso freundlicher gesinnt. Er schlägt vor, das Auskunftsrecht eines jeden Aktionärs gesetzlich festzulegen. Dieses Auskunftsrecht soll sich auf alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die mit dem Gegenstande der Verhandlung im Zusammenhang stehen, erstrecken (§ 86). Auch Konzern- und Tochtergesellschaften sollen davon betroffen sein. Die Auskunft kann nur verweigert werden, wenn das überwiegende Interesse der Gesellschaft oder der Allgemeinheit es erfordert. Allerdings ist der einzelne Aktionär nicht unmittelbar berechtigt, die Erteilung der von ihm verlangten Auskunft zu erzwingen. Nur eine Minderheit von 10 Prozent des gesamten Grundkapitals kann Vertagung fordern, falls eine von ihr gewünschte Auskunft nicht erteilt wird. In der darauffolgenden zweiten Generalversammlung kann wiederum Vertagung gefordert werden, sofern nicht eine durch den Entwurf neu vorgesehene Spruchstelle auf Antrag der Gesellschaft bescheinigt hat, daß die Auskunft zu Recht verweigert oder inzwischen richtig und vollständig erteilt ist. Der einzelne Aktionär kann aber weiterhin die Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses darauf stützen, daß eine Auskunft nicht richtig oder vollständig erteilt sei. Auch in solchem Falle soll die Gesellschaft berechtigt sein, die Spruchstelle zur Entscheidung anzurufen.

So wenig man es billigen kann, daß mitunter Anfragen von einzelnen Aktionären mit einer Handbewegung abgetan werden, so wenig wird man sich mit den Vorschlägen des Entwurfs befreunden können. Es ist nicht zweckmäßig, in Fragen, die das Innenleben eines wirtschaftlichen Unternehmens betreffen, die Zuflucht zu einer Behörde zu nehmen. Dies gilt nicht nur vom Standpunkte der Gesellschaft aus, die die Spruchstelle anrufen müßte, sondern auch von dem des Gesetzgebers, der die Schaffung einer solchen Instanz besser unterlassen sollte. Es war vielleicht etwas zu weitgehend, wenn die Rechtsprechung bisher der Generalversammlungsmehrheit die Entscheidung darüber zusprach, ob eine Auskunft erteilt werden solle oder nicht. Aber es würde auf alle Fälle genügen, wenn vorgesehen würde, daß die Auskunft verweigert werden kann, sofern eine gewisse qualifizierte Mehrheit die Erteilung der Auskunft nicht für erforderlich erklärt. Man könnte diese Mehrheit auf vier Fünftel des vertretenen Grundkapitals bemessen, oder man könnte vorsehen, daß der Antrag, die Auskunft nicht zu erteilen, als abgelehnt gelte, wenn 10 pCt. des gesamten Grundkapitals dagegen stimmten. Es muß doch auch unbedingt die Möglichkeit bestehen, durch Mehrheitsbeschluß die Beendigung einer Debatte herbeizuführen, mit der Maßgabe, daß, nachdem ein solcher Beschluß angenommen ist, weitere Auskünfte nicht mehr gefordert werden dürfen. Man muß sich bewußt sein, daß das Auskunftsrecht eine sehr gefährliche Waffe gegen die Gesellschaft darstellt. Wir haben nicht nur mit loyalen Aktionären zu rechnen, die sich über die Geschicke ihrer Gesellschaft unterrichten wollen; vielmehr kann das Fragerecht von Konkurrenzfirmen oder von sonstigen der Gesellschaft feindlich gesinnten Elementen ausgenutzt werden, um ihre Geschäftsgeheimnisse in Erfahrung zu bringen oder sie sonst zu schädigen. Schon jetzt stellen die Vorstände hochangesehener Gesellschaften probeweise die Fragen zusammen, auf die in künftigen Generalversammlungen zum Nachteil ihrer Unternehmungen Auskunft gefordert werden könnte! Man sollte sich also hüten, Neuerungen einzuführen, deren Tragweite von vornherein nicht zu übersehen ist.

Daß bei der Revisorenbestellung einige Erleichterungen vorgesehen werden (§ 129 Abs. 1 u. 2), begegnet keinem Bedenken. Das gleiche gilt, wie oben erwähnt, bei der Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder auf Grund des Verlangens einer Minderheit (§ 132 Abs. 1 u. 2).

Die Wirksamkeit der Generalversammlungsbeschlüsse litt bisher darunter, daß die Grenze zwischen der Nichtigkeit und der Anfechtbarkeit nicht scharf genug gezogen war. Es ist erfreulich, daß der Entwurf diese Grenze schaffen will. Absolute Nichtigkeit soll nur vorliegen bei Verletzung des öffentlichen Interesses oder bei Beschlüssen, die mit dem Wesen der Aktiengesellschaft unverträglich sind. In allen anderen Fällen bedarf es einer Anfechtungsklage und eines daraufhin ergehenden gerichtlichen Urteils, das den Beschluß für nichtig erklärt. Keineswegs kann man sich aber damit einverstanden erklären, daß eine Anfechtung zukünftig darauf gegründet werden darf, daß der Beschluß auf einer Stimmrechtsausübung beruhe, durch die der Aktionär gesellschaftsfremde Sondervorteile für sich oder einen Dritten verfolgt. Der unbestimmte und unbestimmbare Begriff des gesellschaftsfremden Sondervorteils wurde schon in anderem Zusammenhange abgelehnt. Hier kommt hinzu, daß ein Erfordernis aufgestellt wird, welches in der Mehrzahl der Fälle nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten festzustellen ist: es soll nämlich der Beschluß auf einer gewissen Stimmrechtsausübung beruhen. Hierzu wäre notwendig, daß in jedem Zweifelsfalle eine protokollarische Feststellung darüber erfolgte, wie jeder einzelne Aktionär in einer Generalversammlung abgestimmt hat. Es ist dringend davon abzuraten, die Generalversammlungen mit solchen Feststellungen zu belasten.

5. Jahresabschluß (Geschäftsbericht und Bilanz).

Die erweiterte Publizität, die bereits in der Gewährung des Auskunftsrechts ihren Ausdruck fand, soll sich nach dem Entwurfe vor allem auf den Geschäftsbericht sowie auf die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erstrecken. So sehr man dem Grundsatze zustimmen kann, so sehr muß

Digitized by Google

man gegen die übertriebene Kasuistik, die sich in den hierfür vorgesehenen Bestimmungen zeigt, Front machen. Schon eine oberflächliche Durchsicht lehrt, daß die zahlreichen Erfordernisse, die das Gesetz nach dieser Richtung stellt, in sehr vielen Fällen nicht erfüllt werden können. Es lassen sich nicht alle „Abweichungen gegenüber dem früheren Jahresabschluß" aufführen, ebenso wie es undenkbar ist, daß größere Unternehmungen über alle „Konzern- und Tochter"-Gesellschaften berichten. Die Mitteilung von „Haftungsverhältnissen einschließlich Pfandbestellungen und Sicherungsübereignungen, die in der Bilanz nicht ersichtlich sind", kann das Unternehmen schwer schädigen. Wenn aber vollends verlangt wird, daß auch noch über „andere in der Bilanz nicht berücksichtigte Rechtsbeziehungen, auf Grund deren Rechte oder Verbindlichkeiten bestehen oder wahrscheinlich entstehen werden", Angabe zu machen ist, desgleichen über „Verluste, die sich aus späteren Verpflichtungen oder auf sonstige Weise wahrscheinlich ergeben werden", so wird hier das Maß der Offenlegungspflicht auf die Spitze getrieben. Die Einschränkung, wonach die Berichterstattung unterbleiben darf, soweit das überwiegende Interesse der Gesellschaft es erfordert (§ 110 Abs. 6 Satz 2), kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß in diesen Anforderungen für den Vorstand und auch für den Aufsichtsrat Fallstricke verborgen sind. Eine derartige Ueberspannung der Pflichten läßt sich nur durch die Verallgemeinerung von Verfehlungen einzelner erklären.

Auch die sehr in die Einzelheiten gehenden Vorschriften über die Gliederung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung stellen an die Leitung der Unternehmungen hohe Ansprüche. Es ist überhaupt fraglich, ob eine so weitgehende Schematisierung in einem Gesetze, das für Jahrzehnte die Richtschnur bilden soll, am Platze ist. Die Gepflogenheiten, die heute bei der Zulassungsstelle obwalten und die für die Aufstellung des Bilanzschemas mitberücksichtigt sind, die Grundsätze der heutigen Betriebswirtschaftslehre können bereits morgen überholt sein. Es war der Vorzug des alten Handelsgesetzbuches, daß es sich auf die Feststellung der großen Gesichtspunkte beschränkte und die Ausgestaltung im einzelnen der Praxis überließ. Das möchte man auch dem neuen Aktienrecht wünschen. Als einen der großen Gesichtspunkte aber darf man die Vorschrift bezeichnen, daß Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechselbürgschaften und Garantieverträgen in voller Höhe in der Bilanz erscheinen müssen. — Von Wichtigkeit ist ferner, daß der Entwurf die Aufrechterhaltung und Bildung von stillen Rücklagen nicht verhindert. Zutreffend erinnert die Begründung daran, daß das Wesen einer stillen Reserve den Charakter der Unbeständigkeit und einer gewissen Unfaßbarkeit an sich trägt. Welche ungeheuren Wertschwankungen im Laufe weniger Monate eintreten können, in welchem Ausmaße dadurch die eingesetzten Bilanzziffern und die etwa in einer Minderbewertung liegenden stillen Rücklagen betroffen werden, haben wir erst im Laufe des letzten Jahres feststellen müssen. Ist aber die Grenze zwischen richtiger Bewertung und stiller Rücklage, auf eine selbst kurze Zeitspanne gerechnet, nicht annähernd zu ziehen, so entfällt auch die Möglichkeit, innere Rücklagen zu verbieten. Es entfällt sogar m. E. entgegen dem Vorschlage des Entwurfs die Möglichkeit, die Einsetzung von Rückstellungen unter den Verbindlichkeiten zu untersagen. Das könnte höchstens von willkürlichen Rückstellungen („fiktiven Kreditoren", wie die Begründung sagt) gelten, nicht aber von solchen, denen ein wie immer geartetes Risiko gegenübersteht. Bilanzwahrheit läßt sich immer nur mit dem durch die Unbeständigkeit der Verhältnisse und die Schwierigkeit objektiver Schätzung bedingten Vorbehalt erreichen, und es ist daher durchaus zu billigen, wenn die Begründung ausspricht, daß die Wertansätze unter den vom Gesetze bestimmten Höchstgrenzen liegen dürfen.

6. Beschaffung neuer Mittel.

Der Entwurf sieht eine Reihe von bisher im Gesetze nicht enthaltenen und teilweise auch der Praxis unbekannten Möglichkeiten neuer Kapitalbeschaffung vor. Die bedeutsamste Art der Finanzierung wird aber nach wie vor in der Kapitalerhöhung zu erblicken sein. Hier nun enthält der Entwurf eine einschneidende, bereits oben erwähnte Bestimmung: Der Ausschluß des Bezugsrechts soll künftig nur noch mit einer zwingenden Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals erfolgen dürfen. Bisher konnte durch Satzungsbestimmung die einfache Mehrheit für genügend erklärt werden, wovon wohl die meisten Gesellschaften Gebrauch gemacht haben. Der von der Begründung für die Aenderung angeführte Gesichtspunkt, daß der Ausschluß des Bezugsrechts Aehnlichkeit mit einer Kapitalherabsetzung habe, ist allzu juristisch und wenig überzeugend. Es ist weiterhin zu bestreiten, daß die Erfahrung lehre, daß die Ausschließung des Bezugsrechts mit einfacher Mehrheit nicht weiter zugelassen werden dürfe. Solche Erfahrungen sind vielleicht in der Inflationszeit gemacht worden, doch liegt diese nunmehr reichlich sechs Jahre zurück. Die letzten Jahre aber haben umgekehrt in der Praxis gezeigt, daß die Beseitigung der Möglichkeit, den Bezugsrechtsausschluß mit einfacher Mehrheit zu beschließen, für manche Gesellschaften die unerfreulichsten Folgen haben könnte. Der Ausschluß des Bezugsrechts erfolgt entweder, um Aktien zum Erwerbe oder zur Angliederung von anderen Unternehmen zu verwenden, oder um die Aktien zu einem möglichst vorteilhaften, dem Börsenkurse nahekommenden Preise zu veräußern. Daß eine unredliche Verwaltung im Falle eines Bezugsrechtsausschlusses mit jungen Aktien Mißbrauch treiben und sich gar daran bereichern könnte, ist zwar nicht ausgeschlossen, doch darf ein solcher Ausnahmefall nicht richtunggebend sein. Entscheidend ist vielmehr der Umstand, daß bei zwingender Dreiviertelmehrheit bereits ein Besitzer von 15 bis 20 Prozent des Kapitals eines Unternehmens in der Lage sein würde, die Gesellschaft völlig lahmzulegen, da regelmäßig nur mit einem vertretenen Kapital von 60—80 Prozent in den Generalversammlungen zu rechnen ist. Ueberdies soll, wie oben erwähnt, die zwingende Dreiviertelmehrheit auch in verschiedenen anderen Fällen neu in das Gesetz eingefügt werden, und zwar gerade in den Fällen, die die neue Kapitalzufuhr, also den Lebensfaden der

Digitized by Google

Gesellschaft, betreffen. Gibt man dem Konkurrenten oder sonstigen Eindringling, der eine Minorität von weniger als einem Fünftel des Kapitals erworben hat, von Rechts wegen die Möglichkeit, der Gesellschaft die Kapitalzufuhr abzuschneiden, so wird man gerade das Ziel erreichen, das man am peinlichsten verhindern möchte, indem die Gesellschaft sich genötigt sehen wird, dem Opponenten die Opfer zu bringen, die er verlangt. Man möge sich nicht einbilden, daß man dies durch das Verbot der Gewährung von „gesellschaftsfremden Sondervorteilen" verhindern kann.

Von den neuen Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten, die das Gesetz künftig regeln soll, sind der Praxis schon bisher die Schuldverschreibungen mit Aktienumtausch oder Optionsrecht sowie mit Gewinnberechtigung bekannt. Der Entwurf gibt Begriffsbestimmungen für diese Schuldverschreibungen, die er als Wandelschuldverschreibungen bzw. Gewinnschuldverschreibungen bezeichnet (§ 194). Im Gegensatz zu dem bisherigen Zustande soll für die Schaffung derartiger Schuldverschreibungen ein Generalversammlungsbeschluß erforderlich sein, ebenso zur Ausgabe von Genußscheinen. Die Aktien, die die Schuldverschreibungsinhaber gegebenenfalls beziehen oder eintauschen können, sollen als sogenannte „Bezugsaktien" durch bedingte Kapitalerhöhung geschaffen werden. Hierbei soll wiederum wegen des damit verbundenen Ausschlusses des Bezugsrechts zwingende Dreiviertelmehrheit notwendig sein. Mit dem Erfordernis eines Beschlusses der Generalversammlung wird man sich trotz mancher bestehenden Bedenken vielleicht abfinden können. Dagegen ist die zwingende Dreiviertelmehrheit aus den oben dargelegten Gründen auch hier abzulehnen. Nebenbei sei erwähnt, daß der Ausdruck „Bezugsaktien" für die zum Bezuge durch die Schuldverschreibungsinhaber bestimmten Aktien wenig glücklich gewählt ist. Schon jetzt bezeichnet man bei einer Kapitalerhöhung, die teils den Aktionären angeboten wird, teils anderweitig Verwendung findet, die den Aktionären anzubietenden Aktien als Bezugsstücke. Infolgedessen können Verwechslungen nicht ausbleiben. Man wird sich trotz des Fremdwortes entschliessen müssen, von „Optionsaktien"[1]) zu reden. Das Verbot der Unterpariausgabe führt übrigens hier zu der Folgerung, daß der Umtausch der Aktien in Schuldverschreibungen, die für einen geringeren Betrag als 100 pCt. ausgegeben waren, nur erfolgen darf, wenn das Disagio durch Zuzahlung oder aus einem Reservekonto der Gesellschaft aufgebracht wird, wobei das gesetzliche Reservekonto nicht herangezogen werden darf (§ 164 Abs. 2). Die bedingte Kapitalerhöhung, mit der man sich — abgesehen von dem Erfordernis der Dreiviertelmehrheit — einverstanden erklären kann, ist außerdem noch zulässig zum Zwecke der Zusammenfassung mehrerer Unternehmungen, insbesondere also für eine Verschmelzung, die zukünftig auch unter einer Bedingung beschlossen werden kann.

[1]) Abgesehen hiervon ist das Bestreben des Ministeriums, die Fremdwörter nach Möglichkeit auszumerzen, sehr lobenswert.

Völlig neuartig sind die Bestimmungen über das „genehmigte Kapital" (§§ 171 bis 177). Der Entwurf schließt sich hier an das anglo-amerikanische Recht an, das schon lange den Unterschied zwischen authorized und issued capital kennt. Man will augenscheinlich einen Ersatz für die verpönten Vorratsaktien schaffen. Aber es ist die Frage, ob man hierbei nicht den Teufel durch Beelzebub austreibt. Eine so grundlegende Aenderung, wie sie die Zulassung eines genehmigten Kapitals enthält, ist ein Wagnis, über dessen Tragweite ein Urteil gegenwärtig schwer abgegeben werden kann. Mir persönlich möchten im Augenblick die Bedenken überwiegend scheinen. In jedem Falle aber bedarf die Bestimmung, wonach mangels anderweitigen Beschlusses der Generalversammlung der Vorstand allein die neuen Aktien ausgeben kann, der Berichtigung. Bei einer Maßnahme von so weittragender Bedeutung müßte der Aufsichtsrat unter allen Umständen seine Zustimmung erteilen.

Eine Neuerscheinung bilden schließlich die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. Sie werden, wie die Begründung zutreffend ausführt, irgend eine praktische Bedeutung frühestens gewinnen können, nachdem sie steuerlich den Schuldverschreibungen gleichgestellt sind. Auch dann sehe ich für eine praktische Auswertung dieser Kapitalbeschaffungsform nur ein sehr eng begrenztes Feld. Weshalb der Entwurf alsdann auch hier schon von vornherein eine Anzahl von Schranken errichtet, ist nicht recht ersichtlich. Es zeigt sich hier wie an anderen Stellen die Neigung zu einer allzu stark in Einzelheiten gehenden Reglementierung.

7. Verschmelzung und Vermögensveräußerung. Umwandlung.

Wie schon erwähnt, soll die Verschmelzung künftig bedingt oder befristet beschlossen werden können. Hierin liegt ein Fortschritt; desgleichen darin, daß die Verschmelzung nach dem Entwurfe nicht nur durch Uebertragung des Gesamtvermögens auf eine andere Gesellschaft, sondern auch durch Bildung einer neuen Aktiengesellschaft, innerhalb deren sich mehrere bereits bestehende Gesellschaften als einheitliches Unternehmen vereinigen, stattfinden kann. Zu bedauern ist dagegen, daß es nach wie vor ausgeschlossen bleiben soll, eine Verschmelzung mindestens teilweise auch gegen Gewährung von Geld oder anderen Gegenwerten durchzuführen.

Die Umwandlung von Kapitalgesellschaften ist in dem Entwurf sehr eingehend geregelt. Die Vorschriften über die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft, die bereits bisher bestehen, werden ergänzt durch solche über die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Neu geregelt werden ferner die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine GmbH. und umgekehrt sowie die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine GmbH. und umgekehrt.

Ueber die Kommanditgesellschaft auf Aktien selbst ist im wesentlichen nur zu sagen, daß die in so vielen Punkten veränderten Vorschriften über die Aktiengesellschaft auch auf

Digitized by Google

sie Anwendung finden sollen. Abgesehen hiervon ist die zweckmäßig erscheinende Neuerung vorgesehen, daß die persönlich haftenden Gesellschafter mit ihren Aktien mitstimmen dürfen; ausgenommen hiervon sind lediglich Wahlen zum Aufsichtsrat, da dieses Organ die Rechte der Aktionär-Gesamtheit gegenüber den Geschäftsinhabern zu vertreten hat.

Die vorstehenden Darlegungen geben naturgemäß nur einen flüchtigen Ueberblick über das bedeutsame Werk, das in dem Entwurfe des neuen Aktienrechts vor uns liegt. Sie mußten sich darauf beschränken, die hauptsächlichen Richtlinien hervorzuheben und eine Reihe von Schlaglichtern auf die Ausgestaltung im einzelnen zu werfen. Der Gesamteindruck läßt sich dahin zusammenfassen, daß neben vielen nützlichen Vorschlägen auch eine große Reihe von Bestimmungen ins Auge gefaßt werden, gegen die erhebliche Bedenken geltend zu machen sind. Der liberale Geist, von dem das bisherige Aktienrecht getragen wird und der dem deutschen Aktienwesen eine so große Beweglichkeit verlieh, soll einer gebundeneren Grundauffassung weichen. Ueberall werden Schranken errichtet, Fesseln angelegt. Es wäre dringend zu wünschen, daß hier in vielen Beziehungen eine Revision Platz griffe. Man redet in der gegenwärtigen Zeit viel von einer Aktiendemokratie, zu deren Gunsten angeblich eine Reform des Aktienrechts an Haupt und Gliedern notwendig sein soll. Den Vertretern dieser Auffassung gehen die Vorschläge des Entwurfs noch lange nicht weit genug, und es ist seltsam, zu beobachten, wie gerade diese Kreise wegen des ihnen vorschwebenden Wunschtraumes einer Aktiendemokratie danach streben, der wahrhaft liberalen Grundauffassung des Aktienrechts vollends den Todesstoß zu geben. Dabei haben sich die Beweggründe, auf die sich die Anhänger der entschiedenen Reform berufen, teilweise im Laufe weniger Jahre gewandelt. Waren es in der Zeit der Hochkonjunktur vor allem die angeblich versteckten Gewinne, die den Ruf nach dem Eingreifen des Gesetzgebers veranlaßten, um den Aktionären höhere Gewinne zufließen zu lassen, so sind es jetzt umgekehrt die in einer größeren Anzahl von Fällen eingetretenen Verluste, die als Grund für die Notwendigkeit einschneidendster Gesetzesänderungen angeführt werden. Demgegenüber muß man sich darüber im klaren bleiben, daß das Aktienrecht unabhängig vom Wandel der Zeiten Bestand haben soll und daß eine Umgestaltung des Aktiengesetzes, welcher Art sie auch sein möge, auf den Verlauf der Konjunkturen und auf die Gewinnergebnisse der Unternehmungen ohne jeden Einfluß ist und sein muß. Hoffen wir, daß diese Richtschnur bei der weiteren Beratung des so überaus wichtigen Gegenstandes gebührende Berücksichtigung findet und daß der mit so großer Sorgfalt ausgearbeitete Entwurf des Ministeriums in jeder Phase der zukünftigen Erörterungen, insbesondere auch in den Regierungsinstanzen und im Reichstage, nach rein sachlichen Gesichtspunkten behandelt wird.

Zur Errichtung einer Auskunftsstelle für bankgewerbliche Betriebsführung.

Von Dr. **Rudolf Maron** i. Fa. Bondi & Maron, Dresden.

Schon ehe die wirtschaftliche Krisis auch im Privatbankiergewerbe Opfer fand, war der unveröffentlicht gebliebene Gedanke aufgetaucht, eine Institution unter Mithilfe der Verbände des Bankgewerbes zu errichten, deren Stellung selbständig gestaltet werden, Banken und Bankfirmen zur Verfügung stehen soll zur Beratung in technischen und wirtschaftlichen Fragen ihrer Betriebsführung.

Die inzwischen hereingebrochene Krisis des November 1929 ließ es geraten sein, zunächst zuzuwarten, um zur Beurteilung des Gedankens wieder etwas Abstand von den bedauerlichen Ereignissen des Tages zu gewinnen. Nachdem man die Störung in dem sonst selbstverständlichen Vertrauen zum Bankgewerbe wieder als behoben ansehen darf, war wieder Raum zur Erörterung einer Institution, die keineswegs auf besonders ungünstige Verhältnisse zugeschnitten werden soll, die, wie eingangs erwähnt, auch ihren Ausgangspunkt nicht auf das Jahresende 1929 verlegt wissen will.

Zahlreiche Vorschläge sind gerade in den ersten Monaten dieses Jahres wieder aufgetaucht, die entweder die freiwillige Unterwerfung unter Revisionen eines Treuhandverbandes des mittleren Bankgewerbes enthalten oder aber in der Gründung einer Bankierbank gipfeln. Beide Vorschläge sind auf fruchtbarem Boden nicht gefallen. Allgemeinen Revisionen werden sich diejenigen Bankfirmen, welche es „nicht nötig haben", weil sie ohnehin das Vertrauen ihrer Klientel und weiterer Kreise genießen, nie unterwerfen. (Dies hat naturgemäß gar nichts damit zu tun, daß die Leiter jeder ordentlich geführten Bank — gleichgültig in welcher Rechtsform sie geführt werden mag — sich von jeher und ohne Aufforderung bewährter Kontrollen selbst bedienen). — Die Abhandlungen, in denen an die Gründung einer Bankierbank gedacht wird, setzen größtenteils unrichtige Ziffern voraus: Schon die Zahl der Bankiers, welche für eine Beteiligung in Frage kämen, ist regelmäßig viel zu hoch gegriffen. Weiter nehmen solche Vorschläge auch keine Rücksicht auf die Tatsache, daß die Verflechtung — wohlgemerkt nicht Abhängigkeit — der zur Beteiligung in Frage gezogenen Provinzbanken und Provinzbankfirmen mit ihrem großen Gesamtberufskreise, also auch den Berliner Banken, der Entwicklung einer solchen neuen Berliner Gemeinschaftszentrale der außerhalb der Reichshauptstadt tätigen Bankgeschäfte außerordentlich hinderlich sein würde. Außerdem wird jetzt soviel von einer Uebersetzung des Bankgewerbes gesprochen — große Banken fusionieren — und da sollen Provinzbanken und Provinzbankiers sich eine neue Bank mit deren Riesenspesen aufladen! Nein, das kann alles keine ernstliche Verbesserung für diejenigen bestehenden Bankfirmen bringen, die an ihrem Platze ihre Bedeutung haben und deren Bestand von der Ungunst der Verhältnisse nicht in Frage gestellt ist.

Bevor von anderen erreichbaren Behelfsmitteln gesprochen werden soll, die Bedenken nicht begegneten, der Technik sparsamer Geschäftsleitung dienen und in einzelnen besonders gelagerten Fällen berechtigtes Vertrauen stärken könnten, muß

Digitized by Google

daran erinnert werden, daß die erwünschte Besserung für die Rentabilität des Berufszweiges merklich nur mit einer gleichlaufenden Besserung der wirtschaftlichen Lage, durch die Umkehr der Konjunkturbewegung zu erwarten ist. Hier kann kein Verband und keine Kommission nützen.

Manche Erwerbsmöglichkeiten des Bankiers sind eingeengt worden, und diese Tendenz, die durch ein Jahrzehnt aufgehoben schien, aber nur unterbrochen war, wird sich fortsetzen. Der Bankier wird aber auch unter labilen Berufsbedingungen seiner Kundschaft — Privatpersonen, kaufmännischen und industriellen Betrieben und öffentlichen Körperschaften — gute Dienste und wirtschaftlich Ersprießliches leisten können. Unterstützt durch die Umsätze einer wohlgepflegten Kundschaft wird er deswegen an einer Besserung der allgemeinen Lage eigenen Anteil nehmen.

Woran laborieren die Bankiers? Gegenwärtig an zu wenig Geschäft. Das Effektenkommissionsgeschäft hat an Bedeutung eingebüßt; die frühere Regelmäßigkeit im Absatz von festverzinslichen Werten fehlt, z. T. aus Mangel an Privatkapital, das in Deutschland Anlage sucht. Das Kontokorrent- und Diskontgeschäft allein rechtfertigt nur in einem Geschäfte größeren Umfanges die Spesen, die der Etat eingeschränktesten Personals, des Geschäftslokals und der sonst entstehenden Ausgaben zwangsläufig mit sich bringt.

In denjenigen seltenen Fällen, wo eine Deckung der Ausgaben durch die Einnahmen nicht mehr zu erwarten steht, muß deshalb entschlossen gehandelt werden. Rücksichten, die dem kleineren Betriebe durch die enge Verbindung der Geschäftsleitung mit dem ziffernmäßig geringen Personal eigen sind, die deshalb außer acht zu lassen besonders schwer fallen, dürfen dann leider keine Rolle mehr spielen. Uebrigens ist regelmäßig die Vergütung einmaliger Abkehrgelder billiger als die Weiterbezahlung, weil die Weiterverwendung einer Arbeitskraft Spesen über die Gehaltsbeträge hinaus verursacht. In solchen Fällen muß auch die Rücksicht auf äußere Umstände — „wie sieht's aus?" — weit zurückgestellt werden.

In den glücklicherweise die Mehrzahl bildenden Fällen, wo der Betrieb nicht hinter sich geht, wird mit seltenen Ausnahmen noch immer etwas zur Besserung gefunden werden — vielleicht durch Anschaffung, möglicherweise aber auch durch Außerdienststellung von Maschinen, die für den größeren Betrieb — wie er zuvor sich ansah — geeignet sind, nun aber im Betrieb sich nicht mehr bezahlt machen. — Für die Beratung in Fragen dieser Art gab es bisher keine Stelle, auf deren Objektivität und Schweigsamkeit Verlaß ist und deren Erfahrungen auch wertvoll sein könnten, Erfahrungen, die aus der Tätigkeit selbst kommen und wachsen werden.

Diese Gedanken waren maßgebend für die Errichtung der Auskunftsstelle für bankgewerbliche Betriebsführung.

Manche Einzelfrage wird da ihre Beantwortung finden, die vor allem dem Bankleiter fern von Berlin auftaucht, die er aber bisher an niemanden zu richten wußte. — Deshalb wird der Institutionsleiter auch daran denken, alle größeren Orte nacheinander zu besuchen und kurze allgemeine Abrisse über die interne Entwicklung des Bankgeschäfts zu geben, welche — im Gegensatz zu fast allen anderen wirtschaftlichen Branchen — selten und mit Genauigkeit nie das Thema von Abhandlungen ist. —

Der Gedanke, daß jeder Bankier in seinem Geschäft am besten Bescheid weiß, braucht kein Argument gegen die Einrichtung zu sein: Der Bankier, welcher sich des Rates dieses erfahrungsammelnden und erfahrungbringenden Mannes bedient, wird in Rede und Gegenrede unter Zugrundelegung der besonderen Verhältnisse seines Geschäfts mit dem Berater diejenigen Verbesserungen suchen, die er dann in seinem Betriebe selbst durchzuführen wissen muß.

Wenn man auch hohe betriebstechnische Kenntnisse (hinsichtlich rationeller und vor Veruntreuungen schützender Betriebseinrichtungen) von diesem Manne muß erwarten dürfen, so werden die Anforderungen an seine bankwirtschaftlichen Kenntnisse (beispielsweise in Refinanzierungsfragen) umfassende sein. Das wichtigste im ganzen aber muß das gesunde Urteil sein, das ihn berufen machen würde, auch als vertrauenswürdiger Banksachverständiger geschäftliche Vorgänge zu prüfen oder Jahresrechnungen zu bestätigen, da wo besondere Sachkunde oder die Autorität wertvoll sein würden.

Darüber hinaus wird der Leiter solcher Stelle selbst Unterlagen gewinnen, auf Grund deren er auch erwägen kann, konkrete allgemeingültige Vorschläge aufzubauen, Vorschläge — es wird mir niemand übelnehmen —, die fundierter sein werden, als alle noch so wohl überlegten, die bisher gemacht werden konnten, weil niemand, gar niemand, der Vorschläge für den Berufskreis erörterte, seine inneren Verhältnisse genau kennt; zutage traten doch nur die ganz unerfreulichen. Zu wirken gilt es aber für die Kerngesunden.

So kann eine solche selbständige Stelle alsbald moralisch und praktisch Nutzen stiften und vielleicht ein Grundstein sein, auf dem dank der gemachten Erfahrungen weiter gebaut werden wird.

Bilanzgrundsätze und Steuerpflicht beim Tausch und bei Umwandlung von Unternehmungen.

Von Dr. **Fritz Haußmann**, Rechtsanwalt am Kammergericht.

I.

Die Frage, inwieweit bei einem Tausch im allgemeinen, wie insbesondere bei Fusionen und sonstigen Unternehmungsumwandlungen und -zusammenfassungen eine Einkommen- und Körperschaftsteuerpflicht entsteht, ist in der Steuerliteratur Gegenstand lebhaftester Meinungsverschiedenheiten.

Schon nach dem alten Preußischen Einkommensteuergesetz waren die hiermit zusammenhängenden Probleme nicht unbestritten. Das Tauschproblem wurde in den verschiedensten Zusammenhängen erörtert, so die Frage, ob bei einem Tausche ein Gewinn aus Veräußerung zu Spekulationszwecken i. S. d. § 11 PrEinkStG. vorlag; nach der Judikatur erfolgte hier eine Feststellung des Gewinns durch

Digitized by Google

Wertvergleichung der ausgetauschten Gegenstände[1]). Bei Fusionen ging die Rechtsprechung davon aus, daß das Vermögen der untergehenden Gesellschaft eine Kapitaleinlage bei der aufnehmenden Gesellschaft darstellte[2]); darnach stand fest, daß, auch soweit die eingebrachten Objekte den Wert der Gegenleistung der aufnehmenden Gesellschaft nach steuerlichen Bewertungsgrundsätzen überstiegen, der Mehrbetrag den Charakter einer Einlage hatte, also nicht als steuerpflichtiger Geschäftsgewinn anzusehen war. Die Frage des sonstigen Austauschs von Unternehmungen trat angesichts ihrer damals geringeren praktischen Bedeutung in der steuerlichen Rechtsprechung zurück. Dagegen bestand eine umfangreiche Literatur und Rechtsprechung zu der Frage, wann ein Tausch im Gegensatz zu einem doppelseitigen Kauf vorlag, soweit es sich um die Stempelsteuer und die Konkurrenz zwischen Landesstempel und Reichsstempel handelte. Auf diese auch heute noch juristisch beachtliche Rechtsprechung[3]) wird noch zurückzukommen sein.

In den letzten Jahren gewannen die Fragen der Unternehmenumwandlung und Unternehmenzusammenfassung und damit zusammenhängend auch die Frage des Austausches ganzer Unternehmungen gegen Aktien oder andere Objekte eine immer größere Bedeutung, weil die Verfeinerung der Technik der Unternehmungszusammenfassungen Fortschritte machte, und die Fragen sowohl der Rationalisierung wie auch der Sanierung von Unternehmungen im Wege der Zusammenfassung von Betrieben eine immer größere Rolle zu spielen begannen[4]).

Im Zeichen dieser Wirtschaftsentwicklung stand das bekannte sog. Steuermilderungsgesetz vom 31. März 1926, nach welchem bei wirtschaftlich gebotenen Betriebszusammenschlüssen[5]) steuerliche Erleichterungen gewährt werden.

Aber bald stellte sich als grundlegender Mangel dieses Gesetzes heraus, daß hier zwar die Kapitalverkehrsteuern sowie die Grunderwerbsteuer und die Wertzuwachssteuer besonders geregelt wurden, nicht aber eine etwaige Körperschaftsteuerpflicht oder gegebenenfalls auch die Einkommensteuerpflicht für die beteiligten juristischen oder physischen Personen. Man glaubte wohl, daß hierfür die bisherige Regelung des EinkStG. und des KörpStG. ausreichte, insbesondere die Vergünstigung des § 18 Abs. 3 KörpStG. Aber diese Vorschrift schloß nur bei der untergehenden Gesellschaft eine Liquidationsbesteuerung des Ueberschusses aus. Dagegen blieb die Frage offen, wie sich körperschaftsteuerlich die Aufnahme des fusionierten Betriebes auswirkt. Ebenso blieb zweifelhaft, wie die Sachlage körperschaftsteuerlich zu beurteilen ist, wenn eine echte Fusion i. S. d. §§ 305, 306 HGB. nicht vorlag, die Betriebszusammenschlüsse sich vielmehr auf anderem Wege, insbesondere durch Austausch der Unternehmungen gegen Aktien und sonstige Werte vollzogen. Gleichzeitig tauchten in der Praxis Zweifel auf, wie nach den neuen steuerlichen Bestimmungen die Umgründung von Einzelfirmen oder offenen Handelsgesellschaften in Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder die Einbringung derartiger Unternehmungen in größere Unternehmenkomplexe zu beurteilen war; auch hier ergab sich das Bild des Austauschs eines ganzen Unternehmens gegen Aktien oder G. m. b. H.-Anteile. Endlich wurde die Frage streitig, wie sich der aus Anlaß von Fusionen oder freiwilligen Umtauschangeboten häufig ergebende Fall des Austausches von Aktien einer Gesellschaft gegen solche einer andern steuerlich auswirkt.

Alle diese Vorgänge haben das Gemeinsame der Hingabe eines Sachwertes gegen einen andern, oder bei der Uebertragung und dem Austausch von ganzen Unternehmungen gegen einen Inbegriff von Sachwerten. So versuchte man diese Fragen allgemein unter dem gleichen Gesichtspunkt zu lösen, wie ein Tausch sich steuerlich auswirkt. Hierbei stieß man auf die schon aus der Vorkriegszeit bekannte Rechtsprechung, die auch in einer Entscheidung des RFH. Bd. 17 S. 105 weiterklingt, wonach ein Tausch nichts anderes ist als ein doppelseitiger Kauf, sodaß also der Preis des Hingegebenen nach dem Werte des Empfangenen und umgekehrt steuerlich selbständig festzustellen war. Diese Zerreißung von Tauschvorgängen in zwei verschiedene Kaufgeschäfte führte in Anwendung auf die vorerwähnten Unternehmenveränderungen zu den merkwürdigsten Ergebnissen. Je mehr die steuerliche Feststellung des Wertes von Betriebsgegenständen oder sonstigen Objekten sich von der handelsrechtlichen Beurteilung entfernte, was insbesondere bezüglich der Werte der Steuereröffnungsbilanz per 1. Januar 1925 der Fall war[6]), und je mehr ferner durch die von der kaufmännischen Bilanz unabhängige Feststellung der Einheitswerte eine selbständige steuerliche Wertskala geschaffen wurde, um so leichter konnte bei Tausch und tauschähnlichen Vorgängen die steuerliche Wertfeststellung der hingegebenen Objekte von derjenigen der

---

[1]) Vgl. Fuisting-Strutz zu § 11 PrEinkStG. Anm. 15 und Entsch. in Staatssteuersachen Bd. 4 S. 216, Bd. 11 S. 63.

[2]) Vgl. Fuisting-Strutz zu § 15 PrEinkStG. Anm. 14, Entsch. in Staatssteuersachen Bd. 10 S. 265 ff., Bd. 14 S. 238 ff., sowie die Entscheidung bei Fuisting-Strutz Bd. 2 zu § 15 PrEinkStG. S. 1174/1175.

[3]) Im einzelnen vgl. Heinitz: Kommentar z. PrStempelStG. 3. Aufl. zu Tarifst. 32 S. 462 ff.

Siehe auch die neueste Entscheidung des Reichsgerichts VII 589/1929 vom 1. Juli 1930 (wird in der amtlichen Sammlung noch abgedruckt) in Sachen der Vereinigten Stahlwerke gegen das Landesfinanzamt Düsseldorf. Hier handelte es sich um die Konkurrenz zwischen Landesstempel und Kapitalverkehrsteuer in einem Falle, in welchem ein Unternehmen sein gesamtes Vermögen auf die Vereinigten Stahlwerke gegen Gewährung von Aktien übertragen hat. Wenn das RG. hier die Erhebung des Landesstempels ausschließt, weil es sich um Verschmelzungsverträge im Sinne des Kapitalverkehrsteuergesetzes und des Steuermilderungsgesetzes handelt, und gleichzeitig ablehnt, daß derartige Verträge Kauf- und Tauschverträge im Sinne des preußischen Landesstempels sind, so ist hiermit noch nichts über die im vorliegenden Zusammenhang in Betracht kommende Frage gesagt, ob derartige Einbringungen gegen Aktien wegen des Austausches von Sachwert gegen Sachwert einer besonderen tauschähnlichen Behandlung im Sinne der Einkommen- und Körperschaftsteuer unterliegen.

[4]) Vgl. hierzu meine: Grundlegung des Rechts der Unternehmenszusammenfassungen und Friedländer: Konzernrecht.

[5]) Vgl. im einzelnen Steuermilderungsgesetz § 9.

[6]) Vgl. hierzu meinen Aufsatz: „Die Handelsbilanz als Korrektiv der Steuerbilanz zum Nachteile des Steuerpflichtigen" im Bank-Archiv 1930 S. 352 ff.

Digitized by Google

entgegengenommenen Objekte abweichen. So ergaben sich auf der ganzen Linie „Gewinn- oder Verlustfeststellungen", die sich vollkommen von der kaufmännischen Betrachtungsweise entfernten, und von denen sich vor allem die Parteien selbst, die von der kaufmännischen Gleichwertigkeit der ausgewechselten Objekte ausgegangen waren, bei den Maßnahmen selbst keinerlei Vorstellung gemacht hatten. Hierzu kam, daß der erhöhte steuerliche Druck die fiskalische Neigung, in derartigen Vorgängen „Gewinnrealisierungen" zu sehen, förderte. Auf der andern Seite griff in der Wirtschaft eine starke Beunruhigung darüber Platz, wie derartige Transaktionen sich steuerlich auswirken konnten.

So wurden in den letzten Jahren wichtige Maßnahmen der Rationalisierung und Sanierung wegen der steuerlich unübersehbaren Auswirkungen im Gegensatz zu dem Sinn des Steuermilderungsgesetzes empfindlich gehemmt. Mitunter hatte man auch, sofern man sich trotzdem entschloß, die betreffenden Maßnahmen durchzuführen, mit steuerlich unübersehbaren Nachforderungen zu rechnen, welche den ganzen wirtschaftlichen Erfolg der Transaktion in Frage stellen konnten. Wenngleich hier die Organe der Buch- und Betriebsprüfung ebenso wie das Reichsfinanzministerium selbst bemüht waren, diese Rechtsunsicherheit vergleichsweise abzumildern, so besteht noch heute diese steuerliche Unsicherheit gerade für die wichtigsten Umwandlungsvorgänge im Wirtschaftsleben fort.

Unter diesen Umständen besteht die dringende Notwendigkeit einer baldigen grundlegenden Klärung des gesamten Fragenkomplexes durch die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs, der bisher nur in einigen wenigen, die Hauptfragen noch nicht entscheidenden Urteilen zu dem vorstehend umrissenen Fragenkomplex Stellung genommen hat.

Bei einer grundsätzlichen Prüfung dieser Probleme ergibt sich aber zugleich, daß auch die Grundsätze des Handelsbilanzrechts auf diesem Gebiete einer weiteren Klarstellung bedürfen, für welche die bisherigen steuerlichen Erörterungen neue Anregung bieten.

II.

Während über das Wesen des Tauschs und seine Abgrenzung vom Kauf ein umfangreiches bürgerlich-rechtliches Schrifttum vorhanden ist[7]), ermangelt die handelsrechtliche und insbesondere die bilanzrechtliche Seite der Frage bisher fast ganz eindringlicherer Untersuchung. Dies gilt vor allem bezüglich der Rechtsnatur und des Wesens des „Anschaffungspreises" bei Tausch und tauschähnlichen Vorgängen, insbesondere bei Einbringungen, Fusionen und Unternehmenzusammenfassungen im allgemeinen. Hierbei fehlen völlig eingehendere Feststellungen, welches die tatsächlichen Gepflogenheiten ordentlicher Kaufleute auf diesem Gebiete sind, obwohl, wie noch darzulegen sein wird, solche Uebungen bestehen und ausgesprochen rechtsgrundsätzlichen Charakter haben.

Verhältnismäßig am eingehendsten beschäftigt sich die handelsrechtliche Literatur mit der Frage, was als „Anschaffungspreis" der in eine Gesellschaft gelegentlich einer Kapitalerhöhung eingebrachten Sacheinlagen zu gelten hat. Staub-Pinner[8]) heben hervor, daß, wenn eine Aktiengesellschaft selbst bei der Gründung einer andern Gesellschaft Gegenstände einlegt, sie die dafür erhaltenen Geschäftsanteile der andern Gesellschaft höchstens zu dem Preis in ihre eigene Bilanz einstellen darf, den die eingebrachten Werte sie selbst gekostet haben; denn das sei der von ihr aufgewendete Anschaffungspreis jener Geschäftsanteile. Entsprechendes wird für die Einbringung in eine G. m. b. H. von Staub-Hachenburg[9]) angenommen. Demgegenüber meint Rehm[10]), die Einbringung sei eine Veräußerung, sodaß der Wert, der den veräußerten Gegenständen beigelegt werden dürfe, den Veräußerungspreis darstelle.

Zweifelhaft ist in der handelsrechtlichen Literatur weiterhin auch die Frage, was im Falle der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen bei der kapitalerhöhenden Aktiengesellschaft als der „Anschaffungspreis" der Einlagen auf die herausgegebenen jungen Aktien anzusehen ist. Während Brodmann[11]) meint, die in die Aktiengesellschaft gegen junge Aktien eingebrachten Gegenstände seien mit dem Nennbetrage der Aktien einzustellen, weil dieser als Anschaffungspreis anzusehen sei, will es Staub-Pinner[12]) der Aktiengesellschaft überlassen, als Anschaffungspreis der Sacheinlagen den höheren wirklichen Wert der Sacheinlagen anzusehen. Lehmann[13]) will unter Bekämpfung der Brodmannschen Ansicht den Anschaffungspreis durch Generalversammlungsbeschluß im Einklang mit dem wirklichen Werte der Sacheinlagen festgesetzt wissen.

Eine grundsätzliche Erörterung des ganzen Gesamtkomplexes unternimmt Flechtheim in einem Aufsatz: „Der „Anschaffungspreis" bei Einbringung, Tausch und Fusion"[14]), und zwar im Zusammenhang mit der später noch eingehender zu erörternden steuerlichen Literatur über diese Frage. Er stellt als weitaus herrschende Ansicht des Handelsrechts fest:

> daß bei einem tauschweise erworbenen Gegenstand der Anschaffungspreis dieses Gegenstandes bestimmt werde durch den Anschaffungspreis des in Tausch gegebenen; denn das seien die für den neu erworbenen Gegenstand aufgewendeten Kosten.

Die wirtschaftswissenschaftliche Literatur befaßt sich mehr mit der buchmäßigen Durchführung derartiger Vorgänge als mit den eigentlichen Rechtsgrundsätzen. Darnach hebt Wulff: „Die Fusion unter besonderer Berücksichtigung ihrer steuerlichen Behandlung für die Körperschaftssteuer"[15]) hervor, die betriebswissen-

[7]) Vgl. die Kommentare zu § 515 BGB. und die daselbst angeführte Literatur und Rechtsprechung.

[8]) Vgl. Staub-Pinner zu § 261 Anm. 34.

[9]) Vgl. Staub-Hachenburg, Kommentar zum G. m. b. H.-Ges. zu § 42 Anm. 37.

[10]) Vgl. Rehm: Bilanzen, 2. Aufl. S. 371.

[11]) Vgl. Brodmann: Aktienrecht zu § 262 Anm. 4 am Ende.

[12]) Vgl. Staub-Pinner zu § 262 Anm. 18.

[13]) Vgl. Lehmann: „Sacheinlagen und Aktenagio" in der im Erscheinen begriffenen Festschrift für Hachenburg.

[14]) Vgl. Flechtheim, DStZ. 1928 S. 292.

[15]) Vgl. Wulff, DStZ. 1929 S. 203 ff.

Digitized by Google

schaftliche Literatur stehe im wesentlichen auf dem Standpunkt, daß mehr oder weniger das subjektive Ermessen des Kaufmanns bei der buchmäßigen Behandlung derartiger Vorgänge den Ausschlag gebe.

Die bilanzsteuerrechtliche Seite der Frage hat Lion[16]) näher erörtert. Er führt aus:

> „Eine Besonderheit besteht hier noch für den Tausch und den darauf beruhenden Anschaffungspreis. Wenn ein Gegenstand gegen einen anderen einfach eingetauscht wird, z. B. eine Maschine gegen eine andere (oder auch eine Aktie gegen eine andere): Welcher Betrag gilt dann als Anschaffungspreis, der Buchwert des alten Gegenstandes, der von den Parteien etwa vereinbarte „Tauschpreis" oder der gemeine Wert des neuen Gegenstandes? Nach Bilanzgrundsätzen ergibt sich auch hier die zutreffende Beantwortung von selbst. Der neue Gegenstand ist zu aktivieren, und zwar mit dem Betrage, den das Unternehmen für seine Erlangung hat aufwenden müssen. Wenn ohne jede Zuzahlung einfach ein alter Gegenstand dafür hingegeben ist, so kann nur der Betrag als Aufwendung gelten, mit dem dieser alte Gegenstand zu Buche stand, evtl. also ein stark abgeschriebener Betrag. Denn für die Ertragsbilanz kommt nach ihrer Darstellungsmethode des Reinvermögens dieser Gegenstand als Vermögenswert nur mit dem buchmäßigen Betrag in Frage, und es kann, will man nicht diese Darstellungsmethode verlassen und ein fremdes, unrichtiges Element hereinbringen, für die Berechnung des hineingegebenen Vermögenswertes daher nur dieser Buchbetrag eingesetzt werden. Erhält man dafür einen andern Gegenstand, so ist ja auch eine „Realisierung" der etwaigen stillen Reserve nicht eingetreten, sondern nur eine sachliche Umwandlung. Erhält man dagegen Geld, so tritt nunmehr der Geldbetrag in die Erscheinung, die stille Reserve ist realisiert, und der empfangene Betrag steuerpflichtig. Wird der eingetauschte neue Gegenstand später veräußert, so tritt wiederum dann eine Realisierung der nunmehr auf ihn übergegangen stillen Reserve in Erscheinung. Bis dahin aber erzeugt der Tausch keine solche Realisierung. Dies deckt sich auch durchaus mit der kaufmännischen Auffassung."

Eingehender als die handelsrechtliche und bilanzrechtliche Literatur hat die Steuerliteratur zu dem vorstehend umschriebenen Fragenkomplex Stellung genommen. Aber hier zeigt sich ein besonders buntes Bild. Um dies zu veranschaulichen, soll von dem praktischen Fall einer Fusion ausgegangen werden:

> Die Gesellschaft A ist mit 100 pCt. an der Gesellschaft B beteiligt, und zwar derart, daß ihr diese Beteiligung, die mit insgesamt nom. 9 Mill. M B-Aktien angenommen werden soll, handelsrechtlich mit 6 Mill. M zu Buch steht. Der steuerliche Ausgangswert (Steuerbuchwert) der B-Aktien in der A-Bilanz sei mit 9 Mill. M angenommen. Eine später um 3 Mill. M erfolgte handelsrechtliche Abschreibung auf den Wert der Beteiligung soll als steuerlich nicht anerkannt unterstellt werden. Ferner sei der steuerliche Buchwert des Unternehmens von B per Saldo (d. h. also Steuerbuchwert der Aktiva minus Steuerbuchwert der echten Passiva) mit 10 Mill. M angenommen. Nun wird im Wege der Fusion von A das gesamte Unternehmen von B an Stelle der untergehenden B-Aktien hineingenommen.

Für die steuerliche Behandlung dieses Falles kommen folgende Auffassungen in Betracht:

1. Das Unternehmen B (d. h. also der Saldo der Steuerwerte in dem dargelegten Sinne) ist bei A mit dem steuerlichen Buchwert der herausgegebenen Aktien, d. h. 9 Mill. M insgesamt, zu Buch zu bringen derart, daß dann im Rahmen dieser 9 Mill. M die Aktiva und Passiva des aufgenommenen Unternehmens (Saldo 10 Mill. M) entsprechend neu aufzuteilen sind.
2. Der Saldo der Steuerwerte des Unternehmens B ist mit dem handelsrechtlichen Buchwert der herausgegebenen Aktien, d. i. also mit 6 Mill. M zu Buch zu bringen, weil dieser handelsrechtliche Anschaffungspreis auch steuerlich maßgebend ist.
3. Der steuerliche Wert der herausgegangenen Aktien ist für den Zeitpunkt der Herausgabe selbständig zu ermitteln; zu diesem Wert ist das Unternehmen B in dem dargelegten Sinne bei A zu Buch zu bringen.
4. Das Unternehmen B ist bei A mit seinem eigenen Steuerbuchwert, also mit 10 Mill. M insgesamt per Saldo, als Eingang einzusetzen.

Im Falle 1 entsteht bei A kein Gewinn oder Verlust, im Falle 2 entstände folgerichtig bei A ein steuerlicher Verlust von 3 Mill. M, im Falle 3 entsteht, wenn der gemeine Wert der herausgegebenen Objekte beispielsweise mit 8,5 Mill. M angenommen wird, ein steuerlicher Verlust von 500 000 M, im Falle 4 ein steuerlicher Gewinn von 1 Mill. M. Sämtliche vier Ansichten, teilweise mit Modifikationen, sind bisher in der Literatur von beachtlicher Seite vertreten.

Die erste grundlegende steuerliche Erörterung stammt von Evers[17]). Er schließt an seine bereits in seinem Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz[18]) und an die von Strutz vertretene Auffassung an, daß grundsätzlich ein im Tauschwege erworbener Gegenstand des Betriebsvermögens keinen Anschaffungspreis habe, vielmehr in solchen Fällen der Preis der gemeine Wert des in Tausch gegebenen Gegenstandes sei. Ebenso hält er bei Einbringung von Gegenständen in Erwerbsgesellschaften einen Anschaffungspreis im eigentlichen Sinne nicht für ge-

[16]) Vgl. Lion: Bilanzsteuerrecht S. 136.

[17]) Vgl. Evers: Die Bewertung von Beteiligungen in der Körperschaftsteuerbilanz, namentlich bei Aktienumtausch aus Anlaß von Fusionen. DStZ. 1928 S. 18 ff. — vgl. hierzu auch Erler: Praktische Fusionssteuerfragen, DStZ. 1928 S. 122, der, wenn auch mit andern Gründen, der Auffassung von Evers grundsätzlich beitritt.

[18]) Vgl. Evers: KörpStG. 2. Aufl. S. 759 und 767, sowie Strutz: EinkStG. Bd. I S. 912.

Digitized by Google

geben[19]). Evers vertritt hiernach — grundsätzlich wenigstens — die oben zu Ziffer 3 dargelegte Auffassung, wenn er auch für die echte Fusion den Anschaffungspreis der Aktien der übernommenen Gesellschaft maßgebend sein lassen will.

Hiergegen hat sich Flechtheim unter Zugrundelegung seiner oben bereits wiedergegebenen handelsrechtlichen Auffassung gewandt, indem er darlegt, daß auch steuerlich bei einem tauschweise erworbenen Gegenstand der Anschaffungspreis durch den Anschaffungspreis des in Tausch gegebenen Gegenstandes bestimmt werden müsse. Aus seinen Ausführungen ist nicht ersichtlich, ob die Uebertragung der von ihm entwickelten handelsrechtlichen Grundsätze auf das Steuerrecht in dem dargelegten Beispiel zur Folge hätte, daß der handelsrechtliche Anschaffungspreis von 6 Millionen M zugrunde zu legen wäre (Fall 2), oder vielmehr dieser durch den „Anschaffungspreis im steuerlichen Sinne" von 9 Mill. M (Fall 1) zu ersetzen ist. Dem Sinne nach dürfte Flechtheim sich für Fall 1 entscheiden.

Eine besondere Auffassung vertritt Mirre[20]), der die erwerbende Gesellschaft das übernommene Vermögen nur zu dem alten Buchwert der untergehenden Gesellschaft in ihre Bilanz einstellen lassen will, wobei er den Zweck verfolgt, steuerlich für den Fall eines späteren Verkaufs oder einer sonstigen Veräußerung von dem alten Buchwert der übernommenen Gesellschaft auszugehen. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt Kennerknecht[21]), wenn auch auf einem andern Wege. Die Auffassungen von Mirre und Kennerknecht kommen hiernach dem oben dargelegten Fall 4 am nächsten, wenn auch beide einen steuerlichen Gewinn erst im Falle einer späteren Weiterveräußerung auf Basis des ursprünglichen Steuerbuchwerts der hereingenommenen Objekte als realisiert ansehen wollen.

Wulff, der auch ausführlich die bisherige Literatur erörtert, entwickelt die Auffassung von Evers fort, wobei er aber auch bei echten Fusionen u. U. steuerliche Fusionsgewinne errechnet[22]).

Eine bemerkenswerte Vertiefung der spezifisch steuerlichen Fragen erfährt das Problem durch einen neueren aus den Kreisen des Reichsfinanzhofs stammenden Aufsatz von Wetter[23]). Dieser vertritt den Standpunkt, daß nicht von handelsrechtlichen Begriffen auszugehen sei, sondern versucht werden müsse, die wirtschaftliche Bedeutung der betreffenden Vorgänge steuerlich zu erfassen. Wetter führt vorerst ähnlich wie Evers aus, daß als Anschaffungspreis eines eingetauschten Gegenstandes nicht der Buchwert, vielmehr der gemeine Wert des herausgegebenen Gegenstandes zur Zeit der Hingabe anzusehen sei. Alsdann aber betont er, daß es für die steuerrechtliche Beurteilung i. S. des § 19 EinkStG. nur darauf ankomme, ob in dem betreffenden Vorgang eine Realisierung zu erblicken sei. Darnach aber kommt er zu dem Ergebnis, daß Fusionsverträge und ähnliche Umwandlungen etc. nichts anderes seien, als die Fortsetzung eines Engagements in anderer Form, und daß auch bei dem einfachen Tausch eines Einzelgegenstandes gegen ein anderes Objekt (z. B. Grundstück gegen Grundstück), eine Realisierung dann nicht anzunehmen sei, wenn die betreffenden Gegenstände die gleiche wirtschaftliche Funktion im Betriebe des Kaufenden zu erfüllen hätten. Mit der erwähnten Einschränkung kommt Wetter zu dem Ergebnis Fall 1.

Den gleichen grundsätzlichen Standpunkt nimmt der neueste aus Kreisen des Reichsfinanzministeriums stammende Aufsatz von Gebhardt[24]) ein. Aehnlich wie schon bei Mirre und Kennerknecht kommt er auf den Gedanken zurück, daß man die alten Steuerbuchwerte des hereingenommenen Objektes bei der aufnehmenden Gesellschaft bestehen lassen solle, jedoch derart, daß, wenn sich hiernach eine Differenz gegenüber dem buchmäßigen Einstandspreis bei der aufnehmenden Gesellschaft ergäbe, diese Differenz über ein steuerfreies Ausgleichskonto zu führen sei. Nur für den Fall, daß die Beteiligung an der aufzunehmenden Gesellschaft vor der Fusion bereits unter ihren Anschaffungspreis abgeschrieben war, will er eine Untersuchung darüber vorbehalten wissen, inwieweit bei der Fusion der Wert der Beteiligung doch eine Realisierung erfahren hat.

Die neuere steuerliche Rechtsprechung knüpft nicht an die ältere Entscheidung des RFH. Bd. 17 S. 105 an. Dort handelte es sich um einen in der Inflation getätigten Austausch von Sachwerten gegen Devisen, also um einen Vorgang, der ohnehin einen eigentlichen Tauschcharakter nicht hatte. Ueberdies ist diese Entscheidung, wie ein Urteil des VI. Senats vom 2. April 1930[25]) zutreffend bemerkt, nicht für die jetzt geltenden Gesetze über die Einkommen- und Körperschaftbesteuerung ergangen.

Dagegen ist grundsätzlich wichtig eine Entscheidung des I. Senats über den Begriff des Aktientauschs vom 20. Dezember 1926[26]). In diesem für die steuerliche Beurteilung von Unternehmensumwandlungen bedeutsamen Falle hatten zwei Gewerkschaften, die durch Interessengemeinschaft verbunden waren, eine gemeinsame Zentralaktiengesellschaft begründet, in die sie alle ihre Aktiven und Passiven gegen Aktien der neuen Gesellschaft einbrachten. Sie liquidierten und boten ihren Gewerken einen freiwilligen Umtausch der erhaltenen Aktien gegen deren Kuxe an, wobei im Falle der Ablehnung des Umtauschangebots die Gewerken auf den Liquidationserlös verwiesen wurden. Der RFH. bemerkt hierzu, daß die Gründung der Zentralaktiengesellschaft nur die Ueberführung ein und desselben Vermögens in eine andere Gesellschaftsform bedeutete, und daß die Anteilsbesitzer ihre Anteile behalten hätten, nur nicht

[19]) Im einzelnen vgl. Evers: KörpStG. zu § 13 Anm. 43 S. 767.

[20]) Vgl. Mirre: Komm. z. KörpStG. § 18 Anm. 11.

[21]) Vgl. Kennerknecht: Komm. z. KörpStG. § 18 Anm. 45.

[22]) Vgl. Wulff, DStZ. 1928 S. 249.

[23]) Vgl. Wetter: Die Behandlung des Tauschs und ähnlicher Vorgänge bei der Eink.- u. KörpSt., DStBl. 1930 S. 106 ff., S. 234 ff.

[24]) Vgl. Gebhardt: Körperschaftsteuerliche Behandlung der Verschmelzung von Aktiengesellschaften, DStZ. 1930 S. 270 ff.

[25]) Vgl. RStBl. 1930 S. 363 (vgl. auch Text weiter unten).

[26]) Vgl. Entsch. d. RFH. I A 417/28 v. 20. 12. 1928 bei Mrozek: Kartei KörpStG. 1928 § 13 Rechtspr. 62.

Digitized by Google

mehr als Kuxe, sondern als Aktien. „Da es sich" — so führt das Urteil aus — „hiernach bei den Aktien nur der Form nach, aber nicht der Sache nach um neue Gegenstände des Betriebsvermögens handelt, kann es der Beschwerdeführerin[27]) nach den Grundsätzen ordentlicher kaufmännischer Buchführung nicht verwehrt werden, wenn sie die Aktien zu dem Buchwert der früheren Kuxe in ihre Schlußbilanz 1926 einsetzt."

Eine entsprechende den wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragende Auffassung ist in den neuesten Urteilen des VI. Senats des RFH. zu erkennen. Hatte dieser noch in einem Falle, in welchem es sich um den Austausch eines alten Kraftwagens unter entsprechender Zuzahlung gegen einen neuen Kraftwagen gehandelt hatte[28]), betont, daß ein Tausch einen (realisierten) Gewinn ergeben könne, so zeigt die bedeutsame Entscheidung des gleichen Senats vom 2. April 1930[29]) eine grundsätzlich der kaufmännischen Auffassung entgegenkommende Auffassung, und zwar etwa in dem gleichen Sinne wie die erwähnten Ausführungen von Wetter. Allerdings meint der Senat, es sei nicht einzusehen, warum beim Erwerb eines Gegenstandes gegen ein anderes Objekt nicht der Wert dessen, was der Erwerber hingibt, als Anschaffungspreis des erworbenen Gegenstandes angesehen werden solle. Gleichzeitig aber stellt er den Begriff der Realisierung für die Beurteilung des Tauschtatbestandes in den Vordergrund und betont, daß keineswegs etwa grundsätzlich die Differenz zwischen Buchwert und gemeinem Wert des hingegebenen Objektes als realisierter Gewinn angesehen werden könne. Er führt aus:

> Im übrigen sei noch bemerkt, daß die Auffassung des Finanzgerichts, daß bei einem Tausche eine Gewinnrealisierung auf jeden Fall in Höhe des Unterschieds zwischen dem Buchwert und dem gemeinen Wert des hingegebenen Gegenstandes eintrete, nicht unbedenklich ist. Es kann in bestimmten Fällen, wie z. B. dann, wenn ein im Betriebe noch brauchbarer Gegenstand gegen einen andern Betriebsgegenstand eingetauscht wird, der in dem Betriebe die gleiche Funktion zu erfüllen hat, sehr wohl die Auffassung vertreten werden, daß in diesen Fällen eine Realisierung etwaiger in dem weggebenen Gegenstande steckenden stiller Reserven noch nicht stattgefunden habe und daher gegen den Ansatz des eingetauschten Gegenstandes mit dem Buchwert des weggegebenen Gegenstandes nichts eingewendet werden könnte (vgl. Becker: Komm. z. EinkStG. 1925 Bem. 139 b zu §§ 19 bis 21; Wetter a. a. O. S. 110, 114).

Diese Entscheidung zeigt ebenso wie das bereits erwähnte Urteil des I. Senats vom 20. Dezember 1928, daß sich hier in der Rechtsprechung eine Entwicklung anbahnt, die der kaufmännischen Auffassung über den Begriff des Austauschs von Gegenständen und von Vorgängen, die mit Vermögensumwandlungen zusammenhängen, offensichtlich entgegenkommen will. Aber gerade für das Verhältnis zwischen Handelsrecht und Steuerrecht stehen wir erst am Anfang einer Entwicklung. Dies hängt, wie zugegeben werden mag, auch damit zusammen, daß die eigentliche handelsrechtliche und ebenso die betriebswissenschaftliche Literatur noch Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten erkennen läßt. In der kaufmännischen gewohnheitsrechtlichen Uebung selbst aber treten diese keineswegs so in Erscheinung, wie dies nach den in der Literatur geäußerten Ansichten den Anschein hat. Aus diesem Grunde sei vorerst nochmals der Versuch unternommen, die handelsrechtlichen und speziell bilanzrechtlichen Grundsätze klarzustellen, welche bei den erörterten Vorgängen zur Anwendung zu gelangen haben.

III.

Bilanzrechtlich kann man sich über die Auswirkung von Tausch- und Umwandlungsvorgängen nur dann ein Bild machen, wenn man vom Wesen des Anschaffungspreises ausgeht.

Der Begriff des Anschaffungspreises beim Anlagekapital[30]) spielt für die Bilanzbewertung eine ausschlaggebende Rolle. Ausgangspunkt ist nicht allein § 261 Ziff. 3 HGB., wonach bei Anlagen und sonstigen Gegenständen, die dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, der Anschaffungs- oder Herstellungspreis ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert angesetzt werden kann, sofern hiervon entsprechende Abschreibungen vorgenommen werden. Vielmehr ist sedes materiae § 40 HGB., wonach in der Handelsbilanz sämtliche Vermögensgegenstände nach dem Werte anzusetzen sind, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet. Die feststehende kaufmännische Auffassung, die sich aus dem Wesen der Sache ergibt, und damit auch das Bilanzrecht steht auf dem Standpunkt, daß bei Anschaffung eines Gegenstandes zu einem bestimmten Preise dies auch gleichzeitig der Wert ist, der dem Gegenstand i. S. d. § 40 HGB. für die Bilanz beizulegen ist. Dieser Preis ist für den Kaufmann der Ausdruck des Wertes, den er grundsätzlich in seine Bilanz einzustellen hat, es sei denn, daß er aus besonderen Gründen, was ihm verstattet ist, stille Reserven bilden will. Der selbstverständliche Grundsatz der Maßgeblichkeit des Anschaffungspreises für die Bewertung ist aber — auch unabhängig von der Frage der Reservenbildung — in der steuerrechtlichen Praxis keineswegs anerkannt; denn die Tendenz der steuerlichen Beurteilung geht instinktiv auf Verselbständigung der Bewertung gegenüber der festen Norm des Anschaffungspreises, obwohl er tatsächlich der beste Ausdruck des gemeinen Wertes ist. Auf diese Grund-

[27]) Die Beschwerdeführerin war ein buchführender Gewerke, der seine Kuxe in Aktien umgewandelt hat.

[28]) Vgl. Urteil d. RFH. v. 13. Febr. 1929 — VI A 164/29 — RStBl. 1929 S. 267: Wird bei dem Erwerb des Kraftwagens für einen Gewerbebetrieb ein gebrauchter Wagen des Betriebs in Zahlung genommen, so entsteht zwar nicht notwendig ein einkommensteuerpflichtiger Gewinn, wenn dabei der alte Wagen höher veranschlagt wird, als er zu Buch steht, wohl aber insoweit, als der gemeine Wert des alten Wagens höher ist als der Buchwert.

[29]) Vgl. RStBl. 1930 S. 363.

[30]) Das umlaufende Kapital unterliegt schon wegen der alljährlichen Neubewertung der Bestände besonderen Grundsätzen.

Digitized by Google

einstellung mögen vor allem die Inflationsverhältnisse eingewirkt haben, innerhalb deren tatsächlich der Anschaffungspreis durch die Währungsverhältnisse von so vielen Zufälligkeiten bedingt war, daß für diese Zeiten die vorübergehende Loslösung vom „Anschaffungspreis" verständlich war. Aber für normale Währungsverhältnisse ist und bleibt der Anschaffungspreis nach kaufmännischer Anschauung der Ausdruck des wirklichen Werts i. S. d. § 40 HGB.

Die Bedeutung des Anschaffungs- und Herstellungspreises für das Handelsbilanzrecht liegt weiterhin vor allem in der Loslösung von Konjunkturschwankungen. Damit kommt zugleich ein Grundprinzip der kaufmännischen Bewertung überhaupt zur Geltung — das auch steuerlich seinen Niederschlag in § 139 Abs. 1 RAO. gefunden hat —, daß nämlich bei der Bewertung von Vermögen, das einem Unternehmen gewidmet ist, von der Voraussetzung auszugehen ist, daß es weitergeführt wird. Handelsrechtlich ausgedrückt liegt, was insbesondere für das Anlagekapital in Frage kommt, der Bewertung i. S. d. § 40 HGB. derjenige Wert zugrunde, den die Vermögensstücke für das Geschäft und bei dessen Fortbestehen haben[31]). Da Anlagegegenstände ihrem Wesen nach nicht zur Veräußerung bestimmt sind, vielmehr dauernd im Betriebe dienen, ist ihr Anschaffungspreis unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung und Entwertung der einzige feste Ausgangspunkt der Bewertung, unabhängig von den allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen[32]).

Der Zusammenhang des Anschaffungspreises mit dem Handelsbilanzrecht beruht hiernach auf der Tatsache, daß der Anschaffungspreis gewissermaßen der ruhende Pol ist, von dem aus die Bewertungen in der Bilanz sich kontinuierlich weiterentwickeln. Nur von dieser Erwägung ausgehend ist die Vorschrift des § 261 Ziff. 3 HGB. verständlich, die ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert den Anschaffungspreis abzüglich normaler Abschreibungen als Wertansatz der Bilanz für Betriebsgegenstände zuläßt. In der Loslösung von Konjunkturschwankungen, welche dem Begriff des Anschaffungspreises innewohnt, und der Anpassung an den individuellen Gebrauchswert liegt aber zugleich auch der Gedanke, auf den im andern Zusammenhange noch zurückzukommen sein wird, daß Wertsteigerungen über den Anschaffungspreis abzüglich Abschreibungen hinaus bei Gegenständen, die nur der Fortführung des Betriebes dienen, als nicht realisierte Gewinne bilanzrechtlich unerheblich sind und den Gewinn nicht beeinflussen dürfen.

Von dieser Grundauffassung ausgehend, bedarf es weiterhin einer Erörterung des Anschaffungspreises bei Tauschvorgängen. Angenommen, die X-A. G. gibt an die Y-G. m. b. H. ein Grundstück, das sie für 100 000 M erworben hat, und das bei ihr mit diesem Betrage zu Buch steht. Y gibt X hierfür ein Grundstück in Tausch, das sie mit 90 000 M gekauft hat, und das mit diesem Betrage bei ihr zu Buch steht. Hier ist für X der „Anschaffungspreis" des Grundstücks von Y 100 000 M. Für Y ist der „Anschaffungspreis" des von X erhaltenen Grundstücks 90 000 M. Hieraus ergibt sich, daß der Begriff des „Anschaffungspreises" in dem dargelegten Sinne beim Tausch einen besonderen Charakter hat. Der „Anschaffungspreis" des bisherigen Grundstücks von Y beruht bei X auf der Tatsache, daß X für ihr weggegebenes Grundstück 100 000 M aufgewendet hat und umgekehrt. Wieviel der objektive Wert beider Grundstücke zur Zeit beträgt, spielt bei dieser Erwägung keine Rolle. Vielleicht haben sowohl X wie Y die Grundstücke schon vor längerer Zeit erworben, und der heutige Wert dieser Grundstücke ist weit größer als die beiderseitigen Anschaffungspreise. Trotzdem bleibt der Grundsatz bestehen, daß aus Anlaß eines Tausches X das neue Grundstück mit dem Kostenpreise des weggegebenen Grundstücks einsetzt, und auch Y von seinem Standpunkt aus entsprechend verfährt.

Wie ist nun die Sachlage zu beurteilen, wenn sich diese „Anschaffungspreise" mit den Buchwerten nicht decken? Flechtheim[33]) und auch die andern handelsrechtlichen Schriftsteller sprechen immer nur von dem Regelfalle, daß der „Anschaffungspreis" gleich den aufgewendeten Kosten mit diesem Betrage in der Bilanz steht. In diesem Falle decken sich die tatsächlich aufgewendeten Kosten (gleich dem Anschaffungspreis) mit dem Buchwert. Wie aber liegt der Fall, wenn der herauszugebende Gegenstand in der Bilanz inzwischen abgeschrieben worden ist und vielleicht stärker, als dies der tatsächlichen Abnutzung oder Entwertung entsprach, vielleicht sogar, um bewußt eine stille Reserve zu bilden? Angenommen z. B., es soll ein Paket Aktien gegen Erwerb eines ganzen Unternehmens herausgegeben werden. Die Aktien stehen aber bei der das Unternehmen aufnehmenden Gesellschaft mit 1 M zu Buch. Daß in einem derartigen Falle als „Anschaffungspreis" lediglich der Betrag von 1 M in Betracht kommt, ja, daß handelsrechtlich sogar die Verpflichtung besteht, das aufgenommene Unternehmen (Saldo der Aktiven und Passiven) nur mit 1 M zu Buch zu setzen, wird man nicht ohne weitere Aufklärung annehmen können.

Lion[34]) meint, als „Anschaffungspreis" könne nur der Betrag gelten, mit dem der alte Gegenstand zu Buch gestanden habe, evtl. also ein stark abgeschriebener Betrag. Er begründet dies damit, daß, wenn man einen Gegenstand für einen andern in Tausch nimmt, damit noch keine Realisierung auch einer etwaigen stillen Reserve eintritt, sondern nur eine tatsächliche Umwandlung. Dieser letzteren Auffassung wird man sich handelsrechtlich nur mit folgenden Einschränkungen anschließen

[31]) Vgl. Staub-Bondi zu § 40 Anm. 3 HGB. und die daselbst zitierte Rechtsprechung. Auf die bekannten bilanzrechtlichen Theorien über den Begriff des Gebrauchswerts oder individuellen Werts braucht nicht näher eingegangen zu werden, da die oben erwähnte praktische Formulierung, die mit der steuerlichen Formulierung übereinstimmt, auch ohne weitere theoretische Erörterungen für die vorliegenden Zusammenhänge ihren Zweck erfüllt.

[32]) Nur solche durchgreifenden Aenderungen in der Währung, wie sie die Inflationszeit mit sich brachte, könnten hier einen Wandel eintreten lassen. Das zähe, vielleicht allzu lange Festhalten an den vom Anschaffungspreis ausgehenden Bilanzwerten ohne Rücksicht darauf, was sie währungsmäßig bedeuteten, selbst bis in die stärkste Inflation hinein, ist der beste Beweis dafür, wie eingewurzelt dieser Gedanke in der kaufmännischen Auffassung und den kaufmännischen Gepflogenheiten ist.

[33]) Vgl. Flechtheim, DStZ. 1928 S. 292 ff.

[34]) Vgl. Lion: Bilanzsteuerrecht S. 136.

Digitized by Google

können[35]). Beruht die Differenz zwischen Buchwert und dem „Anschaffungspreis" — wobei unter „Anschaffungspreis" immer der Anschaffungspreis abzüglich der normalen Abschreibungen zu verstehen ist — auf einer bewußt gebildeten stillen Reserve, so ist nicht einzusehen, weshalb nach allgemeinen Bilanzgrundsätzen auch bei Gegenständen des Anlagekapitals diese Reserve bis zur Höchstgrenze des Anschaffungspreises abzüglich angemessener Abschreibungen nicht wiederaufgehoben werden könnte. Bezüglich der Gegenstände des umlaufenden Kapitals ergibt sich die Möglichkeit einer solchen Wiederaufhebung ohnehin aus den alljährlichen Neubewertungen der Waren, Materialien etc. gelegentlich der Inventur. Aber auch beim Anlagekapital hat nach der herrschenden Auffassung entsprechendes zu gelten[36]). Die Berechtigung zur Auflösung einer stillen Reserve ist aber unabhängig von dem Tausch und dem Tauschprinzip als solchem. Ob und in welchem Umfange gelegentlich eines Tauschs oder tauschähnlichen Vorganges die Aufhebung einer derartigen stillen Reserve erfolgt, steht im Ermessen des Tauschenden, hat aber nichts mit dem Grundsatz zu tun, daß der Anschaffungspreis des hereingenommenen Objekts abzüglich angemessener Abschreibungen zu ermitteln ist. Hiernach hat also in dem angeführten Beispiel bilanzmäßig die aufnehmende Gesellschaft das Recht, ihre auf 1 M abgeschriebenen Aktien, welche sie herausgeben will, entweder vor dem Tausch unter Auflösung der stillen Reserve auf den Kurswert zu erhöhen, oder aber unter Abkürzung dieses Verfahrens die aufgenommenen Objekte von vornherein mit demjenigen Buchwert einzustellen, der sich für das herausgegebene Objekt nach Auflösung der Reserve ergeben würde.

Diese im Wesen der Sache liegende Einschränkung ist aber keine solche des Begriffs des „Anschaffungspreises" beim Tausch. Sie bedeutet nur eine Berechtigung nach allgemeinen Bilanzgrundsätzen, nicht eine Verpflichtung. Auch ein Aktionär, der statutarisch das Recht auf volle Ausschüttung des Gewinnes hat, ist, wenn die A. G. aus Anlaß eines Tauschs die Realisierung einer stillen Reserve in dem dargelegten Sinne nicht vornimmt, vielmehr das Objekt zu dem abgeschriebenen Buchwert des herausgegebenen Gegenstandes in die Bilanz einsetzt, nicht zur Anfechtung dieser Buchung berechtigt.

Die Bildung einer stillen Reserve in dem dargelegten Sinne liegt aber nicht schon dann vor, wenn die Reserve nur aus dem Umstande herrührt, daß man in den früheren Jahren zu stark abgeschrieben hat. Solange die Abschreibung, welche auf den Anschaffungspreis gemacht ist, und der hiernach verbleibende Endwert noch im Rahmen der kaufmännischen Schätzung liegen, wird die Wiederaufhebung solcher Reserven bei Gegenständen des Anlagekapitals nicht für zulässig erachtet werden können, vielmehr ist alsdann der hiernach sich ergebende Buchwert der tatsächliche „Anschaffungspreis" abzüglich der Abschreibung, an den der Kaufmann auch weiterhin gebunden bleibt. Nur bei bewußter Bildung stiller Reserven über das Maß der schätzungsweise angemessenen Abschreibungen hinaus kann die Wiederaufhebung dieser Reservebildung — gleichviel, ob gelegentlich eines Tauschs oder in anderem Zusammenhange — vorgenommen werden.

Aus diesen Gedankengängen ergibt sich zugleich, daß in der Zwischenzeit seit der Anschaffung etwa eingetretene Wertsteigerungen aus allgemeinen Gründen nicht dazu führen können, beim Anlagekapital einen dieser Wertsteigerung entsprechenden Wert in die Bilanz einzusetzen. Dies ergibt sich für Anlagegegenstände bei der Aktiengesellschaft unmittelbar aus § 261 Ziff. 3 HGB., weil die Rücksicht auf die Gläubiger und Aktionäre gebietet, Gewinne nicht zu verteilen, die lediglich durch Wertsteigerungen der vorhandenen Gegenstände des Anlagekapitals, durch Schätzungen und Rechnungen entstehen, vielmehr nur solche, die durch Verwertung erzielt sind[37]). Weiterhin aber ist aus dem Begriff der wirklichen Werte i. S. d. § 40 HGB. zu entnehmen, daß auch Einzelkaufleute ihre stabilen Anlagen nicht unter Berücksichtigung konjunktureller Wertsteigerungen, sondern nur unter der Voraussetzung des Fortbestehens ihres Unternehmens und damit nicht über den Anschaffungspreis hinaus bewerten dürfen[38]). Dies wird auch durch ein dem Reichsfinanzhof i. S. VI A 879/27 durch die Spitzenverbände von Handel und Industrie am 20. Oktober 1928 erstattetes Gutachten bestätigt, wonach § 261 Ziff. 3 HGB. vermöge einer alten auf Rechtsüberzeugung beruhenden Gewohnheit und Uebung auch für den Einzelkaufmann, für die offene Handelsgesellschaft und für die Kommanditgesellschaft Geltung hat.

Besonderheiten gelten, wie schon erwähnt, für den Begriff des „Anschaffungspreises" bei der Herausgabe von jungen Aktien mit Agio gegen Sacheinlagen. Hier versagt der Gesichtspunkt des Kostenpreises für die herausgebende Gesellschaft. Jedenfalls wird man nach kaufmännischer Auffassung im Gegensatz zu Brodmann keinen Zwang feststellen können, den Nennbetrag der Aktien als Kostenpreis anzusehen. Vielmehr wird bei Vorhandensein eines Agios der Fall bilanzrechtlich entsprechend zu behandeln sein, wie der Fall einer bewußt gebildeten stillen Reserve. Die Gesellschaft, die ihr Kapital erhöht, hat hiernach das Recht, aber nicht die Verpflichtung, als Anschaffungspreis der hereingenommenen Objekte, also insbesondere der hereingenommenen Sacheinlagen, den Nennbetrag der herausgegebenen Aktien anzusehen. Sie kann aber auch den wirklichen Wert der herausgegebenen Objekte oder einen Zwischenwert als diesen Kostenpreis betrachten.

[35]) Die allerdings gerade die steuerliche Seite nicht berührt, weil solche stillen Reserven normalerweise ohnehin für den Steuerbuchwert nicht in Betracht kommen; vgl. hierzu unten.

[36]) Vgl. Staub-Pinner zu § 261 HGB. Anm. 7; Brodmann zu § 261 HGB. Anm. 6d; Fischer: Bilanzwerte I 76; dagegen Simon: Bilanzen S. 412 ff.; Lehmann-Ring zu § 261 HGB. Anm. 14.

Der Einschränkung von Neukamp ZHR. 48, 500 daß das Abweichen von den früheren Bilanzeinsätzen nicht „grundlos und willkürlich" sein dürfe, der auch Staub-Pinner zustimmen, wird man sich anschließen können; sie liegt auch bereits im Sinne der Ausführungen des Textes.

[37]) Vgl. auch Staub zu § 261 HGB. Anm. 16a und 35 ff.

[38]) A. M. Lehmann bei Düringer-Hachenburg zu § 40 HGB. Anm. 7a a. E., vgl. aber seine Ausführungen a. a. O. zu Anm. 5 a. E.

Digitized by Google

Schließlich sei hervorgehoben, daß bei alten Anlagegegenständen, die aus der Zeit vor der Goldumstellung stammen, der Wert der Goldmarkeröffnungsbilanz an die Stelle des tatsächlichen Anschaffungspreise zu treten haben wird[39]).

Nach alledem ergibt sich als handelsrechtliche und handelsübliche Grundauffassung für die bilanzmäßige Behandlung von Tauschgeschäften folgendes:

1. Bei Tauschgeschäften, zu denen auch der Tausch von mehreren Objekten oder eines Inbegriffs von Objekten oder auch von ganzen Unternehmungen gegeneinander oder gegen Aktien gehört, ergeben die tatsächlich für den herausgegebenen Gegenstand gemachten Aufwendungen abzüglich der inzwischen erfolgten Abschreibungen den Einstandspreis des erworbenen Objektes und damit dessen Anschaffungspreis.
2. Sind auf das herausgegebene Objekt von dem herausgebenden Teil Abschreibungen gemacht worden, die über das Maß der üblichen Schätzung von Abschreibungen hinausgehen, d. h. also, sind bewußt stille Reserven gebildet worden, so kann diese Reserve nach allgemeinen Bilanzgrundsätzen wieder aufgehoben werden. Wenn diese Aufhebung im Zusammenhang mit einem Tausch geschieht, so ist dies nur ein zufälliger Umstand, der den Grundsatz zu 1 nicht berührt.
3. Bei vor dem 1. Januar 1924 angeschafften Gegenständen tritt an Stelle des tatsächlichen Kostenpreises der Ansatz der Goldmarkeröffnungsbilanz.

IV.

Ist hiernach die Bedeutung des Anschaffungspreises für Tausch und tauschähnliche Vorgänge klargestellt, so bedarf es weiterhin einer Charakterisierung des Tausches und der tauschähnlichen Vorgänge nach der Richtung, inwieweit in derartigen Vorgängen eine sog. „Realisierung" zu erblicken ist.

Im Grunde genommen folgt handelsrechtlich schon aus den obigen Darlegungen über den Anschaffungspreis der hereingenommenen Objekte, daß in diesen Vorgängen eine sog. Realisierung nicht liegt. Denn es ist notwendige Folge der Einsetzung der hereingenommenen Objekte mit dem Anschaffungspreis, daß Wertsteigerungen der zu tauschenden Objekte gegenüber den seinerzeitigen Anschaffungspreisen in der Bilanz nicht in Erscheinung treten und den Gewinn beeinflussen. Trotzdem erscheint es aufschlußreich, den Begriff der Realisierung, der gerade im Zusammenhang mit tauschähnlichen Vorgängen häufig gebraucht wird und das Wesen des Tauschs überhaupt berührt, noch näher nachzugehen. Denn nur, wenn ein Tausch im eigentlichen Sinne[40]) vorliegt, kommen die vorher entwickelten Grundsätze über den „Anschaffungspreis" zur Anwendung.

In der Regel wird der Tausch dem Kauf, insbes. dem doppelseitigen Kauf gegenübergestellt. Dieser Abgrenzung liegt bereits der Begriff der Realisierung zugrunde. Denn ein doppelseitiger Kauf ist, da hier echte Kaufpreiszahlungen als vorliegend anzusehen sind (vgl. § 433 II BGB.) bereits Realisierung, der Tausch als solcher noch nicht. Diese Scheidung ist zugleich wesentlich für die Frage, wann nur der einfache Tauschstempel nach Tarifstelle 32 Abs. 2 des PrStempelStG. (vgl. jetzt Tarifst. 7 Abs. 2) zu verwenden ist, oder aber ein doppelter Kaufstempel. Die im wesentlichen feststehende Judikatur, die z. B. in der Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 73 S. 88 besagt:

> Ein Tauschvertrag liegt vor, wenn die „Tauschpreise" lediglich zu dem Zwecke vereinbart sind, durch ihre Vergleichung einen Maßstab für die Höhe des Betrages zu finden, der von dem Erwerber des höher wertenden Gegenstandes dem andern Vertragsteil zur Wertausgleichung zu gewährleisten ist.

Aehnlich führt Heinitz[41]) aus:

> Die Verkehrsauffassung spricht von Tausch dann, wenn vermöge der Abhängigkeit der beiden Veräußerungen voneinander die Absicht auf den Abschluß eines einheitlichen Vertrages gerichtet ist.

In der Judikatur pflegt dieser Gedanke auch so zum Ausdruck zu gelangen, daß man den Tauschvertrag als das Auswechseln individueller Gegenstände verschiedener Eigentümer unmittelbar gegeneinander bezeichnet.

Worin sich der Tausch von einem doppelseitigen Kauf unterscheidet, ergibt sich auch aus den Ausführungen von Staub[42]), wonach kein Tausch, sondern Kauf vorliegt, wenn nur in Vollzug der Kaufpreiszahlung eine Hingabe anderer Gegenstände (Barzahlung, Uebernahme von Hypotheken, Hingabe an Zahlungs Statt etc.) ohne Heranziehung des Wertes der hingegebenen Gegenstände zur Deckung stattzufinden hat[43]).

Vergegenwärtigt man sich diese Begriffsbestimmung des Tausches als solchen, die ohne weiteres auf die tauschähnlichen Vorgänge der Unternehmensumwandlung übertragbar ist, so zeigt sich in Uebereinstimmung mit der kaufmännischen Anschauung, daß der Begriff der „Realisation" nichts anderes bedeutet, als das Flüssigmachen von Objekten. Er bedeutet also das Umsetzen von Sachgütern in solche, welche „flüssig" sind, d. h. in erster Linie Geld, oder auch solche Objekte, die man an Stelle von Geld jederzeit in Zahlung nehmen kann, wie Wechsel, Schecks, in- und ausländische Noten, Devisen u. dergl. Es ist nicht zutreffend, wenn Rehm[44]) meint, daß das Gesetz nur Realisation im Sinne von Umtausch gegen einen andern geldwerten Gegenstand verlange, nicht aber im Sinne von Umsetzung in Geld. Der Umtausch in einen andern geldwerten Gegenstand, z. B. der Umtausch eines Grundstücks gegen ein anderes, ist nach

[39]) So auch Staub-Bondi zu § 40 HGB. Anm. 9 a. E.

[40]) Vgl. hierzu Staudinger und Reichsgerichtskommentar vor § 515 BGB., sowie Staub HGB. Anm. 2 vor § 273; zu vgl. auch RFH. vom 2. 4. 1930, RStBl. 1930 S. 363.

[41]) Vgl. Heinitz: Komm. z. PrStempelStG., 3. Aufl. Tarifst. 32 S. 464.

[42]) Vgl. Staub HGB. Anm. 2 von § 373.

[43]) Vgl. Reichsgericht Bd. 73 S. 89, JW. 1897 S. 69[65] und die sonst bei Staub a. a. O. angeführten Entscheidungen.

[44]) Vgl. Rehm: Bilanzen, 2. Aufl. S. 371.

Digitized by Google

kaufmännischer Auffassung noch keine Realisation. Das Charakteristische der Realisation ist das Umsetzen in solche Werte, die Geld oder geldesgleichen Wert darstellen. Dieser Gedankengang stimmt auch mit dem schon oben dargelegten Gesichtspunkt überein, wonach i. S. d. § 261 HGB. nicht Gewinne verteilt werden dürfen, die lediglich durch Wertsteigerungen der vorhandenen Gegenstände entstehen, sondern nur solche, die durch Verwertung erzielt sind. In diesem Zusammenhang betont auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 8. Februar 1905, daß immobile Vermögensgegenstände, die eine Wertsteigerung erfahren haben, nicht gemäß ihrem jetzigen Zeitwert in die Höhe gesetzt werden dürfen, weil eine Gewinnverteilungsbilanz nicht unrealisierbare Gewinne zur Verteilung bringen darf[45]).

Zweifel können auftauchen, wenn der Tausch ein sog. gemischtes Geschäft ist. A gibt z. B. ein Grundstück hin und erhält hierfür eine Maschine geliefert, sowie ferner eine Barzuzahlung von 500 000 M. Hier entscheidet die Verkehrsauffassung darüber, ob in diesem Vorgang eine Realisation liegt. Ist z. B. das Grundstück 700 000 M wert und die Maschine 200 000 M, so hat, da jedenfalls das Grundstück in überwiegender Höhe in Geld umgesetzt ist, das Geschäft als Ganzes den Charakter einer Realisation. Aehnlich liegen die Verhältnisse, wenn man sich z. B. einen neuen Kraftwagen für 10 000 M kauft und einen alten Kraftwagen unter gleichzeitiger Barzuzahlung von 8000 M mit 2000 M in Zahlung gibt. Hier liegt, wie schon der Begriff des „Inzahlunggebens" beweist, praktisch ein echter Kauf vor, bei welchem nur bezüglich eines kleineren Teils des Kaufpreises die Hingabe eines Sachwerts vereinbart ist[46]). Liegt der Fall dagegen so, daß man einen Wagen, den man erst kurze Zeit gefahren hat, weil man ein neueres Modell zu fahren wünscht, gegen dieses umtauscht und hierbei eine Zuzahlung von 1000 M leistet, so liegt der Schwerpunkt des Geschäfts in dem Umtausch eines Wagens gegen einen andern. Die Zuzahlung von 1000 M ist nicht geeignet, den grundsätzlichen Tauschcharakter des Geschäfts zu verwischen.

Ein weiterer Zweifel könnte sich aus dem Begriff von Geld und Geldeswert ergeben. Es ist oben bereits dargelegt, daß als Geldeswert Objekte anzusehen sind, die genau so flüssig und leicht realisierbar sind, wie Geld selbst, also z. B. Wechsel und Schecks. Anders liegt der Fall, wenn Hypotheken gegeben werden. Aber auch hier kommt es ganz auf die Umstände des Falles an. Wenn jemand mit einem andern Hypothek gegen Hypothek umtauscht, so liegt ein echter Tausch vor, weil der eine umgetauschte Gegenstand genau so flüssig oder wenig flüssig ist wie der andere. Verkauft dagegen A ein Grundstück gegen einen festen Preis und nimmt er hierbei eine Hypothek in Zahlung, so ergibt schon die Ausdrucksweise, daß die Hypothek „in Zahlung gegeben wird", daß der ganze Charakter des Geschäfts der einer Realisierung ist, bei der man nur einen Teil der Barmittel, die man aus dieser Realisation erhalten will, in Gestalt einer Hypothek entgegennimmt. Zweifel könnten endlich dann auftauchen, wenn börsenfähige Papiere, also insbesondere Aktien, gegen Sachobjekte hingegeben werden. Grundsätzlich sind Aktien Geld oder Geldeswert nicht gleichzuachten. Gilt dies zweifelsfrei schon von größeren Paketen von Aktien, so ist dies auch in gleicher Weise von kleineren Aktienposten anzunehmen, bei denen ein Verkauf an der Börse vielleicht möglich wäre. Gerade die gegenwärtigen Kursverhältnisse zeigen überdies, daß schon verhältnismäßig geringe Posten selbst von Aktien großer Gesellschaften starke Kursveränderungen hervorrufen können. Grundsätzlich kann man also, wenn man Aktien als Gegenwert nimmt, dies nicht als eine Realisierung ansehen. In besonderem Maße gilt dies dann, wenn Objekte in eine Gesellschaft eingebracht werden, und man an Stelle dieser Objekte eine Beteiligung in Aktien erwirbt, gleichviel, ob diese Aktien kursfähig sind oder nicht; hier liegt nur eine Umwandlung eines Wertes in den andern vor, weil die prozentuale Beteiligung an einem größeren Unternehmenkomplex hier an Stelle des 100proz. Alleinbesitzes eines kleineren Objektes tritt. Dies gilt aber auch, wenn ein solcher Austausch aus Anlaß von Fusionen und bei freiwilligen Umtauschvorgängen bei dem einzelnen Aktionär durch Umwechslung seiner alten Beteiligung in eine neue Beteiligung erfolgt. Endlich gilt dieser Grundsatz auch in allen andern Fällen von Aktientauschgeschäften, es sei denn, daß der Tausch der Aktien wirtschaftlich einen Verkauf nur verdecken sollte. Auch hier können wieder Grenzfälle auftauchen, z. B. wenn jemand ein Grundstück verkauft, und einen Teil des Kaufpreises mit Aktien belegt wird, ähnlich dem Falle, daß für einen Teil des Kaufpreises eine Hypothek in Zahlung gegeben wird. Nur der wirtschaftliche Gesamtcharakter des Geschäfts kann alsdann über seine eigentliche Natur entscheiden.

Aber daß es, wie dies häufig im Bilanzrecht vorkommt, Grenzfälle gibt, beweist nichts gegen die Richtigkeit des Prinzips. Der Grundsatz, daß ein echter Tausch keine Realisierung ist, ist in der kaufmännischen Anschauung fest verankert und als ein in der festen kaufmännischen Uebung wurzelnder Rechtssatz des Bilanzrechts anzusehen, wobei Zweifelsfälle durch die kaufmännische Anschauung eine authentische Interpretation zu erfahren haben. —

Hieraus werden nunmehr die steuerlichen Schlußfolgerungen zu ziehen sein.

(Fortsetzung folgt.)

[45]) Vgl. Reichsgericht JW. 1905 S. 235[20] und dazu Staub-Pinner zu § 261 HGB. Anm. 18a.

[46]) Vgl. hierzu auch RFH. v. 13. 2. 1929, RStBl. 1929 S. 267/268.

Die Girosammelverwahrung von Inhaberteilschuldverschreibungen und von Orderpapieren.

Von Rechtsanwalt Dr. **Georg Opitz**, Berlin.

(Schluß.)

IX.

Sind — wie ausgeführt wurde — die Voraussetzungen für die Sammelverwahrung von Namensaktien, Interimsscheinen und Teilschuldverschreibungen an

Digitized by Google

Order bei den Effektengirobanken gegeben, so kann sich der Effektengiroverkehr in diesen Papieren in der gleichen Weise vollziehen wie bei den Inhaberpapieren. Es bleibt zu untersuchen, ob dies auch für das Verpfändungsgeschäft zutrifft.

Wegen des Pfandrechts an Inhaberpapieren ist in § 1293 BGB. bestimmt, daß die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen gelten. Das ermöglicht in Verbindung mit § 1258 BGB. die Verpfändung von Girosammeldepotanteilen nach § 1205 Abs. 2 und auch nach § 1206 BGB.[50]). Die Orderpapiere sind in § 1293 BGB. den Inhaberpapieren nicht gleichgestellt, auch nicht die mit Blankoindossament versehenen Orderpapiere. Wegen der Orderpapiere ist in dem unmittelbar vorausgehenden § 1292 BGB. bestimmt, daß zur Verpfändung „die Einigung des Gläubigers und des Pfandgläubigers und die Uebergabe des indossierten Papiers genügt". Die Pfandbestellung ist also verschieden geregelt, je nachdem es sich um Inhaberpapiere oder Orderpapiere handelt. Beiden Regelungen gemeinschaftlich ist die Unterordnung unter dem Titel „Pfandrecht an Rechten" (§§ 1273 ff. BGB.). Es fällt auf, daß die Anwendung der Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen nur für die Bestellung des Pfandrechts an einem Inhaberpapier vorgeschrieben ist. Das darf aber nicht dazu verleiten, zu folgern, daß für die Bestellung eines Pfandrechts an einem Orderpapier ausschließlich diejenigen Vorschriften Anwendung zu finden hätten, die für Bestellung eines Pfandrechts an einem Rechte in § 1274 als anzuwenden genannt sind, nämlich die für die Uebertragung eines Rechts geltenden Vorschriften. Es liegt vielmehr so, daß man sich bei der Verpfändung eines Orderpapieres nach diesen Vorschriften richten kann, man braucht es aber nicht. Der Gebrauch des Wortes „genügt" in § 1292 BGB. läßt den Weg über § 1274 BGB. offen[51]). Dieser Weg ist aber für den Effektengiroverkehr nicht gangbar, weil die Vorschriften für die Uebertragung eines Rechts den Schutz des redlichen Erwerbers nicht gewähren und der entsprechende wechselrechtliche Schutz (Art. 74 WO.) nicht zur Anwendung kommt[52]). Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß die Vorschriften über die Bestellung eines Pfandrechts an einer beweglichen Sache (§§ 1205, 1206 BGB.) Anwendung finden würden (§ 1274 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Die Pfandbestellung nach § 1292 BGB. vermeidet diese Schwäche. Der Schutz des redlichen Pfanderwerbers ergibt sich nach Art. 74 WO. (RG. 112, 204). Die Vorschrift des § 1292 BGB. erscheint nur äußerlich betrachtet gegensätzlich zu der des § 1293 BGB., sie hat in Wirklichkeit die Aufgabe, auch das Pfandrecht an Orderpapieren dem Sachpfandrecht stark anzunähern[53]). Für den Verkehrsgebrauch kommt die sachenrechtliche Wirkung der Pfandbestellung aus § 1292 BGB. der aus § 1293 BGB. gleich. Die direkte Anwendung der Bestimmungen über das Pfandrecht an beweglichen Sachen, wie dies für den Pfandverkehr in Inhaberpapieren vorgesehen ist, konnte für die Orderpapiere nicht vorgeschrieben werden — auch nicht für die mit Blankoindossament versehenen —, weil über die bürgerlichrechtlichen Besitzübertragungsbestimmungen hinaus die wechselrechtliche Seite des Pfandbestellungsgeschäfts (Art. 11—13, 36 WO.) zu regeln war („Uebergabe des indossierten Papieres"). Die ausdrückliche Erwähnung des Indossaments im § 1292 BGB. war erforderlich, um die Rechtsstellung des Pfandgläubigers zu sichern (Art. 36, 74 WO.). Blankoindossament des Verpfänders und auch die für den stückelosen Effektenverpfändungsverkehr wesentliche Blankoübergabe, also einfache Uebergabe des durch Blankogiro oder Blankoübergabe erworbenen Papieres, genügt hierbei[54]).

Der Pfandgläubiger erwirbt das ihm durch Pfandabrede nach § 1292 BGB. indossierte Papier nicht zu Eigentum[55]), sondern, wie sich schon aus dem Wortlaut der Gesetzesvorschrift ergibt („Zur Verpfändung eines Wechsels oder eines anderen Papieres, das mit Indossament übertragen werden kann, ...") und wie jetzt fast allgemein angenommen wird[56]), als Pfand.

Die Indossierung (oder Blankoübergabe) eines Orderpapieres bedeutet also, wenn das Papier mit Verpfändungsabrede begeben wird, Verpfändung. Daß das Papier zur Wirksamkeit der Verpfändung übergeben werden muß, ist selbstverständlich und ergibt sich aus der für die Verkehrsübung angenommenen Begebungslehre. Gleichwohl hat die Bestimmung ins BGB. nach dem Vorbilde von Art. 309 a. HGB. Aufnahme gefunden, weil für die Beteiligten klargestellt werden sollte, „welche Formen sie bei der Verpfändung von indossablen Papieren einzuhalten hätten, damit ein Pfandrecht rechtsgültig bestellt werde"[57]). Eine Erschwerung der Pfandbestellung war damit keineswegs beabsichtigt. Das ergibt schon die Ausdrucksweise „genügt" in § 1292 BGB., durch die, wie schon ausgeführt, hervorgehoben werden sollte, daß auch die Verpfändung nach Art der einfachen Rechtsabtretung — ohne Indossament — gemäß § 1274 BGB. offengehalten werden sollte. Das Verpfändungsgeschäft in den Orderpapieren sollte also elastisch gestaltet werden, in der Weise, daß dem darlehnsuchenden Inhaber die Wahl verblieb, bei der Verpfändung sein Recht aus dem Papier als Recht zu behandeln oder als Sache (mit dem aus ihr folgenden Recht). Man nahm sich hierbei die Bestimmungen des alten Handelsgesetzbuches zum Vorbilde, dessen Vorschriften für die Pfandbestellung bei Inhaber- und Orderpapieren im wesentlichen unverändert übernommen wurden[58]). Zu der Frage der Pfandbestellung an

[50]) Vgl. Martin Wolff, Sachenrecht S. 600: „Pfandgegenstand können bewegliche Sachen und Bruchteile beweglicher Sachen sein." Im übrigen Opitz im Bank-Archiv XXVII, 195.

[51]) Also Pfandvertrag und Uebergabe des — nicht indossierten — Papieres. Vgl. KRGR. Anm. 1; Planck Anm. 5, Staudinger Anm. 3 zu § 1292 BGB.; RG. 26, 100; Mugdan, Materialien III S. 959. Keine Anzeige an den Schuldner (§ 1280 BGB.) vgl. Biermann Anm. 3 zu § 1292 BGB.; Staub-Koenige Anm. 16 zu § 368 HGB.

[52]) Vgl. Staudinger Anm. 3 Abs. 3 zu § 1292 BGB.; Staub-Koenige Anm. 18 u. 26 zu § 368 HGB.

[53]) Vgl. v. Gierke, Deutsches Privatrecht S. 1018.

[54]) Art. 12, 13 WO.; Staub-Stranz Anm. 4 zu Art. 13 WO.; KRGR. Anm. 3, Planck Anm. 3b, Biermann, Sachenrecht Anm. 1, Staudinger Anm. 1b und Warneyer zu § 1292 BGB.

[55]) Vgl. Motive III S. 868: „Bei indossablen Papieren ist eine jede Beschränkung des Gläubigerrechts des Indossatars ausgeschlossen und nur als obligatorische, das Recht selbst nicht betreffende, möglich. Deshalb kann ein Pfandrecht im eigentlichen Sinne durch Indossament nicht begründet werden. Es liegt vielmehr eine Uebertragung des Rechts vor, bei welcher der Eigentümer nur obligatorisch gebunden ist, das ihm übertragene Recht für fremde Rechnung dem Pfandrechtszwecke entsprechend auszuüben, indem er zugleich in Beziehung auf die Erhaltung des Forderungsrechtes bestimmte Verpflichtungen übernimmt. Durch die Vorschrift des § 1225 (jetzt 1292) BGB. soll dieses Ergebnis, daß nämlich der Zweck der Verpfändung nur durch eine im Verhältnis zum Dritten unbeschränkt wirksame Uebertragung zu erreichen ist, verdeutlicht werden."
Vgl. auch Mugdan, Materialien III S. 958.

[56]) Vgl. insbesondere die ausführliche und überzeugende Darstellung bei Planck über die Wirkungen der Verpfändung nach § 1292 BGB. in Anm. 4 zu dieser Gesetzesbestimmung. Ferner Staudinger Anm. 2a und Biermann 3. A. (a. M. 1. A.) Anm. 2 zu § 1292 BGB.; Gierke, Sachenrecht S. 151 Anm. 41; Staub-Koenige Anm. 15 zu § 368 HGB.; Warneyer zu § 1292 BGB.; Jacobi in Ehrenbergs Handbuch S. 182, ders., Wertpapiere a. a. O. S. 55 ff.; Martin Wolff, Sachenrecht S. 658; KG. in JW. 1925 S. 1524 unter ausdrücklicher Ablehnung der abweichenden Ansicht von Dernburg, BürgR. III. § 281 Ziff. 1 Abs. 3 und Mansfeld, LZ. 1913, 420. Gegen die herrschende Meinung übrigens auch Neumann Anm. 1 zu § 1292 BGB.

[57]) Vgl. Mugdan, Materialien III S. 959.

[58]) Art. 309 a. HGB.: „Die zur Bestellung eines Faustpfandes in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind nicht erforderlich, wenn unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften ein Faustpfand an beweglichen Sachen, an Papieren auf Inhaber oder an

Digitized by Google

Orderpapiere führen die Motive (III S. 868) insbesondere folgendes aus: „Uebrigens entspricht die Vorschrift (§ 1225, jetzt 1292 BGB.) der Bestimmung in Art. 309 Abs. 2 Ziff. 2 des HGB. Man kann sich einer ähnlichen Kürze des Ausdrucks bedienen, da Sinn und Bedeutung der Vorschrift bisher in der Praxis richtig aufgefaßt und Streitigkeiten nicht entstanden sind" (!).

Das alte Handelsrecht hat, was die Pfandbestellung anlangt, zwischen beweglichen Sachen, Inhaberpapieren und Papieren, welche mit Indossament übertragen werden können, grundsätzliche Unterschiede nicht gemacht. Das ergibt schon die Zusammenfassung in Art. 309 Abs. 1 a. HGB. Daß dann in Abs. 2 bewegliche Sachen und Inhaberpapiere einerseits und Papiere, welche durch Indossament übertragen werden können, andererseits in Nr. 1 und 2 auseinandergehalten werden, bedeutet keine Entsachung des Verpfändungsgeschäfts bei Orderpapieren, sondern ist — wie jetzt im Verhältnis von § 1293 zu § 1292 BGB. — dadurch bedingt, daß bei den Orderpapieren außer dem Uebertragungsgeschäft auch die Indossierung mit ihren wechselmäßigen Rechtsfolgen (11—13, 36, 74 WO.) erwähnt werden mußte.

Der enge Zusammenhang der Vorschriften über die Verpfändung beweglicher Sachen und von Inhaberpapieren einerseits mit denen über die Verpfändung von Orderpapieren andererseits ist auch schon bei der Beratung des I. Entwurfes zum allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch betont worden[59]). Dementsprechend hat auch das Schrifttum zum allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, was den Uebergabevertrag anlangt, zwischen der Verpfändung von Inhaberpapieren und Orderpapieren keine grundsätzlichen Unterschiede gemacht. Nach Makower[60]) enthielt die Bestimmung über die Verpfändung von Orderpapieren lediglich „eine Ergänzung des ALR., in welchem es an einer Vorschrift hierüber fehle; im übrigen ändere sie das ALR. nicht ab. Nach diesem genüge zur Bestellung eines Faustpfandes an beweglichen Sachen (§ 94 Teil I Titel 20) . . . . . und Inhaberpapieren (§ 286 l. c.): neben der einfachen (d. h. formlosen, mündlichen) Vereinbarung die körperliche Uebergabe." Für den Uebergabevertrag wurden danach sowohl bei Inhaberpapieren wie für Orderpapiere die landesgesetzlichen Vorschriften über die Uebergabe von beweglichen Sachen für maßgebend erachtet.

Ganz im Gegensatz hierzu wird im Schrifttum zum BGB. die Meinung vertreten, daß zur Bestellung eines Pfandrechts an einem Papier, das durch Indossament übertragen werden kann — abweichend von den Vorschriften über das Pfandrecht an Inhaberpapieren und beweglichen Sachen —, die Einräumung des unmittelbaren Besitzes an dem zu verpfändenden Orderpapier erforderlich sei und daß dementsprechend eine Anwendung der Vorschriften der §§ 1205 Abs. 2 und 1206 BGB. nicht in Frage kommen könne[61]).

Wäre diese Ansicht zutreffend, dann würde das bedeuten, daß jeder Depotkunde, der es unternimmt, ein Orderpapier aus seinem Bankdepot zu verpfänden, dies nur in der Weise tun könnte, daß er vorerst bei seiner Bank das Papier aus der Verwahrung entnimmt, um es dem Pfandgläubiger körperlich zu übergeben; worauf dann der Pfandgläubiger als sorgfältiger Verwalter des Pfandes das Papier bei seiner Bank zur Aufbewahrung gäbe. Nicht selten würde es sich dann ereignen, daß die Bank das eben mit der dem effektiven Lieferungsgeschäft eigenen Umständlichkeit ausgelieferte Papier mit derselben Umständlichkeit wieder in Verwahrung zu nehmen hätte. So umständlich müßte sich beim Sonderdepot die Pfandbestellung von Orderpapieren vollziehen, und bei der Sammelverwahrung würde es nicht einmal genügen, wenn im Auftrage des verpfändenden Girokunden die Effektengirobank, wie dies früher geschah, die zu verpfändenden Orderpapiere zugunsten des Pfandgläubigers aussonderte (!); die Pfandbestellung müßte vielmehr so erfolgen, daß der verpfändende Girokunde durch weißen Effektenscheck über die Papiere zugunsten des Pfandgläubigers verfügt, und daß dann auch wirklich im Wege der Auslieferung die Papiere körperlich in die Hände des Pfandgläubigers gelangen, worauf dann wieder die Einlieferung zum Sammeldepot von seiten des Pfandgläubigers erfolgen könnte.

Dieses an die Förmlichkeit des Sachsenspiegels erinnernde Verfahren würde den Aufgaben des modernen Effekten- und Verpfändungsverkehrs nicht gerecht werden können. Man würde den Urhebern der einschlägigen Gesetzesbestimmung auch Unrecht tun, wenn man annehmen wollte, sie hätten eine solche feierliche Form der Pfandbestellung von Papieren des Handelsrechts unter Kaufleuten etwa für erforderlich gehalten. Schon die Nürnberger Protokolle lassen vielmehr deutlich erkennen, daß sowohl die Bestellung wie die Verwertung von Pfändern beim Verkehr in Inhaber- und Orderpapieren vereinfacht werden sollte[62]). Ein einfacher Weg für den Verpfändungsverkehr zwischen zwei Bankdepotkunden — abgesehen von der Einräumung des Mitbesitzes gemäß § 1206 BGB. — ist der über § 1205 Abs. 2 BGB., also die Uebertragung des mittelbaren Besitzes auf den Pfand-

---

Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, bestellt wird.

In diesem Falle genügt neben der einfachen Vereinbarung über die Verpfändung:

1. bei beweglichen Sachen und bei Papieren auf Inhaber die Uebertragung des Besitzes auf den Gläubiger, wie solche nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für das Faustpfand erfordert wird;
2. bei Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, die Uebergabe des indossierten Papieres."

[59]) Vgl. Lutz, Protokolle der Kommission zur Beratung eines allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches S. 1332 ff. Die Nürnberger Protokolle geben aber auch darüber Aufschluß, daß man bei der Pfandbestellung von indossablen Papieren von dem Erfordernis der Indossierung nicht absehen könne und daß man daneben die Uebergabe nur noch erwähnt habe, um etwaige Zweifel, ob sie überhaupt nötig sei, zu beseitigen. (Vgl. Lutz a. a. O. S. 1334: „Jedenfalls müsse in Pos. 2 [zu Art. 259 des I. E., später 309 a. HGB.] neben dem Indossamente auch noch der Uebergabe Erwähnung geschehen, sonst könne man verleitet werden, in den durch Pos. 1 und 2 ausgedrückten Gegensätzen ausgesprochen zu finden, daß zu Pos. 2 das neben dem Verpfändungsvertrage geforderte Indossament die Uebergabe ersetzen solle.")

[60]) Vgl. Anm. 43b zum IV. Buch, I. Titel, 2. Abschn. a. HGB.; vgl. auch die Anmerkungen von Gareis-Fuchsberger zu Art. 309 a. HGB. Ferner Endemann, Handbuch des Deutschen Handelsrechts Bd. 2, S. 70 und 71 und Brunner bei Endemann a. a. O. S. 192; Hahn zu Art. 309 a. HGB.; Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts 1868, S. 893; Puchelt Anm. 5 zu Art. 309 a. HGB.; Staub 5. A. §§ 2b—4 zu Art. 309 a. HGB.

[61]) Vgl. KRGR. Anm. 3, Planck Anm. 3b, Staudinger Anm. 1b, Biermann, Sachenrecht Anm. 1, Goldmann-Lilienthal Anm. 4 und Warneyers Anm. zu § 1292 BGB. Auch Staub-Koenige Anm. 16 und Goldmann Anm. 36 zu § 368 HGB. — A. M. Wenzel, Das vertragsmäßige Pfandrecht an Wertpapieren, Diss. 1906 S. 38 ff.; Jacobi in Ehrenbergs Handbuch a. a. O. S. 468; Neumann Anm. 2 zu § 1292 BGB.; Martin Wolff, Sachenrecht S. 658. Anscheinend auch Gierke, Sachenrecht S. 1018 und Dernburg, Sachenrecht S. 951.

[62]) Vgl. Lutz, Protokolle a. a. O. S. 1333: „Denn die Absicht der fraglichen Artikel, die Bestellung und die Veräußerung von Pfändern zu erleichtern und dadurch den Kredit des Kaufmanns zu heben, werde gerade durch diese Ausdehnung gefördert, indem einem Kaufmanne um so eher Kredit bewilligt werde, je leichter es dem Gläubiger gemacht sei, zu einer sicheren und schnellen Befriedigung zu gelangen."

Digitized by Google

gläubiger und die Anzeige davon an die besitzvermittelnde Depotstelle. Aber gerade dieser Weg soll nach der Meinung der genannten Schriftsteller ausgeschlossen sein[63]). Begründet wird diese Stellungnahme damit[64]), daß der Pfandgläubiger in den Stand gesetzt werden müsse, das Papier dem Schuldner auszuhändigen, wobei auf die Bestimmungen des § 364 Abs. 3 HGB. und Art. 39 WO. hingewiesen wird. Diese Begründung ist schon deshalb nicht stichhaltig, weil ja auch bei Inhaberpapieren, deren Verpfändung im Wege der Uebertragung des mittelbaren Besitzes unbestritten ist, zur Einziehung der Schuld die Aushändigung des Papieres an den Schuldner erforderlich ist (§ 797 BGB.)[65]), sie mutet aber auch stark theoretisch an, denn in der Praxis wird sich ja die Pfandrealisierung börsengängiger Wertpapiere — und um solche handelt es sich hier — so abspielen, daß die Papiere vom Pfandgläubiger verkauft werden.

Richtig ist nur, daß die Uebergabe des zu verpfändenden Orderpapieres nicht durch Besitzabrede (constitutum possessorium) oder schlechthin[66]) durch Abtretung des Herausgabeanspruchs ersetzt werden kann, weil dies mit dem Grundsatze des Faustpfandes (§ 1205 BGB.) nicht vereinbar ist. Bei der Eigentumsübertragung sind diese Ersatzmittel zugelassen (§§ 930, 931 BGB.). Der Bestohlene oder der Verlierer kann also die abhanden gekommene Sache durch Anspruchsabtretung übereignen, obwohl er gar nicht mittelbarer Besitzer der zu übereignenden Sache ist. Zur Pfandbestellung ist im Gegensatz hierzu die Besitzvermittelung durch den unmittelbaren Besitzer unentbehrlich[67]). Wäre also die Uebergabe des indossierten Papieres nach § 1292 BGB. keine Verpfändung, sondern eine Uebereignung[68]), so würde schlechthin die Abtretung des Herausgabeanspruchs genügen, um die geforderte Uebergabe zu ersetzen. Da es sich aber, wie ausgeführt worden ist, um eine Indossierung mit Pfandwirkung handelt, so genügt nur diejenige Anspruchsabtretung als Uebergabeersatz, die der Indossant als mittelbarer Besitzer tätigt, das heißt, es muß der Tatbestand des § 1205 Abs. 2 BGB. gegeben sein. Eine darüber hinausgehende Erschwerung des Uebergabegeschäfts ist durch nichts gerechtfertigt.

Für diese bisher streitige Frage ist auch die Vorschrift des § 1273 Abs. 2 Satz 1 BGB. von Bedeutung. Danach finden auf das Pfandrecht an Rechten die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1274 bis 1296 ein anderes ergibt. Die uneingeschränkte Anwendung der §§ 1205, 1206 BGB. ist aber, soweit Sachübertragung in Frage kommt, selbstverständlich. Damit ist es unvereinbar, daß nach § 1292 BGB. die Uebergabe nach §§ 1205 Abs. 2, 1206 BGB. ausgeschlossen sein sollte, obwohl sie bei dem schwächeren Recht aus § 1274 BGB. ausdrücklich zugelassen ist.

Im übrigen liegt bei der Verpfändung von Girosammeldepotanteilen die Sache so, daß die Besitzübertragung nicht durch die Abtretung des Herausgabeanspruchs ersetzt wird, sondern so, daß der Besitzwechsel vom Pfandschuldner auf den Pfandgläubiger sich auf Anweisung des ersteren an die Sammeldepotstelle (durch grünen Effektenscheck) zugleich mit dem Wechsel des Verwahrungsverhältnisses vollzieht (§§ 688, 181 BGB.)[69]). Im Wege des Effektengiroverkehrs wird also durch Lieferungsersatz dasselbe erreicht, was auf dem umständlichen doppelten Wege der Auslieferung und Wiedereinlieferung geschehen müßte, wenn es nach § 1292 BGB. wirklich nötig wäre, die zu verpfändenden Effektenstücke, wenn auch nur für Augenblicke, in den unmittelbaren Besitz des Pfandgläubigers zu bringen. Die Besitzübertragung durch den Effektenscheck ist der körperlichen Uebergabe gleich zu achten. Der unmittelbare Besitz der Bankdepotstelle ist ein dienender. Was der Depotkunde durch Vermittelung seiner Depotstelle besitzt, besitzt er, wirtschaftlich betrachtet, kraft eigener Gewalt. Der so geartete Besitz geht bei der stückelosen Pfandbestellung unmittelbar in die Gewalt des Pfandgläubigers über mit einer Wirkung, die der körperlichen Uebergabe im Sinne der Verschaffung des unmittelbaren Besitzes in nichts nachsteht.

Aus all diesen Erwägungen kann die Ansicht, daß zur Uebergabe eines Papieres gemäß § 1292 BGB. die Einräumung des unmittelbaren Besitzes erforderlich sei — was mit der Vermittelung einer Pfandbestellung durch eine Effektengirobank, sei es durch Aussonderung von Papieren, sei es Uebertragung von Sammeldepotanteilen auf Pfandkonto, unvereinbar wäre —, nicht als begründet anerkannt werden. Sie entspricht nicht den wirtschaftlichen Bedürfnissen des modernen Bankverwahrungsgeschäfts, trägt weder der Entstehungsgeschichte der betreffenden Gesetzesvorschriften, noch dem Wertpapiercharakter der hier behandelten kaufmännischen Orderpapiere Rechnung und ergibt sich weder aus dem Gesetzestext des § 1292 BGB. noch aus seiner Einordnung (neben dem Pfandrecht an Inhaberpapieren nach § 1293 BGB.) unter dem 2. Titel von Abschnitt IX (Pfandrecht an Rechten).

Unterliegt somit die Verpfändung der mit Blankoindossament versehenen Aktien, Interimsscheine und an Order gestellten Teilschuldverschreibungen nach § 1205 Abs. 2 BGB. keinen Bedenken, so gilt dasselbe für die Verpfändung von Girosammeldepotanteilen an solchen Papieren. Denn was für die Papiere selbst gilt, muß auch gelten für ideelle Teile davon.

X.

Die Pfändung eines Papieres, das durch Indossament übertragen werden kann, wird nach § 831 ZPO. dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher das Papier in Besitz nimmt. Die Pfändung vollzieht sich also wie bei den beweglichen Sachen und bei den Inhaberpapieren (vgl. Stein-Jonas Anm. 1 zu § 831 ZPO.). Für die Pfändung von Girosammeldepotanteilen bei der Sammeldepotstelle und die Pfändung des Herausgabeanspruchs gilt dasselbe, was in dieser Richtung bei Einführung des erweiterten Effektengiroverkehrs allgemein ausgeführt worden ist. Die hier behandelten handelsrechtlichen Orderpapiere haben da keine andere Stellung als die Inhaberpapiere.

---

[63]) Für die Frage der Sammelverwahrung von Orderpapieren würde das übrigens kein Hindernis bedeuten, auch nicht schlechthin für den Effektengiroverkehr, lediglich die Pfandbestellung könnte nicht stückelos gestaltet werden.

[64]) Vgl. z. B. Biermann, Planck, Staudinger a. a. O. zu § 1292 BGB.; Staub, 6. u. 7. A., Anm. 11 zu § 368 HGB.

[65]) Vgl. Wenzel a. a. O. S. 40; Jacobi in Ehrenbergs Handbuch a. a. O. S. 468.

[66]) Vgl. Neumann Anm. 2 zu § 1292 BGB. und Martin Wolff, Sachenrecht S. 658, die zutreffend nur die „bloße" oder „schlichte" Abtretung des Herausgabeanspruchs ausgeschlossen wissen wollen.

[67]) Vgl. Martin Wolff a. a. O. S. 607.

[68]) Vgl. hierzu Anm. 55 und 56.

[69]) Vgl. Opitz, Die Verpfändung von Girosammeldepotanteilen, Bank-Archiv XXVII S. 195; vgl. auch RG. 103, 151 ff. und die nicht veröffentlichte Reichsgerichtsentscheidung vom 13. 4. 1926 — VI 596/25 — cit. KRGR. VI. Aufl., Anm. 9 zu § 1205 BGB.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 166 BGB.

Hat eine Sparkasse einen Beamten zur Entgegennahme von Wechseln zum Diskont bestellt, so muß sie seine Kenntnis von bestimmten Umständen bei einer Wechseldiskontierung auch gegen sich gelten lassen.

Urteil des Reichsgerichts vom 21. Februar 1930 — II 388. 29 —[1]).

Die Klägerin (Stadtsparkasse) ist Inhaberin, der Beklagte Akzeptant zweier Wechsel über 3400 RM, ausgestellt am 1. Oktober 1925, und über 3150 RM, ausgestellt am 1. März 1926. Aus diesen beiden Wechseln ist der Beklagte unter Vorbehalt der Rechte zur Zahlung verurteilt worden. Im Nachverfahren hat das Landgericht diese beiden Urteile aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Der Beklagte hat ausgeführt, daß er nur Gefälligkeitsakzepte auf Blankowechsel gegeben habe, die der Viehhändler M. von ihm im Interesse der Stadtsparkasse erbeten habe, damit diese sich von der Reichsbank Gelder verschaffen könne. Das sei auf Veranlassung des damaligen Rendanten B. der Stadtsparkasse geschehen, der dabei im Einverständnis mit dem Sparkassenvorstand gehandelt habe. Die hier fraglichen Wechsel seien Prolongationswechsel, die er ebenso wie die früheren in Blanko akzeptiert habe, ohne zu wissen, daß M. sie abredewidrig mit hohen Beträgen ausfüllen und so der Sparkasse weitergeben werde.

Das Oberlandesgericht hat die Berufungen der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision hat die Klägerin beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach ihren Berufungsanträgen zu erkennen.

Das Oberlandesgericht hat in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Sachdarstellung des Beklagten auf Grund der Beweisaufnahme tatsächlich festgestellt, daß M. die Klagewechsel abredewidrig mit hohen Beträgen ausgefüllt habe, während der Beklagte aus keinem Wechsel sich höher als für 500 RM verpflichten wollte; daß ferner die Wechsel nur als Gefälligkeitsakzepte an M. im Interesse der Stadtsparkasse gegeben wurden; daß M. den Beklagten ausdrücklich versichert hat, daß die Sparkasse darüber Bescheid wisse, so daß der Beklagte weder von M. noch von der Sparkasse in Anspruch genommen werden könne; daß schließlich auch der Sparkassenrendant nicht nur den Beklagten in Sicherheit gewiegt, sondern auch gewußt habe, daß M. mit dem Vertrauen des Beklagten bei Ausfüllung der Wechselbeträge Mißbrauch getrieben habe und daß die Wechsel wahrscheinlich nur Gefälligkeitsakzepte seien.

Begründet ist die Rüge, mit der die Revision die Beurteilung der Stellung des B. durch das Oberlandesgericht als Grundlage der Klageabweisung beanstandet. Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, daß die Einwendungen des Beklagten gegenüber dem Klageansprcuh aus den Wechseln durchgreifen, weil B. als Sparkassenrendant alle Wechsel mit den Diskontierungsgesuchen dem Vorstand habe vorlegen und dabei alle etwa auftauchenden Bedenken hätte zur Sprache bringen müssen. Deshalb stehe B. hinsichtlich des Rechtserwerbs einem gesetzlichen Vertreter gleich; auf die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht des B. komme es überhaupt nicht an. Diese Ausführungen können nicht gebilligt werden, weil sie mit den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts unvereinbar sind. B. war danach nicht gesetzlicher Vertreter der Stadtsparkasse, gehörte deren Vorstand überhaupt nicht an. Daraus folgt nicht nur, daß er die Klägerin (Stadtsparkasse) nicht verpflichten konnte, was das Oberlandesgericht selbst hervorhebt. Es folgt daraus auch, daß er überhaupt in keiner Beziehung die Stellung eines gesetzlichen Vertreters hatte.

Das rechtfertigt aber nicht die Aufhebung des angefochtenen Urteils, dem aus einem anderen Grunde im Ergebnis zuzustimmen ist. Nach der vom Oberlandesgericht in bezug genommenen Sparkassensatzung war B. bevollmächtigt, die Kasse in gewissem Umfang bei der tatsächlichen Ausführung von Geschäften zu vertreten, insbesondere auch bei solchen, die die Entgegennahme von Wechseln zum Zwecke der Diskontierung betrafen. Damit hatte B. im Verhältnis zum Beklagten insoweit im Rahmen der ihm tatsächlich erteilten Vollmacht die Stellung eines rechtsgeschäftlichen Vertreters der Klägerin. Seine Kenntnis von der betrügerischen Ausfüllung der Akzepte durch M. und von der Wahrscheinlichkeit einer Hingabe der Akzepte an M. als Gefälligkeitsakzepte bei Entgegennahme der hier fraglichen mit dem Akzept des Beklagten versehenen Wechsel muß deshalb die Klägerin nach § 166 BGB. gegen sich gelten lassen. Was B. bei seiner satzungsmäßigen Tätigkeit wußte oder erfuhr, galt deshalb der Klägerin als bekannt. Der Sparkassenvorstand kann sich nicht darauf berufen, daß B. — offenbar absichtlich — es unterlassen habe, ihm von seiner Kenntnis und seinen Bedenken Mitteilung zu machen. Dazu kommt, daß der Sparkassenvorstand nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in grobfahrlässiger Weise jede Nachprüfung der Sachlage unterlassen hat, obwohl ihm auf Grund seiner Kenntnis der örtlichen Verhältnisse erhebliche Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Klagewechsel kommen mußten. Hätte der Sparkassenvorstand nicht selbst derart sorglos gehandelt, so wäre es B. nicht möglich gewesen, gemeinsam mit M. die gerügten Manipulationen durchzuführen. Dann ist es aber auch nicht zu beanstanden, wenn das Oberlandesgericht zu dem Schluß gelangt, daß dem Beklagten nicht verwehrt werden könne, sich der Klägerin gegenüber auf die Kenntnis des B. zu berufen.

Ist somit im Ergebnis dem Oberlandesgericht zuzustimmen, so muß die Revision der Klägerin zurückgewiesen werden.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat a. D. Simonson, Leipzig.

II. Handelsrecht.

1. Zu §§ 246 und 249 HGB.

Die Anpreisungen in Werbeschreiben einer Aktiengesellschaft über die besondere Mitwirkung des Aufsichtsrats bei geschäftlichen Transaktionen machen diesen vielleicht gegenüber der Gesellschaft haftbar, jedenfalls aber nicht gegenüber den Aktionären.

Urteil des Reichsgerichts vom 3. Juni 1930 — II 512. 29 — T.

Eine neu gegründete „Kapitalverwertungs-"AG. hatte sich in einem vom Vorstand ausgegebenen Werbeschreiben zu sicherer Anlage erboten; es war bemerkt, daß der Vorstand über das Kapitalkonto der Gesellschaft bei der Staatsbank nur unter Gegenzeichnung des Aufsichtsrats verfügen und die Anlage von Geldern in jedem einzelnen Falle nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats erfolgen dürfe; um die völlig objektive Erfüllung dieser neuartigen Aufgaben des Aufsichtsrats sicherzustellen, sei dieser nur aus Notaren gebildet. Die Kläger haben bei der AG. Gelder angelegt, sind dabei zu Schaden gekommen und wollen sich mit der Klage hierwegen an die Bekl., Mitglieder des Aufsichtsrats, halten. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Rev. der Kl. blieb ohne Erfolg.

Das BerG. weist die Klage ab, weil vertragliche Beziehungen der Bekl. zu den Kl. nicht begründet worden seien, ein Fall gesetzlicher Haftung des Aufsichtsrats gegenüber Gläubigern der AG. nicht vorliege und eine unerlaubte Handlung gleichfalls nicht in Frage komme. Diese Erwägungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Kl. führen aus, der in dem Rundschreiben enthaltene Hinweis auf die vom Aufsichtsrat übernommenen Verpflichtungen habe nur dann einen Sinn gehabt, wenn die Kunden der Gesellschaft damit auch tatsächlich Rechte gegen den Aufsichtsrat, nicht nur gegen die AG. zu erlangen vermocht hätten. Durch Mitunterzeichnung der Quittung über die Geldeinlagen der Kl. habe der Aufsichtsrat auch dem Kl. gegenüber eine Erklärung abgegeben, die nur im Sinne der Uebernahme der erwähnten Haftung habe verstanden werden können. Damit sei die Ersatzpflicht der Bekl. hinsichtlich des durch ihre Pflichtvernachlässigung verlorengegangenen Geldes gegeben. — Diese Ausführungen gehen durchweg fehl. Die Verpflichtungen, die das HGB. den Mitgliedern des Aufsichtsrats einer AG. in bezug auf sorgfältige Erfüllung ihrer Obliegenheiten auferlegt (§§ 246, 247, 249 Abs. 1), begründen im allgemeinen nur eine Haftung des Aufsichtsrats gegenüber der Gesellschaft (§ 249 Abs. 2). Gesellschaftsgläubigern erwachsen aus Pflichtwidrigkeiten des Aufsichtsrats unmittelbare Rechte gegen dessen Mitglieder von Gesetzes wegen nur in den besonderen Fällen der §§ 249 Abs. 3, 241 Abs. 3, 4 HGB., deren Vorliegen im Streitfall nicht behauptet wird. Eine darüber hinausgehende Haftung von Aufsichtratsmitgliedern nach außen hin, außerhalb des Aktienrechts, läßt sich nur aus allgemeinen Grundsätzen herleiten, wenn die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen ge-

Digitized by Google

geben sind. Das den Kl. mit dem Prospekt der AG. zugegangene Werbeschreiben stellt nun überhaupt keine Erklärung des Aufsichtsrats der Gesellschaft dar. Es trägt die Unterschrift des Vorstands. Es hat nicht die Bedeutung einer rechtsgeschäftlichen Erklärung, enthält vielmehr nur eine allgemeine Empfehlung der AG.; es dient der Aufklärung über ihre Zwecke und Grundgedanken. Wenn es darauf hinweist, daß zu Verfügungen über das Bankkonto der AG. die Gegenzeichnung des Aufsichtsrats nötig sei und daß Geldanlagen durch den Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats erfolgen dürfen, so ist damit nichts weiter mitgeteilt, als daß dem Aufsichtsrat besondere Ueberwachungsrechte und -pflichten durch die Satzung gegeben seien. Darin lag eine nach § 246 HGB. zulässige Erweiterung seines Wirkungskreises; in keiner Weise war aber daraus zu entnehmen, daß der Aufsichtsrat in Abweichung von seiner gesetzlichen, allein der Gesellschaft gegenüber bestehenden Haftpflicht für die in den erweiterten Geschäftskreis fallenden Obliegenheiten den Gesellschaftsgläubigern unmittelbar zu haften habe. Ein Grund, gerade diesen Teil der Aufsichtsratsgeschäfte mit einer derart erhöhten, nach zwei Seiten wirkenden Haftung auszustatten, ist nicht einzusehen. Das Werbeschreiben hätte mit gleichem Recht auch die gesetzlichen Bestimmungen des § 246 Abs. 1 HGB. über den Geschäftskreis des Aufsichtsrats anführen können und hat dies wohl nur unterlassen, weil sie als bekannt vorausgesetzt wurden. Eine unmittelbare Haftung des Aufsichtsrats gegenüber den Gesellschaftsgläubigern wäre dann aus einer Verletzung dieser Bestimmungen selbstverständlich gleichfalls nicht erwachsen. Für die Gewährleistung einer sicheren und guten Kapitalanlage, von der das Werbeschreiben spricht, und für die Erzielung einer besonderen Sicherheit war es ja auch schon bedeutsam, daß durch die Vermehrung der Aufsichtsratsobliegenheiten auch die Haftung des Aufsichtsrats gegenüber der Gesellschaft erweitert wurde. Aus dem Inhalt des Werbeschreibens ist nach alledem für die Begründung der Klage nichts herzuleiten, auch wenn die Bekl. um seinen Inhalt und seine Verwendung gewußt haben.

Auch aus der erst in der Revision eingeführten Einzahlungsurkunde würde zugunsten der Kl. eine vertragliche Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats für satzungsgemäße Behandlung des eingezahlten Betrags gegenüber den Einzahlern nicht gefolgert werden können. Sie enthält nur ein Empfangsbekenntnis des Vorstands und des Aufsichtsrats der AG. über den eingezahlten Betrag. Die dort angezogenen, der Urkunde beigedruckten Bedingungen ergeben nichts für die Beurteilung der Sache Wesentliches. Das bloße Empfangsbekenntnis des Aufsichtsrats aber begründete schlechterdings — auch im Zusammenhang mit dem Inhalt des Werbeschreibens — nicht eine Verpflichtung des Aufsichtsrats, persönlich den Einzahlern im Falle der Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten bei weiterer Behandlung der Einlagen einstehen zu wollen; vielmehr war die Unterzeichnung der Urkunde durch Vorstand und Aufsichtsrat nur die Erfüllung einer für die Form der Quittung in den „Bedingungen" enthaltenen Vorschrift durch die Gesellschaftsorgane, mithin eine für die Gesellschaft, nicht aber für die Mitglieder dieser Organe persönlich abgegebene Erklärung. Diese mit der Rev. im Sinne einer Uebernahme des Mitgewahrsams an dem eingelegten Geld oder einer Treuhänderverpflichtung durch die Aufsichtsratsmitglieder als solche und im Sinne des Abschlusses eines Geschäftsbesorgungs- oder Verwahrungsvertrags zwischen ihnen und den Einzahlern (§§ 688, 700, 675 BGB.) auffassen zu wollen, ist angesichts des Wortlauts der Urkunde nicht angängig. Es liegt kein Anhalt dafür vor, daß über den Rahmen des § 249 Abs. 3 HGB. hinaus eine unmittelbare Verbindlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats gegenüber den Gesellschaftsgläubigern vertraglich habe begründet werden sollen. Ein dahin gehender Wille ist nach dem festgestellten Tatbestand weder bei der Akt.-Ges. noch bei den Beklagten oder auch nur den Klägern ersichtlich und auch aus dem Vorbringen der Rev. nicht zu schließen. Daß eine Haftung der Bekl. aus unerlaubter Handlung ausscheidet, hat das Ber.-Urt. zutreffend ausgeführt.

Die Rev. ist hiernach zurückzuweisen.

2. Zu §§ 332—334 HGB.

Die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien im Wege der Satzungsänderung — d. h. ohne Auflösung und Neugründung — ist nicht möglich.

Urteil des Reichsgerichts vom 27. Juni 1930 — II 70. 30 —[1]).

Tatbestand.

In der Generalversammlung der V.-Bank, Aktiengesellschaft, vom 18. Apr. 1929, in welcher von dem Grundkapital von 15 000 000 RM insgesamt 12 707 112 RM mit 705 902 Stimmen vertreten waren, ist u. a. beschlossen worden:

„I. Die Aktiengesellschaft wird in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt.

II. Die aus einer Protokollanlage ersichtliche Aenderung des Gesellschaftsvertrags wird genehmigt mit der Maßgabe, daß über den Eintritt der ersten Geschäftsinhaber gemäß § 1 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags gesondert abgestimmt wird.

Aus dem Gesellschaftsvertrage ergibt sich die Art der Bestellung der persönlich haftenden Gesellschafter (Geschäftsinhaber).

III. Die Generalversammlung erklärt sich damit einverstanden, daß die Herren H..., St...berg, St..ken (die Beklagten 2—4) auf Grund des neugefaßten Gesellschaftsvertrags als persönlich haftende Gesellschafter (Geschäftsinhaber) in die Gesellschaft eintreten. . . . ."

Gegen diese Beschlüsse haben Aktionäre mit zusammen 338 Stimmen, darunter der Kläger mit Aktien im Nennwert von 1000 RM u. 55 Stimmen, gestimmt; der Abstimmung enthielten sich Aktionäre mit zusammen 744 Stimmen. Der Kläger hat gegen diese Beschlüsse sofort Widerspruch zu Protokoll erklärt. Dieselben sind aber trotzdem zum Handelsregister angemeldet u. demnächst eingetragen worden; auch ist die amtliche Bekanntmachung dieses Eintrags erfolgt. Der Kläger behauptet, daß die Beschlüsse aus einer Reihe von Rechtsgründen nichtig u. anfechtbar seien u. hat Klage erhoben mit dem Antrag, sie für nichtig zu erklären, sowie festzustellen, daß die V.-Bank nach wie vor eine Aktiengesellschaft sei und die Beklagten St... berg, H... und St..ken zu deren Vertretung nicht befugt seien. Die Klage war gerichtet gegen die „V.-Bank" und die genannten 3 weiteren Beklagten. Der Kläger hat in der Folge nach Eintragung der Umwandlungsbeschlüsse im Handelsregister gemäß § 57 ZPO. die Bestellung eines Prozeßvertreters für den Vorstand der Vereinsbank beantragt, worauf der Mitbeklagte St...berg durch Beschluß des Landgerichts „für den Vorstand der V.-Bank als Prozeßpfleger" bestellt worden ist.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt.

Das Landgericht, Kammer für Handelssachen, hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat das Reichsgericht — unter deren Verwerfung im übrigen als unzulässig — das Urteil des Oberlandesgerichts insoweit aufgehoben, als es über den Anfechtungsanspruch des Klägers gegen die beklagte Gesellschaft und über die Kosten entscheidet.

In diesem Umfange ist in der Sache selbst auf die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts dahin erkannt, daß der Beschluß der Generalversammlung der beklagten Gesellschaft v. 18. Apr. 1929 auf Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien mit den weiter hierzu gefaßten Anhangsbeschlüssen für nichtig erklärt.

Die Zulässigkeit der Revision folgt aus HGB. § 272 Abs. 2 vergl. mit ZPO. § 547 Ziff. 2. Der erkennende Senat hat sich schon wiederholt auf den Standpunkt gestellt, daß mit dieser Klage auch Nichtigkeitsgründe verfolgt werden können. Die — von Amts wegen — zu prüfenden Voraussetzungen rücksichtlich der Form u. der Frist der Anfechtungsklage sind hier unzweifelhaft gewahrt. Die Klage ist insbesondere rechtzeitig den sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern der beklagten Gesellschaft zugestellt; in gleicher Weise ist die Zustellung an die persönlich haftenden Gesellschafter der angeblichen Kommanditgesellschaft auf Aktien (im folgenden den KAG. bezeichnet) erfolgt. Nachdem die Umwandlungsbeschlüsse im Handelsregister eingetragen u. durch Bekanntmachung nach außen verlautbart waren, genügte es, daß die Anfechtungsklage den persönlich haftenden Mitgliedern (Geschäftsinhabern), die bis auf weiteres an die Stelle des bisherigen Vorstands der Aktiengesellschaft (im folgenden als AG. bezeichnet) getreten waren, u. dem Aufsichtsrat zugestellt wurde; selbst wenn aber in ersterer Hinsicht Bedenken bestehen würden, ist auf alle Fälle die Klage auch dem für die Beklagte an Vorstandsstelle bestellten Prozeßpfleger rechtzeitig zugestellt.

Sachlich dreht sich der Streit der Parteien um die Frage, ob die „Umwandlung" einer AG. in eine KAG. im Weg der

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Gunkel, Leipzig.

Digitized by Google

Satzungsänderung — d. h. ohne Auflösung und Neugründung — überhaupt möglich ist. Der Berufungsrichter hat dies bejaht. Er ist der Meinung, der Umstand, daß HGB. § 332 wohl den Fall der Umwandlung einer KAG. in eine AG. zulasse u. des näheren regle, nicht aber auch den umgekehrten Fall erwähne, rechtfertige noch nicht die Annahme, daß eine solche Umwandlung unzulässig sei. Die Bestimmungen des HGB. §§ 332 ff. gingen auf Art. 206 a des Gesetzes vom 18. Juli 1884 zurück, wonach die KAG. in eine AG. habe umgewandelt werden können, wenn dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen gewesen sei; damals sei die KAG. noch als eine Unterart der Kommanditgesellschaft angesehen u. deshalb zu den Personalgesellschaften gerechnet worden. Der Uebergang von einer Personal- zu einer Kapitalgesellschaft habe im Jahr 1884 ohne entsprechende gesetzliche Bestimmung als unmöglich gegolten. Art. 206 a habe aber gerade einen solchen Fall betroffen, nämlich die Umwandlung der KAG. als einer Unterart der Kommanditgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft, sei also vom Gesetzgeber als eine keiner Verallgemeinerung zugängliche Sondervorschrift angesehen worden. Dieser Sondercharakter sei aber den Vorschriften des HGB. §§ 332 ff. nicht mehr beizumessen; die KAG. sei nach dem späteren Standpunkt des Gesetzgebers ersichtlich eine Kapitalgesellschaft; bei der durch HGB. § 332 vorgesehenen Umwandlung der KAG. in eine AG. unter Aufrechterhaltung der „Identität" der Gesellschaft handle es sich demgemäß nur mehr um die „Umorganisation" einer Kapitalgesellschaft in eine ebensolche wenn auch anders geartete Gesellschaft. Das folge insbesondere aus HGB. § 320. Die Umwandlung gleichartiger Handelsgesellschaften sei aber ohnehin dem Gesetz nicht fremd; auf ähnlichen Gedankengängen beruhten die im Genossenschaftsgesetze in den §§ 143 ff. vorgesehenen Möglichkeiten der Umwandlung von Genossenschaften; ob die §§ 80, 81 des Gesetzes betr. Gesellschaften mit beschränkter Haftung (= GmbHG.) hierher einzureihen seien, könne auf sich beruhen. Begriffliche Bedenken bestünden daher gegen die Umwandlung einer AG. in eine KAG. nicht. Das HGB. habe die früheren Bestimmungen des HGB. Art. 174, 180 b III, 181 a nicht übernommen; von Gesetzeswegen brauche sich jetzt der Geschäftsinhaber weder mit einer Vermögenseinlage, noch durch Aktienübernahme an der Gesellschaft zu beteiligen und habe nur persönlich für die Gesellschaftsschulden zu haften; nach dem HGB. § 320 seien sodann auf die KAG. die für die AG. geltenden Vorschriften anwendbar, soweit nichts anderes im Gesetz bestimmt sei oder sich aus der Eigenart der KAG. ergebe. Aus alledem sei zu folgern, daß das Fehlen einer dem HGB. § 332 entsprechenden Vorschrift für den Fall der Umwandlung einer AG. in eine KAG. nicht auf den Gedanken zurückzuführen sei, eine solche Möglichkeit zu erschweren oder zu verhindern. Aus dem Schweigen des Gesetzes lasse sich deshalb nichts gegen die Zulässigkeit einer solchen „Umwandlung" herleiten. Sonach handle es sich zunächst nur darum, ob die Aenderung der Gesellschaftsform einer Kapitalgesellschaft unter Aufrechterhaltung ihrer Identität auch ohne „positive" Gesetzesvorschrift möglich sei. Dies hänge von einer Prüfung der Interessenlage ab; eine solche ergebe aber, daß keinerlei beachtliche Interessen entgegenstünden u. zwar weder öffentlicher noch privatrechtlicher Natur; in letzterer Hinsicht kämen die Interessen der Gläubiger u. der Aktionäre als Gesellschafter in Frage. Gläubigerinteressen würden aber überhaupt nicht berührt; anders liege es allerdings bei den Aktionären; denn nicht nur ihre Beteiligung an dem Geschäftsergebnis, sondern auch die Art der Geschäftsleitung und ihr Einfluß darauf werde von einer solchen Umwandlung erheblich betroffen; allein grundsätzlich verhalte es sich damit nicht anders als bei jedem anderen Generalversammlungs- (= GV.) Beschluß, der die Aktionäre und deren Rechte berühre; soweit ein solcher Beschluß nicht zwingenden Gesetzesvorschriften widerspreche und nicht in Sonderrechte eingreife, sei er für die Aktionäre bindend; Sonderrechte kämen hier aber nicht in Betracht; es handle sich um eine alle Aktionäre gleichmäßig treffende Aenderung ihrer Mitgliedschaftsrechte; so wenig die allgemeine Beschränkung der Dividende auf einen gewissen Satz oder die „Poolung" des Reingewinns mit dem Gewinn anderer Gesellschaften einen Eingriff in ein Sonderrecht darstelle, so wenig treffe dies auf die mit der Umwandlung in eine KAG. verbundene Aenderung in der Gewinnverteilung oder des Uebergangs der gesetzlichen Vertretung von dem Vorstand auf die Komplementare zu. Wenn die GV.-Beschlüsse mit der erforderlichen Mehrheit unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gefaßt worden, seien sie für den Einzelaktionär bindend; der Umstand, daß die Interessen der Aktionäre vom Umwandlungsbeschluß betroffen worden seien, könne deshalb nicht dazu führen, die Zulässigkeit eines solchen Beschlusses überhaupt zu bezweifeln; nur darum könne es sich handeln, welche Mehrheit hierfür zu erfordern sei; keineswegs sei Einstimmigkeit nötig; bei der Möglichkeit eines Mehrheitsbeschlusses müsse es sein Bewenden haben; hier sei der Beschluß mit mehr als 99 pCt. der vertretenen u. mehr als 75 pCt. der gesamten Stimmen gefaßt worden; während nur 0,0479 pCt. der vertretenen Stimmen sich dagegen erklärt habe; die Mehrheit sei also größer als irgendeine der sonst im Gesetz geforderten erhöhten Mehrheiten. Ein solcher Beschluß müsse notwendig die Gesamtheit binden. Der Umwandlungsbeschluß als solcher sei demnach rechtsgültig.

Die Revison rügt im besonderen Verletzung des HGB. §§ 250, 294, 303, 305, 307, 321, 322 Abs. 3; sie macht geltend, aus dem Umstande, daß die KAG. jetzt in einem besonderen Abschnitt des zweiten Buchs des HGB. behandelt sei, lasse sich kein Beweisgrund dafür herleiten, daß nunmehr im Gegensatz zu dem früheren Rechtszustand die Umwandlung einer AG. in eine KAG. durch bloße Satzungsänderung unter Ausschluß der Liquidation u. Wahrung der Identität der Gesellschaft ohne weiteres habe zugelassen werden sollen; die grundsätzliche Unterscheidung zwischen Personal- u. Kapitalgesellschaften sei dem Gesetz fremd u. aus diesem angeblichen Gegensatz könnten keine so weitreichenden Forderungen entnommen werden, wie das Berufungsgericht es tun wolle. Im übrigen ergebe sich aus HGB. §§ 303—305, 307 u. GmbHG. § 80, daß es dem Gesetzgeber fern gelegen habe, solche Umwandlungen durch einfache Satzungsänderungen ohne Liquidation zuzulassen. GmbHG. § 80 schließe im besonderen die Umwandlung einer AG. in eine GmbH. ohne Auflösung aus. Die Gründung von AG. u. KAG. sei im öffentlichen Interesse durch eine Reihe zwingender Vorschriften geregelt, ohne deren Beachtung könne — soweit das Gesetz nicht eine Ausnahme zulasse — weder eine AG. aufhören, noch eine KAG. entstehen.

Die Revisionsangriffe sind im Ergebnis begründet.

Die von dem Berufungsgericht grundsätzlich bejahte Möglichkeit der „Umwandlung" einer AG. im Weg der Satzungsänderung in eine KAG. wird im Schrifttum ganz überwiegend verneint (s. Staub-Pinner, HGB. § 334 Anm. 6; HGB. § 332 Brand, Anm. 4; Ritter, Anm. 1; Makower, Anm. 1; Lehmann, Anm. 1, je ebenda; Goldschmit, Aktiengesellschaft, HGB. § 305 Anm. 21 a; Könige-Teichmann-Köhler, HGB. § 332; anscheinend auch Feine bei Ehrenberg, Bd. III S. 677, u. Schreiber, „Die Kommanditgesellschaft auf Aktien", S. 244; Predari, Grundb. O. § 20 Anm. 13 a Biermann, „Sachenrecht", BGB. § 925 Anm. 8 c; ferner Junck, Iherings Jahrb., Bd. 77 S. 297 ff. (301), a. M.: z. B. Ritter, Recht 1923 S. 156 u. Wieland, Handelsrecht S. 802.) Die herrschende Ansicht stützt sich im wesentlichen auf die Erwägung, daß, wenn der Gesetzgeber eine solch einfache Umwandlung für zulässig erachtet hätte, sicher nicht für den umgekehrten Fall im HGB. §§ 332 ff. besondere Vorschriften gegeben wären; von anderer Seite wird auf die Verschiedenheit in dem Aufbau der AG. u. der KAG. hingewiesen. — Dem Berufungsgericht ist nun ohne weiteres zuzugeben, daß sich aus der Entstehungsgeschichte der in Betracht kommenden Vorschriften kein durchschlagender Beweisgrund gegen die Möglichkeit einer solchen Umwandlung herleiten läßt; insbesondere läßt sich nicht sagen, daß das Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung für den Fall der Umwandlung einer AG. in eine KAG. etwa in einer besonderen; Einstellung des Gesetzgebers gegenüber der KAG. seine Ursache hätte. In der Begründung zu dem Entwurf des HGB. S. 158 ist darauf hingewiesen, daß schon bei den Beratungen über die Aktiennovelle vom 11. Januar 1870 u. vom 18. Juli 1884 die Frage aufgeworfen worden ist, ob bei der geringen Bedeutung, welche der KAG. nach der Beseitigung des Erfordernisses der staatlichen Genehmigung für die Errichtung der AG. noch zukomme, es überhaupt angezeigt sei, diese Gesellschaftsform beizubehalten; eine erhebliche Vermehrung habe nicht stattgefunden; trotzdem sei aber von einer Beseitigung der KAG. abzusehen. Die Beibehaltung einer Gesellschaftsform, die auf dem an sich berechtigten Gedanken der Vereinigung eines Aktienkapitals mit der persönlichen Haftung einzelner der Gesamtheit der Aktionäre gleichberechtigt u. unabhängig gegenüberstehender Mitinhaber des Unternehmens beruhe, sei wünschenswert. Demgemäß ist dann auch im HGB. die KAG., trotzdem sie im Wirtschaftsleben an Bedeutung weit hinter die AG. zurückgetreten war, beibehalten u. im übrigen weithin den aktienrechtlichen Bestimmungen unterworfen worden. Daraus läßt sich keineswegs entnehmen, daß das Gesetz grundsätzlich die AG. vor der KAG. begünstigt u. etwa auf eine Verdrängung oder Zurückdrängung dieser Gesellschaftsform abzielt. Im Gegenteil ist aus der durchgreifenden Ver-

Digitized by Google

einfachung der gesetzlichen Bestimmungen, der Beseitigung zahlreicher Sondervorschriften u. deren Ersatz durch die aktienrechtlichen Vorschriften viel eher der Schluß zu ziehen, daß damit die Bedingungen für die Benutzung dieser Gesellschaftsform im Wirtschaftsleben günstiger gestaltet werden sollten. Richtig ist ferner, daß das Gesetz selbst gerade im HGB. §§ 332—334 die Verwandlung einer KAG. in eine AG. im Weg der Satzungsänderung unter Wahrung der Identität der Körperschaft zuläßt. Sicher kann sodann in gleichem Sinn eine offene Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft u. umgekehrt letztere in eine offene Handelsgesellschaft umgewandelt werden. Ob aber schlechthin alle die Fälle des GenG. §§ 143—145 hierher zu rechnen sind, kann schon zweifelhaft sein. Denn die „Umwandlung" einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht bzw. mit beschränkter Haftpflicht ist nach GenG. § 143 Abs. 1 u. 2 den für die Verteilung des Gesellschaftsvermögens im Fall der Auflösung geltenden Vorschriften unterstellt (s. a. RGZ. Bd. 74, 6 ff). Unbedenklich ist allerdings die Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht oder Nachschußpflicht als „echte" Umwandlung anzusprechen. Schon anders verhält es sich mit den §§ 80, 81 des GmbHG., welche die „Umwandlung" einer AG. in eine GmbH. zum Gegenstand haben.

Dieser Rechtsvorgang ist Auflösung der bestehenden u. Neugründung einer anderen Gesellschaft (JW. 1910 S. 720; Scholz, GmbHG. § 80 Anm. 3; Bordmann ebenda Anm. 1). Er ist also rechtlich ganz anders geordnet als der Fall des HGB. § 332, der eben eine Auflösung vermeidet u. die Umwandlung in der Form der Satzungsänderung der bestehenden Gesellschaft, wenn auch unter besonderen Sicherungen, zuläßt. Daß die Umwandlung der Personal- in Kapitalgesellschaften u. umgekehrt sich nur im Wege der Auflösung u. Neugründung vollziehen kann, ist unzweifelhaft. Aus alledem ergibt sich zunächst soviel mit Sicherheit, daß der wirtschaftliche Tatbestand der Umwandlung einer Gesellschaft in eine solche anderer Rechtsform rechtlich ganz verschieden geregelt ist, — mit anderen Worten, daß nach geltendem Recht die Umwandlung wohl ein wirtschaftlicher, aber kein Rechtsbegriff ist. In diesem Zusammenhang ist weiter darauf hinzuweisen, daß GmbHG. § 80 ff. nur den Fall der „Umwandlung" einer AG. in eine GmbH. behandelt, nicht aber umgekehrt auch die Umwandlung einer GmbH. in eine AG. Im Schrifttum besteht, soweit ersichtlich, Einigkeit darüber, daß die §§ 80 ff. des GmbHG. auf letzteren Fall nicht entsprechend anwendbar sind u. die Umwandlung nicht anders als im allgemeinen sonst auch auf dem Wege der Auflösung u. der Neugründung vor sich gehen kann (s. a. RGZ. Bd. 74, 6 ff.; Scholz, GmbHG. § 80 Anm. XII; Brodmann, ebenda Anm. 1, desgl. Staub-Hachenburg, Anm. 1 ebenda). Die KAG. ist sodann wirtschaftlich u. rechtlich eine Gesellschaft eigener Art. Sie hat zufolge der Vereinigung eines Aktienkapitals mit der persönlichen u. unbeschränkten Haftung einzelner in gewissem Sinn einen „gemischtwirtschaftlichen" Charakter, und dieser wirtschaftliche Aufbau prägt sich auch in ihrer rechtlichen Struktur in der Vereinigung aktienrechtlicher Vorschriften mit solchen über die Kommanditgesellschaft, verbunden mit einer Anzahl von Sondernormen aus. Dies führt zu den für die Entscheidung ausschlaggebenden Gesichtspunkten. Begrifflich kann von einer Satzungsänderung nur dann die Rede sein, wenn die beschlossenen Änderungen den rechtstypischen Charakter der Gesellschaft unberührt lassen, wenn sie nicht auf die Beseitigung der nach dem geltenden Recht für die Wesenseigenschaft der bestehenden Gesellschaft unerläßlichen u. insofern zwingenden Merkmale u. deren Ersatz durch ebensolche einer anderen Gesellschaftsform abzielen. Andernfalls gehen die Beschlüsse weit über das hinaus, was unter Satzungsänderung noch verstanden werden kann. Beschlüsse der letzteren Art entkleiden vielmehr die Gesellschaft ihrer bisherigen Rechtsform, setzen an deren Stelle eine völlig neue u. stellen sich — so gesehen — rechtlich als Neugründung dar. So verhält es sich aber in der Tat auch mit den hier in Frage stehenden Beschlüssen. Nach einer der Grundregeln der AG. ist die Generalversammlung die Versammlung der Gesellschafter überhaupt; sie ist das oberste Organ der Gesellschaft als solcher, in dessen Händen letzten Endes allein das Schicksal der Gesellschaft liegt. Gewiß kann sie durch die Satzung ihre gesetzliche Machtfülle hinsichtlich dieser oder jener Angelegenheit zu Gunsten eines anderen Gesellschaftsorgans in gewissen Richtungen beschränken. Sie kann aber grundsätzlich auf dem Wege der Satzungsänderung auch solche Gegenstände des gesellschaftlichen Lebens wieder an sich ziehen. In allen lebenswichtigen Fragen kann sie sich überhaupt nicht ausschalten. Ganz anders bei der KAG. Die Generalversammlung ist bei ihr überhaupt nicht eine Versammlung der Gesellschafter schlechthin, sondern nur der Kommanditisten. Eben deshalb ist sie Organ der letzteren, nicht aber der Gesamtgesellschafter. Darum steht ihr grundsätzlich auch nur das Recht zu, über solche Dinge allein zu beschließen, welche die Rechte der Kommanditisten zum Gegenstand haben. Beschlüsse, welche Angelegenheiten betreffen, für die bei der Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter u. der Kommanditisten erforderlich ist, bedürfen dagegen der Zustimmung der Geschäftsinhaber (s. a. HGB § 327). Insofern ist u. zwar gerade in den für das gesellschaftliche Leben wichtigsten Fragen die Macht der Generalversammlung ganz außerordentlich eingeschränkt; sie ist auf die Zustimmung der Geschäftsinhaber angewiesen, die als solche außerhalb der Generalversammlung u. ihr überdies rechtlich gleichgeordnet u. unabhängig gegenüberstehen. Erst im Falle der Uebereinstimmung beider Teile kommt eine für die Gesellschaft als solche beachtliche Willensentschließung zustande. Jede AG. muß sodann einen Vorstand haben, der sie gerichtlich u. außergerichtlich vertritt, dessen Bestellung ferner jederzeit widerruflich ist (HGB. § 231). Auch insofern handelt es sich um ein rechtswesentliches Merkmal der AG. Die KAG. hat dagegen keinen Vorstand. Ihr Vertretungsorgan sind die persönlich haftenden Gesellschafter, deren Vertretungsbefugnisse sich grundsätzlich nach dem HGB. §§ 161, 125—127 richten. Ihre rechtliche Stellung wurzelt in dem Gesellschaftsvertrage, sie sind u. müssen Gesellschafter sein, u. damit sind sie zugleich vertretungsberechtigt. Sie werden nicht durch Wahl bestellt, können nicht jederzeit abberufen werden; HGB. § 231 Abs. 3. gilt für sie nicht. Was in Betracht kommt, ist unter Umständen ihre Ausschließung als Gesellschafter (s. a. HGB. § 330 Abs. 4(Eine Rechtsgestaltung dieser Art ist bei der AG. rechtlich ausgeschlossen. Generalversammlungsbeschlüsse, die dahin abzielten, wären, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, schlechthin u. unheilbar nichtig. Eine AG. mit einem oder mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern, mit einem Vertretungsorgan nach Art der Geschäftsinhaber der KAG. ist eine rechtliche Unmöglichkeit. Daß endlich auch die Stellung u. die Aufgaben des Aufsichtsrats zum Teil andere sind, ergibt sich aus HGB. § 328.

Diese Wesensverschiedenheiten im rechtlichen Aufbau der beiden Gesellschaftsformen schließen an u. für sich allein schon die Möglichkeit der Umwandlung einer AG. in eine KAG. durch satzungsändernden Beschluß aus. Dies verkennt das Berufungsgericht. Von dem hier vertretenen Standpunkt aus stellt sich allerdings die Vorschrift des HGB. § 332 als eine positiv rechtliche Sondervorschrift dar, deren Ausdehnung im Wege der entsprechenden Anwendung auf andere Fälle, insbesondere den umgekehrten Fall der Umwandlung einer AG. in eine KAG. von vornherein schon bedenklich erscheint. Sie wäre allenfalls dann möglich, wenn die zu berücksichtigenden Interessen im wesentlichen in beiden Fällen gleichgelagert wären.

Dem Berufungsgericht kann nun darin beigetreten werden, daß Rücksichten auf die Belange der Gläubiger nicht im Wege stünden. Ihnen wird durch die Umwandlung der AG. in die KAG. kein Haftungs- u. Zugriffsgegenstand genommen, im Gegenteil ihre Rechtslage durch den Hinzutritt der persönlichen Haftung der Geschäftsinhaber, gegebenenfalls verstärkt noch durch eine etwaige Einlage, verbessert; insofern liegen die Verhältnisse für die Möglichkeit einer solchen Umwandlung sogar noch erheblich günstiger, als in dem vom Gesetz geregelten Fall der Verwandlung einer KAG. in eine AG., bei welcher in der Tat die Rechtslage sich wesentlich zu Ungunsten der Gläubiger verschiebt; denn für sie fällt in Zukunft die persönliche und eine etwaige sachliche (Einlage?) Haftung der Komplementare weg. Bei der Umwandlung einer KAG. in eine AG. wird aber andererseits die Rechtslage der Aktionäre nach verschiedener Richtung hin wesentlich verbessert. Dies gilt einmal für die Herrschafts- u. Mitverwaltungsrechte, sofern uunmehr die Generalversammlung der Aktionäre das höchste u. in letzter Linie allein entscheidende Gesellschaftsorgan ist, sodann hinsichtlich der Gewinn- u. Liquidationsanrechte, da der Reingewinn u. Liquidationsüberschuß nunmehr den Aktionären ganz zu Verfügung steht. Auf diese besondere Interessenlage sind ersichtlich auch die Bestimmungen des HGB. §§ 332 ff. zugeschnitten. Umgekehrt werden aber auch die bezeichneten Interessen der Aktionäre im Fall der Umwandlung einer AG. in eine KAG. rechtsgrundsätzlich sehr viel empfindlicher u. einschneidender betroffen, als bei der Umwandlung einer KAG. in eine AG. Gewiß erfährt die Kreditgrundlage der Gesellschaft durch den Hinzutritt der persönlichen Haftung u. einer allenfalsigen Einlage der Geschäftsinhaber — abstrakt gesehen — eine Verbreiterung, mit der auch eine tatsächliche Stärkung der finanziellen Kräfte der Gesellschaft verbunden sein kann.

Digitized by Google

Dies ändert aber daran nichts, daß die Herrschafts-, Gewinn- und Liquidationsrechte der Aktionäre rechtlich durch eine solche Umwandlung sehr viel mehr betroffen u. beeinträchtigt werden, als in dem umgekehrten Fall. Die Regelung der Umwandlung der KAG. in eine AG. ist demnach erfolgt auf Grund einer anderen Interessenlage, als sie hier gegeben ist. Eben deshalb ist es vollends nicht angängig, die Vorschriften des HGB. § 332ff. hier entsprechend zur Anwendung zu bringen.

Demnach ist auf Grund des geltenden Rechts die Umwandlung einer AG. in eine KAG. auf dem hier versuchten Wege des satzungsändernden Mehrheitsbeschlusses rechtlich nicht möglich. Ob sie mit Zustimmung aller Aktionäre, also nicht nur der in der Generalversammlung vertretenen hätte erfolgen können, kann auf sich beruhen. Die grundsätzlichen Bedenken wären auch insoweit geltend zu machen. Hier war zu alledem in der Generalversammlung weder das gesamte Aktienkapital vertreten, noch haben alle Aktionäre zugestimmt, ein Teil hat vielmehr widersprochen, u. der Kläger hat seinen Widerspruch im Weg der Klage weiter verfolgt.

Im übrigen mag noch darauf hingewiesen werden, daß für Beschlüsse von solcher Tragweite, wie sie hier in Frage stehen, die gewöhnliche satzungsändernde Mehrheit keinenfalls ausreichen könnte. Auf HGB. § 332 Abs. 3 kann, weil er den umgekehrten Fall u., wie schon dargelegt, eine ganz andere Interessenlage zum Gegenstand hat, nicht zurückgegriffen werden. Andererseits liegt es auf der Hand, daß, wenn die grundsätzliche Frage der Zulassung einer Umwandlung der Art, wie sie hier in Rede steht, durch Mehrheitsbeschluß zu bejahen wäre, dies nur unter gleichzeitiger Festlegung der besonderen Erfordernisse einer solchen Mehrheit zu geschehen hätte. Letzteres ist aber nicht Aufgabe der Rechtsprechung, sondern der Gesetzgebung. Was nach dem dermaligen Rechtszustand allein in Betracht käme, wäre immer nur das Erfordernis der Zustimmung der Aktionäre in ihrer Gesamtheit.

Den Beklagten kann zugegeben werden, daß die Rechte der Aktionäre einer Aktiengesellschaft unmittelbar u. mittelbar weithin der Mehrheitsherrschaft unterworfen sind, daß so unter Umständen z. B. durch Schaffung von „kapitallosen" Vorzugsaktien mit hohem Stimmrecht u. Vorzugsrecht hinsichtlich der Gewinnbeteiligung u. der Beteiligung am Liquidationserlös für die Stammaktionäre wirtschaftlich Verhältnisse geschaffen werden können, welche diese Gattung von Aktionären noch sehr viel ungünstiger stellen, als nach der gesetzlichen Regel bei der KAG. die Kommanditisten gegenüber den Geschäftsinhabern gestellt sind. Allein das ändert darin nichts, daß bei der AG. nach wie vor die Generalversammlung der Aktionäre das oberste Organ der Gesellschaft als solcher ist u. von sich aus u. allein, falls nur die nötige Aktionärmehrheit sich findet, jene Vorzugsrechte wieder beseitigen kann. Es mag sodann sein, daß sich im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung nunmehr in größerem Umfang das Bedürfnis nach einer erleichterten Form der Umwandlung einer AG. in eine KAG. herausgestellt hat. Die insoweit im Gesetz vorhandene Lücke kann aber nach dem dermaligen Rechtszustande von der Rechtsprechung nicht ausgefüllt werden. Hier Abhilfe zu schaffen, ist Aufgabe des Gesetzgebers. In dem Fragebogen VIII u. IX des Reichsjustizministeriums zur Reform des Aktienrechts ist übrigens unter Teil IX Ziff. IV Nr. 2 gerade auch diese Frage aufgegriffen.

Nach alledem mußte der Anfechtungsklage gegen die angegriffenen Generalversammlungsbeschlüsse in vollem Umfang stattgegeben werden, ohne daß es noch eines Eingehens auf die weiteren Revisionsangriffe bedurfte. Die beklagte Gesellschaft besteht demnach in der Rechtsform der Aktiengesellschaft unverändert weiter.

3. Zu § 384 HGB., § 3 BankDepG. (alter Fassung).

Pflichten des Einkaufskommissionärs und des Verwahrers.

Urteil des Kammergerichts vom 5. Juni 1930 — 27 U 3651. 28 —[1]).

Der Kaufmann S., der seinen Anspruch in Höhe von 5000 RM nebst Zinsen mit dem Vorrecht vor dem Ueberrest an den Kläger abgetreten hat, erteilte der im Laufe des Jahres 1923 liquidierten Genossenschaftsbank, der Rechtsvorgängerin der Beklagten, im Januar 1923 einen Auftrag zum Ankauf von 4 Millionen B. Pfandbriefen. Der Ankauf wurde in Teilposten in der Zeit vom 16. bis 24. Januar 1923 ausgeführt und der Gegenwert von S. bezahlt.

Um die Jahreswende 1923/1924 wurde S. von der Beklagten, die inzwischen die Bestände der Genossenschaftsbank übernommen hatte, nach der Bank bestellt und angefragt, ob er die Pfandbriefe mitnehmen wollte. S. verneinte — nach Angabe des Klägers weil die Pakete zu umfangreich waren —, und die Papiere blieben weiter in der Verwahrung der Bank. Im Herbst 1924 erteilte S. der Beklagten den Auftrag, die 4 Millionen Pfandbriefe „interessewahrend" zu verkaufen. Demgemäß ist der Verkauf in der Zeit vom 24. November 1924 bis 6. April 1925 in 49 Teilposten ausgeführt und S. aufgegeben worden. Hierbei wurden S. die offiziellen Börsenkurse in Rechnung gestellt; die Beklagte rechnet ihm nach, daß er an dem Geschäft 15600 RM verdient habe.

Im Jahre 1927 trat S. an die Beklagte mit Schadensersatzansprüchen heran, die seitens der Beklagten nicht anerkannt wurden. Der hierzu gehörige Schriftwechsel ist vorgelegt.

Mit diesen Schadensersatzansprüchen hat es folgende Bewandtnis:

Im Herbst 1924 begann sich an der Berliner Börse im inoffiziellen Verkehr eine unterschiedliche Bewertung von Vor- und Nachkriegsstücken der Pfandbriefe durchzusetzen. In den Börsenberichten erschien für landschaftliche Pfandbriefe die verschiedene Kursnotierung Anfang September 1924, für die B. Pfandbriefe zum erstenmal am 17. Oktober 1924. Während der offizielle Kurs sich an diesem Tage auf 1,2 pCt. stellte, wurden für den inoffiziellen Verkehr 5 bis 5¼ pCt. notiert. (Auskunft der Börsenabteilung des Kontors der Reichshauptbank für Wertpapiere, mitgeteilt mit Schreiben des Reichsbank-Direktoriums vom 23. März 1929 — Bd. I Bl. 179a, 179b d. A.) Bis April 1925 hat der Kurs im inoffiziellen Verkehr für B. Pfandbriefe zwischen 5½ und 12 pCt. geschwankt, während die Beklagte dem Kommittenten S. Kurse von 0,16 bis 0,36 pCt. in Rechnung gestellt hat. Als Vorkriegsstücke gelten — wie hier eingeschaltet sei — alle vor dem 1. Januar 1918 herausgegebenen, indessen unter Ausschluß eines Postens, der im Jahre 1922 unter Benutzung eines Kautschukstempels wieder in Verkehr gebracht wurde (Auskunft der Preußischen Staatsbank vom 4. April 1929 Bd. I Bl. 194 d. A.).

Der Kläger hat zur Begründung des Schadensersatzanspruchs vorgetragen, die Beklagte habe in Kenntnis der unterschiedlichen Bewertung aus dem Bestande S.'s die alten Stücke ausgesondert und ihm nur neue Stücke in Rechnung gestellt. Die Bemühungen S.'s, von der Beklagten Klarheit darüber zu erlangen, welche Stücke seinerzeit für ihn angeschafft und dem Depot einverleibt worden seien, seien ohne Erfolg geblieben. Anscheinend habe die Beklagte es unterlassen, die im Gesetze vorgeschriebenen Nummernverzeichnisse und Buchungen anzulegen, oder sie habe die Verzeichnisse unterdrückt und S. dadurch die Beweismittel entzogen, die bei ordnungsmäßiger Buchführung vorhanden sein müßten. Infolgedessen habe sich die Beweislast umgekehrt. Einen über das Vorhandensein der Nummernverzeichnisse dem Direktor der Beklagten zugeschobenen Eid hat der Kläger zurückgezogen. Er hat die Unvollständigkeit der Buchführung und die Nichtaufbewahrung der Bücher, Schlußscheine und sonstigen Belege gerügt und insbesondere auch behauptet, daß zu der Zeit, als die Beklagte S. die Papiere zur Ausantwortung angeboten habe, ein Nummernverzeichnis bereits vorgelegen habe. Die Haftung der Beklagten ergebe sich aus dem Bank-Depot-Gesetz und aus dem Verwahrungsvertrage. Mindestens habe die Beklagte als Kommissionärin S. auf die unterschiedliche Kursnotierung aufmerksam machen müssen. Der Gesamtschaden ist vom Kläger auf etwa 300000 RM beziffert.

Die auf Grund der Teilabtretung erhobene Klage ist auf Zahlung von 5000 RM nebst 7 pCt. Zinsen seit Klagezustellung gerichtet.

Das Landgericht hat auf Beschluß vom 21. Juni 1927 Beweis erhoben durch Vernehmung S.'s als Zeugen und durch Erfordern eines Gutachtens, das von dem beeidigten Bücherrevisor N. unter dem 24. November 1929 (Bd. I Bl. 43 ff.) erstattet worden ist. Hiernach hat es die Klage mangels ausreichenden Beweises abgewiesen.

Die Berufung des Klägers hatte Erfolg.

Das Klagevorbringen ist geeignet, Schadensersatzansprüche aus dem Kommissionsvertrage — § 384 HGB. i. V. mit dem Bank-Depot-Gesetz — und aus unerlaubter Handlung — §§ 823, 826 BGB. — zu begründen. Die Beweislast für den von ihm behaupteten Tatbestand liegt an sich dem Kläger ob.

Unstreitig hat die Rechtsvorgängerin der Beklagten im Auftrage S.'s und für dessen Rechnung an der Berliner Börse in der Zeit vom 16. bis 24. Januar 1923 einen Posten von 4 Millionen B. Pfandbriefen angekauft. Nach § 3 des Bank-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Kammergerichtsrat Dr. Scholtz, Berlin.

Digitized by Google

Depot-Gesetzes in der Fassung von 5. Juli 1896 lag der ausführenden Kommissionärin die Verpflichtung ob, dem Kommittenten S. binnen drei Tagen nach Ankauf der Einzelposten ein Verzeichnis der Stücke mit Angabe der Gattung, des Nennwerts und der Nummern zu übersenden. Nach Absatz 2 a. a. O. wäre ein Verzicht des Kommittenten S. auf die Uebersendung des Stückeverzeichnisses nur dann wirksam gewesen, wenn er bezüglich des einzelnen Auftrags ihn ausdrücklich und schriftlich erklärt hätte. Der Verpflichtung aus Absatz 1 § 3 a. a. O. hat die Genossenschaftsbank nicht genügt, sie hat unstreitig S. das Stückeverzeichnis nicht übersandt.

Der Zweck der angeführten Gesetzesbestimmung war, die sich aus § 384 HGB. ergebenden Pflichten des Einkaufskommissionärs zu verschärfen und dem Kommittenten innerhalb der kurz bemessenen Frist zum Eigentümer bestimmter, im Verzeichnis anzugebender Papiere zu machen, um Verdunkelungen und Zweifel an dem Gegenstand des Ankaufs auszuschließen (Riesser, Bank-Depot-Gesetz, III. Aufl. S. 82 ff.). Die Genossenschaftsbank hat S. weder ein Nummernverzeichnis übersandt noch sonst irgend etwas veranlaßt, um den im Gesetz vorgesehenen Erfolg zu erreichen, was durch eine tatsächliche Aussonderung und besondere Bündelung der Papiere wenigstens annähernd möglich gewesen wäre. Nach der eigenen Darstellung der Beklagten sind die Papiere vielmehr zunächst ohne jede Absonderung und Kennzeichnung in ein „Sammeldepot S." eingeliefert worden. Dieses Verfahren ist um so mehr zu beanstanden, als der gesetzliche Vertreter der Beklagten, S., selbst an den in dieses „Sammeldepot" eingelieferten Wertpapieren teil hatte. Durch diese Handhabung und durch die Unterlassung einer Anlegung von Nummern-Verzeichnissen für den inneren Geschäftsbetrieb der Bank ist dem Kläger die Möglichkeit genommen, den Nachweis dafür zu erbringen, an welchen bestimmten Stücken er Eigentum erworben hätte, wenn die Kommissionärin sich an die gesetzliche Vorschrift gehalten hätte. Der Versuch, von der Beklagten urkundliche Belege darüber zu erhalten, welche Stücke Gegenstand des Ankaufs für S. gewesen sind, hat keinen Erfolg gehabt. Die Anlieferung der Wertpapiere durch das liefernde Bankgeschäft erfolgt auch bei Börsenabschlüssen stets unter Bestätigung und Nummernaufgabe der gelieferten Stücke. Das bringt der geordnete Geschäftsverkehr mit sich, und von dieser Uebung ist auch im Geschäftsverkehr der Banken zu keiner Zeit abgewichen worden. Ebenso muß die Bank für ihre innere Ordnung Nummernverzeichnisse der in ihre Depots bzw. Tresors gelangenden Effekten anlegen. Auch das ist in keinem geordneten Bankbetriebe je unterlassen worden. Die Beklagte müßte also, da die 10jährige Aufbewahrungsfrist nach § 44 HGB. noch längst nicht abgelaufen ist, in der Lage sein, sowohl an Hand der Schlußscheine i. V. mit den Aufgaben der Lieferfirmen, als auch an Hand ihrer Depotbücher den Nachweis zu erbringen, welche Papiere an den einzelnen Liefertagen angeschafft worden sind. Sie hat aber solche Unterlagen nicht vorlegen können, oder doch jedenfalls nicht vorgelegt, auch trägt sie selbst vor, daß Nummernverzeichnisse nicht angelegt worden seien. Die Folge hiervon aber ist, daß sich die Beweislast zu Ungunsten der Beklagten umkehrt. Wer durch schuldhafte Verletzung seiner Vertragspflicht dem Gegner die Beweisführung unmöglich macht, muß dessen Anführungen als wahr unterstellen lassen, es sei denn, daß er selbst den Entlastungsbeweis erbringt. — Staub-Koenige, HGB. § 384 Anm. 9, § 377 Anm. 127; RG. 20, 6; 60, 152. — An dieser Rechtsfolge kann auch der Umstand nichts ändern, daß in der Zeit des Markverfalls, als weite Schichten der Bevölkerung sich an der Börsenspekulation beteiligten, mit Rücksicht auf den übermäßigen Geschäftsandrang die Bestimmungen des § 3 Gesetzes vom 5. Juli 1896 außer acht gelassen worden sind. Solange das Gesetz in Geltung war — und eine Erleichterung für den Kommissionär ist erst mit Inkrafttreten der Novelle vom 21. November 1923 erfolgt —, konnte auch eine weitgehende Außerübungsetzung den zum Schutze der Bankkunden geschaffenen Rechtszustand nicht beseitigen. Auf den nach dieser Richtung von der Bank angetretenen Beweis kommt es hiernach ebensowenig an, wie auf die Behauptung, daß S. von den im Schriftsatz der Beklagten vom 6. November 1928 (Bd. I Bl. 120 ff.) inhaltlich mitgeteilten Geschäftsbedingungen Kenntnis gehabt und ihnen zugestimmt hat. Daß S. den Verzicht auf die Uebersendung des Stückeverzeichnisses für den in Rede stehenden Auftrag ausdrücklich und schriftlich erklärt hat, wird von der Beklagten nicht behauptet. Im übrigen muß die Beklagte sich auch entgegenhalten lassen, daß sie bei zeitweiliger Ueberbürdung durch zweckentsprechende Maßnahmen den mit § 3 des angeführten Gesetzes verfolgten Zweck der Sicherstellung bestimmter Stücke für den Komittenten sehr wohl hätte erreichen können. Anstatt sämtliche Pfandbriefe der Bankkunden und der Bankangehörigen einem Sammeldepot einzuverleiben, hätte es sich ohne Mühe ermöglichen lassen, die bei dem Ankauf eingelieferten Stücke zu bündeln, unter Beifügung des Nummernverzeichnisses mit Namensaufschrift zu versehen und in dieser Gestalt dem Depot einzuverleiben — so wie das in einem späteren Zeitpunkt —, allerdings ohne Beifügung des Nummernverzeichnisses auch geschehen ist. Alsdann wäre bei gehöriger Ueberwachung der Tresorverwaltung der gleiche Erfolg der Sicherung des Bankkunden vor Verdunkelungen annähernd erreicht worden. Selbst wenn man von dem Nummernverzeichnis absieht, hätte sich schon durch die bloße gesonderte Bündelung und Namensaufschrift eine gewisse, wenn auch nicht zulängliche Sicherung erzielen lassen. Die Folgen der Unterlassung wirken sich, wie gesagt, in der Umkehrung der Beweislast aus.

In Ermangelung anderer Anhaltspunkte kann nach dem Gesetz der Wahrscheinlichkeit nur unterstellt werden, daß S. mit den im Januar 1923 für ihn angekauften 4 Millionen B. Pfandbriefen Vor- und Nachkriegsstücke in dem Wertverhältnis erhalten hätte, das der im Verkehr befindlichen Gesamtmenge von Vor- und Nachkriegsstücken entsprochen hat. Das war nach den Auskünften der Preußischen Staatsbank vom 4. April 1929 (Bd. I Bl. 194) und des Amts vom 23. März 1929 (Bd. I Bl. 179) das Verhältnis von 152 102 900 M (Vorkriegsstücke) zu 95 790 000 M (Nachkriegsstücke) — in großen Zahlen ausgedrückt — das Verhältnis von 3 zu 2, was bei einem Einkaufsposten von 4 Millionen Mark einen Betrag von 2,4 Millionen Vorkriegs- und von 1,6 Millionen Nachkriegsstücken ergibt.

Hiernach trifft es für die in Rede stehende Zeit nicht zu, daß die Verpflichtung der Kommissionärin sich auf die Lieferung von Pfandbriefen der entsprechenden Gattung beschränkt hat, ebensowenig kann der Beklagten darin gefolgt werden, daß sie berechtigt gewesen sei, die Stücke später beliebig auszutauschen. Dieser Standpunkt ist mit dem Inhalt des wiedergegebenen § 3 Depot-Gesetz vom 5. Juli 1896 nicht vereinbar, das Recht ist der Beklagten auch nicht durch die spätere Aenderung der Gesetzgebung zugefallen. Auch der Umstand, daß die Beklagte in einem späteren Zeitpunkt einen Posten von 4 Millionen Pfandbriefen der gekauften Gattung tatsächlich ausgesondert und S. zur Ausantwortung angeboten hat, ist nicht geeignet, die Rechtslage hinsichtlich der Beweislast zu beeinflussen. Zu dieser späteren Aussonderung hätte es gar nicht kommen dürfen und nicht kommen können, wenn die Kommissionärin dem Gesetz entsprechend die Uebereignung der angekauften Stücke sofort vollzogen hätte. Das gleiche gilt für die Frage, welche Papiere in dem Paket enthalten gewesen sind, das in einem noch späteren Zeitpunkt bei der durchgehenden Aussonderung der Bankdepots der einzelnen Kunden nach der Darstellung der Beklagten für das Depot S. tatsächlich ausgesondert worden ist. Die Annahme, daß S. auf die Vorteile seiner Rechtsstellung habe verzichten wollen, ist von der Hand zu weisen, weil S. zu jener Zeit die Rechtslage nicht hat übersehen können, und ein Verzicht auf nicht gekannte Rechte nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen abzulehnen ist. Aus den gleichen Erwägungen kommt auch nicht etwa eine Verwirkung in Frage; derartige Ansprüche aus außergewöhnlichen Tatbeständen können nur durch Zeitablauf (Verjährung) untergehen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Beklagte den Kommittenten S. so zu stellen hat, wie er stände, wenn bei dem innerhalb der Zeit vom 24. November 1924 bis zum 6. April 1925 vollzogenen Verkauf in dem Depot sich rund 2,4 Millionen alte und 1,6 Millionen neue Stücke der B. Pfandbriefe befunden hätten.

Es fragt sich noch, ob die Beklagte unter der Voraussetzung, daß das Depot S.'s Vor- und Nachkriegsstücke in dem Verhältnis von 3 zu 2 enthalten hätte, verpflichtet gewesen wäre, die alten Stücke zu dem erhöhten Kurse des inoffiziellen Verkehrs zu verkaufen — und ob sie die Pflicht eines ordentlichen Kaufmanns dadurch verletzt hat, daß sie es unterließ, S. auf die Kursgestaltung im inoffiziellen Verkehr aufmerksam zu machen. Beide Fragen waren zu Gunsten des Klägers zu beantworten.

Daß die Beklagte von der unterschiedlichen Bewertung der Vorkriegsstücke im inoffiziellen Verkehr der Berliner Börse nicht unterrichtet gewesen ist, kann im Ernst nicht Gegenstand einer streitigen Erörterung sein. Abgesehen davon, daß von jedem Bankgeschäft, das täglich seine Vertreter an die Börse entsendet, vorausgesetzt werden muß, daß es über alle erheblichen Vorgänge des Börsenhandels unterrichtet ist, kommt hier hinzu, daß zwischen der Beklagten und dem Amt, deren

Digitized by Google

Pfandbriefe hier in Rede stehen, ganz besonders enge geschäftliche und persönliche Beziehungen bestanden haben. Das Amt ist mit Aktienbesitz an dem Geschäft der Beklagten beteiligt, der Direktor des Amts gehört dem Aufsichtsrat der Beklagten an, die Beklagte betreibt den Handel mit den vom Amt ausgegebenen Pfandbriefen in besonderem Maße, sie hatte eine besondere „Pfandbriefabteilung" eingerichtet, die beklagte Bank selbst hat die Pfandbriefe des Amts in großen Posten für eigene Rechnung angeschafft, ebenso wie übrigens auch der Direktor persönlich. Es gehörte zu den besonderen Obliegenheiten der Beklagten, die Kursgestaltung der Pfandbriefe des Amts an der Berliner Börse zu überwachen. Die Börsenblätter haben seit September 1924 über die verschiedene Kursgestaltung der Vor- und der Nachkriegsstücke berichtet, insbesondere ist das für die Pfandbriefe des Amts seit dem 17. Oktober 1924 geschehen. Der Kursunterschied ist auch so erheblich gewesen, daß er notgedrungen die Aufmerksamkeit der Beteiligten auf sich ziehen mußte. Die Behauptung, daß diese Kursbewegung der am nächsten beteiligten, zur Ueberwachung des Kurses bestellten Bank verborgen geblieben sei, muß geradezu als ungeheuerlich gekennzeichnet werden.

Der Standpunkt, daß die Beklagte nicht verpflichtet gewesen sei, auf den Kursstand im inoffiziellen Verkehr Rücksicht zu nehmen, oder gar aus den Beständen der Bankkunden die Vorkriegsstücke auszusondern und als Ersatz Nachkriegsstücke einzustellen, kann nicht gebilligt werden. Die Verpflichtung des Kommissionärs, den Vorteil der Kursgestaltung im inoffiziellen Verkehr für den Bankkunden wahrzunehmen, ergibt sich aus der Sorgfaltspflicht des ordentlichen Kaufmanns (§ 384 HGB.). An außergewöhnlichen Erscheinungen von so ungeheurer Tragweite, deren Bedeutung für die Kundschaft unmittelbar in die Augen springt, und deren Berücksichtigung für den Kommissionär keine besondere Mühewaltung erheischt, darf der Geschäftsmann, dessen Beruf es mit sich bringt, die Interessen des Kunden zu wahren, nicht vorübergehen. Notfalls hätte es der Beklagten — wie vom Kläger zutreffend hervorgehoben wird — obgelegen, S. auf die Möglichkeit der Auswertung des Kursstandes im inoffiziellen Verkehr hinzuweisen. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich aus dem Vertrauensverhältnis des Kommittenten zum Kommissionär, die eine Beratung über interessewahrende Maßnahmen mit sich bringt.

Dem Klageantrage war hiernach — wie geschehen — im vollen Umfange stattzugeben.

III. Steuerrecht.

Zu § 2 Nr. 2d VStG.; § 26 Abs. 2 RBewG.

1. Giroverband als Kreditanstalt des öffentlichen Rechts.
2. Kreditanstalten des öffentlichen Rechts sind den im § 26 Abs. 2 RBewG. bezeichneten Unternehmungen gleichzustellen; ihr gesamtes Vermögen gilt daher als Betriebsvermögen.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 16. Januar 1930 — III A 75/28 — abgedr. RStBl. 1930, S. 179.

Nachdem der Sparkassen- und Giroverband — in Zukunft „Verband" genannt — im Anschluß an das zur Vermögensteuer 1924 ergangene U. des RFH. vom 6. Dezember 1927 — I A 173/27 — die gegen den vorläufigen Vermögens- und Feststellungsbescheid 1925/26 eingelegte Berufung, soweit sie die subjektive Vermögensteuerpflicht bestreitet, zurückgenommen hat, ist hier nur noch der Umfang des Betriebsvermögens zu erörtern. Der Wert der einzelnen Teile ist von keiner Seite angefochten.

Es kommen drei Gruppen des Betriebsvermögens in Frage:

a) ein unstreitiger Teil in Höhe von	500 576	RM,
b) Geschäftsguthaben der Verbandsmitglieder .	444 858	„
c) Verbands- (und Bank-) Gebäude	1 141 000	„
Summe	2 086 434	RM.

Von der Summe c sind unbestritten dem Geschäftsbetriebe der vom Verband unterhaltenen Bank anteilsmäßig 920 000 RM gewidmet, 221 000 RM dienen der Verwaltungsstelle des Verbandes.

Die Vorentscheidung stellt das Betriebsvermögen auf (2 086 434 — 221 000 =) 1 865 434 RM fest. Die vom Finanzamt eingelegte Rechtsbeschwerde will gleich dem Einspruchsbescheide die Gesamtsumme (a + b + c) eingesetzt sehen, die Anschlußbeschwerde des Verbandes lediglich den Betrag zu a.

Nach §§ 2, 15 der Satzungen unterhält der Verband unter Leitung des Verbandsvorstehers nach Anweisung des Verbandsvorstandes „die öffentliche, mündelsichere Bankanstalt des Verbandes mit der Bezeichnung: „X'sche Girozentrale — X'sche Kommunalbank —" im folgenden „Bank" genannt.

Das Finanzamt bekämpft den Standpunkt der Vorentscheidung, daß zwischen dem Vermögen des Verbandes und dem der Bank zu unterscheiden sei und daß nur die dem Betriebe der Bank gewidmeten Gegenstände zum Betriebsvermögen gehörten. Der Verband habe selbst erklärt, daß die Bank kein eigenes Rechtsgebilde, sondern nur ein Organ des Verbandes sei. Die Bank besitze also — im Gegensatze zum Körperschaftsteuergesetze, in dem Betriebe öffentlich-rechtlicher Körperschaften steuerpflichtig seien — in bezug auf die Vermögensteuer keine eigene Rechtspersönlichkeit. Steuerpflichtig sei nur der Verband als Kreditanstalt im Sinne des § 2 Nr. 2d VStG. 1925, denn seine Hauptaufgabe seien Kreditgeschäfte; daß er daneben noch andere Zwecke zu erfüllen habe, nehme ihm nicht den Charakter einer Kreditanstalt. Sei das aber richtig, so sei der Verband mit seinem gesamten Vermögen heranzuziehen.

Der Verband hat sich der Rechtsbeschwerde angeschlossen. Er wehrt sich gegen die Erfassung der Geschäftsguthaben der Verbandsmitglieder und gegen jede Einbeziehung des Geschäftshauses des Verbandes in das Betriebsvermögen der Bank. In ersterer Beziehung führt er aus, daß in sinngemäßer Anwendung des § 28 Abs. 2 RBewG. wie bei eingetragenen Genossenschaften von dem Rohvermögen der Bank die Geschäftsguthaben ihrer Mitglieder abzuziehen seien, weil die tatsächlichen Verhältnisse hier wie dort gleich lägen. Weder die Geschäftsguthaben eines öffentlich-rechtlichen kommunalen Zweckverbandes noch das Stammvermögen eines öffentlich-rechtlichen kommunalen Betriebs dürften dem steuerpflichtigen Vermögen hinzugerechnet werden, weil solche Verbände oder Körperschaften in § 26 Abs. 2 a. a. O. unter keiner der drei Ziffern aufgeführt seien. Das Geschäftshaus sei Eigentum des Verbandes, nicht der Bank. Allein die Bank sei aber nach § 2 Ziff. 2d VStG. steuerpflichtig, nicht der Verband, der keine Kreditanstalt, sondern ein öffentlich-rechtlicher kommunaler Zweckverband mit besonderen, nicht bankmäßigen Aufgaben sei. Wenn die Bank auch keine eigene Rechtspersönlichkeit im bürgerlich-rechtlichen Sinne habe, so sei sie doch für das Steuerrecht ein eigenes Rechtssubjekt. Für das Gebiet der Körperschaftsteuer habe der Reichsfinanzhof so entschieden, das müsse aber auch für die Vermögensteuer gelten. Der gegenteilige Standpunkt würde zu dem unmöglichen Ergebnis führen, daß eine Stadtgemeinde, die eine Stadtbank oder eine Sparkasse unterhält, mit ihrem gesamten Vermögen steuerpflichtig sein würde. Nicht einmal ein Teil des Geschäftshauses dürfe bei der Bank erfaßt werden, da diese kein Verfügungsrecht darüber habe.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Vorweg sei bemerkt, daß weder die Vorschriften des KStG. noch die des alten VStG. vom 8. April 1922 noch die für 1924 gültigen, dieses abändernden Vorschriften der 2. StNVO. hier zur Anwendung gelangen, sondern lediglich das VStG. vom 10. August 1925 und das RBewG. Deshalb sind auch die aus jenen Rechtsgebieten stammenden Entscheidungen des Reichsfinanzhofs hier nicht ohne weiteres verwendbar.

Das gilt insbesondere für die Frage, ob der Verband oder die Bank das vermögensteuerpflichtige Subjekt ist, für dessen Betriebsvermögen ein Einheitswert festgestellt werden soll. Für das Gebiet der Körperschaftsteuer war die Bank als steuerpflichtiges Subjekt zu behandeln, weil nach § 2 Nr. 3 „Betriebe" von Körperschaften des öffentlichen Rechts körperschaftsteuerpflichtig sind. Für das Gebiet der Vermögensteuer ist die Rechtslage anders, und es ist keine Willkür der Steuerbehörden, sondern eine notwendige Folge der abweichenden gesetzlichen Regelung, wenn auf diesem Gebiet anders verfahren wird. Für das hier maßgebende VStG. vom 10. August 1925 ist § 2 Nr. 2d entscheidend: steuerpflichtig sind Kreditanstalten des öffentlichen Rechts. Nun besteht keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß die Bank im bürgerlich-rechtlichen Sinne keine selbständige Rechtspersönlichkeit besitzt. Der Verband hat selbst erklärt, daß die Bank nur ein Organ des Verbandes sei. Die Bank kann deshalb auch für das Vermögensteuerrecht nicht

Digitized by Google

für sich allein als Kreditanstalt des öffentlichen Rechts in Frage kommen, wenn sie, wie es hier der Fall ist, jeder wirtschaftlichen Selbständigkeit entbehrt und nur eine Verwaltungsstelle des Verbandes ist. Zu prüfen bleibt daher, ob der Verband als solcher oder nur insoweit eine Kreditanstalt des öffentlichen Rechtes ist, als er die Bank betreibt. Entscheidend ist nach dieser Richtung hin, wie sich nach der Satzung der Aufbau des Unternehmens und die Abgrenzung der Aufgaben gestaltet. Nach § 15 der Satzung leitet der Verbandsvorsteher nach Anweisung des Verbandsvorstandes die Bank (§ 15 der Satzung). Zur Erledigung des Geschäftsverkehrs der Bank wird vom Verbandsvorsteher mit Zustimmung des Verbandsvorstandes eine bevollmächtigte Direktion eingesetzt. Die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung der Direktion und der Bank führt neben dem Verbandsvorstand und Verbandsvorsteher ein vom Verbandsvorstand aus seiner Mitte zu bestellender Ausschuß. Hieraus ergibt sich, daß der Verband unumschränkter Herrscher über die Bank ist. Soweit die leitenden Stellen im Verband und in der Bank nicht mit den gleichen Persönlichkeiten besetzt sind, ergibt sich kaum noch für die Bank die Möglichkeit, selbständige Entscheidungen zu treffen. Dazu ergibt ein Vergleich der Aufgaben der Bank mit denen des Verbandes (§§ 16, 14 der Satzung), daß die wirtschaftlich wichtigsten Aufgaben, das Wirtschaften mit Werten, der Bank obliegen, während die Verbandsgeschäftsstelle mehr organisatorische und zum Teil untergeordnete Verwaltungsaufgaben zu erfüllen hat. Wenn die Satzung (§ 2) an die Spitze der Zweckumgrenzung den Satz stellt: „Der Verband bezweckt die Wahrnehmung gemeinsamer geldlicher Interessen der ihm angeschlossenen Kommunalverbände", so bringt sie damit klar zum Ausdruck, daß das weit überwiegende Schwergewicht der Einzelaufgaben auf dem geldwirtschaftlichen Gebiete des Bankwesens liegt. Der Verband bedient sich nur der Bank als eines Organs zur Erfüllung seiner Aufgabe; er, und nicht die Bank, ist Träger des Unternehmens. Würde der Verband die Arbeit seiner Geschäftsstelle, selbst deren wichtigste Aufgabe, die Kassenprüfung, einstellen, so würde er dennoch seiner Zweckbestimmung gerecht werden können; würde er die Bank schließen, so würde er seiner Existenz den Boden entziehen. Ist danach die Bank ein Lebenselement des Gesamtunternehmens, und untersteht dieses Gebilde den Organen des Verbands, so führt diese Betrachtung notwendig zu dem Ergebnis, daß der Verband eine Kreditanstalt ist, nicht etwa nur eine Kreditanstalt hat.

Daher unterliegt der Verband als Kreditanstalt des öffentlichen Rechts mit seinem gesamten Vermögen der Vermögensteuer, und zwar ist das ganze Vermögen als Betriebsvermögen zu bewerten. In § 26 Abs. 2 RBewG. ist eine Reihe von Rechtsgebilden aufgezählt, deren gesamtes Vermögen ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens einen gewerblichen Betrieb bildet, die also anderes als Betriebsvermögen nicht haben können (vgl. § 45 Abs. 2 RBewG.). Hierunter sind allerdings die Kreditanstalten des öffentlichen Rechts nicht ausdrücklich aufgeführt; in Nr. 1 werden nur Körperschaften des bürgerlichen Rechts genannt. Die Kreditanstalten des öffentlichen Rechts müssen aber jenen Arten von Unternehmungen gleichgestellt werden. Wenn das gesamte Vermögen von Genossenschaften, von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sowie von Vereinen, Anstalten und Stiftungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb als Betriebsvermögen gilt, dann muß das gleiche für die öffentlichen Kreditanstalten angenommen werden. Der Zweck des § 26 Abs. 2 ist nach der Begründung der, bei solchen Unternehmungen die häufig recht schwierige Untersuchung zu vermeiden, ob und inwieweit ein Gewerbebetrieb vorliegt. Dieser Zweck trifft auch für die öffentlichen Kreditanstalten zu. Andernfalls wäre das Vermögen dieser Anstalten nur dann Betriebsvermögen, wenn sie ein Gewerbe betrieben (§ 26 Abs. 1 Satz 1 RBewG.), und sie wären — im Gegensatze zu anderen werbenden Betrieben — auch nur unter dieser Voraussetzung aufbringungspflichtig. Daher entspricht es dem Sinn und Zweck der Vorschrift, sie auch auf Kreditanstalten des öffentlichen Rechts anzuwenden.

Die Geschäftsguthaben der Verbandsmitglieder (siehe oben Betrag b) dürfen vom Rohvermögen nicht abgezogen werden. Daß hier § 28 Abs. 2 RBewG. nicht sinngemäß angewendet werden kann, hat der Reichsfinanzhof in dem oben angegebenen Urteil dargetan. Dort ist ausgeführt: „Wenn § 28 Abs. 2 Satz 2 a. a. O. den Revisionsverbänden „ähnliche" Hauptverbände gleichstellt, kann es sich bei diesen wieder nur um Genossenschaftsverbände handeln, die Aufgaben von der Art der Revisionsverbände erfüllen. Den genossenschaftlichen Hauptverbänden kann die Beschwerdeführerin nicht gleichgestellt werden. Vor allem schon deshalb nicht, weil die Verbände, Gemeinden, Spar- und Girokassen, denen die Beschwerdeführerin in erster Linie dienen will, nicht den eingetragenen Genossenschaften gleichgeachtet werden können, für die die genossenschaftlichen Hauptverbände tätig werden. Die Körperschaften, denen die Beschwerdeführerin dient, haben ganz andere Aufgaben und verfolgen ganz andere Zwecke als die eingetragenen Genossenschaften. Sie unterliegen ganz anderen rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen. Auch soweit die Beschwerdeführerin zugunsten der genannten Körperschaften tätig wird, dient ihre Tätigkeit diesen selbst nur viel mittelbarer als nach § 55 die Tätigkeit der genossenschaftlichen Hauptverbände den Genossenschaften. Sie hat auch keine Revisionen oder solche jedenfalls nicht in erster Linie vorzunehmen. Auch den eingetragenen Genossenschaften selbst, und den als Zentralen der Genossenschaften wirkenden Gesellschaften m. b. H., bei denen nach § 28 Abs. 2 Satz 2 a. a. O. die Geschäftsguthaben oder das Stammkapital vom Vermögen abzuziehen sind, kann die Beschwerdeführerin wegen ihres rechtlich und wirtschaftlich verschiedenen Wesens nicht gleichgestellt werden."

Dem tritt der Senat bei (vgl. auch Entwurf des Steueranpassungsgesetzes Artikel II Nr. 18 und Begründung S. 253, Drucksachen des Reichstags IV 1928 Nr. 568). Insoweit ist der Vorentscheidung, die den Betrag zu b in das Betriebsvermögen des Verbandes einbezieht, zuzustimmen.

Hiernach war die ursprüngliche Festsetzung des Einheitswerts des Betriebsvermögens auf 2086434 RM wiederherzustellen.

Die Zurückweisung der Anschlußbeschwerde ergibt sich daraus von selbst.

Bücherbesprechung.

Geldanlage und Börse. Praktischer Ratgeber mit ausführlichen Erläuterungen über dauernde und vorübergehende Anlage von Geldern. Von Dr. Th. Merten und Dr. Erich Noack. Verlag „Das Spezialarchiv der Deutschen Wirtschaft" R. & H. Hoppenstedt, Berlin 1930.

Welche Möglichkeiten der Geldanlage bieten heute die deutschen Börsen? Eine sachlich unterrichtende, praktisch verwertbare, knapp gefaßte und dennoch erschöpfende Antwort auf diese Frage hat uns bisher gefehlt. Das vorliegende Büchlein erteilt sie. Unter dem Gesichtspunkt der möglichen individuellen Bedürfnisse des Anlegers wird nach einem kurzen Ueberblick über die kurz- und langfristigen außerbörslichen Anlagen das gesamte Gebiet der Renten- und Aktienmärkte durchstreift, wobei die Verfasser das Kennzeichnende der verschiedenen Marktgebiete und Emissionstypen stets an einer Reihe von praktischen Beispielen veranschaulichen. Bei den festverzinslichen Börsenwerten werden neben den Emissionen der Nachstabilisierungszeit auch die Aufwertungspapiere behandelt, bei den Aktien auch die verschiedenen Typen der aktienverknüpften Obligationen. Ein besonderer Abschnitt führt in die Grundzüge bilanzkritischer Untersuchungen ein, soweit sie für die Beurteilung eines Papiers von Bedeutung sind. Ein weiterer Abschnitt unterrichtet über Technik und Usancen der Börse. Konjunkturtheoretische Hinweise zur Frage „Wann kaufen, wann verkaufen?" beschließen das lebendig und klar geschriebene Büchlein, das nicht nur dem Laien, sondern auch dem Bankpraktiker nützliche Dienste leisten wird. Dr. Victorius, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, 15. September 1930. Nummer 24.

Inhalts-Verzeichnis.

Oesterreichische Vorkriegsschulden.
Von Reichsminister a. D. Dr. Schiffer, Berlin.

Aktienrechtsreform und Goldbilanzverordnungen.
Von Rechtsanwalt Dr. K. W. Wiethaus, Berlin.

Bilanzgrundsätze und Steuerpflicht beim Tausch und bei Umwandlung von Unternehmungen. (2. Teil.)
Von Dr. Fritz Haußmann, Rechtsanwalt am Kammergericht.

Das neue Schweizer Pfandbriefgesetz.
Von Dr. Fritz Dannenbaum, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistik: Entwicklung und Stand der öffentlichen Verschuldung.

Oesterreichs Vorkriegsschulden.

Von Reichsminister a. D. Dr. **Schiffer**, Berlin.

Auf der Haager Konferenz hat der österreichische Bundeskanzler erklärt, Oesterreich werde binnen sechs Monaten die Frage seiner sichergestellten Vorkriegsschulden im Wege innerer Gesetzgebung regeln. Nach österreichischer Auffassung beginnt diese Frist mit der Ratifizierung des Haager Abkommens, endet also am 4. November dieses Jahres. Es konnte nicht Wunder nehmen, daß man in allen Ländern, in denen man derartige Ansprüche an Oesterreich besaß, von dieser Erklärung mit dem lebhaftesten Interesse Kenntnis nahm und auf ihre Realisierung gespannt war; zu diesen Ländern gehört in erster Reihe Deutschland, wo der Hauptteil der österreichischen Vorkriegsanleihen untergebracht war. Die deutsche Presse brachte nun im August die Mitteilung, daß Oesterreich gesonnen sei, eine fünfzehnprozentige Aufwertung durch Hingabe einer neuen Anleihe unter Aufrechterhaltung der ursprünglichen Nominalverzinsung der Titel den Besitzern der sichergestellten Forderungen zuzubilligen. Die rückständigen Zinsen sollten ebenfalls mit 15 v. H. durch Hinzurechnung auf das Nominale auf den neuen Titel valorisiert werden. Ein Gesetzentwurf dieses Inhalts sei in Vorbereitung und werde demnächst dem Parlament zugehen.

In Oesterreich fand diese Meldung einen starken und eigenartigen Widerhall. Statt ihr, wenn man sie nicht bestätigen konnte oder wollte, einfach zu widersprechen oder sie sachlich zu berichtigen, erging sich zunächst die Wiener Presse in aufgeregten Ausführungen und Ausfällen gegen Deutschland, und schließlich ergriff Finanzminister Juch selbst das Wort zu einem nach Form und Inhalt überaus scharfen Protest. Zwar hält er an der mündlichen Zusage des Bundeskanzlers fest, die übrigens nur einem alten Wunsche der österreichischen Nationalbank und anderer Wiener Finanzkreise entspricht. Er will also in nächster Zeit die in Aussicht gestellte Regelung vorbereiten. Was aber über sie in der deutschen Presse gebracht werde, seien reine Kombinationen und Aeußerungen einer unverantwortlichen Aufwertungspropaganda zugunsten der nachträglichen Erwerber von Vorkriegswerten, die dadurch zur Einstreichung ihrer Spekulationsgewinne in den Stand gesetzt werden sollten. Sie seien es auch, die das treibende Element dieses Pressefeldzugs bildeten. Für Oesterreich könne der einzige Maßstab für die Regelung der Angelegenheit die Rücksicht auf seine Finanz- und Wirtschaftslage sein; nur in ihrem Rahmen seien die Möglichkeiten für sie gegeben. Wenn Deutschland ihm zumute, ihn zu überschreiten, so versündige es sich an dem Sinne des Anschlußgedankens und führe einen Dolchstoß gegen den Anschluß.

Nicht ohne Befremden und nicht ohne Bedauern hat die deutsche Oeffentlichkeit von diesen Ausbrüchen einer ihr nicht recht verständlichen Erregung Kenntnis genommen. Aber sie hat sich von ihr nicht anstecken lassen, sondern damit begnügt, die von der anderen Seite aufgestellten Behauptungen einer objektiven Prüfung auf ihre Berechtigung zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung liegt vor und ist unzweideutig.

Das Recht der deutschen Fachpresse, sich um Vorgänge zu kümmern, die deutsche Interessen betreffen, kann nicht bezweifelt werden. Dieses ihr Recht ist zugleich ihre selbstverständliche Pflicht, und wenn ihr genügt wird, so liegt darin sicherlich nicht eine unzulässige Einmischung in innerösterreichische Verhältnisse. Schließlich muß sich jeder Schuldner gefallen lassen, daß der nicht von ihm befriedigte Gläubiger sich für sein Tun und Lassen interessiert. Deshalb darf Oesterreich es auch der deutschen Gläubigerschaft nicht verübeln, wenn sie sich mit seinen wirtschaftlichen und finanziellen Zuständen beschäftigt. Sie sind für Art und Umfang der beabsichtigten Aufwertung der Vorkriegsschulden maßgebend; das wird in keinem Augenblick bestritten. Wir Deutschen wissen selbst am besten, daß es letzten Endes zwecklos ist, unerfüllbare Leistungen zu verlangen und zu vereinbaren. Eben deshalb aber darf der Gläubiger auch seinerseits prüfen, ob sie erfüllbar oder unerfüllbar sind, und zu diesem Zweck sowohl ihre Höhe wie die Gesamtbelastung der schuldnerischen Wirtschaft untersuchen. Nun betrug der Umlauf an Titeln der gesamten sichergestellten Schulden am 30. Juni 1919 2 416 588 104 Kr. Die im Verhältnis zu den anderen Sukzessionsstaaten Oesterreich hiervon zur Last fallenden Silberschulden ergaben 224 058 598 Kr, die Papierkronenschulden 308 455 773 Kr, die Markschulden

Digitized by Google

174 880 050 M = 205 741 234 Kr und die Goldschulden 18 654 358 Kr. Von diesen Titeln hat der österreichische Staat einen erheblichen Teil durch Rückkauf erworben. Der Gesamtbetrag läßt sich nicht genau feststellen. Der Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1928 enthält indes einen Betrag von 22 Millionen Schilling, der für 1929 einen solchen von 26 Millionen Schilling, der für den Ankauf von Vorkriegsanleihen verwandt worden ist. Wenn auch in dem Betrage von 1928 ein wesentlicher Teil für den Erwerb der bisher geregelten Elisabeth-Goldanleihe und auf Tilgungskäufe für Caisse Commune-Renten verwandt worden sein mag, sind doch jedenfalls sehr namhafte Summen für den Rückkauf der sichergestellten ungeregelten Anleihen verausgabt worden. Da diese Titel im Markt zurückgekauft sind und die Börsenumsätze in den sichergestellten Anleihen sowohl in Wien als auch in Berlin während der gesamten Zeit nur gering waren, läßt sich schon hieraus folgern, daß der weitaus größte Aufkäufer der österreichische Staat selbst war. Roh gerechnet wird man den von Oesterreich zurückgekauften Betrag auf 60—70 v. H. der von Oesterreich zu regulierenden Gesamtschuld an sichergestellten, notleidend gebliebenen Anleihen schätzen. Hierzu tritt aber noch der sogenannte Schwund, der natürliche Stückabgang der Emissionen. Er dürfte vornehmlich infolge der Kriegsverhältnisse und der nachfolgenden Ereignisse auf mindestens 10 pCt. zu schätzen sein; die aus ihm sich ergebende Ersparnis fließt wiederum in voller Höhe dem Staate zu. Der Oesterreich tatsächlich noch zur Last fallende Betrag dürfte also höchstens 30 v. H. des Kapitals ausmachen, d. h. etwa 227 000 000 Kr. Bei einer Valorisation von 15 v. H. ergäbe sich hiernach eine Kapitallast von insgesamt 28,8 Millionen M und eine jährliche Zinsenlast mit durchschnittlich 4 v. H. = 1,15 Millionen M. — das bedeutet 18 Pf auf den Einwohner. Hierzu käme allerdings noch die Abgeltung der rückständigen Zinsen für mindestens 8 Jahre. Das österreichische Budget für 1930 läuft mit 1,975 Milliarden Schilling= 1,185 Milliarden Mark aus. Die Zinsenlast würde also nur etwa 0,11 v. H. ausmachen. Nach alledem kann nicht wohl angenommen werden, daß die entstehende Belastung für das österreichische Finanzwesen untragbar wäre.

Aber auch der Einwand, daß sie aus moralischen Gründen nicht übernommen werden dürfe, weil sie im wesentlichen Spekulanten zugute käme, greift nicht durch. Zunächst kommt, weil der weitaus größte Teil der in der Zwischenzeit vorgenommenen Umsätze auf die Rückkäufe durch den österreichischen Staat entfällt, eine nennenswerte Zahl von Spekulanten überhaupt nicht in Betracht. Aber die Einführung des Begriffes der Spekulation ist überhaupt verfehlt. Ist jeder ein Spekulant, der bei seinen finanziellen Transaktionen mit dem Kurse als einer veränderlichen Größe rechnet? Gewiß begegnet man neuerdings solchen Anschauungen vielfach, auch in Deutschand. Das ist aber auch nicht weiter auffallend. Denn sie sind den Schuldnern sehr günstig; und da heutzutage alle Welt verschuldet ist, so ist es ganz logisch, daß sie in aller Welt vertreten werden. Aber von ernster wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Seite ist ihnen stets mit Nachdruck widersprochen und darauf hingewiesen worden, daß sie mit Wesen und Charakter von Inhaberpapieren, wie sie auch hier allein in Frage kommen, schlechthin unvereinbar sind. Wirtschafts- und Steuergesetzgebung haben es bisher noch nicht fertiggebracht, andere als ganz rohe Maßstäbe für den Begriff der Spekulation aufzustellen, wobei sogar die deutsche Steuergesetzgebung nur solche Anlagen als Spekulation ansieht, die innerhalb 3 Monaten zur Veräußerung gelangen. Die Erfolge, die mit dieser Einstellung erzielt worden sind — man denke nur an die deutsche Aufwertungsgesetzgebung —, waren wirklich nicht ermutigend. Sie haben nicht sowohl der Gerechtigkeit gedient, die Moral gefördert und dem Staat Vorteil gebracht, als vielmehr Schiebungen und Korruption begünstigt. Schließlich müßte sich der österreichische Finanzminister selbst entgegenhalten lassen, daß die von der österreichischen Regierung getätigten Rückkäufe auch nur eine Spekulation auf das beinahe auf ein Nichts gesunkene Kursniveau gewesen sind. Der Durchschnittskurs für die Vorarlberger Silberprioritäten betrug 1928 2 v. H., 1929 2,5 v. H., für die Salzkammergutbahn Markprioritäten 1928 1,65 v. H., 1929 1,35 v. H. Der Rückkauf zu solchen Kursen stellte in der Tat nichts anderes als eine Ausnutzung der Konjunktur dar, um den Staat von einem großen Teil seiner Verpflichtungen zu befreien. Man könnte sogar auf den Verdacht kommen, daß der Zorn des Herrn Finanzministers hiermit in einem gewissen Zusammenhange stünde, weil er darüber ungehalten sei, daß man ihm durch die Lanzierung der beanstandeten Nachrichten vorzeitig das Geschäft verderbe!

Soweit braucht man nicht zu gehen. Wohl aber kann und muß man mit Nachdruck gegen die Vermengung von reellen Geschäften und zweifelhaften Moralbedenken protestieren. Oesterreich nimmt die Aufwertung doch auch nicht aus purer Gutmütigkeit vor, sondern um seinen Kredit nicht zu verlieren und seine Eisenbahnen frei und anleihefähig zu machen, und wird bei der Bemessung des Aufwertungssatzes ganz gewiß an die polnische Reziprozitätsklausel denken. Unglücklich ist auch die Heranziehung des Anschlußgedankens. Er darf nicht dazu benutzt werden, von dem anderen Teil zu verlangen, daß er auf sein gutes Recht fast restlos verzichte. Ein solches Ansinnen könnte vielmehr sehr leicht bei diesem anderen Teil eine dem Anschlußgedanken nicht günstige Stimmung und Verstimmung auslösen, zumal solches schon nicht mehr vereinzelt dasteht. Das Kuratorengesetz, das den Gläubiger die Geltendmachung seiner Rechte bei österreichischen Gerichten durch die ihm drohende Kostenlast außerordentlich erschwert, ist in Deutschland und im gesamten Ausland sehr unangenehm empfunden worden. Solche Empfindungen bedeuten aber nicht bloß Stimmungswerte, sondern höchst reale Faktoren. Man erinnert sich doch auch in Oesterreich der peinlichen Zwischenfälle, die bei der Herausbringung der ersten Tranche seiner Investitionsanleihe, vornehmlich in Holland und Frankreich sich ereignet haben und durch den Hinweis, daß man einem Lande nicht gut Kredit gewähren könne, bevor es seine alten Schulden getilgt oder sich über sie mit den Gläubigern verständigt habe, das Gelingen der Emission beinahe in Frage gestellt hätten, wenn nicht durch die Uebernahme eines größeren Anteils der Anleihe im eigenen Lande das sonst unausbleibliche Fiasko gemildert worden wäre. Auch wolle man sich in Oesterreich vergegenwärtigen, daß der Auf-

Digitized by Google

wertungssatz von 15 v. H. in Wahrheit nicht einmal der im tschechoslowakischen Prioritätengesetz für die Kronen- und Guldenanleihen zugebilligten Quote von einer K = einer Kc entsprechen würde. Denn die vierprozentige tschechoslowakische Konversionsanleihe wird in Prag mit ca. 78 v. H. notiert, während eine vierprozentige österreichische Anleihe nach den bisher gemachten Erfahrungen schwerlich über 65 v. H. zu bewerten wäre. Wird nun gar, wie man hört, an eine Arosionsanleihe gedacht, so würde sich der effektive Wert der Aufwertung noch mehr verflüchtigen. Es wäre also sehr empfehlenswert, eine solche Anleihe z. B. mit Loscharakter zu versehen oder mit anderen Vorzügen auszustatten, um sie den Abnehmern schmackhafter zu machen.

Ganz zu verwerfen wäre hierbei eine etwaige Gleichstellung der Silberanleihen mit den Papierkronen- und Guldentiteln. Sie wäre eine Mißachtung des bei den Emissionen vielfach, z. B. bei der Rudolfbahn und Vorarlbergbahn, ausdrücklich betonten Metallcharakters dieser Anleihekategorien. Daß die Prozesse, die zur Zeit wegen der Anerkennung dieses Charakters bei der Kronprinz Rudolf-Bahn, der Steganleihe und den Lemberg-Cernowitzer Obligationen geführt werden, nicht vom Fleck kommen, indem formale Einwendungen ihre Durchführung behindern, gereicht dem Schuldnerlande gleichfalls nicht zur Ehre.

Sollte ferner Oesterreich eine Gleichstellung der Markanleihen — es kommen nur fünf Anleihen in Betracht, unter denen es die größte Schuldquote bei der 4 proz. Elisabeth Bahn-Anleihe von 1883 und den Kronprinz Rudolf-Salzkammergutbahn-Prioritäten trifft — mit den Kronenanleihen bezüglich der Aufwertungsbasis verweigern, so könnte es zwar diese Maßregel formal-rechtlich durchführen. Denn in seiner die Gerichte und ihre Rechtsprechung bindenden inneren Gesetzgebung ist es souverän. Aber es müßte dann damit rechnen, daß dieser Gesetzgebung dasselbe Schicksal beschieden sein würde wie einem wesentlichen Teil des tschechoslowakischen Prioritätengesetzes. Von seinem Angebot für die Mark- und Silberanleihen hat die überwiegende Mehrzahl der auswärtigen Gläubiger keinen Gebrauch gemacht und lieber die Anmeldungsfrist verstreichen lassen als sich einer glatten Entrechtung zu unterwerfen. In diesen Dingen gibt es noch andere als gerichtliche Instanzen!

Der Termin für die gesetzliche Regelung der österreichischen Aufwertung rückt immer näher und damit auch die Gefahr, daß man versucht, das sie treffende Gesetz im Parlament ebenso durchzupeitschen, wie es beim tschechoslowakischen Prioritätengesetz geschehen ist. Nichts wäre verfehlter. Oesterreichs Stellung in der Welt ist einigermaßen neu gefestigt und darf nicht wieder aufs Spiel gesetzt werden. Sie beruht zum großen Teil auf dem berechtigten Vertrauen, das man diesem Staat, seinem aufstrebenden Volk und seiner besonnenen Leitung entgegenbringt. Um eine neue Erschütterung zu vermeiden, bedarf es einer rechtzeitigen Bekanntgabe der bei der Regierung bestehenden Absichten, damit sie einer ruhigen und sachlichen Erörterung unterzogen werden können. In Deutschland wird sie umso eher in diesem Sinne stattfinden, als in ihr immerhin die Empfindungen mitschwingen werden, die man gegenüber dem Brudervolk hegt.

Aktienrechtsreform und Goldbilanzverordnungen.

Von Rechtsanwalt Dr. **K. W. Wiethaus**, Berlin.

Der Entwurf des Reichsjustizministeriums für die Aktienrechtsreform, der in der vorigen Nummer dieser Zeitschrift (S. 461) von Herrn Dr. Sintenis besprochen worden ist, befaßt sich mit den Goldbilanzverordnungen nur in Artikel 6 des Einführungsgesetzes und in kurzen Ausführungen auf Seite 118 der erläuternden Bemerkungen. Artikel 6 des Einführungsgesetzes lautet folgendermaßen:

> „Unberührt bleiben, soweit sich nicht aus Absatz 2 ein anderes ergibt, die Vorschriften der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) und der zur Ergänzung oder Durchführung dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.
>
> Die Vorschriften des § 17 Abs. 2 der Goldbilanzverordnung vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) treten an dem im Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Tage außer Kraft."

§ 17 Absatz 2 der Goldbilanzverordnung hat folgenden Wortlaut:

> „Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muß mindestens fünfzigtausend Goldmark betragen. Die Aktien und Interimsscheine müssen auf einen Betrag von mindestens einhundert Goldmark, im Falle des § 180 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches auf mindestens zwanzig Goldmark gestellt werden. Im Falle des § 180 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches kann ein Mindestbetrag von zwanzig Goldmark zugelassen werden."

Die Aufhebung dieser Vorschrift ist erforderlich, weil die Vorschriften des § 180 Abs. 2 und 3 HGB. wegen der Beschränkung des Nennbetrages der Aktien gemeinnütziger Unternehmen und der vinkulierten Namensaktien mit Rücksicht darauf, daß der Mindestnennbetrag für die Aktien von dem Vorkriegsbetrag von RM 1000.— auf RM 100.— herabgesetzt werden soll, nicht übernommen zu werden brauchen, die Bestimmungen über die Mindestgrenzen für Grundkapital und Einzelaktien dagegen in den §§ 1, 3 und 38 Aufnahme gefunden haben.

Dafür, daß im übrigen die Goldbilanzverordnung mit ihren Durchführungsverordnungen voll aufrecht erhalten bleiben soll, dürfte in erster Linie der Gedanke maßgebend gewesen sein, daß das Ministerium eine Handhabe zum Erlasse von weiteren Durchführungsverordnungen behalten will. Ich schließe das aus den Ausführungen auf Seite 118 der erläuternden Bemerkungen, wo die Beseitigung der RM 20.— Aktien im Verordnungswege gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes angekündigt

Digitized by Google

wird. Daneben hat man wohl in der Hauptsache vermeiden wollen, die in den Goldbilanzverordnungen verstreut enthaltenen Bestimmungen über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsunternehmungen und dergl. mehr in die einschlägigen Gesetze hineinzuverarbeiten. Damit, daß die größtenteils gegenstandslos gewordenen Vorschriften um der Aufrechterhaltung weniger Paragraphen willen beibehalten werden, wird jedoch der Praxis ein sehr schlechter Dienst erwiesen, denn sie wird dadurch genötigt, sich auch in Zukunft mit Bestimmungen zu befassen, die vorwiegend nur noch historisches Interesse beanspruchen können, und es ist nicht nur mühsam, die in den verschiedenen Verordnungen verstreuten, noch gültigen Bestimmungen herauszusuchen, sondern es besteht auch die Gefahr von Irrtümern darüber, in welchem Ausmaße die Bestimmungen noch zu Recht bestehen. Wenn man sich schon entgegen der von der Enquête-Kommission vertretenen Auffassung zu einer völligen Neukodifikation des gesamten Aktienrechts entschließt, so erscheint die Aufrechterhaltung der nahezu völlig fossil gewordenen Goldbilanzverordnungen unlogisch. Die Vielgestaltigkeit und Unübersichtlichkeit unserer Gesetzgebung bildet mit Recht den Gegenstand ständiger Klage, und ich für meinen Teil vermag keinen plausiblen Grund für die Beibehaltung dieser Verordnungen zu sehen. Warum kann die Einziehung der RM 20.— Aktien nicht ebenso gut im Wege des Einführungsgesetzes wie durch eine 8. Durchführungsverordnung zur Verordnung über Goldbilanzen erfolgen?

Von diesen allgemeinen Erwägungen abgesehen, erscheint mir aber die Aufrechterhaltung der Bestimmungen der Goldbilanzverordnungen geradezu schädlich. Bekanntlich stellen die in aller Eile zurechtgezimmerten Verordnungen keine Vorbilder für die Gesetzesgebung dar, weil sie vielfach Lücken und Unklarheiten aufweisen. So sei nur beispielsweise auf § 43 Abs. 3 der 2. Durchführungsverordnung hingewiesen. Hier heißt es folgendermaßen:

> „Für Kapitalsherabsetzungen gilt bei Neugründungen als Mindestgrenze für Aktien ein Betrag von einhundert Goldmark, in den Fällen des § 180 Abs. 2, 3 des Handelsgesetzbuches ein solcher von zwanzig Goldmark, für Stammeinlagen ein solcher von fünfzig Goldmark, bei anderen Gesellschaften als Mindestgrenze für Aktien ein Betrag von zwanzig Goldmark, für Stammeinlagen ein solcher von zehn Goldmark."

Auf Grund dieser Fassung hat sich ein Registergericht — wie mir aus einem praktischen Fall bekanntgeworden ist — unter Berufung auf den Kommentar von Koenige (Anmerkung 4b zu § 288 HGB.) und das Formularbuch für die freiwillige Gerichtsbarkeit (16.—17. Auflage Seite 166 Anm. 4) auf den Standpunkt gestellt, daß bei Gesellschaften, die bereits zur Zeit des Inkrafttretens der Goldbilanzverodnung bestanden, im Falle der Kapitalsherabsetzung die Zusammenlegung der Aktien auf RM 20.— und durch 20 teilbare Nennbeträge zulässig sei, trotzdem nach Artikel II § 2 der 7. Durchführungsverordnung vom 7. Juli 1927 Aktien über 40, 50, 60 und 80 Reichsmark ebenso einzuziehen sind wie Aktien über 120, 140, 150, 160, 180, 220, 240 und 250 Reichsmark gemäß § 35a der 2./5. Durchführungsverordnung. Obwohl § 43 Abs. 3 der Goldbilanzverordnung in der 7. Durchführungsverordnung nicht ausdrücklich genannt ist, so ist die Absicht des Gesetzgebers doch sicherlich dahingegangen, Aktien mit krummen Nennbeträgen, wenn sie im Wege der Kapitalzusammenlegung entstanden sind, ebenfalls der Einziehung zu unterwerfen. Aus den Ausführungen des Reichsjustizministeriums auf Seite 118 der erläuternden Bemerkungen ergibt sich auch nach meinem Dafürhalten, daß das Ministerium nur noch mit dem Vorhandensein von RM 20.— Aktien rechnet. Das Nebeneinander der verschiedenen Durchführungsverordnungen läßt aber jedenfalls den Irrtum des Registergerichts als durchaus entschuldbar erscheinen. Eine Verstopfung dieser Quellen einer mißverständlichen Gesetzesauslegung ist daher zu wünschen, zumal auch in Zukunft unter Hinweis auf Artikel 6 des Einführungsgesetzes die Behauptung vertreten werden könnte, daß § 43 Abs. 3 der 2. Durchführungsverordnung als lex specialis den Vorschriften der §§ 3 und 38 des Aktiengesetzes vorgehe.

Die wichtigsten noch in Geltung befindlichen Bestimmungen sind die Vorschriften der §§ 29—32 der 2. Durchführungsverordnung über die Mehrstimmrechtsaktien, Schutzstammaktien und Vorratsaktien; gegen ihre Beibehaltung sprechen aber, wie im Folgenden nachgewiesen werden soll, sehr gewichtige Gründe. Die von vielen Seiten erhobenen Forderungen auf gänzliche Abschaffung des mehrfachen Stimmrechtes, denen der Entwurf in sehr weitgehendem Maße Rechnung trägt, schießen meiner Meinung nach über das Ziel hinaus, denn die Bestimmung des § 252 Abs. 1 HGB., derzufolge der Gesellschaftsvertrag den Aktien einer Gattung ein höheres Stimmrecht als den Aktien anderer Gattung beilegen kann, haben bis zur Zeit des Währungsverfalls zu Beanstandungen keinen Anlaß gegeben, und Herr Dr. Sintenis betont mit Recht, daß die völlige Beseitigung der erhöhten Stimmenmacht verhängnisvoll sein könnte. Was die Mehrstimmrechtsaktien so verpönt gemacht hat, ist ja nur die Leichtigkeit, mit der sie in der Zeit der Währungszerrüttung geschaffen werden konnten, und der Mißbrauch, der infolgedessen mit ihnen getrieben worden ist. Die Möglichkeit, mit geringen Geldmitteln Aktien ins Leben zu rufen, die eine zu den aufgewandten Beträgen in keinem angemessenen Verhältnis stehende Stimmenmacht vertreten, wäre jedoch, nachdem die Währung wiederhergestellt ist, nur dann gegeben, wenn der Verwaltung eine für die Satzungsänderung erforderliche Aktienmehrheit sicher zur Verfügung stände. In solchen Fällen erscheint indes die Schaffung von Mehrstimmrechtsaktien überflüssig, sofern nicht etwa eine teilweise Abstoßung des Majoritätspaketes beabsichtigt wäre, die hinwiederum durch die Schaffung der Mehrstimmrechtsaktien erschwert würde. Hätte die Verwaltung dagegen keine feste Mehrheit hinter sich und müßte sie für die Zukunft einen Einbruch befürchten, so würden in der heutigen Zeit die für die Schaffung der Herrschaftsaktien stimmenden Aktionäre und Banken sicherlich nicht ein krasses Mißverhältnis zwischen Stimmenmacht und aufgewendetem Kapital zulassen. Das ist es, was meiner Ansicht nach alle diejenigen, die gegen die Mehrstimmrechtsaktien Sturm laufen, übersehen. Die Angriffe richten sich aber auch

Digitized by Google

weniger gegen die Mehrstimmrechtsaktien schlechthin, als gegen ihre bevorzugte Behandlung durch die Goldbilanzverordnung, in der für sie als Mindestbetrag für die Aktie RM 1.— und für die Aktiengattung RM 5000.— festgesetzt und da, wo die eingezahlten Summen diesen Betrag nicht erreichten, den Aktionären eine nachträgliche Zuzahlung gestattet worden ist, eine Möglichkeit, die sich natürlich niemand hat entgehen lassen. Der durch die 7. Durchführungsverordnung[1]) herbeigeführte Umtausch in Aktien im Nennwert von RM 20.— bzw. RM 100.— oder einem Vielfachen davon vermochte selbstverständlich an dem schreienden Mißverhältnis zwischen Stimmenmacht und eingezahltem Kapital nichts zu ändern, und nur die Zulassungsstellen haben einen gewissen Einfluß nach der Richtung ausüben können, daß die Stimmen der Mehrstimmenrechtsaktien nicht mehr als ¼ der Stimmen der übrigen Aktien ausmachen.

Da die Macht der Mehrstimmrechtsaktien in den Fällen der §§ 275 Abs. 3 und 278 Abs. 2 HGB., in denen eine getrennte Abstimmung der verschiedenen Aktiengattungen vorgeschrieben ist, teilweise versagt, ging man in der Zeit des Währungsverfalls dazu über, mit 25 pCt. eingezahlte Stammaktien zu schaffen, deren Stimmen für die Verwaltung gebunden waren, sogenannte Schutzaktien[2]). Bei Erlaß der Goldbilanzverordnungen hat man diese ebenfalls durch Einzahlung ganz geringfügiger Beträge geschaffenen Aktien erhalten, indem in § 32 Abs. 2 der 2. Durchführungsverordnung ausdrücklich angeordnet wurde, daß diese Aktien auch dann, wenn sie nach der Umstellung ein mehrfaches Stimmrecht erhalten haben, mit den Stammaktien eine Aktiengattung bilden, mithin trotz des verschiedenen Stimmrechts in den Fällen der §§ 275 Abs. 3 und 278 Abs. 2 HGB. nicht getrennt abzustimmen brauchen, sondern ihre Stimmen bei der Abstimmung der Stammaktien in die Wagschale werfen können. Von dieser Befugnis ist naturgemäß ebenfalls Gebrauch gemacht worden, und es gibt heute eine ganze Reihe von Gesellschaften, die Mehrstimmrechtsaktien beider Kategorien nebeneinander besitzen.

Wer zu beobachten Gelegenheit hatte, daß Mehrstimmrechtsaktien in der Zeit des Währungsverfalls von Aktienmehrheits-Aufkäufern geschaffen worden sind, um die unter Aufwendung verhältnismäßig geringer Mittel erworbene Verwaltungsmacht zu verewigen und dann den Mehrheitsbesitz an Stammaktien wieder abzustoßen, nach Rückkehr geordneter Verhältnisse aber die Mehrstimmrechtsaktien zum Gegenstand lukrativer Geschäfte zu machen, der vermag die Erbitterung in den Kreisen der Kleinaktionäre nur allzu gut zu begreifen. Daß die Aktienmüdigkeit des Publikums zum Teil auf diese Mißstände zurückzuführen ist, darf nicht verkannt werden. Wirklich durchschlagende Gründe können meiner Ansicht nach für die Beibehaltung dieser Anomalien nicht beigebracht werden, die nur durch die in der Zeit des Währungsverfalls herrschenden Zustände ihre Erklärung finden. Die Ueberfremdungsgefahr ist nicht nur seinerzeit vielfach übertrieben worden, sondern hat auch nicht selten den augenblicklichen Machthabern lediglich zum Vorwand gedient, um ihnen die Stabilisierung ihrer Herrschaft über die Gesellschaften zu erleichtern oder zu ermöglichen. Auch die Gefahr des Eindringens von „Wettbewerbern, Großspekulanten oder sonstigen unliebsamen Elementen", von denen Herr Dr. Sintenis auf Seite 466 dieser Zeitschrift spricht, dürfte heute trotz der stark gewichenen Kurse nicht mehr so hoch zu veranschlagen sein. Dagegen ist bekannt, daß mitunter die Ueberfremdung durch die Veräußerung von Mehrstimmrechtsaktien sogar gefördert worden ist.

Nachdem seit der Zeit der Wiederaufrichtung der Währung mehr als sechs Jahre verstrichen sind, scheint der geeignete Zeitpunkt für die Beseitigung dieser aus der Zeit der Geldentwertung herrührenden Rechtsgebilde gekommen zu sein. Das braucht aber keineswegs im Wege einer 8. Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung, sondern kann im Wege des Einführungsgesetzes geschehen. Die zweischneidigen Vorschriften des § 96, die sich gegen Mehrstimmrechtsaktien schlechthin richten, könnten dann aus dem Aktienrecht herausgenommen und stattdessen in das Einführungsgesetz hineinverarbeitet werden. Wo in der Tat schutzwürdige Interessen zu erhalten sind, könnten neue vollgezahlte Aktien mit mehrfachem Stimmrecht ins Leben gerufen werden, bei deren Ausgabe die alten Mehrstimmrechtsaktien, bevor sie innerhalb der durch das Einführungsgesetz festzusetzenden Frist einzuziehen wären, noch mitzustimmen hätten. Die Gefahr, daß von dieser Befugnis in zahlreichen Fällen Gebrauch gemacht würde, schätze ich durchaus nicht hoch ein, bin vielmehr der Ueberzeugung, daß man sich ihrer nur in Fällen echter Ueberfremdungsbefürchtung bedienen würde. Etwaigen Mißbräuchen scheint mir durch die verschärften Einzahlungsvorschriften der §§ 21 und 41 und die — allerdings nur dispositive — Bestimmung des § 93, wonach das Stimmrecht nur bei Vollzahlung ausgeübt werden kann, ein gewisser Riegel vorgeschoben zu sein. Wenn daneben noch im Gesetz eine bestimmte Höchstgrenze für das Verhältnis der Stimmen der Mehrstimmrechtsaktien zu denen der übrigen Aktien festgesetzt würde, so könnten sich — wie ich glauben möchte — auch manche bisherigen heftigen Gegner der Mehrstimmrechtsaktien mit dieser Institution durchaus abfinden.

Die in der Zeit der Geldentwertung gleichfalls unter Aufwendung geringer Geldmittel geschaffenen Vorratsaktien, die durch die §§ 30 und 31 der 2. Durchführungsverordnung zu einer Dauereinrichtung gemacht worden sind, haben heute ihre Daseinsberechtigung ebenso verloren wie die Zwergmehrstimmrechtsaktien, und ihre Beibehaltung muß darum nicht weniger als ungerechtfertigt angesehen werden. Ihre Beseitigung würde den Angriffen gegen die Vorratsaktien, die zur Aufnahme der Bestimmungen des § 21 in den Entwurf geführt haben, großenteils den Boden entziehen, denn auch die Vorratsaktien können, nachdem die Währung wieder-

[1]) Auch dieser Umtausch ist nicht restlos durchgeführt worden, sondern es bestehen auch heute noch Zwergaktien in Nennwerten von RM 1.— oder einem Vielfachen davon, denn § 8 der 7. Durchführungsverordnung bezieht sich nicht auf die in § 29a der 2./5. Durchführungsverordnung behandelten Mehrstimmrechtsaktien!

[2]) Vgl. die Aufsätze des Verfassers „Vorzugs-, Schutz- und Vorratsaktien in den Durchführungsbestimmungen zur Goldbilanzverordnung" in der Zeitschrift für Gesellschaftswesen Nr. 3, 34. Jahrgang, S. 73 ff., und „Schutz- und Vorratsaktien in der Goldbilanz" im Bank-Archiv XIV. Jahrgang Nr. 1 S. 8 ff.

Digitized by Google

hergestellt ist, nicht mehr solcherart zur Entrechtung der Kleinaktionäre führen, wie dies in höchst beklagenswerter Weise in der Zeit der Währungszerrüttung der Fall gewesen ist.

Mit den vorstehenden Ausführungen hoffe ich dargetan zu haben, daß die Goldbilanzverordnungen, die nach Erfüllung ihrer verdienstvollen Aufgabe und nachdem ihre Bestimmungen großenteils gegenstandslos geworden sind, ein fast nur noch Spezialisten bekanntes Dasein im Verborgenen führen, im Interesse nicht nur einer Vereinfachung der Gesetzgebung, sondern auch der Beseitigung von Rechtsgebilden, die — in anormalen Zeiten entstanden — heute der Daseinsberechtigung entbehren, vollends beseitigt werden müssen. Es ist deshalb zu hoffen, daß die günstige Gelegenheit, die sich hierzu bei der Neuregelung des Aktienrechts bietet, nicht verpaßt, sondern das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz in seiner endgültigen Fassung ihre völlige Außerkraftsetzung anordnen wird.

Bilanzgrundsätze und Steuerpflicht beim Tausch und bei Umwandlung von Unternehmungen.

(2. Teil.)

Von Dr. **Fritz Haußmann**, Rechtsanwalt am Kammergericht.

V.

Es ist nunmehr zu untersuchen, wie sich die entwickelten handelsrechtlichen Grundsätze auf das Steuerrecht übertragen auswirken.

Hierbei ist im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs[1]) davon auszugehen, daß es grundsätzlich geboten ist, bei Auslegung der steuerlichen Sondervorschriften den nach § 13 Eink.-StG. auch für das Steuerrecht maßgebenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung insoweit zum Durchbruch zu verhelfen, als nicht nach den besonderen steuerlichen Zwecken solcher Sondervorschriften eine Beschränkung dieser Grundsätze erforderlich ist.

1. Bezüglich der steuerlichen Behandlung der vorher in bezug auf die Bilanzierung erörterten Vorgänge ist vorerst ein Mißverständnis klarzustellen, daß vielfach bisher bei der Behandlung des Problems unterlaufen ist. Die steuerliche Literatur erörtert zumeist die Frage, ob und inwieweit auch steuerlich der Buchwert des herausgegangenen Objektes maßgebend sein kann oder nicht. Hierbei wird nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, daß der handelsrechtliche Buchwert unter Umständen stille Reserven in sich schließen kann, z. B. wenn in der Handelsbilanz auf diesen Gegenstand bewußt zu starke Abschreibungen vorgenommen worden sind, gerade um hierdurch eine stille Reserve zu schaffen[2]). Wenn aber von handelsrechtlicher Seite auf die Maßgeblichkeit des „Buchwerts" auch für die Steuer hingewiesen wird, so kann es sich hierbei nicht um den Buchwert handeln, wie er nach rein handelsrechtlichen Grundsätzen in die Handelsbilanz eingesetzt worden ist, vielmehr nur um den letzten steuerlichen Buchwert und eine entsprechende Behandlung dieses Buchwerts bei den steuerlichen Vorgängen, wie sie handelsrechtlich bezüglich des Bilanzbuchwerts gilt. Dieser Unterschied wird hauptsächlich bei Anlagen praktisch, die bereits in der steuerlichen Eröffnungsbilanz per 1. Januar 1925 enthalten waren. Bei späteren Anschaffungen pflegen, da sowohl handelsrechtlich wie auch steuerrechtlich in der Regel vom Anschaffungspreis ausgegangen wird, Differenzen in der Hauptsache nur bei Streitigkeiten über das Maß der zulässigen Abschreibungen zu entstehen. Gerade die Werte aber, die bereits in der steuerlichen Eröffnungsbilanz per 1. Januar 1925 vorhanden waren, spielen bei Transaktionen, wie Fusionen und sonstige Umwandlungen von Unternehmungen eine wesentliche Rolle. Entsprechend dem Vorhergesagten, wonach die bei der Goldumstellung eingesetzten Werte bilanzrechtlich als die Anschaffungswerte anzusehen sind, müssen auch steuerlich im Sinne der nachstehenden Ausführungen die Werte der steuerlichen Eröffnungsbilanz als der steuerliche Anschaffungspreis angesehen werden. Aus diesen Werten ergibt sich für den betreffenden Zeitpunkt, in welchem die Transaktion (Tausch oder Umwandlung) stattfindet, der steuerliche Buchwert, und dieser Buchwert ist gleichzeitig beim Tausch oder den entsprechenden Vorgängen steuerlich der Anschaffungspreis des hereingenommenen Objekts[3]).

Hieraus ergibt sich zugleich, daß die Einschränkungen, welche die Bilanzgrundsätze für das Ausgleichsprinzip beim Tausch zuzulassen scheinen — daß nämlich bewußt gebildete stille Reserven wieder aufgehoben werden können —, für die steuerliche Beurteilung keine Rolle spielen. Denn steuerlich kennt man ja solche Reserven nicht. Da der steuerliche Buchwert von vornherein von derartigen Reserven gereinigt ist, bleibt es steuerlich uneingeschränkt bei dem Grundsatz, daß der Steuerbuchwert des herausgehenden Objektes zugleich den Anschaffungspreis des hineingenommenen Gegenstandes oder des hineingenommenen Inbegriffs von Objekten bildet.

2. Wenn man die Uebertragung des handelsrechtlichen Grundsatzes des Anschaffungspreises beim Tausch auf das Steuerrecht in diesem Sinne vornimmt, so zeigt sich weiter, wenn man die Ausführungen von Wetter[4]) und die schon erwähnte Rechtsprechung des VI. Senats des RFH. hiermit vergleicht, daß diese steuerlichen Gedankengänge sich, wenn auch vielleicht nicht so stark in den praktischen Ergebnissen, so doch in der Methode von den Grundsätzen des Handelsrechts unterscheiden: Das Handelsrecht geht vom Anschaffungspreis aus, wenn ein echter Tausch, kein doppelseitiger Kauf vorliegt. Das

[1]) Vgl. Wetter, DStBl. 1930 S. 107.
[2]) So Wetter, DStBl. 1930 S. 112.
[3]) Hieraus folgt, daß in den oben zu II. dargelegten Fällen steuerlich der Fall 2, nämlich, daß auch bei Steuervorgängen der handelsrechtliche Buchwert einzusetzen wäre, von vornherein ausscheidet. Richtig ist vielmehr hiernach lediglich die Alternative 1, wonach in dem erwähnten Falle das hineingenommene Unternehmen B mit dem steuerlichen Buchwerte der herausgegebenen Aktien von 9 Mill. M insgesamt zu Buch zu bringen ist.
[4]) Vgl. Wetter a. a. O.

Digitized by Google

Steuerrecht will den Begriff der Realisierung als entscheidendes neues Kriterium einführen. Hierbei wird als Grundsatz aufgestellt: Ein Tausch bedeutet dann eine Realisierung, wenn zwischen dem weggegebenen und dem eingetauschten Gegenstand keine wirtschaftliche Beziehung besteht. Es fragt sich, ob diese Abweichung von der handelsrechtlichen Methode notwendig und fruchtbar ist.

Daß Wetter ausführt, der Widerstreit der Meinungen könne nicht durch den Hinweis auf die kaufmännische Uebung, bei einem Tausch den alten Buchwert zu belassen, entschieden werden, hat einmal darin seinen Grund, daß er meint, ein derartiger Grundsatz könne auf eine kaufmännische Uebung der bewußten oder unbewußten Bildung stiller Reserven zurückzuführen sein, der das Steuerrecht nicht zu folgen brauche. Daß aber der Gedanke der stillen Reserve schon handelsrechtlich für das Anschaffungsprinzip beim Tausch als solches keine Rolle spielt, und keinesfalls steuerlich, wurde bereits dargelegt.

Wetter meint weiterhin, daß einige handelsrechtliche Schriftsteller, wie z. B. Rehm[5]) und Brodmann[6]) die Möglichkeit der Realisierung eines etwaigen Buchgewinns beim Tausch zulassen. Daß in der Literatur eine von dem dargelegten Grundsatz abweichende Meinung gelegentlich geäußert wird[7]), kann eine feststehende kaufmännische Uebung nicht über den Haufen werfen. Was bestritten werden könnte, wäre lediglich, daß eine solche kaufmännische Uebung besteht, und ob dies der Fall ist, wäre lediglich eine Beweisfrage. Jedenfalls müßte, wenn in dieser Hinsicht ein Zweifel obwaltete, tatsächlich festgestellt werden, wie die kaufmännischen Gepflogenheiten sind.

Geht man ferner von der handelsrechtlichen Auffassung aus, so ist nicht einzusehen, wieso, wenn jemand beispielsweise ein Abholzungsrecht für einen Wald weggibt und dafür eine Feldbahn eintauscht, hier im Gegensatz zu andern Tauschfällen bereits eine Realisierung vorliegen soll[8]). Hier muß festgestellt werden, ob der Sinn des Vertrages war, daß ein Sachwert abgegeben und ein Sachwert genommen wurde. Der Umstand, daß mit der Vergebung des Abholzungsrechts die den Wald betreffenden geschäftlichen Maßnahmen abgeschlossen waren, wie Wetter meint, kann nicht ohne weiteres dafür ins Feld geführt werden, daß eine Realisierung vorlag. Derartige Unterscheidungen würden auf ein Gebiet ablenken, das gerade mit der kaufmännischen Betrachtungsweise der Dinge nicht mehr viel zu tun hätte. Man nehme z. B. an, daß in dem erwähnten Beispiel derjenige, der das Abholzungsrecht vergab, ein großer Unternehmer ist, der über einen umfangreichen Holzbestand und schon über eine Reihe von Feldbahnen zum Transport der geschlagenen Hölzer verfügte. Er will für seinen Betrieb noch eine weitere Feldbahn erwerben und glaubt, am besten dazu zu gelangen, wenn er einem Nachbarn, der über eine solche verfügt, im Tausch hierfür Holz überläßt. In der wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist hier kein Unterschied gegenüber dem Falle zu sehen, daß der Waldbesitzer statt Holz vielleicht Kohle oder eine seiner Feldbahnen weggibt, um dafür eine anders konstruierte Feldbahn, die sich für seinen Betrieb vielleicht besser eignet, einzutauschen. Ob dieser Sachwert und die Feldbahn die gleichen wirtschaftlichen Funktionen erfüllen, ist nicht ausschlaggebend, es sei denn, daß man die Beziehung der Objekte zueinander in der Sachwertvergleichung sieht, wie sie nach den obigen Darlegungen begriffliche Voraussetzung des Tauschs im allgemeinen ist.

Die Unterscheidung, die Wetter machen will, hat aber auch noch ein weiteres Bedenken bei Unternehmenumwandlungen. Er bildet eine besondere Gruppe von Fällen — für die er keine Gewinnrealisierung annimmt —, in denen ein Geschäftsunternehmen der Sache nach unter Beteiligung des bisherigen Unternehmers weitergeführt wird und nur eine Veränderung der Form eintritt. Hierher rechnet er, abgesehen von Umwandlungen einer Einzelfirma etc. in eine Kapitalgesellschaft, vor allem auch Zusammenschlüsse von Kapitalgesellschaften in weitestem Sinne, also außer Fusionen auch die Vereinigung zweier oder mehrerer Kapitalgesellschaften in einer neuen Gesellschaft. Diese Fälle nimmt er grundsätzlich von dem Begriff der „Gewinnrealisierung" aus, indem er hier mit Flechtheim von der „Fortsetzung eines Engagements in anderer Form" spricht. Es gibt aber Formen von Unternehmenzusammenfassungen, bei denen, wenn man die Wettersche Einschränkung der gleichen wirtschaftlichen Funktion als Begriffserfordernis aufstellte, in große Zweifel der steuerlichen Behandlung käme. Dies gilt vor allem von den Fällen, in denen mehrere Gesellschaften untereinander unter Umtausch ihrer Betriebsmittel eine Abgrenzung ihrer Tätigkeitsgebiete zum Zwecke der Rationalisierung vornehmen. Die Aktiengesellschaft X z. B. gibt ihre Schwefelsäurefabrik an die Aktiengesellschaft Y und erhält dafür eine Vergasungsanlage. Oder die Automobilfirma Z besitzt eine kleinere Automobilfabrik und einen umfangreichen Reparaturwerkstättenbetrieb. Die Aktiengesellschaft W verfügt über große Automobilfabriken und kleinere Werkstätten. Z gibt zum Zwecke einer Arbeitsteilung seine Automobilfabrik an W und dieser seinen Werkstättenbetrieb an Z. Auch hier greift gegebenenfalls nach kaufmännischer Auffassung das Tauschprinzip in dem Sinne ein, daß keine Realisierung vorliegt. Es ist also nicht zutreffend, wenn Wetter als Grundsatz aufstellt: In allen Fällen, in denen Kaufleute einen Tausch vornehmen, bei dem zwischen dem weggegebenen und dem eingetauschten Gegenstand gar keine Beziehungen bestehen, stellt der Tausch genau so, wie wenn der Gegenstand verkauft, also gegen Geld umgesetzt wäre, eine Realisierung dar. Jedenfalls für die kaufmännische Auffassung trifft diese Unter-

---

[5]) Vgl. Rehm: Bilanz der Aktiengesellschaften, 2. Aufl. S. 371.

[6]) Vgl. Brodmann: Aktienrecht, Anm. 6 ff., zu § 261 HGB.

[7]) Beide Autoren befassen sich nicht mit der tatsächlichen Feststellung der kaufmännischen Uebung, äußern vielmehr nur gelegentlich kurz ihre persönliche Auffassung.

[8]) Vgl. Entsch. d. VI. Sen. d. RFH. v. 20. 1. 1926, Kartel z. EinkStG. 1925, § 13. Anders wie im Text wäre der Fall zu beurteilen, wenn jemand eine Feldbahn kaufen will und hierbei nur den Kaufpreis teilweise in bar, teilweise in Holz bezahlt. Nur die Umstände des Einzelfalles und die Verkehrsauffassung können darüber entscheiden, ob dann noch ein echter Tausch als vorliegend angenommen werden kann.

Digitized by Google

scheidung nicht zu, und würde, wenn sie steuerlich für ausschlaggebend erachtet würde, zu schwierigen Zweifelsfragen und unter Umständen zu wirtschaftlichen Umwegen führen, die lediglich der Steuer wegen gewählt würden.

Fragt man aber endlich, worin der praktische Unterschied der Auffassung von Wetter und der handelsrechtlichen Auffassung liegt, so erscheint dieser keineswegs so groß zu sein, als daß es sich verlohnte, hierauf grundsätzliche Unterscheidungen nach der Richtung aufzubauen, ob eine Realisierung anzunehmen ist oder nicht. Wetter führt im Anschluß an das Urteil des RFH. vom 20. Januar 1926 aus, in den Fällen, in denen er eine Realisierung annimmt, sei als Anschaffungspreis nicht der Buchwert, sondern der tatsächliche gemeine Wert des in Tausch gegebenen Gegenstandes zur Zeit der Hingabe anzusehen, während die hier vertretene, auf die entsprechende kaufmännische Uebung gestützte Ansicht demgegenüber den Steuerbuchwert zur Zeit der Herausgabe als entscheidend ansieht. Nun stellt aber normalerweise dieser Steuerbuchwert den tatsächlichen gemeinen Wert zur Zeit der Herausgabe dar. Bei nach 1925 angeschafften Gegenständen wird dies ohnehin zutreffen; denn der Steuerbuchwert wird vom Anschaffungspreis abzüglich angemessener Abschreibungen ausgehen und in der Regel auch den gemeinen Wert zur Zeit der Herausgabe darstellen. Differenzen hingegen können dann auftauchen, wenn für die Steuereröffnungsbilanz Anfangswerte eingesetzt worden sind, bei denen sich später herausstellt, daß sie vielleicht zu gering waren, oder wenn sich, rückwärts betrachtet, eine Wertsteigerung herausstellt. Weshalb man aber bei Umwandlungsvorgängen der dargelegten Art gerade eine Realisierung derartiger Differenzen, die zumeist aus unzureichenden Schätzungen der Steuereröffnungsbilanz hervorgehen, als vorliegend ansehen wollte, wäre auch vom Billigkeitsstandpunkte aus schwer einzusehen.

Bringt hiernach die Einschränkung, die Wetter bezüglich der Realisierungsfrage vornehmen will, wieder neue Schwierigkeiten, so ist andererseits zuzugeben, daß seine Gedankengänge bereits einen erheblichen Fortschritt in der Annäherung an die kaufmännische Anschauung darstellen; denn die Hauptfälle der Unternehmenumwandlungen, also insbesondere die Fusion, die Einbringung von Werten eines Einzelkaufmanns oder einer offenen Handelsgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft, sowie auch der Austausch von Aktien aus Anlaß von Fusionen und entsprechenden Vorgängen sind jedenfalls aus dem Realisierungsgedanken ausgeschaltet. Es wäre zu wünschen, daß, um neue Unklarheiten und Zweifel zu vermeiden, der RFH. auch die letzte von Wetter aufgerichtete Schranke des Erfordernisses der gleichen wirtschaftlichen Funktion fallen läßt oder jedenfalls im Anschluß an den bürgerlich-rechtlichen Begriff des Tausches auf den Begriff des Sachwertvergleichs zurückführte. Alsdann würde in gleicher Weise der kaufmännisch reibungslosen Abwicklung derartiger Vorgänge wie auch dem wohlverstandenen fiskalischen Interesse gedient sein, welches eine einfache und in der älteren Judikatur bereits festzustellende Richtschnur für die steuerliche Beurteilung derartiger Fälle vor sich sähe.

VI.

Das Ausgleichsprinzip, das auch steuerlich dem echten Tausch zugrunde liegt, erfordert aber noch weitere Klarstellungen.

1. Ergibt sich nach dem Vorhergesagten, daß der Grundgedanke des Handelsrechts und seine Uebertragung auf das Steuerrecht nichts anderes verlangt, als daß bei Tausch und sonstigen Umwandlungsvorgängen der Anschaffungspreis zugrunde zu legen und in der Transaktion als solcher keine Realisation zu erblicken ist, so ergibt sich hieraus weiter, daß aus derartigen Vorgängen grundsätzlich auch steuerlich weder ein Gewinn noch ein Verlust konstruiert werden sollte. Hat also die steuerliche Behandlung entsprechend der handelsrechtlichen davon auszugehen, daß die Transaktion sich buchmäßig in sich ausgleichen muß, und daß jedenfalls kein Gewinn daraus zu errechnen ist, so ist in gleicher Weise die Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß auch kein Verlust aus derartigen Vorgängen steuerlich konstruiert werden darf. In dieser Hinsicht möchte ich im steuerlichen Interesse sogar noch etwas weiter gehen, als Wetter[9]), der diejenigen Tausch- und Umwandlungsfälle, in denen er keine Realisation sieht, mit dem Buchwert des weggegebenen Gegenstandes in die Bilanz einstellen will, sofern nicht ein niedrigerer gemeiner Wert angesetzt werden kann. Dieser letztere Hinweis könnte dazu führen, Tauschtransaktionen zum Anlaß zu nehmen, um daraus steuerliche Verluste zu konstruieren; so z. B., wenn man behauptet, daß, wenn auch an sich das hereingenommene Objekt mit seinem Buchwert eingesetzt werden müßte, der niedrigere gemeine Wert gegebenenfalls dem Buchwert vorzugehen habe. Der Behauptung aber, daß der gemeine Wert niedriger sei, als der Buchwert des herausgegebenen Objekts, wird man dieselben Zweifel entgegenzusetzen haben, aus denen andererseits das Vorliegen eines Gewinnes aus Anlaß einer derartigen Transaktion zu bestreiten ist. Denn, wie schon oben dargelegt, pflegt der Kaufmann mit einer derartigen Tausch- oder Umwandlungstransaktion weder die Absicht zu verbinden, Gewinne zu machen, noch auch ein Verlustgeschäft zu tätigen. An Stelle des Preises beim Kauf steht beim Tausch der Gedanke der Gleichwertigkeit. Selbstverständlich ist es denkbar, daß durch — unabhängig vom Tausch selbst — eingetretene Umstände das neue Objekt sich entwertet, und daß aus diesem Grunde bei der späteren Herabschreibung des hereingenommenen Objekts auf den gemeinen Wert ein Verlust entstehen kann. Aber einen solchen Verlust im Zusammenhang mit den Geschäften selbst anzunehmen, verstößt gegen das Ausgleichsprinzip bei Tausch- und Umwandlungstransaktionen.

In den Zusammenhang dieser Erörterungen gehört auch die Behandlung der Fusionskosten. Diese sind, wovon auch Wulff[10]) ausgeht, Teil der Anschaffungskosten. Sie sind hiernach dem An-

[9]) Vgl. Wetter, DStBl. 1930 S. 114 unten.
[10]) Vgl. Wulff, DStZ. 1929 S. 205 und S. 251.

Digitized by Google

schaffungspreis hinzuzusetzen. Die übernommenen Werte sind alsdann gemäß dem Ausgleichsprinzip mit dem hiernach sich ergebenden Gesamtanschaffungspreis anzusetzen. Handelsrechtlich besteht allerdings eine gewisse Freiheit in der Verbuchung der Fusionskosten[11]), insbesondere können sie, ebenso wie z. B. die Grunderwerbsteuer beim Erwerb eines Grundstücks über Unkosten verbucht werden. Steuerrechtlich besteht für die Kosten von Kapitalerhöhungen eine Sondervorschrift, da diese nach § 15 Ziff. 4 KörpStG. als Werbungskosten zu betrachten sind. Im übrigen sind auch steuerlich die Kosten in den Ausgleich zwischen herausgegebenen und hereingenommenen Werten miteinzubeziehen, so daß der Ausgleich der Steuerwerte unter Einrechnung der Fusionskosten mit Plus minus Null zu erfolgen hat.

2. In der steuerlichen Literatur spielt weiterhin aus begreiflichen Gründen der Gesichtspunkt eine Rolle, inwieweit durch die Herübernahme eines Objekts oder Unternehmens auf ein anderes Unternehmen mit einem andern Buchwert als bisher, nämlich dem Buchwert des weggegebenen Objekts, die Kontinuität der Bewertung unterbrochen wird.

In diesem Zusammenhange bereiten vor allem zwei Fälle den steuerlichen Gedankengängen Schwierigkeiten:

Die Aktiengesellschaft X wird im Wege der Fusion auf die Aktiengesellschaft Y übertragen. Die von Y herausgegebenen Werte (einschließlich des Buchwerts mitverwendeter Portefeuille-Aktien) standen mit 10 Mill. M zu Buch, der Saldo der hereingenommenen Werte betrug 8 Mill. M. Nach den früheren Darlegungen werden jetzt die Gesamtwerte von 8 Mill. M — damit kein Gewinn oder Verlust entsteht — auf den Gesamtbetrag von 10 Mill. M verteilt, stehen also um 2 Mill. M höher zu Buch. Hätte die Gesellschaft X fortbestanden und Teile ihres Vermögens veräußert, so würde der etwa hierbei erzielte Gewinn in vollem Umfange zur Steuer herangezogen worden sein. Da aber jetzt bei der Gesellschaft Y die einzelnen Werte mit dem anteiligen Betrag der Differenz von 2 Mill. M höher zu Buch stehen, ist der Gewinn bei der späteren Realisierung um diesen anteiligen Betrag verringert. Es tritt also alsdann für den Fall der späteren Realisierung ein um insgesamt 2 Mill. M verringerter Gewinn in Erscheinung.

Noch klarer wird dieser Gesichtspunkt in dem Falle, daß ein Einzelkaufmann z. B. ein ihm mit 10 000 M einstehendes Patent in eine G. m. b. H. oder Aktiengesellschaft einbringt, und zwar gegen Anteile im Nominalbetrage von 100 000 M. Nach den vorerwähnten Darlegungen macht er bei dieser Einbringung keinen Gewinn, weil die nom. 100 000 M Anteile bei ihm mit 10 000 M einzustellen sind. Erst wenn er diese Anteile veräußert, kann ein Gewinn bei ihm in Erscheinung treten. Die Gesellschaft, bei der das Patent mit 100 000 M zu Buch steht, erzielt, wenn sie es mit diesem Betrage verkauft, keinen Gewinn, weil ihr das Patent mit 100 000 M einsteht.

Nicht zuletzt die Erwägung, daß in derartigen Fällen der Fiskus eine Einbuße an seinem steuerlichen Erträgnis erleiden könnte, mögen die Schwierigkeiten mit verursacht haben, die bei der Beurteilung von Tauschtransaktionen einer einfachen und unkomplizierten Lösung, wie sie sich aus den Grundsätzen des Handelsrechts ergibt, entgegengestanden haben.

Wetter meint bei Behandlung des ersten der erwähnten Fälle, der Sinn des § 18 KörpStG. sei der, daß bei der untergehenden Gesellschaft ein Gewinn gesetzlich nicht herausgerechnet werden dürfe, daß dies aber grundsätzlich nur einen Aufschub der Gewinnrealisation zur Folge haben dürfe; nicht aber dürfe der Gewinn bei späterer endgültiger Realisierung der Besteuerung entgehen. In der Literatur ist dieser Fall in dem bereits oben dargelegten Sinne von Mirre[12]) und Kennerknecht[13]) behandelt worden, die trotz vorliegender Anschaffungspreise, sogar wenn es sich um bare Kaufpreise für übernommene Unternehmungen handelt, einen etwa niedrigeren Steuerwert in die Bilanz des Aufnehmenden hinübernehmen wollen. Mit Recht wendet demgegenüber Wetter ein, es dürfte nicht angängig sein, daß, wenn jemand Objekte für 10 Mill. M erwirbt, es ihm alsdann verboten sein sollte, diese Objekte auch insgesamt mit diesem Betrage einzusetzen. Aber de lege ferenda befürwortet er eine Aenderung des § 18 Abs. 3 KörpStG., wonach der Erlaß der Liquidationssteuer für die übertragende Gesellschaft davon abhängig zu machen wäre, daß die übernehmende Gesellschaft das übernommene Unternehmen nur mit insgesamt dem alten Buchwert zu Buch bringt.

Mag nun aber auch das Ergebnis steuerlich für den Fiskus ungünstig scheinen, daß Werte, die bisher auf der Grundlage eines Steuerwerts von 8 Mill. M behandelt wurden, nunmehr auf der Basis von 10 Mill. M in einer andern Steuerbilanz weitergeführt werden, ohne daß sich hierdurch ein Gewinn ergibt, so darf andererseits auch nicht vergessen werden, daß sich dieser Umstand in genau der gleichen Weise gegen den Steuerpflichtigen auswirken kann. Sehr häufig — vielleicht sogar häufiger als der eben erwähnte Fall — kommt es vor, daß der Steuerwert des hereingenommenen Objekts höher ist als der frühere Buchwert des herausgegebenen Unternehmens. So pflegt oft bei Aufnahme eines Unternehmens, an dem die aufnehmende Gesellschaft bereits mit Aktien wesentlich beteiligt war, der frühere Steuerwert der untergehenden Beteiligung niedriger zu sein als der anteilige Steuerwert des Unternehmens selbst. Wenn in dem angenommenen Beispiel der Gesamtsaldo des aufzunehmenden (untergehenden) Unternehmens 12 Mill. M betrug, der Steuerwert der herauszugebenden Beteiligungen sich aber nur auf 10 Mill. M belief, so muß nach kaufmännischen Grundsätzen, die auch steuerlich für maßgebend zu erachten sind, der Gesamtwert von 12 Mill. M auf 10 Mill. M herabgemindert werden, und wenn später eine Veräußerung erfolgt, werden 2 Mill. M mehr zur Versteuerung herangezogen als vorher. Das Prinzip der Anpassung der hereingenommenen Steuerbuchwerte an den Steuerbuchwert des herausgegebenen Objekts ist also zweischneidig; deswegen schließt grundsätzlich das Prinzip der buchmäßig ausgleichenden Be-

[11]) Vgl. Wulff a. a. O. S. 205.

[12]) Vgl. Mirre: Komm. z. KörpStG. 1925 zu § 18 Anm. 11.

[13]) Vgl. Kennerknecht: KörpStG. 1925 zu § 18 Anm. 45.

Digitized by Google

handlung der Objekte weder für den Pflichtigen noch für den Fiskus ein Bedenken in sich.

Auch im Falle der Umwandlung von Einzelfirmen und offenen Handelsgesellschaften in Kapitalgesellschaften steht wirtschaftlich, wie auch Wetter a. a. O.[14]) grundsätzlich hervorhebt, keine Realisierung von Reserven eines Unternehmens, sondern lediglich die Fortführung des Geschäfts auf einer andern rechtlichen Grundlage in Frage. Hier sieht aber Wetter ein rechtliches Bedenken dagegen, eine Realisierung zu verneinen, darin, daß alsdann stille Reserven, die bei dem Einzelunternehmer vorhanden waren, auch späterhin selbst im Falle von Veräußerungen nicht mehr zur Versteuerung kommen könnten. Aber auch hier erscheinen, ähnlich wie bei der Fusion, die praktischen oder sozusagen fiskalischen Bedenken nicht begründet. Wenn ein Einzelunternehmen ein Patent, das ihm 10 000 M gekostet hat, in eine G. m. b. H. mit 100 000 M einbringt und hierfür sämtliche Anteile übernimmt und behält, so erscheint es, wenn die G. m. b. H. dieses Patent für 100 000 M veräußert, nicht schwierig, auf Grund der wirtschaftlichen Betrachtungsweise i. S. des § 4 AO. anzunehmen, daß in Wirklichkeit der Kaufmann selbst — nur auf dem Umwege über eine G. m. b. H. — das Patent veräußert hat. Hat aber der Kaufmann das Patent derart in eine Aktiengesellschaft eingebracht, daß er z. B. nom. 100 000 M Aktien erhält, während ein Konsortium weitere 100 000 M Aktien gegen Barzahlung von 100 000 M zeichnet, damit mit diesem Gelde die Erfindung weiter ausgebaut werden kann, und wird nach einer gewissen Zeit das Patent aus der A.G. mit 250 000 M veräußert, so ist nicht einzusehen, weshalb bei diesem Tatbestande in der Tatsache der Einbringung des Patents mit 100 000 M in die A.G. schon eine Realisation erblickt werden sollte. Eine solche tritt erst dann ein, wenn der ursprüngliche Patentinhaber seine Anteile veräußert oder sonst verwertet. Solange er aber die Beteiligung als solche behält, hat er im Sinne des Handelsrechts und auch des Steuerrechts nicht realisiert. Wetter meint, man könnte davon absehen, schon bei der Einbringung eine sofortige Besteuerung des Vermögensgewinnes vorzunehmen, wenn die Körperschaft das übernommene Vermögen mit den alten Buchwerten in die Bilanz einstellt, und wenn gleichzeitig der Veräußerer als Entgelt eine wesentliche Beteiligung an der Körperschaft i. S. des § 30 EinkStG. erhalte. Aber die Einstellung des Objekts in die Bilanz der neu gegründeten Gesellschaft mit dem alten Buchwert wäre handelsrechtlich unzulässig, sofern der Buchwert geringer ist, als das Nominalkapital. Handelsrechtlich läßt sich die Gründung auf der Basis des Kapitals von nom. 100 000 M nur dann vertreten, wenn der eingebrachte Gegenstand auch tatsächlich 100 000 M wert ist. Aber auch steuerlich würde sich die Kapitalverkehrsteuerbehörde schwerlich damit abfinden, bei der Gründung einer Gesellschaft mit dem Nominalkapital von 100 000 M die Einbringung des Patents mit nur 10 000 M zu bewerten und dementsprechend auch nur hiervon die Kapitalverkehrsteuer zu erheben. Eine Einbringung mit 100 000 M und eine gleichzeitige sofortige Abschreibung auf den alten Buchwert von 10 000 M würde aber ebenfalls ein schiefes Bild geben. Hiernach kann auch in den Fällen der Einbringung von Objekten in eine neue Gesellschaft nur die folgerichtige Konsequenz aus den handelsrechtlichen Bestimmungen gezogen werden, d. h. bei dem einbringenden Unternehmen die Anteile mit demjenigen Betrag als „Anschaffungspreis" einzusetzen, mit welchem die Objekte aus der Bilanz des Einbringenden herausgegangen sind. Der Gründer kann, auch wirtschaftlich betrachtet, nur „realisieren" wenn er seine Anteile veräußert, oder Gewinne der Gesellschaft an ihn ausgeschüttet werden, die alsdann der allgemeinen Körperschaftsteuer und bei ihm der Einkommensteuer unterliegen. Solange diese Fälle nicht eintreten, sitzt er sozusagen mit seiner Beteiligung genau so fest, wie vorher mit seinem Patent. Nur soweit man wirtschaftlich annehmen kann, daß die Gründung nichts anderes als die Vorbereitung einer tatsächlichen Veräußerung durch den Eigentümer selbst darstellen sollte, wird man nach Lage des Falles bei späterer Veräußerung eine Realisierung durch diesen als vorliegend ansehen können, obwohl formell die G. m. b. H. die Veräußerung vornimmt.

3. Bei der dargelegten Rechtslage dürfte auch der neueste Vorschlag von Gebhardt über die Behandlung von Fusionsvorgängen[15]) ein grundsätzliches Bedenken gegen sich haben. Gebhardt geht ebenso wie die hier vertretene Auffassung und Wetter davon aus, daß einer Fusion nicht die Bedeutung einer Realisierung von Vermögenswerten zukommt. Nur folgert er dies nicht aus den handelsrechtlichen Grundsätzen in Verbindung mit § 13 EinkStG., sondern aus den §§ 18, 19 und 20 EinkStG. Er möchte aber den Schwierigkeiten der Neuermittlung des Anschaffungspreises für das übernommene Vermögen dadurch entgehen, daß er formell die hereinkommenden Werte mit ihren alten Steuerbuchwerten in die Bilanz des aufnehmenden Unternehmens einsetzt und als Gegenposten einen steuerfreien Ausgleichsposten bucht[16]).

Die Begründung, die Gebhardt unter Heranziehung des § 19 EinkStG. dafür gibt, daß das nach seiner Ansicht gegebenenfalls einzustellende „Ausgleichskonto" bei der aufnehmenden Gesellschaft nicht der Ausdruck einer Realisierung ist, und dem-

[14]) Vgl. Wetter, DStBl. 1930 S. 243.

[15]) Vgl. Gebhardt, DStZ. 1930 S. 270 ff.

[16]) Allerdings macht Gebhardt, a. a. O. S. 271 unten, eine Einschränkung, die nach den vorher entwickelten allgemeinen Gedankengängen nicht zu verstehen ist. Er spricht nämlich von dem Fall, daß für das aufzunehmende Gesellschaftsvermögen außer Geld oder jungen Aktien Sachwerte als Gegenleistung hingegeben werden. Alsdann führt er aus: „Stehen diese Sachwerte bei der aufnehmenden Gesellschaft niedrig zu Buch, so wird ihr Wert mit der Veräußerung bei Durchführung der Fusion wie bei jeder anderen Veräußerung realisiert." Wenn auch der Fall, daß bei einer Fusion außerdem noch Sachwerte gegeben werden, mehr oder weniger theoretisch sein mag, so erscheint doch die hierin liegende Grundauffassung bedenklich. Entwickelt man die gesamten Vorgänge, wie dies im Text versucht worden ist, und wie dies auch Wetter tut, ganz allgemein von der Seite des Tausches und der Unternehmensumwandlung her, so sieht man, daß die Hingabe von Sachwerten an der grundsätzlichen Beurteilung dieser Vorgänge genau so wenig etwas ändert, wie die Hingabe von jungen Aktien, ja, daß gerade der Austausch von Sachwert gegen Sachwert der typische und einfachste Fall ist, an dem man sich überzeugen kann, daß bei derartigen Vorgängen handelsrechtlich wie auch steuerlich weder ein Gewinn noch ein Verlust entstehen darf.

Digitized by Google

entsprechend dieses Konto den Gewinn nicht beeinflußt, ist durchaus überzeugend. Eine andere Frage aber ist, ob Gebhardts Gesichtspunkt, daß durch eine Fusion der Grundsatz der Veranlagungskontinuität i. S. des § 20 EinkStG. nicht unterbrochen wird, zutrifft. Jeder Kauf durchbricht ebenso wie ein Tausch die Bilanzkontinuität für die übergehenden Gegenstände, wenn auf Grund dieser Vorgänge das Unternehmen in die Hand eines andern übergeht. Es ist die spezielle Funktion des „Anschaffungspreises", daß auf Grund dieses Preises die Gesamtheit der übernommenen Objekte dem Erwerber neu einsteht, und dies ist in gleicher Weise wie für das Handelsrecht auch für das Steuerrecht der Fall.

Gewiß mag mitunter die Umbewertung der Gesamtwerte nach diesem neuen Preis, der ja nach Lage des Falles ebenso gut höher als geringer sein kann als der Saldo der Werte der übernommenen Objekte, technische Schwierigkeiten in sich schließen. Aber handelsrechtlich sind die Kaufleute mit derartigen Schwierigkeiten der Umbewertung bisher immer zu Rande gekommen[17]), und auch, soweit man bisher die steuerliche Praxis der Buch- und Betriebsprüfungen in diesen Fragen beobachten konnte, sind diese jedenfalls an technischen Schwierigkeiten der Umbewertung nach einem neuen Gesamtpreis niemals gescheitert. Handelsbilanzmäßig pflegt eine derartige Umwertung gelegentlich von Fusionen ganzer Unternehmungen ohnehin vielfach mit einer Umgruppierung der einzelnen Posten der Bilanz verbunden zu werden. Die hereingenommenen Werte, d. h. also die Aktiven minus Passiven, werden über ein Fusionskonto geleitet, dessen Ausgleich die herausgegebenen Werte bildet, und aus dem sich dann die Einstandbilanz für die neuen Werte ergibt. Hierbei wird tatsächlich oft eine Umbewertung der Aktiven und Passiven vorgenommen, soweit es sich nicht um feststehende Werte, wie z. B. Kasse, Debitoren, Kreditoren etc. handelt; alsdann pflegt man, soweit möglich, die neu hereingenommenen Werte den Bilanzgrundsätzen anzupassen, welche bisher bereits für die übrigen Werte des aufnehmenden Unternehmens maßgebend waren, um für die Zukunft möglichst eine Einheitlichkeit der Bilanzierung des gesamten Unternehmens zu gewährleisten.

Die steuerliche Umbewertung wird nach etwas anderen Grundsätzen vorzugehen haben. Auch hier können selbstverständlich, wenn eine Umbewertung des Gesamtunternehmens von 10 Mill. M bisheriger Saldo der Körperschaftsteuerwerte auf 8 Mill. M vorzunehmen ist, die festen Posten, wie beispielsweise Kasse, Bankguthaben, Wechsel, Schecks, Debitoren und Kreditoren etc., von der Umbewertung nicht berührt werden. Wohl aber gilt dies von allen andern Werten, die einer „Bewertung" überhaupt zugänglich sind. Insbesondere wird dies auch für die Einheitswerte zu gelten haben, da diese ja nur für die Vermögensteuer, nicht aber unmittelbar für die Körperschaftbesteuerung Geltung haben. Es ist also keineswegs, wie in der Praxis verschiedentlich angenommen wird, als unverrückbarer Grundsatz anzusehen, daß aus der Umbewertung die Einheitswerte der Grundstücke, Kohlenfelder etc. herausgenommen und auch bei der neuen Gesellschaft unverändert weitergeführt werden. Worauf man im übrigen die 2 Mill. M Minderbewertung verteilt, wird von der Lage des einzelnen Falles abhängen. Entweder kann die Steuer eine verhältnismäßig gleichmäßige Reduktion auf allen Werten vornehmen, oder aber sie kann nach entsprechenden Grundsätzen vorgehen, wie dies in der Handelsbilanz geschehen ist. Jedenfalls hat der Steuerpflichtige ein Interesse daran, daß nicht einseitig etwa die stärker abschreibungsfähigen Objekte zu niedrig, und diejenigen Objekte, auf die geringe oder gar keine Abschreibungen zulässig sind, zu hoch eingesetzt werden. Im Streitfalle wird immer noch der gleichmäßige Abschlag oder Zuschlag auf alle bewertungsfähigen Objekte der gerechteste Ausgleich sein[18]).

Ist nach alledem eine Umwertung nach unten oder nach oben gelegentlich der Uebernahme von ganzen Unternehmungen, sei es durch Kauf, sei es durch Fusion oder in sonstiger Form, technisch durchaus möglich und durchführbar, so fragt sich schließlich, ob nicht die von Gebhardt vorgeschlagene Methode, die alten Steuerwerte weiterzuführen, auch praktisch Unbilligkeiten zur Folge haben könnte. Hierbei sehe ich von der technischen Unbequemlichkeit, derartige Ausgleichskonten in der Steuerbilanz weiterzuführen, und von den mit der Weiterführung dieser Konten bei späteren Realisierungen zusammenhängenden Zweifeln ab, weil diese zum mindesten lösbar sein dürften. Unbillig aber dürfte es erscheinen, demjenigen, der z. B. ein Unternehmen für 10 Mill. M bar gekauft hat, dessen Steuerwerte wegen irgendwelcher Zufälligkeiten — die etwa in der Aufstellung der Steuereröffnungsbilanz liegen können — per Saldo nur 6 Mill. M betrugen, auch in Zukunft nur Abschreibungen auf einen Gesamtwert von 6 Mill. M zu gestatten[19]). Denn jeder, der 10 Mill. M ausgibt, um Objekte zu

[17]) Vgl. die eingehenden Beispiele bei Passow: Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, 2. Aufl. Bd. II S. 58 ff.

[18]) Zweifel sind in der Praxis in diesem Zusammenhange neuerdings noch über die Frage aufgetaucht, wieweit bei dem Erwerb eines ganzen Unternehmens ein Teil des Gesamtanschaffungspreises auf den Goodwill zu rechnen ist. In dem betreffenden Falle handelte es sich um den Aufkauf einer kleineren Brauerei mit einem Brauereikontingent, bei dem aus Konkurrenzgründen ein besonders hoher Preis von der aufnehmenden Gesellschaft angelegt wurde. Wenn sich bei einer derartigen Sachlage ergibt, oder sogar ausdrücklich vereinbart worden ist, daß ein Teil auf den Goodwill zu rechnen ist, so wird man eine besondere Bilanzierung des Goodwills im Rahmen des Gesamtanschaffungspreises für möglich halten können. Entsprechend wird z. B. auch in dem betreffenden Falle ein Teil des Gesamtpreises auf das Brauereikontingent zu rechnen sein, selbst wenn dieses bei dem untergegangenen Unternehmen nicht besonders bilanziert war. Aber solche Fälle können nur die Ausnahme bilden. Eine selbständige Bilanzierung des Goodwills im Rahmen der Gesamtbewertung kann nur in Frage kommen, wenn nachgewiesen werden kann, daß tatsächlich ein Teil des Anschaffungspreises nach der Absicht der Parteien auf den Goodwill zu rechnen war. Es bleibt alsdann einer besonderen Beurteilung vorbehalten, in welchem Umfange dieser erworbene Goodwill des alten Geschäftes in dem nächsten Jahre abzuschreiben ist (vgl. hierzu auch Wulff: „Buchführung und Bilanz als Grundlage für die Steuer" S. 75 ff. und Schlör: „Die steuerliche Buchprüfung vom Standpunkt des Unternehmers" S. 130 ff.).

[19]) Selbstverständlich würden diese Abschreibungen nicht auf den Saldo von 6 Mill. M zugelassen sein, sondern auf die Aktiva, die sich aus der Uebernahmebilanz ergab. Aber in dem Saldo drückt sich jedenfalls die Tatsache aus, daß die Ab-

Digitized by Google

erwerben, will und muß auch unter Zugrundelegung des Anschaffungspreises von 10 Mill. M in Zukunft seine Abschreibungen vornehmen. Ebenso, wie es eine Ungerechtigkeit wäre, wenn jemand 10 Mill. M für den Kauf eines Unternehmens ausgibt, ihm zu gestatten, daß er in höherem Maße Abschreibungen vornimmt als diesen 10 Mill. M entspricht, wäre es unbillig, den Erwerber auf niedrigere frühere Steuerwerte in den Abschreibungen zu beschränken.

Wenn sich allerdings tatsächliche Schwierigkeiten der Berechnung ergeben, oder wenn der von Gebhardt vorgeschlagene Weg einer freiwillige Verständigung zwischen Steuerbehörde und Pflichtigen über die Durchführung der Fusion oder ähnlicher Vorgänge erleichtern würde, so wäre nach Lage des Einzelfalles das steuerfreie Ausgleichskonto immerhin ein Ausweg. Dies ist aber eine rein praktische Frage, die an der grundsätzlichen Rechtsauffassung der Vorgänge nichts ändert.

Einer besonderen Auffassung von Gebhardt allerdings kann nicht beigetreten werden. Er meint, sein grundsätzlicher Standpunkt der Nichtrealisierung könne nur dann gelten, wenn der Buchwert der bei der Fusion herauszugebenden Beteiligungen mit dem Anschaffungspreis übereinstimmt; sei aber die Beteiligung an der aufzunehmenden Gesellschaft früher bereits unter den Anschaffungspreis abgeschrieben, so bleibe eine Untersuchung nicht erspart, inwieweit bei der Fusion der Wert der Beteiligung wiederum realisiert worden sei. Nach dem Ausgleichsprinzip kommt es auf die Frage, ob der ursprüngliche Wert der Beteiligung an der untergehenden Gesellschaft bei der Fusion abgeschrieben worden ist, nicht an. War beispielsweise das Unternehmen X an dem später mit ihm fusionierten Unternehmen Y vor der Fusion bereits mit 60 pCt. beteiligt, und waren vorher gegenüber dem Anschaffungspreis die Aktien des Unternehmens Y kursmäßig um 10 pCt. gesunken, sodaß die aufnehmende Gesellschaft X auf diese Aktien bereits eine 10prozentige steuerlich zugelassene Abschreibung vorgenommen hatte, so stellt bei der Fusion dieser Kurs denjenigen Teil des Anschaffungspreises dar, der auf den 60proz. Erwerb entfällt. Die rechtliche Folge dieser Abschreibung ist, daß der Anschaffungspreis des hereingenommenen Objekts entsprechend geringer wird. Tatsächlich erleidet die aufnehmende Gesellschaft durch diese Abschreibung insofern einen Nachteil — steuerlich kann man diesen Nachteil als Ausgleich für die bereits bisher vorgenommene Abschreibung bezeichnen —, als sie auf die hereingenommenen Werte um so viel weniger abschreiben kann, als sie vorher bereits an Abschreibungen auf die herausgegangenen Werte antizipiert hat. Bei einer späteren Veräußerung der übernommenen Objekte erscheint entsprechend dem niedrigeren Anschaffungspreis der Gewinn aus der Veräußerung um so höher.

VII.

Es bleibt nunmehr übrig, die steuerlichen Schlußfolgerungen aus der hier vertretenen Ansicht, die aus den Grundsätzen des Handelsrechts entwickelt ist, für die verschiedenen in Betracht kommenden Fälle zu ziehen, wobei angesichts der Vielheit der in Betracht kommenden Möglichkeiten nur die Hauptfälle, die bisher zu Zweifeln Anlaß gegeben haben, hervorgehoben werden sollen:

1. Allgemeiner Grundsatz beim Tausch.

Bei einem Tausch ist — gleichviel, ob der hingegebene Gegenstand in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem erworbenen Objekt steht oder nicht — der Steuerbuchwert des herausgegebenen Objektes (zuzüglich der Uebertragungskosten) gleichzeitig der steuerliche Anschaffungspreis des hereingenommenen Objektes.

2. Tausch von Sachinbegriffen und Austausch von Unternehmungen.

In diesen Fällen gilt steuerlich der gleiche Grundsatz wie zu 1. Der steuerliche Buchwert des Sachinbegriffs oder der steuerliche Saldo der Gesamtobjekte eines Unternehmens einschließlich der von ihm aufgewendeten Uebertragungskosten ist der Anschaffungspreis der hereingenommenen Objekte.

Die hereingenommenen Objekte sind auf diesen Gesamtanschaffungspreis entweder gleichmäßig aufzuteilen, oder nach einem nach Lage des Falles sich ergebenden, den sonstigen Bewertungen des aufnehmenden Unternehmens angepaßten Schlüssel. In beiden Fällen sind feststehende Werte, wie Forderungen, Schulden, Bankguthaben, Kasse etc., in Reduktionen oder Zuschläge zu den früheren Werten nicht einzubeziehen.

3. Echte Fusion.

a) Das aufnehmende Unternehmen war bisher an dem aufgenommenen Unternehmen nicht beteiligt. Die Aufnahme erfolgt gegen Ausgabe neuer Aktien.

Hier ist handelsrechtlich für die Bestimmung des Anschaffungspreises des aufgenommenen Unternehmens von dem Nominalwert der neu ausgegebenen Aktien auszugehen. Wird aber das aufgenommene Unternehmen entsprechend dem höheren inneren Wert der neu ausgegebenen Aktien zu Buch gestellt, wobei gemäß den gesetzlichen Bestimmungen das Agio auf die neuen Aktien in den Reservefonds zu stellen ist, so ist handelsrechtlich der Anschaffungspreis für das aufgenommene Unternehmen gleich diesem inneren Wert der neuen Aktien. Steuerlich gilt letzteres entsprechend, so daß der steuerliche innere Wert der neuen Aktien als Anschaffungspreis maßgebend ist; das Agio wird der steuerlichen Kapitalreserve hinzugesetzt. Ein steuerlicher Gewinn oder Verlust kann hiernach nicht entstehen.

b) Das aufnehmende Unternehmen war bereits an dem untergegangenen Unternehmen mit 100 pCt. beteiligt.

Alsdann ist der letzte Steuerwert der untergehenden Aktienbeteiligung der An-

schreibungsmöglichkeit sich insgesamt auf ein Objekt von 4 Mill. M weniger erstrecken würde, als wenn man den Gesamtkaufpreis von 10 Mill. M zugrunde legte.

Digitized by Google

schaffungspreis für das im Wege der Fusion erworbene Unternehmen.

c) Das aufnehmende Unternehmen war bereits teilweise an dem untergegangenen Unternehmen beteiligt. Soweit es nicht beteiligt war, gibt es an die außenstehenden Aktionäre Portefeuilleaktien aus.

In diesem Falle ist der Anschaffungspreis des aufgenommenen Unternehmens aus dem letzten Steuerbuchwert der herausgegebenen Aktienbeteiligung an dem untergegangenen Unternehmen zuzüglich des letzten Steuerbuchwertes der Portefeuilleaktien zu errechnen.

4. Erwerb eines Unternehmens gegen Gewährung von Aktien.

Der Anschaffungspreis des aufgenommenen Unternehmens ergibt sich aus dem letzten Steuerbuchwert der hingegebenen Aktien.

5. Zusammenschluß mehrerer Gesellschaften in einer neu gegründeten Gesellschaft gegen Gewährung von Aktien an die einbringenden Gesellschaften.

Hier stellt bei den einbringenden Gesellschaften, welche ihre Unternehmungen an die Zentralgesellschaft herausgeben, der letzte Steuerbuchwert (Saldo) der herausgegebenen Unternehmungen den Anschaffungspreis für die neu erhaltenen Aktien der Zentralgesellschaft dar.

6. Einbringung von Einzelunternehmungen oder Unternehmungen einer offenen Handelsgesellschaft etc. in Kapitalgesellschaften.

Auch hier sind entsprechend dem Grundsatz der Maßgeblichkeit des Anschaffungspreises die erworbenen Anteile mit dem letzten Steuerbuchwert der herausgegebenen Objekte oder Unternehmungen einzusetzen.

7. Austausch von Aktien etc. beim Einzelaktionär aus Anlaß von Fusionen und freiwilligen Umtauschangeboten.

Dieser Fall ist nicht anders zu beurteilen als der Tausch von Aktien gegen Aktien. Bei dem Herausgebenden ist der letzte Steuerbuchwert der herausgegebenen Aktien gleichzeitig der Anschaffungspreis der hereingenommenen Aktien.

VIII.

Die vorstehenden Lösungen zeigen, daß unter Zugrundelegung der handelsrechtlichen Grundsätze auch steuerlich eine klare und verhältnismäßig einfache Lösung möglich ist. Gerade die heutigen schweren Wirtschaftsverhältnisse machen es dringend erforderlich, wirtschaftlich notwendige Transaktionen nicht durch steuerliche Sonderbeurteilungen zu erschweren und unübersehbar zu gestalten. Vielmehr ist für die Gesamtwirtschaft wichtiger als die Erfassung irgendeiner Umgehung die Einhaltung einer klaren steuerlichen Richtlinie, die es ermöglicht, in Anknüpfung an die kaufmännischen Grundsätze wirtschaftliche Transaktionen so durchzuführen, daß sie nicht durch eine unübersehbare steuerliche Beurteilung von vornherein unmöglich gemacht werden, oder nachträglich mit vorher nicht in die Kalkulation einbezogenen Steuernachforderungen belastet und in ihrer weiteren Entwicklung gehemmt werden.

Die neuere Rechtsprechung des RFH., ebenso wie die Ausführungen von Wetter, welche diese Rechtsprechung weiterbauen, weisen bereits den Weg zur Lösung. Verbindet sich dieser Weg mit einer gleichzeitigen Beachtung der Grundsätze des Handelsrechts und den Gepflogenheiten ordentlicher Kaufleute, soweit nicht steuerlich zwingende Vorschriften entgegenstehen, so steht zu hoffen, daß auch ohne einen Eingriff des Gesetzgebers die zweifellos noch heute in diesen ganzen Fragen bestehenden steuerlichen Schwierigkeiten und Unklarheiten überwindbar sind.

Das neue Schweizer Pfandbriefgesetz.

Von Dr. **Fritz Dannenbaum**, Berlin.

Unter dem 25. Juni 1930 ist in der Schweiz das „Bundesgesetz für die Ausgabe von Pfandbriefen" ergangen. Damit ist eine langjährige Entwicklung zum Abschluß gebracht. Schon vor dem Kriege waren Bestrebungen im Gange, den Pfandbrief in der Schweiz einzuführen. Man hoffte dadurch für die Landwirtschaft und für die städtische Bauwirtschaft mehr, billigeres und im Zinssatz stabileres Geld zu bekommen. Aus diesen Erwägungen wurden die §§ 916 — 918 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs geschaffen, wonach die kantonalen Behörden gewisse Anstalten als Pfandbriefanstalten konzessionieren durften, mit der Wirkung, daß deren Pfandbriefe ein gesetzliches Pfandrecht an der Hypothekendeckung hatten. Von dieser Befugnis ist jedoch nur in sehr begrenztem Umfange in der Südschweiz Gebrauch gemacht worden.

Als während des Krieges die Geldverhältnisse auch in der Schweiz schwieriger wurden, erhob sich der Ruf nach Schaffung eines auf breiterer Grundlage stehenden Pfandbriefs, der auch international als Anlagepapier dienen könnte. Im Jahre 1917 wurden vier hervorragende Schweizer Sachverständige, Frey, Landmann, Huber und Virieux, amtlich damit beauftragt, ein Gutachten zur Frage der bundesgesetzlichen Regelung des Pfandbriefwesens zu erstatten. Das sehr eingehende Gutachten wurde 1919 erstattet und kam zu dem Schluß, daß ein Zentralinstitut gegründet werden sollte, mit dem alleinigen Recht der Pfandbriefausgabe, während die Deckungshypotheken von privaten und öffentlichen Instituten in den einzelnen Kantonen zu beschaffen seien. Dieses Gutachten wurde von den kantonalen Banken, die damit auf eine Stufe mit den privaten Banken gestellt worden wären, bekämpft mit der Begründung, daß die Kantonalbanken infolge der kantonalen Garantie, mit der sie ausgezeichnet seien, stets billigeren Kredit gehabt hätten als die privaten Banken und es nur zu einer Verteuerung ihres Kredites führen würde, wenn man sie aus derselben Quelle schöpfen ließe, wie die Privatbanken. Das Ergebnis der sehr eingehenden, sich über Jahre hinstreckenden Verhandlungen ist, daß zwei Pfandbriefzentralen gegründet werden, eine für die kantonalen Banken und die andere für die privaten Banken. Das ist Gesetz geworden. Diese zentralen Pfandbriefanstalten, die sich auf den Hypothekenerwerb der lokalen Stellen stützen, sind in bewußter Weise eine Nachbildung der schwedischen Reichshypothekenbank und berühren sich

Digitized by Google

daher auch mit der Grundidee der Preußischen Zentralstadtschaft, die ebenfalls in der schwedischen Reichshypothekenbank ihr Vorbild gesehen hat. Im einzelnen allerdings sind die schweizerischen Anstalten anders konstruiert als die Zentralstadtschaft. Während bei letzterer die provinziellen Institute die Hypotheken für die Zentralstadtschaft erwerben und alsdann ein unmittelbares Konkursvorrecht der Pfandgriefgläubiger der Zentralstadtschaft an diesen Hypotheken ensteht, geht die Schweizer Gesetzgebung einen anderen verwickelteren Weg, indem sie ineinander geschachtelte Pfandrechte und Konkursvorrechte konstruiert.

Im Einzelnen sagt das Schweizer Gesetz folgendes:

Es werden zwei Pfandbriefanstalten gegründet mit dem „Zweck dem Grundeigentum langfristige Grundpfanddahrlehn zu möglichst gleichbleibendem und billigem Zinsfuße zu vermitteln". Diese Pfandbriefanstalten, eine Zentrale der Kantonalbanken und eine Zentrale der übrigen Kreditanstalten, werden als Aktiengesellschaften je mit mindestens 5 Millionen Franken Kapital gegründet. Sie geben Pfandbriefe aus und geben den Erlös dieser Pfandbriefe als Darlehen an ihre Mitgliedsanstalten. Die Pfandbriefe müssen durch diese Darlehen gedeckt sein. Die Darlehen dürfen aber nur insoweit an die Mitgliedsanstalten ausgegeben werden, als sie von den Mitgliedsanstalten ihrerseits durch Hypotheken gedeckt sind. Und nun kommt das doppelte Rechtsverhältnis. Die Pfandbriefe haben Pfandrecht an den Darlehen und im Konkurs der betreffenden Zentralanstalt Konkursvorrecht an den Darlehen, und die Darlehen haben entsprechend Pfandrecht und im Konkurs der Mitgliedsanstalt Konkursvorrecht an den Hypotheken. Diese Verdoppelung macht den Rechtszustand verwickelter. Sachlich aber bringt sie keine ins Gewicht fallenden Vorteile oder Nachteile und schützt insbesondere die Pfandbriefe nicht mehr und nicht weniger als es eine unmittelbare Rechtsverknüpfung von Pfandbrief und Hypothek tun würde.

Bei Unvollständigkeit der ordentlichen Deckung ist Ersatzdeckung durch schweizerische Staats- oder Kommunalpapiere oder durch Geld zu beschaffen.

Weiter sind über Hypotheken, Pfandbriefe, Geschäftsbereich, Staatsaufsicht Vorschriften gegeben, die zum Teil unserem Hypothekenbankgesetz nachgebildet sind, vielfach aber auch selbständige, aus den Schweizer Verhältnissen geborene Gedanken enthalten.

Bezüglich der Hypotheken ist der Art. 33 von besonderer Wichtigkeit, der die Schätzungsbestimmungen enthält. Er lautet:

> „Bei der Schätzung des Verkehrswertes eines Grundstückes dürfen nur seine dauernden Eigenschaften berücksichtigt werden.
>
> Dient das Grundstück überwiegend landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken, so ist die Schätzung nach dem durchschnittlichen Ertrage anzustreben."

Dieser Artikel hat in den Vorverhandlungen des Gesetzes erhebliche Debatten verursacht, bevor er seine jetzige Form annahm. Man kam schließlich dahin überein, daß, wie in unserem Hypothekenbankgesetz, der Verkehrswert = Verkaufswert maßgebend sein müsse, wünschte aber Vorsorge zu treffen für die Besonderheiten der schweizer Landwirtschaft. Im Kriege waren, in der Schweiz wie auch bei uns, die Lebensmittelpreise gestiegen und damit die Güterpreise. Nachdem die Lebensmittelpreise inzwischen gefallen sind, sind die Güterpreise dem in der Schweiz noch nicht gefolgt. Sie sind also gegenüber dem Ertragswert überteuert, und die angezogene Bestimmung soll Vorsorge treffen, daß die Ueberteuerung nicht in voller Höhe mitbeliehen wird. Das Wort „anzustreben" im Gesetzestext zeigt, daß die Bestimmung aus einem Kompromiß entstanden ist. Mit Rücksicht auf die Diskussionen, die sich in Deutschland an die entsprechende Bestimmung des Hypothekenbankgesetzes angeknüpft haben, ist die geschilderte Entwicklung in der Schweiz nicht ohne Interesse.

Die Beleihungsgrenze ist im allgemeinen $^2/_3$ des Verkehrswertes, also etwas höher als unsere $^3/_5$. Bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, bei denen es nach dem eben Gesagten einen Ertragswert gibt, geht die Beleihungsgrenze bis $^5/_6$ dieses Ertragswertes, keinesfalls aber höher als $^2/_3$ des Verkehrswertes.

Ein nachahmenswerter Gedanke ist in Art. 35 dahingehend enthalten, daß „für Bauland, industrielle Anlagen und andere nach Art des Ertrages ähnliche Grundstücke niedrigere Beleihungsgrenzen und schützende Bestimmungen gegen eine Entwertung der Pfänder durch Ausführungsverordnung festgesetzt" werden sollen. Trotz der Richtigkeit dieses Gedanken sollte man sich darüber hinaus klar werden, daß es wahrhaft schützende Bestimmungen gegen Entwertung der Pfänder bei risikovollen Beleihungen nicht gibt. Die Schweizer Regierung wird zweckmäßig auch Bestimmungen treffen, die die Gesamtheit solcher gefährlicherer Beleihungen nur zu einem begrenzten Bruchteil der übrigen Beleihungen gestatten, ähnlich wie bei uns die Baulandhypotheken höchstens $^1/_{10}$ der gesamten Deckungshypotheken betragen dürfen.

Beliehen werden nur schweizerische Grundstücke.

Bei den Bestimmungen über Pfandbriefe besteht die Abweichung von unserem Gesetz, daß in jedem schweizerischen Pfandbrief der Verfalltag anzugeben ist, der zwischen dem 15. und dem 40. Jahre nach Ausgabe liegen muß. Doch können die Pfandbriefzentralen den Pfandbrief schon nach 10 Jahren mit dreimonatiger Frist vorzeitig kündigen. Ein Verfalltag erschien notwendig, um dem Schweizerischen Publikum zu sagen, daß es sein Geld in absehbarer Zeit wieder zurückbekommt, wie das bei den sogenannten Kassenobligationen der Fall ist, mit denen bisher die Schweizerischen Hypotheken in der Hauptsache finanziert waren. Andererseits wollte man den Pfandbriefzentralen die Möglichkeit einer langen Laufzeit lassen, um gerade dadurch die Gleichmäßigkeit des Pfandbriefzinses und damit des Hypothekenzinses während solcher längeren Zeit zu fördern, und Verwaltungskosten zu ersparen, die mit Zurückziehung und Neuausgabe von Pfandbriefen immer verbunden sind. Der Pfandbriefinhaber hat, wie bei uns, kein Kündigungsrecht.

Die Umlaufsgrenze beträgt das Zwanzigfache des Eigenkapitals.

Der Geschäftskreis der Pfandbriefzentralen ist ähnlich wie bei uns auf ihr Sondergebiet eingeschränkt. Die Bilanzen sind nach einem vom Bundesrat aufzustellenden Schema anzufertigen. Auch weitere Veröffentlichungen sind vorgesehen. Die Staatsaufsicht ist ausführlich geregelt, und wird in erster Instanz durch einen besonderen Pfandbriefinspektor ausgeübt. Ebenso wie bei uns gibt es schließlich eine Reihe von Strafbestimmungen.

Das Gesetz gibt den Pfandbriefen eine juristische Sicherheit, die mit der der deutschen Pfandbriefe auf eine Stufe gestellt werden kann. Voraussetzung ist dabei allerdings, da das Gesetz noch Lücken aufweist, die durch die Ausführungsbestimmungen ausgefüllt werden sollen, daß diese auch wirklich in dem notwendigen Rahmen erlassen werden, z. B. betreffend Bilanzvorschriften. Die praktische Sicherheit ist natürlich, wie überall, von der Vorsicht der Geschäftsführung abhängig, insbesondere ob die Geschäftsführung auch künftige Aenderungen des Grundstücksmarktes so weit voraussieht, um ihnen sich rechtzeitig anzupassen. Wichtige Fragen werden ferner durch die Börsenausführung und die Kurspflege der Pfandbriefe aufgeworfen, die ebenso wie in Deutschland im Pfandbriefgesetz nur gestreift sind. Die Mündelsicherheit der Pfandbriefe wird nach Art. 401 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Kantonal geregelt, Lombardfähigkeit bis 85 % des Kurswertes ist von der Schweizerischen Nationalbank in Aussicht genommen.

Das Gesetz tritt nach schweizerischem Verfassungsrecht erst mit Ablauf einer Referendumsfrist Ende September in Kraft. Alsdann sind Ausführungsbestimmungen

Digitized by Google

zu erlassen und die Pfandbriefzentralen zu gründen, so daß man frühestens im nächsten Jahre die ersten Pfandbriefe erwarten kann.

Ob das Pfandbriefgesetz größere wirtschaftliche Wirkungen haben wird, darüber sind die Meinungen in der Schweiz geteilt. Bisher waren die Hypotheken meist kurzfristig kündbar gegeben. Von der Kündigung wurde aber nur in Ausnahmefällen seitens der Banken Gebrauch gemacht. Dagegen wurde die Kündigungsmöglichkeit benutzt, um die Hypothekenzinsen dem jeweiligen Zins der Bankeinlagen anzupassen. Die Banken setzten den Hypothekenzins gelegentlich herauf, dann aber auch wieder herunter. Vielfach beschafften sie sich die notwendigen Gelder durch Ausgabe der schon erwähnten Kassenobligationen, die 3—5 Jahre unkündbar laufen und im Unterschied von unseren Pfandbriefen keine Kursnotiz haben und nicht selten zu pari von Hand zu Hand gehen. Daß der Pfandbrief hier billigeres Hypothekengeld verschaffen wird, ist nicht sehr wahrscheinlich. Bei besonders hohem Zinssatz allerdings könnte es sein, daß ein Pfandbrief, dem der Zinssatz auf 10 Jahre garantiert ist, etwas teurer verkauft wird, als eine kurzfristige Obligation. Wohl aber kann man allgemein sagen, daß, wenn der Pfandbrief sich eingebürgert, der Hypothekenzins stabiler wird, als er jetzt ist. Doch sind auch die jetzigen Schwankungen in der Schweiz, gemessen an unseren deutschen Erfahrungen der letzten Jahre, nur unerheblich, und $^1/_2$ % Zinsunterschied erscheint den schweizer Hypothekenschuldnern schon als große Angelegenheit. Die Stabilisierung wird aber naturgemäß damit erkauft werden müssen, daß der Hypothekenzins sich von dem kurzfristigen Zins ablöst und seine eigenen Wege geht, eine Erscheinung, die in den jetzigen Ausnahmezeiten in Deutschland dazu geführt hat, daß der Hypothekenzins mitunter das Doppelte des kurzfristigen Zinses erreichte.

Auch in der Beziehung, ob das Hypothekengeld durch Einführung der Pfandbriefe leichter zu erlangen ist als bisher, ist Skepsis am Platze, da nicht recht einzusehen ist, warum das Schweizer Publikum den Pfandbrief mehr als die Kassenobligation kaufen soll. Dagegen ist allerdings anzunehmen, daß gelegentlich auch schweizerische Pfandbriefe ins Ausland verkauft werden und sich dadurch der Betrag vergrößert, der für den schweizerischen Grundkredit zur Verfügung steht. In großem Ausmaße wird das wohl nur dann der Fall sein, wenn der schweizerische Zinssatz höher als der Zinssatz des Auslandes ist. Aber auch ohne diese Voraussetzung werden einzelne Nichtschweizer, die ihr Geld in der Schweiz anlegen, wahrscheinlich gerne Pfandbriefe kaufen, da ihnen der Typus dieser Papiere und ihrer Sicherheit durch ihren heimischen Markt bekannt ist.

Was folgt aus dem schweizerischen Gesetz für Deutschland?

Für Hypothekengelder ist das Gesetz für uns unerheblich, da nur schweizerische Grundstücke durch Pfandbriefe beliehen werden dürfen.

Was die schweizer Pfandbriefe anbetrifft, so werden diese in Deutschland nicht gekauft werden, so lange der schweizer Pfandbriefzins unter dem deutschen steht. Eine Ausnahme machen jedoch, wie bereits gesagt, diejenigen Gelder, die ohnedies in der Schweiz Anlage suchen, und das sind in dem augenblicklichen Zeitpunkt erhebliche Summen. So unerfreulich für die deutsche Wirtschaft diese Abwanderung oder zeitweilige Abwanderung des deutschen Geldes auch sein mag, so ist es doch vom deutschen Interesse aus unerheblich, ob das abgewanderte Geld in schweizer Pfandbriefen oder in anderen schweizer Werten angelegt ist. Denkbar ist allerdings, daß der eine oder der andere, der sonst sein Geld in Deutschland gelassen hätte, sich entschließt, einen schweizer Pfandbrief zu kaufen, wenn ihm diese bequeme und grundsätzlich bekannte Vermögensanlage angeboten wird, groß wird aber die dadurch herbeigeführte zusätzliche Abwanderung nicht sein.

Die letzte Frage ist, welchen Einfluß das Schweizer Gesetz auf den Absatz der deutschen Pfandbriefe hat. Auch hier wieder sind dieselben Erwägungen anzustellen. Soweit mit den oben genannten Geldern schweizer Pfandbriefe statt deutsche gekauft werden, würde der deutsche Pfandbriefmarkt natürlich geschädigt sein. Im übrigen entsteht den deutschen Pfandbriefen durch die schweizer Pfandbriefe erst dann Konkurrenz, wenn der Zinssatz des Schweizer Pfandbriefs den des deutschen übersteigt. Das aber hat wohl noch gute Wege. Beim Wettbewerb auf den ausländischen Kapitalmärkten allerdings liegt die Frage etwas anders. Hier könnte auch ein geringer verzinslicher schweizer Pfandbrief dem deutschen Pfandbrief vorgezogen werden, wenn der betreffende ausländische Käufer ein größeres Vertrauen in die Stabilität der schweizer Verhältnisse als die der deutschen hat. Dessenungeachtet ist auch von einem egoistisch deutschen Standpunkt aus dem schweizer Pfandbrief eine gute und vor allem solide Entwicklung zu wünschen. Je mehr sich der Begriff des Pfandbriefs auf erste Hypotheken als eines beliebten und unbedingt sicheren Papiers gewissermaßen international auf alle Länder ausdehnt, desto mehr wird der Pfandbriefmarkt jedes einzelnen der beteiligten Länder davon Vorteil haben.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Börsenrecht.

Zu § 59 BörsG.

Uebernimmt ein Börsentermingeschäftsfähiger kumulativ die Schuld eines nicht Börsentermingeschäftsfähigen, so ist die Uebernahme auch insoweit wirksam, als die Schuld aus Börsentermingeschäften herrührt.

Wer Spekulationsgeschäfte durch einen Dritten unter dessen Namen tätigen läßt, kann beim Vorliegen besonderer Umstände auf Zahlung von entstehenden Verlusten unmittelbar belangt werden (Replik der Arglist).

Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 12. Februar 1930 — I 396. 29 — abgedr. HansRGZ. Sp. 441.

Beklagter ist Mitglied des Vorstandes der Klägerin gewesen. Während seiner Vorstandsschaft hat er unter dem Namen des Prokuristen L. und mit dessen Einverständnis Börsengeschäfte in Effekten mit der Klägerin abgeschlossen. Im Verhältnis zwischen ihm und L. gingen die Geschäfte zu einem geringen Teil für L.s Rechnung, zum weitaus größten Teil für Rechnung des Beklagten. Die Abwicklung der Geschäfte hat eine Forderung der Klägerin von etwa 32000 RM ergeben.

Klägerin hat in der Klage vorgetragen, daß Beklagter ihr aus Börsentermingeschäften laut Kontoauszug vom 1. Januar 1928 RM 32171,80 ohne Zinsen und Provision schuldig sei und seine Schuld laut Verpflichtungsschein vom 19. Juli 1927 anerkannt habe.

Beklagter hat geltend gemacht, daß das Gericht von Amts wegen zu prüfen habe, ob eine etwa von ihm übernommene Verpflichtung nach den Vorschriften des Börsengesetzes unwirksam sei.

Durch Urteil des OLG. Hamburg ist unter Abweisung des Hauptantrages auf den Hilfsantrag festgestellt worden, daß Beklagter außer der durch L. verbürgten Schuld der Klägerin mindestens den eingeklagten Teilbetrag schulde, daß diese Schuld aber nicht vor Ablauf der Zahlungsfristen der Anlage 7 fällig werde.

Die in der Klage angezogene Urkunde Anlage 1 vom 19. Juli 1927 lautet:

„Verpflichtung:

Für den Fall, daß die Börse sich nicht wieder erholen sollte und die Kreditbank Lü. e. G. m. b. H. sich aus irgendeinem Grunde veranlaßt sehen sollte, in den Papieren, die unter der Bezeichnung „Willy L., Effekten-Konto" laufen, Zwangsverkäufe vorzunehmen oder Herr Willy L. gezwungen sein sollte, die Papiere mit Verlust zu verkaufen, übernehme ich hiermit der Kreditbank Lü. e. G. m. b. H. gegenüber die Verpflichtung, persönlich für die evtl. in Frage kommenden Differenzen, für die Effektengeschäfte in Stahl-

Digitized by Google

verein Wiecking-Cement und Klöckner aufzukommen. Das Geschäft Barmer Bankverein geht nur mit einem Drittel zu meinen Lasten.

Lü., den 19. Juli 1927. gez. M. H."

Mit Recht bemerkt das Landgericht, aus dieser Urkunde gehe nicht hervor, daß L. mit Uebernahme der Schuld durch den Beklagten befreit werden sollte. Gleichwohl faßt das Landgericht die Urkunde als Angebot einer befreienden Schuldübernahme auf, wobei es sich insbesondere auf das Schreiben des Beklagten vom 5. Februar 1928 Anlage 3 beruft, worin Beklagter seine Verpflichtung nach Anlage 1 anerkennt und ersucht, mit den näher bezeichneten Differenzen sein Konto zu belasten zugunsten des Effektenkontos Willy L. Das Schreiben vom 19. Juli ist aber der Klägerin schon am 18. Januar 1928 überreicht, die den Empfang schriftlich bestätigt hat. Es ist selbständig nach seinem Inhalt auszulegen, so wie es im redlichen Verkehr zu verstehen ist; der Beklagte konnte nicht nachträglich dem Schreiben eine Bedeutung beilegen, die ihm nicht von vornherein zukommt. Beklagter betont, daß es ihm darauf angekommen sei, L. zu entlasten, der in der Tat dadurch, daß er seinen Namen für die Spekulationen des Beklagten hergegeben hatte, in eine üble Lage geraten war. Beklagter meint, das habe der Klägerin erkennbar sein müssen, weil L. im Zusammenhang mit den Verhandlungen, die seine Entlastung betrafen, der Klägerin das Schreiben überreicht hat. Dabei wird übersehen, daß der Beklagte auch selbst der Klägerin verpflichtet war. Denn ein Bankdirektor, der mit der von ihm geleiteten Bank Spekulationsgeschäfte machen will, und zur Verschleierung des wahren Sachverhalts einen Strohmann vorschiebt, kann die Bezahlung der aus den Spekulationen sich ergebenden Verluste nicht ablehnen; er würde sich der Replik der Arglist aussetzen, wenn er, aus seinen Spekulationsgeschäften in Anspruch genommen, sich darauf berufen wollte, daß er die Geschäfte nicht auf eigenen Namen gemacht, sondern sie auf Namen eines Strohmannes habe machen lassen. Es mag sein, daß diese Auffassung bei der Klägerin im Februar und März 1928 nicht deutlich zum Ausdruck gekommen ist; im Besitz der Urkunde Anlage 1 lag ihr daran, mit L. ins Reine zu kommen, der als Prokurist eines angesehenen Bankhauses Zahlungen leisten konnte, während der seines Amtes entlassene Beklagte zahlungsunfähig war. Wie Klägerin die Rechtslage ansieht, ergibt die Klage, welche auf Börsentermingeschäfte des Beklagten und sein Schuldanerkenntnis gestützt ist.

Die Urkunde vom 19. Juli 1927 bedeutet danach die Anerkennung einer selbständigen Verpflichtung. Da die Verpflichtung L.s unberührt blieb, mag man von einer kumulativen Schuldübernahme sprechen; das ist ohne Belang.

Die Bestätigung des Eingangs der Urkunde bedeutet die Annahme des Zahlungsversprechens. Zu einer Ablehnung war gar kein Anlaß. Das Versprechen gewährte bei richtiger Auslegung der Klägerin nur Rechte. Geht man von dieser Würdigung der Urkunde vom 19. Juli 1927 aus, so ergibt sich, daß Klägerin einen Verzicht auf den den Betrag von 4500 RM übersteigenden Teil ihrer Forderung nicht erklärt hat. Es wird auf die zutreffende Würdigung des Landgerichts verwiesen, welche auch von seinem Ausgangspunkte der befreienden Schuldübernahme zu demselben Ergebnis — mit Recht — gelangt. Beklagter beruft sich vornehmlich darauf, daß L. in die Bürgschaftsurkunde vom 6. März 1928 Anlage 4a unter Z. 3 folgendes aufgenommen hat:

„Wunschgemäß bestätige ich Ihnen, daß ich anerkenne, daß Sie nach Zahlung der obigen 4500 RM Ihre Restforderung gegen Herrn Martin H. geltend machen können mit der Maßgabe, daß meine evtl. aus der Bürgschaftsleistung entstehende Restforderung vorrangieren soll."

Diese Urkunde ist zurückgegeben und auf Wunsch der Klägerin durch Anlage 7 ersetzt, worin der zitierte Satz fehlt, unstreitig im Einverständnis mit der Klägerin. Mit Recht hat das Landgericht abgelehnt, daraus auf einen Verzicht der Klägerin auf die Restforderung zu schließen. Der Klägerin mißfiel das von L. begehrte Vorrecht. Einer schriftlichen Festlegung des Fortbestandes der Schuld des Beklagten bedurfte es nicht in einer Urkunde, die den Zweck hatte, L.s Verpflichtung festzulegen. Die Annahme eines Verzichtes ist auch deshalb nicht begründet, weil noch am 22. Februar der Aufsichtsrat der Klägerin sich darüber klar geworden war, daß von der Entlastung L.s aus seiner Haftung über 4500 RM hinaus die Schuld des Beklagten nicht berührt werden sollte; das mit den Verhandlungen betraute Mitglied des Aufsichtsrats K. hat nach dem Zugeständnis des Beklagten diesen Standpunkt zum Ausdruck gebracht. Es ist schlechterdings nicht anzunehmen, daß nachher er, oder wer sonst die Verhandlungen zum Abschluß gebracht hat, davon abgewichen sein sollte. Auch liegt nichts dafür vor, daß Beklagter, der auch nach seinem Standpunkt bereit war, die ganze Schuld an Stelle L.s auf sich zu nehmen, diese Bereitschaft widerrufen hätte, weil L. zu einem verhältnismäßig geringen Teil neben ihm zur Zahlung herangezogen werden sollte.

Berechtigt ist dagegen der hilfsweise erhobene Einwand des Beklagten, die eingeklagte Forderung sei noch nicht fällig. Danach ist der Hauptantrag der Klage mangels Fälligkeit der eingeklagten 5000 RM unberechtigt. Es ist vielmehr nach dem Hilfsantrage zu erkennen, dem ohne Aenderung seines Sinnes eine deutlichere Fassung dahin zu geben ist, daß die Fälligkeit nicht vor Ablauf der für den verbürgten Teil bewilligten Fristen eintritt.

Die Bestimmungen des Börsengesetzes stehen der Verurteilung nach dem Hilfsantrage nicht entgegen. Beklagter ist als früherer Bankdirektor nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Börsengesetzes unstreitig börsentermingeschäftsfähig. Deshalb ist auch sein Anerkenntnis nach § 59 Börsengesetzes rechtswirksam, wobei es nichts ausmacht, ob er eine von vornherein eigene oder kumulativ die Schuld L.s anerkannt hat, denn wer börsentermingeschäftsfähig ist, kann auch die nicht klagbare Schuld eines Nichtbörsentermingeschäftsfähigen wirksam anerkennen; die Forderung aus erlaubten, aber nach § 52 f unverbindlichen Börsentermingeschäften, ist eine Art von Naturalobligation. Weil der Hauptantrag der Klage abgewiesen und nur nach dem Hilfsantrage erkannt ist, ist die Klägerin mit einem angemessenen Teil der Kosten zu belasten.

II. Steuerrecht.

1. Zu § 3 Abs. 2 Nr. 6 EinkStG.

Die Zinseinnahmen eines Ausländers aus einem Kontokorrentkredit, der durch Höchstbetragshypothek gesichert ist, sind einkommensteuerpflichtig.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 17. Juni 1930 — I A 213. 30 —; abgedr. RAnz. Nr. 190.

Die Beschwerdeführerin, eine holländische Bank, stand in den Jahren 1926 und 1927 mit dem Kaufmann M. zu Hamburg in geschäftlichen Beziehungen, wobei sie dem M. einen laufenden Kontokorrentkredit gewährte, der für die Beschwerdeführerin durch eine Sicherungshypothek zum Höchstbetrag von 40 000 RM gesichert war. Der von M. in Anspruch genommene Kredit belief sich am 31. Dezember 1926 auf 21 827,60, am 31. Dezember 1927 auf 21 112,70 holländische Gulden. An „Zinsen" im Kontokorrentverkehr hat die Beschwerdeführerin den M. nach dessen Angabe während des Jahres 1926 mit 1751,95 hfl., während des Jahres 1927 mit 2306,59 hfl. belastet. Das Finanzamt zog die Beschwerdeführerin für 1926 mit 2950 RM, für 1927 mit 4000 RM Einkünften aus Kapitalvermögen zur Körperschaftsteuer heran (und zwar gemäß § 21 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes mit 10 v. H.). Einspruch und Berufung waren erfolglos.

Die Rechtsbeschwerde mußte zur Aufhebung der Vorentscheidung führen. Eine Besteuerung der Kontokorrentzinsen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes als Einkünfte aus Gewerbebetrieb kommt nicht in Betracht, weil die Beschwerdeführerin im Inland keine Betriebsstätte unterhält, auch keinen ständigen Vertreter bestellt hat. Es war danach zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes gegeben sind. Danach sind steuerpflichtig „Einkünfte aus Hypotheken, Grundschulden und anderen Forderungen . . ., die durch inländischen Grundbesitz . . . gesichert sind". Daß der letzten Voraussetzung, Sicherung durch inländischen Grundbesitz, auch durch eine Sicherungshypothek zum Höchstbetrag, wie im Streitfall, Genüge getan wird, hält der Senat nicht für zweifelhaft. Der VI. Senat hat im Urteil vom 14. Mai 1930 — VI A 391—393/29 —[1]) das Vorliegen dieser Voraussetzung zwar verneint für einen Fall, in dem für den vom Ausländer eingeräumten Bankkredit eine zinslose Grundschuld an einem inländischen Grundstück eingetragen war, weil darin nur eine mittelbare Sicherung zu erblicken sei, die jedenfalls dann nicht genüge, wenn — wie beim gedeckten Bankkredit — wirtschaftlich die Erträge als Einkünfte aus der Forderung, nicht aus dem dinglichen Recht, anzusprechen seien. Es kann dahingestellt bleiben, ob der erkennende Senat bei einem gleichliegenden Fall den Ausführungen des VI. Senats folgen würde; im vorliegenden Fall hält der Senat die unmittelbare Sicherung der Kontokorrentforderung (juristisch und wirtschaftlich) durch die Sicherungshypothek für gegeben, würde also auch vom Standpunkt des VI. Senats

[1]) Abgedr.: Bank-Archiv XXIX, S. 413.

Digitized by Google

aus das Erfordernis der Sicherung durch inländischen Grundbesitz bejahen. Es fragt sich jedoch, ob unter den „anderen Forderungen" im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes auch solche aus einem Kontokorrentverkehr, den eine Bank mit ihrem Kunden unterhält, zu verstehen sind. Nach der Begründung zum Entwurf des Einkommensteuergesetzes 1925, zu § 3, muß angesichts der Notlage des Deutschen Reichs „darauf geachtet werden, daß möglichst alles, was aus dem Inland herausgewirtschaftet, was im Inland verdient wird, auch steuerlich erfaßt wird". Darauf ist es auch zurückzuführen, daß erstmals im Einkommensteuergesetz 1925 auch die Einkünfte aus inländischem Kapitalvermögen der beschränkten Einkommenbesteuerung unterworfen worden sind (vgl. Begründung S. 21 Sp. 1 unten). Inhaltlich bedeuten also hier offenbar die „anderen Forderungen" dasselbe, wie im § 37 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes die „Kapitalforderungen jeder Art". Strutz (Kommentar zum Einkommensteuergesetz § 37 Anm. 31) sieht den Zinsensaldo eines Kontokorrentverhältnisses als Ertrag einer „Kapitalforderung" im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes an. Im gleichen Sinne hatte der Reichsfinanzhof schon für das Gebiet des Kapitalertragsteuergesetzes 1922 (§ 2 Abs. 1 I Ziff. 4) angenommen, daß zwar „die einzelnen in das Kontokorrent aufgenommenen Leistungen keine Forderungen begründen, sondern nur Rechnungsposten sind, daß aber bei der Saldoziehung sich ergebe, ob und für wen der beiden Beteiligten eine Forderung bestehe" (vgl. Bd. 8 S. 33 und Bd. 9 S. 90). Dieser Saldo war also nach dem Gedankengang der genannten Entscheidung als Kapitalforderung im Sinne des § 2 Abs. 1 I Ziff. 4 des Kapitalertragsteuergesetzes zu behandeln. Als Ertrag dieser Kapitalforderung aber hat der Reichsfinanzhof den Zinsensaldo, d. h. den Ueberschuß aus den einzelnen Aktiv- und Passivzinsposten, angesehen. Diese Beurteilung muß auch für § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes 1925 Platz greifen. Das Einkommensteuergesetz 1925 läßt nicht erkennen, daß für die Besteuerung der Einkünfte aus Forderungen bei der beschränkten Steuerpflicht andere Grundsätze gelten sollten als für die unbeschränkte Steuerpflicht. Insbesondere sind hier die Reichstagsverhandlungen von Bedeutung, in denen von Wirtschaftsseite Bedenken gegen eine Heranziehung der ausländischen Kapitalisten zur Einkommensteuer geltend gemacht worden sind, die aber eine Aenderung des Entwurfs in diesem Punkte nicht zur Folge gehabt haben; vielmehr wurde auf die Gegenvorstellungen des Regierungsvertreters hin die Besteuerung beibehalten und nur im § 115 des Einkommensteuergesetzes dem Minister die Ermächtigung erteilt, Einkünfte aus Auslandsanleihen unter Umständen von der beschränkten Steuerpflicht zu befreien. Die Ansicht der Beschwerdeführerin, daß nur feststehende Kapitalanlagen der Besteuerung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 unterworfen werden dürften, ist irrig. Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen festen Kapitalanlagen und kurzfristigen, in ihrer Höhe (wie beim Kontokorrentverkehr) wechselnden Krediten. Eine solche Unterscheidung würde auch für die Praxis der Steuererfassung große Schwierigkeiten im Gefolge haben. Auch der Einwand der Beschwerdeführerin, daß das Geldkreditgeschäft steuerlich nicht anders behandelt werden dürfe als das Warenkreditgeschäft, ist nicht stichhaltig. Die von der Beschwerdeführerin vorausgesetzte Steuerfreiheit der Zinsen aus Warenkreditforderungen, welche durch inländischen Grundbesitz gesichert und nicht als gewerbliche Forderungen zu behandeln sind, ist nicht anzuerkennen. Unklar ist, was die Beschwerdeführerin mit ihrer Ausführung sagen will, daß nur Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes besteuert werden dürften, daß jedoch die Einkünfte aus dem Kontokorrentverkehr außer Zinsen auch Provisionen, Diskont-, Rembours- und Inkassospesen usw. enthielten. Die Akten enthalten keinen Kontokorrentauszug mit den Salden, lassen daher nicht mit Klarheit erkennen, ob die veranlagten sogenannten Kontokorrentzinsen lediglich den Zinssaldo enthalten, der, wie oben dargelegt, als Ertrag des Kapitalsaldos des Kontokorrents zu behandeln ist, oder ob zur Versteuerung herangezogen ist auch ein Teil der Entgelte für bankmäßige Leistungen der Beschwerdeführerin. Auf die mehrfachen, wenn auch nicht klaren diesbezüglichen Aeußerungen der Beschwerdeführerin sind die Vorinstanzen nicht eingegangen. Soweit tatsächlich solche Leistungsentgelte in den versteuerten Beträgen enthalten sein sollten, können diese weder nach Nr. 2 noch nach Nr. 6 des § 3 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes besteuert werden. Die Vorentscheidung war daher wegen nicht genügender Aufklärung des Sachverhalts aufzuheben und die nicht spruchreife Sache an die Vorinstanz zur Feststellung im Sinne vorstehender Ausführungen zurückzuverweisen. Was die Höhe der zur Steuer heranzuziehenden Einkünfte betrifft, so wird die Vorinstanz noch folgendes zu beachten haben: Bei Einkünften aus Kapitalvermögen sind Werbungskosten nicht die Aufwendungen für die Gesamtheit der Kapitalanlage oder für einzelne Kapitalanlagen, aus denen die Einkünfte bezogen werden, sondern nur Aufwendungen, die erforderlich sind, um aus der bestehenden einzelnen Kapitalanlage die bestimmungsmäßig aus ihr fließenden Einkünfte zu bekommen — Einziehungskosten — (vgl. das Urteil vom 7. Februar 1929, I A 377/29, Reichssteuerblatt 1929 S. 193). Für Schuldenzinsen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2), z. B. für Zinsen von der Beschwerdeführerin selbst aufgenommenen Kapitals, gilt folgendes: Zwar genügt ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Schuldzinsen und den zur Versteuerung heranzuziehenden Einkünften. Da jedoch die Einkünfte wie solche versteuert werden, die außerhalb eines Gewerbebetriebs angefallen sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 findet ja im Streitfall keine Anwendung), so hat hier der wirtschaftliche Zusammenhang, der durch das Vorhandensein des Gewerbebetriebs unter den einzelnen im Gewerbebetrieb abgeschlossenen Geschäften gegeben ist, auszuscheiden. Es müßte danach ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Schuldzinsen und den einzelnen Einnahmen, bei denen sie zum Abzug gebracht werden sollen, nachgewiesen sein.

Nachschrift der Schriftleitung.

Seitens des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ist bereits vor mehreren Jahren das Reichsfinanzministerium darauf hingewiesen worden, daß es für die in erheblichem Umfange auf ausländisches Kapital angewiesene deutsche Wirtschaft eine wesentliche Erschwerung bedeute, wenn die Bestimmung unter § 3 Abs. 2 Ziff. 6 auch auf Zinsen aus hypothekarisch gesicherten Bankkrediten erstreckt würde, da es sich hierbei in Wahrheit nicht um eine Einkommensbesteuerung des ausländischen Gläubigers, sondern — ähnlich wie bei der objektiven Steuerpflicht aus § 3 Abs. 2 Ziff. 9 EStG., um eine den Schuldner treffende Objektssteuer handelt. Das Ergehen der vorliegenden Entscheidung hat dem Reichsverband der Deutschen Industrie Veranlassung gegeben, sich mit entsprechenden Vorstellungen an das Reichsfinanzministerium zu wenden. Wenn, wie zu hoffen, die Kapitalertagsteuer für Erträge aus festverzinslichen Werten und die entsprechende objektive Einkommensteuer demnächst in Wegfall kommt, so sollte gleichzeitig auch eine Aufhebung der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Ziff. 6 EStG. erfolgen, die kreditverteuernd wirkt, ohne dem Reiche einen nennenswerten finanziellen Nutzen zu bringen.

2. Zu § 5 Abs. 2 a GStV.

Ein Warenkredit, dessen Zinslast bei der Gewerbeertragsteuer nicht abzugsfähig ist, kann auch dann vorliegen, wenn der Kredit in der Form des Kontokorrentkredits geführt wird.

Entscheidung des Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 28. Januar 1930 — VIII GSt. 267/29 — abgedr. Reichsverw.-Bl. 1930, S. 235.

Nach § 5 Abs. 2 a GStV. in der für 1927 geltenden Fassung vom 15. März 1927 — GS. S. 21 — gehören bei Feststellung des Gewerbeertrags nicht zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben die Zinsen für Schulden, die behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder sonstiger Verbesserungen aufgenommen sind. Wie der Berufungs-Ausschuß zutreffend angenommen hat, hängt nach der feststehenden Rechtsprechung des OVG. die Anwendbarkeit des § 5 Abs. 2 a GStV. davon ab, ob die aufgenommenen Schuldkapitalien dem Unternehmen dauernd und nicht nur vorübergehend gewidmet sind. Nach der Verkehrsauffassung erfordert eine dauernde Widmung nicht eine Widmung für alle Zeiten, sondern es genügt eine Widmung für eine gewisse, nicht nur vorübergehende Dauer. Danach gehören zum Gewerbeertrage die Zinsen von Schulden, durch deren Aufnahme dem Gewerbebetriebe für eine gewisse Dauer, also nicht nur vorübergehend, fremde Mittel dienstbar gemacht werden. Für die Frage des langfristigen oder vorübergehenden Kredits kommt es stets auf das der Kreditgewährung zugrunde liegende Abkommen an. Ein solches Abkommen kann ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen sein. Nicht das, was die Beteiligten nur dem Worte nach vereinbaren, entscheidet, sondern ihr wirklicher Wille. Daß für einen Kredit eine kurze Kündigungsfrist ausgemacht ist, schließt die Annahme eines Dauerkredits nicht ohne weiteres aus, da dadurch allein der Kredit noch nicht zu einem vorübergehenden wird. Auch ein Kredit, für den von vornherein ohne Kündigungs-

Digitized by Google

frist ein kurzer Rückzahlungstermin vereinbart ist, kann die Eigenschaft eines Dauerkredits haben, wennn zwischen den Beteiligten bei der Kreditbewilligung ausbedungen oder aus ihrem Geschäftsverhältnis als üblich zu entnehmen ist, daß ein solcher Kredit, falls nicht besondere Umstände eintreten, sich ohne weiteres auf nicht nur vorübergehende Dauer verlängert. Aus der Ueblichkeit einer solchen Verlängerung wird in der Regel auf ein stillschweigendes Abkommen einer dauernden Kreditgewährung geschlossen werden können. Es kommen Fälle vor, wo nur zum Schein ein vorübergehender Kredit vereinbart ist, um ihn der Gewerbebesteuerung zu entziehen. Daß ein derartiges Abkommen keinen Anspruch auf Berücksichtigung hat, ergibt sich aus § 5 RAO., § 19 GStV. Jedes selbständige Kreditgeschäft ist für die Frage der dauernden oder nur vorübergehenden Widmung für sich zu betrachten. Es ist daher nicht zulässig, mehrere selbständige Kreditgeschäfte als eine Einheit anzusehen, und hiervon die Beantwortung der Frage einer dauernden oder nur vorübergehenden Widmung abhängig zu machen (vgl. Urt. vom 11. Juni 1912 und 13. März 1923, E. 62 S. 335, *338*, und E. 78 S. 160, *165*, sowie Urt. vom 13. November 1928, RuPrVBl. 50 S. 257, 258). Mehrere selbständige Kreditgeschäfte liegen zunächst stets dann vor, wenn verschiedene, voneinander unabhängige Kreditgeber in Frage kommen. Das Verhältnis zu jedem der vorhandenen Kreditgeber ist daher stets für sich zu betrachten. Bei mehrfacher Schuldaufnahme bei demselben Kreditgeber ist dagegen nach Lage des einzelnen Falles zu prüfen, ob eine Mehrheit selbständiger Kreditgeschäfte oder ein einheitlicher, nur der Höhe nach veränderlicher Kredit vorliegt. Ein einheitlicher Kredit wird insbesondere dann vorliegen, wenn dem Kreditnehmer gestattet wird, einen ihm bis zu gewisser Höhe eingeräumten Kredit nach Maßgabe seines jeweiligen Geldbedürfnisses in wechselnder Höhe in Anspruch zu nehmen, wenn der Aufnahme der einzelnen Beträge also eine einheitliche Abrede zwischen den Beteiligten zugrunde liegt. Wird bei einer derartigen Krediteinräumung dem Unternehmen für gewisse längere Dauer Kapital gewidmet, so steht es dem Dauerschuldcharakter nicht entgegen, wenn sich die Inanspruchnahme des Kredits in der Form des Kontokorrentverkehrs abspielt. Allerdings muß daran festgehalten werden, daß die wirklichen Kontokorrentschulden — nur solche sind mit den Kontokorrentschulden in dem vorerwähnten Urteile vom 13. November 1928 gemeint — stets laufende Schulden sind. Von solchen kann aber nicht gesprochen werden, wenn aus dem der Kreditgewährung zugrunde liegenden Abkommen, also aus dem Grundgeschäfte, trotz der äußeren Form des Kontokorrentverkehrs auf die Absicht der dauernden Widmung eines bestimmten Kredits geschlossen werden muß. Ist z. B. einem Unternehmer ausdrücklich oder stillschweigend gestattet worden, den Kredit einer Bank in laufender Rechnung bis zu gewisser Höhe in Anspruch zu nehmen, und hat auf Grund einer solchen Vereinbarung für längere Zeit eine Verschuldung des Bankkunden bestanden, deren durchschnittliche Höhe erheblichen Schwankungen nicht unterlegen hat, so läßt dies erkennen, daß der wahre Wille der Beteiligten auf die dauernde Widmung eines Kredits für den Gewerbebetrieb gerichtet war. Für ein derartiges Dauerschuldverhältnis kann es sprechen, wenn sich die Bank von dem Kontokorrentkunden Sicherheiten bestellen läßt und aus der Art der Sicherheitsbestellung zu entnehmen ist, daß sie mit einer dauernden Verschuldung des Kunden gerechnet hat und mit ihr einverstanden war. Dagegen sprechen erhebliche Schwankungen der Verschuldung des Kontokorrentkunden, die eine durchschnittliche Höhe einer gewissen Verschuldung nicht erkennen lassen, insbesondere ein öfteres völliges oder fast völliges Ausgleichen der Kontokorrentschuld, gegen die dauernde Widmung eines Schuldkapitals.

Nachschrift der Schriftleitung.

Der vorstehenden Entscheidung ist zwar ohne weiteres darin beizustimmen, daß ein Abkommen, in welchem nur zum Schein, zwecks Vermeidung der Gewerbesteuer, ein in Wahrheit als Dauerkredit gewollter Kredit in der Form eines vorübergehenden Kontokorrentkredits gewährt wird, keinen Anspruch auf Berücksichtigung hat. Die Indizien jedoch, welche nach der Ansicht des OVG. für die Unterscheidung zwischen vorübergehendem und dauerndem Kredit, bzw. zwischen einer Mehrzahl selbständiger Kreditgeschäfte und einem einheitlichen Dauerkreditverhältnis maßgebend sein sollen, sind nach mehr als einer Hinsicht fragwürdig. Dies gilt insbesondere von dem Rückschluß, der aus der späteren Entwicklung auf die ursprüngliche Absicht der Vertragsparteien gezogen wird, während in Wahrheit die weit überwiegende Mehrzahl aller „eingefrorenen" Kredite weder gegeben noch auch genommen sein würden, wenn die spätere Entwicklung vorausgeahnt worden wäre. Nicht ganz verständlich ist sodann die Erwägung, daß aus der Art der Sicherheitsbestellung entnommen werden könne, ob der Kredit als ein dauernder oder als ein vorübergehender gewollt war. Empfindet der Kreditgeber das Bedürfnis nach einer Sicherung seines Kredits, so nimmt er in der Regel die Sicherungen, die er bekommen kann, und es dürfte kaum irgendeine Art und Form der Sicherung geben, die nicht für vorübergehend gewährte Kredite in gleicher Weise, wie für dauernde, Verwendung fände. Bedenklich sind endlich auch die Gesichtspunkte, nach denen zwischen einer Mehrheit selbständiger Kreditgeschäfte und einem einheitlichen Kontokorrentkredit mit Dauercharakter unterschieden werden soll. Der Umstand, daß ein Gewerbetreibender während eines längeren Zeitraums den Kredit einer Bank in laufender Rechnung in durchschnittlich gleichbleibender Höhe in Anspruch genommen hat, spricht keineswegs für das Vorliegen eines Dauerkredits, sondern kann sich daraus erklären, daß der Kreditnehmer die Möglichkeit hatte, den ihm eingeräumten Bankkredit in seinem Geschäftsbetrieb für Anschaffung von Rohmaterialien, Halbfabrikaten, Fertigwaren immer von neuem in voller Höhe umzusetzen. Soll der Kreditnehmer steuerlich dafür bestraft werden, daß er diese Geschäfte dauernd mit Hilfe der gleichen Bankverbindung finanziert bzw. soll ihm ein steuerlicher Anreiz gegeben werden, nacheinander oder nebeneinander mit mehreren Banken zu arbeiten, damit sich seine gesamte Kreditlage sowohl für die Steuerbehörde als auch für jede der kreditgebenden Banken so undurchsichtig als möglich gestaltet? Das würde, wie nicht näher erörtert zu werden braucht, kreditwirtschaftlich außerordentlich bedenkliche Folgen nach sich ziehen. Die Finanzgerichte sollten sich klar darüber sein, daß die Absicht, Dauerkredite zu geben, dem Wesen des bankmäßigen Kreditgeschäfts grundsätzlich widerspricht und daß deshalb Vereinbarungen ganz besonderer und exzeptioneller Art getroffen sein müssen, um den Schluß zu rechtfertigen, daß sich ein Dauerkredit in fraudem fisci in die äußere Form des Kontokorrentkredits verkleidet hat. Indizien, wie die hier aufgestellten, sind unbrauchbar, weil sie aus Gedankengängen entstammen, die der Praxis fremd sind.

3. Zu § 35 KVG.

Macht ein Hypothekenschuldner von seiner Befugnis Gebrauch, die Hypothek in Pfandbriefen zum Nennwert zurückzuzahlen, so ist dies ein der Börsenumsatzsteuer unterliegendes Anschaffungsgeschäft.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 11. Juli 1930 — II A 155. 30.

Nach dem zur Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung herausgegriffenen Falle hat die beschwerdeführende ..... Akt. Ges. am 4. August 1924 ein Hypothekendarlehen in Goldpfandbriefen der Gesellschaft unter der Verabredung gewährt, daß die Rückzahlung des Darlehns nach Wahl des Darlehnsempfängers in bar oder in Pfandbriefen gleicher Gattung nach dem Nennwert zu bewirken sei. Die Darlehnsempfänger haben im Jahre 1928 entsprechend ihrer Befugnis zum Ausgleich der Kapitalforderung der Beschwerdeführerin durch ein Bankgeschäft entsprechende Goldpfandbriefe eingeliefert. Das Finanzamt hat von dem der Rücklieferung zugrunde liegenden schuldrechtlichen Geschäft nach dem Nennbetrag der eingelieferten Pfandbriefe auf Grund von § 35 des Kapitalverkehrssteuergesetzes Börsenumsatzsteuer gefordert und die Steuerforderung im Einspruchsbescheid aufrechterhalten. Auf Berufung der Beschwerdeführerin hat das Finanzgericht den Einspruchsbescheid bestätigt. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Beschwerdeführerin, die Freistellung von Steuer begehrt. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Das Finanzgericht erblickt das Anschaffungsgeschäft im Abschluß des Darlehnsvertrages in Verbindung mit der Ausübung des Rechts des Darlehnsempfängers, das Darlehn in Pfandbriefen zurückzuzahlen, und die Entgeltlichkeit des Geschäfts darin, daß die Beschwerdeführerin ihren Anspruch auf Rückzahlung der Darlehnssumme in bar aufgegeben hat. Für diese seine Rechtsansicht nimmt es Bezug auf das Urteil des erkennenden Senats vom 16. Mai 1929, RFHof Bd. 25 S. 142. Es führt weiter aus, daß die Annahme eines steuerpflichtigen Anschaffungsgeschäftes auch nicht dadurch hinfällig werde, daß die Beschwerdeführerin die eingelieferten Pfandbriefe aus dem Verkehr ziehe, da nach dem Urteil des Senats vom 5. Oktober 1928, RFHof Bd. 24 S. 140, ein Anschaffungsgeschäft nur dann nicht vorliege, wenn die Rücklieferung nach der Vereinbarung lediglich zur Tilgung der Forderung aus dem Wertpapier, dem Pfandbrief, erfolge.

Digitized by Google

Demgegenüber bestreitet die Rechtsbeschwerde das Vorliegen eines Anschaffungsgeschäftes, da der Darlehnsvertrag ein Realkontrakt sei, dessen Erfüllung in der Hingabe der Pfandbriefe liege. Die Rücklieferung gleicher Pfandbriefe folge kraft Gesetzes aus deren Hingabe und gehöre daher gleichfalls ins Stadium der Erfüllung des Geschäfts. Zu Unrecht sehe das Finanzgericht ferner darin, daß die Beschwerdeführerin ihren Anspruch auf Rückzahlung in bar aufgegeben habe, ein Entgelt für die Rücklieferung der Pfandbriefe. Denn von einem Entgelt könnte nur die Rede sein, wenn die Beschwerdeführerin aus ihren Mitteln für den Rückempfang von Stücken gleicher Gattung und Menge etwas aufgewendet habe. Im übrigen verneint die Rechtsbeschwerde das Vorliegen eines Anschaffungsgeschäfts, da die Außerverkehrsetzung der zurückgelieferten Pfandbriefe sich aus der Struktur des Pfandbriefgeschäfts gemäß dem Hypothekenbankgesetz ergebe. Auf die Schriftsätze der Beschwerdeführerin ist im einzelnen zu verweisen.

Die Rechtslage, über die zu entscheiden ist, ist die gleiche wie in einer durch Urteil des Senats vom heutigen Tage — II A 154/30 — entschiedenen Sache, nur mit dem Unterschied, daß dort im Falle vorzeitiger Kündigung des Hypothekendarlehens die Rückzahlung des Darlehns von vornherein nur in Pfandbriefen erfolgen durfte. Doch ist dieser Unterschied nicht wesentlich. Denn, wie der Senat im Urteil RFHof Bd. 25 S. 142 dargelegt hat, bestand für den Schuldner in dem Augenblick, wo er von seiner Befugnis Gebrauch machte, Wertpapiere zu leisten, die rechtliche Verpflichtung, den wahlweise zur Verfügung gestellten Leistungsinhalt so zu leisten, wie es der Vereinbarung über das Entgelt für die gegenüberstehende Leistung entsprach. Nur darin — und insoweit hat die Rechtsbeschwerde Recht —, hat die Vorinstanz geirrt, daß sie die gegenüberstehende Leistung in einem Verzicht der Beschwerdeführerin, Barzahlung zu fordern, glaubte finden zu können. Denn Barzahlung und Leistung in Wertpapieren stehen sich nicht gegenüber, sondern sind beide wahlweise nebeneinander stehende Leistungsinhalte des Darlehnsempfängers. Insofern trifft die Berufung des Finanzgerichts auf RFHof Bd. 25 S. 142 nicht zu. Denn dort stand dem einen Vertragsteil lediglich der Anspruch auf junge Stammanteile des Vertragsgegners zu, und der Verzicht auf diesen Anspruch bildete die Gegenleistung für die Lieferung eines entsprechenden Betrages alter Stammanteile. Im vorliegenden Falle dagegen stehen die wahlweise zur Verfügung stehende Barleistung und Rücklieferung von Pfandbriefen durch den Darlehnsempfänger beide der früheren Leistung von Pfandbriefen durch den Darlehnsgeber gegenüber.

Im übrigen jedoch finden die Angriffe der Beschwerdeführerin ihre Widerlegung in den folgenden Ausführungen des bereits erwähnten Urteils des Senats vom heutigen Tage II A 154/30: „Zwar hat der Senat ausgesprochen, daß ein Anschaffungsgeschäft nicht vorliegt, wenn börsenumsatzsteuerpflichtige Gegenstände mit der Vereinbarung veräußert werden, daß der Erwerber dieselben Gegenstände an den Veräußerer zur vereinbarten Zeit zurückzuübertragen hat, weil in diesem Falle die Rückübertragung nicht Entgelt für die Ueberlassung der Gegenstände zu beliebiger wirtschaftlicher Verwertung, die Verpflichtung zur Rücklieferung vielmehr eine Beschränkung der Entäußerung selbst ist, die die Möglichkeit eines Kapitalumsatzes, wie ihn die Börsenumsatzsteuer treffen soll, ausschließt, vgl. Urteil vom 22. 2. 29, RFHof Bd. 25 S. 35. Wie in diesem Urteil ausgeführt ist, liegt die Sache aber anders, wenn der Erwerber die Wertpapiere zu freier wirtschaftlicher Verfügung eigentümlich übertragen erhält und dadurch in die Lage versetzt wird, durch eigenen Umsatz der Gegenstände ihren Wert für sich zu mobilisieren. Daß in diesem Falle die spätere Rücklieferung gleichartiger Wertpapiere im Sinne der Börsenumsatzsteuer die Gegenleistung für ihre Ueberlassung bildet, geht klar aus § 42d des Kapitalverkehrssteuergesetzes hervor, der derartige Geschäfte nur unter ganz bestimmten Umständen freiläßt, und aus § 56, der ergibt, daß, wenn diese Umstände nicht vorliegen, im Sinne des Gesetzes die Verpflichtung zur Hingabe der Wertpapiere und die Verpflichtung, Gegenstände gleicher Gattung zurückzuliefern, eine Verbindung zweier Anschaffungsgeschäfte ist, wie z. B. auch das Grunderwerbssteuergesetz § 16 den Tausch von Grundstücken als zweimaligen Umsatz ansieht. Wenn § 56 Satz 2 des Kapitalverkehrssteuergesetzes in dem dort bezeichneten Falle die zweimalige Erhebung einer Umsatzsteuer ausschließt, so bedeutet das nicht, daß, wenn für eines der zusammengefaßten Anschaffungsgeschäfte ein Steuerbefreiungsgrund besteht, damit die Steuerpflicht überhaupt und also auch für das zweite Anschaffungsgeschäft entfällt. Und wenn § 36 die Ausreichung von Schuldverschreibungen an den ersten Erwerber für steuerfrei erklärt, geschieht dies nur aus dem Grunde, weil der Akt der Zuteilung bereits Entstehungsgrund für die Wertpapiersteuer ist (§ 27), seine Belegung auch noch mit der Börsenumsatzsteuer also eine Doppelbesteuerung enthalten würde. Dieser Befreiungsgrund kann aber in keinem Falle das zweite Anschaffungsgeschäft ergreifen, bei dem im freien Verkehr befindliche Wertpapiere zur freien wirtschaftlichen Verfügung an den Aussteller zurückübertragen werden. Hier liegt ein zweiter Kapitalumsatz vor, für den die Vorausleistung von Wertpapieren gleicher Gattung den Charakter der Gegenleistung nicht dadurch verliert, daß sie selbst als Anschaffungsgeschäft steuerfrei zu lassen ist. Auch das hat der Senat in einem ähnlich liegenden Falle im Urteil vom 28. September 1928, RFHof Bd. 24 S. 138, ausgesprochen.

Ein Grund, die Rücklieferung von Wertpapieren gleicher Gattung steuerfrei zu lassen, könnte also zunächst nur daraus entnommen werden, daß ihr ein schuldrechtliches Grundgeschäft, das als entgeltliches Anschaffungsgeschäft angesehen werden könnte, überhaupt nicht zugrunde liegt.

Daß nur ein obligatorisches Grundgeschäft den Gegenstand einer Börsenumsatzbesteuerung bilden kann, betont die Beschwerdeführerin allerdings mit Recht, und der Senat hat im Urteil vom 12. 3. 1929, RFHof Bd. 25 S. 62, bereits darauf hingewiesen, daß der Wortlaut des § 56 Satz 1 nicht glücklich gefaßt ist, wenn er davon spricht, daß die Steuer für die Leistung und die Gegenleistung zu berechnen sei. Es ist dort aber auch ausgeführt, daß die Vorschrift dahin zu verstehen ist, daß zwei schuldrechtliche Verträge anzunehmen seien, von denen der eine auf Lieferung bestimmter Wertpapiere, der andere auf Rücklieferung von Wertpapieren gleicher Gattung gerichtet ist und die beide im gleichen Zeitpunkt geschlossen sind. Im vorliegenden Falle wird die Annahme eines obligatorischen Grundgeschäftes hinsichtlich der Rücklieferung auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß dem Darlehnsschuldner ursprünglich die Wahl gegeben war, entweder in bar oder in Wertpapieren seiner Rücklieferungsverpflichtung nachzukommen. Wie der Senat im Urteil vom 16. 5. 1929, RFHof Bd. 25 S. 142, dargelegt hat, bestand für den Schuldner in dem Augenblick, wo er von seiner Befugnis Gebrauch machte, Wertpapiere zu leisten, auch die schuldrechtliche Verpflichtung, den wahlweise zur Verfügung gestellten Leistungsinhalt so zu leisten, wie es der Vereinbarung über das Entgelt für die gegenüberstehende Leistung entsprach. Das muß, wie dort näher ausgeführt ist, zur Begründung der Steuerpflicht genügen.

Zur Befreiung von der Steuer führt auch nicht § 56 Satz 2, nach dem die Vorschrift des Satzes 1 keine Anwendung findet, das Rücklieferungsgeschäft also steuerfrei bleibt, falls die Gegenleistung lediglich in der Rückgewähr von Gegenständen derselben Art und entweder desselben Betrages oder derselben Menge besteht. Denn im vorliegenden Falle besteht die Gegenleistung nicht lediglich in der Rückgewähr, sondern gleichzeitig auch in der Verzinsung des Pfandbriefdarlehns, und das schließt nach Bd. 14 S. 174 die Anwendung des § 56 Satz 2 aus. Dagegen läßt sich auch nicht einwenden, daß der Schuldner die Zinsen nur für die Hingabe der Darlehnssumme, nicht aber für die Hingabe der Pfandbriefe gewähre. Denn da die . . . Bank das Darlehn in Pfandbriefen, und zwar nur in Pfandbriefen gewährt, läßt sich das Geschäft nicht in zwei Geschäfte, ein Gelddarlehn und eine Hingabe von Pfandbriefen, zerreißen, sondern es liegt ein einheitliches in Pfandbriefen gegebenes Darlehn vor, für das daher auch die ausbedungenen Zinsen die Gegenleistung sind.

Es bleibt also nur zu fragen übrig, ob die schuldrechtliche Vereinbarung hinsichtlich der Rücklieferung von Wertpapieren gleicher Gattung auf die Uebertragung des Eigentums an den Wertpapieren zu freier wirtschaftlicher Verfügung gerichtet war. Daß einer solchen Annahme der Umstand an sich nicht entgegensteht, daß die Empfängerin der Wertpapiere deren Ausstellerin ist, hat bereits die Vorentscheidung unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Senats ausgeführt. Die Steuerpflicht könnte also nur dann ausgeschloßen sein, wenn die Vereinbarung hinsichtlich der Rücklieferung nicht auf die eigentümliche Uebertragung der Wertpapiere als Gegenstände des Verkehrs, sondern auf Tilgung des in den Wertpapieren enthaltenen Summenversprechens gerichtet war, die Einlieferung der Papiere also nur die Bedeutung einer Legitimation zur Geltendmachung der Rechte aus dem Papier diente (Urteil des Senats vom 5. 10. 1928, RFHof Bd. 24 S. 140) und diese Tilgung der Schuldsumme durch Verrechnung auf ein dem Aussteller gewährtes Darlehen erfolgte.

Dem Finanzgericht kann zwar nicht darin beigetreten werden, daß es dem letzteren Umstand keine Bedeutung beimessen will, seiner grundsätzlichen Entscheidung ist aber gleichwohl beizutreten, da den Ausführungen der Rechtsbeschwerde in diesem Punkte nicht beigepflichtet werden kann.

Digitized by Google

Der Senat hat sich bisher auf den Standpunkt gestellt, daß die Einlieferung von Wertpapieren als zum Zwecke der Tilgung des im Wertpapier enthaltenen Zahlungsversprechens erfolgt nur dann angesehen werden kann, wenn auch auf Seiten des Einlieferers der Wille besteht, die Rechte aus dem Wertpapier geltend zu machen, und daß dies nur dann anzunehmen ist, wenn entweder die Papiere ordnungsmäßig zur Rückzahlung gekündigt oder zum Zwecke der Rückzahlung ausgelost sind, oder doch, wenn weder das eine noch das andere der Fall ist, die Tilgung des Anspruchs aus dem Wertpapier zwischen Aussteller und Einlieferer vereinbart ist.

Das die betreffenden Pfandbriefe nicht aufgekündigt und ausgelost waren, steht unbestritten fest. Die Beschwerdeführerin glaubt sich aber darauf berufen zu können, daß das dem Darlehnsschuldner in Pfandbriefen gewährte Darlehen zu dem Betrage von 14 000 RM gekündigt worden sei, und daß nur die Struktur der Pfandbriefvergebung die Bank zwinge, im Falle der Rückzahlung des Darlehns den Schuldnern die obligatorische Einlieferung eines entsprechenden Pfandbriefbetrages zu dessen Außerverkehrsetzung aufzuerlegen, damit bei Löschung des dagegenstehenden Darlehnsbetrages die Pfandbriefe ihre nach dem Hypothekenbankgesetz erforderliche Deckung einbüßten.

In diesen Ausführungen ist die Gewährung des hypothekarisch gesicherten Darlehns und das im Pfandbrief dem Inhaber gegebene Summenversprechen vermengt, dessen hypothekarische Deckung nicht in einer für dieses Summenversprechen bestellten Hypothek, sondern nur darin besteht, daß der Hypothekenbank mindestens in Höhe des Nennwertes aller im Umlauf befindlichen Pfandbriefe Hypotheken für die gewährten Darlehn zustehen (Hypothekenbankgesetz § 6). Daß die Hypothekendecke dem Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe entspricht, interessiert indessen den Darlehnsempfänger überhaupt nicht, auch wenn ihm das Darlehn statt in bar, in Pfandbriefen gegeben wird. Ihm kommt es darauf an, Geld zu bekommen, sei es, daß er die Pfandbriefe selbst oder durch Vermittlung der Bank zu Geld macht. Wenn sich die Bank im Falle einer Kündigung des Darlehns aus dem von der Beschwerdeführerin angegebenen Grunde die Zurückzahlung des Darlehns in Pfandbriefen ausbedingt, so liegt es wiederum außerhalb des Interesses des Darlehnsschuldners, daß die entsprechend seiner Rückzahlungsverpflichtung hingegebenen Pfandbriefe eingezogen werden. Die Tilgung seiner Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehns geschieht nicht durch Aufrechnung des im Pfandbrief verbrieften Summenversprechens gegen seine Darlehnsschuld, sondern dadurch, daß er die Pfandbriefe als Wertpapiere zum Nennwert in Zahlung gibt. Er wird von seiner Verpflichtung aus dem Darlehnsvertrag auch dann befreit, wenn die Hypothekenbank die Pfandbriefe nicht einzieht, sondern zur etwaigen anderweitigen Verwendung in ihr Depot nimmt, weil der Gesamtbetrag der umlaufenden Pfandbriefe auch so noch gedeckt ist. Er hat weder ein Interesse daran, noch ein Recht darauf, daß die eingelieferten Pfandbriefe eingezogen werden. In die Löschung der von ihm für das erhaltene Darlehn bestellten Hypothek muß die Hypothekenbank willigen, gleichviel was sie mit den eingelieferten Pfandbriefen anfängt. Die Darlehnsbedingungen der Bank enthalten denn auch weder im allgemeinen, noch in dem vorliegenden besonderen Falle irgendeine Bestimmung, die den Darlehnsschuldner berechtigt, die Einziehung der Pfandbriefe zu verlangen oder den Darlehnsgläubiger verpflichtete, die Pfandbriefe einzuziehen. Vielmehr lauten die Bestimmungen nur dahin, daß der Darlehnsschuldner das Darlehn in Pfandbriefen der Bank von derselben Gattung wie erhalten nach dem Nennwert zurückzuzahlen habe. Die Verpflichtung aus dem Pfandbrief geht also nicht schon durch Vereinbarung mit dem Darlehnsschuldner durch Einlieferung der Pfandbriefe, sondern erst dadurch unter, daß die Bank die Vereinigung von Gläubiger und Schuldner, die, wie schon oben erwähnt, nicht schon durch den bloßen Erwerb der eigenen Pfandbriefe eintritt, in sich vornimmt. Es kommt, wie insbesondere auf die Ausführungen in der Berufungsbegründung zu bemerken ist, nicht darauf an, ob die Bank nach den Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes zur Vermeidung einer Unterdeckung verpflichtet ist, einen Teil der an sie zurückgeflossenen Pfandbriefe zu amortisieren, sondern allein darauf an, ob sie nach dem Darlehnsvertrag zu einer Amortisierung verpflichtet war. Letzteres ist nicht der Fall, die Beschwerdeführerin führt in der Berufungsbegründung selbst aus, daß eine Kündigung von Pfandbriefen in Verbindung mit einzelnen Darlehnsrückzahlungen in der Praxis undurchführbar sei."

Da hiernach die Steuerpflicht des Rücklieferungsgeschäftes gegeben ist, war die Rechtsbeschwerde als unbegründet auf Kosten der Beschwerdeführerin (§ 286 der Reichsabgabenordnung) zurückzuweisen.

Statistik.

Entwicklung und Stand der öffentlichen Verschuldung.

Von Dr. **Curt Victorius**, Berlin.

In seinem kürzlich veröffentlichten Vierteljahresbericht gibt das „Institut für Konjunkturforschung" einen Ausblick auf die Finanzlage des Reichs. Es kommt dabei zu dem Ergebnis, daß angesichts der anhaltenden Verschlechterung des Beschäftigungsgrades für den Reichshaushalt 1930/31 mit einem Gesamtfehlbetrag von rund 580 Millionen zu rechnen sei, wobei die konjunkturbedingten Mindereinnahmen der Länder aus Ueberweisungssteuern in Höhe von etwa 60 bis 70 Millionen noch nicht berücksichtigt sind. Auch den Gemeinden würden aus der Entwicklung des Arbeitsmarkts neue Ausgaben für die Arbeitsfürsorge erwachsen.

Vermutlich wird sich also die Oeffentlichkeit schon in der allernächsten Zeit wieder mit der Frage zu beschäftigen haben, auf welche Weise die voraussichtlichen Fehlbeträge in der öffentlichen Finanzwirtschaft zu beseitigen sind. Da eine Vermehrung der Abgaben, wie in Uebereinstimmung mit den bekanntgewordenen Aeußerungen der für die öffentliche Finanzwirtschaft verantwortlichen Stellen betont werden kann, völlig außer Betracht fällt, bleiben grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Deckung: erneute Aufnahme von Krediten und Senkung der Ausgaben. Die folgenden tabellarischen Uebersichten sollen für die Prüfung der Frage, ob und inwieweit eine weitere Verschuldung der öffentlichen Hand aus Kreditmarktmitteln des In- und Auslands möglich und ratsam erscheint, informatorisches Material bieten.

Die Schulden des Reichs.

Tabelle I zeigt die Entwicklung der Schulden des Reichs seit Ende des Rechnungsjahres 1923/24 und ihren Stand Ende Juni 1930. Die Schulden haben sich in dem genannten Zeitraum von rund 2 Milliarden auf über 11 Milliarden erhöht, somit also fast versechsfacht. Bemerkenswert ist, daß sich die Altverschuldung Ende Juni 1930 noch auf über die Hälfte der Gesamtverschuldung beläuft, wobei die nach der Verabschiedung des Kriegsschädenschlußgesetzes erstmalig in das Haushaltsjahr 1928/29 eingestellten Kriegsschädenschuldbuchforderungen dem Charakter der Schuld entsprechend der Altverschuldung zugeschlagen wurden. Diese Forderungen, die sich am Ende des genannten Rechnungsjahres auf 562,3 Mill. RM beziffern, haben sich laufend und zwar sehr beträchtlich erhöht. Sie belasten das Schuldkonto des Reichs Ende Juni 1930 mit 1010,4 Mill. RM. Die Anleihe-Ablösungsschuld mit Auslosungsrechten, die am Ende des Rechnungsjahres 1925/26 die Altverschuldung bei gleichzeitiger Abnahme der sonstigen vor dem 1. April 1924 entstandenen oder begründeten Schulden um 4493,1 Mill. RM erhöht, hat sich von 4800,0 Mill. RM auf 4194,6 Mill. RM Ende Juni 1930 vermindert. Die Anleihe-Ablösungsschuld ohne Auslosungsrechte, die sich gegenwärtig auf 745,5 Mill. RM beziffert, ist in den Beträgen der Altverschuldung nicht enthalten, da sie bislang weder verzinst wird noch ihre Tilgung festgelegt ist.

Die Neuverschuldung des Reichs beansprucht Ende Juni 1930 46,7 % der Gesamtschulden. Die Steigerung gegenüber dem Ende des Rechnungsjahres 1929/30 ist auf die inzwischen erfolgte Begebung der Young-Anleihe zurückzuführen, die das Schuldbuch des Reichs mit 1437,7 Mill. RM belastet. Da sich zugleich die kurzfristigen Auslandsschulden durch den Eingang des Vorschusses auf die zweite Rate der Kreuger-Anleihe vermehrten, erfuhr die gesamte Auslandsverschuldung des Reichs gegenüber Ende März 1930 eine außerordentliche Steigerung, dergestalt, daß sich der in Spalte 7 ausgewiesene Anteil der Auslandsschulden an der Neuverschuldung von 23,0 % auf 53,9 % erhöhte. Auf der anderen Seite hat sich die inländische Neuverschuldung des Reichs Ende Juni 1930 um 469,5 Mill. RM gegenüber dem Stande am Ende des Rechnungsjahres 1929/30 gesenkt. Aus Spalte 8 wird erkennbar, daß dem Rückgang eine um diesen Betrag noch hinausgehende Verminderung der kurzfristigen Inlandsschulden zugrunde liegt, also der Beginn einer Konsolidierungsaktion, der den Anteil der kurzfristigen Schulden an der inländischen Neuverschuldung von 66,4 % Ende März 1930 auf die — immer noch außerordentliche — Höhe von 58,9 % herabdrückt. Bei einer Prüfung der Frage, ob voraussichtliche Fehlbeträge des Reichshaushalts aus Kreditmarktmitteln gedeckt werden

Digitized by Google

Tabelle I: Die Schulden des Reichs.

(in Mill. RM)

Stand am Ende der Rechnungsjahre	Insgesamt	Von den Gesamtschulden entfiel auf:				Von der Neuverschuldung entfiel auf:					
		Altverschuldung[1])	% Sp. 2:1	Neuverschuldung	% Sp. 4:1	Auslandsschulden	% Sp. 6:4	Inlandsschulden			
								Gesamt	% 8:4	Hiervon kurzfristig	% 10:8
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1923/24	1 958,3	1 809,4	92,4	148,9	7,6	—	—	148,9	100,0	148,9	100,0
1924/25	2 702,9	1 705,7	63,1	997,2	36,9	958,2	96,1	39,0	3,9	30,0	76,9
1925/26	7 141,0	6 198,8	86,8	942,2	13,1	937,2	98,7	12,0	1,3	—	0,0
1926/27	7 300,4	5 903,3	80,9	1 397,0	19,1	911,0	65,2	486,0	34,8	110,0	22,6
1927/28	7 130,7	5 559,8	78,0	1 570,9	22,0	883,9	56,3	687,0	43,7	175,0	25,5
1928/29	8 228,5	5 777,6	70,2	2 450,9	29,8	900,7	36,7	1 550,2	63,3	935,5	60,3
1929/30	9 629,6	5 914,8	61,4	3 714,8	38,6	853,7	23,0	2 861,1	77,0	1 899,0	66,4
Juni 1930	11 123,3	5 931,0	53,3	5 192,2	46,7	2 800,6	53.9	2 391,6	46,1	1 407,7	58,9

[1]) Einschl. Kriegsschädenschuldbuchforderungen.

können, wird man an der Tatsache kaum vorbeigehen dürfen, daß, da ja die ausländischen Märkte auf unabsehbare Zeit den reparationspolitischen Erfordernissen des Reichs vorbehalten bleiben müssen und der inländische Kapitalmarkt schon im Hinblick auf seine Verfassung für Begebungen des Reichs nur in beschränktestem Umfange aufnahmefähig ist, eine erneute und maßgebliche Beanspruchung des inländischen Geldmarkts die eingeleitete Schuldenkonsolidierung ernsthaft gefährden würde.

Die Schulden der Länder.

Die Schulden der Länder, wie sie Tabelle II ausweist, zeigen ein von der Schuldenlage des Reichs teilweise durchaus verschiedenes Bild. Abweichend von der hohen Altverschuldung des Reichs beansprucht die Altverschuldung der Länder in Höhe von 58,3 Mill. RM Ende März 1930 nur 3 % der gesamten Schulden. An der Neuverschuldung, die sich im gleichen Zeitpunkt auf 1922,4 Mill. RM beläuft, sind die Auslandsschulden nur mit 27,7 % beteiligt. Die Länder haben in den letzten drei Jahren den inländischen Kreditmarkt stärker als die ausländischen Märkte beansprucht, und zwar erhöhte sich die gesamte Inlandsverschuldung Ende März 1929 gegenüber Ende März 1928 um 445,8 Mill. RM und im abgelaufenen Rechnungsjahr um 218,5 Mill. RM. An der Steigerung sind die kurzfristigen Schulden im Zeitraum von 1928 bis 1929 mit 297,2 Mill. RM, d. h. 66,7 %, im abgelaufenen Rechnungsjahr mit 210,2 Mill. RM, d. h. 96,2 %, beteiligt. Auch hier zeigt sich also die ausgeprägte Tendenz zur kurzfristigen Verschuldung, die sich Ende März 1930 auf 68,1 % der gesamten Inlandsschulden beläuft. Für eine über kurz oder lang erforderliche Konsolidierung der kurzfristigen Schulden wird im Falle der Länder wohl zu prüfen sein, in welchem Umfange gegebenenfalls ausländische Märkte zur Verfügung stehen.

Die kommunale Verschuldung.

Die beiden folgenden tabellarischen Uebersichten gewähren einen Ueberblick über die kommunale Verschuldung. Tabelle III zeigt zunächst die Schulden der Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern einschließlich der Hansestädte, die in der amtlichen Statistik bei den Ländern aufgeführt werden. Bei einer Gesamtverschuldung der Großstädte von 4869,0 Millionen RM Ende März 1930 hat sich der Anteil der Altverschuldung von 27,4 % Ende März 1928 auf 15,7 % ermäßigt. Innerhalb der Neuverschuldung beanspruchen die Auslandsschulden bei einer absoluten Steigerung um 153,5 Mill. RM im gleichen Zeitraum am Ende der Berichtsperiode 19,1 % gegenüber 31,7 % zu Beginn. Am Zuwachs der inländischen Verschuldung sind die kurzfristigen Schulden wiederum maßgeblich, wenn auch nicht ganz in demselben Umfang beteiligt wie bei den Ländern. Bei einer Steigerung der gesamten Inlandsschulden um 960,7 Mill. RM von 1928 bis 1929 und 995,3 Mill. RM von 1929 bis 1930 beträgt die Erhöhung der kurzfristigen Schulden 555,7 Mill. RM bzw. 664,2 Mill. RM. Der Anteil der kurzfristigen Verschuldung an den Inlandsschulden ist in der Berichtsperiode von 44,6 % auf 54,5 % gestiegen.

Um zu zeigen, welchen Anteil die Großstädte an der gesamten kommunalen Neuverschuldung beanspruchen, sind in Tabelle IV die entsprechenden Ziffern zu den Verschuldungszahlen aller Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern in Beziehung gesetzt. Es zeigt sich, daß sich der Anteil der Großstädte an der gesamten Neuverschuldung der Kommunen innerhalb des zweijährigen Zeitraums von Ende März 1928 bis Ende März 1930 von 40,8 % auf 58,2 % erhöht hat. Innerhalb der Auslandsschulden beanspruchen die Großstädte zu Beginn der Berichtsperiode 83,1 % und an ihrem Ende 86,3 %, während sie an den gesamten Inlandsschulden Ende März 1930 mit 54,0 % und an der kurzfristigen Inlandsverschuldung im gleichen Zeitpunkt mit 62,8 % beteiligt sind.

Bei einer Gesamtbetrachtung der kommunalen Verschuldung ist zunächst festzustellen, daß die eingeleitete Umschuldung der kurzfristigen Inlandsschulden in den Gesamtziffern, insbesondere soweit sie die Großstädte betreffen, noch nicht zum Ausdruck kommt. Faßt man die entsprechende

Tabelle II: Die Schulden der Länder.

(in Mill. RM)

Stand Ende März	Insgesamt	Von den Gesamtschulden entfiel auf:				Von der Neuverschuldung entfiel auf:					
		Altverschuldung	% Sp. 2:1	Neuverschuldung	% Sp. 4:1	Auslandsschulden	% Sp. 6:4	Inlandsschulden			
								Gesamt	% 8:4	Hiervon kurzfristig	% 10:8
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1928	1 297,6	60,8	4,7	1 236,8	95,3	511,9	41,4	724,9	58,6	438,1	60,4
1929	1 727,4	63,8	3,7	1 663,6	96,3	492,8	29,6	1 170,7	70,3	735,3	62,8
1930	1 980,9	58,5	3,0	1 922,4	97,0	533,3	27,7	1 389,2	72,3	945,5	68,1

Digitized by Google

Tabelle III: Die Schulden der Großstädte einschl. Hansestädte.
(in Mill. RM)

Stand Ende März	Insgesamt	Von den Gesamtschulden entfiel auf: Altverschuldung	% Sp. 2:1	Neuverschuldung	% Sp. 4:1	Von der Neuverschuldung entfiel auf: Auslandsschulden	% Sp. 6:4	Inlandsschulden Gesamt	% 8:4	Hiervon kurzfristig	% 10:8
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1928	2 748,2	752,5	27,4	1 995,7	72,6	631,8	31,7	1 163,9	68,3	608,3	44,6
1929	3 833,5	739,3	19,3	3 094,2	80,7	769,6	24,9	2 324,6	75,1	1 164,0	50,1
1930	4 869,0	763,8	15,7	4 105,2	84,3	785,3	19,1	3 319,9	80,9	1 808,2	54,5

Tabelle IV: Der Anteil der Großstädte an der kommunalen Neuverschuldung.
(in Mill. RM)

Stand am	Insgesamt	Großstädte	% Sp. 2:1	Von der Neuverschuldung entfiel auf: Auslandsschulden Insgesamt	Großstädte	% 5:4	Inlandsschulden Insgesamt	Großstädte	% 8:7	Hiervon kurzfristig Gesamt	Großstädte	% 11:10
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
31. III. 28	4 889,3	1 995,7	40,8	760,6	631,8	83,1	4 128,7	1 363,9	33,0	1 557,3	608,3	39,1
31. XII. 28	6 788,0	3 913,7	57,7	977,5	853,1	87,3	5 810,4	3 060,6	52,7	2 711,9	1 615,9	59,6
31. III. 30	7 052,6	4 105,2	58,2	909,8	785,3	86,3	6 142,7	3 319,9	54,0	2 878,3	1 808,2	62,8

Entwicklung bei allen Gemeinden ins Auge, so zeigt sich allerdings, daß sich der Anteil der kurzfristigen Verschuldung an den gesamten Inlandsschulden im letzten Abschnitt der Berichtsperiode nur unwesentlich erhöht hat. Bei einer in Spalte 7 der Tabelle IV ausgewiesenen Inlandsschuld von 5810,4 Mill. RM Ende 1929 betrugen die aus Spalte 10 ersichtlichen kurzfristigen Schulden 2711,9 Mill. RM, d. h. 46,7 %. Die entsprechende Quote beträgt Ende März 1930 46,9 %. In der vergleichsweisen Stabilität dieser Quote werden die ersten Anfänge der Umschuldungsaktion spürbar. Was die Auslandsverschuldung betrifft, so ist der außerordentlich hohe Anteil wiederum der Großstädte um so bemerkenswerter, als in den Ziffern der gesamten kommunalen Auslandsschulden, wie sie Spalte 4 der Tabelle IV ausweist, die Anteile der Gemeinden an Sammelanleihen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute bereits berücksichtigt sind.

Die Auslandsverschuldung der öffentlichen Hand.

In welchem Umfange die öffentliche Wirtschaft insgesamt die ausländischen Kreditmärkte seit der Stabilisierung beansprucht hat, zeigt Tabelle V. Bei einer Anleihebegebung von nominal 7497,2 Mill. RM auf ausländischen Kreditmärkten in der Zeit von Anfang 1924 bis Ende Juni 1930 beträgt der Anteil der öffentlichen Wirtschaft 49,9 % ohne Berücksichtigung der Dawes-Anleihe. In die Emissionen der öffentlichen Hand teilen sich öffentlich-rechtliche Körperschaften und öffentliche Unternehmungen fast ganz genau, wie aus den Spalten 8 bis 11 der Tabelle erkennbar wird. An den Begebungen der öffentlichen Wirtschaft im laufenden Jahr allerdings sind die öffentlichen Unternehmungen im Durchschnitt des Halbjahrs mit 97 % beteiligt, da aus der Emission der Young-Anleihe der Reichsbahn und Reichspost allein 455,2 Mill. RM zufielen. Bringt man diese Ziffern von den gesamten Auslandsbegebungen des laufenden Jahres in Abzug, so ergibt sich ein Emissionsbetrag von 457 Mill. RM, der die Emissionsziffer des gesamten Vorjahres bereits um 78,6 Mill. RM überschreitet und an dem die öffentliche Wirtschaft mit 225,4 Mill. RM beteiligt ist, während der Anteil der privaten Wirtschaft nur 219,6 Mill. RM beträgt. Für die Beurteilung der Gesamtlage der öffentlichen Verschuldung ist vielleicht dieser ergänzende Ueberblick über die anteilige Inanspruchnahme der ausländischen Kreditmärkte durch die öffentliche und private Wirtschaft nicht ohne Nutzen.

Tabelle V: Der Anteil der öffentlichen Wirtschaft an den Auslandsanleihen.
(Nominalbeträge in Mill. RM)

	Insgesamt	Von den Auslandsanleihen entfiel auf: Private Wirtschaft	% Sp. 2:1	Oeffentliche Wirtschaft	% Sp. 4:1	Kirchliche Körpersch.	% Sp. 6:1	Von Sp. 4 entfiel auf: Oeff.-rechtl. Körpersch.	% Sp. 8:4	Oeffentliche Unternehm.	% Sp. 10:4
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1924	42,0[1])	42,0	100,0	—	—	—	—	—	—	—	—
1925	1 315,9	624,3	47,4	675,1	51,3	16,5	1,3	415,6	61,6	259,5	38,4
1926	1 672,4	732,8	43,8	875,7	52,4	63,9	3,8	551,8	63,0	323,9	37,0
1927	1 537,7	1 065,9	69,3	457,7	29,8	14,1	0,9	394,7	86,2	63,0	13,8
1928	1 638,6	738,7	45,1	867,9	53,0	32,0	1,9	439,8	50,7	428,1	49,3
1929	378,4	174,5	46,1	183,2	48,4	20,7	5,5	58,8	32,1	124,4	67,9
1930 1. Hbj.	912,2	219,6	24,1	680,6	74,6	12,0	1,3	20,3	3,0	660,3	97,0
Insgesamt	7 497,2	3 597,8	48,0	3 740,2	49,9	159,2	2,1	1 881,0	50,3	1 859,2	49,7

[1]) Ohne Dawes-Anleihe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MINNESOTA
walt,cls jahrg.29

Bank-archiv.

3 1951 000 726 552 J

Digitized by Google